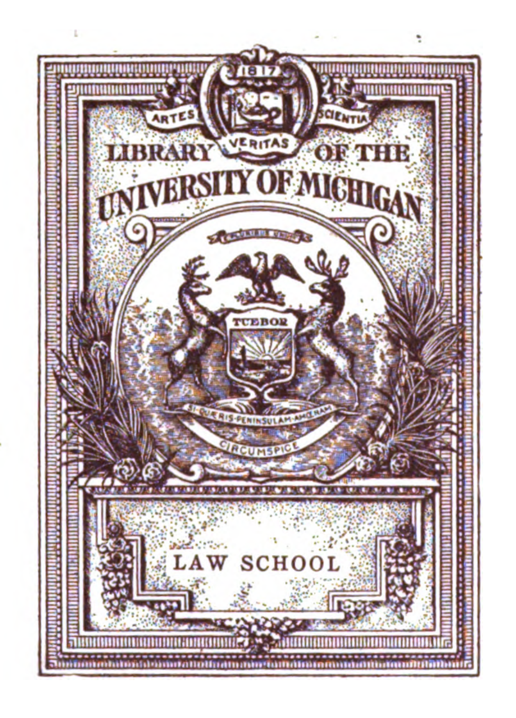
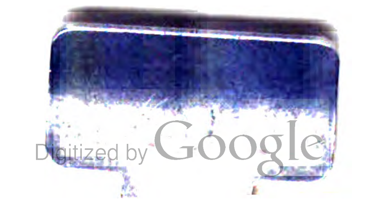
DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG





Printed in Germany



utsche Juristen-Zeitung.

ÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

28. Jahrgang.

1923.



BERLIN 1923.

VERLAG VON OTTO LIEBMANN,

I. Inhalts-Verzeichnis.

I. Abhandlungen.

II. Juristische Rundschau.

Von Hachenburg.

III. Justizstatistik.

Berichterstatter: Lindenberg.

IV. Vermischtes.

V. Kriminalarchiv.

Von Hagemann.

VI. Sprechsaal.

Spruch-Beilage.

A. Deutsches Reich.

1. Reichsgericht.

I. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Geutebrück.

II. Strafsachen.
Mitgeteilt von Conrad.

2. Reichsfinanzhof.
Mitgeteilt von Kloß.

3. Reichswirtschaftsgericht.
Mitgeteilt von Köppel.

4. Reichspatentamt.
Mitgeteilt von Feldt†, Lutter.

5. Reichsversorgungsgericht.
Mitgeteilt von Behrend.

B. Preußen.

1. Preußisches Oberverwaltungsgericht.

a) Mitgeteilt von Bartels.

b) Mitgeteilt von Lindenau.

c) Mitgeteilt von Schmölders.

2. Kammergericht.

I. Zivilsachen.
Mitget. v. Günther, Graßhof, Schmidt.

II. Strafsachen.
Mitgeteilt von Hanschmann.

Oberlandesgericht Königsberg.
Mitgeteilt von Ermel.

Oberlandesgericht Stettin.
Mitgeteilt von Conrad.

C. Bayern.

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

I. Zivilsachen.
Mitgeteilt von Schmitt.

II. Strafsachen.
Mitgeteilt von Meyer.

D. Baden.

Amtsgericht Freiburg.
Mitgeteilt von Oberamtsrichter Dr. Grüninger, Freiburg.

E. Hansastädte.

Oberlandesgericht Hamburg.
Mitgeteilt von Grisebach.

F. Thüringen.

Oberlandesgericht Jena.
Mitgeteilt von Köhler.

Literatur-Beilage.

Literaturübersicht.
Mitgeteilt von Schulz.

II. Verzeichnis der Mitarbeiter des 28. Jahrganges.

III. Sach-Verzeichnis.





Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Pass & Garleb Aktiengesellschaft, Berlin.

Heft 1—2. Berlin, den 1. Januar 1923. 28. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

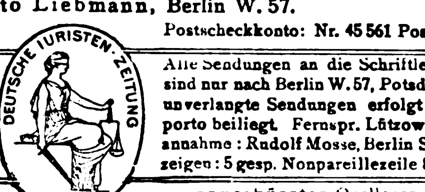
herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.



Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Auf unverlangte Sendungen erfolgt nur Antwort, wenn Rückporto beiliegt. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 5 gesp. Nonpareillezeile 80 M. Stellengesuche 64 M.

Zum neuen Jahrgange der DJZ.

Auch im 28. Jahrgange wird die DJZ., ihren alten Zielen getreu, versuchen, alle großen juristischen Probleme der Zeit festzuhalten und zu vertiefen. Als Zentralorgan der Juristen will sie auch künftig einen Ueberblick geben über alle wichtigen Fragen des Rechts und der Verwaltung, der Gesetzgebung, Rechtsprechung, Rechtslehre und Rechtsentwicklung, auch des Auslandes, und dabei die im Vordergrunde stehenden Fragen des Wirtschafts-, Industrie-, Handels- und Steuerrechts besonders behandeln. Zugleich wird sie sich auch wieder mehr mit dem Strafrecht, dem Strafprozeßrecht und der Kriminalistik beschäftigen, nachdem ihr Schwesterorgan, die „Deutsche Strafrechts-Zeitung" (vgl. S. 33), zunächst ihr Erscheinen eingestellt hat und wieder mit unserem Blatte verschmolzen worden ist.

Wir begrüßen die dadurch neu in den Kreis der Herausgeber unserer DJZ. eingetretenen Herren: Reichsjustizminister Dr. Heinze, Staatsrat im bayerischen Staatsministerium der Justiz Dr. Meyer, Senatspräsident am RG. a. D., Wirkl. Geh. Rat Dr. von Tischendorf und Justizrat Dr. Mamroth. Unsere Leser ersehen auch hieraus, daß alles, was in den neun Jahrgängen der Deutschen Strafrechts-Zeitung besonders gepflegt wurde, nach Möglichkeit nun auch wieder in unserer DJZ. zur Geltung gelangen soll.

Schwere Zeiten stehen der deutschen Rechtspflege und dem juristischen Schrifttum bevor. Infolge der Gewalt der Verhältnisse müssen mehr und mehr bewährte Organe zu Grabe getragen werden. Die deutsche Wissenschaft und die deutsche Kultur, das Letzte, das dem armen deutschen Volke geblieben ist, sie stehen in Gefahr! Auch die deutschen Juristen werden im eigenen Interesse dazu beitragen wollen, daß die noch verbliebenen Zeitschriften nicht ganz der Ungunst der Zeit zum Opfer fallen. In dieser ernsten Stunde ergeht unser Ruf und unsere Bitte an alle Juristen des In- und Auslandes, unsere DJZ. zu unterstützen, für sie bei Freunden und Bekannten zu werben, der Opfer zu gedenken, die unser Verlag bisher schon im Interesse des Juristenstandes gebracht hat und im Hinblick auf die fortgesetzt weiterwachsenden Kosten künftighin noch mehr bringen muß, damit die DJZ., das Zentralorgan der deutschen Juristen, erhalten bleibe! Die Schriftleitung.

Die Gültigkeit des Versailler Vertrages.

Von Geh. Justizrat, Professor Dr. Zitelmann, Bonn.

Eine Erörterung darüber, ob der Versailler Vertrag gültig ist, hat für unsere tatsächliche Lage für jetzt keine unmittelbar praktische Bedeutung. Die äußere Politik der Staaten wird heute im wesentlichen durch Vorstellungen nicht über das bestimmt, was sie — vom Standpunkt irgendeiner höheren Wertordnung, der Gerechtigkeit, der Sittlichkeit, des Rechts aus — sollen, sondern lediglich über das, was sie unter den gegebenen Machtverhältnissen im Dienst ihres meist recht kurzsichtigen und sehr wenig heiligen Egoismus können. Insbesondere wird ein mitleidiges Lächeln nur mühsam verborgen, wenn für das dünne Gespinst völkerrechtlicher Sätze Achtung gefordert wird. Aber was heute keinen praktischen Wert hat, kann ihn morgen gewinnen. Es scheint, daß die Besinnung wiederkehrt und daß auch jene höheren Wertordnungen in der Stille langsam wieder an Kraft und Verbreitung wachsen. Jedenfalls ist es nützlich, daß wir unsere Lage auch in völkerrechtlicher Beziehung klar erkennen. Das stärkt unsern Zukunftswillen und bewahrt auf der anderen Seite vor der Verwendung schlechter Gründe, die immer nur schadet, niemals nützt.

I. Man hört oft, auch von Juristen, das Urteil,

der FrV. sei ungültig (anfechtbar oder nichtig), da er erzwungen sei. Es wird auch wohl geäußert, er sei ungültig, weil Deutschland arglistig getäuscht worden sei. Dieser zweite Grund soll gelegentlich besprochen werden; im Vordergrund steht zunächst die Berufung auf das Erzwungensein des Vertrages. Ist sie rechtlich begründet? Der Grundsatz, daß einer Partei, die unter einem durch Drohungen ausgeübten Zwang (vis compulsiva) eine Willenserklärung abgegeben, insbesondere einen Vertrag geschlossen hat, unter gewissen näheren Voraussetzungen eine Hilfe gegen die Folgen des Rechtsgeschäfts zu gewähren sei, ist im Privatrecht ausgearbeitet worden; die Gründe aber, aus denen diese Hilfe gewährt wird, sind so allgemeiner Art, daß die Rechtssätze darüber als der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre angehörig zu betrachten sind; sie müssen deshalb, ebenso wie die sonstigen Sätze der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre (mit Vorsicht im einzelnen!), entsprechend auch bei völkerrechtlichen Rechtsgeschäften, insbesondere Verträgen, angewendet werden.

Aber widerspricht dem nicht die tatsächliche Rechtsauffassung und Rechtsübung? Fast alle Friedensverträge mit einem militärisch unterliegenden Gegner kommen durch Zwang zustande — der unterliegende Teil willigt in den Vertrag, weil er sonst die ihm angedrohte Fortsetzung des Krieges und damit noch größere Nachteile befürchtet —, und doch ist an ihrer völkerrechtlichen Gültigkeit niemals gezweifelt worden.

Die Erklärung hierfür ist einfach. Der Grundsatz über den Drohungszwang lautet nicht und kann vernünftigerweise nicht lauten, daß jeder durch Drohungen herbeigeführte Vertragsabschluß angreifbar sei, vielmehr ist er bekanntlich sehr viel enger. Eine genaue Formulierung dieser Einengung ist nicht leicht; das BGB. (§ 123) hilft sich mit dem Wort, die Beeinflussung des Erklärenden durch die Drohung müsse „widerrechtlich" geschehen sein, aber das ist eben nur ein Wort, das erst der Anfüllung mit Sinn bedarf. Kein Zweifel besteht darüber, daß die Drohung immer dann beachtlich ist, wenn die angedrohte Handlung an sich, d. h. auch abgesehen davon, daß sie angedroht wird, ihrem Inhalt nach rechtswidrig ist, mag sie auch zu erlaubtem Zweck angedroht sein, denn der Zweck heiligt das Mittel nicht. Doch auch darüber hinaus kann die Drohung — also die Drohung mit einer an sich nicht rechtswidrigen Handlung — ebenfalls Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts bewirken. Das kann der Fall sein, aber es ist nicht immer der Fall; es kommt — darüber ist man heute im wesentlichen wohl einig — auf das Verhältnis zwischen der angedrohten und der bezweckten Handlung an. Oertmann (zu § 123) faßt den Grundsatz dahin, die Drohung sei dann nicht widerrechtlich, wenn die Anwendung dieses Mittels zur Herbeiführung gerade dieses Erfolges nach der Rechtsordnung adäquat sei und erklärt dieses Wort dahin, die Rechtsordnung müsse „das Mittel dazu ausdrücklich gewährt oder doch als selbstverständlich zulässig erkennbar unterstellt" haben. Es mögen Zweifel darüber bleiben, ob diese Formulierung einwandfrei ist, aber im wesentlichen trifft sie sicher das Richtige; man denke nur an das Beispiel, daß ein schwer entbehrlicher Angestellter den Unternehmer durch die Drohung, daß er sonst kündigen werde, zu dem Abschluß eines für ihn günstigeren Vertrages bestimmt — im Vergleich mit dem Fall, daß er dieses Ergebnis durch die Drohung erreicht, er werde den Unternehmer sonst wegen Zugehörigkeit zu einer heute verbotenen Organisation zur Anzeige bringen.

Nun besteht der Zwang beim Friedensschluß, wie schon gesagt, darin, daß der siegende Teil droht, er werde den Krieg fortsetzen, wenn der andere Teil nicht die ihm gebotenen Friedensbedingungen annehme. Wie aber völkerrechtlich betrachtet das Kriegführen zweifellos im allgemeinen kein rechtswidriges Handeln ist, so ist es auch die Fortsetzung eines schon begonnenen Krieges nicht, und noch mehr: die Fortsetzung des Krieges ist in jedem Sinn das „adäquate" Mittel, um die Ziele zu erreichen, die im Friedensvertrag gesichert werden sollen. Die Drohung der Fortsetzung des Krieges ist also im allgemeinen nicht „rechtswidrig" und der so erzwungene Friedensschluß daher unanfechtbar gültig.

Aber es können doch besondere Umstände vorliegen, welche die Drohung der Fortsetzung des Krieges zu einer widerrechtlichen machen, und so stand es gerade beim FrV. Es muß hier an bekannte Tatsachen erinnert werden.

Die deutsche Note v. 3. Okt. 1918 an den Präsidenten Wilson, welche die Friedensverhandlungen einleitete, sagt:

„Die deutsche Regierung . . . nimmt das von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika in der Kongreßbotschaft v. 8. Jan. 1918 und in seinen späteren Kundgebungen, namentlich der Rede v. 27. Sept aufgestellte Programm als Grundlage für die Friedensverhandlungen an."

Auf Rückfrage der Regierung der Vereinigten Staaten (Note v. 8. Okt.) bestätigt die deutsche Regierung durch Note v. 12. Okt. noch einmal:

„Die deutsche Regierung hat die Sätze angenommen, die Präs. Wilson in seiner Ansprache v. 8. Jan. und in seinen späteren Ansprachen als Grundlage eines dauernden Rechtsfriedens niedergelegt hat. Der Zweck der einzuleitenden Besprechungen wäre also lediglich der, sich über praktische Einzelheiten ihrer Anwendung zu verständigen."

In der Antwortnote der V. St. v. 23. Okt. wird aufs neue gesagt, daß Deutschland „unreservedly accepts the terms of peace laid down in the address to the Congress on the 8. Jan." usw. „and that it desires to discuss the details of their application."

Zwischen Deutschland und den V. St. bestand also hierüber volle Einigkeit. Man wendet von englischer Seite ein, daß diese Abmachung England nicht gebunden habe. Das ist unrichtig. Die deutsche Regierung hatte an Präsident Wilson das ausdrückliche Ersuchen gerichtet, „die Herstellung des Friedens in die Hand zu nehmen, alle kriegführenden Staaten von diesem Ersuchen in Kenntnis zu setzen" usw. (Note v. 3. Okt.); sie sagt in ihrer zweiten Note v. 12. Okt. ausdrücklich:

„Die deutsche Regierung nimmt an, daß auch die Regierungen der mit den V. St. verbundenen Mächte sich auf den Boden der Kundgebungen des Präsidenten Wilson stellen."

Der Präsident teilt die gewechselten Noten seinen Verbündeten mit, und diese erklären in einem Memorandum, das die V. St. durch die Schweiz an Deutschland mitteilen (Note v. 5. Nov.):

„The Allied Governments . . . declare their willingness to make peace with the Government of Germany on the terms of peace laid down in the President's address to Congress of January the eighth 1918 and the principles of settlement enunciated in his subsequent addresses,"



und machen nur zwei, allerdings äußerst wichtige, Aenderungen: die eine betrifft die Freiheit der Meere, die andere die Entschädigungspflicht Deutschlands. Wenn sie in bezug auf die letztere nur von einer „Interpretation" des Wilsonschen Leitsatzes reden, und wenn Präsident Wilson dann erklärt, „that he is in agreement with the interpretation", so widersprach das den offensichtlichen Tatsachen insofern, als es sich in Wahrheit um eine höchst folgenschwere Erweiterung der bisherigen Bedingungen, entgegen ihrem zweifellosen Wortlaut, handelte, also um eine neue, bisher nicht gestellte Bedingung (wie sie zustande gekommen, schildert Nitti in dem 3. Kapitel seines bekannten Buches „Das friedlose Europa" mit dramatischer Lebendigkeit). Mit seiner Zustimmung zu dieser Erweiterung gab also Wilson die von ihm zu verschiedenen Malen feierlich verkündeten Grundlagen eines gerechten Friedens insoweit auf — diesem ersten Schritt des Nachgebens folgten später zahllose andere.

Eine Aeußerung der deutschen Regierung ist daraufhin nicht erfolgt. Am 11. Nov. wurde dann der Waffenstillstand abgeschlossen. — Daß er bereits die Wilsonschen Bedingungen erheblich überschritt, braucht hier nicht näher dargelegt zu werden. Durch ihn verpflichtete sich Deutschland, sich so gut wie vollständig wehrlos zu machen; wie die Regierung der V. St. in der Note v. 23. Okt. bereits selbst gesagt hatte: der Waffenstillstand müsse von der Art sein, daß eine Erneuerung der Feindseligkeiten durch Deutschland unmöglich sei. Die deutsche Regierung glaubte hierauf eingehen zu können, weil eben bereits über die Grundlagen des Friedens (die Wilsonschen Bedingungen) Einverständnis erzielt war und die weiteren Friedensverhandlungen nur Einzelheiten im Rahmen jener Bedingungen betreffen sollten.

Der von den „all. u. ass." Mächten später vorgelegte Entwurf des FrV. stand aber, wie die deutsche Regierung sofort geltend machte, tatsächlich in völligem Widerspruch zu den Wilsonschen Bedingungen — auch hierüber wird heute schwerlich noch ein Streit sein; am eindringlichsten ist es von Nitti im 2. Kapitel seines Buches ausgeführt (S. 65, 69 ff. der deutschen Ausgabe in 2. Aufl.). Die Mantelnote der all. u. ass. Mächte v. 16. Juni 1919 (Clemenceaus „Ultimatum") verlangte Unterzeichnung der Vorlage unter der Drohung, daß sonst der Waffenstillstand ein Ende habe und die all. u. ass. Mächte „prendront les mesures qu'elles jugeront nécessaires pour imposer leurs conditions". Daraufhin haben die deutschen Vertreter unterzeichnet.

Was folgt rechtlich hieraus? Bei der Beurteilung des Verhaltens der Feindmächte bleiben selbstverständlich alle Gesichtspunkte ethischer oder verwandter Art beiseite; es handelt sich hier rein um die juristische Wertung.

Wenn man annimmt, daß bereits bei Abschluß des Waffenstillstands die Absicht vorlag, Deutschland einen ganz andern Frieden als Wilsons Rechtsfrieden aufzunötigen, so muß man sagen, daß Deutschland durch eine arglistige Täuschung dazu gebracht worden ist, sich wehrlos zu machen. Daraus mag folgen, daß der Waffenstillstandsvertrag anfechtbar war; aber er ist erledigt, das ist also gleichgültig. Nicht aber folgt daraus, daß auch der Friedensvertrag wegen arglistiger Täuschung anfechtbar sei, denn als er geschlossen wurde, war jene Täuschung bereits beseitigt. Deutschland kannte ja die Nichtübereinstimmung des zur Unterzeichnung vorgelegten Vertragsentwurfs mit der vereinbarten Friedensgrundlage. Die deutsche Regierung hat den Vertrag unterzeichnen lassen, nicht weil sie bei dem Abschluß in einem durch Täuschung hervorgerufenen Irrtum befangen gewesen wäre, sondern weil sie der Drohung, daß der Krieg sonst fortgesetzt werden würde, weichen zu müssen glaubte.

Diese Drohung war aber — das ist das Entscheidende — unter den eigentümlichen Umständen gerade dieses Falles widerrechtlich. Wenn die all. u. ass. Mächte sich verpflichtet hatten, auf der Grundlage der Wilsonschen Bedingungen Frieden mit Deutschland zu schließen, so hieß das zugleich, sie verpflichteten sich, den Krieg nicht fortzusetzen, falls Deutschland bereit blieb, auf jener Grundlage den Frieden zu schließen. Dazu war aber Deutschland fortdauernd bereit. Wenn nun die all. u. ass. Mächte die Fortsetzung des Krieges androhten, falls Deutschland nicht einen viel härteren Friedensvertrag unterzeichne, so drohten sie eine Handlung an, durch die sie gegen die übernommene Verpflichtung verstoßen haben würden, sie drohten also mit einer rechtswidrigen Handlung. Die Drohung selbst war dadurch rechtswidrig, und aus diesem Grunde ist der Vertrag anfechtbar. Mit der Anfechtung des Vertrages würde dann die Verpflichtung der Entente, den Frieden auf Grund der Wilsonschen Bedingungen zu schließen, wieder voll in Kraft treten. Die Anfechtbarkeit ergreift, da die Zwangslage fortdauert, ebenso alle auf Grund und im Verfolg des FrV. geschlossenen weiteren Verträge. Deutschland kann auch des Rechts zu dieser Anfechtung, eben wegen des Andauerns der Zwangslage, so lange diese auch währen mag, nicht verlustig gehen.

Es mag Gründe politischer Art geben, die es der Reichsregierung rätlich machen, die Frage der Ungültigkeit des FrV. wegen des Zwanges überhaupt nicht zu berühren. Für den wissenschaftlich betrachtenden Juristen gibt es solche Gründe nicht. Im Gegenteil, es ist wünschenswert, daß Tag für Tag von allen möglichen Stellen aus immer wieder laut auf die wahre Rechtslage hingewiesen wird, bis dies jedem einzelnen Deutschen klar zum Bewußtsein gekommen ist und bis auch das neutrale und das feindliche Ausland diese Stimmen nicht mehr überhören können.

II. Es ist begreiflich, daß die all. u. ass. Mächte das Bedürfnis empfunden haben, den unerhört harten Inhalt des FrV. vor der Welt zu rechtfertigen. Sie haben das durch die Behauptung versucht, Deutschland sei (und zwar allein) am Ausbruch des Krieges schuld gewesen. In der naheliegenden Befürchtung aber, daß diese Behauptung, einseitig nur von Deutschlands Gegnern aufgestellt, als unrichtig bestritten werden und darum ohne genügende Stützkraft sein könne, haben sie sie in den Deutschland vorgelegten Friedensvertrags-Entwurf selbst aufgenommen und trotz aller Gegenvorstellungen von deutscher Seite verlangt, daß Deutschland den Vertrag auch mit diesem Zusatz unterschreibe und dadurch die Richtigkeit der Behauptung öffentlich anerkenne; der Abschluß des ganzen Vertrages wurde davon abhängig gemacht. Das ist das berüchtigte Schuldbekenntnis in Art. 231. Welche rechtliche Bedeutung hat dieses, wenn wir einmal von der Anfechtbarkeit des ganzen Vertrages wegen Zwanges absehen?

der FrV. sei ungültig (anfechtbar oder nichtig), da er erzwungen sei. Es wird auch wohl geäußert, er sei ungültig, weil Deutschland arglistig getäuscht worden sei. Dieser zweite Grund soll gelegentlich besprochen werden; im Vordergrund steht zunächst die Berufung auf das Erzwungensein des Vertrages. Ist sie rechtlich begründet? Der Grundsatz, daß einer Partei, die unter einem durch Drohungen ausgeübten Zwang (vis compulsiva) eine Willenserklärung abgegeben, insbesondere einen Vertrag geschlossen hat, unter gewissen näheren Voraussetzungen eine Hilfe gegen die Folgen des Rechtsgeschäfts zu gewähren sei, ist im Privatrecht ausgearbeitet worden; die Gründe aber, aus denen diese Hilfe gewährt wird, sind so allgemeiner Art, daß die Rechtssätze darüber als der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre angehörig zu betrachten sind; sie müssen deshalb, ebenso wie die sonstigen Sätze der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre (mit Vorsicht im einzelnen!), entsprechend auch bei völkerrechtlichen Rechtsgeschäften, insbesondere Verträgen, angewendet werden.

Aber widerspricht dem nicht die tatsächliche Rechtsauffassung und Rechtsübung? Fast alle Friedensverträge mit einem militärisch unterliegenden Gegner kommen durch Zwang zustande — der unterliegende Teil willigt in den Vertrag, weil er sonst die ihm angedrohte Fortsetzung des Krieges und damit noch größere Nachteile befürchtet —, und doch ist an ihrer völkerrechtlichen Gültigkeit niemals gezweifelt worden.

Die Erklärung hierfür ist einfach. Der Grundsatz über den Drohungszwang lautet nicht und kann vernünftigerweise nicht lauten, daß jeder durch Drohungen herbeigeführte Vertragsabschluß angreifbar sei, vielmehr ist er bekanntlich sehr viel enger. Eine genaue Formulierung dieser Einengung ist nicht leicht; das BGB. (§ 123) hilft sich mit dem Wort, die Beeinflussung des Erklärenden durch die Drohung müsse „widerrechtlich" geschehen sein, aber das ist eben nur ein Wort, das erst der Anfüllung mit Sinn bedarf. Kein Zweifel besteht darüber, daß die Drohung immer dann beachtlich ist, wenn die angedrohte Handlung an sich, d. h. auch abgesehen davon, daß sie angedroht wird, ihrem Inhalt nach rechtswidrig ist, mag sie auch zu erlaubtem Zweck angedroht sein, denn der Zweck heiligt das Mittel nicht. Doch auch darüber hinaus kann die Drohung — also die Drohung mit einer an sich nicht rechtswidrigen Handlung — ebenfalls Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts bewirken. Das **kann** der Fall sein, aber es ist nicht immer der Fall; es kommt — darüber ist man heute im wesentlichen wohl einig — auf das Verhältnis zwischen der angedrohten und der bezweckten Handlung an. **Oertmann** (zu § 123) faßt den Grundsatz dahin, die Drohung sei dann nicht widerrechtlich, wenn die Anwendung dieses Mittels zur Herbeiführung gerade dieses Erfolges nach der Rechtsordnung adäquat sei und erklärt dieses Wort dahin, die Rechtsordnung müsse „das Mittel dazu ausdrücklich gewährt oder doch als selbstverständlich zulässig erkennbar unterstellt" haben. Es mögen Zweifel darüber bleiben, ob diese Formulierung einwandfrei ist, aber im wesentlichen trifft sie sicher das Richtige; man denke nur an das Beispiel, daß ein schwer entbehrlicher Angestellter den Unternehmer durch die Drohung, daß er sonst kündigen werde, zu dem Abschluß eines für ihn günstigeren Vertrages bestimmt — im Vergleich mit dem Fall, daß er dieses Ergebnis durch die Drohung erreicht, er werde den Unternehmer sonst wegen Zugehörigkeit zu einer heute verbotenen Organisation zur Anzeige bringen.

Nun besteht der Zwang beim Friedensschluß, wie schon gesagt, darin, daß der siegende Teil droht, er werde den Krieg fortsetzen, wenn der andere Teil nicht die ihm gebotenen Friedensbedingungen annehme. Wie aber völkerrechtlich betrachtet das Kriegführen zweifellos im allgemeinen kein rechtswidriges Handeln ist, so ist es auch die Fortsetzung eines schon begonnenen Krieges nicht, und noch mehr: die Fortsetzung des Krieges ist in jedem Sinn das „adäquate" Mittel, um die Ziele zu erreichen, die im Friedensvertrag gesichert werden sollen. Die Drohung der Fortsetzung des Krieges ist also im allgemeinen nicht „rechtswidrig" und der so erzwungene Friedensschluß daher unanfechtbar gültig.

Aber es können doch besondere Umstände vorliegen, welche die Drohung der Fortsetzung des Krieges zu einer widerrechtlichen machen, und so stand es gerade beim FrV. Es muß hier an bekannte Tatsachen erinnert werden.

Die deutsche Note v. 3. Okt. 1918 an den Präsidenten **Wilson**, welche die Friedensverhandlungen einleitete, sagt:

„Die deutsche Regierung . . . nimmt das von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika in der Kongreßbotschaft v. 8. Jan. 1918 und in seinen späteren Kundgebungen, namentlich der Rede v. 27. Sept aufgestellte Programm als Grundlage für die Friedensverhandlungen an."

Auf Rückfrage der Regierung der Vereinigten Staaten (Note v. 8. Okt.) bestätigt die deutsche Regierung durch Note v. 12. Okt. noch einmal:

„Die deutsche Regierung hat die Sätze angenommen, die Präs. Wilson in seiner Ansprache v. 8. Jan. und in seinen späteren Ansprachen als Grundlage eines dauernden Rechtsfriedens niedergelegt hat. Der Zweck der einzuleitenden Besprechungen wäre also lediglich der, sich über praktische Einzelheiten ihrer Anwendung zu verständigen."

In der Antwortnote der V. St. v. 23. Okt. wird aufs neue gesagt, daß Deutschland „unreservedly accepts the terms of peace laid down in the address to the Congress on the 8. Jan." usw. „and that it desires to discuss the details of their application."

Zwischen Deutschland und den V. St. bestand also hierüber volle Einigkeit. Man wendet von englischer Seite ein, daß diese Abmachung England nicht gebunden habe. Das ist unrichtig. Die deutsche Regierung hatte an Präsident Wilson das ausdrückliche Ersuchen gerichtet, „die Herstellung des Friedens in die Hand zu nehmen, **alle** kriegführenden Staaten von diesem Ersuchen in Kenntnis zu setzen" usw. (Note v. 3. Okt.); sie sagt in ihrer zweiten Note v. 12. Okt. ausdrücklich:

„Die deutsche Regierung nimmt an, daß auch die Regierungen der mit den V. St. verbundenen Mächte sich auf den Boden der Kundgebungen des Präsidenten Wilson stellen."

Der Präsident teilt die gewechselten Noten seinen Verbündeten mit, und diese erklären in einem Memorandum, das die V. St. durch die Schweiz an Deutschland mitteilen (Note v. 5. Nov.):

„The Allied Governments . . . declare their willingness to make peace with the Government of Germany on the terms of peace laid down in the President's address to Congress of January the eighth 1918 and the principles of settlement enunciated in his subsequent addresses,"



und machen nur zwei, allerdings äußerst wichtige, Aenderungen: die eine betrifft die Freiheit der Meere, die andere die Entschädigungspflicht Deutschlands. Wenn sie in bezug auf die letztere nur von einer „Interpretation" des Wilsonschen Leitsatzes reden, und wenn Präsident Wilson dann erklärt, „that he is in agreement with the interpretation", so widersprach das den offensichtlichen Tatsachen insofern, als es sich in Wahrheit um eine höchst folgenschwere Erweiterung der bisherigen Bedingungen, entgegen ihrem zweifellosen Wortlaut, handelte, also um eine neue, bisher nicht gestellte Bedingung (wie sie zustande gekommen, schildert Nitti in dem 3. Kapitel seines bekannten Buches „Das friedlose Europa" mit dramatischer Lebendigkeit). Mit seiner Zustimmung zu dieser Erweiterung gab also Wilson die von ihm zu verschiedenen Malen feierlich verkündeten Grundlagen eines gerechten Friedens insoweit auf — diesem ersten Schritt des Nachgebens folgten später zahllose andere.

Eine Aeußerung der deutschen Regierung ist daraufhin nicht erfolgt. Am 11. Nov. wurde dann der Waffenstillstand abgeschlossen. — Daß er bereits die Wilsonschen Bedingungen erheblich überschritt, braucht hier nicht näher dargelegt zu werden. Durch ihn verpflichtete sich Deutschland, sich so gut wie vollständig wehrlos zu machen; wie die Regierung der V. St. in der Note v. 23. Okt. bereits selbst gesagt hatte: der Waffenstillstand müsse von der Art sein, daß eine Erneuerung der Feindseligkeiten durch Deutschland unmöglich sei. Die deutsche Regierung glaubte hierauf eingehen zu können, weil eben bereits über die Grundlagen des Friedens (die Wilsonschen Bedingungen) Einverständnis erzielt war und die weiteren Friedensverhandlungen nur Einzelheiten im Rahmen jener Bedingungen betreffen sollten.

Der von den „all. u. ass." Mächten später vorgelegte Entwurf des FrV. stand aber, wie die deutsche Regierung sofort geltend machte, tatsächlich in völligem Widerspruch zu den Wilsonschen Bedingungen — auch hierüber wird heute schwerlich noch ein Streit sein; am eindringlichsten ist es von Nitti im 2. Kapitel seines Buches ausgeführt (S. 65, 69 ff. der deutschen Ausgabe in 2. Aufl.). Die Mantelnote der all. u. ass. Mächte v. 16. Juni 1919 (Clemenceaus „Ultimatum") verlangte Unterzeichnung der Vorlage unter der Drohung, daß sonst der Waffenstillstand ein Ende habe und die all. u. ass. Mächte „prendront les mesures qu'elles jugeront nécessaires pour imposer leurs conditions". Daraufhin haben die deutschen Vertreter unterzeichnet.

Was folgt rechtlich hieraus? Bei der Beurteilung des Verhaltens der Feindmächte bleiben selbstverständlich alle Gesichtspunkte ethischer oder verwandter Art beiseite; es handelt sich hier rein um die juristische Wertung.

Wenn man annimmt, daß bereits bei Abschluß des Waffenstillstands die Absicht vorlag, Deutschland einen ganz andern Frieden als Wilsons Rechtsfrieden aufzunötigen, so muß man sagen, daß Deutschland durch eine arglistige Täuschung dazu gebracht worden ist, sich wehrlos zu machen. Daraus mag folgen, daß der Waffenstillstandsvertrag anfechtbar war; aber er ist erledigt, das ist also gleichgültig. Nicht aber folgt daraus, daß auch der Friedensvertrag wegen arglistiger Täuschung anfechtbar sei, denn als er geschlossen wurde, war jene Täuschung bereits beseitigt. Deutschland kannte ja die Nichtübereinstimmung des zur Unterzeichnung vorgelegten Vertragsentwurfs mit der vereinbarten Friedensgrundlage. Die deutsche Regierung hat den Vertrag unterzeichnen lassen, nicht weil sie bei dem Abschluß in einem durch Täuschung hervorgerufenen Irrtum befangen gewesen wäre, sondern weil sie der Drohung, daß der Krieg sonst fortgesetzt werden würde, weichen zu müssen glaubte.

Diese Drohung war aber — das ist das Entscheidende — unter den eigentümlichen Umständen gerade dieses Falles widerrechtlich. Wenn die all. u. ass. Mächte sich verpflichtet hatten, auf der Grundlage der Wilsonschen Bedingungen Frieden mit Deutschland zu schließen, so hieß das zugleich, sie verpflichteten sich, den Krieg nicht fortzusetzen, falls Deutschland bereit blieb, auf jener Grundlage den Frieden zu schließen. Dazu war aber Deutschland fortdauernd bereit. Wenn nun die all. u. ass. Mächte die Fortsetzung des Krieges androhten, falls Deutschland nicht einen viel härteren Friedensvertrag unterzeichne, so drohten sie eine Handlung an, durch die sie gegen die übernommene Verpflichtung verstoßen haben würden, sie drohten also mit einer rechtswidrigen Handlung. Die Drohung selbst war dadurch rechtswidrig, und aus diesem Grunde ist der Vertrag anfechtbar. Mit der Anfechtung des Vertrages würde dann die Verpflichtung der Entente, den Frieden auf Grund der Wilsonschen Bedingungen zu schließen, wieder voll in Kraft treten. Die Anfechtbarkeit ergreift, da die Zwangslage fortdauert, ebenso alle auf Grund und im Verfolg des FrV. geschlossenen weiteren Verträge. Deutschland kann auch des Rechts zu dieser Anfechtung, eben wegen des Andauerns der Zwangslage, so lange diese auch währen mag, nicht verlustig gehen.

Es mag Gründe politischer Art geben, die es der Reichsregierung rätlich machen, die Frage der Ungültigkeit des FrV. wegen des Zwanges überhaupt nicht zu berühren. Für den wissenschaftlich betrachtenden Juristen gibt es solche Gründe nicht. Im Gegenteil, es ist wünschenswert, daß Tag für Tag von allen möglichen Stellen aus immer wieder laut auf die wahre Rechtslage hingewiesen wird, bis dies jedem einzelnen Deutschen klar zum Bewußtsein gekommen ist und bis auch das neutrale und das feindliche Ausland diese Stimmen nicht mehr überhören können.

II. Es ist begreiflich, daß die all. u. ass. Mächte das Bedürfnis empfunden haben, den unerhört harten Inhalt des FrV. vor der Welt zu rechtfertigen. Sie haben das durch die Behauptung versucht, Deutschland sei (und zwar allein) am Ausbruch des Krieges schuld gewesen. In der naheliegenden Befürchtung aber, daß diese Behauptung, einseitig nur von Deutschlands Gegnern aufgestellt, als unrichtig bestritten werden und darum ohne genügende Stützkraft sein könne, haben sie sie in den Deutschland vorgelegten Friedensvertrags-Entwurf selbst aufgenommen und trotz aller Gegenvorstellungen von deutscher Seite verlangt, daß Deutschland den Vertrag auch mit diesem Zusatz unterschreibe und dadurch die Richtigkeit der Behauptung öffentlich anerkenne; der Abschluß des ganzen Vertrages wurde davon abhängig gemacht. Das ist das berüchtigte Schuldbekenntnis in Art. 231. Welche rechtliche Bedeutung hat dieses, wenn wir einmal von der Anfechtbarkeit des ganzen Vertrages wegen Zwanges absehen?

Der von der Entente behauptete ethische Rechtfertigungsgrund für den Inhalt des Vertrages und damit zugleich der Beweggrund, aus dem sie, wie sie behauptet, einen Vertrag gerade dieses Inhalts gefordert hat, wurde damit für beide Parteien zum Inhalt des Vertrages selbst, zur „Geschäftsgrundlage" gemacht. Die Beweggründe für den Abschluß eines Vertrages sind im allgemeinen bekanntlich ohne rechtlichen Einfluß auf seine Gültigkeit; anders aber, sobald seine Richtigkeit von beiden Parteien nicht nur subjektiv vorausgesetzt, sondern objektiv zur Voraussetzung des Geschäfts selbst erhoben und zum Teil des Geschäfts gemacht ist. Die Aufnahme in den Text des Vertrages kann nur diesen Sinn haben. Daraus folgt aber, daß durch den Nachweis der Unrichtigkeit dieser Voraussetzung dem Vertrage die Grundlage entzogen wird, so daß er seine Kraft verliert.

Zu dem gleichen Ergebnis führt eine die Worte genau wägende Auslegung des Art. 231 des Vertrages.

Das Schuldbekenntnis des Art. 231 ist in der Form gegeben, daß Deutschland seine „Verantwortlichkeit" für alle Schäden anerkennt, die den all. u. ass. Mächten und ihren Staatsangehörigen verursacht seien „en conséquence de, la guerre qui leur a été imposé par l'agression de l'Allemagne et de ses alliés", und der Art. 232 wiederholt das für alle Schäden der Zivilbevölkerung „causés par la dite agression par terre, par mer et par les airs". Wenn aber ein Angriff, durch welchen den Gegnern ein von ihnen nicht gewollter Krieg aufgezwungen wäre (guerre leur imposée par l'agression), gar nicht erfolgt ist, dieser Angriff vielmehr sachlich nur eine Verteidigung war, so besteht ein solcher Schade, wie ihn Deutschland nach Artt. 231 u. 232 ersetzen soll, überhaupt nicht; der wirklich eingetretene Schade ist dann nicht durch einen Angriffskrieg Deutschlands verursacht. Daraus würde dann aber folgen, daß schon dem Wortlaut der Artt. 231 u. 232 nach eine Ersatzpflicht Deutschlands gar nicht besteht.

Auch auf diese Gesichtspunkte sollte hier in Kürze wenigstens hingewiesen werden.

Justizreform und Finanzreform.

Von Reichsminister a. D. Schiffer, Berlin.

Die Frage einer allgemeinen Justizreform ist in Deutschland seit mehr als einem halben Jahrhundert eigentlich niemals von der Tagesordnung verschwunden. Sie tauchte bereits wieder unmittelbar nach Erlaß der großen Justizgesetze auf und kam seitdem nicht mehr zur Ruhe. Die Schriften, die sie betreffen, füllen eine ganze Bibliothek; der Kritiken, Anregungen, Vorschläge und Entwürfe sind Legion; und nicht bloß die Fachliteratur, sondern auch die politische und allgemeine Presse beschäftigt sich fortdauernd mit bald größerer, bald geringerer Lebhaftigkeit mit ihren Problemen. Auch die gesetzgebenden Faktoren haben ihnen immer wieder eingehende Tätigkeit gewidmet. Aber der Erfolg aller dieser Bemühungen ist gering. Ueber Teilreformen ist man nicht hinausgekommen. Die grundsätzlich wichtigste der erzielten gesetzgeberischen Neuerungen ist gerade ein Ergebnis der legislativen Impotenz, wie sie sich gegenüber dem Gesamtproblem als vorhanden erwiesen hatte. Die Einführung der Kaufmanns- und Gewerbegerichte war die Reaktion gegenüber der Unfähigkeit, den Geist, aus dem sie geboren waren, in unsere ZPO. überhaupt einzuführen und ihr Verfahren ganz allgemein in der sozialen und volkstümlichen Weise um- und auszugestalten, die sich nunmehr in jene Sondergerichte flüchtete und in ihnen sich bewährte und reiche Anerkennung fand. Für die Justiz im ganzen war diese Absplitterung sehr verhängnisvoll, weniger noch in ihren unmittelbaren Wirkungen als durch die Tendenz: „Los vom ordentlichen Gericht", die jetzt bei der Schaffung von Arbeitsgerichten zu neuen und schweren Auseinandersetzungen zu führen droht. Letzten Endes steht hier das Lebensrecht und die Lebensmöglichkeit der Justiz überhaupt auf dem Spiele, und vielleicht treten alle anderen Justizreformfragen an Wichtigkeit vor dieser zurück.

Nun haben aber die Justizreformfragen überhaupt in neuerer Zeit ein sehr anderes Gesicht erhalten. Bisher wurden sie aufgestellt und beantwortet wesentlich aus dem Gesichtskreis der Justiz selbst. Ihr Bedürfnis war entscheidend, ihre Anschauungsweise bestimmend. Finanzielle Rücksichten waren nicht ausgeschlossen und wurden manchmal als peinliche Schranken für die Auswirkung sachlicher, juristisch technischer Gesichtspunkte empfunden. Aber man schob sie bewußt möglichst beiseite, indem man unter allgemeiner Zustimmung immer wieder betonte, daß an der Rechtspflege nicht gespart werden dürfte. Jetzt aber ist die Sparsamkeit, die Einschränkung, die finanzielle Rückbildung zum Staatsprinzip geworden, dem sich kein Teil des Staatslebens entziehen kann, jeder Teil des Staatsbetriebes unterordnen muß. Die Not der Zeit und die Schwierigkeit unserer Lage erheischt sie von selbst. Die Entente drängt darauf. Wir selbst verkünden tagaus tagein, daß wir entschlossen sind, diesen Weg zu gehen; die Note v. 13. Nov., die Grundlage unserer gegenwärtigen Politik, spricht es noch einmal nachdrücklich aus. Jede Reform also, auf welchem Gebiete des Staates sie auch einsetzen möge, muß in erster Reihe auf umfassende Ersparnisse bedacht sein. Sie können auf zwei Arten erzielt werden. Einmal dadurch, daß man auf der gegebenen gesetzlichen oder verwaltungsmäßigen Grundlage die Arbeit besser verteilt und dadurch Behörden und Beamten erspart. Brutal und schematisch, aber auch radikal verfährt man, wenn man einen bestimmten Prozentsatz aller Beamten einfach streicht und es den Verwaltungen überläßt, wie sie mit dem Rest auskommen. Sodann dergestalt, daß man jene Grundlagen selbst nachprüft und im Sinne einer Vereinfachung und Verbilligung der Behördentätigkeit das Bedürfnis nach Beamten vermindert. Man nimmt durch Organisations- und Zuständigkeitsänderungen dem Staate Arbeit ab, die ihm bisher oblag, und setzt ihn dadurch in den Stand, auf Arbeitskräfte zu verzichten.

Bei der Justiz werden beide Wege nebeneinander beschritten werden müssen. Aber der erste verheißt nicht übermäßig viel praktische Ausbeute. Das liegt in der Natur der Justizgeschäfte. Man wird sich mit um so größerer Energie dem zweiten zuwenden dürfen. Er ist Erfolg versprechend. Nur wird man freilich mit vielen herkömmlichen und liebgewordenen Vorstellungen brechen und insbesondere die Richtungen von Grund aus aufgeben, verändern, zum Teil sogar in ihr Gegenteil verkehren müssen, die für die bisherigen Justizreformbestrebungen maßgebend waren.

Galt es bisher als ein wünschenswerter Fort-



schritt, möglichst viele Angelegenheiten des Rechtsschutzes in Form der ordentlichen oder Verwaltungsgerichtsbarkeit teilhaftig werden zu lassen, so wird man sich hierin jetzt bescheiden müssen. Dabei sei nur nebenbei auf die sonderbare, aber sehr verbreitete Vorstellung verwiesen, als ob die Verwaltungsbehörde weniger Recht spricht als das Verwaltungsgericht, während doch in Wahrheit nur die Form der Prozedur eine andere ist. Aber darüber hinaus sei daran erinnert, daß z. B. in England der Schutz gegen Beleidigungen gegenüber unseren Zuständen erheblich eingeschränkt ist, indem die formale Beleidigung nur unter ganz bestimmten, besonderen und erschwerenden Umständen ein Klagerecht gewährt. Man folge diesem Beispiel und durchforsche in seinem Sinne unser gesamtes Recht. Soweit man alsdann nicht dazu gelangt, ganze Strecken überhaupt der Benutzung unseres gerichtlichen Mechanismus zu entkleiden, wird man vielleicht prüfen können, ob sie nicht wenigstens auf den übertriebenen Instanzenzug zu verzichten hätten, der ihnen jetzt zur Verfügung steht. Man wird, soweit man nicht die Instanzen überhaupt kappt, vielleicht auch hier an englische Vorbilder anknüpfen können, indem man die Anrufung der höheren Instanz nur im Falle offensichtlichen Fehlspruchs oder aus Gründen des öffentlichen Interesses oder mit Zustimmung der unteren Instanz zuläßt. Weiterhin wird die Einführung eines Güteverfahrens in ganz anderem Maßstabe und auch in anderer Art, als man bisher erwogen hat, in Betracht zu ziehen sein. Natürlich kann es sich nicht etwa darum handeln, den Amtsrichter durch den Güte- oder Friedensstifter lediglich zu ersetzen, die Kosten vom Staate auf die Gemeinden zu überwälzen und auf diese Art und Weise nur eine Verschiebung der Last herbeizuführen. Es muß eine Entlastung der Allgemeinheit erzielt werden. Auch die Frage ist beachtenswert, ob nicht mehr als bisher Vorsorge getroffen werden kann, daß ein und derselbe Tatbestand nur in einem Verfahren zu prüfen und alsdann mit bindender Kraft für alle Beteiligten als festgestellt und entschieden zu behandeln ist. Das preußische Verwaltungsstreitverfahren enthält hierfür brauchbare Ansätze. Endlich wird sich etwa zeigen, daß es doch wohl möglich ist, aus dem Aufbau unserer Gerichtsbehörden eine ganze Etage herauszunehmen. Wenn unsere Gerichtsverfassung auch nicht das Unikum darstellt, das unsere preußische Verwaltung mit ihrer fünffachen Gliederung bildet, so könnte vielleicht bei zweckentsprechender Gliederung auch das Landgericht entbehrt werden.

Wir können uns eben keinen Luxus mehr leisten, insbesondere auch keinen juristischen Luxus. Das wir etwas juristischen Luxus getrieben, nämlich mehr Jurisprudenz gepflegt haben als das praktische Bedürfnis verlangte oder mit ihm auch nur verträglich war, sollten wir ruhig bekennen. Wir litten und leiden unter einer Hyperthrophie des Rechts. Die Massenhaftigkeit und Unübersichtlichkeit des Rechtsstoffs erschwert nicht bloß seine Anwendbarkeit ganz übermäßig, sondern erwies sich geradezu als eine Belastung des wirtschaftlichen und überhaupt des praktischen Lebens und trug das meiste dazu bei, das Verhältnis zwischen Volk und Recht sich nicht gesund und natürlich entwickeln zu lassen. Weltfremdheit — Rechtsfremdheit waren die Folgen. Es würde uns nur gut tun, wenn unsere gesamte Gesetzgebuug sich jetzt einmal auf den Abbau unseres Rechtsstoffes einstellte und gleichzeitig mit der Notenpresse auch die Paragraphenpresse stillegen wollte. Entspricht es schließlich nicht auch den tiefsten Grundanschauungen einer nicht bloß parteimäßigen Demokratie, daß ein Volk sich mit dem Mindestmaß von Gesetzen und Obrigkeiten begnügt und in sich die Kraft findet, sich auch hierin selbst zu regieren?

Entschlossene Sparsamkeit!

Vom Kammergerichtspräsidenten i. R., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Dr. v. Staff, Berlin.

In der letzten Note der Reichsregierung an die Reparationskommission wird eine Einschränkung der Ausgaben Deutschlands in Aussicht gestellt. In dieser Richtung sei besonders ins Auge gefaßt: Aufhebung entbehrlich werdender Behörden, Verminderung der Zahl der Angestellten und Beamten und die Vermeidung unproduktiver Ausgaben sowie ferner: Beschränkung der gesetzgeberischen Maßnahmen, die neue Ausgaben verursachen, auf die dringlichsten Erfordernisse. Auch in der Rechtspflege müssen diese Pläne im Reich und in den Ländern zur Tat werden, und zwar mit Nachdruck und am rechten Orte. Dazu sind naturgemäß eingreifende Gesetzesänderungen, aber auch Verzichte auf solche oder doch Einschränkungen und Umgestaltungen notwendig. Will man unter dem Druck unserer bitteren Not wirklich wirksame Maßnahmen ergreifen, so muß gerade in Rechtspflege und Justizverwaltung mit mancher alten liebgewordenen Vorstellung gebrochen, es müssen aber auch von der Tagesmeinung geforderte kostspielige Neuerungen vertagt oder doch soweit eingeschränkt werden, als sie „neue, die dringlichsten Erfordernisse übersteigende Ausgaben" erfordern. Mit kleinen Mitteln — mögen sie theoretisch noch so gut durchdacht sein — ist nichts Wesentliches zu erreichen: Späne müssen fallen, wenn nur das Kernholz unberührt bleibt.

Schon seit Jahren habe ich die Ansicht vertreten, daß die Zahl der Richter in den im Deutschen Reich zusammengeschlossenen Ländern wesentlich verringert werden kann. Dazu gibt es im wesentlichen zwei Wege. Man kann den Richtern solche Arbeiten abnehmen, die von sorgsam ausgewählten, besonders tüchtigen Beamten des mittleren Dienstes — völlig selbständig oder unter nur wenig Zeit erfordernder Oberaufsicht von Richtern — ohne Schädigung der Rechtspflege erledigt werden können. Diesen Weg hat Preußen bereits seit Jahr und Tag betreten[1]). Der Erfolg wird bisher sehr verschieden beurteilt. Er wird davon abhängen, daß man die Grenzen richtig zieht und in der Auswahl der „Rechtspflegeorgane" — für die sich hoffentlich bald eine bessere Amtsbezeichnung findet — äußerste Sorgfalt anwendet und unter Ausschaltung aller anderen Gesichtspunkte nur die Tüchtigsten auswählt. Von dieser ohne Gesetzesänderung möglichen organisatorischen Maßnahme soll hier nicht weiter geredet werden; sie ist im Fluß und ihr Erfolg wird erst nach Jahren sich sicher beurteilen lassen. Auf den zweiten Weg habe ich bereits in der Januarnummer des Jahres 1916 von „Recht und Wirtschaft" in einem Aufsatz über den „Friedenswert der Verordnungen zur Entlastung der Gerichte" hingewiesen. In einem Beitrag in der DJZ. bin ich vier Jahre

[1]) Vgl. GS. 21, S. 75, JMBl. 21, S. 75, 133, 178, 339, 341.

später noch einmal kurz auf diesen Gedanken zurückgekommen[1]). Der große Vorteil kollegialer Entscheidung in bedeutsameren Rechtsstreitigkeiten und deren Notwendigkeit in den weiteren Rechtszügen wird von mir gewiß nicht verkannt, und keine noch so dringende Rücksicht der Sparsamkeit kann mich bestimmen, einem Einzelrichtertum in dem Umfang das Wort zu reden, wie es sich beispielsweise in England findet und wie es, ohne Rücksicht auf den geschichtlichen Werdegang, manchmal auch für deutsche Verhältnisse empfohlen wird. Aber ich bin der Meinung, daß die Tätigkeit der Kollegien auch in den ihnen zugewiesenen Rechtssachen weit mehr als bisher auf die wirklichen Entscheidungen beschränkt werden sollte; daß dagegen auch bei den LG. und OLG. **ein** Richter zur Bearbeitung der Prozesse so lange und soweit genügt, als es sich um die formale Instruktion handelt oder materielle Prozeßhandlungen im Einvernehmen mit den Streitteilen angeordnet werden können. Um dies durchzuführen, ist zwar eine Aenderung der ZPO. notwendig; diese berührt aber die Grundgedanken des Gesetzes nicht derart, daß sie nicht ohne Schwierigkeit eingebaut werden könnte. Das Verfahren würde sich dann etwa folgendermaßen gestalten:

Wenn im landgerichtlichen Prozeß die Klageschrift eingeht, so hat der Vorsitzende der Zivilkammer nicht Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen, sondern die Sache innerhalb 24 Stunden einem Kammermitglied als Berichterstatter (BE.) zuzuweisen. Der BE. teilt die Klageschrift binnen 3 Tagen dem Gegner mit. Die weitere Instruktion des Prozesses liegt völlig in der Hand des BE. Dieser ist dabei zu allen Maßnahmen befugt, die sonst der Kammer bzw. dem Vorsitzenden zustehen, sofern er sich nur in Uebereinstimmung mit den Prozeßbeteiligten befindet. Unter dieser Voraussetzung kann er z. B. Beweisbeschlüsse erlassen und durchführen, Parteieide in der Instanz abnehmen, Ortsbesichtigungen vornehmen usw. Sobald seine Maßnahmen jedoch auf Widerspruch eines Streitteils stoßen, hat er die Sache unverzüglich der Kammer vorzulegen. Der Vorsitzende beraumt dann Termin zur Hauptverhandlung an und es ergeht eine Entscheidung der Kammer — sei es in der Sache selbst oder auch nur über den Streitpunkt. Die Kammer befindet dann, ob das weitere Verfahren wieder dem BE. überwiesen werden oder vor ihr stattfinden soll. Eine Entscheidung durch Zwischen-, Teil- oder Endurteil ist der Kammer vorbehalten. Dagegen steht für den BE. der Gesichtspunkt im Vordergrund, den Rechtsstreit tunlichst ganz oder doch für einzelne Streitpunkte in Güte zu erledigen. Auch bei Leitung und Prüfung des Schriftwechsels hat er gerade darauf besonders zu achten. Er ladet die Anwälte, nach Befinden auch die Parteien, persönlich — tunlichst im Wege der Verabredung —, zur Verhandlung oder zu Vergleichsversuchen, macht ihnen gegebenenfalls für solche auch schriftlich Vorschläge. Er steht den Prozeßvertretern auch ohne Ladung an gewissen Tagen und Stunden zu Rücksprachen zur Verfügung. — Auch in der Instanz am OLG. hat das gleiche Verfahren mit den sich von selbst ergebenden Abweichungen stattzufinden. — Der Raum gestattet leider kein E[illegible] Einzelheiten unter

Verfahren bedeutet aber nach m. Ueberzeugung jedenfalls eine **sehr große** Entlastung der Kollegien. Ihr Ersatz durch ein einzelnes Mitglied im Rahmen des Vorschlags ist aber sogar eine Verbesserung. An je weniger Formen und feste Termine das Verfahren vor und zwischen den dem Kollegium vorzubehaltenden Entscheidungen gebunden ist, desto schneller, sachlicher und gründlicher wird es sich gestalten. In zwanglosen Besprechungen mit den Anwälten — evtl. auch der Parteien —, werden Tatbestand und Sachverhalt wesentlich besser geklärt werden können, als z. Zt. durch Schriftsätze und Bezugnahme auf sie oder durch Verhandlung in oft überbesetzten Sitzungen möglich ist. Die Tatfrage würde im deutschen Prozeß endlich das ihr solange vorenthaltene Recht erhalten[1]). In den dann soviel schwächer besetzten Kollegialsitzungen könnten die Anwälte pünktlicher erscheinen und auch dazu angehalten werden, dem Gesetz entsprechend den Sachverhalt „in freier Rede und einer das Streitverhältnis tatsächlich und rechtlich umfassenden Darstellung" vorzutragen. — Die durch Befolgung dieses Vorschlages zu erreichende Richterersparnis läßt sich ziffermäßig schwer vorausschätzen; ich glaube aber, daß sie unter etwa $^1/_3$ der in den Zivilkammern und $^1/_4$ der in den Zivilsenaten beschäftigten Richterkräfte kaum zurückbleiben, nach Eingewöhnung in die Neuerung dies Maß vielleicht sogar übersteigen wird. Es werden sich bei der Einzelprüfung gewiß auch Bedenken und Schwierigkeiten ergeben, aber sie werden sich überwinden lassen. Als selbstverständlich sehe ich es an, daß die Gebührenordnung für Rechtsanwälte gleichzeitig so zu ändern ist, daß die Neuerung die Bezüge nicht mindert.

Von der mehrfach vorgeschlagenen Verminderung der Zahl der Beisitzer in den Zivilsenaten verspreche ich mir nur dann einen nennenswerten Erfolg, wenn zugleich eine wesentliche Herabsetzung der Zahl der in den einzelnen Senaten abzusetzenden Urteile herbeigeführt wird. Dies würde durch die vorgeschlagene Aenderung ebenfalls erreicht werden. Die überwiegende Mehrzahl der Prozesse würde evtl. nach Beweisaufnahme völlig oder bis auf einzelne Streitpunkte durch die BE. verglichen werden, wofern diese nur ihrer Aufgabe mit Verständnis begegnen und ihr gewachsen sind. — Durch die Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit in Zivilsachen werden bei dem stetigen Sinken des Markwertes weitere erhebliche Ersparungen nur zu erreichen sein, wenn man sich zu ganz durchgreifenden Maßnahmen entschließt. Das würde ich dann für angängig halten, wenn zugleich den Parteien nachgelassen würde, durch übereinstimmenden Antrag bei Streitwerten von einer gewissen Höhe ab im zweiten — letzten — Rechtszuge das OLG. anzurufen. Auch der Gedanke scheint mir aus dem neuen Gesichtspunkt der Richtererparnis beachtlich, daß revisible Rechtsstreitigkeiten, sofern der von dem LG. festgestellte Tatbestand unbestritten bleibt und es sich somit nur um die Entscheidung von Rechtsfragen handelt, bereits im zweiten Rechtszuge vor das Reichsgericht gebracht werden könnten. Die Langsamkeit des Rechtsganges mit 3 Instanzen ist bei der gegenwärtigen Unbeständigkeit des Mark-

den Gerichten gerade die Rechtsstreitigkeiten aus dem Kreise des Großhandels, der Großindustrie und sonstiger Großbetriebe, da dieser die schneller und billiger arbeitenden Schiedsgerichte[1]) vorzieht. Hohe Summen an Prozeßgebühren und Anwaltskosten gehen dadurch dem Reich, den Ländern und der Rechtsanwaltschaft verloren. Diese Verluste werden sich noch weiter steigern, in je größerer Zahl allmählich infolge des Altersgrenzengesetzes für die Schiedsgerichte erfahrene, noch völlig geistesfrische Richter höherer Instanzen und besten Rufes zur Verfügung stehen, denen die unfreiwillige Muße eine Vertiefung in die einzelnen Streitsachen gestattet, zu der im ordentlichen Prozeß dem vielbeschäftigten Richter sein Amt auch bei treuester Pflichterfüllung nicht die Zeit gewährt.

Daß neben diesen gesetzlichen Maßnahmen die Vorschläge des Staatssekretärs Muegel, im Wege der Organisation Ersparnisse zu erzielen, ihre volle Bedeutung behalten, bedarf keiner Ausführung. Nur wäre zu wünschen, daß sie mit mehr Nachdruck als bisher praktisch durchgeführt würden, auch wo ihnen aus örtlichen oder persönlichen Interessen stärkerer Widerstand begegnet. Insbesondere sollte mehr als bisher darauf gehalten werden, daß nach Möglichkeit jeder Richter voll beschäftigt ist. Amtsgerichte, die für eine Richterkraft trotz Erhöhung der Zuständigkeitsgrenzen in Zivil- und Strafsachen kein volles Pensum bieten, werden grundsätzlich als nicht existenzberechtigt anzusehen und einzuziehen sein. Als einen schweren grundsätzlichen Fehler betrachte ich die Abspaltung solcher Behörden von den Gerichten, welche, wie diese, in Angelegenheiten zu entscheiden haben, die ihrem Wesen nach der Rechtspflege, nicht der Verwaltung angehören. Arbeitsgerichte, Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte, aber auch Mieteinigungs- und Wohnungsämter — diese mindestens in einer dringend erforderlichen zweiten Instanz — gehören hierher. Durch eine Vereinheitlichung könnten hier viel Arbeitskräfte und Kosten gespart werden.

Nur mit einem kurzen Wort kann ich mich noch dem Gebiet des Strafrechts zuwenden. Hier kommen Ersparnisse wesentlich durch „Beschränkung der gesetzgeberischen Maßnahmen, die neue Ausgaben verursachen, auf die dringlichsten Erfordernisse", in Betracht. Ich will hier selbstverständlich nicht auf eine Erörterung darüber eingehen, ob und inwieweit die Einführung des Laienelements und der Frauen sowie alle sonst geplanten Umgestaltungen wirklich Verbesserungen darstellen; ich will vielmehr von der Bejahung dieser Frage ausgehen. Aber auch dann ist bei der Finanznot des Reiches und der Länder eine Beschränkung der gesetzgeberischen Maßnahmen zur Zeit wegen der mit ihnen verbundenen ungeheuren Kosten unvermeidlich. Aus Richtern und Laien gemischte Strafgerichte arbeiten naturgemäß viel — etwa um 50 v. H. — langsamer als Strafkammern, deren Mitgliedern die rechtlichen Gesichtspunkte vertraut und die an schnelle Auffassung in Verhandlung und Beratung gewöhnt sind. Alle Ersparnisse an Richterkräften, die anderwärts gemacht werden könnten, würden nicht ausreichen, den Mehrbedarf in der Strafrechtspflege zu decken. Daneben aber würde es, besonders in den Großstädten — auch in Berlin —, in erheblichem Umfang an der erforderlichen größeren Zahl von Sitzungssälen mit ihren Nebenräumen fehlen. Was aber Bauten heut kosten, bedarf keiner Darlegung. Endlich müßten die Laienrichter für ihren Zeitverlust angemessen entschädigt werden; auch das würde Unsummen, die ganze Umorganisation gegenwärtig aber Milliarden kosten.

Die Tageszeitungen berichten, daß zur Prüfung der Haushaltführung bei den einzelnen Reichsministerien ein „Spardiktator" ernannt und daß bei der Reichspost schon seit einiger Zeit ein „Sparkommissar" tätig sei. Auch für die Justizverwaltungen wäre die Berufung einer „Sparkommission" recht wünschenswert: wenige sachkundige, erfahrene, völlig unabhängige, von politischen oder persönlichen Interessen unberührte, nur ihrem Gewissen verantwortliche entschlußfähige Männer!

[1]) §§ 1025 ff. ZPO.

Das Rheinland und das deutsche Recht.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Ernst Heymann, Berlin.

Bange Sorge hat in den letzten Monaten viele deutsche Herzen erfüllt, wenn sie des Rheinlandes gedachten; offen erschollen die Drohungen, daß es dem Deutschen Reich entrissen werden sollte, um ein Pufferstaat oder gar ein Teil Frankreichs zu werden. Seit den unheilvollen Novembertagen des Jahres 1918, als die ruhmreichen Waffen den deutschen Händen entglitten, haben wir so Schweres erlebt, daß auch dieses Aeußerste trotz aller Bestimmungen des Versailler Vertrages vielen möglich schien und noch scheint. Zu einem weithallenden Rufe vereinigten sich viele deutsche Männer und Frauen im Reichstage und protestierten nach erschütternden Reden des Präsidenten Kaufmann, Wissells, Sorges, Herrmanns, Wiebers, Crone-Münzebrocks und Riessers gegen das Vorgehen Frankreichs, und der Reichskanzler Cuno hat wenige Tage später feierlich festgestellt, daß die vertragsmäßigen Besetzungsfristen längst laufen, nach den deutlichen Bestimmungen der Artt. 428 und 440 des FrV. Die Rheinländer haben gleichzeitig in großen Versammlungen ihrer Treue zum Reiche begeistert Ausdruck gegeben. Es ist Pflicht der deutschen Juristenschaft, in diesen Tagen sich des engen Zusammenhangs zu erinnern, den das Recht zwischen den Rheinländern und uns anderen Deutschen allen geschmiedet hat; das Recht bildet ein Kernstück der Kultureinheit, in der das Rheinland mit Deutschland steht und die nur eine frevelhafte Hand vorübergehend zerreißen könnte.

Im Rheinland galt einst die altertümlichste der alten deutschen Rechtssatzungen, das Salische Gesetzbuch und sein Tochterrecht, das Gesetz der Ripuarier, im Rheinland sprechen noch heute die Steine von den großen Tagen Karls des Großen, und die Kaiserherrlichkeit des Mittelalters hat dort ihre herrlichsten Tage gesehen; dort blühten die Rechte der deutschen Bürger, voran der stolzen Hansastadt Köln, und quellendes deutsches Leben sprudelt aus den bäuerlichen Weistümern des Rheins und der Mosel; im Rheinlande, am Hofe der Kirchenfürsten des goldenen Mainz, von wo einstmals das Christentum nach Osten gekommen war, hat Leibniz den ersten Plan eines deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs ins Land gerufen, an den später die preußischen Kodifikationsbestrebungen anknüpften. Aber alle diese weitere Vergangenheit mag hier nur gestreift werden.

Denn wenn der deutsche Jurist an das Rheinland denkt, so denkt er gewöhnlich zunächst an das französische Recht, das dort bis vor nicht allzulanger Zeit galt und von dorther unsere Rechtsentwicklung beeinflußt hat. Dieser Rest der Napoleonischen Fremdherrschaft hat denn auch in der Tat dem rheinischen Rechtsleben im 19. Jahrhundert die Färbung gegeben, und von hier aus ist der neuere Einfluß der rheinischen Jurisprudenz auf das deutsche Recht zu erklären.

Im Bewußtsein, ein fortgeschritteneres, freiheitlicheres Recht zu haben als das im preußischen Allgemeinen Landrecht kodifizierte, widerstanden nach den Freiheitskriegen die Rheinländer mutig und erfolgreich den zuerst besonders von dem damaligen Justizminister Kircheisen unternommenen Versuche, die preußische altländische Gesetzgebung im Rheinlande einzuführen. Ernst Landsberg[1]) hat in einem der besten Bücher, die in dem letzten Jahrzehnt auf juristischem Gebiet erschienen sind, diesen Kampf um das rheinische Recht anschaulich dargestellt. Die Oeffentlichkeit und die Mündlichkeit des Verfahrens, die Geschworenengerichte, die Staatsanwaltschaft und das Zweiparteiensystem im Strafprozeß, das freie Vormundschaftsrecht, das feste und zugleich elastische Handelsrecht, die französischen Konkursgrundsätze, die Verbannung der Standesunterschiede, das knapp formulierte, der Judikatur freie Hand lassende Privat- und Prozeßrecht und viele andere Dinge erschienen den Rheinländern und besonders den aufstrebenden Kreisen des rheinischen Bürgertums als ebensoviele Garantien der bürgerlichen Freiheit und des wirtschaftlichen Fortschritts. Mutig und entschlossen hat die rheinische Juristenschaft und mit ihr das Bürgertum den Kampf geführt. Es waren die ersten Anfänge eines politischen Lebens im preußischen Bürgertum; vorbildlich und zielgebend hat diese Bewegung, die siegreich blieb, für den ganzen Staat gewirkt, und als 1842 der Gesetzgebungsminister v. Kamptz fiel, war unter Savignys Ministerium der starken Einwirkung des rheinischen Rechts auf die altländischen Landesteile der Weg geebnet. Glanzvolle Namen rheinischer Juristen, wie Daniels, von Ammon, der Justizminister Simons, Reichensperger, aber auch die Namen der führenden Wirtschaftsmänner des Rheinlandes, wie Harkort, Hansemann, Mevissen, klingen in diese und die nächste Periode der rheinischen und der deutschen Rechtsentwicklung hinein.

Im altländischen Preußen vollzog sich bis in das dritte Viertel des 19. Jahrhunderts hin die gesamte Rechtsentwicklung unter dem Gesichtspunkt der Verschmelzung des rheinischen mit dem preußischen Recht, und das rheinische Recht hat sich durch die so erfolgte Einwirkung auf die preußischen und damit auf die gemeindeutschen Einrichtungen selbst überwunden — es hat den höchsten Ruhm des Lehrers erworben, den, überflüssig geworden zu sein. Die GewerbeO. von 1845, das preuß. Strafgesetzbuch von 1851, das preuß. Disziplinargesetz von 1851, die preußische (im Rheinlande nicht eingeführte) KonkursO. von 1855, das preuß. Berggesetz von 1865, die VormundschaftsO. von 1875 sind Meilensteine des fortschreitenden rheinischen Einflusses und zugleich Grundlagen der späteren Reichsgesetzgebung gewesen. Es bedarf hier keines Hinweises auf die Bedeutung des rheinischen Rechts für das Allgem. deutsche Handelsgesetzbuch, für die Reichs-Justizgesetze, insbesondere die ZPO., für das BGB. Unser Mündigkeitstermin von 21 Jahren wurde (schon seit 1869) zum Teil mit Rücksicht auf das rheinische Recht aufgenommen, unser Satz „Hand wahre Hand“ als wichtiger Verkehrsschutz, die Fahrnisgemeinschaft des BGB., das holographische Testament und andere Einrichtungen haben Vorbilder — allerdings nicht die einzigen Vorbilder — im rheinischen Recht.

Es liegt nahe, darauf zu verweisen, daß es sich bei alledem gerade um französische Einrichtungen handelt, und die französische Agitation, die ja in der Zurückführung der rheinischen Kultur auf französische Einflüsse ganz Ungeheuerliches leistet, könnte hier gewiß mit einigem Rechte auf den französischen Ursprung aller dieser Dinge hinweisen. Gewiß kann niemand ernsthaft leugnen, daß hier französisches Recht auf deutsche Rechtssatzungen Einfluß geübt hat. Es wäre überhaupt nichts törichter, als wenn man unter dem Einfluß unserer gegenwärtigen Not in Abrede stellen wollte, daß uns viele wertvolle Kulturelemente im Laufe des 19. Jahrhunderts und auch früher schon von den westlichen Völkern, von Frankreich und England, gekommen sind. Aber gerade für das Recht schließen zwei einfache Erwägungen die Umwertbarkeit dieser Argumente für die frankophile Agitation im Sinne der Annexionsbestrebungen ohne weiteres aus. Einmal ist das französische Recht in seinen besten Bestandteilen und gerade in denen, die wir aufgenommen haben, germanischen Ursprungs. Eine glückliche politische Entwicklung und ein großes Formtalent haben den Franzosen ermöglicht, diese germanischen Elemente besser zu bewahren als es bei uns möglich gewesen war, und wir haben nur das alte Eigengut aus ihren Händen zurückempfangen. Und weiter, wir haben nicht mechanisch rezipiert wie andere Völker, welche die französischen Codes mehr oder weniger wörtlich übersetzten, sondern wir haben die französischen Elemente in tief eindringender Arbeit mit unseren engverwandten heimischen Einrichtungen verschmolzen. Der französische freiheitliche Individualismus und das bei allen absolutistischen Zügen doch sozial ausgestaltete preußische Recht mit seinem hohen Sinn für Billigkeit und sorgfältigem Interessenausgleich haben sich zu neuer, selbständiger Schöpfung verbunden. Ebensowenig wie alle europäischen Völker sich der viel wichtigeren Aufnahme der antiken Rechtselemente zu schämen brauchen, sind wir durch die Verarbeitung der französischen Elemente uns selbst untreu geworden. Das, was geschaffen wurde, war nach Herkunft und Wesen echt deutsches Recht.

Die Brücke für diese Leistung aber hat das Rheinland gebildet. Die rheinischen Juristen hatten sofort mit der Aufnahme des Fremdrechts diesen Weg beschritten. Auch wo sie für das französische Recht eintraten, waren sie echte, kernhafte Deutsche, und in ihrer Hand wurde es schon im Rheinlande selbst zu deutschem Rechte. Im Rheinlande blüht seit dem Ausgang der Freiheitskriege eine der glänzendsten deutschen Juristenfakultäten, und durch ihre Schule sind die rheinischen Juristen über ein Jahrhundert gegangen; die Fühlung mit dem deutschen Recht war dadurch und durch die Literatur stets vorhanden. Abgeschnitten von der Judikatur des

[1]) Ernst Landsberg, Die Gutachten der rheinischen Immediatjustizkommission 1914, derselbe in J. Hansen, Die Rheinprovinz 1916, Bd. I, S 149 ff.; daselbst auch Stutz, Bd. II, S. 161 ff. und Simons Bd. II, S. 197 ff. über das katholische und evangelische Kirchenrecht des Rheinlandes.



französischen Rechts, andere wirtschaftliche Ziele als das französische Rechtsleben verfolgend, hat die rheinische Jurisprudenz zwar mit der großen Anpassungsfähigkeit des Rheinländers das französische Recht aufgenommen, es aber kraft derselben Anpassungsfähigkeit auch den neuen Bedürfnissen angepaßt, welche die riesig aufblühende Industrie des Landes weckte. Der Sinn für Unabhängigkeit, für freie Menschenwürde, für schnelle und zuverlässige Erledigung der Rechtssachen, die Abneigung gegen Bureaukratie und Formalismus sind Eigenschaften, die der rheinische Jurist aus seinem eigensten deutschen Wesen heraus entwickelte und die an den französischen Bestimmungen nur einen neuen Anhalt fanden. Was die Rheinländer auf dem Felde des Rechts selbständig zu schaffen vermochten, beweisen z. B. auch ihre vom französischen Rechte ganz unabhängigen Leistungen auf dem Gebiete des Kirchenrechts. So ist es gekommen, daß namentlich seit der Reichsgründung die gemeindeutschen Rechtseinrichtungen schnell im Rheinlande heimisch wurden und das französische Recht selbst ihnen längst Platz gemacht hat. Schon seit langer Zeit arbeitet die rheinische Jurisprudenz im Rahmen der gemeindeutschen Entwicklung aufs fruchtbarste mit und liefert dauernd hervorragende Juristen auch für die nichtrheinischen Gebiete und besonders für die hohen und höchsten Juristenstellen. Die freiere, durch bureaukratische Bedenken weniger gehemmte Art des rheinischen Juristen ist neben dem Landrechts- und gemeinrechtlichen Juristen von besonders hohem Wert. In Staatsverwaltung und Kirche, in Industrie und Arbeitsrecht, in Landwirtschaft und Handel bildet bei uns die rheinische Jurisprudenz einen unentbehrlichen Bestandteil unseres Rechtslebens, den wir ebensowenig entbehren können, wie in alten Tagen im Chor der deutschen Völkerschaften die freien Franken entbehrt werden konnten, die fortgeschrittensten der Germanen, die Wotan, den Gott des lebendigen Geistes sich zum Führer erkoren hatten.

Darum müssen wir deutschen Juristen die rheinischen Brüder festhalten als Teil unseres Volksganzen; wie sie im Laufe der Jahrzehnte und der Jahrhunderte uns gegeben und von uns genommen haben, müssen wir Treue um Treue mit ihnen wahren und auch vom Standpunkt des deutschen Rechtslebens alles daran setzen, den Anschlag der Feinde zu vereiteln. Weil sie sich gerade in der vorurteilslosen Umwertung fremder Kulturelemente als echte Deutsche erwiesen haben, sind sie uns besonders teuer und in ihrer frischen, befruchtenden Kraft unentbehrlich. Die Rheinländer sind durch und durch Deutsche, sie müssen und werden Deutsche bleiben.

Zur Auslegung des deutsch-amerikanischen Vertrages v. 25. August 1921.

Vom Geh. Justizrat Dr. Wildhagen, Leipzig.

Das Reichsgericht hat in der Entsch. v. 28. Sept. 1921 I. 277/1921 (RGZ. 102 S. 403) ausgesprochen, daß Art. 307 des Versailler Vertrages den Angehörigen der feindlichen Staaten die Möglichkeit gibt, noch ein Jahr lang nach Inkrafttreten des Vertrages die Nichtigkeitsklage aus § 28 Patentges. gegen ein deutsches Patent zu erheben, auch wenn die 5jährige Ausschlußfrist bereits verstrichen ist. Der FrV. ist von den Ver. Staaten nicht ratifiziert. Infolgedessen kann ein Angehöriger der Ver. St. sich nicht unmittelbar auf Art. 307 berufen. Am 25. Aug. 1921 ist aber ein Vertrag zwischen Deutschland und den Ver. St. unterzeichnet, der durch RGes. v. 20. Okt. 1921 (RGBl. 1317) veröffentlicht und am 11. Nov. 1921 ratifiziert ist. In Art. II zu Ziff. 1 Abs. 1 und 2 des Vertrages ist nach dem deutschen Texte gesagt:

„In der Absicht, die Verpflichtungen Deutschlands gemäß dem vorhergehenden Artikel mit Beziehung auf gewisse Bestimmungen des Vertrages von Versailles näher zu bestimmen, besteht Einverständnis und Einigung zwischen den Hohen vertragschließenden Teilen darüber:

1. daß die Rechte und Vorteile, die in jenem Vertrage zugunsten der Ver. Staaten festgesetzt sind und die die Ver. Staaten besitzen und genießen sollen, diejenigen sind, die in Abschn. 1 des Teiles IV und in den Teilen V, VI, VIII, IX, X, XI, XII, XIV und XV aufgeführt sind.

Wenn die Ver. Staaten die in den Bestimmungen jenes Vertrages festgesetzten und in diesem Paragraphen erwähnten Rechte und Vorteile für sich in Anspruch nehmen, werden sie dies in einer Weise tun, die mit den Deutschland nach diesen Bestimmungen zustehenden Rechten in Einklang steht."

Im englischen Text lautet der 2. Absatz:

„The United Staates in availing itself of the rights and advantages stipulated in the provisions of that Treaty mentioned in this paragraph will do so in a manner consistent with the rights accorded to Germany under such provisions."

Zu dem von Abs. 1 mitaufgeführten Teil X des FrV., der „Wirtschaftliche Bestimmungen" überschrieben ist und die Art. 264 bis 320 umfaßt, gehört Art. 307. Deshalb haben neuerdings Bürger der Ver. St. unter Berufung auf die zit. Bestimmungen des deutsch-amerik. Vertrages v. 25. Aug. 1921 Nichtigkeitsklagen gegen deutsche Patente innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Vertrages erhoben, obwohl die 5jährige Ausschlußfrist verstrichen war. In einem dieser Fälle hat die Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes durch Entsch. v. 3. Nov. d. J. Art. 307 für unanwendbar erklärt, weil Abs. 2 der Ziff. 1 des Art. II erkennen lasse, daß die Rechte nicht den Amerikanern endgültig eingeräumt werden, so daß sie sich ihrer sofort bedienen können, sondern daß sie ihnen nur vorbehalten bleiben sollen und es noch weiterer Rechtshandlungen bedarf, um die Befugnisse zur Geltung zu bringen; es sei noch eine besondere Entschließung erforderlich, von den zugesagten Rechten Gebrauch machen zu wollen; letzteres könne nicht geschehen, bevor nicht diese Entschließung erklärt sei; danach setze die Anwendung der Bestimmungen des FrV. zugunsten der amerikanischen Staatsangehörigen noch eine staatliche Inanspruchnahme-Erklärung und deren Veröffentlichung im RGBl. voraus, die bislang nicht erfolgt sind.

Das RG. hat in einem anderen als dem erwähnten Falle zu der gleichen Frage Stellung zu nehmen. Die Entsch. wurde in diesen Tagen erwartet. Ihre Verkündung ist aber noch verschoben worden. Die Bedeutung der Frage reicht weit über die Fälle der Nichtigkeitsklage gegen deutsche Patente hinaus. Sie erstreckt sich nicht nur auf die gesamten übrigen Rechte aus Art. 307, sondern auch auf sämtliche Bestimmungen des Teiles X, ja sogar auf die Rechte aus allen in dem deutsch-amerik. Vertrage angezogenen Teilen des FrV.

Die vom Patentamte vertretene Auffassung hat

starke Bedenken gegen sich. Nach ihr würde Abs. 2 in seiner deutschen Fassung schon für sich betrachtet einen auffallenden Inhalt haben. Der Vordersatz würde sagen: „Wenn die Ver. Staaten die Erklärung abgeben, daß sie die bezeichneten Rechte und Vorteile für sich in Anspruch nehmen wollen . . .“ und der Nachsatz hinzufügen: „so werden sie dies in einer Weise tun, die mit den Deutschland zustehenden Rechten im Einklange steht“.

Diese Sätze stehen in keinem verständlichen Zusammenhange. Es ist schwer zu erkennen, wie durch die Abgabe jener Erklärung die Deutschland zustehenden Rechte gefährdet werden könnten, weshalb sie also einer Sicherung dagegen bedurften. Ferner mag es richtig sein, daß der Ausdruck „für sich in Anspruch nehmen“ auch die Abgabe einer Erklärung bedeuten kann, durch die ein Recht erst ergriffen und erworben werden soll. In der Regel heißt aber z. B.: „Ich nehme das Eigentum an einer Sache für mich in Anspruch“ nicht: ich erkläre, das Eigentum daran erwerben zu wollen, sondern: ich mache von dem mir zustehenden Eigentum Gebrauch. Weiter kommt in Betracht, daß der deutsche und englische Text des Abk. — abweichend vom FrV. Art. 440 — gleichwertig sind. Zum Verständnisse des einen Textes ist deshalb der andere heranzuziehen, denn das Ergebnis beider soll übereinstimmen. Im englischen Texte hat nun Abs. 2 auch nicht einmal äußerlich die Form eines Bedingungssatzes, und er verwendet den Ausdruck „availing“, der sicher nicht die Bedeutung einer Erklärungsabgabe hat, sondern eindeutig „benutzen“, „sich bedienen“ heißt. So verstanden hat Abs. 2 einen guten, auch mit dem deutschen Texte ohne jeden Zwang vereinbaren Sinn. Er besagt, daß die Ver. St. sich der fraglichen Rechte und Vorteile in einer Weise bedienen werden, die mit den Deutschland zustehenden Rechten im Einklange steht.

Auch der übrige Inhalt des Vertrages spricht gegen die Auffassung des Patentamts. Am Eingange wird vorausgeschickt, daß der FrV. von den Ver. St. nicht ratifiziert ist, aber der Kongreß durch Beschl. v. 2. Juli 1921 den Kriegszustand für beendet erklärt hat und durch die Abgabe dieser Erklärung den Ver. St. und ihren Staatsangehörigen u. a. alle Rechte und Vorteile ausdrücklich vorbehalten wurden, die in dem FrV. zu ihren oder ihrer Staatsangehörigen Gunsten festgesetzt sind. Im Anschlusse daran wird in Art. I vereinbart, daß Deutschland sich verpflichtet, den Ver. St. zu gewähren, und daß diese besitzen und genießen sollen alle Rechte usw., die im Beschl. des Kongresses v. 2. Juli 1921 bezeichnet sind, mit Einschluß aller Rechte und Vorteile, die zugunsten der Ver. St im FrV. festgesetzt sind und die die Ver. St. in vollem Umfange genießen sollen, ungeachtet der Tatsache, daß dieser Vertrag von den Ver. St. nicht ratifiziert ist. Darauf folgt Art. II Einleitung und Ziff. 1, soweit er oben wörtlich wiedergegeben ist. Die folgenden Ziffern 2 bis 5 betreffen andere als die in Ziff. 1 erwähnten Teile des FrV. Dieser Zusammenhang ergibt deutlich, daß durch den deutsch-amerik. Vertrag gerade die Teile des von den Ver. St. nicht ratifizierten FrV. und die darin zugunsten der Ver. St. und ihrer Staatsangehörigen festgesetzten Rechte und Vorteile, die durch die Erklärung der Beendigung des Kriegszustandes für die Ver. St. und deren Angehörige vorbehalten waren, mit der Wirkung bestimmt werden sollten, daß die Ver. St. sie besitzen und genießen, keineswegs aber, daß sie nur das Recht haben sollten, erst künftig zu erklären, daß sie die Rechte und Vorteile erwerben wollten. Es ist auch nichts darüber bekannt, daß solche Erklärungen bez. der Rechte abgegeben sind, die die Ver. St. auf Grund der übrigen in Art. II Ziff. 1 aufgeführten Teile des FrV. tatsächlich längst ausüben.

Eher ließe sich daran denken, daß Abs. 2 der Ziff. 1 des Art. II nicht eine Erklärung der Inanspruchnahme erfordert, wohl aber die durch den Vertrag v. 25. August 1921 veranlaßte innerstaatliche Gesetzgebung der Ver. St. im Auge hat. Dort ist es nicht, wie in Deutschland, üblich, den Inhalt der Staatsverträge durch deren Verkündung zum Bestandteile des innerstaatlichen Rechts zu machen; es wird vielmehr, soweit ein Staatsvertrag es erforderlich macht, durch besondere Gesetze das innerstaatliche Recht mit dem Inhalte des Staatsvertrages in Einklang gebracht. Geschieht dies, um sich für die Fälle der Gegenseitigkeit der in Art. II Ziff. 1 bedungenen Vorteile zu bedienen, so soll es in einer Weise geschehen, die mit den Deutschland zustehenden Rechten im Einklange steht. Sofern also Gegenseitigkeit in Frage kommt, könnte der Geltendmachung eines Rechts aus dem FrV. auf Grund des Deutsch-Amerik. Abk. seitens eines Angehörigen der Ver. St. in Deutschland das Hindernis entgegenstehen, daß in den Ver. St. ein Gesetz noch fehlt, das dem Deutschen das entsprechende Recht auch dort gewährt. Liegt dieser Fall aber nicht vor, so wird der Staatsangehörige der Ver. St. sich in Deutschland auf Art. II Ziff. 1 berufen können, denn wenn der Deutsche drüben das entsprechende Recht auf Grund der allgemeinen Gesetzgebung geltendmachen kann, so kommt Abs. 2 des Art. II Ziff. 1 gar nicht in Betracht.

Einwand der Unerschwinglichkeit gegenüber Valutaforderungen?

Von Professor Dr. Arthur Nußbaum, Berlin.

Der jähe Marksturz der letzten Monate hat die Frage dringend werden lassen, ob der Valutaschuldner, d. h. der Schuldner, der Verpflichtungen in fremder Währung eingegangen ist[1]), mit Rücksicht auf die ungeheuerliche Entwertung der Mark den Einwand der Unerschwinglichkeit oder der veränderten Umstände erheben kann. Das Problem ist an sich nicht neu (JW. 1920 S. 370f.). Aber das Entgegenkommen, das das Reichsgericht der Theorie von der Clausula rebus sic stantibus in steigendem Maße bezeigt, und vielleicht mehr noch die Unklarheit, die diesem Teil der reichsgerichtlichen Rechtsprechung eigen ist, haben dahin geführt, daß sich in den Kreisen der Valutaschuldner die Auffassung zu verbreiten scheint, sie könnten ihre Lage gegenüber den Valutagläubigern mit Hilfe der neuen Lehre verbessern. Aber solche Hoffnungen sind trügerisch; es muß im Interesse der Schuldner wie aus wichtigen Gründen des allgemeinen Interesses davor gewarnt werden, derartigen Neigungen nachzugeben.

Bei der Erörterung der Frage in den Kreisen der Beteiligten wird meist übersehen, daß das RG. zu der Frage oder doch wenigstens zu einem wichtigen

[1]) Der Ausdruck „Fremdwährungsschuldner“ ist besonders in Zusammensetzungen und Abwandlungen so schwerfällig, daß das Fremdwort wohl vorzuziehen ist.



Teilproblem bereits Stellung genommen hat. Eine holländische Bank hatte sich vor dem Kriege ausbedungen, die Rückzahlung ihres in Mark gewährten Darlehns nach ihrer Wahl in Mark oder Gulden auf der Grundlage der Vorkriegsparität (1 M. = 60 Cents) zu verlangen. Der Schuldner berief sich auf die Clausula. Das RG. erklärte im Urteil v. 13. Dez. 1919, der Einwand könne schon deshalb nicht Platz greifen, weil es sich um die Rückzahlung eines Darlehns handele und die Parteien vereinbart hätten, daß der Gläubiger keinen Kursverlust erleiden solle. Der Verlust könne ihm deshalb entgegen dem Abkommen nicht dennoch auf einem Umwege überbürdet werden[1]). Allgemeiner sagt das Hanseatische OLG. im Urt. v. 31. Mai 1922, die vom RG. entwickelten Grundsätze über Unzumutbarkeit seien auf Verpflichtungen bei reinen Geldzahlungen nicht anwendbar[2]). Auch die österreichische Praxis hat sich wiederholt mit der Frage zu befassen gehabt. Sie lehnt den Einwand der Unerschwinglichkeit gegenüber Valutaforderungen gleichfalls ab. Dieser sei bei Geldverpflichtungen nicht zulässig, denn er laufe darauf hinaus, daß die eigene Zahlungsfähigkeit negiert werde, für welche der Schuldner stets aufzukommen habe[3]). In demselben Sinne hat der polnische Oberste Gerichtshof am 21. Febr. 1922 entschieden[4]). Diese Präjudizien sind um so bedeutsamer, als die Not der Valutaschuldner in Oesterreich und Polen naturgemäß noch größer ist als in Deutschland.

In der Tat ist die Ablehnung des Einwandes bei Valutaschulden die einzig mögliche Lösung. Mit Recht hat das RG. bereits JW. 1921 S. 21 ausgesprochen, daß die Valutaschulden echte Geldschulden sind. Denn auch die Valutaschuld zeigt die charakteristischen Merkmale der „abstrakten Summenschuld“, als welche man die Geldschuld zu bezeichnen pflegt. Gegenstand der Forderung ist hier nicht die Lieferung einer bestimmten Menge von Sachen, weder von vertretbaren noch von Gattungssachen, sondern die Beschaffung eines Wertes, der in einem Vielfachen der Währungseinheit ausgedrückt ist und durch Sachen der verschiedensten Art (nämlich durch alle den Forderungsbetrag nicht überschreitenden Geldzeichen der Währung) dargestellt werden kann. Die Loslösung des Geldbegriffs vom Sachbegriff, der freilich der Theorie des BGB. noch nicht voll gelungen ist (vgl. z. B. § 607: „Geld und andere vertretbare Sachen“) ist eine dogmatische Notwendigkeit, deren Vollziehung uns durch den Anschauungsunterricht der letzten Jahre wesentlich erleichtert worden ist. Erkennt man aber diese Besonderheit der Geldschuld an, so muß man allerdings mit der österreichischen Praxis zugeben, daß hier die Grundsätze der Unmöglichkeit oder Unerschwinglichkeit, die bei Sachleistungen ihre Berechtigung haben, nicht am Platze sind. Bei der Geldschuld gewinnt die persönliche Haftung des Schuldners, das ist die Haftung seines gesamten Vermögens, erst volle Realität; der Schuldner muß hier — mit dem Vorbehalt der Pfändungsgrenzen — das Letzte hergeben. Dazu kommt bei der Valutaschuld, daß, wenn die Parteien in einer fremden Währung, z. B. in der Dollarwährung kontrahieren, eben dadurch ihr Wille offenbar wird, den Anspruch des Gläubigers von den Schwankungen des Markkurses, überhaupt von den Schwankungen aller anderen Kurse als eben des Dollarkurses unabhängig zu machen. Es fehlt deshalb jede Handhabe, auch nur einen Teil des Währungsverlustes auf den Gläubiger abzuwälzen. Dieses Ergebnis entspricht übrigens auch dem wohlverstandenen deutschen Interesse. Wir können unsern Bedarf an Einfuhr und Kredit heute nur noch durch Uebernahme von Verpflichtungen in fremder Währung decken, und wenn der ausländische Gläubiger mit der Möglichkeit zu rechnen hätte, daß seinen Ansprüchen bei weiterer Entwertung der Mark die Clausula entgegengesetzt werden könnte, so müßte dies überaus schädliche Folgen für unsere ganze Wirtschaft zeitigen, abgesehen von der Schädigung des Ansehens der deutschen Geschäftswelt. Zu bedenken ist auch, daß, wenn man den inländischen Valutaschuldnern eine Ermäßigung ihrer Verpflichtungen (bis auf welchen Betrag?) zugestehen wollte, ausländische Markgläubiger daraus vielleicht ein Anrecht auf eine Erhöhung des Forderungsbetrages ableiten könnten[1]).

Verschieden von dem Einwand der Unerschwinglichkeit ist derjenige des gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsmißbrauchs. Mehrfach ist dieser Einwand ausländischen Gläubigern entgegengesetzt worden, die Darlehen in Mark gewährt, sich aber durch eine sogenannte Kursgarantieklausel das Recht der Rückforderung in ihrer heimischen Währung (Gulden, Schweizer Franken) ausbedungen hatten. Diesen Einwand hat das RG. mit Recht grundsätzlich zugelassen für den Fall, daß der Gläubiger die erzielte Kursvergütung nicht zur Anschaffung von Geld seiner heimischen Währung verwenden, sondern endgültig im Inlande belassen wolle, um daraus unter Ausbeutung der deutschen Währungsverhältnisse unangemessenen Gewinn zu ziehen[2]). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist jedoch vom RG. bisher in keinem Falle festgestellt worden.

Ein Sonderproblem stellen die in fremder Währung abgeschlossenen Versicherungen, namentlich Lebensversicherungen deutscher Gesellschaften dar. Die deutschen Versicherungsgesellschaften arbeiteten vor dem Kriege vielfach in Ländern, in denen Versicherungen auf deutsche Währung nicht beliebt waren, sondern nur in Frankenwährung abgeschlossen werden konnten. Da nun das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen von 1901 den deutschen Gesellschaften nicht gestattete, die aus den Prämienzahlungen der Versicherten angesammelten Prämienreservefonds in ausländischer Währung anzulegen, so sind die Gesellschaften durch jene Versicherungen in eine schwierige Lage geraten. Aber das kann kein Grund sein, die Clausula hier für zulässig zu erklären[3]). Es ist m. E. auch nicht angängig, auf dem Wege der Vertragsauslegung die Frankenschuld in eine Markschuld umzudeuten, indem man deduziert, daß die Vorschriften über die An-

[1]) JW. 1920, S. 374.

[2]) Hans. Gerichts-Ztg., Hauptbl. 1922, S. 183; vgl. auch das Urt. v. 3. Mai 1922 Hans. Rechtszeitschr. 1922, S. 817.

[3]) Urteile des Bezirksgerichts, des Oberlandesgerichts und Obersten Gerichtshof in Wien, letzteres v. 28. Juni 1921, in Mitteil. des Verb. österreich. Banken und Bankiers, Beil. Rechtsprechung Bd. 4 S 73, vgl. auch Urt. des Obersten Gerichtshofs v. 21. Febr. 1921, ebenda Bd. 4 S. 225.

[4]) Orecznictwo 1, 294; hier zit. nach der in voriger Anmerk. gen. Zeitschrift 4, 226.

[1]) Auf diesen Zusammenhang weist ein Urt. des OLG. Frankfurt hin; vgl „Frankfurter Zeitung“ v. 21. April 1920.

[2]) RG. Bd. 100 S 81; JW. 1921 S. 229; Bankarchiv Bd. 22 S. 69.

[3]) Anders die von J. v. Gierke in Zeitschr. f. Handelsrecht Bd. 86 S. 437 mitgeteilte Entsch. des LG. Stettin.

legung der Prämienreservefonds Bestandteil des Versicherungsvertrages seien. Denn erstens sind durch diese Vorschriften lediglich öffentlich-rechtliche Verpflichtungen geschaffen, die den Versicherungsunternehmungen gegenüber der Staatsgewalt obliegen, und sodann kann m. E. auch inhaltlich aus der Prämisse, daß die Prämienreservefonds in Mark anzulegen seien, nichts dafür hergeleitet werden, auf welche Währung die Versicherungssumme selbst zu lauten habe[1][2]). Anders steht es mit den Goldklauseln, die sich vielfach auch in Versicherungsverträgen finden. Diese Klauseln sind durchweg nicht nur in Deutschland, sondern in allen Ländern mit entwerteter Währung entweder durch die Gesetzgebung oder durch die Rechtsprechung beseitigt worden, eine Entwicklung, die in der veränderten Funktion und Bedeutung des Goldes ihre innere Rechtfertigung findet. Indessen handelt es sich hier um ein Sonderproblem, das im Rahmen unserer kurzen Erörterung nicht weiterverfolgt werden kann.

Die Arbeit der Münchener Juristischen Studiengesellschaft an der Strafrechtsreform.

Von Professor Dr. **Kitzinger**, München.

Wie schon in der DStrafrZ. S. 140, 1921 mitgeteilt, nimmt die Münchener Juristische Studiengesellschaft am großen Werk der Umgestaltung unseres Strafrechts tätigen Anteil. Im Frühjahr 1921 hatte sie einen Ausschuß mit der Ausarbeitung von Abänderungsvorschlägen zum Entw. betraut. Die Praxis war in diesem Ausschuß ursprünglich vertreten durch I. Staatsanw. Leeb, LGDir. Prunner, die Rechtsanwälte Gänßler und Dr. R. Wassermann, die Theorie durch v. Frank, v. Beling und Verf. Zwei der Mitglieder aus der Praxis, Leeb und Gänßler, hat der Ausschuß und mit ihm die bayerische Juristenschaft durch den Tod verloren. An ihre Stelle traten LGDir. Sturm und RA. Graf Pestalozza. Bis Ende Juli hat der Ausschuß über 30 Sitzungen auf seine Arbeit, und zwar im wesentlichen auf den Allgemeinen Teil des Entw., verwandt. Dann veranlaßte die Nachricht, daß noch im Herbst der umgearbeitete Entw. dem Reichstag vorgelegt werden solle, den äußeren Abschluß und die Veröffentlichung der Vorschläge nebst Begründung[3]). Zu ihrer Würdigung muß betont werden, daß der Ausschuß von Anfang an für alle Abänderungsvorschläge Zweidrittelmehrheit verlangt hat. Es sollte dadurch allzu individuellen Neigungen und Wünschen ein Riegel vorgeschoben, die Aenderung auf das beschränkt werden, was dringend der Aenderung bedarf. Wenn trotzdem kein Abschnitt des Entw. außer dem dritten („Sprachgebrauch") und nur wenige seiner wichtigen Einzelbestimmungen von diesen Vorschlägen unberührt geblieben sind, so ist das kein Beweis kritischen Uebereifers, wohl aber ein Beweis dafür, wie sehr der Entw. der bessernden Hand bedarf.

Die Fülle der Vorschläge erschwert auch die Wiedergabe im Auszug, und namentlich die oftmals bei aller Knappheit der Form sachlich sehr eingehende Begründung muß dabei zu kurz kommen. Vorweggenommen seien zwei Punkte: Der eine kein Abänderungsvorschlag, vielmehr entgegen neuerdings oft erhobenen gegenteiligen Forderungen eine ausdrückliche, auf m. E. zwingende sachliche und gesetzestechnische Erwägungen gegründete grundsätzliche Billigung des Entw., soweit er die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte — besser als „Rechtsminderung" zu bezeichnen — beibehalten will. Der andere im System des Entw. dem Besonderen Teil angehörend, nämlich die §§ 231—233 (Aufforderung und Erbieten zum Verbrechen, Komplott und Bande) betreffend. Hier wird Uebernahme in den Allg. Teil, und zwar unter entsprechender Titeländerung und Anpassung des Strafrahmens in den 5. Abschn. (Versuch) befürwortet, wodurch insbes. die beim Versuch anerkannte strafbefreiende Wirkung des Rücktritts auf die noch weiter von der Vollendung entfernte Vorbereitung ausgedehnt wird. Im Zusammenhang hiermit wird auch bei einigen Delikten, die begrifflich nur Vorbereitungshandlungen sind (§§ 241, 245, 256, 426), mit gewissen, kriminalpolitisch gebotenen Einschränkungen Straffreiheit bei Rücktritt verlangt, des weiteren eine Umgestaltung des § 222 (Meineidsverleitung), endlich auch Streichung des § 256 (Versicherungsbetrug), der auch nur, und mit bedenklichsten Konsequenzen, eine Vorbereitungshandlung zum selbständigen Delikt stempelt; allenfalls könne der Betrug zum Nachteil jener Gesellschaften qualifiziert werden.

Von den sonstigen Vorschlägen sind noch zwei mehr allgemeiner Art. Einmal die Streichung der §§ 45 Abs. II—IV, 46 Abs. II, III, 47 II—IV, 48 II—IV, 49—52, 57 I, II, 97, die gegenüber dem geplanten Strafvollzugsges. nur provisorische Bedeutung haben sollen (vgl. Entw. S. 15 Fußnote), also sachlich überflüssig sind, aber allzuleicht den gefährlichen Anschein eines zur Not genügenden Surrogats dieses Vollzugsges. erwecken und damit eine schwere Unterlassungssünde, die Verzögerung dieser dringend notwendigen ergänzenden Reformarbeit begünstigen können. Dann die gesetzliche Regelung des Ausnahmezustands (RVerf. Art. 48), soweit er auf das Strafrecht, namentlich auf Strafarten und Strafrahmen einwirkt. Im übrigen schließen sich die Vorschläge grundsätzlich dem System des Entw. an. Im 1. Abschnitt zielen sie hauptsächlich auf Erweiterung der inländischen Strafgewalt, insbes. des Personalitätsprinzips; der Entw. hat hier zu wenig berücksichtigt, daß wir unserer Konsulargerichtsbarkeit beraubt sind, auch der Rechtspflege des Auslands z. T. nicht mehr das nämliche Vertrauen wie früher entgegenbringen dürfen (daher auch für Streichung des § 3). Außerdem soll durch eine materiell-rechtliche Bestimmung die so notwendige sog. alternative Feststellung des Tatbestands ermöglicht werden. Im 2. Abschn. wird der Tatort, wie die Tatzeit, nach der persönlichen Tätigkeit bestimmt. Die Vorschläge zum 4. Abschn. wollen vor allem die fast allgemein anerkannte Forderung richtigen Rechts, nach der die Schuld auch die Rechtswidrigkeit umfassen muß, vollständig verwirklichen. Beim Vorsatz geschieht das durch entsprechende Ergänzung der §§ 11 Abs. I, 13 Abs. I und Streichung der §§ 11 Abs. II und 12. Bei der Fahrlässigkeit wird im genauen Anschluß an die Definition des Vorsatzes zwischen Sach- und

1) A. M. v. Gierke a. a. O.

2) Zu der Frage, ob die Rückkaufsansprüche der auf fremde Währung Versicherten auf Reichswährung oder auf fremde Währung gehen, soll hierdurch nicht Stellung genommen werden. Vgl. hierüber Entsch. des KG. v. 22. April 1922 in der Hans. Rechtszeitschr. 1922 S. 457; Gruner, LeipZ 1922 S. 105 ff.; v. Gierke a. a. O. S. 383 ff.

3) Vorschläge z. Entw. zu einem Deutschen StrGB., ausgearbeitet v. d. Strafrechtsausschuß der Münchener Juristischen Studiengesellschaft. München, 1922. Selbstverlag d. Jurist. Studienges. Zu beziehen durch das Geheimsekretariat d. Bayer. Justizministeriums. Preis 60 M.



Rechtsfahrlässigkeit unterschieden. Erstere soll nur in den gesetzlich bestimmten Fällen strafbar sein, letztere immer, und zwar mangels ausdrücklicher Vorschrift mit Gefängnis, Einschließung oder Geldstrafe, aber stets unter dem Höchstmaß der Vorsatzstrafe. Auch bei der Notwehr mehrfache Aenderungen, insbes. Einschränkung durch vorsichtig normierte Proportionalität und durch eine auf das freie richterliche Ermessen abgestellte Sonderbestimmung über den absichtlich provozierten Angriff. Einschneidender noch beim Notstand; hier wird unterschieden zwischen dem eigentlichen, auf dem Gedanken der Güterabwägung beruhenden Notstand als Unrechtsausschließungsgrund und der den Selbsterhaltungstrieb und den Familiensinn berücksichtigenden persönlichen Notlage als persönlichem Strafausschließungsgrund. Weniger einschneidend die Vorschläge zu den vier folgenden Abschnitten, immerhin, außer der erwähnten Einbeziehung der Vorbereitungshandlungen, wichtige technische Verbesserungen. Die subjektive Teilnahmetheorie wird klarer herausgearbeitet, und die dem Entw. hier vielfach anhaftenden formalen Widersprüche werden tunlichst ausgemerzt, das fortgesetzte Delikt (mit Absicht elastisch) definiert, sachlich auch das Asperationsprinzip auf die Ersatzfreiheitsstrafe ausgedehnt usw. (die radikaleren Vorschläge des Verf., gerichtet auf Aufhebung des Unterschieds zwischen den Teilnehmern und zwischen Real- und Idealkonkurrenz fanden nicht die erforderliche Mehrheit; vgl. über sie JW. 51, 979 ff.). Die Aenderungen zum 9.—12. Abschn. berühren auch das System, fügen das, was innerhalb des 11. Abschn. („Nebenstrafen und Nebenfolgen") aus begrifflichen und praktischen Gründen als Nebenstrafen behandelt werden soll, dem 9. Abschn. („Strafen"), die gleichfalls dort geregelte, nur als „Sicherungsmaßnahme" berechtigte Einziehung und Unbrauchbarmachung dem diesen Titel tragenden 12. Abschn. ein, und da § 87 (Schadensersatz) als prozeßrechtliche und keinesfalls vordingliche Neuerung entbehrlich schien, ist jener ganze, systematisch und praktisch störend unklare 11. Abschn. weggefallen. Sachlich soll unter den Hauptstrafen die Haft entfallen und damit eine weder durch Forderungen der Gerechtigkeit noch durch praktische Bedürfnisse gerechtfertigte Eigentümlichkeit des deutschen Rechts, die verkünstelte Aufteilung der Freiheitsstrafe in vier Arten, die sich im Vollzug doch wieder verwischen und diesen Vollzug nur stören, beseitigt werden. Dagegen wird, nicht als neue Art der Freiheitsstrafe, sondern als eine nach Ermessen der Vollzugsbehörden zulässige Art der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen, der Sonntags- und Feierabendarrest vorgesehen. Für die Geldstrafe, jedoch nur bei Verbrechen und Vergehen, ist mit eingehender, auch die prozessualen und sonstigen Schwierigkeiten würdigender Begründung Nachahmung des schwedischen Entw., d. h. Bemessung nach Tagesbußen, befürwortet worden. Von den Nebenstrafen soll die Gewinnsuchtsgeldstrafe in ihren Voraussetzungen eingeschränkt („Habgier oder Geiz" statt „Gewinnsucht"), aber die Einziehung des Entgelts (§ 85) zum Verfall des Gewinns erweitert, die Bekanntmachung des Urteils immer dann gestattet werden, wenn sie dem öffentlichen Interesse dient und keine unverdiente Härte darstellt. Bedingte Strafaussetzung soll auch bei Geldstrafe zulässig sein, die vorläufige Entlassung den Gerichten überantwortet werden. Die Sicherheitsmaßnahmen werden ergänzt durch Entziehung des Rechts zur Ausübung des Berufs oder Gewerbes, insbes. aber, in Anerkennung des Gedankens, daß präventives Einschreiten vor Begehung mindestens ebenso notwendig wie das erst an die begangene Tat sich anschließende, und daß diese eigentliche präventive Tätigkeit angesichts der „Grundrechte" der RVerf. großenteils auf reichsgesetzliche Anerkennung angewiesen ist, durch vorsichtig gehaltene, dem entsprechenden Strafprozeßrecht angepaßte Bestimmungen über Präventivhaft und über Beschlagnahme von Briefen, Postsendungen und Telegrammen. Darüber hinaus auch zahlreiche Abänderungen der im Entw. enthaltenen Maßnahmen, z. B. Ausdehnung der Verwahrung gefährlicher Geisteskranker auf den Fall staatsanwaltschaftlicher Einstellung des Verfahrens, einheitliche Regelung der Entlassung, auch der vorläufigen, aus den verschiedenen Verwahrungs- und Heilanstalten, erweiterte Zulässigkeit der Verwahrung gefährlicher Gewohnheitsverbrecher[1]). Im 13. Abschn. (Strafbemessung) werden verschiedene Unstimmigkeiten bei den mildernden Umständen und den anderen Milderungsgründen behoben, die „besonders schweren Fälle" gestrichen, die „besonders leichten" an Einstimmigkeit der Richter gebunden. Die Bestimmungen über Rückfall, gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verbrecher werden zu einem besonderen vorangehenden Abschnitt zusammengefaßt (wodurch ihr Verhältnis zu den Milderungsgründen geklärt wird) und auch sachlich vielfach geändert, beim Rückfall namentlich in der Richtung engerer Voraussetzungen (wiederholter und insbes. dem Motiv nach gleichartiger Rückfall, kürzere Verjährungsfrist, andererseits auch Ausdehnung auf Geldvorstrafen) und einschneidenderer Wirkungen (teilweise Zuchthaus statt Gefängnis usw.), bei Gewerbsmäßigkeit usw. durch Erweiterung der Voraussetzungen, namentlich Verzicht auf Zuchthausvorstrafe — es muß nur eine der Freiheitsstrafen mehr als drei Monate betragen haben — und auf besondere Gefährlichkeit des Täters. Zum 15. Abschn. endlich wird verlangt, daß das Strafrecht gegen Jugendliche gleichzeitig und einheitlich mit dem Verfahren gegen sie neu geregelt wird.

Der kurze Ueberblick gibt wohl einen Beweis von dem Umfang und dem Ernst der Arbeit. Daß die Vorschläge auch ernsthafte Würdigung finden, darf von den verantwortlichen Stellen erwartet werden.

Juristische Rundschau.

Wieder steht Deutschland mit verhaltenem Atem vor der Pforte des neuen Jahres. Wieder soll sich sein Schicksal entscheiden. Wieder beschließen andere darüber, und die Stimme des Hauptbeteiligten spricht nicht mit im Rate. Die Vorbesprechung der Minister in London hat keine Entscheidung gebracht. Sie schloß mit einer Vertagung auf den 2. Jan. 1923. Dann wird man in Paris wieder zusammenkommen. Man darf darüber nicht erstaunen. Jeder der vier Ministerpräsidenten hatte einen anderen Standpunkt und nicht immer einen widerspruchslosen. Daher auch die sich bekämpfenden Vorschläge, mit denen jeder an die anderen herantrat. Frankreich wollte die Besetzung des Ruhrgebietes und hierdurch zugleich damit Reparationsleistungen. England arbeitete auf

[1]) Der Vorschlag, bei Hoch- und Landesverrat stets Sicherheitsverwahrung zuzulassen, ist nur versehentlich nicht veröffentlicht worden.

einen Aufschub hin und dadurch auf eine endgültige Lösung des Reparationsproblems unter Minderung der französischen Ansprüche. Italien wollte statt der militärischen Zwangsmittel wirtschaftliche. Für sich selbst aber einen größeren Anteil an der Wiedergutmachung. Belgien suchte nach einem vermittelnden Wege bei den Zwangsmaßnahmen. Wir wissen nicht, was bei den Verhandlungen gesprochen wurde. Es gehört aber keine große dichterische Phantasie dazu, sich dies auszumalen. Jeder glaubte oder behauptete, den Schlüssel zur Lösung zu haben. Man redete aufeinander ein und sich auseinander. Die Vertagung war das natürliche Ende solcher Verhandlungen.

Immer noch herrscht das alte System. Den Hauptbeteiligten hält man von der Verhandlung fern. Immer noch kann sich die französische Regierung nicht dazu entschließen, auch den besiegten Gegner als gleichberechtigt anzusehen. Daher bleibt es immer noch bei der Einreichung schriftlicher Noten. Daher war der Vorschlag des neuen deutschen Kabinetts v. 9. Dez. 1922 wieder als nicht genügend befunden. Und doch wäre er eine brauchbare Grundlage für die Heilung des wunden Europas. Er geht von der Stabilisierung der deutschen Mark aus. Die deutsche Regierung will den Versuch mit ihren eigenen Hilfsmitteln unternehmen, falls sich die Gewinnung fremder Kredithilfe für den Augenblick als unmöglich erweisen sollte. Dann soll die Goldanleihe, zugleich im Auslande und im Inlande aufzunehmen, folgen. Jene soll ganz, diese mindestens zur Hälfte zur Abdeckung der deutschen Verpflichtungen dienen. Ein Moratorium auf weitere fünf Jahre bildet den Schluß. Was man bei den Alliierten hauptsächlich vermißte, haben sie nicht gesagt. Das ist ja die Folge des falschen Systems. Sonst hätte man wohl beiderseits erkannt, daß man bei vernünftiger Auffassung der Aufgabe und deren Erfüllung nicht soweit auseinander ist, als es scheint. Vielleicht hat auch jeder der vier gewaltigen Herren etwas anderes nicht gefunden. Denn jeder braucht für seine Zwecke etwas anderes. Die Zurückweisung des deutschen Vorschlages fließt aus derselben Quelle wie die Vertagung der Konferenz selbst.

Während die deutsche Regierung ihre ganze Aufmerksamkeit auf das wirtschaftliche Elend richtet und ihre Kräfte auf die Lösung der Valuta und Reparationsfragen konzentriert, muß sie gleichzeitig immer noch mit der Botschafterkonferenz über die Entwaffnung sich auseinandersetzen. In einer Note v. 11. Dez. 1922 wird aufgezeigt, was Deutschland auf diesem Gebiete getan hat. Als eine Leistung im Lichte der Weltgeschichte steht die deutsche Abrüstung da. Am wichtigsten scheint der Teil der Note, der den Widersinn des Verlangens der Umstellung der Fabriken aufzeigt. Zerstörte man sie, so müßten sie für die Lebenserhaltung des deutschen Volkes sofort wiederhergestellt werden. Damit wird die auch für die alliierten Mächte so wichtige Lieferung der Produktion wieder in Frage gestellt. Man will von Deutschland Reparationen. Dann muß man es arbeiten lassen und darf es nicht darin in zweckloser Weise stören. Die Note spricht deutlich aus, daß man endlich von der unproduktiven Tätigkeit der Zerstörung zur positiven Arbeit des Wiederaufbaues kommen müsse. Das wird, solange diese Spezialkonferenzen bestehen, die ihre Existenzberechtigung nur aus der Fortsetzung der Kriegspolitik ableiten, bei diesen selbst wenig nützen. Wenn aber die wirtschaftliche Einsicht die Oberhand gewinnt, dann werden solche Auswüchse des Versailler Vertrages verschwinden müssen. Schließlich kommt einmal an ihn selbst die Reihe.

Griechenland hat den Krieg gegen die Türken verloren. Das ist von politischem, aber nicht von juristischem Interesse. Es hat den König bei Seite geschoben. Eine revolutionäre Regierung beherrscht das unglückliche Land. Das ist sowohl ein politischer wie ein verfassungsrechtlicher Vorgang. Man hat die Minister und Generäle des Hochverrats angeklagt, sie verurteilt und erschossen. Der Vorgang gehört in das Gebiet des Rechts. Hier hat man das Gerichtsverfahren zu einem Mittel der politischen Rache und des politischen Hasses gemacht. Man hat den Gegner beseitigt und dem erregten Volke ein Opfer hingeworfen. Was halfs, daß der englische Gesandte Widerspruch erhob und daß er als Zeichen des Unwillens seiner Nation seine Pässe verlangte? Die Hinrichtung hat er nicht aufgehalten. Die Seelengröße, einen unglücklichen Feldzug nicht als Verbrechen anzusehen und die Wut und Enttäuschung nicht an den politischen und militärischen Führern auszulassen, besaß Griechenland nicht. Das gleiche Schauspiel sah man in Athen vor mehr als 2000 Jahren. Auch das alte Hellas erlebte das Schauspiel. Das Volk von Athen ließ die Heerführer hinrichten, die die Schlacht bei den Arginusen verren hatten. Aus der Schulzeit erinnern wir uns des Widerwillens, mit dem schon das jugendliche Gemüt die Ungerechtigkeit dieses Vorganges empfand. Es ist wohl erlaubt, auch auf Deutschlands Verhalten nach dem unglückseligsten aller seiner Kriege gegenüber seinen Heerführern hinzuweisen.

Mit dem Reichskanzlerwechsel vollzog sich auch wieder ein Wechsel im Reichsjustizministerium. Auf Heinze war Radbruch gefolgt. Nun folgt wieder jener auf diesen. Das feurige Temperament des Jüngeren wird ersetzt durch die abgeklärte Ueberlegung des Aelteren. Nichts ist so bezeichnend als die Aeußerung des Dankes an seinen Vorgänger, mit dem Heinze sein Amt wieder übernahm. Auch, daß er den Reichstag bat, die Regierung in ihrem Bestreben, die Justiz aus dem Parteikampfe herauszuheben, zu unterstützen, fließt aus seiner Lebensanschauung. Trotzdem wird man wohl bei den beiden Leitern des deutschen Justizwesens tatsächlich mehr Annäherung finden, als man glauben möchte. Auch Radbruch konnte sich der Atmosphäre nicht entziehen, in die er versetzt war. Auch er hatte gelernt, mit den Möglichkeiten der praktischen Durchführung zu rechnen. Umgekehrt wird auch Heinze die von seinem Vorgänger betretene Bahn nicht völlig verlassen können. Die Reform des Prozeßrechts und der Gerichtsverfassung liegen in der Luft. Sie setzen sich kraft ihrer eigenen Schwere durch. Nur in der Begründung ihrer Notwendigkeit wird man wohl die Verschiedenheit der beiden Minister bemerken.

Der Reichstag hat wieder eine Novelle zur Einkommensteuer verabschiedet. Sie ist wieder durch die fortschreitende Geldentwertung veranlaßt. Diese führt zwangsläufig zu einer Aenderung des Tarifs und seiner Ziffern, zu einer Hinausschiebung der Grenze der Steuerfreiheit. Eine volle Befriedigung herrscht in keinem der beteiligten Kreise. So lange man sich nicht entschließt, eine automatische Anpassung der Steuersätze einzuführen, wird aber das



bisherige System nicht zu vermeiden sein. Je stärker und häufiger sich die Währungsschwankungen zeigen, desto schwerer wird es für Regierung und Parlament sein, ihr nachzukommen. Die auf Anregung des Reichstages einberufene Sachverständigenkommission hat in ihrer Mehrheit sich gegen die Festsetzung des Goldtarifs ausgesprochen. Genaue Indices ließen sich nicht finden. Die steuerliche Verwendung eines Index bedeute die Ausschaltung der Papiermark für die ganze Volkswirtschaft usw. Der Ausgang ist bedauerlich. Daß Schwierigkeiten bei der Einführung einer Rechnungseinheit sich bemerkbar machen, ist selbstverständlich. Aber sind die auch ohne sie vorhandenen nicht noch größer? Wachsen sie nicht ständig? Was wird die Regierung tun, wenn der Verkehr von sich aus durch Vertrag und Geschäftsübung die Goldmark als Rechnungseinheit einführt? Warum ergreift sie nicht selbst hier die Initiative? Es gibt keine wirtschaftliche Krise, bei der nicht gegen die zur Beseitigung vorgeschlagenen Mittel Bedenken aufgeworfen werden können. Aber wie erfrischend würde es wirken, wenn statt derselben eine mutige Tat erschiene.

Der Reichstag nahm in rascher Lesung ein Gesetz über Aenderung des Zwangsanleihegesetzes an. Auch dessen Ursache liegt in der rapiden Geldentwertung. Man hatte eine Milliarde Goldmark gewollt und diese mit 70 Milliarden Papiermark bewertet. Jetzt muß man den Passus hierüber streichen. Die Befreiungsgrenze muß hinaufgesetzt werden. Für Wertpapiere war der Kursdurchschnitt aus den letzten drei Jahren maßgebend. Auch das erscheint nicht mehr gerecht. Man will für die Berechnung des Durchschnitts auch noch den Kurs v. 1. Oktober 1922 verwenden. Viel nützen werden diese oder ähnliche Bestrebungen nicht. Sie vermögen die Unbilligkeiten, die nun einmal in dem ganzen Gesetze liegen, nicht zu verhindern. Die Gläubiger von Geldforderungen werden doch auch von der Geldentwertung betroffen, noch mehr als andere vielleicht, trotzdem ist hierauf keine Rücksicht genommen. Die Folge wird sein, daß im Monat Dezember voraussichtlich noch viel mehr als sonst Effekten gekauft werden. Hier hat man wenigstens die Berücksichtigung der Geldentwertung durch die Zugrundelegung des Durchschnitts, wenn auch in beschränktem Maße, beibehalten. Nicht beachtet ist die Geldentwertung bei den Grundstücken. Man versucht hier eine Danaidenarbeit. Die Markentwertung saust im Galopp, und die Gesetzgebung schleicht zu Fuße nach. Es wäre vielleicht ganz gut, wenn man an diesem Falle auch der Entente zeigte, wohin ihre Politik führt. Alle Versuche, durch Besteuerung des Besitzes ihren Wünschen gerecht zu werden, macht sie selber wieder zunichte.

Der Reichsfinanzminister hat am 6. Dez. 1922 im Steuerausschuß des Reichstages sich auch mit dem Steuerzahlungsproblem befaßt. Die Geldentwertung bringt es mit sich, daß die Steuern erst nach der Fälligkeit und dann in schlechterem Gelde entrichtet werden. Soll die Steuer eine Quote des Einkommens oder des Vermögens darstellen, so muß sie auf den Tag der Feststellung dieser beiden auch in die Staatskasse fließen. Daher denkt der Finanzminister daran, daß jeder Steuerpflichtige gleichzeitig mit der Steuererklärung den hiernach geschuldeten Betrag einzuzahlen hat. Um dieser Vorschrift den gebotenen Nachdruck zu verleihen, soll für jeden Monat der Verspätung ein Zuschlag von 10% erhoben werden. Ich fürchte, daß auch solche Mittel nichts helfen. Die Bevölkerung wird sie ablehnen. Nicht oder doch sicher nicht nur aus bösem Willen. Aber man kann doch unmöglich bei unserer heutigen unübersichtlichen und verwickelten Steuergesetzgebung von jedem Steuerpflichtigen erwarten, daß er die Steuerberechnung selbst vornehmen soll. Es gibt Abzüge und Befreiungen, die man kennen muß. Es gibt Berücksichtigungen von anderen Lasten und Wiederzufügungen. Dazu gehört Technik und Uebung. Entweder muß sich der Steuerpflichtige eines Sachverständigen bedienen. Dann entstehen nicht unerhebliche Kosten. Oder aber er berechnet frisch drauf los. Dann hat das Finanzamt doppelte Arbeit. Und wird nicht der Steuerpflichtige verführt, aus allerhand Gründen seine Steuererklärung so lange als möglich zu verschieben, wenn mit ihrer Einreichung die Zahlung zu leisten ist? Man sollte doch davon absehen, mit solchen Mittelchen die Finanznot zu beseitigen und die Folgen der Geldentwertung verhüten zu wollen.

Am 15. und 16. Nov. 1922 hat im Reichstag eine eingehende Debatte über die Not der deutschen Wissenschaft stattgefunden. Die Redner aller Parteien waren über die traurigen Zustände bei den geistigen Arbeitern einer Meinung. Von der äußersten Rechten bis zur äußersten Linken überall dieselben beweglichen Klagen, überall dasselbe Mitgefühl. Von der Erörterung über die Wissenschaft und ihre Pflege, von ihrer Bedeutung für die deutsche Kultur und für die deutsche Wissenschaft kam man unwillkürlich auf die einzelnen Berufe. Für keinen ließ sich eine erträgliche Lage behaupten. Auch auf die Not der Rechtsanwälte wurde hingewiesen, „die sich auch ins maßlose gesteigert hat". Was man in Wirtschaftskreisen schon längst wußte, wurde hier von der Tribüne des Reichstags aus verkündet. Die Unkosten und Bedürfnisse stiegen auf das 500- bis 600fache und steigen wieder jeden Tag weiter. Die Gebühren sind auf das 2—4fache, vielleicht in manchen Dingen auf das 5—7fache gestiegen. Im Schlußwort der Interpellanten wurde der Reichsjustizminister gebeten, in Erwägung zu ziehen, „bei der Auswirkung und Auswertung der sozialen Gesetzgebung den Anwaltsstand mehr als früher heranzuziehen".

Auf eine Anfrage der Abgg. Dr. Rießer und Dr. Fischer hat die Reichsregierung sich über die Notlage der Rechtsanwaltschaft geäußert. Die Antwort trägt die Unterschrift des Reichsarbeitsministers und des Reichsjustizministers. Man merkt auch den Einfluß dieser beiden Ressorts. Im ersten Teil versichert die Regierung ihre ständige Bemühung, den dringenden Bedürfnissen durch eine der fortschreitenden Teuerung Rechnung tragende Gebührenerhöhung zu entsprechen. Doch ist sie sich bewußt, daß die gegenwärtige Anwaltnot keine Gebührenfrage sei. Das heißt doch wohl, daß sie erkennt, wie verhältnismäßig gering der Zuschlag gegenüber der Verteuerung der Spesen und des Lebensunterhaltes ist. Dann aber, als es sich um positive Maßnahmen der Eröffnung neuer Arbeitsgebiete handelt, liest man nur von „eingehenden Erwägungen". Und zuletzt bei der Frage der Zulassung der Rechtsanwälte zu den Schlichtungsausschüssen und den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten eine etwas ver-

hüllte, aber doch erkennbare Absage. Sie wirft ihre Schatten auf die kommenden Arbeitsgerichte. Denn aus „weiten Kreisen der Bevölkerung, insbesondere denen der Arbeitnehmer", werden gegen die unbeschränkte Zulassung der Rechtsanwälte Bedenken erhoben. Das ist aus der Feder des Arbeitsministers geflossen. Aber sollte er denn nicht imstande sein, diese Kreise der Bevölkerung eines Besseren zu belehren? Sollte er ihnen nicht zeigen, daß der Arbeiter heute durch die Arbeitersekretäre eines Beistandes in schwierigen Fragen sicher ist? Daß die Zeiten vorüber sind, in denen der Rechtsanwalt als Gehilfe des Kapitals gefürchtet wurde? Was helfen der sterbenden Anwaltschaft alle schönen Worte von eingehender Erwägung und sorgsamer Prüfung, wenn aus allem, was ihr auf ihre bestimmten Wünsche geantwortet wird, nur das Nein herausklingt?

Der Reichstag hat in den letzten Tagen vor den Ferien in drei unmittelbar folgenden Lesungen ein Initiativgesetz beschlossen, das den Rechtsanwälten die Vergütung in Armensachen bringt. Maßgebend ist die Gebührenordnung. Reisekosten werden nur in besonderen Fällen ersetzt. Endlich also doch. Es hat lange gewährt, bis dieses Gebot der Gerechtigkeit erfüllt wurde. Die Rechtsanwaltschaft wird dennoch dankbar die Erfüllung ihrer Wünsche entgegennehmen. Sie wird darin ein Zeichen dafür sehen, daß der Reichstag aktive Notstandspolitik zu treiben beginnt. Nur darf man die finanzielle Wirkung nicht überschätzen. Die Zahl der Armensachen war bisher eine recht erhebliche. Das Armenrecht wurde früher leicht gewährt. Namentlich, solange die Vermögenszeugnisse allein maßgebend waren. Schon begannen aber die Gerichte das Einkommen heranzuziehen, und die Ablehnungen mehrten sich. Nun der Staat die Kosten trägt, wird man doppelt ängstlich darüber wachen, daß er sie nur in aussichtsvollen Sachen riskiert.

Der Verfassungsausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates hat einen wichtigen Teil seiner Arbeit beendet. Es galt, die Vorschrift der RVerf. im Art. 165 über die Arbeiter- und Wirtschaftsräte durchzuführen. Ein Regierungsentwurf lag nicht vor. Man gelangte nach sorgfältiger Prüfung zu der Ueberzeugung, daß für die Bezirkswirtschaftsräte heute ein Bedürfnis nicht vorliegt. Man sucht wohl ein Organ für vorhandene Aufgaben, aber nicht Aufgaben für ein Organ. Eine Aenderung der RVerf. kommt nicht in Frage. Doch muß sie nicht eher ausgeführt werden, als bis es praktisch notwendig erscheint. An Stelle der Bezirkswirtschaftsräte trat nun ein Ausbau der Unterstufe. Die Mitwirkung der Arbeiter und Angestellten, die in der Verfassung vorgesehen ist, findet bei den Berufskammern statt. Hier hat man nicht nach einem einheitlichen Schema gearbeitet. Beim Handwerk wird der bisherige Gesellenausschuß verschwinden. An seine Stelle tritt eine Abteilung, die alle Arbeitnehmer des Handwerks umfaßt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer bilden einen Ausschuß für gemeinsame Aufgaben. Die Handels- und Industriekammern bleiben selbständig. Neben ihnen werden Arbeiter- und Angestelltenkammern geschaffen. Wieder haben beide hier den gemeinsamen Ausschuß für das gemeinsame Gebiet. Die Landwirtschaftskammer ist als einheitliche gedacht. Ein Drittel ihrer Mitglieder sind die Arbeitnehmer. Zu ihnen gehören auch die Söhne und Töchter der Landwirte, die in der väterlichen Wirtschaft mitarbeiten. Den Kernpunkt bildet überall das Gemeinschaftsorgan. Von seiner Entwicklung wird die Bedeutung dieser ganzen Neuschöpfung abhängen. Man hat sich mit der juristischen Konstruktion viel Mühe gemacht. Stärker als sie ist aber stets die Wirklichkeit. Je mehr eigenes Leben die gemeinsamen Ausschüsse zeigen, desto mehr werden sie bedeuten, ganz gleichgültig, ob man sie als eigene Körperschaften des öffentlichen Rechts betrachtet oder nicht.

Wieder hat der Staatsgerichtshof sich mit einem Prozesse wegen Mordversuchs zu beschäftigen gehabt. Am 6. Dez. wurde das Urteil gegen die wegen des Anschlages gegen Scheidemann angeklagten Hustert und Oehlschläger verkündet. Es lautete auf langjährige Zuchthausstrafe und Ehrverlust. Wieder steht man vor der Frage, wie es möglich ist, daß junge Menschen derart in allen moralischen Grundlagen erschüttert werden, daß ein Menschenleben keinen Wert mehr hat. Einer der Angeklagten bezeichnete sich als Richter über Scheidemann, den er als Verbrecher am deutschen Volke ansieht. Das Richteramt will er von Gott erhalten haben. Das mag keine verlogene Phrase sein. Aber es zeigt, wie furchtbar die Verwirrung in diesen Köpfen herrscht. Immer wieder ist das Gericht vor die Frage gestellt, ob der Fanatismus als milderndes Moment erscheint. Es muß es verneinen. Nicht, weil es vielleicht dem verhetzten und verwirrten Jüngling sein menschliches Mitleid versagt, sondern weil jede Milde dem einen gegenüber wieder verderbend für hundert andere wäre.

Ein Gegenbild hierzu zeigte das Verfahren gegen die des Angriffs auf Maximilian Harden Angeklagten. Hier scheint nur das Geld die Triebfeder gewesen zu sein. Die Geschworenen nahmen Körperverletzung, nicht Mordversuch an. Die Angeklagten erklärten, sich mit diesem Urteile zu bescheiden. Die öffentliche Meinung kann dies nicht. Der Fall gehört in die gleiche Kategorie wie der Mord an Erzberger und Rathenau und der Mordversuch an Scheidemann. Die Person des Angegriffenen durfte keine Rolle spielen. Sie hat es aber anscheinend doch getan.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Zunahme der Gerichtsassessoren in Preußen.

Das Einstellen des Erscheinens des Terminkalenders mit seinen Personallisten beraubt die Justizbeamten einer amtlichen Quelle, aus der sie sich über die persönlichen Verhältnisse in ihrer Verwaltung unterrichten konnten, zugleich wird man aber auch der statistischen Nachrichten verlustig, die man braucht, um die Aussichten in der Justizlaufbahn prüfen und beurteilen zu können. Hoffentlich erkennt man das an maßgebender Stelle und nimmt Gelegenheit, wenigstens im amtlichen JMBl. von Zeit zu Zeit Mitteilungen über die Zahl der Stellen der einzelnen Beamtengruppen, über die Zahl der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsassessoren in derselben Weise zu veröffentlichen, wie dies schon seit langem jährlich hinsichtlich der Referendare geschieht. Private Zählungen werden immer mangelhaft bleiben, zumal wenn das zugrunde gelegte Material nicht ganz zuverlässig ist. Trotzdem glauben wir nach den Veröffentlichungen, die das JMBl. wöchentlich über

die Personalveränderungen bringt, hier, insbesondere mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Erörterungen über den numerus clausus, eine Uebersicht über die Gerichtsassessoren nach dem Stande geben zu müssen, der sich aus den bis zum Anfang Oktober gehenden Veröffentlichungen ergibt. Der letzte Terminkalender hatte seine Listen am 1. Sept. abgeschlossen, aber da bis zur Veröffentlichung der Veränderungen immer einige Wochen zu vergehen pflegen, dürfte unsere Uebersicht nur wenig über ein Jahr umfassen. In dieser Zeit sind 986 Referendare zu Gerichtsassessoren ernannt worden und 10 Rechtsanwälte, GAss. a. D. und elsaß-lothringische GAss. als GAss. in den preußischen Justizdienst aufgenommen. Diesem Zugange von 996 steht ein Abgang von 729 GAss. gegenüber, so daß sich die Zahl der GAss. um 267 erhöht hat. Nach dem vorjährigen Terminkalender betrug die Zahl der GAss. 1785; sie dürfte sich also am 1. Okt. d. J. auf 2052 belaufen haben. Damit hat sie den Stand von 1921 (1891) überflügelt, bleibt aber hinter dem der Jahre 1920 (3050) und 1919 (3690) noch sehr wesentlich zurück. Kommt es wirklich zu einer Beschränkung der Zahl in der scheinbar beabsichtigten Weise, so wird die gegenwärtige Zahl wohl kaum noch überschritten werden. Die Justizverwaltung hat, trotzdem in dem Etat zum ersten Male nach dem Kriege wieder eine erheblichere Zahl von neuen Stellen (69) eingestellt war, nur 227 GAss. übernommen, nämlich 90 als LGRäte, 54 als AGRäte, 82 als StARäte und 1 als Strafanstaltsdirektor. Diese geringe Zahl von Anstellungen ist darauf zurückzuführen, daß noch eine große Anzahl von Richtern aus den verlorengegangenen Gebieten anderswo untergebracht werden mußte und daß teilweise auch mit der Wiederbesetzung erledigter Stellen zurückgehalten wird, weil die Justizreformen eine Verminderung der erforderlichen Richterkräfte erlauben. Letzterer Umstand, dessen Tragweite man noch nicht übersehen kann, muß immer im Auge behalten werden, wenn man die Aussichten der jungen Juristengeneration prüft. Auch die anderen Reichs- und Staatsbehörden haben weniger GAss. übernommen als in den voraufgegangenen Jahren, nämlich 60. Ebenso war die Zahl der zur Rechtsanwaltschaft übergetretenen mit 231 verhältnismäßig gering, was eine naturgemäße Folge der wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist, mit denen der Anwaltstand unter den jetzigen Umständen zu kämpfen hat. 193 GAss. ist die nachgesuchte Dienstentlassung erteilt worden; die meisten von ihnen werden im Handel und in der Industrie Unterkunft gefunden haben, ein Teil wird zur Gemeindeverwaltung gegangen sein und nicht wenige sind auch nach ihrem Ausscheiden noch Rechtsanwälte geworden. 2 GAss. sind ohne Antrag entlassen, 13 gestorben und 3 als im Kriege vermißt und für tot erklärt in den Listen gestrichen.

Vermischtes.

Verschmelzung der Deutschen Strafrechts-Zeitung mit der Deutschen Juristen-Zeitung. Unser Schwesterorgan, die „Deutsche Strafrechts-Zeitung“, hat ihr Erscheinen einstweilen eingestellt. Zwei Gründe waren hierfür maßgebend, wie im letzten Hefte dieses Blattes mitgeteilt wird.

Der sachliche: Im ersten Hefte 1914 hatte Wilhelm Kahl im Geleitwort die StrafrZ. eingeführt, indem er darauf hinwies, daß das Strafrecht nach Lage und Entwicklung und seinen Beziehungen zur Gesamtheit den Gedankenkreis einer Spezialwissenschaft weit überschritten habe. Die Gründung des Blattes sei vorwiegend erfolgt, weil damals die Reform des StrGB. und der StrPO. sowie die Schaffung eines Strafvollzugsgesetzes in greifbarer Nähe waren. Allein diese drei, in sich selbst eine Einheit bildenden großen Reformwerke seien, wie die StrafrZ. in ihrem Abschiedsworte mit Recht hervorhebt, durch die politischen Ereignisse stark beeinträchtigt worden. Es scheine keine Aussicht, sie in absehbarer Zeit durchzuführen, zumal in vielen juristischen Kreisen auch die Auffassung vertreten wird, daß unsere bestehenden Gesetze noch nicht so veraltet seien, um nicht eine Stärkung unserer Zeit für den Beruf zur Gesetzgebung abwarten zu können. In jedem Falle sei mit der Hoffnung, daß diese Reformen bald verabschiedet werden, der Hauptlebensnerv unseres Schwesterorganes abgeschnitten worden.

Allein auch wirtschaftliche Gründe seien maßgebend gewesen, trotz des großen Einflusses und der verhältnismäßig starken Verbreitung der DStrafrZ. Die Preise sind jetzt derart gewachsen (mehr als 250 000 % für Papier, fast 100 000 % für Satz und Druck), daß trotz hoher Opfer des Verlages den Beziehern unerträglich hohe Abonnementspreise hätten auferlegt werden müssen.

Die Herausgeber der StrafrZ. sind sich einig in dem schmerzlichen Gefühle, eine dankbare Aufgabe niederzulegen, indem auch dieses Blatt den Weg geht, wie viele andere vorher, wie viele andere noch werden folgen müssen. Denn infolge der traurigen Verhältnisse verschwindet immer mehr und mehr ein Stück unserer Kultur und des deutschen Schrifttums. Aber die Hoffnung tragen Herausgeber und Verlag der StrafrZ., daß das Erscheinen des Blattes nur einstweilen eingestellt werden muß und daß, sobald die Strafrechtsreformen greifbarere Formen annehmen werden, es in der altbewährten Form wieder neu erscheinen werde. Einstweilen jedoch wird die Deutsche Strafrechts-Zeitung wieder mit unserer Deutschen Juristen-Zeitung verschmolzen werden. Es tritt also der Zustand wieder ein wie bis 1914, bevor die erstere ins Leben gerufen worden war. Das Strafrecht einschließlich der angrenzenden Disziplinen wird von nun an in unserem Blatte wieder höhere Geltung erhalten und mehr ausgebaut werden.

Wir bitten unsere Leser, soweit diese gleichzeitig Mitarbeiter und Abonnenten unseres Schwesterorganes waren, ihr ganzes Können, ihr volles Vertrauen und Interesse noch mehr als bisher auf unsere DJZ. zu übertragen, und wir hoffen, daß diejenigen, die bisher ausschließlich Mitarbeiter und Leser unseres Schwesterorganes waren, durch den Eintritt als solche in unser Blatt nun auch zur Vertiefung und Verbreitung der DJZ. beitragen werden, so daß diese dadurch immer mehr und mehr als Zentralorgan des deutschen Juristenstandes ihren Aufgaben gerecht werden wird.

Die Herausgeber und der Verlag der DJZ.

Der Gesamtvorstand des Deutschen Richterbundes hat auf seiner Tagung in Bamberg folgende **Entschließung** gefaßt:

Der wirtschaftliche und kulturelle Niedergang unseres Volkes steht erschreckend vor aller Augen. In tiefer seelischer Not rufen und ringen die Gutgesinnten nach Wiederaufbau. Er kann nur gelingen, wenn sich alle unter Zurückstellung von Privatinteressen und Sondermeinungen in opferfreudiger Hingabe an das gemeine Wesen zusammenschließen. Dazu gehört auch, daß jeder der staatlichen Autorität sich nicht bloß unterordnet, sondern sie durch Tat und Wort zu heben trachtet.

Die unerläßliche Grundlage aller staatlichen Ordnung ist eine unparteiische und jedem unsachlichen Einfluß entzogene Rechtsprechung. In Uebereinstimmung mit weiten Kreisen des Volkes sehen die deutschen Richter mit schwerer Sorge Kräfte am Werke, welche die Rechtspflege in den Strudel politischen Lebens hineinzuziehen suchen: Mehr denn je werden gerichtliche Entscheidungen — auch von höheren Stellen — nach politischen Anschauungen und Wünschen beurteilt; bei der Ausgestaltung des gerichtlichen Verfahrens und der Besetzung der Gerichte sollen immer mehr politische Gesichtspunkte in die Rechtseinrichtungen getragen und namentlich das Berufsrichtertum zurückgedrängt und allmählich lahmgelegt werden. Damit wird an den Grundvesten des Staates gerüttelt. Die deutschen Richter sehen es als ihre selbstverständliche Pflicht an, nur nach Recht und Gerechtigkeit zu urteilen und jedem, ohne Ansehen der Person, sein Recht werden zu lassen. Es ist für sie ohne Belang, welcher politischen Gesinnung die vor Gericht Stehenden anhängen, für die Fällung ihrer Entscheidungen spielt auch keine Rolle, in welcher Form der Staat regiert wird. Mit Nachdruck müssen sie den Vorwurf zurückweisen, daß sie — bewußt oder unbewußt — es nicht verständen, bei Sachentschei-

dungen ihre persönlichen subjektiven Empfindungen bei Seite zu stellen und nur ihr Rechtsgewissen zur Richtschnur zu nehmen. Frei von Standesdünkel haben sie immer nur eine wahrhaft volkstümliche Rechtspflege als ihr Ziel und Ideal betrachtet. Der Deutsche Richterbund wendet sich daher mit Entschiedenheit dagegen, daß Urteile ohne Würdigung des vollen Sachverhalts als politisch beeinflußt hingestellt werden. Alle Parteien sollten sich darüber klar sein, daß sie gegen das Volkswohl arbeiten, wenn sie aus solchen Gründen die Rechtsprechung bekämpfen.

Ganz besonders bedauert es aber der Deutsche Richterbund, daß auch einzelne Richterkreise, in Verkennung der wahren staatlichen Aufgaben des Richtertums, Wege eingeschlagen haben, die den Wiederaufbau nur auf das schwerste schädigen können. Es muß als unheilvoll bezeichnet werden, daß Richter die Richterschaft politisch beeinflussen und Politik und Rechtsprechung miteinander verquicken wollen. Wenn Richter gegen Richter aufstehen, wenn von ihnen auf Grund parteipolitischer Einstellung gerichtliche Urteile in der Oeffentlichkeit als Ausflüsse klassenmäßiger und politischer Anschauungen hingestellt und herabgewürdigt werden, so kann hierdurch nur der betrübliche Erfolg gezeitigt werden, daß das allgemeine Vertrauen in die Rechtspflege und damit die Autorität des Amts, die gerade geschützt werden will, auf das gröblichste untergraben wird. Alle Richter haben der Verfassung Treue gelobt und werden sie halten. Es war durch nichts veranlaßt, einen Republikanischen Richterbund zu gründen und so den Anschein zu erwecken, als wären nur seine Mitglieder von der einzig wahren Verfassungsgesinnung erfüllt. Die Mitglieder dieses Bundes verlassen den Boden, auf dem bisher der Deutsche Richterbund unbeirrt gestanden hat und stellen sich zu dem gesamten übrigen Richtertum in scharfen Gegensatz. Der Deutsche Richterbund lehnt daher den Republikanischen Richterbund entschieden ab.

In der Eröffnungssitzung der **Juristischen Gesellschaft in Essen** am 26. Okt. 1922 sprach Geh. JR., Prof. Dr. Zitelmann über: Wirtschaftskrieg nach Friedensschluß. Er zeigte das Wesen des Wirtschaftskriegs. Ursprünglich sei der Krieg ein Vernichtungskampf aller gegen alle gewesen. Die fortschreitende Gesittung habe ihn dann immer mehr zu einem durch Herkommen und Recht geregelten Waffengang zwischen staatlich gebildeten Heeren gemacht. Vor dem Weltkrieg hätten nur die angelsächsischen Länder noch an dem alten Grundsatz festgehalten, daß sich der Krieg auch gegen die Bevölkerung des feindlichen Landes richte. Trotz des Haager Abk. habe England nach Kriegsausbruch mit wirtschaftlichen Maßnahmen gegen die Feinde begonnen. Frankreich sei, seiner bisherigen wissenschaftlichen Ueberzeugung entgegen, dem gefolgt. Schließlich sei die ganze Welt zu einer Kriegführung zurückgekehrt, die man als lange überwunden betrachtet hatte. Als Hauptkampfmittel des Wirtschaftskrieges unterschied er das Handelsverbot gegenüber dem Feind und den Angriff auf sein Vermögen. Das Handelsverbot habe mit Kriegsende fallen müssen. Für die Vergangenheit habe man den eingetretenen Zustand, der Länge der Zeit halber, nicht allgemein rückgängig machen können. Nur aus besonderem Interesse (natürlich der Feinde!) könnten einzelne Verträge wieder aufleben; alle anderen blieben, von gewissen Ausnahmen abgesehen, aufgelöst. Unterbliebene Geldzahlungen würden nachgeholt. Der Angriff auf das feindliche Vermögen habe begonnen mit der Beschlagnahme und sich gesteigert bis zur Fortnahme und zum Verkauf, der oft eine Verschleuderung gewesen sei. Was den Deutschen an Privatvermögen vom Auslande fortgenommen sei, bleibe ihnen für immer verloren, sogar die erlösten Summen würden nur zur Wiedergutmachung verrechnet, nicht aber ausgezahlt. Hingegen das, was Deutschland genommen habe, müsse es zurückgeben. Für die durch außerordentliche Kriegsmaßregeln angerichteten Schäden müsse Deutschland Ersatz leisten. Die Praxis der internationalen Schiedsgerichtshöfe sei so ungünstig, daß hieraus sehr hohe Beträge neben der Wiedergutmachung geschuldet würden. Einzig in der Welt stehe die Bestimmung, daß alles deutsche Auslandsvermögen, das sich bei Friedensschluß noch im feindlichen Ausland befand, auch heute noch jederzeit weggenommen werden könne. Der Redner schloß mit dem Hinweis, daß es unkörperliche deutsche Güter gebe, die uns kein Feind werde nehmen können; deutsche Tüchtigkeit und Tatkraft wären uns geblieben, um trotz aller Zerstörung wiederaufzubauen.

Unter Leitung des Privatdoz. und RA. Dr. Grimm ist in der Jur. Ges. eine besondere Fachgruppe gebildet worden, die sich mit dem Studium des Friedensvertrages, insbes. der Rechtsprechung der gemischten Schiedsgerichtshöfe, beschäftigt.

Eine wertvolle Gabe ist der Rechtswissenschaft aller Länder kurz vor Abschluß des Jahres 1922 dargebracht worden durch das große Werk des schwedischen Reichsgerichtsrates Tore Almén: „Das skandinavische Kaufrecht", deutsche Ausgabe von Geh. Hofrat, Prof. Dr. Neubecker, Heidelberg[1]). Alméns Kommentar gibt eine Darstellung der in ganz Skandinavien geltenden Kaufgesetzgebung. Es ist ein Handbuch auf dem Gebiete des Schuldrechts und Handelsrechts, das auch für die deutsche Rechtswelt von bleibender Bedeutung ist, und das das gesamte ausländische Recht in weitem Umfange bis in die kleinsten Einzelheiten hinein vergleichend heranzieht. Durch die deutsche Bearbeitung sollte aber auch, wie es in dem Geleitwort von Prof. Ekeberg heißt, „ein Teil der Dankesschuld abgetragen werden, in der die schwedische Juristenwelt zu den Vertretern dieser Wissenschaft steht." Neubecker hat sich in hohem Maße verdient gemacht, daß er dieses dreibändige Werk mit 1516 Seiten in die deutsche Sprache übersetzt hat, und mit Recht ist in dem Geleitwort rühmend gesagt, daß „er in seiner Person gründliche rechtswissenschaftliche Bildung mit eingehender Kenntnis der schwedischen Sprache verbindet und einen klaren Blick für die große ideelle Bedeutung der Aufgabe besitzt." Das Andenken an den allzufrüh verstorbenen großen schwedischen Gelehrten Almén, dessen Name auch in Deutschland einen hellen Klang hat, konnte nicht besser geehrt werden als durch dieses großartige, kostbar ausgestattete Werk, das einer Stiftung des Legationsrats im Kgl. schwedischen Ministerium des Auswärtigen, Dr. Johnson, seine Entstehung verdankt.

Personalien. Der frühere preuß. Justizminister, Exz. Dr. von Schönstedt, begeht am 6. Januar seinen 90. Geburtstag. Seiner werden viele ältere Juristen an diesem Tage dankbar gedenken. — Der Präsident des preuß OVG., Staatsminister, Exz. Dr. Drews, ist zum Honorarprof. an der jur. Fakultät Berlin, der Syndikus der Handelskammer, Geh. JR. Dove, Berlin, von ders. Fakultät zum Ehrendoktor ernannt worden. — Prof. Dr. Fritz Schulz, Göttingen, folgt dem Rufe als Ord. für römisches und bürgerl. Recht an der Univ. Bonn. — Der Präsident des Oberschiedsgerichts f. Angestelltenversicherung, Prof. Dr. Laß, Berlin, unser langjähriger hochgeschätzter Mitarbeiter, ist in den Ruhestand getreten. — Geh. JR. Landgerichtsrat a. D. Emil Thomsen, Altona, ist nach langem Leiden im Alter von 84 Jahren verstorben. Thomsen war ein feinsinniger Jurist und ausgezeichneter Kenner vor allem des Strafrechts, der sich durch seine Schriften und vielfachen Aufsätze im „Gerichtssaal" und in unserer DJZ. einen bleibenden Namen gesichert hat.

Sprechsaal.

Weltkundige Richter. Der Vorwurf der Weltfremdheit des Richters ist häufig genug auf das richtige Maß zurückgeführt, häufig genug auch der hohe Wert anerkannt worden, den die Mitwirkung der Laien in der Rechtspflege als Ausgleich gegenüber Formalismus und Begriffsstarrheiten zu beanspruchen hat. Die Verdrängung des gelehrten Richtertums durch Volksrichter und Volksgerichte würde eine Eisenbartkur bedeuten, die den Patienten —

---

[1]) Heidelberg, Winters Univ.-Buchhandlung.

d. h. das rechtsuchende Publikum — leicht Leib und Leben kosten könnte. Das Bestreben muß dahin gehen, den Berufsjuristen immer leistungsfähiger heranzubilden, wofür Welt- und Geschäftserfahrung, Fühlung mit allen Volkskreisen und Verständnis für deren Wohl und Wehe freilich ebenso unentbehrlich sind wie gründliche Rechtskenntnisse. Leider erwächst diesen Bemühungen ein neuer furchtbarer Feind aus dem entsetzlichen politischen und wirtschaftlichen Elend unseres Vaterlandes. Schon die Beschaffung des nötigsten juristischen Rüstzeuges an Büchern und Zeitschriften erfordert fast unerschwingliche Opfer. Mehr und mehr verschließt sich der Weg, aus der volkswirtschaftlichen und politischen Literatur die Fortbildung zu schöpfen, die eine der ersten Voraussetzungen weltkundiger Rechtsprechung ist. Das gleiche gilt vom Genusse schöngeistiger Werke und der Darbietungen bildender Kunst, von Theater- und Konzertbesuchen. Und doch handelt es sich hierbei um Eindrücke, die dem Richter nicht etwa nur für seine unmittelbar mit diesen Gebieten befaßte Tätigkeit erforderlich sind, sondern die weit darüber hinaus den Blick erweitern und schärfen für die im Kunstwerke behandelten Materien und Probleme und für die in den Kunstformen sich widerspiegelnden Zeitströmungen und Richtungen — ganz abgesehen von den wohltätigen Folgen geistiger Ablenkung und Auffrischung. Versperrt findet der Richter schließlich die Hauptpforte zur Welterfahrung, denn der Griff ins volle Menschenleben durch persönliche, außeramtliche Berührung mit den Volksgenossen und mit Angehörigen fremder Nationen ist unterbunden. Welcher Beamte kann noch reisen, um Land und Leute kennenzulernen, Landwirtschaft, Industrie und Handel an ihren Quellen und Brennpunkten zu studieren? Kaum einer ist noch imstande, auch nur an seinem Wohnsitze Gasthäuser und andere Stätten des Verkehrs zu besuchen und dort Anschluß und Anregung zu gewinnen, oder auch mit Menschentypen, Gebräuchen, Preisverhältnissen vertraut zu werden. Ja selbst die Geselligkeit ist lahmgelegt und mit ihr alle Gelegenheiten, Beziehungen zu Menschen anderer Berufsschichten anzuknüpfen und Einblick in fremde Kreise zu gewinnen. Beschränkt auf Aktenstudium und das Leben in der engsten Familie — allenfalls einige gesellige Zusammenkünfte mit der Kollegenschaft, sonst von der Welt abgeschnitten — befinden sich die Richter und zahlreiche andere Beamte allerdings heute mehr denn je in der Gefahr, weltfremd zu werden.

Die Regierung und insbesondere die Justizverwaltungen sollten rechtzeitig an Abhilfe denken. Ein paar Fortbildungsvorträge und -besichtigungen genügen nicht. Je weniger der einzelne zu Bücheranschaffungen in der Lage ist, desto unabwendbarer wird eine reichere Ausstattung der amtlichen Büchereien an großen und kleinen Orten, wobei Austausch und Zirkulieren der Bestände nicht ausgeschlossen ist. Letzteres gilt vor allem von den Werken nicht fachwissenschaftlichen Inhaltes einschließlich guter Belletristik, deren Aufnahme in die Gerichtsbibliotheken unbedingt notwendig ist, soll der Richterstand nicht traurigem Banausentum anheimfallen. Zeitschriften verschiedensten Inhaltes und aller Parteifärbungen dürfen nicht fehlen. Man wird es einem Mitherausgeber der DJZ. nicht verargen, wenn er hier eine besondere Lanze für dieses Zentralorgan der Juristenwelt bricht, das infolge seines umfassenden, gerade auch die Grenzgebiete von Recht, Wirtschaft und Politik pflegenden Inhaltes seit nunmehr 27 Jahren sich als der getreueste Führer der deutschen Juristen durch die Zeitereignisse bewährt hat. Niemand vermag mehr neben seinen besonderen Arbeitsgebieten die Gesamtheit der Rechtsentwicklung zu überschauen, wenn ihm nicht in gedrängter Fassung und Zusammenstellung der Stoff vorbereitet geboten wird. Wer möchte hierfür auf die vertrauten grünen Hefte der DJZ. verzichten, und wer sieht nicht mit Bangen den Augenblick nahen, in dem der durch Druck- und Papierkosten notgedrungen gesteigerte Bezugspreis ihn auch von dieser Quelle der Anregung und Belehrung ausschließt? Die Justizverwaltungen aller Länder, ja die Reichs- und Landesverwaltungen aller Ressorts, besonders auch für die ausländischen Vertretungen, sollten ein so bedeutendes Belehrungsmittel wie die DJZ. ist, allen unterstellten Behörden und Beamten auf Verwaltungskosten zugänglich machen, so zugleich diesen Quaderstein in dem noch ragenden Baue deutschen Rechtslebens festigen und stützen und diesen Weg auf die Zuführung weiteren Lese- und Bildungsstoffes ausdehnen. Wie wäre es mit einem Dezernenten für „Bezug und Verteilung geistiger Nahrungsmittel" in den Justizministerien?

Freilich darf nicht alles Heil von der Staatshilfe erwartet werden. Der genossenschaftlichen Arbeit der Richter- und Anwaltsvereine und des „Deutschen Juristenbundes" eröffnet sich hier ein weites Feld. Gemeinsamer Einkauf von Literatur, Darbietung in Lesezimmern und -zirkeln, in organisiertem Austausch und Ausleihen liegt noch in den ersten Anfängen und harrt des Ausbaues. Gemeinsamer Beitritt zu Theatergemeinden oder unmittelbare Vereinbarungen mit Bühnenleitungen, wie sie in den Gewerkschaften üblich sind, können den Theaterbesuch erleichtern und verbilligen. Gesellschaftsabende in den Vereinsräumen unter Hinzuziehung berufsfremder Kreise können anregende Verkehrsmittelpunkte werden. Der einzelne sitzt machtlos und absterbend auf treibender Eisscholle — so bleibt nur der Versuch viribus unitis.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Strafgerichte und Reichsfinanzhof. Unter dieser Ueberschrift hat der Präs. des Reichsfinanzhofs, Exz. Jahn, S. 701, 1922 d. Bl. einen Artikel zu § 433 RAbgO. veröffentlicht, worin er unter 9 auf einen einschlagenden Beschluß des 5. Senats des RFH. v. 17. Okt. 1922 V. C. 10/22 Bezug nimmt. Dieser ist inzwischen fertiggestellt worden. Ihm sei in Rücksicht auf die Wichtigkeit der Frage für die Strafgerichte folgendes entnommen:

Der Angeklagte hatte seinen Umsatz im Straßenhandel auf 8000 M. angegeben und war danach mit 120 M. Umsatzsteuer veranlagt worden. Nachträglich gewann das Umsatzsteueramt die Ueberzeugung, daß der Steuerpflichtige einen größeren Umsatz gehabt habe. Es schätzte ihn auf 74 000 M. und setzte demgegemäß eine Steuer von 1110 M. fest. Diese Steuerveranlagung wurde rechtskräftig. Mit Strafbescheid des Finanzamts ist dann der Angekl. nach § 43 Abs. 1 UStG. 1919 wegen Steuerhinterziehung zu einer Geldstrafe von 2970 M. verurteilt worden. Der Angekl. beantragte gerichtliche Entsch. Das Schöffengericht faßte den Beschluß, es sei die Entsch. des RFH. einzuholen, da das Gericht nicht zu der Ueberzeugung gekommen sei, daß der Umsatz des Angekl. i. J. 1920 höher gewesen sei, als er selbst angegeben habe. Der RFH. erkannte: Es wird festgestellt, daß der Angekl. einen Umsatz von mehr als 8000 M. gehabt hat; eine Schätzung dieses Umsatzes wird abgelehnt. Er hat ausgeführt:

Der RFH. hatte zunächst zu der Frage Stellung zu nehmen, ob eine Steuerverkürzung vorliegt, m. a. W., ob diese dem Grunde nach anzunehmen ist, d. h. ob der Angekl. im streitigen Steuerzeitraum einen Umsatz gehabt hat, der die erklärte Summe von 8000 M. überstieg. Bei Beantwortung dieser Frage ist der RFH. gleich den Finanzbehörden und dem Finanzgericht anders gestellt als das Strafgericht. § 210 Abs. 1 RAbgO. unterscheidet zwischen Feststellung oder Berechnung der Besteuerungsgrundlagen und deren Schätzung. Feststellungen beruhen auf einwandfreien Unterlagen. Schätzungen sind unsichere — aber nicht willkürliche (§ 6 RAbgO.) — Annahmen auf Grund von Wahrscheinlichkeitserwägungen; sie beziehen sich nicht nur auf ziffernmäßig zu erfassende Beträge, sondern auch auf andere Tatsachen, insbes. auf den Grund von Steueransprüchen. Solche Schätzungen sind im Ermittlungs- und Rechtsmittelverf. (§ 229) nicht zu entbehren. Auch im Verf. vor dem RFH. nach § 433 Abs. 1 kann nichts anderes gelten. In Anwendung dieser Grundsätze gelangt der Senat auf Grund der vorliegenden Tatsachen gleich dem UStAmte zu der Annahme, daß der Umsatz des Steuerpflichtigen i. J. 1920 mehr als 8000 M. betragen hat. Wie groß der Umsatz ziffernmäßig war, läßt sich nicht feststellen, sondern gleichfalls nur schätzen. Der Senat erachtet sich indessen nicht berufen, eine solche Schätzung des hinterzogenen Steuerbetrags auszusprechen, weil insoweit die Entsch. des Strafgerichts nicht von der des

RFH. abhängig ist. Es schlägt § 362 RAbgO. ein, wonach, soweit der Betrag der Steuerverkürzung oder des Steuervorteils, nach denen die Geldstrafe zu bemessen ist, nicht festgestellt werden kann, auf eine Geldstrafe von 20 bis 1 000 000 M zu erkennen ist. § 362 verwendet mit Recht den Begriff der Feststellung im Gegensatze zur Schätzung in obigem Sinne. Der Notbehelf der Schätzung, der für das Steuerermittlungsverf. unentbehrlich ist, kommt für das Strafverf. nicht in Betracht. Wenn der RFH. den Umsatz schätzungsweise mit einer bestimmten, höher als 8000 M. gegriffenen Ziffer angeben würde, so wäre das Schöffengericht an diese Schätzung nicht gebunden und nicht verpflichtet, ein vielfaches des Betrages, den nach Ansicht des RFH. der Steuerpflichtige zu hinterziehen versucht hatte, als Strafe auszusprechen. Es könnte die Geldstrafe höher oder niedriger bemessen, als die vom RFH. angegebene Steuerverkürzung zulassen würde, sofern nur die Straffestsetzung sich im Rahmen des § 362 bewegt. Darum erweist sich jede Schätzung der Höhe des verschwiegenen Betrags — im Gegensatze zu der hier nicht möglichen Feststellung — durch den RFH. für das Strafverf. als bedeutungslos.

Der RFH. weicht mit vorstehender Stellungnahme von der des Reichsgerichts im Urt. des 4. Strafsenats v. 24. Jan. 1922 — 4 D 962/21 — bewußt ab.

Senatspräsident b. RFH. Dr. Kloß, München.

Der österreichische Vereinsgesetzentwurf. Einer der ersten Beschlüsse der provisorischen Nat.-Vers. in Oesterreich war die Aufhebung der Ausnahmeverfügungen betr. des Vereins- und Versammlungsrechtes und die Erklärung, daß die volle Vereins- und Versammlungsfreiheit ohne Unterschied des Geschlechtes hergestellt sei. Damit war die Gleichberechtigung der Frauen im Vereinsleben ausgesprochen und die Unterscheidung zwischen politischen und nichtpolitischen Vereinen beseitigt.

Auf Verlangen des Nationalrates hat die österr. Regierung den Entw. eines VerGes. vorgelegt, durch den die Vereinsfreiheit in weitem Umfange verwirklicht wird. Deshalb mußten alle Vorschriften, welche die Ausübung des Vereinsrechtes einer präventiv-polizeilichen Ueberwachung unterstellen, fallen, jedoch die Möglichkeit des behördlichen Einschreitens gegen rechtswidrige Vereinsbetätigung gegeben werden.

Freilich konnte diese Vereinsfreiheit nicht allen Personenvereinigungen, welche die fortgesetzte Verfolgung bestimmter Zwecke zum Ziele haben, gewährt werden. Aus dem Geltungsgebiete des Gesetzes schieden daher aus: Religionsgesellschaften, Vereine, die auf Gewinn berechnet sind oder die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder bezwecken, Vereine für Bank-, Kredit-, Sparkassen-, Versicherungs-, Renten- und Pfandleihgeschäfte und alle kraft gesetzlicher Bestimmung organisierten Körperschaften und Standesvertretungen (Berufsgenossenschaften, Handelskammern, Sozialversicherungsvereine usw.).

Alle anderen Personenvereinigungen sind bez. ihrer Gründung und Tätigkeit frei und unterliegen keinerlei polizeilicher Genehmigung oder Beaufsichtigung. Nur sind Vereine, die einen rechtswidrigen Zweck haben oder ihren Zweck auf rechtswidrige Art verfolgen, verboten und können von der Vereinsbehörde verwarnt oder aufgelöst werden. Vom Strafgerichte ist wegen Uebertretung mit Geldstrafen bis zu 500 000 Kr. oder Arrest bis 3 Monaten zu bestrafen: 1. wer vorsätzlich Personenvereinigungen gründet oder an einer solchen teilnimmt, die einen rechtswidrigen Zweck hat oder ihren Zweck auf rechtswidrige Art verfolgt oder verfolgen soll, 2. wer vorsätzlich an der Fortsetzung der Tätigkeit einer von der Behörde aufgelösten Personenvereinigung teilnimmt oder die Fortsetzung der Tätigkeit einer solchen fördert, 3. wer vorsätzlich an der trotz behördlicher Einstellung fortgesetzten Tätigkeit eines Vereins teilnimmt. Besteht der Zweck oder die Tätigkeit der Vereinigung in der Begehung oder Förderung von Verbrechen, so tritt, wenn keine strengere Strafbestimmung Anwendung findet, Bestrafung wegen Vergehens mit strengem Arrest von 3 Monaten bis 3 Jahren ein.

Da das österr. BGB. keine Bestimmungen über Vereine enthält, mußte die Registrierung von Vereinen vorgesehen werden, um die privatrechtliche Betätigung der Vereine zu erleichtern. Es soll aber jeder Personenvereinigung freigestellt werden, sich bei der Vereinsbehörde registrieren zu lassen. Mit der Eintragung in das Vereinsregister ist die Erlangung der Rechtspersönlichkeit verbunden, während für die nichtregistrierten Personenvereinigungen die Bestimmungen des bürgerl. Rechtes über die Gesellschaften gelten. Damit ist eingetragenen Vereinen die für den privatrechtlichen Verkehr erwünschte Sicherheit geboten.

Zur Eintragung in das Register sind der Vereinsbehörde die schriftlich ausgefertigten Satzungen vorzulegen, die bestimmte Punkte regeln müssen. Die Eintragung ist zu verweigern, wenn der Verein einen rechtswidrigen Zweck hat oder die Satzung der gesetzlichen Vorschrift nicht entspricht. Die Verweigerung der Eintragung ist binnen 4 Wochen bekanntzugeben und jede Satzungsänderung der Behörde anzumelden.

An Versammlungen dürfen Bewaffnete nicht teilnehmen. Ereignen sich gesetzwidrige Vorgänge, die für die Teilnehmer oder andere Personen eine Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder des Eigentums besorgen lassen oder die öffentliche Ruhe und Ordnung unmittelbar gefährden, so hat die Sicherheitsbehörde die Versammlung zu schließen.

Von der Verwaltungs- bezw. Bundespolizeibehörde wird bestraft, wer bewaffnet an einer Vereinsversammlung teilnimmt, im Falle der behördlichen Auflösung einer Versammlung den Versammlungsort trotz Aufforderung nicht verläßt oder als Leiter einer Versammlung Bewaffnete zu Vereinsversammlungen zuläßt. Die für registrierte Vereine vorgeschriebenen Anzeigen und Anmeldungen können durch Verhängung von Ordnungsstrafen erzwungen werden.

Hofrat der Polizei-Direktion Dr. Dehmal, Wien.

Kostenvorschuß bei Klagen vor dem deutsch-rumänischen Gemischten Schiedsgerichtshof. Nach Art. 79 der ProzeßO. des deutsch-rumänischen Gemischten Schiedsgerichtshofes v. 9. März 1922 hat der Kläger, sofern nicht die Staatsvertreter die Zahlungsunfähigkeit der Partei feststellen und das Verfahren betreiben, einen vom Präs. des SchGerH. festzusetzenden Kostenvorschuß von mindestens 100 und höchstens 10 000 franz. Fr. bei dem Sekretariat zu hinterlegen. Der Präs. hat nun den einzuzahlenden Kostenvorschuß wie folgt festgesetzt:

bei Ansprüchen unter	1 000 Fr.	auf	100 Fr.,
„ „ von	1 000— 50 000 Fr. . .	„	150 „
„ „ „	50 001—100 000 „ . .	„	200 „
„ „ „	100 001—150 000 „ . .	„	250 „
„ „ „	150 001—200 000 „ . .	„	300 „

Für je weitere 50 000 Fr. je 50 Fr., bis zur Höchstgrenze von 10 000 Fr.

Es sei noch auf den vom deutsch-französ. Gem. SchGerH. am 5. Juli 1921 gefaßten Beschluß hingewiesen, der voraussichtlich auch am deutsch-rumänischen SchGerH. angewendet werden wird: Die den Vertretern und Beiständen gezahlten Vergütungen gehören nicht zu den gerichtlichen Kosten, deren Erstattung der unterliegenden Partei obliegt. Wenn aber der Vertreter oder Beistand eine Reise außerhalb des Landes seines Wohnsitzes unternehmen muß, um einer Sitzung des SchGerH. beizuwohnen, können die Kosten der Reise und die Auslagen für den Aufenthalt in den Betrag der Kosten und Auslagen einbegriffen werden.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Führ, Berlin.

Zur Frage des richterlichen Prüfungsrechts. Auf S. 729, 1922 d. Bl. wurden die von Thoma vor der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer verfochtenen Thesen mitgeteilt. Es dürfte allgemeinem Interesse begegnen, daß diese Thesen auf der Versammlung lebhaft angefochten wurden, und daß Ausführungen, die zu gegenteiligen Ergebnissen gelangten, starken Anklang fanden. Diese Ausführungen lassen sich — ebenfalls in Thesenform — folgendermaßen kurz zusammenfassen.



1. Die neue RVerf. enthält zwar keine ausdrückliche die Frage regelnde Norm, wohl aber andere Normen, aus denen sich als Vordersätzen eine eindeutige Lösung zwingend ergibt.

2. Art. 102 bestimmt, daß die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Daraus folgt, daß die Richter das Gesetz und nur das Gesetz anzuwenden haben. Sie müssen daher prüfen, ob die als Obersätze ihrer Schlußfolgerungen, mittels denen sie zu ihrem Urteil gelangen, dienenden Rechtsregeln wirklich bindende Gesetze sind.

3 Der Erkenntnisgrund für den bindenden Gesetzescharakter einer Rechtsregel kann nur den Bestimmungen der Verfassung über das Zustandekommen von bindenden Gesetzen entnommen werden. Daraus folgt, daß der Richter vor Anwendung einer Rechtsregel prüfen muß, ob diese den von der Verfassung für das Zustandekommen eines bindenden Gesetzes aufgestellten formellen und materiellen Erfordernissen entspricht.

4. Die Verpflichtung des Reichspräsidenten, vor Ausertigung eines Gesetzes dessen verfassungsmäßiges Zustandekommen zu prüfen (Art. 70), enthebt die Richter ebensowenig von ihrer Prüfungspflicht, wie anerkanntermaßen dieselbe Verpflichtung des Reichspräsidenten, die Verfassungsmäßigkeit einer von ihm zu erlassenden Verordnung zu prüfen.

5. Was von Reichsgesetzen gilt, gilt mutatis mutandis auch von den Landesgesetzen.

6. Hält man aus praktischen Gründen — Möglichkeit abweichender Lösung im Einzelfall, Schwierigkeiten der Prüfung — diese aus dem geltenden Recht abgeleiteten positivrechtlichen Folgerungen für unzweckmäßig, so bedarf es einer positiven Rechtsnorm, die den Richter ausdrücklich der Prüfung enthebt. Die Folge wäre allerdings, daß die Verfassungsvorschriften über die formellen und materiellen Erfordernisse eines Gesetzes zu bloßen Sollvorschriften herabsinken würden. Ein anderer Weg wäre, die Entscheidung über die Gültigkeit eines Gesetzes bei einem obersten Gericht zu konzentrieren, an das der erkennende Richter die Entscheidung dieser Vorfrage überweisen müßte.

7. Da die Prüfungspflicht sich positivrechtlich ebenso auf die formellen wie die materiellen Erfordernisse erstreckt — zu letzteren gehört die materielle Verfassungsmäßigkeit —, so ist zu beachten, daß die Feststellungen der verfassungsmäßig berufenen Organe über die Einhaltung der Formvorschriften eine — allerdings widerlegliche — Vermutung zugunsten der Richtigkeit dieser Feststellungen in Anspruch nehmen können.

8. Die Frage, ob landesrechtliche Normen über die Prüfungspflicht der Richter — beispw. bayer. Verf.-Urk. § 72 — sich auch auf die Reichsgesetze beziehen (vgl. mein Bundesstaat als Rechtsbegriff S. 73f), braucht angesichts der im Vorausgegangenen aufgezeigten reichsrechtlichen Prüfungspflicht nicht weiterverfolgt zu werden.

Professor Dr. **Nawiasky**, München.

Steuererstattung und Kleinrentnernot. Unter dieser Ueberschrift führt S. 735, 1922 d. Bl. AGR. a. D. Sommer Klage darüber, daß die Erstattung des Reichsnotopfers an Kleinrentner, wie sie § 40 VStGes. vorsieht, sich durch Schuld der Finanzverwaltung ungebührlich verzögert habe. Diese Vorwürfe lassen sich nur erklären durch das Nichtbeachten einzelner Erfordernisse, von denen in § 40 die Erstattung abhängig gemacht ist. § 40 beginnt mit den Worten: „Liegen bei einem Steuerpflichtigen die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 (d. h. Alter über 60 Jahr, steuerpflichtiges Vermögen nicht mehr als 500 000 M., für das vergangene Kalenderjahr zu versteuerndes Einkommen nicht mehr als 20 000 M.) für die erste Veranlagung zur Vermögenssteuer vor . . .“ Stichtag aber für die erste Veranlagung zur Vermögenssteuer ist der 31. Dez. 1922. Nach dem Wortlaut des § 40 kann demnach eine Prüfung dahin, ob die Voraussetzungen für die Erstattung des Notopfers gegeben sind, oder die Erstattung selbst überhaupt nicht vor dem 1. Jan. 1923 erfolgen. Bei dieser Rechtslage konnte auch der Reichsfinanzminister im Sommer 1922 — vgl Erlaß v. 23. Juni 1922 III E. 10 743 und den von Sommer angeführten v. 7. Aug. 1922 III. E. 13 246 — nichts anderes bestimmen, als daß die Entsch. über Anträge aus § 40 einstweilen auszusetzen und nur in besonderen Fällen — bei dringender Notlage und Unwahrscheinlichkeit einer Aenderung der gegenwärtigen Verhältnisse — an ihn zu berichten sei (§ 108 AO., Erstattung aus Billigkeitsgründen). Diese Rechtslage hat sich erst durch die AusfBest. über die Abwicklung des Reichsnotopfers v. 6. Okt. 1922 zugunsten der Kleinrenter verschoben. Mit Zustimmung des Reichsrats ist in § 24 in bewußtem Abgehen von § 40 VStGes. bestimmt, daß nicht das Einkommen des Kalenderjahres 1922, sondern das von 1921 als Grundlage für die Erstattung maßgebend sein soll, sodann daß, soweit nicht besondere Umstände eine andere Annahme rechtfertigen, davon auszugehen ist, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kleinrentner würden sich bis Ende 1922 nicht mehr ändern. Hierdurch war es möglich, schon vor dem 1. Jan. 1923 die Erstattung des Notopfers an Kleinrentner vorzunehmen, und die Finanzämter sind angewiesen, dies möglichst schleunig zu tun. Hierbei ist man den Kleinrentnern insoweit noch besonders entgegengekommen, als nach den Ausf.-Best. das Vorliegen eines Antrages des Pflichtigen, wie ihn § 40 erfordert, von Amts wegen zu unterstellen ist. Somit erscheint auch das weitere Bedenken Sommers, die Pflichtigen, insbes. die Vormünder besäßen oft nicht die Kenntnisse und Energie, die Erstattung des Notopfers durchzusetzen, unbegründet. Diese Erstattung erfolgt ohne weiteres beim Vorliegen der Voraussetzungen, ohne daß es einer Mitwirkung des Pflichtigen hierbei bedarf.

Regierungsrat Dr. **Kluckhohn**, Berlin.

Angeblich unberechtigter Nachdruck. § 1 des Urheberrechtsgesetzes v. 19. Juni 1901/22. Mai 1910 schützt die Urheber von „Schriftwerken“ gegen Nachdruck. § 18 lautet: „Zulässig ist der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitungen, soweit die Artikel nicht mit einem Vorbehalte der Rechte versehen sind; jedoch ist nur ein Abdruck gestattet, durch den der Sinn nicht entstellt wird. Bei dem Abdruck ist die Quelle deutlich anzugeben.

Der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts ist, auch wenn ein Vorbehalt der Rechte fehlt, unzulässig.

Vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten dürfen aus Zeitungen oder Zeitschriften stets abgedruckt werden.“

Gestützt auf Abs. 2 brandschatzen seit langem eine gewisse Schriftstellergilde und manche „Korrespondenz-Bureaus“ gewerbsmäßig die anständige Presse[1]). Auch geschieht dies besonders durch sog. „Schriftsteller-Vereine“[2]). Unter diesem Namen machen sich Agenten verschiedener Art an Schriftsteller und Verleger heran, um ihnen die Genehmigung zu Klagen und Strafanträgen wegen unerlaubten Nachdrucks oder zu Drohungen mit solchen Maßregeln abzulocken und dann, wenn das Geschäft gelungen ist, ihren Anteil am Gewinn einzustreichen. Es sind folgende Arten dieses Unfugs bekanntgeworden:

I. Vergütung wird für einen Aufsatz verlangt, der gar nicht in der angegangenen Zeitung gestanden hat, — oder der von ihr ordnungsmäßig erworben und bezahlt, — oder gar nicht von dem Fordernden verfaßt ist.

II. Ein Geldbetrag wird beansprucht für Abdruck einiger Zeilen aus einem Schriftwerk in einer Kritik oder einem Nachruf — zuweilen sogar in Fällen, wo die abgedruckte Stelle gar nicht geistiges Eigentum des Fordernden war (z. B. wörtliche Wiedergabe der mündlich verkündeten Urteilsgründe aus einem Gerichtsbericht).

III. Ein Schriftsteller oder ein „Korrespondenz-Bureau“ läßt in einer Zeitung eine kleine Arbeit erscheinen. Andere Blätter drucken sie in der Meinung, daß es sich nicht um eine unter Abs. 2 fallende Ausarbeitung handele,

[1]) Vgl. namentlich die Reden der Abg. Dr. Ablaß und Dr. Marcour in der Reichstagssitzung v. 18. u. 19. Jan. 1909: „Zeitungsverlag“ 1909 Sp. 42ff., 63ff.

[2]) „Zeitungsverlag“ 1918 Sp. 115ff.

ab. Der Verf. ermittelt mit Hilfe eines Zeitungsausschnitt-Bureaus diese Nachdrucke und verlangt von jeder Zeitung ein Honorar[1]).

Was kann gegen dieses Treiben geschehen?

Die Fälle zu I entbehren jeder urheberrechtlichen Besonderheit und können auf allen Rechtsgebieten vorkommen. Der Fordernde ist jedenfalls des Betrugsversuchs schuldig, — des Erpressungsversuchs, wenn er mit Klage oder Strafanzeige droht, der wissentlich falschen Anschuldigung, wenn er wegen Nachdrucks Strafanzeige erstattet hat. Auch im Falle der Anm. 1 greift § 263 StGB. Platz, wenn der Fordernde den Vermerk an der Spitze der DJZ. gelesen hat.

In den Fällen unter II. ist das UrhG. unanwendbar; die Wiedergabe einzelner Stellen aus einem Werke ist kein Nachdruck.

Bleibt nur Gruppe III. Hier machen die Beteiligten geltend: das Gesetz sagt nicht, was unter Ausarbeitungen wissenschaftlichen usw. Inhalts — was unter vermischten tatsächlichen Nachrichten und Tagesneuigkeiten zu verstehen sei. Kommentare und Entscheidungen widersprechen sich. Die Presse tappt im Dunkeln. Das Gesetz muß daher geändert werden.

Mit Recht tritt Ebermayer[2]) dieser Ansicht entgegen. Ein Schriftwerk ist nach der festen Rechtsprechung des RG. dann eine Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts, wenn ein zur wissenschaftlichen Bearbeitung geeigneter Gegenstand in systematischer Darstellung zu Belehrungszwecken selbständig bearbeitet wird. Allerdings kann unter besonderen Umständen auch eine eigenartige Formgebung die bloß berichtende, wiedergebende Behandlung eines wissenschaftlichen Gegenstandes zu einer Ausarb. wiss. Inh. machen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist auch die häufig vorkommende Frage, ob Gerichtsberichte[3]) hierher gehören, zu beurteilen. — Entsprechend sind die Ausarbeitungen techn. Inhalts zu bestimmen. Für die Ausarbeitungen unterhaltenden Inhalts[4]) verlangt das RG. mit Recht die selbständige Behandlung des zur Unterhaltung dargebotenen Gedankeninhalts in mehr oder weniger künstlerisch ausgeführter eigentümlich literarischer Gestaltung[5]).

Die erwähnten Begriffe sind also in sich klar. Auch darüber, was unter „vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts“ und „Tagesneuigkeiten“ zu verstehen ist, wird ein Zweifel nicht leicht möglich sein. Eine Aenderung des § 18 erscheint also nicht erforderlich; notwendig ist aber:

I. Engere Auslegung des Begr. „Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts“ durch die Instanzgerichte, die sich mehr als bisher an die Rechtspr. des RG. halten und z. B. nicht jeden Gerichtsbericht als Ausarb. wiss. Inh. ansehen sollten.

II. Kraftvolle Selbsthilfe der anständigen Presse gegen jenes Piratentum. Der angegriffene Schriftleiter darf nicht aus Bequemlichkeit zahlen, sondern muß sofort Anzeige bei der StA.schaft wegen Betrugs- oder Erpressungsversuchs stellen. Verleger und Schriftleitungen müssen die Namen derartiger „Schriftsteller“, Korresp.-Bureaus und „Schriftstellervereine“ einander mitteilen und geeignetenfalls zur Warnung veröffentlichen.

III. Einführung der Privatklage in Nachdruckssachen, wie dies schon die Reichstagskommission für die Strafprozeßreform in 2. und 3. Lesung beschlossen hatte. Dann wird die beliebte Drohung mit der Strafanzeige den Hauptteil ihrer Wirkung verlieren.

Geh. Justizrat Dr. Kronecker, Kammergerichtsrat a. D., Warngau.

Wie kann die Lateinschule mehr für das Rechtsstudium und den Rechtsverkehr vorbereiten? Die Klagen über mangelhafte Vorbildung der Abiturienten für das Rechtsstudium nehmen zu. Auf dem diesjährigen Vertretertage der Rechtsstudierenden in Halle ist auf Antrag des Vertreters des Verbandes der Rechtslehrer einstimmig beschlossen worden, das 1. Semester der Rechtsstudierenden als Propädeutikum mit anschließender Abschlußprüfung zu gestalten. Geh. JR., Prof. Krückmann, schreibt in der JW. (H. 11): „Auf alles bereitet die Schule vor, nur nicht auf das Recht“. Nur in bezug aufs Privatrecht können wir diesem Urteil ganz zustimmen; denn die mit großem Eifer betriebene Staatsbürgerkunde wird sicher immer mehr Früchte im Felde des öffentlichen Rechtes tragen. Fürs Privatrecht wird sie aber stets wenig leisten können; das ist in der Natur dieses umfangreichen Faches begründet. Glücklicherweise verfügen Gymnasium und Realgymnasium in der lateinischen Sprache und der römischen Geschichte über zwei Unterrichtsfächer, die ohne Schwierigkeit dem jus civile dienstbar gemacht werden können. Um es gleich zu sagen, muß die Kaisergeschichte bis Justinian eingehend behandelt, die historische Lektüre über Tacitus hinaus ausgedehnt und eine juristische Lektüre neu eingeführt werden. Wir denken hierbei vor allem an Gai institutiones, deren Entdeckung und Ausgaben Glanzleistungen deutscher Wissenschaft sind. Nach Prof. B. Kübler (Pauly-Wissowa) „reiht sich Gaius den besten Stilisten der lat. Sprache, einem Caesar, Quintilian, würdig an“, und seine Institutionen „enthalten eine knappe, zur ersten Einführung geeignete Uebersicht über das Privatrecht“. Die Caesar-, Livius- und Cicero-Lektion müßte selbstredend verkürzt werden. Nachstehend die Grundgedanken zur Aenderung des Lehrplanes:

Es klingt fast unglaublich und ist doch wahr, daß auf dem Gymnasium und Realgymnasium, die nach den preuß. Lehrplänen von 1901 wöchentlich 68 bzw. 49 lat. St. haben, nicht eine Zeile aus den Werken der großen Juristen gelesen wird. „Verständnis der bedeutenderen klassischen Schriftsteller Roms und dadurch Einführung in das Geistes- und Kulturleben des Altertums“ stellt zwar der preuß. Lehrplan bei der lat. Sprache als allgemeines Lehrziel auf und erklärt „die Herstellung einer näheren Beziehung zwischen der Prosalektüre und der geschichtlichen Lehraufgabe der Klasse“ für einen wichtigen Gesichtspunkt, dabei haben aber die klassischen Juristen und ihre Zeit nicht das kleinste Plätzchen eingeräumt erhalten.

Man wende nicht ein, daß die höhere Schule sich um so mehr mit den übrigen Zweigen des römischen Rechtes beschäftige; diese haben keine praktische Bedeutung mehr. „Nur das Privatrecht des röm. Rechtes im ganzen“, schreibt Savigny (S. d. h r. R. S. 2), „ist ein Stück unseres Rechtszustandes geworden. Zwar ist auch das röm. Kriminalrecht unserem Rechtszustand nicht ferngeblieben; aber es ist doch nur teilweise und ungleich weniger als das Privatrecht in denselben übergegangen,“ und nach dem Urteil von Prof. Krüger (G. d. Q. S. 50) ist das römische Privatrecht dazu „bestimmt, noch auf unabsehbare Zeiten als Vorbild für Gesetzgebung und Theorie zu dienen“.

Zur Verhütung von Mißverständnissen sei versichert, daß uns nichts ferner liegt, als unsere höheren Schulen ohne entsprechende Entlastung mit neuen Lehrstoffen zu überbürden und der Universität irgendwie vorzugreifen. Wir möchten nur dazu beitragen, daß die wertvollste Kulturleistung des Römervolkes durch Ausnutzung des lat. Unter-

[1]) Ein Jurist veröffentlichte einen Beitrag in der DJZ., der von verschiedenen Zeitungen nachgedruckt wurde. Trotzdem dieser Nachdruck nach einem Vermerk an der Spitze jedes Blattes gestattet ist, verlangte und erhielt der Verf. von jeder einzelnen Zeitung das Doppelte bis Vierfache des von der DJZ. gezahlten Honorars. Die DJZ. leistete den Geschädigten Ersatz.

[2]) DJZ. 1909 S. 337 ff.

[3]) Bloße Berichte über Gerichtsverhandlungen erfüllen jenen Begriff nicht. (RG. v. 20. April 1903 E. 36 S. 195 ff., bes. 198 und die dort angeführte Stelle des Kommiss.-Ber.) Dagegen können ausnahmsweise Mitteilungen über Entscheidungen, namentlich des höchsten Gerichts, hierher gehören, besonders wenn sie durch die Eigenart der Bearbeitung (Zusammenziehung, Weglassung, Hervorhebung einzelner Urteilsgründe) zur Erreichung des Belehrungszwecks bestimmt und geeignet erscheinen (RG. v. 3. Mai 1906 Goltd. A. 53 S. 281. Etwas unbestimmt und bedenklich RG. v. 4. Febr. 1908 ebenda 55 S. 228; hier hätte von dem LG. eine nähere Begr[illegible]

Spruch-Beilage zur DJZ. 28. Jahrg. (1923) Heft 1/2

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Gastwirtshaftung. Begriff des Einbringens. § 701 BGB. Bekl. betrieb in einer Landstadt einen kleinen Gasthof ohne Oberkellner. War er selbst verhindert, so besorgte das Büfettfräulein X die Anweisung der Zimmer und Einkassierung der Miete. Kl., der im Gasthof ein Zimmer bewohnte, übergab, nachdem er angeblich zunächst vergeblich nach dem Stubenmädchen geklingelt hatte, der X seinen Pelzmantel mit dem Ersuchen, ihn zu reinigen und einen Knopf anzunähen. Die X, die das Annähen als persönliche Gefälligkeit betrachtete, versprach, die Wünsche später zu erfüllen, da sie augenblicklich keine Zeit habe, und hängte mit Wissen des Kl. den Pelzmantel, den sie im vorderen geheizten Gastzimmer nicht für sicher genug hielt, in das anstoßende ungeheizte, aber unverschlossene Gastzimmer und achtete nicht weiter darauf. Als der Kl. am nächsten Tage nach seinem Pelze fragte, war dieser verschwunden. Der Bekl. bestreitet seine Schadensersatzpflicht, da es sich nur um eine persönliche Gefälligkeit der X gehandelt habe, auch Kl. mitschuldig sei. LG. und OLG. wiesen ab, RG. hob auf. In solchen kleinen Gasthöfen ohne Oberkellner pflege eine strenge Scheidung der dienstlichen Obliegenheiten der einzelnen Angestellten nicht üblich zu sein. Erfahrungsgemäß würden kleinere Näharbeiten im Bedarfsfalle von den Gasthofsangestellten vorgenommen, in größeren Gasthöfen von Zimmermädchen und Hausdiener, in kleineren auch von anderen weiblichen Angestellten oder Familienmitgliedern des Wirtes. Es handle sich dann nicht um eine persönliche Gefälligkeit, sondern um eine zum Gasthofsbetrieb gehörige Handlung. Der Kl. habe also davon ausgehen dürfen, daß die X ihm die Erfüllung seiner Wünsche in ihrer Eigenschaft als Angestellte zusage und in gleicher Eigenschaft den Pelz an sich nähme. Hätte die X das nicht gewollt, so hätte sie den Kl. darüber aufklären müssen; ihre unausgesprochen gebliebene Ansicht über die Verrichtung könne dem Kl. nicht entgegengehalten werden. Habe sie den Pelz als Angestellte in Empfang genommen, so habe er als eingebracht zu gelten. Die sorglose Aufbewahrung deute auf ein vom Bekl. zu vertretendes Verschulden der X., möglicherweise allerdings auch auf Mitverschulden des Kl. Beides sei vom OLG. noch näher zu erörtern. (Urt. VII. 549/21 v. 26. Mai 1922.)

Arzt-Stellvertreter. § 278 BGB. Der bekl. Arzt war zum Heere einberufen und hatte wegen Erkrankung seines ständigen Vertreters, Dr. X, den Dr. Y gegen feste Vergütung dergestalt mit der Vertretung betraut, daß er sich aller Kranken anzunehmen habe, welche die Frau des Bekl. ihm nennen würde. Die Kl. erlitt einen Armbruch, bat den Bekl. telephonisch um ärztliche Hilfe und empfing von seiner Frau in seiner Vollmacht die Antwort, der Arzt werde bald kommen. Alsbald erschien Dr. Y bei der Kl. und leitete die Behandlung ein. Das Honorar dafür hat der Bekl. selbst eingezogen. Kl. verlangt Schadensersatz vom Bekl., weil sie durch Kunstfehler des Dr. Y Vermögensschaden erlitten hat. LG. wies ab, OLG. verurteilte. OLG. erwog, die Kl. habe die telephonische Antwort der Frau des Bekl. dahin verstehen müssen, daß der von der Kl. angerufene Bekl. die Behandlung übernähme, sonach sei ein Vertrag zwischen den Parteien zustande gekommen; Dr. Y sei nur Erfüllungsgehilfe des Bekl. Rev. blieb ohne Erfolg. Der Auslegung des OLG. sei beizutreten. Dem Vertragsschluß der Parteien stehe die Behinderung des Bekl. an persönlicher Hilfeleistung nicht entgegen. Die den regelmäßigen Parteiabsichten vielleicht entsprechende persönliche Hilfeleistung des angerufenen Arztes sei also hier nicht gewollt. Möge nun auch Dr. Y in bezug auf die Art und Weise der Krankenbehandlung vom Bekl. unabhängig gewesen sein, so hindere diese Selbständigkeit nicht die Anwendung des § 278 BGB. Bekl. habe der Kl. die gewünschte Hilfe gerade durch einen andern Arzt zuteil werden lassen wollen. Seine Vertragspflicht habe also nicht dadurch ihre Erledigung gefunden, daß er die Behandlung der Kl. mit deren Billigung auf Dr. Y übertrug, sondern sie habe diese Beauftragung überdauert, und der Bekl. habe sich des Dr. Y gerade zu deren Erfüllung bedient. (Urt. III. 525/21 v. 17. Juni 1922.)

G. m. b. H. Anfechtbare Rechtshandlungen im Gründungsstadium. Kl. hatte im Juli 1917 mit X einen Vertrag geschlossen, wonach sie gewisse Heereslieferungsaufträge unter Gewinnteilung ausführen wollten. Kl. hatte die Aufträge zu finanzieren. Er zahlte dem Bekl. alsbald 10 000 M., kündigte aber die Gesellschaft fristlos am 8. Okt. 1917 und erwirkte 1918 gegen X Schuldtitel auf Zahlung. Am 16. Okt. 1917 gründete X mit S und L die beklagte G. m. b. H., die am 31. Okt. 1917 in das Handelsregister eingetragen wurde. Durch einen noch am Tage der Gründung von den drei Gesellschaftern geschlossenen notariellen Vertrag übertrug X auf die Bekl. seine Heeresaufträge. In Höhe der daraufhin von der Militärbehörde an die Bekl. erfolgten Zahlungen ficht Kl. die Einbringung der Aufträge an die Bekl. an und verlangt Herauszahlung. LG. und OLG. verurteilten: X habe in fraudulöser Absicht gehandelt; seinen bösen Glauben müsse die Bekl. gegen sich gelten lassen. RG. hob auf. Zwar gelte der Entstehungsvorgang der G. m. b. H. vom Abschlusse des Gesellschaftsvertrages bis zur Eintragung als ein einheitlicher, derart, daß die Wirkung der die Gesellschaft betreffenden Vorgänge der Zwischenzeit nachträglich so zu beurteilen sei, als ob die Bekl. von vornherein als juristische Person zur Entstehung gelangt wäre. Die Benachteiligungsabsicht des X sei der Bekl. bekannt gewesen, wenn auch nur eins ihrer Vertretungsorgane jene Absicht gekannt habe, als die Abtretung der Heeresaufträge erfolgte. In dieser Hinsicht müsse aber X ausscheiden, da er bei der Abtretung sich auf die Wahrnehmung seiner eigenen Interessen beschränkt und sich jeder Betätigung als ausersehener Geschäftsführer der Bekl. enthalten habe. OLG. hätte also prüfen müssen, ob S und L Kenntnis von der Benachteiligungsabsicht des X, insbes. von der kurz vorher vom Kl. gekündigten Interessengemeinschaft zwischen Kl. und X, gehabt hätten, da S und L für die Bekl. als Geschäftsführer ohne Auftrag, also auch als ihre Vertretungsorgane bei der Abtretung der Xschen Forderung an die Bekl. gehandelt hätten. (Urt. VII. 765/21 v. 11. Juli 1922.)

Mietskündigung. Abgrenzung der Zuständigkeiten des MEA. und der Gerichte. Bekl. vermietete 1918 durch schriftl. Vertrag Geschäfts- und Wohnräume an die Kl. Nach § 7 begann die Mietzeit am 1. Juli 1918 und wurde auf 3 Jahre mit der Maßgabe festgesetzt, daß es der Mieterin freistehe, den Vertrag nach viertelj. Kündigung auch während dieser Zeit zu lösen. Nach § 10 sollte der Vertrag immer auf die gleiche Mietdauer verlängert gelten, wenn der Vermieter nicht jedesmal schriftlich auf diese Verlängerung bei Ablauf der halben Mietdauer verzichtete. November 1919 bat der Bekl. das MEA. um Kündigungsgenehmigung, da er den Laden nötig für das Zigarrengeschäft seines Sohnes brauche. Abschrift dieser Eingabe erhielt die Kl. vom MEA. Vor diesem verhandelten die Parteien am 1. Nov. 1919. Im Protokoll steht: „Es wird festgestellt, daß die Kündigungsfrist gewahrt ist; über die Sache selbst soll vor Ablauf des Vertrages (1. Juli 1921) entschieden werden." Anfang 1921 gab MEA. dem Bekl., falls er der Kl. bestimmte Ersatzräume zur Verfügung stelle, die Genehmigung zur Kündigung für den 1. Juli 1921. Darauf kündigte Bekl. Kl. erachtet das für verspätet und klagt auf Feststellung, daß der Mietvertrag nicht vor dem 1. Juli 1924 ende. LG. und OLG. wiesen ab, da im Protokoll v. 1. Dez. 1919 ein Beschluß des MEA. des Inhalts beurkundet sei, der Bekl. brauche, falls ihm die Erlaubnis zur Kündigung erst nach Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist erteilt würde, diese Frist nicht ein-

zuhalten, und da dieser Beschluß vom Gericht nicht nachzuprüfen sei. RG. hob auf: MEA. habe sich nicht mit Rechtsfragen, sondern nur mit sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu befassen; es könne auch nicht rechtliche Voraussetzungen der Kündigung ändern und Kündigungsfristen verlängern oder verkürzen. Ueber die rechtliche Zulässigkeit einer Kündigung habe ausschließlich das Gericht, über ihre soziale und wirtschaftliche Berechtigung lediglich das MEA. zu erkennen, mit der Wirkung, daß, wenn letztere vom MEA. durch Versagen der Kündigungsgenehmigung verneint werde, das Gericht den Mieter nicht zur Räumung verurteilen, sondern nur die übrigen bürgerlich-rechtlichen Folgen einer vertraglich oder gesetzlich statthaften Kündigung feststellen dürfe. Hätte das MEA. den Bekl. ermächtigt oder für berechtigt erklärt, von einer vertraglichen Kündigungsfrist abzusehen, so hätte es die Grenzen seiner Zuständigkeit überschritten, und eine nach Ablauf der Kündigungsfrist erfolgte Kündigung wäre trotz der Genehmigung des MEA. unwirksam. — MEA. habe jedoch den vom OLG. unterstellten Ausspruch gar nicht getan, sondern die Rechtslage richtig beurteilt. Der Mietvertrag habe ohne Kündigung am 30. Juni 1921 geendet. Allerdings sei Vermieter nach § 10 verpflichtet zum Abschluß eines neuen Vertrages, wenn er nicht spätestens bis 31. Dez. 1919 der Mieterin seinen entgegengesetzten Willen schriftlich kundgebe. Tat er das nicht, so wäre durch stillschweigende Willenseinigung ein Mietsvertrag auf weitere drei Jahre zustande gekommen. Erklärte er jedoch form- und fristgerecht seinen gegenteiligen Willen, so blieb es beim Ablauf des Vertrages am 30. Juni 1921. Diese Rechtsfrage sei durch die MSchVO. nicht berührt, nur bedürfe der Vermieter, um über die Räume anderweitig verfügen zu können, der Zustimmung des MEA. zum Ablauf des auf bestimmte Zeit eingegangenen Mietverhältnisses. Es müsse genügen, wenn diese Zustimmung des MEA. vor Ablauf der vertraglichen Mietzeit nachgesucht und eröffnet werde. Wenn MEA. die Zustimmung zum Ablauf des Mietverhältnisses erst Anfang 1921 erteilte, so sei das sachgemäß gewesen; MEA. solle nicht für eine ferne Zukunft wirksame Entscheidungen treffen, sondern nur den unmittelbar vorhandenen Bedürfnissen Rechnung tragen. Wenn es von einer Kündigungsgenehmigung gesprochen habe, so sei das lediglich ein unschädliches Vergreifen im Ausdruck gewesen. — Entscheidend sei also, ob der Bekl. der Kl. vor dem 1. Jan. 1920 schriftlich erklärt habe, daß er einen neuen Vertragsschluß ablehne. Dies sei von OLG. noch zu prüfen. (Urt. III. 56/22 v. 11. Juli 1922.)

Verträge über Verwertung des Abfalles von Heereslieferungen. Abgeltungsverordnung vom 4. Dez. 1919. § 2. Bekl. verkaufte der Kl 1917 und 1918 Granatendrehspähne und Granatenabstiche. Kl. klagt auf Lieferung des bis Frühjahr 1920 nicht gelieferten Teils. Bekl. wandte Unzulässigkeit des Rechtsweges ein, mit der Begründung, sie sei von der Heeresverwaltung mit der Fabrikation von Granaten beauftragt gewesen und habe der Kl., wie diese gewußt habe, nur die bei dieser Fabrikation entstehenden Abfälle verkauft; ebenso wie ihr Vertrag mit dem Fiskus fielen die Abfallverwertungsverträge unter die AbgeltungsVO. v. 4. Dez. 1919 und die VO. v. 21. Nov. 1918. LG. trat dem bei, OLG. verwarf die Einrede, Rev. blieb ohne Erfolg. Unter die genannten Verordnungen fielen nur solche Verträge, durch die sich der Erstlieferer den dort genannten Heeresstellen usw. gegenüber zur Lieferung und zwecks Ausführung dieser Lieferung seinen Unterlieferern gegenüber zum Bezuge verpflichtet habe, nicht aber Abfallverwertungsverträge, die auf Lieferung an andere Abnehmer als die genannten Stellen gerichtet seien. Zwar sollten sich die Bestimmungen der VO. v. 4. Dez. 1919 nach der Begr. „auf alle Nebenabreden und Nebenwirkungen der Verträge erstrecken“. Das bedeute aber nur, daß etwaige mit den Kriegsverträgen verbundene Nebenabreden, z. B. Schiedsgerichtsklauseln, das Schicksal der Hauptverträge teilen und daß Nebenwirkungen der Kriegsverträge, z. B. Schadensersatzansprüche, den Hauptansprüchen gleich zu behandeln seien. Es sei deshalb unerheblich, ob die Bekl. ohne die der Klage zugrunde liegenden Verträge die Heereslieferungen nur zu einem höheren als dem tatsächlich vereinbarten Preise hätte übernehmen können und ob sie sich der Abfälle entledigen mußte, um den für die Granatenfabrikation erforderlichen Raum zu gewinnen. (Urt. II. 748/21 v. 19. Sept. 1922.)

Widerspruch gegen Maklerschlußnoten ist nicht dem Makler, sondern der Gegenpartei zu erklären. Juni 1919 verhandelte die Kl. als Käuferin mit dem Makler W. über Torfbezug von dem Bekl. Es kam zur Ausstellung einer Schlußnote, in welche W. eigenmächtig die Klausel „nach Wahl des Käufers frei Waggon oder frei Seekahn“ aufnahm. Der Bekl. ließ wiederholte Mahnungen unbeachtet und verweigerte schließlich endgültig die Lieferung. Gegenüber der Schadensersatzklage wendete er ein, der Vertrag sei nicht zustande gekommen, da mündlich mit dem Makler Lieferung frei Seekahn vereinbart sei und er gegen die abweichende Klausel der Schlußnote alsbald gegenüber W. und der Kl. Widerspruch erhoben habe. OLG. stellte letzteren Widerspruch zum Urteilseid, erklärte aber den Widerspruch gegenüber W. für unerheblich, falls nicht W. die Erklärung an die Kl. weitergegeben haben sollte. RG. wies Rev. zurück. Die Schlußnoten des Maklers hätten denselben Zweck wie Bestätigungsschreiben der Vertragschließenden selbst; sie sollten das Vereinbarte zusammenfassen; nehme eine Partei eine Schlußnote ohne alsbaldigen Widerspruch entgegen, so könne die andere Partei darin eine Zustimmung zu dem Inhalte der Note erblicken. Erklärungen gegenüber Dritten könnten daran nichts ändern. Ein solcher Dritter sei regelmäßig auch der Makler. Mit der Erteilung der Schlußnoten sei seine Tätigkeit zu Ende, eine Vertretungsmacht zur Entgegennahme von Widersprüchen komme ihm nicht zu. Daß er eine von solcher Regel abweichende Stellung eingenommen hätte, sei nicht behauptet. (Urt. II. 766/21 v. 29. Sept. 1922.)

Internationaler Eisenbahnfrachtverkehr. Verlust des Gutes. Maßgebender Zeitpunkt für Umrechnung der Entschädigung in deutsche Währung. § 457 HGB. Art. 34 I. Ue. Am 25. Aug. 1919 wurde in R. (Schweiz) der Eisenbahn mit intern. Frachtbrief eine an die Klägerin adressierte Wollstoffsendung übergeben. Sie ist auf dem Transport zum Teil verlorengegangen. Der gemeine Handelswert der verlorenen Stücke betrug am Versandort am Aufgabetage unstreitig 19 132,40 Schweizer Fr. Die Eisenbahn will diesen Betrag nach dem Kurse des Versendungstages (25 Aug. 1919) in deutsches Geld umrechnen. Die auf Zahlung von 19 132,40 Schweizer Fr. gerichtete Klage hatte in allen Instanzen Erfolg. Art 34 I. Ue. bestimme dasselbe wie § 457 HGB. und bezwecke die Festlegung der Unveränderlichkeit des Umfanges der Ersatzpflicht. Entscheidend sei der objektive Wert, den die Ware für jedermann am Aufgabeorte und -tage hatte. Mithin könne dieser Wert nur in Schweizer Währung ausgedrückt werden und sei in dieser Währung geschuldet. Wolle Bekl. in deutscher Währung zahlen, so müsse er den Umrechnungsfuß zur Zeit der Zahlung zugrunde legen. (Urt. I. 618/21 v. 28. Okt. 1922.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Beleidigung von Richtern der außerordentlichen Gerichte. Strafantragsberechtigung des Landgerichtspräsidenten. Die Rev. des verurteilten Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: Zu Unrecht erachtet der Beschwerdef. die von den LGPräs. gestellten Strafanträge für unwirksam. Allerdings waren die a.ord. Gerichte nach § 1 Abs. 3 VO. des Reichspräs. v. 29. März 1921 (RGBl. S. 371) Gerichte des Reiches. Allein die LGPräs. waren dienstliche Vorgesetzte der zu ihnen herangezogenen Richter und sonstigen Beamten. Das folgt aus §§ 3 bis 7 der VO. Danach lag den LGPräs. die Berufung der richterlichen Mitglieder ob (§ 3 Abs. 1); sie hatten über die Ablehnung der Berufung zu entscheiden (§ 3 Abs. 2) und dem Reichsminister der Justiz von der Einsetzung der Gerichte Bericht zu erstatten (§ 3 Abs. 3). In gleicher Weise war es ihre Aufgabe, die Vertreter der Anklagebehörde sowie die erforderlichen Gerichtsschreiberei- und sonstigen Beamten zu bestellen, auch das Nötige

wegen Beschaffung der Geschäftsräume und Geschäftsbedürfnisse anzuordnen (§§ 4, 5). Von besonderer Bedeutung ist § 6. Er lautet: „Wer der Berufung durch den Präs. des LG. nicht Folge leistet oder ohne genügende Entschuldigung sich zu den Sitzungen nicht rechtzeitig einfindet oder seinen Obliegenheiten in anderer Weise sich entzieht, ist zu einer Ordnungsstrafe bis zu 10000 M. sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen. Die Verurteilung hat für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu erfolgen. Sie wird vom Präs. des LG. ausgesprochen." Nach § 7 fand gegen die Entsch. der LGPräs. keine Beschwerde statt. — Aus alledem geht hervor, daß den LGPräs. die allgemeine Dienstaufsicht über die a.ord. Gerichte übertragen war und insbes. die zur Teilnahme herangezogenen Richter in dieser ihrer Eigenschaft, also gerade in dem Geschäftskreis, auf den die Beleidigungen Bezug haben, den LGPräs. untergeben waren. (Entsch. RG. Strafs. Bd. 30 S. 171, Bd. 41 S. 439). (Urt. III. 131/22 v. 22. Mai 1922 g. B.)

§§ 285, 263 StrGB. Gewerbsmäßiges Glücksspiel (Wettkonzern) und Betrug in sachlichem Zusammentreffen. Die Revision des Angekl. gegen seine Verurteilung wegen fortgesetzten gewerbsmäßigen Glücksspiels und fortgesetzten Betruges wurde verworfen. Aus den Gründen: Die Verneinung der Tateinheit zwischen beiden Vergehen ist nicht zu mißbilligen. Sie wird nicht schon dadurch begründet, daß der Betrug nur behufs Beschaffung der Mittel zu dem Glücksspiel verübt ist. Tateinheit erfordert einen einzelnen einheitlichen Tätigkeits- oder Unterlassungsakt, der auf die Außenwelt einwirkt, eine Einheitlichkeit der körperlichen Tätigkeit und des sie leitenden Willens, kraft deren mindestens ein Teil der Handlung gleichzeitig zur Herstellung des Tatbestandes sämtlicher begangener Straftaten mitgewirkt hat. (Vgl. Entsch. RG. Strafs. Bd. 44 S. 223 [226], Bd. 55 S. 95 und 110 [112]). Davon kann hier keine Rede sein. Die Begehungsakte des Betruges gehörten in keiner Weise zum Tatbestande des Glücksspiels, das sie nur ermöglichen sollten, und das Glücksspiel selbst war nicht betrügerisch. Die Gleichheit des Endzwecks schloß beide Taten nicht zu einer Einheit zusammen. (Urt. II. 376/22 v. 23. Okt. 1922.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

= **Die Zinsen aus dem einmaligen Fernsprechbeitrag sind kapitalertragssteuerfrei, wenn sie nicht über 6 Monate nach der Rückzahlbarkeit des Beitrags rückständig bleiben.** An der Behandlung der Zinsen für die einmaligen Beiträge der Fernsprechteilnehmer als gesetzliche Zinsen (Urt. I. A. 6/22 DJZ. 1922, 310) wird unter ausführlicher Begr. gegenüber dem RFinMin. festgehalten. (Urt. I. A. 135/22 v. 17. Nov. 1922.)

= **Die Aufnahme in eine Privatentbindungsanstalt,** bei der der Heilzweck überwiegt, unterliegt nicht der erhöhten Umsatzsteuer (Beherbergungssteuer) nach § 25 Abs. 1, § 28 UmsStGes., da hier die Gewährung von Unterkunft notwendige Nebenleistung ist. (Urt. V A. 282/22 v. 12. Juli 1922.)

= **Die Leistung eines Lotsen, der die Aufgabe übernommen hat, ein Schiff durch das Minengebiet der Nordsee durchzubringen, ist als im Ausland bewirkt anzusehen,** also umsatzsteuerfrei (§ 1 Abs. 1 Ums.-StGes.), wenn die Hauptleistung, die den Gegenstand des Vertrags bildet, im Ausland vorgenommen worden ist. Der Umstand, daß der Lotse bei Ausführung seines Auftrags in nebensächlicher Weise auch in inländischen Gewässern tätig wird, hat nicht zur Folge, daß seine Leistung als zum Teil im Inland bewirkt zu gelten hat. (Urt. V A. 173/22 v. 12. Juli 1922.)

= **Rheinlandkommission.** Zu den nach Art. 7 der VO Nr. 1 der interalliierten Rheinlandkommission, der sog. Gesetzgebungsverordnung, der Kommission vorzulegenden Gesetzen und Verordnungen gehören nicht die Bek. der Monopolverwaltung über die Sätze des Branntweinmonopolausgleichs, da sie nur Ausführungsbestimmungen darstellen, die keine neue Rechtsgrundlage schaffen. (Urt. IVa A. 178/21 v. 12. Juli 1922.)

= **Das Gesetz v. 20. Juli 1922, betr. Aenderung des Erbschaftssteuerges., hat sich mit der Wirkung rückwirkende Kraft beigelegt,** daß der RFH. bei Prüfung der durch Rechtsbeschwerde angefochtenen Entsch. auch dann das neue Gesetz anzuwenden hat, wenn die Entsch. vor der Verkündung des Gesetzes ergangen war. (Urt. VI. A. 183/22 v. 27. Sept. 1922.)

= **Die Befreiung der Gemeinden wegen ihrer Gaswerke von der Umsatzsteuer (§ 3 Nr. 2 UmsStGes. 1919)** bezieht sich nur auf die Leistungen, die regelmäßig mit diesen Betrieben verbunden sind. Dazu gehören der Verkauf von Heiz- und Beleuchtungskörpern und Installationsarbeiten daran nicht. (Urt. V. A. 337/22 v. 3. Okt. 1922.)

= **Ausbeuteverträge, in denen der Eigentümer des Grundstücks einem anderen die Einräumung von schuldrechtlichen Befugnissen zum Abbau und zur Gewinnung von Torf, Kohlen, Kies oder anderen Mineralien überläßt, sind in der Regel als Pachtverträge zu behandeln.** Sie sind daher nach § 2 Abs. 4 UStGes. 1919 umsatzsteuerfrei. (Urt. V. A. 385/22 v. 11. Okt. 1922.)

= **Die Tatsache, daß die Einspruchsinstanz die Frage der Nachsichtsgewährung nicht von Amts wegen geprüft hat, ist zwar ein wesentlicher Verfahrensmangel,** das BerGer. hat aber — anders als der RFH. — von Amts wegen darauf einzugehen und selbst darüber zu befinden; es darf die Sache nicht deshalb an die Einspruchsinstanz zurückverweisen (§§ 68, 69, § 264 Abs. 1 RAbgO.) (Urt. V. A. 352/22 v. 11. Okt. 1922.)

= **Verhältnis von § 152 Abs. 2—4 RAbgO. (Ertragswert) zu § 139 Abs. 2 das. (Anschaffungspreis).** § 152 findet auf Grundstücke, die Bestandteil eines gewerblichen Betriebsvermögens sind, keine Anwendung. § 139 Abs. 2 ist nur auf gewerbliche Betriebe mit ordnungsmäßigen kaufmännischen Bilanzen anwendbar. Landwirtschaftliche Betriebe sind ausschl. nach § 152 Abs. 4 RAbgO. zu bewerten. (Urt. III. A. 381/22 v. 11. Okt. 1922.)

= **Die von einem Siedlungsunternehmen nach § 29 Abs. 2 RSiedlungsGes. v. 11. Aug. 1919 abgegebene Versicherung,** daß ein Geschäft „zur Durchführung eines Siedlungsverfahrens i. S. des Ges. gedient habe", hindert die Steuerbehörde nicht an der Nachprüfung, ob in der Versicherung der Rechtsbegriff des Siedlungsverf. verkannt ist. Die Versicherung muß deshalb die für diese Prüfung erforderlichen tatsächlichen Angaben enthalten. (Urt. II. A. 182/22 v. 13. Okt. 1922.)

= **Wenn für die Berechnung der Steuer mehrere Erwerbe nach § 38 ErbschStGes. v. 1919 zusammenzurechnen sind,** gilt als z. Zt. des letzten Erwerbes vorhandenes Vermögen des Erwerbers nur dessen Vermögen nach Abzug des steuerpflichtigen Wertes der früheren Zuwendungen unter Berücksichtigung der früher entstandenen Steuerschulden. (Urt. VI. A. 207/22 v. 18. Okt. 1922.)

= **Bei der mittelbaren Stellvertretung liegt, außer im Falle des Kommissionsgeschäfts i. S. des HGB., nur ein Umsatz** zwischen dem Vertreter und dem Dritten vor, während zwischen Vertreter und Vertretenen ein Auftragsverhältnis besteht. Es kann daher nur einmal Umsatzsteuer erhoben werden. (Urt. VI. a A. 4/22 v. 18. Okt. 1922.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Abrechnungsverfahren. Das RAusglA. hat der Abrechnung mit der deutschen Partei nicht die einzelnen, am zwischenstaatlichen Ausgleich teilnehmenden Forderungen und Verbindlichkeiten zugrunde zu legen, sondern nur über den Betrag abzurechnen, der im Verkehr zwischen den beteiligten Ausgleichsämtern festgestellt und dem Prüfungs- u. Ausgleichsamte des Gläubigerstaates gutgeschrieben ist. Die Frage, welcher Betrag der Abrechnung zugrunde zu legen ist, hat ihre grundsätzliche Beantwortung i. § 24 des Ges. gefunden, und den folgenden Vorschriften kommt demgegenüber eine andere Bedeutung als die einer Regelung der Art und Weise der innerstaatlichen Verrechnung des im zwischenstaatlichen Ausgleichsverf. dem Amt des Gläubigerstaates gutgeschriebenen Betrags nicht zu. (Entsch. G. S. 6/22 v. 7. Okt. 1922.)

Zur Frage der „Ansässigkeit" von Firmen i. S. des Reichsausgleichsges. Hatte eine Einzelfirma, eine offene



Handelsgesellschaft oder KommGes. vor dem Kriege ihre Hauptniederlassung im Gebiet eines nachmals feindlichen Staates und eine Zweigniederlassung im Inland, so gilt unabhängig vom Inhalt der Eintragung im Handelsregister die Firma i. S. des § 45 RAusglGes. auch hinsichtlich der im Gewerbebetriebe ihrer Hauptniederlassung entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten von dem Zeitpunkt an als im Inlande ansässig, in dem nicht nur der Betrieb der Hauptniederlassung durch feindliche Maßnahmen unmöglich geworden ist, sondern auch die Inhaber des Unternehmens den Willen zur Fortführung der Hauptniederlassung aufgegeben und den Mittelpunkt des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft in die inländische Zweigniederlassung verlegt haben. (Entsch. G. S 8/22 v. 28. Okt. 1922.)

Reichspatentamt.

Mitget. v. Geh. RegRat Feldt, Direktor im Patentamt, Berlin.

Einsicht in die Akten über Schutzdauerverlängerung unzulässig. Nach § 4 Satz 3 Schutzdauerverlängerungsges. v. 27. April 1920 ist das Verf. über den Verlängerungsantrag geheim. Schriftliche Unterlagen dürfen somit Dritten nicht zugänglich gemacht werden, selbst wenn behauptet werde, es bestehe dringender Verdacht, daß die Verlängerung auf Grund wahrheitswidriger Angaben gewährt sei. § 4 wäre bedeutungslos, falls schon der Verdacht einer Konkurrenzfirma genügte, die Geheimhaltungspflicht aufzuheben. Zudem ist unter § 5 des Ges. die Entsch. des Verlängerungsausschusses endgültig und der Nachprüfung entzogen. (Entsch. d. Beschw. Abt. II. v. 22. Okt. 1922.)

Unzulässigkeit des Einwandes im Widerspruchsverfahren, daß einzelne Waren vom Widersprechenden nicht geführt werden. Anmelder macht geltend, das Gegenzeichen werde für einzelne Waren, für die es eingetragen ist, nicht benutzt; es bestehe insoweit nicht zu Recht. Das ist rechtsirrig. Nur im Eintragungsverfahren prüft das Reichspatentamt die Verhältnisse des Geschäftsbetriebes. Im Widerspruchsverfahren entscheide nur der Inhalt der Zeichenrolle. Anmelder habe Gelegenheit, die Löschungsklage wegen solcher Waren, die Widersprechender angeblich nicht führe, anzustellen. Aussetzung des Widerspruchsverfahrens bis zur Erledigung einer solchen finde nicht statt. (Entsch. der Beschw. Abt. I. v. 29. Nov. 1922.)

Reichsversorgungsgericht.

Mitgeteilt von Oberregierungsrat Dr. Behrend, Berlin.

Ursächlicher Zusammenhang zwischen der ärztlichen Behandlung und dem Tod ist anzunehmen, wenn bei dieser Behandlung Maßnahmen unterblieben sind, die normalerweise hätten getroffen werden müssen und den Kranken wahrscheinlich gerettet hätten. (M. 12506/21 Grunds. 170 v. 24. Okt. 1922.)

Verzugszinsen. Die Versorgungsbehörden sind zuständig zur Entsch. über Verzugszinsen und sonstige Verzugsschäden, die ein Versorgungsberechtigter wegen verspäteter Feststellung oder Auszahlung von Versorgungsgebührnissen verlangt. Ein Anspruch auf Zinsen von Versorgungsgebührnissen besteht nicht. (M. 12303/22 Grunds. 173 v. 18. Nov. 1922.)

Feldwebelleutnants, die bis zu ihrer Ernennung Unteroffiziere des Friedensstandes waren, sind nach den für Offiziere des Friedensstandes (aktive Offiziere) geltenden Vorschriften zu versorgen, sofern nicht mit der Ernennung das Ausscheiden aus dem Friedensstande und der Uebertritt in den Beurlaubtenstand verbunden war. (M. 5979/20 Entsch. des Großen Senats Grunds. 175 v. 16. Nov. 1922.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

a) Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Bartels, Berlin.

Polizeiliche Unterbringung in die auf Grund gerichtlichen Urteils geräumte Wohnung. Die Abstellung des Notstandes der Obdachlosigkeit ist Pflicht der Polizei. Sie muß daher für die Unterbringung des Obdachlosen selbst und ohne die polizeiliche Inanspruchnahme eines Dritten sorgen und die nötigen Räume durch Anmietung, nötigenfalls durch Ankauf oder Erbauung beschaffen, vorbehaltlich der Erstattung der Kosten durch den, der diese Kosten zu tragen hat. Insbes. liegt es ihr ob, leerstehende, wenn auch baufällige und zum Bewohnen nicht geeignete Räume durch Ankauf oder Anmieten zu erwerben und sie nach Instandsetzung zur Unterbringung des Obdachlosen zu verwenden. Erfüllt die Polizei diese Aufgabe nicht, sondern greift sie in die Rechtssphäre eines polizeilich Unbeteiligten ein, wozu sie im Falle eines Notstandes auch gegenüber einem zivilgerichtlichen Räumungsurteile befugt ist, so muß sie bestimmt zum Ausdruck bringen, daß ihre Anordnung eine Notstandsmaßnahme und zeitlich begrenzt ist. Sie kann nur die vorläufige Aufnahme des Obdachlosen in die Wohnung eines Dritten während angemessener Frist anordnen. Diesem Erfordernis wird aber nicht dadurch genügt, daß die Polizei die Einweisung des Obdachlosen auf so lange anordnet, bis ein Unterkommen für ihn beschafft ist. Vielmehr muß bei einem derartigen Eingriff, insbes. in Werkwohnungen, die gemäß der Anordnung des Ministers f. Volkswohlfahrt v. 2. Juli 1921 der Inanspruchnahme auf Grund der gesetzl. Bestimmungen zur Bekämpfung des Wohnungsmangels nicht unterliegen, verlangt werden, daß die Polizei von vornherein eine fest bestimmte Zeitdauer der zwangsweisen Unterbringung des Obdachlosen festsetzt. Hat sie in dieser Zeit alle Mittel zur Beschaffung der Unterkunft des Obdachlosen pflichtmäßig zwecklos erschöpft, so steht ihr frei, unter Darlegung der Ursachen des fortbestehenden Notstandes und ihres Unvermögens, den Notstand auf andere Weise zu beheben, ihre Verfügung auf weitere bestimmte Zeit auszudehnen. Diesen Erfordernissen entspricht nicht die Verfügung, daß die zwangsweise Unterbringung so lange dauern solle, bis ein anderes Unterkommen beschafft sei. Dies ist eine Einweisung ohne zeitliche Begrenzung, die außerhalb der Befugnisse der Polizei liegt. (Urt. I. A. 44/22 v. 26. Okt. 1922.)

b) Mitget. von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Rechtslage während des Kapp-Putsches. Der dem Angeschuldigten zur Last gelegte Tatbestand hat sich am 14., spätestens 15. März 1920 zugetragen, also am nächsten oder spätestens übernächsten Tage, nachdem in Berlin der „Kapp-Putsch" zur Beseitigung der verfassungsmäßigen Regierung ausgebrochen war. In den ersten Tagen dieser Bewegung herrschte eine weitverbreitete Unklarheit über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Insbes. außerhalb Berlins war nicht feststellbar, ob die einzelnen bürgerlichen und militärischen Dienststellen ihre Tätigkeit im Dienste der verfassungsmäßigen Regierung fortsetzten oder hieran behindert waren, oder auch sich der Aufstandsbewegung angeschlossen hatten. Diese Verhältnisse müssen dem Angeschuldigten zugute gehalten werden. Durch die VO. des RPräs. v. 13. Jan. 1920 (RGBl. S. 207) war auch für die Provinz Schlesien gemäß Art. 48 Abs. 2 RVerf. der Ausnahmezustand erklärt worden. Nach § 2 dieser VO. geht die vollziehende Gewalt auf den Reichswehrminister über, der sie auf einen Militärbefehlshaber übertragen kann. § 4 droht Strafen an für den, der den im Interesse der öffentl. Sicherheit erlassenen Anordnungen des Reichswehrministers oder Militärbefehlshabers zuwiderhandelt. § 6 Abs. 1 bestimmt: „Jede Betätigung durch Wort, Schrift oder andere Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, lebenswichtige Betriebe zur Stillegung zu bringen, wird verboten." Daß der Reichswehrminister damals die vollz. Gewalt auf die Militärbefehlshaber übertragen hatte und dies auch in der Provinz Schlesien geschehen war, ist gerichtsbekannt. Der Angeschuldigte war der Auffassung, daß die Aufforderung des von ihm dem Generalkommando angezeigten Amtsvorstehers zum Generalstreik gegen § 6 verstoßen habe und das Generalkommando gemäß § 2 der VO. zum Einschreiten gegen diese strafbare und ordnungswidrige Handlung zuständig gewesen sei. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Auffassung gegenüber den durch den Kapp-Putsch hervorgerufenen tatsächlichen Verhältnissen objektiv zutrifft. Jedenfalls ist nicht daran zu zweifeln, daß der Angesch. bei seinem Vorgehen von dieser Auffassung ausgegangen ist. Damit entfällt schon aus subjektiven Gründen die disziplinare Strafbarkeit seines Verhaltens. (Urt. D. S. 5/22. v. 28. Sept. 1922.)

Zuständigkeit für Klagen gegen Vereinsauflösungen nach der VO. zum Schutze der Republik. Durch Verfg. v. 1. Juli 1922 löste der Min. d. Innern nach §§ 1, 2 der VO. des Reichspräs. z. Schutze der Republik v. 26. Juni



1922 sämtliche in Preußen bestehenden Gruppen des deutschvölkischen Schutz- und Trutzverbandes auf. Hiergegen erhob der geschäftsführende Vors. des Bundes Klage beim OVG. In der auf Grund des § 48 der Verf. erlassenen VO. des Reichspräs. sei als zulässiges Rechtsmittel gegen eine aus § 1 der VO. getroffene Anordnung die Beschwerde bezeichnet, die bei der Landeszentralbehörde einzureichen und von dieser, falls sie ihr nicht abhelfen wolle, an den Staatsgerichtshof zur Entsch. vorzulegen sei. Diese VO. sei rechtsungültig, weil nach Art. 105 der RVerf. Ausnahmegerichte unstatthaft seien. Da nach Art. 107 im Reiche und in den Ländern Verwaltungsgerichte zum Schutze der einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden bestehen müßten, sei das OVG. allein zuständig, über Beschwerden gegen einen Minister zu entscheiden. Gegen jede polizeiliche Anordnung des Reg.-Präs. sei Beschwerde an den Oberpräs. mit nachfolgender Klage an das OVG. festgesetzt. In Preußen sei es früher nicht üblich gewesen, daß der Minister selbst, unter Ausschaltung der zum Erlasse polizeil. Verfügungen zuständigen nachgeordneten Behörden, solche Maßnahmen ergriffe. Daher sei es auch nicht nötig gewesen, in dem LVG. gegen eine polizeiliche Anordnung des Min. ein Rechtsmittel zu geben. Da nun heute der Min. d. I. unter Außerachtlassung des früher üblichen Vorgehens selbst die Rechte der nachgeordneten Behörden von sich aus ausübe, so müsse in diesen Fällen analog das Rechtsmittel der Klage Platz greifen. Diese Ausführungen sind nicht geeignet, die Zuständigkeit des OVG. zu begründen. Nicht jede Anordnung oder Verf. einer Verwaltungsbehörde unterliegt der Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Dieses findet, wie das OVG. ständig dargelegt hat, nur statt, wenn es im Gesetz angeordnet ist (OVG. 73, 433). Hieran ist durch Art. 107 RV. nichts geändert. Diese Vorschrift enthält keinen unmittelbar geltenden, mit der Verkündung der RV. sofort ins Leben tretenden Rechtssatz, sondern stellt nur eine Anforderung an die künftige Gesetzgebung auf, hat also die z. Zt. in Preußen für die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bestehenden gesetzl. Bestimmungen nicht aufgehoben. Es gibt aber weder im Reiche noch in Preußen eine gesetzl. Bestimmung, wonach das OVG. Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen eines Ministers oder dazu berufen ist, im Verwaltungsstreitverf. auf die gegen eine solche Anordnung erhobene Klage zu entscheiden. Insbes. enthält das LVG. keine solche Vorschrift. Die „analoge" Anwendung der §§ 127 ff. ist ausgeschlossen; die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte beschränkt sich auf die Entsch. der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Fälle (OVG. 44, 408). Hierdurch rechtfertigt sich die Zurückweisung der Klage, ohne daß auf das sachliche Vorbringen des Klägers einzugehen war. (Urt. I. A. 55/22 v. 21. Sept. 1922.)

c) Mitget. v. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Schmölders, Berlin.

Gewerbe- und Eink.-Steuer. Abschreibungen auf das Gesamtunternehmen. Es trifft nicht zu, daß das OVG. neuerdings die Zulässigkeit von Abschreibungen auf die Gesamtheit des Anlage- und Betriebskapitals neben den die Wertminderung der einzelnen Bestandteile desselben zum Ausdrucke bringenden Abschreibungen bejaht hätte. Insbes. ist das in der Entsch. v. 2. Juli 1918 nicht ausgesprochen, nur ausgeführt, daß wesentlich verschieden von Rückstellungen „für nicht ausgegebene Betriebskosten" solche Rücklagen sind, die der besonderen, durch den Krieg herbeigeführten, bereits eingetretenen Entwertung des Anlage- und Betriebskapitals gerecht werden sollen und durch eine vorsichtige Bilanzierung in Gestalt der das normale Maß überschreitenden Abschreibungen oder in der Bildung besonderer Bewertungskonten zum Ausdrucke kommen. Aufgabe der Steuerpflichtigen wäre es, die Gegenstände zu bezeichnen, deren Minderwert gegen den Ansatz auf der Aktivseite ausgeglichen werden solle. Damit ist gesagt, daß Abschreibungen oder Bewertungskonten nur mit Bezug auf bestimmt zu bezeichnende Vermögenswerte, nicht auf das Unternehmen im ganzen, zulässig sind. Ebenso ging bei der GewSteuerveranlagung der Gerichtshof davon aus, daß die bilanzmäßige Verbuchung von Entwertungen nur gestattet sei für die der Wertveränderung unterworfenen einzelnen Bestandteile des Betriebsvermögens, nicht noch für die Gesamtheit des Anlage- und Betriebskapitals. Daran hat das OVG. gegenüber der eine Abschreibung auf den Wert des Gesamtunternehmens zulassenden Rechtspr. des RFH. festgehalten und dies in den das Gebiet der preuß. Eink.- und Kriegssteuerges. betr. Urteilen ausgesprochen. Ob nicht auch für die GewSteuer ebenfalls daran festzuhalten oder die Frage der Zulässigkeit der Gesamtabschreibungen bei dieser anders zu beurteilen ist, als bei der preuß. EinkSteuer, weil der die Grundsätze für die Ermittelung des gewerbesteuerpflichtigen Ertrags enthaltende § 22 GewStG. die nach dem HGB. aufgestellte Bilanz nicht zur maßgebenden Grundlage der Besteuerung macht, noch bestimmt, daß der Ertrag nach den Vorschr. d. HGB. über die Aufstellung der Inventur und Bilanz zu berechnen sei, bleibt dahingestellt. Auch, wenn man den Grundsätzen des RFH. folgt, darf doch nach seinen Urt. v. 6. Juli 1920 und v. 3. Dez. 1920 eine solche Abschreibung auf das Gesamtunternehmen als solches nur erfolgen, wenn sie erforderlich ist, um den aus der Summe der in die Bilanz eingestellten Einzelwerte sich ergebenden Betrag, sofern er den Wert des Unternehmens im ganzen übersteigt, auf den diesen wirklichen Wert des Gesamtunternehmens ausdrückenden Betrag herabzusetzen. Es muß also die Summe der Aktiven in der Bilanz den ihnen als Bestandteil des Unternehmens zukommenden Wert übersteigen. Verluste an Werten, die in der Bilanz nicht als solche berücksichtigt sind, dürfen nicht durch Abschreibungen am Gesamtwerte des Unternehmens in die Bilanz hineingebracht werden. Direkte Abschreibungen wie Bewertungskonten dienen nur zur Berichtigung der Bilanzaktiva; sie dürfen sich nur auf das in der Bilanz ausgewiesene Vermögen beziehen. (Urt. III. G. St. 72/21 v. 11. Mai 1922.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Günther, Berlin.

VO. v. 13. und 30. Nov. 1918, betr. Beschlagnahme des Vermögens des preuß. Königshauses. Aus den Gründen: Ob die Angriffe des Kl. gegen die Gültigkeit der Beschlagnahmeverordnungen begründet seien, könne dahingestellt bleiben. Nach dem festgestellten Sachverhalt unterliege der vom Kl. erhobene Mietzinsanspruch der Beschlagnahme jedenfalls nicht mehr. Denn der Finanzminister habe ihn ausdrücklich von der Beschränkung befreit. Daß einzelne Vermögensstücke aus der Beschlagnahme ausgeschieden werden könnten, ergebe Wortlaut und Zweck der VO. v. 30. Nov. 1918. Es handle sich bei der Ausdehnung der Beschlagnahme durch diese VO. nicht um eine politische Maßnahme, sondern nur um ein Mittel, um eine Schädigung des Staatsvermögens zu hindern. Das ergebe die Entstehungsgeschichte, da die VO. v. 30. Nov. 1918 nur erlassen sei, weil sich Schwierigkeiten bei der Trennung des dem Staate verbleibenden Vermögens von dem Privatvermögen der Mitglieder des kgl. Hauses herausgestellt hätten. Daraus folge, daß Stücke, wenn ihre Zugehörigkeit zum Privatvermögen feststehe, freigegeben werden könnten. Zuständig zur Entsch. darüber sei der preuß. Finanzminister. Das ergebe sich aus der Natur der Sache, wenn auch seine Zuständigkeit nicht besonders angeordnet sei. Die Vermutung spreche für sie, weil er die berufene Stelle für die Ueberwachung der Finanzen sei. Er habe auch von der Befugnis, einzelne Stücke aus der Beschlagnahme zu entlassen, Gebrauch gemacht, ohne daß von der Staatsregierung widersprochen sei. Es komme hinzu, daß § 2 Abs. 1 der VO. v. 30. Nov. 1918 dem Finanzminister einen weitgehenden Einfluß auf das beschlagnahmte Vermögen einräume, indem ihm die Befugnis zur Vertretung der Eigentümer gegeben werde. Die ihm hiernach möglichen Verfügungen über das Vermögen seien ohne gleichzeitige Ausscheidung einzelner Teile aus der Beschlagnahme nicht denkbar. Im vorl. Falle habe der Finanzminister die Freigabe des Mietzinsanspruchs klar ausgesprochen. Damit sei bez. dieses Rechts jede Wirkung der Beschlagnahme erloschen. Die Freigabe könne auch nicht widerrufen werden, da ein Recht des Ministers, selbständig die Beschlagnahme einzelner Vermögensstücke

vorzunehmen, nirgends angeordnet sei. (Urt. KG. 17. ZS. 17. U. 4483/22 v. 9. Nov. 1922.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Hanschmann, Berlin.

Straflosigkeit fahrlässiger Zuwiderhandlungen gegen die WohnungsmangelVO. Der Angekl. wurde vom LG. auf Grund des § 10 WohnungsmangelVO. verurteilt, weil er ohne Genehmigung des Wohnungsamts eine in seinem Hause durch den Tod der bisherigen Mieterin freigewordene Wohnung in einer Zeitungsanzeige ausgeboten hatte. Zu seiner Entschuldigung hatte er sich auf Unkenntnis des Verbots der Wohnungsanzeigen berufen und geltend gemacht, er habe eine stillschweigende Genehmigung des Wohnungsamtes zum Anzeigen der Wohnung angenommen, da er dem Amt den Tod der Mieterin angezeigt, aber wochenlang von ihm keinen neuen Mieter zugewiesen erhalten habe. Es bleibt dahingestellt, welche Bedeutung der in erster Linie geltend gemachte Rechtsirrtum für die Schuldfrage hatte. Entscheidend ist, daß der Angekl. nach seiner unwiderlegten Angabe aus dem Schweigen des Wohnungsamtes auf sein Einverständnis damit, daß er die Wohnung wieder vermiete und zu diesem Zwecke eine Zeitungsanzeige aufgebe, geschlossen hat. Daß diese Angabe noch widerlegt werden könnte, ist nicht zu erwarten. Dann hat er aber jedenfalls vorsätzlich ohne Genehmigung des Wohnungsamts nicht angezeigt. Soweit er fahrlässig die Genehmigung angenommen hat, ist er nicht strafbar. Fahrlässige Begehung von Vergehen ist nur strafbar, wenn sie mit Strafe bedroht ist. Eine Ausnahme von dieser Regel machen nur Vergehen sicherheitspolizeilichen Charakters. Ob die in der Rechtslehre vertretene Auffassung, daß die Vergehen gegen Kriegsverordnungen, welchen man die wirtschaftlichen Uebergangsgesetze an die Seite stellen könnte, trotz Fehlens ausdrücklicher Vorschrift, auch wenn sie fahrlässig begangen sind, u. a. als mit Strafe bedroht gelten können, in dieser Allgemeinheit richtig ist, läßt der Senat dahingestellt. Jedenfalls bietet § 10 der WohnungsmangelVO., um deren Uebertretung es sich handelt, wenn sie „Zuwiderhandlungen" gegen die dort näher bezeichneten Vorschriften bedroht, keinen Anhalt dafür, daß die Strafbarkeit auf die fahrlässige Begehung hat ausgedehnt werden sollen. Dieser Ausdehnung steht die Erwägung entgegen, daß alle Strafvorschriften, die dem Schutze behördlicher Beschränkung des verfassungsmäßig verbürgten Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung dienen, einschränkend auszulegen sind. Deshalb war der Rev. stattzugeben und der Angekl. freizusprechen. (Urt. des I. Strafs. I. S. 640/22 v. 26. Sept. 1922.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Eintragung einer Zwangshypothek für eine Valutaschuld. Der Senat bejaht die bestrittene Frage, ob eine in ausländischer Währung ausgedrückte Forderung als „Geldforderung" nach §§ 803—882 ZPO. zu vollstrecken ist im Hinblick auf die Verkehrsanschauung für eine amtlich notierte Währung (Schweizer Franken!). § 244 BGB. kann jedoch auf die Zwangsvollstreckung aus § 866 ZPO. nicht entsprechend angewendet werden. Denn hierbei handelt es sich nur um die Sicherstellung der künftigen Befriedigung des Gläubigers, ohne daß sich bestimmen ließe, ob und in welchem Umfange der Anspruch seinerzeit zur Durchführung gelangen wird. Nach § 28 Satz 2 GBO. muß dem an das Grundbuchamt gerichteten Antrag auf Eintragung der Zwangshypothek die Umrechnung der ausländischen in Reichswährung beigefügt und vom Grundbuchamt auf ihre Richtigkeit nachgeprüft werden. Die Umrechnung ist nach dem Kurswert an dem Tage der Einreichung des Antrags beim Grundbuchamt vorzunehmen. Die Entscheidung war jedoch nach § 79 Abs. 2 GBO. dem RG. vorbehalten, weil das KG. in einem Beschlusse vom 4. Mai 1922 (OLG. 42, 163 ff) die Eintragung einer Zwangshypothek für eine Valutaschuld nur zuläßt, wenn für diese Umrechnung kraft besonderer Vereinbarung ein mit der Eintragung zusammenfallender oder vor ihr liegender Zeitpunkt zugrunde gelegt werden kann. (Beschl. ZS. III. 91/1922 v. 25. Sept. 1922.)

Verdinglichung der Goldklausel. Die Goldklausel kommt in dreifachem Sinne vor. 1. Ausschluß der Zahlung in Silbermünzen, wenn neben dem Goldgeld auch Silbergeld währungsmäßiges Zahlungsmittel ist. 2. Ausbedingung der Zahlung in den jeweils geltenden Goldmünzen. 3. Ausbedingung der Zahlung in den zur Zeit der Vereinbarung geltenden Reichsgoldmünzen oder in anderen Goldmünzen mit entsprechendem Feingehalt, auch für den Fall einer Währungsänderung. Die Klausel der Fälle 1 und 2 (Goldmünzklausel) war früher eintragungsfähig. Sie verletzte weder die §§ 1115, 1190 BGB., 28 GBO. noch das Spezialitätsprinzip. Die Klausel des dritten Falles (Goldwertklausel) verstößt gegen das Spezialitätsprinzip und kann und konnte daher nicht eingetragen werden. Zur Zeit besteht jedoch im Deutschen Reiche die Papierwährung (wird näher begründet). Die Goldmark ist zur Zeit weder gesetzliches Zahlungsmittel noch gesetzlicher Rechnungswert. Auch die Goldmünzklausel (1 und 2) ist daher zur Zeit als gegen das Spezialitätsprinzip verstoßend nicht eintragungsfähig, es sei denn, daß eine bes. gesetzliche Ermächtigung vorliegt (VO. v. 13. Feb. 1920 über die Eintr. v. Valutahypotheken). Die Zwecke der Goldmünz- und Wertklausel können sonst nur mittels der Höchstbetragshypothek erreicht werden, s. bayr. ObLG. v. 30. April 1921, Bayr. Rpfl. Z. 1921, 184. (Beschl. ZS. III. 76/1922 v. 30. Sept. 1922.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Kein Streikrecht der Beamten. Nach § 1 Abs. 2 der VO. des Reichspräs., betr. Verbot der Arbeitsniederlegung durch Beamte der Reichseisenbahn v. 1. Febr. 1922 (RGBl. S. 187), ist deren Beamten ebenso wie allen übrigen Beamten nach geltendem Beamtenrechte die Einstellung oder Verweigerung der ihnen obliegenden Arbeit verboten. Diese VO. ist auf Grund des Art. 48 Abs. 2 RV. erlassen. Die Verteidigung machte geltend, in Art. 159 RV. sei die Vereinigungsfreiheit für jedermann und für alle Berufe, also auch für die Beamten gewährleistet, in der Vereinigungsfreiheit sei die Streikfreiheit enthalten. Der Reichspräs. habe kein Recht gehabt, durch seine NotVO. den Reichseisenbahnbeamten die Arbeitsniederlegung zu verbieten. Diese Ausführung ist unhaltbar. Bei Beratung des Verfassungsentw. wurde festgestellt, daß die in Art. 159 RV. gewährleistete Vereinigungsfreiheit das Streikrecht nicht in sich begreift. Da in der RV. auch keine andere Bestimmung enthalten ist, durch die das Streikrecht als verfassungsmäßiges Grundrecht anerkannt ist, hat der Reichspräs. durch VO. v. 1. Febr. 1922 jedenfalls nicht gegen ein seiner Einflußnahme entzogenes Grundrecht verstoßen; er war durch keine Bestimmung der Verf. gehindert, den Eisenbahnbeamten die Niederlegung der Arbeit zu verbieten. Nach RBeamtenGes. v. 31. März 1873 und 17. Mai 1907 ist den Reichsbeamten die Pflicht gewissenhafter Amtsführung auferlegt und die Einstellung oder Verweigerung der Arbeit verboten. Das Streikrecht ist auch mit der Rechtsstellung der Beamten unvereinbar. Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, der Staat bedient sich ihrer zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Arbeitsniederlegung der Beamten kann den Stillstand, bei längerer Dauer sogar die Auflösung des Staatswesens zur Folge haben. Es ist undenkbar, daß der Staat den Beamten das Recht, seinen Bestand zu gefährden oder gar zu vernichten, einräumt. Den Beamten ist auch durch den Aufruf des Rates der Volksbeauftragten v. 12. Nov. 1918 (RGBl. S. 1303) das Streikrecht nicht eingeräumt. Durch diesen Aufruf ist u. a. mit Gesetzeskraft verkündet, „das Vereins- und Versammlungsrecht unterliegt keiner Beschränkung, auch nicht für Beamte und Staatsarbeiter". Allein das Streikrecht ist kein notwendiger Bestandteil des Vereins- u. Versammlungsrechts. Es hätte deshalb angesichts der Bestimmungen des RBeamtenGes. und der Beamtengesetze der Bundesstaaten eines besonderen Ausspruches bedurft, wenn den Beamten die Streikrechte hätten gewährt werden sollen. (Urt. Rev. Reg. II. Nr. 316/1922 v. 2. Nov. 1922.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 28. Jahrg. (1923) Heft 1/2

Literaturübersicht.

Mitget. von Dr. Hans Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Lpz. Zeitschrift f. Dtsch. Recht. 16. Jg. Nr. 20/21: Peter, Inventar u. Geldentwertg. Grabner, D. Abänderlichkeit d. Unterhaltsvertr. u. d. Abfindungsvertr. unt. d. heut. Teuerg. Diemayr, Z. Verbesserg. d. Offenbarungseidsverfahrens. Predeek, Einheitlichkeit d. Verfahrens bei Klage u. Widerklage i. Ehesachen u. Unzulässigkeit v. Teil- u. Versäumnisurteilen. Schulin, D. Problem d. Gläubigeranfechtg. (E. Kritik d. herrschend. Meing.) Neuberg, D. neue Gesetz üb. patentamtl. Gebühren.

Jurist. Wochenschrift. Ausg. A. 51. Jg. H. 21: Ansprachen bei Einführg. d. Reichsgerichtspräs. Dr. Simons. Dittenberger, D. Not d. Anwaltschaft. Görres, Rechtsanwälte u. Verwaltungsbehörden. Henrychowski, D. Bedeutg. d. dtsch Reichsangehörigkeit f. d. Geschädigten u. dessen Erben nach d. Verdrängungs-, Kolonial- u. Auslandsschädenges. v. 28. 7. 1921. Stein, D Bindg. d. Tatrichters nach § 565 Abs. 2 d. ZivilprozeßO. — Ausg. B. 51. Jg. Nr. 19: Kiesow, D. Gesetz z. weit. Entlastg. d. Gerichte. Friedlaender, D. neuesten Aendergn. d. Reichsjustizges. Gerstel, D. fakultative Mündlichkeit als e. Mittel z. Entlastg. d. Kollegialgerichte. Robinow, Honorarberechng. i. Friedenswährg.

Beiträge z. Erl. d. dtsch. Rechts. N. F. 8. Jg. H. 1: Gieseke, Vorzugsaktien m. mehrfach. Stimmrechte. Jacobsohn, D. Kauf geg. Bankakkreditiv. Schack, Sind d. Gerichte verpflicht., verfassungswidr. Gesetze anzuwenden?

D. Recht. 26. Jg. Nr. 21/22: Bertram, Zusammentreffen v. Pfandrecht u. Herausgabeanspruch an einer u. ders. Sache i. d. Zwangsvollstreckg. Riezler, Ersatz immateriellen Schadens auf Grund der §§ 823 Abs. 2 u. 826 BGB

Jurist. Blätter. 51. Jg. Nr. 23 u 24: Körner: Vom Willen in d. Verwaltg.

Zentralblatt f d. jurist. Praxis. 40. Jg. H. 9/10: Zum 70. Geburtstag Ernst Zitelmanns. Wahl. D. Recht d. Frau u. d. Unrecht ihr gegenüb. i. d. mod. Gesetzgebg. u. Verwaltg. Körner, Z. Stellg. d. Juristen i. d. polit. Verwaltg.

Gesetz u Recht. 23. Jg. H 22: Oertmann, Vertragsbruch.

Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie. 16. Bd. H. 1: Kathol. Rechtsphilosophie. Schilling, D. Rechtsphilosophie b. d. Kirchenvätern. Grabmann, D. Naturrecht d. Scholastik von Gratian bis Thomas v. Aquin. Cathrein, Naturrechtl. Strömgn. i. d. Rechtsphilosophie d. Gegenwart. Haring, Recht u. Ges. nach kathol. Auffassg. Mausbach, Ethik u. Recht. Walter, D. Vernichtg. lebensunwert. Lebens (Euthanasie). Schmitt, Z. Staatsphilosophie d. Gegenrevolution. Eichmann, Kirche u. Staat. Schilling, D. kirchl. Eigentumslehre.

Schweiz. Juristenzeitg. 19. Jg. H. 8—10: Wolff, D. 57. Schweiz. Juristentag i. Thun (11. u. 12. 9. 1922) Sulzer, Z. Interpretation d. Art. 335 OR. Böckli, D. vererbliche Vollmacht. Péritch, D. Vereinheitlichg. d. Zivilrechts i. Jugoslav. Reichel, Gewährleistg. d. Forderungsverkäufers f. d. prompte Zahlg. d. Drittschuldners.

Prager jurist. Zeitschrift. 2. Jg. Nr. 11: Gellner, D. Beitritt z. revid. Berner Uebereinkunft u. d. Uebersetzungsschutz. Meisl, D. österr. Einigungsamt.

Juristenzeitg. f. d. Geb. d. tschechoslow. Republik. 3. Jg. Nr. 22: F. W. Hans Kelsen. Fux, Anmerkg. d. RangO. u. Zwangsversteigerg. Spitzer, Z. Interpretation d. § 3 d. Bodenbeschlagnahmeges.

Ardealul juridic. 2. anul. No. 19—21: Laday, Cărtile funduare. Laday, Importanta si utilitatea cartilor funduare. Praporgescu, Tribunale arbitrale. Antonescu, Magistratura din Ardeal și Banat.

D. Grenzboten. 81. Jg. Nr. 41/44: Schmölder, D. Kampf geg. d. Geschlechtskrankheiten.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 27. Jg. Nr. 11: Seligsohn, D. Schutzdauer d. verlängerten Patente.

Gewerbe- u. Kaufmannsgericht. 28. Jg. Nr. 2: Baum, Arbeitsgerichtsges. od. Gewerbegerichtsnovelle? Cichorius, Ist d. gleichzeit. Auferlegg. d. Entschädigungspflicht aus § 87 Abs. 2 Satz 1 BRG. zwingenden Rechts?

Zeitschrift f. Industrierecht. 16. Jg. Nr. 16/18: Tolksdorf, D. Zuständigkeit v. Gerichten u. Patentamt in Patentsachen.

Dtsch. Verlegerzeitg. 3. Jg. Nr. 21: Marwitz, Verlagsvertr. u. Verfilmungsrecht.

D. Friedensvertrag. 2. Jg. H. 19/20: Kisselitza u. Döring, D. Gesetzgebg. Rumäniens 1916—1920 i. Zusammenhang mit d. Vers. Verträge. Rukser, D. Schutz d. ostmärk. Schuldner.

Glückauf. Berg- u. hüttenmännische Zeitschrift. 58. Jg. Nr. 44: Schlüter, Ges. z. Regelg. d. Grenzen v. Bergwerksfeldern.

Blätter f. Rechtspflege i. Bez. d Kammergerichts. 33. Jg. Nr. 11: Karger, Geldentwertg. u Rechtspflege.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 18. Jg. Nr 21 u. 22: Wassermann, Z. Auslegg. d bayer. Bek. z. Handhabg. d. PrTrVO. v. 15. 9. 22. Meiser, Ein- u. Ausfuhrvergehen. Bovensiepen, Verreichlichg. d. Justiz. v. Merz, Daktyloskop. Fernidentifizierg.

Sächs. Archiv f Rechtspflege. N. F. 2. Jg. H. 10/12: Hanstein, D Hebg. d. Immobiliarkreditverkehrs durch d. Feuerversicherg.

Zeitschrift f. bad. Verwaltg. u. Verwaltungsrechtspflege. 54. Jg. Nr. 23: Josef, Bemerkgn. z. Prozeßfähigkeit i. Verwaltungsstreitverfahren.

Meckl. Zeitschr. f. Rechtspflege u. Rechtswiss. 40. Bd. H. 2: Chesne, D. Kondiktion d. Anerkenntnisvertrags. Josef, D. Einfluß d. Abgabe d Vormundschaft auf Fürsorgeerziehg. u. Pflegschaft. — D. Aenderg. unwirksamer Verfügqn d. Vormundschaftsgerichts. — Eintragg verbot. Vereine im Vereinsreg.

Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht u. Konkursrecht. 86. Bd. H. 3: Adler, Z. Lehre v. Uebergang d. Ware v. Verkäufer a. d. Käufer Vins, Kann i. Gründungsvertr. e. G. m. b. H. unt. Zustimmg. aller Gesellschafter rechtswirksam vereinbart werden, daß d. Geschäftsanteil e. Gesellschafters mit dessen Tode nicht s. Erben, sondern Dritten zustehen soll? v. Gierke, Valuta u. Lebensversicherg.

Bankarchiv. 22. Jg. Nr. 4—5: Eggebrecht, D. unsichtbare Kriegsentschädigg. aus d. Schadensersatzpflicht nach Art. 297, 298 d. Versailler Vertr. Bernstein, D. Reichstagsvorlagen betr. Reichsentlastungsges., Liquidationsschädenges. u. Ausgleichsnov. Koeppel, D. Entw. d. Nov. z. Kapitalfluchtges.

Hanseat. Rechtszeitschrift. 5. Jg. Nr. 22: Josef, Unlaut. Wettbewerb u. Firmenregister. Salomon, D. Problem d. Unteilbarkeit d. Prämie. Meyn, D. Hohe Lied v. dtsch. Richter.

Verkehrsrechtl. Rundschau. 2. Bd. Nr. 10/11: Kloss, Besorgg. d. Anfuhr d. Ware durch d. Zwischenhändler u. Zwischenhandelsprivileg nach § 7 UmsatzStGes. Hellmuth, D. Pfändg. v. Postsendgn. Sebba, D. dtsch. Seeschiedsgericht i. Hamburg. Streicher, Wie kann man Fälschgn., Verrat v. Geschäftsgeheimnissen, die durch ungetreue Angestellte mittels Schreibmaschine begangen wurden, genau feststellen?

Auslandsrecht. Blätter f. Industrie u. Handel. 4. Jg. Nr. 1: Loening, Danzig Ges. üb. d. Staatsangehörigkeit v. 30. 5. 1922. — D. Einfluß veränd. Umstände auf laufende Verträge nach engl. Recht.

Dtsch. Rechtsanwaltszeitg. 19. Jg. Nr. 10—11: Rothschild, Haftpflicht d Barristers u. Sollicitors nach engl. Recht. Soldan, D. Politisierg. d Anwaltsstandes.

Dtsch. Zeitschrift f. d. ges. gerichtl. Medizin. 1. Bd. H. 10/11: Reuter, Albin Haberda; Wirken am Institut f. gerichtl. Medizin in Wien. Meixner, Dämmerzustände nach Verletzgn. u. Unfällen. Reuter, Mord durch Erschießen u. Vortäuschg. e. tödl. Eisenbahnunfalls. Wachholz, Krieg u. Verbrechen.

Schweiz. Zeitschrift f. Strafrecht. 35. Jg. H. 4: Stooss, Z. Vorentw. e. BundesstrafgerichtsO. Baumgarten, Materielles Strafrecht, Strafprozeßrecht, Strafvollzugsrecht. Delaquis, D. Vorentw. zu e. Strafgesetzbuch f. d. Kanton Freiburg v. 26. 9. 1922. Hafter, Internat. Kriminalist. Vereinigg. Schweiz. Landesgruppe.

Preuß. Verwaltungsblatt. 44. Bd. Nr. 7—9: Borrmann, D. Klagerecht d. Gemeinden geg. säumige Unterhaltpflichtige. Meyer-Lüllmann, Ablauf od. Verewigg. d. Besoldungssperrges. Schmidt, Z. Frage d. Schutzmöglichkeiten geg. d. Ueberfremdg. d. dtsch. Grundbesitzes. Baath, Streitfragen aus d. Krüppelfürsorgeges. Gaertner, D. Lastenausgleich im Landessteuerges. Gross, Z. Frage d. Freistellg. v. gewerbesteuerpflicht. Betrieben in d. besond. Gemeindegewerbesteuerordngn. Hartmann, Z. Frage d. Rechtsgültigk. d. VO. d. Reichspräs. üb. d. Bildg. außerord. Gerichte. Josef, Unterschriftslose Schriftstücke i. Verwaltungsstreitverfahren.

Verwaltungsarchiv. 29. Bd. H. 4: Fritz, Haushaltsplan u. Haushaltskontrolle nach d. neuen Verfassgn. i. Reich u. in Preußen. Peters, D. Polizeiwidrigkeit u. ihre Beziehgn. z. Rechtswidrigkeit.

Zentralblatt d. Reichsversicherg. 8. Jg. Nr. 21/22: Sonderhoff, D. Reichsversorgungsges. u. d. Ersatzkassen.

Mitteilungen f. Preisprüfungsstellen. 7. Jg. Nr. 9: Wodtke, D. gegenwärt. Stand d. Preistreibereirechts.

Archiv d. öffentl. Rechts. 43. Bd. H. 2: Laun, D. Staatsrechtslehrer u. d. Politik. Lucas, Z. Auslegg. d. Art. 18 d. Reichsverfassg. Poetzsch, Zwei Urteile d. Staatsgerichtshofes üb. Untersuchungsausschüsse.

Dtsch. Steuerzeitg. 11. Jg. Nr. 8: Stamm, Steuerfreier Passivposten i. d. Bilanz f. d. hohe Risiko bei Waren- u. Rohstoffabschlüssen. Meyer, Steuerfreie Sparkonten. Karger, D Umsatzsteuerfreiheit d. Zwischenhandels. Hirschfeld, D. Goldmarkbilanzierg. Friedmann, D. neue Berliner GewerbesteuerO. u. d. Reform d preuß. Gewerbesteuerrechts. Ball, D. Ausf.-Best. üb. d. Abwicklg. d. Reichsnotopfers. Schmalz, D. steuerl. Behandlg. d. Auslandspost.

Steuerarchiv. 25. Jg. Nr. 11: D. Zerlegg. d. Einkommensteuersolls z. Zwecke d. Feststellg. d. Anteile d. Länder a. d. Einkommen- u. Körperschaftsteuer. Zoellner, E. Beitr. z. d. Lehre v. d. Beschwerden d AO. v. Kalm, D. steuerl. Bewertg. d. Pächterinventars. Thielke, D. gemeine Wert bei Neuanschaffgn. nach § 33a u. d. Mehrkosten d. Ersatzbeschaffg. nach § 59a d. Einkommensteuerges. bei nicht vorh. steuerfreier Rücklage.

Neue Steuerrundschau. 3. Jg. Nr. 21—22: Roth, D erw. steuerl. Schenkungsbegriff. Marcuse, Einige Fragen aus d Rechte d. Besteuerg. d. gewerbl. Einkommens. Zülzer, D. Aufrechng. mit Gegenfordergn geg. Abgabefordergn. d. Reiches. Deiter, Landwirtschaftl. Steuerfragen. Lademann, D. Ausf.-Best. üb. d. Abwicklg. d. Reichsnotopfers. Roth, D. Behandlg. d. Ausstände d. freien Berufe i. EinkStGes.

Zeitschrift f. Zölle u. Verbrauchssteuern. 2. Jg. Nr. 11: Schmalz, Neue steuer- u. zollpolit Bestimmgn. i. Auslandsverkehr. Warneyer, Steuerprozeß u. Strafprozeß. Jadesohn, D. Ermittlungsabschluß i. Steuerstrafverfahren.

Reichsarbeitsblatt. Jg. 1922. Nr. 21—22: Gutachten u. Verhandlgn. d. Sozialpolit. Ausschusses d. Vorläuf. Reichswirtschaftsrats üb. d. Arbeitszeitges. Bewer, Fürsorgepflicht u. Beschäftigungszwang.

Arbeitsrecht. 9. Jg. H. 10—11: Sinzheimer, Phil. Lotmar u. d. dtsch. Arbeitsrechtswiss. Kulemann, Volksrecht u. Arbeitsgerichte. Potthoff, Arbeitsrechte u. Vermögensrechte i. d. Steuergesetzgebg. Erdmann, Streik u. Gewerkschaftshaftg.

Neue Zeitschrift f. Arbeitsrecht. 2. Jg. H. 11: Wehrle, D. Arbeitsnachweisges. v. 22. 7. 22. Bewer, Arbeitsgerichtl Widerklagen. Meissinger, Zuständigkeit tarifl. Schlichtungsstellen. Graeffner, Innerhalb welcher Fristen ist d. gesetzl. Schlichtungsausschuß anzurufen, wenn d. gleiche Angelegenheit auf Grund d. Mitbestimmungsrechts d. tarifl. Schlichtungsausschuß beschäftigt? Dochow, Gewerbeaufsicht.

D. Arbeitgeber. 12. Jg. Nr 22: Gilbert, D. arbeitsrechtl. Bestimmgn. d. dtsch.-poln. Abkommens üb. Oberschles v. 15. 5. 1922.

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestelltenversicherg. 10. Jg. H. 11: Klee, D. Strafrecht d. Sozialversicherg. unt. Berücks. d. Ges.

v. 24. 6. 22. Krohn, Neue Teuerungsmaßnahmen i. d. sozialen Versicherg. u. Fürsorge. Piske, D. Geltendmachg. d. Ansprüche aus d. Versorgungsgesetzen u. d. Geltendmachg. v. Verzugsschäden bei verspäteter Gewährg. d. Versorgg.

Soziale Praxis u. Archiv f. Volkswohlfahrt. 31. Jg. Nr. 44 u. 46: Goehle, Z. gesetzl. Neuregelg. d. öffentl. Wohlfahrtspflege. Simon, Achtstundentag, Arbeitspausen, Arbeiterwohlfahrt u. Arbeitsergebnis.

D. Polizei. 19. Jg. Nr. 16—17: Bovensiepen, D. Entw. d. dtsch. Beamtenges. Delius, Haftg. f. durch Gebrauch der Schußwaffe herbeigeführte Schäden.

Zeitschrift f. Forst- u. Jagdwesen. 54. Jg. H. 11: v. Tresckow, Z. Organisationsfrage d. preuß. Staatsforstverwaltg.

Revue gén. de droit internat. public. 29. année, 2. sér. t. 4, No. 3-4: Mérignhac, Le désarmement, les traités de paix de 1919—1920, la Conférence de Washington de 1921—1922. Lalouel, Les conceptions polit. de la Soc. des Nations et l'élaboration du Pacte. Guerreau, L'organisation permanente du travail. Sa compétence en matière agricole.

Journal du droit international. 49. année. Livr. 4: Clunet, Les compagnies étrangères d'assurances opérant en France et le cas de leur double faillite. Morillot, De la conversion en divorce d'un régime de séparation de corps consensuel établi à l'étranger. Fedozzi, La situation juridique et internationale du Montenégro. Padoux, La suppression progressive de l'extraterritorialité au Siam. Ténékidès, De la tutelle des mineurs anglais et de la loi applicable à l'aliénation de leurs immeubles dans le territoire de Smyrne. Clunet, Les expulsions d'étrangers indésirables (Allemands) en Alsace et Lorraine, et le droit. — Les navires ex-allemands de l'Uruguay et la Commission des réparations. Ténékidès, Le conflit gréco-turc et le devoir de neutralité.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Sander, F. Staat u. Recht. Prolegomena z. e. Theorie d. Rechtserfahrg. Halbbd. 1. 2 (Wiener staatswiss. Studien. N. F. Bd. 1.) Leipzig u. Wien, Deuticke. M. 8750.

Exner, Franz. Gerechtigkeit u. Richteramt. 2 akad. Antrittsreden. Leipzig, Meiner. M. 273.

Planck, Reinhold. D. Rechtsbegriff Karl Chr. Plancks (Philos. Diss. Tübingen.) Winnenden, Druck v. Lämmle u. Müllerschön. M. 62.

Festgabe f. Karl Müller z. 70. Geb. Darin: Mirbt, C. D. Mischehenrecht d. Cod. jur. can. u. d. interkonfess. Beziehgn. in Deutschl. Wahl, A. Skizze e. Nachgesch. d. Erklärgn. d. Menschenrechte. Tübingen, Mohr. M. 150; 120.

Bürgerliches Recht.

Lehmann, Heinr. Allg. Teil d. BGB. 2. verm. u. verb. Aufl. (Grundrisse d. Rechtswiss. Bd. 1.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 1260.

Hedemann, Wilh. Grundzüge d. Wirtschaftsrechts. Mannheim, Bensheimer. M. 240.

Nußbaum, Arthur. D. neue dtsch. Wirtschaftsrecht. 2., völl. umgearb. Aufl. Berlin, Springer. M. 630.

Georgi, Walter, u. Grote, Otto. D. Reichsmietenges. mit Einschluß d. Preuß. AusfVO. (Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 12.) Berlin, Stilke. M. 315.

Volkmar, Erwin, u. Schubart, Erich. Mietnotrecht. Reichsmietenges. nebst d. preuß. AusfVO. v. 12. 6. 1922. Großberliner Wohnungsnotrecht. (Stilkes Rechtsbibliothek. Nr. 10.) Berlin, Stilke. M. 420.

Brinkmann, K. D. Wegnahmerecht d. Mieters nach d. Dtsch. BGB. (Rechtswiss. Studien H. 19.) Berlin, Ebering. M. 260.

Daeniker, A. Untersuchgn. üb. Wesen u. Aeußergn. d. Körperschaftsgewalt b. priv. Verbänden. Zürich, Jur. Diss. Berlin, Ebering. M. 400.

Weisbecker, W. D. Grundschuld in ihren Beziehgn. z. persönl. Forderg. München, Schweitzer. M. 210.

Ziekursch, P. u. Kauffmann, R. VO. üb. d. schiedsger. Erhöhg. v. Preisen b. d. Lieferg. v. elektr. Arbeit, Gas u. Leitungswasser v. 1. Febr. 1919/9. Juni 1922 nebst d. zugehör. weit. Bestimmungen. Erl. Berlin, Springer. M. 1200.

Geiler, Karl. D. Geldentwertg. als Gesetzgebungsproblem d. Privatrechts, zugleich e. Vorschlag auf Einführg. d. Neumark. Mannheim, Bensheimer. M. 262,50.

Geldentwertung u. Unternehmung. 3 Vorträge, geh. . . . v. F. Schmidt, R. Fischer u. G. Strutz. (Betriebs- u. finanzwirtsch. Forschgn. 2. Ser., H. 1.) Berlin, Spaeth & Linde. M. 360.

Warneyer, O. Geldentwertg. u. Vertragserfüllg. nebst and. wicht. d. Geldentwertg. betr. Fragen. M. bes. Berücks. d. Rechtspr. d. Reichsger. Berlin, Spaeth & Linde. M. 300.

Gadow, W. D. gewerbl. Rechtsschutz d. dtsch. Reichsgesetze u. Staatsverträge. (Stilkes Textausg. Nr. 4.) Berlin, Stilke. M. 320.

Oelenheinz. D. Recht d. Erfindg. Mannheim, Vereinsdruckerei.

Ausführungsbestimmgn. z. d. japan. Gesetzen üb. Patente, Gebrauchsmuster, Muster u. Warenzeichen v. 1921 nebst d. erlassenen kaiserl. u. ministeriell. VO. Uebers. v. Karl Vogt. Yokohama, Selbstverl. d. Uebers., f. Deutschl.: Hamburg, Woldsenweg 5: Dr. Ad. Vogt. M. 1000.

Handelsrecht usw.

Marcuse, Paul. D. Bilanzen u. ihre Bedeutg. f. d. Handels- u. Steuerrecht. 2. durchges. u. wesentl. erw. Aufl. Berlin, Sack.

Friedmann, Alfr. Depositenrecht u. Numerus clausus. (§ 9 d. Kapitalfluchtges.) Berlin, Seydel. M. 52,50.

Jaffa. D. neue DevisenVO. mit d. AusfBest. Berlin, Haber. M. 100.

Zivilprozeß usw.

Lorenz, Fritz. Ges. z. weit. Entlastg. d. Gerichte v. 8. 7. 1922. (Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 5a) Berlin, Stilke. M. 157,50

Nettesheim, Jos. Auslandsverkehr preuß. Gerichte i. Sachen d. streit. u. freiwill. Gerichtsbarkeit. Berlin, H. W. Müller. M. 210.

Dorst, Franz. D. notarielle Beurkundg. T. 2: Einzelfirma u. Handelsgesellschaften. Berlin, Heymann. M. 1365.

Friedlaender, A. u. M. Tabellen z. dtsch. GebührenO. f. Rechtsanw. n. d. VO. v. 12. Okt. 1922 hrsg. (Walter-Joachim-Friedlaender: Komm. z. Rechtsanw.-GebO. 6. Aufl. Erg.-H. 4.) Berlin u. München, H. W. Müller. M. 165.

Strafrecht usw.

Honig, Rich. Strafgesetzbuch f. d. Dtsch. Reich i. d. durch d. Ges. z. Erweiterg. d. Anwendungsgebiets d. Geldstrafe u. z. Einschränkg. d. kurzen Freiheitsstrafen sowie durch d. Ges. z. Schutze d. Republik veränd. Fassg. (Sammlg. dtsch. Ges. 90.) Mannheim, Bensheimer. M. 840.

Alsberg, Max. Preistreibereistrafrecht (früher Kriegswucherstrafrecht) unt. Mitw. v. Kurt Peschke. 7., neubearb. u. verm. Aufl. Leipzig, Moeser. M. 1470.

Plaut, Ernst. Begriff u. Strafbarkeit d. unzücht. Theateraufführg. Berlin-Grunewald, Rothschild. M. 420.

Wulffen, Erich. D. Weib als Sexualverbrecherin. Berlin, Langenscheidt. M. 2940.

Lißbauer, Karl, u. Suchomel, Hugo. D. österr. Strafprozeßrecht nach d. Stande v. 1. 9. 1922. (Handausg. österr. Ges. u. Vollzugsanweisgn. H. 209.) Wien, Oesterr. Staatsdruckerei. M. 2000.

Bohne, Gottfried. D. Freiheitsstrafe i. d. ital. Stadtrechten d. 12.—16. Jh. T. 1. (Leipz. rechtswiss. Studien. H. 4.) Leipzig, Weicher. M. 1050.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Jahrbuch d. öffentl. Rechts d. Gegenwart. 11. Bd. 1922. Hrsg. v. Rob. Piloty u. Otto Koellreutter. Tübingen, Mohr. M. 3150.

Waldecker, Ludw. D. preuß.-dtsch. Problem u. d. preuß. Verfassg. Berlin, Stilke. M. 420.

Vogels, A. Grundriß d. neuen Landesstaatsrechts. (D. Staatsbürger. 4.) Bonn, Röhrscheid. M. 315.

Lamp, Karl. D. Zweikammersystem d. österr. Bundesverfassg. v. 1. 10. 1920. Innsbruck, Wagner. M. 246.

Lobe, Ad. D. Gesetzgebg. d. Reiches u. d. Länder z. Schutze d. Republik. Berlin, Liebmann. Grundpreis M. 1,70.

Lutteroth, Ascan. D. Geisel i. Rechtsleben. (Abh. aus d. Staats- u. Verwaltungsrecht. H. 36.) Breslau, Marcus. M. 1260.

Becker, ReichsabgabenO. v. 13. Dez. 1919 nebst AusfVO. Erl. Handausg. 2., neubearb. Aufl. (Steuer-Bücherei. Bd. 4.) Berlin, Heymann. Geb. M. 2700.

Strutz, Handausg. der Vermögensteuerges. 1922. Berlin, Liebmann. Grundpreis geb. M. 4,70.

Körperschaftssteuerges. nebst Ausf.-Best. Hrsg. i. Reichsfinanzminist. Berlin, Reichsdruckerei.

Grundsteuerges. v. 7. 10. 1921 nebst Anleitg. z. Wertermittelg. f. d. Grundsteuerveranlagg. v. 5. 5. 1922 u. AusfVO. v. 25. 7. 1922. Hrsg. v. Sächs. Finanzministerium. Dresden, Druck v. Meinhold & Söhne. M. 120.

Lorey, Franz. Sächs. Grundsteuerges. v. 7. 10. 1921. (Jurist. Handbibliothek. Bd. 450.) Leipzig, Roßberg. M. 1260.

Bundschuh, Franz. D. steuerl. Behandlg. d. Rückstellgn. f. mildtät. od. gemeinnütz. Zwecke i. d. Bilanzen d. A.-G. (Archiv f. d. Praxis d. Steuerrechts. 1. Jg. H. 8.) Berlin, Sack. M. 250.

Pfafferoth, C. D. Steuervergünstiggn. f. Rentner sowie f. Ruhegehalts-, Witwen- u. Waisengeldempfänger. (Archiv f. d. Praxis d. Steuerrechts. 1. Bd. H. 7.) Berlin, Sack. M. 200.

Kaufmann u. Täschner. D. Steuerpflicht d. Auslanddeutschen, d. Ausländer u. d. ausländ. Gesellschaften. (Archiv f. d. Praxis d. Steuerrechts. 1. Jg. H. 5/6.) Berlin, Sack. M. 600.

Kirchgäßner, Albert. D. Ges. üb. d. Branntwein-Monopol v. 8. 4. 1922. (Sammlg. Dtsch. Steuerges. Nr. 34.) Stuttgart, Heß. M 360.

Wolfstieg, Friedr. Reichs- u. Landesgesetze üb. d. preuß. Schutzpolizeibeamten. Berlin, Heymann. M. 231.

Kaufmann, Paul. Welche Wege führen z. e. zeitgem. Reform uns. Sozialversicherg.? Berlin, Stilke. M. 252.

Leder, Z. D. zukünft. Arbeitsrecht i. Dtschl. v. Standp. d. Kommunismus. Berlin, Vereinig. Internat. Verlagsanst. M. 40.

Erdmann, Gerh. Arbeitsnachweisges. v. 22. 7. 1922. (Elsners Betriebs-Bücherei. Bd. 23) Berlin, Elsner. M. 720.

Kummerow, Erich, u. Lüttgens, Carl-Max. D. Arbeitsnachweisges. v. 22. 7. 1922. Berlin, Voß. M. 462.

Kirchenrecht usw.

Bredt, Joh. Vict. Neues evang. Kirchenrecht f. Preußen. Bd. 2. Berlin, Stilke. M. 1800.

Schäfer, Timotheus. Pfarrer u. Pfarrvikare nach d. Codex Juris Canonici. (Schäfer, D. Kirchenämter nach d. Cod. Jur. Can. T. 2.) Münster, Aschendorff. M. 378.

Engelmann, Th. Reichsges. üb. d. rel. Kindererziehg. v. 15. 7. 1921. Erl. München, Schweitzer.

Völkerrecht usw.

Strupp, Karl. Grundzüge d. positiven Völkerrechts. 2., verm. u. verb. Aufl. (D. Staatsbürger. Bd. 2/3.) Bonn, Röhrscheid. M. 525.

D. völkerrechtl. Urkunden d. Weltkrieges. Hrsg. v. Niemeyer u. Strupp. Bd. 6: D. Friedensschlüsse 1918—21. Hrsg. v. Niemeyer. (Jahrbuch d. Völkerrechts. Bd. 8.) München, Duncker & Humblot. M. 7500.

Eckardt, Paul, u. Kuttig, Ewald. D. internationale Arbeitsrecht i. Friedensvertr. 2. Aufl. (Vorveröff. a. d. Komm. z. Friedensvertr. hrsg. v. Walter Schücking.) Berlin, Vahlen. M. 640.

Armstrong, I. W. Scobell. Brit. Gesetzgebg. im Kriege u. z. Friedensvertrag. 1914—1921 mit bes. Berücks. d. wirtsch. Bestimmgn. Ausz. f. d. dtsch. Gebrauch v. Albert M. Oppenheimer. Berlin, Verl. f. Politik u. Wirtsch.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Heft 3—4. Berlin, den 1. Februar 1923. 28. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Auf unverlangte Sendungen erfolgt nur Antwort, wenn Rückporto beiliegt. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 5gesp. Nonpareillezeile 150 M. Stellengesuche 120 M.

Protest
gegen die Rechtswidrigkeit der Besetzung des Ruhrgebietes.

Franzosen und Belgier haben mitten im Frieden das Ruhrgebiet besetzt. Als Vorwand dient der Umstand, daß Deutschland mit einem verhältnismäßig geringfügigen Teil der Holz- und Kohlenlieferungen für 1922 im Rückstand geblieben ist. Die Gegner erblicken darin eine vorsätzliche Nichterfüllung der Reparationsverpflichtungen. Sie halten sich für berechtigt, den § 18 der Anlage II zum VIII. Teil des Versailler Vertrages anzuwenden und auf Grund dieser Bestimmung weiteres deutsches Gebiet zu besetzen. Dieser Standpunkt entbehrt jeder rechtlichen Grundlage.

Zunächst darf der § 18 hier überhaupt nicht angewendet werden. Die Folgen einer vorsätzlichen Nichtleistung der für 1922 festgesetzten Sachlieferungen sind in der Note der Reparationskommission v. 21. März 1922 besonders geregelt, und zwar dahin, daß von Deutschland Barbezahlung für die Fehlmengen gefordert werden kann. Für allgemeine Sanktionen auf Grund des § 18 ist daneben kein Raum.

Wäre aber auch § 18 im vorliegenden Falle anwendbar, so könnte aus dieser Bestimmung niemals das Recht zu territorialen Sanktionen hergeleitet werden. § 18 sieht neben wirtschaftlichen und finanziellen Sperr- und Vergeltungsmaßnahmen allgemein solche Maßnahmen vor, die die alliierten Regierungen als durch die Umstände geboten erachten. Als Maßnahmen der letzteren Art können nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen Gebietsbesetzungen nicht in Frage kommen. Anderenfalls wären die weit weniger einschneidenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßregeln nicht besonders aufgeführt. Die durch die Schlußworte vorbehaltenen Maßnahmen müssen wie die Sperr- und Vergeltungsmaßnahmen wirtschaftlicher oder finanzieller Art sein. Inwieweit territoriale Eingriffe wegen Nichterfüllung der Reparationsverpflichtung zulässig sein sollen, ist im Art. 430 des Versailler Vertrages erschöpfend bestimmt; die Ausdehnung der Besetzung auf bisher unbesetztes Gebiet ist darin nicht vorgesehen.

§ 18 der Anlage II kann endlich ein gesondertes Vorgehen einzelner alliierter Regierungen nicht rechtfertigen. Die Reparationsforderung ist eine Kollektivforderung; sie darf von den reparationsberechtigten Regierungen nur gemeinschaftlich eingezogen werden.

Durch die mißbräuchliche Anwendung des § 18 verletzen Frankreich und Belgien den Versailler Vertrag und das Grundrecht Deutschlands auf Unversehrtheit seines Gebiets. Der Einbruch in fremdes Staatsgebiet in Friedenszeiten ist schwerster Bruch des Völkerrechts. Die deutsche Juristenwelt erhebt dagegen schärfsten Protest!

Die Herausgeber
der Deutschen Juristen-Zeitung.

Dr. Heinitz, Geh. Justizrat,
Dr. Heinze, Reichsjustizminister, M. d. R.,
D. Dr. Kahl, Geh. Justizrat, M. d. R.,
Dr. Klein, österr. Justizminister a. D.,
Dr. von Landmann, bayr. Staatsminister a. D.,
Dr. O. Liebmann,
Dr. Lindenau, Oberverwaltungsgerichtsrat,
Dr. Mamroth, Justizrat,
Dr. Meyer, bayr. Staatsrat i. o. D.,
Dr. Riesser, Geh. Justizrat, M. d. R.,
Schiffer, Reichsjustizminister a. D., M. d. R.,
Dr. Schwander, Oberpräsident,
Dr. von Staff, Kammergerichtspräsident a. D.,
Dr. von Tischendorf, Senatspräsident b. Reichsgericht a. D.,
D. Dr. Wach, Wirkl. Geh. Rat,
Dr. Wildhagen, Geh. Justizrat,
Dr. Zitelmann, Geh. Justizrat.

Der französische Einmarsch in das Ruhrgebiet und der Friedensvertrag.

Von Professor Dr. Partsch, Berlin.

In den meisten Ländern kennt man den Vertrag von Versailles wenig. Man ist verwundert, daß Frankreich 3 Jahre nach Ratifikation des Friedens von Versailles in Deutschland mit Kavallerie, Artillerie, Infanterie und Tanks einfällt, daß es Handlungen vornimmt wie die Verhaftung von Privatpersonen, Beschlagnahme von industriellen Unternehmungen, Beschlagnahme von Barbeständen in Banken, alles Handlungen, die Frankreich während des Krieges als völkerrechtswidrig und der Haager Landkriegsordnung widersprechend betrachtet hat. Frankreich steht auf dem Standpunkte, daß es dank Versailles keine völkerrechtlichen Pflichten und Gesetze mehr einzuhalten hätte. Das geschieht angeblich auf dem Boden des Rechts und mit einer Verunglimpfung des geschlagenen Gegners, welche die römische Geschichtsschreibung über die Tragödie Karthagos noch zu überbieten scheint.

Das Ausland muß die Rechtsgrundlagen kennen, auf die Frankreich sich beruft und gegen die es handelt.

Angeblich werden Bestimmungen des FrV. angewendet, die in den technischen Vorschriften für die Reparationskommission stehen. Schon dies zeigt, daß es mit der Rechtsgrundlage Frankreichs nicht besonders gut stehen kann, sonst würde man die Gelegenheit wahrgenommen haben, sich auf einen klaren Text aus Teil 14 (garanties d'exécution) zu berufen. Statt dessen führt man 2 Einzelbestimmungen, nämlich die §§ 17, 18 der Anl. 2 hinter Art. 244 an.

§ 17. En cas de manquement de l'Allemagne à l'exécution qui lui incombe de l'une quelconque des obligations visées à la présente partie du présent Traité, la Commission signalera immédiatement cette inexécution à chacune des Puissances intéressées en y joignant toutes propositions qui lui paraîtront opportunes au sujet des mesures à prendre en raison de cette inexécution.

§ 18. Les mesures que les Puissances alliées et associées auront le droit de prendre en cas de manquement volontaire par l'Allemagne, et que l'Allemagne s'engage à ne pas considérer comme des actes d'hostilité, peuvent comprendre des actes de prohibitions et de représailles économiques et financières et, en général, telles autres mesures, que les gouvernements respectifs pourront estimer nécessitées par les circonstances.

Der § 17 enthält die Befugnis für die Rep.-Komm., festzustellen, daß Deutschland die Reparationspflichten aus dem FrV. nicht ausgeführt habe, und die Verpflichtung für die Rep.-Komm., jeder der beteiligten Mächte die Nichterfüllung mitzuteilen, mit Vorschlägen über die folgeweise zu ergreifenden Maßnahmen. Der § 18 enthält die Befugnis für die **alliierten und assoziierten Mächte**, Maßnahmen zu ergreifen, wenn ein absichtlicher Fall der Nichterfüllung (manquement volontaire, voluntary default) vorliegt. Diese Zwangsmaßnahmen, die Deutschland nicht als feindliche Akte betrachten darf, können wirtschaftliche Sperrmaßnahmen und ökonomische und finanzielle Repressalien enthalten. Dieser klaren Bestimmung ist eine Generalklausel angefügt, aus der Frankreich heute argumentiert: „Alle anderen Maßnahmen, welche die beteiligten Regierungen für nötig erachten." Im vorliegenden Falle waren die beteiligten Regierungen die englische, belgische und französische. Die Rechte auf der Seite der Sieger können dabei nur von allen Beteiligten zusammen ausgeübt werden, wie Frankreich und die franz. Rechtswissenschaft den Engländern gegenüber in den letzten Jahren immer wieder klargemacht haben, wenn England einmal vor Abgabe einer Erklärung die Zustimmung Frankreichs nicht einholte. Nun hat England keine Maßnahmen gebilligt. Der englische und amerikanische Vertreter in der Rep.-Komm. waren der Meinung, daß es sich nur um technische Erfüllungsmängel handelt. Der Beschluß der Rep.-Komm., den wir nur aus den Zeitungen kennen, daß jeder Erfüllungsmangel als „manquement volontaire" zu gelten habe, ist eine für jeden Juristen als tendenziöse und lächerliche Behauptung ohne weiteres erkennbare Willkürlichkeit. Frankreich und Belgien handeln, weil sie allein, ohne England, vorgehen, ohne Befugnis. Sie haben sich auch über andere Erwägungen hinweggesetzt, zuwider dem Wortlaut des FrV. Im vorliegenden Falle handelt es sich um Erfüllungsmängel bzgl. der Holz- und Kohlenlieferungen, die von Deutschland als übermäßig belastend für sein Wirtschaftsleben empfunden wurden. Daher hätte nach § 10 Anlage 5 hinter 244 die Rep.-Komm. zu prüfen gehabt, ob die Erfüllung der französischen Anforderungen derart sei, daß sie auf den deutschen industriellen Bedürfnissen übermächtig laste. Diese Prüfung ist von der Rep.-Komm., auch nach Meinung englischer und neutraler Sachverständiger, nicht in der richtigen Weise erfolgt. Frankreich und Belgien haben insbesondere die besseren Koksorten so ausschließlich beansprucht, daß sie vom deutschen Inlandsmarkte fast verschwanden. Statt zur Reparation wurde die Kohle zu einem schwunghaften Kriegsgewinnhandel von französischer und belgischer Seite benützt, so daß tatsächlich zahlreiche deutsche Unternehmungen aus französischer und belg. Hand durch Mittelsmänner die deutsche Kohle zurückkauften, die Frankreich zu Reparationszwecken gar nicht brauchen konnte. Frankreich hat gegen den Sinn des Traktats gehandelt, wenn es die Lieferung von Holz und Kohle zum Anlaß seines Vorgehens nahm.

Es genügt, auch den Neutralen die Stelle aus dem offiziösen englischen Kommentar des Grey-Balfourschen Institutes (Temperley, History of the peace conference of Paris) vorzulegen: Bd. 2, S. 89:

In other words the Reparation Commission has no means of enforcing any decision except by invoking the authority of Governments. In this way the action of the Commission are ultimately made subject to the sanction of public opinion in the different Allied countries, and pressure can only be brought to bear on Germany by international action which would, in other cases, amount to an act of war, and would in this case be attended by the hurtful consequences resulting from a partial renewal of war of reprisals. The practical limitations, which this form of sanction will impose upon the authority of the Commission, are obvious. Except by postponing the date for the evacuation of the left bank of the Rhine, the Allies can only enforce a demand which Germany resists if public opinion is prepared to support the Government in taking action, which must result in further diminishing Germany's capacity to pay, in further postponing the receipt of reparation payments, and in further prejudicing the prospects of a return to normal economic life and normal international relations. Such action would conflict with the expressed intentions of the Treaty to maintain "Germany's social and economic life" and not to "interfere unduly with the industrial requirements of Germany". It may confidently be expected that, except in the last resort, action of this kind would not be taken.

Aber es kann noch mehr gesagt werden: Frankreich hat gegen die Zusicherung gehandelt, die seine



Delegierten bei der Redaktion des Traktates selbst abgegeben haben. Noch wird die ganze Welt durch die Geheimhaltung derjenigen Verhandlungen getäuscht, welche zwischen den all. und ass. Regierungen stattgefunden haben, als man den FrV. redigierte. Die französ.-englische Redaktionskommission, die nach diesen Erörterungen die letzte Redaktion zog, hat manches in den Wortlaut hineingebracht, was den Verhandlungen zwischen den Mächten der Pariser Konferenz nicht voll entsprach. Diese Geschicklichkeit ist für Deutschland gefährlich, weil dadurch der Text des FrV. an einigen Stellen schärfere Formulierungen bringt, als es nach den Verhandlungen gerechtfertigt ist. Einer der ärgsten Punkte dieses Verfahrens könnte nun sehr wohl gerade bei dieser Gelegenheit in Frage stehen. Die französ. Regierung hat den Schmerz erlebt, daß die Karten der Pariser Konferenz vor aller Welt aufgedeckt wurden, als die amerikanischen Delegierten in Washington im Aug. 1919 vor der Komm. für auswärtige Angelegenheiten des Senats vernommen wurden. Die Protokolle über das Kreuzverhör, dem die Wilsonschen Kommissionen vor der Senatskommission unterworfen wurden, stehen der Oeffentlichkeit zur Verfügung, sind aber in Europa bisher noch auffallend wenig beachtet worden. Hier liegen die großen historischen Dokumente vor, aus denen die Hinterhältigkeit der französischen Politik mit Leichtigkeit bewiesen werden kann. Auch die amerikanischen Senatoren hatten die §§ 17 und 18 gelesen. Sie nahmen Anstoß an den weiten Formulierungen. Vor ihnen stand der Mann, der als amerikanischer Delegierter an den Verhandlungen über die Redaktion des Teil 8 des FrV. teilgenommen hatte, Norman H. Davis, Finance Commissioner bei der Friedenskommission, ein amerikanischer Bankier, früher Präsident der Trust Company of Cuba in Havanna, der zusammen mit Thomas Lamont an den Verhandlungen über den Reparationsteil teilgenommen hat. Seine Aussage klingt wie eine Voraussagung der Kassandra, wenn man die Geschichte der letzten Jahre kennt. Er läßt keinen Zweifel an den Folgen, die durch eine ungeschickte Handhabe der Reparationspolitik eintreten würden, und an den Folgen, welche durch die Wirtschaftsvernichtung Deutschlands infolge des FrV. für die ganze Weltwirtschaft eintreten würden. Nach genauester persönlicher Kenntnis der Details des Reparationsteils, die man mit ehrlicher Bewunderung auf den mehr als 60 Seiten des Protokolls über die Verhandlung zum Reparationsteil feststellt, gibt er auch die Antwort von amerik. Seite über die Rechtsfrage, auf die Frankreich sich heute beruft. Auf Seite 101 ff. heißt es:

"Senator Johnson of California: And you gentleman have reached the conclusion that it was a note for a greater sum than Germany was able to pay?

Mr. Davis: Yes.

Senator Johnsohn of California: You look forward, however, finally to the reparation commission, composed as you have indicated, scaling that down so that she can pay. The scaling down would depend upon obtaining the unanimous consent of the reparation commission hereafter, would it not?

Mr. Davis: Yes.

Senator Johnson of California: And without unanimous consent the world is confronted to-day with a bill that has been placed against Germany greater than it is possible for her to pay and under the terms of this treaty she may be required in various fashions, as they are indicated, to attempt to pay that bill.

Mr. Davis: I think not, In the first place, Germany delivers bonds for only D. 16 000 000 000, and Germany can not be called upon to deliver any more bonds without the unanimous consent of the reparation commission. In other words, we insisted, that Germany must not be put in the position of having obligations, bonds outstanding, which might be in excess of what she could reasonably be expected to pay, and we avoid that danger in that way.

Senator Johnson of California: With the debt hanging over her?

Mr. Davis: Yes, it is a book account, that is true, there is that book account.

Senator Johnson of California: Is there any mode by which that book account may be collected or enforced?

Mr. Davis: No.

Senator Johnson of California: To what extent, then, may the reparation commission enforce its collection hereafter?

Mr. Davis: My interpretation is that the reparation commission can not enforce the collection of anything beyond the bonds which they have in their possession or that have been delivered to them.

Senator Johnson of California; Is that your reading of the treaty?

Mr. Davis: Yes.

Senator Johnson of California: And is that your reading concerning the taxation clause, the industrial clauses, and the like?

Mr, Davis: Yes; it is.

Senator Johnson of California: And in respect to shipping and the various things that Germany is to deliver, is that your reading of the treaty?

Mr. Davis: That will be all credited.

Senator Johnson of California: I understand that, that that will all be credited, but the point is, has not the reparation commission the power — whether it will exercise it or not is a different proposition — to endeavour to collect this bill that Germany now owes?

Mr. Davis: I do not understand that they can do anything toward collecting anything except the bonds that they have, that have been delivered to them.

Senator Johnson of California: Do you interpret the treaty to mean that the reparation commission can do anything concerning the compelling the performance of the terms of the treaty by Germany except the collection of the bonds?

Mr. Davis; From a practical standpoint and from a reading of the treaty I do not see how they can do anything else.

Senator Johnson of California: I am very glad to have your construction of it, because, as I understand the terms, I had quite a different view."

Es liegt also vor ein Unterschied in der Rechtsauslegung des FrV., wie sie sich darstellt nach der Aussage des kompetentesten Beurteilers, der über seine eigenen Auffassungen natürlich genau so berichtet, wie es dem Stande der Verhandlungen zwischen den all. und ass. Hauptmächten bei der Pariser Konferenz entsprach, und zwischen der weitergefaßten Generalklausel, auf deren unbestimmte Ausdrücke Frankreich sich heute beruft, wenn es eine Armee ins friedliche Deutschland hineinschickt. Man kann nicht einfach argumentieren: die Aussage jenes Amerikaners ist gleichgültig. Sie mag seiner persönlichen Meinung entsprochen haben, vielleicht liegt sogar eine absichtliche Täuschung der amerikanischen Senatskommission durch einen Delegierten vor, der als Mann des Vertrauens des Präsidenten Wilson ein Interesse daran hatte, den FrV. seinen Landsleuten zu empfehlen. Wer so argumentieren wollte, würde den Mann, der dort spricht, den amerikanischen Delegierten Norman H. Davis, ohne jeden Grund entweder der Unfähigkeit oder des bösen Willens beschuldigen müssen. Dazu ist kein Grund. Die ganze Welt weiß, daß Norman H.

Davis, Thomas Lamont, John Foster Dulls als Amerikaner, John Maynard Keynes als Engländer, sachliche Vertreter einer wirtschaftlichen Gerechtigkeit und einer juristischen Sauberkeit in der Gestaltung der Verpflichtungen Deutschlands auf der Pariser Konferenz gewesen sind, die dem französ. Chauvinismus sehr unbequem waren. Wenn einer dieser Männer mit seiner Aussage heute als Kronzeuge gegen Frankreich angerufen werden kann, ergibt sich für jeden Urteilsfähigen das schwerste Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des heutigen französischen Vorgehens. Man hat einst das Gewissen der ganzen Welt gegen den Rechtsbruch aufgerufen, den der deutsche Einmarsch in Belgien bedeutete. Deutschland hat durch eine ehrliche Erfüllungsbereitschaft während dreier Jahre und durch den Verlust seines Wohlstandes, der die direkte Folge des Versailler Kriegsinstrumentes ist, schwer gebüßt, was es nach dem Urteil der Welt durch den Einmarsch in Belgien verschuldet hat. Wenn anders das Weltgewissen nichts weiter war als ein Echo der politischen Ziele Frankreichs und Englands, müßte es heute wieder lebendig werden angesichts dieser seltsamen Unstimmigkeit, die zwischen dem Handeln Frankreichs vom Januar 1923 und seinem Verhalten auf der Pariser Konferenz vom Frühjahr 1919, wie es seinen eigenen Bundesgenossen gegenüber in die Erscheinung trat, bestand.

Wahlpflicht?

Von Professor D. Dr. Wilhelm Kahl, M. d. R., Berlin.

Vorgänge bei der sächsischen Landtagswahl am 5. Nov. 1922 haben die alte Frage von neuem auf die Tagesordnung gebracht. Die freien Gewerkschaften haben dort eine Einwirkung auf die Wahlbeteiligung in der Art ausgeübt, daß den Mitgliedern für sich und ihre Angehörigen Kontrollscheine zugestellt wurden, die im Wahllokal von Vertrauensmännern abzustempeln und am Tage nach der Wahl in den Betrieben einzusammeln waren. Wer den gestempelten Wahlschein nicht abgeben könne, werde, so hieß es in der Aufforderung, „als ein Wahlfauler gelten, der sein Wahlrecht nicht ausgeübt und damit die Feinde der Arbeiterschaft indirekt unterstützt habe.“ Das Korrespondenzblatt des sozialdemokratischen Allg. Deutschen Gewerkschaftsbundes hat die Tatsache selbst bestätigt, aber erklärt, daß es eine solche Kontrolle nicht gutheißen könne. Die bürgerlichen Wählerkreise Sachsens, welche mehrere Hunderttausend Nichtwähler zu beklagen hatten, fühlten sich durch jenen Wahlzwang schwer geschädigt. Wahlkreisvertretungen verschiedener bürgerlicher Parteien forderten bald die reichsgesetzliche Einführung der allg. Wahlpflicht als ausgleichenden Rechtsschutz gegen einseitigen Parteizwang. Im Reichstag wurde schon am 15. Nov. von Hergt u. Gen. der Antrag eingebracht, der RV. einen neuen Art. 125a des Wortlautes einzufügen: „Die Wahlberechtigten sind verpflichtet, bei den Wahlen zum Reichstag und zu den Volksvertretungen der Länder

Tatsachenmaterials und entscheidender grundsätzlicher Erwägungen einen Dienst zu leisten, ist der Zweck meiner Ausführungen. Der einzige Zweck. Mit den Vorgängen in Sachsen, ihrer Beurteilung nach dem Geiste der RV. oder gar nach dem Inhalte des StrGB. befasse ich mich hier nicht.

Das Problem der Wahlpflicht bei Bildung von Volksvertretungen — Gemeinde- und andere Körperschaftswahlen sowie Besonderheiten bei einzelnen Wahlsystemen bleiben außer Betracht — hat eine Vergangenheit von 133 Jahren. Anlässe und Anfänge liegen in der Zeit der franz. Revolution. Die Fülle des seitdem erwachsenen literarischen und parlamentarischen Materials ist überraschend. Der wissenschaftlichen Hilfsmittel, sich über Geschichte, Tatbestand und prinzipiellen Streit zu orientieren, gibt es viele und gute. Aus den Beiträgen der deutschen Wissenschaft erwähne ich hier die grundlegende, für ihre Zeit in Quellen- und Literaturangaben nahezu erschöpfende Studie „Wahlrecht und Wahlpflicht“, 1900, von Heinrich Triepel, einem objektiven Beurteiler, aber entschiedenen Gegner der Wahlpflicht. Ich nenne unten noch einige andere deutsche und österreichische Schriftsteller. Nur in kleiner Auswahl und aus diesem Jahrhundert[1]). Auch schon in der 2. Hälfte des vorigen sind bekannte Publizisten, wie R. von Mohl, Zachariae, Bluntschli, H. Schulze u. a. nicht an der Frage vorbeigegangen, haben sie indesssen mehr nur beiläufig erörtert. Neben der monographischen Behandlung ist auch gegenwärtig ein reiches Material in außerordentlicher Zerstreuung in der allgemein staatsrechtlichen und politischen Literatur, in der Tagespresse, in fast allen Spezialschriften zu den neueren Wahlrechtsreformen sowie in juristischen Fachzeitschriften enthalten. Auch die DJZ. ist in den Jahrgängen 1896 u. 1900 daran beteiligt. Dort mit einem vielbeachteten Art. von Herrfurth: „Reichstagswahlrecht und Wahlpflicht“, hier mit einem Aufsatz von Laband: „Die Reform des Wahlrechts in Belgien“, beide, gleich Bluntschli, entschiedene Anhänger der Wahlpflicht. Die gesetzgeberischen Erfolge des Wahlpflichtgedankens waren im Verhältnis zur aufgewandten literarischen und parlamentarischen Mühe gering. Sie beschränken sich auf einige Schweizer Rechtsgebiete, Fürstentum Liechtenstein und Belgien, hier grundsätzlich anerkannt in Art. 48 der Verf. v. 6. Sept. 1893: „Le vote est obligatoire“, praktisch durchgeführt in Art. 22[?] des Code électoral v. 24. Juni 1894. Ich kann nicht kontrollieren, ob sich nicht in einem dieser Gebiete der Rechtszustand inzwischen geändert habe. In Oesterreich kam man nur zu einer „fakultativen“ Wahlpflicht; durch § 4 Abs. 3 der RRats-WahlO. v. 26. Jan. 1907 war der Landesgesetzgebung überlassen, die Landeswahlberechtigten zur Ausübung des aktiven Wahlrechts bei der Wahl des AbgHauses zu verpflichten und in diesem Falle Ausführungs- und Strafbestimmungen zu erlassen. In Ungarn kam es zu einer Einführung nicht. Gänzlich ergebnislos für die Gesetzgebung waren die noch so zahlreichen

[1]) Georg Meyer-Jellinek, Das parlament. Wahlrecht, 1901, S. 653ff. (Ohne prinzi[illegible]

und energischen Anträge in Frankreich, ebenso, ungeachtet mancher Anregungen, die Versuche in Italien und Nordamerika. Immerhin haben alle diese wenn auch erfolglosen Bestrebungen eine illustre Literatur zur Frage hervorgerufen. Es würde sich jedoch nicht lohnen, hier näher bei der Gesetzgebung oder Literatur des Auslands zu verweilen. Jene kann für die Lösung der deutschen Frage kein Vorbild abgeben, diese steht überwiegend unter den beherrschenden Einflüssen nationaler Gedankenkreise, Staatstheorien oder zufälliger politischer Konstellationen. In deutschen partikulären Rechten finden sich seit dem Konstitutionalismus manche Ansätze in der Richtung zur Wahlpflicht. Zu einer ausgesprochen klaren Einführung ist es jedoch nicht gekommen. Während der Verhandlungen der Frankfurter NatVers. tauchte die Frage nur gelegentlich auf[1]). Im älteren Reichstag wurde sie in der 2. Hälfte der 90er Jahre als Programmpunkt der „Deutschsozialen Reformpartei“ durch einen Antrag Liebermann v. Sonnenberg in Gang gebracht, den Reichskanzler um Vorlage eines GesEntw. zu ersuchen, „wonach das allgemeine und gleiche Reichstagswahlrecht zu einer Reichstagswahlpflicht erweitert wird“[2]). Wiewohl wiederholt, kam der Antrag nicht zur Erledigung. Ungefähr zur gleichen Zeit wurde in den Landtagen von Bayern (Aub, Daller), Baden (Georg Meyer) und Hessen (Schmitt u. Gen.) über die Sache verhandelt[3]).

Ueberblickt man das Ganze der literarischen und parlamentarischen Bewegung im Aus- und Inland, so bleibt ein Eindruck zurück, der mir wichtig genug erscheint, verzeichnet zu werden. Selbstverständlich war überall und immer die Stellung zur Wahlpflicht durch parteipolitische Gruppierungen und Situationen mitbestimmt. Trotzdem kann man sie nicht allgemein und grundsätzlich als parteipolitisch abgestempelte und gebundene Frage bezeichnen. Alle Parteien haben sich irgendwo und irgendeinmal für Einführung der Wahlpflicht interessiert. In Frankreich und der Schweiz ausgesprochen die demokratischen, dort außerdem ein berühmter Führer der Sozialdemokratie (Millerand, L'Eclaire 23. Nov. 1897), und gelegentlich im Kanton Basel-Stadt die letztere geschlossen; in Belgien abwechselnd Klerikale und Fortschrittspartei; in Oesterreich überwiegend konservative Kreise; in Deutschland neben diesen und der sozialen Reformpartei Vertreter des Zentrums sowie parlamentarisch und literarisch auch Männer von ausgesprochen liberaler Richtung. Es handelt sich also keinesfalls um ein ausschließlich parteipolitisch beschlagnahmtes Problem. Dies zu beachten, könnte auch heute nützlich sein.

Hören wir Anhänger und Gegner.

Die Bewegung zugunsten der Wahlpflicht ist in Deutschland nicht wie in Frankreich aus einer Art von theoretischem Idealismus — „devoir sacré“ hieß es in dem Cahier d'Aurons von 1789 — erwachsen, sondern rein empirisch aus der Beobachtung der steigenden Wahlenthaltungen und der Berechnung ihrer schädlichen Wirkungen auf den eigenen politischen Erfolg. Nachträglich hat man dann allerdings zur Rechtfertigung und Propaganda des Wahlpflichtgedankens den ganzen Apparat natur- und staatsrechtlicher Theorien spielen lassen. Bei hundert Verschieden- und Besonderheiten der Beweisführung im einzelnen finden sich die Anhänger der Wahlpflicht in dem Lehrsatze zusammen: Das Wahlrecht ist nicht oder nicht bloß ein subjektives öffentliches Recht, sondern „staatlicher Dienst“, „öffentliche Funktion“. Es ist vom Staate übertragen zu dem Zweck, in der Volksvertretung den vollständigen und unverfälschten Volkswillen zur Darstellung zu bringen. Die Volksvertretung ist verfassungsmäßig notwendiges Staatsorgan, ihr Zustandekommen kann deshalb nicht dem Belieben des Wählers überlassen sein. Der Wähler selbst ist Staatsorgan. Er kann daher auf sein Wahlrecht nicht verzichten. Jedem öffentlichen Recht entspricht eine öffentliche Pflicht. Das Wahlrecht auszuüben ist nicht bloß politische oder Ehrenpflicht, sondern Rechtspflicht. Dabei gehen einige soweit, anzunehmen, nach dem Wesen der Sache, nach Wortlaut und Sinn der Verfassungen bestehe diese Rechtspflicht schon jetzt, nur noch als jus imperfectum. Andere sehen in der gesetzlichen Ausgestaltung zur Rechtspflicht ein unaufschiebliches politisches Ziel. Beide fordern zur Durchführung der Wahlpflicht Strafe und Zwang. Als Mittel hierfür werden, teils im Anschluß an positiv-geltendes Recht im Ausland, teils in freier Erfindung, teils allein, teils in eventueller Verbindung und Stufenfolge empfohlen: öffentliche Bekanntmachung der Wahlsäumigen, Verweis, Geldbußen entweder in festen Sätzen oder nach den Vermögensverhältnissen der Wahlpflichtigen, Suspension oder Entziehung des Wahlrechts, unter Umständen sogar des passiven und anderer staatsbürgerlichen Rechte, endlich Ausschluß von Familienräten und Vormundschaft. Wer diese Maßnahmen zu verhängen habe, darüber gehen die Meinungen auseinander: ordentliche Gerichte, Wahlbureaus, besondere Behörden. Die Anwendung solcher Mittel habe in den Ländern der Wahlpflicht beste Erfolge erzielt. Das Recht des Staates zur Verwendung des Strafzwanges sei nicht zu bestreiten. Man erinnert an laienrichterlichen Dienst, Militärpflicht, Zeugen- und Sachverständigenpflicht und anderes. Nur gesetzlich vorgesehene Entschuldigungsgründe können im Einzelfalle von der Wahlpflicht entbinden. Als ihren Inhalt denkt man sich entweder die Verpflichtung zur Stimmabgabe für irgendeinen Kandidaten oder mindestens die formale Teilnahme am Wahlakt mit der Freiheit der Nichtwahl oder Wahlenthaltung. (Herrfurth.) In irgendeiner Weise durchgeführt, sei die Wahlpflicht eine Forderung der ausgleichenden politischen Gerechtigkeit, ebensowohl, um Minderheiten zur vollen Entwicklung ihrer Kraft zu verhelfen, als umgekehrt zum Schutze von Mehrheiten gegen terrorisierende und radikale Minoritäten.

Die Gegner bestreiten nicht das formelle Recht des Staates zur gesetzlichen Einführung einer Wahlpflicht, auch unter Strafe und Zwang. Aber sie bestreiten ihre theorethische Begründung und materielle Berechtigung, ihre politische Vernunft, ihre Durchführbarkeit, ihren erwarteten Erfolg. Der Widerspruch richtet sich v. a. gegen die rein abstrakte Begriffskonstruktion der rechtlichen Natur der Wahlhandlung als eines Staatsaktes und demgemäß der rechtlichen Stellung des Wählers als eines dabei verpflichtet beteiligten Staatsorgans. Wäre er selbst als staatliches Organ aufzufassen, so würde er dies

[1]) S. F. Frensdorff, Die Aufnahme des allg. Wahlrechts in das öffentl. Recht Deutschlands, 1892, S. 14.

[2]) Drucks. 9. LegPer. IV. Sess. 1895/97, Bd. I Nr. 38; V. Sess. 1897/98, Bd. I Nr. 63. 10. LegPer. I. Sess. 1898/1900, Bd. I. Nr. 69.

[3]) Gestreift wurde sie auch noch in den Kriegsverhandlungen des Preuß. Landtags über die Wahlreform. Vgl. z. B. die Rede des Abg. Lohmann v. 6. Dez. 1917 (ablehnend).

doch erst im Augenblick der Abstimmung. Das aber ist ja gerade die Streitfrage, ob es in seinem Belieben steht, sich an der Wahl zu beteiligen und also dadurch erst zum Staatsorgan zu werden. Durch die bloße Verleihung des Wahlrechts an sich ist er es noch nicht, weder Mann noch Frau, auch nicht schon dadurch, daß er mit der Wahl einem Interesse des Staates, nämlich der Herstellung eines staatlichen Willensorganes, dient.[1]) Den Gegnern der Wahlpflicht gilt das Wahlrecht nicht als öffentlicher Zwangsdienst, sondern ausschließlich als verzichtbares öffentliches Individualrecht. So allein ist es in Nordamerika und Frankreich entstanden und auch in die deutsche Rechtsauffassung übergegangen. Nicht um eine zwangsweise zu übernehmende Verpflichtung, sondern um ein zur freien Verfügung des Staatsbürgers stehendes Recht hat man jahrzehntelang gekämpft. Die Einführung der Wahlpflicht würde unerträgliche Beschränkung dieser staatsbürgerlichen Freiheit sein. Es ist auch nicht richtig, daß jedem öffentlichen Recht notwendig eine öffentliche Pflicht korrespondiert; man denke nur an das weite Gebiet des öffentlichen Rechtsschutzanspruchs, und daran, daß dem Recht, zur Volksvertretung zu wählen, keine Pflicht zur Annahme einer Wahl entspricht. Auch die verfassungsmäßige Notwendigkeit der Volksvertretung rechtfertigt nicht den Rückschluß auf die Notwendigkeit einer Wahlpflicht. Denn der Zwang ist überall entbehrlich, wo mit Sicherheit auf freiwillige Leistung für den Bedarf zu rechnen ist. Daher auch kein Zwang zum Eintritt in das Berufsbeamtentum. Die Wahlpflicht aus der Forderung der vollständigen und ständigen Kongruenz von Volksvertretung und Volkswillen abzuleiten, verstößt gegen die Verfassungsgrundsätze, wonach es imperative Mandate nicht gibt. Strafzwang durch Geldbußen ist an sich denkbar, aber wirkungslos. Andere empfohlene Strafmittel sind unverhältnismäßig oder sinnwidrig. Letzteres gilt v. a. von der Entziehung des Wahlrechts. Der Staat nimmt dem Schuldigen ein Recht, das zu gebrauchen dieser selbst ausdrücklich abgelehnt hat. Deutsche und französische Schriftsteller breiten ihren Humor darüber. Lesenswert Triepels Studie S. 24. Uebrigens gebe es auch berechtigte, sittlich und politisch sogar hoch zu bewertende Entschuldigungsgründe für Nichtbeteiligung an der Wahl, die sich nicht kodifizieren lassen. Teilnahme oder Nichtteilnahme an parlamentarischen Wahlen werden durch andere Faktoren bestimmt, als durch Rücksichtnahme auf drohende Strafe. Was in kleinen Gemeinwesen und Ländern angängig sei, passe noch lange nicht für große Staaten. Sei es in Liechtenstein gelungen, die Zahl der Wahlschwänzer auf kaum 1% herabzudrücken, so beweise dies nichts fürs Deutsche Reich. Die technischen Schwierigkeiten der Handhabung eines wirksamen Apparates zur Durchführung der Wahlpflicht steigerten sich in Ansehung des Verfahrens, der Strafanwendung, der Rechtsmittel u. a. in einem großen Staate ins unüberwindliche. Ueberdies sei auch der erwartete politische Erfolg in keiner Weise verbürgt. Es könne geschehen, daß die durch Strafe und Zwang er-

radikalem oder regierungsfeindlichem oder parteiwidrigem Sinne gebrauchen.

Dies nur ein kleines Stimmungsbild über die Gedanken von Anhängern und Gegnern. Meine persönliche Stellung zur Sache wird durch juristische Begriffskonstruktionen und diskutierbare Fragen der praktischen Durchführung und des Zahlenerfolgs nicht entscheidend beeinflußt. Unter dem Vorbehalte vollkommen freier Würdigung der einzelnen Beweisgründe gehöre ich, nicht erst seit heute, zu den Gegnern einer gesetzlichen Wahlpflicht. Ich respektiere an ihrer Forderung einen überaus ansprechenden und sittlich wertvollen Grundgedanken: den Appell an das Pflichtbewußtsein des Staatsbürgers für den Gebrauch eines nur zum Nutzen des Volksganzen ihm anvertrauten hohen Rechts. Ich würde sie unbedenklich unter die Grundpflichten der Deutschen in die RVerf. aufnehmen. In diesem fast einzigen Punkte abweichend von meinem Freunde Triepel, Studie S. 13, würde ich selbst in der „bloßen Aufstellung eines Prinzips ohne dahinterstehenden Zwang" ein nicht wertloses Zeugnis gesunder deutscher Staatsauffassung erkennen. Auch die neue GeschäftsO. für den Reichstag hat die grundsätzliche Verpflichtung zur Mitarbeit an die Spitze gestellt. Was mich aber, abgesehen von anderen Bedenken, allein schon abhält, einer mit Rechtszwang ausgestatteten Wahlpflicht das Wort zu reden, ist, daß sie in jeglicher Konstruktion nur einen rein äußerlichen, formalen, schablonenhaften Effekt besitzt. Der Apparat täuscht ein Scheinbild politischer oder rechtlicher Werte vor. Gemessen an ihrem angeblichen höchsten Zwecke, eine für die politische Gerechtigkeit dienliche Einrichtung zu sein, erweist sich in Wahrheit die Wahlpflicht als ein für diesen Zweck absolut untaugliches, ja trügerisches Mittel. Da der Rechtszwang selbstverständlich nie das Wie, nicht den materiellen Inhalt der Abstimmung regulieren kann und soll, so bietet er auch keine Gewähr dafür, irgend etwas zur Erreichung jenes höchsten Zweckes zu leisten. Der acte de présence allein tuts nicht. Die hohen Begriffe der „öffentlichen Funktion", des „staatlichen Dienstes" des Wählers sind ins kleine herabgezogen, wenn man sie schon als erfüllt ansieht durch erzwungene minutenlange körperliche Anwesenheit in einem Wahllokal mit Uebergabe eines vorgedruckten oder leeren Zettels oder der Erklärung, gleichwohl überhaupt nicht wählen zu wollen. Die Tatsache der zahlreichen Wahlenthaltungen an sich wird außer von den Wahlschwänzern von allen beklagt; sie erscheint fast unverständlich, wenn man sich der langen und schweren Kämpfe um staatsbürgerliche Macht und Freiheit erinnert, tausendmal unverständlich in der gegenwärtigen Notlage des Staats. Aber formaler Rechtszwang versagt. Gewiß sind auch mechanische Mittel nicht zu entbehren. Die Erfahrung zeigt, welch wirkungsvolle Mittel Organisation und Parteidisziplin im Kampfe gegen die Wahlträgheit sind. Aber sie treffen nicht das Innerste und Notwendigste. Besserung kann nur kommen durch Erweckung des Pflicht- und Verantwortlichkeitsbewußtseins für Volk

nicht überall folgen kann, hat am Schlusse seiner Abhandlung Treffliches über die Lösung solcher „sittlichen Motivationen“ bemerkt.

Aus allen diesen Gründen kann ich mich nicht entschließen, aus Anlaß der Vorgänge in Sachsen meine schon früher in Lehre und Politik vertretene Ansicht zu ändern und die Einführung einer mit Rechtszwang durchzusetzenden Wahlpflicht zu befürworten. Wehrlos ist man darum gegenüber Vorkommnissen der erwähnten oder ähnlicher Art doch nicht. Der Schutz liegt in einer verbesserten Ausgestaltung des Tatbestandes des sog. „Wahlzwangs“. Schon der Vorentwurf zu einem D. StrGB. von 1909 hat in § 119, der KommE. v. 1913 in § 155, der E. 1919 in § 154 in dieser Hinsicht den Mangel des geltenden Rechtes ergänzt. Namentlich hat der von v. Liszt, v. Lilienthal, Goldschmidt und mir bearbeitete Gegenentwurf zum VE. von 1911 in § 130 Z. 1 auch den Fall unter Strafe gestellt, daß ein Wahlberechtigter außer durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt durch Drohung „mit Zufügung wirtschaftlicher Nachteile zur Ausübung oder zur Nichtausübung des Wahlrechts genötigt“ wird. Doch hierüber ist näher erst bei der Strafrechtsreform zu reden.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen.

Von Ministerialrat Dr. Zarden, Berlin.

In diesen Tagen ist dem Reichstag ein neuer Steuergesetzentwurf zugegangen. Durch ihn soll keine neue Steuer eingeführt, sondern die Geldentwertung in den geltenden Steuergesetzen berücksichtigt werden. Er bezieht sich auf fast alle direkten Steuern und die hauptsächlichen Gebiete des Steuerrechts, wie das Tarif-, Bewertungs- und Zahlungswesen. Viele werden, wenn sie das lesen, fragen: „Warum schon wieder ein neues Steuergesetz? Es gab doch auch schon früher Steuern, die, wenn überhaupt, so erst nach geraumer Zeit abgeändert wurden.“ Die so sprechen, übersehen, daß gegenwärtig die Wert- und Wirtschaftsverhältnisse sich geradezu fluchtartig verändern. Gewiß wird heute alles von der immer katastrophaler werdenden Entwertung der Mark berührt. Kaum etwas aber so sehr wie die Steuern, die in den verschiedenartigsten Formen auf jedem einzelnen lasten und dazu noch in einer zwar durch die Entwicklung der Verhältnisse bedingten, aber vor wenigen Jahren noch ungeahnten Höhe. Wenn früher Steuertarife aufgestellt wurden, so brauchten sie wegen Veränderungen der Kaufkraft von Vermögen oder Einkommen nicht geändert zu werden. Denn die Kaufkraft blieb, wenigstens für einen längeren Zeitraum, wesentlich die gleiche. Tarifänderungen wurden höchstens erforderlich, wenn der Staat für irgendwelche Zwecke weiterer Mittel bedurfte. Durchführen ließen sie sich, weil die Tarife sich in mäßigen Grenzen hielten und daher ohne Schwierigkeit angespannt werden konnten. Gerade umgekehrt liegen die Verhältnisse nach dem Kriege. Durch die großen Reichssteuergesetze der Jahre 1919 und 1920 wurden die Tarife von vornherein so scharf gestaltet, daß eine weitere Verschärfung nicht möglich war. Dagegen haben die Objekte (Einkommen und Vermögen), auf die sie gelegt wurden, immer mehr an Kaufkraft und daher an Leistungsfähigkeit abgenommen. Das Einkommensteuerges. v. 29. März 1920 sah für ein Eink. von 33 000 M. eine EinkSt. von etwa $33^1/_3$ % vor. Damals galt eben ein Eink. von 100 000 M. noch als recht leistungsfähig. Heute bildet es einen winzigen Bruchteil des Einkommens eines Arbeiters. Daher beträgt heute der Prozentsatz bis zu 1 Mill. Eink. 10 v. H. Gerade an diesem Beispiel sieht man, wie nötig die fortgesetzten Tarifänderungen sind. Ebenso liegt es auf dem Gebiete der Bewertung. Gleichviel welcher Art die Vermögensgegenstände sein mochten, ob es sich um Grund-, Betriebs- oder Kapitalvermögen handelte, im allgemeinen waren die Wertschwankungen unbedeutend. Man konnte daher für jede Steuer die Werte eines beliebigen Stichtages zugrunde legen. Und heute? Jeder weiß, daß innerhalb der letzten zwölf Monate der Wert fast aller Vermögensgegenstände sich um ein Mehrfaches, in vielen Fällen um das Hundertfache, und nicht selten bis zum Tausendfachen und darüber gesteigert hat. Wie soll unter diesen Umständen der Wert eines Gegenstandes an einem Stichtage für längere Zeit maßgebend sein können? Das gleiche gilt auf dem Gebiete der Zahlung. Wenn früher jemand seine Steuern nicht rechtzeitig zahlte, hatte er Verzugszinsen oder einen Zuschlag oder beides zu zahlen. Diese Nebenleistungen in Höhe des landläufigen Zinsfußes waren derart, daß im allgemeinen niemand aus der Hinauszögerung der Zahlung erhebliche Vorteile ziehen konnte. Wie liegen die Dinge jetzt? Bei den schwankenden Devisenpreisen und der, wenn auch nicht in gleichem Maße, so doch besonders in letzter Zeit rapide abnehmenden Kaufkraft der Mark kann eine Zahlung in Höhe von 100 000 M. drei Monate später ein Bruchteil dessen sein, was sie drei Monate früher wert gewesen wäre. Aus diesem Grunde besteht der erhebliche Unterschied zwischen den Steuerabzugsbeträgen und den Beträgen, die im Wege der Veranlagung erst nach Ablauf des Veranlagungsjahres bezahlt werden. Wohin man also sieht, eine völlige Umkehrung alles dessen, was man früher kannte und für richtig hielt.

Nun wird zwar behauptet, daß es ein Mittel gäbe, um allen diesen Uebelständen abzuhelfen. Das sollte der allein selig machende Dollar oder, in abgeschwächter Form, der inländische Index sein. Man argumentiert: wenn man die Tarife auf Goldmark abstellt und für die Umrechnung des steuerpflichtigen Vermögens auf Goldmark die innere Kaufkraft der Mark zugrunde legt, ist man aus allen Schwierigkeiten heraus, indem dann der Tarif ein für allemal der jeweiligen Leistungsfähigkeit angepaßt ist. Bei der Bewertung kommt das Abrücken von der Papiermark, insbesondere beim Betriebsvermögen, auf eine einheitliche Korrektur der Bilanzposten unter Reduktion auf ihren Goldwert nach Maßgabe bestimmter Indexzahlen heraus. Und endlich bei der Zahlung soll der Devisen- oder Indexstand an einem bestimmten Stichtage zugrunde gelegt und nach ihm der Wert der jeweiligen Steuerleistungen bemessen werden, derart, daß, wenn z. B. der Stichtag der 1. Juli und der Dollarstand an diesem Tage 1000 ist, eine Steuerschuld von 100 000 M., die am 1. Okt. (Dollarstand 5000) gezahlt wird, mit 500 000 M. zu begleichen ist. Es ist unzweifelhaft, daß dieses System auf den ersten Blick etwas Bestechendes hat. Aus diesem Grunde hat auch der Reichstag bei Beratung des Vermögensteuergesetzes

im vergangenen Frühjahr eine Entschließung angenommen, in der die Reichsregierung ersucht wurde, das Problem der Schaffung einer stabilen Werteinheit nicht bloß für die Steuergesetzgebung, sondern für das ganze Wirtschaftsleben einer Prüfung zu unterziehen. In Verfolg dieser Entschließung haben im Reichsfinanzministerium eingehende Beratungen mit Sachverständigen aus Kreisen der Wirtschaft und Wissenschaft stattgefunden. Mit überwiegender Mehrheit haben sich diese Sachverständigen gegen die Einführung stabiler Steuertarife im gegenwärtigen Zeitpunkt entschieden ausgesprochen. Sie wiesen darauf hin, daß eine solche Maßnahme den Versuch der Lösung eines Teilproblems, das zu dem großen Problem der Stabilisierung der Mark überhaupt gehöre, bedeuten würde und unvermeidlich weitere Teillösungen, insbes. auf dem Gebiete der Lohn- und Gehaltszahlungen und des Vertragsrechts, zur Folge haben würde. Das bedeute eine vorzeitige Kapitulation der Mark, die unter allen Umständen vermieden werden müsse. Zu diesen Bedenken kommt auf dem Gebiete des Zahlungsproblems noch hinzu, daß, wenn die Zahlungen nach einem bestimmten Devisen- oder Indexstand geleistet werden müssen, die ganze Bevölkerung bei ihren Steuerzahlungen in die Markspekulation gleichsam hineingetrieben wird und das Prinzip auch auf die überzahlten Beträge angewendet werden müßte, derart, daß, wenn jemand am 1. Juli (Dollarstand 1000) 100 000 M. zuviel Steuern gezahlt hat und am 1. Jan. (Dollarstand 5000) zurückerhält, er nicht 100 000, sondern 500 000 M. zurückbekommen muß. Daß ein solches Verfahren auch rein kassentechnisch zum Zusammenbruch führen müßte, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Kann man aus diesen Gründen das Allheilmittel nicht oder wenigstens zur Zeit noch nicht anwenden, so bleibt nur die andere Möglichkeit, den jeweiligen Verhältnissen durch Aenderungen der einzelnen Gesetze Rechnung zu tragen, wie das bisher durch die zahlreichen Novellen zur Einkommen- und Körperschaftssteuer, Notopfer usw. geschehen ist. So sehr das vom Standpunkt der Steuerpflichtigen wie der Steuerbehörden zu bedauern ist, so wird der gleiche Weg auch wieder in dem nun dem Reichstag vorgelegten Gesetzentw. beschritten, der sich von den früheren Gesetzen und Novellen nur dadurch unterscheidet, daß zum erstenmal die verzweigte Materie systematisch gegliedert wird. Der Entwurf bezieht sich auf fast alle direkten Steuern und auf alle Probleme. Den gegenwärtigen Verhältnissen wird dadurch wieder einmal Rechnung getragen. Für wie lange Zeit das der Fall sein wird, hängt von der weiteren Entwicklung der Dinge ab. Gerade nach den Ereignissen der letzten Tage wird man wohl annehmen dürfen, daß es nicht die letzte Steuernovelle sein wird. Die Steuern müssen, so lange alles im Fluß ist, so lange eine Stabilisierung der Mark nicht erfolgt ist, an den Folgen der Geldentwertung ebenso teilnehmen wie alles andere.

Der Entwurf enthält acht Artikel. Der erste befaßt sich mit Tarifen, der zweite mit Bewertungsvorschriften, der dritte mit der Zahlung, der vierte mit der Aufhebung des Frachturkundenstempelgesetzes, der fünfte und sechste mit den Steuerhinterziehungs- und Erzwingungsstrafen, der siebente mit dem Kundenverzeichnis und dem Depotzwang, der achte mit Uebergangsvorschriften.

Artikel I (Tarife). Für die Einkommensteuer und Zwangsanleihe ist die Angleichung der Tarife an die Geldentwertung durch besondere Gesetze v. 22. und 23. Dez. 1922 erfolgt.

Im Entwurf ist daher nur eine Angleichung für die Vermögen- und Erbschaftssteuer vorgesehen. Mit Rücksicht auf die unübersehbaren Verhältnisse soll der neue Vermögensteuertarif aber nur für die erste Vermögensteuerveranlagung v. 31. Dez. 1922 gelten. Die einzelnen Vermögensstufen sind verdoppelt. Die allgemeine Freigrenze ist von 100 000 auf 200 000 M. heraufgesetzt. Die besonderen Freigrenzen für das Kapitalvermögen sind den entsprechenden Vorschriften im Zwangsanleihegesetz angepaßt.

Bei der Erbschaftssteuer ist neben der Aenderung des Tarifs und der Erhöhung, im allgemeinen Verdoppelung, der Freigrenzen, insbes. noch vorgesehen, daß Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke bei Anfall an Personen der Steuerklassen I und II (Ehegatten und Kinder) ganz, bei Anfall an Personen der Steuerklassen III und IV (Eltern, Geschwister, Großeltern usw.) ganz steuerfrei sein sollen, wenn der Erwerb nicht mehr als 2 000 000 M. beträgt.

Der Wechselstempel soll von 0,6 vom Tausend auf 1 vom Tausend erhöht werden. Außerdem sind beim Wechselstempel, bei der Kapitalertragsteuer, der Rennwett- und Lotterie-, der Kapitalverkehrs-, der Versicherungs- und der Beförderungssteuer Angleichungen an die Geldentwertung vorgesehen, die sich hauptsächlich auf die Mindeststeuerbeträge und auf die Abrundungen beziehen.

In einer Reihe von Steuergesetzen oder Ausf.-Best. dazu ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Unternehmungen davon abhängig gemacht, daß höchstens 5% Gewinn verteilt werden. An Stelle dieses Zinssatzes sollen in Zukunft 7% treten.

Artikel II (Bewertung). Angleichungen an die Geldentwertung auf dem Gebiete der Bewertung sind bei der Einkommen-, Körperschafts- und Erbschaftssteuer vorgesehen.

Bei der Einkommensteuer war es hauptsächlich der berühmte § 59a, der einer Abänderung bedurfte. Der § 59a beruhte auf dem Gedanken, daß Gegenstände des Anlagekapitals (Maschinen), die noch vor dem Eintritt der Geldentwertung angeschafft waren, längst voll abgeschrieben sind, jedenfalls nur noch mit geringen Werten zu Buch stehen, daß daher auf sie nach steuerrechtlichen Grundsätzen keine Absetzungen mehr gemacht werden dürfen und infolgedessen, wenn eines Tages die Ersatzbeschaffung erforderlich wird, dafür die nötigen Ersatzbeschaffungskosten nicht vorhanden sein werden. Um dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit zu geben, sich die für die Ersatzbeschaffung erforderlichen Mittel allmählich zu verschaffen, ist durch § 59a die Bildung von Rücklagen zugelassen. Die Höhe dieser Rücklage soll sich nach den voraussichtlichen Ueberteuerungskosten, d. h. dem Unterschiede zwischen den künftigen Ersatzbeschaffungskosten und dem künftigen gemeinen Wert dieses Gegenstandes bemessen. Kommt es dann aber zur Ersatzbeschaffung, so ist der Anschaffungspreis in Höhe der Rücklage zu Lasten eben dieser Rücklagen zu verrechnen, darf also in dieser Höhe vom Gewinne des Jahres, in dem die Ersatzbeschaffung erfolgt, nicht mehr abgesetzt werden. Danach bedeutet § 59a keine endgültige Steuerfreiheit, sondern die Vorwegnahme einer Abschreibung, die an sich, d. h. ohne § 59a,

vom Gewinne des Jahres der Ersatzbeschaffung vorgenommen werden dürfte. Der § 59a hat weite Kreise nicht befriedigt. U. a. liegt das wohl mit daran, daß mit zwei unbekannten Größen (den künftigen Ersatzbeschaffungskosten und dem künftigen gemeinen Werte) gerechnet werden muß, und daß ein recht umständliches Kontrollverfahren vorgesehen ist, weil, wenn die Ersatzbeschaffung nicht erfolgt, nachträglich eine Versteuerung vorgenommen werden muß. Der Entw. sieht daher einen anderen Weg vor. Für die Möglichkeit der Beschaffung von Ersatzgegenständen soll künftig eine, wenn auch nicht volle, so doch teilweise Steuerfreiheit eintreten. Die Grundlage für diese Steuerfreiheit soll der Unterschied zwischen den an sich zulässigen Absetzungen und einem Vielfachen dieses Betrages, das der Reichsfinanzminister jährlich mit rechtsverbindlicher Kraft bestimmen soll, bilden. 10 Prozent des so errechneten Betrages sollen nicht vom Einkommen (weil dies die höheren Einkommen stärker begünstigen würde als die niedrigeren), sondern von der Einkommensteuer abgesetzt werden dürfen. Beispiel: Wenn eine Maschine mit 20jähriger Lebensdauer am 1. Jan. 1917 für 50 000 M. angeschafft ist, so würde vom Gewinn des Jahres 1922 wegen Abnutzung ein Abzug von 50 000 : 20 = 2500 gemacht werden dürfen. Würde der RFM. für 1922 den Multiplikator auf 100 festsetzen, so würde die Grundlage für die Ermäßigung 10 × 25 000 — 2500 = 247 500 bilden. 10% dieses Betrages, also 24 750 M. dürften von der Steuer abgesetzt werden.

Bei der zunehmenden Geldentwertung macht eine weitere erhebliche Schwierigkeit die Bewertung der Waren, Vorräte und Erzeugnisse und innerhalb dieses Komplexes insbesondere der sog. eisernen Bestände. Die gewerblichen Kreise wünschen, daß sie die eisernen Bestände, als welche sie die Vorräte definieren, die erforderlich sind, um ihren Betrieb fortführen zu können, alljährlich mit dem gleichen Betrage einsetzen können. Es hat sich jedoch gezeigt, daß sich gesetzlich bei der Vielheit der Verhältnisse der Begriff der eisernen Bestände nicht sachgemäß definieren läßt. Auf der anderen Seite ist zuzugeben, daß der die Bewertung regelnde § 33a den berechtigten Interessen auch nicht mehr Rechnung trägt. Nach § 33a sind die Gegenstände des Betriebskapitals mit dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise oder, wenn der gemeine Wert niedriger ist, mit diesem anzusetzen. Bei den zum Teil bis zum Tausendfachen gestiegenen Preisen würde die Ansetzung der Anschaffungspreise zum Teil Gewinne der erheblichsten Art ergeben. Aehnlich wäre das Ergebnis, wenn der gemeine Wert zugrunde gelegt würde. Daher ist, um eine einigermaßen gleichmäßige Behandlung zu erzielen, vorgesehen, daß bei Erzeugnissen, Waren und Vorräten des Betriebes der hinter dem Anschaffungspreis zurückbleibende gemeine Wert durch Abschläge von dem Marktpreis am Schlusse des Wirtschaftsjahrs ermittelt werden kann. Beide Vorschriften sollen auch für die Körperschaftssteuer gelten. Für die Einkommensteuer ist weiter vorgeschlagen, daß Zuwendungen zu ausschließlich mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken, die von im Ausland wohnhaften Personen oder Anstalten gemacht sind, ganz von der Einkommensteuer freigestellt werden können. Es hat sich dies als nötig herausgestellt, weil ausländische Geber ihre Zuwendungen wiederholt von dieser Voraussetzung abhängig gemacht haben.

Bei der Erbschaftssteuer sollen die Wertermittlungsvorschriften wesentlich denen des § 15 des Vermögensteuerges. angepaßt werden, jedoch mit der Möglichkeit auch der Berücksichtigung der Verhältnisse am jeweiligen Todestag.

Artikel III (Zahlung). Die nicht pünktliche Zahlung von Steuern hat sich bisher als gutes Geschäft erwiesen. Mit den zurückbehaltenen Beträgen konnten noch bedeutende Gewinne gemacht werden. An Verzugszinsen brauchten nur 5 % und daneben eine geringe Gebühr bezahlt zu werden. Im gewerblichen Leben müssen erheblich höhere Zinsen gezahlt werden. Um hier einen gerechten Ausgleich zu schaffen, sollen bei nicht rechtzeitiger Zahlung von Einkommen-, Körperschafts-, Erbschafts- und Umsatzsteuer für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden Monat die geschuldeten Beträge sich um 10 % des Rückstandes erhöhen, wenn der rückständige Betrag 10 000 M. übersteigt. Um nun aber dadurch nicht alle Leute zu Stundungsanträgen zu veranlassen, soll der RFM. ermächtigt sein, auch für Verzugszinsen einen höheren Zinsfuß als 5%, keinesfalls aber mehr als 10% monatlich festzusetzen.

Neben diesen allgemeinen Vorschriften ist dann noch für die Einkommen-, Körperschafts-, Vermögens- und Umsatzsteuer etwas Besonderes vorgesehen, um eine möglichst frühzeitige Zahlung zu erreichen. Hier seien besonders die Einkommensteuer und Körperschaftssteuer erwähnt.

Diejenigen Einkommensteuerpflichtigen, die veranlagt werden, haben nach § 42 auf die Einkommensteuer des laufenden Jahres Vorauszahlungen zu leisten, die sich nach der für das vergangene Jahr veranlagten Steuer bemessen. Solange nun die Mark sich immer mehr entwertet, steigen naturgemäß die Einkommen von Jahr zu Jahr. Daher ist trotz Angleichung der Tarife an die Geldentwertung die schließlich zu zahlende Einkommensteuer doch erheblich höher als die Summe der zu leistenden Vorauszahlungen. Diese sog. Spitzenbeträge sind bisher binnen einem Monat nach Zustellung des Steuerbescheides zu bezahlen gewesen. Da die Steuerbescheide nicht vor Mai oder Juni, oft aber noch geraume Zeit später herausgehen, so liegt zwischen dem Ablauf des Veranlagungsjahres und der Zahlung des Spitzenbetrags ein sehr langer Zeitraum. Bei fortschreitender Geldentwertung hat den Nachteil davon der Fiskus. Außerdem liegt darin eine ungerechtfertigte Bevorzugung gegenüber den Lohnsteuerpflichtigen. Daher soll künftig der Spitzenbetrag gleichzeitig mit der Abgabe der Steuererklärung, die in der Regel im Februar erfolgt, eingezahlt werden. Hat sich jemand die Abgabe seiner Steuererklärung über Februar hinaus stunden lassen, so soll er sein Einkommen schätzen, und den danach errechneten Spitzenbetrag bis zum 28 Febr. einzahlen. Im Falle nicht rechtzeitiger Entrichtung der Spitzenbeträge tritt ebenfalls ein Zuschlag von 10% monatlich ein, sofern der Spitzenbetrag 50 000 M. übersteigt.

Ein ähnliches Verfahren ist für die Körperschaftssteuer vorgesehen. Auch sie sollen in Abweichung von der geltenden Regelung, bei der es nur vorläufige Zahlungen auf die schon fällig gewordene Körperschaftssteuer gibt, Vorauszahlungen leisten und die Spitzenbeträge beschleunigt einzahlen.

Im Artikel IV wird das Frachturkundenstempelgesetz aufgehoben.

Im Artikel V und VI werden die Steuerhinterziehungsstrafen und die Erzwingungsstrafen (§ 202 der Abgabenordnung) der Geldentwertung angepaßt. Bei den Hinterziehungsstrafen soll der Mindestbetrag der Geldstrafe der einfache Betrag der hinterzogenen Steuer sein, bei den Erzwingungsstrafen soll die einzelne Geldstrafe 100 000 M (bisher 500 M.) nicht übersteigen dürfen.

Im Artikel VII wird der § 189 der Reichsabgabenordnung, wonach die Banken verpflichtet waren, den Finanzämtern die Kundenverzeichnisse zu übersenden, aufgehoben. Außerdem soll der Depotzwang, und zwar sowohl für festverzinsliche Wertpapiere als auch für Aktien, aufgehoben werden.

Im Artikel VIII ist endlich bestimmt, daß das Gesetz grundsätzlich mit Wirkung v. 1. Febr. 1923 ab in Kraft treten soll. Ob der Termin v. 1 Febr. 1923 eingehalten werden kann, ist allerdings fraglich, da kaum anzunehmen ist, daß der Reichstag den Entwurf bis dahin verabschiedet haben wird.

Zur Anwendung des § 433 der Reichsabgabenordnung.

Von Reichsgerichtsrat Dr. David, Leipzig.

Ueber die Möglichkeit einer Anrufung des RFH. seitens der Strafgerichte auf Grund des § 433 RAbgO. hat sich der Präs. des RFH. Jahn S. 701, 1922 d. Bl., geäußert und dabei über diesbezgl. Entsch des RFH. berichtet. Das RG. ist mit jener keineswegs bedenkenfreien Vorschrift vielfach befaßt worden, seidem es in RGStrS. Bd. 56 S. 107 die Entsch. über die steuerrechtlichen Fragen als Urteilsvoraussetzung bezeichnet und ausgesprochen hat, für dieses Rechtsgebiet sei den Strafgerichten jede Möglichkeit unabhängigen und selbständigen Erkennens über die äußeren Tatbestandsmerkmale der Steuerhinterziehung und -Gefährdung genommen. Dem Strafrichter, der durch § 398 Abs. 1 StPO. an die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts und durch § 433 RAbgO an die des RFH. gebunden ist, wird es nützlich sein, zu erfahren, wie sich das RG. zwischenzeitig zum § 433 gestellt hat.

Daß, soweit die darin bezeichneten, das Steuergebiet betreffenden Punkte dafür erheblich sind, eine Verurteilung im strafgerichtlichen Verfahren wegen der genannten beiden Steuerzuwiderhandlungen nur erfolgen darf, nachdem eine rechtskräftige Entsch. der Finanzbehörden oder Finanzgerichte über die Steuerschuld ergangen ist, kann mit Warneyer (D. Steuer-Ztg. XI S. 726ff.) jetzt als ständige Rechtsprechung des RG bezeichnet werden. Auch andere Strafsenate als die von ihm erwähnten haben ebenso erkannt. Vgl. insbes. noch RGStrS. Bd. 56 S. 394 (3 D 224/22). Allerdings ist in 4 D. 1609/21 (Urt. v. 10. Jan. 1922, JW. 1922 S. 911 Nr. 2) anders geurteilt worden, als die Finanzbehörde erst nach Erledigung des gerichtlichen Strafverfahrens entscheiden wollte. Da aber dieser Standpunkt der nun geltenden Auslegung des § 433 widerspricht, steht zu erwarten, daß der Fall vereinzelt bleiben wird, der den Strafrichter, namentlich dann, wenn der Angeklagte verhaftet ist, in einen unerträglichen Widerstreit der Pflichten versetzt. Demgemäß wird bei einem hier in Betracht kommenden Steuerstrafverfahren als erste der Vorbedingungen, von denen Jahn die Anrufung des RFH. abhängig macht, vom Strafrichter zu erörtern sein: Ist eine Entsch. über die steuerlichen Vorfragen von maßgebender Bedeutung für das Strafurteil? Bejaht er dies, so muß er aufklären, ob über die Vorfragen eine Finanzbehörde oder ein Finanzgericht rechtskräftig entschieden hat. Ist dies noch nicht geschehen, so muß er das Strafverfahren so lange aussetzen, bis eine solche Entsch. ergangen und rechtskräftig geworden ist. Die Entsch. hat er dann rechtlich nachzuprüfen und, wenn er sie für unzutreffend hält, den RFH. anzurufen, vorausgesetzt, daß dieser nicht schon im Steuerverfahren die Vorfragen für ihn bindend beantwortet hat. Was als rechtskräftige Entsch. der Steuerbehörden anzusehen ist, ergeben die steuerlichen Vorschriften. In RGStrS. Bd. 56 S. 394 (3 D. 224/22) ist eine vom Finanzamt gemäß § 24 GrunderwerbStGes. erteilte Bescheinigung als unzureichend, in 6 D. 450/22 (Urt. v. 21. Sept. 1922) eine gemäß § 7 WeinstGes. erfolgte, nicht mit der Beschwerde nach §§ 224, 284 RAbgO. angefochtene Nachveranlagung als genügend angesehen worden. Gegenüber den Bedenken, die Jahn gegen die Gleichstellung der Zahlung der Steuer mit einer rechtskräftigen Entsch. der Finanzbehörden äußert, ist zu bemerken, daß das RG weder in 1 D. 1110/21 (Urt. v. 4. April 1922), noch sonst beides grundsätzlich gleichgestellt, sondern stets geprüft hat, ob im Einzelfall eine Entsch. der Finanzbehörden über das Bestehen eines Steueranspruchs oder seine Verkürzung noch ergehen konnte. Bei Verneinung dieser Frage ist in RGStrS. Bd. 56 S. 398 (1 D. 1127/21) der § 433 für unanwendbar, dagegen ist in Bd. 56 S. 396 (3 D. 224/22) der bloße Vermerk der Zahlung in den Steuerakten für unbeachtlich erklärt worden.

Ueber das Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit bei der Steuerverkürzung hat ausschließlich der Strafrichter zu entscheiden. Er darf vor der Freisprechung nicht gemäß § 433 aussetzen, wenn er nach der inneren Tatseite die zu einer Bestrafung erforderlichen Feststellungen nicht zu treffen vermag. So 4 D. 1774/21 (Urt. v. 30. Mai 1922). Eine Aussetzung des Verfahrens braucht auch dann nicht zu erfolgen, wenn, Steuerpflicht und ihre Verletzung vorausgesetzt, darüber zu befinden ist, ob eine strafbare Handlung i. S. des Gesetzes vorliegt. RGStrS. Bd 56 S. 278 (4 D. 1348/21). Ebensowenig, wenn der Strafrichter, trotzdem seine Auffassung über die steuerliche Behandlung des Falles von derjenigen der Steuerbehörde abweicht, übereinstimmend mit dieser die Steuerverkürzung feststellt. 4 D. 646/21 (Urt. v. 29. Sept. 1922). Zu beachten ist in jedem Fall, ob auf die in Betracht kommende Abgabe die RAbgO Anwendung findet, wobei wegen des gleichzeitig verfahrensrechtlichen Inhalts des § 433 die im Uebergangsrecht vorkommende Sonderbehandlung materieller Strafvorschriften keine Rolle spielt. In 3 D. 279/22 (Urt. v. 6. Nov. 1922) wurde § 433 auf eine Verurteilung wegen Hinterziehung des Branntw.-Mon.-Ausgleichs für anwendbar erklärt. Die Möglichkeit der Anrufung des RFH. wird (vgl. RGStrS. Bd. 56 S. 398 [1 D. 1127/21]) nicht nur bejaht, wenn das Gericht das Strafverfahren bis zur rechtskräftigen Entsch. der Vorfragen durch die Finanzbehörden oder Finanzgerichte ausgesetzt hat, sondern auch für andere Fälle, in denen das Finanzamt oder die Rechtsmittelbehörde über die Vorfragen rechtskräftig entschieden hat. Doch wird eine Entsch. erfordert, welche Rechtskraft gegenüber der vom gerichtlichen Strafverfahren betroffenen Person äußert.



Andererseits ist in RGStrS. Bd. 56 S. 396 (3 D. 224/22) mit Rücksicht darauf, daß die Entsch. der Finanzbehörde auch sachlich-rechtlicher Art sei, bei einem Verstoß gegen § 433 RAbgO. gemäß § 397 StrPO. das Urteil zugunsten von Angekl. aufgehoben worden, die keine Revision eingelegt hatten.

Der Versuch (§ 360 RAbgO.) ist kein eigenartiger Tatbestand des Steuerstrafrechts, sondern fällt unter den Begriff der Steuerhinterziehung, RGStrS. Bd. 56 S. 387 (3 D. 142/22). Dementsprechend ist in 5 D. 1506/21 (Urt. v. 1. Dez. 1922) aufgehoben und zurückverwiesen worden, weil das LG. wegen versuchter GrErwSt.-Hinterziehung verurteilt hatte, obschon über den Nachveranlagungsbescheid noch nicht rechtskräftig entschieden war. Hinsichtlich der Annahme eines Versuchs der Steuerhinterziehung und der Möglichkeit, einen Steuerbescheid zu erlassen, waren in dem Steuerverfahren, aus dem die Sache 5 D. 1250/51 (Urt. v. 1. Dez. 1922) erwachsen ist, zwei Finanzbehörden geteilter Meinung. Für diesen Fall ist das Eingreifen des § 433 verneint worden, weil das Strafgericht nicht in der Lage sei, seine Entsch. vom Ausfall eines Steuerverfahrens abhängig zu machen. Das Gesetz gebe ihm keine Möglichkeit an die Hand, die zuständige Finanzbehörde zum Erlaß eines Steuerbescheides anzuhalten, den diese selbst zu erlassen nicht gewillt sei, weil sie ihn nach ihrer Meinung nicht mit ausreichenden Gründen versehen könne.

Die Frage, wie es zu halten sei, wenn Finanzbehörde und Strafgericht verschiedener Auffassung darüber sind, ob Finanzbehörden oder Finanzgerichte i. S. des § 433 zu entscheiden haben und ob eine derartige Entscheidung noch ergehen könne, ist m. W. vom RG. noch nicht beantwortet worden.

Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik in Verwaltungssachen.

Von Assessor im Reichsministerium des Innern Erbe, Berlin.

Bald nach Erlaß der Verordnungen zum Schutze der Republik v. 26. und 29. Juni 1922 hatte Senatspräs. Dr. Lobe S. 458, 1922 der DJZ., ausführliche Erläuterungen zu den in das politische Leben tief eingreifenden neuen Bestimmungen gegeben. Nun hat der Reichsminister d. Innern dem Reichstag eine Denkschrift zugehen lassen, die eine Zusammenstellung der Rechtsprechung des StGH. in Verwaltungssachen enthält. In ihr sind zahlreiche wichtige Entscheidungen des StGH. von grundsätzlicher Bedeutung wiedergegeben; die Denkschrift bildet daher einen wertvollen Kommentar zu den in Betracht kommenden Bestimmungen. Die Zusammenstellung erstreckt sich auf die beiden VO.en und auf das Gesetz zum Schutze der Republik v. 21. Juli 1922. Nachdem die ersteren durch das Schutzgesetz hinfällig geworden und die heute maßgebenden Rechtsnormen nur noch im Gesetz enthalten sind, können die zu den VO.en gefällten Entscheidungen außer Betracht bleiben.

Die Verwaltungssachen, in denen der StGH. auf eingelegte Beschwerden, denen durch die Landeszentralbehörden nicht abgeholfen wird, zu entscheiden hat, betreffen die Verbote von Versammlungen, Aufzügen und Kundgebungen, das Verbot und die Auflösung von Vereinen und Vereinigungen und das Verbot von periodischen Druckschriften. Versammlungen, Aufzüge und Kundgebungen können nach § 14 Abs. 1 von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen verboten werden, wenn bestimmte Tatsachen vorliegen, die die Besorgnis rechtfertigen, daß in ihnen Erörterungen stattfinden, die den Tatbestand einer der in den §§ 1-8 bezeichneten strafbaren Handlungen (Beseitigung von Mitgliedern einer republikanischen Regierung des Reiches oder eines Landes durch den Tod, Begehung von Gewalttätigkeiten gegen Mitglieder einer deutschen republikanischen Regierung, Teilnahme an gewissen Geheimverbindungen, öffentliche Beschimpfung der republikanischen Staatsform, der Reichs- und Landesfarben usw.) bilden. Solche bestimmte Tatsachen entnimmt der StGH. für die Beurteilung der Ziele und der Betätigung einer einzelnen Untergruppe eines Bundes, deren Veranstaltung verboten worden war, nicht nur aus dem Auftreten dieser einzelnen Gruppe, sondern auch aus der Tätigkeit anderer Ortsgruppen desselben Bundes. Weiter hat der StGH. bestimmte Tatsachen für vorliegend erachtet, wenn die Teilnehmer einer geplanten Bundestagung nebst den übrigen Mitgliedern des veranstaltenden Verbandes den Leserkreis einer Zeitung bilden, in der ein gegen das Republik-Schutzgesetz verstoßender Artikel erschienen ist, weil davon ausgegangen werden dürfe, daß Ton und Inhalt einer Zeitung auf den Geschmack ihrer Leser abgestimmt seien. Mehrfach hat dagegen der StGH. entschieden, daß nur die Pflege monarchischer Gedanken und die Ablehnung der republikanischen Staatsform nicht zu Verboten Anlaß geben dürfe. Nach dieser Richtung ist das Schutzgesetz von den anordnenden Behörden nicht immer richtig verstanden worden. Ein Verein, eine Zeitschrift können nicht schon deshalb verboten werden, weil sie z. B. antisemitisch oder antirepublikanisch eingestellt sind, wenn nicht die Bekämpfung der Republik in einer Form geschieht, die nach dem Schutzgesetz strafbar ist. Das ist bes. der Fall, wenn jemand, der als Mitglied einer republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes durch eine gegen ihn gerichtete Gewalttätigkeit getötet wurde (Rathenau), beschimpft oder verleumdet wird (§ 7 Ziff. 2 des Schutzges.), wenn gegen Mitglieder der republik. Regierungen des Reichs oder eines Landes begangene Verbrechen oder Gewalttätigkeiten verherrlicht oder ausdrücklich gebilligt werden (§ 7 Ziff. 3), wenn die republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes beschimpft oder dadurch herabgewürdigt wird, daß Mitglieder der republik. Regierungen des Reichs oder eines Landes beschimpft oder verleumdet werden (§ 8 Ziff. 1), wenn die Reichs- oder Landesfarben beschimpft werden (§ 8 Ziff. 2). Eine solche Beschimpfung der republik. Staatsform hat der StGH. nicht gefunden in der Behauptung eines Wahlartikels, daß man heute ohne genügende Vorbildung die höchsten politischen Aemter erlangen könne, daß unter der monarchischen Staatsform allerdings ein System schädlicher Vetternwirtschaft geherrscht habe, dieses System aber leider in der neuen deutschen Republik beibehalten und nur auf andere Gesellschaftskreise übertragen sei. Hier fehlt es an der erkennbaren Form des Angriffs gegen die republikanische Verf. oder Mitglieder der republik. Regierungen. Der StGH. hat weiter verneint, daß eine Beschimpfung eines Regierungsmitgliedes schon vorliege, wenn in einem Zeitungsaufsatz die Politik einer Regierungspartei und damit auch ihrer der Regierung angehörenden Mitglieder in un-



sachlicher Form angegriffen werde, falls sich der Angriff nicht erkennbar in besonderem Maße gerade gegen die Persönlichkeiten der Parteimitglieder richtet, welche der Regierung angehören. Eine „Beschimpfung" hält der StGH. für gegeben, wenn durch die Aeußerung die Verachtung dessen, was Achtung erfordert, in besonders verletzender und roher Form sprachlich oder gedankeninhaltlich zum Ausdruck gebracht oder eine besonders ehrenrührige Behauptung aufgestellt werde. Auf die Absicht der Beschimpfung kommt es nicht an; es genügt das Bewußtsein. In der satirischen Darstellungsform liegt nicht ohne weiteres eine Beschimpfung. In Zeiten politischer Erregung darf kein zu strenger Maßstab an die Form der Kundgebungen der Tagespresse gelegt werden.

Eine gerechtfertigte Besorgnis, wie sie § 14 Abs. 1 SchutzGes. als Voraussetzung für das Verbot von Versammlungen usw. erfordert, findet der StGH. nicht schon darin, daß gewisse Tatsachen eine Möglichkeit der im Gesetz bezeichneten Erörterungen annehmen lassen. Die Möglichkeit muß vielmehr naheliegen. Es genügt zum Verbot einer Versammlung nicht, wenn die Besorgnis besteht, daß Andersgesinnte sich in einer gegen das Gesetz verstoßenden Weise hineinmischen oder daß durch diese Gegenkundgebung gereizte Teilnehmer der Versammlung ihrerseits sich zu Handlungen hinreißen lassen könnten, die gegen das Gesetz verstoßen. — Das Verbot der Veranstaltungen eines Vereins für unbegrenzte Zeit hält der StGH. nicht für zulässig, sondern fordert stets erneute Prüfung der Sach- und Rechtslage für jede neue vom Verein in Aussicht genommene Tagung oder Versammlung.

Der § 21 gibt den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen das Recht, periodische Druckschriften, wenn durch ihren Inhalt die Strafbarkeit einer der in den §§ 1—8 bezeichneten Handlungen begründet wird, auf 4 Wochen oder 6 Monate zu verbieten. Hierzu hat der StGH. u. a. entschieden, daß zur Auslegung des Inhalts eines Zeitungsaufsatzes auch sonstige Auslassungen der Zeitung, insbes. desselben Verf., mitherangezogen werden dürfen. Für die Inserate einer Zeitung hat der Verleger in derselben Weise wie für andere Artikel einzustehen. Der Beschwerdeführer kann sich nicht damit entschuldigen, daß ein von ihm gebrachter Artikel lediglich einen Bericht einer anderen Zeitung widergibt; denn wer die beleidigende Presseäußerung eines anderen in Kenntnis und Bewußtsein ihres ehrenkränkenden Inhalts veröffentlicht, ist Mittäter der Beleidigung.

Besonders bemerkenswert sind noch die mehrfachen gleichlautenden Entscheidungen über die Zuständigkeit der das Verbot einer Druckschrift anordnenden Behörde. Aus §21 i.V.m.§17 d. Schutzgesetzes ergibt sich nur, daß zuständig die „Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen" sind. Eine Vorschrift darüber, welche Landeszentralbehörde im einzelnen Falle in Frage kommt, enthält das Gesetz nicht. Der StGH. hat die Frage in Anwendung des § 7 Abs. 2 StrPO. beantwortet und diejenige Landeszentralbehörde bezw. die von dieser bestimmte nachgeordnete Stelle für zuständig erklärt, in deren Bezirk die Druckschrift erschienen ist. Nicht zuständig für ein Verbot ist also die Landeszentralbehörde, in deren Gebiet eine Druckschrift lediglich vertrieben wird. Dagegen ist die Frage, welche Landeszentralbehörde eine im Ausland erscheinende, im Inland verbreitete Druckschrift auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Republik verbieten kann, noch nicht zur Entsch. durch den StGH. gebracht. Zuständig dürfte hier wohl jede Landeszentralbehörde für ihr Gebiet sein, was allerdings die Gefahr der Uneinheitlichkeit mitsichbringt.

Die vom Reichsministerium d. Innern herausgegebene Zusammenstellung gibt wertvolle Unterlagen für die Entschließungen, die die Landesbehörden in Anwendung des Gesetzes zu treffen haben werden und von denen man hoffen möchte, daß sie in einer Zeit schwerster nationaler Bedrängnis immer seltener nötig werden.

Schiedsrichterliche Entscheidungen durch die ordentlichen Gerichte.

Von Landgerichtsrat Dr. Arnold Hoffmann, Altona.

Das Bestreben, die Rechtsprechung zu beschleunigen, zu verbilligen und zu vereinfachen, hat dazu geführt, daß viele Kreise, besonders Kaufleute und Industrielle, immer mehr dazu übergehen, grundsätzlich nicht mehr die ordentlichen Gerichte zur Entsch. ihrer Rechtsstreitigkeiten anzurufen, sondern diese durch Schiedsgerichte erledigen zu lassen. Vom Standpunkte Jherings (Der Kampf ums Recht) aus wird sich diese Zunahme der schiedsgerichtlichen Entscheidungen nicht gutheißen lassen. Zwar steht die Unterwerfung unter ein Schiedsgericht gewiß nicht schlechthin der Preisgabe des Rechtes gleich, auch nicht einem Vergleiche, mag sie auch oft ihm recht nahekommen. Zweifellos begibt sich jedoch derjenige, der sich einem Schiedsgericht unterwirft, des Rechtes, sein Recht bis aufs äußerste durchzufechten, wie Jhering es — wenigstens einem nicht gutgläubigen Gegner gegenüber — fordert. So sehr man auch den Forderungen Jherings beipflichten mag, so ist doch zuzugeben, daß sie praktisch undurchführbar sind. Wenn jeder den Kampf ums Recht bis aufs äußerste durchfechten wollte, würden sich zahllose Prozesse um die geringfügigsten Angelegenheiten oft jahrelang hinziehen — sehr zum Schaden der Rechtspflege in wichtigen Dingen.

Vom strengen Standpunkt Jherings aus wird man daherdie Daseinsberechtigung schiedsr. Entsch. nicht beurteilen dürfen. Für sie sprechen aber viele Gründe. Zunächst läßt sich nicht allgemeinhin behaupten, daß die Entsch. der ordentl. Gerichte vor den schiedsrichterlichen etwa den Vorzug haben, daß erstere mit größerer Sicherheit als letztere das Richtige treffen, den Parteien zu ihrem wahren Rechte verhelfen; hängt doch die Möglichkeit der strengen Beweisführung, die das ordentl. Verfahren verlangen muß, oft genug von Zufälligkeiten ab. Sicher steckt ferner in der Unterwerfung unter ein Schiedsgericht oft ein gut Teil lobenswerter Großzügigkeit, die es verschmäht, wegen geringfügiger oder nicht grundsätzlicher Streitigkeiten das ordentl. Gerichtsverf. in Bewegung zu setzen. Weiter ist außer Zweifel, daß die Schiedsgerichte schneller und billiger arbeiten als das ordentliche Verfahren. Insbesondere ist es die freiere Stellung des Schiedsrichters gegenüber der des ordentl. Richters zur Frage des Beweises, worauf Schnelligkeit und Billigkeit der schiedsr. Entsch. beruhen. Denn alles, was mit dieser Frage zusammenhängt, hält das ordentl. Verf.

auf und verteuert es. Oft zwingen jedoch wirtschaftliche Notwendigkeiten dazu, Streitigkeiten nicht längere Zeit im ordentl. Verfahren in der Schwebe zu lassen. Schon im Hinblick auf diese Gründe wird man sagen dürfen, daß alle Rechtsstreitigkeiten, die die Parteien schiedsrichterlich entschieden haben wollen, auch so entschieden werden sollten.

Nun ist zwar in der ZPO. das schiedsrichterliche Verfahren geregelt; es sind auch, besonders in neuer Zeit, für manche Streitigkeiten besonderer Art Schiedsgerichte eingesetzt. Doch fehlt es an einer Einrichtung, die es Rechtsuchenden ermöglicht, jede beliebige Streitigkeit schiedsrichterlich entscheiden zu lassen. Gerade aber für rechtsuchende Gegner, die nicht durch Zugehörigkeit zu derselben Berufsklasse in der Lage sind, ein Schiedsgericht anzurufen, oder solche, die überhaupt keine anderen Beziehungen zueinander haben als die, um die sich ihr Streit dreht, ist die Möglichkeit einer schiedsrichterlichen Entsch. fast ganz ausgeschlossen. Der Sühneversuch der §§ 296, 510c ZPO. bezweckt zwar etwas Aehnliches; er bietet aber nur die Hand zum Vergleiche, und vergleichen wollen sich die Gegner oft auf keinen Fall; sie wünschen einen Richterspruch, schnell, ohne viele Kosten, insbes. ohne großen Zeugenapparat, lediglich nach freier Ueberzeugung und billigem Ermessen eines Richters. Deshalb sollte der Staat diesem Bedürfnis Rechnung tragen und die Möglichkeit zu solchen schiedsrichterlichen Entscheidungen schaffen, und zwar grundsätzlich für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, abgesehen von gewissen besonderer Art.

Dazu bedarf es keiner kostspieligen Neuerungen. Die ordentl. Gerichte können diese Aufgabe erfüllen. Es läßt sich sogar annehmen, daß die Kammern für Handelssachen in ihrer jetzigen Zusammensetzung in vielen Fällen an Stelle der jetzigen gewählten kaufmännischen Schiedsgerichte treten würden. Die Mehrarbeit, die den Gerichten dadurch erwüchse, daß sie auch in Sachen angerufen würden, die bis jetzt von gewählten Schiedsgerichten entschieden werden, würde dadurch ausgeglichen, daß viele Sachen statt im ordentl. Verf. im schiedsrichterlichen erledigt werden würden.

Entschlösse man sich aber einmal zur Einführung solcher schiedsrichterlichen Entscheidungen durch die ordentl. Gerichte, so sollte man auch einen Schritt weitergehen und erwägen, ob in gewissen Fällen nicht auch ohne Antrag der Parteien, selbst gegen ihren Willen, solche Entscheidungen zuzulassen wären. Sicher läßt sich gegen ein solches Verfahren, das dem oft erwogenen Gedanken eines Zwangsvergleiches im Prozesse nahekäme, manches sagen. Wenn es aber gesetzlich vorgesehen wäre, würden sich die Prozeßführenden ebenso damit abfinden wie mit den Entscheidungen im ordentl. Verf. Lediglich darauf wird es ankommen, daß ausreichende Gewähr dafür geboten würde, daß nur solche Fälle betroffen werden, die sich wirklich zur schiedsrichterlichen Entscheidung eignen, damit einer Partei nicht sozusagen ihr gutes Recht abgeschnitten wird.

Eine solche ausreichende Gewähr ließe sich erreichen: Das Gericht hätte zunächst durch Beschluß auszusprechen, daß die Sache durch schiedsrichterliche Entsch. entschieden werden solle; dieser Beschluß müßte mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar sein. Außerdem müßte eine Vorschrift bestimmen, daß die Anordnung der schiedsr. Entsch. unzulässig wäre, wenn einer der Parteien unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse nicht zugemutet werden könnte, sich mit einer schiedsr. Entsch. zufrieden zu geben. Die durch das Beschwerdeverfahren entstehende Verzögerung mancher Prozesse könnte im Hinblick auf die beschleunigte Erledigung vieler anderer Prozesse in Kauf genommen werden. Grundsätzlich müßten die Amts- und Landgerichte (diese auch in der Berufungsinstanz) berechtigt und auf Antrag beider Parteien verpflichtet sein, in bürgerlichen Streitigkeiten in jeder Lage des Rechtsstreits die schiedsr. Entsch. des Gerichts anzuordnen. Nur in gewissen Lagen des Prozesses und bei gewissen Prozeßverfahren müßte eine schiedsr. Entsch. ausgeschlossen sein, z. B. solange über eine unverzichtbare prozeßhindernde Einrede nicht rechtskräftig entschieden wäre oder wenn die Parteien zum Vergleich über den Streitgegenstand nicht berechtigt wären. Statthaft könnte die schiedsr. Entsch. aber auch über Teile des Rechtsstreits i. S. der §§ 300 Abs. 2, 301, 303 und 304 ZPO. oder über die Kosten oder einen Teil derselben sein. Die Anordnung hätte auf Grund mündlicher Verhandlung beider Parteien durch Beschluß (ohne Gründe) zu ergehen; Anträge und Behauptungen wären zum Sitzungsprotokoll (unter Bezugnahme auf Schriftsätze) unter Anwendung des § 162 Satz 2 ZPO. festzustellen. Gegen die Ablehnung der Anordnung bedürfte es keines Rechtsmittels; die weitere Beschwerde gegen die sofortige Beschwerde wäre nicht zuzulassen. Zuständig für die schiedsr. Entsch. wäre das Gericht, das die Anordnung erlassen; sie wäre nach freier Ueberzeugung und billigem Ermessen zu treffen. Die Anordnung einer Beweisaufnahme hinge vom freien Ermessen des Gerichts ab, das an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden wäre; die Auferlegung des Parteieides, auch durch Beschluß, wäre zulässig. Neue Ansprüche und Angriffs- und Beweismittel dürften nur mit Einwilligung des Gegners berücksichtigt werden (auch im Beschwerdeverfahren). Die schiedsr. Entsch. müßte mit der Verkündung rechtskräftig werden und in jeder Beziehung einem rechtskräftigen Urteile gleichstehen; sie wäre mit Gründen nur zu versehen, wenn die Anordnung nicht auf Antrag beider Parteien erlassen wäre. Den Rechtsanwälten müßte für ihre Mitwirkung eine besondere Gebühr zustehen. Der Erwägung wert dürfte auch sein, ob die schiedsr. Entsch. auch für die Scheidungsklage und die auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens zuzulassen wäre.

Juristische Rundschau.

Die Konferenz von Paris ist jäh abgebrochen. England hat das Zusammengehen mit Frankreich abgelehnt. Dieses aber beharrte auf seinem Standpunkt. Die Ereignisse folgten rasch hintereinander. Die gehorsame Reparationskommission sprach eine vorsätzliche Verfehlung Deutschlands aus. Es war mit Holz- und Kohlenlieferungen im Rückstande. Das genügt für Frankreich, diesmal im Bunde mit Belgien und Italien in das Ruhrgebiet einzurücken. Deutschland konstatiert den Bruch des Versailler Vertrages. Weder liegt eine vorsätzliche Verfehlung vor. Das Nichtleistenkönnen ist keine schuldhafte Versäumnis. Noch durften an das Ausbleiben der Sachlieferungen Strafmaßnahmen geknüpft werden. Nach den bestehenden Abmachungen

können nur Geldforderungen an deren Stelle treten. Auch abgesehen hiervon gestattet der Anhang II zu § 18 zu Art. 244 FV. nur wirtschaftliche Maßnahmen, keine militärischen, und vor allen Dingen kein Uebergreifen auf das unbesetzte Gebiet. Und schließlich stehen alle Rechte aus dem FV. gegen Deutschland auf die Reparationen den Alliierten nur gemeinsam zu. Es besteht ein Gesamthandverhältnis zwischen diesen. Das Recht ist aktiv gebunden. Die Einzelausübung ist unzulässig. Damit wird nicht nur das Recht Deutschlands verletzt. Von dem Vorgehen Frankreichs ist auch der Mitgesellschafter England betroffen. Es wird heute noch die Konsequenz hieraus nicht ziehen. Aber der Tag wird nicht ausbleiben, an dem man erkennt, daß mit dem Uebergreifen der Franzosen in das Ruhrgebiet der Vertrag von Versailles tatsächlich aufgehoben wird. Deutschland selbst ist macht- und wehrlos. Aber daß es die Handlung Frankreichs nicht stillschweigend hinnimmt, haben die Tatsachen gezeigt. Es begnügt sich auch nicht mit papiernen Protesten. Es zieht seinerseits die Folgerungen aus dem Vertragsbruch. Die Botschafter in Paris und der Gesandte in Brüssel wurden zurückgerufen. Alle Reparationsleistungen werden eingestellt. Protesterklärungen werden an die neutralen Mächte und England und die Vereinigten Staaten gesandt. Im Reichstage fand der Reichskanzler energische Worte. Einen unmittelbaren Erfolg darf man daraus nicht erwarten. Die französische Regierung wird sich dadurch nicht zurückhalten lassen. Aber das tief gesunkene Bewußtsein des deutschen Volkes scheint wieder aufzuwachen. Auch diese psychischen Vorgänge dürfen als Erfolg gebucht werden. Oft helfen unsere Feinde, wenn auch wider ihren Willen. Druck hat noch immer zusammengeschweißt.

Dem Reichsrat und Reichswirtschaftsrat ist der Entwurf eines Gesetzes „über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen" zugegangen. Er enthält Verschiedenes. Zunächst den Verzicht auf die automatische Anpassung der Steuertarife auf Grund einer festen Werteinheit. Es bleibt bei dem System der von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Tarifänderung. In Verbindung damit steht die Berücksichtigung der Geldentwertung bei der Zahlung. Das Risiko der Geldverschlechterung soll möglichst abgewendet werden. Dazu dient die Verpflichtung der Zahlung mit Abgabe der Steuererklärung und die Zuschläge von 10 % für jeden Monat. Ich fürchte, daß auf diesem Wege dem Problem nicht beizukommen ist. Man kann aus den Kreisen des Handels und der Industrie schon heute hören, daß man auch 10 % Zuschlag im Monat bezahlen wird, wenn man mit einer Geldentwertung von vielleicht 50 % zu rechnen hat. Mit das interessanteste Stück der Sammlung von Vorschriften ist die Streichung des bekannten § 59a EinkStG. und dessen Ersatz durch den neuen § 33b. Man begibt sich auf den Weg, „eine Aufzehrung von Produktionsmitteln zu vermeiden und sie im Gegenteil dem Betriebe wieder zuzuführen". Aber die richtige Richtung hat man noch nicht eingeschlagen. Wieder gibt man ein kompliziertes System. Es soll der wirkliche Wert der Abnützung festgestellt werden. Dies aber generell durch eine Anordnung des Reichsfinanzministers. Das Vielfache der zulässigen Abschreibung für Abnützung wird von ihm je nach dem Jahre der Anschaffung bestimmt. Davon darf man dann 10 % an der Einkommensteuer kürzen. Schon die Fassung wird dem Kaufmann schwer verständlich sein. Die Durchführung aber dürfte noch mehr Widerstand erregen. Vermutlich wird auch diese neue Bestimmung, wenn sie Gesetz werden sollte, von Handel und Industrie beiseite geschoben. Warum kann man sich denn nicht entschließen, das, was die Volkswirtschaft verlangt, offen zuzugestehen? Weshalb ihr nicht die Berechtigung geben, jeweils so viel steuerfreie Rücklagen, einerlei unter welchem Namen, zu bilden, als zur Erhaltung des dauernd dem Geschäftsbetrieb gewidmeten Kapitals erforderlich ist? Man sollte aus den Erfahrungen lernen, daß Gesetze, die auf dem Papier bleiben, die Autorität des Staates mehr schädigen, als ein Eingehen auf die Gedanken des Verkehrslebens.

Die Begründung zu dem Entwurfe des Gesetzes über „die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen" beschäftigt sich auch mit den Bilanzen. Sie lehnt die Umvalutierung ab. Man scheut vor dem Teilproblem. Man hält auch diese Lösung für eine schwere Belastung der Buchhaltungen der einzelnen Betriebe. Die Regierung des Saargebiets ist weniger ängstlich. Eine VO. v. 8. Dez. 1922 regelt die Umrechnung des Kapitals der Handelsgesellschaften in die Frankenwährung. Politisch ist dies traurig genug. Schlimm auch, daß wohl eine Anzahl Großunternehmungen sich gezwungen sehen wird, davon Gebrauch zu machen. Man sieht aber doch, daß wir nicht vor einer praktisch undurchführbaren Aufgabe stehen. Maßgebend soll der durchschnittliche Monatskurs im Monat der ersten Eintragung, bei späteren Kapitalserhöhungen der Zeitpunkt dieser sein. Dann ist bei der Umrechnung eine Rechnungsbilanz in Franken aufzustellen. Die Aktien der Aktiengesellschaft und die Geschäftsanteile der G.m.b.H. werden dementsprechend umgerechnet. Dabei sollen auch für die ersteren die Gründungskontrollvorschriften der §§ 192 und 194 HGB. beobachtet werden. Irgendwelche steuerlichen Folgen dürfen an die Umrechnung nicht geknüpft werden. Es soll also die Sache so behandelt werden, als sei von Anfang an die Aktiengesellschaft oder G. m. b. H. in Franken errichtet. Daraus ergeben sich die Folgen im einzelnen. Sie sind in der VO. nicht erschöpfend angeführt. Man wird bei der Durchführung auf Schwierigkeiten stoßen. Aber was dort durch den politischen Zweck möglich ist, sollte man in Deutschland auch nicht für undurchführbar ansehen. Vor allem aber darf man nicht immer vor dem Angreifen eines Teilproblems zurückschrecken, wenn man nicht in der Lage zu sein glaubt, das ganze einheitlich anzufassen. Schließlich sind doch auch die Versuche in dem Entwurfe, die Geldentwertung bei den Steuergesetzen zu berücksichtigen, nur ein Teil des ganzen Problems.

Die Geldentwertung hat auch eine Aenderung des Gesetzes betr. die G. m. b. H. herbeigeführt. Der Mindestbetrag des Stammkapitals ist durch das Ges. v. 24. Dez. 1922 von 20 000 M. auf 500 000 M., und der Mindestbetrag jedes Geschäftsanteils von 500 M. auf 10 000 M. erhöht worden. Dementsprechend ist auch der Mindestsatz der Bareinlage auf 50 % der Einlage, mithin auf 5000 M. bestimmt. Man wollte hiermit einerseits berücksichtigen, daß heute ein Betrag von M. 20 000 keinen Schutz gegen schlechtfundierte Gesellschaften gibt. Das führte zu einer Hinaufsetznng der Mindestziffer. Man wollte

aber auch nicht unberücksichtigt lassen, daß bei einer zu hohen Mindestsumme man gerade dem Mittelstande, an den man bei der G. m. b. H. früher wesentlich dachte, deren Benutzung stark erschwert. So kam man auf die jetzigen Sätze. Der Reichstag hat ohne Debatte diese Novelle genehmigt. Er hätte auch über die Zahlen nicht allzuviel sagen können. Jede Ziffer ist mehr oder minder willkürlich. Wenn man 300 000 M. oder eine Million gesagt hätte, für beide Summen konnte man, je nach dem Standpunkte, den man einnahm, eine Begründung finden. Allein man hätte doch überlegen sollen, ob diese Mindestziffer bei der G. m. b. H. allein Zweck hat. Einmal ist damit zu rechnen, daß jetzt Leute, die nur über ein kleines Kapital verfügen, sich mit der 25 %igen Einzahlung begnügen werden. Steckt ihr ganzes Hab und Gut schon in der Gesellschaft, dann nützt auch die Kollektivverpflichtung für die restlichen 75% nichts. Zum anderen wird die Behandlung der Aktiengesellschaft auffallen. Hier besteht eine solche Begrenzung nicht. Noch immer können fünf Männer bei Ausgabe von Namensaktien eine Akt.-Ges. mit einem Grundkapital von 1000 M. ins Leben rufen. Jedenfalls bleibt ihnen die jetzt der G. m. b. H. verwehrte Kleinkapitalisierung offen. Bei der Bargründung der Akt.-Ges. sind keine weiteren Schutzmaßnahmen vorgesehen. Gründungen, die jetzt bei der G. m. b. H. unmöglich sind, werden sich der Aktienform bemächtigen. Man wird also erwägen, ob nicht auch für diese ein Minimalbetrag einzuführen ist. Dann aber weiter wird man sich der Nachprüfung nicht entziehen dürfen, ob man den Satz von 500 000 M. wird festhalten können oder ob er ganz entbehrt werden kann. Wie wäre es schließlich, wenn man bei dieser Gelegenheit sich überlegt, ob sich bei den großen Kosten der Anzeigen in den Gesellschaftsblättern die vorgeschriebene Bekanntmachung im Falle der Herabsetzung des Kapitals und der Auflösung nur einmal vornehmen ließe? Kurz, man wird finden, daß man doch manches entdeckt, das für eine eingehendere Behandlung gesprochen hätte.

Das Bedürfnis nach wertbeständiger Kapitalanlage wird immer stärker, je schwächer die Hoffnung auf die Besserung der Mark wird. Nach der oldenburger Roggenrente erscheint die **badische Kohlenwertanleihe.** Schuldner soll das Badenwerk sein, eine Aktiengesellschaft, deren Aktien alle dem Lande gehören. Das Land ist auch Bürge. Die Schuldscheine lauten auf den Geldwert von 10 000, 5000, 2000, 1000 und 500 Kilo Kohle (westfälische Fettflammnuß IV gewaschen und gesiebt). Die Zahlungen an Zinsen und Kapital erfolgen auf der Grundlage der durchschnittlichen Kohlenpreise während des letztvorhergehenden Halbjahres. Zur Sicherstellung wird eine Reallast auf das der Schuldnerin gehörende Murgwerk eingetragen. Das hatte sich der 7. Abschnitt des 3. Buches im BGB. nicht träumen lassen, daß er noch zu solchen Ehren kommt. Es ist trotzdem sehr zu wünschen, daß die Haftung des Grundvermögens nicht in Anspruch genommen werden muß. Denn ganz so einfach wie es scheint, wird die praktische Anwendung nicht werden. Weit wichtiger aber ist die wirtschaftliche Seite. Baden ist kein Kohlen produzierendes Gebiet. Das Badenwerk soll die Wasserkräfte ausnützen. Wird es möglich sein, durch die Strompreise stets die Kohlenwertbeträge zu erhalten? Wird der Konsum dies ertragen? Schließlich darf auch nicht verschwiegen werden, daß die Kohle nicht das Medium ist, die Wertbeständigkeit der Kapitalanlage völlig zu sichern. Wir werden, man mag sich noch so sehr sträuben, doch schließlich zur Goldanleihe gezwungen. Wir haben immer noch keine wertbeständigere Ware als das Gold.

Zwischen dem Deutschen Reiche und der tschechoslowakischen Republik ist ein **Staatsvertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe** in bürgerlichen Angelegenheiten vereinbart. Er lehnt sich an das Haager Abkommen vom 12. Juli 1905 über den Zivilprozeß an, geht aber durch die Einführung des unmittelbaren Geschäftsverkehrs unter den Behörden darüber hinaus. Das Ersuchsschreiben geht von den deutschen Landgerichtspräsidenten an die Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz. Sie sorgen für die Zustellung der unmittelbaren Schriftstücke. Es fehlt noch die gegenseitige Vollstreckbarkeit der Urteile. Auch diese ist in Aussicht genommen. Alles wird dann wie es früher zwischen Deutschland und Oesterreich war, und wie es zwischen zwei benachbarten Kulturstaaten sein soll. Eigenartige Färbung bringt nur die Sprachenfrage. Wohl genießen die Angehörigen jedes der beiden Staaten den gleichen Rechtsschutz und die gleiche Behandlung wie die des andern, aber „unbeschadet der dort geltenden Sprachengesetze". Wenn also in einem gemischtsprachigen Bezirke der Tschechei die deutsche Minderheit vor den Gerichten sich der deutschen Sprache bedienen darf, so soll daraus nicht folgen, daß dies auch dem Reichsdeutschen zustehe. Zunächst hat freilich das tschech. OVG. Prag sich für diese Gleichstellung ausgesprochen. Aber die Rechtsprechung kann sich ändern. Die tschech. Regierung wahrte sich daher diesen Vorbehalt. Dann bleibt uns die kurzfristige Kündigung. Mit der Zeit wird man wohl auch an der Moldau ruhiger werden. Bei der nächsten Auflage des Staatsvertrags kann dann der Hinweis auf das Sprachengesetz fallen. Es nimmt sich in einem Rechtshilfegesetz doch etwas merkwürdig aus.

Der Vertreter des Reichsministers des Innern beim **Staatsgerichtshofe zum Schutze der Republik** hat dessen **Rechtsprechung in Verwaltungssachen** zusammengestellt, und der Minister übersandte sie dem Reichstag zur Kenntnis. Es wird gut sein, wenn auch weitere Kreise daraus lernen. Was ich bei Gelegenheit des Verfahrens gegen die Rathenaumörder sagte, wird hier bestätigt. Ruhig, unbeirrt wird Recht gesprochen. Das Gesetz zum Schutze der Republik ist erlassen. Es muß angewendet werden. Aber nur als Gesetz, nicht als politisches Kampfmittel. Das geht durch die ganze Sammlung hindurch. Die Grenze zwischen der erlaubten, wenn auch abfälligen Kritik und der Beschimpfung wird mit feinem Empfinden gezogen. Mehrfach wird erwogen, daß bei Benennungen wie „Lügen" oder „die Hetze schüren" und ähnlichem nur das objektive Moment ohne den Vorwurf subjektiven Bewußtseins gewollt sei. Der journalistische Spott könne „kränkend" sein, aber eine Beschimpfung sei er nicht. Liest man die aus den Zeitungen, denen das Verbot drohte, angeführten Stellen, so entsetzt man sich wohl über die Roheit des Tones und den Haß, die Wut und den Fanatismus, der aus ihnen spricht. Man fragt sich, ob es den Verfassern wirklich Ernst war, mit dem was sie schrieben oder ob es sich nur um Aufpeitschung der Volksleidenschaft handelt. Trotzdem wird man die Ablehnung der Anwendung

des Gesetzes billigen. Daß in andern Fällen wieder eingegriffen werden mußte, versteht man dann am besten, wenn man sie als Gegenbild der erst erwähnten betrachtet. Selbstverständlich sind Zwischenvorgänge gegeben, bei denen mancher nach der einen wie andern Seite anders urteilen möchte. Aber das Gesamtbild wird dadurch nicht berührt.

Die Abg. Frau Dr. Lüders, die unermüdliche Vorkämpferin für die Interessen und Rechte der Frauen, hat im Reichstage, anknüpfend an das Vorgehen Englands und der Ver. Staaten, die Regierung am 15. Dez. 1922 gefragt, ob auch sie bereit sei, den deutschen Frauen, die Ausländer heiraten, die deutsche Nationalität zu bewahren. Die Regierung antwortete mit einer höflichen Verbeugung und der Versicherung ihres Bestrebens, „den Wünschen der deutschen Frauen nach gleichem Recht für Mann und Frau auch in Sachen der Staatsangehörigkeit zur Durchführung zu helfen". Das Einbringen eines Gesetzentwurfes aber lehnte sie ab. Die Erhaltung der Staatsangehörigkeit der Frau trotz der Eheschließung mit einem Ausländer könne nur dann als befriedigende Lösung angesehen werden, wenn auch die anderen Staaten das Prinzip des Erwerbs der Staatsangehörigkeit des Mannes durch die Frau aufgäben. Dazu genügten aber die Vorgänge in England und Nordamerika nicht. Juristisch zutreffend wurde auch auf die Mißhelligkeiten, die sich aus einer doppelten Staatsangehörigkeit ergeben, hingewiesen. Aber deshalb bleibt doch die Aufgabe ungelöst, wie man der deutschen Frau, die einen Amerikaner oder Engländer heiratet, hilft. Sie wird notwendigerweise staatenlos. Denn sie verliert ihr deutsches Bürgerrecht, ohne das ihres Ehemannes zu erwerben. Es wäre aber doch wohl heute schon möglich, im deutschen Gesetz zu sagen, daß die Frau überall da, wo sie nach dem Heimatrecht des Ehemannes dessen Staatsangehörigkeit nicht durch die Heirat erwirbt, Deutsche bleibt. Gerade heute sollte man die Zugehörigkeit zum Deutschtum festhalten.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Kriminal-Archiv.

Nachdem unser Schwesterorgan, die Deutsche Strafrechtszeitung, unter dem Druck der Notlage vorläufig ihr Erscheinen einstellen mußte und wieder mit unserer DJZ. verschmolzen ist, wird diese wieder in erhöhtem Maße das Strafrecht mit seinen Hilfswissenschaften berücksichtigen. An dieser Stelle sollen in kurzen Mitteilungen wichtige Vorgänge und Ereignisse auf straf- und polizeirechtlichem sowie -technischem Gebiete gesammelt werden — Rechtsfälle, Urteile, Verwaltungsmaßnahmen usf. Einsendungen und Hinweise in möglichst knapper Fassung aus unserem Leserkreise werden dankbar begrüßt. —

Gegen **Schlemmer und Wucherer,** die in dieser bitterernsten Zeit am Marke des deutschen Volkes zehren, ruft ein Rundschreiben auf, das der Reichskanzler an die Länder gerichtet hat. Strengere Prüfung bei der Erteilung von Schankgenehmigungen, energische Handhabung der Entziehungsbefugnisse (§ 53 der GewO.), Herabsetzung der Polizeistunde, Einschränkung der Tanzlustbarkeiten werden empfohlen. Mit Recht ist betont, daß die Abhilfe aus dem Volke und seinem freien Entschlusse selbst kommen muß. Aber zielbewußtes Zusammenwirken von Gericht und Polizei kann doch wesentlich dazu beitragen, die Gewissen zu schärfen und die Gewissenlosen zu zwingen. Selbsthilfemaßnahmen haben bereits die Berliner Hotels eingeleitet durch Ausschluß französischer und belgischer Gäste, in Bühnenkreisen wird die Reinigung der Spielpläne von französischen Machwerken durchgeführt werden. Eine Verordnung des Berliner Polizeipräsidenten setzt die Polizeistunde auf 11 Uhr fest, verbietet öffentlichen Tanz sowie Alkoholausschank an Jugendliche unter 16 Jahren. Hoffentlich wird es auch gelingen, der unsinnigen Verteuerung der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände zu steuern, die durch Wucher von gewinngierigen Erzeugern und Händlern noch über die in der allgemeinen Wirtschaftslage begründete Höhe zum Unerträglichen gesteigert wird.

Gemeingefährliche Geistesschwache. Eine wichtige Gesetzesauslegung zur Abgrenzung des Begriffes der gemeingefährlichen Geisteskrankheit enthält eine neuergangene Entsch. des Preuß. OVG. Hiernach kommt es für die Berechtigung der Polizei zur Einweisung eines gemeingefährlichen Geisteskranken in die Irrenanstalt nicht darauf an, ob der anormale Geisteszustand als Geisteskrankheit oder als Geistesschwäche i. S. des § 6 BGB. zu bezeichnen ist. Entscheidend ist allein, ob eine die freie Willensbestimmung ausschließende, krankhafte Störung der Geistestätigkeit besteht, so daß die betr. Person gemäß § 51 StGB. strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Ist diese Frage zu bejahen, so ist damit die Vorbedingung für das Einschreiten der Polizei gegeben. (Urt. I. B. 19/19 v. 23. Nov. 1922.)

Staatliche Polizei in Altona und Wandsbek ist durch Beschluß des Preuß. Min. d. Innern v. 2. Jan. 1923 errichtet worden. Die gesetzliche Grundlage für die angeordnete Uebertragung der Sicherheitspolizei an das „Polizeipräsidium Altona-Wandsbek" bilden § 2 der VO. v. 20. Sept. 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 89 des Ges., betr. Verf. und Verw. in Schleswig-Holstein v. 14. April 1869. Die nicht sicherheitspolizeilichen Geschäfte verbleiben den kommunalen Ortsbehörden.

Parlamentarisches. Die Niederschriften des Untersuchungsausschusses über den kommunistischen Aufstand in Mitteldeutschland im März 1921 sind in den Drucks. des Preuß. Landtags Nr. 4140 in einem 540 Seiten starken Bande veröffentlicht worden und gewähren sehr unterrichtende Einblicke in die Organisation der Staatspolizei und ihre gegenwärtigen Aufgaben.

Zum Lichtspielgesetz ist eine ergänzende Bestimmung (Abs. 3 zu § 4) vom Reichsmin. d. Innern beantragt worden, die die erneute Vorlage eines bereits genehmigten Bildstreifens, für den Widerruf beantragt ist, sichern soll.

System und Praxis der Daktyloskopie und der sonstigen technischen Methoden der Kriminalpolizei. Unter diesem Titel veröffentlicht Dr. Heindl sein neuestes Werk (Berlin 1922. Vereinigung wissenschaftl. Verleger), mit dem wohl für geraume Zeit die Literatur dieses Gebietes einen krönenden Abschluß gefunden haben dürfte. Sein Hauptwert besteht in der Aufklärung der juristischen, insbes. richterlichen Kreise über den Wert und die absolute Sicherheit daktyloskopischer Feststellungen. Die großen Erfolge der Daktyloskopie spielen sich wesentlich im polizeilichen Untersuchungsstadium ab und gelangen meist nicht zur weiteren Kenntnis, da die Verbrecher regelmäßig unter der Wucht dieser Beweise zusammenbrechen und ihre Identität anerkennen. Lediglich dieses Ergebnis wird dann aktenmäßig sichtbar. Erst vor Gericht beginnt wieder das Leugnen, namentlich in solchen Fällen, in denen es sich um die Verwertung am Tatorte vorgefundener Fingerabdrücke und anderer Spuren handelt. Die Folge pflegt ein zeitraubender Sachverständigenbeweis zu sein, der erst die Zweifel an der Zuverlässigkeit der Daktyloskopie zerstreuen muß. Nachdem Heindls erschöpfende Darstellung des gesamten Werdeganges der Daktyloskopie vorliegt, darf erwartet werden, daß jeder mit der Ausübung des Strafrechts befaßte Richter, Staatsanwalt und Verteidiger sich dieses vorzüglichen Hilfsmittels bedient. Auch hier muß es künftig heißen: iura novit curia! (OVGR. Dr. Lindenau, Berlin.)

Das von Binding und Hoche in der Schrift **„Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens"** aufgestellte Problem, ob der Arzt in bestimmten Fällen lebenverkürzende Mittel anwenden darf, ist von LGR.

Goldmann, Leipzig, in einem Roman „Der Henker" (Verlag Wilh. Hartung, Leipzig) in vollendeter Form behandelt worden. Am Schicksal eines jungen Arztes zeigt Verf., welche Gefahren es bietet, die Sterbehilfe allgemein den Aerzten freizugeben. Ein Kind, das an einer unbekannten Hirnerkrankung im Todeskampf liegt, wird von der Mutter zurückgefordert. Der Arzt verkürzt den Todeskampf, um sich die Leiche für die Sektion zu sichern. Er entdeckt auch einen neuen Kokkus und rettet Hunderten von Kindern das Leben. Goldmann zeigt weiter, daß die Beeinflussung durch eigennützige Motive ungeheure Gefahren bedeutet, an denen der Held schließlich auch zugrunde geht. In der Verteidigungsrede des Angekl. faßt Goldmann alles zusammen, was für eine Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens spricht. Aber der Geschworenenspruch lautet mit Recht auf Mord; denn die Entscheidung darüber, ob eine Tötung erlaubt ist, darf nie in den Händen eines einzelnen liegen. Goldmann zeigt, wohin es führen würde, wenn die Frage bejaht würde. (Stadtrat Borchardt, Liegnitz.)

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Konkursstatistik für 1920 Da die amtlichen Jahreszusammenstellungen über die Konkurse in Deutschland verhältnismäßig sehr spät erfolgen, wollen wir hier auf die im letzten reichsstatistischen Vierteljahrsheft mitgeteilten Angaben für 1920 nur kurz eingehen. Es sind 1318 Konkurse eröffnet gegen 1019 i. J. 1919 und 816 i. J. 1918, so daß die Zahl in der Zunahme begriffen ist. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß früher erheblich mehr Konkurse eröffnet wurden. Die Zahl betrug im Durchschnitt der Jahre 1909 bis 1913 8936 und auch im ersten Kriegsjahre 1914 noch 7849; dann ging sie schnell bis 1918 auf nahezu ein Zehntel zurück, wobei allerdings der Wegfall der verlorenen Gebiete zu berücksichtigen ist. Beachtenswert ist auch, daß die Zahl der Anträge auf Konkurseröffnung, die wegen Massemangels abgelehnt werden mußten, i. J. 1920 nur 37,9% betrug gegen rund 50% in den drei voraufgegangenen Jahren. Beendet sind i. J. 1920 1681 Konkurse, also 363 mehr als eröffnet sind, darunter 65,2 (i. J. 1919 66,5)% durch Schlußverteilung, 20,1 (20,2)% durch Zwangsvergleich, 5,1 (4,6)% mit allgemeiner Einwilligung und 9,6 (8,7)% infolge Massemangels. Die Teilungsmasse betrug bei allen beendeten Konkursverfahren 48,4 Millionen M., wogegen die Konkursforderungen sich auf 172,6 Mill. M. beliefen. Darunter waren 2,6 Mill. bevorrechtigte Forderungen, von denen 68,3% befriedigt wurden. Früher lag der Prozentsatz stets über 82, war aber i. J. 1919 plötzlich auf 65,7 zurückgegangen und hat sich jetzt nur wenig gehoben. Von den nicht bevorrechtigten Forderungen mit 170,0 Mill. M. sind 139,6 Mill. ausgefallen. Es sind dies 82,1% gegen 84,4% i. J. 1919 und 84,7% in den 5 Kriegsjahren, so daß eine nicht unwesentliche Besserung stattgefunden hat.

Die Zahl der Referendare in Preußen. Zum ersten Male seit langen Jahren zeigt die Zahl der Referendare eine kleine Zunahme. Am 1. August d. J. waren 4043 Referendare vorhanden gegen 4009 am 1. Aug. 1921, also 34 mehr. Zehn Jahre zuvor hatte die Zahl 7413 betragen, fünf Jahre zuvor noch 5699. Unter der Gesamtzahl befanden sich übrigens 51 (i. J. 1921 50) Referendare, die aus anderen Ländern vorübergehend in den preußischen Vorbereitungsdienst übernommen worden waren. Von den einzelnen OLG.-Bezirken hatten die meisten Referendare der Kammergerichtsbezirk mit 826, dann folgen Köln mit 442, Hamm mit 385, Naumburg mit 381, Breslau mit 371 und Celle mit 337, während untenan stehen Stettin mit 147 und Marienwerder mit 141. Gegenüber dem Vorjahre hatten 6 OLG.-Bezirke eine Abnahme und 7 eine Zunahme. Die Abnahme war am größten in Köln mit 19 und Breslau mit 18, die Zunahme mit 25 in Kassel und 21 in Celle.

Vermischtes.

Deutsche Juristen! Mitten im Frieden, da sich das deutsche Volk anschickte, durch unermüdliche und unverdrossene Arbeit sich langsam aus dem Morast wieder emporzuarbeiten, wurde von Franzosen und Belgiern das Ruhrgebiet besetzt. Mit Tanks und Kanonen, mit allen Errungenschaften der modernen militärischen Technik überzogen Hunderttausende von Soldaten friedliche Dörfer und arbeitsreiche Städte. Oeffentliche Gebäude wurden besetzt, die Kassen der Reichsbanken und Finanzämter mit Beschlag belegt, die deutschen behördlichen Organe der Aemter entsetzt, altbewährte Beamte roh mißhandelt, die Präsidenten der Landesfinanzämter in Düsseldorf und Köln verhaftet, der erstere, Dr. Schlutius, mit militärischer Bewachung nach Mainz geschafft, Fritz Thyssen mit den Direktoren der großen Zechen und den Führern des Wirtschaftslebens am Rhein und an der Ruhr vor ein französisches Kriegsgericht gestellt, Bordelle für französische Gelüste geschaffen und blühende Menschenleben durch Mord vernichtet. Die den „Angeklagten" vom französischen Kriegsgericht auferlegten Strafen (Schlutius 1 Jahr Gefängnis!) werden vom deutschen Volk mit stolzem Bewußtsein entgegengenommen. Die Note der deutschen Reichsregierung wurde zurückgewiesen, alle Einsprüche des deutschen Kanzlers blieben wirkungslos — alles natürlich nur „im Frieden" und, wie der Franzose in seinem wahren Gerechtigkeitsgefühl so überzeugend erklärte, nicht als Militärmaßnahmen, sondern zur Sicherstellung der Kohle, obwohl just zur gleichen Zeit der Wohlfahrtsminister ausführte, daß die Volksgesundheit durch die Kohlenlieferungen an die Entente schwere und unwiederbringliche Erschütterungen erlitten habe, viele Kinder kein Hemd hätten, die Säuglinge in Zeitungspapier eingewickelt werden, die Todesfälle durch Tuberkulose von 56 auf 97 vom Tausend gestiegen seien, und obwohl er das furchtbare Wort vom „Hungersterben" gebraucht hat!

Im Namen der deutschen Juristenwelt haben die sämtlichen Herausgeber der DJZ. an der Spitze dieses Heftes schärfsten Protest gegen den Einbruch in fremdes Staatsgebiet in Friedenszeiten und gegen den Bruch des Völkerrechts erhoben. Dem Brauche und der Gewohnheit deutscher Juristen entsprechend, haben sie sich in weiter Zurückhaltung und ohne Rücksicht auf das seelische Empfinden nur mit der Feststellung rein juristischer Tatsachen befaßt. Auch an dieser Stelle sei diesem Empfinden Ausdruck nicht verliehen, nur für alle Zeiten festgestellt, was unter französischer Herrschaft möglich ist, was Franzosen unter Gerechtigkeit zu verstehen pflegen, was französischer Militarismus bedeutet. Nichts hat bisher gefruchtet, dem Einhalt zu gebieten. Im Auswärtigen Ausschuß des amerikanischen Senates wurde dieser Vormarsch Frankreichs „als ein Akt von unbarmherzigstem Militarismus, als eine Verletzung des Waffenstillstandes und des Versailler Vertrages, als ein Vergehen gegen die Menschheit" erklärt. Amerika sehe, wie aus Washington gemeldet wird, „deutsches Gebiet überfallen, Deutschland der vernichtendsten und unbarmherzigsten Methode des Militarismus einer willkürlich handelnden Macht ausgeliefert." Aber von der Gerechtigkeit der Franzosen hat das deutsche Volk, hat die Welt nichts mehr zu erwarten. Sie vergehen sich an Privatrecht und Privateigentum, vergreifen sich an Leben und Sicherheit der Bewohner. Von jeder Macht entblößt, nur noch auf sich selbst gestellt, muß das wehrlose, geknechtete, arme deutsche Volk mit gefalteten Händen auch diese Handlungen über sich ergehen lassen. Was nützt es, wenn — endlich! — die Reichsregierung beschlossen hat, die deutschen Schiedsrichter und Staatsvertreter an den deutsch-französischen und deutsch-belgischen Gemischten Schiedsgerichten nicht mehr teilnehmen zu lassen, eine Forderung, die von vielen deutschen Juristen längst erhoben worden war? Aber das Volk stand auf. Erhebend das Gefühl der Einigkeit! Ohne Unterschied der Partei haben Arbeiter und Beamte, haben Wirtschaft, Handel und Industrie gegen dieses Vorgehen nicht nur laut protestiert und sich den Protesten der Regierung machtvoll angeschlossen; Hunderttausende stehen im Streik, und deutsche Arbeiter haben erklärt, nicht einen Spatenstich zu machen, bevor nicht diese fran-

zösische Willkür ihre schandhafte Tätigkeit eingestellt hat. Ein Volk von 60 Millionen Menschen steht geschlossen und entschlossen gegen solche Herrschsucht hinter der Reichsregierung. Allüberall regt sich endlich wieder das Gefühl der Zusammengehörigkeit aller! Ueberall im Deutschen Reiche und, wo noch ein Funken von Gerechtigkeit auch im Auslande besteht, auch in entfernten Staaten werden Sammlungen veranstaltet, um die arme Ruhrbevölkerung zu unterstützen.

Deutsche Juristen mögen auch ihrerseits dazu beitragen! Der Aufsatz des Rechtshistorikers Prof. Heymann im letzten Hefte der DJZ.: „Das Rheinland und das deutsche Recht" schloß mit den Worten: „Die Rhein- und Ruhrländer sind durch und durch Deutsche, sie müssen und werden Deutsche bleiben." Ungeachtet der bereits in Angriff genommenen Sammlungen von Richtern und Anwälten appelliert die Deutsche Juristen-Zeitung an jeden einzelnen Juristen um Unterstützung für die Männer und Frauen der schwarzen Erde. Wir eröffnen hiermit eine Sammlung und bitten, Geldspenden mit der Bezeichnung „Für die Ruhrlande" auf das Postscheckkonto Nr. 45 561 unseres Verlages einzuzahlen. Unser Verlag eröffnet als zweite Spende diese Sammlung mit einem Betrage von 25 000 M.

Wer wollte von den Juristen zurückbleiben und nicht geben, was jetzt noch gegeben werden kann — blutenden Herzens für die uns angetane Schmach? Dr. O. L.

Das Programm des Reichsjustizministers Dr. Heinze. Bei seiner Anwesenheit in München hat sich Reichsjustizminister Dr. Heinze über die nächsten gesetzgeberischen Aufgaben der Reichsjustizverwaltung ausgesprochen. Im Hinblick auf die Bedeutung der Fragen geben wir nachstehend einen Auszug seiner Aeußerungen.

Die Besetzung des Süddeutschen Senates beim Staatsgerichtshofe zum Vollzug des Gesetzes zum Schutz der Republik stehe, wie Heinze bemerkt hat, unmittelbar bevor

Neben dieser Sache hat er sich zunächst ausgesprochen über die notwendige Vereinfachung der Rechtspflege, zu der das Elend der Finanzlage im Reiche dränge. Die deutsche Rechtspflege könne sich den früheren Luxus, namentlich den ausgedehnten Instanzenzug, nicht mehr gestatten. Eine Entlastung des Reichsgerichtes sei anzustreben; der oberste Gerichtshof müsse seine wesentlichste Aufgabe in der Revisionstätigkeit sehen.

Die Reform des Strafrechts müsse einer grundlegenden Aenderung unterzogen werden. Der ganze Strafrechtsapparat sei zu vereinfachen, das Verfahren zu weitschichtig. Der Entwurf selbst aber, wie er von seinem Vorgänger dem Reichskabinett vorgelegt worden wäre, müsse wesentliche Aenderungen im einzelnen erfahren. Es sei daher nicht anzunehmen, daß der Entw. von diesem Reichstage verabschiedet werden könne.

Zur Reform des Zivilprozesses äußerte sich Dr. Heinze dahin, daß auch nach seiner Ansicht das Güteverfahren von größter Bedeutung sei.

In Sachen der Eingliederung der Arbeitsgerichte in die ordentl. Gerichte arbeite das Reichsjustizministerium Hand in Hand mit dem Reichsarbeitsministerium; ein großes materielles Arbeitsrecht sei zu schaffen.

Zur Frage des Ehescheidungsrechtes betonte er, daß er in weitem Umfange auf die religiösen Empfindungen bei den Aenderungen Rücksicht nehmen und kein Ehescheidungsrecht vorschlagen werde, das die Empfindungen eines großen Teiles des Volkes verletzen könne.

Von besonderer Bedeutung war das, was Heinze über die Politisierung der Rechtsprechung und die Laienrichter geäußert hat. Mit Nachdruck hob er hervor, daß er alles tun werde, um die Rechtsprechung dem politischen Tageskampf fern- und die Objektivität hochzuhalten. Unbeschadet der bedeutungsvollen und nötigen Zuziehung des Laienelementes, dem aber aus pekuniären Gründen gewisse Schranken gezogen seien, müsse das Rückgrat der Justiz der beamtete, gelehrte Richter sein und bleiben, der durch jahrzehntelange Schulung fähig und berufen sei, objektiv an jede Sache heranzutreten.

Auch über die Not des Anwaltsstandes hat er sich in warmherziger Weise ausgesprochen. Der ganze Fragenkomplex der Anwaltsgebühren müsse grundsätzlich geprüft und in Gemeinschaft mit der Anwaltschaft in einem ihr günstigen Sinne gelöst werden.

Ueber den Erfolg seiner Besprechung in München war Heinze sehr befriedigt. Er gab seiner Ueberzeugung Ausdruck, daß die Bayerische Justizverwaltung mit der Reichsjustizverwaltung in freundschaftlicher Weise zusammenarbeiten werde.

Diese Anschauungen werden dankbaren Widerhall im deutschen Juristenstande finden. Möge dem Minister trotz der außenpolitischen Lage die Durchführung seiner Gedanken und gesetzgeberischen Probleme in diesem Sinne möglich werden!

Zu Karl v. Lilienthals goldenem Doktorjubiläum. Am 19. Febr. feiert der Heidelberger Strafrechtslehrer Karl v. Lilienthal sein goldenes Dr.-Jubiläum. Ein jugendlicher goldener Doktor, da ihm die summi in jure honores schon mit 19 Jahren zuteil wurden! Seit 1879 akademischer Lehrer in Halle, Zürich, Marburg und von 1896 an in Heidelberg, trat er 1919 vom Lehramt zurück. v. L.'s 1879 erschienene Habilitationsschrift „Beiträge z. Lehre v. d. Kollektivdelikten, mit bes. Berücksicht. d. gewohnheitsmäß Verbrechens" steht ersichtlich unter dem Einfluß der 1871 erschienenen, denselben Gegenstand behandelnden Habilitationsschrift Dochows. Gleich dieser verwirft sie den Begriff des Kollektivdelikts und will ihn nicht einmal als Strafschärfungsgrund gelten lassen. Es ist bemerkenswert, daß die beiden nächsten Freunde v. Liszts dem Begriff des gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechens, der zum Mittelpunkt der modernen Kriminalpolitik geworden ist, ursprünglich ablehnend gegenüberstehen. Nach Dochows frühem Tode trat v. L. an die Seite v Liszts in die Redaktion der Zeitschr. f. d. ges. StrafrWiss. Zahlreiche Aufsätze und Berichte aus seiner Feder sind in ihr erschienen. Daneben kämpfte er Schulter an Schulter mit v. Liszt in der IKV. für einen fortschrittlichen Ausbau des Strafrechts und Strafprozesses. Als das Reichsjustizamt beschloß, zur Vorbereitung der Strafrechtsreform die Herausgabe einer „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländ. Strafrechts" anzuregen, trat v. L. in das zu diesem Zwecke vom RJA. berufene 8-Männer-Komitee als ein Vertreter der modernen Richtung ein. Er selbst bearbeitete in dem Werk die Ueble Nachrede und Verleumdung (Bes. T., Bd. IV) und Zurechnungsfähigkeit, Strafbarkeit juristischer Personen und Jugendliches Alter (Allg. T, Bd. V). An der Kritik des 1909 erschienenen VE beteiligte sich v. L. durch einen Beitrag über die Delikte gegen Leib und Leben in v. Liszt-Aschrotts „Reform des RStrGB." und besonders durch seine Mitarbeit am „Gegenentwurf". Für Birkmeyers Enzyklopädie verfaßte v. L den Strafprozeß und das Militärstrafgerichtsverfahren; in Aschrotts „Reform des Strafprozesses" (1906) referierte er über Voruntersuchung und Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, sowie über die Hauptverhandlung. Ein besonderes Interesse hat v. L. stets den Grenzgebieten zwischen Strafrecht und Medizin entgegengebracht (Hypnotismus u. Strafrecht, 1887; Die pflichtmäßige ärztliche Handlung u. das Strafr., 1899; Künstl. Fehlgeburt u. künstl. Unfruchtbarkeit vom Standpunkt d. Rechtes; Sittlichkeitspolizei im Hdb. d. Politik). An der „Deutschen Strafrechts-Ztg." hat er lebhaften Anteil vom ersten Tage ihres Erscheinens genommen und auch in ihrem Schwesterorgan, der DJZ., die wie ihr Herausgeber ihn dankbar grüßt, zahlreiche wertvolle Beiträge veröffentlicht Alle Ausführungen von L.'s zeichnen sich durch gründliche Sachkenntnis, Reife des Urteils, praktischen Sinn und vornehme Objektivität in der Würdigung gegnerischer Ansichten aus. Möge dem hochverehrten Manne, dem Pylades Franz von Liszts, ein sonniges Alter beschieden sein!

Professor Dr. J. Goldschmidt, Berlin.



Personalien. Wieder ist eine Leuchte der deutschen Rechtswissenschaft dahingegangen. Geh. Justizrat, Prof. Dr. Gareis, München, ist im 79. Lebensjahr verstorben. 1844 in Bamberg geb., habilitierte er sich 1870 in Würzburg, erhielt 1873 einen Ruf als Ord. an die Univ. Bern, 1875 einen solchen nach Gießen. Dort wurde er 1878 in den Deutschen Reichstag gewählt, dem er bis 1881 angehört hat. 1883 bis 1888 war er Kanzler der Univ. Gießen und Mitgl. der Hess. I. Kammer. 1888 wurde er nach Königsberg berufen und 1902 nach München. Seit 1917 lebte er im Ruhestand. 1918 beging er sein goldenes Doktorjubiläum, und 1919 feierte er unter allgemeiner Teilnahme seinen 75. Geburtstag. Eine große Zahl von Arbeiten entstammt seiner Feder; genannt seien: sein weitverbreitetes Lehrbuch des Handelsrechts, seine Handausgabe des HGB., seine Wechselordnung, sein Kolonialrecht, seine Rechtsenzyklopädie, seine Sammlung: Entsch. in Patentsachen, seine Institutionen des Völkerrechts, seine Ausgabe deutscher Reichsgesetze u. a. m. In Gareis betrauert die deutsche Rechtswissenschaft einen Mann von ungewöhnlichen Kenntnissen auf fast allen Gebieten des Rechts, der bahnbrechend vor allem auf dem Gebiete des Handelsrechts gewesen ist. Seinen Schülern war er ein stets gütiger Lehrer, seinen Kollegen ein treuer Freund, ein feinfühlender und feinsinniger Mensch von echter Herzensgüte, in dem auch die DJZ einen ihrer treuesten und ältesten Mitarbeiter verliert. Sein Andenken bleibt für alle Zeiten ein gesegnetes. — In Karlsruhe verstarb am 20. Dez. OLG.-Präs. Dr. Zehnter, ein ausgezeichneter Richter, den die juristische Fakultät Freiburg 1906 zum Ehrendoktor ernannte. Zehnter hat sich vor allem als langjähriges Mitglied des Reichstages um die Gesetzgebung vielfache Verdienste erworben. — Ferner verstarb Geh. JR. Heiliger, Köln. Die deutsche Anwaltschaft betrauert in dem Ehrenmitglied des Dtsch. Anwaltvereins und dem früheren Vors. einen ihrer angesehensten und bedeutendsten Standesgenossen, der sich in hingebender Weise auch für die Interessen des Vereins aufgeopfert hat. — Senatspräs. Beck, Karlsruhe, wurde zum Oberlandesgerichtspräs. daselbst ernannt.

Sprechsaal.

Wiederbeschaffungspreis und Geldentwertung im Rahmen der Preistreibereiverordnung vor dem Reichsgericht. Die jedermann erschreckend fühlbare Geldentwertung, wie sie sich namentlich in der kurzen Spanne von Anfang bis Ende 1922 sprunghaft entwickelt hat, mußte insbes. den gewerblichen Verkehr auf das empfindlichste berühren. Der ehrbare Händler sah sich der strafrechtlichen Verfolgung wegen Preiswuchers ausgesetzt, wenn er die zum alten Preis eingekaufte Ware später zu einem Preise verkaufte, der sich den in der Zwischenzeit vielfach um das Zehnfache und mehr gestiegenen neuen Einkaufspreisen anpaßte, weil er andernfalls nicht in der Lage war, die gleiche, für sein Geschäft erforderliche Warenmenge anzuschaffen. Denn nur in beschränktem Umfang hatte bisher die Rechtsprechung des RG. der Geldentwertung einen bestimmenden Einfluß für die zulässige Gewinnerzielung eingeräumt, soweit es sich dabei i. S. des § 1 PreistrVO. um die Berücksichtigung des Einstandspreises als eines Teiles der Gestehungskosten handelte. Gegenüber den dauernden Angriffen, namentlich der Geschäftswelt, gegen die Stellungnahme des RG., verdient ein neuerliches Urt. des RG. besondere Beachtung, das sich mit den einschlagenden Fragen nochmals grundlegend befaßt und — zum Abdruck in der amtl. Sammlung bestimmt — wegen seiner weittragenden Bedeutung für die Gegenwart schon jetzt hier auszugsweise mitgeteilt werden mag.

Das Urt. I D. 771/22 v. 19. Dez. 1922 behandelt den Fall eines Kaufmanns, der als Inhaber eines Herrenkleidergeschäfts die im Oktober-November 1921 vom Großhändler eingekauften Kleidungsstücke im Dez. 1921 mit 72–139% Zuschlag über den Einkaufspreis in seinem Geschäft zum Verkauf gestellt hat und deshalb aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 PreistrVO. verurteilt worden ist, weil nur ein Zuschlag von 70% zulässig gewesen sei. Das RG. hat die Vorentsch. auf Grund von Erwägungen, die hier nicht in Betracht kommen, aufgehoben, aber für die neue Verhandlung wegen des von dem Angeklagten beanspruchten Rechtes auf Einstellung des Wiederbeschaffungspreises als Einstandspreis in seine „Kalkulation“ folgendes ausgeführt:

„So sehr es auch zu allgemeinem volkswirtschaftlichem Nutzen gereicht, wenn der Kaufmann durch Bezug neuer Waren gleicher Art zur Fortführung des Geschäfts und damit zur Versorgung der Verbraucher imstande ist, so wenig darf dies doch ausschließlich auf Kosten der Verbraucher und unter unbilliger Verteuerung der Gegenstände des täglichen Bedarfs geschehen. Dem Kaufmann kann auch nicht ein Sonderrecht dahin eingeräumt werden, für jede verkaufte Ware eine gleiche Ersatzware anschaffen zu können und auf diese Weise sich den Bestand seines Vermögens unter allen Umständen zu sichern, während die übrigen Volksgenossen andauernd eine Verminderung ihres Vermögens hinnehmen müssen. Daraus, daß der erzielte Reingewinn zur Kapitalbildung und Fortführung des Geschäfts dient, folgt noch nicht notwendig, daß er so hoch sein muß, um Ersatzware in gleichem Bestand und Umfang anzuschaffen, und daß der Gewinn bis zu dieser Höhe nicht übermäßig hoch sein kann. Auch volkswirtschaftlich liegt hierzu keine Nötigung vor, da der Steigerung des Preises naturgemäß eine Verringerung der Nachfrage gegenübersteht, sonach ein gleich hoher Warenbestand nicht schlechthin erforderlich ist. Auch einen Anspruch auf einen gleichbleibenden Umsatz hat kein Kaufmann. Die Zulassung der unbedingten Einsetzung des Wiederbeschaffungspreises als Einstandpreis oder seiner sonstigen Berücksichtigung bei Bemessung des Reingewinns würde aber zum Nachteil der Verbraucher gerade das herbeiführen, was das Gesetz verhüten will, nämlich den auf einer Notmarktlage gebildeten Preis zu fordern. Denn wollte man den Wiederanschaffungspreis schlechthin zulassen . ., so müßte man auch einen auf Preistreiberei beruhenden Wiederanschaffungspreis als Einstandspreis gelten lassen. Auf einer solchen beruht aber vielfach die eingetretene Preissteigerung . . Ein auf das normale Maß herabgeminderter Wiederanschaffungspreis dagegen würde nicht zu dem gewollten Erfolge führen, den nur die Zulassung des tatsächlich bestehenden Wiederanschaffungspreises erreichen kann. Im übrigen ist es auch praktisch undurchführbar, den Wiederbeschaffungspreis als Einstandspreis in die Berechnung des Verkaufspreises einzusetzen. Mit demselben Rechte müßten dann auch die künftigen Steigerungen der Unkosten Berücksichtigung finden . . . Der Einwand des Angekl. nötigt jedoch erneut zu der Prüfung, ob und inwieweit bei Bemessung des Einstandspreises eine zwischen der Anschaffung der Ware und der Berechnung des Verkaufspreises eingetretene Geldentwertung zu beachten ist. Daß bei den anderen Preisberechnungsfaktoren die veränderte Kaufkraft des Geldes voll berücksichtigt werden muß, hat das RG. wiederholt anerkannt . . . Auch bei Einstellung des Einstandspreises hat es bereits eine Berücksichtigung zugestanden, wennschon nur in beschränktem Umfang, „weil eine angemessene Verteilung der durch das Sinken der deutschen Währung herbeigeführten Lasten unter Händlern und Verbrauchern stattfinden müsse“ . . . Diese Beschränkung vermag der Senat . nicht aufrechtzuerhalten, er gelangt vielmehr zu dem Schluß, daß die Geldentwertung der Mark, soweit sie in der Verminderung ihrer inländischen Kaufkraft besteht und nach dem Einkauf bis zur Vornahme der Bestimmung des Verkaufspreises eingetreten ist, bei der Einstellung des Einstandspreises in die Kalkulation in vollem Umfang berücksichtigt werden muß . . (Wie der normale Konjunkturgewinn nicht dem Verbraucher gebührt, so) gilt das gleiche, wenn der Einkaufspreis auf Umstände zurückzuführen ist, die . . auf persönlichen Verhältnissen des Kaufmanns beruhen. Erst recht aber muß dieser Grundsatz dort Anwendung finden, wo eine Aenderung des Verkehrswerts der Ware gar nicht stattgefunden hat und nur der Wertmesser für diesen ein anderer geworden ist. Dann wird mit dem jenem veränderten Wertmesser angepaßten Einstandspreis in Wahrheit gar kein anderer, sondern

der ursprüngliche Einstandspreis, nur in anderer Benennung ausgedrückt, in die Kalkulation eingesetzt . . ., in Wirklichkeit ist nur eine ziffernmäßige Erhöhung in der Benennung des Wertes, keine Erhöhung des Wertes selbst eingetreten. Nur der Wertmesser, nicht der Wert hat sich geändert . . . Die Aenderung der Kaufkraft des Geldes und die Umgestaltung des Wertmessers sind Verhältnisse, die durchaus außerhalb derjenigen Preissteigerung liegen, wie sie die PreistrVO. im Auge hat. Diese will nur einer Preissteigerung bei gleichbleibendem Werte der Mark durch unlautere Machenschaften steuern, nicht einer bloß zahlenmäßigen Erhöhung der Markbeträge infolge der Verminderung des Markwerts . . . Hiernach bleibt nur die Frage zu entscheiden, in welcher Weise die etwa eingetretene Geldentwertung festzustellen ist, welchen Wert die Mark zur Zeit des Einkaufs und zur Zeit des Verkaufs der Ware gehabt hat . . . Auszuscheiden ist . . . von vornherein die Kaufkraft der Mark im Ausland . . . (für Auslandsware wird ein Vorbehalt gemacht) . . . Für die Berechnung des vom inländischen Verbraucher für inländische Waren zu zahlenden Verkaufspreises ist aber allein die inländische Kaufkraft der Mark maßgebend, die beträchtlich höher (nämlich als die ausländische) ist. Abzulehnen ist ferner, für die Bemessung der Veränderung der inländischen Kaufkraft der Mark den durchschnittlichen Volkswohlstand als Maßstab zu nehmen, berechnet nach dem jeweiligen Durchschnitt des auf den Kopf der Bevölkerung berechneten Einkommens. Das Einkommen ergibt sich ja in seiner Höhe erst nach dem Wertmesser Mark, kann also für den Wert nicht seinerseits einen Wertmesser bilden . . . Dagegen vermögen einen annähernden Maßstab für die Veränderung der Kaufkraft des Geldes zu geben die vom Statistischen Amt des Reiches veröffentlichten Teuerungszahlen der durchschnittlichen Lebensunterhaltungskosten (die sog. Indexziffern) für gewisse Zeitspannen. Sind sie auch keine unbedingt sichere und allein maßgebende Norm, so bieten sie doch zur Zeit jedenfalls den besten Anhalt für die Bestimmungen des Grades der Geldentwertung, und ihre Berücksichtigung wird darum vornehmlich zweckmäßig und geboten sein . . . Die nach der Berechnung des Verkaufspreises möglicherweise eintretende weitere Veränderung des Geldwerts kann bei der Bemessung der Risikoprämie berücksichtigt werden. Wird in dieser Weise der veränderte Geldwert auch bei dem Einstandspreise voll berücksichtigt, so wird allen billigen und gerechten Anforderungen des Kaufmanns bei der Bemessung des zulässigen Gewinns Rechnung getragen, ohne damit eine Ausbeutung der Verbraucher zugunsten der Verkäufer herbeizuführen."

Daß die hier ausgesprochene Regelung geeignet ist, den allmählich beunruhigend gewordenen Widerstreit zwischen Händler und Käufer zu schlichten und zu einem beide Teile befriedigenden Ausgleiche zu führen, läßt sich erhoffen. Voraussetzung bleibt freilich ein einwandfreies Arbeiten des Statistischen Amtes, dem nunmehr eine noch größere Verantwortlichkeit innerhalb unseres Wirtschaftslebens zufällt als schon bisher.

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Numerus clausus der Gerichtsassessoren. Die Durchführung der Bildung der geschlossenen Zahl für den höheren Justizdienst ist für die Belange der Rechtspflege eine unbedingte Notwendigkeit.

Die Frage, ob, wie bei manchen anderen Verwaltungen, die Anwärterzahl überhaupt beschränkt werden soll, ist von der Gesetzgebung (§ 13 des Beamtendiensteinkommenges. v. 17. Dez. 1920) in bejahendem Sinne entschieden. Mit der grundsätzlichen Streitfrage der Einführung eines numerus clausus hat man sich daher jetzt nicht mehr zu beschäftigen.

Der „Assessorismus" der früheren Zeit paßt nicht mehr für ein modernes Staatswesen. Es ist nicht angängig, daß ein Mann in gereiften Jahren mit akademischer Vorbildung, der oft verheiratet ist und eine Familie ernähren muß, schlechter gestellt ist als ein ungelernter Arbeiter. Jener braucht sein Arbeitsverhältnis nur unter Einhaltung der Kündigungsfristen aufzugeben, der Assessor aber kann seine Beschäftigung bei der Justiz von heute auf morgen verlieren. Er wird noch immer auf eintägige Kündigung beschäftigt. Daß damit unglaubliche Härten verbunden sind, liegt auf der Hand.

Diese Härten sollen durch den dem Landtage vorliegenden Entwurf z. Abänderung des Ausf.-Ges. z. GVG. beseitigt werden. Während ein Assessor jetzt erst nach 5 bis 6 Jahren nach bestandenem Assessorexamen durch seine Ernennung zum ständigen Hilfsarbeiter Gewißheit darüber erlangt, ob ihn die Justizverwaltung dauernd beschäftigen und besolden will, soll diese Entscheidung nach dem Entw. bereits nach einem Jahre getroffen werden.

Diese Regelung liegt aber nicht nur im Interesse der Assessoren, sondern vor allem in dem des Staates. Erfahrungsgemäß gehen jetzt die besten Kräfte früher oder später nach dem Examen zu anderen Verwaltungen und Betrieben über, weil sich dort bessere Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse bieten und sie die lange Wartezeit, die sie bei der Justiz zubringen müßten, abkürzen wollen. Sie werden bei der Regelung, die der Entw. vorsieht, in der Justiz verbleiben, da sie auch hier bald mit einer regelmäßigen Beschäftigung und Besoldung rechnen können. Vielfach werden in der Bevölkerung Klagen laut, daß die Assessoren, die in Zivil- und Strafkammern sitzen, die um ihr täglich Brot mehr denn je kämpfen müssen, nicht mehr unabhängige Richter sein können, sondern sich abhängig von denjenigen fühlen müssen, die sich über ihre Befähigung und Leistungen zu äußern haben. Der Preuß. Richterverein und der Assessorenbund glauben nicht, daß diese Besorgnis in ihrer Allgemeinheit begründet ist. Aber die Gefahr, daß der Unabhängigkeit von äußeren Einflüssen durch die stete Sorge der Brotlosigkeit Abbruch geschehen könne, liegt sehr nahe. Diese Gefahr wird beseitigt durch die im Entw. vorgesehene ständige Bezahlung der aufgenommenen Stellenanwärter. Schließlich liegt es im Interesse der Rechtspflege und des Staates, daß sich junge Richter vorübergehend bei anderen Betrieben und Verwaltungen die nötigen Kenntnisse der anderen Wissensgebiete und das erforderliche soziale Verständnis verschaffen, um ihren Beruf vorbildlich ausüben zu können. (Vgl. § 6c des Entw.) Wir begrüßen daher die im Entw. vorgesehene Regelung.

Der Preuß. Richterverein befürchtet nicht, daß die Auswahl der Stellenanwärter durch den Justizminister nach politischen Gesichtspunkten erfolgen könnte. Die Gefahr wäre auch unter der jetzigen Regelung denkbar. Schon früher ist bisweilen Klage darüber geführt worden, daß Stellenbesetzungen nach persönlichen unsachlichen Gesichtspunkten erfolgten, und auch jetzt wird hier und da ein ähnlicher Vorwurf erhoben, ob mit Recht, bleibt dahingestellt. Jedenfalls erscheint uns die Besorgnis allgemein unbegründet. Der Entw. bedeutet im Grunde genommen nur eine um Jahre vorweggenommene Begründung einer festen Anwartschaft auf Anstellung. Wie bei den Anstellungen zum LGR., AGR. und StAnwschR. irgendwelche unsachlichen Gesichtspunkte keine Rolle spielen, so wird auch die vorgesehene Auswahl zum Stellenanwärter nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgen. Dies Vertrauen muß der Justizverwaltung entgegengebracht werden. Sollte aber der Landtag die in der Tagespresse bekanntgewordenen Bedenken des Staatsrats teilen, so läßt sich dagegen nichts einwenden, daß ein „Beirat" gehört wird. Nur muß dieser Beirat mit Persönlichkeiten besetzt sein, die kraft ihres Alters und ihrer Stellung so zuverlässig sind, daß nicht durch ihre Mitwirkung bei der Auswahl der Stellenanwärter gerade die Einflüsse entstehen, die der Staatsrat in seinem Gutachten mit Recht vermieden wissen will. Daß der Beirat nur gutachtlich sich äußern kann, ergibt sich aus der Verfassung.

Wenn schließlich die Rechtsanwälte befürchten, daß sie durch die Beschränkung der Anwärterzahl einen unliebsamen Zustrom an Assessoren erhalten[1]), so erscheint

[1]) Vgl. Hallensleben, S. 712, 1922 d. Bl.



diese Besorgnis unbegründet. Bei der wirtschaftlichen Not der Zeit kann heute nur ein Assessor Rechtsanwalt werden, der über das nötige Vermögen verfügt. Das ist aber bei den meisten Assessoren nicht der Fall. Die nicht in die geschlossene Zahl aufgenommenen Assessoren werden, wie es heute die Regel ist, auch ferner in der Industrie, im Staats-, Reichs- und Kommunaldienst ein Unterkommen finden. Dem Bedenken, daß die nicht in der Justiz als Stellenanwärter aufgenommenen Assessoren anderswo kein Unterkommen finden könnten, weil sich aus ihrer Nichtaufnahme ihre Untauglichkeit ergebe, läßt sich damit begegnen, daß auf ihren Wunsch den an sich brauchbaren Assessoren eine Bescheinigung ausgestellt wird, daß sie nur mangels Bedarfs (§ 13 des BeamtendiensteinkGes.) nicht als Stellenanwärter aufgenommen sind. Daß dagegen die untauglichen Assessoren vielleicht nur schwer eine anderweitige Beschäftigung finden werden, läßt sich schlechterdings nicht vermeiden.

Der Staatsrat hat nun den § 6a des Regierungsentw., der ein Ausscheiden der nichtaufgenommenen Assessoren vorsah, dahin abgeändert, daß als Stellenanwärter i. S. des BeamtendiensteinkGes. nur die ausdrücklich aufgenommenen Assessoren gelten sollen. Die nichtaufgenommenen sollen danach nicht aus dem Justizdienst ausscheiden, sondern unentgeltlich weiterbeschäftigt werden können. Dies ist unhaltbar. Es geht nicht an, daß das Gesetz zwei Klassen von Assessoren nach vollendeter Auswahl schafft, die aufgenommenen und zu besoldenden und die nicht aufgenommenen, unentgeltlich zu beschäftigenden. Es müssen nach der Auswahl klare Verhältnisse geschaffen werden. Die nichtaufgenommenen Assessoren werden sonst alles daran setzen, um doch noch aufgenommen zu werden. Gerade das Ausscheiden der nichtaufgenommenen Assessoren aus dem Justizdienst ist das Ziel des Gesetzentwurfs.

Dr. Ernst, Landgerichtsdirektor, Vorsitzender — Kruspi, Gerichtsassessor, Geschäftsführer — des Preußischen Richtervereins, Berlin.

Das neue russische Zivilrecht. Die Herbstrevolution des Jahres 1917 führte mit dem Zusammenbruch des russischen Staatsgebäudes auch zur Vernichtung des alten russischen Privatrechts. In rascher Folge wurde das Privateigentum an Grund und Boden aufgehoben, das Erbrecht abgeschafft, das Familienrecht des Svod Sakonov außer Kraft gesetzt. Das materielle Recht blieb in den Sowjet-Dekreten fast ungeregelt, und den Volksgerichten wurde die Beachtung der Gesetze der gestürzten Regierungen verboten. Sie sollten ihre Entscheidungen, wo die Dekrete schwiegen, auf Grund ihres sozialistischen Rechtsbewußtseins fällen [1]).

In dem Halbdunkel dieses Rechtszustandes vollzog sich durch die Enteignung des gesamten russischen Grundbesitzes und Unternehmertums die gewaltigste soziale Umwälzung, die Europa je gesehen hat. Aber das kommunistische Experiment führte zur Zerrüttung der russischen Volkswirtschaft. Die Not der Wirtschaft zwang die Sowjetregierung im Sommer 1921 zur Einschlagung des, durch das Schlagwort „Neue Wirtschaftspolitik" gekennzeichneten, neuen Kurses, unter dessen Einfluß Handel und Verkehr sich aufs neue belebten. Mit jedem Tage des Fortschreitens der neuen Wirtschaftspolitik wuchs das Bedürfnis nach einem geschriebenen Recht.

Diesem Bedürfnis Rechnung tragend, erließ das Altrussische Zentralexekutivkomitee (Vzik) am 22. Mai 1922 die VO. „Ueber die von der R. S. F. S. R. anerkannten, von ihren Gesetzen gewährleisteten und ihren Gerichten geschützten Grundvermögensrechte [2]). Darin wird das Präsidium des „Vzik" und der Rat der Volkskommissare angewiesen, ein neues bürgerliches Recht auszuarbeiten und dem „Vzik" einen Entwurf vorzulegen. Als Ergebnis dieser Kodifikationsarbeit ist am 1 Jan. 1923, also schon nach 6 Monaten, das neue BGB., „Graždanskij Kodeks", in Kraft getreten. Sein Aufbau entspricht dem, in den Gesetzen der europäischen Staaten üblichen, in Rußland aber neuen System des römischen Rechts.

Ein Einführungsgesetz regelt die zeitlichen und örtlichen Grenzen der Geltung des neuen Gesetzes. Es tritt am 1. Jan. 1923 im Gesamtgebiet der Sowjetföderation in Kraft. Streitigkeiten, die auf Rechtsverhältnissen beruhen, die vor dem 7. Nov. 1917 entstanden sind, werden von den Gerichten nicht entschieden. Für die Zeit v. 7. Nov. 1917 bis 1. Jan. 1923 sind die in Geltung gewesenen Dekrete maßgebend, subsidiär aber das neue Recht, das insoweit Rückwirkung hat.

Der Kodex selbst enthält nur 435 Art. und zerfällt in die Hauptteile: Allg. Teil, Sachenrecht, Obligationenrecht, Erbrecht. Das Familienrecht ist nicht aufgenommen (Art. 3). Es bleibt also der Kodex der Gesetze über die Zivilstandsakten, das Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht v. Sept. 1918 in Kraft.

Der Allg. Teil bietet im Vergleich mit anderen europäischen Gesetzen nur wenig Besonderheiten. Nach einigen einleitenden Bestimmungen, unter denen Art. 1: „Bürgerliche Rechte werden durch das Gesetz geschützt, ausgenommen die Fälle, in denen sie in Widerspruch zu ihrer sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung verwirklicht werden", hervorragt, werden die Rechtssubjekte und Objekte, die Rechtsgeschäfte und Verjährung behandelt. Die Volljährigkeit tritt mit 18 Jahren ein; für das Alter von 14 bis 18 Jahren gibt es eine Art beschränkter Geschäftsfähigkeit. In Art. 5 wird jedem russischen Bürger das Recht der Freizügigkeit, der Gewerbe- und Vertragsfreiheit zugesichert. Ausländer können gemäß Art. 8 EG. in diesen Rechten durch Verwaltungsanordnungen beschränkt werden. Juristische Persönlichkeit wird teils durch obrigkeitliche Bestätigung der Satzungen, teils durch Eintragung in ein Register erworben

Eine große Anzahl von Sachen wird zu res extra commercium erklärt; so heißt es in Art. 21: „Der Grund und Boden ist Staatseigentum und kann nicht Gegenstand des Privatverkehrs sein". Durch Art. 22 und 23 werden die nationalisierten und munizipalisierten Unternehmungen und ihr Inventar dem Privatverkehr entzogen. Sie können jedoch verpachtet werden.

Rechtsgeschäfte können mündlich oder schriftlich geschlossen werden. Das Gesetz verlangt teils einfache, teils beurkundete Schriftlichkeit, mitunter auch notarielle Form. Verletzung der Form führt zur Nichtigkeit des Geschäfts. Besondere Bedeutung hat Art. 30: „Nichtig ist ein Geschäft, das zu einem dem Gesetz widerstrebenden Zweck oder zur Umgehung des Gesetzes abgeschlossen ist, ebenso ein Geschäft, das auf den offenbaren Schaden des Staates gerichtet ist." Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre.

Auf diesen Allg. Teil baut sich ein auffallend kurzes „Sachenrecht" auf. Nur drei Arten von dinglichen Rechten werden behandelt: das Eigentum, ein besonders geartetes Baurecht und das Pfandrecht. Es wird Staats-, Genossenschafts- und Privateigentum unterschieden (Art. 52). Der Eigentümer ist innerhalb der Schranken des Gesetzes zum Besitz, Nutzung und zur Verfügung über sein Vermögen berechtigt. Er kann sein Eigentum vindizieren und jede Beeinträchtigung verbieten (Art. 59). Konfiskationen werden nur in den vom Gesetz festgesetzten Fällen zugelassen (Art. 70). Personen, die bis 22. Mai 1922, dem Tage der VO. über die Grundvermögensrechte, enteignet sind, haben kein Recht, ihr Eigentum zurückzuverlangen. Vom gutgläubigen Erwerber kann eine Sache nur vindiziert werden, wenn sie verlorengegangen oder gestohlen ist. Staatsbetriebe können ihr Eigentum auch vom gutgläubigen Erwerber zurückfordern (Art. 66).

Das Baurecht wird durch notariellen Vertrag für steinerne Häuser auf höchstens 49 Jahre, für gewöhnliche auf höchstens 20 Jahre erworben (Art. 71). Der Bauherr verpflichtet sich, durch den Bauvertrag auf dem Grundstück, auf dem er das Baurecht erwirbt, ein Gebäude zu errichten und zu unterhalten sowie die auf das Grundstück entfallenden Steuern zu tragen. Er zahlt eine bestimmte Pachtsumme. Nach Ablauf des Baurechts ist er

---

[1]) Vgl Art. 36 des Dekr. „Ueber das Gerichtswesen" bei Klibanski, „Die Gesetzgebung der Bolschewiki" Nr. 40, und Art. 22 der Prozeßordnung v. 21. Okt. 1920.

[2]) Vgl. über diese VO. in JW. 23.

verpflichtet, das Gebäude der Kommunalabteilung gegen Bezahlung seines Wertes zu übergeben (Art. 83).

Gegenstand des Pfandrechts kann jedes verkehrsfähige Vermögen sein, darunter auch Forderungen und das Baurecht. Der Pfandvertrag muß schriftlich, bei Verpfändung von Gebäuden notariell geschlossen sein (Art. 90). Die Bestimmungen über den gutgläubigen Erwerb von Eigentum finden Anwendung (Art. 86). Das Pfandrecht folgt der Forderung (Art. 103).

Das Obligationenrecht beginnt wieder mit einem Allg. Teil, in den besondere Bestimmungen über gesetzliche Zinsen (6%), Gattungsschulden, Leistungszeit und -Ort, Solidarschulden, Schadensersatz, Unmöglichkeit, Zession und Schuldübernahme aufgenommen sind. Dann werden die aus Vertrag entstehenden Obligationen behandelt. Schenkungen über 10 000 Goldrubel sind nichtig (Art. 138). Es folgen nun die einzelnen Verträge: Miete, Kauf, Tausch, Darlehen, Werkvertrag, Bürgschaft, Auftrag; im Anschluß an denselben wird auch die Vollmacht behandelt. Einen großen Raum nimmt die Regelung der verschiedenen Arten von Gesellschaften ein. Das Gesetz unterscheidet: einfache Gesellschaft, volle Gesellschaft (entsprechend unserer off. Handelsgesellschaft), Gesellschaft auf Glauben (entspr. unserer KommGesellsch.), Gesellschaft m. b. H. und Akt.-Ges. Darauf folgt der Versicherungsvertrag. Den Schluß des Obligationenrechts bilden die Bestimmungen über ungerechtfertigte Bereicherung und unerlaubte Handlungen.

Am weitesten von den Grundsätzen der anderen europäischen Rechte entfernt sich das Erbrecht (Art. 416—435).

Das gesetzliche sowie das testamentarische Erbrecht in Vermögen, deren Wert nach Abzug der Schulden des Erblassers nicht 10 000 Goldrubel übersteigt, wird zugelassen. Ist das Vermögen größer, so wird es zwischen den gesetzlichen oder testamentarischen Erben einerseits und dem Staat andererseits derart geteilt, daß der Staat den überschießenden Teil erhält. Gesetzliche Erben sind die Abkömmlinge des Erblassers, sein überlebender Gatte und arbeitsunfähige und vermögenslose Personen, die mindestens das letzte Jahr vor seinem Tode vollständig von ihm unterhalten wurden.

Das Testament muß von dem Erblasser unterschrieben und der Notariatsabteilung zur Eintragung in das Aktenbuch vorgelegt sein. Es kann enthalten: 1. Erbeinsetzungen; jedoch können nur Personen, die sonst gesetzliche Erben sein würden, eingesetzt werden, 2. Enterbungen, 3. Einsetzung eines Ersatzerben, 4. Vermächtnisse, jedoch nur zugunsten der gesetzlichen Erben.

Der Erbe haftet für die Nachlaßverbindlichkeiten nur in Höhe des wirklichen Wertes des Nachlasses. Schlägt er innerhalb von 3 Monaten nicht aus, gilt die Erbschaft als angenommen. Der Anteil des Ausschlagenden geht auf den Staat über.

Es ist heute noch nicht an der Zeit, über das neue Gesetzbuch ein abschließendes Urteil zu fällen. Nur einiges sei erwähnt.

Der Sowjetgesetzgeber hat sich offenbar in weitem Maße an die Bestimmungen ausländischer Gesetze, besonders an das Schweiz. ZGB. und das deutsche BGB., angelehnt. Auch die Entwürfe der in Rußland seit 1882 tätigen Kommission zur Abfassung eines neuen Zivilgesetzbuches sind verwertet. Daher zeigt der Kodex eine präzise juristische Ausdrucksweise und vollendete Gesetzestechnik sowie vorzügliche Durcharbeitung einzelner Rechtsinstitute. Um so seltsamer muten die auf dem Boden des Sowjetstaates gewachsenen Bestimmungen an. Diese zielen vor allem darauf, die Allmacht des Staates auch auf dem Gebiete des Privatrechts möglichst zu wahren. Zu diesem Zweck wird durch die Einfügung von Generalklauseln, wie Art. 1 und Art. 30, den Gerichten die Möglichkeit gegeben, nicht erwünschte Ergebnisse der Anwendung des neuen Rechts auf gesetzlichem Wege auszuschließen. Sodann wird der Fiskus, der grundsätzlich der Privatperson nur als Gleichgeordneter gegenübersteht, auf jede Art privilegiert.

Trotz dieser Eigentümlichkeiten läßt sich nicht leugnen, daß das neue Gesetzbuch im Verhältnis zu der Zeit des ungeschriebenen Rechts einen Fortschritt gebracht hat. Unter den Händen eines großzügigen Reformators und einer unparteiischen Rechtsprechung könnte es jedenfalls zum Ausgangspunkt einer gesunden Entwicklung des russischen Zivilrechts werden.

Referendar Kurt **Friedlaender**, Berlin.

Die Landes-Preßgesetze. Das KG. vertritt in der Entsch. v. 26. Nov. 1920 (DJZ. 1921, 278) den Standpunkt, daß die §§ 10, 41 des preuß. Preßges. noch gelten, weil nach Art. 118 RV. das Recht der freien Meinungsäußerung nur innerhalb der Schranken der allg. Gesetze bestehe und § 10 des preuß. PrG zu diesen allg. Gesetzen gehöre. Auf anderem Standpunkt steht das BayerObLG, Entsch. v. 7. Juli 1922 (Bayer. Z. 18, 239), bez. des dem § 10 preuß. PrG. ungefähr entsprechenden Art. 12 bayer. AGStrPO. Dort heißt es, der Art. 12 sei preß- und nicht verkehrs- oder sicherheitspolizeilicher Natur und durch § 30 Abs. 2 ReichsPrG. aufrechterhalten; man habe die Wirkungen des öffentlichen Anschlagens von Plakaten auf die in den Straßen verkehrenden Leute im Auge gehabt und Schädigungen des allgemeinen Wohles vorbeugen wollen, die durch das Lesen der Anschläge hervorgerufen werden könnten; die Vorschrift sei durch den Aufruf des Rates der Volksbeauftragten v. 12. Nov. 1918 Ziff. 3 („eine Zensur findet nicht statt") und Art. 178 Abs. 2 RV. aufgehoben; nur durch eine nach Art. 48 RV. erlassene VO. könne die Freiheit der Meinungsäußerung eingeschränkt oder beseitigt werden.

Ob diese Gründe des BayerObLG. zutreffen, kann zweifelhaft sein. Die gesetzgeberische Wirkung des Aufrufs v. 12. Nov. 1918 ist verschieden beurteilt, mehrfach ist die Ansicht vertreten, er gebe lediglich die Richtlinien an, nach denen die neue Regierung die Staatsgeschäfte führen wolle. Der Art. 178 Abs. 2 RV. spricht nur von Gesetzen und Verordnungen des Reiches, nicht von denen der Länder. Zu dem Standpunkt des KG. ist zu bemerken, daß in Art. 118 unter den allg. Gesetzen wohl nur die des Reiches zu verstehen sind. Man kann aber die Aufhebung anders begründen. Der Art. 118 schränkt das Recht der freien Meinungsäußerung, also auch die Preßfreiheit, nach Maßgabe seines Abs. 2 ein, während das ReichsPrG. im § 30 andere Vorbehalte macht. Der Art. 178 Abs. 2 RV. läßt die Gesetze und VO.en des Reichs in Kraft, soweit ihnen die RV. nicht entgegensteht. Der § 30 ReichsPrG. läßt sich mit Art. 118 Abs. 2 RV. nicht vereinigen, soweit er das Recht der freien Meinungsäußerung betrifft (sein Abs. 3 behandelt die Pflicht der Verleger, Freistücke an Büchereien und öffentl. Sammlungen abzugeben, gehört also nicht ins PrG. und kommt hier nicht in Betracht). Man muß annehmen, daß er durch Art. 178 Abs. 2 RV. beseitigt ist. Dies ist auch sachlich gerechtfertigt. Der Inhalt der Anschläge entspricht dem der Zeitungsanzeigen. Es ist nicht erfindlich, weshalb diese Preßfreiheit genießen, die Anschläge aber nicht. Daß wegen des Inhalts eines Anschlages Zusammenrottungen stattfinden oder das Staatswohl gefährdet wird, ist kaum vorgekommen; dagegen gestattet die jetzige Versammlungsfreiheit Umzüge, die schon öfters zu bösen Ausschreitungen, Plünderungen und Verlusten von Menschenleben geführt haben. Nach §§ 9, 10 PrG. kann ein Verein zu einer Feier oder dgl. wohl durch Zeitungsanzeigen einladen, nicht aber durch Anschläge. In Preußen sind landesgesetzliche VO.en, die zur Aufrechterhaltung der öffentl. Ruhe erlassen werden, rechtsgültig, wenn sie sich nicht gegen die Presse als solche richten, sondern Beschränkungen allg. Art enthalten (KGJ. 13, 756; Goltd. Arch. 39, 196, 351). Durch polizeiliche Anordnungen lassen sich also auch Störungen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs verhindern, die durch öffentl. Anschläge herbeigeführt werden könnten. Solche Anordnungen sind weder durch Art. 118 noch Art. 48 RV. für unzulässig erklärt.

Es ist zu befürchten, daß die Meinungsverschiedenheit zwischen dem KG. und dem BayerObLG. sich fortsetzt und eine Rechtsunsicherheit herbeiführt. Das wäre wegen der wichtigen Rolle, die das Anschlagwesen im öffentlichen und Erwerbsleben spielt, zu beklagen. Es erscheint deshalb die Regelung des Anschlagwesens durch ein besonderes Reichsgesetz erforderlich in dem Sinne, daß Anschläge dieselbe Preßfreiheit genießen wie Zeitungsanzeigen.

Syndikus A. **Ebner**, Berlin.



Was ist als Friedensmiete anzusehen, wenn in einem vor dem 1. Juli 1914 geschlossenen, auf bestimmte Mietzeit lautenden Mietvertrage sich der Mietzins vereinbarungsgemäß mit einem bestimmten Zeitpunkt erhöht? Nach § 2 RMG. und dem inhaltlich dasselbe bedeutenden § 2 preuß. Höchstmietenanordnung (HMA) kommt es bei der Ermittlung der Friedensmiete nicht darauf an, welcher Betrag am 1. Juli 1914 als Mietzins gezahlt, sondern welcher Betrag vereinbart war. Es besteht daher in dem Falle, daß in einem Mietvertrage ein mit einem bestimmten Zeitpunkt sich erhöhender Mietzins vereinbart ist, die Schwierigkeit, daß man mehrere Beträge als vereinbarten Mietzins hat, deren richtiger Betrag zu ermitteln ist. Genthe (RMG.) meint, daß der Mietzins maßgebend sei, der bei monatl. Zahlung für Monat Juli 1914, bei 1/4 jährl. Zahlung für das mit dem 1. Juli 1914 beginnende Vierteljahr vereinbarungsgemäß zu zahlen war. Dies wird meist und dann, wenn keine längere Mietzeit vereinbart ist, zutreffen. Dann trifft die „Mietzeit" mit der „Kündigungsfrist" zusammen. Anders, wenn eine Mietzeit ausdrücklich bestimmt ist; hier ist von einer Kündigungsfrist keine Rede. Da der Wortlaut des Ges. unklar ist, ist Zweck und Sinn heranzuziehen.

Stern (die preuß. HMA. 1920) meint, daß nach dem Sinn der Mietzins zugrunde zu legen sei, der laut einer am 1. Juli 1914 bestandenen Vereinbarung am 1. Juli 1914 zu zahlen war, obwohl er zugibt, daß der Wortlaut des § 2 dieser Auslegung zuwiderläuft. Vgl. ebenso Brumby (Mieterschutz u. Höchstmieten, 6. Aufl.) S. 77.

M. E. ist diese Auslegung unrichtig. Zwar spricht § 6 der preuß. HMA., der von einem für den 1. Juli 1914 vereinbart gewesenen Mietzins redet, für diese Ansicht. Der Gesetzgeber scheint sich jedoch bei Fassung des § 6 seines Unterschieds vom § 2 nicht bewußt gewesen zu sein, zumal er selbst im § 6 Abs. 2 die Worte „für" und „am 1. Juli 1914" abwechselnd gebraucht, obwohl beide dasselbe bedeuten sollen. Im Gegensatz hierzu spricht der Zweck des Ges., der dahin geht, dem Vermieter einen um einen angemessenen Zuschlag erhöhten Mietzins zu gewähren, gegen die Ansicht Sterns.

Hat z. B. ein Mieter in Hannover Anfang 1914 eine Wohnung ab 1. Juli 1914 fest auf 8 Jahre gemietet und waren für die ersten 4 Jahre 2000 M., für die letzten 4 Jahre 3000 M. vereinbart, so hätte der Mieter v. 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1918 1/4 jährlich 500 M., v. 1. Juli 1918 bis 30. Juni 1922 1/4 jährlich 750 M. bezahlen müssen. In Hannover betrugen die Zuschläge ab 1. April 1920: 25%, ab 1. April 1921: 40%, ab 1. Okt. 1921: 50%, ab 1. Jan. 1922: 75% und ab 1. April 1922: 100% der Friedensmiete. Nimmt man als solche nach Stern einen 1/4 jährlichen Betrag von 500 M. an, so sieht man, daß der Vermieter v. 1. April 1920 bis 30. Sept. 1921 nicht einmal den in normalen Verhältnissen vereinbarten Mietzins, geschweige einen Zuschlag erhalten hätte!

Wie ist eine Lösung zu finden? Man mache sich klar, daß in dem Beispiel am 1. Juli 1914 zwei verschiedene Mietzinse vereinbart waren, je einer von jährlich 2000 M. und 3000 M. Der letztere ist jedoch betagt, d. h. seine rechtliche Wirksamkeit bereits beim Abschluß des Mietvertrages vorhanden; nur seine Geltendmachung ist bis 1. Juli 1918 hinausgeschoben. Weil aber der Mietzins von 3000 M. bereits am 1. Juli 1914 rechtlich wirksam ist, deswegen ist er ebenso wie der Mietzins von 2000 M. als Friedensmietzins i. S. der HMA. und des RMG. anzusehen. Nur seine Geltendmachung ist bis 1. Juli 1918 hinausgeschoben, d. h. er darf der Berechnung des tatsächlich zu zahlenden Mietzinses erst von diesem Zeitpunkt ab zugrunde gelegt werden. Diese Ansicht entspricht auch dem Wortlaut des Ges.; der Mietzins von 3000 M. war bereits am 1. Juli 1914 vereinbart, u. zw. auch für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Mietzeit, da diese nach dem Vertrage v. 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1922 läuft.

Gerichtsassessor Dr. Wehmer, Hannover.

Die 10% des Kellners „zuzüglich" und „einschließlich" — die Gefahr einer Privatsteuer. Bevor sich die (in Oberbayern z. B. noch nicht) „üblichen" 10% „Bedienungsgeld" zu einer Verkehrssitte auswachsen, der § 242 BGB. seinen mächtigen Schutz gewähren und gegen die der übervorteilte Gast dann vergeblich Sturm laufen würde, gilt es, auf die rechts- und sinnwidrigen Eigenschaften dieses werdenden Gewohnheitsrechts hinzuweisen.

I. Daß diese „10% zuzüglich" kein Bedienungsgeld sind, ergibt sich, wenn man folgenden Fall annimmt: Ein Münchner, der diese „Verkehrssitte" weder kennt noch anerkennt, besucht eine mitteldeutsche Gastwirtschaft, bestellt dort eine Flasche Wein zu 1000 M., wie es auf der Karte (einschl. Luxussteuer) angegeben ist. Als es zur Zahlung kommt, verlangt der Kellner „zuzüglich 10% Bedienungsgeld" 1100 M. Der Gast weigert sich, die 100 M. mehr zu zahlen und fügt den 1000 M. ein angemessenes Trinkgeld von 20 M. hinzu. Er ist gegenüber dem Wirt durch § 75 GewO., dem Kellner gegenüber durch § 612 BGB. geschützt. Denn: 1. die „Taxe" i. S. des § 612 können keine 10% des Umsatzes sein. Eine Taxe ist ein feststehender Satz, der mit dem Wert des Gegenstandes, bez. dessen ein Dienst geleistet wird, nichts zu tun hat; so bekommt der Dienstmann, der zur gleichen Tageszeit je einen gleich schweren Koffer einer Filmdiva und eines Studenten gleich weit befördert, gleich hohe Vergütung, auch wenn er weiß, daß dort Schmucksachen, hier Bücher enthalten sind. — 2. Die subsidiäre „übliche Vergütung" des § 612 lehnt aber der Gast als nicht üblich ab und behauptet, der Kellner gestalte durch die Höhe und Berechnung seiner Forderung den stillschweigend geschlossenen Dienstvertrag zu einem Rechtsverhältnis um, das er, der Gast, bei Bestellung des Weines keinesfalls einzugehen gewillt gewesen wäre, nämlich der Kellner wäre durch den Mangel einer festen Entlohnung nicht mehr Bediensteter, sondern Kommissionär (§ 383 HGB.) — die 10% seien eine Delkredereprovision i. S. d. § 394 HGB., die ihn, den Gast, nichts anginge, weil er nur für den Preis auf der Karte (§ 75 GewO.) verpflichtet sei. Wenn der Kellner einwendet, er müsse ja selbst die Speisen erst am Büffet bezahlen und könne doch nicht ohne Verdienst ausgehen, so nimmt er damit die Bezeichnung des Handelsgewerbes (§ 1 Nr. 1 HGB.) für seine Tätigkeit in Anspruch. Hier kann ihm der Gast entgegensetzen, daß ihm der wirkliche Preis verschwiegen worden sei, der Kellner aber mit der Karte einen Antrag i. S. d. § 145 BGB. gestellt habe. Außerdem kann er die Einrede des Wuchers (bes. bei großen Zechen) und weiter geltend machen, daß der Kellner einen Kettenhandel mit Lebensmitteln treibe, denn seine Tätigkeit gleicht dieser Krankheit des Handels und weist deren besondere Symptome durchaus auf: eine Art Diabetik, die die Ware auf einem unproduktiven (Um-) Weg durch den Organismus des Verkehrs, ohne zu dessen Förderung beizutragen, hindurchführt.

Es ergibt sich nach vergeblicher Umschau, daß die „10% zuzüglich" durch keine Analogie im übrigen Verkehr zu rechtfertigen sind, sie sind keine Tantieme; keine Provision, denn diese kalkuliert sich nach der Höhe der Verantwortlichkeit für eine Geschäftsbesorgung, hat also ein Recht, sich an die vermittelten Werte anzulehnen; sie sind aus dem gleichen Grunde keine Gebühr analog der Gebühren der AGO.; sie sind weder Taxe noch Vergütung i. S. d. § 612, sondern — eine Steuer, eine Umsatzsteuer, für die sich die Berufsorganisationen der Kellner eine Steuerhoheit angemaßt haben! Die Steuer ist gemeinhin ein Beitrag, gemessen am betroffenen Wert, der in den Steuertatbestand (RAbgO. 81) fällt, geleistet oder geschuldet für eine individuell nicht bestimmte Aufwendung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Die 10% haben demnach mit der Steuer die Rechnungsgrundlagen, nicht aber den Gläubiger gemeinsam! Sie sind also — bei aller Vertragsfreiheit — als Verkehrssitte ein rechtswidriger Zwitter, der dem Gläubiger, dessen Berufsorganisation ihn schuf, zu einer ungerechtfertigten Bereicherung insofern verhilft, als man bei größeren Zechen Leistung (die Arbeit von 2 Minuten, die das Bringen des Weines erfordert) mit der Gegenleistung (100 M.) vergleicht.

II. Anders stellt sich der Fall dar, wenn auf der Karte die Preise „einschließlich 10% Bedienungsgeld" stehen. Hier ist der Kellner Bediensteter des Wirts, zugleich beauftragt (ohne besonderes Entgelt), die Zeche zu vereinnahmen. Der Wirt rechnet gegenüber der Forderung

des Kellners aus § 611 mit seiner Forderung aus § 667 auf, sodaß dem Kellner die bedungenen 10% vom Umsatz verbleiben. Allerdings sind Preise der Karte, wie z. B. 4,40 — 8,80 — 22 — 33 — 55 usw. Mark wiederum dem Kellner gegenüber unberechtigt, denn er erhält tatsächlich nur 9% vom Umsatz.

III. Eine ähnlich unberechtigte Institution ist übrigens auch der Preiszuschlag der Sortimenter; doch könnten diese wohl eine individuell bestimmte Mehraufwendung (Versandkosten usw.), wenn auch nicht zahlenmäßig genau, nachweisen. Neuerdings macht sich überhaupt mehr und mehr ein Geschäftsgebaren geltend, das die fortschreitende Geldentwertung durch ein steuerähnliches Zuschlagswesen auf den Konsumenten abwälzt. Daß der Großhandel nun auch dem Inland gegenüber seine Preise nur noch in Dollar nannte, bedeutet nichts anderes als eine indirekte Vermögenszuwachssteuer, die der Private seinem Käufer auferlegt und damit dem Fiskus entzieht. Das Problem der Geldentwertung fordert daher immer gebieterischer eine prinzipiell neue Gesetzgebung, ähnlich bedeutsam in funktioneller Variabilität, wie es des Leibniz Infinitesimalrechnung für die Mathematik wurde, denn: Valutaspitzfindigkeiten sind nicht mehr mit dem groben Instrument der Wuchergesetzgebung zu fassen, ebenso wie ruinöse Verträge weder durch Auslegungsklauseln noch durch das Einigungswesen unschädlich gemacht werden können.

Stud. jur. Rostosky, Marburg (Lahn).

Literaturübersicht.

Mitget. von Dr. Hans Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschr. f. Dtsch. Recht. 16. Jg. Nr. 22—23: Zeiler, Neues z. Frage der abstufenden Wertung. Moses, Schadensersatz u. Geldentwertg. Rieß, D. Betriebsrat als Genossenschaftsorgan. Weisbecker, Valutafordergn. i. Konkurs d. Schuldners. Pick, D. Einwirkg. d. Geldentwertg. auf Unterhaltsabfindungsverträge.

Archiv f. d. civilist. Praxis. 120. Bd. H. 3: Hiller, D. bäuerl. Anerbenrecht i. Württ. Wurzer, Verurteilg. unt. falschem Namen.

Gerichtshalle. 66. Jg. H. 12: Weisl, Notwendigkeit d. Rechtseinheit.

Gerichts-Zeitg. 73. Jg. Nr. 7: Demelius, Geldentwertg. u. Inhalt d. Geldschuld. Ratzenhofer, Wie sind Sachen u. Leistgn. m. Bezug auf e. vergang. Zeitpunkt zu schätzen? Satter, Z. Frage d. Anerkenng. ausländ. Ehescheidungsurteile n. österr Recht.

Zentralblatt f. d. jurist. Praxis. 40. Bd. H. 11: Satter, Beiträge z. Lehre v. internat. Eherecht. Klein, „Stundg." u. Valutaproblem.

Schweiz. Juristenzeitg. 19. Jg. H. 11: Tobler, Z. Vertretg. d. ehel. Gemeinschaft durch d. Ehefrau. Thilo, Note sur les Tribunaux arbitraux mixtes prévus par le Traité de Paix de Versailles et plus particulièrement sur le Tribunal mixte franco-allemand.

Verhandlungen d. Schweiz. Juristenvereins. 1922, H. 1: Burckhardt, D. Reform d. jurist. Studiums. Picot, La réforme des études juridiques. Egger, Revision d. Genossenschaftsrechtes.

Prager Jurist. Zeitschr. 2. Jg. Nr. 12: Merkl, Gesetzesrecht u. Richterrecht. Grohmann, Haftg. f. Handlgn. d. Betriebsausschusses. Reichel, Z. internat. Eisenbahnfrachtrecht.

Tidskrift, utg. av Juridiska Föreningen i Finland 58. Årg. H. 6: Carlson, Några anmärkningar om adliga släktnamns särskilda skydd.

Juristenzeitg. f. d. Geb. d. tschechosl. Republ. 3. Jg. Nr. 23—24: Prochaska, D. strafrechtl Bestimmgn. d. Auswanderungsges. Bäcker, D. Schadenshaftg. d. langsam fahrenden Kraftfahrzeuge. Fux, D. Schadensersatz b. Körperverletzgn. (nach d. Entw. e. bürg. Gesetzbuches f. d. Tschechoslowakei) Weis, E Vorschlag z. Reform d. Schwurgerichte. Reißmann, Unifizierung d. gerichtl. Verfahrens in Ehesachen.

Ardealul Juridic. Anul 2, No. 22: Docan, Lipsa de judecâtori.

Allg. stat. Archiv. 13. Bd. H. 1/3: Ostertag, Wucher u. Wuchergericht München.

Jherings Jahrbücher f. d. Dogmatik d. bürg. Rechts. 2. Folge, 36. Bd. H. 4/6: Demelius, Vertragsübernahme. Raape, D. Haftungsgestaltungsrecht d. Erben. Stampe, Richtlinien f. d. Clausula-Praxis.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 27. Jg. Nr. 12: Jüngel, D. Madrider Abkommen v. 14. 4 1891 betr. d. internat. Registrierg. d. Fabrik- u. Handelsmarken. Osterrieth, D. gegenwärt. Aufgaben auf d. Geb. d. internat. gewerbl. Rechtsschutzes.

Markenschutz u. Wettbewerb. 12. Jg. Nr. 2/3: Seligsohn, D. Schutzumfang im Patent- u. Zeichenrechte. Elster, D. Schutzfähigkeit bloßer Buchstaben u. Zahlen. Goldbaum, Kunst od. Gewerbe. E. Problemstellg. z. Filmrecht.

Mitteilgn. v. Verb. Dtsch. Patentanwälte. 22. Jg. Nr. 11: Kelemen, E. Kunstlehre d. Abfassg. v. Patentschriften u. d. techn. Richter u. Geldentwertg. Herrmanns, D. Wechselstuben u. d. Devisengesetzgebg.

Hanseat. Rechtszeitschrift. 5. Jg. Nr. 23—24: Riebesell, Gleitende Versicherungssummen. Jacobsohn, Ist d. Geltendmachg. v. Verzugsschaden auf Grund d. frachtrechtl. Haftg. ex recepto zulässig? Bertram, D. hamburg. Brunnengerechtsamen. Fischer, Valutaschuld u. Zumutungslehre. Josef, D. Rechtslage b. Antrag e. Aktionärs auf Ermächtigg. z. Berufg. e. Generalversamml.

Verkehrsrechtl. Rundschau. 2. Bd. Nr. 12: Oertmann, Verzugsschaden durch Geldentwertg. Wolffram, Haftungsbeschränkg. d. Spediteure. Seybold, Wie wahrt sich d. Entschädigungsberechtigte s. Rechte f. d. Fall d. Wiederauffindens d. verlorengegangenen Eisenbahngutes auf Groß- oder Kleinbahnen?

Zeitschrift d. Dtsch. Notarvereins. 23 Jg. H. 1: Zeiler, Z. Einfluß d. Geldentwertg. auf Dauerverträge.

Dtsch. Strafrechtszeitg. 9. Jg. H. 11/12: Jadesohn, Das Steuerstrafverfahren. Friedeberg, Anklagevertreter u. Laienrichter. Döring, D. Schulgutachten üb. jugendl. Zeugen i. Sexualprozessen. Delius, D. Recht, wildernde Hunde zu töten. Aull, Richterl. Amtshandlgn. außerhalb der Gerichtsstelle. Braune, Von Bettlern, Landstreichern u. „großen Kindern".

Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. 43. Bd. H. 5: Liszt, Oest. Strafgesetzreform. Kern, D. Verdrängg. d. Rechts durch d. Gnade. Zeiler, Noch einmal d. Verurteilg. auf Gr. wahldeut. Tatsachenfeststellg.

D. Gerichtssaal. Bd. 88. H. 6: Hellwig, Wahrheit u. Wahrscheinlichkeit im Strafverfahren. Horn, Intellektualismus u. Voluntarismus in ihrer Bedeutg f. uns. Anschauungen üb. d. Natur d. Willens u. d. Freiheitsproblem.

Preuß. Verwaltungsblatt. 44. Bd. Nr. 10—13: Goldschmidt, Z. Entw. e. SchlichtgsO. Hagen, Krankenhilfe u. Krankenversicherg. Haekel, D. Reichstagsvorlage z. Aend. d. Landessteuerges. Bovensiepen, Reichsges. für Jugendwohlfahrt. Gaertner, D. Beteiligg. d. Gemeinden an d. Reichsumsatzsteuer nach d. bestehenden Recht u. d. neuen Entw. z. Landessteuerges. Delius, Vorläuf. Regelg. d. Selbständigkeitsrechte d. Provinzen. Giese, Kann e. preuß. Landkreis s. Landrat gerichtl. belangen?

Archiv d. öffentl. Rechts. 43. Bd H. 3: Wach, Rechtsgutachten, btr. Altersgrenzenges. Thoma, D. richterl. Prüfungsrecht. Koehler, D. Besteuerg. d. Ehegatten nach d. Reichssteuergesetzen. Piloty, D. Streit zwischen Bayern u. d. Reich üb. d. Republikschutzgesetze u. s. Lösg.

Wirtschaftsdienst. 7. Jg. Nr. 49: Leo, Rechtsprechg. u. Privatwirtschaft.

Steuer u. Wirtschaft. 1. Jg. Nr. 10: Hoeniger, Bedenken geg. d. sog. Goldmark-Bilanz. Berolzheimer, D. neueste Erbschaftssteuergesetz.

Dtsch. Steuerblatt. 5. (Zwischen-) Jg. Nr. 2: Heidecker, Z. Auslegg. d. § 209 d. ReichsabgO. Weimann, Bewertg. d. Anlagekapitals f. d. Ertragsberechng. d. preuß. Gemeinde-Gewerbesteuer. Viernstein, Aufschiebend bedingter u. unbestimmt befristeter Vermögenserwerb b. Reichsnotopfer. Karger, Jurist. Personen als einz. Gesellschafter e. G. m. b H.

Zeitgem. Steuerfragen. 3. Jg. Monatsh. 10/11: Leitner, D. Wertermittlg. d. G. m. b H-Anteile. Schulz, Welche Best. d. Reichsnotopferges. sind durch § 14 d. Vermögenssteuerges. aufgehoben worden? Jessel, D. Pensionsberechtigg. d. geschäftsführ. Gesellschafters e. off. Handelsges. od. Kommanditges. Wassertrüdinger, D. Zulässigk. d. Schlemmersteuer.

Neue Steuerrundschau. 3. Jg. Nr. 23: Strutz, Besteuerg. d. Sachwerte. Grabower, Umsatzsteuer i. Frankreich. Salomon, D. Erstattg. d. Notopfers an Kleinrentner.

Dtsch. Steuerzeitg. 11. Jg. Nr. 9: Brönner, „Eiserner Bestand" u. Steuerbilanz. Falkenhahn, D. Einkommensbesteuerg. neubegonnener Landwirtschafts- u. Gewerbebetriebe. Pauly, Rückdatierg. v. Gesellschaftsgründgn. Heinrich, D. Kostentragg. bei d. Zurücknahme von Rechtsmitteln.

Steuerarchiv. 25. Jg. Nr. 12: Jacobi, Z. Anwendg. d. § 210 Abs. 3 d. ReichsabgO. Fischer, D. Nov. z Umsatzsteuerges. Aron, D. Zwangsanl. u. d. Reichsnotopfer. Hotop, D. Abwickl. d. Reichsnotopfers.

Zeitschr. f. Zölle u. Verbrauchssteuern. 2. Jg. Nr. 12: Werneburg, Rechtsvorgänge d. Berggewerkschaften u. Besteuerung. Julius-berger I, Tabaksteuerstrafrecht.

Reichsarbeitsblatt. Jg. 1923. Nr. 1: Richter, Ueb. Verfahren u. Schiedssprüche d. tarifl. Schlichtungsstellen u. Schiedsgerichte.

Arbeitsrecht. 9. Jg. H. 12: Potthoff, D. Reichskompetenz f. d. Beamtenrecht. Harmsen, Reichsgericht u. Arbeitsrecht.

Neue Zeitschrift f. Arbeitsrecht. 2 Jg. H. 12: Jonas, Z. Aenderg. d. Vorschriften üb. d. Lohn- u. Gehaltspfändg. Frielinghaus, Z. Begriff d. Gesamtstreitigkeit nach d. Entw. d. SchlichtungsO. v. Karger, Z. Begriff d. „Zustimmg." i. Sinne d. § 96 BGB. van de Sandt, Beharrliche Arbeitsverweigerung als Grund zur fristlosen Entlassg.

Zentralblatt d. Reichsversicherg. 18. Jg. Nr. 23/24: v. Frankenberg, Behörden u. Krankenkassen.

Die Polizei. 19. Jg. Nr. 18: Ebermayer, D. neuen Strafvollstreckungsvorschläge u. d. Polizei Schneickert, Können Fingerabdrücke gefälscht werden? Gaffrey, D. Haftg. d. Hotelbesitzers f. Verlust od. Beschädigg. v. eingebrachten Sachen d. Gastes.

Zeitschrift f. Verwaltg. 55. Jg. H. 2: Ettenreich, D. Prüfg. d. Verfass[illegible]it von Gesetzen u. d. Gesetzmäßigkeit v.

(Auslieferungsfall Fort.) Isay, D. dtsch.-belg. Gemischte Schiedsgericht u. d. außerordentl. Maßnahmen i. Versailler Vertr. (Fall Rymemans).

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Enzyklopädie d. Rechts- u. Staatswiss. Hrsg. v. Kohlrausch, Kaskel (u. a.) Abt. Rechtswiss. 1: Mayer, M. E. Rechtsphilos. Berlin, Springer. M. 1600.
Deinhardt, Rich. Ausdruck u. Gedanke in deutschen Amtsstuben. Gegen d. vertrocknete Tintenweis' — für lebensfrische Muttersprache ... 2. Aufl. Jena, Neuenhahn. M. 33.
Wagemann, A. Dtsch. Rechtsvergangenheit als Wegweiser in e. dtsch. Zukunft. Jena, Fischer. M. 600.
Rümelin, Max. Rud. Jhering. Rede ... Tübingen, Mohr. M. 1000.

Bürgerliches Recht.

Archiv f. Beiträge z. dtsch., schweiz. u skand. Privatrechte. H. 1: Jeglin, Walter. D. Beteiligg. d. Gemeinwesens u. d. Arbeiter. H. 2: Bussmann, Kurt. D. Rechtsstellg. d. gemischtwirtschaftl. Unternehmgn. Mannheim, Bensheimer. 1. M. 600. 2. M. 800.
Hübner, Rud. Grundzüge d. dtsch. Privatrechts. 4., durchges. Aufl. Erlangen, Deichert. M. 6800.
Enneccerus, Kipp u. Wolff, Lehrbuch d. bürg. Rechts. 18.—21. Aufl. Bd. 1. Abt. 1: Einl., Allg. Teil. 9. Bearb. Marburg, Elwert. Geb. M. 3675.
Deibel, Heinr. D. Erbbaurecht in d. Praxis. Unt. bes. Berücks. d. Verhältn. i. Bay. (Schriften d. Bayer. Landesver. z. Förderg. d. Wohnungswesens. H. 21.) München, Reinhardt. Geb. M. 730.
Krüger, Hans. ReichspachtschutzO. nebst d. preuß. AusfVO. Erl. Berlin, Dietz. M. 200.
Ebel, Martin. Reichsmietenges. u. d. preuß. Ausf.VO. Erl. Textausg. 3. erg. Aufl. (Wohnungsnotrecht. Bd. 1.) Berlin, Heymann. M. 880.
Weck, Herm. D. Entschädigungsgesetze. Bd. 2. Berlin, Sack. M. 2800.
Entschädigungsbestimmungen. AusfBest. z. d. Entschädigungsges. u. sonst. Vorschr. f. d. Entsch. v. Kriegsschäden durch d. Reichsentschädigungsamt. Textausg. nebst e. Uebers. üb. d. gesamte dtsch. Kriegsschäden-Entschädigungsrecht. Berlin, Heymann. M. 1440.
Mügel, Geldentwertg. u. Gesetzgebg. (Wirtschaftsrecht u. Wirtschaftspflege. H. 7) Berlin, Spaeth & Linde. M. 640.
Henle, Mark gleich Mark? Gießen, Töpelmann. M. 100.
Webhofer, B. Ein Riß im Eherecht. Innsbruck, Tyrolia. M. 256.
Stauffer, Wilh. D. Ehescheidungsgerichtsstand in d. Schweiz. (Abhandl. z. schweiz. Recht. H. 96.) Bern, Stämpfli. Fr. 4,50.
Mayer, E. Vom Adel. (Schriften z. polit. Bildg. H. 5) (Fr. Manns Päd. Magazin. H. 914) Langensalza, Beyer. M. 47.
Derichsweiler, W. D. Interpretation schweiz. Erfindungspatente durch d. Schweiz. Bundesgericht. Berlin, Heymann. M. 560.
Stryk, Gust. v. D. Agrargesetz i. Livland (Lettland u. Estland). Dorpat, Krüger. Estn. Mark 40.

Handelsrecht usw.

Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897 nebst d. Einf.-Ges. v. 10. 5. 1897 mit d. Abändergn. ... Textausg. mit Sachverzeichnis. 14. Aufl. München, Beck. M. 1680.
Warneyer, Otto, u. Koppe, Fritz. D. Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht) in d. seit d. 1. Juli 1922 gelt. Fassg. Gemeinverst., unt. bes. Berücks. d. steuer- u. stempelrechtl. Fragen erl. Berlin, Spaeth & Linde. M. 2600.
Cosack, Konr. Lehrbuch d. Handelsrechts. 9., fortgeführte Aufl. Stuttgart, Enke. M. 2247.
Nielsen, Charles V. Konkurrenzverbote bei Uebertragg. v. Handelsunternehmgn. Berlin, Sack. M. 900.
Goldschmit, Friedr. D. Recht d. Aufsichtsrats d. Aktiengesellschaft, d. Kommanditgesellschaft auf Aktien ... auf Grund aller bestehenden gesetzl. Bestimmgn. Berlin, Spaeth & Linde. M. 4440.
Hueck, Alfred. Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht. Mannheim, Bensheimer. M. 600.
Hilbert, K. Zeitgem. Bilanzfragen. Berlin, Spaeth & Linde. M. 480.
Koch, Erwin. D. DevisennotVO. v. 12. 10. 1922 u. d. Devisenhandelsges. v. 3. 2. 1922 nebst sämtl. AusfBest. erl. Stuttgart, Heß.
Goldbaum, Wenzel. DevisenVO. v. 12. 10. 1922 u. Devisenges. v. 2. 2. 1922 nebst AusfVO. Textausg. nebst Kommentar. (Stilkes Rechtsbibl. Nr. 14.) Berlin, Stilke. M. 400.
Koeppel, Wilh., u. Paschke, Hans. DevisennotVO. v. 12. Okt. 1922. Berlin, Spaeth & Linde. M. 1040.
Jaffa, Neue DevisenVO. Nachtr.: 2. VO. z. Ausf. d. VO. geg. d. Spekulation in ausländ. Zahlungsmitteln v. 12. 10. 22. V. 27. Okt. 1922. Berlin, Haber. M. 40.

Zivilprozeß usw.

Heusler, Andreas. D. Zivilprozeß d. Schweiz. (D. Zivilprozeßrecht d. Kulturstaaten. Bd. 1.) Mannheim, Bensheimer. M. 2400.
Leuch, G. ZivilprozeßO. f. d. Kanton Bern samt e. Anh. zugehör. Erlasse. Z. Studium u. f. d. prakt. Gebr. erl. Bern, Stämpfli. Geb. 18 Fr.
Schweitzers (früher Stahls) Terminkalender f. d. bayer. Juristen auf d. J. 1923. Hrsg. v. J. Schiedermair. München, Schweitzer. M. 600.
Bartscher, F., Drinnenberg, A., u. Wenz, P. Preuß. Gerichtskostenges. M. Anm. u. Kostentaf. 5. gänzl. neubearb. Aufl. Mannheim, Bensheimer. Geb. M. 2400.
Hartwig, Otto. D. Frau i. d. Rechtspflege. Detmold, Meyersche Hofbuchhandlg. M. 1000.

Strafrecht usw.

Altmann, L., Jacob, S., Weiser, M. D. österr. Strafgesetzgebg. n. d. Stande v. 1. 10. 22. Hrsg. 3. Aufl. (Handausg. österr. Ges. u. Vollzugsanw. H. 206.) Wien, Oesterr. Staatsdr. M. 4500.
StrafprozeßO. u. GerichtsverfGes. Textausg. m. kurzen Verweisgn. u. Sachreg. 6. neubearb. Aufl. München, Beck. Geb. M. 880.
Liszt, Franz v. Strafrechtsfälle z. akad. Gebr. 13., völlig durchgearb. Aufl. Hrsg. v. Ernst Heinr. Rosenfeld. Jena, Fischer. M. 800.
Beiträge z. gerichtl. Medizin. Hrsg. v. Albin Haberda. Bd. 5. Wien, Deuticke. M. 7500.
Göring, M. H. Kriminalpsychologie (Handbuch d. vergl. Psychol. Bd. 3, Abt. 2.) München, Reinhardt. M. 800.
Woitinski, W. Kommunist. Blutjustiz. M. e. Vorw. v. Karl Kautsky. Berlin, Dietz in Komm. M. 140.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Mayer, E. Vom alten u. v. kommenden Dtsch. Reich. Reformvorschläge. (Schriften z. polit. Bildg. H. 1.) (Fr. Manns Päd. Magazin. H. 874.) Langensalza, Beyer. M. 224.
Fleiner, F. Schweiz. Bundesstaatsrecht. Lfg. 1, 2. Tübingen, Mohr. Je 6 Fr.
Megerle, Karl. D. Bundesverfassg. d. Schweiz v. 12. 9. 1848 u. d. Verfassg. d. Paulskirche. Tübingen, Osiander. M. 328.
Grau, Rich. D. Diktaturgewalt d. Reichspräsidenten u. d. Landesregierungen auf Grund d. Art. 48 d. Reichsverfassg. (Oeffentl.-rechtl. Abhandlgn. H. 5.) Berlin, Liebmann. Grundpreis M. 2,75.
Schätzel, Walter. D. Wechsel d. Staatsangehörigkeit. Nachtr. Berlin, Stilke. M. 1000.
Rukser, U. Staatsangehörigkeit u. Minoritätenschutz in Oberschlesien. (D. Recht d. dtsch. Grenzgebiete. 5) Berlin, Verl. f. Politik u. Wirtsch. M. 800.
Der Schutz d. Republik. Ges. z. Schutz d. Rep. m. Verz. aller gegenw. u. ehem. republ. Minister. Berlin, Elsner. M. 480.
D. Verfassungsgerichtshof. Amtl. Zusammenstellg. d. für ihn geltend. besonderen Normen. Wien, Manz. M. 210.
Piloty, Rob. u. Schneider, Franz. Grundriß d. Verwaltungsrechts i. Bayern u. d. Dtsch. Reiche. 2., durchges. u. erg. Aufl. Leipzig, Deichert. M. 2240
Friedrichs, Karl. Grundzüge d. Polizeirechts. (D. Staatsbürger. Bd. 5.) Bonn, Röhrscheid. M. 800.
Kautz, Georg. Verwaltungszwangsverfahren weg. Beitreibg. v. Geldbeträgen. Erl. 6. Aufl. (Taschenges. Samml. 29.) Berlin, Heymann. M. 1800.
Entscheidgn d. Preuß. OberverwGer. i. Staatssteuersachen. Bd. 19. Berlin, Heymann. M. 2000.
Ball, K. Einführg. in d. Steuerrecht. 2, neu bearb. Aufl. (Schriftenreihe d. Verwaltungsakad. Berlin. Nr. 3.) Mannheim, Bensheimer. Geb. M. 3000.
Brumby u. Gattringer. Berliner Steuerkodex, enth. Berlins SteuerO. in syst. Darst. Berlin, Spaeth & Linde. M. 400
Haußmann, Fritz. Wandlungen d. Steuerrechts im Zeichen d. Geldentwertg. Vortrag. Mannheim, Bensheimer. M. 620.
Glaser, Fritz. D. Kapitalertragsteuerges. v. 29. 3. 1920 i. d. Fassg. d. Ges. v. 8. 4. 1922. 2., neubearb. u. verm. Aufl. Berlin, Sack. M. 1520.
Rosenthal, J., u. Hauer, H. Kapitalertragsteuerges. v. 29. 3. 1920. Mit Einl., Erl. u. Sachreg. bearb. (Reichssteuerges. Bd. 5.) München, Beck, Geb. M. 1050.
Kapitalverkehrsteuerges. v. 8 4. 1922 nebst AusfBest. Hrsg. i. Reichsfinanzmin. Berlin, Reichsdr. M. 446.
Homburger, M. Körperschaftssteuerges. v. 30 3. 1920 unt. Berücks. d. Ges. v. 8. 4. 1922 in d. Fass. d. Bek. v. 2. 5. 1922 Mit Erl., Ausf.-Best. u. Sachreg. bearb. (Reichssteuerges. Bd. 4.) München, Beck. Geb. M. 1950.
Rosendorff, R. D. neuen AusfBest. z. Körperschaftssteuerges. v. 15. 9. 1922. Berlin, Spaeth & Linde. M. 920.
Koppe, F. u. Ball, K. AusfBest üb. d. Abwicklg. d. Reichsnotopfers v. 6. 10. 1922. Berlin, Spaeth & Linde. M. 375.
Hahn, M. Handbuch d. preuß. Sparkassengesetzgebg. Bd. 2. Berlin, Galle. Geb. M. 12 (Grdpreis).
Eichelsbacher, Franz. ReichsversichergsO. v. 19. 7. 1911 nebst EinfGes. samt d. ErgBest. unt. Berücks. aller Abändergn. Textausg. m. Verweisgn. u. alph. Sachreg. 6. Aufl. München, Beck. Geb. M. 1800.
Fichtl, Reichsges. f. Jugendwohlfahrt v. 9. 7. 1922 nebst d. Einf.-Ges. München, Beck. Geb. M. 1050.
Jahrbuch d. Arbeitsrechts. Syst. Uebersicht üb. d. Schrifttum u. d. Rechtsprechg. auf d. Geb. d. Arbeiterrechts ... Hrsg. v. H. Hoeniger unt. Mitw. v. Rud. Schultz u. E. Wehrle. Bd. 2, 1921. Mannheim, Bensheimer. Geb. M. 8440.
Arbeitsrecht u. Arbeiterschutz (einschl. d. Versorgg. u. Fürsorge f. d. Kriegsopfer). 3. Aufl. Berlin, Hobbing. Geb. M. 3200.
Groh, Wilh. Koalitionsrecht. (Abhandlgn. z. Arbeitsrecht. H. 3.) Mannheim, Bensheimer. M. 2000.
Peltzer, J. Gesetz üb. Landeskulturbehörden v. 3. 6. 1919. (D. neue preuß. Agrargesetzgebg. Bd. 2) Berlin, Parey. M. 7800.
Kollmann, Ottmar. Handelsdüngerrecht. (Nebst Nachtr.) Berlin, Parey. Geb. M. 2600.

Kirchenrecht usw.

Linneborn, Joh. Grundriß d. Eherechts nach d. Codex Juris Canonici. 2. u. 3. verm. u. verb. Aufl. Paderborn, Schöningh. M. 3040.
Arndt, Georg. D. Patronat u. d. kirchl. Baulast in Pommern. Prenzlau, Mieck. M. 35.

Völkerrecht usw.

Jahrbuch f. Völkerrecht u. Friedensbewegung. Hrsg. v. G. Grosch. Bd. 1. Leipzig, Der Neue Geist-Verl. M. 906.
Feilchenfeld, Ernst H. Völkerrechtspolitik als Wissenschaft. (Völkerrechtl. Monographien. H. 4.) Berlin, Vahlen. M. 1680.
Köster, A. Unser Recht. Berlin, Verl. f. Politik u. Wirtsch. M. 360.
Isay, Herm., Partsch, Jos., Dölle, H. u. Schmitz, Ernst. Studien z. Ausgleichs- u. Liquidationsrecht. (Abhandlgn. z. Friedensvertr. H. 3.) Berlin, Vahlen.

Spruch-Beilage zur DJZ. 28. Jahrg. (1923) Heft 3/4

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Vorausbezahltes Fehlgewicht aus Transportverlust. §§ 273, 390, 818 Abs. 3 BGB. Aus einem größeren Abschluß über Alteisenmaterial hat die Kl gegen die Bekl. einen an sich unstreitigen Restkaufpreisanspruch. Bekl. rechnet mit einer Gegenforderung aus grundloser Bereicherung auf: Sie habe eine Ladung im Vertrauen auf die Richtigkeit des in Frachtbrief und Rechnung angegebenen Gewichts in voller Höhe bezahlt, während sich nachher ein erhebliches Fehlgewicht herausgestellt habe. Die Kl. erwiderte in der Berufungsinstanz, dieses Fehlgewicht müsse auf Abhandenkommen eines Teils der Sendung während des Transportes beruhen; die Bekl. habe die Rechte der Kl. der Eisenbahn gegenüber hinsichtlich des Fehlgewichts nicht gewahrt, daher habe sie gegen die Bekl. eine Schadensersatzforderung, welche dem Bereicherungsanspruch der Kl. gleichkomme. OLG. faßte dieses Vorbringen als neuen Klageanspruch auf und wies wegen Klageänderung ab. RG. hob auf. Zwischen dem Bereicherungsanspruch der Bekl. und der Schadensersatzforderung der Kl. bestehe ein natürlicher wirtschaftlicher Zusammmenhang, so daß die Geltendmachung des einen ohne Rücksicht auf den andern gegen Treu und Glauben verstoßen würde; beide entsprangen aus dem Kaufvertrag der Parteien; sonach stehe dem Bereicherungsanspruch gemäß § 273 BGB. das Zurückbehaltungsrecht der Kl. wegen ihres Schadensersatzanspruches gegenüber. Diese Einrede mache den Bereicherungsanspruch zur Aufrechnung ungeeignet (§ 390 BGB.). Zu gleichem Ergebnisse führe auch § 818 Abs. 3 BGB. Sei der Kl. durch das Verhalten der Bekl. der behauptete Schaden entstanden, so sei sie nicht mehr bereichert. (Urt. I. 541/21 v. 23. Sept. 1922.)

Lieferungsverzug bei Sukzessivlieferungsgeschäft. § 378 HGB. Die Bekl. verkaufte der Kl. ca. 5 Wagen Hobeldielen „in zweiter Klasse". Der erste Wagen wurde geliefert und bezahlt, 2 Wagen wegen Mangelhaftigkeit beanstandet und nicht bezahlt. Die Bekl. erklärte dies für ungerechtfertigt und verweigerte die Lieferung des 4. und 5. Wagens. Kl. verlangt gemäß § 326 BGB. Schadensersatz. LG. und OLG. verurteilten, RG. hob auf. Falls die Beanstandung der zweiten Lieferung verspätet oder unbegründet gewesen und demnach die Kl. mit deren Bezahlung in Verzug gekommen sei, so könne sie nicht der Bekl. Verzug in der Lieferung der Restmenge vorwerfen. Nach den allgemeinen Lieferungsbedingungen seien Anstände längstens drei Tage nach Empfang zu erheben. Die Versäumnis dieser Frist stehe der Kl. nicht entgegen, falls § 378 HGB. durchgreife. Dazu gehöre aber eine so erhebliche Verschiedenheit des bestellten und des gelieferten Handelsgutes nach Beschaffenheit oder Menge, daß nach vernünftiger Auffassung der Sachlage ein Kaufmann mit dieser Ware einen Versuch zur Erfüllung des geschlossenen Vertrages nicht machen würde und von dem Käufer ein Behalten der Ware als Erfüllung dieses Vertrages nicht erwartet werden könne. Das sei zwar objektiv und unabhängig von der persönlichen Auffassung des Verkäufers zu beurteilen; doch seien die Umstände des einzelnen Falles nicht bedeutungslos, weder die Zweckbestimmung der Ware für den Käufer, noch die besondere Bezeichnung der Ware im Vertrage. Bekl. habe sich nun darauf berufen, daß Hobeldielen zweiter Klasse (Ausschuß) zu liefern waren und daß solche bestimmte Mängel haben dürften; dem so herabzusetzenden Anspruch habe aber die zweite Lieferung in der Tat entsprochen. Diesen Behauptungen sei nachzugehen. (Urt. VI. 752/21 v. 5. Okt. 1922.)

Ehescheidung, Mißhandlung in möglicherweise irrtümlicher Annahme eines Ehebruchs der Frau. § 1586 BGB. Der Mann betraf die Frau zur Nachtzeit in einem Schuppen mit einem Dritten in verdächtigem Zusammensein. In der Ueberzeugung, daß es zum Ehebruch gekommen sei, mißhandelte er die Frau auf frischer Tat erheblich. Die Scheidungsklage der Frau wurde vom Berufungsrichter abgewiesen ohne Feststellung, ob es damals wirklich zum Ehebruch gekommen sei. RG. hob auf und verwies zurück. Nur eine durch wirkliche Verfehlungen des anderen Ehegatten hervorgerufene Erregung könne bei einer so rohen Mißhandlung den Täter derart entlasten, daß kein Scheidungsgrund gegeben sei, und auch nur dann dürfe dem anderen Teile zugemutet werden, die Ehe mit ihm fortzusetzen. Wenn dagegen die Mißhandlung begangen wurde, ohne daß sich der verletzte Ehegatte eines die Erregung des anderen rechtfertigenden Verhaltens wirklich schuldig gemacht habe, so wäre es durchaus unbillig, von dem Verletzten zu verlangen, daß er sich eine solche Behandlung gefallen lassen müsse. Unerheblich sei, ob nach den Umständen der Schein gegen den verletzten Ehegatten sprach; der andere dürfe nur dann auf Berücksichtigung dieser Erregung Anspruch erheben, wenn er einen sicheren tatsächlichen Anhalt für dessen Verfehlung gehabt habe. Deshalb hätte der Berufungsrichter die Vorgänge zwischen der Klägerin und dem Dritten näher erörtern müssen. (Urt. VI. 211/22 v. 9. Okt. 1922.)

Clausula. Darlehen oder Tausch von Autoreifen; lange Stundung der Erfüllung des einen Teils. Im April 1915 überließ der Kl. die wenig gebrauchte Gummibereifung seines Kraftwagens dem Bekl., einem Landarzt, zu Eigentum gegen das Versprechen, drei Monate nach Friedensschluß dem Kl. eine neue Bereifung gleicher Marke zurückzugeben. Kl. erhob im Juni 1920 Erfüllungsklage und ging dann gemäß § 326 BGB. zum Schadensersatzanspruch über. Die Klage hatte in allen Instanzen Erfolg. Der Berufungsrichter hatte den Vertrag als Darlehen aufgefaßt und festgestellt, daß seit dem Herbst 1919 solche Bereifungen im freien Handel erhältlich waren zu einem Preise, der gegenüber dem Friedenspreise nicht unverhältnismäßig hoch war. RG. erklärt diese Ausführungen für einwandfrei. Die wirtschaftliche Seite des Vertragsverhältnisses, auf welche das Hauptgewicht zu legen sei, bleibe dieselbe, wenn man statt eines Darlehens einen Tausch mit Stundung der Gegenleistung annehmen wollte. Zwar sei es bedenklich, anzunehmen, daß der Bekl. von vornherein die Gefahr einer Preissteigerung übernommen hätte; aber auch ohne solche Uebernahme hätte er im Bewußtsein seiner mindestens zunächst fortbestehenden Verbindlichkeit die Entwicklung des Wirtschaftslebens auf diesem Gebiete aufmerksam verfolgen müssen, namentlich seit der Unterzeichnung des Friedensvertrages. Als danach im freien Verkehr eine Bereifung zu annehmbarem Preise zu haben war, hätte der Bekl. nach Treu und Glauben sie erwerben müssen. Unterließ er das, so habe er von da an die Gefahr möglicher weiterer Preissteigerung auf sich genommen. Solche Zumutung sei nicht nur an eine im gewerblichen Leben stehende Person, sondern auch an den Bekl. zu stellen. Auch im übrigen sei nach Lage des Einzelfalls dem Bekl. zuzumuten gewesen, den Anspruch des Kl. zu erfüllen und die damit verbundene wirtschaftliche Schädigung auf sich zu nehmen. Der Bekl. habe in der Kriegszeit vom Kl. damals schwer erhältliche Sachen bekommen und eine Ausgabe von 400—500 M. erspart, die zu jener Zeit wirtschaftlich weit mehr bedeutete als im Herbst 1919. Habe er dann für die Beschaffung der Ersatzstücke rechnerisch das 6- bis 7fache aufwenden müssen, so beschwere ihn das nicht unbillig. (Urt. VI. 73/22 v. 9. Okt. 1922.)

Einbruchsdiebstahl-Versicherung. Verletzung besonderer Buchführungspflicht. Kl. hatte ihr Warenlager in Seidenstoffen bei der beklagten Versicherungsgesellschaft gegen Einbruchsdiebstahl versichert. In der Nacht zum 28. Febr. 1919 wurde bei ihr eingebrochen. Sie bezeichnet als gestohlen hauptsächlich zwei Posten Seidenstoffe, die sie gemäß Rechnung v. 19. und 22. Febr. 1919 bei dem Bruder ihres Inhabers bezogen haben will. Der erste Posten war angeblich bereits bezahlt. In dem Lagerbuch waren die beiden Posten nicht eingetragen. §§ 12 und 13 der allg. Versicherungsbedingungen verpflichteten

den Versicherungsnehmer zur Erteilung von Auskünften und Beschaffung von Belegen zwecks Feststellung des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers; falls der Versicherungsnehmer eine ihm demgemäß vorgeschriebene Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig verletze, sollte der Versicherer von seiner Leistungspflicht frei sein. Auf Verlangen der Bekl. wurde in den Vertrag die besondere Bedingung aufgenommen, daß die Kl. verpflichtet sei, jeden Schaden an Hand von den kaufmännischen Gepflogenheiten entsprechend geführten Büchern nachzuweisen. Wegen Nichterfüllung dieser Pflicht wies OLG. die Klage auf Zahlung der Versicherungssumme ab. Rev. blieb ohne Erfolg. Die Annahme, daß die durch die Sonderbedingungen eingeführte Buchführungspflicht, die dem Versicherungsnehmer als Obliegenheit rechtswirksam auferlegt werden könne, nach dem Willen der Parteien eine Erweiterung oder Ergänzung der Auskunftspflicht aus § 12 der AVBed. sein sollte, sei nicht rechtsirrtümlich. Aus dieser Annahme folge ohne weiteres auch die Anwendung der Befreiungsvorschrift des § 13 der AVBed., möge diese Befreiungsvorschrift auch in der Sonderbedingung nicht nochmals wiederholt oder auch nur ausdrücklich in Bezug genommen sein. Nicht stichhaltig sei der Hinweis der Revision darauf, daß es sich bei der allgemeinen Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Beibringung von Belegen um Verpflichtungen handle, die erst nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen seien, während die Pflicht zur Buchführung vorher erfüllt werden müsse. Auch für Beschaffung des Belegmaterials müsse vielfach schon vor Eintritt des Versicherungsfalles Sorge getragen werden. Ueberdies verfolgten die Obliegenheiten beiderlei Art jedenfalls den gleichen und gemeinsamen Zweck, den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers festzustellen; die Gleichheit dieses Zweckes rechtfertige auch die gleichmäßige Anwendung der für Verletzungsfälle bestimmten Rechtsfolgen. Zu demselben Ergebnis wie die Anwendung des § 13 würde übrigens auch die Annahme einer gemäß der Sonderklausel bedingten Leistungspflicht der Bekl. führen. Die Sonderklausel bedeute zwar nicht, daß der Schaden nur durch die Bücher nachzuweisen sei; aber sein Umfang solle in erster Linie an Hand der Bücher nachgeprüft werden. Dazu gehöre für den Nachweis des Lagerbestandes die Eintragung in ein ordnungsmäßig geführtes Lagerbuch. Fakturen könnten nicht genügen, da sie nur den Kauf, nicht aber den Besitz darlegten. Die Annahme, daß die unterlassene Eintragung ins Lagerbuch auf grober Fahrlässigkeit beruhe, sei nicht zu beanstanden. (Urt. VII. 751/22 v. 10. Okt. 1922.)

Lagerhalter. Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbes. Selbstverpackungsklausel. Während der Kl. im Felde war, gab seine Frau durch ihren Sohn im Sommer 1917 dem Bekl. Möbel und andere Behältnisse zur Aufbewahrung. Diese waren von den Angehörigen des Kl. vollgepackt. Während der Lagerung wurden sie durch die Leute des Bekl. beraubt. Der Bekl. berief sich darauf, daß nach den dem Vertrage zugrunde gelegten allgemeinen Lagerbedingungen der Bekl. für den Inhalt der Behältnisse nur hafte, wenn Ein- und Auspacken durch seine Leute besorgt worden sei. LG. wies ab, OLG. verwarf dagegen den Einwand. Die Rev. des Bekl. blieb ohne Erfolg. Zwar sei der Wortlaut der Bestimmung bei rechtlicher Betrachtung klar und zweifelsfrei; aber der Lagerhalter müsse damit rechnen, daß seine Kunden im Drange der Geschäfte zu eingehender Ueberlegung nicht die Zeit haben oder (wie vorliegend) nach ihrer Persönlichkeit dazu nicht geeignet seien. Derartige Möglichkeiten müßten bei der Aufstellung allgemeiner Bedingungen wenigstens immer dann berücksichtigt werden, wenn nicht ausschließlich ein Verkehr mit geschäftsgewandtem, kaufmännisch erfahrenem Publikum in Frage stehe. Deshalb müßten derartige Bedingungen klar und deutlich abgefaßt werden; es genüge nicht, daß man bei genauerer Ueberlegung im Wege der Schlußfolgerung den Inhalt der Bestimmung ermitteln könne. (Urt. I. 564/21 v. 21. Okt. 1922.)

Vertragsangebot „eventuell". §§ 148, 150 BGB. Klägerin gab auf Grund eines mit der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica geschlossenen Verlagsvertrages dies Werk heraus. Als das Werk bis Band 30 Teil 1 erschienen und ein Teil der älteren Bände bereits vergriffen war, verhandelten die Parteien wegen Uebertragung des Vervielfältigungsrechts an den erschienenen Bänden, wegen Verkaufs der bei der Kl. noch vorhandenen Restbestände dieser Bände und wegen Abtretung des Verlagsrechts an Band 30 Teil 2. Bekl. behauptet, daß hinsichtlich des zweiten und dritten Punktes ein wirksamer Vertrag zustande gekommen war. Darauf erhob die Kl. negative Feststellungsklage, die Bekl. Widerklage auf Auslieferung der im Besitz der Kl. befindlichen Bände. Durch diese Widerklage erledigte sich die Klage. Kl. hatte am 15. Nov. 1919 der Bekl. den Auflagenrest bis Ende 1919 fest angestellt, aber am 17. hinzugesetzt, das Vervielfältigungsrecht liege in den Händen der Zentraldirektion; Kl. lege keinen Wert darauf, dies Recht auszuüben und sei eventuell auch bereit, das Verlagsrecht abzutreten, wenn Bekl. die Restbestände übernähme; aber Reproduktion und Verlagsrecht könne nur mit Genehmigung der Zentr.-Dir. übertragen werden. Am 2. Dez. schrieb Bekl., sie hoffe, diese Genehmigung zu erhalten, werde aber auch, wenn aus dem Nachdruck nichts werden sollte, eventuell von der Offerte v. 15. Nov. Gebrauch machen und die Bestände wahrscheinlich auf ihr Lager übernehmen. Am 29. Dez. schrieb sie der Kl., „daß wir Ihr Angebot bez. der Restbestände hiermit akzeptieren: außer den Vorräten treten Sie an uns das Verlagsrecht . . . . ab". Kl. erwiderte sofort, mangels Genehmigung der Zentr.-Dir. müsse Bekl. ihr ausdrücklich bestätigen, daß sie auf das Verlagsrecht in keiner Weise Anspruch erhebe. Bekl. erwiderte, nach dem Brief vom 17. Nov. könne das Anerbieten wegen des Verlagsrechts von der Kl. nicht zurückgezogen werden. OLG. erkannte zugunsten der Kl., weil der Hauptzweck der Verhandlungen, die Uebertragung des Vervielfältigungsrechts, mangels Zustimmung der Zentr.-Dir. nicht habe erreicht werden können. Damit sei auch die Ueberlassung der vorhandenen Bände als unselbständiger Vertragsbestandteil hinfällig geworden. RG. wies Rev. aus anderen Gründen zurück: Durch Hinzufügung des Wortes „eventuell" im Briefe v. 17. Nov. habe Kl. angedeutet, daß sie hinsichtlich der Abtretung des Verlagsrechts noch kein bindendes Angebot machen wolle. Unter diesen Umständen habe die Bekl. die Annahme des Angebots der Restbestände nicht mit der Uebertragung des Verlagsrechts, für die ein bindendas Angebot noch nicht vorlag, verquicken dürfen. Indem sie dies im Brief v. 29. Dez. dennoch tat, habe sie eine Annahmeerklärung abgegeben, die eine Erweiterung des Angebotenen enthielt und deshalb rechtlich als Ablehnung, verbunden mit einem neuen Antrage, gelten müsse. Diesen Antrag habe die Kl. nicht angenommen. Inzwischen sei die Frist für die Annahme des Angebots v. 15. Nov. mit dem 31. Dez. abgelaufen gewesen. Die Bemerkung hinsichtlich des Verlagsrechts im Brief v. 29. Dez. habe keineswegs nur einen nebensächlichen und deshalb unschädlichen Zusatz bedeutet. (Urt. I. 512/21 v. 21. Okt. 1922.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

TabStG v.12.Sept.1919 (RGBl.S.1667) §58. Bedeutung der Rechtsvermutungen für den Nachweis des Vorsatzes der Steuerhinterziehung. Die Rev. des Angekl. wurde verworfen. Aus den Gründen: In den Fällen des § 58 Nr. 1—6 bedarf es ausnahmsweise keines besonderen Nachweises des Willens (der Steuerhinterziehung i. S. des § 56), es genügt in diesen Fällen die Darlegung, daß äußerlich der eine oder andere der aufgeführten Tatbestände gegeben ist; dann besteht die Rechtsvermutung, daß sie mit dem Willen der Steuerhinterziehung verwirklicht sind. Dies ergibt sich als der Standpunkt des Gesetzes klar aus § 70. Danach soll dann, wenn in den Fällen des § 58 festgestellt wird, daß der Täter ohne den Vorsatz der Steuerhinterziehung gehandelt hat, statt der sonst verwirkten Hinterziehungsstrafe eine bloße Ordnungsstrafe eintreten. Hiernach ist in den Fällen des § 58 die Hinterziehungsstrafe immer — also auch ohne den Nachweis der Hinterziehungsabsicht — auszusprechen, solange nicht das Fehlen der Hinterziehungsabsicht besonders festgestellt ist. Dabei geht die Meinung des Ges. dahin,

daß es bei dem Nachweise des im § 58 Nr. 5 aufgestellten äußeren Tatbestandes in keiner Hinsicht weiter irgendeines Nachweises über die Willensrichtung des Täters bedarf, insbes auch nicht dahin, daß er sich bewußt gewesen sei, die in den Verkehr gebrachten Zigaretten seien mit gefälschten Steuerzeichen versehen. Vielmehr soll nach der Absicht des Ges. schon der rein objektive Sachverhalt, der rein objektive Befund dieser Art zur Annahme der Steuerhinterziehung führen. Um dies auszudrücken, erklärt das Ges., daß eine Tabaksteuerhinterziehung als vorliegend angenommen werde, wenn Zigaretten, die nicht mit dem zutreffenden Steuerzeichen versehen sind, in den freien Inlandsverkehr gebracht werden. Diese Auslegung wird durch § 58 Nr. 2 bestätigt, wo der Nichtführung der vorgeschriebenen Anschreibungen die wissentlich unrichtige Führung gleichgestellt wird. Das wäre überflüssig, wenn die in § 58 Nr. 1—6 gegebenen Tatbestände allgemein den Nachweis eines vorsätzlichen Handelns erforderten. Ohne Rechtsirrtum hat daher die Strafk. den Tatbestand des § 58 Nr. 5 als gegeben angesehen, obwohl sie nicht für festgestellt erachtete, daß der Angekl. die Unechtheit der an den Zigaretten angebrachten Steuerzeichen gekannt oder mit einer solchen wenigstens gerechnet hat; für die Anwendbarkeit dieser Gesetzesvorschrift genügte es, daß sie das Gegenteil nicht festzustellen vermochte. (Urt. IV. 160/22 v. 14. Juni 1922 g. M.)

Tagesstempel im behördlichen Geschäftsgang öffentliche Urkunde nach § 268 StrGB.? Die Rev. des Angekl. wurde verworfen. Aus den Gründen: Die Strafk. hat ohne Rechtsirrtum angenommen, daß der von dem städtischen Arbeitsnachweis in die Meldekarte einzutragende Tagesstempel nicht als eine öffentl. Urkunde i. S. des § 268 StrGB. anzusehen ist. Der Stempel hat nach § 7 Ziff. 4 der ErwerbslosenfürsorgeO. für die Stadt B. v. 30. März 1920 lediglich den Zweck, der für die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung zuständigen städtischen Zahlstelle nachzuweisen, daß der Erwerbslose der ihm durch die FürsorgeO. auferlegten täglichen Meldepflicht nachgekommen ist. Er dient also, wie das angefochtene Urteil zutreffend hervorhebt, nur für den inneren Verkehr der verschiedenen städtischen Verwaltungsstellen. Seine Bestimmung ist nur die, ein sachgemäßes Zusammenarbeiten der mehreren mit der Durchführung der Erwerbslosenfürsorge betrauten, aus praktischen Gründen getrennten, städtischen Verwaltungsbehörden sicherzustellen. Dagegen kommt ihm eine über den inneren Dienst der Stadtverwaltung hinausgehende Bedeutung, insbes. eine Beweiskraft für und gegen Dritte in keiner Weise zu. Wohnt hiernach den bezeichneten Stempeln kein öffentlicher Glaube bei, so sind sie trotz ihrer Ausstellung seitens eines öffentlichen Beamten nur als Privaturkunden anzusehen (Entsch. RG. Strafs. Bd. 1 S. 42, Bd. 11 S. 291, Bd. 53 S. 224). Damit erledigt sich auch die Rüge aus § 377 Nr. 4 StrPO. (Urt. IV. 136/22 v. 19. Sept. 1922 g. K.)[1]).

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

= **Die in § 3 Abs. 1 Ziff. 6 KapErtrStGes. für Gemeinden zugelassene Steuerbefreiung** erstreckt sich nicht auf Sonderunternehmungen, die von den Gemeinden zum gewerbsmäßigen Betriebe von Geschäften eingerichtet und in ihrem Geschäftsbetriebe selbständig sind, wie z. B. Stadtbanken. Jene Befreiung soll nur den Gemeinden in Wahrnehmung ihrer allgemeinen Verwaltungstätigkeit zuteil werden. (Urt. I A. 140/22 vom 10. Okt. 1922.)

= **Der Zuschlag nach § 37 Abs. 4 UmsStGes. ist in der Weise zu berechnen**, daß ihm der Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der Vorauszahlungen und dem Betrag der endgültigen Veranlagung, verringert um 20 v. H. der Summe der Vorauszahlungen, zugrunde zu legen ist. Das folgt aus Wortlaut und Sinn der Vorschrift. Beträgt die Summe der Vorauszahlungen 800 000 M., der endgültig veranlagte Steuerbetrag 1 000 000 M., so ist der Zinszuschlag aus 1 000 000 M. — (800 000 + 160 000 M.) = 40 000 M. mit 4000 M. zu berechnen. (Gutachten V. D. 1/22 v. 19. Okt. 1922.)

= **Eine nachhaltige gewerbliche Tätigkeit i. S. von § 1 Nr. 1 UmsStGes. 1919 kann auch in einzelnen, ihrer Art nach verschiedenen Erwerbszweigen angehörigen Umsätzen gefunden werden, wenn jemand, wie z. B. der Schieber, darauf ausgeht, jede sich ihm bietende Gelegenheit zum Erwerbe zu benutzen.** (Urt. V. A. 422/22 v. 24. Okt. 1922.)

Eine G. m. b. H., die die Versorgung von Ortschaften eines Kreises mit elektrischer Kraft zum Gegenstande hat, ist wegen der Lieferung von Elektrizität nicht nach § 3 Abs. 2 UmsStGes. 1919 von der Umsatzsteuer befreit, auch wenn sie ausschließlich aus den beteiligten Gemeinden und dem Kreise besteht. (Urt. V. A. 440/22 v. 31. Okt. 1922.)

= **Hilfsgeschäfte innerhalb einer gewerblichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 UmsStGes. 1919.** Auch für Umsätze von landwirtschaftlichen Gütern oder von Teilen solcher Güter gilt der Grundsatz, daß zur umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeit nicht nur die Lieferungen und Leistungen, die das landwirtschaftl. Unternehmen in erster Linie bezweckt, gehören, sondern alle geschäftlichen Maßnahmen, die die Haupttätigkeit des Unternehmens mit sich bringt und die geeignet oder bestimmt sind, den Hauptbetrieb aufrechtzuerhalten oder fortzuführen, wie z. B. die Veräußerung unwirtschaftlicher Grundstücksteile. (Urt. V. A. 460/22 v. 1. Nov. 1922.)

= **Kapitalertragsteuer.** Wenn **eine Verpflichtung zur Zahlung gesetzlicher Zinsen besteht, aber ein höherer als der gesetzliche Zinsfuß verlangt und gezahlt wird,** so sind die einheitlich gezahlten Zinsen regelmäßig in Höhe des gesetzlichen Zinsfußes als gesetzliche Zinsen nach Satz 2 des § 2 Abs. 1 Ziff I 4 KapErtrStGes., also, wenn nicht über sechs Monate bzw. zwei Jahre rückständig, als steuerfrei und nur in Höhe des Mehrbetrags, nicht also ihrem Gesamtbetrage nach, als vereinbarte Zinsen nach Satz 1 als steuerpflichtig zu behandeln. (Urt. I. A. 52/22 v. 7. Nov. 1922.)

= **Konkursausverkauf und Umsatzsteuer.** Dem Konkursverwalter liegen, soweit seine Verwaltung reicht, die Pflichten des Steuerpflichtigen ob (§ 89 RAbgO.). Beginnt die Versilberung der Konkursmasse durch den Konkursverwalter mit Einzelverkäufen und endigt sie mit dem Verkaufe des Restes des Warenlagers im ganzen, so ist auch dieser Verkauf, ebenso wie die Einzelverkäufe, umsatzsteuerpflichtig, da damit eine auf Erzielung von Einnahmen berechnete nachhaltige Tätigkeit (§ 1 Nr. 1 UmsStGes. 1919) ausgeübt wird. (Urt. V. A. 400/22 v. 7. Nov. 1922.)

= **Die Absetzung zurückgewährter Entgelte nach § 34 Abs. 2 UmsStGes. 1919** ist nur die besondere Form einer Erstattung der Umsatzsteuer für das ursprünglich gezahlte Entgelt. Sie kann daher, wenn von dem Entgelt seinerzeit eine Steuer nicht entrichtet war, weil damals noch das Warenumsatzstempelges., das eine solche Ausgleichsvorschrift nicht hatte, galt, überhaupt nicht erfolgen, wenn aber von dem Entgelt eine Steuer nur in Höhe des Steuersatzes des UmsStGes. von 1918 von 5‰ entrichtet worden war, weil damals dies Gesetz galt, nur in Höhe dieses Steuersatzes. (Urt. V. A. 453/22 v. 7. Nov. 1922.)

= **Geben die Angaben in der Steuererklärung zu Zweifeln Anlaß und bietet der Steuerpflichtige zur Aufklärung Büchereinsichtnahme** an, so kann das Finanzamt nicht ohne weiteres unter Ablehnung dieses Angebots von dem Steuerpflichtigen die Ausfüllung eines besonderen, auf eine große Reihe von allgemein gehaltenen Fragen sich erstreckenden Erläuterungsbogens verlangen; ein solches Verlangen überschreitet die Grenzen des § 6 RAbgO. Das Finanzamt hat in solchem Falle zunächst von der angebotenen Büchereinsichtnahme Gebrauch zu machen (§ 207 RAbgO.). (Urt. V. A. 413/22 v. 14. Nov. 1922.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Für die Berechnung des Umfanges von Ansprüchen auf Ersatz von Währungsschäden gemäß §§ 44 ff. RAusgl.-Ges. hat die „Bek., betr. Zahlungsverbot gegen England“ v. 30. Sept. 1914 als durch die VO. v. 11. Jan. 1920 mit

[1]) Anders bei Eingangsvermerken der Grundbuchführer. (Vgl. Entsch. RG. Strafs. Bd. 48 S. 416 ff.) Der Einsender.

rückwirkender Kraft aufgehoben zu gelten. Das Zahlungsverbot hat, wie aus Wortlaut und Zweck hervorgeht, rein territoriale Wirkung gehabt und daher auch Forderungen in England ansässiger neutraler und deutscher Gläubiger erfaßt. Die Bezugnahme der VO. v. 11. Jan. 1920 auf das AusfGes. zum FrV. läßt erkennen, daß der Gesetzgeber durch die VO. das innerdeutsche Recht mit den durch den FrV. übernommenen Verpflichtungen in Einklang bringen wollte. Danach ist es geboten, zur Auslegung die einschlägigen Best. des FrV. heranzuziehen. Nach Art. 297 Abs. I a FrV. ist das Reich verpflichtet, die gegen feindliche Ausländer erlassenen Sondermaßnahmen aufzuheben und die Ausländer in den vollen Genuß ihrer Rechte zurückzuversetzen. Die VO. v. 11. Jan. 1920 kann daher, soweit englische Staatsangehörige als Gläubiger in Betracht kommen, nur dahin ausgelegt werden, daß das Zahlungsverbot gegenüber England als rückwirkend beseitigt anzusehen ist. Dann aber erscheint es nicht angängig, für die Forderungen neutraler und deutscher Gläubiger eine abweichende Auslegung zuzulassen. (Entsch. G. S 14/22 v. 28. Okt. 1922.)

Kammergericht.

Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Hanschmann, Berlin.

Arbeitsordnung in gewerblichen Betrieben. 1. Verhältnis der einschlägigen Vorschriften der GewerbeO. zum Betriebsrätegesetz. 2. Verantwortlichkeit des Betriebsleiters für die Regelung der ArbeitsO. Der Betriebsleiter eines Dampfsägewerks wurde vom LG. wegen Vergehens gegen §§ 134f, 147 Z. 5 RGewO. zu Strafe verurteilt, weil er der Aufforderung des zuständigen Gewerbeaufsichtsamts, die ArbeitsO. durch Angabe der regelmäßigen Arbeitszeit und der Arbeitspausen zu ergänzen, nicht nachkam. Seine Revision wies das KG. zurück. Unzutreffend ist die Ansicht des Beschwerdeführers, daß jene Vorschriften durch das Betr.-RäteGes. aufgehoben oder stillschweigend außer Kraft gesetzt seien. Es fehlt an jedem Anhalt dafür, daß es die Vereinbarung der ArbeitsO. dem freien Belieben der Beteiligten überlassen habe. Wäre das geschehen, so würde der Gesetzgeber den Erlaß von ArbeitsO.en zugelassen haben, die einen ungesetzlichen Inhalt haben; er hätte den Verwaltungsbehörden jegliche Kontrolle bez. der Arbeitsordnungen entzogen. Das kann von ihm unmöglich gewollt sein. Uebrigens sind im § 104 BetrRäteGes. zwar die §§ 134a Abs. 2, 134b Abs. 3, 134e Abs. 1 GewO. abgeändert (Nr. IV und VI das.) und die §§ 134d u. 134h GewO. aufgehoben (Nr. V das.), die §§ 134f u. 147[5] GewO. aber nicht außer Kraft gesetzt. Daraus ergibt sich, daß der Gesetzgeber diese Vorschriften aufrechterhalten wollte und auch aufrechterhalten hat (Bescheide des Reichsarbeitsminist. v. 8. Mai 1920 u. 26. März 1920). Hiernach ist davon auszugehen, daß der, welcher eine Fabrik mit mindestens 20 Arbeitern betreibt, sich nach § 147[5] GewO. strafbar macht, wenn er der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Abänderung der ArbeitsO. nicht nachkommt. Ob ein solcher Unternehmer straflos ist, wenn er es vergeblich versucht, den Arbeiterrat zur Abänderung der ArbeitsO. zu bestimmen, oder ob er dann den Betrieb einstellen muß bis zur endgültigen Entsch. des Schlichtungsausschusses, kann unerörtert bleiben, denn es ist nach den Feststellungen des BerGer. nichts veranlaßt, um den Arbeiterrat zur Mitwirkung an der Abänderung der ArbeitsO. zu bestimmen. Deshalb kann unerörtert bleiben, ob nicht auch der Arbeiterrat selbst nach § 147[5] GewO. strafbar ist, wenn er sich weigert, seine Zustimmung zu der befohlenen Abänderung zu erteilen. Gegen die Auffassung der Strafk., daß der Angekl. als Betriebsleiter strafbar sei, bestehen nach § 151 Abs. 1 GewO. keine Bedenken. Hieraus ergibt sich auch seine Verpflichtung, von den an das Werk ergangenen Anordnungen des Gewerbeaufsichtsamts Kenntnis zu nehmen. Erlangt er solche Kenntnis nicht, weil er keine ausreichenden Kontrollmaßnahmen getroffen hat, so handelt er schuldbar. (Urt. 1. Strafsen. [1. S. 667. 22] v. 3. Okt. 1922.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitget. v. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Schmölders, Berlin.

Direkte Gemeindesteuern. Eine innerhalb des Rechnungsjahrs ordnungsmäßig beschlossene und genehmigte Umlage von direkten Gemeindesteuern darf auch nach dessen Ablauf erhoben, d. h. veranlagt und eingezogen werden. Wenn der Gesetzgeber es aus besonderen Gründen für erforderlich hielt, diesen Grundsatz für die GemEinkSt. bez. speziell des Steuerjahrs 1919 noch ausdrücklich durch Ges. v. 8. Juli 1920 klarzustellen, so folgt daraus nicht, daß sonst, abgesehen von dem Jahre 1919, das Gegenteil Rechtens sei. Das KommAbgGes. v. 14. Juli 1893 enthielt auch vor dem Ges. v. 6. Mai 1920 keine entgegengesetzte Vorschrift. Die Entsch. des OVG. Bd. 37 S. 143 und Bd. 38 S. 125 über die Frist für die Geltendmachung von Zuschußforderungen aus § 53 KAG. beziehen sich auf ein Sondergebiet (Verpflichtung der Betriebsgemeinde zur Leistung von Zuschüssen an die Arbeiterwohngemeinde), das mit dem KommAbg.-Rechte nur äußerlich in Verbindung steht und nicht von direkten Gemeindesteuern handelt; für dieses Gebiet ist durch die Novelle zum KAG. v. 24. Juli 1906 eine andere Fassung des § 53 und damit eine Sondervorschrift erlassen worden, wonach der Anspruch auf Zuschuß erlischt, wenn er nicht vor Ablauf des Rechnungsjahrs, für welches er gefordert wird, geltend gemacht wurde. Die Entsch. des OVG. Bd. 13 S. 484 spricht von der staatlichen Gewerbest.-Nachveranlagung (§ 78 GewStGes.) des Steuerpflichtigen und kommt, wie der für die Gemeindest.-Nachveranlagungen die Grundlage abgebende § 84 KommAbgGes., nicht in Betracht; hier handelt es sich nicht darum, ob der einzelne nachträglich besteuert werden, sondern ob eine noch im Steuerjahre bewirkte Aenderung des steuerlichen Ortsrechtes durch Einführung einer für alle Steuerpflichtigen der betr. Art bestimmten Nachtragsumlage nach Ablauf des Einführungs-Rechnungsjahrs noch durchgeführt werden darf. Auch die Entsch des OVG. v. 5. Febr. 1909, Bd. 54 S. 126, besagt nur, daß auf Grund eines erst nach Ablauf des Steuerjahrs rechtsgültig zustandegekommenen Nachtrags-Umlagebeschlusses Umlagen für jenes Jahr nicht mehr erhoben werden dürfen, da sonst dem Ortsrechte unzulässigerweise rückwirkende Kraft beigelegt werden würde. Hier stehen dagegen vor Ablauf des Steuerjahrs ordnungsmäßig beschlossene und genehmigte Umlagebeschlüsse in Frage. Nach § 1a Komm.-AbgGes.; in der Fassung des Art. 1 § 1 des Ges. v. 6. Mai 1920, entsteht jetzt die Abgabenschuld überhaupt schon, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz den Anspruch des Abgabengläubigers auf die Abgabe knüpft, u. zw. auch dann, wenn die Abgabenschuld erst noch durch eine Veranlagung festgestellt werden muß. Es genügt also bei einer Nachtragsumlage zur Entstehung der Abgabenschuld, daß das die Abgabe einführende Ortsrecht innerhalb des Rechnungsjahrs, für das sie gefordert wird, ordnungsmäßig zustandegekommen ist, wozu es einer Veröffentlichung des Umlagebeschlusses innerhalb des Rechnungsjahrs nicht bedarf; nur für die Veranlagung und Erhebung wird vorgängige Veröffentlichung durch §§ 65, 66 KAG. vorgeschrieben, wie sich schon aus der Ueberschrift des Abschn., unter dem diese Paragraphen stehen (Tit. III: Gemeindesteuern"; Abschn. 6: „Veranlagung und Erhebung"), ergibt. (Urt. VIII. C. 119/21 v. 31. Jan. 1922.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Ermessensgrenzen bei der Handhabung des § 1636 Satz 2 BGB. Die Frage der Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der nach § 1636 Satz 2 BGB. anzuordnenden Maßnahmen untersteht dem freien Ermessen des Vormundschaftsgerichts. Sie ist daher der Nachprüfung durch das Gericht der weiteren Beschwerde entzogen. Bei der Handhabung dieses Ermessens sind dem Vormundschaftsgericht jedoch in doppelter Hinsicht Schranken gezogen. Erstens ist bei der Art der Regelung stets in erster Linie

das Interesse der Kinder, nicht dasjenige des einen oder anderen Elternteiles maßgebend. Zweitens darf die Regelung nicht einer vollständigen Aufhebung des Verkehrs zwischen den Kindern und dem nicht fürsorgeberechtigten Elternteil gleichkommen. Die Frage, ob diese gesetzlichen Schranken eingehalten sind, betrifft die Richtigkeit der Gesetzesanwendung. Sie ist daher der Nachprüfung durch das Gericht der weiteren Beschwerde zugänglich. Vgl. ObLG. 14 S. 4; 15 S. 441; 16 S. 45; 18 S. 60; 19 S. 49, 233; 20 S. 285. (Beschl. ZS. III. 44/22 v. 10. Mai 1922.)

Fortdauer der ausschließlichen Vertretungsmacht des Nachlaßpflegers für alle Erben trotz Bekanntwerdens und Auftretens eines Miterben. Die allgemeine Nachlaßpflegschaft endet nach §§ 1962, 1919 BGB. erst mit der ausdrücklichen Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. Bis dahin ist der Nachlaßpfleger der gesetzliche Vertreter aller Personen, die sich schließlich als Erben herausstellen; dies ergibt sich nicht nur aus §§ 1919, 1915 BGB., sondern entspricht auch allein dem Zweck der Nachlaßpflegschaft. (Beschl. ZS. III. 72/1922 v. 30. Sept. 1922.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Zur BRVO. v. 15. Febr. 1917 über die Wohlfahrtspflege während des Kriegs. Der Tatbestand des § 1 Abs. 1 dieser VO. hat durch Art. 124 mit 178 Abs. 2 RVerf. eine Einschränkung erfahren, insoweit als die öffentliche Werbung von Mitgliedern oder Mitunternehmern der unter diese Bestimmung fallenden Vereine von der Erlaubnis der Behörde abhängig gemacht wird. Wenn in Art. 124 allen Deutschen das Recht eingeräumt ist, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden und die Einschränkung dieses Rechtes durch Vorbeugungsmaßregeln untersagt wird, so ist eine Erschwerung der Werbung von Mitgliedern durch Abhängigmachung derselben von der Erlaubnis einer Behörde nicht vereinbar. Nicht beeinträchtigt ist aber durch Art. 124, 178 Abs. 2 die Gültigkeit des § 1 Abs. 1, insofern die Veranstaltung einer öffentl. Sammlung zu den angeführten Zwecken ohne behördliche Erlaubnis verboten ist. (Urt. RevReg. Nr. 18/22 v. 16. Febr. 1922.)

Verletzung der Unterhaltspflicht. Das Tatbestandsmerkmal, „daß durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß“, ist schon erfüllt, wenn die Behörde zwecks Beschaffung fremder, d. h. nicht vom Unterhaltspflichtigen gewährter Hilfe eingeschritten ist. Dieses auf Hilfeleistung abzielende behördliche Eingreifen des Armenrats liegt schon in der festgestellten beschlußmäßigen Bewilligung einer Unterstützung an das Kind während der Dauer der Vernachlässigung der Unterhaltspflicht durch den zahlungsfähigen unterhaltspflichtigen Vater. Daß die fremde Hilfe durch Zahlung oder Gewährung von Obdach, Verköstigung usw. bereits geleistet sei, ist kein Tatbestandsmerkmal der Uebertretung nach § 361 Abs. 1 Nr. 10 StrGB. Ihr äußerer Tatbestand ist durch die Feststellung des Zahlungsvermögens und Ungehorsams des Angekl. gegen Gesetz und Obrigkeit sowie der Notwendigkeit der Inanspruchnahme fremder Hilfe und einer Vermittlungstätigkeit der angegangenen Behörde erschöpft. Auch der innere Tatbestand der Uebertretung des § 361 Abs. 1 Nr. 10 StrGB. ist gegeben. Insbes. hat der Angekl. nach Zustellung des Beschl. des Armenrates v. 19. Okt. 1921, wissend, daß infolge seiner Verweigerung des Unterhalts gegenüber seinem Kinde durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden müsse, sich geflissentlich seiner Unterhaltspflicht trotz Besitzes hinreichender Mittel entzogen. (Urt. RevReg. Nr. 106/22 v. 27. April 1922.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Grisebach, Hamburg.

Begriff des Privatrechts. Die Hamburg. Polizeibehörde hat den Klägern auf Grund § 19 des Hamb. Verhältnisgesetzes v. 23. April 1879 „im öffentlichen Interesse verboten, mittels medialen Schreibbrettes hellseherische oder ähnliche Auskünfte zu erteilen und spiritistische Sitzungen zu veranstalten“. Die Zulässigkeit des Rechtsweges für die Klage auf Aufhebung des Verbots ist nur gegeben, falls es sich um die Verletzung eines Privatrechtes handelt. Kläger haben unwiderlegt vorgetragen, daß sie sich bei den spiritistischen Sitzungen nur ihre Aufwendungen an Zeit und ihre Auslagen hätten bezahlen lassen, ihnen dagegen eine Gewinnabsicht ferngelegen habe, letzteres, weil nach einem in Spiritistenkreisen bestehenden Glauben in solchem Falle die „magnetische Kraft“ verlorengehe. Eine Verletzung des in ständiger Rechtsprechung als Privatrecht betrachteten Rechts auf freien Gewerbebetrieb kommt daher nicht in Frage. Dann bleibt nur möglich, das verbotene Tun der Kläger als Ausfluß eines privaten Individualrechts auf Handlungsfreiheit anzusehen. Dem Vorderrichter, der diesen Weg gegangen ist, ist nicht beizustimmen. Das Recht auf Handlungsfreiheit würde darin bestehen, alles zu tun, was nicht verboten ist. Ein solches Recht ist als Privatrecht i. S. des § 24 in der Rechtsprechung nie anerkannt worden. Das Recht auf Handlungsfreiheit stellt keine echte subjektive Berechtigung, d. h. eine von der Rechtsordnung zur Befriedigung eines von ihr anerkannten Interesses dem einzelnen verliehene Willensmacht dar, es bedeutet nur eine Reflexwirkung der objektiven Rechtssätze, die Eingriffe in die Sphäre der Handlungsfreiheit unter gewissen Voraussetzungen verbieten. Nur eine echte subjektive Berechtigung kann unter einem Privatrecht verstanden werden. Nur ein Anspruch, der von der Rechtsordnung als solcher anerkannt ist und Schutz genießt, kann ein schutzwürdiges Interesse darstellen. Eine Aenderung wurde auch durch Art. 114 der RVerf. nicht geschaffen. Die persönliche Freiheit i. S. dieser Bestimmung bedeutet die Freiheit, alles tun zu dürfen, was kein Gesetz verbietet. Diese Freiheit ist aber gewährleistet nur gegenüber der öffentlichen Gewalt und schafft keine neue privatrechtliche Berechtigung. Das von der Polizeibehörde verbotene Tun der Kläger kann also nicht als Ausfluß einer privatrechtlichen Berechtigung gewertet werden. Somit kommt bei dem Verbot die Verletzung eines Privatrechts nicht in Frage, und die Klage war abzuweisen. (Urt. 5. Zivilsen. Bf. V. 329/22 v. 13. Okt. 1922.)

Oberlandesgericht Königsberg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg.

Zur Schriftlichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln. Der StA. hatte beim AG. telegraphisch Berufung eingelegt. Die Depesche trug die Unterschrift „Der Staatsanwalt“ ohne Namenszusatz. Das LG. verwarf die Berufung, weil der Name des StA.s fehle. Das OLG. hob den Beschl. auf. Zwar gehöre zum Erfordernis der Schriftlichkeit der Berufung i. S. des § 355 StrPO. die Unterschrift des Beschwerdeführers; der Vertreter der Anklagebehörde dürfe bei schriftlicher Einlegung die Unterschrift nicht auf die Bezeichnung seiner Behörde beschränken, sondern habe seinen Namen zu unterzeichnen. Erst dann sei für das Gericht erkennbar, daß ein befugter Vertreter der StA.schaft für das Schriftstück die Verantwortung übernimmt (RG. JW. 1922, 1049). Dagegen fehle der telegraphischen Berufung der unmittelbare Zusammenhang mit dem verantwortlichen Vertreter der Anklagebehörde. Der Name unter der Depesche sei keineswegs, wie bei dem schriftlichen Rechtsmittel, ein der Urkunde selbst entnehmbarer Nachweis der Uebernahme der Verantwortlichkeit eines dazu bestellten Beamten für die Berufung. Habe trotzdem die Rechtsprechung die daraus gegen ein telegraphisches Rechtsmittel herleitbaren Bedenken zurückgestellt und das Telegramm als zulässiges Mittel der Einlegung von Rechtsmitteln anerkannt, so sei auch der weitere Schritt zu tun und davon abzusehen, in der Namensanführung des Vertreters der StA.schaft ein unbedingtes Erfordernis für die Rechtswirksamkeit des telegraphischen Rechtsmittels zu erblicken. Natürlich müsse bei Zweifel aktenmäßig feststellbar sein, daß das telegraphische Rechtsmittel auf den Entschluß eines befugten Vertreters der StA.schaft zurückführbar sei. Das treffe hier zu. (Beschl. d. Strafs. W. 293/22 v. 23. Okt. 1922.)

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Heft 5—6. Berlin, den 1. März 1923. 28. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN ZEITUNG 1896

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Auf unverlangte Sendungen erfolgt nur Antwort, wenn Rückporto beiliegt. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 5gesp. Nonpareillezeile 800 M. Stellengesuche 680 M.

Zur Besetzung des Ruhrgebietes.

Von Professor J. de Louter, Utrecht.

Der weithin bekannte holländische Völkerrechtslehrer Prof. J. de Louter in Utrecht, bekannt auch u. a. durch sein Lehrbuch des Völkerrechts, hat im „Algemeen Handelsblad“ v. 17. Jan. 1923 sich zur Frage der Besetzung des Ruhrgebietes vom völkerrechtlichen Standpunkte aus in besonders interessanter Weise ausgesprochen. Wir glauben um so mehr, unverkürzt in möglichst wortgetreuer Uebersetzung, seine Ansicht hier wiedergeben zu sollen, als der Herr Verf. gerade während des Weltkrieges, insbesondere in der Frage des U-Bootkrieges, keineswegs auf deutscher Seite stand. Wie wenig er sich bisher auf den deutschen rechtlichen Standpunkt gestellt hat, geht aus dem viertletzten Absatz seiner nachstehenden Ausführungen hervor, die inzwischen durch aktenmäßiges Material als tatsächlich unrichtig festgestellt sind. Seine Ansicht in der Frage des Einmarsches der Franzosen und Belgier in das Ruhrgebiet während des Friedens beansprucht daher um so mehr besondere Beachtung.

Die Schriftleitung.

Wer vor dem französisch-deutschen Kriege von 1870 einen Ausflug zu den lieblichen, damals noch nicht plattgetretenen Ufern des Rheines gemacht hat, der wird sich daran erinnern, wie er bei dem Besuch der zahlreichen Ruinen dieser Gegend die stereotype Klage zu hören bekam: „Das haben die Franzosen getan“. Und tatsächlich, abgesehen von der Uebertreibung, die solchen Volksausdrücken innewohnt, haben die französische Einfälle ins deutsche Rheinland zahlreiche Spuren hinterlassen, die sich dem Volksbewußtsein tief einprägen mußten. Wer aber hätte sich denken können, daß der Präsident einer demokratischen Republik, repräsentiert durch seinen ersten Minister, im Anfang des 20. Jahrhunderts das Vorbild der absoluten Monarchie aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nachahmen könnte? Nicht gerade in der Form von rauchenden Trümmerhaufen und verwüsteten Burgen, aber doch in derjenigen einer Zerrüttung industrieller Zentren und einer Beschlagnahme privaten Besitzes. Ludwig XIV. mit seinem Stabe von sklavischen Höflingen steht wieder auf in der Person **Poincarés** mit seinem Anhange von blinden Lobrednern. Kaum liegt das dritte Jahr des bitteren und ungerechten Friedens von Versailles hinter uns, da beginnt das vierte Friedensjahr mit einer beispiellosen Gewalttat, die uns mehr als zwei Jahrhunderte zurückwirft.

Klingt dies Urteil übertrieben? Man prüfe selbst. Die Frage, ob Deutschland absichtlich bez. der Lieferungen in natura, besonders von Holz und Steinkohlen, zu denen es sich verpflichtet hatte, gefehlt hat, ist nicht leicht zu beantworten. Die Reparationskommission hat auf Grund des Art. 232 des FrV. die Tatsache eines allerdings sehr geringen Mankos festgestellt und für beide Artikel mit drei gegen eine Stimme auch die böse Absicht konstatiert. Man vergesse aber nicht, daß die ganze Schuld von 132 Milliarden, die man Deutschland auferlegte, nach dem Urteil aller Sachverständigen eine untragbare Last, geradezu eine Ungereimtheit genannt werden muß.

Nehmen wir aber selbst einmal an, daß Deutschland absichtlich im Rückstand geblieben ist, dann käme die zweite Frage nach den Folgen, die hieraus abzuleiten wären. Im Anhang 2 § 18 Teil VIII Abt. I spricht der Vertrag von Maßregeln der Alliierten, die Deutschland nicht als feindliche Handlungen betrachten dürfe und die in wirtschaftlichen und finanziellen Verbots- und Repressalien-Bestimmungen und „in allgemeinen solchen anderen Maßregeln bestehen könnten, wie sie die genannten (respektiven) Regierungen als durch die Umstände geboten erachten werden“. Was ist unter den letzten Worten zu verstehen? Zielt der Art. nur auf Maßnahmen, die die benachteiligten Parteien im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnis auf eigenem Gebiet treffen können oder auch auf politische und militärische Zwangsmaßregeln auf dem Grundgebiet des Gegners?



Der Vergleich von Teil VIII mit Teil XIV (Artt. 428 bis 432) über die Ausführungsgarantien, der tatsächlich von militärischen Maßregeln spricht, macht es wahrscheinlich, daß hier nur von nichtmilitärischen Maßregeln die Rede ist und daß eine beschränkte Auslegung des § 18 wenigstens anzunehmen ist. Selbst wenn wir auch hier wieder annehmen wollten, daß militärische Maßregeln in der Form von Kriegsoperationen im feindlichen Lande nach dem FrV. erlaubt seien, ist doch die dritte Frage berechtigt: Wer ist dazu befugt? Die Alliierten gemeinschaftlich, vertreten durch ihre gesetzmäßigen Organe für ihr gemeinschaftliches Interesse, oder jeder von ihnen besonders, sobald er das in seinem eigenen Interesse für wünschenswert hält? Das Wort „respektive" ist zweideutig und demnach verschiedener Auslegung fähig.

Drei Rechtsfragen sind es also, die dem Kriegslärm zugrunde liegen, womit das neue Jahr für das schwer heimgesuchte Europa beginnt. Liegt eine schuldhafte Versäumnis in der Erfüllung internationaler Verpflichtungen vor? Gestattet diese Versäumnis die militärische Besetzung fremden Grundgebiets? Ist diese Besetzung jedem einzelnen der Alliierten erlaubt? Also ein dreifaches internationales Problem! Solche Streitfragen erfordern, wenn sie nicht durch direkte Verhandlungen gelöst werden, nach dem schon vor dem Kriege geltenden Recht die Mitarbeit Dritter in der Form von treuen Diensten, von Vermittlung oder schiedsrichterlicher Entscheidung; auf Grund eines der größten Erfolge des Völkerbundes selbst kommt dazu die Entscheidung, durch Beschluß oder Advis, des Internationalen Gerichtshofs nach den Bestimmungen des Bundesvertrages und dem Statut des Gerichtshofs. Die erste Militärmacht aber auf europäischem Festland, die auf ihre Kultur, ihre Friedensliebe und ihren Gerechtigkeitssinn so stolz ist, verschmäht alle diese Wege zur friedlichen Beilegung einer schier unlösbaren Frage; sie greift zu den Waffen unter dem Deckmantel des Rechtszwanges — wohlverstanden eines Rechts, das nicht etwa, wie i. J. 1681, durch fünf selbstgeschaffene Rechtskollegien, genannt Reunionskammern, aufgestellt ist, sondern durch die hochtrabenden Erklärungen ihrer eigenen politischen Leiter auf ebenso zahlreichen als nutzlosen internationalen Konferenzen. Nicht ethische Grundsätze, sondern lediglich politische Erwägungen geben den Ausschlag, und selbst diese sind nicht imstande, gegenseitiges Mißtrauen und Eifersucht zu unterdrücken. Die Mehrheit der vier vornehmsten Siegerstaaten — man vergesse nicht, daß die schwerstwiegende Macht, die Vereinigten Staaten, überhaupt nicht daran beteiligt war — erwartet schließlich den größten Vorteil von der Gewalt. Nach vollkommenster Ausrüstung mit den technischen Errungenschaften der neuesten Kultur dringt man in ein entwaffnetes und wehrloses Land ein, besetzt und tyrannisiert ein Gebiet, das mit Recht das Herz eines großen, arbeitsamen und geschlagenen Volkes genannt wird, und das alles ohne einen Schimmer von Mitleid mit seinem furchtbaren Geschick oder einem Schein von Ehrerbietung vor seiner nationalen Würde.

Nicht nur der berufene Praktiker des Völkerrechts, nein jeder, der noch etwas Rechtsbewußtsein besitzt, beobachtet diese Tragödie mit Erstaunen, ja mit Entsetzen. Machtlos, wie das vergewaltigte Volk, legt er sich die Frage vor, wie es möglich ist, daß das Unrecht, das auf der einen Seite im Jahre 1914 geschah, derartig bittere Früchte tragen kann, daß es reichlich 8 Jahre später die Gegenseite zu einem gleichartigen Unrecht veranlaßt, und obendrein in derselben Wahnidee und mit demselben Appell an die Gerechtigkeit ihrer Sache. Damals im Wahn einer Einkreisungspolitik und mit Berufung auf das Recht der Kriegsnotwendigkeit, jetzt in dem Wahnsinn einer folternden Angst und unstillbaren Rachsucht und mit Appell auf die Unantastbarkeit von Verträgen, die als unausführbar festgestellt sind.

Fürwahr eine furchtbare Nemesis!

Damals wie heute mußten die jedesmal mißbrauchten Worte „Recht und Gerechtigkeit" — gedankenlos oder übermütig in einem Atem zusammengenannt — Dienst tun zur eigenen Verblendung und Verführung anderer. Dieser Wahnsinn geht so weit, daß Frankreich sich selbst schon Verteidigerin ideeller Güter nennt gegenüber den rein materiellen Motiven, die England zurückhielten, an dieser Vergewaltigung teilzunehmen! So werden Recht und Unrecht in ihr Gegenteil verkehrt und die nach Ruhe und Frieden schmachtende Welt in vollständige Verwirrung gebracht.

Müssen da nicht ältere Männer, die ihr Leben dem Dienste des Rechts und der Forschung nach seiner tieferen Quelle, der Gerechtigkeit, geweiht haben, niedergeschlagenen Herzens das Streitfeld verlassen und sehnsüchtig ausblicken nach einer besseren Welt? Und müssen dann nicht auch die Jüngeren mit doppelter Anspannung ihrer geistigen und sittlichen Kräfte den Streit aufnehmen — gegen Wahnsinn und Freveltat, indem sie sorgfältig die Funken in der glimmenden Asche sammeln und durch Zuführung neuen Brandstoffs zu einer wohltätigen Flamme anblasen, welche die jetzt so düstere Welt allmählich erleuchtet und erwärmt?

Der Gegensatz zwischen französischer und anglosächsischer Auffassung bei Abschluß des Versailler Vertrages.

Von Rechtsanwalt Dr. Walter Grau, Berlin.

Prof. Dr. Partsch hat S. 63 der DJZ. mit Recht bedauert, daß die Protokolle über die Verhandlungen der all. und ass. Regierungen bei Vorbereitung der Friedensverträge, aus denen die Gegensätze in der Auffassung der beteiligten Mächte klar hervorgehen werden, und die historisch sowohl wie juristisch wertvolles Material für die Auslegung der Verträge von Versailles, St. Germain, Neuilly, Trianon und Sèvres bieten müssen, nicht veröffentlicht sind, vielmehr streng geheimgehalten werden. Er hat in dankenswerter Weise auf die amerikanischen Senatsprotokolle als auf eine Hilfsquelle hingewiesen, aus der sich manches darüber entnehmen läßt. Die Gegensätze selbst sind ja kein Geheimnis; sie standen schon vor Unterzeichnung des Versailler Vertrages zur öffentlichen Diskussion, besonders seit den Erörterungen der britischen Presse im Frühjahr 1919 und der Kundgebung englischer Unterhausmitglieder an Lloyd George vor Abfassung der Antwort auf die deutschen Gegenvorschläge. Die Bücher von Keynes, Tardieu und die Reden und Veröffentlichungen Lloyd Georges kurz vor seinem Sturz und die Zeitungsaufsätze, die er seitdem hat erscheinen lassen, haben die Oeffentlichkeit manche Einzelheiten dieser Gegensätze erfahren lassen. Auch



Wilsons Buch wird sicher weiter bedeutsame Aufschlüsse bringen.

Ein Dokument aber oder, richtiger, ein Doppeldokument ist bisher ganz unbeachtet geblieben, obwohl es früher als jene Bücher veröffentlicht ist und den Gegensatz zwischen Frankreich und den angelsächsischen Staaten so klar zum Ausdruck bringt, wie dies nur irgend möglich ist. Es ist das die Rede, die Clémenceau als Vorsitzender der Versailler Konferenz am 7. Mai 1919 bei der Uebergabe der Friedensbedingungen an die deutsche Delegation hielt.

Nachstehend wird der Hauptteil dieser Rede wiedergegeben, und zwar einmal der offiziöse französische Text, wie er sich aus den übereinstimmenden Berichten im „L'homme libre“ und „Temps“ v. 8. u. 9. Mai 1919 ergibt, und zum andern der offiziöse englische Text nach den übereinstimmenden Berichten der „Times“, „Daily News“, „Morning Post“ u. a. Blätter, sämtlich v. 8. Mai 1919.

Die Widersprüche zwischen diesen beiden Texten zeigen auf das deutlichste den Gegensatz zwischen der französischen und der angloamerikanischen Auffassung und eine merkwürdige Methode der Ueberbrückung der Kluft.

Französischer Text	Englischer Text
Ce volume que va vous remettre M. le Sécretaire Général de la Conférence vous dira quelles conditions nous avons déterminées. Pour étudier ce texte, toutes facilités vous seront nécessairement accordées, sans parler des procédures de courtoisie qui sont d'usage chez tous les peuples civilisés.	We shall present to you now a book which contains our conditions. You will be given every facility to examine those conditions and the time necessary for it. Everything will be done with the courtesy that is the privilege of civilised nations.
Pour vous faire connaître l'autre aspect de ma pensée, je dois nécessairement ajouter que cette seconde paix de Versailles, qui va faire l'objet de nos débâts a été trop chèrement achetée par les peuples représentés ici pour que nous ne soyons pas unaniment résolus à obtenir par tous les moyens en notre pouvoir **toutes les satisfactions légitimes qui nous sont dues.**	To give you my thought completely **you will find us ready to give you any explanation you want**, but we must say at the same time that this Second Treaty of Versailles has cost us to much not to take on our side **all the necessary precautions and guarantees that this peace shall be a lasting one.**
Der Band, den Ihnen der Herr Generalsekretär der Konferenz übergeben wird, wird Ihnen sagen, welche Bedingungen wir bestimmt haben. Um diesen Text zu prüfen, wird Ihnen jede notwendige Erleichterung gewährt werden, nicht zu sprechen von den Maßnahmen der Höflichkeit, die bei allen zivilisierten Völkern Brauch sind.	Wir werden Ihnen jetzt ein Buch überreichen lassen, das unsere Bedingungen enthält. Ihnen wird jede Erleichterung gewährt werden, diese Bedingungen zu prüfen, sowie die Zeit, die dafür nötig ist. Alles wird getan werden mit der Höflichkeit, die das Privileg zivilisierter Völker ist.
Um Sie die andere Seite meines Gedankens kennenlernen zu lassen, muß ich notwendig hinzufügen, daß dieser zweite Friede von Versailles, der den Gegenstand unserer Erörterungen bilden wird, zu teuer erkauft ist, als daß wir nicht einmütig entschlossen wären, durch alle Mittel in unserer Macht zu erhalten **alle rechtmäßigen Genugtuungen, die uns geschuldet werden.**	Um Ihnen meinen Gedanken vollständig zu geben, **so werden Sie uns bereit finden, Ihnen jede Aufklärung zu geben, die Sie wünschen,** aber wir müssen zu gleicher Zeit sagen, daß dieser zweite Friede von Versailles uns zu viel gekostet hat, als daß wir nicht auf unserer Seite nehmen sollten alle die notwendigen Vorsichtsmaßregeln und Garantien, daß **dieser Friede ein dauernder sei.**

Clémenceau kann in seiner Rede offenbar nur das eine oder andere gesagt haben. Trotzdem finden sich in dem englischen und französischen Text sehr erhebliche Abweichungen. Es fehlt einmal in dem französischen Text der Satz[1]): „(Um Ihnen meinen Gedanken voll zu geben), so werden Sie uns bereit finden, Ihnen jede Aufklärung zu geben, die Sie wünschen“, ein Satz, der eine Handhabe bieten konnte, zu mündlichen Erörterungen zwischen den Sachverständigen zu gelangen. Wesentlicher ist in dem augenblicklichen Zusammenhang der Widerspruch am Schluß der Rede, wo das Ziel der Bedingungen angegeben wird. Nach der französischen Fassung sollen es sein: „Alle rechtmäßigen Genugtuungen, die . . . geschuldet werden“, nach der englischen Wiedergabe „(notwendige Vorsichtsmaßregeln und Garantien), daß **dieser Friede ein dauernder sei.**“ Aus dem französischen Bericht würde sich ergeben, daß Clémenceau noch nicht einmal gelernt hatte, seine Sprache nach den Wilsonschen 14 Punkten zu regeln, aus dem englischen, daß er ein Anhänger der Lehre der Punkte sei.

Was Clémenceau tatsächlich gesagt hat, dürfte gleichgültig sein, wichtig ist nur das, was als seine Rede der Oeffentlichkeit berichtet wurde. Sollte der französische Text der „richtige“ sein, der englische auf einem „Mißverständnis“ beruhen, so bliebe es charakteristisch, daß der angelsächsische Dolmetscher und die angelsächsischen Hörer so überzeugt waren, Clémenceau könne nur vom ewigen Frieden sprechen, daß sie selbst „schuldige Genugtuungen“ für „ewigen Frieden“ hielten. Es läßt sich kaum ein größerer Gegensatz denken als zwischen diesen beiden Zielsetzungen. Und es wäre interessant, zu erfahren, was die Vertreter von Großbritannien und der Vereinigten Staaten bei den Friedensverhandlungen, was Wilson und Lloyd George, die die Verantwortung für die Bedingungen des Vertrages von Versailles von sich weisen, zu diesem, öffentlich[2]) meines Wissens bisher noch nicht besprochenen, Taschenspielerstück des doppelten Textes gesagt haben oder, wenn es von ihnen bisher nicht bemerkt worden ist, jetzt dazu sagen.

Der Mainzer Prozeß gegen die Zechenvertreter — ein Rückblick und Ausblick.

Von Rechtsanwalt Dr. **Grimm**, Essen, Privatdozent a. d. Univ. Münster.

Noch nie dürfte es in der Weltgeschichte vorgekommen sein, daß eine Großmacht gegen eine andere europäische Großmacht ein militärisches

[1]) Eine Spur von ihm ließe sich vielleicht in dem in den nächsten Satz des französischen Textes eingeschobenen Halbsatz entdecken: „(dieser zweite Friede von Versailles) qui va faire l'objet de nos débats“, „der den Gegenstand unserer Erörterungen bilden wird.“

[2]) In den „Urkunden zum Friedensvertrage . . .“ zusammengestellt von Kraus-Rödiger. Berlin, 1920, Ergänzungsband zum „Kommentar zum Friedensvertrag“, herausgegeben von Schücking, wird in Band I auf S. 202 ff. auf die Abweichungen hingewiesen. An erster Stelle wird dort abgedruckt die Niederschrift der Rede nach einem deutschen Stenogramm. Nach diesem hätte Clémenceau beides nebeneinander gesagt. Nach dieser Wiedergabe hätte Clémenceau ferner noch erklärt, („der Friede sei zu teuer von den Alliierten und Assoziierten erkauft“) pour qu'ils puissent prendre sur eux de supporter seuls les conséquences de la guerre.“

Unternehmen durchführt, so wie es Frankreich und Belgien gegen Deutschland im Ruhrgebiet unternommen haben, und daß dann eine Gerichtsverhandlung stattfindet, in der die beiden Völker sich vor dem Forum der ganzen Welt über die Rechtmäßigkeit dieser kriegerischen Aktion auseinandersetzen. Denn der Mainzer Prozeß war nicht ein Prozeß gegen einzelne Personen; Prozeßparteien waren in Wirklichkeit die beiden beteiligten Länder, Deutschland einerseits und Frankreich und Belgien andererseits, und das Forum, vor dem plaidiert wurde, war die ganze Welt. Rechtsfragen allergrößter Bedeutung wurden hier von den beiden Parteien vorgetragen, und man muß der Wahrheit die Ehre geben und anerkennen, daß die ganze Verhandlung, der Bedeutung der Sache entsprechend, sich in würdiger, vornehmer Weise vollzog.

Die französische These ist einzig und allein gestützt auf § 18 des Friedensvertrages: Deutschland hat seine Verpflichtungen vorsätzlich nicht erfüllt, folglich ist Frankreich allein berechtigt, zwangsweise seine Ansprüche in Deutschland selbst durch Okkupation des wichtigsten deutschen Wirtschaftsgebiets durchzusetzen. Demgegenüber steht die deutsche These, die besagt, daß die Invasion des deutschen Gebiets absolut völkerrechtswidrig ist und eine unzulässige Verletzung der deutschen Souveränität bedeutet.

Fünf Gründe sind es, die in durchschlagender Form die Unrichtigkeit der französischen These ohne weiteres erhellen.

1. ist die Frage, inwieweit eine alliierte Macht zum Zwecke der Sicherung der Erfüllung der Bedingungen des Friedensvertrages deutsches Gebiet besetzt halten darf, in Art. 428 FrV. sowie in Art. 1 des Rheinlandabkommens erschöpfend geregelt. Die anderen Maßnahmen, die § 18 der Anl. 2 zu Teil 8 vorsieht, können somit niemals in Besetzung weiteren deutschen Gebiets bestehen.

2. Nur sämtliche alliierten Mächte können gemeinsam die Maßnahmen des § 18 der Anlage 2 beschließen. Das Wörtchen „respectifs“, auf das die Franzosen sehr viel Wert legen, steht am Schluß der Bestimmung. Wer aber berechtigt ist, die Maßnahmen vorzunehmen, steht am Anfang der Bestimmung, und da heißt es, daß dieses sind „die alliierten und assoziierten Mächte“. Man braucht nur einmal § 17 und 18 zu vergleichen, um zu erkennen, daß die Wahl des Ausdruckes „die alliierten und assoziierten Mächte“ kein Zufall ist, sondern der FrV. überall dort, wo er nur einer einzelnen Macht Rechte gibt, von „jeder der interalliierten Mächte“ spricht, so wie dies z. B. noch unmittelbar vorher in § 17 geschehen ist.

3. Die Maßnahmen, die § 18 vorsieht, können nur wirtschaftlicher und finanzieller Natur sein. Daher die ständige Betonung der rein wirtschaftlichen Natur der getroffenen Maßnahmen durch Poincaré. Aber niemand wird sich darüber täuschen, daß die Entsendung einer Armee von Hunderttausenden zum Schutze weniger Ingenieure keine wirtschaftliche Maßnahme mehr ist, sondern eine rein militärische, und jedem Juristen fällt sofort der Widerspruch auf, der zwischen dem tatsächlichen Verhalten der Militärbefehlshaber liegt, die eine Militärgerichtsbarkeit über die Zivilbevölkerung des Landes eingerichtet haben, Requisitionen vorzunehmen suchen, den Belagerungszustand verhängen und Verordnungen erlassen, alles Maßnahmen, die nur gerechtfertigt werden können, wenn eine militärische Besetzung vorliegt.

4. Die Maßnahmen des § 18 können nur solche sein, welche die betreffende alliierte Regierung innerhalb ihres Herrschaftsbereichs vornehmen kann, nie solche, die ein Eindringen in das Deutsche Reich und dessen Souveränität mit sich bringen.

5. Nach § 13 f. der Anlage 2 zu Teil 8 Fr.V. hätte ein einstimmiger Beschluß der Reparationskommission vorliegen müssen, denn es handelt sich bei der einseitigen Auslegung des § 18 durch Frankreich um eine Frage der Auslegung der Bestimmungen dieses Teiles des FrV., wofür in § 13 f. Einstimmigkeit der Entscheidung verlangt wird. Zum mindesten hätte, wenn eine Meinungsverschiedenheit darüber bestände, ob Einstimmigkeit erforderlich war oder Mehrheit genügte, gemäß § 13 Schlußabsatz der Schiedsspruch einer unparteiischen Persönlichkeit herbeigeführt werden müssen.

Gegenüber dieser klaren Rechtslage befand sich die französische Anklage schon deshalb in einer schwierigen Lage, weil sie auf der einen Seite den wirtschaftlichen Charakter der Aktion gemäß den Erklärungen des Herrn Poincaré aufrechterhalten mußte, auf der anderen Seite, um die Zuständigkeit des Kriegsgerichts für die Zivilbevölkerung des neu besetzten Gebietes zu begründen, die These verfochten werden mußte, daß eine militärische Okkupation im Sinne des Haager Abkommens vorliege. Es ist in der Verhandlung nichts hervorgetreten, was auch nur als Versuch angesehen werden könnte, diesen klaffenden Widerspruch zu beseitigen, was ich als Verteidiger der „Angeklagten“ feststellen kann.

Die Hauptanklage wegen Ungehorsam gegen die Befehle und Verordnungen des Generals Degoutte ließ sich nicht aufrechterhalten, die Angeklagten wurden freigesprochen. Da nach Art des schwurgerichtlichen Verfahrens eine Begründung nicht gegeben wurde, läßt sich auch nicht erkennen, aus welchen Gründen das Gericht auf Freisprechung erkannt hat. Der Kassationshof wird sich über die Frage der Zuständigkeit des Kriegsgerichts noch zu äußern haben und dabei auf alle Fragen eingehen, die den Gegenstand dieses Prozesses gebildet haben.

Clausula rebus sic stantibus.

Vom Senatspräsidenten am Reichsgerichte Dr. Lobe, Leipzig.

Die clausula rebus sic stantibus sollte eigentlich heißen: clausula o quae mutatio rerum! Sie ist das Schlagwort geworden für das allgemeine Problem: Wie wirkt die Veränderung außervertraglicher Umstände auf ein Rechtsgeschäft? Das Problem ist nicht neu, nur im Krieg und der Nachkriegszeit besonders aktuell geworden. Die Erkenntnis von der Relativität aller Dinge ist klarer zum Bewußtsein gekommen; man sah, daß das einzelne Rechtsgeschäft nur ein Teilausschnitt aus dem gesamten wirtschaftlichen Geschehen innerhalb des ganzen Volkes ist. Daher nimmt es notwendig teil an dessen Verlauf.

Um zu erfahren, wann die Umwelt rechtliche Wirkungen auf das Rechtsgeschäft haben kann und in welcher Weise das Recht zu diesem Zwecke auch die Umwelt ergreifen und mit dem Rechtsgeschäft in Beziehung bringen muß, ist es nötig, das Wesen



dieses Rechtsgeschäfts als Teilausschnitt zu erkennen. Ohne eine rechtliche Erfassung der Umwelt kann ebensowenig eine Rechtswirkung eintreten, wie ohne rechtliche Erfassung des Teilausschnitts, der das Rechtsgeschäft bildet.

Der wirtschaftliche Gehalt des Rechtsgeschäfts ist die Zuwendung aus dem Vermögen des einen in das des anderen. Es geschieht, wie jedes menschliche Handeln, zur Erreichung von Zwecken. In einigen Fällen ergreift das Recht die Zuwendung an sich, ohne Rücksicht auf den verfolgten Zweck: es ist das abstrakte Rechtsgeschäft, wie Eigentumsübertragung, Wechsel usw. In der Regel aber wird Zuwendung und Zweck vom Recht als Zusammengehöriges behandelt, verlangt, daß sich die Parteien über beides einigen. Zuwendung und Zweck sind dann ein einheitliches Rechtsgebilde. Da Zweck auch hier Rechtsgrund (causa) genannt wird, bezeichnet man diese Geschäfte als kausale. Nach den verschiedenen Zwecken haben sich verschiedene Typen herausgebildet: Kauf, Tausch, Miete, Leihe, Darlehen. Es gibt aber auch Geschäfte, die keinen besonders benannten Typus bilden, deren Zweck aber doch dem Vertrag den eigenartigen Charakter aufprägt. Nur der unmittelbare Zweck wird zur Typbildung benutzt und gibt dem Rechtsgeschäft seine Individualität, sein geschlossenes Gebilde, woran jeweils besondere Rechtsregeln angeknüpft sind. Der den Typ bildende unmittelbare Zweck ist auch im allgemeinen der rechtliche Grund nach § 812 BGB.

Das Rechtsgeschäft kann aber auch mehrere, entferntere Zwecke verfolgen. Diese liegen zunächst außerhalb von ihm, gehören nicht zum individuellen Rechtsgebilde. Auf sie beziehen sich daher auch die rechtlichen Regelungen nicht, und sie sind für den Bestand des Rechtsgeschäfts ohne Belang. Sollen sie vom Recht, das sich auf dieses bezieht, mitergriffen werden, so müssen sie erst in das Rechtsgebilde mit einbezogen, mit ihm in rechtliche Beziehungen gebracht werden. Dann erst enthält der Wegfall des weiteren Zwecks auch den Wegfall des Rechtsgrundes nach § 812 BGB.

Was vom Zweck gilt, gilt auch vom übrigen wirtschaftlichen Leben, von dem das einzelne Rechtsgeschäft einen Teil bildet. Auch die wirtschaftliche Umwelt muß irgendwie in das Rechtsgebilde einbezogen werden, sollen die für das Rechtsgeschäft geltenden Rechtssätze die Umwelt mit ergreifen. Der vorhandene wirtschaftliche Zusammenhang muß also zum rechtlichen erhoben werden.

Von den Zusammenhängen des Rechtsgeschäftes mit der außerrechtlichen Umwelt sind folgende bedeutungsvoll:

1. Das Motiv. Liegt ein über den unmittelbar zum Rechtsgeschäft gehörenden Zweck hinausgehender Zweck vor, so bildet das Streben, auch diesen zu erreichen, den Beweggrund für die Betätigung des Rechtsgeschäfts. Es wird das Mittel für diesen weiteren Zweck. Dieser psychische Vorgang des Strebens liegt aber vor dem Willensentschluß, der allein zum Rechtsgeschäft gehört. Deshalb ist der Beweggrund für den Bestand und die Rechtsfolgen des Geschäfts ohne Bedeutung. Der Irrtum im Motiv ist gleichgültig.

2. Die Voraussetzung. Sie ist die Vorstellung von etwas Vorhandenem oder künftig Eintretendem. Die Grundlage für die Willensbildung und Willenserklärung, aber nicht ihr Bestandteil, vor allem nicht Bestandteil des Verpflichtungswillens und des Willens, eine rechtliche Wirkung hervorzubringen. Daher besteht auch hier nur eine tatsächliche, keine rechtliche Abhängigkeit. Gleichwohl wollte Windscheid dem Nichtzutreffen der Voraussetzung als unentwickelter Bedingung rechtliche Wirkung beilegen. Das BGB. hat dies als allgemeinen Grundsatz nicht aufgenommen.

3. Die Geschäftsgrundlage. Sie ist mit der Voraussetzung verwandt, wie ihr Erfinder mit dem Vater der Voraussetzung. Der Unterschied mit der Voraussetzung ist, daß diese die Grundlage nur der einzelnen Erklärung, jene aber des gesamten Geschäftsaktes bildet. Sie ist die Vorstellung von der Umwelt, innerhalb deren das Rechtsgeschäft vorgenommen wird und von dem wirtschaftlichen und tatsächlichen Zusammenhange, der zwischen beiden stattfindet. Oertmann umschreibt mehr als er definiert: „Die Grundlage ist die Vorstellung des einen Beteiligten oder die gemeinsame Vorstellung beider Beteiligten vom Sein oder vom Eintritt gewisser äußerer Umstände, auf deren Grundlage der Geschäftswille sich aufbaut." Auch hier ist diese Vorstellung nicht Geschäftsbestandteil geworden. Solange daher der rechtliche Zusammenhang fehlt, kann die bloß tatsächliche Abhängigkeit ebensowenig von Einfluß auf das Rechtsgeschäft sein wie Voraussetzung und Motiv.

4. Krückmann läßt aus der Sinn-, Zweck- und Gegenstandslosigkeit des Rechtsgeschäftes seine Wirkungslosigkeit folgen. Soweit es sich um Bestandteile des Rechtsgeschäfts handelt, ist das selbstverständlich. Soweit es außerhalb des Rechtsgeschäfts liegende Zwecke betrifft, gilt dasselbe, was vorher gesagt wurde. Nicht jede Sinn- und Zwecklosigkeit des Geschäfts, die in außer ihm liegenden Umständen begründet ist, gefährdet dessen Bestand. Es ist sinnlos, wenn ein Trinker einen wertvollen Ring um billiges vergeudet, um sich Geld für Alkohol zu verschaffen, aber das Kaufgeschäft ist gültig.

Ferner findet Krückmann im Synallagma des Rätsels Lösung, und mit ihm neuerdings das Reichsgericht. Es liege schon im Begriffe des gegenseitigen Vertrags, daß eine gewisse Aequivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung, wenigstens nach der Meinung der Vertragsparteien, bestehe. Einen Widerstreit gegen das Synallagma bedeute es, wenn beide Leistungen in Mißverhältnis zueinander kommen, und damit werde der gegenseitige Vertrag begrifflich, also auch rechtlich hinfällig. Ich weiß nicht, ob dies als besonderer Fall der Sinn-, Zweck- und Gegenstandslosigkeit gedacht ist. Die ganze Annahme ist aber tatsächlich unrichtig. Die Aequivalenz wird oft die Grundlage des gegenseitigen Vertrags bilden, ebensooft aber ihr gerades Gegenteil. Eher könnte man sagen, das Streben alles geschäftlichen Handelns gehe dahin, die Aequivalenz zu vermeiden. Das Streben nach Vorteil ist das Streben nach Ausschluß der Aequivalenz. Keinesfalls kann sie daher als begriffliches Merkmal des gegenseitigen Vertrags angesehen werden, höchstens ist sie zuweilen außervertragliche Grundlage.

Daß in der Tat diese geschilderten tatsächlichen Zusammenhänge des Rechtsgeschäfts mit der wirtschaftlichen Umwelt nicht ausreichen, durch ihren Wegfall oder ihre Veränderung schon an und für



sich den Bestand des Rechtsgeschäfts zu gefährden, ergibt die Beobachtung, daß der Gesetzgeber vielfach in Einzelfällen sie in das Rechtsgeschäft hineinzieht, um ihnen rechtlich Wirkung beizulegen. Das wäre nicht nötig, wenn sie von selbst diese Wirkung hätten. Darum ist die ältere Doktrin des gemeinen Rechts, wonach die „clausula" sich schon von selbst bei jedem Vertrage verstehe, auch ohne daß die Parteien sie mit ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung aufgenommen hätten, falsch. Diese aus der gemeinrechtlichen Doktrin des Mittelalters stammende Regel ist jedenfalls nicht Recht des BGB. geworden; RG. i. ZS. 50, 257.

Ausnahmsweise wird so vom Gesetzgeber rechtliche Beachtung zuteil:

1. Dem Motiv in §§ 119 Abs. 2, 2078 Abs. 2 BGB. u. a.

2. Der Voraussetzung in §§ 459, 1301, 529, 605, 610.

3. Der Geschäftsgrundlage in §§ 321, 729; in RGes. v. 30. Mai 1908 über den Versicherungsvertrag, § 27ff.; in folgenden Kriegsgesetzen und Nachkriegsgesetzen und Verordnungen: Bek. betr. Einwirkung der Höchstpreise auf laufende Verträge v. 11. Nov. 1915 (RGBl. 758); Bek. zum Schutze der Mieter v. 23. Sept. 1918 (RGBl. 1140); VO. über Festsetzung neuer Preise für Weiterarbeit in Kriegsmaterial v. 21. Nov. 1918 (RGBl. 1323); VO. über schiedsgerichtl. Erhöhungen von Preisen bei Lieferung elektrischer Kraft, Gas- und Leitungswasser v. 1. Febr. 1919 (RGBl. 135); VO. über Sammelheizungs- und Warmwasseranlagen in Mieträumen v. 23. Juni 1919 (RGBl. 595) und 20. Juni 1922 (RGBl. 279); Ausgleichsgesetz v. 24. April 1920 (RGBl. 597); PachtschutzO. v. 9. Juni 1920 (RGBl. 1193); Reichsmietengesetz v. 24. März 1922 (RGBl. 273) usw.

4. Der Zweck- und Gegenstandslosigkeit in §§ 257, 279, 306, 323 BGB. Besonders auch im § 18 des Verlagsgesetzes: „Fällt der Zweck, welchem das Werk dienen soll, nach dem Abschlusse des Vertrags weg, so kann der Verleger das Vertragsverhältnis kündigen". Der Autor wird also trotz dem Wegfallen des Zwecks am Vertrage festhalten! Der beste Beweis dafür, daß die außervertragliche Zweck- und Gegenstandslosigkeit von selbst das Rechtsgeschäft nicht hinfällig macht.

Hiernach steht fest, daß der Wegfall von Zweck und Umständen, die nur tatsächlich Motiv, Voraussetzung oder Grundlage eines Rechtsgeschäftes bilden, rechtlich für seinen Bestand bedeutungslos bleibt. Will man ihnen rechtliche Wirksamkeit beilegen, so muß der Gesetzgeber durch eine ausdrückliche Vorschrift sie in das Gebilde des Rechtsgeschäftes hineinbezogen haben, oder sie müssen durch Parteivereinbarung zum Vertragsinhalte erhoben worden sein. In letzterem Falle hören sie aber auch auf, außervertragliche Umstände zu sein und scheiden aus der Problemstellung aus.

Die Frage, ob eine dahingehende Parteivereinbarung stattgefunden hat, ist Frage der Auslegung; maßgebend hierfür ist § 157 BGB. Wird das Motiv, die Voraussetzung und Geschäftsgrundlage Vertragsinhalt, so werden sie zur Bedingung des Rechtsgeschäfts gemacht. Werden die entfernteren Zwecke durch Vereinbarung zu Vertragszwecken, so kann der Vertrag auch den Inhalt haben, daß mit Wegfall des Vertragszweckes der Rücktritt gestattet sein soll, vgl. RG. i. ZS. 50, 258; 60, 59; 62, 267; 99, 259; JW. 1921, 24.

Eine wichtige Rolle spielt die Uebernahme des Vertragsrisikos durch die eine oder die andere Partei, worauf mit Recht Titze aufmerksam gemacht hat. Die ausdrückliche Ablehnung des Risikos geschieht heute in großem Umfange durch allerhand „Freizeichnungsklauseln", die sich nicht mehr nur auf Krieg, Streik, force majeure und die Lieferungszeit beschränken, sondern selbst vor wesentlichen Vertragsbestandteilen nicht Halt machen und sogar den Kaufpreis ergreifen. Hier geht der deutsche Kaufmann bedenklich weit und erschüttert so oft auch das Vertrauen des Auslands auf seine Vertragstreue. Bei Auslegung des Vertragsinhalts zugunsten einer Berücksichtigung der veränderten Umstände wird von Bedeutung namentlich das Recht des Richters, den Vertrag in seinen Lücken zu ergänzen. RG. i. ZS. 92, 318; JW. 1918, 216. Diese letztere Entsch. zeigt auch zugleich die Grenzen der erlaubten Ergänzung. Kann der Wille der Parteien, gewisse Verhältnisse und Umstände vertraglich zu regeln, wenn man sie gekannt hätte, nicht festgestellt werden, so erweist sich der Vertrag auch als lückenlos, und für seine Ergänzung ist kein Raum.

Es lag nahe, dem Wunsche, veränderten Umständen dann noch Einfluß zu gewähren, wenn sie nicht zum Vertragsinhalt erhoben worden waren, dadurch Erfüllung zu verschaffen, daß man die §§ 275 und 323 BGB. über die nachträgliche Unmöglichkeit der Leistung entsprechend auch dort anwandte, wo zwar keine technische und absolute Unmöglichkeit vorlag, aber doch eine wirtschaftliche Unmöglichkeit bestand. Diesen Weg ist Theorie und Praxis in der Tat zunächst gegangen; RG. i. ZS. 57, 116; RG.Z. II 429/18 v. 6. Mai 1919. Mehraufwand und Steigerung der Preise werden freilich nicht immer als solche Unmöglichkeiten anerkannt, RG. i. ZS. 88, 172. So bestechend diese Anwendung auch auf den ersten Augenblick scheint, so ist sie doch nicht richtig. Schon an sich ist es etwas anderes, ob eine Leistung technisch unmöglich wird oder möglich bleibt und nur zufolge hinzutretender äußerer Umstände schwierig wird. Ersterenfalls geht die Forderung mit Notwendigkeit unter, letzterenfalls behält der Schuldner immer noch das Recht, die Schwierigkeiten zu überwinden und doch zu leisten. Nur für unüberwindbare Schwierigkeiten ist daher die Gleichsetzung mit der technischen Unmöglichkeit gerechtfertigt. Denn nur für diesen Fall ist die gesetzliche Regelung angemessen, daß der Vertrag von selbst unwirksam wird. Unangemessen wäre sie bei bloßer Leistungsschwierigkeit. Hier darf dem Schuldner höchstens gestattet werden, daraus einen Einwand herzuleiten.

Die Frage nach der Berücksichtigung der Schwierigkeit einer Leistung, die durch veränderte Umstände herbeigeführt wird, spitzt sich also auf die Frage der Zumutbarkeit der Leistung zu. Hier aber liegt die Entscheidung auf anderem Felde. Wird behauptet, eine Leistung sei nicht mehr zumutbar, so wird die Grenze für die Erfüllungspflicht gezogen, und zwar eine solche, die sich auf außervertragliche Umstände stützt. Denn wäre die Leistung schon ihrem Inhalte nach beschränkt, so könnte die Frage der Zumutbarkeit gar nicht auftauchen. Eine schon inhaltlich auf das Mögliche und Zulässige eingeschränkte Leistung ist immer zumutbar. Wo

§ 157 BGB. noch Anwendung findet, ist für § 242 kein Raum. Solche Einschränkungen der Leistungspflicht hat nun der Gesetzgeber aus verschiedenen Gründen und vielfach in besonderen Vorschriften angeordnet, so aus sittlichen, öffentlich-rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen, aus Gründen der allgemeinen Billigkeit, §§ 134, 138, 226, 826, 343, 344, 904, 905, 1357 Abs. 2, 1666 BGB. usw. Unter diese Vorschriften gehört auch § 242 BGB. Nach ihm ist zu entscheiden, ob die Leistung zumutbar ist oder nicht. Damit wird die rechtliche Grundlage geschaffen für die rechtliche Verknüpfung der veränderten Umstände der Umwelt und des Wegfalls des entfernteren Vertragszwecks auch dort, wo durch Parteivereinbarung eine Erhebung zum Vertragsinhalt nach § 157 nicht erfolgt ist. Allerdings nicht schlechthin, aber doch für den Fall, daß die Veränderung der außervertraglichen Umstände die Wirkung hat, daß nunmehr dem Schuldner die Leistung nicht mehr zugemutet werden kann. Denn eine nicht zumutbare Leistung ist keine solche, wie sie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu bewirken fordert, und nur zu einer solchen ist der Schuldner nach § 242 verpflichtet. Durch § 242 also wird der früher erforderte rechtliche Zusammenhang für den zunächst bloß tatsächlich bestehenden Zusammenhang der Voraussetzung, der Geschäftsgrundlage, des weiteren Vertragszwecks usw. mit den individuellen Rechtsgeschäften hergestellt.

Auf diese Vorschrift gründet sich auch mit Recht allein in ständiger Rechtsprechung das Reichsgericht, wenn es die Veränderungen der Umstände auch dort berücksichtigt und ihnen rechtliche Wirkungen zuteil werden läßt, wo sie nicht zum Vertragsinhalt geworden sind, vgl. schon RG. i. ZS. 57, 116; ferner JW. 1919, 673; 1921, 24, RG. Z. I. 302/21 v. 8. April 1922: „Die Frage der überobligationsmäßigen Schwierigkeit der Vertragserfüllung findet ihre Beantwortung in der Zumutbarkeit“.

Die Frage, wann die Zumutbarkeit fehlt, ist schließlich Sache des einzelnen Falles. Dadurch wird freilich eine gewisse Unsicherheit hereingetragen. Das tritt aber überall ein, wo der Gesetzgeber auf eigene Regelung verzichtet und Treu und Glauben und die Regeln der Verkehrssitte dafür vikariieren läßt. Immerhin haben sich folgende Richtlinien herausgebildet:

1. Der Wegfall der Geschäftsgrundlage muß ein sehr erhebliches Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung bringen. Wo das Synallagma und die Fortdauer der Aequivalenz von Leistung und Gegenleistung die Geschäftsgrundlage bildet, ist das Mißverhältnis der Grund für die Nichtzumutbarkeit, RG. i. ZS. 103, 329.

2. Es müssen die widerstreitenden Interessen beider Vertragsteile berücksichtigt werden, RG. Z. in Leipz. Ztschr. 1920, 857.

3. Daß der wirtschaftliche Ruin die Folge der Leistung trotz veränderter Umstände sei, wird jetzt nicht mehr wie früher vom Reichsgericht gefordert. Vgl. einerseits RG. i. ZS. 100, 135; 102, 98 und 273, JW. 1921, 29; andererseits RG. i. ZS. 103, 177, RG. Z. VII. 118/20 v. 18. Febr. 1921: „Es lassen sich Fälle denken, in denen der Erfüllungszwang nicht gerade zum Ruin oder annähernd zum Ruin des Leistungspflichtigen führen würde und dennoch die Ausübung des Zwangs eine so erhebliche wirtschaftliche Schädigung des Erfüllenden mit sich bringen würde, daß ihm nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann, sie auf sich zu nehmen.“

Immer ist die geldliche Gesamtlage des Schuldners zu berücksichtigen. Vom Gesichtspunkt der Zumutbarkeit ist auch die Valutafrage zu beurteilen, RG. i. ZS. 103, 372.

4. Ausgeschlossen ist die Berufung auf die veränderten Umstände, wenn sie als Vertragsrisiko übernommen worden sind. Das ist anzunehmen:

a) Wenn die Veränderung voraussehbar war.

b) Wenn der Vertrag spekulativen Einschlag hat, wie meist langfristige Verträge, RG. Z. in Leipz. Ztschr. 20, 797, sowie selbstverständlich bei allen rein aleatorischen Verträgen.

c) Die Risikoübernahme ist verschieden nach der Art der Verträge:

aa) Weniger leicht ist sie zu vermuten bei unentgeltlichen als bei entgeltlichen Verträgen.

bb) Leichter bei Gattungssachen als bei Speziessachen, dort werden größere Opfer zu ihrer Gewinnung zugemutet; geringer freilich wieder bei den beschränkten Gattungssachen, RG. i. ZS. 57, 118; 99, 1; 88, 288; 91, 312.

cc) Der Großhandel darf sich grundsätzlich nicht auf das Steigen der Preise berufen. Solange die Ware am Markt zu haben ist, gibt es für ihn keine Unerschwinglichkeit des Preises, die ihn am Deckungskauf hindern dürfte, RG. i. ZS. 88, 172; 92, 322; JW. 1916, 830.

dd) Auch außerhalb des Großhandels kann nur eine ganz außerordentliche Preissteigerung berücksichtigt werden, eine bloße Unbilligkeit genügt noch nicht, JW. 1921, 24.

5. Nach erfolgter Leistung kann die Frage nach der Zumutbarkeit überhaupt nicht mehr gestellt werden, § 242 hat nur die noch ausstehende Leistung im Sinne.

Im Grunde gibt es sonach nur eine praktische Regel: „Was du nicht willst, daß man dir tu, das mut' auch keinem andern zu“.

Die rechtlichen Wirkungen der Anwendung des § 242 sind folgende:

Darf der Gläubiger nur das Zumutbare fordern, so kann er seine Forderung auch von selbst den veränderten Umständen anpassen und sie beschränken. Dann hat der Schuldner keinen Einwand mehr; verweigert er trotzdem die Leistung, handelt er vertragswidrig.

Der Schuldner braucht nur Zumutbares zu leisten, muß es aber auch. Daher darf er nicht ohne weiteres zurücktreten, sondern erst, nachdem er die den veränderten Umständen angepaßte Leistung vergeblich angeboten hat, RG. i. ZS. 103, 133.

Ohne Parteibegehren und von Amts wegen darf der Richter die Anpassung der Vertragsleistung an die veränderten Umstände nicht vornehmen. Das ist nicht mehr Lückenausfüllung, sondern Oktroyierung eines Vertragsinhalts gegen den Parteiwillen. Die Meinung des 3. Zivilsenats des Reichsgerichts ist abzulehnen, RG. i. ZS. 99, 260; 100, 129. Sie wird auch nicht geteilt vom 1. Senat, RG. i. ZS. 100, 134; 2. Senat, RG. i. ZS. 103, 333; 7. Senat, JW. 1920, 373. Den richtigen Weg für diese Fälle zeigt Kiehl: Wollen die Parteien beim Vertrag stehenbleiben, gelangen sie aber nicht zur Einigung über die Höhe der Leistung, so ist auf ihren Antrag, niemals von Amts wegen ohne Antrag, gemäß § 315 Abs. 3 BGB. der angemessene Betrag durch Urteil zu finden.



Zivilprozeßreform und Verwaltungsstreitverfahren.

Von Verwaltungsgerichtsdirektor Dr. Bahmann, Berlin.

Kammergerichtspräsident i. R. Dr. v. Staff schlägt in seinem Aufsatz „Entschlossene Sparsamkeit“, S. 10 d. Bl., eine Aenderung des bürgerlichen Rechtsstreits vor den Kollegialgerichten vor. Er kleidet sie bescheiden in die Form einer Sparsamkeitsmaßnahme und meint, sie berühre den Grundgedanken der ZPO. nicht derart, daß sie nicht ohne Schwierigkeiten in diese eingebaut werden könne. Mag sein, daß letzteres geschehen könnte, nachdem die Einheitlichkeit der Architektur dieses Gesetzes nun schon durch so viele Ein- und Anbauten zerstört worden ist. Aber trotzdem wird man die Bedeutung des Vorschlags kaum hoch genug einschätzen können, und man wird es mit Dank empfinden müssen, daß er von einem der höchsten preußischen Richter als Niederschlag der Erfahrungen eines langen und ausgezeichneten Richterlebens am Vorabend der Zivilprozeßreform gemacht wird.

Erstrebt wird die Entlastung des Kollegiums von Tätigkeiten, die keine Entscheidungen darstellen. Der Berichterstatter soll die Klageschrift binnen drei Tagen dem Gegner mitteilen, und die weitere Instruktion des Prozesses soll völlig in seiner Hand liegen, wobei er alle Maßnahmen treffen dürfen soll, die sonst der Kammer oder dem Vorsitzenden zustehen, sofern er sich nur in Uebereinstimmung mit den Prozeßbeteiligten befindet. Sobald Maßnahmen des BE. auf Widerspruch eines Streitteiles stoßen, soll er die Sache unverzüglich der Kammer vorlegen. Sie soll dann in der Sache selbst oder auch nur über den Streitpunkt entscheiden. Für den BE. soll der Gesichtspunkt im Vordergrunde stehen, den Rechtsstreit tunlichst ganz oder doch für einzelne Streitpunkte in Güte zu erledigen. Auch bei Leitung und Prüfung des Schriftwechsels hat er gerade darauf besonders zu achten. Er ladet die Anwälte, nach Befinden auch die Parteien persönlich, zur Verhandlung oder zu Vergleichsversuchen, macht ihnen gegebenenfalls auch schriftliche Vorschläge. Er soll den Prozeßvertretern auch ohne Ladung zu Rücksprachen zur Verfügung stehen.

Damit ist dem bisherigen bürgerlichen Rechtsstreite die Axt an die Wurzel gelegt. Das logische Kunstgebäude des alten Zivilprozesses fällt zusammen. Unzweifelhaft, es war eine Geistesschulung ohnegleichen, die sich aus der Handhabung der ZPO. ergab, und wer — die natürliche Veranlagung vorausgesetzt — sich einmal damit befaßt, den ließ ihr Reiz nie wieder ganz los, so sehr er sich dagegen sträuben mochte. Der Vergleich mit dem Schachspiele dürfte kaum allzusehr hinken. Aus dem geräuschvollen Getriebe des Wirtschaftslebens und dem gequälten Daseinskampfe in all' seinen Formen ließ der Zivilrichter sich Gegenstände reinen Denkens zutreiben, die er alsdann in stiller Abgeschiedenheit verarbeitete, fast unbekümmert um die wirtschaftliche Bedeutung und die ethische Bewertung des Verhaltens der Parteien und dessen Folgen. So richtete das Prozeßgesetz eine Scheidewand zwischen der richterlichen Tätigkeit auf und dem Leben, und der Vorwurf der Weltfremdheit des Richters war nicht zum wenigsten auf das Gesetz abzuwälzen. Die Rückwirkung auf den Richter konnte nicht ausbleiben; das Gesetz zwang ihn, sich des Eingreifens in die wirkliche Gestaltung der Verhältnisse zu enthalten, es verurteilte ihn zur Unproduktivität, dieser menschlich unerfreulichsten Eigenschaft der bürgerlichen Rechtsprechung, die manchen — und nicht immer die schlechtesten waren es — aus der Justiz vertrieb. Auch in der Justiz selbst ergab sich ein Zwiespalt daraus: der Zivilrichter war geneigt, seine geistige Tätigkeit höher zu bewerten als die des Strafrichters und Staatsanwalts, während diese die ihnen obliegende Pflicht der Entschließung, und zwar der schnellen Entschließung, zu einschneidenden Maßnahmen, die Initiative, das zweckmäßige Handeln im wirklichen Leben, als schweres Ausgleichsgewicht in die Wagschale warfen.

Niemandem wird die Bedeutung dieses Zustandes für das Leben deutlicher als dem Verwaltungsbeamten. Fast immer hervorgegangen aus der zivilistischen Schule und häufig selbst als Zivilrichter tätig gewesen, steht er dem Zivilprozeß urteilsfähig gegenüber. Andererseits wird er beruflich hineingetrieben in eine Fülle von neben dem Zivilprozeß groß und bedeutsam gewordenen Verfahrensarten. Derselbe Beamte hat häufig z. B. nebeneinander tätig zu werden als Vorsitzender gesetzlicher oder vertraglicher Schiedsgerichte in den verschiedensten Formen, von Versorgungsgerichten, von Kammern der Oberversicherungsämter, von Schlichtungsbehörden usw. Doch damit nicht genug. Besonders in industriellen Bezirken ist er der häufig angerufene Vertreter des Staates, der zwischen Arbeitnehmern und -gebern in ihren zahlreichen Streitigkeiten über Arbeitslöhne, Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen vermitteln soll. In all diesen Tätigkeiten tritt ihm scharf der Unterschied von der zivilrichterlichen entgegen. Stets, auch da, wo er Richter ist, wird von ihm als Hauptaufgabe verlangt, das streitige Rechtsverhältnis zu gestalten, und zwar so, daß den Interessen der Parteien damit gedient ist. Ist dies nicht möglich, so erwartet man von ihm die zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens. Und erst in letzter Linie ist der Staatsbürger interessiert an der von dem Beamten geübten Rechtsfindung. Die Kunst der Subsumtion genießt, obwohl sie auf den bezeichneten Gebieten, die zumeist juristisches Neuland darstellen, gewiß nicht leichter ist als auf dem trotz aller rechtlichen und wirtschaftlichen Neubildungen wohl angebauten Lande des bürgerlichen Rechtsstreites, erst in letzter Linie Ansehen. Und immer wieder vernimmt der Verwaltungsbeamte bei Verhandlungen über wirtschaftliche Dinge den Ausdruck der Scheu vor dem bürgerlichen Rechtsstreite. Nicht etwa ist ein Ausdruck der Mißachtung darin enthalten, nein, man zollt diesem Bewunderung als einer hohen geistigen Leistung. Aber man wendet sich ab von der Unproduktivität der richterlichen Tätigkeit. In den heutigen schwierigen Lebensverhältnissen, die auf angestrengtes Mitwirken aller zu Ergebnissen drängen, mutet sie fremd an[1]). Man vermeint dort einer anderen Lebensauffassung gegenüberzustehen, und man zieht einen schlecht und recht im Drange der Geschäfte von dem Verwaltungsbeamten unverbindlich gegebenen Regelungsvor-

[1]) Otto, „Doktrinarismus in der deutschen Zivilrechtspflege“, Sächs. Arch. f. Rechtspflege 4 S. 514: „Normen, deren Anwendung das Gefühl der Allgemeinheit regelmäßig nicht befriedigt oder sogar regelmäßig verletzt, müssen in den Verdacht geraten, trotz juristischer Vollkommenheit aus irgendwelchen Gründen für die Rechtspflege lediglich eine scheinbare und keine wirkliche Gerechtigkeit zu schaffen; derartige Normen werden als doktrinäre Auswüchse einer überfeinen Rechtsordnung anzusprechen sein.“



schlag dem zivilrichterlichen Urteile vor, wenn man irgend ohne dieses auskommen kann.

Oder aber man versucht, die Sache im Verwaltungsstreitverfahren zu erledigen. Was soll heute nach dem Wunsche der Parteien nicht alles im Verwaltungsstreitverfahren geregelt werden! Bei fast allen den so zahlreichen Neuschöpfungen des Rechtslebens wird der Versuch gemacht, sie vor die Bezirksausschüsse zu bringen, und die, welche es versuchen, sind nicht nur Laien, sondern auch Rechtsanwälte. Das Enumerationsprinzip, das deren Zuständigkeit unelastisch macht, ist Gegenstand immer neuer Angriffe, der Grund hierfür ist leicht einzusehen. Das Verwaltungsstreitverfahren bietet den Parteien längst das, was v. Staff als der Forderung der Zeit entsprechend, in den Zivilprozeß eingeführt wissen will. Ganz unzweifelhaft fehlt dem Verwaltungsstreitverf. die filigranhaft feine Durchbildung des Zivilprozesses. Ueber die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsstreitverf., die man sich nun einmal gewöhnt hat, an denen des Zivil- und Strafprozesses zu messen, herrscht heute noch Streit. Grundsätzliche Fragen sind immer noch nicht geklärt, trotzdem das Landesverwaltungsgesetz nun bald ein halbes Jahrhundert in Geltung ist. Dafür ist es aber andererseits von Einschnürung frei und setzt die eigene schaffende Tätigkeit des Richters als Hauptfaktor ein. Ergebnislose Hauptverhandlungen sind fast unbekannt. Ehe an die Hauptverhandlung gedacht wird, klärt der Vorsitzende oder in seinem Auftrage der Berichterstatter in schriftlichem und mündlichem Verkehr mit den Parteien das Tatsächliche auf und belehrt sie über die oft auf abgelegenen Bestimmungen beruhende Rechtslage. Die Beweise werden erhoben und das Ergebnis der Beweisaufnahme wird mit den Parteien erörtert. In zahlreichen Fällen führt dies zur außergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreites und zur Klagezurücknahme. Oder aber, wenn die Sache sich einfach erweist, wird sie durch Bescheid des Vorsitzenden oder des Kollegiums erledigt, wobei der Partei die weitest gehenden Rechtsbehelfe offenbleiben. Schließlich erst kommt man zur mündlichen Verhandlung, und auch sie entspricht dem vorangegangenen Verfahren. Wir finden nicht eisige Zurückhaltung des Gerichts, sondern sein tätigstes Eingreifen. Der Vortrag des Berichterstatters hilft den Parteien über die Schwierigkeiten und Fährnisse des eigenen Sachvortrages hinweg. Sie können ihn wirkungsvoll ergänzen und unterstreichen, und das Gericht verhandelt mit ihnen, fördernd und belehrend, sich die letzten Aufklärungen für die Entscheidung schaffend.

Das Ergebnis zeigt, wie recht Schultzenstein[1]) hat, wenn er die Lückenhaftigkeit der Verfahrensvorschriften des Landesverwaltungsgesetzes, die ja trotzdem nicht in die englische glorious uncertainty of the law ausartet, nicht als Mangel, sondern als Vorzug bezeichnet; ohne sie hätte sich ein solches, den Bedürfnissen sich anschmiegendes, Verfahren nicht entwickeln können. Die starre Form der ZPO. scheint hier gewissermaßen aufgelöst in Bewegung, und es bleibt nur der von ihr geschaffene Rahmen übrig, in dem die richtige Entscheidung in zweckmäßigster Weise gefunden werden kann[2]). Dafür, daß dieses Verfahren nicht

[1]) Verw.-Arch. 21 S. 493.
[2]) Rumpf, „Der Sinn des Wirtschaftsrechts" im Arch. f. d. ziv. Praxis Bd. 120 S. 158.

geeignet wäre, Rechtsfragen in aller Feinheit zu erledigen, besteht kein Anhalt. Daß die Rechtsprechung der Bezirksausschüsse, die einen ungeheuren, oft wenig durchgearbeiteten Rechtsstoff, insbes. auch bürgerlich-rechtlicher Natur zu bewältigen hat, an Güte hinter der der Landgerichte zurückstände, ist wohl noch nicht behauptet worden. Und das OVG. hat in einer langen Reihe vorbildlicher Entscheidungen eine höhere Aufgabe meisterhaft erfüllt, als wohl je einem höchsten Gerichtshofe gestellt war; es hat darin das monumentale Gebäude der deutschen Verwaltungsrechtswissenschaft errichtet.

So werden das Verwaltungsstreitverfahren und die in ihm gemachten Erfahrungen befruchtend auf die Neugestaltung des Zivilprozesses wirken können. Man wird — bei aller Anerkennung seiner hohen Verdienste um die Wissenschaft des Zivilprozeßrechts — Lothar Seuffert heute kaum noch folgen können, wenn er warnt, die Richtermacht auf Kosten des Parteibetriebes und der Verhandlungsmaxime zu stärken, und meint, solches Verlangen entspreche dem bureaukratischen Geiste, der leider in weiten Kreisen des Juristenstandes herrsche[1]). Das Gegenteil wird heute richtiger erscheinen. Auch die Freude an dem geistigen Kampfe des Zivilprozesses, wie sie Kohler rühmt[2]), werden wir uns nicht über das Maß des unbedingt Notwendigen hinaus verstatten dürfen; unsere Zeit erfordert zu viel der nutzbringenderen und notwendigeren geistigen Kampfestätigkeit auf anderen Gebieten. Der Gesetzgeber wird heute zu bedenken haben, was Kurlbaum der Anwaltschaft ans Herz legt[3]): „daß für ein Volk, welches, wie das deutsche, um die Notdurft des Tages zu kämpfen hat, der große Prozeß mit seinen drei Instanzen für jedermann eine viel zu üppige Einrichtung ist. Ebenso wie die Deutschen sich heute in ihren Wohnungen miteinander einrichten müssen, Nachsicht und Schonung gegeneinander übend, so müssen sie auch in ihren Rechtsansprüchen nachgeben und miteinander auskommen." Man wird dem Zivilrichter Gelegenheit geben müssen, das seine hierzu in höherem Maße beizutragen als bisher.

Das Steuergeheimnis.

Von Rechtsanwalt Dr. Rosendorff, Berlin.

Durch die Bestimmungen der ReichsAbgO. wird den Steuerpflichtigen eine so weitgehende Offenlegung aller ihrer Verhältnisse auferlegt, daß — nach den Worten des damaligen Reichsministers der Finanzen — „weder der Strohsack beim Bauern noch der Strumpf gegen den Blick des Steuerbeamten gesichert ist"[4]). Angesichts dieser Tatsache mußte die absolute Amtsverschwiegenheit durch besondere Vorschriften unter eine größere Garantie gestellt werden, als dies nach den früheren Gesetzen (vgl. z. B. §§ 57, 75 Preuß. EStG., § 47 ErgStG.) der Fall war. Diese Notwendigkeit wurde bei den Verhandlungen im Reichstage besonders betont und im Zusammenhange hiermit ausgeführt, daß „in dieser Beziehung mit der größten Strenge vorge-

[1]) Hinneberg, System. Rechtswissenschaft S. 172.
[2]) Holtzendorffs Enzyklopädie 6. Aufl. Bd. II S. 52.
[3]) JW. 1923 S. 4.
[4]) Stenogr. Ber. 2424. Ueber das tiefe Eingreifen der Steuergesetze in alle Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse cf. Rosendorff: „Steuerrechtliche Bilanzfragen". Vortrag in der Wiener Jurist. Ges. p. 3 ff. Verlag des Verbandes österr. Banken und Bankiers. Wien 1922.

gangen werden müsse"[1]). Dessenungeachtet soll es vorgekommen sein, daß Abgeordnete sich Einsicht in die Steuerakten einzelner Steuerpflichtiger zu verschaffen gewußt haben, um die dadurch erworbenen Kenntnisse privater Steuerangelegenheiten zu agitatorischen Besprechungen in öffentlichen Parlamentssitzungen zu benutzen[2]). Diesem Vorgehen kann nicht scharf genug entgegengetreten werden, und in der Tat bieten die §§ 10 und 376 ReichsAbgO. die genügende rechtliche Handhabe hierzu.

Nach § 10 erstreckt sich die Pflicht „zur strengsten Geheimhaltung" aller Verhältnisse eines Steuerpflichtigen nicht nur auf sämtliche Beamten der Finanzverwaltung, sondern auch auf die Beamten der Finanzgerichte und die Personen, die ehrenamtlich für die Finanzverwaltung tätig werden, Sachverständige und andere von den Finanzbehörden und -gerichten zugezogenen Personen. Dahin gehören besonders nach § 206 ReichsAbgO. auch die Vertreter und Angestellten der Verbände und Vertretungen des Betriebs- oder Geschäftszweiges, dem der Steuerpflichtige angehört, sofern sie von den Finanzämtern zugezogen werden. Alle diese Personen gelten als Beamte i. S. der Steuergesetze und des StrGB., und die ihnen auferlegten Pflichten werden selbst durch Ausscheiden aus dem Dienste oder Beendigung der Tätigkeit nicht berührt. (§ 10 Abs. 3, 4.)

Der Begriff der Geheimhaltung schließt in sich, daß die Beamten nicht nur über alle Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, die sie dienstlich erfahren haben, schweigen, sondern daß sie auch dafür sorgen müssen, daß andere Personen auf keinerlei Art — etwa infolge schlechter Aufbewahrung der Akten — die Möglichkeit erhalten, in diese Einsicht zu nehmen oder sie zu verwerten. Infolge dieser Geheimhaltungspflicht schreibt § 12 des Reichsbeamtengesetzes auch eine Zeugnisverweigerungspflicht hinsichtlich der Tatsachen vor, auf welche sich die Amtsverschwiegenheitspflicht erstreckt, eine Verpflichtung, von welcher die vorgesetzte Dienstbehörde den betreffenden Beamten allerdings entbinden kann.

Der Umfang der Geheimhaltungspflicht bezieht sich

1. auf die „Verhältnisse eines Steuerpflichtigen" (§§ 10, 17, 29, 376), und zwar, soweit die Beamten sie dienstlich oder durch ihre Verhandlungen mit den Steuerpflichtigen erfahren haben, sowie auf das, was ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden ist (§ 206);

2. auf die „Geschäfts-, Betriebs- oder Gewerbegeheimnisse der Steuerpflichtigen" (§§ 10, 17, 29, 50, 206, 376).

Eine Begriffsbestimmung, welche Gegenstände im einzelnen unter die Geheimhaltungspflicht fallen, enthält die ReichsAbgO. nicht. Aus der allgemeinen Fassung der herangezogenen Bestimmungen und ihrem Charakter als Schutzgesetz folgt jedoch, daß sie weitgehend ausgelegt werden müssen. Es erstreckt sich mithin die Geheimhaltungspflicht nicht etwa nur auf alle steuerlichen, sondern auch auf alle persönlichen und sonstigen Verhältnisse, die den Finanzbeamten zur Kenntnis gelangt sind, gleichviel ob diese für die Besteuerung wesentlich sind oder nicht.

Was die Auslegung der Worte: „Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse" anbetrifft, so sind diese in der Gesetzessprache nicht neu. Sie finden sich z. B. bereits in § 17 des Ges. gegen den unlauteren Wettbewerb. Man versteht darunter: „Alle Eigentümlichkeiten eines industriellen oder kaufmännischen Unternehmens, an deren Geheimhaltung ein begründetes geschäftliches Interesse besteht, und die deshalb nach dem Willen des Unternehmers geheimgehalten werden[1]). Die auf diesem Gebiete ebenso reichhaltige Literatur wie Rechtsprechung ist daher auch für die steuerrechtliche Auslegung heranzuziehen[2]).

Die Geheimhaltungspflicht hat jedoch gewisse Grenzen. Denn es ist den Beamten nur die „unbefugte Verwertung" der Verhältnisse usw. der Steuerpflichtigen verboten. Selbstverständlich liegt eine unbefugte Verwertung nicht vor, wenn der Steuerpflichtige selbst den betreffenden Beamten eine ausdrückliche Ermächtigung erteilt hat. Sodann kommen einige Bestimmungen der ReichsAbgO. selbst in Betracht. So sind nach § 31 der Reichsminister der Finanzen und die Landesfinanzämter befugt, jederzeit in den Gang von Ausschußverhandlungen Einsicht zu nehmen und zu den Sitzungen der Ausschüsse Beamte mit beratender Stimme zu entsenden. Ferner kann das an sich geheimzuhaltende Material innerhalb der Reichsfinanzverwaltung durch Austausch zwischen den einzelnen Stellen ausgenutzt werden. (Becker, ReichsAbgO. Anm. 3 zu § 10). Im Zivilprozesse dürfen jedoch auch den Gerichten Steuerakten nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Steuerpflichtigen überlassen werden[3]). Unzulässig ist es auch, wie Becker zutreffend hervorhebt, daß die Finanzämter strafbare Handlungen, von denen sie bei der Steuerermittlung Kenntnis erhalten, an die Staatsanwaltschaft weitergeben, es müßte denn sein, daß es sich um Steuerdelikte handelt.

Die strafrechtlichen Folgen der Verletzung der Geheimhaltungspflicht sind durch § 376 ReichsAbgO. geregelt. Sie bestehen in Geldstrafen oder in Gefängnis bis zu 6 Monaten. Ist die Handlung aus Eigennutz oder in der Absicht begangen worden, den Steuerpflichtigen zu schädigen, so kann auf eine wesentlich höhere Geldstrafe und neben ihr auf Gefängnis sowie auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Strafgrenze ist durch das Geldstrafenerweiterungsgesetz v. 19. Dez. 1921 im Fall des Abs. 1 auf 100 000 M., im Falle des Abs. 2 auf 300 000 M. erweitert und wird nach den Absichten der Regierung unter Berücksichtigung der Geldentwertung noch wesentlich erweitert werden. Dazu treten für die Beamten die disziplinarischen Strafen gemäß § 72 des Reichsbeamtengesetzes und § 2 des Preuß. Disziplinargesetzes.

Zur Stellung des Strafantrags ist nicht nur das Landesfinanzamt, sondern auch der Steuerpflichtige berechtigt, dessen Interesse verletzt ist (§ 376 Abs. 3).

Mit diesen strafrechtlichen Bestimmungen sind

---

[1]) So äußerte der Abg. Burlage (Sten. Ber. 2425): „Wenn die deutschen Staatsbürger alles enthüllen sollen, gut, dann müssen sie sich zugleich fest darauf verlassen können, daß sie ihre Geheimnisse nicht Klatschbasen anvertrauen, sie müssen sich darauf verlassen können, daß unverbrüchliche Amtsverschwiegenheit gesichert ist".

[2]) Vgl. z. B. die Verhandl. i. Finanzausschuß des Württemb. Landtags v. 17. Jan. 1923 nach dem Bericht der Schwäbischen Tagwacht v. 18. Jan. 1923.

[1]) Finger, Steuerpflicht u. Schweigepflicht. Zeitgemäße Steuerfragen 1920, 49.

[2]) Vgl. die Zusammenstellung im Komm. z. Reichsgesetz gegen unlauteren Wettbewerb von Finger 371 u. f.

[3]) Wassertrüdinger, Beiziehung von Steuerakten im Zivilprozesse, Deutsches Steuerbl. 1921, 149.

jedoch die Folgen der Verletzung der Geheimhaltungspflicht keineswegs erschöpft. **Steuerpflichtige, die durch Verletzung der Verschwiegenheitspflicht geschädigt werden, können solche Personen vielmehr auch zivilrechtlich auf Schadensersatz in Anspruch nehmen.** Dieser Anspruch stützt sich gegenüber Beamten auf § 839 BGB., gegenüber Mitgliedern der Ausschüsse, Sachverständigen und sonstigen von den Finanzämtern zugezogenen Personen auf § 823 Abs. 2 BGB. Denn der Charakter des § 10 als Schutzgesetz i. S. letzterer Bestimmung ergibt sich aus dem Zweck derselben ohne weiteres[1]). Auf S. 8 der Begründung z. Entw. der ReichsAbgO. wird auch ausdrücklich hervorgehoben, daß § 10 das Interesse der Erwerbsstände verfolge. Für Reichsbeamte trifft die Haftung hierfür nach dem Gesetz v. 22. Mai 1910 das Reich, das sich allerdings an dem betreffenden Beamten schadlos halten könnte. Das Reich hat also auch aus diesem Grunde ein dringendes Interesse an der Sicherung unverbrüchlicher Amtsverschwiegenheit sämtlicher Beamten der Finanzverwaltung.

Oswald Spengler und das Recht.

Von Gerichtsassessor Dr. **Rosenfeld**, Mannheim.

„Die Arbeit des 19. Jahrhunderts hat uns von dem Buche Justinians befreit, nicht von den Begriffen.“ Das ist der führende Leitsatz der **Spenglerschen** Ausführungen über das Recht[2]). Seine Ideen werden vielleicht hier ebenso beanstandet werden als auf anderen Gebieten. Man wird ihre Neuheit bestreiten, aber: die Neuheit gedanklicher Ideen allein fördert die Welt nicht. Ihnen Leben zu geben, sie zur Forderung zu formulieren, ist das Wichtige. Und das tut Spengler. Ob die weltanschauliche Endeinstellung ein Pessimismus ist, hat demgegenüber geringe Bedeutung. Der, der solche Schaffensmöglichkeiten wie Spengler für das Recht sieht, verdient nicht den Vorwurf eines Pessimisten. Sein Werk ist Lebensaufzeigung in Befreiung von dogmatisch-wissenschaftlichen Bindungen, und gerade im Rechte ist der Gegensatz zwischen Gestaltung und Wirklichkeit, zwischen Form und Sinn, zwischen Theorie und Praxis besonders deutlich. Wer nicht mit seinem Blick an Einzelheiten hängenbleibt, wird oft das Gefühl haben, daß unsere Rechtsformung rückständig ist.

Wir denken in alten Begriffen. Wir fühlen das Nicht-mehr-Genügen am leichtesten da, wo das Recht neue Gegenstände aufnehmen soll. Man denke an das Steuerrecht. Gewiß, es beginnt erst zu werden. Aber man spürt, daß seinem Werden Hemmungen entgegenstehen. Seine Bildung ist gehemmt eben durch die privatrechtlichen Begriffe, auf die es stößt. Man sollte nicht einwenden: hier Privatrecht, dort öffentliches Recht; es lägen zwei verschiedene Rechtsgebiete vor. Recht ist eine Einheit mit einheitlicher Wurzel und Begriffsbildung, mag auch das Ganze nach verschiedenen Gesichtspunkten in Teile geordnet sein. Ist auch der Zweck im Steuerrecht ein anderer, sein Wirken kann es nur gemäß dem Privatrecht entfalten. Das Steuerrecht mag der Anreger für die Umgestaltung des Privatrechtes werden; die innere Notwendigkeit hierzu ist aber nicht erst durch das Hineinspielen des Steuerrechts bedingt. Unser bürgerliches und Handelsrecht hat keinen neuzeitlichen einheitlichen Begriff für die Gesellschaftsform der Erwerbsgesellschaften, sonst hätten ihn die Steuergesetze übernehmen können. Ebenso ist es mit dem Begriffe des Eigentumsüberganges. Er ist dem Uebergang der wirtschaftlichen Macht über den Gegenstand nicht gleichbedeutend.

Man hat sich in neuer Zeit angewöhnt, in rechtswissenschaftlichen Betrachtungen der „Rechtslage“ gegenüber die „Wirtschaftslage“ hervorzuheben. Die Bestimmung des § 5 der ReichsabgabenO. ist bezeichnend hierfür: Der wirtschaftliche Vorgang ist maßgebend. Das ist ein kümmerlicher Notbehelf. Das Recht kann die wirtschaftlichen Begriffe nicht formen; deshalb muß es zurückgehen auf die wirtschaftlichen Tatsachen. Gesetzgeberisch mag diese neue Bestimmung gut sein, auch der Wissenschaft hilft sie zu neuen Gesichtspunkten; aber es ist das eine Kapitulation des Rechts vor anderen Mächten, ein Eingestehen der Schwäche, das den Kern zum Neuen schon in sich trägt. Es ist modernen Bestrebungen vergleichbar, die eine freie Rechtsfindung verlangen. Dies mag wünschenswert sein, aber man darf nicht vergessen: es ist nur das Abbrechen einer Spitze, die die Folge falscher Begriffsbildung ist. Es ist eine Folge vermieden, aber nicht die Ursache bekämpft.

„Die Rechtswissenschaft liegt vor uns“, sagt Spengler. Wir sind in alten übernommenen Rechtsbegriffen befangen, „ein rechtstheoretisches Durchdenken der Grundwerte unseres wirklichen Lebens hat noch nicht angefangen“. Es ist die Frage, ob unser Recht heute noch die Ausdrucksform unseres wirtschaftlichen und sozialen Lebens ist, die Spengler verneint. Gewiß, man kann mit logisch-dialektischer Gedankenarbeit und Begriffsumwertung die Einordnung auch neuer Bedeutungen in die alten Begriffe erzwingen und sich dann diesen Behauptungen verschließen.

Man wird auch fragen, warum gerade heute diese Erkenntnis nötig erscheint, nachdem das römische Recht und seine Grundideen so lange geherrscht haben. Warum dies geschah, darüber kann man aus dem römischen Recht selbst vielerlei anführen: z. B. die praktische Beweglichkeit des Systems und seinen Inhaltsreichtum. Wesentlich aber ist: das römische Recht hat im Laufe der Zeit seinen Sinn oft gewechselt Für Spengler ist es gerade ein klassisches Beispiel für ein System, das scheinbar unverändert geblieben, aber in Wirklichkeit in verschiedenen Zeiten verschiedene Bedeutung bekommen hat. Der Rechtssatz ist die ausgedrückte Form einer Idee. Die Form kann über den Sinn hinaus bleiben. Sie kann einen anderen Ausdrucksinhalt erfahren. Das geht so lange, als die Ideen einer Zeit sichere Erscheinungen sind, feststehende und fest geglaubte Tatsachen der geistigen und wirtschaftlichen Welt, solange der Sinn der Begriffe nicht zweifelhaft ist. Wird er zweifelhaft, dann beginnt das Recht zu wanken.

Wo ein starkes, ethisches, gemeinsames, meist religiöses Wollen vorhanden ist, da wird das Recht aus ihm geboren und geformt. Die Rechtswissenschaft hat dann nur auslegende und erklärende Bedeutung und die Aufgabe mehr äußerlicher Begriffsformung. Aber wenn die göttliche Quelle des Rechts fehlt, wenn der Mensch das Recht schafft, dann ist das Leben die Quelle des Rechts. Wo ein starkes

[1]) Ebenso **Conrad** im Steuer-Archiv 1922, 52.
[2]) **Oswald Spengler**: Der Untergang des Abendlandes, Band 2, insbes. S. 68.

ursprüngliches Ethos besteht, ist das Recht nur sein Ausdruck, wo nicht, bekommt es selbständigen Sinn und Inhalt. Dann ist das Recht nicht nur Spiegel, sondern Kraft, dann ist es selbst Ethos. Dann kann es selbst schöpferisch für Leben und Moral des Volkes sein. Das kommt weniger zum Ausdruck, wenn das Leben selbst stark und selbstbewußt ist. Schwankt aber der Sinn, dann tritt die erhöhte Bedeutung des Rechts hervor; dann muß die Rechtswissenschaft den Ausdruck des Lebens erarbeiten, um die aus dem Leben gefundene Form dem Leben voranzustellen. Oder eine abweichende Form. Hier zwischen steht die Wertung. Der Staat kann das Recht gegen das Leben stellen. Man denke an die Strafgesetze. Der Lebensprozeß allein ist es nicht, der die Entwicklung schafft, sondern dazu kommt die Einwirkung der herrschenden Menschen und des herrschenden Ethos.

Diesen Sinn und Wert des Rechtes zu erkennen, ist sehr wichtig. Man wird dazu kommen, daß die Rechtswissenschaft wieder so etwas wie eine Führung erhält, die sie jetzt an die Wirtschaftswissenschaften abgegeben hat, wohl deshalb, weil das Recht nicht Schritt gehalten hat mit der Entwicklung des Wirtschaftslebens. Die Wirtschaftswissenschaften aber, wenn sie das bestehende Recht nicht beachten, springen über die Tatsachen hinweg. Es fehlt ihnen der letzte Zusammenhang mit der Wirklichkeit.

Für Spengler ist das sich entwickelnde Recht rein aus dem praktischen Leben zu gewinnen. Wie das römische ius, das im Gegensatz zum fas, dem göttlichen ungefragten Recht, aus praktischen Entscheidungen der römischen Beamten entstanden ist, so wird auch jetzt die praktische Erfahrung im Wirtschaftsleben das neue Recht bringen, „das Recht, das die Grundwerte des Lebens theoretisch durchdenkt". Hiernach wäre das Recht nur eine begriffliche Informsetzung gegebener Lebenswerte. Aber das Recht soll zwar in erster Linie das Seiende begrifflich anschaulich, aber dann von dem Boden der mit dem Leben in Einklang gebrachten Form aus eine kritisch-sittliche Beurteilung und ein Eingreifen nach Maßgabe des Urteils möglich machen. Das Recht wirke sittlich-schöpferisch. Nun ist das letzte nur eine Forderung. Etwas nicht auf gedanklich-wissenschaftliche Weise Gewonnenes, rein dem Grundgefühl entsprungen, daß ein Gegensatz besteht zwischen dem Leben und dem als sittlich Vorgestellten. Ein Moment, das außerhalb wissenschaftlicher Beweisführung steht und deshalb nur als Tatsache angeführt werden kann. Aber es bezieht sich auf die Grundeinstellung; deshalb müssen wir fragen, ob es nicht im Gegensatz zu der Spenglerschen Lehre steht. Es findet sich bei Spengler nichts von der Möglichkeit einer anderen Ausgestaltung, als der sich aus den jetzigen Grundkräften ergebenden. Wer darin die Uebereinstimmung des sittlichen Wollens mit der Entwicklung sieht, möge sie sehen. Wir sehen, daß dieses Buch ethisch von einer Gegensatzstellung zu den jetzt treibenden Wellen geschrieben ist, daß es ebenso Warnung vor der Auswirkung der zum Untergang führenden Kräfte als Feststellung der geschichtlichen Notwendigkeit des Untergangs ist. Aber wir haben nicht über die Spenglersche Schicksalsidee zu handeln. Es soll nur betont werden, daß es der Idee von dem Ablauf der heutigen Kultur nicht widerspricht, wenn man die Möglichkeit anderer Gestaltung durch geistig-sittliche Arbeit offenhält. — Der Frage des Untergangs gesellt sich die Frage hinzu, wo er sich vollendet. Gerade wir in Deutschland sollten dies nicht vergessen. Spengler selbst sagt hierüber nichts. Es ist bei ihm grundlegend, daß er auf in der Zeit nicht zum Ausdruck kommende Gegenströmungen nicht eingeht.

Aber wie dem auch sei, ob das Weltbild dem von Spengler entwickelten Weg folgt oder ob es einen anderen Kurs (zu neuer Kultur) nimmt — einmal nimmt es ihn sicher, es fragt sich nur wann —, seine Forderungen für das Recht bleiben bestehen: unsere Rechtstheorie in Einklang zu bringen mit der heutigen wirtschaftlich-rechtlichen Ausgestaltung des Lebens. Ob der augenblickliche Moment hierin schon viel bringen kann, muß dahingestellt bleiben. Die Forderung von heute bedeutet nicht die sofortige Erfüllung; es muß nur die Richtung erkannt und beschritten werden.

Die Richtung zeichnet Spengler so: „Das römische Recht ist ein Recht von Körpern, unser Recht ist ein Recht von Funktionen. Die Römer schufen eine juristische Statik, unsere Aufgabe ist eine juristische Dynamik." An den beiden Grundbegriffen der „Person" und der „Sache" wird dies erläutert. Dem römischen Begriffe der Person liegen Unterscheidungen zugrunde, die heute bedeutungslos sind. Z. B. ist dem Personenrechtsbegriff im römischen Recht der Gegensatz einerseits zu der Gottheit, andererseits zu dem Sklaven immanent. Auch die Person ist im römischen Recht in erster Linie Körper. Deshalb ist noch heute die Fassung der geistigen Kräfte des Menschen, der Energien, als juristischer Werte schwer durchführbar. Man denke an das Urheber-, Erfinderrecht usw. Ein Aehnliches ist bei den Energien der Natur: die elektrische Kraft ist nicht Sache; ihre Entziehung stünde außerhalb gesetzlicher Macht, wenn man sie nicht durch einen Notbehelf besonders unter Strafe gestellt hätte. Spengler deutet diese Dinge nur an; wesentlich ist hierbei, daß diese Andeutungen in uns das Gefühl wecken, daß hier das Bisherige tatsächlich nicht mehr zu genügen scheint. Nehmen wir nur die Frage des Geldwertes. Ist nicht vielleicht gerade deshalb die Lösung dieses Problems so widerstandsvoll, weil Geld unserem Rechtssystem nach eine Sache ist, ein bestimmter und bestimmbarer Gegenstand der Außenwelt, und das Wesen des Kredites nicht richtig hervortritt? Bedenken wir dies, dann kann es nicht abwegig erscheinen, wenn Spengler sagt, unser Recht sei ein Recht der Körper statt eines Rechtes der Funktionen.

Juristische Rundschau.

Der Krieg ist wieder ausgebrochen. Mitten im Frieden. Nur nennt ihn das kriegführende Land nicht so. Es findet allerhand andere klingende Namen, wie Exekution, Pfandnahme, Sanktion und was man sonst noch belieben mag. Aber der Einbruch einer bewaffneten Macht mit allen Mitteln der Kriegsführung vom einfachen Infanteriegewehr bis zum Tank und der schweren Artillerie, ist nun einmal Krieg. Auch dann, wenn sich der Ueberfallene nicht mit den Waffen zu wehren vermag. Raub bleibt auch dann Raub, wenn das Opfer machtlos ist. Daran ändert auch der Versuch der Franzosen nichts, sich aus dem Friedensvertrage

Rechtsgründe für den Einmarsch in das Ruhrgebiet zu konstruieren. Der Reichskanzler hat in seiner ersten großen Reichstagsrede v. 13. Jan. 1923 eine zusammenfassende Darstellung der Sach- und Rechtslage gegeben. In zahlreichen Artikeln der Tageszeitungen und der Fachpresse ist die Ungeheuerlichkeit der französischen Deduktion nachgewiesen. Proteste auf Proteste erfolgten mit energischer Betonung des Unrechts. Die von Frankreich angerufenen §§ 17 und 18 Anlage 2 zu Teil 8 FrV. sprechen nur von wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen bei vorsätzlicher Nichterfüllung der Wiedergutmachung. Für Rückstände bei Holz- und Kohlenlieferung ist durch die Note der Rep.-Komm. v. 21. März 1922 festgestellt, daß Säumnisse durch Geld ausgeglichen werden. Noch krasser liegt der Fall bei der Besetzung der badischen Städte Offenburg und Appenweier, weil die internationale Schnellzugsverbindung ausfiel. Hier hatte man bei aller Mühe nicht einmal einen Paragraphen des FrV. gefunden. Jeden Tag wird die nackte Gewalttat deutlicher. Es gibt nur ein Mittel dagegen. Das ist das feste Zusammenhalten aller Teile des Reiches, aller Bürger, aller Stände. Wenn die französische Willkür nicht den Zusammenschluß erreicht, ist uns nicht zu helfen. Unter den Trümmern Deutschlands liegen sie dann vereint, die Konservativen und Liberalen, die Sozialisten und die Kommunisten, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aber alle mit zerschmetterten Gliedern.

In das Ruhrgebiet drangen die französischen und belgischen Soldaten ein. Hier zuerst brach spontan der Widerstand aus. Nicht Gewalt gegen Gewalt, aber strenges Festhalten am Rechtsstandpunkt. Der Eindringling hat Kanonen und Bajonette. Aber die Anerkennung seiner Willkür als Recht vermag er dadurch nicht zu erzwingen. Die Antwort Frankreichs war eine Verordnung des kommandierenden Generals, die eine Gehorsamspflicht vorschreibt. Das kann aber Frankreich nicht. Weder für Zivilpersonen noch für Beamte ist dies zulässig. Nicht einmal im vollen Kriegszustande darf der Bevölkerung des okkupierten Landes zugemutet werden, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen. Noch weniger wäre das unter dem Deckmantel eines friedlichen Eindringens denkbar. Aber dann versagte ja der ganze französische Plan. Die freiwillige Unterwerfung hatte man vergeblich erwartet. Also schreitet man auch hier zum Zwange. Den Auftakt bildete die Verhaftung der Zechenbesitzer und der Prozeß gegen Thyssen und Gen. Das Kriegsgericht zu Mainz wagte nur eine Verurteilung der Privaten zu Geldstrafen. Es hat hier die Gehorsamspflicht verneint. Die Staatsbeamten verurteilte man zu Freiheitsstrafen. Aber man vollzog sie nicht. Die Verurteilten wurden ausgewiesen. Vielleicht schämte sich das Kriegsgericht. Aber dieser Anflug ging bald vorbei. Die Verhaftungen und Verschleppungen häufen sich. Nun geht man nach dem vorgezeichneten Schema vor. Alle führenden Beamten werden vertrieben oder eingesperrt. Und doch nützt das nichts. Nur der Widerstand verstärkt sich. Will man ganze Städte und Bezirke entvölkern und die Einwohner in Gefängnissen aufbewahren? Will man die Arbeiter der Bergwerke und Eisenbahnen durch Schläge und Hunger zwingen? Wo bleibt England? Es steht in wohlwollender Neutralität und wartet. Das führende englische Sonntagsblatt, der Observer, nennt das „holding a candle to the devil".

Der Reichsminister des Innern hat die schon im Okt. 1922 in Aussicht gestellte Denkschrift über die Ausschreitungen der Besatzungstruppen im besetzten rheinischen Gebiete fertiggestellt. Sie enthält 65 Fälle vorsätzlicher Tötungen und Mißhandlungen mit Todesfolge, die gleiche Zahl Mißhandlungen und Ueberfälle ohne diese Folge und 175 Sittlichkeitsverbrechen. Darunter auch solche an Kindern und Jugendlichen. Gibt es keine Möglichkeit, diese Tatsachen dem Auslande bekanntzumachen? Die Denkschrift gibt in ganz knappen, rein sachlich gehaltenen Worten den nackten Tatbestand. Manchmal sind es nur drei kurze Sätze. Aber jeder spricht mehr als eine lange Anklageschrift. Und eine Anklageschrift ist es, die den Franzosen und Belgiern vorgehalten wird. Die Geschichte wird sie nicht vergessen. Die Leiden der armen Opfer sind nicht beschrieben. Aber sie leuchten auch durch die nüchterne amtliche Darstellung hindurch. Gebt die Schrift den englischen und amerikanischen Frauen zu lesen. Die Lektüre mag keine angenehme sein. Aber bei allem prüden oder nationalistischen Widerstreben wird doch das Menschlichkeits- und Sittlichkeitsempfinden die Oberhand gewinnen. Vielleicht ebenso gegenüber dem Verhalten der französischen Behörden, wenn der Täter entdeckt wird, als gegenüber diesem selbst. So ging es mir wenigstens beim Fall Nr. 90. Von den Soldaten, die eine Frau vergewaltigt hatten, wurde einer ermittelt. Er erhielt zwei Jahre Gefängnis — mit Strafaufschub. Die vergewaltigte Frau aber als Entschädigung — 285 M.!

Der oberste Gerichtshof für das Saargebiet in Saarlouis, der zu einem erheblichen Teile aus ausländischen Juristen besteht, hat in einer Entsch. ausgesprochen, daß die Richter des Saargebietes nur durch Richterspruch und aus den im geltenden Gesetze vorgesehenen Gründen in dem hierfür verordneten Verfahren ihres Amtes enthoben oder versetzt werden dürfen. Auch wegen politisch mißliebiger Urteile ist eine Absetzung im Verwaltungswege unzulässig. Die Saarregierung hat aber dieses Recht für sich in Anspruch genommen. Sie hat deutsche Richter abgesetzt und der deutschen Regierung überwiesen. Nun ist das durch den von ihr selbst konstruierten Gerichtshof als Rechtsbruch konstatiert. Was wird sie jetzt tun? Die zu Unrecht vertriebenen Beamten wieder in ihre Rechte einsetzen? Ihnen Genugtuung gewähren? Für die Zukunft anders handeln? Ja, wenn sie nicht nur ein gehorsamer Diener der Pariser Herrschaft wäre.

Das Unrecht, das den Geldgläubigern bei der Geldentwertung durch das Festhalten am Satze, daß Mark immer noch Mark ist, zugefügt wurde, beschäftigt immer noch alle Kreise. Immer wieder tauchen Vorschläge zu einer Besserung auf. Sie können, was versäumt wurde, nicht mehr nachholen. Vor mir liegt ein Zeitungsblatt, in dem KGR. Dr. Sontag den Gedanken entwickelt, bei jedem Verkauf eines Grundstücks mit Gewinn die Hypothekengläubiger an der Wertsteigerung zu beteiligen. Nur für diesen Fall soll gesorgt werden. Eine weitere Ausdehnung ist nicht möglich. Andernfalls würden Veränderungen hervorgerufen, deren weitverzweigte wirtschaftliche Folgen unübersehbar sind. Ich glaube auch nicht, daß dieser Vorschlag Gesetz werden kann. Der Hauseigentümer erhält keinen Gewinn. Es wird, und das auch nicht stets, höchstens ein Papiermarkbetrag erzielt, der dem Sachwerte entspricht.

Wie soll es nun in den Fällen gehalten werden, in denen die Hypothek erst nach der Entwertung der Mark bestellt wurde und wenn der Verkäufer nachweist, daß er in guter Mark s. Zt. den Kaufpreis bezahlt hat? Vor allem aber kann man unmöglich aus der Fülle der Erscheinungen ein Stück herausgreifen. Man hätte bei Beginn der Entwertung sofort eingreifen können. Der Gedanke, der jetzt verfolgt wird, kommt zu spät. Es ist betrüblich, das sagen zu müssen. Aber besser, man ringt sich zu der Erkenntnis durch, als daß man immer wieder vergebliche Versuche macht, an einzelnen Stücken zu bessern, was im ganzen verfehlt wurde.

Am 11. Februar trat in Weimar der Deutsche Anwaltstag zusammen. Er bezeichnete sich selbst als Notanwaltstag. Das war er in mehr als einer Richtung. Er fand statt in der Zeit der schlimmsten Not des Vaterlandes. Er war berufen, um über die traurige Lage im eigenen Hause zu sprechen. Darum begann er mit einem Appell an die Rechtsanwälte aller Länder, auch der früher feindlichen, zum Widerstand gegen den französischen Rechtsbruch. Wer der Pflege des Rechtes sein Leben geweiht habe, müsse jeden Schlag gegen das Recht als eine Versündigung an dem eigenen Volke empfinden. In der Aussprache über das wachsende Elend im Anwaltsberufe anerkannte man, daß dieses nur ein Stück des Unglücks des ganzen Volkes ist. Diesen Teil muß auch die Anwaltschaft tragen. Gesetze allein können ihr nicht helfen. Sie kann es nur selbst. Aber sie darf auch erwarten, daß alle noch bestehenden künstlichen Hindernisse aus dem Wege geräumt werden. Das Verbot der Koalition bei dem Verlangen der Teuerungszuschläge darf nicht aufrechterhalten werden. Das Prinzip der Ausschaltung des Rechtsanwalts von den Arbeitsgerichten ist aufzugeben. Die GebO. ist neuzeitlich zu gestalten. Soll aber die Selbsthilfe gelingen, soll der Regierung die Mitwirkung dabei ermöglicht werden, so muß die Rechtsanwaltschaft in sich einheitlich geschlossen sein. Der alte Zwist zwischen den Rechtsanwälten an den Amtsgerichten und Landgerichten muß schiedlich geschlichtet werden. Dann und nur dann kann die deutsche Rechtsanwaltschaft darauf rechnen, ihren Stand auf einer für das Rechtsleben erforderlichen Höhe zu erhalten.

Am 15. Febr. ist das neue Gerichtskostengesetz in Kraft getreten. Es ist selbstverständlich, daß, der Geldentwertung entsprechend, die Gebühr des Staates in die Höhe gesetzt werden muß. Das Schlimme ist auch hierbei die Unmöglichkeit, mit den Schwankungen der Währung auch nur einigermaßen Schritt zu halten. Doch ich will die von mir wiederholt behandelte Frage, ob nicht eine allgemeine gesetzliche Regelung der automatischen Anpassung von Geldansprüchen, auch des Staates, für Steuern und Gebühren, die helfende Lösung ist, hier nicht nochmals anschneiden. Die Zeit muß auch hier den Entschluß zur Reife bringen. Weit bedenklicher scheint aber die Neuerung, daß kein Termin, in der Regel wenigstens, vor der Zahlung des Vorschusses angesetzt werden darf. Allerdings sind Ausnahmen vorgesehen, namentlich in den Fällen, in denen die Verzögerung der Klagezustellung einen Rechtsverlust zur Folge hat. Das zwingt den Richter, jede Klage nach dieser Richtung zu prüfen, eine nicht unbedeutende Vermehrung seiner Arbeit. Und ist er denn immer in der Lage, die Möglichkeit einer ablaufenden Frist oder Verjährung zu erkennen? Wie, wenn er bei der Beurteilung der Rechtslage und danach der etwa laufenden Verjährung irrt? Am bedenklichsten aber wird die hierdurch gesteigerte Schwierigkeit der Rechtsverfolgung. Man hört wohl, daß es nicht schlimm sei, wenn weniger prozessiert wird. Das ist doch nur sehr bedingt richtig. Es hängt doch alles davon ab, welche Rechtsstreitigkeiten unterdrückt werden. Verschließt man den Rechtsweg denen, die nicht immer die paraten Mittel zur Verfügung haben, so schlägt man häufig gerade das Recht tot, das am meisten schutzbedürftig wäre. Die Rechtspflege erhält immermehr ein plutokratisches Gesicht. Vielleicht werden die Gerichte durch den Einblick in das wirkliche Leben genötigt, in immer steigendem Maße von der vorherigen Hinterlegung von Gerichtskosten abzusehen. Dann haben wir wieder einen Fall, in dem Gesetz nur Papier bleibt. Die Erfahrung hat uns aber gelehrt, wie abträglich ein solcher Vorgang dem ganzen Rechtsbewußtsein des Volkes ist.

Der Reichstag hat den Gesetzentwurf über die Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen angenommen. Der Reichsrat erhob Einspruch. Zwar begrüßt man den vom Reichstag mit großer Mehrheit angenommenen Gesetzentwurf, weil er geeignet ist, zur Linderung der auch vom Reichsrate anerkannten Notlage weiter Kreise der Rechtsanwaltschaft beizutragen. Aber den Ländern dürfe das keine Mehrbelastung bringen. Auch werde die Neigung, das Armenrecht nachzusuchen, noch zunehmen, wenn die Anwaltsgebühren auf die Staatskasse übernommen werden. Es müßten also die Mehrkosten der Länder auf das Reich übernommen werden. Es soll nicht mit den Kennern der Rechtspflege im Reichsrate darüber gestritten werden, ob wirklich eine Zunahme der Prozesse im Armenrecht zu erwarten ist. Andere sind anderer Meinung. Denn jetzt wird die Prüfung der Voraussetzungen eine viel schärfere werden. Aber es macht doch einen tiefbetrüblichen Eindruck, wenn am Anfang wieder von dem Bestreben, die Not der Rechtsanwaltschaft zu lindern, die Rede ist, aber wegen der alten Differenz zwischen Reich und Ländern das Veto ausgesprochen wird. Nun hat der Reichstag zum zweitenmal das Gesetz angenommen. Damit ist die Frage endgültig erledigt. Der Reichsrat hat sicher nicht gewonnen.

Von Zeit zu Zeit tauchen auf dem Gebiete des Aktienrechts Vorschläge aus Aktionärkreisen auf. Sie verdienen beachtet zu werden. Weniger weil sie praktisch verwertbar sind, als weil sie zeigen, wo das Publikum sich bedrückt fühlt. Dahin ist der Gedanke zu rechnen, daß für Bankdirektoren im Aufsichtsrate, die in diesen in Wirklichkeit von ihrer Bank mit gebundenem Mandate entsandt werden, die Bank selbst unmittelbar hafte. Das ist nicht durchführbar. Wie will man feststellen, ob das Aufsichtsratsmitglied nach Weisung des Gesamtvorstandes der Bank handelte oder nach seinem Ermessen? Wer prüft, ob es nur als Delegierter seiner Bank oder als wirtschaftlicher Sachverständiger gewählt wurde? Und warum soll das nur für die Bank und ihre Direktoren gelten? Hat nicht in zahlreichen Fällen auch die Großindustrie ihre Vorstandsmitglieder in den Aufsichtsrat anderer Unternehmungen, auch von Banken entsandt? Mit diesen Mitteln kann man den Beschwerden nicht abhelfen. Sie wurzeln darin, daß

der Aufsichtsrat Mitglieder hat, die nicht nur im Interesse des Unternehmens gewählt sind. Das wird sich aber, solange das ganze System der Aktiengesellschaft besteht, nicht ändern lassen.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Kriminal-Archiv.

Berichterstatter: Regierungsrat Dr. Hagemann, Polizeipräsidium Berlin.

Wucherbekämpfung. Vfg. M. d. I. v. 29. Dez. 1922 (MBl. i. V. 17/23). Das Landespolizeiamt b. Ministerium d. Innern dient als Polizei-Zentralbehörde zur Ueberwachung der Preissteigerung und zur Wucherbekämpfung. Es bildet eine Sammelstelle aller ergehenden Anordnungen und Verf. auf wirtschaftspolitischem Gebiete. Die nachgeordneten Stellen sind gehalten, beobachtete Mißstände, Fehlurteile und größere Untersuchungen dorthin zu melden. Der Präsident des LPA. ist zur unmittelbaren Anweisungsbefugnis auf seinem sachlichen Gebiet an sämtliche Polizeibehörden ermächtigt. Ein Ausfluß dieser Befugnis sind die Verf. v. 16. Jan 1923 (MBl. i. V. 61/23), betr. Bekämpfung des Aufkäuferunwesens und Ueberwachung der Wochenmärkte und betr. Zusammenarbeiten der Polizeiverwaltungen mit den Verbraucherorganisationen zum Zwecke der Wucherbekämpfung, die Verf. v. 25. Jan. 1923 (MBl. i. V. 99/23), betr. die Tätigkeit der Polizei und der Gerichte zur Wucherbekämpfung sowie die Vfg. v. 27. Jan. 1923 (MBl. i. V. 126/23), betr. Mitwirkung der Eisenbahn bei der Wucherbekämpfung.

Das vom Reichsrate angenommene, im Reichstage der Kommission überwiesene Notgesetz enthält besonders strenge Bestimmungen gegen Schieber und Wucherer, die durch öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung, auch durch Anschlag in ihren eigenen Geschäftslokalen, an den Pranger gestellt werden sollen. — In Thüringen ist ein beschleunigtes Verfahren gegen Preissteigerer in Anwendung, die polizeilich sofort dem Richter vorgeführt und unter Zuziehung der Staatsanwaltschaft auf der Stelle durch Strafbefehl abgeurteilt werden. Ein tschechoslowakisches Ges. v. 18. März 1921 läßt bei schweren Ausfuhr- und Wucherdelikten als Nebenstrafe die Einweisung in Strafarbeitsabteilungen mit Zwang zu öffentlichen gemeinnützigen Arbeiten (Straßenreinigung und Straßenbau!) zu.

Polizeihunde. Vfg M. d. I. v. 28. Dez. 1922 (M.-Bl. i. V. 19/23). Der Dienst mit Polizeihunden ist der Schutzpolizei angegliedert worden. Zur Verwendung kommen nur staatseigene Hunde. Führer und Hunde sind der Kriminalpolizei auf Anfordern zur Verfügung zu stellen.

Ein kriminalwissenschaftliches Institut in Berlin wurde kurz vor Ausbruch des Krieges angeregt in einer von Lindenau, v. Liszt und Straßmann verfaßten Denkschrift (Deutsche Strafrechts-Ztg. 1916 S. 98). Die in ihr formulierten Forderungen wurden allseitig begrüßt, mußten aber unerfüllt bleiben; Kriegszeit und Kriegsausgang machten allen Plänen ein Ende. Jetzt hat der Preußische Richterverein (Vereinigung der Strafrichter und Staatsanwälte, Bezirksverband Gr.-Berlin) den Gedanken wieder aufgegriffen. Doch muß den gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen Rechnung getragen werden, und aus dem ursprünglich großzügigen Plan kann zunächst nur einer der Kerngedanken: Erweckung wechselseitigen Verständnisses zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft einerseits und Kriminalpolizei andererseits, und zwar nur in bescheidenem Ausmaße verwirklicht werden. Gedacht ist dies durch Vorträge über Themata aus der Kriminalistik und ihren Hilfswissenschaften mit anschließender Aussprache. Die Leitung der Berliner Kriminalpolizei hat sich bereit erklärt, das erforderliche Anschauungsmaterial aus dem Berliner Kriminalmuseum zur Verfügung zu stellen. Es ist ein Arbeitsausschuß gewählt, dem Vertreter des Richtervereins, der Kriminalpolizei, Gerichtsärzte u. a. angehören.

Tötung durch Narkotika. Innerhalb kurzer Zeit haben in Berlin zwei Fälle von Beraubungen stattgefunden, bei denen den Opfern Narkotika beigebracht sind, die den Tod zur Folge hatten. In beiden Fällen gelang der Berliner Kriminalpolizei fast unmittelbar nach der Tat die Aufklärung und Verhaftung der Hauptbeteiligten. Ein Deutsch-Amerikaner wurde in seiner Wohnung nur zum Teil entkleidet im Bett liegend tot aufgefunden. Er war im vollständigen Besitz seiner Schmucksachen sowie eines größeren Betrages deutschen Geldes. Das Kopfkissen war mit stark parfümiertem Chloroform förmlich getränkt. Die Aufklärung gelang durch eine vorgefundene Bankabrechnung, nach der der Ermordete kurz vorher Dollarnoten abgehoben hatte, und durch einen Abschnitt über entrichtete Vergnügungssteuer. Daraus konnte gefolgert werden, daß der Täter von der Abholung der Dollarnoten unterrichtet und daß er mit N. N. in einem bestimmten Restaurant zusammen gewesen war. Beides traf zu. Es ließ sich der durch mehrere Lokale gehende Weg, den N. mit seiner Begleitung genommen hatte, feststellen und damit auch die Persönlichkeit eines der Beteiligten. Weitere Ermittlungen ergaben, daß dem N. beim Verzehren einer Mahlzeit in einem Restaurant von einer Frauensperson ein stark wirkendes Gift ins Essen gemischt war. Sie hatte sich des Erkrankten angenommen und ihn in die Wohnung begleitet, sich dort der Wohnungsschlüssel bemächtigt und ihre Helfershelfer geholt, die den bereits bewußtlosen N. zur Sicherheit noch mit Chloroform betäubten. Im zweiten Falle war die Täterin, die einem Begleiter in einer Likörstube heimlich Opium in das bestellte Getränk mischte, was den unmittelbaren Tod des Begleiters zur Folge hatte, ihrer Persönlichkeit nach in der Likörstube bekannt. In der Verhafteten wurde eine seit langer Zeit bekannte Beischlafsdiebin entlarvt, die zu dem gefährlichen Mittel der Betäubung der ihr sich anschließenden Männer übergangen war.

Ein Gesetz zum Schutze der tschechoslowakischen Republik nach dem Muster der in Deutschland, Oesterreich, Polen, Jugoslawien und Ungarn erlassenen Staatsschutzgesetze wird vorbereitet. Die Anwendung wird einem Staatsgerichtshofe (3 Mitglieder des Obersten Gerichtshofes und 3 nichtbeamtete Juristen) übertragen. Den materiellen Inhalt bilden Bestimmungen gegen Hochverrat, zum Schutze des Präsidenten der Republik, Verbote von Bandenbildung und Aufreizung, Aufenthaltsverbote für Mitglieder der früheren Dynastie.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Statistik der deutschen Strafrechtspflege im Jahre 1920. Die Zeitverhältnisse bringen es mit sich, daß man die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der Gerichte sehr spät erhält. Jetzt erst liegt uns die Statistik für 1920 vor, aus der wir ersehen, daß der Umfang der strafrichterlichen Geschäfte, der in der Kriegszeit sehr erheblich zurückgegangen und im Jahre 1919 nur unwesentlich gestiegen war, im Berichtsjahre eine recht starke Zunahme erfahren hat. Bei den Amtsgerichten ist die Zahl der Anträge auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls von 774 513 auf 1 063 324, also um 37,3 % gestiegen und hat damit die höchste je festgestellte Zahl erreicht, wenn man in den Vorjahren die Angaben für die OLGBezirke Colmar und Posen sowie für die abgetretenen Teile von Marienwerder ausschließt, wie dies auch bei allen nachstehenden Vergleichszahlen geschehen ist. Die Zunahme erstreckt sich auf alle OLGBezirke und war besonders stark im Bezirk Köln, wo die Zahl von 33 753 auf 66 068, also beinahe auf das Doppelte, gestiegen ist. Anklagesachen sind bei den Amtsgerichten 395 786 anhängig geworden gegen 258 228 i. J. 1919, also 53,3 % mehr, darunter 61 487 (42 529) wegen Uebertretungen und 334 299 (215 699) wegen Vergehen. Bei den Uebertretungen betrug die Zunahme also nur 44,6 %, war aber trotzdem noch verhältnismäßig groß, weil der weitaus größte Teil der Uebertretungen durch Strafbefehl erledigt wird. Leider haben auch wieder die Privatklagesachen, die nach dem sehr starken Rückgange in der Kriegszeit schon i. J. 1919 erheblich gestiegen waren, von 100 980 auf 140 144, also um 38,8 % zugenommen und sind damit wieder beinahe

auf die Höchstzahlen der Jahre 1912 und 1913 gekommen. Die Zunahme erstreckt sich ziemlich gleichmäßig auf alle OLGBezirke außer Marienwerder; am größten war sie verhältnismäßig im Bez. Karlsruhe mit 64 %. Die Zahl der von den Amtsgerichten erlassenen Urteile ist von 338 121 auf 573 730, also um 69,7 % gestiegen. Diese erhebliche Zunahme, die viel größer ist als die der anhängig gewordenen Anklagesachen, wird zum nicht geringen Teil auf die Urteile zurückzuführen sein, die im Strafbefehlsverfahren erlassen werden mußten. Bei den Strafkammern der Landgerichte war die Zunahme der Geschäftstätigkeit nicht so groß wie bei den Schöffengerichten. Es wurden 113 010 Anklagesachen anhängig gegen 87 038 i. J. 1919, also 26,4 % mehr. Bei den nur noch wenig in Betracht kommenden Vergehen betrug die Zunahme allerdings 62,3 %, bei den Verbrechen nur 25,2 %. Die erlassenen Urteile sind von 72 736 auf 106 674, also um 46,6 % gestiegen, mithin verhältnismäßig weit erheblicher als die anhängig gewordenen Anklagesachen, was auf die Erledigung der Reste aus dem Jahre 1919 zurückzuführen ist. Bei den Schwurgerichten sind die Anklagesachen von 3490 auf 4713, also um 35,0 %, die Urteile von 3121 auf 4711, also um 50,9 % gestiegen. Die stärkste Zunahme zeigen die Urteile in den OLGBezirken Breslau mit 104, Stettin mit 130 und Hamburg mit 188 %, wo allerdings die Zahlen des Vorjahres wegen der am 25. Juni 1919 bei den Unruhen erfolgten Vernichtung der Akten unsicher sind. Faßt man alle bei den Schöffengerichten, Strafkammern und Schwurgerichten anhängig gewordenen Anklagesachen zusammen, so werden 351 954 Anklagesachen wegen Vergehen gezählt gegen 226 574 i. J. 1919 und 100 068 wegen Verbrechen gegen 79 653. Gegenüber dem Jahre 1919 haben die Anklagesachen wegen Vergehen um 55,3 %, die wegen Verbrechen noch nicht halb so stark, um 25,6 %, zugenommen. An der Zunahme sind alle OLG.-Bezirke beteiligt, am stärksten verhältnismäßig der kleine Bezirk Rostock, wo sich die Anklagesachen wegen Vergehen um 93 % und wegen Verbrechen um 48 % erhöht haben. Ueberaus stark ist die i. J. 1919 zurückgegangene Belastung der höheren Gerichte durch die Strafsachen in der Berufungs- und Revisionsinstanz gestiegen. Es sind bei den Strafkammern 57 027 Urteile auf Berufungen gegen Urteile der Schöffen- oder Amtsgerichte ergangen gegen 22 890 i. J. 1919, so daß die Zunahme nicht weniger als 148,2 % beträgt. Mit der 1920er Zahl ist die des Jahres 1914 wieder erreicht. Noch stärker war die Zunahme bei den Urteilen der OLG. auf Revisionen gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz. Hier ist die Zahl von 1361 auf 5134, also um 277,3 % gestiegen. Der Kammergerichtsbezirk allein weist eine Zunahme von 305 auf 1096 auf. Beim Reichsgericht betrug die Zahl der Revisionen gegen Urteile der Strafkammern 7235 gegen 2373 % i. J. 1919, also 145,0 % mehr, und gegen Urteile der Schwurgerichte 365 gegen 161 %, also 126,7 % mehr. Haben alle diese Zahlen gegenwärtig auch nur noch ein historisches Interesse, so zeigen sie doch deutlich, wie nach der Beendigung des unseligen Krieges alsbald die strafrichterliche Tätigkeit in erhöhtem Maße einsetzen mußte, um der Verrohung und Neigung zur Auflehnung gegen die Gesetze entgegenzutreten, allerdings nicht mit dem Erfolge, den man hätte wünschen mögen.

Vermischtes.

Bei den Verhandlungen im Plenum des Reichstages zum Reichsjustizetat am 13. Febr. 1923 sind einige besonders bemerkenswerte Ausführungen gemacht worden. Da uns die Raumnot den wörtlichen Abdruck verbietet, müssen wir uns auf eine auszugsweise Mitteilung der wichtigsten Anregungen wenigstens unserer beiden Mitherausgeber beschränken, die wohl unsere Leser besonders interessieren werden, zumal die Tagespresse nicht in der Lage ist, eingehend über die Reden zu berichten.

Der Abg. Geh. JR. Prof. D. Dr. Kahl ging in seiner großangelegten, tiefschürfenden Rede von der Rückwirkung der Geldentwertung auf Recht und Rechtspflege aus; dankenswert ist seine Ankündigung, daß der Deutsche Juristentag für seine Tagung in diesem Jahre dieses Problem in den Vordergrund aller Verhandlungen stellen werde. Besonders eingehend hat sich Kahl zur großen Kriminalreform geäußert. Sie sei ursprünglich als eine einheitliche Kodifikation des Strafrechts, Strafvollzuges und Strafprozesses gedacht worden. Diese Erwartungen seien aber naturgemäß zusammengebrochen. Die Frage, was heute zu tun sei, beantwortet Kahl dahin: Zwar sei die Novellengesetzgebung zum Strafrecht an und für sich ein Uebel; aber der Weg sei unvermeidlich geworden. Die Hauptfrage bleibe die Reform des Strafgesetzbuches. Er sei von einem Dränger für die Vollendung zu einem Warner geworden: Die Zeit sei nicht ruhig genug, um ein neues StrGB. objektiv und abgeklärt zur Vollendung zu bringen. Die Politik spiele in das Strafrecht zu stark hinein. Zu begrüßen sei die Verabschiedung des Jugendgerichtsgesetzes. Zu dem letzten Entwurf des StrGB., der dem Kabinett vorgelegt sei, äußerte sich Redner nur allgemein, da der Entw. noch nicht veröffentlicht wäre. Von besonderer Bedeutung aber sind seine Forderungen, daß der Entw. sich eng an die österreichischen Verhältnisse und Wünsche anschließen müsse. Die Oesterreicher seien am Entw. derart interessiert, daß sie einen eigenen Gegenentwurf zum Allg. Teil veröffentlicht hätten. Das Band der Rechtseinheit mit Oesterreich dürfe unter keinen Umständen verlorengehen, und die Kulturgemeinschaft gerade auch auf dem Gebiete des Strafrechts müsse unter allen Umständen mit Deutschösterreich aufrechterhalten werden. Zum Strafvollzugsgesetz meint Redner, daß eine Neuregelung von dem Strafensystem eines neuen StrGB. abhängig sei; zur Strafprozeßordnung befürchtet er, daß bei der kleinen Strafprozeßnovelle finanzielle Schwierigkeiten viele Ideale durchbrechen würden. Zum Instanzenzug gab er seiner Ueberzeugung Ausdruck, daß ein tüchtiger Einzelrichter auch allein die Strafrechtspflege richtig handhaben könne. An der Hand einer Reihe von Strafprozessen der jüngsten Zeit, z. B. Fall Harden, Talaat Pascha, dem Fall der Sittlichkeitsverbrecher vom Kurfürstendamm u. a. bemerkte er, daß gerade diese bewiesen hätten, daß die bestehenden Schwurgerichte beseitigt werden müßten. Für das Reichsgericht verlangt er dringend eine Entlastung. Die erstinstanzielle strafrichterliche Zuständigkeit des RG. könne glatt und radikal beseitigt werden. Auch sei die Belastung aus dem Gesetz zum Schutz der Republik eine zu große und nachteilige. An dieser Stelle dürfen wir auch die dankenswerten Bemerkungen Kahls wiedergeben, soweit sich diese auf die Zukunft der DJZ. beziehen:

„Ich bedauere namentlich, daß es sich diesmal nicht hat ermöglichen lassen, dem Reichsjustizminister einen, wie ich kurz sage, literarischen Dispositionsfonds aus Reichsmitteln zur Verfügung zu stellen, einen Fonds zur Unterstützung juristischer Fachzeitschriften, die unmittelbar der Rechtspflege und Gesetzgebung dienen. Man kann, soweit die Wissenschaft in Frage kommt, nicht einwenden, das sei ausschließlich Aufgabe der wissenschaftlichen Notgemeinschaft; denn diese Zeitschriften enthalten nicht nur Wissenschaftliches, sondern dienen auch der Praxis. Man kann auch nicht einwenden: kommt die eine Fakultät, so werden alle anderen kommen. Ich würde den anderen alles Gute gönnen. Aber es ist ein Unterschied. An Zeitschriften, wie ich sie hier im Auge habe, hat unmittelbar der Staat, unmittelbar das Reich selbst ein Interesse. Ich habe im Hauptausschuß auf die Lage der „Deutschen Juristen-Zeitung" hingewiesen. Auch sie ist in schwere Not geraten, und ich halte es für meine Pflicht, noch einmal von dieser Stelle aus an sie zu erinnern. Ihr Schwesterorgan, die „Deutsche Strafrechts-Zeitung", mußte, von vielen beklagt, ihr Erscheinen bereits einstellen. Sie selbst aber darf im Interesse des Reiches nicht untergehen. Sie ist nicht eine beliebige Fachzeitschrift neben anderen. Ich will nicht von dem Dienste reden, den sie auch der Rechtsprechung erweist. Ich muß aber auf ein anderes Verdienst hinweisen, das sie unter der vorzüglichen Leitung von Dr. Otto Liebmann in den 28 Jahren ihres Bestandes sich erworben hat: sie hat sich einen allerersten internationalen Rang erarbeitet, sie hat eine große, nunmehr erheblich beeinträchtigte Verbreitung im Auslande gefunden, sie hat im Auslande den Einfluß des deutschen Rechtes

in der neueren Zeit mitbegründet und gefestigt. Bei der allmählichen Wiederherstellung dieser Beziehungen zum Auslande kann die „Deutsche Juristen-Zeitung" ganz unmöglich entbehrt werden.

Ich habe hier einen Brief des bekannten ehemaligen österreichischen Justizministers Dr. Klein v. 2. Jan. vor mir, in dem er schreibt:

> Ginge die „Deutsche Juristen-Zeitung" zugrunde, so wäre damit das letzte Organ unserer geistigen Rechtsgemeinschaft zwischen dem Reiche und Deutschösterreich verloren.

Es liegt also wirklich ein Reichsinteresse vor, und gelingt es nicht, mit den aufgebrachten Mitteln der Not einigermaßen Meister zu werden, so behalte ich mir für den nächsten Etat besondere Anträge auf Einstellung eines literarischen Dispositionsfonds in den Etat des Reichsjustizministeriums unter besonderer Berücksichtigung der „Deutschen Juristen-Zeitung" vor[1])."

Sein Fraktionskollege, Geh. JR., Prof. Dr. Rießer, besprach vor allem die mündelsichere Anlegung der Werte des Mündels durch den Vormund. Er empfahl, den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten und den § 1811 BGB. authentisch dahin zu erläutern, daß unter die Worte „aus besonderen Gründen" auch die Geldentwertung falle und demnach das Vormundschaftsgericht dem Vormund eine andere Anlegung gestatten könne. Hinsichtlich der Erhöhung der Revisionssumme mahnte er zur Vorsicht. Einzelne Zivilsenate des RG. hätten jetzt schon Termine bis zum Juni 1924 festsetzen müssen! Rießer empfahl weiter, die Ernennung der Senatspräsidenten am RG. in der Regel auf Vorschlag des RG. selbst erfolgen zu lassen. Er wünscht auch, daß mehr als bisher tüchtige Rechtsanwälte in das RG. berufen werden. Besonders eingehend und warmherzig besprach er die Not der deutschen Anwaltschaft. Schon jetzt würden 75 % der Bruttoeinnahmen der Anwälte durch die Bureaukosten aufgezehrt. Die bisherige Abhilfe sei nicht genügend, auch die Gebührenerhöhungen könnten nicht ausreichend helfen. Es sei eine Erweiterung der Arbeitsgebiete, bzw. eine Beseitigung der Beschränkung der Arbeitsgebiete der Anwälte zu fordern. Zunächst müßten die Anwälte durch eine Novelle bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten zugelassen werden. Eine Ausschließung sei auch bei den Schlichtungsausschüssen an sich ungerechtfertigt. Angesichts des Notstandes müsse alles geschehen, was geschehen könne. Rießer schloß mit den beherzigenswerten Worten: „Wir wollen alle hier sein Anwälte des Rechts. Wir müssen es auch sein; denn unsere ganze Berechtigung, Abgeordnete zu sein, ist nur so lange vorhanden, als wir Anwälte des Rechts sind. Seien wir also auch Anwälte des Rechts der Rechtsanwälte".

Diesen Reden schlossen sich im wesentlichen an: die Abg. LGDir. Brodauf und Prof. Dr. Beyerle. Ersterer prägte das Wort, daß „die vom belgischen und französischen Militär im besetzten und widerrechtlich neu besetzten Gebiet ausgeübte Justiz ein Denkmal der Schmach und ewigen Schande für ein Volk sei, das sich die ‚grande nation' nennt und das als Vorkämpfer für Recht und Zivilisation gelten wolle". Er betonte vor allem die nötige Begrenzung der Zuständigkeit zwischen Amtsgericht und Landgericht in Zivilstreitigkeiten und erklärte sich als Gegner des Schwurgerichts in der heutigen Form. Das Ideal der Strafrechtspflege sei in einem Zusammenarbeiten von Berufsrichtern und Laien überall zu erblicken. Abg. Dr. Beyerle unterstrich die Worte Kahls, daß das deutsche Volk die Stimme des Rechts, die aus unserem Lande hinausgeht, auch in der Form des gedruckten Wortes brauche. Zur Not der Anwaltschaft wünschte er, daß das Reichsfinanzministerium den Eintritt der Anwaltschaft in die Finanzverwaltung nicht erschweren möge.

Der Reichsjustizminister Dr. Heinze bemerkte, daß die Strafrechtsreform sorgfältigster, ruhigster Bearbeitung bedürfe, diese Ruhe aber jetzt nicht geschaffen werden könne. Unter dieser Ungunst der Zeit leide auch die Neuordnung der Strafgerichte. Infolge der Revolutionierung unseres Geldwesens sei eine durchgreifende Umarbeitung des Entw. nötig, die sich nicht von einem zum anderen Tage durchführen lasse. Mit einer grundlegenden Reform der ZPO. sei das Ministerium befaßt. Damit werde auch die Frage nach einer Regelung des Schiedsgerichtswesens behandelt werden. Zur Entlastung des Reichsgerichts, die auch dem Ministerium Sorgen bereitet, werde demnächst ein Entw. vorgelegt. Die Zivilsenate sollten entlastet werden durch wesentliche Erhöhung der Revisionssumme und dadurch, daß die beim RG. bereits eingegangenen Revisionen der neuen Revisionssumme unterstellt werden. Die Entlastung der Strafgerichte soll dadurch erzielt werden, daß die Senate scharf getrennt werden in Senate, die erstinstanzliche Sachen, und Senate, die Revisionssachen bearbeiten. Die ziffernmäßigen Angaben, die der Minister gab, waren besonders interessant. Am 31. Jan. 1923 war der am äußersten anstehende Termin beim 2. Strafsenat der 19. Febr. 1923. Die Sachen standen also nur auf 19 Tage an. Beim 1. Strafsenat war der 16. März der äußerste Tag, beim 3. Senat der 18. März. Dagegen seien allerdings bei den Zivilsenaten schon Termine bis auf den 4. März 1924 festgesetzt. Zur Anwaltsnot verkündet der Minister, daß die Schwierigkeiten zum Teil darin lägen, daß die Anwaltschaft innerlich nicht einig sei. Die Interessen der Amtsgerichtsanwälte einerseits und der Land-, und Oberlandesgerichtsanwälte andererseits gingen weit auseinander. Es soll aber jedes Mittel ergriffen werden, um den Stand der Anwälte vor dem Untergang zu bewahren, um den es sich tatsächlich handle. Allgemeinen Beifall, auch außerhalb des Reichstages, wird die Ansicht des Ministers finden: „er sei kein Freund von allzu reichlicher Gesetzesmacherei. Die Anforderungen der Zeit könnten noch sehr viel mehr durch Rechtsprechung und Wissenschaft befriedigt werden als bisher. Die Rechtsprechung müsse sich mehr und mehr daran gewöhnen, das, was an Möglichkeiten in den Gesetzen liegt, auszuwerten, die Gesetze dem Geiste der Zeit anzupassen und nicht immer nach neuen Gesetzen zu rufen." Eine wesentliche Beschleunigung der Zivilprozesse ließe sich auch mit der jetzigen ZPO. erzielen. Endlich sprach der Minister dem Abg. Kahl den Dank für seine Anregung hinsichtlich der Erhaltung der juristischen Presse aus, die dringend nötig sei, vor allem dem Auslande gegenüber, um den Kampf des Rechts zu führen, um den Vergewaltigungen, denen wir in Deutschland ausgesetzt seien, mit den Mitteln zu begegnen, die wir jetzt in erster Linie zur Verfügung haben, mit den Mitteln des Rechts. „Helfen Sie uns, mit diesem Mittel unser gutes Recht in der Welt zu verteidigen und wiederzuerobern!"

Die Zusammenstellung von Aktenstücken über den französisch-belgischen Einmarsch in das Ruhrgebiet, bearbeitet im Auswärtigen Amt, ist dem Reichstag am 19. Febr. 1923 zugegangen. Sie beginnt mit dem Beschluß der Reparationskommission v. 26. Dez. 1922 wegen der deutschen „Nichterfüllung" bei den Holzlieferungen und reicht bis zur Mantelnote der deutschen Regierung an die französische Regierung v. 1. Febr. 1923, betr. die Zurückweisung des Vorwurfes der wiederholten Verletzung des Versailler Vertrages. Gleichzeitig veröffentlicht das Ausw. Amt ein Aktenstück über „die Rechtswidrigkeit der französischen und belgischen Sanktionsmaßnahmen." Die Lektüre dieser Schriften kann jedem Juristen Deutschlands und der außerdeutschen Staaten nur warm empfohlen werden!

Zu unserem Aufruf zur Ruhrspende sind uns erfreulicherweise bereits mehrere größere Beträge zugekommen, worüber wir demnächst abrechnen werden. Nach

[1]) Von mehreren Seiten aufgefordert, die Durchschnittspreise der größeren juristischen Organe mitzuteilen, bemerken wir, daß, soweit die Preise bereits jetzt feststehen, für das 1. Vierteljahr kosten: die Juristische Wochenschrift Ausgabe A: 4300 M., Ausgabe B (ohne Mitteilungen des Deutschen Anwaltvereins): 3600 M., das „Recht" 1500 M., die Leipziger Zeitschrift einstweilen 1100 M., unsere DJZ. nur 1240 M.



wie vor bitten wir dringend unsere Leser, der armen Ruhrbevölkerung zu gedenken! Wenn auch mancher schon anderwärts sein Opfer dargebracht hat, besonders durch Abzug vom Gehalt, so möge doch jeder bedenken, wie sehr die bedrängte Bevölkerung an der Ruhr und vielleicht auch noch in Baden unterstützt und daß ihr die nötige Zufuhr von Lebensmitteln ermöglicht werden muß. Täglich hören wir über neue unerhörte Gewaltmaßnahmen der Franzosen und Belgier. Unsere gute Sache kann aber nur durchgeführt werden und die Gerechtigkeit nur siegen, wenn jeder einzelne gibt, was ihm zu geben möglich ist.

Auf, deutsche Juristen, spende jeder nach seinen Verhältnissen einen Betrag „für die Ruhrspende" auf unser Postscheckkonto Nr. 45561 Berlin NW 7. Doppelt gibt, wer schnell gibt!

Deutsche Juristen-Zeitung.

Personalien. Am 8. März begeht Geh. Rat, Prof. Dr. von Amira, München, seinen 75. Geburtstag, und es feiern Geh. Hofrat, Prof. Dr. von Schanz, Würzburg, am 12 März, Hofrat, Prof. Dr. von Schey, Wien, am 16. März und Geh. Justizrat, Prof. Dr. Otto Fischer am 30. März ihren 70. Geburtstag. Jeder dieser Gelehrten hat für die Schaffung und Fortbildung des deutschen Rechts Bedeutendes gewirkt, v. Amira vor allem für das deutsche Recht. v. Schanz gehört zu unseren bedeutendsten Finanz- und Wirtschaftspolitikern, v. Schey hat sich auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und Otto Fischer als Zivilprozessualist bleibende Verdienste erworben. Möge jeder einzelne von ihnen noch lange Jahre um die deutsche Rechtswissenschaft sich verdient machen können! — Der Direktor im Reichspatentamt, Geh. RegRat Dr. Dunkhase, Berlin, auch als Schriftsteller vielfach bekannt, ist in den Ruhestand getreten. — Gestorben sind: der Direktor im Patentamt, Geh RegRat Dr. Thiel, der dieser Behörde seit März 1899 angehört hat, und der ehem. bayerische Justizminister von Thelemann. Exz. von Thelemann ist i. J. 1912 an die Spitze der bayerischen Justizverwaltung getreten, nachdem er zuvor Präsident des Obersten Landesgerichts gewesen war. Im Jahre 1919 trat er in den Ruhestand. v. Thelemann war eine überragende Persönlichkeit. Die Erwartungen, die auf sein Wirken gesetzt wurden, haben sich vollauf erfüllt. Die Rechtsentwicklung, Gesetzgebung und Verwaltung in Bayern haben durch ihn lebhafte Förderung erfahren, und das Andenken an diesen bedeutenden Juristen, der sich auch wissenschaftlich ausgezeichnet hat, wird lange fortleben.

Sprechsaal.

Brief aus Sachsen. Dem neugewählten Landtag liegen u. a. nachstehende Vorlagen vor, die auch außerhalb Sachsens von Interesse sind. 1. So der am 23. Aug 1922 über die Auseinandersetzung zwischen dem Freistaat Sachsen und dem vorm. Königshause abgeschlossene Vertrag. Die Vertragsbegründung trägt überall in bemerkenswerter Weise dem Gedanken Rechnung, daß nur eine dem Wohl der Allgemeinheit und Nutzen des Landes dienliche „reinliche Scheidung" des Staats- und Privatvermögens gewonnen werden dürfe. Der vorm. König verzichtet für sich und sein Haus, das in dem am 25. Febr. 1922 begründeten Familienverein „Haus Wettin Albertinische Linie, e. V." Rechtsfähigkeit i. S. von § 21 BGB. erlangt hat, auf alle Rechte am Staatsgute, einschl. des Domänengutes, unter Ablösung der Zivilliste und sämtlicher Apanagen gegen eine Abfindung von 40 Mill. M. Der Betrag wird dem „Familienverein" gewährt, bei gleichzeitiger Barzahlung von 14 Mill., durch Ueberlassung des Moritzburger Schlosses und angrenzender Forstreviere. Der König verzichtet auf den unschätzbaren Hauptbestandteil des Hausfideikommißvermögens, die weltberühmten kgl. Sammlungen. Diese großen Kulturwerte sollen einer öffentlich-rechtlichen „Kulturstiftung" unentgeltlich zufallen. Ausgenommen und dem Familienverein überlassen sind nur einzelne Gegenstände im Werte von 41,5 Mill. M. Außerdem erhält der Staat unentgeltlich eine Reihe bedeutsamer Werte und Kapitalien des Hausvermögens einschl. des kgl. Hoftheaters und des Neuen Schauspielhauses. Das sonstige Hausfideikommißvermögen und das Kapherrsche Palais überträgt der Staat in das freie Eigentum des „Familienvereins", der letzteres dem Staate auf 15 Jahre mietweise überläßt. Zur Ablösung der Rente der „Sekundogenitur-Stiftung" erhält er ein Kapital von 6,5 Mill. M. Die Entsch. aller Zweifelsfragen wird unter Ausschluß des Rechtsweges einem Schiedsgericht übertragen, bestehend aus dem Präs. des OVG. als Vors. und je einem vom Staate und dem „Familienverein" zu ernennenden Schiedsrichter.

2. Der neue Entw. einer Gemeindeordnung übernimmt wesentlich den im Vorjahr gebrachten. Der Gedanke der Staatsaufsicht ist stärker betont. Als „Beschlußbehörden" werden die Kreis- oder Bezirksausschüsse bez. der Landesausschuß eingeschaltet, deren Ausbau dem Ges. über die Staatsverwaltung vorbehalten bleibt. Festgehalten wird an der Einheitsgemeinde und dem Einkammersystem. Die „Gemeindeverordneten", die entscheidende Körperschaft der Gemeinde, werden in allgem. und geh. Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit gebundenen Listen gewählt. Wahlberechtigt ist jeder Deutsche ohne Unterschied des Geschlechts, der am Wahltag das 20. Jahr vollendet hat und in der Gemeinde wohnt, wenn auch nur vorübergehend. Der „Gemeinderat" ist der Bürgermeister, bei größeren Gemeinden in körperschaftlicher Gliederung nach Art des bisherigen Stadtrats. Er vertritt als Ausführungsorgan die Gemeinde nach innen und außen. Die Notwendigkeit seiner staatlichen Bestätigung ist aufgegeben. Jedoch kann die Staatsbehörde seine Wahl binnen Monatsfrist beanstanden, wenn sie unzulässig war oder der Gewählte ungeeignet für das Amt ist. Der Aufgabenkreis der Gemeinden ist weit gefaßt. Die Bildung von Gesamtgemeinden und Zweckverbänden ist vorgesehen. Die Amtshauptmannschaften und deren Bezirksverbände bleiben zunächst bestehen. Die Neuordnung soll bereits 6 Monate nach Verkündung des Ges. in Kraft treten.

3. Nach dem Entw. über die Altersgrenzen und die Pensionsdienstzeit der Beamten und Lehrer sollen, wie beim Altersgrenzenges. für Richter v. 18. Juli 1922, alle Staats-, Universitäts-, Gemeindebeamten und Lehrer, mit Ausnahme der Minister und Professoren an Hochschulen, mit Schluß des Kalendervierteljahrs, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand treten. In besonderen Fällen können Ausnahmen, grundsätzlich jedoch nur auf 6 Monate, bewilligt werden. Bei der Pension soll die Berechnung der Dienstzeit mit dem Reichsbeamtenges. v. 18. Mai 1907 in Uebereinstimmung gebracht werden.

4. Der GesEntw. über die Pflichten der Beamten und Lehrer und über Aenderung des Dienststrafrechtes nimmt die Best. des Reichsges v. 21. Juli 1922 auch für Sachsen auf. Desgl. werden wie dort diejenigen nichtrichterl. Staatsbeamten und Lehrer genannt, jedoch weitergehend, die im Interesse der Festigung der verfassungsmäßigen republikanischen Staatsform jederzeit, wennschon unter Erstattung etwaiger Umzugskosten, nach dem Ges. v. 28. April 1906, in Wartegeld versetzt werden können. Weiter soll das Gesamtministerium der Formel für den Staatsdienereid eine neuzeitliche Fassung geben. Es ist eine Erneuerung des Dienststrafrechts vorgesehen. „Den Dienststrafgerichten sollen nur Richter angehören, die aus innerer Ueberzeugung dem republikanischen Staate dienen". Die Mitglieder der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofes sollen daher vom Gesamtministerium ernannt werden, unter Abkürzung der Amtsdauer auf 3 Jahre.

5. Interesse beansprucht auch die Mitteilung des Ministerpräs. über Nebenvergütungen staatlicher Beamten, weil hierbei durchweg augenfällig die geldliche Minderbewertung „gehobener" geistiger Arbeit zutage tritt. So werden den Leitern der bei den Landgerichten abzuhaltenden außeramtlichen Uebungen der Referendare bewilligt: 125 M. für jede Uebungsstunde; 60 M. für Durchsicht von je „vollen" 10 Arbeiten; 20 M. für jeden Unterrichtstag in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern! Ausdrücklich wird hierbei noch bemerkt: „Für die Vorbereitung der Uebungen wird nichts vergütet". Diese VO. des Justizministeriums ist am 3. Nov. 1922



ergangen. Damals war die Geldentwertung, bei einem Dollarstand von über 4000 M, bereits derart vorgeschritten, daß die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten von rund 10 000 im Sept. auf rund 22 000 im Okt. und auf rund 24 000 im Nov., oder je um mehr als 100% in je einem Monat gestiegen war!

Präsident Dr. Becker, Dresden.

Die Forderung wertbeständiger Urteile. Im Berliner Tageblatt hat RA. Dr. Linz, Mannheim, mit Rücksicht auf die große Geldentwertung verlangt, daß die Gerichte sog. wertbeständige Urteile erlassen, die dieser Geldentwertung Rechnung tragen, da sonst der Gläubiger einer Forderung zwar rechtlich seine Forderung erstreiten könne, wirtschaftlich aber benachteiligt sei, wenn die Klagesumme auf Reichsmark laute. KGR. Dr. Sontag hat dann in derselben Zeitung erklärt, daß die Forderung des Dr. Linz bereits durch Urteil des 17. ZivSen. des Kammergerichts erfüllt sei. Dieser habe am 11. Jan. 1923 in einem Schadensersatz-Prozesse dahin erkannt, daß der Bekl. den Schaden zu ersetzen habe, den der Kl. am Tage des ergehenden Urteils erleide und den ferneren, der dem Kl. daraus erwachse, daß er die betr. Summe nicht schon am Tage des Urteils erhalte. Das KG. führt aus, es sei der Tatsache Rechnung zu tragen, daß bei der fortgesetzten Geldentwertung die 60 000 M. — dies war der schließlich vom Kl. geforderte Betrag —, die dem Kl. zuzusprechen seien, z. Z. der Vollstreckung bei weitem nicht die Kaufkraft wie heute haben, also ihm nicht den Schadensersatz gewähren, den das Gericht für den erlittenen Schaden als angemessen erkannt habe. Es müsse dem Kl. Schadloshaltung für den Verlust gewährt werden, der aus der nicht rechtzeitigen Zahlung folge. § 288 Abs. 2 BGB. sehe die Geltendmachung eines solchen weiteren Schadens über die Verzugszinsen hinaus ausdrücklich vor. Wenn der Gl. bei Verzug des Schuldners auch nur das verlangen könne, was in seiner Hand aus der rechtzeitig eingezahlten Summe geworden wäre, so sei doch anzunehmen, daß der Kl. die gestohlenen Kleidungs- und Wäschestücke unverzüglich durch neue ersetzen werde, sobald er das Geld erhalten, und sofern er Bargeld behalten, sei heute in allen Kreisen die Erkenntnis vom Sinken der Mark derart verbreitet, daß weiter anzunehmen, der Kl. werde diesen Betrag in einer Form anlegen, in der er der Entwertung besser entzogen werde als in der Papiermark.

Diesen Ausführungen des KG. ist durchaus zuzustimmen. Sie entsprechen dem berechtigten Interesse des Gl., ohne eine besondere Härte gegen den Schuldner zu enthalten, da er ja in der Lage ist, auf Grund des verkündeten Urteils sofort Zahlung zu leisten. Das Urteil bezieht sich aber nur auf die Forderung von Schadensersatz, der unbedenklich nach geltendem Recht so zu gewähren ist, daß der dem Fordernden entstandene Schaden voll ersetzt wird. KGR. Sontag weist mit Recht darauf hin, daß die klagende Partei ihren Anspruch im Laufe des Prozesses erhöhen und ihn der Geldentwertung jederzeit anpassen kann. Die Bedeutung des Urteils liege deshalb hauptsächlich darin, daß dem Kl. auch der Ersatz des Schadens zugesprochen sei, der erst nach Erlaß des Urteils dadurch entstehe, daß seine Forderung nicht sofort bezahlt werde. Die Fortbildung, die hierin liegt, ist nur zu begrüßen; sie ist nach § 249 BGB. wohl begründet. Voraussetzung eines solchen Urteils ist nach § 308 ZPO. nur, daß der Antrag auch auf Ersatz dieses Schadens gerichtet war; denn sonst durfte das Gericht auf solchen nicht erkennen.

Dr. Linz verlangt aber mehr. Er will, daß allgemein in Urteilen auf die Geldentwertung Rücksicht genommen werde, nicht also nur dann, wenn es sich um Ersatz eines Schadens handelt. Und es ist die Frage, ob dies ohne Aenderung der Gesetzgebung möglich ist. Der Reichsjustizminister Heinze hat im Reichstage ausgesprochen, die Rechtsprechung müsse sich daran gewöhnen, das, was in den Gesetzen als Möglichkeit liege, besser auszuwerten und nicht immer nach neuen Gesetzen zu rufen, so bei Berücksichtigung der Geldentwertung. Dem wird man nur zustimmen können. Es wird deshalb ganz allgemein darauf Rücksicht genommen werden müssen, daß Gold- und Papiermark nicht dasselbe ist, und daß deshalb eine in Goldmark begründete Schuld nicht einfach in der gleichen Summe von Papiermark, und ebenso eine im vorigen Jahre in Papiermark begründete Schuld in diesem oder dem folgenden Jahre in derselben Summe von Papiermark zurückzuzahlen ist. Denn die Kaufkraft der Goldmark ist eine wesentlich andere als die der Papiermark und ebenso die der Papiermark im vorigen Jahre eine wesentlich andere als die der Papiermark in diesem oder den folgenden Jahren, und der Gl. würde ganz ungerechtfertigt geschädigt werden. Wie das Reichsgericht dazu geschritten ist, die im BGB. nicht erwähnte clausula rebus sic stantibus aus wirtschaftlichen Gründen in immer weiterem Umfange zur Anwendung zu bringen, so wird die Rechtsprechung auch allgemein die Geldentwertung zu berücksichtigen haben. Ich kann im Rahmen dieses Artikels nicht auf die Frage eingehen, ob man schließlich auch dazu kommen wird, den Hypothekenschuldner, der das Darlehn in Gold empfangen hat, dazu anzuhalten, die Hypothek in einer diesem Wert entsprechenden Summe zurückzuzahlen, wofür sich vieles sagen läßt. Aber abgesehen von diesem Falle wird der Schuldner unbedenklich, um ihm nicht eine ungerechtfertigte Bereicherung zuzuwenden, zur Zahlung der Summe zu verurteilen sein, die dem Werte des Geschuldeten zur Zeit der Entstehung der Forderung entspricht.

Dr. Linz schlägt zu dem Zwecke vor, den Klageantrag etwa so zu fassen: „Der Bekl. wird verurteilt, an den Kl. denjenigen Geldbetrag nebst Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen, der dem Wert von entweder . . . amerikanischen Dollars oder . . . Zwanzigmarkgoldstücken entsprechend dem von der Reichsbank festgesetzten Ankaufspreis oder . . . Ztr. Kohle oder . . . Ztr. Roggen oder dgl. m. mit vollständigen Maßstäben entspricht.“ Der § 253 ZPO. verlangt für den Klageschriftsatz die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs und einen bestimmten Antrag. Der Antrag muß (cfr. Stein, Anm. 4 zu § 253) daher erkennen lassen, was der Kl. qualitativ und quantitativ vom Bekl. fordert, so daß jeder Zweifel und jede objektive Ungewißheit entfällt. Dem entspricht der vorgeschlagene Klageantrag nur, soweit er auf den Ankaufspreis von Zwanzigmarkgoldstücken abstellt; denn dieser wird von der Reichsbank bekanntgemacht, so daß er ohne weiteres vom Gerichtsvollzieher beachtet werden kann. Kohle, Roggen und auch Dollars sind dagegen keine so genügenden Kennzeichen, daß daraufhin der Gerichtsvollzieher ohne weiteres vollstrecken könnte. Von selbst versteht sich aber, daß der Klageantrag nur insoweit begründet ist, als die Schuld von vornherein unter der Goldwährung entstanden ist. Ist die Schuld erst z. Z. der Papierwährung entstanden, so kann die Zahlung nur verlangt werden in einer Höhe, die dem damaligen Wert der Papiermark entsprochen hat, so daß der Goldankaufspreis außer Betracht zu bleiben hat. Insoweit aber muß dem Interesse des Gl. Rechnung getragen werden. Die Forderung nach wertbeständigen Urteilen ist deshalb durchaus berechtigt.

Vizepräsident des KG. a. D. Dr. Koffka, Berlin.

Rechtswissenschaft und bürgerkundlicher Schulunterricht. Studienrat Dr. Kühn erwartet zu dieser Frage S. 410, 1922 d. Bl., die Ansicht der Juristen. Daher seien einige Ausführungen gestattet, die sich nicht nur auf den Unterricht in den höheren Schulen, sondern auch auf den in Volks- und Fortbildungsschulen beziehen sollen, aus denen die große Masse unseres Volkes ihre geistigen Waffen für den Kampf ums Dasein entnimmt.

Ueber die Wichtigkeit der Aufgabe, staatsbürgerliche Gesinnung und bürgerkundliche Kenntnisse zu verbreiten, braucht kein Wort verloren zu werden: Hätte es nicht gerade auf diesem Gebiete in allen Schichten des Volkes so erschreckend gefehlt, so wäre uns ein nationales Unglück in dem Umfange, wie wir es erleben mußten, vielleicht erspart geblieben; nun, lernen wir wenigstens aus dem Erlebten; wir hoffen, daß die Unterrichtsverwaltungen

mit der Durchführung des Art. 148 RVerf. jetzt ernst machen, wonach in allen Schulen Staatsbürgerkunde als Lehrfach einzuführen ist.

Nach der Reichsschulkonferenz sollen Staatsrecht, Staatslehre und Verfassungsgeschichte Gegenstand der Staatsbürgerkunde bilden; bürgerliches, Straf- und Prozeßrecht hat sie abgelehnt, ein Beschluß, gegen den vom Standpunkt des Juristen, insbes. des Richters Widerspruch erhoben werden muß. Wenn die Konferenz meint, daß das bürgerliche Recht für den Schulunterricht zu schwierig sei, so beruht dies auf einer Verkennung des Zieles. Nicht darauf kommt es an, den Schülern eingehende Kenntnisse auf dem schwierigen Gebiete des Zivil- und Prozeßrechtes zu vermitteln, sondern darauf, neben einer Erläuterung der Grundgedanken der großen Masse unseres Volkes die Augen zu öffnen für die großen Gefahren, die bei dem entwickelten Verkehrsleben auf rechtlichem Gebiete, dem Unerfahrenen versteckt, allenthalben lauern, damit beizeiten rechtskundiger Rat eingeholt werden kann. Zu diesem Zwecke und in diesem Umfange sind dem Volke für die wichtigsten Vorkommnisse des Alltags die elementarsten Kenntnisse zu vermitteln, praktische Ratschläge zu geben und die häufigsten Mißgriffe zu bekämpfen. Sehen doch gerade wir Richter täglich, wie Unkenntnis gerade auf dem Gebiete des bürgerlichen und Prozeßrechts schwere Folgen für die wirtschaftliche Existenz des einzelnen nach sich zieht; fehlt es doch nie an Leuten, die diese Unkenntnis ausnützen, ja es gibt ganze Geschäftszweige, die nur auf der Unerfahrenheit und rechtlichen Unwissenheit ihrer Mitmenschen aufgebaut sind. Eine rechtzeitige, praktisch gedachte Aufklärung wird gerade hier von größtem Segen sein. Auch wird sich staatsbürgerliches Empfinden sowie Sinn für Recht und Ordnung, Treu und Glauben gerade hierbei am besten wecken lassen. Dann wird auch die Klippe zu vermeiden sein, daß gefährlicher Dilettantismus gezüchtet und den Schülern zu ihrem Schaden ein unberechtigtes Selbstvertrauen auf ihre Rechtskenntnisse eingeflößt wird. Gewicht ist auch darauf zu legen, daß der Stoff in volkstümlicher Form dargeboten wird und schwierigere Teile durch praktische Beispiele erläutert werden. So aufgefaßt, ist der Stoff auch in der Schule zu meistern, und es löst sich dann auch die Frage, welchem Unterrichtsfache die Bürgerkunde angegliedert wird. M. E. ist sie nur ein Teil der sog. „Lebenskunde", wie sie an Fortbildungsschulen zu großem Segen ihrer Schüler erteilt wird. In höheren Schulen wird sie, wie Kühn vorschlägt, am besten als besonderes Fach gelehrt werden [1]).

Damit aber den Schülern aus dem Gehörten dauernder Gewinn verbleibt, wäre ihnen beim Verlassen der Schule neben einem Abdruck der Verf. eine kurze „Rechtskunde für den Alltag" mit auf den Weg zu geben, die in Form kurzer gemeinverständlicher Merkblätter das Erlernte zu späterer Verwendung festhält [2]).

Was das Gebiet des Strafrechts anlangt, so sind die Fälle zwar seltener, in denen durch Rechtsunkenntnis gefehlt wird, doch ist zu bedenken, daß gerade jetzt in größerem Umfange Laien zur Rechtsprechung in Strafsachen hinzugezogen werden. Sollte hieraus nicht die Pflicht erwachsen, dem Volke schon in der Schule wenigstens die allereinfachsten Kenntnisse auf diesem Gebiete zu vermitteln?

Nicht einfach wird es sein, für eine so gedachte Bürgerkunde die nötigen Lehrkräfte bereitzustellen. Am besten wäre es, wenn er durch erfahrene und sozial denkende praktische Juristen, sei es auch im Nebenamte, erteilt würde. Gewiß würden sich auch unter den Richtern willige und geeignete Kräfte genügend finden, die anderweit zu entlasten wären. Gehört es doch zur Rechtspflege im besten Sinne des Wortes, nicht nur die entstandenen Streitigkeiten zu entscheiden und zu strafen, sondern auch durch rechtzeitige Aufklärung solche Notwendigkeiten zu verhüten und dem Ziele nachzustreben, **Volk und Recht in engere Fühlung miteinander zu bringen als bisher.** Sollte sich jedoch die Zuziehung praktischer Juristen nicht verwirklichen lassen, so ist zu fordern, daß die Universitäts-Vorlesungen, in denen praktische Rechtskunde für die Lehrer behandelt wird, auch von Männern der Praxis gehalten werden, die in jahrelanger unmittelbarer Fühlung mit den Rechtsuchenden die rechtlichen Nöte unseres Volkes aus eigener Erfahrung kennen gelernt haben. Auch hierfür werden sich m. E. geeignete Leute finden.

Amtsgerichtsrat Dr. Bessell, Leipzig.

[1]) Vgl. Sander, Lebenskunde, worin der Unterzeichnete ein Kapitel des bürgerl Rechts nach obigen Gesichtspunkten behandelt hat.

[2]) Als Beispiele sei auf die bisher veröffentlichten Blätter hingewiesen: „Wann, wie und wo hole ich mir Rechtsrat?" „Ratschläge für die Vornahme von Rechtsgeschäften." „Ueber den Verkehr mit dem Gerichte" (Kalender des Dürerbundes „Gesundbrunnen" 1920 u. 1922) und „Wie verhalte ich mich als Zeuge vor Gericht?" (D. Richter-Ztg. 1920 S. 269).

Metalldiebstähle und Metallankaufsstellen. Mit dem Sinken der Markwährung bis zu einem fast nur noch fiktiven Werte mußte in gleicher Weise die Bedeutung der Sachwerte steigen, insbesondere der Edelsteine, Perlen und Metalle, vom unedlen Metall bis Edelmetall. Kein Wunder, daß in Zeiten wirtschaftlicher Not an ihren Besitz kriminelle Handlungen anknüpfen. So hat sich zunächst an den Stellen der Metallverarbeitung und an ihren Lagerplätzen ein gelegentlicher, dann zum planmäßigen Fortschaffen größerer Mengen anwachsender Diebstahl von Metall entwickelt. Das entwendete Metall findet billige und gut bezahlte Abnahme in zahlreichen Trödelläden und Produktenhandlungen, die auch das Halb- und Fertigfabrikat als Altmetall erwerben, durch Zerschlagen unkenntlich machen und den Metall verarbeitenden Industrien wieder als Rohstoff verkaufen, worauf der Kreislauf von neuem beginnt. Der Wertverlust, der allein den Metallindustriellen Berlins auf diese Weise zugefügt wird, beläuft sich wöchentlich auf viele Millionen. Bei dem Hunger nach Sachwerten beschränkt sich der Metalldiebstahl nicht auf Fabrikdiebstähle. Nichts ist mehr vor ihm sicher, von der Dachrinne bis zum bronzenen Denkmal in den Park- und Friedhofanlagen, vom Bleirohr der Wasserleitung und dem Gullydeckel der Kanalisation bis zum kupfernen Kirchturmdach. Schweren Schaden für Post- und Telegraphenverwaltung bedeuten die Diebstähle von Telegraphen- und Telephondrähten.

Ein präventiver polizeilicher Schutz gegen den Metalldiebstahl ist bei der Zahl dieser im wahrsten Sinne des Wortes auf der Straße liegenden Wertobjekte kaum möglich; eine regressive Tätigkeit verspricht, zumal bei den auch in Fällen kaum zweifelhafter gewerbsmäßiger Hehlerei meist gelinden Strafen, keinen Erfolg. Deshalb mußte der Kampf mehr als gegen den einzelnen Täter gegen den Abnehmer seiner Beute gerichtet werden, der durch die offenkundige Art der Geschäftsabwicklung — deutlich hehlerische Absicht erkennen lassende Ankaufsankündigungen durch Plakate, Zeitungsannoncen, Verteilen von Handzetteln vor den Fabriken — fast immer auch einen Anreiz zu neuer Tat bietet. Einführung des Erlaubniszwanges in Verbindung mit der Befugnis zu dinglicher Schließung des Gewerbebetriebes, nicht nur persönlicher Untersagung, erscheinen neben gewerbepolizeilichen Vorschriften betr. Buchführung, Innehaltung bestimmter Einkaufsstunden, Verbot des Ankaufs von Jugendlichen, Verbot des Altmetallhandels in Verbindung mit einem anderen Gewerbebetrieb — er blühte in vielen Berliner Gastwirtschaften, in einem Falle sogar in Verbindung mit einer harmlosen Leihbibliothek —, die wirksamste Maßnahme gegen Metalldiebstahl und Hehlerei.

Der Diebstahl von Edelmetall, Edelsteinen und Perlen und der illegitime Handel bedroht die letzte Kapitalreserve des deutschen Volkes, besonders des sterbenden Mittelstandes. Binnen kurzem ist eine besondere Einbruchs-Spezialität entstanden, die es nur auf Silberzeug abgesehen hat. Das gestohlene Silber wandert noch in derselben Nacht in den Tiegel der fast in jeder Straße vertretenen Schmelzen, die offen oder heimlich mit den meisten der Edelmetall-Ankaufsstellen verbunden sind. Dabei wird auch wertvolle künstlerische Arbeit nicht geschont; der Ankaufs-„Händler" kennt nur den Metallwert. Daß die Gier nach eingeschmolzenem und dadurch unkenntlich gemachtem Edelmetall auch nicht vor der Zerstörung

unersetzlicher kulturhistorischer Schätze haltmacht, zeigt die Zerstückelung des Hildesheimer Domschatzes. Das in unverdächtige Barren eingeschmolzene Edelmetall geht dann als Handelsobjekt von Hand zu Hand, nur allzuoft ins Ausland. Außer der Hehlerei blüht in den Ankaufsstellen die gewissenloseste Uebervorteilung weitester Kreise der notleidenden Bevölkerung. Auch bei Bekämpfung des Edelmetalldiebstahls verspricht am ehesten eine Unterbindung der Abnahmestellen einen Erfolg. Da trotz besonderer kriminalistischer Maßnahmen — Bearbeitung durch besondere Dienststellen, Spezialstreifen usw. — die polizeilichen Mittel nicht ausreichen, mußte eine gesetzliche Regelung erstrebt werden. Auf die schon längere Zeit zurückliegenden Anregungen der Kriminalpolizei gehen zurück die jetzt dem Reichsrat und dem Reichswirtschaftsrat zugegangenen im Reichswirtschaftsministerium ausgearbeiteten Gesetzentwürfe, betr. den Kleinhandel mit unedlen Metallen und Handel mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen, welche die erwähnten Maßnahmen in gleicher Weise in beiden Fällen vorsehen, ohne dadurch den legitimen Handel zu beengen. Mit Annahme der Gesetze würde der Kriminalpolizei eine wirksame Unterstützung in ihrem Kampfe gegen Diebstahl und Hehlerei gegeben sein.

Regierungsrat Dr. Hagemann, Polizeipräsidium Berlin.

Betriebsstillegung und Kündigung von Mitgliedern der Betriebsvertretung. § 96 Abs. 2 Ziff. 2 BRG. Der Zentralschlichtungsausschuß b. Reichsarbeitsministerium hat am 4. Nov. 1922 folgende Entsch. gefällt:

„Die Entlassung der Mitglieder der Angestelltenvertretung, die ohne Zustimmung der Betriebsvertretung erfolgt ist, verstößt gegen §§ 96 und 97 BRG. und ist deshalb unwirksam[1]).“

Der Tatbestand ist folgender: Die Militärrentenrechnungsstelle bei der Oberpostdirektion war aufgelöst worden, die Arbeitnehmer waren entlassen. Einspruch eingelegt war von vier Angestellten, von denen zwei Betriebsratsmitglieder waren. Der Schlichtungsausschuß sieht in der Auflösung der Rechnungsstelle eine teilweise Stillegung des Betriebes und weist gemäß § 85 Abs. 2 Ziff. 2 BRG. die einfachen Angestellten ab; er erklärt aber die Kündigung der Betriebsratsmitglieder für unwirksam, weil nur eine gänzliche Stillegung die Zustimmung der anderen Mitglieder der Betriebsvertretung zur Kündigung eines Mitgliedes entbehrlich mache, die Zustimmung aber unstreitig nicht erfolgt ist.

Die Entsch. ist formell wie materiell bedenklich. Der SchlA. erklärt die Kündigung der Betriebsräte für unwirksam, aber hierüber hat er überhaupt keine Gerichtsbarkeit. Seine Aufgabe ist nicht, eine Kündigung für unwirksam zu erklären, sondern die Folgen einer materiellrechtlich wirksamen zu mildern. In diesem Rahmen ist er zu einer „Entscheidung“ nur in den Fällen des § 84 BRG. berufen. § 96 Abs. 3 stellt einen Sonderfall dar. § 97 Abs. 1 sagt:

„Ueber den Einspruch (§ 84) wird im gesetzlichen Schlichtungsverfahren endgültig entschieden.“

Nur in diesem Falle gibt es eine Recht schaffende „Entscheidung“ im Gegensatz zum „Schiedsspruch“. Der Einspruch setzt eine Kündigung voraus, hier aber stützt der gekündigte Betriebsrat seinen Einspruch darauf, daß die Kündigung unwirksam sei, weil weder die Zustimmung der anderen Mitglieder der Betriebsvertretung erfolgt, noch diese wegen Stillegung entbehrlich sei, d. h. er erhebt Einspruch mit der Begründung, daß die Voraussetzung des Einspruchs (die Kündigung) nicht vorliege. Der SchlA. folgt ihm insofern, als auch er die Zustimmung der anderen Betriebsratsmitglieder zur Wirksamkeit der Kündigung für erforderlich erachtet. Statt aber zu schließen: Da keine wirksame Kündigung vorliegt, ist auch ein Einspruch gar nicht zulässig, der Beschwerdeführer ist an das zuständige Gericht zu verweisen, fällt er selbst eine Entscheidung und erklärt die Kündigung für unwirksam. Damit begibt er sich auf ein Gebiet, das ihm verschlossen ist. Die dem SchlA. vom Betriebsrätegesetz delegierte Gerichtsbarkeit ist durch § 87 in Verb. mit § 84 BRG. eng begrenzt, und eine Erweiterung derselben liegt weder im Interesse der Rechtsuchenden noch der Schl.-Ausschüsse selbst. Die Entscheidung des SchlA. kann gemäß § 87 BRG. nur auf Wiedereinstellung oder Entschädigung lauten; diese Entscheidung setzt aber eine wirksame Kündigung und den darauf gestützten Einspruch voraus. Eine unwirksame Kündigung beendigt das Dienstverhältnis nicht, der unwirksam gekündigte Arbeitnehmer kann die Klage auf Weiterzahlung des Lohnes erheben. Der SchlA. durfte hier keine Entscheidung fällen, sondern nur einen Beschluß fassen des Inhalts, daß der SchlA. nicht berufen sei, über die Wirksamkeit einer Kündigung zu entscheiden. Ein gekündigtes Mitglied einer Betriebsvertretung hat einzig und allein im Falle der fristlosen Entlassung ein Einspruchsrecht (§ 96 Abs. 3), in allen anderen Fällen die Leistungsklage bei den Gerichten.

Da der SchlA. die Grenzen der ihm delegierten Gerichtsbarkeit überschritten hat, ist seine Entscheidung nichtig, das Gericht muß die Frage, ob eine Stillegung die Zustimmung entbehrlich mache, oder ob überhaupt eine Stillegung im Sinne des § 96 Abs. 2 Ziff. 2 vorliege, von neuem untersuchen.

Materiell ist die Entscheidung vielleicht weniger bedenklich, jedoch m. E. insofern verfehlt, als nach ihr nur eine gänzliche Stillegung des Betriebes die erforderliche Zustimmung der anderen Betriebsräte zur Kündigung entbehrlich machen soll, die teilweise nicht hierzu genüge. Die Frage ist viel erörtert worden (eine Gegenüberstellung gibt das Mitt.-Bl. des SchlA. Groß-Berlin bei der hier besprochenen Entscheidung und die Karten-Auskunftei des Arbeitsrechts unter „Betriebsstillegung IV“), die herrschende Meinung jedoch steht der obigen Entscheidung entgegen. Die behandelte Entscheidung ist auch aus folgendem Grunde nicht haltbar: Man nehme an, daß § 96 Abs. 2 Ziff. 2 BRG. im Gesetze fehle. Würde man wirklich dann die Schlußfolgerung ziehen, daß bei der gänzlichen Stillegung des Betriebes der Unternehmer alle Arbeitnehmer entlassen könne, nur die Betriebsratsmitglieder nicht, es sei denn, daß diese zustimmten! Das hieße: Der Unternehmer dürfe gänzlich nur mit Zustimmung seiner Betriebsvertretung stillegen oder wäre doch wenigstens zur Fortzahlung des Gehalts an diese verpflichtet. Das ist aber widersinnig. Eine besondere Regelung des Kündigungsrechts im Falle der völligen Stillegung des Betriebes erübrigt sich demnach, und es ist nicht anzunehmen, daß § 96 Abs. 2 Satz 2 etwas Selbstverständliches bestimmen wollte. Er muß daher einen anderen Sinn haben, den ihm unschwer der Vergleich mit § 85 Abs. 2 Ziff. 2 gibt. Tatsächlich besagen beide Gesetzesstellen dasselbe. Die in den entgegenstehenden Entscheidungen davon ausgehende Auslegung, daß bei analogen Gesetzesstellen aus der Verschiedenheit des Wortlautes, auch wenn sie zufällig ist, verschiedene Schlüsse gezogen werden müßten, kann sehr fruchtbare Ergebnisse zeitigen, versagt aber im vorliegenden Falle, wie auch der hier geführte negative Beweis zeigt.

Syndikus E. R. Vogel, Berlin.

Zahlungen auf die Stammeinlagen in der Zeit zwischen dem Abschluß des notariellen oder gerichtlichen Gründungsvertrags und der Eintragung der G. m. b. H. I. Die erste Grundlage für die Errichtung der G. m. b. H. wird durch den notariellen oder gerichtlichen Abschluß des Gesellschaftsvertrags, die zweite durch ihre Eintragung ins Handelsregister geschaffen. Vor dieser Eintragung besteht die G. m. b. H. als solche noch nicht. Aber durch den Gründungsvertrag ist unter den Gesellschaftern eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ins Leben gerufen, deren Zweck lediglich darauf gerichtet ist, die in Aussicht genommene G. m. b. H. zur Entstehung zu bringen. In der Zwischenzeit kann und muß für diese im Werden begriffene Gesellschaft in gewissen Grenzen mit Wirksamkeit für und gegen sie gehandelt werden. Dies geschieht durch den oder die Geschäftsführer, deren

[1]) Mitt.-Blatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin (Jahrg. V S. 21).

Bestellung schon um deswillen geboten ist, um die Anmeldung der G. m. b. H. zum Handelsregister vorzunehmen und so das Ziel, ihre Eintragung und Entstehung, zu erreichen. Es fragt sich nun, wieweit die Befugnisse der Geschäftsführer in dieser Zwischenzeit reichen, wieweit ihren Handlungen bindende Kraft für die künftige G. m. b. H innewohnt und insonderheit, wieweit die G. m. b. H. solche Zahlungen auf die Stammeinlagen, die vor ihrer Eintragung ins Handelsregister an die Geschäftsführer erfolgen, als zu ihren Lasten geschehen anerkennen muß.

II. Das RG. hat im Urt. v. 16. Dez. 1913 (Bd. 83, S. 370) aus dem Zwecke der Errichtung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nämlich die G. m b. H. zur Entstehung zu bringen, die Folge gezogen, daß diese Gesellschaft selbst und der von ihr berufene Geschäftsführer der zur Entstehung zu bringenden G. m. b. H. in der Zeit bis zu deren Eintragung im Handelsregister nur zur Tätigung solcher Rechtsakte berufen seien, die mit dem Zwecke der Gesellschaftserrichtung in Verbindung stehen und, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen möchte, auch zur Erreichung dieses Zweckes notwendig seien. Alle anderen Rechtsakte des Geschäftsführers in dieser Zwischenzeit sollen nur die Gesellschaft bürgerlichen Rechts berechtigen und verpflichten, nicht aber auch die G. m. b. H. Deshalb bestehe im allgemeinen keine Verpflichtung der G. m. b. H. zur Anerkennung der an den Geschäftsführer über das in den §§ 7 und 8 GmbH. Ges. bestimmte Viertel der Stammeinlage hinaus auf eine solche geleisteten Zahlungen; durch eine Mehrzahlung werde der Gesellschafter von seiner Verpflichtung nur dann und insoweit befreit, als der Geschäftsführer den Betrag der G. m. b. H. nach ihrer Entstehung zur Verfügung stelle.

Während der Gesellschafter in diesem Falle zur nochmaligen Zahlung an den Konkursverwalter der G. m. b. H. verurteilt wurde, hat das Urt. des RG. v. 12. Juli 1921 (JW. 1922 S. 947) Schuldbefreiung in einem Falle angenommen, in dem die Satzung der G. m. b H. die sofortige Einzahlung von 50 000 M., also mehr als die Hälfte der dort im ganzen 92 000 M. betragenden Stammeinlage vorschrieb. Indem der Gesellschafter dieser Weisung nachgekommen sei, habe er jedenfalls in Höhe der 50 000 M. seine Schuld erfüllt.

Daß das RG. durch diese Entsch. den in dem Revisionsurteil v. 16. Dez. 1913 aufgestellten Grundsatz verlassen habe, kann ich nicht finden[1]). Richtig ist, daß auch trotz bez. Bestimmung des Gesellschaftsvertrages die Mehrzahlung über ein Viertel der Stammeinlage hinaus zur Entstehung der G. m. b. H. nicht notwendig ist. Allein auch die ältere Entsch. hat nicht bloß die zur Erreichung der Eintragung gesetzlich erforderliche Zahlung eines Viertels jeder Stammeinlage als schuldbefreiend erachtet, sondern diese Wirkung auch der Mehrzahlung zugebilligt, sofern sie nur nach der Satzung notwendig war. Aus der Begr. erhellt, daß die Verurteilung zur nochmaligen Zahlung damals nicht erfolgt wäre, wenn der Gesellschafter in Erfüllung einer der Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegenüber bestehenden Verpflichtung die über das Viertel seiner Stammeinlage hinausgehende Zahlung geleistet hätte.

III. Durch die Auffassung des RG. wird die Befugnis des von den Gründern bestellten Geschäftsführers zur Vornahme von Rechtsgeschäften mit Wirkung für und gegen die künftige G. m. b. H. nicht ungebührlich ausgedehnt. Denn von dem Standpunkte wird nicht abgegangen, daß auch der Gesellschaftsvertrag den Geschäftsführer nur zur Tätigung solcher Rechtsakte berufen kann, welche auf die Entstehung der G. m. b. H. abzielen, nicht aber derjenigen, die ihr nachheriger Geschäftsbetrieb erheischen sollte, nur daß in den Vorbereitungskreis nicht bloß das zur Erreichung des Ziels schlechthin Notwendige, sondern das gerade auch für diese konkrete Gesellschaft in gesetzlich zulässiger Weise Vorgesehene mit einbezogen wird. Mit Recht. Denn nur auf der Grundlage der Satzung soll und will die Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur G. m. b. H. erhoben werden. Deshalb müssen auch die vereinbarten Bestimmungen über die Höhe der sofortigen Einzahlungen auf die Stammeinlagen gegenüber der G. m. b. H. rechtliche Geltung und Bedeutung besitzen; gesetzliche Vorschriften stehen nicht entgegen, insbes. nicht §§ 7 Abs. 2 u. 8 Abs. 2 GmbH.-Ges., die keineswegs die Mehreinzahlung über ein Viertel der Geldeinlage hinaus in diesem Zwischenstadium verbieten, mag auch sonst ihre Auslegung zweifelhaft sein.

Die Ansicht ließe sich sogar rechtfertigen, daß die Verpflichtung der Gründer zur Leistung von Geldeinlagen in dem Sinne übernommen wird, die Beträge auch über das Zwangsviertel hinaus noch vor der Eintragung einzuschießen, es sei denn, daß ein abweichender Wille aus dem Gesellschaftsvertrag oder aus den Umständen erhellen sollte. Ich teile diese Auffassung nicht, weil dem Zwecke der Gründung in der Regel mehr die gegenteilige Annahme entsprechen dürfte, wonach der neugeschaffenen G. m. b. H. erst bei und nach ihrer Entstehung die Mittel für ihr Unternehmen und ihren Betrieb je nach Bedarf zuzuführen seien, soweit nicht Gesetz oder Vertrag anders bestimmen.

Hiernach kann ich nur empfehlen,

1. im Gesellschaftsvertrag genau festzusetzen, welche Zahlungen auf die Geldeinlagen an die Geschäftsführer schon vor der Eintragung der G. m. b. H. ins Handelsregister zu leisten seien,

2. in Ermangelung solcher Festsetzung den ein Viertel jeder Stammeinlage übersteigenden Betrag erst nach der Entstehung der G. m. b. H. zu entrichten.

Justizrat Bendix, Breslau.

Juristisch unmöglich. Mit diesem Wort verbindet sich kein klares Bild. Unbestimmt und umrißlos dient es verschiedenen Begriffen. Juristisch unmöglich nennt Biermann, Archiv f. Ziv. Pr. 91 S. 77 eine Leistung, „wenn sich die Unmöglichkeit in der Logik des Rechts gründet". Er beruft sich auf die Motive Bd. II § 344 und scheidet, wie diese, die Unmöglichkeit in „natürliche" und „juristische". Vom Standpunkt der Rechtslogik ist es unmöglich, jemand ein Recht zu verschaffen, das er schon hat, oder zu begründen, das der Rechtsordnung fremd ist, oder an öffentlich-rechtlichen Sachen Privatrechte zu bestellen. Staudinger zu § 275 II 2 u. 3 versteht unter „juristisch unmöglich", was aus Gründen rechtlicher Natur nicht ausführbar ist und zählt zu solchen Gründen: öffentlich-rechtliche Erwerbs- und Veräußerungsverbote, Ausfuhrverbote usw.

Die herrschende Meinung dagegen nennt die Leistung „juristisch unmöglich", die nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte dem Schuldner wirtschaftlich nicht zuzumuten ist. Düringer-Hachenburg Bd. II S. 170, Warneyer Komm. zu 275 I und VIII. Dieser uneigentlichen Unmöglichkeit (Nichtzumutbarkeit) steht die eigentliche gegenüber, die „logische" Unmöglichkeit genannt wird und in „faktische" und „rechtliche" zerfällt, je nachdem das Erfüllungshindernis ein tatsächliches ist, wie beim Untergang der geschuldeten Sache, oder ein rechtliches, wie bei einem Verbot der geschuldeten Handlung.

Das RG. nennt eine Leistung „rechtlich unmöglich", die nach dem Gesetz nicht Gegenstand eines Vertrages sein kann (RG, 57, S. 357), und eine Leistung „im Rechtssinn unmöglich", die sittlich verboten ist (Recht 16 Nr. 903), während es die übermäßige Leistungsschwierigkeit mit „juristischer Unmöglichkeit" bezeichnet. (Warneyer, Rechtsprech. 20 S. 83).

Ist nun schon sprachlich die Gegenüberstellung von „rechtlich" und „juristisch" unmöglich unerwünscht, so ist sie auch begrifflich überflüssig. Es bedarf nicht der Schaffung einer Unterart unter dem Namen: „rechtliche Unmöglichkeit", soweit die Fälle gemeint sind, wo nach dem Gesetz der Schuldentstehungsakt oder der Schulderfüllungsakt nicht rechtswirksam ist. Fälle, wie der privatrechtliche Verkauf eines öffentlichen Weges, oder das Versprechen eines dem Gesetz unbekannten Rechts (Stockwerkseigentum), oder das Versprechen einer Rechtshandlung im Widerspruch zu einem Verbot, das die Zu-

[1]) A. A. Hachenburg, JW. 1922 S. 94 Anm. 7.

widerhandlung für nichtig erklärt — Regelfall des § 134 BGB. — gehören zur faktischen Unmöglichkeit. Wer die Begründung eines Rechtes an einem Hause zusagt, ist leistungsunfähig, wenn das Haus abbrennt, ist aber nicht weniger unfähig, wenn das Gesetz die Begründung des Rechts verhindert. Er ist in beiden Fällen physisch, natürlich, faktisch leistungsunfähig.

Was von den „rechtlich unmöglichen" Leistungen nicht faktisch unmöglich ist, das sind freilich jene verbotenen Leistungen, deren Erfüllung nach dem Inhalt des Verbotgesetzes nicht mit der Nichtigkeit bedroht ist, und daher auch nach § 134 BGB. von der Nichtigkeit verschont bleibt (Ausnahmefall des § 134). Solche fallen aber überhaupt nicht unter die Unmöglichkeit. Der Schuldner kann wirksam erfüllen. Sagt der Wirt vor der Polizeistunde dem Gast die Verabreichung eines Getränkes zu, verzögert dies aber bis in die verbotene Zeit und macht dann erst die Leistung, so ist sie wirksam trotz Verbot und Strafe. Wird dem Verkäufer vor der Lieferung das Objekt gepfändet, so kann er trotz des Verbots den gutgläubigen Käufer zum Eigentümer machen. Die von einem Ausfuhrverbot erfaßte Sache kann gültig übereignet werden, wenn das Verbot nicht einen solchen Verfügungsakt mit Nichtigkeit belegt[1]).

In allen diesen Fällen kann der Schuldner zwar, wie bei der Unmöglichkeit, die Leistung verweigern, aber nicht weil sie unmöglich, sondern weil sie nicht zumutbar ist. Nicht zumutbar ist sie, weil die Uebertretung eines gesetzlichen oder behördlichen Verbotes unsittlich ist und daher keinem Schuldner angesonnen werden kann.

Ebenso ist es mit den durch ein allgemeines Sittengesetz verbotenen Handlungen. Der Sänger, der in der Sterbestunde seiner Mutter auf die Bühne treten soll, kann dies verweigern; unmöglich aber ist diese Handlung nicht. Tritt er auf, so macht er eine rechtswirksame Leistung, welche die Gegenleistung des Direktors auf Gagenzahlung auslöst.

Auf alle verbotenen Schuldnerpflichten, die erfüllbar, aber nicht zumutbar sind, trifft der Grundsatz des RG. zu: „Eine Leistung, die nur unter Verletzung höherer Pflichten bewirkt werden kann, ist im Rechtssinne unmöglich." Recht 16 Nr. 903. Man setze statt „im Rechtssinne unmöglich", „sittlich nicht zumutbar", unddie Sache hat ihren wahren Namen.

Diese sittliche Nichtzumutbarkeit bildet mit der wirtschaftlichen Nichtzumutbarkeit (juristische Unmöglichkeit) ein Begriffspaar. Man teile daher ein: Unmöglichkeit und Nichtzumutbarkeit, und diese in sittliche und wirtschaftliche Nichtzumutbarkeit. Eine weitere Arteinteilung ist unnötig. Wenn damit „rechtlich" und „juristisch unmöglich" aus dem Sprachschatz ausscheidet, so ist das kein Verlust. Das Wörterbuch verliert, aber der Begriff gewinnt.

Justizrat Dr. Presser, Düsseldorf.

Stillschweigen bei sich kreuzenden kaufmännischen Bestätigungsschreiben. In Rechtsprechung und Literatur herrscht Einigkeit darüber, daß auch der von vorherigen Besprechungen abweichende Inhalt der kaufmännischen Bestätigungsschreiben zum Vertragsbestandteil wird, sofern der Empfänger nicht widerspricht.

In Staub, 10. Aufl., ist im Anhang zu § 372 Anm. 38b unter Bezug auf RG. 88, 380 ausgeführt, „daß diese Grundsätze auch Anwendung finden, wenn sich Bestätigungsschreiben kreuzen, d. h. wenn beide Teile sich den Abschluß gleichzeitig in entgegengesetztem Sinne oder mit anderen Bedingungen bestätigen"; hier müsse jeder Teil, der mit den Bedingungen des anderen Teils nicht einverstanden sei, sich dem Gegner vernehmlich machen.

Hierin ist m. E. der Keim zu Mißverständnissen enthalten. Der Streitfall, welcher der Entsch. des RG. zugrunde lag, betraf einen Kaufvertrag, bei dem das Bestätigungsschreiben des Verkäufers Bedingungen enthielt, die von dem gegnerischen Schreiben abwichen. Das RG. hat den nicht widersprechenden Käufer für zustimmend erachtet, weil bei einem voraufgegangenen Vertrag der Verkäufer, abweichend vom gegnerischen Bestätigungsschreiben, dieselben Bedingungen gesetzt und der Käufer sich auf die Erfüllung des ersten Vertrags eingelassen hatte. Das RG. hat also den entscheidenden Faktor darin gefunden, daß der Käufer wegen seines früheren, einer Zustimmung gleichzuachtenden Verhaltens hätte widersprechen müssen, wenn nicht auch beim zweiten Vertrag stillschweigende Zustimmung angenommen werden sollte.

Hieraus folgt, daß nicht (wie es nach Staub scheint) das RG. die widerspruchslose Hinnahme der gegnerischen Erklärung bei einander widersprechenden Bestätigungsschreiben schlechthin als Zustimmung und Vertragsinhalt bildend ansieht, sondern nur beim Vorliegen besonderer Umstände. Eine Verallgemeinerung ist auch nicht zulässig, weil sonst der Verkäufer als dem Bestätigungsschreiben des Käufers und der Käufer als dem Bestätigungsschreiben des Verkäufers zustimmend erachtet werden müßte. Es läge dann keine Willensübereinstimmung vor, denn der Verkäufer würde als den Bedingungen des Käufers unterworfen und der Käufer als den Bedingungen des Verkäufers sich unterwerfend erachtet werden müssen. Ein einheitlicher Vertragsinhalt würde also nicht bestehen.

Bei solchen sich kreuzenden Bestätigungsschreiben gibt es, sofern eine Abmachung der Bestätigung vorausgegangen ist, zwei Möglichkeiten: entweder man scheidet beide Bestätigungsschreiben, soweit sie von dem vorher mündlich Vereinbarten abweichen und in den abweichenden Punkten nicht übereinstimmen, aus und läßt nur den übrigbleibenden Teil als Vertragsinhalt gelten, oder man nimmt an, beide Parteien wollten das lediglich mündlich Vereinbarte nicht gelten lassen und den Vertrag nur mit den abändernden bzw. zugefügten Bestimmungen als Vertragsgrundlage erachtet wissen. In letzterem Falle wäre kein Vertrag geschlossen. Man darf letzteres m. E. jedoch nur annehmen, sofern sich im Einzelfalle ergibt, daß beide Parteien an das lediglich mündlich Vereinbarte nicht gebunden sein wollten.

Rechtsanwalt Carl Stern, Düsseldorf.

Die Einschließung. Als Strafmittel führen die Entwürfe zum Strafgesetzbuch die Einschließung auf, die an die Stelle der Festungshaft treten soll. In diesem Sinne ist das Wort nicht gebräuchlich. Der Geschichtschreiber berichtet: Der Feind griff die Stadt von Norden an und zog auch von Süden immer neue Truppen herbei, bis die Einschließung vollendet war. A. Schlessings Deutscher Wortschatz führt aber unter den Strafmitteln nicht die Einschließung, sondern folgende Wörter auf: Turm, Kerker, Arrest, Käfig, Karzer, Bauer, Gewahrsam, Gefängnis, Strafhaus, Zuchthaus, Zelle, Einzelhaft, Kotter, Loch, Zwinger, Zwinghof, Verlies, Fronfeste usw. Von diesen schlage ich das Wort „Karzer" vor. Schon nach bisherigem Sprachgebrauch liegt in dem Karzer der Gedanke einer ehrenvollen Haft. Zweifel über den Begriff des Karzers können nicht aufkommen, weil der Entwurf selbst sagt, in welcher Weise diese Strafe vollzogen wird.

Der Entwurf sagt von diesen Gefangenen, daß sie eigene Kleidung tragen dürfen. Kleidung bedeutet die Art, sich zu kleiden, z. B. prächtig oder einfach, auffallend oder schlicht. Die Gefangenen tragen an Stelle der Anstaltskleider eigene Kleider, nicht eigene Kleidung.

Rechtsanwalt Dr. Brons, Freiburg (Elbe).

Die Wertberechnung des Streitgegenstandes für die Rechtsmittelinstanz nach der Entlastungsnovelle v. 8. Juli 1922. Das Entlastungsges hat im Art. II. Nr. 1 eine Bestimmung über die Streitwertberechnung gebracht, die nicht zweifelsfrei ist. Bisher enthielt § 4 ZPO. die Vorschrift, daß für den Rechtsstreit in seinem ganzen Verlaufe maßgebend sei die Wertberechnung nach dem Zeitpunkt der Erhebung der Klage (Zustellung, mündlicher Vortrag usw). Dies führte in der Zeit des fallenden Markwertes für die Zulässigkeitsfrage bei den Rechtsmitteln wie die Gerichtskosten- und Gebührenberechnung der Anwälte dazu, daß oft ein Wert zugrunde gelegt wurde,

---

[1]) Die Fälle der verbotenen Leistung, die der Nichtigkeit entgehen, übersieht Planck zu 275, III. 1a, wenn er zwar ebenfalls solche Leistungen aus der Unmöglichkeit hinausweist, aber die Frage, ob die verbotene Leistung unmöglich sein kann, unerheblich nennt, weil die verbotene Leistung nach § 134 der Nichtigkeit verfalle.

der dem derzeitigen Werte des Streitgegenstandes nicht mehr entspricht, beim Anwalt zu einer seiner Tätigkeit nicht mehr entsprechenden Vergütung. War die Klage z. B. erhoben auf Lieferung eines damals mit 30000 M. zu bewertenden Kraftwagens, so blieb dieser Wert für den gesamten Verlauf des Rechtsstreits maßgebend, obwohl inzwischen der Wert des Wagens auf das Zwanzigfache und mehr gestiegen war. Diesem Mißstande will die Novelle abhelfen. Zwar ist nicht bestimmt, daß der Wertberechnung der jeweilige, den Schwankungen des Markkurses entsprechende Betrag zugrunde gelegt werde; es ist nur bestimmt, daß im Laufe des Rechtsstreits die Wertveränderung zu den Zeitpunkten der Einlegung des Rechtsmittels der Berufung und der Revision (nicht auch der Beschwerde) entscheidend sein solle. Wie dadurch eine bisher nicht zulässige Berufung oder Revision zulässig werden kann, so wird dadurch auch eine Angleichung der Kosten und Anwaltsgebühren an den derzeitigen wirklichen Markwert bewirkt. Fraglich ist aber, von wann an die Vorschrift Platz greifen, ob sie nur Anwendung finden soll auf die nach Inkrafttreten der Novelle erhobenen Rechtsmittel oder auch auf die am 1. Aug. 1922 bereits anhängigen, noch nicht abgeschlossenen Rechtsmittelinstanzen. Das Gesetz spricht sich darüber nicht aus. Die Materialien geben keine Anhaltspunkte. Im Plenum wurde die Frage nicht berührt. Der Zusatz zu § 4 ZPO. war in der Reg.-Vorlage nicht enthalten, er wurde erst durch den 22. Ausschuß des RT. eingefügt. Auch die Kommission hat zu der Frage nicht Stellung genommen. Bei den Verhandlungen ist nach eingeholter Auskunft des Reichstagsbureaus der Zusatz angeregt und ohne weitere Erörterung beschlossen worden. Da aber die Absicht des Gesetzes offenbar dahin ging, ein als unerträglich empfundenes Mißverhältnis zu beseitigen, und man sagen kann, daß vom Inkrafttreten des Gesetzes an die ZPO. im § 4 eine textliche Erweiterung erfahren hat, die auch auf anhängige Streitsachen ihrer Tendenz nach anzuwenden ist, so erscheint es unbedenklich, die Vorschrift auch auf anhängige Berufungs- und Revisionssachen anzuwenden und die Streitwerte höher zu bemessen. Dieser Auffassung ist auch das OLG. Köln bereits beigetreten.

stud. jur. Hans Bitter, Köln.

Literaturübersicht.

Mitget. von Dr. Hans Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. Dtsch. Recht. 16. Jg. Nr. 24: Riezler, D. Feststellungsbeklagte. Wolf, Reichsverfassg. u. Privatrecht.

Zeitschrift d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgeschichte. 43. Bd. German. Abt.: Stutz, Z. Erinnerg. an Otto v. Gierke. Stutz, Andreas Heusler. Erben, Dtsch. Grenzaltertümer aus d. Ostalpen. Jaekel, D. leichten Goldschillinge d. merowingischen Zeit u. d. Alter d. Lex Salica. Puntschart, D. „Inwärts-Eigen" i. österr. Dienstrecht d. Mittelalters. Felix, D. Gegenstand d. Zehntstreites zw. Mainz u. d. Thüringern i. 11. Jh. u. d. Anfänge d. decima constituta i. ihrer kolonisationsgeschichtl. Bedeutg. Stutz, D. AbstimmungsO. d. Goldenen Bulle. — Romanist. Abt.: Ludw. Mitteis. 1859—1921. Berger, Streifzüge durch d. röm. Sklavenrecht. Beseler, Miscellanea critica. Frese, Viva vox iuris civilis. Gradenwitz, Nochmals: D. röm. Stadtrechte. Kantorowicz, Geschichte d. Gandinustextes. Pflüger, Causa iudicati. v. Premerstein, D. Tafel v. Heraclea u. d. Acta Caesaris. Riccobono. Stipulatio ed instrumentum nel Diritto giustinianeo. Schulz, D. Lehre v. erzwungenen Rechtsgeschäft i. antik. röm. Recht. Weiss, Lance et licio. v. Woess, Personalexekution u. cessio bonorum i. röm. Reichsrecht. — Kanonist. Abt.: Apel, Stadt u. Kirche i. mittelalterl. Marburg. Bombiero-Kremenac. D. Entwicklg. d. staatl. Kongruagesetzgebg. i. Oesterr. Mitterer, D. Rapt de séduction als Ehebindernis nach gallikan. Kirchenrecht. Schmeidler, Heinrichs IV. Absetzg. 1105/6 kirchenrechtl. u. quellenkrit. untersucht. Schönfeld, D. Xenodochien i. Italien u. Frankr. i. frühen Mittelalter. Streichhan, D. Anfänge d. Vikariates v. Tessalonich.

D. Recht. 27. Jg. Nr. 1/2: Breit, Schiedsrichter. Kisch, Mantelschuldverträge, namentl. i. d. Versicherg.

Recht u. Wirtschaft. 11. Jg. Nr. 11/12: v. Keyserlingk, V. d. Fortbildg. d. Rechts. Schumacher. Wirtschaft u. Technik. Waldecker, Z. Kapitel v. Ausverkauf Deutschlands. Wassermann, D Preispolitik d. Handels. Schreiber, D. Haftpflicht i. Luftverkehrsges. Dochow, Aufsicht u. Auskunft üb. Industriebetriebe. Kunz, D. Begriff d. Betroffenen i. § 3 d. EinfuhrVO.

Dtsch. Richterzeitg. 15. Jg. Nr. 1: Bewer, Z Reichsarbeitsgericht.

Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie. 16. Bd. H. 2: Pontes de Miranda, Rechtsgefühl u. Begriff d. Rechts. Perić, D. Auflösungsprinzip. Singer, D. Naturrecht i. Codex juris canonici. Baumgarten, Kritik d. neukant. Rechtsphilosophie.

Jurist. Wochenschrift. 52 Jg. H. 2: Boschan, Bericht üb. d. Inhalt d. neuesten Heftes (Bd. 16, H. 3 u. 4) d. Entscheidgn. i. Angel. d. freiwill. Gerichtsbarkeit u. d. Grundbuchrechts, zsgest. i. Reichsjustizministerium.

D. Neue Zeit. 41. Jg. 1. Bd. Nr. 14: Lehmann, D. Entw. e. Ges. üb. d unehel. Kinder u. d. Annahme an Kindes Statt.

Jurist. Blätter. 52. Jg. Nr. 1/2: Kornel, D. Advokatur als Beruf u. d. Gerechtigkeit. — D. Vorschläge d. Justizverwaltg. zu Vereinfachgn. auf d. Geb. d. Gerichtsverfassg. u. d. Ziviljustizpflege.

Gerichtszeitg. 73. Jg. Nr. 8: Höpler, D. tschechoslow. Strafgesetzentw. Lautner, D. Kündigungsrecht d. Hauseigentümers als Arbeitsgeber. Petschek, E. Druckfehler i Friedensvertr. v. Saint-Germain. Schima, D. Erneuerg. v. Bestandsverträgen durch Unterlassg. v. Exekutionsschritten ü. d. Schutz d. Mieters.

Schweizer. Juristenztg. 19. Jg. H. 12: Bader, Z. Rechtsnatur d. Inserationsvertr. Saas, Z. Interpretation d. Art. 335 OR. Timascheff, Rechtsbildg. u. Rechtsverwirklichg. i. Sowjetrußl.

Prager Juristische Zeitschrift. 2. Jg. H. 3/4: Skedl, D. Wesen d. Nebenintervention. Liepmann, Krit. Bemerkgn. z. Strafgesetzentw. d. Tschechoslow. Republik. Kaufmann, D. theoret. Philosophie als Wissenschaftslehre. Pollak, Zu § 358 EO. (§ 891 DZP 80) Müller, Legislat. Erwäggn. zu Gütergemeinschaft u. Uebergabsvertrag. Reichel, Schecks auf Wien. Gans. Beschränkg. d. Haftpflicht d Eisenbahn bei besonderen Gefahren.

Juridisk tidsskrift 8. aarg. Nr. 10: Castberg, Hvilke mellemfolkelige tvistigheter er av juridisk natur?

Ardealul Juridic. 3 anul. No. 1: Laday, Scaderea valutei si dotariile banesti. Manescu, Legea de organizare judecatoreasca. Boila, Diviziunile dreptu' ui.

Juristenzeitg. f. d. Geb. d. tschechoslow. Republ. 4. Jg. Nr. 1—2: Adler: D. Frage d Gültigkeit d. Silberklausel i. österr. öffentl. Anlehen u. and. Schuldverträgen aus d. Zeit 1858—1899. Libich, Feuerprobe d. AusgleichsO. Grohmann, D. Anspruch d. gewerbl. Arbeiters auf Entgelt nach § 1155 a. b. BG.

Dinglers polytechn. Journal. 338. Bd. H. 1: Werneburg. Schädigungen d. Grundeigentums durch Bergwerksbetrieb.

Zeitschrift f. Agrar- u. Wasserrecht. 2. Jg. H. 2: Holzapfel. Ueb. d. Grenzen d. Entscheidungsbefugnis d. Landeskulturbehörde. Holtz, D. Recht z. Beseitigg. v. Stauanlagen nach d. Wasserges.

Markenschutz u. Wettbewerb. 22. Jg. Nr. 4: D. internat. Markenregistrierg.

Le Droit d'auteur. 36. année. No. 1: L'union internationale en 1923.

La Propriété industrielle. 38. année. No. 12: L'adhésion de l'Allemagne à l'arrangement de Madrid concernant l'enregistrement international des marques.

D. Friedensvertrag. 2. Jg. H. 23; 3. Jg. H. 1: Simon, D. Ansprüche d. Gläubiger v. dtsch. Bankniederlassgn. i. Feindesland. Schub, Dtsch Aktiengesellschaften i. abgetret. Gebiet.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 18 Jg. Nr. 23/24: Mainer, D Pfändungsgrenze f. unehel. Kinder. Stern, D. 21 Fälle d. Zuständigkeit d. bayer. Mieteinigungsämter u d. Reichsmietenges. Dispeker, Wie ist d. Kommunmauer abzulösen?

Weltwirtschaftl. Archiv. 18. Bd. H. 3: Troeltsch, Naturrecht u. Humanität i. d. Weltpolitik.

Bank-Archiv. 22. Jg. Nr 8: Jacoby, D. Regulativ d. Akkreditivgeschäfts d. Berl. Stempelvereinigg. Weisbart, D. jurist. Technik d. Devisen-SpekulationsVO.

D. Bank. 1923 H. 1: Ide. Dokumentensicherg. u. Fingerabdruck-Verfahren.

Zeitschrift f. Aktienwesen. 32. Jg. H. 10—12: Wünschmann, D. Vermögenssteuern d. Körperschaften. Thieß, Bilanzdelikte, die geg. d. Prinzip d. Bilanzwahrheit verstoßen. Kuhlmann, D. Kontrollrecht d. Gesellschafter. Mahlberg, Goldmarkverrechng. Werneburg, D. Umwandlg. d. Gewerkschaft i. e. Aktien-Ges.

Zeitschrift f Handelswiss. u Handelspraxis. 15. Jg. H. 10: Schmidt, Gleitpreise i. d. Preispolitik d. Unternehmgn. Zeiler, D. Aufgaben d. Richters gegenüb. d. Erscheingn. d. Geldentwertg.

Hanseat. Rechtszeitschrift. 6. Jg. Nr. 1—2: Leo, Fragen d. Haftpflichtversicherg unt. d. Einfluß d. Geldentwertg. Rosenthal, Lieferungsverweigerg. e. Fabrik gegenüb. Exporteuren. Hartmann, D. Stadtgemeinde Hamburg. Leo, Wahrscheinlichkeit u. Rechtsfindg. Fuld, Lizenzverträge u. Geldentwertg. Behr, Grundlagen d. Reichswasserrechts.

Eisenbahn- u. verkehrsrechtl. Entscheidgn. u. Abhandlgn. 39. Bd. H. 1: Staedler, D. dtsch. PostscheckO. v. 7. 4. 1921 Starck, Einfluß d. Haftstundungskontos d. Spediteurs auf d. Haftpflicht d. Eisenbahn. Starck, Was ist unter d. „Verlust ganzer Stücke" i. § 86 Ziff. 1 EVO. zu verstehen? Weinberger, Haftungsbeschränkg. i. Eisenbahnfrachtrecht. Wehn, D. wesentl. Unterschiede zw. d. Internat. Uebereinkommen üb. d. Eisenbahnfrachtverkehr u. d. dtsch. EisenbahnVO. v. 23. 12. 1908

Zeitg. d. Vereins Dtsch. Eisenbahnverwaltgn. 62. Jg. Nr. 49: Zimmermann, D. Abfindgn. i. Haftpflichtrecht.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehg. 14. Jg. Nr. 10: Z. Entw. e. Jugendgerichtsges. 1. Von Kiesow. 2. Von Hertz. 3. Von Francke.

Monatsschrift f Kriminalpsychologie u. Strafrechtsref. 13. Jg. H. 8 bis 12: Graf zu Dohna, D. Rechtsprechg. d. RG u. d. Komm. z. Strafgesetzbuch. Bendix, Naturalismus u. Kritizismus i. neueren Strafrecht. Hellwig, Kriminalwiss. u. Kriminalrechtswiss. Mittermaier, D. progressive Strafvollzug. Bozi, Soziale Gerichtshilfe. Mayer, D. Gesetzentw. üb. d. NeuO. d Strafgerichte. Schneickert, Z. Methode d. gerichtl. Schriftvergleichg. Sighart, Ueb. temporäre u. partielle Unzurechnungsfähigkeit. Raimann, Ueb. Warenhausdiebinnen. Geill, Brandstiftungsmotive.

Zeitschrift f. d. ges. Staatswiss. 27. Jg. Nr. 1/2: Stier-Somlo, D. Lehre v. d. Gewaltenteilg. u. d. neuen dtsch. Verfassgn. Berthold, Zweck d. Volksabstimmg, ihre rechtl. u. polit. Lösg. i. d. dtsch. Reichsverfassg. Weinberger, Adam Müller.

Preuß. Verwaltungsblatt. 44. Bd. Nr. 15—17: Friedrichs, Z Reform d. Konzessionswesens. Moritz, „Beamte, Arbeiter u. Streikrecht". Deichmann, Sparkassen u. Geldentwertg. Krecke



Zentralisation od. Dezentralisation i. d. Stadtgemeinde Groß-Berlin? Fischer, D. Ges. z. Erhaltg. d. Baumbestandes u. Erhaltg. u. Freigabe v. Uferwegen i. Interesse d. Volksgesundheit v. 29. 7. 1922. Menne, V. Streikrecht d Beamten. Prieß, D. wasserrechtl. Sicherg. der beim Inkrafttreten d. Preuß. Wasserges. vorhand. Entwässerungsanlagen d. Gemeinden.

Blätter f. administrative Praxis. 72. Bd. Nr. 9/10: Zu Art. 48 d. Reichsverfassg. v. 11. 8 1919.

Steuer u. Wirtschaft. 1. Jg. Nr. 11/12: Mombert, Besteuerg. u. Geldentwertg.

Dtsch. Steuerblatt. 5 (Zwischen) Jg. Nr. 3: Mrozek, Inwieweit unterliegen bei Aktiengesellsch. u. G. m. b. H. d. Liquidationsraten d. Einkommensteuer? Thieme, Wann tritt d. Steuerpflicht e. Schenkg. ein? Sommer, Reichsnotopfererstattg. u. Geldentwertg. Hans, Versuch, Rücktritt v. Versuch, tätige Reue.

Zeitgemäße Steuerfragen. 3. Jg. Monatsh. 12; 4. Jg. Monatsh. 1: Talmon-Gros, D. steuerl. Behandlg. v. Vereinen i. Erbschaftsst.-Ges. 1922. Wassertrüdinger, Z. Schenkungssteuerpflicht d. Zweckzuwendgn. an Vereine. Totzek, D. Vermögenssteuerpflicht d. Kommunalbanken. Wassertrüdinger, D. Einkommensteuerpflicht d. i. Auslande lebend. Deutschen. Jessel, Umsätze zw. verwandten Gesellschaften. Karger, Teileigentum u. Steuerrecht.

Neue Steuerrundschau. 4. Jg. Nr. 1—2: Marcuse, D. neueste Novelle z. Einkommensteuerges. Liebhardt, Z. außerordentl. Erhöhg. d. sog. Werbungskostenabgeltg. Herrmann, D. Neuregelg. d. Lohnabzuges v. 1. 1. 23 ab. Salomon, D. Erstattg. d. Notopfers an Kleinrentner.

Dtsch. Steuerzeitg. 12. Jg. Nr. 1: Stern, Steuerbilanzdelikte. Pape, Veranlagungswillkür b. d. Gewerbesteuer. Koppe, Steuerpflichten i. Jan 1923. Fürnrohr, Bewertg. d. Wertpapiere b. d. neuen Erbschaftssteuer. Falkenhahn, D. Einkommenbesteuerg. v. Spiel- u. Spekulationsgewinnen. Talmon-Gros, D. Behandlg. d. Fahrnis i. Erbschaftssteuerges. 1922.

Steuerarchiv. 26. Jg. Nr. 1: Talmon-Gros, D. Behandlg. d. Vor- u. Nacherbschaft i. ErbschaftsstGes. 1922. Richtherr, Arrest od. „sonstige" Sicherungsmaßnahmen i. Theorie u. Praxis. Eberhardt, D. Schätzg. nach § 210 Abs. 2 u. 3 d. AO. Sonnenstuhl, D. Bewertungsproblem b. d. Vermögenssteuer u. d. Zwangsanleihe. Langberg, D. Einkommensteuerfreiheit d. Sparprämienanleihe.

Zeitschrift f. Zölle u. Verbrauchssteuern. 3. Jg. Nr. 1: Koeppel, D. Nov. z. Kapitalfluchtges. Mundt, Dtsch.-poln. Grenzabkommen. Schmauser, Steuerprozeß u. Strafprozeß (§ 433 AO.).

Neue Zeitschrift f. Arbeitsrecht. 3. Jg. H. 1: Hoeniger, D. Stellg. d. unparteiischen Vorsitzenden i. Entw. d. SchlichtungsO. Erdmann, D. Rechtshängigkeit i. Schlichtungsverfahren. Meissinger, Konkurrenz v. Fachtarifen u. Berufsgruppentarifen f. berufsfremde Arbeiter. Joachim, Abänderg. d. Gewerbegerichtsges. u. d. Gesetzes betr. Kaufmannsgerichte. Molitor, D. unmittelbare Wirkg. d. Tarifverträge.

D. Arbeitgeber. 13. Jg. Nr. 2—3: v. Scheven, Zwangstarifverträge. Silberschmidt, D. künft. Arbeitsgerichte.

D. Polizei. 19. Jg. Nr. 19—20: Möller, D. Alarmierg. d. Polizei durch Feuermelder. Stephan, Sonderfragen d. Optionsrechts gegenüb. Polen. Rittau, D. rechtl. Schwierigkeiten d. Bekämpfg. v. Preistreiberei u. wildem Handel.

Zeitschrift f. d. ges. Versicherungswiss. 23. Bd. H. 1: Lengyel, Lehren aus d. Geldentwertg. f. d. Versicherungsbetrieb. Kersting, D. Wirkgn. d. Vers. Friedens auf d. Lebensversicherg. Silberschmidt, Versicherungsrecht u. Arbeitsrecht. Ehrenzweig, D. schuldhafte Herbeiführg d. Versicherungsfalls u. d. Personenhäufg. i. Versicherungsverhältnis. Blau, Jurist. Probleme d. Sachlebensversicherg. [a) Hauslebens-, b) Schifflebensversicherg.].

Zeitschrift f. Sexualwiss. 9. Bd. H. 10: Leppmann, Betrachtgn. z. Prozeß Franz.

Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. 40. Bd. H. 1: Friedrichs, D. Polizeiordngn. d. gemischten Schiedsgerichtshöfe. Vogel, D. histor. Grundlagen d. chines. Strafrechts. Liau Schan Kuo, Von chines. Rechts- u. Staatstheorien. Meyer, Jurist. Papyrusbericht II. Goldschmidt, Untersuchgn. z. Lex Salica.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Verhandlgn. d. 32. Dtsch. Juristentags (Bamberg). Berlin, Ver. wiss. Verl. Gz. 4.

Reichsgerichtsentscheidgn. i. kurzen Ausz. Zivilsachen. Bd. 98, 99, 101. München, Schweitzer. 98: Gz. 1,40. 99, 101: Gz. je —,70.

Lautner, Jul. Georg. D. richterl. Entscheidg. u. d. Streitbeendigg. i. altbabylon. Prozeßrechte. (Leipz. rechtswiss. Studien. H. 3.) Leipzig, Weicher. Gz. 3,50.

D. neue Sowjetgesetzgeb. E. Gesetzessammlg. Berlin „Kniga". Gz. 6.

Bürgerliches Recht.

Code civil. Texte français et traduction allemande. Avec les dernières modifications publ. et traduit par Charles Schaeffer. Strasbourg, Heitz. 35 frcs.

Hahn, W., u. Lilienfeld-Toal, A. v. D. neue Kurs i. Rußl. Wirtschaftsgesetze d. Sowjetrepubl. Jena, Fischer. Gz. 1,50.

Lassen, Jul., u. Ussing, Henry. Haandbog i obligationsretten. Speciel del. 1: Gave køb og bytte. København, Gad.

Tzschirner. D. rechtl. Stand d. landwirtschaftl. Pacht- u. Inventarfrage. Stendal, Geisler.

Thiele, Wilh. Marktpreis u. Uebergewinn. (Wirtschaftsrecht u. Wirtschaftspflege. H. 6.) Berlin, Spaeth & Linde. Gz. 1,60.

Henle, R. Unterstellung u. Versicherung. Untersuchungen z. bürg. Recht, Versicherungsrecht u. Methodenlehre. Mannheim (1922), Bensheimer. 7000 M.

Handelsrecht usw.

Liefmann, Rob. Beteiligungs- u. Finanzierungsgesellschaften. 4., neubearb. Aufl. Jena, Fischer. Gz. 24.

Posener-Wolfskehl, Paul. D. Verbandsgeschäftsführg. Berlin, Verl. f. Börsen- u. Finanzliteratur. Gz. 2.

Zivilprozeß usw.

Formularbuch f. d. freiwill. Gerichtsbarkeit. Hrsg. v. Ed. Goldmann, Ernst Heinitz u. a. 9.—12. Aufl. Berlin, Heymann. Geb. Gz. 10.

Wolff, Th. KonkursO. nebst d. Einf.-Ges., Nebenges. u. Erg. 2., verm. u. verb. Aufl. Berlin, Heymann. Gz. 4.

Strafrecht usw.

Dalcke, A. Strafrecht u. Strafprozeß. 16., neubearbeitete Aufl. bes. v. P. Dalcke. Berlin, H. W. Müller. Gz. 79.

Schäfer, Ernst, u. Hartung, Fritz. Strafgesetzbuch f. d. Dtsch. Reich. Ges. z Schutz d. Republ. Geldstrafenges. Militärstrafgesetzbuch. (Stilkes Textausg. Nr. 7.) Berlin, Stilke. Gz. 1,50.

Grünhut, Max. Anselm v. Feuerbach u. d. Problem d. strafrechtl. Zurechng. (Hamburg. Schriften z. ges. Strafrechtswiss. H. 3.) Hamburg, Gente. Gz. 15.

Engelmann, Woldemar. Irrtum u. Schuld nach d. ital. Lehre u. Praxis d. Mittelalters. E. Beitr. z. Klärung d. strafrechtl. Zurechnungslehre. Berlin, Stilke. Gz. 12.

DisziplinarstrafO. f. d. Reichsheer v. 11. Nov. 1921. Berlin, Bernard & Graefe. Gz. —,45.

DisziplinarstrafO. f. d. Reichsmarine. Berlin, Bernard & Graefe. Gz. 1,50.

Weygandt, W. Forensische Psychiatrie. T. 2: Sachverständigentätigkeit. (Sammlg. Göschen. 411.) Berlin, Ver. wiss. Verl. Gz. 1.

Swinderen, O. Q. van. Esquisse du droit pénal actuel dans les Pays-Bas et à l'étranger. T. 11. Groningue, Noordhoff. 16 holländ. Gulden.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Schmitt, Carl. Polit. Theologie. 4 Kapitel z. Lehre v. d. Souveränität. München, Duncker & Humblot. Gz. 1,20.

Wittmayer, Leo. Reichsverfassg. u. Politik. (Recht u. Staat i. Gesch. u. Gegenwart. 24) Tübingen, Mohr. Gz. 1.

Bilfinger, Karl. D. Einfluß d. Einzelstaaten auf d. Bildg. d. Reichswillens. Tübingen, Mohr. Gz. 3.

GeschäftsO. f. d. Reichstag. Beschlossen a. 12. 12. 1922. Amtl. Ausg. v. 31. Dez. 1922. Berlin, Sittenfeld.

Mischler, Rich. D. Rechtslage d. Deutschösterr. u. Deutschböhmen i. Deutschl. Leipzig, G. Brauns in Komm. Gz. —,50.

Stier-Somlo, Fritz. Komm. z. GewerbeO. f. d. Dtsch. Reich. 2., wesentl. veränd. u. erg. Aufl. Mannheim, Bensheimer. Gz. 15.

Eckart, Waldemar. D. dtsch. Beamtenges. E Einf. i. d. Grundgedanken d. vom Rechtsausschuß d. dtsch. Beamtenbundes aufgest. Entw. (D. Selbstverwaltg. i. Wiss. u. Praxis. H. 7.) Berlin, Vahlen. M. 300.

Roesch, M. Bayer. GemeindeO. f. d. Landesteile rechts d. Rheins, Selbstverwaltungs- u. Wahlges. 3. Aufl. v. Roesch, Selbstverwaltungsges. München, Schweitzer. Gz. 4,20.

Lion, Max. Prakt. Steuerfragen. Berlin, Mosse. Gz. 4.

D. neue Reichssteuerrecht. Kurzgefaßte Gesamtdarstellg. d. neuen Reichssteuern. Hrsg. v. Paul Marcuse. 2., neubearb. Aufl. Berlin, Sack. Vorzugspr. bis 28. 2. 1923 6000.

Vermögensteuerges. v. 8. 4. 1922 u. Ges. üb. d. Zwangsanleihe v. 20. 7. 1922 unt. Berücks. d. Ges. v. 22. 12. 1922 nebst Ausf.-Best. Hrsg. i. Reichsfinanzminist. Berlin, Reichsdruckerei.

Clauß, J. D. Körperschaftssteuerges. 3. Aufl. (Sammlg. Dtsch. Steuerges. Nr. 30) Stuttgart, Hess. M. 2700.

Geiler, Karl. D. neue Körperschaftssteuerges. Mannheim, Bensheimer. Gz. 8.

Krohne, Otto. D. neue preuß. Hebammenges. (Veröff. aus d. Geb. d. Medizinalverwltg. 17. Bd. H. 1.) Berlin, Schoetz. Gz. —30.

Fülling, Rud. D. Pflicht z. Beschäftigg. Schwerbeschädigter nach d. Ges. v. 6. 4. 1920. (Schriften d. Instituts f. Arbeitsrecht a. d. Univ Leipzig. H. 1.) Leipzig, Deichert.

Kieschke, W., Syrup, F, Billerbeck, G. Betriebsrätegeg. v. 4. 2. 1920. 5., vollst. neubearb. Aufl. Berlin, Heymann. Gz. 7,50.

Göppert, Heinrich. D. Ges. üb. d. Entsendg. v. Betriebsratsmitgliedern i. d. Aufsichtsrat (nebst WahlO.) (Bücherei d. Arbeitsrechts. Bd. 22.) Berlin, Hobbing. Gz. 3,50.

Weigert, Oscar. D. Arbeitsnachweisges. v. 22. 7. 1922 m. d. VO. v. 30. 9. u. 19. 10. 1922. (Bücherei d. Arbeitsrechts. Bd. 6.) Berlin, Hobbing. Gz. 5.

Spiegel, Ludw. D. tschechoslow. Staatsproblem. Prag, Verl. d. Dtsch. Zeitg. Kč. 4.

Weyr, Franz, u. Dominik, Rud. Grundriss des čechoslow. Verwaltungsrechtes. Brünn, Rohrer. Kč. 50.

Völkerrecht usw.

Martens, G. Fr. de, u. Triepel, Heinr. Nouveau recueil général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. 3. série. Table général zu T. 1—10. Leipzig, Weicher. Gz. 6.—.

Ludwig, Carl. D. rechtl. Schutz d. Auslandsschweizer. Zürich Rascher. Fr. —.80.

Radek, Karl. D. Liquidation d. Versailler Friedens. Hamburg, Hoym. Gz. 2,50.

Nußbaum, Arthur. D. Ausgleichsverfahren. E. Beitr. z. Kritik d. Vers. Vertr. u. s. Durchführg. (Recht u. Staat i. Geschichte u. Gegenwart. 25.) Tübingen, Mohr. Gz. 1.—.

Niboyet, J.-P. Conflits entre les lois françaises et les lois locales d'Alsace et Lorraine en droit privé. Commentaire de la loi du 24. 7. 1921. Paris, Libr. de la Société du Recueil Sirey. 23 Fr.

Spruch-Beilage zur DJZ. 28. Jahrg. (1923) Heft 5/6

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Erfordernisse des Einwandes der Zusage der Prolongation von im voraus gegebenen Wechseln. Der Bekl. hat 5 Wechsel gezogen und an die Kl. indossiert, aber nicht akzeptiert. Sie sind mangels Zahlung rechtzeitig protestiert. Gegenüber der Wechselklage wendete der Bekl. ein, die Wechsel hätten zur Bezahlung von Holz, welches für die belgische Regierung bestimmt war, dienen sollen. Solange letztere den Kaufpreis noch nicht bezahlt habe, sei vereinbarungsgemäß die Wechselschuld gestundet. Er gab zu, Prolongationswechsel nicht oder nicht rechtzeitig überschickt zu haben, meinte aber, solche Pflicht bestünde nur für den Schuldner, nicht aber im vorliegenden Fall, in dem die Wechsel für erst noch zu liefernde Ware im voraus, also gewissermaßen auf Kredit, gegeben seien. LG. wies ab. OLG. verurteilte unter Vorbehalt der Ausführung der Rechte im Nachverfahren; Rev. blieb ohne Erfolg. Nach der im Handel herrschenden Verkehrssitte müsse der Wechselschuldner, wenn er von einem Prolongationsversprechen Gebrauch machen wolle, dem Wechselgläubiger rechtzeitig den Prolongationswechsel zur Verfügung stellen oder doch anbieten. Ob dieser Standpunkt unter allen Umständen auch dann aufrechtzuerhalten sei, wenn der Wechsel nicht auf Schuld, sondern auf Kredit gegeben sei, bedürfe hier keiner Entscheidung, da der für jenen Standpunkt maßgebende Grund nach der eigenen Erklärung des Bekl. auch hier zutreffe. Er habe behauptet, Kl. habe die Wechsel erhalten, um in Bayern Ersatz kaufen zu können für mangelhaftes, im Rheinland lagerndes Holz. Die Kl. sollte also die Wechsel im Interesse des Bekl. verwerten zur Beschaffung des ihm zu liefernden Holzes; sie konnte und mußte die Wechsel zu Geld machen, um liefern zu können; der Bekl. sei nach seiner Angabe verpflichtet gewesen, ihr die Mittel zur Beschaffung der Ersatzleistung durch Wechsel an die Hand zu geben. Damit habe sich die Hingabe der Wechsel wirtschaftlich als eine Art Vorschuß auf den Kaufpreis dargestellt, der aber seinen Zweck nur dann erfüllte, wenn die Wechsel so oft und so lange erneuert wurden, bis die Kl., nachdem die belgische Regierung an den Bekl. gezahlt haben würde, in den Besitz des bis dahin gestundeten Kaufpreises gelangte. Hieraus ergebe sich die Pflicht einerseits der Kl. zur Prolongation, andererseits des Bekl., die Kl. stets rechtzeitig mit Prolongationswechseln zu versehen; denn andernfalls würde die Kl. bei Verfall der Wechsel derselben Zahlungsschwierigkeit ausgesetzt gewesen sein, vor der sie durch Hingabe der Wechsel bewahrt werden sollte. Ob die Kl. tatsächlich die Wechsel oder andere Mittel zur Beschaffung des Ersatzholzes verwendet habe, sei unerheblich, da sie jedenfalls Anspruch auf Bestehenbleiben der wechselmäßigen Sicherung gehabt habe. Zur Erhaltung ihrer wechselmäßigen Rechte sei die Kl. beim Ausbleiben von Prolongationswechseln zur Erhebung des Protestes und der Klage nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet gewesen. Ueberdies habe nur der Bekl., nicht aber die Kl. wissen können, ob das Prolongationsbedürfnis infolge Zahlung der belgischen Regierung in der Zwischenzeit weggefallen sei. Auch hieraus folge die Pflicht des Bekl., unaufgefordert Prolongationswechsel anzubieten. (Urt. V. 585/21 v. 26. April 1922.)

Ehescheidung. Inwieweit darf Kläger die von ihm bereits geltend gemachten Scheidungsgründe nachträglich beschränken? Klägerin hatte in I. Instanz zwei Scheidungsgründe geltend gemacht, die zeitlich mehr als 6 Monate auseinander lagen. Wegen einer mit dem ersten gleichzeitigen Eheverfehlung der Kl. verlangte Bekl. ihre Mitschuldigkeitserklärung und verfolgte diesen Antrag mit seiner Berufung. OLG. gab der Berufung statt, obwohl die Kl. in der Berufungsinstanz erklärt hatte, ihr Scheidungsverlangen auf den zweiten Scheidungsgrund zu beschränken, um auf diese Weise dem Antrage des Bekl. auf Mitschuldigkeitserklärung die Grundlage zu entziehen. Die Rev. der Kl. blieb ohne Erfolg. Zwar sei der Scheidungskläger befugt, frei darüber zu bestimmen, welche Scheidungsgründe er geltend machen wolle, und dabei auch den Gesichtspunkt zu berücksichtigen, daß womöglich dem Gegner keine Gelegenheit zur Stellung eines Mitschuldantrages geboten werde; er möge endlich aus letzterem Beweggrunde auch nachträglich seine ursprüngliche Klagebegründung ändern können. Aber dieses Recht des Klägers finde seine Grenzen, wenn durch seine bisherige Prozeßführung dem Bekl. bereits Rechte erwachsen seien. Dies sei vorliegend der Fall. Das Geltendmachen des älteren Scheidungsgrundes habe dem Bekl. das Recht gegeben, diesen Scheidungsgrund als Grundlage für seinen Mitschuldantrag zu benutzen. Das LG. habe auf ihn den Ausspruch der Scheidung gestützt; dieser mit der Berufung nicht angefochtene Scheidungsausspruch sei als endgültig zu behandeln. (Urt. IV. 2/22 v. 29. Juni 1922.)

Sittenwidriger Mißbrauch einer Doppelstellung. §§ 138, 166 BGB. Kettenhandelsverbot. X, Prokurist der bekl. Firma, besaß gleichzeitig die Mehrzahl der Geschäftsanteile der klagenden G. m. b. H. Nach Behauptung der Bekl. soll er seinen Einfluß bei der Kl. mißbräuchlich dazu benutzt haben, um der Kl., zum Schaden der mit ihr in enger Geschäftsverbindung stehenden Bekl. unlautere Vorteile zuzuwenden. Er soll insbesondere gewinnbringende Aufträge namens der Bekl. abgelehnt und der Kl. zugeschoben, ferner Lieferungsverträge mit dieser zu festen Preisen, statt wie üblich zu gleitenden Preisen, abgeschlossen und so die Bekl. zum Vorteile der Kl. erheblich geschädigt haben. Durch Schreiben v. 1. Dez. 1919 focht die Bekl. die mit der Kl. geschlossenen Lieferungsverträge wegen Mangels der bei einer dauernden Geschäftsverbindung erforderlichen Vertrauenswürdigkeit wegen Irrtums an und stellte die Ausführung ein. Zu diesem Abschlusse gehörte auch ein Auftrag auf Lieferung von Schrauben, die im Namen der Kl. an Y zu Tagespreisen geliefert werden sollten. Der auf Lieferung dieser Schrauben gerichteten Klage setzte die Bekl. weiter entgegen, Y sei ein alter Kunde von ihr, und das Einschieben der Kl. sei, zumal noch ein anderer Großhändler bei dem Geschäft beteiligt sei, ein Verstoß gegen das Kettenhandelsverbot. LG. und OLG. verurteilten, RG. hob auf. Zwar sei die Anfechtung unbegründet, weil die Bekl. die Kenntnis des X gegen sich gelten lassen müsse. Rechtsirrig habe dagegen OLG. das Vorhandensein eines Sittenverstoßes verneint, weil der streitige Abschluß, als zu Tagespreisen geschlossen, für die Bekl. nichts Schädigendes, folglich auch nichts Anstößiges und Unehrenhaftes enthalten habe. Die Anwendung des § 138 BGB. erfordere keine Schädigung. Außerdem könnte aber eine solche, da es sich nach Behauptung der Bekl. bei Y um einen alten Kunden der Bekl. und um eine Schiebung handele, schon in dem Kundenverlust gefunden werden. Endlich aber könnten bei einer so engen und dauernden Geschäftsverbindung nicht einzelne Geschäfte, die zufällig zu keiner Schädigung geführt hätten, herausgerissen werden. Die Sittenwidrigkeit aber sei darin zu finden, daß die Geschäftsführer der Kl. in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit dem ungetreuen Prokuristen der Bekl. darauf ausgegangen seien, dieser zum Vorteile der Kl. Kunden abzufangen. Dieser Sachverhalt beeinflusse auch die Kettenhandelsfrage. Nach den zu unterstellenden Behauptungen der Bekl. habe hier eine aus unlauteren Gründen und selbstverständlich nicht ohne eigenen Nutzen herbeigeführte Einschiebung eines völlig unnützen Gliedes in die Beziehungen zwischen der Bekl. und ihrem alten Kunden Y vorgelegen. Liege Kettenhandel vor, so sei die Bekl., nachdem sie von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt habe, zum Rücktritt von dem Vertrage berechtigt. (Urt. VII. 820/21 v. 6. Okt. 1922.)

Bestellungen für Militärkantinen im besetzten Gebiet. Haftung des Reichsmilitärfiskus für dortige Kommandostellen. Die Linienkommandantur Lüttich errichtete während des Krieges in L.-B. eine Bahnhofskommandantur mitsamt

einer Verpflegungsanstalt und einer Kantine und traf auch für die letztere alle Anordnungen, bis die Bahnhofskommandantur ihre Tätigkeit aufnahm. Der zum Bahnhofskommandanten ernannte Hauptmann X erhielt von der Lin.-K. den Auftrag, nicht zwar für die Verpflegungsanstalt, welche fiskalisch durch die Intendantur betrieben wurde, wohl aber für die Kantine die erforderlichen Waren zu beschaffen. Von der Lin.-K. erhielt die Kantine vorschußweise 10 000 M. Betriebskapital; an sie wurden die Gelder abgeführt. X bezog von der Kl. kurz vor dem Zusammenbruch der Front Waren für 38 520 M. und bezahlte darauf 10 000 M. Den Rest klagt Kl. gegen das Deutsche Reich ein. LG. verurteilte, OLG. wies ab, da die Lin.-K. zur Vertretung des Reiches nicht befugt gewesen sei; nach den bereits im Frieden erlassenen Vorschriften seien die Kantinen nur als private Unternehmungen des Truppenteils zu betreiben. RG. hob auf. Jene Vorschriften hätten unverkennbar die geregelten Zustände der Friedenszeit im Auge. Sie seien gerechtfertigt und unanstößig unter Friedensverhältnissen, unter denen jeder Vorsichtige sich mit Sicherheit über die Ressortverhältnisse und seinen Vertragsgegner unterrichten könne, zumal es sich meist um ortsangesessene Lieferanten handeln werde. Anders liege die Sache, wenn der inländische Kaufmann im Kriege von der Front oder aus dem besetzten Gebiet her eine Bestellung erhalte, die ein Offizier in dienstlicher Eigenschaft mache. Während die Friedensvorschriften einen Truppenteil als Träger des Unternehmens voraussetzten, sollten die Kantinen hier vorwiegend den Bedürfnissen durchreisender Soldaten dienen, während die Bahnh.-K. mit ihrem geringen Personalbestand als Truppenteil nicht wohl angesehen werden könne. Alles das errege den Zweifel, ob im Kriege überhaupt nach den Friedensvorschriften verfahren sei. Deshalb sei nähere tatsächliche Aufklärung am Platze. Wer zulasse oder gar veranlasse, daß ein Angestellter oder Untergebener rechtsgeschäftlich in Formen handle, welche den Anschein erwecken müßten, daß er die erforderliche Vollmacht besitze, hafte unter Umständen ebenso, als wenn die Vollmacht wirklich erteilt war. Dieser allgemeine Rechtsgrundsatz gelte auch für den Bekl. Daher sei zu prüfen, ob nicht nach den Anordnungen und dem ganzen Verhalten der Lin.-K. oder anderer Kommandostellen die Haftung des Fiskus selbst dann anzuerkennen sei, wenn der betreffenden Kommandostelle nicht die Befugnis zugestanden habe, den Fiskus rechtsgeschäftlich zu verpflichten. (Urt. II. 808/21 v. 17. Okt. 1922.)

Einwand aus § 817 BGB. gegen einen in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Kläger. Der wegen Geistesschwäche entmündigte Kl. kaufte 1919 von dem Bekl. im Schleichhandel Zuckerkarten, die sich bei der Beschlagnahme als gefälscht herausstellten. Er fordert den Kaufpreis zurück. Den Einwand des Bekl. aus § 817 Satz 2 BGB. wies OLG. zurück, weil diese Vorschrift Geschäftsfähigkeit des Leistenden voraussetze. RG. hob auf. Der Kaufvertrag sei nichtig; zwar nicht wegen der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kl., denn dieser Mangel habe gemäß §§ 114, 107—110 BGB. nur die Folge der Unwirksamkeit. Die Nichtigkeit folge aber aus § 134 BGB., da der Vertrag gegen behördliches Verbot verstieß. Der an sich begründete Rückforderungsanspruch sei aber ausgeschlossen, wenn dem Kl. gleichfalls ein Verstoß gegen das gesetzliche Verbot zur Last falle. Dabei sei aber vorauszusetzen, daß ihm die verbotswidrige Handlung nach seinem Geisteszustand zugerechnet werden könne. Diese Zurechnungsfähigkeit sei unabhängig von der Geschäftsfähigkeit und der Entmündigung. § 827 BGB. gelte sinngemäß auch da, wo es sich nicht um Schadensersatz handle, sondern um andere Rechtsfolgen eines schuldhaften Verhaltens, z. B. um die Verwirkung eines Rechts wie hier. Diese Zurechnungsfähigkeit hätte OLG. prüfen müssen. (Urt. IV. 69/22 v. 8. Nov. 1922.)

Selbständige Verpflichtungserklärung auf Scheck. Scheckges. § 10. Ein von X am 14. Jan. 1920 auf Bekl. gezogener Ueberbringerscheck über 50 000 M. ist von X an den Kl. begeben. Dieser klagt auf Zahlung der Schecksumme. Ehe X den Scheck an den Kl. gab, ließ er sich unter dem 12. Jan. 1920 auf seiner Rückseite vom Bekl. folgende Bescheinigung ausstellen: „Dieser Scheck wird bis zur Höhe von 50 000 M. eingelöst". Gegenüber gewissen Einwendungen des Bekl. berief sich Kl. im Urkundenprozeß auf diesen Vermerk, worauf Bekl. geltend machte, daß ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk nach § 10 des Scheckges. als nicht geschrieben gelte. LG. und OLG. verurteilten, weil der Vermerk nicht einen Annahmevermerk, sondern eine selbständige von dem scheckrechtlichen Verhältnis losgelöste Verpflichtungserklärung darstelle. RG. hob auf. Jede auf den Scheck gesetzte Erklärung des Bezogenen, durch die er die Einlösung des Schecks zusage, sei als nach § 10 unzulässige Annahmeerklärung aufzufassen und entbehre nicht bloß der scheckrechtlichen, sondern überhaupt jeder rechtlichen Wirksamkeit. Dabei könne nicht zwischen Annahmeerklärung und selbständiger Verpflichtungserklärung unterschieden werden; solche Unterscheidung würde der Vorschrift des § 10 jede praktische Bedeutung entziehen und ihrem Zwecke zuwiderlaufen. (Urt. V. 144/22 v. 15. Nov. 1922.)

Umschaffung eines nichtigen Spieldarlehens. Am 11. April 1919 gab die Beklagte dem Kläger ein hypothekarisch gesichertes Darlehen zur Begründung, Fortführung oder Unterhaltung eines Spielklubs, an dessen Einnahmen die Bekl. mit 18% beteiligt sein sollte. Der Spielklub wurde polizeilich nicht genehmigt. Infolge neuer Abreden stellte Kl. der Bekl. eine notarielle Urkunde v. 27. Juni 1919 aus, in welcher Verzinsung und Kündigung der eingetragenen Hypothek anders geregelt wurden und der Kl. sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in das Grundstück unterwarf. Als die Bekl. die Vollstreckung betrieb, erhob er Vollstreckungsgegenklage und beantragte, die Vollstreckung für unzulässig zu erklären. OLG. gab der Klage statt, RG. hob auf. Allerdings sei der ursprüngliche Darlehensvertrag wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig, gleichviel, ob die Parteien mit Rücksicht auf die erhoffte polizeiliche Genehmigung den Darlehensvertrag für sittlich erlaubt gehalten hätten und ob der Klub tatsächlich eröffnet sei. Nun habe die Bekl. aber behauptet, daß nach Versagung der polizeilichen Genehmigung zwischen den Parteien eine neue Vereinbarung dahin zustandegekommen sei, daß der bisherige Vertrag als aufgehoben angesehen werde und das Geld dem Kl. als reines Darlehen mit fester Verzinsung bleiben, die eingetragene Hypothek fortan als Sicherheit für diese neue Darlehensschuld gelten solle. Diese Behauptungen seien rechtlich erheblich. Wenn bei dem neuen Abkommen jede Beziehung zu dem Spielunternehmen beseitigt war, insbesondere die Parteien davon ausgingen, daß dies geplante Unternehmen sich endgültig zerschlagen habe, so habe dem neuen Abkommen die Nichtigkeit des alten Vertrages nicht notwendig anzuhaften brauchen. Vielmehr wäre dann eine völlig neue, rechtlich unbedenkliche Schuldverbindlichkeit des Kl. entstanden. Bekl. habe zu diesem Zweck den schon früher geleisteten Geldbetrag dem Kl. in Erfüllung der neuen Abrede belassen können. Die Hypothek habe sich zwar infolge Nichtigkeit des ursprünglichen Darlehensvertrages rechtlich als Eigentümergrundschuld des Kl. dargestellt. Aber es sei nicht erforderlich gewesen, sie zu löschen und eine neue Hypothek einzutragen. Die Parteien hätten vielmehr die Umwandlung der Eigentümergrundschuld in eine Hypothek zur Sicherung der neuen Darlehensforderung wirksam vereinbaren können. Dafür genüge es, wenn das behauptete neue Abkommen in der Urkunde v. 27. Juni 1919 einen, wenn auch unvollkommenen Ausdruck gefunden habe, insbesondere in dem Satze, daß der Hypothekenbrief an die Bekl. unmittelbar ausgehändigt werden sollte und angeblich auch ausgehändigt sei. Die Behauptungen der Bekl. über das neue Abkommen seien daher beweisbedürftig. (Urt. V. 119/22 v. 18. Nov. 1922.)

Umzugsgut als zulässiges Reisegepäck. §§ 30, 96 EVO. Der Kläger verzog 1919 von X nach Y. Er gab in X unter Vorlegung seiner Fahrkarte 4 Gepäckstücke als Reisegepäck nach Y auf. Eins davon kam abhanden; es enthielt hauptsächlich Gardinen. Der auf Schadensersatz verklagte Eisenbahnfiskus erachtete diese für unzulässiges Reisegepäck, so daß er für den Verlust nicht aufzukommen brauche. Die Klage hatte in allen Instanzen Erfolg. OLG. stellte fest, daß der Kl. der Gardinen bald nach seiner Ankunft in Y zur Einrichtung der Wohnung bedurft habe;

deshalb müßten sie billigerweise zum Reisegepäck gerechnet werden. Rev. blieb ohne Erfolg. Mit Recht habe OLG. unter den besonderen Umständen des Falles die Gardinen als Gegenstände betrachtet, deren der Kl. zu seiner Reise bedurfte. Der Begriff „Reisegepäck“ dürfe in ausdehnendem Sinne ausgelegt werden, wie dies in den früheren Eisenbahnverkehrsordnungen ausdrücklich geschehen sei. Die jetzige EVO. habe trotz ihrer etwas engeren Fassung eine wesentliche sachliche Aenderung nicht beabsichtigt. Es sei daher nicht rechtsirrtümlich, als Reisegepäck auch solche Gegenstände zuzulassen, deren Verwendung in einem näheren Zusammenhange mit dem Zweck der Reise stehe, so daß der Reisende ihrer aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen in nicht allzu ferner Zeit am Ziel seiner Reise bedürfe. (Urt. I. 76/22 v. 13. Jan. 1923.)

Schiedsspruch. Wann darf der Vollstreckungsklage der Einwand der sachlichen Nichtigkeit des Vertrages entgegengesetzt werden? Kl. verkaufte der Bekl. Ackerbohnen. Das Bestätigungsschreiben enthielt die Klauseln, daß Erfüllungsort für die Zahlung D. sein und daß etwaige Streitigkeiten aus dem Geschäfte durch das Schiedsgericht der D.er Getreidebörse geschlichtet werden sollten. Durch Schiedsspruch dieses Schiedsgerichts wurde die Bekl. zur Zahlung des Kaufpreises nebst Zinsen und Kosten verurteilt. Kl. bittet, den Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären. Bekl. wendet ein, der Kauf sei wegen Kettenhandels nichtig, daher seien auch die Klauseln ungültig, das Schiedsgerichtsverfahren unzulässig und die D.er Gerichte örtlich unzuständig. Mit gleicher Begründung wies OLG. ab. RG. hob auf und verurteilte. Zwar habe die Bekl. bereits im schiedsgerichtlichen Verfahren den Einwand der Nichtigkeit des Vertrages wegen Kettenhandels erhoben, aber nicht, um die Zulässigkeit des Schiedsgerichtsverfahrens und die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zur Sachentscheidung in Abrede zu stellen, — in solchem Fall würde das Prozeßgericht allerdings befugt und verpflichtet sein, die Gültigkeit des Vertrages nachzuprüfen, um festzustellen, ob das Schiedsgerichtsverfahren zulässig war —, sondern lediglich zu dem Zwecke, um eine für sie günstige Sachentscheidung, die sachliche Abweisung des Klageanspruchs zu erzielen. Damit habe sie zu erkennen gegeben, daß sie in Uebereinstimmung mit der Kl. die Streitsache der schiedsgerichtlichen Entscheidung unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte unterbreiten wollte. Es liege also ein nachträgliches gültiges Schiedsabkommen vor, demzufolge das Schiedsgericht allein darüber zu befinden habe, ob der Vertrag gültig sei oder nicht. Seine Entscheidung in dieser Frage sei für die Parteien endgültig bindend, ihre sachliche Nachprüfung dem Prozeßgericht verwehrt. (Urt. VII. 49/22 v. 24. Nov. 1922.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

§ 111 StrGB. Zum Begriff „Auffordern“. Die Rev. des Angekl., eines Schriftleiters, ist verworfen worden. Gründe: Die Strafk. erblickt in dem vom Angekl. zu vertretenden Aufsatze die Aufforderung an die Leser, den Schriftsteller X körperlich zu mißhandeln. Trotz des entgegenstehenden Wortlauts des Aufsatzes konnte sie eine Feststellung in dieser Richtung treffen. Der Tatbestand des § 111 StrGB. erfordert keine ausdrückliche Aufforderung; es genügt, daß der Wille, einen anderen zur Begehung einer strafbaren Handlung zu bestimmen, erkennbar kundgegeben ist. Das kann der Fall sein, auch wenn zum Schein eine Aufforderung ausdrücklich abgelehnt wird. Die Feststellung der Strafkammer, daß in Wahrheit eine solche Aufforderung vorliege, beruht auf tatsächlichen Erwägungen; sie ist rechtlich nicht zu beanstanden. (Urt. II. 516/22 v. 2. Nov. 1922 g. L.)

BRVO. über den Handel mit Arzneimitteln v. 22. März 1917 (RGBl. S. 270) § 1. Zum Begriff „Handel mit Arzneimitteln“. Der Beschwerdef. hat sich bemüht, echtes Salvarsan zu erwerben, um es nach der Schweiz auszuführen, und erhielt hierbei von einem andern gefälschtes Salvarsan. Auf seine Revision ist die u. a. aus der genannten VO. erfolgte Verurteilung — unter Zurückverweisung — aufgehoben worden: Aus den Gründen: Unter Arzneimitteln sind nach § 2 solche chemischen Stoffe, Drogen und Zubereitungen zu verstehen, die zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren bestimmt sind. Eine Fälschung, die unter der Bezeichnung eines bestimmten Heilmittels im Verkehr auftritt, kann, wenn sie nicht nach ihrer Zusammensetzung irgendein Heilmittel darstellt, nicht als Arzneimittel gelten. Das hat das RG. bereits mehrfach für Salvarsanfälschungen ausgesprochen (Entsch. RG. i. Strafs. Bd. 56 S. 111, auch 256, ferner I. D. 1397/21 u. 1735/21). Solche Fälschungen sind nicht zur Beseitigung von Krankheiten, sondern zur Täuschung im Handel und Verkehr bestimmt. Der Handel mit ihnen ist daher kein Arzneimittelhandel. Bei dieser Sachlage bleibt nur zu prüfen, ob die Bemühungen des Beschwerdef., echtes Salvarsan zu erwerben, bereits einen Handel darstellen. Das ist zu verneinen; insoweit stehen nur Vorbereitungshandlungen in Frage. Es ist zwar nicht richtig, was die Rev. anzunehmen scheint, daß der Handel den Abschluß von Verkaufsgeschäften erfordere. Es genügt bereits ein Anbieten von Waren, ein Aufsuchen von Kunden u. dergl. (Entsch. RG. i. Strafs. Bd. 53 S. 316). Bemühungen aber, um Ware zu erwerben, sind nur Vorbereitungen für einen Handel ... Eine Freisprechung kann von hier aus nicht erfolgen, da eine Prüfung geboten ist, ob nicht der Beschwerdef., als er sich zum Erwerb echten Salvarsans mit der Absicht gewinnbringender Weiterveräußerung erbot, sich des Schleichhandels schuldig gemacht hat. (Urt. I. 935/22 v. 21. Nov. 1922 g. G.)

Geldstrafengesetz v. 21. Dez. 1921. Bedeutung für vorher verübte Straftaten. Die Angekl. S. ist unter Anwendung des Geldstrafengesetzes wegen Beihilfe zum Verg. nach § 184 Nr. 1 StrGB. in zwei Fällen zu 20 000 M. Geldstrafe, ihr Ehemann wegen solcher Beihilfe in einem Falle zu 15 000 M. Geldstrafe verurteilt worden. Auf die Revision der beiden Angekl. ist das Urteil im Strafausspruch aufgehoben worden. Aus den Gründen: Zu Unrecht hat das LG. das Geldstrafengesetz gegen die S.schen Eheleute für anwendbar erachtet. Zurzeit der Tat war das Gesetz noch nicht in Kraft getreten. Nach § 2 Abs. 2 StrGB. würde es daher nur dann anwendbar sein, wenn es gegenüber § 184 StrGB. als das mildere Strafgesetz anzusehen wäre. Dies trifft nicht zu. § 1 verschärft das bisherige Gesetz, indem er eine Erhöhung des bisher angedrohten Höchstbetrags der Geldstrafe vorschreibt; § 3 setzt voraus, daß nach den bisherigen Vorschriften für ein Vergehen Geldstrafe überhaupt nicht oder nur neben Freiheitsstrafe zulässig ist. Im Fall des § 184 StrGB. ist diese Voraussetzung nicht gegeben, da diese Vorschrift Geldstrafe bis zu 1000 M. zuläßt und daher den Richter nicht dazu zwingt, auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen. Glaubte die Strafk. von Gefängnis absehen zu sollen, so durfte die zu erkennende Geldstrafe das in § 184 in Verb. mit § 49 Abs. 2 StrGB. vorgesehene Maß nicht überschreiten. (Urt. II. 437/22 v. 23. Okt. 1922 g. S. u. Gen.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

= **Bringt eine aus 3 gleich beteiligten Erbstämmen bestehende Erbengemeinschaft ein Grundstück in eine aus sämtlichen Erben und einer weiteren Person bestehende Kommanditgesellschaft ein und ist an dieser jeder Erbstamm und die weitere Person zu 1/4 beteiligt, so ist die Grunderwerbssteuer nur von einem Viertel des Grundstückswertes zu erheben, wie dem Zweck und der wirtschaftlichen Bedeutung (§ 4 RAbgO.) des — im Wortlaut enger gefaßten — § 15 GrErwStGes. zu entnehmen ist.** (Urt. II. A. 233/22 v. 17. Nov. 1922.)

Erwirbt ein Teilhaber einer G. m. b. H., der alle Geschäftsanteile vor dem Inkrafttreten des GrErwStGes. in seiner Person vereinigt hatte, ein Grundstück von der Gesellschaft, so ist der Eigentumsübergang nach § 1 des GrErwStGes. steuerpflichtig; eine Steuerfreiheit dieses späteren juristischen Grundstücks-Eigentumsüberganges auf ihn kann nicht aus § 3 hergeleitet werden. (Urt. II. A. 250/22 v. 17. Nov. 1922.)

= **Der Steuerpflichtige ist nur zu solchen Auskünften verpflichtet (§ 169 ff. RAbgO.), die er zu geben in der Lage ist.** Er ist nicht verpflichtet, um eine von der Steuerbehörde geforderte Auskunft geben zu können,

Auskünfte von dritten Personen einzuziehen, geschweige diese auf Erteilung von Auskunft zu verklagen. Eine Nachforschungspflicht liegt dem Steuerpflichtigen nur ob, wo das Gesetz es, wie z. B. im § 172 Abs. 1 Satz 3 der RAbgO., bestimmt. Der in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebende Ehegatte ist auf Grund des § 85 RAbgO. verpflichtet, Auskunft über den Anteil eines Abkömmlings an dem Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu geben. (Urt. VIA. 204/22 v. 22. Nov. 1922.)

= **Der Vorerbe ist auch dann als Nießbraucher nach § 23 Abs. 1 ErbschStGes. 1919 zu besteuern,** wenn die Person des Nacherben zur Zeit des Erbfalls noch nicht feststeht, die Besteuerung des Nacherben von der Substanz der Erbschaft daher nicht gleichzeitig mit der Besteuerung des Vorerben vorgenommen werden kann. (Abw. f. das ErbschStGes. 1906 RFH. 3, 164.) (Urt. VIA. 167/22 v. 22. Nov. 1922.)

= **Die Befreiungsvorschrift des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Abs. 1 KapErtrStGes. bezieht sich auch auf eine von einer eingetragenen Genossenschaft zur Förderung ihres Unternehmens eingerichtete Sparkasse;** doch ist Voraussetzung für die Befreiung, daß ihre Spareinrichtung mit eigener Vermögensverwaltung und Buchführung ausgestattet ist und die eingelegten Spargelder rechnungsmäßig von dem übrigen Vermögen der Genossenschaft getrennt nachgewiesen und verwaltet werden. (Urt. IA. 126/22 v. 24. Nov. 1922.)

= **Ein Preiskegeln verliert seine Eigenschaft als Geschicklichkeitsspiel** nicht schon dadurch, daß auch ungeschickte Kegler in unbestimmter Zahl zur Teilnahme zugelassen sind. Es unterliegt also nicht dem Reichsstempel von Ausspielungen nach TNr. 5 RStempGes. (Urt. II. A. 217/22 v. 24. Nov. 1922.)

= **Letztes Jahr i. S. des § 9 Abs. 1 des GrErw.-StGes.** ist im Falle des § 4 des Ges. der der Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch vorausgegangene Zeitraum von 365 Tagen. (Urt. II. A. 240/22 v. 24. Nov. 1922.)

= **Strafgericht und Reichsfinanzhof (§ 433 RAbgO.).** Eine rechtskräftige Entsch. des Finanzamts i. S. des § 433 Abs. 1 und damit die Möglichkeit für das Gericht, die Entsch. des RFH einzuholen, liegt noch nicht vor, wenn die Steuerfestsetzung zwar für den Steuerpflichtigen unanfechtbar geworden ist, auf Grund des § 213 RAbgO. aber eine weitere Entsch. des Finanzamts zu erwarten ist. Die Rechtskraft der Steuerfestsetzung tritt in solchem Falle erst ein, wenn das dort vorgesehene Nachprüfungs- und Berichtigungsverfahren durchgeführt ist. (Beschl. V. C. 6/22 v. 28. Nov. 1922.)

= **Reichsfinanzhof und Strafgericht (§ 433 RAbgO.)** Die Möglichkeit der Einholung einer Entsch. des RFH. durch den Strafrichter auf Grund des § 433 Abs. 1 RAbgO. liegt nicht vor, wenn auf Grund nachträglich bekannt gewordener Tatsachen oder Beweismittel zu erwarten ist, daß eine Steuerfestsetzung im Wege der Neuveranlagung (§ 212 Abs. 2 der RAbgO.) geändert oder ergänzt wird; in solchem Falle kommt als rechtskräftige Entsch. i. S. von § 433 Abs. 1 S. 3 die im Neuveranlagungsverf. ergehende Entsch. in Betracht. (Beschl. V. C. 11/22 v. 28. Nov. 1922.)

= **Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Einbehaltung und Entrichtung der Lohnabzüge** ist eine inhaltlich von der Steuerschuld des Arbeitnehmers verschiedene, auf dem Steuergesetze beruhende Leistungspflicht eigener Art. Für den Streit über sie wird das Berufungsverfahren nicht eröffnet, sondern das Beschwerdeverfahren. (§§ 217, 224 RAbgO.) (Urt. III A. 79/22 v. 30. Nov. 1922.)

Die Befreiungsvorschrift des § 29 Reichssiedlungsges. v. 11. Aug. 1919 bezieht sich auch auf die Umsatzsteuer des UmsStGes. 1919. Sie beschränkt sich indessen auf solche Rechtsgeschäfte und Verhandlungen, die mit den Aufgaben der Siedlungsgesellschaften, nämlich der Schaffung neuer Ansiedlungen und der Hebung bestehender Kleinbetriebe im unmittelbaren Zusammenhange stehen und deren Besteuerung in letzter Linie eine steuerliche Belastung der Siedler bedeuten würde, und gilt daher nicht für solche einer etwaigen Zwischenwirtschaft, also nicht z. B. für den Verkauf der Erzeugnisse aus einem einstweilen vom Siedlungsunternehmen bewirtschafteten Gute. (Urt.V.A. 275/22 v. 5. Dez. 1922.)

= **Die Befreiungsvorschrift in § 3 Abs. 1 Ziff. 5 2. Halbsatz KapErtrStG. über Gesellschaften m. b. H. mit nicht mehr als 300 000 M. Stammkapital** verlangt die ausschließliche Beteiligung von natürlichen Personen als Gesellschafter, wie dem Zweck der Vorschrift und ihrer Entstehungsgeschichte zu entnehmen ist. (Urt. I. A. 151/22 v. 7. Dez. 1922.)

= **Für die Beurteilung, ob Nebensachen oder Zutaten i. S. von § 5 Abs. 1 UmsStGes. 1919 vorliegen,** ist das Verhältnis des vom Unternehmer verwandten Stoffes zur Arbeitsleistung des Unternehmers in Anlehnung an die Verkehrsauffassung maßgebend. Die Leistung aus einem Vertrag über das Färben von Baumwolle und Seide ist daher nicht als Werklieferung anzusehen, auch wenn der Leistungsverpflichtete die verwendeten Farbstoffe beschafft. Die Lohnfärberei im aktiven Veredelungsverkehre (Veredelung im Inland) stellt somit keinen Umsatz in das Ausland dar. (Urt. V. A. 491/22 v. 8. Dez. 1922.)

= **Die Erstattungsvorschrift in § 23 Abs. 1a Nr. 3 GrErwStGes. ist auch anwendbar,** wenn der Erwerber nicht an den ursprünglichen Eigentümer, sondern in dessen Auftrag an einen Dritten rückaufläßt. Denn der Zweck der Vorschrift (§ 4 RAbgO.) ist der, Steuerfreiheit allgemein zu gewähren, wenn ein Kaufgeschäft rückgängig gemacht wird. (Urt. II. A. 270/22 v. 12. Dez. 1922.)

= **§ 8 Abs. 1 UmsStGes. 1919. (Entgelt).** Auslagen eines praktischen Arztes für Arzneimittel und Verbandstoffe, die er aus der Apotheke im ganzen und im eigenen Namen bezieht und den Kranken verabreicht, sowie für Blutuntersuchungen, die er nach den von ihm selbst den Kranken entnommenen Blutsproben, sei es auch mit deren Vorwissen, durch eine Blutuntersuchungsstelle vornehmen läßt, sind bei ihm nicht durchlaufende Posten, sondern gehören zum umsatzsteuerpflichtigen Entgelt. (Urt. V. A. 564/22 v. 12. Dez. 1922.)

= **Die Tätigkeit der preuß. Gerichtsvollzieher bei freiwill. Versteigerungen ist keine selbständige gewerbliche im Sinne von § 1 UmsStGes. 1919, sondern eine amtliche.** Jene sind infolgedessen wegen ihrer dafür bezogenen Gebührenanteile nicht umsatzsteuerpflichtig. (Urt. V. A. 479/22 v. 12. Dez. 1922.)

Die Tatbestände des § 5 RAbgO. und § 7 GrErw.-StGes. schließen sich gegenseitig aus. Jener erfordert ein ernstlich gemeintes, der Steuerumgehung dienendes Rechtsgeschäft, dieser ein der Verdeckung eines Rechtsvorganges dienendes Scheingeschäft. (Urt. II. A. 268/22 v. 15. Dez. 1922.)

= **Die Wirkung der gerichtlichen Entscheidung reicht nicht über den entschiedenen Fall hinaus.** Ist eine Steuerforderung durch Urteil des Reichsfinanzhofs als berechtigt anerkannt, wird aber später die diesem Urteil zugrunde gelegte Rechtsauffassung vom RFH. in einer anderen Sache als irrig erkannt, so ist damit kein Rechtsgrund für einen Erstattungsanspruch geschaffen. (Urt. II. A. 274/22 v. 15. Dez. 1922.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Verteilung der Entschädigungssummen für Unruheschäden auf Reich und Gemeinden bei Abschluß von Versicherungen durch die Gemeinden. Dem von einer Gemeinde nach § 15 Abs. 2 Unruheschadensges. geltend gemachten Rückgriffsanspruch kann seitens des Reiches der Einwand, daß die Gemeinde auf Grund eines Versicherungsvertrages Ersatz beanspruchen kann (§ 17), nur insoweit entgegengehalten werden, als die Ersatzsumme auf rückgriffsfähige Schadensfälle entfällt und dem Schadensbruchteil entspricht, wegen dessen die Gemeinde an sich Rückgriff gegen das Reich nehmen kann (6/12). (Entsch. G. S. 4/22 v. 14. Okt. 1922.)

Unwahre Angaben Entschädigungsberechtigter im Entschädigungsverfahren nach den Gewaltschädengesetzen. Unrichtige für die Entsch. erhebliche Angaben des Antragstellers im Vorentschädigungsverf. führen zum



Verlust des Anspruchs auch im Endentschädigungsverf. Auch für neuerhobene Ansprüche, die nach den Richtlinien nicht erstattungsfähig waren, gilt keine Ausnahme. Wortlaut und Zweck der Vorschriften der Gewaltschädenges. (§ 16 Auslands- u. Kolonialschädenges. und § 24 Verdrängungsschädenges.) ergeben, daß die Vorschriften das Reich gegen Uebervorteilungen durch leichtfertige Antragsteller, die die Schwierigkeit der Ermittelung des Sachverhalts, für die vielfach in Ermangelung jeglicher Beweismittel nur die eigenen Angaben des Antragstellers ausreichen müssen, schützen und eine Entschädigung nur denjenigen zuteil werden lassen wollen, die einer Entschädigung würdig erscheinen. (Urt. XXI. A. V. 37/21 v. 8. Nov. 1922.)

Uebergangsvorschriften im Unruheschadensgesetz. I. Das Reichsunruheschadensges. findet auf die vor Inkrafttreten seit 1. Nov. 1918 verursachten Schäden nicht nur in den Ländern Anwendung, in denen die bisherige Landesgesetzgebung eine Unruheschadenshaftung nicht kannte, sondern auch in den Fällen, in denen landesgesetzl. Vorschriften über Ersatz von Unruheschäden zwar bestanden, aber nach dem Landesgesetz im einzelnen Fall ein Entschädigungsanspruch nicht gegeben ist.

II. Ein Entschädigungsanspruch ist i. S. der Entsch. zu I vom Landesrecht auch dann nicht gegeben, wenn der nach dem Landesgesetz zugelassene Entlastungsbeweis der haftpflichtigen Gemeinde als erbracht anzusehen ist, daß sie bei Anwendung aller Mittel zur Abwendung des Schadens außerstande war. (Entsch. G. S. 12/22 v. 18. Nov. 1922.)

Entschädigungsvoraussetzungen nach dem Auslandsschädengesetz. Entschädigungsberechtigt nach diesem ist nur, wer bereits im Zeitpunkt des Schadenseintritts die deutsche Reichsangehörigkeit besaß und sie auch z. Zt. der Entsch. noch besitzt. Personen, die sie zwar z. Zt. der Entsch. wiedererlangt haben, nicht aber z. Zt. des Schadenseintritts besaßen, kann eine Entschädigung nur a. Gr. des § 11 Auslandsschädenges. gewährt werden. (Urt. XIX. A. V. 79/22 v. 29. Nov. 1922).

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

a) Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Bartels, Berlin.

Zwangsweise Errichtung eines Mieteinigungsamtes (MEA). Für alle Gemeinden des Kreises Fr. bestand ein KreisMEA. in Fr. Nachdem eine zum Vors. geeignete und bereite Persönlichkeit in der zum Kreise gehörenden Stadt Fr. vorhanden war, gab der RegPräs. der Stadt auf, ein eigenes Mieteinigungsamt zu errichten und die Mittel in Höhe von 6000 M. in den Voranschlag einzustellen. Als die Stadt sich dessen weigerte, verfügte der RegPräs. gemäß § 19 Z. G. die zwangsweise Einstellung dieser Summe in den Voranschlag. Die dagegen erhobene Klage der Stadt wies das OVG. ab. Nach § 10 der VO. zum Schutze der Mieter v. 23. Sept. 1918 (RGBl. S. 1140) können die Landeszentralbehörden die Gemeinden zur Einrichtung von MEÄn. anhalten. Diese Befugnis ist gemäß § 12 durch Erlaß v. 10. Mai 1919 (MBl. d. I. S. 264) auf die RegPräs. übertragen. In dieser Befugnis ist die Berechtigung enthalten, organisatorische Aenderungen in den bestehenden MEÄn. zu treffen, also auch das Recht, von einem für alle Gemeinden des Kreises bestehenden MEA. eine bestimmte Gemeinde abzutrennen und für sie die Einrichtung eines eigenen MEA. anzuordnen. Der Verf. des RegPräs. stand daher die Tatsache nicht entgegen, daß für die Stadt Fr. ein MEA. in der Form des KreisMEA. bestand. Aus welchen Erwägungen der Reg.-Präs. vorgegangen ist, unterliegt nicht der Nachprüfung des auf die Rechtskontrolle beschränkten Verwaltungsrichters. Daher scheidet insbes. die Frage aus, ob der Stadt aus Rücksicht auf ihre finanzielle Lage die Errichtung eines eigenen MEA. zugemutet werden konnte. An diesen Befugnissen des RegPräs. ist durch § 14 der VO. des Min. f. Volkswohlfahrt v. 9. Dez. 1919 (GesS. S. 187) nichts geändert worden. (Urt. I. A. 31/22 v. 14. Dez. 1922.)

b) Mitget. v. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Schmölders, Berlin.

Gewerbesteuer. Gleichzeitige Steuerpflicht der die Betriebsführung übertragenden und der sie übernehmenden Gesellschaft. Eine Gasfabrikations-Akt.-Ges. hatte den Betrieb ihrer Gaswerke mit Rohrleitungen und allem Zubehör einer anderen Akt.-Ges. als „Betriebsgesellschaft" durch Betriebsvertrag übertragen, war aber trotzdem weiter zur Gewerbesteuer herangezogen und mit dem Einspruch wie vom Landesfinanzamt auch mit der Berufung abgewiesen worden. Das OVG. wies auch die Beschwerde zurück. Es führte aus: Das Rechtsverhältnis zwischen den beiden Gesellschaften trage ein Gepräge neuzeitlicher Rechtsentwicklung, für das es an Analogien bisher fehle. Der Betriebsvertrag überweise der Betriebsgesellsch. die Leitung, der Beschwerdeführerin die Ueberwachung des kaufmännischen und technischen Betriebs. Wenn auch die Ausübung der der Beschwerdeführerin im Vertrage vorbehaltenen Rechte mit dem Gewerbebetriebe nichts zu tun haben möge, indem sie entweder der Wahrung der Interessen der im Besitze der Aktien der Beschwerdeführerin befindlichen Gemeinden und Gemeindeverbände oder der Sicherung des Vermögens der Gesellschaft diene, so gäben diese Rechte der Beschwerdeführerin doch auch einen bedeutsamen Einfluß auf die Gestaltung des Betriebs und Ertrags, insbes. durch die Festsetzung der Gasabgabebedingungen. In der Ausübung jener Rechte sei eine die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr enthaltende Arbeitstätigkeit mit Recht erblickt worden. Sei hiernach die Ausübung einzelner der der Beschwerdeführerin nach dem Betriebsvertrag zustehenden Rechte als eine gewerbliche und gewerbesteuerpflichtige Tätigkeit anzusehen, so frage sich, wem der Betrieb zuzurechnen sei. Hier sei das LFA. ebenfalls mit Recht zu dem Ergebnisse gekommen, daß tatsächlich die Gesellschaft als Organ der Beschwerdeführerin den Betrieb für deren Rechnung führe. Es seien daher die der Beschwerdeführerin auf Grund des Betriebsvertrags zufließenden Beträge zutreffend nicht als Kapitalnutzung, sondern als gewerbliche Erträge angesehen worden. Damit trete nicht die Folge ein, daß der Betriebsgesellschaft die Eigenschaft als Gewerbetreibende genommen sei. Denn soweit die Betriebsgesellsch. ein Organ der Beschwerdeführerin bilde, könne sie auch selbst insofern einen selbständigen Ertrag haben, als ihr nach dem Betriebsvertrag ein Entgelt für diese Tätigkeit zufließe (vgl. Urt. v. 7. Nov. 1914, Entsch. d. OVG. i. StS. Bd. 17 S. 273). (Urt. III. G. St. 48/21 v. 11. Mai 1922.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Landgerichtsdirektor Graßhof, Berlin.

Der unter Angabe eines anderen als des mündlich vereinbarten Kaufpreises beurkundete Kaufvertrag ist in seinem ganzen Umfang formungültig. Der dingliche Vertrag der Auflassung ist auch ungültig, wenn die Parteien bei Auflassung über den wahren Kaufpreis im klaren und einig waren, wenn der Kaufvertrag aus jenem Grunde ungültig war. Das LG. hatte den Erlaß der einstw. Verf. abgelehnt, weil eine Anordnung dem GrBAmt gegenüber, daß dieses dem Eintragungsantrage nicht stattgeben dürfe, ungesetzlich sei, und die Auflassung als dinglicher selbständiger Vertrag in ihrer Rechtswirksamkeit von der Richtigkeit des obligatorischen Vertrages nicht berührt werde, da die Parteien bei der Auflassung über die Höhe des wirklichen Kaufpreises einig waren. Das KG. hat eine einstw. Verf. dahin erlassen, daß dem Antragsgegner untersagt wird, von der Auflassungserklärung der Antragstellerin an den Antragsgegner bis zur rechtskräftigen Entsch. Gebrauch zu machen und dem Gegner aufgegeben wird, seinen Antrag auf Eintragung zurückzunehmen und sich der Stellung eines neuen Antrages bis zum Prozeßende zu enthalten. Die Antragstellerin ist noch eingetragene Eigentümerin. In diesem Eigentum ist sie bedroht durch den auf Umschreibung des Eigentümers gerichteten und auf die im Besitz des Gegners befindliche formgültige Auflassungserklärung der Antragstellerin gestützten Antrag des Antragsgegners zum GrB.; mit Eintragung des Gegners als Eigentümer geht Antragstellerin ihres Eigentums verlustig, und der mündlich vereinbarte Kaufvertrag wird bindend. Andererseits hat Antragsgegner Anspruch darauf, als Eigentümer in das GrB. eingetragen zu werden, nicht, da der unter Angabe eines anderen als des mündlich ver-

einbarten Kaufpreises beurkundete Kaufvertrag in seinem ganzen Umfange formungültig ist. Das Verlangen der Antragstellerin auf Schutz gegen die vom Gegner betriebene Eintragung der Eigentumsänderung ist daher aus § 1004 BGB. gerechtfertigt. (Beschl. des KG. 2. ZS. 2 W. 159/23 v. 19. Jan. 1923.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Hanschmann, Berlin.

Preuß. Stempelsteuergesetz Zulässigkeit des gerichtl. Strafverf. Zusammentreffen von Stempelsteuervergehen mit Betrug. Der Angekl. bat den Amtsvorsteher um Erlaubnis zu einer Lichtspielvorstellung zugunsten des Oberschlesischen Hilfswerks und wolle er dorthin das Geld abführen; andere Amtsvorsteher hätten von ihm keinen Stempel zur Genehmigung verlangt. Deshalb händigte ihm der Amtsvorsteher eine ungestempelte Genehmigung aus. Auf Grund seiner Anzeige beantragte der StAnw. Erlaß eines Strafbefehls nach § 17 Abs. 1 StStGes. v. 30. Juni 1909 in Verb. mit Nr. 39a Stempeltarifs. Das AG. erließ den Strafbefehl. Gegen das freisprechende Urt. des BerGer. legte die StAschaft Rev. ein. Auf die Begr. des Urt. war nicht einzugehen; das gerichtl. Verf. ist an sich unzulässig Nach § 21 StStGes. kommen bei Zuwiderhandlungen die Vorschr. hinsichtl des VerwStrVerf. und der Voraussetzungen der Zulässigkeit des gerichtl. StrVerf. zur Anwendung. Nach Ges., betr. das VerwStrVerf. bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze v. 26. Juli 1897 sind die Steuerbehörden zur Entsch. berufen; die StAschaft hat Anzeigen an die Steuerbehörden abzugeben. Das gerichtl. Verf. tritt nur ein, wenn diese auf Erlaß eines Strafbesch. verzichtet, das Einschreiten der StAschaft beantragt oder zugleich andere Strafgesetze verletzt sind. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Die Steuerbehörde war vor Erlaß des Strafbef. mit der Sache nicht befaßt. Eine andere strafbare Handlung kommt nicht in Frage. Für den Tatbestand des Betruges fehlt es am ursächlichen Zusammenhang zwischen den falschen Angaben des Angekl. und der Vermögensbeschädigung. Selbst, wenn die Angaben wahr gewesen wären, hätte der Amtsvorsteher die Genehmigung auf ungestempeltem Bogen nicht ausstellen dürfen, da Veranstaltungen zugunsten des Hilfswerks von der Stempelsteuer nicht befreit waren; nur Unkenntnis der Vorschriften seitens des Amtsvorstehers bewirkte, daß er den Stempel nicht eingezogen hat. Hiernach war das Strafverfahren einzustellen. (Urt. des 1. Strafsen. 1. S. 774/22 v. 10. Nov. 1922.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Ausübung eines zum Mündelvermögen gehörenden Aktienbezugsrechtes unter Beschaffung der erforderlichen Mittel durch den Verkauf anderer Wertpapiere. Das Aktienbezugsrecht kann entweder durch den Bezug der Aktien oder durch den Verkauf des Rechtes verwertet werden. Im vorl. Falle können durch den Verkauf einer alten Aktie die Mittel zum Bezug zwölf neuer Aktien beschafft werden, die in Kürze den Wert der alten Aktie um ein Vielfaches übersteigen und zudem ein bedeutend höheres Dividendenerträgnis liefern werden. Die Gründe, aus denen der Bezug der neuen Aktien dem Mündel zum Nutzen dient, liegen also ausschließlich in den Verhältnissen der hier in Frage stehenden Vormundschaft (§ 1811 BGB. „besondere Gründe"). Daß daneben allgemeine Gründe (Geldentwertung, s. Beschl. ZS. vom 12. Januar 1922, Bayer. NotZ. 1922, 220) mitsprechen, ist belanglos. § 1886 BGB. schließt nicht aus, daß Wertpapiere des Mündels zwecks anderweiter verzinslicher Anlegung des Erlöses veräußert werden. (Beschl. ZS. III 110/1922 v. 3. Nov. 1922.)

Zeit der Zahlung i. S. des § 244 Abs. 2 BGB. Die Ansicht, daß als Zeit der Zahlung i. S. des § 244 Abs. 2 BGB. der Zeitpunkt der Fälligkeit zu erachten sei, ist lebhaft bekämpft und vom RG. selbst aufgegeben worden (RGZ. 98, 161ff.; 101, 313ff.). Unter Zeit der Zahlung ist vielmehr nach Wortlaut, Entstehungsgeschichte, Sinn und Zweck der Vorschrift der Zeitpunkt zu verstehen, in dem die Zahlung wirklich erfolgt. (Beschl. ZS. III. 91/1922 v. 25. Sept. 1922.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Zahnarzt und Preistreiberei-VO. Der Zahnarzt oder Zahntechniker, der künstlichen Zahnersatz anbringt, übt keine mechanische Tätigkeit aus, er leistet Arbeit höherer Art, die neben technischer Fertigkeit auch ein Maß wissenschaftlicher Vorbildung voraussetzt und sich ärztlicher Verrichtung nähert. Er muß feststellen, welche Maßnahmen durchführbar sind, vorbereitende Arbeiten ausführen: es sind Zähne oder Wurzeln zu ziehen, Nerven zu töten, Einlagen zu machen, Desinfektionen vorzunehmen, Wurzeln zu füllen usw. und die Stücke kunstgerecht anzubringen. Solche Verrichtungen können nicht als untergeordnet, ja nicht immer als gleichwertig mit der Beschaffung der Ersatzstücke gelten. Der Erfolg hängt oft von ihrer richtigen Durchführung ab. Ein Mißgriff kann die Gesundheit des Behandelten gefährden. Auch wirtschaftlich sind diese Arbeiten nicht untergeordnet. Sie fordern die Verwendung feinster, teurer, rasch abgenützter Werkzeuge und chemischer Stoffe und das Vorhandensein besonderer Arbeitsräume. Regelmäßig werden also die im Urt. v. 18. Juli 1921 entwickelten Grundsätze dazu führen, solche Arbeiten als eine gegenüber der Lieferung der Ersatzstücke überwiegende Leistung erscheinen zu lassen. Freilich sind auch Fälle denkbar, in denen die Arbeit ihrer Bedeutung nach zurücktritt. Den Feststellungen des BerGer. ist jedoch nicht sicher zu entnehmen, das solche Fälle vorlagen. Sollte sich unter Beobachtung dieser Grundsätze ergeben, daß die Arbeit des Angekl. eine selbständige Leistung war, die nicht mit dem Lieferungsgeschäfte zusammengefaßt werden kann, so müssen die Ansätze des Angekl. bei der Prüfung der Frage ausscheiden, ob und inwieweit Preiswucher i. S. des § 1 Nr. 1 PrTrVO. begangen wurde. Ueberforderungen in diesem Punkte können nicht als Fordern eines Preises gelten, der einen übermäßigen Gewinn i. S. dieser Vorschrift enthält. Sollte der Angekl. Preise gefordert haben, die an sich oder wegen der Geringwertigkeit seiner Arbeit in auffälligem Mißverhältnisse zu seiner Leistung standen, so muß erneut geprüft werden, ob er insoweit nicht den Tatbestand des Sachwuchers (§§ 302d und e StrGB.) oder des Betrugs (§ 263 StrGB.) verwirklicht hat, wie das schon das Schöffengericht getan hat. (Urt. RevReg. II Nr. 57/22 v. 9. März 1922.)

Zur Reichsabgabenordnung. § 433 Abs. 1 Satz 1 RAO. schreibt vor, daß, wenn eine Verurteilung wegen Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung davon abhängt, ob ein Steueranspruch besteht, oder ob und in welcher Höhe ein solcher verkürzt oder ein Steuervorteil zu Unrecht gewährt ist, und der RFH. darüber entschieden hat, dessen Entsch. das Gericht bindet. Nach Satz 2 hat, wenn solche nicht vorliegt, diese Fragen jedoch von Finanzbehörden oder -gerichten zu entscheiden sind, das Gericht das Verf. auszusetzen, bis rechtskräftig entschieden ist. Durch § 433 soll das unannehmbare Ergebnis, daß in derselben Steuersache sich widersprechende rechtskräftige Entsch. im Steuerfestsetzungsverf. und gerichtl. Steuerstrafverf. ergehen, vermieden und dem RFH. zur Erzielung einheitlicher Behandlung der Steuersachen im ganzen Reiche ausschlaggebender Einfluß eingeräumt werden. Hiernach ist angeordnet, daß die Strafgerichte, wenn eine Entsch. der zuständigen Finanzbehörden oder -gerichte nicht ergangen ist," das Strafverf. auszusetzen haben, bis solche rechtskräftig vorliegt. Den Strafgerichten ist dadurch, wie das RG. Bd. 56 S. 108 mit Recht betont, für dieses Rechtsgebiet jede Möglichkeit unabhängiger und selbständiger Entsch. über die äußeren Tatbestandsmerkmale der Steuerhinterziehung und -gefährdung entzogen. Fraglich ist, ob § 433 als eine „Rechtsnorm über das Verfahren" i. S. des § 380 der StrPO. zu erachten ist, so daß die Rüge seiner Verletzung in der Revisionsinstanz ausgeschlossen wäre. Der Senat verneint dies. Allerdings bildet das Erfordernis vorgängiger Entsch. der Finanzstellen keine „Prozeßvoraussetzung", sondern nur eine „Urteilsvoraussetzung". Es ist auch zuzugeben, daß § 433, soweit er den Strafgerichten die Aussetzung des Verf. zur Pflicht macht, prozessualer

Natur ist. Er enthält aber auch eine materiell-rechtliche Vorschrift, weil er den Strafgerichten verbietet, den objektiven Tatbestand von Steuerhinterziehungen oder -gefährdungen selbständig festzustellen; sie anweist, hinsichtlich der äußeren Tatbestandsmerkmale solcher strafbaren Handlungen die Anschauung der Finanzbehörden als maßgebend der Entsch. zugrunde zu legen. Es handelt sich also um eine Rechtsnorm, die nicht ausschließlich dem Prozeßrecht angehört, sondern einen darüber hinausgehenden „gemischten" Inhalt hat. (Urt. RevReg. II Nr. 134 v. 19. Juni 1922.)

Recht auf Abschriften und Schweigegebot. Nach § 35 Abs. 1 StrPO. ist eine Abschrift der Entsch., die in Anwesenheit der betroffenen Person ergeht und verkündet ist, dieser auf Verlangen zu erteilen. Das Verlangen ist nur dann berechtigt, wenn es nicht durch andere gesetzliche Vorschriften ausgeschlossen ist. Dies ist hier der Fall. Das auf Grund des § 175 Abs. 2 GVG. an die bei der Verhandlung anwesend gewesenen Personen wegen Gefährdung der Staatssicherheit ergangene Schweigegebot bezweckt, wie das Gesetz selbst sagt, die Geheimhaltung von Tatsachen, die durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntnis gelangen. Das ausführliche Urteil enthält solche geheimzuhaltenden Tatsachen in Fülle. Durch deren Bekanntwerden würde die Staatssicherheit gefährdet. Das Staatsinteresse steht jedoch über dem Interesse der Einzelperson, weshalb dem Verlangen des Verurteilten um Erteilung einer Urteilsabschrift nicht entsprochen werden kann, wenn zu befürchten ist, daß die Tatsachen bekannt werden und das Gegenteil von dem eintreten würde, was durch das Schweigegebot verhindert werden soll. Diese Befürchtung ist um so mehr begründet, als die Abschrift des Urt. einem Angehörigen des Verurteilten ausgehändigt werden soll, also einer Person, die von dem Schweiggebot nicht betroffen ist. Der Hinweis darauf, daß das Urt., wenn es durch ein Rechtsmittel angefochten wird, dem Angekl. zuzustellen ist, trifft hier nicht zu, weil das volksgerichtliche Urt. mit der Verkündung rechtskräftig wurde. Im übrigen sind dem Verurteilten durch seine Anwesenheit in der Verhandlung alle Tatsachen bekanntgeworden, wie ihm auch die wesentlichen Urteilsgründe mündlich eröffnet wurden, so daß ein über den Staatsinteressen stehender Anlaß zur Erteilung einer Urteilsabschrift nicht besteht. (Beschl. BeschwReg. I. Nr. 407/1922 v. 21. Juni 1922.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Grisebach, Hamburg.

Uebermäßiger Lärm. § 906 BGB. Es ist bekannt, welch übermäßigen Lärm Instrumente verursachen, die mit Trommelschlag, Xylophon und Schlagbecken ein ganzes Orchester oder bei Militärmärschen eine Militärmusikkapelle vortäuschen. Der dadurch verbreitete Lärm mag in Hafengegenden oder gewohnten Stätten der Volksbelustigung gewöhnlich sein. In der von den Parteien bewohnten Gegend, deren ruhiger Wohncharakter dargetan ist, kann die Einwirkung des von dem Orchestrion der Bekl. ausgehenden Lärms weder als unwesentlich, noch als nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnlich angesehen werden. Es ist möglich, daß zwar der Betrieb der Wirtschaft der Beklagten von der Klägerin zu dulden war, so lange er nicht wesentlich von dem in der Gegend sonst üblichen abwich, aber der verstärkte, durch das Orchestrion verursachte Lärm braucht nicht geduldet zu werden. (Urt. 6. Zivilsenat Bf. VI. 563/21 v. 1. Juni 1922.)

Oberlandesgericht Jena.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Köhler, Jena.

Höchstpreisfestsetzungen bedeuten eine Verkehrsregelung i. S. des § 7 des Ges. v. 18. Dez. 1920 über Verschärfung der Strafen gegen Schleichhandel. Höchstpreise sind gesetzlich oder behördlich festgelegte Preisgrenzen, die im Handelsverkehr mit bestimmten Gegenständen einzuhalten sind. Sie sind also eine Verkehrsregelung, die den Kaufparteien vorschreibt, welche Preise sie im Verkehr nehmen und zahlen dürfen. Bei Aufhebung einer Verkehrsregelung aber kann wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften, die ihrem Schutze dienen, eine Bestrafung nicht mehr erfolgen. Einen abweichenden Standpunkt vertritt das Bayer. Ob. LG. in DJZ. 1921, 208 für inzwischen aufgehobene Höchstpreisbestimmungen. Dagegen kann der Senat nur zugeben, daß eine Höchstpreisüberschreitung trotz Aufhebung der Höchstpreise allerdings dann noch strafbar ist, wenn sie zugleich den Tatbestand des Wuchers oder Kettenhandels erfüllt. (Urt. des 1. Strafsen. S. 16/1921 v. 4. März 1921.)

§ 37 Abs. 2 des Grunderwerbsteuerges. v. 12. Sept. 1919 bezieht sich nur auf Abgaben mit Steuereigenschaft. Nach § 65 des reußischen GKG v. 4. Nov. 1919 wird eine Abgabe beim Uebergang von Grundbesitz auf Erben erhoben, auch ohne daß der Eigentumswechsel im Grundbuch verlautbart wird, falls dies nicht innerhalb Jahresfrist vom Tode des Erblassers ab durch Eintragung der Erben oder eines dritten Erwerbers geschieht. Diese Abgabe fällt nicht unter § 37 Abs. 2 GrErwStGes. Zwar werden danach die Vorschriften der Landesgesetze, die die Erhebung einer Abgabe von Grundstücksübertragungen betreffen, v. 1. Okt. 1919 ab außer Kraft gesetzt und ist dabei unter Grundstücksübertragung nicht nur ein rechtsgeschäftlicher, sondern jeder Uebergang des Eigentums zu verstehen. § 37 Abs. 2 bezieht sich aber nur auf Abgaben mit Steuereigenschaft, während solche mit Gebühreneigenschaft, wie Gerichts- u. Notargebühren, unberührt bleiben (S. 26 der Begr. zu § 41 in den Verh. der Nat.-Vers. Bd. 335 Anl. Nr. 374; Popitz in den stenogr. Berichten der Nat.-Vers. Bd. 329 S. 2299). Die Abgabe des reuß. GKG. hat keinesfalls steuerlichen Charakter und fällt daher nicht unter § 37 Abs. 2 GrErwStGes. Sie wird nicht allgemein, sondern nur unter bestimmten, vom Willen der Erben abhängigen Bedingungen erhoben. Vor allem aber liegt ihr Hauptzweck nicht, wie sonst bei Steuern, in der Befriedigung der Bedürfnisse des Staates und der übrigen öffentl. Körperschaften, sondern in einem Drucke, den der Staat damit ausüben will, um die Erben im Interesse des Grundbuchverkehrs zu einer Berichtigung oder sonstigen Eintragung im Grundbuch zu veranlassen. Zwar ist die Abgabe auch keine reine Gebühr, da sie gerade dann erhoben wird, wenn der Staat keine behördliche Tätigkeit zu entwickeln hat, also keine behördliche Leistung zu vergüten ist; keinesfalls aber hat sie die Natur einer Steuer und bleibt daher vom GrErwStGes. unberührt. (Beschl. des 1. ZivSen. Y 9/21 v. 9. Juli 1921.)

Oberlandesgericht Königsberg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg.

Zum Tatbestandsmerkmal „in Ausübung der anvertrauten öffentlichen Gewalt" i. S. des § 1 Reichsbeamtenhaftpflichtgesetzes v. 22. Mai 1910. Mannschaften eines Truppentransportes zur Ostgrenze hatten auf dem Bahnhof in K. eine Weinsendung der Klägerin in einem Güterwagen beraubt, dem Fahr- und Dienstpersonal des Bahnhofs, Stationsvorsteher und Bahnhofswache mit der Waffe gedroht, und ihr Transportführer hatte sich als ohnmächtig seinen Leuten gegenüber bezeichnet. Der Schadensersatzklage der Kläg. gegen den Reichsmilitärfiskus haben Land- und OLG. entsprochen. Die plündernden Soldaten waren Reichsbeamte i. S. des RBHaftpflGes., waren Inhaber eines öffentlichen Amtes, das ihnen die zu seiner Ausübung nötigen Machtmittel, die Waffengewalt, verlieh, und waren gehalten, diese Machtmittel nicht gegen Dritte die von der Amtsausübung nicht berührt werden sollten, oder gegen deren Hab und Gut zu wenden. Diese Amtspflicht haben sie in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt verletzt, denn sie befanden sich bei ihrem Transport an die Grenze in Amts- oder Dienstausübung — RG. 101 S. 355 —, waren bewaffnet und wirkten durch ihr Auftreten als geschlossene Masse so einschüchternd auf das Eisenbahnpersonal, daß es ihnen Gewalt entgegenzusetzen nicht wagte. Der Aufenthalt in K. während der Dienstfahrt zur Grenze gibt den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem schädigenden Verhalten und dem Dienste der Plünderer. (Urt. des 4. Zivils. 5 U. 175/22 v. 7. Dez. 1922.)

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.



Heft 7—8. Berlin, den 1. April 1923. 28. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Auf unverlangte Sendungen erfolgt nur Antwort, wenn Rückporto beiliegt. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 5 gesp. Nonp.-Zeile 1000 M. Stellengesuche 850 M.

Wilhelm Kahl zum Goldenen Doktorjubiläum

am 19. April 1923.

I. **Kahl als Staatsrechtsgelehrter.** Wie einstmals sieben Städte um den Ruhm kämpften, die Heimat Homers zu sein, so können sich heute zwar nicht sieben, aber drei Wissenschaften darüber streiten, in welcher von ihnen sich Wilhelm Kahl Heimat- und Meisterrecht erworben habe. Zum Glücke sind die Gebiete der Rechtswissenschaft nicht so weit von einander getrennt, wie es die Stadtgebiete zu sein pflegen, und da für die Wissenschaften der Grundsatz nicht gilt, daß niemand zwei Heimatrechte besitzen kann, so dürfen Kirchenrecht, Staatsrecht und Strafrecht ohne Neid sich zugestehen, daß Kahl auf jedem der drei Gebiete sich das Bürgerrecht und — was mehr heißt — eine Bürgerkrone erworben habe.

Dabei steht dem Anscheine nach bei dem Lebenswerke unseres Jubilars das Kirchenrecht durchaus voran. Aber doch eben nur scheinbar. Denn Kahls kirchenrechtliche Arbeiten sind zum großen Teile den Fragen gewidmet, die das Verhältnis von Staat und Kirche betreffen, und sie gehören ebensosehr in die Bibliothek des Staats- wie des Kirchenrechtslehrers. Das gilt für seine schönen Monographien über die Temporaliensperre und die Amortisationsgesetze, von anderem zu schweigen. Das gilt aber auch für das Hauptwerk, das Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, dessen, wie ich glaube, wertvollste Teile die Beziehungen zwischen Staat und Kirche behandeln. Ein hervorragendes Werk, bei dem sich die Kunst des juristischen Systematikers, das Wissen des Historikers und der Takt eines erfahrenen Kirchenpolitikers die Hand gereicht haben. Es konnte nur von einem Manne geschrieben werden, der für das Wesen des Staates ein ebenso tiefes Verständnis wie für das Wesen der Kirche besitzt und zugleich die glückliche Gabe, für den Ausgleich der widerstreitenden Interessen großer Lebensmächte die richtige Formel zu finden.

Es gehört ja zu den schönsten Seiten unseres Freundes, daß er Neigung und Geschick besitzt, Mittler zu sein. Das heißt aber nicht, daß er es vermeide, einen festen Standpunkt zu wählen. Im Gegenteil, wo es gilt, zu bekennen, und vor allem, wo es gilt, dem bedrohten Rechte zum Siege zu verhelfen, da wird er zum Kämpfer und Vorkämpfer. Das zeigte sich unter anderem in dem berühmt gewordenen Streite um das Thronfolgerecht im Fürstentum Lippe. Hier hat Kahl einen schweren Kampf mit unvergleichlicher Zähigkeit und Selbstlosigkeit geführt, und er hatte die Genugtuung, einen vollen Sieg zu erfechten. Dabei hat aber auch die Wissenschaft des Staatsrechts eine Beute heimgebracht. Denn damals ist die schöne Schrift über Ebenbürtigkeit und Thronfolgerecht der Grafen zur Lippe-Biesterfeld entstanden (1896), deren wissenschaftlicher Ertrag über die Bedeutung des Anlasses beträchtlich hinausging.

Was Kahl als Mitglied der Nationalversammlung in Weimar, namentlich ihres Verfassungsausschusses geleistet hat, ist bekannt. Wir denken dabei nicht an den Politiker, sondern an den Staatsrechtslehrer Kahl, dessen durch Klarheit und Eindringlichkeit ausgezeichnete Berichte und Reden in den Akten jener denkwürdigen Versammlung für alle Zeit einen hervorragenden Rang einnehmen werden.

Dem Staatsrechtslehrer Kahl gilt heute unser Gruß und unser Dank!

Geh. Justizrat, Professor Dr. Triepel, Berlin.

II. **Kahl als Kriminalist.** Noch die 6. Aufl. (1905) von Meyers Konversations-Lexikon kennt Kahl nur als „Kirchen- und Staatsrechtslehrer". Erst seit Beginn dieses Jahrhunderts hat sich Kahl — ein Schüler Julius Wilh. Plancks — in steigendem Maße dem Strafrecht zugewendet. Anlaß dazu gaben die Vorarbeiten für die Strafrechtsreform. In der DJZ. 1902, 301, erschien Kahls Aufsatz: „Eine Vorfrage zur Revision des StrGB.", in dem er feststellte, daß eine Revision des StrGB. unmöglich sei, wenn sich die Gegner der Schulen nicht zu gemeinsamer Arbeit bereit finden würden, daß eine solche gemeinsame Arbeit aber ohne Preisgabe wissenschaftlicher Ueberzeugungen möglich sei. Am Schlusse des Aufsatzes ist eine Erklärung v. Liszts abgedruckt, daß er die Ausführungen Kahls „Wort für Wort unterschreibe". Damit war — wenn auch Kahls Mahnung zum Burgfrieden bei einzelnen Heißspornen der klassischen Schule nicht Gehör fand — die wissenschaftliche Einheitsfront für die Strafrechtsreform hergestellt. Kahl selbst leitete sie durch sein Referat auf dem

26. Deutschen Juristentag über die Frage: „Ist eine Revision des deutschen StrGB. in Aussicht zu nehmen?“ ein. Er trat dann als Vertreter der klassischen Richtung in das vom RJA. berufene 8-Männer-Komitee ein und bearbeitete in der von diesem herausgegebenen „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“ die Religionsvergehen (Bes. T. Bd. III) — ergänzt in dem Beitrag zur Festschrift der Berl. Jur. Fak. für Brunner: „Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe“ —, sowie die Geminderte Zurechnungsfähigkeit (Allg. T. Bd. I). Letztere Abhandlung trug Kahl, der gleichzeitig die Schrift: „Der Arzt im Strafrecht“ hatte erscheinen lassen, die medizinische Ehrendoktorwürde ein. Als Dr. med. hat er sich dann noch wiederholt durch Referate über die „ärztliche Unterbrechung der Schwangerschaft“, den „Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ und über die „Schaffung eines neuen Irrengesetzes“ bewährt. Schlagend war die Kritik, die Kahl in der DJZ. 1910, 914 an den Strafandrohungen des VE. übte. Er stellte fest, daß auf 210 Paragraphen des Bes. Teils des Entw. nicht weniger als 116 verschiedene und untereinander unabgestimmte Strafrahmen entfielen. Gleichzeitig rügte er die prinziplose Verwendung der Haft im VE., die er als „Mädchen für alles“ bezeichnete. In bezug auf diesen Punkt vertiefte er seine Kritik in dem Beitrag zur Festschrift der Berl. Jur. Fak. für v. Martitz: „Die alte und die neue Haft“. Als zusammenfassende Kritik des VE. stellte Kahl zusammen mit drei Fachgenossen den „Gegenentwurf“ auf. Er hat selbst darüber in der DJZ. 1911, 501, berichtet. Es ist charakteristisch für Kahl, wenn er dabei sagt: „Zur Aufstellung dieses Entw. haben wir uns vereinigt, nicht obgleich, sondern weil wir verschiedenen Strafrechtsschulen angehören“. Die Krönung seiner Mitarbeit an der Strafrechtsreform aber war es, als Kahl in die Strafrechtskommission berufen und nach dem Ausscheiden von Lucas zu deren Vorsitzenden bestellt wurde. Er hat dieses Amtes nach v. Hippels Zeugnis (DJZ. 1919, 476) „nimmer ermüdend, immer gerecht“ und mit „seltener Liebenswürdigkeit“ gewaltet. — Auch dem Strafprozeß hat Kahl sein Interesse zugewendet, so in seinen Vorträgen über „Reform des Vorverfahrens“ (GA. LIII 1) und „Schwur- oder Schöffengerichte?“, sowie in dem vor Kaiser Wilhelm gehaltenen Vortrag über „Oeffentlichkeit und Heimlichkeit in der Geschichte des deutschen Strafverfahrens“. — Bekannt ist Kahls Eintreten für die Todesstrafe auf dem 31. Juristentag; seine Objektivität und Sachlichkeit mußten auch die Gegner anerkennen. So hat sich bewahrheitet, was Ernst Heymann in seinem der Berliner Jur. Fakultät gewidmeten Gedenkblatt in der Festgabe der DJZ. zur Jahrhundertfeier der Berliner Universität vorausgesagt hat, „daß das Strafrecht der Zukunft Kahl sehr viel verdanken wird“. Möge es Kahl vergönnt sein, als Mitglied des Reichstages bei Verabschiedung des Strafgesetzentwurfes mitzuwirken und die Früchte seiner strafrechtlichen Lebensarbeit in die Scheuer zu bringen!

Professor Dr. J. Goldschmidt, Berlin.

III. Kahl als Kirchenrechtler. Ueber dem Patrioten, dem Politiker, dem Verfechter des Rechtes auch auf Fürstenthronen, dem gewaltigen Redner, dem Religionsforscher (man könnte beinahe sagen dem Theologen), dem Vertreter neuer Ideen im Strafrechte, dem Staatsrechtslehrer und Staatsrechts - Gelehrten steht der Kirchenrechtler Wilhelm Kahl.

Gerade für diesen Zweig der Rechtswissenschaft war dieser allgemein juristisch vorgebildete, politisch geschulte, irenische, kirchlich gerichtete Geist prädestiniert. Im Kirchenrecht liegt auch der Schwerpunkt seines Wirkens und Schaffens.

Was er in praktischer Betätigung dieser Wissenschaft in den kirchlichen Vertretungen als Redner und Gutachter geleistet hat, wie sehr er die Studierenden für das nicht immer besonders geschätzte Fach zu begeistern verstanden hat, soll hier nicht untersucht werden. Nur von seiner Bedeutung für die Wissenschaft des Kirchenrechts soll ganz kurz die Rede sein. Hier ist es wiederum ein engeres Gebiet, das er sein eigen nennt, das protestantische Kirchenrecht. In zahllosen Einzeluntersuchungen hat er Fragen, welche die lutherische Kirche unserer Tage bewegten und besonders solche, die das innere Wesen der Kirche, die Grenzgebiete zwischen Religion und Recht betreffen, behandelt. Das Problem „Staat und Kirche“ in seinen verschiedenen Ausgestaltungen hat ihn oft beschäftigt.

Besonders gerühmt sei, in wie vorbildlicher Weise er die undankbare Aufgabe gelöst hat, die durch Dove über das zulässige Maß erweiterte und dann unvollendete achte Auflage des Lehrbuchs des Kirchenrechts von Richter, ein ausgesprochen protestantisches Lehrbuch, zu vollenden. Der Richter-Dove-Kahl ist und bleibt eine Fundgrube des Kirchenrechts, besonders des protestantischen. Tief zu bedauern ist, daß sein eigenes Handbuch oder „Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik“ bis jetzt unvollendet geblieben ist. Durch die Verbindung des formalen Rechts mit der Lehre des Zweckmäßigen und des Möglichen, der Politik, sollte dieses Werk eine eigenartige Stellung in der Literatur erhalten. Und wenn man auch über diese Hereinziehung der Politik in das „Recht“, und diese Verbindung der beiden Wissens- und Forschungsgebiete — trotz allem, was Kahl in seiner Einleitung ausführt — verschiedener Meinung sein kann, so wäre doch eine Darstellung der Kirchenpolitik an sich schon wegen ihrer Seltenheit eine höchst wertvolle und dankbare Aufgabe gewesen, und kein anderer wäre nach seinem ganzen Wesen und nach seiner ganzen Vorbildung zu ihrer Lösung berufener gewesen als Wilhelm Kahl.

Dem Meister des protestantischen Kirchenrechts huldigt die Wissenschaft des Kirchenrechts in Dankbarkeit zum heutigen Tage, und mit ihr ganz besonders sein Nachfolger auf dem Lehrstuhl in Erlangen

Professor Dr. Emil Sehling, Erlangen.

IV. Kahl als Parlamentarier. Die Laufbahn des Parlamentariers hat Kahl erst im vorgeschrittenen Lebensalter, zu Beginn des Jahres 1919, als Mitglied der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung in Weimar, beschritten, wo er sich der damals nur 20 Mitglieder zählenden Deutschen Volkspartei anschloß, in der er, ebenso wie in der Nationalvers. selbst, bald eine führende Stellung einnahm. In der NatVers. hatte er auch als Mitglied und Teilreferent des Verfassungsausschusses Gelegenheit, seine großen staatsrechtlichen Kenntnisse und Erfahrungen zu betätigen. Im Plenum aber rief er, ebenso wie später im Reichstag, als Fraktionsredner durch den hinreißenden Schwung seiner von starkem Temperament und der sittlichen Kraft einer reinen und gefestigten Persönlichkeit getragenen Reden tiefen Eindruck hervor, der auch außerhalb der NatVers. in den weitesten Kreisen mitempfunden wurde. Er wußte stets das rechte Wort zu rechter Zeit zu finden, den ringenden und unklaren Empfindungen den befreienden Ausdruck zu verleihen und als ein furchtloser Künder und Vertreter der Wahrheit auch auf die politischen Gegner bald solchen Eindruck zu machen, daß damals eine Zeitung aus gegnerischem Lager ihm das ehrende Zeugnis ausstellte, er sei „das Gewissen der Nationalversammlung.“

Während er Gegnern, deren Kampfesweise er als unschön oder gehässig empfand, mit äußerster Schärfe entgegentrat und, jeder diplomatischen Verkleidung abhold, schonungslos die Schlagworte geißelte, mit denen man damals die Revolution und ihre „Errungenschaften“ in den Himmel hob, hat er doch in allen seinen Reden das Niveau der parlamentarischen Verhandlung auf eine überaus große Höhe gehoben.

Wir wollen nicht näher eingehen auf seine Reden in den Fragen der Beteiligung der Frauen am politischen Leben; der Schuld am Ausbruch und Ausgang des Krieges; der Glaubens-, Gewissens- und Gedankenfreiheit; der Ausbildung der Juristen, der Ablehnung der Bestellung der Richter durch Volkswahl und der Ablehnung der Abschaffung der Todesstrafe; in den Fragen der Grundrechte und Grundpflichten, der Staatsform, des Völkerbundes und der Altersgrenze im Reichstagswahlrecht; es genügt zu sagen, daß er auch hier, wie immer, sich bewährte als der unbestechliche und aufrechte Bekenner des Rechts, so daß man wohl berechtigt ist, auch auf diese seine Tätigkeit die



Dichterworte anzuwenden: „So mußt du sein, du kannst dir nicht entfliehen."

Einige Beispiele aber seien besonders hervorgehoben: In einer großen Rede, die er am 20. Febr. 1919, also 2 Wochen nach Eröffnung der NatVers. (6. Febr. 1919), hielt, rief er aus:

„Die gänzliche Auflösung und Zertrümmerung unserer Wehrmacht, die planlose totale Demobilisierung ist eines der Verbrechen der Revolution."

„Soll das Volk wieder aus der Tiefe in die Höhe geführt werden, sollen unsere Enkel und Urenkel wieder singen können, was wir nicht singen können: „O Deutschland, hoch in Ehren!", dann bedarf es einer nationalen, sittlich-religiösen, tiefgreifenden, aufrichtigen Erneuerung, einer Oeffnung aller Schleusen und idealen Ströme auf Volksgemüt und Volksgewissen."

In der Frage der **Reichsflagge** hob er am 2. Juli 1919 mit Zustimmung aller Fraktionsgenossen hervor:

„Ich wende mich in meinen Ausführungen nicht in erster Linie gegen schwarzrotgold, sondern . . . gegen den Farbenwechsel als solchen . . . Wenn man sich für schwarzrotgold auf die großen geschichtlichen Erinnerungen des vorigen Jahrhunderts beruft, deren Wert ich an sich nicht bestreite, so muß ich feststellen: unter schwarzrotgold hat die deutsche Reichseinheit Schiffbruch erlitten, man hat sie unter dieser Flagge nie erreicht; unter schwarzweißrot aber haben wir die Reichseinheit gewonnen. Mit ihrem Werdegang ist die Geschichte des Reichs aufs engste verknüpft. Unter dieser Fahne sind unsere Helden gefallen. Schon die Achtung vor diesem Opfer erfordert, daß wir sie selbst nicht wechseln . . . Die Trikolore hat im Kaiserreich wie im republikanischen Frankreich bestanden, und nach der Niederlage von 1871 ist es den Franzosen nicht eingefallen, ihre Flagge zu wechseln."

Die Rede, die Kahl hielt, als er am 22. Juni 1919 den einmütigen Beschluß seiner Fraktion begründete, **den Friedensvertrag abzulehnen**, wird noch heute, und vielleicht besonders heute, die Leser ebenso, wie damals die Hörer, erschüttern:

„Wir sprechen unser Nein in dem vollsten Bewußtsein der zentnerschweren Verantwortung, die wir damit übernehmen. Aber . . . wir sind nach langen gewissenhaften Ueberlegungen zu der Ueberzeugung gelangt, daß diejenigen, die den Frieden **annehmen**, eine noch viel größere Verantwortlichkeit vor Volk und Geschichte zu tragen haben."

Dieses Nein wird begründet in zwölf knappen Sätzen durch Angabe der zwölf wesentlichsten Gründe, von denen der Ablehnungsbeschluß getragen wurde, beginnend zwölfmal hintereinander, gleich Hammerschlägen, mit den Anfangsworten: „**Wir lehnen ab, weil**"; und beim zwölften Mal:

„Wir lehnen endlich ab, weil wir uns sonst ehrlos machen würden vor uns selbst und vor der ganzen Welt, ehrlos vor den Neutralen, verächtlich vor allem vor den Feinden, die uns jetzt diese Zumutung stellen. Glauben Sie denn, daß ein Franzose oder ein Brite eine derartige Unterschrift leisten würde?"

Dann aber folgen Worte, die für uns besonders heute, angesichts des vertrags- und völkerrechtswidrigen Einbruchs in das wehrlose Ruhrgebiet, eine geradezu prophetische Bedeutung gewonnen haben:

„Sie haben nach Mitteln gefragt, die wir entgegensetzen können. Wir sind zwar waffenlos, aber wir können Großes entgegenstellen. Wir können — **unterschätzen Sie es nicht — die sittliche Kraft eines großen, stolzen Volkes entgegenstellen**. Wir können den **passiven Widerstand** entgegensetzen, können **dulden**, **und darin liegt eine Kraft, an der sich der Gegner zuletzt aufreiben muß.**"

Dem Manne, der dem deutschen Volke in Wort und Tat einer der Führer ist, deren es gerade jetzt so sehr bedarf und nach denen es so sehnsüchtig Umschau hält; der mitten in schwankender, furchtbarer Zeit schreienden Unrechts und roher Gewalt fest blieb wie ein Fels und geblieben ist, was er war: ein Anwalt des Rechts, das mit ihm geboren und in ihm verkörpert zu sein scheint; dem trotz seiner Jahre jugendlich feurigen und doch bedachten Pfadfinder und Wegweiser in den verschlungenen Wegen des Rechts und der Gerechtigkeit, „nachdenkend im Alten, vorausschauend im Neuen", dankbar festhaltend am Früheren und gerecht das Spätere würdigend, rufe ich im Sinne wohl aller deutschen Juristen anläßlich des 50jährigen Doktorjubiläums mit wärmstem Glückwunsch in Freundschaft, Dankbarkeit und Verehrung die Worte zu, die auch das Interesse des Vaterlandes erfordert:

ad multos annos!

Geh. JR., Professor Dr. **Rießer**, Vizepräsident des Reichstages, Berlin.

V. Wilhelm Kahl als Mensch. Die ganze Schicksalsschwere, die auch dem Schrifttum auferlegt ist, tritt grell vor Augen, da es mir nicht einmal vergönnt war, selbst einem Manne wie Kahl, einem der treuesten Mitherausgeber und Freunde der DJZ., zu seinem Goldenen Doktorjubiläum eine gerechte und erschöpfende Würdigung zuteil werden zu lassen. In glücklicheren Zeiten wäre es für mich eine der schönsten Aufgaben gewesen, in einer „**Kahl-Nummer**" der Deutschen Juristen-Zeitung und der Deutschen Strafrechts-Zeitung Beiträge aus dem umfassenden Wissenskreise Kahls von seinen Kollegen zu sammeln. Wir haben aber gelernt, zu entsagen, und keiner weiß die Notlage besser zu würdigen wie der Jubilar selbst, so daß ich mich darauf beschränken mußte, von seinen Kollegen ihm einen kurzen Dank für sein Wirken wenigstens auf seinen wichtigsten Wissensgebieten aussprechen zu lassen. Aber ihm, dem Menschen, dem Wohltäter und Freunde noch ein besonderes Wort der Verehrung zu sagen, ist mir Herzensbedürfnis. Steht doch selbst über dem Pfadfinder auf unbetretenen geistigen Gebieten, über dem großen Staatsrechtskenner und Politiker, dem geborenen Redner: **der Mensch**, und darf nach meiner Lebensauffassung nur der wirklich gepriesen werden, der auch als **Mann** und **Deutscher** Bleibendes geschaffen hat. Ich will daher auch nicht davon sprechen, wie sehr die DJZ. ihm dankbar für so manche warmherzige Unterstützung ist, für so viele kostbare Beiträge, von denen jeder einzelne Zeugnis von der schöpferischen Gestaltungskraft Kahls ablegt.[1]) Mit Recht hebt **Triepel** hervor, wie eine seiner schönsten Seiten stets die gewesen sei, Mittler zu sein, mit Fug **Sehling**, daß er ein gewaltiger Redner ist, und mit größtem Interesse folgen wir **Riesser**, der eine treffliche Auslese von Kahls Eigenart als Politiker gibt. Aus jahrelanger Kenntnis nur ein paar lose aneinandergereihte Charakterzüge von der feinen Lebensart und dem Wesen Kahls zur Vervollständigung.

Es war zu der Zeit, da die Strafrechtsreform unmittelbar im Brennpunkte des Interesses stand. Heftig standen sich die beiden Schulrichtungen, die klassische und die moderne, gegenüber, vertreten durch **Kahl** und **von Liszt**. Jeder hielt an seinem Glauben zur Sache unerschütterlich fest. Tief wurzelte die wissenschaftliche

[1]) Aus **DJZ**: 1900 S. 28: *Ent. e. Gesetzes, betr. Bestrafung der widerrechtlichen Entziehung fremder elektrischer Arbeit*; 1902 S. 301: *Eine Vorfrage zur Revision des StrGB.*; 1903 S. 338: *Der gerichtliche Eid*; 1904 S. 440: *Eine Rede über das Zwischenexamen*; 1906 S. 895: *Reform der Strafzumessung*; 1907 S. 1224: *Staatsanwaltschaft u. Privatklage*; 1908 S. 897: *Das künftige Strafmittelsystem*; 1910 S. 785: *Vermind. Zurechnungsfähigkeit u. Jugend*; S. 914: *Verhältnis der Strafandrohungen untereinander*; 1911 S. 501: *Gegenentw z. Vorentw. eines deutschen StrGB.*; S. 1137: *Zum Fall Jatho*; 1912 S. 1081: *Die Sicherungssysteme im künftigen Strafrecht Oesterreichs u. des Deutschen Reichs*; S. 1313: *Zum Gedächtnis von Arnold Nieberding*; 1913 S. 1053: *Adolf Wach*; 1915 S. 329: *Bismarck!* 1917 S. 16: *Zum Vaterländischen Hilfsdienst*, S. 577: *Zum Gedächtnis an Rudolph Sohm*, S. 913: *Luther u. das Recht*; 1918 S. 201: *Noch einmal Art. 31 der Reichsverf.*, S. 665: *Amnestien*; 1919 S. 123: *Trennung von Staat und Kirche*; 1920 S. 1: *Untersuchungsausschuß und Staatsgerichtshof*, S. 337: *Das Ergänzungsgesetz zur Verfolgung von Kriegsverbrechen*; 1921 S. 145: *Zum neuesten Strafgesetzentw.*; 1922 S. 1: *Der dritte Band*, S. 169: *Zur Frage der Todesstrafe*; 1923 S. 67: *Wahlpflicht?* Aus der **Deutschen Strafrechts-Ztg.** 1914 S. 1: *Zum Geleite*; 1916 S. 275: *Strafrechtseinheit in Oesterreich-Ungarn u. im Deutschen Reich*; 1918 S. 195: *In Erwartung der deutschen Strafrechtsreform*; 1920 S. 263: *Die jüngste Amnestie*. — Weitere Veröffentlichungen Kahls im Verlage von Otto Liebmann: Seine wertvollen Arbeiten in „Vergl. Darstellung d. Deutschen u. Ausländ. Strafrechts" vgl. bei Goldschmidt oben S. 187. — „Die alte und die neue Haft" in Festschr. der Berl. Fakult. für Ferd. v. Martitz (Berlin 1911) — „Die drei Reiche", i. Festgabe f. Dr. Otto Liebmann (Berlin 1920). — **Ueber Kahl**: Die feine Charakteristik seines Lebenslaufes von **Ernst Heymann** nebst Bild von Kahl in: **Liebmann**, Die Jurist. Fakult. der Univ. Berlin, Festgabe zur Jahrhundertfeier der Univ. S. 52 (Berlin 1910), in DJZ.: 1908 S. 955, 1909 S. 756, 1910 S. 812 u. 1276, 1914, S. 804 (v. **Liszt**: Z. Kahls 65. Geburtstag). 1919 S. 475 (v. **Hippel**, Zu Kahls 70. Geburtstag), S. 732, 1921 S. 182, S. 356.

Gegnerschaft, die sich auch fast auf das persönliche Moment erstreckte. Bevor eine Ausgleichung dieser beiden Führer nicht stattfand, schien mir eine Förderung der Reform unmöglich. Blitzartig faßte ich in einer Gesellschaft, da beide anwesend waren, aber sich nicht nähern wollten, den Gedanken, sie zusammenzuführen. Ich begann bei Kahl, erbat mir jenen Aufsatz, S. 301, 1902 der DJZ., den Goldschmidt erwähnt, mit dem Hinweis, ich würde v. Liszt auffordern, seine grundlegende Ansicht daran anzuschließen. Rührend der Erfolg meiner zweifelhaften Mission. Unter voller Aufrechterhaltung seiner wissenschaftlichen Meinung, war Kahl im Interesse der Strafrechtsreform, die in ihm später den erfolgreichsten Förderer und Lenker finden sollte, sofort bereit. Er war auch hier der „Mittler" — der Streit war beigelegt, und als Kahl später, i. J. 1914, seinen 65. Geburtstag feierte, da prägte v. Liszt (S. 804, 1914 der DJZ.), das Wort, „daß in Kahls Persönlichkeit der Mensch und der Jurist zur unlösbaren Einheit verschmolzen seien".

Als die „Freie Vaterländische Vereinigung" 1915 begründet wurde, übernahm Kahl die Führung dieser schwierigen Organisation, alle Männer ohne Unterschied der Parteistellung auf den Geist von 1914 zu vereinigen. Mit dem ganzen Gewichte seiner starken inneren Persönlichkeit, der gütigen, herzerfrischenden Art, der ethischen Macht, die seinem Leben jene gefestigte Richtung gab, hat er alle Sitzungen geleitet, und im Vorstande, in den großen Versammlungen in Berlin und in Weimar durch seine männliche und echt deutsche Gesinnung es verstanden, die Meinungen und Männer der verschiedensten Richtungen zu einigen. Seine starken „Reden" „An die Deutschen im Reiche", in Weimar 1915 vor Delegierten aus allen Berufsschichten und Teilen des Reiches gehalten, und „Das vaterländische Gebot der Stunde" zeigten den ganzen Schwung seiner Beredsamkeit, die Aufrichtigkeit seiner urdeutschen Gesinnung. Damals wurde es seinen Freunden klar, daß er auch zum Politiker geboren sei. Hatte er schon vorher dem Zentralvorstand der Nationalliberalen Partei angehört, so trat er bald als Mitglied der Deutschen Volkspartei in die Nationalversammlung und ist dort, wie bis zu dieser Stunde im Reichstage, wie Riesser mit Recht betont, das Gewissen der Versammlung geworden, der mit köstlicher Schlagfertigkeit, mit feinem Humor, mit umfassender Kenntnis auf weiten Gebieten des Rechts- und Verfassungslebens, selbst im tollsten Parteikampf sich Ruhe und willige Zuhörer von allen Seiten des Hauses zu verschaffen weiß.

Wer den Genuß hatte, Kahl reden zu hören, ja, wer nur seine Reden las, wird stets mit fortgerissen von den machtvollen Worten und dem hinreißenden Schwunge, den überzeugenden, unwiderlegbaren sachlichen Ausführungen. Als er eine seiner großen und besten Reden in schwerer Zeit (am 9. Okt. 1914) hielt, die deutschen Männer und Frauen in der schweren Schicksalsstunde aufrief, auszuharren im Interesse des Rechtes, der Gerechtigkeit und des Vaterlandes, als er von dem Bewußtsein höchster sittlicher Pflicht alle zur Einigkeit und Einigung mahnte, da folgte zunächst durch den dichtbesetzten Riesensaal eine Kirchhofsstille, bis ihr dann ein Sturm der Begeisterung folgte und ein Brausen die Menge durchlief und die Sicherheit sie beherrschte, daß, solange solche Männer unsere Führer sind, das deutsche Volk nicht verloren ist!

Wie aber hat Kahl sein ganzes Leben hindurch sich aufgeopfert für die Gesamtheit, für Arme und Kranke, für Greise und Kinder gewirkt, nie dabei auf sich Rücksicht genommen, ungeachtet aller Schwierigkeiten und Gefahren! In einem Vortrag des „Freiwilligen Erziehungsbeirats für schulentlassene Waisen" (1904) sprach er über „Strafrecht und freie Liebestätigkeit". Der „freien Liebestätigkeit" galt sein Streben, sein Sinnen.

Als Mitstreiter im Kriege 1870/71 erfocht er sich das damals noch seltene Eiserne Kreuz, das er noch heute mit Stolz trägt. Selbst der Weltkrieg ließ ihn nicht zu Hause. Gegen Herrschsucht und Willkür unserer Feinde wollte er tatkräftig mitwirken. Als Stürmer und Dränger, als echter deutscher Mann übernahm er das dornenvolle Amt eines Delegierten des Roten Kreuzes, und er ließ es sich nicht nehmen, trotz aller Anstrengungen, in Wind und Wetter mehrfach bis in die vordersten Reihen der Schützengräben in Belgien und Frankreich zu rücken.

Unendlich oft ist Kahl, man könnte sagen, bei jeder sich bietenden Gelegenheit, wenn es sich um Deutschlands Ehre und deutsche Aufgaben handelte, „furchtlos und treu" in die Bresche getreten, bald für Arbeiterkolonien, bald für die Volksbildung, und große Arbeit von bleibendem Wert leistete er als Führer der Mittelpartei der preuß. Generalsynode. Wer ihn beobachtete, sei es als Präsident noch des letzten Deutschen Juristentages in jener großartigen Versammlung in Bamberg (1921), sei es in seinem stillen Studierzimmer, in dem er so oft aus den entlegensten Gebieten des gesamten Rechts- und Staatslebens immer neue schöpferische Gedanken hervorzuzaubern wußte, wer ihm in engstem Freundschaftskreise zuhören durfte, immer haben wir den sicheren Eindruck: hier steht ein ganzer Mann, einer der Großen Deutschlands, ein Mensch zugleich, der die herrlichsten Geistesgaben vereinigt mit den tiefsten Gaben des Gemüts und der Seele, ein biederer Deutscher von echtem Schrot und Korn! Ein Mensch zugleich, dessen Leben nur der Liebe gewidmet ist, der Menschenfreundlichkeit. Daß ein solcher, daß dieser Mann mit den höchsten Ehren überhäuft wurde, ist begreiflich. Er ist Ehrendoktor aller Fakultäten: der Theologie (Bonn 1895), der Medizin (Erlangen 1910), der Philosophie (Bonn 1919), während sich die staatswissenschaftliche Fakultät der Univ. Berlin selbst ehrte, indem sie ihm aus Anlaß des Inkrafttretens des Ueberalterungsgesetzes (das einzig vernünftige Resultat dieses Gesetzes!) zu ihrem ersten Ehrendoktor (1921) ernannte, „als kleinen Dank für so hohe Verdienste um Wissenschaft und Staat, damit das neue Album der Doktoren mit einem so berühmten Namenszug eingeweiht werde". Und als im Jubiläumsjahre der Univ. Berlin, an der Kahl zuvor Rektor war und dieses hohe Amt mit seltener Würde und feinem Geiste ausübte, ihm der Dr. med. h. c. verliehen werden sollte, da mußte die Fakultät davon zurücktreten, weil andere Universitäten ihr schon zuvorgekommen waren.

So darf heute nicht nur die Rechtswissenschaft, nein, es müssen weite Kreise des deutschen Volkes seiner in Dankbarkeit gedenken: Die Wissenschaften huldigen Wilhelm Kahl für ungezählte Forschungen und Förderungen, die breite Oeffentlichkeit für sein mannhaftes Auftreten für Deutschlands Ehre und Würde, seine Freunde und Schüler für die ganze hingebende, entsagungsvolle Art, wie nur ein Kahl sich jedem widmen und — hat er eine Sache als gut erkannt — sich ihr opfern kann. Wir alle aber danken ihm für die Treue und Freundschaft, und wir vereinigen uns am heutigen Tage in dem Wunsche, daß ihm noch viele, viele Jahre in gleicher Frische beschieden sein mögen und er es erleben möchte, daß Deutschland aus tiefster Erniedrigung und Knechtschaft heraus, aus sich selbst gekräftigt und innerlich geeint, wieder zu Ehren kommt — aus der Nacht zum Licht, kraft Recht und Gerechtigkeit! Denn an der Wiedergeburt des heißgeliebten Vaterlandes hat Wilhelm Kahl selbst so viel ureigensten Anteil, daß ihm die deutsche Rechtsgeschichte wie das deutsche Verfassungsrecht, die deutsche Geisteswelt wie die deutsche Kultur, daß ihm das ganze Deutschland zu ewigem Danke verbunden bleiben werden!

Dr. Otto Liebmann, Berlin.

Die Verletzung der deutschen rechtsrheinischen Gebietshoheit durch Frankreich und Belgien[1]).

Von Professor Dr. Herbert Kraus, Königsberg i. Pr.

In der sechsten und letzten Vollsitzung der Pariser Friedenskonferenz v. 6. Mai 1919 ereignete sich ein bemerkenswertes Zwischenspiel: Nachdem

[1]) Es liegt mir daran, hervorzuheben, daß bei der Fülle des Stoffes mit diesem Artikel in keiner Weise Vollständigkeit erstrebt werden konnte. Die mit ihm verbundene Absicht konnte lediglich dahin gehen, in ihm einige Gedanken festzuhalten, die in der öffentlichen Erörterung bisher nicht völlig genügend zum Ausdruck kamen. Insbesondere habe ich leider auf eine Behandlung der für die rechtliche Beurteilung der Kriegsgerichtsprozesse wichtigen landesrechtlichen Seite und überhaupt eine kritische Stellungnahme zu dem Gebaren der Okkupationsbehörden verzichten müssen.

Herr Tardieu den Vertretern der großen und kleinen Sieger einen recht oberflächlichen Ueberblick über den Inhalt der Deutschland vorzulegenden Friedensbedingungen gegeben, Portugals und Chinas Vertreter Proteste erklärt, der italienische Delegierte Chespi eine „Reservation“ abgegeben, erhob sich ein Mann, der in dieser Sitzung eigentlich nichts zu suchen und nichts zu sagen hatte, der Commandant en Chef des Armées Alliées, Marschall Foch, um eine ausführliche, im Sitzungsprotokoll[1]) „Observation“ genannte, richtiger als Protest zu bezeichnende Erklärung abzugeben, darauf hinauslaufend, der FrV. biete keine genügenden militärischen Garantien. „Pour contraindre l'ennemi à tenir ses engagements, il n'y a qu'un seul moyen militaire: c'est de maintenir l'occupation du Rhin.“ Der die Zonenräumung der besetzten Rheinlande vorsehende Teil XIV FrV. sei „absolument inopérante“. Besonders bewegte den Marschall dabei die Tatsache, daß nach 5—10 Jahren der Rhein von der holländischen Grenze ab bis unterhalb Kölns aufgegeben werden solle. Das sei militärisch unmöglich. Bei der Begr. dieser Behauptung fällt ein direkter Hinweis auf das Ruhrgebiet.

„. . . . . .cela représente l'abandon de la partie la plus industrielle du territoire occupé. L'abandon de la tête de pont donnant accès au bassin de la Ruhr, la principale source de la fortune de l'Allemagne, que nous cessons de menacer et que nous renonçons à saisir.“

Dieser militaristische Faustschlag auf den Tisch der gegnerischen Friedenskonferenz war der Ausbruch soldatischen Zornes des Marschalls über die teilweise Aufgabe der schwer umkämpften französischen Forderung vom Rhein als Deutschlands Grenze, eine Forderung, die unter schärferer Betonung der französischen Brückenkopf-Interessen auf dem rechten Rheinufer in einem ausführlichen Tardieuschen Gutachten an die Pariser Friedenskonferenz einmal folgendermaßen formuliert worden war:

1. La frontière occidentale de l'Allemagne doit être fixée au Rhin. 2. Les ponts du Rhin doivent être occupés par une force interalliée . . . . . . [2]).

Hiermit ist die Richtung der französischen Nachkriegspolitik vierfach bestimmt. Die Stichworte lauten: Loslösung der Rheinlande von Deutschland, Bedrohung des Ruhrgebiets, Erweiterung und Vermehrung der dauernd zu haltenden rechtsrheinischen Brückenköpfe[3]), keine Zonenräumung.

Dieser Politik ist Frankreich treugeblieben. Nur hat sich ein deutliches Bestreben der Umklammerung und Isolierung der englischen Besetzungszone hinzugesellt, und die Brückenkopf-Politik hat sich zu einer Politik der Beherrschung eines zusammenhängenden rechtsrheinischen Geländestreifens von Lörrach bis Emmerich erweitert, wie das sprunghafte, hin- und herflackernde horizontale Vorrücken der Eindringlinge nach Osten angezeigt.

Zahlreiche Lebensregungen dieses althistorischen französchen Dranges liegen vor. Ihre Festlegung ist zur Aufdeckung der wahren französischen Motive für die Verletzung der deutschen Gebietshoheit rechts des Rheins heute von besonderer Bedeutung. Neun unanzweifelbare Fälle habe ich herausgesucht:

[1]) „Conférence des Préliminaires de Paix“ (ohne Datum und Erscheinungsort) S. 37—40.

[2]) Tardieu: La Paix 1921, S. 184.

[3]) Es sei bemerkt, daß ein franz., ebenfalls von Tardieu verfaßter Vertragsentwurf für die Pariser Friedenskonferenz bereits auch den Mannheimer und Düsseldorfer Brückenkopf unter den zu besetzenden aufführt (vgl. Tardieu S. 194). — I. Ue. ist zu bemerken, daß der Ausdruck Brückenkopf eine sehr bescheidene und wenig anschauliche Bezeichnung für die betreffenden, z. T. recht umfangreichen Gebiete ist.

1. Frankreich hat als Sühne für „Scapa Flow“ die Ruhrbesetzung verlangt. — 2. Ein von Loucheur im Auftrage Clemenceaus ausgearbeiteter projet d'occupation de la Ruhr wollte durch dieses Mittel Deutschland zu einem schnelleren Abrüstungstempo zwingen[1]). — 3. In dem Notenwechsel wegen Kraftloserklärung des Art. 61 Abs. 2 RVerf. (deutsch-österr. Anschlußfrage) wird abrupt mit der Ausdehnung der Okkupation auf das rechte Rheinufer gedroht[2]). — 4. Als Kommunistennot die deutsche Regierung, entgegen dem Wortlaut des Art. 44 FrV., zur Entsendung von Reichswehr in die neutrale Zone veranlaßte, besetzten französische Truppen am 6. April 1920 vorübergehend Maingau-Städte. Mit dieser Maßregel trennt sich Frankreich übrigens zugleich das erstemal rechtswidrig von seinen Verbündeten. — 5. Das, übrigens natürlich unterdessen längst erledigte, Protokoll der Konferenz von Spa v. 16. Juni 1920 enthält folgenden, von der D. Regierung ausdrücklich vorbehaltenen letzten Absatz:

„Wenn am 15. Nov. 1920 festgestellt werden sollte, daß die Gesamtsumme der Aug.-Sept.-Okt.-Lieferungen des Jahres 1920 6 Mill. Tonnen nicht erreicht haben, so würden die Alliierten zur Besetzung eines neuen deutschen Gebietsteils, des Ruhrgebiets oder irgendeines anderen, schreiten[3]).

— 6. Aehnlich droht das gegnerische Entwaffnungsprotokoll v. 9. Juli 1920. — 7. Auf Grund des Londoner März-Ultimatums v. 3. März 1921 besetzten die Gegner rechtswidrig rheinische Städte, darunter den von den Franzosen hierfür bereits auf der Pariser Friedenskonf. in Aussicht genommenen Brückenkopf Düsseldorf[4]). — 8. In dem Londoner Ultimatum v. 5. Mai 1921 drohen sie außerdem mit der Besetzung des Ruhrgebiets und der Vornahme aller sonst erforderlichen militärischen Maßnahmen zu Lande und zur See[5]). — 9. Seit Poincaré in Frankreich am Ruder ist, wird speziell die Ruhrbesetzung zur ständigen französischen Forderung, um dann in den französ. Reparationsvorschlägen für die Pariser Konferenz v. 2.—4. Jan. 1923 unter den beiden Stichworten: „Pfänder zur Sicherstellung der Sachlieferungen“ und „Sanktionen“ einen hervorgehobenen Platz zu finden[6]). Und zwar ist dies in einer Ausgestaltung erfolgt, die das französisch-belgische Vorgehen einfach als eine erweiterte Sonderdurchführung dieses Planes erscheinen läßt.

Ist so die Richtung der französischen Expansionspolitik über den Rhein seit den Friedensverhandlungen die gleiche geblieben, so hat ihr Sinn sich inzwischen erheblich gewandelt. Für den Marschall Foch, den Militär, handelt es sich um Garantien. Worum es sich für die französische Diplomatie und Großindustrie handelt, das erfahren wir von Nitti und Lloyd George, dem — wenn ich recht zähle — 26 von ihm besuchte oder wenigstens instruierte Reparationskonferenzen eine ausgiebige

[1]) Tardieu a. a. O. S. 367.

[2]) Vgl. die Note Clemenceaus v. 2. Sept. 1919, abgedruckt bei Kraus-Rödiger: Urkunden z. FrV. II (1921) S. 809.

[3]) Vgl. Drucks. des Reichstags 1. Wahlper. 1920 Nr. 187 S. 85.

[4]) Vgl. Kraus, DJZ. 1921 S. 209 ff.; S. 377 ff. Vgl. D. Weißb.: Sammlg. von Aktenstücken über die Verhandlungen auf der Konferenz von London v. 1.—7. März 1921. Ausweislich dieses Weißbuches hat sich der damalige RMin. d. Aeußern Dr. Simons gegen die Verwendbarkeit des § 18 zur Rechtfertigung von Gebietsbesetzungen auf der Konferenz in längeren Ausführungen gewendet (S. 175 f.) und hat in der Schlußsitzung gegen die damals verhängten „Sanktionen“ „nochmals mit allem Nachdruck Verwahrung“ eingelegt.

[5]) Vgl. Reichstags-Drucks. 1. Wahlper. 1920-1921 Nr. 1979 S. 2.

[6]) Vgl. das Deutsche Weißbuch 1923, Nr. 1: Die Pariser Konferenz v. 2.—4. Jan. 1923, S. 7 ff.

Gelegenheit dazu gegeben haben, die Herzen des französischen Bundesgenossen zu ergründen. Hören wir was er sagt:

„Der bedeutende italienische Staatsmann, Signor Nitti, ... ist endgültig zu dem Schluß gekommen, daß diese Maßregeln mit der Erlangung von Schadensersatz für die zerstörten Gebiete nichts zu tun haben, sondern daß sie sämtlich der Durchführung eines weitergreifenden Planes dienen, der Frankreich die Kontrolle über die gesamten Kohlen- und Erzvorräte des europäischen Festlandes sichern soll.“ [1])

Anders ausgedrückt: Der Vormarsch auf dem rechten Rheinufer, insbes. die Ruhraktion, ist ein französisch-belgischer Sonderversuch, sich auf anderem Wege schadlos zu halten und zu bereichern, als dem durch den FrV. gewiesenen. Wirtschaftsimperialismus ist das wahre Motiv, Wirtschaftshegemonie das wahre Ziel für das franz.-belg. Vorgehen. Den Vorwand bildet jenes seit der Kriegszielnote der all. Mächte v. 30. Dez. 1916 an den Präsidenten Wilson mit dem Tryptichon „sanctions, réparations, garanties [2])“ in die Diplomatensprache eingegangene, zurzeit offenbar gerade auch in die Gelehrtenterminologie Eingang findende verschwommene Schlagwort: „Sanctions“.

Wenn man noch den Gedanken der Reparation durch Schaffung (von Poincaré) sog. „produktiver Pfänder“ hinzunimmt und den militärischen Garantien des Marschall Foch ihre gebührende bescheidene Rolle zuweist, so ist das wahre Bild vollständig.

Daß die Vornahme auf dem FrV. fußender sogenannter Sanktionen (lies hier: Repressalien) nicht der wahre Grund für das gegnerische Vorgehen ist, das tritt bei jeder neuen Maßnahme unverhüllter zutage, ist aber schon von Anfang an unschwer erkennbar.

Oder soll man es wirklich glauben, daß die Wiederherstellung der beleidigten Rechtsordnung, die Erzwingung der Durchführung der Restitutionsbestimmungen des FrV. den wahren Grund dafür abgegeben hat, warum Frankreich den Verzug bei der Leistung eines verschwindend kleinen Spitzenquantums von Holz und Kohle mit der Besetzung de la principale source de la fortune de l'Allemagne beantwortet hat? Und schließlich muß sogar die Beschuldigung, daß Schleusen des im neubesetzten deutschen Gebiete gelegenen, von deutschem Polizeischutz entblößten Rhein—Herne-Kanals durch Sabotage beschädigt worden und sodann der (allgemeine, nicht etwa nur belgisch-französische) Verkehr darauf durch Versenkung von Kähnen gestört worden sei, dazu herhalten, weit entfernt vom Tatort, unten in Süddeutschland, das Brückenkopfsystem durch Besetzung von drei wichtigsten Industriehäfen zu erweitern und damit zugleich das rechtsrheinische Zonensystem auszubauen. Halten wir uns bei der Frage der formalen Rechtsgrundlage solchen Beginnens nicht auf! (Es soll doch nicht etwa auf Art. 321 FrV. gestützt werden?) Halten wir uns auch mit der Feststellung nicht länger auf, daß die Vornahme von Repressalien ohne vorherige Ankündigung rechtswidrig ist.

Aber auf ein anderes ist Gewicht zu legen: Als Oesterreich-Ungarn an Serbien wegen schweren Verschuldens das Ultimatum v. 23. Juni 1914 richtete, da war man sich auf der anderen Seite einig in der

[1]) Dtsch. Allg. Ztg. v. 4. März 1923.

[2]) Vgl. Weißbuch des Ausw. Amts: „Diplomatische Schriftstücke aus der Zeit v. 12. Dez. 1916 bis 19. März 1917“ S. 16, 20.

Verdammung dieses österreichischen Schrittes, der unvereinbar sei mit einem Fundamente der Völkerrechtsgemeinschaft, dem Grundsatze der Verhältnismäßigkeit.

Der völkerrechtliche Anwendungsbereich dieses Grundsatzes ist wissenschaftlich noch nicht völlig abgegrenzt. Aber soviel ist anerkannt: Wie jedes moderne Rechtssystem, so steht auch das moderne Völkerrecht unter dem Rechtssatze, daß seine Normen ebenso wie die auf ihnen fußenden Rechtsgeschäfte, nach Billigkeit auszulegen sind. Das Unbillige im Staatenverkehr ist im Zweifel zugleich völkerrechtswidrig. Und Unverhältnismäßigkeit ist unbillig.

Gerade gegenüber den Wiedergutmachungsbestimmungen des FrV. darf man mit Billigkeitserwägungen arbeiten, denn diese Bestimmungen sind mit Versicherungen, daß in ihrem Bereich die Billigkeit herrschen solle, durchsetzt. Ich erinnere nur an § 11 der Anl. II nach Art. 244 FrV., wo dem Wiedergutmachungsausschuß befohlen wird, sich „von der Gerechtigkeit, der Billigkeit und von Treu und Glauben“ leiten zu lassen.[1])

Wo ist dieser Beurteilungsmaßstab heute geblieben? Die Denkschrift des deutschen Ausw. Amts über „Die Rechtswidrigkeit der französischen und belgischen Sanktionsmaßnahmen“ v. 15. Febr. 1923 hat ganz recht, wenn sie auf S. 4 aus dem Hinweise auf das zutage liegende „Mißverhältnis zwischen der Tragweite der deutschen Nichterfüllung und der Tragweite der deswegen getroffenen Sanktionsmaßnahmen“ ein Argument gegen die Berechtigung der Vornahme von Okkupationen auf Grund des § 18 der Anl. II nach Art. 244 FrV. herleitet.[2])

Billigkeitserwägungen führen auch dazu, den Ausgangspunkt der franz. These — schuldhaften deutschen Leistungsverzug — zu bestreiten, und zwar aus Gründen, wie sie in dem deutschen Stundungsgesuche v. 2. Dez. 1922 [3]) hervorgehoben sind: Konkurrierendes Verschulden der Gegner bei Holz- und Kohlenlieferungen, zeitweiliges deutsches subjektives Leistungsunvermögen [4]), nachträgliche Veränderung der Umstände [5]).

Ueber die völkerrechtliche Seite der Frage [6]) gibt Auskunft die im Ausw. Amt gefertigte und von der Deutschen Regierung an alle fremden Re-

[1]) Vgl. Kraus im Sammelwerk der deutschen weltwirtschaftl. Gesellschaft: Der FrV. u. Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft. Berlin 1921 S. 4 f.

[2]) Vgl. auch die Schlußbemerkung der Dtsch. Denkschrift S. 10 unter 3.

[3]) Dtsch. Allg. Ztg. v. 29. Dez. 1922, vgl. für die Kohlenlieferungen die D. Gegenerklärung DWB. 1923. II. bes. S. 16.

[4]) Wenigstens anmerkungsweise möchte ich auf die wichtige Tatsache aufmerksam machen, daß der Londoner Zahlungsplan v. 5. Mai 1921 wegen erwiesenen deutschen Leistungsunvermögens erledigt ist. Das hat die Repko rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Entsch. v. 21. März 1921 enthält folgenden Passus: „in der Erwägung, daß die finanzielle Lage, in die die deutsche Regierung sich hat treiben lassen, es ihr nicht ermöglicht, zugleich vollständig die Verpflichtungen Deutschlands für das Jahr 1922, so wie sie sich einerseits aus dem Zahlungsplan v. 5. Mai 1921, andererseits aus Art. 249 FrV. ergeben, zu erfüllen und die Reichsfinanzen in dem beabsichtigten Maß neu zu ordnen, um im Verlauf der weiteren Jahre die regelmäßige Durchführung ihrer Verpflichtungen sicherzustellen, beschließt sie: ...“ Demgemäß ist auch letzt. Abs. des Abschn. IV dieser Entsch. von vornherein gegenstandslos gewesen. Das Rückgreifen auf den Londoner Zahlungsplan durch die Repko-Note v. 26. Jan. 1923 (D. Weißb. 1923 Nr. 2 S. 53 f.) aber ist unzulässig.

[5]) Endlich hätte es auch der Billigkeit entsprochen, wenn vor einem Vorgehen das „Régime de tolérance“, dessen Anwendung auf Deutschland Poincaré in seiner am 2. Jan. 1923 veröffentlichten Denkschrift behauptet (Dtsch. Weißbuch 1923 Nr. 2 S. 8), vorher Deutschland gegenüber aufgekündigt worden wäre.

[6]) Ueber die staatsrechtliche Seite vergl. die Protok. des Mainzer Kriegsgerichtsprozesses gegen Thyssen usw., von dem Verteidiger Grimm, herausgegeben bei H. Sack, Berlin.



gierungen mit Ausnahme der franz. und belg. versandte ausgezeichnete deutsche Denkschrift mit dem Titel: Die Rechtswidrigkeit der französischen und belgischen Sanktionsmaßnahmen[1]. Zusammen mit dem deutschen Weißbuch Nr. 1 über „die Pariser Konferenz v. 2. bis 4. Jan." und dem Deutschen Weißbuch 1923 Nr. 2: „Aktenstücke über den französisch-belgischen Einbruch in das Ruhrgebiet", vermittelt sie eine selten gute Möglichkeit einer lückenlosen Kenntnis der Tatsachen und Beurteilungsgesichtspunkte[2].

Die dort entwickelte Beweiskette ist heute Gemeingut der deutschen Juristen und dies großenteils sogar bereits aus den sich an das Londoner Ultimatum v. 5. Mai 1921 anknüpfenden Diskussionen. Der ihnen zugrunde liegende Tatbestand stimmt zum größten Teil mit der heutigen Situation überein. In einem Punkte jedoch sind beide grundlegend voneinander verschieden: das franz.-belg. Vorgehen stellt eine Sonderaktion der beiden Mächte dar, die, im Gegensatz zu dem Vorgehen im Frühjahr 1921, ohne das Einverständnis aller an den Reparationen beteiligten Regierungen erfolgt ist. Dieser Punkt ist der wichtigste für die rechtliche Beurteilung der franz.-belg. Maßregeln. Zutreffend erklärt die deutsche Denkschrift S. 5, aus dem ganzen Aufbau des Reparationssystems folge der Satz, daß keine der all. Mächte ihre Reparationsansprüche für sich allein gegen Deutschland geltend machen könne. Die Denkschrift führt als wichtiges Zeugnis den auch von Partsch in seinem ergreifenden Plädoyer[3] v. 24. Januar 1923 vor dem Mainzer Kriegsgericht gegen Thyssen und Gen. angezogenen Barthouschen Bericht über den FrV. an die franz. Kammer an, in dem erklärt wird, „daß die bei Nichterfüllung der Reparationsverpflichtungen vorgesehenen Maßnahmen von den Alliierten in gemeinsamem Einverständnis zu treffen seien." (Dtsch. Denkschrift S. 5.)

Hinzugefügt könnte werden, daß der bekannte franz. Abg. Dubois in seinem Spezialbericht über die Teile VIII und IX des FrV. an die franz. Deputiertenkammer diese Auffassung bestätigt, indem er, noch weitergehend wie Barthou, folgendes erklärt:

„Ces clauses sont sévères. Mais elles ne vaudront, répétons le, que dans la mesure où les Puissances alliées et associées ou plutôt la Société des Nations[4] aura la volonté et le pouvoir de les faire exécuter."[5]

Auch Tardieu dürfte bei der Erstattung seines Berichts über den FrV. in der 6. Vollsitzung der Pariser Friedenskonferenz sich noch nicht der Tatsache bewußt gewesen sein, daß man dem Ausspruch „respectifs" in § 18 der Anl. II nach Art. 244 FrV. die grenzenlose Bedeutung beilegen könne, die die französische Regierung dieser Bestimmung jetzt imputiert. Denn Tardieu erklärt ausweislich des Protokolls zu diesem Artikel (S. 20):

„En cas d'inexécution des engagements pris par l'Allemagne, la Commission proposera aux Puissances alliées et associées les mesures nécessaires, qui pourront comprendre des actes de prohibitions et de représailles. . . ."

[1] Diese Denkschrift hat die franz. Regierung offenbar erheblich erregt. Sie bereitet, nachdem sie schon ein Gelbbuch zu der Pariser Konferenz v. 2. bis 4. Jan. 1923 herausgegeben hat, eine Gegendenkschrift vor.

[2] Ein 2. Teil dieser Aktenstücke soll erscheinen.

[3] Vgl. Grimm: Der Mainzer Kriegsgerichtsprozeß S. 88 ff., auch die Ausführungen von Partsch in DJZ. 1923 S. 63.

[4] Charakteristischer Irrtum über eine Zuständigkeit des Völkerbundes, der hier offenbar mit der Reparationskommission zusammengeworfen wird.

[5] Drucks. der Chambre des Députés, 11. Législature, Session de 1919, No. 6668 S. 96.

Ein weiteres Zeugnis für die Richtigkeit der Auffassung, daß nach dem FrV. Reparationsexekutivmaßnahmen nur gemeinsam von den Alliierten vorzunehmen sind, ergibt sich aus einem von Clemenceau unterzeichneten Ultimatum an Rumänien v. 23. Aug. 1919, das den Zweck hatte, Rumänien von weiterer Beschlagnahme und Wegführung ungarischen Eigentums abzuhalten. Dort heißt es nach der New York World v. 26. Jan. 1923 u. a.:

„. . . Es liegt auf der Hand, daß, wenn zugelassen würde, daß die Einsammlung von Reparationen ausartete in ein separates und konkurrierendes Vorgehen von seiten verschiedener der alliierten und associierten Mächte, Ungerechtigkeit geschehen und Begier erregt werden würde, und daß in der Verwirrung einer planlosen Aktion der Feind entweder sich seinen Verpflichtungen entzieht oder außerstande gesetzt wird, das Höchstmaß an Reparationen zu leisten . . . ."

Auch die von Meurer in der D. Allg. Ztg. v. 17. Jan. 1923 erwähnte Mitteilung Chamberlains im britischen Parlamente von einem in San Remo zustandegekommenen Einverständnis über die Unzulässigkeit von Sonderaktionen eines Alliierten sei hier erwähnt. Die betr. Bemerkung lautet:

„Die französ. Regierung wiederholte, daß sie bei internationalen Fragen, die durch die Ausführung des FrV. aufgeworfen wären, nur in Uebereinstimmung mit ihren Alliierten zu verhandeln beabsichtigt."

Endlich ist darauf hinzuweisen, daß der FrV. es jedesmal besonders zum Ausdruck bringt, wenn er einmal alliierte Mächte zu Einzelmaßnahmen gegenüber Deutschland ermächtigen will. (Vgl. z. B. Art. 228 Abs. 2, Artt. 289, 302, 304, 306, 307, 308, 312, 365, 2.)

Ein Gesamtüberblick über das ganze große deutsche Verteidigungs- oder besser Angriffssystem gegenüber dem belgisch-franz. Vorgehen führt zu folgender grundsätzlicher Schlußbetrachtung:

An der Pforte des Völkerrechts wie jedes Rechtssystems steht eine Reihe großer Auslegungsregeln. Auf die eine sind wir bereits oben eingegangen; Das Unbillige im Staatenverkehr ist im Zweifel auch zugleich völkerrechtswidrig. Eine zweite Auslegungsregel proklamiert die Forderung der grundsätzlichen Uebereinstimmung der Gebote des Völkerrechts mit denen der Menschlichkeit: Das Unhumane ist im Zweifel zugleich völkerrechtswidrig. Diese Regel bedeutet den völkerrechtlichen Beurteilungs- und Verurteilungsmaßstab für viele Handlungen, deren sich die Okkupationsbehörden schuldig machen. Die dritte Regel interessiert hier besonders: Sie lautet: In dubio mitius: Die mildere Auslegung eines Völkerrechtssatzes ist im Zweifel die richtige.

Die Herrschaft dieses Satzes im Völkerrecht ist nie bestritten worden. Zahlreiche Völkerrechtsautoritäten aller Länder haben sich zu ihm, seit es eine Völkerrechtswissenschaft gibt, bekannt. Damit fällt aber von vornherein die franz. These von der Berechtigung der Besetzung deutschen Staatsgebietes als Sanktionsmaßnahme wegen deutscher Reparationsverfehlungen. Niemand wird sich bei dem Studium der deutschen Noten und der deutschen Denkschrift der Erkenntnis entziehen können, die französische These sei zum mindesten nicht voll beweisbar. Dieser zurückbleibende rechtliche Zweifel genügt für ein „non placet" gegen Frankreich. Denn: In dubio mitius. Insbesondere würde sich auf diesen Standpunkt zu stellen haben der jüngst im Haag ins Leben getretene internationale Schiedsgerichtshof,

dem die Weisung mitgegeben ist, seinen Entscheidungen u. a. zugrunde zu legen nicht nur die allgemeinen, von den zivilisierten Nationen anerkannten Rechtsprinzipien, sondern als letztes Entscheidungshilfsmittel auch die Meinungen der befugtesten internationalen Publizisten.

(Abgeschlossen am 10. März 1923.)

Bayern und Reich[1]).

Von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Die staats- und rechtspolitischen Beziehungen zwischen Bayern und dem Reich haben im vergangenen Jahre mehrfach die Oeffentlichkeit weit über die Grenzen des Reiches hinaus beschäftigt. Einmal, nachdem schon im Jahre 1921 die Erörterungen über den Ausnahmezustand in Bayern vorausgegangen waren, wegen der bayerischen Notverordnung v. 24. Juli 1922 zum Schutze der Republik, dann wegen des Fechenbachprozesses und schließlich, damit zusammenhängend, wegen der bayerischen Volksgerichte. Eine Grenzbemerkung, Bayern ist auf dem Gebiete der Gesetzgebung viele Jahrzehnte das fortschrittlichste Land gewesen. Seine Verfassung von 1818, die tolerant und konstitutionell Bayern zu einem neuzeitlichen Staat zusammenfügte, hat die Unabhängigkeit der Richter gebracht; seine Gesetzgebung, insbesondere auch die Zivilprozeßgesetzgebung von 1869 und auch sein Strafgesetzbuch von 1861, das das Kriminalunrecht vom Polizeiunrecht schied, waren besser als die reichsrechtlichen Vorschriften. Bayern hat zuerst i. J. 1919 die bedingte Begnadigung den Gerichten übertragen und jetzt den progressiven Strafvollzug mit gutem Erfolge im Verwaltungswege eingeführt.

Die NotVO. v. 24. Juni 1922 war eine staatspolitische Notwendigkeit, auch zum Schutze des Reichsgefüges. Es ist darauf hier schon 1922, S. 612 hingewiesen worden. Eine nüchterne Betrachtung der Dinge und der Weitergang unserer politischen Verhältnisse haben gezeigt, daß man auch ohne Staatsgerichtshof hätte auskommen können, der, angegliedert an das Reichsgericht, eine politische Belastung des Obersten Gerichtshofes des Reiches und, durch die Beisitzerauswahl, den Beginn der Politisierung der Rechtspflege brachte. Mordtaten können auch nach geltendem Strafgesetze gesühnt werden. Die Weimarer Verf. hätte auch im Rahmen des geltenden allgemeinen Strafrechts geschützt werden können, das durch eine Novelle, auch im Interesse einer wirksameren Verbrechensbekämpfung, längst hätte ergänzt werden sollen. Hierzu eine Erinnerung. Als am 21. Febr. 1919 der damalige Ministerpräsident Eisner erschossen, das Attentat im bayerischen Landtag verübt wurde, ging nachmittags nach Benehmen mit mir der Münchener Volksrichter Dr. Kühlewein in den Landtag, bot seine Hilfe an, leitete die Erhebungen ein und verhinderte, daß ein Revolutionstribunal errichtet wurde. Diese Attentate fanden ihre gerichtliche Verfolgung auch ohne Staatsgerichtshof, dessen Einrichtung in Bayern Eisner schon durch seine gegen das Reichsrecht verstoßende VO. v. 28. Dez. 1918 (GVBl. 1918 S. 1287) versucht hatte, deren Vollzug aber am Widerspruch des Justizministeriums gescheitert ist. Bei dem bayerischen Widerstande gegen Eingriffe in die bayerische Justiz- und Polizeihoheit muß man in diesen Dingen immer an das Problem Bayern, die Eigenart und das Selbständigkeitsgefühl Bayerns denken, dem Bismarck durch die klugen Maßnahmen im Versailler Vertrag von 1870 im wesentlichen seine Hoheitsrechte beließ. Dazu kommt, daß man im Norden mit einer allzu großen Kenntnis süddeutscher Verhältnisse nie belastet war. Die Vorgänge, die mit der Erlassung der bayerischen SonderVO. v. 24. Juli zusammenhingen, haben eine nützliche, auch reichsfestigende Wirkung gehabt. Der hierzu ergangene, die VO. bestätigende Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts v. 1. Aug. 1922 wird allezeit eine grundlegende Erkenntnisquelle für die Anwendung des Art. 48 RVerf. bleiben. Man soll den Ländern an Polizei- und Justizhoheit lassen, was sie haben, und diese werden dann auch dem Reiche geben, was ihm gebührt. Die größte Gefahr für das Deutsche Reich besteht in dem schematischen Unitarismus und in der ihm dienenden Verwaltungsunitarisierung. Die deutschen Länder lassen sich nicht auf das Niveau der französischen Provinzen herabdrücken.

Dann ist über den Prozeß Fechenbach, seine Führung und über die Volksgerichte viel geschrieben, auch im bayerischen Landtag ausführlich gesprochen worden. Das Entscheidende in der bisherigen Würdigung war der Verrat des sog. Rittertelegramms, der das Eingreifen einer wichtigen neutralen Macht bei den Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen ausschloß. Voraussichtlich wird darüber auch im Reichstag verhandelt werden, sofern ihm die großen vaterländischen Nöte hierfür Zeit lassen. In der Politik kann man nicht prophezeien, aber es ist wohl anzunehmen, daß dies der letzte große Prozeß vor den bayerischen Volksgerichten war, die als Sondergerichte nichts anderes sind wie große Schöffengerichte unter Ausschluß von Rechtsmitteln, und die sich bewährt haben. Als ich die Leitung des Justizministeriums im Ministerium Lerchenfeld führte, habe ich im Landtag erklärt, daß die Volksgerichte mit der Durchführung der Schöffengerichtsorganisation, die sich wider Erwarten immer weiter hinausgeschoben hat, aufgehoben werden. Auch der jetzige Justizminister Gürtner hat dies jüngst bei der Beratung des Justizhaushalts im Landtag erklärt. Das bayerische Gesetzgebungsrecht ist bez. der Volksgerichte erschöpft; es hat sich, wie wiederholt dargelegt und anerkannt, auf § 7 RGes. v. 22. April 1871 (RGBl. S. 87) und das Versailler Reservat von 1870 gestützt. Die Volksgerichte sind rechtsgültig. Gemäß Art. 178 Abs. 3 RVerf. sind sie als Einrichtung aufrechterhalten.

Kommt diese Schöffengerichtsorganisation? Noch liegt der Gesetzentwurf dem Reichsrat vor. Hierzu wird in weiten Kreisen die Frage erwogen, ob nicht an Stelle der Schwurgerichte große Schöffengerichte zu setzen sind. Die Durchführung der Schöffengerichtsorganisation würde in den einzelnen Ländern des Reiches Milliarden kosten. Wir dürfen hier nicht die Rechte vergessen, welche das Londoner Ultimatum der Entente gibt. Es müßten also die Kosten durch die Vereinfachung des Verfahrens, insbesondere durch Schaffung eines einzelrichterlichen Verfahrens für geringere Strafsachen,

[1]) Ueber die Rechtslage zwischen Bayern und dem Reich ist in der letzten Zeit so viel gesprochen und geschrieben worden, daß es uns von besonderem Interesse und größter Wichtigkeit erscheint, die Ausführungen hierüber von maßgebender Seite der bayerischen Justizverwaltung zu hören. Die Schriftleitung.

vermindert werden. In Bayern würden wir die Schöffengerichte nur durchführen können im Zusammenhalt mit einer großzügigen Gerichtsorganisation. Eine Denkschrift ist dem Landtag zugegangen. Sie schlägt die Aufhebung von 77 Amtsgerichten und 9 Landgerichten vor und bezifferte schon nach dem Gehaltsstande v. 1. Jan. 1923 eine Ersparung von hunderten von Millionen. Als Gegenstück zu dieser Denkschrift der Justizverwaltung ist dem Landtag auch eine Denkschrift über die Vereinfachung der inneren Verwaltung, jedoch ohne konkrete Vorschläge für die Behördenorganisation vorgelegt worden. Sie ist inzwischen dort ohne wesentlichen praktischen Erfolg erledigt worden. Bayerns Behördenorganisation und insbesondere die der Gerichte führt noch auf die Zeit des Heiligen Römischen Reiches zurück. Wir haben zu viele Gerichte, Richter und Justizbeamte und wohl darin den Rekord in Deutschland, daß eines unserer Amtsgerichte nur 2208 Seelen zählt.

Ist unsere Zeit überhaupt geeignet, große Justizreformen in dieser politischen, finanziellen und wirtschaftlichen Not und Gärung durchzuführen? Bei der Beratung des Justizhaushalts im bayerischen Landtag hat sich die überwiegende Mehrheit gegen die Vornahme großer Justizreformen in der Jetztzeit ausgesprochen. Wir berechnen bei den einzelnen Gesetzentwürfen noch zu wenig, was ihre Durchführung kostet. Soll doch das Jugendwohlfahrtsgesetz nach einer Schätzung für die Durchführung in Bayern mindestens eine Milliarde an Aufwendungen erfordern. Ich denke bez. der großen Justizreformen vor allem an drei Gesetzgebungsarbeiten. Einmal die Neuordnung des Strafverfahrens, dann die Reform des Strafrechts, die in diesem Reichstag nicht mehr erledigt werden kann, und schließlich an die Reform des bürgerlichen Streitverfahrens, an der jetzt eifrig in einer auch von Bayern beschickten Kommission gearbeitet wird. Ich glaube, daß wir bez. dieser drei Gesetzgebungswerke — die Arbeitsrechtsgesetzgebung mit der notwendigen Eingliederung der Arbeitsgerichte in die Amtsgerichte lasse ich beiseite — unter den gegebenen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der nächsten Zeit wenigstens zu einem System der Aushilfen in einer Novellengesetzgebung aus staatspolitischen und finanzpolitischen Gründen kommen müssen, wenn wir nicht allenfalls auf dem Gebiete der Justizverwaltung fremdem Einspruch Raum geben wollen. Die erste der Novellen ist hoffentlich die Schöffengerichtsorganisation. Soll das neue Strafrecht seinen neuzeitlichen Zwecken, insbesondere in den Fürsorge- und Strafvollzugsmaßnahmen, entsprechend durchgeführt werden, werden die Aufwendungen an Personal, Bau- und Materialaufwand enorm sein. Die Ankündigung, daß der neue, wohl so nicht Gesetz werdende Strafgesetzentwurf keine Todesstrafe, Zuchthaus- und Ehrenstrafe enthalten soll, hat in meiner engeren Heimat großes Befremden erregt. Die schwere Kriminalität nimmt so zu, daß in Bayern im Februar d. J. in einer Woche 5 Todesurteile vollstreckt wurden. Was uns vor allem in Zivil- und Strafsachen not tut, und was ich seit Jahren in der Oeffentlichkeit und in der Justizverwaltung mahne, das ist die Entlastung der Gerichte von kleinen, keiner richterlichen Entscheidung bedürftigen Sachen. Hier das Güteverfahren, dort im Strafverfahren die Befugnis des Richters, bei geringfügigen, nicht strafwürdigen Taten das Verfahren einstellen zu dürfen. Wir müssen in der Rechtspflege, unbeschadet ihrer Güte, wirtschaftlich denken und dementsprechend handeln. Das ist ein Ausschnitt aus dem großen Problem der Vereinfachung und Verbilligung unserer Staatsgewalt. Daß bei diesen Fragen, voran im Recht der Schuldverhältnisse, auch die gesetzgeberische Würdigung der Geldentwertung eine beträchtliche Rolle spielt, ist auch in den Beratungen des bayerischen Landtags hervorgetreten.

Bei alledem ist jetzt erfreulich, daß wir im Reich augenblicklich mit einer stärkeren Wahrung der Eigenart und Selbständigkeit der Länder rechnen dürfen. Die Regierung Cuno begegnet in Bayern allgemeinem Vertrauen; dies haben der Empfang des Reichskanzlers und des Reichsjustizministers Dr. Heinze in Bayern gezeigt, die eine sehr freundliche Aufnahme gefunden haben. Ueber die Reformpläne Exz. Heinzes ist aus diesem Anlaß hier jüngst berichtet worden (Jahrg. 1923 S. 95). Insbesondere hat seine Stellungnahme, daß jetzt Reformen, die auf kulturellem Gebiete, wie die Reform des Ehescheidungsrechts, Gegensätze hervorrufen würden, zurückgestellt werden sollen, in Bayern beifällige Zustimmung gefunden. Denn alle Reformen und insbesondere auch Vereinfachungen können ohne stete Rücksichtnahme auf die Länder und die Gemütswerte, die in den Beziehungen von Reich zu Land liegen, nicht vorgenommen werden. In allem, auch in der Rechtsentwicklung, muß der Gedanke vorherrschend sein, durch vertrauensvolle Beziehungen zwischen dem Reich und den Ländern das Gefüge des Reiches zu festigen und uns das letzte zu erhalten, was uns aus der großen Zeit von 1871 allein geblieben ist, die Reichseinheit!

Das Gesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen.

Von Ministerialrat im Reichsfinanzministerium Dr. Zarden, Berlin.

Am Schlusse meines Aufsatzes über den obengen. Gesetzentw., S. 73 d. Bl., hatte ich den Zweifel ausgesprochen, ob der Reichstag das Gesetz so schnell verabschieden würde, daß es bereits am 1. Febr. 1923 in Kraft treten könne. Dieser Zweifel hat sich als gerechtfertigt erwiesen. Der Entw. ist während des ganzen Februar im 11. Auschuß des Reichstags beraten und erst am 15. März 1923 im Plenum in 3. Lesung nach langen und teilweise sehr erregten Debatten verabschiedet worden. (Ges. v. 20. März 1923 RGBl. I. 198.)

Die wichtigsten Aenderungen des Gesetzes gegenüber der Regierungsvorlage sind folgende:

1. Vermögensteuer und Zwangsanleihe. Nachdem der Zwangsanleihetarif durch die Novelle v. 23. Dez. 1922 durch Verdoppelung der Vermögensstufen und Verdoppelung der Freigrenzen, entsprechend der damals vorgenommenen Verdoppelung der Bewertungsvorschriften, auseinandergezogen war, hatte der Geldentwertungsentw. eine entsprechende Tarifregelung bei der Vermögensteuer vorgesehen. Für die Zwangsanleihe war nichts Besonderes mehr bestimmt. Demgegenüber hat der Reichstag, mit Rücksicht auf die durch den weiteren Marksturz veränderten Verhältnisse, eine Erhöhung der Werte, mit denen die einzelnen Vermögensgegenstände für die Vermögensteuer und Zwangsanleihe angesetzt werden sollen, beschlossen. Die Sozialdemokraten

hatten Verzehnfachung der vorgesehenen Werte, also z. B. bei landwirtschaftl. Grundstücken 100fache Wehrbeitragswerte beantragt. Demgegenüber wollten die bürgerlichen Parteien zunächst nur eine Verdreifachung zugestehen. Schließlich ist die Vervierfachung beschlossen worden. Die Bewertungsrichtlinien des Reichsfinanzministers v. 23. Dez. 1922, die bisher nur Anhaltspunkte gaben und keine bindende Kraft hatten, sind zum Gesetz erhoben worden, soweit sie feste rechnungsmäßige Unterlagen für die Wertermittlung enthalten. Feste rechnungsmäßige Unterlagen sind der Wehrbeitragswert, der Notopferwert, der Durchschnittskurs sowie der Anschaffungs- und Marktpreis mit Zu- und Abschlägen. Zu den hiernach Gesetz gewordenen Bestimmungen des RFM. tritt ein Zuschlag von 300% ein, so daß z. B. landwirtschaftl. Grundstücke mit 40fachem Wehrbeitragswert, schon früher vorhanden gewesenes Anlagekapital mit dem 24fachen Notopferwert, Dividendenpapiere mit dem 4fachen Durchschnittskurs usw. einzusetzen sind. Vom Zuschlag ausgenommen sind Mietgrundstücke sowie Villen mit einem Wehrbeitragswert bis zu 50 000 M., Bauland, auf Reichsmark lautende festverzinsliche Wertpapiere, Hypotheken sowie alle Vermögensgegenstände, die mit dem Marktpreis oder Kurswert am Stichtag zu bewerten sind. Grundstücke, die i. J. 1922 käuflich erworben wurden, müssen mindestens mit dem Anschaffungspreis angesetzt werden. Sind nach 31. Aug. 1922 Wertpapiere erworben und am Stichtag (31. Dez. 1922) Schulden vorhanden, so müssen die Wertpapiere bis zum Betrage der Schulden mindestens mit dem Anschaffungspreis angesetzt werden. Bei den Tarifen wurden die Vermögensstufen verdreifacht, die Freigrenzen verdoppelt. Angesichts der Vervierfachung der Werte bedeutet diese Regelung nicht bloß eine Berücksichtigung der Geldentwertung, sondern eine prozentual schärfere Erfassung des Vermögens. Die bis 31. Aug. 1922 bar gezeichneten Zwangsanleihebeträge werden mit Rücksicht darauf, daß sie in hochwertigem Gelde gezahlt sind, zum doppelten Nennwert angerechnet; Rückzahlungen finden jedoch nicht statt. Der Zeitpunkt, bis zu dem spätestens $^2/_3$ der Zwangsanleihe vorausgezeichnet werden müssen, ist mit Rücksicht auf die späte Verabschiedung des Gesetzes vom 28. Febr. auf den 30. April verlegt worden. Demgemäß beträgt auch der Zeichnungskurs für März und April noch 100%. Erst vom Mai ab erhöht sich der Zeichnungskurs um monatlich 10%.

2. Erbschaftssteuer. Bei dieser sind die einzelnen Tarifstufen ebenfalls verdoppelt. Wertpapiere und auf ausländische Währung lautende Zahlungsmittel und Forderungen sollen mit Durchschnittskursen bewertet werden, die ermittelt werden einerseits aus den für die Vermögensteuer und Zwangsanleihe maßgebenden Durchschnittskursen, andererseits aus dem Kurse am Tage der Entstehung der Steuerschuld; über die Kurse am Tage der Entstehung der Steuerschuld darf nicht hinausgegangen werden.

3. Einkommensteuer. Bei der EinkSteuer haben die Vorschriften des § 33a (Bewertung der Vorräte und Waren) und § 33b (Absetzungen für Abnutzung) die Hauptrolle gespielt. Der RegEntw. wollte, um die volle Erfassung der Scheingewinne zu vermeiden, die Vorräte und Waren mit den Marktpreisen abzüglich eines gewissen Prozentsatzes einsetzen lassen. Demgegenüber hatten die bürgerlichen Parteien im Ausschuß die Aufnahme einer Vorschrift beantragt, wonach Wertveränderungen eiserner Bestände der Unternehmungen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Aufrechterhaltung und Fortführung des Betriebes einkommensteuerfrei sein sollten. Von seiten der Regierung wurde diesem Antrage gegenüber die Auffassung vertreten, daß vom Standpunkt des Steuerrechts der Begriff der eisernen Bestände nicht verwendbar sei. Richtig sei der Grundgedanke des Antrags insofern, als er nur diejenigen, die ihre Bestände nicht vermehrt hätten, begünstige, während nach dem Entw. auch die begünstigt würden, die tatsächlich ihre Vorräte vermehrt hätten. Das könne aber um so eher in den Kauf genommen werden, als tatsächlich fast in allen Betrieben substanzmäßig Rückgänge zu verzeichnen seien. Der Ausschuß erkannte die Schwierigkeit an, insbes., daß sich für die bevorstehende Veranlagung die erforderlichen Vorbereitungen nicht mehr treffen ließen. Er nahm den Grundgedanken des Entw. an, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Regelung nur für das Kalenderjahr 1922 gelten sollte und die Abschläge im Gesetz selbst festgelegt würden. Es sollen $^2/_3$ der am Schlusse des Wirtschaftsjahres vorhandenen Waren und Vorräte mit den Werten, mit denen sie am Schlusse des vergangenen Wirtschaftsjahrs angesetzt werden konnten, und $^1/_3$ mit dem Marktpreise am Schlusse des Wirtschaftsjahrs abzüglich 60% angesetzt werden. Steuerpflichtigen, bei denen die Art ihres Geschäftsbetriebs die ständige Beschaffung von fremden Zahlungsmitteln erfordert, ist auf Antrag zu gestatten, die fremden Zahlungsmittel nach gleichen Grundsätzen zu bewerten. Die neue Regelung gilt aber nur vorbehaltlich des § 137 Abs. 2 RAbgO. über die Gesamtbewertung. Insoweit sie mit dieser nicht im Einklang steht, wie es z. B. der Fall sein kann, wenn die Aktiven mit den vorstehenden Abschlägen, die gegenüberstehenden Passiven dagegen zum Nennwert anzusetzen wären, gilt sie nicht.

An Stelle des aufgehobenen § 59a (Bildung von einstweilen steuerpflichtigen Rücklagen für die erforderliche Ersatzbeschaffung) soll zunächst nur für die Veranlagung für das Jahr 1922 von dem ermittelten Betriebs- oder Geschäftsgewinn der jeweilige Wert der im Laufe des Wirtschaftsjahrs eingetretenen Abnutzung der zum Anlagekapital gehörigen Gegenstände, berechnet nach dem Anschaffungswert am Schlusse des Wirtschaftsjahres, abgezogen und dieser Betrag mit 10% versteuert werden. Der Wert der im Kalenderjahr 1922 eingetretenen Abnutzung ist für Gegenstände, die bis Ende 1916 angeschafft sind, auf das 1000fache, für Gegenstände, die 1917 bis 1919 angeschafft sind, auf das 500fache und für Gegenstände, die vor 1. Jan. 1922 angeschafft sind, auf das 80fache der an sich zulässigen Absetzung für Abnutzungen festgesetzt.

Angehörige der freien Berufe dürfen, mit Rücksicht darauf, daß sie sich zum Teil in wirtschaftlicher Notlage befinden und eine gesicherte Existenz für das Alter nicht haben, zur Abgeltung der für Versicherungsbeiträge usw. zulässigen Abzüge, auch wenn tatsächliche Versicherungen nicht vorliegen, für das Kalenderjahr 1922 20% des Eink. aus freiem Beruf nach Abzug der Werbungskosten, höchstens 80 000 M., mindestens 30 000 M., vom Gesamtbetrag der Einkünfte in Abzug bringen. Sofern sie Pension usw. im Kalenderjahr 1922 be-

zogen haben, ist auf den abzugsfähigen Betrag 1/3 dieser Bezüge anzurechnen.

4. Körperschaftssteuer. Für diese gelten die §§ 33a und 33b des EinkSteuerges. Im übrigen ist, weil die Kapitalertragsteuer einstweilen nicht mehr erhoben werden soll (vgl. zu Nr. 5), die Körperschaftssteuer für die ausgeschütteten Gewinnanteile derart erhöht, daß fortab nicht mehr 15 %, sondern 25 % erhoben werden.

5. Kapitalertragsteuer. Mit Rücksicht darauf, daß das Aufkommen an Kapitalertragsteuern bei den festverzinslichen Wertpapieren, Darlehen usw. der Geldentwertung nicht gefolgt ist, woraus sich ergibt, daß das reine Kapitaleinkommen im deutschen Wirtschaftsleben hinter dem sonstigen Einkommen zurückgetreten ist, und daß die Arbeit, die bei der Anrechnung auf die EinkSteuer und auf die Erstattung verwendet werden mußte, außer Verhältnis zu den Einnahmen stand, soll die Kapitalertragsteuer bis auf weiteres nicht mehr erhoben werden. Der RFM. soll ermächtigt sein, sie mit Zustimmung des Reichsrats wieder in Kraft zu setzen, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse rechtfertigen. Die 10prozentige Vorausbelastung der Dividenden bleibt aber in voller Höhe bestehen. Lediglich zur Vereinfachung des Steuerapparats werden diese 10 % mit der Körperschaftssteuer in der Weise vereinigt, daß fortab von den ausgeschütteten Gewinnanteilen nicht mehr 15, sondern 25 % erhoben werden.

6. Zuschlag bei nicht rechtzeitiger Steuerzahlung. Der Zuschlag, der für den Fall nicht rechtzeitiger Steuerzahlung nach dem Entw. stets 10% betragen sollte, ist im Gesetz bei einem nicht länger als 3 Monate dauernden Rückstand auf 15% monatlich und bei einem länger als 3 Monate dauernden Rückstand auf 30% monatlich erhöht. Wer also 3 Monate im Rückstand bleibt, hat 45% und wer 6 Monate im Rückstand bleibt, hat 180 % Zuschlag zum rückständigen Steuerbetrag zu zahlen. Diese Vorschrift sowie die besonderen Zuschläge bei der Eink.- und Körperschaftssteuer sollen jedoch nur für Zahlungen gelten, die am 1. März 1923 fällig waren und spätestens bis zum 30. Juni 1924 fällig werden.

7. Bankgeheimnis. Die Vorschläge des Entw., Aufhebung des Kundenverzeichnisses und Depotzwangs, sind angenommen. Die völlige Wiederherstellung des Bankgeheimnisses, das der Reichsbankpräsident im Ausschuß selbst eingehend begründet hatte, war angeregt, ist aber nicht Gesetz geworden.

8. Schluß. Das Gesetz tritt grundsätzlich mit Wirkung v. 1. April 1923 ab in Kraft. Für eine ganze Reihe von Gesetzen sind aber Sondervorschriften vorgesehen. Jedenfalls sollen die Steuererklärungen für die Einkommensteuer, Vermögensteuer und Zwangsanleihe in der Zeit v. 1. bis 30. April 1923 abgegeben werden.

Man sieht, das ganze Gesetz stellt ein Provisorium dar. Darauf haben fast sämtliche Parteien im Plenum des Reichstags ausdrücklich hingewiesen. In absehbarer Zeit werden wir vor neuen Vorlagen stehen.

Zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur weiteren Entlastung der Gerichte.[1])

Von Senatspräsident am Reichsgericht Dr. Lobe, Leipzig.

I. Schon durch das Ges. v. 8. Juli 1922 (RGBl. I S. 569) wurde die amtsgerichtliche Zuständigkeit vermögensrechtlicher Ansprüche bis 10 000 M. erweitert, um eine Verminderung des Zugangs der Berufungen an die OLG. und somit deren und des Reichsgerichts Entlastung herbeizuführen. Die erneut eingetretene Geldentwertung macht eine Erweiterung der Zuständigkeitsgrenzen in großem Umfange erforderlich. Namentlich ist die Geschäftslage des RG. durch die Zunahme der Revisionen so ungünstig geworden, daß mehrere Senate schon bis weit in das Jahr 1924 hinein ihre Termine anberaumen mußten! Ende Dez. 1922 waren 9298 Revisionen anhängig, wovon 4463 ins Jahr 1923 übernommen worden sind. Mit Rücksicht auf das rechtsuchende Publikum ist also eine sofortige Entlastung geboten, soll nicht mit dem andauernd sinkenden Geldwerte der Rechtsanspruch der Parteien durch das Hinausschieben des Urteils schließlich in ein Nichts verflüchtigt und sollen, um dies zu vermeiden, die Rechtsuchenden nicht immer mehr zum Nachteile der staatlichen Rechtspflege auf die Bahn der Schiedsgerichte gedrängt werden. Die gesetzliche Abhilfe hat schon allzulange auf sich warten lassen. Damit in Zukunft diese schneller eintreten kann bei Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, ist vorgesehen, daß es zur Anpassung der Wertgrenze nicht allemal mehr eines Gesetzes bedarf, sondern im Verordnungswege diese erfolgen kann. Der Entw. schlägt zweckmäßig in Berücksichtigung des gesunkenen Geldwertes vor, daß die Zuständigkeitsgrenze der Gemeindegerichte in § 14 Nr. 3 GVG. von 1000 auf 30 000 M., die der Amtsgerichte in § 23 Nr. 1 GVG. von 10 000 auf 300 000 M. erhöht werde, daß den AG. auch die Ansprüche aus einem mit der Ueberlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Leibgedings-, Leibzuchts-, Altenteils- oder Auszugsvertrag zugewiesen werden. Auch die vorläufige Vollstreckbarkeit der Urt. soll bis zu einem Streitwerte von 300 000 M. stattfinden. Die Berufung gegen die amtsgerichtl. Urt. soll erst bei einem 30 000 M. überschreitenden Streitwerte, die Beschwerde bei der Beschwerdesumme in gleichem Betrage zulässig sein. Ob es ratsam ist, die Berufungskammer endgültig bis zu einem so hohen Streitwerte von 300 000 M. entscheiden zu lassen, kann Bedenken unterliegen. Ich würde gleichwohl die vorgeschlagene Zuständigkeitsgrenze der AG. nicht herabsetzen, wohl aber gegen die Berufungsurteile der LG. bei einem Streitwerte von etwa 150 000 M. oder 200 000 M. die Revision an das Oberlandesgericht zulassen. Andernfalls besteht die Gefahr einer großen Verschiedenheit und einer Zersplitterung der Rechtsprechung in den zahlreichen Gerichtssprengeln der LG. Die Wahrung einer größeren Einheitlichkeit gerade hier durch die Zulassung der Revision an das OLG. hat sich schon jetzt als Bedürfnis gezeigt. Es wächst mit der Erweiterung der Zuständigkeit. Es geht nicht an, so zahlreiche Zivilkammern auf großen Rechtsgebieten endgültig entscheiden zu lassen. Die Revision an das Reichsgericht soll an den Wert des Beschwerdegegenstandes von 500 000 M. gebunden sein. Bedeutsam hierbei ist, daß dieser Vorschrift rückwirkende Kraft beigelegt wird, weil nur so die sofortige Entlastung des RG. herbeigeführt werden kann. Das ist auf eine dankenswerte Anregung der Anwaltskammer beim RG. zurückzuführen. Nur soll in den bei Inkrafttreten des Ges. bereits anhängigen Revisionen unter dem neuen Streitwerte von 500 000 M. der Revisionskläger die Revision bei dem Obersten Landesgerichte

[1]) Ist auch wider Erwarten der Entw. binnen wenigen Stunden schon verabschiedet worden, so wird doch die Auffassung des RG. von bleibendem Werte sein.

(§ 9 EG. z. GVG.) oder einem von der Landesregierung noch zu bestimmenden OLG. weiter verfolgen können. Es handelt sich hier selbstverständlich nur um eine Uebergangszeit. Daß damit dem Bayerischen Obersten Landesgerichte in größerem Umfange die Möglichkeit, sich zu betätigen gegeben wird, wird von ihm vermutlich selbst nur begrüßt werden. Nicht erfreulich wird es aber sein, wenn ein OLG. über die Urteile eines anderen gleichstehenden OLG. zum Oberrichter bestellt wird. Auch den Parteien ist damit nicht gedient. Will man daher nicht diese Revisionen schlechthin nunmehr für erledigt erklären, so halte ich es für richtiger, wenn der Senat des OLG. selbst, der das Urteil erlassen hat, die Revisionsbeschwerden gegen sein Urteil nachprüft. Ich stehe mit Geh. Rat Dr. Wildhagen auf dem Standpunkt, daß es die Oekonomie der Kräfte verlangt, den Grundsatz des § 571 ZPO. auch auf die Urteile auszudehnen. Ueber Berufungen und Revisionen in Zivil- wie Strafsachen sollte daher zunächst das Gericht, dessen Urteil angefochten wird, immer selbst entscheiden. Nur wenn es den Beschwerden nicht stattgeben will, soll es die Sache an das zuständige Berufungs- oder RevGericht abgeben. Die Fälle sind gar nicht so selten, wo es die Beschwerden selbst für begründet erachten muß — zuweilen hat ja auch der alte Homer geschlafen —, und hier bedeutet es Kraftvergeudung, wenn sich das Obergericht erst mit der Abänderung befassen muß, die ohne weiteres vorzunehmen das Untergericht willens ist.

Gegen die Höhe der Revisionssumme werden deshalb Bedenken laut werden, daß dadurch die Nachprüfung des RG. zu sehr eingeschränkt werde. Aber wir sind ein armes Volk geworden und müssen uns freimachen von dem Gedanken, daß jedermann ein Recht auf eine dritte Instanz habe. Das RG. ist nicht da, um der Parteien willen, sondern für die Rechtsprechung und Rechtsauslegung im Interesse der Gesamtheit. Durch die Entsch. des Einzelfalls will es der Rechtspr. zum Wohle der Allgemeinheit die Wege weisen, und nur soweit dieser letzte Zweck erreicht wird, hat die Inanspruchnahme des RG. Berechtigung. Die Höhe der Revisionssumme kann daher nicht deshalb bekämpft werden, weil viele einzelne mit ihren Rechtshändeln vom RG. ferngehalten werden, sondern nur insoweit, als hinreichender klinischer Stoff überhaupt vom RG abgehalten wird, und es nicht mehr in der Lage ist, auf allen Rechtsgebieten seine rechtserhaltende und rechtsbildende Tätigkeit auszuüben. Bis zu der Höhe der Revisionssumme, wo dies noch möglich ist, ist diese zulässig und auch gerecht, weil damit die Lasten der der Allgemeinheit dienenden Rechtspr. auf die leistungsfähigen Schultern gelegt werden. Um aber die Gefahr einer allzu hohen Revisionssumme für die Allgemeinheit der Rechtspflege zu vermeiden, schlage ich vor: 1. Die Revisionssumme braucht nicht eine überall gleich hohe zu sein; es ist zweckmäßig, sie nach dem Bedarf auf den verschiedenen Wirtschaftsgebieten abzustufen, so daß keines von der Rechtsprechung des RG. ganz ausgeschlossen wird. 2. Wenn im Einzelfalle die Entsch. für das Rechtsleben im allg. von Bedeutung ist, kann auf Antrag der Anwaltskammer am RG. oder eines Ausschusses von ihr die Revision trotz mangelnder Revisionssumme nach Ermessen des zuständigen Senatspräsidenten zugelassen werden. Wird auf diese Weise die Möglichkeit einer Revision geschaffen, wo sie das Interesse des Rechtslebens fordert, so wird die Gefahr einer hohen Revisionssumme vermieden. Warnen möchte ich noch vor dem Gedanken, der auch jüngst wieder in diesen Blättern ausgesprochen worden ist, zur Abkürzung des Rechtsmittelzugs im einzelnen Rechtsstreit mit Umgehung der Berufung an das OLG. die Revision gegen Urteile des LG. unmittelbar an das RG. zuzulassen, damit die Parteien in wichtigen Rechtsfragen schnell die Entsch. des obersten Gerichtshofs erhalten. Das würde wieder bald zu einer Ueberlastung des RG. führen. Schon der Frankenkönig Chilperich I. traf Maßnahmen gegen die Ueberbürdung des Königsgerichts durch Umgehung der Volksgerichte! Es wird auch verkannt, daß die sorgfältige juristische Durcharbeitung des Streitstoffs, wie sie durchschnittlich bei unseren OLG. stattfindet, eine wesentliche Erleichterung und Hilfe auch für das Revisionsgericht bedeutet.

II. Für das Strafverfahren bringt der Entw. eine erhebliche Erweiterung der schöffengerichtlichen Zuständigkeit, die zur Folge eine Entlastung des RG. und Belastung der Strafsenate der OLG. haben wird. Die Wertgrenze für Aburteilung der Vergehen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs und der Sachbeschädigung und für die Verbrechen des schweren Diebstahls, des Rückfalldiebstahls und des Rückfallbetrugs wurde von 3000 M. auf 1 Million M. erhöht. Damit werden diese Straftaten zum größten Teil der reichsgerichtlichen Rechtsprechung entzogen. Ein Blick in die Entscheidungssammlungen aber lehrt, daß auch auf diesen Gebieten noch Zweifel und Rechtsunsicherheit genug herrschten, so daß die einheitliche oberstrichterliche Führung nicht ganz entbehrt werden kann. Ich würde daher zulassen, daß der Staatsanwalt befugt sein soll, die vom Angekl. oder ihm erhobene Revisionsbeschwerde nach Ermessen dem Oberreichsanwalt zur Erwägung vorzulegen, ob über die Revision wegen der für die allg. Rechtsprechung wichtigen Rechtsfragen statt des OLG. das RG. angerufen werden soll. Dann wird wenigstens auch auf diesen Gebieten möglichst die Einheit der Rechtsprechung gewahrt. Sodann wird für das Reichsgericht eine mehr die innere Geschäftsverteilung berührende Vorschrift gegeben, die jedoch für das RG. überaus bedeutungsvoll ist. Das RG. ist außer für Revisionen in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, § 135 GVG., in Strafsachen, GVG. § 136 Nr. 2, Ges. betr. Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit v. 17. Aug. 1920 (RGBl. S. 1579) § 19, und für Plenarentscheidungen, § 137 GVG. noch anderweit erheblich in Anspruch genommen. So

A. als erstinstanzliches Gericht. 1. für Untersuchungen u. Entsch. in Fällen des Hochverrats und Landesverrats gegen das Reich, § 136 GVG. Nr. 1, des Verrats milit. Geheimnisse n. RGes. v. 3. Juli 1893 u. 3. Juni 1914 (RGBl. 195); für Verbrechen nach VO. des Reichspräs. v. 3. März 1923 (RGBl. I S. 159); 2. für Kriegsverrat gegen das Reich nach § 4 des Ges. v. 17. Aug. 1920 (RGBl. S. 1579); 3. für Untersuchungen u. Entscheidungen der Kriegsverbrechen u. Kriegsvergehen nach Ges. v. 18. Dez. 1919 (RGBl. S. 2625) u. Ges. v. 24. März 1920 (RGBl. S. 341);

B. als zweitinstanzliches Gericht für das Berufungsverfahren in Patentsachen, § 33 PatGes.

C. Daneben: 1. für Streitfragen zwischen dem Senat u. der freien Bürgerschaft Hamburgs, Ges. v. 14. März 1881 (RGBl. S. 37); 2. für Entsch. von Zweifeln u. Meinungsverschiedenheiten über die Vereinbarkeit von Landesrecht

mit Reichsrecht nach Art. 13 RV. u. AusfGes. v. 8. April 1920 (RGBl. S. 510); 3. kann das RG als Schiedsgericht bestellt werden, § 14 GeschäftsOrdn.; 4. können Gutachten über Gesetzgebungsfragen von ihm erfordert werden.

D. Einzelne Mitglieder des RG. endlich sind zur Mitwirkung an Sondergerichten berufen: 1. zum Wahlprüfungsgericht b. Reichstag, Art. 31 u. 106 RV.; 2. zum Staatsgerichtshof nach Art. 108, 172 RV.; 3. zum Reichsschiedsgericht nach Ges. zur Sicherung einer einheitl. Beamtenbesoldung v. 21. Dez. 1920 (RGBl. 2117) § 7; 4. zum Staatsgerichtshof nach Ges. zum Schutze der Republik v. 21. Juli 1922, § 12; 5. zum Reichsdisziplinarhof nach § 91, Ges. v. 21. Juli 1922; 6. zum Ehrengerichtshof nach § 90 RechtsanwOrdn.

Diese umfangreiche Tätigkeit belastet das RG. in hohem Grade. Namentlich die erstinstanzliche Strafrechtspflege nimmt seine Arbeitskraft in wachsendem Maße in Anspruch und entzieht so das RG. seiner eigentlichen Aufgabe, als Revisionsgericht tätig zu sein. Diese erstinstanzliche Tätigkeit wird aber nicht nur um ihrer ständig steigenden Menge willen, sondern um ihrer dem RG. wesensfremden Art willen als lästig empfunden. Tatsachenfeststellung, Beweiswürdigung, Leitung umfangreicher Verhandlungen mit vielen Angeklagten und Zeugen erforderte eine besondere Kunst und andere Fähigkeiten als die kritische oberstrichterliche Nachprüfung von Urteilen auf Rechtsverstöße, die wissenschaftliche Auslegung und Durchdringung von Gesetzen, die für das Wirtschaftsleben nötige Fortbildung des Rechts. Ich sage nicht, daß letztere höherer Art ist, aber sie ist jedenfalls verschiedener Art, und die Fähigkeiten für diese und jene sind nur selten in einem Richter vereinigt. Die Auswahl der Richter für das RG. wird aber nur nach den Fähigkeiten für diese kritische, wissenschaftliche Tätigkeit getroffen; viele Richter des RG. haben bis dahin nie eine Hauptverhandlung erster Instanz geleitet. Daher ist es nicht verwunderlich, wenn ihnen neben der eigentlich als ihre Aufgabe in Betracht kommenden Revisionstätigkeit die übertragene weitere Aufgabe erstrichterlicher Tätigkeit nicht liegt und nicht behagt. Diese fürs RG. unerfreuliche Tätigkeit verteilt sich nun jetzt auf alle Strafkammern. Der 1. Strafsenat hat nach § 138 GVG. die dort bezeichneten Geschäfte in der Voruntersuchung zu erledigen, die Abhaltung von Hauptverhandlungen ist auf die übrigen Senate gleichmäßig verteilt. Damit wird freilich die Erledigung der Revisionen in allen Senaten wesentlich gestört, weil die Dauer der Verhandlungen erstinstanzlicher Sachen schwer zu berechnen ist und daher oft Verlegungen der Termine für Revisionssachen nötig werden. Auch wird die Arbeitskraft der Berichterstatter und Präsidenten übermäßig für die erstinstanzlichen Sachen in Anspruch genommen und namentlich der Einfluß des Präs. auf die Beratungen der Revisionssachen allzusehr eingeschränkt. Es ist daher gewiß gut gemeint, wenn der Entw. vorschlägt, die richterlichen Geschäfte des Vorverf., des Eröffnungs- und Erkenntnisverf. für die erstinstanzlichen Strafsachen künftig einem und demselben Strafsenate zu überweisen, um dadurch sämtliche anderen Strafsenate des RG. ausschließlich für die Revisionstätigkeit freizumachen. Gleichwohl ist der Vorschlag unannehmbar und vom RG. auch einstimmig abgelehnt worden. Man muß bedauern, daß dennoch eine gesetzliche Regelung über innere Organisationsfragen des RG. getroffen werden soll, die vom RG., das doch wohl hierüber der kompetenteste Urteiler ist, für unerwünscht erklärt wird. In der Tat bedeutet diese Regelung auch keine Entlastung des RG., denn es behält ja alle erstinstanzlichen Sachen, sondern nur eine Verschiebung der Lasten, die jetzt auf alle Senate verteilt werden, auf einen einzigen. Dabei wird verkannt, daß ein Senat nicht ausreicht, die Geschäfte zu bewältigen. Daß das nach der Art der geschilderten Tätigkeit eine schwere Unbilligkeit für diesen einen Senat bedeutet, liegt auf der Hand. Den Vorsitzenden eines Senats haben die Präs. der Senate zu wählen, die übrigen Mitglieder das Präsidium. Dabei bewendet es auch für den ausschließlich mit erstinstanzlichen Sachen zu betrauenden Senat. Eine unerfreuliche Aufgabe für die Senatspräs. und das Präsidium, ihre Kollegen in diesen Senat zu bringen, wenn es gegen ihren Willen geschehen muß! Man ist doch schließlich nicht Richter am RG. geworden, um nun jahrelang ausschließlich eine Tätigkeit auszuüben, die völlig der eines LGDir. und LGR. gleichkommt und das Gefühl erweckt, RGR. zweiter Klasse zu sein. Fähigkeiten, die auf anderem Gebiete nutzbar gemacht werden könnten, werden so brachgelegt. Mißmutig und widerwillig ausgeübte Amtstätigkeit dient auch der Sache nicht zum Heil. Ein häufiger Wechsel der Mitglieder dieses Senates ist aber unerwünscht, und bei einem späteren Rücktritt in einen Revisionssenat ist inzwischen eine gewisse Unkenntnis seiner Rechtsprechung bei dem neueintretenden Mitglied unausbleiblich und nachteilig. Der vorgeschlagene Weg bringt sonach keine Hilfe für das RG., zumal er die es besonders belastende Mitwirkung seiner Mitglieder beim Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik bestehen läßt. Die einzige Hilfe ist: weg mit allen erstinstanzlichen Sachen vom Reichsgericht, die ihm wesensfremd sind und es nur seiner eigentlichen Aufgabe, der Wahrung und Fortbildung des Rechts und der Rechtseinheit, entziehen! Man habe den Mut, hier das allein richtige Mittel zu ergreifen. Auch das ist der einmütige Wunsch des RG. Ich mache daher folgenden Vorschlag:

1. Es ist ein besonderer Gerichtshof (mit der Stellung etwa eines OLG.), vielleicht unter der Bezeichnung als „Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik" in Berlin zu errichten, der urteilt in der Besetzung von 5 Mitgl., einschließl. des Präs. Diese Richter sind aus OLGRäten aus sämtlichen deutschen Ländern auszuwählen und auf Vorschlag des Reichsrats vom Reichspräsidenten zu ernennen.

2. Gegen die Urteile dieses Gerichtshofs ist, wie gegen andere erstinstanzliche Urteile, die Revision an das RG. zulässig.

3. Die Anklagebehörde wird durch einen Generalstaatsanwalt an diesem Gerichtshofe gebildet.

4. Der nach dem RGes. v. 21. Juli 1922 § 12 jetzt beim RG. bestehende Staatsgerichtshof wird an den unter 1 bez. Gerichtshof angegliedert.

Ich weiß, daß für Berlin keine Neigung besteht. Aber gerade für die hier in Betracht kommenden Straftaten ist es wünschenswert, daß der Gerichtshof an dem Ort der übrigen Zentralbehörden seinen Sitz hat, namentlich wegen des ständigen Verkehrs mit dem Kriegsministerium und Auswärtigen Ministerium. Der Umstand, daß die Anklagebehörde und der Gerichtshof jetzt in Leipzig sitzen, schafft viel Beschwernisse und Umständlichkeiten. Es bleibt die nötige Zentralisation, insbes. auch bei der Staatsanwaltschaft, er-

halten; da der Gerichtshof ein solcher des Reichs ist, auch das Begnadigungsrecht des Reichspräsidenten. Der Gerichtshof bleibt, wie jedes ord. Gericht, ein politisch neutraler und unabhängiger dadurch, daß er in gleicher Weise wie das RG. seine Richter aus allen deutschen Ländern nimmt, und sie vom Reichspräsidenten ernannt werden. Wenn noch die Revision an das RG. zugelassen wird, bleibt auch die oberstrichterliche Kontrolle dieses höchsten Gerichtshofs erhalten. Endlich wird mit Errichtung dieses neuen Staatsgerichtshofs eine Ersparnis erzielt. Denn es kann dann am RG. ein Strafsenat in Wegfall kommen. Der dafür eintretende neue Gerichtshof arbeitet billiger, da seine Mitglieder nur die Besoldung eines OLGRats und Senatspräs. am OLG. zu beziehen brauchen. Auch die Reichsanwaltschaft wird finanziell entlastet. Noch wichtiger für diese aber ist, daß auch für sie die Untersuchung in erstinstanzlichen Sachen fortfällt, die jetzt ihre Kräfte übermäßig in Anspruch nimmt, und der Oberreichsanwalt sich wieder mehr seiner ihm eigentlich zukommenden Aufgabe, an der Einheit der Rechtspr. bei den Revisionen mitzuarbeiten, zuwenden kann. Nur durch Errichtung eines solchen besonderen Gerichtshofs wird auch die Möglichkeit geschaffen, den Staatsgerichtshof nach dem Ges. z. Schutze der Republik wieder vom RG. zu entfernen, was dringend zu wünschen ist. Ein Gerichtshof, in dem die Mitglieder des RG., die an ihm mitwirken müssen, durch andere nichtrichterliche Mitglieder überstimmt werden können, darf auch nicht mit dem Rufe des RG. gedeckt werden. Seine Angliederung an den vorgeschlagenen Gerichtshof ist dann das Gegebene und würde zweifellos zur Verbilligung seiner Rechtspflege dienen, da die teuren Reisen nach Leipzig von Berlin, wo die meisten seiner Mitglieder wohnen, wegfielen. Die Mitglieder des Gerichtshofes könnten ferner statt der RGRäte zum Wahlprüfungsgericht bei dem Reichstage zugezogen werden, womit wieder eine neue Ersparnis an den teuren Reisekosten einträte. Alles in allem genommen bietet die Errichtung eines solchen neuen „Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik“ so wesentliche Vorteile, daß man das Bedenken gegen die Begründung eines neuen „Sondergerichts“ überwinden sollte. Er ist tatsächlich in keinem andern Sinne ein Sondergericht, als es der geplante Strafsenat des RG. sein würde, als es die besonders mit gewerblichen Rechtsschutzsachen betrauten Zivilkammern der Landgerichte sind. Möge der Reichstag noch in letzter Stunde diese Vorschläge in Erwägung ziehen.

Schutz der Hypothekengläubiger.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Ernst Heymann, Berlin.

Seit Jahren ist auf die Notwendigkeit eines Hypothekengläubigerschutzes hingewiesen worden. Mügel, Zeiler u. a. haben sich bemüht[1]), jetzt hat Düringer im Reichstage ein Sperrgesetz eingebracht, wozu er die Zustimmung von Gegnern der Valorisation, wie v. Staff, Springer, Geiler gefunden. Wie auch der RT. entscheiden wird, diese Frage darf nicht ruhen. Unter dem Schutze des unwahren Satzes: „Mark ist Mark“ zahlt der Schuldner Pfennige zurück, wo er Tausende erhalten hat. Dabei nimmt sonst unsere Rechtsordnung wegen weniger Prozent Zinsüberschreitung Wucher an, hat ein fast verkehrshinderndes Preistreibereistrafrecht entwickelt und bestrafte zeitweise sogar die Bewucherten als Sozialwucherer in ungeschicktem Gegensatz zu einer jahrtausendealten Erfahrung. Mit Recht charakterisiert OLGPräs. Best das Verhalten der Hypothekenschuldner als Wucher und Verstoß gegen § 138 BGB. Welches Ansehen soll unsere Rechtsordnung behalten? Sie hat die Vormünder, Väter und Ehemänner, Testamentsvollstrecker, Sparkassen, Versicherungsanstalten und -Gesellschaften zur Anlegung von anvertrautem Gelde in Hypotheken geradezu gezwungen, ja sie nötigt sie noch immer dazu! Der hohe Dollarstand hat den Zusammenbruch der alten Hypotheken herbeigeführt. Die Rechtsordnung darf nicht untätig zusehen. Weder Verharren in juristischen Begriffsbahnen noch die Sorge vor Ueberspringen der Schutzmaßregeln auf andere Gebiete des Kredits oder vor komplizierten Vorschriften, noch gar der krasse Interessenstandpunkt dürfen hinderlich sein. Die Hypothekengläubiger dürfen nicht deshalb Schaden leiden, weil ihren berechtigten Forderungen die wirtschaftliche Schichtung fast sämtlicher politischer Parteien ungünstig ist.

Zunächst kann in schwereren Fällen die Rechtspr. auf Grund der Lehre von der „clausula“ helfen. Diese kann nur interpretativ[1]) (nach §§ 133, 157, 242, 138 BGB.) verwendet, darf in geeigneten Fällen aber als Interpretationsmittel auch nicht vernachlässigt werden, gerade wegen des Satzes pacta sunt servanda. Die in Friedenszeit vereinbarten Hypotheken sind unter der entscheidenden Vorstellung zustande gekommen, daß der Wert des Währungsgeldes stabil bleiben werde, was leichte Schwankungen nicht ausschloß. Für das Geld im wirtschaftlichen Sinn — als verkehrsübliches Tauschmittel und Wertmaß, als „dritte Ware“ — ist die (relative) Stabilität Wesenserfordernis, u. zw. wird man bei Metallgeld mit höherer Stabilität rechnen als bei Papier- und Kreditgeld. Für das Geld im Rechtssinne, wie es nach § 1115 BGB. und 28² GBO. der Hypothek zugrunde zu legen ist, besteht das Erfordernis der Stabilität zwar nicht, es genügt, daß die Rechtsordnung bestimmten Gegenständen (Münzen, Noten) die Geldeigenschaft beilegt, sie als geeignet zur Tilgung von Verbindlichkeiten und für sonstige Zwecke des Rechtsverkehrs bezeichnet. Aber man darf dieses nominelle Geld nicht begrifflich von dem Verkehrsgelde trennen und sich für die Rechtsfragen mit dem bloßen Nominalgelde, den staatlichen Geldzeichen begnügen, indem man nur zugibt, daß beide sich decken, aber sich auch spalten können. Das Verkehrsgeld ist vielmehr der notwendige Wirtschaftsinhalt für die Rechtsform des Nominalgeldes. Wenn der Verkehrswert aufhört, wird das bloße Geldzeichen für den Verkehr und zugleich für die Erfüllung rechtlicher Funktionen unmöglich, es kann auch als Wertzeichen nicht mehr bestehen, und es bedarf hierfür nicht eines derogierenden Gewohnheitsrechtssatzes. Ein inhaltloses zweck- und sinnloses Recht verliert sein Wesen als subjektives Recht; jede andere Auffassung wäre formalistisch. So kann der Verkehr ein Geldzeichen

[1]) Mügel, DJZ. 22, 73ff.; JW. 21, 1269. Zeiler, Geldentwertung 1921, 38: Graßhoff, JW. 21, 829; E. Heymann, JW. 21, 831, u. Technik u. Wirtsch. 15 (1922), 483, auch in der Jur. Gs. 1921; Best, JW. 23, 111. Im Allg. Rosenfelder, Dogm. Jhb. 71, 273.

[1]) E. Heymann, Rechtsformen d. Kriegswirtschaft 1921, 121, JW. 21, 24, 830, 728. Neuestens Hans Goldschmidt, Reichswirtschaftsrecht 1923, 134.

vollkommen beiseite schieben, namentlich, indem er wertbeständiges reines Verkehrsgeld an seine Stelle setzt; den Anfang solcher Entwicklung sehen wir in der Rechnung nach Roggen und Kohle, in der Bilanzierung nach Wareneinheiten (z. B. in der Textilindustrie), vor allem in der Berechnung nach Dollar, holl. Gulden usw. Beseitigt ist freilich die Mark noch nicht. Aber sie hat im Verkehr ihre frühere wirtschaftliche Stabilität verloren. Sie ist noch Geld; denn nicht nur nimmt sie der Staat noch in Zahlung; sie hat infolge der Steuerkraft auch sonst noch einen Verkehrswert, der sogar höher ist als der Dollarkurs glauben macht. Aber ihr Verkehrswert ist — nicht nur infolge der Warenknappheit, sondern auch infolge der Inflation — so gesunken, daß sie wirtschaftlich und rechtlich nicht mehr als identisch mit der Friedensmark betrachtet werden kann. Wann die Identität aufgehört hat, ist eine feine Gradfrage und läßt sich, wie alle Identitätsfragen, nicht nach erkenntnistheoretischen Gesichtspunkten oder gar zahlenmäßig, sondern nur nach der Verkehrsanschauung feststellen. Heute aber sieht jeder, daß die Stabilität der Mark nicht mehr von der Stärke ist, die man im Verkehr bei der Friedensmark voraussetzte. Darum ist sie zwar noch staatliches Geldzeichen mit einem gewissen Kurswert, aber nicht mehr die alte Friedensmark. Es ist klar, daß sich die Hypothekengläubiger der Friedenszeit die Rückgewähr der Hypothekenvaluta nicht in jetziger Reichsmark, sondern in relativ stabilem Wert ausbedungen haben; nach dem Sinn des Vertrags kann dieser mit der ausgehöhlten Papiermark nicht erfüllt werden. Das RG. hat das Schwinden des Markwertes und den Fortfall der Identität u. a. für Lieferungsverträge und Pacht-Inventarberechnungen anerkannt. Es ist nicht einzusehen, warum dies nicht auch bei dem einseitigen hypothekarischen Darlehn geschehen sollte. Mit Recht hat zwar Krückmann und jetzt das RG. (103 177, 332) die Bedeutung des Synallagmas für die Klausulalehre betont; gewiß tritt beim gegenseitigen Vertrage die Bedeutung der Geldentwertung stark hervor. Aber die Klausula beschränkt sich keineswegs auf die gegenseitigen Verträge (Lobe, DJZ. 23, 130); bei der einseitigen Verpflichtung aus dem hypothekarischen Darlehn ist in der Valuta ein Gegenwert gegeben, der — als causa, Windscheidsche Voraussetzung, Oertmannsche Geschäftsgrundlage oder mindestens als Motiv — für die Auslegung des Vertrags entscheidende Bedeutung hat. Auch der Darlehnsvertrag ist — wie Rosenfelder unterstreicht — dispositiv; beim hypothekarischen Darlehn sollte der stabile Geldwert gerade gegenüber allen Eventualitäten der Zukunft gesichert werden, anders wie bei den kurzfristigen Kreditierungen des Handelsverkehrs; der Gläubiger übernimmt bei der Hypothek gewiß nicht das Risiko völliger Entwertung, sondern nur die Gefahr der gewöhnlichen Kursschwankungen normaler Zeiten. So hebt das Leben einen scheinbar starren Rechtssatz aus den Angeln: denn alle Verträge sind heute Bonae-fidei-Verträge, und für alle gilt der Satz: pacta sunt servanda! Der Maßstab der Erhöhung für die Hypothek würde naturgemäß nicht der Dollarkurs oder ein Warenindex, sondern der steigende Nominalwert des Grundstücks sein, der sich mindestens annäherungsmäßig feststellen läßt (Arch. f. bürgl. R. 31, 390ff.).

Schwieriger ist die Frage der dinglichen Wirkung einer Erhöhung. Das Grundbuchsystem (§ 1115 BGB.) bietet Hindernisse. Für die Schweizer Goldhypotheken ist die dingliche Wirkung vom RG. (JW. 1922, 1316) mit Recht abgelehnt, und für Valutahypotheken wird nach der VO. v. 13. Febr. 1920 zur Begr. des elastischen Hypothekenumfangs die Zustimmung der gleich- und nachstehenden Gläubiger gefordert. Aber die Valutahypothek beweist, ebenso wie die nachkriegszeitliche Goldhypothek, die Möglichkeit elastischer Hypotheken innerhalb unseres Grundbuchsystems, und die bei der Schweizer Goldhypothek nach Nußbaums Vorgang mit Recht verwertete Begründung versagt hier, weil alle auf dem Grundstück ruhenden Hypotheken, dem gestiegenen Grundstückswerte entsprechend, erhöht werden und die gleichen Wertquoten mit variablen, für jeden Zeitpunkt errechenbaren Beträgen als Haftungsobjekte der einzelnen Hypotheken bestehen bleiben würden. Für die Einzeldurchführung könnte man die Valuta-HypothekenO. analog heranziehen. Bei dinglicher Wirkung könnte sich der Grundstückseigentümer nicht mit Papiermark lösen, während der persönliche Schuldner nach der Veräußerung erhöht haftete, ja man könnte dessen Haftungserhöhung auf die Bereicherung beschränken.

Hiernach ist klar, daß in vielen Fällen das Kündigungsgeschäft (und auch die Zahlung) des papierzahlenden Schuldners unsittlich oder — bei Notlage bzw. Unerfahrenheit des Gläubigers — sogar wucherisch sein wird (§ 138 BGB., vgl. JW. 22, S. 1723, und jetzt Best, JW. 23, 111); wenn sich der im Kriege geschonte Schuldner (keine Zinserhöhung, Unterlassung der Kündigung auf Bitte usw.) jetzt zur Rückzahlung den höchsten Dollarstand aussucht oder der Gutsübernehmer der hypothekarisch abgefundenen Schwester jeden Anteil am väterlichen Gute schamlos zerstört, während der Roggen den Weltmarktpreis erreicht hat, so widerspricht das den primitivsten Begriffen ausgleichender Gerechtigkeit!

Schließlich bleibt noch die von Herzfeld (Arch. ziv. Pr. 123, S. 203ff.) dargelegte Möglichkeit einer Anfechtung des Hypothekenbestellungsvertrags wegen Irrtums über die Konstanz der Mark möglich. Freilich nur subsidiär hinter der interpretativen Klausula, weil es am Zwiespalt zwischen Willen und Erklärung fehlt, solange auf Grund richtiger Vertragsinterpretation die Valorisation gegeben ist. Diese subsidiäre Verwendung der Irrtumsanfechtung entspricht den Bedürfnissen des Lebens.

Wer die Entwicklung der Klausulapraxis verfolgt, muß sehen, daß die Rechtspr. sich immer mehr der Valorisation der Hypotheken nähert, diese ist die Konsequenz aus der Klausulapraxis, und die Gerichte werden das „richtige Recht" zu finden wissen, Treu und Glauben im Verkehr zur Geltung bringen. Aber ein gesetzgeberischer Eingriff, mindestens ein sofortiges Sperrgesetz i. S. Düringers ist nötig, nicht weil „mit den Normen des bürgerlichen Rechts den Rentengläubigern nicht zu helfen" wäre (Herzfeld, 231, der das selbst bekämpft), sondern weil Gefahr im Verzuge ist und die Entwicklung der Rechtspr., von der zufälligen Prozeßlage abhängig, vielleicht lange Zeit erfordert. Die Gründe de lege ferenda hängen eng mit denen de lege lata zusammen.

Bei der allg. Verarmung Deutschlands und den vergleichsweise tief unter den Friedensstand gesunkenen Löhnen und Gehältern ist die Existenz

unserer arbeitenden Bevölkerung der großen Masse nach nur möglich infolge der (schwindenden) Zwangswirtschaft in Raum, Heizung und Nahrungsmitteln sowie der Restbestände an Einrichtungs- und Kleidungsstücken. Um so größere Bedeutung mußte das aus der Friedenszeit in den Händen dieser Bevölkerungsgruppen liegende Vermögen haben, geronnene Arbeit oft von Generationen, auf das man für die Not hatte hoffen dürfen. Dieses Vermögen aber schmilzt rettungslos dahin, wenn es in den „mündelsicheren" Werten des § 1807 BGB. angelegt ist, der jetzt eine glatte Verlustliste darstellt, im Vergleich mit den in Grundstücken, Aktien und Kuxen angelegten Werten. Das ist ebenso trivial wie grauenhaft! An der Spitze der Verlustliste marschiert die Hypothek. Als man während des Krieges und der Revolution besorgt fragte, wie man Mündel-, Kindes- und Frauenvermögen vor dem drohenden wirtschaftlichen Zusammenbruche und dem Staatsbankerott schützen solle, da griff man zur Hypothek oder ließ vorhandene Hypotheken fortbestehen. Der Staat aber ermunterte systematisch dazu. Es handelt sich um ungeheure Summen. Die Reserven des Bürgers und Bauern, auch des Industriearbeiters, der mit einer ländlichen Erbabfindungshypothek in die Stadt zog, die Gelder der Sparkassen, Versicherungen, Hypothekenbanken, deren Pfandbriefe beliebte Gegenstände des Spartriebs der Mittelklassen waren, lagen und liegen in Hypotheken fest. Die Bodenkreditinstitute hatten vor dem Kriege 17 Milliarden Hypotheken, die Lebensversicherungen 4,75 Milliarden, die Sparkassen mehr als 11 Milliarden; dazu die 2. und 3. Hypotheken des Mittelstandes: die Versorgung der Witwen und Waisen, Alten und Kranken, die Grundlage für die Heranbildung der Kinder der kulturell aufstrebenden, durch ihre Berufsarbeit an der Beteiligung am spekulativen Geschäft verhinderten Volksschichten! Diese aufs höchste gesicherten Vermögensbestandteile sollen erbarmungslos in den Staatsbankrott verwickelt werden! Der Staat soll nicht eingreifen, nachdem er durch sein unklares Währungsgesetz, seine Mündelsicherheitsvorschriften, durch das Wachhalten der Hoffnung auf Schutzmaßregeln es soweit hat kommen lassen?

Völlig verfehlt ist der Hinweis darauf, daß die Gläubiger der Reichs-, Staats- und Kommunalanleihen in der gleichen Lage seien. Ebenso die Sparer der Sparkassen, die Pfandbriefinhaber und die Versicherten. Den letzteren kann durch Erhöhung der deckenden Hypotheken geholfen werden. Wer aber Staats- oder Kommunalanleihen erworben hat, steht anders wie ein Hypothekengläubiger. Er konnte seine Forderung leichter und im passenden Zeitpunkt veräußern und hat von vornherein, trotz der „Mündelsicherheit", ein anderes Risiko übernommen, spekulativ gehandelt. Wie stark der Wert jeder Staatsanleihe von der politischen Lage abhängt, wußten für ausländische Anleihen die weitesten Kreise schon vor dem Kriege, und daß der eigene, scheinbar sicher stehende Staat leicht vor den Bankerott kommen kann, das wissen wir jetzt alle. Die Kriegsanleihen wurden zudem von vornherein offen als Opfer behandelt. Vor allem aber befindet sich der durch Reparationslasten verschuldete Staat in traurigster Lage, während der Grundstückseigentümer als Schuldner zwangsläufig in immer bessere Lage gerät: Miet- und Pachtgesetzgebung, landwirtschaftliche Löhne und hohe Betriebskosten haben nicht die erhebliche Multiplikation der Grundstückspreise gehindert, und die städtischen Preise werden den ländlichen bald nachfolgen. Gerade hierin liegt die Ungerechtigkeit: mag, am Dollar gemessen, der Grundstückspreis niedrig sein — der Hypothekengläubiger wäre froh, wenn er auch nur bescheiden an der Multiplikation der Papiermark teilnähme!

Unausgesprochen liegt dem Gedankengang der Gegner die Behauptung zugrunde, daß die Hypothekenschutzmaßnahme auch auf die Handels- und Industrieschulden übergreifen könnte. Welcher Irrtum! Die Handelsforderungen, wie Wechsel, tägliches Geld, einfache Handelsdarlehen und sonstige Kreditierungen ermangeln des Charakters als dauernde Anlagen, der für die Hypothekenfrage ausschlaggebend ist. Auch wo Industrieobligationen aber dauernder Anlage dienen, selbst wo sie hypothekarisch gesichert sind, spielt das spekulative Element dieselbe Rolle wie bei den Staatsobligationen. Ja, selbst die durch hohe Verzinsung ausgezeichneten Hypotheken auf Industrie- und sonstigen sog. Zweckgrundstücken kann man von der Regelung ausnehmen. Der Gesetzgeber kann sich solchen Bedürfnissen anpassen, die Klausula-Praxis freilich könnte tabula rasa machen!

Einen merkwürdigen Eindruck pflegt das Argument zu machen, daß die Hypothekenforderung als einfache pfandgesicherte Forderung mit dem Wert des Pfandobjekts nicht wachse, der Gläubiger sogar froh sein könne, daß sein Pfand wertvoller geworden sei. Daß das Argument de lege ferenda sinnlos ist, die wirtschaftlich-politische mit der juristischen Betrachtung vertauscht, daß die fehlende Identität der Mark geflissentlich ignoriert wird, ist klar. Aber auch rein juristisch betrachtet unterläuft dabei ein schwerer Irrtum. Die moderne Hypothek trägt den römisch-rechtlichen Mantel des obligatorischen Summenversprechens mit akzessorischem Pfandrecht. In Wahrheit ist sie die alte deutsche Rente, im 18. Jahrhundert belebt, verallgemeinert und ausgebaut. Die Rente aber war eine dauernde Beteiligung am Grundertrag des Grundstücks, ihre Bestellung wurde geradezu als Abtretung eines Eigentumteils angesehen; noch heute betrachtet daher das Volk den Hypothekar als jemanden, dem das Grundstück „mitgehört", ausgehend von dem Gedanken der Stabilität der gesicherten Geldsumme. Darin wirkt noch heute der großartige mittelalterliche Gedanke der Ueberwindung der sozialen Gegensätze durch eine stufenweise Mitbeteiligung der verschiedensten Volksschichten am Grund und Boden mittels eines pyramidenförmigen Systems von Lehen, Leihen und Renten. Die jetzige elastische Rechtsform kann auch anderen Zwecken dienstbar gemacht werden. Aber die alte Grundanschauung wirkt in der Parteiauffassung bei dem Vertragsschlusse nach und rechtfertigt das Ausgeführte; sie beherrscht auch die Gesetzgebung eines Svarez, Förster, Johow, Küntzel und Jacubezky, die jetzt durch den schönen Satz „Mark ist Mark" praktisch zerstört wird!

Auch wirtschaftlich und technisch undurchführbar ist die Hypothekenmultiplikation nicht. Freilich kann es sich nur um einen einfachen kräftigen Einschnitt handeln. Wer eine Formel sucht, die restlos jeden Grundstücksinteressenten befriedigt, macht das Bessere zum Feinde des Guten. Man nehme eine einfache Multiplikation vor, setze also alle vor dem 1. Jan. 1920 begründeten Hypotheken auf das Zehnfache ihres Nennwertes; lasse alle inzwischen erfolgten Rückzahlungen



unberücksichtigt, höchstens gestatte man eine streng umgrenzte Bereicherungsklage. Damit rettet man, was noch zu retten ist. Der Grundbesitz wird damit nicht überlastet, die nachstehenden Gläubiger leiden angesichts der heutigen Grundstückspreise keine Gefahr, wegen künftigen Sinkens des Markwertes sind die Erhöhten damit abgefunden. Das Grundbuchsystem wird nicht berührt, man hat beim Reichsnotopfer schwerer eingegriffen. Man sage auch nicht, die Verzehnfachung sei ohne Wert! Man frage nur die Witwen und Waisen, die Hypothekenbanken und Sparkassen, ob sie nicht selbst eine Verfünffachung schon begrüßen würden. Manchen Grundeigentümern wird die bloße Verzehnfachung des Hypothekenzinses lächerlich vorkommen; die Gläubiger aber bekommen damit zwar kein Aequivalent für die Markentwertung, aber man gewährt ihnen doch eine kleine Stütze und lindert manche Not. Jedenfalls aber erlasse man bald ein Sperrgesetz i. S. Düringers.

Die Wirkung solcher Maßnahmen wird sein, daß zahllose Menschen ein Stück Glauben an die staatliche Gerechtigkeit wiedergewinnen. Schon 1921 rief man: „zu spät"! War es wirklich zu spät, und ist nicht heute noch Zeit, etwas zu tun? Wenn nicht das Gerechtigkeitsgefühl gegenüber dem offenbaren Wucher entscheidet, sollte wenigstens die praktische Klugheit bestimmend wirken: die Rechtszustände können chaotisch werden, sobald die Klausulapraxis die Gerichte durchgreift!

Die Erhöhung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften.

Von Gerichtsassessor Dr. Conrad, z. Zt. im Reichsministerium des Innern, Berlin.

Nach Art. 173 RV. bleiben die bisherigen auf Gesetz, Vertrag oder besonderem Rechtstitel beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften bis zum Erlaß des in Art. 138 vorgesehenen Reichsablösungsges. bestehen. Genügen die Länder dieser Vorschrift, wenn sie die z. Zt. des Inkrafttretens der RV. geltenden Beträge weitergewähren, oder ist angesichts der fortschreitenden Geldentwertung eine Erhöhung dieser Beträge geboten?

Die Notwendigkeit der Erhöhung könnte rechtlich in verschiedener Form zum Ausdruck kommen. Sie könnte Gegenstand eines Rechtsanspruchs sein, der im Klagewege durchzusetzen wäre. Es ist aber auch eine bloße Rechtspflicht des Staates zur Erhöhung denkbar, ohne daß ihr ein konkreter, klageweise verfolgbarer Anspruch gegenüberstände — eine im öffentlichen Recht nicht ungewöhnliche Erscheinung. Dann wäre wegen Nichtausführung des Art. 173 immerhin Anlaß für ein Eingreifen der Reichsaufsicht gegeben. Allein unter diesem Gesichtspunkt soll die Rechtslage hier geprüft werden.

Aufrechterhalten durch Art. 173 sind nicht sowohl die Beträge der Staatsleistungen — diese nur i. S. von Mindestbeträgen — als vielmehr der gesamte Umfang der Verpflichtung des Staates gegenüber der Kirche. Zur Fortgewährung der Leistungen i. S. dieser Vorschrift gehört auch eine Erhöhung der Beträge, wenn die Rechtspflicht des Staates gegenüber der Kirche in der zahlenmäßigen Festlegung der Staatsleistungen keinen erschöpfenden Ausdruck findet. Ob das der Fall ist, beurteilt sich in erster Linie nach Landesrecht. Die Rechtspflicht des Staates gegenüber der Kirche kann nach Inhalt und Umfang über die fixierten Beträge hinausgehen, wenn ein neben der zahlenmäßigen Leistungspflicht bestehender Rechtstitel bindende Normen für den Umfang der Leistung enthält — sei es mit Bezug auf bestimmte Staatsleistungen oder in der allgemeinen Form, daß der Staat zur Deckung des kirchlichen Bedarfs verpflichtet ist.

Ist der Staat primär oder subsidiär zur Befriedigung des kirchlichen Bedarfs verpflichtet, so hat die betragsmäßige Festlegung seiner Leistungen regelmäßig nur die Bedeutung einer jeweiligen Erfüllung der allgemeinen, nach Inhalt und Umfang allein durch diesen Bedarf begrenzten Leistungspflicht[1]).

Die Wirksamkeit des allgemeinen Unterstützungstitels neben dem konkreten Betragstitel versagt nur da, wo die zahlenmäßige Feststellung der Staatsleistungen den Charakter der Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche, also die Bedeutung einer Ablösung der Staatsleistungen in Rentenform hat[2]). Bestimmungen, die dem Staate die Deckung des kirchlichen Bedarfs auferlegen, sind regelmäßig nicht Programm, sondern materielles Recht. Sie verheißen nicht künftige Gesetze, sondern finanzielle Leistungen, für die höchstens formell die Gestalt des Etatgesetzes in Betracht kommen könnte.

Bisweilen enthält ein Rechtstitel allgemeine Richtpunkte für den Umfang bestimmter zahlenmäßig fixierter Leistungen[3]). Aber auch aus anerkannten Rechtsgrundsätzen kann u. U. eine Rechtspflicht des Staates hergeleitet werden, den Umfang bestimmter Leistungen über konkrete Beträge hinaus nach allgemeinen, den Leistungsinhalt berücksichtigenden Gesichtspunkten zu bemessen. Das wichtigste Beispiel sind die Versorgungsansprüche der bei den kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts angestellten Personen, deren Anstellungsverhältnis einen ähnlichen öffentlich-rechtlichen Charakter hat wie das der Beamten der staatlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Man wird — unter Ablehnung der privatrechtlichen Theorie von Leistung und Gegenleistung — sagen können, daß auch die kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts — ähnlich der staatlichen — zur Versorgung der bei ihr angestellten Geistlichen verpflichtet ist (Meyer-Anschütz, Staatsr., 7. Aufl., § 150 I, 2, bes. Anm. 6). Diese Versorgungslast kann auch vom Staate übernommen werden. Das wird i. A. dann anzunehmen sein, wenn der Rechtsanspruch der Bezugsberechtigten allein gegen den Staat gerichtet ist. In solchem Fall ist die Versorgung dieser Personen regelmäßig nicht nur in Höhe der gesetzlich fixierten Bezüge, sondern in dem gleichen allge-

[1]) Z. B. § 156 des Grundges. für das Herz. S.-Altenburg v. 29. April 1831 (GesS. S. 71): „Besitzt eine Kirche ... nicht genug Einnahme, um die ihr obliegenden Ausgaben zu bestreiten, so ist zuvörderst die Kirchfahrt ... gehalten, das Fehlende zu ergänzen. Bei nachgewiesener Mittellosigkeit der Kirch- ... gemeinde tritt in dringenden Fällen der Staat (wo nötig durch Vermittlung einer landschaftlichen Verwilligung) aushilflich ein."

[2]) Z. B. S.-Meiningen, Ges. v. 15. Juli 1918 (S. d. landesh. VO. S. 87): „Vom 1. Jan. 1918 ab werden aus der Landeskasse alljährlich 260 000 M. ... der Landeskirchkasse überwiesen. Dagegen kommen unter Aufhebung der Best. des Art. 129 des Grundges., wonach die Landeskirche, wenn ihre Dotationen in irgendeiner Hinsicht unzureichend sind, aus den Landeseinkünften zu unterhalten ist, die bisherigen Leistungen der Landeskasse für die Landeskirchkasse dauernd ... in Wegfall." (Diese Bestimmung ist übrigens später wieder aufgehoben.)

[3]) Vgl. z. B. die amtl. Erläut. z. Art. 15 der preuß. oktr. Verf. bei Anschütz, Verf.-Urk. f. d. preuß. Staat, Bd. I S. 330 ff., insbes. Edikt über die Finanzen d. Staates v. 27. Okt. 1810 (GesS. S. 25): „Ferner haben Wir beschlossen, die geistlichen Güter in Unserer Monarchie zu sekularisieren ..., indem Wir für ... reichliche Dotierung der Pfarreien ... sorgen."

meinen Umfange, wie sie der Kirche obgelegen hatte, auf den Staat übergegangen[1]).

Mitunter ist der Anspruch der Bezugsberechtigten gegen eine Stiftungskasse gerichtet, deren Mittel im Bedarfsfalle staatlicherseits ergänzt werden. In solchen Fällen ist die Rechtslage u. U. nicht zweifelsfrei. Jedenfalls darf über den geschichtlich begründeten technischen Einzelheiten der Durchführung der Grundgedanke der Versorgung nicht in den Hintergrund treten. Zweifelhaft ist die Rechtslage bisweilen auch, wenn z. B. der Gehaltsanspruch der Pfarrer nur zum Teil gegen den Staat gerichtet ist.[2]) Ist hier der Staat, obwohl am Anstellungsverhältnis nicht beteiligt, dennoch Mitträger der Versorgungslast in ihrem allgemeinen Umfange? Wird also mit der Verteilung der Beitragspflichten ein System für die Versorgung der Pfarrer geschaffen, das materiell-rechtliche Bedeutung hat? Oder soll es bei der staatlichen Zuschußpflicht lediglich nach Maßgabe der in dem betr. Gesetz normierten Bezüge verbleiben? Der zit. Fall dürfte m. E. eher im ersterwähnten Sinne zu beurteilen sein.

Auch das Gewohnheitsrecht kann als Rechtstitel für die Erhöhung der Beträge in Betracht kommen. Der Hinweis liegt nahe, daß allenthalben in Deutschland viele Jahrzehnte hindurch eine Anpassung an den sinkenden Geldwert stattgefunden hat. Die opinio juris indessen, die die Uebung erst zum Gewohnheitsrecht ergänzen müßte, ist bisweilen doch nicht leicht zu ermitteln. Die Unterstützung der Kirche durch den Staat wurde häufig weniger mit Rechtsgründen als mit Zweckmäßigkeitserwägungen gerechtfertigt. Der Gedanke des „christlichen Staates", die Neigung, auch in der Kirche eine den staatlichen Zwecken förderliche Anstalt zu erhalten und zu kräftigen — diese Momente waren nicht selten die Triebfedern für die Bereitstellung erhöhter Staatsmittel. Das mahnt jedenfalls zur Vorsicht bei Feststellung des Gewohnheitsrechts.

Kann eine Rechtspflicht zur Erhöhung der Beträge auch unmittelbar aus dem Reichsrecht (Artt. 138, 173 RV.) hergeleitet werden? Die Frage wird bisweilen bejaht, m. E. wohl nicht ganz mit Unrecht — nur darf die Bedeutung der reichsrechtlichen Bestimmungen nicht überschätzt werden. Von Interesse sind die Worte des Abg. Dr. Spahn im Verfassungsausschuß (Verh. d. V. D. NatV. Bd. 336 S. 205): „Wollte man jetzt die Ablösung vornehmen, wo man den Wert des Geldes nicht voraussehen kann und zweifelsfrei für alle staatlichen und Gemeindebeamten Gehaltserhöhungen bevorstehen, würden Ungerechtigkeiten die Folge sein, wenn nicht ein höherer Multiplikator für die Ablösungssumme wie der jetzt übliche eingesetzt würde. Man sollte die Ablösung auf spätere Zeiten verschieben . . ." Der Abg. Meerfeld sagte dazu u. a. S. 206:

„Ich glaube . . . , daß die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche für die Kirche um so günstiger wird, je länger man sie hinausschiebt. Werden unsere Anträge angenommen, so werden die Kirchen nicht zugrunde gehen . . ."

Ergebnis: Verschiebung der Ablösung mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Währungsverhältnisse und Weitergewährung der Staatsleistungen bis zum Erlaß des Reichsablösungsgesetzes. Der Sinn dieser auf Erhaltung der kirchlichen Existenz abzielenden Regelung wird allerdings in gewisser Hinsicht verkehrt, wenn die Lebensfähigkeit der Kirche durch das Festhalten an Beträgen gefährdet wird, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der RV. nach dem damaligen Geldwert durch Ablösung die kirchliche Existenz gestützt hätten, nunmehr aber infolge der Geldentwertung in Gestalt der Weitergewährung für die Kirche wertlos geworden sind.

Wenige Worte noch zu der Frage, ob die Rechtspflicht zur Erhöhung der Staatsleistungen durch das Besteuerungsrecht der Religionsgesellschaften des öffentl. Rechts (Art. 137 Abs. 6 RV) berührt wird. Es wird hier auf die Beschaffenheit des Rechtstitels ankommen, der eine Erhöhung der Beträge notwendig macht. Fordern allgemeine Normen oder Rechtsgrundsätze über den Umfang bestimmter Staatsleistungen die Erhöhung, so ist m. E. nicht ohne weiteres ersichtlich, inwiefern eine inhaltlich klar umrissene Leistungspflicht des Staates dadurch verringert werden sollte, daß der Kirche selbständige Einnahmequellen eröffnet werden. Anders dann, wenn der Staat zur Deckung des vermehrten kirchlichen Bedarfs verpflichtet ist, weil hier die erhöhte staatliche Leistungspflicht erst nach angemessener Anspannung der Kirchensteuern zur Entstehung gelangt.

Die Erörterungen enthalten nur einen kleinen Ausschnitt aus der Fülle des Stoffes. Die Folgen der früheren vorwiegend politischen Behandlung des Problems sind unverkennbar; sie hat das Bedürfnis nach einer durchgreifenden Ausgestaltung des Rechtszustandes kaum je hervortreten lassen. Eine glatte Lösung des jetzigen Konflikts mit juristischen Mitteln ist deshalb wohl auch nicht durchweg möglich.

Juristische Rundschau.

Der Krieg geht weiter. Die militärische Besetzung dehnt sich aus. Neue Stücke von Rheinland und Westfalen werden ergriffen. Nach Offenburg und Appenweier sind die Häfen von Mannheim und Karlsruhe in den Kreis der französischen Macht einbezogen. Die Beschlagnahme von Anlagen und Gütern dauert an. Aber ebenso die Verhaftungen und Ausweisungen. Neue Befehle und Ordonnanzen werden erlassen, wie sie die kriegführende erobernde Macht auszusprechen pflegt. Die Kriegsgerichte werden eingesetzt und erfüllen ihre Aufgabe. Das ist der Krieg! Er liegt vor, wenn ein Staat dem anderen durch Waffenmacht seinen Willen aufzwingt. Gleichgültig ist dafür, ob er ein Recht darauf behauptet oder nur einen Akt der Gewalt proklamiert. Nur dann, wenn das angegriffene Land sich vorher dem Vorgehen des anderen unterworfen hatte, wenn dieses mit dem Willen jenes sich vollzieht, darf man von einer Exekution und nicht vom Kriege sprechen. Daher das eifrige Bemühen der französischen Regierung, den Vertrag von Versailles zur Grundlage ihres Rechts anzuführen. Daher der eingehende Schriftwechsel beider Parteien darüber. Je länger aber der französische Einbruch dauert, je weitere Kreise er zieht, desto schwerer muß die Rechtfertigung für die französischen Politiker werden. Was hat die Besetzung der badischen Häfen mit der Reparationspflicht zu tun? Sicher nichts. Daher wird sie jetzt als Vergeltung für die Sabotierung der französischen Maßnahmen im Ruhrgebiet erklärt.

[1]) Z B § 1 des Weimarer Ges. über die Fürsorge f. die Hinterbliebenen der ev. Geistlichen v. 28. Juni 1911 (RegBl. S. 235): „Die Fürsorge für die Hinterbliebenen . . . übernimmt mit Wirkung v 1. Jan. 1911 an der Staat." Vgl auch Reuß j. L., § 17 Abs 1 d. Ges. v. 2. Juni 1911 (GesS. S. 351); Schw.-Sondershaus. Witw.- u. Waisenkassenges i. d. Fassg d. Bek. v. 8. Mai 1912 (GesS. S 393).

[2]) Z. B. § 1 Abs. 1 des Gothaischen Ges. v. 6. Aug. 1897 (GesS. S. 71): „Die Besoldungen der ev. Pfarrer , . . werden, soweit sie nicht aus dem Stelleneinkommen und durch Zuschüsse der betr. Ortskirche gedeckt werden können, aus der Staatskasse bezahlt."



Wo ist hier ein Zusammenhang? Ist man so weit, daß man immer mehr deutsches Gebiet als Talion für jeden Widerstand sich zuschreibt, dann kann man ganz Deutschland in Beschlag nehmen. Die Réunionen Ludwigs XIV. sind hierfür ein gutes Vorbild.

Der Krieg geht weiter. Nicht nur der jetzt durch den Ruhreinfall neu begonnene. Sein Anfang geht bis zum 1. Aug. 1914 zurück. Für Frankreich war trotz des sog. Friedens nur eine Waffenruhe eingetreten. Man hatte in Versailles nicht erreicht, was man wollte, die Gewinnung des linken Rheinufers und des Rheins als Grenze. Man fügte sich scheinbar. Aber alles, was seit dem 10. Jan. 1920 geschah, war nur die Vorbereitung zur Wiederaufnahme des Kampfes. Man mußte Deutschland vorher politisch und wirtschaftlich hinreichend schwächen. Dazu diente die Klausel des Friedensvertrages über die Wiedergutmachung. Dann konnte man die Waffen wieder gebrauchen. Das gleiche Bild wie 1918 liegt heute noch vor. Was Wunder, wenn die Waffen wieder in den Vordergrund geschoben werden und die fehlenden Rechtsgründe ersetzen müssen. Die Generäle sind noch die gleichen und die Tanks und die Kanonen. Es ist der gleiche Krieg.

Der Krieg geht weiter. Daraus erklärt sich auch die schwierige Lage der übrigen Mächte, die gegen Deutschland Krieg führten und den Versailler Frieden durchsetzten. Aller Augen warten auf England und die Vereinigten Staaten. Man muß sich abgewöhnen, dabei mit moralischen Empfindungen und dem Gefühle für Recht und Gerechtigkeit zu operieren. Schon im Privatleben fühlt sich der Mensch nicht leicht veranlaßt, sich in die Streitigkeiten anderer einzumischen. Er begnügt sich meist mit einer platonischen Sympathie. Wie erst im Kampfe der Völker! Papierne Zeitungskundgebungen sind das günstigste, was man zu erwarten hat. Der fremde Staat aber hütet sich, in einen Krieg, der ihn nicht selbst berührt, einzugreifen. Niemand legt gern seine Hand in die Flammen. Nun ist freilich England nicht ein beliebiger Dritter. Es ist Mitkontrahent des Friedensvertrages von Versailles. Es ist zwar nicht Garant gegenüber Deutschland. Keiner von mehreren Staaten, die auf einer Seite kämpfen und dann zusammen den Frieden diktierten, übernimmt völkerrechtlich die Haftung für die Einhaltung durch den andern. Allein untereinander sind diese Streitgenossen einander die Erfüllung schuldig. England wäre berechtigt, sich der Ueberschreitung durch Frankreich zu widersetzen. Es kann es nicht, nicht so sehr, weil ihm die Machtmittel fehlen. Die wären wohl auch ohne Flotte und Kanonen vorhanden gewesen. Es kann es nicht, weil es dann seine ganze Politik mindestens vom Sturze Asquith und der Uebernahme der Regierung durch Lloyd George an kritisierte und verurteilte. Ein weitblickender Staatsmann durfte nicht auf ein Zerschmettern Deutschlands ausgehen. Er durfte den Versailler Gewaltfrieden nicht mitmachen. Er durfte nicht den Verständigungsfrieden ausschalten und das „Knock out" zur Parole machen. Daraus floß dann, als Deutschland in die Knie sank, der Gewaltakt von Versailles als furchtbare Folge. Jetzt tauchen dessen weitere Konsequenzen auf. Jetzt müßte die englische Regierung ihr eigenes Werk als politisch verkehrt preisgeben. Kein Wunder, daß sie zögert und zurückschreckt. Was ihr 1917 und 1918 leicht war, scheint heute unmöglich. Und doch wird der Tag kommen, wo der Versailler Vertrag auch für England eine Fessel wird, die es erdrückt, wenn es sie nicht sprengt.

Die Nr. 15 des RGBl. veröffentlicht am 27. Febr. das am 24. Febr. 1923 erlassene „Notgesetz". Es ist rasch herausgegeben und war rasch beraten worden. Es enthält eine Reihe von Bestimmungen verschiedenster Art, alle hervorgegangen aus der Not der Zeit und begründet durch die Abwehr gegen die durch den Ruhreinfall hervorgerufene neue Zerrüttung des wirtschaftlichen Lebens. Man findet Vorschriften über Gastwirtschaften und Schankstätten und eine Neuordnung des Preistreibereigesetzes. Hauptsächlich aber Ermächtigungen der Regierung in steigender Stufenfolge. Zum Teile wird den Ländern (Art. II und V), zum Teile der Reichsregierung Vollmacht ausgestellt, das im besonderen Falle oder für ein besonderes Gebiet Erforderliche zu verfügen. Dies namentlich zur Abwehr der „fremden Einwirkung". Stellenweise geht dies auch jetzt nach der geänderten Fassung des Reichstages sehr weit. Zum Schutze der Währung können von dem geltenden Rechte abweichende Bestimmungen über den Verkehr mit Zahlungsmitteln und mit Waren erlassen werden. Das kann wieder zu einer völligen Zwangswirtschaft führen. Aber, Not kennt kein Gebot. Die Not zwingt uns, auch die Grundlage des Rechtsstaates zu verlassen. Wir stehen wieder unter der Kriegsnotwendigkeit. Sie bringt uns wieder die Diktatur. Das „videant consules, ne quid detrimenti res publica capiat" läßt sich aber auch in dem Sinne auffassen, daß nicht durch die Anwendung des Notgesetzes am unrechten Platze ein dauernder Nachteil erwachse.

Vor dem neugeschaffenen Süddeutschen Senate des Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik fand am 8. März 1923 die erste Verhandlung statt. Sie begann mit der Anklage gegen zwei Studenten, die am 9. Juni 1922 in Donaueschingen eine schwarzrotgoldene Fahne von einer Kirche herabgerissen und dann verbrannt hatten. Beide Angeklagten waren betrunken gewesen. Etwa 14 Personen hatten 54 Liter starkes Bier und 30 Bowlen getrunken. Es war also nichts anderes als ein Studentenstreich, allerdings wenig schöner Art, ohne Humor und nur in der durch den Alkohol ausgelösten Hemmungslosigkeit entstanden. Das Urteil lautete dementsprechend nur auf Geldstrafen. Es wird, und wohl nicht mit Unrecht, gefragt, ob für diese Straftat der Staatsgerichtshof in Bewegung gesetzt werden mußte. Und auch, ob der besondere Süddeutsche Senat nötig war? Es gehört keine Einstellung auf die Stammessonderart dazu, um diesen Fall zu beurteilen. Vielleicht hat die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes den Vorteil, daß die Oeffentlichkeit von dem Vorgange unterrichtet wird. Nicht wegen der an sich harmlosen Kinderei, sondern wegen der Menge des Alkohols, die vertilgt wurde. Das ist weit schlimmer als der Exzeß gegen die Fahne. Die Rechtskommission des Reichstages hatte zum Notgesetz einen Paragraphen eingefügt, nach welchem die fahrlässige Hervorrufung eines Rausches bestraft wird, wenn im Zustande der Trunkenheit ein Delikt begangen wird. Er wurde in der zweiten Lesung des Plenums wieder gestrichen. Hier wäre solch ein Fall gegeben gewesen. Jetzt kann nur das Gewissen der Nation sich dagegen auflehnen.

Das Reichsgericht hat nun auch den früher eingenommenen Standpunkt aufgegeben und auch bei der aus der Friedenszeit und dem Anfang des Krieges herrührenden Zusage des Verkaufs eines Grundstückes zu dem damals festgesetzten Preise das Rücktrittsrecht des Verpflichteten infolge der katastrophalen Markentwertung angenommen. Dem Berechtigten soll auch hier Gelegenheit gegeben werden, durch Anpassung des Preises sich die Kaufmöglichkeit zu erhalten. Bei Ablehnung löst sich der Eigentümer von der Verpflichtung los. Damit ist wieder eine weitere Bresche in das Prinzip vom Festhalten am geschriebenen Wort gelegt. Es muß nicht mehr ein Werkvertrag sein, es muß sich nicht mehr um einen Vertrag auf sich wiederholende Leistungen handeln, es brauchen nicht Waren in Frage zu stehen. Man muß überall die Befreiung von der jetzt nicht mehr zumutbaren Leistung anerkennen. Immer mehr nähert sich die Rechtsprechung einer allgemein geltenden Regel. Immer weniger besteht auf diesem Gebiet die Notwendigkeit einer gesetzlichen Maßnahme.

Ein internationales Steuerrecht gab es bisher nicht. Bei der Abfassung der RAbgO. war man sich bewußt, daß die deutschen Steuergesetze nur für das Reich gelten (§ 1 Abs. 2), aber doch auch ein Zusammentreffen mit anderen Staaten zu erwarten ist. Daher gestattet § 7 der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung die Steuerpflicht abweichend von den deutschen Steuergesetzen zu regeln. Davon hat sie jetzt in einer VO. v. 16. Febr. 1923 Gebrauch gemacht. Für die Vermögenssteuer, die Zwangsanleihe und die Einkommensteuer wird das ausländische Vermögen und Einkommen in deutsche Währung umgerechnet. Zu jenem zählen außer Grundbesitz und Gewerbe auch der Kapitalwert ausländischer Renten und Hypotheken auf ausländischen Liegenschaften, zu diesen das Einkommen aus diesem Vermögen und einer im Auslande ausgeübten Erwerbstätigkeit. Der Umrechnungskurs baut, wie bei der Zwangsanleihe, auf dem Durchschnitt der Kurse am Ende der ersten Hälfte der Jahre 1920, 1921, 1922 einer- und dem Kurse am 30. Okt. 1922 andererseits auf. Für den Steuersatz aber wird auf den Währungskurs v. 31. Dez. 1913 verwiesen. Damit ist eine Ausgleichung in Rücksicht auf die auch im Auslande zu entrichtende Steuer nicht gegeben. Auch die in der VO. vorgesehenen Ermächtigungen des Reichsfinanzministers berücksichtigen dies nicht. Hier ist nur der Weg internationaler Verständigung möglich. Nur auf diesem kann sich dann das internationale Steuerrecht aufbauen.

Der Präsident der Ver. Staaten hat die Winslow Bill unterzeichnet. Das in Amerika beschlagnahmte Vermögen wird bis zur Höhe von 10 000 $ im Einzelfalle freigegeben. Auch dann, wenn es sich um größere Beträge handelt. Es wird also nicht nur für die kleinen Vermögen gesorgt. Man rechnet mit einer Freigabe von 40 000 000 $ von im ganzen beschlagnahmten und im Besitz der amerikanischen Regierung befindlichen 340 000 000 $. Diese behält also immer noch einen recht erheblichen Betrag zur Deckung ihrer Ansprüche aus der Reparationspflicht Deutschlands zurück. Ausführungsbestimmungen sollen noch erlassen werden. Man wird darin noch manche Frage zu lösen versuchen, die das Gesetz nicht regelte. Wie ist es z. B., wenn das hinterlegte Geld nicht einer Einzelperson, sondern mehreren zusammen gehört? Wie, wenn diese eine Gesellschaft bilden? Man müßte hier, konsequent dem Gedanken des Gesetzes, für jeden einzelnen Gesellschafter den seinem Anteile entsprechenden Betrag herausgeben. Wie wird die deutsche G.m.b.H. behandelt werden? Wie ist es, wenn für dieselben Personen bei verschiedenen public trustees Konten erwuchsen? Nicht minder wird sich ein Interesse für diese jetzt freiwerdenden Beträge in Deutschland zeigen. Für erbrechtliche und gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzungen wird der Zuwachs erheblich. Auch der Steuerfiskus wird die Augen aufmachen. In allen Fällen wird aber der Kurswert des Dollars der früheren Tage maßgebend sein. Eine Wegsteuerung auf Grund der jetzt geltenden Valuta findet nicht statt.

Die Vorschrift des § 247 BGB. läßt sich nicht aufrechterhalten. Das Recht des Schuldners, der mehr als 6% Zinsen zusagte, das Kapital jederzeit mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen, baut auf Voraussetzungen auf, die heute verschwunden sind. Die Reichsregierung hat dem Reichstage ein Gesetz vorgelegt, das diese Bestimmung „einstweilen“ außer Kraft setzt. Das Wiederaufleben wird durch den Reichsjustizminister mit Zustimmung des Reichsrates herbeigeführt. Die Begründung weist darauf hin, daß die völlige Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu einer erheblichen Steigerung der üblichen Zinssätze geführt habe. Daher könne eine Vereinbarung von mehr als 6% nicht mehr als eine unbillige Belastung des Schuldners und ein Mißbrauch der wirtschaftlichen Uebermacht des Gläubigers erscheinen. Namentlich die Rücksicht auf die Sparkassen erfordert alsbaldige Aenderung des gegenwärtigen Rechtszustandes. Man hätte vielleicht noch besser darauf hingewiesen, daß der enorm hohe Zinssatz nicht als Vergütung für die Ueberlassung des Kapitales, sondern als Risikoprämie gegenüber der immer noch vorhandenen Neigung der Mark zu weiterem Sinken anzusehen ist. Gewiß kann man heute eine Verzinsung von 10% und mehr nicht mehr als Ausbeutung ansehen. Aber es fragt sich, wenn man den wirklichen Grund dieser Verschiebung erkennt, ob durch Eingriffe in das bestehende Recht geholfen wird. Sobald die Wertbeständigkeit der Verpflichtungen anerkannt ist, wird für diese der Zinsfuß fallen. Man wird um die Goldmark als Rechnungseinheit nicht herumkommen.

Ein Stück wertbeständiger Anleihe hat auch das Reich geschaffen. Freilich nicht im Interesse des solche Anlagen suchenden Teiles der Bevölkerung. Die an den Reichstag gelangte Vorlage nannte sich Gesetz „über die Beschaffung von Mitteln zur Bildung eines Devisenfonds“. Die Begründung rechtfertigte die der Anleihe zugrunde gelegte Dollarwährung damit, daß nur dann das Ziel, dem Reiche ausländische Devisen zuzuführen, erreicht werde. Der Reichstag hat die Bezeichnung des Gesetzes geändert. Der Inhalt blieb. Das Reich will Einzahlung in hochvalutarischer Währung. Also muß es sich zur Rückgabe derselben verpflichten. Man rechnet damit, die in der Privatwirtschaft vorhandenen Devisen, soweit sie nicht für laufende Verpflichtungen gebraucht werden, „dem allgemeinen Interesse dienstbar zu machen“. Manche Kenner der Finanzwelt stehen diesem Versuche zweifelnd gegenüber. Es wäre ja sehr schön und erhebend, wenn die auf-



gespeicherten Devisen dem Reiche zuflössen. Aber ist nicht dessen Kredit auch im Inlande so erschüttert, daß man auf die Rückzahlung in Dollars im kritischen Momente sich nicht verläßt? Das Reich hat aber jetzt selbst ein Präjudiz geschaffen. Wir haben Schatzanweisungen, die auf Dollars lauten. Darum liegt auch in den Dollarschatzanweisungen ein Schritt zur Goldmark als Rechnungseinheit. Der Einwand gegen diese, daß man damit mittelbar eine ausländische Währung in Deutschland einführe, kann nicht mehr wohl aufrechterhalten bleiben, wenn man sie unmittelbar zuließ.

Vom 12.—14. Febr. behandelte der Reichstag den Etat des Reichsjustizministeriums. Außer dem Minister sprachen 15 Redner. Ihre Ausführungen bilden auch eine juristische Rundschau. Es wurden alle möglichen Vorgänge und Wünsche auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Rechtspflege zur Sprache gebracht, je nachdem sie den einen oder anderen Abgeordneten und seine Partei besonders berührten. Die Reform des Strafrechts, Strafprozesses und Strafvollzuges, die Neuordnung des Rechts der unehelichen Kinder und der Ehescheidung, die Beschleunigung und Vereinfachung des Zivilprozesses und vieles andere zogen in buntem Wechsel vorüber. Von Beschwerden über besondere Vorgänge in der Strafrechtspflege, Fehlsprüchen der Geschworenen, wie in der Anklage gegen die Angreifer Hardens, oder der Bayerischen Volksgerichte wie im Falle Fechenbach, kam man zu allgemeinen Betrachtungen über diese Instanzen. Der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik wurde gestreift und auf seine Existenzberechtigung in der heutigen Zeit geprüft. Vereinzelt wurde auch eine Entscheidung in Zivilsachen kritisiert. Wie für den Hörer oder Leser der Debatte wird aber auch für das Ministerium der Justiz sich daraus ein Bild der verschiedenen Stimmungen und Strömungen ergeben, aus dem alle Teile lernen können.

Selbstverständlich war auch die Notlage der Rechtsanwälte wieder Gegenstand der Verhandlung. Fast von keiner Seite wurde sie bestritten. Jeder wünschte diesem schwerbedrängten Stande baldige Besserung seiner Lage. Die Sünden der Vergangenheit rächen sich. Ein unterernährter Körper hält eine Krankheit schwerer aus als ein kräftiger. Wie oft und wie vergeblich betonten die Vorstände der Rechtsanwaltschaft schon vor dem Kriege die Unmöglichkeit, bei der Fortdauer der bestehenden Gesetze den Stand auf seiner für die Rechtspflege nötigen Höhe zu erhalten. Man fand taube Ohren und verschlossene Türen. Jetzt, wo es fast zu spät ist, sucht man nach Mitteln und bekennt, daß sie nicht ausreichen. Man verweist die Rechtsanwälte auf die Selbsthilfe. Aber der Justizminister betrachtet die „Korporationsaktion" der Rechtsanwälte als unzulässig und verteidigt den Art. IV der GebO. v. 8. Juli 1921 und sein Verbot der Uebereinkunft der Rechtsanwälte über Gebührenvereinbarung. Man fordert die Erweiterung des Arbeitsgebietes der Rechtsanwälte, aber — „es sind politische Widerstände vorhanden". Also kann der Ausschluß der Rechtsanwälte von den Kaufmanns- und Gewerbegerichten nicht beseitigt werden. Der Anwaltschaft soll der Tarifvertrag mit ihren Angestellten aufgezwungen werden. Einerlei, ob er für sie paßt oder nicht. Dann, wenn sie in sich geht, dann wollen die Sozialdemokraten, wie ihr Redner sagte, „über eine weitere Behebung der Notlage der Anwälte mit sich sprechen lassen". Das hinterläßt einen bitteren Nachgeschmack.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Kriminal-Archiv.

Berichterstatter: Regierungsrat Dr. Hagemann, Polizeipräsidium Berlin.

Jugendgerichtsgesetz v. 16. Febr. 1923 (RGBl. I S. 135). Viele, wenn auch nicht alle Hoffnungen dürften durch das neue Gesetz erfüllt sein. Das Gesetz tritt am 1. Juli 1923 in Kraft mit Ausnahme von zwei wichtigen Bestimmungen, die sofort Gesetzeskraft erlangen.[1]

Das Notgesetz v. 24. Febr. 1923 (RGBl. I S. 147) bringt a) eine Aenderung des § 33 RGewO. Erlaubnis zur Schankausübung ist vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig. Verbot des Ausschanks von branntweinhaltigen Getränken an Personen unter 18 Jahren, geistiger Getränke überhaupt an Betrunkene und Verabfolgung geistiger Getränke und Tabakwaren an Personen unter 16 Jahren in Abwesenheit des Erziehers. b) Die oberste Landesbehörde ist ermächtigt, in Zeiten außerordentlicher politischer oder wirtschaftlicher Not einschränkende Bestimmungen über Veranstaltung von Vergnügungen zu erlassen. c) Die Best. über Preistreiberei u. Schleichhandel werden verschärft, bes. dadurch, daß bei Verurteilung zu mehr als 3 Monaten Gefängnis auf öffentliche Bek. der Verurteilung durch Tageszeitung und öffentlichen Anschlag zu erkennen ist. In bestimmten Fällen erfolgt er in den Geschäftsräumen des Verurteilten. Die WuchergerichtsVO. v. 27. Nov. 1919 und das Ges. über Verschärfung der Strafe gegen Schleichhandel v. 18. Dez. 1920 werden verschärft. d) Paßwesen. § 9 des Ges. v. 12. Okt. 1867 wird geändert, um unerwünschten Fremdenstrom fernzuhalten. e) Der Reichsregierung wird eine allg. Ermächtigung zu Maßnahmen auf den Gebieten der Finanz- und Wirtschaftspolitik erteilt.

Wucherbekämpfung. Der neue Wortlaut der VO. über Handel mit Lebens- u. Futtermitteln v. 10. Febr. 1923 wird bekanntgegeben (RGBl. I S. 110).

Preisschilder. Verf. d. Min. d. Inn. v. 15. Febr. 1923 (MBl. f. d. i. V. S. 167) regelt den Preisschilderzwang für ganz Preußen einheitlich. Die von OPräs. und RPräs., Gemeinden und Kreisen erlassenen Vorschriften über Preisverzeichnisse und Preisschilder werden aufgehoben. Wer im Kleinhandel Waren der in der VO. aufgezählten Art in Läden, Schaufenstern, auf Märkten und im Straßenhandel sichtbar ausstellt oder anpreist, muß diese mit Preisschildern versehen. Der Preis für die handelsübliche Einheit ist in deutscher Währung anzugeben.

Ueberwachung der Wochenmärkte u. Fleischpreise. Verf. d. Präs. d. LPA. beim Min. d. Inn. v. 25. Febr. 1923 (MBl. f. d. i. V. S. 191). Durch Verhandlungen mit Händlern und Kommissionären und Mitwirkung bei der Notierung der Preise wird eine Verbilligung angestrebt.

Republikschutzgesetz. Verf. d. Min. d. Inn. v. 22. Jan. 1923. (Min.-Bl. f. d. i. V., S. 95.) Regelt die örtliche Zuständigkeit zur Beschlagnahme periodischer Druckschriften. Maßgebend ist der Erscheinungsort. Dagegen kann nach § 20 mit Wirkung des § 28 Preßges. die vorläufige Beschlagnahme der Einzelausgaben durch die Ortspolizeibehörde überall da erfolgen, wo sich die Exemplare befinden.

Mißstände im Theaterwesen. Die Verf. d. Min. d. Inn. v. 18. Jan. 1923 (Min.-Bl. f. d. i. V., S. 97) tritt der Auffassung entgegen, daß durch Art. 118 Abs. 2 der RVerf. dem Staate jede Möglichkeit zur Bekämpfung von Mißständen im Theaterwesen, insbes. der Aufführung anstößiger Stücke genommen sei. Aufgehoben ist durch die RVerf. nur die Vorzensur. Auf Grund des § 10 II 17 ALR. ist die Polizei aber zum Einschreiten berechtigt und verpflichtet, wenn der Inhalt einer Aufführung geeignet ist, die öffentliche Sittlichkeit zu gefährden (OVG. 76,

[1] Eine Darstellung des neuen Ges. bringen wir im nächsten Heft. Die Schriftleitung.



S. 435, 442). Die Polizeibehörde wird verpflichtet, bei Prüfung von Aufführungen die Empfindungen der Zuschauer unter den augenblicklichen Verhältnissen zu berücksichtigen.

Kriminalstatistik. Verf. d. Min. d. Inn. v. 5. Dez. 1922 (Min.-Bl. f. d. i. V., S. 1173) schreibt v. 1. Jan. 1923 an den staatlichen Polizeiverwaltungen und Polizeiverwaltungen größerer Städte eine fortlaufende Zählung gewisser zur Anzeige kommender strafbarer Handlungen vor, u. a.: Tötungsdelikte, Raub, Diebstahl und Münzverbrechen.

Berechnung der Strafzeit. Allg. Verf. d. Just.-Min. v. 10. Jan. 1923 (JMBl. S. 25). Zu der gemäß § 60 StrGB. anrechenbaren Zeit der Untersuchungshaft gehört auch die in polizeilichem Gewahrsam verbrachte Zeit von der Festnahme bis zur Eröffnung des Haftbefehls, falls das Urteil nichts anderes bestimmt. Dasselbe gilt für Auslieferungshaft, die wegen der zur Aburteilung stehenden Straftat verhängt ist.

Die **Spionageverordnung** des RPräs. auf Grund des Art. 48 RVerf. v. 3. März 1923 (RGBl. I S. 159) bedroht mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren denjenigen, der während einer in Friedenszeit erfolgten Besetzung deutschen Gebiets durch eine fremde Macht dieser in wirtschaftlicher, politischer oder militärischer Angelegenheit als Spion dient. Die VO. bildet durch Einbeziehung des wirtschaftlichen Momentes sowie durch Verwertung des hinsichtlich der Vollendung des Tatbestandes wichtigen Begriffs „als Spion dient", d. h. zu der fremden Macht in verräterische Beziehungen treten, eine interessante Fortentwicklung der bestehenden Bestimmungen.

Ein **Wucherdienst ist b. Landespolizeiamt Karlsruhe** eingerichtet worden. Aufgabe: Nachrichtensammlung und -Austausch mittels besonderer Kartotheken, Zusammenfassung der ortspolizeilichen Wucherabwehr und deren Förderung durch besondere Maßnahmen (einheitliche Organisation der Marktkontrolle, Viehwucherstreifen, Kontrolle des Alt- und Edelmetallhandels usw.). Die Wucherabwehr steht in Verbindung mit den Staatsanwaltschaften und verwertet auch das Material des Steueraußendienstes beim Landesfinanzamt.

Prozeß Morvilius. Vor der Strafk. des LG. I Berlin ist in mehrtägiger Verhandlung ein Prozeß wegen umfangreicher Ladendiebstähle durch Verurteilung der vier weiblichen Hauptangeklagten, einer Mutter nebst zwei Töchtern und ihrer Schwester, beendet. Der Sachverhalt bot, abgesehen von der großen Zahl der Fälle, dem in viele Millionen gehenden Werte der gestohlenen Sachen und der Dreistigkeit der meist in Gemeinschaft auftretenden Diebinnen, nichts Besonderes. Interessant ist, daß der Verlauf des Prozesses wieder einmal auf das kriminalpsychologische Problem des Laden- und Warenhausdiebstahls hinweist. Die Verurteilten sind tatsächlich als mehr oder weniger psychisch belastet anzusehen, wenngleich sie bei der Verhandlung bemüht waren, diesen Eindruck durch „originelles" Verhalten hervorzurufen oder zu verstärken. Ihr Verhalten während des kriminalpolizeilichen Ermittelungsverfahrens, bei dem eine ungewöhnliche Besonnenheit und Gedächtnisschärfe auffiel, stand dazu in bemerkenswertem Gegensatz. Die an den Prozeß anknüpfende Erörterung in der Presse hat zur Klärung des Problems Neues nicht beigetragen. Sie ist — nach einem Vorbild aus der Unterhaltungsliteratur — in dem Streit stecken geblieben, ob die Diebin oder der Veranlasser der verführerischen Auslagen schuldig sei; immerhin ein Charakteristikum unserer Tage. In diesem Zusammenhang sei auf die Arbeit von Raimann, Ueber Warenhausdiebinnen, Monatsschr. f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform. J. 13, H. 8—12, hingewiesen.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Die Strafgerichtsbarkeit in Preußen im Jahre 1921. Es zeigt sich in der überwiegenden Zahl der Geschäfte ein mäßiger Rückgang, wenn man aus den Ziffern der früheren Jahre die der uns entrissenen Gebiete fortläßt. Den Uebelstand, daß die amtliche Statistik bei diesen Vergleichen nicht die in dem betreffenden Jahre anhängig gewordenen, sondern die anhängig gewesenen Sachen zählt, müssen wir allerdings nach wie vor mit in den Kauf nehmen. Bei den Amtsgerichten ist die Zahl der Strafbefehle in Forstdiebstahlssachen, die vorher stark gestiegen war, von 63 464 auf 42 923 zurückgegangen, auch die Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen in anderen Sachen sind von 553 750 auf 479 099 gesunken. Dagegen sind die anhängigen Anklagesachen wegen Uebertretungen von 53 371 auf 70 646 gestiegen. Anklagesachen wegen Vergehen sind fast genau so viel wie i. J. 1920 anhängig gewesen, nämlich 303 930 gegen 303 038. Anklagesachen wegen Verbrechen, die im Berichtsjahre zum ersten Male bei den Amtsgerichten anhängig werden konnten, wurden 22 639 gezählt. Leider haben auch die Privatklagesachen wieder zugenommen. Es waren 128 647 anhängig gegen 103 970 i. J. 1920 und 62 789 i. J. 1919, so daß sich die Zahl in zwei Jahren mehr als verdoppelt hat. Die im Vorjahre stark gestiegenen Voruntersuchungen bei den Amtsgerichten sind von 1918 auf 1840 zurückgegangen. Einzelne richterliche Anordnungen sind nur 474 524 erfolgt gegen 556 440. Die Zahl der Hauptverhandlungen, die i. J. 1920 um fast 70% in die Höhe geschnellt war, ist nur noch wenig, von 504 295 auf 527 310, gestiegen. Auch die Urteile haben sich nur von 373 649 auf 385 989 erhöht. Bei den Landgerichten ist die Zahl der Hauptverhandlungen vor den Schwurgerichten weiter gestiegen, wenn auch nicht so stark wie im voraufgegangenen Jahr; sie betrug 4170 gegen 3476 i. J. 1920. Die Zahl der Hauptverhandlungen erster Instanz vor den Strafkammern ist dagegen infolge der Uebertragung eines Teils der Geschäftstätigkeit auf die Amtsgerichte von 88 203 auf 68 598 zurückgegangen; in der Berufungsinstanz ist sie allerdings von 51 161 auf 62 183 gestiegen. Die Verhandlungen vor den Wuchergerichten haben sich mit 7697 nicht auf der vorjährigen Höhe (8351) halten können. Die Zahl der vom Untersuchungsrichter geführten Voruntersuchungen ist nur wenig gestiegen; sie betrug 13 493 gegen 13 236 i. J. 1920. Anzeigesachen bei der Staatsanwaltschaft waren 1 265 548 anhängig gegen 1 760 626 i. J. 1920 und 1 364 784 i. J. 1919. Nach der vorherigen Zunahme ist jetzt also eine starke Abnahme erfolgt. Bei den Oberlandesgerichten haben sich die Hauptverhandlungen in Revisionen gegen Urteile in der Berufungsinstanz weiter von 3886 auf 5577 erhöht. Die Zahl der anhängig gewesenen Beschwerden ist von 6062 auf 7743 gestiegen.

Vermischtes.

Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht hielt vom 13. bis 16. März 1923 ihre 4. Jahresversammlung unter großer Beteiligung aus allen Gegenden des Reiches in Leipzig ab. Während die vorjährige Tagung hauptsächlich den Fragen der internationalen Schiedsgerichte und des Ausgleichsverfahrens nach dem FrV. gewidmet war, wobei die Praktiker im Vordergrunde standen, bildeten in Leipzig allgemeine Fragen des Staatsangehörigkeitsrechtes den Kern der Verhandlungen in den Plenarsitzungen. Weitgreifende wissenschaftliche Vorträge der Universitätsgelehrten Schoenborn, Kiel; Kaufmann, Bonn; Laun, Hamburg; Neumeyer, München; Isay, Bonn; wurden von einem großen Kreise von Zuhörern, namentlich richterlichen und staatsanwaltlichen Mitgliedern des Reichsgerichts sowie der Rechtsanwaltschaft aufmerksam gewürdigt und in zweitägiger, von früh bis zum Abend währender Diskussion, lebhaft und eindringend diskutiert. Optionsrecht und Minderheitenschutz bildeten, unter Voranstellung der Staatsangehörigkeitsfragen, den Gegenstand des ersten Tages, Staatsangehörigkeit als Anknüpfungsbegriff im internationalen Verwaltungsrecht sowie die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen den Gegenstand des letzten Tages.

Vor und neben den Plenarsitzungen wurden von einer aus dem Rat und anderen völkerrechtlichen Fachvertretern gebildeten Kommission die Rechtsfragen des franz.-belgischen Einmarsches in das Ruhrgebiet verhandelt. Auf Grund des von der Kommission erstatteten Berichtes wurde von der Hauptversammlung einstimmig folgende Feststellung beschlossen:

„Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht hat auf ihrer 4. Jahresversammlung zu Leipzig v. 13 —16. März 1923 die rechtlichen Grundlagen des französisch-belgischen Vorgehens im Ruhrgebiet, im Rheinland und in Baden nach allen Seiten eingehend geprüft.

Die deutschen Vertreter der Völkerrechtswissenschaft haben sich darüber Rechenschaft gegeben, daß es ihre Aufgabe ist, hierbei nur dem Rechtsgedanken im Geiste der Wissenschaft zu dienen. Sie haben sich zu einhelliger Rechtsüberzeugung im folgenden zusammengefunden:

1. Wenn die Reparationskommission nach §§ 17 und 18 der Anl II hinter Art. 244 des Vers. Vertrags eine vorsätzliche Nichterfüllung von Reparationsverpflichtungen festgestellt hat, so könnten Zwangsmaßnahmen ergriffen werden — jedoch immer nur kraft einstimmigen Beschlusses aller derjenigen all. und ass Regierungen, die das Recht haben, in der Reparationskommission vertreten zu sein. An diesem einstimmigen Beschlusse fehlt es.

2. Nach § 18 steht es den all. und ass. Mächten zu, finanzielle und wirtschaftliche Sperr- und Zwangsmaßnahmen anzuwenden oder andere Maßnahmen ähnlicher Art zu ergreifen, soweit solche von den Regierungen der betroffenen Mächte („gouvernements respectifs") für erforderlich erachtet werden („pourront estimer nécessitées"). Aber die Entscheidung hierüber steht lediglich der Gesamtheit der Mächte zu.

3. Der § 18 spricht zunächst von finanziellen und wirtschaftlichen Sperr- und Zwangsmaßnahmen. Die dann folgende Generalklausel kann sich nur auf Maßnahmen verwandter Art beziehen Frankreich und Belgien sind jedoch mit militärischer Macht in deutsches unbesetztes Gebiet einmarschiert. Zugleich zwingen sie dem Lande links des Rheines eigenmächtig eine neue Ordnung auf.

4. Als „Garantie" der vollständigen Ausführung des Vers. V. hat Teil XIV die Besetzung des linken Rheinufers vorgesehen und damit die Möglichkeiten eines erlaubten Eingriffes in die deutsche Gebietshoheit erschöpfend geregelt. An keiner anderen Stelle des Vers. V., insbes. nicht im Art. 248, ist eine rechtliche Handhabe für eine andere Antastung deutschen Gebietes gegeben.

5. Jede Berufung auf geschichtlich bekannte Repressalienfälle wird durch die erschöpfenden Bestimmungen des Vers. V. unter allen Umständen ausgeschlossen. Ueberdies würde der französisch-belgische Einbruch auch unter dem Gesichtspunkt der Repressalie nicht gerechtfertigt werden können, weil der angewandte Zwang nach Art und Maß in keinem Verhältnis zu den behaupteten geringfügigen Verfehlungen Deutschlands steht.

Das französisch-belgische Vorgehen stellt sich nach alledem als eine schwere Verletzung des Versailler Vertrages und des Völkerrechts dar. Das Recht wird hier zur Verhüllung machtpolitischer Bestrebungen mißbraucht."

Ein umfassender Bericht über diesen nach tagelanger Beratung einhellig beschlossenen Rechtsspruch wurde von den Professoren Meurer, Würzburg, und Mendelssohn Bartholdy, Hamburg, bei einer nach Abschluß der Tagung von der Stadt Leipzig im großen Saal des Gewandhauses veranstalteten Empfangsfeier abgestattet, die den überzeugenden Eindruck erhärtete, daß die auf Pflege echter Völkerrechtswissenschaft gerichteten Bestrebungen der Gesellschaft für das Gemeinleben der Welt wie für die Entwicklung Deutschlands vom höchsten Wert sind. Der Senior der deutschen Rechtswissenschaft, Exz. Prof. Wach, gab zum Schluß der Feier dieser Ueberzeugung ernsten und erhebenden Ausdruck.

Den Verhandlungen präsidierte der Vors. der Gesellschaft, Prof. Niemeyer, Kiel, zum Ehrenpräsidenten war Prof. Zorn, Bonn, z. Z. Ansbach, gewählt. Die nächste Tagung soll Pfingsten 1924 in Würzburg stattfinden.

Im Anschluß an die Beschlüsse der Tagung der Ges. für Völkerrecht geben wir im Interesse der Gerechtigkeit, des Rechts und der Zukunft des Völkerrechts die Anregung an alle Völkerrechtsgelehrten des In- und Auslandes, daß sie uns in möglichst knappgehaltenen, gutachtlichen Aeußerungen ihre Ansicht über die Besetzung des Ruhrgebietes und von Teilen von Baden durch die Franzosen und Belgier vom Standpunkte des Völkerrechts aus zukommen lassen. Die deutschen Völkerrechtsgelehrten stehen auf dem Standpunkte, daß eine schwere Verletzung des FrV. und des Völkerrechts vorliegt. Die Lehre des Völkerrechts und seine Zukunft sind in Gefahr. Eine Sammlung aller maßgebenden Stimmen in knappen Ausführungen erscheint uns sowohl im Interesse der Sache wie des Völkerrechts nötig, wenn die Lehre vom Völkerrecht nicht ein Fetzen Papier werden soll.

Die Schriftleitung der DJZ.

Kundgebungen des Preußischen Richtervereins i. S. der französischen Gewaltherrschaft. 1. Vom 29 Jan. 1923. „Was den einzelnen Menschen und den Staat gleich befähigt, Rechte und Verbindlichkeiten zu haben, ist die Freiheit. Ohne Freiheit keine Verantwortung", sagt der französische Völkerrechtslehrer Piédelièvre. Die Franzosen aber haben durch den Frieden von Vers. das Deutsche Reich geknechtet und ziehen es gerade aus dieser Knechtung doppelt zur Verantwortung.

„Eine Nation, die ohne Not ihre Verträge bricht, verliert jedes Recht auf Achtung und entkleidet sich aller öffentlichen Scham", sagt der französische Völkerrechtslehrer Pradier-Fodéré. Die Franzosen aber brechen ohne weiteres den Vertrag von Vers., bürden dagegen dem Deutschen Reiche Lasten auf, von denen in dem Vertrage nichts steht.

„Ein Staat, der sich dem Uebergewicht eines Stärkeren beugen muß, hat vom Staate nichts als den Namen, wenn man so duldsam ist, ihm diesen zu belassen", sagt der französische Völkerrechtslehrer Mérignhac. Die Franzosen aber sind zwar so duldsam, dem Deutschen Reiche den Namen eines Staates zu belassen, tun ihm jedoch die größte Schmach an, die ein stärkerer Staat dem schwächeren zufügen kann; sie reißen mitten im Frieden ein Stück seines Gebietes gewaltsam von ihm los.

Und aus diesem Bruch von Recht, Vertrag und öffentlicher Moral leiten die Franzosen die Befugnis her, die in ihre Gewalt geratenen deutschen Staatsangehörigen vor Gericht zu ziehen, weil sie den deutschen Gesetzen gehorsam bleiben. Hierzu lassen sich Aussprüche französischer Völkerrechtslehrer nicht anführen, denn daß so etwas möglich sei, haben sie sich nicht träumen lassen. Die preußischen Richter kommen ihnen zu Hilfe und erklären: Diese Gerichtsverfahren sind ein Hohn auf alle Rechtspflege und Muster rechtlicher Barbarei.

2. Vom 14. Febr. 1923. Der 62jährige aufsichtführende Amtsrichter von Kreuznach, Geh. JR. Theis, ist von den Franzosen festgenommen, in seinem eigenen Gerichtsgefängnis eingeschlossen und dann nach Mainz abgeschoben worden, weil er sich geweigert hat, deutsche Beamte, die von den Franzosen in das Gerichtsgefängnis eingeliefert wurden, als Gefangene zu behandeln.

Zum ersten Male vergreifen sich die Franzosen an einem Richter, der kein Unrecht tun will, einem Richter, der eines der höchsten Rechtsgüter, die persönliche Freiheit, schützen will.

Der Preußische Richterverein tritt geschlossen an die Seite dieses wahrhaft unabhängigen Richters und aufrechten Mannes, und protestiert vor aller Welt gegen die französische Schändung von Recht und Kultur.

3. Vom 16. März 1923 Die Franzosen rühmen als das Kennzeichen ihrer Geisteskultur die clarté, die Durchsichtigkeit und Deutlichkeit. Gegen diese Klarheit haben sie bei dem Ruhrabenteuer verstoßen. Sie sehen das ein und werden jetzt deutlicher:

Sie haben mitten im Frieden einen Raubzug in fremdes Gebiet gemacht und dabei vom Recht gesprochen. Das war unklar. Jetzt besetzen sie noch mehr fremde Städte und Dörfer, ohne weiter vom Recht zu reden. Das ist klar und durchsichtig: Raub bleibt Raub.

Sie haben vor französischen Gerichten in deutschem Lande deutsche Staatsbürger verurteilt, weil diese den deutschen Gesetzen gehorsam waren. Das war unklar. Jetzt nehmen sie in Buer zwei ausgewiesene deutsche Schupobeamte fest, weil diese zurückgekehrt sind, um noch während der Ausweisungsfrist ihr Gepäck zu holen, — und

erschießen sie kurzerhand, ohne Gericht und Urteil. Das ist klar und deutlich; Mord bleibt Mord.

Alles durchsichtig und deutlich: Klarer unumwundener Raub, klarer ungeschminkter Mord, klare französische Kultur!

Ein Deutscher Juristentag in Berlin soll, vorbehaltlich der Zustimmung der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, wie der geschäftsführende Ausschuß der Deputation beschlossen hat, in diesem Jahre, und zwar Mitte September, abgehalten werden. Die zur Erörterung zu stellenden Fragen stehen noch nicht fest, doch dürfte der Einfluß der Geldentwertung auf die Rechtsverhältnisse einen breiten Raum in den Verhandlungen einnehmen.

Ein „Deutscher Freiheitspreis an der Univ. Heidelberg — Gerhard-Anschütz-Preis“ ist, dank einer hochherzigen Stiftung (eines Mannheimer Industriellen und eines Heidelberger höheren Beamten) ins Leben gerufen worden. In dem Erlaß des badischen Unterrichtsministers Dr. Hellpach v. 29. Jan. 1923 heißt es: „Es zählt unter die vornehmsten Aufgaben unseres nationalen Daseins, die heranwachsende Generation in selbsttätiger Erkenntnis und schöpferischem Wirken auf den Boden der neuen deutschen Staatsordnung zu führen. Eingedenk dieser Pflicht, und gestützt auf Mittel, die der Univ. Heidelberg zur Verfügung gestellt sind, rufe ich eine akademische Preisstiftung ins Leben, die im Geiste jener Aufgabe und der Rede des Rektors[1]) am 536. Stiftungstage der Univ. den Doppelnamen „Deutscher Freiheitspreis an der Univ. Heidelberg — Gerhard-Anschütz-Preis“ führen soll.“

Alle drei Jahre soll eine Frage aus dem Kreise der verfassungs-, wirtschafts- oder kulturpolitischen Beziehungen zwischen Volkstum und Freiheit ausgeschrieben und den beiden besten Lösungen je ein Preis zuerkannt werden. Zugelassen ist zur Bewerbung jeder in Heidelberg immatrikulierte reichsdeutsche Student. Das Preisgericht besteht aus dem Unterrichtsminister (Vors.), den beiden Staatsrechtslehrern, dem Vertreter der neueren Geschichte und einem Nationalökonomen der Univ. Heidelberg. Die Mittel sind reich genug, um die Stellung von zwei Preisaufgaben zu ermöglichen, für deren beste Lösungen zus. etwa 600 000 M. ausgesetzt werden können.

Für unsere „Ruhrspenden“-Sammlung sind uns bis jetzt folgende Beträge zugekommen: Von den Herren Aschrott, Geh.JR. LGDirektor a. D., Dr., Berlin 50 000 M., Born, Oberamtsrichter, Homburg (Saar) 12 000 M., Fick, Rechtsanwalt, Dr., Küsnacht (Schweiz) 100 000 M., Groll, Syndikus, Pleß (Poln.-O.-Schl.) 20 000 M., Haldy, Staatsanwalt a. D., Frankfurt a. M. 5000 M., Liebmann, Landgerichtsrat, Dr., Frankfurt a. M. 2500 M., Liebmann, Syndikus, Dr., Frankfurt a. M. 2500 M., Liebmann, Dr. Otto, Herausgeber der DJZ., Berlin (2. Spende) 25 000 M., Lindenau, OVGRat, Berlin 2000 M., Löhr, AGRat, Hannover 1500 M., von Loßberg, Rechtsanwalt, Berlin 20 000 M., Mangold, AGRat, Danzig 3000 M., Neidhard, Referendar, Bühl 2712 M., Reutter, Dr., Bingen 85 M., Salomon, Paul, Rechtsanwalt, Berlin 3000 M., Schünemann, cand. jur., Göttingen 5000 M., Tuchmann, Dr., Großhändler, Nürnberg 5000 M., Tucholski, JRat, Charlottenburg 5000 M., Volkmar, Erwin, Geh. Rat, Lichterfelde 5000 M., Weißler, Dr., Halle 3000 M., Weyl, Prof., Dr., Kiel 250 M., zus. 272 547 M. Indem wir mit herzlichem Danke an die Spender hierüber quittieren und den Betrag als „1. Sammlung der DJZ.“ an die Geschäftsstelle für diese Sammlung abführen, bitten wir dringend alle Juristen des In- und Auslandes, zu unserer Sammlung alsbald beitragen zu wollen. Die Not im Ruhrgebiete wächst mit der Dauer der Gewaltherrschaft der Franzosen und Belgier! Die Bevölkerung wird deshalb geknechtet, weil sie ihrem altangestammten Vaterlande die Treue hält und den Schwur nicht bricht! Wenn jeder sich vor Augen hält, was an Verhaftungen und Vergehen seitens unserer Feinde geleistet wird — alles „im Frieden“ —, wie schmachvoll Männer und Frauen, Greise und Kinder, die ganze Bevölkerung von dem höchsten Präsidenten bis zum einfachsten Arbeiter behandelt werden, dann würde kein Jurist und Leser zurückbleiben, selbst einen erneuten Betrag zu zeichnen! An die Reichsregierung aber ergeht unsere Aufforderung: alle jene „Handlungen“ vom ersten Tage der Besetzung an schleunigst zusammenstellen zu lassen, weil erst aus einer solchen Nachweisung hervorgehen würde, wie das deutsche Volk geknechtet wird.

[1]) Erschienen u. d. Titel „Drei Leitgedanken der Weimarer RVerf.“ (Tübingen 1923).

Was die DJZ. kosten müßte! Von vielen Seiten wird uns mitgeteilt, die DJZ. sei „viel zu billig“, von wenigen anderen, man könne sich die Ausgabe selbst für das liebgewordene Blatt nicht mehr machen. Ein kurzer Vergleich: der Dollar wird mit Kräften auf einem Stand von rund 20 000 gehalten. Fast alle Lebensbedürfnisse sind trotzdem noch nicht gesunken. Woher das kommt, wissen wir nicht. Tatsache ist, daß die Preise für Satz und Druck 496 150 %, für Buchbinderarbeiten 547 025 %, für Papier rund 800 000 % seit Kriegsbeginn in die Höhe geschraubt sind. Die Erhöhungen für allg. Kosten (Porti, Telephon, Miete, Heizung, Gehälter) sind bekannt und bewegen sich in gleicher Linie.

Nur zwei Beispiele: Die Preuß. Gesetzsammlung kostete früher einschl. des RGBl. pro Jahr 3 M., vierteljährlich also 75 Pf. Wenn das auch damals dem Reiche und Staate möglich war, und beide dadurch beigetragen haben, daß sich jeder Jurist diese Sammlungen halten konnte, so scheint doch die heutige Preissteigerung eine ganz unglaubliche. Denn die Preuß. GS. kostet heute für das 2. Vierteljahr 5600 M., das RGBl. I. Teil 7500 M., der II. Teil 9000 M. Das ist also rund das 30 000 fache oder in Prozenten ausgedrückt: 3 Millionen % mehr als in Friedenszeiten!! Aufgefordert, diese ungeheuren Ziffern hier niederzulegen, folgen wir dem Rufe; denn wer kann sich jetzt noch diesen Luxus gestatten? Der Reichsanzeiger, der sogar jetzt manche VO. an erster Stelle bringt, kostet für den Monat April 9000 M., das Preuß. JustizMBl. für April 3600 M.! Das sind sämtlich — amtliche Blätter!!

Und die Fachblätter? Die Juristische Wochenschrift kostet für April 3600 M., und einschl. des Nachrichtenblattes des Anwaltvereins 4300 M.! Die Leipziger Zeitschrift für das 2. Vierteljahr zunächst 6000 M.

Unsere DJZ. berechnete vor dem Kriege vierteljährl. 4 M. Gemessen nach der Erhöhung für das amtliche RGBl. und die Preuß. GS. müßte sie 120 000 M. kosten! In Wirklichkeit kostet das Aprilheft nur 1400 M., und wenn wir dem Abbau der Preise oder wenigstens keinem „Zubau“ trauen dürfen, vielleicht das ganze 2. Vierteljahr 4200 M.!!

An sich sind die Erhöhungen für die anderen Blätter nicht zu hoch, gemessen an Stiefelsohlen, Schreibfedern und Streichhölzern sowie den tatsächlichen Herstellungskosten. Verglichen mit den anderen Zeitschriften aber ist und bleibt die DJZ. das billigste Organ!

Personalien. Geh. JR., Prof. Dr. Enneccerus, Marburg, begeht am 1. April seinen 80. Geburtstag. Was Enneccerus für die Wissenschaft war und ist, was er immerdar bleiben wird, was ihm unzählige junge Juristen als Lehrer und Führer durch seine zahlreichen Werke, insbesondere durch sein ausgezeichnetes Lehrbuch (mit Kipp und Martin Wolff), was ihm die Gesetzgebung für sein langjähriges Wirken im preuß. Abgeordnetenhaus und im Reichstage, was ihm der Deutsche Juristentag verdanken, das hat Prof. Dr. Heymann S. 452, 1913 eingehend gewürdigt. Auch unsere DJZ. wünscht dem hervorragenden Gelehrten und prächtigen Menschen einen goldenen, sonnigen Lebensabend. — Frhr. v. Berlepsch, der frühere preuß. Handelsminister und Nestor der Sozialreform beging am 30. März 1923 seinen 80. Geburtstag. Die „Soziale Praxis“ hat ihm zu Ehren ein Heft mit wertvollen Arbeiten erster Autoritäten ver-

öffentlicht. — Prof. Dr. Titze, Frankfurt a. M., folgt dem Rufe a. d. Univ. Berlin. — RA. b. RG., JR. Dr. Bitter, Leipzig, ist zum RGR. ernannt und infolge dieser Ernennung aus dem Vorstande der Hilfskasse für deutsche Rechtsanwälte ausgeschieden. — Durch einen tragischen Tod ist Prof. Dr. Wellspacher, Wien, dahingerafft worden. Er war ein bedeutender Rechtshistoriker, der mit feinem Empfinden den Bedürfnissen des modernen Verkehrs gefolgt ist, durch zahlreiche Schriften sich einen bleibenden Namen gemacht hat und stets für den Anschluß der österr. Privatrechtswissenschaft an die reichsdeutsche Theorie eingetreten ist. Seine letzte Arbeit ist die feine Charakteristik zu Scheys 70. Geburtstag in dem Sonderheft der österr. „Gerichtszeitung". — Oberlandesgerichtspräs. Beck, Karlsruhe, der erst im Januar dieses Amt antrat, ist verstorben.

Sprechsaal.

Die Bekämpfung französischer und belgischer Spionage im Einbruchsgebiet. Der unglückliche Ausgang des Weltkrieges hat Deutschland dazu genötigt, fremde militärische Besetzung von Teilen seines Gebiets für längere Zeit zu dulden. Maßgebend sind die Artt. 428—432 des FrV. und das ihm angeschlossene Rheinlandabk., wonach Amerika, Belgien, England und Frankreich die Durchführung der Besetzung des linksrheinischen Gebiets sowie der rechtsrheinischen Brückenköpfe von Köln, Koblenz, Mainz und Kehl übernahmen, und zwar unter Bestellung der sog. „Haute Commission" in Koblenz als oberster Vertretung der Besatzungsmächte. Nach der Erklärung der letzteren in der Note v. 29. Juli 1919 sollte sich die Besetzung so wenig drückend wie möglich für die Bevölkerung gestalten und im Geiste der Versöhnung gehandhabt werden. Mit diesem Versprechen läßt sich die durch zahlreiche gerichtliche Verhandlungen erhärtete Tatsache nicht vereinigen, daß bald nach der Besetzung einzelne der fremden Mächte darauf Bedacht nahmen, von dem in ihrer Gewalt befindlichen deutschen Gebiet aus eine umfangreiche Spionage gegen das unbesetzte Deutschland in Betrieb zu setzen. Den Gegenstand der Ausspähung mochten in der ersten Zeit hauptsächlich Nachrichten bilden, die sich auf die Ausführung des Versailler Vertrags durch Deutschland in bezug auf die Entwaffnung und die Verpflichtung zur Rücklieferung der während des Krieges aus den ehem. feindlichen Ländern weggeführten Vorräte an Maschinen usw. bezogen. Bald aber erweiterte sich die — soweit bekannt geworden — namentlich von Frankreich und Belgien betriebene Spionage auch auf Verhältnisse, die nicht mit dem Vers. V. zusammenhängen, insbes. auf solche wirtschaftlicher, ja auch allgemein politischer Art.

Welche strafrechtliche Hilfsmittel standen Deutschland gegenüber solchem Gebaren zu Gebote? In Betracht kamen nur die §§ 87—90 und § 92 StrGB. sowie das sog. Spionagegesetz (Ges. g. den Verrat milit. Geheimnisse v. 3. Juni 1914). Boten diese Vorschriften eine genügende Handhabe zur Abwehr jener Umtriebe?

Ohne weiteres müssen die §§ 88—90 StrGB. ausscheiden; sie sind nur gegen Deutsche und nur „während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges" anwendbar und Krieg im staatsrechtlichen Sinn besteht seit dem Vers. V. zwischen Deutschland und den Besatzungsmächten nicht mehr. Wenn weiter § 87 einen Deutschen wegen Landesverrats mit schwerer Strafe bedroht, der eine ausländische Regierung zu einem Kriege gegen das Deutsche Reich zu veranlassen sucht, so liegt auf der Hand, daß diese Strafdrohung zu einer Bekämpfung der Spionage nicht geeignet ist. Es bleiben deshalb nur die Vorschriften des § 92 und die des Spionagegesetzes übrig, von denen die ersteren in Nr. 1 den sog. diplomatischen Landesverrat, die letzteren den Verrat milit. Geheimnisse betreffen. Auch die Tatbestände dieser Vorschriften reichen nicht aus, den für die Gegenwart, insbes. für die deutsche Industrie, unentbehrlichen Schutz gegen ausspäherische Tätigkeit zu gewähren.

Es ist daher nur zu billigen, daß sich die Reichsregierung entschlossen hat, den von einigen Besatzungsmächten ausgehenden Gefahren für unser gesamtes staatliches und wirtschaftliches Leben wirksamer als bisher entgegenzutreten. Die neuesten Gewalttaten Frankreichs und Belgiens, die willkürliche Besetzung und Abschnürung des Ruhrgebiets einerseits, die bedauerliche Tatsache anderseits, daß auch Deutsche im altbesetzten wie im Einbruchsgebiet sich bereit finden ließen, die Eindringlinge zu unterstützen, erheischen umfassende Abwehr durch strafrechtliche Mittel. In diesem Sinne ist die VO. des RPräs. v. 3. März 1923 (RGBl. S. 159) zu verstehen, die mit ihrer Verkündung am 5. März 1923 in Kraft getreten ist. Die Gültigkeit der VO., die sich auf Art. 48 Abs. 2 RV. stützt, ist nicht zu bezweifeln. Namentlich erscheint es bedeutungslos, daß die Bedrohung der öffentl. Sicherheit und Ordnung im Deutschen Reich, zu deren Abwendung die VO. bestimmt ist, nicht von inneren Verhältnissen oder Ereignissen ausgeht, sondern sich von außen her, insbes. durch den rechtlosen Einbruch in das Ruhrgebiet, gegen das Reich richtet.

Der Geltungsbereich der VO. ist nicht auf das unbesetzte Deutschland beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf das besetzte Gebiet. Dabei besteht jedoch ein für die Anwendung erheblicher Unterschied. Soweit sich die Besetzung auf das Rheinlandabk. stützt, wird die VO. voll erst wirksam, wenn die „Hohe Kommission" sie „registriert" hat, ohne, was kaum ausbleiben wird, fristgemäß ausdrücklich Veto einzulegen. Das gilt aber nicht für das Einbruchsgebiet, insbes. nicht für das Ruhrgebiet; denn sie unterstehen dem „Versailler Vertrag" und dem hierauf fußenden Rheinlandabk. nicht. Im Einbruchsgebiet ist also die VO. in demselben Zeitpunkt in Kraft getreten wie im übrigen Deutschland.

Die nur aus 4 Paragraphen bestehende VO. enthält in den §§ 1, 2 Strafbest., ordnet in § 3 die Anwendbarkeit des § 93 StrGB. über die Beschlagnahme des — dem Angeschuldigten gehörigen oder ihm während des Verfahrens zufallenden — Vermögens an und erklärt in § 4 das RG. zur Aburteilung für zuständig. Die Hauptbedeutung kommt den Strafvorschriften zu. Sie lauten: § 1 „Mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus wird bestraft, wer während der in Friedenszeit erfolgten Besetzung deutschen Gebiets durch eine fremde Macht dieser in wirtschaftlichen, politischen oder militärischen Angelegenheiten als Spion dient oder Spione dieser Macht aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet. Bei mildernden Umständen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder Gefängnis nicht unter 2 Jahren." § 2: „Neben der Freiheitsstrafe ist auf Geldstrafe bis zu 500 Mill. M. zu erkennen. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden."

Der Wortlaut des § 1 ergibt zunächst die zeitliche Begrenzung seiner Geltung; er gehört demnach zu den sog. temporären Strafgesetzen, so daß die ihm unterfallenden Straftaten auch nach dem Außerkrafttreten der VO. zu ahnden bleiben. In das Auge springt aber die erhebliche Ausdehnung des strafrechtlichen Schutzes. Weit über die Grenzen des Spionagegesetzes und des § 92 Nr. 1 StrGB. hinaus sind nun — den Einbruchsmächten Frankreich und Belgien gegenüber — alle deutschen wirtschaftlichen, politischen und militärischen „Angelegenheiten" geschützt. Ersichtlich ist das Wort „Angelegenheit" gewählt worden, um möglichst jede Art des Verrats zu treffen. Die Nachricht, daß deutsche Geldvorräte mit einem bestimmten Zuge in das Einbruchsgebiet befördert werden, dort an einem bestimmten Orte Kohlenmengen zum Abfahren bereit stehen, gewisse Maßnahmen der deutschen Regierung zur Bekämpfung des Einbruchs vorbereitet werden, ein deutscher Minister in das Einbruchsgebiet einzureisen in Begriff stehe, alles das würde als durch die Strafvorschrift getroffen zu erachten sein. Bemerkenswert ist weiter die Fassung, die im übrigen dem äußeren Tatbestande gegeben worden ist. Die Umgrenzung: „wer ... als Spion dient" usw. entstammt — unter Ersetzung des „Feindes" durch die beteiligte fremde „Macht" — wörtlich dem § 90 Abs. 1 Nr. 5 StrGB. Während es sich aber im § 90 um einen dem allgemeinen Tatbestande des Landesverrats nach § 89

StrGB. hinzutretenden erschwerenden Umstand handelt, hat die VO. das „Dienen als Spion" usw. zu einem selbständigen Strafatbestand erhoben. Wenn daher die Vollendung eines Verbrechens nach § 89 StrGB. erfordert, daß die verräterische Handlung „der feindlichen Macht" wirklich Nutzen gebracht oder Deutschland tatsächlich Nachteil zugefügt hat, wird auch ohne eine solche Folge § 1 der VO. als erfüllt angesehen werden können. Der Begriff des Spions und des Dienens als solcher nach § 1 der VO. hat sich gemäß den Grundsätzen zu bestimmen, die für den Bereich des § 90 Abs. 1 Nr. 5 StrGB. gelten. Insbes. „dient als Spion" daher auch, wer zufällig Kenntnis von Nachrichten der einschlagenden Art an Frankreich oder Belgien weitergibt; ein eigenes Ausspähen der verratenen Nachrichten ist nicht erforderlich, ebensowenig — wie das RG. in neuerer Zeit angenommen hat (Entsch. RG. in Strafs. Bd. 55 S. 268) — ein dem Verrate vorausgehendes Bestehen von Beziehungen zwischen dem Täter und der fremden Macht. Erforderlich ist aber, daß der Täter bezweckt, die Nachricht an die beteiligte fremde „Macht", wenn auch nur durch Mittelspersonen, gelangen zu lassen, so daß eine etwaige gelegentliche unbedachte Aeußerung in Gegenwart irgendeines beliebigen Franzosen oder Belgiers nicht ohne weiteres unter den Tatbestand fällt. Aus den Vorschriften über den Strafrahmen ist bemerkenswert, daß bei Annahme mildernder Umstände — abweichend von § 90 Abs. 1 Nr. 5 StrGB. — Festungshaft nicht zulässig ist, dagegen auf Gefängnis erkannt werden kann; ferner daß als Nebenstrafe nicht nur — wie in § 90 StrGB. — der Verlust des Amtes usw. ausgesprochen werden darf, sondern auch — und zwar zwingend — stets eine Geldstrafe zu verhängen ist, deren Höchstmaß (500 Mill. M.) die Gewähr dafür bietet, daß auch trotz der herrschenden Geldentwertung der reichste Verräter empfindlich getroffen werden kann.

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Zwei ungültige Bestimmungen der neuen Geschäftsordnung für den Reichstag. 1. Die neue Geschäftsordnung für den RT. (RGBl. II Nr. 9 v. 1923) bestimmt in § 14: „Der Vorstand . . . . wird für die Dauer der Wahlperiode gewählt." Demgegenüber schreibt Art. 27 RV. vor: „Zwischen zwei Tagungen oder Wahlperioden führen Präsident und Stellvertreter der letzten Tagung ihre Geschäfte fort." Daraus geht zweifelsfrei hervor, daß diese Funktionäre nur für die einzelnen Tagungen bzw. die anschließende Zeit bis zur nächsten Tagung gewählt werden können (übereinstimmend Anschütz, Kommentar 80).

2. Die Geschäftsordnung bestimmt in § 121: „Der Präsident und die Stellvertreter des Präsidenten führen bis zum Zusammentritt eines neuen Reichstags ihre Geschäfte fort. Dasselbe gilt für die Tätigkeit der in Art. 35 der Verf. bezeichneten Ausschüsse." Danach hätte auch der ständige sog. Ueberwachungsausschuß nach Art. 35 II seine Tätigkeit nach einer Auflösung des RT. fortzusetzen. Dementgegen läßt Art. 35 II den Ueberwachungsausschuß im Gegensatz zu dem ständigen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten nach Art. 35 I nur „für die Zeit außerhalb der Tagung und nach Beendigung einer Wahlperiode", nicht dagegen für die Zeit nach „der Auflösung bis zum Zusammentritt des neuen Reichstags" bestellen (übereinstimmend Anschütz 91, Giese 5. Aufl. 117).

Sollen beide Bestimmungen Rechtsgültigkeit erlangen, so bedarf es also einer entsprechenden Aenderung der Reichsverfassung.

Professor Dr. Nawiasky, München.

Vorprüfung der Warenzeichen. Nach dem heutigen Rechte prüft das Reichspatentamt ein angemeldetes Warenzeichen nicht bloß darauf, ob es an und für sich zur Eintragung in die Zeichenrolle geeignet ist, sondern auch nach der Richtung, ob es mit einem älteren Warenzeichen, das für dieselben oder für gleichartige Waren eingetragen ist, übereinstimmt, d. h. ob Gefahr vorliegt, daß es, ungeachtet etwaiger Abweichungen, mit diesem im Verkehr verwechselt wird. Bejaht es diese Frage, so fordert es den Inhaber des älteren Zeichens zum Widerspruch auf und entscheidet, wenn ein Widerspruch eingeht, ob Uebereinstimmung vorliegt. Trägt das RPA. das Zeichen ein, so muß der Inhaber des älteren Warenzeichens bei dem Gericht auf Löschung klagen. Diese Vorprüfung auf Uebereinstimmung macht dem RPA., da in der Zeichenrolle wohl mehr als 300 000 Warenzeichen eingetragen stehen, sehr viel Arbeit, zumal die Prüfung unter dem Gesichtspunkte der Schreibweise (Parole und Paroli), des Klanglautes (Odol und eaudole) und der begrifflichen Bedeutung (Negergarn und Mohrenzwirn) erfolgt. Es ist deshalb schon im Entw. eines neuen WZGes., den die Reichsregierung i. J. 1913 veröffentlicht hat, vorgeschlagen worden, die Vorprüfung durch ein Aufgebot zu ersetzen. Der Entw. kam infolge des Krieges nicht an den Reichstag, auch nach dem Kriege ist die Regierung nicht auf ihn zurückgekommen. Seitens des RPA. ist aber in letzter Zeit in verstärktem Maße darauf hingewiesen worden, daß es nicht mehr imstande sei, mit den vorhandenen Arbeitskräften die immer schwieriger werdende Vorprüfung zuverlässig zu erledigen; es hat deshalb von neuem ihre Ersetzung durch ein Aufgebot in der Weise angeregt, daß das Amt die angemeldeten Warenzeichen veröffentlicht, und es nur, wenn innerhalb der Aufgebotsfrist Widersprüche eingehen, über die Verwechselbarkeit entscheidet.

Handel und Industrie sind zum überwiegenden Teile mit dem Vorschlage nicht einverstanden, wie insbes. die Verhandlungen des Kongresses für gewerbl. Rechtsschutz, der in Berlin im Okt. 1920 tagte, ergaben. Ich glaube, sie haben darin recht. Die Prüfung, die jetzt das RPA. vornimmt, würde nach seinem Vorschlage den einzelnen Interessenten obliegen. Diese sind dazu nicht imstande. Es ist einem Fabrikanten oder Kaufmann nicht zuzumuten, den Reichsanzeiger regelmäßig darauf zu prüfen, ob unter den zahlreichen angemeldeten Zeichen sich eins vorfindet, das mit seinem eigenen Zeichen kollidiert. Diese Beurteilung setzt eine Kenntnis der komplizierten Rechtsgrundsätze voraus, die sich im Laufe der Jahrzehnte herausgebildet haben. Außerdem würde jeder Gewerbetreibende, der längere Zeit hindurch die zeitraubende Prüfung der angemeldeten Zeichen vorgenommen hat, ohne auf ein Zeichen zu stoßen, das mit dem seinigen kollidiert, schon im Interesse der Kostenerparnis mit der weiteren Prüfung aufhören und ein späteres übereinstimmendes Zeichen übersehen. Dies wird vom RPA. nicht verkannt; deshalb war bereits in der Begr. des Entw. vorgeschlagen, das diese Prüfung durch die Fachvereine der Interessenten, die Handelskammern usw. erfolgen solle. Mit Recht wurde dagegen eingewendet, daß es unwirtschaftlich ist, wenn die Prüfung anstatt an einer Stelle, wo das gesamte Prüfungsmaterial in sachkundigen Händen konzentriert ist, an Hunderten von Stellen durch ungeübtere Kräfte vorgenommen würde. Man muß das ungeheure Prüfungsmaterial, das das RPA. im Laufe der Jahrzehnte gesammelt und ausgebildet hat, von etwa $1^1/_2$ Millionen Karten, Zeichentafeln, phonetischen Tafeln usw. kennen, um beurteilen zu können, wie unzweckmäßig eine solche Aenderung wäre. Allerdings ist jetzt das Bestreben vorhanden, bei allen Behörden an Beamten und Geld zu sparen. Im vorliegenden Falle würde zwar das RPA. entlastet werden, es würden aber anstatt der einen großen Vorprüfungsstelle 100 kleine geschaffen werden, die ungleich mehr kosten würden. Das wäre keine Ersparnis, sondern eine Verschwendung. Wenn das RPA. erklärt, daß es nicht mehr zuverlässig die Prüfungsarbeiten erledigen kann, so würde sein Vorschlag nach dieser Richtung noch schlechtere Resultate zeitigen. Es kommt hinzu, daß die beteiligten Kreise, wenn sie auch mit einzelnen Entscheidungen der Behörde, zumal mit den ihnen ungünstigen, unzufrieden sind, im ganzen und großen dem RPA. für seine Prüfungstätigkeit ein gutes Zeugnis ausstellen. Das Amt bestreitet allerdings die Richtigkeit dieses Zeugnisses — eine nicht häufige Konstellation! Nach meiner Erfahrung sind auch die Löschungsklagen, die mit Erfolg bei Gericht wegen Uebereinstimmung von Zeichen erhoben werden, im Vergleich zu der großen Zahl der jährlich eingetragenen Warenzeichen (1920: 17 518, 1921: 19 700) überaus gering. Um ihre Zahl

noch herabzusetzen, kann man beide Systeme miteinander vereinigen, indem man, wie in England, zu der Vorprüfung noch das Aufgebot hinzufügt. Dadurch würde die Zahl der Fälle, in denen das RPA. zu Unrecht ein übereinstimmendes Zeichen einträgt, herabgedrückt werden. Andrerseits würde es sich im Interesse des Zeicheninhabers empfehlen, den heutigen Zustand, daß gegen ein Zeichen, so lange es in der Rolle eingetragen steht, die Löschungsklage zulässig ist, durch Einführung einer Ausschlußfrist abzuändern.

Justizrat Dr. Arnold Seligsohn, Berlin.

Preistreiberei und Schlüsselzahl. Das Schöffengericht Frankfurt a. M. hat in einem Urteil vom Febr. d. J. die im Buchhandel eingeführte, vom Reichswirtschaftsministerium gebilligte Berechnungsweise nach Grund- und Schlüsselzahl einer vernichtenden Kritik unterzogen. Seine Aussprüche, daß kein Sortimenter an die „Knebelungsverträge" mit den Verlegern gebunden sei, daß er für sich allein nach der vom Reichsgericht vorgeschriebenen Methode die Preise seiner Lagerware zu berechnen habe, daß der Börsenverein der Deutschen Buchhändler eine ungerechtfertigte Ausnahmestellung erstrebe, dem Ministerium offenbar etwas vorgemacht worden sei usw. haben in Buchhändlerkreisen große Erregung hervorgerufen. Mit Recht, was heute in Frankfurt a. M. passiert, kann morgen in anderen Städten sich ereignen. Auf dem Gebiete des Preistreibereistrafrechts, das größtes wirtschaftliches Verständnis verlangt, ist vieles möglich. Die Frage, ob eine einheitliche Preisfestsetzung nach Grund- und Schlüssel- oder Indexzahl der PreistreibereiVO. widerspricht, ist aber über den Buchhandel hinaus für viele Industrien und den gesamten Handel mit Markenartikeln eine Lebensfrage. Es soll kurz das Grundsätzliche über die Berechtigung dieser Art der Preisbemessung hier hervorgehoben werden.

An sich steht die vom Erzeuger für den Kleinhändler vorgenommene bindende Festsetzung des Ladenpreises mit dem Prinzip der isolierten Gewinnberechnung nicht im Einklang. Soll nach dieser vom RG. im Kriege entwickelten Theorie der Kaufmann gehalten sein, den an der einzelnen Ware erzielten Reingewinn zu berechnen und nur den für ihn angemessenen zu fordern, so kann diese öffentlich-rechtliche Pflicht nicht für ihn ein anderer erfüllen, der die individuellen Gestehungskosten, besonders die örtlich verschiedenen allgemeinen Geschäftsunkosten nicht kennt. Auch nicht § 21 des Verlagsgesetzes, der dem Verfasser gegenüber das Recht der Bestimmung des Ladenpreises dem Verleger überträgt, ebensowenig Abmachungen zwischen Verleger und Buchhändler schützen prinzipiell den Sortimenter. Aber die Kalkulation nach den Gestehungskosten der einzelnen Ware ist keineswegs die einzige, zu der die PreistrVO. den Kaufmann zwingt Unter den gesamten Verhältnissen, deren Berücksichtigung das Gesetz vorschreibt, hat die Marktlage nach wie vor ihren Platz (s. IV. StrS. v. 14. Febr. 1919, RG. i. StrS. 53 S. 16), und schon aus früheren Entsch. (RG. i. StrS. 51 S. 347; 52 S. 120), mit voller Eindeutigkeit aber aus der jüngsten des I. StrS. v. 19. Dez. 1922 (DJZ. 1923 S. 97), ist zu entnehmen, daß der Marktpreis bei regelrechter Marktlage gefordert werden darf ohne Rücksicht auf die speziellen Gestehungskosten. Somit spitzt sich das Problem der Schlüsselzahl auf die Frage zu, ob der vom Hersteller bestimmte Ladenpreis einen solchen normalen Marktpreis darstellt. Um dies zu beurteilen, kommt man mit den in der Judikatur hergebrachten Begriffen, des Ausgleichs von Angebot und Nachfrage, der eine normale, des Mißverhältnisses zwischen beiden, das eine Notmarktlage ergeben soll, nicht aus. Denn nicht wie bei anderen Waren bildet sich hier der Preis beim Händler durch Handeln mit dem Käufer, sondern wird nach bestimmten Erwägungen vom ersten Besitzer der Ware festgesetzt. Es zeigt sich hier die Richtigkeit der Alsbergschen Theorie (Preistreibereistrafrecht, gemeinsam mit dem Verf. dieses Artikels bearbeitete 7. Aufl. S. 85), daß der normale Marktpreis letzten Endes nach den durchschnittlichen Selbstkosten der Mehrzahl der Verkäufer gewürdigt werden muß. Dem folgt auch das Reichswirtschaftsministerium in den Richtlinien v. 16. Dez. 1922 (Mitt. f. Preisprf.-Stellen 1922 S. 89), indem es Verbandspreise den regelrechten Marktpreisen gleichstellt, wofern sie auf den durchschnittlichen Gestehungskosten der Mitglieder beruhen. Somit ist zu untersuchen, ob der einheitliche Preis des Herstellers nach den Gestehungkosten berechnet ist, der einkalkulierte Gewinn für ihn und die Händler die durchschnittlich übliche Höhe hat, oder ob der Preis eine willkürliche Ausnutzung der Konjunktur darstellt. Im letzteren Falle kann der festgesetzte Ladenpreis wucherisch sein, da er nicht als normaler Marktpreis zu gelten hat; der Kleinhändler kann bestraft werden, wofern ihm Kenntnis oder Kennenmüssen der Tatumstände, welche die Uebermäßigkeit begründen, nachzuweisen ist. Die Bücherpreise beruhen auf der Grundzahl, die ermittelt wird, indem der tatsächliche Gestehungspreis in Papiermark errechnet und durch die jeweils gültige Schlüsselzahl dividiert wird. Dieser Preis ist also zunächst einwandfrei. Zu fragen ist nur, ob das so ausgezeichnete Buch zu dem durch Erhöhung der Schlüsselzahl gesteigerten Preis später verkauft werden darf. Hierbei kommt es darauf an, wie die Schlüsselzahl mit den gesteigerten Gestehungskosten und der Geldentwertung im Einklang steht. Sie betrug im Sept. 1922 60, im Febr. 1923 2000. Das ist eine den Lebenshaltungs-Index etwas überflügelnde Steigerung (10,62—264,30). Aber einerseits waren die Schlüsselzahlen i. J. 1922 noch zu niedrig gehalten, andererseits müssen nicht allein die Geldentwertung, sondern auch die steigenden Geschäftsunkosten der Buchhändler: Löhne, erhöhter Kapitalbedarf usw., in ihr ihren Ausgleich finden. Schließlich ist auch der wohlgemeinte Vorschlag, die Geldentwertung zu bemessen nach den Lebenshaltungskosten der Familie, mit der das Statistische Reichsamt operiert — bei allem Respekt vor dem Reichsgericht —, nicht der Weisheit letzter Schluß. Die ausschlaggebende letzte Indexziffer kann, im Moment der Festsetzung der Schlüsselzahl, doch nur geschätzt werden. Nimmt man hinzu, daß das Reichswirtschaftsministerium nicht aus Uebermüdung, sondern in pflichtgemäßer Erfüllung seiner Aufgabe das Schlüsselzahlsystem des Buchhandels billigt, daß auch die Deutsche Reichspost den Verkaufspreis ihrer Drucksachen nach der Schlüsselzahl des Börsenvereins bemißt, so ist auf dem Büchermarkt der einheitlich eingeführte Ladenpreis als normaler Marktpreis anzusehen, zu dem das einzelne Werk, mag es auch vor Monaten bezogen sein, verkauft werden darf. Daß, namentlich in der Uebergangszeit, einzelne Sortimenter sich nicht danach richten, woraus das Frankfurter Urteil eine Notmarktlage konstruieren will, vermag dies Ergebnis so wenig zu widerlegen, wie die Tatsache des Marktpreises dadurch aus der Welt geschafft wird, daß nicht alle Geschäfte zum Marktpreis abgeschlossen werden. — Ein einheitlicher, Buchhändler, Verleger und, nicht zuletzt, Verfasser angemessen entlohnender Bücherpreis ist ein so unentbehrliches Mittel der Erhaltung unserer geistigen Produktivität, daß es eine Katastrophe wäre, würde eine mit Schema und Phrase arbeitende Strafjustiz das mühevoll erreichte Ergebnis eines komplizierten Wirtschaftszweiges zerstören.

Daß Bücher regelmäßig Gegenstände des täglichen Bedarfs seien, ist hier vorausgesetzt, es kann diese so interessante Frage nicht weiter erörtert werden (vgl. RG. i. StrS. Bd. 56 S. 237). Aber zu einer wichtigen Frage regt diese herrschende Rechtsansicht noch an: Es besteht, allen Valutastürmen trotzend, § 2 der Bek. v. 18. Mai 1916, wonach für Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zum Weiterverkauf unter Festsetzung eines Kleinverkaufspreises geliefert worden sind, der Preis nachträglich nicht erhöht werden darf, und auf entgegenstehende Abreden sich die Beteiligten nicht berufen dürfen. Sollte diese Vorschrift bedeuten, daß ein mit der geltenden Schlüsselzahl dem Sortimenter geliefertes Buch nicht im Preis erhöht werden darf, so wäre es allerdings mit dem Schlüsselzahlystem vorbei. Schon früher ist einmal diese Frage, anläßlich der Sortimenterzuschläge, besprochen (s. Glaser, DJZ. 1918 S. 498) und vom Kriegsernährungsamt zuungunsten der Preiserhöhungen beantwortet worden. Aber ein soeben gefälltes, noch unveröffentlichtes Urt. des II. StrS. v. 15. Febr.



1923 — 2. D. 498/22 — beseitigt die Zweifel. Es legt die Bestimmung dahin aus, daß nur ein fest vorgeschriebener Kleinverkaufspreis nicht nachträglich erhöht werden darf, daß aber von vornherein gleitende Ladenpreise, wofür es ausdrücklich als Beispiel die Grund- und Schlüsselzahlen des Buchhandels anführt, nicht unter die Bindung fallen. Damit ist auch von diesem Gesichtspunkt aus das Schlüsselzahlsystem gerechtfertigt.

Rechtsanwalt Dr. Kurt Peschke, Berlin.

Sind die von Frankreich im Ruhrgebiet vorgenommenen Requisitionen überhaupt zulässig?

1. Jede Requisition ist eine militärische Maßnahme. Die Besetzung des Ruhrgebiets ist eine militärische Besetzung. Es sind genügend Truppen da, um eine militärische Herrschaft tatsächlich auszuüben. Im Rechtssinne liegt aber keine militärische Besetzung vor. In den Noten von Poincaré ist stets erklärt worden, daß es sich um militärische Maßnahmen nicht handele, sondern nur um eine rein wirtschaftliche. Diese Noten sind für Frankreich verbindlich; es wird dadurch der nichtmilitärische Charakter der Besetzung festgelegt. Damit entfallen auch alle Rechte, die sonst der Okkupant bei militärischer Besetzung ausüben könnte, insbes. das Recht auf Requisitionen, das ein rein militärisches Recht ist.

2. Es handelt sich nicht um eine kriegerische Besetzung, sondern um eine Besetzung mitten im Frieden. Robin hat in seinem Buch über militärische Besetzungen in Friedenszeiten, Paris 1913, S. 617, 731, 733, nachgewiesen, daß bei solchen Besetzungen in Friedenszeiten grundsätzlich ein Requisitionsrecht überhaupt nicht bestehe, sondern nur ausnahmsweise da, wo durch besondere Vereinbarung der okkupierenden Macht ein solches Requisitionsrecht zugesichert ist. Die Haager LandkriegsO. findet keine Anwendung; denn wie die Ueberschrift: „Abk. über die Gebräuche und Gesetze des Landkrieges" schon besagt, setzt die Haager LandkriegsO. das Bestehen des Kriegszustandes voraus. Eine friedliche Besetzung, bei der in gewissem Umfange durch besondere Vereinbarungen ein Requisitionsrecht begründet ist, ist z. B. die Besetzung des linken Rheinufers und der rheinischen Brückenköpfe. In Art. VI des Rheinlandabk. ist für dieses Gebiet ein gewisses Requisitionsrecht vorgesehen und hierbei auf die Haager LandkriegsO. verwiesen. Schon dadurch wird die Richtigkeit der Robinschen Meinung erhärtet. Denn wenn bei einer friedlichen Besetzung an sich das Requisitionsrecht bestände, so brauchte es doch im Rheinlandabk. nicht erst besonders vereinbart zu werden. Das Werk von Robin wurde in der letzten Havasnote als das Werk eines obskuren Studenten bezeichnet, obwohl in der ersten Zeit bei den verschiedenen Prozessen, in denen die Zulässigkeit der Ruhrbesetzung erörtert wurde, gerade die Gegenseite sich in erster Linie auf Robin berufen hat (z. B. im Jarres- und Reinhardtprozeß). Robin selbst bezeichnet sich in seinem Werke als „Docteur en Droit, Lauréat de Faculté, Membre de la Société Française de Droit International." Er hat vom Jahre 1905 ab neun namhafte völkerrechtliche Abhandlungen in den ersten französischen Völkerrechtszeitschriften veröffentlicht, und wenn es sich wirklich um eine obskure Doktorarbeit handelte, dann würde sicher nicht Louis Rénault zu dem Buche ein beifälliges Vorwort geschrieben haben. Rénault aber ist Membre de L'Institut de France, Professeur à la Faculté de Droit de Paris, Membre de la Cour Permanente d'Arbitrage de la Haye. Im übrigen wurde das Werk von Robin im Handbuch des Völkerrechts von Bonfils-Fauchille anerkennend besprochen.

Robin sagt S. 617 über Requisitionen:

„Der Okkupant hat im Prinzip nur wenig ausgedehnte Machtbefugnisse. Er hat nicht mehr das Recht, Gesetze und Verordnungen zu erlassen, noch Verwaltungsmaßregeln zu treffen noch eine Rechtsprechung auszuüben. Er kann weder Kontributionen noch Requisitionen verlangen."

Auch Mérignhac beschäftigt sich in seinem „Traité de droit international", Paris 1912, mit der Frage der militärischen Besetzung eines fremden Gebietes in Friedenszeiten und sagt S. 599:

„Diese Besetzung unterscheidet sich vollständig von der Besetzung, die sich während des Krieges vollzieht. Die örtliche Souveränität bewahrt in diesem Falle ihre absolute Herrschaft. Es ist nicht mehr die Rede davon, das Kriegsrecht (loi martiale) des Besetzenden anzuwenden, noch das System der Requisitionen oder Kontributionen noch die übrigen Effekte der militärischen Besetzung." Auch Rivier spricht sich in seinem Werke Principes du droit des gens S. 588 in gleichem Sinne über die Requisitionen aus: „Diese Besetzung ist zugleich militärisch und friedlich. Requisitionen sind dabei nicht mehr gestattet, und die Okkupationstruppen genießen das Recht der Exterritorialität."

Es ergibt sich hieraus, daß auch nach der französischen Literatur für die friedliche Besetzung eines fremden Gebietes jedes Requisitionsrecht überhaupt zu verneinen ist.

3. Wenn wirklich ein Requisitionsrecht bestände, so würde es doch nur gegeben sein für die Bedürfnisse der Truppen. Was Frankreich heute im besetzten Ruhrgebiet erstrebt, ist aber etwas ganz anderes. Es will die Reparationskohlen beschlagnahmen. Es handelt sich also nicht um die Bedürfnisse der Truppen, sondern um die Erfüllung eines politisch-wirtschaftlichen Programms, um die Versorgung der wirtschaftlichen und industriellen Bedürfnisse Frankreichs. Für solche Zwecke ist aber ein Requisitionsrecht niemals gegeben.

Rechtsanwalt, Privatdozent Dr. Grimm, Essen.

Literaturübersicht.

Mitget. von Dr. Hans Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. Dtsch. Recht. 17. Jg. Nr. 1, 2: Krückmann, Dtsch. Gerichtsbarkeit üb. ausländ. Staaten. Shipping Board. Hirschfeld, Ablieferg. u. Verjährg. Waldow, Z. Mieterschutzgesetzgebg. Schneider, Ist d. Papiermark unser gesetzl. Wertmaß? Neuberg, Weltwirtschaftliches z. Recht d. Schutzmarke.

D. Recht. 27. Jg. Nr. 3/4: Hartmann, Z. Altersgrenzenges. Winkler, Welchen Namen führt e. Frau nach Nichtigerklärg. ihrer Ehe?

Dtsch. Richterzeitung. 15. Jg. Nr. 2: Kübel, D. Richter i. künft. dtsch. Beamtenrecht. Graßhoff, D. Präsidium d. Landger. ein Grundpfeiler d. richterl. Unabhängigkeit.

Jurist. Wochenschrift. 52. Jg. H. 3: Lehmer, D. Ges. z. Aenderg. d. Gerichtskostenges. v. 21. 12. 1922. v. Dungern, D. Währungsrecht. Süskind, Z. Frage d. Geldentwertungsschadens in d. Praxis. — Kann bei Bemessg. d. Verzugsschadens d. Geldentwertg. Berücksichtigg. finden?

Juristische Blätter. 52. Jg. Nr. 5 u. 6. Ehrenzweig, Sekundäre Tatsachenfeststellung. Schlesinger, Verstoß gegen die guten Sitten u. Rechtswidrigkeit.

Beiträge z. Erläuterg. d. Dtsch. Rechts. N. F. 3. Jg. H. 2: Eickemeyer, D. Streit um d. Vertragstreue i. Ausland. Folgergn. f. d. dtsch. Recht. Kiehl, D. Einwirkg. e. Umschwunges d. wirtschaftl. Verhältnisse auf Verträge. Marcuse, Wirkg. d. Ungültigkeit d. Kausalgeschäfts auf d. sachenrechtl. Erfüllungsgeschäft. Breme, Schutzforst, Waldgut u. Waldstiftgn. Müller, D. Reichsges. üb. d. religiöse Kindererziehg. v. 15. 7. 1921. Rahm, Grundbuchbereinigg. i. Mandatsbezirk.

Schweiz. Juristenzeitg. 19. Jg. H. 13—16: Zimmermann, Einiges üb. d. Kreditgewährg. durch d. Handelsbanken. Nußbaum, D. Rechtsprechg. d. dtsch. RG. i. Währungsfragen. Leemann, Gehen d. gesetzl. Pfandrechte d. kanton. öffentl. Rechts den privatrechtl. Pfandrechten i. Range vor? Tuhr, Bemerkgn. z. Bürgschaftsrecht. Pfenninger, D. reine Demokratie i. dtsch. Staatsrecht, vergl. mit d. schweizerischen. Buerschaper, Wirkung d. Freiheitsstrafe.

Ardealul juridic. Anul 3. No. 4, 5: Badescu, Consiliul Dirigent. Gregorovic, Datoriile fostilor supusi Unguri fata de actuali. Statescu, In vederea Unificarei. — Legea pentru organizarea si unificarea Corpu lui de Advocati din România—Mare.

Juristenzeitung f. d. Geb. d. tschechoslow. Republik. 4. Jg. Nr. 3, 4, 5: Pokorny, Ueb. d. Fortdauer v. Arbeitsverträgen bei Wechsel i. d. Person e. Arbeitgebers. Daninger, Reform d. Enteignungsrechtes. Prochaska, D. strafrechtl. Bestimmgn. d. Ges üb. d. Bekämpfung v. Geschlechtskrankheiten. Eisinger, E. Frage d. internat. Prozeßrechtes: Können unehel., im Auslande wohnende Väter im Inland z. Unterhaltsleistg. an ihre Kinder verhalten werden? Klang, Rechtsfragen d. Gegenwart in d. Rechtsprechg.

Svensk Juristtidning. 8. årg. H. 1: Westring, An förberedande undersökning i brottmål ur legislativ synpunkt. Ekeberg. rec. v. Östen Undén: Internationall äktenskapsrätt enligt gällande svensk lag. Salvesen. Förberedande undersökning angående brott och åtal enligt skotsk rätt. Rodhe, Rysk äktenskapslagstiftning.

Markenschutz u. Wettbewerb. 22. Jg. Nr. 5: Zum Madrider Abkommen üb. d. internat. Registrierg. v. Fabrik- u. Handelsmarken. — D. Erfinderschutz. — Wettbewerbsverbot u. Wettbewerbsbeschränkg. — Hinrichs, Bildnisschutz u. Warenzeichenschutz.

Le Droit d'auteur. 36. année, No. 2: Les deux nouveaux bills destinés à préparer l'entrée des États-Unis dans l'union internationale.

La Propriété industrielle. 39. année. Nr. 2: Coopération intellectuelle.

Glückauf. 59. Jg. Nr. 6: Grimm, Die durch d. Besetzg. d. Ruhrkohlengeb. durch Frankr. u. Belgien geschaffene Rechtslage.

Der Friedens-Vertrag, Zeitschrift für Rechts- u. Wirtschaftsfragen. 3. Jg. H. 2: Grimm, D. dtsch. u. franz. These im Mainzer Prozeß gegen die Zechenvertreter. Döring, D. Gesetzgebung der Tschecho-Slowakei im Zusammenhang m. d. Versailler Vertrag.
Rechtsprechung. 5. Jg. Nr. 4: Kraus, Z. Frage d. Zuständigkeit d. Gemischten Schiedsgerichtshöfe.
Sächs. Archiv f. Rechtspflege. N. F. 3. Jg. H. 1/3: Hase, Kirchschullehn u. Schullehn.
Zeitschr. f. Rechtspflege i. Bayern. 19. Jg. Nr. 1 u. 2: Braun, Geldentwertg. u. Wertsteigerg. i. ihr. Wirkg. auf laufende Verträge, insbes. b. Jagdpacht i. Bayern. Meisner, Zulässigkt. d. Rechtswegs f. Ansprüche weg. Beeinträchtigg. v. Eigentum u. dingl. Rechten. Leybold, Einführg. ein. Stufensystems i. Vollzug d. längeren Freiheitsstrafe.
Württembergische Zeitschrift für Rechtspflege u. Verwaltung. 16. Jg. H. 1: Josef, Zutrittsrecht der Angehörigen des Verstorbenen zu Privatfriedhöfen u. ihr Bestimmungsrecht betreffs der Beerdigung. Bub: Schadenersatzpflicht infolge Eingriffs auf Grund der Notwohnungs- und Notmietverordnungen.
Bankarchiv. 22. Jg. Nr. 10, 11: Rau, Z. Frage d. Haftg. d. Banken gemäß § 18 Abs. 7 d. Erbschaftssteuerges. bei Gemeinschaftskonten. Holzapfel, Noch einmal: Goldhypotheken-Probleme. Dalberg, Entwicklung zur „Marco-Banco". Goldrechnung, Goldbankverkehr, Goldanleihen. Friedlaender, D. Bewertungsgrundsätze des Kapitalverkehrssteuergesetzes b. d. Sachgründung u. Fusion. Bernicken, Umwandlg. v. Vorzugsaktien i. Stammaktien u. d. Kapitalverkehrssteuergesetz. Koeppel, Ist der Bezug junger Aktien börsenumsatzsteuerpflichtig?
Die Bank. Jg. 1923, H. 2: Hartenfels, D. verschiedenen Formen d. Dokumentar-Akkreditive.
Zeitschrift f. Aktienwesen. 33. Jg. H. 1: Fischer, D. Entwicklg. d. Gesellschaftsformen u. d. Zusammenschlußbewegg. i. d. Industrie Marcus, D. Besteuerg. d. Gewinne v. Aktiengesellschaften. Gilbert, V. Wesen u. d. Formen d. Kartells.
Zeitschrift f. Handelswiss. u. Handelspraxis. 15. Jg. H. 11: Glatzel, D. Umwandlg. v. Einzelunternehmgn. u. Personengesellschaften i. Kapitalgesellsch. unt. bes. Berücks. steuerl. Gesichtspunkte. Bendix, D. Recht d. A.-G. i. d. oberstrichterl. Rechtsprechg.
Hanseat. Rechtszeitschrift. 6. Jg. Nr. 3, 4: Hermannsdorfer, D. Beaufsichtigg. d. Rückversicherungsunternehmgn. nach d. Bundesratsbekanntmachg. v. 18. 6. 1908. Boeck, Kann der Vermieter (Verpächter) auf Räumg. zwecks Mieteerhöhg. klagen, wenn d. Mieter, e. Handelsges., d. Geschäft i. e. and. Gesellschaftsform fortführt? Deumer, D. poln. Genossenschaftsges. Klewitz, Verkehrssperre u. Schadensersatzpflicht d. Eisenbahn.
Zeitg. d. Vereins dtsch. Eisenbahnverwaltgn. 63. Jg. Nr. 5: Kein Streikrecht d. Reichsbeamten. Anwendg. strafrechtl. Ausnahmebestimmgn.
Archiv f. Kriminologie. 75. Bd. H. 1: Höpler, D. Eitelkeit als Verbrechensmotiv. Giesecke, Ueb. d. Staub i. d. Kleidungsstücken u. s. Bedeutg. f. d. Kriminaluntersuchg. van Houten, Internat. Zusammenarbeit auf kriminalpolizeil. Geb. Brock, D. Dammriß bei Notzucht von Kindern. Kubo, Z. Geschichte d. Fingerabdruckverfahrens.
Preuß. Verwaltungsblatt. 44. Bd. Nr. 18, 19, 20: Falk, Anschluß d. Gemeindesteuern u. Gebühren a. d. Geldwertveränderg. Beyer, D. Schiedsverfahren vor d. Verwaltungsbehörden nach gelt. Reichsrecht. Schlesinger, Verwaltungsgerichtsbarkeit i. Meckl.-Schwerin. Martinius, D. Freiheit d. Selbstverwaltg. i. Lichte d. gegenwärt. Kommunalabgabenrechts.
Fischers Zeitschrift f. Verwaltungsrecht. 55. Bd. H. 1/3: Jacobi, D. Leipz. Meßamtsbeiträge. Müller, D. Steuerschuldverhältnis. Menzel, D. Stimmrecht z. Elternrat.
Archiv d. öffentl. Rechts. N. F. 5. Bd. H. 1: Wolgast, D. auswärtig. Gewalt d. Dtsch. Reiches unt. bes. Berücks. d. Ausw. Amtes. Helfritz, Z. gegenw. Stand d. preuß. Verwaltungsreform.
Zeitschrift f. öffentl. Recht. 3. Bd. H. 3 u. 4: Radnitzky, Der moderne Freiheitsbegriff u. die attische Demokratie. Köstler, Postgeheimnis — Amtsgeheimnis — Briefgeheimnis. Löbl. Zum Problem d. reinen Rechtslehre. Hugelmann, Kirchliches Verordnungsrecht. Aus d. Nachlaß von R. R. v. Scheerer. Nawiasky, D. Bundesstaat als Rechtsbegriff. Herrnritt, Grundlehren d. Verwaltungsrechts.
Dtsch. Steuerblatt. 6. Jg. Nr. 1: Arlt, D. Aenderung d. Zwangsanleiheges. Graeber, Auch d. Erwerb aus verbotenen u. strafb. Handelsbetrieben stellt steuerbares Einkommen nach preuß. Einkommensteuerrecht dar.
Neue Steuerrundschau. 4. Jg. Nr. 3, 4, 5: Herrmann, D. Abgabe d. Einkommensteuererklärg. f. d. Kalenderj. 1922. Bartsch, § 2 Abs. 3 d. neuen Erbschaftssteuerges. u. § 145 AO. Grabower, Umsatz- u. Luxussteuer i. d. außerdtsch. Ländern. Lademann, Einkommensteuerges. d. Freien Stadt Danzig. Heinrich, D. Ges. z. Ergänzg. u. Abänderg. d. Kapitalfluchtges. Delbrück, Z. Einkommensteuerveranlagg. Herrmann, D. lohnsteuerfreie Woche. Herrmann, Behandlg. d. Spekulationsgewinne bei d. Einkommensteuerveranlagg. 1922. Becker, D. Körperschaftssteuer darf d. körperschaftssteuerpflicht. Einkommen nicht mindern.
Dtsch. Steuerzeitg. 12. Jg. Nr. 2: Erler, Steuerfreiheit d. Spenden f. d. Ruhrgeschädigten. Erler, D. Einkommensteuererklärg. 1923. Heinrich, D. steuerl. Behandlg. d. Nachzahlgn. u. Vorschüsse. Delbrück, D. Bewertg. d. Wertpapiere b. d. Einkommensteuer. Friedländer, D. Bewertg. ausländ. Vermögens f. d. Vermögensteuer u. Zwangsanleihe. Marcus, Erbteilg. u. Geldentwertg.
Steuerarchiv. 26. Jg. Nr. 2: Damaschke, Z. Kampf um d. preuß. Grundsteuer. Kluckhohn, D. Berücks. d. Einkommensteuer b. d. Veranlagg. d. Vermögensteuer. Mallachow, Krit Bemerkgn. u. prakt. Vorschläge z. Vorauszahlungssystem d. Umsatzsteuer.
Zeitschr. f. Zölle u. Verbrauchssteuern. 3. Jg. Nr. 2. Strutz, D. Geldentwertg. a. d. Geb. d. Zölle u. Verbrauchssteuern. Boethke, Ueb. d. Bedeutg. d. Entscheidgn. d. Reichsfinanzhofs. Yblagger, D. Geldstrafenges. v. 21. 12. 1921 i. Bereiche d. Finanzverwaltg.
Reichsarbeitsblatt, Jg. 1923. Nr. 4: Feig, Vom Werden d. dtsch. Arbeitsrechts.
D. Polizei. 19. Jg. Nr. 21, 22, 23: v. Behr, Ueb. unzücht. Vorträge u. Vorstellgn. Barck, D. Ausbau der Präventivpolizei i. Baden. Koch, D. bayer. Volksgerichte. Paczkowski, D. Ueberfremdung d. Hausbesitzes und die Polizei. Saß, D. Begriff der groben Verunstaltung im polizeilichen Sinne. Welzel, D. engl. Konstabler im Spiegel seiner Geschichte.

B. Bücher.

Bürgerliches Recht.

Almén, Tore. D. Skandinavische Kaufrecht. Dtsch. Ausg. v. Friedr. Karl Neubecker. 3 Bde. Heidelberg, Winter. Geb. Gz. 60.
Weyl, Rich. Rechtsfragen aus d. Geb. d. Leibesübgn. u. d. Jugendpflege. Leipzig, Teubner. Gz. —,95.
Englerts Samml. v. Vorschr. f. Standesbeamte im rechtsrhein. Bayern, mit d. in 5. Aufl. neubearb. „Ratschlägen z. Führg. d. Standesregister." 2., neubearb. Aufl. v. J. Sixtus Schorr. München, Schweitzer. 1380 M.
Elster, Alex. D. dtsch. Urheber- u. Verlagsrecht. (Sammlg. Göschen. 863.) Berlin, Ver. wiss. Verl. Gz. 1.
Isay, Herm. D. Patentgemeinschaft im Dienst d. Kartellgedankens. (Abhandl. z. Kartellrecht. H. 3.) Mannheim, Bensheimer. Gz 1,25.
Oertmann, Paul. D. Gesetzgebg. üb. Lohn- u. Gehaltsbeschlagnahme. (Bücherei d. Arbeitsrechts. Bd. 25, Nachtr.) Berlin, Hobbing. Gz. —,40.
Schüler, Alfred. D. Pfändg. v. Lohn u. Gehalt nach d. jetz. Stande d. Gesetzgebg. Mannheim, Bensheimer. Gz. 1,50.
Crusen, Georg. Kriegsschädengesetze. T. 1: D. Ende Aug. 1922 gelt. Gesetze u. VO. üb. Entschädiggn. u. Vergütgn. f. Schäden aus Anlaß d. Krieges u. d. Friedensschl. (Stilkes Textausg. Nr. 5.) Berlin, Stilke. Gz. 2,20.

Handelsrecht usw.

Hoeniger, Heinr. Wechsel- u. Scheckrecht. Textausg. mit Sachreg. unt. Mitw. v. Fritz Cahn zsgst. (Sammlg. dtsch. Gesetze. 93.) Mannheim, Bensheimer. Gz. 1,50.
Hoeniger, Heinr. Handelsrechtl. Gesetze außerh. d. Handelsgesetzbuches. (Handelsrechtl. Nebengesetze.) Textausg. mit Sachreg. unt. Mitw. v. Fritz Cahn zsgest. 2. Aufl. (Sammlg. dtsch. Gesetze. 68.) Mannheim, Bensheimer. Gz. 5.
Merzbacher, Sigmund. D. Reichsges. betr. d. Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften. 5., gänzl. umgearb. Aufl. München, Beck. Gz. 4,20.
Goetz, Oscar. Treuhandgesellschaften. Mannheim, Bensheimer, Gz. —,50.

Strafrecht usw.

Hellwig, Albert. Sammlg. preuß. Strafgesetze i. ihrer gegenwärt. Fassg. München, Beck. Gz. 2,80.
Schneickert, Hans. D. strafrechtl. Aufgaben d. Polizei. Berlin, Ver. wiss. Verl. Gz. 2,—.
Thiele, Wilh. Wiederbeschaffungspreis und Preiswucher. (Wirtschaftsrecht u Wirtschaftspflege. H. 9.) Berlin, Spaeth & Linde. Gz. 3,20.
Brammer, Karl. D. polit. Ergebnis d. Rathenauprozesses. (Polit. Prozesse. H. 1.) Berlin, Verl. f. Sozialwiss. M. 300.
Hirschberg, Max. D. Fall Fechenbach vor d. Münchner Volksgericht (Polit. Prozesse. H. 2.) Verl. f. Sozialwiss. M. 300.
Werthauer, Joh. D. Blausäure-Attentat auf Scheidemann. (Polit. Prozesse. H. 3.) Berlin, Verl. f. Sozialwiss. Gz. —,70.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Anschütz, Gerh. Drei Leitgedanken d. Weimarer Reichsverfassg. (Recht u. Staat i. Geschichte u. Gegenwart. 26.) Tübingen, Mohr. Gz. 1.
Kelsen, Hans. Oesterr. Staatsrecht. E. Grundriß entwicklungsgeschichtl. dargest. Tübingen, Mohr. Gz. 4.
Mangold, R. Komm. d. Ges. z. Schutze d. Republik. (Stilkes Rechtsbibl. Nr. 13.) Berlin, Stilke. Gz. —,70.
Kloß, R., u. Schwarz, E. Handausg. d. Kapitalverkehrsteuerges. v. 8. 4. 1922 unt. bes. Berücks. d. Börsenumsatzsteuer. Berlin, Liebmann. Gz. 2,80.
Hellriegel, Curt. D. Scheingewinn b. Warenumsätzen. (Veröff. d. Instituts f. Steuerkunde a. d. Handelshochschule Leipzig Nr. 3.) Berlin, Spaeth & Linde. Gz. 1,20.
Thümen, Georg, u. Hotop, Bruno. D. Zwangsanleihe nach d. Ges. v. 20. 7. 1922 u. d. Nov. v. 22. 12. 1922 mit d. v. Reichsfinanzminist. hrsg. Bewertungsrichtlinien. Berlin, Heymann. Gz. 3.
Koppe u. Beuck. D. amtl. Bewertungsrichtlinien z. Zwangsanleihe u. Vermögensteuer v. 23. 12. 1922 nebst Zwangsanleihenov. v. 22. 12. 1922. Berlin, Spaeth & Linde. Gz. 2,75.
Koppe, Fritz. D. Lohnabzug 1923 auf Grund d. Ges. v. 23. 12. 1922 u. d. Durchf.-Best. v. 29. 12. 1922. Berlin, Spaeth & Linde. Gz. 1,80.
Reindl, Jacob. D. dtsch. Gewerkschaftsbewegung. Altenburg, Geibel. M. 6300.
Matthaei, W. Grundriß d. Arbeitsrechts. Mannheim, Bensheimer. Gz. 4.
Feig, J. Ges. üb. d. Entsendg. v. Betriebsratsmitgl. i. d. Aufsichtsrat. (D. neue Arbeitsrecht. Bd. 1, Erg.-H.) Berlin, Vahlen. Gz. —,45.
Lehfeldt, Bernh., u. Ehlert, Marg. Arbeitsnachweisges. v. 22. Juli 1922. (D. neue Arbeitsrecht i. erl. Einzelausg. Bd. 3.) Berlin, Vahlen. Gz. 2,50.

Völkerrecht usw.

Die v. Deutschl. nach d. Friedensvertr. v. Versailles abgetretenen Orte u. Eisenbahnstationen mit Postanstalten mit ihrem früheren u. jetz. Namen. Berlin, Gea-Verl. Gz. 1,50.
Rabel, Ernst. Rechtsvergleichung vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen. (Abhandlungen zum Friedensvertrage. H. 4.) Berlin, Vahlen. Gz. 2.
Grimm, Friedr. D. Mainzer Kriegsgerichtsprozeß geg. d. rhein.-westf. Bergwerksvertreter. Berlin, Sack. M. 1000.



Spruch-Beilage zur DJZ. 28. Jahrg. (1923) Heft 7/8

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Grenzen der Beschlagnahme von Wohnungen ohne Entschädigung. VO. über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel v. 23. Sept. 1918. Kl. hatte in einem Hause in Hamburg vier ursprünglich für Wohnungen bestimmte Stockwerke gemietet und benutzt, davon drei seit 1903 als Lager- und Ausstellungsräume für sein Möbelgeschäft. Der Bezirkswohnungskommissar beabsichtigte, seine Zustimmung zu dieser Verwendung der Wohnungen zu versagen und ersuchte das MEA. um Zustimmung. Vor letzterem verglichen sich die Parteien dahin, daß der Kl. nur zwei Stockwerke binnen bestimmter Fristen räumte und für Unterbringung von Wohnungslosen gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung stellte. „Die Wohnungen gelten von diesem Zeitpunkt an als beschlagnahmt." Der Vergleich ist ausgeführt worden. Kl. klagt gegen den Hamburgischen Staat auf Ersatz der Kosten, die er habe aufwenden müssen, um andere Räume zur Aufnahme seiner Möbel herzurichten und diese dorthin zu schaffen. LG. erklärte den Klageantrag dem Grunde nach für berechtigt, OLG. wies ab, RG. hob auf. Für das Verhältnis der Parteien sei die Sache so anzusehen, als ob MEA. sich damit einverstanden erklärt hätte, daß BWK. seine Zustimmung dazu versage, daß die beiden Wohnungen als Lager- und Ausstellungsräume verwendet würden, darauf BWK. die Versagung seiner Zustimmung erklärt und der Kl. daraufhin die beiden Wohnungen freigestellt hätte. Das behauptete Verfahren sei eine Enteignung. Auch der Mieter sei grundsätzlich für die Nachteile zu entschädigen, welche er durch eine Enteignung erleide. Rechtsirrtümlich habe aber OLG. den Anspruch mit der Begründung abgewiesen, daß für Eingriffe nach den §§ 2 bis 5 der Wohnungsmangelverordnung eine besondere Entschädigung nicht gewährt werde. Ob letzteres richtig sei, könne unerörtert bleiben, denn die §§ 2 bis 5 deckten das Vorgehen des BWK. überhaupt nicht. Allerdings hätte BWK. untersagen können, daß ohne seine vorherige Zustimmung Räume, die bis zum 1. Okt. 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken verwendet würden. Die vom Gesetz gebrauchten Worte „verwendet werden" sollten aber nicht den Dauerzustand des Verwendetwerdens, sondern nur den einmaligen Akt der neuen Verwendung bezeichnen. Eine Umwandlung in der Bestimmung oder Benutzung, welche der Verfügungsberechtigte schon vor dem 1. Okt. 1918 vorgenommen habe, werde von der VO. nicht betroffen. Auch handle es sich nicht um unbenutzte Wohnungen (VO. §§ 3 Abs. 2 u. 4), da in den Lager- u. Ausstellungsräumen die Ware den Kauflustigen gezeigt, dort auch mit den Kauflustigen verhandelt werde. Nicht jede unbewohnte Wohnung sei unbenutzt i. S. des Gesetzes. (Urt. VII. 590/21 v. 7. Juli 1922.)

Wahrheitswidrige Aeußerungen in dienstlichen Personalberichten. Zulässigkeit des Rechtsweges. Kl., seit Jahren Beamter im Reichspostdienst, wurde 1916 und 1917 nicht zur Sekretärprüfung zugelassen, sondern erst 1918. Er bestand alsbald und wurde dann auch als Sekretär angestellt. Jetzt klagt er auf Schadensersatz. Er führt die frühere Nichtzulassung auf unwahre Berichte zurück, die damals angeblich sein Vorgesetzter an die für die Zulassung zuständige Oberpostdirektion erstattet habe; bei früherer Zulassung würde er auch früher bestanden haben und früher Sekretär geworden sein. Seine Klage auf Ersatz der Mehrbezüge, die er in diesem Fall gehabt hätte und fernerhin haben würde, wurde vom LG. und OLG. wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen; RG. hob auf. Kl. wende sich nicht gegen seine Nichtzulassung zur Prüfung durch die Oberpostdirektion oder deren Referenten, sondern mache geltend, daß ein anderer Beamter (sein nächster Vorgesetzter) in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt und unter schuldhafter Verletzung der ihm gegenüber dem untergebenen Kl. obliegenden Amtspflicht durch bewußt wahrheitswidrige Berichte die Nichtzulassung herbeigeführt und dadurch den Kl. geschädigt habe. Selbstverständlich habe der Vorgesetzte die Verpflichtung, sich in dienstlichen Berichten wahrheitswidriger Aeußerungen über den Untergebenen zu enthalten. Der Anspruch gründe sich also auf das Reichshaftungsgesetz v. 22. Mai 1910 und auf § 839 BGB. Für einen so begründeten Anspruch sei der Rechtsweg schon früher zulässig gewesen, ebenso jetzt nach der Vorschrift des Art. 131 RVerf. (Urt. III. 222/22 v. 22. Sept. 1922.)

G. m. b. H. im Gründungsstadium. Wodurch werden in dieser Zeit geschlossene und den zukünftigen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft betreffende Verträge für die Gesellschaft nach der Eintragung wirksam? Anfang März 1919 bestellte X bei der Beklagten 500 000 Fläschchen zur Lieferung in monatlichen Teilmengen von mindestens 100 000 Stück. Ende März gründeten X und Y eine G. m. b. H., die jetzige Klägerin, und bestellten sich zu Geschäftsführern. Am 4. April erklärten sie im Einverständnis mit der Bekl. den Eintritt der G. m. b. H. in den Vertrag. Erst am 27. Juni 1919 wurde die G. m. b. H. in das Handelsregister eingetragen. Schon vorher hatten X und Y namens der Klägerin der Bekl. gemäß § 326 BGB. eine Ausschlußfrist gesetzt. Die Klage auf Schadensersatz wegen Nichtlieferung wurde vom LG. zuerkannt, vom OLG. abgewiesen, RG. hob auf. Zwar werde die G. m. b. H. aus Rechtsgeschäften, die in der Zeit zwischen Gründung und Eintragung für sie getätigt werden, nur dann ohne weiteres berechtigt und verpflichtet, wenn diese Rechtsgeschäfte sich auf die Entstehung der G. m. b. H. bezögen und hierzu erforderlich seien. Aber daraus folge für den vorliegenden Fall keineswegs, daß es nach der Eintragung eines neuen Vertragsschlusses zwischen den Prozeßparteien bedurft hätte. Habe der Geschäftsführer der bürgerlichen Gründungsgesellschaft seine Vertretungsbefugnis überschritten, so hänge die Wirksamkeit des Vertrages für und gegen den Vertretenen (die G. m. b. H.) nach § 177 Abs. 1 BGB. von deren Genehmigung ab; der andere Vertragsteil bleibe zunächst gebunden, solange nicht zufolge der entsprechend anwendbaren §§ 177 Abs. 2, 178 BGB. die Genehmigungsmöglichkeit wegfalle. (Urt. VII. 761/21 v. 17. Okt. 1922.)

Ausübung öffentlicher Gewalt? Reichshaftungsgesetz v. 22. Mai 1910. Eine zur Unterdrückung von Unruhen einquartierte Abteilung benutzte in einem Gasthof einen neben der Küche gelegenen Raum zur Aufbewahrung und Zurichtung von Lebensmitteln. Dort war der Soldat K. mit der Einteilung der Abendportion für die Mannschaft beschäftigt, während der Vizefeldwebel L. dort neueingetroffene Pistolen auspackte. Hierdurch veranlaßt, nahm K. eine an der Wand hängende Mehrladepistole des Soldaten S., welcher in demselben Raum übernachtete, herab, besichtigte und probierte sie in der irrigen Annahme, daß sie nicht geladen sei. Die Pistole entlud sich, der Schuß durchschlug die nach der anstoßenden Küche führende Holztür und tötete die dort tätige Tochter des Kl. Die Schadensersatzklage des Kl. gegen das Deutsche Reich wurde von LG. und OLG. dem Grunde nach zugesprochen, von RG. aber abgewiesen. Ein bloß äußerliches zeitliches Zusammentreffen der von einem Beamten oder Soldaten verübten schadenbringenden Handlung mit der Wahrnehmung eines Amtes oder Dienstes genüge nicht, um diese Handlung als in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt erfolgt erscheinen zu lassen. Auch der Mißbrauch einer Dienstwaffe stelle eine Ausübung öffentlicher Gewalt nur dann dar, wenn ein innerer Zusammenhang mit dem Dienste gegeben sei. An diesem inneren Zusammenhang fehle es hier. Zwar habe sich K. im Dienste befunden, aber seine dienstliche Obliegenheit, die Lebensmittel einzuteilen, habe keine Ausübung öffentlicher Gewalt dargestellt. Er habe keinerlei dienstlichen Anlaß gehabt, die Pistole in die Hand zu nehmen, namentlich habe er sie nicht etwa untersuchen wollen, um sich ihrer im Not-

fall zu bedienen. Sein Verfahren habe gegen alle militärische Ordnung verstoßen und sei nicht anders zu beurteilen, als Spielerei von Privatpersonen mit Schußwaffen. (Urt. III. 10/22 v. 17. Okt. 1922.)

Clausula. Vorvertrag über Grundstücksverkauf mit langfristiger Bindung. Die Bekl. hatte 1907 ihr mit einem Postgebäude bebautes Grundstück an den klagenden Reichspostfiskus bis 1921 vermietet. 1914 schlossen die Parteien einen Vorvertrag zur Errichtung eines Kaufvertrages über das Grundstück, in dem dem Kl. das Recht eingeräumt wurde, das Grundstück bis zum 30. Juni 1921 käuflich zu erwerben. Der Kaufpreis sollte 43 000 M. betragen, wenn das Grundstück bis zum 30. Juni 1916 angekauft würde, nach diesem Zeitpunkt aber 45 000 M. 1920 verlangte der Kl. von der Bekl. den Abschluß eines dementsprechenden Kaufvertrages und die Auflassung. Die Bekl. machte geltend, daß sie infolge der völligen Veränderung der Verhältnisse durch die eingetretene Geldentwertung zum Abschluß eines Kaufvertrages mit dem verlangten Inhalt nicht mehr verpflichtet sei. LG. und OLG. verurteilten, RG. hob auf. Allerdings sei in RGZ. 102 S. 98 (DJZ. 1921 S. 492) in einem ähnlich liegenden Fall ausgesprochen, daß eine wesentliche Verschiebung des Wertverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung bei einem langfristigen Kaufangebot über ein Grundstück nicht genüge, um eine Lossagung des Anbietenden von seinem Angebot zu rechtfertigen, weil die dem Verkäufer obliegende Leistung zur Uebereignung in keiner Weise erschwert sei, ferner in jenem Fall die Parteien in gewissen Grenzen mit einem Steigen des Grundstückswerts gerechnet hatten, endlich auch die Spannung zwischen Kaufpreis und Grundstückswert zur Zeit der Annahme des Angebots noch keine allzu erhebliche gewesen sei. Inzwischen hätten sich aber die Verhältnisse in ungeahnter Weise verschärft. Beim gegenseitigen Vertrage würden Leistung und Gegenleistung regelmäßig von den Vertragschließenden als gleichwertig oder wenigstens doch in einem bestimmten Verhältnisse stehend betrachtet und dementsprechend festgesetzt. Diese Geschäftsgrundlage sei mit der grundstürzenden und unvorhersehbaren Verschlechterung der Valuta weggefallen. Unter diesen veränderten Verhältnissen könne dem Schuldner nicht mehr zugemutet werden, seine Vertragspflichten schlechthin zu erfüllen; sonst würde der beabsichtigte gerechte Austausch von Gütern nicht mehr stattfinden. Nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte sei der Schuldner aber nur verpflichtet, seine Leistung gegen eine entsprechende Gegenleistung zu bewirken. Der Gläubiger, der die veränderte Sachlage dazu ausnutzen wollte, sich die versprochene Leistung für einen geringen Teil ihres Werts zu verschaffen, würde gegen Treu und Glauben handeln. Anders wäre die Sachlage nur dann zu beurteilen, wenn das Geschäft von vornherein einen gewagten, spekulativen Charakter an sich getragen hätte, oder wenn das Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung erst durch Verschulden des Schuldners, z. B. Verzug, hervorgerufen wäre. Diese Grundsätze müßten auch auf Vorverträge Anwendung finden. Ein spekulativer Einschlag liege hier nicht vor. Die Erhöhung des Kaufpreises um 2000 M, welche eintreten sollte, wenn der Ankauf erst nach dem 30. Juni 1916 erfolgte, sollte hier nicht etwa einer Steigerung der Grundstückswerte Rechnung tragen, sondern die Bekl. habe möglichst baldigen Abschluß des Kaufvertrages gewünscht und durch Bewilligung eines niedrigeren Kaufpreises den Kl. zu einem möglichst frühzeitigen Ankauf veranlassen wollen. Sonach bedürfe es noch genauerer Feststellungen über die Spannung zwischen Vertragspreis und Grundstückswert. Auch müsse die Bekl. dem Kl. Gelegenheit geben, sich der veränderten Sachlage anzupassen und ihn deshalb zur angemessenen Erhöhung seiner Gegenleistung auffordern. Solcher Aufforderung bedürfe es nur dann nicht, wenn der Gegner unzweideutig erkläre, eine Erhöhung seiner Leistung abzulehnen. (Urt. V. 439/22 v. 6. Jan. 1923.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

§ 174 Abs. 1 Nr. 1 StrGB. Zum Begriff „Lehrer“. Die Rev. des verurteilten Angekl. ist verworfen. Aus den Gründen: Das Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler ist eines der sittlichen Vertrauensverhältnisse, die durch § 174 Nr. 1 StrGB. gegen Mißbrauch zu unzüchtigen Zwecken geschützt werden sollen. Zufolge überlegenen Wissens oder Könnens, reiferen Alters und größerer Lebenserfahrung des Lehrenden wird durch das Erteilen von Unterricht zwischen ihm und dem Lernenden allgemein ein geistiges und sittliches Abhängigkeits- und Unterordnungsverhältnis begründet; das Gesetz will verhindern, daß dabei der stärkere Teil den Schwächeren zu unzüchtigen Zwecken mißbrauche (Entsch. RG. in Strafs. Bd. 10 S. 345; Bd. 33 S. 423; Bd. 53 S. 191). Der Angekl. hat als bejahrter erfahrener Mann seine kaufmännischen Kenntnisse zu gewerbsmäßigem Unterricht junger Leute verwertet und auch die damals 19 Jahre alte H. U. als Schülerin angenommen. Bei der Besprechung über die Annahme hat Angekl. H. U. in Aussicht gestellt, daß er die Unterrichtsstunden billiger berechnen werde, wenn sie sich ihm geschlechtlich gefällig erweise, und H. U. hat sich damit einverstanden erklärt. Schon in der ersten Unterrichtsstunde kam es zu unzüchtigen Betastungen des Mädchens . . . Die Strafk. hat das Verhältnis zwischen Angekl. und H. U. als das eines Lehrers zu seiner minderjährigen Schülerin i. S. des Ges. angesehen und dem Umstande, daß von vornherein unzüchtige Beziehungen zwischen beiden vereinbart waren, keine rechtliche Bedeutung beigelegt. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Ohne Rechtsirrtum konnte die Strafk. darin, daß der in reifem Alter stehende, gewerbsmäßig sich mit der Erteilung von Unterricht an junge Leute befassende Angekl. auf eine gewisse Dauer den Unterricht der minderjährigen H. U. übernommen hat, die Begründung des geistigen und sittlichen Unterordnungs- und Vertrauensverhältnisses eines Lehrers zu seiner Schülerin finden. War dieses Verhältnis in seinem allgemeinen Wesen vorhanden, dann wird an seiner rechtlichen Bedeutung nichts dadurch geändert, daß der Angekl. von vornherein beabsichtigte, es zu Unzuchtszwecken auszunützen, und ebenso ist es belanglos, daß die Schülerin sich ebenfalls von vornherein mit der Absicht des Angekl. einverstanden erklärte. Durch solche Abmachungen kann der Schutz, den das Gesetz den minderjährigen Schülern gegen unzüchtigen Mißbrauch durch Lehrer gewähren will, nicht beseitigt werden (Urt. II. Sen. v. 25. Nov. 1913, Goltd. Arch. Bd. 61 S. 360). (Urt. I. 972/22 v. 22. Dez. 1922 g. M.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

= **Kollision zwischen Einspruch des Steuerpflichtigen und Berufung des Finanzamts (§§ 218, 245 RAbgO.).** Wenn auf Einspruch des Pflichtigen das Einspruchsverf. und auf Berufung des Vorstehers des Finanzamts gegen den Steuerbescheid zugleich das Berufungsverf. anhängig wird, so ist zunächst über den Einspruch zu entscheiden; diese Entsch. wird aber auch beim Ablauf der Berufungsfrist für den Pflichtigen vor Erledigung der Berufung der Finanzbehörde, sei es durch Zurücknahme oder Entscheidung, nicht rechtskräftig. Der Pflichtige kann, auch wenn er gegen die Einspruchsentscheidung keine Berufung ergriffen hat, gegen die Entsch. auf die Berufung der Finanzbehörde die Rechtsbeschwerde ergreifen. (Urt. III. A. 322/22 v. 26. Okt. 1922.)

= **Die Befreiungsvorschrift des § 3 Abs. 1 Ziff. 10 KapErtrStGes. zugunsten der Schachtelgesellschaften** ist nur anwendbar, wenn beide Unternehmungen — sowohl diejenige, der die Kapitalerträge zufließen, als auch die, von der die Erträge (Dividenden) verteilt werden —, inländische Unternehmungen sind. (Urt. I. A. 186/22 v. 31. Okt. 1922.)

= **Die Kosten für die vom Erben für sich beschaffte Trauerkleidung sind vom Nachlaß abzuziehen;** sie gehören zu den Kosten der Bestattung des Erblassers (§ 10 Nr. 2 ErbschStGes. 1919). (Urt. VI. A. 91/22 v. 22. Nov. 1922.)

= **Zwischenhandelsprivileg des § 7 UmsStGes. 1919; Stellvertretung im Besitz; Beförderungsvertrag.** Ein Zwischenhändler, der die Waren vom ersten Lieferer mit der Bahn unmittelbar an die Adresse des Abnehmers

senden läßt, gleichzeitig aber mittels besonderen Vertrags dem Abnehmer gegenüber die Beförderung der Waren vom Bahnhof des Bestimmungsorts bis zur Niederlassung des Abnehmers übernimmt, ist umsatzsteuerpflichtig, da aus dem Abschluß des besonderen Vertrags nicht herzuleiten ist, daß der Zwischenhändler den Besitz der von ihm am Bahnhof in Empfang genommenen Waren nur in Erfüllung des Beförderungsvertrags, nicht auch in Erfüllung des Kaufvertrags an seinen Abnehmer übertrage. (Urt. V. A. 180/22 v. 1. Dez. 1922.)

Selbständiger Gewerbebetrieb i. S. von § 1 Nr. 1 UmsStG. 1919. Ein in der Hausindustrie Erwerbstätiger, der fremde Arbeitskräfte beschäftigt und das Arbeitsgerät stellt, ist nicht als Heimarbeiter. sondern als Hausgewerbetreibender anzusehen. Er unterliegt also der Umsatzsteuer. (Urt. V. A. 398/22 v. 6. Dez. 1922.)

Umsatzsteuerpflichtig nach § 1 Nr. 1 UmsStG. 1919 sind Beiträge zu einem Privatschulvereine, die bemessen sind nach der Zahl der von den einzelnen Mitgliedern in die Vereinsschule geschickten Kinder. Sie sind in Wahrheit nicht Vereinsbeiträge, sondern Entgelt (Schulgeld) für den Unterricht. (Urt. V. A. 263/21 v. 19. Dez. 1922.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Zum Warenbegriff i. S. der VO. über die Außenhandelskontrolle. Unter die VO. über die Außenhandelskontrolle v. 20. Dez. 1919 fallen auch kursfähige Silbermünzen, da auch Geld im Einzelfalle als Ware angesehen werden kann, und es bei der Mehrdeutigkeit des Begriffs „Ware" zunächst auf Sinn und Zweck des einzelnen Gesetzes ankommt, was i. S. dieses Ges. als Ware anzusehen ist. (Entsch. G. S. 9/22 v. 2. Dez. 1922.)

Zum Begriff der „Verschleuderung" i. S. des § 2 Abs. 1 Ziff. 4 ASchG. Eine Verschleuderung i. S. des § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Auslandsschädenges. v. 28. Juli 1921 kann auch vorliegen, wenn die Veräußerung nicht durch den Geschädigten selbst, sondern im Wege eines Exekutionsverkaufs durch einen anderen vorgenommen wird. (Entsch. G. S. 10/22 v. 2. Dez. 1922.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Landgerichtsdirektor Graßhof, Berlin.

Das Gericht ist im Arrestbeschluß an einen die Sicherheitsleistung anordnenden vorbereitenden Beschluß nicht gebunden. Wenn der Antragsteller die Zulässigkeit der Abweisung des Arrestantrages in Höhe von 300000 M. damit bestreitet, daß diese Entsch. gegenüber dem Beschl. des LG., den Erlaß des beantragten Arrestes von der Zahlung einer Sicherheit von 150000 M. abhängig zu machen, eine unzulässige reformatio in pejus darstelle, so greift der Einwand nicht durch. Die Grundsätze der Unzulässigkeit der Verschlechterung der Prozeßlage greifen nur für das Rechtsmittelverf. durch. Im vorl. Falle handelt es sich um einen nur die Arrestentsch. vorbereitenden Beschl. des erstinstanzlichen Gerichts, an den dieses bei Anordnung des Arrestes nicht gebunden war. (Beschl. des KG. 5. ZS. 5 W 168/23 v. 17. Jan. 1923.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Hanschmann, Berlin.

PreistreibereiVO. Begriff der sog. Preiskartelle. Die Verurteilung des Beschwerdeführers auf Grund des § 1 Ziff. 6 PrTrbVO. ist rechtlich unhaltbar. Diese der Bekämpfung der Preissteigerungskomplotte (Preiskartelle) dienende Vorschrift setzt eine zwischen mindestens 2 Personen getroffene Verabredung voraus, die das Verhalten der Personen Dritten gegenüber auf eine gewisse Zeitdauer festlegt. Eine Abrede, die nur ein einziges bestimmtes Geschäft zwischen den beiden die Abrede treffenden Personen ins Auge faßt, fällt nicht unter den Begriff der Teilnahme an einer Verabredung, die Preissteigerung durch unlautere Machenschaften zum Gegenstande hat (RGEntsch. Bd. 51 S. 385). (Urt. des 1. Strafsen. 1. S. 731/22 v. 24. Okt. 1922.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Bartels, Berlin.

Schwarzweißrote Fahnen in einem öffentlichen Umzuge. Nach Art. 118 RVerf. hat jeder Deutsche das Recht, innerhalb der Schranken der allg. Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. Darin liegt die Befugnis, auch seine politische Gesinnung innerhalb der Schranken der allg. Gesetze frei zu äußern, wie dies der Gerichtshof für die Beamten gemäß Art. 130 im Urt. v. 17. Okt. 1921 (DJZ. 1922 S. 63) ausgesprochen hat. Dort ist ausgeführt, daß dem Beamten nicht nur die Freiheit der bei ihm im Innern vorhandenen, in der Außenwelt nicht hervortretenden politischen Gesinnung gewährleistet ist, sondern auch die Freiheit, sich nach außen hin zu einer politischen Auffassung zu bekennen, wie sie von einer bestimmten politischen Partei vertreten wird. Hiernach kann grundsätzlich in der Mitführung von Fahnen oder sonstigen Abzeichen in einem Aufzug eine unzulässige Maßnahme auch dann nicht gefunden werden, wenn damit eine politische Gesinnung bekundet wird, die nicht auf dem Boden der verfassungsmäßigen Staatsform steht. Dies gilt auch für die Entfaltung von Fahnen in den früheren Reichsfarben in einem Aufzug eines auf dem Boden der deutschnationalen Partei stehenden Verbandes. Wird eine solche an sich gesetzlich zulässige Kundgebung gestört, weil Dritte mit Gewalttätigkeiten gegen die Träger der Fahnen vorgehen, so besteht die nötige Anstalt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung (§ 10 II 17 ALR.) grundsätzlich darin, daß die Polizei die an sich berechtigte Kundgebung schützt und pflichtgemäß gegen die ungesetzliche Störung dieser Kundgebung einschreitet. (Urt. I. A. 79/22 v. 18. Jan. 1923.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Strafsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Die Zeit des Inkrafttretens der Notverordnungen. Die VO. des Reichspräs. v. 30. Aug. 1921 über das Tragen der Militäruniform ist gemäß Art. 48 RVerf. erlassen und in Nr. 92 des RGBl, ausgegeben am 31. Aug. 1921 in Berlin, ohne eine Bestimmung über die Zeit ihres Inkrafttretens, veröffentlicht. Art. 70 u. 71 der RVerf. gelten nur für Reichsgesetze im formellen Sinn. Die Vorschriften der beiden Art. sind auf RechtsVO.en nicht anwendbar. Nach herrschender Meinung gilt für sie der Grundsatz, daß es Sache des Verordnungsberechtigten ist, zu bestimmen, wie seine VO. zu verkünden ist und wann sie in Kraft treten soll. Was von den RechtsVO.en gesagt ist, gilt auch von den auf Grund des Art. 48 der RVerf. erlassenen NotVO.en, zumal sie zumeist RechtsVO.en darstellen. Die Materie der NotVO.en ist im Art. 48 RVerf. geregelt. Deshalb ist es ausgeschlossen, Bestimmungen, die für die Reichsgesetze in formellem Sinn getroffen sind, auf die NotVO.en zu beziehen. Von der Anwendung des Art. 70 der RVerf. auf die NotVO.en ist ferner aus dem Grunde keine Rede, weil es Fälle geben kann, in denen infolge eingetretener Unruhen die Veröffentlichung einer NotVO. im RGBl. unmöglich ist. Wäre ihre Rechtswirksamkeit von einer Veröffentlichung im RGBl. abhängig, dann könnte der Reichspräs. gerade in solchen Fällen, in denen sein Eingreifen besonders nötig ist, von seinem Notverordnungsrecht keinen Gebrauch machen. Die NotVO.en sind ihrem Begriffe nach dringliche, den sofortigen Vollzug erheischende Staatsaktionen. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, sofort mit ihrer Verkündung in Kraft. Dies war bez. der VO. v. 30. Aug. 1921 der Fall. Würden die Art. 70 u. 71 RVerf. anzuwenden sein, dann müßten sie auch für die NotVO.en der Landesregierungen gelten, die dann ihre NotVO. dem Reichspräs. mit dem Ersuchen vorlegen müßten, sie im RGBl. zu verkünden. Das den Landesregierungen eingeräumte Notverordnungsrecht würde dadurch vollständig wirkungslos gemacht. (Urt. Rev. Reg. II Nr. 250/1922 v. 12. Okt. 1922.)

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Heft 9—10. Berlin, den 1. Mai 1923. 28. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Auf unverlangte Sendungen erfolgt nur Antwort, wenn Rückporto beiliegt. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 5 gesp. Nonp.-Zeile 1000 M. Stellengesuche 850 M.

Schöpferische Rechtsprechung.

Von Staatsminister Dr. **Drews**, Präsident des Oberverwaltungsgerichts, Charlottenburg.

Im Anschlusse an die interessanten Ausführungen des Reichsjustizministers Dr. Heinze schien es uns von Interesse und Wichtigkeit, den Versuch anstellen zu lassen, ob und inwieweit auch ohne gesetzgeberische Eingriffe den Anforderungen der Zeit nach einer freieren Rechtsprechung entsprochen werden könnte. Im Anschlusse an diesen Aufsatz über das Verwaltungsstreitverfahren werden wir in weiteren Abhandlungen aus den Gebieten des Zivil- und Strafrechts unter Verwertung praktischen Materials auch die Versuche hierauf erstrecken lassen. Die Schriftleitung.

Grundlegende Reformen auf dem Gebiete des Zivilrechts wie des öffentlichen Rechts wurden als notwendige Folge der rapiden Entwicklung unseres staatlichen und wirtschaftlichen Lebens während der letzten Jahrzehnte bereits vor dem Kriege dringend gefordert. Infolge der gewaltigen Umwälzungen und Erschütterungen, die der Weltkrieg und seine verhängnisvollen Nachwehen mit sich gebracht haben, sind diese Forderungen immer dringender geworden. Diesen Forderungen gegenüber hat — wie offen ausgesprochen werden muß — der Gesetzgeber versagt. Die Gründe für dieses Versagen liegen in erster Linie darin, daß das Interesse und die Arbeit unserer Parlamente gegenwärtig durch andere Lebensfragen der äußeren und inneren Politik fast ausschließlich in Anspruch genommen werden. Aber auch die derzeitige scharfe parteipolitische Einstellung unserer Parlamente, die überdies in ihrer jetzigen Zusammensetzung gesetzgeberisch noch wenig eingearbeitet sind und bald zu schwerfällig, bald zu hastig arbeiten, ist einer systematischen Reformgesetzgebung, die ebensoviel Objektivität in sachlicher Hinsicht wie Genauigkeit in gesetzestechnischer Beziehung erfordert, besonders ungünstig. Der Reichsjustizminister Dr. Heinze hat demgemäß im Reichstag am 13. Febr. 1923 die etwas resignierte Erklärung abgeben müssen, daß die Zeit für die große Reformgesetzgebung noch nicht gekommen sei; bis dahin müsse es der Rechtsprechung und Wissenschaft überlassen bleiben, an Stelle des Gesetzgebers die Anforderungen der Zeit in höherem Maße zu befriedigen als bisher[1]).

Es ergibt sich hieraus die Frage, ob diese Faktoren imstande sind, die ihnen zugedachte Aufgabe, an Stelle des Gesetzgebers rechtsschöpferisch tätig zu sein, in ausreichendem Maße zu erfüllen. Die Antwort hängt, soweit die Rechtsprechung in Frage kommt, davon ab, wie der deutsche Richterstand seine Aufgabe, Recht auszulegen und Recht zu sprechen, grundsätzlich auffaßt und betätigt.

Zwei grundsätzliche Auffassungen kommen in Frage. Die eine — und in ihr ist der größere Teil des deutschen Richterstandes erzogen und hängt ihr an — geht dahin, daß das Recht durch das geschriebene Gesetz vom Augenblick seines Erlasses ab endgültig fixiert sei und der Richter jedes geschriebene Gesetz so auszulegen habe, wie der Gesetzgeber es z. Zt. der Entstehung den damaligen Verhältnissen und Umständen nach gewollt habe. Auch wenn Zeit und Umstände sich inzwischen in einer Weise verändert haben, die der Gesetzgeber damals nicht voraussehen konnte und die im Volke zu einer Um- und Neugestaltung der Rechtsüberzeugung geführt haben, müsse er heute das Gesetz genau seinem auf damalige Zeiten berechneten Wortlaute und seinem damals gewollten Sinne nach anwenden. Derartige Entscheidungen, für die das Reichsgerichtserkenntnis über die rechtliche Unmöglichkeit des Elektrizitätsdiebstahls das bekannteste Beispiel bildet, werden, wie die Erfahrung lehrt, in der Bevölkerung nur zu oft nicht verstanden und geradezu als Unrecht empfunden. Man klagt dann trotz aller rückhaltlosen Anerkennung der Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit der Gerichte über ihre Verknöcherung oder Weltfremdheit, und das

[1]) Vgl. S. 154 d. Bl.



Ansehen der Rechtspflege und das Vertrauen zu ihr erleiden einen schweren Stoß. Eine so eingestellte Rechtsprechung wird gerade in unserer Zeit, in der alle Lebensverhältnisse sich im Eilzugstempo ändern und das allgemeine Rechtsempfinden in wenigen Jahren schneller umgestalten und schneller zu neuen Rechtsauffassungen und Begriffen führen als früher in Menschenaltern, niemals in einem Maße rechtsschöpferisch wirken können, daß sie die Mängel der Gesetzgebung auch nur einigermaßen befriedigend ausfüllen könnte.

Die andere grundsätzliche Auffassung — die des römischen Prätors, dessen Vorbild in der Hauptsache auch der englische und französische Richter folgen — geht dahin, daß das Recht nicht durch ein geschriebenes Gesetz endgültig normiert werde, daß es nicht etwas Starres, Abgeschlossenes, sondern etwas Lebendiges, der Ausdruck der in steter Veränderung begriffenen allgemeinen Rechtsüberzeugung sei und der Richter demgemäß ein geschriebenes Gesetz nicht ex tunc nach der vergangenen Rechtsauffassung, sondern ex nunc nach der z. Zt. lebendigen Rechtsüberzeugung auszulegen habe. Diese Auffassung hat den römischen Prätor zum echten Rechtsschöpfer gemacht, der das alte Zwölftafelrecht ohne Mitwirken der Gesetzgebung allmählich zu einem Weltverkehrsrecht entwickelte, das mit der jeweiligen Rechtsüberzeugung stets im Einklang stand. Dabei wurde nicht etwa subjektive Willkür an Stelle der geschriebenen Rechtsnorm gesetzt, sondern es wurden immer nur alte Formen und Normen mit dem Geiste neuer lebendiger Rechtsüberzeugung der Gesamtheit, als deren berufener Interpret der Prätor sich fühlte, erfüllt und organisch verjüngt. Die bona fides als regulierendes Grundprinzip ist das momentum aere perennius, das der rechtsschöpferische Prätor sich gesetzt hat.

Der Kampf zwischen diesen beiden Anschauungen ist der alte Kampf zwischen den beiden Prinzipien des Seins und des Werdens, des Beharrens und der Entwicklung, der Orthodoxie und des Liberalismus, der Gesetzestreue und der freigeistigen Richtung, welch letztere uns im vorliegenden Falle als Freirechtsbewegung entgegentritt. Beide Prinzipien ringen um die Seele des deutschen Richters. Welches von beiden das „richtige" ist, wird sich nie „beweisen" lassen. Es handelt sich hier nicht um ein logisches, sondern um ein Werturteil, das nicht auf ein „richtiger", sondern auf ein „besser" hinauskommt, und das jeder nur aus seinem alogischen Gefühl heraus entscheiden kann. Eine unbedingte Anerkennung des einen unter absoluter Verwerfung des anderen Prinzips wird dabei in der Praxis weniger vorkommen als ein Kompromiß, das natürlich mehr nach der einen oder nach der anderen Seite hinneigen wird. Eins aber ist sicher: der Aufgabe, das geltende Recht in einer die wechselnden und wachsenden Bedürfnissen des Lebens befriedigenden Weise an Stelle des Gesetzgebers fortzuentwickeln, kann nur eine Rechtsprechung gerecht werden, in der der Geist des römischen Prätors vorwiegt.

Das gilt wie für den Zivil- und Strafrichter, so auch besonders für den Verwaltungsrichter. Der Verwaltungsrichter, namentlich der preuß. Verwaltungsrichter in seiner nunmehr bald ein halbes Jahrhundert umfassenden Tätigkeit, war von vornherein in besonderem Maße auf rechtsschöpferische Tätigkeit angewiesen; denn das geschriebene Verwaltungsrecht war gerade in den Haupt- und Grundfragen, z. B. bez. des Umfangs der Polizeigewalt oder des Inhalts des staatlichen Aufsichtsrechts gegenüber der Selbstverwaltung, außerordentlich spärlich und dürftig. Die rühmlich bekannten Entscheidungen, in denen speziell das preuß. OVG. dieses Recht der Polizei und der Staatsaufsicht ausgelegt oder, richtiger gesagt, in Anlehnung an einige wenige, unter ganz anderen Verhältnissen zustande gekommenen Gesetzesparagraphen erst geschaffen hat, atmen echt prätorischen Geist. Gewiß sind auch andere Entsch. gefallen, in denen formell gültige Normen nicht die Auslegung fanden, die dem zu anderen Ergebnissen entwickelten Rechtsbewußtsein voll entsprach. Im großen und ganzen war die preuß. Verwaltungsrechtsprechung aber ernstlich bemüht, mit dem lebendigen Rechtsempfinden in Uebereinstimmung zu bleiben; sie hat sich auch nicht gescheut, in zahlreichen Fällen, wenn die bisherige Auslegung diese Uebereinstimmung nicht mehr gewährte, von der früheren Rechtsauslegung abzuweichen. Dieses Bestreben läßt sich auch in neuester Zeit erkennen. So war bisher in der Rechtsprechung des OVG. angenommen worden, daß ein an sich in legaler und gültiger Weise begründetes Rechtsverhältnis in öffentlich-rechtlicher Beziehung alle aus einem derartigen Rechtsverhältnis sich ergebenden Folgen auch dann rechtswirksam nach sich ziehe, wenn das betr. Rechtsverhältnis nachgewiesenermaßen nicht um seiner selbst willen, sondern lediglich in der Absicht begründet worden sei, den Zweck der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu umgehen. Es galt z. B. als Regel, daß eine zivilrechtlich gültige geschäftliche Transaktion, die ausschließlich zur Umgehung steuerrechtlicher Bestimmungen erfolgt war, als dem Steuergesetze gegenüber voll rechtswirksam anerkannt wurde. Diese Auffassung hat sich gerade während der letzten Jahre erheblich gewandelt — eine Reaktion des allgemeinen Rechtsempfindens gegen das üppig wuchernde Schiebertum, das gerade in solchen Umgehungsgeschäften seinen fetten Nährboden gefunden hat. Es ist heute eine dringende Forderung der allgemeinen Rechtsüberzeugung, daß auch an sich gültige Geschäfte, die in fraudem leges geschlossen sind, zum mindesten dem Gesetz gegenüber rechtsunwirksam sein müssen, dessen Umgehung sie bezwecken. Dieser Grundsatz ist vom Reichs- und Landesgesetzgeber denn auch in jüngster Zeit in verschiedenen Spezialgesetzen gesetzlich festgelegt worden, so z. B. in der ReichsabgabenO. Das OVG. hat in einer soeben ergangenen Entsch. die rechtliche Geltung dieses Prinzips außerordentlich erweitert, indem es ganz allgemein ausgesprochen hat, daß dieser Grundsatz vom Verwaltungsrichter auch ohne gesetzliche Spezialanordnung als eine allgemeinverbindliche Norm für das gesamte Gebiet des öffentlichen Rechts anzuwenden ist[1]).

Damit der preuß. Verwaltungsrichter aber zur Erfüllung der Aufgabe voll befähigt wird, an Stelle des auf dem Gebiet der Verwaltungsreform genau ebenso wie auf dem Gebiet der Justizreform versagenden Gesetzgebers das Verwaltungsrecht dem Bedürfnisse der Zeit gemäß fortzubilden, wird eine gesetzliche Norm allerdings nötig sein. Für die Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens gilt nach

[1]) Vgl. das Urt. des OVG. v. 22. Febr. 1923 in diesem Hefte S. 311. Die Schriftleitung.



der zwingenden Vorschrift des § 7 des Ges. über die allgem. Landesverwaltung — anders als für das Streitverfahren vor den ordentl. Gerichten — das Enumerationsprinzip. Nur in den vom Gesetz ausdrücklich aufgezählten Fällen kann der Verwaltungsrichter angerufen werden und entscheiden. Es gibt nun zahlreiche Anordnungen der Verwaltungsbehörden, die tief in die Rechte der Personen des privaten oder öffentlichen Rechts eingreifen, gegen die der Verwaltungsrechtsweg vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich zugelassen ist — insbesondere sei hier an die Anordnungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens erinnert, die mindestens ebenso weitgehende Eingriffe in Privatrechte mit sich bringen, wie polizeiliche Verfügungen, die aber unter dem Enumerationsprinzip der Nachprüfung durch den Verwaltungsrichter entzogen sind. Der Art. 107 RVerf. enthält den Programmsatz, daß im Reich und in den Ländern Verwaltungsgerichte bestehen sollen zum Schutze der einzelnen gegen Anordnungen der Behörden. Es kommt in dieser Bestimmung die für einen wirklichen Rechtsstaat eigentlich selbstverständliche Ueberzeugung zum Ausdruck, daß jeder, der durch die Anordnung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein glaubt, den Anspruch darauf hat, darüber die Entsch. eines unparteiischen Gerichts herbeizuführen, genau wie dies bei bürgerlichen Rechtsansprüchen vor den ordentl. Gerichten der Fall ist. Die Durchführung dieses Grundsatzes ist eine gebieterische Forderung des heutigen Rechtsempfindens. Der Einwand einer etwaigen Mehrbelastung der Verwaltungsgerichte kann demgegenüber nicht durchgreifen, zumal die in Frage kommenden Fälle nicht besonders zahlreich, um so mehr aber von grundsätzlicher Bedeutung sein werden. Auch der Einwand, die Schlagfertigkeit der Verwaltungsbehörden werde durch eine solche Rechtskontrolle leiden, ist haltlos. Denn einmal beweist die seit 50 Jahren bestehende Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens gegen polizeiliche Verfügungen, daß die Schlagfertigkeit der Polizeibehörde durch ihre Unterstellung unter eine Rechtskontrolle keine Einbuße erfahren hat, und zweitens kann die berechtigte Schlagfertigkeit einer Behörde überhaupt nie dadurch berührt werden, daß unberechtigte Anordnungen außer Kraft gesetzt werden. Freie Bahn für die rechtsschöpferische Tätigkeit des Verwaltungsrichters auf dem Gebiet des gesamten Verwaltungsrechtes, nicht bloß einzelner bestimmter Ausschnitte desselben, muß die Losung sein, wenn der Verwaltungsrichter mit Erfolg in der Lage sein soll, an Stelle des Gesetzgebers den Anforderungen der Zeit auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes besser gerecht zu werden als bisher.

Spaziergänge durch die neue Steuerliteratur.

Vom Senatspräsidenten am Reichsfinanzhof Dr. jur. Strutz, Kgl. preuß. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, München.

Fast zwei Jahre sind vergangen, bis ich wieder dazu komme, diese „Spaziergänge“ fortzusetzen. Der enormen Teuerung der Bücher, durch die unsere geistige Kultur schwer gefährdet wird, und die dringender als je auf die Rationierung, insbes. auf eine Zusammenlegung der Steuerzeitschriften hindrängt, zum Trotze, ist das Steuerschrifttum in den letzten Jahren noch mehr angeschwollen. Hierzu haben namentlich zwei Ursachen beigetragen: die fortwährenden Aenderungen der Gesetze und der Einfluß der Geldentwertung auf die Besteuerung, der eine Unsumme neuer Probleme auslöst, anderen alten zu erhöhter Bedeutung verhilft.

Auf dem Gebiete der Kommentare ist die Ueberfüllung nicht so erheblich; Kommentare zu Steuergesetzen schreiben ist heutzutage ein undankbares Geschäft; denn bis ein Kommentar erscheint, ist er meist schon von dem Eilzugstempo der Novellen überholt. Um so größer ist die Flut der Einzelschriften. Im Vordergrunde steht die unübersehbare Menge über die Bewertungs- u. Bilanzfragen in der Besteuerung. Am tiefsten schürfen „Die steuerliche Bewertung des Vermögens“, eine von Haußmann, Höpker und Rosendorff herausg. Sammlung von Aufsätzen[1]), und Lions Bilanzsteuerrecht[2]). Unter den Aufsätzen der ersteren Sammlung ist der bedeutsamste der von Haußmann über „Einfluß der Geldentwertung auf die steuerliche Bewertung“. Lion rollt eine Reihe interessanter, scharf herausgearbeiteter grundsätzlicher Fragen auf; seiner Stellungnahme braucht man nicht überall zu folgen. Ebenfalls in 2. Aufl. erschien: „Die Steuerbilanz nach dem EinkStGes., KörperschStGes. und den Reichsvermögenssteuergesetzen“ von Moos[3]). Leider ist das Buch abgeschlossen, als die beiden Vermögenssteuergesetze vom 8. April 1922 erst im Entwurfe vorlagen, und insofern nicht mehr ganz aktuell. Es bietet einen trefflichen Leitfaden für Steuerpflichtige, und für Beamte der Finanzämter eine gute Einführung in die Probleme der Bilanzen und ihrer Benutzung und Prüfung zu Steuerzwecken. Aehnlichen Charakter trägt die Arbeit von Eckstein und Buchwieser: „Bilanz u. Reichseinkommensteuer“[4]), die bereits in 3. Aufl. vorliegt. Viel Instruktives enthalten die Bändchen der von Großmann herausg. „Bücherei für Bilanz und Steuern“[5]). Diese von erstklassigen Sachverständigen geschriebene Sammlung ist besonders wegen ihrer gedrängten Darstellung beachtenswert. Aelteren Datums und mehr nur Einzelfragen, diese aber mit großer Gründlichkeit behandelnd, sind die Schriften von Rosendorff: „Betrachtungen z. Bilanz- u. Dividendenpolitik der Akt.-Ges. während des Krieges“[6]), „Die stillen Reserven der Akt.-Ges.“[7]), „Hauptsteuerfragen der Kriegs- und Uebergangsbilanzen der Akt.-Ges., Berggewerkschaften und G. m. b. H.“[8]), „Das Steuerrecht der stillen Reserven der Akt.-Ges.“[9]) und „Die Bilanz als Grundlage der Besteuerung“[9]); neuer sind seine „Steuerrechtlichen Bilanzfragen“[10]). Haußmann behandelt: „Wandlungen des Steuerrechts im Zeichen der Geldentwertung“[11]) und Marcuse „Die Bilanzen u. ihre Bedeutung für das Handels- und Steuerrecht“[12]). Ueberwiegend mit dem Steuerrecht befassen sich auch Hilberts „Zeitgemäße Bilanzfragen“[13]), Friedländer „Die Interessengemeinschaft als Rechtsform der Konzernbildung“[13]), während das Steuerrecht mehr zurücktritt in Mügels „Geldentwertung und Gesetzgebung[13]). Nur die Kriegssteuer berücksichtigt Walb: „Kriegssteuer u. Bilanzen“[14]), nur die G. m. b. H., diese aber bez. aller direkten Reichs-, Landes- und Gemeindesteuern, das schon 1918 erschienene, aber

[1]) Spaeth & Linde. [2]) Schon in 2. Aufl., bei Vahlen.
[3]) Spaeth & Linde. [4]) Schweitzer. [5]) Spaeth & Linde.
[6]) Heymanns Verlag 1918. [7]) Vahlen, 2. Aufl. 1917.
[8]) Spaeth & Linde. [9]) Vahlen 1919.
[10]) Verband österr. Banken u. Bankiers, Wien 1922.
[11]) Bensheimer 1923. [12]) Sack, 2. Aufl. 1922.
[13]) Spaeth & Linde. [14]) Alex. Schmidt, 2. Aufl. 1916.



noch jetzt nützliche Buch von Pereles: „Die Besteuerung der G. m. b. H.“[1]); nur die Berggewerkschaften u. Bohrgesellschaften der Verf. des neuesten Kommentars zum Allg. Berggesetz, Isay, in „Das neue Steuerrecht der Bergwerk- u. Bohrgesellschaften“[2]). In dasselbe Gebiet schlägt auch „Die Grundlagen der Bilanzierung u. Einkommenbesteuerung der Berggewerkschaften“ von Haußmann. Der Aufsatz (in Ztschr. f. Handelsrecht Bd. 78) ist zwar noch unter der Herrschaft der Landeseinkommensteuergesetze geschrieben, aber auch jetzt noch wertvoll, um so mehr, als der Steuergesetzgeber, wenn er sich auf die Bilanzen bezog, immer nur an die der Akt.-Ges. und G. m. b. H. dachte, die besonderen Fragen, die sich bei der Berggewerkschaft erhoben, erkennbar in Erwägung zu ziehen zu unterlassen pflegte.

Der Steuerrechtler und Steuerpolitiker darf auch an den Schriften der Betriebswirtschaftler nicht vorübergehen, namentlich der nicht, der, wie ich, auf dem Standpunkte steht, daß, wenn man an der Anknüpfung der Besteuerung an die Bilanzen festhalten will, die durch die Geldentwertung hervorgerufenen Störungen zunächst auf dem Gebiete der handelsrechtlichen Bilanzvorschriften beseitigt werden müssen, das Handelsrecht voranzugehen, das Steuerrecht erst zu folgen hat, nicht umgekehrt. Denn die Bilanz, von der die Steuergesetze ausgehen, ist ein handels-, kein steuerrechtlicher Begriff; der Kaufmann hat seine Buchführung nach kaufmännischen, nicht nach steuerlichen Gesichtspunkten zu gestalten. Allerdings sind die Schriften der Betriebswirtschaftler für den nichtberufsmäßigen Betriebswirtschaftler zum Teil keine leichtverdauliche Kost. Ich nenne hier u. a. die Arbeiten von Mahlberg: „Bilanztechnik u. Bewertung bei schwankender Währung“[3]), Prion: „Inflation u. Geldentwertung“[4]), Schmalenbach: „Goldmarkbilanz“[4]) u. Schmidt: „Die organische Bilanz im Rahmen der Wirtschaft“[5]), die Vorträge über „Scheingewinne“ von Schmalenbach und Prion[6]), und die Vorträge über „Geldentwertung und Unternehmung“ auf dem Verbandstage der Deutschen Bücherrevisoren[7]); darunter hat mein Vortrag über „Geldentwertung und Steuerrecht“ sogar rein steuerrechtlichen Inhalt; er behandelt aber das Problem von andern Gesichtspunkten als die von mir auf Einladung der Frankfurter Ges. f. wirtschaftliche Ausbildung und der bayer. Landesgewerbeanstalt in Nürnberg und vor dem Hansabund in Berlin gehaltenen Vorträge über das gleiche Thema. Ebenfalls vor der Frankfurter Ges. ist der Vortrag Kalverams über „Die kaufmännische Rechnungsführung unter dem Einfluß der Geldentwertung“[8]) gehalten.

Im Gegensatze zu diesen, von der kaufmännischen Buchführung und Bilanz ausgehenden Veröffentlichungen befaßt sich Blattau: „Bewertung der ländlichen Grundstücke und Güter für die Veranlagung der Steuern“[8]) mit der Landwirtschaft. Er will aber nur einen Leitfaden bieten, und mehr bietet er auch nicht.

Bei den Kommentaren wende ich mich zunächst zur Reichsabgabenordnung. Hier sind unbedingt führend der Kommentar von Mrozek,

[1]) Otto Schmidt, 1918.
[2]) Schrift 4 der „Steuerrechtl. Einzelschriften“, herausgg. von Friedmann u. Wrzeszinski. Ver. wiss. Verleger. 1920.
[3]) Gloeckner. [4]) Springer. [5]) Gloeckner. [6]) Fischer.
[7]) Spaeth & Linde. [8]) Spaeth & Linde.

Boethke, Arlt und Pünder[1]) und die „Handausgabe“ von Becker[2]). Beide haben schon 2 Auflagen erlebt. Das mag ja Kommentaren zur AbgO. leichter werden als solchen zu den Gesetzen über einzelne Steuern, weil die AbgO. alle Steuerpflichtigen, gleichviel welcher Steuer sie unterliegen, berührt.

Der Mrozeksche ist nächst meiner Neubearbeitung des Fuistingschen großen Kommentars zum preuß. EinkStGes. wohl der umfangreichste Kommentar, der bisher zu einem Steuergesetze geschrieben ist. Freilich ist die AbgO. auch das umfangreichste Gesetz auf diesem Gebiete. Der Kommentar bildet die erste Abt. des als ein Parallelunternehmen zu der bei Liebmann erscheinenden großen Sammlung: „Die deutschen Finanz- u. Steuergesetze in Einzelkommentaren“ gedachten „Handbuches des Steuerrechts in Einzelkommentaren“, von dem außer der AbgO. bisher erschienen sind das Erbschaftssteuergesetz von Ehm, das Umsatzsteuergesetz von Scholz und die Steuerfluchtgesetze. Mrozeks Kommentar wird sich in seiner neuen Gestalt als ein zuverlässiger Führer durch das Recht der RAbgO. erweisen, um so mehr als die Sprache der Erläuterungen von einer vorbildlichen Gemeinverständlichkeit ist, die Art der Kommentierung die Orientierung erleichtert und jede unnütze Breite vermieden ist. Besonders gründlich sind die Bewertungsvorschriften behandelt; ob es sich empfiehlt, sie insofern an zwei verschiedenen Stellen zu bringen, als die Abschreibungen ihren Platz erst bei § 174 gefunden haben, nicht schon bei §§ 137 ff., kann zweifelhaft sein; man sucht sie eher hier bei den materiellen als dort bei den formellen Vorschriften.

Becker ist der Verf. der AbgO. Nicht immer ist der Verf. eines Gesetzes auch dessen zuverlässigster Interpret, weil er leicht dazu neigt, sein Werk, das in der Regel vom Parlament, meist auch schon im Ministerium mehr oder weniger von seinem Entwurf abweicht und gestaltet ist, so auszulegen, wie er es sich gedacht hat, und dabei unwillkürlich zu gewagten Auslegungen gelangt; davon ist bei Becker nicht die Rede. Er steht auf einer höheren Warte und seinem Gesetzgebungswerke, dem besten und größten, was auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung im republikanischen Deutschland geschaffen ist, mit vollster Objektivität gegenüber. Fälschlich nennt er aber sein Buch nur „erläuterte Handausgabe“; es ist ein zwar kurz gefaßter, aber sachlich erschöpfender Kommenter, in dem ich bisher über alles Auskunft gefunden habe. Möchte ihm bald der große Kommentar in der Liebmannschen Sammlung der deutschen Finanz- und Steuergesetze folgen! Nach diesem Vorläufer zu urteilen wird er Großartiges bringen.

Gute Arbeiten sind auch, wenngleich sie an die erwähnten nicht heranreichen, die von Rüde, Mühe und Hauser[3]) und von Buck und Lucas[4]) und die Textausgaben von Trautvetter[5]), von Schmöger und Zschucke[6]) und von Beuck[7]). Eine ausgezeichnete systematische Darstellung hat Kloß in Marcuse: „Das neue Reichssteuerrecht“[8]) geliefert, das auch in seinen übrigen Teilen ein treffliches Lehrbuch über das neue Reichssteuerrecht bietet. Gewünscht hätte ich nur, daß unter den Mitarbeitern der 2. Auflage Evers nicht gefehlt hätte, der für

[1]) Otto Schmidt. 2. Aufl. 1922. [2]) Heymann. 2. Aufl. 1922.
[3]) Heß. [4]) Spaeth & Linde. [5]) Schweitzer.
[6]) Haber. [7]) Elsner. [8]) Sack, 2. Aufl. 1923.



die erste das Reichsnotopfergesetz bearbeitet hatte. Er wäre der geborene Bearbeiter für das Körperschaftsteuergesetz gewesen, da aus seiner Feder sich ein Kommentar zu diesem Gesetz im Druck (bei Liebmann) befindet, von dem ich das Allergrößte erwarte.

Unter den einzelnen Reichssteuern bilden die Grundpfeiler einerseits die allgemeine Einkommensteuer, andererseits eine allgemeine Verbrauchsteuer in Gestalt der Umsatzsteuer. Die übrigen Reichssteuern haben nur die Bedeutung, jene Steuern in den Richtungen zu ergänzen, in denen diese für sich allein den Zielen des Steuersystems nicht entsprechen würden. Ich wende mich daher zuerst zu der „Einkommensteuer“ und „Umsatzsteuer“. Auf beiden Gebieten finden wir, in Anbetracht der Unstetigkeit gerade dieser beiden Steuergesetze und der dadurch verschuldeten Undankbarkeit der Kommentierung, doppelt anerkennenswerte Früchte der Steuerrechtswissenschaft.

Für das Einkommensteuergesetz (nebst Nachtrag) hat Koppe sich Erler zum Mitarbeiter erkoren, der schon 1918 eine treffliche Erläuterung des Doppelsteuergesetzes brachte. Die schon in 4. Aufl. vorliegende Ausgabe[1]) steht höher als manche früheren Erläuterungsbücher der Autorenfirma Koppe und Varnhagen. Besondere Hervorhebung verdient die Erläuterung des § 59a. Im Vergleich hierzu sind andere wichtige Paragraphen (§§ 33 und 33a) zu stiefmütterlich behandelt. In einer Sonderschrift „Steuerfreie Erneuerungsrücklagen“ behandeln Erler und Koppe den § 59a EinkStGes. unter Einbeziehung der Körperschaftssteuer noch besonders, ebenso Erler den „Geschäftsgewinn nach dem EinkStGes.“ und Koppe den „Lohnabzug.“

An äußerem Umfange stehen dem Erler-Koppeschen Erläuterungsbuch nach, inhaltlich sind ihm mindestens gleichwertig die Ausgaben von Kuhn[2]) und Mirre[3]). Kuhn hätte der etwas marktschreierischen Ankündigungen des Verlags, der das Buch, weil von dem Verf. des Gesetzes herrührend, als den gewissermaßen maßgebenden Kommentar anpries, obwohl ein so erfahrener Verlag wissen mußte, daß der Verf. eines Gesetzes durchaus nicht immer der objektivste und darum zuverlässigste Ausleger ist, wahrlich nicht bedurft. Denn es ist eine in ihrem beschränkten Umfang ausgezeichnete Leistung und gleichmäßiger wie Erler-Koppe gearbeitet. Kuhn ist nichts weniger als begeistert von dem aus seiner Feder stammenden Gesetz; er hält es für „in keiner Weise befriedigend“. Noch kritischer steht Mirre dem Gesetze gegenüber. Sein Kommentar ist durch die Selbständigkeit der Ansichten, die Frische und Gründlichkeit ihrer Vertretung einer der anregendsten Kommentare ähnlichen Umfangs. Allerdings leidet die Zahl der von ihm erörterten Punkte etwas unter der über die in Handausgaben ähnlichen Umfangs hinausgehenden Ausführlichkeit der Stellungnahme. Es ist erfreulich, daß er sein treffliches Buch durch eine neue Auflage vor dem Veralten schützt. E. Zimmermanns, diesmal auch äußerlich besser ausgestatteter Kommentar[4]), zu dem unter dem Titel „Das Gesetz über die EinkSt. vom Arbeitslohn“ und „Neue EinkSt.“ ihn auf den Stand des 1. Jan. 1922 ergänzende Nachträge erschienen, weist die Vorzüge der früheren Kommentare desselben Verf. in gesteigertem Maße

[1]) Spaeth & Linde.
[2]) Heymann's Steuerbücherei, 2. Aufl. 1922, nebst Nachtrag.
[3]) Bensheimer. [4]) Heß.

auf, vermeidet aber, wie diese, nicht ganz den Mangel einer rasche Orientierung erleichternden Gestaltung der gründlichen Erläuterungen. An wissenschaftlichem Charakter steht Zimmermann neben Glaser in erster Reihe. Erschöpfender hätten die Erläuterungen zu den die Hauptschwierigkeiten bietenden §§ 33, 39, 39 und namentlich 39a ausfallen können; sie stehen hinter den zu den §§ 1 bis 13 und 95 zurück [1]). Zimmermann hat auch noch eine treffliche systematische Darstellung der Grundzüge des EinkStG. geliefert [2]). Wenn der noch ausstehende 2. Teil des Glaserschen Kommentars z. EinkStGes. auf derselben Höhe steht wie der bisher erschienene, dann wird man nicht anstehen dürfen, ihm die Palme zuzuerkennen. Für einen großangelegten Kommentar zu knapp sind allerdings die Ausführungen über die Entstehung des Entwurfs und über „Wesen und Bedeutung der EinkSt.“ Gerade in dieser Hinsicht hat Bauckner: „Der privatwirtschaftliche Einkommensbegriff“ in Achenbachs Steuer-Bibliothek einen wertvollen Beitrag geliefert. Eine interessante Studie ist auch Hirschwald mit „Beginn und Ende der Steuerpflicht nach dem ReichseinkSteuergesetz“[3]). Von den sonstigen, einzelne Fragen des EinkSteuerrechts behandelnden Schriften beanspruchten bisher die größte Bedeutung die sich mit § 59a befassenden von Fürnrohr[4]) und von Rüdinger[5]) sowie die systematische Darstellung des Lohnabzugs von Herrmann.

Von den Kommentaren zum Umsatzsteuergesetz sind der Popitzsche und Scholzsche jeder in seiner Art Meisterwerke, von denen es schwer ist zu sagen, welchem die Palme gebührt. Auch im äußern Umfange sind sie fast völlig gleich und bestehen jeder aus zwei Bänden. Der Kommentar von Popitz bildet den dritten Band der im Liebmannschen Verlage erscheinenden großen Sammlung: „Die deutschen Finanz- und Steuergesetze in Einzelkommentaren“, derjenige von Scholz die V. Abt. des Mrozekschen Handbuchs. Der Popitzsche ist in zweiter Auflage, auf der Grundlage des Kommentars zum früheren Gesetze v. 26. Juli 1918 gänzlich neu bearbeitet. Was ihm einen bisher einzig dastehenden besonderen Wert verleiht, ist die umfangreiche, tief eindringende wissenschaftliche Einleitung. Als das Gesetz durch das Gesetz v. 8. April 1922 erhebliche Aenderungen erfuhr, ergänzte Popitz sein Meisterwerk durch eine „Einführung“ in das neue Abänderungsgesetz, wodurch das Hauptwerk vor dem Veralten geschützt ist. Für diese Ergänzung hat er aber die Form einer systematischen Darstellung der Neuerungen gewählt. Scholz hat einen Nachtrag bisher nicht erscheinen lassen.

Ein dritter großer Kommentar ist von Carl Becher[6]). So brauchbar er ist, reicht er doch an Popitz nicht heran.

Eine wertvolle Ergänzung erfahren die neuen Kommentare durch die vorzugsweise die Ergebnisse

[1]) Dabei sei auch auf die Handausgabe des EinkStGes. von dem Herrn Verfasser selbst hingewiesen, die infolge ihrer anerkannten Gründlichkeit und Tiefe bereits in 3. Aufl. vorliegt und als ausgezeichneter Vorläufer zu seinem in Bearbeitung befindlichen großen Kommentar zunächst allen Anforderungen entspricht. Ein Nachtrag, der die beiden bereits vorliegenden zur Handausgabe mit allen weiteren Novellen einschl. des Geldentwertungsges. zusammenfaßt und die Strutzsche Handausgabe auf den neuesten Stand ergänzt, befindet sich im Druck. (Verlag Liebmann). Die Schriftleitung.
[2]) Bd. 4 von Sacks Steuerbücherei.
[3]) Bd. 1 Heft 2 von Marcuses „Archiv f. die Praxis des Steuerrechts“. Sack 1922.
[4]) Archiv für die Praxis des Steuerrechts Bd. 1 Heft 4. Sack.
[5]) Nr. 2 der „Veröff. des Instituts f. Steuerkunde in der Handelshochschule Leipzig“. Spaeth & Linde. [6]) Sack.

der Rechtsprechung des RFH. vorführende Darstellung des Präs. des Umsatzsteuersenats Kloß[1]). Was mir sonst noch vorliegt, ist nicht von sonderlicher Bedeutung, so eine Textausgabe von Rohde und Beuck[2]) und, von denselben Verf., „Die Ausf.-Best. zum neuen UStG.", die Schriften zum Ums.-SteuerG. von Brönner und Gercke[3]), Noest, Eckstein[4]), Herzfeld[5]), Rauner[6]) und Merten und Verwiebe[7]). Wertvoller ist der kleine Kommentar von Lindemann[8]) und, aber hinter diesem zurückstehend, der von Koppe, Varnhagen und Ball[9]) verfaßte, mit Nachtrag zur Novelle von 1922.

Damit möchte ich meine heutige Wanderung durch die so reich angebauten Gefilde der neuen Steuerliteratur beschließen. Ich hoffe, es wird nicht so viel Zeit, wie zwischen dem ersten und diesem zweiten Spaziergange lag, vergehen, bis ich sie bei der Körperschafts-, Vermögen- und Vermögenszuwachssteuer, der Zwangsanleihe, der Kapitalertrag- und der Erbschaftssteuer fortsetzen und durch die sonstigen Reichssteuern bis zum Landessteuergesetz ausdehnen und mit einer Nachlese abschließen kann.

[1]) Schweitzer. [2]) Elsner. [3]) Spaeth & Linde, Berlin. [4]) Bensheimer. [5]) Heß. [6]) Leicht. [7]) Flock. [8]) Guttentag, Vereinig. wiss. Verleger, Berlin. [9]) Spaeth & Linde, 2. Aufl. 1920.

Die Bescheinigung aus § 25 der Anlage zu Art. 296 des Versailler Vertrages in der Praxis des französischen Ausgleichsamtes.

Von Landgerichtsdirektor Dr. Riedinger, Potsdam.

Ausgleichsfähige Forderungen dürfen grundsätzlich nur im Wege des Ausgleichsverfahrens geltend gemacht werden. Eine etwa vor den ordentlichen Gerichten erhobene Klage wäre abzuweisen. Insoweit herrscht Klarheit. Ein Zweifel könnte erst auftreten, wenn ein Gläubiger eine Forderung als ausgleichsfähig angemeldet hat, das Ausgleichsamt aber die Behandlung der Forderung verweigert. Für diesen Fall hat der Vers. Vertr. insofern Vorsorge getroffen, als er in § 25 der Anlage zu Art. 296 bestimmt, daß dem Gläubiger einer gehörig (dûment; due) angemeldeten Forderung eine Bescheinigung zu erteilen ist, auf Grund deren er seine Forderung vor den ordentl. Gerichten oder auf jedem anderen Wege Rechtens geltend machen kann.

Diese Bestimmung deckt solche Fälle, in denen sich das Gläubigeramt deswegen weigert, weil die Voraussetzungen der Ausgleichsfähigkeit nicht gegeben sind. Vielleicht auch weiter die Fälle, in denen das Gläubigeramt den Anspruch als unbegründet ansieht. Jedenfalls kommt die Erteilung der Bescheinigung nur in Betracht, wenn die Forderung „gehörig" angemeldet ist. Zu einer „gehörigen" Anmeldung gehört aber die Innehaltung der Anmeldefrist. Diese ist im Verhältnis zwischen Deutschland und Frankreich am 30. Sept. 1921 abgelaufen.

Das französische Office des Biens et Intérêts Privés, das auf französischer Seite die Stelle des Ausgleichsamts einnimmt, erteilt nun Bescheinigungen aus § 25 auch in den Fällen, in denen der Gläubiger die Anmeldefrist versäumt hat, und zwar dahin „... que la créance .... n'a pas été notifiée à l'Office de Vérification et de Compensation Allemand en raison de sa déclaration postérieure au délai .... Le présent certificat est délivré par application du parg. 25 de l'Annexe à l'Art. 296 dudit Traité."

Bemerkenswert am Wortlaut dieser Bescheinigung ist, daß sie sich ausdrücklich als auf Grund des § 25 der Anl. zu Art. 296 erteilt bezeichnet.

Das Deutsche Ausgleichsamt ist an das Französische herangetreten mit dem Verlangen, diese Praxis zu unterlassen. Auf französischer Seite hat man sich geweigert, dem Verlangen nachzukommen; man hat ausgeführt:

1. Wenn eine Forderung beim französischen Amt verspätet angemeldet sei, so müsse das Amt diese Anmeldung zurückweisen; habe es aber zurückgewiesen, so liege der Fall des § 25 vor, und es sei verpflichtet, dem Anmeldenden jene Bescheinigung zu erteilen.

2. Uebrigens habe die Frage für die Ausgleichsämter nur theoretischen Wert. Die Erteilung der Bescheinigung habe keine materielle Bedeutung, sondern eröffne nur dem Gläubiger den Weg zu den zuständigen Gerichten, sei es den nationalen, sei es dem auf Grund von Art. 304 b Abs. 2 des VersV. zuständigen Gem. Schiedsgerichtshof. Der Entsch. dieser Gerichte aber werde durch jene Bescheinigung nicht präjudiziert, vielmehr würden sie darüber zu entscheiden haben, ob das Ausgleichsverfahren nichts weiter als ein Verfahren (procédure) und daher der Gläubiger nur davon ausgeschlossen sei, sich dieses Verfahren zunutze zu machen, ohne daß dadurch die Rechtmäßigkeit seiner Forderung berührt würde, oder ob das Ausgleichsverfahren der einzige Weg sei, auf dem ausgleichsfähige Forderungen geltend gemacht werden könnten.

Diese Argumentation ist völlig verfehlt.

Zu 1 ist übersehen, daß in § 25 nicht gesagt ist, daß die Bescheinigung erteilt werden müsse, wenn eine Anmeldung zurückgewiesen werde, sondern wenn eine „gehörige Anmeldung" zurückgewiesen werde. Eine verspätete Anmeldung ist aber keine gehörige.

Zu 2. a) Diese Art der Beweisführung ist schon an sich verfehlt, denn eine Behörde darf nicht etwas falsch machen und sich damit entschuldigen, daß kein Schaden entstehen könne, weil noch eine andere Behörde da sei, die berufen sei, die Sache nachzuprüfen.

b) Im übrigen würde diese Beweisführung allerdings zutreffen, wenn nur Klagen vor deutschen Gerichten in Frage kämen, da diese zur Nachprüfung der sachlichen Unterlagen der Bescheinigung berechtigt sind. Anders dürfte es aber liegen, insoweit französische Gerichte in Betracht kommen. Entscheidungen solcher Gerichte zu dieser Frage sind mir allerdings noch nicht bekannt geworden; es ist aber mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß sich die französischen Gerichte als an die Entsch. des Office gebunden ansehen werden. Abgesehen davon, daß die Neigung der französischen Gerichte, die Bescheinigung zum Schaden ihres Staatsangehörigen und Nutzen des Deutschen nachzuprüfen, kaum groß sein dürfte, so ist die Stellung des Richters nach französischem Recht keineswegs die freie des deutschen Richters, und so wird auch hier eine Nachprüfung dieser Bescheinigung nur einer dem Office vorgesetzten Verwaltungsbehörde,[1]) oder dem Gem. Schiedsgerichtshof selbst zustehen, nicht aber dem ordentl. Gericht.

c) Daß die Vorschriften über das Ausgleichsverfahren nur verfahrensrechtliche Bedeutung hätten,

[1]) Jèze, Verwaltungsrecht der franz. Republik, Bd. 23 des öffentl. Rechts der Gegenwart. 1913; Laferrière, Juridiction Administrative, I. Bd. 1887, S. 10 ff.



und der Gläubiger, der die Anmeldefrist versäume, dadurch nur der Vorteile dieses Verfahrens verlustig gehe, aber seine Forderung selbst auf anderem Wege geltend machen könne, erscheint auf den ersten Blick bestechend, hält aber einer näheren Prüfung nicht stand. Wäre dieser Gedanke richtig, so wäre das praktische Ergebnis das, daß der Gläubiger (abgesehen von den innerstaatlichen Strafvorschriften, deren Wirksamkeit denkbar gering einzuschätzen ist) ein **Wahlrecht** hätte. Ein solches steht ihm aber nicht zu; es ist ihm nirgends zugebilligt, und es wäre dies auch absurd, weil das Ausgleichsverf. nicht im Interesse des Gläubigers eingeführt ist. Denn wenn es ihm auch gewisse Vorteile, z. B. Valorisierung und Haftung des Schuldnerstaates, bringt, so ist dies nur eine **Folge** des Verfahrens, **nicht** der **Zweck**, zu dem es eingeführt ist; **der Grund zur Einführung war vielmehr das Interesse der beteiligten Staaten.** Es ist bekannt, daß, namentlich in England, nach Kriegsausbruch große Banken und andere Unternehmungen infolge Ausbleibens der deutschen Zahlungen vor dem Ruin standen und sich die englische Regierung hat dazu verstehen müssen, diesen Unternehmungen auf ihre Forderungen gegen Deutschland bedeutende Vorschüsse zu geben. Daraus erklärt sich ohne weiteres das Interesse der englischen Regierung an der Einführung des Ausgleichsverfahrens, und auch bei Frankreich liegen ähnliche Verhältnisse vor[1]).

Daß nicht nur das Interesse des Gläubigers für die Einführung des Clearing-Systems maßgebend war, ergibt sich auch daraus, daß u. U. der Gläubiger im Clearingverfahren schlechter steht als bei einer Schuldenregelung außerhalb dieses Verfahrens, nämlich, wenn die Schuld eines Deutschen an einen Angehörigen einer all. und ass. Macht in der Währung eines dritten Landes ausgedrückt ist, deren Kurs im Verhältnis zu der Währung des Gläubigerstaates jetzt höher ist als der Vorkriegskurs. Dann wird zum Vorkriegskurs in der Währung des Gläubigerstaates valorisiert, während ohne das Ausgleichsverf. der Gläubiger seine Forderung in der ursprünglichen Währung geltend machen könnte und dann, dem höheren Kurs entsprechend, mehr erhalten würde. Wenn z. B. ein Franzose von einem Deutschen 1 £ zu fordern hatte, so beträgt der Vorkriegskurs dieses Pfund Sterling rund 25 Fr., der französische Gläubiger erhält daher auch im Ausgleichsverf. 25 Fr.; bei direktem Verkehr mit dem deutschen Schuldner bekäme er 1 £, das heute rund 70 Fr. Wert ist.

Bei dieser Sachlage kann keine Rede davon sein, daß der Gläubiger ein Wahlrecht hätte, und er, wenn er durch Nichtanmeldung das Staatsinteresse verletzt hat, nun zur Einziehung seiner Forderung auf einem anderen Wege schreiten dürfte. Daß die Regeln über das Ausgleichsverfahren nicht nur eine „procédure“, sondern eine materielle Regelung enthalten, folgt ferner daraus, daß sie nicht nur Verfahrensvorschriften geben, sondern auch materiell in das Schuldverhältnis eingreifen; z. B. durch die Vorschriften über die Valorisation, Art. 296b, und über die Verzinsung, § 22 der Anl. zu Art. 296.

Uebrigens wird die deutsche Ansicht auch in dem maßgebenden französischen Kommentar zu Teil X des FrV. vertreten.[2])

[1]) Vgl. **Baruch**, The Making of the Reparation, S. 101, sowie die Protokolle der Amerik. Senatskommission: **Hearings**, before the Committee of Foreign Relations U. S. Senate, 66th Congress, 1sh, Dokument Nr. 106.

[2]) Vgl. **Gidel-Barrault**, Le Traité de la Paix, S. 131/132.

Die praktische Tragweite der Frage liegt darin, daß die französ. Gerichte eine viel weitergehende Zuständigkeit besitzen als die deutschen, indem sie nach Art. 14 des Code Civil für fast jeden schuldrechtlichen Anspruch eines Franzosen gegen einen Ausländer zuständig sind. Die praktische Folge der Annahme der französ. Ansicht wäre also die, daß der Franzose in der Lage wäre, auf Grund der ihm zu Unrecht erteilten Bescheinigung ein französ. Gericht anzugehen, das an die in der Erteilung der Bescheinigung liegende Entsch. des Office gebunden wäre, und das Urteil könnte nach Art. 302 Abs. 1 des VV. in Deutschland rechtskräftig und vollstreckbar sein!

Die praktische Bedeutung liegt aber auch noch darin, daß das Verfahren des französ. Amts dem Gläubiger geradezu einen Anreiz gibt, überwertige Valuta - Forderungen nicht durch das Ausgleichsverfahren gehen zu lassen, und es wäre ein wunderliches Ergebnis der Gesetzesauslegung, wenn der Gläubiger, der gegen den VV. verstößt und sich strafbar macht, dafür dadurch belohnt würde, daß er dreimal soviel bekommt als er zu erhalten hätte. Ob zwischen der Stellungnahme des französ. Amts und der Unterwertigkeit des Franken Zusammenhänge bestehen, muß dahingestellt bleiben.[1])

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sache hat der Deutsche Staatsvertreter vor dem Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshof gegen das Französische Amt Klage auf Unterlassung der Erteilung solcher Bescheinigungen erhoben. Die Entscheidung steht noch aus.[2])

Der Band 102 der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Von Rechtsanwalt, Professor Dr. **Geiler**, Mannheim-Heidelberg.

Wer auf wenigen Spalten einen Band der neueren RG.-Entsch. i. ZS. besprechen will, dem drängt es sich deutlich auf, welche Fülle von Rechtsstoff ein solcher Band enthält und wie kompliziert dieser Stoff durch die politische und wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre geworden ist. Nie war unser Recht in solcher krisenhaften Bewegung wie heute, wo das neue Verfassungsrecht noch der rechtlichen und seelischen Einbürgerung bedarf, das Recht der Kriegs- und Nachkriegszeit sich im teilweisen Abbau befindet, der FrV. unser Schicksal und Rechtsleben so stark beeinflußt, das Gemeinschaftsleben reibungsvoller gestaltet und auch währungswirtschaftlich eine Situation geschaffen hat, die die Rechtsverwirklichung immer mehr gefährdet und oft Unrecht erzeugt, dem auch der Richter machtlos gegenüber steht. Auch der Bd. 102 spiegelt diese Entwicklung wieder.

Mehrere Entsch. befassen sich mit **verfassungsrechtlichen Fragen**, besonders mit den Grundrechten und ihren Einwirkungen auf die bestehende Gesetzgebung. Dabei hält das RG. an der Befugnis des Richters fest, die formelle wie materielle

[1]) Der Wunsch der französ. Gläubiger, die im Text erörterte Schädigung zu vermeiden, hat sie auch noch auf andere Wege geführt, z. B. zu dem, die Forderung durch das Ausgleichsverf. gehen zu lassen, aber den Schadensbetrag, also nach obigem Beispiel 45 Frs., aus Art. 297e gegen das Reich einzuklagen mit der Begr., daß sie durch das deutsche Zahlungsverbot verhindert worden seien, ihre Forderung einzuziehen.

[2]) Vgl. über den ganzen Fragenkomplex auch noch **Ernst Schmitz**. Die Bedeutung der Nichtanmeldung von Forderungen aus Art. 296 des VV. im Ausgleichsverf. (Abhandl. z. Friedensvertrag, herausg. von Partsch und Triepel. 3. Heft: Studien z. Ausgleichs- u. Liquidationsrecht, S. 111 ff.)

Rechtmäßigkeit von Gesetzen und VOen. nachzuprüfen, soweit die Nachprüfung nicht gesetzlich ausgeschlossen ist. Triepel, Poetzsch, Ebermayer, Hubrich, Bühler stehen auf gleichem Standpunkt, während Anschütz, Arndt, Wittmayer, W. Jellinek und jetzt auch Thoma das materielle Nachprüfungsrecht verneinen. Die Frage ist, wie Thoma richtig ausführt, nicht so sehr mit logisch-juristischen Beweisgründen, als aus voluntaristisch-politischen Erwägungen heraus zu entscheiden. Gerade diese führen aber zu einer Bejahung des Prüfungsrechts als wichtigstes Schutzmittel der bürgerlichen Freiheit gegen gesetzgeberische Uebergriffe der Parlamente und eine Verletzung der verfassungsmäßigen Grundrechte. Mit Recht erklärt es z. B. das RG. (Nr. 39) als unvereinbar mit Art. 128 RVerf., wenn das Bayer. Volksschullehrerges. v. 14. Aug. 1919 die Verwendung verheirateter Lehrerinnen im Schuldienst ausschließen will. Die Staatsverantwortlichkeit bei Verletzungen von Beamtenpflichten gemäß Art. 131 RV. wird zutreffend als sofortiges unmittelbares Recht jedes Staatsbürgers aufgefaßt, insbes. auch darin, daß der ord. Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden darf (Nr. 44). Nur ein Vorbescheid ist zulässig (RG. 99 S. 262). Der § 5 des pr. Staatshaftungsges. über den Ausschluß des Rechtswegs ist daher durch Art. 131 RV. mit rückwirkender Kraft beseitigt (Nr. 117). Im übrigen gilt in Rechtsgebieten ohne bisherige Staatshaftungsvorschriften die Staatsverantwortlichkeit gemäß Art. 131 RV. sofort für alle Beamte, vorbehaltlich des Rechts der näheren Regelung durch die zuständige Gesetzgebung. Für Rechtsgebiete, in denen die Staatsverantwortlichkeit bereits bestand, gelten die Bestimmungen weiter, soweit sie nicht Art. 131 widersprechen. Unter dem Gesichtspunkt des Art. 153 RV. werden frühere Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel geprüft und mit Recht ihre Sanktionierung durch das RGes. v. 11. Mai 1920 angenommen (Nr. 43). Der Band enthält auch zwei Entsch. des vorläufigen Staatsgerichtshofs über verfassungsrechtl. Streitigkeiten. Durch die eine wird der Antrag der Landtagsfraktion des Landeswahlverbandes Braunschweig gegen das Staatsministerium auf Feststellung, insbes. daß nach § 5 des Braunschw. Ges. v. 15. Nov. 1918 eine einjährige Wahlperiode besteht, zwar als zulässig, aber sachlich unbegründet abgewiesen, durch die andere festgestellt, daß der Beschluß der Bremischen Bürgerschaft v. 30. Juli 1920 über das Ges., betr. Untersuchungsausschuß mit der Verf. der Stadt Bremen v. 18. Mai 1920 in Widerspruch steht. Immer häufiger werden auch die Grenzfälle zwischen öffentlichem und privatem Recht. Dabei entsteht dann sehr oft auch die Frage nach der Zulässigkeit des Rechtswegs. Zwei Urt. befassen sich mit ihr. (Nr. 102 u. 103). Gegen obrigkeitliche Akte des Staates ist der Rechtsweg unzulässig, auch wenn der Staat durch die öffentl.-rechtl. Hoheitsakte in die Vermögenssphäre eines Staatsbürgers eingreift. Nur die Frage, ob die Akte noch bestehen, unterliegen der richterl. Nachprüfung. Aber solche Akte sind in ihrer Wirksamkeit territorial durch das Staatsgebiet begrenzt. Sie können sich nicht gegen außerhalb des Staatsgebietes gelegene Grundstücke richten. Insoweit ist auch der Rechtsweg zulässig. Auch das Uebergangsrecht wirft häufig die Frage nach der Zulässigkeit des Rechtswegs auf. So hat die AbgeltungsVO. v. 4. Dez. 1919 die Zulässigkeit des Rechtswegs vor den ordentl. Gerichten ausgeschlossen und, soweit es sich um einen Anspruch gegen das Reich, eine Kriegsgesellschaft usw. handelt, nur den Verwaltungsweg zugelassen, bei unter die AbgVO. fallenden Streitigkeiten zwischen Haupt- und Unterlieferanten und zwischen Unterlieferanten aber das Reichswirtschaftsgericht für zuständig erklärt. Diese Zuständigkeit gilt als prozessuale Vorschrift auch für anhängige Sachen (Nr. 54), während für Ansprüche gegen das Reich aus Grundstücksmietverträgen, die nicht unter die VertragsablösungsVO. v. 8. Aug. 1919, sondern unter die allg. AbgVO. fallen, der Rechtsweg ausgeschlossen und nur der Verwaltungsweg gegeben ist. Schwierige Zuständigkeitsfragen entstehen ferner durch die Abtrennung bisher deutscher Gebietsteile. So befaßt sich eine Entsch. (Nr. 29) mit der Anwendung des deutsch-polnischen Abk. v. 20. Sept. 1920, betr. die Ueberleitung der Rechtspflege auf Rechtsstreitigkeiten in der Rev.-Instanz und gelangt bei einseitigem Antrag zur Abgabe an das polnische Gericht gleicher Ordnung, wenn die Klage z. Zt. des Inkrafttretens des Abk. bei einem polnischen Gericht hätte erhoben werden können. Dagegen wird nach Nr. 89 ohne solches Abk. die einmal begründete Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit höherer Instanz nicht dadurch berührt, daß das 1. Instanzgericht nach seiner Entsch., weil im abgetrennten Gebiete liegend, seine Eigenschaft als deutsches Gericht verloren hat, bes. wenn es sich um einen privatrechtlichen Anspruch gegen das Reich handelt, für den ein Staat überhaupt nicht vor den Gerichten eines fremden Staates belangt werden kann. Zur Frage der Rechtswirksamkeit von Verträgen über militärische Ausrüstungsgegenstände, die sich bei Abschluß des Waffenstillstandsvertrags v. 11. Nov. 1918 in den vom Feinde zu besetzenden Gebieten befanden und nicht in dem festgesetzten Zeitpunkt mitgeführt werden konnten, wird in Nr. 30 mit Recht ausgeführt, daß der Waffenst.-Vertrag nur, insoweit er in Art. 212 des FrV. aufgenommen ist, und erst damit zum Bestandteil eines ordnungsmäßig zustande gekommenen und verkündeten RGes. gemacht ist. Von großer Objektivität zeugt auch die Entsch. (Nr. 121), die, im Gegensatz zur Auffassung des Patentamtes, den Art. 307 FrV. auf die Nichtigkeitsklage nach § 28 PatGes. anwendet, während die Entsch. Nr. 104 diese Anwendung des Art. 307 mit Recht auf die Beziehungen zwischen Angehörigen der Friedensvertragsstaaten beschränkt, also sie z. B. für das Rechtsverhältnis zu einem Oesterreicher nicht gelten läßt.

Verhältnismäßig wenige Entsch. befassen sich mit den Folgen der Geldentwertung. Dabei wird noch in manchen Fällen an der Fiktion Goldmark = Papiermark festgehalten, in denen inzwischen die Rechtsprechung sich bereits geändert hat. So wird einem Grundstücksverkaufsangebot aus 1913 noch bindende Kraft zuerkannt (Nr. 28), und bei einem 1917 abgeschlossenen Vertrag, lieferbar nach Friedensschluß, ein Lossagungsrecht verneint, weil ein gewagter Geschäftsabschluß vorliege (Nr. 68). Wichtig sind die Urteile, die die Geldentwertung bei Schadensersatzpflicht betreffen. Für die Höhe des Schadensersatzes ist nicht der Schadenseintritt, sondern die Urteilsfällung bestimmend (Nr. 113), und der Schadensersatz erfaßt alle Kosten der Wiederherstellung bis zur Heilung des Schadens, wobei die Verjährung für die durch die Preissteigerung entstehenden Mehrkosten erst mit

Kenntnis des Geschädigten von der Steigerung beginnt (Nr. 38). Hierin liegen wichtige Grundsätze für die richterliche Hilfe gegen die Folgen der Geldentwertung. Eine richtige Durchführung der Schadensersatzansprüche wird zwar erst möglich sein, wenn der Richter den Schadensersatz in einer wertbeständigen Rechnungseinheit aussprechen kann. Eine andere Entsch. (Nr. 16) berührt zugleich das Valutaproblem; sie spricht den richtigen Grundsatz aus, daß Schadensersatzansprüche zwischen Deutschen im allgemeinen in deutscher Währung entstehen, auch wenn das Geschäft in ausländischer Valuta abgewickelt werden sollte. Dieser Gesichtspunkt kommt nur als Moment für die Bemessung des Geldentwertungsschadens in Betracht. Zur Frage der Preisbildung und Preistreiberei wird der Begriff des Kettenhandels mit Recht in dem Falle verneint, daß der Käufer die Ware, die er für den eigenen Betrieb verwenden wollte, dann wegen Lieferungsverzug anderweitig verkauft (Nr. 86).

Zahlreiche Urteile betreffen das allgemeine Vertragsrecht; sie treffen überall das Richtige. Der Widerruf gemäß § 178 BGB. wegen Nichtlegitimation des Vertreters bedarf zwar keiner besonderen Begründung, muß aber erkennen lassen, daß das Handeln des Vertreters ohne Vertretungsmacht nicht anerkannt wird, so daß eine Unwirksamkeitserklärung aus anderem Rechtsgrunde nicht genügt (Nr. 6). Eine ohne Kenntnis der Genehmigungsbedürftigkeit des Geschäfts vorgenommene Erfüllungshandlung enthält objektiv eine Genehmigung, kann aber u. U. wegen Irrtums über den Inhalt der Willensäußerung angefochten werden (Nr. 23). Absendung der Ware kann als Annahme der Offerte genügen, wenn der andere Teil auf das Zugehen der Annahmeerklärung verzichtet hat (Nr. 108). Der Neigung, im Geschäftsleben durch die Wahl unklarer Worte unklare Verhältnisse zu schaffen, um je nach der Entwicklung der Dinge die dem Erklärenden günstigere Auslegung sich zu eigen zu machen, wird mit Recht entgegengetreten und in einem Fall trotz freibleibenden Angebots infolge nachträglichen Verhaltens des Verkäufers ein fester Kaufabschluß angenommen (Nr. 64). Wenn ein Gesetz den Abschluß wie die Erfüllung des Vertrags verbietet, so wird ein Vertrag, der bei Inkrafttreten des Ges. abgeschlossen, aber nicht erfüllt ist, gemäß § 134 BGB. nichtig, abgesehen davon, daß auch nachträgliche Unmöglichkeit der Erfüllung vorläge (Nr. 55.) Mehrfach handelt es sich um die Frage des Rücktritts. Mit Recht wird beleidigendes Verhalten nur als Grund der Vertragsauflösung anerkannt, wenn der Vertragszweck gefährdet oder das nach ihm erforderliche Zusammenwirken bei der Vertragserfüllung dem anderen nicht mehr zuzumuten ist (Nr. 123). Auch wer trotz Erfüllungsverweigerung des anderen Teils zunächst noch Erfüllung verlangt hat, kann nachträglich zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung übergehen, wobei es der Fristsetzung nach § 326 BGB. dann nicht bedarf, wenn die Erfüllungsverweigerung dem anderen so präzise und ernst erklärt ist, daß die Nachfrist leere Form wäre (Nr. 75). Eng zusammen mit dem allg. Vertragsrecht hängen die Entsch. über Kaufverträge. Wenn Verkäufer und Käufer sich verständigt haben, daß der Käufer gegen Abstandszahlung auf Lieferung verzichtet, kann der Verkäufer nicht nachträglich diesen Vergleich damit umstoßen, daß später eingetretene Verhältnisse ihn von der Lieferung befreit hätten (Nr. 42). Arglistiges Verschweigen als Grundlage für Gewährleistungsansprüche setzt anders, wie bei der Anfechtung, nicht den Nachweis des Getäuschtseins auf seiten des Käufers voraus; der Verkäufer kann aber geltend machen, daß der Käufer die verschwiegenen Mängel gekannt hat (Nr. 118). Unvermögen des Käufers zur Herausgabe steht schon im Prozeß, nicht erst in der Zwangsvollstreckung dem Wandlungsanspruch entgegen (Nr. 92).

Zu den Fragen des Miet- und Pachtrechts: Der forthaftende frühere Mieter kann dadurch frei werden, daß der Verkäufer mit dem späteren Mieter einen neuen Vertrag abschließt oder den alten wesentlich ändert (Nr. 120). Weit in der Annahme einer Haftpflicht des Vermieters geht Nr. 66, die den Vermieter allgemein die Pflicht gegen alle Mieter auferlegt, sie nicht durch Arbeiten im Grundstück zu schädigen, und die infolgedessen dem Vermieter gemäß § 278 BGB. auch für das Verschulden von Personen haften läßt, durch die er solche Arbeiten, auch die, zu denen er nicht verpflichtet ist, auf dem Grundstück ausführen läßt. Beim Pachtvertrag, bes. beim landwirtschaftlichen, spielt die Persönlichkeit des Pächters (Nr. 63) eine solche Rolle, daß er wegen Vertrauensunwürdigkeit des Pächters wirksam angefochten werden kann. Die Mieterschutzbestimmungen, insbes. über die Zustimmung des MEA. zur Kündigung, gelten mangels besonderer Anordnungen für Pachtverträge nicht (Nr. 50). Wichtig für das Landwirtschaftsrecht ist ferner die Entsch. Nr. 1, die den Rechtszustand behandelt, der besteht, solange eine Vereinbarung, die nach der VO. über den Verkehr mit landwirtschaftl. Grundstücken der Genehmigung bedarf, noch in der Schwebe ist. Mit Recht wird angenommen, daß beim Verkauf eines Landgutes nicht §§ 481 ff., sondern §§ 459 ff. BGB. Platz greifen, wenn die Mangelhaftigkeit der Viehbestände die Tauglichkeit des Gutes selbst beeinträchtigt. Die Frage, ob der Bürge, der sich mit dem Gläubiger auf Zahlung eines geringen Betrages verglichen hat, Rückgriff in voller Höhe gegen den Hauptschuldner nehmen kann, wird mit Recht auf den Einzelfall, nämlich darauf abgestellt, ob der Gläubiger durch den Nachlaß nur dem Bürgen entgegenkommen wollte oder der Nachlaß das gesamte Schuldverhältnis erfassen sollte (Nr. 13). Mehrfach werden Haftpflichtfälle behandelt. Der Arzt, dessen schuldhaftes Verhalten den Zuzug eines zweiten Arztes notwendig macht, haftet auch für dessen Fehler, soweit es sich nicht um anormale ärztliche Verstöße handelt (Nr. 65). Der Tierarzt hat die Rechtspflicht, auch für die Verhütung von Ansteckung der mit den Tieren befaßten Personen zu sorgen (Nr. 109). Eine PolizeiVO. für streupflichtige Straßenanlieger, die die Uebertragung des Streuens an Dritte zuläßt, kann nicht die zivilrechtliche Haftung der Anlieger gem. §§ 823, 831 BGB. ausschließen (Nr. 77). Die Gemeinde haftet schon als Eigentümerin für die einem Schullehrer infolge mangelhafter Unterhaltung des Schulhofes entstandenen Schäden (Nr. 2). Wenn jemand einem anderen die Aussicht auf Erwerb nimmt, so kann der andere wegen Vermögensbeschädigung Ansprüche erheben, wenn sich die Handlung unmittelbar gegen den Bestand seines Gewerbebetriebes richtet und einen Eingriff in den Gewerbebetrieb als Recht i. S. des § 823 Abs. 1 BGB. darstellt, ein besonderes Schutzgesetz verletzt ist oder § 826 BGB. zutrifft (Nr. 102).

Im Familien- und Erbrecht finden einige wichtige Fragen zutreffende Klärung. Ein zwischen deutschen Eheleuten, die neben dem Wohnsitz in Deutschland einen Wohnsitz im Ausland haben, ergangenes Scheidungsurteil des für den ausländischen Wohnsitz zuständigen Gerichts ist bei Anwendbarkeit des Haager Abk. v. 12. Juni 1902 auch für die deutschen Gerichte rechtsgültig. Dagegen ist eine von einem russischen Rabbiner in Deutschland vollzogene Scheidung der Ehe russischer Staatsangehöriger ohne Wirkung für die deutsche Gerichtsbarkeit (Nr. 34). Die Feststellung der Unehelichkeit eines während der Ehe geborenen Kindes im Anfechtungsprozeß hat keine Rechtskraft für die Ehescheidung in dem Sinne, daß damit der Ehebruch der Mutter rechtskräftig feststände (Nr. 106). Mit Recht wird die Klage des Kindes gegen die Mutter auf Feststellung der Unehelichkeit nicht als Personenstandsklage i. S. des § 640 ZPO., sondern nach § 256 ZPO. angesehen (Nr. 103). Auch die Auffassung, daß die Sorge für die Person des Kindes dem schuldigen Ehegatten zusteht, wenn sie dem nach § 1635 BGB. zunächst fürsorgeberechtigten Ehegatten durch Anordnung des Vormundschaftsgerichts entzogen wird, ist zu billigen (Nr. 82). Daß der Widerruf eines Testamentes auch durch Vernichtung der Testamentsurkunde erfolgen kann, ist ebenso zutreffend, wie die Konsequenz, daß ein solcher Widerruf gemäß § 2078, Abs. 2 BGB. anfechtbar ist (Nr. 19). Zur Löschung einer Nachlaßhypothek wird mit Recht die Zustimmung des Nacherben auch bei gleichzeitiger Umschreibung der Hypothek auf den Vorerben gefordert, da die gleichzeitig erfolgende Eintragung der Nacherbschaft mit der Löschung der Hypothek erlischt und so der Nacherbe dem Verlust seines Rechts durch gutgläubigen Erwerb ausgesetzt wäre (Nr. 97).

Für das Gesellschaftsrecht führt das RG. (Nr. 124) mit Recht aus, daß bei der Gesellschaft des bürgerl. Rechts ein geschäftsführender Gesellschafter alle Akte der Geschäftsführung auch gegen den Widerspruch eines von ihr ausgeschlossenen Gesellschafters vornehmen kann, wobei er sich aber schadensersatzpflichtig macht, wenn er gegen die Interessen der Ges. handelt. Zwei Entsch. betreffen die offene Handelsgesellschaft. Die eine (Nr. 88) halte ich für verfehlt. Sie will das gegen die o. H. ergangene Urt. auch gegen während des Prozesses ausgeschiedene Gesellschafter wirken lassen. Dabei verliert aber der ausgeschiedene Gesellschafter seine Parteieigenschaft. Partei im Gesellschaftsprozeß sind die jeweiligen Gesellschafter in ihrer Vereinigung. Der ausgeschiedene Gesellschafter kann daher auch als Zeuge vernommen werden, weil er nicht mehr Partei ist. Das Urteil im Gesellschaftsprozeß kann aber Rechtskraftwirkung nur gegen die Gesellschafter haben, die im Moment der Urteilsfällung als Mitglieder der Gesellschaft materiell Partei sind. Gegen vorher ausgeschiedene Gesellschafter wirkt ein solches Urteil im Außenverhältnis nicht, sofern sie nicht persönlich mitverklagt waren. Das andere Urt. (Nr. 110) stellt sich unter Aufgabe der früheren Ansicht mit Recht auf den Standpunkt, daß eine anhängige Klage auf Alleinübernahme des Geschäftes gemäß § 142 HGB. nicht erledigt wird, weil während des Prozesses die o. H. in Liquidation tritt. Daß eine Akt.-Ges. oder G. m. b. H. die Forderung auf die Einzahlung übernommener Kapitalbeträge abtreten kann (Nr. 114), war schon bisher anerkannt. Ebenso wird mit Recht daran festgehalten, daß, im Gegensatz zum Immobiliarrecht, bei Uebertragung von Geschäftsanteilen einer G. m. b. H. auch die Verpflichtung zur Uebernahme eines Anteils nach dem Zweck des § 15 G. m. b. H. der notariellen Form bedarf (Nr. 17).

Beim Handelskauf wird die Mängelanzeige mit Recht als verspätet betrachtet, wenn bei unmittelbarer Absendung der Ware an den Abnehmer des Käufers dieser erst auf spätere Anzeige des Abnehmers hin rügt (Nr. 25). Wichtige Vorgänge des Bankrechts werden richtig beurteilt, so, wenn der Giro - Ueberweisungsauftrag nicht als Vertrag zugunsten des Dritten aufgefaßt wird, der die Ueberweisung erhalten soll (Nr. 18), oder die Uebersendung eines Schecks zur Gutschrift keineswegs immer als gleichbedeutend mit einer Uebersendung zur Einziehung angesehen, vielmehr darin u. U. eine Uebertragung der Forderung und Schecks auf die Bank zu Eigentum erblickt wird (Nr. 96). Zutreffend ist es auch, wenn die Akkreditivstellung im Zweifel als Vertragspflicht, nicht als Vertragsbedingung angesehen wird, so daß bei Nichterfüllung Fristsetzung erforderlich wird, es sei denn, daß die Akkreditivstellung mit fester Frist vereinbart ist (Nr. 14). Beim Kommissionsgeschäft mit Selbsteintritt wird angenommen, daß § 400 Abs. 2 HGB., wonach als Zeitpunkt der Ausführung der Kommission der Augenblick gilt, in dem der Kommittent die Anzeige abgehen läßt, nur bedeutet, daß bei rechtzeitigem Eingang der Anzeige die Wirksamkeit des Eintritts auf die Absendung zurückdatiert wird, nicht aber, daß der Kommittent die Gefahr des Verlustes der Anzeige trägt (Nr. 4). Die Urteile zum Transportrecht behandeln wichtige Fragen. Mit Recht wird angenommen, daß die Klausel „netto Kasse gegen Frachtbrief - Duplikat" eine Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen die Bahn gemäß § 930 BGB. enthalten kann (Nr. 27). Zu formal ist dagegen die Entsch. Nr. 10, die trotz der Bestimmung, daß die Ware mit Ausstellung der Faktura in den Besitz des Erwerbers übergehen soll, auch nach Uebergabe der Ware an den Spediteur zur Versendung noch weitere Feststellung wegen der Eigentumsübertragung für erforderlich hält. Zuzustimmen ist dem Urt., daß eine Transport-A.-G. mit Monopolstellung nicht ihre Haftung für grobes Verschulden der leitenden Angestellten ausschließen darf (Nr. 119). Wenn der Empfänger den Frachtbrief unter Zahlung von Fracht und Kosten einlöst und die Ware an seinen Abnehmer unter Ausstellung eines neuen Frachtbriefes weitergehen läßt, so wird darin mit Recht eine Abnahme gem. § 438 HGB. und § 97 EVO. erblickt (Nr. 26). Auch daß die Bahn nach Beendigung des Transportes und Zahlung der Fracht während der Verzögerung der Abnahme nur noch für grobes Verschulden haftet, halte ich für richtig (Nr. 56), ebenso, daß die Post gegen den Empfänger einer Nachnahmesendung, der die Sendung gegen Zusage alsbaldiger Zahlung ausgefolgt erhält, nach Treu und Glauben einen unmittelbaren Anspruch erwerben kann (Nr. 95). Mit dem Begriff der Kostbarkeit befaßt sich zutreffend die Nr. 74. Auch den versicherungsrechtlichen Urteilen ist zuzustimmen. Wenn in den Bedingungen einer Kaskoversicherung vorgesehen ist, daß der Wert des Schiffes im Schadensfall durch Sachverständige festgestellt werden kann und dieser Wert als Versicherungswert gilt, ist auch dieser Bewer-

tung der Zeitpunkt des Versicherungsbeginns zugrunde zu legen (Nr. 57). Bei der Einbruchsversicherung wird der Wächter mit Recht nicht als Erfüllungsgehilfe angesehen (Nr. 60).

Zum gewerblichen Rechtsschutz. Auch eine Unterschrift unter einem Bildzeichen kann sich als Wortzeichen darstellen, das in ein geschütztes fremdes Wortzeichen eingreift (Nr. 14). Zur Löschung nach § 9 Nr. 1 des WZG. genügt die Verwechslungsgefahr und Gleichartigkeit der Ware, ohne daß es erforderlich ist, daß die Eintragung des jüngeren Warenzeichens ein Schutzrecht hat entstehen lassen, das für den Löschungskläger auf Grund seiner früheren Eintragung bereits besteht (Nr. 102). Die Telegrammadresse steht, wenn sie den bürgerlichen Namen oder die Firma in abgekürzter Form wiedergibt, unter dem Schutz des § 12 BGB. bezw. dem Firmenschutz, außerdem aber bei kaufmännischen Unternehmungen unter dem Schutz des § 16 UWG. (Nr. 24). Zwischen zwei gegenseitigen Wettbewerbsverboten wird mit Recht ein unlösbarer Zusammenhang angenommen (Nr. 35). Die Werke Strindbergs bilden den Gegenstand einer urheberrechtlichen Entsch. (Nr. 37), in der zutreffend ausgeführt ist, daß durch den Beitritt Schwedens zur Berner Uebereinkunft der Uebersetzungsschutz für die ganze Zeit des Urheberschutzes ausgedehnt wurde, aber die bis 1. Jan. 1920 bereits erschienenen Uebersetzungen, soweit sie wegen des bis dahin nur bestehenden zehnjährigen Uebersetzungsschutzes erlaubt waren, nicht berührt werden.

Auf die zahlreichen Fragen des Prozeßrechts kann Raummangels halber nicht eingegangen werden, nur das sei betont, daß sich die prozeßrechtlichen Urt. durchweg von allzustarkem Formalismus freihalten, wie überhaupt der ganze Band die Rechtsprechung des RG. auf erfreulicher Höhe zeigt.

Die Gefährdung der Zivilrechtspflege.

Von Dr. Hans Fritz Abraham, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.

I. Unsere bürgerliche Rechtspflege erlebt gegenwärtig eine Krise ernstester Art. Hohe, ja höchste Werte stehen auf dem Spiele. Bildet doch eine gesunde Zivilrechtspflege das Fundament jedes geordneten Staatswesens, den unentbehrlichen Regulator für Treu und Glauben im wirtschaftlichen Verkehr.

Das Strafrecht versagt, soweit es sich um die Bekämpfung rein wirtschaftlicher Delikte handelt, durchaus. In unserer Zeit, wo der brutale Egoismus des einzelnen nur zu häufig triumphiert, wo der Gläubiger nach Shylockart auf seinem Schein besteht, der Leistungspflichtige unter Ausnutzung der Mängel unseres langwierigen und formalen Prozeßbetriebes sich seinen Verbindlichkeiten zu entziehen trachtet, müssen wir Juristen unbedingt alles, was in unseren Kräften steht, sofort tun, um Abhilfe zu schaffen. Da darf es kein Vorschützen von Schwierigkeiten, kein Abwälzen von Verantwortungen geben; es muß entschlossen gehandelt werden!

II. Bevor man handelt, gilt es zu erkennen: Worin liegen die entscheidenden Mängel unserer Zivilrechtspflege?

Keinesfalls auf dem Gebiete der Gerichtsorganisation selbst. Da mögen diese oder jene kleine Reformen erwünscht sein; der Aufbau des Ganzen ist im wesentlichen folgerichtig und zweckmäßig. Vor allem aber hat sich unser Berufsrichtertum auch in den Zeiten des staatlichen Zusammenbruchs seine Integrität und seine absolute Unparteilichkeit in vollem Umfange bewahrt. Daß in rein politischen Fragen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege in der Uebergangszeit auch vereinzelte Mißgriffe vorgekommen sind, mag nicht geleugnet werden. Im Rahmen dieser Erörterungen aber handelt es sich um das auch heute noch bestehende unantastbare Vertrauen zu der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des deutschen Zivilrichters, um Werte, deren Kostbarkeit gar nicht hoch genug in einer Zeit eingeschätzt werden kann, wo das Vertrauen zu den Organen der Verwaltung keineswegs mehr das alte geblieben ist, und wo vollends gegen die rechtsprechende Tätigkeit der verschiedenartigsten Einigungsämter Beschwerden der gewichtigsten Art erhoben werden.

Angesichts dieser Tatsache erscheint es unbegreiflich, daß man allen Ernstes daran denkt, die Prozeßreform damit zu beginnen, daß man an dem Grundsatz der allein vom Staate eingesetzten richterlichen Gewalt auch innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit rütteln will und in ihren Rahmen Schiedsgerichte eingliedern will, die zum Teil mit staatlichen Richtern, zum anderen Teil mit gewählten Beisitzern besetzt sind. Mit einer Konzession an das heute überall emporwuchernde Schiedsgerichtswesen verläßt man den gesicherten Boden unserer bisherigen Gerichtsorganisation. Man gibt den Gegnern der staatlichen Gerichtsverfassung unmittelbar eine Waffe in die Hand, indem man die scheinbaren Vorzüge der schiedsgerichtlichen Rechtsprechung anerkennt, obgleich diese „Vorzüge" doch nur darin bestehen, daß wir es bisher nicht verstanden haben, unser ordentliches Prozeßverfahren zweckmäßig und den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend auszugestalten.

Nicht dies ist der Weg zur Reform unseres Prozesses! Wir müssen unbedingt an dem Grundsatz der staatlichen Ernennung des Richters festhalten; wir müssen die schiedsgerichtliche Bewegung dadurch bekämpfen, daß wir unsere ordentliche Rechtspflege sachgemäß reformieren, aber dürfen nicht eine Prozeßreform damit beginnen, daß wir durch konkludente Handlungen unseren ordentlichen Rechtsgang als unzureichend hinstellen und zu einer Neuerung die Hand bieten, die die Schiedsgerichtsidee in außerordentlichem Umfange stärken und innerhalb unserer ordentlichen Gerichtsbarkeit nur eine lebensunfähige Halbheit schaffen wird.

III. Die wirklichen Mängel auf dem Gebiete unserer bürgerlichen Rechtsprechung beruhen teils auf der Gestaltung und Handhabung unseres materiellen Rechts, teils auf Fehlern der Prozeßordnung.

Unser ganzes bürgerliches Rechtsleben ist heute durch die fiktive Aufrechterhaltung des Begriffes „Mark ist Mark" verfälscht. Streichen wir ruhig das Fremdwort „Fiktion" und sagen wir dafür „Lüge", denn es ist eine Lüge, daß „Mark von 1923" noch begrifflich dasselbe sei wie „Mark von 1919" oder gar die Mark der Vorkriegszeit. Ein richterliches Erkenntnis kann aber ebensowenig wie jedes andere Erkenntnis auf einer Lüge aufgebaut werden. Durch sie wird das Prozeßurteil zum Zufallsergebnis, der Rechtsstreit selbst zum Hazardspiel. Bei jeder juristischen Wertung, so wie wir sie bisher geübt haben,

spielt die Logik, wenn auch keinesfalls die ausschließliche, so doch eine entscheidende Rolle. Darin gleicht unsere Denkweise der Mathematik. Aber ebenso wie man in der Mathematik zu den absonderlichsten Trugschlüssen gelangt, wenn man unter dem täuschenden Schein eines festen ziffernmäßigen Wertes die irrealen Werte „Null" oder „Unendlich" einschaltet, so verfälschen wir fortgesetzt den Rechtsstoff, wenn wir noch immer die Mark als einen gleichbleibenden feststehenden Begriff behandeln.

Langsam gehen wir jetzt dazu über, dem Gläubiger, der eine Geldforderung einklagt, und der bei dem bisherigen Rechtszustand nach jahrelangem Prozessieren ein Nichts erstreitet, das Recht auf Ersatz des Geldentwertungsschadens zuzusprechen, und unsere Gesetzgebung beabsichtigt sogar eine ausdrückliche Anerkennung des Schadensersatzes wegen Geldentwertung vom Tage der Rechtshängigkeit an. Damit ist aber das materielle Problem als Ganzes in keiner Weise erschöpft. Ich erinnere an die Ungerechtigkeiten auf dem Gebiete des Hypothekenrechts und dem der Industrie-Obligationen, wo durchaus zahlungsfähige Personen sich auf Kosten ihrer Vertragsgegner nur um deswillen bereichern, weil die Mark den Charakter eines stabilen Wertes verloren hat. Zahllose Lieferungsstreitigkeiten beschäftigen die Gerichte, bei denen der nach 2 oder 3 Jahren obsiegende Käufer triumphierend den vor Prozeßbeginn vereinbarten Kaufpreis in entwerteter Mark vom Jahre 1923 erlegen will, wo der Prozeß dem Gläubiger Wuchergewinne in den Schoß wirft. Geradezu ungeheuerliche Ungerechtigkeiten ergeben sich bei den Ausgleichsansprüchen von Miterben, die ihren Voreempfang zu verschiedenen Zeiten in ungleichwertiger Mark erhalten haben. Alles aber übertrumpft der Gemeinschuldner, der unter dem Schutze des Konkurses zum schuldenfreien Millionär wird!

Da gibt es Abhilfe nur durch einen einzigen entscheidenden Schritt, der entweder von der Rechtsprechung oder von der Gesetzgebung zu tun ist. Es muß erklärt werden, daß in allen den Fällen, wo strittige Rechtsverhältnisse entscheidend durch die Frage der Geldentwertung oder Geldaufwertung beeinflußt werden, **die einseitige Ausbeutung einer das ganze Volk erfassenden wirtschaftlichen Verstrickung wider die guten Sitten verstößt, und daß in allen derartigen Fällen nur ein gerechter Ausgleich wirkliches Recht schafft.** Als das Reichsausgleichsgesetz erlassen wurde, hat man, ohne daß viel Aufhebens davon gemacht wurde, in § 55 dem Reichswirtschaftsgericht die Befugnis gegeben, in den einschlägigen Fällen, wo durch die Valutaveränderung Zivilrechtsverhältnisse zwischen Deutschen maßgebend beeinflußt werden, auf einen billigen Ausgleich zu erkennen. Wenn heute nicht nur ein einziges Spezialgebiet, sondern das Gebiet des gesamten Zivilrechts durch die katastrophale Markentwertung entscheidend betroffen ist, so muß ein Weg gefunden werden, der hier Abhilfe schafft.

Die Sorge, daß hierdurch die Finanzen des Reichs, des Landes und der Gemeinden in katastrophaler Weise berührt werden könnten, daß diese ihre Vorkriegsschulden aufgewertet zurückzahlen müßten, ist unbegründet. Der Gläubiger, der einem in Vermögensverfall geratenen Schuldner sein Geld geliehen hat, verliert es und hat es seit jeher verloren. Das ist schmerzlich, kränkt aber nicht das Rechtsgefühl. Völlig anders geartet liegen die Fälle, wo durchaus zahlungsfähige Personen miteinander streiten und lediglich der eine der Beteiligten die Markkatastrophe wucherisch zu seinen Gunsten ausbeuten will.

IV. Neben diesen materiellen Gründen, die das ordnungsgemäße Funktionieren unserer Zivilrechtspflege vereiteln, steht eine Reihe rein prozessualer Mängel. Die Erkenntnis, daß auch die Abstellung dieser prozessualen Mängel nicht mehr länger hinausgeschoben werden kann, hat die Berliner Richter und Anwälte zu gemeinsamer Arbeit zusammengeführt. Diese Arbeiten sind von der einmütigen Ueberzeugung getragen worden, daß es unmöglich ist, eine organische Reform des Zivilprozesses und die damit verbundene notwendige Austragung grundsätzlicher Meinungsverschiedenheiten abzuwarten, daß vielmehr der alsbaldige Erlaß eines Notgesetzes zur ZPO. das Gebot der Stunde sei. Die Vorstände der Berliner Ortsgruppe des Preuß. Richtervereins und des Berliner Anwaltsvereins haben einen Notgesetzentwurf ausgearbeitet, und in einer Sitzung des Berliner Anwaltvereins v. 5. April 1923 ist über diesen Notgesetzentwurf berichtet und beraten worden.

Es ist an dieser Stelle nicht möglich, alle Einzelheiten der von den Berliner Richtern und Anwälten gemachten Vorschläge zu erörtern, nur kurz seien die Hauptgesichtspunkte vorgetragen:

1. Einstimmigkeit bestand darüber, daß bei unserem gegenwärtigen Verfahren es viel zu lange dauert, bis es zu einer Beweisaufnahme kommt. Bei einer großen Anzahl von Rechtsstreitigkeiten legen die Parteien nicht so sehr Wert darauf, wie diese oder jene Rechtsfrage zu entscheiden sei, sondern sie streiten über Tatfragen. Zeugenbeweis ist zu erheben oder ein Sachverständiger zu hören.

Hier gilt es vor allem, das Beweissicherungsverfahren weiterauszubauen. Auch ohne die gegenwärtigen durch die Zivilprozeßordnung vorgesehenen Voraussetzungen soll spätestens nach Erhebung der Klage jede Partei berechtigt sein, die Vernehmung von Zeugen oder die Anhörung eines vom Gericht bestellten Gutachters zu verlangen, sofern sie ein berechtigtes Interesse nachweist. Ein solches Vorgehen der einen Partei wird zweifellos dazu führen, daß auch die andere ihre Gegenbeweisanträge stellt. Es kommt auf diese Weise zu einer schleunigen Aufklärung des Tatbestandes. An dieser Beweisaufnahme werden die Parteien regelmäßig teilnehmen. So werden auch die Voraussetzungen für eine rechtzeitige Sühne geschaffen, während das bisher vorgeschlagene Güteverfahren daran krankte, daß ein Ausgleich ohne gleichzeitige Aufklärung des Tatbestandes angestrebt wurde. Gelingt im Rahmen eines derartigen Verfahrens die Sühne vor mündlicher Verhandlung, so wird es geboten sein, die Gerichtskosten der bereits angestrengten Klage niedrig anzusetzen.

2. Gelangt man auf diese Weise zu einer alsbaldigen Aufklärung des Tatbestandes, so wird es möglich sein, rechtzeitig den Erlaß zweckentsprechender einstweiliger Anordnungen des Gerichts zu begünstigen. Unser gegenwärtiges einstweiliges Verfügungsverfahren, das zu einem Ueberrumpelungsprozeß mit überaus zweifelhaften Mitteln der Glaubhaftmachung entartet ist, muß ersetzt werden durch ein Verfahren,

das auf gesicherter Beweisgrundlage beruht. Ist diese aber einmal gegeben, so können wir auch die Befugnis des Richters zum Erlaß einstweiliger Verfügungen von allen unnötigen Fesseln befreien. Der Entwurf hat vorgeschlagen, dem Gericht das Recht zum Erlaß einstweiliger Verfügungen nach freiem Ermessen zu geben, insbesondere in den Fällen, wo glaubhaft gemacht wird, daß eine sofortige Maßnahme zum Schutze eines bedrohten Rechts oder zur Abwendung wesentlicher Schäden notwendig ist (nach dem Vorbilde der österreichischen ZPO.).

Bei allen Lieferungsstreitigkeiten könnte also sofort zu Beginn des Prozesses Beweis erhoben, gegebenenfalls ein Sachverständiger gehört werden und, falls nicht ein Ausgleich erfolgt, im Wege der einstweiligen Anordnung dem Beklagten Lieferung gegen Bezahlung eines bestimmten Kaufpreises, evtl. auch gegen Hinterlegung einer Sicherheitsleistung aufgegeben werden. So käme man zu einer raschen einstweiligen Regelung an Stelle eines jahrelangen Prozesses, wie es gegenwärtig das Uebliche ist.

3. Der Entwurf schlägt in allen den Fällen, wo eine Beschränkung des Prinzips der mündlichen Verhandlung möglich ist, eine solche vor, insbesondere im Rahmen des Beweisverfahrens.

Darüber, daß auf die mündliche Verhandlung verzichtet werden kann, wenn beide Parteien einverstanden sind, bestand ebenfalls Uebereinstimmung.

Allerdings scheint es nach Meinung des Verfassers geboten, diese Erleichterung nur für den Fall zuzulassen, wo die Parteien durch Anwälte vertreten sind, sonst besteht die Gefahr, daß unlautere, durch den Richter nicht kontrollierte Sachwalter auf die Rechtspflege einen unheilvollen Einfluß gewinnen, einen Einfluß, der zurückgedrängt ist, wenn mündliche Verhandlung vor dem Gericht stattfindet.

Für den Anwaltsprozeß schlug der Entw. vor, daß unter gewissen Voraussetzungen auch auf **einseitigen** Antrag der Parteien eine Entscheidung nach Lage der Akten ergehen könne. Hierdurch soll vor allem dem gegenwärtig bestehenden Uebelstande abgeholfen werden, daß es eine Partei in der Hand hat, den Prozeß durch ihr Nichtauftreten einseitig zu verzögern.

Gegen diesen Vorschlag sind in der Versammlung des Berliner Anwaltvereins Bedenken erhoben worden. Es wurde gesagt, daß dieser Vorschlag über den Rahmen eines Notgesetzes hinausgehe; der Verfasser kann sich diesen Bedenken nicht anschließen.

4. Im übrigen versucht der Entw. durch eine Reihe von Vorschlägen das Verfahren straffer zu konzentrieren, unnötige Formalitäten zu beseitigen und Vertagungen soweit als möglich zu verhindern. Der Entw. verweist auf die Möglichkeit, durch richterliche Fristsetzung die Parteien zu zwingen, sich zu bestimmten Punkten zu äußern. Erfolgt innerhalb der Frist die Aeußerung nicht, so soll die Partei für die Instanz mit dem hierauf bezüglichen Vorbringen ausgeschlossen werden, es sei denn, daß sie den Mangel ihres Verschuldens nachweist.

Wird im Termin oder jedenfalls verspätet von einer Partei eine neue Tatsache vorgebracht, so soll die Gegenpartei auf ihren Antrag das Recht erhalten, sich schriftlich zu äußern; dies schriftliche Vorbringen wird dem mündlichen Vortrag gleichgeachtet. Die Partei, die sich zu erklären hat, erhält auf diese Weise das letzte Wort, und nach ihrer Erklärung erfolgt die Verkündung der Entscheidung. Dieses einfache, im Schiedsgerichtsprozesse längst übliche, auch hier und da in der Praxis bereits angewendete Verfahren wird auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Auf eine Reihe von Einzelheiten gehe ich in diesem Zusammenhange nicht ein. Es handelt sich im wesentlichen um alte, längst einmütig als nötig erkannte Forderungen, die Abhilfe gegen konkrete technische Mängel bringen. Besonders hervorgehoben sei noch die Bestimmung, daß das Hinterlegungswesen freier gestaltet wird, so daß die Entwertung hinterlegter Beträge vermieden wird.

V. Als die Berliner Richter und Anwälte diese letzterwähnten Beschlüsse faßten, gingen sie von der Auffassung aus, daß sie sich auf wenige Punkte beschränken wollten, bei denen sie einem ernstlichen Widerspruch nicht begegnen würden. In der Versammlung des Berliner Anwaltvereins haben diese allgemein als praktisch empfundenen Anregungen auch durchweg Beifall gefunden, abgesehen von dem erwähnten Widerspruch, der sich gegen den Vorschlag wandte, der Partei das einseitige Antragsrecht auf Entscheidung nach Lage der Akten zu gewähren. Aber selbst wenn man diese Anregung ohne Not preisgeben wollte, bliebe ein Gesetzgebungswerk übrig, das einen wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiete des Zivilprozesses sofort ermöglichen würde.

Trotzdem hat es den Anschein, als ob nicht einmal diese bescheidene Reform alsbald in die Wege geleitet werden wird.

Die in der Praxis tätigen Organe der Rechtspflege, Richter und Anwälte, werden sich indes nicht damit begnügen können, daß ihre Anregungen nur als theoretisch interessant hingenommen werden. Sie werden auf eine schleunige Abhilfe der bestehenden Mißstände weiter hinarbeiten und hoffen vor allem auf wirksame Unterstützung durch die parlamentarischen Arbeitsausschüsse. Es ist unbegreiflich, daß einer Reform des Zivilprozeßverfahrens, einer jeden politischen Reibung entrückten rein sachlichen Arbeit, sich unüberbrückbare Widerstände entgegenstellen sollten. Die Erkenntnis, daß das gute Funktionieren der Zivilrechtspflege für die Erhaltung der bestehenden Rechts- und Staatsordnung unbedingt notwendig ist, ist eine so offenbare, daß sich ihr niemand entziehen kann. Berücksichtigt man, welche Schwierigkeiten unser Wirtschaftsrecht in den letzten Jahren zu überwinden hatte, und wie entschlossen man auf diesem Gebiete, selbst auf die Gefahr von Mißgriffen im einzelnen, die Hilfe der Gesetzgebung in Anspruch genommen hat, so enthält das Verlangen, die gröbsten Mängel unseres Zivilrechts und unseres Zivilprozesses in kürzester Frist durch eine Notreform zu beseitigen, gewiß keine unzulässige Zumutung an die Gesetzgebungsorgane.

Das Reichsjugendgerichtsgesetz.[1]

Von Amtsgerichtsrat Dr. **Blumenthal**, Bottrop, z. Zt. Berlin.

Mit Verabschiedung des RJGGes. hat eine Materie ihre gesetzliche Regelung gefunden, die seit über 15 Jahren im Brennpunkt des Interesses gestanden hat. Das Gesetz ist aufgebaut auf den Entw., der am 14. Febr. 1920 dem Reichsrat vorgelegt ist (vgl.

[1]) Der eigentliche Schöpfer des Jugendgerichtsgesetzes und Vorkämpfer der Jugendgerichtsbewegung, der frühere Jugend- und Vormundschaftsrichter, zuletzt Ministerialrat im Wohlfahrtsministerium, Dr. **Friedeberg**, ist im kräftigsten Mannesalter verstorben. Seiner gedenken wir gerade an dieser Stelle dankbar für sein Wirken um die Jugend des deutschen Volkes. Die Schriftleitung.



Friedeberg, S. 192 1920 d. Bl.). Drei Jahre hat es gedauert, bis das Ges. zustande kam. Es zeigt gegenüber dem Entw. mannigfache Aenderungen. Es mußte aus dem Zusammenhang mit dem Entw. einer StrPO. und der Novelle zum GVG. gelöst und anderen ergangenen Gesetzen (Geldstrafen- und Reichsjugendwohlfahrtsges.) angepaßt werden.

Die Heraufsetzung des Alters der Strafmündigkeit von 12 auf 14 Jahre ist nun endlich Gesetz geworden. Wie dringend diese Reform war, zeigt, daß die die Schulkinder dem Strafrichter entziehenden §§ 2, 45 Abs. 1 mit der am 27. Febr. erfolgten Verkündung des Ges. in Kraft treten, während das Ges. selbst am 1. Juli 1923 in Kraft tritt. Der § 56 StrGB. über das Unterscheidungsvermögen ist durch § 3 ersetzt, der die Strafbarkeit eines Jugendlichen (über 14- jedoch unter 18jährigen) davon abhängig macht, daß er z. Zt. der Tat nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung fähig war, das Ungesetzliche seines Tuns einzusehen und seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen. Durch diese Neuformulierung und die Einschaltung des § 4, nach dem die Strafbarkeit des Anstifters, Teilnehmers, Hehlers, Begünstigers durch §§ 2 und 3 nicht berührt wird, sind viele Streitfragen gelöst. Eine weitere Verbesserung bringt das Ges. dadurch, daß die Einstellung auf Grund des § 3 nicht mehr durch den Staatsanwalt allein, sondern nur mit Zustimmung des Jugendrichters erfolgen kann.

Bei Beurteilung des Einzelfalles ist die Schuld des Jugendlichen festzustellen. Hat er keine strafbare Handlung begangen, so ist auf Freisprechung zu erkennen; für weitere Tätigkeit des Jugendgerichtes ist kein Raum, auch wenn sich eine starke Verwahrlosung des Jugendlichen gezeigt hat. Es ist dann Sache des Vormundschaftsrichters, einzuschreiten. Ist jedoch der Tatbestand einer strafbaren Handlung festgestellt oder der Jugendliche nur deshalb nicht strafbar, weil die Voraussetzungen des § 3 vorliegen, so muß das Gericht prüfen, ob Erziehungsmaßnahmen erforderlich sind. Dabei ist es an keine Richtlinien gebunden. Der heftige Streit der Meinungen über § 5 ist dadurch gelöst worden, daß das Gesetz bestimmt, daß das Jugendgericht die Auswahl und Anordnung der Erziehungsmaßnahmen dem VormRichter überlassen kann; es kann sie aber auch selbst anordnen oder treffen. Nur die Anordnung der Fürsorgeerziehung soll vom Jugendgericht nur verhängt werden, wenn es auch als VormGer. örtlich zuständig wäre. Diese Regelung ist durchaus zu begrüßen. Das Jugendgericht ist kein Strafgericht, sondern mit Erziehungsfachmännern besetzt. Es wird sich bald eine Praxis herausbilden, in welchen Fällen das Jugendgericht selbst Erziehungsmaßregeln anordnen und in welchen Fällen es diese dem VormGer. überlassen will.

Erscheinen Erziehungsmaßnahmen ausreichend, so hat das Gericht von Strafe abzusehen. Es kann hiervon in besonders leichten Fällen eines Vergehens oder einer Uebertretung auch ohne Verhängung einer Erziehungsmaßnahme Abstand nehmen (§§ 6, 9 Abs. 4). Die Kosten des Verf. treffen dann den straffrei ausgehenden Jugendlichen (§ 41).

Der Entw. hatte vorgesehen, daß als Erziehungsmaßregel jede Anordnung über die Erziehung oder Unterbringung des Täters getroffen werden könne, und zwar vom Jugend- wie vom VormGer., wenn diesem die Auswahl der Erziehungsmaßnahme überlassen war. Die Kommission hat, um zu verhüten, daß gegen einen Jugendlichen in einem oder im Anschluß an ein Strafverf. körperliche Züchtigung als Erziehungsmaßregel angeordnet werden könnte, die zulässigen Zuchtmittel einzeln aufgeführt, jedoch eine Erweiterung durch die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates zugelassen. Außer der Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung sieht das Gesetz als Erziehungsmaßregeln vor:

1. Verwarnung — wohl auch ohne strafrechtliches Verfahren zulässig, dem früheren Verweise ähnlich, jedoch ohne Strafcharakter.

2. Ueberweisung a) in die Zucht des Erziehungsberechtigten — eine negative Maßnahme, da der Jugendliche sich meist in der Zucht des Gewalthabers befindet und dieser Gelegenheit gehabt haben wird, von Zuchtmitteln Gebrauch zu machen, b) in die Zucht der Schule — als solche kommt außer den Fällen, daß der Jugendliche nach Vollendung des 14. Jahres noch volksschulpflichtig ist, die höhere Schule und Fortbildungsschule in Betracht. Letztere wird sich darauf einrichten müssen, Zuchtmittel zu schaffen, die auch anwendbar sind, wenn die Straftat nicht im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb steht.

3. Auferlegung besonderer Verpflichtungen — die mannigfachster Art sein und in einem Tun oder Unterlassen bestehen können, z. B. Zahlung einer Sühnesumme, Wiedergutmachung des Schadens, Abbitte an Gerichtsstelle oder da, wo die Ausschreitung begangen ist (besonders wirksam bei Flegeleien in einer Schule), Unterlassung des Wirtshausbesuches, Alkoholgenusses, Rauchens, Kartenspiels, Meldung zu bestimmten Zeiten und Orten, Annahme von Arbeit, Wechsel des Verkehrs oder der Wohnung, Abgabe des Lohnes oder eines Teiles, Anschluß an einen Jugendverein.

4. Unterbringung — d. h. außer in den Fällen, wo der Jugendliche keine Unterkunft hat, anderweite Unterbringung, keine Erziehungmaßnahme im eigentlichen Sinne, gegen den Willen der Erziehungsberechtigten nur zulässig, wenn §§ 1666 und 1838 BGB. vorliegen. Von ihr wird der Jugendrichter gemäß § 8 neben der nach § 5 FEGes. und § 67 RJWGes. im Fürsorgeerziehungsverf. zulässigen Unterbringung hauptsächlich Gebrauch machen, wenn die Voraussetzungen für Anordnung der Untersuchungshaft vorliegen, die nur angewandt werden soll, wenn das Ziel nicht durch andere Maßregeln erreicht werden kann. Von der Unterbringung im Fürsorgeerziehungsverf. unterscheidet sich die im Strafverf. dadurch, daß die Unterbringung auf Staatskosten erfolgt und der Jugendliche nur der Verfügung des Gerichtes untersteht, das seinen Aufenthaltsort bestimmt. Voraussetzung für die Durchführung dieser Maßnahme ist das Vorhandensein von Jugendbewahrungsheimen an größeren Orten. Die Unterbringung des Jugendgerichtsverf. ist anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Ergreifung strengerer Maßnahmen, insbes. von Fürsorgeerziehung, nicht gegeben sind und es darauf ankommt, den Jugendlichen schnell von der Straße wegzubringen.

Hält das Jugendgericht Strafe für erforderlich, so treten Milderungen ein, die § 57 StrGB. entsprechen. Abweichungen sind: 1. in Kapitalsachen Herabsetzung der Mindest- und Höchststrafe auf 1 und 10 Jahre Gefängnis oder Festung, 2. bei zeitiger Freiheitsstrafe kann auf einen Tag Gefängnis oder Festung

heruntergegangen werden, 3. Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ist unzulässig, 4. Fortfall des Verweises.

Die Aussetzung der Strafvollstreckung mit Aussicht auf spätere Begnadigung bei einwandfreier Führung ist ausgebaut und auf gesetzliche Basis gestellt. Das Gericht spricht sie jetzt kraft eigenen Rechtes aus. Die Einzelheiten sind im Anschluß an die preuß. Bestimmungen geregelt. Die Erfahrung hat gelehrt, daß der Vollstreckungsaufschub, wenn er mit einer energisch geleiteten Schutzaufsicht verbunden ist, gute Erfolge gezeitigt hat. Der Forderung, daß in jedem Abschnitt des Verf., auch vor Erhebung der Anklage und vor Urteilserlaß, die Stellung einer Bewährungsfrist ermöglicht werden müsse, hat das Gesetz keine Rechnung getragen. Jedoch ist zu erwarten, daß nach § 32 Abs. 2, wonach bei Uebereinstimmung von Staatsanwalt und Gericht von Erhebung der Klage abgesehen und nach erhobener Klage das Verf. eingestellt werden kann, wenn ein auf Strafe lautendes Urteil nicht zu erwarten ist, bei verständnisvollem Zusammenarbeiten zwischen Jugendstaatsanwalt und Jugendrichter sich die Möglichkeit zur Gewährung eines Strafverfolgungsaufschubes herausbilden wird.

Auch künftig wird meist eine Aussetzung der Strafe angeordnet werden. Kommt es zur Vollstreckung, so ist durch § 16 Sorge getragen, daß auch beim Strafvollzug die Erziehung des Jugendlichen gefördert wird.

Der 2. Abschnitt, betr. die Verfahrensvorschriften, hat keine wesentlichen Aenderungen erfahren. Für alle Anklagen ist die ausschließliche Zuständigkeit des als Jugendgericht bezeichneten Schöffengerichtes gegeben, das in Verbrechenssachen, die an sich zur schwur- oder reichsgerichtlichen Kompetenz gehören, mit 2 Richtern und 3 Schöffen besetzt ist. Die Geschäfte des Amtsrichters im Vorverf. und in der Vollstreckung versieht der Jugendrichter, der auch VormRichter sein soll. Neben ihm wirken auf Vorschlag des Jugendamtes auszuwählende Spezialschöffen. Möglichst sollen bei der Staatsanwaltschaft die Jugendsachen einem Jugendstaatsanwalt oder richtiger Jugendamtsanwalt übertragen werden. Die Zuziehung des Jugendamtes und der freien Jugendgerichtshilfe ist in allen Stadien sichergestellt. Die Oeffentlichkeit, auch bei der Urteilsverkündung, ist ausgeschlossen; vorgesehen Zuziehung der Beteiligten in gewissen Fällen. Für Jugendsachen sind zwei neue Gerichtsstände geschaffen, die vor den übrigen der StrPO. den Vorrang haben: 1. der der vormundschaftsgerichtl. Zuständigkeit, 2. der des Aufenthaltes des Jugendlichen bei Erhebung der Anklage. Ein Ausgleich der Zuständigkeit ist durch § 49 vorgesehen, der bestimmt, daß als wichtiger Grund zur Abgabe einer Vormundschaft anzusehen ist, wenn bei einem anderen Gericht ein jugendgerichtl. Verf. gegen das Mündel schwebt. Jugendsachen sollen mit Strafsachen gegen Erwachsene nicht verbunden werden. Verteidigung ist nötig in den vor dem großen Jugendgericht zu verhandelnden Sachen; im übrigen anzuordnen, wenn besondere Gründe angemessen erscheinen. An Stelle eines Verteidigers kann außer dem Falle der nötigen Verteidigung ein Beistand bestellt werden, der die Rechte eines Verteidigers, aber nicht seine Pflichten hat. Hauptverhandlungen in Jugendsachen sind von solchen gegen Erwachsene getrennt zu halten. Ist von Erörterungen nachteiliger Einfluß auf den Angekl. zu befürchten, so kann er während eines Teiles aus dem Sitzungssaale entfernt werden. Abgekürztes Verfahren aus § 211 StrPO. und Privatklage sind unzulässig. Der Staatsanwalt muß von Amts wegen einschreiten, wenn zwar kein öffentliches, aber ein berechtigtes Interesse des Verletzten dieses als angemessen erscheinen läßt. Wird gegen Strafverfügungen oder Strafbescheide auf gerichtl. Entsch. angetragen, so finden alle Bestimmungen über das Verf. in Jugendsachen Anwendung; es kann aber an Stelle der Strafe auf Erziehungsmaßnahme erkannt oder das Verf. gemäß § 32 Abs. 2 eingestellt werden. Der Jugendrichter entscheidet, inwieweit Strafen aus rechtskräftigen Strafverfügungen und Strafbescheiden — diese können nur Geldstrafe auferlegen — in Freiheitsstrafen umgewandelt werden und inwieweit die Aussetzung der Ersatzfreiheitsstrafen geboten ist. Vermerke über Verurteilung von Personen, die z. Zt. der Tat nicht 14 Jahre alt waren, sowie solche über Verurteilung zu Verweisen sind im Strafregister zu tilgen. Damit verlieren die Verurteilungen ihre rückfallbegründende Wirkung.

Durch das Gesetz ist die Aufhebung und Aenderung der in StrGB., GVG. und StrPO. verstreuten Vorschriften über das Jugendrecht bedingt, ebenso sind § 52 Abs. 3 des GKG. und die ReichsAbgO. einer Aenderung unterzogen.

Wenn das JGGes. auch nicht alle Wünsche erfüllt, so müssen doch alle, die in der jugendgerichtlichen Praxis stehen, dankbar anerkennen, daß es große Fortschritte bringt und der Jugendgerichtsbarkeit eine praktisch brauchbare Grundlage für weitere Arbeit gibt. In Verb. mit dem RJWG. verspricht es, eine wirksame Waffe im Kampfe gegen Verwilderung und Verwahrlosung der Jugend zu werden. In diesem Sinne ist zu hoffen, daß es die Bahn ebnen wird für eine den modernen Anschauungen entsprechende durchgreifende Reform des gesamten Strafrechts und Strafprozesses.

Juristische Rundschau.

Der Kriegszustand zwischen Deutschland und Frankreich besteht weiter. Der Druck auf der einen Seite, auch der Widerstand auf der anderen haben sich verstärkt. Eine sachliche Aenderung ist nicht eingetreten. Stets werden neue Ausweisungen pflichttreuer Beamter gemeldet. Die Direktoren der Aktiengesellschaft Krupp harren der Aburteilung. Das Privateigentum wird ergriffen, ob es sich um Beschlagnahme von Kohle oder Maschinen oder um was sonst handeln mag. Neue Verordnungen werden erlassen. Kurz, es ist nur überall immer die Fortsetzung des einmal begonnenen Zustandes. Deutschland erhebt Protest über Protest. Frankreich erläßt Verfügungen über Verfügungen. Das unglückliche Europa steht machtlos gegenüber. Ob wirklich in England sich allmählich die Erkenntnis durchringt, daß hier ein Unrecht geschieht oder, was in den Augen Englands vielleicht schlimmer ist, ein furchtbarer Fehler gemacht wird, ob die Rede des englischen Außenministers im Oberhause v. 20. April wirklich eine Wendung in der englischen Politik bedeutet, das vermag niemand zu sagen. Man wird es Deutschland nicht verargen, wenn es mit geringen Hoffnungen auf diese Ausführungen blickte. Und doch ist das deutsche Volk und die deutsche Regierung bereit, in Verhandlungen ein-



zutreten. Nur müssen es wirkliche Verhandlungen, nur muß die Zeit der Diktate vorüber sein.

Es ist selbstverständlich, daß, solange diese außenpolitischen Kriegszustände dauern, auch Deutschland im Innern nicht zur Ruhe kommt. Es ist ebenso selbstverständlich, daß dann sich die unruhigen Elemente, ob rechts oder links von der Regierung, rühren und ihre Sonderziele in dem Erregungszustande zu erreichen hoffen. Selbstverständlich auch, daß sich die Regierung dagegen wehren muß. Nur werden hier auch Grenzen der Verfassung und der Staatsklugheit zu beobachten sein. Man hat die rechtsstehende deutschvölkische Freiheitspartei aufgelöst. Man hat dabei auch sie selbst als eine rechtsradikale Verschwörung bezeichnet. Man hat schließlich auch im Parlamente selbst Beschlagnahmen vorgenommen. Der Weg, der hier betreten wird, ist nicht ungefährlich. Niemand weiß, wo er endet. Gewiß bleibt einer Staatsregierung, wenn sie sich erhalten will, nichts übrig, als sich gegen die angreifenden Elemente zu wehren. Aber vor den Grundprinzipien der Verfassung selbst, sollte man glauben, müßte sie haltmachen. Diese gestattet, daß sich Parteien bilden. Die Wähler haben das Recht, sich die Leute zu ihrer Vertretung zu suchen, die ihren Gesinnungen und Wünschen entsprechen. Sie sind in den Parlamenten mit den gleichen Rechten ausgestattet wie alle anderen. Das sollte auch bei der Abwehr beobachtet werden. Der einzelne, der sich auf verbotene Verbindungen einläßt, der an Verschwörungen gegen die Republik teilnimmt, der zu verbrecherischen Handlungen anstiftet oder sie begünstigt, hat die darauf gesetzte Strafe zu tragen. Auch in dem Falle, in dem er glaubt, nach politischen Gesichtspunkten, wie er sie versteht, zu handeln. Allein der Gedanke, eine Partei als solche anzugreifen, die Abgeordneten in dieser Eigenschaft zusammengefaßt als verbotene Verbindung zu behandeln, sollte vermieden werden. Dieser Rechtsgedanke, der in der Verfassung niedergelegt ist, überwiegt. Es ist auch ein sehr gefährliches Spiel, sich darüber hinwegzusetzen. Niemand weiß, wie in der jetzigen Gärung sich die Verhältnisse weitergestalten. Man hüte sich, ein Präjudiz zu schaffen.

Der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik ist nach wie vor in Tätigkeit. Er ist nach wie vor unentbehrlich. Dies hat seinen offenbaren Grund darin, daß sich die Strafgerichte der alten Ordnung nicht auf die veränderten Zeitverhältnisse eingestellt haben. Wäre nicht Freisprechung oder milde Behandlung von Beleidigungen schwerster Art gegen den Reichspräsidenten und einige Minister erfolgt, hätte man nicht das Benehmen als entschuldbar und vom politischen Gesichtspunkte aus als gerechtfertigt behandelt, wir hätten des besonderen Schutzgesetzes nicht bedurft. Es nützt nichts, hiergegen die Augen zu verschließen. Der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik wendet sich deutlich gegen eine Reihe von Richtersprüchen, die vielleicht dem einzelnen Richter in der Folgerichtigkeit seiner Lebensauffassung sogar Ehre machen, die jedenfalls aus der Gesinnung, die ihn erfüllt und ihn überkommen hat, erklärlich sind, die aber jetzt im Widerspruche stehen mit den wirklichen Vorgängen. Der Staatsgerichtshof darf für sich den Ruf einer absoluten Objektivität in Anspruch nehmen. Sie zeigt sich auch darin, daß er die Strafen verhängt, die der Sachlage angemessen sind. Die Klagen, daß sie zu hoch ausfallen, sind unbegründet, wenn man sie mit den Urteilen aus der kaiserlichen Zeit wegen Beleidigung höherer Beamter vergleicht und daneben die z. Zt. der Republik ergangenen Erkenntnisse stellt. Die Privatperson mag sich dann darüber beschweren. Man kann es verstehen, wenn bei der Verurteilung des Hauptschriftleiters des Stralsunder Tageblatts ein Artikel erscheint „Fort mit dem Ausnahmegesetz". Liest man aber den von der eigenen Partei wiedergegebenen Inhalt des angeklagten Artikels, so erscheint die erkannte Strafe als begründet. Der unanständige Ton in der Presse, das Herunterreißen und das In-den-Kot-Zerren der jetzt an der Spitze des Reichs stehenden Männer ist und bleibt eine Schande für Deutschland und für den Verfasser der Artikel, genau so, wie es früher die Angriffe gegen den Landesfürsten und die Minister gewesen sind. Man kann immer nur den Beschwerdeführern raten, sich die vom Staatsgerichtshof gestellten Anklagetatbestände in kaiserliche Zeiten zurückversetzt mit der Richtung nach der anderen Seite zu denken und sich das Strafmaß, das man dann für richtig fände, auszumalen. Ich glaube, man wird doch erkennen, daß der Staatsgerichtshof richtig verfährt und daß er leider zur Notwendigkeit geworden ist.

Der Reichstag hat das Gesetz über die Dollaranleihe gutgeheißen. Der Versuch Frankreichs, auch dies zu verhindern, scheiterte diesmal an dem Gutachten der juristischen Sachverständigen der Reparationskommission. Es gibt eine interessante Auslegung der nicht ganz unzweifelhaft gefaßten Bestimmung des Art. 248 FrV. Die dort niedergelegte Generalhypothek auf den Besitz und die Einnahmequellen des Reiches zugunsten der Alliierten gewährt diesen kein Recht auf Zwangsexekutionen. Auch aus den dort angeführten Stellen fließt lediglich die Befugnis zur Ueberwachung des Steuersystems Deutschlands, daß den Alliierten ein Vorrecht vor den anderen Gläubigern Deutschlands eingeräumt sei. Zu einer Beschlagnahme dieser deutschen Einnahmequellen führt sie nicht. Man freute sich über diese Entscheidung, weil hier das Rechtsempfinden gegenüber der Gewaltpolitik gesiegt hat. Politisch hatte sie nicht allzuviel zu besagen. Auch sonst ist die ganze Materie von geringerer Bedeutung als man in Frankreich wohl gedacht hat. Der Erfolg der Dollaranleihe blieb weit hinter den Erwartungen der Regierung zurück. Die Voraussage derer, die den Mißerfolg geahnt haben, hat sich als richtig erwiesen. Es war verfehlt, den Gedanken des Herausholens der Devisen aus dem Privatbesitze mit dem einer wertbeständigen Anleihe zu verquicken. Man überschätzte den Anreiz einer Verzinsung des Devisenbesitzes gegenüber den Befürchtungen, durch die Verschlimmerung der Finanzlage einen gefährdeten Anspruch auf Rückzahlung der fremden Währung zu haben. Solche Entschließungen im wirtschaftlichen Leben werden nun einmal nur durch egoistische Momente bestimmt. Man hatte sie falsch beurteilt. Man darf sich also über die Wirkung nicht wundern. Nun verkündet die Regierung wieder Maßnahmen zur Erhaltung der Stabilisierung der Mark. Es wird von einem Zwang der Deklaration der Devisen gesprochen. Daran wird sich, wenn die erste Maßnahme Zweck haben soll, die Pflicht zur Herausgabe anschließen. Ich meine, die Erfahrung mit der Dollaranleihe und



anderen Experimenten sollte hiervor warnen. Es wird wieder einen Fehlschlag geben. Die deutsche Landwirtschaft besitzt ihre Sachwerte. Auch ihre Ernte ist wertbeständig. Handel und Industrie suchen Wertbeständigkeit in fremder Währung. Zum Teile auch sicherlich solche Teile, die nicht nur für ihr Einfuhrgeschäft der Auslandsdevisen bedürfen. Aber, so wenig der Staat bei der Durchführung der Steuergesetze imstande ist, die Hunderttausende von Bilanzen nachzuprüfen und die Unterbewertung der Aktiven auf das rechte Maß zurückzuführen, die versteckten und verschachtelten Werte hervorzuziehen, so wenig und noch weniger wird er die Industrie und den Handel mit Erfolg zwingen können, die Devisen herauszugeben. Es ist die alte Geschichte von Sonne und Wind. Alles Schnauben des Windes hat den Wandersmann nicht bestimmen können, den Mantel abzulegen. Erst als die Sonne wieder schien, hat er ihn freiwillig von sich getan.

Es hat lange gedauert, bis die Steuerkurse für die Vermögenssteuer und die Zwangsanleihe erschienen sind.[1] Das ist kein Vorwurf für die Beamten. Sie tun ihre Pflicht. Je höher hinauf, desto mehr sieht man, wie in einem weit mehr als achtstündigen Arbeitstage sich die Kräfte aufzehren. Jetzt erst, in der letzten Hälfte des April, kamen die Steuererklärungsformulare in die Hände der Erklärungspflichtigen. Nun sitzen diese darüber, brüten über den einzelnen Bestimmungen und versuchen, sich ein klares Bild zu machen. Man kann sich nicht recht vorstellen, daß dies dem Privatmann, dem Landwirt und dem Kaufmann möglich sein wird. Es wird eine überhetzte Arbeit geben. Sie wird unwillig gemacht. Die Arbeit der Steuerbehörde wird verdoppelt und verdreifacht. Dahinter steht die Strafandrohung von 10% Zuschlag. Möglich, daß der eine oder der andere sich nicht darum kümmert und auf ein weiteres Sinken der Mark zu seiner Beruhigung rechnet. Für das System der Steuerverwaltung taugen solche Erwägungen nichts. Es muß davon ausgehen, daß jeder Steuerpflichtige sich bemüht, rechtzeitig die Erklärung abzugeben. Dann ist es eine Härte, wenn er unter so erschwerten Umständen seiner Steuerpflicht genügen soll und von der Befürchtung gepeitscht wird, nicht rechtzeitig fertig zu werden. Dazu auch die Schwierigkeit der Bereitstellung des zur Zwangsanleihe erforderlichen Betrages. Das Geldentwertungsgesetz hat den § 2 des Zwangsanleihegesetzes geändert. Nur bis 30. April 1923 gilt der Zeichnungskurs von 100%. Soweit dies nicht geschehen ist, tritt schlechthin die Erhöhung von 10% für jeden folgenden Monat ein. Das bezieht sich auf die ganze Zwangsanleihe. Daran ist nichts zu deuteln. Mithin wird auch das letzte Drittel der Zwangsanleihe, das nicht bis zum 30. April bezahlt werden muß, von dieser Erhöhung betroffen. Das treibt wieder zu einem beschleunigten Einzahlen. Aber auch wieder zu einem in der heutigen Zeit wirtschaftlich nachteiligen Flüssigmachen des Vermögens. Man hat das Gefühl, daß die ganze Materie ein Stück aus den schlimmen Kämpfen des Reiches um die Existenz ist. Man muß und will endlich die Steuern und die Zwangsanleihe hereinholen. Die Privatwirtschaft muß aber notwendigerweise darunter mehr leiden, als der Eingang der Steuern in normaler Zeit bedeutet. Ja, auch nur bei genügender Zeit zur Erfüllung der Steuerpflicht.

[1] Wir machen bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß der im Reichsanzeiger Nr. 26 v. 31. Jan. 1923 abgedruckte, übrigens schwer zu entziffernde Steuerkurszettel einige wesentliche Abänderungen erfahren hat, was vielen schon deshalb entgangen sein dürfte, weil wegen des teuren Preises der Reichsanzeiger kaum mehr von allen Stellen gehalten werden kann. Der binnen kurzem erscheinende erschöpfende Kommentar z. Zwangsanleiheges. a. Gr. d Geldentwertungsges. vom Referenten, Ministerialrat i. RFM. Dr. Zarden (Verlag unseres Blattes Otto Liebmann) bringt u. a. auch den Steuerkurszettel für notierte Werte in endgültiger Fassung.

Die Schriftleitung.

In den Handelsteilen der Zeitungen findet man mitunter Mitteilungen, die trocken klingen, aber doch wieder zu vielem Nachdenken Anlaß geben. Auffallend häufig sind die Kündigungen von Obligationen der Industrieunternehmungen. Auch einzelne öffentliche Körperschaften sieht man darunter. Parallel damit geht die Kündigung und Heimzahlung von privaten Darlehen und Hypotheken, die man nicht aus öffentlichen Blättern ersieht. Es ist eine Unruhe unter die Hypothekengläubiger gekommen. Sie versuchen, soweit die Bestimmungen der Verträge es zulassen, heute mit der Papiermark noch die Heimzahlung ihrer alten Schulden vorzunehmen. Es werden Beispiele erzählt, die, wenn sie an sich nicht so betrübend wären, eines humorvollen Anstrichs nicht entbehrten. So, wenn ein Bauer durch den Verkauf eines Schweines eine große Hypothek von über einer Million abträgt. Oder, wenn in der Stadt ein paar alte Porzellangegenstände genügen, das Haus hypothekenfrei zu machen usw. Manches mag davon übertrieben sein. Der Zug der Befreiung von Geldverpflichtungen ohne zwingende Notwendigkeit, um durch den Gebrauch des formell bestehenden Rechtes noch zeitig die Markentwertung auszunützen, ist unverkennbar. Es ist bedauerlich, daß demgegenüber der Rechtsausschuß des Reichstags den Antrag Düringer und Genossen abgelehnt hat, der zunächst nur eine Schonzeit für die Hypothekengläubiger verlangte. Man hat zweifellos bei der Behandlung der Hypothekengläubiger nur ein Stück aus der gesamten Materie herausgegriffen. Man stößt immer wieder auf das Problem, wie man denn den übrigen Gläubigern, die ihr Vermögen verlieren, helfen kann. Allein die ungeheure Schwierigkeit, die sich daraus ergibt, hätte nicht davor zurückschrecken sollen, daß man zunächst diesem aus nicht moralischen Gesichtspunkten entspringenden Zahlungssturm einen Riegel vorzuschieben versucht hätte. Ist doch das Deutsche Reich, dessen Insolvenz mit das Hauptargument gegen die Berücksichtigung der Hypothekenforderungen ist, nicht in der Lage, solche Heimzahlungen vorzunehmen. Wenn, wie verlautet, der Reichswirtschaftsrat jetzt mit der Frage der Hypothekensperre befaßt wird, so darf man wohl auf eine sorgfältige und alle Momente würdigende Prüfung rechnen.

Das Reichsgesetzblatt hat vor dem Kriege ein recht behagliches Dasein geführt. Es war billig zu kaufen. Bezogen wurde es fast nur von Behörden und Anwälten. Benutzt wurde es, wenn ein Gesetz nicht in kommentierter oder mindestens annotierter Ausgabe zur Hand war. Und das war meist der Fall. Während des Krieges änderte sich das. Der Umfang des RGBl. schwoll fortgesetzt. Es entstanden Doppelbände. Die Zahl der Abnehmer wuchs. Denn jetzt gab es keinen Stand, für den nicht täglich lebenswichtige Verordnungen herauskamen. Die Zusammenstellung

von Sonderausgaben konnte damit nicht Schritt halten. Auch auf den Schreibtischen der Kaufleute lagen die einzelnen Nummern und die gesammelten Bände. Das Bedürfnis blieb heute noch ähnlich. Nur wurde durch die veränderte wirtschaftliche Lage das Reich zu einer immer steigenden Verteuerung gezwungen. Das Ministerium des Innern sucht dem abzuhelfen. Es hat eine Zweiteilung eingeführt. Im ersten Teile steht, was die große Masse der Abnehmer interessiert. Der zweite ist nur für Sonderinteressenten. Darin finden sich Verwaltungsvorschriften und ähnliches. Im Reichstage wurden noch weitere Verbilligungen zugesagt. Der Gedanke von Sondernummern bei Gesetzen, die man in möglichst viel Hände bringen will, zu herabgesetzten Preisen wird sicher Anklang finden. Man denke nur an neue Arbeiterversicherungsgesetze. Man sollte jedoch hierbei nicht stehen bleiben. Man bedenke, daß Gerichte und Richter, Notare und Rechtsanwälte und alle, die sonst mit Verwaltung und Rechtspflege betraut sind, das Reichsgesetzblatt brauchen. Die Ausgabe für eine billige Herstellung und den billigen Verkauf ist nur scheinbar ein Verlust des Reiches. In Wahrheit liegt eine produktive Ausgabe der Rechtspflege vor. Sie gehört in dasselbe Gebiet wie die Gehälter der Beamten und die Erhaltung der Gerichtsgebäude und Gefängnisse. Das Reich muß dafür sorgen, daß das RGBl. nicht ein für die meisten nicht mehr erreichbares Geheimnis bleibt.

Der bayer. Justizminister hat am 19. Jan. 1923 eine Bekanntmachung über die Hebung der wirtschaftlichen Lage der Rechtsanwälte erlassen. Er weist darauf hin, daß die Justizverwaltung an der Erhaltung eines gesunden und lebensfähigen Anwaltsstandes das größte Interesse hat. Daher sollen die Gerichte nicht nur im Gebiete des Strafprozesses, sondern auch auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege den Anwälten Gelegenheit zur beruflichen Tätigkeit bieten. Es wird auf die Bestellung zu Konkursverwaltern, von Aufsichtspersonen bei der zur Abwendung des Konkurses angeordneten Geschäftsaufsicht, von Zwangs- und Nachlaßverwaltern, Nachlaßpflegern und Testamentsvollstreckern hingewiesen. Auch in schwierigeren Vormundschaften und Pflegschaften wird die Aufstellung von rechtskundigen Vormündern oder Pflegern empfohlen. Dieses Vorgehen der bayer. obersten Justizverwaltung verdient in weitesten Kreisen bekannt zu werden. Es sollte nicht nur bei den anderen deutschen Justizministerien, sondern vor allem auch bei den deutschen Gerichten Beachtung finden. Man ist immer noch viel zu wenig von dem Gedanken durchdrungen, daß die Rechtspflege leidet und in der jetzigen Weise überhaupt nicht mehr aufrechtzuerhalten ist, wenn der Anwaltsstand zugrunde geht. Die Schwierigkeit liegt stets weniger bei den Ministerien als in der Durchführung bei den Gerichten. Hier wäre dem allgemeinen Erlaß eine von Zeit zu Zeit einsetzende Kontrolle anzureihen. Gewiß soll der Richter unabhängig bleiben. Er soll auch in der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine Befehle im einzelnen Falle von der vorgesetzten Behörde entgegennehmen. Es genügt aber, wenn diese in geeigneten Abschnitten sich durch Detailberichte überzeugt, in welcher Weise man der Not der Anwaltschaft bei den Gerichten gerecht zu werden versucht.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Die Geschäftstätigkeit der preußischen Gerichte in Zivilsachen im Jahre 1921. Nach der im Just.-Min.-Bl. veröffentlichten Hauptübersicht haben die Geschäfte der Gerichte weiter stark zugenommen. Nach Ausscheidung der Zahlen, die inzwischen verlorengegangene Gebiete betrafen, aus den Uebersichten der Vorjahre lassen sich vergleichbare Ziffern geben. Bei den Amtsgerichten betrug die Zahl der Mahnsachen 1 570 683 gegen 1 310 790 i. J. 1920 und 765 173 i. J. 1919, so daß sie um 41 % gestiegen ist und sich in zwei Jahren mehr als verdoppelt hat. Die Prozesse haben infolge der Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte wesentlich zugenommen. Die anhängig gewordenen gewöhnlichen Prozesse sind im Berichtsjahre von 598 247 auf 778 188, also um 30 % gestiegen; i. J. 1918 hatten sie nur 290 089 betragen. Die Urkundenprozesse, die bisher ständig zurückgegangen waren, sind von 3739 auf 10 130, also um 171 % gestiegen. Die in den Vorjahren sehr stark gestiegenen Aufgebotsverfahren sind von 34 870 auf 28 386 gesunken, weil die Nachwirkungen des Krieges allmählich schwinden. Die Arreste und einstweiligen Verfügungen haben sich weiter, von 51 580 auf 66 102 erhöht. Die i. J. 1920 zurückgegangenen Immobiliarzwangsvollstreckungen sind ein wenig, von 6715 auf 6833, gestiegen, ebenso die Zwangsverwaltungen von 1032 auf 1274. Sehr stark erhöht hat sich die Zahl der Konkurseröffnungen, die von 715 auf 1643 angewachsen ist. Die Zahl der mündlichen Verhandlungen ist bei den Amtsgerichten von 974 764 auf 1 235 162 gestiegen; darunter befanden sich 771 665 kontradiktorische gegen 645 567. Der Anteil der kontradiktorischen Verhandlungen ist also von 66,2 auf 62,4 % zurückgegangen. Bei den Landgerichten hat sich infolge der Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeitsgrenze eine Abnahme der in erster Instanz anhängig gewordenen Sachen gezeigt. Bei den Zivilkammern sind die gewöhnlichen Prozesse von 178 881 auf 141 582, die Arreste aber von 61 838 auf 52 700 und auch die Ehesachen von 42 598 auf 36 828 gesunken, dagegen die Urkundenprozesse von 2804 auf 4691 gestiegen. Auch bei den Kammern für Handelssachen haben sie zugenommen (14 085 gegen 9193), wogegen die gewöhnlichen Prozesse von 79 400 auf 69 642 zurückgegangen sind. In der Berufungsinstanz war die Zunahme bisher nur gering. Es wurden 43 412 Prozesse anhängig gegen 39 828 i. J. 1920. Die Zahl der mündlichen Verhandlungen ist trotz des Rückgangs der neuen Sachen noch von 528 617 auf 606 475, die der kontradiktorischen von 418 766 auf 473 049, und die der kontradiktorischen Urteile von 137 464 auf 163 980 gestiegen. Bei den Oberlandesgerichten war die Zunahme der Geschäfte sehr stark. Die anhängig gewordenen Berufungssachen, die i. J. 1920 um 58 % gestiegen waren, haben weiter von 38 512 auf 50 862, also um 32 % zugenommen. Die mündlichen Verhandlungen zeigen eine Zunahme von 42 481 auf 54 217, die kontradiktorischen eine solche von 33 739 auf 43 298. Die Beschwerdetätigkeit ist bei den OLG. nur wenig gestiegen. Es sind 13 573 (i. J 1920 12 351) Beschwerden in Zivilsachen und 1273 (1239) weitere Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit anhängig geworden.

Vermischtes.

Eingriffe der Franzosen in die Rechtspflege und das Gefängniswesen im Ruhrgebiet. Daß die Franzosen bei ihrer maßlosen Willkürherrschaft selbst die Rechtspflege nicht verschonen würden, war vorauszusehen. Inwieweit, dem Völkerrecht und den primitivsten Ansprüchen von Recht und Moral zum Trotz, die „grande nation" sich auch gegen die Justizhoheit vergangen hat, sollen einstweilen die nachstehenden Tatsachen erhärten, die uns auf Grund gemachter Feststellungen von unterrichteter Seite zugegangen sind. Außer Acht gelassen sind alle geringeren Vorgänge, z. B. die zahlreichen Fälle, wo



einzelne Räume in Gerichten und Gefängnissen ohne ganz besondere Härten beschlagnahmt oder wo Richter wegen Paßvergehen verurteilt wurden. Wir behalten uns vor, sobald weitere widerrechtliche Tatsachen urkundlich feststehen, auch davon den deutschen Juristen und denen der anderen Kulturstaaten Kenntnis zu geben!

1. In der Nacht v. 12. zum 13. März 1923 hat eine Anzahl französischer Offiziere und Soldaten die in Untersuchungshaft befindliche Frau Skopek gewaltsam aus dem Gerichtsgefängnis in Bochum befreit. Gegen sie war Haftbefehl wegen schwerer Kuppelei, begangen an ihren eigenen Töchtern, erlassen. Im Laufe des wegen anderer Vorfälle eingeleiteten Verfahrens war der Verdacht entstanden, daß sie ihre Töchter auch an französische Soldaten verkuppelt habe. Dieser Umstand wurde aber weiter in keiner Weise in Betracht gezogen. Es ist anzunehmen, daß dieses Eingreifen der Franzosen auf die Beschwerde der Angehörigen der Frau Skopek zurückzuführen ist.

Gelegentlich der Durchsuchung des Gerichtsgefängnisses nach Frau Skopek sind mehrere gefangene Frauen von französischen Soldaten unsittlich berührt worden.

Der gesamte Sachverhalt ist dem General Degoutte mitgeteilt, der, soweit bekannt, nichts veranlaßt hat.

Das Verfahren gegen Frau Skopek kann zur Zeit nicht fortgeführt werden.

2. Am 28. Febr. 1923 wurde der Arbeiter Albrecht in Witten wegen des Verdachts, für die Franzosen tätig gewesen zu sein, festgenommen und in das Gerichtsgefängnis in Witten eingeliefert. Bevor seine Vernehmung durch das Amtsgericht in Witten erfolgen konnte, wurde Albrecht von der französischen Besatzungsbehörde gewaltsam befreit.

3. Am 18. März 1923 wurde Landgerichtspräsident Dr. Volmer in Essen zusammen mit sieben angesehenen Bürgern Essens von den Franzosen verhaftet und in die Strafanstalt (Zuchthaus) in Werden (Ruhr) gebracht. Die Verhaftung erfolgte aus Anlaß der bisher noch nicht aufgeklärten Erschießung eines französischen Soldaten in Essen. Die Verhafteten sollten ursprünglich als Geiseln bis zur Aufklärung der Tat in Haft behalten werden, wurden aber am 31. März 1923 wieder entlassen.

4. Am 13. März 1923 wurde Amtsgerichtsrat Dr. Kamitz in Steele von den Franzosen verhaftet. Nach eintägigem Urlaub mußte er sich am 16. März 1923 wieder den Franzosen stellen. Er wurde dann mit einem 62jährigen Geheimrat und einem Seminardirektor auf der Bahnstation Kettwig untergebracht, wo er nachts auf einem Strohsack schlafen mußte. Als Geisel mußte Dr. Kamitz morgens gegen 4 Uhr auf einer leeren Lokomotive eine Eisenbahnstrecke mitbefahren und am Tage Züge auf der Strecke Essen-Kettwig in einem Personenwagen begleiten. Dies wiederholte sich täglich. Mit dem Ablauf des 28. März 1923 wurde er freigelassen.

5. In der Strafanstalt (Zuchthaus) in Werden (Ruhr) wurden zur Unterbringung der von den Feinden festgenommenen Personen mehrere Säle von den Besetzungsbehörden beschlagnahmt. Die Säle waren an sich zur Unterbringung von Menschen nicht eingerichtet, sondern dienten teilweise als Packraum. Diese Räume wurden dann von den Franzosen mit Gefangenen belegt. Bei der Belegung erklärten die Franzosen, daß die Deutschen dort unter allen Umständen bleiben müßten, ihretwegen könnten sie sich auf den nackten Fußboden lagern. Darauf wurden die Räume, soweit möglich, auf deutsche Kosten ausgestattet. Es fehlt an Leibwäsche, Handtüchern, Eß- und Waschgerät. Die Räume besitzen weder Heizungs- noch Beleuchtungsanlagen. Sie sind auch sehr stark belegt. Durch alle diese Umstände ist die Gefahr der Verseuchung durch ansteckende Krankheiten und Ungeziefer hervorgerufen, zumal die Säle nicht genügend gereinigt werden. Die Unterbringung geschieht wahllos. Unter den Gefangenen befinden sich sechszehnjährige Jungen. Neuerdings wurden in diesen Räumen, in denen sich bisher nur die politischen Gefangenen befanden, sieben Personen eingeliefert, die bei der Verübung von Diebstählen mit Schußwaffen versehen betroffen worden waren. Unter ihnen befinden sich erheblich, auch mit Zuchthaus, vorbestrafte Personen. Die Verpflegung ist nicht ausreichend. Die Menge des Mittag- und Abendessens beträgt pro Kopf und Tag jedesmal ein Viertel Liter. Eines Tages wurden als Brotration für 80 Gefangene 6 Weißbrote zu je 2 Pfd. ausgegeben. Den deutschen Geistlichen ist von der französischen Besetzungsbehörde nicht gestattet worden, die Gefangenen zu besuchen.

6. Das Gerichtsgefängnis in Bochum wurde wiederholt von den Franzosen heimgesucht.

a) Bei einer aus einem anderen Grunde vorgenommenen gewaltsamen Durchsuchung am 22. Febr. 1923 wurden von den Franzosen 8 Gefangene, die sich gemeldet hatten, aus den Zellen gelassen und nach Einkleidung mitgenommen. Einer Wachtmeisterin wurden die Zellenschlüssel abgenommen, weil sie sich geweigert hatte, einen von diesen Gefangenen herauszulassen. Die Wachtmeisterin selbst wurde von den Franzosen in einer Spülzelle eingesperrt. Die befreiten Gefangenen befanden sich wegen Diebstahls, Hehlerei und Münzverbrechens in Haft.

b) Am 22. März 1923 abends erschien ein französisches Militärkommando von etwa 50 Mann erneut vor dem Gerichtsgefängnis in Bochum, öffnete gewaltsam das Gittertor und schlug mit den Gewehrkolben an die Eingangspforte. Damit sie nicht zertrümmert würde, wurde sie von den Beamten geöffnet. Die Franzosen sahen dann das Namensverzeichnis der Gefangenen ein und durchsuchten zwei Zellen nach von ihnen gewünschten Personen, die aber bereits entlassen waren. Sie durchsuchten auch die Frauenabteilung, nachdem sie sich die Schlüssel dazu unter Zertrümmerung des Schlüsselkastens angeeignet hatten, nach der bereits entlassenen Frau Skopek. Bei diesem Vorfall befreiten die Franzosen 5 männliche Gefangene, die sich gemeldet hatten. Es waren dies nur gemeine Verbrecher. 2 von diesen wurden am 29. März 1923 den deutschen Behörden wieder zur Verfügung gestellt.

7. Am 13. Febr. 1923 drangen 30—40 französische Soldaten des 172. Regiments in das Gerichtsgefängnis in Gelsenkirchen ein, nachdem sie die Tür beschädigt und einige Schüsse abgegeben hatten. Die Soldaten waren anscheinend ohne Befehl vorgegangen und ohne ordnungsmäßige Führung. Darauf durchsuchten sie unter grundlosen Mißhandlungen die sämtlichen Gefängnisbeamten und nahmen ihnen ihre Dienstwaffen und Dienstschlüssel, teilweise auch ihr Privateigentum ab. Die Beamten wurden unter dauernden Mißhandlungen und Bedrohungen im Gefängnishof aufgestellt. Dabei trat ein Soldat den Gefängnisvorsteher, einen Richter, mit dem Fuße. Erst ein hinzukommender französischer Sergeant-Major beendigte den Vorfall und ordnete die Rückgabe der Waffen und Schlüssel an. Später entschuldigte ein französischer Offizier den Zwischenfall und gab einem Beamten die ihm gestohlene Uhr zurück. Von der Bestrafung der Täter ist nichts bekanntgeworden, trotzdem dies Ereignis dem General Degoutte mitgeteilt ist.

Zum 50jährigen Bestehen der österreichischen Strafprozeßordnung. Die Entwicklung des Strafverfahrens hat in Oesterreich ungefähr den gleichen Verlauf genommen wie in Deutschland. Auch in Oesterreich war es die freiheitliche Bewegung der Jahre 1848/1849, die den Anlaß zu einer Reform der Grundzüge bot. Die Märzverfassung des Jahres 1849 sicherte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, Anklageprozeß und Schwurgericht. Mit der Durchführung dieser Grundsätze wurde Josef v. Würth betraut, dessen Entw. schon am 17. Jan. 1850 als österr. StrPO. kundgemacht wurde. Ein vortreffliches Werk, zu dem der Verf. auch einen vortrefflichen Kommentar geschrieben hat. Aber die Verfassung wurde aufgehoben (Silvesterpatent 1851), und mit ihr fielen die neuen Errungenschaften. Die von Hye verfaßte StrPO. v. 29. Juli 1853 kann durch das Schlagwort „aufgeklärter Absolutismus" gekennzeichnet werden. Als nun mit dem „Oktober-Diplom" v. J 1860 das Verfassungsleben in Oesterreich wieder begann, ging die Regierung sofort an die Ausarbeitung einer neuen StrPO., deren

Vorbild zunächst die StrPO. d. J. 1850 war. Die eingehenden Beratungen füllten die Zeit v. J. 1861 bis 1873. Julius Glaser, der — damals Prof. an der Wiener Univ. — den Entw. verfaßt und als Referent durch alle Fährlichkeit der Beratungen betreut hatte, erlebte die Genugtuung, das Gesetz v. 23. Mai 1873, betr. die Einführung einer StrPO., als Justizminister gegenzeichnen zu dürfen.

Glaser hat sich bei den Beratungen als jener Meister der Strafprozeßwissenschaft erwiesen, als den ihn später weite Kreise der Juristenwelt durch sein Handbuch des Strafprozesses kennenlernten. Sein Werk ist nach Form und Inhalt auf der Höhe der Zeit; es hat sich im großen und ganzen auch in der Praxis bewährt; und wo wir zu klagen haben, liegt der Grund nicht im Gesetze, sondern in seiner Ausführung. Etwa ein Vierteljahrhundert später ist es Franz Klein durch ungewöhnliche persönliche Energie und die Gunst der Umstände gelungen, den Geist seiner neuen ZPO. der Richterschaft so einzuhämmern, daß am 1. Jan. 1898 in den neuen Formen auch dieser völlig neue Geist zutage trat. Ein solcher Erfolg war Glaser versagt. Starke Rückstände inquisitorischer Ueberlieferungen und starke reaktionäre politische Strömungen beeinträchtigten die Praxis des Strafprozesses. Noch immer haben wir damit zu tun, Mißbräuche zu beseitigen und den blanken Text von der Patina zu reinigen, die sich im Laufe der Zeiten angesetzt hat. Aber gerade in der Richterschaft hat sich die Erkenntnis durchgerungen, daß wir in diesem Gesetze ein hohes Gut besitzen, und die österr. Richtervereinigung steht in erster Reihe, wenn es sich um seine Verteidigung gegen verzweifelte Gesetzgebungsversuche handelt, welche die erprobten Grundsätze der Not des Tages opfern wollen.

Die österr. StrPO. hat neben Mängeln auch besondere Vorzüge, die in Deutschland noch nicht genügend gewürdigt sind. Die StA.schaft ist in ihren Entschließungen vom Gerichte unabhängig; sie kann also nicht in die Lage kommen, gegen ihre Ueberzeugung einen Strafanspruch des Staates geltend machen zu müssen. Ihrer Parteistellung ist aber auch dadurch Rechnung getragen, daß ihr jede selbständige Beweisaufnahme verwehrt ist; nur dem unparteiischen Richter steht das „Ermittlungsverfahren" zu. Die StA.schaft verfaßt die Anklageschrift, die nur durch den „Einspruch" des Beschuldigten zu richterlicher Ueberprüfung gelangt; eine geniale Vereinfachung, die den vollen Schutz gegen unzulässige Anklagen aufrechterhält, ohne den Angeklagten mit dem Präjudiz des richterlichen Anklagebeschlusses zu belasten. Die Zahl der Richter im Erkenntnissenat (jetzt: Schöffengericht) ist vier; die für jeden dem Angeklagten ungünstigen Spruch erforderliche einfache Mehrheit ist also zugleich eine Dreiviertelmehrheit (favor defensionis).

Zu den wesentlichen Mängeln der österr. StrPO. gehört der Versuch einer erschöpfenden Aufzählung der „Nichtigkeitsgründe" und die weitgehende Beschränkung der Ueberprüfung des Urteils; in dieser Beziehung ist die deutsche StrPO. weit einfacher. Der Mangel wird gebessert durch eine glückliche Ausbildung der „Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes", die es dem Generalprokurator (jetzt Generalstaatsanwalt) ermöglicht, jede Rechtsverletzung mit praktischer Wirkung zugunsten des Angeklagten zu rügen; bedauerlich ist, daß die Generalprokuratur von dieser Macht in bezug auf Verletzungen von prozeßrechtlichen Normen nicht ausreichend Gebrauch gemacht hat; dadurch konnten sich Mißbräuche einbürgern, sofern sie nicht ausdrücklich mit Nichtigkeit bedroht sind. An die tatsächlichen Feststellungen der ersten Instanz ist auch nach österr. Rechte der Oberste Gerichtshof gebunden; aber § 362 eröffnet ihm die Möglichkeit, wenn sich ihm „Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteile zugrunde gelegten Tatsachen ergeben", im außerordentlichen Wege die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zugunsten des Verurteilten zu verfügen, sogar unter gewissen Voraussetzungen selbst freizusprechen. Diese Einrichtung hat sich unter rühmlicher Mitwirkung der Generalprokuratur trefflich bewährt; sie bildet, im Verein mit dem neuerdings verbesserten Nichtigkeitsgrunde des § 281 Z. 5 (mangelhafte Urteilsbegründung), ein Sicherheitsventil gegen die Ueberspannung der Rechtskraft erstrichterlicher Feststellungen; jedenfalls sind die aus schwerer Gewissensbedrängnis entsprungenen Klagen deutscher Reichsgerichtsräte über ihre Bindung an höchst bedenkliche erstrichterliche Feststellungen, wie sie im Kampfe um die Berufung in der Tatfrage vorgebracht worden sind, in Oesterreich ausgeschlossen, weil der Oberste Gerichtshof sich in solchen Fällen leicht helfen kann.

Die Unterschätzung der Formverletzung liegt im österr. Volkscharakter; sie ist sicher ein Mangel, ebenso sicher ist aber als Vorzug zu werten die größere Empfindlichkeit gegen jede Art der sententia iniqua, die sich nicht nur in den bisher angeführten Abweichungen vom deutschen Rechte, sondern besonders auch in der Regelung des Rechtsmittels gegen die Strafzumessung zeigt. In Deutschland kann die Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens nur durch die Berufung angefochten werden, also nicht bei Urteilen von Gerichten höherer Ordnung, die bloß der Revision („Rechtsrüge") unterliegen. Der Entw. v. J. 1920 erweitert zwar die Berufung, kennt aber für die Urteile der Schwurgerichte ebenfalls nur die Rechtsrüge. Und doch ist es nicht nur dem Rechtsempfinden des Angekl., sondern auch dem des ganzen Volkes — wenigstens bei uns in Oesterreich, ich glaube aber auch in Deutschland — weit wichtiger, weit maßgebender für die Frage der Gerechtigkeit des Urteils, ob die verhängte Strafe drei Monate oder drei Jahre Kerker beträgt, als ob sie unter dem Titel des Diebstahls oder der Veruntreuung verhängt worden ist. Die österr. StrPO. hat daher die Berufung gegen das richterliche Ermessen bei der Strafzumessung allgemein zugelassen, und ihr Wirkungskreis wurde durch die Novelle v. J. 1918 noch erweitert. Auch diese Einrichtung hat sich bewährt; Klagen über ungleichmäßige Strafzumessung in den einzelnen Gerichtsbezirken, wie sie in Deutschland an der Tagesordnung sind, ist dadurch der Boden entzogen.

Diese Andeutungen konnten nur einige Hauptzüge der österr. StrPO. umfassen; sie sollten zeigen, daß dieses Werk eine wertvolle Eigenart besitzt und noch heute mit vielen seiner einst neuen Gedanken vorbildlich zu wirken berufen ist. Uns Oesterreichern ist es als kostbares Denkmal einer Blütezeit deutschösterreichischer Geisteskultur ans Herz gewachsen!

Professor Dr. Alexander Löffler, Wien.

Das Goldene Doktorjubiläum Wilhelm Kahls wurde am 19. April 1923 in einer der Bedeutung des Tages würdigen Weise begangen. Aus der großen Zahl der Gratulanten und Ansprachen seien hervorgehoben die des Rektors der Univ. Berlin, des Dekans Prof. Dr. Martin Wolff, der dem Jubilar namens der jur. Fakultät eine ihm gewidmete Festschrift überreichte, des Geh. JR., Prof. Dr. Triepel als Vors. der „Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer", des Kammergerichtspräsidenten Dr. v. Staff im Namen des Deutschen Juristentags, dessen 1. Präs. Kahl ist, des Geh. JR., Prof. Dr. Riesser im Namen der Berliner Jur. Gesellschaft. An diese, den Juristen Kahl feiernden Worte knüpften sich die Ansprachen der Vorstände des Oberkirchenrates, der Generalsynode, der Wohlfahrtspflege, Vertreter der medizinischen Wissenschaften, anderer Gesellschaften usw. Auf alle Ansprachen erwiderte Kahl in meisterhafter Form, und alle Anwesenden, zu denen die ersten Gelehrten und Politiker Berlins gehörten, vereinigten sich in dem Wunsche, daß Kahl in der ihm eigenen Frische des Geistes und des Körpers noch lange, lange Jahre unter uns walten möge, zum Wohle der Rechtswissenschaft, der Politik, des Gemeinwohls und des deutschen Vaterlandes. Auch im Reichstage wurde der Jubilar, dessen Platz mit Blumen geschmückt war, vom Präsidenten Loebe warm beglückwünscht.

Alt-Bücher-Spende für die Studenten der Rechtswissenschaft. Die Studentenhilfe der Univ. Frankfurt a. M., Mertonstr. 17, erläßt einen Aufruf wegen Bücherspenden, der allgemeines Interesse beansprucht und den wir zugleich befürwortend auch für die anderen Universitäten zur Berücksichtigung empfehlen. Allgemein ist die Not



der deutschen Studenten bekannt, und gerade die jungen Juristen leiden stark unter den Zeitverhältnissen. Ein Studium ohne Nebenverdienst ist fast unmöglich geworden; im letzten Semester haben fast 50% der Juristen allein in Frankfurt a. M. acht und mehr Stunden auf einer Bank gearbeitet oder im Osthafen Nachtwache übernommen, um sich den Lebensunterhalt zu verdienen, der trotzdem nicht reicht, selbst bei starker Preisermäßigung unter dem Ladenpreis im Bücheramt die wichtigsten Hilfsmittel sich anzuschaffen. Nach den letzten Teuerungskatastrophen hilft nur noch weitgehende Unterstützung aus Altakademikerkreisen durch Spenden von Altbüchern oder entgegenkommende Ueberlassung bzw. durch Spenden an die wissenschaftliche Leihbücherei, die die notwendigsten Bücher kostenlos auf 1 oder 2 Semester ausleiht.

Eine veraltete Bestimmung. Die Notlage der deutschen Presse ist bekannt. Um so mehr überrascht es, daß man noch nicht an die Aenderung des Ges. v. 28. Okt. 1871 über das Postwesen gedacht hat. Nach § 6 leistet die Postverwaltung dem Absender nur Ersatz für mit Wertangabe oder eingeschrieben abgesandte Sendungen. Fast jedes Organ ist genötigt, über die mangelnde Sorgfalt bei Beförderung durch die Post zu klagen. Bei unseren letzten Heften z. B. ereignete sich das Mißgeschick bei der Post, daß die sämtlichen Abonnenten in Bonn, Heidelberg und München unsere DJZ. nicht erhalten haben, weil trotz nicht bestrittener ordnungsgemäßer Auflieferung durch uns die Stücke nicht an den Bestimmungsorten angelangt waren. Eine Ersatzpflicht wurde mit Bezug auf obige Bestimmung abgelehnt, obwohl wir dadurch einen Schaden von fast 100 000 M. erleiden und doch nicht immer eine so große Zahl überschüssiger Exemplare vorhanden sein kann. Daher erscheint uns eine Aenderung des Postgesetzes um so mehr erforderlich, als jüngst doch auch die Entschädigungssätze für Pakete und Einschreibesendungen wegen der Zeitverhältnisse geändert worden sind. Vielleicht nimmt sich der Reichstag dieser Sache an.

Für unsere Ruhrspenden-Sammlung sind uns weiter folgende Beträge zugegangen: Kittelmann, H., Dr. jur., Zürich 100 000 M., Kraus, Herbert, Prof. Dr., Königsberg 3000 M., Kröner, Dr., Konsistorialrat, Münster 3000 M., Moses, Hans, Dr., und Engel, Hans, Rechtsanwälte, Stettin 40 000 M., Neidhart, Ref., Rothenburg 1000 M., zus. jetzt 419 547 M. Weiteren Spenden sehen wir gern entgegen.

Personalien. Der Schnitter in Form des Altersgrenzengesetzes hat am 1. April wieder neue reiche Ernte in Preußen gehalten. Außer dem Staatssekretär i. preuß. Justizminist., Wirkl. Geh. Rat Dr. Mügel, sind ihm zum Opfer gefallen: 2 OLGPräs. (Rasch, Celle, und Reuter, Naumburg), 3 Generalstaatsanwälte (Riehle, Düsseldorf, Dr. Schulze-Sölde, Hamm, und Chrzeszinski, Stettin), 2 SenPräs., 5 LGDir., 11 LGRäte und 18 AGRäte. Gar mancher ist ein lebendiger Protest gegen das Gesetz, das nur höhere Gehaltsausgaben dem Staate und Volke aufbürdet. Die Verdienste von Exz. Dr. Mügel haben wir so oft in d. Bl. würdigen können, daß wir uns im Anschlusse an unsere Notiz S. 664, 1917 zusammenfassend darauf beschränken können: In Mügel verliert die preuß. Justizverwaltung einen kenntnisreichen, selbstlos schöpferischen und schaffenden Mann, der in allen seinen Stellungen und insbes. in seiner verantwortungsvollen i. Justizministerium seit 1895 durch seine von ruhiger, nüchterner, vorurteilsloser Sachlichkeit getragene Amtsführung sich nur Freunde erworben hat. Möge es ihm vergönnt sein, zu der großen Zahl seiner wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungen jetzt im Ruhestand noch gar manche neue zu gesellen! — Zu seinem Nachfolger ist MinDir., Wirkl. Geh. OJR. Fritze ernannt worden. Der neue Staatssekretär war schon von seiner Assessorzeit an im Justizministerium beschäftigt, bis 1898 seine Ernennung zum vortr. Rat erfolgte. Fritze ist ein hervorragender Kenner des Justizhaushaltes und hat sich stets auch in allen anderen Abteilungen des Justizministeriums durch seine Vielseitigkeit und reiche Erfahrung ausgezeichnet. Besonders hervorzuheben und freudig zu begrüßen ist es, daß in ihm wieder ein Mann der Strafrechtspraxis an leitende Stellung in das Ministerium tritt, der auf den Gebieten des Strafrechts, Strafprozesses, des Strafvollzugs- und Gefängniswesens reiche Erfahrung besitzt. Fritze ist zugleich eine kraftvolle, energische Persönlichkeit, die es versteht, ihre Ansicht auch durchzusetzen und ihr Geltung zu verschaffen. Seine Ernennung darf daher als eine besonders erfreuliche begrüßt werden. — Weiter sind ernannt worden: z. Ministerialdir. der bisherige Ministerialdirigent Geh. OberJR. Huber u. z. Ministerialdirigenten: Ministerialrat, Geh. OJR. Dr. Thiesing, Berlin. — OLGPräs. Werner, Kiel, wurde nach Naumburg, Buß, Marienwerder, nach Kiel versetzt; LGPräs. Meyer, Kiel, z. OLGPräs. in Celle ernannt. — Oberstaatsanwalt Dr. Weismann, früher bei der Staatsanwaltschaft I Berlin, zuletzt Staatskommissar für die öffentliche Sicherheit, ist z. Staatssekretär des preuß. Staatsministeriums ernannt worden. — Im Juni begehen einige bedeutende Rechtsgelehrte ihre Geburtstage. Raummangels halber müssen wir uns darauf beschränken, diese zu erwähnen. Unseren Lesern ist die Bedeutung jedes einzelnen bekannt. Am 1. Juni wird Prof. Dr. Thomsen, Münster, 60 Jahre, am 10. Juni Geh. JR., Prof. Dr. Träger, Marburg, 65 Jahre, am 11. Juni Geh. JR., Prof. Dr. Biermann, Halle, 60 Jahre alt. — JR. Dr. Richard Alexander-Katz, Berlin, besonders bekannt durch seine Arbeiten auf d. Gebiete des gewerbl. Rechtsschutzes, beging am 22. April seinen 75. Geburtstag und zugleich sein Goldenes Doktorjubiläum. — Nach langen Leiden verstarb Geh. JR. Max Jacobsohn, Berlin, einer der bekanntesten und gesuchtesten Anwälte, der von 1889 bis 1917 dem Vorstande der Anwaltskammer angehörte und eine nie versagende, im hohen Maße verdienstvolle Tätigkeit im Interesse der deutschen Anwaltschaft entfaltete. Auch unsere DJZ., die ihn wiederholt als Mitarbeiter begrüßen durfte, wird ihm ein dankbares Andenken bewahren.

Sprechsaal.

Geldentwertung und Schuldentilgung. Zu einer der heißumstrittensten Fragen hat am 29. März 1923 das OLG. Darmstadt den nachfolgenden Beschluß (I. ZSen. W. 72/23) gefaßt.

„Auf Grund der Bankgesetznov. v. 1. Juni 1909 und der Gesetze v. Aug. u. Sept. 1914 sind Reichsbanknoten und Reichskassenscheine gesetzliche Zahlungsmittel gleich der Goldmark und stellen die Währung dar. Währungsgeld ist zum Nennwert in Zahlung zu nehmen. Mit der wachsenden Erschütterung des deutschen Kredits schwand die Gleichstellung von Gold- und Papiermark, so daß die Meinung vertretbar ist, der Verkehr habe den Nennwert-Zwangskurs der Papiermark aufgehoben. Mindestens aber stehen der Tilgung alter Goldschulden durch gleich hohen Betrag an Papiermark die §§ 157, 242, 138 BGB. entgegen. Für Darlehen kommt weiter § 607 BGB. in Betracht; die Vertragsteile hatten, als sie die Rückerstattung in Reichswährung vereinbarten, die damals bestehende Gold- oder gedeckte Papierwährung im Auge, keineswegs die Folgezustände von Krieg und Revolution. § 242 BGB. greift besonders dann Platz, wenn der Schuldner das Empfangene oder dessen Wert noch besitzt, es etwa in Grundstücke oder Waren umgesetzt hat. Das Reichsgericht hat, nach anfänglichem Widerstreben, dieser Auffassung mit der wachsenden Markentwertung immer mehr Rechnung getragen (JW. 1923 S. 111; 1921 S. 830 ff.), ohne bisher der von namhaften Rechtsgelehrten geforderten Aufwertung der Hypotheken zuzustimmen. Das Gesetz enthält aber keine Beschränkung auf Verzugsschaden oder zweiseitige Verträge (vgl. Lobe in DJZ. 1923 S. 130). Die Vorschriften, die die Papiermark zum gesetzlichen Zahlungsmittel machen, unterliegen gleichfalls dem Einfluß der §§ 157, 242 BGB. und bezwecken keineswegs die entschädigungslose Enteignung und ungerechtfertigte Vermögensverschiebung, wie sie ihre unveränderte Anwendung nach sich ziehen müßte.

Die Fiktion, der Geldgläubiger habe das Risiko der Währung vertraglich übernommen, läßt sich angesichts des beispiellosen Marksturzes nicht aufrechterhalten. In quali behält die Papiermark ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel, doch bedarf das Quantum der Leistung der Abänderung (vgl. RG., ZE. 103 S. 328 ff.). Man denke an den Fall, daß ein Schuldner das empfangene Kapital von 300 Doppelkronen noch besitzt und nun mit einer Doppelkrone, die er zurückzahlen will, nicht bloß die ganze Schuld zu tilgen vermeint, sondern nach nunmehrigem Goldkurs noch 25 000 M. Herauszahlung verlangt!

Im Fragefall hat daher das Vormundschaftsgericht mit Recht die Genehmigung der Löschungsbewilligung versagt. Zu § 138 BGB. sei lediglich bemerkt, daß die Kündigung und Rückzahlung einer Hypothek oder sonstigen alten Goldschuld, die offensichtlich nur zum Zweck der Ausbeutung eines besonderen Tiefstandes der Mark erfolgt, als nichtig zu behandeln ist. Wenn die gute Sitte des § 138 auch kein besonderes Feingefühl verlangt, so ist doch auch nicht das robuste Empfinden dessen maßgebend, der alles für sittlich erlaubt hält, was ihn nicht mit dem Strafgesetz in Berührung bringt. Das vertragsmäßige Kündigungsrecht des Schuldners steht der Nichtigkeit nicht entgegen, da seine Ausübung nach heutigen Verhältnissen dem Vertragswillen widerspricht und gegen Treu und Glauben verstößt. (So Düringer im Antrag auf Sperrgesetz; DJZ. 1923 S. 22; RG. ZE. 100 S. 82.) Da der Gesetzgeber zunächst nicht eingreifen zu wollen scheint, ist der Richter berufen, auf Grund allgemeiner Vorschriften Abhilfe zu schaffen."

Die Bekanntgabe dieser aktuellen rechtskräftigen Entsch. rechtfertigt sich besonders durch die jetzt gewaltig eingeschränkte Zulässigkeit der Revision und interessiert um so mehr, als OLGPräs. Dr. Best, Darmstadt, in vorderster Reihe der Vorkämpfer steht für die Aufwertung der Goldhypotheken. Ebenso sei auf den interessanten Aufsatz des Geh. JR., Prof. Dr. Heymann, S. 211 d. Bl., verwiesen. Beide Zivilsenate des OLG. teilen im wesentlichen — vgl. U. 686/21 (Urt. v. 5. Dez. 1922) und U. 476/22 (Urt. v. 23. März 1923 — den oben vertretenen Standpunkt bei Verzugsschaden. Der II. ZSen. erkennt den Anspruch auf Verzugsschaden an sich als berechtigt an und will in quanto die Beweisfrage ohne Strenge gemäß § 287 ZPO. behandelt wissen. Seit der strengeren Rechtsprechung des RG. habe sich die Wirtschaftslage im Inland noch derart verschlechtert, daß der vorsichtige Kaufmann stets damit rechnen müsse.

Ohne weiter auf die Entsch. des OLG. Darmstadt eingehen zu wollen, sei schließlich bemerkt, daß der Gesichtspunkt, der Geldgläubiger habe das Risiko der Währung vertraglich übernommen, m. E. von Fall zu Fall zu prüfen sein wird, wenn etwa die Aufwertung einer Hypothek begehrt würde, die bei Beginn des langsam und allmählich einsetzenden Rückgangs des Markkurses, also in den Jahren 1920 oder 1921, bestellt wurde.

Geheimerat Dr. Keller, Senatspräsident a. D., Darmstadt.

Ein neues Preßgesetz in Oesterreich. Durch das am 1. Okt. 1922 in Oesterreich in Kraft getretene neue Preßgesetz sind jahrzehntelange Reformbestrebungen zum Abschluß gekommen. Den ersten Entw. hat, nachdem wiederholt Aenderungen einzelner Bestimmungen des PrG. und der das Verf. in Preßsachen regelnden Vorschriften der StrPrO. beantragt worden waren, i. J. 1886 der Abg. Dr. Foregger dem Abg.-Hause des altösterreich. Reichsrates vorgelegt. Im J. 1902 folgte eine vom Ministerium Körber eingebrachte Regierungsvorlage. Diese wurde im Preßausschusse des AbgH. beraten und i. J. 1906 zur 2. Lesung vorgelegt, kam jedoch nicht mehr zur Verhandlung. Sie wurde in den folgenden Sessionen in der Form, die ihr der Preßausschuß gegeben hatte, von verschiedenen Abg. wiederholt als Initiativantrag eingebracht, zuletzt i. J. 1917 von Zenker. Keiner dieser Anträge führte zum Ergebnis. Nach dem Umsturze legte die Regierung Renner der NatVers. i. Okt. 1919 einen Entw. vor[1]). Er wurde ebenfalls nicht Gesetz. Das neue PrG. ist aus einem von dem Abg. und Chefredakteur der Arbeiterzeitung Austerlitz im Nationalrat eingebrachten Initiativantrag hervorgegangen.

[1]) Näheres über diesen Entw. in DJZ. 25, S. 115 u. DStrZ. 7, S. 23.

Die wesentlichsten Aenderungen bestehen in der Aufhebung des Konzessionszwanges für die Preßgewerbe (diese Best. treten erst am 1. Jan. 1926 in Kraft), in der Freigabe des Straßenverkaufes von Zeitungen, der Aufhebung der Plakatzensur, der Beschränkung der bisher wegen jedes Ordnungs- und Inhaltsdeliktes zulässigen staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Beschlagnahme auf einige wenige strafbare Handlungen[1]), in der Nötigung des Staatsanwaltes, die Beschlagnahme nicht, wie das bisher zulässig war, bloß im objektiven Verf., sondern, wenn irgend möglich, durch Verfolgung einer bestimmten Person zu rechtfertigen, und in einer beträchtlichen Herabsetzung der im PrG. angedrohten Strafen. Die Herabsetzung der Geldstrafen wird dadurch zum Teil wettgemacht, daß für das (eintätige wie mehrtätige) Zusammentreffen von Handlungen, für die Geldstrafen nach dem PrG. verwirkt sind, nicht, wie sonst nach österr. Strafrecht, das Absorptionsprinzip, sondern das Kumulationsprinzip gelten soll (§ 5, Abs. 1). Strafenhäufung findet auch in Fällen statt, in denen nach deutschem Rechte ein fortgesetztes oder fortdauerndes Delikt anzunehmen wäre (§ 24, Abs. 6).

Im einzelnen sei noch hervorgehoben:

Nach dem 2. Abs. des § 5 haften Zeitungseigentümer und Herausgeber für die gegen andere Personen wegen eines durch die Zeitung begangenen Ordnungs- oder Inhaltsdeliktes verhängten Geldstrafen und die diesen Personen auferlegten Kosten des Strafverf. Der Bericht des Ausschusses rechtfertigt das damit, daß jede durch eine Zeitung begangene strafbare Handlung eine Art Körperschaftsdelikt sei. In Wahrheit aber erfüllt diese Haftung nur den früher mit der Einrichtung der Kautionen verfolgten Zweck. Sie ist ein jedes Strafcharakters entbehrendes Sicherungsmittel.

Nach § 12 kann auf Antrag einer Unterrichtsbehörde oder eines Jugendamtes die Sicherheitsbehörde für ihren Amtsbereich bestimmte Druckwerke oder Druckwerke bestimmter Art, „die durch Ausnützung der jugendlichen Triebe das sittliche Wohl der Jugend gefährden", von der Verbreitung an Personen unter 18 Jahren ausschließen und ihren Vertrieb durch Straßenverkauf oder Zeitungsverschleißer überhaupt untersagen. „Eine Ausschließung aus Gründen, die in dem politischen, religiösen oder sozialen Inhalt liegen, ist nicht zulässig."

Die beabsichtigte Herausgabe einer Zeitung ist der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige muß auch Namen und Wohnort des Herausgebers, Zeitungsunternehmers und verantwortl. Redakteurs enthalten (§ 19). „Ein Mitglied des Nationalrats, Bundesrats oder Landtags kann, solange seine Immunität währt, nicht verantwortlicher Schriftleiter sein" (§ 18).

Von jeder Zeitungsnummer und jedem Druckwerk, dessen Umfang 3 Druckbogen nicht übersteigt, ist bei Beginn der Verbreitung ein Pflichtstück beim Staatsanwalt und bei der Sicherheitsbehörde zu hinterlegen (§ 20).

Die Aufnahme einer Berichtigung kann u. a. verweigert werden, wenn die Berichtigung später als 2 Monate nach Erscheinen der zu berichtigenden Mitteilung beim Redakteur einlangt oder wenn sie weder in deutscher noch in der Sprache der Mitteilung abgefaßt ist (§ 23). Der Berichtigungsanspruch kann nur vor dem Strafrichter geltend gemacht werden. Verurteilung zur Veröffentlichung ist auch neben Absehen von Strafe oder Freisprechung möglich. Das Gesetz bestimmt das zwar nur für den Fall eines dem Redakteur in Beziehung auf den Begriff „Berichtigung mitgeteilter Tatsachen" unterlaufenen entschuldbaren Subsumtionsirrtums und für den Fall partieller Stattgebung des Berichtigungsbegehrens (§ 24 Z. 4 u. Abs. 2). Doch ist analoge Anwendung dieser Vorschriften auf ähnliche Fälle geboten, sonst wäre der Berichtigungsanspruch u. U., obwohl er begründet ist, gar nicht durchsetzbar.

[1]) Etwa im Umfange des § 13 des deutschen PrG. Doch berechtigen Aufforderungen zu einem Vergehen und die Aufreizung zum Klassenkampfe nicht zur „vorläufigen" Beschlagnahme.



Bezahlte Ankündigungen müssen in der Zeitung als solche erkennbar sein. Unterlassung ist strafbar (§ 26).

Als Verantwortlichkeitssystem hat das PrGes. das „System der Fahrlässigkeitsstrafen“ aus dem alten Recht übernommen. Strafbar wegen „Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt“ ist bei Zeitungen der verantwortliche Redakteur, bei anderen Druckwerken unter bestimmten Voraussetzungen der Verleger, bei allen Druckwerken, aber ebenfalls nur unter verschiedenen Beschränkungen, der Drucker und Verbreiter. Auf Plakaten und Flugschriften muß eine für den Inhalt verantwortliche Person genannt sein, die, den Verleger von Haftung befreiend, in gleicher Weise haftet wie der verantwortl. Redakteur für den Inhalt der Zeitung (§ 16 Abs. 3). Durch Nennung des Vormannes kann sich von allen preßrechtlich verantwortlichen Personen nur der Verleger befreien. Eine Täterschaftspräsumption gegen den verantwortl. Redakteur kennt das neue Ges. ebensowenig wie das alte. Trotzdem bestimmt § 45: „Personen, die bei Herstellung einer Zeitung berufsmäßig mitwirken, sind in einem Strafverf., das wegen des Inhalts der Zeitung eingeleitet ist, bei allen Fragen, die sich auf eine in den allg. Strafgesetzen begründete strafrechtliche Verantwortlichkeit beziehen, von der Verbindlichkeit zur Ablegung des Zeugnisses befreit“ (§ 45). Eine Ausnahme gilt nur für Inserate.

Wenn eine vom Staatsanwalt oder von der Sicherheitsbehörde angeordnete Beschlagnahme vom Gericht nicht innerhalb 5 Tagen bestätigt wird, oder eine vom Gericht bestätigte Beschlagnahme erlischt, weil der Staatsanwalt den Strafantrag oder den Antrag auf Verfallserklärung im objektiven Verfahren nicht rechtzeitig stellt, oder wenn nach Beschlagnahme eines Druckwerkes und Einleitung des Straf- oder Verfallsverfahrens erkannt wird, daß der Tatbestand einer strafbaren Handlung nicht vorliegt, hat der durch die Beschlagnahme Geschädigte Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens. Hat der Staatsanwalt oder die Sicherheitsbehörde die Beschlagnahme veranlaßt, so ist der Staat, sonst der Privatankläger schadensersatzpflichtig (§ 40). Ueber den Anspruch entscheidet das Strafgericht in öffentlicher Verhandlung.

Wird der eines Preßinhaltsdeliktes angeklagte Beschuldigte von den Geschworenen freigesprochen und beantragt der Ankläger gleichwohl den Verfall des Druckwerkes, weil der objektive Tatbestand einer strafbaren Handlung gegeben sei, so entscheidet über den Verfall „der Gerichtshof unter Zuziehung der Geschworenen .... Die Abstimmung und die Beschlußfassung erfolgt nach den Best. über das Schöffengericht“ (§ 42).

Ministerialrat Dr. Kadečka, Wien.

Streitfragen aus dem Mietrecht. 1. In den vor Inkrafttreten des Reichsmietengesetzes (RMG.) geschlossenen Mietverträgen haben die Vertragsgenossen häufig vereinbart, daß der Vermieter nur verpflichtet sei, die Sammelheizung nur bis zu einem bestimmten Termin (1. April) in Betrieb zu halten. Es fragt sich, ob unter der Herrschaft des RMG. der Vermieter von den Mietern gezwungen werden kann, über den Vertragstermin hinaus die Räume zu erwärmen. Ich bejahe diese Frage. Das RMG. geht davon aus, daß die Kosten der Heizstoffe für die Sammelheizung von den Mietern zu tragen sind (§ 12). Wenn daher alle Mieter dahin einig sind, daß über den Vertragstermin hinaus geheizt werden soll, ist m. E. die Berufung des Vermieters auf die Vertragsbestimmung ohne Wirkung.

Wie nun, wenn einzelne Mieter der Verlängerung der Heizperiode widersprechen?

Das Recht des einzelnen Mieters auf Erwärmung seiner Mieträume ist nicht ein den Mietern gemeinschaftlich zustehendes Recht, das nur im ganzen ausgeübt werden kann, sondern jeder Mieter hat ein von dem Recht seiner Mitmieter unabhängiges Recht auf Erwärmung seiner Mieträume. Es können daher die Vorschriften über die communio incidens auch nicht analog angewendet werden, so daß weder durch Stimmenmehrheit der Mieter, berechnet etwa nach der Höhe der Beitragskosten für Beschaffung der Heizstoffe, noch durch richterlichen Spruch die sich weigernden Mieter gezwungen werden können, ihre Zustimmung zur Weiterheizung zu erteilen. Hierzu kommt, daß die widersprechenden Mieter ein vermögensrechtliches Interesse daran haben, daß nicht über den Vertragstermin hinaus geheizt werde, weil jede Verlängerung über diesen Termin durch Mehraufwand für die Beschaffung der Heizstoffe ihre Beitragspflicht erhöht.

Trotzdem können m. E. die einigen Mieter die Weiterheizung verlangen, wofern sie sich zur Tragung der hierdurch entstehenden Mehrkosten verpflichten bzw. diese vorschießen, weil § 226 BGB. gegen die sich weigernden Mieter anwendbar sein dürfte. Die Ausübung ihres Vertragsrechtes wäre dann widerrechtlich und würde unter Umständen sogar die Unterlassungsklage gegen sie rechtfertigen.

2. Streit herrscht ferner über die Frage, wer Eigentümer der von den Mietern bezahlten Heizungsstoffe ist. Das RMG. steht auf dem Standpunkte, daß Vermieter für die Erwärmung der Räume verpflichtet ist. Danach ist aber die Eigentumsfrage noch nicht entschieden. Vor Inkrafttreten des RMG. war Vermieter der Eigentümer der Heizstoffe. Das ist m. E. geändert. Der Einkauf der Heizstoffe liegt auch heute noch in der Hand des Vermieters. Er schließt im eigenen Namen den Anschaffungsvertrag, aber er handelt doch heute nur als Beauftragter der Mieter, die ihm die Kosten zur Beschaffung der Heizstoffe ausgeantwortet haben. Aus diesem Auftragsvertrage ist er verpflichtet, das Eigentum an den Heizstoffen auf die Mieter zu übertragen. Unter Anwendung des § 181 BGB. nehme ich an, daß die Mieter mit der Einkellerung der Heizstoffe Eigentum zur gesamten Hand daran erwerben. Nimmt man dieses nicht an, so bürdet man das Risiko der Insolvenz des Vermieters den Mietern auf, und es würde z. B. bei einer Pfändung der Heizstoffe wegen einer Geldforderung gegen den Vermieter den Mietern die Exekutionsintervention zu versagen sein. Die Konsequenz — Verlust des hohen Kohlenvorschusses und Verlust der Heizstoffe — spricht für die Richtigkeit meiner Ansicht.

3. Streit herrscht auch über die Natur des Vorschusses, den der Vermieter an den Quartalsersten zur Anschaffung der Heizstoffe von den Mietern erhält. Ist es richtig, daß der Vermieter als Beauftragter der Mieter die Anschaffung der Heizstoffe besorgt, so wird er nicht Eigentümer der Vorschüsse; er hat eine fremde bewegliche Sache erhalten, an der er eine Unterschlagung begeht, wenn er die Vorschüsse auftragswidrig zu anderen Zwecken verwendet. Um die Mieter zu schützen, hat daher der Vermieter sofort nach Empfang der Vorschüsse in deren Höhe die Heizstoffe zu kaufen und einzukellern. Trotzdem ist die Lage der Mieter gefährdet. Man bedenke, daß heute der Vermieter jedes Vierteljahr mehrere Millionen M. erhält. Der Mieterausschuß hat keinen Zwang gegen den Vermieter auf sofortige Anschaffung. Verwendet Vermieter die Millionen zu anderen Zwecken und wird dann insolvent, so haben die Mieter nur einen etwaigen Konkursanspruch.

Die Ausführungen zu 1, 2 und 3 beweisen, daß eine Aenderung der Pr. AusführungsVO. zum RMG. schleunigst dahin eintreten muß, daß die Anschaffung der Heizungsstoffe in die Hand der Mieter gelegt wird.

Vizepräsident des Kammergerichts a. D., Geh. Oberjustizrat Dr. Ebert, Berlin.

Betrachtungen zu Kapitalverbrechen der jüngsten Zeit[1]. Drei Mordprozesse wurden in der 2. Hälfte des März durch Urteil beendigt, die starke Er-

[1]) Diesen grundsätzlich interessanten Bemerkungen gebe ich um so lieber Raum, als daraus hervorgeht, in wie ausgezeichneter Weise die Kriminalpolizei, und ganz besonders die von Berlin, arbeitet. In den nachstehend geschilderten und den großen Mordprozessen aus der allerjüngsten Zeit in Berlin — seit dem 1. Jan. 1923 sind 11 Mordtaten begangen, die sämtlich restlos aufgeklärt sind — hat sie sich wiederum voll bewährt. Um so berechtigter sind die schon oft in der Presse betonten Klagen, daß die Kriminalbeamten und bes. die Kriminalkommissare in eine zu ungünstige Gehaltsstufe eingereiht sind, und um so mehr erscheint ihre Besserstellung dringend erwünscht, wenn man bedenkt, daß sie wegen der stets zunehmenden Verrohung fast bei jedem einzelnen Falle ihr Leben aufs Spiel setzen.

Der Herausgeber: Dr. L.

örterungen hervorgerufen haben: das Urteil des Schwurgerichts in **Zwickau** gegen den des Mordes an seiner Geliebten angeklagten früheren Husarenleutnant **Köhn**, den sog. Wiesenhausprozeß, und 2 Urteile des Schwurgerichts Berlin, im Giftmordprozeß **Klein-Nebbe**, in dem zwei Ehefrauen Mord und Mordversuch an ihren Ehemännern zur Last gelegt wurde, und im Prozeß gegen den Bademeister **Oberndorf** wegen Mordes seiner Geliebten.

Die beiden ersten Urteile, die auf verhältnismäßig niedrige Strafen wegen Totschlags lauteten, sind typische Kompromißurteile. Bei dem **Wiesenhausprozeß** liegt der Sachverhalt auch heute noch so im Dunkeln, daß wichtige Gründe für ein non liquet sprechen. Nimmt man aber mit den Geschworenen nicht Selbstmord, sondern gewaltsame Tötung durch den Angekl. an, so hätte nach dem ganzen Zusammenhange auch die Entscheidung für Mord fallen müssen. — In dem Prozeß **Klein-Nebbe** konnte nach den eigenen brieflichen Aufzeichnungen der Täterinnen, die fast ein die Krankheitsgeschichte des Opfers verfolgendes Tagebuch darstellen, kein Zweifel an der mit Ueberlegung ausgeführten Tötung des Ehemannes Klein sein, dem durch Wochen hindurch fortlaufend Giftmengen beigebracht wurden, die so dosiert waren, daß sie nicht zu einem plötzlichen, naturgemäß Aufsehen erregenden Tode, sondern zu einem langsamen qualvollen Hinsiechen mit tötlichem Ausgange führen mußten. Trotzdem wurde im Falle der Frau Klein die auf Mord lautende Frage verneint und die Hilfsfrage wegen Totschlags unter Zubilligung mildernder Umstände bejaht, während bei der wegen Beihilfe angeklagten Frau Nebbe — der Mordversuch an ihrem Ehemanne war nicht nachweisbar — die Frage nach mildernden Umständen verneint wurde. Die Folge war eine Gefängnisstrafe von 4 Jahren gegen die Mörderin Klein und von 1½ Jahren Zuchthaus gegen die Nebbe. Da die Geschworenen die Einreichung eines Gnadengesuchs zugunsten der Nebbe angekündigt haben, ist es möglich, daß die Verneinung der mildernden Umstände auch in diesem Falle von ihnen nicht beabsichtigt war und auf einem Versehen beruhte.

Im Wiesenhaus- wie im Klein-Nebbe-Prozesse sind die Geschworenen offenbar so vorgegangen, daß sie die Beantwortung der gestellten Schuldfrage von den gesetzlich daran geknüpften Straffolgen abhängig sein ließen, also nicht fragten: Was hat der Täter getan? sondern: welche Strafe hat er nach dem gesamten, von seiner Persönlichkeit empfangenen Eindruck verwirkt? Ein solches Verhalten mag menschlich verständlich, in seinem Ergebnis in vielen Fällen sogar zu begrüßen sein. Dennoch bildet die Vertauschung der Prämissen des Urteils eine schwere Gefahr, bedeutet sie doch letzten Endes nichts anderes als eine Durchbrechung der wichtigsten Rechtsgewähr, des ordnungsmäßigen Verfahrens. So schlimm die Anwendung eines veralteten und besserungsbedürftigen materiellen Rechtes sein mag, die Mangelhaftigkeit eines formellen Rechtes, das seiner wichtigsten Aufgabe, eine gleichmäßige Anwendung des materiellen Rechtes zu gewährleisten, nicht gewachsen ist, ist schlimmer, weil es an Stelle des für alle **gleichen** — mehr oder minder zeitgemäßen — „Rechts" unterschiedliches Recht, d. h. Willkür setzt. Denn das Urteilen nach Empfindungen, Eindrücken und unkontrollierbaren gefühlsmäßigen Erwägungen anstatt nach jederzeit nachprüfbaren logisch fundierten Feststellungen ist Willkür, wenn auch zweifellos bestgemeinte. Erklärlicherweise neigen alle Laiengerichte zu einer gefühlsmäßigen Urteilsfindung, während jahrelange Erziehung und Schulung den Berufsrichter davor bewahren. Eine Korrektur des Gefühls durch abwägende Vernunft dürfte, wie im Leben, so auch in der Rechtsfindung das beste sein. — Jedenfalls beweisen auch diese Urteile wieder, daß die jetzige Form des Schwurgerichts unhaltbar ist. Gerade ihre Fehler aber, insbes. das einseitige Ueberwiegen des Gefühlsmäßigen, dürften den Weg zur Reform weisen, deren hauptsächlichste Punkte sein müssen: Mischung von Richter- und Laienelement und einheitliche Entscheidung der Schuld- und Straffrage.

Der dritte Prozeß hat deshalb besonderes Aufsehen erregt, weil der Angeklagte zunächst behauptet hatte, Fleischteile der Ermordeten gebraten und verzehrt zu haben. Später hat er diese Behauptung nicht aufrechterhalten, und die Ermittlungen haben nichts für ihre Richtigkeit ergeben. Vielmehr liegen begründete Anhaltspunkte dafür vor, daß O. diese Angaben gemacht hat, um Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit zu erwecken, was ihm insoweit gelungen ist, als zunächst die Verhandlung zwecks Untersuchung des Angekl. auf seinen Geisteszustand vertagt werden mußte. In der Sache selbst handelt es sich um einen Totschlag, verübt in begründeter Eifersucht. Das Urteil lautete, unter Zubilligung mildernder Umstände, auf 5 Jahre Gefängnis. Von der Oeffentlichkeit wurde dieses Erkenntnis als zu milde angegriffen, obwohl es tatsächlich das Richtige treffen dürfte. Der Täter aber hatte dadurch, daß er nach der Tat die Leiche kaltblütig zerstückelte, den Vorfall mit dem Nimbus besonderer Schauerlichkeit umgeben und sich in den Ruf zynischer Grausamkeit und Roheit gebracht. Das Urteil ist geeignet, darauf hinzuweisen, daß das Verhalten des Täters nach der Tat nicht immer Rückschlüsse auf seine Gesinnung zuläßt. Wenn der Täter in einem Falle, wo eine Tötung im Jähzorn erfolgte — die, trotz Annahme von Totschlag durch das Gericht vielleicht nicht beabsichtigt war —, vor dem Erfolge seiner Tat steht, so ist es verständlich, daß er aus Selbsterhaltungstrieb dazu kommt, zunächst das wichtigste Beweisstück seines Verbrechens beiseite zu schaffen; zumal da die Befürchtung, man werde ihm die Körperverletzung mit tötlichem Ausgang nicht glauben und ihn des Mordes beschuldigen, bei dem diffizilen subjektiven Tatbestand nur allzu begründet ist. Das ist ihm bei einer Leiche nicht anders möglich als durch stückweise Vernichtung. Daß diese von dem Täter oft nur mit größter Selbstüberwindung und Anspannung aller Energie vorgenommen wird, ist in vielen Fällen glaubhaft versichert worden. Das, was gefühlsmäßig später als Betätigung einer rohen Gesinnung gewertet wird, ist oft nichts anderes als eine Aeußerung des allen Verbrechern zuzubilligenden Bestrebens, sich der gegen sie zeugenden Ueberführungsstücke zu entledigen, ein Umstand, der, besonders häufig von Laiengerichten verkannt, dem Täter nachteilig werden kann.

Regierungsrat Dr. **Hagemann**, Polizeipräsidium, Berlin.

Neue Staatsverträge mit der Tschechoslowakei. Die Auflösung der österreichisch-ung. Monarchie brachte auch die bisherigen Staatsverträge zum Erlöschen. Die regen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und den Nachfolgestaaten lassen eine baldige Beseitigung des vertragslosen Zustandes erwünscht erscheinen. Zunächst wurden einige wichtige Verträge mit der Tschechoslowakei abgeschlossen, deren Ratifikation z. Zt. noch aussteht.

1. **Auslieferungsvertrag** v. 8. Mai 1922 (RGBl. II 1923 S. 48). Im Gegensatz zu dem früheren Enumerationsprinzip begründet der Vertrag eine Auslieferungspflicht für jede Straftat, die nach dem Rechte beider Teile ein Verbrechen oder Vergehen ist, sofern sie nicht nur mit einer nicht in eine Freiheitsstrafe umwandelbaren Vermögensstrafe bedroht oder bestraft oder nach dem Rechte des ersuchten Staates als verjährt anzusehen ist. Von der Auslieferung ausgenommen sind ferner rein militärische und politische Delikte. Unter den ersteren sind in rein formaler Weise die Straftaten zu verstehen, deren Strafbarkeit allein durch die Militärgesetze begründet wird. Der Begriff des politischen Delikts ist nicht bestimmt; die gerade gegenwärtig wichtige Frage bleibt daher der Auslegung überlassen.

Eine Auslieferungspflicht besteht, allgemeinen Grundsätzen entsprechend, nicht bez. der eigenen Staatsangehörigen. Im übrigen genießt der Heimatstaat ein Vorrecht. Trifft ein Auslieferungsantrag des Heimatstaates mit dem eines dritten Staates zusammen, so ist nur dem ersteren stattzugeben. Darüber hinaus ist der ersuchte Staat beim Vorliegen eines Auslieferungsantrags eines dritten Staates befugt, den Heimatstaat zu benachrichtigen und den Verfolgten ihm auszuliefern, wenn er die Auslieferung verlangt. Sonst entscheidet beim Zusammentreffen mehrerer Anträge die Schwere der Tat, bei gleich schweren die Priorität des Antrags.



Nach dem strengen Spezialitätsprinzip darf ein Ausgelieferter wegen einer vor der Auslieferung begangenen Straftat nur insoweit verfolgt werden, als die Auslieferung wegen dieser Straftat bewilligt ist oder der ersuchte Staat seine Zustimmung erteilt hat, sofern der Ausgelieferte nicht binnen Monatsfrist nach seiner Freilassung das Gebiet des verfolgenden Staates verlassen hat oder in dasselbe freiwillig zurückkehrt.

Der Auslieferungsvertrag regelt auch die Rechtshilfe in Strafsachen mit Ausnahme der Finanzstrafsachen, die besonderer Vereinbarung vorbehalten bleiben. Die Gewährung von Rechtshilfe ist in großem Ausmaße zugestanden, nur beschränkt durch den Grundsatz der Gegenseitigkeit.

2. Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerl. Angelegenheiten v. 20. Jan. 1922 (RGBl. II. 1923 S. 57). Die Regelung der Rechtshilfe in bürgerl. Sachen schließt sich an die Best. des Haager Abk. über den Zivilprozeß v. 17. Juli 1905 an, läßt aber stets den unmittelbaren Geschäftsverkehr der Behörden zu. Im allg. sind die Ersuchen in der Sprache des ersuchenden Staats abzufassen — in der Tschechoslowakei die tschechische Sprache —; doch soll möglichst eine Uebersetzung in die offizielle Sprache des ersuchten Staates beigegeben werden.

Hinsichtlich des Rechtsschutzes gilt der Grundsatz, daß die Angehörigen jeder Vertragspartei in Ansehung des gesetzlichen und gerichtlichen Schutzes ihrer Person und ihres Eigentums im Gebiete des anderen Staates unbeschadet der dort geltenden Sprachengesetze die gleiche Behandlung wie die Landesangehörigen genießen. Sie haben freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten, sind von der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten befreit und zur Wohltat des Armenrechts unter den gleichen Bedingungen wie die eigenen Angehörigen zugelassen. Die erwähnte Sprachenklausel, die auf Verlangen der Tschechoslowak. Regierung in den Vertrag aufgenommen wurde, ist nicht unbedenklich, da sie zu einer Benachteiligung der Reichsdeutschen gegenüber den Deutschböhmen in der Tschechoslowakei führen kann. Nach dem tschechoslowak. Sprachengesetz ist in den gemischtsprachigen Bezirken den Angehörigen einer sprachlichen Minderheit der Gebrauch ihrer Sprache bei Gericht gestattet. Wenn auch das Oberste Verwaltungsgericht in Prag, Entsch. v. 6. Okt. 1921, ausgesprochen hat, daß Ausländer bez. dieser Vergünstigung den tschechoslowakischen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, so ist doch nicht ausgeschlossen, daß das Sprachengesetz in der Praxis eine andere Auslegung erfährt.

Eine gegenseitige Anerkennung von Vollstreckungstiteln ist nicht vorgesehen. Das gilt auch für Kostenentscheidungen gegen den von der Leistung einer Prozeßkostensicherheit befreiten Kläger. Insoweit liegt ein Rückschritt gegenüber dem Haager Zivilprozeßabk. (Art. 18, 19) vor.

3. Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen v. 31. Dez. 1921 (RGBl. II, 1923 S. 77). Wie in bürgerl. Angelegenheiten genießen die Angehörigen des einen Staates im Gebiete des anderen die gleiche steuerliche Behandlung und den gleichen Rechtsschutz wie die Landesangehörigen. Beide Staaten verpflichten sich, bei Ermittlung und Festsetzung von Steuern, im Rechtsmittelverf. und der Beitreibung von Abgaben sich weitgehend Amts- und Rechtshilfe zu leisten; ausgenommen bleibt nur die Rechtshilfe in Finanzstrafsachen, die besonderer Regelung vorbehalten bleibt. Der Verkehr soll sich unmittelbar zwischen den Behörden abspielen. Mit diesem Vertrag ist ein neuer Weg auf dem Gebiete des internationalen Steuerrechts beschritten worden. Die Nachkriegszeit, die in allen Ländern eine ungeheuere Belastung auf steuerlichem Gebiete brachte, zeigte die Notwendigkeit, durch internationale Vereinbarungen der Steuerflucht entgegenzuwirken. Die auftauchenden Probleme sind jedoch so schwierig, daß sie nicht beim ersten praktischen Versuch einer Regelung gelöst werden können. Dieser Umstand darf bei einer Kritik des Vertrags nicht außer Acht gelassen werden, namentlich, sofern sie sich gegen die Lückenhaftigkeit der Vertragsabmachungen richtet.

Regierungsrat Dr. Lederle, Karlsruhe.

Hilfsrichter beim Landgericht. Nach dem preuß. AG. z. GVG. dürfen als Hilfsrichter bei LG. nur GAssessoren beschäftigt werden. Also insbesondere nicht Ruhestandsbeamte, praktizierende oder ehemal. Rechtsanwälte, ord. Rechtslehrer. Dieser Standpunkt des Gesetzes ist unzulänglich und unzeitgemäß. Die Bedenken, auf denen er beruht, entstammen dem verflossenen Obrigkeitsstaat und waren schon damals nicht durchschlagend. Ein Ruheständer, der nichts mehr zu hoffen, noch zu fürchten hat, ist unabhängiger als ein Assessor. Das beamtenstaatliche Mißtrauen gegen den freien Anwalt war sachlich grundlos und wird vom Auslande nicht geteilt (Hartzfeld, R. u. W. 1912, 441). Preußen selbst ernennt seit langem Anwälte zu Notaren, d. h. zu Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der ord. Hochschullehrer schließlich steht an Unabhängigkeit dem ord. Richter gleich. Für gegenteilige Handhabung aber spricht folgendes: Ist ein vorzeitig in den Ruhestand getretener Beamter arbeitsfähig und arbeitswillig, so sollte man seine Kraft nicht aus bloß formalen Bedenken brach liegen lassen. Die Anwaltschaft ist ohnedies bedenklich überfüllt. Es ist nicht jedermanns Geschmack, sich als Postaushelfer oder Kettenhändler zu betätigen. Der Anwalt ist schon von Hause aus ein Hilfsorgan der Rechtspflege. Es kann, wie der Rechtspflege überhaupt, so insbes. dem Vertrauensverhältnis zwischen Gericht und Anwaltschaft nur förderlich sein, wenn er die Dinge auch einmal vom Richterstuhle aus ansieht. Hierbei kann es keinen Unterschied machen, ob der Anwalt gleichzeitig praktiziert, ob er seine Anwaltstätigkeit auf Zeit unterbricht, oder ob er sich von der Schranke endgültig zurückgezogen hat. Hochschullehrern vollends sollte man schon im Interesse des Unterrichts den Zugang zum Richteramte auf jede Weise erleichtern. Das Gegenteil aber geschieht, wenn man diesen nur die Wahl läßt, als Richter entweder vollamtlich oder überhaupt nicht wirken zu können. Abwegig daher die Auffassung, ein Professor könne in OLG.-Orten nur OLGRat, in LG.-Orten (Bonn, Göttingen, Greifswald) nur LGRat werden. In Sachsen und Hamburg ist dieses „Alles oder Nichts“ unbekannt. Vollamtliche Betätigung übersteigt die normale Arbeitskraft und gefährdet den Lehrberuf. Dem Hochschullehrer genügt der Brunnen; er soll sich nicht in den reißenden Strom stürzen. Ganz anders freilich steht die Sache bei aktiven Verwaltungsbeamten einschließl. der Staatsanwälte. Hier sprechen naheliegende politische Bedenken ein Veto. Nicht zwar gegen den Uebergang von einem dieser Berufe in das Richteramt, wohl aber gegen gleichzeitige Betätigung in beiden Berufen.

Das preuß. Gesetz wäre mithin freiheitlich dahin zu ändern, daß als Hilfsrichter beim LG. jede richteramtsfähige Person, ausgenommen aktive Verwaltungsbeamte und Staatsanwälte, bestellt werden kann. Die Auslese im Einzelfall bliebe dann dem pflichtmäßigen Ermessen der Justizverwaltung überlassen.

Professor Dr. Hans Reichel, Hamburg.

Ein grundlegendes Urteil des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik. Der Staatsgerichtshof z. Sch. d. R. hat durch Urt. v. 15. März 1923 die gegen die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei gerichteten Verbote und Auflösungsverfügungen in Anwendung der §§ 14 Abs. 2, 7 Ziff. 4 u. § 8 Ziff. 1 RepSchG. bestätigt. Von größtem Interesse sind die grundlegenden Ausführungen der Entsch. über die Voraussetzungen eines Verbotes nach §§ 14, 7 Ziff. 4 RepSchG. i. Verb. m. § 129 StrGB. Danach erfüllt eine Vereinigung die Tatbestandsmerkmale d. § 129 StrGB., wenn sie „entschlossen ist, zur Erreichung ihrer Ziele, wenn nötig, Gewalt anzuwenden.“ Uebereinstimmend mit der neuesten Rechtspr. d. RG. (RG. i. StrS. Bd. 54 S. 182, 185/6) hält auch der StGH. für bedeutungslos, „daß sich im Voraus nicht sagen läßt, gegen welche bestimmten Maßnahmen der Regierung, die sich ihr aller Wahrscheinlichkeit nach hindernd in den Weg stellen wird,“ die Tätigkeit der Vereinigung gerichtet sein wird. Gleichgültig ist weiter, daß „die Lahmlegung der Staatsgewalt nicht alleiniger und ausschließlicher Zweck“ der Vereinigung ist; ebensowenig kommt es darauf an, ob es ihr bereits gelungen ist, sich gegenüber

getroffenen Regierungsmaßregeln mit ungesetzlichen Mitteln durchzusetzen (RG. i. StrS. Bd. 13 S. 273, 284/5).

Das in § 7 Ziff. 4 geforderte weitere Merkmal, daß die Vereinigung „die verfassungsmäßig festgestellte republikan. Staatsform . . . . zu untergraben" bestrebt ist, sieht der StGH. als vorhanden an, wenn die Vereinigung durch Entrechtung einer Gruppe deutscher Staatsbürger „statt der Gleichstellung aller Deutschen vor dem Gesetz und ihrer Zulassung zu öffentlichen Aemtern ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis (Artt. 109, 128, 136 RVerf.) sowie durch Beseitigung der Volksvertretung in ihrer gegenwärtigen Form des Parlamentarismus (Artt. 22, 32, 54 RVerf.) zwei Grundpfeiler der demokratischen Republik umzustürzen sucht." Nach Auffassung des StGH. ist demnach die Bedeutung des „Untergrabens der verfass. festgestellten Staatsform" weniger in der Form des Angriffs (so Lobe: Herbeiführen einer Aenderung der Verf. auf ungesetzlichem Wege i. S. von § 81 Nr. 2 StrGB.), als vielmehr in dessen Ziele zu finden, nämlich in der Richtung gegen einzelne Grundlagen der demokr. Verfassung im Gegensatz zu bloß nebensächlichen Punkten.

Die NSDA.-Partei erhält nach der Feststellung des StGH. ihr für § 7 Ziff. 4 RepSchGes. typisches Gepräge durch die Persönlichkeit ihres Führers Hitler. Die schwerwiegende Bedeutung der Person Hitlers für die Beurteilung der gesamten Partei rechtfertigt sich aus seinem maßgebenden Einfluß innerhalb der Partei, aus der „Geschlossenheit und Festigkeit" der Parteiorganisation sowie, nicht zum mindesten, aus den „unausgesetzten Beschimpfungen der Republik in dem offiziellen Parteiorgan" — insgesamt Momenten, die den Schluß rechtfertigen, daß „die einzelnen Parteimitglieder, auch wenn sie nicht in alle Einzelheiten eingeweiht sind, dennoch das Vorgehen der Parteileitung im ganzen billigen und ihr im Ernstfalle Gefolgschaft leisten werden." In diesen Ausführungen liegt der Schlüssel für das richtige Verständnis der in dem Urteil enthaltenen Feststellungen über die straffe Disziplin in der Partei, insbes. über ihre „Sturmabteilungen". Diese Organisation der Partei hat — das muß hervorgehoben werden — für die Beurteilung nach § 7 Ziff. 4 RepSchGes. keine selbständige Bedeutung; sie ist nur als sinnfälliger Ausdruck der Bestrebungen zu werten, die Parteiziele auf gewaltsamem Wege zu erreichen; sie verbürgt überdies im gegebenen Falle die Durchdringung der Mitglieder mit dem Geiste des Führers und erleichtert so die Beurteilung des Ganzen nach der Person des Führers.

Die große rechtliche Tragweite der Entsch. des StGH. liegt in der Schlußfolgerung, daß ein Vereinsverbot nach §§ 14 Abs. 2, 7 Ziff. 4 RepSchGes. i. Verb. m. § 129 StrGB. zulässig ist, wenn die Bestrebungen der Vereinigung — auch wenn es sich hierbei nur um das Mittel zur Erreichung der in der Hauptsache etwa wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Zwecke handelt — durch die kurze Formel charakterisiert werden können: durch Gewalt — zur Gewaltherrschaft, zur Diktatur.

Gerichtsassessor Dr. Conrad, Berlin.

Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Ueberfremdung der Schweiz. Auf S. 749, 1919 d. Bl., wurde der Inhalt der Rev. VO. II über das Handelsregister und das Handelsamtsblatt v. 16. Dez. 1918 und die Not-VO. v. 8. Juli 1919, betr. die Abänderung und Ergänzung des schweiz. Obligationenrechts zusammengefaßt angegeben. Da trotz der Valutaverhältnisse und der ungünstigen wirtschaftlichen Lage Gesellschaftsgründungen mit ausländischem Kapital oder Einfluß noch ziemlich häufig sind, erscheint es angezeigt, die wichtigsten Entscheidungen der Praxis zu den VO.en wiederzugeben. Danach muß der Vertreter einer Zweigniederlassung einer ausländischen Firma in der Schweiz wohnen und Einzelunterschrift oder Kollektivunterschrift mit einem ebenfalls in der Schweiz wohnenden Vertreter haben; bloße Handlungsvollmacht genügt nicht, es wird Prokura verlangt. Es werden auch keine Firmen als Hauptniederlassungen eingetragen, wenn die Inhaber im Ausland wohnen und am Geschäftssitz keine selbständige Vertretung vorhanden ist. Die Erfüllung der Vorschrift einer rein schweiz. Vertretung bei den Akt.-Ges. ist insofern erleichtert worden, als auch Kollektivunterschrift schweiz. Verwaltungsräte oder Kollektivunterschrift schweiz. Verwaltungsräte mit schweiz. Direktoren für genügend erachtet wird, ja, noch weitergehend, Einzel- oder Kollektivunterschrift schweiz. Direktoren; in welchem Falle allerdings verlangt wird, daß alle Direktoren Schweizer sind. Dazu ist zu bemerken, daß nach schweiz. Praxis die Direktion einer Akt.-Ges. dem Vorstand des DHGB. und die Verwaltung dem Aufsichtsrat entspricht. Als unvollkommen haben sich die Ausführungsbest. erwiesen, da dem Handelsregisterführer keine genügenden Mittel gegeben sind, um die bestehenden Gesellschaften dazu zu zwingen, ihre Organe zu „nationalisieren" [1]).

Rechtsanwalt Dr. H. Meyer-Wild, Zürich.

Eine Bewerberliste für den höheren Justizdienst hat nach dem Vorgang Bayerns auch das württembergische Justizministerium eingeführt. (Vfg. v. 6. Dez. 1922, Amtsbl. S. 307.) Es soll der Ueberfüllung in der Justizlaufbahn vorgebeugt und die Aussichten der gut qualifizierten Assessoren verbessert werden. Da aber alle bereits in Verwendung stehenden Assessoren in die BL. aufgenommen sind und die älteren Kriegsteilnehmer, die meist ein höheres Prüfungsdienstalter als eine Anzahl schon verwendeter Assessoren ohne Kriegsverlust bekommen werden, billigerweise nicht zurückgewiesen werden können, so werden die Wirkungen der BL. sich nur für Assessoren jungen Lebensalters fühlbar machen und ihre Zwecke nicht erreicht werden. Ist in den Uebergangsjahren die Ueberfüllung doch Tatsache geworden, so wird die BL., darauf müssen sich die Studierenden gefaßt machen, als scharf einschneidender numerus clausus wirken. Außer den Kriegsteilnehmern werden nur wenige Bewerber in die BL. eingetragen werden, während alle übrigen jungen Assessoren, soweit sie nicht an vorderster Stelle in der als Reserve dienenden Vormerkungsliste Aufnahme finden, keine Aussicht auf Verwendung im höheren Justizdienst haben. Denn obwohl die BL. zunächst nur für die außerplanmäßige, sei es vorübergehende, sei es dauernde, im Gegensatz zu Preußen aber in jedem Falle bezahlte Verwendung der Assessoren gedacht ist, wird bei dem Andrang die vorausgehende außerplanmäßige Verwendung in der Praxis den einzigen Zugang zu einer planmäßigen Anstellung im höheren Justizdienst bilden. Die Gefahr eines überstarken Andrangs in der Anwaltschaft wird trotzdem nicht zu hoch veranschlagt werden dürfen, weil die Einrichtung eines selbständigen Anwaltsbureaus kaum noch erschwinglich ist.

Im einzelnen trägt die württ. BL. gegenüber dem bayerischen Vorbild einen wohlwollenderen Zug. Die Aufnahme in die BL. erfolgt zwar, wie dort, nach der Reihenfolge der Prüfungsergebnisse; auch hat sich das Ministerium das Recht vorbehalten, bei mangelnder Geeignetheit eines Assessors die Eintragung abzulehnen oder die Streichung aus der BL. anzuordnen, ohne daß ein Rechtsmittel gegeben wäre. Andererseits gibt die Liste einen klaren Ueberblick über die Aussichten in der staatlichen Laufbahn, so daß sich jeder danach einrichten kann; auch wird ein Eingetragener, der nicht in amtlicher Verwendung steht, in der beliebigen Verwertung seiner Arbeitskraft nicht gehindert und ist weder nach Ort noch Art dieser Beschäftigung behördlich beschränkt, ja, es wird die außerhalb des Justizdienstes geleistete Tätigkeit bei der ersten planmäßigen Anstellung der Beschäftigung im Justizdienst gleichgeachtet.

Die Anträge der Vereinigung württ. Referendare, die eine besondere Berücksichtigung der Kriegsteilnehmer, einen Schutz gegen Willkür aus politischen Gründen durch ein Recht des Betroffenen auf Mitteilung der Gründe und Gehör vor der Entsch. sowie den Ausschluß der schlechteren Examensnote als alleinigen Grund im Falle einer Ablehnung des Eintragungsantrags oder nachträglicher Streichung und eine rechtlich gesicherte Beurlaubung in den ersten 3 Jahren nach dem Assessorexamen anstrebten, fanden ebensowenig Berücksichtigung wie der

[1]) Vgl. Schönberg, Schweiz. Jur.-Ztg. Bd. 19 S. 257.



Antrag des Beamtenbeirats auf gutachtliche Beiziehung in strittigen Fällen. Es wird also viel von der Verwaltungspraxis abhängen. Die Bedeutung der BL. ist sonach wesentlich in der Offenlegung der Verwaltungsgrundsätze bei der Verwendung der Assessoren und in der Publizität der BL. für die Assessoren zu erblicken.

Namens der Vereinigung württemb. Referendare:
Referendar F. Schiller, Stuttgart.

Literaturübersicht.

Mitget. von Dr. Hans Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschr. f. Dtsch. Recht. 17. Jg. Nr. 3—5: Boethke, D. Steuergeheimnis. v. d. Trenck, Verzug u. Geldentwertg. Schumann, D. Behandlg. ausländ. Valutafordergn. i. Geschäftsaufsichtsverfahren. David, Z. Entlastg. d. Reichsgerichts. Fuchs, Einstweil. Verfügg. u. Begriffsscholastik.

D. Recht. 27. Jg. Nr. 5/6: Hartung, D. Jugendgerichtsges.

Dtsch. Richterzeitg. 15. Jg. Nr. 3: Ebermayer, D. Freiheit d. Richters i. Strafgesetzentw. von 1919 u. d. vermehrte Beteiligg. d. Laien a. d. Rechtsprechg. Tophoff, Z. sogen. Entlastungsges. v. 8. 7. 22.

Jurist. Wochenschrift. 52. Jg. H. 5—6: Wunderlich, D. Auffassg. d. belg. Behörden üb. Pflichten d. Beamten e. besetzt. Staates. Schulte, D. staats- u. völkerrechtl. Stellg. d. dtsch. Behörden u. d. Bevölkerg. gegenüb. d. frz.-belg. Einbruch. Weisbart, D. VO. geg. d. Valutaspekulation. Kiesselbach, D. Beschlagnahme amerikan. i. dtsch. Eigentum stehender Shares i. Amerika u. Engl. Marks, D. dtsch. Eigentum i. d. Verein. Staaten. Grimm, Aus d. Recht d. Friedensvertr. Friedlaender, D. Anwaltsvergütg. i. Auslandssachen. van de Sandt, D. Arbeitgeberverbände i. Dtschl. u. d. Rechtsanwaltschaft. Friedlaender, Rechtsformen d. Konzernbildg. Koenige, Kann d. Vertretungsmacht d. einzigen persönl. haftenden Gesellschafters e. Kommanditgesellschaft durch Gesellschaftsvertr. aufgehoben od. beschränkt werden? Lemberg, D. vergessene BGB.

Archiv f. Kulturgeschichte. 15. Bd. H. 3/4: v. Fumetti, Grundlinien d. dtsch. Rechtsentwicklg. i. Hinblick auf e. Morphologie d. „Faustischen" Kultur.

Logos. 11. Bd. H. 3: Kelsen, Gott u. Staat. Sander, D. Begriff d. Rechtserfahrg. Schreier, D. Wiener rechtsphilos. Schule.

Jurist. Blätter. 52. Jg. Nrn. 3/4, 7/8: Scharfmesser, Verwaltungsstrafges. u. Verwaltungsstrafverfahren. Stark, E. Grundfehler i. Kelsens Rechtstheorie. Baumgartner, D. Notwendigkeit d. Zusammenarbeitens d. freien akad. Berufe. Ehrenzweig, Haftpflichtversicherg. u. Rettungsaufwand. Ruzicka, Numerus clausus f. Rechtsanwaltsanwärter. Kantor, D. Entw. e. Ges. üb. d. allg. Bestimmgn. d. Verwaltungsstrafrechtes. Hellmer, Spruch Nr. 15. Fürst, Kann der Kollektivvertr. Formvorschriften f. d. Abschluß d. Arbeitsvertr. festsetzen?

Gerichtszeitg. 74. Jg. Nr. 1: Hellmer, D. J. 1922 u. s. Gesetzgebg. Hantsch, D. Ueberweisg. a. d. Einigungsamt. Peutlschmid, Richterberuf und Nebenerwerb. Ratzenhofer, D. Sanierungsprogramm u. d. Justiz. Engländer, D. neue russ. Strafgesetzbuch.

Rechtsprechung. 5. Jg. Nr. 5: Popper, D. Haftungsbeschränkgn. d. Spediteure.

Danziger Juristenzeitg. enthalten in: D. Osten. Zeitschr. f. d. östl. Wirtschaft. Danzig, „D. Osten", Verlagsges. 2. Jg. Nr. 1/2: Loening, D. Prüfungsrecht d. Gerichte gegenüb. Gesetzen nach Danziger Staatsrecht.

Schweiz. Juristenzeitg. 19. Jg. H. 17: Schönberg, D. Aendergn. d. HandelsregisterVO. u. d. Obligationenrechts i. d. handelsregisterl. Praxis.

Juristenzeitg. f. d. Geb. d. tschechoslow. Republ. 4. Jg. Nr. 6—7: Prochaska, Probleme d. Geldentwertg. Geldentwertg. u. Schuldnerverzug. Grohmann, D. Anspruch auf Entgelt nach § 1154 b d. a. b. GB. Probitschka, Fiskalist. Rechtsdeutg.

Ardealul juridic. Anul 3. No. 6—7: A. R., Curtea de Casatie si impromutunile de razboiu. Tolciu, In jurul legei de unificare a „corpului de advocati." Dimitriu, O nedreptate. Bartha, Depozitele judecatoresti si unificarea contabilitatii publice.

Tidskrift, utg. av Juridiska Föreningen i. Finland. 59. årg. H. 1: Chydenius, Ludw. Mitteis. Carlson, Lag och plikt. Erich, Finlands Riksföreståndares ställning och befogenheter.

Markenschutz u. Wettbewerb. 22. Jg. Nr. 6: Haff, Z. neuen schweizer. Ges., betr. d. Urheberrecht a. Werken d. Literatur u. Kunst. Rosenthal, D. drohende Ueberflutg. d. Verkehrs mit verwechslungsfähigen Firmenbezeichngn.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 19. Jg. Nr. 3/4: Degen, D. Einf. d. Stufensystems i. d. bayer. Strafanstalten.

Bankarchiv. 22. Jg. Nr. 12: Simon, D. Freigabe d. i. d. U. S. A. beschlagnahmten dtsch. Vermögens nach d. „Winslow Bill."

Hanseat. Rechtszeitschrift. 6. Jg. Nr. 5—6: Bacmeister, Geldentwertg. u. Rechtsprechg. Hadamczik, Reichsmietenges. u. Reparaturpflicht d. Vermieters. Drescher, Z. Frage d. Anwendg. d. § 44 od. § 55 d. Reichsausgleichsges. bei Remboursschulden Deutscher gegenüb. d. Londoner Niederlassgn. dtsch. Banken. Deumer, D. „Zukunft" d. Wuchergerichte. Bertram, D. Stellg. d. Vollkaufleute z. Zwangsinnung.

Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswiss. 43. Bd. H. 6; 44. Bd. H. 1 (Festgabe f. Karl v. Lilienthal): Hofacker, D. Leipz. Kriegsprozesse. Bartolomäus, Aus d. Praxis. Schneickert, D. Geheimnisse d. Fingerabdrucks. v. Heimann, Ueb. Charakterstruktur u. Geschlecht d. verwahrlosten Jugend. Mittermaier, Ueb. d. Begriff „Verbrechen". Aschaffenburg, D. Geisteskranken i. Vorentw. d. ital. Strafgesetzbuches. Kohlrausch, Sicherungshaft. Radbruch, Der Ueberzeugungsverbrecher. Alexander Graf zu Dohna, D. Sicherungsstrafe. Engelhard, Grundsätzliches z. Frage d. Laienrichtertums unt. bes. Berücksicht d. Strafverfahrens. Wetzel, D. Nachweis d. psych. Varietät beim Verbrecher u. s. Beziehgn. zu d. Verantwortlichkeitsproblemen. Wilmanns, Zustände vermind. Zurechnungsfähigkeit einst und jetzt.

Archiv f. Kriminologie. 75. Bd. H. 2: Meixner, Schußverletzgn. durch Handfeuerwaffen. Thomson, E. internat. Polizeibureau. Hildebrandt, D. Lehre v. Norm u. Entartg. i. d. Kriminologie. Buerschaper, Vorschläge auf Grund v. Erfahrgn. i. prakt. Strafvollzuge.

Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Medizin. 2. Bd. H. 2: Kalmus, Soziale Fürsorge als Mittel z. Verbrechensverhütg. Oppelt, Was kann e. Sachverständiger tun, um Einsprüchen geg. s. Gutachten nach Möglichkeit zu begegnen?

Schweiz. Zeitschrift f. Strafrecht. 36. Jg. H. 1/2: An Herrn Dr. med. Louis Guillaume zu s. 90. Geburtstage, 27. 2. 1923. Scheurer, Fragen des Strafvollzuges v. Hentig, D. revolutionäre Frau. Stoos, D. Bundesgerichtsbarkeit f. polit. Vergehen in Interventionsfällen. Wilhelm, D. kriminalist. Hilfsmittel d. erkennenden Fahndungsarbeit. Ludwig, D. Einheitsstrafe. v. Harten, D. Strafkodex d. russ. Räterepublik.

Preuß. Verwaltungsblatt. 44. Bd. Nr. 21-26: Busch, Behördl. Ueberwachg. v. Innungs- u. Verbandspreisen. Jahnke, D. angemessene Entschädigung b. Enteigngn. nach d. RSG. (§ 15 RSG.). Buchholtz, D. Volksschullehrer-Diensteink.-Ges. v. 17. 12. 1920. Conring, Sind d. Gemeinden i. ihrer Eigenschaft als Hilfskassen d. Finanzämter verpflichtet, bei nicht rechtzeit. Ablieferg. v. Reichssteuerbeträgen Verzugszinsen zu zahlen? Baak, Z. Durchführg. d. § 9a d. Kommunalabgabenges. Kürske, Falsche Wege. Schultzenstein, Z. Auslegg. polizeil. Verfügungen. Cohn, D. Immunität d. Mitglieder d. Preuß. Staatsrats. Deichmann, Anpassg. d. Steuern a. d. Veränderg. d. Geldwerts. Elze, Z. Frage d. Rechtsgültigkeit d. außerordentl. Gerichte. Peters, D. Gutachten d. Staatsrats z. d. Entwürfen d. Städte- u. LandgemeindeO.

Soziale Praxis u. Archiv f. Volkswohlfahrt. 32. Jg. Nrn. 6, 7, 9, 11: Hunger, Kritisches z. Entw. e. Jugendgerichtsges. Kraus-Fessel, Krisis i. d. Beratungen d. Ges.-Entw. z. Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten. Klumker, D. neue Verteilg. d. elterl. Gewalt bei unehel. Kindern nach d. Reichsjugendwohlfahrtsges. Zimmermann, D. Minderheitenrechte i. sozial. Organisationswesen.

Archiv f. Sozialwiss. u. Sozialpolitik. 50. Bd. H. 2: Gottl-Ottlilienfeld, Arbeit als Tatbestand d. Wirtschaftslebens. Dersch, Neue Literatur z. Arbeitsrecht u. z. Sozialversicherg.

Dtsch. Wirtschaftszeitg. 20. Jg. Nrn. 1, 5, 8, 9, 11, 13, 14: Leonhard, Kreditsicherg. u. Kundenschutz i. Eisenbahnfrachtverkehr. Wolff, D. Liquidation aufrechterhaltener Vorkriegsverträge. Wiedersum, Geldentwertg. u. Reichswirtschaftsgericht. — Wiedereinführg. d. Devisentermingeschäftes v. Normann, D. neue russ. BGB. van Slooten, D. Immunität v. Staatsschiffen nach d. Beschlüssen d. Comité Maritime International. Schneider, Gerichte u. Handelsreg. Riedinger, D. Ruhraktion u. d. Arbeiten d. dtsch.-frz. Gemischten Schiedsgerichtshofes. — Ueber d. Außenhandelskontrolle.

Steuer u. Wirtschaft. 2. Jg. Nr. 2: Kloß, D. Bezugsrechtssteuer. Breit, Bemerkgn. z. Urteil d. Reichsfinanzhofes v. 13. 12. 1922 üb. Schenkungssteuerpflicht bei Gründgn. v. Aktiengesellschaften u. Gesellschaften m. b. H. Fürnrohr, D. Reichsfinanzhof z. Frage der Grundstücksbewertg.

Dtsch. Steuerblatt. 6. Jg. Nr. 2-3: Ott, Haftet der Mann f. d. Grunderwerbsteuer, wenn e. eingebracht. Grundstück d. Frau veräußert od. erworben wird? Friesecke, D. Steuerpflicht d. Deutschpolen. Fischer, D. Begriff d. „Umsatzes i. d. Ausland" i. Umsatzsteuerrecht u. d. neuere Rechtsprechg. d. Reichsfinanzhofs. Boethke, Kann durch Landessteuergesetze i. d. reichsrechtl. Vertragsrecht eingegriffen werden? Arlt, D. Behandlg. d. eisernen Bestände e. Betriebsvermögens i. d. Bewertungsrichtlinien. Stern, Z. Auslegg. d. § 6c Kapitalverkehrssteuerges.

Neue Steuerrundschau. 4. Jg. Nr. 6: Marcuse, D. Besteuerg. ausländ. Vermögens u. Einkommens. Lademann, Einführg. e. gleitend. Tarifs f. d. EinkSt. Otte, D. Anspruch d. Witwe auf Erstattg. d. Reichsnotopfers.

Steuerarchiv. 26. Jg. Nr. 3: Schmidt, Unrentable Steuerveranlagg. Liebhardt, Welche Lohnsteuerpflichtigen sind f. 1922 zu veranlagen? Thielke, D. Bewertg. d. lebenden Inventars i. landwirtschaftl. Betrieben.

Dtsch. Steuerzeitg. 12. Jg. Nr. 3: Koppe, D. Geldentwertungsges. Prion, D. Bewertg. d. Fordergn. v. 31. 12. 1922. Evers, Einmalige Veräußerungsgewinne b. gewerbl. Unternehmgn. Mirre, D. Bezugsrechtsteuer. Fürnrohr, Schenkungssteuer b. Gründgn., Sacheinlagen u. dgl. Hartung, Z. Stellg. d. Ehefrau i. Steuerverfahren.

Zeitgemäße Steuerfragen. 4. Jg. Monatsh. 2: Stölzle, D. persönl. Steuerpflicht nach d. neuen Erbschaftssteuerges. v. 20. 7. 1922. Jadesohn, D. Steuerstrafverfahren. Jadesohn, D. Rechtsprechg. 1922 z. Reichssteuerstrafrecht.

Zeitschrift f. Zölle u. Verbrauchssteuern. 3. Jg. Nr. 3: Heinrich, Zahlungsaufschub u. Sicherheitsleistg. n. d. StundungsO. v. 29. 1. 1923. Brosi, Unstimmigkeiten i. d. Weinsteuerbüchern. Ahlborn, D. Verjährungsfristen d. nicht vorsätzl. Hinterziehgn. Empfiehlt sich d. Inkraftsetzg. d. § 384 Abs. 2 AO.?

Reichsarbeitsblatt. Jg. 1923 Nr. 5: Goßmann, Uebersicht üb. d. Schlichtungswesen Englands u. s. Tochternationen. Rohlfing, D. Schlichtungswesen d. ausländ. europ. festländ. Rechtskreises.

Arbeitsrecht. 10. Jg. H. 1-3: Potthoff, D. Betriebssatzg. Vollbrecht, D. Notarbeitsvertr. u. d. Recht d. Notarbeiter. Potthoff, Wirkgn. organisator. Auffassg. d. Arbeitsrechtes. Oelen-



heinz, D. Angestellten-Erfindg. Ulrichs, Arbeitsaufsicht u. Arbeitsämter. Luppe, Unterstützg. Streikender durch d. Gemeinden. Potthoff, Einheit u. Scheidg. i. Beamtenrechte: I. Hoheitsbeamte, Wirtschaftsbeamte, Staatsangestellte u. Staatsarbeiter. Herschel, Fragezeichen zu Flatows Kommentar. Potthoff, Beiträge z. Kritik u. Reform d. Arbeitsrechts. Potthoff, Gerichtsverfahren f. Gesamtstreitigkeiten? Bewer, Arbeitsrechtl. Schiedsverträge. Wagner-Roemmich, Wünsche a. d. Arbeitsrechts-Praxis. Potthoff, Einheit u. Scheidg. i. Beamtenrechte: II Hoheitsbeamte u. leitende Angestellte.

Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht. 3. Jg. H. 2-3: Quassowski, D. Neuregelg. d. Gehaltsgrenzen i. Handelsgesetzbuch u. i. d. GewerbeO. Goldschmidt, D. Ges. üb. d. Erklärg. d. allg. Verbindlichkeit v. Tarifverträgen v. 23 1. 1923. Hueck, Schaffung v. Arbeitsnormen durch Betriebsvereinbarg. Weigert, D. Nov. z. Schwerbeschädigtenges. Helms, Zu §§ 78, Nr. 8, 81-83 BRG. (nebst einigen Bemerkgn. z. Verfahren d. Schlichtungsausschüsse). Pissel, D. Einkommensteuernov. v. 23. 12. 1922.

D. Arbeitgeber. 13. Jg. Nr. 4-6: Zink, D. Begriff „Betrieb" nach d. Betriebsrätegeg. u. d. VO. v. 12. 2. 1920 (Dem-VO.) v. 23. 12. 1918. Leibrock, D. Bedeutg. d. Zentralarbeitsgemeinschaft f. d. dtsch. Rechtseinheit. Erdmann, Z. Frage d. Koalitionsfreiheit i. Arbeitsnachweiswesen. Seibt, D. Weg d. Wiederherstellg.

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestelltenversicherg. 11. Jg. H. 8: v. Geldern, Einige Streitfragen betr. d. Durchführg. d. Berliner Abkommens v. 23. 12. 1913. Biensfeldt, Z. Anwendg. bürgerl.-rechtl. Grundsätze i. Rechte d. Angestelltenversicherg.

D. Polizei. 19. Jg. Nr. 24: Friedrichs, Milderg. u. Aufhebg. v. Polizeigesetzen u. deren Einfl. auf begangene Straftaten. Schneickert, D. Kennbuch als allg. Personenausweis.

Zeitschrift f. Forst- u. Jagdwesen. 55. Jg. H. 1: Wolf, Zur „Polizei-VO. f. Preußen v. 30 5. 1921 z. Schutze v. Tierarten u. Pflanzen"

Jahrbuch f. d. öffentl. Feuerversicherungsanstalten. 7. Bd 1923: Mirbt, D. neue Steuergesetzgebung u. d. öffentl. Feuerversicherungsanstalten.

Niemeyers Zeitschr. f. internat. Recht. 30. Bd. H. 5-6: Zitelmann, Zwischenstaatl. Gerichtsbarkeit u. d. Gemischt. Schiedsgerichtshöfe d. Vers. Vertrages. Beyer, Erbschaftsbesteuerg. d. Ausländer. Lorenzen, Formgültigkeit i. Dtschl. errichteter letztwill. Verfüggn. hinsichtl. i. Staate New York belegenen Vermögens.

Journal de droit international. 49. année. Livr. 5: Arminjon, Le domaine du droit internat. privé. — La réassimilation progressive de l'Alsace et de la Lorraine.

Revue générale de droit internat. public. 29. année. 2. serie, t. 4, No. 5: Mandelstam, La Société des Nations et les puissances devant le problème arménien. Hobza, La république tchécoslov. et le droit internat. — Les commissions de conciliation et la Société des Nations.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Vordemfelde, Hans. D. german. Religion i. d. dtsch. Volksrechten. Hlbbd. 1. (Religionsgeschichtl. Versuche u. Vorarbeiten. 18. Bd. H. 1.) Gießen, Töpelmann. Gz. 3.

Hirsch, Hans. D. hohe Gerichtsbarkeit i. dtsch. Mittelalter. (Quellen u. Forschungen aus d. Geb. d. Geschichte. H. 1) Prag, Verl. d. Gesellsch. z. Förderg. dtsch. Wiss., Kunst u. Literatur i. Böhmen. Vertrieb: Reichenberg, Sudetendtsch. Verl. Kč 30.

Heusler, Andreas. Basels Gerichtswesen i. Mittelalter. 100. Neujahrsblatt hrsg. v. d. Gesellsch. z. Förderg. d. Guten u. Gemeinnützigen. Basel, Helbing & Lichtenhahn i. Komm.

Rauchhaupt, Fr. W. v. Estudio comparativo entre el desarrollo del derecho español y el aleman. (Publicaciones de la real Academia de Jurisprudencia y legislación. 65.) Madrid, Editorial Reus.

Stammler, Rud. Lehrbuch d. Rechtsphilosophie. 2., durch e. literar. Nachtr. verm. Aufl. Berlin, de Gruyter. Gz. 10.

Beling, Ernst. Rechtswiss. u. Rechtsphilosophie. (Sozialphilos. Vorträge u. Abhandl. H. 1.) Augsburg Filser. Gz. 1,50.

D. Aufgaben d. Staatsprüfg. f. d. höh Justiz- u. Verwaltungsdienst i. Bayern. 1922. H. 2. München, Schweitzer. Gz. 1,30.

Bürgerliches Recht.

Bürgerl. Gesetzbuch nebst Einf.-Ges. Nach d. Tode d. 1. Hrsg. A. Achilles, hrsg. v. M. Greiff. 11., verm. u. verb. Aufl. Berlin, de Gruyter. Gz. 11.

Bürgerl. Gesetzbuch nebst Einf.-Ges. hrsg. v. Otto Lindemann u. Hs. Th. Soergel. 2., verm. u. verb. Aufl. Bd. 1, 2. Stuttgart, Kohlhammer. Gz. 50.

Mayer, K. D. württ Ausf.-Ges. z. BGB. u. zu dessen Nebengesetzen. T. 2, Abt. 1. Stuttgart, Metzler. Gz. 12,50.

Friedrichs, Karl. Schadensersatzansprüche geg. Reichs-, Staats- u. Kommunalbehörden nach Reichs- u. preuß. Recht. Berlin, Haber. Gz. 2.

Fricke. Reichsmietenges. u. Zivilprozeßrichter. Stettin, Fischer & Schmidt. Gz. —,20.

Mitzschke, Gust.-Ad. D. Grenzen d. Erfüllungshaftg. b. d. Jagdpacht. (Arbeiten z. Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht. Nr. 36.) Marburg, Elwert. Gz. 2.

Süskind. Betrachtungen z. Thema Inlandsgeschäfte u. Auslandswährg. Berlin, Haber. Gz. —,25.

Oertmann, Paul. Deutsches Arbeitsvertragsrecht. Berlin, Georg Stilke. Geb. Gz. 5.

Enneccerus, L., Kipp, Th. u. Wolff, M. Lehrbuch d. bürgerl. Rechts. 12.—14. Aufl. 2. Bd., 2. Abt.: D. Familienrecht. Marburg, Elwert. Gz. 12.

Endemann, Friedr. Erbrecht d. BGB. (Grundrisse d. Rechtswiss. Bd. 5.) Berlin, de Gruyter. Gz. 3,50.

Handelsrecht usw.

Schmalenbach, E. Goldmarkbilanz. 2. unveränd. Aufl. (Betriebswirtschaftl. Zeitfragen. H. 1.) Berlin, Springer. Gz. 1,50.

Staub's Komm. z. WechselO., fortges. v. J. u. M. Stranz. 10. Aufl. Berlin, Ver wiss. Verl. Gz. 11.

Henle, Rud. Unterstellg u. Versicherg. (Verkehrswiss. Untersuchgn. Abt 1, H 3) Mannheim, Bensheimer. Gz. 5.

Goldschmidt, Hans. Reichswirtschaftsrecht. Berlin, Heymann. Gz. 3.

Zivilprozeß usw.

Siméon, P. Lehrbuch d. freiwill. u. streit. Gerichtsbarkeit. Neubearb. v. Albert David. 12. u. 13. neubearb. Aufl. (Siméon, Recht u. Rechtsgang i. dtsch. Reiche. Bd. 2.) Berlin, Heymann. Gz. 12.

Bley, Erich. Klagrecht u. rechtl. Interesse. (Leipz. rechtswiss. Studien. H. 5.) Leipzig, Weicher.

Jonas, Mart. D. dtsch. Gerichtskostenges. (Stilkes Rechtsbibl. Nr. 16.) Berlin, Stilke. Gz. 3.

Rittmann, Otto, u. Wenz, Peter: Deutsches Gerichtskostengesetz. (Samml. dtsch. Ges., 72) Mannheim, Bensheimer. Geb. Gz. 6.

Bree, M. D. dtsch. Gerichtskostenges. v. 21. 12. 1922. Textausg. Berlin, Nauck. Gz. 2.

Bree, M. Tafeln z. Dtsch. Gerichtskostenges. v. 21. 12. 1922 z. Gebr. f Justizbehörden, Rechtsanwälte, Banken, Handels- u. Gewerbetreibende. Berlin, Nauck. Gz. —,75.

Friedländer, Ad. u. Max. Tabellen z. Dtsch. GebührenO. f. Rechtsanwälte n. d. VO. v. 21. 12. 1922. (Walter-Joachim-Friedländer, Komm. z. Rechtsanwalts-GebührenO. 6. Aufl. Erg. H. 5.) Berlin, H. W. Müller. Gz. —,60.

Strafrecht usw.

Liszt, Franz v. Lehrbuch d. dtsch. Strafrechts. 24. Aufl., bes. v. Eberh. Schmidt. Berlin, Ver. wiss. Verl. Gz. 29.

Mayer, Hellmuth. Zuchtgewalt u. Strafrechtspflege. (Würzburger Abhandl z. dtsch. u. ausländ. Prozeßrecht. H. 18.) Leipzig, C. L. Hirschfeld. Gz. 2,50.

Wittelshöfer, Fritz. D. Recht d. Wucherbekämpfg. (Meyersche Gesetzsammlg. u. Volksausg. wicht. Reichsges.) Detmold, Meyer. Gz. —,50.

Komann. D. geltende Steuerstrafrecht. 2. Aufl. Dresden-A., Beutelspacher. Gz. —,40.

Wulffen, Erich. D. Psychologie d. Hochstapler. (Zellenbücherei. Nr. 69.) Leipzig, Dürr & Weber. Gz. 1,50.

Jugendgerichtsges. v. 16. 2. 1923. Textausg. Berlin, Vahlen. Gz. —,70.

Bartels, Ludw. Polizeilehrbuch. 3., verb. Aufl. Berlin, Heymann. Gz. 3.

Propper, Emanuel. Kompendium d gerichtl. Medizin mit bes. Berücks d. schweiz. Rechtsverhältnisse u. e. Anh. d. einschläg. Gesetze. Bern, Bircher. Gz. 9.

Weichbrodt, R. D. Selbstmord. (Abhandl. aus d. Neurologie, Psychiatrie, Psychologie u. ihren Grenzgeb. H. 22.) Berlin, Karger. Gz. —,90.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Giese, Friedrich. Verfassg. d. Dtsch. Reiches v. 11. 8. 1919. 5, neubearb. Aufl. Berlin, Heymann. Gz. 3.

Weiß, Bernh., u. Goehrke, Fritz. Ges. z. Schutze d. Republik v. 21 7. 1922. Berlin, Heymann. Gz. 1,30.

Stegmüller, Alfr. Erläutergn. z. österr. Bundesverfassungsges. v. 1. 10. 1920. Innsbruck, Wagner. Gz. —,40.

Dohna, Alexander Graf zu. Die Revolution als Rechtsbruch und Rechtsschöpfung. Heidelberg, Carl Winter. Grz. 1,10.

Vorläuf. Dienstdauervorschriften mit Einf.-Erlaß E. II. 92 Nr. 22 399 v. 5 8. 1922 m. Komm. Hrsgg. v. d. Reichsgewerkschaft Dtsch. Eisenbahnbeamten u.-Anwärter u. v. Dtsch. Eisenbahnerverb. f. Beamten- u. Betriebsräte d. Betriebs- u. Verkehrsdienstes. 3. Aufl. Berlin, Heymann i. Komm. Gz. —,60.

Berolzheimer, H. Grund- u. Haussteuerges. mit d. Vollzugsvorschr. (D. bayer. Ertragssteuergesetze. Bd. 1.) München, Schweitzer. Gz. 1,75.

Eckstein, Hans, u. Buchwieser, Fritz. Bilanz u. Reichseinkommensteuer (einschl. Körperschaftssteuer). 3., erw. u. verb. Aufl. München, Schweitzer. Gz. 3,20.

Emge. Gratisaktien u. Steuern. Grundsätzl. Erwäggn. üb. d. Beziehg. d. Zivilrechts z. Steuerrecht. Berlin, Spaeth & Linde. Gz. 1,50.

Mirre, Ludw. Erbschaftssteuerges. i. d. Fassg. v. 7. 8. 1922. 2., vollst. umgearb. Aufl. Mannheim, Bensheimer. Gz. 5.

Herbst, Rich. D. städt Nachrichtenämter. (D. Selbstverwaltg. i. Wiss. u Praxis. H. 9) Berlin, Vahlen. Gz. 1,20.

Bäumer, Hartmann, Becker. D. Reichsges. f Jugendwohlfahrt auf Grund amtl. Materials hrsg. Berlin, Herbig. Gz. 3.

Melsbach, Erich. Dtsch. Arbeitsrecht. Zu s. NeuO. Berlin, de Gruyter. Gz. 4,50.

Silberschmidt, W. D. dtsch. Arbeitsrecht. Einl.: D. allg. Arbeitsrecht. München, Schweitzer. Gz. —,75.

Kirchenrecht usw.

Pfeilschifter, Georg. D. kirchl. Wiedervereinigungsbestrebgn. d. Nachkriegszeit. München, Pfeiffer. Gz. 1,40.

Krieg, Jul. D. Landkapitel i. Bistum Würzburg v. d. 2. Hälfte d. 14. bis z. 2. Hälfte d. 16. Jh. (Kirchenrechtl. Abhandlgn. H. 99.) Stuttgart. Enke. Gz. 7,50.

Schäfer, Timotheus: Das Ordensrecht nach dem Codex Juris Canonici. Münster i. W., Aschendorff. Gz. 5,25.

Völkerrecht usw.

Niemeyer, Theod. Völkerrecht. (Sammlg. Göschen. 865.) Berlin, Ver. wiss. Verl. Gz. 1.

Strupp, Karl. Documents pour servir à l'hist. du droit des gens. 2. éd., considérablement augmentée, des „Urkunden z. Gesch. d. Völkerrechts". T. 1. Berlin, Sack. 36 000 M.

Spruch-Beilage zur DJZ. 28. Jahrg. (1923) Heft 9/10

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

ErfassungsVO. v. 23. Mai 1919. Rechtsweg für Wertsersatzansprüche. Auslegung der AbgeltungsVO. v. 4. Dez. 1919. Beim Kl. wurde Quecksilber, als aus Beständen der Marineverwaltung stammend, beschlagnahmt. Er klagte auf Rückgabe, ev. Wertsersatz. LG. wies beide Anträge wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges ab, OLG. erklärte den Rechtsweg bez. des Hilfsantrages für zulässig. Die Rev. des bekl. Reichsfiskus blieb ohne Erfolg. Die Beschlagnahme selbst sei allerdings ein Hoheitsakt, der nicht im Rechtswege angefochten werden könne, selbst wenn er unberechtigt und ungesetzlich gewesen wäre. Das gleiche gelte von der Zuführung der beschlagnahmten Gegenstände zur Verwertung. Kl. wende sich aber weder gegen die Beschlagnahme noch gegen die Verwertung, sondern verlange lediglich Wertsersatz. Dieser Anspruch sei privatrechtlich und in der VO. v. 23. Mai 1919 bedingt anerkannt, aber nicht etwa an vorherige Aufhebung der Beschlagnahme geknüpft. Auch die AbgeltungsVO. (§§ 8 und 4) stehe nicht entgegen. Zwar beziehe sich ihr § 4 auch auf klagbare Ansprüche aus den in § 1 bezeichneten Kriegsverträgen. Aber aus der dort bestimmten Zuständigkeit des Reichswirtschaftsgerichts (RWG.) zur Entsch. über die Vorfrage der rechtzeitigen und formgerechten Anmeldung des Anspruchs sei nicht auch seine sachliche Zuständigkeit zur Entsch. über den Anspruch selbst herzuleiten und als stillschweigend vorausgesetzt anzusehen. Die VO. habe gar nicht beabsichtigt, Ansprüche aus den in § 1 bezeichneten Kriegsverträgen, soweit sie wegen Erfüllung vor dem 10. Nov. 1918 überhaupt klagbar seien, der Zuständigkeit der ordentl. Gerichte zu entziehen und gleich den im § 2 geordneten Ansprüchen der Unterlieferer dem RWG. zuzuweisen. Damit stehe die Rechtsprechung des RWG. im Einklang. Vorliegend sei die Klage schon vor Ablauf der seit Inkrafttreten der AbgeltungsVO. laufenden dreimonatigen Ausschlußfrist erhoben, so daß es auf die Rechtzeitigkeit der formgerechten Anmeldung und deren Nachprüfung durch das RWG. nicht mehr ankomme. Der nach § 4 Abs. 5 der AbgeltungsVO. notwendige Ausgleichsversuch habe während des Rechtsstreits ohne Erfolg stattgefunden. (Urt. VII. 757/21 v. 26. Sept. 1922.)

Wer haftet für privatrechtliche Schulden des ehemaligen Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika? Kl. hatte vor dem Kriege ein Grundstück in Ostafrika an den dortigen Landesfiskus vermietet. Er klagt gegen das Deutsche Reich auf Mietzins für die Zeit vom Oktober 1916 bis April 1920. LG. und OLG. wiesen ab, obwohl sie unterstellten, daß der eingeklagte Mietzinsanspruch an sich zu Recht bestand. RG. hob auf. Für die Zeit bis zum Kriegsende habe nach § 5 des RGes. v. 30. März 1892 über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete für die aus der Verwaltung eines Schutzgeb. entstehenden Verbindlichkeiten nur dessen Vermögen gehaftet. Auch könne sich Kl. weder auf § 419 BGB., noch auf Art. 297 I des Versailler Vertrages berufen. Aber den Artt. 119 und 120 daselbst sei der Berufungsrichter nicht voll gerecht geworden. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen würden an sich mit dem Uebergang des Gebiets auf England auch die privatrechtlichen Verbindlichkeiten des ehemaligen Schutzgeb. auf England übergegangen sein; diese Folgerung habe aber der Versailler Vertrag ausdrücklich abgelehnt. Auf England seien nur Teile des aktiven Vermögens übergegangen. Daraus könne unmöglich gefolgert werden, daß nunmehr die sonstigen Aktiven herrenlos, die Schuldner befreit, die Ansprüche der Gläubiger ins Leere gefallen wären. Diese Folgerung wäre unvereinbar mit den Anforderungen eines Rechtsstaates und mit der Schutzgewalt des Deutschen Reiches. Diese Gewalt umschließe nunmehr die Pflicht, für die geordnete Abwicklung der Angelegenheiten des vormaligen Schutzgeb. zu sorgen. Diese Abwicklungstätigkeit habe nicht bloß darin bestanden, Beamte und Material zur Verfügung zu stellen, sondern bilde die Erfüllung einer auf der Schutzgewalt beruhenden öffentlich-rechtlichen Pflicht des Reiches. Danach hafte das Reich zunächst für die aus der Abwicklungstätigkeit selbst entspringenden Verbindlichkeiten, darüber hinaus aber auch für die schon früher begründeten Schulden der Schutzgeb. mit seinem eigenen Vermögen. Der Rechtsgrund hierfür liege in der allgemeinen Stellung des Reichs zu den Kolonien. Es habe anfänglich die mit dem Erwerb der Kolonien und deren Verwaltung verbundenen Kosten selbst getragen, später allerdings (RGes. v. 30. März 1892) eine Scheidung zwischen seinem eigenen Wirtschafts- und Rechnungswesen und denjenigen der einzelnen Schutzgebiete angestrebt. Aber auch danach habe das Reich noch auf geraume Zeit den Kolonien die Gelder liefern müssen, mit denen sie ihre eigene Rechnung führten. Das Gesetz und die auf ihm beruhende staatsrechtliche Selbständigkeit der Kolonien seien also in gewissem Sinne künstliche Gebilde geblieben; der innere Zusammenhang zwischen dem Reich und den Kolonien sei dadurch nur verdeckt worden. Seien jetzt zufolge des Versailler Vertrages die deutschen Schutzgeb. als solche verschwunden, so müsse zurückgegriffen werden auf jene begrifflich gegebene, gewissermaßen nur zurückgedrängte Haftung des Reichs als auf eine denknotwendig gegebene und daher auch rechtlich anzuerkennende Rechtsgestaltung. — Damit stehe auch das eigene Verhalten des Reichs im Einklang. Es ziehe die Aktiven der Schutzgeb. im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein, habe auch die Rechte und Pflichten der Schutzgeb. gegen ihre Beamten auf sich übernommen (RGes. v. 31. März 1920 § 4). Andere Forderungen privatrechtlicher Art gegen die Schutzgeb. habe das Reich bezahlt, soweit sie ihm begründet erschienen, wenn auch angeblich nur aus Billigkeitsgründen. Aber eine Handlungsweise aus solchem Beweggrund würde sich für eine öffentliche Verwaltung wie die des Reiches nur rechtfertigen lassen, wenn starke andere Gründe, namentlich solche rechtlicher Art, unterstützend hinzuträten. Die endgültige Prüfung der erhobenen Ansprüche auf ihre rechtliche Begründung stehe nicht der Verwaltung, sondern den Gerichten zu. (Urt. III. 556/21 v. 10. Okt. 1922.)

Clausula. Einwand der Existenzvernichtung. Vertragsbedingung „Preise freibleibend". Kl. bestellte bei dem Bekl. im März 1919 einen Motor: „Lieferzeit etwa 6—8 Wochen unverbindlich, Preise freibleibend". Auf Mahnung v. 12. Nov. 1919 versprach der Bekl. am 18. Nov., den Motor nunmehr in etwa 4—6 Wochen abzuliefern. Kl. klagt auf Lieferung „ohne Erhöhung des vereinbarten Kaufpreises". LG. und OLG. verurteilten, RG. hob auf. Die Auslegung des OLG., daß der Zeitpunkt der Lieferung nicht in das freie Belieben des Bekl. gestellt, ihm vielmehr eine unter Berücksichtigung der unverbindlich genannten 6—8 Wochen festzusetzende Lieferfrist einzuräumen sei, könne nicht beanstandet werden, ebensowenig die Annahme, daß der Bekl. durch sein Lieferungsversprechen v. 18. Nov. das Recht verloren habe, sich auf die bis dahin eingetretenen Wirtschaftserschwernisse zu berufen. Möge endlich auch der Bekl. durch die Mahnung v. 12. Nov. in Schuldnerverzug gekommen sein, so sei dieser Verzug jedoch dadurch beendet, daß der Kl. dem Schreiben v. 18. Nov. nicht widersprach und sich demnach mit der Hinausschiebung der Leistung stillschweigend einverstanden erklärte. Der Bekl. könne sich also auf die später eingetretenen Lieferungshindernisse berufen, vorausgesetzt, daß sie für ihn bei Eingehung des Schuldverhältnisses nicht vorhersehbar waren. Der Bekl. habe geltend gemacht, ihm würde bei der großen Zahl übernommener Aufträge ein unerträglicher Verlust entstehen, wenn er trotz der Steigerung der Löhne und Rohstoffpreise ohne Preiszuschlag liefern müsse. Dieser Einwand der Existenzvernichtung sei erheblich, ja es sei im Einklang mit den anderen Zivilsenaten des RG. nicht einmal völlige oder fast völlige wirtschaftliche Vernichtung zu verlangen. OLG. werde auch die Klausel „Preise freibleibend" zu beachten haben; sie sei in der Regel dahin aufzufassen, daß der Verkäufer berechtigt sein solle, den Preis unter Anpassung an Geschäftslage und Marktpreis zur Lieferzeit nach billigem

Ermessen festzusetzen. Hier sei es aber ein wesentlicher Bestandteil des Klageantrages, daß der Kl. jede Erhöhung des vereinbarten Kaufpreises abgelehnt habe. (Urt. III. 5/22 v. 13. Okt. 1922.)

Verwendungszweck des Kaufgegenstandes als wesentliche Vertragsbestimmung. Nach längerem Briefwechsel bestellte die Kl., eine Einrichtungsfirma, in eigenem Namen im Mai 1919 als Selbstkäuferin bei der Bekl. zwei Setzmaschinen mit dem Ersuchen, sie an die X-Zeitung in Y zu liefern. Bekl. nahm die Bestellung „zur Aufstellung in der X-Zeitung in Y" an. Im Okt. schrieb die Kl. der Bekl., sie habe der X-Zeitung bereits gebrauchte Maschinen anderen Fabrikats geliefert; Bekl. möge die bei ihr bestellten Maschinen direkt an die Kl. liefern. Auf diese Lieferung richtet sich die Klage. LG. verurteilte, OLG. wies ab, Rev. blieb ohne Erfolg. Nach einwandfreier Auslegung der Vertragsbriefe durch OLG. sei die Aufstellung der Maschinen in der X-Zeitung Vertragsbestimmung geworden. Bekl. habe ein berechtigtes Interesse daran, den Verbleib der von ihr verkauften Maschinen zu kontrollieren, namentlich um den wucherischen Kettenhandel mit den Maschinen und ihre Verbringung ins Ausland zu verhindern. Trotz dieses Vorbringens der Bekl. sei die Kl. dabei verblieben, Lieferung an sich zu fordern. In der Revisionsinstanz könne eine Ergänzung des Urteils dahin, daß die Bekl. die Maschinen nur an eine deutsche Druckerei zu versenden und sie dort aufzustellen habe, nicht mehr erfolgen. (Urt. VI. 121/22 v. 13. Nov. 1922.)

Privatverträge über Militärgut. Entwehrung. §§ 306, 323, 440 BGB. Kl. kaufte und empfing im April 1920 vom Bekl. zwei Pferde. Sie waren, wie sich später herausstellte, von einem sogen. Aktionsausschuß während der Kappwoche einem Truppenteil abgenommen und wurden später von einer Erfassungsabteilung beschlagnahmt, dem Kl. aber vorläufig leihweise überlassen. Kl. verlangt Wertersatz, OLG. wies ab, RG. hob auf. Zwar sei § 440 Abs. 3 BGB. unanwendbar. Er setze voraus, daß der Käufer das Eigentumsrecht des Dritten erwerbe. Kl. habe den Fiskus aber nicht abgefunden, sondern mit ihm nur vorübergehend einen Leihvertrag geschlossen. Unanwendbar sei auch § 323 BGB., da er sich nur auf nachträglich eintretende Unmöglichkeit und nachträgliches Unvermögen beziehe. Hier habe aber eine von vornherein und für jedermann bestehende Unmöglichkeit der Erfüllung vorgelegen, da die Pferde der Heeresverwaltung gestohlen, verlorengegangen oder abhanden gekommen waren, und mit einer Zustimmung der Heeresverwaltung zur Veräußerung nicht zu rechnen war. Hiernach sei der Kaufvertrag der Parteien gemäß § 306 BGB. nichtig, und der Klageanspruch könne sich aus ungerechtfertigter Bereicherung als begründet erweisen. Daß sich der Kl. in der Klage nicht auch ausdrücklich auf § 306 BGB. bezogen habe, stehe nicht entgegen. Die rechtliche Beurteilung seines Vorbringens sei Sache des Gerichts gewesen. (Urt. I. 674/21 v. 11. Nov. 1922.)

Warenzeichen, Verwechslungsgefahr. Für die Kl. sind 1896 und 1898 zwei Bildzeichen für Eisen- und Stahlwaren eingetragen. Sie stellen die Phantasiefigur eines Doppeltieres dar, das aus den in der Mitte zusammengefügten Vorderhälften je eines vierfüßigen Tieres gebildet ist, so daß die eine Vorderhälfte nach rechts, die andere nach links schaut. In den Zeichen der Kl. ist es ein Doppelpferd und ein Doppellöwe. Dagegen ließ die Bekl. 1914 eine Doppelgiraffe für Eisen und Stahl in rohem und teilweise bearbeitetem Zustande eintragen. Kl. klagt auf Löschung des letzteren Zeichens. LG. verurteilte, OLG. wies ab, RG. stellte das Urt. des LG. wieder her. Regelmäßig sei der Käufer nicht in der Lage, die beiderseitigen Zeichen nebeneinander auf die Unterschiede prüfend zu vergleichen, sondern er habe der mit dem einen Zeichen versehenen Ware nur das Erinnerungsbild gegenüberzustellen, welches das andere Zeichen nach oberflächlicher Betrachtung bei dem Durchschnittskäufer zurückgelassen habe. Das eigentlich unterscheidende Moment in dem Zeichen sei hier in allen drei Fällen nur das auffallende Bild der Zusammenziehung zweier Vorderhälften desselben Tieres zu einem Doppeltier. Darauf, ob das so zusammengesetzte Tier zufällig ein Pferd, ein Löwe oder eine Giraffe sei, achte der Verkehr nicht, würde diesem Umstand auch keine unterscheidende Bedeutung beimessen, also keinen Hinweis auf eine andere Herstellungsstätte der gleichen oder gleichartigen Ware daraus entnehmen, zumal die Kl. bereits zwei verschiedene Tiere verwende. — Die schon hiernach gegebene Verwechslungsgefahr erhöhe sich durch die bestimmungsgemäße und verkehrsübliche Art der Verwendung der Zeichen, hier durch Aufschlagen, Einpressen auf Eisen und Stahl in rohem und teilweise bearbeitetem Zustande, sowie durch Einbrennen in den Deckel der Transportkisten. Ob die Bekl. bereits ihr Zeichen in dieser Weise benutzt habe, sei ohne Bedeutung. Beide Parteien betrieben den Handel vorzugsweise ins Ausland, namentlich nach Ostasien. Möge der Export dahin z. Zt. auch noch behindert sein, so reiche es für das Vorliegen der Verwechslungsgefahr aus, daß nach Auffassung mindestens eines Teils der ausländischen Verbraucher eine Verwechslung möglich sei. Daß die dortigen Käuferkreise weniger gebildet und weniger urteilsfähig in der Unterscheidung von Warenzeichen seien als das deutsche Publikum, sei gerichtsbekannt. Die Absicht, zu täuschen, werde nicht vorausgesetzt. Habe jedoch der Nachahmer das Mittel für geeignet gehalten, um das Publikum irre zu führen, so liege darin auch ein bedeutendes Beweisanzeichen für das Vorhandensein objektiver Verwechslungsgefahr. (Urt. II. 13/22 v. 14. Nov. 1922.)

Aktiengesellschaft. Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen bei Ausgabe von Vorzugsaktien. Beurkundung der Abstimmung. §§ 259, 282 HGB. In einer GenVers. der bekl. AktGes. wurde gegen die Stimme des Kl. das Grundkapital durch die Ausgabe von Vorzugsaktien erhöht. Kl. erhob Protest und stützte seine Anfechtungsklage zunächst darauf, daß das notarielle Protokoll nichts über die Art der Abstimmung und damit nichts über die Art der Beschlußfassung enthalte; der Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre verstoße auch gegen Gesetz und gute Sitten. Die Klage blieb in allen Instanzen ohne Erfolg. Zwar sei die Vorschrift des § 259 Abs 2 HGB. zwingend. Gleichwohl liege ein die Nichtigkeit des Beschl. ergebender Mangel des die Art der Beschlußfassung betreffenden Protokollinhalts nicht vor, wenn nach der Gesamtheit des Beurkundeten kein Zweifel über die Ordnungsmäßigkeit des Hergangs, als dessen Ergebnis das Protokoll den Beschl. feststelle, bestehen könne. So liege die Sache hier, da das Protokoll feststelle, wieviel Stimmen und in welchem Sinne abgegeben seien; daraus könne die $^3/_4$-Mehrheit errechnet werden. — Auch der behauptete Verstoß liege nicht vor. Die GenVers. habe durch Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre lediglich von dem ihr in § 282 Abs. 1 HGB. ausdrücklich eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht. Die Möglichkeit, daß das Verhältnis der Aktionäre untereinander sich durch den Hinzutritt neuer Aktien verschiebe, liege in der Natur der Sache und könne deshalb den gesetzlich zulässigen Beschl. noch nicht sittenwidrig machen. Besondere Umstände aber, die im Einzelfall zu einer anderen Beurteilung führen könnten, seien nicht vorgebracht. (Urt. II. 864/21 v. 17. Nov. 1922.)

Darlehen. Schuldschein in Auslandswährung; Valuta in Mark. § 607 BGB. Kl., bis zum Kriegsende in Brüssel wohnhaft, klagt im Urkundenprozeß aus einem auf Zahlung von 5000 belg. Franken lautenden Schuldschein v. 1. Aug. 1917. OLG. stellte fest, daß trotz des Wortlauts des Schuldscheins das Darlehen mit 4000 M. deutscher Währung ausgezahlt sei. Deshalb wies es den Klageanspruch auf Franken ab. Rev. blieb ohne Erfolg. Der Empfang der 4000 M. deutscher Währung stelle die tatsächliche Voraussetzung der Rückzahlungspflicht dar. Beurkundung sei an sich nicht notwendig. Demnach sei deutsches Geld zurückzuerstatten, wenn nicht Kl. beweise, daß die Rückerstattung vereinbarungsgemäß in Sachen anderer Art, nämlich in belgischen Franken, erfolgen sollte. Er habe sich dafür nur auf den Schuldschein bezogen. Diesen habe OLG. frei würdigen dürfen. Insbesondere bleibe die Möglichkeit offen, daß man, wie Bekl. behauptete, die Urkunde lediglich deshalb in Frankenwährung ausgestellt habe, weil beide Parteien damals in Brüssel lebten. (Urt. VI. 45/22 v. 27. Nov. 1922.)

Spezifikationskauf. Abrufsverzug. § 375 HGB. Kl. verpflichtete sich, dem Bekl. Bilderrahmen entweder leer oder einschließlich der Bildfassung zu liefern, nach

verschiedenen Sorten und innerhalb der einzelnen Sorten nach verschiedenen Abmessungen; alles nach Wahl und auf Abruf der Bekl. unter genauer Preisbestimmung nach Sorte und Größe. Nach Ablauf der bis zum 15. Febr. 1921 verlängerten Abrufsfrist setzte Kl. Ausschlußfrist für Abruf und Abnahme. Die nach ihrem Ablauf eingegangenen Abrufe ließ sie unerfüllt und klagt auf Schadensersatz. Der Anspruch wurde in allen Instanzen dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, von OLG. aus § 326, weil hier die Abrufspflicht eine Hauptverbindlichkeit dargestellt habe. RG. läßt das offen, da ein Spezifikationskauf nach § 375 HGB. vorliege, nicht etwa eine Wahlschuld. Damit erledige sich die Frage, ob der Abruf Haupt- oder Nebenpflicht und ob die Abrufsfrist im Interesse der einen oder anderen Partei bestimmt sei. (Urt. II. 50/22 v. 8. Dez. 1922.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

PreistreibereiVO. v. 8. Mai 1918. § 2 (Durchschnittsberechnung). Auf die Revision des aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 PreistrVO. verurteilten Angekl. hat das RG. die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Aus den Gründen: Der Beschwerdef. ist Schokoladenfabrikant und hatte den Zucker, der sich auf seinem Lager befand, zur Verwendung bei Herstellung von Schokolade angeschafft. Auch die 300 Z., die ihm am 26. Okt. 1921 als auf dem Bahnhof angekommen angekündigt waren und am andern Tage abgenommen und mit 117 000 M. bezahlt werden sollten, hatte er zu gleichem Zweck gekauft; da er den Kaufpreis nicht anderweit beschaffen konnte, hat er die 300 Z. Zucker an den Mitangeklagten S. weiterverkauft und von ihm abnehmen lassen. Das LG. hält die Durchschnittsberechnung für unzulässig, weil der vorhandene Vorrat nicht zum Verkauf bestimmt war und eine einschränkende Auslegung des § 2 aus dessen „ratio" folge. Diese Auffassung verdient keine Billigung. Zur Anwendung der Vorschrift wird nur erfordert, daß innerhalb eines kaufmännischen Unternehmens gleichartige Gegenstände mit verschiedenen Gestehungskosten in Frage stehen und der Durchschnittspreis auf der Grundlage der verschiedenen Gestehungskosten und Mengen berechnet wird. Regelmäßig wird der gesamte Lagervorrat, für den eine solche Durchschnittspreisberechnung stattfindet, unmittelbar zum Verkauf bestimmt sein. Es fehlt aber ein durchschlagender Grund, den Fall anders zu betrachten, daß nur ein Teil der Ware unmittelbar verkauft, die Ware im übrigen aber als Rohstoff verwendet und demnächst erst in dem fertigen Erzeugnis mitveräußert werden soll. Auch in diesem Fall kommt für den Preis des Erzeugnisses der Einstandspreis der als Rohstoff verwendeten Ware, wenn auch nur als Berechnungsgrundlage, in Betracht. Der § 2 verdankt seine Entstehung einem aus Handelskreisen lautgewordenen Wunsche nach Beseitigung des Mißstandes, daß bei Verschiedenheit der Gestehungskosten alle gute Ware mit niedrigerem Einkaufspreis billiger abgegeben werden müsse als neue schlechtere Ware mit höheren Gestehungskosten. Dieser Mißstand ist in gleicher Weise vorhanden, wenn ein Vorrat nur z. T. unmittelbar verkauft, im übrigen erst verarbeitet und dann zum Verkauf gebracht werden soll. Das Ges. hebt zwar hervor, daß der geforderte Durchschnittspreis nachweislich auf den verschiedenen Gestehungskosten und Mengen beruhen müsse; aber dieser Nachweis, bei dem es sich nicht um eine den Angekl. treffende Beweislast handelt, kann auch geführt werden, wenn ein Teil der Ware zu Fabrikationszwecken Verwendung findet. Deshalb ist die Annahme des LG., daß der Beschwerdef. sich einer übermäßigen Preisforderung i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 schuldig gemacht habe, von Rechtsirrtum beeinflußt, da die Feststellung eines übermäßigen Gewinns von 1 M. für das Pfund Zucker auf dem Ausgangspunkte der Unzulässigkeit einer Durchschnittsberechnung nach § 2 fußt. Das Urteil, soweit es den Beschwerdef. betrifft, war deshalb schon aus diesem Grunde aufzuheben. (Urt. III. 612/22 v. 8. Jan. 1923 g. K.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

= **Die von einem Beamten im dienstlichen Interesse in verständiger Würdigung ihrer Notwendigkeit zur sachgemäßen Diensterledigung gemachten besonderen Aufwendungen sind als Werbungskosten nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 EinkStGes. abziehbar;** dahin gehören Aufwendungen für Miete, Heizung und Beleuchtung eines besonderen Arbeitszimmers, wenn der Beamte, z. B. ein Richter, genötigt ist, den größten Teil seiner schriftlichen Arbeiten zu Hause zu erledigen, für eine die häufig zu benutzenden Fachbücher umfassende Handbibliothek, für Abnutzung der Amtskleider. (Urt. III. A. 371/22 v. 19. Okt. 1922.)

= **Die Begründung selbständiger Kohlenabbauberechtigungen in den vorm. Kgl. Sächs. Landesteilen Preußens ist nicht grunderwerbsteuerpflichtig,** auch wenn sie für einen anderen als den Grundstückseigentümer erfolgt, denn es wird kein Recht übertragen (§ 2 GrErwStGes.). (Urt. II. A. 261/22 v. 15. Dez. 1922.)

= **Die Gewährung von Gratisaktien ist kapitalertragsteuerpflichtig nach § 2 Abs. 2 KapEStGes.** Sie bedeutet besondere Vorteile, die neben Kapitalerträgen oder statt ihrer gewährt werden. Das folgt aus der Einlageverpflichtung nach § 184 HGB., die entweder ausdrücklich durch Aufrechnung mit der Forderung auf den auszuschüttenden Gewinn getilgt oder — bei Umbuchung einer Reserve in Grundkapital — von der Gesellschaft für Rechnung der Aktionäre beglichen wird. (Urt. I. A. 20, 21 u. 199/21 v. 15. Dez. 1922.)

= **Nachsichterteilung nach § 68 RAbgO.** Das Verschulden eines Boten bei Versäumung einer Rechtsmittelfrist steht dem eigenen Verschulden des Steuerpflichtigen nicht gleich; es kann höchstens ein Verschulden des Steuerpflichtigen bei Auswahl und Beauftragung in Frage kommen. (Urt. V. A. 367/22 v. 19. Dez. 1922.)

= **Die Haftung des Erwerbers eines Unternehmens aus § 96 RAbgO.** erlischt nicht durch Weiterveräußerung des Unternehmens. Eine andere Auslegung würde den Zweck der Vorschrift (§ 4 RAbgO.) in vielen Fällen, z. B. bei Weiterveräußerung vor Festsetzung der Steuer auf den vorhergehenden Steuerabschnitt, hinfällig machen. (Urt. VI. a. A. 134/22 v. 10. Jan. 1923.)

Die Rechtsmittelfrist wird gegen solche dem Steuerpflichtigen bekanntgegebene Steuerfestsetzungen, über die, wie z. B. in Reichsstempelsachen, kein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen ist, auch in Lauf gesetzt, wenn die Steuerfestsetzung keine Rechtsmittelbelehrung enthält und nicht förmlich zugestellt ist (§§ 73, 211, 231 RAbgO.). (Urt. II. A. 256/22 v. 12. Jan. 1923.)

= **Die Uebernahme der Kosten der Gründung einer AktGes. und der Kapitalerhöhung durch die ersten Erwerber der Aktien fällt nicht unter die Zahlungen und Leistungen, die zum Erwerbe von Gesellschaftsrechten durch den ersten Erwerber nach § 6a KapVerk.-StGes. erforderlich sind.** Sie kommen daher für die Steuerberechnung nicht in Betracht. Dies gilt auch, wenn die Tragung der Kosten verdeckt im Aufgeld übernommen ist. Auch das KapVerkStGes. trifft wie das RStempGes. nur die Kapitalinvestitionen, d. h. das, was einer Gesellschaft als dauernder Betrag für ihre Betriebsmittel zufließt. (Urt. II. A. 247/22 v. 12. Jan. 1923.)

= **Die laufende Steuer für Mehrstimmrechtsaktien** ist für ein volles Geschäftsjahr auch zu entrichten, wenn das Geschäftsjahr nicht ganz in der Zeit nach Inkrafttreten des KapVerkStGes. liegt. Gleichgültig ist, ob die Aktien schon vor Inkrafttreten des Ges. geschaffen waren oder nicht. Mit der Sondersteuer des § 15 KapVerkStGes. soll die in den Stimmrechtsaktien liegende vergrößerte wirtschaftliche Macht getroffen werden; diese kann nicht nach dem Geschäftsjahr bemessen werden. (Urt. II. A. 291/22 v. 12. Jan. 1923.)

Die preuß. staatlichen Lotterieeinnehmer sind nicht selbständige Gewerbetreibende i. S. v. § 1 Nr. 1 UmsStGes., sondern Angestellte; ihre Provision für den Verkauf der Lose der Preuß.-Süddeutschen Klassenlotterie ist daher nicht umsatzsteuerpflichtig. (Urt. V. A. 258/22 v. 12. Jan. 1923.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Wirkung der Zahlung an den Treuhänder im Ausgleichsverfahren. Hat der Schuldner während des Kriegs an den Treuhänder für das feindl. Vermögen gezahlt, so wird er durch das Ausgleichsverfahren nicht mehr berührt. (Urt. XV. A. V. 306/21 v. 9. Sept. 1921.)

Elektrizitätswirtschaft. Gegen die auf Grund des § 2 Ziff. 5 der VO. v. 1. Febr. 1919, Fassung v. 9. Juni 1922, erlassenen einstweiligen Anordnungen des Schiedsgerichts ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. (Beschl. XXII[1]. A. V. 5/22 v. 17. Okt. 1922.)

Höchstgrenze der Entschädigungen bei Maschinenlieferung an früher feindliche Staaten. Im Falle des § 1 der VO. v. 14. Nov. 1919 darf die Entsch. den im § 4 der Richtlinien v. 27. Mai 1920 vorgesehenen Höchstbetrag nicht übersteigen. (Entsch. G. S. 7/22 v. 11. Nov. 1922.)

Zur Frage des Umfangs der Entschädigungsansprüche in Rußland geschädigter Auslandsdeutscher. Durch § 20 AuslSchG. wird die Anwendung des § 2 a. a. O. auf Liquidationsfälle nicht ausgeschlossen; § 20 ist eine Aushilfsvorschrift, die eine Entschädigung der Rußlanddeutschen auch in den Fällen ermöglichen will, in denen sie nach den allg. Vorschriften des AuslSchG. sonst nicht möglich wäre. (Urt. XIX. A. V. 72/22 v. 29. Nov. 1922.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Bartels, Berlin.

Umgehung der Jagdordnung bei Bildung von Eigenjagdbezirken[1]). Die Rechtsentwicklung der letzten Jahre drängt mehr und mehr auf die Verwirklichung des Gedankens, daß der Richter bei Anwendung der Gesetze sich nicht lediglich an den Wortlaut des Gesetzestextes zu halten, sondern vor allem den inneren Zweck der einzelnen Gesetze zu erforschen und danach seine Auslegung des Gesetzes und seine Entscheidung zu treffen hat. Insbes. hat er nicht Rechtsbegriffe eines speziellen Rechtsgebiets, die durch ein bestimmtes Wort bezeichnet sind, ohne weiteres und unverändert auf andere Rechtsgebiete, innerhalb deren das gleiche Wort gebraucht wird, zu übertragen. Entsprechend diesem Grundsatze hat sich das allg. Rechtsbewußtsein in den letzten Jahren immer bestimmter auf den Standpunkt gestellt, daß Rechtsgeschäften, die an sich in legaler und verbindlicher Weise zustande gekommen sind und nicht gegen die guten Sitten verstoßen, die aber offensichtlich zu dem Zwecke getätigt sind, die Ziele und Absichten eines anderen Gesetzes zu durchkreuzen und dessen Vorschriften zu umgehen, diese letztere Wirksamkeit unter keinen Umständen zuerkannt werden darf. Die Rechtsunwirksamkeit „in fraudem legis" zustande gekommener Rechtsgeschäfte, jedenfalls gegenüber dem Gesetze, dem die Umgehung gilt, ist eine elementare Forderung heutiger Rechtsüberzeugung. Dementsprechende ausdrückliche Vorschriften sind auch bereits in neuere Gesetze, insbes. des öffentl. Rechts, ausdrücklich aufgenommen worden, so in §§ 4 und 5 RAbgO. v. 13. Dez. 1919 und in § 13 des pr. Ges. über den Verkehr mit Grundstücken v. 10. Febr. 1923. Die in diesen Gesetzen ausgesprochene Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften in fraudem legis gegenüber dem umgangenen Gesetz ist entsprechend der heutigen Rechtsüberzeugung als ein allgemeiner Rechtsgrundsatz zu betrachten und vom Verwaltungsrichter bei Auslegung aller Gesetze und sonstigen Rechtsnormen anzuwenden, soweit dem nicht eine ausdrückliche Vorschrift entgegensteht. Von diesem Standpunkte aus hat das OVG. einen Vertrag für ungültig erklärt, durch den drei Hofbesitzer in Westfalen sich gegenseitig das Eigentum an ihren Grundstücken zu je $^{1}/_{100}$ ideellen Anteilen übertrugen, um das Miteigentum an einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 75 ha und damit einen Eigenjagdbezirk zu erlangen. Da die Ausübung des Jagdrechts an sich ein Ausfluß des Eigentums ist, ist grundsätzlich davon auszugehen, daß der Gesetzgeber in § 4 der JO. ein Eigentum und Miteigentum im normalen Sinne, d. h. ein vollinhaltliches Eigentum mit denjenigen wirtschaftlichen Folgen, wie sie durch normale Vorgänge im Rechtsleben zur Entstehung gebracht werden, gemeint hat. Nicht dagegen kann darunter ein Miteigentum verstanden werden, das dem Erwerber nur die grundbuchrechtliche Eigenschaft als Eigentümer ohne die damit verbundenen materiellen wirtschaftlichen Befugnisse des Eigentümers zu dem ausgesprochenen Zwecke verleiht, dem formellen Wortlaute des Gesetzes zu genügen und ihm auf diese Weise, entgegen den materiellen Absichten des Gesetzes, die Möglichkeit der Jagdausübung zu verschaffen. Damit wird der gesetzgeberische Zweck der JO. zu vereiteln und eine Umgehung des Gesetzes herbeizuführen gesucht. Ein solches in fraudem legis geschaffenes Ergebnis kann als rechtlich zulässig und rechtsbeständig nicht anerkannt werden. Das OVG. ist hiermit von den in den Entsch. der amtl. Samml. Bd. 65 S. 318ff. dargelegten Ausführungen abgewichen. (Urt. I. C. 16/22 v. 22. Febr. 1923.)

[1]) Vgl. hierzu den Aufsatz in diesem Hefte von Staatsminister Dr. Drews, S. 249. Die Schriftleitung.

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Strafsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Zum Kapitalfluchtgesetz. Der Umstand, daß durch einen Nachtrag zum Kapitalfluchtges. in jüngster Zeit ein Betrag von 200 000 M. zur Mitnahme ins Ausland freigegeben wurde, kann, abgesehen davon, daß dadurch an den Strafbestimmungen des Ges. nichts geändert wurde und von einem milderen Gesetze i. S. des § 2 Abs. 2 StrGB. nicht zu reden ist, in der Rev.-Instanz keine Beachtung finden, da der Rev.-Richter nur prüfen muß, ob die Strafk. das z. Zt. der Urteilsfällung geltend gewesene Recht richtig angewendet hat. Zu Unrecht macht die Rev. geltend, daß der Sichtwechsel nach deutschem und holländischem Wechselrecht mangels der Distanzklausel nichtig sei, sonach kein Zahlungsmittel i. S. des KaptFlGes. darstelle und nicht als dem Reiche verfallen hätte erklärt werden dürfen, da nach Sinn und Zweck des Gesetzes nur solche Zahlungsmittel als verfallen zu erklären sind, deren Verwertung dem Reiche tatsächlich möglich ist, was für den Sichtwechsel nicht zutrifft. Es mag zugestanden werden, daß nach dem auf den Sichtwechsel über 2500 fl. anzuwendenden holl. Wechselrecht (Art. 100) die Gültigkeit des Wechsels schweren Bedenken unterliegt, weil danach nicht nur bei trassiert-eigenen Wechseln, wie gemäß Art. 6 der deutschen WechselO., sondern bei allen Wechseln eine Verschiedenheit des Ausstellungs- und Zahlungsortes verlangt wird und dem Sichtwechsel über 2500 fl. diese Verschiedenheit abgeht. Dies ändert aber nichts an der Zulässigkeit der nach der zwingenden Vorschrift des KaptFlGes. ausgesprochenen Verfallerklärung in Ansehung des Wechsels. Denn auf die Frage, ob eine sich äußerlich als Wechsel, sonach als Zahlungsmittel i. S. d. KaptFlGes. darstellende Urkunde einen gültigen Wechsel enthält, kann es nicht ankommen; es würde Sinn und Zweck des Ges. widersprechen, zu verlangen, daß in jedem Falle nachzuprüfen wäre, ob aus einem Wechsel, Scheck oder Anweisung Rechte geltend gemacht werden können. Abgesehen davon stellt auch ein formell nichtiger Wechsel ein Zahlungsmittel dar, wenn es von sämtlichen Beteiligten als solches angesehen wird; es ist dem Bezogenen eines formell nichtigen Wechsels auch nicht verwehrt, die Wechselsumme dem Wechselgläubiger zu zahlen. (Urt. RevReg. Nr. 328/22 v. 6. Nov. 1922.)

Oberlandesgericht Jena.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Köhler, Jena.

Form des Protokolls nach § 222 StrPO. Protokolle des beauftragten oder ersuchten Richters über Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen nach § 222 StrPO. müssen auch von dem Zeugen oder Sachverständigen unterschrieben werden. Die §§ 166, 185, 186 sind hier analog anzuwenden. Der gesetzgeberische Grund, weshalb Protokolle des Amtsrichters im vorbereitenden Verfahren oder des Untersuchungsrichters von dem Zeugen oder Sachverständigen mitunterschrieben werden sollen, kann nur der sein, die richtige Wiedergabe ihrer Aussage sicherzustellen und spätere Einwände gegen die Richtigkeit der Niederschrift auszuschließen. Ein Bedürfnis hierfür besteht aber bei denjenigen Protokollen, die in der Hauptverhandlung als Ersatz für die persönliche Aussage verlesen werden und als Grundlage fürs Urteil dienen sollen, in noch höherem Grade. (Beschl. des 2. Sen. 2 III. 8/1921 v. 27. Mai 1921.)

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb Aktiengesellschaft, Berlin.

Heft 11—12. Berlin, den 1. Juni 1923. 28. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Auf unverlangte Sendungen erfolgt nur Antwort, wenn Rückporto beiliegt. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 5 gesp. Nonp.-Zeile 1000 M. Stellengesuche 850 M.

Stimmen des Auslandes zur Ruhrbesetzung und zum Krupp-Prozeß.

I. Vorbemerkung.

Die Verurteilung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates Krupp von Bohlen und mehrerer Direktoren der Krupp-A.-G. zu langjährigen Gefängnisstrafen und Hunderten von Millionen Mark Geldstrafen ist keineswegs nur eine Sache, die Deutschland allein angeht. Es gäbe kein Gerechtigkeitsgefühl mehr in der Welt, und das Wort: „Recht muß Recht bleiben“ wäre Schall und Rauch, wenn nicht gerade auch im Auslande diese Vorgänge in entsprechender Weise gewertet werden würden. Wenn es nicht wieder zu einer Affäre Dreyfus kommen soll, dann können nicht die deutschen, dann müssen die ausländischen Juristen ihre Stimme gegen solche Willkürherrschaft im Recht in die Wagschale werfen — im Interesse der Aufrechterhaltung unverbrüchlichen Gerechtigkeitssinns. Hat doch auch der mit allen Fasern nach Frankreich zuneigende französisch-schweizerische Advokat Moriaud, der „sich verknüpft sieht mit vielen französischen Banden und dessen Liebe Frankreich gehört“, bei der Verhandlung in Werden das Kriegsgericht angefleht, die Männer der Arbeit wiederzugeben und ausgerufen: „Gewalt darf nicht herrschen!“

Darum glaubte ich, die Stimmen vorurteilsloser und gerechtdenkender Juristen des Auslandes an dieser Stelle sammeln zu sollen. Zunächst sei im Anschluß an den Aufsatz von Professor Dr. de Louter, Utrecht: „Zur Besetzung des Ruhrgebietes vom völkerrechtlichen Standpunkte“ S. 123 v. 1. März 1923, nachstehend der mir von dem Herrn Verfasser freundlichst zur Verfügung gestellte Artikel aus dem „Utrechtsch Dagblad“ v. 13. Mai 1923 unverkürzt in wortgetreuer Uebersetzung zum Abdruck gebracht. Wenn ein Völkerrechtslehrer vom Range des Verfassers, bekannt vor allem durch sein Lehrbuch des Völkerrechts, der während des Weltkrieges keineswegs etwa auf deutscher Seite stand, der vielmehr insbesondere im U-Bootkriege eine Deutschland entgegengesetzte Meinung scharf vertrat, in dieser rückhaltlosen Weise objektiv sich äußert, so sind damit zwar schon die Urteile der französischen Kriegsgerichte in Werden und Düsseldorf vor aller Welt gerichtet. Außerdem aber sollen die mir einstweilen weiter zu jenem Zwecke zugekommenen Ansichten der Oeffentlichkeit übergeben werden. Zugleich vertraue ich darauf, daß im Interesse der Gerechtigkeit sich noch weitere diesen anschließen werden. Ich bitte daher, mir die Erklärungen ausländischer Rechtsgelehrten bis zum 15. Juni senden zu wollen, die dann im nächsten Hefte veröffentlicht werden sollen. Selbst auch nur kurze Aeußerungen dienen der Sache.

Der Herausgeber der DJZ.: Dr. Liebmann.

II. Entartung.

Von Professor Dr. J. de Louter, Utrecht.

I. Wer nicht durch Beschränktheit des Geistes oder Selbstgenügsamkeit des Gemüts taub und blind ist für die Zeichen der Zeit, betrachtet mit zunehmender Besorgnis das psychologische Problem, das sich gegenwärtig in der Besetzung des Ruhrgebiets zeigt, aber in Wahrheit viel tiefere Wurzeln und größeren Umfang hat. Nach einer Zeitspanne beinahe ununterbrochenen Glückes von mehr als 40 Jahren ist Europa heimgesucht worden durch einen Weltkrieg ohne Vorbild. Dieser hat nicht zu einer Reinigung der überladenen Atmosphäre geführt, aber zu ständigem Rückgang und unvergleichlicher Verwirrung auf materiellem und sittlichem Gebiet. In dieser Entartung bedeutet die Ruhrbesetzung nur einen Vorfall, und ist das Angebot Deutschlands und die plumpe Verwerfung durch Frankreich in den letzten Tagen nichts weiter als ein Moment. Doch weckt und legitimiert dieser

Moment neue Gedanken. Mit dem Blick auf den Zweck von Frieden und Versöhnung, wohin alle behaupten zu streben, ist es ein bedenklicher Schritt rückwärts. Der tatsächliche Gegensatz der Parteien ist fester und verschärft, der Weg zur Annäherung versperrt, die Hoffnung auf Intervention von Dritten abgeschnitten. Drohend spiegelt sich in der Zukunft der Untergang wirtschaftlicher und ethischer Werte ohne Aequivalent. Was wird das Ende sein? Ich enthalte mich aller Prophezeiungen und wünsche allein die öffentliche Meinung zu lebendiger Teilnahme und richtiger Beurteilung der vornehmsten Faktoren in der verwickelten Frage zu bewegen, daß auch Holland nahe getroffen und ernstlich benachteiligt ist und vielleicht mitgerissen wird.

Auf der einen Seite stehen die Obsieger des Weltkrieges mit Frankreich an der Spitze. Sie sind nicht allein erfreut über ihren glänzenden Sieg, sie sind auch mehr denn je überzeugt von der Gerechtigkeit ihrer Sache, dem Umfang des erduldeten Unglücks und vom Werte ihrer Aufopferungen. Ein natürlicher Brunnen von Verbitterung und Ueberschätzung. Auf der anderen Seite die Besiegten, niedergetaumelt von dem Schlage gegen ihren Größenwahn und vermessenen Zukunftstraum in einen Sumpf von Verstümmelung, Verarmung, Erniedrigung. Natürlich gähnt eine tiefe Kluft zwischen beiden und wird allein eine ängstliche Enthaltung von direkter Berührung dem Schweigenden und Unberührten zu seiner Zeit Gelegenheit geben, die Kluft zu füllen oder zu überbrücken. Hiergegen widersetzt sich hauptsächlich die Verpflichtung zur Schadensvergütung, die Deutschland durch den Friedensvertrag auferlegt ist. Ihr Betrag ist im Mai 1921 durch die Reparationskommission auf 132 Milliarden Goldmark festgesetzt worden, eine Summe, die schier jede Vorstellung und sicher die tatsächlichen Mittel des überwundenen Feindes überschreitet. Sie bleibt also die Ursache unaufhaltsam wiederkehrenden Vorwurfs, Verteidigung und Verbitterung. Um sie zu erhalten oder wenigstens zu sichern, hat Frankreich sich zum Meister des deutschen Industriegebietes gemacht: reelle Unterpfänder, so heißt es. Dies alles ist deutlich. Die Frage ist aber: ist es auch verständig, rechtlich und sittlich annehmbar?

Das eine oder andere erklärt wohl Frankreichs eigenmächtiges Auftreten. Es liegt immerhin etwas Wahres in den Bemerkungen eines kanadischen Oberbeamten, W. A. Griesbach in Ottawa, vom „Matin" mit einigem Wohlbehagen zitiert, daß Großbritannien zu Anfang des Krieges 1914 vier Hauptschmerzen hatte gegen seinen gefürchteten Feind: seine Kriegsmarine, seine Handelsflotte, seinen Einfluß in Asien und seine aufblühenden Kolonien in Afrika, und sie durch den Frieden alle vier befriedigend gelöst sah, durch den alle vier verschwunden oder vernichtet waren; wohingegen Frankreich nur seine eigenen verlorenen Provinzen Elsaß-Lothringen zurückerhielt und keine völlige Vergütung, geschweige denn Bürgschaften gegen künftige Angriffe erlangte. Durch diese und andere sehr bestreitbaren Erwägungen wird die übergroße Mehrheit der politisch und selbst wissenschaftlich entwickelten Bevölkerung Frankreichs bewogen und die verwegene Politik der Regierung unterstützt und ihr zugejauchzt, ungeachtet des entschlossenen Widerstandes seiner früheren Feinde und der unverhohlenen Mißbilligung seiner früheren Bundesgenossen. Frankreich verschmäht alle Warnungen, erstickt jeden Anflug von Entgegenkommen oder Vermittelung, stark in seinem Zorn und unbekümmert um das neue Unheil, das es für sich selbst und für andere mutwillig entfesselt.

II. Macht das Vorangehende die Besetzung des Ruhrgebiets erklärlich, just darum ist sie um so beklagens- und tadelnswerter in politischer, juristischer und ethischer Hinsicht.

Aus politischem Gesichtspunkt kann man sich nur wundern, wie eine Regierung, die die gewaltigen Nachteile der Kapitalvernichtung aus eigener Erfahrung kennt, übersehen kann: zunächst, daß die Verrenkung eines verwickelten industriellen Zentrums notwendig eine bedenkliche Verminderung der Produktion, Steigerung der Betriebs- und Abfuhrkosten und demzufolge eine allgemeine Verarmung nach sich ziehen muß. Sodann, daß man einen Schuldner, der sich auf Unvermögen beruft, nicht seiner Existenzquellen berauben darf in der Form von Rohstoffen und Werkzeugen. In seiner Verbitterung und Abgeschlossenheit durch eigene nationale Interessen vergißt Frankreich, daß Deutschland durch den Verlust der Bodenschätze in Elsaß-Lothringen, des Saarbeckens, eines großen Teiles von Oberschlesien, sowie seiner Handelsflotte und seines gesamten kolonialen Besitzes jämmerlich verstümmelt ist, gelähmt in einigen Hauptfaktoren seiner Industrie, und jahrzehntelang entblößt ist von der Möglichkeit einer wirtschaftlichen Erholung. Nichtsdestoweniger wird jeder Erklärung betreffend die verminderte Zahlungsfähigkeit Deutschlands mit Hohn und Mißtrauen begegnet, die Hand gelegt auf die übrig gebliebenen Quellen von wirtschaftlicher Arbeitsamkeit und zu gleicher Zeit jeder Spur erwachenden Lebens mißtraut und sie so viel wie möglich unterdrückt. Kann es dann jemand verwundern, daß auch in neutralen Ländern der Behauptung Frankreichs, daß es ihm allein darum zu tun ist, Sicherheiten für die Bezahlung der geschuldeten Gelder zu erlangen, kein Glauben mehr beigemessen wird, mit anderen Worten, daß mehr und mehr die Ueberzeugung Platz greift, daß Frankreich wohl tüchtig strebt nach dem dauernden Behalten der gesamten Rheingegend, sei es als französisches Gebiet, sei es als machtlosen Pufferstaat unter vorwiegend französischem Einfluß. Solange Haß und Angst den französischen Geist beherrschen, wird Frankreich nicht ruhen, bevor es die deutsche Einheit vernichtet und Mitteleuropa, ebenso wie im 17. Jahrhundert, zum Spielball und Schlachtopfer eigener Uebermacht unter der Losung von nationaler Sicherheit gedemütigt hat. Der französische Einfluß unter dem Namen des Völkerbundes im Saargebiet spricht aber zu deutlich, noch durchsichtiger die Aufmunterung separatistischer, ja selbst kommunistischer Elemente.

Aus positiv juristischem Gesichtspunkt verdient die französische Politik noch strengere Mißbilligung. Grundlage ist hier unzweifelhaft der Friedensvertrag von Versailles, wie sehr auch ein treffender Beweis des großen Unterschiedes zwischen Recht und Gerechtigkeit. Dieser überträgt in der Tat der Reparationskommission die Aufgabe, den Betrag der Schadensvergütung zu bestimmen. Fest steht, daß die dabei geregelten Termine und Erfüllungsformen nicht vollständig eingehalten worden sind. Nach Beilage IV des Teils VIII Abt. I gibt in diesem Falle die Reparationskommission sofort jeder der interessierten Parteien Kenntnis und haben diese alsdann

das Recht, im Falle eigenmächtiger Versäumnis — manquement volontaire — im offiziellen deutschen Text zu Unrecht durch „vorsätzlich" übersetzt — Maßregeln zu ergreifen, die Deutschland nicht als feindlichen Akt ansehen darf, bestehend in Verbotbestimmungen und wirtschaftlichen oder finanziellen Repressalien und im allgemeinen in solchen Maßregeln, wie sie die respektiven Regierungen durch die Umstände für geboten erachten. Der Text des § 18 stellt an den vorurteilsfreien Ausleger drei Fragen: Ist jede Versäumnis eigenmächtig? Macht der Vertrag auch militärischen Zwang gesetzmäßig? Ist jede Regierung für sich befugt, dazu überzugehen? Frankreich beantwortet alle drei Fragen bejahend, Deutschland verneinend. Es besteht also Verschiedenheit über die Auslegung eines Staatsvertrages. Hieraus entsteht ein internationaler Streit, der mehr als mancher andere wiederholt und ausdrücklich als zu einer friedlichen Beilegung geeignet erkannt ist, es sei durch Vermittlung von Dritten, durch Schiedsspruch oder selbst durch Rechtsprechung. Doch weit davon entfernt, hierzu die Hand zu reichen,

> erhebt Frankreich Anspruch auf eigenmächtige Entschließung, handelt nach eigener Einsicht, besetzt das Gebiet seines Gegners, legt Beschlag auf seine kostbarsten Besitzungen, unterbindet seine Polizei und Verwaltung, verfolgt und verjagt seine Beamten, bedrängt, beleidigt und beraubt seine Untertanen und — es klingt unglaublich — verwundert und beklagt sich darauf über den passiven Widerstand der gereizten Bevölkerung, schreibt diesen treffenden Beweis von Selbstbewußtsein und Vaterlandsliebe einer bösartigen Aufhetzung aus Berlin zu und eröffnet zum Schluß kraft einer fiktiven Beschuldigung eine militärische Strafverfolgung gegen die Leiter einer weltberühmten Unternehmung, weil sie nicht ein von seinen eigenen Soldaten unter einer wehrlosen Arbeiterbevölkerung, die wegen des Angriffs auf ihre Arbeitsplätze und Werkzeuge zusammengelaufen war, angerichtetes Blutbad verhindern konnten! So wird das Recht geschändet und buchstäblich auf den Kopf gestellt, das fürchterlichste Unrecht umhängt mit Themis ehrerbietungswürdigem Mantel.

Dies alles verletzt nicht allein das elementarste Rechtsbewußtsein, sondern geht auch gegen den einfachen gesunden Verstand und leitet zum Schlusse über zu dem ethischen Standpunkt.

Es ist, leider, unvermeidlich, daß die Untertanen eines Staates meistenteils die Schlachtopfer der Taten ihrer Regierung sind und daß, sowohl im Frieden als im Kriege, die Verantwortlichkeit und demnach die Folgen von Regierungshandlungen Unschuldige treffen. Darum ruht auf dem deutschen Volk die sittliche Pflicht zur Bezahlung der durch den Frieden festgelegten geldlichen Verpflichtungen, ebenso auf den Bewohnern der abgetretenen Gebiete die Pflicht, sich der fremden Autorität zu unterwerfen. Aber, daß eine echt deutsche Bevölkerung stillschweigend und gefügig den Befehlen zu folgen und die Autorität zu ehren hat von einem nationalen Feind, der eigenmächtig im vollen Frieden in ihr Land eindringt, ihre Gefühle verletzt und mißachtet und ihre teuersten Interessen der eigenen Politik und geldlichen Gesichtspunkten dienstbar macht, ist ein eben unsittliches und unredliches Verlangen. Um so mehr weckt dieses Verlangen Verwunderung bei einem Volk, das selbst zahlreiche Beweise lieferte von einem starken Bewußtsein von Eigenwert und von großer Opferwilligkeit für nationale Zwecke. Die vollkommene Außerachtlassung des Charakters seines bitteren Feindes ist ein treffender Beweis des blinden Hasses, den die jahrhundertealte Feindschaft zwischen den beiden Völkern entbrannt hat. Dieser Haß trifft augenblicklich das Schlachtopfer, aber entehrt mehr den Ueberwinder, einmal so stolz auf seinen eigenen heldenhaften Widerstand gegen den gefürchteten Anfaller von 1914. Wie tief ist Frankreich gesunken, das während des Weltkrieges behauptete, zu kämpfen nicht allein für eigenes Land und Volk, sondern zugleich für die höchsten Güter der Menschheit: Freiheit und Gerechtigkeit! Jetzt kennt es leichtherzig und übermütig kein anderes als eigenes Interesse und vernachlässigt es vollkommen, die universalen Bedürfnisse der Menschheit an Frieden und Versöhnung, eine ruinierte Welt wieder aufzubauen und durch gegenseitige Zusammenwirkung ein neues Zusammenleben zu erbauen auf dem Schutthaufen der verurteilten Vergangenheit. Gegenseitiger Handelseifer und gegenseitige Mißgunst müssen Platz machen vor aufrechter Zusammenarbeit; ein internationales Recht, verschieden für Krieg und Frieden, muß sich zurechtformen zu einem einzigen Recht zwischen allen gebildeten Nationen, aufgebaut auf einem normalen Friedenszustand und unverrückbar bestehend gegen anormale Ruhestörung und Anschläge — ein Zusammenleben, welches angeborene Liebe für den eigenen Herd und die eigene Nation zu vereinigen weiß mit Ehrerbietung für andere Länder und Völker und in gegenseitiger Ueberlegung strebt nach der vollkommenen Entwickelung der vielseitigen Talente, die schlummern in der Seele eines jeden Menschen und eines jeden Volkes und bereits so viele Wunder auf technischem und philantropischem Gebiet zustande gebracht haben: kurzum ein internationaler Geist in dem wahren Sinne, der von Amerikas besten Männern solange schon gepredigt wurde.

In schnurgeradem Widerspruch hiermit zeigt Frankreich keinen Hauch von Erbarmen für die entsetzlichen Entbehrungen, woran ganz Deutschland leidet, vertieft es Tag für Tag den Groll und verstärkt Schlag auf Schlag die Sucht nach Vergeltung gegen eine kräftige Rasse, die in der Zahl seine eigene Bevölkerung weit übertrifft und in zunehmendem Maße voranstrebt! Was wird mehr mißhandelt: Verstand oder Gewissen?

Zum Schlusse: Wer wird dem irregehenden Gewalttäter widerstehen, der blind ist vor den fürchterlichen Folgen seiner ruchlosen Politik, der meint, Bürgschaften für eigene Sicherheiten zu finden in Zwangsmitteln, strategischen Grenzen, vollständiger Waffenrüstung gegenüber entwaffneten Gegnern, eigener Richtung und Selbsterhöhung gegenüber Wehrlosigkeit und Erniedrigung? Keine weltliche Macht ist dazu imstande, selbst der Völkerbund von mehr als 60 Staaten schweigt in dem Bewußtsein seiner Ohnmacht, eine geistliche Autorität wie die des Papstes schien ebenfalls machtlos. Allein die langsame Wirkung sittlicher Kräfte, welche häufig unerwartet geweckt und verstärkt werden durch Ungerechtigkeiten, wie jetzt durch den schändlichen Prozeß und das

Urteil gegen Krupp, kann Schritt für Schritt in Kopf und Herz eindringen und einmal eine öffentliche Meinung erziehen, die dem Irrtum und der Willkür ein Ende macht. Wer andächtig aufmerkt, vernimmt schon hier und da ihre Stimme, sei es auch nur schwach und abgebrochen.

Lasset uns ein jeder dazu beitragen nach dem Maße seines Vermögens, auch durch die kleinste Zelle im bescheidensten Organ, und weiter das Wachstum überlassen Ihm, für welchen 1000 Jahre sind wie ein Tag und der auf dunkeln Wegen die strauchelnde Menschheit aufwärts führt.

III. Thesen zum Krupp-Prozeß von Professor Dr. de Louter, Utrecht[1]):

„Das ist der Fluch der bösen Tat,
daß sie fortzeugend immer Böses muß gebären."
Schiller.

1. Eine militärische Besetzung fremden Staatsgebietes in Friedenszeit ist nur kraft vorhergehender Uebereinkunft, z. B. eines Friedensvertrags, rechtlich statthaft.

2. Der Friedensvertrag von Versailles gestattet sie in genau bestimmten Fällen und Grenzen, Teil XIV schließt sie also sonst stillschweigend aus.

3. Teil VIII Abschn. II Anl. II § 18 anerkannt und erlaubt deshalb allein wirtschaftliche und finanzielle Maßnahmen, **keine** Gewalt.

4. Die Ruhrbesetzung kann also nicht durch den Friedensvertrag gerechtfertigt werden, um so weniger auf sonstige Gründe sich stützen.

5. Eine Friedensokkupation kann, wenn sie auch vertragsmäßig nicht geregelt ist, offenbar die Grenzen der 1899 und 1907 in Haag bestimmten Befugnisse der Kriegsokkupation nicht überschreiten.

6. Eine Okkupation, entweder im Kriege oder im Frieden, gestattet nur offizielle Maßnahmen durch eigene Organe, nicht die zwangsweise Benutzung der Landesbewohner.

7. Sie umfaßt bloß öffentliche Dienste und Staatseigentum und muß Privatpersonen und Privatbesitzungen wie Bergwerke, Fabriken, Transportmittel usw. sorgfältig schonen, sogar schützen.

8. Die Ruhrokkupation hingegen überschreitet weit die Befugnisse des Kriegsokkupanten, gebietet und bedroht Beamten und Bürger des besetzten Landes wegen ihrer Untertanentreue und ihres Gehorsams den eigenen Behörden gegenüber, beschlagnahmt Privatbesitz und verhaftet Privatpersonen.

9. Das Unrecht gipfelt endlich in der Verfolgung und Verurteilung friedlicher Bürger und angesehener Geschäftsleute wegen fingierter Komplotte durch militärische Gerichte, welchen jedes Verständnis der komplizierten Verhältnisse und einheimischen Anordnungen fehlt und nur von Haß und Widerwillen gegen die ehemaligen Feinde eingeflößt ist.

IV. Protest Finnischer Juristen

unterschrieben von hunderten hervorragenden Juristen unter Führung des Kanzlers und Professors Frhr. Dr. **Axel Wrede**.

„Vor 10 Jahren wurden finnische Männer vor russische Gerichte geschleppt und verurteilt, weil sie in Finnland die dort geltenden Gesetze befolgt und auf finnländischem Territorium sich geweigert hatten, sich russischen Gesetzen und Befehlen zu unterwerfen, die im Widerspruch zu den Gesetzen und Interessen ihres eigenen Landes standen. Unter den vielen, die gegen diesen Rechtsverstoß protestierten, waren hervorragende Rechtslehrer und andere hochangesehene Männer Deutschlands und Frankreichs. Diese Proteste gewährten Finnland und seinem Volke eine moralische Stütze, auszuhalten in seinem Rechtskampf.

Zehn Jahre sind seitdem vergangen, und die Welt ist wiederum Zeuge eines in vieler Hinsicht ähnlichen Rechtsverstoßes, nur mit dem Unterschied, daß der Rechtsverstoß diesmal von einer allgemein anerkannten Kulturnation begangen worden ist. In diesen Tagen sind deutsche Männer, obwohl zwischen Frankreich und Deutschland Friede herrscht, vor französische Kriegsgerichte geschleppt und verurteilt worden, weil sie, treu den Gesetzen ihres Landes und den Rechtsgrundsätzen, die sowohl in ihrem eigenen Lande wie im Völkerrechte gelten, sich geweigert haben, fremdem Befehl zu gehorchen. Sie sind verurteilt worden, obwohl sie sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben: denn es gilt als ein allgemein gültiger völkerrechtlicher Grundsatz, daß die Einwohner eines Landes von einer fremden Macht nicht gezwungen werden können, an Handlungen mitzuwirken, die im Widerspruch zu ihrer Pflicht der Treue stehen und ihrem eigenen Lande schaden können.

Als Mitglieder einer kleinen Nation, die einen langen und ungleichen, schließlich doch aber siegreichen Kampf für ihr Recht hat bestehen müssen, sprechen wir, finnländische Juristen, hiermit im Namen des Rechts unsere tiefe Mißbilligung des Rechtsverstoßes aus, dem deutsche Bürger innerhalb der Grenzen ihres eigenen Landes von seiten einer fremden Macht ausgesetzt gewesen sind. Wir drücken dabei die feste Hoffnung aus, daß das Rechtsbewußtsein des hochaufgeklärten französischen Volks und besonders der Richter und Rechtsgelehrten Frankreichs sich gegen dieses unwürdige Verfahren auflehnen und wirksam dazu beitragen wird, dasselbe zum Aufhören zu bringen."

Dankschreiben der Rechtsfakultäten des unbesetzten Preußens an die Juristen Finnlands v. 3. Mai 1923, dem sich andere deutsche Fakultäten sinngemäß angeschlossen haben:

„Hunderte hervorragender Juristen Finnlands aus allen Kreisen der Wissenschaft und Praxis haben schon im Februar d. J. „im Namen des Rechts" öffentlich feierlichen Einspruch gegen den **Rechtsverstoß Frankreichs im Ruhrgebiet** erhoben.

Die Rechtsfakultäten des unbesetzten Preußens machen sich zum Vorsprecher aller deutschen Juristen, wenn sie den finnischen Kollegen aufrichtigen und herzlichen Dank darbringen für die vornehme und tapfere Streitgenossenschaft in schwerem Kampf ums Recht. Es ist uns Stärkung, Trost und Hilfe, daß inmitten einer schweigenden Welt die berufenen Vertreter eines edlen Volkes, das selbst in langer Prüfungszeit sein altes Recht siegreich verteidigt hat, laut ihre Stimme erheben gegen offensichtlichen Bruch von Frieden und Völkerrecht.

Finnlands Juristen verbinden mit ihrer „tiefen Mißbilligung die feste Hoffnung, daß das Rechtsbewußtsein des hoch aufgeklärten französischen Volkes und besonders der Richter und Rechtsgelehrten Frankreichs sich gegen dieses unwürdige Verfahren auflehnen und wirksam dazu beitragen wird, dasselbe zum Aufhören zu bringen."

Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt. Mehr als zwei Monate sind inzwischen vergangen. Dennoch tobt der Ansturm gegen Recht und Frieden weiter, er hat neue Formen, verschärfte Methoden angenommen. Entgegen ausdrücklichen vertragsmäßigen Sicherungen hat man territorial nicht nur innerhalb der Rheinprovinz ihn erweitert, sondern sogar auf Gebiete im Süden des Reiches erstreckt. Ausweisungen und grausame Verurteilungen von deutschen Beamten und Arbeitern, die lediglich ihre Treu- und Gehorsamspflicht erfüllten, haben sich ins maßlose gesteigert. Und nicht nur gegen die Freiheit geht

[1]) Mir brieflich nachträglich zur Verfügung gestellt. Dr. L.

der Stoß. Fast tägliche Rechtsbrüche richten sich gegen die Ehre, ja gegen das Leben wehrloser Menschen. Die völkerrechtlich verbürgte Souveränität des Deutschen Reiches ist in ungezählten Fällen verletzt. Von Protesten und Gegenwirkungen französischer Rechtsgelehrter oder Richter haben wir nichts gehört.

Wie lange noch solche Vergewaltigung sich fortsetzen werde, vermögen wir nicht abzusehen. Denn klares deutsches Recht ist zum Opfer und Tauschobjekt der Weltpolitik geworden und damit unberechenbaren Schicksalen ausgesetzt. Der Gewalt haben unsere Volksgenossen im Westen und Süden des Reiches nichts anderes entgegenzustellen, als die Würde und den Heldenmut des leidenden Widerstandes. Sie und wir aber wissen, daß die Gerechtigkeit nicht untergeht. Wir teilen mit den Berufsgenossen aus Finnland den unerschütterlichen Glauben an die endliche sieghafte Kraft des Rechts.

Eine Gemeinschaft zwischen beiden Ländern in Gebieten der Gesetzgebung, der Wissenschaft und Lehre des Rechts hat schon bisher bestanden und besteht in der Gegenwart. Aber höher noch als sie steht die nunmehr nach zehn Jahren gegenseitig erneuerte Geisteseinheit im Wesen des Rechtsgedankens selbst, in der unbeugsamen Achtung vor der Majestät des Rechts, in der Zuversicht seiner ewigen Geltung und Unüberwindlichkeit. In diesem Einheitsbewußtsein grüßen wir Finnlands Juristen in Verehrung und mit wiederholter Dankbarkeit."

V.

Dem Finnischen Protest hat sich Dr. **Alarik Hernberg,** Helsingfors, angeschlossen mit der Herausgabe seiner Schrift: „Ueber das Nachindossament", dessen Ertrag er für die Notleidenden im Ruhrgebiet bestimmt hat. Im Vorworte sagt der Verfasser u. a.:

„Das Rechtsdrama im Ruhrgebiete, das die Welt noch immer quält, hat die Sinne weitab vom eigentlichen Schauplatze der Ereignisse erschüttert. In ihrer Rechtsauffassung gekränkt, haben die Juristen Finnlands öffentlich ihre Mißbilligung über die Art ausgedrückt, wie Frankreich die Früchte des Sieges erntet. Wurzelfest ist der Grundsatz, daß das Feststellen des Rechtsanspruchs der Exekution vorangehen soll. Die Kulturentwicklung hat gewisse Normen für den internationalen Verkehr geschaffen. Auch der Krieg hat sein Recht. Frankreich hat Deutschland nicht besiegt. Ein großer Teil von Frankreichs Erde lag, trotz Englands Beistand, besiegt zu Deutschlands Füßen. Verstoßend gegen das Gesetz der Kriegskonterbande, verwickelte sich Amerika in den Weltkrieg. Sein Anschluß an die Feinde Deutschlands mangelte demnach des Rechtsgrundes. Gegen eine ganze Welt von Feinden war Deutschland ohnmächtig.

Auch das Glück stellt die moralische Kraft auf die Probe. Die Herrschaft der Vernunft über die Selbstsucht gibt Mäßigung an. Diese Wahrheit übersieht derjenige, der seinen Gegner übermütig vernichten will. Gewalt erweckt Haß und nährt Rache. Auch den Völkern steht der Tag der Vergeltung bevor. Die Machtstellung, die Frankreich durch den entscheidenden Beistand Amerikas erreicht hat, wird zur Exekution eines Schadenersatzanspruchs ausgenutzt. Der Betrag des Schadenersatzes bedurfte nicht der Prüfung der Verbündeten! Der Anspruch, das Urteil des Völkerbundes der Exekution vorangehen zu lassen, wird abgewiesen! Das ist eine archaistische, der heutigen Rechtsauffassung fremde Selbsthilfe . . ."

VI.

Die Redaktion des holländischen ersten Fachblattes **„Weekblad van het Recht"** hat in der Nr. v. 16. Mai 1923 folgende Erklärung erlassen:

Die Urteile von Essen. Mit großer Bestürzung, mit tiefer Traurigkeit lasen wir von den durch das Kriegsgericht in Essen gefällten Urteilen, von den dadurch erkannten schweren Strafen. Sollte es wahr sein können, was die deutsche Presse so einstimmig behauptet, sollte hier nur eine Politik nationaler Rache und des Hasses das Wort geführt haben, wollte man die Schuld französischer Militärs abwälzen auf unschuldige Angeklagte? Von französischer Seite hält man die Urteile für durchaus rechtmäßig. Wir wagen uns nicht an ein abschließendes Urteil heran, ohne imstande gewesen zu sein, von dem Sachverhalt genau Kenntnis zu nehmen. Doch können wir nicht damit zurückhalten, daß unser erster Eindruck, gegründet auf die durch die Presse gegebenen Berichte, ein für die französische Rechtsprechung wenig günstiger war. Die französische Regierung spielt ein gewagtes Spiel. Die Ehre des französischen Volkes kommt in Gefahr. In neutralen Ländern wird es für viele immer schwerer, den Glauben an Recht und Gerechtigkeit der französischen Politik zu behalten. Doch Politik ist nun einmal Politik. Viel bedenklicher ist es, wenn auch das Vertrauen in die Ehrlichkeit, die Unbefangenheit, die Gerechtigkeit der französischen Rechtsprechung, des französischen Richters angetastet wird. Es ist dringend nötig, daß Urteile wie die vorliegenden dem nachprüfenden Urteil wirklich unparteiischer Richter unterworfen werden. Das Rechtsgefühl wird schwer geschädigt, wenn auch nur die Möglichkeit unterstellt werden muß, daß die Rechtsprechung und das Recht in den Dienst einer Politik der Gewalt gestellt werden, selbst wenn die Politik das Mittel sein könnte, um zur Handhabung von Rechten zu kommen.

VII.

Professor Dr. Hafter, Rektor der Universität Zürich.

Das französische Kriegsgerichtsurteil im Prozeß von Werden hat in der Schweiz Bestürzung und Schrecken ausgelöst. Ich wüßte keinen, der es zu rechtfertigen versuchte. Es ist ein politischer Akt, aus Haß und Gewalt gezeugt. Mit Rechtsprechung hat es nichts gemein. Sollte formale Jurisprudenz es unternehmen, den Spruch mit einem Schein des Rechtes zu umkleiden, so wird die Schmach dadurch nicht geringer. Das Recht ist gebeugt. Trauernd verhüllen seine Jünger ihr Haupt.

VIII.

Der — nicht deutsche — Generalkonsul **Singer,** LL. D., **Chicago,** faßt in seiner Schrift: „Occupation of the Ruhr" seine Ansicht dahin zusammen:

„The entry of the Ruhr Valley by the French made the Treaty of Versailles null and void... The Treaty cannot be considered international law as international law is everywhere acknowledged, and the Versailles Treaty is not acknowledged everywhere."

* * *

An die deutschen Juristen und, dem Vorbilde mancher ausländischen entsprechend, auch die im Auslande aber sei nochmals die dringende Bitte gerichtet, der armen notleidenden und schwer heimgesuchten Bevölkerung an der Ruhr usw. zu gedenken. Das Elend hat keine Grenzen! Nur, wenn wir den Kampf durchführen, kann die gerechte Sache siegen! Möge jeder Einzelne opferwillig zu unserer Ruhrspendensammlung (Postscheck Berlin NW. Nr. 45 561) beitragen — für Recht und Gerechtigkeit!



Die Rechtsprechung der Kriegsgerichte im Ruhrgebiet.

Von Rechtsanwalt Dr. Grimm, Essen, Privatdozent der Univ. Münster.

Der Krupp-Prozeß hat wieder einmal die Aufmerksamkeit der Welt auf die Rechtsprechung der Kriegsgerichte im Ruhrgebiet gelenkt. Auch im Krupp-Prozeß hat die Verteidigung die grundsätzliche Einrede der Unzuständigkeit der Kriegsgerichte zur Aburteilung der deutschen Zivilbevölkerung erhoben. Da dürfte es von Interesse sein, einmal die Gründe näher zu betrachten, mit denen der Kassationshof in Paris im Urt. v. 22. März 1923 im Mainzer Industriellenprozeß die Zuständigkeit der französischen Militärgerichte zu rechtfertigen versucht hat.

Die Unzuständigkeit des Gerichts wird in beiden Prozessen von der Verteidigung auf 2 Arten von Gründen gestützt, einmal auf das internat. Recht insofern, als behauptet wird, daß Frankreich den FrV. verletzt hat, indem es die Ruhr besetzte, und sodann auf das franz. interne Landesrecht, indem Verletzung der Artt. 62, 63, 80 und 81 MilStrGB. gerügt wird. Der erste Grund, Verletzung des FrV., nimmt das größte Interesse in Anspruch, und darin gerade liegt die Bedeutung des Kassationsverfahrens, daß hier die Möglichkeit gegeben wird, durch das oberste französische Gericht die Frage der Rechtmäßigkeit der Ruhrbesetzung behandelt zu sehen.

Hierzu führt das Urteil des Kassationshofes im Thyssenprozeß folgendes aus:

Was die Zulässigkeit der Rechtsmittel anbelangt, so ist zu bemerken, daß das Kriegsgericht, welches das angefochtene Urt. erlassen hat, weder in Frankreich, noch in Algerien, noch in Tunis getagt hat. Andererseits hat das Urteil Veranlassung zu einer Revision gegeben, die Verworfen ist. Unter diesen Umständen werden die Rechtsmittel der Antragsteller nicht von dem Ges. v. 17. April 1906, sondern durch die Artt. 80 und 81 des MilStrGB. beherrscht.

Die Kassationskläger sind deutsche Staatsangehörige. Sie fallen nicht unter die Fälle des vorgen. Art. 80. Ihre Kassation ist somit zulässig, aber lediglich auf die Frage der Unzuständigkeit beschränkt.

Der erste Kassationsgrund ist auf Verletzung der Artt. 62 und 63 MilStrGB. gerichtet sowie Verletzung des Art. 8 des Ges. v. 8. Aug. 1849, abgeändert durch das Ges. v. 27. April 1916, und Verletzung der Artt. 21 und 22 des Ges. v. 9. Juli 1877, insofern das angefertigte Urt. die Zuständigkeit eines Kriegsgerichts zugelassen hat, um über ein Delikt der Gehorsamsverweigerung gegenüber einer militärischen Requisition zu erkennen, obwohl die Angekl. weder Militärpersonen waren noch Personen, die den Militärpersonen gleichgestellt sind und das Delikt nicht unter die strafbaren Handlungen fällt, welche in Titel 2 Buch 4 MilStrGB. enthalten sind, und die den Angekl. vorgeworfenen Tatsachen auch nicht die nationale Verteidigung berühren.

Ein besetztes fremdes Gebiet ist, selbst wenn es als Folgeerscheinung des Krieges für den Schutz der öffentlichen Interessen besetzt ist, welche diese Besetzung erfordern, i. S. des Art. 63 MilStrGB. als ein feindliches Gebiet anzusehen.

Zu der Zuständigkeit der Militärrechtsprechung gehört jede Handlung, die auf diesem Gebiete begangen ist, unter Strafandrohung gestellt ist und die derart ist, daß dadurch die genannten Interessen verletzt werden.

Jeder von den Rechtsmittelklägern ist für schuldig erklärt worden, am 18. Jan. 1923 in Bredeney (Deutschland) einem Requisitionsbefehl nicht gehorcht zu haben, den der komm. General der 128. Inf.-Div. an ihn gerichtet hatte und der ihm vorschrieb, die Kohlenlieferungen weiter zu sichern, die nötig wären zur Aufrechterhaltung der öffentl. Betriebe unter den bisherigen Umständen, ein Befehl, welcher die öffentliche Ruhe und Ordnung betraf, und so die Interessen verletzt zu haben, welche die Okkupation notwendig machen.

Die so umschriebene Handlung bildete eine Zuwiderhandlung gegen die französischen Interessen; daraus folgt, daß die Militärjustiz zuständig war, um hierüber zu erkennen.

Es ist also somit nicht nötig, zu prüfen, ob die Erklärung des Belagerungszustandes über das besetzte Gebiet gestattet, die fragliche Zuwiderhandlung vor die Militärgerichte zu bringen mit der Begründung, daß es die nationale Verteidigung beeinträchtigt hätte, so wie dies in Art. 9 des Ges. v. 9. Aug. 1849, abgeändert durch Ges. v. 27. April 1916, ausgeführt ist.

Der 2. Kassationsgrund ist auf Verletzung des Vertrages von Paris, unterzeichnet in Versailles am 28. Juni 1919, und des internat. Abk., unterzeichnet im Haag am 18. Okt. 1907, gegründet. Er stützt sich auf alle rechtlichen Gründe, die in drei Gutachten des Privatdozenten Friedrich Grimm enthalten sind. Diese Gutachten sind den heutigen Anträgen beigefügt, und es wird ausdrücklich auf die Gründe verwiesen, welche die Unzuständigkeit des Kriegsgerichts begründen sollen, das die Antragsteller verurteilt hat, und zwar sind es hauptsächlich die sechs folgenden Gründe, aus denen sich die Unzuständigkeit ergibt:

1. Frankreich und Deutschland sind nicht im Kriegszustand.
2. Die Besetzung des Ruhrgebiets wird nicht als eine militärische Besetzung, sondern als eine wirtschaftliche Besetzung betrachtet.
3. Die Maßnahmen des § 18 der Anl. 2 Teil 8 des FrV. können nur in wirtschaftl. Zwangsmaßnahmen bestehen und können somit keine militärischen Maßnahmen umfassen.
4. Die einstimmige Entscheidung, welche § 13 der gen. Anlage vorsieht, und welche die Besetzung des Ruhrbeckens rechtfertigen könnte, ist nicht herbeigeführt worden, obwohl es sich um eine zweifelhafte Frage der Auslegung des FrV. handelte und der Schiedsspruch einer neutralen Person im Sinne desselben § 13 hätte herbeigeführt werden müssen.
5. Der vorsätzliche Verstoß, welchen § 18 der Anl. 2 zu Teil 8 des FrV. vorsieht, ist nicht gegeben oder jedenfalls nicht regelrecht festgestellt.
6. Im Falle der Nichterfüllung des FrV. durch Deutschland sehen die Artt 428 und 430 des Vertrages die Verlängerung der Besatzungsfristen oder die Wiederbesetzung eines bereits besetzten und bereits geräumten Gebietes vor, aber nicht die Besetzung von Gebieten, deren Besetzung beim Waffenstillstand nicht vorgesehen war.

Die Gründe, die zur Unterstützung dieses Rechtsmittels vorgetragen sind, können nicht vor dem Kassationshof vorgebracht werden.

In Wirklichkeit haben die diplomatischen Verträge, die gesetzesmäßig in Frankreich verkündet sind, Gesetzeskraft. Sie müssen also infolgedessen durch die Gerichtsbehörde angewandt werden, aber es steht den Gerichten nur zu, sie auszulegen, wenn diese Auslegung sich auf private Interessen bezieht, deren Regelung einer Prüfung unterliegt, und nicht, wenn es sich um internationale öffentliche Fragen handelt.

Aus diesen Gründen:
wird das Rechtsmittel für zulässig erklärt und, soweit es die Zuständigkeit anbetrifft, verworfen. Die Rechtsmittelkläger sind solidarisch zu Geldstrafen und zu den Auslagen verurteilt.

Was zunächst die Rechtmäßigkeit der Ruhrbesetzung überhaupt anbelangt, so behandeln die 6 Punkte, die das Urteil aufführt, die Frage nicht erschöpfend. Inzwischen sind ja zahlreiche andere Argumente vorgebracht worden, durch welche der deutsche Standpunkt als der allein richtige klargelegt ist. Man denke nur an die Veröffentlichung der

New-York-World über die an Rumänien i. J. 1919 gerichtete Note und den Bericht des Generalberichterstatters Barthou, an die belgische Note, durch die auf die Rechte aus § 18 überhaupt verzichtet wird, und zahlreiche andere Argumente. Es sei insbesondere hier auf meine Ausführungen in der Juristischen Wochenschrift über die Unrechtmäßigkeit der Ruhrbesetzung verwiesen, in denen ich insgesamt 21 Argumente für die deutsche Auffassung zusammengestellt habe. Der Kassationshof ist einer Entsch. in diesen Punkten aus dem Wege gegangen. Er erklärt weder den deutschen noch den französischen Standpunkt für gerechtfertigt. Es wäre ihm auch schwer gewesen, vom rechtlichen Standpunkt die Rechtmäßigkeit der Ruhrbesetzung nachzuweisen, denn dies ist einfach ein Ding der Unmöglichkeit, und es ist noch nichts Ernsthaftes von der französischen Wissenschaft vorgebracht worden, wodurch die These Poincarés, die sich auf § 18 der Anlage 2 zu Teil 8 stützt, auch nur den Schein der Berechtigung erhalten hätte.

Prüft man die Gründe nach, weshalb der Kassationshof diese Fragen glaubte unentschieden lassen zu können, so scheinen mir diese Gründe recht wenig stichhaltig zu sein.

Der Kassationshof gibt zu, daß der FrV. durch ordnungsmäßige Verkündigung in Frankreich zu einem franz. Landesgesetz geworden ist, und daß das Gericht demnach an sich zu dem Inhalt dieses Gesetzes Stellung nehmen und das Gesetz auslegen mußte. Er ist aber der Meinung, daß die Auslegung dieser Gesetze durch eine Gerichtsbehörde nur dann statthaft sei, wenn es sich um private Interessen handelt. Wenn man ihm hierin folgt, so bleibt zu erwidern, daß es doch gerade private Interessen sind, die hier in erster Linie in Rede stehen. Es sind Privatpersonen, die verurteilt sind und Kassation eingelegt haben, und die Verurteilung geht auf Zahlung einer Geldstrafe; der Erfolg, der mit der Kassation erstrebt wird, ist, daß diese Geldstrafe beseitigt wird. So sind es also rein private Vermögensinteressen, die hier in Frage stehen, und die von der Auslegung des Friedensvertrages in diesem Punkte tatsächlich abhängen, denn die Frage ist dahin gestellt, ob die Militärgerichte im Ruhrgebiet zuständig sind, über Zivilpersonen des deutschen Ruhrgebietes zu Gericht zu sitzen, und dies ist eine Frage, die in erster Linie die Privatinteressen der in Frage kommenden Zivilpersonen betrifft.

So darf dieses Urteil des Kassationshofes als ein erheblicher moralischer Erfolg auf deutscher Seite gebucht werden. Denn nicht weniger bedenklich ist das Urteil, soweit es sich auf das französische Landesrecht stützt. Hier ist zunächst ein großer Widerspruch in den Urteilsgründen zu verzeichnen. Das Urteil stellt fest, daß das Rechtsmittel zulässig sei, weil ein Fall des Art. 63 nicht vorliege. Art. 80 des MilStrGB. lautet:

1. In keinem Fall können Kassation einlegen gegen die Urteile der Kriegsgerichte und Revisionshöfe:	1. Ne peuvent, en aucun cas, se pouvoir en cassation contre les jugements des conseils de guerre et des conseils de revision:
3. die den Kriegsgerichten unterstellten Personen in den Fällen, die durch die Artt. 62, 63 und 64 oben vorgesehen sind.	3. Les justiciables des conseils de guerre dans les cas prévus par les articles 62, 63 et 64 ci-dessus.

Art. 81 lautet:

Die Angeklagten oder Verurteilten, welche nicht unter den vorstehenden Artikel fallen, können die Urteile der Kriegsgerichte und Revisionshöfe vor dem Kassationshof anfechten, aber nur wegen Unzuständigkeit.	Les accusés ou condamnés qui ne sont pas compris dans les désignations de l'article précédent peuvent attaquer les jugements des conseils de guerre et des conseils de revision devant la Cour de cassation, mais pour cause d'incompétence seulement.

Art. 63 lautet:

Es unterstehen der Gerichtsbarkeit der Kriegsgerichte, wenn die Armee auf feindlichem Gebiet sich befindet, alle Personen, die, sei es als Täter, sei es als Gehilfen, wegen eines der Verbrechen oder Vergehen des Titels 2 Buch 4 des vorerwähnten Gesetzbuches angeklagt werden.	Sont justiciables des conseils de guerre, si l'armée est sur le territoire ennemi, tous individus prévenus, soit comme auteurs, soit comme complices, d'un des crimes ou délits prévus par le titre II du livre IV du présent Code.

Der Widerspruch des Urteils liegt klar auf der Hand. Das Gericht erkennt an, daß das Rechtsmittel zulässig sei, weil ein Fall des Art. 80 Z. 3 und des Art. 63 nicht vorliegt; damit ist doch zugleich gesagt, daß die Kriegsgerichte eben **nicht** zuständig sind, weil Art. 63 nicht vorliegt, nämlich sich die Armee weder auf feindlichem Gebiet befindet, noch es sich um eines der Verbrechen oder Vergehen des Tit. 2 Buch 4 MilStrGB. handelt. Wurde erst die Zulässigkeit des Rechtsmittels bejaht, so mußte auch in der Sache selbst das Rechtsmittel Erfolg haben und die Unzuständigkeit des Kriegsgerichtes ausgesprochen werden. Statt dessen ist in der Sache selbst Art. 63 doch für vorliegend erachtet worden, und es ist sehr bezeichnend, zu welcher Interpretation der Kassationshof seine Zuflucht nehmen mußte, um hier die Zuständigkeit zu bejahen. Art. 63 verlangt zunächst, daß die Armee sich auf einem feindlichen Territorium befindet. Der Begriff „feindlich" ist ein technischer Begriff. Er setzt den Kriegszustand voraus. **Welch ungeheurer Widerspruch liegt zwischen den Noten des Herrn Poincaré und dieser Feststellung des Kassationshofes**, daß das Ruhrgebiet als feindliches Gebiet anzusehen sei! Immer wieder wird in den Noten des Herrn Poincaré der friedliche und rein wirtschaftliche Charakter der Ruhraktion betont, und hier stellt der Kassationshof einfach fest, daß Deutschland als feindliches Gebiet anzusehen sei. Dieses geschieht auf Grund einer früheren Rechtsprechung des Kassationshofes, wonach als feindliches Gebiet i. S. dieser Verordnung auch das Gebiet betrachtet werden müßte, welches im Anschluß an einen Krieg besetzt gehalten wird. Mit dieser Rechtsprechung ließe sich somit höchstens eine Zuständigkeit der Gerichte im altbesetzten rheinischen Gebiet rechtfertigen. Dieses Gebiet kann nach dem FrV. besetzt gehalten werden. Niemals aber kann man damit rechtfertigen, daß auch das Ruhrgebiet feindliches Gebiet sei, denn dieses ist erst mehrere Jahre nach Friedensschluß neu besetzt worden; es ist nicht im unmittelbaren Anschluß an den FrV. besetzt, sondern jahrelang später, mitten im Frieden, auf Grund einer einseitigen Auslegung des Friedensvertrages durch Frankreich, welche Deutschland mit Recht entschieden als unrichtig bestreitet.

Noch schwächer ist der zweite Punkt der Urteilsbegründung. Art. 63 ist nur anwendbar, wenn es

sich um eines der Verbrechen und Delikte des Tit. 2 Buch 4 des MilStrGB. handelt. Man gehe nur einmal im einzelnen alle die Verbrechen und Vergehen des Titels 2 Buch 4 des MilStrGB. durch, und man wird leicht erkennen, daß das angegebene Vergehen, um das es sich hier handelt, nicht unter diesen Titel fällt. Es handelt sich hier um die Verbrechen und Vergehen der Artt. 204—266. Dort sind benannt in

Kapitel 1. Verrat und Spionage,
Kapitel 2. Verbrechen und Vergehen gegen die militärischen Pflichten,
Kapitel 3. Revolte, Insubordination und Rebellion,
Kapitel 4. Mißbrauch des Vorgesetzten-Verhältnisses,
Kapitel 5. Unbotmäßigkeit und Desertion,
Kapitel 6. Verkauf, Verpfändung und Hehlerei,
Kapitel 7. Militärischer Diebstahl,
Kapitel 8. Plünderung, Zerstörung und Brandschatzung,
Kapitel 9. Urkundenfälschung bei militärischer Verwaltung,
Kapitel 10. Untreue und Bestechung in der militärischen Verwaltung,
Kapitel 11. Mißbrauch mit Uniformen und militärischen Abzeichen.

Damit ist die Reihe der Delikte aus Titel 2 Buch 4 des MilStrGB. erschöpft. Es ist m. E. eine unhaltbare Konstruktion, das hier fragliche Delikt unter diese Delikte des Tit. 2 zu bringen. Das Urteil des Mainzer Kriegsgerichts lautete auf Verstoß gegen das französische Requisitionsgesetz von 1877. Keine einzige Bestimmung des Tit. 2 Buch 4 läßt sich mit diesem Requisitionsgesetz von 1877 auch nur irgendwie in Verbindung bringen. Die Begründung des Urteils des Kassationshofes ist gerade in diesem Punkte ungewöhnlich schwach. Es soll genügen, daß irgendwie eine Verletzung französischer Interessen in Frage kommt, gerade so, als ob Tit. 2 Buch 4 eine allg. Bestimmung enthielte, daß jeder sich strafbar mache, der gegen die französischen Interessen verstößt. Wenn man in der Auslegung so weit geht, dann braucht man überhaupt keine mehr ins einzelne gehende Bestimmung, dann ist Art. 63 und 80 des MilStrGB. geradezu gegenstandslos.

Eine große Verantwortung hat der Kassationshof durch dieses Urteil auf sich geladen. Das Ansehen der französischen Justiz vor der Welt ist durch dieses Urteil berührt. Die Juristen aller Länder werden sich mit diesem Urteil beschäftigen, und wir zweifeln nicht, wie das Urteil über diese Justiz ausfallen wird. Es stand allerdings viel auf dem Spiel. Wurde die Unzulässigkeit der Rechtsprechung der Kriegsgerichte über die Zivilpersonen des Ruhrgebiets bejaht, so, wie sie nach internationalem Recht und nach französischem Recht bejaht werden mußte, dann waren sämtliche Urteile hinfällig, die während der Ruhrbesetzung durch die französischen Kriegsgerichte ausgesprochen sind. Dann war zugleich aber auch die Unrechtmäßigkeit der Ruhrbesetzung durch ein eigenes französisches Gericht vor aller Welt dargetan. Der Kassationshof hat meines Erachtens die Belastungsprobe, vor welche er in dieser wichtigen Sache gestellt war, nicht bestanden.

Wird er im Krupp-Prozeß an seiner Entscheidung festhalten?

Zum neuen Geldstrafengesetz[1]).

Von Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium Dr. E. Bumke, Berlin.

Die Vorschriften des Geldstrafengesetzes v. 27. April 1923 (RGBl. I S. 254), das am 1. Mai in Kraft getreten ist, bilden zu einem Teil nur einen Ausschnitt aus jener trübseligen gesetzgeberischen Eintagsarbeit, zu der die fortschreitende Geldentwertung zwingt und deren Ergebnisse jeder neue Marksturz zunichte macht. Die Höchstbeträge, die das Gesetz „zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen" v. 21. Dez. 1921 (RGBl. S. 1604) für die kriminellen Geldstrafen festsetzt, sind Gesetz geworden, als 185 M. gleich einem Dollar waren; der tiefe Sturz, den die Mark seither erlitten hat, hat diese Höchstbeträge völlig unzulänglich gemacht. An die Stelle von Hunderttausenden sind jetzt Millionen getreten; zugleich ist dem wunderlichen Zustand ein Ende bereitet, daß der Mindestsatz der Geldstrafe immer noch nach § 27 StrGB. bei Verbrechen und Vergehen 3 M. und bei Uebertretungen 1 M. betrug[2]). Aber auch das weite Gebiet der nichtkriminellen Geldstrafen des Reichs- und Landesrechts (Zwangsstrafen, Ordnungsstrafen usw.) und der an den Verletzten zu zahlenden Bußen ist nunmehr einbezogen; hier sind die Höchstbeträge auf das Eintausendfache erhöht. In gleicher Weise ist die Befugnis der Behörden und Beamten sowie der Körperschaften und ihrer Vorstände, Geldstrafen anzudrohen oder festzusetzen, erweitert worden.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist dagegen die Tatsache, daß die Vorschriften des Ges. v. 21. Dez. 1921, die einen Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen durch Geldstrafen anstrebten, nunmehr, und zwar vertieft und erweitert[3]), als ein dauernder Bestandteil in das StrGB. eingefügt sind. An die Stelle der summarischen Vorschriften, mit denen das StrGB. in den §§ 27, 28 die Geldstrafe abtat, ist eine eingehende Regelung getreten, die der Tatsache gerecht wird, daß dem Strafmittel der Geldstrafe im Strafensystem des heutigen Strafrechts eine bedeutende Rolle zufällt.

Welche Fortschritte die Anwendung der Geldstrafe schon vor dem Kriege gemacht hat, zeigen folgende der Kriminalstatistik entnommene Zahlen[4]).

[1]) Vgl. die Allg. Verf. des Preuß. Justizministers v. 27. April 1923 (JMBl. S. 349).

[2]) Der normale Höchstbetrag der Geldstrafe ist jetzt bei Verbrechen und Vergehen 10 Millionen, bei Uebertretungen der Höchstbetrag 300 000 M. Der normale Mindestbetrag ist bei Verbrechen und Vergehen 1000 M., bei Uebertretungen 300 M. (§ 27).

[3]) Neu ist die Vorschrift des § 27b, wonach bei Verbrechen und Vergehen, die auf Gewinnsucht beruhen, und zwar auch dann, wenn das Gesetz die Tat nicht mit Geldstrafe bedroht, auf Geldstrafe bis zu 100 Millionen erkannt werden kann. Neu ist ferner die Best. des § 27c Abs. 2, wonach die Geldstrafe das für die Tat empfangene Entgelt und den daraus gezogenen Gewinn übersteigen soll. An Ersatz für an sich verwirkte Freiheitsstrafen von weniger als 3 Monaten kann bei Vergehen und Uebertretungen, für die das Gesetz Geldstrafe nicht oder nur neben Freiheitsstrafe zuläßt, auf Geldstrafe bis zu 10 Millionen erkannt werden (§ 27b).

[4]) Die Kriegsjahre eignen sich schlecht zum Vergleich, da hier alle Voraussetzungen, insbes. durch die Einziehung zum Heere, völlig verschoben sind. Der Jahrgang 1916 der Kriminalstatistik gibt folgendes Bild:

Verurteilte Personen	Zahl der Geldstrafen	Zahl der Gefängnisstraf. überhaupt	Zahl der Gefängnisstraf. unt. 3 Monat.	Zahl der zeitigen Zuchthausstrafen
341 283	161 567	155 109	115 574	5839

Von den 161 567 Geldstrafen sind 52 105 wegen Zuwiderhandlungen gegen die während des Krieges erlassenen Strafvorschriften erlassen worden. Die Zahl der wegen solcher Zuwiderhandlungen erkannten Gefängnisstrafen ist gering.



Wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Reichsgesetze sind verurteilt worden:

im Jahre	Personen überhaupt	zu Geldstrafe	zu Gefängnis überhaupt	zu Gefängnis bis zu 3 Monaten[1])	zu zeitigem Zuchthaus[2])
1882	329 968	83 562	228 136	192 780	13 424
1892	422 327	138 943	263 716	204 614	11 853
1902	512 329	220 248	270 285	203 448	9 953
1912	581 185	301 154	259 477	193 555	7 808

Im Jahre 1882 lauten somit noch nicht ein Viertel, im Jahre 1912 mehr als die Hälfte aller wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Reichsgesetze ausgesprochenen Verurteilungen auf Geldstrafe. Die Zahl der kurzen Freiheitsstrafen hat sich in der Zeit von 1882 bis 1892 nur wenig verändert; die Zahl der Geldstrafen ist in dem gleichen Zeitraum auf weit mehr als das Dreifache gestiegen.

Betrachtet man diese Zahlen, so erscheint die Tatsache, daß durch das Gesetz v. 21. Dez. 1921 die Schranken, die bis dahin der Anwendung der Geldstrafe gesetzt waren, hinweggeräumt wurden, lediglich als der Abschluß einer ständig fortschreitenden Entwicklung. Wie stark der Schritt gewirkt hat, geht aus folgenden Zahlen hervor[3]):

Zu Geldstrafe sind wegen Verbrechen oder Vergehen im Jahre 1922 rechtskräftig verurteilt worden 506 973 Personen. Die Geldstrafen sind auf Grund des § 3 Abs. 1 des Ges. v. 21. Dez. 1921 an Stelle einer an sich verwirkten Freiheitsstrafe verhängt worden in 151 438 Fällen. Die Zahl der Personen, die im Jahre 1922 wegen Vergehen zu Freiheitsstrafe von weniger als 3 Monaten rechtskräftig verurteilt sind, beträgt 96 387. Gegenüber dem Jahre 1912 hat sich die Zahl der Geldstrafen um mehr als 200 000 vermehrt und die Zahl der kurzen Freiheitsstrafen um rund 100 000, und zwar etwa auf die Hälfte, vermindert. Auch die Fähigkeit und der Wille der Verurteilten, die Geldstrafen zu zahlen, erscheint in günstigem Licht. 318 381 Verurteilte haben innerhalb des Kalenderjahrs 1922 die Geldstrafe vollständig bezahlt. Fristen und Teilzahlungen sind 81 197 Verurteilten bewilligt worden; nur in 4318 Fällen haben diese Vergünstigungen widerrufen werden müssen.

Das Ziel, die kurzen Freiheitsstrafen durch Geldstrafen zu ersetzen, ist hiernach zweifellos in weitem Umfang erreicht worden. Hunderttausenden sind die wirtschaftlichen Nachteile, die sittlichen Gefahren und die Schande einer Gefängnisstrafe erspart geblieben. Die Berechtigung der Vorschriften des Ges. v. 21. Dez. 1921, die jetzt in das StrGB. übernommen sind, darf als erwiesen gelten. Ein Zweifel bleibt indessen bestehen. Nach der Höhe der erkannten Geldstrafen verteilt sich die Zahl der Verurteilten wie folgt:

	Weniger als 100 M.	100 M. bis unter 1000 M.	1000 M. bis unter 20 000 M.	20 000 M. bis unter 100 000 M.	100 000 M. und mehr
im 1. Kalenderhlbj. 1922	46 608	138 594	25 704	621	58
im 2. Kalenderhlbj. 1922	27 429	167 781	94 584	4 823	771
zusammen	74 037	306 375	120 288	5 444	829

[1]) Beim Jahrgang 1882 sind die Verurteilungen zu 3 Monaten einbegriffen, bei den Jahrgängen 1892, 1902 und 1912 dagegen nicht.
[2]) Bemerkenswert ist der ständige Rückgang der zeitigen Zuchthausstrafen.
[3]) Vgl. die Ausführungen des Abg. Dr. Radbruch in der 340. Sitzung des Reichstags v. 23. April 1923 (Sten. Ber. S. 10685 ff.).

Bei den Geldstrafen, die auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes v. 21. Dez. 1921 erkannt sind, zeigt sich folgendes Bild:

	Weniger als 100 M.	100 M. bis unter 1000 M.	1000 M. bis unter 20 000 M.	20 000 M. bis unter 100 000 M.	100 000 M. und mehr
im 1. Kalenderhlbj. 1922	8 519	43 131	9 118	150	6
im 2. Kalenderhlbj. 1922	5 087	49 763	34 189	1 371	104
zusammen	13 606	92 894	43 307	1 521	110

Die große Masse der Geldstrafen, und zwar auch der an Stelle einer an sich verwirkten Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafen, ist somit unter 1000 M. geblieben; Geldstrafen von 20 000 M. und mehr sind nur in verhältnismäßig seltenen Fällen verhängt worden. Dies legt die Frage nahe, ob die Gerichte bei der Bemessung der Geldstrafen der Geldentwertung nicht allzu zögernd gefolgt sind. Gewiß bedeuteten für weite Kreise auch noch im zweiten Kalenderhalbjahr 1922 tausend Papiermark einen Betrag, den sie nicht oder nur unter schweren Opfern aufbringen konnten; ihnen standen aber andere Kreise gegenüber, für die eine solche Summe überhaupt kein fühlbares Opfer mehr bedeutete. Die Vorschrift des Gesetzes, daß bei der Bemessung der Geldstrafe die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen sind (§ 4 des Gesetzes v. 21. Dez. 1921; jetzt § 27c Abs. 1 des Strafgesetzbuchs), hat nicht nur die Bedeutung, daß der wirtschaftlich Schwache zu schonen ist; sie besagt auch, daß dem Vermögenden oder reichlich Verdienenden die Geldstrafe reichlich zuzumessen ist. In der Allg. Verf. des preuß. Justizministers v. 27. April 1923 (JMBl. S. 349) wird, und zwar auch unter Bezugnahme auf die Ergebnisse des ersten Kalendervierteljahrs 1923, darauf hingewiesen, welchen Schaden zu niedrige Geldstrafen für das Ansehen der Justiz und des Staates bedeuten. Durch Geldstrafen, die für den Verurteilten nur den Verzicht auf irgendeinen belanglosen Genuß bedeuten oder die er gar bei der nächsten Straftat hundertfach wieder einbringt oder aus einem Bruchteil seiner Verbrechensbeute schmunzelnd bezahlt, werden die Absichten der Geldstrafengesetze in ihr Gegenteil verkehrt.

Das Gutachten des Obersten Gerichtshofes über den Geldentwertungsschaden während des Verzuges.

Von Hofrat Dr. Klang, Privatdozent, Wien.

Dem österreichischen Rechte ist eine dem § 288 Abs. 2 BGB. entsprechende Bestimmung fremd; § 1333 aBGB. sagt nur: „Der Schaden, welchen der Schuldner seinem Gläubiger durch Verzögerung der bedungenen Zahlung des Kapitals zugefügt hat, wird durch die von dem Gesetze bestimmten Zinsen vergütet.“ Die Auslegung dieser Stelle ist seit langem streitig; die einen lesen aus ihr eine Abschneidung jeden weiteren Ersatzanspruches heraus, die andern erklären die Geltendmachung eines die Verzugszinsen übersteigenden Schadens überhaupt oder doch in gewissen Fällen für statthaft. Für das Gebiet des allgem. Privatrechts war bis vor kurzem die erste Meinung als herrschende anzusehen, während für das Handelsrecht gelehrt wurde, daß zufolge Art. 283 HGB. auch ein die Verzugszinsen übersteigender Schaden beansprucht werden könne. Die lange Dauer der

Prozesse bei fortschreitender Geldentwertung ließ die aus § 1333 aBGB. abgeleitete Beschränkung der Verzugsfolgen als schweren Uebelstand empfinden; aber auch in Handelsstreitigkeiten war der Zustand nicht befriedigend, weil sich die Gerichte nur zögernd entschlossen, die Minderung der Kaufkraft des Geldes als Schaden gelten zu lassen und sich eine ständige Rechtsprechung nicht herausbildete.

Daher ersuchte das Justizministerium den Obersten Gerichtshof um Erstattung eines Gutachtens über die mit dem Problem der Geldentwertung während des Schuldnerverzuges zusammenhängenden Fragen. Mit Plenarbeschluß v. 8. März 1923 hat der Oberste Gerichtshof das Gutachten erstattet und auf die gestellten Fragen folgende Antwort erteilt:

„I. Der Gläubiger einer fälligen, nicht bezahlten Geldschuld hat nach Handelsrecht Anspruch auf den Ersatz jenes die gesetzlichen Verzugszinsen übersteigenden wirklichen Schadens und entgangenen Gewinnes, der aus dem Verschulden des säumigen Schuldners entstanden ist (Art. 283 HGB., § 1295 aBGB.). Dem säumigen Schuldner, der vorgibt, an der Erfüllung einer vertragsmäßigen oder gesetzlichen Verbindlichkeit ohne Verschulden verhindert zu sein, obliegt der Beweis (§ 1298 aBGB.)

II. Nach bürgerl. Rechte hat der Gläubiger diesen Anspruch nur im Falle der von ihm zu beweisenden bösen Absicht oder auffallenden Sorglosigkeit des Schuldners (§ 1324 aBGB.), insbes. auch im Falle einer auf Verzögerungsabsicht zurückgehenden Prozeßführung.

III. Bei Forderungen auf eine Summe von Währungsgeld steht dem Gläubiger aus der Minderung der wirtschaftlichen Kaufkraft dieser Summe ein Rechtsanspruch auf Ersatzleistung („abstrakter Schaden") nicht zu; ein Schadenersatzanspruch kann nur aus dem besonderen Tatbestande des einzelnen Falles (konkret) abgeleitet werden."

Die Begründung des Gutachtens verfolgt zuerst die Entstehungsgeschichte des § 1333 durch die verschiedenen Entwürfe seit dem Codex Theresianus, zieht zum Vergleiche die §§ 833, 834 Pr. ALR. I, 7 und des Art. 1153 Cod. civ. heran und gelangt zu dem Schlusse, daß ein römisch- und deutsch-rechtliches Prinzip miteinander im Kampfe liegen, von denen das erste den schrankenlosen Schutz des Gläubigers anstrebt, das zweite nur die Geltendmachung im vorhinein bestimmter Säumnisfolgen gestattet. Es folgt eine Darstellung der Beratungen der Redaktionskommission des aBGB., aus der sich ergibt, daß der Referent Zeiller die Absicht hatte, den Verzugsschaden auf die Verzugszinsen zu beschränken und mit seiner Meinung auch durchgedrungen ist. Nach einer Erörterung der Rechtsentwicklung seit dem aBGB. und der Bestimmungen der Art. 104 und 106 Schw. OblR. und des § 288 BGB. und einiger Entsch. des deutschen Reichsgerichtes werden die Lehrmeinungen einander gegenübergestellt. Es folgt die eigene Ansicht des Gutachtens. Den Ausgangspunkt bildet die Erwägung, daß es eine auffallende Singularität des Gesetzes wäre, daß der Schuldner auch im Falle einer aus böser Absicht oder auffallender Sorglosigkeit entspringender Verzögerung nur für die Zinsen aufzukommen habe. Das widerspreche der Grundregel des § 1324 aBGB.[1]). Da der Text des § 1333 nicht erkennen lasse, daß von dieser eine Ausnahme gemacht werden solle, sei das Wort „Schaden" in § 1333 dahin zu deuten, daß nur an die eigentliche Schadloshaltung des § 1324 gedacht sei, so daß die Verzugszinsen nur die eigentliche Schadloshaltung zu ersetzen hätten. Wenn aber die Säumnis arglistig oder grob fahrlässig herbeigeführt sei, könne der Gläubiger volle Genugtuung verlangen, die nach § 1331[1]) im Ersatze des die Verzugszinsen übersteigenden Schadens und entgangenen Gewinnes zu bestehen habe. Für das Handelsrecht wird dieses Recht des Gläubigers für jeden Fall des verschuldeten Verzuges nach Art. 283 HGB. begründet.

Nach einer Gegenüberstellung der Methoden der konkreten und abstrakten Schadensberechnung untersucht der Gerichtshof dann das Wesen des Valutaschadens und gelangt zu dem Ergebnis, daß ein abstrakter Schaden bei der Landeswährung nicht denkbar sei, weil es an einem allgemein gültigen Maßstab des Wertverfalles fehle. Die Geldentwertung an sich könne für den Gläubiger keinen Schaden im Rechtssinne begründen, weil er die Summe erhalte, die ihm versprochen sei und diese rechtlich dasselbe bedeute, ob er sie nun von einem pünktlichen oder säumigen Schuldner empfange. Endlich sei die gesetzliche Zahlkraft der Landeswährung öffentlich-rechtlicher Natur und dürfe vom Richter weder überprüft noch abgeändert werden. Die Festsetzung der Zahlkraft der Krone durch den Richter würde unabsehbare Verwirrung stiften und die gesetzliche Zahlkraft vernichten. Ein abstrakter Währungsschaden sei darum nicht anzuerkennen; es müsse dem Gläubiger im einzelnen Falle überlassen bleiben, den tatsächlichen Schaden darzutun, den er infolge der Geldentwertung während des Verzuges erlitten habe.

Dieses Gutachten bedeutet für den Bereich der Rechtsprechung praktisch eine Erledigung der Fragen, weil der Oberste Gerichtshof an seinen Beschluß so lange gebunden ist als nicht ein neuer Plenarbeschluß ergeht und sich die unteren Gerichte, für welche eine solche Bindung formell allerdings nicht besteht, an die Plenarbeschlüsse des Ob. Gerichtshofes zu halten pflegen. Man kann aber nicht sagen, daß die gefundene Lösung sich ungeteilten Beifalls erfreut. U. a. hat der Niederösterr. Gewerkverein dem Justizministerium und Präsidium des Ob. Gerichtshofes eine Denkschrift überreicht, in der aus wirtschaftlichen Gründen dagegen Stellung genommen würde, daß dem Gläubiger ein Anspruch auf Ersatz des konkreten Schadens zuerkannt werde. Der in der Denkschrift unternommene Versuch, darzutun, daß der Gläubiger nach geltendem österr. Rechte eine abstrakte Schadensvergütung in der Höhe des Geldwertunterschiedes begehren könne, ist zwar nicht überzeugend und hat auch keine weiteren Anhänger gefunden. In einer Kritik der Schriftleitung der Ger.-Ztg. wird das Gutachten als ein Fortschritt begrüßt und gebilligt, aber mit Recht hervorgehoben, daß man eine Untersuchung darüber vermißt, ob der Geldentwertungsschaden als damnum emergens oder lucrum cessans anzusehen sei. Weishut[2]) untersucht die Bedeutung des § 1333 aBGB. an der Hand der Vorentwürfe und gelangt zu dem Ergebnisse, daß „beim Darleihen und den sonstigen Verträgen auf bedungene Zahlung eines schuldigen Kapitals der erlittene Geldentwertungsschaden voll

[1]) § 1324 aBGB.: „In dem Falle eines aus böser Absicht oder aus einer auffallenden Sorglosigkeit verursachten Schadens ist der Beschädigte volle Genugtuung, in den übrigen Fällen aber nur die eigentliche Schadloshaltung zu fordern berechtigt. Hiernach ist in den Fällen, wo im Gesetz der allgemeine Ausdruck Ersatz vorkommt, zu beurteilen, welche Art des Ersatzes zu leisten sei."

[1]) § 1331 aBGB: „Wird jemand an seinem Vermögen vorsätzlich oder durch auffallende Sorglosigkeit eines anderen beschädigt, so ist er auch den entgangenen Gewinn und, wenn der Schaden vermittels einer durch ein Strafgesetz verbotenen Handlung oder aus Mutwille und Schadenfreude verursacht worden ist, den Wert der besonderen Vorliebe zu fordern berechtigt."

[2]) Haftet der säumige Schuldner für die Geldentwertung? Wien 1923.

zu ersetzen, der entgangene Gewinn jedoch durch die gesetzlichen Zinsen begrenzt sei". Dieses Ergebnis, das nur eine Ausdehnung des Geltungsbereiches des im oberstgerichtl. Gutachten konstruierten Anspruches auf Schadenersatz in concreto darstellt, ist aber durch gezwungene Auslegung der Materialien gewonnen und kann darum ebensowenig theoretisch überzeugen als es praktisch befriedigt.

In der Wiener Jurist. Gesellschaft wurde das Gutachten von den meisten Rednern als eine feste Richtlinie für die schwankende Rechtsprechung begrüßt, wobei man auch davon ausging, daß es ein Entgegenkommen gegenüber den Wünschen nach „Valorisierung" der Geldschulden darstelle. Es wurde aber auch hervorgehoben, daß seine theoretische Grundlage von zweifelhafter Tragfähigkeit sei, daß es eine Ueberschwemmung der Gerichte mit verwickelten Schadensersatzprozessen befürchten lasse, die Erlangung einer Entschädigung für den Gläubiger von dem unsicheren Ergebnis einer schwierigen Beweisaufnahme abhängig mache und darum als eine endgültige Lösung des Problems nicht annehmbar erscheine. Dieser Anschauung ist m. E. nach zuzustimmen. Die dem Gutachten zugrunde gelegte Auffassung des § 1333 aBGB. steht im Widerspruche zu der Absicht der Redaktoren, der auch mit dem Hinweise darauf nicht überbrückt werden kann, daß den Protokollen keine Gesetzeskraft zukomme; denn auch das Gesetz selbst bietet der Anschauung des Gutachtens keine Stütze. Ich halte auch die Sonderbehandlung der handelsrechtlichen Forderungen für unbegründet, weil Art. 283 HGB. nur die Unterscheidung zwischen positivem Schaden und entgangenem Gewinn für das Handelsrecht außer Kraft setzt, diese Unterscheidung aber der Norm des § 1333 aBGB. gar nicht zugrunde liegt. Auch im praktischen Ergebnisse ist das Gutachten wenig befriedigend, da für die verschiedene Behandlung der Geldentwertung nach bürgerlichem und Handelsrecht ein sachlicher Grund nicht zu finden ist. Für das Gebiet des bürgerl. Rechtes bedeutet überdies die Lösung des Gutachtens trotz des scheinbaren Entgegenkommens gegenüber dem Wunsche nach Berücksichtigung der Geldentwertung praktisch deren tatsächliche Nichtbeachtung; denn der Beweis, daß der Verzug auf Arglist oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sei, obliegt dem Gläubiger und wird nur selten zu erbringen sein. Das gleiche gilt von dem Nachweise des konkreten Schadens, wenn man es mit ihm ernst nimmt. Faßt man das Erfordernis des Beweises nur formal und begnügt sich mit schematischer Beweiswürdigung, dann steht man einer ähnlichen Beweiskraft gegenüber wie im Widerspruchsprozesse und muß damit rechnen, daß die Vorführung von Scheintatbeständen zur Ausbeutung des säumigen Schuldners benutzt wird. Zuzugeben ist, daß der Ob. Gerichtshof auf Grund des aBGB. zu einem wirklich befriedigenden Ergebnisse nicht gelangen konnte. M. E. ist eine solche nur durch ein Sondergesetz zu finden, das dem durch verschuldete Säumnis geschädigten Gläubiger den Anspruch auf den Geldentwertungsschaden in abstracto gewährt. Daß weder die Goldrechnung noch die Indexziffern hierfür einen verläßlichen Maßstab gewähren, scheint uns kein Hindernis zu sein. Es kommt auf einen annähernden Ausgleich des angerichteten Schadens, aber nicht auf eine mathematisch genaue Vergütung an. Den Umständen des Einzelfalles wäre dadurch Rechnung zu tragen, daß dem Richter ein Mäßigungsrecht eingeräumt wird, ähnlich wie ihm ein solches durch § 1336 aBGB. gegenüber der einem gleichen Zwecke dienenden Vertragsstrafe gegeben ist.

Die Valutaspekulationsverordnung v. 8. Mai 1923.

Von Rechtsanwalt Otto Bernstein, Geschäftsführer des Centralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin.

Noteninflation, Beamteninflation, Ideeninflation, Paragrapheninflation: das ist die für die deutsche Devisengesetzgebung kennzeichnende Stufenleiter. Hierbei tritt ein Mangel an Stetigkeit und Folgerichtigkeit zutage, der auch durch die Schwierigkeit der Zeitverhältnisse nicht in vollem Maße zu erklären ist.

Ueber die wirtschaftlichen Vorgänge, die zum Erlaß der VO. geführt haben, kann ich an dieser Stelle schnell hinweggehen. Aus sachverständigen Kreisen der Industrie, des Handels und Bankwesens ist überzeugend nachgewiesen worden, daß die letzten Kurssteigerungen der ausländischen Zahlungsmittel ihre Ursache nicht in spekulativen Ausschreitungen haben, sondern, abgesehen von der ungelösten Reparationsfrage, in der wachsenden Passivität der deutschen Zahlungsbilanz. Von industrieller Seite wird außerdem geltend gemacht, daß der Versuch, die Mark auf einem verhältnismäßig hohen Niveau zu stabilisieren, den durch die Ruhraktion ohnehin bedingten Rückgang der deutschen Ausfuhr des weiteren beschleunigt und damit im kritischen Augenblick die Verknappung der für notwendige Einfuhren erforderlichen Devisen verschärft hat.

Es liegt nahe, daß die öffentliche Meinung in solcher Lage geneigt war, „den Blick von den eigentlich maßgebenden und wirksamen Ursachen abzuwenden und die Schuld und Verantwortlichkeit dort zu suchen, wo wirtschaftliche und politische Voreingenommenheit sie am liebsten zu finden wünscht". Die neue NotVO., die diesen Stimmungen entgegenkommen sollte, ist mit der gleichen Hast[1]) fertiggestellt worden und darum ebenso mangelhaft ausgefallen, wie die VO. v. 12. Okt. 1922. Besonders zu bedauern ist es, daß die seit Monaten in Aussicht gestellte organische Zusammenfassung der Bestimmungen des Ges. v. 2. Febr. 1922 und der VO. v. 12. Okt. 1922 nebst ihren Ausf.-VO.en vorgenommen wurde, ohne daß den Beteiligten die Neuredaktion vorher vorgelegt wurde; die Folge davon war, daß erhebliche technische Mängel bestehen geblieben sind.[2])

In sachlicher Hinsicht enthält die VO. gegenüber dem seit Okt. 1922 bestehenden Rechtszustand (vgl. Rießer, S. 645 d. Bl.) folgende Neuerungen:

[1]) Nach § 17 sollte die VO. mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft treten, im besetzten und Einbruchsgebiet jedoch erst am 15. Mai 1923. Die verständige Absicht, dem besetzten Gebiet eine längere Vorbereitungszeit zu geben, ist dadurch, daß die betr. Nummer des RGBl. erst am 14. Mai ausgegeben wurde, nicht zur Ausführung gelangt.

[2]) So ist z. B. die bisherige redaktionelle Unklarheit betr. Behandlung der aus dem Auslande eingehenden Devisenkaufaufträge eines Ausländers auch im § 4 der MaiVO. bestehen geblieben. Richtiger Ansicht nach bedarf es hier weder einer Finanzamtsgenehmigung, noch eines Belegs i. S. des § 4, weil es an einem für den Auftraggeber zuständigen Finanzamt und an der Möglichkeit fehlt, dem im Ausland wohnhaften Ausländer die Verpflichtung zur Ausstellung eines derartigen Belegs aufzuerlegen, schließlich aber auch, weil eine Ausdehnung der Belegspflicht auf diesen Fall zu einer sinnlosen Erschwerung des legitimen internationalen Arbitragegeschäfts führen würde.

1. Neben den eigentlichen Zahlungsmitteln in ausländischer Währung werden auch Forderungen in ausländischer Währung, die nicht zu den Zahlungsmitteln gehören, der VO. unterworfen, wie dies bereits in der KriegsdevisenVO. von 1917 der Fall war; Effekten in ausländischer Währung sollen jedoch zunächst als Forderungen in diesem Sinne nicht angesehen werden (§ 1 Abs. 3, §§ 2, 3, 4, 6, 7 Abs. 2).

2. Der Devisenbankzwang und das Erfordernis der Finanzamtsgenehmigung für Ankäufe ausländischer Zahlungsmittel wird auch auf im Auslande von Inländern getätigte Valutenkäufe erstreckt, sofern der Erwerb gegen Reichsmark oder auf Reichsmark lautende Wertpapiere erfolgt (§§ 3, 4 Abs. 1).

3. Den Devisenbanken wird eine Verpflichtung zur wöchentlichen Anmeldung ihres Devisenerwerbs auferlegt (§ 4 Abs. 3).

4. Die Verpflichtung, der Prüfungsstelle alle von ihr für erforderlich gehaltenen Auskünfte zu erteilen, ist auch den Devisenbanken hinsichtlich der von ihnen abgeschlossenen oder vermittelten Geschäfte in ausländischer Währung auferlegt (§ 6 Abs. 2).

5. Für die Zeit der Geltungsdauer des Notges. v. 24. Febr. 1923, also nicht für eine frühere Zeit, können die Reichsbank und die von ihr bezeichneten Stellen Auskunft über den Besitz von Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung oder Edelmetallen und über die innerhalb bestimmter Zeiträume abgeschlossenen Geschäfte mit solchen Zahlungsmitteln und Forderungen und Edelmetallen fordern, sowie Vorlage der Unterlagen verlangen. Soweit die Reichsbank für festgestellt erachtet, daß Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung oder Edelmetalle nicht zu nach § 5 zugelassenen Zwecken erforderlich sind, kann sie deren Ueberlassung gegen Reichsmark zum Tageskurs gemäß ihren allg. Ankaufsbedingungen verlangen (§ 9).

6. Die Reichsbank kann anordnen, daß eine Person oder Personenvereinigung Geschäfte mit Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung nur nach Zustimmung der Reichsbank oder einer von dieser bestimmten Stelle abschließen oder vermitteln darf, wenn sie für festgestellt erachtet, daß die Person oder Personenvereinigung zum Schaden der deutschen Währung in ausländischen Zahlungsmitteln spekuliert oder solcher Spekulation Vorschub leistet. Die Zustimmung der Reichsbank oder der von ihr bestimmten Stelle ersetzt eine nach § 3 Abs. 1 erforderliche Zustimmung (§ 10).

7. Die Beleihung ausländischer Zahlungsmittel wird beschränkenden Bestimmungen dahin unterworfen, daß Noten und Sorten überhaupt nicht rechtswirksam beliehen werden können, während die rechtswirksame Beleihung anderer ausländischer Zahlungsmittel nur durch Devisenbanken erfolgen darf, welche die von ihnen getätigten Geschäfte der Devisenbeschaffungsstelle in Berlin anmelden müssen (§ 7).

Bei den in §§ 9 und 10 der MaiVO. der Reichsbank eingeräumten Befugnissen mag kurz verweilt werden, weil diese Vorschriften für die Sorglosigkeit kennzeichnend sind, die bei der juristischen Ausarbeitung solcher, auch in den Rechtsverkehr tiefeingreifenden Verordnungen wieder und wieder zutage tritt. Wie hat man sich die Durchführung des der Reichsbank im § 9 Satz 2 zugestandenen Rechts gedacht, die Ueberlassung von Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung oder Edelmetallen gegen Reichsmark zum Tageskurs gemäß ihren allg. Ankaufsbedingungen zu verlangen, soweit sie für festgestellt erachtet, daß diese nicht zu nach § 5 zugelassenen Zwecken erforderlich sind? Eine Enteignung i. S. des § 153 Abs. 2 der RVerf. liegt nicht vor, der Reichsbank wird lediglich ein forderungsrechtlicher Anspruch gegen den Eigentümer gegeben, dessen Geltendmachung im Wege des ordentl. Rechtswegs zu erfolgen hat. Was ist der Inhalt dieses Anspruchs? Geht er auf Ueberlassung bestimmter individuell bezeichneter ausländischer Zahlungsmittel, die der Eigentümer in demjenigen zurückliegenden Zeitpunkt besessen hat, auf welchen sich seine nach § 9 Satz 1 erstattete Auskunft bezieht, oder wird der Reichsbank ein nur gattungsmäßig bestimmter Lieferungsanspruch eingeräumt? Welchen Einfluß hat es auf die Verwirklichung des Anspruchs, wenn z. Zt. seiner Geltendmachung der Eigentümer die Devisen nicht mehr besitzt oder sie inzwischen einen wirtschaftlich zu billigenden Verwendungszweck erhalten haben? Wie ist die Verwirklichung des Anspruchs der Reichsbank bei langfristigen Forderungen gedacht, die nicht zu den Devisen gehören? Soll die Feststellung der Reichsbank, daß die Zahlungsmittel zu nach § 5 zugelassenen Zwecken erforderlich sind, einer richterlichen Nachprüfung unterliegen oder, wie der Wortlaut es anscheinend will, endgültig sein? Es ist gewiß nicht zu befürchten, daß das Reichsbankdirektorium sich derart schrankenloser Befugnisse in mißbräuchlicher Weise bedienen wird, aber die Unbegrenztheit dieser Ermächtigung und das Fehlen irgendeines rechtlichen Schutzes zugunsten des Eigentümers wäre geeignet, selbst die sachlich gerechtfertigtste Maßnahme mit dem Schein der Willkür zu behaften und gerade hierdurch die Erreichung des gesetzgeberischen Zwecks zu gefährden. Das gleiche Bedenken richtet sich gegen die im § 10 der Reichsbank eingeräumte Befugnis, auf Grund der Feststellung, daß eine Person oder Personenvereinigung zum Schaden der deutschen Währung in ausländischen Zahlungsmitteln spekuliert oder einer solchen Spekulation Vorschub leistet, über diese Person oder Personenvereinigung eine Art devisengeschäftlicher Sperre zu verhängen. Je verabscheuungswürdiger die Schädlinge sind, gegen welche diese Bestimmung sich richtet, um so größer ist die Gefahr, auf Grund eines unzureichenden gesetzlichen Tatbestands durch einen unangreifbaren Machtspruch solchen Uebeltätern gleichgestellt zu werden. Daß die berufenen Vertretungen der Wirtschaft gegen diese Bestimmungen keinen Widerspruch erhoben haben, beweist ihr gutes Gewissen; die juristische Kritik kann jedoch an solchen Rechtsverunstaltungen nicht schweigend vorübergehen.

Und was die Strafbestimmungen anlangt, so scheint der Satz Iherings: „Die Strafe in der Hand des Staates ist ein zweischneidiges Schwert; bei verkehrtem Gebrauch kehrt sie ihre Spitze gegen ihn selbst“, für die modernen Wirtschaftsgesetzgeber nicht geschrieben zu sein. § 11 dehnt die im § 8 der OktVO. lediglich für den Fall des Vorsatzes verhängte Strafe von Gefängnis bis zu drei Jahren und Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Wertes



der ausländischen Zahlungsmittel auch auf den Fall der Fahrlässigkeit aus, und zwar, da § 381 RAbgO. gemäß § 13 der MaiVO. entsprechende Anwendung finden soll, auch auf den Fall der Fahrlässigkeit von bevollmächtigten Angestellten. Es bedeutet dies, daß über jedem größeren Unternehmen die Gefahr des Bankerottes schwebt; der Fall, daß ein Zweigstellenleiter bei der Auslegung des § 2 und der nicht weniger als 13 Ausnahmetatbestände im § 3 der Ausf.-Best. einen Schnitzer begeht und der zehnfache Betrag der dabei in Betracht kommenden Devisen über Grundkapital und Reserven der Gesellschaft hinausgeht, kann jeden Tag eintreten. Die Unternehmungen werden ernsthaft überlegen müssen, ob sie dieser durch keine noch so große Sorgfalt abzuwendenden Gefahr nicht durch die Vornahme erheblicher Valutarückstellungen zu entsprechen haben werden.

Die im § 9 der OktVO. angedrohte Geldstrafe von 100 000 M. sowie von 1 Million M. im § 11 werden im § 12 auf 100 Millionen Mark erhöht. Dieser Vertausendfachung bzw. Verhundertfachung des Strafmaßes — auch hier ohne Unterscheidung von Vorsatz und Fahrlässigkeit — liegt vielleicht weniger die Absicht einer Strafverschärfung zugrunde, als die der Berücksichtigung der nach der DevisennotVO. v. 12. Okt. 1922 eingetretenen weiteren Geldentwertung. Jede weitere Kritik hierzu erscheint überflüssig.

Muß der Staat seine Leistungen an die Religionsgesellschaften der Geldentwertung entsprechend erhöhen?

I.

Von Regierungsrat im Thüringischen Ministerium für Volksbildung Dr. Mess, Weimar.

Für diese von GAss. Dr. Conrad S. 217 d. Bl. angeschnittene Frage dürften folgende Gesichtspunkte von Belang sein.

1. Die Erhöhung einer Staatsleistung an eine Religionsgesellschaft (RGes.) kommt nur in Frage, wenn es sich um eine „Staatsleistung" an eine RGes. i. S. der RVerf. handelt.

Nicht jede staatliche Ausgabe zu religiösen Zwecken ist Staatsleistung an eine RGes.; es muß

a) auf der Empfängerseite wirklich eine RGes. als rechtsfähige Körperschaft vorhanden sein. Eine Leistung kann „in juristischem Sinne nur von einem Rechtssubjekt an ein anderes selbständiges erfolgen",[1])

b) die Leistung eine rechtliche Zuwendung an die RGes. darstellen. Wenn der Staat die Verfolgung eines religiösen Zwecks als staatseigne Angelegenheit betrachtet und dafür Ausgaben leistet, so ist das keine Staatsleistung an die RGes., auch wenn deren satzungsmäßige Zwecke dadurch mittelbar gefördert werden. Das gilt für einzelne Angelegenheiten staatlicher Religionspflege (Einrichtung der Garnisonkirchen, Anstaltsgottesdienste, religiöse Musikpflege in Lehrerseminaren, Unterhaltung theol. Fakultäten, Religionsunterricht in öffentl. Schulen) wie für das Staatskirchentum überhaupt.

Das Staatskirchentum hatte zur Folge, daß in den Ländern, wo es herrschte, die Kirche nicht den Charakter einer rechtsfähigen Körperschaft gewann, wie in der Mehrzahl der ehem. thüring. Länder[1]).

2. Die Erhöhung einer Staatsleistung an eine RGes. kommt auch dann nicht in Frage, wenn es sich nicht um eine auf Gesetz, Vertrag oder besonderem Rechtstitel beruhende Pflichtleistung, sondern um eine freiwillige Leistung handelt.

Es genügt nicht, daß im Gesetz oder Vertrag Staatsleistungen an eine RGes. erwähnt sind, es muß rechtsverbindlich zum Ausdruck kommen, daß eine Rechtspflicht des Staates zur Bewirkung der Leistung gegenüber der RGes. besteht oder begründet wird. Gesetz i. S. der RVerf. ist nicht jede Rechtsnorm (A. A. Anschütz). Vgl. Art. 114 Abs. 1. Daher ist Gewohnheitsrecht kein Ablösungs-Rechtstitel i. S. des Art. 138 RVerf. Uebrigens wird zur gewohnheitsrechtl. Bildung im Verhältnis zwischen Staat und Kirche häufig die opinio necessitatis fehlen. Wenn der Staat die Fürsorge für kirchl. Bedürfnisse als seine „Aufgabe" betrachtet, so handelt es sich nicht um Ueberzeugung von der Rechts-, sondern der Zwecknotwendigkeit[2]).

3. Die RVerf. gewährleistet die Staatsleistungen an die RGes. nur in dem durch den Inhalt des begründenden Rechtstitels gegebenen Umfang.

Die Staatsleistung kann erkennbar an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sein, bei deren Wegfall die Leistungspflicht erlischt (z. B. die Eigenschaft als Hofkirchgemeinde, des Staates als Kirchenpatron). Ob die Eigenschaft einer Kirche als „Landeskirche" i. S. eines Gesetzes wesentliche Voraussetzung für die Staatsleistung oder nur unwesentliche Bezeichnung der betr. RGes. ist, unterliegt der Auslegung im Einzelfall. Dabei ist von Bedeutung, ob die Landeskirche die einzige RGes. im Lande war, die im Genuß der Staatsleistungen stand, oder ob anderen anerkannten RGes. staatlicherseits ähnliche Vorteile gewährt wurden.

4. Allgemeine Bedarfstitel, die auf dem öffentl.-rechtlichen Rechtsverhältnis zwischen Staat und Kirche als solchen beruhen, sind mit Inkrafttreten der RVerf. zu Betragstiteln geworden.

Allgemeine Bedarfstitel bilden im öffentl. Recht die Regel, im Privatrecht die Ausnahme. Der Anspruch der Kirche gegen den Staat auf Gewährung der vollen Bedarfsleistungen ist scheinbar dadurch gerechtfertigt, daß auch andere Bedarfsleistungen im öffentl. Recht (z. B. Schullasten der Gemeinden) der Geldentwertung entsprechend erhöht sind. Die RVerf. hat jedoch das besondere Ueberordnungsverhältnis des Staates zur Kirche aufgehoben. Damit haben die Staatsleistungen an die Kirche ihren öffentl.-rechtl. Charakter verloren. Der eigentliche öffentl.-rechtl. Rechtsgrund, der ihnen das Gepräge der Bedarfsleistungen gab, ist verschwunden. Statt dessen ist der privatrechtliche Gesichtspunkt der Entschädigung getreten. Oeffentliche Staatsaufgaben sind nicht ablösbar; sie fallen weg oder werden auf andere öffentl.-rechtl. Verbände übertragen. Ablösbar sind nur privatrechtliche Lasten oder solche öffentl.-rechtl., die, von ihrem ursprünglichen öffentl. Rechtsgrund losgelöst, bestimmt begrenzten Inhalt angenommen haben.

[1]) So LG. Lippe in dem vom OLG. Celle u. RG. bestätigten Urt. v. 24. März 1920 i. S. Lipp. Landesfiskus c/a. lipp. evang. Landeskirche wegen Vorhaltung von Diensträumen für das Konsistorium. Damit entfällt die von Conrad bejahte Frage, ob es Rechtspflichten gibt, denen kein Subjektivberechtigter gegenübersteht. Das soll, wie auch Jos. Schmitt „Die Ablösung der Staatsleistungen an die RGes." S. 37 behauptet, eine im öffentl. Recht nicht ungewöhnliche Erscheinung sein. Richtig ist, daß es Reflexwirkungen objektiver Rechtsnormen gibt, aber diese Rechtsnormen begründen keine Rechtswirkung gegenüber dem Reflektanten, sondern höchstens gegenüber einem Dritten. Eine Pflicht gegen niemand ist eine Nichtpflicht. Eine Pflicht gegen sich selbst ist auch unter juristischen Personen nur eine sittliche, keine Rechtspflicht.

[1]) Vgl. Stichling in Böckels Thür. Landesprivatrecht S. 55.

[2]) A. A. Niedner hinsichtl. der staatl. Verwaltungsleistungen für die altpreuß. Landeskirche.



Das kommt auch im Wortlaut der RVerf., „die auf Gesetz usw. (d. h. z. Zt. des Inkrafttretens der RVerf.) beruhenden Staatsleistungen" zum Ausdruck. Mehrleistungen über den Betrag des Stichtags (14. Aug. 1919) sind freiwillige Leistungen (vgl. Anschütz zu Artt. 138, 173), deren Gewährung m. E. eine Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Rechte der Andersgläubigen und Dissidenten darstellt.

5. Besoldungsgesetze sind in der Regel keine allgemeinen Bedarfstitel, auch wenn sie eine allgemeine Präambel enthalten. Wenn Conrad den § 1 des Weimar. Ges. über Fürsorge für die Hinterbliebenen der ev. Geistl. v. 28. Juni 1911 erwähnt: „Die Fürsorge für die Hinterbliebenen . . . . übernimmt v. 1. Jan. 1911 an der Staat", so sieht das auf den ersten Blick wie ein allgemeiner Unterstützungstitel aus. Die folgenden Bestimmungen des Ges., die nicht nur die Hinterbliebenenbezüge betragsmäßig festlegen, sondern auch vorsehen, daß die Kirche das Vermögen der aufgehobenen Pensionsanstalt (Papierwerte) zurückfordern kann, wenn der Staat im ganzen nicht mehr so viel leistet wie vorher, beweisen aber, daß es sich hier um einen konkreten Betragstitel handelt. Aehnlich steht es mit den meisten staatlichen Pfarrbesoldungsgesetzen, wobei zu bemerken ist, daß der Staat in den meisten Ländern erst Mitte oder Ende des 19. Jahrh. die Besoldungsregelung der Geistlichen übernommen hat, so daß diese Art Staatsleistungen auch nicht durch Gewohnheitsrecht geheiligt ist[1]).

6. Die Leistungen auf Grund allgemeiner Bedarfstitel waren im Zweifel subsidiär und daher von der Ertragsfähigkeit der eigentlichen kirchlichen Einnahmen abhängig (Pfründen, Kirchensteuern, Gebühren).

Das klassische Beispiel eines allg. Unterstützungstitels ist Art. 29 des S.-Meining. Grundgesetzes:

„Die evang. Kirche ist die Landeskirche, und sie wird, wenn ihre Dotationen in irgendeiner Hinsicht unzureichend sind, aus den Landeseinkünften unterhalten."

Unter „Dotationen" wurden auch die Kirchensteuern verstanden; demgemäß zeigte die Rechtsentwicklung in Meiningen das Bild, daß seit Einführung der Landeskirchensteuern i. J. 1890 die kirchlichen Aufwände (insbes. die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung vollständig, die Besoldungsaufbesserungen der Geistlichen in steigendem Maße) nicht aus Staatsmitteln, sondern aus Kirchensteuern bestritten wurden. Diese Entwicklung ist durch die RVerf. nicht gehemmt, sondern beschleunigt worden, indem sich der Kirche außer der Einkommen- und Grundsteuer auch die Möglichkeit von Zuschlägen zur Körperschafts-, Vermögens- und Gewerbesteuer bietet, und anderseits die Naturalerträge der Pfründen infolge der gesunkenen Lebenshaltung des geistig arbeitenden Mittelstandes heute im Verhältnis zur Besoldung gegenüber dem Friedensstand erheblich gewachsen sind. Kirchensteuern werden übrigens von den meisten Kirchen z. Zt. nur als Zuschläge zur REinkSt. erhoben, und zwar überwiegend nur mit einem geringen Hundertsatz von der EinkSt. des Vorjahrs. Daß dabei angesichts der Geldentwertung nur völlig unzureichende Erträge herauskommen, liegt auf der Hand. Alle anderen ergiebigen Steuerquellen liegen für die Kirche noch völlig brach.

[1]) Die Frage, ob die Geistlichen, soweit sie vor Trennung von Staat und Kirche zum Staat in einem öffentl. Dienstverhältnis standen, von ihm eine Aufbesserung ihrer Bezüge fordern können, wird zu verneinen sein, soweit das Dienstverhältnis zum Staat durch ein Dienstverhältnis zu der vom Staat getrennten Kirche ersetzt ist.

II.

Schlußwort.

Vom Geh. Justizrat, Professor D. Dr. W. Kahl, M. d. R., Berlin.

Ich bin der Schriftleitung dankbar, daß sie mir zur Kontroverse Mess-Conrad über die wichtige Frage der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften ein Nachwort verstattet. Schade, daß ich es nach Zeilen bemessen muß. Ich kann nicht finden, daß Mess in seiner Erwiderung glücklich und erfolgreich war. Eine Reihe irrtümlicher Sentenzen führt ihn zu falschen Schlüssen. Nicht Rechtsbeweis, sondern Sentenz, nichts weiter, ist, was unter Z. 1 über den Begriff der Staatsleistungen und die angebliche Einwirkung des Staatskirchentums auf die Leistungspflicht des Staates nach Artt. 138 und 173 der RV. gesagt wird. Ebenso nachfolgend die Behauptung der verfassungsmäßigen Aufhebung eines besonderen Ueberordnungsverhältnisses des Staates gegenüber der Kirche mit der angeblichen Rechtsfolge, daß die Staatsleistungen an die Kirche damit ihren öffentlich-rechtlichen Charakter verloren und die Natur privatrechtlicher Entschädigung angenommen hätten. Geradezu unbegreiflich ist die ganze Schlußausführung mit dem Ende: „Alle anderen ergiebigen Steuerquellen liegen für die Kirche noch völlig brach." Eine solche Unrichtigkeit sollte ein Praktiker nicht drucken lassen, der wissen muß, daß die Kirche für die Erhebung von Zuschlägen zu den einzelnen Steuerarten an die Beschränkungen der Landesgesetzgebung gebunden ist, daß die Gemeinden nicht beliebig die Steuerschraube anziehen können, daß einzelne Gemeinden gleichwohl bereits bis zu 300 v. H. des letzten Einkommensteuersolls gegangen sind, daß endlich überall auf ausgiebige Ausnutzung des Grundbesitzes, auch hier nicht selten unter Schwierigkeiten seitens des Staates selbst, mit aller Kraft hingearbeitet wird. Die Kirche ist nicht allein schuld, daß ihre Einkommensquellen nicht völlig ausgeschöpft werden können. Und wäre es der Fall, so änderte dies nichts an der Leistungspflicht der Länder nach Maßgabe der Reichsverfassung. Einzelheiten muß ich beiseite lassen. Die Hauptquelle der Notlage ist, daß der Grundgedanke und der hohe Geist der Artt. 138 und 173 der RV. von manchen Ländern entweder nicht erkannt werden oder nicht erkannt werden wollen. Andere, wie auch Preußen, machen eine rühmliche Ausnahme. Die Verfassung wollte nicht, wie Conrad zutreffend ausgeführt hat, daß Rechtstitel, die den Staat zur Befriedigung des kirchlichen Bedarfs verpflichten, inhaltlich auf die am 11. Aug. 1919 fixierten Summenbeträge eingeschränkt sein sollten. Sie hat den gesamten Umfang der staatlichen Verpflichtungen zur Fürsorge für das Landeskirchenwesen bis zur Ablösung aufrechterhalten. Bestandteil dieser Verpflichtung ist auch die Anpassung der Staatsleistungen an die Geldentwertung. Wollte ich mich auf Zahlenmaterial einlassen, so wäre es beschämend für einzelne Länder. Staatsleistungen für die gesamte Geistlichkeit eines Landes, die heute knapp für das Monatsgehalt eines einzigen Geistlichen ausreichen, Pensionszahlung an eine Pfarrerwitwe im Jahresbetrag von 2400 M., die nicht zum Lebensunterhalt für einen halben Tag ausreichen! Nur gerechte und durchgreifende Reichsaufsicht kann helfen. Dies nachgewiesen zu haben, ist das bleibende Verdienst des Artikels von Conrad. Mess hat ihn hierin nicht widerlegt.



Juristische Rundschau.

Während ich diese Zeilen schreibe, sieht Deutschland in gespannter Erwartung auf die Fortsetzung der Verhandlung mit den Alliierten. Den Anfang machte Deutschland mit einer an alle früheren feindlichen Mächte gerichteten Note v. 2. Mai 1923. Sie bot den Betrag von 30 Milliarden Mark an. Sie erklärte sich aber bereit, auf die Entscheidungen eines unparteiischen Schiedsgerichts über die höhere Leistungsfähigkeit Deutschlands einzugehen. Frankreich antwortete, wie es zu erwarten war, mit einer entrüsteten Ablehnung. Dann kamen die englische und die italienische Note. Beide erklären das Angebot als ungenügend, beide aber versuchen den Weg zu einer Verständigung zu finden. Das ist der typische Anfang bei Vergleichsverhandlungen. Auch die schroffe Wendung Frankreichs schreckt nicht ab. Wer hat noch nicht erlebt, daß Prozeßgegner sich gegenseitig vorwerfen, der eine verlange Unmögliches und der andere biete Ungenügendes. Die Hauptsache ist, daß ein Unparteiischer über beiden steht, der dann den Ausgleich herbeiführt. England rückt nur sehr langsam in diese Stellung ein. Es wird aber, vielleicht sogar gegen den Willen der jetzigen Regierung, durch die Macht der Verhältnisse dazu gezwungen werden. Dann hängt alles von der Frage ab, wie weit die Autorität dieses Schiedsmannes geht. Und diese wird wieder bedingt durch die Macht der öffentlichen Meinung in England und wohl auch in den Ver. Staaten. Man hat in England und teilweise in Deutschland die deutsche Note stark kritisiert. Sie ist sicher nicht das Ideal eines Vergleichsvorschlages. Nicht so sehr, weil sie 30 Milliarden anbietet. Hinter diesem Vorschlag steht ja sofort die Anrufung des Schiedsgerichts. Wohl aber hätte man mehr Rücksicht auf die psychologische Einstellung der englischen Regierungsmänner nehmen können. Die an sich durchaus berechtigten Ausführungen für das Deutschland angetane Unrecht und die ungeheueren Rechtsbrüche durch Frankreich über die Fortdauer des passiven Widerstandes wären besser nur in einer Ansprache des Reichskanzlers oder in der Presse erfolgt. Auf England und seine Staatsmänner machen sie keinen Eindruck. Vor allem aber wäre die Heranziehung von Industrie und Landwirtschaft als Garanten der aufzunehmenden Anleihe, überhaupt der zu übernehmenden Last, rechtlich schärfer zu präzisieren gewesen. Das kann in der zweiten Note noch nachgeholt werden. Die Hoffnung, daß wir endlich zu einer Verhandlung kommen, und daß auf diesem Wege auch der am Boden liegende Vertragsteil als Mensch behandelt wird und seine Stimme erheben darf, wollen wir noch nicht aufgeben.

Während die diplomatische Verhandlung begann, hat das französische Kriegsgericht am 8. Mai den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der A.-G. Krupp, Krupp von Bohlen und Halbach, und mehrere Direktoren zu hohen Gefängnis- und Geldstrafen verurteilt. Am mildesten ist noch das Mitglied des Betriebsrates Müller behandelt worden. Hier wurde nur auf sechs Monate Gefängnis erkannt. Die Verhandlung hatte mehrere Tage gedauert. Umsonst bemühte sich die Verteidigung, die völlige Unhaltbarkeit der Anklage und die Unzulässigkeit des Verfahrens darzulegen. Umsonst wandte einer der ersten Schweizer Rechtsanwälte, Moriaud, mit der ganzen Kraft der französischen Beredsamkeit sich an die Richter. Das Urteil war im voraus schon beschlossen. Denn in Wirklichkeit handelt es sich ja gar nicht um ein Gerichtsverfahren, also auch nicht um ein Urteil. Es liegt ein reiner Akt der Gewalt vor, dem man das Kleid eines Strafprozesses angezogen hat. Französische Soldaten hatten auf die Kruppschen Arbeiter geschossen. Auf ihrem Anführer und auf den französischen Staatsmännern in erster Linie liegt der Fluch des vergossenen Blutes. Aber eine Rechtfertigung mußte man auch hier suchen. Darum konstruierte man künstlich eine Schuld der Verwaltung, die angeblich die Arbeiter angestiftet und aufgehetzt haben sollte. Das französische Volk, sagte Moriaud, will keinen ungerechten Spruch. Das mag richtig sein. Aber die französische Regierung hat ihn gewollt! Sie braucht den Druck auf die führenden Köpfe der Industrie, um ihr Ziel zu erreichen. Dann muß ihr auch jedes Mittel recht sein. Das Ausland, mit ganz wenigen Ausnahmen, schweigt dazu. Wohl hat Finnland eine entrüstete Erklärung durch freigewählte Männer aus allen Kreisen erlassen. Wohl mag auch in manchem anderen Lande Kopfschütteln und vielleicht sogar ehrliche Entrüstung herrschen. Keine Regierung aber und kein Parlament hat den Mut gefunden, für das mit Füßen getretene Recht einzutreten. Das muß traurig stimmen!

Die Zwangsanleihe ist nun glücklich verwirklicht. Hals über Kopf haben die Steuerzahler in den letzten Tagen des April ihre Erklärungen zuwege bringen müssen. Man fügte sich darein. Auch die darin enthaltenen Unebenheiten nahm man mit in den Kauf[1]). Es handelte sich ja doch nur um eine einmalige Leistung, für die man, wenn auch nicht vollwertige, Schuldverschreibungen des Reiches erhielt. Nun liest der Deutsche plötzlich, daß im Reichsfinanzministerium der Plan besteht, die Zwangsanleihe nochmals für die Brotversorgung zu erheben. Das Verfahren ist ja jetzt geordnet. Die Form der Wiederholung hat den großen Vorteil der raschen Erledigung. Allein, wie steht es mit der Zusage an das deutsche Volk, daß es sich nur um eine einmalige Belastung des Vermögens handeln soll? Die Bahn, die man beschreitet, ist gefährlich. Das an sich schon wankende Vertrauen der Bevölkerung auf Regierungserklärungen darf nicht noch mehr erschüttert werden. Damit fördert man nur die Steuerunmoral. Der Steuerdefraudant beruhigt sein eigenes Gewissen damit, daß man ja auch ihm gegenüber nicht Wort gehalten hat. Und was bedeutet der Zusammenhang der Zwangsanleihe mit der Brotversorgung? Es ist nicht einzusehen, warum eine Vermögensabgabe zu einer vorübergehenden Aufgabe des Reiches erforderlich sein soll. Wie wird es bei dieser erneuten Erhebung der Zwangsanleihe mit der Landwirtschaft gehalten, die man bei der Zwangsanleihe anscheinend geschont hat, und die bei der Getreideproduktion doch in erster Linie beteiligt ist?

Am 8. Mai 1923 ist die neue VO. über die Maßnahmen gegen die Valutaspekulation auf Grund des Notgesetzes erlassen und am 14. Mai 1923 veröffentlicht worden. Sie verwirklicht die bereits früher angekündigten Pläne. Sie ist sicherlich von dem besten Willen beseelt. „Wenn man's so hört,

[1]) Ueber die zahlreichen Unklarheiten und Schwierigkeiten des Zwangsanleihegesetzes gibt der eben erschienene große Kommentar des Referenten im Reichsfinanzministerium, Ministerialrat Dr. Zarden (Verlag unseres Blattes Otto Liebmann) die beste Auskunft. Auf Grund des Geldentwertungsges. v. 20. März 1923 bearbeitet, umfassen allein die Erläuterungen der Bewertungsvorschriften 112 Seiten.
Die Schriftleitung.

mags leidlich scheinen." Aber immer wieder taucht das große Fragezeichen auf, ob sich in Wirklichkeit auch die Ideen bewähren. Für die Zeit der Geltungsdauer des Notgesetzes v. 24. Febr. 1923 können die Reichsbank und die von ihr bezeichneten Stellen „Auskunft über den Besitz von Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung oder Edelmetallen und über die innerhalb bestimmter Zeiträume abgeschlossenen Geschäfte mit solchen Zahlungsmitteln oder Forderungen und Edelmetallen fordern." Die Reichsbank kann, wenn sie feststellt, daß diese Gegenstände nicht zur Bezahlung von Einfuhrwaren oder zur Abdeckung von damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten oder zu sonstigen im Interesse der deutschen Wirtschaft notwendigen Zwecken erforderlich sind, die Ueberlassung gegen Reichsmark zum Tageskurse verlangen. Damit will man dem Hamstern der Devisen und den Devisenspekulationen entgegentreten. Wäre das nur möglich! Aber gerade diejenigen, die am meisten gegen die Interessen des deutschen Volkes sündigen, wird man auf diesem Wege nicht fassen. Die ehrlichen Kaufleute, denen ihr Gewissen Rat gibt, brauchen solche Zwangsmaßnahmen nicht. Sie werden auch ohne den Auskunfts- und Ablieferungszwang nicht mehr Devisen kaufen und behalten, als für ihr Geschäft erforderlich ist. Die Gewissenlosen aber werden über die Verordnung lachen. Wieder geht ein Stück des Rests unserer Volksmoral verloren. Das ist tieftraurig. Aber es nützt nichts, die Augen vor diesen Vorgängen, die jeder, der das gewerbliche Leben beobachtet, sehen kann, zu verschließen.

Der Reichswirtschaftsrat hat in einer Beratung, dem der wirtschaftspolitische, der finanzpolitische und der Wohnungsausschuß angehörten, über den Antrag Düringer zur Hypothekensperre verhandelt. Das Ergebnis war die Ablehnung gegenüber einer kleinen Minderheit. Zweifellos hat der Reichsjustizminister darin recht gehabt, daß mit dem Sperrgesetz allein eine Lösung der Frage nicht herbeizuführen ist. Der Schwerpunkt lag auch hier auf der materiellen Seite. Gewiß ist es richtig, daß man eine Hilfe für alle die, die unter der Geldentwertung schwer leiden, nicht allgemein durchführen kann. Aber die Frage war doch, ob sie sich nicht in dem speziellen Falle ermöglichen läßt. Rein formalrechtlich ist der Hypothekengläubiger auch nur Gläubiger wie jeder andere. Allein man durfte an die Frage nicht von formal-juristischem Gesichtspunkte allein herantreten. Wer sein Geld gegen Sicherheit durch Hypotheken auf Liegenschaften gibt, der betrachtet sich wirtschaftlich als ein Stück Miteigentümer. Das Haus gehört ihm rechtlich nicht. Tatsächlich aber will er für sein Kapital ein Stück Immobilie erwerben. Das ist aus den Köpfen der Bevölkerung nicht herauszubringen. Darin liegt auch, wie fast immer bei solchen Volksempfindungen, etwas durchaus Richtiges. Darüber ist man hinweggeschritten. Man überläßt auch hier, trotzdem man sich des Unrechts bewußt ist, das der Gläubiger erleidet, und trotzdem man den unbegründeten Gewinn erkennt, den der Eigentümer durch die Geldentwertung macht, den unglücklichen Kapitalisten seinem Schicksal. Er ist ja nur Kapitalist!

Am 29. April 1923 veröffentlicht das RGBl. ein Gesetz, betr. Anpassung des § 87 des Betriebsrätegesetzes an die Geldentwertung vom gleichen Tage. In der Oeffentlichkeit ist es kaum beachtet worden. Ich kann mich wenigstens nicht erinnern, irgend etwas darüber gelesen zu haben. Trotzdem liegt hier ein erster Schritt der Gesetzgebung zur Berücksichtigung der Geldentwertung von einer zivilrechtlichen Forderung vor. Der zu Unrecht entlassene Arbeiter kann gegen die Entlassung Einspruch erheben. Darüber wird im Schlichtungsverfahren endgültig entschieden. Wird der Einspruch als gerechtfertigt angesehen, so ist dem Arbeitgeber, der die Weiterbeschäftigung ablehnt, eine Entschädigungspflicht aufzuerlegen (§ 87 Abs. 1 und 2 Betriebsrätegesetz). Nun wird ein neuer Absatz eingefügt. Kommt der Arbeitgeber mit der Zahlung der Entschädigung in Verzug, so hat er dem Arbeitnehmer auch den durch die Geldentwertung entstehenden Schaden zu ersetzen. Das ist ein durchaus richtiger Gedanke. Die Geldentwertung soll keine Bereicherung des Verpflichteten herbeiführen. Aber die Frage darf doch wohl an die Regierung und an den Reichstag gerichtet werden, weshalb dies nur dann gilt, wenn ein Arbeitnehmer Gläubiger ist? Nicht, daß es ihm mißgönnt würde. Im Gegenteil, man darf sich darüber freuen, daß das Gerechtigkeitsgefühl hier Abhilfe zu schaffen sucht. Aber um wirklich gerecht zu sein, müßte dieses gleiche Recht bei allen gelten!

Vom Vorstande des Preußischen Richtervereins, Ortsgruppe Berlin, und des Berliner Anwaltsvereins wurde eine gemeinsame Kommission eingesetzt, die den Entwurf eines Notgesetzes zur Zivilprozeßordnung ausgearbeitet hat. Der Entwurf beschränkt sich auf diejenigen einfachen Maßnahmen, die eine Beschleunigung der Prozesse und zugleich eine Ersparung von Richter- und Anwaltskräften erzielen soll. Er enthält Gedanken, die vielfach schon in der Fachpresse und in Verhandlungen besprochen waren. Er fügt sie sorgsam in das bestehende Prozeßrecht ein. Er versuchte hierdurch jetzt schon die schlimmsten Schäden auszumerzen. Wer an der Vertagung Schuld trägt, ob die Gerichte, ob die Rechtsanwälte, ob die Parteien, braucht nicht mehr in heißen Kämpfen ausgefochten zu werden. Besser ist es, dafür zu sorgen, daß die unnötigen Erschwerungen des Prozeßverfahrens fortfallen und die bisher gemachten Erfahrungen in zweckentsprechender Weise zu benutzen. Die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, die in vielen Fällen doch nur eine Wahrung des Scheins bedeutet, ist in vorbildlicher Weise geregelt. Praktisch ist das Recht des Gerichts, auch schon vor der mündlichen Verhandlung Fragen und Anregungen an die Partei zu richten, wenn man sieht, daß das an sich so schöne Grundprinzip des mündlichen Verfahrens wie so manches andere in der Praxis nicht durchführbar war. Die Notwendigkeit des Lebens siegt hier über die Theorie. Man erkennt, wie nützlich das Zusammenarbeiten von Richtern und Rechtsanwälten ist. Der erste Schritt ist getan und gelungen. Leider allerdings nicht mit dem Erfolge, der ihm zu wünschen war. In Regierungkreisen trägt man Bedenken, der großen Zivilprozeßreform vorzugreifen. Man will von dem Entwurf dieses Notgesetzes daher keinen Gebrauch machen. Das ist sehr zu bedauern. Man sollte doch gerade bei den Ministerien der Justiz die Mitarbeit der Männer der Praxis und deren Vorschläge nicht so einfach beiseite schieben. Auf Schiffers Initiative wurde im Jahre 1918

ein Reichsfinanzbeirat beim Reichsschatzamt begründet. Dieser sollte als der Vertreter von Landwirtschaft, Industrie, Handel und Handwerk, Arbeitern und Gemeinden, Finanzwesen und Finanzwissenschaft angesehen werden. Sie sollten dem Reichsschatzamt ihre praktischen Erfahrungen und Kenntnisse zur Verfügung stellen. Eine Zeitlang hat er wohl auch bestanden. Jetzt scheint er wieder in Vergessenheit geraten zu sein. Im Wiederaufbauministerium ist dem Treuhänder für das feindliche Vermögen ein Beirat von Juristen der Praxis zur Seite gestellt worden, der sich zu den verwickelten Fragen aus dem Friedensvertrage äußert. Er ist jetzt noch in Tätigkeit. Man sieht, daß solche Beiräte, wenn sie auch keine entschließende Macht haben, doch die unmittelbare Fühlung der Behörden mit den Kreisen der Interessenten oder der durch die Mitglieder der Beiräte beratenen Volksgruppen herzustellen vermögen.

Das führt zu dem Gedanken eines solchen Beirates auch beim Reichsjustizministerium. Ich weiß, daß er zunächst dort auf Widerstand stößt. Man ist immer noch in unseren Ministerien viel zu sehr der Meinung, daß alles nur von Obrigkeitswegen zu geschehen hat. Daher erklärt sich die Kritik der veröffentlichten Gesetzesentwürfe vielfach nur dadurch, daß man nicht vorher rechtzeitig die Meinung der Männer der Praxis gehört hat. Ob man die Form des ständigen Justizbeirates wählt oder irgendeine andere, ist schließlich gleichgültig. Auf die Sache kommt es an. Diese aber fordert gebieterisch, daß das alte System verlassen wird.

Die sächsische Regierung hat in einer VO. v. 14. März 1923 über Hoheitszeichen der früheren Regierung (JMBl. für den Freistaat Sachsen v. 23. April 1923) angeordnet, daß in den Büchern der Büchereien der Justizbehörden die in den Stempelaufdrücken oder sonst vorhandenen Hoheitszeichen der früheren Regierung zu entfernen oder unkenntlich zu machen oder zum mindesten mit Tinte stark zu durchstreichen sind. Hat man im sächsischen Justizministerium heute wirklich nichts Besseres zu tun, als sich mit solchen Kleinigkeiten abzugeben? Kann die Zeit nicht nützlicher verwendet werden als mit dem Durchstöbern der Bibliotheken nach den in den Büchern befindlichen früheren Hoheitszeichen? Wer noch im Herzen der Monarchie anhängt, wer den Rücktritt des Königs bedauert, den bekehrt man auf diesem Wege sicherlich nicht. Wer aber überzeugt ist, daß heute die Republik die für Deutschland notwendig gewordene Staatsform ist, der bedarf dieses Vorgehens nicht. Die Zahl derer, die an solchen „Hoheitszeichen" Anstoß nehmen, dürfte auch in Sachsen außerordentlich gering sein.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Kriminal-Archiv.

Berichterstatter: Regierungsrat Dr. Hagemann, Polizeipräsidium Berlin.

Schutz der Finanzen und der Währung. (VO. auf Grund des Notgesetzes v. 16. März 1923, RGBl. I. S. 188.) Es ist verboten, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben, die von anderen als den nach deutschen Vorschriften zuständigen Stellen gefordert werden, an einen Beauftragten einer fremden Macht oder an eine in ihrer Gewalt befindliche Kasse zu zahlen. Ein gleiches Verbot ist hinsichtlich der Ein- und Ausfuhrbewilligungen, der Devisenablieferungen und abzuliefernden Strafgelder ergangen. Auch das Unternehmen solcher Handlungen ist mit Strafe, Gefängnisstrafe oder Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren, Geldstrafe und öffentlicher Bekanntmachung sowie Einziehung bedroht.

Ausweisung von Ausländern. (Allg. Verf. v. 13. März 1923, Preuß. JustMinBl. S. 212.) Schnelle Abschiebung von Ausländern, die sich im Inlande strafbar gemacht haben, wird vorgeschrieben. Es soll jedoch keine Ausweisung erfolgen, bevor der inländischen Gerechtigkeit Genüge geschehen ist, daher Beschleunigung der Durchführung und in der Regel Versagung von Strafaufschub, Zahlungsfristen und Teilzahlungen.

Paßvergehen. VO. über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften v. 6. April 1923 (RGBl. I S. 249), ergangen gemäß § 9 des Ges. über Paßwesen v. 12. Okt. 1867 (BundesGesBl. S. 33), in der Fass. des Notges. v. 24. Febr. 1923 (RGBl. I S. 147). Für Paßvergehen, wie Grenzüberschreitung ohne die erforderlichen Ausweise oder Sichtvermerke, an anderen Orten als den Grenzüberschreitungsstellen, Ueberschreitung der Fristen, Fälschen, Verfälschung und Vertauschung der Pässe (vgl. § 363 StrGB.), werden Geldstrafen von 10 000 M. bis 2 Mill. M. oder Haft- oder Gefängnisstrafen bis einem Jahre angedroht. Ausländer können ausgewiesen werden. Bemerkenswert ist, daß die mit der Grenzüberwachung oder Paßnachschau befaßten Polizeibehörden gemäß besonderen Anweisungen der Landeszentralbehörden zur Festsetzung der Geld-, Haft- u. Hilfsfreiheitsstrafen ermächtigt sind, ebenso wie zur sofortigen Vollstreckung der festgesetzten Geldstrafen.

Geldstrafengesetz. Das StrGB. in der Fass. des Ges. zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafe und Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen v. 21. Dez. 1921 (RGBl. S. 1604) ist durch Ges. v. 27. April 1923 (RGBl. I S. 254) abgeändert[1]). AusfBest. dazu durch Verf. des Min. d. I. v. 25. April 1923 (MinBl. f. inn. V. S. 479) und des preuß. Justizministers v. 27. April 1923 (JMBl. S. 349).

Das Gesetz über den **Verkehr mit Absinth** v. 27. April 1923 (RGBl. I S 257) verbietet Einfuhr, Herstellung und Verkauf von Absinth, ähnlicher Erzeugnisse und der zur Herstellung dienenden Grundstoffe. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats verbieten, daß berauschende oder betäubende und im allg. nicht als Genußmittel dienende Flüssigkeiten, deren gewohnheitsmäßiger Genuß die Gesundheit schädigt, in Gast- und Schankwirtschaften verabreicht werden. Strafen: Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder wahlweise.

Neuordnung der **Landjägerei.** AusfBest. des Min. d. I. v. 31. März 1923 zur VO. des Staatsmin. v. 9. März 1923 (MinBl. f. inn. V. S 389).

Verfügung über **Einschränkung von Vergnügungen** (auf Grund des Notges. v. 24. Febr. 1923) v. 14. April 1923, welche die VO. vom gleichen Tage enthält (MinBl. f. inn. V. S. 441). Betroffen werden alle öffentlichen oder nach außen wahrnehmbaren privaten Veranstaltungen, welche die Schaulust oder das Bedürfnis nach leichter Unterhaltung oder Zerstreuung befriedigen oder dem Sinnenreiz dienen. Einschränkung umfaßt auch das völlige Verbot der Vergnügung. Vorhandene Interessenvertretungen sind tunlichst vorher zu hören.

Bekämpfung des **Falschgeldwesens.** Verf. des Min. d. I. v. 21. April 1923 (MinBl. f. inn. V. S. 477) bringt den Erlaß v. 17. April 1876 (MinBl. f. inn. V. S. 113) in Erinnerung, durch den die Polizeibehörden angewiesen sind, von allen Falschgeldsachen dem Polizeipräsidium Berlin Nachricht zu geben. Auch wird auf die Wichtigkeit der Falschgeldbekämpfung hingewiesen.

Steckbriefliche Verfolgung. Eine Fachorganisation der Lichtspieltheaterbesitzer hat sich bereit erklärt, Diapositive von Lichtbildern steckbrieflich verfolgter Verbrecher in den Theaterpausen vorzuführen (Verf. d. Min. d. I. v. 27. April 1923, MinBl. f. inn. V. S. 495).

Benutzung der Anklagebank. (Verf. d. Justizmin. v. 11. April 1923, JMBl. S. 323). Um Mißdeutungen zu

[1]) Näheres vgl. Bumke, S. 328 d. Heftes. Die Schriftleitung.



vermeiden, wird den Gerichten empfohlen, nur den in Haft befindlichen Angeklagten einen Platz auf der umfriedeten Anklagebank anzuweisen.

Jugendschutz. (Allg. Verfg. v. 21. März 1923 aus Anlaß des Jugendgerichtsges. Preuß. JustMinBl. S. 293). Es werden Gnadenerlasse beabsichtigt, mit Rücksicht auf das durch das Jugendgesetz herabgesetzte Höchstmaß der zulässigen Freiheitsstrafe.

Ausführ.-Anweis. des Preuß. Staatsministeriums v. 1. März 1923 zum Lichtspielgesetz v. 12. Mai 1920 (RGBl. S. 958) und zur AusführungsVO. v. 16. Juni 1920 (RGBl. S. 1213) trägt durch Einschränkung der Zulassung von Jugendlichen zu den Lichtspielvorführungen der kriminellen Bedeutung des Films Rechnung (Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 224).

Selbstschutz-Organisationen. (Verf. d. M. d. I. v. 22. März 1923, MBl. f. d. i. V. S. 311.) Allgemeine Richtlinien über das Einschreiten gegen alle Organisationen, die unbefugt zu militärischer oder polizeilicher oder den Strafgesetzen zuwiderlaufender Betätigung gebildet sind, ohne jede Rücksicht auf die politische Richtung.

Diebstähle von landwirtschaftlichen Maschinen. Verf. d. M. d. I. v. 24. März 1923 (MBl. f. d. i. V. S. 339) weist auf diese neue kriminelle Spezialität hin und macht in Hinsicht auf die wirtschaftlichen Folgen energische Bekämpfung zur Pflicht.

Strafprozeßreform in Spanien. Ein bedeutender Fortschritt ist die durch Dekret v. 28. Jan. 1923 verfügte Aufhebung des sog. „arresto gubernatorio". Bislang konnten Verhaftungen schon auf Grund einer behördlichen Anordnung ohne vorhergehenden Beschluß des zuständigen Gerichts und Angabe des Grundes erfolgen. In Zukunft kann eine Verhaftung nur vorgenommen werden auf Grund eines von der Behörde, nicht aber von einzelnen Agenten oder Kommissaren ausgestellten Haftbefehls, in dem auch der die Verhaftung begründende Tatverdacht ausdrücklich vermerkt sein muß. Jugendliche unter 15 Jahren dürfen in keinem Falle den Gefängnissen zugeführt werden, sondern sind in den dafür bestimmten Besserungsanstalten oder ähnlichen Einrichtungen zu verwahren.

Literatur. Von kriminalpolitischen Neuerscheinungen bemerkenswert u. a.: Das große Werk von Dr. Wulffen: „Das Weib als Sexualverbrecherin. Ein Handbuch f. Juristen, Verwaltungsbeamte u. Aerzte (auch f. Polizeibeamte!). Mit zahlreichen kriminalistischen Originalaufnahmen". (VIII u. 431 S., Groß-Lex.-8⁰.) (Verlag: Dr. P. Langenscheidt, Berlin W 15.) Grundzahl M. 16, geb. M. 26. Ein interessantes Gegenstück zu Wulffens „Psychologie des Verbrechers" u. dessen „Sexualverbrecher". — Dr. med. L. Frank, „Seelenleben u. Rechtsprechung". Vorträge, gehalten vor Richtern, Rechtsanwälten u. Fürsorgebeamten von Zürich, veröffentlicht auf Anregung des Präs. des Züricher Bezirksgerichts. 410 Seiten. (Verlag: Grethlein & Co. G. m. b. H. Zürich-Leipzig.) Das Buch ist ausgezeichnet geschrieben und kann wegen der zahlreichen, dem Leben entnommenen Beispiele auch deutschen Interessenten nur warm empfohlen werden.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Die Tätigkeit der Schiedsmänner in Preußen im Jahre 1921. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bleibt die Inanspruchnahme der Schiedsmänner andauernd gering, wenn auch die letzten Jahre eine leise Zunahme zeigten. Auf die 17 024 Schiedsmänner kamen nur 4261 (i. J. 1920 4166) Sachen, also auf jeden vierten Schiedsmann je eine. Durch Vergleich erledigt wurden 43,4% aller Sachen gegen 40,9% i. J. 1920, so daß der Erfolg der schiedsmännischen Vermittlung gestiegen ist. Die Zahl der Beleidigungen und Körperverletzungen, die vor den Schiedsmann gebracht sind, war in der Kriegszeit nahezu auf die Hälfte zurückgegangen, in den letzten Jahren aber ist sie erheblich gestiegen und hat die Höhe der Vorkriegszeit trotz der Verminderung des Gebiets überflügelt. Im Berichtsjahre betrug sie 228 430 gegen 207 541 i. J. 1920, also rund 21 000 mehr, woran allein der Kammergerichtsbezirk mit 5500 beteiligt ist. Erschienen sind vor dem Schiedsmann beide Parteien in 47,8% aller Fälle gegen 47,1% i. J. 1920 und 46,3 i. J. 1919. Von Erfolg war der Sühneversuch in 29,3% aller Fälle gegen 29,2 i. J. 1920 und 28,9 i. J. 1919.

Geschäftstätigkeit der Justizprüfungskommission in Hamburg im Jahre 1921. Die Zahl der geprüften Referendare war größer als je zuvor; sie betrug 71 gegen 52 i. J. 1920, 24 i. J. 1919 und 13 i. J. 1918. Der weitaus größte Teil bestand aus Kriegsteilnehmern (67), während nur 4 sich der ordentlichen Prüfung unterzogen. Von letzteren haben 2 bestanden und 2 nicht bestanden, während in der Kriegsteilnehmerprüfung 64 bestanden und 3 nicht bestanden haben. Das Durchschnittsalter der Prüflinge ist sehr heruntergegangen; es betrug nur 28 Jahre 11 Monate gegen 30 Jahre 11 1/2 Monate i. J. 1920, und 31 Jahre 2 1/2 Monate i. J. 1919. Der älteste Prüfling war 36 Jahre 9 Monate alt, der jüngste 25 Jahre 2 Monate.

Vermischtes.

Eingriffe der Franzosen und Belgier in die Rechtspflege und das Gefängniswesen im Ruhrgebiet. Im Anschluß an unsere Feststellungen S. 284 d. Bl. geben wir nachstehend den deutschen Juristen und der Juristenwelt der anderen Kulturstaaten Kenntnis über weitere urkundlich feststehende Tatsachen, aus denen noch mehr die Willkür der Kulturnation Frankreich hervorgeht:

1. Der Fall des Oberstaatsanwalts Eiteldinger. Am 8. Febr. 1923 wurden in Bochum gelegentlich eines Tumultes zwei betrunkene franz. Soldaten verletzt, davon einer mittels eines Messers, auch wurden ihnen ihre Waffen abgenommen. Am 11. Febr. 1923 meldete sich auf der Polizeidirektion in Bochum der Monteur Karl Rojek als Augenzeuge. Nach seinen Angaben hatte er bei dem Ereignis einem der Franzosen, um ihn am Schießen zu verhindern, den Revolver aus der Hand geschlagen und den Soldaten, als dieser gegen ihn tätlich werden wollte, durch Schläge abgewehrt. Die Polizeidirektion führte Rojek dem AG. Bochum vor und teilte der franz. Besatzungsbehörde mit, daß als Täter, der den Soldaten durch Messerstiche verletzt habe, der Monteur Rojek ermittelt, festgenommen und dem Amtsrichter vorgeführt sei. Das AG. Bochum lehnte am 11. Febr. 1923, da weiteres Belastungsmaterial gegen Rojek als seine eigenen Angaben nicht vorlag, den Erlaß eines Haftbefehls ab, setzte R. auf freien Fuß und übersandte die Akten der Staatsanwaltschaft in Bochum, bei der sie am 12. Febr. eingingen. Leiter dieser Behörde ist Oberstaatsanwalt Eiteldinger.

Am 17. Febr. 1923 erschienen franz. Soldaten im Gebäude der Staatsanwaltschaft in Bochum, um dem Oberstaatsanwalt einen Befehl des franz. Zivilkommissars zu überbringen. Der allein anwesende höhere Beamte, Staatsanwaltschaftsrat Schulte-Limbeck, verweigerte die Annahme des Befehls. Nach einiger Zeit kamen franz. Soldaten in größerer Zahl zur Staatsanwaltschaft zurück und verhafteten die anwesenden Beamten, Staatsanwaltschaftsrat Erdniß, einen Sekretär und Kanzleibeamten. Diese beiden wurden am gleichen Tage entlassen, Erdniß erst am 19. Febr., als sich Schulte-Limbeck für ihn stellte. Er blieb wegen der Verweigerung der Annahme des Befehls bis 23. Febr. 1923 in franz. Haft.

Am 19. Febr. 1923 wurde Eiteldinger von der franz. Besetzungsbehörde ersucht, die Akten über den Angriff auf die franz. Soldaten am 8. Febr. herauszugeben, einen eingehenden Bericht über die Untersuchung zu erstatten, die verlorenen Waffen und die in dieser Sache festgenommenen Personen auszuliefern. Eiteldinger lehnte dies Ersuchen schriftlich und mündlich ab. Darauf erfolgte am 22. Febr. 1923 unter starkem Aufgebot von Truppen seine Verhaftung. Er wurde nach dem Rathause in Hattingen abgeführt, wo er bis zur 2. Verhandlung vor dem franz. Kriegsgericht in Haft behalten wurde. Ebenfalls am



22. Febr. wurde das Gerichtsgefängnis in Bochum von Truppen mit Tanks umstellt, Soldaten mit aufgepflanztem Seitengewehr drangen in das Gebäude. Darauf kamen ein franz. Offizier und der franz. Zivilkommissar und verlangten von dem Gefängnisvorsteher Stückroth die Herausgabe des Gefangenenbuches. Er weigerte das uud wurde darauf verhaftet. Ebenso ging es dem Sekretär Leßmann, der sich weigerte, Auskunft zu erteilen. Darauf durchsuchten die Franzosen die Gefangenenbücher, die sie beschlagnahmt hatten, nach dem Namen „Karl Rojek", fanden ihn aber nicht, da er sich nicht in gerichtlicher Haft befunden hatte, also nicht eingetragen war. Dann wurde der Hauptwachtmeister Blech nach der Zelle des Rojek befragt und, da er die Auskunft verweigerte, verhaftet. Diese 3 Gefängnisbeamten wurden bis zum ersten Termin vor dem franz. Kriegsgericht in Haft behalten.

Am 23. März 1923 wurde Staatsanwaltschaftsrat Schulte-Limbeck in Bochum von franz. Gendarmerieoffizieren aufgefordert, sich zum Empfang einer Mitteilung zum General Odry in Bochum zu begeben. Es wurde bemerkt, daß es sich um die Gerichtsverhandlung gegen die verhafteten Beamten, die zuerst am 24. März stattfand, handele. Da eine Zusicherung, daß er nur als Zeuge, nicht als Angeklagter erscheinen sollte, nicht gegeben wurde, lehnte Schulte-Limbeck das Ansinnen ab, fügte sich aber der angedrohten Gewalt. Es wurde dabei bemerkt, daß er voraussichtlich nach dem Termin zurückkehren würde. Er wurde aber nicht wieder entlassen.

Die Anklage gegen Oberstaatsanwalt Eiteldinger wurde vor dem Gericht der franz. 40. Division in Hattingen erhoben wegen Ungehorsams und der Beschuldigung, vorsätzlich dem Gefangenen Rojek, der Todes- oder lebenslängliche Freiheitsstrafe verwirkt hat, zur Flucht verholfen zu haben (Art. 340 code pénal, Mindeststrafe 1 Jahr Gef.). Diese letzte Anklage war unbegründet, da Eiteldinger erst am 12. Febr. nach der Entlassung Rojeks Kenntnis von den Vorgängen erhalten hatte. Dies war auch dem Kriegsgericht vor Erhebung der Anklage mitgeteilt. Die anderen Beamten standen unter der Anklage des Ungehorsams.

Am 24. März 1923 fand vor dem erwähnten Gericht die Hauptverhandlung statt, die vertagt wurde. In der erneuten Hauptverhandlung am 24. April 1923 wurde die Anklage aus Art. 340 code pénal fallengelassen. Hauptwachtmeister Blech wurde freigesprochen. Die übrigen 4 Beamten wurden wegen Ungehorsams verurteilt, Eiteldinger zu 2 Monaten Gefängnis und 10 Millionen M. Geldstrafe, Schulte-Limbeck zu 2 Monaten Gef. und 5 Mill. M., Stückroth und Leßmann zu je 1 Monat Gef. und je 500 000 M. Geldstrafe.

2. a) Am 12. April 1923 befreite ein französisches Militärkommando unter Führung franz. Gendarmerie den im Gerichtsgefängnis in Bochum befindlichen Untersuchungsgefangenen Alhorn, gegen den Haftbefehl wegen Diebstahls erlassen war. Den Franzosen war sogar bekannt, in welcher Zelle Alhorn sich befand.

b) Am 23. April 1923 befreiten 3 franz. Gendarmen aus dem Gerichtsgefängnis in Bochum den Ehemann Skopek, der im Zusammenhang mit der Angelegenheit seiner Ehefrau (vgl. DJZ. 1923 S. 285 Ziff. 1) verhaftet war.

3. a) Am 11. April 1923 drangen 2 franz. Offiziere mit einem Dolmetscher in Begleitung eines Zivilisten in das Gerichtsgefängnis in Dortmund mit Gewalt ein, während auf der Straße eine Anzahl Soldaten Wache hielt. Sie gingen unter Führung des anscheinend ortskundigen Zivilisten zu der Zelle, in der der wegen Falschmünzerei verhaftete serbische Staatsangehörige Talsasz sich befand und befreiten diesen aus der Zelle. Inzwischen erschien der Gefängnisvorsteher Czudnochowski, erhob gegen das Eindringen der Franzosen Widerspruch und widersetzte sich der Mitnahme des Talsasz. Unter ständigem Widerspruch des Vorstehers entfernten sich die Franzosen, verhafteten aber, ehe sie das Gefängnis verließen, den Vorsteher Czudnochowski und nahmen ihn mit. Am 11. und 12. April 1923 verlangten die Franzosen von ihm wiederholt die Freilassung der ebenfalls im Gerichtsgefängnis in Dortmund inhaftierten Ehefrau Talsasz. Sie wurde von dem Vorsteher und dem zu diesen gerufenen Inspektor Köhn verweigert. Darauf befreiten eine Anzahl Soldaten, begleitet von dem Ehemann Talsasz, gewaltsam die Ehefrau Talsasz. Dann wurde der Vorsteher wieder aus der Haft entlassen. Die Angelegenheit war den Franzosen von einem Gefangenen Schlinger verraten, der wegen einer Krankheit sich in einem Krankenhause befand. Auch er wurde durch die Franzosen von dort weggeholt.

b) Am 13. April 1923 erschienen die Franzosen wieder im Gerichtsgefängnis in Dortmund und durchsuchten die Anstalt nach angeblich dort befindlichen Belgiern. Sie schlossen alle Zellen auf, fanden aber die Belgier nicht, da sie nicht verhaftet waren. Dem Vorsteher waren die Schlüssel gewaltsam entrissen worden. Er mußte bei der Durchsuchung zugegen sein und war dabei von 3 Soldaten mit aufgepflanztem Seitengewehr umgeben.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch der Justizwachtmeister Ahlgrimm verhaftet, der sich geweigert hatte, den Franzosen Gefängnisschlüssel herauszugeben, die er gar nicht im Besitz hatte. Er wurde noch am gleichen Tage entlassen. Gelegentlich der Festnahme wurde er mißhandelt und geschlagen.

4. Am 13. April 1923 pfändete der Gerichtsvollzieher Sandfort in Herdecke bei der Frau Martens daselbst einen Herd und ließ ihn durch den Gläubiger und 2 Arbeiter fortschaffen. Frau Martens rief die franz. Truppen zu Hilfe, die ihr den Herd zurückbrachten und den Gläubiger und die 2 Arbeiter festnahmen.

5. Am 5. Mai 1923 wurde aus Anlaß einer Sprengung am Bahnkörper der Strecke Hattingen-Dahlhausen der Aufsichtsrichter des AG. Hattingen, AGR. Walter, als Geisel verhaftet und in ein franz. Militärgefängnis überführt.

6. Am 4. Mai 1923 wurden AGR. Scheunemann und Justizobersekretär Rehling von dem AG. in Castrop von den Franzosen verhaftet. Sie hatten den Franzosen Einsicht in Strafakten gegen 2 Frauen wegen Beleidigung eines Lehrers verweigert. Anzunehmen ist, daß diese die Franzosen auf die Sache mit der Begr. hingewiesen hatten, der Lehrer habe ihre Kinder bestraft, weil sie mit den Franzosen in Verbindung getreten seien.

7. a) Im Gerichtsgefängnis in Gladbeck befanden sich eine Prostituierte und ein Arbeiter wegen Diebstahls in Haft. Belgische Kriminalbeamte erschienen im April 1923 dort und verboten dem Strafanstaltsoberwachtmeister Loewen, diese Gefangenen fortzuschaffen, sonst würden er und der Aufsichtsrichter bestraft.

b) Einen gelegentlich einer Vorführung zum Krankenhaus in Gladbeck am 18. April 1923 entwichenen Gefangenen Konrad nahmen die Belgier fest, führten ihn aber nicht dem deutschen Gericht zu, sondern setzten ihn in Freiheit. Der Wachtmeister Löwen, der ihn verfolgt hatte, wurde 2 Stunden von den Belgiern festgehalten. Ihr Interesse in beiden Fällen ist nicht bekannt.

Deutscher Juristentag in Berlin. Die vorläufige Tagesordnung für den im September 1923 in Berlin stattfindenden Juristentag lautet:

I. Oeffentlich-rechtliche Abteilung. 1. Zulässigkeit und Form von Verfassungsänderungen ohne Aenderung der Verfassungsurkunde.

2. Wie ist die gesetzliche Grenze zwischen dem Rechte der öffentlichen Beamten und dem Rechte der Privatangestellten zu ziehen?

3. Die Gestaltung der Ehrenstrafen im künftigen Strafrecht.

II. Bürgerlich-rechtliche Abteilung. Inwieweit ist der Geldentwertung Einfluß auf bestehende Schuldverhältnisse einzuräumen, und zwar

1. mit Bezug auf die Aufwertung der Hypothekenforderungen,

2. mit Bezug auf die Gestaltung des Verzugsschadens,

3. mit Bezug auf die Rückgabepflicht hinsichtlich des Pachtinventars?

III. Steuer- und wirtschaftsrechtliche Abteilung. 1. Die Geldentwertung als Problem des Steuerrechts.



2. Neuartige wertbeständige Anlagen als Problem der Gesetzgebung.

Weitere Mitteilungen, insbes. über die Namen der Berichterstatter, lassen wir folgen.

Die Vereinigung Deutscher Zivilprozeßrechtslehrer[1]) hat ihre zweite Tagung am 23. und 24. April in Frankfurt a. M. abgehalten. Der erste Tag war der Beratung „über den Stand der Reform des juristischen Studiums und der ersten juristischen Prüfung mit Berücksichtigung des ZPRechts" gewidmet. Hier nahm die Versammlung, auf Grund eines Referats von Prof. H. Lehmann, Köln, folgende Entschließung an:

„Die geplante Neuordnung des Rechtsstudiums und der 1. jurist. Prüfung in Preußen hat die VDZ. bei ihrer Frühjahrstagung 1923 in Frankfurt beschäftigt.

Im Interesse einer gleichmäßigen Ausgestaltung des Studienganges und zur Vermeidung einer schlechteren Ausbildung der preußischen Juristen besonders im Zivilprozeßrecht gegenüber der Ausbildung in den anderen deutschen Ländern und in Oesterreich sieht sie sich genötigt, folgendes zu erklären:

1. Die außerordentliche Vermehrung des Rechtsstoffes macht die Erfüllung der alten Forderung nach Verlängerung des Rechtsstudiums in Preußen unabweisbar. Wir verweisen darauf, daß schon jetzt in Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen die Dauer der Studienzeit auf 7, in Bayern und Oesterreich sogar auf 8 Semester festgelegt ist.

2. Das Studium des ZPRechts darf unter keinen Umständen gegenüber dem jetzigen Zustand zurückgedrängt werden. Sonst müßte auch die Ausbildung im bürgerlichen Recht leiden.

3. Die zweite bürgerlich-rechtliche Klausurarbeit soll den Zivilprozeß berücksichtigen, also so gestaltet sein, daß sie dem Kandidaten Gelegenheit gibt, seine Kenntnisse darüber nachzuweisen, wie sich die Durchführung eines Anspruchs im Prozeßweg vollzieht.

4. Dem Zivilprozeßrechtslehrer soll der gebührende Einfluß auch auf die mündliche Prüfung gewährleistet werden."

Am Abend des ersten Tages fand eine Festsitzung der Frankfurter Jurist. Gesellschaft statt, in der Prof. R. Schmidt, Leipzig, einen Vortrag über „Pädagogische Aufgaben und kompositioneller Aufbau der Zivilprozeßvorlesung" hielt. In der sich daran anschließenden Diskussion wurden auch aus Kreisen der Praktiker schwere Bedenken gegen die in Preußen beabsichtigte Zurückdrängung des Zivilprozeßrechts im Rechtsstudium geäußert.

Am zweiten Tage berichtete der Unterzeichnete über den „Entwurf eines Notgesetzes zur ZPO.", der durch eine von den Vorständen des Preuß. Richtervereins, Ortsgruppe Berlin, und des Berliner Anwaltsvereins eingesetzte gemeinsame Kommission ausgearbeitet worden ist. Auf Grund der im Anschluß daran stattfindenden Aussprache wurde beschlossen, den Berichterstatter um Ausarbeitung motivierter praktischer Vorschläge über die beiden wichtigsten Fragen, die Regelung der Vertagung und des Versäumnisverfahrens, zu ersuchen. Den Abschluß bildete eine Erörterung der Frage: „Empfiehlt sich die Bildung geschriebener Beweislastregeln für die kommende ZPO.?"[2]) Die Debatte, welche durch ein Referat von Prof. L. Rosenberg, Gießen, eingeleitet wurde, ergab Uebereinstimmung darüber, daß 1. eine grundsätzliche Regelung der Beweislast durch Gesetz nicht empfehlenswert ist; daß hingegen 2. die Entscheidung einzelner streitiger Beweislastfragen durch den Gesetzgeber mit aller Vorsicht zweckmäßig sein kann, aber jedenfalls nicht in der ZPO., sondern nur im organischen Zusammenhang mit der materiellen Regelung des Rechtsverhältnisses, etwa wie die Regelung der Vermutungen im BGB.

[1]) Vgl. schon DJZ. 1921, 749.

[2]) Wir machen bei dieser Gelegenheit auf die eben erschienene 2. völlig neubearbeitete Aufl. des Werkes von Prof. Rosenberg, „Beweislast auf der Grundlage des BGB. und der ZPO." (Verlag unseres Blattes, Otto Liebmann) aufmerksam.

Die Schriftleitung.

Die Tagung, die vom Schriftführer der Vereinigung, Prof. Mendelssohn Bartholdy, Hamburg, und von Prof. Pagenstecher, Frankfurt, wohlvorbereitet worden war, und zu der sich auch Mitglieder aus Wien (die Proff. Sperl, Pollak) und von der deutschen Univ. Prag (Prof. Egon Weiß) eingefunden hatten, nahm, nicht zuletzt dank der Gastfreundschaft der Frankfurter Fakultät, einen harmonischen Verlauf. Als Ort für die nächste Tagung wurde, auf Einladung Prof. Gerlands, Jena ausersehen.

Professor Dr. Goldschmidt, Berlin.

Eugen Huber ist gestorben.

In diesem großen schweizerischen Juristen haben die Juristen aller Kulturstaaten den Tod eines ihrer Größten zu beklagen. Es ist nicht möglich, in wenigen Zeilen die hohe Bedeutung Hubers für die Wissenschaft des Rechts und für die Gesetzgebung auch nur einigermaßen erschöpfend zu schildern; es ist dies aber auch nicht nötig. Denn es ist allgemein bekannt und anerkannt, daß Eugen Huber zu den berühmtesten Juristen des vergangenen und des jetzigen Jahrhunderts gehört. Tief beklagen wir es, daß spärliche Raumgrenzen es uns verbieten, sogar den Lebenslauf eines solchen Mannes eingehend in Erinnerung zu rufen. Nur kurz: Huber, am 13. Juli 1849 im Kanton Zürich geboren, studierte in Zürich, Genf, Wien und Berlin, trat dann zunächst in die Redaktion der Neuen Züricher Zeitung ein, deren Chefredakteur er später wurde, war vorübergehend Anwalt und habilitierte sich 1877 in Bern, 1880 wurde er nach Basel berufen, 1888 nach Halle und kehrte 1892 nach Bern in sein Heimatland zurück. Von seinen Werken seien im Fluge genannt: die Systematik und Geschichte des Schweiz. Privatrechts, die Schweiz. Erbrechte, die Studien über eheliches Güterrecht, das Friedensrichteramt und das gewerbl. Schiedsgericht im Schweiz. Recht und zahlreiche andere größere und kleinere Schriften und Aufsätze. Seine Haupt- und Lebensarbeit aber war die Schaffung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Mit der ganzen, ihm eigenen Tiefe seines wissenschaftlichen Geistes, seinen reichen geschichtlichen Kenntnissen und seiner schöpferischen Kraft hat er durch dieses Werk bahnbrechend für alle Zeiten gewirkt. Es ist viel gestritten worden, ob es so weithin unser BGB. überrage. Aber das ist heute wohl herrschende Meinung, daß es durch seine übersichtliche und klare Sprache, seine Beschränkung auf die führenden Gedanken und seine Kürze das bedeutendste Gesetzeswerk seit langen Jahrzehnten ist. Es wurde einem Manne, diesem Manne anvertraut, und nicht nur die schweizerische, sondern auch die deutsche Gesetzgebung, wie die aller Kulturstaaten, sind einig in dem Gefühle tiefster Dankbarkeit, die sie diesem Meister des Rechts und der Gesetzgebung für diese große Tat schuldig sind. Wenn je das Wort wahrheitsgemäß angewendet werden darf, so auf Eugen Huber, der sich hier ein monumentum aere perennius gesetzt hat. Huber war zugleich ein Rechtslehrer von ganz besonderer Art und Bedeutung. Er hing mit ganzem Herzen an seinem Berufe als akademischer Lehrer und hat stets mit seiner ganzen reichen und inneren Persönlichkeit auch diese Tätigkeit ausgeübt. Seine Verdienste sind auch von den deutschen Univ. anerkannt worden: Er wurde bei der 500-Jahrfeier der Univ. Leipzig zum Ehrendoktor der philosophischen Fakultät ernannt. Mit der ganzen Ausgeglichenheit seines Wesens hat er auch während des Krieges eine wirklich neutrale und gerechte Stellung eingenommen und stand uns Deutschen nicht fern. Auch unsere DJZ. steht am Grabe eines ihrer ältesten Freunde und Mitarbeiter. Auch sie gedenkt dankerfüllt dieses großen Mannes, und wenn er in der Festschrift für die Jahrhundertfeier der Berliner Universität[1]) sich eingetragen hat „aus dankbarer Erinnerung für die reichen Anregungen, die er an der Berliner Univ. 1869/1870 von Bruns, Mommsen und Otto Gierke empfangen habe", so glauben wir, diese seine handschriftliche Eintragung als eine köstliche Hinterlassenschaft

[1]) Die Jur. Fakultät der Univ. Berlin v. ihrer Gründung bis zur Gegenwart in Wort u. Bild, in Urkunden u. Briefen. Mit 450 handschriftl. Widmungen. Herausg. v. Dr. O. Liebmann, Berlin 1910.



an dieser Stelle wiedergeben zu sollen als Zeichen seines großen Geistes und seiner schöpferischen Gestaltungskraft wie sie nur einem Eugen Huber eigen war: „Das Gesetz muß aus den Gedanken des Volkes herausgesprochen sein. Der verständige Mann, der es liest, der über die Zeit und ihre Bedürfnisse nachgedacht hat, muß die Empfindung haben, das Gesetz sei ihm vom Herzen gesprochen. Keine Nachahmung, keine Wissenschaft, keine Phantasie vermag hier den eigentlichen Lebensnerv zu ersetzen. Nur in stiller, beharrlicher Aufmerksamkeit und in stetem und innigem Zusammenhange mit dem Rechtsleben des Volkes läßt sich etwas von jenen Stimmen erlauschen, die Kunde geben von der den Ueberlieferungen entsprechenden Weiterbildung eines volkstümlichen Rechts. Der Gesetzgeber schafft das Recht nach dem, was seiner Ueberzeugung nach Recht sein sollte. Er vermag sich diese Ueberzeugung aber nicht unabhängig von den Dingen, wie sie sind, zu bilden. In der Betrachtung der gegebenen Zustände, nach den Erfahrungen, die mit diesen gemacht worden sind, nach den Anforderungen, die sich aus dem Leben ergeben, gelangt er zu seiner Auffassung wie jeder denkende Bürger. Nur daß der Bürger seiner Ansicht einzig in der Kritik und in der Abstimmung, das gesetzgebende Organ dagegen, seiner hohen Stellung entsprechend, in der formellen Bildung und Ausgestaltung der Rechtsvorschriften Ausdruck zu geben vermag."

Der „Deutsche Freiheitspreis an der Univ. Heidelberg (Gerhard-Anschütz-Preis)" (vgl. S. 231 d. Bl.) wird jetzt zum ersten Male ausgeschrieben. Als Preisaufgaben werden zur Wahl gestellt: 1. Macht und Freiheit als Ziele der deutschen nationalen Bewegung von 1848; 2. Listenwahlsystem und Führerauslese. — Erläuterungen zu beiden Aufgaben beim Sekretariat der Univ. Zur Bewerbung ist jeder Reichsangehörige zugelassen, der z. Zt. der Uebergabe seiner Arbeit als Studierender an der Univ. Heidelberg immatrikuliert ist. Die Arbeiten sind bis 31. Juli 1924 dem Sekretariat zu übergeben. Für die Lösung der Preisaufgaben stehen 300000 M. zur Verfügung, Erhöhung für den Fall weiter fortschreitender Geldentwertung bleibt vorbehalten. Die Preisverkündung soll am 22. Nov. 1924 erfolgen.

Ein **seltenes Doppeljubiläum** konnte das österreichische „Zentralblatt f. d. juristische Praxis" (Verlag M. Perles, Wien) und sein Herausgeber Dr. Leo Geller feiern. Das Blatt wurde vor 40 Jahren von Geller begründet, der es seit jener Zeit ununterbrochen geleitet und herausgegeben hat. Wir beglückwünschen unsere Kollegin wie den Jubilar zu diesem für ein Fachblatt seltenen Doppeljubiläum und wünschen beiden noch ein langes Leben in gleicher Jugendfrische.

Auf den **„Politischen Almanach 1923"** (Herausg. Müller-Jabusch, Verlag d. Pol. Almanachs, Berlin SW., Lindenstr. 114), eben erschienen, seien alle Juristen, Politiker, Staats- und Verwaltungsbeamten aufmerksam gemacht. Er enthält die Adressen der Reichs- und Landesbehörden, Verbände, Politiker, auch des Auslandes, und ersetzt wegen seines reichen und zuverlässigen, auch statistischen Inhalts eine ganze Bibliothek. Hervorgehoben sei die gute Zusammenstellung über die Rechtspflege. Bei dem Mangel anderer neuerer Hilfsmittel seien insbes. Gerichte, Richter und Anwälte hierauf hingewiesen.

Personalien. Im Alter von nur 60 Jahren verstarb der Präsident des Reichswirtschaftsrates, Exz. Edler von Braun. Jurist von Hause aus, wandte er sich bald der bayerischen Verwaltungslaufbahn zu, kam 1910 als Ober-RegR. in das bayer. Ministerium d. Innern und wurde bei Kriegsausbruch mit der Regelung der bayer. Lebensmittelversorgung beauftragt. 1916 wurde er MinDir. und bei Schaffung des Kriegsernährungsamtes in dessen Vorstand berufen, 1917 z. Unterstaatssekretär ernannt. Bei der Begründung des Reichswirtschaftsrates wurde er von den Arbeitgebern der Landwirtschaft delegiert und führte den Vorsitz dieser großen Körperschaft seit 1920. Der Tod dieses ausgezeichneten Mannes, der auch außerhalb seiner Partei überall nur Anerkennung fand und vollstes Vertrauen genoß, bedeutet für das gesamte deutsche Wirtschaftsleben einen schweren Verlust. — SenPräs. b. RG. Dr. jur. h. c. Predari, Leipzig, begeht am 17. Juni 1923 sein 50jähriges Amtsjubiläum. Er wurde bereits mit 19 Jahren Referendar, war dann Kreisrichter, Landrichter, 1894 KGR., wurde 1902 RGR. und 1914 SenPräs. u. Vors. des 7. Zivilsenats. Als geborener Jurist weiß er alle Lebensverhältnisse mit bewunderungswürdiger Begabung und Schärfe zu beurteilen. Seine Grundbuchordnung ist ein grundlegendes Werk ersten Ranges. Seit 1906 ist er auch Mitherausgeber von Gruchots Beiträgen. Möge dem Jubilar die vollkommene Frische seines Geistes in seinem Amte noch lange Jahre erhalten bleiben! — Geh. JR. Dr. Porsch, einer der bekanntesten Parlamentarier, beging seinen 70. Geburtstag. Er hat sich als Mitglied und Vizepräsident des preuß. Landtages, als Vors. der Zentrumspartei und als M. d. R. von 1881 bis 1893 um den Parlamentarismus und die Gesetzgebung bleibende Verdienste erworben und sich allezeit durch strengste Unparteilichkeit ausgezeichnet. — Reichsminister a. D. Dr. Radbruch ist zum ord. Prof. in Kiel wieder ernannt worden. — Dr. Kekule von Stradonitz, Berlin, bekannt als Forscher des Staatsrechts und der Familiengeschichte, beging seinen 60. Geburtstag.

Sprechsaal.

Schiedsrichterliche Erfahrungen. Statt der ordentl. Gerichte werden vielfach jetzt die Schiedsgerichte wegen des billigeren und schnelleren Verfahrens bevorzugt. Es erscheint daher nicht ohne Interesse, die Erfahrungen zu kennzeichnen, die ich als Vorsitzender der für ganz Deutschland zuständigen, mit 2 Instanzen ausgestatteten Bühnenschiedsgerichte gemacht habe.

Auch für die Erledigung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten bieten Gerichtshöfe, die aus juristisch Vorgebildeten und aus Laien zusammengesetzt sind, große Vorteile. Die Mitwirkung von Juristen erscheint bei ständigen Schiedsgerichten unentbehrlich. Die Leitung des Geschäftsganges und der Verhandlung setzt unbedingt ausreichende Rechtskenntnisse und Vertrautheit mit der gerichtlichen Praxis voraus. Dauernd tauchen schon hierbei Rechtsfragen auf, die der Entscheidung bedürfen, z. B. die Erledigung von Beweisanträgen oder Ablehnungsgesuchen, Zuständigkeitsfragen, Frist- und Terminsauslegungen usw. Auch im schiedsrichterl. Verfahren sind die Parteien nicht geneigt, auf die strenge Einhaltung von Förmlichkeiten zu verzichten, sobald sie eine Förderung ihrer Rechtslage davon erwarten. In höherem Grade gilt die Unentbehrlichkeit juristischer Mitwirkung für die sachlichen Entscheidungen. Aus der Fülle und Buntheit des wirtschaftlichen und geschäftlichen Lebens haben sich im Laufe der Jahrhunderte eine Reihe stets wiederkehrender Fragen zur gesetzlichen Regelung verdichtet, deren Kenntnis und Auslegung auf Schritt und Tritt erfordert wird und nur durch Rechtsstudium und fachtechnische Ausbildung erworben werden kann.

Andererseits stehe ich nicht an, den Vorteilen, die von der Laienmitwirkung ausgehen, gleichen Wert beizumessen. Schon bei der Lösung von Rechtsfragen bringt die Unbefangenheit des Nichtjuristen bisweilen Gesichtspunkte auf, die bei rein zünftiger Betrachtung übersehen werden können und die Rechtsanwendung erleichtern. Begriffe wie Vorsatz und Fahrlässigkeit, Treu und Glauben, Böswilligkeit, Rechtzeitigkeit, Willensübereinstimmung seien als Beispiele genannt. Für die Prüfung und Beurteilung von Tatfragen gewährt der Laienbeisitzer eine unschätzbare Hilfe. Seine Vertrautheit mit den Bedürfnissen des täglichen Lebens, seine Fähigkeit, die Folgen eines Spruches für alle interessierten Kreise zu übersehen, seine Beherrschung der Gebräuche sind ebensoviele Bausteine für eine den Erfordernissen der Wirklichkeit Rechnung tragende Rechtsprechung. Dieser Erfolg kann durch die Heranziehung von Sachverständigen nicht erreicht werden, weil deren Gutachten die Entscheidung nur mittelbar — auf dem Umwege richterlicher Verarbeitung — beeinflussen und nur auf einzelnen vorgelegten Fragen beruhen, während der Einfluß des Laienrichters die ge-

samte Verhandlung, dann aber auch die Beratung und das Urteil durchdringt.

Nicht zu verkennen ist, daß die mit der schiedsrichterl. Tätigkeit verbundene Rechtsauslegung die Laienbeisitzer bisweilen vor harte Aufgaben stellt, wenn es sich darum handelt, schwierige Begriffe auszulegen und anzuwenden. Stets war aber der gute Wille vorhanden, auch den steilsten und verschlungensten Pfaden der Rechtspflege zu folgen, wobei der Vorsitzende große Erleichterung gewähren kann, wenn er versteht, die streitige Materie und einschlagenden Rechtsgrundsätze leicht faßlich auseinanderzusetzen. Die geäußerten Gegenauffassungen sind freilich bisweilen geeignet, ein wohldiszipliniertes Juristengemüt mit Entsetzen zu erfüllen. Aber bei verständnisvollem Eingehen wird man vielfach finden, daß diesen — dem geltenden Gesetz gegenüber unhaltbaren — Ketzerauffassungen tief im Innern verborgen ein gesunder Kern zugrundeliegt, der vom gesetzgeberischen Standpunkte aus Beachtung verdienen kann. Als Beispiel sei ein Fall angeführt, bei dem es sich um die Entlassung eines Angestellten aus wichtigem Grunde gemäß § 626 BGB. wegen übler Nachrede gegen den Arbeitgeber handelte. Von einigen Laienbeisitzern wurde gefordert, die Richtigkeit der beleidigenden Behauptungen nachzuprüfen, obwohl der entlassene Angestellte gar keinen Wahrheitsbeweis angetreten hatte. Es war schwierig, demgegenüber die unsere ZPO. beherrschende Verhandlungsmaxime durchzusetzen.

Die oft erörterte Frage, ob und wieweit der Schiedsrichter an die Vorschriften des materiellen Rechtes gebunden ist, spielte kaum eine Rolle. Im allgem. wurde auch von den Laienrichtern die feste Grundlage der bestehenden gesetzlichen Vorschriften dankbar als rettender Anker empfunden, mit dessen Hilfe im Streite der Meinungen allein fester Boden zu gewinnen war. Billigkeitsgründen konnte trotzdem stets Rechnung getragen werden, wobei die Auslegung der Verträge nach Treu und Glauben treffliche Dienste leistete. Daß hierbei zuweilen eine etwas mutige Rechtsauslegung gewagt wurde, sei zugegeben und mag ebenfalls an einem Beispiel aus § 626 BGB. erläutert werden. Mehrfach kam das Schiedsgericht zu der Auffassung, daß der Arbeitgeber die Entlassung aus wichtigem Grunde ohne völlig ausreichende Unterlagen ausgesprochen hatte, daß aber der Angestellte durch sein Verhalten stark zur Zuspitzung der Sachlage und Schädigung des Arbeitgebers beigetragen hatte. Die Entsch. suchte einen Ausweg durch analoge Anwendung der im § 254 BGB. gegebenen Vorschriften über mitwirkendes Verschulden des Beschädigten. Die Gehalts- und Ersatzforderungen des Entlassenen wurden in solchen Fällen um entsprechende Beträge gekürzt mit der Begründung, daß er selbst durch sein Verhalten zwar nicht die fristlose Entlassung verwirkt, aber die Grundlagen des Anstellungsverhältnisses erschüttert habe.

In formaler Hinsicht boten von den Vorschriften des 10. Buches der ZPO. die größten Schwierigkeiten die Bestimmungen über die Herbeiführung von Beweisaufnahmen durch die ordentl. Gerichte. Vielfach waren die Parteien nicht durch Anwälte vertreten oder durch Spezialisten des betr. Rechtsgebietes, die nicht bei dem ordentl. Gerichte der Hauptsache zugelassen waren. Da bedurfte es bei landgerichtlicher Zuständigkeit erst der Zuziehung dort zugelassener Anwälte, um die Beweisanträge gemäß § 1045 ZPO. zu stellen. Hier wäre Abhilfe zu schaffen, wenn das Schiedsgericht als solches die Befugnis erhielte, die von ihm für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen selbst zu beantragen. In der Praxis genügte meist die uneidliche Abhörung der Zeugen vor dem Schiedsgerichte oder sogar die Einholung schriftlicher Darstellungen der Auskunftspersonen. Charakteristisch war der immer wieder bei den Laienbeisitzern hervortretende Wunsch nach eidlicher Vernehmung der Parteien und das Erstaunen darüber, daß die ZPO. dieses Auskunftsmittel nicht kennt. Der Abänderung bedürftig erscheinen auch die §§ 1032 und 1045, wonach über die Ablehnung eines Schiedsrichters stets das ordentl. Gericht erkennen muß. Damit wird ein bequemes Verschleppungsmittel geboten. Ebenso wie bei der Ablehnung vor den ordentl. Gerichten könnte das Schiedsgericht durch einen Ersatzrichter beschlußfähig gemacht werden und dann selbst über die Berechtigung der Ablehnung entscheiden. Allerdings wird dieses Mittel nur für ständige, mit einer größeren Anzahl von Richtern versehene Schiedsgerichte anwendbar sein. Mindestens für solche ständigen Schiedsgerichte, die auf Grund mündlicher Verhandlungen erkennen, dürfte auch § 1039 dahin ergänzt werden, daß die Unterschrift eines an der Vollziehung des Schiedsspruches nachträglich verhinderten Beisitzers durch Vermerk des Vorsitzenden nach § 315 ersetzt werden kann, was das Reichsgericht für das geltende Recht für unzulässig erklärt hat. (DJZ. 1919 S. 795.)

Besonders günstige Erfolge zeitigt das Eingreifen der Laienrichter bei der Herbeiführung von Vergleichsabschlüssen, zu denen sich die Parteien viel leichter entschließen, wenn ihnen von einer als gleich- und nahestehend empfundenen Seite die Ungewißheit des Prozeßergebnisses und Zweckmäßigkeit einer gütlichen Beilegung dargelegt werden. Ueberhaupt tritt allen sachlichen Vorzügen der Laienmitwirkung das wichtige ideelle Moment der Vertrauensstärkung hinzu, das nun einmal den reinen Juristengerichten nicht im gleichen Maße eignet, wie die Praxis der Strafgerichte gelehrt hat.

Allerdings ist nicht außer acht zu lassen, daß meine Erfahrungen der Tätigkeit eines Fach-Gerichtes entstammen. Alle dort zur Entscheidung gelangenden Fälle gehören einem bestimmt begrenzten Lebenskreise an, aus dem auch die Laienbeisitzer entnommen werden. Diese sind also Sachkenner im ausgesprochensten Sinne des Wortes, in noch höherem Grade als es bei den Handels- und Gewerbegerichten der Fall ist. Daher wird bei einer Uebertragung der Laienmitwirkung auf die ordentl. bürgerlichen Gerichte nicht mit ganz so guten Ergebnissen zu rechnen sein, denn hier fließen die Fälle aus den verschiedensten Gebieten zusammen, so daß es unmöglich wird, für jede Streitsache Beisitzer mit besonderer Fachkenntnis zuzuziehen. Trotzdem würde ich die Laienbeteiligung auch bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für einen Gewinn halten, allerdings nur für die erste und die Berufungsinstanz, soweit also nicht ausschließlich Rechtsfragen zu entscheiden sind. Die Rechtsprechung der Revisionsgerichte, die vorwiegend der Gesetzesauslegung und Wahrung der Rechtseinheit dient, würde von der Laienmitwirkung keinen Vorteil ziehen, sondern in der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben nur behindert werden. Für die Amtsgerichte erscheint eine den Schöffengerichten nachgebildete Besetzung mit einem richterlichen Vorsitzenden und 2 Laienbesitzern geeignet. Bei den Zivilkammern wären mindestens 2 richterliche Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden erforderlich, um diesen zu entlasten und eine Beleuchtung der Rechtslage von verschiedenen Seiten zu fördern.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Bessere Ausbildung der Gerichtsärzte. Das sächsische Landesgesundheitsamt hat „angesichts der für die Zwecke der Rechtspflege nicht allenthalben befriedigenden Sektionsberichte“ angeregt, daß künftig zu jeder gerichtlichen Leichenöffnung neben dem Gerichtsarzt in der Regel ein Facharzt für pathologische Anatomie zugezogen werde. Das sächsische Justizministerium hat dem Antrag mit gewissen Einschränkungen stattgegeben, dadurch aber gleichzeitig anerkannt, daß der gegen die Gerichtsärzte erhobene Vorwurf begründet sei. Für Preußen vermag ich aus meiner langen Dienstzeit gleichfalls zu bestätigen, daß vielerseits und oft über die mangelhafte Ausbildung der Gerichtsärzte, und zwar in ihrer gesamten Tätigkeit, nicht bloß bei den Leichenöffnungsberichten, geklagt worden ist, und daß neben wenigen vorzüglichen und guten Könnern eine Menge unzureichender Kräfte in diesem verantwortungsvollen Amte tätig gewesen sind. Wie es in anderen deutschen Ländern aussieht, vermag ich mit Bestimmtheit nicht zu sagen, möchte aber glauben, daß es dort nicht anders ist, vorausgesetzt, daß meine Ansicht über die Ursachen der mangelhaften Ausbildung zutreffend ist. Ich

finde diese in den Bestimmungen der Prüfungsordnung für Aerzte v. 28. Mai 1901, wonach die gerichtliche Medizin kein selbständiges Prüfungsfach darstellt, sondern „nur bei den einzelnen Prüfungsfächern, soweit solche vorhanden, ihre Beziehungen zur gerichtlichen Medizin nicht unberücksichtigt zu lassen sind." Es ist menschlich allzu begreiflich, daß die Studierenden Fächer, in denen sie nicht speziell geprüft werden, nur als Nebenfächer betrachten und behandeln, wenig oder gar nicht Kollegs darüber hören und sich keinesfalls auf Spezialstudien darüber legen. Wenn sie nachher als Aerzte noch einen dreimonatlichen Kursus durchmachen, um Gerichtsarzt und Kreisarzt werden zu können, werden sie in dieser kurzen Zeit schwerlich das Versäumte in dem wünschenswerten Maße nachholen können. Hervorheben möchte ich dabei noch, daß es zu einer guten Ausbildung schon während der Studienzeit wünschenswert erscheint, daß, wie es noch nicht bei allen deutschen Universitäten der Fall ist, die gerichtliche Medizin als Ordinariat anerkannt und im ganzen Umfange als Spezialgebiet vorgetragen wird, statt wie bisher, z. T. bruchstückweise, auf andere Fächer verteilt.

In allen übrigen Kulturstaaten gilt die gerichtliche Medizin bereits als voll anerkanntes medizinisches Spezialfach. So auch in Oesterreich, und hier sind die Klagen über die Gerichtsärzte, wie mir mitgeteilt worden ist, nicht zu erheben.

Die Rechtspflege, insbesondere die Strafrechtspflege, ist nun im erheblichsten Maße daran beteiligt und dafür interessiert, daß nur gut ausgebildete Gerichtsärzte als Sachverständige auftreten und den Juristen als wirkliche Berater zur Seite stehen. In vielen und nicht den leichtesten Fällen hängt die Einleitung und der Ausgang des Strafverfahrens wesentlich von den Gutachten der medizinischen Sachverständigen ab. Ueber die Fragen, ob Mord oder Selbstmord oder Unglücksfall vorliegen, was für Werkzeuge zur Verübung von Verletzungen benutzt sind, in welcher Reihenfolge mehrere den Schädel treffende Gewalten diesen verletzt haben, ob Fern- oder Nahschuß vorliegt, Untersuchungen verdächtiger Spuren auf Blut oder Samen, Harnuntersuchungen, Prüfung, ob § 51 StrGB. vorliegt, Kenntnis über sexuelle Perversitäten, über Fruchtabtreibung, Kindesmord und die Mittel dazu, über alle diese Fragen und noch manche mehr muß der Gerichtsarzt dem Juristen Auskunft und Rat geben können. Aber auch von jedem Privatarzt müssen Kenntnisse auf dem Gebiete der gerichtlichen Medizin im Interesse der Strafrechtspflege verlangt werden, da sonst zu leicht z. B. unrichtige Befundsatteste über die Todesursachen bei plötzlich Verstorbenen die Aufklärung schwerer Verbrechen in Frage stellen können.

In Preußen schweben z. Zt. Verhandlungen über die Abänderung der PrüfungsO. für Aerzte, und die Justizverwaltung hat m. E. die Aufgabe, bei diesen Verhandlungen dahin mitzuwirken, daß sie Garantien für die bessere Ausbildung der Gerichtsärzte durch Aufnahme der gerichtlichen Medizin als Prüfungsfach fordert und durchsetzt. Es liegt in diesem Verlangen nicht ein Hineinmengen in ein allein die Medizin angehendes Gebiet, vielmehr müssen die Juristen einsehen, daß dabei nostra res agitur.

In Königsberg hatte sich eine freie Kommission der Juristen, an der Anwälte, Richter und Staatsanwälte beteiligt waren, zur Beratung über die Gesetzesentwürfe der neuen Strafprozeßordnung und des Strafgesetzbuches gebildet, und diese hat einstimmig einen Beschluß dahin gefaßt, bei der preußischen und bei der Reichsjustizverwaltung einen entsprechenden Antrag zu stellen und auf das wärmste zu befürworten. Dem Vernehmen nach soll der Antrag auf bereitwilliges Entgegenkommen dieser Behörden gestoßen sein. Wünschenswert wäre es aber wohl, wenn auch von weiteren juristischen Kreisen, auch aus anderen deutschen Ländern, zustimmende Kundgebungen erfolgten, um die geforderten Maßnahmen überall zur Einführung zu bringen.

Generalstaatsanwalt a. D. Dr. Preuß, Königsberg i. Pr.

Wie ist den Goldmarkgläubigern zu helfen?

Immer mehr beschäftigt sich die Oeffentlichkeit mit dieser Frage. Sie geht dabei meist von dem krassesten Fall des durch die Geldentwertung entstandenen Unrechts aus, daß der seine Produkte nach Goldmark berechnende Landwirt seine in Goldmark erhaltenen Hypotheken in wertloser Papiermark abstößt. Daß hier eine nicht in verknöcherten Formen haftende Rechtspr. mit den §§ 138, 157, 242 BGB. helfen kann, ist wiederholt überzeugend dargelegt[1]). Trotzdem wird der Weg der Gesetzgebung mit Recht erstrebt, um rasche Hilfe zu bringen. Die Vorschläge — Antrag Düringer usw. — gehen nur auf die Hilfe für den Hypothekengläubiger hinaus. Sie ziehen sich damit die Gegnerschaft der ebenso hilfsbedürftigen anderen Goldmarkgläubiger (Inhaber von Reichs-, Staats-, Kommunalanleihen, landschaftl. Pfandbriefen, Hypothekenbankpfandbriefen, Industrieobligationen, Lebensversicherungen usw.) zu, unter denen besonders die Kriegsanleihegläubiger mit Recht auf ihre patriotische Pflichterfüllung und die Versprechungen der ehemaligen Staatsautoritäten hinweisen können. Und der Staat — in seinem schlechten Gewissen gegenüber diesen durch ihn selbst Geschädigten, darunter den Mündeln, die er zur schlechtesten Kapitalsanlage nötigte — sträubt sich gegen die selbstverständliche Hilfe für die Hypothekengläubiger in der Furcht vor den Aufwertungsansprüchen seiner eigenen Gläubiger. Wenn es auch richtig ist, was seitens der Hypothekengläubiger betont wird, daß es einen großen Unterschied macht, ob man einen zahlungsfähigen oder zahlungsunfähigen Schuldner hat, so drängt sich doch immer wieder die Frage auf: ist nicht auch den anderen Gläubigern zu helfen? M. E. ja, wenigstens in mäßigen Grenzen.

1. Ein Gesetz über die Aufwertung der Hypotheken nach dem Verhältnisse des einstigen und jetzigen Grundstückswerts gäbe bei richtiger Fassung die Möglichkeit, auch allen den Gläubigern zu helfen, deren Schuldner den Vorteil von der Hypothekenaufwertung haben würden. Dahin gehören die Hypothekenbanken und Landschaften. Das RGes. v. 3. Juni 1922 gestattet ihnen im Interesse ihrer Selbsterhaltung „Verwaltungskostenbeiträge" zu erheben, die bereits über das in § 1 vorgesehene ½ % hinaus eine ansehnliche Höhe — bis zu 50 % — erreicht haben. Gibt man ihnen statt dieses Notbehelfs die Möglichkeit, von ihren Schuldnern den angemessenen Betrag an Zinsen und Kapital einzuziehen, so soll man auch bestimmen, daß diese Mehrbeträge nach Abzug der Verwaltungskosten zur erhöhten Verzinsung und Kapitalrückzahlung der Hypotheken- und landschaftlichen Pfandbriefe zu verwenden sind. Der schlesischen Landschaft wurden zum 1. April 1923 140 Mill. M. Hypotheken gekündigt, und sie kündigte folgerichtig den gleichen Betrag ihrer Pfandbriefe. Viele dieser sind im Besitz der Kleinrentner, Beamten usw, die sich der letzten Hoffnung beraubt sehen, ein Aequivalent ihrer Sparpfennige wieder zu erlangen. Und das zum Besten der Grundbesitzer, die mit dem Erlös eines Schweines die landschaftliche Schuld eines ansehnlichen Ritterguts tilgen. Um welche volkswirtschaftlichen Werte es sich handelt, wird leicht übersehen. Der Pfandbriefumlauf der Hypothekenbanken beträgt über 12 Milliarden, der der Landschaften 3 Milliarden Goldmark. Durch eine Bestimmung, wie oben vorgeschlagen, kann erreicht werden, daß die heute z. T. auf Staatsunterstützung angewiesenen Pfandbriefgläubiger wieder zu ihrem Rechte kommen und die großen Institute, Landschaften und Hypothekenbanken, deren Bedeutung für unser Kreditwesen nicht zu verkennen ist, wieder das verlorene Vertrauen der Oeffentlichkeit zurückerlangen.

Auch Sparkassen, Versicherungsgesellschaften usw., die ihre Rücklagen in Hypotheken angelegt haben, könnten durch eine gesetzliche Regelung solcher Art in die Lage versetzt werden, ihren Goldmarkgläubigern einigermaßen gerecht zu werden.

2. Die Gläubiger der Industrieobligationen, die jetzt ebenfalls durch Aufkündigung enteignet werden, könnten demselben Gesetz, wie es für Hypothekengläubiger zu

[1]) OLG.-Präs. Best, JW. 1923 S. 111, KGR. Sontag, Berl. Tagebl. v. 21. März 1923 Nr. 135, Prof. Heymann, DJZ. 1923 S. 211, Höchster Gerichtshof Warschau, JW. 1923 S. 332, OLG. Darmstadt bei Keller, DJZ. S. 290, Obergericht Danzig, Entsch. v. 16. Mai 1923.

fordern ist, unterstellt werden. Ihre Schuldner, die Akt.-Ges., sind in der Lage, ihnen eine erhöhte Zins- und Kapitalzahlung, wenn auch nicht in Goldmark, zuteil werden zu lassen.

3. Nun der wundeste Punkt: die Anleihen des Reichs, der Länder und Kommunen. Wenn man die heutigen Etats betrachtet, muß man zugeben, daß sie eine Erhöhung des Zinsendienstes z. B. auf das Zehnfache ohne Gefahr vertragen könnten. Heymann weist mit Recht S. 217 d. Bl. darauf hin, daß mancher in bitterer Not befindliche Gläubiger selbst eine so geringe Aufwertung mit Freude begrüßen würde. Damit würde sich von selbst das Kursniveau der Papiere heben und noch weiter gehoben werden können, wenn jährlich ein bestimmter mäßiger Betrag von Anleihestücken zum Goldwerte oder auch nur mit dem Hundertfachen des Nennwertes ausgelost würde. Man wird einwenden, daß Spekulanten den Hauptnutzen daraus ziehen würden. Die Aufwertung der Aktien im vorigen Jahre kam zwar dem Spekulantentume in erster Linie zugute, es zogen aber auch weite Kreise des Mittelstandes Nutzen aus dieser Bewegung. Sache der Steuergesetzgebung ist es, Auswüchsen hier entgegenzutreten. Jedenfalls kann dieses Bedenken nicht dazu führen, eine durch die Gerechtigkeit gebotene Maßnahme zu verhindern. Der Staat aber würde auf diese Weise einen Teil der schweren moralischen Schuld lösen, die heute an ihm haftet.

Obergerichtsrat Methner, Danzig.

Ist der Ankauf von Sachen, die von den Franzosen beschlagnahmt wurden, Hehlerei? Die Beschlagnahme von Sachen durch die Franzosen ist die für den Begriff der Hehlerei vorausgesetzte strafbare Handlung, mittels der die angekauften Sachen erlangt werden. Die Rechtswidrigkeit dieser Beschlagnahme folgt aus dem Bruch des Völkerrechts und des Friedensvertrages sowie des Rheinlandabkommens. Die Beschlagnahme durch irgendwelche Organe der Besatzungsbehörden findet auch im deutschen Recht keinerlei Stütze und ist als eine nach deutschem Recht strafbare Handlung anzusehen. Es kommt hier nicht ein von der Rechtsordnung anerkanntes öffentliches Recht in Frage, das den Verbrechenscharakter ausschließen könnte. Die Handlung der Beschlagnahme selbst ist Diebstahl oder Raub. Es ist dabei unerheblich, ob der französische Soldat oder ein sonstiger Angehöriger der Besatzungsmächte, der die Beschlagnahme im einzelnen Falle ausführt, auch nach deutschem Rechte straflos sein kann, weil er auf höheren Befehl handelt. Das RG. sagt ausdrücklich in Bd. 18 S. 299, die Bestrafung des Hehlers trete ein, wenn auch nur objektiv eine strafbare Haupthandlung festgestellt wird. Daher könne auch eine im Inlande strafbare Hehlerei vorliegen, wenn die Haupttat im Auslande von einem Ausländer verübt und die deutschen Gerichte nach dem Territorialprinzip der §§ 3 und 4 StrGB. zur Verfolgung des Haupttäters nicht befugt sind. Wenn also jemand eine Ware, die aus einer solchen französischen Beschlagnahme stammt, ankauft, so muß er wegen Hehlerei bestraft werden. Dieses folgt auch aus dem Zweckgedanken der Hehlereistrafe, Kampf gegen die Aufrechterhaltung des verbrecherischen Erfolges, die in der unterstützenden Tätigkeit des Ankäufers gegenüber den französischen Behörden liegt.

Gerichtsassessor Dr. R. Busse, Berlin.

Zum preußischen Grundstücksverkehrsgesetz v. 10. Febr. 1923. Es ist erforderlich, daß sich möglichst bald eine feste Praxis für die Tätigkeit der Ausschüsse herausbildet, die auf Grund dieses Ges. bei den Gemeindevorständen (Landrat) gebildet sind. Nach Ansicht der Regierung handelt es sich nicht um eine Selbstverwaltungs-, sondern eine Auftragsangelegenheit der Gemeinde (Genehmigung des Staates: Begr.). Nach den Erfahrungen in einem Groß-Berliner Ausschuß hebe ich folgende Punkte hervor; sie können den Interessenten wie den Notaren als Fingerzeig dienen, worauf es wesentlich ankommt. Es handelt sich weniger um rechtliche Schwierigkeiten wie um Abwägung von öffentlichen und privaten, wirtschaftlichen Interessen: die Versagung setzt ein „gewichtiges Allgemeininteresse“ voraus.

1. Beim Verkauf von Inländern an Inländer wird tunlichst der normale Grundstücksverkehr nicht zu behindern sein. Namentlich wird der ursächliche Zusammenhang zwischen Veräußerung und Schädigung der Wohnungsfürsorge oder Nichterhaltung des Wohnraumes oder des Wirtschaftslebens (§ 4 Ziff. 1) nicht gegeben sein: der inländische Erwerber ist für die Baupolizei und das Wohnungsamt nicht schlechter faßbar wie der Veräußerer. Nur zur ordentl. Instandhaltung und Verwaltung von Häusern „ungeeignete“ Personen sollen ferngehalten werden (Begr.). In einigen Städten erwägt man, ob nicht hinsichtlich Ziff. 3 § 4 gewisse Mindestpreise festzusetzen wären, bei deren Nichterreichung eine Ausnutzung der Notlage des Eigentümers angenommen und die Genehmigung versagt werden soll. M. E. ist eine solche bindende, ziffernmäßige Grenze verfehlt. Ziff. 3 ist eine Wucherspezialvorschrift. Es kommt außer auf die Geschäftsbedingungen auf die Verhältnisse des Veräußerers (Notlage: derzeitige Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten der Hausverwaltung [Begr.]) an, also auf genaue Abwägung der Umstände des Einzelfalles. Trotz Uebereinstimmung mit § 138 BGB. wird freilich die Genehmigungsbehörde freier gestellt sein als der die Nichtigkeit des Geschäfts prüfende Zivilrichter.

2. Nicht jeder Verkauf an Ausländer ist ohne weiteres zu verwerfen. Die Ausländereigenschaft begründet nicht ohne weiteres die Vermutung für das Vorliegen eines Versagungsgrundes insbes. i. S. der Ziff. 1 (Wohnungsinteressen) und 5 (Steuergefahr). Es empfiehlt sich, wenn die Notare gleich bei Einreichung des Antrags nähere Angaben über die Person des Käufers, seine inländischen Geschäftsbeziehungen und die Gründe des Erwerbs und die Art der zum Erwerb verwandten Mittel (Valuta, Markguthaben) machen sowie darüber, in welcher Weise Gewähr gegeben ist, daß die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des Hauseigentümers (Abgaben, Wohnungsfürsorge) erfüllt werden. Eine besondere Rolle beim Verkauf an Ausländer spielt, in welcher Situation sich der Veräußerer befindet, insbes., ob die Versagung ihm gegenüber eine Härte bedeuten würde. Vielfach sind kapitalschwache Eigentümer nicht mehr imstande, ihr Haus zu halten. Die Nachprüfungen des baulichen Zustandes der Häuser aus Anlaß von Verkäufen ergeben in ärmeren Bezirken ein erschütterndes Bild. Wenn gegen die Person des ausländischen Erwerbers keine Bedenken vorliegen (Spekulanten, Schieber), so wird die Notlage des Veräußerers für die Erteilung der Genehmigung ins Gewicht fallen. Haben Ausländer alte Geschäftsverbindungen zum Inlande und hier Vermögen, so wird bei bedenkenfreien Bedingungen der Notlage des Veräußerers Rechnung getragen werden können, auch wenn vielleicht der Erwerber infolge seines Wohnsitzes im Auslande nur lose Beziehungen zu dem Hause unterhalten kann. Angaben hierüber im Antrag beschleunigen die Sache, ebenso wenn der Erwerber die dringlichsten Reparaturen sofort nachweislich in Auftrag gibt oder für sie einen angemessenen Betrag zur Sicherheit hinterlegt. Es handelt sich um keine unzulässige Auflage (das Ges. läßt im § 5 jetzt nur zwei bestimmte andere Auflagen zu); es ist klar, daß Bedenken aus § 4 gegen eine Genehmigung vorher durch Verhandlungen und Leistungen des Erwerbers beseitigt werden können. Voraussetzung ist, daß die Bedenken durch § 4 gerechtfertigt werden und bei Nichtbeseitigung ein Versagungsrecht begründen würden. Bez. der Verhältnisse des Verkäufers mehren sich die Fälle, in denen die Veräußerer erklären, im Falle der Versagung zur Rückzahlung von Anzahlungen nicht imstande zu sein. Dieser Grund ist nicht beachtlich, wenn Bedenken gegen die Person des Erwerbers vorliegen, wie trotz weitgehender Berücksichtigung der Notlage des Veräußerers Bedenken gegen die Person und die Zwecke des Erwerbers den Vorrang haben.

3. Vielfach bestehen Bedenken gegen eine Erteilung der Genehmigung, wenn Erwerber eine Grundstücksgesellschaft, insbes. eine Spezialgesellschaft für das Grundstück

ist, weil hier Steuerhinterziehung durch Anteilsabtretungen häufig ist. Die Praxis scheint mir hinsichtlich einer grundsätzlichen Versagung der Genehmigung noch schwankend zu sein. Jedenfalls bedarf dieser Fall besonderer Aufmerksamkeit.

4. Besonderen Unwillen erregt das Verlangen vorheriger Sicherstellung der Grunderwerbs- und kommunalen Wertzuwachssteuer durch die Ausschüsse auf Grund der erst vom Landtag eingefügten Ziff. 5 § 4. Die Notare berufen sich auf die AusfBest. zu § 4 Ziff. 5, wonach die Entrichtung noch nicht fälliger Wertzuwachssteuer usw. vor Abschluß des Genehmigungsverf. nicht gefordert werden kann. Dagegen wird die Meinung vertreten, daß dadurch die Zahlung, nicht aber die Sicherstellung der Wertzuwachssteuer betroffen werde. Tatsächlich erklären viele Veräußerer, die in erster Linie für diese Abgabe haften, zur Zahlung der Wertzuwachssteuer nicht in der Lage zu sein. In solchen Fällen erscheint das Verlangen auf vorherige Sicherstellung in geeigneter Form nach Ziff. 5 gerechtfertigt. Auch hier ist es ratsam, wenn schon im Genehmigungsantrage eine Erklärung des Veräußerers über die Zahlung der Wertzuwachssteuer enthalten wäre oder mit der Genehmigungsstelle verhandelt würde. Namentlich bei kurzem Besitz erreicht die Wertzuwachssteuer eine beträchtliche Höhe. Auch sonst ergeben sich Schwierigkeiten, insofern die Berechnung (Nichtberücksichtigung der unbekannten Aufwendungen usw.) mangels genauer Unterlagen hoch ausfällt.

Es würde viele Auseinandersetzungen zwischen Behörde und Notaren ersparen und zur Beschleunigung des Verf., das sich innerhalb dreier Wochen abspielen muß, beitragen, wenn die Genehmigungsanträge genau substantiiert und begründet wären. Der Dezernent wäre dann häufiger in der Lage, ohne Anhörung des Ausschusses die Genehmigung zu erteilen. Rein schematische Anträge ohne Begründung verzögern nur die Erledigung.

Stadtrat Dr. Rieß,
Bürgermeisterstellv., Ausschußvorsitzender, Berlin.

Goldhypotheken. Im Verfolg seines Beschl. v. 29. März (DJZ. 1923 S. 290) hat der I. ZS. des Hess. OLG. nun durch nicht revisibles Urt. v. 18. Mai (U. 219/23) sich auch über die Kündigung und Rückzahlung von Goldschulden ausgesprochen. Diese Entsch. vertieft die früher gegebene Begr., und da sie sich eingehender auch mit Düringers Sperrgesetzantrag und den Gegengründen der Regierung beschäftigt (DJZ. 1923 S. 282), rechtfertigt sich ihre Veröffentlichung.

Die Klägerin hat dem A i. J. 1907 auf sein Haus zwei hypothekarische Darlehen von zusammen 54 000 M., rückzahlbar auf dreimonatliche, jedem Teil freistehende Kündigung, nach Maßgabe der gesetzl. Best. in Reichswährung gegeben. Im März 1919 kaufte B das Haus für 90 000 M., zahlte darauf 20 000 M. bar an und übernahm jene Hypotheken von 54 000 M. sowie eine Nachhypothek von 12 000 M.; der Rest von 4000 M. sollte bei pünktlicher Zinszahlung 10 Jahre lang unkündbar sein. Am 30. Nov. 1922 kündigte B. die beiden Hypotheken im Betrage von 54 000 M. auf 1. März 1923 und lehnte den von der Kl. am 2. Dez. 1922 vorbehaltenen Anspruch auf späteren Ersatz des durch die Geldentwertung verursachten Schadens ab. Gegenüber der beabsichtigten Rückzahlung in Papiermark erhob die Gläubigerin Feststellungsklage dahin, daß B nicht zur Rückzahlung in Papiermark berechtigt und die Kündigung der Hypothek nichtig sei. Das LG. wies durch Urt. v. 13. März die Klage ab; es erachtete zwar ein Gesetz, das die entschädigungslose Entrechtung des Gläubigers herbeiführe, als sittenwidrig, erblickte aber in der Kündigung keinen Verstoß gegen die guten Sitten, so daß eine Aufwertung nach § 242 BGB. nicht zulässig und der Richter an das Gesetz gebunden sei. In II. Instanz erklärte Kl., sie verlange z. Zt. keine Rückzahlung ihrer Darlehen, die sie auf keinen höheren als den siebenfachen Papiermarkbetrag bewerte. Letztere Einschränkung geschieht nach Ansicht des B im Hinblick auf die Revisionssumme und auf den bekannten Standpunkt des Berufungsgerichts, das nun weiter erwogen hat: der Kaufpreis von 1919 entspreche dem Vorkriegswert des Hauses, von dem die streitigen Hypotheken $^{54}/_{90}$ darstellten. Nach den Sach- und Preisverhältnissen sei das Haus heute mindestens 50 Mill. Papiermark wert, so daß das Wertverhältnis der Hypotheken sich wie 54 zu 50 000 stelle. Die ungeheuere Bereicherung des B würde sich noch erhöhen, wenn er etwa auch die Nachhypothek und den Restkaufschilling gekündigt und getilgt hätte. Aus den Umständen schließt das OLG., daß die Kündigung nur zum Zweck der Ausnützung der Markentwertung und zur eigenen ungerechtfertigten Bereicherung geschehen sei. Der § 138 Abs. 2 BGB. treffe den Schuldnerwucher ebensogut wie den Gläubigerwucher, den er nur als Beispiel sittlich verwerflicher Rechtshandlung („insbesondere") anführe. Hiernach sei die Kündigung des B nichtig. Die Kl. habe aber auch an der weiter begehrten Feststellung ein rechtliches Interesse. Der Grundsatz, daß Währungsgeld zum Nennwert in Zahlung zu nehmen sei, werde durchbrochen durch die Macht des Verkehrs, die ihn betreffs der Mark außer Kraft und den gemeinen Kurswert als Maßstab gesetzt habe (Enneccerus-Kipp, Bürg. R. II. S. 231). Das Verhältnis von Gold- zu Papiermark werde ersichtlich aus dem Dollarkurs, dem Index, dem Goldankaufspreis, den Bedingungen der wertbeständigen Anleihen usw. Gleichzeitige Gleichheit und Ungleichheit beider Werte sei widersinnig. Bei gegenteiliger Auffassung seien jedoch die §§ 133, 157, 242, 607 BGB. entscheidend und führten zu gleichem Ziel. Das RG. habe der wachsenden Geldentwertung zunächst bei Lieferungsverträgen und fortdauernden Vertragsverhältnissen Rechnung getragen, sodann auch in einem Pachtfall die buchstäbliche Anwendung des § 589 Abs. 3 BGB. abgelehnt, da Gold- und Papierwährung trotz gesetzlicher Gleichstellung wirtschaftlich nicht vergleichbar seien, und durch Entsch. v. 31. Jan. die Berücksichtigung der Geldentwertung auch bei Vorkriegsverträgen über Grundstücke gefordert. Ebenso, sagt das OLG., wie der Sachgläubiger, handele auch der Schuldner einer reinen Geldforderung, insbes. der Hypotheken- u. Darlehnsschuldner, wider Treu und Glauben, wenn er sich durch Hingabe eines verschwindend geringen Wertbruchteils des Empfangenen von seiner Schuld zu befreien suche. Das Synallagma sei (Lobe, DJZ. 1923 S. 130) keineswegs Voraussetzung für die Anwendung der §§ 157, 242 BGB., sondern begründe lediglich die Vermutung für beabsichtigte Gleichwertung oder doch ein bestimmtes Wertverhältnis von Leistung und Gegenleistung. Letzteres stehe aber beim Darlehen noch weit sicherer gemäß § 607 BGB. fest. Daß die Papiermark zufolge der BankG.-Nov. v. 1. Juni 1909 und der Gesetze v. 4. Aug. 1914 gesetzliches Zahlungsmittel sei, bilde kein Hindernis, da die damals unterstellte Aequivalenz der Papiermark nicht mehr zutreffe. Das OLG. verwerfe — mit der Vorinstanz — das Freirecht, gelange aber aus dem geltenden Rechte selbst zu einem der Billigkeit entsprechenden Ergebnis. Das OLG. Hamburg, das die Identität der Währung im Wege der Rechtspr. zu beseitigen vermeiden wolle (Leipz. Ztschr. 1922 S. 658 f.) und daher Billigkeitsgründen in bestimmten Fällen kein Gehör gebe, müsse nun, nachdem das RG., Entsch. v. 31. Jan., den Grundstückspreis aufgewertet habe, nach seinen eigenen Darlegungen auch die Aufwertung aller Hypothekenforderungen anerkennen.

In Anbetracht der durch das GKG. v. März bedenklich erschwerten Rechtsverfolgung sei eine gesetzliche Sonderregelung vorerörterter Fragen dringend erwünscht. Die Reichsregierung stütze ihre Ablehnung auf fünf Erwägungen, denen nicht beigetreten werden könne: 1. Das von Düringer beantragte Sperrgesetz verlange ein Privileg für Hypothekengläubiger im Gegensatz zu den Kommunalschuldgläubigern und denen, die ihre Hypotheken zwecks Zeichnung von Kriegsanleihen gekündigt hätten. Diesen Einwand bezeichnet das OLG. als hinfällig, da nur eine Sperre, keine Valorisierung verlangt sei. Uebrigens sei gerade den Hypothekengläubigern im Kriege die Kündigung ohne Zustimmung der Schuldner untersagt gewesen. Aber selbst eine Aufwertung wäre gegenüber den Grundbesitzern, Akt.-Ges. und sonstigen Fortbesitzern des durch die Anleihen Beschafften

aus § 242 BGB. berechtigt. Anders bei Reich, Ländern und Gemeinden, die durch Krieg und Revolution ihres Besitzes beraubt seien, abgesehen davon, daß der Feindbund ihnen gegenüber ev. einer Aufwertung widersprechen würde. Auch sei es etwas anderes, ob der Verlust des Gläubigers der Allgemeinheit oder dem einzelnen zugute komme. 2. Der Sperrantrag sei unbillig gegenüber denen, die jetzt bereits Rückzahlung ihrer Hypothekenforderungen empfangen hätten. Dagegen sei zu sagen, daß man nicht, weil schon viele ertrunken seien, auch die ertrinken lassen müsse, die noch zu retten seien. Uebrigens sei ein Dollarstand von 400 wohl zu unterscheiden von einem solchen von 40 000. 3. Die Hypothekenschuldner hätten ein Interesse an einem bereinigten Grundbuchblatt, so etwa für ausländische Valuta-Kredite. Das klinge seltsam, da das Sperrgesetz Nachbelastungen nicht hindern wolle. Eine Aufwertung würde jedoch stets nur im Verhältnis zum gestiegenen Grundstückswert eintreten und daher den Eigentümer nicht schlechter stellen. Wirtschaftlich gehöre das Grundstück dem letzteren und dem Hypothekengläubiger gemeinsam. Der Oberste Gerichtshof in Warschau (JW. 1923 S. 323) sei dem Schuldnerwucher mit Nachdruck entgegengetreten. Auch ein Sperrgesetz schließt die Rückzahlung nicht aus, sondern lasse einen angemessenen Ausgleich der widerstreitenden Interessen zu, dem sich kein verständiger Gläubiger widersetzen würde. 4. Ein Sperrgesetz könne das Volk irreführen, falls Valorisierungsgesetz und Stabilisierung nicht während der Geltung des Sperrgesetzes zustande kämen. Auch dieses Bedenken sei nicht stichhaltig, da ein Sperrgesetz den Gläubiger, der keine Besserung oder Aufwertung erwarte, nicht an der Annahme der Rückzahlung oder an eigener Kündigung hindere. Daß aber in Schuldnerkreisen die gegenteilige Auffassung von der künftigen Entwicklung bestehe, ergebe sich aus den Massenkündigungen und der Auflegung der wertbeständigen Anleihen seitens der nämlichen Schuldner. 5. Nur die Hypothekenbanken und deren Aktienkurs würden Vorteil von einem solchen Sperrgesetz haben. An sich möge es richtig sein, erwidert das OLG., daß diese Banken, die übrigens durch die gehäuften Kündigungen der Pfandbriefgläubiger in die Gefahr der Zwangsliquidation gerieten, und die Sparkassen ebenfalls Nutzen aus Sperre und Aufwertung ziehen könnten; allein diese Verbesserung ihrer Lage komme doch auch wieder den Pfandbriefgläubigern und Einlegern zugute.

Ob bei solcher Sachlage nicht zu vermuten sei, daß noch andere Gründe für die Zurückhaltung der Reichsregierung bestimmend seien, bleibe dahingestellt. Doch sei beachtlich, daß im Reichswirtschaftsrat mit Zustimmung des Reichsjustizministers habe ausgesprochen werden können: daß Industrie und Landwirtschaft ihre Goldhypotheken und Goldobligationen um ein Nichts abstoßen könnten, sei der „einzige erfreuliche Erfolg der Geldentwertung". Bei dem Versagen der Justizverwaltung sei es nun Sache des von politischen Einflüssen unberührten Richters, im Interesse des Ansehens der Rechtspflege dem bedrängten Recht zum Sieg zu verhelfen.

Geheimerat Dr. h. c. Keller, Senatspräsident a. D., Darmstadt.

Literaturübersicht.

Mitget. von Dr. Hans Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschr. f. Dtsch. Recht 17. Jg. Nr. 6—8: Aubele, D. Schiedsklausel i. tarifl. u. betriebl. Gesamtvereinbargn. u. ihre Wirkgn. auf d. Rechtsgang vor d. Gerichten. Zoeller, D. Ges. z. Aenderg. d. Weinges. v. 1. 2. 1923. Kretschmar, Jurisprudenz u. Gläubigernot. v. d. Pfordten, Beschlagnahme u. Durchsuchg. bei Abgeordneten.

Beiträge z. Erl. d. Dtsch. Rechts. N. F. 3. Jg. H. 3/4: Sobernheim, D. Geldentwertg. als Gesetzgebungsproblem d. Privatrechts. Ballin, D. Geldentwertg. als Problem d. Privatrechtsgesetzgebg.

D. Recht. 27. Jg. Nr. 7/8: Pagenstecher, Darf d. Klage bei illiquiden Prozeßvoraussetzgn. wegen eines d. Richter liquide scheinenden materiell. Grundes abgewiesen werden? Wunderer, Vertragstreue, Unterhaltsrechte u. Währungsnot.

Jurist. Wochenschrift. 52. Jg. H. 7—9: Böttger, Theorie u. Praxis d. Getreideumlageges. v. 4. 7. 1922. Reinhard, Rangvorbehalt u. Zwangsversteigerg. Grützmann, Mehrere Einzelhypotheken f. dieselbe Forderg. z. Dohna u. Alsberg, D. Entw. e. Ges. z. NeuO. d. Strafgerichte. Ebner, D. Presse u. d. berecht. Interessen bei Beleidigg. Schneidewin, Fehlerhafte Revisionsbegründungen i. Strafsachen. Smoschewer, Bürgerl. Recht in RGSt. 55 u. 56.

Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie. 16. Bd. H. 3: Baumgarten, Neueste Richtgn. d. allg. Philosophie u. d. Zukunftsaussichten d. Rechtsphilosophie. Hofacker, D. strafbare Handlg.

Zeitschrift f. Politik. 12. Bd. H. 5: Adler, D. Sprachenrecht i. d. Tschechoslow. Republik.

Gerichtszeitg. 74. Jg. Nr. 2: Ohmeyer, Mieterschutz u. Unternehmen. Hantsch, D. Verlassenschaftsabhandlg. Hellmer, Justizvereinfachg.

Danziger Juristenzeitg. in: D. Osten. 2. Jg. Nr. 4: Predeek, D. Notwendigkeit e. jurist. Bibliothek i. Danzig.

Schweiz. Juristenzeitg. 19. Jg. H. 18—20: Schweizer, D. Wünschbarkeit d. Einführg. d. G. m. b. H. in der Schweiz. Schreiber, Z. Rechtsnatur d. Insertionsvertr. Stauffacher, Vorläuf. Zwangsvollstreckg. Egger, Z. gegenwärt. Stande d. dtsch. Rechtsphilosophie. Reichel, Benennungspflicht d. Kommissärs. Timascheff, D. neue russ. Zivilgesetzbuch.

Tidskrift, utg. av Juridiska Föreningen i. Finland. 59. Jg. H. 2: Ignatius, Den föreslagna omorganisationen av polisväsendet i Sverige.

Svensk Juristtidning. 8. årg. H. 2: Berglöf, Jorddelningslagstiftningen. Ekeberg, Anm. av Dtsch. Juristenzeitg. Faurholt, Den danske adoptionslov. Engströmer, Ny tysk kristidsreform inom rättegångsväsendet.

Juristenzeitg. f. d. Geb. d. tschechoslow. Republ. 4. Jg. Nr. 8—9: Daninger, D. Ges. üb. d. Baubewegg. v. 25. 1. 1923, G.-S. Nr. 35. — D. Gutachten d. Wiener Obersten Gerichtshofes üb. d. Verzögerungsschaden. Fux, Außergerichtl. Vereinbarg. d. Ruhens d. Verfahrens u. Versäumnisurteil. Hahn, Bemerkgn. z. Berufungsverfahren. Weiß, Z. Ref. d. Familienrechts. Lappert, D. neuen Wechselstempel i. d. tschechoslow. Republ.

Ardealul juridic. 3. anul. No. 9: Tolciu, Fideicomisele si problema unificarii.

Jherings Jahrbücher f. d. Dogmatik d. bürgerl. Rechts. 37. Bd. H. 1/3: Molitor, Z. Theorie d. Vertragszwangs. Hueck, Normenverträge. Petri, Haftg. d. nicht rechtsfäh. Vereins aus Quasidelikten. Müller-Erzbach, 2 Beiträge z. Interessenjurisprudenz.

Markenschutz u. Wettbewerb. 22. Jg. Nr. 7: Herzfeld, D. Warenzeichen d. Patentamts. Benjamin, D. Aufschließg. d. Reichspatentamts.

Gewerbe- u. Kaufmannsgericht. 28. Jg. Nr. 8: Deckert, Abgeltg. d. nichtgenommenen Urlaubes. Weinberg, Gehaltsanspruch u. Geldentwertg.

Zeitschrift f. Agrar- u. Wasserrecht. 2. Jg. H. 3: Nahde, D. Anliegersiedlg.

D. Friedensvertrag. 3. Jg. H. 3: Hirschfeld: Z. Freigabe d. beschlagnahmten Vermögen i. d. Verein. Staaten v. Nordamerika. Lorenz, Vergütg. v. Okkupationsschäden u. Geldentwertg.

Le Droit d'auteur. 36. année. No. 4: Les révisions législatives du copyright au Canada et aux Etats-unis envisagées au point de vue de l'union internat.

La Propriété industrielle. 39. année. No. 4: La protection temporaire aux expositions et l'art. 11 de la Convention générale d'Union.

Zeitschrift f. bad. Verwaltung u. Verwaltungsrechtspflege. 55. Jg. Nr. 6/7: Hebting, D. Geist d. Verwaltg.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 19 Jg. Nr. 5/6: Kiehl, Erstreckt sich d. Vermutg. d. § 892 BGB. auf d. Bestandsangaben d. Grundbuchs? Hellmuth, D. Grenzen d. postal. Haftg. i. Postscheckverkehr. Goldschmidt, Arbeiterschutzbestimmgn. i. d. Verbrauchssteuerges.

Rhein. Zeitschr. f. Zivil- u. Prozeßrecht. 12. Jg. H. 2: Kann ein in Abwesenheit d. Angeklagten ergangenes Adhäsionsurteil d. Zürcher Schwurgerichtshofes i. Dtschl. für vollstreckbar erklärt werden? 2 Rechtsgutachten: Kohlrausch, D. Gutachten f. d. Kläger. Pagenstecher, D. Gutachten f. d. Beklagten. Mendelssohn Bartholdy, Rechtsgutachten üb. d. Frage d. Gegenseitigkeit i. Sinn d. § 328 ZPO. zwischen Dtschl. u. d. Verein. Staaten v. Amerika. Silberschmidt, Ueb. d. Geltg. d. dtsch. Gesetze i. bes. rhein. Gebiete.

Sächs. Achiv f. Rechtspflege. N. F. 3. Jg. H. 4/6: Zieger, Z. neuen sächs. LandespachtschutzO.

Württ. Zeitschrift f. Rechtspflege u. Verwaltg. 16. Jg. H. 2/3: Gehring, D. Petitions- u. Beschwerderecht.

Hanseat. Rechtszeitschrift. 6. Jg. Nr. 7: Rosenthal, Abfindungsvertr., Geldentwertg u. richterl. Freiheit. Boeck, Z. Mieterschutzrecht. Ritter, Hilfslohn u. Währg.

Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht u. Konkursrecht. 86. Bd. H. 4: Boyens, Gesetzl. Schutz d. Ansprüche aus Konnossementen. Grünberg, D. österr. Handels- u. Konkursrecht sowie d. verwandten Rechtszweige i. d. J. 1915—1918.

Bankarchiv. 22. Jg. Nr. 14—15: Koch, Nochmals d. Akkreditiv. Wehli, Unwiderrufl. Akkreditive u. Akkreditivbestätigungen. Wassermann, Bezugsrecht auf Vorzugsaktien.

Zeitschr. f. Aktienwesen. 33. Jg. H. 3: Mirre, Dividendenfreie Aktien u. Schenkungssteuer. Findeisen, D. steuerb. Natur d. Gewinn-Obligationen. Roth, D. Besteuerg. v. Bezugsrechten.

Archiv f. Post u. Telegraphie. 1923. Nr. 4: Evenius, D. Gewährleistg. i. Weltpostverkehr.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehg. 14. Jg. Nr. 12: Radbruch, Jugendgerichtsges. v. 16. 2. 23.

D. Gerichtssaal. 89. Bd. H. 1/2: Schindler, D. Lynchjustiz i. d. Ver. Staaten v. Amerika. Allfeld, D. Strafverfahren geg. Jugendliche i. rechtsvergl. Darstellg. Wurzer, D. Einfluß d. rechtskräft. Zivilurteils auf d. Strafurteil.

Preuß. Verwaltungsblatt. 44. Bd. Nr. 27—30: Hein, D. Wohnanspruch. Laue, D. Organisation d. mündelsicheren Festmarksparkasse i. Zoppot. Haack, D. Ges. üb. d. Genehmigg. v. Siedlungen nach

§ 1 d. Reichssiedlungsges. Perls, Stadtgemeinde u. öffentl. Arbeitsnachweis. Bovensiepen, Jugendgerichtsges. v. 16. 2. 1923. Jacobi, D. Heranziehg. d. gewerbl. Grundstückshandels z. Umsatzsteuer. Oppenheimer, D. Ges. üb. d. Verkehr m. Grundstücken v. 10. 2. 1923. Borchardt, D. Handhabg. d. Ges. üb. d. Verkehr mit Grundstücken. Menne, Vereinfachg. d. kommunalen Bekanntmachungswesens.

D.sch. Wirtschaftszeitg. 20. Jg. Nr. 16—17: Zur Reform d. Warenzeichenrechts. Isay, D. Schicksal d. dtsch. Eigentums i. Amerika. Horwitz, D. Vermögensberechng. d. off. Handelsgesellschaft. Brandt, Von d. dtsch. Wirtschaftsräten.

Dtsch. Steuerblatt. 6. Jg. Nr. 4: Arlt, Berücks. d. Geldentwertg. bei d. Bewertungsvorschriften i. d. Ges. v. 20. 3. 1923. Boethke, D. Geldentwertungsges.

Zeitgemäße Steuerfragen. 4. Jg. Monatsh. 3: Kiefel, D. württ. Gewerbesteuerges. Pauly, D. Gewerbesteuer i. Hamburg. v. Werthern, Sind freiwill. Zuwendgn., die Angestellten aus Anlaß ihres Dienstjubiläums gewährt werden, einkommenssteuerpflichtig?

Neue Steuerrundschau. 4. Jg. Nr. 7/8: Marcuse, D. Geldentwertungsges. Wunderlich, § 138 BGB. u. § 5 RAO. Crisolli, Z. Auslegg. d. § 76 Abs. 1 Nr. 2 u. d. §§ 213, 220, 222 ReichsabgO. Delbrück, D. Luxussteuer i. d. Praxis.

Steuerarchiv. 26. Jg. Nr. 4: Röttinger, Z. Frage d. Höchstbelastungsgrenze bei d. Grund- u. d. Gewerbesteuer. Talmon-Gros, Z. Frage d. Bodenbesteuerg. i. Württ. Ludewig, Schmiergelder u. Werbungskosten. Stracke, Verstößt d. braunschweig. Gewerbesteuerges. geg. Reichsrecht?

Reichsarbeitsblatt. Jg. 1923. Nr. 7—8: Sachs, D. Bedeutg. arbeitspsychol. Forschung f. d. gesetzl. Regelg. d. Arbeitszeit. Klinke, Z. Verhinderg. d. Spekulation mit Grundstücken.

Arbeitsrecht. 10. Jg. H. 4: Potthoff, Tarifbruch durch Verbandsmitglieder. Hundemer, Zivilrechtl. Lohn- u. Gehaltsansprüche u. arbeitsrechtl. Entschädigungsansprüche e. zu Unrecht entlass. Arbeitnehmers. Herzfeld, D. Arbeitsbesitz.

Neue Zeitschrift f. Arbeitsrecht. 3. Jg. H. 4: Giese, D. Arbeitsrecht i. d. Reichsverfassg. Häußner, D. Rechtsverhältnisse d. Notstandsarbeiter. Breuling, Rechtslage b. Wahlenthaltg. e. Arbeitnehmergruppe.

D. Arbeitgeber. 13. Jg. Nr. 8—9: Fuld, D. Eisenbahnerstreik i. d. bes. Gebiet als böh. Gewalt. Potthoff, D. Ausgangspunkt d. neuen Arbeitsrechts.

Zeitschrift f. Forst- u. Jagdwesen. 55. Jg. H. 3: Stelling, D. Ungültigkeit d. PolizeiVO. d. Minister f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten sowie f. Wiss., Kunst u. Volksbildg. v. 30. 5. 1921 u. d. Regierungspräsidenten i. Lüneburg v. 5. 1. 1922 betr. d. Naturschutzgebiet Lüneburger Heide, auf Grund d. neuen § 34 d. preuß. Feld- u. Forstpolizeiges. v. 1. 4. 1880.

D. Polizei. 20. Jg. Nr. 1: Stier-Somlo, Polizeistaat u. Rechtsstaat. Böhm, Ueb. Kriminaltelepathie.

Zeitschrift f. d. ges. Versicherungswiss. 23. Bd. H. 2: Riebesell, Wertbeständige Versicherung. Broecker, Veränderl. Prämien u. Versicherungsleistgn. Ott, Wertbeständige Kapitalanlagen i. ihrer Bedeutg. f. d. Versicherg. Hagen, D. neuen Seeversicherungsbedinggn. u. ihre Bedeutg. f. d. ges. Versicherungsrecht. Stier-Somlo, D. Neugestaltg. d. Angestelltenversicherg.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Sander, Fritz. Kelsens Rechtslehre. Tübingen, Mohr. Gz. M. 7.

Moór, Julius. Macht, Recht, Moral. E. Beitr.-Bestimmg. d. Rechtsbegriffes. (Acta litterarum ac scientiarum. Sectio juridico-politica. T. 1, Fasc. 1.) Szeged, Szeged varosi Nyomda es Könyvkiado (lt. Mitteilg.: Budapest, „Studium" Buchh. i. Komm.). M. 760.

Beling, Ernst. Revolution u. Recht. (Sozialphilos. Vorträge u. Abhandlgn. H. 3.) Augsburg, Filser. Gz. M. 1,50.

Frank, Ludw. Seelenleben u. Rechtsprechg. Zürich, Grethlein. Geh. Gz. M. 4.

Festgabe d. Berl. Jurist. Fakultät f. Wilh. Kahl z. Doktorjubiläum a. 19. 4. 1923. Tübingen, Mohr. Darin: Kipp, D. religiöse Kindererziehg. nach Reichsrecht. Triepel, Streitigkeiten zw. Reich u. Ländern. Beitr. z. Auslegg. d. Art. 19 d. Weimarer Reichsverfassg. Smend, D. polit. Gewalt i. Verfassungsstaat u. d. Problem d. Staatsform. Wolff, Reichsverfassg. u. Eigentum. Gz. M. 8.

Warneyers Jahrbuch d. Entsch. auf d. Geb. d. Zivil-, Handels- u. Prozeßrechts. 21. Jg., enth. Schrifttum u. Rechtsprechg. von Herbst 1921 bis Herbst 1922. Berlin, Spaeth & Linde. Gz. 7.

Bürgerliches Recht.

Wolff, Martin. Lehrbuch d. bürgerl. Rechts. 5. Bearb. 2. Bd. 1. Abt.: D. Sachenrecht. (Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch d. bürgerl. Rechts. 15.—19. Aufl.) Marburg, Elwert. Gz. M. 13.

Kähler, Otto. D. Schlesw.-Holst. Landesrecht. 2. Aufl. Glückstadt, Augustin. Gz. 20.

Webhofer, Bruno. D. Ueberprüfbarkeit d. Ehedispens. Innsbruck, Tyrolia. Gz. —,80.

Kaufmann, Erich. D. Ersatzanspruch f. Schäden durch außerordentl. Kriegmaßnahmen. Berlin, Vahlen. Gz. 1,50.

Dessauer, Friedr. D. Geldentwertg. als Gesetzgebungsproblem d. Privatrechts. Mannheim, Bensheimer. Gz. 3,50.

Allfeld, Philipp. Urheber- u. Erfinderrecht. (Enzyklopädie d. Rechts- u. Staatswiss. XIV.) Berlin, Springer. Gz. 1,40.

Makower, H. Gesetze, betr. d. privatrechtl. Verhältnisse d. Binnenschiffahrt u. d. Flößerei. 6. verm. Aufl., bearb. v. E. Loewe. (Guttentagsche Sammlg. Dtsch. Reichsges. Nr. 36.) Berlin, de Gruyter. Gz. 4,50.

Handelsrecht usw.

Ehrenberg, Victor. Handbuch d. ges. Handelsrecht. 7. Bd. 2. Abt. Leipzig, Reisland. Brosch. Gz. 18.

Becher, Carl. D. eiserne Bestand u. s. steuerl. Bewertg. i. d. kaufmänn. Bilanz. Berlin, Spaeth & Linde. Gz. —,90.

Handelsgebräuche i. d. Rheinschiffahrt. Gutachten d. Niederrhein. Handelskammer Duisburg-Wesel zu Duisburg-Ruhrort u. d. Vorstandes d. Schifferbörse i. Duisburg-Ruhrort. 5., bed. verm. Aufl. (Verwaltg. u. Wirtschaft am Niederrhein. H. 2.) Duisburg, „Rhein" Verlagsges. M. 3850.

Wertheimer, Ernst. Handelsbräuche i. d. Textilbranche. Berlin, Schottlaender. Gz. 2.

Hernberg, Alarik. Ueb. d. Nachindossament. Helsingfors, Buchdr. d. Mercator. M. 1000.

Zivilprozeß usw.

Rosenberg, Leo. D. Beweislast auf d. Grundlage d. BGB. u. d. ZivilprozeßO. 2., völl. neubearb. Aufl. Berlin, Liebmann. Gz. 10.

Raschke. Ordner z. GeschäftsO. f. d. Sächs. Justizbehörden. Hrsg. v. Justizministerium i. Dresden. Waldheim, gedr. i. d. Anstaltsdruckerei.

Strafrecht usw.

Bozi, Alfred. Schöffen u. Geschworene. 12 Einf.-Vortr. auf d. Grundl. d. Entw. e. Ges. z. NeuO. d. Strafgerichte. Berlin, Sack. Gz. 2,40.

Nathan, Ernst. Ueb. d. Ausschluß d. Rechtswidrigkeit i. Strafrecht unt. bes. Berücks. d. ärztl. Wirkungskreises. (Strafrechtl. Abh. H. 206.) Breslau, Schletter. Gz. 1,60.

Guggenheim, Georg. Zur Frage d. Arbeitsertrages i. Straf- u. Sicherungsvollzug. Berlin, Vahlen. Gz. 2,20.

Schultze, Ernst. Psychiatrie u. Strafrechtsreform. Berlin, Springer. Gz. 1,20.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Hatschek, Julius. Dtsch. u. preuß. Staatsrecht. Bd. 2. Berlin, Stilke. Gz. 12.

Preuß, Hugo. Deutschlands republikan. Reichsverfassg. 2., erw. Aufl. Berlin, Verl. Neuer Staat. Gz. 3.

Hübner, Rud. D. Mediatisierungsfrage i. d. Frankfurter Nationalversammlg. Erlangen, Deichert. Gz. 1,60.

Wittmayer, Leo. Oesterr. Verfassungsrecht. (Enzyklopädie d. Rechts- u. Staatswiss. 26.) Berlin, Springer. Gz. 1,60.

Fleiner, Fritz. Schweizer. Bundesstaatsrecht. Lfg. 5. (Schluß.) Tübingen, Mohr. Gz. Subskr.-Pr. 7,20.

Jan, Heinr. v. D. Reichsges. üb. d. Volksentscheid. v. 27. 6. 1921 mit d ReichsabstimmungsO. v. 1. 12. 1921. (Schweitzers Textausg.) München, Schweitzer. Gz. 1.

Boethke, Wilh. Finanzbehörden u. Steuergerichte d. Reichs. (D. Selbstverwaltg. i. Wiss. u. Praxis. H. 8.) Berlin, Vahlen. Gz. —,75.

Kuhn, Karl. D. Einkommensteuerges. nebst Ausf.-Best. 3., erw. u. verb. Aufl. Berlin, Heymann. Gz. 10.

Pissel, L. D. Einkommensteuer v. Arbeitslohn unt. Berücks. d. Ges. v. 20. 7. 1922. Nachtr.: Ges. v. 23. 12. 1922 z. Aenderg. d. Einkommensteuerges. München, Schweitzer. Gz. —,80.

Veiel, Otto. D. Kapitalverkehrsteuerges. i. neuester Fassg. nach d. Geldentwertungsges. v. 20. 3. 1923 unt. Berücks. d. Ausf.-Best. (Samml. Dtsch. Steuergesetze. Nr. 27.) Stuttgart, Heß. M. 35 000.

Lindemann, Otto. Umsatzsteuerges. v. 24. 12. 1919 (i. d. Fassg. v. 8. 4. 1922) mit d. Ausf.-Best. 3. verm. u. verb. Aufl. (Guttentagsche Sammlg. dtsch. Reichsges. Nr. 132.) Berlin, de Gruyter. Gz. 4.

Pauly, Carl Aug. Zwangsanleihe u. erste Vermögensteuer. Hamburg, Broschek. Gz. 1.

Entscheidgn. d. preuß. Oberverwaltungsgerichts. 77. Bd. Berlin, Heymann. Gz. 8.

Jenichen, Rich. D. Polizeiänderungsges. v. 27. 6. 1921 nebst Uebergangs- u. AusfVO. (D. Sächs. Polizei. H. 6.) Dresden-N., Geschäftsstelle d. Verb. Sächs. Polizeibeamter. Gz. 1.

Seeger, Ernst. Reichslichtspielges. v. 12. 5. 1920 mit d. Aenderg. d. Ges. v. 22. 12. 1922, d. Ausf.-Best. u. d. GebührenO. v. 4. 11. 1922. Berlin, Heymann. Gz. 2.

Feig, Joh., u. Caesar, Jul. VO. betr. e. vorläuf. LandarbeitsO. v. 24. 1. 1919 nebst sonst. Bestimmgn. üb. d. landwirtschaftl. Arbeitsrecht. 3., völl. neubearb. Aufl. (D. neue Arbeitsrecht i. erl. Einzelausg. 5. Bd.) Berlin, Vahlen. Gz. 2,50.

Blaum, Riebesell, Storck. Reichs-JugendwohlfahrtsGes. v. 9. 7. 1922. (Samml. dtsch. Gesetze. 98.) Mannheim, Bensheimer. Gz. 4.

Kirchenrecht usw.

Sohm, Rud. Kirchenrecht. Bd. 2. (Syst. Handbuch d. dtsch. Rechtswiss. 8. Abt. 2. Bd.) München, Duncker & Humblot. Geh. Gz. 9.

Reichardt, Erich W. D. Neubau d. Thür. evang. Kirche. Jena, Fischer. Gz. 1,50.

Völkerrecht usw.

Kunz, Josef L. Völkerrechtswissenschaft u. reine Rechtslehre. (Wiener staatswiss. Studien. N. F. Bd. 3.) Leipzig u. Wien, Deuticke. Gz. 4.

Lamas, Carlos Saavedra. Tratados internationales de tipo social. (Estudios editados por la Facultad de Derecho y Ciencias sociales. XI.) Buenos Aires, Facultad de Derecho y Ciencias sociales 1922.

Heyland, Karl. D. Rechtsstellg. d. besetzten Rheinlande. (Handbuch d. Völkerrechts. 2. Bd. 7. Abt.) Stuttgart, Kohlhammer. Gz. 8.

Entscheidgn. d. Hoh. Kommissars d. Völkerbundes i. d. Freien Stadt Danzig. 1922. Zsgest. u. hrsg. beim Senat d. Freien Stadt Danzig. Danzig, Druck v. A. W. Kafemann. (Zu beziehen durch d. Senat.)

La Situation des minorités en Tchéchoslovaquie. Berlin, Heymann. Gz. 3.

Neuberg, Joh. D. internat. gewerbl. Rechtsschutz. 2. Aufl. (Sammlg. Göschen. 271.) Berlin, de Gruyter. Gz. 1,10.

Spruch-Beilage zur DJZ. 28. Jahrg. (1923) Heft 11/12

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Mit Art. 131 Abs. 1 Satz 3 RV. sind unvereinbar die Vorschriften a) des § 2 des preuß. Ges., betr. die Beseitigung der Konfliktserhebung v. 16. Nov. 1920, insoweit er sich auf solche Konflikte bezieht, die aus Anlaß von Schadensersatzansprüchen wegen schuldhafter Amtspflichtverletzung eines Beamten erhoben sind, b) des § 5 des preuß. Staatshaftungsges. v. 1. Aug. 1909. Das preuß. Staatsminist. hat auf Grund des Art. 131 Abs. 2 der RV. und des AusfGes. v. 8. April 1920 Entsch. des RG. über die Frage beantragt. RG. erklärt den Antrag für zulässig, da das Bestehen von Zweifeln oder Meinungsverschiedenheiten über die Vereinbarkeit der landesrechtl. Vorschrift mit dem Reichsrecht genüge, demnach abweichend von Art. 19 RV. nicht vorausgesetzt werde, daß die Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Reichs- und Landesbehörde obwalten. Meinungsverschiedenheiten seien gegeben (wird an Hand der Stellungnahme des RG. einerseits, des preuß. und bayer. Gerichtshofes zur Entsch. der Kompetenzkonflikte, des preuß. OVG., des bad. und hess. Verwaltungsgerichtsh. und bayer. Oberst. Landesger. anderseits ausgeführt). Art. 131 Abs. 1 S. 3 RV. sei unmittelbar anwendbares Recht, nicht bloß eine Richtschnur für die Gesetzgebung. Der Hinweis der Vertreter der Gegenmeinung auf die Fassung des S. 1 („grundsätzlich") und des Abs. 2 („die nähere Regelung liegt der zuständigen Gesetzgebung ob") sei nicht beweisend. Schwerwiegender sei die Erwägung der Anhänger der Gegenmeinung: die unmittelbare Geltung werde für die Staaten, welche die Staatshaftung noch nicht gesetzlich geregelt haben, die Folge haben, daß der Staat für die vor solcher gesetzl. Regelung begangenen Amtspflichtverletzungen aller Beamten, auch der auf Bezug von Gebühren angewiesenen, haften müsse; nicht minder bedenklich sei die Folge der herrschenden Meinung, daß es nach ihr dem einzelnen Lande überlassen bleibe, wann es dem Grundsatz des Art. 131 praktische Bedeutung geben wolle. In mehreren Ländern bestünden jetzt noch keine Staatshaftungsges. oder keine dem Art. 131 entsprechenden. Jedenfalls verlören alle diese für die herrschende Meinung geltend gemachten Gründe hier, wo es sich allein um den 3. Satz des Art. 131 Abs. 1 handle, an Bedeutung. Die Zulässigkeit des ordentl. Rechtswegs sei durch Art. 131 als ein nicht abänderbarer Grundsatz festgestellt, sein Ausschluß durch die zuständige Gesetzgebung verboten, so daß die im Abs. 2 vorgesehene nähere Regelung seine Wirksamkeit nicht bedinge. Jedenfalls habe der 3. Satz für die Länder, in denen bei Einführung der Verf. eine Staatshaftung für Amtspflichtverletzungen bereits bestand, sofort Geltung erlangt, genau so, wie Art. 119 Abs. 1 S. 4. Habe aber Art. 131 Abs. 1 S. 3 mit Inkrafttreten der RV. unmittelbar Geltung erlangt, so finde er als prozeßrechtliche Vorschrift Anwendung auch auf bereits vorher auf Grund des bis dahin geltenden Staatshaftungsges. begründete Ansprüche. Entscheidend sei also, ob durch die beiden erwähnten preußischrechtlichen Best. der ordentl. Rechtsweg ausgeschlossen werde. Dies sei zu bejahen. Bei beiden handle es sich nicht um materiell-rechtliche, sondern um Verfahrensvorschriften. Der Ansicht, daß durch sie der Rechtsweg nicht ausgeschlossen, sondern nur in einer durch die RV. nicht verbotenen Weise beschränkt werde, könne nicht beigepflichtet werden. Komme auf den erhobenen Konflikt hin das OVG. zu der Entsch., daß der Beamte sich weder einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse noch der Unterlassung einer Amtshandlung schuldig gemacht habe, so könne der Schadensersatzanspruch wegen Amtspflichtverletzung nicht mehr im Rechtswege verfolgt werden; nach § 6 preuß. Ges. v. 11. Mai 1842 sei der Rechtsweg nicht eröffnet, wenn die polizeil. Verf. nicht aufgehoben sei. Durch beide Best. werde also der Rechtsweg ausgeschlossen. Beide hätten eine andere Bedeutung, als die bloßen Vorentsch. der Verwaltungsbehörden gem. § 150 RBeamtGes., § 2 des preuß. Ges. betr. Erweiterung des Rechtsweges v. 24. Mai 1861 und ähnliche Best., die als Voraussetzung der Beschreitung des Rechtsweges die Einholung eines solchen Vorbescheides und nach dessen Bek. die Einhaltung einer Ausschlußfrist fordern; bei ihnen handle es sich nur um die von dem Willen des Beamten abhängige Wahrung einer Form vor der Erhebung der Klage. Auch Art. 107 RV. gebe keinen Anhalt für eine einschränkende Auslegung des Art. 131. Keineswegs übertrage er den Schutz der Staatsbürger gegen Anordnungen und Verf. der Verwaltungsbehörden ausschließlich den Verwaltungsgerichten und entziehe die Prüfung der objektiven Gesetzmäßigkeit der Maßnahmen der Verwaltungsbehörden den ordentl. Gerichten. Mindestens hätte er durch Art. 131 eine Einschränkung erfahren. Zwar sei in der Rechtspr. des RG. anerkannt, daß eine an sich nicht vor den ordentl. Richter gehörende Rechtsfrage auch nicht dadurch vor ihn gebracht werden könne, daß die von ihr abhängige Rechtsfolge in das Gewand einer Schadensersatzklage gekleidet werde. Aber dieser Satz finde auf Schadensersatzklagen wegen in Ausübung öffentlicher Gewalt begangener Amtspflichtverletzungen keine Anwendung. Bei ihnen handle es sich um Ausübung von Hoheitsrechten, die an sich der Beurteilung der ordentl. Gerichte entzogen seien. Die Anwendung jenes Grundsatzes würde solche Klagen allgemein der ordentl. Gerichtsbarkeit entziehen. Das stehe aber im Widerspruch mit den Vorschriften des früheren Rechts (§ 11 EG. z. GVG., § 3 Reichshaftungsges., §§ 2 und 5 preuß. Staatshaftungsges.), welche die Zulässigkeit des Rechtsweges ergäben, und des Art. 131 Abs. 1 Satz 3 RV. Deshalb habe das RG. für Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzungen den Rechtsweg für zulässig erklärt ohne Rücksicht auf die Natur des Rechtsverhältnisses, um das es sich bei der Amtshandlung handelte. Insbes. auch, wenn Akte staatlicher Hoheitsrechte oder sonstige an sich der richterlichen Nachprüfung nicht unterliegende Rechtsfolgen in Betracht kamen. Soweit früher durch rechtsgültige Sondervorschriften für bestimmte Fälle auch solche Schadensersatzklagen dem Rechtsweg entzogen waren, würden solche Sondervorschriften seit Inkrafttreten der RV. eines verfassungsändernden RGes. bedürfen. Mit dieser Rechtspr. stehe es nicht in Widerspruch, wenn das RG. Schadensersatzansprüchen wegen schuldhafter Nichtverleihung oder verspäteter Verleihung einer Beamtenstelle, auch wenn sie auf Amtspflichtverletzungen begründet waren, den Rechtsweg also versagt habe. Diese Rechtspr. beruhe auf dem Grundsatz des Beamtenrechts, daß es einen Anspruch auf Verleihung einer Beamtenstelle nicht gäbe, dem Beamten Rechte erst aus einer erfolgten Anstellung zustehen. Dieser Grundsatz sei auch noch nach Art. 129 Abs. 1 RV. gültig. Obigem stehe endlich nicht entgegen die Möglichkeit, daß durch die hier vertretene Auslegung des Art. 131 noch andere grundsätzliche Vorschriften des öffentl. Rechts des Reichs und der Länder in Mitleidenschaft gezogen würden. Wenn z. B. § 227 RAbgO. in Steuersachen den Rechtsweg ausschließe, so betreffe das nicht auch den Rechtsweg für Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzungen bei Steuerbescheiden. (Beschl. III. T. B. 117/22 v. 20. Febr. 1923.)

Kriegsrechtliche Beschlagnahme. Oeffentlich-rechtliche Pflichten des Beschlagnehmenden. Im Nov. 1918 beschlagnahmte ein Leutnant zwecks Unterbringung der von ihm geführten Heimatkolonne gewerbliche Räume der Kl. Die Inhaber der Kl. waren damals noch nicht aus dem Heeresdienst entlassen und hatten schon bei ihrer Einziehung 1914 Geschäft und Geschäftsräume geschlossen und die Schlüssel fremden Personen anvertraut. In den beschlagnahmten Räumen befand sich ein Lager von Automobilzubehörteilen. Kl. behauptet, daß die Mitglieder der Kolonne und Wachmannschaften davon große Teile entwendet hätten und klagt gegen das Reich auf Schadens-

ersatz. LG. wies ab, OLG. verurteilte dem Grunde nach, RG. wies Rev. zurück. Die Inhaber der Kl. seien bei der Beschlagnahme nicht in der Lage gewesen, ihre bewegliche Habe fortzuschaffen oder zu schützen; diese Habe sei auch, soweit sie nicht unmittelbar von der Beschlagnahme betroffen wurde, von der Militärbehörde gleichfalls in Besitz genommen. Dadurch sei zwar kein zivilrechtlicher Vertrag begründet worden, wohl aber ein Rechtsverhältnis, das bürgerlich-rechtliche Wirkungen hatte und auf welches die Vorschriften des BGB. anwendbar waren. Der Bekl. habe auch ein Wachkommando bestellt, aber dessen Mitglieder hätten zusammen mit denen der Kolonne geplündert und sich dadurch gerade der unerlaubten Handlung schuldig gemacht, zu deren Verhütung sie dienstlich bestellt waren. Auch die Mitglieder der Kolonne hätten dadurch die dienstlichen Beziehungen, in die sie zu dem Warenlager der Klägerin getreten seien, mißbraucht. Ihren öffentlich-rechtlichen Benutzungsrechten habe eine öffentlich-rechtl. Fürsorgepflicht entsprochen, welche die einzelnen Soldaten nicht nur ihren Vorgesetzten, sondern auch der Kl. gegenüber zu erfüllen hatten. Hiernach hafte das Reich aus dem Reichshaftungsges. Es könne sich nicht mit der damals allgemein herrschenden Zuchtlosigkeit entschuldigen; es war seine Sache, im Heere Ordnung und Zucht aufrechtzuerhalten. Es handle sich nicht um von den Dienstpflichten losgelöste unerlaubte Handlungen einzelner Soldaten. Im Kriegsleistungsgesetz sei über die Entwendung beweglicher Gegenstände aus beschlagnahmten Räumen überhaupt nichts gesagt. Dahingestellt könne bleiben, ob der klägerische Anspruch sich nicht schon aus der Tatsache der Beschlagnahme, der Machtlosigkeit der Kl. ihr gegenüber und aus der Obhutspflicht des Reichs rechtfertige. (Urt. III. 32/22 v. 7. Nov. 1922.)

Clausula. Barkauf. Behauptungs- und Beweislast für die Verwendung des erhaltenen Kaufpreises. Juni 1918 kaufte und bezahlte der in Bukarest wohnende Kl. bei der Bekl. einen Posten Scheren. Bekl. übermittelte die Ware alsbald in eigenem Namen dem Spediteur zur Beförderung nach Rumänien, nahm sie aber zurück, als sie erfuhr, daß die Versendung nach Rumänien unmöglich war. Die Angelegenheit ruhte dann längere Zeit. Als Kl. im Jan. 1920 wegen der Ware anfragte, erwiderte die Bekl., sie habe damals die Ware nach Rücknahme vom Spediteur zunächst auf Lager genommen, dann aber, da der Kl. nichts von sich hören ließ, anderweit verkauft und könne heute nicht zu dem damaligen Preise liefern. OLG. verurteilte zur Lieferung, RG. wies Rev. zurück. Zur Anwendung der clausula gehöre eine tiefgehende Umgestaltung der Verhältnisse in der Zwischenzeit zwischen Vertragsschluß und Fälligkeit. An dieser Voraussetzung fehle es hier. Man dürfe die Pflicht des Verkäufers zur Uebergabe der Ware nicht mit der Nebenverpflichtung zur Versendung an die vom Käufer angegebene Adresse vermengen. Die Uebergabe habe mangels anderer Vereinbarung am Sitz der Bekl. als Erfüllungsort zu erfolgen gehabt, und zwar sogleich nach Bezahlung des Kaufpreises im Juni 1918. Damals sei die Leistung unzweifelhaft möglich gewesen, sogar schon erfüllt worden, wenn auch diese Erfüllung wieder rückgängig gemacht worden sei. Wenn die Möglichkeit der Erfüllung später wegfiel, so sei das nicht auf veränderte wirtschaftliche Verhältnisse zurückzuführen, sondern allein darauf, daß die Bekl. über die Ware anderweitig verfügt habe. Dazu komme, daß der Bekl. der volle, dem damaligen Valutastande entsprechende Kaufpreis gleich bezahlt worden sei. Damit entfalle das Erfordernis eines Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung. Die Bekl. könne nicht behaupten, daß sie genötigt gewesen sei, den erhaltenen Kaufpreis in bar liegen zu lassen. Vielmehr müsse angenommen werden, daß sie mit dem Betrage gearbeitet, ihn mehrfach in Sachwerte umgesetzt und ihn dadurch gegen das Sinken der Markwährung geschützt habe. Das längere Schweigen des Kl. stehe seinen Ansprüchen nicht entgegen. Sei die Bekl. dem Kl. im Wege auftragsloser Geschäftsführung gefällig geworden, so habe sie die Pflicht gehabt, darüber an ihn zu berichten. Jedenfalls habe sie aber vor Rückgabe des Kaufpreises nicht aus dem Stillschweigen des Kl. schließen dürfen, daß dieser ihr die längst bezahlte Ware wieder überlassen wolle, zumal Rumänien durch den Krieg in Unordnung geraten sei. (Urt. VI. 159/22 v. 27. Nov. 1922.)

Ort der Untersuchung. Arglist. § 377 HGB. Einen zwischen den in Breslau wohnhaften Parteien geschlossenen Kaufvertrag über Leibbinden erfüllte der Kl. alsbald durch Zahlung des Kaufpreises. Nach seiner Behauptung teilte er nach mehreren vergeblichen Mahnungen wegen Lieferung der Bekl. schließlich mit, er müsse die Ware selbst weiterliefern und lasse sie daher, weil nun Eile geboten sei, vom Spediteur zum Weiterversand abholen. Dies geschah ohne Widerspruch der Bekl., welche die Ware versandfertig dem Spediteur des Kl. übergab. Bald nach Empfang beanstandete der Abnehmer des Kl. die Ware, und Kl. gab die Rüge unverzüglich weiter. Er behauptet, die Ware sei nicht nur musterwidrig, sondern völlig minderwertig, nicht handelsüblich gewesen und klagt auf Erstattung des Kaufpreises und des entgangenen Gewinns, wobei er auch arglistiges Verschweigen der Mängel durch die Bekl. geltend macht. OLG. wies ab, da die Rüge verspätet, die Arglist aber nicht substantiiert sei. RG. hob auf. Ein Oeffnen der Behältnisse durch den Kl. bei seinem Spediteur sei verständigerweise nicht vorauszusetzen gewesen, also sei die Untersuchung beim Abnehmer des Kl. an die Stelle der sonst regelmäßig bei Lokogeschäften eintretenden Untersuchung durch den Erstkäufer getreten. Die Behauptung der Arglist könne nicht mit der Erwägung ausgeräumt werden, daß die Bekl. damit rechnen mußte, daß der Kl. die Ware schon bei seinem Spediteur untersuchen werde. Aus welchen Umständen dies gefolgert werde, sei nicht ersichtlich. Sei also das Gegenteil als möglich zu unterstellen, dann konnte die Bekl. mindestens den Eventualdolus hegen, dem Spediteur völlig minderwertige Ware mit den Hintergedanken zu übergeben, die Ware werde doch nicht in Breslau untersucht werden und einer erst auf Grund der Untersuchung des Drittkäufers erfolgenden Mängelrüge werde sie den Einwand der Verspätung entgegenhalten können, wie tatsächlich geschehen. (Urt. I. 9/22 v. 2. Dez. 1922.)

Inwieweit verpflichtet der Beitritt einer offenen Handelsgesellschaft zu einem Verein auch die Gesellschafter? Der klagende nicht eingetragene Verein deutscher Briefumschlagfabrikanten setzt einheitliche Preise und Verkaufsbedingungen fest und droht denjenigen Vereinsmitgliedern, welche Vereinsartikel billiger anbieten oder verkaufen, in den Satzungen Rechtsnachteile an. Auf Grund dessen klagt der Verein gegen den Bekl. auf Unterlassung und Schadensersatz, indem er meint, daß der Bekl. noch den Vereinssatzungen unterworfen sei. Der Vater des Bekl. war Mitglied des Vereins. Als er das Geschäft seinen Kindern, darunter dem Bekl., übertrug, führten sie dieses gemeinschaftlich als offene Handelsgesellschaft weiter, brachten es aber dann in eine G. m. b. H. ein, an der der Bekl. mit einem Geschäftsanteil beteiligt war, und deren Geschäftsführer er zunächst wurde. Später veräußerte er seinen Geschäftsanteil, schied damit aus der G.m.b.H aus und gründete nun ein neues Geschäft, welches Vereinsartikel unter dem Vereinspreis verkauft, und zwar auch an frühere Kunden der G. m. b. H. LG. und OLG. wiesen ab; RG. wies Rev. zurück. Die offene Handelsgesellschaft möge an Stelle des Vaters des Bekl. Mitglied des klagenden Vereins geworden sein. Träger ihrer Rechte und Pflichten seien die Gesellschafter aber nicht als Einzelpersonen, sondern nur in ihrer Vereinigung zur gesamten Hand. Zwar hafteten die einzelnen Gesellschafter den Gläubigern auch persönlich als Gesamtschuldner auch nach ihrem Austritt, aber im Falle einer Vertragsverletzung doch nur dann, wenn die Gesellschaft diese Verletzung begangen habe. Das komme hier nicht in Frage. Trete eine offene Handelsgesellschaft einem Verein bei, so werde Mitglied des Vereins nur die Gesellschaft als solche. Zwar könnten daneben die Gesellschafter auch für ihre Person sich ausdrücklich oder stillschweigend verpflichten, den Vereinssatzungen nachzuleben, und zwar selbst für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft. Dafür liege hier aber nichts vor. Der Bekl. sei also, obwohl damals Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft, für seine Person

niemals Mitglied des klagenden Vereins geworden. Noch weniger sei dies der Fall durch seine Beteiligung an der späteren G. m. b. H. als Anteilsinhaber oder gar als Geschäftsführer. (Urt. IV. 76/22 v. 4. Dez. 1922.)

Eigene Vertragstreue ist Vorbedingung für Schadensersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung des Gegners. Im Nov. 1919 verkaufte Bekl. dem Kl. 100 bestimmte Rindhäute, die vor der Lieferung durch einen Dritten (X) zu Möbelleder umgearbeitet werden sollten. Mitte Dez. erklärte X, diese Arbeit nicht ausführen zu können, da seine Arbeiter sich weigerten, Schuhlederhäute zu Luxuszwecken zu verarbeiten. Der Bekl. teilte das dem Kl. sofort mit. Nach weiterem Briefwechsel setzte der Kl. dem Bekl. am 30. Dez. 1919 Ausschlußfrist bis 1. Febr. 1920 mit dem Hinzufügen, daß er die Frist nicht verlängern könne, worauf Bekl. den Vertrag für aufgelöst erklärte. Kl. verlangt Schadensersatz; LG. verurteilte, OLG. wies ab, Rev. war ohne Erfolg. Nach der Feststellung des OLG. sei der Bekl. durch die Weigerung des X zur Leistung unvermögend geworden. Er habe trotz geeigneter Anstrengungen die dem X übertragene Arbeit nicht mehr anderweit unterbringen können. Seine Vertragspflicht dem Kl. gegenüber habe der Bekl. zunächst mit der Uebergabe der Häute an X erfüllt. Er habe das Ergebnis der Tätigkeit des X abwarten dürfen und für den Fall der Nichterfüllung des X keine Vorsorge zu treffen brauchen. Daher sei er nicht dafür verantwortlich, daß in der Zeit zwischen Vertragsschluß und Lieferungsweigerung des X die Verhältnisse sich so ungünstig gestaltet hatten, daß es ihm unmöglich war, sich in der nächsten Zeit das Leder durch einen anderen herrichten zu lassen. Der Bekl. sei daher am 30. Dez. nicht in Verzug, die Setzung einer Ausschlußfrist also unwirksam gewesen. Der Bekl. hafte auch nicht aus positiver Vertragsverletzung. Zwar könne eine solche auch im Lossagen vom Vertrage, und zwar schon vor Fälligkeit der Leistung gefunden werden. Aber immer sei ein Verschulden des Lossagenden vorauszusetzen. Wer sich weigere, zu erfüllen, tue das auf eigene Gefahr. Besondere Umstände, die ausnahmsweise eine andere Beurteilung der Sachlage rechtfertigten, seien hier nicht gegeben. Kl. habe sich in dem Briefwechsel nicht auf einen allg. Umschwung der Verhältnisse, sondern nur darauf berufen, daß er nicht verpflichtet sei, die Häute an eine andere Firma als an X zu geben. Diesen Standpunkt habe OLG. zutreffend für ungerechtfertigt erklärt. Ausschlaggebend sei aber das Verhalten des Kl.; nur der vertragstreue Teil dürfe aus einer Vertragsverletzung des Gegners Schadensersatzansprüche herleiten. Würden Vertragswidrigkeiten oder unbegründete Zumutungen mit einer Erfüllungsweigerung beantwortet, so begründe das nicht ohne weiteres einen Schadensersatzanspruch. So liege die Sache hier. Nach obigem habe der Kl. Erfüllung bis 1. Febr. 1920 dem Bekl. nicht bereits am 30. Dez. ansinnen dürfen. Diese Forderung sei vertragswidrig gewesen. Obendrein habe der Kl. im voraus jede Verlängerung der Frist abgelehnt. Mithin hätten sich beide Teile nicht streng an den Vertrag gehalten. Daher könne keine von der andern Schadensersatz fordern. (Urt. III. 113/22 v. 8. Dez. 1922.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Grunderwerbsteuergesetz v. 12. Sept. 1919. Bedeutung des § 5. A und B einer-, C anderseits haben in Steuerhinterziehungsabsicht im notariellen Kaufvertrage v. 7. Jan. 1920 den für das Grundeigentum vereinbarten Kaufpreis zu niedrig angegeben, diesen Vertrag aber als nichtig durch einen neuen notariellen Vertrag v. 3. Febr. 1920 aufgehoben. Bis 7. Jan. 1921 hat ein dem Inhalte des ersten Vertrags entsprechender Eigentumsübergang nicht stattgefunden. Die Strafk. hat A und C sowie den sodann durch Tod aus dem Verfahren ausgeschiedenen B in Anwendung des § 5 wegen Versuchs der Steuerhinterziehung verurteilt; das RG. hat aufgehoben und A sowie C freigesprochen. Aus den Gründen: § 5 ist nicht anwendbar. Ihm zufolge wird das zur Uebertragung des Eigentums verpflichtende, in den §§ 1, 4 von einer Steuerpflicht befreite Veräußerungsgeschäft zu einem steuerpflichtigen Rechtsgeschäfte, **wenn** der vereinbarte Uebergang des Eigentums nach Ablauf eines Jahres nach dem Geschäftsabschlusse noch nicht erfolgt ist. Soll aber die Steuerpflichtigkeit des Veräußerungsgeschäfts erst dann entstehen, so ist notwendige Voraussetzung, daß an dem dem Ablaufe des Jahres folgenden Tage die Vertragsparteien noch verpflichtet sind, auf Grund einer zwischen ihnen getroffenen Vereinbarung das Eigentum des Grundstücks von einem auf den anderen zu übertragen. Daß auch der Gesetzgeber bei Einführung der Steuerpflicht des § 5 von dieser Meinung ausgegangen ist, ergibt die Begründung des Entwurfs ... Damit ist ausgesprochen, daß der Regierungsentw. das Fortbestehen des zur Grundlage der Eigentumsveränderung dienlichen Rechtsgeschäfts als Voraussetzung der Steuerpflicht des § 5 Abs. 1 annahm; lediglich der Verzögerung der Ausführung dieses verbindlichen Geschäfts durch Unterlassung der Uebertragung des Eigentums sollte im steuerlichen Interesse des Reiches entgegengewirkt werden. Denn von einer ungebührlichen Verzögerung der Eigentumsübertragung kann nur solange gesprochen werden, als die vertragliche Verpflichtung zu deren Vornahme besteht. Daß aber die Nationalversammlung von dieser Stellungnahme der Regierung habe abweichen wollen, als sie § 5 die im Gesetz enthaltene Fassung gab, dafür bieten weder die Beratungen des Gesetzes in dieser Versammlung noch der Bericht ihres Ausschusses irgendwelchen Anhalt ... Die Strafk. nimmt an, daß die Parteien des ersten Vertrags nicht mehr in der Lage gewesen seien, die steuerrechtlichen Folgen dieses Vertrags zu beseitigen, die sich von selbst ergeben hätten, wenn der Vertrag ein Jahr lang unausgeführt geblieben wäre. Diese Annahme ist rechtsirrig. Durch die aus dem ersten Vertrage möglicherweise erwachsenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wurden A und B nicht verhindert, auf die Rechte aus diesem Vertrage zu verzichten, insbes. auf das aus ihm sich ergebende Recht auf Uebertragung des Grundeigentums; mit Zustimmung von A und B konnte C seine Verpflichtung zur Uebertragung des Eigentums wieder aufheben. Geschah das — und es ist im zweiten Vertrage geschehen —, so war damit das im ersten Vertrag beurkundete Rechtsgeschäft nicht mehr ein zur Uebertragung des Eigentums verpflichtendes, und es konnte demzufolge ein Steueranspruch des Reiches auf Grunderwerbsteuer aus ihm nicht mehr erwachsen, insbes. am 8. Jan. 1921 nicht mehr dadurch zur Entstehung gelangen, daß ein dem Vertragsinhalt entsprechender Eigentumsübergang bis zum 7. Jan. 1921 nicht stattgehabt hatte ... (Urt. V. 1250/21 v. 1. Dez. 1922 g. D. u. Gen.)

§ 240 StrGB. Nötigung. Mittelbare Gewalt. Die Rev.en der verurteilten Angekl. sind verworfen worden. Aus den Gründen: Zur Annahme der Gewaltanwendung genügt die Feststellung einer auch nur mittelbaren körperlichen Einwirkung auf einen anderen, die von ihm als körperliche — also nicht bloß seelisch — empfunden wird und seine persönliche Willensfreiheit zu beeinträchtigen geeignet und bestimmt ist. Diese Voraussetzung erfüllten die Angekl., wenn sie, wie die Strafk. für dargetan erachtet, dem Fuhrwerk des Zeugen L. entgegentretend, den Weg versperrten und ihn dadurch zwangen, die beabsichtigte Ausfahrt aufzugeben. Ein körperliches Zugreifen ist für den Begriff der Gewaltanwendung rechtlich nicht erforderlich. Ob der Zeuge etwa in der Lage war, durch Ausbiegen an den Angeklagten vorbeizufahren, ist dabei ohne Belang, da die Möglichkeit, der Gewalt auszuweichen und sich ihrem Einfluß zu entziehen, der Annahme dieses Tatbestandsmerkmals nicht entgegensteht (vgl. Urt. des RG. v. 19. Okt. 1905, III. 543/05). Hat die gewaltsame Einwirkung auf den fremden Willen den beabsichtigten Erfolg herbeigeführt, so ist das Vergehen der Nötigung vollendet (Entsch RG. in Strafs. Bd. 7 S. 269 [270]). (Urt. IV. 571/22 v. 9. Jan. 1923 g. B. u. Gen.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

= Der Wechsel im Personenstand einer offenen Handelsgesellschaft, KommGes. und Ges. des bürgerl. Rechts ist nicht nach § 1 GrErwStG. steuerpflichtig.



In Abweichung von dem Urt. v. 30. März 1921 (Samml. 5, 182) hat sich der Große Senat auf den Standpunkt gestellt, daß § 80 Abs. 2 RAbgO. nicht über die Frage entscheidet, ob die Gesamthandsgemeinschaft als Einheit oder die Teilhaber einer solchen Gemeinschaft als Einzelpersonen steuerpflichtig sind, sondern vielmehr erst zur Anwendung kommt, wenn nach besonderen Steuergesetzen die einzelnen Teilhaber von der Steuerpflicht betroffen werden. Das GrErwStG. will aber beim bloßen Wechsel im Personenstand der vorgen. Gesellschaften keinen steuerpflichtigen Eigentumsübergang annehmen. Das folgt aus § 3 (Vereinigung aller Anteile einerPersonenvereinigung in einer Hand), § 10 Abs. 1 Nr. 2 (wiederkehrende Abgabe von Personenvereinigungen als Ersatz der eigentlichen Grundwechselabgabe), § 15 Abs. 2 (Versagung der Befreiung des Anteils der Berechtigten), alles Vorschriften, die überflüssig oder unverständlich wären, wenn jede Verschiebung im Personenstand einer Personenvereinigung Grunderwerbsteuer auslöste. (Urt. Gr. S. 4/22 v. 9. April 1923.)

= **Stellung des RFH. bei Aufhebung des Berufungsurteils.** Haben die Vorinstanzen die Eingabe eines Steuerpflichtigen zu Unrecht als Erstattungsantrag nach § 223 RAbgO. behandelt und hat der RFH. deshalb sämtliche Vorentscheidungen aufgehoben, so kann er, wenn die Prüfung der Eingabe ergibt, daß sie als Einspruch anzusehen, der Einspruch aber offenbar unbegründet oder unzulässig ist, selbst in der Sache entscheiden und den Einspruch zurückweisen oder verwerfen (§§ 223, 275 RAbgO.). (Urt. VI. a. A. 141/22 v. 18. Jan. 1923.)

= **Die Befreiungsvorschrift des § 33 Ziff. 4c ErbschStGes. 1919 zugunsten von Personen, die den Erblasser verpflegt haben, findet auch auf juristische Personen, und zwar auch dann Anwendung,** wenn die Beerbung des Erblassers durch den Verpflegenden durch Erbvertrag gesichert war. Zu jener Ausdehnung zwingt die Entwickelung und Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die es mit sich gebracht haben, daß Versorgungsanstalten mehr als je in die Lage versetzt werden, arme und bedürftige Personen bei sich aufzunehmen (§ 4 RAbgO.). (Urt. VI. A. 195/22 v. 18. Jan. 1923.)

= **§ 33 Abs. 2 EinkStGes. (Berechnung des Geschäftsgewinnes buchführender Steuerpflichtiger) stellt nicht eine bloße Berechnungsvorschrift dar,** sondern ist eine den Umfang des steuerbaren Einkommens bestimmende materielle Vorschrift. Eine zum Zwecke der Veräußerung von Grundstücken errichtete Gesellschaft ist als eine gewerbetreibende anzusehen, wenn bei der Geschäftsgebarung der Gesellschaft die Grundstücke zur Ware geworden sind, und solchenfalls nach jener Vorschrift auf Grund ihrer Bilanz unter Vornahme der etwa nach § 15 EinkStGes. nötig werdenden Aenderungen zu besteuern (§ 9 KörpStGes.). (Urt. I. A. 236/22 v. 19. Jan. 1923.)

= **Die Namen von Auskunftspersonen und Sachverständigen können dem Steuerpflichtigen geheimgehalten werden.** Offenbarungspflicht besteht bei Sachverständigen nur in dem Falle, daß der Sachverständige aus Anlaß seiner Zuziehung vollen Einblick in die Verhältnisse des Steuerpflichtigen, namentlich in seine Buchführung, erhält. Diese Grundsätze gelten für das Ermittlungs- und für das Rechtsmittelverfahren (§§ 206, 229 RAbgO.). (Urt. II. A. 297/22 v. 19. Jan. 1923.)

= **Umsatzsteuerpflicht von ausländischen Lizenzverträgen (§ 1 Abs. 1 UmsStGes.).** Die Leistung der Bestellung eines Lizenzrechts als quasi-dinglichen Rechtes wird dort bewirkt, wo die Einigung hierüber zwischen den Beteiligten getroffen wird. Gleichwohl können Entgelte aus dinglichen Verträgen über Lizenzen an ausländischen Patenten auch dann, wenn die Verträge im Ausland geschlossen werden, umsatzsteuerpflichtig sein. Dies trifft bei solchen Verträgen zu, wenn sie zugleich inländische Leistungen des Lizenzgebers regeln, die für die wirtschaftliche Ausnutzung des Lizenzrechts wesentlich sind, (wie z. B. dauernde Informationen, Herstellung von Zeichnungen u. dgl.). (Urt. V. A. 16/22 v. 2. Febr. 1923.)

= **Die vom ersten Erwerber junger Aktien übernommene Zahlung von Stückzinsen ist nicht kapitalverkehrsteuerpflichtig (§ 6a KapVStGes.),** da die Gesellschaftssteuer nur die Kapitalinvestition treffen will, wie bereits in dem Urt. v. 12. Jan. 1923 II A. 247/22 (DJZ. 1923 S. 310) dargelegt ist. (Urt. II. A. 296/22 v. 6. Febr. 1923.)

= **Für die Anwendung des § 26 RNotOpfGes. ist der Familienstand des Steuerpflichtigen am Stichtag,** nicht etwa zur Zeit der Veranlagung, maßgebend. Das folgt aus dem Zwecke der Bestimmung eines Stichtages, die im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung geschehen ist. (Urt. III. A. 415/22 v. 24. Jan. 1923.)

= **Die Tatsache, daß eine juristische Person als Generalagentin mehrere Versicherungsgesellschaften vertritt, spricht für die Annahme einer selbständigen gewerblichen Tätigkeit im Sinne von § 1 UmsStGes.;** die Annahme der Angestellteneigenschaft liegt um so ferner, je größer die Zahl der vertretenen Gesellschaften ist, zumal wenn sich darunter Gesellschaften befinden, die gleichartige Versicherungszweige betreiben. Dies gilt namentlich, wenn diese Gesellschaften sich nicht über bestimmte Grundsätze ihrer Vertretung geeinigt haben. (Urt. V. A. 11/23 v. 27. Jan. 1923.)

= **Die Schätzung des Umsatzes eines Landwirts nach dem Normalertrage der Flächeneinheit (§ 210 Abs. 2 RAbgO.) enthält zwei Elemente:** Einmal die Schätzung (den Wahrscheinlichkeitsschluß), daß im Steuerzeitraume von einer Flächeneinheit ein gewisser Ertrag erzielt, und die Schätzung (den Wahrscheinlichkeitsschluß), daß das diesem entsprechende Entgelt vereinnahmt sei. Gegen dies zweite Element ist der Gegenbeweis zulässig, daß die Entgelte nicht oder nur zum Teil eingegangen seien. Dieser Einwand ist aber unbeachtlich, wenn die Minderung, die er anstrebt, innerhalb der jeder Schätzung von Beträgen innewohnenden Fehlergrenze liegt. (Urt. V. A. 470/23 v. 27. Jan. 1923.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Vergütbarkeit der Wohnungsabgabe nach dem Okkupationsleistungsgesetz. Neben dem Quartiergeld, das nur die Vergütung für die Gebrauchsüberlassung der Räume einschl. der normalen Abnutzung darstellt, ist nach Okkupationsleistungsges. auch eine Vergütung für die Wohnungsabgabe zu zahlen, da Abgabeschuldner i. S. des § 2 d. Ges. über Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues v. 26. Juni 1921 der Quartiergeber ist und die Wohnungsabgabe als Aufwendung auf die beschlagnahmten Sachen anzusehen ist. (Urt. XIV. A. V. 3560/22 v. 22. Dez. 1922.)

Gebührenvorschüsse des Reichsausgleichsamts; Rechtsmittel. Das RAusglA. kann die Auszahlung der in seinen Abrechnungen festgestellten Beträge von der Leistung einer Sicherheit für die nach § 8 des Ges. zu erwartenden Gebührenforderungen des Reichs abhängig machen; seine Stütze findet dies Verf. in § 40 Abs. 2 RAusglGes. Dem RWGer. steht das Recht zu, über Notwendigkeit, Art und Umfang dieser Sicherheit nach freiem Ermessen zu entscheiden. (Entsch. G. S. 11/22 v. 20. Jan. 1923.)

Erstattungsfähigkeit der in Polen gezahlten „Emigrantensteuer“ nach dem Verdrängungsschädengesetz. Für die auf Grund der VO. v. 12. Nov. 1920 von den nach Deutschland abwandernden Verdrängten und Optanten erhobene Sicherheitsleistung, sog. „Emigrantensteuer“, ist nach dem Verdrängungsschädenges. eine Entschädigung zu gewähren, und zwar, soweit es sich um Verdrängte i. S. des VerdrSchG. handelt, schon nach § 5 Ziff. 1, soweit es sich um freiwillig Abwandernde handelt, nach § 2 Nr. 6. Die „Emigrantensteuer“ ist als rechtswidrig erhobene öffentliche Abgabe anzusehen. (Urt. XXI. A. V. 57 u. 79/22 v. 24. Jan. 1923.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Bartels, Berlin.

Teilnahme des Reichseisenbahnfiskus an den Jagdpachtgeldern. Als Besitzer von Grundfläche (Schienenwegen usw.) in der Gemeinde B. verlangte der Reichseisenbahnfiskus die anteilige Beteiligung an Jagdpachtgeldern. Der Jagdvorsteher verweigerte dies; der preuß. Eisenbahnfiskus habe ein für allemal auf diese Beteiligung



verzichtet, da die Vertreter der Staatsregierung bei Beratung der JagdO. v. 15. Juli 1907 erklärt hatten: „an sich gehörten Schienenwege zum gemeinschaftlichen Jagdbezirke; der Eisenbahnfiskus sei berechtigt, an den Erträgnissen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke teilzunehmen, habe aber darauf verzichtet.“ Diesen Standpunkt verwarf das OVG. Ihm steht der allg. Grundsatz entgegen, daß durch Erklärungen, die bei Beratung einer Vorlage von den Reg.-Vertretern abgegeben werden, niemals unmittelbare Rechte Dritter begründet werden können. Auch waren jene Vertreter nicht befugt, einen allg. Verzicht auf dem Staatsfiskus zustehende Einnahmen abzugeben. Nach § 18 des Ges., betr. den Staatshaushalt, v. 11. Mai 1898 darf von der Einziehung dem Staate zustehender Einnahmen nur in einzelnen Fällen und auf Grund einer durch gesetzliche oder kgl. Best. erteilten Ermächtigung abgesehen werden. Demnach kann die Erklärung nur dahin verstanden werden, daß eine bestehende Uebung, an der festgehalten werden solle, zum Ausdruck gebracht wurde. Der Min. d. öff. Arb. war durch die Allerh. VO. v. 12. Febr. 1896 ermächtigt, von der Einziehung der auf die eisenbahnfisk. Grundstücke entfallenden Anteile an den Jagdpachtgeldern „im einzelnen Falle nach Prüfung der Sachlage“ abzusehen. Es war auch nicht Absicht der gesetzgeb. Körperschaften, den Fiskus als Jagdgenossen von den Erträgnissen der Jagd auszuschließen. Sonst hätte § 25 der JO., der vorschreibt, daß die Pachtgelder unter die Jagdgenossen nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke zu verteilen sind, eine andere Fassung erhalten müssen. Sollte der Fiskus als Jagdgenosse hiervon ausgeschlossen werden, hätte dies gesagt werden müssen. Hiernach ist, da nach Uebergang der preuß. Staatseisenbahnen auf das Reich die Rechtslage unverändert blieb, der Fiskus nach wie vor berechtigt, anteilig an den Pachtgeldern teilzunehmen. (Urt. I. C. 23/22 v. 11. Jan. 1923.)

Heilbehandlung durch Suggestion und Hypnose. Der Verein für Seelenheilkunde in K. bezweckt nach seiner Satzung, den erkrankten Mitgliedern Gelegenheit zu geben, auf seelischem Wege ihre Gesundung zu erlangen. Als Leiter der Vereinssitzungen ist L. bestellt, der i. J. 1914 wegen Verbrechens gegen das keimende Leben mit 3 J. 6 Mon. Zuchthaus vorbestraft ist. Er bedient sich bei seiner Heilbehandlung der Hypnose und Suggestion. Der Polizeipräs. widersprach der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister. Auf die Klage des Vereins wurde der Einspruch vom Bezirksausschuß und auf Berufung des Polizeipräs. auch vom OVG. aufgehoben. Nach Art. 124 RVerf. und § 61 BGB. ist der Einspruch nur zulässig, wenn der Verein zu Zwecken gebildet ist, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen. Die Suggestion und Hypnose durch einen Laien ist an sich keine strafbare Handlung, sondern schließt nur die Möglichkeit in sich, daß durch die Art ihrer Ausübung gegen die Strafgesetze verstoßen, insbes. eine Gesundheitsschädigung der hypnotisierten Personen herbeigeführt wird. Sollte aus der Betätigung des L. im Dienste des Vereins, insbes. in seinen Versammlungen Gefahr für Leben oder Gesundheit der Versammlungsteilnehmer drohen, so würde die Polizei auf Grund des § 10 II 17 ALR. zum Erlasse eines Verbots an L. oder den Verein befugt sein. (Urt. I. B. 23/21 v. 8. Febr. 1923.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Testamentsvollstreckung, Nießbrauch oder befreite Vorerbschaft? Der Erblasser hatte seine Ehefrau und Kinder zu Erben eingesetzt, verfügt, daß seine Ehefrau bis zu ihrem Tode die uneingeschränkte Verfügung über den ganzen Nachlaß haben solle und seine Kinder sich damit zu begnügen hätten, was nach dem Tode der Mutter von dem Nachlaß übrig sein werde, endlich bestimmt, daß seine Ehefrau vor Eingehung einer neuen Ehe die Teilung des Nachlasses bewirken und, wie jedes Kind, ein Viertel des Nachlasses erhalten solle. Ungezwungen läßt sich das Testament nur auslegen bei der Annahme, daß die Witwe als Vorerbin, die Kinder als Nacherben i. S. des § 2100 BGB. eingesetzt werden sollten (§§ 2136, 2137 BGB.). Testamentsvollstreckung liegt nicht vor, weil der Witwe mit dem Nießbrauch am ganzen Nachlasse auch die Befugnis zur Verwaltung und Verfügung nicht im Interesse der Kinder, sondern lediglich im eigenen Interesse übertragen ist. Der Miterbe kann zwar zum Testamentsvollstrecker ernannt werden und dann auch zu solchen Verfügungen über Nachlaßgegenstände befugt sein, die in seinem Interesse liegen. Eine Testamentsvollstreckung ist aber nur gegeben, wenn die Uebertragung gewisser Befugnisse nicht ausschließlich im Interesse des Berechtigten erfolgt. Ein Nießbrauch könnte nur in der Form des Vermächtnisses zugewendet sein. Dieses begründet nur ein Forderungsrecht (§ 2174 BGB.). Die Anordnung des Erblassers hat aber nicht die Begründung eines Rechtes, von andern die Uebertragung des Nießbrauches und des Rechtes freier Verwaltung und Verfügung zu fordern, sondern die unmittelbare Zuweisung dieser Befugnisse an die Witwe zum Gegenstande. Die Witwe soll der Herr des Nachlasses sein. Sie soll eine freiere Stellung haben, als sie dem Nießbraucher zusteht. (Beschl. ZS. III. Nr. 79/1922 v. 10. Okt. 1922.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Zum Begriff „Sich vergewissern“ i. S. des § 20 WeinsteuerGes. Weder das WStGes. noch die AusfBest. des Bundesrats v. 12. Aug. 1918 geben Anhaltspunkte dafür, in welcher Weise sich gemäß § 20 WStGes. der Betriebsinhaber vor jeder Abgabe von Wein zu vergewissern hat, ob der Abnehmer nach § 15 steueramtlich angemeldet ist oder zu den Verbrauchern gehört. „Sich vergewissern“ heißt im Sprachgebrauch, sich „Gewißheit“ über eine Tatsache oder einen Vorgang verschaffen; es bedeutet mehr als ein bloßes „Erkundigen“ oder „Nachfragen.“ Es kann dahingestellt bleiben, ob im allgemeinen ein „Sich-vergewissern“ schon darin erblickt werden kann, wenn der Betriebsinhaber den Abnehmer befragt, ob er in der Steuerliste eingetragen ist und sich mit der Antwort begnügt, ohne die Richtigkeit nachzuprüfen. In einer Anfrage liegt im allgemeinen bloß ein „Sich-erkundigen“. Der vom Befragten gegebene Aufschluß bietet an sich keine sichere Gewähr für dessen Richtigkeit; wohl könnte sich der Betriebsinhaber eine Vergewisserung verschaffen durch Anfrage bei der Steuerbehörde oder dadurch, daß er den Abnehmer veranlaßt, ihm eine Abschrift der über seine Anmeldung von der Steuerbehörde erteilten Bescheinigung vorzulegen (§ 82 AusfBest.). Wenn der Senat trotzdem der Rev. den Erfolg versagen muß, so geschah dies deshalb, weil der Angekl. das von ihm wie von anderen Weinhändlern gewählte Verfahren für ausreichend erachten durfte und ihn deshalb kein Verschulden trifft, wenn er im Vertrauen auf die Richtigkeit des ihm wahrheitswidrig erteilten Aufschlusses den Wein unversteuert an den Besteller abgab. Der Irrtum, in dem sich Angekl. befand und wonach er sich für berechtigt halten durfte, den Wein unversteuert zu liefern, war unverschuldet (§ 358 RAbgO.), weshalb auch die Verhängung einer Ordnungsstrafe nicht statthaft war. (Urt. RevReg. II. Nr. 357/22 v. 27. Nov. 1922.)

Zu § 360 Nr. 8 StrGB. Adelstitel. Der Angeklagte war weder vor noch nach Inkrafttreten der RVerf. v. 11. Aug. 1919 befugt, den Adelstitel zu führen. Er hat im Bewußtsein, daß das Prädikat „von“ nicht einen Bestandteil des Namens, sondern eine Adelsbezeichnung darstellt, sich des Namens „von A“, um sich als adelig zu bezeichnen, in Eingaben an die Polizeidirektion und gegenüber Organen dieser Behörde bedient. Dadurch hat er den äußeren und inneren Tatbestand der letzten Alternative des § 360 Nr. 8 StrGB. verwirklicht; denn diese Best. findet auch nach Inkrafttreten der RVerf. (Art. 109 Abs. III Satz 2) noch Anwendung, soweit der unbefugte Gebrauch eines ehem. Adelsprädikats einem zuständigen Beamten gegenüber erfolgt. Die Ansicht, daß dies nur gilt, wenn der Beamte darüber getäuscht werden soll, wen er vor sich hat (wie dies Art. 47 PStrGB. bestimmt), findet im Wortlaut des Ges. keine Stütze. (Urt. RevReg. Nr. 268/22 v. 27. Nov. 1922.)

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb Aktiengesellschaft, Berlin.

Heft 13—14. Berlin, den 1. Juli 1923. 28. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar, DR. R. HEINZE, Reichsjustizminister, Mitglied des Reichstags, D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags, DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat, DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat, DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat, DR. E. MAMROTH, Rechtsanwalt, Justizrat, DR. K. MEYER, bayr. Staatsrat i. o. D., DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags, EUGEN SCHIFFER, Reichsjustizminister a. D., Mitglied des Reichstags, DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident, DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident a. D., D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, Professor der Rechte, DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, Professor der Rechte,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Auf unverlangte Sendungen erfolgt nur Antwort, wenn Rückporto beiliegt. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 5 gesp. Nonp.-Zeile 1600 M. Stellengesuche 1350 M.

Der Krupp-Prozeß[1]) und der Prozeß gegen die Direktoren der Henrichshütte.

Von Rechtsanwalt Dr. Grimm, Essen, Privatdozent an der Univ. Münster.

Es ist eine merkwürdige Fügung, daß an dem gleichen Karsamstag, dem 31. März 1923, selbst zu gleicher Stunde, an dem auf das Heulen der Sirenen bei Krupp die Arbeiter ihren Willen, nicht unter französischen Bajonetten zu arbeiten, durch Arbeitsniederlegung und friedliche Demonstration bekundeten, sich die genau gleichen Vorgänge auf einem anderen großen Hüttenwerk des Ruhrbezirks, der Henrichshütte in Hattingen, abgespielt haben. Der einzige wesentliche Unterschied ist der, daß in Hattingen, nachdem die Sirenen ³/₄ Stunden geheult haben, die Franzosen abgezogen und keine Opfer auf deutscher Seite zu beklagen sind.

Ich setze die Ereignisse in der Kruppschen Fabrik als bekannt voraus. Die Gleichheit der Vorgänge erhellt schon aus dem Bericht der Ingenieure Roy und Meyer, der im Hattinger Prozeß als Grundlage der Anklageschrift gedient hat. Aus diesem Bericht seien die wesentlichen Punkte, die die Gleichheit der Sachlage erhärten, hervorgehoben. Der Bericht sagt:

„Schon bei Erscheinen der Truppen vor dem Eingang zum Werk wurden die Sirenen in Tätigkeit gesetzt. Das Geheul hat erst ³/₄ Stunden später aufgehört, als die Verhandlung beendigt und die Truppen zurückgezogen waren. Die Pförtner am Eingange des Werkes haben sofort versucht, unsere Unterredung mit dem Direktor zu unterbinden, indem sie uns versicherten, daß weder einer von der Direktion noch ein Ingenieur anwesend sei, da am Karsamstag die Betriebe nur in beschränktem Maße arbeiteten.

Dieselben Versicherungen sind uns von verschiedenen Angestellten gemacht worden; daraus geht hervor, daß dem ganzen Personal ein Befehl gegeben worden war, den Ingenieuren der Kontrollkommission zu antworten, daß die Person, die sie zu sehen verlangten, abwesend sei. Während dieser Zeit wird die verlangte Person telephonisch in ihrem Bureau benachrichtigt und verschwindet . . .

Auf die Erklärung, die von uns gemacht wurde, daß die Ansammlung der Arbeiter im Hof eine Gefahr für unsere Sicherheit darstellt, die keiner beseitigen könnte, haben wir die mit uns verhandelnden Personen aufgefordert, uns zu begleiten.

Als wir in die Nähe des Ausganges kamen, fingen die Arbeiter, die uns zu mehreren Tausend umgaben, an, zu schimpfen und zu drohen. Wir haben wohl den Ausgang erreichen können, aber die tobenden Arbeiter haben versucht, sich auf das Auto zu stürzen, das im Begriff war, abzufahren. Die Truppen haben diesen Versuch vereitelt und die Arbeiter zurückgedrängt. Infolge dieser Ereignisse bitten wir, gegen den Direktor der Henrichshütte sehr scharfe Vergeltungsmaßregeln zu ergreifen wegen folgender Taten:

Eine Anweisung ist dem ganzen Personal und besonders den Pförtnern erteilt worden, eine Zusammenkunft der Ingenieure der Kontrollkommission mit dem Direktor oder seinem bevollmächtigten Vertreter zu verweigern, zu verzögern oder unmöglich zu machen. Diese Tat hat schwere Strafen verwirkt angesichts des Auftrages der Kontrollkommission, der vom komm. General unterzeichnet ist und den Mitgliedern der Kommission ihre Vollmacht gibt.

Das ununterbrochene Heulen der Sirenen bei Ankunft der franz. Truppen stellt eine feindselige Kundgebung dar, die offensichtlich dazu bestimmt war, die Aufgabe dieser Truppen zu behindern und schwere Zwischenfälle hervorzurufen.

Für alle diese Taten ist der Direktor der Henrichshütte nach der ganzen Sachlage voll verantwortlich.

Was die Sirenen anbetrifft, so ist damit zu rechnen, daß die Direktion vorschützt, daß diese auf Befehl des Betriebsrates in Tätigkeit gesetzt worden sind. Eine solche Verantwortung würde trotzdem den leitenden Direktor eines Werkes nicht entbinden. Außerdem, wenn die Verantwortlichkeit des Betriebsrates in diesem Punkt wirklich

[1]) Durch die außergewöhnlich große Zahl dringender anderer Rechtsfragen sind wir zu unserem Bedauern nicht in der Lage, schon diesmal weitere Stimmen des Auslandes zum Krupp-Prozeß als Ergänzung zu den S. 313 ff. zu bringen. Wir werden im nächsten Hefte diese fortsetzen. Die Schriftleitung.



bewiesen wäre, wäre es ebenso angängig, den Obmann des Betriebsrates zu bestrafen.

Möge es uns hier erlaubt sein, nochmals auf die Folgen des Signals hinzuweisen, das die Sirenen dem Personal der Werke und Zechen geben. Der erste Fall dieser Art ereignete sich auf Prinzregent und hat zu einem glücklicherweise nicht schweren Unfall geführt; dasselbe Signal hätte kürzlich beinahe blutige Zwischenfälle bei einem Besuch der Kontrollkommission auf den Thyssenwerken in Mülheim hervorgerufen. Wenn schließlich unser Auftrag auf der Henrichshütte ohne Blutvergießen ausgeführt werden konnte, so ist das dem ruhigen Verhalten der Truppen zu verdanken. Wir halten es deshalb für nötig, daß solche Aufreizungen zu Unordnung und Angriffen, die zu den schwersten Folgen führen können, bei jeder Gelegenheit aufs schärfste unterdrückt werden müssen.

Wir vertrauen, daß die militärische Autorität bemüht wird, wegen dieser feindseligen Kundgebung solche geeigneten Vergeltungsmaßnahmen zu treffen, die eine Wiederkehr verhindern."

Die Anklage war in beiden Fällen eine doppelte:

1. Komplott oder Machinationen zum Zwecke der Begehung von Attentaten gegen die Besatzungstruppen, VO. Nr. 22, bedroht mit Todes- oder vieljähriger Freiheitsstrafe, und

2. Störung der öffentl. Ordnung, strafbar mit Geld- oder Freiheitsstrafen nach der VO. v. 11. Jan. 1923.

Die Sach- und Rechtslage im Hattinger Prozeß war keineswegs günstiger als im Krupp-Prozeß; im Gegenteil. Es läßt sich eine Reihe von Punkten anführen, in denen die Lage im Krupp-Prozeß, vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet, ein besseres Ergebnis erwarten ließ als im Hattinger Prozeß:

1. Die Verteidigung in Hattingen war insofern in einer ungünstigeren Lage, als dort der franz. Ingenieur Roy als Belastungszeuge auftrat, ein äußerst geschickter und intelligenter Zeuge, der mit Lebhaftigkeit und Energie immer wieder den Gedanken vertrat, daß die Direktion Machinationen betrieben hätte und ein geheimer Plan bestand, Attentate gegen die Ingenieure und Truppen zu verüben. Die Belastungszeugen im Krupp-Prozeß, Leutnant Durieux und Dolmetscher Gequières dagegen waren mit dem sehr bestimmt auftretenden hochintelligenten Ingenieur keineswegs zu vergleichen. Die vorsichtig gemachten Aussagen des Leutnants Durieux enthielten für die Angeklagten überhaupt nichts Belastendes. Die um so schneller gemachten Aussagen des Dolmetschers, der ständig die Schwurfinger zur Beteuerung erhob und nur mäßige Proben seiner deutschen Sprachkenntnis abgab, waren wenig überzeugend und wurden durch die Aussagen zahlreicher Augenzeugen als geradezu unmöglich widerlegt.

2. Im Hattinger Fall waren die Ingenieure und die sie begleitenden Soldaten mitten unter den Arbeitern auf dem Fabrikplatz, von allen Seiten von demonstrierenden Arbeitern umgeben und mußten sich durch die Menge einen Weg bahnen. Im Krupp-Prozeß waren sie in einer geschlossenen Halle, durch einen weiten Gang und Tore von der Menge getrennt.

3. Im Hattinger Fall hatten die Franzosen den richtigen Weg gewählt. Sie hatten sich an die Direktion gewandt und mit dieser ordnungsmäßig verhandelt. Es waren Ingenieure als Leiter der Aktion zur Stelle. Im Krupp-Prozeß hatten ein Leutnant und ein kleiner Kampftrupp die Autohalle besetzt. Die Direktion wurde von den Franzosen überhaupt nicht benachrichtigt. Sie nahmen keine offiziellen Verhandlungen auf, sondern ließen den Leutnant stundenlang ohne Weisungen und ohne direkte Verhandlungen mit der Direktion allein. Und doch hatte, wie die Beweisaufnahme im Krupp-Prozeß ergab, der Abteilungsvorsteher von Bülow Weisung, mit den Franzosen, wenn sie sich an die Direktion gewandt hätten, zu verhandeln, und wäre es leicht gewesen, mit der Firma wie mit der Division sich zu verständigen. Denn in der Autohalle war eine in Betrieb befindliche Telephonanlage, und tatsächlich ist von dort aus in Gegenwart des Leutnants mit einem Mitglied der interall. Kommission telephonisch gesprochen worden.

4. Im Krupp-Prozeß wurde nachgewiesen, daß dort von vornherein der Betriebsrat die Leitung und Ueberwachung der friedlichen Demonstration in die Hand nahm. Der Betriebsrat erklärte den Abteilungsdirektoren Schraepler und Cuntz, daß er die volle Verantwortung für den ruhigen Verlauf der Demonstration übernähme. Die Mitglieder des Betriebsrates waren bei der ganzen Demonstration zur Stelle, bildeten eine Kette vor dem Eingang der Halle und hielten so die Arbeiter zurück, ermahnten diese auch fortgesetzt zur Ruhe. Sie scheuten sich auch nicht, gewaltsam jede Kundgebung zu unterbinden, die irgendwie aufreizend wirken konnte. So wurde der Mann, der einen verrosteten Revolver schwang, unter Anwendung körperlicher Gewalt zur Vernunft gebracht. Andererseits verhandelten die Betriebsratsmitglieder sogar ständig mit den Franzosen, um einen friedlichen Ausgang der Demonstration herbeizuführen, und sie entsandten schließlich eine Kommission, die allerdings ihr Ziel nicht mehr erreichte, zum General zur Herbeiführung einer Lösung.

Alle diese günstigen Momente fehlten im Hattinger Prozeß. Dort konnten die Betriebsratsmitglieder gar nicht mehr ordnend in Tätigkeit treten, weil ihr Bureau außerhalb der Umfriedigung des Werkes lag und sie durch die sofortige Besetzung der Tore ausgesperrt waren.

5. Im Krupp-Prozeß haben vor dem Ereignis Besprechungen stattgefunden. In der einzigen Besprechung, an der auch Mitglieder der Direktion teilnahmen, ist als Grundsatz aufgestellt worden, daß trotz der Ruhrbesetzung im Interesse der Arbeiter die Arbeit so lange aufrechterhalten werden sollte, als dies mit der deutschen Würde irgend vereinbar sein würde.

Es haben dann zwischen dem Betriebsrat und den für diese Arbeiterangelegenheiten selbständig und allein zuständigen Abteilungsdirektoren Schraepler und Cuntz weitere Besprechungen stattgefunden, die den Zweck hatten, solche Demonstrationen, die nach den Vorgängen bei Thyssen, Phoenix usw. in jedem Werk täglich erwartet wurden, in ruhige Bahnen zu lenken. Gerade die Einteilung der Fabrik in drei Teile sollte verhindern, daß wegen jeder Besetzung von Werksteilen die ganze Arbeiterschaft zusammenströmen würde. Diese Besprechungen, die den Beweis für den Willen der Beteiligten zur Aufrechterhaltung der Ordnung abgaben, waren den Franzosen nicht bekannt; sie sind von den Angeklagten und Zeugen selbst als wesentliches Entlastungsmoment vorgetragen. Wie erstaunt aber war jeder Beteiligte, als auf einmal in der Hauptverhandlung gerade in diesen nur zugunsten der Beteiligten sprechenden Verhandlungen, insbes. der Einteilung der Fabrik in 3 Teile, die Machinationen gesehen werden sollten, die die ganze Anklage aus VO. Nr. 22 rechtfertigen sollten.

Und das Ergebnis?

Im Hattinger Prozeß wurde die Anklage aus VO. Nr. 22 bei allen Angeklagten verneint. Unter dem Vorsitz des Obersten Detri, dessen objektiver, kluger Verhandlungsweise auch der Gegner Anerkennung zollen muß, nahm das Gericht an, daß eine Tatsache, die Hunderttausenden von Menschen und, wie der erste Bericht Roy zeigt, auch den Franzosen aus früheren Fällen bekannt war, nämlich die Tatsache, daß die deutschen Arbeiter bei jeder Werksbesetzung die Sirenen in Betrieb setzen und demonstrieren würden, nie eine geheime Machenschaft, ein Komplott sein könnte. Selbst der Staatsanwalt hielt diese Anklage nicht mehr aufrecht. Nur wegen Störung der öffentlichen Ordnung, des milderen Delikts, erfolgte eine Verurteilung und auch nur zu einer Geldstrafe; es wurde auch nur einer der abwesenden Herren zu einer Geldstrafe dieserhalb verurteilt, der technische Direktor, dem die Sirenen und das Arbeiterwesen direkt unterstanden, der kaufmännische Direktor und der verhaftete Prokurist wurden ganz freigesprochen. Dies Urteil gereicht dem Gericht um so mehr zur Ehre, als es leicht gewesen wäre, einer sonst im franz. Kontumazialverfahren wohl bestehenden Uebung zu folgen, die abwesenden Herren zur höchsten Strafe zu verurteilen und auf die wirkliche Sach- und Rechtslage erst einzugehen, wenn die Abwesenden sich stellen und Revision einlegen würden.

Und der Krupp-Prozeß?

Bei der gleichen Demonstration, bei der keiner der franz. Soldaten auch nur berührt worden ist und die franz. Soldaten es sind, die deutsche Arbeiter töteten, werden die geheimen Machinationen zur Ausübung von Attentaten bejaht, obwohl aus zahlreichen früheren Werksbesetzungen nicht nur allen Deutschen, sondern auch allen Franzosen bekannt war, daß immer die Arbeiter bei Werksbesetzungen so verfuhren.

Derselbe Vergleich wie mit dem Fall der Henrichshütte läßt sich dutzendfach wiederholen. Auf Zeche Prinzregent, in der Maschinenfabrik Tigler wurden in gleicher Weise die Sirenen gezogen. Der gleiche Vorfall ereignete sich am 10. März bei Thyssen in Hamborn, am 12. März bei Phönix in Hörde, am 19. März bei Mannesmann in Rath, am 19. März bei Rheinmetall in Derendorf, am 22. März bei Orenstein & Koppel in Dortmund, am 23. März auf der Zeche Neumühl, am 26. März 1923 auf der Zeche Schlägel und Eisen. Immer sind Franzosen dabei, die von der Demonstration ihren Vorgesetzten berichten. Immer bringen Zeitungsartikel, die auf dem fünften Bureau jeder Division genau verfolgt werden, diese Vorfälle zur allgemeinen Kenntnis. Nie ist irgend jemand auf den Gedanken gekommen, daß solche Demonstration strafbar sei. Niemand ist darum behelligt worden. Die VO. Nr. 22 ist v. 7. März 1923. Drei Tage später findet die große Demonstration bei Thyssen statt. Niemand denkt daran, diese VO. auf diese Demonstration anzuwenden. Nun auf einmal soll, was am 26. März noch als erlaubte friedliche Demonstration galt, am 31. März als strafbares Komplott gelten?

Dabei war die Kruppsche Demonstration auch noch wesentlich günstiger als bei Thyssen. Auch dort verhandelten die belgischen Ingenieure und die franz. Ingenieure offiziell mit der Direktion. Auch dort waren die Soldaten auf dem freien Fabrikhof rings von Tausenden von Arbeitern umringt, die selbst die Maschinengewehre und Panzerwagen umstanden. Ein Offizier fragt den Generaldirektor Dr. Canaris nach Sinn und Zweck des Sirenenheulens. Dieser antwortet, daß es eine friedliche Demonstration gegen die Besetzung sein solle. Der belgische Offizier verlangt nicht etwa die Einstellung des Sirenenheulens. Er weiß selbst und erkennt damit stillschweigend an, daß die ganze Demonstration als freier Ausdruck des Protestwillens freier Arbeiter in einem demokratischen Lande eine vom Gesetz erlaubte Manifestation ist. Er erklärt sogar ausdrücklich, daß er sich nicht bedroht fühle und er die Leute kenne, die nur friedlich demonstrieren wollten und eiserne Disziplin hielten. So ist das Urteil im Krupp-Prozeß für alle, die am Hattinger und Werdener Prozeß teilgenommen haben, eine furchtbare Enttäuschung geworden, und in der ganzen Welt und sogar in Frankreich selbst hat das Urteil allgemeine Kritik hervorgerufen.

Neuordnung der Strafgerichte.

Von Professor Dr. Kohlrausch, Berlin.

Die Reichsjustizgesetze waren noch nicht vier Jahre in Kraft, da verdichtete sich die Kritik bereits zu grundstürzenden Forderungen. Man verlangte Berufung gegen Strafkammerurteile und bald auch durchgängige Heranziehung von Laien. Initiativanträge wechselten mit Regierungsvorlagen, bis endlich die Einsicht siegte, daß mit solcher Flickarbeit der wohlgefügte Bau der ganzen StrPO. in Trümmer zu gehen drohte. So forderte der Reichstag 1902 einstimmig eine ganz neue StrPO.

Die Folge waren die großen Entw. v. 1909 und 1920, von denen der erste im Reichstag versandete, der zweite bereits von der öffentlichen Kritik getötet wurde.

Jetzt soll der Weg der Flickarbeit wieder aufgenommen werden. Zu den zwei Wünschen sind zwei weitere gekommen, an sich alt, aber erst jetzt als spruchreif erachtet: Beseitigung der Schwurgerichte und Ausdehnung der einzelrichterlichen Zuständigkeit. Das ist, von Nebendingen abgesehen, der Inhalt des am 29. Mai 1923 dem Reichstag vorgelegten Entwurfs.

Auf die berechtigte Frage, warum gerade jetzt wieder reformiert werden muß, und zwar auf einem Wege, den eine 20jährige Erfahrung als ungangbar bewiesen hat, darf man eine Antwort von der „Begründung" fordern. Sie lautet:

> „Weite Kreise der Bevölkerung stehen der Strafrechtspflege ablehnend gegenüber; die Sprüche der Strafgerichte genießen vielfach nicht das Ansehen, dessen sie zu ihrer Wirkung bedürfen. Diesem Zustand kann nur dadurch abgeholfen werden, daß die Bevölkerung in noch weiterem Umfang als bisher zur Mitwirkung herangezogen wird. Wenn die Kreise, welche der Strafrechtspflege heute mit Mißtrauen begegnen, Einblick in die schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe des Strafrichters erlangen, so werden sie diesem Teil der Rechtspflege Verständnis entgegenbringen und den Sprüchen der Strafgerichte, die sie selbst maßgebend beeinflußt haben, Achtung zollen."

Ob ein „Mißtrauen" gegen die Strafjustiz besteht, weiß ich nicht; insbes. ob es hinausgeht über den Grad von Unbeliebtheit, deren sich in „weiten Volkskreisen" der Strafrichter immer und überall erfreut, und welches auch hinausgeht über die Mißstimmung, ja über die Verzweiflung an unserer politischen Lage überhaupt, die sich in gesteigerter Kritik an allem staatlichen Tun entlädt. Die Kritik

an ein paar Sensationsprozessen kann natürlich nicht genügen, es zu behaupten.

Wenn dieses „Mißtrauen" aber wirklich den behaupteten Grad erreicht hat, so gibt es nur zweierlei: Entweder man gibt es als berechtigt zu und hilft den Ursachen ab. Oder man hält es für sachlich unberechtigt und tritt ihm entgegen. Der Entwurf tut keines von beiden. Er nennt keinen einzigen objektiven Mißstand, geht den Gründen des „Mißtrauens" nicht einmal nach, behauptet auch gar nicht, daß die Strafjustiz nach seinen Vorschlägen besser werde. Er sucht nur resigniert, die Kritiker zum Schweigen zu bringen, nach dem Rezept: Wenn der Hausherr über das Essen raisonniert, mag er selber kochen! Nicht damit es besser wird, aber damit er sieht, wie schwer das Kochen ist!

Hat sich aber nicht die öffentliche Kritik, soweit man sie beobachten kann, in der letzten Zeit gerade auch gegen die Urteile solcher Gerichte gewendet, in denen Laien saßen (man denke u. a. an die Freisprechung des Mörders von Talaat Pascha, an das Hirschfeldurteil, an die milde Behandlung der Harden-Attentäter, an die bayerischen Volksgerichte, an die Kritik, die das Urteil gegen die Marburger Studenten ausgelöst hat)? Und ob die Vorschläge des Entw. letzten Endes eine Stärkung des Laienelements bringen, ist mehr als zweifelhaft. So ist zu befürchten, daß die einleitende Verbeugung vor den bekannten „weiten Volkskreisen" nicht nur als die im Grunde inhaltlose Begrüßungsformel angesehen wird, mit der man heutzutage die politische Bühne zu betreten hat, sondern, daß die Tatsache solcher Verbeugung auf der einen, ihre Unwahrhaftigkeit auf der anderen Seite „Mißtrauen" gegen die ganze gesetzgeberische Aktion erwecken wird.

Das wäre bedauerlich. Denn wenn man einmal zugibt, daß der Weg der Flickarbeit heute unvermeidlich ist, wird man in den Vorschlägen des Entwurfs gute und mutige Gedanken finden.

I. Daß der Einzelrichter gehoben wird, erscheint mir unter der Voraussetzung richtig, daß besonders geeignete und erfahrene Richter vor die trotz Berufungsmöglichkeit unvergleichlich verantwortungsvolle Aufgabe gestellt werden, wobei geradezu an Heraushebung in die Klasse der OLGRäte zu denken wäre. Daß heute die Großstadt an Zugkraft verloren hat, läßt derartiges durchaus nicht aussichtslos erscheinen. Hier kann die große Persönlichkeit vor eine Aufgabe gestellt werden, die viele für das Menschliche im Recht interessierte Juristen reizen sollte und die ihren Mann sich erziehen wird.

Sicher wird jetzt gegen den Einzelrichter Sturm gelaufen werden. Vergessen wir aber nicht, daß wir ihn vor 1879 im größten Teil Deutschlands schon hatten und daß er noch jetzt in England und Nordamerika, den Niederlanden, Norwegen, Frankreich, Italien und Belgien und in einigen der größten Schweizer Kantone tätig ist, von Japan ganz zu schweigen, wo er mit einer Strafbefugnis bis zu 10 Jahren Zuchthaus ausgestattet ist. Es ist erfreulich, daß die Frage nun auch bei uns wieder ernsthaft zur Diskussion gestellt wird, ob nicht die an sich unleugbare Garantie, die das Kollegialurteil bietet, in vielen Fällen aufgewogen wird durch Stärkung des persönlich-menschlichen Elements in der Strafjustiz, durch Appell an den Mut der Verantwortlichkeit für die eigene Entscheidung und durch die damit verbundene Möglichkeit, schneller zuzufassen, Strafe oder Freispruch unmittelbarer der Tat folgen zu lassen. Jeder, der einem beschlußfassenden Kollegium angehört, weiß, daß die Güte der Beschlüsse keineswegs im Verhältnis zu der Zahl und Qualität der Mitwirkenden wächst, daß vielmehr oft infolge Lähmung der persönlichen Initiative und Verantwortungsfreude das Ergebnis verkümmert. Intellekte und Willensentscheidungen lassen sich nicht addieren. Gegen Unsorgfalt und Gewissenlosigkeit aber schützt die Berufung.

Wie die Zuständigkeit abzugrenzen ist, wird natürlich sorgfältig erwogen werden müssen. Der Entw. schlägt sie vor für alle Uebertretungen, für Privatklagesachen und für die Vergehen und gewisse Verbrechen dann, wenn der Staatsanwalt sie vor den Einzelrichter bringt. Von Privatklagesachen sollte man die Pressevergehen ausnehmen, bei denen die Oeffentlichkeit mit Recht empfindlich ist und von den Juristen selber die Verteilung der Verantwortlichkeit auf mehrere Kollegialrichter gewünscht werden wird.

Am heikelsten liegt die Ueberweisungsfrage. Der Grundgedanke dürfte unbestreitbar sein, daß weder die Schwere der Tat noch die Schwierigkeit, sie festzustellen und zu bewerten, sich ohne weiteres nach den „Tatbeständen" des StrGB. klassifizieren läßt. Mancher sog. „einfache Diebstahl" mag schwerer wiegen und schwieriger liegen als mancher sog. „schwere Diebstahl". Deshalb „soll" der Staatsanwalt eine Sache dann und nur dann vor den Einzelrichter bringen, „wenn zu erwarten ist, daß auf keine schwerere Strafe als . . . Gefängnis von einem Jahre . . . erkannt werden wird"; während der Amtsrichter die Sache dann seinerseits wieder an das Schöffengericht verweisen „kann", falls er „auf Grund der Hauptverhandlung . . . Gef. von mehr als 1 Jahr für verwirkt erachtet", und dies bei zu erwartendem Zuchthaus sogar tun „muß" (das offenbar Gemeinte, daß der AR. nicht auf Zuchthaus erkennen darf, müßte freilich deutlicher gesagt werden). Eine derart labile Zuständigkeit ist schon technisch bedenklich. Die Auffassung des StA. gewinnt von vornherein ein übergroßes Gewicht, und mancher AR. wird geneigt sein, im Interesse schneller Justiz innerhalb seiner Strafgrenze zu bleiben, obwohl er an sich eine schwerere Strafe für richtig halten würde; um so mehr, als er nicht weiß, ob nicht das Schöffengericht wieder zu einer milderen Ansicht kommt. Richtiger ist es wohl, bei starren, tatbestandmäßig festgelegten Grenzen zu bleiben, die wir im Recht nun einmal nicht entbehren können, hier aber dem Einzelrichter eine größere Strafbefugnis einzuräumen, über die ja stets das Berufungsgericht wacht. Einzelheiten hier vorzuschlagen verbietet der Raum.

II. Das Schöffengericht soll als kleines und als großes in die Erscheinung treten. Beide sind bei dem AG. zu bilden, das erstere mit einem Amtsrichter, das letztere mit drei Amtsrichtern, beide mit zwei Schöffen. Zuständig soll es sein für alle Sachen, die nicht, wie eben besprochen, vor den Einzelrichter und nicht vor das sog. Schwurgericht gehören. Da für das Schwurgericht nur die schwersten Kapitalverbrechen bleiben, wird die Kompetenz des Schöffengerichts noch ausgedehnter sein als jetzt die der Strafkammer. Dagegen wäre in Anbetracht der Berufungsmöglichkeit kaum etwas zu erinnern, wenn nicht die Trennung von kleinem und großem



Schöffengericht wäre. Diese ist systemlos, ja sinnwidrig. Daß die Rolle der Schöffen eine ganz andere ist, wenn sie neben einem, als wenn sie in der Minderheit neben drei Richtern wirken, ist selbstverständlich. Man kann dagegen nicht einwenden, daß in beiden Fällen mindestens einer zustimmen muß, um die Schuldfrage zu bejahen, nach dem Entw. sogar auch, um die Strafe festzusetzen. Gegenüber einer geschlossenen Ansicht von drei Berufsrichtern werden sie naturgemäß befangener sein, als gegenüber dem einen Juristen des kleinen Schöffengerichts. Und daß eine solche geschlossene Meinung sich bildet, vielfach sogar schon vor der Hauptverhandlung, dürfte nicht selten sein. Dazu kommt, daß für das kleine Schöffengericht überhaupt fast nichts übrig bleibt. Vor das große Schöffengericht kommen alle Verbrechen, bei denen der StA. nicht vor dem Einzelrichter Anklage erhoben hat und die nicht vor das sog. Schwurgericht gehören, sowie diejenigen Vergehen, bei denen der StA. Verhandlung vor dem GrSchG. beantragt hat. Es ist also doch anzunehmen, daß leichtere Vergehen vor den Einzelrichter, schwerere aber vor das GrSchG. kommen werden. Mindestens hat der StA. es in seiner Hand, die Sachen so zu verteilen und das KlSchG., in dem die Laienrichter die Mehrheit haben, praktisch auszuschalten. Dieses würde unbedingt nur in den seltenen Fällen zuständig sein, in denen der StA. wegen eines Vergehens vor dem Einzelrichter Anklage erhoben hat, dieser aber wegen der zu erwartenden Strafhöhe Bedenken trägt, selber zu entscheiden. Solche Ergebnisse stimmen mit den versprochenen Zugeständnissen an die „weiten Volkskreise" nicht recht überein.

Das Schöffengericht bedarf der Vereinheitlichung, und zwar in Anbetracht der erweiterten Zuständigkeit des Einzelrichters der vollständigen Verschmelzung mit der Strafkammer. Der Entw. 1920 war hier viel mutiger. Gäbe es keine Berufung, so wäre ein großes Schöffengericht mit etwa 3 Richtern und 3 Schöffen diskutabel. Da Berufung gewährt werden soll, genügt ein kleines Schöffengericht. Hält man die Besetzung mit 1 Richter und 2 Schöffen für zu schwach, besonders auch im Interesse der technischen Bewältigung einer größeren Anzahl von Terminssachen, so sage man sich doch endlich los von dem Dogma der ungeraden Zahl, das jeden inneren Sinn verloren hat, seitdem für die Schuld- wie für die Straffrage eine ²/₃-Mehrheit gefordert werden soll! Diese Mehrheit könnte man auch für die Ablehnung von Beweisanträgen verlangen, im übrigen aber bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheiden lassen.

Die üblichen Einwände gegen 2 Berufsrichter schlagen nicht durch: Daß die Schöffen bei einer Differenz der Juristen ratlos seien, und daß 2 Richter die Arbeit nicht bewältigen könnten. So gut wie die These der Ratlosigkeit kann man die umgekehrte vertreten, daß es zur Bildung einer eigenen Schöffenmeinung viel nützlicher ist, wenn sie für zwei mögliche Ansichten je einen juristischen Rückhalt finden, als wenn sie, wie im heutigen SchG., ihre Meinung mit ihren eigenen Gründen gegen den Richter verfechten müssen. Auch die Furcht, daß die Laien den Respekt vor der Jurisprudenz verlieren, wenn sie sehen, wie Juristen sich streiten, ist doch nicht ernst zu nehmen. Bei 3 Juristen ist es nicht anders. Und daß Jurisprudenz keine Mathematik ist und keine glatten Verstandeslösungen ergibt, ist kein Berufsgeheimnis! Die Arbeit aber werden die 2 Juristen bewältigen, wenn man die nachträgliche Abfassung von Gründen durch ihre stenographische Protokollierung ersetzt. Wenn bei der ganzen Reform etwas herauskommen soll, so ist strengste Vereinfachung des Apparats schon aus finanziellen Gründen nötig, und hiermit ist, wenn durchaus Berufung für nötig gehalten wird, in der ersten Instanz anzufangen.

III. Ueber die Vorzüge und Mängel des Schwurgerichts kann Neues nicht mehr gesagt werden.[1]) Es ist gut, daß endlich entschieden werden soll. In der ersten Lesung des Entw. im Reichstag hat es keinen Verteidiger mehr gefunden. Zwar ist das von der „Begründung" aufgestellte und von einigen Abgeordneten wiederholte Argument, daß es eine undeutsche Einrichtung sei, ebenso überraschend wie unsympathisch. Sollten die Arbeiten von Brunner unbekannt sein? Sie gehören zu den seltenen, bei denen man geradezu von Entdeckungen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft sprechen kann. Aber was will man überhaupt damit beweisen? Pikant ist, daß der Abg. Radbruch gerade umgekehrt von der „historischen Sentimentalität" sprechen konnte, mit denen manche am SchwG. hingen und die er und seine Anhänger nicht teilten! Wenn überhaupt die Tradition einen Maßstab für die Güte einer Staatseinrichtung liefern kann, so kommt hier nur die von Radbruch betonte in Betracht, nicht aber die der „Begründung", die fatal an die Abschaffung des französischen Sprachunterrichts erinnert. Derartige Argumente pro und contra scheiden aus. Sachlich sind im Reichstag nur die Gründe vorgebracht, und zwar gleichfalls von dem Abg. Radbruch, daß kein anderes Gericht eine solche Garantie erschöpfender Verhandlung und unabhängiger Laienstellung biete. Ich kann sie nicht zugeben. Auch Schöffen können und werden auf gründlicher Verhandlung bestehen. Und die völlige Selbständigkeit der Geschworenen hat doch wohl gerade zu dem Gemisch von Ratlosigkeit und Willkür geführt, durch welches das SchwG. sich jetzt um den Rest seines Ansehens gebracht hat, so daß seine letzten Verteidiger abschwenken.

Aber freilich: wenn das SchwG. abgeschafft werden soll, muß es gründlich und ehrlich geschehen. Mag man ihm den Namen lassen, wenn man dies für politisch notwendig hält! Aber seine Stellung muß es in dem Rahmen finden, in den es nach seiner Funktion gehört, und das ist der der Schöffengerichte. Nach dem Entw. unterscheidet es sich von diesen u. a. in drei wichtigen Punkten: in der Art der Auswahl der „Geschworenen", in dem Zahlenverhältnis der Berufs- und Laienrichter (3 + 6) und in dem Fehlen der Berufung. Führt man die Berufung durch und besetzt man das „Schöffengericht" nach obigem Vorschlag mit 2 + 2 Richtern, so wären für Kapitalsachen 3 + 3 Richter für die 1. Instanz erforderlich und genügend, falls man vor einem Berufungsgericht von 4 + 4 Richtern nicht zurückschreckt.

IV. Die Berufungsfrage! Jeder Eingeweihte weiß, daß hier das Schicksal des Entw. sich entscheiden wird. Alle Reformversuche von 1883 bis 1912

[1]) Ich selbst habe meine Ansicht in DStrafrZ. 1920, S. 138 ausgesprochen.



sind an ihr gescheitert. Will man erstens an drei Erstinstanzen festhalten, zweitens überall Laien mitwirken lassen und drittens gegen jedes erstinstanzliche Urteil Berufung geben, so kommen eben zu große Gerichtssprengel und namentlich Gerichtskörper von einer ungeheuren Vielköpfigkeit heraus, die schon finanziell ein Unding sind. Man muß mit dem Hexeneinmaleins rechnen, wenn man zu anderen Ergebnissen kommen will. Wer das nicht kann, muß auf einen jener drei Wünsche verzichten. Auf welchen, das wird jeder nach seiner allgemeinen Einstellung zu diesen Fragen zu beantworten haben. Zeit- und Kraftvergeudung aber ist es, immer wieder alle möglichen Kombinationen durchzuprobieren, ob sich nicht die Erfüllung jener drei Wünsche mit erträglichen Richterzahlen und Gerichtssprengeln vereinigen lasse. Das sollten jene Reformversuche, einschließlich der Vorschläge der Reformkommission von 1905 mit ihrer rage de nombres, nun endgültig bewiesen haben.

Daß ich persönlich es für richtig halte, auf Berufung zu verzichten und sie durch ein verbessertes Vorverfahren zu ersetzen, habe ich a. a. O. gesagt. Auch die Begr. des jetzigen Entw. versucht nicht, die Berufung sachlich zu rechtfertigen, was schwer möglich ist. Und der Reichsjustizminister hat sie mit den ehrlichen, aber wenig imposanten Worten dem Reichstag präsentiert: über die juristische Zweckmäßigkeit lasse sich streiten, aber „die Frage ist politisch entschieden, die Berufung ist zu einer politischen Notwendigkeit geworden". Dann ist nur schwer einzusehen, wie man gegenüber dem sogen. Schwurgericht um sie herumkommen zu können glaubt. Bisher war es doch die „historische Sentimentalität", die die Anhänger des richtigen Schwurgerichts ihren Wunsch nach Berufung zurückstellen ließ. Es ist kaum anzunehmen, daß sie bei der heimlichen Erdrosselung ihres Lieblingskindes diese Resignation weiter üben werden.

Will man weder auf durchgängige Berufung noch auf allgemeine Laienbeteiligung verzichten — und diese Verzichte scheinen in der Tat nicht in Frage zu kommen —, so ist der Verzicht auf drei Erstinstanzen wohl noch am ehesten diskutabel. Auch der Entw. 1920 hatte ihn (wenn auch unter Beibehaltung des alten Schwurgerichts ohne Berufung) versucht. Vom Boden des Entw. aus wären die gegebenen Erstinstanzen der AR. und das mit vier Richtern besetzte SchG., Berufungsgerichte beim LG. wären mit 2 + 2 (gegen den AR.) und 3 + 3 (gegen das SchG.) Richtern zu besetzen, in Kapitalsachen etwa mit 3 + 6. Die vorgeschlagene Strafkammerbesetzung 3 + 2 ist aus den vorhin erwähnten Gründen unzweckmäßig.

Ich gebe aber zu, daß man dem amtsgerichtlichen Schöffengericht ungern die Befugnis einräumen wird, auf Todesstrafe oder lebenslanges Zuchthaus zu erkennen. Es wird sich eben dabei zeigen, daß man in Wahrheit von der Berufung gar nicht viel hält, da das gesprochene Urteil I. Instanz immer ein gewisses Gewicht behält und der 2. Richter stets ein pejus informatus ist. Ob diese Erkenntnis schließlich zum Verzicht auf Berufung oder trotz allem zur Beibehaltung des alten Schwurgerichts oder trotz unseres Finanzelends zur Aufeinandertürmung ungeheurer Gerichtskörper oder aber — zum Scheitern des ganzen Entwurfs führen wird, darüber zu prophezeien ist der einzelne nicht mehr zuständig. Andere Lösungen aber dürfte es schwerlich geben.

Was die Ausgestaltung des Berufungsverfahrens betrifft, mag noch auf eines hingewiesen werden: Der Entw. hat den Mut, den § 244 StrPO. für beide Tatsacheninstanzen beizubehalten. Das ist für die Berufungsinstanz in der Tat nötig, wenn nicht die wichtigsten Prozeßgarantien einer „politisch entschiedenen" Forderung, m. a. W. einem leeren Schlagwort geopfert werden sollen. Was an Prozeßverschleppungen dabei herauskommt, muß sich zeigen! Lebhaft zu befürchten ist, daß die Folge eine weitere Spannung zwischen dem „normalen" Strafverfahren und dem Wunsch nach Ausnahmegesetzen und -Verordnungen sein wird.

Abschließend meine ich: Man versuche es doch noch einmal, auf Berufung zu verzichten außer gegenüber dem Einzelrichter, der sämtliche Uebertretungen, Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei und die Privatklagesachen (außer Preßdelikten) in einem von § 244 befreiten summarischen Verfahren zu erledigen hätte, wogegen es Berufung an das Schöffengericht (2 + 2) unter Beibehaltung des § 244, aber Beseitigung des Verbots der reformatio in pejus gäbe; weise den Rest der Vergehen und die leichteren Verbrechen vor eben dieses Schöffengericht; die Kapitalsachen an ein sog. Schwurgericht, das dann mit 3 + 4 oder 3 + 6 Richtern besetzt werden kann, und erfülle den Wunsch nach Berufung durch sachgemäße Ausgestaltung des Vorverfahrens und des Wiederaufnahmeverfahrens, wofür Vorschläge zur Genüge gemacht sind. Das wäre eine sachgemäße, unpolitische und unserer Finanzlage angemessenere Reform.

Das Staatsrecht des österreichischen Wiederaufbaues.

Von Professor Dr. Wittmayer, Wien.

Seit Ende 1922 zeigt das österr. Bundesverfassungsrecht wieder einmal ein anderes Gesicht. Vordem ausgesprochene Vorherrschaft des Nationalrats, höchstens durch die Kabinettsregierung beengt, nicht durch die notwendige Enttäuschung des Bundesrats (Länderkammer), nunmehr völlige Verwischung dieser starken Linien. Die Zäsur war die nebenbei das Anschlußverbot verschärfende „Genfer Konvention" v. 4. Okt. 1922 (BGBl. Nr. 842[1]), die außerordentliche Vollmachten für die Bundesregierung vorsieht, um die Durchführung des weitläufigen Reform- und Finanzprogramms auf zwei Jahre von den Fährnissen und Verschleppungen einer breiten parlamentarischen Behandlung zu befreien.

Um die Bürgschaft der beteiligten Auslandsstaaten für eine internationale Anleihe zu erhalten und die mit der auswärtigen Finanzkontrolle bedingte Beweglichkeit zu erlangen, sollte ursprünglich im bisher diktaturfreien Staat eine richtige „Finanz- und Verwaltungsdiktatur" aufgerichtet werden, Diktatur im Dienste auswärtigen Diktats und doch wieder keine Diktatur. Denn die der Bundesregierung schließlich erteilten Vollmachten bestehen aus dem

1. weitmaschigen VO.-Recht des Wiederaufbaugesetzes v. 27. Nov. 1922 (BGBl. Nr. 843) zur Ausführung seiner (z. T. recht dürftigen) „materiellrechtlichen Bestimmungen";

2. gesetzersparenden VO.-Recht des Bundes-

[1]) S. mein „Oesterr. Verfassungsrecht" 1923, und Kelsen, Oesterr. Staatsrecht, 1923, besonders über die Finanzkontrolle, S. 223 f.

verfassungsgesetzes v. 26. Nov. 1922 (BGBl. Nr. 844), einem virtuellen Notverordnungsrecht, das bis zur Ergänzung und Aenderung des Reform- und Finanzprogramms geht.

Rücksicht auf die ein Drittel des Hauses übersteigende sozialdemokratische Minderheit gebot die Mitwirkung eines ansehnlichen parlam. Ausschusses am gehobenen VO.-Recht (Nr. 2). Dieser „außerordentliche Kabinettsrat" unterscheidet sich vom Hauptausschuß des Nat.-Rats schon durch die größere Mitgliederzahl und geringere Exklusivität. Die 26 stimmberechtigten Kab.-Rats-Mitglieder (Mitglieder des Nat.-Rats oder des Bundesrats) werden als sog. „Staatsräte" vom Nat.-Rat nach Proporz (starrer Liste) entsendet. Doch umfaßt dieser parlamentarische Ausschuß als Kabinettsrat unter dem Vorsitz des Kanzlers oder seines Stellvertreters ohne Stimmberechtigung und kraft Amtes auch die übrigen, doch gleichfalls vom Nat.-Rat gewählten Bundesminister, die alle im vorangegangenen Ministerrat gestimmt haben[1]). Der ao. Kab.-Rat ist indessen nicht bloß verkleinertes Parlament, sondern, um den Genfer Anforderungen gerecht zu werden, als erweiterte Regierung aufgebaut. Die einschlägigen Beschlüsse heißen „bes. Regierungsbeschlüsse". Der Kab.-Rat übt auch eine Vorzensur an den im Nat.-Rat zu den Bundesvoranschlägen oder Finanzgesetzen 1923 und 1924 eingebrachten Initiativanträgen, die eine Erhöhung der Ausgaben oder Verminderung der Einnahmen anstreben.

„Ueber die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Entwürfe" hat der ao. Kab.-Rat jeweils binnen acht Tagen, u. U. sogar drei Tagen, zu beschließen. Kommt kein Beschluß zustande, so kann die VO. oder Verfügung ohne weiteres unter „Beziehung auf diese Bestimmung kundgemacht" werden.

Die Abgrenzung des gehobenen VO.-Rechts gegen das des Wiederaufbaugesetzes ist wenig bündig, vor allem, weil sich die Frage ergeben kann und ergeben hat, ob die Abänderung eines bestehenden Gesetzes als „materiellrechtliche Regelung" nicht schon im Wiederaufbaugesetz selbst zu finden ist, so daß schon die einfache VO., nicht erst eine Notverordnung im Kabinettsrat, freie Bahn für die beliebige weitere Aenderung einfacher Gesetze gewinnen würde[2]). Was kann nicht alles als materiellrechtliche Regelung gelten, zumal da das Wiederaufbaugesetz ursprünglich darauf angelegt war, bestehende Gesetze schon durch einfache VO., ohne das erst später hinzugetretene gehobene VO.-Recht zu ändern?[3])

In Abgrenzung von der verbleibenden normalen Gesetzgebung sind Aenderungen des Reform- und Finanzprogramms selbst der NotVO. im Kab.-Rat nur dann zugänglich, falls sich erweisen sollte, daß die im Programm vorgesehenen Maßnahmen nicht genügen, um innerhalb zweier Jahre ein ständiges Gleichgewicht im Budget herzustellen. Gegen Ueberschreitung dieses gebundenen Ermessens schützt aber Anfechtung einer solchen VO. beim Verfassungsgerichtshof kaum. Den ersten Konfliktsstoff geben gerade ergänzende Bestimmungen über die Warenumsatzsteuer.

[1]) S. auch Oesterr. Verfassungsrecht.

[2]) Die Unhaltbarkeit solcher Abgrenzung hat bereits Triepel auf dem Bamberger Juristentag 1921 vertreten. Vgl. hierzu Wittmayer, Weimarer Reichsverf. S. 453. Dazu kommt noch die sprachliche Unklarheit.

[3]) So wird der gesetzliche Zolltarif schon im Wiederaufbaugesetz so geändert, daß ein Mindestjahresertrag sichergestellt und ein Höchstertrag in Aussicht genommen wird. Daher die Kontroverse über die beim Verfassungsgerichtshof angefochtene einfache VO. der Bundesregierung v. 11. Dez. 1922, BGBl. Nr. 900, wegen Aenderung der Zölle für einige Waren des Finanzzolltarifs.

Politische und in weiterer Folge auch rechtliche Reibungen müssen auch daraus entstehen, daß die starke Minderheit, die im Kab.-Rat arbitris remotis leichter niedergestimmt werden kann als im Plenum des Nat.-Rats, einen besonderen Schutz in den Geschäftsordnungsbestimmungen suchen mußte. Ihr genügte nicht, daß ihr Recht, das baldigste Zusammentreten des Nat.-Rats zu erreichen, durch eine Aenderung dieser Geschäftsordnung geschärft wurde. Die Festsetzung der Präklusivfristen für die Beschlußfassung des Kab.-Rats löste noch im Vollmachts-Verfassungsgesetze selbst die etwas sonderbare, u. U. lästige Bestimmung aus, daß innerhalb der erwähnten Beratungsfristen von 8 oder 3 Tagen, sofern nicht vorher ein Beschluß zustande kommt, mindestens acht, bezw. drei Sitzungen des ao. Kab.-Rats stattfinden müssen. Die Mehrheit, die es formell in der Hand hat, den abkürzenden Beschluß herbeizuführen, wird sich wohl mit der Minderheit vertragen müssen, die damit eine schwer überstimmbare oder sonst zu umgehende Verzögerungsmöglichkeit davontrug. Auch die debattelose Abkürzung der maßgebenden Beratungsfrist von acht auf drei Tage steht einem Einvernehmen mit der Minderheit nicht im Wege[1]).

Eine nach fruchtlosem Ablauf der Beratungsfrist verlautbarte VO. muß in der Fassung der Vorlage an den Kab.-Rat verkündet werden, ohne Rücksicht auf etwaige Teilergebnisse der Beratung oder Parteivereinbarungen; für diese strengere Auffassung hat sich die Praxis schon in einem Falle entschieden, in dem die VO. v. 9. Febr. 1923 (BGBl. Nr. 82) zunächst in der Fassung des Entw. verkündet wurde, obwohl die Absicht bestand, die Angelegenheit nochmals in den Kab.-Rat zu bringen. Die Abänderung erfolgt bereits am 14. Febr. 1923 (BGBl. Nr. 91).

Muß aber die vom Kab.-Rat beschlossene VO. von der Bundesregierung, die sich doch einem „besonderen Regierungsbeschlusse" gegenübersieht, verlautbart werden? Diese Doktorfrage, die als Probe auf die Rechnung die ganze politische Dogmatik der neuen Einrichtung aufrollt, muß schon deshalb verneint werden, weil die Beschlußfassung nur, unbeschadet des verfassungsmäßigen Wirkungskreises und der ausschließlichen verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit der Bundesregierung erfolgt, die das VO.-Recht trägt und ausübt. Daher entwickelt sich hier zwischen Regierung und Kab.-Rat in verjüngtem Maßstabe annähernd jenes Verhältnis, wie es hinsichtlich der Sanktion von Gesetzen zwischen der konstitutionellen Regierung und dem Parlamente bestand. Der Kab.-Rat hat bloß Einspruch und Abänderungsrecht, falls die VO. erscheint. Die besonderen Regierungsbeschlüsse sind wesentlich bloß — „Zustimmung".

Da dieses gehobene VO.-Recht die normale Gesetzgebung durch den Nat.-Rat, auch wenn dieser versammelt ist, auf weitesten Gebieten verdrängt, erfährt die auf eine starke Mehrheit gestützte parlamentarisch-antiparlamentarische Kabinettsregierung eine Ausgestaltung, die für den ganzen Wiederaufbau Oesterreichs, zumal für den administrativen, maßgebend werden kann, wenn die allgemeinen Neuwahlen den Kurs bestärken.

[1]) Aenderungen der vom Kab.-Rat beschlossenen Geschäftsordnung sind im Verfassungsgesetz (Art. VII) an Zweidrittelmehrheit gebunden.

Es hängt eben mit den noch immer flüssigen Verhältnissen des neuen Oesterreich zusammen, daß bisher noch jede stärkere, irgendwie ausgesprochene Regierung ihrer Epoche ihr eigenes Verfassungsrecht aufgedrückt hat. Mindestens eines. Die Stärke der gegenwärtigen Regierung ist hier z. T. die Schwäche ihrer Abhängigkeit vom Ausland. Ihr Verfassungsrecht kennzeichnet sich als eine typische Entparlamentarisierung und Entpolitisierung[1]) lebensnötiger Angelegenheiten, die bei aller Halbheit den viellleicht wichtigsten Teil des inneren Staatsrechts in den Dienst der auswärtigen Verpflichtungen stellen will. Man sagt nicht ohne Grund, daß alle außerordentlichen halbpathologischen Erscheinungen des Staatsrechts, Zwitter, Mißbildungen und sonstige Absonderlichkeiten, wie sie ungewöhnliche Zeiten mit sich bringen, den größten Lehrgehalt aufweisen. Darunter fällt freilich auch die in Genf ausbedungene Finanzkontrolle. Aber diese gehört bereits auf ein eigenes Blatt.

Die Stellung des Kammergerichts in Sachen der Geldentwertung.

Von Kammergerichtsrat Dr. von Velsen, Berlin.

Die Rechtsprechung des Kammergerichts über die neueste Entwicklung der Geldentwertungsfragen, die von besonderer Wichtigkeit erscheint, und die demnach nachstehend zusammengefaßt werden soll, läßt sich bei der Größe des Gerichts nur schwer überschauen. Es hängt vom Zufall ab, ob man die erlassenen Entscheidungen ermittelt; daher kann die folgende Zusammenstellung auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen. Immerhin werden in den Entsch. eine Reihe wichtiger schwebender Fragen behandelt.

Die Grundlage für die Voraussetzung des Einwandes der veränderten Umstände bildet die vom VII. Senat des RG., Entsch. v. 5. Jan. 1923 (LZ. 1923, 271) getroffene Formulierung:

„Der Einwand der veränderten Umstände setzt nach §§ 242, 157 BGB. eine grundstürzende Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse voraus, so daß die Leistung dem Pflichtigen nach Treu und Glauben nicht mehr zuzumuten ist, weil der Wert der Gegenleistung sich dergestalt verringert hat, daß sie vernünftigerweise nicht mehr das von den Vertragsteilen in Aussicht genommene Entgelt für die Leistung sein kann. In allen derartigen Fällen kommt es also auf das Wertverhältnis von Leistung und Gegenleistung an, und nur bei einem unvoraussehbar großen Wertunterschiede beider kann die Leistung verweigert werden. Die Geldentwertung bildet den hauptsächlichen Anlaß zur Anwendung dieser Grundsätze."

Mir ist nicht bekannt, daß das KG. von diesem Grundsatze abgewichen ist und etwa die Forderung der Unvoraussehbarkeit[2]) hätte fallen lassen.

Das KG. hat an dem starren Erfordernis der konkreten[3]) Berechnung der als Verzugsschaden[4]) geltend gemachten Geldentwertung nicht festgehalten, sondern im Urt. v. 3. Mai 1923 (Wochenbeilage der Voss. Ztg., Recht und Leben Nr. 5) für gewisse Kategorien von Personen die Vermutung Platz greifen

[1]) Darüber „Die Weimarer RVerf." 1922 sowie „RVerf. und Politik" 1923.

[2]) RG. bei Warn. 1923 Nr. 4; Rosenthal, LZ. 1923, 297; Abraham, S. 87, und von der Trenck, S. 125 des mir freundlichst im Bürstenabzug zur Verfügung gestellten, demnächst erscheinenden Sammelbändchens: „Die Geldentwertung" (zit. GE.).

[3]) RGZ. 98, 164; JW. 1920, 705[3]; 1921, 1311[6]: 1922, 159[2]; Warn. 1921 Nr. 33.

[4]) Die Entsch. des RG., JW. 1923 457[8], läßt es fraglich erscheinen, ob man bei Geldentwertung von Schaden sprechen kann; RGZ. 105, 359 redet aber noch vom Verzugsschaden, vgl. RGSt. in JW. 1923, 381[17]; RGZ. 105, 321; Staudinger, Nachtrag 123 (II 585 zu 4).

lassen, „daß sie das Geld in irgendeiner Weise benutzt hätten, die es ihnen ermöglichte, es in gewissem Umfange der Geldentwertung zu entziehen". Von ähnlichen Voraussetzungen scheint der VII. Sen. in der noch nicht abgesetzten Entsch. v. 14. Juni 1923 (7. U. 10636/21) ausgegangen zu sein.

Der XXVIII. Senat rechnet in der Entscheidung v. 10. April 1923 (28 U. 2121/23) Klubsesselfabrikanten zu diesen Personen. In der Frage: „Kann bei Bemessung des Verzugsschadens die Geldentwertung Berücksichtigung finden?" bekennt er sich zu der Ansicht von Geiler in JW. 1923, 103. In eingehender Erwägung berechnet er im vorliegenden Falle die Höhe des Schadens und berücksichtigt hierbei, daß der Gläubiger es unterlassen habe, den Schuldner auf die damals noch wenig gebräuchliche Inanspruchnahme wegen Geldentwertung hinzuweisen.

Der XVII. Senat hat, Entsch. v. 11. Jan. 1923 (JW. 1923 127[1]), die Feststellung zugelassen, daß der Dieb dem Bestohlenen allen weiteren Schaden zu ersetzen habe, welcher daraus erwachse, daß die Ersatzsumme nicht am Tage des kammergerichtlichen Urteils gezahlt werde[1]).

Der Senat geht in der Vermutung der wertbeständigen Anlage des Geldes weiter als die vorher angef. Entsch.; er meint, die Erkenntnis von dem Sinken der Mark sei heute in allen Kreisen derart verbreitet, daß angenommen werden müsse, der nicht zur Ersatzanschaffung verwendete Geldbetrag werde in irgendeiner Form angelegt, in der er der Entwertung besser entzogen sei als in der Papiermark[2]).

Auch hier taucht der Zweifel auf, ob die Geldentwertung als Schaden anzusehen sei. Der Anspruch wäre dann wohl, wenn er nur mit der Hauptforderung erhoben wird, als Nebenforderung nach § 4 ZPO. zu werten. Eine Entsch. hierüber ist mir nicht bekannt.

Zu der Frage der Geldentwertung bei Lieferungssäumnis liegen drei Urteile vor:

Der XX. Senat hat sich, Entsch. v. 11. Mai 1923 (20 U. 2370/23)[3]) für Ablehnung des Anspruchs auf Lieferung gegen Zahlung des bedungenen Kaufpreises auch bei böswilligem Schuldner ausgesprochen. Es handelte sich um folgenden Fall:

Die Ware war Ende März/Anfang April 1922 lieferbar, ein Teil wurde am 22. April 1922 geliefert, der Rest stand noch aus. Die Klägerin will Juli, August und September gemahnt haben, während die Beklagte behauptet, da sieben Monate lang keine Mahnung erfolgt sei, liege Verzicht vor. Die Ware kostete vereinbarungsgemäß 64 M. für das Kilo, während die Bekl. jetzt 6000 M. verlangt.

Die Begründung geht davon aus, daß es jetzt allgemein üblich sei, im Handelsverkehr bei gegenseitigen Verträgen die z. Z. der Erfüllung geltenden Tagespreise zu vereinbaren. Es gäbe auch Vertragsverhältnisse, bei denen die Erfüllung der Sachleistung völlig aus der Berechnung der Parteien herausfalle, so bei der Vollstreckung von Lieferungsurteilen, bei denen der Gläubiger den vereinbarten Kaufpreis Zug um Zug zu leisten habe. Bei einer Hinauszögerung der Vollstreckung könne der Sachgläubiger die Ware erhalten, ohne selbst einen wirklichen Gegenwert zu leisten.[4]) Die Wertschwankungen der deutschen Valuta brächten in den gegenseitigen Vertrag

[1]) Solche Feststellungsklagen hat das RG., Entsch. v. 10. April 1923 (Beilage der Voss. Ztg. Nr. 4 u. 5; Berl. Tageblatt, Abendausg. v. 26. Mai 1923) allgemein zugelassen.

[2]) Zeiler in JW. 1923, 498 nimmt im Gegensatze zu dem Gutachten des österr. Obersten Gerichtshofes an, daß die ganze deutsche Rechtsprechung einen gleichen freien Standpunkt einnehmen werde.

[3]) Berliner Börsenztg. v. 12. Mai 1923; dazu Sokolowski, LZ. 1923, 248, von der Trenck, DAZ. 1923 Nr. 221 und GE. 128, Geiler, GE. 37; Abraham, GE. 96.

[4]) Geiler, GE. 48.

einen Faktor, der durch seine Unsicherheit den Berechnungen der Parteien völlig entrückt sei. Wenn man auch jetzt mit einem Schwanken der deutschen Valuta rechne, so höre doch jede Berechnung auf, wenn, wie hier vom Vertragsschluß bis zur Erfüllung, die Kaufkraft des Geldes auf etwa ein Hundertstel zurückgegangen sei. Da ab Lager, netto Kasse, lieferbar spätestens einen Monat nach Vertragsschluß gekauft sei, scheide ein Spekulationsgeschäft aus. Es widerspreche Treu und Glauben, wenn die Klägerin Erfüllung gegen eine Zahlung verlange, die mit der ursprünglichen nichts als den Namen gemeinsam habe. Diese Erwägungen würden auch nicht durch den Einwand widerlegt, die Beklagte habe auf Kosten der Klägerin spekuliert; die Klägerin habe nicht geltend gemacht, daß sie den durch den Weiterverkauf der Ware erzielten Kaufpreis nicht zu Zwecken des Geschäftsbetriebes verwandt, sondern hinterlegt haben würde; es wäre daher zu vermuten, daß dieses Geld zahlenmäßig in demselben Verhältnis gewachsen, wie die Kaufkraft der deutschen Valuta gesunken sei. Hätte aber die Klägerin Mitte 1922 verkauft, ohne Zahlung zu erhalten, so stünden dem gegen sie gerichteten Erfüllungsanspruch dieselben Einwendungen entgegen, wie dem gegen die Beklagte gerichteten.

Es heißt dann:

„Bei der Frage, ob die Berufung auf Treu und Glauben nicht etwa dem böswilligen Schuldner versagt ist, muß berücksichtigt werden, daß der Schaden, den der Schuldner erleidet, wenn er zur wertgetreuen Erfüllung des Kaufvertrages gezwungen wird, außer jedem Verhältnis zu sonstigen auf Verzug beruhenden Schadensfolgen steht; mußte er doch eine Sachleistung für ein Hundertstel ihres Wertes gewähren. Damit wird aber der Rahmen, in dem die Parteien das Vertragsverhältnis aufgebaut haben und als vorsichtige Kaufleute wohl auch den noch immerhin möglichen Fall des Verzuges berücksichtigt haben, weit überschritten. Begrifflich kann ferner von einer Erfüllungsweigerung des Schuldners überhaupt erst die Rede sein, wenn der Inhalt der Leistungspflicht feststeht."

Zum Schlusse nimmt das Gericht nicht ein Rücktrittsrecht der Beklagten an, sondern verneint, da die Klägerin eine in das richterliche Ermessen gestellte Zahlung verweigerte, die Erfüllungsbereitschaft der Klägerin.

Der XIII. Senat ist, Entsch. v. 11. Juni 1923 (13 U. 1261/23), von dem grundsätzlichen Standpunkte des vorstehenden Urteils abgewichen und hat sich der herrschenden Meinung angeschlossen, wonach „im allgemeinen das Rücktrittsrecht nicht anzuerkennen ist, wenn die grundlegende Veränderung der Verhältnisse erst nach einer nicht gerechtfertigten Verzögerung der Leistung eintritt"[1]). Folgender Sachverhalt liegt zugrunde:

Die Klägerin, eine holländische Firma, bestellte am 31. Okt. 1921 bei der Beklagten „rein netto sofort Kasse etc., Lieferzeit Dezember—Januar 1922", eine Partie tramaseidener Strümpfe zu festem Preise. Da die Bekl. nichts von sich hören ließ, mahnte die Kl. am 6. März 1922, und als auch jetzt keine Antwort einging, erhob sie Klage.

Die Bekl. will nicht geantwortet haben, weil sie nicht in der Lage war, die Belieferung zu übernehmen. Bei Vertragsabschluß habe sie die Ware nicht zur Verfügung gehabt, vielmehr den Vertrag in der Erwartung geschlossen, sich entsprechend eindecken zu können. Dies sei durch die veränderte Wirtschaftslage unmöglich geworden, da die Preise für diese Ware nach Vertragsschluß bedeutend gestiegen seien.

Die Beklagte ist bereit, die Ware zu den von ihren Lieferanten geforderten Preisen zu liefern. Die Kammer für Handelssachen hat zur Lieferung gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises verurteilt, und der Senat das Urt. bestätigt. Er ging davon aus, daß die Kaufpreisforderung

1) RGZ. 103, 5; JW. 1923, 289[6] u. 286[2]; Staudinger, Nachtrag 91 Abs. 3; Enneccerus (1922) I. 2, 120; Plum, JW. 1923, 285[2] Note. Roth, GE. 30. A. A. Sokolowski. LZ. 1923, 254 fg.; Abraham 91 fg.: von der Trenck, 125 der GE.; letzterer auch JW. 1923, 332[1] Note. Vgl. Heinsheimer, GE. 135.

eine Geldschuld sei, die an sich nach ihrem Nennbetrage zu begleichen sei. Wie vor 1914 die Reichswährung Zwangskurs gehabt habe, so bestehe derselbe nach den Gesetzen v. Aug. 1914 für das dort angeführte Papiergeld fort.[1]) Es könne nicht anerkannt werden, daß der Verkehr den durch Gesetz normierten Nennwert außer Kraft setzen und durch den Kurswert ersetzen könne[2]).

Ebensowenig komme ein den Kurswert einsetzender rechtsgeschäftlicher Wille in Frage.[3])

Daß aber als Parteiwillen zu unterstellen sei, im Falle schuldhafter Zögerung der Lieferung träte eine der Geldentwertung entsprechende Erhöhung des Kaufpreises ein, sei zu leugnen.

Mit Recht lehne die herrschende Meinung in einem Falle wie dem vorliegenden mit Rücksicht auf Treu und Glauben im Verkehr die Geltendmachung veränderter Umstände ab, nur ausnahmsweise komme bei schuldhafter Lieferungssäumnis dieser Einwand in Frage, jedenfalls aber nicht bei derartigen Geschäften mit stark spekulativem Charakter[4]).

Nicht in Widerspruch mit dieser Entsch. steht das Urt. des XXX. Sen. v. 16. Juni 1923 (30 U. 2712/23).

Es lag ein Abschluß vom Sept. 1921 zugrunde. Lieferzeit Oktober 1921 nach Listenpreis. Es kam zur Lieferung nicht, weil die Parteien in Streit gerieten, welcher Preis als vereinbart zu gelten habe. Der Käufer verlangt die Ware zum vereinbarten Oktoberpreis.

Der Senat geht gleichfalls von der Geltung des Zwangskurses unseres Papiergeldes aus, läßt aber im Einzelfalle eine Vertragsauslegung zu, wonach die in Geld ausgedrückte Leistung in einem anderen Sinne verstanden werde, als gerade nach dem Zahlenwerte. Abgesehen von ausgesprochenen Spekulationsgeschäften ziele der wirkliche Vertragswille der Parteien regelmäßig auf eine Aequivalenz von Leistung und Gegenleistung. Der Verzug ändere an und für sich nichts an dem Vertragsinhalte. Die durch die Geldentwertung veranlaßte Verminderung des Kaufpreiswertes stelle nicht einen vom Säumigen zu tragenden Schaden dar, sondern einen Zufallsgewinn; die Beanspruchung desselben liege völlig außerhalb des Vertragszweckes und bedeute eine weder sittlich noch wirtschaftlich gerechtfertigte Ausnutzung der Geldverschlechterung. Der Verzug werde geheilt, wenn bei berechtigtem Anspruch auf Erhöhung des Kaufpreises der Schuldner auf den Widerspruch des Gläubigers stoße.

Der Standpunkt des VIII. Sen., daß eine Aenderung von Unterhaltsabfindungsverträgen wegen der Geldentwertung abzulehnen sei, hat keine

1) Mot. z. BGB. 2, 13; Komm. v. RGR. § 244 Anm. 1; Wolff bei Ehrenberg 4, 1, 636, 599, 616; RGZ. 96, 265; 101, 146; 103, 386; JW. 1922. 159; Warn. 1921 Nr. 33 und 1923 Nr. 1; Kaiser. DJZ. 1921, 129; Schneider. LZ. 1923, 4 ff. Gutachten des österr. Obersten Gerichtshofes, DJZ. 1923, 330; Geiler in JW. 1923, 103.

2) Anderer Ansicht Best JW. 1922, 1671 und OLG. Darmstadt in JW. 1923, 459 und 523; Kretschmar, LZ. 1923, 185 fg: Sokolowski LZ. 1923, 247. Dagegen aber Roth GE 7 und Zitate; Sontag GE. 73, 74, 77. Für diese Macht des Verkehrs beruft man sich auf Enneccerus I 2 § 231. Enneccerus ist aber wohl nicht dieser Ansicht. Er hat in der 1. Auflage 1900 bereits angeführt, daß durch die Macht des Verkehrs gesetzliche Bestimmungen darüber, zu welchem Werte die einzelnen Geldsorten anzurechnen seien, außer Kraft gesetzt werden könnten. „Da darüber, ob eine Sache überhaupt Geld sei, in Ermangelung einer noch gültigen gesetzlichen Bestimmung der Verkehr entscheidet, so muß er auch darüber entscheiden, welchen Wert sie enthalte." Diese Ansicht lehnt sich wohl an Savigny Obl. 1, 408 an, wo es heißt: „Durch die Tätigkeit einer Regierung entsteht wahres Geld nur, wenn und insoweit die öffentliche Meinung es als solches anerkennt: oder mit anderen Worten, die öffentliche Meinung entscheidet nicht nur darüber, ob etwas Geld sei, sondern auch, in welchem Grade es diese Eigenschaft habe." Dabei vertritt aber gerade Savigny 445 mit der herrschenden Meinung im gemeinen Recht (Vangerow 3[6], 34; Windscheid 2[7], 29; Hartmann Begriff des Geldes 86) die Ansicht: „Wo ein Gesetz über Zwangskurs vorhanden ist, da hat es durchaus keinen Zweifel, daß jeder Richter dasselbe anwenden muß, indem jedes Gesetz auf unbedingte Befolgung Anspruch hat, auch selbst, wenn der Richter den Inhalt für tadelnswert, hart und ungerecht halten sollte." Enneccerus würde gewiß, wenn er der gesetzlichen Bestimmung des Zwangskurses gegenüber dem Verkehr derogierende Kraft einräumen wollte, dies eingehend begründet haben. Es würde zu weit führen, die weittragenden Wirkungen der entgegenstehenden Ansicht zu erörtern.

3) Roth GE. 8 und Zitate.

4) Tietze JW. 1921, 453; Lobe DJZ. 1923, 134, RG. in JW. 1923, 289[6].

Aenderung erfahren[1]). Zu Unrecht meint das LG. Berlin I in JW. 1923, 460[1], das RG. in JW. 1923, 45[4] vertrete die gegenteilige Ansicht; das RG. erörtert nur den Fall der Aenderung einer laufenden Rente. Für diesen Fall hat das KG. keine abweichende Ansicht, wie JW. 1922, 38 ausdrücklich hervorgehoben wird. Die Ansicht des KG. teilen Bayr. ObLG. in JW. 1922, 1213 und Staudinger Nachtrag 324 (zu 4, 1104, 13).

Der XIII. Sen. hat im Beschl. v. 21. Dez. 1922 (13 U. 12 308/22), durch einstw. Verf. die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung eines Anspruchs auf Erhöhung eines Altenteils angeordnet.

Die Eltern des Eigentümers hatten sich durch notariellen Vertrag im Jahre 1906 zur Bestreitung des Lebensunterhalts neben einem Wohnrecht und Naturalleistungen eine Rente von jährlich 450 M. ausbedungen. Das Gericht begründete seine Anordnung nicht näher, es wird aber wohl von folgenden Erwägungen ausgegangen sein: Es ist gleichgültig, ob man die Zulässigkeit einer Vertragsänderung auf den zu unterstellenden Vertragswillen oder auf das Gestaltungsrecht des Richters[2]) gründet. Auch die Gegner dieses Rechts[3]) lassen in Fällen dieser Art die Berücksichtigung der veränderten Umstände in freier richterlicher Würdigung zu, namentlich dann, wenn der ganze Zweck des Vertrags bei laufenden Zahlungen infolge einer Nichtberücksichtigung vereitelt würde.

In Uebereinstimmung mit RG. in JW. 1922, 1513[2] ist auch eine Aenderung dinglicher Verpflichtungen angängig. Die bedenkliche Frage, ob sich nicht die dingliche Aenderung infolge veränderter Umstände von selbst ohne Eintragung vollziehe und daher ein Widerspruch in Frage käme, bedarf keiner Lösung; jedenfalls schafft erst das zu erlassende Urteil mit konstitutivem Charakter die Veränderung[4]). Vorläufig besteht lediglich ein „künftiger" Anspruch, dessen Sicherung gleichfalls durch Vormerkung zulässig ist[5]).

Diese schwierige Frage der Aenderung dinglicher Rechte behandelt ein Beschluß des XXXI. Sen. v. 24. Mai 1923 (31 W 1944/23):

Der Grundstückseigentümer hat auf sein Eigentum verzichtet, die Zwangsversteigerung des Grundstücks stehtbevor.

Die Gläubigerin zweier Grundschulden hat den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung dahin gestellt, daß zu ihren Gunsten eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruches auf Eintragung einer Sicherungshypothek für den dreißigfachen Betrag eingetragen werde. Der Eigentümer sei im Verzuge, er habe am 30. März 1922 die Fälligkeit anerkannt. Der Senat verneint zuerst, daß der Anspruch auf eine gesetzliche Vorschrift sich gründe. Die Annahme, daß infolge der Geldentwertung die eingetragene Summe nicht mehr die wahre Belastung decke, würde das gesamte Immobiliarrecht über den Haufen werfen und eine unabsehbare Unordnung der Grund- und Hypothekenverhältnisse herbeiführen. Sie stehe im Widerspruche mit dem gesetzlich bestehenden Prinzip fester Rangordnung nach bestimmt angegebenen Beträgen, aus denen die Reihenfolge der Belastungen aus der Eintragung ersichtlich sei. Bei der Unsicherheit und Ungleichmäßigkeit der Aufwertung würde jede Uebersicht über die wahre Belastung des Grundstücks fortfallen; das Ergebnis wäre eine wahllose Begünstigung einzelner unter Benachteiligung anderer. Das Streben, aus Billigkeitsrücksichten den Grundstücksgläubigern durch Aufwertung zu Hilfe zu kommen, sei vom Standpunkt des geltenden Rechtes nicht zu verwirklichen. Wenn das OLG. Darmstadt diesen Versuch unternommen habe, so geschehe dies nicht mit zureichenden Gründen. Die Vorschriften über Treu und Glauben in der Erfüllung könnten nicht dazu benutzt werden, die übrigen gesetzlichen Vorschriften, zu denen auch noch die Währungsvorschriften mit dem Zwangskurse der Mark gehörten, außer Geltung zu setzen.

Mit der bekannten, bereits angeführten Rechtsprechung des OLG. Darmstadt tritt ein Urteil des II. Senats (2 U. 3444/231, im Auszuge mitgeteilt im 2. Morgenblatt der Frankfurter Zeitg. v. 2. Juni 1923) in Gegensatz:

Der Schuldner hatte den Restbetrag eines hypothekarisch gesicherten Darlehns im Dezember 1922 nach Kündigung zurückgezahlt. Der Gläubiger verlangt den zehnfachen Wert. Nachdem der Senat wegen des Zwangskurses die Rückzahlung in Papiergeld nach Nennwert an sich anerkannt, aber unter Umständen Ausnahmen für zulässig erklärt hat, verneint er die Ausnahme für den Realkredit. Derselbe werde in der Regel nicht mit Rücksicht auf die Person des Schuldners und auf seine persönlichen Verhältnisse, sondern im Hinblick auf den Wert des Grundstücks gewährt. Im Verhältnis zwischen Gläubiger und Grundstückseigentümer bestimme sich zwar der Inhalt der hypothekarischen Darlehnsschuld nach dem Werte des Grundstücks und nicht nach dem Werte der Mark, aber er werde nicht lediglich durch die besonderen Umstände des einzelnen Rechtsverhältnisses bestimmt, sondern die Hypothek stehe im Gesamtverband der Grundstücksbelastung und unterliege der Hypothekengesetzgebung. Die Freiheit der richterlichen Auslegung finde in der gesetzlichen Regelung ihre Schranken. Der Richter könne der Höhe der Hypothekenschuld, welche mit einem durch einen festen Geldbetrag in der Rechnungseinheit der Mark bestimmten Rang an dem Werte des Grundstücks teilnehme, keinen veränderten oder gleitenden Inhalt geben, ohne damit in die Rechte der übrigen dinglich Berechtigten einzugreifen und hierdurch zugleich das gesamte Hypotheken- und Grundstückswesen zu erschüttern.

Ob dem Hypothekengläubiger im Hinblick auf den Grad der Geldentwertung nach Lage der Gesetzgebung jeder Schutz zu versagen sei, sei hier nicht zu erörtern, weil der Kläger nicht das dingliche Recht, sondern nur seinen persönlichen Anspruch gegen die Schuldner verfolge. Der Einwand, der Grundstückseigentümer sei im Besitze eines erheblichen Sachwertes geblieben, rechtfertige die Aufwertung nicht. Das bloße Eigentum setze den Schuldner noch nicht in den Stand, den erhöhten Betrag zu zahlen; er müßte das Grundstück entsprechend belasten oder veräußern. Das sei oft schwer durchzuführen, auch nicht zuzumuten. Insbesondere würde es auch über den Rahmen der bloßen Auslegung hinausgehen, wenn man der Darlehnsschuld einen derartig erweiterten Inhalt geben wollte. Diese Auslegung würde auf mittelbarem Wege wieder eine unzulässige Erschütterung des Grundstücks- und Hypothekenwesens zur Folge haben; weder durch das geltende Gesetz noch durch den Hinweis auf Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitten könne sie gerechtfertigt werden.

OLG.-Präs. Best wendet sich in einer Zuschrift an die Schriftleitung der DJZ. gegen den im Auszuge der Frankfurter Zeitung veröffentlichten Inhalt der Urteilsbegründung. Da das Urteil gar nicht auf dem Standpunkte steht, daß in allen Fällen der Darlehnsgläubiger die Gefahr der Geldentwertung zu tragen habe, sondern nach §§ 157, 242 BGB. Ausnahmen zuläßt, treffen die hiergegen gerichteten Einwendungen das Urteil nicht.

Gegen den vorstehend veröffentlichten Teil des Urteils macht Best geltend, es sei kein Schutz der Hypothekengläubiger, wenn das Gericht die Erhöhung der Hypotheken der Geldentwertung entsprechend untersage; diese Regelung begünstige nur den Eigentümer, welcher den Hauptwert des Grundstücks in seine Tasche stecke.

[1]) KG. in JW. 1921, 1086; 1922, 37; dazu Pick, LZ. 1922, 672 ff. und Zitate; JW. 1923, 133, 136. 137, 460.
[2]) Zusammenstellung bei Staudinger Nachtrag S. 324 (zu 4, 1104, 13). Dazu Geiler GE. 47, 48.
[3]) KG. in JW. 1921, 1086; 1922, 37. Bayr. ObLG. in JW. 1922, 1213; RGZ. 103, 333; Tietze in JW. 1921, 453, 1923, 454; Dove JW. 1921, 1088; 1922, 1002; Lobe DJZ. 1923, 134.
[4]) Gaupp-Stein vor § 253 II 3b Abs. 2; Hellwig System 1, 41 Anm. 16. A. A. Tietze JW. 1921, 453.
[5]) Komm. von RGR. § 883 Anm. 10. (Schluß).



Der Billigkeit entspreche nicht die Entsch. des KG., sondern das Darmstädter Urteil, wonach die Aufwertung höchstens in dem Verhältnisse erfolge, in dem sich in Papiermark zufolge deren Entwertung der Wert des Unterpfandes erhöht habe. Hiermit werde weder in die Rechte des Eigentümers noch in die der übrigen Berechtigten eingegriffen.

Der Ia Senat des KG. hat am 10. Nov. 1922 (JMBl. 569) **entschieden: Bei Berechnung des gemeinen Wertes eines Grundstücks sind die durch die allgemeine Geldentwertung hervorgerufenen Preissteigerungen mit in Betracht zu ziehen. Die Bestimmungen des Reichssiedelungsgesetzes, daß „Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind", bei Bemessung des angemessenen Kaufpreises unberücksichtigt zu lassen sind, gilt für den Bereich des § 21 Abs. 1 Halbsatz 1 pr. GKG. a. F. (§ 20 n. F) nicht.**

Zur Frage der Vereinfachung des Reichssteuerwesens.

Von Regierungsrat Dr. Model, Mühlhausen i. Th.

Die Klagen über die Unübersichtlichkeit des Steuerrechts werden immer allgemeiner. Selbst der erfahrene Geschäftsmann ist sich über die Bedeutung der Steuergesetze oft im unklaren und bedarf der Hilfe von Steuerberatern, der Landwirt nicht imstande, die Steuererklärungen ordnungsmäßig auszufüllen; er stöhnt über die häufige Belästigung durch die verschiedenen Abteilungen der Steuerbehörden. Die Finanzämter selbst müssen immer mehr ausgebaut werden und benötigen eines großen Hilfsapparates. Bei der Bedeutung, die das Steuerwesen infolge des zunehmenden Geldbedarfs gewinnt, ist die Frage der Vereinfachung und Ersparnis von größter Wichtigkeit und je nach dem Ursprung der Klage für das Gebiet der materiellen Steuergesetze, der formellen Bestimmungen und Organisation zu prüfen.

I. Hinsichtlich des materiellen Inhalts der Reichssteuergesetze bemängelt man den durch die große Zahl von Gesetzen hervorgerufenen Umfang des Stoffes, die durch die Verschiedenheit der Bewertungsgrundsätze geschaffene Unübersichtlichkeit und die schwer verständliche Fassung der Gesetze.

Die Zahl der Steuergesetze ergibt sich aus den mannigfachen Steuerarten, deren jede grundsätzlich in einem besonderen Gesetz behandelt ist. Für die Einkommensteuer sind sogar zwei Gesetze geschaffen, da die Steuerpflicht der juristischen Personen gesondert im Körperschaftssteuergesetz behandelt ist. Man wird die Zahl der Gesetze nur vermindern können, wenn man einzelne Steuerarten aufgibt. Der Anfang ist mit der Kapitalertragsteuer gemacht, die sich wegen der nachträglichen Erstattung an Kleinrentner, Sparkassen und Kirchen als unrentabel erwiesen hatte. Zweifel hinsichtlich der Rentabilität bestehen auch bei der Erbschaftssteuer, die nach dem Ergebnis für das verflossene Rechnungsjahr bei vielen Finanzämtern keine nennenswerten Ueberschüsse erbracht hat und besonders geschulte Kräfte beansprucht. Ihrer Aufgabe stehen jedoch gewichtige soziale Bedenken entgegen, so daß es richtiger erscheint, diese Steuerart beizubehalten und nur die gesetzlichen Bestimmungen so einfach wie möglich zu gestalten. Sicher nicht mehr lohnend ist der größte Teil der preußischen Stempelsteuer, deren Hebung den Finanzämtern obliegt, da die Kosten, insbesondere der Nachprüfung der zahlreichen Steuerstellen, selbst zu den erhöhten Sätzen in keinem Verhältnis stehen. Ein anderer Gesichtspunkt könnte die Grunderwerbsteuer in Frage stellen. Sie fließt ohnehin nur zum Teil dem Reiche, im übrigen den Ländern und Gemeinden zu. Da letztere auf Zuweisung von Steuerquellen drängen und die Grundstücksverkäufe bei der Wertzuwachssteuer einer Nachprüfung unterziehen, könnte das Reich auf das geringfügige Aufkommen verzichten und es ganz den Gemeinden überlassen. Im übrigen aber erscheint es kaum angebracht, eine der bestehenden Besitz- oder Verkehrssteuern zu beseitigen; es ist immer noch die beste Uebersicht gegeben, wenn jede Steuerart in einem nicht zu umfangreichen Sondergesetze geregelt ist.

Dagegen sind die Klagen über die durch die abweichenden Bestimmungen der einzelnen Gesetze verursachte Unübersichtlichkeit nicht ganz von der Hand zu weisen. Dies zeigt sich deutlich bei der Bewertungsfrage. Das Vermögen wird außer durch die Vermögenssteuergesetze in besonderen Fällen, insbes. bei Erbfall, Schenkung, Grundstücksübertragung, Gründung von Erwerbsgesellschaften, mit Steuer belegt. Während nach dem ErbschSt.-Ges. wesentlich die gleichen Bewertungsgrundsätze wie für Vermögenssteuer, Zwangsanleihe und Vermögenszuwachssteuer gelten, für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke und Wohngebäude also der Ertragswert maßgebend ist, entscheidet nach dem Grunderwerbsteuerges. beim Grundstückskauf und nach dem Kapitalverkehrsteuerges. für Sacheinlagen bei Gesellschaftsgründungen der gemeine Wert. Die in jedem Einzelfall neu auftretenden Zweifel, was als gemeiner, d. h. als Dauerwert, anzusehen ist, bringen große Unsicherheiten in den Geschäftsverkehr. Für das Gebiet der Vermögensteuern, wo für Bauland, vermietete gewerbliche Grundstücke, Waren, Vorräte und ältere Anlagevermögen ja auch der von der Geldentwertung unabhängige Dauerwert maßgebend ist, hat man die Bewertungsfrage dadurch vereinfacht, daß man die festen Wertsätze der zunächst als Anhalt erlassenen Bewertungsrichtlinien als bindende Wertermittelung zugrunde legte. Aber auch diese Wertsätze können, da sie sich auf den Stichtag der Vermögensteuerveranlagung beziehen, für die nach verschiedenen Zeitpunkten zu besteuernden Grundstücksübertragungen und Gründungen nicht ohne weiteres verwendet werden. Die Steuerpflichtigen legen zwar, wo nur immer denkbar, die ihnen geläufigen Bewertungslinien zugrunde, und es muß, wenn ihnen auch die Steuerbehörde nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung nicht beistimmen kann, das Suchen nach Anhaltspunkten anerkannt werden. Der Unsicherheit ließe sich begegnen, wenn der Reichsfinanzminister — ähnlich wie dies in der Regierungsvorlage zum Vermögensteuerges. vorgesehen war — ermächtigt würde, den gemeinen Wert durch monatliche Bekanntgabe von Multiplikatoren zum Friedenswert für diese Gesetze zu bestimmen, oder wenn man für das Kapitalverkehrsteuerges. auf die Geltung des gemeinen Werts verzichtete, die Bewertung des Vermögensteuerges. allgemein gelten ließe und die danach maßgebenden Multiplikatoren zum Wehrbeitrags- und Notopferwert der Geldentwertung anpaßte und bekanntgäbe. Nur dann wüßten Behörden und Steuerpflichtige von vornherein, mit welchen Werten insbes. bei Gesellschaftsgründungen zu rechnen ist; es würde eine gerechte, gleichmäßige und rasche Veranlagung gewährleistet.

Die Vorwürfe über eine unzweckmäßige oder schwer verständliche Fassung der einzelnen Steuergesetze sind z. T. als gerechtfertigt anzusehen. Knüpfen sich schon an wichtige Bestimmungen, z. B. §§ 139 Abs. 2 AbgO., 13 EinkStGes., 7 UmsStGes., viele Zweifelsfragen, so erschwert die mehrfach vorgenommene Aufnahme gesetzlicher Aenderungen in andere als die unmittelbar betroffenen Gesetze — vgl. den bisherigen § 12 KörpStGes. (jetzt § 22 EinkStGes.), §§ 24 a, 28 VermStGes. — von vornherein das Verständnis der Gesetze. Viele Vorschriften zeigen die Hast, mit der die Steuergesetze geschaffen werden mußten. Geradezu bedenklich gegen alle Vereinfachungsbestrebungen ist aber die durch das Geldentwertungsgesetz geschaffene völlige Aenderung der Berechnung des landwirtschaftlichen und gewerblichen Eink. (§§ 33 a, 33 b EinkStGes.). Die häufigen Fehler der Steuerpflichtigen bei diesen Berechnungen beweisen, daß die kurz vor Aufstellung der Steuererklärungen erfolgte Aenderung trotz aller Erläuterungen längst nicht allen Kreisen verständlich gemacht werden konnte. Letzten Endes hat § 33a Abs. 3 mit seiner verkniffelten Drittelung der Warenbestände nur dazu geführt, daß eine amtliche Prüfungsregel — wonach die Warenbewertung im allgemeinen als zutreffend angesehen werden kann, wenn die Bestände für den letzten Bilanzstichtag richtig aufgenommen und mit etwa 17 v. H. des Marktpreises am Bilanzstichtage bewertet sind — von den Verbandszeitschriften als Norm verkündet und allgemein benutzt wird, ein Erfolg, den man bei Annahme der Regierungsvorlage (Anschaffungs- oder Herstellungspreis des Bilanzstichtags, vermindert um einen hohen Abschlag) weniger umständlich erreichen konnte. Als wenn der 11. Ausschuß des Reichstags von seiner Arbeit nicht recht befriedigt gewesen wäre, hat er bei Beratung des Geldentwertungsgesetzes die weitere Vereinfachung der EinkSt. angeregt und der Lohnsteuererhebung gedacht, obwohl diese seinerzeit vom Reichstag als „vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohns" ins Leben gesetzt ist. Man mag streiten, ob es gerecht ist, dem Lohnempfänger in Anbetracht seiner sofortigen Steuerzahlung den gleichen Betrag als dem nachhinkenden Gewerbetreibenden oder Landwirt abzunehmen; aber die Hebung der Lohnsteuer an der Quelle hat sich bewährt und sollte vor Aenderungen bewahrt bleiben. Richtiger erscheint es, die Vorauszahlungspflicht der veranlagten Steuerpflichtigen dadurch zeitgemäß zu gestalten, daß die nach dem letzten Steuerbescheid bemessene Vorauszahlung durch Bekanntgabe eines der Geldentwertung und wirtschaftlichen Entwicklung entsprechenden Multiplikators vergrößert wird. Mit Vorsicht aufzunehmen ist hingegen der Gedanke, die Ermäßigungen bei der Lohnsteuer in Hundertsätzen festzulegen. Zwar würden diese bleibende Bedeutung erhalten; aber die Berücksichtigung der Haushaltsangehörigen wäre bei kleinen Bezügen eine viel geringere als bei größeren Einkommen. Auf die Individualisierung des Steuerabzugs verzichten kann man jedoch nicht, ohne die Behörden mit den doch auszuschaltenden späteren Veranlagungen der Lohnsteuerpflichtigen zu belasten. Jedenfalls sollte jede Aenderung einer gesetzlichen Vorschrift von dem Gedanken getragen sein, daß das Gesetz möglichst einfach und verständlich gehalten sein muß, wenn es vom Volke aufgenommen werden soll. Es wäre nicht unangebracht, alle Steuergesetze, insbesondere das durch Verweisungen sehr übersichtliche Umsatzsteuergesetz nebst AusfBest. einer Durchsicht und Umredaktionierung zu unterziehen.

II. Die Klagen über die formellen Bestimmungen der Steuergesetze werden naturgemäß dann besonders laut, wenn die Steuerpflichtigen von den Behörden stark in Anspruch genommen werden, vor allem also in der Zeit der Abgabe der Steuererklärungen; sie sind nur zum Teil berechtigt. Die Steuererklärungen müssen, da für alle Klassen der Bevölkerung bestimmt, allgemein gehalten sein; und es ist anzuerkennen, daß das Formular für die EinkSteuererklärung 1922 gegen das Vorjahr wesentlich einfacher geworden ist. Auch die Vordrucke zur Vermögensteuererklärung, die gleichzeitig für die Zwangsanleiheveranlagung zugrunde gelegt wird und zur Umsatzsteuererklärung werden sich kaum weiter einschränken lassen, wenn sie alle wesentlichen Fragen erörtern sollen. Die Unlust mancher Kreise, die Ausfüllung ordnungsmäßig vorzunehmen, kann nicht bestimmend sein, da die eigene Erklärung über die Höhe des steuerbaren Einkommens, Umsatzes oder Vermögens eine wichtige Voraussetzung für den Beginn des steuerlichen Ermittelungsverfahrens bildet. Immerhin wäre zu erwägen, ob nicht für das Gebiet der EinkSteuer schon im Interesse der Papierersparung bezüglich der Steuerpflichtigen, die der Behörde näher bekannt sind, ein gegenüber dem amtlichen Muster vereinfachtes Formular — ähnlich den von vielen Finanzämtern verwendeten Fragebogen — zugelassen werden könnte. Schwerwiegende Gesetzesänderungen unmittelbar vor Beginn der Steuererklärungsfrist, die nach den AusfBestimmungen als Monatsfrist gedacht ist und nicht — wie im April durch verspätete Ausgabe der Formulare — verkürzt werden sollte, müssen vermieden werden. Entschieden einzuschränken wäre die Voranmeldepflicht für die Umsatzsteuer. Nach § 143a USt. AB. müssen jedem Umsatzsteuerpflichtigen jährlich im März besondere Aufforderungsschreiben zur Abgabe von Voranmeldungen zum Zwecke der Entrichtung der vierteljährlichen Vorauszahlungen unter Beifügung von vier Zahlkarten zugesandt werden; der Steuerpflichtige muß außer der Vorauszahlung den Umsatz des verflossenen Vierteljahres im folgenden Monat dem Finanzamt anmelden. Man sollte dieses kostspielige Aufforderungsschreiben durch öffentliche Bekanntmachung ersetzen (die Zahlkarten könnten durch die Postanstalten verabfolgt werden) und die Voranmeldung fortfallen lassen, da der behauptete Umsatz aus der Vorauszahlung zu entnehmen ist. Auch sonst finden sich im Umsatzsteuerges. formelle Vorschriften von fragwürdigem Wert. Es sei nur auf die nach §§ 117 ff. AB. für den Straßenhandel vom Umsatzsteueramt auszustellenden Straßensteuerhefte hingewiesen, deren Kosten in keinem Verhältnis zu den Einnahmen aus diesem Steuerzweige stehen, zumal sie vierteljährlich nachgeprüft und erneuert werden müssen. Der gleiche Erfolg ließe sich einfacher erreichen, wenn den Händlern die Mitführung von Aufzeichnungen über ihren Umsatz auferlegt und durch Polizei und Außendienst auf die Beachtung dieser Vorschrift hingewiesen würde.

III. Der Umfang der Finanzbehörden wird dadurch bedeutend vergrößert, daß für die Erledigung der Schreibarbeiten zahlreiches Hilfspersonal ge-

halten werden muß. Eine wesentliche Herabminderung der Verwaltungskosten, die den früheren Satz von höchstens 4 v. H. der Einnahmen jetzt stark überschreiten dürften, läßt sich nur erreichen, wenn das Schreibwesen vermindert wird. Bisher ist für die laufenden Steuern (Umsatz-, Einkommen-, Vermögensteuer) je eine besondere Hauptsteuerliste zu führen, so daß der Name vieler Steuerpflichtigen allein hinsichtlich dieser Steuerarten in jedem Jahre dreimal einzutragen ist. Durch Zusammenfassung dieser Eintragungen in einer Liste wäre viel Arbeit zu ersparen. Allerdings hat diese Maßnahme zur Voraussetzung, daß die drei Steuerarten von einem Beamten oder wenigstens in einer Abteilung bearbeitet werden, was bei vielen Finanzämtern — mit Ausnahme der Bezirke, in denen die Umsatzsteuer von besonderen Behörden verwaltet wird —, möglich ist. Daß diese Vereinigung von Umsatz- und Einkommensteuer in der Hand eines Bearbeiters nicht schon durchgeführt ist, erklärt sich zum Teil daraus, daß die Umsatzsteuerveranlagung meist erst i. J. 1922 von den Gemeindebehörden auf die Finanzämter übergegangen ist und erst in das Reichssteuersystem eingefügt werden mußte. Schwerwiegender sind die Bedenken, die sich aus dem verschiedenen Aufbau beider Steuerarten ergeben. Es sei nur darauf hingewiesen, daß die Umsatzsteuer nur die tatsächlichen Einnahmen eines Jahres berücksichtigt, während die Einkommensteuer auch die Vorräte an Erzeugnissen, Rohstoffen usw. der Besteuerung zugrunde legt. Aber diese Bedenken können nicht mehr ausschlaggebend sein, seitdem die Reichsfinanzverwaltung über einen hinreichenden Bestand an auf beiden Gebieten erfahrenen Beamten verfügt; sie kommen außerdem für die kleineren Gewerbetreibenden und Landwirte, deren Umsatz und Einkommen mangels Buchführung auf Grund einer Schätzung ermittelt wird, kaum in Betracht, da die Schätzung des Einkommens nach Hundertsätzen des Umsatzes zu erfolgen pflegt oder jeden Fehler ausschließende Normalsätze für Umsatz und Einkommen gebildet werden. Andererseits sind die Vorteile einer gemeinsamen Bearbeitung beider Steuerarten schon insofern erheblich, als die Angaben des Steuerpflichtigen über seinen Umsatz zugleich bei der Veranlagung zur Eink.-Steuer verwertet und Verhandlungen und Ermittelungen auf beide Gebiete erstreckt werden. Man könnte auch die Umsatz- und Einkommensteuererklärung verbinden, wenn die Fristen für ihre Abgabe gleichmäßig festgesetzt würden. Endlich würde sich bei Befristung der Umsatzsteuervorauszahlungen auf die Vierteljahrsmitte das Kassenwesen vereinfachen lassen, da die Vorauszahlungen für Umsatz-, Einkommen- und Vermögensteuer gleichzeitig erhoben werden könnten. Gekrönt würde diese Vereinfachung, wenn sich das Kassenwesen auch der oben angeregten Verbuchung der drei Steuerarten in einer statt drei Hauptsteuerlisten anpaßte. Die Strafzuschläge des Geldentwertungsges. verlangen ein enges Zusammenarbeiten zwischen Veranlagungsabteilung und Finanzkasse. Diese Verbindung würde am besten durch ein sämtliche Steuerarten umfassendes Kartenblatt gehalten, dessen zweite Ausfertigung der Kasse verbleiben und die bisher für jede Steuer besonders geführten Sollbücher vollkommen entbehrlich machen würde. Die Kasse ist dann ebenso wie der Veranlagungsbeamte imstande, dem Steuerpflichtigen seine gesamten Steuerzahlungen und Rückstände anzugeben, so daß auch Mahnungen und Pfändungen stets laufend bleiben.

Die Polizei in Sowjet-Rußland.

Von Regierungsrat Dr. Hagemann, Polizeipräsidium Berlin.

Durch einen Zufall war es mir möglich, Einsicht in authentisches Material der neuen russischen Polizei zu nehmen, das kein vollständiges, aber in dem gebotenen Ausschnitt ein wahrheitsgetreues Bild bietet.

Die Polizei gehört zur Milizverwaltung der Republik und untersteht dem Volkskommissariat für innere Angelegenheiten der Russ. Sozialist. Föderativen Sowjet (Räte)-Republik. Bei der Organisation fallen zwei Punkte auf: die unlösbare Verbindung von sachlicher Arbeit mit ausgesprochen parteipolitischer Beeinflussung der Beamtenschaft und die straffe Gliederung, welche die Unterstellung unter eine leitende Zentralstelle trotz der räumlichen Ausdehnung ermöglicht.

Die Miliz zerfällt in Land-, Fluß- und Eisenbahn-Miliz. Ein Teil entspricht unserer Polizei.

Die für Tätigkeitsgebiet und Organisation der Miliz grundlegenden Gesetzesstellen — gewissermaßen unser § 10 II 17 ALR. — lauten: „Der rote Milizionär bewacht die Ordnung der Arbeiter- und Bauern-Sowjet-Republik" und „Die gleichzeitige Unterordnung der Miliz der R. S. F. S. R. unter die Anordnung des Zentralorgans und der Ortsorgane bildet das Unterpfand ihrer wohlgeordneten Organisation."

Um diese Unterordnung zu erreichen, läßt sich die Rep. die Stärkung der „revolutionären Arbeitsdisziplin" angelegen sein. Sie erblickt das wichtigste Mittel hierzu in dem „Heben der persönlichen Kultur des einzelnen Milizionärs und Stärkung seines Selbstbewußtseins". Charakteristisch ist, daß dem Polizeibeamten außer der Erfüllung der nach unseren Begriffen eigentlichen polizeilichen Aufgaben obliegt, als Organ und Vollstrecker der Gesundheitspflegeanstalten tätig zu sein. Jeder Beamte wird in allg. Bildung, Politik und Gesundheitspflege ausgebildet. Die politische Aufklärungsarbeit wird vom politischen Hauptaufklärungs-Komitee und seinen Filialen, die andere Arbeit vom Zentral-Komitee der Arbeiter-Bauern-Partei (R. K. P.) und den Unter-Komitees geleistet.

Bei den Milizverwaltungen bestehen Verbindungsstellen zu den gen. Organen, um die Erfordernisse der Miliz mit den allgemein-politischen Richtlinien in Einklang zu bringen. Diese Verbindungsstellen, die politischen Sekretariate, sind mit politischen Gehilfen des Miliz-Präsidenten besetzt. Das ganze Land ist von einem Netz von Haupt- und Unterorganisationen überzogen. Die Aufklärungsarbeit wird geleistet in Anstalten der „Russischen Außerordentl. Kommission zur Unkenntnisliquidation" (wörtliche Uebersetzung). Sie bedient sich hierzu des Unterrichts in Schulen, Kursen und Klubs (Debattier-Klubs), unterstützt durch Bibliotheken, die den Klubs angegliedert sind; außerdem bestehen fliegende Bibliotheken.

Unserer Kriminalpolizei entsprechen die „Bureaux der Ermittlungsverfahren". Verwaltungszentrale für die Ermittlungsverf. in der Sow.-Rep. ist das Bureau der Hauptverwaltung der republ. Miliz in Moskau; ihm sind Provinz- und Ortsstellen unterstellt. Für alle Organe der Kriminal-Miliz sind die Anweisungen

des Präs. der Miliz bindend. In jeder Gouvernementsstadt besteht ein Bureau für Ermittlungsverf., ihm unterstehen Bureaux in den Kreisstädten.

Eine ungeheuere Arbeit wird auf die Kriminalstatistik verschwendet, obwohl von allen statistischen Ergebnissen keins trügerischer als das der Kriminalstatistik ist, bei der die Grenzfälle die Regel, der Regelfall die Ausnahme bilden, und eine mechanische Zählung stets ein schiefes Bild ergibt.

Die Anfänge der neuen Organisation der Kriminalstatistik gehen bis in das Jahr 1918 zurück. Nach ihr haben alle Dienststellen der Gouvernements, Provinzen und autonomen Republiken, die zu der Russ. Sozialist. Föderativen Räte-Rep. gehören, mit Ausnahme der Ukraine und Rep. des östl. Sibiriens, der Zentralstelle der rep. Miliz monatliche Rechenschaftsberichte über alle Ermittlungsverf. einzusenden. Es würde zu weit führen, auf die große Anzahl der Einzel-, Sonder- und Unterbestimmungen einzugehen, nach denen der Bericht abzufassen ist. Der Fragebogen wird verfaßt von der „Statist. Hauptverwaltung der Rep.", einem theoretisch arbeitenden Amt, das die tausend verschiedenen praktischen Erfordernisse gar nicht kennen kann und nun Nomenklaturen aufstellt, welche die Tatsachen derart schematisieren, daß von der Wirklichkeit nicht viel übrig bleibt.

Der Berichtsvordruck unterscheidet 6 Verbrechensgrundformen: gegen Eigentum (!), Persönlichkeit, Pflichten (des Staatsbürgers), Verwaltung (d. h. öffentl. Ordnung), Staat und Militärmacht (!). Diese Einteilung ist seit 1. Jan. 1922 in Geltung.

Daneben besteht eine nur statistischen Zwecken des kriminalpolizeilichen Fahndungs- und Erkennungsdienstes dienende Registratur, die auf die i. J. 1909 bei der Polizeiverwaltung eingeführte systematische Einschreibung aller Verbrecher zurückgeht. Von der Aufnahme der anthropometrischen Maße und des portrait parlé, welche die Personalkarte außer anderen Angaben enthielt, ist man abgekommen und beschränkt sich auf Aufnahme des Lichtbilds (von vorn und von **einer** Seite) sowie auf daktyloskopische Abdrücke. Die Personalkarten werden alphabetisch, die Fingerabdruckskarten nach daktyloskopischen Formeln geordnet, gesammelt, und zwar in den Bureaux der Ermittlungsverf. der Gouvernementsverwaltung wie in der Zentralstelle bei der Hauptverwaltung der republ. Miliz. Die daktyloskopische Grundformel ist nach englischem Vorbild (Harry Halton), die ergänzende nach deutschem (Roscher, Hamburg) gewählt.

Mir lagen vier Mappen vor, die Auszüge aus dem Ermittlungsverf. in Mordsachen enthalten. Die Taten haben sich in Moskau v. 29. Aug. bis 17. Okt. 1921 ereignet. In allen Fällen handelt es sich um Raubmord. In zwei sind die Täter männlichen Geschlechts. Einmal ein 18jähriger Flüchtling aus dem Grodnoer Gouvernement; auch sein Opfer ist ein Mann, der Angehörige einer ausländischen Delegation, der durch „starken Spekulationsbetrieb in Geld, Brillanten und Gold" die Begehrlichkeit des Täters gereizt hatte, der ihn mit Beil und Taschenmesser umbrachte. Im zweiten Falle sind drei unbestrafte Chauffeure, 19 und 16 Jahre alt, die Täter. Ihre Opfer sind eine 35jährige „Bürgerin" und deren 13jährige Tochter. Anstifterin war eine „Bäuerin". Die Täter fanden statt der gedachten 150 Mill. Rubel Bargeld nur 120 000 Rubel, aber für den einfachen Haushalt ungewöhnlich viel Goldschmuck und Silberwaren. (Charakteristisch für ein Land mit verfallender Währung.) Die Tat wurde mit einem Messer ausgeführt. Im dritten Falle erschlug eine seit einer Woche im Dienst befindliche Magd und frühere „Studentin der Seidenzuchtkurse", welche die Stellung nur zum Zwecke der Begehung eines Diebstahls und „wenn nötig eines Mordes" angenommen hatte, ihre Dienstherrin mit einem Beil und verwundete eine hochbetagte Mitbewohnerin. Der interessanteste Fall ist ein Muttermord, den eine 34jährige, von ihrem Ehemann getrennte und bei der Mutter wohnende Frau mit Hilfe von zwei 19jährigen Freundinnen verübte. Während die Tochter ihre Mutter am Fliehen verhinderte, erschlugen die beiden Mädchen das Opfer mit einem Hammer. Das Motiv war der Wunsch, wieder einen selbständigen Haushalt zu führen und sich in den Besitz der Sachen der Mutter zu setzen. Während die Freundinnen „Bäuerinnen" waren, war die Muttermörderin „Bürgerin von einiger Bildung", die außer Russisch Französisch, Deutsch und Englisch sprach, „aber in letzter Zeit Kokain genoß". Die Tochter verkaufte aus der Beute ein Kleid, Tischtuch und eine Teemaschine „dem Tartar" für 500 000 Rubel, ohne ihren Helferinnen etwas zu geben.

Wenn auch diese Fälle kaum besonderes kriminalistisches Interesse bieten, so enthalten sie doch bez. Ort und Zeit der Tat manches Beachtliche. Erschreckend ist die starke Beteiligung Jugendlicher, dann der Umstand, daß Frauen nicht mit den ihren psychischen und physischen Kräften gemäßen Mitteln morden, sondern in brutalster Manier, wie Männer. Auffallend, aber erklärlich, ist, daß in keinem Falle eine Schußwaffe eine Rolle spielt. Auch das eindeutige, unkomplizierte, in allen Fällen gleiche Motiv gibt zu denken. Aus der Kürze der Zeit von 6 Wochen, in der sich diese Verbrechen abspielten, auf eine Häufigkeit von Mordverbrechen zu schließen, erscheint unrichtig. Es handelt sich einmal nur um Fälle, die zur Aufklärung gekommen sind, und dann drängen sich auch in anderen Großstädten erfahrungsgemäß die Mordtaten des Jahres auf kurze Perioden zusammen.

Die Zahl der Verbrechen i. J. 1920 überstieg weit die anderer Jahre. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, daß Ausgang 1920 — die Sow.-Rep. stand damals im Krieg — der neue Staat eine schwere wirtschaftliche Krise zu überstehen hatte, gleichzeitig aber die Organisation der Kriminalpolizei und Kriminalstatistik sich auszuwirken begann. 1921 dauerte die Krisis an und wurde durch Ausbruch der Hungersnot verschärft, dennoch hat sich die Zahl der Verbrechen auf dem Lande angeblich verringert, in den Städten vermehrt. Der hieraus von den russ. Behörden gezogene Schluß, daß „der ungünstige Einfluß der wirtschaftlichen Krisis und der Hungersnot hauptsächlich die Städte betraf", erscheint nur zum Teil richtig.

Mord und schwere Körperverletzungen stiegen gegenüber 1919 i. J. 1921 auf dem Lande um 3 %, in der Stadt um 38 %, und i. J. 1921 um 18 % bzw. um 60 %. Die „Pflichtsverbrechen" nahmen 1920 gegenüber dem Vorjahr in den Städten um 108 %, auf dem Lande um 495 % zu, während sich 1921 das umgekehrte Bild ergab, eine Zunahme von 93 % in den Städten und von nur 33 % auf dem Lande. Dieser Zunahme der Kriminalität steht eine Abnahme der Zahl der Aufklärung von Verbrechen gegenüber und zwar 1921 um 8 % in den Städten

und 9 % auf dem Lande. Dieser Rückgang wird sich daraus erklären, daß ein strengerer Maßstab für das angelegt wurde, was als Aufklärung eines Ermittelungsverf. anzusehen sei.

Furchtbar ist die Statistik über Verbrechen Jugendlicher. Im Jahre 1922 kamen vor Gerichten der Sow.-Rep. — ohne die Ukraine — 36 000 Fälle schwerer Verbrechen Jugendlicher zur Aburteilung. 60 % davon entfallen auf Totschlag im Zusammenhang mit Diebstahl, 16 % auf Mord und 15 % auf schwere Diebstähle. Von der Gesamtzahl entfielen 20 % auf Kinder von 8—12 Jahren, 35 % auf das Alter von 12—15 Jahren und 45 % auf das Alter von 15—18 Jahren. Ob der Gesetzentwurf über Jugendpflege Abhilfe schaffen wird, erscheint fraglich. Der Zusammenhang zwischen Jugendverwahrlosung und völligem Fiasko der russ. Ehereform, dem vollständigen Versagen der staatlichen Kinderfürsorge und dem Uebel der Kinderarbeit in Fabriken — Kinder von 12 Jahren an — dürfte die Zunahme der Verbrechen wie das erschütternde Anwachsen der Selbstmorde Jugendlicher aus ein und demselben Grunde erklären.

Noch einige Randbemerkungen: Die Photographien vom Tatort, mit einem guten Apparat aufgenommen, sind auf bestem Papier kopiert. Gegenüber den Aufnahmen z. B. des Berliner Erkennungsdienstes haben sie aber etwas Verschwommenes. Vom kriminalistisch-wissenschaftlichen Standpunkte aus ist zu tadeln, daß die Tatbestandsaufnahmen meist technisch unzureichend sind; sie tragen der Bildverzerrung nicht Rechnung, die durch einzelne der Kamera zu nahe liegende Gegenstände hervorgerufen wird. Auch fällt eine merkwürdige Lichtverteilung auf. Offenbar wurden die Aufnahmen ohne Magnesium-Blitzlicht gemacht.

Die Abbildungen der Wohnungen lassen einen Schluß auf den traurigen Lebensstandard des Volkes zu. Zwar scheint das notwendigste Mobiliar (Matratzen, Bettwäsche, Decken und Kissen) noch in genügender Zahl vorhanden zu sein, doch macht alles einen stark verbrauchten Eindruck. Auffallend ist, daß fast alle die kleinen, unnützen Gegenstände, wie Nippes und Bilder fehlen, die in Deutschland auch in der ärmsten Wohnung den Raum heimisch machen sollen.

Seltsame Gegensätze weist auch das Aeußere der Akten auf. Die Mappen mit den Auszügen über die vier Kapitalverbrechen bestehen aus bestem Büttenpapier. Der Text ist sorgsam mit chinesischer Tusche geschrieben. In den Akten findet sich neben elegantestem Luxuspapier schlechtestes Konzeptpapier; die Lichtbilder sind z. T. aufgeklebt, z. T. aufgenäht: in Allem ein Bild merkwürdigster Gegensätze.

Trotzdem gewinnt man aus dem Ganzen den Eindruck eines ungeheuren Willens zur Reform, ein Wille, der mit ernsten Widerständen wie mit tausend Hindernissen kleinlichster und lächerlichster Art zu kämpfen hat, der, um sich durchzusetzen, wahllos von Ersparnissen früherer Zeiten nehmen muß, was sich Geeignetes bietet, der der zahllosen Opfer nicht achten kann, die auf dem Wege der Zukunft fallen, und der grausam und verschwenderisch wie die Natur dennoch hoffnungsgläubig weiterarbeitet an der Erreichung des Zieles. Kann das untergehende Abendland wagen, gegenüber dieser elementaren Kraftentfaltung zu entscheiden, ob der Weg der richtige ist; und was bedeutet schließlich großem geschichtlichen Geschehen gegenüber ein menschlich anmaßendes Werturteil?

Juristische Rundschau.

Um Deutschlands Schicksal wird wieder gewürfelt. Die Spieler und Gegenspieler stehen sich gegenüber. Daß der Einsatz, um den es geht, Millionen lebendiger Menschen, fühlender und leidender Seelen sind, berührt sie nicht. Wir müssen uns damit abfinden. Die Augen sind auf England gerichtet. Gelingt dem neuen Premier der große Wurf, so hoffen wir auf unsere Rettung. Rettung noch vor dem Untergang, vor Zerfall, vor Selbstzerfleischung. Daß England nicht aus Liebe zu uns handelt, nicht aus dem Gefühle der Gerechtigkeit, nicht aus dem inneren Zwange, das im Versailler Frieden begangene Unrecht wieder gut zu machen, wissen wir. Es tritt Frankreich nur aus egoistischen Gründen entgegen. Daß diese bei den V. St. Nord-Amerikas fehlen, hält sie von dem Kampfplatz fern. Aber auch der Eigentrieb Englands kann uns zugute kommen. Drum mußte die letzte deutsche Note auf Englands Eigenart eingestellt sein. Sie mußte dort brauchbar erscheinen, um gegen Frankreich verwendet zu werden. Sie war es diesmal. Nun ringt man hinter der Szene über die Macht zwischen diesen beiden Alliierten. Was werden wir sehen, wenn der Vorhang aufgeht? Täuschen wir uns darüber nicht. Eine positive Hilfe ist nicht zu erwarten. Nur die Abwehr des Aeußersten. Machen wir uns darauf gefaßt, daß auch der gute Ausgang immer noch ein schlimmer sein wird. Auch wenn die Franzosen das Ruhrgebiet verlassen müßten, auch wenn ihre Gewalt im altbesetzten Gebiet auf die vertragsmäßige Linie sich zurückzieht, ohne ein Stück Herrschaft im ganzen Reich, das die Alliierten auf unsere Wirtschaft und unsere Finanzen ausüben, wird es nicht gehen. Man wird es mit der Schwäche jeder deutschen Regierung begründen, sich gegen Kapital wie Arbeiter durchzusetzen. Ein Körnchen Wahrheit ist ja auch hier vorhanden. Wenn die feindliche Kontrolle Deutschland gesund macht, so muß auch sie ertragen werden. Hat Deutschland erst den Gebrauch seiner Glieder wieder erlangt, dann wird es sich auch zu rühren wissen.

Während sich die diplomatischen Verhandlungen auf Grund der deutschen Note mehr und mehr verdichten, verstärkt Frankreich den unerhörten Druck in den von ihm besetzten Gebieten. Geldstrafen, denen man mit unbewußter Selbstironie den Namen Sanktionen gibt, häufen sich. Schon kann konstatiert werden, daß in einer Sitzung eines Kriegsgerichtes auf Zahlung von Billionen erkannt wurde. Ausweisung folgt auf Ausweisung. Nun schreitet man auch zu den Todesurteilen und ihrer Vollstreckung. Was will man damit? Nur als Ausdruck des Grolles und der Wut, daß die Beute entschlüpft, daß Deutschland doch nicht zu zerstören sein wird, darf man dies Vorgehen nicht auffassen. Es mag im Unterbewußtsein mit hereinspielen. Namentlich bei den unteren Organen. Viel eher wird man auf ein systematisches Fortsetzen der Zermürbung schließen. Man hofft, in kurzer Zeit Deutschland zur völligen Erschöpfung oder zur Verzweiflung zu treiben. Das verschiebt dann wieder die Grundlagen der Verständigung. Aber auch darin wird man sich verrechnen. Der „passive Widerstand", gegen den Frankreich vergebens kämpft, ist nicht zu beseitigen, weder durch Gewalt noch durch Ueberredung. Die spätere Geschichte wird diesen heldenmütigen Kampf der Ueberwundenen als eine neue Erscheinung würdigen und krönen.

Alles, was die französischen Pläne fördert, ist ein Frevel gegen diese leidenden Streiter. Auch die Akte, durch die sich die empörte Seele Luft machen will, wie die Zerstörung von Brücken und Eisenbahnen, sind zurückzuweisen. Sie nützen nichts. Sie erschweren den Druck, der auf der Bevölkerung der besetzten Gebiete lastet. Die Täter tragen mit die Verantwortung, wenn wieder Blut vergossen wird und Unschuldige von Haus und Hof vertrieben werden. Der am härtesten betroffene Teil des Volkes selbst hat die Parole des Duldens ohne Nachgeben hinausgerufen. Nun heißt es für alle anderen Disziplin wahren.

In der letzten deutschen Note haben die von der deutschen Regierung angebotenen Garantien greifbarere Gestalt angenommen. Der Besitz von Handel und Gewerbe, der Landwirtschaft und der städtischen Gebäude soll belastet werden. Sie haben für die jährlichen Zahlungen aufzukommen. Darin wird man namentlich auf englischer Seite einen Fortschritt sehen. Namentlich, da man sich daran gewöhnt hat, die zerrüttete Staatswirtschaft der blühenden Privatwirtschaft gegenüberzustellen. Als ob die eine ohne die andere auf die Dauer bestehen könnte. Und andererseits, als ob nicht der Staat durch seine Macht der Besteuerung sich der Mittel der Privatwirtschaft bedienen dürfte, unter Umständen müßte. Noch ist auch nicht geklärt, auf welchem Wege diese Heranziehung der Privatwirtschaft verwirklicht werden soll. Mit dem Schlagworte der Hypothek auf dem Besitz ist auch nicht viel gewonnen. Diese Belastung muß auch realisiert werden können. Sie kann nicht plump schematisch umgelegt werden. Man kann doch auch nicht den feindlichen Gläubigern ein unmittelbares Zugriffsrecht geben. Aber vor der juristischen Konstruktion steht die praktische Frage. Eine Heranziehung der Mittel der Privatwirtschaft kann ohne ihre Zertrümmerung nur durch ihre freiwillige Mitwirkung geschehen. Bleibt sie renitent, so wird, das Gesetz mag lauten wie es will, das Ergebnis gleich wie bei den Steuern unerquicklich sein. Dann werden die Zwangsmaßnahmen der Gläubiger nicht ausbleiben. Dann wird erst der schlimme Tag für Industrie und Landwirtschaft kommen. Der Reichswirtschaftsrat hatte im Dezember 1921 den Vorschlag einer durch Gesetz geregelten Kredithilfe der zusammengeschlossenen Erwerbsstände gemacht. Er ist nicht zur Ausführung gekommen. Ob es damals noch zu früh war, oder ob es besser gewesen wäre, den Gedanken in die Tat umzusetzen, mag heute auf sich beruhen. Wiederaufleben wird er, wenn auch die Form sich ändern mag. Die Erhaltung der geringen uns gebliebenen Substanz des Nationalvermögens kann nur dann gelingen, wenn die freiwillige Arbeit aller Beteiligten dazu hilft.

Die Stützungsaktion der Reichsbank, welche die Mark vorübergehend besserte, war rasch vorüber. Sie hätte nur dann dauernden Erfolg gehabt, wenn es gelungen wäre, die Ruhrgebietsbesetzung rasch zu beseitigen. Auf längere Dauer reichten die Kräfte des Reiches nicht. Nun begann der Dollar wieder zu steigen. Erst langsam, dann immer sprunghafter. Man ruft die Gesetzgebung zu Hilfe. In der Teuerungsdebatte im Reichstage forderte der sozialdemokratische Redner ein energisches Vorgehen der Regierung nach dem Vorbilde der Tschechoslowakei, die mit schweren Kerkerstrafen ihrem Devisengesetz Anerkennung verschaffe. Nun ist es ja richtig, daß dort die Strafdrohungen weit schärfer lauten als bei uns. Sie richten sich gegen die, welche ohne wirtschaftliches Bedürfnis wie über dasselbe hinaus fremde Zahlungsmittel anschaffen. Es kann bis auf 5 Jahre Kerker erkannt werden. Und die tschechische Krone gehört zu den Edelvaluten. Vielleicht konnte man gerade aus diesem Grunde die Devisenverordnungen mit Erfolg durchführen. Bei uns, in der Stimmung der Verzweiflung und der Panik, scheitern sie. Gewiß trägt die Spekulation, die gewissenlose egoistische, ein gutes Stück dazu bei, die Mark wieder zu demütigen. Die Hauptquelle liegt aber in der Verzweiflung, die sich aller Kreise der Bevölkerung bemächtigt. Was nützen, so heißt es, alle Bemühungen, die Mark zu halten, gegenüber den sich steigernden Unterdrückungsmaßnahmen Frankreichs? Wer weiß denn, ob nicht die aus den besetzten Gebieten weggenommenen Milliarden Papiermark an die New Yorker Börse geworfen werden? usw. Hier nützt weder die Aufklärung noch die Mahnung noch die Strafdrohung. Wenn eine Volksmenge in Aufregung gerät, so gelingt es der Schutzmannschaft nicht, sie vom Durchbrechen einer Absperrung zurückzuhalten.

Die wertbeständigen Anleihen wachsen ständig. Sie lauten nicht auf einen festen Nennbetrag. Die Höhe der Schuld wird durch Bezeichnung eines Wertmessers bestimmt. Danach errechnet sich am Verfalltage der Betrag der zu leistenden Papiermark. Namentlich Roggen und Kohle bilden die Rechnungsbasis. Nach § 795 BGB. bedürfen auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen der staatl. Genehmigung, andernfalls sind sie nichtig. Die wertbeständigen Anleihen fallen dem Wortlaut nach nicht unter das Gesetz. Also wäre die Verweisung auf ein wertbeständiges Gut der Weg zur Vermeidung dieses Genehmigungszwanges. Man dürfte wohl einer ausdehnenden Auslegung des § 795 das Wort reden. Namentlich nach seinem wirtschaftspolitischen Zwecke. Alle Zweifel sollen aber durch ein dem Reichstag vorliegendes Gesetz über die Ausgabe wertbeständiger Anleihen abgeschnitten werden. Auch für diese wird ausdrücklich die staatliche Genehmigung gefordert. Damit wird jedenfalls eine mögliche Streitfrage beseitigt. Aber es wird auch der unaufhaltsame Fortgang unserer wirtschaftlichen Entwicklung anerkannt. Das ist zu begrüßen. Nur dürfen wir uns der Illusion nicht hingeben, als werde durch solche Maßnahmen das Uebel selbst, woran wir kranken, beseitigt.

Das amerikanische Gesetz über die Behandlung des deutschen Eigentums liegt jetzt im Original vor mir. Hat man sich durchgearbeitet, dann erscheinen die deutschen Gesetze trotz mancher eben nicht glücklicher Wendungen doch fast wie eine Erholungslektüre. Dabei denke ich natürlich nicht an die fremde Sprache. Die darin liegende Schwierigkeit hat selbstverständlich auszuscheiden. Allein man fragt sich bei der verzopften und verschnörkelten und für das moderne Gefühl eigentlich ganz unmöglichen Art der Darstellung, weshalb nicht längst auch das amerikanische Publikum gegen diese Rechtssprache Front gemacht hat. Der wichtigste Teil, der die Ansprüche von Deutschen auf die beschlagnahmten Gelder und Güter behandelt, beginnt mit der Aufzählung der Personen, die etwa hierfür in

Betracht kommen. In einem Atemzuge werden sie der Reihenfolge nach behandelt. Man findet darin die Rechte der Frauen, welche Deutsche geheiratet haben, geregelt. Auch die Ansprüche von Deutschen, die interniert waren, aber in den V. St. auch später blieben usw. Dazwischen die schon bekannte wichtige Bestimmung über die übrigen Deutschen und deren Begünstigung in Höhe bis zu 10 000 Dollar. Neben und mit ihr die Anwendung des Gesetzes auf Gesellschaften und Körperschaften. Aber erst, wenn man die ganze lange Liste durchgelesen hat, kommt schließlich, und immer wieder in demselben Satze, die Anordnung über das Recht des Präsidenten, dem Antragsteller oder dem Hinterleger die nach dem Gesetze zulässigen Beträge herauszugeben. Und doch muß man versuchen, den Sinn und Zweck dieses Gesetzes auch in Deutschland bekannt zu machen. Nicht nur für die unmittelbar Interessierten. Auch die Allgemeinheit soll genau wissen, wie sich die amerikanischen politischen Kreise die Liquidierung des Krieges vorstellen.

Das neue Abkommen zwischen Deutschland und der Schweiz über die Goldhypotheken ist jetzt dem Reichswirtschaftsrate und dem Reichsrate vorgelegt und in seinen Grundzügen gebilligt worden. Die gewünschten Aenderungen beziehen sich zumeist auf das deutsche Ausführungsgesetz. Zweifellos liegt eine erhebliche Verbesserung des bisherigen Staatsvertrages vor. Den Anstoß gab die bekannte reichsgerichtliche Entscheidung. Sie versagte dem Anspruche der Schweizer Gläubiger aus der Goldhypothek die dingliche Wirkung. Damit war für diese der Hauptwert des Abkommens verloren. Man rechnete für die Bewertung der Hypotheken mit Goldklausel auf den Sachwert der belasteten Immobilie, der sich allmählich wieder dem Friedenswerte nähern müsse. Daraus leitete man die Einstellung dieser Guthaben zum Goldwerte in die Bilanzen der Schweizer Kreditanstalten und sonstigen Aktiengesellschaften ab. Das ging verloren, wenn man die Wirkung des Staatsvertrages auf die persönliche Schuld beschränkte. Drum kehrt der neue Staatsvertrag die Rechtslage um. Der Anspruch ist nur noch dinglich. An Stelle der Hypothek tritt die Grundschuld in Frankenwährung. Sie hat den ursprünglichen Rang nur für den Nennbetrag der alten Hypothek in Mark. Der Rest kommt an letzter Stelle. Aber der Eigentümer ist verpflichtet, die Zwischenhypotheken abzutragen. Er darf es auch, wenn sie noch nicht fällig sind. Man rechnet damit, daß dies keine sehr hohe Belastung sein wird. Denn die Abtragung erfolgt in der entwerteten Mark. Die Lösung ist eine juristisch glückliche. Sie trägt beiden Teilen Rechnung. Die Zeche bezahlt dieses Mal aber wieder einmal der deutsche Hypothekengläubiger. Die Markentwertung hilft dem Eigentümer zu dieser Lastabschüttelung. Sie schafft dem Schweizer Gläubiger die alleinige Heranholung des Sachwertes. Schlimm genug. Aber wir müssen zufrieden sein, daß diese Verständigung gelang. Den Wunsch des Reichswirtschaftsrates, den Schweizer Vertrag als Ausnahmefall zu betrachten und mit keinem anderen Staate ein ähnliches Abkommen zu treffen, wird man verstehen.

Das Jugendgerichtsgesetz v. 16. Febr. 1923 tritt am 1. Juli 1923 in Kraft. Nur die Bestimmungen der §§ 2 und 45, wonach das Strafbarkeitsalter auf 14 Jahre hinaufgesetzt ist, waren sofort anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen bedurften einer sorgfältigen Vorbereitung der Einführung. Namentlich war die starke Heranziehung des Laienelements nicht ganz ohne Schwierigkeiten. Man denke an das erstmals auftretende große Jugendgericht. Es ist für Straftaten zuständig, die bisher vor das Reichsgericht oder das Schwurgericht gehörten. Es besteht aus 2 Richtern und 3 Laien. Wir haben also hier ein Vorspiel für die künftige Reform der Gerichtsverfassung. Je mehr man sich an das Laienelement wendet, desto mehr sollte man aber die Sprache der Gesetze so gestalten, daß sie dem schlichten Menschenverstande ohne weiteres klar ist. Man darf gern bekennen, daß sich hier gar manches in Deutschland gebessert hat. Man darf aber auch nicht verhehlen, daß manches noch zu bessern übrigbleibt. Wird wirklich ein Arbeiter oder Handwerker, ja, wird auch ein mit humanistischer Bildung ausgestatteter Kaufmann oder Gutsbesitzer in der Lage sein, sich den Gedanken des § 3 des Gesetzes konkret vorzustellen. Was bedeutet es, zu prüfen, ob der Jugendliche in der Lage war „seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen"? Man kann sich nur damit beruhigen, daß schließlich das gesunde Rechtsempfinden herausfühlt, ob man den Jungen strafen darf oder nicht, man mag den theoretischen Satz geformt haben wie man will.

Das im Reichstage behandelte Gesetz „Zur Neuordnung der Strafgerichte" führt die Heranziehung des Laienelements allgemein durch. Es bringt neben den kleinen die großen Schöffengerichte. Das Schwurgericht wird umgestellt. Die Geschworenen üben während der Hauptverhandlung das Richteramt in gleichem Umfange wie die richterlichen Mitglieder aus. Auch hier ist in Wirklichkeit ein Schöffengericht geschaffen. Die Begründung (S. 11) spricht auch davon, daß bei dem kleinen Schöffengericht, der kleinen Strafkammer und dem Schwurgericht „die Zahl der Schöffen" die größere ist. Später ist wieder von den Geschworenen die Rede. Nur zeichnen sich die Schwurgerichte wieder dadurch aus, daß gegen ihren Spruch keine Berufung, sondern nur die Revision stattfindet. Die Zahl der Geschworenen hat man auf 6 herabgesetzt. Neben und mit ihnen funktionieren 3 Berufsrichter. Ob es hierdurch gelingt, den Bedarf an Laienrichtern zu decken, wird die Erfahrung lehren. Mehr noch als die Beschwerden der Arbeiterparteien, mehr als die Vorschrift des Gesetzes, wonach nach der Zugehörigkeit zu bestimmten Parteien, Berufsarten, Religionsgemeinschaften und sonstigen Bevölkerungskreisen kein Unterschied bei der Wahl zu Schöffen gemacht werden darf, wird die Notwendigkeit, die erforderliche Zahl tauglicher Personen zu finden, zu einer Ausführung des demokratischen Gedankens zwingen. Wie verträgt es sich mit diesem, daß der Reichspräsident und der Präsident eines deutschen Landes in ihrer Wohnung zu vernehmen und zur Hauptverhandlung nicht zu laden sind?

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Die Ergebnisse der großen Staatsprüfung im Jahre 1922. Der Bericht des Präsidenten der Prüfungskommission beurteilt das Prüfungsergebnis des letzten



Jahres recht ungünstig. Es sind nur 951 Referendare zur Prüfung überwiesen gegen 1446 i. J. 1921. Abgelegt haben die Prüfung 1109 Referendare, während 21 vor der Prüfung ausgeschieden sind. Bestanden haben 808, nicht bestanden 301. Der Prozentsatz der Nichtbestandenen war mit 27,1 wesentlich höher als mit 18,7 i. J. 1921 und 13,8 i. J. 1920. Von den 199 Referendaren, die sich wiederholt der Prüfung unterzogen haben, bestanden 61 wiederum nicht; es sind dies 30,6% gegen 24,5% i. J. 1921. Auch der Anteil der Prädikatsassessoren ist von 11,0 auf 8,5% zurückgegangen, wogegen die Erteilung des Zwischenprädikats „fast gut" an 15% der mit Erfolg Geprüften gegen 13,0% im Vorjahr erfolgen konnte. Der Präsident der Prüfungskommission zieht aus allem den Schluß, daß der Gesamtstand der Ausbildung der Referendare sich in demselben Verhältnis ungünstiger gestaltet habe, wie das unerfreuliche Prüfungsergebnis; denn eine Erhöhung der Anforderungen an die Prüflinge habe nicht stattgefunden. Es könnten jedenfalls Zweifel nicht unterdrückt werden, ob der Vorbereitungsdienst, wie er gegenwärtig geordnet ist, dem Referendar gegenüber seine volle Schuldigkeit tut. Man müsse die bemerkten Mängel in der unentbehrlichen Geschäftsgewandtheit einmal in der starken Verkürzung des Vorbereitungsdienstes und in dem Mißverständnis erblicken, daß die Gesamtdauer und die für die einzelnen Ausbildungsabschnitte vorgesehenen Zeiten von den Referendaren und von den zu ihrer Ausbildung berufenen Stellen nicht als Mindestfristen, sondern als Regelfristen angesehen werden; dazu komme noch, daß viele Referendare durch Nebenamt und Nebenbeschäftigung der Haupttätigkeit und der eigenen Ausbildung entfremdet würden, obwohl wenigstens für die im Genusse des Unterhaltszuschusses befindliche große Mehrzahl ein Bedürfnis für die Erlangung eines Nebenverdienstes kaum noch anerkannt werden könne. Zum Schlusse fordert der Präsident einen einheitlicher und straffer eingerichteten Vorbereitungsdienst. Mit einer gewissen Befriedigung müssen wir bemerken, daß der Präsident der Prüfungskommission, der noch im vorigen Jahresbericht die Mängel nicht in der Herabsetzung des Vorbereitungsdienstes von vier auf drei Jahre erblickte, jetzt diese starke Verkürzung auch für mitschuldig an dem ungünstigen Prüfungsergebnis hält, eine Ansicht, die wir schon im Vorjahre entschieden verfochten. Wir glauben, daß hier der Schwerpunkt bei der ganzen Entscheidung der Frage liegt, warum unser juristischer Nachwuchs so wenig gründlich vorbereitet ist. Auch das Vorwärtsdrängen und Weiterstreben hat seine Grenzen, die da liegen, wo die Hast schädlich wirkt. Allerdings ist es zur Zeit aussichtslos, daß der vierjährige Vorbereitungsdienst wieder eingeführt wird. Denn die neue im Staatsrat bereits durchberatene Ausbildungsordnung hält an den drei Jahren fest.

Vermischtes.

Die Franzosenherrschaft an der Ruhr und in der Pfalz. Im Anschlusse an unsere tatsächlichen Feststellungen bez. der Eingriffe der Franzosen und Belgier in die Rechtspflege im Ruhrgebiete (S. 284, 348 d. Bl.) berichten wir nachstehend über weitere Vorgänge und die ebenfalls auf aktenmäßigem Material beruhenden Feststellungen in der Pfalz.

I. An der Ruhr: 1. Am 2. Mai wurde Polizeikommissar Schütte in Langenberg von der französ. Besatzungsbehörde angeblich bis zur Freilassung des von der deutschen Kriminalabteilung in Elberfeld in Elberfeld wegen Landesverrats verhafteten Fabrikarbeiters Rump verhaftet. Schütte hat mit der Verhaftung des Rump nicht das geringste zu tun, hat auch keinerlei Anlaß zu ihr gegeben.

2. Am 21. April sollten 15 deutsche Strafgefangene aus dem deutschen Hilfsgefängnis in Benninghausen in die deutsche Strafanstalt in Hagen überführt werden. Die französ. Kontrollstation in Hengstey, die der Transport passieren mußte, nahm 5 Strafgefangene, die sich angeblich bereit erklärt hatten, für die französ. Besatzungstruppen zu arbeiten, bei sich auf und verhinderte ihren Weitertransport durch deutsche Beamte. Die fünf Strafgefangenen sollen von der französ. Besatzungsbehörde nach Dortmund gebracht worden sein.

3. Am 6. April drangen drei belgische Kriminalbeamte unter Bedrohung eines Oberwachtmeisters in das Gerichtsgefängnis in Gladbeck ein, um mit einer Untersuchungsgefangenen zu sprechen. Einige Tage später kamen die gleichen Beamten wieder, um festzustellen, ob dieselbe Untersuchungsgefangene noch im Gefängnis säße. Die beiden AGRäte Meyer und Lutterbeck wurden bei dieser Veranlassung vorübergehend festgenommen. Am 19. April drangen die belgischen Beamten wiederum gewaltsam, und zwar unter Mißhandlung des Oberwachtmeisters und Bedrohung mit dem Revolver, in das Gefängnis ein, um wiederum die vorgenannte Untersuchungsgefangene und einen Untersuchungsgefangenen zu sprechen. Hinterher erklärten sie, daß diese Untersuchungsgefangenen nicht fortgeschafft werden dürften, widrigenfalls AGR. Meyer und der Oberwachtmeister sofort verhaftet würden.

4. Am 18. April wurde der Untersuchungsgefangene Konrad in Gladbeck, der sich anläßlich einer Vorführung im Krankenhause zu den Belgiern geflüchtet hatte, von diesen festgehalten und nach drei Tagen freigelassen.

5. Am 11. Mai erschien der belgische Oberstkommandierende in Buer im dortigen Gerichtsgefängnis und verlangte die Vorführung eines Gefangenen, der angeblich von einem Kriminalbeamten geschlagen sein sollte. Obgleich dieser bei einer Gegenüberstellung mit dem diensttuenden Gerichtsbeamten zugestehen mußte, daß er von ihm nicht geschlagen worden sei, nahm der Oberstkommandierende den noch im jugendlichen Alter stehenden Gefangenen, der in Fürsorgeerziehung überführt werden sollte, mit sich und ließ ihn frei.

II. Pfälzische Justizbeamte als Opfer französischer Willkürherrschaft. Der widerrechtliche Einbruch der Franzosen in das Ruhrgebiet hat auch im altbesetzten Gebiete der Pfalz die Justizbeamten und Rechtsanwälte schwerster feindlicher Bedrückung ausgesetzt. Verdrängung aus dem Amte und von Haus und Hof, Verhaftung, unwürdige, empörende Behandlung in französischer Haft, ungeheuerliche Freiheitsstrafen sind die Maßnahmen, mit denen die „ritterliche" französische Nation und die zu ihren Bütteln sich erniedrigenden französischen Richter aufrechte deutsche Beamte, die ihr Vaterland nicht verraten wollen, mürbe zu machen suchen.

Bald nach der Besetzung des Ruhrgebiets gingen die Franzosen dazu über, widerrechtlich verhaftete Ruhrbeamte in großer Zahl in das altbesetzte Gebiet, insbes. in die Pfalz abzutransportieren, um sie in pfälzische Gefängnisse unterzubringen. Selbstverständlich konnte und wollte kein pfälzischer Gefängnisbeamter sich zur Aufnahme solcher von dem fremden Eindringling der Freiheit beraubten vaterlandstreuen Männer hergeben. Die Weigerung, pfälzische Gefängniszellen für die Einsperrung von Deutschen zu mißbrauchen, die durch passiven Widerstand den Franzosen in ihrem Ruhrunternehmen hinderlich sind, war und ist der Hauptkonfliktsstoff, der pfälzische Justizbeamte der französischen Rachsucht ausliefert. Aber auch sonst müssen die pfälzischen Justizbeamten und Anwälte stets des französischen Zugriffs gewärtig sein. Kann man einen durch vaterländisches Verhalten unliebsam Auffallenden dienstlich nicht fassen, so beschuldigt man ihn der Aufwiegelung der Bevölkerung gegen die Besatzungsbehörde, hält bei ihm Haussuchung und findet dann schon irgend etwas, was man als gegen die Besatzungsbehörde gerichtet hinstellen kann.

1. Das erste Opfer der französ. Herrschaft des Unrechts war der I. Staatsanwalt Riffel in Zweibrücken. Am 7. Febr. 1923 erschien im LG.-Gefängnis Zweibrücken ein französisches Militäraufgebot und verlangte die völlige Räumung des Gefängnisses zwecks Unterbringung von Ruhrgefangenen. Riffel verweigerte die Hergabe unter Berufung auf seine Gehorsamspflicht gegenüber den Weisungen der Reichsregierung und des Bayer. Justizministeriums. Die Franzosen nahmen hierauf das Gefängnis mit Gewalt in Besitz und entließen die darin in Haft befindlichen Strafgefangenen, die nur unter großen Schwierig-



keiten in Obhut behalten und anderweitig untergebracht werden konnten. Riffel wurde wegen seiner Weigerung verhaftet und als erster Gefangener in das von den Franzosen beschlagnahmte Gefängnis eingesetzt. Am 1. März wurde er nach Mainz verbracht und am 9. März von dem dortigen französ. Kriegsgericht zu 10 Monaten Gefängnis und 50 000 M. Geldstrafe verurteilt. Er verbringt seine Strafzeit in Mainz.

2. Am 3. März 1923 wollte die französ. Polizei den Eisenbahninspektor Gottfried von Ludwigshafen in das dortige Gefängnis einliefern. Der Gefängnisverwalter Orth lehnte die Aufnahme unter Berufung auf die Regierungsanordnungen ab. Der hierauf angegangene Gefängnisvorstand, AG.-Präsident Jung, ein 61 Jahre alter Herr, weigerte sich, dem Gefängnisverwalter Befehl zur Aufnahme zu erteilen. Er wurde verhaftet und in einer Zelle des AG.-Gefängnisses Ludwigshafen untergebracht. Am 7. März wurde er wieder entlassen, jedoch am 21. März zusammen mit dem Gefängnisverwalter Orth neuerdings verhaftet und nach Mainz verbracht. Im französ. Untersuchungsgefängnis in Mainz wurden beide in der schmählichsten Weise behandelt. Die Verpflegung war schlecht und unzureichend. Die zur Verrichtung der Notdurft bestimmten Gefäße — der Austritt wurde nicht gestattet — wurden nicht entleert, so daß die Waschschüssel benutzt werden mußte. Die Räume waren unrein und von jauchiger Luft verpestet. Am 28. März verurteilte das Kriegsgericht Mainz den AG.-Präsidenten Jung zu 5 Monaten Gefängnis, den Gefängnisverwalter Orth zu 2 Monaten Gefängnis; außerdem wurde gegen jeden eine Geldstrafe von 100 000 M. erkannt. Jung verbringt die Strafzeit in Mainz, Orth, gegen den die Strafe gleichfalls in Mainz vollstreckt wurde, ist inzwischen entlassen.

3. Am 12. März 1923 erschienen zwei französ. Gendarmen mit 3 verhafteten deutschen Zollbeamten im LG.-Gefängnis Kaiserslautern und verlangten deren Aufnahme. Der Gefängnisverwalter Vogt lehnte dies ab und setzte den I. Staatsanwalt Fischer, als den Gefängnisvorstand in Kenntnis. Staatsanwalt Fischer begab sich in das Gefängnis und erklärte, daß er die Aufnahme verweigern müsse. Er wurde hierauf von der französ. Gendarmerie abends in seiner Wohnung verhaftet. Am 13. März vormitt. erschienen wieder 2 französ. Gendarmen bei der Staatsanwaltschaft, verlangten, daß der dienstälteste II. Staatsanwalt Hellmer aus der Strafkammersitzung gerufen würde und verhafteten ihn auf seine Weigerung, die Zollbeamten aufzunehmen, gleichfalls. Die beiden Staatsanwälte wurden zuerst in das Gefängnis Kaiserslautern gebracht, später nach Landau in das Militärgefängnis. Am 12. April wurden Fischer und Hellmer vom Kriegsgericht Landau zu je 5 Jahren Gefängnis und 5 000 000 M. Geldstrafe verurteilt. Sie verbringen ihre Strafzeit in Landau.

4. Am 29. März 1923 forderte die französ. Besatzungsbehörde die Aufnahme des stellv. Präsidenten der Oberpostdirektion Speyer, Glauning, in das Amtsgerichtsgefängnis Speyer. Der stellv. Gefängnisvorstand, Amtsrichter Schneider, lehnte dies ab — der Gefängnisvorstand selbst, AG.-Direktor Brechbiehl, war bereits Ende Februar wegen der Weigerung, einen anderen deutschen Beamten aufzunehmen, zunächst verhaftet und sodann ausgewiesen worden. AR. Schneider wurde infolge seiner Weigerung für verhaftet erklärt und in das Amtsgerichtsgefängnis Speyer gebracht. Am 3. Mai wurde er vom Kriegsgerichte Landau zu 2 Jahren Gefängnis und 2 000 000 M. Geldstrafe verurteilt. Er verbringt seine Strafzeit in Landau.

5. Am 12. April 1923 wollte ein französ. Gendarm zwei pfälzische Gemeindesekretäre in das AG.-Gefängnis Pirmasens einliefern. Der Gefängnisverwalter Kremb lehnte die Aufnahme ab. Die französ. Gendarmen begaben sich hierauf in die Wohnung des AG.-Präsidenten Gerichten und forderten ihn auf, er solle den Gefängnisverwalter zur Aufnahme anweisen. Präsident Gerichten, ein 67 Jahre alter Herr, verweigerte dies. Bald darauf erschienen die französ. Gendarmen in Begleitung von einem Offizier und 20 Marokkanern wieder und erklärten Gerichten und Kremb für verhaftet. Sie nahmen gewaltsam von einigen Zellen Besitz, verjagten die in den Zellen untergebrachten deutschen Verhafteten und brachten Gerichten, Kremb und die beiden Gemeindesekretäre darin unter. Der Gefängnisverwalter Kremb wurde am nächsten Tag wieder in Freiheit gesetzt. Präsident Gerichten wurde später nach Landau verbracht und harrt noch seiner Aburteilung.

6. Der Vors. des Vorstandes der Anwaltskammer Zweibrücken, Geh. JR. Schuler, ein 68jähriger alter Herr, wurde am 21. April 1923 von der französ. Gendarmerie ohne Grundangabe verhaftet und am übernächsten Tage nach Landau verbracht. Erst nach langen vergeblichen Versuchen war festzustellen, daß ihm der Besitz eines deutschen Propagandablatts zur Last gelegt wurde, das ihm ohne sein Zutun zugeschickt worden war. Er wurde zwar am 16. Mai von dem französ. Militärpolizeigerichte Kaiserslautern nach über 3 wöchiger Haft freigesprochen, aber er war nun einmal anscheinend der französ. Besatzungsbehörde unangenehm und wurde deshalb ausgewiesen.

7. Am 15. Mai 1923 wurde der Vorstand des AG. Kusel, AGR. Nonweiler, gleichfalls wegen der Weigerung, widerrechtlich verhaftete Deutsche in das Gefängnis aufzunehmen, von der französ. Besatzungsbehörde verhaftet. Er wurde nach Landau verbracht und sieht dort seiner Aburteilung entgegen.

Damit sind nur die schwersten Fälle französ. Uebergriffe festgestellt. Die Zahl der pfälzischen Justizbeamten und Rechtsanwälte, die der französ. Willkürherrschaft zum Opfer fielen, insbes. derjenigen, die „nur" ausgewiesen wurden, ist erheblich größer. Das Bayer. Justizministerium veröffentlichte im JMBl. S. 12 eine Ehrentafel dieser Opfer, die fortlaufend ergänzt werden soll. Der Ehrentafel geht ein Dank des Justizministers an die pfälzischen Justizbeamten voraus, aus dem wir hervorheben:

„Seit vielen schweren Wochen stehen die pfälzischen Justizbeamten mit in vorderster Reihe in dem weltgeschichtlichen Abwehrkampfe, den das deutsche Volk an Rhein und Ruhr um Freiheit und Zukunft führt. Gewohnt und von dem Willen beseelt, ohne Rücksicht auf Gefahr für Leib und Gut nur dem Rechte zu dienen, lehnen sie, getreu den Weisungen der Regierung, die Mitwirkung bei Maßnahmen der Gewalt und des Unrechts einmütig und geschlossen ab. Die Bayer. Justizverwaltung blickt mit Stolz auf diese mannhafte, opferbereite und — leider auch opferreiche — Haltung der pfälzischen Justizbeamten und sagt ihnen tiefempfundenen, nie verlöschenden Dank. Der Dank gilt nicht minder ihren Frauen und Kindern, die standhaft und mutig schwersten seelischen Druck ertragen."

Wie belgische Kriegsgerichte entscheiden! Der Direktor Boulanger der Firma Thyssen ist durch Urt. des Kriegsgerichts in Duisburg v. 18. April d. J. zu 6 Monaten Gefängnis und 5000 M. Geldstrafe oder weiteren 8 Tagen Gefängnis verurteilt worden. Boulanger wurde zur Last gelegt, am 12. Febr. den Anordnungen der Militärbehörden des Sanktionsgebiets dadurch zuwidergehandelt zu haben, daß er es abgelehnt habe, einem alliierten Delegierten statistische Angaben über Anzahl und Ladung von Kohlenwaggons zu geben. Die Begründung des Urt. führt folgendes aus:

Die Gesetzmäßigkeit der Besetzung des Duisburger Brückenkopfes i. J. 1921 sei von Deutschland anerkannt und folge aus den Bestimmungen eines von Deutschland unterschriebenen Vertrages (gemeint ist anscheinend der Vertrag von Versailles, der aber keine Rechtsgrundlage, auch nicht für das damalige Vorgehen der Alliierten gibt). Dieser Vorgang beleuchte die Gesetzmäßigkeit der i. J. 1923 unter gleichliegenden Bedingungen und Umständen getroffenen Maßnahmen. Die Erörterungen bei Beratung der Haager LandkriegsO. ließen erkennen, daß die Unterzeichner dieses Abkommens sich verpflichtet hätten, für die Dauer einer Besetzung durch Erklärungen oder Handlungen kriegsnotwendige Maßnahmen der Besatzungsmacht nicht zu durchkreuzen. Vor allem aber habe Deutschland unter Berufung auf Art. 43 der Haager LandkriegsO. durch seine Juristen während des Kriegs im Verlaufe der Besetzung Belgiens folgende Grundsätze vertreten lassen: „Die bel-

gische Regierung verletzt das Völkerrecht und das belgische Gesetz, wenn sie die Bevölkerung zum Widerstand auffordert und die Beamten mit Repressalien bedroht, die sie entsprechend den Gesetzen unterwerfen oder ihnen Schwierigkeiten macht. Kein Belgier schuldet im besetzten Gebiet länger der belgischen Regierung Gehorsam, weder nach den Gesetzen noch nach seinem Gewissen." (Dr. Franz Anholt „Die Deutsche Verwaltung in Belgien" S. 9.) Habe Deutschland bei einer Besetzung, die allein auf die Verletzung und Mißachtung von Verträgen zurückgeführt werden konnte, diesen Grundsatz vertreten, so bestehe dieser um so mehr bei der interall. Besetzung deutscher Gebiete zu Recht, die sich auf Verträge stütze.

Hierzu ist zu sagen: Das Urteil stellt die Besetzung des Duisburger Brückenkopfs einer Besetzung feindlichen Landes in Kriegszeiten gleich. Es charakterisiert die Rechte der Besatzungsmacht im Kriege unter Anführung einer wenig glücklichen Formulierung aus der Schrift eines sonst ganz unbekannten deutschen Volkswirtschaftlers Dr. Franz Anholt über die deutsche Verwaltung in Belgien als die der gesetzlichen Macht und wagt den Schluß, daß die gleiche Bedeutung noch in viel höherem Grade die interall. Besetzung in Deutschland habe. Dabei wird völlig außer acht gelassen, daß die Ausführungen Anholts, einer absolut nicht kompetenten Persönlichkeit, eine keineswegs besonders glückliche Formulierung der Rechte der Okkupationsmacht im Kriege nach der Haager LandkriegsO. Art. 42/43 zustehenden Rechte darstellen. Vor allem aber, daß auch nach französischer Anschauung die Rechte der Besatzungsmacht im Frieden erheblich geringer sind als im Kriege (vgl. hierzu Robin: „Des Occupations militaires en dehors des Occupations de Guerre" S. 9 f., bes. S. 12 ff.; Fauchille: „Traité de Droit International Public Bd. II Guerre et Neutralité, 1921, § 1162 5).

Eine Akademie für internationales Recht ist im Haag unter Mitwirkung der Carnegie-Stiftung für internationalen Frieden errichtet worden. Zweck der Akademie ist, die durch den Weltkrieg auf juristischem Gebiet hervorgerufenen Umwälzungen zu verwerten. Im Prospekte heißt es: „Das internationale Recht geht gestärkt aus dem Krieg hervor, denn die häufigen Verletzungen seiner Grundsätze haben dem Rechtsbewußtsein der Welt nur noch deutlicher die Notwendigkeit vorgeführt, seine verbindliche Kraft zu sichern. Es geht aus ihm auch verjüngt hervor, denn bei der brutalen Berührung mit den realen Verhältnissen sind viele Fiktionen gefallen, viele Dogmen erschüttert worden, haben sich viele Bedürfnisse gezeigt, die eine neue Regelung erheischen. Die Verbreitung der Lehren des internationalen Rechts kann, wenn sie objektiv und frei von jeder nationalen Voreingenommenheit erfolgt, zum Walten der Ordnung und zur Befestigung des Rechts im Leben der Völker beitragen, dessen Organisation durch die Doppelschöpfung des Völkerbundes und des Ständigen internationalen Gerichtshofes in eine praktische Phase getreten ist. Zwischen diesen beiden Organen wird die Haager Akademie die ihr von Anfang an zwischen dem Ständigen Schiedshof und den Friedenskonferenzen zugedachte Rolle wirksam durchführen können." Die Akademie soll im Friedenspalaste am 14. Juli 1923 inauguriert werden, unter den Auspizien der niederländischen Regierung und in Gegenwart der Vertreter der Staaten und des Völkerbundes, der großen internationalen Institutionen, der Universitäts- und richterlichen Kreise sowie der Presse aller Länder. Der Unterricht beginnt Montag, den 16. Juli; er wird, um die internationale Mitwirkung der kompetenten Persönlichkeiten zu sichern und den Zuhörern aller Länder zugänglich zu sein, von Juli bis Oktober nur in französischer Sprache erteilt und bezieht sich nur auf das Friedensrecht mit Ausschluß des Kriegsrechts. In diesem Jahre halten neben zahlreichen Gelehrten aus allen Kulturstaaten Vorträge u. a.: Geh. JR., Prof. Dr. Triepel, Berlin: „Les rapports entre le droit interne et le droit international", Prof. Dr. Schücking, Berlin: „La société des nations", Prof. Dr. Neumeyer, München: „Les unions internationales", Prof. Dr. Strisower, Wien: L'exterritorialité et ses principales applications". Der Zutritt zur Akademie ist in weitestem Umfange offen, unter Vorbehalt der vom Verwaltungsrat auszuübenden Kontrolle. Die Zulassung „kann nicht verweigert werden den Doktoren der Universitäten, den Funktionären oder gewesenen Funktionären des diplomatischen oder Konsulardienstes, den Offizieren oder gewesenen Offizieren der Landheere und Marinen." Die Gebühr soll 12 fl. nicht übersteigen. In diesem Jahre wird keine Gebühr erhoben. Die Akademie will den Universitäten keinerlei Konkurrenz machen, vielmehr dasselbe Werk der Aufklärung der Geister und des Fortschrittes auf einem anderen Boden und mit anderen Mitteln fortsetzen und völlig international sein. 1. Präsident des Verwaltungsrats ist Staatsminister van Karnebeek; dem Kuratorium gehören u. a. an: Prof. Dr. Schücking, Berlin, und Prof. Dr. Strisower, Wien.

Ausdehnung der Verwaltungsrechtspflege verlangt eine Denkschrift der Berliner Handelskammer an den Reichsminister des Innern, die von Art. 107 Reichsverf. ausgeht und darlegt, daß die hier für Reich und Länder vorgeschriebene Einrichtung von Verwaltungsgerichten zum Schutze der einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden in den vier Jahren seit Erlaß der Verf. noch in keinem einzigen Gesetze auf wirtschaftlichem Gebiete verwirklicht worden ist. Die inzwischen in den Gewerbebetrieb vorgenommenen Eingriffe und die Befugnisse der Verwaltungsbehörden hierbei sind zahlreich, besonders die Einführung der Konzessionspflicht z. B. für den Großhandel mit Lebens- und Futtermitteln (VO. v. 24. Juni 1916), für den Viehkommissionshandel und das Schlächtergewerbe (Ges. v. 18. April 1922), ferner die Untersagungsbefugnisse der Verwaltungsbehörden gegenüber dem Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfes (VO. v. 23. Sept. 1915), neuerdings die Untersagungsmöglichkeiten für den Devisenhandel in der Not-VO. v. 8. Mai 1923. In keinem dieser oder ähnlich liegender Fälle sei Art. 107 Reichsverf. berücksichtigt[1]), was um so unzuträglicher wirke, als vielfach verschiedene Behörden für dieselben Eingriffe zuständig sind und die Instanzen sich häufen, ohne daß eine einheitliche Handhabung durch eine unabhängige oberste Instanz der Verwaltungsrechtspflege gesichert ist. Die Denkschrift betont, daß in keiner Zeit die Beibehaltung von Rechtsgarantien wichtiger gewesen sei, als bei der gegenwärtigen Verschärfung der politischen und wirtschaftlichen Gegensätze; sie fordert, daß in Zukunft bei jeder Vorlage gegenüber dem Streben der Verwaltung nach Machterweiterung der wohlerwogene Gedanke des Art. 107 durchgeführt wird.

Im Zusammenhange hiermit verdienen die Bestrebungen Beachtung, die gegenwärtig darauf gerichtet sind, die Stellung des Preuß. Oberverwaltungsgerichtes entsprechend den Erfordernissen eines höchsten Verwaltungsgerichtshofes zu erhalten und zu stärken. Dem besonders im englischen Rechte durchgebildeten Grundsatze, das Ansehen der Rechtspflege durch Hervorhebung des Richterstandes zu erhöhen, war auch — hauptsächlich infolge der Bemühungen Gneists — bei Gründung des OVG. im Jahre 1875 Rechnung getragen worden. Präsidenten und Mitglieder gehörten, ebenso wie die Richter des höchsten Preußischen Zivilgerichtes, des Geh. Obertribunals, mit zu den höchsten Beamtenklassen. Ebenso wurde einige Jahre später bei Gründung des Reichsgerichtes verfahren, mit dessen Mitgliedern die OVGRäte grundsätzliche Gleichstellung im Rang und Gehalt fanden, ferner gleichstehend mit Regierungspräsidenten, OLGPräsidenten und den Chefs der großen selbständigen Landesbehörden. Bereits bei der Neuordnung der Gehaltsstufen mußte das preußische

[1]) Ueber Zweck und Tragweite dieser Vorschrift gibt klaren Aufschluß die soeben vom Ministerialdirektor und Chef des Bureaus des Reichspräsidenten Dr. Meißner erschienene 2. völlig neubearbeitete Auflage des „Staatsrechts des Reichs und seiner Länder". Auf dieses Werk sei um so mehr hingewiesen, als es sich als eine völlige Neubearbeitung darstellt. Es berücksichtigt nicht nur alle inzwischen ergangenen neuen Gesetze, Verordnungen usw., sondern bietet auch eine wesentlich erweiterte Darstellung der einzelnen Rechtsgebiete unter Zugrundelegung des Ende März 1923 gültigen Reichs- und Länderrechts in erschöpfender, dabei übersichtlicher und leicht verständlicher Weise, so daß es insbesondere auch den Studenten nur empfohlen werden kann. (Verlag Hobbing, Berlin. Grundzahl geb. M. 10.)

OVG. die schmerzliche Erfahrung machen, daß seine Angehörigen hinter den meisten der genannten, früher gleichgestellten Beamten zurückblieben. Die Benachteiligung, die das RG. gefunden hat, wurde bereits S. 93 und 234 1922 d. Bl. dargelegt unter treffender Würdigung der daraus für die Rechtspflege entspringenden Gefahren. Die RGRäte haben dadurch, daß sie der Beamtenklasse B I angehören, jetzt wenigstens insofern eine Aufbesserung erfahren, als das Gehalt dieser Klasse — bisher mit dem Endgehalt der OVGRäte in Klasse A XIII gleichstehend — erheblich über A XIII hinaus erhöht ist. Zudem ist beabsichtigt, den RGRäten die Klasse B II und damit die Gleichstellung mit den Ministerialdirigenten zu gewähren, eine Forderung, die auch an dieser Stelle nur dringend unterstützt werden kann, um den Mitgliedern dieses hohen Gerichtshofes auch nach außen die gebührende Stellung zu sichern. Was den RGRäten recht ist, wird auch den OVGRäten nicht verweigert werden können, zumal auch den Mitgliedern des Reichsfinanzhofes, der zum großen Teil aus dem Preuß. OVG. hervorgegangen ist, ohne weiteres die Gleichstellung mit dem Reichsgerichte zukommt. Das OVG. sollte aus seiner Gleichstellung mit dem RG. und dem RFH. nicht herabgedrückt werden. Das OVG. wirkt gerade heute in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht als ein Hort der Individualrechte und als sicherster Schutz gegen Mißgriffe und Amtsüberschreitungen. Neben seinem umfangreichen Arbeitsgebiete sind ihm neuerdings wichtige Aufgaben zugeteilt worden (Wahlprüfungsgericht, Landesschiedsgericht, Oberfürsorgeamt). Um so mehr muß dafür Sorge getragen werden, daß die Freiheit und völlige Unabhängigkeit, die seinen Mitgliedern und — wie allseitig anerkannt ist — seiner Rechtsprechung eignet, erhalten bleibt. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist eine Stellung der Mitglieder des OVG., die es ihnen erspart, von ihrer Behörde fort und nach anderen höher eingestuften Stellen zu streben, denen deshalb in der Oeffentlichkeit schließlich auch höheres Ansehen und größere Wertschätzung beigelegt wird. Hoffentlich werden der Preuß. Landtag und das Staatsministerium, zu dessen Geschäftsbereich das OVG. als Zentralbehörde gehört, dem höchsten preußischen Gerichtshofe das gleiche Wohlwollen entgegenbringen, dessen sich das Reichsgericht bei der Reichsregierung und dem Reichstage in dankenswerter Weise und mit Recht erfreuen durfte.

Tagung der deutschen Gruppe der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz zu Berlin, am 11. und 12. Mai 1923. Da sich auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes eine internationale Regelung als unabweislich erwies, wurde bereits i. J. 1883 zu Paris die sogen. Union gegründet, der jetzt fast sämtliche Kulturstaaten angehören. Zum weiteren Ausbau der Ziele dieses Staatenverbandes wurde i. J. 1897 von namhaften Fachleuten aller Länder die „Internationale Vereinigung f. gewerblichen Rechtsschutz" gebildet, die bis zum Ausbruch des Krieges auf ihren Kongressen und in ihren Veröffentlichungen eine überaus rege Tätigkeit entwickelte. Namentlich war es ihr Bestreben, die periodischen Konferenzen der Unionstaaten vorzubereiten. Die letzte Konferenz fand 1911 in Washington statt, die nächste soll 1924 im Haag sein. Deshalb setzte Ende 1922, da durch den Krieg die Organisation der deutschen Gruppe der Internat. Vereinigung zerstört war, der deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums eine Kommission ein, welche die Vorarbeiten für jenen Kongreß leisten sollte. Die Kommission entledigte sich ihrer Aufgabe in gründlicher Weise, indem sie, zusammen mit den Vertretern des Reichsjustizministeriums und Patentamts, die zu den einzelnen Bestimmungen des Unionvertrages in der Literatur und Praxis laut gewordenen Wünsche erörterte. Ihre Beschlüsse wurden der deutschen Gruppe der Internat. Vereinigung, die sich inzwischen neu konstituiert hatte, zur Verfügung gestellt. Die Gruppe beraumte für den 11. und 12. Mai eine Tagung in Berlin zur Beratung dieser Beschlüsse an. An ihr nahmen außer den Mitgliedern auch die Vertreter der beteiligten Behörden und Verbände sowie der Direktor des Berner internat. Bureau f. gewerblichen Rechtsschutz Prof. Röthlisberger und der Präsident des schwedischen Patentamts Björklund teil. Die Verhandlungen wurden von Patentanwalt Mintz und Prof. Klöppel geleitet.

Im allgemeinen wurden die Beschlüsse des deutschen Vereins angenommen, nur in einzelnen Punkten abgeändert. Sie erstreckten sich auf allgemeine Fragen, Patentrecht, Warenzeichenrecht, unlauteren Wettbewerb und Geschmacksmusterrecht.

Hier möchte ich nur einzelne Beschlüsse, die von allgemeinem Interesse sind, hervorheben. In der ersten Gruppe wurde an den Grundsätzen der Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern festgehalten und die Gewährung der Unionvorteile nicht von der Voraussetzung materieller Gegenseitigkeit abhängig gemacht. Im Patentrecht wurde der Wunsch erneut ausgesprochen, daß der Ausführungszwang aufgehoben werde und daß, solange dies nicht durchführbar, die Nichtausführung keine weiteren Folgen als die Gewährung von Zwangslizenzen nach sich ziehen soll. Streitig war es, ob nach dem Unionsvertrage gegenüber einem Patente in der Zwischenzeit zwischen seiner Anmeldung in zwei Staaten ein Vorbenutzungsrecht erworben werden kann. Im Auslande wurde die Frage fast durchweg verneint, in Deutschland waren die Ansichten geteilt, das Reichsgericht bejahte die Frage (RG. 99, 145). Die Tagung empfahl für die Zukunft die Verneinung. Im Warenzeichenrecht ist der Beschluß bemerkenswert, daß das nicht eingetragene Zeichen gegen unlautere Aneignung Schutz finden soll und daß seinem Inhaber, wenn ein anderer, auch im guten Glauben, sich ein gleiches Zeichen eintragen ließ, ein Vorbenutzungsrecht dann zustehen soll, wenn sein Zeichen bereits vor der Anmeldung durch den anderen innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen seiner Waren angesehen wurde. Bezüglich des unlauteren Wettbewerbes wurde beschlossen, daß das Deutsche Reich auf der nächsten Konferenz für eine Verschärfung des Schutzes gegen solchen nach verschiedenen Richtungen eintreten solle. Namentlich sollen geographische Bezeichnungen, die einen besonderen Ruf für Herstellung von Waren haben, niemals zu Gattungs- bzw. Beschaffenheitsbezeichnungen werden. Im Anschluß hieran wurde der Wunsch ausgesprochen, daß Deutschland dem Madrider Abkommen zur Bekämpfung der falschen Herkunftsbezeichnung beitritt. Da unsere Regierung auf demselben Standpunkt steht, so ist dieser Beitritt demnächst zu erwarten. Das Stiefkind des deutschen gewerblichen Rechtsschutzes ist das Geschmacksmusterrecht, für das noch immer das veraltete und unzureichende Gesetz v. 11. Jan. 1876 gilt. Es wurde beschlossen, daß, wenn auch die Muster und Modelle unter den Kunstschutz fallen, doch unabhängig hiervon an einem Geschmacksmusterschutz festzuhalten und für eine Ausgestaltung des Schutzes in internationaler Beziehung zu sorgen sei. Außer anderen Wünschen wurde die Schaffung einer internationalen Musterhinterlegung im Interesse eines wirksamen Schutzes für notwendig erklärt. Dagegen war vorher die Schaffung einer internationalen Patenthinterlegungsstelle mit materieller Rechtswirkung für undurchführbar erachtet worden.

Die Beschlüsse stimmen erheblich mit den von der französischen Gruppe der Internat. Vereinigung gefaßten überein. Sie werden jetzt der Reichsregierung übermittelt, die sich darüber schlüssig machen wird, welche von ihnen sie der nächsten internat. Konferenz als ihre Wünsche vorlegen wird.

Justizrat Dr. Arnold Seligsohn, Berlin.

Erster deutscher Juristentag in der Tschechoslowakei. Pfingsten vereinigten sich in Karlsbad die deutschen Juristen des neuen Staatswesens zu einem Juristentage nach dem Vorbilde des deutschen Juristentages, um die besonderen juristischen Interessen ihres Landes wissenschaftlich zu pflegen und den deutschen Rechtsgedanken, der die Grundlage des bisherigen Rechts dieser Gebiete ist, auch in der Zukunft zur Geltung zu bringen. Sie hatten dazu den deutschen Juristentag ge-



laden, und dieser hat bei der Gründung Pate gestanden. Die herzliche Aufnahme der deutschen Delegierten (des Kammergerichtspräsidenten v. Staff, Geheimrats Wildhagen, Leipzig, und der Professoren Kipp und Heymann, Berlin) und der sonst erschienenen reichsdeutschen Juristen verbürgte den innigen Zusammenhang mit der reichsdeutschen Jurisprudenz für alle Zeit. War es doch auch Geist vom deutschen Geist, der in den Worten des ausgezeichneten Präsidenten dieses deutsch-böhmischen Juristentages, des bekannten Prager Zivilrechtslehrers und Senators des neuen Staatswesens, Dr. Robert v. Mayr-Harting, und in den wissenschaftlichen Erörterungen aller anderen Beteiligten erklang. Den Verhandlungen lag ein Band gedruckter eingehender Gutachten zugrunde, erstattet von den Professoren Egon Weiß, Prag, Rauchberg, Prag, Köhler, Prag, Schranil, Prag, den Ministerialräten Lucksch und Wels, der Rechtsanwälten Dr. E. Danninger, Dr. J. Jarolim und Dr. Franz Adler. Im Mittelpunkt des Interesses standen die Neuredaktion des BGB. und des StrGB. Das alte östereichische BGB. soll grundsätzlich beibehalten, aber mit modernen „Retuschen" versehen werden. Professor Kafka, Prag, unterrichtete über die Sachlage in einem vortrefflichen Referat, an das eine längere Diskussion anschloß, die namentlich zur Sicherungsübereignung (i. S. der Vorschläge Robert v. Mayrs), zur Frage der unehelichen Kinder (i. S. der event. Alimentation durch mehrere Zahlväter), zur Klausula rebus sic stantibus (i. S. der interpretativen Klausula) und zu einigen Fragen des internationalen Privatrechts Stellung nahm. Der Entwurf des StrGB., den die tschechiche Regierung neu redigiert hat, wurde durch LGR. Lederer, Teplitz, eingehend erläutert und dann unter Vorsitz Dr. v. Staffs, der zum 2. Präs. des Juristentags gewählt worden war, diskutiert; in eingehender Resolution wurden verschiedene Bedenken, besonders auch in Ansehung der politischen Delikte, geltend gemacht. Daneben nahm die Ausbildungsfrage der Juristen auf Grund eines Referats von Rauchberg einen breiten Raum ein. — Die Aufnahme einer Reihe bei uns bewährter Universitätseinrichtungen, namentlich der Praktika, wurde dabei in Erwägung gezogen. Die Fragen des Gerichtsstandes des Ärars, der — bisher sehr unerfreulich geregelten — Enteignung, der Steuerreform und — auf Referat Prof. Spiegels, Prag, — der Verwaltungsgerichtsbarkeit gewährten für den Reichsdeutschen wertvollste Einblicke in das Wesen des neuen Staates und zugleich in die Notwendigkeit wissenschaftlicher, von aller Parteipolitik losgelöster Betrachtung dieser Gegenstände durch die Juristen Böhmens. Gerade bei diesen Materien war es eine Freude zu sehen, wie Anhänger der verschiedensten Parteien von weit links bis weit rechts in tadelloser Disziplin sachlich und in den vornehmsten Formen verhandelten. Der Karlsbader Juristentag war ein stolzer Beleg für die geistige Bedeutung des Deutschtums in der Tschechoslowakei, das mit Recht an dem neuen Staate ernstlich mitarbeitet und sich gerade dadurch als wertvoller Sproß vom deutschen Stamme erweist. Dessen Geistesarbeit ist dort draußen unentbehrlich und muß in steigendem Maße als unentbehrlich empfunden werden. Freilich setzt das auf juristischem Gebiete eine enge dauernde Fühlung der Deutsch-Böhmen mit der reichsdeutschen Wissenschaft voraus; diese Fühlung wird aber nicht fehlen und hoffentlich in der Beteiligung vieler dortiger Juristen am deutschen Juristentag bald zum neuen Ausdrucke kommen. Wer die Karlsbader Tagung mitgemacht hat, weiß trotz aller Demütigungen und Schicksalsschläge, daß das deutsche Wesen nicht untergehen kann.

Geh. Justizrat, Prof. Dr. Ernst Heymann, Berlin.

Die Frage der Geldentwertung in Ungarn. Wie sehr diese auch in Ungarn vom Wirtschaftsleben bewertet wird, zeigt der Umstand, daß das letzte Heft der bekannten juristischen Zeitschrift „Jogállam", das sich speziell mit der Frage der Valorisation beschäftigt, bereits in dritter Auflage erscheinen mußte. Das Heft enthält Abhandlungen des Curialrichters Gaár, der Professoren Szladits und Baumgarten und des Advokaten Löw. Wir machen auf dieses Heft der ausgezeichnet redigierten Zeitschrift aufmerksam, durch die sich der Herausgeber, Rechtsanwalt Dr. Gyomai, besondere Verdienste erworben hat, die auch in den Kreisen der ungarischen Juristen besonders gewürdigt worden sind.

Für unsere Ruhrspenden-Sammlung sind uns noch folgende Beträge zugegangen: Himpel, Dr. jur., Berlin, 5000 M., Käb, Dr. Lorenz, Neumarkt (Oberpfalz), 3000M., Kilz, Staatsanwaltschaftsrat, Saarbrücken; 150000 M., Neidhard, Ref., Bühl, weitere 3000 M., Schönberg, Rechtsanwalt, Chemnitz, 20 000 M., zus. jetzt 600 547 M.

Personalien. Am 8. Juli sind 20 Jahre seit dem Tode des Reichsgerichtsrates Dr. Stenglein verflossen. Die DJZ., die in ihm einen ihrer Mitbegründer erblickt, begeht diesen Tag in wehmutsvoller Dankbarkeit. Stengleins Name wird auch weiterhin in der kriminalistischen Literatur einen hellen Klang behalten. — Unsere DJZ. hat wiederum das Ableben eines hochgeschätzten Mitherausgebers zu beklagen: Senatspräs. b. Reichsgericht a. D., Wirkl. Geh. Rat Dr. von Tischendorf, Leipzig, ist gestorben. Exz. v. Tischendorf hat dem Reichsjustizamte seit 1880 angehört. Er ist 1890 zum Geh. RegRat u. vortr. Rat, 1907 z. Wirkl. Geh. OberRegRat ernannt worden und blieb in der Reichsjustizverwaltung, bis er 1912 an das RG. als Senatspräs. berufen wurde. Die großen Zeiten der zivilrechtlichen Gesetzgebung und insbes. der Strafrechtsreform hat er an der Zentralstelle unter der Leitung des Staatssekretärs Dr. Nieberding und Ministerialdirektors Dr. Hoffmann miterlebt. Beim Erlaß zahlreicher Gesetze hat v. Tischendorf hervorragend mitgewirkt, und bei Aufstellung des Entw. einer StrPO. war er wesentlich beteiligt, auch in beiden Strafrechtskommissionen stellvertr. Vors. Bei den Arbeiten der großen Strafrechtskommission sind seine tiefen wissenschaftlichen Kenntnisse und reichen gesetzgeberischen internationalen strafrechtlichen Erfahrungen von großem Nutzen gewesen. Die „Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts" hat er als Referent wesentlich geleitet und gefördert. Sein Wirken auf diesen Gebieten wird daher noch lange unvergessen bleiben. Auch um die Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes hat er sich bleibende Verdienste erworben. Als unser Schwesterorgan, die „Deutsche Strafrechts-Zeitung", begründet wurde, schien es selbstverständlich, daß ein so hervorragender Sachkenner des Strafrechts und -Prozesses in den Kreis der Mitherausgeber berufen werden mußte. Er hat denn auch diesem Blatt stets sein besonderes Interesse entgegengebracht. Als es dann Anfang d. J. mit der DJZ. wieder verschmolzen worden ist, trat er als Mitherausgeber unseres Blattes ein, das in ihm einen stets hilfsbereiten Mitarbeiter hoch verehrte und dessen Andenken auch bei uns unvergessen bleiben wird. — Unser Berichterstatter für die Entscheidungen des Reichspatentamtes, Geh. RegRat, Direktor im Reichspatentamt Feldt, ist nach kurzem Leiden im 62. Lebensjahre verschieden. Unsere DJZ. beklagt das frühzeitige Hinscheiden des stets gütigen Mitarbeiters, der allezeit ein freundliches Interesse für unser Blatt und seine Bedürfnisse hatte; auch sein Andenken wird in uns fortleben! — Prof. Dr. Frankl, Prag, ist gestorben. Seine Spezialgebiete waren insbes. das Konkurs- und Handelsrecht, auch war er Mitherausgeber der Jurist. Vierteljahrsschrift und vor allem von Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. — Geh. RegRat, Direktor beim Reichstag, Jungheim, ist in den Ruhestand getreten. Die Rechtspflege und die große Zahl der Juristen unter den Reichstagsabgeordneten sind Jungheim zu großem Danke verpflichtet für alle Unterstützungen, die er auch der Gesetzgebung und juristischen Wissenschaft hat zuteil werden lassen. Auch unsere DJZ. spricht ihm aufrichtigen Dank aus und wünscht ihm einen sonnigen Lebensabend. — Zu Reichsgerichtsräten wurden ernannt: die OLGRäte Ehrlich, Königsberg u. Dr. Landois, Marienwerder. — Im bayer. Justizminist. sind I. Staatsanwalt Widmann u. LGR. Dr Meukel zu Ober-RegRäten, OLGR. Dr. Hertz, Hamburg, ist zum Direktor der öffentl.

Jugendfürsorge, Honorarprof. a. d. Univ. Erlangen, Dir. d. Handelshochschule i. Nürnberg Dr. Günther z. ord. Prof. in Innsbruck, aord. Prof. Dr. Köstler, Wien, z. Ordinarius daselbst ernannt worden.

Zur Kenntnis an alle unsere Abonnenten: Die katastrophale Entwicklung der Dinge, der entsetzliche Sturz der Mark nötigt auch uns zu einer nachträglichen Preissteigerung, wenn wir überhaupt noch in der Lage sein sollen, unser Blatt durchzuhalten. Leider besteht bei der obersten Postzeitungsstelle noch immer der Standpunkt und die Vorschrift, daß bereits bis zum 5. eines Monats der Preis für Zeitungen und Zeitschriften für den ganzen nächsten Monat festgesetzt werden muß, eine in der gegenwärtigen Zeit absolute Unmöglichkeit. Als wir demgemäß die geringe Preiserhöhung auf 3200 M. für Juli festsetzten, stand der Dollar 76 000 M. Heute steht er, nachdem er vorübergehend sogar schon auf 150 000 M. und mehr angewachsen war, noch immer auf 120 000 M. Dadurch mußten naturgemäß alle Preise gleichmäßig erhöht werden. Da nun für Juli die Preiserhöhung nicht mehr durchgeführt werden kann, bleibt uns nichts anderes übrig, als den Nachteil, der durch die Geldentwertung uns zugefügt wird, in Kauf zu nehmen und den Mehrbetrag von 1500 M. — etwa eine einzige Straßenbahnfahrt! — mit dem Abonnementspreis für August anfangs August zusammen zu berechnen.

Unsere Bezieher im Auslande machen wir darauf aufmerksam, daß wir auf Grund besonderer Anweisungen der amtlichen „Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe“ leider eine andere Regelung der Preise eintreten zu lassen genötigt sind. Es sind aber bereits Schritte eingeleitet, um eine Aufhebung dieser rein schematischen Maßnahmen zu erreichen. Wir bitten unsere Bezieher in den wenigen Ländern, für die eine Preiserhöhung eintreten mußte, diese einstweilen zu genehmigen. Wir werden bemüht bleiben, nach Aufhebung der jetzigen Bestimmungen, die wir mit allen Kräften anstreben werden, einen entsprechenden Ausgleich zu schaffen. Für Deutsch-Oesterreich, wohin nach den neuesten Anordnungen der Außenhandelsnebenstelle deutsche Bücher und Zeitschriften grundsätzlich nur noch zu den Preisen für hochvalutarische Staaten ausgeführt werden sollten, ist bereits die Aufhebung jener Maßnahme erreicht worden, so daß unser Blatt wie die Werke unseres Verlages dorthin nach wie vor zum deutschen Inlandsmarkpreise geliefert werden.

Sprechsaal.

Französische Justiz vor 50 Jahren. Bei den Ende Mai d. J. in der französischen Kammer stattgefundenen Ruhrdebatten unterbrach Poincaré die Ausführungen des Abg. Auriol, eine Ausdehnung der Besetzung müsse immer zu neuen und heftigeren Zwischenfällen führen, mit dem Rufe: „Im besetzten Frankreich hat man 1870—73 keinen Zwischenfall erlebt!“ Diese Behauptung ist eine geschichtliche Unwahrheit!

Obwohl nach dem eigenen Zeugnis der Franzosen 1870—73 alle Besatzungsmaßnahmen den Geist der Milde und höchsten Schonung des französischen Nationalgefühls atmeten, sind „Zwischenfälle“, ärger als die vereinzelten jetzt im Ruhrgebiet von der gequälten Bevölkerung begangenen Verzweiflungstaten, zu verzeichnen gewesen, von denen zwei der unzeitgemäßen Vergessenheit entrissen werden sollen.

Am 10. Aug. 1871[1]) — der Friede war geschlossen, die deutschen Truppen hielten noch einige Kantons besetzt — hatte sich der im Dorfe Challes einquartierte Feldwebel Kraft im Garten unter einem Baume gelagert. Der 25jährige Gärtnerbursche Bertin ist dicht dabei mit dem Umhacken von Beeten beschäftigt. Da er Kraft eingeschlafen glaubt, beschließt er, ihn zu töten, schleicht sich heran und versetzt ihm mit der Gartenhacke einen wuchtigen Schlag auf den Kopf. Dem zweiten Hiebe, der Kraft zwei Finger von der Hand abtrennt, folgen noch weitere mit größter Gewalt geführte Streiche. Kraft kommt wider Erwarten mit dem Leben davon, bleibt aber zeitlebens verstümmelt. Der entflohene Bertin wird in Paris verhaftet. Der Gerichtshof von Seine-et-Marne verweigert der deutschen Regierung die Auslieferung Bertins, erklärt sich aber seinerseits zur Eröffnung einer Untersuchung bereit. Die deutsche Regierung gibt dem statt und Bertin wird dem Schwurgericht von Seine-et-Marne zu Melun überwiesen, wo am 14. Nov. 1871 die Verhandlung stattfindet. Bertin ist im vollem Umfange geständig, gibt auch die Tötungsabsicht ausdrücklich zu, die er mit seinem Haß gegen die Preußen motiviert, und wird freigesprochen und in Freiheit gesetzt.

Wenige Tage später, am 24. Nov. 1871[1]) verhandelte das Schwurgericht der Seine (Paris) gegen den 28jährigen Lackierer Tonnelet wegen Mordes an dem Landwehrmann Dennmüller v. 2. Thür. Inf.-Regt. Tonnelet, der im Juli aus deutscher Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt war, hatte sich am 5. Sept. 1871 mit Freunden in mehreren Schenken herumgetrieben und um zwei Liter Wein gewettet, daß er noch heute einen Preußen töten werde. Er sucht dann mit seinen Begleitern Ortschaften auf, in denen deutsches Militär liegt und beleidigt zunächst in Fontenay vorübergehende Mannschaften und Offiziere. So rufen sie einer am Arm ihres Mannes gehenden Ehefrau eines Offiziers „Kuh“ nach. Als die Offiziere dieses Benehmen ignorieren, geht Tonnelet einem preußischen Soldaten nach mit den Worten: „Dich will ich fassen“. Doch führt er seine Drohung nicht aus und wandert mit seinen Begleitern nach dem Dörfchen Montereau weiter. Als ihnen dort auf der anderen Seite der Straße ein deutscher Soldat entgegenkommt, kreuzt Tonnelet die Straße und fragt ihn, ob er Preuße sei. Als dieser entgegnet: „Ja, moi Saxon, toi Français!“ zieht Tonnelet aus dem Gürtel ein offenes Messer und stößt es dem Deutschen in die Brust, der nach zwei Schritten tot zusammenstürzt.

Dieser Sachverhalt wird in der Schwurgerichtsverhandlung durch französische Zeugen bewiesen. Tonnelet gibt den Tatbestand und insbesondere den Umstand zu, das beim Frühstück gebrauchte Messer geöffnet im Gürtel verwahrt zu haben; er entschuldigt sich mit Trunkenheit, die jedoch widerlegt wird. Der Staatsanwalt hält — wie übrigens auch im Falle Bertin — die Anklage aufrecht, ohne der Annahme mildernder Umstände zu widersprechen. Der Verteidiger beantragt Freisprechung mit einer Begründung, von der wenigstens einige Sätze festgehalten werden müssen. „Tonnelets einzige Schuld ist, die Leiden seines Vaterlandes zu lebhaft empfunden zu haben. Er hatte recht, zu sagen: ich möchte einen Preußen töten. Wer von Ihnen, meine Herren Geschworenen, hätte das nicht hundertmal gesagt. Wer von uns hegte nicht einen unversöhnlichen Haß gegen die Preußen im Herzen. Dieser Haß ist eine Hoffnung, eine Ehre! „Après la revanche“ wollen wir sehen; bis dahin sind die Preußen für uns nicht Menschen, sie sind nur Feinde.“ Es folgte das Resumé des Vorsitzenden mit den Worten an die Geschworenen: „Ich lasse Sie unter dem Eindruck der Rede des Staatsanwalts und der bewegten Worte des berühmten Verteidigers, dessen Talent sich wohl nie so in seiner ganzen Erhabenheit gezeigt hat, wie in diesem Falle“, und nach einer Beratung von ganzen 4 Minuten war Tonnelet freigesprochen unter den jubelnden Zurufen: „Vive la France, vive la justice“.

Es ist „après la revanche!“ Was im Rheinland und Ruhrrevier geschieht, läßt uns einen Bismarck herbeisehnen, der in seinem Brief an den Gesandten v. Arnim in Paris v. 7. Dez. 1871 — der unmittelbaren Folge der beiden Freisprechungen — Worte fand zur Geißelung der Täuschung des „in die Rechtspflege Frankreichs gesetzten Vertrauens“. Damals allerdings wagte die Kulturwelt, deutschen Beschwerden ein Echo zu geben, und damals schrieb Daily Telegraph: „Dieses freisprechende Urteil war ein barbarisches und grobes Justizverbrechen“ und Daily News erklärten es für eine Pflicht der europäischen

[1]) Die Schilderung ist den Angaben der Gazette des tribunaux Nr. 13 864 v. 18. Nov. 1871 entnommen.

[1]) Gazette des tribunaux Nr. 13 870 v. 25. Nov. 1871.

Presse, „die Entrüstung auszudrücken, die alle zivilisierten Nationen über die Vergewaltigung und Leidenschaft fühlen, welche die Rechtspflege und das Schwert der Gerechtigkeit usurpiert haben".

Regierungsrat Dr. Hagemann, Polizeipräsidium Berlin.

Brotversorgung und Zwangsanleiheabgabe. Seit Beginn des Krieges hat sich die Versorgung der deutschen Bevölkerung mit Brot unter Mitwirkung und Aufsicht des Reiches vollzogen. In den ersten Jahren wurde die gesamte deutsche Getreideernte im Wege der Beschlagnahme erfaßt und der gesamte Bedarf des einzelnen an Brot, Mehl und Erzeugnissen im Wege der rationierten Zuteilung gedeckt. Im Jahre 1921 wurde die Beschlagnahme der gesamten Ernte durch ein Umlagesystem abgelöst, mittels dessen die Landwirtschaft 2½ Millionen Tonnen Getreide aus der Inlandsernte zu einem niedrigeren Preise abgeben mußte. Die ungünstige Ernte des Jahres 1922 hat dazu genötigt, die anfänglich gleichfalls auf 2½ Millionen Tonnen bemessene Umlage auf 2,1 Millionen Tonnen herabzusetzen. Die Schwierigkeiten, die in einer gerechten und gleichmäßigen Unterverteilung auf die einzelnen Landwirte liegen und die Notwendigkeit, infolge der sich steigernden Geldentwertung den Preis für das Umlagegetreide immer mehr dem Preise des freien Getreides anzunähern, haben in dem am 20. Juni 1923 vom Reichstag verabschiedeten Gesetz zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahr 1923/1924 zur Aufhebung des Umlageverfahrens in dem mit dem 15. Aug. 1923 beginnenden Wirtschaftsjahr geführt. Ganz hat allerdings die Versorgung dem freien Spiel der Kräfte nicht überlassen werden können, denn die inländische Ernte reicht nicht aus, um den Bedarf der Bevölkerung zu decken. Etwa 2—3 Millionen Tonnen Brotgetreide müssen jährlich aus dem Auslande eingeführt werden. Angesichts dieser Verhältnisse soll zur Sicherstellung der Versorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24 eine Reserve bis zu 1 Million Tonnen Brotgetreide beschafft werden. Von diesem Quantum soll ein Teil durch Verträge aus dem Inland gesichert, der Rest durch freien Aufkauf aufgebracht werden.

Neben der Reservefrage ist von größter Bedeutung die Gestaltung des Brotpreises. Da alle Zuschläge zum Getreidepreise grundsätzlich wegfallen sollen, muß mit einer starken Brotpreiserhöhung gerechnet werden. Aus sozialen Gründen muß aber eine besondere Fürsorge für die Bedürftigen Platz greifen. Die Notwendigkeit, hierfür Mittel bereitzustellen, hat der Reichstag durch eine Resolution anerkannt, wonach eine Verbilligung des Brotes für Minderbemittelte, zu denen auf jeden Fall die breite Masse der Sozialrentner, Kriegsrentner, Kleinrentner, Erwerbslosen, Armengeldempfänger und der Kinderreichen zu rechnen ist, unter Deckung der erforderlichen Mittel durch Belastung des Besitzes im weitesten Umfange bewirkt werden soll. Eine solche Abgabe ist in dem nunmehr verabschiedeten Gesetz mit aufgenommen. Sie besteht darin, daß von den Vermögen, die der Zwangsanleihe unterliegen, als einmalige Abgabe das Sechsfache des endgültig festgesetzten Betrages der Zwangsanleihe erhoben werden soll. Ausgeschieden werden dürfen aus dem Zwangsanleihevermögen nur die im § 24a Abs. 3 des Gesetzes über die Zwangsanleihe aufgeführten Gegenstände (bebaute Grundstücke, die Wohnzwecken dienen, Villen mit einem Wehrbeitragswert bis zu 50 000 M., Bauland, inländische, auf Reichsmark lautende festverzinsliche Wertpapiere, Hypothekenforderungen, Grundschuldforderungen und Rentenschulden sowie andere Vermögensgegenstände, die mit dem Marktpreis oder Kurswert am Stichtag zu bewerten sind). Die Zwangsanleihe ist also als Maßstab genommen. Im übrigen handelt es sich um eine Abgabe sui generis. Auch Schuldverschreibungen werden dafür nicht ausgegeben. Es ist eine reine Steuer. Die Abgabe ist je zur Hälfte am 1. Aug. 1923 und am 2. Jan. 1924 fällig. Die Teilabgaben sind bis zu diesen Fälligkeitstagen unaufgefordert zu zahlen. Ein Bescheid wird grundsätzlich nicht erteilt. Ist an den Fälligkeitstagen der Bescheid über die Zwangsanleihe noch nicht zugestellt, so ist auf die an diesem Tage fällige Teilabgabe derjenige Betrag vorauszuzahlen, der der Erklärung über die Zwangsanleihe entspricht. Die Restzahlung soll binnen einem Monat nach Zustellung des Zwangsanleihebescheides entrichtet werden. Das Sechsfache des Zwangsanleihebetrages ist aber nicht schlechthin maßgebend. Weicht der durchschnittliche amtliche Preis für märkischen Roggen an der Berliner Börse in der Zeit v. 1. bis 15. Juli 1923 und v. 1. bis 15. Dez. 1923 von dem Satz von 120 000 M. für den Zentner Roggen um mehr als 5% nach oben oder nach unten ab, so tritt eine entsprechende Erhöhung oder Verringerung der betreffenden Teilabgabe ein. Der Reichsminister der Finanzen soll das Maß der Abweichung rechtzeitig bekanntgeben. Wer die Teilabgaben nicht rechtzeitig entrichtet, unterliegt dem Zuschlag nach Art. III 1 des Geldentwertungsgesetzes von 15 bzw. 30% monatlich.

Reichen infolge unvorhergesehenen Anwachsens der Zahl der Bedürftigen die aus dieser Abgabe erzielten Mittel nicht aus, so soll die Aufbringung weiterer Mittel aus einer Belastung des Besitzes durch Gesetz geregelt werden[1]).

Ministerialrat Dr. Zarden, Berlin.

Denunziationen. Es wird über die Zunahme der Denunziationen geklagt und die Frage aufgeworfen, ob es geboten sei, auf jede anonyme Anzeige hin das gesamte Rüstzeug des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens in Bewegung zu setzen. Was ist eine Denunziation? Deckt sie sich mit der anonymen Anzeige oder setzt sie doch Anonymität voraus? Beides nicht. Wir brauchen das Wort, wenn wir sagen wollen, daß die Anzeige dem Anzeigenden zur Unehre gereiche. Nun pflegt zwar, wer im ehrlichen Kampfe gegen erlittenes Unrecht die öffentliche Gewalt anruft, seinen Namen nicht zu verbergen, und auch, wer eine allgemeine Sache zu der seinigen macht, sollte mit seinem Namen für sie eintreten; allein, wen Aengstlichkeit oder besondere Rücksichten abhalten, als Anzeigender hervorzutreten, begeht nicht schon deswegen eine schimpfliche Handlung. In der Gesinnung allein liegt das unterscheidende Merkmal; die Schadenfreude, die die Strafverfolgung um des Uebels willen betreibt, das sie für den Betroffenen bedeutet, macht die Anzeige zur Denunziation im schimpflichen Sinne des Wortes. Gewiß verbirgt sie sich gerne hinter der Anonymität, aber auch an Fällen, in denen sie offen auftritt, fehlt es nicht. Ob eine Denunziation vorliegt, läßt sich darum nur von Fall zu Fall entscheiden und die Zunahme der Denunziationen leichter fühlen und ahnen als beweisen. Aber gerade solche Gefühle und Ahnungen sind unbehaglich, und zugegeben werden muß, daß alle Voraussetzungen für das Gedeihen des Unwesens gegeben sind. Man nennt dieses oft unter den Merkmalen der Zeiten des Niederganges. Aber die heimtückische Lust, anderen Schaden zuzufügen, ist zu allen Zeiten in ausreichendem Maße vorhanden; nur die Augenfälligkeit der Umstände, die zu Neid und Mißgunst reizen und das Verlangen wachrufen, den Bevorzugten stolpern zu sehen, ist in starkem Wachstum begriffen. Aber die Zunahme der Denunziationen hat noch eine weitere Voraussetzung, das ist eine Gesetzgebung, welche die nötige Handhabe bietet. Mit Vorliebe bewegt sich die Denunziation auf dem Gebiete solcher Gesetze, die nicht den Schutz des einzelnen im Auge haben, sondern den eines allgemeinen Interesses, das mit den natürlichen Bedürfnissen des Durchschnittsmenschen nicht in Einklang steht, z. B. mit dem Bedürfnisse, im Streite der Meinungen den Widerspruch in möglichst grobe Worte zu kleiden. So war ehedem nichts alltäglicher als die Denunziation wegen der Majestätsbeleidigungen, deren immer wiederkehrender Tatbestand war, daß von zweien, die schon zu lange beim Biere oder Schnapse saßen und im Gespräche bei der Revision der öffentlichen Zustände angelangt

[1]) Im Hinblick auf die viel größere Tragweite, die das Zwangsanleihegesetz durch die nochmalige Erhebung erfährt, wird von dem Herrn Verf., dem Referenten i. Reichsfinanzministerium, im Anschluß an seinen großen, soeben erschienenen Kommentar zum Zwangsanleihegesetz unmittelbar nach Erlaß der Ausf.-Vorschriften eine Schrift erscheinen: „Zwangsanleihe und Brotversorgungsabgabe". In dieser kleinen Schrift (ebenfalls im Verlage unserer DJZ., Otto Liebmann, Berlin) werden alle Gedankengänge zwischen Zwangsanleihe und Brotversorgung klargestellt werden.

Die Schriftleitung.



waren, der eine seine Kaisertreue rühmte und der andere antwortete: „Der Kaiser kann“ usw. Aufs deutlichste kennzeichnete sich hier die Denunziation in den zahlreichen Fällen, in denen die Anzeige nicht alsbald, sondern erst dann erfolgte, wenn irgendein anderer Anlaß der Freundschaft beider Beteiligten ein Ende gemacht hatte.[1] — Die Majestätsbeleidigung ist inzwischen in Abgang gestellt; ich zweifle aber nicht, daß das Gesetz zum Schutze der Republik ausreichenden Ersatz bietet. Vollends aber, eine bessere Handhabe als die öffentliche Verwaltung der Nahrungs- und Heizmittel, die Ausfuhr- und Einfuhrverbote und die Zulässigkeit der Befreiung von ihnen, die öffentliche Verwaltung der Wohnungsgelegenheit ist überhaupt nicht mehr zu denken. Je tiefer der Zwang des Gesetzes in das persönliche Leben eingreift, desto prächtiger gedeiht die Denunziation. Eine Gesetzgebung, welche an die Widerstandskraft jedes einzelnen gegen seine natürlichsten Wünsche Anforderungen stellt, denen gerecht zu werden nur tief eingewurzelte Gesetzlichkeit sich bemühen wird, und die darum einen Prozentsatz der Bevölkerung, der nicht allzuweit von Hundert gesucht werden darf, mit dem Strafgesetz in Widerspruch bringt, und ihr zum Trotz die auffälligste Ungleichheit in der Versorgung: ein schönerer Tummelplatz für schadenfrohe Denunzianten kann niemals geschaffen werden. Die Bewirtschaftung der Lebensmittel ist inzwischen bis auf Reste beseitigt, die öffentliche Verwaltung der Wohnungen kann sie nicht ganz ersetzen, weil sie, um sich durchzusetzen, weniger auf Strafbestimmungen angewiesen ist; zu Mißgunst und Intrige bleibt Gelegenheit genug, und an Denunziationen, insbesondere wegen Bestechung, dürfte kein Mangel sein.

Ihre besondere Psychologie hat die Denunziation des Abtrünnigen, des Verräters. Schlechte Gesinnung hat noch häßlichere Kinder als die Schadenfreude; an deren Stelle oder auch neben ihr pflegt beim Verrat die Rücksicht auf den eigenen Vorteil zu stehen. Bei Tatbeständen, die sich gegen fiskalische oder andere unmittelbare staatliche Interessen richten, machte sich ehedem der Gesetzgeber selbst dies zunutze, indem er dem Angeber Straffreiheit und Belohnung zusicherte. Dies kommt heute nicht mehr in Betracht, aber die Gelegenheit, sich auf Kosten früherer Genossen weiß zu brennen, besteht fort, und auch Vermögensvorteile für den Denunzianten liegen im Bereiche der Möglichkeit. Neues hat auf diesem Gebiete aber der Versailler Vertrag geschaffen: die Denunziation beim Landesfeinde. Diese pflegt sonst ihre Wirkungen nicht auf strafrechtlichem Gebiete zu üben. Aber der ängstlich über unserer Wehrlosigkeit wachende Gegner vermag, wenn ihm verborgene Waffenvorräte gemeldet werden, nicht nur deren Zerstörung, sondern auch, kraft des in unseren inneren Zuständen und im Versailler Vertrage zugleich wurzelnden Entwaffnungsgesetzes, die strafrechtliche Verfolgung des Besitzers herbeizuführen. Daß Anzeigen auch wegen solcher Tatbestände, wegen deren die bewaffnet auf deutschem Boden stehenden Mächte sich die Befugnis beilegen, selbst über Deutsche zu Gericht zu sitzen, bei ihnen von Deutschen gegen Deutsche erstattet werden, möchte die Liebe zum deutschen Namen nicht glauben. Aber eben jetzt geht die Nachricht durch die Zeitungen, daß Schlageter das Opfer von Verrätern sei. Nur mit gespannter Erwartung kann man der Klarstellung des Vorganges entgegen sehen.

Liegt nun, soweit die inländische Rechtspflege in Betracht kommt, Abhilfe in der Nichtbeachtung wenigstens der anonymen Anzeigen? Zweifellos nicht. Vollkommene Abhilfe schon darum nicht, weil Anonymität und Denunziation nicht zusammenfallen. Aber es wäre auch ein Irrtum, zu glauben, daß Denunziationen in der Regel aus der Luft gegriffen seien; eine tatsächliche Unterlage pflegen sie vielmehr zu haben: die Schwierigkeit, die sie der Untersuchung bieten, liegt darin, die Wahrheit von den Zutaten zu unterscheiden, mit denen der freundliche Wille des Angebers sie schmackhaft zu machen sucht. Wenn daher zur Zeit der Lebensmittelbewirtschaftung ein Anonymus dem Staatsanwalt schrieb: „in meines Nachbarn Schrank hängen verbotene Würste“, so konnte die Antwort des Staatsanwalts nicht lauten: „die Anzeige ist anonym, also ist nicht anzunehmen, daß in dem Schranke verbotene Würste hängen“, sondern nur: „die Anzeige ist zwar anonym, aber es ist doch anzunehmen, daß in dem Schranke verbotene Würste hängen“. Also wird er den Blick in den Schrank wohl getan und sicherlich die Würste dort auch gefunden haben, es sei denn, daß er zu spät kam, weil der Nachbar gewarnt war. Auf die Beachtung anonymer Anzeigen kann nicht grundsätzlich verzichtet werden; sie sind oft, und gerade in wichtigen Sachen, der erste Fingerzeig für die Aufklärung. Vollends kann den Behörden nicht angesonnen werden, die Anzeigen nach den Beweggründen zu scheiden, die zu ihnen geführt haben. Ist die Gehässigkeit ersichtlich, so liegt darin eine Mahnung zur Vorsicht, aber nicht mehr. Aufgabe der Rechtspflege ist es, Wahrheit und Irrtum vorurteilslos zu scheiden; und auch die Ansicht, daß eine Anzeige keine Berücksichtigung verdiene, weil sie aus niederer Gesinnung erstattet sei, wäre doch nur ein Vorurteil.

Wann wird es nun besser werden? Wenn die Menschen anfangen, vornehmer zu denken. In naher Aussicht steht das wohl nicht. Mit der Vornehmheit ihrer Gesinnung sind die Menschen zufrieden und beabsichtigen nicht, sie noch weiter zu steigern.

Generalstaatsanwalt a. D.,
Geh. Oberjustizrat Chrzescinski, Stettin.

Streitfragen aus dem Mietrecht. An Stelle des vereinbarten Mietzinses, der Gegenleistung des Mieters für den gewährten Gebrauch der Mieträume und regelmäßig auch für deren Erwärmung durch die Sammelheizung, ist mit dem Inkrafttreten des Reichsmietengesetzes die gesetzliche Miete mit den Zuschlägen getreten. Diese Grundmiete und diese Zuschläge sind aber nur die Gegenleistung für die Gewährung des Gebrauchs der Mieträume. Die Kosten der Heizstoffe für die Sammelheizung sind nämlich von den Mietern besonders zu tragen (§ 12 RMG. u. pr. AusfVO. zu § 12). Man sollte nun meinen, daß die Mieter die Kosten der Heizstoffe nur für die Räume zu tragen haben, die sie innehaben; weit gefehlt, denn, heißt es in der Bek. des Magistrats v. 30. April 1922, „der auf die Wohnung des Hauswarts für die Sammelheizung entfallende Kostenanteil wird auf sämtliche Rauminhaber (außer dem Hauswart) nach dem Verhältnis der Grundmiete verteilt“. Diese Anordnung stützt der Magistrat auf § 11 des RMG. und die pr. AusfVO. Zu Unrecht. Der § 11 RMG. ermächtigt die oberste Landesbehörde, die Festsetzung der in den §§ 2, 3, 7 u. 10 bezeichneten Hundertsätze der Gemeindebehörde zu übertragen. Die pr. AusfVO. hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Nun handelt § 2 von der Festsetzung der Grundmiete, § 3 von den zu dieser Grundmiete hinzutretenden Zuschlägen, § 7 von den großen Instandsetzungsarbeiten und § 10 von den besonderen Gewerbezuschlägen: Die Zuschläge werden für die Steigerung der Zinsen einer in der Vorkriegszeit vorhandenen Belastung des Grundstücks, für die Betriebskosten und für die Kosten für laufende Instandsetzungsarbeiten gewährt. Die Kosten der Heizstoffe für Sammelheizung werden aber als Betriebskosten nicht berücksichtigt (§ 4 RMG.) Auf § 11 des RMG. und die pr. AusfVO. kann sich also die Anordnung des Magistrats nicht stützen; eine andere gesetzliche Bestimmung steht ihr aber nicht zur Seite. Das Recht, objektive Anordnungen über Festsetzung des Mietzinses und über Tragung der Kosten der Heizstoffe für die Sammelheizung zu erlassen, hat aber der Magistrat nur, soweit das RMG. und die pr. AusfVO. ihm solches Recht verleiht. Also: die Anordnung des Magistrats, daß die Kosten der Heizstoffe für die Wohnung des Hauswarts von den

[1] In den Berichten über Gnadenanträge der wegen solcher Majestätsbeleidigung Verurteilten war die stereotype Wendung: „Der Verurteilte hat sich in angetrunkenem Zustande in beleidigender Weise über Eure Majestät geäußert.“ Man erzählte seinerzeit, daß Kaiser Wilhelm I. den Justizminister Dr. Friedberg erstaunt gefragt habe, was denn eigentlich die Leute über ihn sagten? Welche Form der Minister für seine Auskunft gefunden hat, ist mir leider nicht bekannt.



Mietern zu tragen seien, ist **unwirksam, weil gesetzwidrig.**

Vizepräsident des KG. a. D. Dr. Ebert, Berlin.

Zwei Folgen der Aequivalenztheorie. I. In vielen Entsch. der unteren Gerichte wird bei der Frage, ob die Geldentwertung dem Lieferanten ein Recht gibt, die Leistung zu verweigern, wenn der Käufer ihm nicht entsprechende Zuschläge bewilligt, oft die Lehre von der clausula rebus sic stantibus herangezogen, um hieraus — je nachdem das Gericht sich auf einen die Klausel anerkennenden oder ablehnenden Standpunkt stellt — ein Urteil über die Geldentwertung zu gewinnen. Dies beruht m. E. auf einem logischen Fehler. Mit der Geldentwertung hat die c.r.s.s. nichts zu tun. Sie bedeutet nur, daß eine Vereinbarung nur so lange Geltung haben soll, als die wirtschaftlichen Verhältnisse im wesentlichen die gleichen geblieben sind wie beim Abschluß des Vertrages. Der Gedanke, daß bei erheblicher Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Lieferungsverpflichtung entfallen soll, war so lange richtig, als man das Problem der Geldentwertung immer nur von der Warenseite aus betrachtet und die veränderten Kaufpreise der Ware als Teuerung angesehen hat. So lange konnte man auch von Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse sprechen, obwohl eine eigentliche Aenderung dieser Verhältnisse nur solange in Betracht gekommen war, als tatsächlich durch Krieg, Blockade, Revolution und ähnliche von außen herantretende Ereignisse die wirtschaftlichen Verhältnisse als solche geändert wurden. Wenn während des Krieges infolge Einziehung von Arbeitern zum Heeresdienst oder durch die Wirtschaftsblockade, durch Absperrung der Zufuhr von Rohmaterialien oder durch innere Unruhen die Herstellung einer Ware entweder auf die Dauer oder auf erhebliche Zeit unmöglich wurde, so lag hier der typische Fall der Anwendung der c. r. s. s. vor. Denn hier änderten sich tatsächlich die wirtschaftlichen Verhältnisse. Später wurde fälschlich angenommen, daß sich die wirtschaftlichen Verhältnisse auch dadurch geändert hätten, daß infolge von Krieg, Blockade und Revolution die Warenpreise verteuert wurden.

Geht man aber von der jetzt allein für richtig erkannten Ansicht aus, daß die Geldseite, nicht die Warenseite betrachtet werden, mithin die vom Reichsgericht u. a. in der Entsch. v. 6. Jan. 1923 begründete Aequivalenztheorie Berücksichtigung finden muß, so erkennt man, daß die Geldentwertung mit der c. r. s. s. nicht das geringste mehr zu tun hat. Denn jetzt haben sich nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse verändert; sie sind vielmehr im großen ganzen die gleichen geblieben, nur der Wert des Geldes und hat sich geändert, das für die wertbeständige Ware gezahlt werden muß. Um hierfür ein Beispiel zu geben:

Wenn ich für die im Jan. 1922 bestellte Ware bei Lieferung im Dez. statt der vereinbarten 60 M. 6000 M. zahlen muß, so haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse als solche nicht geändert, die Ware hat vollständig ihren Wert behalten, die Herstellungskosten sind die gleichen geblieben, die Rohstoffe sind, in einer wertbeständigen Währung ausgedrückt, nicht teurer geworden, verändert hat sich allein der Wertbegriff der Mark.

Infolgedessen führt es zu unnötigen Schwierigkeiten, wenn man bei Erörterung der Geldentwertung sich immer noch mit der c. r. s. s. beschäftigt und, wie es das Reichsgericht und viele Untergerichte fortgesetzt tun, die Voraussetzungen der c. r. s. s. in diesem Falle nachprüft.

Hat erst die Aequivalenztheorie den ihr zukommenden Sieg errungen, so kann die ganze Klausulafrage in Fortfall kommen.

II. Die andere wichtige Frage der Anwendung der Aequivalenztheorie dürfte die folgende sein:

Das RG. hat wiederholt verlangt, daß derjenige, der wegen Nichterfüllung einen Schadensersatz geltend macht, sich sofort nach Ablauf der gestellten Nachfrist eindeckt. Die Untergerichte haben diese Entsch. sich zur Richtschnur genommen und verweigern in vielen Fällen dem Gläubiger den Schadensersatz, wenn er eine Zeitlang mit der Eindeckung gewartet hat, indem die Urteile dann ausführen, der Gläubiger habe bei den steigenden Preisen auf Kosten des säumigen Lieferanten spekulieren wollen, und deswegen habe er entweder seinen Schadensersatzanspruch ganz verloren oder gemäß 254 BGB. käme konkurrierendes Verschulden in Betracht.

Ebenso sind auch schon Entsch. ergangen, nach welchen von dem durch eine unerlaubte Handlung Geschädigten verlangt wird, daß er sich sogleich nach Eintritt des Schadens selber Ersatz verschaffen soll und dann nur den dafür aufgewendeten Betrag als Schadensersatz geltend machen darf, weil er nicht abwarten darf, bis er von dem zum Ersatz Verpflichteten die erforderlichen Mittel gezahlt erhalten hat. Ausnahmen sollen hiervon nur gemacht werden, wenn der Geschädigte aus eigenen Mitteln nicht imstande gewesen sein soll, die Aufwendungen zu verauslagen.

Auch diese Auffassung wird durch die Aequivalenztheorie über den Haufen geworfen. Denn wenn man sich zu der Erkenntnis durchgerungen hat, daß der Wert der Gegenstände, sei es bei Eindeckung für nicht gelieferten Hafer, sei es bei Einsetzen einer zertrümmerten Fensterscheibe, im großen und ganzen der gleiche blieb, und nur zu verschiedenen Zeiten ein verschiedener Markbetrag dafür aufgewendet werden muß, so bleibt es für den zum Ersatz Verpflichteten ganz gleich, zu welcher Zeit der Schaden wieder hergestellt wird bzw. die Eindeckung vorgenommen wird. Der Verpflichtete braucht in Wirklichkeit keinen höheren Wert zu ersetzen, wenn auch der Nominalbetrag der von ihm zu erstattenden Summe ein höherer sein mag. Der Ersatzberechtigte bekommt nur seine Auslagen ersetzt, ganz gleich, ob er mit besserem Gelde zu früherer Zeit oder mit schlechterem Gelde zu späterer Zeit Ersatz beschafft hat.

Wenn man auch auf dieses Gebiet die Aequivalenztheorie anwenden wird, so würde eine große Anzahl von falschen Urteilen verschwinden, die heute noch das Rechtsgefühl verletzen.

Rechtsanwalt Dr. Max Oppenheim, Berlin.

Mietschöffen? Nach §§ 7 ff. des nunmehr angenommenen Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter entscheidet v. 1. Okt. d. J. ab über die Aufhebungsklage das Amtsgericht unter Zuziehung von Beisitzern. Dankenswerterweise hat der preuß. Justizminister bereits durch Verf. v. 31. Mai 1923 (JMinBl. 417) die Gerichte angewiesen, die Wahl dieser Beisitzer rechtzeitig vorzubereiten. In diesem Erlaß findet sich im Gegensatz zum Gesetz, das nur von Beisitzern spricht, der Ausdruck „Mietschöffe".

Diese Bezeichnung ist irrig: Eine Mietwohnung ist eine Wohnung, die vermietet, d. h. gegen Entgelt abgegeben wird. Aus einer Mietbücherei entnehmen wir vorübergehend gegen Entgelt Bücher. Auch hinsichtlich von Personen ist der alte Rechtsbegriff der „Dienstmiete" keineswegs vergessen: Die Hausfrau „mietet" ein Dienstmädchen, anstatt mit der Hausangestellten einen Dienstvertrag zu schließen. Gerade der Begriff der vorübergehenden Ueberlassung **gegen Entgelt** ist beim Begriff der Miete das Ausschlaggebende. Also ist Mietschöffe ein Mann, der **gegen Bezahlung** sich als Schöffe zur Verfügung stellt, im Gegensatz zu einem solchen, der dies ehrenamtlich tut, nicht aber jemand, der das hohe Amt eines Laienrichters in einer bestimmten Gruppe von Mietstreitigkeiten versieht. Oder hält man für entscheidend, daß die „Mietschöffen" nach § 7 Abs. 2 letzter Satz eine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten?

So erfreulich es ist, daß Preußen an Stelle der unbestimmten reichsgesetzlichen Bezeichnung „Beisitzer" das ebenso schöne, wie zutreffende Wort „Schöffe" wählen will, so ist „Mietschöffe" juristisch und sprachlich unrichtig.

Rechtsanwalt Walter Simon,
Syndikus des Bundes der Berliner Haus- und Grundbesitzer,
Berlin.



Literaturübersicht.

Mitget. von Dr. Hans Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

D. Recht. 27. Jg. Nr. 9/10: Hartung, D. neue Geldstrafenges. Kiehl, D. Mittelsperson b. Abschluss d. formell. Grundstücksveräusserungsvertr. Oertmann, Scheingeschäft u. Kollusion.
Jurist. Wochenschrift. 52. Jg. H. 10: Düringer u. Geiler, Schutz d. Hypotheken. Schäfer, Geldentwertg. u. Strafrecht.
Dtsch. Richterzeitg. 15. Jg. Nr. 5: Fränkel, Richter u. Republikaner.
Zentralblatt f. d. jurist. Praxis. 41. Jg. H. 1: Satter, Beiträge z. Lehre v. internat. Eherecht. Klein, Volkserziehg. i. Dienste d. Rechtsfriedensgedankens.
Archiv f. d. civilist. Praxis. N. F. Bd. 1. H. 1: Locher, Geschäftsgrundlage u. Geschäftszweck. Heck u. Kreller, Uebersicht üb. d. dtsch. Gesetzgebg. auf d. Geb. d. Privatrechts i. J. 1922. Rümelin, Liechtensteinsches Zivilgesetzbuch v. 31. 12. 1922. Oertmann, Bemerkgn. z. Frage d. Haftg. bei e. weg. Missverständnis nicht zustande gekommenen Vertr.
Gerichtszeitg. 74. Jg. Nr. 3--4: D. Gutachten d. Obersten Gerichtshofes üb. d. Verzögerungsschaden. Burkart, D. Bedeutg. d. Geldentwertg. f. d. Privatrecht. — Diskussion i. d. Wiener Jurist. Gesellschaft üb. d. Geldentwertg. Swoboda, Freiheitl. Gedanken in uns. Eherecht. Hellmer, Vorschläge z. Vereinfachg. d. Zivilprozesses. Kunz, Kelsen contra Sander.
Rechtsprechung. 5. Jg. Nr. 7: Weinmann, D. Verteilung d. Beweislast i. Frachtrechte. Wahle, Von d. rechtl. Natur d. Interessenklage. Löbl, Z. Frage d. Verzögerungsschadens.
D. Tat. 15. Jg. H. 2: Fuchs, Von scholast. „Jurisprudenz" zu erfahrungswiss. Rechtskunst. Petzoldt, Hebg. d. Rechtsbewußtseins. Klein, D. Rechtsfriedensproblem als staatsbürgerl. Erziehungsproblem. Bartsch v. Sigsfeld, Wille u. Tat i. d. dtsch. Justiz. Schneider, D. Unfug „Papiermark—Goldmark". Dehnow, D. Heranbildg. d. Juristen.
Danz. Juristen-Ztg. 2. Jg. Nr. 5: Bovensiepen, Die Clausula rebus sic stantibus bei d. sog. Altenteils- od. Auszugsverträgen. Rumpf, Verbotene Ein- u. Ausfuhr (Konterbande) im Freistaate.
Gerichtshalle. 67. Jg. H. 5: Schmidl, D. Berücksichtigg. d. Geldentwertg. in d. ungar. Rechtsprechg. Scharfmesser, D. Geldentwertg. u. d. Strafges.
Schweiz. Juristenzeitg. 19. Jg. H. 21—22: Goerrig, D. Recht d. dtsch. Betriebsdemokratie. Leemann, D. Ausübg. d. Stimmrechts bei in Nutzniessg. stehenden Aktien. Gautschi, Ueb. d. Rechtswirkgn. d. öff. Inventars.
Juristenzeitg. f. d. Geb. d. tschechoslow. Republ. 4. Jg. Nr. 10/11: Dominik, D. Fortbildg. d. tschechoslow. Wechselrechtes. Ehrenzweig, Rechtswidr. Verursachg. Freudenfeld, Z. Gebührenpflicht d. Zugehörs b. d. Immobiliargebühr. Fux, D. Erbfolge i. unteilbare Bauernhöfe. Hellmer, Einzelrichter od. Senat i. Zivilprozessverf. Melzer, D. Verursachg. als rechtl. Grund d. Schadenersatzpflicht.
Zeitschrift f. poln. Recht. Unt. Mitw. v. dtsch. u. poln. Gelehrten hrsg. v. E. Zivier. 1. Jg. 1923. H. 1/2. Pless: Zeitschrift f. poln. Recht. (Vertrieb: Breslau: Koebner.) Gz. 1,50. Zoll, Entw. d. Ges. üb. internat. u. interprovinz. (interlokales) Privatrecht. Schöndorf, D. poln. Gesetzentw. üb. internat. u. interlokales Privatrecht. Stier-Somlo, Z. Frage d. Staatsangehörigk. u. d. Pflicht z. Entrichtg. d. dtsch. Reichsnotopfers d. Poln.-Oberschlesier. Gołąb, Ueb. d. Zivilgerichtswesen in d. Rep. Polen.
Ardealul juridic. Anul III. No. 10: Tolciu, Fideicomisele si problema unificarii. Laday, Inscrierea in fals. Bartha, Legea advocatilor si reprezentarea obligatorie a partilor prin advocati.
Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 19. Jg. Nr. 7—10: Hundemer, Zivilrechtl. Lohn- u. Gehaltsansprüche u. arbeitsrechtl. Entschädigungsansprüche e. Arbeitnehmers weg. Kündigg. Seufert, Streitfragen inf. d. Geldentwertg. Knör, Kostenpunkt i. Privatklageentscheidgn. erster Instanz. Gross, D. Haftg. d. Staates u. d. Körperschaften f. Amtspflichtverletzgn. ihrer Beamten. Schuler, Kinderzuschläge f. unehel. Kinder. Messerer, D. Jugendgerichtsges.
Zeitschr. f. d. freiwill. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverw. i. Württ. 65. Jg. Nr. 5: Mayer, Siegel u. Stempel. Hofacker: D. subjekt. öffentl. Rechte.
Hanseat. Rechtszeitschrift. 6. Jg. Nr. 9—11: Hartmann, Kann d. Schulgeld i. Hamburg gewohnheitsrechtl. durch VO. geregelt werden? Hagens, Causa proxima non remota spectatur. Roth, Unterhaltsabfindungsvergleich. Ewald, D. Enteigng. nach d. WohnungsmangelVO. Reichel, Gewährleistg. d. Forderungsverkäufers f. d. Zahlungsbereitschaft d. Drittschuldners.
Bank-Archiv. 22. Jg. Nr. 16—17: Hartenfels, D. Exterritorialen (Botschafter, Gesandten, Konsuln, Mitglieder fremder Missionen usw.) als Kunden dtsch. Banken. Curtius, D. Reichsentlastungsges.
Zeitschr. f. Aktienwesen. 33. Jg. H. 5: Warneyer, Ges. üb. d. Mindestbetrag d. Grundkapitals v. Aktienges. u. Kommanditges. auf Aktien. Silbergleit, Mehrstimmberecht. Aktien, mehrstimmber. Geschäftsanteile an e. G. m. b. H. u. d. Kapitalverkehrsteuerges. Findeisen, D. eiserne Bestand als Bewertungsproblem. Gilbert, D. Kartell i. s. versch. Rechtsformen.
Le droit d'auteur. 36. année. No. 5: Les révisions législatives entreprises dans une série de pays en matière de droit d'auteur.
Markenschutz u. Wettbewerb. 22. Jg. Nr. 8: Beling, Geheimnismitteilg. z. Zwecke d. Wettbewerbs. Seligsohn, Serienmarken. Ruhfus, Kann, wenn e. Miterfinder d. Erfindg. ohne Einwilligg. d. and. Miterfinders z. Patent angemeldet hat, der letztere weg. widerrechtl. Entnahme Einspruch erheben?
Zentralblatt f. Vormundschaftswesen. 15. Jg. Nr. 1—2: Wronsky, MinRat Dr. Edmund Friedberg †. Josef, Schadensersatzpflicht d. Vormundes wegen versäumter Einlegung e. Rechtsmittels. Hellinger, Unterhaltssätze in Bruchteilen d. Lohnbezüge auf Grund d. österr. Exekutionsnovelle v. 11. Juli 1922. Ellger, Jugendgerichtsges. u. Strafvollzug. Sello, D. Ausgestaltg. d. soz. Gerichtshilfe f. Erwachsene, e. Aufgabe d. Jugendamts. Behrend, D. „Gefährdeten-Fürsorge" im Dtsch. Reichsjugendwohlfahrtsges. u. d. Stellg. d. Vormundschaftsrichters dazu.
Zeitschr. d. Dtsch. Notarvereins. 23. Jg. H. 6: Engelmann, Z. Auslegg. d. § 1829.
Monatsschrift f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform. 13. Jg. H. 1—3: Bendix, D. strafrechtl. Schutz unsittl. Rechtsgeschäfte durch d. RG. Degen, D. Einf. e. Stufensystems i. d. bayer. Strafanstalten. Geill, Pubertätsverbrechen. Mönkemöller, D. Entmündigg. d. Psychopathen. Grein, Entw. e. Trinkerfürsorgeges.
Archiv d. öffentl. Rechts. N. F. Bd. 5, H. 2: v. Scheurl, Probleme d. Juristenbildg. Strupp, D. Ausnahmerecht d. Länder nach Art. 48 IV d. Reichsverfass. Triepel, D. RG. u. d. preuß. Kabinettsorder v. 25. 9. 1834 üb. Dotationsansprüche d. Pfarreien u. Kirchengemeinden. Bornhak, Unio per subjectionem extinctiva u. Compatronat.
Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft. 77. Jg. H. 3: Bücher, Mittelalterl. Handwerksverbände.
Zeitschrift f. Volkswirtschaft u. Sozialpolitik. N. F. Bd. 3. H. 1—3: Wieser, Machtpsychologie. Zaglits, D. jurist. u. d. ökonomische Kategorie d. Geldes.
Preuß. Verwaltungsblatt. 44. Bd. Nr. 34—35: Beyer, Logische Erfordernisse d. Gesetzgebg. Holtz, D. Unterhaltg. d. Wasserläufe i. Geb. d. schles. Auenrechts n. d. Wasserges. v. 7. 4. 1913.
Verwaltungsarchiv. Bd. 30. H. 1: Schultzenstein, D. Richtergewalt i. preuß. Verwaltungsstreitverfahren. Scholz-Forni, Ueb. d. Verantwortlichkeit d. Urhebers e. polizeiwidr. Zustandes u. üb. d. Ausschluß d. Verantwortlichkeit i. Falle d. Ausübg. e. Rechtes. Friedrichs, Gemeindeaufsicht.
Dtsch. Wirtschaftszeitg. 20. Jg. Nr. 19/20: Tiessen, D. wirtschaftl. Bindgn. zw. d. Ruhrgeb. u. d. übrigen Dtsch. Reich. Z. Exterritorialität amerik. Staatshandelsschiffe.
Zeitschrift f. Zölle u. Verbrauchssteuern. 3. Jg. Nr. 4—5: Kuehn, D. öffentl. Zollniederlagen u. d. freien Niederlage-Anstalten. Goldschmidt, Arbeiterschutzbestimmgn. i. d. Verbrauchssteuerges. Boethke, Grunderwerbssteuerbefreiungen außerh. d. Ges. Reitz, Kann d. Liebesgabenverkehr eingeschränkt werden? Karger, D. Verfallerklärg. Dochow, Durchfuhr. Beyer, Bestimmgn. f. d. Ausfuhrverkehr. Schmalz, Paßpolitik.
Steuer u. Wirtschaft. 2. Jg. Nr. 3: Strutz, D. Ges. üb. d. Berücks. d. Geldentwertg. i. d. Steuerges. v. 20. 3. 1923. Wilmersdoerffer, D. heut. Stand d. Geldentwertungsfrage i. dtsch. Privatrecht.
Steuer-Archiv. 26. Jg. Nr. 5: Damaschke, E. neuer Weg d. Bodenbewertg. u. Bodenbesteuerg. Schmidt, Unverzinsl. befristete Fordergn. nach § 143 Abs. 3 RAO. Fischer, D. Folgen nicht ordnungsmäß. Umsatzsteuervorauszahlgn.
Dtsch. Steuerblatt. 6. Jg. Nr. 5: Mrozek, Abgesehen v. d. Vorschr. im § 34 Ab. 1 d. Einkommensteuerges. keine Sonderstellg. d. Beamten u. Angest. hinsichtl. d. Werbungskosten.
Dtsch. Steuerzeitg. 12. Jg. Nr. 4—5: Erler, D. Geldentwertungsges. Markull, D. Begriff d. Steueraufkommens im Sinne des Landessteuerges. Rosendorff, Bilanzgewinn u. steuerfreie Einkommensteile, insbes. einmalige Veräußerungsgewinne. Gierse, Steuerl. zweckmäß. Gründungsformen. Heinrich, D. Strafsystem d. ReichsabgabenO. Fürnrohr, Schenkungssteuer bei Gründgn., Sacheinlagen u. dgl. Marcus, Zweckmäß. Form d. Testamente v. Ehegatten. Koppe, D. gelt. Bewertungsgrundsätze f. Betriebsvermögen. Heinrich, D. neue Geldstrafenges. v. 27. 4. 1923. Delbrück, Verspätete Steuerzahlung u. ihre Folgen. Schmalz, D. internat. Doppelbesteuerungsverträge m. d. Tschechoslowakei, Oesterr. u. Polen.
Neue Steuerrundschau. 4. Jg. Nr. 9: Herrmann, D. Zahlg. d. Einkommensteuer nach d. Ges. üb. d. Berücks. d. Geldentwertg. i. d. Steuergesetzen. Roth, D. Berechng. d. Erbschaftssteuer. Ott, Von welcher Veräußerg. erhöht sich d. Steuer i. Fall des § 19 GrunderwerbStG.? Lademann, Z. Ermittelg. d. einkommensteuerpflicht. Betriebsgewinnes.
Zeitgem. Steuerfragen. 4. Jg. Monatsh. 4/5: Stölzle, Steuerbefreign. u. Steuerermäß. aus öff.-rechtl. u. soz. Gründen n. d. ErbStG. v. 20. 7. 1922 u. 20. 3. 1923. Löffler, Von d. Gesellschaftssteuer.
Reichsarbeitsblatt. Jg. 1923. Nr. 9: Luppe, Tarifverträge f. Lehrlinge.
Arbeitsrecht. 10. Jg. H. 5: Müller, Gericht u. Schlichtungsausschuß. Potthoff, Arbeitsrecht u. Bodenrecht. Feig, D. Stand d. Arbeiten f. d. Arbeitsgesetzbuch.
Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht. 3. Jg. H. 5: Dersch, Rechtskraft u. Abänderlichkeit v. Staatsakten d. Schlichtungsbehörden. Lange, D. Rechte d. Gewerkschaften.
D. Arbeitgeber. 13. Jg. Nr. 10: Erdmann, Ist § 152, Abs. 2 d. GewerbeO. nach Art. 159 der Reichsverfassg. aufgehoben?
Monatsschr. f. Arbeiter- u. Angest.-Versicherg. 11. Jg. H 5: Kuessner, Ges. z. Erhaltg. leistungsfähiger Krankenkassen. Schaeffer, D. Rechtsprechg. d. RVA nach der RVO. unt. Zugrundelegg. d. „Entsch. u. Mitteilgn." d. RVA. Bd. 13. Brunn, Studien z. neuen Rechte d. Angest.- u. Invalidenvers.
D. Arbeiter-Versorgg. 40. Jg. H. 16: Sonderhoff, Z. Ges. z. Erhaltg. leistungsfäh. Krankenkassen v. 27. 3. 1923.
D. Polizei. 20. Jg. Nr. 3: Schneickert, D. Wiedererkennen v. Personen u. Handschriften. Kleinschmidt, D. Bedeutg. der am Tatorte zurückgelass. Exkremente f. d. Kriminalpolizei.
Mitteilgn. f. d. öff. Feuervers.-Anst. 55. Jg. N. F. 12, Nr. 5: Josef, Stillschweigen d. Versicherers auf Anträge d. Versicherungsnehmers u. stillschw. Genehmigg. d. Versicherungsscheins durch diesen. Döring, D. Haftg. d. Feuerversicherer, wenn z. Zeit d. Eintritts d. Versicherungsfalls eine beantragte Versicherungssumme noch nicht voll bei Versicherern gedeckt ist, d. gedeckte Teil aber f.



den Wert d. versich. Sachen ausreicht. Goetze, Staatsmonopol u. Versicherungszwang in Sowjetrussland.

Revue gén. de droit internat. public. 29. année, 2. sér., t. 4, No. 6: Giraud, De la valeur et des rapports des notions de droit et de politique dans l'ordre internat. Mandelstam, La Société des nations et les puissances devant le problème arménien.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Ebner, A. Wegweiser durch d. dtsch. Reichsgesetzgebg. Nachtr. 2 f. d. Zeit v. 1. 4. bis z. 31. 12. 22. Leipzig, Moeser. Gz. 0.50.

Ebner, A. Wegweiser durch d. preuss. Gesetzgebg. Nachtr. 2 f. d. Zeit v. 1. 4. bis 31. 12. 1922. Leipzig, Moeser. Gz. 0.50.

Reichsger.-Entsch. in kurzen Ausz. Hrsg. v. Dtsch. Richterbund. Zivils. Bd. 100. München, Schweitzer. Gz. 0.70.

Reichsgerichtsentscheidgn. i. kurzen Ausz. Strafsachen. Bd. 55. München, Schweitzer. Gz. 1.20.

Festschrift f. Otto Lenel z. 50jähr. Doktorjubiläum am 16. 12. 1921. Ueberr. v. d. rechts- u. staatswiss. Fakultät d. Univ. Freiburg i. Br. Leipzig, Tauchnitz. 16000.

Huber, Eugen. D. Absolute i. Recht. Festgabe d. jurist. Fakultät d. Berner Hochschule z. Jahresversammlg. d. schweiz. Juristenver. v. 1922. Bern, Stämpfli. Fr. 3.

Sauer, W. Philosophie d. Zukunft. Eine Grundlegung d. Kultur. Stuttgart, Enke. Gz. 9.

Sauer, Wilh. D. jurist. Grundges. Stuttgart, Enke. Gz. 0.60.

Steffenhagen, Emil. D. Entwicklg. d. Landrechtsglosse d. Sachsenspiegels. XI: Joh. v. Buch u. d. Accursische Glosse. (Akad. d. Wiss. i. Wien. Phil.-hist. Kl. Sitzungsberichte. 194. Bd. 3. Abh.) Wien u. Leipzig, Hölder-Pichler-Tempsky. Gz. 3.50.

Lippert, Gust. Pilatus als Richter. Wien, Kommissionsverl. d. österr. Staatsdruckerei. 2000.

Grupe, Ed. Kaiser Justinian. (Wissenschaft u. Bildg. 184.) Leipzig, Quelle & Meyer. Geb. 3850.

Christiansen, Jul. Z. Agrargesch. d. Insel Sylt. (Archiv f. Beitr. z. dtsch., schweiz. u. skand. Privatrechte. H. 3) Mannheim, Bensheimer. Gz. 1.50.

Sander, Paul, u. Spangenberg, Hans: Urkunden z. Gesch. d. Territorialverfassg. H. 3. (Ausgew. Urkunden z. dtsch. Verfassgs.- u. Wirtschaftsgesch. Bd. 2, H. 3.) Stuttgart, Kohlhammer. Gz. 1.30.

Vereeniging tot uitgaaf der bronnen van het oudvaderlandsche recht. Verslagen en mededeelingen. Deel 7, No. 4. 'S-Gravenhage, Nijhoff 1922. fl. 3.50.

Bürgerliches Recht.

Beutner, W. u. J. D. Ersatz d. Geldentwertungsschadens nach heut. Recht. Berlin, Heymann. Gz. 1.

Walsmann, Hans. D. zivilrechtl. Bedeutg. d. Geldentwertg. Rede . . . Rostock, Warkentien. Gz. 0,20.

Reineke. D. neue preuß. PachtschutzO. v. 27. 9. 1922 u. ihre Ausdehnung auf Jagdpacht- u. Fischereipachtverträge. 2., verm. Aufl. Münster, Aschendorff. Gz. 0,60.

Güthes GrundbuchO. f. d. Dt. Reich u. d. preuß. AusfBest. 4. Aufl. bearb u. hrsg. v. Franz Triebel. Bd. 1. Berlin, Vahlen. Geb. Gz. 28.

Bergbohm u. Wagemann. D. Ges. üb. d. Verkehr mit Grundstücken v. 10. 2. 1923 mit d. Ausf.-Best. (Stilkes Rechtsbibl. Nr. 17.) Berlin, Stilke. Gz. 1,50.

Wenzel, Fritz. Preuß. Gesetz üb. d. Verkehr mit Grundstücken. (Grundstücksverkehr 2. Bd.) Berlin, Heymann. Gz. 2.

Suyling, J. Ph. Inleiding tot het burgerlijk recht. Stuk 2, gedeelte 1. Haarlem, Bohn. fl. 7.

Handelsrecht usw.

Neukamp-Becker. Reichsges. betr. Ges. m. b. H. 5. Aufl. (Taschenges.-Samml. 7.) Nachtr. Berlin, Heymann. Gz. 0,03.

Tschierschky, S. D. Problem d. staatl. Kartellaufsicht. (Abhandl. z. Kartellrecht u. z. Kartellpolitik H. 2.) Mannheim, Bensheimer. Gz. 3.

Harder, Andreas. D. überseeische Sammelsendg. (Ueberseestudien z. Handels-, Schiffahrts- u. Versicherungsrecht. H. 1.) Mannheim, Bensheimer. Gz. 3.

Matter, Erwin. D. Umfang d. Gefahr i. d. Seeversicherg. v. Gütern nach schweiz. Recht. (Abh. z. schweiz. Recht. H. 97.) Bern, Stämpfli. Fr. 5.

Hoeniger-Cahn. Urheberrecht u. gewerbl. Schutzrechte. Nachtr.: D. Madrider Handelsmarkenabkommen. Mannheim, Bensheimer. Gz. 0,50.

Lewitzki, J. A. Rechtsgrundlagen v. Handel u. Industrie in Soviet-Rußland. Verdeutscht v. J. Dunowitsch. Berlin, Heymann. Gz. 6.

Zivilprozeß usw.

Rittmann-Wenz. D. dtsch. Gerichtskostenges., m. Kostentaf. Nachtr.

Wochinger, Karl, u. Schwalb, Friedr. Reichs-Gerichtskostenges. v. 21. 12. 1922. 3., gänzl. neubearb. Aufl. München, Schweitzer. Gz. 4.

Wochinger-Schwalb. Reichs-Gerichtskostenges. 2. Nachtr., gültig ab 24. 3. 1923. München, Schweitzer. Gz. 10.

Tabelle z. dtsch. Gerichtskostenges. Volle Gebühr des § 8 nach der VO. v. 8. 3. 1923. Berlin, Heymann. Gz. 0.04.

Sydow, R. KonkursO. u. Anfechtungsges. Mit Anm. unt. bes. Berücks. d. Entsch. d. RG. Fortgef. von L. Busch, jetzt zugl. mit O. Krieg. 13. verm. Aufl. (Guttentagsche Sammlg. dtsch. Reichsges. Nr. 13.) Berlin, de Gruyter. Geb. Gz. 4,5.

Strafrecht usw.

Wolff, Karl. Verbotenes Verhalten. Wien, Hölder; Leipzig, Freytag. Gz. 13.

Kiesow, Wilh., u. Zweigert, Erich. Ges. z. Schutze d. Republik nebst d. AusfVO. d. Reichs. Erl. (Sammlg. dtsch. Ges. 100.) Mannheim, Bensheimer. Geb. Gz. 6.

Seelig, Ernst. D. Glücksspielstrafrecht. Graz, Moser. M. 15000.

Ebner, A., u. Herrmann, E. D. Feld- u. Forstpolizei u. d. Forstdiebstahl in Preußen. Nachtr. Neudamm, Neumann. Gz. 3.

Schneickert, Hans, u. Geissel, Hubert. Einbruch u. Diebstahl u. ihre Verhütung. Berlin u. Potsdam, Hayn.

Schneickert, Hans. Eignungsprüfgn. f. d. Kriminaldienst. Berlin, Hayn. Gz. 1,50.

Staats- u. Verwaltungsrecht.

Wundt, Max. Staatsphilosophie. München, J. F. Lehmann. Geb. Gz. 4.

Layer, Max. Staatsformen uns. Zeit. 2, durchges. u. erg. Aufl. (Zeitfragen a. d. Geb. d. Soziologie. H. 5.) Graz, Leuschner & Lubensky. Gz. 2.

Inhoffen, Ad. D. Volksinitiative i. d. mod. Staatsverfassgn. (Staatsbürger-Bibl. H. 103.) M.-Gladbach. M. 1600.

Bernhard, Georg. Wirtschaftsparlamente. Von den Revolutionsräten z. Reichswirtschaftsrat. Wien, Rikola-Verl. Gz. 4.

Wenzel, Max. Meckl.-Schwerin. Verfassgs.- u. Verwaltungsges. nebst d. Kirchengrundges. Wismar, Hinstorff. Gz. 7.

Hellwig, Albert. D. Grundsätze d. Filmzensur u. d. Reklamezensur nach d. Entsch. d. Oberprüfstelle. M.-Gladbach, Volksver.-Verl. M. 1250.

Entscheidgn. d. Bundesamts f. d. Heimatwesen. Bd. 59. Berlin, Vahlen. Gz. 2,50.

Arndt, Ad. D. Reichsbeamtenges. v. 31. 3. 1873 in d. Fass. d. Bek. v. 18. 5. 1907 u. s. Erg. u. Abändergn. erl. 3., stark veränd. u. verb. Aufl. (Guttentagsche Samml. dtsch. Reichsges. Nr. 82.) Berlin, de Gruyter. Geb. Gz. 3,50.

Barz. Reise- u. Umzugskostenvorschriften. Nachtr. u. Erg. nebst Sachverzeichn. Berlin, Bath. Gz. 1,60.

D. bayer. Beamtenges. v. 16. 8. 1908 m. allen bis 1. 4. 1923 vorgenomm. Aendergn. (Samml. beamtenrechtl. Vorschr. H. 1.) München, Bayer. Kommunalschriften-Verl. Gz. 1,60.

Jahrbuch arbeitsrechtl. Entscheidgn. Bd. 3, Jg. 1922. Berlin, Elsner. Gz. 3,50.

Richter, Lutz. Arbeitsrecht als Rechtsbegriff. (Schriften d. Instituts f. Arbeitsrecht a. d. Univ. Leipzig. H. 3.) Leipzig, Deichert. Gz. 1.

Ziegler, Georg, u. Schlederer, Max. Arbeitsnachweisges. Mit d. Ausf.-Best. d. Reichs u. d. Länder. München, Schweitzer. Gz. 3.

Hoeniger, Heinr. D. Stellg. d. unparteiischen Vorsitzenden im Entw. d. SchlichtgsO. Mannheim, Bensheimer. Gz. 1.

Freund, Heinr. D. Arbeitsgesetzbuch Sowjetrußlands. Ausg. 1922. Hamburg-Berlin, Hoffmann & Campe. Gz. 2.40.

Hepp, Ernst, u. Wimpfheimer, H. Ges. üb. d. Branntweinmonopol v. 8. 4. 1922. Bd. 2: AusfBest. u. Nov. v. 9. 12. 1922. (Samml. dtsch. Ges. 99.) Mannheim, Bensheimer. Geb. Gz. 4.50.

D. Rechtsprechg. d. Landesfinanzämter, Finanzgerichte sowie d. ordentl. Gerichte in Steuersachen. Hrsg. v. Otto Reinsch. Bd. 1, H. 1. Berlin, Heymann. Gz. 1.40.

Marcuse. D. neue Reichssteuerrecht. 2. u. 3. Aufl. Nachtr. Berlin, Sack. M. 1200.

Einkommensteuerges. (Fassg. f. d. Veranlagg. 1922.) Hrsg. i. Reichsfinanzmin. Berlin, Heymann i. Komm. Gz. 0.75.

Hirschburger, Ad. Einkommensteuerges. v. 29. 3. 1920 unt. Berücks. d. bis z. 23. 12. 1922 ergang. Aenderungs- u. Erg.-Ges. [nebst] Ges. üb. d. Berücks. d. Geldentwertg. i. d. Steuerges. v. 20. 3. 1923. Berlin, de Gruyter. Gz. 7.50.

Weinbach, H. Kapitalverkehrsteuerges. ErgBd. enth. d. Darst. u. Aendergn. d. KapitalverkStGes. durch d. Geldentwertungsges. . . . Berlin, Spaeth & Linde. Geb. Gz. 5,80.

Koch, F. D. neuen Luxussteuerbestimmgn. Ausf.-Best. v. 23. 9. 1922. (Erg.-Bd. z. erl. Ausg. d. Umsatzsteuerges.) Stuttgart, Hess. 10000.

Thümen, Georg, u. Hotop, Bruno: Vermögensteuerges. u. Zwangsanleihe unt. Berücks. d. Geldentwertgs.-Ges. m. d. neuesten Bewertungsrichtlinien. Erg.-Bd. (Steuerbücherei. Bd. 9.) (Taschen-Ges.-Samml. 107.) Berlin, Heymann. Gz. 2.80.

Zarden, A. Kommentar z. Ges. üb. d. Zwangsanleihe v. 20. 7. 1922 auf Grund d. Aenderungsges. v. 22. 12. 1922 u. d. Ges. üb. d. Berücks. d. Geldentwertg. in d. Steuerges. v. 20. 3. 1923. (D. dtsch. Finanz- u. Steuerges. in Einzelkommentaren. Bd. 4.) Berlin, Liebmann. Gz. 10.50.

Brönner. D. Geldentwertungsges. v. 20. 3. 1923. (Elsners Betriebs-Bücherei Bd. 25.). Berlin, Elsner. Gz. 1,30.

Suckow, F. D. Erhebg. e. vorläuf. Steuer v. Grundvermögen. Preuss. Ges. v. 14. 2. 1923 nebst Ausf.-Anw. v. 26. 2. 1923 Erl. (Steuer-Bücherei. Bd. 10.) (Taschenges.-Samml. 108.) Berlin, Heymann. Geb. Gz. 3.60.

Wassermann, Rud. Gewerbesteuerges. mit d. Vollzugsvorschriften. (D. bayer. Ertragssteuergesetze. Bd. 2.) München, Schweitzer. Gz. 4.

Gnad, Alfons. Steuerstrafrecht u. Steuerstrafverfahren. 2. erw. Aufl. (Sack's Kleine Steuerbücherei. Bd. 3.) Berlin, Sack. Gz. 2.40.

Kirchenrecht usw.

Müller, Karl. Beiträge z. Gesch. d. Verfassg. d. alten Kirche. Berlin, de Gruyter i. Komm. Gz. 1.20.

Schwerin, Claudius Frh. v. Dtsch. evangel. Kirchenges. Bd. 1: Baden. (Samml. dtsch. Ges. 96.) Mannheim, Bensheimer. Geb. Gz. 2.40.

Völkerrecht usw.

Burckhardt, W. D. Unvollkommenheit d. Völkerrechts. Akad. Vortr. Bern, Haupt. Gz. 0.80.

Strupp, Karl. Documents pour servir à l'histoire du droit des gens 2. éd. T. IV, 1. Berlin, Sack. Gz. fürs ganze Werk 80.

Normann, Alexander v. D. internat. Zivilprozeßrecht auf Grund d. Staatsverträge d. Dtsch. Reiches . . . (Stilkes Rechtsbibl. Nr. 15.) Berlin, Stilke. Gz. 2.50.



Spruch-Beilage zur DJZ. 28. Jahrg. (1923) Heft 13/14

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitget. v. Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Friedensvertrag. Sparkassenguthaben bei polnisch gewordenen Gemeinden. Unzuständigkeit deutscher Gerichte. Der in Deutschland wohnende Kl. fordert von der jetzt polnisch gewordenen Stadtgemeinde die Rückzahlung seines dortigen Sparkassenguthabens. OLG. wies die Klage gemäß Art. 297 FrV. und das in seinem Vollzug erlassene polnische Gesetz als sachlich unbegründet ab. RG änderte in Abweisung wegen Unzuständigkeit der deutschen Gerichte. Art. 304b Abs. 2 des Vertrages weise Streitigkeiten der vorl. Art dem gemischten Schiedsgerichtshof, ev. dem Gericht einer all. oder assoz. Macht zu. Nicht wiederholt sei hier die Ausnahme in Art. 299d zugunsten der Aufrechterhaltung von Verträgen zwischen im abgetretenen Gebiet wohnenden Personen und Reichsangehörigen; ausdehnende Anwendung sei unzulässig. Sonach könne nie auf Anruf eines deutschen Klägers ein deutsches Gericht für einen solchen Rechtsstreit zuständig sein. Ob der Ausländer im Weg einer negativen Feststellungsklage den Streit vor ein deutsches Gericht ziehen könne, sei hier nicht zu entscheiden, ebensowenig, ob der Kl. mit seiner Klage bis zur Einrichtung des (z. Zt. der Klageerhebung noch nicht in Tätigkeit gesetzten) deutsch-polnischen gemischten Schiedsgerichtshofes hätte warten müssen oder ob er vor dem zuständigen polnischen Gericht hätte klagen können. (Urt. VI. 133/22 v. 11. Dez. 1922)

Ist für eine Valutaschuld eine Zwangshypothek zulässig? Wie ist sie einzutragen? §§ 866, 883 ff. ZPO. Die erste (sehr streitige) Frage wird vom RG. bejaht. Die Verpflichtung des Schuldners, eine in ausländischer Währung eingeklagte Geldschuld im Inlande zu zahlen, sei eine Geldschuld i. S. der reinen Wertschuld, sofern nur die Zahlung in ausländischer Währung nicht ausdrücklich bedungen sei, also gemäß § 244 BGB. auch in Reichswährung erfolgen könne. Der Schuldner schulde Geld im Werte des im Schuldtitel bezeichneten Betrages, dürfe aber nach Belieben in fremder oder deutscher Währung leisten. Mithin seien die Vorschriften über die Vollstreckung wegen einer Geldforderung anzuwenden. § 28 Satz 2 BGB., wonach einzutragende Geldbeträge in Reichswährung anzugeben sind, betreffe nur den Betrag der Belastung des Grundstücks, nicht auch den der zu sichernden Forderung. Letzterer könne allerdings bei der Eintragung noch nicht annähernd sicher festgestellt werden, da der Schuldner nach seinem Belieben in der Währung des Reichs oder des Auslandes zahlen könne, der Kurs schwanke und bei der Zahlung in Reichswährung der für die Zeit der tatsächlichen Zahlung maßgebende Kurs zugrunde zu legen sei. Dieser Gesichtspunkt lasse die einzutragende Zwangshypothek allerdings nicht als gewöhnliche Sicherungshypothek, die eine bestimmte Forderung voraussetze, erscheinen, vielmehr müsse der zahlenmäßigen Bezeichnung der dinglichen Belastung in Reichswährung der Höchstbetrag der Forderung so zugrunde gelegt werden, daß er sich zur Zeit der dinglichen Sicherung durch Umrechnung ermitteln lasse; maßgebender Zeitpunkt sei nicht die Eintragung, sondern der Gläubiger müsse die Kursberechnung bereits in dem Eintragungsantrage vornehmen, deshalb sei der Kurswert am Tage des Eintragungsantrages für die Bemessung der Höhe der dinglichen Belastung ausschlaggebend. Bis zur Höhe dieses in Reichswährung anzugebenden Betrages sei eine Höchstbetragshypothek einzutragen, also beispielsweise eine Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von . . . Reichsmark für eine Forderung von . . . . Schweizer Frcs., die nach dem am Tage der Zahlung bestehenden Kurse in Reichswährung gezahlt werden könne. Die Zinsen könnten in den Höchstbetrag eingerechnet werden. Dagegen könne der Gläubiger nicht die Eintragung dieser Zwangshypothek in Höhe eines bestimmten, nur in deutscher Währung angegebenen Betrages begehren, sofern der Schuldtitel auf Zahlung eines bestimmten Betrages ausländischer Währung laute. Eine Wahlschuld liege nicht vor, da eine Leistung in Reichswährung überhaupt nicht geschuldet sei. (Beschl. V. 31/22 v. 16. Dez. 1922.)

Reichsgesetz v. 27. April 1920 über Verlängerung der Schutzrechte für Patente usw. Von wann ab ist die verlängerte Schutzdauer zu berechnen? Ein vor dem 1. Aug. 1919 erloschenes Patent ist durch einen am 13. Nov. 1920 zugestellten Beschl. des Patentamts um 2 Jahre 10 Monat und 18 Tage verlängert. Die Parteien streiten, ob der Beginn dieser Frist auf den 1. Aug. 1919 oder den 13. Nov. 1920 anzunehmen ist. RG. hat erstere Ansicht gebilligt. Ausschlaggebend sei die Ausdrucksweise des Gesetzes, wonach die Dauer des Patents derart verlängert wird, daß der Zeitraum v. 1. Aug. 1914 bis 31. Juli 1919, soweit er in die gesetzl. Schutzdauer fällt, nicht angerechnet wird, ferner die Rücksicht auf die Uebersichtlichkeit der Patentverlängerung und auf die Ausschließung der bei gegenteiliger Auslegung bestehenden Möglichkeit, daß der Patentinhaber sonst durch sein eigenes Verhalten (späte Stellung des Antrages auf Verlängerung und Hinzögerung des Verfahrens) besondere Vorteile erlange. Die übrigen im Schrifttum eingehend erörterten Gesichtspunkte hielten sich gegenseitig die Wage. Ein völlig befriedigendes Ergebnis sei nach keiner von beiden Meinungen zu erzielen; das sei aber auf das Gesetz zurückzuführen, dessen einzelne Bestimmungen nicht miteinander in Einklang gebracht seien. Es bestehe also die Möglichkeit, daß die Verlängerungsfrist einen gewissen, mit dem 1. Aug. 1919 beginnenden Zeitraum umfasse, währenddessen damals tatsächlich kein Patentschutz gewährt und sogar die Entstehung von Weiterbenutzungsrechten möglich geworden sei. Nicht anders seien die Patente zu behandeln, die nach dem 1. Aug. 1919, aber vor der Verlängerung erloschen seien. Dagegen schließe sich bei Patenten, die zur Zeit der Verlängerung noch in Kraft waren, die Verlängerungsfrist unmittelbar an den späteren Ablauf der normalen Schutzfrist an. (Urt. I. 729/22 v. 16. Dez. 1922.)

Wiederauffindung eines vom Empfangsberechtigten für verloren erklärten Eisenbahnfrachtgutes. §§ 75, 90 EVO., 454, 428, 471, 466 HGB. Am 31. Jan. 1920 übergab X der bekl. Reichsbahn eine Wagenladung zur Beförderung an die Kl. Kl. ersuchte am 11. Febr. die Empfangsstation um Auslieferung und empfing die Nachricht, daß die Ermittlungen nach dem Verbleib des Wagens noch nicht abgeschlossen seien. Am 18. März erklärte die Kl., sie betrachte den Wagen als verloren (§ 90 EVO.). Als sie am 23. April von der Bahn die Mitteilung von dem Eingang des Wagens empfing, verweigerte sie die Annahme, ebenso die Absenderin, welche der Kl. ihre Ansprüche gegen den Bekl. abtrat. Inzwischen hatte der Bekl. den Wagen versteigern lassen, dabei aber noch nicht einmal die Fracht und das Standgeld erzielt. Die Klage auf Schadensersatz hatte in allen Instanzen Erfolg. Nachdem durch die Bek. des Reichseisenbahnamts v. 10. Aug. 1914 die starren Lieferfristen aus § 75 EVO. außer Kraft gesetzt worden seien, seien an ihre Stelle gemäß §§ 454, 428 HGB. angemessene, nötigenfalls vom Richter festzusetzende Lieferfristen getreten, welche nach §§ 471, 466 HGB. durch jene Bek. nicht beseitigt werden konnten. Könne nach Ablauf der Lieferfrist die Bahn das Gut längere Zeit nicht zur Stelle bringen, so müsse der Empfangsberechtigte endlich einmal klare Verhältnisse schaffen können; daraus folge, daß die 30tägige Frist des § 90 EVO. sich nunmehr an die angemessene Lieferfrist anschließe. Deshalb sei die Erklärung der Kl. v. 18. März rechtswirksam gewesen. Die Bahn sei auch nicht nachträglich von der Entschädigungspflicht dadurch wieder frei geworden, daß sie das Gut vor der Zahlung der Entschädigung wieder aufgefunden und der Kl. angeboten habe. § 90 gebe nicht der Bahn, sondern nur dem Empfangsberechtigten eine Befugnis, indem er nunmehr statt des Gutes Ersatz verlangen könne. Mache er davon Gebrauch, so sei eine endgültige Rechtslage geschaffen. (Urt. I. 120/22 v. 20. Dez. 1922.)

Vermietung durch einen Nießbraucher, dessen Recht auflösend bedingt ist. §§ 571, 892, 893, 1056 BGB. X als Nießbraucher hatte dem Bekl. ein Haus schriftlich für 5 Jahre bis 1924 vermietet. Kl. erwarb das Haus 1920. Er kündigte dem Bekl. alsbald mit Genehmigung des Mieteinigungsamtes zum 1. Jan. 1921 und klagt auf Räumung. Dem X war von den früheren Eigentümern 1907 der Nießbrauch bestellt, um ihm für 2 gleichzeitig eingetragene Hypotheken von 13000 und 20000 M. Sicherheit und Befriedigung zu verschaffen; er sollte mit der Befriedigung des X als Hypothekengläubigers endigen. Die Hypothek von 13000 M. wurde bereits 1910 zurückgezahlt und gelöscht. Schon vorher war der Nießbrauch unter Bezugnahme auf die Bewilligung, aber ohne ausdrücklichen Vermerk seiner Endigung mit der Befriedigung des Hypothekengläubigers in das Grundbuch eingetragen; auch er wurde im Juli 1920 gelöscht, die Hypothek von 20000 M. dagegen erst im Oktober 1921 völlig getilgt und gelöscht. Die Räumungsklage hatte in allen Instanzen Erfolg. Die Erledigung des Nießbrauchs mit der Befriedigung des Gläubigers sei Inhalt des dinglichen Vertrages (der Einigung) geworden; solche Abrede sei zulässig. Dem Bekl. stehe der Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs nicht zur Seite. § 892 BGB. setze ein dingliches Recht am Grundstück, § 893 eine „Verfügung" voraus. Beides fehle bei Abschluß und Vollzug eines Mietvertrages. — Zur Nichteintragung des Erlöschensfalles des Nießbrauchs hatte der Berufungsrichter angenommen, es handle sich um eine auflösende Bedingung; solche gehöre nicht zum Inhalt des Rechts, folglich könne ihre Eintragung nicht durch Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung ersetzt werden; da nun die Einigung auf die Bestellung eines auflösend bedingten, die Eintragung dagegen auf einen unbedingten Nießbrauch laute, so sei der Nießbrauch wegen Nichtübereinstimmung von Einigung und Eintragung überhaupt nicht zur Entstehung gelangt. RG. läßt diese (in der Rechtslehre bestrittene) Frage offen: sei der Nießbrauch nichtig, so könne sich der Bekl. auch nicht auf den mit dem vermeintlichen Nießbrauch abgeschlossenen Mietvertrag berufen. Sei der Nießbrauch zustande gekommen, dann jedenfalls nicht unbedingt; das Recht sei mit dem Eintreten der auflösenden Bedingung ohne Aufgabeerklärung und Löschung erloschen. Sei die Bedingung nun auch erst nach der Vermietung eingetreten, letztere also gültig und auch gegenüber dem neuen Eigentümer (Kl.) wirksam gewesen, so hätte dieser doch das Recht gehabt, das Mietverhältnis mit gesetzlicher Kündigungsfrist zu kündigen, wirksam allerdings erst nach dem Erlöschen des Nießbrauchs. Sei der Nießbrauch erst im Oktober 1921 erloschen, so sei zwar die Kündigung zum 1. Januar 1921 unwirksam gewesen; sie sei aber im vorliegenden Rechtsstreite mehrfach, insbesondere im Dezember 1921, wiederholt, so daß jedenfalls am Schlusse der Berufungsverhandlung der Bekl. zur Räumung verpflichtet gewesen sei. (Urt. III. 520/22 v. 22. Dez. 1922.)

Keine Vermutung für Unverbindlichkeit telephonischer Abschlüsse bis zur übereinstimmenden Bestätigung. Am 8. Sept. 1919 trafen die Parteien telephonisch einen Abschluß über Geschoßhülsen zum Preise von etwa 10000 M. Am gleichen Tage bestätigte die Bekl. den Abschluß unter Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit. Kl. widersprach am 10. und gab, als die Bekl. dabei beharrte, daß diese Klausel telephonisch vereinbart sei, am 16. Sept. eine förmliche Bestätigung des Abschlusses ohne die Klausel. Die Bekl. hat nicht geliefert, da ihr Lieferant sie im Stich gelassen habe. Die Schadensersatzklage wurde von LG. und OLG. abgewiesen, da anzunehmen sei, daß der bindende Abschluß erst durch Austausch von Bestätigungsschreiben habe herbeigeführt werden sollen. Hierbei sei Uebereinstimmung nicht erzielt. Die behauptete telephonische Einigung sei unerheblich. Ein so erhebliches Geschäft werde nach den Gepflogenheiten des Handels nicht auf die unsichere Grundlage eines Ferngesprächs gestellt. RG. hob auf. Keineswegs seien der Regel nach und im Zweifel telephonische Abschlüsse über erheblichere Werte nur bindend, wenn sich bei den schriftlichen Bestätigungen keine Unstimmigkeiten ergäben. Das widerspreche der täglichen Lebenserfahrung im Großhandel. Sonach seien die Erwägungen allgemeiner Art, auf die das Ber.-Urteil abstelle, unzureichend. Ueber die Umstände des einzelnen Falles sei noch nichts festgestellt. Gegen die Annahme des OLG. spreche, daß Kl. offenbar nicht der Meinung war, die bindende Kraft des Abschlusses von dem Wechsel gleichlautender Bestätigung abhängig gemacht zu haben, da sie sonst früher bestätigt haben würde. Unterlag die Ware täglichen Preisschwankungen, so sei um so weniger glaubhaft, daß die Parteien die endgültige Bindung erst von der Uebereinstimmung künftiger Bestätigungsschreiben stillschweigend abhängig machen wollten. OLG müsse deshalb aufklären, ob bei dem Ferngespräch Willensübereinstimmung erzielt sei. (Urt. I. 38/22 v. 23. Dez. 1922.)

Preiswucher. Marktpreis. Kl. verkaufte dem Bekl. März 1920 Buchenholz zu 21450 M. und verlangt Abnahme und Zahlung. Bekl. wendete ein, Kl. habe das Holz drei Monate vorher für 2900 M. gekauft gehabt, es liege daher unzulässige Preissteigerung vor. OLG. verwarf den Einwand mit der Begr., daß ein wirtschaftlich schädlicher Einfluß auf die allgem. Preisentwicklung nicht ausgeübt sei, weil die Preise für Buchenholz damals schon allgemein den vereinbarten Kaufpreis überstiegen hätten. RG. erklärte das für rechtsirrtümlich. Marktpreise bildeten nicht die Höchstgrenze der zulässigen Preissteigerungen. Auch seien die jeweiligen Marktpreise nicht ohne weiteres als zulässig anzusehen, vielmehr sei die Marktlage, auch wenn sie nicht bloß eine Notmarktlage sei, immer nur ein gleichwertiges Glied in der Reihe der zu berücksichtigenden Verhältnisse. In jedem Fall sei zu prüfen, welcher Vorteil dem Käufer nach Abzug des Einstandspreises, der Betriebsunkosten, der Risikoprämie usw. als Reingewinn zugebilligt werden könne. Holz gehöre zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs, gleichviel, ob es als Bauholz, Brennholz oder Material für Möbelherstellung dienen sollte. (Urt. I. 46/22 v. 3. Jan. 1923.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

§ 145 MilStrGB. Zum Begriff „Geschäfte der Heeresverwaltung." Auf die Rev. des u. a. wegen Erpressung verurteilten Angekl. ist die Vorentscheidung insoweit aufgehoben worden. Aus den Gründen: Die Annahme des LG., der Angekl. sei als Heereskriminalbeamter zugleich i. S. des § 359 StrGB. Beamter gewesen, so daß § 339 Abs. 3 (nicht 2) StrGB. gegen ihn anwendbar sei, entbehrt der Begründung. Der Beschwerdef. war, wie das Urt. feststellt, in der fraglichen Zeit „kommandiert" zur militärpolizeilichen Nach- und Abschub-Ueberwachungsstelle in H. und von dort aus als Heerespolizeibeamter zur Entdeckung abhanden gekommenen Heeresgut nach B. geschickt worden. Er war also damals anscheinend eine aktive Militärperson, da er andernfalls nicht hätte „kommandiert" werden können. Traf dies zu, dann war er nicht Beamter i. S. des § 359 StrGB., und § 339 Abs. 3 StrGB. konnte nur auf dem Umweg über § 145 MilStrGB. gegen ihn anwendbar werden. Voraussetzung war hierfür, daß er gegenüber dem Zeugen R. auf Grund „ihm übertragener Geschäfte der Heeresverwaltung" tätig geworden ist (Entsch. RG. in Strafs. Bd. 56 S. 130) Daß das der Fall war, läßt sich bisher nicht erkennen. Es handelt sich nach dem Ausdrucke des Urt. um einen „Salvarsanschwindel", und es ist nicht zu ersehen, inwiefern — wenn nicht echtes aus Heeresbeständen stammendes Salvarsan in Frage kam — die Aufklärung und Regelung der geschäftlichen Beziehungen zwischen R. und Frau B. zu den in § 145 MilStrGB vorausgesetzten Geschäften der Heeresverwaltung hätte gehören können. Daß der Angekl. von dem „Salvarsanschwindel" durch seine dienstliche Tätigkeit Kenntnis erlangt und daraus den Anlaß zu seinem späteren Eingreifen in die Beziehungen zwischen Frau B. und R. entnommen hat, ist belanglos. Welche Bewandtnis es mit der von dem Angekl. bei R. nach Saccharin vorgenommen Haussuchung gehabt hat, und ob es sich dabei um Heeresgut und inwieweit um Geschäfte der — regelmäßig nicht für polizeiliche Durchsuchungen bei bürgerlichen Personen zuständigen — Heeresverwaltung hat handeln können, ist gleichfalls nicht zu ersehen. (Urt. III. 799/22 v. 22. Jan. 1923 g. P.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr Kloß, München.

= **Die nach § 3 Satz 1 GrErwStG. bei Vereinigung aller Gesellschaftsanteile in einer Hand eintretende Steuerpflicht** wird durch § 3 S. 2 nicht ausgeschlossen, wenn bei dem steuerpflichtigen Uebergange von Anteilen sich Ehegatten als Veräußerer und Erwerber gegenüberstehen Satz 2 will jene Steuerpflicht ausdehnen, nicht einschränken. (Urt. II A. 14/23 v. 6. Febr. 1923.)

= **Die preuß. Einkommensteuer ist als Personalsteuer nach § 15 Ziff. 4 REinkStG. bei der Veranlagung zur Körperschaftssteuer nicht abzugsfähig** (§ 5 Körp.-StG.). Die Körperschaftssteuer ist die Einkommensteuer der Körperschaften. (Urt. I A 187/22 v. 15 Febr. 1923.)

= **Gewährt bei der Errungenschaftsgemeinschaft des BGB. der Mann einem gemeinschaftlichen Abkömmling aus dem Gesamtgut eine angemessene Ausstattung,** dann liegen steuerrechtlich zwei freigebige Zuwendungen vor. Die Ausstattung gilt als je zur Hälfte vom Manne und von der Frau gewährt (§ 40 ErbschStG. 1922). (Urt. VI. A. 244/22 v. 21. Febr. 1923)

= **Steuerumgehung durch Uebertragung sämtlicher Geschäftsanteile einer Grundstücks-G. m. b. H. auf mehrere Personen.** Es kann Grunderwerbsteuerpflicht nach § 5 AbgO. gegeben sein. Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn die Gesellschaft zur Mobilisierung des Grundbesitzes errichtet und diese Absicht von dem späteren Erwerber der Geschäftsanteile und jetzigem Veräußerer aufgenommen ist. (Urt. II. A. 13/23 v. 20. Febr 1923)

= **Bei Zusammenrechnung nach § 17 EinkStG. zählen minderjährige Kinder des Pflichtigen,** die mit dem Willen des gesetzl. Vertreters nicht lediglich vorübergehend außerhalb seiner Wohnung untergebracht sind und deren Unterhalt aus ihrem eigenen Einkommen bestritten wird, die aber wirtschaftlich selbständig sind, nicht zum Haushalt des Pflichtigen. (Urt. III A. 50/23 v. 21. Febr. 1923.)

= **Der Erwerb einer preußischen Bahneinheit ist nach § 3 GrundErwStGes. steuerpflichtig,** und zwar nach dem Werte aller dazugehörenden Bestandteile ohne Ausschluß der beweglichen Sachen, Fonds, Rechte usw. (Urt. II A. 38/23 v. 6. März 1923)

= **Für Ermittlung des Ertragswertes landwirtschaftlicher Grundstücke nach § 152 RAbgO. ist der in Zukunft zu erwartende Reinertrag maßgebend.** Es ist von den in der Vergangenheit erzielten Naturalerträgen auszugehen. Sie sind jedoch wie die Ausgaben nach den Verhältnissen am Stichtag in Geld anzusetzen, wobei die Geldentwertung insoweit zu berücksichtigen ist, als ihr nach den Anschauungen des Verkehrs am Stichtag eine dauernde Bedeutung zuzumessen war. (Urt. VI A. 21/23 v. 14. März 1923.)

= § 12 GrErwStGes. **Hat der Veräußerer eines Grundstücks die Ablösung bestehender Mietverhältnisse übernommen,** so ist der dafür im Vertrag ausgeworfene Betrag dann ein Teil des für Berechnung der Grunderwerbsteuer maßgebenden Preises, wenn die Uebergabe des mietfreien Grundstücks allein als Erfüllung des Kaufvertrags angesehen werden muß und der Veräußerer die Ablösung nicht kraft besonderen Vertrags (Dienst-, Werkvertrags) übernommen hat. (Urt. II. A. 49/23 v. 20. März 1923.)

= **Die im § 21 Abs. 1 GrErwStG. zugunsten von Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern vorgesehene Befreiung** ist in Kraft getreten, auch ohne daß der Reichsrat nähere Bestimmungen getroffen hat. Es ist eine sachliche Steuerbefreiung, die auch dem Veräußerer zugute kommt. (Urt. II. A. 52/23 v. 20. März 1923.)

= **Der Veräußerungspreis i. S. des § 12 GrErwStG.** umfaßt auch die Entschädigung, die bei freiwilliger Veräußerung oder im Enteignungsverfahren der Eigentümer für Entwertung des ihm verbleibenden Grundbesitzes erhält. (Urt II. A 11/23 v. 20. März 1923.)

= **Umsatzsteuerpflicht der Schleppschiffer § 2 Nr. 5 UmsStG. 1919.** Schließt ein verkehrssteuerpflichtiger Betriebsunternehmer (Verfrachter) zur Ausführung des Schleppens einen Vertrag mit einem Schleppunternehmer, so ist dieser wegen des Entgelts umsatzsteuerpflichtig, das er für die Schleppleistung als Erfüllungsgehilfe des verkehrssteuerpflichtigen Betriebsunternehmers bezieht. Nach § 2 Nr. 5 sind nur jene Entgelte von der Umsatzsteuer befreit, die für eine Tätigkeit gezahlt werden, die unmittelbar auf die Beförderung von Personen oder Frachtgütern gerichtet ist. Ein durch Anhängung an einen Schlepper fortbewegter Schiffskörper ist nur dann unter die „Güter" i. S. des Verkehrssteuerges. zu rechnen, wenn er selbst den Gegenstand des Beförderungsvertrags bildet, nicht aber, wenn er als Beförderungsmittel für die zu befördernden Personen oder Güter dient. (Urt. V. A. 74/23 v. 23. März 1923.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Geltendmachung von Währungsschäden auf Grund des Reichsausgleichsges. unabhängig von dem Rechtsbehelfe aus § 55 RAusglG. Die Anwendung des § 46 Abs. 2 RAusglG. wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Schuldner die Aenderung oder Aufhebung des Vertrages gemäß § 55 RAusglG. hätte erreichen können; seinem Anspruch auf Gewährung eines Vorschusses gemäß § 50 RAusglG. kann nicht der Einwand entgegengesetzt werden, daß er eine Aufhebung oder Minderung seiner Verbindlichkeit gemäß § 55 RAusglG. verlangen könne. (Entsch. G. S. 16/22 v. 17. Febr. 1923.)

Bedeutung der Abfindungserklärung im Vorentschädigungsverfahren für das Endentschädigungsverfahren. 1. Die in § 14 der Richtlinien v. 15. Jan. 1920, §§ 13—15 der Richtlinien v. 9. Jan. 1920 und § 12 der Richtlinien v. 10. Juni 1920 aufgestellten Grundsätze über die Bemessung des Wertes entzogener oder beeinträchtigter Gegenstände sind durch die Vorschriften der EntschGes. v. 28. Juli 1921 und die AusfBest. geändert worden. 2. Eine gemäß § 16 der Richtlinien v. 15. Jan. 1920 oder § 17 der Richtlinien v. 9. Jan. 1920 oder § 13 der Richtlinien v. 10. Juni 1920 abgegebene Abfindungserklärung schließt im Rahmen der Aenderungen eine Nachforderung a. Gr. einer höheren Bemessung des Wertes entzogener oder beeinträchtigter Gegenstände nicht aus. (Entsch. G. S. 18/22 u. 1/23 v. 24. Febr. 1923.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Bartels, Berlin.

Petitionsrecht. Der Provinziallandtag der Provinz P. beschloß, an die Staatsregierung gemäß § 43 der östl. ProvinzialO. die Forderung zu richten, die Stellen der politischen Beamten der Provinz, insbes. den Posten des Oberpräs., in einer dem Willen der Wählermehrheit gerecht werdenden Weise anderweitig zu besetzen. Die auf Anweisung des Ministers d. I. vom Oberpräs. erfolgte Beanstandung dieses Beschl. erklärte das OVG. für unbegründet. Es führte aus: Das Petitionsrecht kommunaler Selbstverwaltungsorgane hält sich nur dann in den gesetzl. Grenzen, wenn es sich auf Angelegenheiten beschränkt, die innerhalb der besonderen Interessen der betr. kommunalen Selbstverwaltung liegen. Dieser Grundsatz ist auch für § 43 maßgebend, der den Provinziallandtag für befugt erklärt, Anträge und Beschwerden, welche die Provinz betreffen, an die Staatsregierung zu richten. Unter solchen Angelegenheiten sind i. S. des § 43 nicht nur Angelegenheiten zu verstehen, die der Entsch. von Organen der kommunalen Provinzialverwaltung unmittelbar unterliegen; darunter fallen auch solche, die, wie Bau und Verwaltung von Eisenbahnen und Wasserstraßen, von Seuchenbekämpfung, zur Zuständigkeit von Organen des Staates oder Reiches gehören, aber für das wirtschaftliche und kulturelle Gedeihen der Provinz wichtig sind. Diese Bedeutung begründet das Interesse der Provinz daran, daß geeignete Personen in die Aemter, insbes. in das Amt des Oberpräs., gelangen. Die Betätigung dieses Interesses durch Anwendung des § 43 unterliegt keinem Bedenken, nachdem der Grundsatz, die Personenauswahl sei allein dem Urteil und der Verantwortung der zuständigen Staatsorgane überlassen, durch Art. 86 der pr. Verf.-Urk. v. 30 Nov. 1920 dahin geändert ist, daß dem Provinzialausschuß ein entscheidendes Mitbestimmungsrecht, ein uneingeschränktes Widerspruchsrecht verliehen ist. Wenn



der Provinziallandtag durch Anrufung der Staatsregierung nach § 43 die erstmalige Anwendung des dem Provinzialausschusse verliehenen Mitbestimmungsrechts herbeizuführen sucht, so vertritt er damit ein wichtiges Eigeninteresse der Provinz, d. h. der kommunalen Provinzialverwaltung. Er besorgt eine Provinzialangelegenheit. Hieran ändert nichts, daß der Beschl. von „politischen Beamten" spricht und Besetzung ihrer Stellen „in einer dem Willen der Wählermehrheit gerecht werdenden Weise" begehrt. Dieser Umstand ist nicht geeignet, dem Beschl. den Charakter eines wesentlich parteipolitischen Schrittes zu geben. Die ausschließliche Anwendung der Verhältniswahl auch bei den kommunalen Wahlen hat dazu geführt, die Frage des Vertrauens gegenüber leitenden Männern wesentlich nach politischen Richtlinien einzustellen. Es war nicht zu erkennen, daß der Zweck des Beschl. sich auf etwas anderes richtete, als auf die Berufung von Männern, die das Vertrauen der Mehrheit des Provinziallandtags genießen. (Urt. II. A. 6/21 v. 23. Mai 1922.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Keine Aufhebung der Testierfähigkeit der Ehegatten durch Errichtung eines gemeinschaftlichen Testamentes. Die Errichtung eines korrespektiven Testamentes hat keine Aufhebung oder Minderung der Testierfähigkeit der Ehegatten zur Folge. Ein von einem Ehegatten bei Lebzeiten des anderen errichtetes einseitiges Testament ist daher nicht schon an sich nichtig, sondern kann nach dem Tode des anderen Ehegatten wirksam werden. Die Wirksamkeit kann nicht nur dadurch eintreten, daß der überlebende Ehegatte das ihm Zugewendete ausschlägt; sondern auch dadurch, daß sich hinterher herausstellt, daß der Inhalt des korrespektiven Testamentes infolge der nach seiner Errichtung eingetretenen Umstände gegenstandslos geworden ist. Wenn eine einseitige letztw. Verf., die der eine Ehegatte vor dem Tode des anderen Ehegatten getroffen hat, mit dem Inhalte des gemeinschaftl. Testamentes in Widerspruch steht, ist lediglich ihre Rechtswirksamkeit noch von einem weiteren Momente abhängig, nämlich davon, daß der sie treffende Ehegatte den anderen Ehegatten überlebt. (Beschl. ZS. III. Nr. 98/1922 v. 21. Okt. 1922.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Zur Tilgung von Strafvermerken. Strittig ist, ob die in § 5 Abs. 2 des Ges. über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken v. 9. April 1920 ausgesprochene Rechtswirkung schon durch den Fristenablauf eintritt oder erst i. S. wörtlicher Auslegung durch die Tatsache der Tilgung im Strafregister. Der 3. Strafs. des RG. ist für wörtliche Auslegung, während der 1. Strafs. des RG. für die freiere Auslegung eintritt. Der erk. Senat schließt sich letzterer Ansicht an: Richtig ist, daß nach dem Wortlaute des § 5 der Fristablauf nicht entscheidend ist, sondern die wirkliche Tilgung im Strafregister. Allein die Tendenz des Ges. ist darauf abgestellt, daß die tatsächliche Tilgung nicht mehr darstellen kann als eine bloße Vollzugshandlung i. S. einer Rechtsfolge der Gesetzesvorschriften, ohne daß ihr selbst eine selbständige Bedeutung zukommt. Ausgelöst wird diese Vollzugshandlung durch den Ablauf der gesetzlichen Frist, worin allein die maßgebende Rechtstatsache liegen kann. Daß die materiellen Wirkungen des Ges. von dem zufälligen Vollzuge der Tilgung abhängen sollen, kann nicht Wille des Gesetzgebers gewesen sein. Bes. ist zu erwägen, daß der Registerbeamte nicht verpflichtet ist, sämtliche Registerblätter fortlaufend i. S. des Ges. in Ordnung zu halten; er darf die Gelegenheit einer Anfrage oder Mitteilung abwarten, um dann erst zu prüfen, ob über eine Verurteilung infolge Fristablaufs nur beschränkt Auskunft zu erteilen oder ein Vermerk bereits zu tilgen ist. Es kann sohin Jahre dauern, bis ein Vermerk, der an sich tilgungsreif ist, wirklich getilgt wird. Der Wortlaut einer Gesetzesbest. kann aber allein nicht maßgebend sein, wenn seine Anwendung zu Unbilligkeiten führt. In solchen Fällen darf der Richter über den Wortlaut i. S. einer freien Auslegung hinausgehen. Auch die Reichsregierung hat in § 22 der am 12. Juni 1920 erlassenen StrafregisterVO. vorgeschrieben, daß der Vermerk über eine Verurteilung erst aus dem Register entfernt werden soll, wenn weitere drei Monate seit Ablauf der gesetzlichen Frist verflossen sind. Bei wörtlicher Auslegung des § 5 ergäbe sich die Folge, daß dem Verurteilten die Wohltat des neuen RG. auf Grund einer VO. noch drei Monate vorenthalten bleiben soll. Um dem vorzubeugen, wurde in § 22 Abs. III der bayer. AusfBest. vorgeschrieben: „Ein Strafvermerk, hinsichtlich dessen die Voraussetzungen für die Tilgung nach § 5 des Ges. v. 9. April 1920 gegeben sind, ist bei der Auskunftsabt. als getilgt zu behandeln, auch wenn die in § 22 Satz 2 der VO. bestimmte 3monatige Frist noch nicht abgelaufen ist." Daher geht auch die bayer. Regierung von der freieren Auslegung aus; denn letztere Vorschrift wird nur dann als zulässig gelten können, wenn man § 5 die weitergehende Auslegung gibt. (Urt. RevReg. I. Nr. 169/1923 v. 1. Mai 1923.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Grisebach, Hamburg.

Sind die bayerischen Volksgerichte „Gerichte"? Prüfung für das Rechtshilfeverfahren. Das AG. Hamburg hat ein Ersuchen des Volksgerichtes I zu München um Vernehmung einer Beschuldigten gemäß § 232 Abs. 2 StrPO abgelehnt. Gegen den ablehnenden Beschl. hat das Volksgericht Beschwerde an das OLG. eingelegt. Es war zunächst dessen Zuständigkeit zu prüfen (wird bejaht; obgleich das Ges. v. 21. Juni 1869, betr. Gewährung von Rechtshilfe, anzuwenden ist). In der Sache selbst kommt es nur darauf an, ob die bayer. VGer. als Gerichte i S. des § 1 des Ges. v. 21. Juni 1869 anzusehen sind. Das AG. verneint dies, weil die gesetzl. Bestimmungen, auf denen sie beruhen, mit dem Reichsrecht nicht in Einklang ständen. Damit hat das ersuchte AG. die Grenzen seiner Prüfungspflicht und -befugnis überschritten. Dem Spruchrichter liegt es zwar ob, nachzuprüfen, ob die Gesetze, auf Grund deren er sein Urteil fällt, zu Recht bestehen. insbes. ob sie als Landesgesetze mit den Normen des Reichsrechts übereinstimmen. Anders ist die Aufgabe des ers. Richters. Er soll nicht entscheiden, sondern einem anderen Gerichte Hilfe leisten. Ihm liegt nur die Prüfung ob, ob die Stelle, von der das Ersuchen ausgeht, ein Gericht ist und, was unzweifelhaft ist, ein zulässiges Ersuchen gestellt war. Nach Sinn und Zweck der Best. über die Leistung von Rechtshilfe, welche die Gewährung von Rechtshilfe erleichtern, nicht erschweren sollen, ist diese Prüfung anderer Art als die des erkennenden Richters. Die bayer. VGer. beruhen, wie das AG. nicht verkennt, auf einem bayer. Landesgesetz; sie amtieren als Gerichte in Bayern seit fast 4 Jahren, ihre Urteile werden vollstreckt, den obersten Reichsbehörden ist ihr Bestehen bekannt, der Oberreichsanwalt erkennt sie an, indem er sie zur Aburteilung strafbarer Handlungen für zuständig erklärt, ebenso das RG. Daher durfte das ers. AG. nicht in eine Prüfung eintreten, ob es auch ein Gericht sei, von dem das Ersuchen ausging, und nicht nur eine Stelle, die sich anmaße, ein Gericht zu sein, in welchem Falle das Ersuchen abzulehnen gewesen wäre. Die Frage, ob die bayer. VGer. Gerichte sind, war für das Rechtshilfeverf. zu bejahen, wie sie auch vom Beschwerdegericht bejaht wird. Der Umstand, daß öfters die Zulässigkeit der bayer. VGer. bestritten und ihre Unvereinbarkeit mit dem Reichsrecht behauptet ist, durfte dem ers. Richter keinen Anlaß geben, in diese Streitfrage einzutreten und damit den Rechtsgang des ersuchenden Gerichts zu hindern anstatt ihm zu helfen. Diese Prüfung und Entsch. ist nicht Sache eines ersuchten AG., vielmehr den dazu berufenen Reichsorganen zu überlassen. (Beschl. des OLG. Strafsenat v. 1. Juni 1923.)

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb Aktiengesellschaft, Berlin.

Heft 15—16. Berlin, den 1. August 1923. 28. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar, DR. R. HEINZE, Reichsjustizminister, Mitglied des Reichstags, D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags, DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat, DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat, DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat, DR. E. MAMROTH, Rechtsanwalt, Justizrat, DR. K. MEYER, bayr. Staatsrat i. o. D., DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags, EUGEN SCHIFFER, Reichsjustizminister a. D., Mitglied des Reichstags, DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident, DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident a. D., D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, Professor der Rechte, DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, Professor der Rechte,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Auf unverlangte Sendungen erfolgt nur Antwort, wenn Rückporto beiliegt. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und Zweiganstalten. Anzeigen für Septemberheft: 5 gesp. Nonp.-Zeile 10000 M.

Ein Gesetzentwurf nebst Begründung, betr. die Ausgleichung der Folgen wirschaftlicher Aenderungen, im besonderen der Veränderungen des Geldwertes.

Ausgearbeitet vom Richterverein beim Reichsgericht in Leipzig.

Die wirtschaftlichen Umwälzungen, die der Krieg und seine Nachwehen gebracht haben, haben in anderen Ländern schon vor längerer Zeit zu besonderen gesetzlichen Maßnahmen geführt. So in England, Italien, Frankreich, Belgien und Oesterreich.

Die deutsche Gesetzgebung hat bisher keine solchen Bestimmungen allgemeiner Art getroffen. So mußte die Rechtsprechung helfen, wo die starre Anwendung des Gesetzesbuchstabens unerträglich war. Rechtsunsicherheit ist die Folge. Bei dieser Sachlage hat es der Richterverein beim Reichsgericht für geboten erachtet, zu prüfen, ob sich nicht, vielleicht nach den Vorbildern der fremden Gesetzgebungen, auch bei uns eine gesetzliche Regelung empfehle. Ein hierfür eingesetzter Ausschuß hat die Frage geprüft. Der Ausschuß kam zur Aufstellung des nachstehend mitgeteilten Entwurfes. Den erwähnten fremden Gesetzgebungen war nicht viel Förderndes zu entnehmen.

Entwurf.

§ 1. Bei allen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehenden Ansprüchen auf Geldleistung, bei denen die Zahlung später als einen Monat nach der Entstehung erfolgt, ändert sich der zu zahlende Betrag, sofern keine andere Bestimmung getroffen ist, nach dem Verhältnis, in dem die Teuerungszahl zur Zeit der Entstehung des Anspruches zu der im Zeitpunkt der Fälligkeit steht.

Für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstandenen Ansprüche bewendet es bei den Vorschriften der §§ 157, 242, 138 BGB.

§ 2. Wird bei einem gegenseitigen Vertrage dessen wirtschaftliche Grundlage vor der Fälligkeit einer Leistung derart geändert, daß einem Teil die Erfüllung billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann, so ist jeder Teil berechtigt, eine solche Umgestaltung des Vertrages zu verlangen, daß die Erfüllung beiden Teilen zuzumuten ist. Ist eine solche Umgestaltung nicht möglich, so kann jeder Teil das Vertragsverhältnis kündigen.

Hat ein Teil die Umgestaltung des Vertrages in bestimmter Weise gefordert, so kann er, wenn der andere Teil die Forderung ablehnt, den Vertrag kündigen. War die geforderte Umgestaltung derart, daß sie dem andern zugemutet werden konnte, so hat dieser den Schaden zu ersetzen, der durch die Ablehnung erwächst.

Die Rechte nach Abs. 1 und 2 stehen dem nicht zu, der die Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse vorausgesehen hat oder voraussehen konnte, oder der verschuldet hat, daß die Erfüllung des ursprünglichen Vertrags dem einen oder dem andern Teil nicht mehr zugemutet werden kann.

Begründung.

I. Im Allgemeinen. Die noch immer nicht zum Stillstand gekommene Geldentwertung hat die Rechtsbeziehungen jeder Art, insbesondere die auf Geldzahlung gerichteten Ansprüche aus allen Rechtsverhältnissen verwirrt. Die Gesetzgebung hat zwar auf immer mehr Einzelgebieten das Recht an die veränderten Geldverhältnisse angepaßt, ist aber einer allgemeinen Lösung der Schwierigkeiten aus dem Wege gegangen. Trotz einem das gesamte Wirtschaftsleben durchziehenden, überall in die Augen springenden Widerspruch zur Wirklichkeit klammerte sie sich an die Vorstellung, Mark sei gleich Mark.

So war die Rechtsprechung, wenn sie nicht mit dem wirklichen Leben in Widerspruch stehen und ein Hohn auf Gerechtigkeit und Billigkeit sein wollte, genötigt, mit Hilfe der im Gesetz gegebenen Handhaben die Folgerungen aus jener Gleichung Mark ist Mark, soweit sie unerträglich



waren, zu vermeiden. Der Weg, den sie zu gehen hatte, war mühsam und nicht gerade. Mancher tastende Versuch einer Lösung erwies sich als verfehlt. Aber Schritt für Schritt ist die Rechtsprechung vorgegangen und hat wenigstens in den groben Fällen von Mißverhältnis zwischen einem Scheinrecht und der Forderung der Gerechtigkeit eine Waffe gegen ein unanständiges und unsittliches Bestehen auf dem Schein geliefert. Auf dem großen Gebiete des Vertragsrechts kann eine Anzahl der aufgestellten Rechtsgrundsätze als gesicherter Besitz der Rechtsübung gelten. Auf anderen Gebieten ringt die Rechtsprechung noch um die Lösung der sich immer mächtiger aufdrängenden Fragen.

Das Verkehrsleben empfindet es als eine Beschwer, daß das Gesetz auf die mannigfachen Fragen, die sich aus der Tatsache des gesunkenen Geldwerts ergeben, keine einheitliche und grundsätzliche Antwort bietet, und daß auch die Rechtsprechung noch im Flusse ist und die bisher von ihr gegebenen Lösungen in nicht wenigen Fällen und insbesondere dann versagen, wenn die zwischen Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs eingetretene Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht ganz gröblich ist.

Zwar haben die Beteiligten es in der Hand, eine die möglichen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse und insbesondere den Fall der Geldentwertung berücksichtigende Ordnung ihrer Angelegenheiten ausdrücklich zu bestimmen, und ein gewissenhafter Sachwalter wird sie in diesem Sinne beraten. Es ist aber umständlich und schwierig, für jeden einzelnen Fall gesondert und in sachgemäßer Weise Vorsorge zu treffen. Bei dieser Sachlage ist es daher geboten, die von der Rechtsprechung bisher gewonnenen Ergebnisse in gesetzliche Vorschriften zu fassen, zugleich aber eine Regelung zu schaffen, die über jene Ergebnisse hinausgehend die Gedanken weiter bildet, auf denen jene beruhen.

II. Im Besonderen. Der oben aufgestellten Forderung dient der Gesetzesvorschlag. Seine Grundlage ist die Erkenntnis, daß in Wahrheit eine nach Entwertung des Geldes geschehende Zahlung nicht dasselbe, sondern weniger ist als was nach dem Rechtsverhältnis geschuldet wird, daß also eine Leistung nach dem bloßen Nennbetrag des Anspruches grundsätzlich nicht als Erfüllung gelten kann.

1. Daraus folgt, daß jeder Geldanspruch — auf welchem Rechtsverhältnis immer er beruht — für die Erfüllung in dem Verhältnis umgewertet werden muß, in dem sich der Geldwert in dem Zeitpunkte von Entstehung und Tilgung (Teiltilgung, auch durch Zinszahlung, oder Volltilgung) verändert hat. Als Maßstab des Geldwertes kann für inländische Rechtsverhältnisse nicht der Auslandsgeldwert der Mark in Frage kommen; als geeigneter Maßstab empfehlen sich aus inneren Gründen und durch ihre sichere Bereitschaft die Reichsteuerungszahlen. Eine solche Ordnung wenigstens für die künftig entstehenden Rechtsverhältnisse zu schaffen ist Pflicht des Gesetzgebers. Ob und inwieweit dasselbe schon für die bestehenden Rechtsansprüche im geltenden Rechte begründet ist, also deren Anwendung schon für die jetzt bestehenden Rechtsverhältnisse zu einer Lösung im Sinne des vorgeschlagenen § 1 führt, mag auch fernerhin nach den Bestimmungen der §§ 157, 242, 138 BGB. gewürdigt werden.

Auch für künftige Rechtsverhältnisse kann natürlich von den Beteiligten bestimmt werden, daß hierfür etwas anderes gelten, etwa die Geldentwertung überhaupt nicht berücksichtigt oder nach dem Auslandsgeldwert bemessen werden solle.

§ 1 setzt keinerlei Verschulden voraus, da er grundsätzlich nur einen Ausgleich für die ohne Zutun der Beteiligten eingetretene Veränderung des Geldwertes anstrebt. Insoweit Verschulden in Frage kommt, im besonderen, wenn der Schuldner mit seiner Leistung in Verzug gerät, können ihn von diesem Zeitpunkt an härtere Folgen treffen, insbesondere eine Verpflichtung zum Ersatz eines höheren Schadens als sich dieser nach dem Maßstabe der Reichsteuerungszahlen ergäbe.

Da durch die vorgeschlagene Bestimmung die zahlenmäßige Höhe des Geldanspruchs in ihrem monatlichen Wandel jeweils genau bestimmt ist, entspricht die Eintragung einer solchen Forderung in das Grundbuch oder das Schiffregister den Bestimmungen in §§ 1115 und 1260 BGB., so daß eine Aenderung dieser Vorschriften nicht veranlaßt ist.

Die vorgeschlagene Regelung gilt gleichermaßen für ein Fortschreiten der Geldentwertung wie für eine Besserung des Geldwerts.

2. § 2 regelt im besonderen die gegenseitigen Verträge. Die Vorschrift geht von dem Grundsatz aus, daß Verträge gewahrt werden müssen. Aber sie sieht eine Wahrung des Vertrags nicht darin, daß dessen Inhalt nach dem starren Wortlaut, sondern daß das die Grundlage des Vertrags bildende angemessene Verhältnis von Leistung und Gegenleistung aufrechterhalten wird. Eine Durchführung des Vertrags, die auf dessen Wortlaut abgestellt wird, verzerrt, verrückt den Inhalt.

Jeder Vertragsteil hat ein Recht auf Erhaltung des Vertrages in dem ursprünglichen Verhältnis von Leistung und Gegenleistung. Daher muß gleichmäßig jedem Teil ein Anspruch darauf gewährt werden, eine Umgestaltung des Vertrags derart zu fordern, daß der umgestaltete Inhalt dem früheren entspricht.

Dieser Grundsatz ist im Abs. 1 an die Spitze gestellt. Zu beachten ist hierbei aber, daß sich für einen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entstehenden Vertrag zunächst schon aus § 1 eine Umgestaltung ergeben kann. Nur insoweit über diese hinaus eine Aenderung der Wirtschaftsverhältnisse eintritt oder der zur Geldzahlung verpflichtete Teil den nach § 1 umgewerteten Betrag nicht zu leisten vermag, kommen für einen solchen Vertrag die Vorschriften des § 2 in Betracht.

Erschwert wird die Lösung dadurch, daß die Geldentwertung und überhaupt die Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die einzelnen Volksgenossen in sehr verschiedenem Maße trifft und daher eine Umgestaltung des Vertrags, die dem einen Teil zugemutet werden kann, möglicherweise für den anderen Teil nicht annehmbar ist. Eine geforderte Umgestaltung ist also nur insoweit berechtigt, als sie dem andern Teil bei dessen Verhältnissen billigerweise zugemutet werden kann. Läßt sich eine Umgestaltung des Vertrags derart finden, daß diese jedem der beiden Teile zugemutet werden kann, so bildet sie fortan (bis auf weiteres) den Vertragsinhalt, und jeder Teil hat ein Recht darauf, daß der Vertrag mit diesem neuen Inhalt gelte. Wenn es dagegen nicht möglich ist, eine solche Umgestaltung des Vertrags zu finden, daß der neue Inhalt beiden Teilen zugemutet werden könnte, dann tritt das Recht der Kündigung ein. Auch dieses Recht muß, mit Rücksicht auf die grundsätzliche Gleichstellung der Vertragsteile, jedem Teil zustehen.

Auch hier ist Voraussetzung des Rechts auf Umgestaltung und Kündigung nur die Tatsache der eingetretenen Veränderung der Verhältnisse, ohne daß insbesondere irgendein Verschulden vorausgesetzt wäre. Weitere Rechte die sich aus einem Verschulden — z. B. aus Verzug — ergeben, bleiben von der vorgeschlagenen Regelung unberührt.

Für die Prüfung der Frage, ob eine Umgestaltung des Vertrags zumutbar ist, sind die wirklich bestehenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten maßgebend. Erklärt sich aber ein Teil zu einer höheren als der ihm hiernach zuzumutenden Leistung bereit, so entscheidet dies, es müßte denn sein, daß eine solche Umgestaltung nun dem andern Teil deshalb nicht zugemutet werden kann, weil Zweifel an der künftigen Erfüllung der ihm angebotenen Leistung bestehen.

Ein Beispiel mag die Sache veranschaulichen:

Der Beamte B hat bei dem Tischlermeister T eine Zimmereinrichtung um eine halbe Million bestellt, lieferbar in 6 Monaten. Nach 3 Monaten erklärt T, wegen der eingetretenen Geldentwertung könne er nicht unter 3 Millionen liefern. B dagegen ist kaum noch in der Lage, die halbe Million zu leisten. Angenommen, als „zumutbar“ für T habe allenfalls noch eine Lieferung um 2 Millionen zu gelten, dann können die beiden nicht zusammenkommen. Jeder Teil kann kündigen, Ersatzansprüche bestehen nicht. Wenn nun aber der Käufer ein vermöglicher Mann wäre,



dem eine Einhaltung des Vertrages allenfalls noch zu 2 Millionen zugemutet werden könnte, so erhielte dieser für 2 Millionen die Zimmereinrichtung, für die T, wenn sie jetzt bei ihm bestellt würde, 3 Millionen fordern würde. Gegenüber B, der nur weniger leisten kann, würde T vom Vertrage frei. Man würde diesen Unterschied wohl als unbillig empfinden. B kann also, auch über seine Leistungsfähigkeit hinaus, eine Bezahlung von 2 Millionen anbieten (und er kann dies wagen, wenn er damit rechnen darf, um einen solchen Preis die Einrichtung weiterveräußern zu können). Demgegenüber kann aber wieder eine Weigerung des T, sich hierauf einzulassen, berechtigt sein, weil T fürchten muß, B werde doch nicht imstande sein, die versprochene höhere Leistung zu machen.

3. Darüber, ob eine Umgestaltung derart möglich ist, daß sie jedem Teil zugemutet werden kann, kann schließlich nur der Richter entscheiden. Es wäre aber mißlich für die Beteiligten, auf lange Zeit der Unsicherheit der Frage ausgesetzt zu sein, ob der Vertrag (mit dem ursprünglichen oder mit einem abgeänderten Inhalt) weiterbestehe. Der Geschäftsmann muß in der Lage sein, alsbald Klarheit darüber zu gewinnen, damit er sich mit seinen ferneren geschäftlichen Maßnahmen darauf einzurichten vermag. Darum muß jedem Vertragsteil das Recht eingeräumt werden, vom andern eine bestimmte Art der Umgestaltung des Vertrags zu fordern und dann, wenn diese Forderung abgelehnt wird, den Vertrag zu kündigen. Hierbei bleibt die Frage, ob die geforderte Umgestaltung mit Recht abgelehnt wird, zunächst offen. Es muß aber dem Teil, dessen Gegner die Umgestaltung ablehnt, ein Recht auf Schadensersatz eingeräumt werden; erst in einem Rechtsstreit hierüber wird dann die Frage entschieden, ob die Umgestaltung zu recht abgelehnt worden ist.

4. Die Bestimmung im Abs. 3 entspricht im wesentlichen der bisherigen Rechtsprechung. Wer mit der nun eingetretenen Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse gerechnet hat, hat bewußt die Gefahr eines Verlustes mit in Rechnung gestellt und hat den nun eingetretenen Schaden zu tragen. Dieselbe Ordnung ist angemessen, wenn der Vertragsteil jene Aenderung vorhersehen konnte. Die „Vorhersehbarkeit“ darf aber nicht schon dann angenommen werden, wenn die jetzt eingetretenen Umstände schlechthin möglich oder denkbar waren; vielmehr muß die Aenderung der Verhältnisse dann als unvorhersehbar gelten, wenn der Vertragschließende als überlegender, die wirtschaftlichen Verhältnisse überblickender Geschäftsmann, ohne sich dem Vorwurf leichtsinniger Wirtschaft auszusetzen, davon absehen durfte, eine solche Möglichkeit bei seinen Geschäftsabschlüssen in Rechnung zu stellen.

Auch hier muß ein Vertragsteil eigenes Verschulden — Verzug, Unterlassung einer rechtzeitigen Eindeckung mit Rohstoff, bummelige Herstellung (vielleicht wegen eines irrtümlichen Rechnens mit einer Verbilligung der Erzeugung) — selbst tragen.

5. Daß die Bestimmungen des § 2 für Verträge aus der Zeit vor wie nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gelten, ist als selbstverständlich in dem Entwurf nicht ausdrücklich gesagt.

Die Begründung des Entw. deutet an, daß die vorgeschlagene Regelung, sei es im ganzen oder in Teilen, möglicherweise schon als im geltenden Rechte beschlossen anzusehen wäre. Aber die Anerkennung müßte sich erst durchsetzen, und dem Rechtsverkehr soll eine solche vielleicht lange dauernde Rechtsunsicherheit erspart werden.

Der Ausschuß hat sich Mäßigung auferlegt, um nichts vorzuschlagen, gegen dessen Verwirklichung ernste Bedenken möglich wären. Gegen das, was der Entw. bringt, wird nicht viel einzuwenden sein. Sein Inhalt wird als ein Mindestmaß dessen gelten können, was eine angemessene Ordnung des Rechtslebens fordert.

Inzwischen ist das Reichsgesetz v. 23. Juni 1923 über wertbeständige Hypotheken (RGBl. 407) ergangen. Die Begründung des mitgeteilten Entw. hat angenommen, daß es in diesem Punkt einer förmlichen Gesetzesänderung nicht bedurft hätte. Man wird zweifeln können, ob nicht auch hier ein entschlossenes Zugreifen des Richters zu einer angemessenen Gesetzesanwendung geführt hätte. Auch hier aber schafft die Erlassung des Gesetzes wertvolle Rechtssicherheit. Freilich auch eine Gefahr. Es mag sich leicht begeben, daß der Richter im einzelnen Fall eine weitergehende Lösung für die richtige hielte und sich durch die ausdrücklich vorliegende inhaltlich engere gesetzliche Regelung darin gehemmt glaubt.

Neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Frage der veränderten Verhältnisse und der Geldentwertung.

Von Reichsgerichtsrat A. Zeiler, Leipzig.

Die Fragen der veränderten Verhältnisse und der Geldentwertung sind für die Juristen und das Wirtschaftsleben so eminent wichtig, andererseits aber bereits so viele Urteile hierüber gefällt worden, die den Ueberblick nur erschweren, daß der Herausgeber der DJZ. glaubte, eine Zusammenstellung über die wichtigsten Urteile geben lassen zu sollen. Nachdem auf seine Veranlassung in dem Aufsatze des KGR. Dr. von Velsen, S. 391 d. DJZ., eine solche Generalübersicht über die Judikatur des Kammergerichts erfolgt ist, folge ich der Anregung und habe die mir bekannt gewordenen Urteile des RG. aus neuerer Zeit zusammengestellt. Die in diesen Urteilen ausgesprochenen Sätze sind zum Teil schon aus früheren Entsch. bekannt. Aber es wird gewiß förderlich sein, zusammenfassend den heutigen Stand der reichsgerichtlichen Rechtsprechung bis in die jüngste Zeit zu verfolgen. Wegen des großen Umfanges wird der Schluß dieser Abhandlung im nächsten Hefte nachfolgen.

Mosaikartig treten die in den Entsch. verstreuten Aussprüche zu den Fragen zu einem einheitlichen Bilde zusammen. In einigen Entsch. sind sie grundsätzlich und in allgemeiner Form erörtert.

Einzelfragen des Rücktritts wegen veränderter Verhältnisse sind behandelt im Urt. v. 8. Mai 1923 (III. 603/22): G. bestellte im Aug. 1918 zwei Kraftwagen, lieferbar 6 und 10 Monate nach dem Krieg. Am 5. Mai 1919 schrieb die Bekl., wegen Streiks und Arbeiterunruhen könne sie einen Liefertermin noch nicht angeben, hoffe aber, den einen Wagen bis Ende 1919, den andern im Febr. 1920 liefern zu können. Am 5. Juli 1919 erklärte sie, nur gegen einen den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Aufschlag liefern zu können. Klage auf Lieferung zum vereinbarten Preis in zwei Instanzen abgewiesen. Rev. zurückgewiesen. Aus den Gründen:

Das BG. stellt fest, daß durch die einschneidende unvorhersehbar gewesene Umgestaltung der Wirtschaftslage, die sich im Herbst 1919 vollzogen habe, die Selbstkosten der Bekl. für die Herstellung der beiden Wagen schon gegen das Ende jenes Jahres eine die Vertragspreise um ein Vielfaches übersteigende Höhe erreicht habe. Ein solches auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bleibt nach den Ausführungen des Urteils auch dann noch bestehen, wenn die Bekl., wie der Kl. behauptet, das zur Herstellung der Wagen erforderliche Material bei der Bestellung in Friedensqualität auf Lager gehabt und daher von dem Ansteigen der Materialpreise nicht betroffen worden ist. Die Revision weist demgegen-

über darauf hin, daß sich die Bekl. noch im Mai 1919 zu dem Lieferungsvertrage bekannt, dann aber schon im Juli 1919 von dem Vertrage losgesagt habe, und meint, daß hiernach eine Erfüllungsverweigerung nur dann berechtigt sein würde, wenn zwischen jenen beiden Ereignissen der Umschwung der Verh. eingetreten wäre, der zu der ungewöhnlichen Erhöhung des Herstellungsaufwandes geführt habe. Eine derartige enge Begrenzung des maßgebenden Zeitraums erscheint jedoch mit Rücksicht auf die Feststellung des BerUrt. ungerechtfertigt; daß die Bekl. infolge der durch die Revolution erzeugten Betriebshindernisse den einen Wagen nicht vor Ende 1919, den andern nicht vor Frühjahr 1920 habe fertig stellen können (vgl. §§ 285, 287 BGB.).

Auch der Umstand, daß der Kl. beim Vertragsabschluß ein Drittel des Kaufpreises anbezahlt habe, war nicht geeignet, das Mißverhältnis zwischen den Herstellungskosten und dem Vertragspreis zu beseitigen. Der Kl. macht geltend, der einbezahlte Betrag sei im Betrieb der Bekl. fortwährend umgesetzt worden und stelle jetzt ein Kapital von über einer Million für die Bekl. dar. Demgegenüber stellt das BG. fest, daß die Bekl. in den Jahren 1919 und 1920 ohne Gewinn gearbeitet habe, auf die geschäftlichen Ergebnisse der späteren Jahre aber komme es nicht an. Schon Ende 1919 blieb der vereinbarte Preis hinter den Herstellungskosten in einem so erheblichen Maße zurück, daß schon damals die Bekl. ihrer Lieferpflicht enthoben wurde.

Hierher gehört auch das Urt. v. 27. Okt. 1922 (III. 20/22): Der Kl. hatte eine Anzahl von stählernen Lagergefäßen zum Preise von 48 800 M. im Aug. 1919 bestellt, lieferbar bis Febr. 1920. Die Bekl. lehnte die Lieferung später zu dem vereinbarten Preise ab; im März 1920 erbot sie sich zur Lieferung um einen Mehrpreis von 75 %. Klage auf Lieferung zum vereinbarten Preis. Beide Instanzen verurteilten. Rev. zurückgewiesen. Aus den Gründen:

Die Bekl. glaubt, sich von ihrer Lieferungspflicht lossagen zu können, weil sich das Schiffbaustahlkontor geweigert habe, die bei ihm zur Herstellung des Werkes bestellten Bleche zu den vereinbarten Preisen zu liefern. Hierdurch hätte sich die ganze Grundlage des zwischen den Parteien geschlossenen Geschäftes derart verschoben, daß der Bekl. die Erfüllung des Vertrages nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden könne. Dem kann nicht beigepflichtet werden. Die Lieferungspflicht eines Schuldners kann überhaupt nur durch solche wirtschaftliche Veränderungen in Frage gestellt werden, die von allgemeiner Tragweite sind (RGZ. 101, 77). Die Erfüllungsverweigerung eines Lieferanten ist eine nur den Rechts- und Wirtschaftskreis des einzelnen Schuldners berührende Tatsache und berechtigt ihn schon deshalb nicht, sich der Vertragserfüllung zu entziehen. Das Verhalten des Schiffbaustahlkontors gegenüber der Bekl. kann also nur als Folge einer unvorhersehbaren allgemeinen Wirtschaftsumwälzung in Betracht gezogen werden. Die Berufung auf eine solche hat der Vorderrichter aber mit einwandfreier Begründung der Bekl. versagt. Er hat mit näherer Begründung ausgeführt, daß die Bekl. das Risiko einer Preissteigerung für die Rohstoffe übernommen habe. Die Richtigkeit dieser tatsächlichen Annahme kann vom Rev.-Ger. nicht nachgeprüft werden

Die Gefahr der Existenzvernichtung behandelt das Urt. v. 13. Okt. 1922 (III. 5/22): März 1919 Bestellung eines Motors. Teuerungszuschlag vom Besteller abgelehnt. Klage auf Lieferung. Verurt. nach Klageantrag. Aufgehoben und zurückverwiesen.

Es ist erst noch zu prüfen, ob der Bekl. bei Eingehung des Schuldverhältnisses die Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse voraussehen konnte. . . . Das BerGer. weist ferner den Einwand des Bekl. zurück, es würde ihm bei der großen Zahl übernommener Aufträge aus deren Erfüllung ein Verlust entstehen, den er nicht tragen könne. Der Senat muß an seiner vom VII. Senat geteilten Ansicht über den Einwand der Existenzvernichtung (RGZ. 102, 273) auch gegenüber RGZ. 101, 74 festhalten. Er sieht allerdings in der Steigerung des Anschaffungspreises und der Arbeitslöhne einen Befreiungsgrund nicht nur dann, wenn sie im Falle der Erzwingung der Vertragserfüllung zur völligen oder fast völligen wirtschaftlichen Vernichtung führen würde; vielmehr kann eine zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht voraussehbare Preissteigerung, wenn sie auf die Leistung des Verkäufers dergestalt einwirkt, daß sie diese zu einer ganz andern als die bedungene stempelt und dem Schuldner nach Treu und Glauben die Erfüllung nicht mehr zuzumuten ist, einen Grund abgeben, die Lieferung zu verweigern. (So auch Urt. des Sen. JW. 1922 S. 481 Nr. 2.)

Ueber die Vorhersehbarkeit der eingetretenen Veränderungen spricht sich aus das Urt. v. 28. April 1922 (694/21): 1909 Vertrag auf zehn Jahre, gerichtet auf Instandhaltung einer Akkumulatorenbatterie. Im August 1919 auf zehn Jahre erneuert zum festen Preise von jährlich 750 M. Am 31. Dez. 1919 erklärte der Bekl. den Vertrag wegen der Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse für aufgehoben. Klage auf Erfüllung. LG. wies ab. OLG. verurteilte. Revision zurückgewiesen. Aus den Gründen:

Entscheidend ist, daß im Aug. 1919 die Preise und Löhne stark nach oben gingen. Wenn die Bekl. dem unvorsichtigerweise nicht Rechnung trug, sondern den Vertrag vorbehaltlos und ohne Rücktritts- und Preiseerhöhungsklausel abschloß, hat sie sich selbst in eine gefährliche Lage gebracht. Daß die weitere Entwicklung voraussehbar war, hat das BG. rechtlich einwandfrei dargetan. Dabei kommt es nicht darauf an, ob gerade das Maß der Preissteigerung, wie diese tatsächlich eingetreten ist, vorausgesehen werden konnte; es genügte, daß die Verhältnisse durchaus unsicher lagen und mit weiteren Steigerungen gerechnet werden mußte.

Den spekulativen Einschlag des Geschäftes behandelt das Urt. v. 9. Jan. 1923 (VII. 403/22): 1922 Vertrag auf Bau und Betrieb einer elektrischen Bahn auf 90 Jahre. Die Stadt verpflichtete sich zu Zuschüssen. Nach fünf Jahren sollte die Bahn laufen. 1919 teilte die Bekl. mit, wegen der Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Unmöglichkeit, entsprechend höhere Fahrpreise zu verlangen, stelle sie die schon begonnenen Arbeiten ein. Klage der Stadt auf Erfüllung. In beiden Instanzen abgewiesen. Urt. aufgehoben. Verurteilt zur Erfüllung des Vertrags. Aus den Gründen:

Bisher hat das RG. die Frage der Nichtzumutbarkeit immer nur bei gegenseitigen Verträgen zu prüfen gehabt. Das kommt aber hier nicht in Frage; denn der Sachleistung der Bekl., dem Bau und Betrieb der Bahn, steht keine Geldgegenleistung der Klägerin gegenüber. Die Bekl. soll die Bahn für sich selbst erbauen und betreiben, die von der Stadt zu leistenden Zuschüsse sind nur Subvention. Ob es dem aus einem solchen Vertragsverhältnis Verpflichteten grundsätzlich versagt ist, sich darauf zu berufen, daß ihm die Leistung nicht mehr zugemutet werden könne, braucht hier nicht entschieden zu werden. Denn mit diesem Einwand könnte die Bekl. nicht durchdringen wegen des stark spekulativen Einschlags, den der Vertrag der Parteien aufweist. Als er im Jahre 1912 geschlossen wurde, war die Entwicklung unabsehbar, die die Verkehrswege und Verkehrverhältnisse, anderseits auch die inneren und äußeren Verhältnisse Deutschlands während so langer Zeit nehmen würden. Auf Verträge mit einem derartigen spekulativen Einschlag finden die Grundsätze der reichsgerichtlichen Rechtsprechung über die Nichtzumutbarkeit von Leistungen keine Anwendung. Die Klägerin hat den Vertrag abgeschlossen, um nicht selbst die Gefahren eines großen und weitausschauenden Werkes zu tragen. Die Bekl. hat sich bereit gefunden, das Risiko zu übernehmen.

Treten nun die von ihr übernommenen Gefahren ein, so kann sie deren Last nicht auf den Vertragsgegener hinüberschieben.

(Ueber die Frage, ob nicht die Klägerin verpflichtet ist, die im Vertrag vorgesehenen Zuschüsse wegen der Veränderung des Geldwerts in einem aufgewerteten Betrage zu entrichten, ist im Urt. nichts gesagt).

Daß die erst nach Erlassung des BerUrt. eingetretene Veränderung der Verhältnisse in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden kann, führen aus die Urteile: 1. v. 15. Mai 1923 (II. 677/22): Die Firma V. hat im Mai 1914 bei dem Fabrikanten W. Nähnadeln zum Preise von 381 M. die Kiste bestellt, zur Ausfuhr nach China. Bei Kriegsausbruch waren fünf Kisten seefertig verpackt und dem Frächter zur Versendung nach Hamburg übergeben. Die Bahn verweigerte aber die Annahme des Guts wegen des Kriegsausbruchs. Die Beteiligten vereinbarten, die Käuferin solle die Ware nach Friedensschluß abnehmen, die Verkäuferin sie bis dahin auf Lager behalten. Bei späterem Briefwechsel ergab sich eine Unstimmigkeit; der Auftrag wurde von der Verkäuferin gestrichen. Auch spätere Verhandlungen führten nicht zur Einigung. Im April 1921 wurde auf Lieferung der 5 Kisten geklagt. In diesem Sinne verurteilte das LG. Das OLG. wies die Berufung mit der Maßgabe zurück, daß Zug um Zug gegen Lieferung 381 M. je Kiste zu zahlen seien. Revision zurückgewiesen. Aus den Gründen:

Die Bekl. meint, daß, wenn auch der im Verzug befindliche Schuldner grundsätzlich die Folgen seines Verzuges (also auch die nach dem Eintritt des Verzugs entstandene Geldentwertung) zu tragen habe, so dürfe der Ersatz des Verzugsschadens doch nicht zur Bereicherung des Gl. führen; das sei aber dann der Fall, wenn die Klägerin die Leistung erhalte, für die sie an Stelle des in Goldmark vereinbarten Vertragspreises den zahlenmäßig gleichen Betrag nur in Papiermark zahle.

Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Ausführungen nach § 242 BGB. unter Umständen zu einer anderen Bemessung des Kaufpreises führen könnten. Denn für die Beurteilung in der Revisionsinstanz kann nur das im Zeitpunkte der Erlassung des BerUrt. (23. Mai 1922) vorliegende Sachverhältnis berücksichtigt werden. Damals aber war das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung infolge der Geldentwertung noch nicht derart verschoben, daß das Gleichgewicht, das nach der Absicht der Vertragschließenden im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung liegen soll, auch nicht mehr annähernd erblickt werden könnte. Die Bekl. hat den damals bestehenden Einfluß der Geldentwertung auf das Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung selbst nicht als unerträglich empfunden, vielmehr in der Ber.Inst. ausdrücklich geltend gemacht, daß sie, im Gegensatz zu der landger. Entsch., jedenfalls nur Zug um Zug gegen Zahlung des Vertragspreises zur Lieferung der 5 Kisten verpflichtet sei.

2. v. 1. Juni 1923 (II. 241/22): Kaufabschluß v. 14. Okt. 1919 auf eine größere Menge Bandeisen. Die Lieferung verzögerte sich, es gab auch Unstimmigkeiten wegen der Kaufpreishöhe. Darauf Klage. Am 6. Sept. 1920 verurteilte das LG. zur Lieferung; das OLG. wies die Berufung am 18. Febr. 1922 zurück. Revision zurückgewiesen. Aus den Gründen:

Die Entsch. wird getragen durch die Erwägung, daß der Abschluß in den Oktober 1919 und damit in eine Zeit falle, zu der mit großen Preisschwankungen gerechnet worden sei. Wenn die Revision aus dem Mißverhältnis der beiderseitigen Leistungen, das sich zufolge der jetzigen Geldentwertung ergeben würde, das Recht der Bekl. herleiten will, die Lieferung der Ware gegen Zahlung nur des Vertragspreises zu verweigern, so kann ihr nicht beigetreten werden. In dieser Instanz ist nicht zu prüfen, ob es noch jetzt gerechtfertigt wäre, der Klage stattzugeben, sondern es kommt nur darauf an, ob das angefochtene Urteil zu der Zeit, als es erlassen wurde, und nach dem damals von den Parteien Vorgebrachten ohne Gesetzesverletzung ergangen sei.

Für Fälle solcher Art verweist auf die Anwendbarkeit des § 767 ZPO. das Urt. v. 28. Juni 1923 (VI. 1115/22): M. hat im April 1917 einen Kraftwagen gekauft, lieferbar möglichst bald nach dem Kriege; Kaufpreis 10 980 M. Ein Drittel angezahlt. Die Bekl. ist vom Vertrag zurückgetreten, wie sie behauptet, im Okt. 1919, wie der Kl. behauptet, im Nov. 1921. Der Kl. erachtet den Rücktritt für unwirksam, weil verspätet, und fordert Lieferung des Wagens zum Vertragspreis. Beide Instanzen haben nach dem Klageantrag verurteilt. Revision zurückgewiesen. Aus den Gründen:

Die Rev. hat noch auf die Geldentwertung hingewiesen, so daß die der Bekl. auferlegte Lieferung in ein unerträgliches Mißverhältnis zu der fast wertlos gewordenen Leistung des Kl. gerate. Diesem Angriff kann keine Folge gegeben werden, weil über die dem Rücktritt der Bekl. nachfolgende Geldentwertung und ihren Einfluß auf die Vertragserfüllung vor dem BG. nicht verhandelt worden ist und damit neue, zum Teil auf tatsächlichem Gebiet liegende Gesichtspunkte vorgebracht werden, deren Berücksichtigung in dieser Instanz untersagt ist, § 561 ZPO. Glaubt die Bekl., aus dem Marksturz, der nach der letzten mündlichen Verh. vor dem BG. eingetreten ist, Einwendungen gegen den Anspruch des Kl. herleiten zu können, so ist es ihr unbenommen, sie im Wege des § 767 ZPO. geltend zu machen.

Ferner wird hingewiesen auf die Möglichkeit, bei der nach Zurückverweisung der Sache erneuten Verhandlung die veränderten Verhältnisse zu berücksichtigen, im Urt. v. 18. Juni 1923 (VI. 455/22): K. hat im Juni 1917 bei Kr. 8 Zimmereinrichtungen zu einem Gesamtpreis von 6415 M. bestellt. Da nicht geliefert wurde, wurde 1919 Klage erhoben. Zuerst bei einem unzuständigen Gericht. Schließlich wurde, nachdem an das zuständige Gericht verwiesen worden war, 1920 vom LG. die Klage abgewiesen. OLG. verurteilte zur Lieferung um den vereinbarten Kaufpreis (Urt. v. 23. Febr. 1922). Urt. aufgehoben und zurückverwiesen. Aus den Gründen:

Rechtlichen Bedenken begegnet das BerUrt. insoweit, als das BG. den Einwand des Bekl. zurückgewiesen hat, daß auf dem Möbelmarkte seit dem Vertragschluß eine völlige Umwertung der Verhältnisse eingetreten sei, infolge deren die von dem Bekl. zugesagte Leistung nicht mehr die beim Vertragschluß vorausgesetzte und gewollte sei und ihm daher nicht mehr zugemutet werden könne. Das BG. weist darauf hin, der Bekl. sei spätestens Ende Sept. 1917 in Verzug geraten. Bis dahin sei ihm die Lieferung nicht unmöglich gewesen. Wenn er durch seine Säumnis die Lieferung so lange hinausgeschoben habe, bis dann in der Tat tiefgehende Umwälzungen des gesamten Wirtschaftslebens eintraten, so könne er sich darauf für seine Lieferungsverweigerung nicht berufen, noch weniger darauf, daß die Klägerin in weitgehendem Entgegenkommen immer wieder zugewartet habe. (Folgen Ausführungen, daß die Annahme eines Verzugs schon für Sept. 1917 näherer Darlegung bedurft hätte und daher eine Aufhebung des Urt. geboten sei. Dann wird fortgefahren:) Das BG. nimmt an, der Bekl. könne sich nicht auf den Eintritt der wirtschaftl. Veränderungen berufen, weil er sich im Leistungsverzug befunden habe, als die Verhältnisse sich änderten. Diese Beurteilung beruht auf dem tatsächlichen Stande der Dinge, wie er dem BG. zur Zeit der letzten mündl. Verh. (23. Febr. 1922) vorlag. Auch für die rechtliche Nachprüfung des

Urt. in der Rev.Inst. ist hierdurch zunächst diese tatsächliche Beschränkung gegeben. In der erneuten Beruf.-Verh. wird das BG. aber in der Lage sein, die seitdem eingetretene weitere Entwicklung der wirtschaftl. Verhältnisse zu berücksichtigen und deren Einfluß auf die streitige Lieferpflicht des Bekl. zu prüfen. Im besonderen wird hierbei darüber zu befinden sein, ob und in welchem Abmaße es als im Sinne des § 242 BGB. angezeigt erscheinen könne, dem Bekl., wenn und weil er von einem früheren Zeitpunkt an in der Bewirkung der Leistung säumig war, auch die neu hervorgetretenen, viel weitergehenden Erschwerungen seiner Lieferpflicht aufzubürden oder gegebenenfalls insoweit die eingetretenen Nachteile etwa unter den Parteien nach Maßgabe neu zu stellender Anträge zu verteilen. . . . Die Rechtsprechung hat den Grundsatz aufgestellt, daß auch im Rahmen des § 242 BGB. der Schuldner nicht einfach wegen veränderter Verh. die Leistung verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten erklären kann; er muß vielmehr zuvor den Gläubiger zur Erhöhung der Gegenleistung aufgefordert haben; erst deren Verweigerung befreit ihn (RGZ. 103, 333). Nach der Darstellung des BG. ist das hier nicht geschehen; der Bekl. hat der Klägerin keine Eröffnung gemacht, woraus diese hätte ersehen können, gegen welche Preiserhöhung sie die Lieferung unter den veränderten Umständen erlangen könne. Nach den festgestellten besonderen Umständen des vorliegenden Falles kann indessen hieraus nichts gegen den Bekl. hergeleitet werden. Wie die Revision zutreffend geltend macht, war der Klägerin bekannt, daß unter dem Druck der Entwicklung der wirtschaftl. Verhältnisse die Erfüllung des Vertrags für den Bekl. von Tag zu Tag sich schwieriger gestalten mußte. Danach lag das Verlangen einer Erhöhung des Lieferpreises für beide Teile so nahe, daß es einer besonderen und ausdrücklichen Erklärung des Bekl. gegenüber der Klägerin nicht bedurfte. Dies auch nicht bezüglich des Betrags der Erhöhung, da der Klägerin auch die Preisentwicklung auf dem Möbelmarkte bekannt war.

Wie eine auf den Kaufpreis geleistete Vorauszahlung oder Anzahlung zu beurteilen ist, wird in mehreren Entscheidungen erörtert; nämlich in den Urteilen: 1. v. 5. Jan. 1923 (VII. 904/21): Aug. 1919 Maschinenbestellung des Klägers um 50 000 M. Preis sofort nach Abschluß bezahlt. Lieferung später verweigert. Juni 1920 Klage auf Lieferung. Die Bekl. wendet ein, Löhne und Materialpreise seien derart in die Höhe geschnellt, daß ihr die Ausführung nicht zugemutet werden könne; sie habe noch eine Reihe solcher Verträge laufen, und deren Ausführung wäre ihr verderblich. LG. wies ab; OLG. verurteilt zur Lieferung. Rev. zurückgewiesen. Aus den Gründen:

Durch die Zahlung des Kaufpreises hat der Bekl. einen Wert erlangt, der als Gegenleistung beabsichtigt war. Ein Unterschied zwischen dem Wert der Leistung und des Entgelts besteht daher nicht. Wollte man dem Bekl. trotzdem ein Recht geben, die Leistung zu verweigern, so hätte er zwar die empfangene Leistung zurückzuerstatten, aber ohne Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Verschlechterung der deutschen Währung nur mit 50 000 M., und damit würde der vertragsuntreuen Partei aus dem Vermögen der vertagstreuen ein erheblicher Gewinn zufließen, ein Ergebnis, das gegen Treu und Glauben verstieße.

2. v. 4. Mai 1923 (III. 544/22): Bestellung einer Lokomobile im Juni 1918. Kaufpreis während des Jahres 1918 in Teilbeträgen vollständig bezahlt. Forderung des Bekl. auf einen höheren Kaufpreis abgelehnt. Klage auf Lieferung. LG. wies ab. OLG. verurteilte. Rev. zurückgewiesen. Aus den Gründen:

Das BG. hat die Frage der Zumutbarkeit zuungunsten der Bekl. verneint, insbesondere auch deshalb, weil die Bekl. den vollen Vertragspreis schon zu einer Zeit bezahlt erhalten hat, als die deutsche Währung noch verhältnismäßig hoch stand. Schon dieser Umstand trägt die Entscheidung, daß der Bekl. wegen der Preiserhöhung kein Rücktrittsrecht zugebilligt werden könne. Das würde gegen Treu und Glauben verstoßen. Nicht rechtsirrig ist die Ausführung des BG., es dürfe ohne weiteres angenommen werden, daß die empfangenen Zahlungen im Vermögen des Bekl. von der Geldentwertung nicht mitbetroffen, sondern alsbald in mitsteigende Sachwerte umgesetzt worden seien.

3. Vom 28. Juni 1923 (VI. 568/22): Am 29. Mai 1918 haben G. und H. zwei Kraftwagen zum Preis von zusammen 51 000 M. bestellt, lieferbar 6 und 9 Monate nach Friedensschluß. Der Kaufpreis wurde teils am 30. Mai, teils am 7. Sept. 1918 bezahlt und sollte bis zur Ablieferung der Wagen mit 4% verzinst werden. Nach ergebnislosen Verhandlungen über die Bewilligung einer Preiserhöhung erklärte die Beklagte im April 1920, sie trete vom Vertrage zurück. Lieferungsklage vom LG. und OLG. zurückgewiesen. Urteil aufgehoben und zurückverwiesen. Aus den Gründen:

Gegen den Hinweis der Klägerin darauf, sie hätte den Preis schon 1918 in gutem Gelde bezahlt, führt das Ber.-Ger. aus, die Klägerin habe durch Banküberweisung bezahlt und ein Nachweis dafür sei nicht erbracht, daß die Bekl. das Geld in ausländischen Devisen oder in Sachwerten angelegt hätte. Dem kann nicht beigetreten werden. In welcher Weise die Zahlung geleistet wurde, ist belanglos, und ebenso, wie die Bekl. das Geld verwendet hat. Das war Sache der Bekl., die Kl. hatte darauf keinen Einfluß. Entscheidend ist, daß die Leistung der Kl. zu der Zeit, als sie erfolgte, der erwarteten Gegenleistung der Bekl. gleichwertig gegenüberstand (JW. 1923 285, 457). Damit verliert der Einwand der Unverhältnismäßigkeit der beiderseitigen Leistungen, soweit diese nur auf der Geldentwertung, nicht auf dem Achtstundentag, dem Verbot der Entlassung untüchtiger Arbeiter, den zahlreichen Streiks und ähnlichen Umständen beruhte, seine Berechtigung. Ein anderer Umstand, der das Lieferungsverlangen der Kl. nach dem Stande zur Zeit der Erlassung des BerUrt. als den Gepflogenheiten des redlichen Verkehrs zuwiderlaufend erscheinen lassen könnte, ist dem angefochtenen Urteil nicht zu entnehmen.

Auch das Urt. v. 4. Mai 1923 (VII. 102/22) führt aus, daß der Partei kein Rücktritt mehr offensteht, wenn sie die ganze Vertragsleistung ihrerseits empfangen hat: Die Klägerin errichtete 1913 einen Schuppen. Dessen Dach deckte die Bekl. Diese übernahm für zehn Jahre Garantie für Dichtigkeit. Klage auf Erfüllung dieser Ausbesserungspflicht. LG. und OLG. verurteilten. Rev. zurückgewiesen. Aus den Gründen:

Das Wesen des Garantievertrags würde geradezu verleugnet, wenn sich die Bekl. unter Berufung auf die Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse einseitig von der übernommenen Garantie lossagen könnte. Höchstens käme in Frage, ob nicht die Bekl. wegen der eingetretenen Geldentwertung verlangen könnte, daß die Klägerin zu den Kosten der Ausbesserung des Daches beitragen müsse, widrigenfalls der Bekl. die Ausbesserung nicht zuzumuten wäre. Aber hierauf kann sich die Bekl. nicht berufen. Denn es stehen sich hier nicht etwa noch unausgeglichene beiderseitige Leistungen und Gegenleistungen gegenüber, die kraft der Einwirkung der veränderten Verhältnisse unter Umständen einer besonderen Beurteilung unterliegen könnten. Vielmehr hat die Klägerin nach Fertigstellung des Werkes der Bekl. im Jahre 1913 alles, was diese zu fordern hatte, in dem damals noch geltenden Goldwerte des deutschen Geldes bezahlt, einschließlich des Betrages, den die Bekl. für das Garantierisiko in ihre Preisberechnung eingesetzt hatte.

(Fortsetzung folgt.)



Die Novelle zum Landessteuergesetz[1]).

Von Ministerialrat im Reichsfinanzministerium Dr. Markull, Berlin.

Seit der Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Landessteuergesetzes hier angezeigt und kurz besprochen worden ist[2]), sind mehr als sieben Monate vergangen, bis in der Nr. 49 d. RGBl. v. 5. Juli 1923 das endlich verabschiedete Gesetz verkündet und gleichzeitig die Neufassung des nunmehrigen „Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichgesetz)" bekanntgemacht werden konnte. Solange pflegen wir uns sonst über neue Gesetze im allgemeinen nicht den Kopf zu zerbrechen. Man kann's ja später wieder anders machen. Mit der Erhöhung der Umsatzsteuer hatte es aber doch seine besondere Bewandtnis. Es war schon der Reichsregierung nicht leicht geworden, sie zu beantragen, und nur das Bestreben, den Gemeinden eine wirklich nachhaltige Hilfe zuteil werden zu lassen, hatte hier schließlich den Ausschlag gegeben. Der Reichstag hat sich über die unzweifelhaften Bedenken des Antrages nicht hinwegzusetzen vermocht und ihn nach langem Hin und Her verworfen, so daß für die Gemeinden zuletzt nur eine Beteiligung von 15% — statt bisher 5% — an der nicht erhöhten Steuer herausgekommen ist. Einen Gewinn bedeuten für sie dagegen die neuen Vorschriften über das materielle Recht der Beteiligung, das nunmehr auf Grund von nachträglichen Vorschlägen der Reichsregierung den für die Einkommensteuer geltenden Grundsätzen derart angepaßt worden ist, daß die Gemeinden auch weiterhin unmittelbar am Aufkommen, d. h. also auch an den Vorauszahlungen, beteiligt werden.

Auch sonst hat die ursprüngliche Vorlage mancherlei Aenderungen erfahren, die leider nicht alle eine Verbesserung bedeuten. Zu § 5, dem einzigen Punkt, über den sich Reichsrat und Reichsregierung nicht einig geworden waren, hat sich der Reichstag für die Fassung des Reichsrats entschieden und damit nicht bloß die aufschiebende Wirkung des Einspruchs gegen neue Steuerordnungen der Gemeinden beseitigt, sondern auch den Einspruch selber auf ganz bestimmte Arten von Steuerordnungen beschränkt. Die Steuern von Grundvermögen und Gewerbebetrieb sollen von den Landesregierungen an Höchstgrenzen gebunden werden, soweit die Gemeinden nach Landesrecht befugt sind, sie durch besondere Ordnungen zu regeln. Wie näheres Zusehen ergibt, ist der neue § 8 aber derart lose gefaßt, daß die Steuerzahler nicht allzuviel davon zu hoffen und die Gemeinden wenig zu befürchten haben. Die Schankverzehrsteuer und die Viehsteuer sind gestrichen worden. Statt dessen taucht ganz unmittelbar — als Torso eines teilweise abgelehnten Antrages und infolgedessen nicht bloß an falscher Stelle, sondern auch in sich zunächst nicht ganz verständlich — die Vorschrift auf, daß Sondersteuern auf einzelne Betriebsmittel der Landwirtschaft und des Gewerbes nicht mehr zulässig sein sollen. Das trifft in erster Linie Steuern auf Maschinen, Motoren, Wasserkräfte usw. Die allgemeinen Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb bleiben selbstverständlich unberührt, die Wegesteuer in Form der Zugtiersteuer desgleichen, und auch das Vieh wird trotz des neuen § 15[1]) besteuert werden dürfen, soweit es weder dazu gehalten wird, um dem Verbrauch als Nahrungsmittel zugeführt zu werden[2]), noch als Betriebsmittel anzusehen ist. Von allgemeinerem Interesse ist sodann der § 16, wonach zur Feststellung des steuerbaren Wertzuwachses bei dem Erwerbs- und Verkaufspreis die innere Kaufkraft der Mark an den beiden Zeitpunkten die Grundlage der Wertbemessung bildet. In Kraft getreten mit der Verkündung des Gesetzes, d.h. am 5. Juli d. J., ergreift die Vorschrift als zwingendes Reichsrecht, also auch ohne entsprechende Abänderung des bestehenden Orts- und Landesrechts, die sämtlichen Steuerfälle, in denen die Steuerschuld nach diesem Tage entstanden ist. Inwieweit sie etwa auch auf solche Fälle Anwendung findet, in denen die Steuerschuld zwar früher entstanden, die Veranlagung aber erst später erfolgt ist, kann hier nicht weiter untersucht werden.

Die Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer wurde bereits erwähnt. Der erste Verteilungsschlüssel nach dem neuen Verfahren kann nicht vor dem Frühjahr 1924 festgestellt werden. Bis dahin wird der Gemeindeanteil mit Wirkung vom 1. April d. J. nach der Bevölkerungszahl verteilt. Auch bei der Grunderwerbsteuer hat die Novelle schließlich anders verfügt, als es ursprünglich vorgesehen war. Die Regierungsvorlage hatte neben den Ländern auch den Gemeinden einen selbständigen Anspruch gegen das Reich auf die Hälfte des Aufkommens zugedacht. Die Novelle hat das dahin geändert, daß die Länder das ganze Aufkommen erhalten und ihren Gemeinden oder Gemeindeverbänden mindestens die Hälfte davon überweisen müssen. Die Unterverteilung auf Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt die Landesgesetzgebung. Der Anspruch der einzelnen Gemeinde richtet sich jetzt also gegen das Land und bemißt sich im übrigen ausschließlich nach Landesrecht. Im übrigen ist das Maß der Reichsleistungen gegenüber dem Entwurf mehrfach erweitert worden. Wenn die höhere Beteiligung der Länder an der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer rückwirkend schon für das Rechnungsjahr 1921 gelten und wenn die Kraftfahrsteuer auch für 1922 den Ländern in voller Höhe zufließen soll, die noch bis zum 31. Dezember d. J. eine Wegesteuer einführen, so hat das finanziell nicht allzuviel zu bedeuten. Weit schwerer wiegen dagegen in dieser Beziehung die neuen Vorschriften des § 60 Abs. 8 und des § 61. Nach § 60 Abs. 8 sollen die Vorschriften dieses Paragraphen über die Besoldungszuschüsse, die sich auf die Gemeinden beziehen, nach näherer Bestimmung des Haushaltsplans auch für die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts gelten. Nach § 61 aber erhalten Anstalten und Einrichtungen, die Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder des öffentlichen Schul- und Bildungswesens erfüllen und auf die keine Zuschüsse nach § 60 entfallen, Zuschüsse in entsprechender Höhe. Die Reichsregierung bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags die Grundsätze, nach denen Anstalten und Einrichtungen als zuschußberechtigt anzusehen und die Zuschüsse zu gewähren sind. Ist schon der Wortlaut dieser beiden Vorschriften außer-

[1]) Der große Kommentar des Verfassers zu diesem Gesetze wird als weiterer Band des bekannten Sammelwerkes: „Die deutschen Finanz- und Steuergesetze" nunmehr nach Verabschiedung dieser Novelle voraussichtlich im Herbst — im Verlage unseres Blattes, Otto Liebmann, Berlin — erscheinen. Die Schriftleitung.

[2]) S. 705 ff.

[1]) Neuer Zählung.

[2]) Gutachten des RFH. v. 11. Jan. 1922, Amtl. Samml. Bd. 8, S. 48.



ordentlich unklar, so läßt sich ihre finanzielle Tragweite vollends nicht übersehen. Die Not der Religionsgesellschaften und der bezeichneten Anstalten und Einrichtungen ist sicherlich groß, vielleicht sogar noch größer als die mancher Gemeinden. Nach beiden Richtungen mußte also etwas geschehen. Die Art und Weise, wie der Gesetzgeber sich dieser Aufgabe entledigt hat, zeugt aber mehr von gutem Willen als von technischem Geschick und läßt vor allem jene Einsicht in die Folgen vermissen, die man doch wohl bei einem solchen Schritt erwarten durfte.

Das ganze Gesetz ist auf den 1. April 1925 befristet worden. Zugleich hat der Reichstag eine Entschließung gefaßt, in der die Reichsregierung ersucht wird, „mit allen Kräften eine organische Neuregelung der Finanzverhältnisse zwischen dem Reich und den Ländern in der Richtung in Angriff zu nehmen, daß die bisherige Zuschußwirtschaft beseitigt und den Ländern sowie den Kommunen die Möglichkeit einer finanziellen Selbstverwaltung zurückgegeben wird. Zu diesem Zweck ist eine klare Verteilung der Steuerquellen zwischen dem Reich und den Ländern erforderlich. Dem Reiche als dem in erster Linie in Frage kommenden Träger der Kriegslasten ist hierbei der erforderliche Vorrang zu sichern. Die in öffentlicher Hand befindlichen Betriebsverwaltungen dürfen von den allgemeinen Steuerlasten nicht ausgenommen werden“. Demgegenüber kann hier lediglich auf die Ausführungen des Reichsfinanzministers Dr. Hermes im Reichstage[1]) verwiesen werden. Das große Problem des Finanzausgleichs bedarf gewiß der Weiterführung und sorgsamster Beobachtung aller Möglichkeiten, die sich da bieten. Ein bißchen Sachkunde gehört aber schon dazu. Mit bloßen Schlagworten kommen wir hier ganz sicher nicht weiter.

Hehlerei und Diebstahl in den neuen Metallverkehrsgesetzen.

Von Kammergerichtsrat Koffka,
Hilfsarbeiter im Reichsjustizministerium, Berlin.

Die Gesetze über den Verkehr mit unedlen Metallen (UM.), Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen (EM.) v. 11. Juni 1923 enthalten in den §§ 18, 19 (UM.) und §§ 16, 17 (EM.) zwei Bestimmungen strafrechtlichen Inhalts von solcher Bedeutung, daß ein Hinweis auf sie gerechtfertigt erscheint.

Zu den Hauptaufgaben beider Gesetze gehört der Kampf gegen den Metalldiebstahl. Die bisherigen Mittel reichten, wie die Erfahrung bewies, zur Unterdrückung des schamlosen Treibens der Metalldiebe nicht aus. Die Diebstähle an Drahtleitungen, Türklinken und -klingeln, Wasserhähnen, Türschildern, Regentraufen, ja an ganzen Denkmälern und Denkmalsteilen nahmen in erschreckender Weise überhand. Von Tag zu Tag mehrten sich auch die Klagen der Industrie darüber, daß in Fabriken und anderen industriellen Unternehmungen, insbes. Druckereien, trotz allen Vorsichtsmaßnahmen kein Metallteil vor Dieben mehr sicher sei und die Betriebe infolge der Diebstähle ständig den schwersten Störungen ausgesetzt seien. Ebenso wie die an unedlen Metallen, nehmen die Diebstähle an Gegenständen aus Edelmetall immer mehr zu.

Die Metallverkehrsgesetze suchen diesem Unwesen durch Maßnahmen vorbeugender Art Einhalt zu gebieten. Sie gehen von der zutreffenden Erwägung aus, daß in dem Maße, in dem es den Dieben unmöglich wird, ihre Beute abzusetzen, für sie auch der Hauptreiz zum Stehlen schwindet, so daß bei völliger Unterdrückung der Metallhehlerei auch die Metalldiebstähle nahezu aufhören werden. Das Ziel, den Absatz der Beute nach Möglichkeit zu erschweren, wollen die Gesetze durch strengere Beaufsichtigung des Metallhandels erreichen, durch die die dort eingerissenen Mißstände beseitigt werden sollen.

Es sei nur an die zahllosen Handelsstellen mit Altmetallen, die sich vornehmlich in unmittelbarer Nähe von Fabriken usw. aufgetan haben, erinnert, sowie an die wie die Pilze aus der Erde aufwachsenden Ankaufstellen für Edelmetalle.

Die Gesetze unterwerfen deswegen zunächst den gesamten Metallhandel grundsätzlich dem Erlaubniszwang. Sie treffen Vorschriften für dauernde strenge Beaufsichtigung der Händler und sehen endlich die Zurücknahme der Handelserlaubnis und die Schließung des Gewerbebetriebes bei Unzuverlässigkeit des Händlers vor. Die genaue Beobachtung der für die Geschäftsführung gegebenen Vorschriften durch die Händler wird außerdem durch Androhung strenger Strafen für den Fall der Zuwiderhandlung gesichert (§ 17 UM., § 15 EM.). Auf alle diese bedeutsamen Vorschriften, die das Hehlen und Stehlen von Metallgegenständen verhindern sollen, kann hier nicht näher eingegangen werden; hier sollen nur die Bestimmungen, die dann Platz greifen, wenn nun doch ein Metalldiebstahl ausgeführt ist, betrachtet werden.

Entsprechend ihrer Grundeinstellung nehmen die Gesetze auch hier den durchaus berechtigten Standpunkt ein, daß unter allen Umständen der Hehler der verdienten Strafe zugeführt werden muß. Daß dies bisher leider nur in seltenen Fällen geschehen konnte, ist bekannt. Die Klagen darüber, daß immer wieder Hehler freigesprochen oder gar nicht angeklagt worden sind, auch wenn sie die gestohlenen Sachen unter verdächtigsten Umständen erworben hatten, wollten nicht verstummen. Der Grund hierfür lag, wie jeder in der Strafrechtspflege tätige Jurist weiß, darin, daß der zur Bestrafung aus § 259 StrGB. erforderliche Nachweis der Kenntnis des Hehlers von dem strafbaren Erwerb der gehehlten Sache nur schwer zu erbringen ist und der Hehler mangels dieses Nachweises auch dann freigesprochen werden mußte, wenn sich aus den begleitenden Umständen ergab, daß er grob fahrlässig gehandelt hatte. Hierin lag ein Haupthindernis für die erfolgreiche Bekämpfung des Hehlerunwesens.

Wenn die Gesetze diesen Kampf jetzt erleichtern wollten, so kam daher für sie nicht der vielfach geforderte Weg der Erhöhung der angedrohten Strafen in Betracht — die Strafrahmen der §§ 259 bis 262 StrGB. sind vielmehr als durchaus ausreichend anzusehen —, sondern sie mußten die Möglichkeit schaffen, den Kampf gegen die Hehler auf breiterer Grundlage zu führen. Dies tun sie dadurch, daß sie auch die fahrlässige Hehlerei unter Strafe stellen (§ 19 UM., § 17 EM.): es ist jetzt auch der strafbar, der beim Betriebe eines der unter die Gesetze fallenden Gewerbe einen der dort bezeichneten Gegenstände, von dem er aus Fahrlässigkeit nicht erkannt hat, daß er mittels einer strafbaren Handlung erlangt ist, verheimlicht, ankauft, zum

[1]) 369. Sitzung v. 18. Juni 1923, Sten. Ber. S. 11445 D bis 11447 C.



Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu seinem Absatz bei anderen mitwirkt. Die Strafe ist Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe (im EM. bis zu 20 Mill. M.) oder eine dieser Strafen.

Hierdurch ist die Möglichkeit geschaffen, auch denjenigen wegen Hehlerei zu bestrafen, dem zwar nicht nachgewiesen werden kann, daß er gewußt hat, die erworbene Sache sei durch eine strafbare Handlung erlangt, der dies aber nachweislich nur infolge seiner Fahrlässigkeit nicht gewußt hat. Dieser Nachweis der Fahrlässigkeit wird sich regelmäßig bei richtiger Beurteilung der Begleitumstände des Erwerbs erbringen lassen. Es wird also dem unerfreulichen Zustande ein Ende gemacht werden, daß in der Regel nur der Dieb, der oft lediglich infolge Verführung oder aus Leichtsinn gehandelt hat, bestraft wird, während der viel gefährlichere Hehler frei ausgeht, weil er sich so geschickt zu verteidigen weiß, daß der Nachweis seiner Bösgläubigkeit nicht zu erbringen ist.

Aus Kreisen der beteiligten Industrien ist nun der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß die neue Bestimmung erhebliche Gefahren für den völlig einwandfreien Handel, insbes. für den Großhandel, in sich schlösse, und diese Befürchtung ist auch bei den Beratungen im Reichstage laut geworden. Der Abg. Geh. Rat D. Dr. Kahl hat die Frage gestellt, ob nicht ein Großhändler, der einen Waggon Waren kauft, unter denen versteckt sich auch gestohlene Türklinken usw. befänden, der Gefahr der Bestrafung wegen fahrlässiger Hehlerei ausgesetzt sei. Die Befürchtung ist unbegründet. Wie ein Vertreter der Reichsregierung darlegte (Stenogr. Berichte des Reichstags I 1920/23 S. 1149), ist der Tatbestand der strafbaren Fahrlässigkeit nicht schon dann erfüllt, wenn der Beschuldigte objektiv in den Besitz einer gestohlenen Sache gelangt ist; es muß ihm nachgewiesen werden, daß er bei ihrem Erwerb eine ihm nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen, insbes. nach den Verhältnissen seines Betriebes, obliegende Prüfungspflicht vernachlässigt hat. Eine über diese allgemeine hinausgehende besondere Prüfungspflicht wird nicht verlangt. Der gewissenhafte Händler läuft mithin nicht Gefahr, wegen Hehlerei bestraft zu werden.

Die Einführung der Strafbarkeit der fahrlässigen Hehlerei ist hiernach als ein erheblicher Fortschritt auf dem Wege der Bekämpfung der Hehlerei zu begrüßen. Es wäre zu wünschen, daß sie nicht auf diese, nur für vorübergehende Zeit geltenden Gesetze beschränkt bliebe, sondern daß sie in erweitertem Umfange in das neue StrGB. einzöge, worauf auch eine Bemerkung in der Begr. hinzudeuten scheint.

Neben dieser gegen den Hehler gerichteten Strafvorschrift enthalten die Gesetze auch neue wichtige Strafbestimmungen gegen den Metalldieb selbst (§ 18 UM., § 16 EM.). Umgekehrt wie bei der Hehlerei reichte bei der Bekämpfung des Diebstahls der Umfang des im StrGB. mit Strafe bedrohten Tatbestandes allerdings aus, dagegen erwies sich hier in zahlreichen Fällen die angedrohte Strafe als ungenügend. Dies gilt insbes. dann, wenn der Dieb, um verhältnismäßig geringen eigenen Verdienstes willen, der Allgemeinheit unermeßlichen Schaden zufügt, wie es z. B. häufig bei Diebstählen an Drahtleitungen von Ueberlandzentralen und anderen Kraftwerken geschieht, die eine längere Unterbrechung der Stromversorgung ganzer Gemeinden und damit regelmäßig erhebliche Schädigungen des Gemeinwesens und der einzelnen zur Folge haben. Die angedrohten Strafen erscheinen auch dann nicht als ausreichend, wenn der Diebstahl aus schnöder Gewinnsucht an Gegenständen, die der Allgemeinheit zugänglich und ihr wertvoll und teuer sind, begangen wird. Es sei nur auf die niederträchtigen Diebstähle an Denkmälern hingewiesen, die zur Folge gehabt haben, daß in einigen Gemeinden bereits sämtliche Bronzedenkmäler in Verwahrung genommen werden mußten! Endlich erscheinen Diebstähle, durch die die gesicherte Fortführung eines Fabrikbetriebes gehindert wird, sowie die in erschreckender Weise zunehmenden Diebstähle an den dem Zugriffe eines jeden gewissenlosen Menschen fast schutzlos preisgegebenen Metallteilen an Gebäuden (Klingeln, Türklinken, Wassergossen, Namensschilder usw.) einer höheren Strafe würdig.

Diesem Gesichtspunkte trägt § 18 UM. dadurch Rechnung, daß er den Diebstahl an Gegenständen aus unedlem Metall, die zum öffentlichen Nutzen dienen oder öffentlich aufgestellt sind, oder die einen Teil eines Gebäudes bilden oder in einem Gebäude zu dessen Ausstattung angebracht sind, und den Diebstahl von Maschinenbestandteilen und sonstigen Betriebsmitteln aus unedlem Metalle, deren Wegnahme die gesicherte Fortführung des Betriebs (d. h. auch eines Teiles eines Betriebes) erheblich gefährdet, als schweren Diebstahl i. S. des § 243 StrGB. behandelt.

§ 16 EM. enthält eine entsprechende Bestimmung für den Diebstahl an Gegenständen aus Edelmetallen, die allerdings wohl kaum von der gleichen praktischen Bedeutung wie die des UM. ist.

Die Gesetze geben jetzt ausreichende Handhaben, um den Metalldieben und Metallhehlern mit größter Entschiedenheit entgegenzutreten. Sache der Gerichte wird es nun sein, dafür zu sorgen, daß die Klagen über zu milde Bestrafung dieser Verbrecher verstummen.

Die Aenderungen der Strafprozeßordnung seit 1914.

Von Amtsgerichtsrat Dr. Daude, Halle a. d. S.

Die StrPO. für das Deutsche Reich teilt das Schicksal ihrer älteren Brüder, des StrGB. und GVG., sowie mancher anderer Gesetze: ihr amtliches Gewand v. 1. Febr. 1877 ist abgetragen und nicht mehr modern. Aber man hat sie noch immer nicht neu einkleiden können; nur die Löcher und schadhafte Stellen konnten bisher einigermaßen ausgebessert werden. So hat sie ihr schönes Aussehen verloren, und der Praktiker, der in seiner alten Vorkriegsausgabe die neuen Flicken nicht eingesetzt hat, kommt in Verlegenheit, wenn er mit ihr zur Sitzung gehen will. Ihm möchten die folgenden Zeilen zu Hilfe kommen[1]).

Folgen wir der Legalordnung, so ist schon zu **§§ 2 ff.** zu beachten, daß v. 1. Juli 1923 ab Jugendsachen mit Strafsachen gegen Erwachsene nicht verbunden werden sollen, und zu **§§ 7, 8, 12, 13,** daß für Jugendsachen auch das Jugendgericht örtlich zuständig ist, in dessen Bezirk die vormundschaftsgerichtliche Zuständigkeit für den Beschuldigten begründet ist oder sich der Angeschuldigte z. Zt.

[1]) Abhandlungen gleicher Art zu anderen Gesetzen lassen wir nachfolgen, nachdem sich in der Praxis herausgestellt hat, wie nötig solche Uebersichten sind. Die Schriftleitung.

der Erhebung der Anklage aufhält. Sind mehrere Jugendgerichte örtlich zuständig, so soll die Anklage bei einem der vorgenannten erhoben werden, wenn nicht besondere Umstände die Erhebung der Anklage bei einem anderen Jugendgericht rechtfertigen (§§ 26, 25 Jugendgerichtsges. v. 16. Febr. 1923).

Im **§ 22 Ziff. 2** ist an Stelle des Wortes „Ehemann" das Wort „Ehegatte" getreten. (Ges. v. 11. Juli 1922, RGBl. S. 573.)

Daß die im **§ 49** vorgesehenen Genehmigungen des Kaisers und der Landesherren durch diejenigen der an deren Stelle getretenen Organe der neuen Staatsform ersetzt sind, bedarf kaum der Erwähnung. Auch bei der Vereidigung der Zeugen, Sachverständigen und Geschworenen (**§§ 62, 79, 288**) ist zu beachten, daß nach Art. 136 Abs. 4 RVerf. niemand zur Benutzung der religiösen Eidesform gezwungen werden kann. Den Mitgliedern des Reichstags und der Landtage ist in Art. 38 RV. ein Zeugnisverweigerungsrecht gegeben, und **§ 71** ist durch die Beseitigung der Standesvorrechte gemäß Art. 109 RV. gefallen.

Die Beschäftigungszeit von 2 Jahren der zur Verteidigung zugelassenen geprüften Rechtskundigen im **§ 139** ist durch die VO. v. 1. Juni 1920 (RGBl. S. 1108) auf 1 Jahr und 3 Monate abgekürzt.

Auf Grund der besonderen, im Jugendgerichtsgesetz enthaltenen Vorschriften über das Verf. in Jugendsachen sind für die Untersuchungshaft (**§§ 112ff.**) besondere Bestimmungen getroffen und im **§ 140 Abs. 2 Ziff. 1** die Worte „oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat", gestrichen (§§ 28, 47, 17, 29 Jugendgerichtsges.).

Durch das Entlastungsgesetz v. 11. März 1921 (RGBl. S. 229) sind neu eingefügt:

§ 197 a: „Soll die Zuständigkeit des Schöffengerichts gemäß § 20 des GVG. begründet werden, so ist der Antrag bei dem Amtsgericht, wenn Voruntersuchung geführt ist, bei dem Landgericht einzureichen."

§ 198 Abs. 2 Satz 2: „Das gleiche gilt in den vor den Schöffengerichten zu verhandelnden Strafsachen, wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Anklage bildet."

§ 199 Abs. 4 hat folgende neue Fassung erhalten:

„Auf die vor den Schöffengerichten zu verhandelnden Sachen finden die Bestimmungen dieses Paragraphen nur dann Anwendung, wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Anklage bildet; die Aufforderung ist entsprechend der Vorschrift des § 176 Abs. 3 zu beschränken."

Schließlich hat **§ 266** unter Verschiebung des bisherigen Abs. 4 an die fünfte Stelle einen neuen Abs. 4 erhalten:

„Verzichten alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel, so genügt die Angabe der für erwiesen erachteten Tatsachen, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden, und des zur Anwendung gebrachten Strafgesetzes; hierbei kann auf den Eröffnungsbeschluß Bezug genommen werden."

In Jugendsachen sind jedoch abgekürzte Urteilsgründe nicht zulässig (§ 47 Jugendgerichtsges.). Ebenso findet **§ 211** (Verhandlung ohne Eröffnungsbeschluß und ohne Schöffen) gegenüber Jugendlichen keine Anwendung (§ 38 Abs. 2), wie auch **§ 268** aufgehoben ist, letzterer unter Ersetzung durch § 30 Jugendgerichtsges. Durch dasselbe Ges. hat **§ 298** folgende neue Fassung erhalten:

„Hatte ein Angeklagter zur Zeit der Tat noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet, so muß die Nebenfrage gestellt werden, ob er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung fähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen und seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

Ist ein Angeklagter taubstumm, so muß die Nebenfrage gestellt werden, ob er bei Begehung der Tat die zur Erkenntnis der Tat erforderliche Einsicht besessen hat."

Die frühere dreitägige Frist zur Abfassung der Urteilsgründe (**§ 275**) ist durch das Entlastungsges. v. 11. März 1921 auf eine Woche verlängert.

Sodann hat das Ges. zur weiteren Entlastung der Gerichte v. 8. Juli 1922 (RGBl. S. 569) dem **§ 389 Abs. 1** folgenden Satz 2 hinzugefügt:

„Das gleiche ist der Fall, wenn das Reichsgericht über die Revision zu entscheiden hat und die Revision einstimmig für offensichtlich unbegründet erklärt wird."

und dem Abs. 2 die Fassung gegeben:

„Andernfalls wird über das Rechtsmittel durch Urteil entschieden."

Die Zulässigkeit der Privatklage ist im **§ 414 Abs. 1** durch EntlGes. v. 11. März 1921 in der Weise neu geregelt, daß im Wege der Privatklage vom Verletzten, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf, die Vergehen in folgenden Fällen verfolgt werden können:

1. des § 123 StrGB. (Hausfriedensbruch);
2. der §§ 185 bis 187, 189 StrGB., wenn nicht eine der im § 197 bezeichneten politischen Körperschaften beleidigt ist;
3. der §§ 223, 223a Abs. 1 und des § 230 StrGB., sofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist;
4. des § 241 StrGB. (Bedrohung);
5. des § 299 StrGB. (Verletzung fremder Geheimnisse);
6. des § 303 StrGB. (Sachbeschädigung);
7. bei allen nach dem Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb strafbaren Vergehen;
8. bei allen Verletzungen des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts, soweit sie als Vergehen strafbar sind[1]).

Gegen Jugendliche ist v. 1. Juli 1923 ab eine Privatklage nur im Wege der Widerklage zulässig (Jugendgerichtsges. § 38).

§ 428 Abs. 1 hat durch das EntlGes. v. 8. Juli 1922 nachstehende Aenderung erfahren:

„Hat der Verletzte die Privatklage erhoben, so kann der Beschuldigte bis zur Beendigung der Schlußvorträge (§ 257) in erster Instanz mittels einer Widerklage die Bestrafung des Klägers beantragen, wenn er von diesem gleichfalls durch ein Vergehen verletzt worden ist, das im Wege der Privatklage verfolgt werden kann und mit dem den Gegenstand der Klage bildenden Vergehen im Zusammenhange steht."

Im Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen ist **§ 447**, dessen Fassung bereits durch das RGes., betr. Vereinfachung der Strafrechtspflege v. 21. Okt. 1917 (RGBl. S. 1037) erneuert wurde, durch das EntlGes. v. 11. März 1921 dahin geregelt:

„Bei Uebertretungen und Vergehen kann die Strafe durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt. Bei Vergehen, für welche der Staatsanwalt die Zuständigkeit der Schöffengerichte begründen kann (§ 29 GVG.), kann nur der Staatsanwalt den Antrag stellen; mit der Stellung des Antrags gelten die Sachen als zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörig.

Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden.

Die Ueberweisung des Beschuldigten an die Landespolizeibehörde darf in einem Strafbefehle nicht ausgesprochen werden."

Der weitere Abs. 4 ist wieder durch § 47 Jugend-

[1]) Wörtliche Fassung s. RGBl. 1921 S. 231, und Daude, StPO. 10. Aufl. S. 428.



gerichtsges. aufgehoben und gemäß § 39 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„In einem Strafbefehle darf gegen einen Jugendlichen nur Geldstrafe, die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitstrafe sowie Einziehung ausgesprochen werden."

Auch hinsichtlich der Strafverfügung (§§ 453 ff.) enthält das Jugendgerichtsges. im § 40 die Sondervorschrift, daß in einer Strafverfügung gegen einen Jugendlichen nur Geldstrafe und Einziehung festgesetzt werden darf. Darüber, wie die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden soll, entscheidet auf Antrag der Polizeibehörde, welche die Strafe festgesetzt hat, der Jugendrichter, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Uebertretung begründet gewesen wäre.

Das Begnadigungsrecht (§ 484) übt für das Reich jetzt der Reichspräsident aus (Art. 49 RVerf.).

Hinsichtlich der Strafvollstreckung (§ 494) kann das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft anordnen, daß die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt, wenn der Verurteilte ohne sein Verschulden außerstande ist, die Geldstrafe zu zahlen oder durch freie Arbeit zu tilgen (§ 8 Ges. v. 21. Dez. 1921, RGBl. S. 1604).

Endlich hat bei den Kosten des Verfahrens **§ 496 Abs. 2** durch das EntlGes. v. 11. März 1921 folgende neue Fassung erhalten:

„Die Höhe der Kosten und Auslagen, die ein Beteiligter einem andern Beteiligten zu erstatten hat, wird auf Antrag eines Beteiligten durch den Gerichtsschreiber festgesetzt. Auf das Verfahren und auf die Vollstreckung der Entscheidung finden die Vorschriften der ZPO. entsprechende Anwendung."

Das Liquidationsschädengesetz.

Von Regierungsrat im Reichsfinanzministerium Dr. Neufeld, Berlin.

Das Liquidationsschädengesetz, eine Anlage des Reichsentlastungsges. v. 4. Juni 1923 (RGBl. S. 305), regelt die Entschädigung für bestimmte, im Gesetz bezeichnete Eingriffe in die deutsche Privatrechtssphäre, die ihre rechtliche Wurzel im Vertrag von Versailles und den übrigen Friedensverträgen Deutschlands mit den all. Staaten haben. Die wichtigsten Schadensfälle sind Einbehaltung und Liquidation von Vermögensrechten während und nach dem Kriege (Art. 297b u. d. V.v.V.), Enteignung von ausländ. Wertpapieren zur Ausführung der Art. 123, 260 und des § 10 der Anl. zu Art. 297/298 des V. v. V., die Uebertragung der Rechte der personnes royales in den abgetretenen Gebieten auf die Nachfolgestaaten (Art. 56, 92 Abs. 3, 153, 256 V.v.V.), Eingriffe in Rechte geistigen Eigentums (Art. 306) und die Abtretung der Saargruben (Art. 45 ff.) und der Schantungbahn (Art. 256). Die Vorschriften des Ges. sind auf andere im Gesetz nicht erwähnte Fälle nicht anwendbar.

Nach dem Gesetze werden die Bestimmungen für die wichtigsten Eingriffe: die Liquidation (Verwertung eines Gegenstandes durch den fremden Staat im Wege der Veräußerung) und die Einbehaltung (Zurückbehaltung durch den fremden Staat für diesen) getroffen, die anderen Fälle durch Verweisung oder Abweichung von den allg. Grundsätzen geregelt (z. B. §§ 47, 60, 61).

Der Stoff des Gesetzes war bereits in den Liquidationsrichtlinien v. 26. Mai 1920 (RGBl. S. 1101) behandelt. Danach sollte die Höhe der Entschädigung dem Reinerlös des liquidierten Gegenstandes entsprechen. Die Richtlinien sind nicht ausgeführt worden. Die Finanznot des Reiches hinderte eine Entschädigung, durch welche Vermögensverluste von etwa 10 Milliarden Goldmark zum annähernd vollen Wert durch das Reich wieder gutgemacht werden. Diese Tatsache ist im § 1 des REntlastungsges. festgestellt. Bei Schaffung des LSchGes. stand fest, daß das Reich den Geschädigten nur wenig gewähren kann. So bildeten die Höhe und Abstufung der Entschädigung die Hauptprobleme des Gesetzes, das die gesetzgebenden Körperschaften ein ganzes Jahr beschäftigte. Anerkennung fand der Grundsatz, daß die Entschädigung nach der wirtschaftlichen Lage des Geschädigten und dem volkswirtschaftl. Wert der Verwendung der Entschädigung gestaffelt wird. Das Gesetz gewährt, ausgehend vom Friedenswert des verlorenen Gegenstandes (d. h. der Wert, den der Gegenstand am 25. Juli 1914 gehabt hat, § 12), nicht vom Liquidationserlös (§ 2, Ausnahmen §§ 14, 54), eine Grundentschädigung in Höhe des zehnfachen Friedenswertes des eingebüßten Gegenstandes. Diese Grundentschädigung kann ersetzt oder erhöht werden durch:

1. die Richtzahlentschädigung (§ 9 ff.). Für Verlust von Hausrats- und Berufsgegenständen, Kleidungsstücken, Roh- und Betriebsstoffen werden bis zu Friedenswerten niedriger Grenze und unter Berücksichtigung des dem Geschädigten Verbliebenen die Kosten der Ersatzbeschaffung an Stelle der Grundentschädigung für diese Gegenstände zugebilligt. Die Richtzahlentschädigung soll denen, welche die allg. Maßnahmen am härtesten getroffen haben, die notdürftigen Bedarfsgegenstände wiedergeben.

2. Zuschüsse (§ 3 ff.), neben der Grundentschädigung, wenn der Geschädigte seine wirtschaftl. Lebensgrundlage ganz oder überwiegend verloren hat (Entwurzlung), oder er im Auslande oder als Entwurzelter im Inlande eine wirtschaftliche Tätigkeit entspr. seiner Betätigung vor dem Kriege wieder aufnimmt. Die Zuschüsse betragen 25 bis 70 der Friedenswertes. Sie steigen und fallen entsprechend dem Stande der Teuerungszahlen z. Z. der Entscheidung über den Entschädigungsanspruch bis auf das Doppelte und bis auf die Hälfte dieser Sätze.

3. Zusatzentschädigung (§ 25 ff.). Oft ist der Geschädigte Valutaschuldner. X hat in England Baumwolle gekauft und zur Bezahlung Kredit in Holland genommen. Hier wird die Entschädigung ergänzt um den für die Bezahlung der Schuld nötigen Betrag, höchstens bis zu der Summe, die der allg. Staat für den liquid. Gegenstand des Geschädigten dem Reiche gutgeschrieben hat. Die Zusatzentschädigung wird nur insoweit gewährt, als der Geschädigte die Schuld nicht ohne Gefährdung seines wirtschaftl. Fortkommens oder des Fortbestehens seines Unternehmens aus eigener Kraft tilgen kann.

Entschädigungsberechtigt ist der, dem der entzogene Gegenstand nach außen gehört hat (§ 18), d. h. der Fiduziar oder Kommissionär, nicht der Fiduziant oder Kommittent. Ein Deutscher ließ Wertpapiere im Depot eines Londoner Bankiers auf den Namen seines deutschen Bankiers liegen. Entschädigungsberechtigt ist der deutsche Bankier. Indessen werden allein die persönlichen Verhältnisse des wirtschaftl. Eigentümers bei der Gewährung der Zusatzentschädigung beachtet (§ 40 Abs. 4). Für Richtzahlentschädigung und Zuschußgewährung wird dasselbe zu gelten haben.

Die Entschädigung wird nur auf der Grundlage des Friedenswertes der Gutschrift errechnet, wenn der Geschädigte z. Z. des Inkrafttretens des ihn schädigenden FrV. nicht Reichsangehöriger war. Für Richtzahlentschädigung, Zuschüsse und Zusatzentschädigung ist Reichsangehörigkeit des Geschädigten z. Z. des Inkrafttretens des FrV. und im Augenblick der Entscheidung über den Entschädigungsanspruch Voraussetzung (§ 18).

Die Entschädigung wird mit Ausnahme der Richtzahl- und Zusatzentschädigung v. 1. Jan. 1920 an mit 5% jährlich verzinst (§ 25).

Um die finanzielle Belastung aus dem Gesetz auf einen größeren Zeitraum zu verteilen, wird die Entschädigung nur zu einem geringen Teilbetrage bar, im übrigen durch Hingabe von Reichsschatzanweisungen mit 4jähriger Laufzeit und einem beweglichen, vom Reichsbankdiskontsatz abhängigen Zinsfuß entrichtet (§ 27). Für Zusatzentschädigung und Entschädigung für Wertpapierverlust ist Barzahlung ausgeschlossen.

Abweichungen von den allg. Sätzen gelten bei der Entschädigung für einige besondere Schadensarten (Verlust von Wertpapieren, Beteiligungen und Zahlungsmitteln, von Forderungen und Urheber- und Erfinderrechten, sowie für Beschlagnahme ohne Liquidation oder Einbehaltung und für Entwährungsschäden (§ 41 ff.).

Zur Ergänzung der Entschädigung steht ein Härtefonds von 10 Milliarden M. zur Verfügung (§ 66).

Die Entschädigung wird in 1. Instanz von den Spruchkammern des Reichsentschädigungsamts f. Kriegsschäden u. in 2. Instanz vom Reichswirtschaftsgericht nach der ReichsentschädigungsO. festgesetzt (§ 67 ff.). Daneben ist vertragliche Vereinbarung über die Entschädigungsansprüche durch Vergleich zwischen Entschädigungsbehörde und Geschädigten zugelassen (§ 78).

Die Entschädigungen sind von den wichtigsten Reichssteuern befreit (§ 12 REntlastungsges.). Eine Entschließung des Reichstags hat eine gleiche Befreiung von Landes- und Gemeindesteuern gewünscht.

Es ist zu hoffen, daß eine schnelle Erledigung der Entschädigungsansprüche die Geschädigten vor einer Entwertung der geringen Entschädigung, die ihnen das Reich gewähren kann, schützt.

Juristische Rundschau.

England hat gesprochen, und die Welt horcht auf. Der Ton klang entschiedener als je zuvor. Zwar begann die Rede des englischen Premiers im Unterhause immer noch mit der Versicherung der Freundschaft für Frankreich. Immer wieder betonte er, daß Deutschland bis an die äußerste Grenze seiner Fähigkeit zahlen müsse. Aber England verlangt nicht nur die Versicherung dieser Zahlungsfähigkeit durch Unparteiische. Es tadelt in starken Worten den Ruhreinfall. Dies nicht nur als wirtschaftspolitischen Fehler, sondern auch als ein völkerrechtliches Unrecht. Der Ruhreinbruch wird als das gekennzeichnet, was er ist, als ein militärischer Ueberfall mitten im Frieden. Das ist freilich zunächst nur eine bescheidene Genugtuung, die wir erhalten. Wir müssen immer wieder Geduld haben. Immer wieder warten, was mit uns geschieht. Aus eigenem Willen unser Schicksal zu lenken, bleibt uns versagt. Man rechnet, man läßt die Einbildungskraft walten, schließlich vermag niemand auch nur sich selbst zu beruhigen. Ueber allen Teilen des Volkes liegt eine aufreibende Nervosität. Mitten in der Arbeit überfällt uns die bange Frage, was morgen sein wird. In die Hoffnung auf mögliche Besserung dringen die schrillen Töne der Erschießungen, der fortgesetzten Mißhandlungen der Bewohner des besetzten Gebietes, die Ausweisungen, die Verurteilungen. Was nützt demgegenüber, daß **Baldwin** auch der Leiden des Einbruchsgebiets gedacht hat. Sie sind vielleicht dadurch um desto härter geworden. Die jetzige französische Regierung kann und will nicht zurück. Wie eine hartnäckige Prozeßpartei verschließt sie die Ohren den Reden der Vernunft. Ob die andere Seite, die halb Partei, halb Schiedsrichter zu sein sich anschickt, Einfluß genug hat, den Starrsinn zu brechen, darüber grübeln wir vergebens nach. Vieles, was in Deutschland heute getan und gesagt wird, kann seine Erklärung nur in den alle Schichten durchziehenden, bald bewußt ausgesprochenen, bald im Unterbewußtsein wühlenden Erregungen und Mahnungen finden.

Durch den Ruhreinfall war die Aufmerksamkeit von dem **Schicksal des Saargebietes** abgelenkt worden. Ein Vorstoß Englands beim Völkerbund hat sie wieder wachgerufen. Gewiß mag auch hier wieder nicht die Liebe zu Deutschland oder auch nur der Wunsch nach objektiver Gerechtigkeit den Anstoß gegeben haben. Die englischen Anträge in Genf bilden ein Stück der ganzen englischen Politik, die langsam bemüht ist, Frankreichs Vorgehen in ein für dieses immer ungünstigeres Licht zu rücken. Aber auch hier kommt dieses Verfahren hoffentlich doch wieder Deutschland zugute. Trotz der klaren Rechtslage hatten sich in der Verwaltung der Regierungskommission des Saargebietes Verhältnisse herausgebildet, die mit dem Sinn und Wortlaut des Friedensvertrages absolut unvereinbar waren. Der Aufenthalt der französischen Besatzungstruppen im Saargebiet ist vertragswidrig. Die Bildung der örtlichen Gendarmerie zur Aufrechterhaltung der Ordnung ist nicht durchgeführt. Frankreich hatte kein Recht, die französische Währung einzuführen und die deutsche Mark zu verbieten. Man suche, wo man will. Man wird überall finden, daß, statt im Namen des Völkerbundes zu handeln, die Regierungskommission sich als von Frankreich beauftragt benommen hat. Was schließlich aus dem englischen Vorstoß werden wird, wissen wir nicht. Der Ausgang des ersten Versuchs in Genf ist nicht sehr vielversprechend. Aber es ist doch einmal der Anfang gemacht, die Augen der Welt auf diese Wunde Europas hinzulenken. Hier gibt es auch keine Vertuschungsmöglichkeit. Nur die Gewalt vermag diese Zustände aufrechtzuerhalten.

Die Zahl der **wertbeständigen Anleihen** der Länder, Gemeinden, Großunternehmer ist ständig im Wachsen. Es wird bald zu den Ausnahmen gehören, wenn auf anderem Wege eine Anleihe beschafft wird. Neben die Roggenanleihen, Kohlenanleihen usw. tritt jetzt die Goldanleihe. Die Süddeutsche Festwertbank in Stuttgart gibt 5%ige Goldobligationen aus, insgesamt im Goldwert von 400 kg Feingold. Zinsen- und Kapitalzahlung bemessen sich nach dem Verhältnis von 1 Gramm Feingold = 2,79 Goldmark. Das ist das alte münzgesetzliche System. Die fälligen Zinsen- und Kapitalbeträge werden nach dem Dollarkurs an den Stichtagen berechnet. Man hat hier ein Vorspiel für die kommende Neugestaltung



der Währung. In dem Augenblick, in dem unsere außenpolitischen Verhältnisse endgültig geregelt sind, wird unsere Währung stabil. Mit der Stabilisierung tritt das Bedürfnis nach einer neuen, den valutastarken Ländern gleichwertigen Währung auf. Die Zahlung in Papier wird eine Zeitlang noch nebenher laufen. Man wird aber, wie aus dem Beispiele der wertbest. Anleihe zu sehen, die Umrechnung des Papiers in Gold vornehmen müssen. Es ist gut, wenn man sich jetzt schon an diesen Gedanken und die freilich auch damit unlösbar verbundene allmähliche Vernichtung des Papiergeldes gewöhnt.

Den wertbeständigen Anleihen der Länder und der großen Unternehmungen reihen sich jetzt die wertbeständigen Hypotheken an. Auch die Höhe der aus dem Grundstück zu bezahlenden Geldsumme kann durch den amtlich festgestellten Preis einer bestimmten Menge Roggen, Weizen od. Feingold bestimmt werden. Die Regierung kann auch andere Gegenstände als Wertmesser zulassen. Im Grundbuche einzutragen ist der Geldbetrag „durch die Art und Menge der Ware, deren Preis und Maßstab gewährt ist", zu bezeichnen. Daß es sich um Erzeugnisse des Grundstückes selbst handeln müsse, ist nicht gesagt. Schon das Beispiel des Goldes zeigt, daß davon keine Rede sein konnte. Dementsprechend können auch die Hypothekenbanken wertbeständige Hypothekenpfandbriefe ausgeben. Für die Zwangsvollstreckung sind wieder entsprechende Maßnahmen getroffen. Sie versuchen, die durch die besondere Art der Forderung entstehenden Schwierigkeiten zu vermeiden. Damit ist ein guter Schritt zur Besserung des liegenschaftlichen Kredites geschehen, aber auch zugleich ein starker Schnitt in das System des Hypothekenrechtes. Der erste geschah durch die Zulassung der Hypotheken in ausländischer Währung (Ges. v. 13. Febr. 1920). Das mochte man wenig bemerken. Hier war die Staatsgenehmigung erforderlich. Sie wurde nur in besonderen Fällen für Auslandskredite gegeben. Jetzt aber kann jeder Eigentümer sein Grundstück mit Gold- oder Getreidehypotheken belasten. Damit wird die Klarheit des bisherigen Grundbuchrechtes verlassen. Die Höhe der Belastung kann jeweils nur für den Moment berechnet werden. Eine Nachhypothek hinter der wertbeständigen Gold- und Sachhypothek wird kaum mehr zu erwarten sein.

Bei den wertbeständigen Anleihen macht sich die aus den heute in Kraft gebliebenen Bilanzvorschriften entstehende Bewertungsschwierigkeit bereits geltend. Man streitet darüber, wie die Schuldner solcher Anleihen sie in ihre Passiven einzustellen haben. Das gilt ganz bei den Kohlenobligationen wie bei allen ähnlichen. Bei diesen ist der Marktpreis des Materials, das zugrunde liegt, maßgebend. Auf der einen Seite nimmt der Schuldner für sich in Anspruch, diese Passiven nur zu dem Ausgabekurs einzustellen. Auf der anderen Seite wird der Kurs am Tage der Bilanzerrichtung für richtig befunden. Beides trifft nicht zu. Maßgebend ist die Vorschrift des § 40 HGB. Sie gilt nicht nur für Forderungen, sondern auch für Verpflichtungen des Kaufmannes. Sind sie noch nicht fällig, und ist der am Verfalltage zu entrichtende Betrag ungewiß, so muß er geschätzt werden, genau so, als wenn eine Schuld bestritten wird. Die ehrliche Abwägung aller Umstände hat hier den Entscheid zu geben. Daß man dabei je nach Bedarf etwas ängstlicher oder zuversichtlicher schätzen kann, wird sich auch hier nicht vermeiden lassen. Es liegt dies im ganzen System der Bilanz und zum noch größeren Teil in der Verworrenheit der heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse.

Dem Reichstag liegt ein Entwurf zur Abänderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vor. Gleich vielen anderen ist er durch die Entwertung der Markwährung hervorgerufen. Neben kleinen Erleichterungen und Ersparnissen interessiert die Einfügung eines § 55a. Die Wertpapiere und sonstigen Vermögensanlagen, die einen Börsen- oder Verkehrswert haben, sind nicht mehr zum Anschaffungspreise, sondern zu den Börsen- oder Verkaufspreisen des Bilanztages einzustellen. Doch ist daneben auch in einem besonderen Bilanzposten der Bezahlungswert festzustellen. Daraus ergibt sich dann auch wieder der Ueberwert. Auch er erscheint dann auf der Passivseite als Ueberwert-Reserve. Sie ist zur Deckung von Verlusten bestimmt. Ausgeschüttet darf sie selbstverständlich nicht werden. Damit wird man zunächst erreichen, daß sich die Bilanz der Geldentwertung anpaßt. Auch die durch die bisherige Gesetzgebung „unbeweglich gebundenen, stillen Reserven" werden herausgeholt. Sie können als offensichtliche auch zur Erhaltung des Gleichgewichts der Versicherungsgesellschaft benutzt werden. Man sieht, wie die Notwendigkeit, auf die Geldentwertung Rücksicht zu nehmen, zu immer weiteren Schritten zwingt. Man durchbricht eine Schranke nach der anderen. Das ist die Folge der immer mehr zusammenbrechenden deutschen Währung. Das seit Jahren feststehende Bilanzierungssystem ist aufgegeben, aus dem einfachen Grunde, weil man keine richtigen Bilanzen mehr hat. Auf die Dauer wird sich aber dieses Verfahren von Fall zu Fall, Löcher zu reißen und Löcher zu flicken, nicht aufrechterhalten lassen. Man muß endlich damit ernst machen, im ganzen Problem der Anpassung der Bewertungsbestimmungen äußerlich zu bleiben.

Ich habe schon früher Gelegenheit genommen, das Interesse der Juristen auf die Jahresberichte der deutschen Großbanken hinzuweisen. Ich bitte, auch diesmal dies tun zu dürfen. Die Deutsche Bank hat nun auch ihren Jahresabschluß für 1922 herausgegeben. Freilich erscheinen die Zahlen, die sie bietet, wie die ganze auf 31. Dez. 1922 abgestellte Bilanz durch die Ereignisse überholt. Immerhin kann man auch für die Zukunft sehr viel daraus lernen. Wieder sieht man ungeheure Summen in den einzelnen Konten. Die Gesamtumsätze betrugen 19 383 Milliarden, während das Jahr 1921 nur 2 125 Milliarden aufweist. Die Jahreseinnahme ist auf 63 679 Millionen beziffert. Im Vorjahre betrug sie nur 1159 Millionen. Man sehe sich die Handlungsunkosten an. Statt 744 Millionen im Jahre 1921 figurieren sie mit 13 974 Millionen. Steuern und Abgaben betrugen 2397 Millionen gegenüber 73 Millionen für 1921. Als Reingewinn erscheinen 5964 Millionen gegenüber 292 Millionen für 1921. Man zahlt heute 300 % Dividende. Und doch zeigt all dies wieder nur die immer ungeheuerlicher werdende Verschlechterung unseres ganzen wirtschaftlichen Lebens. Eine Volkswirtschaft, die mit solchen Ziffern rechnet, verliert allmählich jedweden Boden unter den Füßen. Die Rückkehr zu einfachen klaren Zahlen wird immer dringender notwendig. Mit ihnen wird die Ernüchterung kommen. Damit auch die Wiedergeburt.

Am 3. Juli hat der Reichspräsident „Ergänzungsbestimmungen zur Devisenverordnung" erlassen. Als

neue Bestimmung wird das Verbot des Terminhandels in Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung, in Edelmetallen und in in- und ausländischen Effekten gegen Reichsmark oder auf Reichsmark lautende Wertpapiere ausgesprochen. Dagegen verstoßende Geschäfte sind nichtig. Die Zuwiderhandelnden werden bestraft. Bei der Ungültigkeit ist der gute Glaube dessen, der „den die Nichtigkeit begründenden Sachverhalt bei Abschluß des Geschäftes nicht kannte", geschützt. Also auch erst recht bei der Frage der Strafbarkeit. Ob Fahrlässigkeit vorliegt, ist unerheblich. Nur das Kennen begründet die Nichtigkeit. Zum Sachverhalt gehört aber auch nicht die Ergänzungsbestimmung des Reichspräsidenten vom 3. Juli 1923. Sie schafft den Rechtsboden für die Ungültigkeit. An welche Fälle hat man nun gedacht? Denn aus dem Inhalte des Abschlusses ergibt sich doch wohl fast immer, worin Leistung und Gegenleistung bestehen. Auch ob ein Abschluß auf Termin erfolgte oder nicht. Nun wird freilich die Begriffsbestimmung des § 1 der Valutaspekulationsverordnung vom 8. Mai 1923 für anwendbar erklärt. Aber auf die Schwierigkeit, diese nachzuschlagen und sich darin und ihrer Terminologie zurecht zu finden, durfte wohl auch keine Rücksicht genommen werden. Auf der anderen Seite steht der strafbaren unmittelbaren Zuwiderhandlung eine Gestaltung der Geschäfte gleich, „welche die währungswirtschaftlichen Ergebnisse" der verbotenen Geschäfte zu ersetzen bestimmt und geeignet ist. Hier ist also eine Verschärfung gegeben. Sie wird auch auf die Nichtigkeit Einfluß haben. Damit verringert sich der Kreis der gutgläubigen Kontrahenten, die den „Sachverhalt" nicht kennen, wieder erheblich.

Im Reichstage wurde wieder einmal, am 3. Juli, das Fechenbachurteil verhandelt. Kein Parlament, sei es des Reiches, sei es eines Landes, ist Oberinstanz in einem Strafverfahren. Es hat die gesetzgebende Gewalt. Es kann auch durch Gesetze Strafen erlassen, die erkannt sind. Aber es kann sich nicht als Richter über die Gerichte stellen. Anders liegt der Fall bei einem Fehlspruch. Namentlich, wenn es sich um Hoch- oder Landesverrat gegen das Reich handelt. Noch mehr, wenn die Existenzberechtigung der Gerichte, die das Urteil fällten, wie bei den Bayerischen Volksgerichten, streitig ist. Hier spricht der Reichstag, der Inhaber der obersten Regierungsgewalt. Er kann nicht nur durch die für ihn handelnden Reichsminister, er kann unmittelbar tätig werden. Er hat das Recht und die Pflicht, als das Gewissen der Nation zu reden. Wenn nur nicht bei allen diesen Vorgängen die Parteipolitik bestimmend wirkte. Es sollte doch jeder Abgeordnete fühlen, daß es sich bei solchen Fragen auch um ihn selbst als Teil des ganzen Volkes handelt. Die Person des Verurteilten muß gleichgültig sein. Wenn Radbruch ausrief: „Mit Fechenbach sitzt die Gerechtigkeit im Zuchthaus!", so mag das in der Form übertrieben sein. Was er sagen wollte, ist aber zutreffend. Ist das Urteil falsch, so ist nicht nur der einzelne Mensch, es ist das ganze Volk, es ist das sorgsam zu hütende Rechtsempfinden getroffen. Demgegenüber erscheint der Ausgang der Debatte in der Annahme eines Antrags auf Beschleunigung der Strafprozeßreform, um die „vollständige Rechtseinheit" auf diesem Gebiete „einzuführen", wenig befriedigend. Die haben wir doch schon seit dem 1. Okt. 1879.

Die Rechtsanwaltsordnung hat eine Novelle erhalten. Sie trägt der Zerstörung der wirtschaftlichen Lage und den hierdurch immer stärker werdenden Schwierigkeiten Rechnung. Die Wohnungsnot führt dazu, die unbedingte Residenzpflicht des Anwalts zu beseitigen. Die Landesjustizverwaltung ist berechtigt, Ausnahmen von ihr zu gestatten. Dann nötigt die steigende Geschäftslage der Kammervorstände zur Einführung mehrerer selbständiger Abteilungen. Nur, wenn die Abteilung oder der Vorsitzende einer solchen oder des Vorstandes dies beantragt, tritt das Plenum des Vorstandes zusammen. In gleicher Weise können mehrere Ehrengerichte gebildet werden. Am kennzeichnendsten ist vielleicht die Bestimmung des neuen § 58 b RAO. Danach steht den Kammervorständen das Recht zu, die rückständigen Mitgliedsbeiträge unmittelbar einzuziehen. Die vom Schriftführer des Vorstandes ausgestellte, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene Zahlungsaufforderung ist mit Vollstreckungstitel versehen. Wie schlimm muß es aussehen, daß die Anwaltschaft genötigt ist, die Kammerbeiträge im Zwangswege einzuziehen. Was früher vereinzelt blieb, und was man entweder ganz unterließ oder im Klageweg durchsetzte, wird nun so häufig, daß weder das eine noch das andere mehr möglich ist. Und wie weit muß es gekommen sein, daß auch die Reichsregierung sich bereit fand, den Kammervorständen diese öffentlich-rechtliche Befugnis zu gewähren.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Die Geschäfte der deutschen Wuchergerichte im Jahre 1922. Nach der dem Reichstage zugegangenen Zusammenstellung erlahmt offensichtlich der gerichtlich ausgetragene Kampf gegen den Wucher mehr und mehr. Es sind im letzten Jahre nur 13919 Verfahren vor den Wuchergerichten anhängig geworden gegen 19938 i. J. 1921 und 27524 i. J. 1920. Von den 10043 (i. J. 1921 17907) Personen, die von den Wuchergerichten abgeurteilt sind, sind 2562 (2889) freigesprochen. Der Anteil der Freisprechungen ist also weiter gestiegen; er betrug nicht weniger als 25,5% gegen 16,1% i. J. 1921 und 10,9% i. J. 1920. Daß mehr als ein Viertel aller von den Wuchergerichten abgeurteilten Personen eine Freisprechung erzielt, ist überaus beachtenswert. Die Verurteilungen selbst werden immer milder, insofern als jetzt von den 7481 (i. J. 1920 15018) Personen, die verurteilt sind, 5772 (9511) Geldstrafen erhielten. Es sind dies 77,2% gegen 63,3 i. J. 1921 und 60,8 i. J. 1920. Die Höhe der Geldstrafen ist allerdings zeitgemäß gestiegen, denn es wurden nur 38 (i. J. 1921 64) % aller zu Geldstrafe Verurteilten mit einer Strafe bis zu 1000 M. belegt; 150 (91) Personen erhielten dagegen eine solche von 50000 M. und mehr. Auch bei den zu Freiheitsstrafen Verurteilten hat sich das Strafmaß verschärft, denn es sind nur 43,4 (i. J. 1921 69,8) % zu Gefängnis bis zu 1 Monat verurteilt, dagegen 2,1 (0,9) % zu Gefängnis von 1 Jahr und mehr. Die Zahl der zu Zuchthausstrafe Verurteilten ist von 10 auf 20 gestiegen, hat sich also verdoppelt. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erfolgte in 45 (39) Fällen, in 1197 (1420) Fällen wurde eine öffentliche Bekanntmachung des Urteils angeordnet und in 23 (31) Fällen der Handelsbetrieb untersagt. Von den anhängig gewordenen Verfahren entfallen 10443 (i. J. 1920 14745) auf Preußen, 1405 (1362) auf Württemberg, 1058 (1921) auf Bayern, 470 (696) auf Hamburg, 301 (657) auf Sachsen und 152 (144) auf Baden. Bayern und Sachsen hatten also die verhältnismäßig stärkste Abnahme, während



Württemberg und Baden eine kleine Zunahme zeigen, dergestalt, daß Württemberg sogar Bayern in der Gesamtzahl der Verfahren überflügelt hat.

Geschäftstätigkeit der Notare in Preußen im Jahre 1922. Nach der im JMinBl. veröffentlichten Zusammenstellung haben die Geschäfte der Notare, die in den beiden voraufgegangenen Jahren zurückgegangen waren, im vorigen Jahre etwas zugenommen. Die Zahl der Notare ist weiter gestiegen, aber nicht sehr erheblich; sie betrug 1915 4587 gegen 4464 i. J. 1921, 4281 i. J. 1920, 3156 i. J. 1919 und 2446 i. J. 1918. Die Zunahme entfällt zum größten Teil auf den Kammergerichtsbezirk, wo 1391 Notare vorhanden sind gegen 1298 i. J. 1921. Im OLG.-Bezirk Breslau ist die Zahl infolge der Abtrennung der oberschlesischen Bezirke von 595 auf 558 zurückgegangen; im Bez. Hamm belief sie sich auf 518 (504), in Naumburg auf 372 (361), in Celle 345 (335). Die Gesamtzahl der Notariatsgeschäfte betrug 2 199 130 gegen 1 999 160 i. J. 1920, 2 265 153 i. J. 1919, 2 511 257 i. J. 1918 und 1 956 068 i. J. 1913. Es hat also eine Zunahme von rund 200 000 oder 10 % stattgefunden. An ihr sind die Beurkundungen und Entwürfe von Verträgen und einseitigen Willenserklärungen fast zur Hälfte beteiligt (1 045 025 gegen 949 015 i. J. 1921). Die Beglaubigungen sind von 474 886 auf 533 790, die Eintragungs- und Löschungsanträge von 259 184 auf 319 117, also verhältnismäßig recht stark, gestiegen. Sehr zurückgegangen sind die freiwilligen Versteigerungen (4303 gegen 6349) und die i. J. 1921 fast auf das Doppelte gestiegenen Wechselproteste (19 342 gegen 33 827). Auch die Aufnahme eidesstattlicher Versicherungen verharrt auf dem Rückgange (71 441 gegen 80 537). Die Zahl der auf einen Notar durchschnittlich entfallenen Geschäfte ist von 448 auf 479 gestiegen; i. J. 1920 hatte sie 529, i. J. 1919 796 und i. J. 1913 733 betragen. Von den einzelnen OLG.-Bezirken stehen, wie stets, obenan Köln mit 1376 (i. J. 1921 1319) und Düsseldorf mit 1015 (942) Geschäften; dann folgt Kiel mit 613 (589). Untenan stehen wie im voraufgegangenen Jahre der Kammergerichtsbezirk mit 371 (323), Frankfurt a. M. mit 329 (306) und Kassel mit 318 (312) Geschäften auf je einen Notar.

Vermischtes.

Weitere Stimmen des Auslandes zur Ruhrbesetzung und zum Krupp-Prozeß[1]. Im Anschlusse an unsere Sammlung ausländischer Stimmen, S. 313 ff. d. Bl., können wir Raummangels halber zunächst nur noch die folgenden Aeußerungen diesmal wiedergeben. Wir behalten uns vor, weitere in den nächsten Heften noch zum Abdruck zu bringen. Die Schriftleitung der DJZ.

I. Der Prozeß gegen Krupp und seine Direktoren hat nach meinem Dafürhalten mit der Gerechtigkeit nichts zu tun. Unser Gefühl für Recht kann durch diesen Prozeß nicht gekränkt werden, weil wir nicht erwarten durften, daß man denselben angestrengt hat, um Gerechtigkeit zu üben. Das Ganze ist eine politische Maßnahme; die Geschichte wird entscheiden müssen, ob dieselbe erfolgreich oder verhängnisvoll gewesen ist. Dadurch aber, daß man dieses Vorgehen als Recht beurteilte, würde man die Angelegenheit auf eine Stufe stellen, die sie nicht verdient. Es würde doch auch unrichtig sein, als Musiker zu beurteilen jemanden, der ein Fagott benutzt, nicht um darauf zu spielen, sondern um einem Mitmenschen damit den Schädel einzuschlagen, und darauf entrüstet zu sein über den erzielten musikalischen Effekt.

Dr. G. van Slooten,
Präsident des Niederländischen Kriegsrates, Haag.

II. **Aus der Rede des Obergerichtspräsidenten Müller, Luzern, am 18. Juni 1923 im schweizerischen Nationalrat.** „Die politischen Zustände, in denen Europa sich befindet, sind so, daß sie auch das schläfrigste und geduldsamste Gemüt in Wallung bringen müssen. Ich will nur einen Punkt berühren, die Justizzustände im Ruhrgebiet. Es sind von französischen Kriegsgerichten Urteile gefällt worden, die jeden Menschen mit Rechtsgefühl erröten machen. Mit Schaudern las man von Strafen gegen unschuldige, wehrlose Menschen, wie sie nur in Zeiten tiefster Barbarei gefällt worden sind. Und sprachlos fragte man sich, ist es möglich, daß solche Urteile von den Gerichten einer Nation gefällt werden, welche sich rühmt, und vielleicht mit Recht rühmt, die Welt von einer grausamen Justiz befreit und die Humanität in die Rechtsprechung eingeführt zu haben; von einer Nation, die zuerst auf dem Kontinent die Trennung der Gewalten und das judicium parium eingeführt, die Kabinettsjustiz abgeschafft, die Unabhängigkeit der Gerichte verlangt hat; wie kann das geschehen von den Erfindern der „Menschenrechte", den Verehrern eines Beccaria, den Nachkommen eines Montesquieu, der Enzyklopädisten, eines Bergasse und Dupont?

Als vor einigen Jahren der Dreyfushandel die Gemüter in Aufregung brachte und als man glaubte, der Anarchist Ferrer sei zu Unrecht hingerichtet worden, da ging eine Bewegung durch die ganze Welt, auch in der Schweiz wurden Protestversammlungen abgehalten; man hielt dafür, daß es sich um eine Frage des Weltgewissens handle, die jedermann angehe, welcher Nation er auch angehöre.

Heute aber, wo es sich um Ungerechtigkeiten handelt, die erwiesen und offenbar sind und die an Zahl und Schwere mit jenen Fällen in keinem Verhältnis stehen, heute scheint das Rechtsgefühl der Welt eingeschlafen zu sein.

Aber nicht nur das Gefühl für Recht scheint eingeschlafen zu sein, sondern, was noch bedauerlicher ist, auch das Gefühl für Nächstenliebe und Religion. Vor einigen Wochen haben die deutschen Bischöfe ein Schreiben an ihre französischen Amtsbrüder erlassen, worin sie auf die Verbrechen hinwiesen, die im besetzten Gebiet täglich geschehen, auf das Elend und die Not des deutschen Volkes, und worin sie die französischen Geistlichen baten, ihnen zu helfen. Einer von diesen hat geantwortet, mit ein paar Sätzen, die in ihrer eisigen Kälte schaudern machen und alle Handlungen der französischen Regierung billigen.

M. H.! Ich will Ihnen gestehen, daß mich diese Antwort in tiefster Seele geschmerzt und beelendet hat. Es kam mir die Parabel vom barmherzigen Samariter in den Sinn, ich dachte — nicht an den Samariter, aber an jenen, von dem es heißt: „Er sah ihn und ging vorüber!"

„Er sah ihn und ging vorüber", das gilt auch vom Völkerbund. Die ihn schufen, sie haben versprochen, aus ihm ein Werkzeug des Friedens zu machen, „die gemeinsame Arbeit unter den Völkern zu fördern und unter ihnen den Frieden und die Sicherheit zu gewährleisten, durch die Verpflichtung, nicht zum Kriege zu schreiten, die Beziehungen zwischen den Völkern öffentlich auf gerechter und ehrenhafter Grundlage zu pflegen;" er sollte die Schwachen schützen vor den Gewalttätigkeiten der Mächtigen und Uebermächtigen.

Aber bis jetzt hat dieser Weltbund es nicht gewagt, gegen die Gewalttätigkeit eines seiner Mitglieder aufzutreten. Nicht nur das, es scheint im Rate des Völkerbundes verboten, von jenen Gewalttätigkeiten auch nur zu sprechen. Das ist es, was in unserem Volke den tiefsten Unmut gegen den Völkerbund erregt hat."

III. Im Anschlusse daran geben wir Kenntnis von zwei Dokumenten, die **holländische Juristen** und andere hervorragende **holländische Persönlichkeiten** unter Vorsitz des Amsterdamer Prof. Dr. Kohnstamm i. S. des Völkerbundes verbreitet haben:

1. Manifest an das niederländische Volk.

„Tief durchdrungen von dem Ernst der gegenwärtigen Lage Europas haben die Unterzeichneten (mehr als hundert der angesehensten Männer und Frauen) sich zu einem „Niederländischen Komitee" zusammengeschlossen, das sich die Aufgabe gestellt hat, auf friedlichem Wege die Lösung des Wiederaufbau- und Wiedergutmachungsproblems anzustreben. („Wiederaufbau-Europa-Komitee".)

Wir haben uns dazu entschlossen, getragen von der festen Ueberzeugung, daß auch das Verhältnis der Völker

[1] Wir machen bei dieser Gelegenheit aufmerksam auf die interessante Schrift: „Der Prozeß Krupp vor dem französischen Kriegsgericht", mit 29 Lichtbildern, als Stenogramm der Verhandlungen im Verlage von Hugo Bruckmann, München, erschienen.



vom Recht beherrscht sein muß und internationale Streitfragen, in Fällen, wo ein gütlicher Austrag nicht erzielt werden kann, dem Richtspruch von unparteiischen Dritten unterworfen werden sollen.

Mehr als je steht zu befürchten, daß Europa, wenn keine friedliche Lösung gefunden wird, immer tiefer herabsinkt. Es ist daher Pflicht aller Völker, an der Lösung der Streitfragen mitzuwirken, die bereits einen so gewaltigen moralischen und materiellen Schaden verursacht haben und für die Zukunft die ernsteste Bedrohung bedeuten.

Wir beabsichtigen, uns an die Organisationen von Kapital und Arbeit sowie an bekannte Autoritäten auf wirtschaftlichem und völkerrechtlichem Gebiete zu wenden, um von ihnen geeignete Vorschläge für konkrete Maßnahmen zu erhalten. Nicht für unklare Wünsche nach Frieden, sondern für konkrete Vorschläge muß die öffentliche Meinung gewonnen werden. Diese konkreten Vorschläge haben jedoch keine Aussicht auf Verwirklichung, wenn sie nicht getragen und gestützt werden von einer allgemeinen Volksüberzeugung.

Nur wenn sich in diesen Fragen eine bessere Einsicht Bahn bricht und an die Stelle der Verbitterung der Geist der Versöhnung tritt, kann ein Ausweg gefunden werden.

Wir sind uns bewußt, daß die Niederlande allein in dieser Sache nichts zu erreichen vermögen. Wir haben uns daher vorher versichert, daß der Aufruf auch in anderen Ländern Widerhall finden wird, in allererster Linie in den direkt betroffenen Ländern selbst. Es ist uns bekannt, daß auch in den übrigen Ländern Europas und in den Ver. Staaten eine Aktion beabsichtigt ist, die auf das gleiche Ziel gerichtet ist, und die, ebenso wie unsere Aktion, auf Unterstützung in allen Schichten der Gesellschaft rechnen darf.

Eine Zentralkommission, in der verschiedene Länder vertreten sind, wird die Organisation der Zusammenarbeit mit allen Elementen, die das gleiche Ziel anstreben, in die Hand nehmen. . . .

Die Frage des Wiederaufbaues Europas ist für das Leben der europäischen Nationen, nicht zum mindesten für unser eigenes Land, von allergrößtem Belang. Was wir verlangen, ist daher Interesse und Unterstützung für die eigene Sache. Auch bei uns schreitet die Zerrüttung immer weiter fort, je länger die Desorganisation im wirtschaftlichen Leben andauert. . . ."

2. Nachdem die Unterzeichneten von dem von Lord Robert Cecil im Jan. 1923 entworfenen allgemeinen Bürgschaftsvertrage Kenntnis genommen haben, dessen Entwurf im April 1923 durch den Völkerbundrat den Völkerbundstaaten mit dem Ersuchen um Aeußerung zugesandt wurde, und da es für die Regierung von großer Bedeutung ist, die Strömungen im Lande kennen zu lernen, sind sie über die nachstehenden Hauptpunkte einig geworden:

a) Sie sind überzeugt, daß, um zum internationalen Frieden und zur internationalen Abrüstung zu gelangen oder doch sich diesem Zustande zu nähern, eine allgemeine, gehörig organisierte gegenseitige Bürgschaft der Staaten gegen Angriffskriege unentbehrlich ist.

b) Sie erachten gleichwohl einen Vertrag dieser Art nur dann für annehmbar, wenn sowohl die Beschlußfassung über die Frage, wer einen Angriffskrieg unternommen hat, als auch die Leitung einer wirtschaftlichen oder militärischen Unternehmung gegen den schuldigen Staat bei Organen ruht, die den höchstmöglichen Ansprüchen an internationale Unparteilichkeit genügen.

c) Sie erachten weiter einen Vertrag dieser Art nur dann für annehmbar, wenn internationale Organe ins Leben gerufen werden zu dem Zweck, anders als durch Waffengewalt Weisungen zu geben in bezug auf Verhältnisse oder Vertragsbestimmungen, die den internationalen Frieden in Gefahr bringen. Die internationalen Organe, die mit einer solchen Aufgabe betraut werden, müssen den höchstmöglichen Ansprüchen an internationale Unparteilichkeit genügen.

d) Sie erachten die Allgemeinheit eines Bürgschaftsvertrages nicht für gesichert, solange außerhalb des Vertrages Staaten oder Staatengruppen bleiben, deren Stärke die Macht hat, die Wirkung des Bürgschaftsvertrages abzuschwächen.

e) Sie erachten besondere Bürgschaftsverträge zwischen gewissen Staaten oder Staatengruppen unvereinbar mit dem Grundgedanken eines allgemeinen Bürgschaftsvertrages und für die internationalen Verhältnisse sogar gefährlich. Sie meinen indessen, daß die Verpflichtung zur Teilnahme an wirtschaftlichen oder militärischen Unternehmungen nach den Umständen beschränkt werden kann.

f) Das Eintreten in einen allgemeinen Bürgschaftsvertrag der bezeichneten Art schließt auch für kleine Staaten die absolute Pflicht in sich, ihren Anteil — sei es auf näher zu bestimmende Weise — bezügl. der ins Auge gefaßten Bürgschaft gegen Angriffskriege zu tragen.

Da an dem internationalen Frieden und an der internationalen Abrüstung das Schicksal der Menschheit hängt, muß die Schaffung eines annehmbaren allgemeinen Bürgschaftsvertrages von allen Völkern und mit aller Kraft angestrebt werden.

IV. **Dankschreiben der juristischen Fakultät der Univ. Rostock an die Juristen Finnlands v. 29. Mai 1923,** z. H. des Kanzlers, Prof. Baron Wrede. „Die Erklärung, in der so viele und hervorragende Fachgenossen Ihrer finnischen Heimat gegen die grausamen Ausschreitungen französischer Willkürherrschaft am Rhein und an der Ruhr feierlichen Einspruch erhoben, hat uns mit den Gefühlen wärmsten Dankes erfüllt. Wir wissen die mannhaften Worte um so mehr zu schätzen, als wir mit bitterstem Schmerz wahrnehmen müssen, mit welcher Gleichgültigkeit weiteste Kreise der außerdeutschen Welt einer Vergewaltigung elementarster Grundsätze des Rechts und der Menschlichkeit zusehen, die selbst in den schlimmsten Zeiten des russischen Despotismus nur wenige Beispiele findet. Sollte die Welt hiervon nichts wissen? Sie hat jedenfalls noch nicht klar erkannt, daß die sogenannte Lösung der Kriegsschuldfrage, die unter Verhöhnung aller Grundsätze der Schuldermittlung uns aufgezwungen wurde und daher in Wahrheit keine Entscheidung ist, im Ruhrkonflikt eine durchaus unzulässige Rolle spielt. Während es dem Rechtsstandpunkt allein entspricht, daß die Normen des Versailler Diktates für die Begehrlichkeit der französischen Staatsmänner eine feste Schranke bilden, macht Frankreich, darüber hinausgehend, jene einseitige Entscheidung der Schuldfrage zum Ausgangspunkt immer weiterer unberechtigter Ansprüche. Es scheut sich auch nicht, in gewaltsamer Umkehrung offen zutage liegender Tatsachen unter dem Deckmantel eines Militärgerichtsverfahrens unschuldige Deutsche für die Bluttaten französischer Soldaten büßen zu lassen. Im Gegensatz zu Rußland, in dem doch einst die Stimme mancher Juristen sich zugunsten Finnlands erhob, nimmt die französische Juristenwelt den Rechtsbruch an der Ruhr mit völligem Schweigen hin, ja sucht ihn noch zu rechtfertigen. In dieser Lage ist es uns deutschen Juristen eine tiefe moralische Genugtuung, die Stellungnahme der Fachgenossen eines Landes, das ähnliches erlebt und gefühlt hat, zu erfahren. Sie wird uns in unserem schweren Kampfe eine seelische Stütze sein, uns neue Kraft zum Widerstand geben und in uns die Ueberzeugung festigen, daß Recht Recht bleiben muß."

Franzosenherrschaft an der Ruhr. Fortsetzung unserer tatsächlichen Feststellungen (vgl. S. 284, 348, 411 d. Bl.). 1. Am 26. Juni 1923 befreiten die französischen Truppen unter der Drohung des Waffengebrauchs 2 wegen Landfriedensbruchs im Gefängnis in Dortmund befindliche Untersuchungsgefangene. Es handelte sich um Personen, die sich an kommunistischen Unruhen beteiligt hatten. Ferner befreiten sie einen wegen Diebstahls in Haft befindlichen Kraftwagenführer, der vor seiner Verhaftung bei den Franzosen als Lokomotivführer tätig gewesen sein soll.

2a. Am 7. Mai 1923 erzwangen die Franzosen im Zentralgefängnis in Bochum die Freilassung eines Strafgefangenen Gerstner, der den Belgiern als Spitzel gedient haben soll.

b. Am 11. Juni 1923 wurde dortselbst von den Franzosen der Polizeigefangene Rödiger, der sich bei dem damaligen Kommunistenputsch in Bochum besonders beteiligt hatte, gewaltsam befreit.

3. Am 11. Juni 1923 beschlagnahmten die Franzosen im Gerichtsgefängnis und im Zentralgefängnis in Bochum die sämtlichen zur Bewaffnung der Beamten bestimmten Schußwaffen nebst der zugehörigen Munition. Der Besitz der Waffen war durch die interall. Kommission genehmigt worden. Den Befehl zur Beschlagnahme hatte der in Bochum komm. General Odry auf Anweisung des Generals Degoutte gegeben. Später wurden dem Zentralgefängnis in Bochum, das mit rund 1000 Gefangenen belegt ist, ein kleiner Teil der Waffen zurückgegeben. Gelegentlich der Verhandlungen über die Rückgabe der Waffen wurde auf den Hinweis, daß der Besitz der Waffen durch die interall. Kommission genehmigt sei. erwidert, daß diese Kommission hier nichts zu sagen habe.

4. Am 17. Mai 1923 wurde Landgerichtspräsident Hahne in Dortmund von den Franzosen verhaftet und in das Gerichtsgefängnis Castrop überführt. Am 18. Mai 1923 wurde er ausgewiesen. Die Ausweisung erfolgte wegen eines Protestes, den Präs. Hahne aus Anlaß des Falls Scheunemann (vgl. DJZ. 1923 S. 350 Ziff. 6) an den Divisionsgeneral in Castrop gerichtet hatte, und in dem eine Beleidigung der Besatzungsmächte erblickt wurde. Die Ausweisung wurde ausgeführt, indem Präs. Hahne auf einen Viehwagen gesetzt und auf ihm von Castrop aus durch Dortmund an die Grenze des besetzten Gebiets gebracht wurde.

5. Am 24. Mai 1923 wurden die Amtsgerichtsräte Grusewski und Grimm in Buer von den Belgiern verhaftet. Sie hatten sich geweigert, belgischen Gendarmen die Adressen der Angehörigen eines wegen eines Schweinediebstahls verhafteten Mannes zu sagen. Die beiden Richter wurden im Juni 1923 aus dem besetzten Gebiet ausgewiesen.

6. Am 2. Juni 1923 wurden Amtsgerichtsrat Dr. Reininghaus und Justizobersekretär Wurm in Hattingen von den Franzosen verhaftet. Sie hatten sich angeblich geweigert, französischen Kriminalbeamten Einsicht in das Vereinsregister zu gewähren. Am 13. Juni 1923 wurden die beiden Justizbeamten durch das franz. Polizeigericht in Hattingen zu je 1 Jahr Gefängnis und 1 Million Mark Geldstrafe verurteilt. Ihre Taten wurden als Ungehorsam gegen französische Befehle angesehen. Die gegen dies Urteil eingelegte Berufung wurde am 3. Juli 1923 durch das Berufungsgericht in Düsseldorf verworfen.

7. Am 22. Juni 1923 wurde GAssessor Weinberg in Bottrop von belgischen Offizieren verhaftet, da er sich geweigert hatte, ihnen ein Strafaktenstück herauszugeben. Dieserhalb ist auch ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet.

8. Durch Befehl des komm. Generals in Düsseldorf ist den deutschen Behörden verboten, Gefangene ohne Genehmigung des Divisionsgenerals, in dessen Bezirk sich das Gefängnis befindet, aus dem besetzten in das unbesetzte Gebiet zu überführen.

9. Durch Urt. des Polizeigerichts in Castrop, das von dem Berufungsgericht in Düsseldorf bestätigt ist, ist Amtsgerichtsrat Scheunemann (vgl. DJZ. 1923, S. 350, Ziff. 6) wegen Ungehorsams zu 6 Monaten Gefängnis und 1 Million Mark Geldstrafe verurteilt.

10. Amtsgerichtsrat Wiegand vom Amtsgericht in Witten hatte den Franzosen die Einsicht in die Gefangenenbücher des AG. Witten verweigert. Er wurde deswegen verhaftet und sodann vom Polizeigericht in Witten zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt. AGR. Winkelmann vom gleichen Gericht hatte nach der Verhaftung Wiegands den Franzosen die Auskunft über den Verbleib der Gefangenenbücher verweigert. Er wurde deshalb vom Polizeigericht in Witten zu 6 Monaten Gefängnis und 1 Million Mark Geldstrafe verurteilt.

11. Am 24. März wurde in Aplerbeck-Süd der wegen schweren Diebstahls zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr 3 Monaten verurteilte Strafgefangene Hofstetter bei einem Transport nach Siegen von französischen Kontrollbeamten mitgenommen und freigelassen, angeblich, weil er sich als Lothringer ausgegeben hat. H. ist deutscher Reichsangehöriger.

12. Am 26. Mai erhielten der Polizeibetriebsassistent W. und der Kriminalbetriebsassistent M. in Scherlebeck den Auftrag, einen deutschen Arbeiter, der seine Wirtin mit dem Messer bedroht hatte, festzunehmen. Bei der Ausführung dieses Auftrages wurden die beiden Beamten von französischen Soldaten verhaftet und unter Schlägen und Kolbenstößen zur Bahn gebracht. M. wurde derart ins Gesicht geschlagen, daß ihm der Zahnersatz aus dem Munde fiel. Auf der Bahn wurden beide Beamte in einen Güterwagen gesetzt und später in Westerholt, wohin sie gebracht wurden, weiter mißhandelt. Während des Transports erhielten W. und M. außer Brot keinerlei Verpflegung. W. wurde derart mißhandelt, daß er nur von einem Kollegen gestützt gehen konnte, und liegt im Krankenhaus in Recklinghausen. Dem von ihm in Hinblick auf eine bevorstehende kriegsgerichtliche Verhandlung genommenen Verteidiger wurde nicht gestattet, W. zu besuchen, angeblich, weil dieser an Rheumatismus leide.

13. In Mühlheim-Ruhr werden fortgesetzt von französischen Truppen Eingriffe in die deutsche Gerichtsbarkeit verübt, so wurde

a) der Mechaniker S., der wegen Landfriedensbruchs und unbefugten Waffenbesitzes von einem deutschen Polizeibeamten festgenommen wurde, durch seinen Begleiter, der angeblich ein französischer Kriminalbeamter war, mit Hilfe von zwei französischen Soldaten dadurch befreit, daß alle drei einen Revolver auf den Kriminalbeamten richteten und ihm befahlen, die Hände hoch zu heben;

b) der Gerber van de P. auf Veranlassung des Kommandanten durch zwei französische Gendarme der deutschen Gerichtsbarkeit entzogen;

c) der Arbeiter Sch., der am 8. Juni 1923 von zwei Kriminalpolizeibeamten festgenommen worden war, durch drei französische Soldaten aus dem Gewahrsam abgeholt und ohne weiteres freigelassen.

14. Am 11. Juni erschienen im Zentralgefängnis Bochum zwei französische Gendarme und verlangten die Freigabe des Gefangenen R. Trotz des Protestes der Beamten nahmen die Gendarmen den R. mit und ließen ihn frei.

Internationale Rechtsprechung. I. Am 15. Juni war im Haag der auf Grund des Art. 14 der Völkerbundsakte errichtete **Ständige Internationale Gerichtshof** zu seiner 3. Tagung zusammengetreten. Der Gerichtshof hatte sich in dieser Tagung zum ersten Male vorwiegend mit Fragen zu beschäftigen, an denen Deutschland unmittelbar beteiligt ist. Die erste dieser Verhandlungen, zugleich der erste wirkliche Prozeß, der vor dem Gerichtshof zum Austrag kommt, betraf den Fall des englischen Dampfers „Wimbledon", der am 21. März 1921 kurz vor Beendigung des russisch-polnischen Krieges mit einer im wesentlichen aus Munition bestehenden Ladung den Nord-Ostseekanal passieren wollte, und dem auf Grund der deutschen Neutralitätserklärung v. 20. Juli und der im Verfolg dieser Erklärung ergangenen Aus- und Durchfuhrverbote für Waffen und Munition die Durchfahrt durch den Kanal von den deutschen Behörden versagt wurde. Frankreich, unter dessen Flagge der Dampfer fuhr, hat aus diesem Grunde gemeinschaftlich mit England, Italien und Japan die Feststellung begehrt, daß das Verf. der deutschen Regierung gegen ihre Verpflichtung aus Art. 380 des Vertrages von Vers. verstoßen habe und Schadensersatz verlangt, wogegen sich Deutschland auf seine Rechte und Verpflichtungen als neutrale Macht beruft.

Der Gerichtshof hatte sich zunächst mit dem Antrage Polens zu beschäftigen, sich dem Antrage der Klägerin anschließen zu dürfen. Er hat diesen Antrag als berechtigt anerkannt, da Polen Signatarmacht des Vers. Vertrags ist.

Am 5. Juli begann die mündliche Verhandlung zur Sache, der ein zweifacher Schriftsatzwechsel voraufgegangen war, und die bis 10. Juli dauerte. Der Standpunkt der all. Mächte wurde namentlich von dem franz. Prof. f. internat. Recht an der Sorbonne Basdevant und dem Leiter der britischen Rechtsabt. Sir Cecil Hurst vertreten. Für Deutschland führte Reichsjustizminister a. D. Schiffer

das Wort. Nach etwa 24stündigen Plädoyers mit Replik und Duplik behielt der Gerichtshof die Anberaumung eines Termins zur Verkündung einer Entscheidung vor.

Die weiteren Deutschland berührenden Angelegenheiten, die vor dem Gerichtshof in den nächsten Wochen zur Sprache kommen werden, betreffen die Stellung der deutschen Ansiedler in den ehem. deutschen Gebieten Polens, über die der Gerichtshof dem Völkerbund ein Gutachten erstatten soll.

Wir behalten uns vor, in den nächsten Nummern auf den Gerichtshof und seine Tätigkeit zurückzukommen.

II. In einem Rechtsstreit einer französischen Firma gegen eine deutsche Firma hatte die 4. Kammer f. Handelssachen des LG. Leipzig unter Hinweis auf den völkerrechtswidrigen Einbruch des Ruhrgebiets trotz Leistung des Ausländervorschusses jede weitere gerichtliche Handlung abgelehnt. Der Beschl. wurde v. OLG. Dresden auf die Beschwerde der Klägerin mit folg. Begründung aufgehoben: Die Bestimmung in Art. 277 des VersV., wonach die Angehörigen der all. u. ass. Staaten freien Zutritt zu den deutschen Gerichten haben, hat durch das Gesetz über den Friedensschluß zwischen dem Deutschen Reiche und den all. u. ass. Mächten v. 16. Juli 1919 (RGBl. S. 687) für die deutschen Gerichte reichsgesetzliche Geltung erlangt und könnte für sie daher nur durch ein Reichsgesetz aufgehoben werden. Die Anordnung eines Vergeltungsrechts, auf dessen Ausübung der angefochtene Beschl. der Sache nach hinausläuft, ist nach § 24 EG. ZPO. dem Reichskanzler mit Zustimmung des Reichsrats (Bundesrats) vorbehalten. (Beschl. v. 7. Juni 1923.)

Petition des Vorstandes des Richtervereins am Reichsgericht gegen die geplante Gesetzesvorlage betr. Einführung einer Altersgrenze für die Mitglieder des RG und die Reichsanwälte, eingereicht beim Reichsrate am 11. Juli 1923. Der Richterverein am RG. hält es für seine Pflicht, auf das eindringlichste vor der Einführung einer Altersgrenze für die Richter des Reichsgerichts und die Mitglieder der Reichsanwaltschaft zu warnen. Das geschieht nicht, weil durch sie wohlerworbene Rechte der gegenwärtigen Richter und Reichsanwälte auf Erreichung eines höheren Ruhegehalts geschmälert werden würden; denn es darf von dem Gerechtigkeitsgefühl des Gesetzgebers ohne weiteres erwartet werden, daß dies vermieden wird. Vielmehr ist es allein die erste Sorge um die Güte der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die uns zu diesem Schritte zwingt. Und es sollte uns als den sachverständigsten Urteilern für diese Frage das Gehör nicht versagt werden.

Als Gründe für Einführung einer Altersgrenze können nur folgende in Betracht kommen:

1. Das Bestreben, den Gerichtshof mit Richtern zu besetzen, die mehr als die gegenwärtigen der neuen Staatsform innerlich zugetan und willens seien, diese ihre politische Gesinnung auch in der Rechtsprechung zur Geltung zu bringen. Vielleicht ist das sogar der alleinige und eigentliche Grund. Dann spreche man ihn auch offen aus. Richtig ist er aber nicht. Es ist notwendig, daran zu erinnern, daß gerade das RG. zuerst sich vorbehaltslos auf den Boden der neuen Staatsform gestellt hat, indem es seinerzeit die angezweifelte Rechtsgültigkeit der grundlegenden VOen der Volksbeauftragten anerkannte und damit das namenlose Unheil einer Rechtsunsicherheit für unser gesamtes staatliches und wirtschaftliches Leben abwendete. Und auf dem Boden der einmal gewordenen neuen staatlichen Verf. ist es stehengeblieben; in keinem seiner Rechtssprüche ist auch nur der leiseste Anklang einer gegen sie gerichteten Gesinnung zu erkennen. Eine weiter gehende, politisch eingestellte Rechtsprechung aber wäre Rechtsbeugung und spräche der Gerechtigkeit Hohn. Der Himmel bewahre das Deutsche Reich vor einer „Politisierung der Rechtsprechung". Um neue verfassungstreue, bessere Hüter der Rechtsordnung ans RG. zu bringen, bedarf es also keiner Altersgrenze, als Mittel zur vorzeitigen Beseitigung der gegenwärtigen Richter.

2. Das Bestreben, den jüngeren Richtern der Länder nicht allzuspät das Aufrücken in die Stellung eines RGR. zu ermöglichen. Ein solches „Aufrücken" ist aber überhaupt nicht vorhanden. Jene Stellung ist nicht und soll nicht sein der Abschluß einer regelmäßigen dienstlichen Laufbahn, deren Erreichung bei sonstiger Geeignetheit mit der Zeit zu erwarten ist. Sie steht über und abseits von ihr und wird erworben außer der Reife als Preis allein besonderer Befähigung für dieses Amt, sofern nur das in GVG. § 127 vorgesehene Alter erreicht ist, nicht als Preis abgedienter Jahre. Dasselbe muß innerhalb des RG. für die Präsidentenstellen gelten, schon deshalb, weil bei der geringen Anzahl auch von den Geeigneten nur einige der Räte hierzu berufen werden können.

3. Das Bestreben, den Gerichtshof vor Ueberalterung zu bewahren und rechtzeitig von weniger leistungsfähigen Richtern zugunsten der Leistungsfähigen zu entlasten. Hier werden die Tatsachen verkannt, indem irrig unterstellt wird, daß mit Erreichung eines Alters von 65 bis 68 Jahren die richterliche Leistungsfähigkeit durchschnittlich abnimmt. Die Erfahrung lehrt für das RG. jedenfalls das Gegenteil. Nie ist von der Befugnis zur Zwangspensionierung nach GVG. § 131 b. RG. Gebrauch gemacht worden. Von den 12 Präsidenten sind jetzt 7 über 65, einige 69, 70 und 71 Jahre alt, von den 90 Räten zählen 18 über 65, einige 67, 68, 70, 71 und 72 Jahre; keinem kann man verminderte Leistungsfähigkeit vorwerfen. Und daß die Urteile des RG. auf voller Höhe wissenschaftlicher Erkenntnis stehen, braucht nicht erst betont zu werden. Es sollen hier keine Namen der jetzigen Richter genannt werden; von den früher dem RG. angehörigen älteren Richtern sei aber nur an v. Simson, Frhr. v. Seckendorff, Bolze, Planck, Meyn, Turnau, Schütt, Löwe, Zweigert, Olshausen, Stenglein, Buri, Mittelstädt u. a. erinnert, um zu erkennen, daß nicht das Alter den Männern ihre Spannkraft und richterliche Fähigkeit genommen hat. Jede Verallgemeinerung ist hier besonders von Uebel und zeigt von Unkenntnis der eigenartigen höchstrichterlichen Tätigkeit. Die hierfür nötige Abgeklärtheit, Reife des Charakters und Urteils, der Schatz von wissenschaftlichen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen im Rechts-, Wirtschafts- und Gesellschaftsleben wird erst durch langjährige richterliche Tätigkeit erworben und wächst, nicht mindert sich mit jedem neuen Jahre. In jeder Gerichtssitzung und bei jeder Beratung innerhalb eines Kollegiums hochgebildeter Männer lernt jeder noch dazu. Da können kaum vor dem 60. Lebensjahr diese für den Revisionsrichter erforderlichen Eigenschaften zur vollen Auswirkung kommen.

Es bedarf aber einer derart rohen und mechanischen Beseitigung der Richter von ihrer Stellung, wie sie eine Altersgrenze bringt, um so weniger, als die Möglichkeit besteht, den leistungsunfähig gewordenen Richter im Wege von GVG. § 131 zu entfernen, wenn er nicht selbst sich für den Ruhestand entscheidet, im übrigen ihm auch die Möglichkeit offensteht, mit dem 65. Lebensjahr freiwillig vom Amt zu scheiden, wenn er fühlt, daß seine Kräfte nachlassen. Von letzterer Befugnis wird dann erfahrungsgemäß aber auch stets Gebrauch gemacht; denn die Arbeit eines Richters am Reichsgericht erheischt eine starke geistige Spannkraft und Arbeitsfähigkeit, und jedes Nachlassen hieran wird dem einzelnen bald so schmerzlich fühlbar, daß er von selbst den Wunsch zum Ausscheiden hegt.

Versagen somit durchaus alle für die Einführung einer Altersgrenze für die Richter am RG geltend gemachten Gründe, so erfordert ein anderer Umstand geradezu, von ihr abzusehen.

Mit Einführung der Altersgrenze würde ein plötzliches Ausscheiden eines sehr großen Teils der Mitglieder des RG. stattfinden müssen; von den Senatspräsidenten allein zwei Drittel, von den Räten nahezu ein Viertel. Ein solch unerwünschter starker Wechsel würde auch noch dauernd wirken, da die Mehrzahl der Richter erst in reiferem Alter ins RG. berufen wird und somit immer eine große Anzahl der Altersgrenze nahesteht.

Bedenkt man aber, daß dies gerade die erfahrensten und kenntnisreichsten Mitglieder sind, in denen die Ueberlieferung der Rechtsprechung und ihre Stetigkeit und Einheitlichkeit verankert ist, so erhellt ohne weiteres, welche



wertvollen Kräfte dann ständig dem Reichsgericht entzogen werden und welche Erschütterung jene Stetigkeit und Einheitlichkeit dadurch erleiden muß. Wie soll es nicht ohne Einfluß bleiben, wenn z. B. auf einmal sieben von zwölf Senaten andere Vorsitzende erhalten und außerdem ihrer führenden ältesten Mitglieder beraubt werden! —

Diese Erwägung allein ist u. E. ausschlaggebend dafür, daß eine Altersgrenze für das Reichsgericht jedenfalls unmöglich ist. Auf andere, wie finanzielle Gesichtspunkte, soll gar nicht erst eingegangen werden.

Alles hier Vorgetragene gilt im wesentlichen auch für die Mitglieder der Reichsanwaltschaft.

Die Vertreterversammlung des Deutschen Richterbundes fand in Bamberg am 24. Juni als eine außerordentliche Tagung des Deutschen Richterbundes statt; wie den Anwälten verbot die Not der Zeit auch den Richtern, eine Vollversammlung der Mitglieder abzuhalten. Leider muß sich der Bericht Raummangels halber darauf beschränken, ohne die Möglichkeit kritischer Würdigung nur die Ergebnisse der an Anregungen reichen Verhandlungen mitzuteilen; wenn schließlich von einer, nach Umfang und Bedeutung reichlichen Stoff für eine Woche bietenden, Tagesordnung nur ein Gegenstand, die sogen. kleine Justizreform fast völlig unter den Tisch fallen mußte, sonst aber die Verhandlungen zu abschließenden, z. T. bedeutsamen Beschlüssen geführt haben, so ist dieser erfreuliche Erfolg neben einer von allen Rednern beobachteten, sachlichen Selbstbeschränkung vorzugsweise der geschickten und überlegenen Leitung des RGR. Reichert, des Vors. des DRB. zu verdanken, der zum erstenmal an der Stelle seines unvergeßlichen Vorgängers Leeb stand.

I. So streng der DRB. und die in ihm zusammengeschlossenen Landesvereine an ihrem abseits jeder Parteipolitik einzunehmenden Standpunkt einer Standesvertretung festhalten, so notwendig erschien es gerade deshalb, aus dieser, auch mit dem Wesen des Richtertums allein vereinbarlichen Anschauung heraus, einmal zur Behebung etwaiger Zweifel erneut einen Trennungsstrich zu ziehen gegenüber dem republikanischen Richterbunde und ferner Verwahrung einzulegen gegen eine nach parteipolitischen Gesichtspunkten erfolgende Ernennung und Beförderung von Richtern, wie solche von der sächsischen Justizverwaltung gehandhabt wird. Die beiden, einstimmig angenommenen Entschließungen lauten:

1. „Der DRB. beharrt nachdrücklich auf seiner Stellungnahme gegenüber dem Republ. Richterbund, wie diese in der Bamberger Entschließung vom Herbst 1922 niedergelegt und begründet ist. Bei dem grundlegenden Gegensatz der Anschauungen über die Stellung und Aufgabe des Richtertums muß befürchtet werden, daß ein gemeinsames ersprießliches Arbeiten in den Landesvereinen des DRB. auf das allerschwerste gefährdet ist, wenn die Mitglieder des RepublRB. sich nicht entschließen können, von dem Irrwege abzulassen, der sie von dem Boden des DRB. wegführt."

2. „Der Vertretertag des DRB. in Bamberg hat mit tiefem Bedauern und schwerer Besorgnis davon Kenntnis genommen, daß im Freistaat Sachsen die Unabhängigkeit der Richter dadurch in Frage gestellt wird, daß die Ernennung von Richtern und Staatsanwälten und die Besetzung der Disziplinarkammern nach politischen Gesichtspunkten erfolgt. Hierin liegt eine schwere Gefährdung des deutschen Rechtslebens. Der Vertretertag fordert deshalb, daß der Gesetzesvorschrift in § 1 GVG. uneingeschränkt Geltung verschafft wird."

II. Zu der Frage der Verfassung der Arbeitsgerichte, die bei dem gewaltigen Umfang des ihnen zuzuweisenden Gebietes weittragende Bedeutung nicht nur für den Richterstand, sondern für das gesamte Rechtsleben beansprucht, hat der Vertretertag nach einem ausgezeichneten Vortrag des ObRegR. Kühne vom Reichsarbeitsministerium über den Gesetzentwurf in der nachfolgenden, an der Forderung der Eingliederung der Arbeitsgerichte in die ordentlichen Gerichte festhaltenden Entschließung sich geäußert: „Die auf dem Richtertag in Bamberg versammelten Richter aller deutschen Länder wiederholen nachdrücklichst die von ihnen stets vertretene Forderung, daß die Arbeitsgerichte ohne Einschränkung den ordentlichen Gerichten einzugliedern sind. In dem neuen Gesetzentwurf ist dies bei den Arbeitsgerichten erster Instanz nicht vorgesehen. Damit wird ein wichtiger Teil des Rechtslebens, das ganze weite Gebiet des Arbeitsrechts, das wie kein anderes geeignet ist, die Gerichte mit sozialem Geist zu erfüllen, der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen. Steht man mit dem Entwurf auf dem Standpunkte, daß ordentliche Richter Vorsitzende der Arbeitsgerichte sein können, so ist nicht einzusehen, weshalb nicht völlig mit dem alten Mißtrauen gebrochen wird. Das Mißtrauen ist unberechtigt Die deutschen Richter haben oft genug vor aller Welt erklärt, daß ihnen nichts mehr am Herzen liegt, als eine unparteiische volkstümliche Rechtspflege, vor allem in sozialen Dingen. Sie wollen mitarbeiten an dem Rechte der Arbeit: der beste Berufsrichter ist für die soziale Rechtspflege gerade gut genug. Das Mißtrauen muß also fallen! Die ordentlichen Richter und Vertreter des arbeitenden Volks müssen einander endlich die Hand reichen zur verständnisvollen gemeinsamen Rechtspflege im Arbeitsgericht."

III. Im Mittelpunkt der Erörterungen stand die Frage, wie die neben der fortschreitenden wirtschaftlichen Verelendung aller höheren Beamtengruppen stetig mehr herabsinkende Stellung des Richters entsprechend seiner Bedeutung im staatlichen Leben zu heben sei. Man war sich zunächst darüber einig, daß eine Hebung des höchsten Gerichtshofes nicht nur in finanzieller, sondern auch in organisatorischer Beziehung geboten sei und gelangte nach einem eingehenden, durch Bezugnahme auf die Einrichtungen in anderen Staaten interessanten Bericht des Senatspräs. Könige, Vors. des Vereins der Richter am RG. zu folgenden Entschließungen:

„Der DRB. hält es im Interesse der Rechtspflege für unerläßlich, daß die organisatorische und finanzielle Stellung des RG. in einer der Würde des obersten Gerichtshofs der Republik entsprechenden Weise gehoben werde. Zur organisatorischen Hebung ist es nötig, daß die §§ 127 Abs. 1 und 141 GVG. folgende Fassung erhalten:

1. § 127 Abs. 1: Die Mitglieder des RG. werden auf Vorschlag des Reichsrats von dem Reichspräsidenten ernannt, und zwar der Präs. nach Anhörung des RG., die Sen.-Präsidenten auf Vorschlag des RG. und mangels eines solchen nach Zustimmung des RG., die Räte nach Zustimmung des RG.

2. § 141: Die Ausführung der Bestimmung des § 127 Abs. 1 sowie der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die das Plenum auszuarbeiten und dem Reichsrat zur Bestätigung vorzulegen hat.

3. Dem § 127 wird folgender Abs. 4 hinzugefügt: Die Beamten des Reichsgerichts ernennt der Präsident."

IV. Nachdem also dem RG. sein Recht geworden, verbreiteten sich über die allgemeinen, zur Hebung des Richterstandes und Sicherung seiner Unabhängigkeit notwendigen Maßnahmen zwei treffliche Berichte von AGR. Weis, Leipzig, und LGDir. Töwe, Bremen, von denen der erstere ein besonderes Reichsrichtergesetz, enthaltend die Bestimmungen über Vorbildung, Ernennung, Mitbestimmungsrecht, Disziplinarrecht, Dienstaufsicht, Besoldung usw. der Richter befürwortete, während Töwe unter Ablehnung eines besonderen Richtergesetzes die Einarbeitung dieser grundsätzlichen Bestimmungen in das GVG. forderte. Die Versammlung billigte letzteren Standpunkt und betraute einen Ausschuß, bestehend aus den beiden Berichterstattern und dem Hamburger OLGPräs. Dr. Mittelstein, mit der Ausarbeitung eines Entwurfs.

V. An der leidigen Besoldungsfrage, wenn sie auch Sache der einzelnen Länder und damit Sache der Landesvereine ist, konnte auch der DRB. nicht vorübergehen. Es wurde von neuem lebhaft zum Ausdruck gebracht, daß die wirtschaftliche Notlage, in der sich die erstinstanzlichen Richter infolge ihrer Einstufung in die Besoldungsklasse 10 befinden, schleunigste Abhilfe erfordere, daß aber auch die Einreihung in eine Besoldungsklasse, die zu mehr als 40% von nicht höheren Beamten angefüllt ist, mit der überdies stetig wachsenden Bedeutung ihres Richteramtes



im Leben des Staates unvereinbar sei. Es wurden folgende Entschließungen gefaßt, die die dringend notwendigen, als „kleine Mittel" der Abhilfe zu bezeichnenden Maßnahmen fordern:

„1. Unter entsprechender Umgestaltung des Reichsbesoldungsgesetzes ist dahin zu wirken, daß, abgesehen von Beförderungsstellen, statt der Quotisierung eine Dienstaltersaufrückung von Gruppe 10 nach Gruppe 11, und zwar in der Weise stattfindet, daß mindestens nach 10 Dienstjahren der Aufstieg von Gruppe 10 nach 11 erfolgt.

2. Der Vorstand des DRB. wolle den Reichsbund höherer Beamten ersuchen, mit allem Nachdruck für die Beseitigung der Ungleichheiten zwischen der Besoldung der Kommunal- und Provinzialbeamten einerseits und jener der Staatsbeamten andererseits — und zwar durch Heraufsetzung und Angleichung der letzteren — einzutreten.

3. Die Stellung des deutschen Richters erfordert es, sofort im Wege des Etats bzw. Nachtragsetats in den einzelnen Ländern von den noch in der Besoldungsgruppe 10 befindlichen Richtern so viele in die Gruppe 11 gelangen zu lassen, als notwendig ist, um die zwischen den Richtern der einzelnen Länder zur Zeit bestehenden Gehaltsunterschiede auszugleichen."

Landgerichtsdirektor Geh. Justizrat Oppler, Berlin.

Tagesordnung für den Deutschen Juristentag in Berlin vom 11.—13. Sept. 1923. I. Oeffentlich-rechtliche Abteilung. 1. Zulässigkeit und Form von Verfassungsänderungen ohne Aenderung der Verfassungsurkunde. Berichterstatter: Prof. Dr. Graf zu Dohna, Heidelberg, u. Justizminister a. D. Dr. Düringer, Karlsruhe.

2. Wie ist die gesetzliche Grenze zwischen dem Rechte der öffentlichen Beamten und dem Rechte der Privatangestellten zu ziehen? Berichterstatter: Prof. Dr. Fleischmann, Halle.

3. Die Gestaltung der Ehrenstrafen im künftigen Strafrecht. Berichterstatter: Prof. Dr. Eberhard Schmidt, Breslau, u. Prof. Graf Gleispach, Wien.

II. Bürgerlich-rechtliche Abteilung. Inwieweit ist der Geldentwertung Einfluß auf bestehende Schuldverhältnisse einzuräumen, und zwar:

1. mit Bezug auf die Aufwertung der Hypothekenforderungen,

2. mit Bezug auf die Gestaltung des Verzugsschadens,

3. mit Bezug auf die Rückgabepflicht hinsichtlich des Pachtinventars? Berichterstatter zu 1: Staatssekretär a. D. Exz. Dr. Mügel, Berlin, LGDir. Wunderlich, Leipzig,

zu 2: Rechtsanwalt, Prof. Dr. Geiler, Mannheim, u. Privatdozent, Hofrat Dr. Klang, Wien,

zu 3: Prof. Dr. Wedemeyer, Kiel, u. Geh. Justizrat Dr. Wildhagen, Leipzig.

III. Steuer- und wirtschaftsrechtliche Abteilung. 1. Die Geldentwertung als Problem des Steuerrechts. Berichterstatter: Rechtsanwalt Dr. Lion, Berlin, u. Ministerialrat Dr. Dorn, Berlin.

2. Neuartige wertbeständige Anlagen als Problem der Gesetzgebung. Berichterstatter: Ministerialrat Mussehl, Berlin.

Die Verhandlungen werden in der Universität stattfinden. Für den 10. Sept. abends sind die Teilnehmer von der Stadt Berlin zu einem geselligen Beisammensein im Rathaus aufgefordert; von weiteren Veranstaltungen sind bisher geplant: Führungen durch die Museen, ein Ausflug nach Wannsee. Ab Montag, den 10. Sept., früh 9 Uhr, befindet sich ein ständiges Auskunftsbureau in der Universität. Mitgliedsanmeldungen sind zu richten unter Beifügung von M. 2000 Beitrag, als Mitglied des DJT., an den Verlag Walter de Gruyter, Berlin W 10 (Postscheck Berlin NW 7, Nr. 59533).

Zur Abwehr. Unter dieser Ueberschrift nimmt der Hauptausschuß der „Vereinigung der Deutsch-Oesterreichischen Richter" in seiner „Richterzeitung" v. 1. Juli 1923 Stellung gegen Vorwürfe des Abg. Dr. Eisler, des früheren Unterstaatssekretärs im Bundesministerium für Justiz, in Wien. Danach hat Dr. Eisler dem gesamten österr. Richterstand so schwere Vorwürfe gemacht, daß auch wir Anlaß nehmen, diese im Interesse aller Richter zurückzuweisen. Aus dem Abwehrartikel geht hervor, daß „sein Tadel geradezu ein maßloser war. Verallgemeinernd im bösesten Sinne des Wortes habe Dr. Eisler von einer ‚Schandjustiz', der die Maske vom Gesicht würde gerissen werden, von verlogener Unabhängigkeit und Parteilichkeit, mit der aufgeräumt werden müsse", gesprochen.

Gegen solche maßlosen, durch nichts begründeten Vorwürfe, hat mit Recht die Vereinigung der Deutsch-Oesterreichischen Richter mit Entschiedenheit Verwahrung eingelegt, ebenso die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer, der Verband der rechtskundigen Bundesbeamten, die Gewerkschaftskommission der Akademiker im öffentlichen Dienste Oesterreichs u. a.

Auch unsere DJZ. weist solche Angriffe gegen den Richterstand energisch zurück; sie fühlt sich eins mit dem österreichischen Richtertum und spricht ihr lebhaftes Bedauern aus, daß solche unbeweisbaren Redensarten überhaupt gefallen sind.

Ernst Zitelmann zum Goldenen Doktorjubiläum am 1. Aug. 1923. Ernst Zitelmann, dem genialen Forscher und Lehrer, entbietet die deutsche Juristenwelt zum 1. Aug. 1923 ihren herzlichen Glückwunsch und tiefempfundenen Dank. Zitelmanns klassische, ja epochemachenden Werke auf den weiten Gebieten der Rechtsphilosophie, Methodenlehre, Rechtsgeschichte, des bürgerlichen Rechts, Zwischenprivatrechts, Völkerrechts, über die Kunst der Gesetzgebung, die Jurisprudenz als Kunst, die Studienreform haben nicht nur die deutsche, sondern auch die ausländische Jurisprudenz in stärkstem Maße befruchtet. Unvergängliche Verdienste hat er sich um die Gestaltung unseres BGB. erworben. Und wenn die neuen Staaten Europas an Kodifikationen des bürgerl. Rechts und Zwischenprivatrechts herantreten werden, wenn einmal wieder in ruhigeren Zeiten die heute zurückgestellten Fragen einer überstaatlichen Regelung des Zwischenprivatrechts sowie einer Vereinheitlichung weiter Rechtsgebiete ihre Lösung verlangen, wird man auf die tiefgründigen Untersuchungen Zitelmanns zurückgreifen müssen.

Nicht nur dem großen Gelehrten, dem wissenschaftlichen Eroberer weiter, wenig durchforschter Rechtsgebiete, dem glänzenden Redner und hinreißenden Lehrer, dem feinsinnigen Künstler und Förderer der Kunst gilt unser Gruß. In erster Linie gedenken wir heute des gütigen Menschen Zitelmann, dessen rastlose Arbeit dem Wohle seines Volkes, der Förderung seiner zahllosen Schüler geweiht ist, und dessen starken Glauben an den Endsieg des Guten und Gerechten, an Deutschlands Unentbehrlichkeit für die Entwicklung der Welt keine Enttäuschung erschüttern kann.

Wer Liebe sät, wird Liebe ernten. 1912 war es zahlreichen Freunden und Schülern Zitelmanns ein tiefempfundenes Bedürfnis, dem Sechzigjährigen eine Festschrift zuzueignen, deren Beiträge großenteils an Zitelmanns ungewöhnlich vielseitiges Lebenswerk anknüpften. Trotz der grauen Not, die schwer auf dem Schrifttum lastet, ist es gelungen, zu seinem 50jährigen Doktorjubiläum dem wärmsten Glückwunsch in- und ausländischer Juristen nach altem Brauche in Festgaben Ausdruck zu geben: eine Festschrift der Bonner juristischen Fakultät und Festnummern des Archivs f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie und der Zeitschrift für Völkerrecht[1]). Wohl im Sinne aller deutschen Juristen, vor allem auch zugleich im Namen des Herausgebers der DJZ., die in Zitelmann einen ihrer Mitherausgeber begrüßt und ihm für sein allezeit gütiges Interesse zu dauerndem Danke verbunden bleiben wird, rufe ich dem hochverehrten Jubilar die Worte zu: Möge

---

[1]) Bes. reichhaltig ist die uns schon vorliegende „Festgabe des Arch. f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie". Mit Bild u. Handschrift des Jubilars schön ausgestattet, haben sich 21 Gelehrte, darunter nicht weniger als 12 des Auslandes, vereinigt, um aus allen Zweigen des Rechts besonders wertvolle, interessante u. aktuelle Fragen zu behandeln. Den Herausgebern: Proff. Wenger u. P. Klein (Königsberg), sowie dem Verlage Dr. Rothschild gebührt besonderer Dank.

Die Schriftleitung.

Ernst Zitelmann noch ungezählte Jahre mit gleicher Schaffenskraft und Schaffensfreude wirken zum Segen unseres Volkes!

Professor Dr. Peter Klein, Königsberg.

Preisausschreiben. Die „Freie Vereinigung für Polizei- u. Kriminalwissenschaft" erläßt im Einverständnisse mit dem Preuß. Minist. d. Innern ein Preisausschreiben über das Thema: „Wie kann die vorbeugende Tätigkeit der Polizei bei Bekämpfung des Verbrechertums ausgebaut und erfolgreicher gestaltet werden?" Die Lösungen sind bis 30. Okt. an „Die Polizei", Berlin W 35, einzureichen. Es sind 4 Preise von 100 000 M., 50 000 M., 30 000 M. u. 30 000 M. ausgesetzt. Preisrichter sind: Staatsminister, Präs. des Preuß. OVG. Dr. Drews, Geh. RegRat Dr. Graeser, Generalstaatsanwalt Lindow, Geh. Legationsrat Dr. Heindl, OberRegRat Hoppe, Polizeirat Paczkowsky u. Kriminalkommissar Brebeck.

„Reclams Universum" setzt einen Preis von 50 Dollar in Schatzanweisungen aus über die Fragen: 1. Was ist „Recht" und was ist „Unrecht"? 2. Welche Grundlagen muß die heutige Rechtswissenschaft, insbes. die Staatsrechtslehre, erhalten? Die kurzgefaßten Arbeiten sind bis 15. Aug. zu richten an das Universum, Leipzig. Die Bekanntgabe der Preisträger erfolgt am 15. Sept. 1923. Preisrichter sind: LGPräs. Dr. Ziel, Chemnitz, der Urheber der Preisfragen: Ingenieur Lob, Düsseldorf, und Hauptschriftleiter vom Universum, Mayer. Sollte keine annehmbare Lösung eingehen, so fallen die Preise an die staatswissensch. Fakultät der Univ. Tübingen bzw. Heidelberg.

Für unsere Ruhrspenden-Sammlung sind uns noch folgende Beträge zugegangen: Bergmann, Ref., Rostock, 3000 M., Both, RA., Rotenburg (Fulda), 30 000 M., Stoerl, Dr., LGR., Leipzig, 1000 M., zus. jetzt 634 547 M.

Die Hochschule für kommunale Verwaltung in Düsseldorf ist nach zwölfjährigem Bestehen geschlossen worden. Die Bemühungen der Studenten, den Fortbestand zu ermöglichen, waren erfolglos. Hoffentlich wird es möglich werden, die Hochschule in besseren Zeiten wieder zu eröffnen.

Professor Dr. Friedrich Stein, Leipzig, ist im Alter von 64 Jahren gestorben. Mit ihm ist einer unserer hervorragendsten Prozessualisten und einer unserer besten akademischen Lehrer dahingeschieden. Stein, in Breslau geboren, seit 1887 Priv.-Doz. in Leipzig, wurde 1890 ao. Prof. in Halle, 1896 ord. Prof., seit 1908 wirkte er an der Univ. Leipzig. In weitesten juristischen Kreisen ist er als Verf. des großen Steinschen Kommentars zur ZPO. bekannt, der sich zuerst als Gaupp-Stein an den alten Gauppschen Kommentar anlehnte, dann aber zu vollkommener Selbständigkeit erhob, und dem es gelungen ist, das neue bürgerl. Recht mit dem neuen Prozeßrecht zu verflechten. Stein konnte auf breiter Grundlage aufbauen; er hat sich durch seine älteren Schriften, besonders durch die Arbeit über die akademische Gerichtsbarkeit historisch ausgezeichnet, er hat vor allem in dem Buche über das private Wissen des Richters (1893) tiefes erkenntnis-theoretisches Verständnis verbunden mit sachkundigstem Einblick in das moderne Wirtschaftsleben gezeigt und damit eine der besten neueren juristischen Monographien geschaffen, die seinen Namen dauernd in der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft erhalten wird, auch wenn sein Kommentar und seine sonstigen hervorragenden Einzelschriften allmählich durch neuere Arbeiten überwunden sein sollten. So früh wird das aber nicht geschehen, namentlich wenn der Kommentar nicht zu einem Sammelbassin für Materialien gemacht, sondern ebenso feinfühlig fortgeführt wird, wie Stein selbst mit dem Gauppschen Kommentar verfahren ist. Als Lehrer hat Stein seine wertvollen gedruckten Aktenstücke zum Zivilprozeß uns gespendet, welche nach meiner Erfahrung aus langjähriger früherer Prozeßlehrtätigkeit eines unserer besten juristisch-pädagogischen Bücher sind. Stein hat als Berater der Regierung in Prozeßfragen, als Gutachter, durch Vorträge in juristischen Gesellschaften und vor allem durch seine zahlreichen Hörer unsere Prozeßrechtsentwicklung aufs reichste gefördert, und es ist tief zu beklagen, daß er allzu früh der Wissenschaft entrissen ist. In seinen Arbeiten lebt er fort!

Geh. JR., Prof. Dr. Ernst Heymann, Berlin.

Personalien. Ernannt wurden: der badische OLGR. Ott z. RFinanzR., KGR. Dr. Jonas z. OberRegR. i. RJustizminist., im preuß. Justizminist.: Ministerialdirigent Klein z. Min.-Dir., OStAnw. Danckwortt, Naumburg, u. OberJR. Dahm zu Min.-Räten, JR. Wagemann u. I. Staatsanwalt Dr. Trautmann zu OJRäten. — Am 1. Okt. treten in Bayern folgende wichtige Veränderungen ein: der Präs. des OLG. München, Ritter von Heinzelmann, tritt in den Ruhestand. Exz. Dr. H. ist i. J. 1910 an die Spitze des OLG. berufen worden, nachdem er zuvor Ministerialrat i. Justizminist. war. In allen seinen Stellen hat er als Richter wie in der Justizverwaltung vorbildlich gewirkt. — An seine Stelle tritt Staatsrat Dr. Karl Meyer, unter Belassung des Titels u. Ranges eines Staatsrats. Wenn M., seinem Wunsche entsprechend, aus der Justizverwaltung ausscheidet, so werden dies besonders viele Richter Bayerns bedauern und es freudig anerkennen, daß ihm bei diesem Anlasse die dankbare Anerkennung für seine hervorragenden Verdienste amtlich ausgesprochen wurde. Dr. Meyer ist auch außerhalb Bayerns so bekannt, und wir haben die Verdienste unseres hochgeschätzten Mitherausgebers so oft gewürdigt, daß wir heute nur wünschen können, daß der neue Chefpräs. d. OLG. München viele Jahrzehnte in seinem neuen Wirkungskreise walten möge! — Für ihn wurde Ministerialdirektor Schmitt z. Staatsrat im Justizministerium befördert. Wir begrüßen den neuen Staatsrat, der seit langen Jahren schon in der bayer. Justizverwaltung an maßgebender Stelle gewirkt, der sich ebenfalls wissenschaftlich durch zahlreiche wertvolle Werke hochverdient gemacht hat, und dem unsere DJZ. die ständige Berichterstattung für die Entsch. des Obersten Landesgerichts seit langen Jahren verdankt, aufrichtig und wissen, wie sehr diese Wahl von vielen Seiten als eine besonders glückliche bewertet wird. — Geh. Rat Dr. Müller ist z. Minist.-Dir., OberReg.-Rat Manglkammer z. MinisterialR. befördert, MinisterialR. Geh. Rat Spangenberger der Titel und Rang eines Minister.-Dir. und OberRegR. Sauerländer der eines MinisterialR. verliehen worden. — Ernannt wurden ferner: LGPräs. Dr. Ehrhardt, Neiße, z. OLG.-Präs. in Marienwerder. GAss. v. 1896, wurde E. 1901 StA. in Breslau, 1909 OLGR. das., 1912 LGDir. das., 1913 erfolgte seine Berufung als Geh. JR. u. vortr. R. i. preuß. Justizministerium, bis er i. J. 1917 z. LGPräs. nach Neiße berufen wurde. — Der ausgezeichnete Strafrechtslehrer a. d. Univ. Frankfurt a. M., Prof. Dr. jur. et phil. Max Ernst Mayer, ist, erst 48 Jahre alt, gestorben. Durch sein frühzeitiges Ableben erfährt die Strafrechtswissenschaft, die Rechtsphilosophie und bes. das Militärstrafrecht einen schweren Verlust. Während seiner ganzen Lehrtätigkeit — er habilitierte sich 1900 in Straßburg, wurde 1904 Tit.-Prof. und erst 1910 aord. Prof., bis er 1914 als Ord. nach Frankfurt berufen wurde — hat er sich als Lehrer wie als Schriftsteller sehr verdient gemacht. Er war einer der wenigen, die das Militärrecht wissenschaftlich vollkommen beherrscht haben. Sein „Militärstrafrecht", sein ausgezeichnetes Lehrbuch des deutschen Strafrechts (Allg. Teil) und seine zahlreichen Einzelschriften sichern ihm ein bleibendes Andenken. Auch unsere DJZ. verliert in Mayer einen hochgeschätzten Mitarbeiter. — Gestorben sind ferner: der ehem. Präs. des österr. Reichsgerichts Dr. Grabmayr, einer der hervorragendsten österreich. Juristen, Hofrat und Prof. a. d. deutschen Univ. in Prag Dr. Skedl, der ehem. Berner Prof. Dr. Marcusen u. JR. Zelter, Stettin. In Zelter hat die deutsche Rechtsanwaltschaft einen ihrer Besten verloren, auf den sie mit Recht stolz sein durfte. Mit unermüdlicher Tatkraft verband er tiefes Wissen und hat in vorbildlicher Selbstlosigkeit allezeit den Interessen der deutschen Anwälte sich gewidmet.



Kriminal-Archiv.

Berichterstatter: Regierungsrat Dr. Hagemann, Polizeipräsidium Berlin.

Verordnungen auf Grund des Notgesetzes v. 24. Febr. 1923.

a) Maßnahmen gegen Valutaspekulation v. 8. Mai 1923 (RGBl. I, S 275).

b) Ausführungsbest. dazu v. 8. Mai 1923 (RGBl. I, S. 279):

c) WechselstubenVO. v. 8. Mai 1923 (RGBl. I, S. 282).

Die VO. gegen Spekulationen in ausländischen Zahlungsmitteln v. 12. Okt. 1922 ist aufgehoben.

Die Strafregisterverordnung v. 12. Juni 1920, Fassung v. 2. Juni 1922 (ZentrBl. f. d. D. R. 1920, S. 909, u. 1922, S. 325), ist durch VO. des Reichsjustizministers v. 17. Mai 1923 abgeändert (ReichsMBl. S. 364).

Verfügungen des Preuß. Ministers d. Innern v. 12. Mai 1923, betr. Durchführung des Verbotes der Deutsch-Völkischen Freiheitspartei (MBl. i. V. S. 519) und betr. Auflösung und Verbot der „proletarischen Hundertschaften" (MBl. i. V. S. 520).

Verfügung des Präsidenten des Landespolizeiamts v. 25. Mai 1923, betr. **Wucherbekämpfung** (MBl. i. V. S. 595). — Notmarktlage, Warenzurückhaltung, Marktpreise in Erzeugergebieten — und v. 12. Mai 1923, betr. Wucher mit Obst und Gemüse (MBl. i. V. S. 539).

Preuß. VO. über **Preisschilder** v. 8. Febr. 1923 auf Grund § 13 der VO. v. 24. Nov. 1921 (RGBl. S. 1370) setzt den Kreis der preisschilderpflichtigen Waren fest (GesS. S. 163).

Beschlagnahme von Räumen, die zu gesetzwidrigen Zwecken verwendet werden. Preuß. Ausführungsanw. v. 18. Mai 1923 zu Art. V des Notges. v. 24. Febr. 1923 (GesS. S. 165).

Gesetz zur **Aenderung des Strafgesetzbuches** v. 23. Mai 1923 (RGBl. I, S. 296). Einfügung eines § 107a. Verbot der Verhinderung oder Sprengung nicht verbotener Versammlungen, Aufzüge oder Kundgebungen mit Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen. Begehung von Gewalttätigkeiten in nicht verbotenen Versammlungen usw. oder Kundgebungen in der Absicht, sie zu sprengen, werden ebenfalls bestraft. Strafen: Gefängnis, Geldstrafen nebeneinander, im zweiten Falle wahlweise.

Preuß. Gesetz über weitere **Erhöhung von landesrechtlich festgelegten Geldbeträgen** v. 31. Mai 1923 (GesS. S. 271)

Einen wichtigen Schritt auf dem Wege zum Reichsstrafvollzugsgesetze bedeutet die Vereinbarung der **Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen** v. 7. Juni 1923 (RGBl. II S. 263), welche die Regierungen der Länder unter Vermittlung des Reichsjustizministers getroffen haben. Diese Neufassung der Grundsätze, die an die Stelle der v. 28. Okt. 1897 tritt, ist viel umfassender und bringt Vorschriften, die versuchen, die Strafvollstreckung mehr in den Dienst der Ertüchtigung und sozialen Erziehung der Verurteilten zu stellen. Das Bemerkenswerteste dabei ist, daß ein Anfang zu dem im Auslande schon vielfach durchgeführten progressiven Strafvollzug bei längeren Strafen (Strafvollzug in Stufen) gemacht ist, dem hoffentlich bald ein bis ins einzelne gehender Ausbau beschieden ist.

Gesetz über den **Verkehr mit unedlen Metallen** v. 11. Juni 1923 (RGBl. I S. 366). AusfBest. dazu v. 21. Juni 1923 nebst Verf. des Min. f. Handel und Gew. und des Min. d. I. vom gleichen Tage (MBl. i. V. S. 711). — Gesetz über den Verkehr mit **Edelmetallen,** Edelsteinen und Perlen v. 11. Juni 1923 (RGBl. I S. 369). AusfBest. v. 21. Juni 1923 nebst Verf. d. Min. f. Handel und Gew. und d. Min. d. I. vom gleichen Tage (MBl. i. V. S. 715).

Diese Gesetze wollen das Uebel an der Wurzel anfassen und die Annahmestellen gestohlener Metalle, Trödelläden, Produktengeschäfte sowie Edelmetall-Ankaufsstellen und -Schmelzen bekämpfen. Grundgedanken sind: Einführung des Erlaubniszwanges, dingliche Schließung des unerlaubten Betriebes und Möglichkeit zur Einziehung der Warenvorräte. Wichtig ist ferner, daß der Tatbestand des schweren Diebstahls (§ 243 StrGB.) durch § 18 bzw. § 16 der neuen Gesetze erweitert wird.

Gesetz zur Abänderung des preuß. Gesetzes, betr. den **Forstdiebstahl** v. 15. April 1878 (GS. S. 222), und des preuß. Feld- u. ForstPolGes. v. 1. April 1880 (GS. S. 230). V. 1. Juli 1923 (GS. S. 291). Durch diese Aenderungen werden die Vorschriften der Gesetze mit denen des Jugendgerichtsges. v. 16. Febr. 1923 in Einklang gebracht.

Polizeistunde und Schankerlaubnis. Pr. VO. d. Min. d. I., Min. f. Hand. u. Gew. u. d Min. f. Volksw. v. 20. Juni 1923 (MinBl. i. V. S. 701). Ergangen auf Grund Art. I. des Notgesetzes v. 24. Febr. 1923 (RGBl. I S. 147). Wesentlicher Inhalt: Verschärfte Anforderungen bei der Erlaubniserteilung und verschärfte Bestimmungen bei unbefugtem Ausschank; verschärfte Bestimmungen für Zurücknahme der Erlaubnis. Beginn und Ende, Verlängerung und Verkürzung und Umfang sowie Uebertretung der Polizeistunde. (Möglichkeit der Ausdehnung der Polizeistunde auch auf geschlossene Gesellschaften in eigenen Räumen; Ausdehnung der Strafbestimmung auch auf die Gäste.) Schutz der Jugendlichen.

Währungsschutz. VO. über Handel mit ausl. Zahlungsm. zum Einheitskurse v. 22. Juni 1923 (RGBl. I S. 401), dazu AusfBest. v. 30. Juni 1923 (RGBl. I S. 549). — VO. zur Aenderung der ValutaspekulationsVO. und des Kapitalfluchtges. v. 29. Juni 1923 (RGBl. I S 507). Das Notgesetz v. 8. Mai 1923 (RGBl. I S. 275) wird geändert, desgl. das Kapitalfluchtgesetz, Fass. der Bek. v. 26. Jan. 1923 (RGBl. I S. 91). Aenderung der AusfBest. zur ValutaspekulationsVO. v. 29. Juni 1923 (RGBl. I S. 509). Ausf.-Best. v. 8. Mai 1923 (RGBl. I S. 279) werden geändert.

Sprechsaal.

Jus est ars boni et aequi. Wohl noch nie hat das Recht der Römer so allgemeine Ablehnung gefunden wie in unseren Tagen. Das alte schroffe Urteil, wir verdankten die Grundlage unseres geltenden Rechts dem unfreien, geist- und gemütlosen Verstande der römischen Welt, hat, trotzdem die romanistische Wissenschaft im allgemeinen diese Ablehnung nicht teilt, wieder reichen Anklang gefunden.

Eines ist der soziologischen Richtung unbedingt zuzugeben: wir können nur dann entscheiden, ob das Recht der Römer auch für uns verwendbare „letzte rechtliche Vorstellungselemente" enthält, wenn wir möglichst in die Entstehungsgeschichte dieses Rechts eingedrungen sind und nicht begriffliche Zergliederung historischer Erscheinungen, sondern soziologische Durchforschung ihrer Entstehung betreiben, ein Zweig unserer Wissenschaft, der noch weiteren Ausbaues bedarf.

Nur mit einigen Strichen möchte ich meine Ansicht[1]) über die Entstehungsgeschichte des ius quo urbs Roma utitur zeichnen und die Zusammenhänge mit der allgemeinen Geschichte des römischen Volkes aufzudecken versuchen:

In vorhistorischer Zeit waltet der Gerichtsherr unumschränkt; neben ihm als beratende Behörde sein consilium. Man nimmt jetzt allgemein an, daß die fünf pontifices dieses consilium gebildet hätten. Es wirkte bei Kapitalsachen mit, vor allem auch, wenn ein wissentlicher Falscheid vorlag: hatte eine Partei unter Anrufung der Götter als testes et arbitri und Darbringung von Opfern ihr Recht erstritten, und der Eid erwies sich als falsch, dann untersuchten drei pontifices als arbitri nach erneuter Vorladung des Täters (provocatio) den Fall, der wissentliche Betrüger schied als impius aus Haus und Hof, aus der Volksgemeinde[2]).

Die erste uns bekannte Umwälzung betraf diese provocatio. Dem Gerichtsherrn verblieb, wie auch anderwärts, nur die Vorentscheidung; ob ein unsühnbarer Frevel vorlag, unterstand nicht mehr der Begutachtung des geistlichen consilium, das Volk oder der Geschworene aus seiner Mitte als iudex erkannte auf die provocatio, ob der Eid gerecht oder ungerecht sei. Das Recht der XII Tafeln kennt als Ausnahme von der provocatio nur die Schuld-

[1]) Man wehrt sich mit viel Energie, aber wenig Glück gegen die neue Erkenntnis. Das Material wird immer erdrückender. Ich werde der Aufforderung, meine Ansichten eingehend zu begründen, noch nachkommen.

[2]) Nur die Unkenntnis dieser falsi accusatio verhinderte bei Gaius 4, 13 die aus den Scheden sich zweifellos ergebende Lesung acG·ando (vgl. Handschrift p. 182, 7 und 193, 9) = accusando.



geständigkeit, das aes confessum, und die Schuldknechtschaft, den nexus; hier entscheidet der Gerichtsherr ohne weiteres[1]).

Auch sonst wurde der Einfluß der pontifices zurückgedrängt, die arbitri wurden dem Kreise der Volksgenossen entnommen, der mit Opfern verbundene Eid bei nexus und testamentum verschwand.

Mit Recht erblickt man in diesen Neuerungen Errungenschaften der Plebejer, deren Ansturm das bisherige Recht erlag.

Eine Umwälzung von weittragender Bedeutung vollzog sich aber infolge der lex Poetelia von 428/326. Ich habe die Veranlassung, wie die Ueberlieferung sie schildert, in d. Bl. 1921 S. 65 angedeutet und dort mit ein paar Worten auf die Veränderung in den Rechtszuständen hingewiesen. Hier interessiert noch folgendes: die folgenreichste Aenderung war wohl, daß nicht mehr der praetor, sondern der Volksgeschworene, iudex, über den nexus erkannte. Ohne weitere Erörterung, temere, gewährte der praetor den iudex. Den Rechtsstreit führte der die Rolle des alten vindex einnehmende, neugeschaffene sponsor. Der Opferritus des alten Sakramentsprozesses vollzog sich in vereinfachter Form außer der Gerichtsstelle durch sponsio[2]).

Die Aenderungen im Rechtsverfahren waren gewaltig, die Klage mit sponsio legitima, das Interdiktenverfahren, im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Testamentserrichtung, die mancipatio, die imaginaria solutio entstammen dieser Neuschöpfung.

Wichtiger wurde die Entwicklung einer zweiten Vorschrift der lex Poetelia: Für Geldschulden gab es kein Abführen des Schuldners in Haft mehr, nur für Bußgelder aus Kapitalverbrechen war diese Vollstreckungsart bestehen geblieben. Zu Kapitalverbrechen zählten nach altem Recht der handhafte Diebstahl (furtum manifestum) und die öffentliche Beschimpfung (convicium). Der Betrug des Socius, des Mandatars, des Vormundes wurde als furtum manifestum angesehen und führte zum Kapitalprozeß[3]). Der Gläubiger, der vor Gericht oder in der Oeffentlichkeit dem Schuldner Meineid oder Betrug vorwarf, beging ein convicium, ein pulsare, das mit Kapitalstrafe bedroht war[4]). Der Beschimpfte mußte sich in einem weiteren Verfahren gegen den Verleumder wenden, man nannte dies Verfahren ultro accusare (contrarium iudicium[5]).

Eine besondere Rolle spielte hierbei der ursprünglich als Zeuge auftretende arbiter, er wird zum abschätzenden Richter in iure. Wenn sich die Parteien, alter Vorschrift entsprechend, über eine Sühne einigten[6]), mußte er das Sühnegeld abschätzen: „quantum aequius et melius sit dari". Das Verfahren selbst (arbitrium honorarium) wird auch iurgium (iure agere) genannt, es ist die Wiege des römischen ius aequum.

Neue schwere soziale Kämpfe bilden den Abschluß der Entwicklung: Man wirft dem Kapitalismus vor, die iniquitas des prätor habe das gesetzliche Palladium der Schuldnerfreiheit zunichte gemacht, auf Umwegen habe sie die alte Schuldknechtschaft wieder neu eingeführt[1]). Die lex Aebutia schafft hier völlig Wandel, der vindex, die Gestellungsbürgen im Kapitalprozeß, das convicium, das furtum manifestum verschwinden von der Bildfläche, und die jetzt vom prätor in seinem Edikte festgelegten verba concepta der alten Verwünschungsformel geben dem Volksrichter die knappe Entscheidungsanweisung.[2]) Die weltbeherrschende formula des römischen Rechts ist gefunden.

Dem Drängen und Ringen der alten plebs, dem Vorgehen ihrer tribuni ist die Befreiung von den Fesseln zu danken, und bald nach der Schöpfung des freien ius Quiritium wird der tribunus plebis zum imperator populi Romani.

Kammergerichtsrat Dr. von Velsen, Berlin.

[1]) XII tab 3, 1: Aeris confessi nexusque (= debitique) iure (= in iure) iudicatis XXX dies iusti sunto. Schöll hatte mit seiner Erklärung, wie so oft die Philologen, völlig recht. Das iudicare des magistratus läßt sich vielfach nachweisen.

[2]) Die Formel der Uebernahme durch den sponsor, die nexi liberatio (Festus s. v. nexum p. 160; Gaius 1, 192 „ad obligationes suscipiendas"), führt Gaius 1, 174 an, die Stelle ist durch die Herausgeber schwer entstellt, sie lautet: „Quod ego tibi tot milibus condemnatus me commendo, te solvo liberoque hoc aere aeneaque libra; hanc tibi libram primam postremamque expendo (oder dependo) secundum legem publicam."

[3]) Mommsen, Strafrecht S. 738 n. 2—4. Die Reden Ciceros pro Quinct. Rosc. com. Tull. und Caec. enthalten reiches Material über dieses Verfahren, das man bisher für rhetorisches Beiwerk angesehen hat.

[4]) Festus s. v. Vagulatio p 514 „quaestio cum convicio": Cic. pro Rosc. com. 26; pro Quinct. 17; pro Tull. 17; Dig. 11, 1, 11, 9 und 5, 1, 2, 3.

[5]) Plaut. Rud. 115 sq.; Terent. Phorm. 360; Adelph. 594 sq.; Apul. Apol, p 1 (ed Vliet); Gell 17, 6; Gaius 4, 177 und 181 (dazu Cic. de off. 3, 70, die bonae fidei iudicia als Fälle der iniuria). Amüsant ist, daß der Tribun Cotta i. J. 600/154 nach Val. Max. 6, 5, 4 durch Berufen auf den alten Schutz gegen pulsare (Cic. pro Tull. 47; Suet. Tib. 2) sich von der Bezahlung seiner Schulden zu drücken sucht.

[6]) XII tab. 1, 6—9; Festus s. v. vindex p 516; Paul. Sent. 5, 5a, 1; Plin. epist. 5, 1, 6; Val. Max. 6, 1, 10; Cod. J. 2, 4, 18: das ius partitum bei Plaut. Amph. 1035, Cic. de leg. 3, 6, Dig. 32, 55, 1. 4. 7. Trotz Widerspruchs von philologischer Seite möchte ich lis und solvere auf einen Stamm zurückführen (lis ursprünglich alis nicht stlis — solvere, λύειν das Sühnegeld).

[1]) Sall. Cat. c. 33.

[2]) Gell. 16, 10, 8; Cic. pro Rosc. com. 24 (tit. XX—XXXV der Lenel'schen Edikts).

Das neue Miet- und Anforderungsgesetz in Oesterreich. Mit dem neuen Mietenges. v. 7. Dez. 1922 und dem neuen Wohnungsanforderungsges. v. 7. Dez. 1922 haben in Oesterreich zwei Gesetze Wirksamkeit erlangt, die vielfach eine ähnliche Regelung wie im Deutschen Reiche bringen.

I. Mietengesetz ist anwendbar auf Wohnungen und Wohnbestandteile nebst Hausgärten und Grundstücken und auf alle Arten von Geschäftsräumen, mit Ausnahme der durch Um-, Auf- und Zubau neugeschaffenen Räume, der Neubauten seit 1917, der der gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung dienenden und jener in Vereinsheimen, Kurorten und der in öffentlichen Lagerhäusern. Die Kündigung kann nur gerichtlich erfolgen unter Angabe der Kündigungsgründe. Einwendung gegen die Kündigung hat den Kündigungsprozeß zur Folge. Sie kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen, deren § 19 als Beispiele zwölf anführt. Hervorgehoben seien davon: Geschäftsräume können gekündigt werden bei gänzlicher Weitervermietung oder gegen unverhältnismäßig hohes Entgelt binnen 3 Monaten nach Kenntnis dieses Sachverhalts; ferner bei dringendem Eigenbedarf; wer nach August 1914 das Haus erworben hat, außer bei Erwerb vom Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie, kann Eigenbedarf nicht geltend machen; dem Vermieter kann Ersatz der Uebersiedlungskosten innerhalb der Gemeinde auferlegt werden. Auch Teilkündigung ist bei Eigenbedarf zulässig. Der Mieter kann aber erklären, daß er für den Rest den Mietvertrag nicht fortsetzen will.

Aus wichtigen Gründen, bei Gefahr der Obdachlosigkeit, und wenn der Vermieter keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, kann die Räumungsfrist bis auf 6 Monate hinausgeschoben werden (§§ 38—40); die in § 575 ZPO. festgesetzte 14tägige Frist zur Anbringung der Exekution auf Räumung wurde um 6 Monate verlängert (§ 41).

Die meisten Bestimmungen gelten der Regelung des gesetzlichen Zinses, der ein bestimmtes Höchstmaß nicht überschreiten darf und sich aus 4 Teilen zusammensetzt: 1. Dem Grundzins = $^1/_2$ Jahresmietzins von 1914; 2. dem Instandhaltungszins = das 150fache des Jahreszinses von 1914 zur Bestreitung der Auslagen für ordnungsmäßige Erhaltung und Verwaltung des Hauses; 3. einem verhältnismäßigen Anteil an den Betriebskosten (Wasser- u. Kanalisierungsgebühr, Rauchfangskehrung, Unratabfuhr und Kanalräumung, Beleuchtung, Brandschaden- u. Haftpflichtversicherung und sonstige durch VO.en bestimmte Aufwendungen); 4. dem verhältnismäßigen Anteil an den öffentl. Abgaben, ausgenommen die Bodenwertabgabe.

Für gemietete Grundstücke ist der Mietzins das 150fache des Friedenszinses, mehr nur, wenn dies angemessen ist. Für Wohn- oder Geschäftsräume ist ein angemessener Zuschlag zulässig. Der Instandhaltungszins darf nur zur Erhaltung des Hauses verwendet werden, nicht zu Reparaturen in Räumlichkeiten, sofern es sich nicht um ernste Schäden des Hauses handelt. Auch bei größeren Reparaturen, die in größeren Zeitabständen wiederkehren, muß sich der Hausherr aus den Instandhaltungszinsen bezahlt machen. Nur wenn diese nicht ausreichen, können sie erhöht werden. Besondere Aufwendungen sowie solche für Aufzug, Sammelheizung, Vakuum usw. hat der Mieter zu tragen.

Grund- und Instandhaltungszins sind monatlich bzw. vierteljährlich im voraus, der Anteil an den Betriebskosten und Abgaben bei Fälligkeit monatlich zu bezahlen (§ 14). Ueber die Verwendung des Instandhaltungszinses ist jährlich zweimal den Parteien Rechnung zu legen (§ 9). Der gesetzliche Mietzins ist auch bei langfristigen Mietverträgen zu bezahlen, wenn der Zins für längere Zeit vereinbart wurde. War Aug. 1914 der Mietzins außergewöhnlich höher oder niedriger als sonst ortsüblich, so können Mieter und Vermieter den ortsüblichen Mietzins verlangen.

Ueber sämtliche aus den Zinszahlungen entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Mietkommission des Bezirksgerichtes (ein Richter und je ein Beisitzer aus dem Kreise der Mieter und Hausbesitzer). In allen größeren Orten hat das Wohnungsamt der Gemeinde eine Vorentsch. zu fällen und kann erst dann zur Ueberprüfung die Mietkommission angerufen werden, die innerhalb 3 Wochen die Sachen erledigen soll und endgültig entscheidet.

II. Anforderungsgesetz. Die Anforderung kann jede Gemeinde ausüben, um heimatsberechtigte Personen oder die aus zwingenden Gründen dort zu wohnen genötigt sind, unterzubringen. Die Gemeinde hat das Recht, Erhebungen jeder Art durchzuführen und den Anforderungsbeschluß zu erlassen, der genaue Angaben bez. der anzufordernden Räume, Anforderungsgrund und Uebergabstag enthalten muß und wovon alle Beteiligten zu verständigen sind. Anforderbar sind alle Doppelwohnungen innerhalb einer Gemeinde oder einem Wohngebiet, die leerstehenden und unbenützten Wohnungen und Geschäftsräume und unzulänglich benützte bzw. überzählige Wohnräume. § 14 erklärt alle Wohnungen mit Ende der Miete oder Innehabung kraft Gesetzes angefordert. Ausgenommen sind nur die durch Um-, Auf- und Zubauten geschaffenen Räume und solche in Neubauten, Gebäude und Räume in Benützung oder Eigentum eines fremden Staates oder seiner Vertretung, und solche, die für Amts- und öffentliche Zwecke verwendet werden, sowie industriellen Zwecken dienende Räume, und von der gesetzlichen Anforderung ausgenommen sind Wohnungen, die wegen Eigenbedarf frei werden, Räume in Gasthöfen und Hausbesorgerwohnungen. Leerstehende und unbenützte Geschäftsräume sowie, wenn sich daraus Wohnungen herstellen lassen und ein Ersatz beschafft werden kann, sind ebenfalls anforderbar. Wohnungen öffentlicher Angestellter, die durch Tod, Versetzung oder Pensionierung frei werden, können für den Nachfolger oder Angestellten desselben Dienstzweiges angefordert werden; auch ein Wohnungstausch ist möglich.

Ist Anforderungsbeschluß ergangen, so ist jede Verfügung über die Räume verboten. Werden in Untermiete gegebene Mietgegenstände angefordert, so kann die Gemeinde die Anforderung auch auf die Einrichtungsgegenstände erstrecken.

Die Zuweisung erfolgt durch das Wohnungsamt an die in drei Klassen je nach der Dringlichkeit Vorgemerkten; Obdachlose sind vor allem zu berücksichtigen, das Wohnungsamt kann Wünsche der Hauseigentümer berücksichtigen. Räume, die auf Grund gerichtlicher Entsch. zu räumen sind, dürfen nicht dem bisherigen Mieter wieder zugewiesen werden.

Die Zuweisung hat öffentlich-rechtlichen Charakter, daher entsteht auch kein Bestandsvertrag zwischen einem der Beteiligten und keine Kündigungsmöglichkeit; nur die Gemeinde kann der zugewiesenen Partei den Räumungsauftrag bei wichtigen Gründen erteilen.

Die angeforderten Räume kann die Gemeinde umgestalten und die Kosten der zugewiesenen Partei auferlegen; die Gemeinde muß aber bei Freigabe die Räume wieder in den früheren Zustand versetzen und haftet dem Hauseigentümer für eigenes wie für Verschulden der zugewiesenen Personen bei Beschädigung oder mißbräuchlicher Abnützung und bei nicht rechtzeitiger Zinszahlung der Partei im Falle der Benachrichtigung von seiten des Wohnungsinhabers oder Hauseigentümers innerhalb 8 Tagen nach Fälligkeit.

Gegen jede Entsch. des Wohnungsamtes ist Einspruch möglich mit aufschiebender Wirkung, worüber die Mietkommission des Bezirksgerichts entscheidet und deren Entsch. nur wegen unrichtiger Anwendung des Ges. der außerordentlichen Ueberprüfung durch das Oberlandesgericht auf Antrag des Landeshauptmannes oder Ministeriums für soziale Verwaltung unterliegt.

Bezirksrichter Dr. Sachers, Innsbruck.

Valutaverfall und Zahlungsverzögerung. In der Diskussion über eine Angleichung einer verspäteten Zahlung an die verminderte Kaufkraft der Mark scheinen mir zwei Seiten des Problems nicht immer genügend gewürdigt zu werden. Zunächst, daß ein Schaden für den Gläubiger entstanden sein kann, aber nicht entstanden sein muß. Sodann — und das ist das Erheblichere —, daß der Kern des Problems öffentlich-rechtlicher Natur ist. In einem Schiedsspruch habe ich versucht, diesen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.

In einer Klage wegen verspäteter Zahlung hatte die Klägerin beantragt, den säumigen Beklagten zu verurteilen, den Betrag zu zahlen, der dem Dollarstande am Tage der Auszahlung im Verhältnis zum Dollarstande am Fälligkeitstage entspricht. Das Schiedsgericht hat den Antrag abgelehnt aus folgenden Gründen: Die Klägerin hat ihren Anspruch nicht begründet. Es muß daher angenommen werden, daß sie davon ausgeht, daß bei Zahlung geschuldeter Beträge die verminderte Kaufkraft der Mark berücksichtigt werden muß. Selbst wenn ein Recht auf diese Berücksichtigung anerkannt werden könnte, wäre der Antrag in der gestellten Form zurückzuweisen. Zunächst ist es nicht zulässig, die Kaufkraft der Mark dem Kurse des Dollars an den deutschen Börsen gleichzusetzen. Das mag für das valutastarke Ausland der Fall sein, trifft aber schon nicht überall für das valutaschwache Ausland, noch weniger aber für das deutsche Inland zu, dessen Preise überwiegend unter den Weltmarktpreisen liegen, für die Bedürfnisse des täglichen Lebens sogar erheblich hinter ihm zurückbleiben. Darüber hinaus ist es aber auch nicht zulässig, den Dollar oder sonst eine ausländische Währung an Stelle der deutschen zu setzen. Die Gesetzgebung hat diesen Grundsatz dadurch anerkannt, daß sie die Fakturierung in ausländischer Währung für das Inland untersagt hat. Es soll hier nicht auf die katastrophalen wirtschaftlichen Folgen eingegangen werden, die durch die Einführung einer Nebenwährung heraufbeschworen werden müssen. Auch rechtlich liegt die Möglichkeit nicht vor, dem einzelnen Gläubiger Zahlung nach dem Realwerte statt nach dem Nennwerte zuzusprechen. Die Goldvalorisierung der Papierschulden kann nur durch einen Akt der Gesetzgebung vollzogen werden. Ehe die staatliche Rechtsordnung eine Verpflichtung, den Realwert an Stelle des Nennwertes zu setzen, nicht anerkannt hat, kann sie auch privatrechtlich nicht zugelassen werden.

Hierzu kommt noch folgendes: Wollte man anerkennen, daß die volkstümlich Geldentwertung genannte Senkung der Kaufkraft der Mark allgemein bei Zahlung geschuldeter Summen berücksichtigt werden muß, so wäre die nötige logische Folge, daß ihr Steigen nicht außer acht gelassen werden kann, d. h., daß Zahlungen in geringerer Höhe gezahlt werden, wenn die Kaufkraft seit der Fälligkeit gestiegen ist, oder — wenn man von der Formulierung des vorliegenden Antrages ausgeht — der Kurs des Dollars am Tage der Zahlung niedriger ist als am Tage der Fälligkeit.

Z. Zt. hat die Papiermark noch die autoritative Geltung, daß eine Papiermark nach wie vor gleich einem Drittel eines Talers ist. So nimmt sie selbst der Staat in Zahlung; der Private kann daher ihre Annahme zu demselben Nominalwert nicht verweigern. Daß die Mark infolge der politischen Zustände intervalutarisch nicht befestigt ist, kann sich auf das Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner im Inlande nicht auswirken. Die Zwangslage eines Staates, die ihm die Regelung der Wechselkurse unmöglich macht, ist ein nationales Unglück, das mitzutragen jeder Bürger verpflichtet ist, und das auf privatrechtlichem Wege nicht von dem einen auf den anderen abgewälzt werden darf.

Hat demnach der Gläubiger an sich nicht das Recht, vom Schuldner Zahlung über den Nominalwert hinaus zu beanspruchen, so ist zu prüfen, ob nicht der Verzug des

Schuldners im vorliegenden Falle die Gläubiger berechtigt, nach § 288 BGB. die sogenannte Geldentwertung als Schaden geltend zu machen. Aus den oben angeführten Gründen ist es nicht zulässig, den Kurs des Dollars als Maßstab anzulegen. Es ist aber auch nicht zulässig, den Schaden einfach damit zu begründen, daß der Gläubiger bei rechtzeitiger Zahlung für das empfangene Geld mehr hätte kaufen können. Das wäre nichts anderes als der Versuch einer Goldvalorisierung der Schuld, die, wie gleichfalls oben ausgeführt, vom einzelnen dem einzelnen gegenüber unzulässig ist. Die Klägerin müßte genau substantiieren, worin ihr Schaden besteht, zumal denkbar ist, daß trotz des Sinkens der Kaufkraft der Mark zwischen Fälligkeits- und Zahlungstag ein Schaden gar nicht entstanden ist. Hätte die Klägerin z. B. sich Geld geliehen um den Ausfall ihres Einkommens auszugleichen oder sich Steuern stunden lassen, so wäre ein Schaden lediglich in der Höhe entstanden, in der die von ihr zu zahlenden Zinsen die gesetzlichen Verzugszinsen übersteigen. Dagegen läge ein Schaden vor, wenn der Schuldner infolge der verzögerten Zahlung genötigt gewesen ist, Werte zu veräußern, eine nutzbringende Anlage der geschuldeten Summe nicht hätte vornehmen können oder ähnliches mehr.

Die Klägerin hat nicht behauptet, daß ihr ein solcher Schaden entstanden ist. Daher war ihr dahingehender Antrag abzuweisen.

Es kann zugegeben werden, daß diese Entsch. nicht restlos befriedigt. Das liegt daran, daß unser ökonomisches Denken meist rein privatwirtschaftlich eingestellt ist. Es liegt aber auch daran, daß man vergessen hat, daß auch in den Zeiten einer stabilen Valuta die Verschleppung einer Zahlung für den Gläubiger vielfach Nachteile gebracht hat, wenn sie auch nicht so sinnfällig waren wie heute. Die Judikatur auf einen krassen, aber vorübergehenden Zustand einstellen, heißt Gelegenheits-Rechtsprechung treiben, ein Vorgehen, das noch gefährlicher scheint als Gelegenheits-Gesetzgeberei.

Amtsgerichtsrat Dr. **Herz**, Berlin.

Gerichtliche Betätigung der Frau. Zu den „Errungenschaften der neuen Zeit" gehört auch die Zulassung der Frau zum Amt der Schöffen und Geschworenen. Die Berechtigung dieser Neuerung gehört in weiten Kreisen zu den modernen Dogmen. „Credo, quia absurdum" hat zwar Augustinus niemals gelehrt, aber bei der heutigen Konfusion der Begriffe wird dieser Satz oft betätigt. Jeder erfahrene Psychologe lehrt, daß die Frau wegen ihrer stärkeren Gefühlsbeeinflussung und ihrer ausgeprägten Suggestibilität zu einem streng objektiven Abwägen von Recht und Gesetz ungeeignet ist. Aber die Lehren der Wissenschaft werden in gärender Zeit nicht beachtet, wenn es sich um Erfüllung von Schlagworten handelt. **Hugo Münsterberg**, der berühmte Psychologe der Harvard-Universität, stellt die Forderung auf, daß die Volksfaktoren, deren Aufgabe es ist, das Rechtsleben durch Gesetzgebung zu sichern, auf ernsthafte Psychologie sich stützen müssen. Münsterberg hat nun die Institution des Geschworenengerichtes experimentell erprobt. Es wurden große Kartons, auf die 90 bis 110 unregelmäßige, aus Papier geschnittene Formen in vollkommen willkürlicher Ordnung aufgeklebt waren, zur Entscheidung vorgelegt, ob die obere Karte eine größere, eine gleiche oder eine kleinere Zahl von Formen enthielt als die untere. Das Urteil wurde festgelegt, und dann setzte eine Diskussion ein, in der die verschiedensten Gesichtspunkte vorgebracht wurden zur Ueberzeugung der Andersstimmenden; es wurde also beispielsweise darauf hingewiesen, daß die Formen in der Größe differierten, daß die Zwischenräume verschieden seien, daß optische Täuschungen sich geltend machten usw. Die verschiedenen Auffassungen wurden also argumentiert. Auf eine zweite Abstimmung folgte wieder eine Diskussion und dann die Schlußabstimmung. Es zeigte sich, daß bei der ersten Abstimmung nur 51 Prozent aller Urteile richtig waren, bei der letzten Abstimmung 78 Prozent; die Diskussion hat also bewirkt, daß 27 Prozent mehr zutreffende Entscheidungen gefällt wurden, als wenn der einzelne sich selbst überlassen blieb. Diesen Versuchen mit männlichen Studenten wurden Versuche mit Studentinnen von durchschnittlich gleichem Alter, gleicher Vorbildung und gleichem sozialen Niveau gegenübergestellt. Bei der ersten Abstimmung waren 45 Prozent der Urteile richtig, bei der Schlußabstimmung genau wieder 45 Prozent; Verschiebungen hatten wohl stattgefunden, nur erfolgte die Aenderung ebenso häufig nach der falschen wie nach der richtigen Seite. „Es ist kaum möglich, die Vorstellung abzuweisen, daß sich damit eine seelische Eigenart bekundet, die ja an sich weder gut noch schlecht ist, mit Rücksicht auf die besondere Aufgabe aber doch wohl besagt, daß die Frau zum Geschworenendienst weniger geeignet ist als der Mann."

Chefarzt Dr. med. **Engelen**, Düsseldorf.

Der neue österreichische Anwaltstarif. Auf Grund des Ges. v. 4. Juni 1923 wurde mit VO. des Bundesminist. f. Justiz ein neuer Anwaltstarif geschaffen, der auch für frühere Vertretungshandlungen maßgebend ist, soweit der Vergütungsbetrag gerichtlich oder durch Parteienvereinbarung noch nicht festgestellt ist.

Die Tariffragen haben sich in Oesterreich anders als im Deutschen Reiche entwickelt. Während hier längst die meisten Gebühren der Rechtsanwälte reichsgesetzlich festgestellt sind, hat es in Oesterreich bis zum Jahre 1890 eine GebührenO. überhaupt nicht gegeben. Vielmehr bestand die Einrichtung der richterlichen Kostenbestimmung auf Grund bloßen Ermessens sowohl dem Gegner als der eigenen Partei gegenüber, und es konnte nicht einmal eine Klage gegen die eigene Partei eingebracht werden, wenn nicht die Kostenbestimmung vorausgegangen war. Die regelmäßig zuerkannten Gebühren bewegten sich in bedenklicher Tiefe, zumal die Richter ihre eigenen, damals sehr kläglichen Einkünfte zum Vergleiche heranzogen. Eine Abstufung nach dem Werte der Streitsachen hat es fast gar nicht gegeben. Die zuerkannten Ziffern waren geradezu beschämend. Der Advokatenstand hat sich nach vieljährigen Bestrebungen auf das Verlangen eines Bauschtarifes geeinigt, dem vielfach die deutsche GebührenO. — allerdings nicht in ihren niederen Sätzen — zugrunde lag. Das Justizministerium arbeitete einen anderen Entw. aus, zu welchem es das Gutachten der Gerichte einholte. Dieser Entw. hat entrüsteten Widerstand in der Anwaltschaft gefunden und wurde auch zurückgezogen. Es kam dann auf Grund gesetzlicher Ermächtigung ein ministerieller Anwaltstarif zustande für solche Leistungen, die infolge ihrer Einfachheit und häufigen Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen. Nur ein geringer Teil der Anwaltstätigkeit unterlag also dem Tarife. Was über das Mechanische hinausging, sollte einem Tarife nicht unterworfen werden; hier blieb es lange Zeit bei der richterlichen Kostenbestimmung, diese aber hielt sich in solchen Bahnen, daß vielfach eine Berufungs- oder Revisionsschrift niedriger bewertet wurde als eine Durchschnittsklage oder ein Fristgesuch. Da überdies die dem Richter selbst obliegende Kostenbestimmung ungemein mühevoll war, so hat auch das Schlagwort der Gerichtsentlastung mitgewirkt, um nunmehr einen Tarif hauptsächlich für Streitsachen, aber auch mit Uebergreifen in andere Gebiete, zu schaffen.

Dieser Tarif ist bis auf Nebendinge kein Bauschtarif. Er läßt eine freie Vereinbarung und auch die Geltendmachung eines Mehranspruchs nach Maßgabe besonderer Umstände oder besonderer Parteiaufträge zu und bezieht sich ausdrücklich nur auf Leistungen, die eine durchschnittliche Bewertung zulassen. Er unterwirft sich die Schriftsätze aller Instanzen, was bei der wenig angemessenen bisherigen Praxis der Oberinstanzen von großen Teilen der Anwaltschaft als ein Fortschritt empfunden wird. Nicht die Prozeßführung selbst, sondern jeder einzelne Akt erhält seine Entlohnung. Für jeden Schriftsatz gebührt besondere Bezahlung, soweit er nicht etwa für überflüssig erachtet wird. Streitverhandlungen werden nicht als Ganzes, sondern nach ihrer Zahl und jede einzelne Streitverhandlung nach ihrer Dauer entlohnt. Für Durchschnittsklagen ist der Gebührensatz zuzuerkennen, für andere Klagen, Klagebeantwortungen und vorbereitende Schriftsätze das

Eineinhalbfache, für Berufungs- und Revisionsschriften das Doppelte; für Streitverhandlungen gilt der einfache Satz bis zur Dauer einer Stunde, für jede folgende Verhandlungsstunde entfällt die halbe Gebühr. Für Nebenleistungen werden 30 % der Hauptgebühren erster Instanz und in höherer Instanz 20 % zugesprochen.

Es sind nur wenige Wertstufen gesetzt: 100 000 K, 500 000 K, 1 000 000 K, 5 000 000 K, 10 000 000 K und darüber. Einfache Klagen bis zum Werte einer Million haben einen Gebührensatz von 10 %, über eine Mill. 2, 1 und 1/2 %. Es sind jedoch mindestens 10 000 K und nicht mehr als 500 000 K zuzuerkennen Für eine Reihe von Leistungen, wie Besprechungen, Abschriften, Briefe, Geldbehebungen sind, soweit nicht die Pauschalierung erfolgt, Einzelsätze bestimmt, für das Schreiben einer Seite 500—3000 K, für jeden Brief (abgesehen von Gutachten oder Vertragsurkunden) zwischen 1000 und 100 000 K u. s. f. Auch die Reisekosten sind den Verhältnissen entsprechend erhöht.

Ueber die Ziffern des Tarifes besteht keine Einstimmigkeit des Urteils. Die einen finden ihn zu hoch und fürchten eine prohibitive Wirkung, die andern finden ihn zu niedrig und verweisen auf die ungeheuren Steuer- und sozialen Lasten. Daß die Wahrheit in der Mitte liege, hieße vorschnell urteilen. Erst die Zukunft wird darüber Klarheit schaffen. Dem Standpunkt der Annäherung an die gleichartigen Einrichtungen des Deutschen Reiches trägt das System dieses Tarifes höchstens in der Pauschalierung des Schreibwerkes Rechnung. Hinsichtlich der durchschnittlichen Höhe der Entlohnung dürfte aber der österreich. Tarif den Anwälten des Deutschen Reiches schon vom Standpunkte der Erhaltung ihrer wirtschaftlichen Existenz und des Standesansehens hinreichenden Anlaß bieten, um ihre Gesetzgebung zu größerer Rücksichtnahme auf die Angehörigen des Anwaltsberufes anzuregen. Die österreich. GebührenO. ist im Einvernehmen mit der Vertretung der Anwaltschaft zustandegekommen. So wünschen auch die österreich. Anwälte ihren deutschen Kollegen eine GebührenO., die, mit ihrem Einverständnisse geschaffen, dem Werte der anwaltlichen Leistungen gerecht wird.

Rechtsanwalt Dr. Alois Ruzicka, Wien.

Jugendgericht und Rückfall. Durch § 47 Jugendgerichtsges. v. 16. Febr. 1923 (JGG.) ist § 55 StrGB. aufgehoben. § 2 JGG. setzt als Mindestalter für strafrechtliche Verfolgbarkeit an Stelle des 12. Lebensjahres das 14. Welche Bedeutung hat dies bei Rückfallstraftaten, wenn eine der maßgebenden Vortaten vor der Gültigkeit des JGG. abgeurteilt wurde?

Eine ähnliche Frage ist durch die Novelle z. StrGB. v. 19. Juni 1912 aufgetaucht, die u. a. den § 248a brachte. Das RG. hat sich, RGE. 47, 135, auf den Standpunkt gestellt, eine nach Inkrafttreten der Novelle vorzunehmende Verurteilung wegen Rückfalldiebstahls habe eine vor der Novelle erfolgte Verurteilung wegen Diebstahls selbst dann zu berücksichtigen, wenn sie nach geltendem Recht als Notdiebstahl angesehen werden müsse. Das RG. bringt dafür drei Gründe:

1. § 244 sei durch die Novelle nicht abgeändert.
2. Zweck der Strafschärfung bei Rückfalldiebstahl sei, der gefährlichen Neigung zum Diebstahl bei denjenigen entgegenzutreten, die trotz zweimaliger Verbüßung von Strafe wegen Diebstahls sich von einer neuen Begehung des Diebstahls nicht abhalten ließen. Bestrafung als Dieb liege aber auch vor, wenn die Tat nach jetziger Begriffsbedeutung nicht mehr als Diebstahl zu bezeichnen sei.
3. Vor allem aber sei es praktisch nicht mehr möglich, festzustellen, ob eine der Vortaten im Lichte der Novelle als Diebstahl oder Notdiebstahl erscheine.

Mit Recht hält v. Campe, DJZ. Bd. 17 S. 1319 ff., dem ersten Grunde die Feststellung entgegen, daß durch § 248a ohne Zweifel der § 242 abgeändert sei und folgerichtig diese Aenderung auch § 244 ergreife. Auch sei die Frage, ob § 2 II StrGB. anzuwenden sei, nach dem auch für allgemeine Rechtsfragen gültigen Grundsatze zu entscheiden: in dubio pro reo. Der zweite Grund des RG. dürfte mit v. Campe ausgeräumt werden durch den Zweck der Novelle: zu mildern. Es ist nicht einzusehen, warum wir heute eine Tat, die vor 1912 abgeurteilt ist, schwerer in die Wagschale werfen sollten als eine jüngere gleiche Tat. Die praktischen Bedenken des RG. widerlegt v. Campe damit, daß die durch die Schwierigkeit der Charakterisierung der Vortat bedingte Einengung der Rückfallsdelikte „in der Konsequenz des modernen Strafrechtsdenkens, also auch der Novelle" liege. Näheres bei Frank zu §§ 244, 245 Note II 1.

Ob das RG. einen Rückfalldiebstahl auch annehmen wird, wenn der Angekl. bei Begehung des ersten Diebstahls noch nicht 14 Jahre war, steht dahin. Seine vorstehend wiedergegebenen Gründe werden jedenfalls nicht zur Begründung herangezogen werden können.

1. Das JGG. durchzieht das ganze Gebiet der Strafrechtspflege. Jede Bestimmung des Besonderen Teils des StrGB. ist von einer Aenderung einer Bestimmung des Allg. Teils ergriffen. Die Aufhebung des § 55 verändert auch § 244.
2. Der Zweck des JGG. ist, das vertiefte Verständnis unserer Zeit für die Mostqualität der Jugendlichen denen zugute kommen zu lassen, die als solche gefehlt haben. Der Gesetzgeber verspricht sich mit guten Gründen von der erzieherischen Wirkung auf den Jugendlichen mehr, als von seiner Bestrafung. Wenn nun ein Angekl., der trotz der ihm wegen seines Diebstahls als Jugendlicher zuteil gewordenen staatlichen Erziehungsmaßnahmen und eines später begangenen und abgeurteilten Diebstahls bei erneuter Straftat nicht als rückfällig zu bestrafen ist, soll man da einen Angekl., der das gleiche beging, aber jene Erziehungswohltaten nicht genoß, mit schwererem Maße messen? Jedes neue Gesetz ist eine Verbesserung des bisherigen Rechtes. Es wäre widersinnig, wollte der Staat seine frühere schlechte Einsicht diejenigen erneut fühlen lassen, die schon früher unter ihr haben leiden müssen.
3. Daß die richterliche Prüfung des Alters bei der Vortat keine Schwierigkeiten findet und das Hauptargument des RG. hier daher nicht durchschlagen würde, sei nur nebenbei erwähnt.

Man wird also zu dem Ergebnis kommen müssen: Die frühere Verurteilung eines noch nicht 14jährigen Täters bleibt bei Rückfallstraftaten außer Betracht.

Rechtsanwalt Dr. Schiess, Barmen.

Im Läuterungstermin. Der schwurpflichtigen Partei darf im Termin zur Läuterung des bedingten Endurteils vom Gericht erst der Eid abgenommen werden, wenn die Rechtskraft des Urteils durch Zeugnis des Gerichtsschreibers nachgewiesen ist. Die Erbringung dieses Nachweises stößt zuweilen im Termin auf Schwierigkeiten. Die Erklärung der Anwälte, daß kein Rechtsmittel eingelegt sei, genügt nicht.

Die Schwierigkeit läßt sich umgehen. Erklären die Anwälte übereinstimmend, daß auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet wird, so wird das Urteil vor den Augen des Gerichts rechtskräftig. Der urkundliche Nachweis der Rechtskraft darf nicht mehr verlangt werden.

Dieses Verf. ist aber nur ratsam, wenn die Verzichtserklärung in Gegenwart der Parteien oder von diesen selbst abgegeben wird oder wenn der Anwalt, dessen Klient durch das Urteil beschwert ist, genau weiß, daß seine Partei das Urteil nicht anfechten will. Die Parteien werden im Schwurtermin in der Regel anwesend sein; die schwurpflichtige Partei, weil sie den Eid in Person zu leisten, der Gegner, weil er ein Interesse daran hat, der anderen Partei vor der Eidesleistung persönlich Vorhaltungen zu machen.

Der Verzicht der Parteien auf das Rechtsmittel bedarf der Aufnahme in das Sitzungsprotokoll. Durch die geschilderte Prozedur werden den Parteien die Portokosten für Uebersendung der Urteilsausfertigung an die Gerichtsschreiberei des höheren Rechtszuges erspart (ZPO. §§ 460, 706, 514, 566, 518 I, 160 II, 1).

Amtsgerichtsrat Dr. Rentner, Tangermünde.

Einfachstes Muster des Zahlbefehls.

Zahlbefehl.

Der Schuhmacher Artur Müller in Eßbach, vertreten durch den Rechtsanwalt Werklich in Warin, verlangt als



Gläubiger von dem Müllergesellen Walter Schütze in Rabingen als Schuldner

1. für ein Paar im Februar 1923 gelieferte Stiefel . . . . 70 000 M.
2. 4 % Zinsen hieraus seit 1. März 1923
3. Anwaltsgebühr . . . . 4 437 „
4. Gerichtskosten . . . . 1 600 „

Auf den am 21. April 1923 eingegangenen Antrag gibt das Gericht dem Schuldner auf, dem Gläubiger diese Beträge zu zahlen.

Falls der Schuldner Einwände gegen den Anspruch hat, kann er binnen einer Woche seit Zustellung diesem Befehl widersprechen.

Eßbach, den 23. April 1923.

Das Amtsgericht.
(Unterschrift.)

Der am 25. April 1923 zugestellte Befehl ist vollstreckbar.

Es treten hinzu:

1. Anwaltsgebühr . . . . 2218,50 M.
2. Vollmachtsstempel . . . . . . 100,— „

Eßbach, den 4. Mai 1923.

Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.
(Unterschrift.)

Der Zahlbefehl wird hierdurch um über 100 Silben kürzer. Bei seiner großen Auflage würde also eine beachtenswerte Menge Papier, Druckkosten und Schreiblöhne dem Staat und den Anwälten erspart bleiben.

Rechtsanwalt Dr. Brons, Freiburg (Elbe).

Literaturübersicht.

Mitget. von Dr. Hans Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschr. f. Dtsch. Recht. 17. Jg. Nr. 9/10—11: Friedlaender, D. Abbau d. Zivilprozesses. Sokolowski, Lieferungsverträge u. Markkatastrophe. Schweitzer, Ges. ü. d. Aenderg. d. Gerichtskostenges. v. 21. 12. 1922. Messerer, D. Vernehmg. jugendl. Zeugen bei Sittlichkeitsverbrechen. Rosenthal, D. Festlegung e. Partei auf „Vorhersehbarkeit".

D. Recht. 27. Jg. Nr. 11/12: du Chesne, D. Anspruch auf Erteilg. e. Zeugnisses. Ebbecke, Gemeinschaftl. Testament d. Ehegatten. Kiehl, Formerfordernis d. mit e. Grundstücksveräußerungsvertr. verbundenen Nebenverträge.

Dtsch. Richterzeitg. 15. Jg. Nr. 6: Kübel, D. Mitbestimmungsrecht d. Richter bei d. Stellenbesetzg. Riss, Aus d. Werkstatt d. Schöffenrichters.

Danz. Juristen-Zeitg. 2. Jg. Nr. 3: Oertmann, Verzugsschaden durch Geldentwertg. Hartwig, Cif-Geschäfte üb. „schwimmende Ware". Klein, D. Gefahren e. unscharfen jurist. Kunstsprache.

Schweiz. Juristenzeitg. 19. Jg. H. 23: Ostertag, D. Hinterlegg. zugunsten Dritter. Müller, De lege ferenda e. eidgenöss. Automobilges. Weiss, Prozeßrechtliches aus d. Bundesgericht.

Tidskrift, utg. av Juridiska Föreningen i Finland. 59. årg. H. 3: Gadolin, Wilhelm Chydenius' författarskap. Hermanson, Om stadganden, som utfärdats såsom lag, men icke tillkommit i grundlagsenlig ordning. Candolin, Nytt lagförslag om bostadsaktiebolag.

Svensk Juristtidning. 8. årg., H. 3: Edling, Oesterr. underrättsprocess — och svensk.

Juristenzeitg. f. d. Geb. d. tschechoslow. Republik. 4. Jg. Nr. 12—13: Reissmann, D. internat. Eherecht i. Revisionsentw. d. allg. BGB. — Zur Reform d. Familienrechtes: D. Vaterschaftsklage nach dän. Recht. Reinold, Strafrechtsschutz u. Bevölkerg. Prochaska, D. Person als Augenscheinsgegenstand. Freudenfeld, Z. Befreiung d. Bauparzellen v. d. Wertzuwachsabgabe.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 28. Jg. Nr. 1—5: Ohnesorge u. Abel, Einiges aus d. jüngsten österr. Patentpraxis. Schwab, Patentschutz in Polen. Jsay, D. Pflicht z. Verfilmg. v. Filmmanuskripten. — D. franz. Vorgehen geg. Patente v. Deutschen. Osterrieth, Betrachtgn. z. Revision d. Berner Uebereinkunft z. Schutze d. Werke d. Schrifttums u. d. Kunst. Reddie, D. Ausführungspflicht f. engl. Patente. Danziger, Patent-Lizenz u. Geldentwertg. Jsay, D. brit. Reichspatentkonferenz. Osterrieth, D. geist. Schaffen in Wissenschaft, Technik u. Kunst. Momber, D. Irrationale im Begriff d. Erfindens u. im Urteil üb. d. Erfindg. Seligsohn, Art. 6 d. Pariser Uebereinkunft. Wirth, Schöpfg. u. Fortschritt als Kriterium d. Erfindungshöhe. Jsay, D. derzeit. Lage d. dtsch. Patente in Amerika. Ephraim, Die Nolan Act in ihrer Anwendg. auf d. Interferenceverfahren u. d. dtsch. Kriegspatente. Jsay, D. Bedeutg. d. Panamerik. Union f. dtsch. Warenzeichen. Danziger, Zu § 7, Abs. 2 d. Patentverlängerungsges. Pick, Muß ein v. Filmfabrikanten erworb. Manuskr. mangels Abrede verfilmt werden?

Markenschutz u. Wettbewerb. 22. Jg. Nr. 9: Rosenthal, D. geist. Einstellg. d. Richters zu Prozessen betr. Nachahmg. v. Firmen- u. Warenbezeichngn.

Mitteilgn. v. Verband dtsch. Patentanwälte. 23. Jg. Nr. 6/7 (nebst Beil.): Ohnesorge, Anhaltspunkte f. d. Prüfg. e. Erfindg. auf Vorwegnahme. Heimann, Z. Frage d. Einspruchsbegründg. Wirth, Parteigründe u. Amtsgründe. Bueren, Einheitlichkeit i. d. Rechtsprechg. i. Reichspatentamt. — Beil.: Potts, Brit. Patentansprüche.

Le Droit d'auteur. 36. année. No. 6: La nouvelle loi suisse sur le droit d'auteur du 7 déc. 1922.

La Propriété industrielle. 39. année. Nr. 6: La protection temporaire aux expositions et l'art. 11 de la convention génerale d'union.

Zeitschrift f. bad. Verwaltg. u. Verwaltungsrechtspflege. 55. Jg. Nr. 13: Specht, Rechts- u. Organisationsfragen d. landwirtschaftl. Siedlg.

Württ. Zeitschrift f. Rechtspflege u. Verwaltg. 16. Jg. H. 4: Haller, D. Reinigen, Begießen u. Bestreuen d. Straßen.

Bank-Archiv. 22. Jg. Nr. 18—19: Friedrich, Goldmarkkonten u. Goldmarkkredite i. Bankverkehr. Flechtheim, D. Emissionsagio b. d. mod. Formen d. Kapitalserhöhg. Blum, Empfiehlt sich d. Errichtg. e. dtsch. Devisenzentrale? Dove, D. Interesse d. Bankgewerbes am internat. Seerecht. Simon, Z. Frage der Währungsschulden i. d. Bilanz.

Zeitschrift f. Handelswiss. u. Handelspraxis. 16. Jg. H. 3: Stein, Valutarisiko u. Sicherg. d. Unternehmg. Fischer, Rechtl. Bedeutg. wertbeständ. Schuldscheine u. Wechsel.

Hanseat. Rechtszeitschrift. 6. Jg. Nr. 12: Zschucke, Schritte z. Vereinheitlichg. d. Binnenschiffahrtsrechts. Wulff, Abfindungsvertr., Geldentwertg. u. richterl. Freiheit.

Mitteilgn. d. Internat. Transport-Versicherungs-Verbandes. 13. Bd. Nr. 6: D. Schiedsgerichtsklausel i. Rückversicherungsverträgen.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehg. 15. Jg. Nr. 3: Blumenthal, D. Entw. e. preuß. Ausf.-Ges. z. Reichsges. f. Jugendwohlfahrt v. 9. 7. 1922. Behrend, Kritisches z. preuß. Ausf.-Ges. z. Jugendwohlfahrtsges. Feisenberger, Einige Zweifelsfragen aus d. Jugendwohlfahrtsges.

Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswiss. 44. Bd. H. 2: Kantorowicz, Studien z. altitalien. Strafprozeß. Elster, Freigabe lebensunwerten Lebens. Kitzinger, D. Fall Fechenbach.

Annalen d. Dtsch. Reichs. 54/55. Jg. Nr. 3/4: Friedrichs, Subjektive Rechte. Berger, D. dtsch. Körperschaftssteuer. Staedler, D. ReichspostO. nach ihrer Erneuerg. v. 22. 12. 21. Kunz, Völkerrechtl. Bemerkgn. z. öst. Bundesverfassg. Potthoff, Z. Systematik d. künft. Arbeitsvertragsrechtes. Wolgast, D. richterl. Prüfungszuständigkeit in Norwegen.

Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik. 120. Bd. 3. F. 65. Bd. H. 5: Muhs, Wertbeständ. Kapitalanlagen. Schack, D. Pacht nach gleit. Skala.

Preuß. VerwaltgsBlatt. 44. Bd. Nr. 36-39: Raitz v. Frentz, D. Kreistagswahlrecht. Bastian, D. Einreihg d. Jugendämter i. d. Behördenorganismus. Werra. D. zukünft. Gestaltg. d. Aufsicht üb. d. kommunalen Kreditanstalten. Hellwig, Z. Frage d. Rechtsgültigkeit ortspolizeil. Vorschriften üb. d Zulassg. Jugendlicher zu Lichtspielvorführgn. v. Nathusius, Erl. z. d. Ges. üb. d. vorläuf. Regelg. d. Gemeindewahlen v. 9. 4. 1923 (Gemeindenotwahlges.) Haack, D. Erg.-Ges. z. Reichssiedlungsges. (Flüchtlingssiedlungsges.) v. 7. 6. 1923. Lange, Vorauszahlgn. auf d. Gewerbesteuer. Peters, Vorzüge u. Nachteile kommunaler wertbeständ. Anleihen u. Gesichtspunkte f. d. Aufsichtsbehörden bei deren Genehmigg.

Archiv d. öff. Rechts. N. F. 5. Bd. H. 3: Lewald, Enquêterecht u. Aufsichtsrecht. v. Hippel, Z. Kritik einiger Grundbegriffe in d. „reinen Rechtslehre" Kelsens. Piloty, D. Aufsichtsrecht üb. d. Religionsunterricht a. d. öffentl. Volksschulen.

Kommunale Rundschau. 16. Jg. Nr. 13: Haekel, D. neue Finanzausgleichsges.

Dtsch. Wirtschaftszeitg. 20. Jg. Nr. 25-26: Hüfner, D. Einheitlichkeit d. Rechtsprechg. auf d. Geb. d. Patenterteilg. Mügel, D. Goldwertrechng.

Steuer u. Wirtschaft. 2. Jg. Nr. 1, 4/5: Kahn: D. Kreditrechtsproblem. Bernstein, Ausländ. Devisenordngn. Mirre, Z. Wesen d. Wertermittlg. Potthoff, Verteuerg. durch Markstabilisierg. Koch, D. neue DevisenO.

Dtsch. Steuerblatt. 6. Jg. Nr. 6: Zimmermann. D. Dreimonatsbedarf nach § 11 Nr. 3 d. Verm.-St.-G. Becher, Bilanzgewinn u. steuerbares Einkommen bei Erwerbsgesellschaften. Finger, Im Betriebe d. Erblassers geleistete Dienste u. Verpflegg. d. Erblassers. Jaeger, Umsatzsteuer u. Außenhandel. Karger, Erbschaftserwerber n. § 8 Ziff. 3 Grunderw.-St.-G. Boethke, D. Gewerbebegriff i. Landessteuerges.

Dtsch. Steuerzeitg. 12. Jg. Nr. 6: Pape, Wertzuwachssteuer u. Geldentwertg. Heilfron, D. Grunderwerbsteuer b. Gesamthandgemeinschaften. — Geldentwertungsges. u. Gemeindegewerbesteuer. 1. Gaertner, Zu § 33a EinkStG. 2. Rohde, Zu § 33b EinkStG. Erler, Z. Auslegg. d. neuen § 33b Abs. 2 EinkStG. Schappach, D. Besteuerg. d. Luftraums. Fürnrohr, Unerträgl. Steuerlasten. Marcus, Vergünstiggn. d. Ehegatten u. Abkömmlinge nach d. neuen Erbschaftssteuerrecht.

Neue Steuer-Rundschau. 4. Jg. Nr. 10—13: Evers, Z. Auslegg. d. § 33b Abs. 2 EinkStGes. Roth, Folgen nicht rechtzeitiger Einkommensteuererklärg. u. Verwandtes. Evers, Anrechng. d. Körperschaftssteuer auf d. Eink.- u. KörperschSt. d. Dividendenbezieher nach d. Neuregelg. durch d. GeldentwertgsGes Wünschmann, Z. Auslegg. d. § 33 II EinkstGes. Evers, D. Einkommen- u. Vermögenssteuerpflicht v. Auslandsdeutschen, deren Familien i. Deutschl. wohnen. Bauer, D. Scheingewinne i. d. Bilanzen b. sinkender Währg. Geletneky, Steuerzuwiderhandlg. b. Nichterfüllg. d. Pflicht z. Abgabe d. Steuererklärg. trotz öffentlicher Aufforderg. u. z. Steuerentrichtg. innerhalb d. gesetzl. vorgeschriebenen Fristen. Petiscus, Freistellg. v. d. Grunderwerbst. bei den v. d. Kulturämtern vermittelten Siedlungsverfahren. Schierholt, Winke z Ersparnis v. Umsatzsteuer. Marcuse, Erhöhg. d. Vorauszahlgn. f. d. Einkommensteuer d. lauf. Jahres. Bartsch, Beitr. z. Festsetzg. d. Erschaftssteuer. Schulz, D. Heranziehg. d. Liquidationsrate z. Einkommensteuer.

Steuer-Archiv. 26. Jg. Nr. 6: Kennerknecht, Verjährg. v. Steueransprüchen. Bank, D. Grundsteuer im Freist. Braunschweig.

Zeitschrift f. Aktienwesen. 33. Jg. Nr. 4/6: Fuld, Bargründg. od. Sachgründg. Karger, Bezugsrechtsteuer u. Gratisaktien. Oppenheim, E. versteckte Gesellschaftssteuer. Fleischfresser, Steuerl. Behandlg. v. Pensions- u. Unterstützungskassen. Koppe, D. steuerrechtl. Behandl. v. wertbeständ. Schuldverschreibgn. Becker, Genußscheine u. Gewinnobligationen (Genußscheinobligationen). Bahlmann, D. Besteuerg. d. Erträge aus dauernden Beteiligg. — D. Aenderg. d. Körperschaftssteuerges. durch d. Geldentwertungsges. (Runderlaß d. Reichfinanzministers.)

Arbeitsrecht. 10. Jg. H. 10: Molitor, D. Rechtsnatur d. ArbeitsO. u. d. Tarifbestimmgn. Hueck, Heilg. nicht Arbeitsverträge durch Tarifvertr.

Neue Zeitschrift f. Arbeitsrecht. 3. Jg. H. 6: Flatow, Die Nov. zu § 87 Betriebsräteges. Stephan, D. Verordngn. d. Reichsarbeitsverwaltg. z. Regelg. d. Beschäftigg. ausländ. Arbeitnehmer. Fürstenau, Z. Frage d. polizeil. Inanspruchnahme v. Werkwohngn.

D. Arbeitgeber. 13. Jg. Nr. 12—13: Heinrick, D. neue Internationale. Erdmann, D. rechtl. Gestaltg. d. Werkwohnungs-Verhältnisses nach d. neuen Ges. üb. Mieterschutz u. Mieteinigungsämter v. 1. 6. 1923. Biensfeld, Geldentwertg. u. Entschädigungssumme nach § 87 d. BRG. auf Grund d. Nov. v. 29. 4. 1923.

Zeitschrift f. Forst- u. Jagdwesen. 55. Jg. H. 6: Stelling, D. neue Entw. z. Reichsstrafgesetzbuch u. d. Bekämpfg. d. Wilderertums.

D. Polizei. 20. Jg. Nr. 5: v. Manteuffel, Verbot Glücksspiel u. Rennwettges.

Zeitschrift f. Sexualwiss. 10. Bd. H. 3: Dehnow, Wer soll d. nichtehel. Kinder unterhalten?

Auslandsrecht. 4. Jg. Nr. 5, 6, 8/9: Friedländer, D. Recht d. Aktiengesellschaft i. neuen russ. BGB. Redenti, übers. v. Kahl, D. clausula rebus sic stantibus nach ital. Recht u. d. VO. v. 15. 5. 1915. Gellner, Schutz d. Ursprungsbezeichngn. i. d. Tschechoslowakei. Nußbaum, Währung u. Erfüllungsort.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Ofner, Jul. D. soziale Rechtsdenken. Gotha, F. A. Perthes. Gz. 2.

Sohm, Rud. Institutionen, Geschichte u. System d. röm. Privatrechts. 17. Aufl. München, Duncker & Humblot. Geh. Gz. 12.

Schmidt, Eberhard. Rechtsentwicklg. i. Preußen. (Enzyklopädie d. Rechts- u. Staatswiss. Abt. Rechtswiss. VI) Berlin, Springer. Gz. 1,80.

Beer, M. Allg. Geschichte d. Sozialismus u. d. sozial. Kämpfe. T. 5: D. neueste Zeit bis 1920 (Sozialwiss. Bibliothek. 14. Bd. T. 5.) Berlin, Verl. f. Sozialwiss. Gz. 0,60.

Jahrbuch d. Zivilrechts. In Verbindg. mit K. Becker ... hrsg. v. Hs. Th. Soergel. 23. Jg. enth. Rechtsprechg. u. Rechtslehre d. J. 1922. Stuttgart, Kohlhammer. Geb. Gz. 8.

Jaeger, Ernst. Reichszivilgesetze. 4., neubearb. Aufl. München, Schweitzer. Gz. 17.

Gutachten. Erster deutscher Juristentag in d. Tschechoslowakei. 1923. Prag: Verl. d. Prag. Jur. Zeitschr.

Bürgerliches Recht.

Planck's Kommentar z. BGB. 4., völlig neu bearb. Aufl. Bd. 2, Hälfte 2. Lfg. 1. Berlin, de Gruyter. Gz. 9.

Enneccerus-Kipp-Wolff. Lehrbuch des Bürgerl. Rechts. Bd. 1, Abt. 2. 18.—22. Aufl. 9. Bearb. Marburg, Elwert. Geb. Gz. 17.

Wolff, Karl. Grundriß des österr. bürgerl. Rechts. Wien und Leipzig, Hölder-Pichler-Tempsky. Gz. 15.

Perreau, H. E. Technique de la jurisprudence en droit privé Paris, Rivière. 36 fr.

Normann, A. v. D. Vermögensrecht d. Russ. Soz. Föd. Sowjetrepublik. Berlin, Stilke. Gz. 1,60.

Miles, John C., and Brierly, J. L. Cases illustrating general principles of the law of contract. London, Milford. 24 sh.

Bielschowsky, Ludw. D. Einfluß veränd. Verhältnisse auf gegenseit. Verträge (clausula rebus sic stantibus.) Berlin, Vahlen. Gz. 0,60.

Williams, T. Cyprian. A Treatise on the Law of Vendor and Purchases. 3rd edn. by the author and John M. Lightwood. 2 vols. London, Sweet & Maxwell.

Saar, Friedr. u. Herm. Wirkliches Geld. 6 volkstüml. Aufsätze. (Schriften des Bundes f. Metallgeld nach Gewicht. H. 1.) München, Stiegeler.

Wolff, Reinh. D. Goldwertrechng. als gesetzgeb. Maßnahme geg. d. Wirkgn. d. Währungsverfalls i. Privatrecht. Berlin, Stilke. Gz. 1,25.

Brumby. Reichsmieten u. Wohnungsabgabe. 2., völl. neubearb. Aufl. Berlin, Spaeth & Linde. Gz. 3,75.

Genthe, Max. Mieterschutzges. (Ges. üb. Mieterschutz u. Mieteinigungsämter) v. 1. 6. 1923. (Samml. dtsch. Gesetze. 102.) Mannheim, Bensheimer. Gz. 7.

Mayr, Rob. Lehrbuch d. bürgerl. Rechts. Bd. 2: Schuldrecht. 3: Familien-, Erbrecht. Reichenberg, Stiepel. Kč. 54 u. 56.

Hambro, Edward. Den romerske familie- og arveret. Kristiania, Aschehoug. 10 Kr. 50 Ö.

Gmür, Max. Familienrecht. I. Abt.: D. Eherecht. Art. 90—251. 2. Aufl. (Komm. z. schweiz. Zivilgesetzbuch. Bd. 2, Abt. 1.) Bern, Stämpfli. br. Fr. 32.

Πρατζικας, Χρηστος Π. Ἡ ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομικὴ διαδοχὴ ὡς ἰσχύει ἐν Ἑλλάδι μετὰ τὸν νόμον 2310. Athen.

Handelsrecht usw.

Pisko, Oskar. Lehrbuch d. österr. Handelsrechtes. Wien, Hölder-Pichler-Tempsky. Gz. 20.

Hereck, Victor. Rechtsgrundlagen f. dtsch. Handelsunternehmgn. i. Spanien. Frankfurt a. M., Frankf. Societätsdr. Gz. 1.

Ehrenberg, Victor. Privatversicherungsrecht. (Enzyklopädie d. Rechts- u. Staatswiss. Abt. Rechtswiss. XIII.) Berlin, Springer, Gz. 1,60.

Senckpiehl, Rich. Allg. Geschäftsbedinggn. (Verkehrsrechtl. Abh.) Wiesbaden, Stroh. Gz. 3.

Zivilprozeß usw.

Stauffer, Ferd. ZivilprozeßO. nebst d. Gerichtsverfassungsges. u. d. Einf.-Ges. Textausg. 13. Aufl. München, Beck. Gz. 4,50.

Hermann, Rud. Die Zivilprozeßnovellen. 2. Aufl. d. u. d. T. „Die Gerichtsentlastungsnovelle" ersch. Ausg. Wien, Manz. Geb. 25 600.

Calamandrei, Piero. Sulla struttura del procedimento monitorio nel diritto italiano. Torino, Bocca.

Best, W. M. The Principles of the Law of Evidence. 12th ed. by S. L. Phipson. London, Sweet & Maxwell.

Strafrecht usw.

Stern, Robert. Bilanz-Delikte. Falsche Geschäfts- und Steuerbilanzen. Bd. 6. 2. Aufl. Berlin, Spaeth & Linde. geb. Gz. 4,50.

D. Jugendschutz d. Welt. (Schriftenreihe d. internat. Gewerkschaftsbundes. H. 3.) Amsterdam, Int. Gewerkschaftsbund. (Ausgest.:) Berlin, Verlagsges. d. Allg. Dtsch. Gewerkschaftsbundes i. Komm. M. 600.

Kiesow, Wilh. Jugendgerichtsges. v. 16. 2. 1923. (Samml. dtsch. Gesetze. 101.) Mannheim, Bensheimer. Gz. 6.

Jugendgerichtsges. v. 16. 2. 1923. Textausg. Berlin, Vahlen. Gz. 0,70.

Freymuth, A. D. Fechenbach-Urteil. Berlin, Verl. d. Neuen Gesellschaft. Gz. 1.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Fischbach, Oskar Georg. Allg. Staatsrecht. T. 1. (Samml. Göschen. 415.) Berlin, de Gruyter Gz. 1,10.

Meißner, Otto. D. Staatsrecht d. Reichs u. s. Länder. 2., neubearb. Aufl. Berlin, Hobbing. Geb. Gz. 10.

Vermeil, Edmond. La constitution de Weimar et le principe de la démocratie allemande. Straßburg, Straßburger Druckerei u. Verlagsanst. (Auslief. f. Dtschl.: Leipzig, Fernau.) 20 Fr.

Nawiasky, Hans. Bayer. Verfassungsrecht. München, Schweitzer. Geb. Gz. 14,80.

Lenz, Adolf. D. dtsch. Minderheiten i. Slowenien. Graz, Verl. d. Alpenland-Buchh. Gz. 1,80.

Sammlung d. Rechtssätze d. Obersten Gerichte. A. Oberstes Verwaltungsger. Rechtssätze in Verwalt.- u. Finanzsachen. Bd. 1. Brünn, Rohrer. Kč. 22.

Wehberg, Hans. D. Paßwesen. 2., umgeänd. Aufl. (Staatsbürger-Bibliothek H. 63.) M.-Gladbach, Volksver.-Verl.

Haack, Rich. Ges. üb. d. Genehmigg. v. Siedlgn. nach § 1 d. Reichssiedlungsges. v. 1. 3. 1923. Nachtr. z. d. „Siedlungsgesetzen", T. 2 d. „Preuß. Agrargesetzgebg." Berlin, Dtsch. Landbuchh. Gz. 1,50.

Entscheidungen u. Mitteilungen des Reichsversicherungsamts. Bd. 14. Berlin, Behrend. 10 000.

Jahrbuch d. Reichsversicherungs- u. Reichsversorgungsrechts. In Verb. mit Mentzel u. Moll hrsg. v. Hs. Th. Soergel. 11. Jg. enth. Rechtsprechg. u. Zeitschriftenaufsätze d. J. 1922. Stuttgart, Kohlhammer. Gz. 3.

Stier-Somlo, Fritz. ReichsversicherungsO. Handausg. 2. Aufl. Nachtr. 1. München, Beck. Gz. 1.

Kloß, R. Rechtsprechg. u. Schrifttum in Reichssteuersachen. Bd. 4 (1922). München, Schweitzer. Geb. Gz. 5.

D. Rechtsprechg. d. Reichsfinanzhofs in Leitsätzen (ReichsabgO., Besitz- u. Verkehrssteuern). Hrsg. H. Reinach. Dargest. v. Becker [u. a.]. Bd. 1, 1923. (Samml. dtsch. Steuerges. Nr. 41.) Stuttgart, Heß. Gz. 4,50.

Beuck, W., u. Krämer, Ludw. D. Steuerrecht d. Pensionseinrichtgn. f. Direktoren, Angestellte u. Arbeiter. Berlin, Spaeth & Linde. Gz. 4,50.

Veiel, Otto. Kapitalverkehrsteuerges. in neuester Fassg. u. d. GeldentwertgsGes. v. 20. 3. 1923 unter Berücks. d. Ausf.-Best. T. 2. (Samml. dtsch. Steuerges. Nr. 27.) Stuttgart, Hess. Gz. 9,50.

Clauss, J. D. württ. Grund-, Gebäude- u. Gewerbesteuerges. v. 22. 8. 1922 m. Ausf.-Best. Erl. Stuttgart, Hess. Gz. 7,50.

Ott, Siegfr. D. Grunderwerbsteuerges. einschl. d. Besitzabgabe f. Personenvereiniggn. v. 12. 9. 1919, auf Grund d. Rechtsprechg. d. Reichsfinanzhofs ausführl. erl. 2., neu bearb. Aufl. (Samml. dtsch. Steuerges. Nr. 35.) Stuttgart, Hess. 29 700 M.

Dochow, Franz. Gewerbebetriebsrecht. Berlin, Spaeth & Linde. Gz. 2.

Jaenecke, Wilh. D. Stellg. d. Schule i. d. Reichsverfassg. u. d. Gesetzgebg. d. dtsch. Länder. Osterwieck a. Harz, Zickfeldt. Gz. 0,60.

Kirchenrecht usw.

Regesta Pontificum Romanorum congessit Paulus Fridolinus Kehr. Italia Pontificia. Vol. 7. P. 1. Berlin, Weidmann. Gz. 12.

Kaila, Erkki D. Gesetzgeb. üb. d. Religionsfreiheit i. Finnland. Helsingfors, Staatsdruckerei.

Völkerrecht usw.

Strupp, Karl. Documents pour servir à l'histoire du droit des gens. 2. éd. T. 4, 2e partie. Berlin, Sack. F. d. Gesamtwerk Gz. 60.

Singer, Berthold. The Versailles Treaty. Chicago 1923.

Honys, Arthur Garfield. Enemy property in America. A survey of the trading with the enemy act, the decisions of the court under that act . . . Albany, N. Y. Bender. $ 6.

Krahl, Vilmos. A francia magyar es a belga-magyar vegyes döntobiróság. (D. franz.-ungar. u. d. belg.-ungar. Gemischte Schiedsgerichtshof.) Budapest 1923.

Poljokan, J. B. La responsabilité pour les crimes et délits de guerre. (Étude de droit pénal international.) Paris, Jouve.

Meine langjährige 1. Redaktionssekretärin und treue Mitarbeiterin Frl. Margarete Walther, vielen Freunden der DJZ. wohlbekannt, ist nach langen Leiden gestorben. Der herzlichste Dank für ihr unermüdliches Wirken, auch um den Deutschen Juristenbund, bleibt ihr dauernd gesichert.

Dr. Liebmann.



Spruch-Beilage zur DJZ. 28. Jahrg. (1923) Heft 15/16

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitget. v. Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Vergleich. Unwirksamkeit aus § 779 BGB. In einem privatschriftlichen Mietvertrag über gewerbliche Räume war dem Mieter das Vorkaufsrecht auf das Grundstück eingeräumt. Neben dem Mieter hatte der Kl. gegenüber den jetzt bekl. Vermietern das „Obligo" dieses Vertrages persönlich übernommen. Nach Ausbruch von Streitigkeiten schloß er mit den Bekl. einen Vergleich, auf Grund dessen er an diese gewisse Leistungen machte. Diese fordert er klagend zurück, weil der Mietvertrag mangels notarieller Form ungültig sei, beide Parteien beim Vergleichsschluß aber von seiner Gültigkeit ausgegangen seien. LG. und OLG. wiesen ab, RG. hob auf. Entscheidend sei, ob gerade der Streit oder gerade die Ungewißheit, welche die Parteien durch den Vergleich beseitigen wollten und beseitigt haben, auch dann entstanden wären, wenn sie die wirkliche Sachlage gekannt hätten. Das folge schon unmittelbar aus dem Wortlaut des § 779 BGB., ferner auch daraus, daß nur der geschlossene Vergleich der Prüfung auf seine Wirksamkeit unterliege; es könne sich nur fragen, ob zum Abschluß gerade dieses Vergleichs Anlaß bestanden hätte, wenn die Vergleichsteile den wahren Sachverhalt gekannt hätten. Ohne Belang sei, ob bei solcher Kenntnis Streit oder Ungewißheit über andere Punkte entstanden sein würde, die nicht den Gegenstand des tatsächlich abgeschlossenen Vergleichs bildeten. Hätten die Parteien beim Vertragsschluß gewußt, daß der ganze Miet- und Bürgschaftsvertrag nichtig sei, so hätte auch ein Streit über die Höhe der daraus entspringenden vertraglichen Ansprüche unmöglich entstehen können. (Urt. VII. 119/22 v. 5. Jan. 1923.)

Gleichlautende Warenzeichen. Wann sind die beiderseitigen geschützten Waren gleichartig? § 9 WZGes. Für Kl. ist seit Anfang 1903 das Wortzeichen „Rex" für die Ware Tee eingetragen, für die Bekl. seit Ende 1903 das gleiche Wortzeichen für die Waren Kakao, Schokolade, Zuckerwaren, Kaffee und Kaffee-Surrogate. 1919 wollte die Kl. das Warenzeichen u. a. auf die Waren Kakao und Schokolade ausdehnen, hinsichtlich dieser beiden Waren widersprach aber die Bekl. Kl. verlangt Zurückziehung dieses Widerspruchs, Löschung des Warenzeichens der Bekl. und Unterlassung der weiteren Benutzung des Wortes „Rex", die Bekl. widerklagend die Unterlassung der Benutzung des Wortzeichens „Rex" für die Ware Kakao und Schadensersatz. LG. erkannte zugunsten der Bekl., OLG. zugunsten der Kl.: Alle beiderseits geschützten Waren, mit Ausnahme der Zuckerwaren, dienten dem gleichen Zweck, nämlich der Herstellung von anregenden und kräftigenden Getränken und pflegten in Geschäften der gleichen Art und an den gleichen Kundenkreis vertrieben zu werden. Da nun Zuckerwaren und Schokolade, sowie letztere und Tee gleichartig seien, müsse dies auch für Tee gelten. RG. erklärte diese Begründung für rechtsirrig und hob auf. Entscheidend sei, ob die mit dem gleichen Warenzeichen versehenen, aber aus verschiedenen Geschäftsbetrieben stammenden Waren sich nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihrem Verwendungszweck so nahe stünden, daß der Durchschnittskäufer durch die Gleichheit des Zeichens zu der Meinung gebracht werden kann, sie stammten aus demselben Geschäftsbetrieb. Auch der Umstand, daß die mit dem gleichen Zeichen versehene Ware gewöhnlich in gleichen Betrieben hergestellt und vertrieben würde und sich an den gleichen Kundenkreis wendete, falle für die Auffassung des Verkehrs wesentlich ins Gewicht. Belanglos sei, ob im übrigen die Waren ihrer äußeren Beschaffenheit oder ihrer Natur nach miteinander verwandt seien. Beachtlich seien auch einige vom OLG. nicht gewürdigte Umstände, nämlich das unbeanstandete Bestehen der gleichen Zeichen der Parteien während 17 Jahren, die fast gleichzeitige Eintragung der beiden Zeichen durch das sachverständige Patentamt, endlich eine gutachtliche Aeußerung der Handelskammer, wonach Tee und Kaffee zeichenrechtlich ungleichartige Waren seien. (Urt. II. 146/22 v. 5. Jan. 1923.)

Vorvertrag über die Gründung irgendeiner Gesellschaft. §§ 139, 154 Abs. 1. 262, 265 BGB. Die Parteien trafen brieflich eine Verabredung über die Gewinnung und Verarbeitung von Produkten und Nebenprodukten aus der Braunkohle eines Herrn X. Zu diesem Zweck sollte „eine Gesellschaft, z. B. bürgerlichen Rechts, Akt.-Ges. oder G. m. b. H. usw." gegründet werden. Näher geregelt wurden die beiderseits einzuzahlenden Beträge, die Gewinnbeteiligung, die Geschäftsführung und ihre Ueberwachung, Kapitalveränderungen, Fusionen, Verkäufe, Liquidation, auch der Uebergang der dem Beklagten gegenüber X zustehenden Ansprüche auf die neue Gesellschaft. Kl. beantragt Verurteilung, daß der Bekl. mit dem Kl. einen Vertrag des oben vereinbarten Inhalts schließe, wobei die Wahl der Gesellschaftsform, auch einer Aktiengesellschaft oder G. m. b. H., dem Bekl. überlassen wird, hilfsweise, daß der Bekl. eine Ges. bürgerl. Rechts, offene Handelsges. oder Komm.-Ges. einzugehen habe, in letzter Linie nur eine Ges. bürgerl. Rechts. OLG. wies ab, Rev. blieb ohne Erfolg. Jeder Vorvertrag bedürfe zu seiner Rechtswirksamkeit der Einhaltung der für den eigentlichen Vertrag vorgeschriebenen Form. Hier sollten die Parteien völlig freie Wahl haben, sich auf die eine oder andere der erdenklichen Gesellschaftsformen zu einigen; es dürfe also keine der Formen willkürlich ausgeschaltet werden. Eine Bindung der Parteien zur Gründung gerade einer Akt.-Ges. oder G.m.b.H. könne aber nicht formlos geschaffen werden, damit falle nach § 139 BGB. der ganze Vorvertrag. Auch ein Wahlschuldverhältnis sei durch das Abkommen nicht begründet worden, möchten auch die Klageanträge dementsprechend gefaßt sein. Nach dem Abk. sei die Wahl der Gesellschaftsform späterer Uebereinkunft der Parteien überlassen worden. Eine Anwendung des § 265 BGB. würde überdies das vertragliche Recht des Bekl. auf Eingehung gerade einer Akt.-Ges. oder einer G. m. b. H. beseitigen; das könne nicht als zulässig erachtet werden. Endlich sei der Vorvertrag auch deshalb ungültig, weil die Wahl der späteren Gesellschaftsform eins der wichtigsten Erfordernisse für den endgültigen Abschluß bilde und über diese Wahl keine Einigung vorliege; ebensowenig wie im Fall des § 154 Abs. 1 BGB. sei hier die Möglichkeit gegeben, die fehlende Einigung richterlich zu ergänzen. Dem Vorvertrag fehle also die nötige Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit. Man könne den Vertrag nicht mit der Erwägung aufrechterhalten, daß jedenfalls eine Gesellschaft als solche geschlossen werden sollte; eine Ges. als abstrakter Begriff sei undenkbar, es müsse sich immer um eine bestimmte Gesellschaftsform handeln. (Urt. II. 851/21 v. 9. Jan. 1923.)

Entbehrlichkeit vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung bei Grundstücksveräußerung in Vollmacht des verstorbenen Mündelvaters. Als Generalbevollmächtigte ihres verschollenen Mannes verkaufte die Kl. am 9. Jan. 1919 dessen Grundstück an den Bekl. Auflassung, Grundbucheintragung und Uebergabe folgten alsbald. Später erhoben die Kl. und ihre minderjährige Tochter und Mitkl., welche inzwischen den Ehemann und Vater beerbt hatten, Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des schuldrechtlichen und dinglichen Vertrages, Rückauflassung und Herausgabe, und zwar u. a. mit der Begründung, zur Zeit der Auflassung sei die Vollmacht bereits durch den am 20. Jan. 1919 eingetretenen Tod des Mannes erloschen gewesen, auch seien die Verträge mangels Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unwirksam. LG. verurteilte, OLG. wies ab, RG. wies Rev. zurück. Selbst wenn die Vollmacht infolge des Todes des Ehemannes der Kl. erloschen wäre, so sei sie doch angesichts der ausgehändigten und vorgelegten Generalvollmacht zugunsten des Bekl. als fortbestehend zu behandeln, da letzterer das Erlöschen weder gekannt habe, noch habe kennen müssen. — Auch der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung habe es nicht bedurft, da die Rechtsgeschäfte nicht von einem Vormunde oder sonstigem gesetzlichen Vertreter als solchem, sondern von einem Bevollmächtigten eines Erblassers auf Grund einer Vollmacht vorgenommen seien, die zugunsten

des gutgläubigen Bekl. als fortbestehend zu gelten hatte. Nur wenn die Kl. zu 1 als gesetzliche Vertreterin ihrer Tochter gehandelt hätte, würde sie in dieser Eigenschaft vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung bedurft haben. Zwar sei von diesem Standpunkt aus der Minderjährige gegen nachteilige Folgen gewisser Rechtsgeschäfte nicht vollkommen geschützt, aber dies Bedenken sei nicht durchschlagend; es könne sich immer nur um Rechtsgeschäfte handeln, die sich auf den Nachlaß des Erblassers beziehen. Letzterer würde aber auch durch Anordnung einer Testamentsvollstreckung den gleichen Erfolg unter Ausschaltung des Vormundschaftsgerichts erreichen können. Stelle sich ein Schutzbedürfnis für den Minderjährigen heraus, so könne der Vormund oder seine sonstigen gesetzlichen Vertreter die Vollmacht widerrufen. Bei Interessenwiderstreit sei nötigenfalls ein Pfleger zu bestellen. (Urt. V. 385/22 v. 10. Jan. 1923.)

Polnisches Valutagesetz. Vereinbarung deutschen Erfüllungsortes durch das Versprechen der Ueberweisung auf deutsches Bankkonto. Die bekl. off. Handelsgesellschaft, die bis 1920 ihren Sitz in Lissa hatte, hatte dem Kl., einem langjährigen Angestellten, zum 1. Jan. 1916 die Aufnahme als Teilhaber in Aussicht gestellt. Der Plan kam nicht zur Ausführung, weil Kl bis Kriegsende beim Heere war. Im Jan. 1920, kurz bevor die Polen Besitz von Lissa ergriffen, vereinbarten die Parteien, daß die Bekl. dem Kl. eine bestimmte Abfindungssumme bezahle und für Rechnung des Kl. nach Deutschland in deutscher Währung überweisen solle. Kl. klagt auf Zahlung in deutscher Währung auf sein Breslauer Bankkonto. Die Bekl. wollte nur in polnischer Währung auf das Posener Bankkonto zahlen und hat, als Kl. die Gutschrift zurückgehen ließ, in Polen hinterlegt. LG. verurteilte, OLG. wies ab, RG. hob auf. Nach den Feststellungen des OLG. seien beide Teile davon ausgegangen, daß das Abkommen unter deutschem Recht und auf deutsche Währung geschlossen und in deutschem Gelde zu erfüllen sei. Zwar seien dann beide Teile nach dem Einzug der Polen in Lissa zunächst dort noch wohnen geblieben, dennoch sei das polnische Valutagesetz nicht maßgebend geworden. Entscheidend sei die ausdrückliche Vereinbarung der Ueberweisung der Abfindungssumme nach Deutschland in deutscher Währung. Sie habe zur Folge gehabt, daß fortan nicht mehr Lissa Erfüllungsort war. Mit diesem Abk. hätten die Parteien das Rechtsverhältnis der Einwirkung des polnischen Valutagesetzes bewußt und zulässigerweise entzogen. Die Annahme, daß die Bekl. ein festes Recht darauf gehabt habe, in Lissa zu bezahlen und daß dieses Recht durch das Abkommen der Ueberweisung an eine deutsche Bank nicht habe beeinträchtigt werden können, sei rechtsirrtümlich. (Urt. III. 261/22 v. 19. Jan. 1923.)

Umbau beschlagnahmter Räume durch die Gemeinde zu Wohnzwecken. Haftung für dabei entbehrlich gewordene Bestandteile. §§ 823, 953, 989—992 BGB., WohnungsmangelVO. v. 23. Sept. 1918 § 5. Im April 1920 beschlagnahmte das Wohnungsamt Räume im Erdgeschoß des kl. Wohnhauses, die bis dahin nicht zu Wohnzwecken verwendet waren, und baute sie zu Wohnzwecken aus. Dabei wurden drei große Ladenschaufenster herausgenommen. Die bekl. Stadtgemeinde hat diese entweder für 5000 M. verkauft oder zu einem anderen Bau verwendet und dadurch 5000 M. erspart. OLG. verurteilte zum Ersatz dieser 5000 M., Rev. blieb ohne Erfolg. Der Rechtsweg sei zulässig; der Streit betreffe weder das Recht der Bekl. zur Beschlagnahmung der Räume, noch ihre Befugnis zu ihrem Umbau, also auch zur Herausnahme der Schaufenster, sondern nur das weitere Verhalten der Bekl. Wenn nach § 5 der WohnungsmangelVO. das Einigungsamt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen zu bestimmen habe, so sei nur die Vergütung für die Ueberlassung der Räume gemeint. — Die Bekl. habe kein Recht gehabt, die Scheiben, die auch nach der Trennung dem Kl. gehörten, sich anzueignen und in ihrem Nutzen darüber zu verfügen. Selbst wenn es wegen Warenknappheit zweckmäßig sein mochte, solche Scheiben nicht unbenutzt stehen zu lassen, sondern anderweit zu verwenden, bleibe die Eigentumsverletzung dennoch eine grob fahrlässige. Die Beklagte sei nur zum Besitz berechtigt gewesen, habe die Scheiben also nicht als ihr gehörend besessen. Wenn der Fremdbesitzer den Rahmen seines Besitzrechtes überschreite, insbesondere die Sachen veräußere oder sonst dem Eigentümer entziehe, hafte er wegen Eigentumsverletzung nach den allgemeinen Grundsätzen des § 823 BGB. Ob der Schadensersatzanspruch auch aus einem vertragsartigen, dem Verwahrungsvertrage ähnlichen oder ihm gleichzuachtenden Rechtsverhältnis hergeleitet werden könne, dürfe offenbleiben. Kl. könne schon jetzt Schadensersatz fordern, worin allerdings ein Verzicht auf sein Recht liegen werde, nach dem Fortfall der Beschlagnahme der Räume von der Bekl. die Wiederherstellung des früheren Zustandes durch Wiedereinbau solcher Scheiben zu verlangen. (Urt. V. 469/22 v. 20. Jan. 1923.)

Unzulässigkeit des Rechtsweges für Gebührnisansprüche von Landsturmangehörigen. Art. 129 Abs. 4 RVerf., § 13 GVG., § 1 preuß. Ges. v. 24. Mai 1861. Kl. war bei Ausbruch des Krieges in Deutsch-Ostafrika ansässig und wurde als Vizefeldwebel des Landsturms zur Schutztruppe eingezogen. Er klagt gegen das Reich wegen militärischer Gebührnisse. OLG. erklärte den Rechtsweg wegen Art. 129 Abs. 4 RV. für zulässig; bei Auslegung des dort gebrauchten Wortes „Berufssoldaten" könne nicht zwischen den jetzigen Angehörigen der Reichswehr und denjenigen Personen, welche in Erfüllung ihrer Wehrpflicht dienten, unterschieden werden. RG. hob auf und wies wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges ab. Unter Berufssoldaten könnten a. a. O. unmöglich alle Angehörigen des alten Heeres gemeint sein. Entscheidend bleibe das frühere Recht. Zwar habe die Rechtsprechung unter früherem Recht für Ansprüche der Offiziere und demnächst auch der Berufsunteroffiziere aus ihrem Dienstverhältnis den Rechtsweg für zulässig erklärt, weil auch sie zu den Staatsbeamten im Sinne des § 1 des preuß. Gesetzes v. 24. Mai 1861 zu rechnen seien. Sei schon diese Auffassung nicht zweifelsfrei, so sei sie völlig unhaltbar für Ansprüche der nur in Erfüllung ihrer Wehrpflicht dienenden Personen der Unterklasse des Heeres. Wer nur seine allgemeinen Pflichten als Staatsbürger erfülle, werde dadurch nicht zum Beamten. Der vorliegende Anspruch beruhe durchaus auf öffentlichem Recht und sei nach seiner Eigenart besonders ungeeignet zur Verfolgung im ordentlichen Rechtswege. Er sei kein bürgerlich-rechtlicher Anspruch im Sinne des § 13 GVG. Obiges gelte nicht für die durch besondere Gesetze geregelten Pensions- und Ruhegehaltsansprüche. (Urt. III. 276/22 v. 23. Jan. 1923.)

Kauf mit Freizeichnung von „Zwischenfällen aller Art". Die Bekl. verkaufte der Kl. 60 Faß Leinöl mit der Klausel: „Zwischenfälle aller Art entbinden mich von Verpflichtungen und berechtigen mich, die gegebenen Aufträge zu streichen." Beim Kauf erklärte die Bekl., die sich in Brüssel bei X eingedeckt hatte, daß der Absendung der Ware aus Brüssel kein anderes Hindernis entgegenstehe als die höchstens vier Tage beanspruchende Gestellung eines Eisenbahnwagens. X verlangte von Bekl. nachträglich Vorauszahlung, ohne dazu berechtigt zu sein. Als er trotz Vorstellung der Bekl. dabei verblieb, teilte die Bekl. der Kl. mit, daß sie den Auftrag gestrichen habe. Kl. verlangte nach vergeblicher Ausschlußfristsetzung Schadensersatz wegen Nichterfüllung, unterlag aber in allen Instanzen. Die Klausel könne nach der Gestaltung des wirtschaftl. Verkehrs in der Nachkriegszeit nicht als ungewöhnlich gelten. Selbst wenn die Bekl. besondere Gewähr dafür übernommen hätte, daß z. Zt. des Vertragsschlusses der Absendung der Ware kein Hindernis entgegenstehe, außer der Waggonbeschaffung, so sei sie berechtigt, eine später eingetretene Veränderung der Umstände geltend zu machen. Eine gerichtliche Klarstellung ihres Verhältnisses zu X sei ihr nicht zuzumuten gewesen, um so weniger, als eine Prozeßführung im Auslande in Betracht gekommen wäre. Eine Bereitwilligkeit der Kl., auf Vorauszahlung einzugehen, sei unwahrscheinlich gewesen; deshalb habe die Bekl. keine diesbezügl. Anregung zu geben brauchen. Kl. hätte diese Bereitwilligkeit bald nach Empfang des Rücktrittsbriefs der Bekl. von sich aus erklären müssen. (Urt. VI. 273/22 v. 25. Jan. 1923.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

§ 215 StrGB. Unzulässigkeit der Annahme mildernder Umstände nach § 213 StrGB. Die Revision der verurteilten

Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: Es ist unzutreffend, wenn die Rev. meint, die Begründung, mit der das Schwurgericht die Stellung einer dem § 213 entsprechenden Hilfsfrage abgelehnt habe, sei rechtsirrtümlich. Die erste der den Geschworenen vorzulegenden Fragen war dahin gestellt worden, ob Totschlag i. S. von § 215—Totschlag an einem Verwandten aufsteigender Linie — vorliege; für den Fall der Bejahung ging eine zweite Frage dahin, ob jene Tötung mit Ueberlegung ausgeführt worden sei. Der Verteidiger beantragte darauf die „Einfügung" (zwischen Frage 1 und 2) einer dem § 213 entsprechenden Frage, ein Antrag, den das Schwurgericht ablehnte, weil im Fall des § 215 eine Frage aus § 213 nicht zulässig sei, weil also im Fall des § 215 die Vorschrift des § 213 überhaupt keine Geltung habe. Die dieser Ablehnung zugrunde liegende rechtliche Auffassung des Schwurgerichts ist zutreffend und entspricht dem Gesetze. Sowohl Wortlaut wie insbesondere die Stellung, die der § 213 im Gesetz gefunden hat, d. h. der Umstand, daß er im unmittelbaren Anschluss an § 212 und noch vor den §§ 214, 215 eingefügt worden ist, läßt klar erkennen, daß er sich ausschließlich auf den Fall des § 212, nicht aber auch auf die Fälle der §§ 214, 215 StrGB. bezieht (vgl. RGRechtspr. Bd. 25 S. 178). (Urt. III. 103/23 v. 26. Febr. 1923 g. S.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

= **Die Steuerermäßigungen wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse nach § 26 Abs. 3 des EinkStGes. müssen im Falle des erwiesenen Vorhandenseins der Voraussetzungen hierfür gewährt werden.** Gegen ihre Versagung sind die Rechtsmittel des Einspruchs, der Berufung und Rechtsbeschwerde zulässig. Aus der Fassung der Vorschrift („kann") ist nichts Gegenteiliges herzuleiten. (Beschl. III. A. 489/22 v. 9. Nov. 1922.)

= **Der Konkursverwalter wird durch § 85 RAbgO. nicht zur Zahlung vorkonkurslicher Weinsteuerschulden eines Weinhandelsbetriebs verpflichtet,** den er nach Konkurseröffnung weitergeführt hat, als Masseschulden aus den Mitteln der Konkursmasse. Inwieweit aus einer Konkursmasse Steuern zu entrichten sind, bestimmen die einzelnen Steuergesetze. (Urt. IV a. A. 7/23 v. 21. Febr. 1923.)

= **Das Notopfer der Erwerbsgesellschaften ist eine Personalsteuer** und für die Körperschaftssteuer vom steuerbaren Einkommen nicht abzuziehen (§ 9 KörpStGes.). (Urt. I. A. 220/22 v. 2. März 1923.)

= **Bei Anwendung der Befreiungsvorschriften im § 22 Nr. 1 u. 2 ErbschStG.** 1922 sind die nach § 22 Nr. 4 befreiten Gegenstände nicht mitzuberücksichtigen. Das Ges. von 1922 beabsichtigte insoweit keine Aenderung des ErbschStG. 1919. (Urt. VI. A. 18/23 v. 7. März 1923.)

= **Bloßer Beförderungsvertrag i. S. von § 7 Abs. 1 UmsStG. 1919.** Sofern ein Spediteur nichts anderes tut, als von einer Anzahl an ihn gelangender Kisten jede einzeln, entsprechend ihrer Bezeichnung, an die Adresse der aus einer ihm übergebenen Liste sich ergebenden Empfänger zu befördern, liegt ein bloßer Beförderungsvertrag vor. Der Auftraggeber des Spediteurs erlangt und überträgt daher nicht den unmittelbaren Besitz an der Ware i. S. des § 7. (Urt. V. A. 42/23 v. 9. März 1923.)

= **Die Hinzurechnung der halben Grunderwerbsteuer zum Preise findet beim Erwerb eines Grundstücks in der Zwangsversteigerung nicht statt.** Die Erwägungen des Urt. v. 8 Juli 1921 (Samml. 6, 171, DJZ. 1921, 833) greifen nicht Platz, da für die Grunderwerbsteuer im Fall des Zwangsversteigerungsverfahrens überhaupt nur ein Steuerschuldner, gerade der Erwerber, vorhanden ist (§ 20 Abs. 1 Satz 2 GrErwStGes.), von einer besonderen Uebernahme der Steuer durch ihn also nicht die Rede sein kann. (Urt. II. A. 18/23 v. 13. März 1923.)

= **Abschreibungen und Geldentwertung (EinkStG. § 13 Nr. 1 b, § 33 Abs. 2, § 33 a).** Bei Handelsbücher führenden Steuerpflichtigen dürfen in den Bilanzen Anschaffungs- und Herstellungspreise nicht umvalutiert werden lediglich mit dem Ziele, aus den erhöhten Beträgen erhöhte Absetzungen zu berechnen. Die Absetzung darf auf der Passivseite nicht von der Bewertung auf der Aktivseite getrennt werden. Jene kann nach Lage der Gesetzgebung nur eine Quote des Anschaffungspreises sein. (Urt. III. A. 495/22 v. 21. März 1923.)

Das für die Ausübung gewerbsmäßiger Unzucht vereinnahmte Entgelt ist nicht umsatzsteuerpflichtig; die Hingabe des menschlichen Körpers zu Unzuchtszwecken stellt nach der Verkehrsauffassung keine wirtschaftliche Leistung i. S. von § 1 Nr. 1 UmsStG. dar. (Urt. V. A. 323/22 v. 23. März 1923.)

= **Die Uebertragung eines Erbanteils bei bestehender Gesamthandsgemeinschaft (§ 2033 BGB.) enthält keinen grunderwerbsteuerpflichtigen Eigentumsübergang an den zum Nachlaß gehörigen Grundstücken.** Es würde sonst bei der künftigen Erbauseinandersetzung nach § 15 Abs. 7 GrErwStG. eine nicht gewollte Doppelbesteuerung eintreten, da der Erwerber eines Erbteils nicht zu den Miterben i. S. des § 8 Nr. 3 GrErwStG. gehört. (Urt. II. A. 23/23 v. 17. April 1923.)

= **Die Bestimmung über den Steuerzuschlag aus Anlaß von Gewinnverteilungen aus dem Einkommen früherer Jahre im § 12 Abs. 1 Ziff. 2 KörpStG.,** ursprüngl. Fassung, **macht keinen Unterschied,** ob dieses Einkommen früherer Jahre unter der Herrschaft des KörpStG. erzielt war, also ebenfalls körperschaftssteuerpflichtig war oder nicht, oder ob und zu welcher Zeit dieses frühere Einkommen oder die daraus verteilten Gewinnbeträge noch einer landesrechtlichen Einkommensteuerveranlagung unterworfen worden sind. (Urt. I. A. 16/23 v. 20. April 1923.)

= **Unter Grund- oder Stammkapital verstehen § 12 Abs. 1 Ziff. 2, §§ 13, 16, 17 ursprüngl. Fassung Körp.-StG., nur das eingezahlte Grund- oder Stammkapital.** Nur mit diesem arbeitet die Gesellschaft, nur dieses soll durch den Geschäftsbetrieb nutzbar gemacht werden; der Geschäftsgewinn daraus bildet die Grundlage der Besteuerung. (Urt. I. A. 10/23 v. 20. April 1923.)

= **Beistandspflicht nach § 191 RAbgO.** Genossenschaftsverbände sind verpflichtet, dem Finanzamt auf Verlangen ein Verzeichnis der ihnen als Mitglieder angehörenden Genossenschaften unter Angabe ihrer Anschriften und Errichtungstage mitzuteilen. Sie sollen gewissermaßen an der Finanzverwaltung nach ihrem Können mitbeteiligt werden. (Urt. V. A. 63/23 v. 27. April 1923.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Klagbarkeit von Ansprüchen auf Grund der Abgeltungs-VO. Gemäß § 2 Abs. 1 der AbgVO. können Abgeltungsansprüche auf Grund von Verträgen, die von den Antragsgegnern der im § 1 der VO. bezeichneten Stellen oder weiteren Vertragsgegnern zur Ausführung der Heereslieferungsverträge geschlossen sind, durch Klage b. RWG. geltend gemacht werden, nachdem im Abgeltungsverf. über die Abgeltung der Ansprüche der Vertragsgegner der im § 1 bez. Stellen entschieden ist. Diese Vorschrift ist dahin auszulegen, daß die Unterlieferer des Reichs nur Ansprüche gegen ihre Vertragsgegner vor dem RWG. verfolgen können, wenn der fiskalische Vertrag, zu dessen Ausführung der Untervertrag geschlossen ist, die Voraussetzungen des § 1 erfüllt. Dieser setzt aber voraus, daß die Wirkungen des fiskalischen Vertrags sich über den 10. Nov. 1918 hinaus erstrecken. Eine Klage vor dem RWG. aus § 2 Abs. 1 AbgVO. ist daher nicht schon zulässig, wenn der Untervertrag seine Wirkungen über diesen Zeitpunkt hinaus erstreckt; auch der Hauptvertrag muß am 10. Nov. 1918 noch Wirkungen i. S. des § 1 der VO. geäußert haben. (Urt. XII. A. V. 30/22 v. 14. März 1923.)

Reichspatentamt.

Mitget. v. Geh. Reg.-Rat Lutter, Direktor im Reichspatentamt, Berlin.

Nach Freigabe eines erteilten Kriegspatents keine Bekanntmachung der Anmeldung n. § 23 PG. und kein Einspruch. Die Prüfungsstelle hat die Einsprechende abgewiesen, weil mit der Erteilung und Eintragung des Patents in die Kriegsrolle n. d. VO. v. 8. Febr. 1917 (RGBl. S. 121) das Verfahren endgültig abgeschlossen sei. Einspruch n. § 24 PG. käme nicht mehr in Frage. Die gem. § 16 PG. erhobene Beschwerde war erfolglos. Bezwecke der Antrag die Veröffentlichung n. § 23 PG. und Aufnahme des Einspruchsverf., so fehle die gesetzliche Grundlage. Es sei aber auch für einen Einspruch kein Raum, da das Kriegspatent ein endgültig erteiltes Patent sei. Gegen ein solches sei nur die Nichtigkeitsklage zu-

lässig. Der vom RG. am 17. Mai 1919 (Gewerbl. Rechtsschutz 1920 S. 8 ff.) vertretenen, auch von Seligsohn und Isay geäußerten Ansicht, nach der nachträgliche Veröffentlichung der Anmeldung zu erfolgen habe, schließt sich das RPA. nicht an. (Entsch. d. BeschwAbt. II v. 23. Nov. 1922.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Bartels, Berlin.

Amtsbezeichnung. Der Kreistag des Kreises B. beschloß, dem ersten Bureaubeamten der Kreiskommunalverwaltung die Amtsbezeichnung „Kreisbureaudirektor" beizulegen. Die Beanstandung dieses Beschl. durch den Landrat erklärte das OVG. auf die Klage des Kreistags für begründet. Die Selbstverwaltungskörper haben zwar die Befugnis, ihren Beamten eine Benennung beizulegen, welche die Geschäfte des Beamten und seine amtliche Stellung äußerlich erkennbar macht. Dies setzt aber voraus, daß die Amtsbenennung der Dienststellung und Tätigkeit des Beamten, damit also der Wirklichkeit entspricht. Dies ist hier nicht der Fall. Die Bezeichnung „Kreisbureaudirektor" besagt nur, daß der Amtsinhaber ein Kreisbureau leitet, ohne daß erkennbar ist, ob hier das kommunale oder das staatliche Kreisbureau oder beide in Betracht kommen; sie ist geeignet, die Vorstellung zu erwecken, daß der Inhaber den staatlichen Kreisbureaubeamten, auch dem Kreissekretär, übergeordnet oder vorgeordnet ist. Eine Amtsbezeichnung, die notwendig zu derartigen Mißverständnissen bez. des dienstl. Verhältnisses der beteiligten Kreiskommunalbeamten zu den staatlichen Beamten der Kreisverwaltung Anlaß geben muß, ist mit Recht beanstandet. (Urt. II. B. 14/22 v. 5. Dez. 1922.)

Gehorsamspflicht der Polizeibeamten. Der Amtsvorsteher M. hatte den von seiner vorgesetzten Dienstbehörde erhaltenen Auftrag, den Heimatsschutzverband verfassungstreuer Schlesier aufzulösen und dessen Versammlungen zu verbieten, nicht befolgt, weil er die Anordnung für gesetzwidrig und den Fortbestand des Verbandes im Interesse der Abwehr des in Oberschlesien drohenden polnischen Aufruhrs für erforderlich hielt. Das OVG. erachtete diese Entschuldigung nicht für durchgreifend und setzte gegen den Amtsvorsteher eine Ordnungsstrafe fest. Es führte aus: Allerdings ist der Beamte nicht zu blindem Gehorsam verpflichtet; er darf aber die Befolgung des Dienstbefehls nicht von einer Prüfung abhängig machen, ob die vorgesetzte Behörde bei ihrer Anordnung das Gesetz richtig auslegt oder den unter das Gesetz fallenden Tatbestand zutreffend würdigt. Auch wenn der Amtsvorsteher sich bei seinem Ungehorsam im guten Glauben befand, kann dies nicht die Straflosigkeit begründen, sondern nur auf das Strafmaß von Einfluß sein. (Urt. D. 5. 58/21 v. 22. März 1923.)

Kammergericht.

Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Hanschmann, Berlin.

Fortbildungsschulpflicht der Lehrlinge von Versicherungsgeneralagenten. Die Ortssatzung für die städtischen Berufsschulen in K. hält sich im Rahmen des § 120 GewO., indem sie die Verpflichtung zum Besuche einer städtischen Berufs- und Fachschule den in dem Gemeindebez. beschäftigten, der allgemeinen Schutzpflicht nicht mehr unterliegenden gewerbl. Arbeitern männlichen und weiblichen Geschlechts bis zu einem bestimmten Alter vorschreibt. Gewerbliche Arbeiter i. S. des den § 120 umfassenden Tit. VII der GewO. sind aber nur solche, die in einem der GewO. unterstehenden Betriebe beschäftigt sind. Nach § 6 findet die GewO. auf den Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmer keine Anwendung. Deshalb sind auch Lehrlinge, die in solchem Betriebe beschäftigt sind, als gewerbl. Arbeiter nicht anzusehen und dem Zwange zum Besuch der durch die Ortssatzung eingerichteten Fachschulen nicht unterworfen. Dasselbe trifft aber für Geschäftsbetriebe der Versicherungsagenten und Generalagenten nicht zu; sie sind keine Versicherungsunternehmer. Daß der Gegenstand ihrer Betriebe wesentlich der gleiche wie der Versicherungsunternehmer ist, genügt nicht, um auch ihre Betriebe den Best. der GewO. zu entziehen. Die Rechtslage würde nur eine andere sein, wenn der Angekl. als Leiter einer Verwaltungsstelle der Versicherungsgesellschaft die Hilfspersonen für diese angenommen hätte. (Urt. I. Strafs. 1 S. 12/23 v. 9. Febr. 1923.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat H. Schmitt, München.

Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist des § 554 Abs. 7 ZPO. Nach § 554 Abs. 7 ZPO. gilt die Revision, wenn der Nachweis der Bezahlung des Gebührenvorschusses nicht rechtzeitig erbracht wird, als nicht in gesetzlicher Form begründet. Die rechtzeitige Erlegung des Gebührenvorschusses wird also hier als zur gesetzmäßigen Begründung der Revision gehörig behandelt, es fällt also auch die Frist zur Einzahlung des Gebührenvorschusses unter den Begriff der Revisionsbegründungsfrist und muß die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung dieser Frist als gemäß § 233 ZPO. zulässig erachtet werden. (Beschl. ZivSen. I. Nr. 195/1922 v. 23. Dez. 1922.)

Anlegung von Mündelgeld in Aktien. Als besondere Gründe i. S. des § 1811 BGB. sind nur solche zu erachten, die in den Verhältnissen der einzelnen Vormundschaft gelegen sind, nicht Erwägungen allgemeiner Art (tiefer Kursstand der mündelsicheren Wertpapiere, Entwertung der Papiermark). Der Ankauf neuer Aktien kann der durch den Beschl. d. ObLG. v. 3. Nov. 1922, Reg. III. Nr. 110/22 (DJZ. 1923 S. 181), für zulässig erachteten Ausübung des Bezugrechtes nicht gleichgestellt werden. Die Versuche, mittels § 1811 BGB. die Anlegung von Mündelgeld in Aktien zu ermöglichen, beachten übrigens zu wenig, daß keineswegs feststeht, ob der Besitz von Aktien wirklich auf die Dauer gegen die Folgen der Geldentwertung schützt. Der Umstand, auf welchen rechtlichen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten das Vorhandensein von Bargeld im Mündelvermögen beruht (z. B. auf der Veräußerung von Einrichtungsgegenständen), kann nicht für die Entscheidung der Frage maßgebend sein, in welcher Weise solches Bargeld nutzbar zu verwerten ist. (Beschl. ZivSen. III. Nr. 126/22 v. 20. Jan. 1923.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Zu Artt. 118, 135 RVerf. § 56 Abs. III RGewO. Die Angekl. (Adventisten) behaupten, daß die Best. in § 44 Abs. 4, § 56 Abs. 3 Ziff. 12, § 148 Ziff. 5 RGewO. ungültig seien, weil sie gegen den in § 1 des Presseges. aufgestellten Grundsatz der Pressefreiheit und die Artt. 118 und 135 RVerf. v. 11. Aug. 1919 verstoßen. Dieser Einwand ist unbegründet. Durch den in § 1 PrGes aufgestellten Grundsatz der Pressefreiheit werden nur Beschränkungen, die der Presse als solcher gelten, nicht aber andere ausgeschlossen. Das in Art. 118 Abs. 1 RVerf. gewährleistete Recht der freien Meinungsäußerung besteht nur „innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze". Da dem Worte „allgemein", wie die Entstehungsgeschichte beweist, keine besondere Bedeutung beigemessen werden kann, bilden auch die angef. Best. der GewO. eine Schranke für die freie Meinungsäußerung. Es sind deshalb Druckschriften, die in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen nach wie vor ausgeschlossen. Auch durch Art. 135 RVerf. sind die Vorschriften der GewO. nicht berührt. Die in diesem Art. gewährleistete Religionsfreiheit ist, wie Satz 2 des Art. hervorhebt, eingeengt durch die allg. Staatsgesetze. Die ungehemmte, schrankenlose Propaganda für und gegen kirchliche Glaubenssätze und Einrichtungen ist in der RVerf. nirgends gewährleistet. Da die beiden Bücher in religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet waren, durften sie nach § 44 Abs. 4, § 56 Abs. 3 Ziff. 12 RGewO. nicht im Umherziehen feilgeboten werden; auch das Aufsuchen von Bestellungen auf sie im Umherziehen war verboten. Die Angekl. haben auf diese Bücher in Kenntnis ihrer Eigenschaft Bestellungen im Umherziehen aufgesucht; sie sind mit Recht einer Uebertretung nach § 148 Ziff. 5 GewO. schuldig gesprochen. (Urt. RevReg. II. 396/22 v. 11. Jan. 1923.)

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb Aktiengesellschaft, Berlin.

Heft 17—18. Berlin, den 1. September 1923. 28. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Auf unverlangte Sendungen erfolgt nur Antwort, wenn Rückporto beiliegt. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und Zweiganstalten. Anzeigen für Septemberheft: 5 gesp. Nonp.-Zeile 90000 M.

Dem Deutschen Juristentage in Berlin.

„Als Deutschland noch im Reich der Träume lag,
„Der Eintracht Segen selbst im Recht entbehrte,
„Zum ersten Male der Juristentag
„Der künft'gen Hauptstadt Gastfreundschaft
begehrte . . ."

Als im Jahre 1902, zum ersten Male seit seinem Bestehen, der Deutsche Juristentag an die Stätte seiner Geburt, nach Berlin, zurückkehrte, hat der Dichter unter den Juristen, Albert Träger, in der DJZ. die deutschen Juristen mit diesen stolzen Worten begrüßt. Nur 21 Jahre liegen dazwischen, uns dünkt es aber eine ganze Welt. Deutschland liegt geknechtet und gefesselt am Boden. Unser Wirtschaftsleben ist zerrüttet, unser Recht gefährdet, unser ganzes Dasein liegt dunkel im Schoße der Zukunft. Vom „Deutschland" im alten Sinne keine Rede mehr, „die Eintracht" ist auf eine schwere Probe gestellt, und die „Hauptstadt", die den Juristen wiederum Gastfreundschaft gewähren soll, zeigt leider nicht mehr das Antlitz früherer stolzer Tage; noch schwerere Sorge als bisher umgibt uns für die nächste Zukunft: Was wird aus Deutschland, was aus dem deutschen Volke werden? Aus unseren armen Brüdern und Schwestern am Rhein und an der Ruhr? Wie lange noch soll die Prüfung dauern?

In dieser schweren Zeit hat trotzdem die Ständige Deputation des DJT. es für ihre Pflicht erachtet, den Juristentag nach Berlin zu berufen. Nicht Feste und Feierlichkeiten harren hier diesmal der Teilnehmer. War schon die Tagung 1921 in Bamberg umflort durch die schweren Erschütternisse der Zeit, um wieviel ernster ist sie heute für uns, und wieviel weniger können unsere Gäste darauf rechnen, daß Geselligkeit und Fröhlichkeit, wie es sonst auf allen Juristentagen gang und gäbe war, sie hier begrüßen wird.

Und dennoch! Die heilige Pflicht, die deutschen Juristen gerade jetzt zu vereinigen, veranlaßte wohl die Deputation in erster Linie, die deutschen Juristen, Schulter an Schulter mit den Brüdern aus Oesterreich und aus der Tschechoslowakei, zusammenzuberufen, um zu zeigen, daß die deutsche Juristenwelt gerade in der Zeit der Not stark zusammenhält, daß es gerade jetzt geboten ist, nicht zu zerfallen. Und wenn die Juristen aus allen Ständen: aus Danzig, Memel, Westpreußen und Oberschlesien, aus dem Saargebiet und der Pfalz, vom Rhein und von der Ruhr nach Berlin kommen, so werden diese besonders überzeugt sein dürfen, daß sie mit Jubel und Begeisterung empfangen werden, sie, die zwar mit Gewalt vom Deutschen Reiche entrissen sind oder entrissen werden sollen, sie, die aber durch die Geschichte und durch die Herzen und die Geistesgemeinschaft jetzt und immerdar mit dem deutschen Volke unverbrüchlich verbunden sind und bleiben werden!

Und aus noch einem anderen Grunde hat wohl die Deputation trotz der schweren Schicksalsschläge und des Ernstes der Stunde den Juristentag gerade nach Berlin berufen:

Einstimmig und einmütig soll er Zeugnis davon ablegen, daß Recht und Gesetzgebung immer noch die festesten Stützen eines geordneten Staatswesens sind. Einhellig und feierlich wird er, wie vor 2 Jahren in Bamberg, gewiß auch diesmal Verwahrung einlegen wollen gegen Gewalt, die vor Recht gehen will, gegen die Willkürherrschaft der Franzosen und Belgier, die das Recht mit Füßen treten und nicht wissen, was Recht und Gerechtigkeit ist. Gerade unsere Leser haben aus jedem Hefte dieses Jahres durch aktenmäßiges Material ersehen, wie weit diese Willkürherrschaft „mitten im Frieden" geht, und gerade die DJZ. hat die Stimmen ausländischer Juristen gesammelt, die Protest erhoben haben gegen solche Gewaltmaßnahmen.

Wenn daher der DJT. mit lauter Stimme verkünden wird, daß, was die Deutschen unter Recht

und Gerechtigkeit verstehen, zum Glück denn doch ein anderes ist als das, was Franzosen und Belgier darunter verstanden wissen wollen, so wird er allein schon durch diese Tat sich unauslöschlichen Dank erwerben für alle Zeiten.

Aber es sind vor allem auch die wissenschaftlichen Fragen, die das Recht und das Wirtschaftsleben tief berühren, die diesmal zur Behandlung gestellt sind. An der Spitze das wichtige Problem der Geldentwertung, ihr Einfluß auf bestehende Schuldverhältnisse und als Problem des Steuerrechts, die weittragende Frage über Verfassungsänderungen ohne Aenderung der Verfassungsurkunde und die Absteckung der Grenzlinie zwischen dem Rechte der öffentlichen Beamten und dem der Privatangestellten, sowie endlich die heißumstrittene Frage über die Gestaltung der Ehrenstrafen im künftigen Strafrecht.

Vielleicht, daß noch eine besonders brennende Frage fehlt, zu der auf Grund dieser Anregung eines alten Mitgliedes des Juristentages eine Resolution gefaßt werden könnte: über das Schicksal und die Zukunft des deutschen juristischen Schrifttums. Die Verhältnisse, wie sie jetzt vor uns liegen, sind gar trauriger Art. Kein Prophetenblick gehört dazu, zu verkünden, daß das deutsche Schrifttum, besonders aber das juristische, schon in den nächsten Wochen völlig vernichtet sein wird. Die Not pocht an die Tore aller Zeitschriften, und schon jetzt ist es nicht mehr möglich, ein juristisches Werk zu veröffentlichen oder zu bezahlen. Hier wäre der DJT. die richtige Stelle, um ein Machtwort zu sprechen, wie die Zukunft des juristischen Schrifttums gestaltet werden muß, zu ergründen, ob denn gar keine Möglichkeit mehr vorhanden ist, daß die deutsche Rechtswissenschaft, die ohne Schrifttum nicht sein kann, erhalten bleibt, und mit ihr der Geist, auf den nicht nur die deutschen Juristen stolz sind, sondern mit gleicher Ehrfurcht, gleicher Dankbarkeit und gleichem Stolze auch die Juristen aller Kulturstaaten blicken, der Geist, der erst vor wenigen Tagen einen italienischen Professor zu einer Aeußerung aus Anlaß der Not der DJZ. an mich veranlaßt hat, daß die italienischen Juristen — selbst diese — nie vergessen werden, was sie der deutschen Wissenschaft, dem deutschen Schrifttum und gerade der DJZ. verdanken.

Ob eine solche Resolution und die Einsetzung einer besonderen Kommission selbst heute noch die Gefahr abwenden kann, das steht dahin; wollte aber der DJT. sich dieser Aufgabe widmen, so würde er zu seinen zahlreichen Verdiensten ein neues gesellen — im Interesse der Erhaltung der deutschen Rechtswissenschaft, der Förderung der Gesetzgebung und Rechtspflege und nicht zum wenigsten des juristischen Nachwuchses. —

In all den früheren Jahren hat die DJZ. den Mitgliedern des DJT. besondere Festgaben dargeboten; in dieser schweren Zeit muß all das unterbleiben. Meinem seit Bestehen der DJZ. geübten Brauche entsprechend, ist aber trotzdem dieses Heft dem DJT. gewidmet und sind alle die Fragen behandelt worden, die den Juristentag beschäftigen werden: zur Belebung der Diskussion, zur Vertiefung der Forschung und damit diejenigen, die sich die persönliche Teilnahme versagen müssen, wenigstens im Geiste mit dem DJT. verbunden bleiben.

Als in Bamberg, der schönen Frankenstadt, der Erste Präsident, Wilhelm Kahl, in der ihm eigenen seltenen Beredsamkeit und mit der ganzen Tiefe seines Herzens den Juristentag mit den Worten: „Auf Wiedersehen“ schloß, da ahnte wohl keiner der Teilnehmer, wie dieses „Wiedersehen“ nach 2 Jahren sich gestalten würde. War damals noch ein Funken von Möglichkeit vorhanden, daß Deutschland bald aus den Fesseln der Knechtschaft befreit werde, so wissen wir heute, daß das nur eitle Hoffnung war. Aber wenn der DJT. in der ernstesten Stunde seit seinem Bestehen nach 63 Jahren heute wieder die deutschen Juristen in der Reichshauptstadt vereinigt, so wissen wir auch und dürfen wir das Gelöbnis ablegen, daß deutsche Männer und deutsche Juristen nie der rohen Gewalt weichen werden, daß sie auf eine Gerechtigkeit und auf die innere Kraft, die dem deutschen Volke innewohnt, vertrauen, auf die Morgenröte, die Deutschland doch einmal erscheinen muß, daß sie aber, so lange das nicht der Fall ist, zusammenstehen werden, ernster, fester und geschlossener denn je: zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen, zum Schutze der Gerechtigkeit und zur Aufrechterhaltung von Recht und Gesetz!

Der Herausgeber: Dr. Liebmann.

Ehrenstrafen.

Von Geh. Rat, Professor D. Dr. Wilhelm Kahl, M. d. R., Berlin.

Auf der reichen Tagesordnung des 33. Deutschen Juristentages steht auch: „Die Gestaltung der Ehrenstrafen im künftigen Strafrecht“. Grundsätzliche Vorfrage ist Beibehaltung oder Abschaffung des Strafmittels überhaupt. Nur ihr gelten die nachfolgenden Bemerkungen. Ohne irgendwie der legislativtechnischen Aufgabe der Berichterstatter, deren Pläne mir unbekannt sind, vorzugreifen, möchte ich lediglich meine Grundstimmung gegenüber dem ganzen Problem kurz und offen bekennen.

Die Zweifel an der Berechtigung oder Zweckmäßigkeit von Ehrenstrafen laufen schon seit Beccaria. In der Zwischenzeit von anderthalb Jahrhunderten hat die Literatur oft in langen Pausen darüber geschwiegen, bis ein von Idealen bewegter Geist das Verlangen ihrer Beseitigung mit alter Begründung von neuem erhob. Die Gesetzgebung schenkte dem stillen Streite der Theorie wenig oder keine Beachtung. Selten, daß sich in den Motiven zu den zahlreichen Entwürfen oder Strafgesetzbüchern des 19. Jahrhunderts etwas über die Aufhebung der Ehrenstrafen findet. Meist ist nur von ihrer verbesserten Gestaltung wie von Selbstverständlichem die Rede. Von einzelnen Ausnahmen abgesehen, halten sich auch die große Literatur zur Reform des deutschen Strafrechts, die Begr. z. Vorentwurf, die Protokolle der Strafrechtskommission und die Denkschrift z. Entw. 1919 im wesentlichen noch auf dieser Linie. Als ernsthafte Gesetzgebungsfrage ist die Beseitigung der Ehrenstrafen erst in jüngster Zeit aufgetreten. Es ist bekannt geworden, daß ein dem Reichskabinett vorgelegter Entw. alle Ehrenstrafen aufgehoben wissen will. Die Umstände, unter denen die Oeffentlichkeit von dieser Absicht in Kenntnis gesetzt wurde, waren nicht ganz glückliche. Es geschah auf einem politischen Parteitag. So konnte die Meinung entstehen, als handle es sich

um Durchführung eines politischen Programms. Das war nicht gewollt. Um so mehr ist von vornherein festzuhalten, daß jede Parteipolitik ausscheidet. Die Stellungnahme ist lediglich aus dem Geiste des Strafrechts selbst und aus den Bedürfnissen der Kriminalpolitik zu gewinnen. Hinwiederum kann es innerhalb der Entscheidung aus dem Strafrecht keine Trennung nach Schulen oder Richtungen geben. Anerkannte Gründer oder Anhänger der modernen Strafrechtsschule sprechen sich bestimmt für die Notwendigkeit von Ehrenstrafen aus, während andererseits Kriminalisten, die sich zweifellos in die Liste der Klassiker eingetragen haben würden, falls zu ihrer Zeit die Erfindung der Strafrechtsschulen bereits patentiert gewesen wäre, ernste Bedenken dagegen erhoben haben. Wie es seit dem Berliner Juristentag von 1902 gelungen war, den Schulenstreit der praktischen Reform fernzuhalten, so muß es auch in dieser Frage geschehen.

Hauptforderung ist Abschaffung der Nebenstrafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte. Ihre beiden wichtigsten öffentlich-rechtlichen Wirkungen des Verlustes der Amtsfähigkeit sowie des Wahl- und Stimmrechts sollen als selbständige sichernde Maßnahmen bestehen bleiben, aber nicht wegen Ehrlosigkeit, sondern wegen mangelnden Vertrauens in die Rechtsausübung verhängt werden und in keinem Falle von Rechts wegen eintreten. Im Zusammenhange damit Abschaffung des Zuchthauses als einer Freiheitsstrafe, mit deren Namen schon der Makel einer ehrenrührigen Strafe sich untrennbar verbunden hat. Die weitere Aenderung des Ersatzes der Ehrenstrafe des Verweises durch die Verhütungsmaßregel der Verwarnung scheide ich als an sich und für die Grundsatzfrage nebensächlich aus.

Seitdem vor etwa zwei Jahren diese Reformpläne bekanntgeworden sind, hat sich weiter Kreise eine starke Beunruhigung bemächtigt. Mit innerer Erschrockenheit haben viele gefragt: Soll in der Tat gesetzlich anerkannt sein, daß es ehrlose Verbrecher nicht mehr gibt? Hat verbrecherische Ehrlosigkeit in allen nur denkbaren Gestalten ihr Haupt jemals schamloser erhoben als heute? Soll just in solcher Zeit der Staat die Ehrenstrafe, den Begriff der Ehre, die Forderung der bürgerlichen Ehrenhaftigkeit aus seinem Strafrecht streichen? Der Sachkundige weiß, daß derlei Fragestellungen selbst auf teilweise irrigen Gedankenwegen gehen, Voraussetzungen und Folgerungen in sich aufnehmen, die von der Reform nicht gewollt und mitumfaßt sind. Gleichwohl müssen solche Laiengedanken vom Gesetzgeber ernst genommen werden. Sie sind der ehrliche Ausdruck eines geängsteten Volksgewissens, das Zeugnis eines harten Zusammenstoßes zwischen konstruktivem Juristenrecht und natürlichem Volksempfinden. Ueberdies bergen sie ungeachtet übertriebener Vorstellungen einen reifen und gesunden Wahrheitskern. Ich ehre den Idealismus der wissenschaftlichen Vertreter der Reform. Ich schätze meinerseits die Menschlichkeit im Strafrecht auf das höchste ein und trete jeder zeitgemäßen Verbesserung des Systems der Ehrenstrafen bei. Aber ich warne, an einem so entscheidenden und feinfühligen Nerv das Strafrecht von den starken Wurzeln sittlichen Volksbewußtseins eigenwillig zu lösen. Gegen grundsätzliche Beseitigung der Ehrenstrafen habe ich die schwersten Bedenken und kann ihr nicht zustimmen.

Was zu ihrer Begründung vorgebracht wird, ist nicht neu. Die Ehrenstrafe verletze die Menschenwürde, drücke dem Bestraften ein untilgbares Brandmal auf, entspreche nicht den allgemeinen Strafzwecken, sei eine durch Richterspruch gedeckte moralische Lynchjustiz, sei das schwerste Hindernis der Wiedereingliederung des Bestraften in die Gesellschaftsordnung. Nicht als Entehrter, sondern als Entsühnter solle dieser in die Gesellschaft zurückkehren.

Das alles klingt edel und schön, verkennt aber Sinn und Wesen der Ehrenstrafe im heutigen Recht. Das ganze Kapitel der Unverletzbarkeit der angeborenen Menschenwürde kann ausscheiden und der Moralphilosophie überlassen bleiben. Beschimpfende Ehrenstrafen verwerfen alle. Auch über nur beschämende braucht sich der 33. Juristentag nicht mehr zu unterhalten. Schon der 28. von 1906 in Kiel hat sie abgelehnt. Einigkeit besteht darüber, daß Menschenehre an sich ein Rechtsgut ist, das Gesetz oder Richterspruch nicht geben und nicht nehmen, nicht mindern und nicht mehren kann. Behandelte zwar der antike Staat menschliche Ehre als eine mit dem Staatsbürgertum derart verknüpfte Eigenschaft, daß er frei darüber verfügen, sie auch vernichten könne, war dies, wiewohl mit schon vergeistigter Begründung, auch noch der Standpunkt des mittelalterlich kirchlichen Universalstaates, und endlich mit mancherlei Verzerrung wiederum die Stimmung des früheren gemeinen Rechts und einiger auf ihm beruhenden Partikularstrafgesetzbücher, so haben Humanismus und Aufklärung diese Auffassung doch völlig überwunden. Sie hat keine Aussicht mehr, sich legislativ zu erneuern. Nach der geläuterten Auffassung der Gegenwart ist Ehre immanente Qualität, der selbst erworbene und selbst zu behauptende Wert der Persönlichkeit. Freilich aber kann sich die äußerliche Selbstbehauptung dieses sittlichen Eigenwertes nicht kraft allein maßgebenden Willens und ausschließlicher Selbsteinschätzung seines Trägers durchsetzen. Vielmehr ist jene Selbstbehauptung notwendig durch mindestens stillschweigende Anerkennung seiner Umwelt, der Gesellschaft, des Standes, des Staates bedingt oder mitbedingt. Die Werturteile der verschiedenen Kreise brauchen sich keineswegs zu decken. Standesehre kann fordern, was Staat oder Gesellschaft mißbilligen und umgekehrt. In jedem Fall bestehen hier notwendige Abhängigkeitsverhältnisse. Keine Gemeinschaft ist verpflichtet, Persönlichkeitswerte für ihren Bereich anzuerkennen, jede berechtigt, solche Anerkennung zu versagen. Sie versagt, indem sie subjektive Rechte vorenthält oder entzieht, deren Besitz nach der im Gemeinschaftskreise herrschenden Vorstellung zur Voraussetzung hat, daß nicht unehrenhaftes Verhalten vorliegt. Genau so tut der Staat, wenn er wegen ehrloser Handlung durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte aberkennt. Versagung der Ausübung gewisser staatlicher Rechte auf Grund richterlicher Feststellung unehrenhafter Handlung ist die Ehrenstrafe der Gegenwart. Nichts anderes, nicht weniger und nicht mehr.

Eben deshalb halten die ideal stilisierten Einwände real nüchternem Urteil nicht stand. Der Staat raubt nicht Ehre, was er überhaupt nicht vermag, er deckt nicht moralische Lynchjustiz, er drückt kein Brandmal auf, sondern er versagt wegen

ehrlosen Verhaltens bestimmt ausgewählte Rechte. Ob und in welcher Art diese Versagung auf die Achtungsstellung in der Gesellschaft reflektiere, hat der Staat so wenig in der Hand wie die Regulierung der sozialen Ehrenanerkennung überhaupt. Es kann sich ebenso umgekehrt ereignen, daß ein vom Richter ehrenvoll Freigesprochener von der Gesellschaft gleichwohl mit Verachtung angesehen wird. Daß aber die Ehrenstrafe das schwerste Hindernis der Wiedereingliederung in die Gesellschaft bilde, wird durch die Erfahrungen der Gefangenenfürsorge direkt widerlegt. Sie stehen mir aus Jahrzehnten zur Verfügung. Noch lebt das gesunde Bewußtsein, daß das Verbrechen aus ehrloser Gesinnung entehrt hat, nicht die Ehrenstrafe. Für alle Regelfälle liegen die Bedingungen der Rehabilitierung im nachfolgenden Verhalten des Bestraften. Entsühnen muß er sich selbst, das kann nicht magische Wirkung der Strafe sein. Die allgemeinen Strafzwecke erfüllt die Ehrenstrafe genau so vollkommen oder unvollkommen, so recht oder schlecht wie Freiheits- oder Geldstrafe. Bei keinem Strafmittel überhaupt kommen alle Strafzwecke zur Hebung, keiner ist generell, jeder nur individuell wirksam. Wer Ehrgefühl, d. h. den Willen zur Anerkennung seines Persönlichkeitswertes nicht mehr besitzt, wird freilich weder abgeschreckt noch gebessert. Dies ist aber kein Beweis gegen das Strafmittel an sich. Die Ehrenstrafe dient auch dem Sicherungszweck. Grundfalsch aber ist, in ihm die Funktion der Ehrenstrafe erschöpft zu sehen und insbesondere hiernach die bisherige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte als ausschießlich sichernde Maßnahme zu charakterisieren. Ich verfolge dies hier nicht weiter, da es entscheidend auf etwas anderes ankommt. Die Notwendigkeit der Beibehaltung des Verlustes von Amtsfähigkeit, Wahl- und Stimmrecht selbst als mindestens sichernder Maßnahme wird anerkannt. Nur nicht wegen Ehrlosigkeit zu verhängen, sondern wegen mangelnden Vertrauens. Damit ist der Kernpunkt des Streites aufgedeckt. Die Sache bleibt, der Name soll fallen. Die Sache bleibt: denn wer als vertrauensunwürdig für Amt und Wahl erkannt wird, erfährt nichts anderes als Ehrenstrafe. Es geht im letzten Grund um die Frage, ob man das Ding beim richtigen Namen nennen will oder nicht. Die grundsätzlichen Gegner der neuen Reform aber legen gerade auf den Sammelnamen Ehrenstrafe und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte entscheidenden Wert, weil sie nicht verschleiert wissen wollen, daß der Maßregel ehrlose Handlungsweise zugrunde liegt. Genau so bei dem Verlangen nach Abschaffung des Zuchthauses. Es soll durch „strenges Gefängnis" ersetzt werden. Ich lasse die Reformfrage ganz offen, ob es notwendig sei, mit dem Zuchthaus Ehrenfolgen von Rechtswegen zu verbinden. Ich neige auch hier zum Grundsatz der Freiheit des richterlichen Ermessens und lege viel größeres Gewicht auf den noch schärfer herauszuarbeitenden unterscheidenden Ernst des Strafvollzugs, der wirkungsvoller und wahrhaftiger ausgedrückt wird durch den überlieferten Namen als durch Bildung eines Oberbegriffs von Gefängnis. Seine Unbeliebtheit in der Verbrecherwelt ist kein Grund der Abschaffung.

An keinem Punkte überhaupt sehe ich hiernach einen zwingenden Grund für die grundsätzliche Beseitigung der Ehrenstrafen. Reformbedürftigkeit wohl, aber nicht Aufhebung. Gegenteilig befürchte ich aus ihr ernste Gefahren, Erschütterung der ethischen Grundlagen des Strafrechts, Abschwächung seiner generalprävenierenden Kraft und damit Steigerung der Kriminalität, Verflachung ehrlosen, namentlich verräterischen und wucherischen Handelns zu einem einfachen gering bewerteten Strafzumessungsgrund. Und dies alles ausgerechnet in einer Periode offenbaren langandauernden sittlichen Tiefstandes! In dieser Sorge begegnen sich juristische Betrachtungsweise und natürliches Volksempfinden. Die Zukunft bedarf der Stärkung des Bewußtseins, daß Ehrenhaftigkeit Bürgerpflicht ist. Diese Stärkung ist eine der Kräfte für den Wiederaufbau des Staats.

Verfassungsänderungen ohne Aenderung der Verfassungsurkunde.

Vom Geh. Hofrat, Prof. Dr. Piloty, Würzburg.

Es ist nicht eigentlich ein bestimmt faßbares Rechtsprinzip von Allgemeingültigkeit, das dazu führte, das Grundgesetz des Staates mit besonderen, den gewöhnlichen Gesetzen nicht zustehenden Sicherheiten zu umgeben. Vielmehr hat ein gewisser politischer Instinkt, nämlich das Bestreben, die Achtung vor dem Grundgesetz möglichst über die herkömmliche und durchschnittliche Achtung vor dem Rechte zu erheben, das Verlangen nach solchen besonderen Sicherheiten mit sich gebracht. Die Ordnung der Herrschaft, wenn sie doch schon nicht mehr wie nach früheren Vorstellungen eine göttliche, sondern eine von menschlichem Willen gesetzte sein muß, ist etwas so Hohes und Wichtiges für das Gedeihen des Staates nach innen und außen, daß der Gedanke an besöndere Sicherungen sich ganz von selbst aufdrängte. Die Gestaltung des rechtlichen Grundverhältnisses der herrschenden Gewalt zum Untertan und damit auch die Charakteristik der öffentlichen Rechtsfähigkeit des Staatsbürgers sind Fragen von so weittragender Bedeutung, daß daran das höchste politische Interesse zu nehmen ist, denn alle übrige Rechtsordnung und schließlich das ganze öffentliche und bürgerliche Leben, Rechtspflege und Verwaltung, Wehrwesen und Finanzen und der auswärtige Dienst erhalten durch die Verfassung ihr jeweilig charakteristisches Gepräge. Die ganze Individualität eines Staatsvolkes ist durch seine Verfassung gekennzeichnet.

Man hat deshalb überall und von jeher dieser Ordnung auch besondere Formen zu geben versucht. Wie der Konstituierungsakt selbst, mag er mit der Staatsgründung zusammenfallen oder eine Folge großer geschichtlicher Begebenheiten oder innerer Umwälzungen sein, sich durch besondere Feierlichkeit und durch die Betätigung besonderer Herrschaftsorgane vor der gewöhnlichen Gesetzgebung auszeichnet, wie eine besondere Treue und besonderer Gehorsam für den herrschenden Willen und seine Ordnung verlangt und erwartet wird, so soll auch das Verfassungswerk selbst sich schon äußerlich der Form nach abheben vom gewöhnlichen Gesetz und soll seine Aenderung grundsätzlich über die Ebene einer leicht zu nehmenden Gelegenheitsgesetzgebung erhoben werden. Wo, wie das die Regel bildet, das Grundgesetz in eine Urkunde gefaßt ist, da wird nicht nur in der Entstehungsweise

und äußeren Form die Bedeutsamkeit dieses Gesetzes zum Ausdruck gebracht, es werden vielmehr in der Regel auch besondere Erschwerungen für die etwaige künftige Aenderung, wenn nicht gar deren grundsätzliches Verbot angeordnet.

Dennoch sind Verfassungsänderungen unvermeidlich; ob sie häufig sind oder nicht, das hängt von den Zeitläuften, der Sinnesart des Volkes und nicht zuletzt auch davon ab, was alles in die Verfassungsurkunde hineingeschrieben wurde.

Hat man sich dabei wirklich auf das für die Ordnung der Herrschaft Wesentliche beschränkt, so kommt es zu Aenderungen nur, wenn eine Umgestaltung der Staatsform oder eine Aenderung der Regierungsform in Frage ist. Ist aber die Urkunde nebenher noch mit allerhand Normwerk bepackt worden, welches nicht unmittelbar die Herrschaft betrifft oder gar auf allerlei wandelbare Lebensinteressen sich bezieht, dann können auch in einem verfassungstreuen Lande Verfassungsänderungen naturgemäß recht häufig vorkommen.

Hat man einmal wie das seit dem amerikanischen Vorgange fast in aller Welt Uebung geworden ist, den Weg der Beurkundung der Verfassung beschritten, dann ist es eine natürliche Forderung, daß diese Beurkundung dem materiellen Wandel der Verfassung folge, ja ihm den normalen Ausdruck gebe. Die Gepflogenheit der Beurkundung der Verfassung bringt also ganz von selbst eine Vermutung dafür mit sich, daß alles in der Urkunde normierte Recht Verfassungsrecht sei und daß nichts Verfassungsrecht sei, was nicht in der Urkunde normiert ist. So zwingend nun im Grunde diese Vermutung ist, so wenig folgt ihr doch die Praxis. In der Wirklichkeit des Verfassungslebens kommt ihr die Bedeutung einer zwingenden Rechtsvermutung weder nach der positiven noch nach der negativen Seite zu.

England hat sich auf eine Beurkundung seines Verfassungsrechtes grundsätzlich überhaupt nicht eingelassen. Amerika hat umgekehrt das Beurkunden sehr ernst und feierlich genommen. Die Union hat nur eine ihr ganzes Verfassungsrecht umfassende Urkunde. Für Aenderungen ist ein sehr umständlicher Weg vorgeschrieben. Was auf diesem Wege als Verfassungsrecht entsteht, wird als Zusatz der Urkunde, die im Wortlaute unverändert bleibt, angefügt. Das Verfassungsrecht der Union erhält dadurch eine beachtenswerte Uebersichtlichkeit, und dennoch gibt es auch in Amerika ein nicht beurkundetes Verfassungsrecht. Frankreich hat nur einen Teil seines Verfassungsrechts, im wesentlichen nur die Organisation und Zuständigkeit seiner höchsten Organe, beurkundet.

In Deutschland gingen in der konstitutionellen Zeit die Staaten darauf aus, das ganze Verfassungsrecht in Urkunden zu bannen. Im ganzen faßte man dabei den Begriff des Verfassungsrechts ziemlich weit und zog außer der Ordnung der höchsten Organe der Staatsgewalt und der allgemeinen Stellung der Untertanen und Privilegierten auch noch das Verhältnis zur Kirche und die obersten Regeln über Gesetzgebung, Rechtspflege, Staatsdienst, Haushalt, Wehrordnung und Garantie der Verfassung mit herein. So entstanden sehr paragraphenreiche Verfassungsurkunden, denen da und dort sogar gleich von Anfang an allerhand Beilagen und Anhänge mit verfassungsurkundlichem Charakter beigegeben wurden. Spätere Verfassungsgesetze folgten in großer Zahl. Ganze Abschnitte und zahlreiche einzelne Bestimmungen verschwanden auf dem vorgeschriebenen Wege der Verfassungsänderung in der Versenkung. Neben den eigentlichen förmlichen Aufhebungen und Aenderungen einzelner Normen und Normenreihen ergaben sich auch „Zusätze". Ganze Gesetze oder Teile von solchen wurden um ihrer Wichtigkeit willen oder weil irgendeine sachliche Beziehung zu Grundsätzen der Verfassungsurkunde bestand, als Verfassungsgesetze ausdrücklich erklärt und damit, ähnlich wie in der amerikanischen Union, in den Bann der erschwerten Abänderlichkeit getan.

Diese verfassungsrechtlichen Gepflogenheiten übertrugen sich ohne grundsätzliche Besinnung auch auf das Reich. Auch die Reichsverfassung von 1871 wollte ursprünglich erschöpfend sein und unterlag doch bald dem unentrinnbaren Schicksal der Aufhebungen, Aenderungen und Zusätze. Unter den Aenderungen fanden sich solche, die den Text der ursprünglichen Urkunde selbst erfaßten, aber auch solche, die den Inhalt einzelner Normen trafen, den Text aber nicht erfaßten, letzteres namentlich in dem das Verhältnis von Reich und Staaten so scharf bestimmenden Bereich der Zuständigkeiten in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege.

In Reich und Staaten kam es auf diese Weise dahin, daß das formelle, d. h. in der Urkunde geregelte, und das materielle, d. h. auf die Ordnung der Herrschaft bezügliche Verfassungsrecht sich längst nicht mehr deckten. Der Gesetzgeber selbst hat sich darüber den Kopf nicht zerbrochen. Den allmählich immer unübersichtlicher werdenden Bestand an Verfassungsrecht vom übrigen Recht zu sondern und damit das System der Herrschaft einerseits, den Bestand an formell verfassungsrechtlichen, den Garantien erschwerter Abänderlichkeit unterliegenden Normen andrerseits bestimmt und klar zu erfassen, blieb der Wissenschaft vorbehalten.

Der Stand der Dinge ist nach der neuen Ordnung kein wesentlich anderer geworden, nur treten die ungelösten Fragen jetzt viel gewichtiger in die Erscheinung, und gilt das besonders für das Reich, nachdem die neue Reichsverfassung nicht nur in ihrem 1. Hauptteil die Reichszuständigkeit gegenüber derjenigen der Länder sehr erheblich erweitert, sondern im 2. Hauptteil auch große Lebensgebiete unter ihren Normenschutz genommen hat, die früher der gewöhnlichen Gesetzgebung, und zwar zumeist der Landesgesetzgebung, überlassen waren. Das neue Reichsverfassungsrecht ist besonders charakterisiert durch die zahlreichen grundsätzlichen Bindungen, die nicht nur für die Länder, sondern auch für den Gesetzgeber des Reichs geschaffen sind. Bei der natürlichen Flüssigkeit der Grenzen zwischen Grundsätzlichem und Nichtgrundsätzlichem liegt es auf der Hand, daß auch die mit der Aenderung des Verfassungsrechtes zusammenhängenden Fragen an Bedeutung gewonnen haben und mehr und mehr gewinnen werden.

Unter den vielen Einzelfragen, die noch ungelöst sind, ragt an Bedeutung die hervor, ob und inwieweit etwa Gesetze, welche ohne Aenderung des Textes doch eine Aenderung des Inhaltes der Verfassung in sich schließen, zu ihrer Aenderung oder Aufhebung wiederum den Erschwerungsnormen der Verfassungsurkunde unterliegen.

Auf eine kurze und keineswegs erschöpfende grundsätzliche Erörterung dieser Frage will ich mich

hier beschränken. Der wissenschaftliche Standpunkt ist der gleiche gegenüber dem Verfassungsrecht des Reichs und dem der Länder.

War der Gesetzgeber der Meinung, mit einem neuen Gesetz in den Normbestand der Verfassungsurkunde einzugreifen und hat er deshalb die Notwendigkeit der Beachtung der Erschwerungsnormen als gegeben erachtet und entsprechend diesen Normen das neue Gesetz erlassen, so hat er damit die Verfassung geändert, ohne die Verfassungsurkunde zu ändern. Das neue Gesetz ist ein Verfassungsänderungsgesetz. Ob es aber damit selbst auch Verfassungsgesetz ist, d. h. ob es von selbst und ohne ausdrückliche Anordnung der erschwerten Abänderlichkeit unterliegt, darüber fehlt die Norm in allen Verfassungsurkunden.

Für die Annahme der Verfassungsgesetznatur sprechen logische Gründe, dagegen spricht eine gewisse technische Zweckmäßigkeit.

Es ist logisch, daß der Sinn der Erschwerung der gleiche ist für die geänderte Norm wie für die Urnorm. Wenn die Urnorm bestimmt, der Reichspräsident wird auf sieben Jahre gewählt, die Abänderungsnorm aber die Wahl auf ein Jahr oder auf lebenslänglich anordnet, oder wenn der bestehenden Norm, die Wiederwählbarkeit zuläßt, der Zusatz einer Bedingung beigefügt wird, so ist die neue Norm, welche die alte ganz oder teilweise verdrängt, genau so gut Verfassungsnorm wie die alte. Weshalb sollte also der neuen Norm der Bann der Erschwerungsnorm fehlen? Ein vernünftiger Grund ist dafür nicht gegeben.

Dazu kommt der verfassungspolitische Grund, daß eine Verfassung, deren Aenderungen nicht also vinkuliert wären, im Laufe der Zeit aller verfassungsgesetzlichen Form entkleidet werden könnte. Stück für Stück würde abgetragen und in die glatte Bahn der gewöhnlichen Gesetzgebung geschoben. Wer den Erschwerungsnormen grundsätzlich jeden Wert abspricht, dem mag ja solche Entwicklung unbedenklich erscheinen. Wer aber in dem von den bestehenden Verfassungen eingenommenen Standpunkt weiterdenkt, der muß sich zur verfassungsgesetzlichen Natur der Aenderungsnormen bekennen. Gesetzgebungstechnisch freilich kann diese Auffassung zu großen Unbequemlichkeiten führen. Ergehen zahlreiche und umfangreiche Aenderungsgesetze, so vermehrt sich der Bestand an Verfassungsgesetzen allmählich ins Ungeheuerliche. Die erhöhten Beschluß- und Beschlußfähigkeitsmehrheiten können dem Gesetzgeber zur unerträglichen Fessel werden.

Trotz Anerkennung ihrer praktischen Richtigkeit kann doch dieser technischen Erwägung durchschlagende Bedeutung nicht beigelegt werden.

Es bleibt nur e i n Weg, um ihr gerecht zu werden. Die Brauchbarkeit dieses Weges hängt freilich von einer recht unsicheren Voraussetzung, nämlich der Achtsamkeit des Gesetzgebers, ab.

Es ist dem Gesetzgeber zweierlei zu empfehlen:

1. Soweit irgend möglich, sind Verfassungsänderungen so vorzunehmen, daß mit dem Inhalt auch der Text der Verfassungsurkunde selbst geändert werde.

2. Soweit dies, wie bei manchen Zusätzen, nicht tunlich, der Text der Urkunde also beizubehalten ist, hat der Gesetzgeber im neuen ändernden Gesetz selbst zu bestimmen, was Verfassungsgesetz sein soll und was nicht. Als Verfassungsgesetz wird er dann nur zu erklären haben, was von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Das Problem der Geldentwertung und der Deutsche Juristentag.

Von Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Es ist ein alter Gebrauch der DJZ., den Juristentag zu begrüßen. Sie gibt ein Präludium zu dessen Aufgaben. Nicht, daß Gutachten zu den vorgelegten Fragen geliefert werden. Es sind nur Läufer, die dem Wagen des Herrn vorauseilen und dessen Ankunft anzeigen. Sie sollen die Aufmerksamkeit des Volkes erwecken. Mehr nicht.

Die Tagesordnung des Deutschen Juristentages wird von der Geldentwertung beherrscht. Drei Kapitel aus dem Rechte der Schuldverhältnisse (Aufwertung der Hypotheken, Verzugsschaden, Pachtinventar) beschäftigen die Abteilung für bürgerliches Recht. Die Steuer- und wirtschaftliche Abt. behandelt die Geldentwertung im Steuerrecht und die wertbeständigen Anlagen. Nur in der Abt. für öffentliches Recht sind andere Themen aufgestellt. Das ist durchaus verständlich. Denn ganz Deutschland steht heute unter dem Zeichen der Geldentwertung.

Man hat mit gutem Bedacht nicht diese selbst als weitumfassendes Thema aufgestellt. Will man brauchbare Ergebnisse, so muß man einzelne Stücke herausgreifen. Trotzdem oder gerade deshalb muß aber der gemeinsame Ausgangspunkt gesucht werden. Das ist die wirtschaftliche Bedeutung der Geldentwertung. Mit ihr wird jede Erörterung, so speziell ihr Ziel ist, beginnen. Man erkennt alsbald, daß Geldentwertung nur ein äußeres Symptom ist. Sie besagt nur, daß für das jetzt in Deutschland umlaufende Papiergeld immer weniger Güter zu erhalten sind. Die Ursache dieser Erscheinung ist damit nicht geklärt. Und doch ist dies nötig. Nur dann kann auch der Jurist für sein Gebiet die Folgerungen ziehen.

Geldentwertung ist nicht identisch mit der Verarmung Deutschlands durch den Krieg und die Revolution. Wohl haben beide eine Menge wirtschaftlicher Güter vernichtet. Der Krieg ist unproduktiv. Nichts, was er verzehrte, bringt er wieder, ob es Eisen und Kupfer, Kleidung oder Pferde sind. Dem gleich steht alles, was den Feinden ausgefolgt werden mußte, Herden und Flotte, Kohlen und chemische Produkte. Inwieweit der „Ausverkauf“ deutscher Güter an das Ausland das Volksvermögen wirklich schwächte, ist schwer zu beantworten. Hätte man eine genaue Aufstellung des Volksvermögens auf 1. Aug. 1914, und könnte man dem eine gleiche auf 1. Aug. 1923 gegenüberstellen, dann ergäbe sich hierdurch das Verlustbild. Zugleich aber sähe man, daß die Währungsfrage hier völlig ausscheidet. Sie bewegt sich auf einem anderen, allerdings für die Volkswirtschaft nicht minder wichtigen Gebiete, auf dem des Kredites. Ueber die Aufgaben des Geldes brauche ich nicht zu sprechen. Das führte zu sehr auf ein Nebengeleis. Die Eigenschaften als Wertmesser und Wertträger dürfen als unbestritten angenommen werden. Die Goldwährung, die wir bis zum Kriege hatten, baute auf dem Edelmetall auf, das den relativ beständigsten Eigenwert zeigt. Es ist aus Deutschland verschwunden. An dessen Stelle trat das Zahlungsversprechen des Reiches und der Reichsbank. Das

Geld wurde durch den Kredit ersetzt. Je mehr der Glaube an die Zahlungsfähigkeit des Reiches schwindet, desto geringer wird der Wert seines Schuldversprechens, desto weniger ist es geeignet, die Aufgaben der Währung zu erfüllen. Je unruhiger die Zeiten, je schwankender die Schätzung des Reichskredits, desto unbrauchbarer wird das Papier zum Wertmesser. Aber dieses Versickern des Kredites des Reiches und die sich hieraus erklärende Entwertung der deutschen Mark bedeutet keine Verarmung des Volkes. Nur einzelne Teile sind davon getroffen. Das sind die Gläubiger des Reichs, der Länder, die der Kommunen und schließlich auch der Privaten. Je nachdem ein Vermögen obligationen- oder sachenrechtlich angelegt war, ist es geschmolzen oder geblieben. Daher rühren zum Teil die uns täglich mehr in ihrer ganzen Grausamkeit gegenüber dem Betroffenen in die Augen springenden Verschiebungen der Vermögen und die hierdurch bedingte Umschichtung der Volksteile. Weil uns die geistigen Arbeiter am nächsten stehen, weil wir hier das Elend am schärfsten beobachten, ist es begreiflich, daß man in der hier fortschreitenden Verarmung als Folge der Geldentwertung eine allgemeine, darin wurzelnde und sich in ihr ausprägende Erscheinung zu sehen glaubte. Schließlich ist aber die Geldentwertung selbst nicht einmal bei den davon heimgesuchten Teilen der Nation die Ursache ihrer Verarmung. Sie wirkte nur verheerend, weil der Schuldner sich durch Zahlung des gleichen Nennbetrages von seiner Verbindlichkeit befreite. Der berüchtigte Satz: „Mark ist Mark" hat den nicht wieder gutzumachenden Schaden gestiftet. Man empfindet heute wohl überall das Unrecht, das man dem vertrauenden Gläubiger angetan hat. Aber überall tönt jedem Bestreben das resignierte „Zu spät" entgegen. Wohl sind schon früher Warner und Mahner aufgetreten. Es braucht als nimmermüder Vorkämpfer nur Zeiler genannt zu werden. Aber auch damals war schon die rechte Zeit verpaßt. Auch wirkten dieselben Momente, die es verhinderten, daß sofort nach Kriegsende eingegriffen wurde, den Schutzbestrebungen im Jahre 1920 entgegen. Sie sind in verstärktem Maße heute noch tätig. Unmittelbar nach der Revolution hatten die damals herrschenden Mächte nicht das geringste Interesse für den Schutz der Kapitalisten. Deren Schädigung galt als ein Stück der Vernichtung des Kapitalismus. Man bedachte nicht, daß man die Kapitalisten traf, die der Schonung bedurften, und die begünstigte, die des energischen Zugriffs würdig gewesen wären. Ich habe dieses Versagen des Verständnisses hierfür erst jüngst im Reichswirtschaftsrat bei der Besprechung der Anträge Düringers auf Sperre der Hypothekenzahlung wieder beobachtet. Man gab seitens der Arbeitervertreter zwar das Unrecht zu, das in der Abstoßung der Hypothek mit der fast wertlosen Mark liege. Aber nicht der Gläubiger, sondern der Staat soll den „Mehrwert" der Liegenschaft erhalten. Bei dieser Einstellung der Arbeitervertreter ist es nur zu begreiflich, daß man im Jahre 1919 nicht daran dachte, den Schuldner zur Begleichung des Wertes seiner Schuld statt der Ziffer anzuhalten. Nicht minder, daß man, als das Mißverhältnis immer krasser wurde, keinen Anlaß dazu fand, einzugreifen.

Dazu kam ein zweites, kaum weniger schwerwiegendes Moment. Der größte Schuldner war das Deutsche Reich. Es hatte im Kriege Milliarden und aber Milliarden geliehen und mußte sie verzinsen, vielleicht auch zurückzahlen. Wie sollte das geschehen, wenn man sich nicht an die Nennziffern hielt? Die Finanzen waren zerrüttet, die Reparationsschuld lastete vernichtend auf jedem Versuche der Wiederherstellung. Je schlechter die Mark wurde, desto leichter war die dereinstige Abschüttlung aller Schulden. Wie verhältnismäßig wenig Goldmillionen sind heute erforderlich, um die ganze feste und schwebende Schuld, die Kriegsanleihe und die Reichsbanknoten zu tilgen, wenn man nur einmal ein Golddarlehen vom Auslande erhält. Für das Reich war eine Valorisierung seiner Verpflichtung unmöglich. Wie ein bankerotter Kaufmann zahlte es seine Schulden durch neue Schuldscheine, die immer weniger wert werden. Wie sollte dieses gleiche Reich, das auf diese Weise seine Gläubiger behandelt, anderen Schuldnern andere Verpflichtungen auferlegen? Es kann unmöglich den Privatmann zwingen, den Goldmarkwert zu entrichten, wenn es selbst sich mit der Zahlung in Papier frei machte. Das mußte notwendigerweise die Politik in Wirtschaft und Währung beeinflussen. Das „Mark gleich Mark" wurzelt letzten Endes in der verzweifelten Lage des Reichs und der Notwendigkeit, sich auf Kosten der eigenen Gläubiger das Leben zu erhalten. Daß dies eine wahnsinnige Art der Steuer war, eine Enteignung gerade derer, die im vaterländischen Opfersinn oft ihr ganzes Hab und Gut dem Reiche zur Verfügung stellten, gibt man jetzt wohl zu. Aber geändert kann daran nichts werden. Die steigende Kreditunfähigkeit des Reiches entwertet seine Währung. Denn sie besteht nur in Schuldversprechungen. Zugleich aber bietet sie dem Reiche die Möglichkeit, mit diesen wertlos werdenden Stücken seine früheren Schulden zu tilgen. Sie wird ihm bei Eintritt geordneter politischer Verhältnisse helfen, mit Unterstützung des Gold besitzenden Auslandes sich flott zu machen. Das gilt analog für alle Geldschuldner. Landwirtschaft und Industrie haben das gleiche Mittel angewendet. Die Kosten zahlt der sparende und geldanlegende Mittelstand, zahlen die Stiftungen und die Mündel. Grausame Ironie, daß gerade die Personen, die der Staat seines besonderen Schutzes versichert, von ihm selbst am schlimmsten geschädigt wurden. Ist man sich über diese wirtschaftlichen Vorgänge klar, so versteht man auch deren rechtliche Folgen. Auch das Verhalten der Gesetzgebung, auch das Vergebliche aller Versuche, die jetzt gemacht werden, um die Folgen der Geldentwertung zu verhüten oder auch nur zu mildern.

Auf einem Gebiete wurde das Reich mit den eigenen Waffen geschlagen, auf dem der Steuern. Ihre Fälligkeit und Zahlung konnte nur geraume Zeit nach der Entstehung der Schuld erfolgen. Erst mußte doch diese berechnet und festgestellt sein. Schon bei der Kriegsvermögenszuwachssteuer, namentlich der letzten, zeigte sich das Versagen des Prinzips. Es hätte nach diesen Gesetzen keine neuen Reichen mehr geben dürfen. Und doch blieben sie und wurden reicher und reicher, und das Reich ärmer und ärmer. Sie zahlten in entwerteter Währung. Auch für sie war „Mark gleich Mark". Das gleiche Schauspiel wiederholte sich bei den regulären Steuern. Die Folgen der Geldentwertung bei der Zahlung der Einkommen-, Körperschafts-, Erbschafts-, Vermögenssteuer, wie sie alle heißen,

wurden chronisch. Die Arbeiter und die Angestellten beschwerten sich über Ungerechtigkeit. Sie zahlten durch den Lohnabzug sofort von ihren Eingängen die Steuern. Der Unternehmer erst längere Zeit später. Die Klage war gerecht. Noch schlimmer waren für den Staat selbst die Nachteile. Es war unmöglich, den Haushalt in Ordnung zu halten, wenn fortgesetzt die Einnahmen wertloser wurden. Daher dann in der jüngsten Zeit die Versuche der Ausgleichung des Verlustes. Man ordnete die Zahlung bei der Fassion an Stelle der Festsetzung an. Verzugszinsen in steigender Höhe sollten anspornend wirken. Nun schreitet man zur nachträglichen Vervielfachung der Steuern. Das ist alles umsonst gewesen und wird es sein. Die Geldentwertung fährt im Auto und die Gesetzgebung läuft ihr atemlos zu Fuße nach. Zum einfachsten Mittel, die Steuern automatisch der Geldentwertung anzupassen und nicht mehr den Nennbetrag, sondern den Wert des papiernen Versprechens zum Leistungsgegenstand zu machen, konnte man sich nicht entschließen. Die Ausschüsse des Reichstages berieten, Sachverständige wurden gehört, Schwierigkeiten und Bedenken wurden geäußert, ohne daß man den Mut aufbringen konnte, durchzugreifen. Der Götze „Mark ist Mark“ behauptet sich. So steht man heute noch auf derselben Stelle. Und doch wird man den Schritt tun müssen. Alles drängt nach einer stabilen Rechnungswährung.

Das zeigt aber auch, daß es sich nicht nur um ein Problem des öffentlichen Rechts handelt. Was für dieses gilt, ist auch dem Zivilrecht billig. Der Verzicht auf die feste Nennsumme als Inhalt der Verpflichtung und ihre Anpassung an den Wert des Papierversprechens der Reichsbank ist unabwendbar. War für die Vergangenheit keine Hilfe mehr, erschien der Zeitpunkt, den früheren Gläubiger zu retten, versäumt, so verlangte das wirtschaftliche Bedürfnis des Volkes für die Zukunft die Aenderung der Verrechnungsbasis. Konnte man noch keine neue Währung schaffen, so war doch eine feste Rechnungseinheit möglich. Diesem Ziel galten die Arbeiten von Mügel. Er hat in Wort und Schrift für diesen Gedanken gewirkt. Zuerst vergeblich. Nun nähert er sich doch der Verwirklichung. Freilich auf anderem Wege als sein Urheber dachte. Nicht die Gesetzgebung bringt ihn von oben. Die wirtschaftlichen Kreise der Nation schufen sich selbst die wertbeständigen Ansprüche. Man braucht nur auf die Kette der Entwicklung, beginnend mit der Oldenburger Roggenanleihe, zu verweisen. Heute hat sich das Reich ja selbst zur Goldanleihe entschlossen. Man hat unter Durchbrechung der obersten Richtlinien des Grundbuchrechts die Eintragung wertbeständiger Hypotheken zugelassen. Ein Zeichen, daß das Bedürfnis nach Ansprüchen, die nur durch Leistung des Wertes und nicht einer bedeutungslosen Nennziffer erfüllt werden, unabweisbar ist. Es setzt sich gegen alle Bedenken und Befürchtungen durch. Weshalb hat man darauf gewartet? Weshalb erfolgte die Lösung der Aufgabe stückweise und verzettelt? Ich hatte vor etwa dreiviertel Jahren im RWRat den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Goldmark als Leistungsgrundlage vorgelegt. Er wurde in der Währungskommission sanft begraben. An ihm selbst ist nicht viel verloren. Er baute auf der Mügelschen Idee auf. Der Widerstand ging von der Regierung aus. Man sträubte sich gegen die mittelbare Einführung einer fremden Währung. Diese brauche man doch, um die Goldbasis zu finden. Auch andere Gründe wurden dagegen angeführt. Es dauerte nicht lange, und das Reich gab die Dollarschatzanweisungen heraus. Ich bin heute noch der Meinung, daß man damals den Mut hätte haben müssen, den Grundsatz der festen Rechnungseinheit auf Goldbasis für alle neu entstehenden Verpflichtungen öffentlicher wie privater Rechte auszusprechen. Wenn der Juristentag über die wertbeständigen Anlagen berät, so kann er an der Frage, ob denn nicht jede Forderung wertbeständig sein muß, vorübergehen. Jede Hausfrau hört von jedem ihrer Lieferanten, daß er nur noch gegen sofortige Zahlung verkaufen kann. Das sonst selbstverständliche Zuwarten während einer Woche oder eines Monats, im Einklang mit den Eingängen des Käufers, mußte fortfallen. Denn auch hier ist die Wertbeständigkeit verlorengegangen. Es genügt nicht, die dauernde Vermögensanlage vor Wertverlusten zu sichern. Soll unser Verkehr gesund werden, so muß dies überall kraft Gesetzes geschehen. Man sieht, daß die der Abteilung für Steuer- und Wirtschaftsrecht überwiesenen Fragen doch wieder in das Zivilrecht hineingreifen. Sie verlangen gemeinsame Lösung nach einheitlichem Prinzip.

Die der zivilrechtlichen Abteilung vorgelegten Themen dürfen wieder ihrerseits nicht aus dem Zusammenhange gelöst werden. Die Aufwertung der Hypothekenforderungen ist ein Versuch, ein Stück wenigstens aus dem Gebiete der alten Forderung zu einem billigen Ausgleiche zu führen. Bisher ist nicht einmal der Antrag Düringer, der nur eine Sperre der Rückzahlung für eine bestimmte Zeit vorschlägt, auf Gegenliebe bei der Regierung und der Mehrheit des Reichstags gestoßen. Auch der RWRat sprach sich dagegen aus. Ich habe ein unmittelbares Bild nur aus den Verhandlungen der vereinigten wirtschafts- und finanzpolitischen Ausschüsse des letzteren gewinnen können. Die Arbeitnehmer waren dagegen (ich sprach schon oben davon), weil hier doch wieder Kapital geschützt werden sollte. Die Arbeitgeber hatten kein Interesse daran. Die Landwirtschaft fühlt sich hypothekenfrei. Die Industrie ist viel mehr Hypothekenschuldner als Gläubiger. Die Regierung, die mit Recht betonte, daß man sich nicht nur mit der Frage der Sperre allein befassen dürfe, sondern die materielle Seite ins Auge zu fassen habe, lehnt es ab, für eine bestimmte Art von Gläubigern eine Ausnahme von der Regel zu machen, daß Mark Mark ist, und daß jeder Schuldner sich durch den Nennbetrag befreie, einerlei was dessen Wert ist. Vielleicht spielt da doch wieder das beschämende Gefühl mit, daß ja das Reich auch von diesem Rechte der Befreiung von der Schuld durch den Nennbetrag Gebrauch macht. Hat man diesen Satz doch auch erst jetzt wieder bei dem Zusatzvertrag zum deutsch-schweizerischen Hypothekenabkommen verwendet. Der Eigentümer des jetzt mit der Frankenschuld belasteten Grundstücks hat die dem ursprünglichen Eintrage der Goldhypothek nachstehenden Einträge zu tilgen. Die Gläubiger müssen, auch wenn ihre Forderung nicht fällig ist, die Papierbeträge annehmen. Die Verpflichtung hieraus wird als eine für den Eigentümer geringe bezeichnet. Eben wegen der Geldentwertung. Bei einer derartigen Verwendung dieses Vorganges kann man nicht zugleich die Aufwertung der Hypotheken erwarten. Und doch ist sie als Ausnahme von der allgemeinen Duldung der Verluste beim

Währungszerfall leicht zu rechtfertigen. Das Grundstück ist in den Augen des Darleihers der Schuldner. Ihm ist ein Stück seines Wertes überlassen. Auf dieses, nicht auf einen Nennbetrag in Mark, hat der Gläubiger Anspruch. Man darf zugeben, daß alle Schwierigkeiten zu überwinden, alle Härten auszugleichen, nicht leicht ist. Auch daß der Gläubiger, der nur Personalkredit gab, sein Schicksal noch schmerzlicher empfinden wird. Aber darf das hindern, da, wo es möglich ist, zu helfen? Muß, weil dies bei einem nicht rechtzeitig geschah, es beim andern, wo es noch möglich ist, unterbleiben? Man wird dann auch hier die Folgerungen für den mobilen Realkredit ziehen dürfen. Auch das Pfandrecht an der beweglichen Sache schafft Werthaftung. Der Gegensatz des Realkredits zum Personalkredit macht sich auch hier geltend. Die erhöhte Sicherheit schafft auch eine Sicherung gegen die Verluste durch die Markentwertung. Durch die neuen wertbeständigen Hypotheken wird diese ganze Frage für die Zukunft hinfällig. Für die Hypotheken der Vergangenheit muß sie befriedigend gelöst werden.

Daß zu den Verzugsfolgen auch die Verluste aus der fortschreitenden Markentwertung gehören, weiß man längst. Erst hatte die zögernde Rechtsprechung des Reichsgerichts und seine Unterscheidung zwischen Ausländern und Deutschen unliebsameres Aufsehen erregt. Viele Prozesse entstanden. Die Einführung der wertbeständigen Schuld beseitigt auch hier die ganze Schwierigkeit. Aber auch für die bereits bestehenden Ansprüche läßt sich gesetzlich anordnen, daß sie vom Momente der Fälligkeit ab wertbeständig sind. Auf den Nachweis des Verzuges braucht es nicht einmal anzukommen. Man erkennt auch hier, daß überall die wirtschaftliche Notwendigkeit auf diesen Kreuzungspunkt zurückführt. Noch ist es nicht ganz zu spät. Sehr lange wird man nicht mehr warten dürfen. Ob die deutsche Mark heute wirklich schon in Todeszuckungen liegt, wer vermag dies mit Sicherheit zu sagen? Aber daß sie nicht mehr als Währung zur Erfüllung eingegangener Geldverpflichtungen taugt, daß sie auch heute schon, ehe eine neue Währung, ein Anzeichen einer neuen Zeit, uns beschert wird, nur noch dem Werte nach als Zahlungsmittel dienen kann, wird man anerkennen müssen. Das unheilvolle Prinzip, daß Mark Mark ist, hat der Verkehr bereits abgelehnt. Der DJ.-Tag wird dieses Urteil bestätigen.

Wie ist die gesetzliche Grenze zwischen dem Recht der öffentlichen Beamten und dem Recht der Privatangestellten zu ziehen?

Von Reichsgerichtsrat **Reichert**, Leipzig.

Das Thema soll und kann hier nicht eingehend behandelt werden. Nur einige Hauptgedanken, die sich bei der Fragestellung aufdrängen, mögen Platz finden.

Es geht um das Grenzgebiet zweier mitten in der Entwicklung begriffenen Rechtsgruppen. Von Bedeutung für die Untersuchung ist der Ausgangspunkt. Die meisten Vertreter des neuen Arbeitsrechts knüpfen beim Umreißen seiner Ziele an das Konkrete der Arbeitsverhältnisse an. Sie gelangen dabei zum Ergebnis, daß die Arbeitsbetätigung der öffentlichen Beamten und der Privatangestellten grundlegende Verschiedenheiten nicht aufweise, daß daher auch das Beamtenrecht als ein Teil des allgemeinen Arbeitsrechts anzusprechen sei. Beachtung der Realien des Rechts ist sicher wünschenswert. Will man aber am äußeren Stofflichen nicht kleben bleiben, muß man zur Erschließung der innersten Beziehungen des Rechtslebens zunächst auf den allgemeinen Standpunkt zurückgehen.

Gesetzliche Regelungen sollen Rechtsbedürfnissen genügen. Rechtserfordernisse sind aber Kulturerfordernisse der Zeit (**Kohler**). Der heutigen Zeit ist eigentümlich das Ringen des Kollektivismus mit dem Individualismus; das Schwergewicht fällt mehr und mehr auf die Gesamtheit und ihre Gruppen; der einzelne wird zunächst als ein Teil der Masse und dann erst als Individuum betrachtet und gewertet. Aus dem Gegensatz ergibt sich das soziale Problem, zu dessen Lösung das Arbeitsrecht in erster Linie mitberufen ist. Was ist sozial? Gemeinhin versteht man darunter alles, was sich mit dem Schutz des wirtschaftlich Schwächeren befaßt. Das ist wohl zu eng. **Potthoff**[1]) definiert: Sozial bedeutet das Vorrecht des lebenden Menschen vor allen Gütern und Einrichtungen der Erde. Der arbeitende Mensch muß geschützt werden gegen Ausbeutung durch Sachvermögen, Kapital, Wirtschaftsmacht jeder Art. Auch diese Begriffsbestimmung ist kaum vollkommen treffend; sie wird zu sehr vom Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit beherrscht. Sozial ist nicht bloß einseitiger Schutz. Ziel der sozialen Idee ist die organische Regelung des Verhältnisses des einzelnen werktätigen Menschen zur Gesamtheit; das Soziale soll zunächst ein **Ausgleichsmoment** auf dem Gebiet der menschlichen Arbeit sein. Soziales Recht wird demnach die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses in sich begreifen, vermöge deren einerseits der Arbeitnehmer in den Stand gesetzt wird, durch seine Arbeit eine möglichst gute wirtschaftliche, persönliche und kulturelle Stellung in der Volksgemeinschaft sich zu erringen, während andererseits den Interessen der Allgemeinheit und der in ihr wieder begriffenen übrigen Wirkenden (so auch der Arbeitgeber) angemessen Genüge getan wird.

Geht man hiervon aus, dann leuchtet ein, daß der Zweck der Arbeit und die Personen des Arbeitsvertrages keineswegs belanglos sind. Es ist wichtig, das zu betonen. Denn vielfach wird in der Theorie des Arbeitsrechts das Gegenteil behauptet. Diese Momente bedingen aber zweifellos, je nach ihrer Verschiedenheit, auch erhebliche Unterschiede in der eben genannten Ausgleichsgestaltung. Mit der Formel Arbeit = Arbeit ist daher nicht auszukommen. Bei gesetzlicher Regelung und Grenzabsteckung bedarf es stets einer genauen Prüfung der Arbeitsverhältnisse in **allen** ihren Beziehungen, vorliegendenfalls also der Untersuchung, ob das Dienstverhältnis der öffentlichen Beamten so geartet ist, daß es sich in das allgemeine Arbeitsrecht einfügt und mit jenem der Privatangestellten im künftigen Arbeitsgesetzbuche geregelt wird, etwa als eine Gabelung des letzteren, während die Hauptdurchteilung zwischen dem Recht der Arbeiter und dem Angestelltenrecht zu erfolgen hat.

Es soll einmal bei den öffentlichen Beamten und den Privatangestellten die Gleichheit der Arbeitsleistung nach ihrer technisch-fachlichen Seite unterstellt werden. Auch die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Richtung der Arbeitsleistung soll beiseite

[1]) Richtlinien des künftigen Arbeitsrechts, Zeitschrift f. Arbeitsrecht, B. VII, S. 72.



bleiben, obwohl sie sicher für den Geist, von dem das Arbeitsverhältnis beherrscht wird, nicht ohne Belang ist: Die Privatangestellten leisten zumeist ihre Dienste in Betrieben, die in irgendeiner Form dem menschlichen Gewinn dienen, also wesentlich im Egoismus ihre Wurzel haben, während der öffentliche Beamte dem im Staatswesen zum Ausdruck kommenden Gedanken der Ordnung, der Verwaltung sich widmet, der altruistisch betont ist. Unverwischbar ist dagegen der Unterschied im Rechtscharakter des Arbeitsverhältnisses. Der Privatangestellte wird auf Grund privatrechtlichen Vertrages verpflichtet, der öffentliche Beamte durch öffentlichrechtlichen Vertrag angestellt, wobei mit Laband[1]) ein wirklicher Vertragsakt angenommen wird, weil er sich auf freie Willensbestimmung gründet. Was will der genannte Unterschied für das Arbeitsverhältnis besagen? Seine Grundlage und seine Auswirkung sind beim Beamten öffentlich-rechtlicher Art: Die vertragliche Bindung beruht auf den Normen des öffentlichen Rechts, und wenn bei der Arbeitsleistung auch privatwirtschaftliche Entfaltungen mit einhergehen, so liegen daneben, manchmal sogar vorwiegend oder ausschließlich, Tätigkeiten öffentlichrechtlicher Art vor, nämlich Einwirkungen auf die übrigen Volksgenossen, wie sie selbst der freiheitlichste Volksstaat seinen Bürgern gegenüber beanspruchen muß. Es wäre an dieser Stelle manches anzuführen über die Verschiedenheit der Organe des Staates, die vom Richter und eigentlichen Verwaltungsbeamten bis zum nichtbeamteten Staatsarbeiter reichen, wobei in der Mitte jene liegen, bei denen der Staat gewisse Betriebe teilweise wirtschaftlicher, teilweise öffentlich-gemeinnütziger Art (Post, Eisenbahn usw.) durch Beamte verwalten läßt. Hält man aber am Begriffe fest, daß derjenige öffentlicher Beamter ist, der als solcher durch öffentlich-rechtlichen Vertrag angestellt ist, dann kann kein Zweifel sein, daß die Verleihung der Beamteneigenschaft für den Beliehenen auch stets die Tatsache im Gefolge hat, daß er Träger einer öffentlich-rechtlichen Funktion ist.

Wesentlicher aber als in dieser mehr formalen Seite der öffentlich-rechtlichen Anstellung äußert sich der eigenartige Rechtscharakter des Dienstverhältnisses der Beamten in den besonders gestalteten Beziehungen zwischen Arbeitgeber und -nehmer. Man bezeichnet es gewöhnlich als ein Gewaltverhältnis, vermöge dessen der Beamte im besonderen Schutz des Staates stehe, diesem aber dafür zu besonderer Treue und zu besonderem Gehorsam verbunden sei. Die Formelung paßt nicht mehr recht in den staatsrechtlichen Rahmen einer demokratischen Republik. Sie mutet wie ein Nachklang aus dem früheren Obrigkeitsstaate an. Die Antithese zwischen dem sog. Gewalthaber Staat und seinen Beamten erscheint mir auch nicht als ein besonders keimfähiger Entwicklungsgedanke des Beamtenrechts. Richtiger dünkt mir die Synthese Staat und Beamter nach dem Gesichtspunkt, daß der Beamte staatsrechtlich und staatspolitisch berufen ist, in gewissem Sinn Repräsentant des Staates zu sein. Hier liegt m. E. der Kernpunkt der Abgrenzungsfrage. Hier stößt man auch auf die grundlegenden abweichenden Auffassungen vom Beamtentum, wie sie in mannigfachen arbeitsrechtlichen Erörterungen aufgetaucht sind. Die Theorie der Einbeziehung des Beamtenrechts in das Arbeitsrecht erweiterte sich zu Forderungen nach einer Umgestaltung des Beamtentums[1]). Man sagt, daß für den Staatsbeamten gegenüber dem Staat nicht notwendigerweise andere Pflichten bestünden, als sie dem Privatangestellten auferlegt seien, daß die neue Reichsverfassung inkonsequent und schon veraltet sei, weil sie einen lebenslänglichen bureaukratischen Beamtenstand beibehalten habe an Stelle einer freien Volksverwaltung, die nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen einzurichten wäre. Man lockt den öffentlichen Beamten damit, daß er ein freier und unabhängiger Staatsbürger werden könne und müsse, mit der freien Beweglichkeit des Privatangestellten usw.

Es haben diese Anschauungen bislang nicht allzuviel Widerhall erweckt. Mit deutscher Auffassung vom staatlichen Beamtentum gehen sie nicht überein. Das alte Treueverhältnis zum Herrscher ist mit der Monarchie gefallen; nicht aber der Gedanke vollpersönlicher Hingabe des Beamten an den Staat als solchen. Die Souveränität geht nunmehr vom Volke aus. Ihre Auswirkung erhält sie im Parlament, das auf dem allgemeinen, kurzperiodischen Wahlrechte aufgebaut und mit der Tatsache politischer Parteibildung verknüpft ist. Die Selbstverwaltung des Staats durch das Volk ist aber nach der Reichsverfassung keine mit dem Parlamentarismus eng und unmittelbar verbundene; die Folgerung, welche z. B. früher die amerikanische Verf. gezogen hatte, daß der beamtete Staatsorganismus bei Neubildung der Regierung wechselte, ist von der deutschen Reichsverfassung nicht mitgemacht. Von der Politisierung des Beamtentums ist verfassungsrechtlich im Reich und den Ländern nur beschränkter Gebrauch gemacht; diese Bescheidung ist auch gut. Denn es brauchen — gottlob — die Staatsverwaltungsakte noch nicht immer ausgesprochen parteipolitisch orientiert zu werden. Der staatsrechtlichen Figur eines lebenslänglich angestellten Beamtentums in der demokratischen Republik, wie sie auf den bei Aufrichtung der Verfassung zum Ausdruck gekommenen Volkswillen zurückgeht, kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Es ist hier nicht der Ort, dies ausführlicher nach der staatspolitischen Seite herauszuschälen; es handelt sich hier nur darum, die Eigenart des Beamtendienstverhältnisses nach dieser Richtung klarzustellen. Wenn darauf hingewiesen wird, daß man die lebenslängliche Anstellung der Beamten lediglich wegen der Stetigkeit im Staatsbetriebe — im technischen Verwaltungssinne verstanden — gewählt habe, so unterschätzt man wohl die treibenden Gedanken; was in dem Für und Wider der Meinungen zum mindesten tatsächlich ins Leben gerufen wurde, ist mehr: Nämlich ein staatspolitischer Faktor vermittelnder Art. Das Beamtentum rekrutiere sich aus allen Schichten der Bevölkerung nach dem Grundsatz, daß dem wirklich Tüchtigen freie Bahn geschaffen sein soll. Diesem Faktor gegenüber nimmt der Staat nicht bloß die Rolle eines Brotherrn ein, auch nicht den eines Macht- und Gewalthabers, der sich einseitig auf ein parteipolitisches Beamtentum stützen will. Er heischt von ihm nur wahrhaftige Einstellung auf die Verfassung, Beobachtung der Gesetze und Hingabe an das Amt. So bildet das Beamtentum einen ruhenden Pol, eine

[1]) Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. I § 44 S. 433.

[1]) Schneider, Beamtentum u. Selbstverwaltung, Zeitschr. f. Arbeitsrecht, Bd. VII S. 78.



Art neutraler Verkörperung des Staates in seinem Organismus und ein gewisses Ferment gegen einseitige Parlaments- und Parteiherrschaft. Je unruhiger die Entwicklungsphasen des Staates, um so wertvoller ist die Auswirkung dieses Faktors. Hand in Hand mit diesem palliativen Moment geht aber jenes fördernde der Schaffung eines hochwertigen Standes, der vermöge eines guten Geistes in seinen Reihen gewissermaßen eine Identifizierung von Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Arbeitszweck sich zur Richtschnur nimmt. Im Beamtendienste lediglich die nüchterne Auffassung eines technischen, begrenzten Arbeitsverhältnisses zu sehen, müßte zu einer Verödung und Entseelung im Staatsorganismus führen. Er sänke zum Mechanismus herab. Das darf nicht sein. Nur auf einem tüchtigen, ineinanderarbeitenden Beamtenkörper kann das Wohl der Allgemeinheit aufgebaut werden. Nur wenn bis in jede Einzelzelle des großen Gefüges hinein das Beamtentum sich eins weiß mit der res publica, ist das Verhältnis auf das richtige Gleis geschoben. Man wird über eine solche Idealauffassung nicht lächeln dürfen. Dieser Geist war in seinen Grundzügen schon bisher im deutschen Beamtenstand vorhanden. Er hat das Staatswesen in der Revolution zusammengehalten. Dieser Geist muß weiter erhalten und ausgebaut, jedenfalls nicht durch gesetzliche Maßnahmen mechanisiert, auf eine rein materialistische Weltanschauung herabgedrückt und mit anderen Arbeitsverhältnissen ohne tiefere Veranlassung eingeebnet werden. Dieser Geist hat nichts mit Standesdünkel und kastenmäßiger Absonderung zu tun; er ist nur die Uebertragung und Steigerung des allgemeinen Hingabeverhältnisses an den Staat, wie es jeder Staatsbürger haben sollte, auf die wichtigste staatliche Einrichtung, seinen Organismus, die Erfüllung dessen, was ich die Repräsentanzidee des Beamtentums nennen möchte.

Hält man sich dieses Ziel vor Augen, dann ergibt sich für das Beamtendienstrecht das Erforderliche von selbst. Der Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer tritt nicht mit der Schärfe hervor, wie sie die Privatbetriebe hinnehmen müssen. Der soziale Ausgleich zwischen den Belangen der öffentlichen Beamten und denen der Allgemeinheit bezw. des Staates muß andere Wege gehen, der öffentlich-rechtliche Charakter schlägt überall durch, die persönliche Stellung ist wesentlich anders für die wirtschaftliche maßgebend, vor allem ist aber ein Zerreißen des Beamtenrechts in einen arbeitsrechtlichen und in einen Staats- bezw. öffentlichrechtlichen Teil nicht angängig. Gerade im wichtigsten Punkt der Materie, der gesetzlichen Vertretung, welche den Schlußstein des Beamtenrechts und den Eckpfeiler des Angestelltenrechts bilden muß, läßt sich eine Angleichung nicht herbeiführen. Einen glücklichen Ausgleich in diesem Punkt zwischen den Forderungen der Beamtenverbände und den Notwendigkeiten der Staatsverwaltung zu finden, ist des Schweißes der Edlen wert; in den übrigen Beziehungen besteht aber überhaupt kaum ein Bedürfnis zu angleichender gesetzlicher Regelung. Ein gemeinschaftlicher Teil im Arbeitsrecht durch Schaffung von Oberbegriffen ist daher weder wissenschaftlich begründet noch praktisch veranlaßt. Das Versicherungsrecht, das teilweise schon einen gemeinschaftlichen Ueberbau bildet, gibt hierzu keinen Anlaß; denn seine Beziehungen zum eigentlichen Arbeitsrecht sind nur höchst lose. In gegenseitiger Befruchtung werden beide Rechtsgruppen ohnehin stehen. Der Arbeitsrechtsausschuß im Reichsarbeitsministerium hatte die Formel gefunden: Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Beamten unterliegen öffentlichem Rechte. Doch finden die Vorschriften des Arbeitsgesetzbuches auf sie insoweit Anwendung, als es durch dieses vorgeschrieben wird. Diese Lösung wird, sobald es zu einer glücklichen Kodifikation des Beamtenrechts im Beamtengesetz kommt, wegfallen können. Der Staat hat als Arbeitgeber mit musterhaften Einrichtungen voranzugehen; er wird sich nicht erst selbst förmlich Regeln und Pflichten privatarbeitsrechtlicher Natur aufzuerlegen brauchen, um sein Beamtenrecht neuzeitlich zu ordnen.

Neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Frage der veränderten Verhältnisse und der Geldentwertung.

Von Reichsgerichtsrat A. Zeiler, Leipzig.

(Schluß von Seite 452.)

Den Fall des Kaufvertragsangebots behandelt das Urt. v. 6. Jan. 1923 (V. 246/22): Nach Vertrag von 1917 wurde dem Reichsfiskus das Recht eingeräumt, ein Grundstück bis zum April 1922 um 41 500 M. zu kaufen. 1920 und 1921 verlangte der Fiskus den Verkauf. Der Bekl. lehnte ab. LG. und OLG. verurteilten zur Auflassung gegen Zahlung von 41 500 M. Aufgehoben und zurückverwiesen. Aus den Gründen:

Bis zu der Entsch. RGZ. 102, 98 hatte sich die Rechtsprechung des RG. in der Streitfrage, ob bei völliger z. Zt. des Vertragsschlusses nicht vorhersehbarer Veränderung der Verhältnisse Erfüllung eines Vertrags noch gefordert werden könne, nur mit Fällen zu beschäftigen gehabt, in denen es sich um noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen handelte, die nicht mehr unter den beim Vertragsabschluß vorhandenen Voraussetzungen, sondern nur mit unvergleichlich höheren Kosten und Aufwendungen zu beschaffen waren. Eine derartige Erschwerung der Leistung lag in dem Falle 102, 98 nicht vor, wohl aber hatte die Gegenleistung, wenn sie auch den alten Nennwert behalten hatte, infolge des Sinkens des Geldwerts an innerem Werte erheblich verloren. Dieser Umstand allein erschien damals dem Senat nicht ausreichend, um auszusprechen, daß dem Schuldner die Erfüllung nicht mehr zuzumuten sei. Inzwischen hat aber die durch Krieg und Revolution hervorgerufene Geldentwertung derartige ungeahnte Fortschritte gemacht, daß auch die in Geld bedungene Gegenleistung für die Entscheidung der Frage des Erfüllungszwanges bei völlig veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen eine ganz andere Bedeutung gewonnen hat. Infolge des Sturzes der Mark stellen die Geldleistungen heute wirtschaftlich nur noch einen geringen Bruchteil des Wertes dar, der bei ihrer Vereinbarung der Bemessung der Gegenleistung vor Jahren zugrunde gelegt wurde. Geht man nun davon aus, daß beim gegenseitigen Vertrage Leistung und Gegenleistung regelmäßig von den Vertragschließenden als gleichwertig oder mindestens doch als in einem bestimmten Verhältnis stehend betrachtet und dementsprechend festgesetzt werden, so ist klar, daß das beim Vertragsschluß vorhanden gewesene Gleichgewicht zwischen Sachleistung und Geldleistung durch den inzwischen eingetretenen Verfall der deutschen Währung aufs empfindlichste gestört und ein starkes Mißverhältnis zwischen ihren beiden Werten hervorgerufen worden ist. Mit der grundstürzenden Verschlechterung der Valuta, deren Eintritt in diesen Ausmaßen für niemand vorhersehbar war, ist die Geschäftsgrundlage, auf der die Vereinbarungen getroffen und die beiderseitigen Leistungen be-

stimmt worden sind, weggefallen.... Sollte sich bei der neuen Verhandlung eine wesentliche Verschiebung des Wertverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung ergeben, so wird weiter in Betracht kommen, daß der Bekl., wenn er auch nicht zu dem Preis von 41 500 M. einen Kaufvertrag über das Grundstück abzuschließen braucht, dem Kläger doch Gelegenheit geben muß, sich der neuen Sachlage anzupassen und den Kaufpreis angemessen zu erhöhen, sofern nicht etwa der Kläger schon unzweideutig erklärt hat, sich auf eine Erhöhung des Kaufpreises nicht einzulassen. (Ebenso entschieden V. 229/22, Urt. v. 31. Jan. 1923 und V. 632/22, Urt. v. 21. März 1923.)

Daß aber in anderen besonders gelagerten Fällen solcher Art der Anbietende an die einst geforderte Summe gebunden bleibt, ist in den zwei folgenden Urteilen ausgeführt: 1. v. 6. Jan. 1923 (V. 168/22): Im Jahr 1918 trugen Gebr. B. dem Kl. ein Haus um 375 000 M. an und erklärten sich bis 8. Okt. 1920 gebunden. Annahme des Angebots wurde erklärt im Sept. 1920. Der Klage auf Auflassung wurde in beiden Instanzen stattgegeben. Revision zurückgewiesen. Aus den Gründen:

Zwar hat der Senat die früher in der Entsch. RGZ. 102, 98 vertretene Rechtsansicht nicht aufrechterhalten. Wenn aber das BG. zu dem Ergebnis gelangt ist, daß die Annahme des Angebots und das Verlangen nach Auflassung Treu und Glauben nicht widerspreche, so kann die Revision hiergegen nicht mit Erfolg ankämpfen, da es sich im wesentlichen um eine tatsächliche Würdigung handelt. Das BG. legt Wert darauf, daß zwischen der Erklärung des Angebots im Juli 1918 und seiner Annahme im Sept. 1920 ein verhältnismäßig kurzer Zeitraum liegt, in welchem sich noch keine wesentliche Veränderung der Verhältnisse vollzogen habe. Es ist nicht anzunehmen, daß das BG. hierbei nicht berücksichtigt hätte, welche gewaltigen Ereignisse sich in diesen kurzen Zeitraum zusammengedrängt haben. Wenn das BG. entgegen den Ausführungen des Bekl., zwischen Juli 1918 und Sept. 1920 seien die Grundstückspreise um das Mehrfache gestiegen, es als gerichtskundig angesehen hat, daß die Veränderungen in den Grundstückwerten in diesen zwei Jahren noch keine so erheblichen gewesen seien, so war eine zahlenmäßige Feststellung der Grundstückspreise in diesen Zeiten und eine nähere Aufklärung der Geldmarktverhältnisse in ihrer zahlenmäßigen Entwicklung durch Ausübung des richterlichen Fragerechts nicht unbedingt erforderlich.

2. v. 6. Jan. 1923 (V. 183/22): Kaufangebot vom Juli 1917 auf ein Grundstück. Annahme mußte spätestens ein Jahr nach Friedensschluß erfolgen. Annahme wurde erklärt im Dez. 1920. Darauf übergab am 1. März 1921 der Verkäufer das Grundstück. Da Auflassung nicht erfolgte, Klage auf diese. LG. und OLG. verurteilten. Rev. zurückgewiesen. Aus den Gründen:

Die vom Senat in RGZ. 102, 98 vertretene Ansicht ist in einer anderen Sache schon verlassen worden. Gleichwohl ist die Entsch. des BG. im Ergebnis richtig. Denn die Grundsätze über den Rücktritt von einem gegenseitigen Vertrag wegen veränderter Umstände können nur auf solche Verträge Anwendung finden, die noch nicht erfüllt sind. Hat der Schuldner in Kenntnis der veränderten Sachlage freiwillig seine fällige Verpflichtung in einem wesentlichen Teile erfüllt und die vom Gegner geschuldete Gegenleistung zum großen Teil angenommen, so hat er damit den Nachteil der Geldentwertung nachträglich auf sich genommen; die vollzogenen Leistungen sind aus dem synallagmatischen Verhältnis bereits herausgetreten und können die Entwicklung des Vertragsverhältnisses nicht mehr beeinflussen. Indem hier die Bekl. nach Annahme des Angebots und nach Eintritt des für die Übernahme des Grundstücks vorgesehenen Zeitpunkts sowie nach Umschwung aller wirtschaftlichen Verhältnisse die Übergabe des Grundstücks an den Kläger bewirkt und **die Anzahlung von 260 000 M. vorbehaltlos angenommen hat, so hat sie dadurch unzweideutig zu erkennen gegeben, daß sie in der Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere in der damals eingetretenen Geldentwertung, keinen Grund erblickte, die Erfüllung des Vertrags zu verweigern oder eine Erhöhung der Gegenleistung zu verlangen. Sie ist dann nicht berechtigt, nachträglich wegen des entstandenen Mißverhältnisses zwischen Kaufpreis und Grundstückswert die weitere Erfüllung des Kaufvertrags, die Auflassung, abzulehnen.**

Ueber die Bedeutung eines Verzichts auf „weitergehende Ansprüche" im Unterhaltsvertrag sprechen sich aus die Urteile: 1. v. 23. Jan. 1923 (VII. 59/22): Der Mann der Klägerin war tödlich verunglückt. In einem Schadensersatzprozeß kam es im Dez. 1894 zu einem Vergleich, wonach die Stadt jährlich 400 M. zu zahlen hatte, die Klägerin aber auf weitere Ansprüche verzichtete. 1921 forderte die Kl. wegen der Geldentwertung statt 400 M. jährlich 4000 M. OLG. gab der Kl. dem Grunde nach statt. Rev. zurückgewiesen. Aus den Gründen:

Die Verzichtserklärung der Klägerin steht ihrem Anspruch nicht im Wege. Sie beansprucht jetzt nicht mehr als ihr im Vergleich zugesichert worden ist, sie will nur die Gewährung dessen, was ihr versprochen worden, durch Zahlung eines die eingetretene Geldentwertuug berücksichtigenden Betrages der jetzigen Geldzeichen. Daß dies dem Willen der Parteien, die den Vergleich geschlossen haben, entspricht, hat der Ber.R. ohne Rechtsirrtum festgestellt.

2. Vom 26. Jan. 1923 (VII. 754/22): Tod durch Eisenbahnunfall. Vergl. des Fiskus mit der Witwe und der Tochter, im Aug. 1919, auf Unterhaltsrenten von jährlich 13 500 M. und 2000 M., „unter Verzicht auf alle weitergehenden Ansprüche." Klage auf Erhöhung der Beträge wegen des gesunkenen Geldwerts. LG. und OLG. wiesen ab. Aufgehoben, dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Aus den Gründen:

Die Klage läßt sich zwar nicht auf § 323 ZPO. stützen. Das schließt aber nicht die Geltendmachung eines Anspruchs auf Abänderung des Vergleiches aus materiellrechtlichen Gründen aus. Entscheidend hierfür ist, ob nach dem durch Auslegung zu ermittelnden Vertragswillen die beanspruchte Abänderung zulässig erscheint und ob sie in der nach dem Vergleichsabschluß eingetretenen Aenderung der Verhältnisse ihre Begründung finden kann. Der Vorderrichter verneint dies, weil der Vergl. vorbehaltlos abgeschlossen und sogar auf Mehransprüche verzichtet worden ist, und zwar obgleich zu der Zeit des Vergl. nicht damit zu rechnen gewesen sei, daß nunmehr unsere wirtschaftlichen Verhältnisse eine gleichbleibende Bewegung annehmen würden; im Gegenteil hätte damals schon jeder nur einigermaßen Kundige erkennen können, daß unter den Wirkungen des bereits bekannten Inhalts des Friedensvertrags die wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands schwer leiden würden.

Aber es handelt sich um Unterhaltsrenten, und deren Zweck ist, dem Rentenpfänger die Möglichkeit zu gewähren, sich aus den Rentenbeträgen ein bestimmtes, dem Geldwert entsprechendes Maß des zum Lebensunterhalt Erforderlichen zu verschaffen. Daraus, daß kein Vorbehalt einer Mehrforderung gemacht worden ist, darf nicht geschlossen werden, daß die Vertragsteile die festgesetzten Rentensummen als unabänderlich gewollt hätten. Im Gegenteil hätte, wenn dies gewollt gewesen wäre, in den Vergl. eine entsprechende Klausel aufgenommen werden müssen. Auch der Verzicht auf einen Mehranspruch steht nicht entgegen; denn ein Mehranspruch ist nicht erhoben.

Anders wäre der Vergl. nur dann auszulegen, wenn die Parteien schon beim Vergleichsabschluß mit der Geldentwertung gerechnet hätten oder diese voraussehbar gewesen wäre. In diesem Falle hätte man einen Vorbehalt auf Erhöhung der Rente erwarten müssen. Die über die Voraussehbarkeit der Geldentwertung vom BR. gemachte Annahme mag bis zu einem gewissen Grade zutreffen;



aber daß ein solcher Umsturz aller wirtschaftlichen Verhältnisse und eine solche Geldentwertung eintreten würde, hat damals niemand vorhergesehen und vorhersehen können.

Entsprechend nimmt das Urt. vom 10. Jan. 1923 (I. 114/22) keine Verjährung für den infolge der Geldentwertung „erweiterten" Schadensersatzanspruch an: Der Kläger hatte durch den Bekl. einen Umzug ausführen lassen. Er behauptet, es seien ihm Sachen abhanden gekommen. Schadensersatzklage auf 4600 M. Abweisung zu 2300 M., Entsch. über den Rest von einem Schätzungseid abhängig gemacht. Berufung beider Teile. Im Hinblick auf die inzwischen eingetretene Geldentwertung erhöhte der Kl. den Schadensanspruch auf das Vierfache. BG. wies nun zum vierfachen Betrage ab und setzte den Höchstbetrag der eidlichen Schätzung auf das Vierfache fest. Rev. zurückgewiesen. Aus den Gründen:

Verjährung des in der Ber.Inst. geltend gemachten erhöhten Anspruchs liegt nicht vor. In der Klage ist der ganze Schaden geltend gemacht worden. Soweit ein Schaden in Geld gutzumachen ist, ist für die Bemessung grundsätzlich nicht der Zeitpunkt der Klageerhebung, sondern der der Urteilfällung maßgebend. Der Hinweis der Revision darauf, daß die Verjährung eines Anspruchs durch dessen gerichtliche Geltendmachung immer nur insoweit unterbrochen werde, als der Anspruch rechtshängig geworden sei (vgl. § 209 BGB.), verfängt nicht. Denn der Anspruch ist, wenngleich es sich um eine bezifferte Leistungsklage handelt, auf den ganzen Schaden gerichtet gewesen und als solcher rechtshängig geworden. Wenn sich der volle Ausgleich des Schadens zur Zeit der Klageerhebung auf 4600 M. bezifferte, zur Zeit der Urteilsfällung aber wegen der gesunkenen Kaufkraft des Zahlungsmittels auf erheblich mehr, so kann nicht davon gesprochen werden, daß in der Klage nur ein Teilbetrag des Schadens geltend gemacht worden sei, gegenüber dem der erst später geforderte Betrag den Restbetrag darstelle, so daß diesem die Verjährungseinrede nach §§ 414, 439 HGB. entgegenstünde.

Den Vertrag auf Abfindung einer Unterhaltsrente behandelt eingehend die Entsch. v. 23. März 1923 (VII. 147/22): Der Kl. ist 1912 außerehelich geboren. 1918 Abfindungsvergl. auf Zahlung von 10 000 M., die sofort bezahlt wurden. Betrag größtenteils in Kriegsanleihe angelegt. 1921 Anfechtung des Vergl. wegen der Verteuerung aller Lebensbedürfnisse. Klage auf Feststellung, daß der Vergl. unwirksam geworden sei. OLG. wies die Klage ab. Rev. zurückgewiesen. Aus den Gründen:

Auszugehen ist davon, daß die Vergleichssumme zur Abgeltung der vollen Verpflichtungen aus § 1708 BGB. dienen sollte und nach Lage der Verhältnisse um die Zeit ihrer Zahlung eine reichlich bemessene Abfindung bildete. Auf die § 323 Abs. 4 ZPO., auf § 779 und § 119 BGB. kann die Klage nicht gegründet werden ... Ernstlich kann sich nur fragen, ob unter Anwendung der Grundsätze über die Clausula der Kl. von dem Vergl. entbunden werden kann, so daß ihm Nachforderungen offenstünden. Der Senat hat in seinem Urt. VII 754/22 v. 26. Jan. 1923 einem Anspruch auf Erhöhung einer Unterhaltsrente infolge der Geldentwertung stattgegeben. Dort stand eine Dauerverpflichtung zu fortlaufenden Geldleistungen in Frage. Hier dagegen handelt es sich um ein durch Zahlung einer Abfindungssumme abgelöstes Verpflichtungsverhältnis ... Das BerUrt. sagt zutreffend, der Abfindungsvertrag habe über die vorweggenommenen Unterhaltszahlungen hinaus den Zweck, die Rechtsbeziehungen zwischen beiden Teilen endgültig zu lösen. Hieran kann insbesondere für den vorliegenden Fall kein Zweifel bestehen, wo der Bekl. eine nach den damaligen Verhältnissen reichliche Abfindung bezahlte ... Nicht richtig ist, daß der Verzicht gegenüber fortlaufend in Zukunft hinaus entstehenden Unterhaltsansprüchen des Kl. immer wieder von neuem in Wirksamkeit trete. Die periodischen Unterhaltsforderungen bilden nur Ausflüsse des als ihr Stammrecht begründeten Unterhaltsrechts. Der Verzicht hat aber das Stammrecht getroffen und erledigt. Dem Verzicht standen die gezahlten 10 000 M. als vollwertige Gegenleistung gegenüber. Erst in der Besitzzeit des Klägers trat als Folge allgemeiner unglücklicher Verhältnisse eine starke Entwertung ein. Auch der Hinweis auf § 242 BGB. kann nicht den rechtmäßig abgeschlossenen und erledigten Vergl. rückwärts zur Aufhebung bringen. Hier steht nicht die Vertragsleistung noch aus, sondern sie ist erfolgt, bedenkenfrei, unter Wahrung der Anforderungen von Treu und Glauben und der Verkehrssitte. Damit war der Bekl. von seiner Vertragspflicht endgültig frei.

Es ist zuzugeben, daß bei den bis in das Jahr 1919 hinein abgeschlossenen Abfindungsverträgen die Möglichkeit einer Geldentwertung, wie diese seitdem eintrat, regelmäßig nicht in Rechnung gezogen worden sein wird, und darin mag auch für manche Vertragsfälle, namentlich wenn die Abfindung des unehelichen Kindes nachweislich einfach durch Kapitalisierung der gesetzlich bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres reichenden Rente gefunden ist, ein geeignetes Mittel liegen, dem Kinde auf dem Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu helfen. Der vorliegende Fall läßt jedoch diesen Weg nicht zu. Da nachgewiesen ist, daß der Vergl. über den Zweck hinaus, den Kl. zu versorgen, auf eine endgültige Erledigung des Vertragsverhältnisses gerichtet war und gesetzmäßig erfüllt worden ist, bleibt überhaupt kein Raum mehr, mit einer ergänzenden Vertragsauslegung fortdauernde Verpflichtungen des Bekl. nachzuweisen.

Die eigentlichen Zweifel für die Beurteilung des Falles lagen in der Frage der clausula. Das RG. schließt die Anwendung dieser clausula bei Geschäften mit stark spekulativem Einschlag in ständiger Rechtsprechung aus. Solchen Geschäften sind aber Abfindungsverträge von der Art des zur Beurteilung stehenden Vergleiches zuzuzählen. Zu den Umständen, die den vereinbarten Betrag von dem Standpunkte nachträglicher Betrachtung aus als unangemessen hoch oder unangemessen niedrig erscheinen lassen können, zählt auch eine spätere Geldentwertung. Dem Kläger muß zugemutet werden, diesen Schaden als Folgeerscheinung des Abfindungsvertrages zu tragen.

Allgemeinere Bemerkungen über das Wesen der „Geldentwertung" finden sich in mehreren Entsch. Die schon erwähnte (VII. 59/22) spricht von dem „Betrag der jetzigen Geldzeichen". Und die Entsch. I. 114/22 faßt als Gegenstand der Klage den Gesamtschaden trotz der „Bezifferung" auf den ursprünglich niedrigeren Betrag der Klagsumme. Eingehender wird in dem Urt. des 1. Strafs. v. 29. Dez. 1922 (I. 771/22) dargelegt, daß die höhere Summe nur ein anderer Ausdruck für den im Wert nicht geänderten Betrag ist. Aus den Gründen:

Erneut ist zu prüfen, ob und inwieweit bei Bemessung des Einstandspreises eine zwischen der Anschaffung der Ware und der Berechnung des Verkaufspreises eingetretene Geldentwertung zu beachten sei. Der Senat kommt zu dem Ergebnis, daß die Entwertung der Mark, soweit sie in der inländischen Verminderung der Kaufkraft besteht und nach dem Einkauf bis zur Vornahme der Bestimmung des Verkaufspreises eingetreten ist, bei der Einstellung des Einstandspreises in die Preisberechnung in vollem Umfange berücksichtigt werden muß. Eine Veränderung des Verkehrswertes der Ware hat gar nicht stattgefunden, nur der Wertmesser dafür ist ein anderer geworden. Es wird also mit dem, jenem veränderten Wertmesser angepaßten Einstandspreis in Wahrheit gar kein anderer, sondern der ursprüngliche Einstandspreis, nur in anderer Benennung ausgedrückt, in die Berechnung eingesetzt. Entspricht der Kaufkraft von 100 M. im Anfang des Jahres eine Kaufkraft von 1000 M. am Ende des Jahres, d. h. gewährt der in diesem Geldbetrag verkörperte Anspruch auf einen bestimmten Teil der Gütererzeugung einen

Anspruch in dem gleichen Umfang wie der in jenem Geldbetrage, so ist in Wirklichkeit nur eine zahlenmäßige Erhöhung in der Benennung des Wertes, keine Erhöhung des Wertes selbst, eingetreten. Nur der Wertmesser, nicht der Wert hat sich geändert. Man würde den tatsächlich gezahlten Kaufpreis, den der Kaufmaen bei Anschaffung der Ware hat aufwenden müssen, gerade nicht zu seinem vollen Betrage bei der Berechnung des zulässigen Verkaufspreises einsetzen, wenn man zwar in allen übrigen Faktoren nach dem veränderten Geldwerte rechnen, beim Einstandspreis aber diesen ganz oder zum Teil unberücksichtigt lassen wollte. Die Aenderung der Kaufkraft des Geldes und die Umgestaltung des Wertmessers sind Verhältnisse, die durchaus außerhalb derjenigen Preissteigerung liegen, wie sie die PrTrVO. im Auge hat. Diese will nur einer Preissteigerung bei gleichbleibendem Wert der Mark durch unlautere Machenschaften steuern.

Eine Ergänzung zu diesem Urt. bildet die Entsch. desselben Senats v. 27. April 1923 (I. 1126/22): Aus den Gründen:

Die Berücksichtigung des gesunkenen Geldwerts bei der Bemessung des zulässigen Verkaufspreises hat ihre wirtschaftliche und rechtliche Grundlage darin, daß die Vermögensaufwendung, die der Kaufmann beim Einkauf der Ware zu machen hat, einen höheren wirtschaftlichen Wert hatte, als ihn derselbe Zahlenbetrag hat im Zeitpunkte der Veräußerung. Wenn aber die eigene Einkaufszahlung des Kaufmanns, und zwar gemäß den Vertragsbestimmungen, nicht alsbald beim Einkauf geschehen ist, sondern selbst auf einen späteren Zeitpunkt hinausgeschoben und, und wie im vorliegenden Falle, im Zeitpunkt der Veräußerung überhaupt noch nicht entrichtet war, so hat das von den Angeklagten ins Geschäft gesteckte Geld für sie überhaupt keine Entwertung erfahren. Bei dieser Sachlage führt die Anwendung der Rechtsgrundsätze, die in der Entsch. des Senats vom 19. Dez. 1922 aufgestellt sind, nicht dazu, daß der Einkaufspreis aufzuwerten und danach der zulässige Gewinn aus einem erhöhten Betrag zu berechnen wäre. Bei der Beurteilung dieser Frage kommt es aber auf den Zeitpunkt an, in welchem nach dem Vertrage der Kaufpreis zu entrichten ist. Denn das muß als der Einkaufspreis gelten. Ein späteres, nicht durch die Vertragslage gebotenes Entgegenkommen des einen oder andern Teils hinsichtlich der Preishöhe oder der Zahlungszeit würde außer Betracht bleiben müssen.

Für das Sondergebiet der Lohn- und Gehaltsforderung führt das Urt. v. 1. Nov. 1922 (VII. 895/21) aus: Am 23. Jan. 1921 wurden Dienstverträge mit neuen Angestellten abgeschlossen. Gehalt jährlich 9150 M.; „Gehaltsänderungen regeln sich nach dem hierfür etwa aufgestellten besonderen Tarif". Streit herrscht darüber, ob für die Verträge der Landesstempel zu entrichten sei. Die Klägerin beruft sich auf die gesetzliche Vorschrift, wonach solche Verträge stempelfrei seien, wenn der Jahresbetrag der Gegenleistung 15 000 M. nicht übersteige. Der Fiskus machte geltend, den Arbeitnehmern seien die Tarifsätze zugebilligt, bei der jetzigen Wirtschaftslage und insbesondere dem Schwanken des Geldswerts sei von vornherein nicht ausgeschlossen gewesen, daß die Tarifsätze möglicherweise über 15 000 M. hinausgehen würden; ein Vertrag aber, der den Anspruch auch auf diesen höheren Tarifsatz verleihe, könne nicht unter die Befreiungsvorschrift fallen. Beide Instanzger. haben der Klage stattgegeben. Rev. zurückgewiesen. Aus den Gründen:

Die Lohn- und Gehaltssteigerungen, die durch die wirtschaftlichen Verhältnisse seit Kriegsende herbeigeführt werden, sind in Wahrheit nur mehr oder weniger unvollkommene Angleichungen an den gesunkenen Geldwert. Das ist vom Gesetzgeber zwar nicht durchweg, aber gerade für die hier in Rede stehende Befreiungsvorschrift anerkannt. Die ursprünglich bestimmte Grenze von 1500 M. wurde auf 15 000 M. hinausgeschoben und damit nicht die tatsächliche Steuergrenze erhöht, sondern nur die Aenderung der Verhältnisse nachträglich anerkannt. Bei diesem grundsätzlichen Standpunkt des Gesetzes konnte auch in einer zahlenmäßigen Lohnsteigerung, welche für die Zeit nach dem Vertragsschluß vorauszusehen war, keine wirkliche Lohnsteigerung erblickt werden. Wenn der Fiskus davon ausging, daß der im Febr. 1921 verabredete Lohn infolge des sinkenden Geldwerts möglicherweise über 15 000 M. hinaus steigen würde, mußte er sich erinnern, daß es eben nur der sinkende Geldwert war, der den Lohn steigerte, und daß er selbst nach der Gesetzesnovelle von 1921 solche scheinbaren Lohnsteigerungen nicht für wirkliche erachtet hatte.

Geldentwertung und Zivilrechtsmethodik.[1])

Von Geh. Justizrat, Professor Dr. Manigk, Breslau.

Kaum je ist von dem deutschen Zivilrichter ein so hohes Maß von Einsicht und Verstehen der Gesamtlage unseres Volkswesens verlangt worden wie jetzt. Die Gesetzgebung überschüttet ihn zwar mit Neuheiten aller Art, gibt ihm aber keine Anweisung, ob und wie er den durch die ungeheure, durchaus nicht nur auf der Inflation beruhende[2]) Geldentwertung täglich erwachsenden schuld-, sachen-, familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten gerecht werden soll. Aber schon diese These ist bestritten, und wir müssen unseren Gedankengang schon hier unterbrechen: denn eine starke orthodoxe Juristenpartei der Theorie und Praxis sieht das öffentliche Währungsrecht als unbedingt zwingend an und erstickt den angesichts der Tatsachen des Wirtschaftslebens aufkeimenden Zweifel des Richters immer wieder mit dem Ausruf: „Mark gleich Mark. Zuerst hat die Gesetzgebung das Wort."

I. Diese jedes sichere Fortschreiten hindernde Auffassung entspringt nicht dem nötigen Verstehen der Gesamtlage und steht überdies juristisch auf schwachen Füßen. Darf der Richter, wenn er der Gerechtigkeit fordernden Partei helfen will, vom Reich im gegenwärtigen Stadium unserer Außenpolitik und unseres Wirtschaftslebens Aenderung der Reichswährung verlangen? Was würde die Entente dazu sagen, wenn das Reich seine Schulden aus den Kriegsanleihen valorisieren wollte? Würde durch gesetzliche Aufhebung des immer betonten Nennwertzwangskurses des Papiergeldes genützt werden[3])? Wäre, die Aufhebung der gemeinten Hemmungen vorausgesetzt, überhaupt eine einzige zweckentsprechende Gesetzesformel ausfindig zu machen, die allen betroffenen Rechtsverhältnissen genügte? Wer mit uns von der Verneinung dieser Fragen ausgeht[4]), darf

[1]) Vgl. die interessante Schrift: „Die Geldentwertung in der Praxis des deutschen Rechtslebens." Verlag Sack, Berlin. Grundzahl 4,5. Dieses Sammelwerk, bestehend aus Beiträgen von RA. Roth, RA. u. Prof. Geiler, KGR. Sontag, RA. Abraham, RA. v. d. Trenck, Geh. HofR., Prof. Heinsheimer, RA. Marcuse gruppiert sich um das aktuelle Problem der GE. und ihrer rechtlichen Folgen. Es ist ebenfalls ein Protest gegen die Gleichung Mark = Mark und sucht im Kampf von Recht und Währung dem Recht Geltung zu verschaffen. Die bisherigen Lösungsversuche des Geldentwertungsproblems werden eingehend besprochen. Das Buch führt in den ganzen Problemkreis der GE. und -aufwertung ein und wird auch diejenigen beschäftigen, die anderer Ansicht sind. Die Schriftleitung.

[2]) Vgl. Dalberg, Entwertung des Geldes 1919. Auch der Reichsbankpräsident bezeichnete Anfang Juni d. J. im Reichstagsausschuß die auswärtigen Ursachen der Geldentwertung.

[3]) Dazu überzeugend Sobernheim in Gruchots Beitr. 66, 340 ff., der auch die Einführung eines Kurswertzwangskurses und gesetzliche Rechnungseinheit nach Goldmark ablehnt. Dort S. 354 auch Ablehnung des Angriffs Rintelens gegen das RG.

[4]) Auch die beiden vom Anwaltsverein preisgekrönten Untersuchungen vom LGR. Sobernheim und RA. Ballin über die Geldentwertung als Problem der Privatgesetzgebung (Gruchot 1923 S. 260 ff.) kommen auf verschiedenen Wegen übereinstimmend zu prinzipieller Ablehnung eines gesetzl. Eingriffs vor eingetretene Markstabilisierung.

sich nicht von der Prämisse tragen lassen, als ob die die Reichswährung im wesentlichen schaffende Bankgesetzgebung von 1909 heute noch unverändert gelte. Schon durch die im August 1914 einsetzende Kriegsgesetzgebung erhielt das legale Währungsrecht auf legalem Wege den ersten Stoß. Die heute noch zaghaften Juristen, die in der guten Absicht, die in der Gesetzgebung sich dokumentierende Autorität des Staates zu stützen, beim Nennwertzwangskurs der Papiermark glauben stehen bleiben zu müssen, übersehen, daß diese Gesetzgebung auf einem rocher de bronce ruhte, den die Kriegsgesetzgebung vom Aug. und Sept. 1914[1]) umstürzte: die Einlösungspflicht der Reichsbank bzw. der Reichshauptkasse sowie die Deckungsgesetzgebung von 1875. Das sollte nur eine vorübergehende Maßregel sein[2]); aber der Fels liegt noch immer, das Leben flutet über ihn hinweg und verlangt dringend nach Ordnung. Ein Staat, der in dieser Lage am meisten von seinen Bürgern treu verstanden werden wird, kann von ihnen nicht gesetzlich erzwingen, daß sein auf dieser veränderten Grundlage produziertes Papiergeld ebenso bewertet wird wie vorher. Aus der Währungsfrage wird — trotz allen Argumentierens aus dem Gegensatz von Nennwert und Kurswert — immer eine Kreditfrage. Der Nennwertzwangskurs von Papiergeld, also Kreditgeld, hängt nicht nur vom Willen des Gesetzgebers ab, sondern von dessen weiteren Einrichtungen, die das Geld zum Tauschmittel geeignet und fähig machen.

Die Reichsgesetzgebung hat im übrigen den Nennwertkurszwang hinsichtlich des für unsere Erörterung allein in Frage kommenden Papiergeldes nirgends ausgesprochen. Es ist nicht zu übersehen, daß das Bankgesetz v. 1. Juni 1909 die Noten der Reichsbank nur als „gesetzliches Zahlungsmittel" erklärt, wie das Kriegsgesetz v. 4. Aug. 1914 dies „bis auf weiteres" von den Reichskassenscheinen normiert. Wenn der Gesetzgeber von 1909 und 1914 damit nicht nur den allgemeinen Annahmezwang, sondern — entsprechend einer verbreiteten Meinung[3]) — auch den Nennwertkurszwang umfassen wollte, dann entsteht für die Gegenwart die Frage, ob sich dieser Zwang bei der eingetretenen, auch vom Gesetzgeber von 1914 nicht vorausgesehenen Lage der Volkswirtschaft überhaupt noch aus dem Willen des Gesetzgebers ableiten läßt, wenn man diesen nicht nur als Tatsache der Vergangenheit versteht, sondern, was sich m. E. allein halten läßt, als einen Zustandswillen, dessen Inhalt auf der Grundlage des Textes immer von neuem ermittelt werden muß.

Zu den eigenen legalen Aenderungen, die das Reich vornahm, kamen noch schwerer wiegende, außerhalb seines Wollens erwachsende soziologische und wirtschaftliche Faktoren, insbes. infolge des mit dem Kriegsende wieder aufgenommenen internat. Verkehrs. Das alle innerstaatlichen Strebungen übertönende Machtwort des Auslandes und die dortige Bewertung der Mark mußten auch für den heimischen Verkehr und seine rechtliche Ordnung maßgebend werden. Wir erleben es methodisch an diesem Gegenstande unserer Betrachtung in ganz großem Maßstabe, was wir in kleinerem so oft zu übersehen geneigt sind: die ungeheure Kraft der niemals irrenden consuetudo gegenüber der immer nur unter rationalistischen Voraussetzungen entstehenden, mit zahllosen Fehlerquellen arbeitenden lex. Im Grunde wurzelt die Theorie des Geldes und der ganze zivilrechtliche Streit über die prinzipielle Stellungnahme zur Geldentwertung in jenem Boden und in der verschiedenartigen Methodik der Rechtsquellen. Aber auch wer der formalistischen Theorie Knapps (1905) anhängen wollte, der das Geld lediglich als ein Geschöpf der Gesetzgebung ansieht, muß zugeben, daß es dann auch die Schicksale aller von der Anerkennung der Gesellschaft abhängenden legalen Produkte teilt. Man braucht deswegen noch nicht in das Extrem der entgegengesetzten Theorie Savignys zu verfallen, der das Geld als ein Geschöpf des Verkehrs ansah und den Kurswert allemal über den Nennwert triumphieren ließ[1]).

II. Die zivilrechtliche Behandlung der Geldentwertung ist durch zwei Umstände ungünstig beeinflußt worden, deren wir uns bewußt werden müssen, um methodisch vorwärts zu kommen. Zunächst ist die Tatsache der Geldentwertung auch von Fachleuten nicht erkannt worden. Der Krieg und die Staatsumwälzung hatten infolge des Verbots der Ein- und Ausfuhr bzw. des Hochschnellens der Löhne wirkliche und immer zunehmende Teuerung der Rohstoffe, Lebensmittel und Arbeitsprodukte gebracht, ohne daß sich der Markkurs wesentlich geändert hätte. Daher hielt man auch die später einsetzende, auf anderen Ursachen beruhende und an anderem Objekt sich vollziehende Abnahme der Kaufkraft des Geldes immer noch für „Teuerung der Ware". So wurde juristisch die Behandlung der Geldentwertung mit dem leidigen clausula-Problem verquickt, einem großen Fragenkomplex, von dessen Entwirrung sie aber nicht abhängt. Das RG. hatte den Satz herausgearbeitet, daß die bloße außerordentliche Preissteigerung den Verkäufer, auch wenn sie ihm erheblichen Schaden brächte, von seiner Vertragspflicht nicht befreie, da keine Unmöglichkeit vorliege (RG. 95, 44; 102, 101); nicht nur im Großhandel (98, 18 ff.), sondern auch im Kleinhandel (99, 259). Vgl. auch 102, 228 mit Aufzählung der Ursachen der Teuerung, und 102, 240. — Unversehens schoben sich aber die wirtschaftsrechtlich andersgearteten Tatbestände der Preisentwertung auf die Richtertische. Die Ware war vorhanden, von Unmöglichkeit der Beschaffung oder Leistung konnte nicht gesprochen werden; langfristige Verträge setzten aber ein Entgelt fest, das bei Fälligkeit den Lieferanten offenbar auch i. S. des Vertrages als Aequivalent nicht mehr entschädigte. Auch dies war gegenüber dem Vertragszeitpunkt ein veränderter Umstand wesentlicher Art, und er war ebensowenig vorhersehbar wie die Wirtschaftsänderungen, die sich bez. der Ware abspielten; aber die rechtliche Erfassung dieses allein am Zahlungsmittel sich vollziehenden Vorganges ist eine eigenartige Aufgabe, deren Lösung unaufschiebbar ist, wenn neben der Volkswirtschaft und der Volksmoral nicht auch die Justiz Schaden nehmen will. Mögen wir uns zur Lösung der clausula-Frage stellen wie wir wollen;

[1]) Dazu traten noch andere Maßregeln betr. Ausfuhr und Handel von Gold. Vgl. Frhr. v. Dungern, Währungsrecht, JW. 1923, 97 f.

[2]) Das Gesetz betr. RKassenscheine und Banknoten v. 4. Aug. 1914 sagt in §§ 1, 2 und 5 „bis auf weiteres". Diese Klausel findet sich auch in der VO. v. 28. Sept. 1914, betr. Aufhebung der Goldklausel.

[3]) S. dagegen L. Goldschmidt, Handelsrecht I (1868) S. 1210.

[1]) Dazu treffend M. Rosenfelder, Jher. Jahrb. 71, 262. Dessen Lehre (268), daß die Zwangskursbestimmung ihrem Wesen nach eine zwingende Auslegungsvorschrift des Parteiwillens sei, erscheint begründet. Daß selbst legale Metallwährungen, wenn sie der ratio entbehren, durch derogatorische Gewohnheit beseitigt werden können, lehrte schon L. Goldschmidt, S. 1137. Entsprechend für Papiergeld mit Zwangskurs S. 1217. Die Geschichte des Währungsrechts gibt reichlich Belege dafür, wie entscheidend der Verkehr gegenüber dem Staatswillen ist. Sobernheim 335.



von dem oben skizzierten Standpunkt aus muß die Veränderung der Kaufkraft des gesetzlichen Zahlungsmittels des Papiergeldes prinzipiell berücksichtigt werden[1]), und zwar gerade vom Standpunkt des Satzes pacta sunt servanda; denn die pacta beruhen hier nicht auf Zahlenworten, sondern auf Zahlenwerten. Wenn A dem B i. J. 1912 ein Golddarlehn von 20 000 M. auf 10 Jahre gewährt hat, so wollte er i. J. 1922 mit diesen sogen. 20 000 M. soviel Geld zurückhaben, als an Kaufkraft dem hergegebenen Betrag entspricht. Das folgt schon aus § 607, wenn dieser Rechtssatz infolge einer zu formalistischen und daher unbrauchbaren Geldtheorie nicht in sein Gegenteil verdreht werden soll. Fraglich wird nur, eine wie hohe Aufwertung dem Gläubiger zugebilligt werden soll, wobei darüber Einigkeit herrscht, daß die im Handel oft unbegründeterweise üblich gewordene Dollarisierung juristisch nicht in Frage kommt.

Die Behandlung der clausula-Frage, deren praktische Bedeutung angesichts der veränderten Wirtschaftslage seit 1922 m. E. zurückgetreten ist, da längst jeder Deutsche mit allem rechnen muß, suchte die Lösung im Prinzip des Synallagma und wollte wohl bei Kauf, Werklieferung und anderen gegenseitigen Verträgen dem Lieferanten zu Hilfe kommen, weil man eben von der Teuerung des Materials und der Arbeit ausging, lehnte aber bei reinen Geldschulden und Hypotheken jede Hilfe ab. Diese Lehre, die sich auch für die clausula-Frage als einseitig aufgebaut nicht mehr halten läßt, wirkt zum Schaden der richtigen Lösung des Geldentwertungsproblems verhängnisvoll nach. Aber der Kreis der Juristen, die für die vom allgemeinen Rechtsempfinden geforderte Lösung im geltenden Recht kein Hindernis, sondern im § 242, und — mit noch tieferem Grunde — in § 157 BGB.[2]) die legale Handhabe finden, wird immer größer[3]).

Von dem gewonnenen Standpunkt gibt es auch nur eine Antwort auf die durch den Antrag Düringer und Gen. nicht glücklich angefaßte Behandlung der Hypothekenforderungen. Eine überzeugende Begründung dafür, daß es sich hier um einen wesentlich anders gearteten Tatbestand handele als bei den reinen Geldforderungen aus Darlehn, Unterhaltspflicht u. a. habe ich nirgends finden können. Die Stellungnahme des Rechtsausschusses des Reichstages sowie des Ausschusses für Siedl.- und Wohn.-Wesen des Reichswirtschaftsrates muß als begründet bezeichnet werden. Die Frage der Hypothekenaufwertung kann „nicht aus dem Zusammenhang der Auswirkungen der allgemeinen Geldentwertung herausgegriffen und für sich betrachtet werden". Die Aufwertung kann m.E. ferner auch in diesem Rechtsverhältnis nur mit Rücksicht auf die im konkreten Fall gegebenen Voraussetzungen für eine billige Ausgleichung der Interessen erfolgen, ist also keine Aufgabe der Gesetzgebung, sondern eine solche der Rechtsprechung.

III. Die befriedigende Lösung des Problems ist ferner durch dessen unnötige Belastung mit dem Kreuz der Freirechtsmethodik behindert worden. Die Gewissenhaften haben sich durch den gesetzesfeindlichen freirechtlichen Einschlag gewisser Entsch. prinzipiell abschrecken lassen, weil sie in einer Zeit, in der unser Volkstum bis in seine Grundfesten erschüttert ist, mehr noch als früher, und zwar mit Recht, an den Grundsätzen der Gesetzes- und Vertragstreue festhalten wollen. Es schien indessen, als ob dort, wo die Parteien an gewisse Aenderungen der Voraussetzungen oder des Zweckes ihres Vertrages nicht gedacht haben, allein „ein Ersatz des Parteiwillens . . . durch das richterliche Ermessen" in Frage käme, bzw. wo der verabredete Preis „geändert" werden solle, eine „Vertragskorrektur" erforderlich sei[1]). Auch gegenüber dem Gesetz glaubte man der schutzbedürftigen Partei nur mehr oder weniger corrigendo helfen zu können und machte die richterliche „Schöpferkraft" mobil. In der bekannten Pachtinventar-E. d. RG. v. 27. Juni 1922 (104, 397), kommt das RG. zu dem Schluß: „Der Richter muß deshalb im Rahmen jener Bestimmung selbstschöpferisch die Entscheidung treffen." In diesen und ähnlich liegenden Fällen zeigt sich methodische Unsicherheit unserer Gerichte sowohl wie der ihre Entsch. beurteilenden Juristen. Man glaubte, den Teufel vor sich zu haben und verschloß die Pforten der Freirechtshölle desto fester mit dem Riegel des Positivismus. Damit erschwerte man die Lösung des Geldentwertungsproblems; denn Positivismus wird leicht Engherzigkeit und Formalismus[2]).

Es ist wiederholt richtig ausgeführt worden[3]), daß es am wenigsten im Falle des § 589 BGB. nötig gewesen wäre, die gesetzesabgewandte Schöpferkraft des Richters aufzurufen. Bei der Schätzung

[1]) Ich bin unter Widerspruch schon in einem am 12. Jan. 1923 in der rechts- und staatswiss. Sektion d. Schles. Ges. f. vaterl. Kult. zu Breslau gehaltenen Vortrag für Anerkennung der Schutzbedürftigkeit der Gläubiger reiner Geldschulden eingetreten. Die Entwicklung scheint mir indessen Recht zu geben. Die zwingende ratio der Aequivalenz, die ich betonte, führt über das Gebiet des Lieferungsvertrages hinaus und umfaßt das Darlehen, aber auch wirtschaftlich einseitige Verhältnisse, wie z. B. Unterhaltspflichten und letztwillige Verfügungen. Treffend KGRat Sontag in HandZtg. d. Berl. Tagebl. v. 1. Mai, 6. Mai u. 6. Juni 1923. Plum, JW. 19, 497. Heymann dort 21, 831; v. d. Trenck dort 23, 332; 22, 1345. S. RGE. in JW. 23, 303.

[2]) Die verhängnisvollen Wirkungen des Operierens bloß mit § 242 hob Rabel in seiner sehr beachtlichen Abhandlung, DJZ. 1921 S. 326, hervor. — Wer allein mit § 242 operiert, müßte das Vorliegen einer Verkehrssitte annehmen, die sich hier m. E. nicht erweisen läßt. Richtig Titze, Richtermacht 20.

[3]) Diesem Schlüssel der Lösung kam Krückmann, clausula S. 286, nahe. Die in DJZ. 1923, 290 wiedergegebene Entsch. d. OLG. Darmstadt v. 29. März 1923 betont in erfreulicher Deutlichkeit, daß auch die Vorschriften, die die Papiermark zum gesetzlichen Zahlungsmittel machen, dem Einfluß der §§ 157, 242 BGB. unterlägen. Auch sonst verrät sich in der treffsicher arbeitenden Rechtsprechung deutlich die Erheblichkeit des Auslegungsgesichtspunktes. Wenn Hedemann, Mitteil. des Jenaer Inst. f. WirtschaftsR. Nr. 5. Mai 1923, S. 4, die Entsch. d. OLG. Darmstadt als einen aus edler Sentimentalität entspringenden Fehlspruch bezeichnet, überrascht eine solche Einstellung an diesem dem leeren Formalismus sonst abgeneigten Autor, der hier übersieht, daß unsere Gerichte auf die selbstverständlich prinzipiell einmal erforderliche Erneuerung unserer Währungsgesetzgebung nicht warten dürfen, weil sie sonst unermeßlichen, gegen Billigkeit und Rechtsempfinden verstoßenden Schaden stiften würden. Die Problemstellung ist heute eine andere. Richtig Ballin a. a. O. 442. Sobernheim 335. Dagegen Oertmann, Nachrichten d. Vereins d. Werkzmaschfabr. 1923 Nr. 24 II u. III: „Die Kaufkraft macht für die Höhe des geschuldeten Geldbetrages nichts aus". Diese These ist unbegründet. Zu seiner „Geschäftsgrundlage" jetzt Locher, Arch. f. ziv. Praxis 1923 S. 1 ff., insbes. 23 u. 63. Dazu mein „Irrtum u. Auslegung" (1918), S. 96 f. u. 189 f. S. a. Kiehl, Gruchot 66, 147 f. Vgl. ferner die treffenden Ausführungen v. d. Trencks, JW. 22, 1345; 23, 334.

[1]) In dem Dampflieferungsfall E. 100, 129 formuliert das RG. methodisch unzutreffend so: „Diese Verhältnisse erfordern unbedingt ein Eingreifen des Richters in bestehende Vertragsverhältnisse . . ." JW. 20, 964. Dieses gerade veranlaßt Dove dort S. 962 Anm. zur Ablehnung der m. E. richtigen Entsch. Er meint sogar, daß Billigkeitsrücksichten nicht Sache der Gerichte, sondern anderer Instanzen wären. Dazu unten meine entgegengesetzte Auffassung. Unmethodik wirkt stets verhängnisvoll. Auch H. Lehmann spricht DJZ. 1921 S. 95 von einer „Vertragskorrektur". Zutreffend dagegen Titze a. a. O. 31 f.

[2]) Zu den methodischen Fragen vgl. mein „Savigny und der Modernismus" (1914) wo ich der Schöpferkraft des Richters die ihr zukommende gewichtige Position zu begründen versuche.

[3]) Sobernheim 359. Ballin 439 Anm. 125. Walsmann, Geldentwertung S. 11 f. Heinsheimer, DJZ. 21, 672. Unhaltbar ist dagegen O. Schreiber, JW. 22, 1308. Auch bei der Pachtinventarfrage kann nicht eine Formel das Problem lösen. Wie verschieden die Interessen liegen können, hat die Debatte über diese Frage deutlich ergeben. Auch hier kann nur ein billiger Ausgleich unter genauer Anpassung an die Konkreta angestrebt werden.



des Pachtinventars am Anfange der Pachtzeit muß im Sinne des § 589 natürlich derselbe Wertmesser zugrunde gelegt werden wie bei deren Ende. Papiermark ist nicht derselbe Wertmesser wie Goldmark. Aber die unzutreffende Methodik der treffenden Entsch. führte zu einer die Klärung des Problems weiter hemmenden Ablehnung auch der letzteren[1]).

IV. Ist man sich über die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Geldentwertung in allen Rechtsverhältnissen klar und ist sichergestellt, daß die geltende Zivilgesetzgebung dem nicht entgegensteht, so ist die Frage, wie zu helfen sein wird, sekundärer Natur und soll hier nicht näher geprüft werden. Es sind schon viele legale Mittel zu diesem Zwecke vorgeschlagen worden. Im Wege des Bereicherungsanspruchs einen Ausgleich schaffen zu wollen[2]), ist deswegen nicht am Platze, weil kein Rechtssatz dazu nötigt, erst eine grundlose Bereicherung beim Empfänger eintreten zu lassen. Die richtige Rechtsanwendung hat es schon zu verhüten, daß eine grundlose Bereicherung eintritt und Ansprüche solcher Art abzuweisen. Es kann sich m. E. bei Lage der Sache immer nur um einen Ausgleich ex aequitate unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Rechtsverhältnisse handeln. Die Kriegsschulden des Reiches werden meist — kaum gegenüber einem durch diese Anlage verarmten arbeitsunfähigen Rentner — anders zu behandeln sein als private Hypothekenschulden, deren Rückzahlung in Papiermark zum Nennwert stets abzulehnen sein wird. Aber die Einrichtung einer Sonderinstanz außerhalb der ordentlichen Gerichte ist abzulehnen, denn die Entsch. ex aequitate hat methodisch auf dem Boden des geltenden Rechts zu stehen und ist eine eminente Aufgabe des ordentlichen Richters, der er nicht entfremdet werden darf[3]). Alle solche Vorschläge übersehen die weiten Grenzen der Richtermacht, die ihm nicht erst durch ein gesetzesfeindlich gerichtetes Freirecht gezogen werden, sondern allein durch das wohlverstandene Gesetz.

Die seit Abschluß dieser Arbeit (Juni 1923) eingetretene Wendung zur Einführung der Goldmarkberechnung in Gesetz (Steuer, Lohn, Bilanz) und Vertrag gibt der Gleichung „Mark gleich Mark" vollends den Todesstoß. Die Einführung jener Berechnung würde aber nur die Sanktion eines seit Jahren schon sich entwickelnden Rechtszustandes sein, so daß auch Streitfälle der Zeit vor der Einführung gemäß unserer obigen Darlegungen zu beurteilen wären.

---

[1]) So kommt F. Stein JW. 22, 1489 (s. a. S. 1349) zur vollständigen Ablehnung der Entsch., auch bez. ihres prozeßrechtlichen Standpunktes. Ob er soweit gegangen wäre, wenn die Entsch., statt in Freirechtsmaske zu kommen, ihr gutes Gesicht gezeigt hätte? Erfreulich wäre, wenn die pädagogisch wertvolle Darstellung H. Lehmanns Allgemeiner Teil (1922) S. 49 (unten), in unserem Sinne fortentwickelt würde. Die Zukunftsaufgabe ist gesetzestreue Rechtsfindung.

[2]) Enneccerus Lehrbuch I, 1 (1923), § 116a, dessen Ausführungen bei 4 und 5 ich aber durchaus zustimme.

[3]) Das RG. hat es bisweilen abgelehnt, daß der Richter Härten der Vertragswirkungen ausgleichen könne. So JW. 20, 373, wozu Heilberg Treffendes anmerkt. Dove, dort S. 962, stellt sogar alle Billigkeitsrücksichten außerhalb des Bereiches der Gerichte. Aber RG. 100, 132f. wird zutreffend ausgeführt, daß die erste und vornehmste Aufgabe des Richters dahin gehe, in seiner Rechtsprechung den unabweislichen Bedürfnissen des Lebens gerecht zu werden und sich in dieser Beziehung von den Erfahrungen des Lebens leiten zu lassen. §§ 242, 157, 325 BGB. böten den Anhalt im positiven Rechte. Den Ausgleich richtig zu finden, sei Sache der Erfahrung des Richters und seiner verständnisinnigen Beurteilung der beiderseitigen Verhältnisse. Vgl. auch Kiehl, Gruchot 66, 155f. Titze, Richtermacht 20f.

Krupp-Prozeß und Phönix-Prozeß.

Von Rechtsanwalt Dr. Grimm, Essen, Privatdozent an der Univ. Münster.

Am 7. Juli 1923 fand unter dem Vorsitz des Obersten Hauser in Witten die Verhandlung gegen den Generaldirektor Harr von der Phönix A.-G. in Hörde statt, die u. a. deshalb von besonderer Bedeutung war, weil in der Verhandlung die Vorgänge, die sich im März 1923 in der Hermannshütte in Hörde abspielten und die eine gleiche Demonstration darstellten, wie sie bei Krupp in Essen vorgekommen waren, einen breiten Raum einnahmen. Eine Ingenieurkommission, begleitet von Truppen, die den Eingang des Werkes besetzten, wollte in der Hütte die Bestände aufnehmen. Als die Arbeiter die Ankunft der Truppen bemerkten, bemächtigte sich ihrer eine große Erregung. Sie verließen zu Tausenden die Werkstätten und umringten die Ingenieure, zum Zeichen, daß sie nicht unter Bajonetten arbeiten und keine Besetzung des Werkes zulassen wollten. Die Demonstration dauerte mehrere Stunden. Als zwei Tage später die Franzosen mit noch größerem Truppenaufgebot wiederkehrten, nahm die Demonstration noch heftigere Formen an.

In der Verhandlung vor dem Kriegsgericht in Witten, die von dem Vorsitzenden mit anerkennenswerter Objektivität geleitet wurde, wurde dem Angeklagten folgendes vorgeworfen:

1. Gewaltige Mengen von Benzol von Hörde aus durch eine unterirdische Leitung nach der unbesetzten Zeche Schleswig hinaufgepumpt und dadurch den Franzosen entzogen zu haben,
2. die am 23. April 1923 durch VO. 35 festgelegten Vorräte an Benzol und Koks angegriffen zu haben,
3. bei der Demonstration im März 1923 die Arbeiter aufgewiegelt und ihnen Weisungen gegeben zu haben,
4. aufreizende Flugblätter im Werk angeschlagen zu haben,
5. Quartiermacher beleidigt zu haben,
6. Führer der nationalistischen Propaganda gewesen zu sein.

Nur die ersten beiden Punkte waren eigentliche Anklagepunkte. Die anderen Punkte sollten nur zur Illustration der Persönlichkeit des Angeklagten und zur Bemessung der Höhe der Strafe dienen.

In der Verhandlung nahmen die Ingenieure der Micum, die an der Märzexpedition teilgenommen hatten, eine scharfe Stellung gegen Generaldirektor Harr ein. Er sei es, der die Arbeiter aufgewiegelt habe. Eine Geste von ihm hätte genügt, um die Arbeiter zu beruhigen. Demgegenüber betonte ein Arbeitervertreter mit der gleichen Offenheit und Frische wie die Arbeiter im Krupp-Prozeß, daß die Direktion in keiner Weise die Arbeiter aufgereizt habe. Die Arbeiter hätten aus freien Stücken gehandelt. In politischen Dingen wüßten die deutschen Arbeiter selbst, was sie zu tun und zu lassen hätten und ließen sich von der Direktion überhaupt nicht hereinreden.

Diese Ausführungen müssen doch wohl das Wittener Gericht überzeugt haben, wenn man aus dem Ergebnis einen Rückschluß ziehen darf. Denn obwohl vom französischen Standpunkt aus Herrn Generaldirektor Harr sehr viel mehr vorgeworfen wurde als den Kruppdirektoren, und obwohl die

Urteile der Kriegsgerichte an Schärfe in letzter Zeit erheblich zugenommen haben, lautete das Urteil gegen Harr nur auf 3 Monate Gefängnis, von denen 2 Monate verbüßt waren, und 100 Millionen Mark Geldstrafe, und es ist ja doch schon so wie so bezeichnend, daß in diesem Falle die Staatsanwaltschaft die Demonstration selbst und die angeblichen Machenschaften der Direktoren zur Herbeiführung der Demonstration nicht einmal zum Gegenstand der Anklage gemacht hat, sondern nur zur Illustration der Person heranzog.

Ich habe schon S. 377 d. Bl. den Hattinger Prozeß mit dem Krupp-Prozeß verglichen. Der Wittener Prozeß macht das Kruppurteil noch unbegreiflicher!

Inzwischen ist das Kruppurteil vom Kassationshofe bestätigt worden. Die Hoffnung derjenigen, die da glaubten, dieser höchste Gerichtshof in Frankreich würde das Urteil aufheben, das Urteil, das niemand in Deutschland, und ich glaube wohl auch in der Welt, versteht, ist nun auch dahin. Allerdings konnte der Gerichtshof sich nur mit der Frage der Zuständigkeit befassen und er hat sie, wie dies nach dem Mainzer Urteil befürchtet werden mußte, ebenfalls bejaht. Die schriftliche Begründung liegt noch nicht vor. Sie dürfte gegenüber dem Mainzer Urteil, das ich schon S. 323 d. Bl. besprochen habe, nichts Neues bringen. Nach der mündlichen Begründung und den vorliegenden Informationen stützt sich auch hier der Kassationshof, um eine Zuständigkeit der Kriegsgerichte über die deutsche Zivilbevölkerung zu begründen, auf die Bestimmung des Militärjustizgesetzbuches, daß die Kriegsgerichte im Kriege volle Gerichtsbarkeit über alle Personen haben, die sich in ihrem Machtbereich befinden. Und der Kassationshof stellt dann einfach fest, daß sich im Sinne dieser Vorschrift und der Praxis des Gerichts Deutschland mit Frankreich „im Kriege" befinde! Hierbei stützt das Gericht sich auf frühere Entscheidungen, wo im Anschluß an einen Friedensvertrag ein fremdes Gebiet besetzt gehalten wurde und auch die Zuständigkeit der Kriegsgerichte bejaht wurde, obwohl formell der Friedenszustand bestand. Hierbei übersieht das Gericht aber zweierlei: zunächst ist die Ruhrbesetzung nicht in Gemäßheit des Versailler Vertrages erfolgt. Dieser rechtfertigt nur die Besetzung des linken Rheinufers und der Brückenköpfe. Das ist ja gerade die Frage, die zu entscheiden war und die der Kassationshof weder bejaht noch verneint. Sodann hat in keinem der früheren Fälle eine formelle Regierungserklärung der besetzenden Macht vorgelegen, worin ausdrücklich betont wird, daß die Besetzung keine kriegerische Maßnahme bedeutet und nicht den Kriegszustand herbeiführt. An diese Regierungserklärung ist Frankreich und ist auch der Kassationshof gebunden. Welch ungeheurer Widerspruch liegt in den Erklärungen Poincarés, daß die Ruhrbesetzung eine friedliche Maßnahme sei und den Feststellungen des Kassationshofes, daß der Kriegszustand bestehe!

Rettet die deutsche Rechtsordnung!

Ein Ruf an den Deutschen Juristentag.

Von Dr. Hans Fritz Abraham,
Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.

I. Drei Sätze sind es, deren Erkenntnis man den deutschen Juristen, ja dem deutschen Volke einhämmern müßte:

1. Die deutsche Rechtsordnung, mit ihr der deutsche Staat, muß am Währungselend, an der katastrophalen Entwertung der deutschen Mark, am Hinschwinden jedes beständigen innerdeutschen Wertmessers zugrunde gehen.

2. Es ist nicht wahr, daß diese innerdeutsche Währungskatastrophe eine unabwendbare, durch die außenpolitischen Verhältnisse erzwungene Notwendigkeit ist.

Wahr ist nur, daß, solange die Frage der Reparationen nicht gelöst ist, solange die äußere Schuld Deutschlands nicht feststeht, es unmöglich ist, ein festes Wertverhältnis zwischen deutscher und ausländischer Währung zu schaffen. Das ist zwar eine Tatsache von größter internationaler Bedeutung; sie braucht aber keineswegs dazu zu führen, daß wir Deutschen unter uns einen gleichbleibenden Wertmesser entbehren müssen. Wir können für uns ein gemeinsames Niveau schaffen, und es besteht keinerlei wirtschaftliche und rechtliche Notwendigkeit dafür, daß die äußeren Schwankungen der Mark auch im Inlande skrupellos ausgebeutet werden, um dem einen Teil Gewinne zu verschaffen, während der andere der notwendigsten Existenzmittel beraubt wird.

3. Das innerdeutsche Problem ist lösbar. Wer dies bestreitet, will der Wahrheit nicht ins Gesicht sehen; den leiten persönliche Interessen oder den belastet eine mit den Bedürfnissen der Gegenwart unvereinbare Scheu vor der Verantwortung aktiven Handelns.

II. Wer in den letzten Jahren als geistiger oder körperlicher Arbeiter, als Rentner oder Pensionär unter der Entwertung der Mark gelitten hat, der hat es überhaupt nicht verstehen können, wie trotz bitterer Not sich in dem gemeinsamen Vaterlande so viel neuer Reichtum und Luxus entwickeln konnte. Man sprach dann von Schieberwesen und Skrupellosigkeit, ohne sich klar zu werden, daß in all diesen Einzelerscheinungen nur eine tief bedeutsame Grundlinie der gesamten, nachrevolutionären, deutschen Wirtschaftsentwicklung zutage trat. Die Mark sank tiefer und tiefer. Automatisch stieg deshalb der Wert aller in Mark ausgedrückten Sachwerte. Wer diese Entwicklungslinie rechtzeitig erkannte, der brauchte nichts zu tun, als Markverbindlichkeiten einzugehen und dafür Sachwerte zu erwerben. So kam es zu jener Konjunktur, bei der es genügte, nur für einige Zeit Wechsel- oder Bankkredite zu erhalten, um auf der Basis dieser Kredite fabelhafte Vermögen zu erwerben, während man die Kredite selbst mit schlechtem Gelde zurückzahlte.

Wer dagegen auf Markeinnahmen angewiesen war, der litt unsagbar unter dieser Entwicklung. Der Wert jedes Arbeitseinkommens verringerte sich von Tag zu Tag. Pensionäre und Rentner gerieten an den Bettelstab; Spareinlagen zu machen, war unmöglich; wer sein Geld erhalten wollte, wurde dem Börsenspiel in die Arme getrieben. Was früher solide war (mündelsichere Anlage!) wurde sinnlose Vermögensverschleuderung; „unsolides Börsenspiel" wurde zur Pflicht des sorgsamen Hausvaters. Zwischen den Volksgenossen selbst entbrannte ein wirtschaftlicher Bürgerkrieg übelster Art. Wer Sachwerte gegen Mark zu fordern hatte, bestand auf seinem Schein und verlangte gegen entwertetes Papier die vollwertige Leistung. Wer Markverpflichtungen hatte, wie die Grundstückseigentümer und Industriegesellschaften, zahlte mit schlechtem Gelde zurück, was er in gutem Gelde empfangen hatte. Ein Chaos



entstand, dem der Gesetzgeber nicht abhalf und dem die Rechtsprechung trotz Aufbietung aller Kräfte nicht Einhalt tun kann.

Alle Werktätigen in Deutschland aber wissen, was es bedeutet, in Zeiten schwankender Währung „Markverdiener" zu sein. Was man heute erwirbt, hat am nächsten Tag nur noch den Bruchteil des früheren Wertes. Lohnkämpfe über Lohnkämpfe erschüttern als notwendige Folge der Geldentwertung das Rechts- und Wirtschaftsleben.

Aber auch der Kapitalist, vor allem der aus der Friedenszeit her an Treu und Glauben gewohnte solide Kaufmann, blickt mit Entsetzen auf eine Entwicklung, die ihn von Tag zu Tag zu Preisheraufsetzungen zwingt, ihn nötigt, sich mit hunderten und aber hunderten Wuchervorschriften zu befassen, und die in der Regel nur dazu führt, daß der Unschuldige angeklagt und gebrandmarkt wird, während skrupellose Gauner durch die Maschen des Gesetzes hindurchschlüpfen.

Der Jurist aber möge sich bewußt werden, daß alle diese Probleme keineswegs nur wirtschaftlicher Natur sind, sondern daß sie an die Grundlagen unserer ganzen Rechtsordnung, vor allem unseres bürgerlichen Rechts rühren.

Seiner Bestimmung gemäß soll das Zivilrecht (— der Strafprozeß ist hierzu absolut ungeeignet —) Wächter über Treu und Glauben im wirtschaftlichen Verkehr sein. Erfüllt es diese Aufgabe, so wirkt es Werte erhaltend, ist es produktiv, gleich unmittelbar schaffender Arbeit. Erfüllt es diese Aufgabe nicht, entartet der Prozeß gar zu einem jeder Voraussicht spottenden Hazardspiel, so ist seine Rolle als produktiver Faktor der Wirtschaft erledigt!

Zu dieser Katastrophe wird unser bürgerlicher Prozeß durch das herrschende Währungssystem hingedrängt. Innerhalb der deutschen Rechtspflege ringen zwei Weltanschauungen miteinander. Ein Teil der deutschen Richter, dem unbedingte formale Unterordnung unter das Gesetz als höchste sittliche Pflicht erscheint, hält sich für verpflichtet, die Währungslüge: — „Mark gleich Mark" — auch für das Zivilrecht zu respektieren, den tatsächlich nichtbeständigen Wertmesser immer noch als beständig zu fingieren! Ein anderer Teil erkennt an, daß die Rechtslüge von der Beständigkeit der Mark innerhalb des Zivilrechts geradezu als Prämie auf die Ausbeutung der Geldentwertung wirken muß. Diese Richter versuchen in mehr oder minder weitem Umfange eine Lösung des Konflikts durch Billigkeitserwägungen. Nur ein Beispiel hierfür bildet der bekannte Zwiespalt in der Hypothekenfrage; tatsächlich durchdringt dieser Gegensatz das ganze Rechtsleben. Nur ein Zufall entscheidet, welche Rechtsgesinnung in dem Urteil letzter Instanz zum Siege gelangt, und selbst wenn die Billigkeitslehre triumphiert, beruht doch auch diese in ihrem Ausmaße in weitestem Umfange auf Willkür. — Jede Rechtssicherheit ist dahin! — Bedenkt man dann noch, daß im Laufe des Rechtsstreits Valutaschwankungen größten Stils eintreten, die jede Wertbeständigkeit der in Mark geforderten oder angebotenen Leistung vernichten, so erweist sich der gegenwärtige Zivilprozeß in der Tat in den weitaus meisten Fällen als ein unproduktives Hazardspiel, das in seinem Ausgange von einer Valutaspekulation einerseits, von dem Grade der Revolutionierung richterlicher Rechtsgesinnung andererseits abhängig ist. —

Dieser Zustand ist ein nationales Unglück! Schon wenden sich die Parteien, die sachliche Differenzen auszutragen haben, von den ordentlichen Gerichten ab. Unlautere Elemente nutzen dagegen die Funktionsunfähigkeit der Gerichte zu ihren Gunsten aus. Gerade die Tatsache, daß die Zivilrechtspflege ihre Funktion als Regulator des Wirtschaftslebens angesichts des Währungschaos nicht zu erfüllen vermag, daß es an allen wirksamen rechtlichen Schranken und Widerständen fehlt, verstärkt die brutalen Ausbeutungstendenzen aller Nutznießer der Geldentwertung.

Wohin ist die sittliche Idee des Rechts, ohne deren lebendige Auswirkung auf die Dauer kein Staat, keine Rechtsordnung und keine Wirtschaft existieren kann?

III. So sieht heute die deutsche Rechts- und Wirtschaftsordnung aus, ohne daß die geringste Notwendigkeit hierzu besteht. Ebensogut wie es Roggenanleihen gibt, wertbeständige Hypotheken geschaffen werden, wie industrielle Unternehmungen Goldsparkonten für ihre Arbeiter einrichten, wie die Arbeiter selbst feste Indexlöhne fordern, so kann an die Stelle aller dieser zersplitterten Einzelversuche eine einheitliche zentrale Regelung treten.

Das Deutsche Reich kann und muß unverzüglich neben der Mark für das deutsche Inland eine Festmark, nennen wir sie Gulden, schaffen, die jeweils in einem periodisch zu regelnden Wertverhältnis zur Mark steht.

Die Mark selbst ist vorerst noch nicht zu entbehren. Solange die außenpolitischen Verhältnisse unklar sind, wird der Stand der Mark sich nach diesen Verhältnissen richten und ihr Wert wird bald tiefer sinken, möglicherweise auch wieder steigen; aber ebenso wie schon jetzt die Reichsbank fortlaufend den Preis festsetzt, der für ein Zwanzigmarkstück in Gold gezahlt wird, so kann genau so auch gesagt werden: der deutsche Gulden gilt im Inlande stets so viel Mark, als die Reichsbank für ein Zehnmarkstück in Gold zahlt. Dieser Gulden ist dann ein Papiergeld, dem im Gegensatz zu unserer gegenwärtigen Mark im Inlande eine gleichbleibende Kaufkraft innewohnt. Ohne Rücksicht auf ein Sinken oder Steigen der Mark bekommt man für diesen Gulden dann immer die gleiche Anzahl Sachwerte. Der innere Wert dieses Geldes beruht einmal, wie schon jetzt, auf der Kraft der deutschen Wirtschaft als solcher, ferner aber auf wertbeständigen, nicht mehr wie bisher der Entwertung unterliegenden Krediten der Reichsbank.

Was ist nun aber damit gewonnen, wird man fragen? Handelt es sich nicht nur um einen neuen Namen?

Keineswegs! Alles, was wir an Mißständen geschildert haben, fällt fort. Der Lohn jedes Arbeiters wird in Gulden berechnet, ist also wertbeständig. Fällt die Mark, enthält der Gulden auch mehr Mark. Gulden kann man sparen; sie werden nicht weniger. Man braucht also nicht zur Börse zu gehen oder fremde Valuten zu kaufen, wenn man sich sein Geld erhalten will. Wer sich Geld in Gulden leiht, muß es in Gulden zurückzahlen und kann seine Darlehnsgläubiger nicht mehr prellen. Der Kaufmann kann seine Ein- und Verkaufspreise in Gulden festsetzen; er kann eine richtige Bilanz machen, und der solide Kaufmann wird sich wieder deutlich von dem Wucherer und Schieber unter-

scheiden. Zahllose Gesetze und bureaukratische Amtsstellen werden (man denke nur an das Steuerrecht!) überflüssig, wenn es nicht mehr nötig ist, für ein und dasselbe Rechts- und Wirtschaftsverhältnis allwöchentlich neue Ziffern auszurechnen.

Das alles kann erreicht werden, wenn der Staat ein Indexgeld mit fester Kaufkraft im Inlande ausgibt. Ohne diese Maßnahme geht die Rechtsordnung und mit ihr der Staat zugrunde.

Unser ganzes Rechtsleben aber wird, wenigstens für die Zukunft — durch diese Reform gereinigt —, Wirtschaft und Recht sind von der Rechtslüge befreit. Der Prozeß bleibt nicht mehr eine verschleierte Spekulation, sondern in ihm wird wieder über rechtliche Konflikte gestritten, Recht wird geschaffen und Recht geschützt. Den Gegenstand des Prozesses aber bildet ein beständiges Objekt, von dem nicht zu besorgen ist, daß es während der Dauer des Streits zu einem Nichts dahinschwindet.

Die verworrenen Tatbestände der vergangenen Epoche aber mögen durch Billigkeitsentscheidungen geschlichtet werden.

IV. Schon höre ich die Einwendung: Es nützt ja doch nichts! Kein Einwand ist verdächtiger als dieser. Man sage mir, was eine geplante Maßnahme schadet, und ich will aufhorchen und nachdenken, wie ich die Schäden vermeide.

Wer aber schlechthin antwortet: „Es nützt doch nichts!", der will sich dem Reformgedanken verschließen, der fürchtet entweder die Neuerung, der besorgt, daß die späte Reform die Säumnisse der Vergangenheit nur allzu grell beleuchtet, oder der verteidigt am Ende gar das persönliche Interesse, Nutznießer der Geldentwertung zu bleiben.

Das Gespenst der Wirtschaftskrise schreckt nicht. Den bei der Fortdauer der gegenwärtigen Verhältnisse unvermeidbaren Zusammenbruch der Rechtsordnung würde die Wirtschaft gewiß nicht überleben. Oder sollten wir ernsthaft an den Fortbestand einer Wirtschaftsordnung glauben, deren Voraussetzung eine Verneinung aller Rechtsgrundlagen ist? Könnte das gegenwärtige System nur mit der Rechtslüge der schwindenden Mark leben, so spräche das nicht für die Rechtslüge, sondern gegen das Wirtschaftssystem! Aber unser Wirtschaftssystem ist der Sanierung fähig.

V. Bisher hat man immer nur versucht, Symptome zu kurieren, die „Flucht aus der Mark" zu bekämpfen. Was sollten wir denn aber anderes tun, als aus dieser Mark, die sich bisher selbst stets verflüchtigt, unsererseits zu flüchten?

Aus der an Kaufkraft gleichbleibenden Indexmark, dem „Gulden", braucht der Deutsche nicht zu flüchten! Der geradezu grotesk-dilettantische Gesetzgebungsversuch, dem deutschen Kaufmann die wertbeständigen Zahlungsmittel zu rationieren, mußte dagegen in wenigen Wochen kläglich scheitern.

VI. An der Notwendigkeit der geforderten Reform würde auch eine Periode der Markbesserung nichts ändern. Eine Besserung der Mark würde gewiß für die deutsche Wirtschaft als Ganzes von größter Bedeutung sein. Aber für das deutsche Inland würde eine Periode sprunghafter Marksteigerung genau dieselben Gefahren der Rechtsunsicherheit und der gegenseitigen Ausbeutung bringen, wie eine Zeit der Markentwertung. Nur die Auswirkungen würden sich in anderer Richtung bewegen! In Zeiten der Markaufwertung würde an der Börse statt der Hausse- eine Baissespekulation in Effekten beginnen. Versuche der Lohnherabsetzung würden zu Lohnkämpfen führen. Käuferstreiks würden die Existenzfähigkeit der Lieferanten und Fabrikanten bedrohen.

In Zeiten sprunghafter oder schwankender Markbesserung besteht also genau dasselbe Interesse an der Einführung eines beständigen innerdeutschen Wertmessers wie in Zeiten der Markentwertung.

VII. Rettet unsere deutsche Rechtsordnung! Möge dieser Notruf nicht ungehört verhallen. Möge vor allem der Deutsche Juristentag, der sich mit dem Geldentwertungsproblem befassen will, der Währungsreform, dem zentralen Problem der deutschen Rechts- und Wirtschaftsordnung, seine ernsteste Aufmerksamkeit zuwenden!

Nachschrift! Der Gang der politischen und wirtschaftlichen Ereignisse hat die in vorstehendem Aufsatz berührten Fragen in den Vordergrund der öffentlichen Erörterung gerückt. Die Auflegung der Goldanleihe, der Beschluss der Regierung, wertbeständige Goldkredite auch bei der Reichsbank einzuführen, die Ankündigungen der Kanzlerrede vom 24. August, sind Schritte auf dem diesseits für notwendig erachteten Wege.

Juristische Rundschau.

Es ist Mitte August. Was wird am 1. Sept. sein? Wir warten und warten, und das Warten zehrt an unserem innersten Mark. Das geheime Duell Frankreich-England geht weiter. Englands Rolle wird für uns immer unklarer. Wohl hat England den Vertrag von Versailles nicht nur unterschrieben. Es ist einer der Haupturheber und verantwortlichen Redakteure. Frankreichs Vorgehen verletzt dieses völkerrechtliche Aktenstück. Das trifft nicht nur Deutschland, sondern die Mitkontrahenten. Aber diese sind ohne Macht gegen den vertragswidrig handelnden Teil. England hat jetzt den gesamten Notenwechsel mit Frankreich veröffentlicht. Es schlägt vor, die Entscheidung über die Berechtigung der Ruhrbesetzung dem internationalen Schiedsgericht zu übertragen. Kann Frankreich das annehmen? Ihm ist der Besitz doch wichtiger als das Recht. Und wenn es ablehnt, was dann? Es mag wahr sein oder nicht, daß Lord Curzon seine Ministerkollegen fragte, ob sie Frankreich den Krieg erklären wollten, falls es nicht nachgebe. Jedenfalls liegt hier der wunde Punkt für England. Aber noch schlimmer ist die Wunde, aus der Deutschland blutet. Und wenn die Aerzte, die es retten wollen, ihm nicht bald zu einer Aenderung der Luft verhelfen, wird es zu spät sein.

Die Hohe Rheinlandkommission hat eine Verordnung erlassen, die man nicht glauben möchte, so unglaublich klingt sie. Bei Strafe darf niemand die Rechtmäßigkeit des Ruhreinfalls bestreiten. Nicht nur in der Oeffentlichkeit. Nicht nur in der Presse oder Versammlungen. Auch das Privatgespräch, die interne briefliche Aeußerung ist verpönt. Als ob man durch solche Maßnahmen Unrecht in Recht verwandeln könnte. Wer seinem Opfer einen Knebel in den Mund steckt, kann es am Schreien hindern. Aber sein erzwungenes Schweigen macht es nicht zur Zustimmung. Im Gegenteil. Cum tacent, clamant. Was sagt England dazu, dessen Vertreter noch in der hohen Kommission sitzt? Das sich rühmt, der Hort der

geknechteten und mißhandelten Völker zu sein? Nicht die englische Regierung ist gemeint. Sie muß behutsam auftreten. Sie fürchtet den Riß durch die Entente und weiß, daß man in Paris das weiß. Aber die englische öffentliche Meinung, das Volk und seine Presse? Ich fürchte, mehr als ein interessanter Gesprächstoff ist auch heute das deutsche Leid jenseits des Kanals nicht geworden.

In diese immer dunklere Situation hinein fällt wieder ein Regierungswechsel. Er bedeutet den Wiedereintritt der Sozialdemokratie in die verantwortlichen Stellen. Was sie dazu bestimmte, was den Rücktritt Cunos und die Uebernahme des Reichskanzlerpostens durch Stresemann, des RFinMinisteriums durch Hilferding herbeiführte, kann nur die Erkenntnis sein, daß ohne Einigung aller auf die Erhaltung Deutschlands hoffenden Parteien dies Ziel nicht erreichbar ist. Man erkennt zugleich, wie der fortschreitende Kampf um die Existenz immer mehr Männer verbraucht. Es scheint, als ob man nun schon den alten Satz „res ad triarios venit“ anwenden kann. Nur darf man nicht erwarten, daß nun die neuen Männer Wunder tun können. Weder nach außen noch nach innen wird das möglich sein. Vielleicht hat eher der herannahende Wendepunkt die geeigneten Männer auf den Plan gerufen, als diese jenen herbeiführen. In der Leitung der Innenverhältnisse zwingt die neue Zusammensetzung des Kabinetts zu Verständigungen. In einem Punkte sind schon vorher die beiden führenden neuen Köpfe, Stresemann und Hilferding, einig gewesen, in der Reform der Reichsbank. Das hat auch Stresemann erst wenige Tage vor seinem Amtsantritt erklärt. Einen Staat im Staate darf die autonome Reichsbank nicht bilden. Man hat ihr diese Stellung auf Verlangen der Entente gegeben. Genützt hat diese Bereitwilligkeit, auf ihre Wünsche einzugehen, nach außen nichts. Im Innern war sie schädlich. Es liegt kein Grund vor, heute noch diese Rücksichten gelten zu lassen. Wir dürfen uns das aber auch für andere Fälle merken.

Die deutsche Mark stirbt. In rasenden Sprüngen ging der Dollar in die Höhe. Wir haben Oesterreich weit hinter uns gelassen. Wo ist der deutsche Stolz auf die feste Fundierung unseres Wirtschaftslebens geblieben, die uns vor dem Schicksale Oesterreichs bewahren werde? Wenn im Volksmunde, wie Hermann Müller-Franken im Reichstag erzählte, die Reichsbanknoten wirklich schon Havensteinrubel heißen, so liegt darin ebensoviel bittere Ironie als geschichtliche Erkenntnis. Die Folgen dieser neuen Markkatastrophe sind noch nicht auszudenken. Sie müssen notwendigerweise auf die Ernährung einwirken. Sie machen die Einfuhr aus dem Auslande unmöglich. Wir sind wieder wie im Kriege blockiert. Wohl wird die Einfuhr gedrosselt. Es soll nur das nötigste hereinkommen. Aber wird auch das möglich sein? Hilferdings Vorschlag der Schaffung einer neuen Goldwährung durch Bildung einer neuen Goldmarkabteilung bei der Reichsbank hat viel Bestechendes. Aber läßt sich eine neue Währung schaffen, ehe unsere außenpolitischen Verhältnisse notdürftig geordnet und die Finanzen im Innern geregelt sind? Er hat jetzt als Reichsfinanzminister Gelegenheit, seine Ideen praktisch zu erproben. Kommt uns Hilfe, ja auch nur zeitweilige Ruhe, so ist es gleichgültig, welche Theorie diesen Maßnahmen zugrunde liegt. Wenn man nur nicht allmählich so skeptisch geworden wär.

Der Reichswirtschaftsminister hatte im Juli bereits eine Erleichterung im Devisenverkehr angeordnet. Für eingeführte oder wesentlich aus eingeführtem Material hergestellte Ware durfte Zahlung in Devisen, welche der Käufer besitzt, gegeben und genommen werden. Vorausgesetzt war, daß der Verkäufer die Handelskammerbescheinigung zum Devisenerwerb besitzt oder sich verpflichtet, sie alsbald einem damit Ausgestatteten oder der Zentrale abzuliefern. Der Devisengeber hatte alsbald davon Anzeige zu erstatten. Andernfalls sollte es bei der strafbaren Verletzung der Devisenordnung bleiben. Dies zeigte schon die Unmöglichkeit, mit der starren Devisenordnung auszukommen. Die Bedürfnisse des Verkehrs sprengen sie. In der Theorie klingt manches sehr schön, das nachher in der Praxis an der Wirklichkeit scheitert. Die Folge war, daß v. 6. Aug. ab die Devisenordnung wieder auf den Stand v. 23. Juni 1923 zurückgeführt wurde. Die letzten strengsten Anordnungen, die zu einem immer schlimmeren Zustande führten, verschwanden wieder. Man darf sich nicht wundern, wenn die nächste Konsequenz ein neues Anziehen des Dollars war. Denn jeder suchte sich gegen eine Rückkehr zu den Zentralisierungsversuchen der letzten Wochen zu sichern. Das ist die Folge der Unsicherheit und des Zickzackkurses der Devisenpolitik. Und heute weiß man bereits, daß das neue Kabinett das ganze Devisensystem beseitigen möchte, freilich erst sobald es als Stütze der Mark nicht mehr nötig ist.

Die Spitzenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben den im Reichsarbeitsministerium ausgearbeiteten Richtlinien über die Erzielung wertbeständiger Löhne zugestimmt. Man hatte beiderseits längere Zeit verhandelt und überlegt. Auch jetzt kann man kaum davon reden, daß eine konstante Basis geschaffen wurde. Von einem Rechtssatze, daß alle einmal feststehenden Löhne automatisch sich erhöhen, ist keine Rede. Man geht von kurzfristigen Tarifverträgen aus. Sie sollen stets wieder im Kampfe zwischen beiden Teilen erneuert werden. Nur während ihrer Dauer greift der Reichsindex ein. Dabei kann statt dessen durch den Tarifvertrag ein örtlicher Index eingeführt sein. Von Goldlöhnen und der Goldrechnung sah man ab. Ob mit diesem System viel erreicht ist? Der Widerstand der Gewerkschaften rührte daher, daß sie sich bei der endgültigen Festlegung und automatischen Veränderung der Löhne ausgeschaltet fühlten. Dem ist freilich durch die kurze Dauer der Tarifverträge vorgebaut. Aber wie ist es mit den anderen Bedenken wirtschaftlicher Art? Namentlich, daß der automatischen Erhöhung des Lohnes stets automatisch die Erhöhung der Lebenshaltung folge. Wird das nicht auch bei den kurzfristigen Tarifen eintreten, ohne daß der Hauptterfolg der Ruhe und Stetigkeit erreicht ist?

Nun ist auch das Reich in die Reihe der Ausgeber wertbeständiger Anleihen getreten. Was bereits im Januar bei den Dollarschatzanweisungen befürwortet war, wird nun verwirklicht. Es wird gegen Papiermark nur eine Papiermarkschuld eingegangen. Aber sie sichert den Geldgeber vor den weiteren Verlusten beim weiteren Sinken der Mark. Ob man solche Anleihe Goldanleihe nennt oder goldgeränderte oder goldverrechnende, ist schließlich gleich. Bedauerlich ist nur, daß dieser Schritt so spät geschieht. Vorgesehen ist die Ausgabe bis zu

500 Millionen Goldmark. Das mögen Anfang August 125 Billionen Papiermark gewesen sein. Gelingt es, diese Summe aufzubringen, so wäre weit mehr, als die jetzige Notenschuld beträgt, erreicht. Die feste Schuld saugte die Noten auf. Wäre das nicht schon vor einem Jahre möglich gewesen? Wäre dann nicht die jetzige Katastrophe vermieden oder doch sehr gemildert worden? Und wird es heute gelingen, die Goldmarkanleihe ganz unterzubringen? Heute, wo die Zweifel an der Erhaltung der Finanzwirtschaft des Reiches soweit verbreitet sind, daß die Mark, ehe eine neue Währung geschaffen werden kann, als repudiandum erscheint, das man nicht schnell genug abstoßen kann. Und wird es gelingen, die Verzinsung und Rückzahlung dieser Anleihe durchzuführen, ohne wieder die Notenpresse in Tätigkeit zu setzen? Auch hierfür bietet die Geschichte der Revolution und des Zusammenbruches warnende Beispiele. Das Reichsfinanzministerium teilt mit, daß für die Wertbeständigkeit der Anleihe die ganze deutsche Wirtschaft hafte. Das ist selbstverständlich. Wichtiger wäre eine Radizierung auf eine bestimmte Steuer, eine Verpfändung kraft öffentlichen Rechtes. Wenn nur der Friedensvertrag von Versailles nicht wäre!

Seitens der kommunistischen Abgeordneten ist ein Gesetz über die Erfassung der Sachwerte durch das Reich beantragt. Es ist weniger ein Gesetz denn eine programmatische Erklärung. Die Begründung beginnt mit dem Vorstoß gegen die „auf großkapitalistische Interessen zugeschnittene und durch bureaukratische Organe durchgeführte Steuer-, Finanz- und Wirtschaftspolitik des Reichs." Sie habe Bankerott gemacht. Die werktätigen Massen seien in eine unerträgliche Lage versetzt. Die Opfer der Valutazerrüttungen seien wiederum die werktätigen Massen, während ihre Nutznießer, die Besitzer der Sachwerte, die fremde Arbeitskraft direkt oder indirekt ausbeuten. Daher soll dem Reiche an allen gewinnbringenden Zwecken dienenden Unternehmungen ein Miteigentumsrecht von mindestens 51 % eingeräumt werden. Nur die kleinen bäuerlichen und gewerblichen Genossenschaften und ähnliche kleine Einrichtungen will man ausschließen. Aus- und Einfuhr jeglicher Art von Waren unterliegt einem staatlichen Monopol. Das nicht durch dieses Gesetz getroffene Vermögen von mehr als 5000 Goldmark soll durch ein besonderes Gesetz mittels einer stark progressiv gestaffelten einmaligen Vermögensabgabe ergriffen werden. Die Kommunalisierung des Hausbesitzes, auch der Villen und Schlösser, wird vorgesehen. Man sieht ein vollständiges Spiegelbild der russischen Vorgänge. Gelernt hat man also durch die dort gemachten Erfahrungen nichts. Irgendwie sich mit diesen auseinanderzusetzen, haben die Antragsteller auch nicht einmal versucht. Zum Schlusse heißt es freilich, daß sie sich nicht der Erwartung hingeben, daß die gegenwärtige Regierung die vorgeschlagene Umgestaltung der gesamten Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik durchführen wird. Sie begnügen sich mit der Voraussage, daß der Augenblick eintreten werde, wo diese Umgestaltungen durch vollständige Enteignung und Ausschaltung der kapitalistischen Interessen bei der Leitung und Verwaltung der Wirtschaft erzwungen werden. Auch bei der neuen Regierung wird so wenig wie im Reichstage dieser Plan auf Gegenliebe stoßen.

Der Verfassungsausschuß des Vorl. Reichswirtschaftsrates hat nach langer mühsamer Arbeit die Grundlage für die künftige Wirtschaftsverfassung in Auslegung des Art. 165 RV. geschaffen. Es ist eine 2. Lesung in Aussicht genommen. Man darf aber annehmen, daß keine wesentliche Aenderung mehr eintritt. Die Bezirkswirtschaftsräte wurden als solche beibehalten. Aber hier handelt es sich nur um den Versuch, ob aus diesem Institut etwas werden kann. Man wollte nicht den Stab über ihn brechen, ohne ihm Gelegenheit zu geben, sich zu bewähren. Eine einzige sichere Aufgabe hat er, die Wahl der Mitglieder zum Reichswirtschaftsrat. Ob die Anforderung von Gutachten bei wirtschaftlichen und sozialen Fragen durch die Behörden des Bezirks von besonderer Bedeutung wird, ob das dem Bezirkswirtschaftsrat gegebene Recht der Anregung zu solchen Aufgaben jemals Bedeutung erlangt? Man mag es bezweifeln. Aber man gibt doch einem Teile der Bevölkerung die Beruhigung, daß nichts unversucht blieb, die Ideen der Reichsverfassung zu verwirklichen. Die Beschlüsse über den endgültigen Reichswirtschaftsrat haben an dem Grundgedanken desselben als begutachtende Körperschaft mit eigenem Initiativrecht nichts geändert. Eine Umbildung in eine beschließende berufsständige II. Kammer wurde als heute undurchführbar erkannt. Zukunftswünsche sollen keine Rolle spielen. Es ist jedenfalls jetzt nicht Zeit, an Verfassungsänderungen zu denken. Größeren Wert legt man auf die praktische Gestaltung des Reichswirtschaftsrates. Die Zahl der Mitglieder soll erheblich verkleinert werden. Er soll nicht durch deren Menge, sondern durch deren Qualität wirken. Vorab aber wurde, was bisher auch tatsächlich schon der Fall war, der Schwerpunkt in die Ausschüsse gelegt. Die Vollversammlung tritt nur in ganz wenigen Fällen, namentlich, wenn die Regierung oder ein Ausschuß oder eine qualifizierte Minderheit des ganzen Reichswirtschaftsrates es verlangt, zusammen. Damit wird die Tätigkeit rascher, konzentrierter, wertvoller. Zugleich aber wird sie noch weniger als heute nach außen hin in die Erscheinung treten. Reden „zum Fenster hinaus" fallen fort. Das Publikum wird vielleicht noch weniger wie bisher von dem Wirken des RWR. etwas bemerken. Das darf aber nicht hindern, den als richtig erkannten Weg weiterzugehen. Die Hauptsache ist, daß dieses Wirken zum Segen für Deutschland wird.

Das Reichsgericht hat in einer sehr beachtenswerten Entsch. zum FV. und seinen Wirkungen Stellung genommen (Urt. v. 29. Juni 1923 II. 552/22). Eine in Lothringen domizilierte A.-G. fiel unter den französ. Zugriff. Der Liquidator verwaltete das in seiner Macht befindliche Unternehmen. Er brachte es in eine neugebildete französische A.-G. ein. Deren Aktien gab er den alten Aktionären, soweit sie Neutrale oder Franzosen waren. Die deutsche Aktionärmehrheit verlegte den Sitz der A.-G. nach einem deutschen Orte. Das RG. hatte das zuständige Gericht bezeichnet, das die Aenderung der Satzung in das Handelsregister eintrug. In einem in Deutschland anhängigen Zivilprozesse hatte das LG. die Klage dieser A.-G. abgewiesen, da sie infolge des FV. nicht mehr bestehe. Mit Recht haben die Oberinstanzen, jetzt auch das RG., diesen Standpunkt verworfen. Die A.-G. als solche wird nicht vernichtet. Wenn auch

die Verlegung des Sitzes in das Ausland die Auflösung der A.-G. zur Folge hat, so gilt dies nicht für die gewaltsame Losreißung deutscher Gebietsteile. Es klingt gut, wenn das RG. erklärt, daß die Macht des FV. und der kraft seiner Bestimmungen bestellten Liquidatoren an den deutschen Grenzen halt mache. Man wird sich diesen Grundsatz einprägen müssen. Er behütet auch die Untergerichte vor Fehlsprüchen, die, in scheinbarer juristischer Konsequenz aus den Sätzen des FV., das Volksempfinden schwer verletzen müssen.

Vor dem Staatsgerichtshof in Leipzig stand des Meineides angeklagt eine junge Prinzessin, Margarete von Hohenlohe-Oehringen. Das Urteil lautete auf sechs Monate Gefängnis. Milderungsgründe wurden weitgehend anerkannt. Die Verurteilung mag den Richtern selbst nicht leicht gefallen sein. Nicht, weil es sich um einen Falscheid aus politischen Gründen handelte. Sie mögen der Strafe, auch wenn sie kraft des Gesetzes auf Zuchthaus hätte lauten müssen, das Entehrende nehmen. Das menschliche Gefühl aber wurde dadurch wachgerufen, daß die Angeklagte selbst das Opfer ihres Vertrauens war. Im Gewissenskonflikt gewann die Pflicht gegenüber dem von ihr als Retter des Vaterlandes angesehenen Kapitän Ehrhardt die Oberhand. Sie glaubte, dessen Winken und Willen folgen zu müssen, auch ins Gebiet der strafbaren Handlung, auch ins eigene Verderben. Ich weiß nicht, ob sich nicht die Verurteilung nur wegen fahrlässigen Falscheides hätte rechtfertigen lassen. Auch der irrige Glauben, nicht verpflichtet zu sein, die Wahrheit zu sagen, schließt den wissentlichen Meineid aus. Ein solcher Spruch hätte zugleich ein Schuldig über den eigentlichen Verantwortlichen enthalten. Ich weiß nicht, ob nicht die Richter, hätte man nicht der politischen Verantwortung gegenüber gestanden, so geurteilt hätten. Die Geschworenen hätten es wohl getan. Ich weiß nicht, ob hier nicht das Gnadenrecht des Reichspräsidenten einzugreifen hätte. Menschlich richtig wäre es. Und das Menschliche ist schließlich doch auch das politisch Wahre.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

Die Not der DJZ.

An alle Leser, Abonnenten und Freunde des In- und Auslandes. In dem Augenblicke, da diese Zeilen geschrieben werden, wird ein Beschluss der Vorstände der Spitzenorganisationen des Deutschen Buchhandels, des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler und des Deutschen Verlegervereins in Leipzig, verkündet:

„Die übermäßige Heraufsetzung der Druckpreise hat eine Anzahl größerer Verlagsfirmen veranlaßt, ihre Druckaufträge bis auf weiteres einzustellen, da ihnen die Herstellung zu Preisen, die von vornherein jede Aussicht auf Absatz im Inlande ausgeschlossen sein lassen, unmöglich erscheint. Selbst für den Auslandsmarkt müssen sich mit Notwendigkeit Preissteigerungen ergeben, die die Konkurrenzfähigkeit des deutschen Buches vollständig in Frage stellen. Diese Stellungnahme wird von den Vorständen allen Mitgliedern dringend zur Nachahmung empfohlen."

In sofortiger Befolgung dieses Beschlusses haben zahlreiche wissenschaftliche Verleger wegen der entsetzlich gestiegenen Preise die laufenden Unternehmungen sofort sistiert, ein großer Teil das Erscheinen der Fachzeitschriften, worunter sich sehr bedeutende befinden, unmittelbar eingestellt.

Diese Maßnahmen sind erklärlich. Sie stützen sich vornehmlich auf die Forderungen der Buchdrucker: diese erhalten schon jetzt einen Lohn von **52 Millionen Mark pro Woche!** Dabei steht eine weitere gewaltige Steigerung, wieder mit rückwirkender Kraft, sogar unmittelbar bevor. Auch die sonstigen Preise für die Herstellung sind gleichmäßig gestiegen und werden zum Teil jetzt nach Goldmark berechnet, kein Wunder, daß auch viele Druckereien ihre Betriebe bereits schließen mußten!

Diese maßlosen Forderungen haben das Ergebnis, daß schon jetzt ein **einziges Heft der DJZ. mehr als 2 Milliarden Mark an Selbstkosten verschlingt!**

Wenn aber sogar große Organe der Medizin und Naturwissenschaften trotz der sehr viel weiteren Verbreitungsmöglichkeit im Auslande, und weil sich diese daher weit eher bezahlt machen als juristische, ihr Erscheinen eingestellt haben, so tritt um so mehr nun auch an die DJZ. die Frage: **Soll wirklich mit dem Ende des Schrifttums auch das der DJZ. bevorstehen?**

Wäre die DJZ. ein Organ wie viele andere auch, könnte der Entschluß, auch ihr Erscheinen vorläufig einzustellen, nicht schwer fallen. Sie hat es aber für ihre Aufgabe gehalten, wie sie von Anbeginn an stets bei den Tagesereignissen rechtswissenschaftlicher Führer war, nun in den weltbewegenden Fragen des Friedensvertrages und der rechtswidrigen Unterdrückung des deutschen Volkes der Welt die deutsche Rechtsauffassung zu vermitteln. Diese hohe und heilige Aufgabe ist leider noch lange nicht abgeschlossen. Es gilt weiterzukämpfen für Recht und Gerechtigkeit, für das deutsche Volk, für die geknechteten Brüder im besetzten Gebiete. Darum darf die DJZ. nicht kurzerhand vor der wirtschaftlichen Notwelle die Segel streichen.

Just in diesem Augenblicke geht mir von einem mir unbekannten Professor der Geschichte, einem Nichtjuristen, ein Schreiben zu, das ich wörtlich hier niederlegen möchte:

„Sehr geehrter Herr Dr. Liebmann! Ich komme mit der Bitte, eine große Freude mit mir teilen zu wollen. Was ich so sehnlichst erhofft habe, ist eingetreten: Die maßgebenden englischen Kronjuristen haben den Einbruch ins Ruhrgebiet für eine Vertragsverletzung erklärt, und die englische Regierung hat hiervon die französische amtlich in Kenntnis gesetzt. Wenn ich in meinen Bekanntenkreisen regelmäßig die Abhandlungen besprach, welche die DJZ. zur Ruhrbesetzung gebracht hat, wurde mir meist erwidert: „Ohne Frage, schöne theoretische Leistungen, aber ohne praktische Folgen". Ich pflegte dann darauf hinzuweisen, daß die DJZ. doch auch von den Juristen der neutralen und feindlichen Staaten geschätzt werde, und daß die Ansichten eines Zitelmann oder de Louter stets von ihnen beobachtet wurden. Sie könnten sich nicht alle der Wahrheit verschließen und würden ihr über kurz oder lang doch zum Siege verhelfen. Wären die Männer des Rechts in den Kulturstaaten aber erst auf unserer Seite, so würden dadurch die Männer der Gewalt von selbst isoliert und gelähmt werden. Ich fand mit meiner Argumentation wenig Glauben. Nun beweisen aber die Tatsachen, daß ich mich über die internationalen Wirkungen der so vorzüglich geleiteten DJZ. nicht getäuscht habe. Sie haben sich in Wahrheit, sehr geehrter Herr Doktor, durch die Gewinnung solcher Mitarbeiter und die reichhaltige Ausgestaltung Ihrer Zeitung gerade in diesen Notzeiten Verdienste um unser unglückliches Vaterland erworben, die niemals vergessen werden dürfen. Auch als Nichtjurist verfüge ich über genügend retrospektive Phantasie, um mir ein treues Bild von all der Mühe und Arbeit zu machen, die von Ihnen gefordert werden. Der Erfolg ist dafür aber auch glänzend. Denn angesehene englische Zeitungen, wie der Manchester Guardian, sprechen nun bereits dem Versailler Vertrag die Rechtsgültigkeit ab. Wenn man den Einwand hört: „Der Umschwung wäre auch ohne die DJZ. gekommen", so sage ich: „Nein! und nochmals Nein!" Es war ein Segen, daß die DJZ. die Schuldfrage zunächst beiseite ließ und

nur, wie Sie es getan haben, die reinen Vertragselemente unter die rechtswissenschaftliche Lupe genommen hat.

Wie ich höre, ist auch die DJZ. um ihre Zukunft besorgt, das ist kaum zu glauben. Will man wirklich jetzt die Zeitung, die so Hervorragendes bewirkt hat, im Stich lassen? Da muß jeder einzelne helfen, da müssen alle ein Einsehen haben und Ihnen die erforderlichen Milliarden zur Verfügung stellen."

Was mir hier ohne mein Zutun von mir ganz unbekannter, zudem nichtjuristischer Seite geschrieben worden ist, ist mir in ähnlicher Weise von Juristen hundertfältig gesagt und erklärt worden. Ein ganzes Heft der DJZ. würde gefüllt werden, selbst nur mit Auszügen der begeisterten Teilnahme, die die DJZ. durch ihre Haltung vor, in und nach dem Kriege und erst recht seit der Ruhrbetzung erfahren hat. An dieser Stelle nur ganz Weniges:

Der Altmeister des Rechts, Exz. Prof. Dr. Wach: „Wenn die DJZ. eingehen müßte, wäre das mehr wie alles andere ein Zeichen der Verelendigung der deutschen Kultur".

Der große österreichische Zivilprozessualist Exz. Dr. Franz Klein: „Ich zittre vor dem Gedanken, wenn die DJZ. nicht mehr erscheinen könnte".

Von führender Seite des Wirtschaftslebens an der Ruhr ist mir gemeldet worden: „Was Ihre DJZ. in unserer Sache leistet, darauf dürfen Sie stolz sein; sie ist für uns einfach unschätzbar."

Einer der ersten Professoren Schwedens: „Wenn die DJZ. nicht mehr existieren würde, wäre das für die gesamte Rechtskultur der Welt von allergrößtem Nachteil".

Ein italienischer Professor: „Es gibt kein anderes juristisches Organ außer der DJZ., das mir das bietet; sie sind alle mehr oder weniger auf Einzelheiten zugeschnitten oder Standesorgane; die DJZ. aber ist für alle Juristen ohne Unterschied der Nationen von höchster Bedeutung, und wir haben durch sie der deutschen Wissenschaft viel zu verdanken".

Dem haben sich auch alle unsere höchsten Reichsstellen und Landesbehörden rückhaltlos angeschlossen und einmütig erklärt, gerade ohne die DJZ. nicht auskommen, freilich von sich aus mangels Fonds nichts für sie tun zu können. Alle haben die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß die für solche Zwecke begründete „Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft" sofort so helfen müsse und werde, daß die DJZ. weiter bestehen könne. Wohl ist erst im August ihr Etat von 4,4 Milliarden Mark auf 900 Milliarden erhöht worden; aber sie hat eine irgendwie in Betracht kommende Unterstützung abgelehnt, da sie der Meinung ist, daß die DJZ. kein wissenschaftliches Fachorgan im Sinne ihrer Satzungen sei. Ob das der allgemeinen Ansicht, wenigstens der Fachjuristen, entspricht, das darf billig bezweifelt werden. Jedenfalls widerspricht es den Traditionen der DJZ., an deren Spitze seit ihrer Begründung, von Laband angefangen, die ersten Gelehrten als Mitherausgeber und Mitarbeiter mitgewirkt haben, widerspricht auch dem Inhalte jedes einzelnen Heftes in den 28 Jahren seit Bestehen der DJZ.! Darum darf auch die Frage aufgeworfen werden, warum denn andere Organe unterstützt werden, welche Blätter denn überhaupt noch unterstützt werden sollten, und ob, wenn der Reichszuschuß noch nicht ausreicht, um ein solches Blatt lebensfähig zu erhalten, es nicht einer unmittelbaren weiteren Aufbesserung des Etats der Notgemeinschaft bedarf? Wie sagte doch Reichstagsabg. Prof. D. Dr. Kahl im Plenum des Reichstages am 13. Febr. 1923: „Ich gönne allen Fakultäten und Zeitschriften alles Gute. Aber es ist ein Unterschied. An Zeitschriften wie die DJZ. hat unmittelbar das Reich selbst ein Interesse. Sie ist nicht eine beliebige Fachzeitschrift neben anderen. Sie hat sich einen allerersten internationalen Rang erarbeitet und im Auslande den Einfluß des deutschen Rechtes in der neueren Zeit mitbegründet und gefestigt. Die DJZ. kann daher ganz unmöglich entbehrt werden." Diese Ansicht aus dem Munde eines unserer ersten Gelehrten, scheint mir etwas anders zu klingen, wie die der „Notgemeinschaft".

Jedenfalls aber ist von dem Einzelnen, der ein Menschenalter hindurch für die DJZ. ausschließlich im Interesse der Rechtswissenschaft und Rechtspflege gewirkt und zugleich versucht hat, daß auch der deutsche Rechtsstandpunkt im Auslande zur Geltung komme, nicht zu erwarten, daß er noch größere Opfer bringt. Denn die Summen, die jetzt verlangt werden, übersteigen jedes Einzelnen Kraft!

Die Frage ist also für die DJZ. jetzt die: Das Reich und seine Abgeordneten, die höchsten Reichs- und Landesstellen haben erklärt: die DJZ. muß unter allen Umständen erhalten bleiben im Interesse der Rechtskultur, der Rechtswissenschaft, der Rechtspraxis, des internationalen Rechts und Völkerrechts. Dann muß aber auch sofort ausreichende Hilfe für sie einsetzen.

Die DJZ. hat vom ersten Tage ihres Erscheinens an ihren Stolz darin gesetzt, das billigste Organ zu sein. Es muß in das Gedächtnis zurückgerufen werden, daß sie das älteste Organ gleicher Art war. Die „JW." brachte damals und lange Jahre nur Entscheidungen des RG. „Das Recht", erst später begründet, war im Anfange nur ein juristisches Literaturblatt. Die „Leipz. Zeitschrift" und alle die anderen ähnlichen Organe bestanden damals noch gar nicht. Die DJZ. wollte von Hause aus, trotz der hundertfältig mir bekannt gewordenen Aeußerungen: sie sei „viel zu billig", jedem Juristen, vom jüngsten bis zum ältesten, die Möglichkeit geben, sie zu halten, damit er einen Ueberblick gewönne über die gesamte Rechtsentwicklung.

Wenn längst andere Organe den doppelten und dreifachen Betrag nahmen, begehrte die DJZ., gemessen nach dem Goldwerte, kaum Pfennige. Unsägliche Opfer sind gebracht; entsagungsvoll habe ich fast seit Kriegsanfang auf jedes Redaktionshonorar verzichtet. Soll das alles umsonst gewesen sein?

Darum ist nun die Zeit gekommen, da offen und ehrlich, wie es einem deutschen Manne geziemt, gesagt werden muß: **Auf dieser Grundlage kann die DJZ. nicht weiter erscheinen.**

Wie stellt sich der Juristenstand, wie stellen sich die Gelehrten und Praktiker, wie das Wirtschaftsleben, wie auch das Ausland zu dem Gedanken, wenn die DJZ. aufhören muß, zu existieren?

Sie muß nun auch zum ersten Male seit ihrem Bestehen von ihren Lesern Opfer verlangen, Opfer, die zugleich dem Wohle der Oeffentlichkeit dienen.

Wollen die Juristen und Behörden den Untergang der DJZ. teilnahmslos mit ansehen? Jeder einzelne Leser möge sich diese Frage vorlegen und sich prüfen, ob er, der seit langer Zeit die DJZ. weit unter dem Herstellungspreis erhalten hat, jetzt, da die Not am größten ist, nicht selbst dazu beitragen muß, wenigstens insoweit der DJZ. zu helfen, daß diese noch am Leben erhalten werden kann. Darum bleibt jetzt nichts anderes mehr übrig, als daß der Preis so berechnet wird, daß wenigstens annähernd die Selbstkosten gedeckt werden. Das Septemberheft kostet demnach 600 000 Mark. Entsetzlich viel im Verhältnis zu früher, gar wenig angesichts der allgemeinen Steigerung für alles andere, für Tageszeitungen, und im Hinblick darauf, daß dies kaum einige Straßenbahnfahrten oder nur ein halbes Pfund Margarine sind, und gar wenig, bemessen nach der von der höchsten buchhändlerischen Stelle veranlaßten Teuerungsziffer, zur Zeit schon 1 Million 200 000(!), d. h. also einen Friedenspreis für ein Heft von 60 Pfennigen!

Aber auch nur, wenn **jeder Einzelne** gewillt ist, seinen Beitrag zu zahlen, nur dann kann die DJZ. erhalten bleiben.

Damit aber die Preise nicht noch weiter erhöht werden müssen, glaube ich auch den Gedanken, der mir von Freunden der DJZ. dringend nahegelegt wurde, nicht unterdrücken zu sollen: „Die DJZ. solle werbend auftreten." Andere große juristische Organe hätten schon im Januar bei Juristen, in der Industrie und im Auslande um Spenden gebeten und große Erfolge erzielt.

Organe, die nicht, wie die DJZ., auf sich selbst gestellt seien und sich selbst erhalten müßten, die vielmehr als Vereinsorgan von der großen Zahl der Mitglieder und darüber hinaus noch von einem weiten Abonnentenstand finanziert und gehalten würden. **Jeder einzelne möge sich fragen, ob er auch in dieser Weise für die DJZ. etwas leisten will und kann.** Vielfach ist die Meinung vertreten: „Gewiß, es geht. Denn die Gehälter und Einnahmen sind meist automatisch gestiegen, und die DJZ. unentbehrlich.“ Auch **Handel und Industrie** mögen sich fragen, ob die DJZ. ihnen nicht in allen sie berührenden Fragen des Handels-, Steuer- und Arbeiterrechts und in den Fragen mancherlei geleistet habe, bei denen es sich um das Schicksal Deutschlands gehandelt hat. Die deutschen **Behörden** und **Gerichte** aber sollten, vielfachen Anregungen entsprechend, ebenfalls auf die DJZ. abonnieren!

Und auch der Jurist des **Auslandes** möge sich fragen, ob es richtig ist, was andere seiner Kollegen im Auslande sagen, daß die DJZ. für die Kultur des Rechts der Welt nicht aufhören dürfe zu erscheinen. Jeder deutsche Jurist im Auslande und jeder Deutsche des Wirtschaftslebens da draußen möge bei seinen Landsleuten und anderen Beziehungen werbend auftreten, um die DJZ. erhalten zu können.

Erfolgt das, was die DJZ. in dieser Stunde erwartet, was andere längst erreicht und durchgeführt haben, dann allein kann die DJZ. noch erhalten bleiben.

Geschieht das nicht, dann ist die Erklärung hiermit gegeben, daß ich genötigt bin, mein Lebenswerk, das ich vor 30 Jahren begründet und seitdem ununterbrochen geleitet habe, einzustellen und daß, da ein Wiederaufbau unmöglich ist, nach Meinung vieler ein stolzes Gebäude der Wissenschaft elendig zugrunde geht.

Möge jeder in dieser ernsten Stunde tun, was er zu tun imstande ist, aber sich nicht wieder auf andere verlassen, sondern wirklich handeln —, bevor es zu spät ist, und mir glauben, wie schwer es mir fällt, in dieser Weise an die Oeffentlichkeit treten zu müssen. „Es handelt sich nicht um Sie, sondern um viel Größeres, um die Erhaltung unserer DJZ.“, — diese Worte, geprägt von einem der ersten Juristen, ermutigen mich, so zu sprechen. Dr. Otto Liebmann.

• • •

Der Verlag der DJZ. sieht sich genötigt, Folgendes bekanntzugeben:

1. Der Abonnementspreis für das **Septemberheft** beträgt für Deutschland, Freistaat Danzig, Oesterreich, Ungarn: 600000 M.
2. Für das **Ausland** gelten die auf der 2. Umschlagseite angegebenen Auslandspreise.
3. Von den **Postbeziehern**, das sind diejenigen, die die DJZ. durch die Post abonnierten und mit **dieser verrechnet** haben, hat die Post nur 140000 M. für das Septemberheft erhoben. Nach den Postvorschriften muß der Restbetrag von 460000 M. an unsere Geschäftsstelle unverzüglich eingezahlt werden. Zu diesem Zweck sind uns von der Post die Adressen aller Postabonnenten zugänglich gemacht worden.
4. Wer die DJZ. durch den **Buchhandel** bezieht, hat an diesen 600000 M. zu zahlen.
5. Diejenigen, die die DJZ. bisher schon **direkt von unserer Geschäftsstelle** erhalten haben und mit **dieser verrechnen,** haben 600000 M. an diese zu entrichten.

Es liegt ein Postscheckformular bei. Beträge, die bis 10. September 1923 nicht entrichtet sind, werden zuzüglich der jetzt sehr hohen Postnachnahmespesen und aller Unkosten durch Postnachnahme erhoben.

Wir bitten dringend, die Beträge wegen der Geldentwertung Zug um Zug zu entrichten. Es geht nicht mehr an, daß diese erst nach Wochen eingehen oder ausdrücklich erbeten werden müssen, da auch wir genötigt sind, die sämtlichen Kosten für die Herstellung im voraus zu zahlen. Die Abonnementsgebühr ist stets praenumerando zahlbar. Jede unnötige Schreibarbeit bitten wir uns zu ersparen.

Wir appellieren an jeden unserer Leser, uns in der Durchhaltung unseres Blattes zu unterstützen und unserem Blatte die Treue zu wahren. Die DJZ. hält nach wie vor über alle rechtlichen und wirtschaftlichen Ereignisse auf dem Laufenden. Wegen der Raumnot kann die Tagespresse sich jetzt nicht mehr so wie bisher mit allen Fragen des Rechts beschäftigen, auch die Anschaffung von Büchern wird wegen der Teuerung immer schwieriger. Wer die DJZ. liest, erhält einen Querdurchschnitt durch die gesamte Rechtsentwicklung. Im Vergleich zu den anderen Lebensbedürfnissen und Preisen des Schrifttums — das möge immer wieder bedacht werden — sind unsere Abonnementspreise noch immer sehr mäßig.

Um aber unseren Abonnenten im In- und Auslande einen Ausgleich zu geben, gewähren wir auf alle bis 1. Sept. 1923 erschienenen Verlagswerke ohne Ausnahme (auch gebunden), einen Nachlass von 25%. Der Bezug kann direkt durch unseren Verlag stattfinden; bei Vermittlung durch eine Buchhandlung muss diese den Namen des Abonnenten bei jeder Bestellung angeben. Nachdem vom Börsenverein der Buchhändler die Teuerungszahl — leider! — auf 1200000 erhöht worden ist, beträgt also für unsere Abonnenten und für unsere Verlagswerke die Teuerungszahl nur 900000 mal Grundzahl.

Besondere Spenden bitten wir unter besonderer Bezeichnung an die Deutsche Bank, Depositenkasse P., Berlin, oder auf dem anliegenden Postscheckformular einzuzahlen.

Sein oder Nichtsein, das ist jetzt die Frage der DJZ.!

Die Geschäftsstelle. Der Verlag Otto Liebmann.

Zum Ruhreinbruch. Die rechtlichen Erörterungen zum Ruhreinbruch sind in den letzten Wochen wieder in lebhafteren Gang gekommen. Das gilt zunächst von der Behandlung der allgemeinen Frage der Rechtmäßigkeit des Ruhreinbruchs. Frankreich hat sein Vorgehen auf § 18 der Anl. II zu Teil VIII des Vertrags von Versailles gestützt. Es ist der einzige Weg, wie Frankreich nach dem Verlauf der diplomatischen Verhandlungen der letzten Jahre sein Vorgehen begründen kann. Denn es hat sich nach dem rechtswidrigen Einbruch nach Frankfurt a. M. im April 1920 seinen Verbündeten gegenüber verpflichtet, auch bei Verstößen Deutschlands gegen seine vertraglichen Verpflichtungen von eigenmächtigem Vorgehen gegen deutsches Gebiet abzusehen, soweit nicht eine ausdrückliche Bestimmung des FrV. ihm das Recht dazu gewähren würde. Von deutscher Seite ist schon damals darauf hingewiesen worden, daß die Frage der Besetzung deutschen Gebietes als Sühne für Verletzungen des FrV. durch Deutschland durch Art. 430 des Vertrages abschließend geregelt ist. § 18 bezieht sich nur auf wirtschaftliche und finanzielle oder ihnen ähnliche Zwangsmaßnahmen. Den gleichen Standpunkt hat schon damals kein geringerer als Keynes vertreten, und Deutschland hat jetzt die Genugtuung, daß er für den Ruhreinbruch in der englischen Note v. 11. Aug. unzweideutig von amtlicher englischer Seite übernommen wird. Die fragliche Stelle lautet wörtlich:

„Nach Ansicht von S. M. Regierung besteht kein rechtmäßiger Anspruch darauf, daß die Maßnahmen, welche die Verbündeten nach § 18 Anl. II bei gewissen Umständen zu ergreifen berechtigt sind, die militärische Besetzung von Gebieten einschließen. Eine solche Besetzung bildet den Gegenstand der besonderen Bestimmungen von Teil XIV des Vertrages, der sich mit den Bürgschaften befaßt. Es handelt sich um das Recht, das linke Rheinufer und die Brückenköpfe zu besetzen, „um die Ausführung des gegenwärtigen Vertrags sicherzustellen“. Obendrein setzt Art. 430 noch besonders fest, daß, wenn die Reparationskommission findet, daß Deutschland sich weigert, alle oder einen Teil seiner Entschädigungsverpflichtungen dem Vertrage gemäß zu erfüllen, alle oder ein Teil der besetzten Gebiete, die vielleicht schon geräumt sind, „sofort wieder besetzt“ werden. Es würde überflüssig gewesen sein, ausdrücklich im Falle nicht geleisteter Reparationen eine solche Wiederbesetzung vorzusehen, wenn die Verbündeten schon nach einer weiteren Klausel des Vertrags ein unbeschränktes Recht hätten, deutsche Gebiete zu besetzen.“

Eine Abweichung des englischen vom deutschen Standpunkt liegt nur insofern vor, als in England eine gemein-



schaftliche Besetzung deutschen Gebiets im Falle einer Auflehnung Deutschlands gegen den Vertrag, der sich nicht auf Reparationsverpflichtungen beschränkt, für zulässig erachtet wird.[1]) Nach deutscher Ansicht wird auch das durch Art. 430 ausgeschlossen. Deutschland hat demgemäß sowohl auf der Konferenz von Spa wie auf der von London gegen die ihm angedrohten oder auferlegten Sanktionen Verwahrung eingelegt und es hat die Androhung derartiger Sanktionen im Londoner Ultimatum nur unter der unmittelbaren Drohung des Einbruchs, der zu widerstehen es sich damals nicht imstande fühlte, hingenommen. Auch diese Wahrheit wird sich durchsetzen, wie sich nunmehr die Wahrheit der Unrechtmäßigkeit des Ruhreinbruchs immer mehr durchgesetzt hat.

Unter den ausländischen Schriften zum Ruhreinbruch sind eine anonym erschienene englische Studie „Right and wrong in the Ruhr Valley"[2]) sowie eine längere Schrift des durch seine Aufsätze in der DJZ. den Lesern wohlbekannten niederländischen Prof. de Louter „Rechtsontaarding"[3]) („Rechtsentartung") erschienen, von denen die letztere in ihrer Frische und Lebhaftigkeit an Keynes und Nitti erinnert. Von den amtlichen Weißbüchern ist nun bereits die 4. Folge der Aktenstücke über den franz.-belgischen Einmarsch in das Ruhrgebiet und die 3. Sammlung eidlicher Aussagen über Gewaltakte der französisch-belgischen Truppen im Ruhrgebiet dem Reichstag vorgelegt, ein erschütterndes Bild von dem, was die deutsche Bevölkerung an der Ruhr erdulden muß.

Von Einzelfragen hat die Geiselfrage in letzter Zeit eine besondere Rolle gespielt. Frankreich setzt sich hier mit den Grundsätzen in auffallenden Widerspruch, die in der neueren französischen Literatur entgegen früherer Praxis mit besonderer Entschiedenheit vertreten worden sind. Schon Calvo[4]) sprach von einem Mißbrauch, von dem man mit Recht annehmen konnte, daß er bei den zivilisierten Völkern für immer aus den internationalen Gebräuchen verbannt sei. Es handle sich um Maßnahmen, die aus Zeiten und Sitten entlehnt zu sein scheinen, deren Rückkehr, man kann das nicht oft genug wiederholen, man für unmöglich gehalten hätte. Noch schärfer äußert sich die neueste Ausgabe des bekannten Werks von Bonfils[5]) unter Berufung auf den spanischen Autor Pinheiro-Ferreira, der die Geiselnahme als Reste der Barbarei unserer Vorfahren bezeichnet. Bonfils sieht in ihr einen Verstoß gegen die im 19. und 20. Jahrhundert völkerrechtlich abgeschlossenen Verträge, besonders Art. 46 und 50 der Haager LandkriegsO. Wie so oft in völkerrechtlichen Fragen hat sich auch hier die humane Theorie den Tatsachen gegenüber als machtlos erwiesen. Nachdem die „unsichtbare Ruhrbesetzung" zu einer militärischen Gewaltherrschaft schlimmster Art sich entwickelt hat, sind Frankreich und Belgien trotz ihrer Theoretiker vor der Wiedereinführung der Uebung aus früheren Kriegen nicht zurückgeschreckt. Festnahmen leitender Beamten im Falle von Angriffen auf die französischen Truppen, die Nötigung eines großen Kreises von Bürgern, auf der Eisenbahn gefährdeter Strecken zu fahren, sind an der Tagesordnung. Darüber hinaus aber sucht man auf deutsche Strafverfahren gegen Franzosen wie auch gegen Deutsche durch Geißelnahmen Einfluß zu gewinnen. Letzteres ein bisher in der Geschichte der Völker unerhörtes und durch nichts zu entschuldigendes Mittel.

Endlich sei als weiterer Beitrag zu unserer Sammlung von **Stimmen des Auslandes zur Ruhrbesetzung und zum Krupp-Prozeß** der uns in freundlichster Weise zur Verfügung gestellte Artikel des holländischen Rechtsgelehrten Professor van der Vlugt, Leyden, veröffentlicht, den wir ebenfalls absichtlich ohne jede Aenderung zum Abdruck bringen:

[1]) Hiergegen Keynes im Berliner Tageblatt, Morgenausgabe v. 18. Aug.

[2]) Verfasser nicht genannt. A Study of the legal aspect of the Franco-Belgian Occupation of the Ruhr. London, British Periodicals Limited 1923. 1 sh.

[3]) de Louter, Rechtsontaarding. Haag, Martinus Nijhoff 1923. 80 Cts.

[4]) Calvo, Le droit international (1896) § 2158 sq.

[5]) Bonfils-Fauchille, Traité du droit international public, 1921 S. 203

„Es ist schon einige Zeit her, daß zum Verfasser dieser Zeilen finnländischerseits ein Aufruf erging, er möge doch die Juristen unter seinen Landsleuten zu einem ähnlichen Einschreiten hinsichtlich des Ruhrkonfliktes bewegen, wie solches kurz zuvor aus Finnland gemeldet war. „Das zertretene Deutschland", so hieß es darin, „sollte doch wissen, daß es in seinem Kampfe gegen das Unrecht, wenn schon ohne Hilfe des Auslandes, doch nicht ohne dessen Zustimmung mit seiner Sache dastehe." Persönliche Hindernisse standen anfänglich der Ausführung des Gedankens im Wege. Als der Verf. zuletzt unter seinen Fachgenossen das Terrain einigermaßen rekognoszierte, schien ihm das Ergebnis seines Versuches einer Massenbewegung in finnländischem Stil wenig günstig zu sein. Nicht, daß die französisch-belgische Ruhrpolitik in breiten Kreisen als rechtmäßig erachtet wurde, vielmehr hielt man ihm zwei Erwägungen entgegen, die es ihm schwer fiel, beide zu entkräften. Erstens wurde mit Recht behauptet, daß die deutsche Presse, soweit ihre Redaktionen der Sprache des westlichen Nachbarn kundig sind, fast tagtäglich aus dem Tone, worin sich die Hauptorgane der öffentlichen Meinung in den Niederlanden über das Ruhrabenteuer zu äußern pflegen, die entschiedene Verurteilung dieses Abenteuers recht deutlich erschließen könne. Aber zweitens (und dieses war das stärkere Argument) bezweifelte man die Opportunität des ewigen Zurückschauens auf das bis jetzt Geschehene. Plädierte man hingegen den Wunsch umgekehrter Haltung, so wurde argumentiert: „Der Vorwürfe sind genug gewechselt, laßt uns nun auf beiden Seiten den Willen zur Verständigung stärken. So entschieden im jetzt tobenden Kampfe das Unrecht auf der Seite der hartnäckigeren Partei sein mag, es hilft nichts, es schadet vielmehr, ihr dieses Unrecht zu oft entgegenzuhalten."

Zweifelsohne steckt in dieser Rücksicht auf Frankreichs jetzige Mentalität bei der Bestimmung der den „Unzeitigen" geziemenden Haltung ein gut Teil Weisheit. Dennoch kommt es in dieser praktischen Frage, wie in jeder anderen auf das Innehalten eines richtigen Maßes an. Einer von Selbstüberhebung nicht sonderlich freien Nation immer und ewig die Passion zu predigen, das muß sie erbittern. Aber ihre rechthaberische Eigenliebe soll auch nicht durch die entgegengesetzte Taktik, durch plötzlich vollständiges Schweigen über ihre Gewaltpolitik gekitzelt werden. Die naive Illusion eines einstimmig für Frankreich schwärmenden niederländischen Volkes, der sich vor kurzem ein Vertreter der Pariser Regierung in der Oeffentlichkeit hingab, darf doch nicht gehegt werden. Solchen Enormitäten gegenüber kann es wohl angebracht sein, daß nicht nur ein gewissenhafter Kenner der Zeitgeschichte in wohldokumentierter Schrift[1]) es der Welt deutlich macht, wie sehr dem international denkenden und fühlenden Holländer die wuchtigen Anklagen eines Keynes und eines Nitti unvergessen bleiben, sondern auch eine ehrliche und einflußreiche Zeitung, wie das „Amsterdamer Handelsblatt" der obengenannten Schrift ohne Zaudern ihren unbedingten Beifall zollt[2]). Es gibt nicht mehr viele Holländer, welche ihren Grotius lesen, aber es wird nur sehr wenige geben, denen, falls sie ihn lesen, nicht die berühmte Einführung in das dritte Buch seines „De Iure Belli ac Pacis" von der Oberhoheit des Rechts, welches sein soll über das Recht, welches ist, den Eindruck macht, ihnen aus dem Herzen geschrieben zu sein. Gesetzt: („quod negandum") den Spitzfindigkeiten, mittels deren Frankreichs Anwälte, und ganz besonders der regelmäßige Lieferant seiner allwöchentlichen Sonntagspredigt, es ohne Aufhören dem nationalistischen Teile des Publikums ans Herz legen, ließe sich nichts Haltbares entgegenstellen; — dem Besiegten beim Friedensschlusse jede Bedingung aufzubürden, welche ihn auf unbestimmte Zeit zur Armut und Machtlosigkeit verdammte, wäre in der Tat noch immer des Siegers historisches Recht; und allenfalls hätte dieser, nachdem einmal der geschlagene Feind solche Bedingungen unterzeichnet, dem positiven „ius gentium" gemäß

[1]) de Louter a. a. O.

[2]) „Ochtendblad", 19. Juli 1923.



die unanfechtbare Befugnis, demselben die Erfüllung des erzwungenen „Friedens“paktes zuzumuten unter Anwendung aller Mittel, welche ein einseitiger Kriegszustand der übermächtigen Partei zu Gebote stellte. Was wäre damit, wenn man von Grotius' Standpunkt aus die Frage betrachtet, für die Rechtfertigung des Ruhrunternehmens gewonnen? Nichts! Wenigstens so lange der echt Grotianische Gedanke in Geltung bliebe, welchen Professor De Louter a. a. O. in diese glückliche Form einkleidete: „Das Betragen einem geschlagenen Feinde gegenüber ist der richtige Maßstab zur Messung der Bildungshöhe des Siegers“. „Non omne quod licet honestum est“.

Dies meine Schlußantwort auf den finnländischen Wink!“

Professor Dr. van der Vlugt, Leiden.

Die Reparationskommission und die Goldanleihe. Das Gesetz über die Goldanleihe hat der Reparationskommission Anlaß gegeben, sich auch dieser Anleihe gegenüber, so, wie sie es schon bei früheren Anleihen, insbes. der Dollarschatzanleihe, getan hatte, ihre Rechte aus Art. 248 der Vers.-Vertrags vorzubehalten. Eine kurzsichtige Politik, die in krassem Widerspruch zu den von der Reparationskommission selbst in den Vorjahren wiederholt erhobenen Forderungen steht, durch Ausgabe von Anleihen eine Stabilisierung der Mark herbeizuführen. Der Vertreter Englands in der Kommission hat durch Stimmenthaltung an dem Beschluß Kritik geübt. Vom Standpunkt des deutschen Juristen ist der Beschluß ein klassisches Dokument enger Buchstaben-Jurisprudenz. Der Anleihezeichner braucht sich dadurch nicht beunruhigen zu lassen. Im § 1 des Gesetzes über die Goldanleihe ist ausdrücklich vorgesehen, daß, soweit die sonstigen ordentlichen Einnahmen des Reichs zur Bestreitung des Dienstes der Anleihe nicht ausreichen, Zuschläge zur Vermögenssteuer erfolgen sollen. Hiermit ist zugleich zum Ausdruck gebracht, daß die Reichsfinanzverwaltung nicht daran denkt, durch die Auflegung der Anleihe Rechte der Reparationskommission zu kürzen. Trotz der Kurzsichtigkeit der Reparationskommission muß es gelingen, mit der Anleihe eine der Grundlagen für die dringend notwendige Gesundung der deutschen Finanzen zu schaffen.

Internationale Rechtsprechung. Am 17. Aug. ist die Entsch. des **Ständigen Internationalen Gerichtshofs** in dem Fall des englischen Dampfers „Wimbledon“ verkündet worden (vgl. S. 474 der DJZ.). Die Entscheidung ist in der Hauptsache gegen Deutschland ausgefallen. Der Gerichtshof hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß es im Hinblick auf Art. 380 des Vers. Vertrages nicht zulässig gewesen ist, wenn Deutschland während des russisch-polnischen Kriegs einen mit Munition für Polen bestimmten Dampfer den Nord-Ostseekanal nicht hat passieren lassen. An der Schadenersatzforderung der Reederei hat der Gerichtshof kleine Abstriche vorgenommen. Von den 12 Richtern haben 3 (der Deutsche Schücking, der Schweizer Huber und der Italiener Anzilotti) ihren abweichenden Standpunkt in Separatvoten begründet. Eine Würdigung des Spruchs muß zurückgestellt werden, bis die Gründe im Wortlaut vorliegen.

Inzwischen hat Deutschland in einer anderen Sache Gelegenheit gehabt, vor dem Gerichtshof aufzutreten. Der Völkerbundsrat hat den Gerichtshof in zwei die Angelegenheiten der **deutschen Minderheiten in Polen** betreffenden Angelegenheiten um Gutachten ersucht. Der Gerichtshof hat in beiden Fällen Deutschland anheimgestellt, sich zu den ihm vorgelegten Fragen zu äußern. Das ist in der ersten Frage, bei der es sich um die Rechtswirksamkeit gewisser Rentenguts- und Ansiedlerverträge handelt, schriftlich und mündlich geschehen. Für Deutschland hat auch hier Reichsjustizminister a. D. Schiffer das Wort geführt.

Das **Reichswirtschaftsgericht** veröffentlicht soeben den ersten Band seiner **amtlichen Entscheidungssammlung**[1]). Der Inhalt des stattlichen Bandes läßt erkennen, welch große Bedeutung der Rechtsprechung des RWG. für das wirtschaftliche Leben zukommt. Die wertvollen wissenschaftlichen Erscheinungen auf dem Gebiete des Wirtschaftsrechts — erinnert sei an die Bücher von Hedemann, Nußbaum und Goldschmidt — finden in diesem Bande ihre notwendige praktische Ergänzung. Im ganzen sind 29 Entsch. des Großen Senats und 91 Entsch. der Einzelsenate zum Abdruck gelangt. Aus der Fülle des Stoffes können an dieser Stelle nur einige besonders wichtige Entsch. erwähnt werden. Gleich der an erster Stelle wiedergegebene Spruch des Großen Senats behandelt eine der bedeutsamsten Fragen des öffentlichen Rechts, indem er die Wirkungen behördlicher Anordnungen des Reichskohlenkommissars gegenüber den vertragsrechtlichen Vereinbarungen der Parteien erörtert. Aehnliche Gesichtspunkte berührt auch das unter Nr. 58 abgedruckte Urt. eines Einzelsenats, der dahin Stellung nimmt, daß die Vergütung für eine auf Grund des AusfGes. z. Vers. Vertr. im Zwangswege angeforderte Reparationsleistung ohne Rücksicht auf etwaige vorangegangene dieselbe Leistung betreffende vertragliche Abmachungen zwischen Fiskus und Betroffenen vom RWG. festzustellen sei.

Die Entsch. 3—9 des Großen Senats und die Urt. 42—45 betreffen Fragen aus dem Gebiete der Außenhandelskontrolle, darunter (Nr. 6) die Entsch. der viel erörterten Frage über die Möglichkeit einer Berücksichtigung des Rechtsirrtums. Nr. 15 behandelt die für den Außenhandel und die Bankwelt gleich wichtige Frage der Abänderung von Verpflichtungen aus Remboursgeschäften nach § 55 des RAusglGes. Fragen aus diesem Gesetze werden auch in zahlreichen anderen Entsch. behandelt. Nr. 69 betrifft den Fall des Hedgegeschäftes im Baumwollhandel und den Differenzeinwand. Auf dem Gebiete der Entschädigung der Auslandsdeutschen sei insbes. auf die Festlegung des Begriffs des sogen. Bolschewistenschadens in Nr. 19 und die Erörterung der persönlichen Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung (Frage der Reichsangehörigkeit) in Nr. 81 hingewiesen. Mit den durch die unselige Besetzung der Rheinlande hervorgehobenen Rechtsfragen beschäftigen sich nicht weniger als 23 Entsch. Weiterhin bringt der Band Entsch. aus dem Gebiete des Tumultschadengesetzes, der Abgeltungs- und der NichtigkeitsVO. sowie zahlreicher wirtschaftsrechtlicher Gesetze und Verordnungen.

Personalien: Nach fast neunmonatiger Tätigkeit ist das Kabinett Dr. Cuno zurückgetreten und an seine Stelle das Kabinett mit dem Reichskanzler Dr. Stresemann getreten. Damit ist auch wieder eine Veränderung im Reichsjustizministerium vorgenommen und die Rollen sind abermals vertauscht worden: An Stelle von Exz. Dr. Heinze ist wiederum Prof. Dr. Radbruch als Chef der Reichsjustizverwaltung getreten. Ueber beide haben wir wiederholt, zuletzt noch S. 732, 1922 d. Bl. Näheres gebracht. — In Sachsen ist der LeipzigerAGPräs. Neu (SozD.) z. Justizminister ernannt worden. Bis vor kurzem war er noch RA. in Leipzig. — Der große Kriminalist Prof. Dr. Stooss, Wien, hat sich nach Graz zurückgezogen. Es ist zu hoffen, daß dieser bedeutende Gelehrte noch weiterhin sich vor allem mit den Reformen zum StrGB. befassen wird. — Gestorben sind: Der Präsident des Preuß. Landeswasseramtes Dr. Holtz und Senatspräsident am KG. Juliusberg. In beiden, im kräftigsten Mannesalter gestorbenen, nach Leistung und Charakter ausgezeichneten Männern verliert der Juristenstand bedeutende Vertreter. Präsident Holtz ist der Schöpfer des neuen Wassergesetzes und sein Kommentar eine ausgezeichnete Leistung. Sen.-Präs. Juliusberg war ein hervorragender Vorsitzender, dem auch die Bedürfnisse des Rechts- und Wirtschaftslebens besonders vertraut waren. Auch JR. Bamberger, Aschersleben, ist gestorben, ein Vorkämpfer für das Erbrecht des Staates und auch als Schriftsteller weithin bekannt. In diesen trefflichen Männern verliert auch unsere DJZ. hochgeschätzte Mitarbeiter.

---

[1]) Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin, 1923. — Grundpreis 8 M.

Für unsere Ruhrspenden-Sammlung sind uns noch folgende Beträge zugegangen: Classen, Staatsanwalt, Hamburg 4500.— M., Jacobs, Ref., Grevesmühlen 10000.—M., Schönberg, Dr. Ra., Chemnitz 100000.—M., zus. jetzt 749047.— M.

Sprechsaal.

Vorauszahlung des Beamtengehalts. Die Tageszeitungen berichten, daß im Reichsfinanzministerium Erwägungen über die Aufhebung des Beamten-„Privilegs" der Gehaltsvorauszahlung gepflogen werden. Den Anstoß soll die Tatsache gegeben haben, daß den Empfängern von Vierteljahrsgehalt die Nachzahlung für die 2. Hälfte des August und für den ganzen September am 23. August d. J. auf einmal geleistet wurde. Die Gehaltsvorauszahlung aber wird grundsätzlich angefeindet, weil sie es den Beamten ermöglicht, in größeren Mengen Vorräte einzukaufen, und weil die Beamten dadurch zu Börsenspekulationen verführt werden, ja die Termine der Börsenhausse sollen mit den Auszahlungsterminen zusammenfallen. Die Aufhebung der Vorauszahlung an die Reichsbeamten würde voraussichtlich die gleiche Maßregel in Preußen zur Folge haben.

Richtig ist an dem Gedankengange, daß die Ausdehnung der Nachzahlung vom 23. August eine Folge des Rechts auf Quartalsvorauszahlung ist; trotzdem folgt aus der Mißbilligung jener Ausdehnung von Nachzahlungen keineswegs mit Notwendigkeit, daß die Quartalsvorauszahlung des zum Quartalsbeginn errechneten Gehalts grundsätzlich aufgehoben werden müsse. Man kann den Grundsatz bestehen lassen und doch die Nachzahlungen jeweils auf einen kürzeren Zeitraum beschränken. Mit der Bezeichnung des Rechtes auf Vorauszahlung als „Privileg" wird zugegeben, daß der Beamte ein erworbenes subjektives Recht hat. Ein Privileg liegt jedoch nur insoweit vor, als ein Teil der Beamten die Vorauszahlung quartalsweise erhält, während ein anderer Teil sie nur monatsweise empfängt, denn Privilegien sind Sonderrechte, die unter Abweichung von allgemeinen Normen einer Gruppe oder Einzelnen sonst Gleichberechtigter eingeräumt werden. Gegenüber den Nichtbeamten ist hier kein Privileg gegeben; der Staatsarbeiter steht in einem ganz anderen Verhältnis zum Staate als der Beamte (Streik dort — Treueverhältnis hier). Aber trotzdem ist das Recht auf Vorauszahlung ebenso ein subjektives und wohlerworbenes Recht wie das Recht auf Gehalt. Bei der Abschaffung würde es sich also um einen Einbruch in die Reichsverf. (Art. 129, 4) handeln, der im Wege des Gesetzes allerdings ermöglicht werden kann. Es ist leider Tatsache, daß die Wirklichkeit nicht immer den schönen Worten der Verfassung entspricht: die Freizügigkeit (Art. 111) ist durch Wohnungsmangel und Kosten tatsächlich für die allermeisten Deutschen beseitigt, die Wohnung hat da, wo Zwangseinquartierung besteht, ihre Bedeutung als unverletzliche Freistätte (Art. 115) eingebüßt. Es hat keinen Wert, alljährlich am 11. August die Weimarer Verfassung zu feiern, wenn durch die Gesetzgebung ein Stück nach dem andern abgebröckelt wird.

Die Aenderung wäre auch sachlich unbegründet und ungerecht. Angesichts der Herunterdrückung der Gehälter und der Lebenshaltung der Beamten gegenüber den Verhältnissen vor dem Kriege ist es keine Unbilligkeit, wenn er durch Vorauszahlung des Gehalts in die Lage versetzt wird, seinen Bedarf für eine beschränkte Zeit vorauszukaufen; die Nachzahlungen kommen, wie offenkundig, erst zu einer Zeit, da sie durch die Preise längst überholt sind, deshalb ist auch die Nachzahlung für mehr als zwei Wochen keine Unbilligkeit, sondern schafft einen Ausgleich für die Verspätung. Es sind Uebertreibungen, wenn man in der Vorauszahlung eine Quelle der Inflation sieht, zumal ein gut Teil der Beamten sich das Gehalt auf die Bank überweisen lässt, also bargeldlos besoldet wird; ebenso sind es Uebertreibungen, wenn die Börsenhausse mit der Spekulation der Beamten in ursächliche Verbindung gebracht wird. Der Beamte soll nicht spekulieren, weil die damit verbundene Aufregung die Erfüllung seiner Pflichten beeinträchtigen kann; aber es wäre ungerecht um einzelner Auswüchse willen den ganzen Stand zu schädigen. Die Ausführung läßt sich gegenüber den im Amt Befindlichen kaum denken, wenn nicht der Staat für einen kleinen Zeitraum, sei es 1 Monat oder 1—2 Wochen, den Gehaltsbetrag schenkt und am Ende der Periode ihn noch einmal zahlt, um so die Nachzahlung einzuleiten. Unmöglich ist es doch, die sämtlichen Beamten auch nur 1 Woche lang ohne Gehalt warten zu lassen.

Die in der Not der Zeit begründete Schmälerung der Einkommen — auch die Vermögen sind geschwunden — hat ohnehin den Beamten schon bedenklich dem Niveau des Proletariers nahegebracht. Der Beamtenstand war es, der durch seine Selbstdisziplin und Hingebung an den Staat diesen trotz der Revolution zusammengehalten hat. Wehe dem Staat, wenn es gelingt, den Beamtenstand weiter zu proletarisieren und damit die letzte Säule zu zerbrechen. Wie soll der Staat bestehen, wenn seine Beamten ohne Berufsfreudigkeit wie Proletarier ihre Tätigkeit ausüben?

Professor Dr. Kleinfeller, Kiel.

Polizeinotstand. Wenn irgendwo ein polizeiwidriger Zustand entsteht, so hat die Polizei sich wegen der Beseitigung grundsätzlich entweder an den Störer oder an den allgemein Polizeipflichtigen zu halten, und im allgemeinen ist ein Unbeteiligter, dessen Sachen in polizeimäßigem Zustande sind, nicht verpflichtet, irgendein Opfer zu bringen, um der Gesamtheit oder einem Nachbarn die Herbeiführung polizeilicher Zustände in deren Angelegenheiten zu erleichtern. Anders ist es aber, wenn ein Notstand vorliegt. Das pr. ALR. schreibt in der Einleitung vor: § 74: „Einzelne Rechte und Vorteile der Mitglieder des Staates müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohles, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch (Kollision) eintritt, nachstehen."

Die fortdauernde Geltung dieser Vorschrift für das Landrechtsgebiet ist unbestritten und in EG. z. BGB. 109, AG. z. BGB. 89, 1a ausdrücklich anerkannt. Im Jadegebiet ist sie durch VO. v. 19. Aug. 1862 ausdrücklich eingeführt, sie wird aber auch außerhalb dieses eigentlichen Geltungsgebietes in den gemeinrechtlichen und rheinisch-rechtlichen Teilen Preußens allgemein angewandt und, im Gegensatz zu dem von der Entschädigung handelnden § 75, auch in der Wissenschaft fast allgemein anerkannt. Auch die neuere Gesetzgebung hat ihre Anwendbarkeit nicht beschränkt. Die neue preuß. Verfassungsurkunde berührt sie zweifellos nicht, und von der RVerf. kommen nur die Artt. 114 (Freiheit der Person), 115 (Hausfrieden), 153 (Eigentum) in Betracht; diese alle lassen eine Einschränkung der verfassungsmäßig gewährleisteten Bürgerrechte durch die Gesetzgebung zu, auch sind die Gewährleistungen in der RVerf. im allgemeinen schwächer als die entsprechenden Vorschriften der früheren preuß. Verfassung. Man wird die drei Vorschriften der RVerf. dahin verstehen können, daß sie nicht bloße Richtlinien für den Gesetzgeber oder bloße „Selbstgespräche" enthalten, daß aber auch der Vorbehalt gesetzlicher Ausnahmen sich nicht nur auf künftig zu erlassende Reichsgesetze bezieht, sondern auch alle bestehenden reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften deckt, so weit sie nicht im einzelnen im Widerspruch zu der RVerf. stehen. Zu den genannten einzelnen Bestimmungen der RVerf. kommt aber noch Art. 151 Abs. II hinzu:

„Gesetzlicher Zwang ist nur zulässig zur Verwirklichung bedrohter Rechte oder im Dienste überragender Forderungen des Gemeinwohls."

Diese Vorschrift enthält geradezu eine Bestätigung der Lehre vom Polizeinotrecht, wenn sie auch im Abschnitt vom Wirtschaftsleben steht und sich unmittelbar nur auf das Eigentum u. dgl., aber nicht auf die persönliche Freiheit und den Hausfrieden bezieht. Wenn also unser § 74 Einl. neben der preuß. Verfassung von 1850 bestehen bleiben konnte, so wird er durch die RVerf. 1919 um so weniger berührt. Auch die bedenkliche Lehre von den „Staatshoheitsrechten" der verunglückten Kabinettsorder v. 4. Dez. 1831 greift nicht ein, da die Polizeiverwaltung nicht zu diesen Hoheitsrechten gehört.

Die Bedeutung des § 74 ist durch die Rechtsprechung namentlich des OVG. klargestellt. Sie besteht nicht darin, daß die Polizei von jedem alles verlangen könne. Eine starke Uebertreibung ist vor einigen Jahrzehnten, ich glaube in Pasewalk, vorgekommen. Dort wurde der Kaiser zu einem militärischen Schauspiel erwartet. Ein Unternehmer hatte eine Tribüne errichtet, die aber nicht benutzt wurde, weil die Eintrittspreise zu hoch waren. Um dem Kaiser den beschämenden Anblick der leeren Tribüne zu ersparen, hatte der Oberpräsident der Provinz den Eingang gewaltsam geöffnet und den Zutritt allgemein freigegeben. Dies war m. E. nicht gerechtfertigt, aber die Folge des Uebergriffes war nur ein Anspruch auf Schadensersatz, der in diesem Falle gegen den Oberpräsidenten persönlich und nicht wie bei einem gerechtfertigten Eingriff gegen das Gemeinwesen zu richten gewesen wäre.

Gerechtfertigt ist der Eingriff, wenn eine unmittelbar drohende Gefahr besteht, die sich auf keine andere Weise beseitigen läßt, und wenn der Eingriff, wie das OVG. in der letzten Zeit schärfer betont, nur ein vorübergehender ist und nicht über die Zeit des Notstandes nachwirkt.

So kann die Unterbringung eines Obdachlosen in einer Privatwohnung nur für die Zeit angeordnet werden, bis die Polizei für andere Unterkunft sorgen kann. Bei Feuersgefahr können alle Anordnungen getroffen werden, die nötig sind, um die Weiterverbreitung des Brandes zu verhindern und Raum für die Aufstellung von Spritzen zu gewinnen. So können Häuser niedergerissen, Zäune und Gärten zerstört und fremde Wassersammlungen in Anspruch genommen werden.

Zur Rettung bei Ueberschwemmungen kann ein Privatweg in Anspruch genommen werden, bei der Verfolgung von Verbrechern können Aecker und andere Privatgrundstücke betreten werden, ein Keller unter der Straße kann ohne die Formen der Enteignung beseitigt werden, bei Aufständen und Unruhen können die Schänken geschlossen werden, und die Hauseigentümer können sogar genötigt werden, die Straßenbahnrosetten bis zur Entscheidung über die Enteignung weiter zu dulden.

So gut wie das Wasser bei einem Brande werden auch Lebensmittel bei einer Hungersnot entnommen werden können, wenigstens dann, wenn die Not nur eine vorübergehende ist, indem z. B. eine zugesagte Zufuhr sich verzögert. Und als bevorstehende Gefahren werden nicht nur Naturereignisse, sondern auch Aufstände und Unruhen angesehen werden können. Im allgemeinen darf der friedliche Bürger nicht belästigt werden, um den Untaten Uebelwollender vorzubeugen. So können die Versammlungen der Heilsarmee nicht verhindert werden, weil dadurch Außenstehende zu Ausschreitungen angeregt werden können. Aber es können doch Fälle der Not eintreten, wenn die Polizei sich den bevorstehenden Unruhen gegenüber machtlos weiß und durch einen, in Geld wieder gut zu machenden Eingriff ein großer, unwiederbringlicher Schaden abgewendet werden kann.

Stets aber muß die Polizei sich bewußt bleiben, daß es sich nur um besondere Ausnahmemaßregeln handelt, und daß dem Betroffenen die Berechnung und Geltendmachung seines Schadensersatzes nicht erschwert werden darf.

Die allgemeinen Vollmachten der Polizei gelten aber nicht für die Angelegenheiten, die durch besonderes Gesetz eingehend und erschöpfend geregelt sind, und eine solche Regelung ist namentlich in der umfassenden Juliverordnung geschehen. Diese und die in ihr gegebenen Schranken werden daher in erster Linie zu berücksichtigen sein.

Justizrat Dr. Karl Friedrichs, Ilmenau.

Eine dringliche zivilprozessuale Reformbedürftigkeit. Die Novelle zum GerKostGes. v. 21. Dez. 1922 enthält manche nicht „volkstümliche" Bestimmung, entsprechend ihrer Grundtendenz, die die „Begr." selbst als „(grundsätzlich) erweiterte Abhängigmachung (!) der Gerichtstätigkeit von der Zahlung fälliger Gebühren" kennzeichnet, und die als Fiskalismus in der Reichstagsberatung heftigen Angriffen ausgesetzt war. Um so berechtigter das Verlangen nach Abstoßung vermeidlicher Härten, welche die Gefahr von Ueberspannungen in der Anwendung leicht mit sich bringen. Eine solche findet sich, dem Gesetzgeber vielleicht unbewußt und kaum zutage tretend, in Art. II Z. 2, der als Abs. 3 des § 520 ZPO. vorschreibt, daß bei Einlegung der Berufung der Vors. (des Berufungsgerichtes) zugleich mit Anberaumung des Termins für die erste mündl. Verhandl. eine Frist bestimmen soll, „innerhalb deren der Berufungskläger den Nachweis erbringen muß, daß er die für die Ber.-Instanz von ihm erforderte Prozeßgebühr bezahlt" hat, mit der Wirkung, daß, wenn „der Nachweis nicht bis zum Ablauf der Frist erbracht, die Berufung als unzulässig verworfen wird!" Die Frist darf zwar nach einem weiteren Satze der Z. 2 Art. II „von dem Vors. auf Antrag, jedoch nicht über den Termin der mündlichen Verhandlung hinaus, verlängert werden." Im Zusammenhange der Einzelbestimmungen nimmt diese Nachweisfrist die Bedeutung einer „Fatalfrist" an. Sie kann die Prozeßbeteiligten wirklich in sehr fatale Lagen bringen, bes. nach der feststehenden Rechtsprechung (RG. ZivS. Bd. 77 S. 160, Bd. 96 S. 350), wonach eine Nachfristerteilung nach Ablauf der Frist nicht mehr gewährt werden kann, weil „eine abgelaufene Frist sich nicht verlängern läßt". Grund der Schwierigkeiten ist, daß das Gesetz Erbringung des Nachweises (der Gebührenzahlung) innerhalb der Frist fordert. Denn als Empfangsberechtigten wird man das „Gericht", d. i. den Zivilsenat des OLG., in Amtsgerichtssachen die für Berufungen zuständige Zivilk. des LG. anzusehen haben[1]).

Auf kompliziertere Verhältnisse, z. B. für Berlin, angewendet, führt das leicht zu bösen Verwicklungen. Da die Justizverwaltung auf möglichst frühe Anberaumung der Termine halten muß, werden die Fristen für die Gebührenzahlung nicht lang sein. Innerhalb einer nur mäßigen Frist aber dem „Gerichte" den „Nachweis" der Gebührenzahlung zu erbringen, ist oft unmöglich. Der Bevollmächtigte des Berufungsklägers muß sich mit seiner Partei erst verständigen, sei es der Zahlung des Betrages halber, sei es des Auftrages zu seiner Verauslagung wegen, dafür sorgen, daß die Gebühren bei der Gerichtskasse eingehen und die vollendete Tatsache dieses Eingangs (dem Gerichte) „nachweisen". Gelingt es ihm nicht, innerhalb der knappen, nach Tagen bemessenen Frist dies alles zu erledigen, was nicht zuletzt auch durch gar nicht schuldhafte Säumigkeiten der Behörden, der Kassen und Post, vereitelt werden kann, so geht die Partei des Rechtsmittels verlustig. Ob unwiederbringlich, läßt sich z. Zt. noch nicht sagen mangels einer einheitlichen Rechtsprechung darüber, inwieweit diese Umstände „unabwendbarer" Zufall i. S. des § 233 ZPO. (Art. V Z. 1) sind, und ebenso über den Erfolg darauf gegründeter „Beschwerden" gegen den Verwerfungsbeschluß.

Waltet aber wirklich ein Bedürfnis ob, die Prozeßbeteiligten in solche Schwierigkeiten zu bringen und, zwangsläufig, Wiedereinsetzungsanträge, Beschwerden usw. zu häufen und die Instanzen zu belasten? Der Gesetzgeber hat m. E. hier über das Ziel geschossen, vor allem, weil nur zu leicht so dem Volke die Berufungsinstanz abgeschnitten werden kann.

Darum muß m. E. die Frist als Nachweisfrist fallen und ersetzt werden durch eine bloße Zahlungsfrist, so daß der „Nachweis" noch rechtzeitig im ersten Termine zur mündlichen Verhandlung über die Berufung erbracht werden kann, und selbst in diesem Termin eine mäßige fernere Frist für die Gebührenzahlung zu gewähren ist, wenn wichtige Gründe glaubhaft gemacht werden, welche die Verzögerung der Zahlung entschuldigen. Die Frist muß von vornherein auf ein Minimum von 3 Wochen bemessen werden. Daß hierdurch die ersten Verhandlungstermine etwas hinausgeschoben werden, bedeutet keine Verzögerung, da in knapp angesetzten Terminen doch nur selten

---

[1]) Wie das KG. schon jetzt in ständiger Praxis tut, vgl. z. B. die Beschl. des 17. ZivSen. v 24. März 1923 in 17 W. 1129/23 und v. 18. Juni 1923 in 17 W. 2256/23 (in letzterem war Frist bis 16. April durch am 27. März herausgegangene Verf. gesetzt, Frist also durch besonders viele Feiertage gemindert; gezahlt wurde mittels Postschecks Sonnabend, 14. April, nachm.) In beiden Fällen Beschwerde gegen den landgerichtlichen Verwerfungsbeschl. erfolglos.

bald verhandelt wird. Dadurch wird bei aller Wahrung berechtigten Fiskalismus der aditus ad iustitiam von unnötigen Erschwerungen befreit, und die Richter werden vor dem Vorwurfe bewahrt, daß sie unsozial denken.

Landgerichtsrat Dr. Behrend, Berlin.

Eintragung von Erben eines Einzelkaufmanns in das Handelsregister. Ein oft vorkommender Fall: Der Firmeninhaber (ein Einzelkaufmann) stirbt und hinterläßt Witwe und Kinder. Die Erben haben den Nachlaß angetreten und Ausschluß der Nachlaßauseinandersetzung vereinbart. Es besteht daher Erbengemeinschaft. Die Witwe ist Testamentsvollstrecker. Das Handelsgeschäft mit Firma wird unverändert fortgeführt.

Frage: Wer ist in das Handelsregister als Rechtsnachfolger des Verstorbenen einzutragen? M. E. unbedingt die Witwe und die Kinder. Ich erfahre aber, daß viele Amtsgerichte in solchen Fällen nur die Witwe allein eintragen, die Kinder also weglassen. Das ist m. E. rechtsirrtümlich; ein solcher Eintrag ist unrichtig und unvollständig. Diese Unrichtigkeit kann u. U. Rechtsnachteile zur Folge haben: Einerseits, wenn zwischen Witwe und Kindern Streitigkeiten entstehen, oder wenn die Witwe sich wieder verheiratet oder stirbt, oder wenn ein Kind aus dem Handelsgeschäft austreten will. Andererseits, wenn Gläubiger des Handelsgeschäfts Ansprüche gegen die Kinder erheben wollen und nun erst durch einen umständlichen Beweis deren Haftung dartun müssen, statt einfach auf den Inhalt des Handelsregisters verweisen zu können.

Wie aus § 31 Abs. 1 HGB. hervorgeht und allgemein anerkannt wird, hat das Handelsregister die Namen der Firmeninhaber zu enthalten. Der Testamentsvollstrecker als solcher ist aber nicht Firmeninhaber, sondern nur Vertreter von solchen. Die Erben des Verstorbenen und daher die Inhaber des Handelsgeschäfts nebst Firma sind die Witwe und die Kinder zusammen.

Eine andere Frage ist es, ob im Handelssregister neben der Eintragung der Witwe und der Kinder als Inhaber der Firma, etwa nach Art entsprechender Verlautbarungen im Grundbuche, eingetragen werden kann, daß Testamentsvollstreckung angeordnet und die Witwe Testamentsvollstrecker ist. Das würde ich für unbedenklich halten. Ein solcher Eintrag ähnelt dem Falle, daß die Witwe mit Kindern Erbin und ihr testamentarisch die alleinige Verwaltung des Vermögens übertragen ist, in welchem Falle ihr Alleinvertretungsrecht in das Handelsregister eingetragen wird (KGJ. 15, 6; 22 A. 281; Staub, HGB. § 105 Anm. 40), oder dem Falle, daß die Witwe neben den Kindern als Vorerbin mit freiem Verwaltungs- und Verfügungsrecht eingesetzt ist, in welchem Falle üblicher- und zweckmäßigerweise (Staub, § 22 Anm. 6a und § 105 Anm. 40, Brand, HGB. S. 87) in das Handelsregister eingetragen wird, daß das Geschäft nebst Firma durch Erbgang auf die Witwe als befreite Vorerbin übergegangen ist und daß die Kinder Nacherben sind.

Geh. Justizrat Dr. F. Bondi, Dresden.

Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zu § 5 der Reichsabgabenordnung[1]).

Ebenso wie § 189 RAbgO., der durch das Ges. über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen v. 20. März 1923 aufgehoben ist, was die teilweise Wiederherstellung des Bankgeheimnisses zur Folge hat, ist § 5 RAbgO. bei den parlamentarischen Beratungen der RAbgO. heftig umstritten worden. Namentlich sind gegen diesen Paragraphen, der eine Steuerumgehung oder -minderung durch mißbräuchliche Benutzung von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerl. Rechts zu verhindern strebt, von seiten der Rechtsparteien Bedenken geäußert worden, da man befürchtete, es würde dadurch die Rechtsentwicklung gehemmt und durch eine fiskalisch-formalistische Handhabung der Bestimmung die Freiheit und Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt werden. In der Praxis haben sich diese Befürchtungen, soweit die Rechtspr. des RFH. in Frage kommt, als unbegründet erwiesen. Weder hat sich die Vorschrift bei ihrer praktischen Anwendung zu einer verkehrsfeindlichen Generalklausel gegen alle wirklichen oder vermeintlichen Wege zur Steuerersparung ausgewachsen, noch die Entstehung neuer Rechtsformen und -gestaltungen verhindert. Dagegen sind in den Fällen, wo der RFH. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 RAbgO. bejaht hat, tatsächliche Mißbräuche erfaßt worden. Noch größer ist die Bedeutung, welche dieser Bestimmung in der Richtung zukommt, daß durch ihr bloßes Vorhandensein und das damit verbundene Risiko allzu dreiste Umgehungsmanöver bereits im Keime erstickt werden.

Was die Anwendbarkeit des § 5 anlangt, so hängt diese von der Erfüllung dreier Voraussetzungen ab:

1. der Absicht der Steuerumgehung bzw. -minderung durch Wahl einer ungewöhnlichen Rechtsform oder eines ungewöhnlichen Rechtsgeschäfts,
2. der Erzielung des im wesentlichen gleichen Erfolgs wie bei Wahl einer den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Gestaltung,
3. der Unerheblichkeit der mit dem gewählten Weg verbundenen Rechtsnachteile.

Nur beim Zusammentreffen dieser drei Voraussetzungen liegt ein Mißbrauch i. S. des Abs. 1 vor und tritt die im Abs. 3 angegebene Wirkung ein, daß die Maßnahmen für die Besteuerung belanglos und die Steuern so zu erheben sind, wie sie bei einer den wirtschaftl. Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu erheben wären. Wie also § 5 auf der einen Seite die Wirtschafts- und Rechtsgestaltungsfreiheit im Interesse der Steuermoral einschränkt, enthält andererseits sein Abs. 2 eine Begrenzung des Begriffs „Mißbrauch" zugunsten des Steuerpflichtigen.

Mit diesem Rüstzeug ausgestattet, ist der RFH. besonders auf zwei Gebieten gegen Mißbräuche vorgegangen. Einmal handelt es sich um Vorgänge beim Grundstücksverkehr zwecks Umgehung der Grunderwerbsteuer, das andere Mal um eine ungewöhnliche Gestaltung der Besitzverhältnisse zur Vermeidung der Umsatzbesteuerung. Nach § 1 des GrErwStGes. v. 12. Sept. 1919 wird beim Uebergange des Eigentums an inländischen Grundstücken eine Grunderwerbsteuer erhoben. Die dem wirtschaftlichen Bedürfnis entsprechende Rechtsform der Eigentumsübertragung an Grundstücken ist Auflassung und Eintragung verbunden mit Kauf oder einem anderen obligatorischen Rechtsgeschäft. Zur Vermeidung der Besteuerung wurden mehrfach Grundstücksgesellschaften m. b. H. gegründet, die das zu veräußernde Grundstück mobilisieren sollten, um durch die grunderwerbssteuerfreie Uebertragung der Geschäftsanteile einer solchen Gesellschaft in der Hauptsache denselben wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen wie durch den Verkauf des Grundstücks. Für solche Fälle hat der RFH. (V, 247) den § 5 grundsätzlich für anwendbar erklärt. Die gleiche Stellung hat der RFH. (VIII, 163; X, 205) den Umgehungsversuchen gegenüber eingenommen, die sich an § 7 Umsatzsteuerges. v. 24. Dez. 1919, Fassung v. 8. April 1922, knüpfen. Diese Bestimmung beschränkt die Steuerpflicht bei Abwicklung mehrerer von verschiedenen Unternehmern über dieselben oder gleichartige Gegenstände abgeschlossenen Umsatzgeschäfte auf die Lieferungen derjenigen Unternehmer, welche den unmittelbaren Besitz übertragen. Demnach ist steuerfrei der Händler, dessen Tätigkeit ausschließlich zum Abschluß führt, ohne daß er selbst in den Besitz der Ware gelangt; dies gilt auch für den Besitzdiener. Dessen Rechtsstellung ist jedoch für das Wirtschaftsverhältnis des Einkaufskommissionärs, der in dem vom RFH. entschiedenen Falle als Besitzdiener aufgetreten war, eine ungebräuchliche Rechtsform, weil der Kommissionär regelmäßig Besitz und Eigentum an der Ware erlangt.

Dagegen hat sich der RFH. (V, 30), um einen Fall aus der Gesellschaftsbesteuerung herauszugreifen, wo eine engherzige Auslegung des § 5 am ehesten hätte Schaden stiften können, auf den Standpunkt gestellt, daß die Vereinbarung einer G. m. b. H., ihren Gewinn an eine Kom-

[1]) Vgl. Sammlung der Entsch. u. Gutachten des RFH. III, 212; IV, 919; V, 30, 247; VI, 118; VIII, 163; X, 205.



manditgesellschaft, die im wesentlichen aus den gleichen Gesellschaftern besteht, abzuführen, nicht notwendig dazu bestimmt zu sein braucht, eine Verteilung des Gewinns der G. m. b. H. unter die Gesellschafter zu verdecken und dadurch eine Steuerumgehung herbeizuführen.

Dies alles zeigt, daß § 5 RAbgO. innerhalb des ihm durch die Rechtsprechung des RFH. mit weiser Beschränkung auf tatsächliche Steuerumgehungsversuche gezogenen Rahmens seine Daseinberechtigung sehr wohl erwiesen hat, so daß seine von manchen Seiten geforderte Beseitigung, namentlich auch in Anbetracht seiner Wirkung als latente Drohung, nicht zu befürworten ist.

Referendar Dr. Kurt Runge, Leipzig.

Literaturübersicht.

Mitget. von Dr. Hans Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. Dtsch. Recht. 17. Jg. Nr. 12—14: Roeger, D. Behandlg. ausländ. Valutafordergn. i. Geschäftsaufsichtsverfahren. Wunderlich, Verzug u. Geldentwertg. Kloss, Reichsfinanzhof u. Strafgericht (§ 433 RAbgO.). Sauerländer, D. Rechtsbegriff u. d. Rechtsidee bei Rud. Stammler.

D. Recht. 27. Jg. Nr. 13/14: Oetker, Zu d. Freiheitsstrafen d. Entw. v. 1919.

Dtsch. Richterzeitg. 15. Jg. Nr. 7: Richtertag a. 23/24. Juni 1923 i. Bamberg.

Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie. 16. Bd. H. 4: Festgabe f. Ernst Zitelmann zu s. Goldenen Doktorjubiläum (1. 8. 1923). v. Rümelin, Z. Lehre v. d. jurist. Konstruktion. Mann, D. Begriff d. Berufes u. d. Rechtswiss. Meszlény, Ernst Zitelmann u. d. Ungar. Bürgerl. Recht. Henle, Translatio possessionis u. Vindikation d. Besitzers. Mayr, D. „Verweisg." i. künft. tschechoslow. Rechte. Schreiber, Probleme d. Luftverkehrsrechts. v. Morgenstierne, D. engl. Verfassg. als Musterverfassg. Klein, Weltrecht. Genzmer, D. Grenzen f. d. rückwirkende Kraft d. Ehevernichtg. i. Privatrecht u. i. öffentl. Recht. v. Klein, D. neue Aufl. d. „Handbuch d. Politik". Salvioli, Variazioni su una vecchia questione di sistematica nel diritto internazionale. Strupp, D. franz.-belg. Ruhreinmarsch u. d. Völkerrecht. Perić, Le mysticisme dans le Droit de succession. Gutzwiller, Zitelmanns völkerrechtl. Theorie d. Internationalprivatrechts. Betti, Delation u. Erwerb d. Erbschaft nach ital. Recht. Litten, Abstrakte Rechtsgeschäfte u. Verkehrssicherheit. Riccobono, La Fusione del Jus Civile et del Jus Praetorium in unico ordinamento. Pontes de Miranda, Subjektivismus u. Voluntarismus i. Recht. Mossa, Lacune del contratto. Schwarz, D. einseit. Rechtsgeschäft i. d. neuesten Kodifikationen d. Zivilrechts. Segni, Su l'intervento adesivo.

Jurist. Wochenschrift. 52. Jg. H. 13—15: Friedlaender, Was d. Zivilprozeßpraktiker vom Gerichtskostenges. wissen muß. — D. Möglichkeiten anwaltl. Berufsarbeit außerhalb d. Gebietes prozess. Tätigkeit. 1. Von Robinow. 2. Von Hawlitzky. — Kleybolte, Anwaltschaft u. Schiedsgerichte. Görres, Z. Problem d. Fachanwaltschaft. Graf zu Dohna, D. neueste Entw. e. Ges. z. NeuO. d. Strafgerichte. Brodmann, Noch einmal u. zum letztenmal d. G. m. b. H. Meyerowitz, Grundzüge des Wohnungsnotrechts. Baumert u. Hagelberg, D. preuß. Ges. üb. d. Verkehr mit Grundstücken v. 10. 2. 1923. Carlebach, D. Kosten d. laufend. Instandsetzungsarbeiten nach d. Reichsmietenges.

Dtsch. Vierteljahrsschrift f. Literaturwiss. u. Geistesgeschichte. 1. Jg. H. 3: Mackensen, Goethe u. d. Rechtssprache.

Danziger Juristenzeitg. 2. Jg. Nr. 7 in „D. Osten". 5. Jg. Nr. 26: Ruhm, Wirkg. d. Auflassg. ohne Eintragg. auf formungült. Grundstücksveräußerungsverträge.

Schweiz. Juristenzeitg. 19. Jg. H. 24; 20. Jg. H. 1, 2: v. Cleric, D. Beurteilungszeuge. Lüthi, Begnadigg. u. Strafvollzug i. eidgenöss. Recht. Sonderegger, D. Name d. Adoptierten nach Aufhebg. d. Adoption. Fick, Z. Verjährg. v. Ansprüchen aus unerlaubten Handlgn. (insbes. unlaut. Wettbewerb) i. internat. Privatrecht. Trutmann, Schutz d. verfassungsmäß. Volksrechte u. bundesgerichtl. Praxis.

Svensk Juristtidning. 8. årg. H. 4: Bagge, Haagreglerna. Nothin, Den nya skogsvårdslagstiftningen. Stenbeck, Adoption mot vederlag. Dahlberg, Tredskodom och uppropsförsummelse.

Ardealul juridic. Anul. 3. No. 14: Mavrodineanu, Dificultati in aplicarea legii pentru infranarea specului ilicite din 17 Iunie 1923. Laday, Nouile legi.

Tidsskrift for Retsvidenskap. 36. aarg. H. 1/2: Bredal, Voldgiftssaken mellem Norge og United States angående de i 1917 rekvisitionerte norske skibsbygninger. Lundstedt, Kritik av nordiska skadeståndsläror. Ignatius, Domstolarna och grundlagsvidriga lagar.

uristenzeitg. f. d. Geb. d. tschechoslov. Republik. 4. Jg. Nr. 14—15: Pollak, Ueb. Form u. Anfechtbarkeit d. Zivilprozeßkostenentscheidg. Schneeweiß, Z. Frage d. Reform d. Justizstudiums. Neubauer, D. reine Rechtssystem, Recht u. positives Recht. Grohmann, D. Angestelltenerfindg.

Harvard Law Review. 36. vol. No. 7: Palfrey, The Common Law Courts and the law of the sea.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 28. Jg. Nr. 6: Isay, D. Wiedereinsetzg. i. d. vorigen Stand i. Patentwesen. Benjamin, Genet. u. analyt. Ansprüche erl. am Beispiel d. Gillette-Patente. Wirth, Bemerkgn. z. d. Entscheidg. d. RG. v. 17. 3. 1923. Fischer, D. Lizenznehmer u. d. § 7 d. Patentverlängerungsges. Herse, „D. Abgrenzg. d. Gebiete geist. Schaffens u. ihr Rechtsschutz". Eckstein, Film- u. Persönlichkeitsrecht.

Markenschutz u. Wettbewerb. 22. Jg. Nr. 10/11: Bußmann, D. Kampf geg. falsche Herkunftsbezeichngn. von Bier.

Le Droit d'auteur. 37. année. No. 7: La nouvelle loi suisse sur le droit d'auteur du 7 déc. 1922 (2. art.)

La Propriété industrielle. 39. année. No. 7: La protection temporaire aux expositions et l'art. 11 de la Convention générale d'Union.

Glückauf. 59. Jg. Nr. 25—26: Schlüter, Ges. üb. Aufsichtsräte bei Berggewerkschaften. Lindemann, Neuregig. d. Sprengstoffwesens i. preuß. Bergbau.

Friedensrecht. 2. Jg. Nr. 8: D. „Winslow Bill" üb. d. Freigabe d. feindl. Eigentums i. d. Verein. Staaten v. Amerika.

D. Bürgermeister. 75. Jg. Nr. 15: Rechtsgültigkeit v. Feuerlöschordngn. Pflicht z. Dienstleistg. i. d. Hilfsmannschaft insbes. bei Uebungen.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 19. Jg. Nr. 11/12: Stern, D. Vollzug d. Reichsmietenges. i. Bayern. Scheurl, Zum allg. Teil d. öffentl. Rechts.

Sächs. Archiv f. Rechtspflege. N. F. 3. Jg. H. 7/9: Müller, Gericht u. Schlichtungsausschuß.

Württ. Zeitschrift f. Rechtspflege u. Verwaltg. 16. Jg. H. 6: Josef, D. Verhältnis d. polizeil. Verfügg. zu d. sie vorbereitenden Verfüggn., insbes. d. Anfechtbarkeit dieser.

Bank-Archiv. 22. Jg. Nr. 20—21: Moeller, D. Diskontpolitik d. Reichsbank u. d. valutar. Kreditgewinn. Liepe, Wertbeständ. Hypotheken u. Schuldverschreibgn. Isay, Z. Rechtsprechg. d. Dtsch.-Engl. Schiedsgerichts i. Ausgleichsverfahren. Sontag, Festwertbanken u. Hypothekenbanken.

D. Bank. 1923. H. 7: Lansburgh, Von der Zahlungsbilanz. Boes u. Hartenfels, D. Rechtscharakter d. Akkreditiv-Bestätigg.

Hanseat. Rechtszeitschrift. 6. Jg. Nr. 13—14: Bertram, Ist i. Hamburg d. Austritt aus d. Judentum möglich? Ewald, Gehören öffentl.-rechtl. Lasten i. d. Grundbuch? Nord, Rechtsfragen d. Außenhandelskontrolle.

Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht u. Konkursrecht. 87. Bd. H. 1/2: Jacobi, D. Wesen d. Verrechnungsschecks. Hein, Gewährleistungsrecht bei Falschliefergn. d. Handelskaufs (§ 378 HGB). Depetri, D. Berechtiggn. u. Verpflichtgn. d. Generalversammlg. d. Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Zeitschrift f. Aktienwesen. 33. Jg. H. 7: Karger, Gratisgenußscheine u. Steuer. Horrwitz, Gratisaktien od. Erhöhung d. Aktiennennwerts?

Zeitschrift f. d. ges. Versicherungswiss. 23. Bd. H. 3: Palme, D. nord. Entwürfe z. e. Ges. üb. d. Versicherungsvertr. Potthoff, Versicherg. als Vermögenswert u. als Arbeitswert. Schweer, Versicherg. in Festmark. z. Lösg. d. Problems e. wertbeständ. Versicherg. Josef, Wirkg. d. Irrtums i. Versicherungsverkehr.

Zeitung d. Vereins dtsch. Eisenbahnverwaltgn. 63. Jg. Nr. 30: Revisionskonferenz d. Internat. Uebereinkommens üb. d. Eisenbahnfrachtverkehr.

Auslandsrecht. 4. Jg. Nr. 10: Raicovicianu, D. Regelg. von Schulden in hoher Valuta in Rumänien. Ges. v. 3. 6. 1923. — D. Liquidation d. den Staatsangehörigen d. ehemals feindl. Länder gehörigen Vermögen in Rumänien. Ges. v. 6. 6. 1923. Wirth, Rechtsprechg. üb. Patente u. Warenzeichen i. d. Verein. Staaten v. Nordamerika.

Rhein. Zeitschrift f. Zivil- u. Prozeßrecht. 12. Jg. H. 3: Oetker, Fragen d. freiwill. Gerichtsbarkeit. Mendelssohn Bartholdy, Praxis wie sie nicht sein soll. Sperl, D. Vollstreckg. fremder Gerichtsentscheidgn. i. Italien nach dessen neuester Gesetzgebg. Rabel, Anhang z. vorstehenden Abhandlg. aus d. neuen ital. Rechtsprechg. Günther, Zusammenstellg. d. i. J. 1922 bekanntgemacht. reichsrechtl. Vorschriften auf d. Geb. d. Gerichtsverfassungs-, Zivilprozeß- u. Konkursrecht sowie die freiwill. Gerichtsbarkeit.

Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswiss. Jg. 1922. Beil.: Mitteilgn. d. Dtsch. Landesgruppe d. Internat. kriminalist. Vereinigung. 18. Versammlg. z. Göttingen v. 7.—10. 6. 1922.

D. Gerichtssaal. 89. Bd. H. 3/4: Oetker, Z. Strafrechtsreform: 1. D. Rehabilitation nach d. Entw. e. Strafgesetzbuchs v. 1919 u. d. Straftilgungsges. 2. Z. gesetzl. Regelg. v. Täterschaft u. Teilnahme. Mezger, D. subjekt. Unrechtselemente. Lassally, Z. Lehre v. d. Erpressg. v. Liszt, Z. Kampf geg. d. Geheimmittelunwesen.

Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik. 120. Bd. H. 6: Mann, D. Grundformen d. Steuerabwehr.

Preuß. Verwaltungsblatt. 44. Bd. Nr. 40, 41, 43: Dochow, Enteigng. u. Reichsverfassg. Friedrichs, Raubzeugpolitik. Markull, D. Nov. z. Landessteuerges. v. 23. 6. 1923. Deichmann, Notstandsbeihilfen an Beamte. Hellwig, D. neue Geldstrafengeset.

Blätter f. administrative Praxis. 72. Bd. Nr. 11/12: Reiner, D. Komplexlasten i. Bayern. Hoellerer, Auch ein Stück Jugendfürsorge u. Jugendgerichtshilfe.

Dtsch. Wirtschaftszeitg. 20. Jg. Nr. 28—31: Schönhoff, D. „Hibernisierg." d. preuß. Bergwerke. Best, Z. Aufwertg. alter Geldfordergn. — Arbeiterkammern. Schultze, Sind wertbeständ. Löhne möglich? Gassert, E. Ausweg aus d. Wirrnissen d. Markentwertg. Reinhardt, Zurück z. Goldwährg.

Mitteilungen d. Jenaer Instituts f. Wirtschaftsrecht. Jena, Jenergasse 11. Nr. 4: Fillmann, Grundfordergn. d. Industrie a. d. Rechtsleben.



Steuer u. Wirtschaft. 2. Jg. Nr. 6: Friedländer, Typische Gesellschaftsformen. Evers, Zweifelsfragen am Körperschaftssteuerrecht u. Geldentwertungsges. Kahn, Stimmrechtsaktien u. Geldentwertg.
Dtsch. Steuerblatt. 6. Jg. Nr. 7: Zimmermann, § 33 Abs. 1 u. 2 d. EinkStGes. Pissel, Werbungskosten u. Dienstaufwand. Boethke, Jugendgerichtsges. u. Steuerstrafrecht.
Zeitgemäße Steuerfragen. 4. Jg. H. 6: Rosendorff, D. Aenderg. d. Körperschaftssteuerges. durch das Geldentwertungsges. Becher, D. Einfluß d. Geldentwertungsges. auf d. Vermögenssteuer. Philipsborn, D. Berücks. d. Geldentwertg. i. Erbschaftssteuerges.
Neue Steuerrundschau. 4. Jg. Nr. 14: Uhlich, AbrundungsVO. u. Rechtsmittelverfahren. Friedrichs, Zinsen i. öffentl. Recht. Deiter, D. vorläuf. Steuer v. Grundvermögen.
Dtsch. Steuerzeitg. 12. Jg. Nr. 7: Strutz, Abzugsfähigkeit d. EinkSt. f. d. Kalenderj. 1922 bei d. Vermögenssteuer u. d. Zwangsanleihe. Pape, Wertzuwachssteuer u. Geldentwertg. (§ 13b d. Nov. z. Landessteuerges. v. 23. 3. 23.) Beuck, D. nochmal. Erhebg. d. Zwangsanleihe. Marcus, Testamentserrichtg. u. Geldentwertg. Wie soll der Familienvater bei der ständ. wechselnden Geldentwertg. s. Testament machen?
Steuer-Archiv. 26. Jg. Nr. 7: Mallachow, Grundsätzliches u. Kritisches z. Lotteriesteuer. Nehmeyer, Zweifelsfragen aus d. Geldentwertungsges. Kornick, Schadenersatzpflicht d. Reichsfinanzbehörde infolge fehlerh. Amtshandlgn.
Zeitschrift f. Zölle u. Verbrauchssteuern. 3. Jg. Nr. 7: Ernst, D. Reform d. Verbrauchssteuern. Mayer, 25 Jahre dtsch. Süßstoffgesetzgeb. Schulz, Eintritt d. Steuerpflicht, Fälligkeit, Zahlbarkeit. Simon, D. Kontingentierg. d. Zigarettenindustrie. Trott-Helge, Reichszölle u. Freihandelsbewegg. i. Engl. Fischer, Versuch, tätige Reue.
Reichsarbeitsblatt. Jg. 1923. Nr. 13: Ebel, D. neue Mieterschutzges. Feig, D. Tarifverträge i. Auslande.
Arbeitsrecht. 10. Jg. H. 7: Landmann, Anwendbarkeit d. §§ 84 ff., 96 ff. BRG. bei Aussperrgn. Potthoff, Ersatz f. verletzte Arbeitskraft. Silberschmidt, Z. Rechtsbegriffe d. Arbeitsrechts.
Neue Zeitschrift f. Arbeitsrecht. 3. Jg. H. 7: Osterrieth, D. Angestelltenerfindg. Joachim u. Flatow, D. Mitwirkg. v. Mitgliedern streikbeteiligter wirtschaftl. Vereiniggn. i. Schlichtungsausschuß. Zimmermann, D. engl. Arbeitsrecht i. d. Praxis. Pissel, D. letzten Aendergn. d. Steuerabzugs.
D. Polizei. 20. Jg. Nr. 8: Lampe, E. Besichtigg. dänischer Polizei i. Kopenhagen. Zorn, D. alte u. d. neue Reichsverfassg.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Schmidt, Rich. Einführg. i. d. Rechtswiss. 2., vervollst. Aufl. Leipzig, Meiner. Geh. Gz. 10.
Merkl, Ad. D. Lehre v. d. Rechtskraft entwickelt aus d. Rechtsbegriff. (Wiener staatswiss. Studien. Bd. 15, H. 2.) Wien, Deuticke. Gz. 12.
Planck, Max. Kausalgesetz u. Willensfreiheit. Berlin, Springer. Gz. 1,50.
Reichsgerichtsentscheidgn. i. kurzen Ausz. Zivilsachen. Bd. 103. München, Schweitzer. Gz. —,80.
Gans, Paul. Sammlung der Rechtssätze des Obersten Gerichts. Oberstes Gericht. a) Rechtssätze i. Zivilrechtssachen. Bd. 1. Brünn, Rohrer. Kč. 22.
Koschaker, P., u. Ungnad, A. Hammurabis Gesetz. Bd. 6. Leipzig, Pfeiffer. Gz. 15.
D. Mühlhäuser Reichsrechtsbuch aus d. Anf. d. 13. Jh. Hrsg., eingel. u. übers. v. Herbert Meyer. Weimar, Böhlau. Gz. 3.
Rauchhaupt, Fr. W. v. Geschichte d. spanischen Gesetzesquellen v. d. Anfängen bis z. Gegenwart. Heidelberg, Winter. Gz. 12.
Schoenmann, Léon. Nouvelles lois du Gouvernement de la Grande Assemblée Nat. de Turquie. Trad. Fasc. 1—4. Constantinople 1923.
D. Geldentwertg. i. d. Praxis d. dtsch. Rechtslebens. Bd. 1. Berlin, Sack. Gz. 4,50.
Mügel, Oscar. D. Goldmark als Rechnungswert. Berlin, Vahlen. Gz. 1.
Mauko, Alois. Regenerierg. d. Landeswährung. Wien, Perles; Leipzig, Arnst. 30 000 ö. K.

Bürgerliches Recht.

Siméon, P. u. David, Alb. Lehrbuch d. bürgerl. Rechtes. 12. bis 13. neubearb. Aufl. Hälfte 1. (Siméon-David, Recht u. Rechtsgang i. Dtsch. Reich. Bd. 1, Hälfte 1.) Berlin, Heymann. Gz. 10.
Tuhr, Andreas v. Bürgerliches Recht. Allg. Teil. (Enzyklopädie d. Rechts- u. Staatswiss. VII.) Berlin, Springer. Gz. 2,80.
Ehrenzweig, Armin. System d. österr. allg. Privatrechts. 6. Aufl. Bd. 1, Hälfte 2: D. Sachenrecht. Wien, Manz. Kr. 102 000.
Schlegelberger, Franz. Ges. üb. wertbeständ. Hypotheken v. 23. 6. 1923. Berlin, Vahlen. Gz. 1,20.
Sontag, Ernst. D. Rechtsschutz d. Hypothekengläubiger u. Obligationäre geg. d. Geldentwertg. Berlin, Spaeth & Linde. Gz. 2,80.
Mitteis, Heinr. Bürgerl. Recht. Familienrecht. (Enzyklopädie d. Rechts- u. Staatswiss. X.) Berlin, Springer. Gz. 2,80.
Gmür, Max. Familienrecht. 1. Abt. (D. Eherecht.) Art. 90—251. 2. Aufl. (Komm. z. schweiz. Zivilgesetzbuch. Hrsg. v. Gmür. Bd. 2, Abt. 1.) Bern, Stämpfli. Fr. 32.
Binder, Julius. Bürgerl. Recht. Erbrecht. (Enzyklopädie d. Rechts- u. Staatswiss. XI.) Berlin, Springer. Gz. 3,20.

Handelsrecht usw.

Jacusiel, Alfr. D. Rechtsstellg. d. Betriebsratsmitglieder i. Aufsichtsrat d. A.-G. Berlin, Dr. Hans Preiß Verl. f. Rechts- u. Wirtschaftswiss. Gz. 2.
Parisius, Ludolf. u. Crüger, Hans. D. Reichsges. betr. d. Gesellschaften m. b. H. 16. Aufl. (Guttentagsche Samml. Dtsch. Reichsges. Nr. 32.) Berlin, de Gruyter. Gz. 1,70.
Rosenthal, Max. Genossenschaftsges. (Reichsges. betr. d. Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften) i. d. Fassg. v. 20. 5. 1898 erl. durch d. Rechtspr. 4., verm. Aufl. bearbeitet v. Martin Buchwald. (Jurist. Handbibl. Bd. 76.) Leipzig, Roßberg. Gz. 3.
Abraham, Jacques. Ges. üb. d. Verkehr mit unedlen Metallen u. Ges. üb. d. Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen u. Perlen. Berlin, Rothgießer. Gz. 1,20.
Hoeniger, Heinr. Wechsel- u. Scheckrecht. Textausg. mit Sachreg. unt. Mitw. v. Fritz Cahn zsgest. (Sammlg. dtsch. Ges. 93.) Mannheim, Bensheimer. Gz. 1,50.
Stranz, J. u. M. WechselO. i. d. Fassg. d. Bekanntmachg. v. 3. 6. 1908. 12., d. Neubearb. 5. Aufl. (Guttentagsche Samml. Dt. Reichsges. Nr. 5.) Berlin, de Gruyter. Gz. 4.
Goldbaum, Wenzel. Devisen-NotVO. u. WechselstubenVO. v. 8. 5. 1923 nebst Ausf.-Best. (Stilkes Rechtsbibl. Nr. 14a.) Berlin, Stilke. Gz. 1,75.
Strom- u. Schiffahrts-PolizeiVO. f. d. westdtsch. Kanäle v. 29. 12. 1922. (Materialien d. Vereins z. Wahrg. d. Rheinschiffahrtsinteressen.) Duisburg, „Rhein" Verlagsgesellsch.

Strafrecht usw.

Lederer, Max. D. strafgesetzl. u. strafprozess. Bestimmgn. d. tschechoslowak. Republik. T. 2. Prag, A. Haase. Kč. 42.
Wassermann, Rud. D. amtl. Richtlinien z. PreistreibereiVO. v. 16. 12. 1922. München, Schweitzer. Gz. —,70.
Herrmann, Walter. D. Hamburg. Jugendgefängnis Hahnöfersand. (Hamburg. Schriften z. ges. Strafrechtswiss. H. 4.) Hamburg, Gente. Gz. 4.

Staats- u. Verwaltungsrecht.

Fischbach, Oskar Georg. Allg. Staatsrecht. T. 2. (Samml. Göschen. 416.) Berlin, de Gruyter. Gz. 1,10.
Pohlenz, Max. Staatsgedanke u. Staatslehre d. Griechen. (Wissenschaft u. Bildg. 183.) Leipzig, Quelle & Meyer. Gz. 1,40.
Barclay, Thomas, Struyckon, A., u. Kaufmann, E. Studien z. Lehre v. d. Staatensukzession. (Abh. z. Friedensvertr. H. 5.) Berlin, Vahlen. Gz. 3.
Bunzel, Jul. D. Zusammenbruch d. Parlamentarismus u. d. Gedanke d. ständ. Aufbaues. (Zeitfragen a. d. Geb. d. Soziologie. Reihe 2. H. 1.) Graz, Leuschner & Lubensky. Gz. 1,70.
Winkler, Wilh. D. Bedeutg. d. Statistik f. d. Schutz d. nation. Minderheiten. (Schriften d. Institutes f. Statistik d. Minderheitsvölker a. d. Univ. Wien. 1.) Wien, Deuticke. Gz. 2.
Potthoff, Heinz, u. Schindhelm, E. Thür. Beamtenrecht mit Nebengesetzen. Jena, Thür. Verlagsanstalt. Gz. 7.
Potthoff, Heinz. Grundfragen d. künft. Beamtenrechtes. (Schriftensammlg. d. Allg. Dtsch. Beamtenbundes. H. 3.) Berlin, Verlagsabt. d. ADB. Gz. —,30.
Ausf.-Best. z. Beamten-Diensteinkommenges. (Bes. 1479/23. III. 6. 150 M. d. I. Ia. I 7387. II.) Amtl. Ausg. Berlin, Decker. Gz. 1,25.
Jahrbuch d. Steuerrechts. Hrsg. v. Fritz Koppe. 3. Jg. 1922. Berlin, Spaeth & Linde. Gz. 10,80.
Zimmermann, E. D. Vermögensteuerges. i. neuester Fassg. d. Geldentwertungsges. v. 20. 3. 1923 nebst Zwangsanleiheges. u. d. Bewertungsrichtlinien v. 23. 12. 1922/6. 3. 1923. 2. Aufl. (Samml. Dtsch. Steuergesetze. Nr. 40.) Stuttgart, Heß. Gz. 7.
Keßler, Burghard. Kapitalverkehrsteuerges. v. 8. 4. 1922 i. d. Fassg. d. Ges. z. Berücks. d. Geldentwertg. i. d. Steuerges. v. 20. 3. 1923. (Sammlg. dtsch. Gesetze. 95.) Mannheim, Bensheimer. Gz. 10.
Zimmermann, E. Einkommensteuerges. i. d. Fassg. d. Geldentwertungsges. v. 20. 3. 1923. 2. Aufl. (Samml. dtsch. Steuergesetze. Nr. 37.) Stuttgart, Heß. Gz. 8,60.
Finger, Chr. Erbschaftssteuerges. v. 20. 7. 1922 i. d. Fassg. d. Bekanntmachg. v. 7. 8. 1922 u. d. Ges. v. 20. 3. 1923 nebst Ausf.-Best. Berlin, Vahlen. Gz. 5.
Fleischmann, W. D. Rechtsprechg. d. bayer. Verwaltungsgerichtshofes i. Armensachen seit 1. 1. 1916. München, Bayer. Kommunalschriften-Verl. Gz. 2,20.
Philipsborn, Alex. D. Reichssteuerrecht d. freien Wohlfahrtspflege. Berlin, Vahlen. Gz. 1,30.
Behrend u. Stranz-Hurwitz, Helene. Sammlg. v. Wohlfahrtsgesetzen d. Dtsch. Reiches u. Preußens. (Guttentagsche Samml. dtsch. Reichsges. Nr. 152.) Berlin, de Gruyter. 72 000.
Wauer, Walter. D. wirtschaftl. Selbstverwaltungskörper. (Schriften d. Instituts f. Arbeitsrecht a. d. Univ. Leipzig. H. 2.) Erlangen, Deichert. Gz. 3.
Richter, Lutz. Arbeitsrecht als Rechtsbegriff. (Schriften d. Instituts f. Arbeitsrecht a. d. Univ. Leipzig. H. 3.) Erlangen, Deichert. Gz. 1.

Völkerrecht usw.

Martens, G. Fr., u. Triepel, Heinr. Nouveau recueil général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. 3. série. T. 12. Livr. 1. Leipzig, Weicher. Gz. 4.
Wehberg, Hans. Deutschl. u. d. Genfer Völkerbund. (Kultur- u. Zeitfragen. H. 2.) Leipzig, Oldenburg. Gz. 1,35.

Nach Redaktionsschluß geht uns von der Ständigen Deputation die Mitteilung zu, daß wegen der wirtschaftlichen Lage
der nach Berlin berufene Deutsche Juristentag nicht stattfindet.
Die in vorstehendem Hefte veröffentlichten Abhandlungen behalten wegen ihrer grundsätzlichen Wichtigkeit selbstverständlich gleichen Wert.



Spruch-Beilage zur DJZ. 28. Jahrg. (1923) Heft 17/18

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitget. v. Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Vertrag über Werklieferung ins Ausland. Rechtsfolgen der Versagung der vorbehaltenen Ausfuhrbewilligung. Am 21. Mai 1918 verkaufte die Bekl., eine deutsche Lokomobilenfabrik, an die in Ungarn wohnende Kl. eine Lokomobile. Als Erfüllungsort für beide Teile war Wien vereinbart. Bekl. behielt sich Rücktrittsrecht u. a. für den Fall der Versagung der Ausfuhrbewilligung vor. Die für Ende 1918 vorgesehene Lieferung wurde von der Bekl. ohne Widerspruch der Kl. wiederholt hinausgeschoben. Ende 1919 zahlte die Kl. auf Verlangen den Rest des Kaufpreises. Inzwischen war ihr aber mitgeteilt worden, daß der Auftrag infolge der veränderten Herstellungsbedingungen zum alten Preise nicht ausgeführt werden könne, auch die Ausfuhrbewilligung auf diese Preise nicht erteilt werden würde, sondern nur, wenn der Tagespreis als erzielt nachgewiesen werde. Tatsächlich wurde die Ausfuhrerlaubnis aus diesem Grunde versagt. Auch hiervon gab die Bekl. der Kl. Nachricht und stellte ihr eine Frist zur Erklärung, ob sie den geforderten Tagespreis bewilligen wolle, andernfalls müsse die Bekl. den Auftrag streichen. Die Kl. erklärte sich darauf bereit, die Lokomobile in Deutschland abzunehmen und lehnte jede Preiserhöhung ab, worauf die Bekl. vom Vertrage zurücktrat. Die Bekl. wurde von LG. und OLG. zur Lieferung gegen Abnahme in Deutschland verurteilt; RG. hob auf und wies die Klage ab. Es könne dahingestellt bleiben, ob die Lieferungsweigerung der Bekl. auf Grund der clausula berechtigt sei. Auch sei es in der Regel und unter gewöhnlichen Verhältnissen dem Käufer nicht verwehrt, den im Vertrage erwähnten Bestimmungs- oder Ablieferungsort zu ändern, ohne daß nach Treu und Glauben dem Verkäufer ein Recht zum Widerspruch zustehe. Im vorl. Fall sei aber durch den vertragsmäßigen Vorbehalt der Nichterteilung der Ausfuhrbewilligung und die Vertragsbestimmung, daß Wien für beide Teile Erfüllungsort sei, deutlich zum Ausdruck gebracht worden, daß die Möglichkeit der Ausfuhr ins Ausland gerade für den Verkäufer von wesentlicher Bedeutung sei, und daß bei deren Wegfall seine Lieferpflicht unter allen Umständen erlösche. Auf die von der Bekl. dafür angegebenen besonderen Gründe komme es daher nicht einmal an; ihr vertragliches Rücktrittsrecht dürfe ihr wider ihren Willen nicht geschmälert werden. Verzug der Bekl. liege nicht vor. Angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse könne aus der bloßen Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß sie schuldhaft oder wenigstens willkürlich und vermeidbar gewesen wären. In Ansehung der Nachsuchung der Ausfuhrbewilligung und der Benachrichtigung des Käufers sei die Bekl. richtig verfahren. Sie sei Treu und Glauben entsprechend nicht sofort vom Vertrage zurückgetreten, sondern habe der Kl. genügend Gelegenheit gegeben, sich der neuen Lage anzupassen. Ob ihre Nachforderung angemessen oder übertrieben war, könne dahingestellt bleiben, denn Kl. habe wiederholt jede Erhöhung des Kaufgeldes abgelehnt. Nun habe die Bekl. zurücktreten dürfen und von dieser Befugnis rechtzeitig Gebrauch gemacht. Das Verlangen der Uebergabe in Deutschland habe mit ihren Vertragsrechten in Widerspruch gestanden. (Urt. III. 139/22 v. 30. Jan. 1923)

Wann ist nach §§ 84—87 Betriebsrätegés. (BRG.) der Schlichtungsausschuß zur Entsch. über eine Einzelkündigung berufen? Die Kl. war bei einem Reichsamt als Bureaugehilfin mit sechswöchiger Kündigungsfrist beschäftigt. Die Stellung wurde ihr zu Ende 1920 gekündigt, nachdem der Angestelltenrat der Kündigung zugestimmt hatte. Sie erhob dagegen Einspruch. Der Angestelltenrat lehnte eine Vermittlung unter Hinweis auf die bereits vorliegende Zustimmung ab, gab der Kl. aber anheim, sich persönlich an den Schlichtungsausschuß zu wenden. Dieser entschied auf ihren Anruf, daß die Kündigung unwirksam und der Arbeitgeber verpflichtet sei, die Kl. weiter zu beschäftigen oder mit einer bestimmten Summe zu entschädigen. Kl. klagt mit dem Antrage, die Zwangsvollstreckung aus der Entsch. des SchlAussch. für zulässig zu erklären, hilfsweise den Bekl. zur Zahlung zu verurteilen. LG. und OLG. wiesen ab, RG. wies Rev. zurück. Die Gerichte seien berechtigt und verpflichtet zur Prüfung, ob die wesentlichen gesetzlichen Voraussetzungen gegeben waren, unter denen der SchlA. zur Entsch. berufen war. Daran fehle es hier. Zur Entsch. über den gemäß § 84 BRG. erhobenen Einspruch des Arbeitnehmers sei nach § 87 der SchlA. jedenfalls nur dann berufen, wenn der Einspruch gemäß § 84 durch Anrufung des Arbeiter- oder Angestelltenrats erhoben sei. Letzteren sei das Recht zu einer Vorprüfung des Einspruchs mit der Wirkung beigelegt, daß eine Entsch. des SchlA. nur dann ergehen dürfe, wenn bei jener Prüfung der Einspruch für begründet erklärt werde. Zwar sei damit dem Arbeiter- oder Angestelltenrat eine große Macht gegeben, die besonders in Zeiten schwerer wirtschaftlicher Kämpfe mißbraucht werden könne. Aber die §§ 84—87 BRG. träfen nur den Einspruch gegen eine Kündigung, die an sich nach allg. bürgerl. Recht zulässig sei und nur aus den im § 84 Abs. 1 Nr. 1—4 aufgeführten Billigkeitsgründen beanstandet werde. Im § 84 Abs. 2 werde zwar auch der Fall der ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach dem Gesetz zulässigen Kündigung erwähnt; für diesen Fall gäbe aber § 86 Abs. 2 beiden Teilen das Recht zur Herbeiführung einer gerichtl. Entscheidung, so daß für diesen Fall die dem Arbeitnehmer aus einer unbegründeten fristlosen Kündigung nach allgemeinem Recht erwachsenen Einsprüche durch das Verhalten des Arbeiter- oder Angestelltenrats nicht beeinträchtigt werden können. Ob im übrigen etwa ein vorsätzlicher Mißbrauch der Befugnisse des Arbeiter- oder Angestelltenrats eine abweichende Beurteilung rechtfertigen könnte, bedürfe nicht der Entsch. Hier sei die Vorprüfung zuungunsten der Kl. ausgefallen. Zwar sei die schon vor der Kündigung erfolgte Einverständniserklärung des Angestelltenrats ohne rechtliche Bedeutung, aber nach der Kündigung habe der Angestelltenrat tatsächlich den Einspruch geprüft und für unbegründet erklärt. Selbst wenn er sich einer Stellung enthalten hätte, würde das nicht genügen, um die Zuständigkeit des SchlA. zu begründen. Diese Zuständigkeit sei auch nicht daraus herzuleiten, daß Kl. anheimgegeben wurde, sich selbst an den SchlA. zu wenden. (Urt. III. 753/22 v. 30. Jan. 1923.)

Warenzeichen. Verwechslungsgefahr. Motivschutz? Für die Kl. ist seit 1900 das Warenzeichen I für Zigaretten eingetragen, bestehend aus drei in Dreieckform angeordneten Kreisen, in denen die Buchstaben A B C stehen und die von zwei gleichseitigen Dreiecken umrahmt sind, in deren Zwischenraum die Firma der Kl. steht. Für die Bekl. ist seit 1909 das WZ. II für Tabakfabrikate eingetragen, das lediglich ein Wortzeichen ist und aus den Buchstaben A B C und den darunter stehenden Worten „gedacht . . . . (folgt Firma der Bekl. A. B. &Co)" besteht. 1919 meldete die Kl. das WZ. III an, bestehend aus den in einem liegenden Rechteck stehenden Buchstaben A B C, und zwar für Zigarren, Zigaretten, Tabak aller Art und ähnliche Waren. Die Bekl. erhob Widerspruch gegen die Eintragung, soweit sie für Zigarren beantragt war, worauf das Patentamt nur mit dieser Einschränkung der Anmeldung stattgab, weil es Uebereinstimmung mit WZ. II und III annahm. Kl. klagt auf Löschung des WZ. II und auf Verurteilung der Bekl. zur Rücknahme ihres Widerspruchs gegen die Anmeldung des WZ. III und Einwilligung in dessen Eintragung für die Kl. Klage, Berufung und Revision waren ohne Erfolg. Hinsichtl. der Verwechslungsgefahr komme das Gesamtbild der Zeichen I und II in Betracht, nicht unbedingt alle Einzelheiten. Vielmehr sei stets vom Standpunkt des Verkehrs aus zu prüfen, worauf sich das Augenmerk des kaufenden Publikums richte. Deshalb könne ein einzelner, z. B. bildlicher Bestandteil eines zusammengesetzten WZ. so vorherrschen, daß dadurch der Gesamteindruck bestimmt werde. Solches Vorherrschen sei hier vom OLG. bei WZ. I nur für das eigentümlich gestaltete Bildwerk tatsächlich festgestellt. Falls bei der Art der

Verwendung des WZ. II häufig einzelne Teile auf verschiedene Seiten der Kisten und Schachteln kämen, so daß auf der einen Seite der Kiste nur A B C erscheine, auf der anderen Seite der übrige Teil des Zeichens, so handle es sich insoweit nicht um die bestimmungsgemäße oder verkehrsübliche Gebrauchsart eines WZ. auf Zigarrenkisten, sondern um eine willkürliche. Letztere könne bei der Prüfung der Verwechslungsgefahr überhaupt nicht berücksichtigt werden. Gegen sie sei nicht die Löschungsklage, sondern nur die Unterlassungsklage gegeben. — Die Frage der Verwechslungsgefahr der Zeichen II und III unterliege, da es sich um den Anspruch auf Neueintragung eines Zeichens im Gegensatz zu Verletzungs- und Löschungsansprüchen handle, lediglich der Entscheidung des Patentamts, welche die Gerichte binde. — Auch der zweite Klageanspruch sei zutreffend abgewiesen. Selbst wenn die Kl. durch ihr WZ. I als erste in der Tabakbranche die Einzelbuchstaben A B C verwendet haben sollte, so habe sie hiermit doch keinen Motivschutz, d. h. kein Monopol auf Verwendung dieser Einzelbuchstaben erworben, und zwar schon deshalb nicht, weil diese drei Buchstaben nach dem vom OLG. festgestellten Standpunkt des Verkehrs hinter das charakteristische Bildwerk völlig in den Hintergrund träten, weiter auch deshalb nicht, weil die Kl. lange Jahre hindurch das lediglich aus jenen drei Einzelbuchstaben nebst Firma bestehende beklagliche WZ. II für gleiche und gleichartige Waren anstandslos habe bestehen lassen. (Urt. II. 136/22 v. 16. Febr. 1923.)

Ueber eine der Glasversicherung eigentümliche allgemeine Bedingung. Der klagende Hausbesitzer hatte bei der Bekl. Glasscheiben seiner Häuser gegen Bruchschaden versichert. „Die Versicherung soll nicht zu einer Bereicherung führen; ihr alleiniger Zweck ist, den wirklich entstandenen Schaden nach Maßgabe der gewährten Versicherung zu vergüten. Die Gesellschaft hat die Wahl, die zerbrochenen Gegenstände in natura zu ersetzen oder den Schaden durch Bezahlung zu vergüten, die Entschädigung darf in keinem Fall die Versicherung übersteigen. Sowohl bei Naturalersatz als auch bei Barzahlung werden die Bruchstücke Eigentum der Gesellschaft. Hat die Gesellschaft Barentschädigung gewählt und kommt eine Vereinbarung über die Höhe derselben nicht zustande, so muß sie Naturalersatz leisten.“ Als die jetzt streitigen Schadensfälle eintraten, gingen die Kosten neuer Scheiben bereits erheblich über die Versicherungssumme hinaus. Die Bekl. wählte Barentschädigung und bot dem Kl. die Zahlung der vollen Versicherungssumme gegen Rückgabe der Bruchstücke an. Kl. lehnte die Versicherungssumme als unzureichend ab, führte aus, infolge seiner Ablehnung fehle es an der erforderlichen Vereinbarung über die Höhe der Barentschädigung, somit dürfe er Naturalersatz verlangen. Die auf letzteren gerichtete Klage wurde von LG. und OLG. abgewiesen, Rev. blieb ohne Erfolg. Die Auslegung der allgemeinen Versicherungsbedingungen durch OLG. sei nicht zu beanstanden. Bekl. habe in Ausübung ihres Wahlrechts Barentschädigung gewählt. Diese brauche die Höhe der Versicherungssumme nicht zu übersteigen. Werde die volle Versicherungssumme angeboten, so sei für eine Einigung über deren Höhe kein Raum mehr. Außerhalb des Rechtsstreits liege die Frage, ob die Bekl. die Herausgabe der Bruchstücke gegenüber der Steigerung der Glaspreise seit Vertragsschluß ohne Rückvergütung des Mehrwerts der Bruchstücke verlangen könne. Selbst wenn man dies bejahe, habe die Bekl. keinen Anlaß gehabt, die Zahlung des Mehrwerts anzubieten. Es war Sache des Kl., im Prozeß diesen Nebenpunkt zur Sprache zu bringen. (Urt. VII. 140/22 v. 2. März 1923.)

Bohrvertrag. Culpa in contrahendo. Die Parteien schlossen 1918 einen Bohrvertrag, wonach die Bekl. zur Aufschließung der Kohlengerechtsame der klagenden Gewerkschaft eine Tiefbohrung bis zu 600 m für einen bestimmten Preis je Meter übernahm. In etwa 90 m Tiefe stieß die Bekl. auf eine Quarzitsandbank. Dabei wurde die Bohrkrone beschädigt. Als die Kl. die verlangte Erhöhung des Bohrpreises ablehnte, stellte die Bekl. die weitere Bohrung ein. Kl. fordert zuviel gezahlten Bohrlohn zurück, Bekl. macht aufrechnend und widerklagend eine höhere Schadensersatzforderung für die Beschädigung der Diamantkrone geltend, weil der Grubenvorstand X der Bekl. bei den maßgeblichen Vertragsverhandlungen seine aus einem benachbarten Bohrloch erlangte Kenntnis von der Bodenbeschaffenheit und deren Einfluß auf die Vertragsbedingungen, insbes. die Bohrpreise, der Bekl. trotz ausdrücklichen Befragens verschwiegen habe. Kl. bestritt Frage und Kenntnis. OLG. erkannte auf den zugeschobenen Eid für X über seine Kenntnis. RG. hob auf. Es komme nicht bloß auf den Gesichtspunkt der bei positiver Kenntnis des X von der Gestaltung des Gebirges vorliegenden unerlaubten Handlung an. An sich sei es Sache des Bohrunternehmers, sich über die Gebirgsbildung zu unterrichten. Aber die Bekl. wolle dies durch die an X gerichtete Frage wegen der Bodenverhältnisse getan haben. Die angebliche Auskunft des X, möge sie erbeten sein worden oder nicht, sei offensichtlich von wesentlicher Bedeutung für die Vertragsbedingungen gewesen, deshalb sei X nach Treu und Glauben gehalten gewesen, der aufklärungsbedürftig an ihn herangetretenen Bekl., sofern er überhaupt Auskunft gab, nichts vorzuenthalten, was er über die Beschaffenheit des Gebirges, mehr oder minder bestimmt, nach Erfahrung und Sachkunde anzugeben vermochte. Nach Behauptung der Bekl. habe X positiv erklärt, das Gebirge sei milde und mürbe und enthalte keine Quarzitschichten oder andere Konglomerate. Es sei also zu prüfen, ob diese Auskunft gegeben, ob sie fahrlässig falsch gewesen und für den Schaden der Bekl. ursächlich geworden sei. (Urt. VII 117/22. v. 13. März 1923.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

§ 353 StrGB. Uebermäßige Erhebung von Abgaben. Aeußerer, innerer Tatbestand. Die Rev. des verurteilten Angekl., eines Gerichtsschreibers, ist verworfen. Aus den Gründen: Die Darlegungen der Revisionsbegründung verkennen die Bedeutung der Strafvorschrift. Ob dem Angekl. gegen die beteiligten Rechtsuchenden irgendwelche Geldansprüche für die ihnen von dem Angekl. geleisteten, nicht in sein Amt fallenden Dienste zustanden, war für den äußeren Tatbestand belanglos. Nur darauf kam es an, daß die tarifmäßigen Gebühren der Gerichtskasse in ihrer Höhe hinter den Beträgen zurückblieben, die der Beschwerdef. von den Zahlenden als geschuldete Gebühren in bar oder Kostenmarken forderte und entgegennahm, sowie daß der Angekl. die so erlangten Mehrbeträge nicht der Gerichtskasse zuführte, sondern — wenngleich zur Abgeltung seiner bestehenden oder nichtbestehenden persönlichen Ansprüche gegen die Zahlenden — für sich behielt. § 353 StrGB. will die Allgemeinheit dagegen schützen, daß die mit Erhebung öffentlicher Gebühren betrauten Beamten, aus welchem Beweggrunde auch immer, ihre Stellung dazu mißbrauchen, unter dem Titel öffentlicher Abgaben höhere Beträge zu erheben als die, die nach den maßgebenden Bestimmungen von den öffentlichen Kassen beansprucht werden können. Mit solchem Zwecke des § 353 wäre es unvereinbar, wollte man annehmen, es sei den Beamten gestattet, sich in Gestalt einer Gebührenerhebung Befriedigung für persönliche Forderungen gegen Kassenschuldner zu verschaffen (Entsch. RG. in Strafs. Bd. 30 S. 249; RG. Rechtspr. Bd. 8 S. 771 (774), betr. den insoweit gleichliegenden Tatbestand des § 352 StrGB.). Das aber hat der Beschwerdef. nach der tatsächlichen Annahme des LG. getan; damit war, da er das erhobene Mehr nicht der Gerichtskasse zugeführt hat, der äußere Tatbestand des § 353 gegen ihn gegeben. Eine Vermögensbeschädigung nach § 263 StrGB. auf der Seite der Personen, die an den Angekl. Zahlung leisteten, war nicht Voraussetzung des Tatbestandes des § 353 StrGB. Was die innere Tatseite anlangt, so haben die Zahlenden, entsprechend dem Willen des Beschwerdef. „glauben sollen, daß der ganze Betrag Gerichtskosten sei und haben dies bei dessen Entrichtung auch angenommen“. Der Angekl. hat, wie das LG. feststellt, gewußt, daß ein Teil des in seiner Gesamthöhe von ihm unter dem Titel von Gerichtskosten geforderten und erhobenen Betrages nicht als Gerichtskostenschuld erwachsen war; er war sich auch bewußt, daß er nicht berechtigt war, jenen Mehrbetrag



als Gerichtskostenschuld zu erheben. Damit sind die Erfordernisse des inneren Tatbestandes nach § 353 Abs. 1 nachgewiesen. Wenn mit der Rev. behauptet werden soll, der Angekl. habe sich zu seinem Vorgehen für befugt gehalten, so setzt sie sich damit in Widerspruch mit der tatsächlichen Feststellung des LG., abgesehen davon, daß es sich bei dem behaupteten Irrtum lediglich um einen solchen in bezug auf das Strafgesetz handeln würde, der nicht beachtlich wäre. (Entsch. RG. in Strafs. Bd. 30 S. 251). (Urt. III 787/22 v. 22. Jan. 1923 g. S)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

= **Eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrags, wonach die Gesellschafter einer offenen Handelsges. einen Teil des Anteils am Gewinn des letzten Geschäftsjahrs stehen zu lassen haben, enthält nicht die Vereinbarung einer Erhöhung der Geschäftseinlage** i. S. von TNr. 1 A c Zusatz 2 RStempG. Der Gesellschafter führt solchenfalls nicht aus seinem Privatvermögen der Gesellschaft neues Kapital zu. Nicht abgehobener Gewinn bleibt nach wie vor im Gesamteigentum der Gesellschafter, wird nicht Privatvermögen, kann also nicht noch eingebracht werden. (Urt. II. A. 51/23 v. 17. April 1923.)

= **Ein Zeitungsverleger ist für den dem Zeitungsausträger zustehenden Trägerlohn nicht umsatzsteuerpflichtig,** wenn dieser im einzelnen Falle seinem Monatsbetrage nach feststeht und den Beziehern durch Vordruck am Kopfe der Zeitung allgemein bekanntgegeben wird. Dies gilt insbes. dann, wenn der Zeitungsträger vom Bezieher monatlich den Gesamtbezugspreis einhebt, den Trägerlohn für sich zurückbehält und nur den Rest dem Verleger abliefert (§ 8 Abs. 6 UmsStGes. 1919). (Urt. V. A. 142/23 v. 4. Mai 1923.)

= **Eine Neuveranlagung** nach § 212 Abs. 3, § 213 RAbgO. auf Grund einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde kommt nur in Frage, wenn sich die Nachprüfung auf einen bestimmten Fall bezieht und ein bestimmter Fehler aufgedeckt ist. Allgemeine Anweisungen, die bearbeiteten Sachen unter gewissen Gesichtspunkten nachzuprüfen, genügen nicht. (Urt. II. A. 56/23 v. 12. Mai 1923.)

= **Die Darlehnsgewährung durch den Teilhaber einer G. m. b. H. stellt sich i. S. des § 6 c des Kap.-VerkStG. sachlich als steuerpflichtige Beteiligung an der Gesellschaft dar,** wenn das Darlehn von dem Gesellschafter als solchem zur Förderung des Gesellschaftszwecks gegeben ist. Unverzinslichkeit, längere Unkündbarkeit des Darlehns sprechen dafür. (Urt. II. A. 54/23 v. 12. Mai 1923.)

= **Unter „Aktien, die nicht von vornherein voll eingezahlt werden", i. S. des § 12 Satz 2 KapVerkStGes. sind solche zu verstehen, bei denen Vollzahlung von vornherein nicht gewollt ist und nur für den Fall späteren Bedarfs weitere Einzahlungen verlangt werden können,** nicht aber Aktien, auf die die Einzahlung des vollen Betrags in Raten zu erfolgen hat. (Urt. II. A. 95/23 v. 12. Mai 1923.)

= **Das Recht zur Fortführung einer Firma muß bei Erhebung der Gesellschaftssteuer von dem Werte der Sacheinlagen mitbewertet werden** (KapVerkStGes. § 11 Abs. 1b). Das KapVerkStGes. hat hinsichtlich des Einbringens von Sacheinlagen keine von den Vorschriften des bisherigen RStempGes. abweichende Vorschrift. (Urt. II. A. 53/23 v. 29. Mai 1923.)

= **Der Verkauf des mit den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bestandenen Restguts dient nicht der Durchführung des Verfahrens zur Besiedelung der abgetretenen Parzellen** i. S. von § 29 RSiedlGes.; er ist daher grunderwerbsteuerpflichtig. Er wird auch nicht dadurch zum Teil eines Siedelungsverfahrens, daß beim Verkauf ein Wiederkaufsrecht vorbehalten wird, das dem Siedelungsunternehmen keine freie künftige Verf. über das Restgut verschafft, noch dadurch, daß beim Verkauf der Käufer sich seinerseits zur Hergabe von für Besiedelungszwecke geeigneten Parzellen verpflichtet. (Urt. II. A. 86/23 v. 5. Juni 1923.)

Gehen bei Verschmelzung zweier Aktiengesellsch. mit Uebertragung des Vermögens der aufgenommenen Gesellschaft als eines Ganzen auch Grundstücke auf die aufnehmende Gesellschaft über, so unterliegt dieser Eigentumsübergang der Grunderwerbsteuer. § 1 GrundErwStGes. unterscheidet nicht zwischen Einzelrechtsnachfolge und Gesamtrechtsnachfolge, auch nicht ob der Eigentumsübergang der Eintragung im Grundbuch bedarf oder nicht. (Urt. II. A. 110/23 v. 12. Juni 1923.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Ersatzlieferung an Stelle rückgabepflichtiger Gegenstände. a) Durch eine Vereinbarung zwischen dem ehem. feindl. Voreigentümer und dem deutschen Eigentümer des rückgabepflichtigen Gegenstandes über die Höhe der Ersatzkosten wird an den gesetzlichen Vorschriften der VO. v. 14. Nov. 1919 nichts geändert. b) Als Aufwendung für die Ersatzbeschaffung kommt, wenn das Reich den Ersatzgegenstand aus seinen eigenen Beständen geliefert hat, der Wert des Ersatzgegenstandes z. Zt. der Aussonderung aus den Reichsbeständen zum Zwecke der Ablieferung in Betracht. (Urt. VI. A. V. 44/22 v. 19. März 1923.)

VertragsablösungsVO. Zuständigkeit des RWGer. Im Falle des § 10 der VertragsablösungsVO. ist die Zuständigkeit des RWGer. auf die Entsch. über die dem bisherigen Eigentümer der enteigneten Grundstücke und Gebäude zu gewährende Vergütung beschränkt. Ob die Enteignung nach der VertragsablösungsVO. zulässig war, unterliegt nicht der Nachprüfung des Gerichts. (Urt. VII. A. V. 19/21 v. 28. März 1923.)

Rücklieferung aus den ehemals besetzten Gebieten weggeführter Gegenstände. Die VO. v. 25. Mai 1921 betr. Ausdehnung der VO. über die Rückgabe der aus Belgien und Frankreich überführten Maschinen v. 14. Nov. 1919 auf Maschinen, die aus den ehem. besetzten Gebieten in Polen, Rumänien, Serbien und Italien überführt worden und gemäß Art. 238 FV. zurückzuliefern sind, bezieht sich nicht nur auf Maschinen, sondern auch auf die andern nach Art. 238 FV. abzuliefernden Gegenstände, soweit sie unter die VO. v. 29. März 1919 fallen. (Urt. VI. A. V. 9/22 v. 16. April 1923)

Kammergericht.

Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Hanschmann, Berlin.

Gültigkeit von Polizeiverordnungen, die das Zurückhalten von Waren auf Märkten verbieten. Die MarktPolizeiVO. von W. bestraft das Zurückbehalten von Waren unter dem Vorwande, sie seien bereits gekauft oder bestellt, und schreibt vor, daß alle vorhandenen Waren an Kauflustige abgegeben werden müssen. Zu Unrecht erblickt die Verteidigung hierin einen unzulässigen Eingriff in die Gewerbefreiheit. Ihr Grundsatz besteht nach § 1 GewO. nur insoweit, als durch dieses Ges. nicht Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. Eine solche zulässige Beschränkung ist in § 69 GewO. enthalten, der die Ortspolizeibehörde ermächtigt, im Einverständnis mit der Gemeindebehörde in den Grenzen der §§ 65—68 GewO. die MarktO. nach den örtl. Bedürfnissen festzusetzen und damit auch den Händlern bez. des Marktverkehrs Beschränkungen aufzuerlegen. Der § 13 Abs. 2 der MarktO. überschreitet nicht den Rahmen der der Ortspolizeibehörde in § 69 GewO. eingeräumten Befugnisse, da es sich nur um eine den Verkehr auf dem Wochenmarkt regelnde Bestimmung handelt. Die Worte des § 69 „in den Grenzen der §§ 65—68" sind nicht dahin zu verstehen, daß durch die MarktO. bloß die in diesen Paragraphen erwähnten Angelegenheiten geregelt werden dürfen, sondern in dem Sinne, daß durch eine MarktO. die §§ 65—68 nicht verletzt werden sollen. Es könnte sich nur fragen, ob die Best. etwa gegen den in § 64 GewO. enthaltenen allg. Grundsatz der Verkaufsfreiheit auf den Märkten verstößt. Auch das ist zu verneinen. Wie das KG. bereits ausgesprochen hat, soll § 64 nur die freie Zulassung der Käufer wie der Verkäufer auf den Märkten gewährleisten; er verbietet es aber nicht, die Art und Weise, in welcher der Verkehr auf den Märkten betrieben wird, durch die innerhalb der gesetzl. Schranken nach den örtl. Bedürfnissen erlassenen Marktordnungen zu beschränken. Nur die Art und Weise des Verkehrs auf den Märkten betrifft aber die Bestimmung, daß die

vorhandenen Waren jedem Kauflustigen ohne Unterschied abgegeben werden müssen. (Urt. 1. Strafs. 1. S. 45/23 v. 20. Febr. 1923.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Bartels, Berlin.

Zwangsetatisierung von Ruhegehaltsbeträgen der Gemeindebeamten. Zu den Anforderungen, die an ein geordnetes Gemeinwesen zu stellen sind, gehört es, daß den Beamten ihre Gehälter regelmäßig gezahlt werden. Dem Gehalt ist in dieser Hinsicht die Pension gleichzustellen. Soll ein geordneter Gang der Verwaltung aufrechterhalten werden, so muß der Beamte wissen, daß die regelmäßige Zahlung der ihm zustehenden Bezüge nicht nur während der Dauer des Dienstverhältnisses, sondern auch nach dessen Beendigung unbedingt gesichert ist. Dies kann aber nur dadurch erreicht werden, daß bei einer unbegründeten Verweigerung der Zahlung der Pension gegen die zahlungspflichtige Gemeinde im Wege der Zwangsetatisierung eingeschritten wird, ohne daß der Beamte genötigt ist, seinen Pensionsanspruch auf dem langwierigen und kostspieligen Wege des Zivilprozesses zu verfolgen. (Urt. I. A. 48/22 v. 26. April 1923.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat H. Schmitt, München.

Verweigerung der Akteneinsicht nach § 34 FGG. Die Gewährung der Akteneinsicht ist nach § 34 FGG. in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt. Wenn den berechtigten Interessen des Antragstellers ein gleich oder höher zu bewertendes Interesse der Oeffentlichkeit oder einer anderen Person an der Geheimhaltung des Akteninhaltes gegenübersteht, kann die Akteneinsicht verweigert werden (vgl. ObLG. ZS. Bd. 14 S. 80). Die Geheimhaltung darf allerdings nicht so weit gehen, daß dem die Akteneinsicht Begehrenden durch die Verweigerung die Verfolgung oder Verteidigung seines Rechtes unmöglich gemacht wird. Die Vorinstanzen haben angenommen, daß den in der Angelegenheit als Zeugen vernommenen Personen Belästigungen drohen würden, wenn die Beschwerdeführerin Kenntnis von dem gesamten Akteninhalt erlangen würde. Gegen derartige, ihnen aus der Erfüllung einer öffentlichen Pflicht erwachsende Belästigungen geschützt zu werden, haben die in Betracht kommenden Personen ein sehr erhebliches rechtliches Interesse. Es besteht aber auch ein sehr erhebliches öffentliches Interesse daran, daß die Beschwerdeführerin nicht Einblick in die Akten erhält. Es würde in vielen Fällen nicht mehr möglich sein, ein Fürsorgeerziehungsverfahren sachgemäß durchzuführen, wenn bekannt würde, daß Zeugen sich Belästigungen durch die Erziehungsberechtigten aussetzen. Falls die Beschwerdeführerin jedoch in dem Umfange Bekanntgabe des Akteninhaltes verlangt, daß ihr dieser in anderer Weise als durch Vorlegung zu Einsichtnahme derart bekanntgegeben wird, daß sowohl das Interesse des einen Teiles an der Kenntnis des zu seiner Rechtsverfolgung und Verteidigung erforderlichen Inhalts als das Interesse der Zeugen und der Oeffentlichkeit an dem Schutze vor Belästigungen gleichermaßen gewahrt wird, so wird ihr diese Bekanntgabe nicht verweigert werden können. (Beschl. ZS. III. Nr. 1/1923 v. 20. Jan. 1923.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat OLG.-Präs. Dr. Meyer, München.

Zu § 433 RAbgO. Die Rev. ist der Ansicht, daß die in § 433 RAbgO. normierte Bindung des Gerichts an die Vorentsch. der Finanzbehörden und -gerichte auch für den hier gegebenen Fall bestehe. Dem ist nicht beizutreten. Die Anwendung dieser Best. setzt voraus, daß ein Steueranspruch bereits entstanden und für die Finanzbehörde der Anlaß zur Erlassung eines Steuerbescheides gegeben ist. Nur dann kann es zu der im § 433 vorausgesetzten rechtskräftigen Entsch. über die Frage kommen, ob ein Steueranspruch besteht und in welcher Höhe er verkürzt ist; nur dann kann der Fall eintreten, von einer solchen Entsch. abweichen zu wollen und die Entsch. des Reichsfinanzhofs einzuholen. Hier ist aber der die Steuerpflicht begründende Vorgang nicht eingetreten, mithin auch ein Steuerbescheid nicht erlassen, ein Steuerbetrag nicht festgesetzt worden. Allerdings kam auch hier die Finanzbehörde, der zunächst die Durchführung des Verwaltungsstrafverf. wegen der versuchten Steuerhinterziehung oblag, bei Erlassung des Strafbescheids in die Lage, den Betrag der Steuerverkürzung zu bemessen, die bei Vollendung der Hinterziehung eingetreten sein würde, und zu diesem Zweck eine Bewertung des Inventars vorzunehmen. Dieser Wertfestsetzung kann aber eine über diesen ihren Zweck, die Feststellung eines wesentlichen Tatbestandsmoments, hinausreichende Tragweite, damit aber auch eine i. S. des § 433 für das Gericht bindende Wirkung nicht beigemessen werden. Eine solche soll nach dem Willen des Ges. nur der Festsetzung einer tatsächlich eingetretenen, in der Vergangenheit liegenden Steuerverkürzung zukommen, — wofür auch schon die Erwägung spricht, daß der Ausnahmecharakter dieser Bestimmung einer ausdehnenden Auslegung entgegenstehen würde. Soweit aber diese nicht durchgreift, müssen die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Strafverf. gelten, d. h. der Tatrichter ist dazu berufen, auch über diesen Teil des Tatbestands nach seiner freien, nur aus dem Inbegriff der Verhandlung zu schöpfenden Ueberzeugung zu entscheiden (§ 260 StrPO.). Insoweit im Urt. v. 19. Juni 1922, RevReg. II. Nr. 134/22, hinsichtlich der Anwendung des § 433 ein abweichender Standpunkt vertreten ist, wird daran nicht festgehalten. (Urt. RevReg. II. Nr. 394/22 v. 4. Jan. 1923.)

Amtsgericht Freiburg.

Mitgeteilt v. Oberamtsrichter Dr. Grüninger, Freiburg.

Internationales Privatrecht. Legitimation durch nachfolgende Ehe. Die preuß. Staatsangehörige X gebar 1890 im Badischen den unehelichen Y, der, anscheinend seit Schulbeginn, den Familiennamen Z führt. Seine Mutter verheiratete sich 1891 in Bayern mit dem bad. Staatsangehörigen Z, der seither verstorben ist. Weder X noch Z haben den Y anerkannt. Y legt eine eidesstattliche Versicherung seiner Mutter vor, wonach ihr verstorbener Ehemann Z ihr in der Empfängniszeit des Y beigewohnt habe und verlangt die Feststellung, er habe durch ihre Verehelichung die Rechtsstellung eines ehel. Kindes erlangt, sowie die Anordnung der Beischreibung am Rande der Geburtsurkunde. § 26 Abs. 2 PersStG., Fassung v. 11. Juni 1920 in Verb. mit § 1719 BGB. Diesem Antrag war nicht stattzugeben. Inwieweit ein vor Inkrafttreten des BGB. legitimiertes Kind die rechtliche Stellung eines ehel. Kindes hat, bestimmt sich nach den bisherigen Ges., Art. 209 EG. z. BGB. In Frage käme preuß., bad. oder bayer. Recht. Die Legitimation unehelich geborener Kinder durch nachfolgende Ehe (wie dem badischen LR. unbekannte per rescriptum principis) soll ihnen die Gleichstellung mit den ehel. Kindern verschaffen. Das Gesetz, das über die Rechte der ehel. Kinder entscheidet, muß daher auch für die familienrechtl. Verhältnisse zwischen dem unehelichen Kinde und seinem Vater maßgebend sein. Das ist aber das Gesetz des Personalstatuts des Vaters z. Zt. der Eheschließung, ohne daß es auf deren Ort ankommt. So die herrschende Meinung für das internat. Privatrecht, das auch im Verhältnis der deutschen Bundesstaaten untereinander anzuwenden ist (insoweit nicht Reichsrecht vorliegt). Demgemäß ist das bad. Landrecht maßgebend, das in Art. 3 Abs. 3 bestimmt: „Die Gesetze, welche den Zustand und die Rechtsfähigkeit der Personen bestimmen, erstrecken sich auf die Inländer selbst dann, wenn sie im Auslande sich aufhalten.“ RGZ. 29, 288. Nach Art 331 erhalten aber unehel. Kinder durch eine nachgefolgte Ehe ihrer Eltern die rechtliche Stellung ehelicher Kinder nur, „wenn beide zusammen vor der Heirat sie anerkannt haben oder sie in der Heiratsurkunde selber anerkennen“. Ist dies unterblieben, so findet das neue Recht bei seinem Eintritt kein legitimiertes Kind vor, und die Anerkennung kann auch nicht mit dieser Wirkung nachgeholt werden. Denn das bad. LR. knüpfte die Wirkung der Legitimation durch nachfolgende Ehe an die vorangegangene Anerkennung, das BGB. aber an die Eheschließung. Diese erfolgte unter altem Rechte, hatte also die Ehelichmachung nicht zur Folge, da die Anerkennung nicht zuvor geschah. (AG. Freiburg R. V. 1872, Beschl. v. 2. Mai 1923.)

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb Aktiengesellschaft, Berlin.

Heft 19—20. Berlin, den 1. Oktober 1923. 28. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN ZEITUNG 1896

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und Zweiganstalten. Anzeigen: 6gesp. Nonp.-Zeile Grundpreis 20 Pf. X Teuerungsz. d. Buchhand. a. Erscheinungstage.

Zur Reform der Ausbildung für den höheren Justizdienst in Preußen.

Vom Präsidenten der Justizprüfungskommission Steuber, Berlin.

Durch Allg. Verfg. des JM. ist an Stelle der PrüfungsO. v. 17. Juni 1913 (JMBl. S. 195) (PO.) die AusbildungsO. v. 11. Aug. 1923 (JMBl. S. 588) (AO.) getreten. Sie stellt die Ausbildung für den höheren Justizdienst in Preußen nicht auf neue Grundlagen; sie greift insbes. der vom Reichsjustizministerium betriebenen Vereinbarung der Länder über einheitliche Richtlinien für die jurist. Ausbildung nicht vor und berührt nicht die der Gesetzgebung vorbehaltenen Fragen der Verlängerung des Rechtsstudiums und der Trennung der Ausbildung für Justiz und Verwaltung.

Die AO. ordnet die juristische Ausbildung, soweit die Justizverwaltung zuständig ist, in 3 Abschnitten, von denen sich der 1. mit der ersten juristischen Prüfung, der 2. mit dem Vorbereitungsdienst der Ref., der 3. mit der 2. jurist. Prüfung — der großen Staatsprüfung — beschäftigt; die Neuerungen sind wesentlich folgende.

Nach den Erfahrungen der Justizprüfungskommission fehlt es dem Ref. im Durchschnitt an der allg. staatswissenschaftlichen Durchbildung und dem eindringenden Verständnis für die Fragen des Staats- und Verwaltungsrechts. Auf diesem Gebiete die sichere und dauernde Grundlage zu schaffen, ist Sache der Universität; die Justizverwaltung kann nur durch die entsprechende Ausgestaltung der 1. juristischen Prüfung auf die Studierenden einen — allerdings wirksamen — Druck ausüben, von den Bildungsmitteln der Univ. Gebrauch zu machen. Bisher wurde den Staatswissenschaften in dieser Prüfung nicht der Raum zugestanden, der ihrer Bedeutung zukommt. Das beruht auf Bestimmungen der PO. und auf tatsächlicher Uebung; im schriftlichen Teile der Prüfung brauchte bisher nicht eine Aufgabe dem Gebiete der Staatswissenschaften entnommen zu werden; und im mündlichen, der in 4—5 Stunden mit 5 Prüflingen den gewaltigen Rechtsstoff erörtern soll, fiel regelmäßig dem öffentlichen Recht eine nur kärglich bemessene Zeit zu. Daneben war bei vielen Kommissionen für die erste Prüfung die Neigung unverkennbar, einen Ausgleich zwischen guten Kenntnissen des Privatrechts und mangelhaften Kenntnissen des öffentl. Rechts, nicht aber bei dem umgekehrten Verhältnisse der Kenntnisse eintreten zu lassen. Kein Wunder, wenn der Studierende seine Kraft und sein Interesse dem Privatrecht zuwendete und die Staatswissenschaften vernachlässigte. Hier versucht die AO. Wandel zu schaffen: künftig wird zur Prüfung nur zugelassen, wer — neben anderen Uebungen — an einer mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Uebung über Staats- oder Verwaltungsrecht an der Univ. teilgenommen hat; demselben Recht ist künftig auch die Aufgabe für eine Klausurarbeit zu entnehmen. Das wirksamste Mittel aber, das die AO. anwendet, um dem öffentlichen Recht Geltung zu verschaffen, ist die Zerlegung des mündlichen Teils der Prüfung in 2 Abschnitte; am 1. Tage soll der Prüfling vor einem aus 4 Mitgliedern bestehenden Ausschuß seine Kenntnis im Privat-, Straf-, Prozeßrecht, am 2. Tage vor einem aus 3 Mitgliedern bestehenden Ausschuß in den Staatswissenschaften (Staats- und Verwaltungsrecht, Grundzüge des Finanz- und Steuerrechts, Völkerrechts, Kirchenrechts, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre) nachweisen; das Arbeits- und Wirtschaftsrecht, das Elemente aus beiden Rechtsgruppen enthält, soll an beiden Tagen Gegenstand der Prüfung sein. An beiden Tagen führt derselbe Richter (Senatspräs.) den Vorsitz; am 1. Tage werden 2, am 2. Tage ein Universitätslehrer mitwirken. Es ist nicht zu verkennen, daß

durch das Zusammenwirken zweier verschieden zusammengesetzter Ausschüsse die Einheitlichkeit der Beurteilung der Prüflinge gefährdet erscheint; diese Gefahr muß überwunden werden; sie besteht bei den meisten anderen Staatsprüfungen, ohne zu Schäden geführt zu haben; der Vorschlag, die Prüfung an beiden Tagen derselben etwa fünfgliedrigen Kommission zu übertragen, ist unannehmbar; es ist unmöglich, die in der Prüfung nur nebenamtlich tätigen Mitglieder in häufiger Wiederkehr für meist 3 Tage — ein Teil wohnt nicht am Sitze der Kommission — dem Hauptamte zu entziehen. Diese Teilung des mündlichen Teils der Prüfung würde aber ihren Zweck, die Gleichberechtigung der Disziplinen des Privat- und öffentl. Rechts sicherzustellen, verfehlen, wenn nicht als Korrelat die Bestimmung (§ 18³ AO.) hinzuträte, daß die ganze Prüfung als nicht bestanden gilt, wenn die Leistungen des Prüflings auch nur an einem Tage als nicht genügend befunden werden; das mag hart erscheinen, ist aber unerläßlich, um der mißbräuchlichen Uebung, einen Ausgleich zwischen guten und schlechten Leistungen — regelmäßig zum Nachteil des öffentl. Rechts — vorzunehmen, einen Riegel vorzuschieben. In der Anwendung kann jene Härte, soweit nötig, dadurch gemildert werden, daß von der Bestimmung (§ 18⁵ AO.) Gebrauch gemacht wird, für die Wiederholung der Prüfung die Prüfungsleistungen zu erlassen, in denen der Prüfling vorbehaltlos genügt hat. Um die Zusammensetzung der Kommission ihrer auf dem Gebiete der Staatswissenschaften erschwerten Aufgabe besser anzupassen, ist vorgesehen (§ 2¹ AO.), daß an der Prüfung auch Universitätslehrer der Wirtschaftswissenschaften und höhere Verwaltungsbeamte mitwirken.

Wenn in dieser Weise der Studierende angehalten wird, seine Arbeit auf dem Gebiete der Staatswissenschaften zu erweitern und zu vertiefen, muß er durch Einschränkung des im Studienplan sonst vorgesehenen Rechtsstoffs entlastet werden; dem trägt die AO. dadurch Rechnung, daß künftig der Zivil- und Strafprozeß, deren Studium ohnedies durch den Mangel an Anschauung auf der Univ. erschwert ist, in der Beschränkung auf die Grundzüge und die rechtswissenschaftlichen Fächer nur insoweit geprüft werden soll, als diese dem Verständnisse des geltenden Rechts dienen. Mit Uebersetzungen verbundene. Erläuterungen der Quellen des Römischen Rechts finden nicht mehr statt (§ 15² AO.).

Im 2. Abschnitte bringt die AO. einen weitgehenden Umbau des Vorbereitungsdienstes der Referendare. Die JustPrKommission hat immer wieder Grund, darüber zu klagen, daß der Ref. befriedigende theoretische Kenntnisse, aber ein unzulängliches Verständnis für die tatsächlichen Vorgänge und den wirtschaftlichen Zusammenhang des Rechtsverkehrs besitzt, daß er den Bedürfnissen der Rechtsuchenden oft hilflos gegenübersteht und er die juristische Technik unvollkommen beherrscht; zum Teil mögen diese Klagen in der stark verkürzten Dauer des Vorbereitungsdienstes, dessen Verlängerung in den wirtschaftlichen Nöten der Gegenwart nicht angängig ist, begründet sein; der größere Teil der Schuld muß aber in der Zerstückelung des Vorbereitungsdienstes in viele kleine Abschnitte und in der Zersplitterung der Arbeitskraft des Ref. gesucht werden; er arbeitete bisher 6 Monate bei einem „kleinen", d. h. mit höchstens 4 Richtern besetzten AG., 8 Monate bei einem LG., 4 bei einer StAsch., 6 bei einem RA. (Notar), 8 nochmals bei einem AG., 4 bei einem OLG. Am bedenklichsten erschien die Zerreißung der Beschäftigung bei dem AG. in zwei Abschnitte, von denen jeder für sich zu kurz war; diese Teilung hatte, solange der Vorbereitungsdienst zusammen 4 Jahre und jeder der amtsgerichtlichen Abschn. 9 Monate dauerte, einen guten Sinn: Der Ref. sollte zunächst in unmittelbarer Anschauung einen Ueberblick über den gesamten Rechtsverkehr in der vielseitigen Ausgestaltung, wie ihn das kleine AG. darbietet, erhalten und erst nach dieser gewissermaßen propädeutischen Ausbildung den Aufgaben der einzelnen Organe der Rechtspflege nähergebracht werden. Inzwischen ist aber unter dem Drucke der Not der Zeit dieser Zweck vergessen worden; es war fast allgemeine Uebung geworden, den Ref. auch zu seiner ersten Beschäftigung dem AG. zuzuteilen, das er aus wirtschaftlichen Gründen als ihm erwünscht bezeichnet; die Mehrzahl der Ref. begann ihre Beschäftigung bei dem — meist größeren — AG. am Wohnsitze der Eltern; die Folge war, daß sie mit kurzen Fristen durch eine Reihe von Abteilungen, deren Zahl mit der Arbeitsteilung des AG. wächst, durchgejagt wurden, flüchtige Eindrücke, aber keinen Einblick in das Wesen der Sache und keine Gelegenheit erhielten, ihre nur theoretischen Kenntnisse an der Praxis zu messen. Das Zweckwidrige dieser Einrichtung trat für diese Ref. noch mehr dadurch hervor, daß ihre später folgende zweite Ausbildung meist bei demselben Gericht sich zu einer bloßen Wiederholung der ersten Ausbildung gestaltete, nur mit dem Unterschiede, daß sie bei der zweiten Beschäftigung vielfach zur Unterstützung der Richter bei der Bearbeitung leichterer, für die Ausbildung wenig ergiebiger Sachen verwendet, oft mißbraucht wurden. Wenn hier Wandel geschaffen werden sollte, so konnte das nicht anders als durch die Vereinigung der amtsgerichtlichen Beschäftigung zu einem einheitlichen Abschnitte geschehen. Es erhob sich die Frage, in welcher Reihenfolge der ganze Vorbereitungsdienst zu ordnen war. Erwies sich der propädeutische Zweck einer erstmaligen Beschäftigung bei dem AG. nicht mehr als erreichbar, so mußte der Weg gefunden werden, auf welchem der junge Jurist am besten von der Rechtslehre zur Rechtsanwendung methodisch übergeleitet, Theorie und Praxis organisch miteinander verknüpft werden kann; es war nicht zu bezweifeln, daß es sich empfiehlt, den Ref. zuerst dem LG. zu überweisen; denn die Vorbildung, die der Studierende in einem gut geleiteten, mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Seminar erhält, berührt sich nach der Art der von dem Lernenden zu leistenden Arbeit wie nach dem Maße der Anforderungen ganz nahe mit der Ausbildung, die der Ref. in der Zivil- und Strafkammer durch einen der Ausbildungsaufgabe gewachsenen Richter erhalten soll. Daneben ist es nur erwünscht, wenn der Ref. gleich zu Beginn des Vorbereitungsdienstes der festeren Hand eines LGPräsidenten übergeben und von ihm mit Ernst in die Amtspflichten eingeführt wird. Endlich kommt, wenn der Ref. zuerst dem LG., dann dem AG. zugewiesen wird, noch ein anderes erzieherisches Moment zur Auswirkung. Als Erziehungs- und Ausbildungsmittel ist selbständige Arbeit unter beschränkter oder voller



eigener Verantwortung erfahrungsmäßig von besonderem Werte; sie wird in diesem Sinne auch von dem Ref. selbst geschätzt, setzt aber vorgeschrittene Kenntnisse und größere Erfahrung voraus und kann nicht bei einem Kollegialgerichte, sondern nur bei dem AG. geleistet werden; es ergibt sich von selbst, daß, wenn dieses Mittel angewendet werden soll, der Ausbildungsabschnitt bei dem AG. zeitlich hinausgeschoben, also an zweite Stelle gerückt werden muß. Hiermit trifft zusammen, wenn durch ein — inzwischen vom Landtage bereits verabschiedetes, unmittelbar vor der Verkündung stehendes — Gesetz zur Aenderung des § 2 des AusfGes. z. GVG. die Mindestzeit des Vorbereitungsdienstes, nach deren Zurücklegung der Ref. zur auftragsweisen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte zugelassen wird, auf 1 Jahr 3 Monate bestimmt wird.

Aus diesen Erwägungen rechtfertigt sich die von der AO. getroffene Einteilung des Vorbereitungsdienstes: Der Ref. wird, und zwar in dieser Reihenfolge, je 12 Monate bei einem LG. und einem AG., je 6 bei einem RA. (Notar) und bei dem OLG. ausgebildet. Diese Gliederung in weniger und längere Abschnitte führt dazu, daß jedem dieser Abschnitte eine besondere, geschlossene Aufgabe zugeteilt werden kann: Der Ref. hat künftig zu verbringen ein Drittel des Vorbereitungsdienstes bei dem LG. zur Ausbildung in der streitigen Gerichtsbarkeit, ein Drittel bei dem AG. zur Ausbildung in der freiw. Gerichtsbarkeit sowie in den dem AG. ausschließlich zugewiesenen Zweigen der streitigen Gerichtsbarkeit (Zwangsvollstreckung und Konkurs), ein Sechstel bei einem RA. zur Einführung in dessen Berufsgeschäfte, und ein weiteres Sechstel bei dem OLG. zur methodischen Ergänzung der zivilistischen Ausbildung. Zur Ausbildung des Ref. in den amtsgerichtl. Geschäften sind nur die AG. bestimmt, die mit mindestens drei Richtern besetzt sind; denn im allg. wird sich nur bei diesen Stoff und Gelegenheit zur Ausbildung in allen Dienstzweigen finden; durch besondere Anordnung hat aber die Justizverwaltung dafür gesorgt, daß auch die mit weniger Richtern besetzten AG. zur Ausbildung herangezogen werden, wenn sie voll und vielseitig beschäftigt und mit Richtern, die sich zur Ausbildung besonders eignen, besetzt sind.

Eine grundsätzliche Neuerung bedeutet es, wenn die AO. (§ 29[3]) vorschreibt, daß das Maß der dem Ref. zu übertragenden Geschäfte an erster Stelle durch die Rücksicht auf seine Ausbildung, innerhalb der dadurch gezogenen Grenzen auch durch den Zweck bestimmt wird, seine Arbeitskraft für den Staatsdienst nutzbar zu machen. Es liegt i. S. dieser Vorschrift, daß der Ref., wie jeder andere Beamte, zur Einhaltung der Dienststunden angehalten werden kann. Es ist nicht unbillig, daß er durch nutzbare Arbeit dem Staate in geringem Maße ein Entgelt für den Unterhaltszuschuß gewährt. Selbständig soll der Ref. künftig insbes. Rechtshilfesachen bearbeiten; die Geschäfte des Amtsanwalts soll er, kraft besonderen Auftrags oder als Vertreter, unter eigener Verantwortung, führen, eine ausgezeichnete Gelegenheit, ihn im Strafrecht, im Bureauwesen und in der Verwaltung zu üben.

Auch die bewährte Einrichtung der ständigen Uebungen der Ref. ist in der AO. weiter ausgebaut, sie sollen auch bei AG. eingerichtet werden; zur Teilnahme ist der Ref. während des ganzen Vorbereitungsdienstes verpflichtet. Eine gesteigerte Bedeutung könnten die Uebungen erlangen, wenn es gelänge, der Vorschrift (§ 45 AO.) Leben und Inhalt zu geben, daß einzelne Rechtsgebiete, wie Arbeits- und Wirtschaftsrecht, gewerbl. Urheberrecht, Steuerrecht im Rahmen der Uebungen auch von besonders damit betrauten Personen behandelt werden können, die nicht Uebungsleiter sind; hier können Vorträge, auch Uebungen nach dem Vorbilde der an den Univ. gehaltenen, unter Heranziehung von Praktikern und Beamten anderer Verwaltungen, auch von besonders auszuwählenden Universitätslehrern, eingeschaltet werden, kurz, es können Einrichtungen getroffen werden, die zur Fortbildung der Ref. mehr leisten werden, als das von vielen Seiten geforderte sog. Nachstudium.

Die im dritten Abschnitte der AO. behandelte große Staatsprüfung bleibt im ganzen unverändert; zu den bisher unter Aufsicht bearbeiteten Rechtsfällen tritt ein dritter, der dem Strafrecht zu entnehmen ist; damit wird dessen Bedeutung, das von den Ref. leider allzu häufig vernachlässigt wird, stärker betont und zugleich die Grundlage verbreitert, auf der das Urteil über die Befähigung des Ref. zum Richteramt gefunden wird; die Gewähr für die Richtigkeit dieses Urteils wird auch dadurch verstärkt, daß zur mündlichen Prüfung künftig nur 5, nicht mehr 6 Ref. zu laden sind.

Die Vorschriften der AO., welche die Staatswissenschaften mehr in den Vordergrund der ersten juristischen Prüfung zu stellen bestimmt und deshalb diese Prüfung zu erschweren geeignet sind, erhalten erst vom 1. März 1925 ab Geltung, damit die Studierenden ihre Studien danach einrichten können; im übrigen tritt die AO. am 1. Okt. d. J. in Kraft.

Sind die Devisenerfassungsverordnungen v. 25. Aug. 1923 und v. 7. Sept. 1923 rechtsgültig?

Von Dr. Richard Grau, Berlin.

Beide Verordnungen sind vom Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 RV. erlassen. Sie stützen sich, nach ihrer eigenen Angabe, lediglich auf diese Rechtsgrundlage. Sowohl die VO.en selbst wie die auf Grund der in ihnen enthaltenen Ermächtigungen erlassenen VO.en und Verfügungen müssen deshalb durch die im Art. 48 RV. dem Reichspräsidenten erteilten außerordentlichen Befugnisse gedeckt sein. Voraussetzungen und Umfang dieser werden durch Abs. 2 des Art. 48 RV. geregelt. Dieser lautet:

> Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artt. 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.

Zur Zeit des Erlasses der beiden VO.en und während ihrer Durchführung hat man in der Oeffentlichkeit von einer Störung oder Gefährdung der öffentl. Sicherheit und Ordnung nichts bemerkt. Das Vorliegen einer solchen Störung oder Gefährdung ist aber nach Art. 48 RV. notwendige Voraussetzung jeder Betätigung der außerordentlichen Befugnisse. Als der Reichsfinanzminister im Haushaltsausschuß

des Reichstags die bevorstehende Devisenerfassungsmaßnahmen ankündigte, hörte man lediglich finanzpolitische Erwägungen; von einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung und von der Notwendigkeit, diese Gefährdung gerade durch Devisenmaßnahmen zu bekämpfen, war nicht die Rede.

Der Reichstag wird die Frage, ob eine Gefährdung der öffentl. Sicherheit und Ordnung vorgelegen hat und ob sie noch vorliegt, zu prüfen haben, wenn er sich darüber entscheidet, ob er die Außerkraftsetzung der VO.en in Anwendung der ihm nach Art. 48 Abs. 3 RV. zustehenden Befugnisse verlangt. Auch die öffentliche Kritik des Verhaltens der beteiligten Reichsstellen wird an der Frage nicht vorübergehen, ob die tatsächlichen Voraussetzungen vorgelegen haben, unter denen allein der RPräs. zum Ergreifen außerordentlicher Maßnahmen befugt ist. Der richterlichen Prüfung jedoch ist diese Frage entzogen, weil sie dem Gebiete des politischen Ermessens angehört.

Die richterliche Prüfung der Rechtsgültigkeit der VO.en hat es mit der Frage zu tun, ob sie mit Bestimmungen der RV. in Widerspruch stehen. Der RPräs. hat zwar gemäß Art. 48 RV. die Befugnis, Gesetze abzuändern und außer Kraft zu setzen; die RV. aber ist für ihn unantastbar, wie schon daraus hervorgeht, daß im Art. 48 selbst diejenigen 7 Verfassungsbestimmungen aufgezählt werden, die er vorübergehend außer Kraft setzen kann. Aus dieser Aufzählung ergibt sich ein zwingendes argumentum e contrario für die Unantastbarkeit der übrigen Verfassungsbestimmungen.

Wenn nun auch der RPräs. befugt ist, außerhalb der RV. stehende einfache Gesetze außer Kraft zu setzen und andere Vorschriften an ihre Stelle treten zu lassen, so wird doch auch diese Befugnis durch gewisse Verfassungsbestimmungen beschränkt, die die Regelung eines in dem betr. Verfassungsartikel namhaft gemachten Gebiets einem Gesetz — oder, wie es manchmal heißt, einem Reichsgesetz — vorbehalten.

Es kann hier nicht in eine Erörterung darüber eingetreten werden, was diese Bestimmungen unter Gesetz verstehen[1]). Es genügt in diesem Zusammenhang die Feststellung, daß Maßnahmen gemäß Art. 48 RV. nie als Gesetz i. S. dieser Vorschriften angesehen werden können.

Von dem auf dem formellen Gesetzgebungswege zustande gekommenen Gesetz und der auf Grund eines solchen Gesetzes erlassenen delegierten VO. ist die AusnahmeVO. unter dem formellen Gesichtspunkt ihrer Entstehung grundlegend unterschieden. Sie ist in keiner Weise durch eine Mitwirkung der Gesetzgebungsorgane bedingt und hat deshalb, unter einem formellen Gesichtspunkt betrachtet, mit einem Gesetz nichts gemein, als daß der RPräs. sie ebenfalls im Gesetzblatt erscheinen lassen, sie in Paragraphen und Absätze einteilen kann.

Vom materiellen Gesichtspunkt aus kann eine AusnahmeVO. einem Gesetze gleichen — kann sie doch genau denselben Inhalt haben wie ein Gesetz. Es besteht aber keine Möglichkeit der Unterscheidung zwischen Maßnahmen des RPräs., die Gesetz sind und solchen, die es nicht sind, eine Unterscheidung der „Maßnahmen", die auch dem Art. 48 RV. selbst fremd ist.

[1]) Hierüber vgl. Grau: Die Diktaturgewalt des Reichspräsidenten und der Landesregierungen. S. 91 ff.

Der RPräs. weist z. B. einer die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdenden Person einen bestimmten Aufenthaltsort zu. Auch die Vertreter materieller Gesetzestheorien bestreiten heute nicht mehr, daß ein solches Gebot Gegenstand eines Individualgesetzes sein kann und sich unter den materiellen Gesetzesbegriff bringen läßt. Gesetzliche Beschränkungen der persönlichen Freiheit sind auf Grund des Art. 114 RV. zulässig. Wenn der RPräs. selbst Gesetze i. S. der RV. schaffen könnte, so brauchte er im Art. 48 RV. nicht erst ermächtigt zu werden, den Art. 114 RV. außer Kraft zu setzen. Ebenso verhält es sich mit den übrigen Grundrechten, zu deren Außerkraftsetzung der RPräs. im Art. 48 RV. ermächtigt wird. Ueberall kommt es darauf hinaus, daß die Außerkraftsetzungsbefugnis durchaus überflüssig wäre, wenn der RPräs. selbst Gesetze schaffen könnte. Die in Art. 48 RV. erteilte Außerkraftsetzungsbefugnis bez. der dort aufgezählten Grundrechte beweist, daß eine Ausnahmemaßnahme des RPräs. kein Gesetz i. S. der RVerf. ist; denn wären die Ausnahmemaßnahmen Gesetze, so würde die Außerkraftsetzungsbefugnis sinnlos sein[1]).

Von dem gewonnenen Standpunkt aus ergibt sich, daß die VO.en die Artt. 49, 87, 134 u. 151 Abs. 3 RV. verletzen.

1. Art. 49 RV. lautet:

Der Reichspräsident übt für das Reich das Begnadigungsrecht aus.

Reichsamnestien bedürfen eines Reichsgesetzes.

Sowohl im § 13 der VO. v. 25. Aug. 1923 wie im § 18 der von der Reichsregierung auf Grund einer Ermächtigung der VO. v. 7. Sept. 1923 erlassenen Durchführungsbest. ist ein Amnestieversprechen enthalten.

Die letzte Bestimmung ist schon deswegen ungültig, weil die vom RPräs. im § 2 seiner VO. erteilte Ermächtigung sich nicht auf die Gewährung einer Amnestie erstreckt. Im übrigen verstoßen beide Bestimmungen, da sie nicht den Charakter eines Gesetzes haben, gegen Art. 49 Abs. 2 RV. Gerade Art. 49 erhärtet auch die obige Darlegung, daß eine AusnahmeVO. des RPräs. kein Gesetz ist. Es wäre eine unverständliche Regelung, wenn er nur zu behaupten brauchte, Sicherheit und Ordnung seien gefährdet, um die ihm von der RV. ausdrücklich verweigerte Amnestiebefugnis für sich in Anspruch nehmen zu können.

2. Die zweite verletzte Verfassungsbestimmung, Art. 87 RV., besagt:

Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden. Eine solche Beschaffung sowie die Uebernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten des Reichs dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen.

In beiden VO.en wird dem Devisenablieferungspflichtigen als Entgelt für die abgelieferten Devisen in erster Reihe Goldanleihe versprochen.

Es gibt aber überhaupt kein Gesetz, durch das die Beschaffung der Goldanleihe gemäß der zwingenden Vorschrift des Art. 87 RV. genehmigt wäre. In allen Nachtragsgesetzen zum Haushaltsplan für 1922, im Haushaltsges. f. 1923 und den Nachtragsgesetzen hierzu sind zwar der Regierung mannigfache Ermächtigungen zur Inanspruchnahme von Anleihekrediten und zur Ausgabe von Schatzanweisungen

[1]) Vgl. die ausführlichere Darlegung a. a. O. S. 71.

erteilt, in sämtlichen Fällen aber nur Papiermarkbeträge bewilligt worden. Wenn auch in einzelnen dieser Gesetze die Regierung ermächtigt wird, auf ausländische Währung lautende Schuldtitel auszugeben, so wurde doch die ausdrückliche Beschränkung hinzugefügt, daß der Betrag der auszugebenden Schuldtitel zur Zeit der Ausgabe den bewilligten Papiermarkbetrag nicht übersteigen dürfe. Abgesehen davon, daß diese Papiermarkkredite zum größten Teil durch die Ausgabe von auf Papiermark lautenden Schuldtiteln aufgezehrt worden sind, kommen die bewilligten Papiermarkbeträge für die Goldanleihe bei Berücksichtigung des Dollarkurses während der Zeichnung der Goldanleihe überhaupt nicht in Betracht[1]).

Das einzige Gesetz, in dem die Goldanleihe erwähnt wird, ist das Gesetz über die Sicherung und die steuerliche Behandlung einer wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reiches v. 15. Aug. 1923 (RGBl. I S. 777). In diesem Gesetz wird mit keinem Wort eine Ermächtigung zur Ausgabe der Goldanleihe erteilt. Man findet nur im § 1 den Satz, daß die Bestimmungen des Gesetzes erlassen werden „zur Sicherung des Zinsendienstes und der Rückzahlung von Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen, welche bis zur Höhe von 500 Millionen Mark Gold zur Flüssigmachung von Krediten gemäs § 4 des Gesetzes über die Feststellung des Reichshaushaltsplanes v. 4. Juni 1923 (RGBl. II S. 231)“ ausgegeben werden.

Die Anführung des § 4 in diesem Zusammenhang kann nur den beruhigen, der ihn nicht nachschlägt. Dieser § 4 enthält nämlich lediglich die erwähnte Umrechnungsvorschrift für auf ausländische Währung lautende Schuldtitel, aber mit keinem Worte die Ermächtigung zur Ausgabe einer Anleihe über 500 Mill. Goldmark.

Unter diesen Umständen ist der RPräs. nicht ermächtigt, durch das Versprechen von Goldanleihe, die er den Devisenbesitzern geben will, das Reich mit Kreditverpflichtungen in unabschätzbarer Höhe zu belasten. Es fehlt die durch Art. 87 RVerf. zwingend vorgeschriebene gesetzliche Grundlage.

3. Der weiterhin verletzte Art. 134 RV. lautet:

Alle Staatsbürger ohne Unterschied tragen im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei.

Oeffentliche Lasten werden durch die beiden VO.en ausgeschrieben. Da diese dem Bürger nur durch Gesetz auferlegt werden können, so verstoßen die AusnahmeVO.en gegen Art. 134 RVerf.

Der Einwand, es handle sich um Enteignungen und nicht um öffentliche Lasten, geht fehl. Enteignungen sind nach Art. 153 RV. Zwangseingriffe, die zum Wohle der Allgemeinheit vorgenommen werden, d. h. der Enteignungsgegenstand muß einem öffentlichen Unternehmen dienstbar gemacht werden, nicht aber staatlichen Finanzzwecken[2]). Er muß diesem öffentlichen Unternehmen in seiner Gegenständlichkeit eingegliedert werden[1]). Oekonomisch gesprochen: um seinen „Gebrauchswert“, nicht um seinen „Tauschwert“ muß es sich handeln.

[1]) Selbst nicht die Kreditbewilligungen des Nachtragsgesetzes v. 14. Aug. 1923 (RGBl. II S. 329) mit ihren ungeheuerlichen Papiermarksummen von 156 Billionen 350 Milliarden M. (Ermächtigung zur Aufnahme eines Anleihekredits) und 80 Billionen M. (Ermächtigung zur Ausgabe von Schatzanweisungen für Zwecke der Reichshauptkasse). Dieses Gesetz enthält übrigens nicht die Ermächtigung, auf ausländische Währung lautende Schuldtitel auszugeben und hat deshalb auch aus diesem Grunde keine Bedeutung für die Goldanleihe.

[2]) Besonders hervorgehoben RGZ. Bd. 103 S. 202. Vgl. auch Martin Wolff: RVerf. und Eigentum (aus der Festgabe für Kahl) S. 15.

Bei der Devisenerfassung handelt es sich um Tauschwerte. Eine Dollarnote hat überhaupt keinen Gebrauchswert. Es handelt sich um Bereicherung des Staats auf Kosten seiner Bürger, also um eine öffentliche Last[2]), die nur auf Grund eines Gesetzes erhoben werden darf. Im übrigen darf eine öffentl. Last auch nur nach Maßgabe eines Gesetzes erhoben werden, also nie nach dem freien Ermessen eines Beamten, wie hier des Devisenkommissars.

4. Durch die Durchführungsbestimmungen zur VO. v. 7. Sept. 1923 ist ferner Art. 151 Abs. 3 RV. verletzt, in dem es heißt:

Die Freiheit des Handels und Gewerbes wird nach Maßgabe der Reichsgesetze gewährleistet.

Allerdings umfaßt die Gewerbefreiheit nicht die Freiheit, den Gewerbebetrieb ohne Rücksicht auf die allgemeinen polizeilichen Vorschriften auszuüben. Wohl aber dürfen gewerbepolizeiliche Eingriffe, d. h. ausschließlich auf den Gewerbebetrieb bez. und seine Regelung enthaltende Eingriffe, nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen[3]). Nach den Durchführungsbest. v. 7. Sept. 1923 kann der Devisenkommissar Handelskammerbescheinigungen entziehen und die Entziehung von Börsenzulassungen anordnen. Nach diesen Bestimmungen kann er ferner den Kreis der Devisenbanken einschränken und eine Beschränkung des Kreises der Personen, denen eine Handelskammerbescheinigung zu erteilen ist, anordnen, und kann er schließlich einzelnen Banken das Devisenrecht entziehen.

Bei allen diesen Befugnissen handelt es sich um typisch gewerbepolizeiliche Eingriffe, durch die der Gewerbebetrieb nahezu lahmgelegt werden kann. Diese Eingriffe in die Freiheit des Bankgewerbes, das hauptsächlich betroffen ist, und die willkürliche Schaffung von Monopolen einzelner Gewerbetreibender sind durch AusnahmeVO.en erfolgt, denen kein Gesetzescharakter zukommt. Die Bestimmungen sind deshalb wegen Verstoßes gegen Art. 151 Abs. 3 ungültig.

Die VO. v. 7. Sept. 1923, die sich auf die Erteilung einer weitgefaßten Ermächtigung an Devisenkommissar und Reichsregierung beschränkt, ist schließlich ungültig, weil sie dem Kommissar nicht etwa die Aufgabe erteilt, die öffentliche Sicherheit und Ordnung wieder herzustellen, was nach Art. 48 RV. allein zulässig wäre, sondern ihn lediglich anweist, Devisen zu erfassen. Auf Grund des Art. 48 darf nichts geschehen, was nicht nötig ist, um Sicherheit und Ordnung wiederherzustellen. Wenn der RPräs. einem von ihm ernannten Organ nicht bis ins einzelne gehende Anweisungen erteilt, sondern seinem Ermessen weiten Spielraum läßt, dann muß die Aufgabenorm, auf Grund deren dieses Ermessen auszuüben ist, ebenso wie die Aufgabenorm des auf Grund des Art. 48 tätig werdenden RPräs. lauten: „Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“. Devisen dürfen nur erfaßt werden, soweit es zur Erfüllung dieser Aufgabe nötig ist. Nur zu diesem Zwecke dürfen nach aus-

[1]) Vgl. Otto Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht, II. Aufl. Bd. II S. 19.

[2]) Eine indirekte Bestätigung erfährt dieser Satz jetzt durch § 1 der VO. d. RPräs. v. 15. Sept. 1923 (RGBl. I S. 879).

[3]) Vgl. v. Seydel-Schecher: Gewerbepolizeirecht des Deutschen Reichs S. 9, und Landmann: Komm. zur GewO., Anm. 2b zu § 1.



drücklicher Best. des Art. 48 die dort aufgeführten Grundrechte vorübergehend außer Kraft gesetzt werden, nicht aber zum Zwecke der Devisenerfassung, wie es durch die VO. v. 7. Sept. 1923 nach der ausdrücklichen Angabe in deren § 1 geschehen ist.

Die hier aufgezählten Ungültigkeitsgründe sind von verschiedenem Gewicht. Während die Verletzung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit und des Amnestieverbots nur die betreffenden Einzelbestimmungen ungültig macht, betreffen die übrigen Verfassungsverletzungen die VO.en in ihrem ganzen Aufbau und machen sie somit ihrem ganzen Umfange nach ungültig.

Wie kann die Aufwertung der Hypothekenforderungen, Sparkasseneinlagen und Lebensversicherungen erfolgen?

Von Oberlandesgerichtsrat Mengelkoch, z. Zt. Leipzig.

1. Hypotheken-, Sparkassen- und Lebensversicherungsansprüche stehen insofern in wirtschaftlichem Zusammenhang, als den Sparkassen wie LebensversGes. zur Sicherung ihrer Gläubiger mündelsichere Anlegung ihrer Bestände vorgeschrieben war, die Sparkassen daher ihr Geld meist in Hypotheken, die LebensversGes. in Hypotheken und bei Sparkassen angelegt haben. Eine Aufwertung der Ansprüche aus Sparguthaben und Lebensversicherungen ist daher wirtschaftlich nur möglich, wenn die Aufwertung der Hypothekenforderungen erfolgt.

Soweit Sparkassen und Versicherungsanstalten ihre Werte, freiwillig oder gesetzlicher Weisung folgend, in Staats(Reichs)papieren angelegt haben, kann von einer Verpflichtung des Reichs oder der Länder zur Aufwertung ihrer Schulden keine Rede sein. Denn diese Papiere unterlagen von vornherein der Gefahr von Kursschwankungen, insbes. im Falle eines unglücklichen Krieges. Insoweit bedarf auch die Verpflichtung der Sparkassen und Lebensvers., die Guthaben ihrer Vorkriegskunden aufzuwerten, einer Begrenzung.

Soweit Sparkassen u. VersAnstalten in Hypotheken angelegte Gelder ohne oder mit zu geringer Aufwertung bereits haben zurücknehmen müssen, kommt es auf den Zeitpunkt der Rückzahlung und die Art der Wiederanlegung der Gelder an. Eine Begrenzung ihrer Aufwertungspflicht folgt hieraus nicht unbedingt.

Daß mit der Aufwertung der Lebensvers. auch eine Erhöhung noch laufender Prämien erfolgen oder Abwicklung nach dem gegenwärtigen Stande eintreten muß, ist selbstverständlich.

2. Die Aufwertungspflicht ist gesetzlich nicht ausgesprochen, in der Rechtspr. nur vereinzelt zur Sprache gekommen, bei Hypotheken aber oft vergleichsweise anerkannt worden. Sie lebt in der Rechtsüberzeugung des Volkes und wird sich, wenn die Gesetzgebung weiter zögert, gewohnheitsrechtlich durchsetzen. Ist unser Recht noch triebkräftig, so muß es die über die Vertragsauslegung hinausgehende Aufgabe erfüllen können, die Spareträge einer ganzen Generation, darunter viele Mündelgelder, zu erhalten.

Für die Lösung der Frage durch die Gesetzgebung, wie für die Bildung eines Gewohnheitsrechts ist es wesentlich, einen Maßstab zu finden, der eine erschwingliche, fortschreitende, von spekulativen Einflüssen freie Berücksichtigung der Geldentwertung ermöglicht, jederzeit und jedermann gebrauchsfertig zur Verfügung ist, und der in innerem Zusammenhang zu jenen Ansprüchen steht.

Ein solcher Maßstab ist nur zu ermitteln durch Vergleichung der drei Ansprüche mit anderen Vermögenswerten der Vorkriegszeit. Sie muß ausgehen von dem Zwecke, den die Gläubiger mit der Begründung ihrer Ansprüche verfolgten.

3. Hypothekendarlehen, Sparkasseneinlagen und Lebensvers. dienten dem gleichen Zweck, Vermögenswerte sicher und auf lange Frist anzulegen, es fehlt ihnen jedes spekulative Element. Nur scheinbar ist ein solches in der Lebensvers. enthalten. Denn für den Versicherten ist nicht frühes Ableben der günstige Verlauf, der Versicherer aber schützt sich gegen ungünstigen Ausgang durch Auswahl der Versicherten und Bemessung der Prämien in solcher Höhe, daß ihre Gesamtheit Einzelverluste ausgleicht.

Man muß also, um einen Aufwertungsmaßstab zu gewinnen, fragen, welche andere Anlegungsart, die sich als wertbeständig erwiesen hat, würde denselben Zwecken entsprochen haben?

Nicht die Anlegung bei einer Bank, oder in Werten des Handels oder der Industrie, denn die Gefahren und Kursschwankungen, die die Konjunktur mit sich bringen konnte, wollten die Gläubiger der 3 Anlagearten vermeiden. Auch nicht die in Reichs- und Staatspapieren, denn der vorsichtige Gläubiger dachte an die Möglichkeit ihrer Entwertung durch äußere Gefahren. Nur der Börsenkundige, nicht aber der Durchschnittsgläubiger konnte alle diese Gefahren vermeiden. Dazu kam, daß als sicher gegenüber inneren Schwierigkeiten geltende Staatspapiere geringeren Zinsertrag hatten. Außerdem kommen Hypothekenpfandbriefe in Betracht. Allein sie waren nicht überall verbreitet.

Eine gleich sichere Anlage bot vor dem Kriege nur der Erwerb von Grund und Boden. Landwirtschaftliche Grundstücke zwecks Vermögensanlage (nicht zwecks Berufsausübung) zu erwerben, war nur im Großen möglich, im Erwerb von Gütern, deren Bewirtschaftung durch Pächter oder Verwalter erfolgte. Dagegen bot der käufliche Erwerb städtischer Grundstücke mit fertigen Mietshäusern eine sichere und dauernde Kapitalanlage, der im Gegensatz zum Handel mit Baugelände, kein spekulatives Moment innewohnte. Soweit das beim Kaufabschluß doch der Fall war, ist es durch die Art der gesetzlichen Mietsregelung beseitigt.

Miethäuser verzinsten sich vor dem Kriege mit 6%, wovon 2% auf Unterhaltung entfielen. Ihr Ertrag entsprach dem Zinsfuß guter Hypotheken und langfristiger Sparkasseneinlagen.

Vor dem Kriege war also der Miethausbesitz die Kapitalanlage, die an Sicherheit und Ertrag der in Hypotheken, Sparkasseneinlagen und Lebensvers. gleichstand. Die Mieten sind Anfang Aug. 1923 auf das 750—800 fache der Grundmieten (Friedensmieten abzüglich Unterhaltungsanteil) gestiegen. Die Steigerung kommt hauptsächlich zum Ausdruck in den Betriebs- und Instandsetzungskosten, beides Gesichtspunkte, denen eine unmittelbare Beziehung zur Bewertung der hier fraglichen Ansprüche fehlt. Dennoch ist die Vergleichung des Miethausbesitzes mit unseren drei Rechtsverhältnissen zulässig. Denn die Aufbesserung der Mieten auf Grund der Ausbesserungskosten ist nur eine dem Standpunkt der Mieter entgegenkommende Form der



Mieterhöhung, andererseits sind gerade die Material- und Handwerkerkosten das werttreibende Element des Hausbesitzes, da ihre Höhe die Errichtung neuer Wohnbauten fast ausschließt. Im Ergebnis ist es also doch der, allerdings nicht im freien Handel festgestellte, sondern der durch die Mietfestsetzung gebundene Wert des Hausgrundstücks, der in der Erhöhung der Betriebs- und Instandsetzungskosten seinen Ausdruck findet. Daß vielfach höhere Kaufpreise gezahlt werden, beruht in der Regel auf der steigenden Tendenz, die den Mieten wie allen Werten innewohnt. Augenblicklich ist also die prozentuale Mieterhöhung der sichere Wertmesser.

In den Mietzuschlägen ist wegen der Aehnlichkeit der Anlagezwecke der Maßstab für die Aufwertung der Hypotheken-, Sparkassen- und Lebensversicherungsansprüche gegeben. Sie sind in mehrjährigem Kampfe zwischen Vermietern und Mietern, unter Anlehnung an die Vorkriegswerte und Vermeidung sprunghafter Steigerung gefunden und enthalten eine so allgemein geltende, vorsichtige und ausgleichende Anpassung an die veränderten Verhältnisse, wie sie sonst nirgends, auch nicht in den von den Handelspreisen beeinflußten Indexzahlen, zum Ausdruck kommt. Sie erfüllen alle Bedingungen eines brauchbaren Maßstabes.

Zwar gleichen sie nicht die volle Geldentwertung aus. Allein weder dem durch die Mieten gebundenen städtischen, noch dem landwirtschaftl. Grundbesitz wäre es möglich, eine dem Goldfuß gleich- oder nachkommende Belastung zu tragen. Der Mehrwert ländlicher Grundstücke insbes. ist zum guten Teil Schein. Ihm stehen erheblich gestiegene Lasten und Verlustgefahren gegenüber. Dazu kommt, daß für den Neuerwerber schon der Grund und Boden unverhältnismäßig überteuert ist.

Die Mietzuschläge sind nicht nur stets gegenwärtig, sondern sie gestatten auch die Anwendung auf bereits zurückgezahlte Forderungen, sofern die Gesetzgebung sich zu dieser Rückwirkung entschließt. Denn sie sind in Etappen von etwa 15, 35, 60, 80, 100 bis um etwa 800% gestiegen, haben also in keinem Zeitpunkt eine Ueberlastung zur Folge.

4. Keinen geeigneten Aufwertungsmaßstab bieten dagegen der Wert der Grundstücke und ihr Ertrag im allgemeinen. Wert und Ertrag städtischer Grundstücke ist nach Lage, Verwendungszweck, Bebauungsart sehr verschieden. Daher sind nicht die Grundmieten, auch nicht besondere Aufschläge für gewerbliche Räume, sondern die allgemeinen Mietzuschläge für unseren Zweck verwendbar. Es ergäbe ein Zerrbild, wollte man jede Hypothek nach der Steigerung des Papiermarkwertes des von ihr belasteten Grundstücks aufwerten.

Wert und Ertrag landwirtschaftlich benutzter Grundstücke ist zwar weniger ungleich, aber ihre Steigerung desto stärker mitbedingt von der spekulativ beeinflußten Preissteigerung der Früchte, des Getreides, das, wie alle Handelsware, die z. T. inländischen, z. T. ausländischen Ursprungs ist, die Neigung hat, dem höheren Auslandspreis zu folgen. Nach dem Getreidepreis wird regelmäßig der Pachtpreis bemessen. Was der Selbstwirtschafter über die Pachthöhe hinaus erzielt, ist Berufseinkommen und ohne inneren Zusammenhang zur Aufwertungsfrage.

Ebenso läßt sich kein Maßstab gewinnen aus der Lebenshaltung des Gläubigers oder dem Vorteil, den der Schuldner aus dem Darlehen gehabt hat. Der Zusammenhang zwischen gesicherter Lebenshaltung, als dem gewöhnlichen Motiv der Kapitalbildung, und ihr selbst ist einseitig und liegt außerhalb des Rechtsgeschäfts. Dem Wunsch des Gläubigers, seine Lebenshaltung nicht verschlechtert zu sehen, entspricht keine Pflicht des Schuldners, hierfür besorgt zu sein. Im Einzelfalle mag die Billigkeit der Aufwertung gefühlsmäßig aus dem Nachteil des Gläubigers und dem Vorteil des Schuldners in die Augen springen, aber die Aufwertung ist auch gerechtfertigt, wo dieser Billigkeitsgrund nicht gegeben ist. Demgemäß können die Indexzahlen, die den Unterschied der Lebenshaltungskosten veranschaulichen, auch abgesehen von ihrer Höhe und ihrem nicht spekulationsfreien Einschlag, nicht als Aufwertungsmaßstab herangezogen werden, weil ihnen jede Beziehung zu den drei Ansprüchen fehlt.

Die Aenderungen des Reichsstrafgesetzbuchs.[1])

Vom Landgerichtspräsidenten Dr. Grosch, Mosbach (Baden).

Man kann nicht sagen, daß der Gesetzgeber starr an dem Texte des StrGB. in den ersten 40 Jahren seines Bestehens festgehalten hat. Abgesehen von Aenderungen, die durch das Weiterschreiten anderer Gesetzgebungswerke nötig wurden (Markenschutz, jetzt Schutz der Warenbezeichnung, Einführung der Reichsjustizgesetze, des BGB.) gab es eine ganze Reihe von Novellen, die sich durch die Praxis erforderlich gezeigt hatten, woran sich manche Milderungen schlossen (die Neuschaffung des Notdiebstahls usw. i. J. 1912), die sich nicht mehr umgehen ließen, trotzdem der Neubau des kommenden StrGB. schon i. J. 1909 ernstlich begonnen war.

Ein Feuerzeichen, das unbewußt auf den Krieg hinwies, war das neue Spionagegesetz v. 3. Juni 1914 (RGBl. 195), das den **§ 360 Ziffer 1** aus dem StrGB. entfernte, da es die Uebertretungen in sich selbst aufgenommen hatte, und den Abs. 2 von den darauf bez. Worten: „der Risse von Festungen oder Festungswerken" befreite. Während des Krieges wurde an das StrGB. nicht gerührt, dann aber jagten sich die Aenderungen: Es kam die jetzt mit Gesetzeskraft ausgestattete VO. der vorläufigen Reichsregierung v. 11. Dez. 1918 (RGBl. 1431) zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, die allerdings eine formale Aenderung des StrGB. nicht verfügte, aber doch so starke Ergänzungen brachte, daß sie hier nicht übergangen werden darf. Der § 3 lautet:

Wer den Beischlaf ausübt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze eine härtere Strafe eintritt.

Die Verfolgung tritt, soweit es sich um Ehegatten oder Verlobte handelt, nur auf Antrag ein.

Die Strafverfolgung verjährt in sechs Monaten.

Aus der VO. ergibt sich weiter, daß unter Geschlechtskrankheiten verstanden sind: Syphilis, Tripper und Schanker.

Das nächste Jahr brachte das Glücksspielgesetz v. 23. Dez. 1919 (RGBl. 2145) mit folgender Neufassung der **§§ 284—286:**

[1]) Vgl. Daude, Die Aenderungen der StrPO., S. 458 d. Bl.

§ 284. Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu 1 Mill. M.[1]) oder mit Geldstrafe bis zu dem gleichen Betrage bestraft.

Als öffentlich veranstaltet gelten auch Glückspiele in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, in denen Glücksspiele gewohnheitsmäßig veranstaltet werden.

§ 284a. Wer sich an einem öffentlichen Glücksspiel (§ 284) beteiligt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1 Mill. M. oder mit Geldstrafe bis zu dem gleichen Betrage bestraft.

§ 284b. In den Fällen der §§ 284, 284a sind die Spieleinrichtungen und das auf dem Spieltisch oder in der Bank befindliche Geld einzuziehen, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Andernfalls können die Gegenstände eingezogen werden.

§ 285. Wer aus dem Glücksspiel ein Gewerbe macht, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 2 Mill. M., bei mildernden Umständen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 1 Mill. M. oder mit Geldstrafe bis zu dem gleichen Betrage bestraft.

§ 285a. In den Fällen der §§ 284, 284a und 285 kann neben Gefängnis auf Verlust der bürgerl. Ehrenrechte, auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht und auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde mit den in § 362 Abs. 3, 4 vorgesehenen Folgen erkannt werden.

Einen Ausländer kann die Landespolizeibehörde nach Vollstreckung der Freiheitsstrafe aus dem Reichsgebiete verweisen.

Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Beschuldigten öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 286. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubnis öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark bestraft.

Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleichzuachten.

Im Anschlusse an die Neufassung wurde **§ 360 Ziffer 14** aufgehoben und in Abs. 2 dieses Paragraphen die Worte: „oder der auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Gelder" gestrichen. (Vgl. hierzu vom steuerlichen Standpunkt das Rennwett- u. Lotteriegesetz v. 8. April 1922, RGBl. 335 ff.)

Und nun gab es eine gewaltige, nahezu jeden Paragraphen des Besonderen Teils in Mitleidenschaft[2]) ziehende Veränderung durch das Gesetz zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen v. 21. Dez. 1921, RGBl. I 1604. Es sollte dadurch der gesunkene Geldwert berücksichtigt, und es sollten die Gefahren des Verderbs im Gefängnis vermieden und durch die Wohltat des Strafaufschubs auf Wohlverhalten beseitigt werden.

Der Sommer 1922 mit seinen unheilvollen Ereignissen mußte das Gesetz zum Schutze der Republik zeitigen (Ges. v. 21. Juli 1922, RGBl. 585). An neuen Bestimmungen führte es den **§ 49 b** und den **Zusatz zu § 111 Abs. 2** ein:

§ 49 b. Wer mit andern ein Verbrechen des Mordes verabredet, wird schon wegen dieser Verabredung mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft; die Strafe ist Zuchthaus, wenn eine Person aus Gründen ermordet werden soll, die in ihrer Stellung im öffentlichen Leben liegen. Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu 5 Mill. M. erkannt werden.

[1]) Geldstrafen erhöht nach dem Ges. v. 21. Dez. 1921 (RGBl. 1604).

[2]) Vgl. die im Dez. 1922 abgeschlossene 6. Aufl. meiner Erläuterung des StrGB. für Kriminalbeamte.

Straffrei bleibt, wer der bedrohten Person oder der Behörde von der Verabredung Kenntnis gibt, bevor der Mord begangen oder versucht worden ist.

§ 111 Absatz 2 (zweiter Satz): War die Aufforderung auf eine Tötung gerichtet, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter 3 Monaten, neben dem auf Geldstrafe bis zu 1 Mill. M. erkannt werden kann.

Im übrigen brachte es zahlreiche und weittragende Ergänzungen des Besonderen Teils nicht allein bei dem Hochverrat, Einführung einer neuen Strafe: Verlust des Gehalts oder des Ruhegehalts von Rechts wegen bei jeder Verurteilung zum Tode oder zu Zuchthaus wegen Hochverrats (§ 10 RSchG.) und folgende Ausdehnung des **§ 4 Ziffer 1:**

§ 11. Deutsche und Ausländer können wegen der in den §§ 1—8 bezeichneten Handlungen auch dann verfolgt werden, wenn diese Taten im Ausland begangen sind.

Das Jugendgerichtsgesetz v. 16. Febr. 1923 (RGBl. I S. 135) erfüllte durch Hinaufsetzung des Strafmündigkeitsalters auf das 14. Lebensjahr die langjährige Hoffnung aller wahren Freunde der Jugend. Die **§§ 55 bis 57** des StrGB. sind aufgehoben und durch die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes §§ 1—9 ersetzt (§ 47 JGG.).

Das „Geldstrafengesetz" v. 27. April 1923 (RGBl. 254) hat seinen Vorgänger mit Ausnahme zweier kleiner Bestimmungen strafprozessualer Art wieder aufgehoben und durch neue Fassung des **§ 1** sowie der **§§ 27 bis 29, 70, 78** versucht die Strafbestimmungen „wertbeständig" zu machen.

Der § 1 wird also lauten:

Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

Eine mit Festungshaft bis zu 5 Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als 300 000 M. oder mit Geldstrafe schlechthin bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 300 000 M. bedrohte Handlung ist eine Uebertretung.

Die weiter bezeichneten Paragraphen sind wie folgt gefaßt:

§ 27. Die Geldstrafe beträgt:

1. Bei Verbrechen und Vergehen, soweit nicht höhere Beträge oder Geldstrafe in unbeschränkter Höhe angedroht sind oder werden, mindestens 1000 und höchstens 10 Mill. M.;

2. bei Uebertretungen mindestens 300 M., soweit nicht ein höherer Mindestbetrag angedroht ist oder wird, und höchstens 300 000 M.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht, soweit die angedrohte Strafe in dem Mehrfachen, dem Einfachen oder dem Bruchteil eines bestimmten Betrags besteht.

§ 27a. Bei einem Verbrechen oder Vergehen, das auf Gewinnsucht beruht, kann die Geldstrafe auf 100 Mill. M. erhöht und auf eine solche Geldstrafe neben Freiheitsstrafe auch in denjenigen Fällen erkannt werden, in denen das Gesetz eine Geldstrafe nicht androht.

§ 27b. Ist für ein Vergehen oder eine Uebertretung, für die an sich Geldstrafe überhaupt nicht oder nur neben Freiheitsstrafe zulässig ist, Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten verwirkt, so ist an Stelle der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe bis zu 10 Mill. M. zu erkennen, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann.

Die Vorschriften des MilStrGB. bleiben unberührt.

§ 27c. Bei der Bemessung einer Geldstrafe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen.

Die Geldstrafe soll das Entgelt, das der Täter für die Tat empfangen, und den Gewinn, den er aus der Tat gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so darf es überschritten werden.

§ 28. Ist dem Verurteilten nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, daß er die Geldstrafe sofort zahlt, so hat ihm das Gericht eine Frist zu bewilligen

oder ihm zu gestatten, die Strafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen.

Das Gericht kann diese Vergünstigungen auch nach dem Urteil bewilligen. Es kann seine Entschließungen nachträglich ändern. Leistet der Verurteilte die Teilzahlungen nicht rechtzeitig oder bessern sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich, so kann das Gericht die Vergünstigung widerrufen.

Auf die nach Abs. 2 zu treffenden Entscheidungen findet § 494 StrPO. Anwendung.

§ 28a. Soweit die Geldstrafe nicht gezahlt wird, ist sie beizutreiben.

Der Versuch, die Geldstrafe beizutreiben, kann unterbleiben, wenn mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß sie aus dem beweglichen Vermögen des Verurteilten nicht beigetrieben werden kann.

§ 28b. Die Vollstreckungsbehörde kann dem Verurteilten gestatten, eine uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen.

Das Nähere regelt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats. Soweit dies nicht geschieht, sind die obersten Landesbehörden ermächtigt, das Nähere zu regeln.

§ 29. An die Stelle einer unbeibringlichen Geldstrafe tritt bei Verbrechen und Vergehen Gefängnis und, wenn neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt wird, Zuchthaus, bei Uebertretungen Haft. Auch bei Vergehen kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn Geldstrafe allein oder an erster Stelle oder wahlweise neben Haft angedroht ist.

Die Dauer der Ersatzstrafe ist mindestens ein Tag und bei Gefängnis und Zuchthaus höchstens ein Jahr, bei Haft höchstens 6 Wochen. Ist neben der Geldstrafe wahlweise Freiheitsstrafe angedroht, so darf die Ersatzstrafe deren Höchstmaß nicht übersteigen. Die Ersatzstrafe darf nur nach vollen Tagen bemessen werden.

Im übrigen richtet sich das Maß der Ersatzstrafe nach freiem Ermessen des Gerichts.

In den Fällen des § 27b ist Ersatzstrafe die verwirkte Freiheitsstrafe.

Der Verurteilte kann die Vollstreckung der Ersatzstrafe jederzeit dadurch abwenden, daß er den noch zu zahlenden Betrag der Geldstrafe entrichtet.

Kann die Geldstrafe ohne Verschulden des Verurteilten nicht eingebracht werden, so kann das Gericht anordnen, daß die Vollstreckung der Ersatzstrafe unterbleibt. § 494 StrPO. findet Anwendung.

§ 70. Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt, wenn . . .

4. auf Festungshaft oder Gefängnis von zwei bis zu fünf Jahren erkannt ist, in zehn Jahren;

5. auf Festungshaft oder Gefängnis bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als 300 000 M. erkannt ist, in fünf Jahren;

6. auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 300 000 M. erkannt ist, in zwei Jahren.

§ 78. Sind mehrere Geldstrafen verwirkt, so ist auf jede gesondert zu erkennen.

Das gleiche gilt von den Freiheitsstrafen, die an die Stelle unbeibringlicher Geldstrafen treten. Ihre Gesamtdauer darf zwei Jahre nicht übersteigen.

Die Gesamtdauer mehrerer zusammentreffender Haftstrafen darf drei Monate nicht übersteigen.

Ereignisse in Berlin veranlaßten das Reichsgesetz v. 23. Mai 1923 zur Aenderung des StrGB. (RGBl. I 296) mit der Einschiebung folgenden **§ 107a:**

Wer nichtverbotene Versammlungen, Aufzüge oder Kundgebungen mit Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen verhindert oder sprengt, wird mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, bestraft.

Wer in nichtverbotenen Versammlungen oder bei nichtverbotenen Aufzügen oder Kundgebungen Gewalttätigkeiten in der Absicht begeht, die Versammlung, den Aufzug oder die Kundgebung zu sprengen, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Reichsgesetze v. 11. Juni 1923 über den Verkehr mit unedlen Metallen und über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen (RGBl. I S. 366 u. 369) schaffen neue Tatbestände des erschwerten Diebstahls und der fahrlässig begangenen Hehlerei in den **§§ 18 und 19 bzw. 16 und 17:**

§ 18. Wer einen Diebstahl an einem Gegenstande aus unedlem Metall begeht, der zum öffentlichen Nutzen dient oder öffentlich aufgestellt ist, oder der einen Teil eines Gebäudes bildet oder in einem Gebäude zu dessen Ausstattung angebracht ist, wird wegen schweren Diebstahls (§ 243 StrGB.) bestraft.

Das gleiche gilt für den Diebstahl von Maschinenbestandteilen und sonstigen Betriebsmitteln aus unedlem Metall, deren Wegnahme die gesicherte Fortführung des Betriebs erheblich gefährdet.

§ 19. Wer bei dem Betriebe eines Gewerbes der im § 1 bezeichneten Art (Handel mit Altmetall usw.) einen Gegenstand aus unedlem Metall, von dem er aus Fahrlässigkeit nicht erkannt hat, daß er mittels einer strafbaren Handlung erlangt ist, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu seinem Absatz bei anderen mitwirkt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 16. Wer einen Diebstahl an einem Gegenstand aus Edelmetall begeht, der zum öffentlichen Nutzen dient oder öffentlich ausgestellt ist, wird wegen schweren Diebstahls (§ 243 StrGB.) bestraft.

§ 17. Wer bei dem Betriebe eines Gewerbes der in § 1 bezeichneten Art (Handel mit Edelmetall usw.) einen der dort bezeichneten Gegenstände, von dem er aus Fahrlässigkeit nicht erkannt hat, daß er mittels einer strafbaren Handlung erlangt ist, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu seinem Absatz bei anderen mitwirkt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 20 Mill. M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Eine Neufassung des so veränderten StrGB. ist bis jetzt nicht veröffentlicht. Ein im vergangenen Jahre von der Reichsregierung vorgelegter Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des StrGB. an das neue Verfassungsrecht (Komm. der RGR., 3. Aufl. S. 1073) wurde nicht verabschiedet.

Es wird also den Erläuterern des StrGB. überlassen, der Praxis die neue Fassung zu bieten.

Die Neuregelung des arbeitsrechtlichen Streitverfahrens.

Vom Privatdozenten Dr. Hueck, z. Zt. Bonn.

Im RArbBl. v. 16. Juni 1923 (S. 385ff.) ist der Reg.-Entw. zum Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG.) veröffentlicht. Da der Entw. der SchlichtungsO. schon dem Reichstag zugegangen ist, liegen jetzt die amtlichen Entwürfe für die Neuregelung des arbeitsrechtlichen Streitverfahrens vollständig vor. Auf die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung beider Gesetze braucht nicht hingewiesen zu werden, das Arbeitsrecht, das das berufliche Leben des größten Teiles des deutschen Volkes regeln will, erfreut sich mit Recht eines ständig wachsenden Interesses. Ein noch so gutes materielles ArbR. aber wird ohne Bedeutung für das praktische Leben bleiben, wenn ihm kein zweckmäßiges Verfahrensrecht zur Seite steht; wie wichtig die Vermeidung von Wirtschaftskämpfen für das verarmte, von den Reparationslasten erdrückte Deutschland ist, braucht erst recht nicht betont zu werden. Nachfolgend soll der wesentliche Inhalt der Neuregelung dargelegt werden.

I. Die Entwürfe bringen eine neue Verteilung der Zuständigkeit zwischen Gerichten und Schlichtungsbehörden. Die Zuständigkeit der letzteren wird gegenüber dem heutigen Zustand sehr eingeengt, und beschränkt auf die eigentliche, dem inneren Wesen und Zweck der Schlichtungsbehörden entsprechende Aufgabe, die Schlichtung von Gesamtstreitigkeiten. Die sog. unechten Schlichtungssachen, insbes. die Entsch. von Einzelstreitigkeiten auf Grund des BetrRG. und SchwerbeschG., die den Schlichtungsausschüssen nur mangels anderer geeigneter Instanz zugewiesen waren, zu ihrem eigentlichen Wesen aber nicht paßten, werden ihnen genommen und den Arbeitsgerichten überwiesen. Das ist sehr zu begrüßen. Da den Entsch. des SchlAussch. die Vollstreckbarkeit fehlt, so muß stets, wenn eine zwangsweise Durchsetzung der Entsch. erforderlich ist, doch gerichtliche Klage erhoben werden. Das führt zu einer zeitraubenden Zweiteilung des Verf. und dazu, daß die Gerichte die Sprüche der SchlAussch. wenigstens in gewissem Umfang nachprüfen müssen. Es ist oft vorgekommen, daß ihre Entsch. wegen Rechtsverletzung für ungültig erklärt wurden. Daß dadurch ihre Autorität und das Vertrauen zu den Gerichten nicht gestärkt wird, liegt auf der Hand. Die Neuregelung beseitigt diese Mißstände.

Eine Konkurrenz von Gericht und Schlichtungsbehörde wird zwar nicht vollständig ausgeschlossen. Vor das Gericht werden die Rechtsstreitigkeiten, vor die Schlichtungsbehörde die Gesamtstreitigkeiten verwiesen. Rechts- und Gesamtstreitigkeiten aber sind nicht einander ausschließende Gegensätze. Zwar sind letztere meist Interessenstreitigkeiten; es kann sich aber auch um Rechtsfragen, z. B. die Auslegung bestehender Tarifverträge handeln; dann können beide Behörden nebeneinander zuständig sein. Das Gericht entscheidet dann ausschließlich nach rechtlichen Gesichtspunkten, während die SchlBehörde nach Billigkeitserwägungen eine gütliche Einigung herbeiführen, also den Streit nicht entscheiden, sondern schlichten soll.

II. Die Zuständigkeit der ArbG. ist in §§ 2—4 des ArbGG. geregelt. Der Unterschied gegenüber dem heutigen Zustand besteht darin, daß in persönlicher Hinsicht die besondere Arbeitsgerichtsbarkeit von den gewerblichen und kaufmännischen Arbeitern und Angestellten auf sämtliche Arbeitnehmer i. S. des modernen Arbeitsrechts[1]) einschl. Heimarbeitern, Hausgewerbetreibenden und sonstigen Heimwerkern ausgedehnt wird. Aber auch sachlich wird die Zuständigkeit erweitert. Es soll, abgesehen von der Sozialversicherung, grundsätzlich keine Arbeitsrechtsstreitigkeit mehr geben, die nicht zur Zuständigkeit der ArbG. gehört. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Tarifstreitigkeiten, sofern es sich um Rechtsfragen handelt, auf die Verhängung von Geldbußen, die Entsch. in Disziplinarsachen des BetrRG. sowie sonstige Angelegenheiten, die nicht zur streitigen, sondern zur freiw. Gerichtsbarkeit zu rechnen und in einem besonderen Beschlußverfahren zu erledigen sind.

III. Umstritten war und ist die Frage der Organisation der Arbeitsgerichte. Die Vorschläge gehen dahin, sie den ord. Gerichten einzugliedern, besondere selbständige Behörden zu schaffen oder sie im Rahmen einheitlicher Arbeitsbehörden, insbes. in Verb. mit den Schlichtungsämtern, zu errichten. Während der Entw. des Arbeitsrechtsausschusses den zweiten, der im Ministerium ausgearbeitete Referentenentw. den ersten Weg einschlug, hat der Regierungsentw. sich zu einem Kompromiß zwischen beiden entschlossen. Die ArbG. werden als selbständige Gerichte errichtet, aber bestehen grundsätzlich für den Bezirk eines AG., zu ihren Vors. sind ord. Richter zu ernennen; sie können auch, insbes. in kleinen Orten, in den Gebäuden der AG. untergebracht werden. Bei den höheren Instanzen ist eine noch engere Verbindung vorgesehen; die Landesarbeitsgerichte werden bei den LG. unter Vorsitz eines Mitgliedes des Land- oder OLG. errichtet, das Reichsarbeitsgericht beim RG. nach den für dessen Zivilsenate geltenden Vorschriften.

IV. Der Entw. sieht im Anschluß an die ord. Zivilgerichtsbarkeit drei Instanzen vor, die ArbG. für alle erstinstanzlichen Sachen ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes, die Landesarbeitsgerichte als Berufungsinstanzen und das Reichsarbeitsgericht als Revisionsinstanz. Es ist erfreulich, daß man sich jetzt zur Schaffung dieser einheitlichen Revisionsinstanz für das ganze Reich entschlossen hat. Das ArbR. leidet sehr unter der Zersplitterung der Rechtsprechung. Bei den meist geringen Objekten ist es Zufall, wenn das RG. in die Lage kommt, einen arbeitsrechtlichen Fall zu entscheiden[1]). Eine Instanz, die für die Rechtseinheit Sorge trägt, ist deshalb nötig. Handelt es sich auch meist um geringe Objekte, so wird das durch die große Zahl der Ansprüche aufgewogen, die arbeitsrechtlichen Fragen stehen deshalb an Bedeutung nicht hinter den sonstigen Zivilrechtsfragen zurück.

Um eine Ueberlastung der höheren Instanzen zu verhindern, sieht der Entw. mit Recht eine Grenze für die Zulässigkeit von Berufung und Revision vor. Ein Zeichen der Zeit ist es, daß wegen des schwankenden Geldwerts eine feste Berufungssumme nicht vorgesehen ist; man hat als Grenze $^1/_{20}$ des höchsten nach dem EinkStGes. nicht mehr veranlagungspflichtigen Jahreseink. vorgeschlagen in der Erwartung, daß diese Summe der Geldentwertung angepaßt werden wird. Für die Revision gilt die in der ZPO. vorgesehene Revisionssumme. Um zu verhindern, daß Rechtsfragen über geringere Summen, die wegen ihrer Häufigkeit aber wichtig sind, überhaupt nicht in die höheren Instanzen gelangen, soll das ArbG. bzw. LArbG. in Fragen grundsätzlicher Bedeutung, unabhängig vom Wert des Streitgegenstandes, die Berufung bzw. Revision für zulässig erklären können. Diese Tendenz ist sehr zu begrüßen, aber die Form scheint nicht glücklich. Die Rechtsmittel sollen bei kleinen Objekten nur in Frage kommen, wenn die Rechtslage zweifelhaft ist. Es ist aber eine mißliche Sache, wenn der Richter, falls er ausnahmsweise trotz geringen Streitwerts ein Rechtsmittel für zulässig erklärt, die Parteien auf die Zweifelhaftigkeit seiner eigenen Entsch. hinweisen soll. Da auch die Richter Menschen sind, werden sie häufig eine Nachprüfung ihrer Entsch. durch die höhere Instanz nicht für nötig halten. Es ist richtiger, die Zulässigkeit des Rechtsmittels von objektiven Gesichtspunkten, etwa vom Vorliegen einer die Rechtsfragen abweichend beurteilenden Entsch. eines anderen LArbG. oder des RArbG. abhängig zu machen.

[1]) Vgl. mein Handbuch des Arbeitsrechts Bd. I S. 21ff.

[1]) Ein gutes Beispiel bietet die Frage, ob bei unverschuldeter Betriebsstörung der Lohn fortzuzahlen ist. Es sind schon zahllose bejahende und verneinende Entsch. veröffentlicht, ohne daß die Frage geklärt wäre. Wenn das RG. kürzlich zur Frage der Lohnzahlung bei Teilstreiks hat Stellung nehmen können (RArbBl. 1923 S. 337), so nur deshalb, weil die Klage als Feststellungsklage gleichzeitig gegen mehrere 100 Arbeiter gerichtet war.

V. Bez. der Zusammensetzung der Gerichte folgt der Entw. dem bewährten Vorbilde der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Bei den beiden unteren Instanzen besteht das entscheidende Gericht aus einem Juristen als Vors. und je einem Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Beisitzer. Die beiden Instanzen unterscheiden sich also nur durch die Auswahl der Richter, während das Reichsarbeitsgericht in einer Besetzung von 7 Personen, 5 Mitgliedern des RG., einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmervertreter entscheidet.

VI. Das Verfahren vor den Arbeitsgerichten ist mit manchen Abweichungen dem Verfahren der ZPO. vor dem AG., daß Bußfestsetzungsverf. dem Privatklageverf. der StrPO. nachgebildet. Besonderer Wert ist auf gütliche Erledigung durch Vergleich, Beschleunigung und auf geringe Kosten gelegt. Umstritten ist die Frage der Zulassung von Rechtsanwälten. Das Gew.-GerGes. und KaufGerGes. schließen diese vollständig aus, eine Bestimmung, die von der Anwaltschaft lebhaft bekämpft, von den Arbeitnehmern auch für das neue Gesetz gefordert wird. Der Entw. stellt auch hier ein Kompromiß dar, das zwar die Anwaltschaft schwerlich befriedigen wird. Im Einigungstermin und in allen nicht berufungsfähigen Sachen, also in der Mehrzahl aller Einzelstreitigkeiten, sind die Anwälte vollständig ausgeschlossen. In den übrigen Sachen ist die Zuziehung zwar statthaft, praktisch aber dadurch erschwert, daß die Gebühren eines RA. der obsiegenden Partei vom Gegner nur zu erstatten sind, wenn die Zuziehung des Anwalts durch besondere Umstände gerechtfertigt war. In der Ber.-Instanz ist die Vertretung durch Anwälte stets zulässig, aber es besteht kein Anwaltszwang; beim RArbGer. ist Vertretung durch einen Anwalt geboten, aber es besteht keine Beschränkung auf die b. RG. zugelassenen Anwälte. Von der Vertretung vor den Schlichtungsbehörden sind die Anwälte, abgesehen vom Einspruchsverf., vollständig ausgeschlossen.

VII. Durch die Tarifverträge ist der Gedanke der schiedsgerichtlichen Erledigung von Streitigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsrechts zu großer Blüte gelangt. Der Entw. will dem nicht entgegenwirken; er sucht sogar diese Erledigung zu erleichtern, und da die Vorschriften der ZPO., die den Gebräuchen der Handeltreibenden für die Errichtung von Börsen- oder Lieferungsschiedsgerichten nachgebildet sind, den Bedürfnissen des Arbeitsrechts nicht recht entsprechen, so enthält der Entw. eine besondere Regelung des schiedsgerichtl. Verf., insbes. auch, was auch für die Reform der ZPO. von Bedeutung sein kann, eine Regelung des Gütevertrages und Schiedsgutachtensvertrages.

VIII. Der Entw. der SchlichtungsO. wird von dem Grundsatz beherrscht, daß möglichst eine gütliche Einigung der Parteien herbeigeführt werden soll und dafür eine Schlichtungsstelle am geeignetsten erscheint, die den Wünschen der Parteien am meisten entspricht. Deshalb behandelt er an erster Stelle die frei vereinbarte Schlichtungsstelle und erst an zweiter die gesetzlichen Schlichtungsbehörden und gibt auch bez. ihrer den Parteien weitgehenden Einfluß auf die Zusammensetzung.

Als gesetzliche Schlichtungsbehörden kennt der Entw. die Schlichtungsämter, die Landesschlichtungsämter und das Reichsschlichtungsamt. Alle drei können in erster Instanz entscheiden; die Regelung ist also anders als bei den Arbeitsgerichten. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Größe des Bezirks, in dem die Arbeitnehmer beschäftigt sind. Darüber hinaus können aber die Landesschlichtungsämter und das Reichsschlichtungsamt alle wichtigen Fälle übernehmen. Daneben ist das Landesschlichtungsamt Einspruchsinstanz gegenüber den Schlichtungsämtern, das Reichsschlichtungsamt Einspruchsinstanz gegenüber den Landesschlichtungsämtern. Der Entw. sieht also, im Gegensatz zu dem bestehenden Recht, ein Rechtsmittel gegenüber den Schlichtungssprüchen vor. Der Einspruch kann aber nur darauf gestützt werden, daß das Verf. an einem wesentlichen Mangel leide oder der Schiedsspruch zwingende gesetzliche Vorschriften außer acht lasse. An die tatsächlichen Feststellungen, auf denen der Schiedsspruch beruht, ist die Einspruchsinstanz gebunden. Der Einspruch ist also der Revision nahe verwandt.

IX. Die Zusammensetzung der Schlichtungsbehörden ist im Anschluß an den bestehenden Zustand geregelt, allerdings in m. E. nicht glücklicher Weise. Die einzelne Kammer des Schlichtungsamtes besteht aus einem unparteiischen Vors. und je einem ständigen und je einem nicht ständigen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Im einzelnen kann aber je nach den besonderen Umständen und dem Willen der Parteien die Zusammensetzung verändert werden. Insbes. ist die Stellung des Vors. eine zweifelhafte; er kann durch Beschluß der Beisitzer wie der Parteien ausgeschaltet werden [1]).

X. Besonders wichtig und umstritten ist die Frage, ob der Spruch der Schlichtungsbehörde lediglich ein Einigungsvorschlag oder verbindlich sein soll. Auch hier schlägt der Entw. einen Mittelweg ein. Grundsätzlich soll der Spruch nur bei freiwilliger Zustimmung beider Parteien bindend sein. In besonderen Fällen aber kann er, ähnlich wie z. Zt. auf Grund des Demobilmachungsrechts, auch gegen den Willen einer Partei für verbindlich erklärt werden durch die Einspruchskammer des Landesschlichtungsamtes oder den Einspruchssenat des Reichsschlichtungsamtes, und wenn das Reichsschlichtungsamt selbst den Spruch gefällt hat, durch einen verstärkten Einspruchssenat. Die Verbindlichkeitserklärung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Bei Schiedssprüchen über das Bestehen oder die Auslegung von Arbeitsbedingungen, also bei Schiedssprüchen, denen Rechtsansprüche zugrunde liegen, ist sie überhaupt ausgeschlossen, bei sonstigen nur zulässig, „wenn die im Schiedsspruch getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht und ihre Durchführung zum Schutz des allg. Wirtschaftslebens erforderlich ist". Die Vorschrift ist m. E. wenig glücklich gefaßt. Handelt es sich um die Aenderung eines bestehenden Vertrages, so muß außerdem einer Partei die Einhaltung des Vertrages wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr zugemutet werden können (clausula r. s. st.). Endlich ist zur Verbindlichkeitserklärung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, und eine Abänderung des Schiedsspruches kann nur mit Zustimmung der Parteien vorgenommen werden.

XI. Lebhaft umstritten ist auch die Frage des Anrufungszwanges vor jedem Arbeitskampf. Der Entw. bejaht sie: Kampfmaßregeln dürfen nicht

[1]) Vgl. die berechtigte Kritik von Hoeniger: Stellung des unparteiischen Vorsitzenden im Entw. der SchlichtungsO. Mannheim 1923, auch NZArbR. 1923 S. 1 ff.

stattfinden, bevor die zuständige Schlichtungsstelle einen Schiedsspruch in der Sache gefällt hat. Außerdem ist eine Aussperrung oder ein Streik nur zulässig, wenn sie vorher in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen sind. Aber es handelt sich um leges imperfectae; der Entw. sieht von einem Zwang zur Durchführung dieser Bestimmungen ab, so daß es fraglich erscheint, ob sie praktische Bedeutung haben werden.

Diese Uebersicht zeigt, daß die Entwürfe zahlreiche wichtige Neuerungen und Fortschritte bringen. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß sie in vielen Punkten den Charakter eines Kompromisses an sich tragen und vermutlich keine Partei befriedigen werden. Das wird sich aber schwerlich vermeiden lassen, da es sich um Fragen handelt, in denen die Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in scharfem Gegensatz stehen und Gegenstand heftigsten parteipolitischen Kampfes sind. Das Schicksal der Entwürfe ist deshalb auch noch unsicher. Im Interesse der Sache ist aber eine baldige Erledigung zu erhoffen, damit die z. Zt. bestehenden unfertigen und z. T. wenig erfreulichen Zustände beseitigt und so ein weiterer wichtiger Schritt zur Schaffung des von der Verf. versprochenen einheitlichen Reichsarbeitsrechts getan wird!

Wertbeständige Geldstrafen!

Von Professor Dr. F. Kitzinger, München.

Die durch die Ueberschrift gekennzeichnete Forderung leuchtet in ihrer grundsätzlichen Berechtigung von vornherein ein. Ueber ihre Wichtigkeit folgendes: Den Gesetzgeber hat das Währungselend in weniger als $1^1/_2$ Jahren zu zweimaligem Eingreifen gezwungen, eine an sich unerfreuliche Erscheinung, und, was noch bedenklicher, beide Male sind seine Versuche, die Geldstrafen durch bloße Erhöhung innerhalb der Markwährung dem sinkenden Geldwert anzupassen, nach kurzer Zeit völlig gescheitert. Beweis die derzeit durch § 27 StrGB. in der Fass. des Geldstrafenges. v. 27. April l. J. als Regel bestimmten Sätze: Bei Verbrechen und Vergehen 1000 M. bis 10 000 000 M., bei Uebertretungen 300 M. bis 300 000 M. Sieht man von den phantastisch niedrigen Mindestsätzen ab, so bedeutet dies heute (10. Sept.) für Verbrechen und Vergehen ein Höchstmaß von noch nicht einer Goldmark, für Uebertretungen ein Höchstmaß von noch nicht drei Goldpfennigen. (Auch die Gewinnsuchtsgeldstrafe des § 27a StrGB. neuer Fass. bleibt mit ihrer Höchstgrenze von 100 000 000 M. unter dem Betrag von 10 Goldmark.) Die Höchstsätze von heute liegen also unter den Mindestsätzen der Vorkriegszeit (3 bzw. 1 Goldmark). Aber auch Ende April, als das Geldstrafenges. erlassen wurde, waren 10 000 000 M. ungefähr gleich 2000 Goldmark, der beste Beweis dafür, was die Absicht des Gesetzgebers gewesen und wie sie vereitelt worden ist. Noch schlimmer aber die Wirkung des Ges. in der Praxis (auf sie hat mich ein Praktiker hingewiesen). Der Richter, der die Strafe gerecht bemessen will, legt naturgemäß den Geldwert am Tag der Verurteilung zugrunde, die Höhe der Strafe aber, die den Verurteilten tatsächlich trifft, bestimmt sich nach dem Geldwert am Tag der freiwilligen oder unfreiwilligen Zahlung. Nun erwäge man, was sich alles zwischen diese beiden Tage einschiebt oder doch einschieben kann: Ablauf der Rechtsmittelfristen, insbes. der Einspruchsfrist gegenüber dem häufigen Strafbefehl, Rechtsmittelverf., Zahlungsfristen oder Fristen für Teilzahlungen kraft richterlicher Bewilligung (§ 28 StrGB. in der Fass. des Geldstrafenges.), Verbescheidung von Begnadigungsgesuchen, auch von Gesuchen auf Grund § 28 Abs. I, 28b, 29 (nachträgliche Bewilligung von Fristen oder Teilzahlungen, Tilgung durch freie Arbeit, Niederschlagen der Ersatzstrafe), Einleitung und Durchführung der Vollstreckung. Man erwäge ferner, daß die Aussicht auf sinkenden Geldwert den gewitzigten Verurteilten geradezu anreizen muß, diese Möglichkeiten nach Kräften auszunutzen! Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist anzunehmen, daß jene beiden Tage selten weniger als einen Monat, öfter mehr als zwei Monate auseinanderliegen. Das ist aber oder war jedenfalls in der letzten Zeit gleichbedeutend mit einer Herabminderung der zuerkannten Strafe auf einen Bruchteil, d. h. das Gesetz hat eine Art Strafvereitelung in einem Maß herbeigeführt, das oft an Stelle eines wirklichen Uebels nur den Schein eines solchen, an Stelle des Gefühls bestraft zu sein, das Gefühl treten ließ, ein gutes Geschäft gemacht und noch dazu Staat und Recht ein Schnippchen geschlagen zu haben. Ist doch z. B. eine anfangs Juli d. J. zuerkannte Geldstrafe bis anfangs Aug. auf $^1/_7$, bis anfangs Sept. auf $^1/_{50}$ ihres Goldwertes herabgeschmolzen, und wenn die zuerkannte Geldstrafe, entsprechend § 27c StrGB., den vom Täter erzielten Gewinn überschritten hat, so hat ihm in beiden Fällen die von ihm gezahlte Geldstrafe diesen Gewinn bis auf einen kleinen Bruchteil belassen. Dabei wird auch, da der Zeitraum zwischen Tat und Aburteilung wie der zwischen Aburteilung und Bezahlung von wechselnden äußeren Umständen, z. T. auch vom Willen des Täters abhängt, der Grundsatz: Bei gleicher Schuld gleiche Strafe, völlig preisgegeben. Dazu gesellt sich eine schwerwiegende mittelbare Wirkung. Die Strafgesetzgebung der letzten Jahre war darauf gerichtet, das Anwendungsgebiet der Geldstrafe zu erweitern und das der Freiheitsstrafe, namentlich der kurzzeitigen, einzudämmen, hat aber, was auch nirgends Widerspruch fand, nur rechtliche Möglichkeiten geschaffen und es der Praxis überlassen, von ihnen Gebrauch zu machen. Die Praxis hat auch anfangs diese Möglichkeit ausgiebig ausgenutzt. Jetzt aber trägt sie da und dort schon begreifliche Scheu vor einem Strafmittel, das der Gefahr der Strafvereitelung ausgesetzt ist und dessen wirklicher Uebelsgehalt von unberechenbaren Umständen abhängt. Es wird also eine in sich gesunde Reformbewegung im Strafrecht, wohl die bedeutsamste der Gegenwart, gehemmt und diskreditiert.

Mit alledem ist bewiesen: die grundsätzlich berechtigte Forderung nach wertbeständigen Geldstrafen ist für das Rechtsleben und die Allgemeinheit nicht nur praktisch wichtig, sondern geradezu dringlich. Es erscheint daher fraglich, ob mit ihrer Verwirklichung zugewartet werden soll, bis wir zu der jetzt viel erörterten, aber gewiß nicht leicht zu erreichenden und, wenn erreicht, nicht leicht aufrechtzuhaltenden beständigen Währung gelangen. Näherliegend ist der andere Weg, den auch die Finanzgesetzgebung eingeschlagen hat: Rückkehr zur Goldmark und Umrechnung durch die Vollstreckungsbehörde am Zahlungstage, entweder nach dem Goldzollaufschlag oder nach allg. Anordnung des Reichsministeriums. Im letzteren Fall ist auch, ohne wiederholte Gesetzes-

änderung zu erfordern, die Bahn frei zur Ueberleitung in die allg. Währungsänderung, aber auch wieder zur Abkehr von ihr, falls sie sich nicht bewähren sollte.

Selbstverständlich darf diese Rückkehr zur Goldwährung nicht Rückkehr zu den alten Strafrahmen des StrGB. in seiner Fass. vor dem Geldstrafenges. sein; die Fortschritte, die letzteres gebracht hat, dürfen nicht preisgegeben werden. Wie aber neue Strafrahmen nach Festwertsätzen zu bestimmen sind, darüber läßt sich kein Vorschlag machen. Es läßt sich nicht voraussehen, was die Goldmark oder eine andere Festmark künftig, namentlich in der Einzelwirtschaft, bedeutet, was der einzelne leisten kann, und was für ihn ein entsprechendes Uebel darstellt. Es ist leicht möglich, daß auch Beträge unter einer Goldmark — jetzt werden sie sicher massenweise verhängt und aus den angedeuteten Gründen in noch größeren Massen bezahlt — noch auf lange Zeit geeignete Strafmittel sind, ist freilich dabei mit der früher, bei einer festen Währung, bekannten Neigung der Praxis zu rechnen, die Geldstrafe regelmäßig, also auch in ungeeigneten Fällen, nahe der gesetzlichen Mindestgrenze zu bestimmen, und wie weit nun nach unten das Gesetz ohne Schaden greifen kann, entzieht sich der Berechnung. Vollends willkürlich wäre jede Begrenzung nach oben, und selbst wenn man, um allen künftigen Möglichkeiten gerecht werden zu können, zu irgendwelchen Riesenziffern greifen würde, wäre damit nicht das erreicht, was der Strafrahmen leisten soll, eine Anweisung für den Richter, wie er i. S. des Ges. die Straftat und die Strafe bewerten soll. Diese Anweisung gibt ihm auch nicht der § 27, der bei Bemessung der Geldstrafe Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters verlangt. Er gibt nur den relativen Maßstab, sagt ungefähr, daß bei gleicher Schwere der Tat den zehnmal Reicheren eine zehnfach größere Geldstrafe treffen soll als den zehnfach Aermeren, sagt aber nichts darüber, welche Strafe sie beide wirklich treffen soll. Das sagt nur der Strafrahmen, darf und soll es unbestimmt sagen, aber auch diese Unbestimmtheit hat ihre Grenzen. Wenn der Diebstahl mit Gefängnis von 1 Tag bis zu 5 Jahren bedroht ist, so bedeutet dies eine Spannweite von 1825 Einheiten, also immerhin noch eine Wertung. Wenn aber in Umbildung des § 27 StrGB. neuer Fass. die Geldstrafe bei Verbrechen und Vergehen auf mindestens 50 Goldpfennige und höchstens eine Million Goldmark festgesetzt wird, so bedeutet das eine Spannweite von mehr als einer Million Einheiten, also nur eine Scheinwertung und läßt den Richter direktionslos. Es sei daher hier ein anderes, dem schwedischen Entw. entnommenes System vorgeschlagen oder vielmehr aus den „Vorschlägen z. Entw. zu einem deutschen StrGB., ausgearbeitet vom Strafrechtsausschuß der Münchener Juristischen Studiengesellschaft“ in Erinnerung gebracht: Bestimmung des Strafrahmens nicht direkt nach Geldsätzen, sondern nach „Tagesbußen“. Innerhalb dieses Strafrahmens — für Verbrechen und Vergehen sind grundsätzlich 1 bis 200 vorgesehen — bestimmt der Richter die Zahl der Tagesbußen, aber auch, in Gold- oder anderer Festwährung, den Betrag, der für den Verurteilten als Tagesbuße gelten soll. Der, allenfalls auch der gesetzlichen Fassung zugängliche, Grundgedanke ist dabei der, daß die Tagesbuße nach freiem richterlichen Ermessen annähernd dem durchschnittlichen Tageseinkommen, vermindert um die für den Lebensbedarf notwendigen durchschnittlichen Tageskosten, gleichgesetzt werden soll. Nähere Begründung zur prozessualen Durchführung a. a. O. Die Begr. mutet schon jetzt fast prophetisch an, und jedenfalls darf der von Praktikern und Theoretikern nach eingehender Beratung einmütig gefaßte Beschluß der ernstesten Erwägung empfohlen werden.

Juristische Rundschau.

Der Konflikt zwischen Italien und Griechenland ist diesmal friedlich erledigt. An der neuen griechisch-albanischen Grenze ist ein Mord geschehen. Der italienische Führer der Grenzkommission ist getötet. Italien stellte ein Ultimatum an Griechenland. Neben den üblichen Entschuldigungen in den eigenen Formen des Völkerrechts, Trauergottesdienst in Gegenwart der Regierung, Flottensalut usw. und neben der Geldentschädigung, für die sofort Sicherheit zu leisten ist, wurde auch eine Ueberwachung der Untersuchung gegen die Mörder durch Italien verlangt. Daß sofort die Erinnerung an das Ultimatum Oesterreichs an Serbien wach wurde, war selbstverständlich. Ebenso wie damals Serbien, wehrte sich Griechenland gegen den Eingriff in seine Souveränität. Anders als Serbien aber mußte es nachgeben. Die Beschlüsse der Botschafterkonferenz milderten zwar die italienischen Bedingungen etwas ab. Nicht Italien allein, sondern eine aus den Mitgliedern der Alliierten unter dem Vorsitze des Japaners bestehende Kommission ist zur Ueberwachung der Untersuchung berufen. Das ist nur eine Scheinmilderung. Der Einbruch in die Souveränität Griechenlands bleibt, ob er von Italien allein oder zusammen mit seinen Verbündeten geschieht. Italien will die besetzten Inseln nur räumen, wenn alle Ansprüche gedeckt sind. Diese steigen aber ständig. Die Besetzungskosten werden Griechenland zur Last geschrieben. Wann soll dieser verarmte Staat bezahlen können? Das „bezahlt uns, und wir gehen“ des französischen Ministerpräsidenten dient als Vorbild. Wie leicht sich ein Pfand an Land und Leuten zu einem Souveränitätsrecht selbst auswächst, hat die Geschichte mehr als einmal gezeigt.

Die schwerste Niederlage aber hat der Völkerbund erlitten. Griechenland hatte ihn angerufen. Es war nach den Satzungen dazu berechtigt. Hier wäre Gelegenheit gewesen, das neue Recht der Völker zur Anwendung zu bringen. Der Vertreter Italiens bestritt die Zuständigkeit des Völkerbundes, weil die Ehre Italiens berührt sei. Für solche Fälle gelte aber die Pflicht der Mitglieder des Völkerbundes, seinen Spruch einzuholen und sich der feindlichen Maßnahmen zu enthalten, nicht. Auch sei die Besetzung Korfus keine feindliche Handlung. Der Vertreter Englands ließ die Artt. 12 und 15 des Völkerbundvertrages vorlesen. Die Sitzung wurde vertagt. In diesen beiden Artikeln stand kein Wort davon, daß der Völkerbund seine Tätigkeit nicht auszuüben habe, wenn die Ehre einer Nation bedroht sei. Man fühlte wohl die Schwere dieses englischen Argumentes. Geschehen ist aber nichts. Der Völkerbund hat ja keine Zwangsrechte und keine Zwangsmittel. So blieb nichts übrig, als daß die Botschafterkonferenz eingriff und den Zwischenfall erledigte. Dann zuletzt beschloß man die Einsetzung einer rechtskundigen

Kommission, welche die Frage für künftige Fälle prüfen soll. Damit hat der Völkerbund das bißchen Ansehen, das er vielleicht noch gehabt hat, völlig eingebüßt. Es ist das alte Unglück der völkerrechtlichen Verträge, daß sie nur dann Wert haben, wenn die Beteiligten auch die Macht besitzen, ihre Anerkennung zu erzwingen. Mit Griechenland sind alle anderen Kleinstaaten getroffen. Man darf sich nicht wundern, wenn sie alle Freude am Völkerbund verloren haben.

In der Diskussion zwischen Frankreich und England über die Reparationsfragen spielt seit langem die Erledigung der interalliierten Schulden eine erhebliche Rolle. Man sagt, daß Frankreich geneigt ist, Deutschland entgegenzukommen, wenn England dies auch Frankreich gegenüber tut. Man weiß, daß England wieder durch die Forderung Amerikas zu einem ablehnenden Standpunkte getrieben wird. Man weiß, daß diese beiden Staaten den Franzosen entgegenhalten, daß sie, die von Deutschland den letzten Pfennig beitreiben wollen, auch verpflichtet sind, ihrerseits ihre Gläubiger zu befriedigen. Nun ist nicht uninteressant zu hören, wie man in Frankreich dem entgegentritt. Die französische Presse holt die gute alte lex rhodia de jactu hervor. Sie begleitet diese Rechtserscheinung von dem altphönizischen Rechte durch das Mittelalter bis auf die Neuzeit. Dann wird daraus der Schluß gezogen, daß alle Aufwendungen, die in der gemeinsamen Gefahr der Alliierten gemacht wurden, auch gemeinsam zu tragen und zu verrechnen sind. Das ist sehr geistreich. Manchem Romanisten wird auch bei uns das Herz im Leibe lachen, wenn er sieht, welche Ehre dem römischen Rechte angetan wird. Nur wird diese geistreiche Anwendung des geschichtlichen Rechtes wenig Einfluß jenseits des Kanals und des Ozeans machen. Genau wie bei Frankreich gegenüber Deutschland, so ist bei seinen ehemaligen Verbündeten das ganze lediglich eine Machtfrage. Auch für England und die Vereinigten Staaten bildet die Forderung der Rückzahlung der Kriegsschulden ein Druckmittel. Sie hüten sich, Frankreich von dieser Fessel freizugeben. Es kann einmal der Tag kommen, an dem die heute lose hängende Schnur fest angezogen wird. Dann hilft den alliiert gewesenen Schuldnern auch das römische Recht nichts.

Eine eigenartige Methode der Verhandlung hat sich zwischen Deutschland und Frankreich herausgebildet. Sie erklärt sich daraus, daß der Sieger sich noch immer nicht mit dem Besiegten zusammensetzen will. Darum kann nur der deutsche Reichskanzler in seinen an dritter Stelle gehaltenen Reden seine Vorschläge, die er für Frankreich bereit hält, entwickeln. Von dort erhält er in den zur Uebung gewordenen Sonntagsreden des Ministerpräsidenten Antwort. Sie endet immer wieder in allen Tonarten nach wie vor mit „Nein!" Man fordert keine Verständigung, sondern Unterwerfung. Es ist dasselbe Spiel wie 1919. Vielleicht etwas weniger schroff im Ausdruck, in der Sache aber immer das gleiche. Frankreich hat sich in den Besitz des Pfandes gesetzt. Es beansprucht das Aufgeben des passiven Widerstandes. Das besagt politisch, daß Deutschland auch hier den Kampf als verloren zugibt. Rechtlich aber die Anerkennung des Pfandrechtes. Aus dem Besitze wird das Recht. Das weitere folgt dann mit zwingender Logik von selbst. Der Pfandbesitzer regelt dann die Ausübung seiner Rechte kraft eigener Macht. Völkerrechtlich sind solche Pfänder unverträglich mit der Staatshoheit in den von ihnen ergriffenen Ländern. Was die Besetzung der Rheinlande kraft des Friedensvertrages noch nicht zuwege brachte, das sucht Frankreich jetzt durch die Pfandergreifung von Ruhr und Rhein zu erreichen. Man erkennt, wie klug die französische Politik bei der Abfassung des Friedensinstrumentes war und wie blind die anderen Alliierten. Die Reparationsansprüche, unerfüllbar in ihrer Höhe, öffnen den Weg zur Beherrschung Deutschlands. Der Gläubiger will zum Souverän werden. Es gibt ja mancherlei Formen dafür.

Daß die neue Währung nicht mehr entbehrt werden kann, darüber herrscht wohl Einigkeit. Auch darüber, daß sie nur dann von Wert ist, wenn zugleich eine Ordnung der deutschen Finanzen gelingt. Dazu gehört die Erhöhung und Sicherung der Einnahmen. Aber auch die Minderung der Ausgaben. Für die Ruhrpolitik sollen sie auf das unbedingt Notwendige zurückgeführt werden. Rücksichtslos soll gegen die Wuchergebilde bei der Beanspruchung der Ruhrhilfe zu Leibe gegangen werden. Wie traurig, daß dies nötig wird, daß sich in rheinisch-westfälischen Kreisen keine Selbstreinigung von den unlauteren Elementen vollzog. Nun wird's damit zu spät sein. Auch der mächtigste Diktator kann, was geschah, nicht mehr ändern. Für die Zukunft kann aber nicht mehr viel geschehen. Eher wird die Beschränkung des immer mehr angewachsenen Beamtenkörpers auf das erträgliche Maß bedeutsam sein. Daß sich dem die Angestellten selbst entgegenstemmen, ist begreiflich. Die Versorgung durch den Staat ist ja das bequemste Mittel. Aber alle Bedenken, die man wegen der Vermehrung der Arbeitslosen ausspricht, alles Mitleid, das im Einzelfalle für einen Betroffenen sich regen mag, darf nicht hindern, die nötigen Maßnahmen durchzuführen. Auch Handel und Industrie müssen zu Entlassungen schreiten. Die Zeiten, in denen jeder, der rechnen und schreiben konnte, in einer der Banken Unterkunft fand, nähern sich auch ihrem Ende. Was sollte es nützen, wenn man bei der Frage der Beamtenminderung diese Tatsachen verschleierte? Wollen wir warten, bis die Alliierten hier eingreifen? Nicht ohne Erstaunen mußte man wahrnehmen, daß bei der Beratung des Währungsproblems im Reichswirtschaftsrat Vertreter der Arbeitnehmer gegen diesen Vorschlag stimmten. Ein Stillegen der Notenpresse ist doch unmöglich, wenn immer wieder Ausgaben bleiben und auftauchen und sich mehren, für die keine Mittel vorhanden sind.

Das Wichtigste ist freilich immer die Ordnung nach außen. Solange die Höhe der Reparationsschuld schwankt, solange der zwangsweise Zugriff des Gläubigers besteht, wird eine wertbeständige Währung, sie möge noch so sorgfältig durchgedacht werden, tatsächlich undurchführbar sein. Eine Mehrheit von Vorschlägen stand zur Erwägung. Zwei gingen von Interessentenkreisen aus. Der eine, der den Namen Helfferich trägt, will auf Roggenbasis aufbauen. Er rechnet mit der Bereitwilligkeit der Landwirtschaft, welche die Papiermark ablehne, diese Roggennoten als Zahlung zu nehmen. Damit soll für die „Bewegung der Ernte" gesorgt werden. Auf den internationalen Verkehr

ist dabei nicht gerechnet. Die Grundlagen bilden Hypotheken auf den landwirtschaftlichen Grundstücken und auf solchen der Industrie. Daneben andere Sicherungen. Demgegenüber geht der Plan des Reichsverbandes der Industrie von der Goldbasis aus. Auch er zieht die landwirtschaftlichen Werte im Wege der gesetzlichen Belastung der Grundstücke zusammen mit den Einschüssen aus dem Gold- und Devisenbesitz der Industrie als Deckung der Goldnoten heran. Der Unterschied in beiden Fällen liegt wesentlich in der Rechnungsbasis. Diese wieder in dem verfolgten nächsten Ziele. Dabei spielt die schwer mit logischen Gründen zu entscheidende psychologische Einstellung der Bauernschaft eine nicht zu unterschätzende Rolle. Gemeinsam ist beiden aber, daß diese ganze Aktion in den Händen einer neuen Privatbank liegt, die nur vom Staate das Recht der Notenausgabe erhält. Wie man diese Bank nennt, ist gleichgültig. Gegen sie hat sich nun die Regierung erklärt. Ihr hat sich das Gutachten des Reichswirtschaftsrats angeschlossen. Die Spitzenverbände der Produzenten dürfen dieses Stück Staatsautorität nicht an sich ziehen. Sie erlitte einen weiteren Stoß, dem sie nicht gewachsen wäre. Das führt zu dem Gedanken der neuen Goldbank, die unter Beteiligung der Reichsbank und unter Anlehnung an ihre Organisation geschaffen werden soll. Für die Deckung wird aber die Heranziehung des Privatkapitals in Landwirtschaft und Industrie notwendig sein. Was diese früher ablehnten, werden sie heute zugestehen müssen. Wie es scheint (eine authentische Erklärung liegt heute noch nicht vor), soll als Uebergang die Roggenwährung gewählt und dann die Goldnote kommen. Das ist vielleicht das Vernünftigste, was man heute tun kann. Aber auch wieder der Ausdruck des tiefen Standes unserer Wirtschaftsethik. Die Regierung kapituliert auch im Innern vor der Landwirtschaft. Was dann die späteren Monate bringen, wie die Goldbank und die Goldnote aussieht, wieviel Papier mit Milliardenziffern bedruckt wird — Allah weiß es besser.

Der Juristentag wurde abbestellt. Sicher nicht leichten Herzens. Die Hauptursache liegt in der neuen Markkatastrophe. In solchen Momenten entschließt man sich nicht, große Ausgaben für einen Kongreß hervorzurufen, dessen Aufgaben wesentlich auf wissenschaftlichem Gebiete liegen. Vielleicht, wenn sie schon ein Vierteljahr hinter uns läge und wir uns an die verschobenen Ziffern gewöhnt hätten, wäre der Entschluß anders ausgefallen. So mußte man damit rechnen, daß der Besuch von Juristen außerhalb Berlins recht spärlich geworden wäre. Der Juristentag soll aber doch die Stimmen aus ganz Deutschland und Oesterreich sammeln. Zu bedauern ist freilich, daß der Juristentag sich nicht zur Frage der Geldentwertung geäußert hat. Gerade weil sie mitten im Flusse des endlich wahr werdenden gesetzgeberischen Eingreifens ist, wäre das Votum des Juristentages zur rechten Zeit gekommen. Auch für ihn selbst bietet sich sobald nicht wieder eine solche Gelegenheit, wissenschaftliche Forschung und Debatte unmittelbar in den Dienst praktischer Bedürfnisse des Volkes und seiner Wirtschaft zu stellen. Schade darum!

August und September waren schlimme Monate für Steuerzahler und Steuerempfänger. Der Reichstag hat am 11. Aug. eine Fülle von neuen Steuergesetzen beschlossen. Das RGBl. wurde am 14. Aug. ausgegeben. Die Gesetze traten am darauffolgenden Tage in Kraft. Die ersten Zahlungen waren schon am 25. Aug. zu leisten! Dazu kommt die Forderung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände v. 25. Aug. 1923. Sie führt einen Zwang zur Zeichnung der Goldanleihe des Reiches ein. Hier ist der letzte Termin der 15. Sept. Es ist ein bißchen viel schon für den, der alle diese Gesetze durcharbeiten oder, wie sich ein Industrieller mir gegenüber ausdrückte, sich ins Deutsche übersetzen lassen muß. Noch mehr aber für diejenigen, welche die erheblichen Summen flüssig machen müssen. Daß man, der Geldentwertung folgend, die Vorauszahlung auf die Einkommenssteuer vervielfacht, ist begreiflich. Gegen dieses Gesetz haben auch die wenigsten Bedenken erhoben. Die Rhein- und Ruhrhilfe aber hat auch in den Kreisen, denen man keine Steuerscheu vorwerfen kann, Besorgnis hervorgerufen. Man verlangt von dem Einkommensteuerpflichtigen die Zahlung eines Vielfachen der Einkommensteuervorauszahlung als außerordentliche Abgabe für Rhein und Ruhr. Gleichgültig ist, ob im Jahre 1923 auch das Einkommen fortbesteht. Noch gleichgültiger, ob der Betroffene auch wirklich so viel Vermögen besitzt, um daraus diese Steuer zu tilgen. Man hat keine Zeit, eine richtige Vermögenssteuer festzustellen und umzulegen. Man greift daher zu diesem rohen System des Multiplikators aus dem Einkommen. Daneben die Besteuerung der Betriebe. Die Abgabe beträgt hier das Zweifache der aus dem Einkommen der Arbeiter und Angestellten vom Arbeitgeber abzuliefernden Steuerbeträge. Je mehr Hilfskräfte, desto größer wird die Steuer. Also auch hier eine rohe Kopfsteuer, die mit dem Werte und der Tragfähigkeit des Geschäftes nichts zu tun hat. Dies alles fällt in die Zeit, in welcher Industrie und Handel einer schweren Krise entgegengehen. Und diese Krise ist zum Teil mit heraufbeschworen nicht durch die Ruhrpolitik als solche, sondern durch deren Finanzierung. Man darf begierig sein, ob die deutsche Industrie, auf sie ist es ja wesentlich abgesehen, heute noch diese Last tragen kann und ob der Ertrag der Steuer sich finanziell und wirtschaftlich lohnt. Die Industrie selbst aber wird vielleicht das Gefühl haben, daß es doch besser gewesen wäre, wenn sie sich früher schon freiwillig zu Opfern bereitgefunden hätte. Dann hätte sie diese selbst regeln können. Sie hätte das Verdienst einer aus eigenem Antrieb fließenden Hilfe gehabt. •

Ein Notgesetz über die Gebühren der Rechtsanwälte v. 18. August, veröffentlicht am 28. August 1923, in Kraft getreten am 11. September 1923, soll der katastrophalen Markentwertung Rechnung tragen. Die Gebühren sind erhöht, allerdings nur bei den kleineren und mittleren Objekten. Bei einem Betrage von über 500 Millionen ist es beim bisherigen System geblieben. Die zugestandenen Mehrbeträge sind schon längst wieder völlig ungenügend, die Verluste durch die Markentwertung auszugleichen. Auch wenn dies nicht der Fall wäre, dann bleibt noch immer der Rückgang der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte und damit ihres Einkommens. Man hat nun jetzt das Gesetz über die Teuerungszuschläge v. 18. Dez. 1919 aufgehoben. Damit ist



auch das Koalitionsverbot bei der Gebührenvereinbarung gefallen. Man wird es der Rechtsanwaltschaft nicht verübeln, wenn sie sich sofort wieder zur Selbsthilfe entschließt. Die Regelung im Notgesetz kann nur eine schablonenmäßige sein. Die Rechtsanwälte in einzelnen Bezirken werden aber weit besser in der Lage sein, zu bestimmen, wie und bis zu welchem Maße sie zur Erhaltung ihrer Existenz ihre Ansprüche auf Honorierung ihrer Tätigkeit staffeln können. Der Regierungsentw. hatte, der künftigen Gesamtreform der RechtsanwaltsgebührenO. vorgreifend, jetzt schon dem Rechtsanwalt, auch ohne daß ihm ein Revers bei Beginn des Mandats erwirkt ist, den Anspruch auf angemessene Vergütung grundsätzlich zusprechen wollen. Diese Vorschrift ist am Widerspruch des Reichsrates gescheitert. Man scheint offenbar dort noch nicht zu verstehen, daß die jetzige Zeit eine rein schematische Festsetzung der Entlohnung nicht mehr gestattet. Man fürchtet vielleicht, daß der Rechtsanwalt mit dieser Befugnis Mißbrauch treiben kann. Wie wenig kennt man doch dort die wirkliche Lage der Rechtsanwaltschaft und den furchtbaren Druck, der auf ihr liegt. Die Fälle, in denen die gesetzlichen Gebühren, abgesehen von den allgemein gemeinschaftlich beschlossenen Zuschlägen, als nicht mehr angemessen bezeichnet werden, werden nicht allzu häufig sein. Denn der Rechtsanwalt muß dann doch wieder die Abwanderung des Klienten befürchten. Er wird nur in den Fällen davon Gebrauch machen, in denen das Mißverhältnis zwischen der Entlohnung und der Arbeit ein in die Augen springendes ist.

Im Laufe des Monats August hat die deutsche Reichspost die Rückzahlung der in den Jahren 1920—1922 von den Fernsprechteilnehmern eingeforderten Ferngesprächbeiträge vorgenommen. Man hat damals zuerst gemurrt, sich aber dann gefügt. Es handelte sich doch nur um ein, wenn auch nicht gutverzinsliches Darlehen. Nun braucht das Reich dieses damals so dringend nötige Geld nicht mehr. Nun schüttelt es auch diese Last mit entwertetem Gelde ab. Einen Rechtsanspruch auf Zahlung des Wertes, den das Geld bei der Hingabe des Kapitals hatte, haben die Darlehensgeber nicht. Sie konnten es sich nicht einmal ausbedingen. Die Anleihe war keine freiwillige. Ungern gegeben, wird jetzt das Geld ungern genommen. Man darf sich aber auch nicht wundern, wenn bei diesem Vorgehen des Reiches auch sonst die Schuldner es selbstverständlich finden, daß sie ihre in gutem Gelde empfangenen Darlehen mit der fast wertlosen Mark heute tilgen. Das Beispiel des Reiches deckt sie. Sie finden darin auch die Rechtfertigung vor dem eigenen Gewissen. Nur kann das Reich seine eigene traurige Notlage anführen, der Hypothekenschuldner, der den Sachwert des Hauses besitzt, nicht.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Erledigung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten bei den preußischen Landgerichten und Oberlandesgerichten. Nach einer Zusammenstellung im JMinBl. sind bei den Landgerichten i. J. 1922 138 917 (i. J. 1921 143 266) gewöhnliche Prozesse erster Instanz und 33 773 (37 159) Prozesse in Ehesachen anhängig geworden, so daß ein kleiner Rückgang stattgefunden hat, dagegen haben sich bei den Kammern für Handelssachen die erstinstanzlichen Prozesse von 69 829 auf 74 371 erhöht. In der Berufungsinstanz hat die Tätigkeit etwas zugenommen, indem bei den Landgerichten 47 282 gewöhnliche Prozesse anhängig geworden sind gegen 44 083 i. J. 1921. Die Erledigung der Prozesse zeigt einen Fortschritt; es blieben am 31. Dezember 1922 anhängig bei den landgerichtlichen Zivilkammern 179 597 (i. J. 1921 191 054 und i. J. 1920 207 140) gewöhnliche Prozesse erster Instanz und 46 486 (53 011 und 59 450) Prozesse in Ehesachen, bei den Kammern für Handelssachen 73 204 (74 776 und 76 705) gewöhnliche Prozesse. In der Berufungsinstanz war die Abnahme kleiner; es blieben 28 477 Sachen anhängig gegen 29 362 und 29 087. Seit länger als zehn Jahren schwebten bei den Landgerichten noch 540 Sachen. Die amtliche Statistik berechnet auch den prozentualen Anteil der anhängig gebliebenen Prozesse an der Gesamtzahl der in den einzelnen Jahren anhängig gewordenen, woraus hervorgeht, daß in den letzten beiden Jahren eine wesentliche Beschleunigung in der Erledigung eingetreten ist; so waren im vierten Jahre vorher anhängig geworden von den am Jahresschlusse 1922 anhängig gebliebenen Prozessen 3,2 % gegen 3,9 und 5,2 in den beiden Vorjahren, im siebenten Jahre vorher anhängig geworden 0,6 gegen 1,2 und 1,7%. Bei den Oberlandesgerichten hat i. J. 1922 ein erheblicherer Rückgang der Geschäfte stattgefunden als bei den Landgerichten; es sind 46 323 Sachen anhängig geworden gegen 50 936 i. J. 1921. Anhängig geblieben sind am Jahresschlusse 53 370 gegen 54 361. Die Dauer der Prozesse zeigt auch hier einen Rückgang. Mehr als 3 bis 7 Jahre waren von dem am Jahresschlusse unerledigten Prozessen anhängig 4,6% gegen 7,1% am Schlusse des Jahres 1921.

Vermischtes.

Die Frage der deutschen Ansiedler in Polen vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshofe. Der Ständige Internat. Gerichtshof im Haag hat sich in seiner diesjährigen ordentl. Session von Mitte Juni bis Mitte Sept. mit 3 Angelegenheiten befaßt, an denen das Deutsche Reich beteiligt war. In der Sache des Dampfers „Wimbledon“[1]) handelte es sich um den ersten strittigen Staatenprozeß, den das Gericht zu entscheiden hatte; das Deutsche Reich war beklagte Partei. Dagegen handelte es sich bei der Frage der deutschen Ansiedler in Polen und bei der Frage der Auslegung des Art. 4 des polnischen Minderheitenvertrages um Rechtsgutachten, die der Völkerbundrat von ihm erbeten hätte. Der Haager Gerichtshof hat in beiden Fällen die polnische und die deutsche Regierung als Auskunftspersonen über die Tat- und Rechtsfragen in der mündlichen Verhandlung angehört; und beide hatten sich auch schriftlich zu ihnen geäußert. Bei der grundsätzlichen Wichtigkeit aller 3 Angelegenheiten und der Beachtung, die die Entsch. und Gutachten des Haager Gerichts beanspruchen dürfen, wird es sich verlohnen, später ausführlicher an dieser Stelle auf sie zurückzukommen. Hier sei heute nur vorläufig über die Angelegenheit der deutschen Ansiedler in Polen berichtet, die von grundlegender Bedeutung für eine Reihe der wichtigsten Streitfragen ist, die seit 4 Jahren zwischen Deutschland und Polen ungeschlichtet bestehen.

Die polnische Regierung hatte sich für berechtigt gehalten, alle deutschen Ansiedler, die Pachtverträge mit der Ansiedlungskommission geschlossen hatten, und diejenigen deutschen Ansiedler, die ihren Rentengutsvertrag zwar vor dem 11. Nov. 1918 abgeschlossen, aber vor diesem Tage noch nicht die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erhalten hatten, zu vertreiben. Die polnische Regierung glaubte sich für die Maßgeblichkeit des 11. Nov. auf gewisse Bestimmungen des Waffenstillstandsabk. und für ihr Recht zur Vertreibung auf die These stützen zu können, daß der Vers. Vertrag ihr zwar in Art. 256 die

[1]) Vgl. auch S. 557 d. Bl.



deutschen und preußischen Staatsgüter zugesprochen, sie aber nicht verpflichtet habe, auch die über diese Staatsgüter eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen zu übernehmen, da der Grundsatz der Staatensukzession nicht gälte und sie daher die Staatsgüter nicht derivativ, sondern originär erworben habe. Auf diese Weise versuchte die polnische Regierung, eine Degermanisation des Grund und Bodens im früher deutschen Gebiete durchzuführen; eine Degermanisation nicht nur in bezug auf deutsche Reichsangehörige, deren Güter an sich der Liquidation unterliegen, sondern auch in bezug auf diejenigen früheren Deutschen, die die polnische Staatsangehörigkeit erworben haben; und zwar eine völlig kostenlose Degermanisation, da die polnische Regierung sich für berechtigt gehalten hatte, die Ansiedler ohne jede Entschädigung von Haus und Hof zu verjagen.

Die Angelegenheit war als eine Beschwerde der deutschen Minderheit in Polen vor den Völkerbundrat auf Grund des zwischen den Großmächten und Polen geschlossenen Minderheitsvertrages gebracht worden; dieser hatte im Februar 1923 das Rechtsgutachten des Internat. Gerichtshofes im Haag erbeten.

Der Haager Gerichtshof hat in seinem ausführlichen, 43 Druckseiten umfassenden Gutachten festgestellt, daß das Verhalten der polnischen Regierung nicht den internationalen Verpflichtungen entspricht, die der Minderheitenvertrag ihr auflegt. Damit hat er den Standpunkt eingenommen und gebilligt, den die Deutsche Regierung von jeher vertreten hat, den sie aber der polnischen Regierung gegenüber im Verhandlungswege nie durchsetzen konnte. Das Gericht stellt fest, daß der 11. Nov. 1918 nicht die Bedeutung hat, die die polnische Regierung ihm beilegt, da Deutschland bis zum Inkrafttreten des Vers. Vertr. Souverän in den später abgetretenen Gebieten und daher auch nach dem Waffenstillstand bzgl. der Staatsgüter zu allen Maßnahmen befugt war, die im Rahmen einer normalen und vernünftigen Verwaltung liegen. Das Gericht stellt sodann fest, daß die Vertreibung der Ansiedler sowohl mit dem Minderheitsvertrage wie auch mit dem FrV. von Vers. in Widerspruch steht. Der Minderheitenvertrag verbiete in bezug auf polnische Staatsangehörige, auch wenn sie deutschen Volkstums sind, alle Maßnahmen, die darauf hinauslaufen, das zu zerstören, was vorher geschaffen war, und er gebiete, die z. Zt. seines Abschlusses geschaffenen und erworbenen Rechtslagen zu schützen; in jedem Verstoße hiergegen liege eine den Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzende Degermanisation. Auch der Friedensvertrag rechtfertige nicht die polnische These, daß die von den Ansiedlern erworbenen Rechte durch den Wechsel der Souveränität hinfällig geworden seien, da die unter deutscher Herrschaft erworbenen Privatrechte von der Art der Rechte der Ansiedler von dem polnischen Staate anzuerkennen und zu achten und die sich für ihn daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen seien. Die ausdrückliche Feststellung, daß nach alledem das sogen. polnische Annulationsges. v. 14. Juli 1920, das von deutscher Seite stets als vertragswidrig bezeichnet und bekämpft worden war, eine Verletzung der internat. Verpflichtungen Polens enthält, ist von höchstem Werte.

Die Argumentationen des Haager Gerichtes enthalten eine Reihe von Rechtsausführungen grundsätzlicher Art, die weit über die spezielle Frage hinaus von Bedeutung sind. Das Gutachten liegt nun dem in Genf tagenden Völkerbundrate, der es erbeten hatte, vor. Die polnische Presse ergeht sich in schärfsten Verunglimpfungen des Haager Gerichtshofes und erklärt, sich seinem Spruche niemals fügen zu wollen. Es kann aber als sicher gelten, daß, wenn der Völkerbundrat seine moralische und politische Autorität hinter das von ihm erbetene Gutachten der höchsten internationalen Rechtsinstanz stellt, die polnische Regierung diese Entsch. achten und die ihr danach obliegenden Wiedergutmachungs- und Unterlassungspflichten erfüllen wird. Es würde auch eine zu starke moralische und politische Belastung des internat. Kredits bedeuten, wenn Polen es unternehmen wollte, sich solchen Entsch. zu entziehen.

Professor Dr. Erich Kaufmann, Bonn.

Franzosenherrschaft an der Ruhr. (Fortsetzung unserer tatsächlichen Feststellungen, vgl. S. 284, 348, 411, 472 d. Bl.) 1. Am 26. Juni, nachmittags 2 Uhr, erschienen im Gerichtsgefängnis in Dortmund 6 französische Gendarme nebst einer Abt. Soldaten und verlangten die Herausgabe der wegen schwerer Vergehen in Untersuchungshaft genommenen Gefangenen A., R., M. Trotz Protestes wurden sie befreit und fortgeführt.

2. Am 30. Juni mußte der als Haupttäter bei den Mühlheimer Aprilunruhen und wegen Verdachtes des Diebstahls verhaftete Panz auf Befehl des komm. Generalleutnants Beaurain aus dem Untersuchungsgefängnis entlassen und der französ. Militärpolizei übergeben werden.

3. Am Nachmittag des 13. Juli wurden die Untersuchungsgefangenen Pawlowski, Moslowski, Pryzybilski, Scharweit in Oberhausen durch französ. Gendarme aus dem Gerichtsgefängnis herausgeholt und in den Gewahrsam der franz. Besatzungsbehörde genommen, nachdem bereits am Vormittage durch ein Schreiben des franz. Kommandanten von Oberhausen ihre Auslieferung vergeblich gefordert worden war. Die Genannten befanden sich in richterlicher Untersuchungshaft.

4. Am 26. Juli ordnete General Laignelot an, daß a) die vom AG. Recklinghausen gegen den Bergmann P. angeordnete Zwangsvollstreckung aufgehoben, b) der Pole W., der im Gefängnis Recklinghausen eine Gefängnisstrafe von 1 Monat wegen Diebstahls verbüßte, aus dem Gefängnis entlassen werden solle.

5. In Duisburg sitzen fortgesetzt je 6 Richter und Staatsanwälte als Geiseln je 10—14 Tage lang im Gefängnis. Sie müssen als Geiseln jede Nacht Eisenbahnfahrten mitmachen.

Die Akademie für internationales Recht im Haag, über deren Zweck und Einrichtung die DJZ. kürzlich, S. 415, berichtete, hat ihren ersten Lehrgang in der Zeit v. 16. Juli bis 1. Sept. d. J., mit einer kurzen Unterbrechung von zehn Tagen, abgehalten. Der äußere Erfolg hat die Erwartungen übertroffen; die im Friedenspalast zur Verfügung gestellten Räume waren nicht groß genug, um alle, die sich als Zuhörer angemeldet hatten, unterzubringen. So muße die Verwaltung eine große Menge von Anmeldungen zurückweisen. Von den zugelassenen 342 Zuhörern (worunter 31 Frauen) entfiel der Staatsangehörigkeit nach die Mehrzahl naturgemäß auf die Niederlande (203). Die übrigen verteilten sich auf nicht weniger als 29 Länder. Es entfielen 13 auf die Ver. Staaten, 12 auf die Tschechoslowakei, je 11 auf Deutschland und Frankreich, je 9 auf Belgien und Polen, 8 auf Finnland, je 6 auf China, Mexiko, Ungarn und Siam, je 5 auf Großbritannien und Japan, 4 auf die Schweiz, je 3 auf Dänemark, Aegypten, Kuba und Schweden, je 2 auf Armenien, Italien, Oesterreich und Rußland, je 1 auf Britisch-Indien, Griechenland, Luxemburg, Norwegen, Peru, Rumänien und Spanien. Dem angegebenen Berufe nach waren von den Zuhörern 120 Advokaten und Doktoren der Rechte, 65 Beamte des diplomatischen und konsularischen Dienstes, 54 Studierende, 38 richterliche und Verwaltungsbeamte, 27 Offiziere, 12 Professoren, 3 Parlamentarier. Ebenso bunt ist das Bild, wenn man Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der Lehrer betrachtet. Es stellten die Ver. Staaten 7, Frankreich 4, Deutschland 3, Belgien, England und die Niederlande je 2, Chile, Griechenland, Italien, Kuba, Mexiko, Oesterreich, Rußland, Schweden und die Schweiz je 1 Vortragenden. Die Vorträge, Vorlesungskurse und Uebungen, in der Zahl von insgesamt 30, erstreckten sich über fast alle Gebiete des Friedensvölkerrechts. Das Kriegsrecht war diesmal absichtlich beiseite gelassen worden; nur über die allgemeinen Grundsätze des Neutralitätsrechts verbreitete sich ein mehrstündiger Vortragskursus. Der Besuch der Vorlesungen und das Interesse der Teilnehmer waren rege; durchschnittlich waren etwa 70 Besucher in den Vorlesungen anwesend, in einigen einstündigen Vorträgen über allgemeiner interessierende Gegenstände natürlich wesentlich mehr. Auch außerhalb der Akademie fanden sich Lehrer und Zuhörer in anregendem und lebhaftem Verkehre zusammen. Die Tatsache, daß sich bereits in den



ersten Wochen eine „Association des auditeurs et anciens auditeurs de l'Académie“ gebildet hat, beweist, daß es nicht nur, wie man behauptet, die Deutschen sind, die einen Verein begründen, sobald sie zu dritt zusammenkommen. — Ueber den wissenschaftlichen Wert dessen, was die Akademie in ihrem ersten Lehrgange geleistet hat, kann, wer selbst zu den Vortragenden gehört hat, nicht wohl ein Urteil fällen. Nach Aussage urteilsfähiger Zuhörer ist in der großen Mehrzahl der Vorlesungen Viel und Treffliches geboten worden. Für die künftigen Veranstaltungen möchte sich eine etwas straffere Systematik des Vorlesungsplans, eine stärkere Berücksichtigung der großen Gegenwartsfragen, Beiseitelassung jedes Elementarunterrichts und reichere Ausgestaltung der auf geringe Zuhörerzahlen zu beschränkenden seminaristischen Uebungen empfehlen. Alles in allem hat die Haager Akademie ihre Feuerprobe bestanden; Kuratorium und Verwaltungsrat, vor allem die treibende Kraft des ganzen Unternehmens, der unermüdliche Direktor der international-rechtlichen Abteilung der Carnegie-Stiftung, James Brown Scott, können mit dem Erfolge zufrieden sein.

Geh. Rat, Professor Dr. Triepel, Berlin.

Ein historisches Dokument. Das Ausw. Amt hat soeben ein Weißbuch: „Die den Alliierten seit Waffenstillstand übermittelten deutschen Angebote und Vorschläge zur Lösung der Reparations- u. Wiederaufbaufrage“ herausgegeben, das gerade in dieser Stunde weltgeschichtlichen Geschehens von besonderer, geradezu erschütternder Bedeutung ist. Wir setzen aus dem umfangreichen Dokument, das die Urkunden in deutscher, französischer und englischer Sprache wörtlich wiedergibt, absichtlich nur die Ueberschriften und Ergebnisse zusammen:

A) Angebote Deutschlands zur Lösung der Reparationsfrage:

1. Angebot v. 29. Mai 1919 in Versailles. Resultat: „Dieses Angebot wurde durch die Mantelnote der Friedenskonferenz v. 16. Juni 1919 abgelehnt.“

2. Angebot v. 12. Juli 1920 in Spaa (Finanzvorschläge der deutschen Delegation). Resultat: „Die All. sind in Spaa zu keiner Lösung gelangt. Eingehende Prüfung sollte in Genf erfolgen. Diese Konferenz hat niemals stattgefunden.“

3. Angebot v. 1. März 1921 in London (Deutsche Gegenvorschläge auf der Londoner Konferenz). Resultat: „Dieses Angebot wurde am 3. März 1921 zurückgewiesen.“

4. Angebot v. 7. März 1921 in London (Durch Reichsminister Dr. Simons). Resultat: „Dieses Angebot wurde am 7. März 1921 abgelehnt.“

5. Angebot von 50 Milliarden Goldmark v. 24. April 1921 (Note der deutschen Regierung an die Ver. Staaten). Resultat: „Dieses Angebot wurde am 3. Mai 1921 als eine für die all. Regierungen nicht annehmbare Verhandlungsgrundlage bezeichnet.“

6. Angebot v. 12. Jan. 1922 in Cannes (Rede Dr. Rathenaus). Resultat: „Dieses Angebot blieb infolge Abbruchs der Konferenz und des Beschl. der Reparationskommission v. 13. Jan. 1922 unberücksichtigt.“

7. Vorschläge v. 28. Jan. 1922 (Note der Deutschen Reg.). Resultat: „Die Antwortnote der Reparationskommission v. 21. März 1922 trug dem deutschen Standpunkt nur in ungenügender Weise Rechnung.“

8. Vorschläge zur Wiederherstellung der deutschen Reparationsfähigkeit auf Grund von Verhandlungen mit der Reparationskommission in Berlin im Nov. 1922.

a) Vorschlag für eine Stabilisierung der Mark. Resultat: „Diesem Vorschlage wurde nicht stattgegeben.“

b) Note der Deutschen Regierung v. 8. Nov. 1922 an den Präsidenten der Reparationskommission. Resultat: „Dieses Angebot blieb ohne sachliche Antwort.“

9. Vorschläge zur Wiederherstellung der deutschen Reparationsfähigkeit v. 14. Nov. 1922 mit 2 Anlagen: Bericht und Richtlinien für die Stabilisierung der Mark. Resultat: „Dieses Angebot wurde abgelehnt. Mit Note v. 26. Jan. 1923 wurde das Londoner Ultimatum wieder in Kraft gesetzt, das Deutschland die Verpflichtung zu jährlichen Zahlungen von etwa 3,6 Milliarden Goldmark auferlegte.“

10. Angebot v. 9. Dez. 1922 (Schreiben des Reichskanzlers Dr. Cuno an Bonar Law). Resultat: „Dieses Angebot wurde durch Schreiben Bonar Laws v. 10. Dez. 1922 an den Reichskanzler als nicht befriedigend erklärt.“

11. Angebot v. 2. Mai 1923. Note der Deutschen Regierung an die Regierungen der Ver. Staaten, von Belgien, Frankreich, England, Italien und Japan. Memorandum v. 7. Juni 1923. Resultat: „Beim Erscheinen des Weißbuchs waren seit Uebergabe des Memorandums mehr als drei Monate verstrichen, ohne daß die deutsche Regierung eine Antwort erhalten hätte.“

B) Deutsche Angebote zum Wiederaufbau der zerstörten Gebiete. 10 Vorschläge.

Deutschlands Bemühungen, durch Sachlieferungen am Wiederaufbau beizutragen: Anregung für die Durchführung des Wiederaufbaus. Rede des Reichsministers Dr. Simons auf der Londoner Konferenz v. 7. März 1921. Deutsche Wiederaufbaunote v. 23. April 1921. Resultat: „So ist von deutscher Seite ohne Erfolg Angebot über Angebot ergangen, an dem Wiederaufbau praktisch mitzuwirken.“

Zur Absage des Deutschen Juristentages in Berlin. Die Tatsache, daß der Juristentag nicht stattfinde, konnten wir im Heft v. 1. Sept. nur noch nachträglich kurz mitteilen. Im Hinblick auf zahlreiche Anfragen wegen der Gründe, die zu diesem plötzlichen Entschlusse geführt haben, glauben wir folgendes berichten zu sollen:

Wie der Ehrenpräsident der Ständigen Deputation des JT. Geh. Rat, Prof. D. Dr. Kahl (Voss. Ztg. v. 6. Sept. 1923) mitgeteilt hat, lagen die Gründe weniger in den finanziellen Sorgen, da für die Deckung der notwendigen Ausgaben ein Garantiefonds zustandegekommen war. Maßgebend waren die Umstände, daß nach Ansicht der Deputation kein Deutscher, sondern lediglich ein Berliner Juristentag zu erwarten gewesen, und ein Teil der Beratungsgegenstände durch die inzwischen eingetretene Katastrophe überflügelt, wenn nicht gegenstandslos geworden wäre. Das bezog sich, wie Kahl als Meinung der Deputation berichtet hat, vor allem auf die Probleme der Geldentwertung. Es ist unzweifelhaft, daß es ungeheuer schwierig ist, wissenschaftliche Kongresse jetzt abzuhalten. Trotzdem ist der in so später Stunde erfolgte Entschluß zu bedauern. Dem ist auch von mehreren Seiten Ausdruck gegeben worden. Manche Mitglieder hatten sich bereits auf die Reise eingerichtet, und was die wissenschaftlichen Probleme anlangt, so darf nur Bezug genommen werden auf das, was S. 605 dieses Heftes Dr. Hachenburg sagt: „es sei schade, daß der JT. sich nicht zur Frage der Geldentwertung geäußert habe, gerade weil sie mitten im Flusse des gesetzgeberischen Eingreifens war und das Votum des JT. zur rechten Zeit gekommen wäre.“ Es darf aber auch hinzugefügt werden, daß es vielleicht nicht ganz belanglos gewesen wäre, wenn der JT. gerade zu der entscheidenden Frage über die Ruhrbesetzung einen Beschluß gefaßt haben würde in dem Sinne, wie dies in unserm Leitartikel v. 1. Sept. zum Ausdruck gebracht ist. Jedenfalls erscheint heute, mehr als je, ein Zusammenschluß aller Juristen besonders dringend. Die gegenseitige persönliche Fühlung der Juristen ist zwingend nötig. Freilich wird sie wesentlich erschwert durch die fortgesetzten Steigerungen der Reisekosten. Trotzdem und gerade deshalb ist es erfreulich, von dem unermüdlichen Vorkämpfer Kahl zu hören, daß es Pflicht ist, im erstmöglichen Zeitpunkte die Wiederbelebung der Tagung zu betreiben. Der Deutsche Juristentag, der Deutsche Juristenbund, in Gemeinschaft mit dem Deutschen Richterbund und dem Deutschen Anwaltverein sollten, sobald als denkbar, eine gemeinsame Tagung veranstalten, um die den Juristen bewegenden Fragen einer gemeinsamen Erörterung und Beschlußfassung zu unterziehen, um Stellung zu nehmen zu den schwierigen Problemen des Verfassungs-, Staats- und Wirtschaftslebens und Einfluß auszuüben auf die Gestaltung der Dinge. Dazu ist der Juristenstand nach wie vor geeignet und verpflichtet. Der Rest unserer Kultur darf, er kann nicht zerrüttet werden!



Im Berliner Anwaltsverein sprach RA. b. KG. Dr. Abraham am 6. Sept. 1923 über den **„Zusammenbruch der Rechtspflege, Abwehrmaßregeln in letzter Stunde"**. Hatte man sich in letzter Zeit fast ausschließlich mit den Sorgen der Stunde, mit der Frage, wie dem schwer um seine Existenz ringenden Anwaltsstande augenblicklich zu helfen sei, beschäftigt, so sollte diesmal die Frage der Not des Standes von einem höheren Gesichtspunkte betrachtet und in Zusammenhang gebracht werden mit der Tatsache, daß die Rechtspflege, eine der aus dem allgemeinen Chaos erhaltenen Säulen des Reiches, zusammenzubrechen droht.

Verliert das Volk das Vertrauen zu seinen Gerichten, so sinkt damit zugleich die Anwaltschaft in den Staub. Man ist sich darüber einig, daß die Erhöhung der Gebühren allein nicht in der Lage ist, die Anwaltschaft zu retten, wenn ihre Tätigkeit nicht wieder eine produktive im höheren Sinne wird. Dies setzt wieder voraus, daß ein Recht gesprochen wird, das durch das Volksbewußtsein getragen wird. So rührt die Frage des Elends des Anwaltstandes an den schwierigsten Problemen, die unser Volk jetzt in schwersten Stunden zu lösen versucht.

Der Vortragende hat in gedankenreichen, formvollendeten Ausführungen das Thema voll ausgeschöpft. Er ging davon aus, daß unser Zivilgesetz und -prozeß nicht mehr produktiv seien, sie seien unterhöhlt. Einerseits habe das Reich, beginnend mit der Kriegsgesetzgebung, gesetzliche Gebote erlassen, die nicht durchführber waren, und die nicht beachtet wurden, so daß die Autorität des Gesetzes vernichtet wurde; ferner habe das Währungselend zu einem Währungsunrecht geführt, das eines der größten Verbrechen darstelle, das je an der deutschen Rechtsordnung verübt worden sei. Der Schaden sei nicht allein der wirtschaftliche durch riesige, nicht aus produktiver Tätigkeit herrührende Inflationsgewinne, sondern vor allem sei durch die Lüge: Mark = Mark das ganze bürgerliche Recht verfälscht und der Prozeß zur Karikatur geworden. Nötig sei, um die Rechtssicherheit wiederherzustellen, die Ausgabe eines festen Zahlungsmittels auf Grundlage erfaßbarer Sachwerte. Schuld, daß es soweit gekommen wäre, sei die Verwaltung des Reichs, schuld auch die Reichsjustizverwaltung, deren Pflicht es gewesen sei, die Rechtsordnung aufrechtzuerhalten; schuld aber seien auch die Juristen, insbesondere die Anwälte, die kein genügendes Verständnis für die Ausnutzung organisierter Kräfte gehabt hätten.

Diese Ausführungen, die natürlich nur kurz angedeutet werden können, gipfelten in folgenden Vorschlägen zur Abhilfe:

1. Sofortige Schaffung einer festen Währung;
2. Neuorganisation der Justizverwaltung, Mitwirkung von Anwälten auch im Präsidium der Gerichte;
3. Im bürgerlichen Recht: Befugnis des Richters zu Billigkeitsentscheidungen in allen Fällen, in denen die Geldentwertung von Einfluß ist;
4. Reform des Zivilprozesses zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens;
5. Umstellung des Gerichtskosten- und Gebührenwesens auf Goldrechnung, insbesondere bei Festsetzung der Streitgegenstände, Entlastung der Gerichte durch Abtötung der kleinen Objekte, für die besondere Verfahren, z. B. Friedensgerichte, einzuführen seien, Wiedereinführung von Pauschalgebühren in vollem Umfange;
6. Unbedingte Sicherung des Arbeitsgebiets der Anwälte und Zulassung zu allen Gerichten, Nichtigkeit der Klausel, daß Anwälte vor Schiedsgerichten nicht zugelassen würden;
7. Schutz der Anwälte bei Abbau der Mietgesetzgebung, gesetzliche Beschränkung der Regresse gegen Anwälte auf den Fall grober Fahrlässigkeit;
8. Zulassung der Spezialisierung bei den Anwälten.

An der Diskussion, die im allgemeinen sich auf den Standpunkt des Redners stellte, beteiligten sich Vertreter der Justizbehörden, Richter und Professoren.

Was wohltat, war der ideale Zug, der durch die gesamte Diskussion ging, das Bewußtsein, daß der Zeiten Not uns nicht nötigt, im Geiste abzudanken. Man hatte das Gefühl, daß hier Vertreter eines Standes sprechen, die nicht ihre alleinige Aufgabe im Geldverdienen sehen, sondern die ihren Beruf als Teil des Rechtslebens der Nation auffassen.

Sie alle waren sich bewußt, daß sie verpflichtet sind, der Mahnung des Redners zu folgen, die er in seinem Artikel in der letzten Nummer dieser Zeitung ausgesprochen hat: „Rettet die deutsche Rechtsordnung!"

Justizrat Albert Pinner,
Vors. d. Berliner Anwaltvereins, Berlin.

Der 5. Vertretertag der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fachgruppe der deutschen Studentenschaft tagte in Halle unter Teilnahme der Prof. der dortigen Fakultät, des Präs. der preuß. Justizprüfungskommission Steuber, des Vertreters des preuß. Innenministeriums und des Präs. der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte, RegAss. Dr. Wandersleb, der über die preuß. Ausbildungs- und Prüfungsreform referierte, worüber wir in einem besonderen Aufsatze des Präsidenten Steuber eingehend Kenntnis geben. Bemerkt sei nur, daß statt der Regelung, wonach die mündliche Prüfung getrennt vor zwei verschiedenen Prüfungskommissionen abgehalten werden soll, von verschiedenen Seiten das Prinzip der Einheitlichkeit der mündlichen Prüfung betont worden ist.

Geh. Hofr. Richard Schmidt sprach dann in tiefgründiger Weise über das juristische Propädeutikum an Hand der Erfahrungen, die er in langjähriger Praxis mit seiner im Laufe der Zeit grundsätzlich umgeänderten Einführungsvorlesung machte. Allgemein wurde die Notwendigkeit betont, den jungen Juristen früh in die praktische Bedeutung des Rechts und die verantwortungsvollen Funktionen des Juristen im Rechtsleben einzuführen und neben der Einführung in die Rechtsphilosophie durch die enzyklopädische Vorlesung eine allgemeine rechtsphilosophische Vertiefung des Rechtsstudiums als wünschenswert bezeichnet.

Im Anschluß an die Referate befürwortete der Vertretertag eine endgültige Durchführung der an allen deutschen Universitäten im Gange befindlichen Promotionsreform nach den Anregungen des vorjährigen Vertretertages und dem Vorbilde von Leipzig, Bonn und Köln; der Vertretertag nahm ferner mit Befriedigung davon Kenntnis, daß seitens der Hochschulen keine schematische Bindung der staatswissenschaftlichen Doktorprüfung an eine vorausgehende Diplomprüfung beabsichtigt ist.

Zur Verbreitung eingehenderer Rechtskenntnis in den nicht juristisch gebildeten Kreisen wurde ein allgemeiner Ausbau des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaften an den Technischen Hochschulen einstimmig gefordert, für die Ausgestaltung der juristischen Universitätsschlußprüfung in den einzelnen Ländern betont, daß die Hochschullehrer einen maßgeblichen Einfluß auf das Prüfungsergebnis behalten müssen. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Notlage aller jungen Juristen und die Tatsache, daß alle irgendwie vergleichbaren Zahlungen auf dem Gebiete des öffentlichen und des Privatrechts pränumerando erfolgen, sprach sich der Vertretertag auch für sofortige Durchführung der monatlichen Pränumerandozahlung an die Referendare aus.

Für unsere Ruhrspenden-Sammlung sind uns noch folgende Beträge zugegangen: Engelberg, Arne F., Syndikus, Nässjö (Schweden) 2 000 000 M., Neidhard, Dr., Rothenburg 700 000 M., Volkmar, Erich, Geh. JR., AGR., Groß-Lichterfelde 580 000 M., zus. jetzt 4 029 047 M.

Das Schicksal unserer DJZ. läßt sich bis zu dieser Stunde noch nicht übersehen. Wegen der Gerichts- und Universitätsferien gehen uns noch fortgesetzt Zuschriften und auch Spenden zu. Erst der Oktober wird Klarheit bringen über Sein oder Nichtsein unseres Blattes. Heute aber möchten wir schon für die zahlreichen Beweise warmen Interesses und die Aufmunterung, unser Blatt durchzuhalten, von Herzen und nur an dieser Stelle allen denjenigen danken, die unserer DJZ. gedacht haben. In erster Linie gebührt dieser Dank dem Anhaltischen Richterverein,

der in seiner Jahresversammlung mit Rücksicht auf den Aufruf S. 549 d. Bl. einstimmig beschlossen hat, von jedem Mitgliede einen Sonderbeitrag zugunsten unserer DJZ. einzufordern. Erfreulich sind auch die Spenden von anderen Richtern in allen Stellungen, Professoren, jungen Juristen bis zum jüngsten Studenten und von Männern des Wirtschaftlebens, vor allem auch von Nichtjuristen (einem Oberpostsekretär, einem Studienrat, einem Kaufmann aus Wien) und von Lesern in Oesterreich, Ungarn, der Tschechoslowakei, Schweden und Finnland. Ebenso warmen Dank für die selbstlose Hingabe eines großen Teils unserer Mitarbeiter und Berichterstatter, die auf die Honorierung der Beiträge verzichtet haben. Ueberall wird die Notwendigkeit betont, daß die DJZ. weiter erscheinen muß. „Wenn ich als unbesoldeter verheirateter Assessor mir den Bezugspreis abspare, sollte es von allen besoldeten Juristen selbstverständlich sein, die DJZ. zu halten.“ „Die DJZ. stellt die einzige Fachliteratur dar, die wir jungen Juristen uns noch leisten können.“ „Wir hoffen hier alle, daß die DJZ., die immer noch sehr billig ist, weiter erscheinen wird.“ Erfreulich auch die Worte eines Richters: „Das Erscheinen der DJZ. ist für mich stets ein Festtag. Besonders für den Juristen am kleinen Ort ist das Blatt notwendig, damit er die nötige Anregung erhält und vor geistiger Versimpelung bewahrt bleibt.“ Fast von allen Seiten wurde die Ansicht der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft als unbegreiflich hingestellt, daß sie der DJZ. keine Unterstützung glaubt gewähren zu sollen, weil die DJZ. kein wissenschaftliches Fachorgan im Sinne ihrer Satzungen sei! . . . .

Freilich sind alle Spenden jetzt erst recht nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Wie schwer das Schrifttum leidet, geht u. a. aus dem letzten Hefte der Jur. Wochenschrift hervor: das dreifache Heft (16/18) umfaßt nur 8 Seiten! Unsere Angabe auf S. 550 der DJZ., daß ein Heft mehr als 2 Milliarden koste, ist längst überholt. Heute schon betragen die Herstellungskosten nur für das Oktoberheft **52 Milliarden!** Freilich muß demnach der Preis erhöht werden. Wir versuchen trotzdem, weiter durchzuhalten und den Traditionen der DJZ. treu zu bleiben, dessen gewiß, damit den Wünschen des gesamten Juristenstandes zu entsprechen.

* * * *

Der Bezugspreis der DJZ. wird von Oktober ab nach den Vorschriften des Postzeitungsamtes, wie bei allen Zeitschriften, neugeregelt nach Grundpreisen und Teuerungszahlen. Den Grundpreis haben wir, billiger als vor dem Kriege, mit 60 Pf. für das Doppelheft festgesetzt. Er wird multipliziert mit der Teuerungsziffer, die der Börsenverein der deutschen Buchhändler vorschreibt. Da dies bereits am 15. jeden Monats für den folgenden Monat geschehen muß, wurde für Oktober die Teuerungszahl freibleibend mit 21 Millionen errechnet. Die Post hat daher **von den Postbeziehern** einstweilen nur M. 12 600 000 erhoben. Die Entwicklung ist wiederum darüber weit hinausgegangen. Die Schlüsselzahl des Buchhandels beträgt heute bereits 35 Millionen, der Preis für das **Oktoberheft daher 21 Millionen M. Der Differenzbetrag von 8,4 Millionen M. wird von allen Postbeziehern durch den Briefträger nachträglich eingezogen.** Wir bitten also alle diejenigen, die das Bezugsgeld an die Post entrichten, den Betrag diesmal nicht direkt an uns einzuzahlen, sondern nur nach Aufforderung an den Briefträger.

Dagegen bitten wir diejenigen **Postbezieher,** die trotz unserer direkten Aufforderung noch immer nicht den **Restbetrag für September** mit damals 460 000 M. zuzügl. 140 000 M. für die Zahlungsaufforderung an uns eingesandt haben, um unverzügliche Begleichung, wobei wir den Ausgleich für die Geldentwertung, die nach der Buchhändlerschlüsselzahl das Zwanzigfache beträgt, anheimstellen. Die Erhebung durch Nachnahme würde jetzt allein 2,1 Millionen M. Unkosten verursachen.

Diejenigen Abonnenten, die unser Blatt direkt von unserem Verlage beziehen, wollen unmittelbar nach Erscheinen des Heftes 21 Millionen M. für Oktober auf unser Postscheckkonto 455 61, Berlin, einzahlen. Beträge, die bis 8. Oktober nicht eingezahlt sind, müssen mit der Grundzahl von 60 Pfg. mal der dann gültigen Schlüsselzahl erhoben werden. Da sich dieser Betrag, der Geldentwertung entsprechend, zuzüglich der erheblichen Nachnahmekosten bedeutend teurer stellen wird, empfehlen wir dringend, den Betrag sofort an uns einzusenden. Ueberweisungen an die Bank wollen wegen der hohen Bankspesen unterlassen werden. Den Preis von nur 600 000 M. für das Septemberheft haben wir wegen der Gerichtsferien ausnahmsweise spät ohne Geldentwertungsaufschlag erhoben; um so mehr erwarten wir nunmehr pünktliche Einzahlung des Okt.-Preises.

Diejenigen, die unser Blatt durch den Buchhandel beziehen, wollen den Betrag von 21 Millionen M. an ihre Buchhandlung entrichten.

Die neuen Preise für das Ausland befinden sich auf der 2. Umschlagseite.

Unser Vorzugsangebot, wonach wir allen Abonnenten im In- und Auslande sämtliche bisher erschienenen Werke unseres Verlages ohne Ausnahme — auch gebunden — mit dem wesentlichen **Nachlaß von** jetzt $33^1/_3$% liefern, bleibt weiter bestehen. Dazu gehört nun auch die im Auftrage des Reichsfinanzministeriums, soeben von Ministerialrat Dr. Zarden herausgegebene Schrift: „Die neuen Steuergesetze vom August 1923“ und das Werk von Haußmann: Die Tochtergesellschaft (vgl. 3. u. 4. Umschlageseite). Da die Teuerungsziffer schon jetzt 35 Millionen beträgt, ist diese Vergünstigung eine ganz außergewöhnliche. Auf noch nicht erschienene Werke erstreckt sich dieses Angebot nicht.

Personalien. Die stets fortschreitende Raumnot der DJZ. nötigt uns, diese Abteilung stark einzuschränken. Schweren Herzens müssen wir uns selbst darauf beschränken, nur kurz in Erinnerung zu rufen, daß eine Reihe unserer ersten Gelehrten Jubiläumstage beging, u. a. die Geh. Räte, Proff. Dres. von Lilienthal, Heidelberg, und Rosenthal, Jena, die ihren 70., Piloty, Würzburg, der seinen 60., Manigk, Breslau, der seinen 50., und vor allem unser hochgeschätzter Mitherausgeber, der Altmeister des Rechts, der Stolz der Juristenwelt, Exz. D. Dr. Wach, Leipzig, der seinen 80. Geburtstag begehen konnte. Jeder einzelne dieser Männer hat Vorbildliches für die Wissenschaft geleistet; ihnen allen stattet die DJZ. die herzlichsten Glückwünsche ab. Möge es jedem noch lange vergönnt sein, in gleicher Weise zu wirken! — LGR. Dr. Daffis, Berlin, der Vors. des Groß-Berliner Richterbundes, Mitglied des Vorstandes des Preuß. Richtervereins und der Berl. Jurist. Gesellschaft, ist zum LGDir. ernannt worden. — Dr. Walter de Gruyter, Berlin, der Mitbesitzer der in juristischen Kreisen weithin bekannten Guttentag'schen Verlagsbuchhandlung, ist, nur 61 Jahre alt, verstorben. Er hat sich auch um die Rechtswissenschaft bleibende Verdienste erworben.

Kriminal-Archiv.

Berichterstatter: Regierungsrat Dr. Hagemann, Berlin.

Die Wuchergesetzgebung wurde zum Teil neu kodifiziert durch die VO. zur Ausf. des Art. VI Abs. 3 des Notgesetzes (Preistreiberei-VO) v. 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 699).

Die VO. zur **Entlastung der Gerichte** v. 23. Juli 1923 (RGBl. I S. 742) bringt eine Erhöhung der die Zuständigkeit bestimmenden Summen entsprechend der Geldentwertung.

VO. des Pr. Just.-Min. über den **Gerichtsstand** für strafbare Handlungen, die im besetzten Gebiet, im Einbruchsgebiet und in gewissen Randgebieten begangen sind (v. 26. Juli 1922 Pr. GesS. S. 370).

Die Allg. Verf. d. Pr. Just.-Min. v. 17. Juli 1923 über **Beschlagnahme von Postsendungen** bezweckt eine größere Wirksamkeit der Maßnahmen durch Rücksichtnahme auf die Eigenart des Postbetriebes. (JustMinBl. S. 538.)

Abänderung der **StrafregisterVO.** v. 12. Juni 1920 (2. Juni 1922) durch VO. v. 17. Mai 1923 (RMinBl. S. 364, JustMinBl. S. 542).

Die Vorschriften über die **Strafregister** v. 17. Juli



1923 (JustMinBl. S. 542) bringen eine Aenderung und Ergänzung der bisherigen Vorschriften aus Anlaß des Jugendges. und Geldstrafenges. sowie Vorschriften über Verkehr mit den Strafregisterbehörden.

Devisenerfassung. VO. des Reichspräsidenten v. 7. Sept. 1923 und Durchführungsbest. vom gleichen Tage (RGBl. I S. 865).

Aufreizung zur Steuersabotage und Zurückhaltung von Lebensmitteln wird durch VO. des Reichspräs. v. 15. Sept. 1923 (RGBl. I S. 879) unter Strafe gestellt.

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Durch Verf. v. 15. Juni 1923 (JMBl. S. 445) sind eine Reihe von Beamten aus dem Bereiche der staatlichen Polizei zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden, u. zw. a) bei der Schutzpolizei und Verwaltungsexekutive Polizeihauptleute, Oberleutnants, Polizeileutnants, Polizeihauptwachtmeister, Polizeioberwachtmeister, solange sie Wachthabende sind, Landposten der Schutzpolizei in Groß-Berlin, Polizeiinspektoren, Kommissare, Sekretäre und Assistenten, b) bei der Kriminalpolizei, Kriminalinspektoren, Kommissare, Sekretäre, Assistenten sowie die endgültig angestellten Kriminal-Betriebs-Assistenten, c) bei den Grenzkommissariaten Polizeiräte, Kriminalinspektoren, Sekretäre, Assistenten sowie die endgültig angestellten Kriminal-Betriebs-Assistenten, d) bei der Landjägerei, Landjägermeister, Oberlandjäger sowie die endgültig angestellten Landjäger. — Die bei den Eisenbahn-Ueberwachungsstellen beschäftigten Reichsbahnbeamten, die zuvor auf Antrag der Reichsbahndirektion von dem zuständigen Regierungspräsidenten zu preuß. Hilfspolizeibeamten ernannt und von der Reichsbahndirektion zu Eisenbahnfahndungsbeamten bestellt sind, sind ebenfalls Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (Verf. v. 31. März 1923, MBl i. V. S. 475). — Im Anschluß daran hat der Reichsverkehrsminister Richtlinien über die Bestellung von Eisenbahnfahndungsbeamten herausgegeben (v. 21. April 1923, JMinBl. S. 398 und MinBl. i. V. S. 642).

Zum Jugendgerichtsgesetz hat der preuß. Justizminister eine Allg. Verf. v. 20. Juni 1923 (JMinBl. S. 450) ergehen lassen, welche die Durchführung des JGGes. und insbes. das Zusammenwirken mit den Vormundschaftsgerichten und Jugendämtern sowie die Auswahl geeigneter Richter regelt.

Gefängniswesen in England. Der Bericht über die Gefängnisstatistik in England und Wales für die Jahre 1921/1922 ergibt eine Zunahme der Gesamtzahl der Strafgefangenen auf ca. 57 000 gegenüber ca. 50 000 im Vorjahre. Die Zunahme beruht hauptsächlich auf dem Anwachsen der Fälle, in denen Haftstrafen vollstreckt werden mußten, weil Geldschulden (Geldstrafen und Unterhaltspflichten) nicht bezahlt werden konnten. Als unmittelbarer Grund hierfür wird die allgemeine schlechte Wirtschaftslage und die Arbeitslosigkeit angesehen. Trotz dieser Steigerung bleibt die Gesamtzahl der Strafgefangenen noch weit hinter der der Vorkriegszeit zurück; sie beträgt nur etwa $^1/_3$ der Zahl des Jahres 1913/14. Mit Besorgnis wird die Zunahme der Rückfälligkeit bei den Frauen angesehen. Sie wird auf den geringen Nutzen der kurzfristigen Freiheitsstrafen zurückgeführt. — Besonderes Interesse bieten die Einrichtungen, welche die wichtigsten englischen Gefängnisse getroffen haben, um die Strafzeit für die Erziehung und Besserung der Gefangenen möglichst nutzbringend zu gestalten. Der leitende Gesichtspunkt ist, daß die Gefangenen zum mindesten geistig und körperlich so frisch der Freiheit zurückgegeben werden sollen, wie sie bei der Einlieferung in das Gefängnis waren. Sache besonderer Einwirkung soll es dabei sein, die in ihnen schlummernden guten Kräfte zu wecken und der sozialen Einordnung dienstbar zu machen. Das soll aber nicht durch Abtötung und Entfremdung vom Leben geschehen. Es werden daher vom Gefängnisvorstand wöchentlich Uebersichten über die Hauptbegebenheiten des öffentlichen Lebens gegeben. Neben Unterricht und regelmäßigen Vorträgen finden Diskussionsabende statt, deren Themata die Gefangenen selbst bestimmen. Konzertveranstaltungen und Spiele sollen für Anregung des Gemütslebens sorgen. Bemerkenswert ist es, daß unumwunden zugegeben wird, die abschreckende Wirkung der Verurteilung zu Gefängnisstrafen, die vor der Verbüßung der ersten Strafe stark sei, verschwinde, sobald der Verurteilte mit den Einrichtungen des Gefängnisses vertraut geworden sei. Es wird daraus gefolgert, daß die Verbüßung kurzer Freiheitsstrafen gewöhnlich erfolglos sei, da der Gefangene nachher weniger Furcht vor den Folgen einer Gesetzesübertretung habe als vorher, eine bessernde Wirkung der Gefängniserziehung aber eine längere Zeitdauer voraussetze.

Neue kriminalistische Literatur. Das bekannte Werk des Prof. Dr. Aschaffenburg „Das Verbrechen und seine Bekämpfung“ ist in 3., verbesserter Aufl. als Band 3 der „Bibliothek der Kriminalistik“ erschienen. (Winter's Univ. Buchhandlung, Heidelberg, 1923). Das Werk in seiner neuen Gestaltung, das als eine Einleitung in die Kriminalpsychologie für Juristen, Soziologen und Mediziner und zugleich als ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung sich kennzeichnet, will vor allem den Boden für ein neues Strafgesetzbuch vorbereiten und wird auch in dieser Form auf allgemeinen Beifall rechnen dürfen.

Sprechsaal.

Die Gültigkeit des Versailler Friedensvertrages. Geh. Rat, Prof. Dr. Zitelmann hat sich S. 2 d. Bl. mit der Gültigkeit des FrV. beschäftigt. Ich knüpfe an seine Ausführungen zu Art. 231 FrV. an und möchte zur Unterstützung des dort Gesagten noch auf folgendes hinweisen:

Art. 231 FrV. stellt einen Niederschlag der in neuester Zeit namentlich wieder von Strisower in seinem geistvollen Buche: „Der Krieg und die Völkerrechtsordnung“ (1919) vertretenen Lehre vom bellum iustum und iniustum dar. Diese Unterscheidung ist m. E. richtig. Trotzdem konnte sie nicht von den Siegerstaaten dem FrV. zugrunde gelegt werden. Weder die Haager Abk. v. 18. Okt. 1907, die für die rechtliche Gesamtbeurteilung des Weltkrieges höchst bedeutsam sind, noch — was scharf betont werden muß — die im FrV. enthaltene Völkerbundssatzung kennen die Scheidung zwischen bellum iustum und iniustum. Begnügten sich doch die Haager Abk. mit den Aufgaben: a) Mittel und Wege zu suchen, um den Frieden zu sichern und bewaffnete Streitigkeiten zwischen den Völkern zu verhindern, b) für den Fall eines „trotz aller Fürsorge unabwendbaren“ (nicht identisch mit: bellum iustum!) Krieges die allgemeinen Kriegsgesetze und Gebräuche einer Durchsicht zu unterziehen, sei es, um sie näher zu bestimmen, sei es, um ihnen gewisse Grenzen zu ziehen. Und die Völkerbundssatzung des FrV. kennt nur die Unterscheidung zwischen dem nach der Völkerbundssatzung zulässigen und unzulässigen Kriege.

Da nach der Staatenpraxis und den völkerrechtlichen Abk. der am Weltkriege beteiligten Staaten das Kriegführen kein rechtswidriges Verhalten war, hatten die Siegerstaaten bei einem auf dieser Gesamtgrundlage begonnenen Kriege die Möglichkeit verwirkt[1]), sich auf die „Schuld Deutschlands“, die Scheidung zwischen bellum iustum und iniustum, zu berufen.

Erinnert man sich nun daran, daß — was Zitelmann S. 6 nachgewiesen hat — die Voraussetzung: „alleinige Schuld Deutschlands am Kriege“ unter dem Drucke der Entente objektiv für beide Parteien zum Inhalt (zur „Geschäftsgrundlage“) des FrV. gemacht worden ist, so ist der FrV., da nach den vorhergehenden Darlegungen die zur Geschäftsgrundlage erhobene Voraussetzung: „Schuld am Kriege“ nicht vorliegen kann, ungültig.

Professor Dr. Peter Klein, Königsberg i. Pr.

Der Richter in dem vom Deutschen Beamtenbund aufgestellten Entwurf eines Deutschen Beamtengesetzes. 1. Im Regierungsentw. des GVG. fehlte der jetzige erste Titel vom Richteramt; er entstand erst während der Beratung im Reichstag und fiel etwas kurz aus. Die letzten fünf Jahre haben die Notwendigkeit seines Ausbaues bewiesen. Die z. Zt. wichtigste Vorarbeit dazu ist der 6. Teil des vom Rechtsausschusse des Deutschen

[1]) Interessante Parallele im Zivilrecht: Die Verwirkungen in BGB. § 1565 II, 2333 Ziff. 5, usw.



Beamtenbundes 1922 ausgearbeiteten Entw. eines Deutschen Beamtengesetzes.

2. Nötig ist ein Mitbestimmungsrecht der Richter bei der Stellenbesetzung[1]). Da z. Zt. der Ausarbeitung des Entw. von diesem Rechte noch nicht viel die Rede war, schweigt er darüber.

Dagegen rollt er die Assessorenfrage auf. Er schlägt statt des jetzigen § 10 GVG. vor: „Richter, die nicht auf Lebenszeit in ihr Amt berufen sind, dürfen zur Teilnahme an Spruchsitzungen nicht herangezogen werden." Die Fassung ist nicht glücklich. „Spruchsitzung" ist kein gesetzlicher Begriff, wenigstens keiner der Justizgesetze. Sind nur Sitzungen gemeint, auf deren Grund ein Urteil ergeht? In einer Sitzung ergehenden Entsch. gleichwertig können solche sein, die ohne Sitzung erfolgen, z. B. des Einzelrichters über Fürsorgeerziehung, über Anträge auf Strafbefehle.

3. Auch von den Pflichten und Rechten schweigt der Abschn. des Entw. über das Dienstverhältnis der Richter. Hierher gehörte der Rechtsanspruch auf Alterszulagen ohne Rücksicht auf dienstliche Würdigung, soweit er nicht im Disziplinarverf. aberkannt ist. Das liegt auch i. S. des Entw., konnte aber wegbleiben, weil er diesen Anspruch jedem Beamten zugestehen will.

Etwas gleiches gilt vom Recht auf einen jährlichen angemessenen Urlaub, soweit nicht außergewöhnliche dienstliche Verhältnisse entgegenstehen. Es konnte in dem Abschnitt ebenfalls wegbleiben, weil es der Entw. allen Beamten gibt.

4. Ausführlich handelt er von einer Versetzung in ein anderes Amt. Er will sie zulassen: a) bei Veränderungen im Aufbau der Gerichte oder ihrer Bezirke; b) wenn es durch die Belange der Rechtspflege dringend geboten ist; c) wenn zwischen den Richtern desselben Gerichtes ein Schwägerschaftsverhältnis bis zum dritten Grad einschl. entsteht.

Der erste Fall ist bereits in Art. 104 der RV. geregelt. Auch des zweiten Falles ist in Art. 104 und § 8 GVG. gedacht; die Gesetze, welche die Gründe bestimmen, sind die Landesgesetze; sie haben, meist im Rahmen der Disziplinargesetze, die Gründe und das Verf. sorgfältig geregelt. Wenn schon, dann hätte der sonst so weitschweifige Entw. hier mehr bringen müssen. Der bisher nur der Landesgesetzgebung angehörige dritte Fall darf bei dieser Gelegenheit Reichsrecht werden; die Versetzung soll den Richter treffen, durch dessen Verheiratung das Schwägerschaftsverhältnis entstanden ist.

5. Zur Ausführung des Art. 104 scheint mir nötig, die Frage der Beendigung des Dienstverhältnisses mit einer gewissen Altersgrenze zu beantworten. Unser Entw. hat sich nicht getraut, die Antwort so oder so zu geben, wie er auch nicht bei den übrigen Beamten von einer Altersgrenze spricht, an der die Zwangspensionierung zulässig sein soll. Dagegen ist er mit den Gründen für das Recht auf den Ruhestand freigebig.

6. Von Dienstaufsicht spricht das GVG. überhaupt nicht. Die Unabhängigkeit der Rechtsprechung beeinträchtigende Mißstände in älterer und neuerer Zeit da und dort machen reichsgesetzliche Vorschriften über sie nötig.

Der Entw. hat die Forderung dienstlicher Würdigung (Qualifikation) durch ein Kollegium von Richtern, einen Richterausschuß, wie er sich ausdrückt, statt durch den Präs. allein aufgenommen, ferner die des Beschwerderechts an ein höheres Kollegium von Richtern.

Nötig ist, den Umfang der Dienstaufsicht gesetzlich festzulegen. § 108 schlägt vor: „Das Recht der Dienstaufsicht umfaßt nur die Befugnis, die rechtzeitige und förmliche Ausführung der Geschäfte zu überwachen." Etwas Neues ist damit nicht gesagt; die AusfGes. z. GVG. sagen das gleiche, nur statt „förmlich": „ordnungsmäßig". Weil man aber da und dort beim Auslegen des Begriffes „ordnungsmäßig" frisch und munter ist und statt ihn auszulegen etwas unterlegt, ist größere Deutlichkeit geboten. Nötig ist die Fassung Dienstaufsicht „über die Rechtsprechung"; es ist nicht zweifelhaft, daß die Vorgesetzten das Recht haben, die von den Richtern ausgeführten Geschäfte der Justizverwaltung auch auf ihre Richtigkeit hin zu überwachen. So sehr eine reine deutsche Sprache zu billigen ist, so schiene mir doch hier „formell" statt „förmlich" bezeichnender.

[1]) Vgl. meinen Aufsatz in der DRZtg. 1923 S. 81.

Dienstaufsichtliche Ermahnungen (Warnungen, Rügen) sollten überall nicht durch den Präsidenten allein ausgesprochen werden, und statt der Dienstbeschwerde sollte auch der Antrag auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung zulässig sein. Der Entw. spricht sich deshalb dahin aus: Dienstaufsichtliche Rügen können nur durch das Präsidium des übergeordneten Gerichtes ausgesprochen werden. Dagegen findet auf Antrag Entsch. durch die Dienststrafkammer statt, wenn nicht der Richter Beschwerde gegen die Rüge eingelegt hat. Das Urteil des Dienststrafgerichts hebt die Rüge auf, wenn kein Dienstvergehen und keine Ordnungswidrigkeit vorliegt. Liegt nur eine Ordnungswidrigkeit vor, so bestätigt das Urteil die Rüge. Liegt nach der Ansicht des Dienststrafgerichts ein Dienstvergehen vor, so kann das Urteil an Stelle der Rüge eine Dienststrafe aussprechen.

7. Auch im Disziplinarverfahren können Mißstände die Unabhängigkeit der Rechtsprechung beeinträchtigen. Das wenige, was das GVG. brachte, bedarf verschiedener Ergänzungen.

Nötig ist Verhängung aller Disziplinarstrafen, auch der Ordnungsstrafen, durch das Disziplinargericht, oder wenigstens das Präsidium, mindestens die Zulässigkeit des Antrags auf Disziplinaruntersuchung. Der Entw. sieht vor: „Gegen Richter dürfen Dienststrafen mit Ausnahme von Rügen und Warnungen nur im förmlichen Dienststrafverfahren verhängt werden."

Eine bisher nur vereinzelt vorkommende Einrichtung schlägt der Entw. vor: „Gegen die Präs. der Gerichte dürfen Dienststrafen aller Art nur im förmlichen Dienststrafverfahren verhängt werden." Zeitgemäß wäre, dies auf dienstaufsichtliche Rügen auszudehnen. Denn jeder Kenner weiß, daß es heut in Deutschland Minister gibt, die im Gegensatz zu der Mehrheit, auch großen Mehrheit ihrer Richter stehen; die dienstaufsichtlichen Rügen und Disziplinarstrafen jener gegen Präs. könnten aber zu einem Versuch werden, dem Recht und der Gerechtigkeit im Lande die Richtung zu geben, die sie und nicht die, die ihre berufenen Hüter wollen.

Wer der Dienstaufsicht die Befugnis abspricht, den Inhalt der Rechtsprechung zu überwachen, muß sich auch dafür aussprechen, daß er nicht Gegenstand eines Disziplinarverf. sein kann. So auch unser Entw.

Über das Verf. in Disziplinarsachen bestimmt der Entw. wie fast alle Landesgesetze, daß für Richter nicht die für die übrigen Beamten eingesetzten Disziplinargerichte zuständig, sondern besondere zu bilden sind. Die Vorschrift, daß eine Berufungsinstanz zu gewähren ist, war nicht überflüssig; wir haben Länder, wo sie fehlt. Einen überflüssigen Unterschied macht der Entw. für die Berufungsinstanz, je nachdem die erste auf Dienstentlassung oder eine andere Strafe erkannt hatte. Im zweiten Fall soll der aus 7 Mitgliedern gebildete Senat entscheiden, im ersten ein aus 15 gebildeter. Der Entw. verlangt für diesen Fall wenigstens drei Beisitzer von der gleichen Dienststellung wie der des Beschuldigten. Das für jeden Fall zu verlangen, entspräche einem wiederholt ausgesprochenen Wunsche namentlich jüngerer Richter. —

Was der Entw. über das Dienstverhältnis der Richter bringt, trägt ihren Wünschen in glücklicher Weise Rechnung und könnte in ein erweitertes GVG. übergehen. Von der richterlichen Unabhängigkeit gilt heute mehr noch als vor 40 Jahren, was Adolf Lasson schrieb[1]): „Und wenn für die Herstellung derselben alles geschehen, was nur irgend mit den anderen Zwecken des Staates verträglich ist, so ist immer noch nicht zu viel geschehen."

Oberamtsrichter Dr. Kübel, Rosenheim.

[1]) System der Rechtsphilosophie, Berlin 1882. S. 691.



Vertragserfüllung in Abessinien[1]. Kläger, 2 Bauhandwerker, wurden durch Vertrag v. 26. Juli 1917 durch Bekl. als Bauunternehmer des kais. Schulgebäudes verpflichtet, Türen und Fenster binnen 2 Monat nach Vertragsschluß zu liefern und sich dann, ausschl. im Dienst des Bekl., für Dachdeckungsarbeiten gegen Tageslohn bereitzuhalten. Trotz Mahnung seit Okt. 1917 lieferte Bekl. das hierzu nötige Wellblech nicht; er vermied es, auf Aufforderung der Kl. zur Entlassung aus ihrer ausschließl. Arbeitsbereitschaft zu antworten, versprach immer wieder baldige Lieferung. Erst am 9. Jan. 1919 teilte Bekl. den Kl. mit, daß keine Aussicht zur Materialbeschaffung sei und sie auf Weiterbeschäftigung nicht mehr zu rechnen brauchten. — Kl. verlangen Schadensersatz für entgangenen Tagelohn v. Okt. 1917 bis Jan. 1919. Bekl. widerspricht mit dem Einwand der höheren Gewalt, evtl. Unmöglichkeit der Leistung, da in jener Zeit wegen des Kriegs in ganz Abessinien kein Wellblech aufzutreiben gewesen sei. — KonsG. verurteilt. Aus den Gründen: Von höherer Gewalt sei keine Rede; darunter verstehe man den Eintritt eines unvorhergesehenen, unabwendbaren Ereignisses mit unmittelbaren Folgen für das Rechtsverhältnis; der Vertrag sei zu einer Zeit geschlossen, in der — nach bereits 3jähriger Kriegsdauer — die wirtschaftl. Begleitumstände des Kriegs bereits völlig übersehbar geworden wären. Auch wäre Abessinien ein im ganzen Kriegsverlauf neutral gebliebenes, abgelegenes Land. Hier sei der Handel zwischen Angehörigen eines kriegführenden Staates mit denen eines verbündeten oder neutralen Staates weitergegangen; er sei sogar unter den Angehörigen der sich bekriegenden Mächte nicht völlig ausgeschlossen gewesen. Dies sei Grundlage des Vertrages gewesen. Wenn der Bekl. am 26. Juli 1917, in Kenntnis dieser Sachlage, die Kl. sich zu fester Arbeitsbereitschaft verpflichtet habe, so läge darin eine Verpflichtung des Bekl. gegenüber den Kl. zur rechtzeitigen Vornahme seiner Mitwirkungshandlung, d. i. der Materialbeschaffung. Als Bauunternehmer müsse er bei Vertragsschluß die Erfüllung aller Verpflichtungen sicherstellen, anderenfalls er die Lebensinteressen der Bauhandwerker gefährde. Sei Lieferung des Wellblechs in der Anforderungszeit von 2 Monaten bereits bei Vertragschluß zweifelhaft gewesen, so hätte Bekl. schon damals die erforderliche Menge beschaffen müssen; war er dazu nicht imstande, so hätte er den Vertrag nicht schließen dürfen; anderenfalls liege eine frivole Gefährdung der Rechte und Interessen der Kl. vor, die eine unmittelbare Schadenshaftung aus §§ 823, 826 BGB. begründe. Aber selbst unterstellt, es läge objektive Unmöglichkeit der Leistung vor, so bliebe volle Schadenshaftung des Bekl. wegen Nichtlieferung bestehen, weil er durch den Vertrag das Vertrags- und Erfüllungsrisiko als Bauunternehmer übernommen habe (Lobe, DJZ. 1923 S. 132). Diese Auffassung fände auch ihre Stütze in der heimatlichen Rechtsprechung über Zumutbarkeit der Schuldnerverpflichtung (vgl. a. a. O. Nußbaum, S. 21). Es fehle jede rechtliche Handhabe für den Bekl., auch nur einen Teil der Folgen seiner verunglückten Kalkulation auf die Bauhandwerker abzuwälzen. Diese Absicht liefe „auf Negierung der eigenen Zahlungsfähigkeit hinaus, für die der Schuldner stets aufzukommen habe" (Nußbaum). Der Bauunternehmer, der die Bauhandwerker wirtschaftlich an sich binde, müsse in solchem Falle bis zu den Vollstreckungsgrenzen sein Letztes hergeben. (Urt. KonsG. 432/23 v. 1. Juni 1923.)

Legationssekretär Dr. Fuchs, Adis Abeba.

Strafrechtsverhältnisse im besetzten Gebiet. I. Mehrfach haben Deutsche sich bei Begehung von Straftaten als alliierte Kriminalbeamte ausgegeben oder alliierte Uniformen angezogen. Sie sind deshalb der Amtsanmaßung beschuldigt worden, u. zw. nach dem Wortlaut des § 132 zu Recht. Dem Sinn nach bezweckt aber § 132 nur den Schutz deutscher Staatsgewalt; alle Delikte gegen ausländische Staatsautorität sind, wie eine Gegenüberstellung der §§ 103a, 135 lehrt, im 4. Abschnitt des 2. Teils des StrGB. zusammengestellt. Besatzungsheer und -polizei sind aber auch in dem kraft des FrV. besetzten Gebiet nicht als deutsche Staatseinrichtungen anzusehen. Ihre Tätigkeit ist Ausfluß ausländischer Hoheitsrechte, deren Ausübung im besetzten Gebiet Deutschland nach dem FrV. dulden muß[1]. § 360, Z. 8, ist daher auch unanwendbar[2]. Nur insofern ist es rechtlich ein Unterschied, ob jemand sich als beliebiger Ausländer oder als Besatzungsangehöriger im besetzten Gebiet ausgibt, als im letzten Fall regelmäßig der Tatbestand des § 253 oder §§ 240, 239 vorliegt.

II. Die Fälle mehren sich, in denen Beraubungen von Zügen der durch VO. 149 der Rhld.-Kom. eingesetzten „Regie" bekannt werden. Dabei kann es sich um Güter handeln, die noch der deutschen Verwaltung eingeliefert und inzwischen (VO. 171, 189) von dem „Leitenden Ausschuß für Liquidation der auf den rheinischen Eisenbahnen liegengebliebenen Güter" übernommen worden sind. Die Rhld.-Kom. hat in Art. 1 der VO. 182 zur Aburteilung von Diebstählen und Veruntreuungen bei der Regie die Mil.-Gerichte für zuständig, bei Verlusten deutscher Eigentümer die Abgabe an deutsche Gerichte für zulässig und Art. 4 der VO. 2, 57 für anwendbar erklärt. Hierdurch werden die deutschen Gerichte bei Ermittlung von Regiediebstählen zur Anzeige an die Militärbehörde verpflichtet und im Fall der Rückgabe der Akten die OStA. bei den LG.[3] zu laufenden Berichten an die Kreisdelegierten der Rhld.-Kom. Die VO. 182 verstößt jedoch gegen Art. 3 Abs. c des Rhld.-Abk., in dem die Einschränkung der deutschen Justizhoheitsrechte ausschließlich vereinbart ist.

Bei den vor deutschen Gerichten verhandelten Regiediebstählen liegt der Tatbestand des § 133 m. E. nie vor; denn ähnlich § 137 schützt § 133 nur deutsche Amtsgewalt. Auf den von der Regie betriebenen Bahnlinien besteht aber kein deutscher amtlicher Gewahrsam mehr, auch nicht an den Gütern, an denen er durch Einlieferung bei der deutschen Verwaltung zuvor begründet worden war[4].

Regiediebstähle fallen dagegen unter §§ 242ff. Die Benutzung der Regiebahnen ist nach deutschem Recht nicht strafbar. Wäre sie es auch, so begründete die dann unerlaubte Beförderungsweise doch kein Recht zur Aneignung des Beförderungsgutes; die Zueignung fremden Eigentums bleibt rechtswidrig.

III. Einige alliierte Militärgerichte übersenden den deutschen Behörden regelmäßig Verzeichnisse der gegen deutsche Staatsangehörige gefällten Strafurteile. Die all. Militärgerichte urteilen auf deutschem Boden kraft ausländischer Staatshoheit, deren Ausübung Deutschland im Rhld.-Abk. gestattet hat. Die Strafnachrichten sind daher, soweit sie Urteile innerhalb der Zuständigkeit der Militärgerichte des kraft des FrV. besetzten Gebiets betreffen, nur als Anzeigen belgischer usw. Urteile zu verwerten. Urteile der Besatzungsgerichte können deshalb keinen strafschärfenden Rückfall schaffen trotz äußerlich passenden Wortlauts der §§ 244, 250[5] usw., denn ihrem Sinn nach beziehen diese Vorschriften sich nur auf deutsche Urteile[5]. Aus demselben Grund kann aus Strafurteilen der Besatzungsgerichte und deutscher Gerichte keine Gesamtstrafe nach § 79 gebildet werden; anders bei den von den Besatzungsbehörden den deutschen Gerichten überwiesenen Besatzungsdelikten[6].

Referendar Fischer, Düsseldorf-Oberkassel.

Die vergessene Geldentwertung und das Entlastungsgesetz. Während die neueste EntlastungsVO. v. 23. Juli 1923 (RGBl. S. 742) für alle Gerichte bestimmt, daß die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor

[1]) Es wird besonders interessant erscheinen, von diesem Urt. des deutschen Konsulargerichts in Adis Abeba, dessen Vorsitzender der Herr Einsender ist, Kenntnis zu erhalten. Also selbst im Lande Meneliks beschäftigt man sich mit den Fragen der Vertragstreue, Unmöglichkeit der Leistung, Vertragserfüllung und Schadenshaftung! Auch wird es für manche Leser interessant sein, zu hören, daß das deutsche Konsulargericht in Adis Abeba z. Zt. das einzige deutsche Konsulargericht auf dem Planeten ist und ihm durch den Friedensvertrag kein Ende bereitet wurde.

Die Schriftleitung.

[1]) OLG. Breslau in JW. 1923, S. 190, Nr. 4.
[2]) Ebermayer, Anm. 2 zu § 360 VIII.
[3]) Vogels, Rhld.-Abk., Bd. 2, S. 41 zu Art. 4.
[4]) Ebermayer, Anm. 2 zu § 133.
[5]) Förster in DStrZ. 1918, S. 39f.
[6]) Beschl. der Rhld.-Kom. v. 8. 7. 1922 Nr. 6643 (Amtsbl. des Reichskom. 1922 Nr. 28).



dem Inkrafttreten dieser VO. verkündeten oder von Amts wegen zugestellten Entsch. sich nach den bisherigen Vorschriften richtet, hatte das ursprüngliche Ges. v. 27. März 1923 (RGBl. S. 217) eine Ausnahme hiervon zugunsten des RG. gemacht. Letzteres hatte in allen bei ihm anhängigen Sachen mit einem „Wert des Beschwerdegegenstandes" von weniger als 500 000 M. die Weiterverfolgung der Revision für unzulässig zu erklären.

Gegen eine Stadtgemeinde war nun in einem seit Jahren schwebenden, von beiden Parteien hartnäckig geführten Rechtsstreit ein Urt. des OLG. ergangen, das offensichtlich eine der neuesten Entsch. des RG. über die Berücksichtigung der Geldentwertung übersehen hatte. Die Stadt legte Revision ein. Ehe es zur mündl. Verhandlung kam, trat das Entlastungsges. v. 27. März in Kraft. Nun stellte sich heraus, daß vergessen war, beim OLG. die durch die fortschreitende Geldentwertung entstandene Erhöhung des Wertes des Streitgegenstandes anzugeben, so daß im Urteilstenor ein unter 500 000 M. liegender Wert angegeben war, während er sich in Wirklichkeit bereits auf mehrere Millionen bezifferte. Das RG. mußte die Weiterverfolgung für unzulässig erklären.

Dadurch, daß das Entlastungsgesetz an solche Fälle nicht gedacht hat, ist die Stadt um ihr Recht gebracht worden. Es ist anzunehmen, daß solche Fälle auch anderwärts vorgekommen sind. Von den gesetzgebenden Körperschaften sind solche Härten sicher nicht gewollt gewesen.

Hoffentlich wird das Reichsjustizministerium oder der Reichstag eine Ergänzung des Ges. v. 27. März herbeiführen, etwa durch die Bestimmung: „Der im Urteil des OLG. oder im Rubrum der Revisionsschrift angegebene Wert des Streitgegenstandes ist nicht maßgebend, wenn eine der Parteien glaubhaft macht, daß der Wert tatsächlich 500 000 M. erreicht".

Bürgermeister Dr. **Kaczorek**, Quakenbrück.

Zur gesetzlichen Regelung der Unterhaltsabfindungsverträge. Durch das Clausulaproblem bei Abfindungen über den Unterhaltsanspruch unehelicher Kinder gewinnen zwei wenig beachtete Fragen besondere Bedeutung, einmal die Lösung in Anlehnung an das bestehende Gesetz an Stelle der stets herangezogenen Vertragsauslegung und die Maßfrage, mit der auch die Erreichung eines gerechten Interessenausgleichs zusammenhängt.

1. Eine Aenderung auf Grund des Ges. liegt besonders nahe, weil der Gesetzgeber die Abfindungsmöglichkeit durch § 1714 II BGB. beschränkt hat[1]). Danach ist ein unentgeltlicher Verzicht nichtig, oder umgekehrt[2]) der Verzicht muß entgeltlich sein. Da es sich um eine Schutzbestimmung zugunsten des Kindes handelt, ist für die Frage, wann eine Abfindungssumme (Abfs.) als Entgelt anzusehen ist, die Ansicht der Parteien nicht entscheidend. Eher könnte dem Vormundschaftsgericht diese Entscheidung überlassen werden. Aber auch dies ist nicht Absicht des Gesetzes, denn § 1714 II sagt nicht: „Das VG. hat die Genehmigung eines unentgeltlichen Verzichts zu verweigern", sondern: „Ein unentgeltlicher Verzicht ist nichtig". Eine Bestimmung dieses Inhalts gibt dem VG. nur implicite auf, die Genehmigung unentgeltlicher Verzichte zu verweigern, geht aber über eine Anordnung dieses Inhalts weit hinaus. Denn da der Verzicht nach §§ 1714 I, 1829 I, 2 BGB. überhaupt erst durch die Genehmigung des VG. wirksam wird, so kann die Nichtigkeit erst nach diesem Zeitpunkt eintreten. Demnach trifft die angeordnete Rechtsfolge in erster Linie bereits genehmigte Vergleiche. Daraus ergibt sich, daß weder die Ansicht der Parteien noch die des VG. für die Frage der Entgeltlichkeit eines Verzichts entscheidend sein kann, sondern § 1714 II erst durch die Bemessung der Entgeltlichkeit nach einem, von der Ansicht der Parteien und des VG. unabhängigen objektiven Maßstab, ein Anwendungsgebiet geschaffen wird, weil erst dadurch bereits genehmigte Vergleiche als unentgeltlich erkannt werden können. Nur ein derart objektiver Maßstab entspricht dem Wortlaut, der angeordneten Rechtsfolge und dem Zweck des Ges., eine Sicherheitsgrenze zum Schutz des Kindes zu ziehen.

Bei Aufstellung der Richtlinien für die Unentgeltlichkeit ist klar, daß ein Verzicht gegen einen zu niederen Betrag, z. B. gegen 100 M., als unentgeltlich bezeichnet werden muß und zur Entgeltlichkeit keine Aequivalenz gefordert werden darf, weil sich nicht voraussehen läßt, was für den Unterhalt eines Kindes im Einzelfall nötig wird. Grundsätzlich ist aber als Entgelt eine Summe zu fordern, die genügt, um ein Kind in einer der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Weise unter regelmäßigen Umständen, also ohne Berücksichtigung außerordentlicher Krankheitsfälle usw., bis zum 16. Jahr zu unterhalten. Ausnahmsweise, insbes. bei Unterhaltsansprüchen, deren Bestehen wegen der exc. pl. oder deren dauernde Erfüllung zweifelhaft ist, mag auch noch nach einer Kürzung jenes grundsätzlich anzunehmenden Betrags ein Entgelt vorliegen. Eine Kürzung, die jedoch durch keine besonderen Umstände gerechtfertigt ist, macht den Vertrag zu einem unentgeltlichen, der nichtig ist.

Geht man hiervon aus, so ist, wenn sich nach der Abfindung die Unzulänglichkeit herausstellt, nach der Ursache zu scheiden. Ist sie die Folge von Siechtum oder anderen, auf konkreten Verhältnissen beruhenden Umständen, so wird der Verzicht dadurch trotz der die Abfs. erheblich übersteigenden Unterhaltskosten nicht zum unentgeltlichen, weil der Betrag zum Unterhalt eines normalen Kindes gereicht hätte. Insoweit behält der Vertrag seinen aleatorischen Charakter. Wenn aber durch Veränderung allgemeiner Verhältnisse eine noch nie dagewesene Geldentwertung eintritt, infolge deren die Abfs. nicht nur im einzelnen Fall unzulänglich wird, sondern die Unterhaltung irgendeines Kindes auch bei Beschränkung aufs notwendigste ausgeschlossen ist, läßt sich, am objektiven Maßstab gemessen, nicht leugnen, daß die Abfindung kein Entgelt darstellt. Allerdings ist es unerfreulich, daß sich dies erst nachträglich herausstellt, aber das hindert den Eintritt der Nichtigkeit nicht[1]).

2. Die Schwierigkeit besteht aber, wie bei allen Geldentwertungsproblemen, in der Maßfrage, inwieweit ein Entgelt als gewährt angesehen werden muß. Hierbei ist von dem berechtigten Einwand, daß die Abfs. wertbeständig hätte angelegt werden können, auszugehen. Soweit die Summe bei sachgemäßer Vermögensverwaltung zum Unterhalt des Kindes ausgereicht hätte, ist dem Erzeuger eine weitere Zahlung nicht zuzumuten. Ihm darf nicht zur Last fallen, daß Gesetzgeber, VG. und Vormund in fahrlässiger Weise nicht nur, nachdem i. J. 1919 der Währungszerfall begonnen hatte, sondern heute noch dem Hauptgrundsatz einer ordentlichen, d. h. nicht spekulativen Vermögensanlage zuwider[2]) alles auf e i n e Karte, die Papiermark, setzten, anstatt eine Verteilung auf verschiedene Anlagearten vorzunehmen.

In erster Linie muß deshalb festgestellt werden, bis zu welchem Zeitpunkt die Abfindungssumme bei sachgemäßer Verteilung auf verschiedene Anlagearten zum Unterhalt gereicht hätte. Hierfür läßt sich leicht eine Tabelle aufstellen. Bis zu dem so zu errechnenden Zeitpunkt hat der Erzeuger seiner Unterhaltspflicht genügt, mit Recht fällt das Kind insoweit der öffentlichen Armenpflege zur Last, denn seine Bedürftigkeit wurde durch öffentliche Organe verschuldet.

3. Eine gesetzliche Regelung dieses Problems ließe sich m. E. durch Hinzufügen einer authentischen Interpretation des Begriffs „unentgeltlich" zu § 1714, Abs. II erreichen, etwa derart:

„Unentgeltlich ist der Verzicht auch, soweit eine Abfindungssumme infolge der gegenwärtigen Geldentwertung zur Unterhaltung des Kindes unzulänglich wird und dies

[1]) Außer durch § 1714 II wird der Abfindungsmöglichkeit bei Dauerrechten nur durch § 1614 I eine Schranke gezogen, bei anderen Abfindungen, z. B. über Schadensersatzansprüche, fehlt solche. Dadurch wird die im Interesse der Rechtssicherheit wünschenswerte Abgrenzung ohne weiteres erreicht.

[2]) Vgl. Oertmann, Entgeltliche Rechtsgeschäfte, S. 106.

[1]) Unentgeltlichkeit nehmen auch Czolbe, LZ. 21, 364, und Grabeno, LZ. 22, 576, an.

[2]) Vgl. Obst, Kapitalanlage u. Vermögensverwaltg., S. 1.

durch sachgemäße Verwaltung nicht zu vermeiden war. Durch die Reichsregierung wird fortlaufend bestimmt, inwieweit eine Abfindungssumme bei sachgemäßer Vermögensverwaltung erhalten werden kann."

Diese Lösung enthält einen gerechten Interessenausgleich, fügt sich in das bestehende Gesetz ein und vereinfacht die richterliche Entscheidung.

Dr. Kohler, Stuttgart.

Betriebsstillegung und Kündigung. Durch die wachsende Zahl von Betriebsstillegungen und die zu erwartende Arbeitslosigkeit hat die „VO. betr. Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stillegungen" v. 8. Nov. 1920 (RGBl. 1901)[1] eine größere Bedeutung in der Rechtspr. der Schlichtungsausschüsse und ordentl. Gerichte erfahren.

Nach der VO. haben Inhaber oder Leiter gewerblicher Betriebe dem DemKom. Anzeige zu erstatten, wenn sie Betriebsanlagen ganz oder teilweise abbrechen oder ihren Betrieb stillegen wollen, falls durch letztere Maßnahme in Betrieben bis zu 200 ArbNehmer 10 und mehr ArbN., in Betrieben mit 200 und mehr ArbN. 5% der Zahl der ArbN. zur Entlassung kommen. Ohne Zustimmung des DemKom. darf die Maßnahme erst nach Ablauf von 6 (bei Abbrüchen) bzw. 4 Wochen (bei Stillegungen) seit Erstattung der Anzeige erfolgen; diese „Sperrfristen" können verkürzt und erstreckt werden.

Die ohne Zustimmung des DemKom. erfolgte Betriebsstillegung ist zwar verboten (§ 7), gibt aber als solche dem entlassenen ArbN. keinen Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes bis zum Ende der Sperrfrist[2]). Sowohl die rechtmäßigen[3]) wie die unrechtmäßigen Betriebsabbrüche und -stillegungen üben keinen unmittelbaren Einfluß auf die Bestimmungen über Entlassung und Kündigung der ArbN. aus. Bestehen bleiben:

1. die vertraglich und gesetzlich bestehenden Kündigungsfristen,
2. auch die Vorschriften über vorzeitige Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grunde,
3. die sozialrechtlichen Einspruchsgründe des Betriebsräteges. gegen eine an und für sich zivilrechtlich zu Recht bestehende Kündigung[4]),
4. die für die Mitglieder der Betriebsvertretungen geltenden Sonderbestimmungen hinsichtl. der Kündigung (BRG. §§ 96, 98, 62, 63),
5. die Entlassungsbeschränkungen der §§ 12, 13 der VO. v. 12. Febr. 1920 (Arbeitsstreckung!).

Inwieweit bei rechtmäßigen und unrechtmäßigen Stillegungen die VO. v. 12. Febr. 1920 (5) Anwendung findet und die Betriebsstillegung einen „wichtigen Grund" zur fristlosen Kündigung (2) abgibt und somit die regelmäßigen Kündigungsfristen aufhebt, ist Tatfrage. Hinsichtl. der Vorschriften des BRG. ist zu unterscheiden, ob eine Stillegung vorliegt, die im Einklang mit der VO. v. 8. Nov. 1920 erfolgt ist, oder ob es sich um eine verfrühte, „verbotene", Stillegung handelt. Ersterenfalls übt die Stillegung insofern einen mittelbaren Einfluß auf die Kündigungsverhältnisse der Arbeiter aus, als bei Entlassungen, die durch gänzliche Betriebsstillegung erforderlich werden, die sozialen Einspruchsgründe des BRG. (3) völlig entfallen (§ 85 BRG.), außerdem die Entlassung von Mitgliedern der Betriebsvertretungen nicht mehr an die Zustimmung der gesamten Betriebsvertretung, der Arbeiterschaft oder des SchlA gebunden ist. Bei nur teilweisen Stillegungen kommen bei den hierdurch erforderlich werdenden Entlassungen nur die Einspruchsgründe (3) in Wegfall, während die Entlassung der BRMitglieder nach wie vor der Zustimmung der angeführten Stellen bedarf[5]).

[1]) Dochow: „Stillegung von Gewerbebetrieben, LZ. XVI, 222 ff.
[2]) LG. Köln in JW. 1922, 602; s. a. NZfArbR. II, 507, 574.
[3]) Darunter sind auch die nichtanmeldepflichtigen zu verstehen.
[4]) Hedemann in DJZ. XXV, 547 ff.
[5]) Richtig Dersch: Komm. z. BRG. 3. Aufl. 1921. Anm. 2c IIB zu § 96.

Ist dagegen die Stillegung unter Verletzung der gesetzl. Vorschriften erfolgt, so finden die Bestimmungen des BRG. volle Anwendung, da der die §§ 84, 96 BRG. außer Kraft setzende § 85 bzw. § 96, II, 2 BRG. eine rechtmäßige Stillegung voraussetzt.

Referendar Priebe, Durlach.

Irrwege des Arbeitsrechts. Es ist in der arbeitsrechtlichen Praxis üblich geworden, bei der Stellung zu juristischen Streitfragen und der Entsch. arbeitsrechtlicher Streitfälle nach Entsch. zu suchen, die in ähnlich oder gleichgelagerten Fällen ergangen sind. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Heranziehung solcher Vorgänge oft erforderlich ist; sie ist deshalb auch von jeher geübt worden. Aber es handelte sich dann, bes. bei den Entsch. des RG., immer nur um diese oder jene grundlegende Entsch., deren Rechtsausführungen auch keineswegs ohne Kritik zugrunde gelegt wurden. Eine solche Heranziehung ist gewiß auch zur schlüssigen Begründung häufig nötig. Wesentlich ist aber, daß die Zitierung der Entsch. nur ein Hilfsmittel bleibt: sie darf die wissenschaftliche Begründung einer aufgestellten Rechtsmeinung mit Hilfe der juristischen Interpretationskunst nicht ersetzen, sondern nur unterstützen wollen. Gegen diesen Grundsatz wird aber in der arbeitsrechtlichen Praxis leider nur zu oft verstoßen. Es wird vielfach ein gewisser Ehrgeiz darein gesetzt, möglichst viele Entsch. anzuführen, um irgendeine, sonst nicht genügend begründet erscheinende Meinung zu belegen und durchschlagender erscheinen zu lassen. So zeigt sich die beklagenswerte Erscheinung, daß Quantität ersetzen muß, was an Qualität fehlt. Die Zitierung zahlreicher Entsch. oft rein tatsächlicher Art tritt an die Stelle der wissenschaftlichen Begründung. Statt juristischer Auslegungskunst wird Statistik geboten, wobei es dem Leser gar nicht möglich ist, alle Entsch. daraufhin zu vergleichen, inwieweit sie der vorgetragenen Rechtsmeinung als Stütze dienen können.

Es ist klar, daß dieser kritiklose Präjudizienkult eine ernste Gefahr für die Arbeitsrechtswissenschaft ist. Der Ueberblick über, ihr weit verzweigtes Gebiet ist schon heute schwierig, wenn nicht unmöglich — ohne besondere Hilfsmittel geht es überhaupt kaum noch. Der Ueberblick über das Gesamtgebiet des Arbeitsrechts ist für die Beteiligten aber auch eine finanzielle Frage, die bei der Teuerung häufig nur durch Verzicht und Einschränkung zu lösen ist. Daß sich diese der erstrebenswerten Uebersicht oft hinderlich zeigen, bedarf keiner Ausführung. „Ein Mann, der recht zu wirken strebt, muß auf das beste Werkzeug halten." Deshalb ist der Zustand, daß das beste Werkzeug des juristischen Praktikers und Gelehrten wegen Ueberfüllung mit unnützem Ballast unerschwinglich wird, unerträglich geworden. Soll nicht die Handhabung des Arbeitsrechts zu einer mechanischen „Auswertung" von Entsch. herabsinken, so muß auch im Arbeitsrecht der wissenschaftlichen Systematik der ihr gebührende Einfluß auf die Praxis verschafft werden. Hier liegt eine wichtige und keineswegs leichte, aber auch dankbare Aufgabe der juristisch gebildeten Praktiker des Arbeitsrechts. Sie müssen sich frei machen von dem ängstlichen Suchen nach „günstigen Entscheidungen", die nur Unklarheit in das komplizierte Gebilde des Arbeitsrechts tragen. Es ist nicht angängig, die Erörterung der in einem bestimmten Falle in Betracht kommenden rechtlichen Probleme durch Zitierung von Entsch ersetzen zu wollen, die sich in ähnlichem Sinne aussprechen. Es liegt ein gewisser Trost darin, zu sehen, daß zahlreiche höhere Gerichte sich von solchen Zitatshäufungen nicht beirren lassen und unabhängig von allen Vorgängen ihre Entsch. auf selbständige Beurteilung der Rechtsfragen stützen. Nur dadurch ist es möglich, daß sich in den Streitfragen des Arbeitsrechts eine feste Rechtsprechung bildet. Das ist aber unmöglich, solange auf dem Wege des Präjudizienkults Fehlmeinungen wie eine ewige Krankheit mit fortgeschleppt werden. Den Juristen liegt auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, das leider nicht von ihnen allein bearbeitet wird, die Aufgabe ob,

die Rechtswissenschaft auch im Arbeitsrecht zu fördern, damit nicht ein Recht verdorre und zur bloßen Technik herabsinke, das wie kein anderes der belebenden und klärenden Wirkung rein wissenschaftlicher Betrachtung bedarf.

Dr. jur. H. J. Bärwinkel-Leue, Berlin.

Literaturübersicht.

Mitget. von Dr. Hans Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. Dtsch Recht. 17. Jg. Nr. 15/16: Alsberg, D. Einwirkg. d. neuen Rechtsprechg. d. RG. zum Preiswucher auf andere Preistreibereitatbestände. Zeiler, D. Darmstädter Entscheidgn. z. Frage d. Geldentwertg. Kiesow, D. Jugendgerichtsges.

Archiv f. d. civilist. Praxis. N. F. 1. Bd. H 2: Heymann, Z. Frage d. Gerichtsbarkeit üb. fremde Staaten. Brandis, Mieterschutz u. Wohnungsmangel. Gschnitzer, Wesentlich u. unwesentlich i. BGB. Hegler, Uebersicht üb. d. dtsch. Gesetzgebg. auf d. Geb. d. Zivilprozeßrechts i. J. 1922. Küstner, Z. Frage d. Güteverfahrens.

D. Recht. 27. Jg. Nr. 15/16: Kiehl, Inwieweit sind d. Vollmacht z. Abschlusse e. Grundstücksveräußerungsvertr. (GrVV.) u. d. Auflassungsvollmacht formbedürftig? Darmstädter, Laien- u. Interessengenossen.

D. Neue Zeit. 41. Jg. 2. Bd. Nr. 10: Bendix, D. Politik i. d. Heinzeschen Strafgesetzentw. v. 29. 5. 1923.

D. Wieder-Aufbau. Zeitschrift f. Weltwirtschaft. 1922/23. Nr. 49. Conring, Z. Finanzausgleichsges. (RGBl. 1923. I. S. 494 ff.).

Danziger Juristenzeitg. in „D. Osten". 2. Jg. Nr. 8: Loening, Zwei Fragen aus d. Speditionsrecht. Klein, Alimentationsverträge zwischen geschiedenen Ehegatten.

Verhandlungen d. Schweiz. Juristenvereins. 1923. H. 1: Wieland, D. Apportgründg. d. A-G. v. Waldkirch, D. Grundsätze d. Niederlassungsrechts d. Fremden i. d. Schweiz.

Prager Archiv f. Gesetzgebg. u. Rechtsprechg. 5. Jg. Nr. 11: Kubišta u. Srb, Komm. z. Mieterschutzges. u. z. Ges. üb. d. Aufschub d. exekutiven Raumg. v. Räumlichkeiten.

Juristenzeitg. f. d. Geb. d. tschechoslov. Republik. 4. Jg. Nr. 17: Hogenauer, Z. Frage d. mündl. Berufsverhandl.

Columbia Law Review. 23. vol. No. 6: Yntema, The treaties with Germany and compensation for war damage.

Mitteilgn. v. Verband dtsch. Patentanwälte. 23. Jg. Nr. 3: Boas, Enge od. weite Patentansprüche. Ephraim, Begründg. v. Einsprüchen.

Glückauf. 59. Jg. Nr. 30: Pieler, D. reichsgesetzl. Ordng. d. Knappschaftswesens.

Zeitschrift f. Agrar- u. Wasserrecht. 2. Jg. H. 4: Bochalli, D. Wasserbücher. Breme, Verkauf v. Fideikommißgrundbesitz an Landlieferungsverbände. Z. Auslegg. d. § 17 RSG.

Le Droit d'auteur. 36. année. No. 8: Du contrat de travaille des journalistes.

Zeitschrift f. bad. Verwaltg. u. Verwaltungsrechtspflege. 55. Jg. Nr. 14—17: Merk, Reichseisenbahnrecht u. Landespolizeirecht. Specht, Rechts- u. Organisationsfragen d. landwirtschaftl. Siedlg.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 19. Jg. Nr. 13—15: Meiser, D. Berufsschutz d. Volksvertreter. Auerbach, Hypothekengläubiger u. Geldentwertg. Aubele, Wirtschaftl. Vereinigg. v. Arbeitgebern u. Arbeitnehmern u. d. Wirkg. ihrer Auflösg. u. d. „Fusion" auf e. anhäng. Prozeß- u. Schlichtungswesen.

Württ. Zeitschrift f. Rechtspflege u. Verwaltg. 16. Jg. H. 7: Geier, D. Rechtsbeschwerde i. württ. Recht u. i. Reichsrecht.

Bankarchiv. 22. Jg. Nr. 23: Friedländer, D. rechtl. Stellg. d. Gemeinschaftsorgane i. d. Interessengemeinschaft.

Hanseat. Rechtszeitschrift. 6. Jg. Nr. 15/16: Leo, Wahrscheinlichkeit u. Ersatz d. Geldentwertungsschadens bei Verzug. Gottschalk, Geldentwertg. u. Versicherg. Berliner, Indexversichergn., Valutaversichergn, Festmarkversicherg. Bertram, D. staatl. Binnenschiffe u. d. Binnenschiffsregister.

Eisenbahn- u. verkehrsrechtl. Entscheidgn. u. Abhandlgn. 39. Bd. H. 3: Köstler, Grundriß d. österr. Poststrafrechts. Goltermann, Ablieferg. v. Eisenbahngütern an Nichtberechtigte.

Archiv f. Post u. Telegraphie. 1923. Nr. 8: Menny, D. rechtl. Natur d. Zollordngn., insbes. d. Postzollordng.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehg. 15. Jg. Nr. 5: Hartmann, D. Ausführg. d. Fürsorgeerziehg. durch d. preuß. Provinzialverwaltgn. Fischer, D. Ausführg. d. Fürsorgeerziehg. durch d. bayer. Fürsorgeerziehg.

Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswiss. 44. Bd. H. 3: Doerr, D. Jugendgerichtsges. v. 16. 2. 1923. Beling, D. strafrechtl. Verantwortlichkeit d. Arztes bei Vornahme u. Unterlassg. operativer Eingriffe. Endemann, D. Sabotage. Ihr Wesen u. ihre strafrechtl. Bedeutg. Zaitzeff, D. neue Gerichtswesen u. Strafrecht i. Sowjetrußl. Mintz, D. Strafrecht d. Republ. Lettland.

Monatsschrift f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform. 14. Jg. H. 4/7: Baumgarten, D. dtsch. Strafgesetzentw. v. J. 1919. v. Jagemann, Wiederaufnahme d. Tagungen d. Vereins d. dtsch. Strafanstaltsbeamten. de Roos u. Suermondt, D. Kriminalität i. d. Niederlanden während u. nach d. Kriege. Mezger, D. Behandlg. d. gefährlichen Gewohnheitsverbrecher. Pelckmann, Euthanasie.

Archiv f. Kriminalogie. 75. Bd. H. 3: Tage-Jensen, E. Fall von Strangulierungsselbstmord. Goroncy, Ueb. Geruchswahrnehmgn. u. ihre kriminalist. Bedeutg. v. Grabe, Spätschicksale v. Fürsorgezöglingen u. Prostituierten. Eichberg, Meine Erfahrgn. als Gerichtssachverständiger f. Daktyloskopie. v. Zeynek, Untersuchgn. z. Frage d. Zeitfolge bei Kreuzungen v. Tintenstiftschrift mit Stempelgn.

Staats- u. Selbstverwaltg. 4. Jg. Nr. 22: Josef, Wahre Amtspflicht u. bloßes nobile officium d. Verwaltungsbeamten.

Preuß. Verwaltungsblatt. 44. Bd. Nr. 44: Groethuysen, D. Rechtsprechg. d. Oberverwaltungsgerichts bei d. Prüfg. d. Gültigkeit v. Provinziallandtagswahlen. Deichmann, Z. Ges. betr. d. Anlegg. v. Sparkassenbeständen v. 23. 12. 1922 (GS. 1913 S. 3).

Fischers Zeitschrift f. Verwaltungsrecht. 55. Bd. H. 4/6: Schelcher, D. Rechtscharakter d. neuen Dtsch. Reiches.

Archiv f. Sozialwiss. u. Sozialpolitik. 51. Bd. H. 1: Landauer, Grenzen u. Gefahren d. Goldmarkrechng. v. Bubnoff, D. Begriff d. Nation u. d. Idee e. Völkergemeinschaft. Hahn, Depositenbanken u. Spekulationsbanken.

Dtsch. Wirtschaftsztg. 20. Jg. Nr. 35/36: Düringer, Wertbeständ. Hypotheken.

Wirtschaftsdienst. 1923. H. 33: Mendelssohn - Bartholdy, Internat. Versicherungsrecht u. Versailler Vertrag.

Dtsch. Steuerblatt. 6. Jg. Nr. 8: Suckow, D. Anhaltin. Grundwertsteuerges. Pißel, D. Vorauszahlgn. nach d. EinkStGes. Grabower, Aendergn. auf d. Geb. d. Umsatzsteuer i. d. letzten fünf Monaten. Mrozek, D. steuerl. Not d. Kirchengemeinden.

Neue Steuerrundschau. 4. Jg. Nr. 15: Herrmann, D. Vermögensabgabe z. Sicherg. d. Brotversorgg. Roth, Umfaßt d. Anschaffungspreis d. § 33a d. EinkStGes. außer dem Preise selbst aufgewandte Erwerbskosten (Provisionen, Transport-, Aufstellungskosten)? Schierbolt, Geldstrafenges. u. Steuerstrafrecht. Becker, D. Begriff d. steuerbaren Einkommens in §§ 26 u. 33b REStGes. Roth, Ausfuhrvorgeschäfte u. Devisenkredite. Marcuse, D. neuesten Steuergesetze. Muhr, D. Zusatz- u. Grunderwerbsteuer d. Grundstücksgesellschaften.

Dtsch. Steuerzeitg. 12. Jg. Nr. 8: Kühne, D. Brotversorgungsabgabe. Erler, D. Ruhropfer. Pissel, D. Vorauszahlgn. auf d. EinkSt. v. Arbeitnehmern. Möhring, Vorauszahlgn. auf d. Körperschaftssteuer. Westrik, Steuerbefreiung des nach d. Winslow-Bill freigegebenen dtsch. Vermögens.

Zeitschrift f. Aktienwesen. 33. Jg. H. 8: Hespenheide, Bezugsrechtsteuer. Friedländer, D. RG. üb. d. Rechtmäßigkeit mehrstimm. Vorzugsaktien.

Zeitschrift f. Zölle u. Verbrauchssteuern. 3. Jg. Nr. 8: Trautvetter, D. neuen Verbrauchssteuern. Dochow, Ueb. d. Rechtsnatur d. Reichswirtschaftsgerichts.

Reichsarbeitsblatt. Jg. 1923. Nr. 15-16: Strunden: D. Ges. üb. Wiedereinstellg. u. Künd. in Teilen d. Reichsgebietes. Ebel, D. neue Wohnungsmangelges.

Arbeitsrecht. 10. Jg. H. 8: Entw. e. Allg. Arbeitsvertragsges. — Gliederg. z. Entw. e. Allg. Arbeitsvertragsges. Nörpel, Tarifbruch nur durch Verband od. auch durch Verbandsmitglieder? Luppe, Z. Arbeitsgerichtsentw. Ebel, D. Werkwohngn. i. neuen Mieterschutzges. Bühler, Streikrecht od. nur Streikfreiheit. Proebsting, Gericht u. Schlichtungsausschuß.

D. Arbeiter-Versorgung. 40. Jg. H. 24: v. Frankenberg, D. Jugendfürsorge d. Krankenkassen.

D. Polizei. 20. Jg. Nr. 9-10: Paczkowski, D. Altmetall- u. Edelmetallges. i. d. Praxis. Zorn, D. alte u. d. neue Reichsverfassg. Delius, Zuständigkeit d. Polizei zum Erlaß v. Strafverfügungen u. d. Anspruch auf d. Geldstrafen. Bovensiepen, D. Reichsges. v. 1. 6. 1923 üb. Mieterschutz u. Mieteinigungsämter.

Archiv f. kathol. Kirchenrecht. 102. Bd. Jg. 1922: Hilling, Studien z. Eherecht d. Codex Juris Canonici.

Zeitschrift f. vergl. Rechtswiss. 40. Bd. H. 2/3: Gutmann, D. Bindekräfte i. Baunturechte u. ihre Bedeutg. f. d. Erhalt afrikan. Volkstums. Jacobsohn, Aleatorische, insbes. Glücksverträge nach jüd. Recht. Meréa, D. Erforschg. d. national. Rechtsgeschichte i. Portugal. Antonucci, D. Stein d. Zahlungsunfähigen. (La pietra dei falliti.) Loewenthal, Isländ. Rechtssymbole i. Altamerika. v. Nopsca, D. Herkunft d. nordalban. Gewohnheitsrechtes, des Kanun Lek Dukadžinit.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Reichsgerichtsentscheidgn. i. kurz. Ausz. Zivilsachen. Bd. 104. München, Schweitzer. Gz. —,90.

Entscheidgn. d. Reichswirtschaftsgerichts. Hrsg. v. Mitgliedern d. Gerichtshofes. Bd. 1. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. Gz. 8.

Beseler, Gerh. v. Rechtsstudium u. PrüfungsO. Kiel, Mühlau. Gz. —,40.

Aus Vergangenheit u. Gegenwart. Festgabe Friedr. Philippi z. 14. 7. 1923 gewidm. v. s. Schülern, Amtsgenossen u. Freunden. Münster i. W., Regensbergsche Buchh.

Kitzinger, Friedr. Jurist. Aphorismen, insbes. z. allg. Recht u. z. Strafrecht. Berlin-Grunewald, Rothschild. Gz. 2,50.

R. L. Prager's Bibliographie d. Rechts- u. Staatswissenschaften. 1923. Nr. 1/2. Berlin, Prager. Pro Jg. Gz. 5.

Wackernagel, Jacob. D. Viehverstellg. E. Sonderbildg. d. spätmittelalterl. Gesellschaft, dargest. auf Grund ital., franz. u. dtsch. Quellen. Weimar, Böhlau. Gz. 1.

Repertorio de la legislación española publ. por la Revista de los tribunales y de legislación universal. T. 45. Madrid, Góngora. 15 Pes.

Bürgerliches Recht.

D. Bürgerl. Gesetzbuch mit bes. Berücks. d. Rechtsprechg. d. RG. erl. von Busch, Schaffeld (u. a.). 5., neubearb. Aufl. Bd. 1—3. Berlin, de Gruyter. Geb. Gz. 65.

Enneccerus, Kipp u. Wolff. Lehrbuch d. Bürgerl. Rechts. 14.—16. Aufl. Bd. 2, Abt. 3: Kipp, D. Erbrecht. 5. Bearb. Marburg, Elwert. Geb. Gz. 10.

Leonhard, Franz. Bürgerl. Recht. E. Lehrbuch i. kurzen Sätzen. Berlin, Heymann. Gz. 4.
Scheifele, Bernh. Ges. üb. Mieterschutz u. Mieteinigungsämter v. 1. 6. 1923 mit Einl. u. Komm. Wanne, Heinrich. Gz. 2,40.
Gross, W. D. Mieterschutzges. (v. 1. 6. 1923). Gemeinverständl. erl. Textausg. Dresden-A., Verlagsges. d. Bundes Dtsch. Mietervereine. Gz. 1.
Buchwald, Martin. D. Pachtschutz i. Sachsen. Borna-Leipzig. Noske. Gz. 1,50.
Trachsel, Gottfr. Begriff u. Abgrenzg. d. Werkvertr. nach gemeinem Recht u. mod. Gesetzen. (Abh. z. schweiz. Recht. H. 98.) Bern, Stämpfli. Fr. 5.
Schultz, Heinr. D. Betrug i. Immobilienverkehr in s. zivilrechtl Bedeutg. 2. Aufl. München, Schweitzer. Gz. 2,20.
Mayer, K. D. württ. Ausführungsges. zum BGB. u. zu dessen Nebengesetzen. T. 2: Familienrecht. Streitige Gerichtsbarkeit. Stuttgart, Metzler. Gz. 4,50.
Haack, Rich. Ges. betr. Ergänzg. d. Reichssiedlungsges. v. 11. 8. 1919 vom 7. 6. 1923. Nachtr. 2 z. d. „Siedlungsgesetzen", T. 2 der „Preuß. Agrargesetzgebg." Berlin, Dtsch. Landbuchh. Gz. 1.
Pollwein, Markus. Bayer. Ges. v. 30. 3. 1850, betr. d. Ausübg. d. Jagd u. d. Gesetze üb. d. Ersatz d. Wildschadens. 10., neubearb. Aufl. München, Beck. Gz. 6.
Wiglitzky, Eberh. Oesterr. Wasserrecht. (Jurist. Taschenbücher f. techn. u. verwandte Hochschulen z. Studium u. f. d. Praxis. Bd. 4.) Wien, Leipzig, Hölder — Pichler — Tempsky. Gz. 5.
Almasi, Anton. Ungar. Privatrecht. Bd. 2. (Ungar. Bibliothek. 2. Reihe. 3. Bd.) Berlin, de Gruyter. Gz. 7.
Liechtensteinisches Zivilgesetzbuch. Sachenrecht v. 21. 12. 1922. (Liechtensteinisches Landesgesetzblatt. Jg. 1923. Nr. 4.) 1922.

Handelsrecht usw.

Flechtheim, J. D. rechtl. Organisation d. Kartelle. 2. Aufl (Flechtheim, Dtsch. Kartellrecht. Bd. 1.) Mannheim, Bensheimer. Geb. Gz. 8.
Behnsen, Henry u. Genzmer, Werner. D. Ausschaltg. d. Währungsrisikos nebst Grundsätzen u. Umrechnungstafeln f. e. Goldmarkbilanz. Leipzig, Meiner. Gz. 4,50.
Segelken, Hans. D. Rechtsstellg. d. Lotsen. Hamburg, Verl. „Nautische Rundschau". Gz. 3,50.
Manes, Alfred. Sozialversicherg. (Arbeiterversicherg. u. Angestelltenversicherg.) 5., veränd. Aufl. (Samml. Göschen. 267.) Berlin, de Gruyter. Gz. 1,10.
Enzyklopädie d. Eisenbahnwesens. Hrsg. v. Frhr. v. Röll. 2., vollst. neubearb. Aufl. Bd. 10. Wien, Urban & Schwarzenberg. Geb. Gz. 24.
Andersen, Herm. D. Privatgüterwagen auf d. dtsch. Eisenbahnen. (Beiträge z. Lehre v. d. industriellen, Handels- u. Verkehrsunternehmgn. H. 7.) Jena, Fischer. Gz. 7.
Gesetz üb. d. Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3. 5. 1909 i. d. Fassg. d. Ges. v. 23. 12. 1922 u. d. in Ausführg. dess. erl. Verordgn., berichtigt u. vervollst. bis z. 30. 4. 1923. Berlin, Verl. d. Mitteleurop. Motorwagen-Ver. Gz. 1,50.

Strafrecht usw.

Loofs, Friedr. D. Willensfreiheit beim Rechtsbrecher. (Jahrbuch d. Gefängnisgesellsch. f. d. Prov. Sachsen u. Anhalt. 39.) Halle a. S. Selbstverl. d. Gesellsch.
Manteuffel, Hans v. D. gebräuchlichsten Glücksspiele unter Berücks. d. Rechtsprechg. ausführl. f. Staatsanwälte, Rechtsanwälte u. Polizeibeamte erl. Berlin, Kameradschaft. Gz. 1.
Heinrich, Hans. Handbuch d. Steuerstrafrechts. (Steuerstrafrecht u. Steuerstrafverfahren). Berlin, Spaeth & Linde. Geb. Gz. 6.
Juliusberger I, Fritz. Steuerstrafrecht u. Steuerstrafverfahren. 2. Aufl Bd. 1. Berlin, Spaeth & Linde. Gz. 5.
Lilienthal, Karl v. Strafprozeßrecht. (Enzyklopädie d. Rechts- u. Staatswiss. XXI.) Berlin, Springer. Gz. 3,20.
Philipp, Lothar. Beobachtungs- u. Ermittlungspraxis i. Polizei u. Detektivdienst. (Kleine kriminalist. Bücherei. Bd. 2.) Berlin, de Gruyter. Gz. 2,50.
Hofmann, Ed. R. v. Lehrbuch d. gerichtl. Medizin mit gleichmäß. Berücks. d. dtsch. u. österr. Gesetzgebg. 10. Aufl. T. 2. Wien, Urban & Schwarzenberg. Gz. 27.
Hirschfeld, Magnus. Sexualität u. Kriminalität. Wien, Berlin, Leipzig, Interterritorialer Verl. „Renaissance". Gz. 4.
Stekel, Wilh. D. Fetischismus. Dargest. f. Aerzte u. Kriminalogen. Berlin, Urban & Schwarzenberg. Geh. Gz. 21.
Magri, Francesco. Teoria del diritto penale. Torino, Chiantore. 25 L.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Bernhard, Ludw. Zur Polenpolitik des Königr. Preußen. Berlin, Liebmann. Gz. 0,75.
Finger, Aug. D. Staatsrecht d. Dtsch. Reichs der Verfassg. v. 11. 8. 1919. Stuttgart, Enke. Geh. Gz. 14,80.
Lympius, W. v. D. neue Verfassg. u. Verwaltg. i. Reich u. i. Preußen. Nachtr. 2: D. Zeit bis z. 15. 5. 1923. Berlin, Heymann. Gz. 0,80.
Fetzer, Max D. Referendum i. dtsch. Staatsrecht. Stuttgart, Kohlhammer. Gz. 3.
Stier-Somlo, Fritz. Sammlg. i. d. Praxis oft angewandter Verfassungs- u. Verwaltungsgesetze u. Verwaltungsverordngn. d. Dtsch. Reiches mit preuß. Ausf.-Ges. u. Verordgn. 3. Aufl. München. Schweitzer. Gz. 11,40.
Everling, Friedr. Fort mit d. Ausnahmegesetz! München, Großdtsch. Ringverl. Gz. 0,60.
Ausländ. Staatsrecht. 1. Koellreutter, O. Verfassungsrecht d. angelsächs. Staatenwelt. 2. Gmelin, H. Verfassungsrecht d. übrigen europ. Staaten. (Enzyklopädie d. Rechts- u. Staatswiss. XXVII.) Berlin, Springer. Gz. 3.
Constitutiunea. Promulgata cu decretul Regal No. 1. 360 din 28 Martie 1923. Bucuresti, Impr. Statului. 10 Lei.
D. Verfassung Groß-Rumäniens. Auf Grund d. in Nr. 282 des „Monitorul Oficial" v. 28. 3. 1923 ersch. amtl. Textes übers. v. Siegfr. Klokner. Hermannstadt, Ostdtsch. Druckerei- u. Verlags-AG. 30 Lei.
Bertkau, F. D. Sicherheitspolizei. Berlin, Verl. f. Politik u. Wirtschaft. Gz 0,50.
Streit, Arnold. GemeindeO. f. d. Freistaat Sachsen v. 1. 8. 1923. Handausg. T. 1. (Jurist. Handbibliothek. Bd. 451.) Leipzig, Roßberg. Gz. 6.
Jahrbuch d. Arbeitsrechts. Bd. 3: Syst. Uebersicht üb. d. Schrifttum u. d. Rechtsprechg. auf d. Geb. d. Arbeitsrechts i. J. 1922 nebst Sachreg. Mannheim, Bensheimer. Gz. 7.
Nestriepke, Siegfr. D. Gewerkschaftsbewegg. 2., umgearb. Aufl. Bd. 3. Stuttgart, Moritz. Geb. Gz. 5.
Schalfejew, E. Liquidationsschädenges. u. d. Novelle zu d. Gewaltschädenges. — Steuervorschriften erl. v. A. Kennerknecht. Berlin, Heymann. Gz. 9.
Herold, H. W. Liquidationsentschädigungs-Ansprüche. Berlin, Vahlen. Gz. 1,20.
D. Reichsversorgungsges. v. 12. 5. 1920 i. d. Fass. v. 30. 6. 1923. Mit der Ausf.-Verordg. zum § 7, zum § 25 Abs. 3 u. zum § 28. Berlin, Mittler. Gz. 1,40.
Schneickert, Hans, u. Geißel, Hubert. D. Gesetze üb. d. Verkehr mit unedlen u. edlen Metallen usw. v. 11. 6. 1923. Berlin, Haym. Gz. 1.
Koeppel, Wilh. u. Paschke, Hans. Neue DevisenrotVO. VO. auf Grund d. Notges. mit WechselstubenVO v. 8. 5. 1923. Nebst Erg.-H. Berlin, Spaeth & Linde. Geb Gz. 6,60.
Zarden, A. Die neuen Steuergesetze v. Aug. 1923 einschl. d. neuen DevisenablieferungsVO. v. 25. Aug. 1923. (Inhalt: 1. Brotversorgungsabgabe, 2. Rhein- u. Ruhr-Abgabe mit den Gesetzen üb. d. Erhöhung d. Vorauszahlg. auf Eink.-, Körpersch.- u. Umsatzsteuer, 3. Ges. üb. d. Besteuerung d. Betriebe, 4. Steuerzinsges., 5. VO. über d. Leistung v. Abschlagszahlungen auf d. Umsatzst., 6. Gesetz üb. d. wertbeständige Anleihe, 7. AbrundungsVO., 8. VO. üb. d. Ablieferung ausländ. Vermögensgegenstände v. 25. Aug. 1923, 9. Ges. üb. Abänderg. einzelner Verbrauchssteuerges.) Mit Ausf.-Best. u. Beispielen. Herausgeg. i. Auftrage d. Reichsfinanzministeriums. Erläutert. Berlin, Liebmann. Gz. 3,20.
Marcus, Josef. Erbschaftssteuerges. i. d. Fassgn. d. Abänderungsges. v. 20. 7. 1922 u. d. Ges. üb. d. Berücks. d. Geldentwertg. v. 20. 3. 1923 nebst d. Ausf.-Best. u. d. UeberleitungsVO. 4., gänzl. umgearb. Aufl. Berlin, Spaeth & Linde. Gz. 8.
Wunsch, Franz. Erbschaftssteuerges. 3. Aufl. Nachtr.: Ges. z. Aenderg. d. Erbschaftssteuerges. v. 20. 7. 1922 nebst Geldentwertungsges. v. 20. 3. 1923 sowie Text d. Erbschaftssteuerges. i. d. Fassg. d. Bekanntmachg. v. 7. 8. 1922. Berlin, Heymann. Gz. 1,50.
Gesetz üb. d. Besteuerung d. Betriebe (Kopfsteuer) v. 11. 8. 1923 nebst Ausf.-Best. Amtl. Handausg. d. Reichsfinanzministeriums. Berlin, Heymann. Gz. 1.
Biersteuerges. v. 9. 7. 1923 nebst Ausf.-Best. Hrsg. i. Reichsfinanzministerium. Berlin, Reichsdruckerei.
Kohlensteuerges. v. 20. 3. 1923 nebst Ausf.-Best. Hrsg. i. Reichsfinanzministerium. Berlin, Reichsdr. Gz. 1.
Lemberg, Karl. Lehrbuch d. dtsch. Versicherungssteuerrechts. Breslau, Kern. Gz. 0,40.
Aust, Oskar. D. preuß. Gewerbesteuer. Z. Reform d. Gewerbesteuerges. v. 1891. Berlin, Heymann. Gz. 6.
Gesetz v. 14. 2. 1923 üb. d. Erhebg. e. vorläuf. Steuer v. Grundvermögen. Amtl. Ausg. Berlin, v. Decker. Gz. 1,10.
Rhode, H. Preuß. Grundvermögensteuerges. D. preuß. Ges. üb. d. Erhebg. e. vorläuf. Steuer v. Grundvermögen v. 14. 2. 1923. Berlin, Spaeth & Linde. Gz. 4.
Hagelberg, Ernst, u. Friedländer, Ed. Ges. üb. d. Verkehr mit Grundstücken v. 10. 2. 1923. Berlin, Sack. Gz. 2,50.

Kirchenrecht usw.

Eichmann, Ed. Lehrbuch d. Kirchenrechts auf Grund d. Codex Juris Canonici f. Studierende. (Wiss. Handbücher, Reihe I, XXXIV.) Paderborn, Schöningh. Gz. 11.

Völkerrecht usw.

Hatschek, Jul. Völkerrecht als System rechtl. bedeutsamer Staatsakte. Erlangen, Deichert. Gz. 9.
Penn, William. Völkerbundplan. Hrsg. u. übers. v. M. Rothbarth. (Monographien z. Völkerbund. H. 9.) Berlin, Engelmann 1920. Gz. 3.
Archiv d. Friedensverträge. Hrsg. v H. Dorn, A. Mendelssohn Bartholdy u. a. Bd. 1. Mannheim, Bensheimer. Gz. 6.
Montgelas, Max Graf. Leitfaden z. Kriegsschuldfrage. Berlin, de Gruyter. Gz. 3.
Isay, Herm. D. privaten Rechte u. Interessen i. Friedensvertr. 3. Aufl. Berlin, Vahlen. Gz. 16.
Strupp, Karl. D. Zuständigkeit d. Gemischten Schiedsgerichte d. Versailler Friedensvertr. (Beiträge z. Zivilprozeß. H. 1.) Mannheim, Bensheimer. Gz. 1,60.
Entscheidgn. d. Gemischten Schiedsgerichte. Bearb. v. Wilh. Beutner, Siegfr. Goldschmidt u. a. (D. Rechtsverfolgg. i. internat. Verkehr Bd. 5.) Berlin, Heymann. Gz. 15.
Uebersetzg. d. Verordngn. d. Interalliiert. Rheinlandkomm. Hrsg. v. Staatssekretär f. d. besetzten rhein. Gebiete im Reichsministerium d. Inn. H. 12. Berlin, Heymann. Gz. 1,20.
Neumeyer, Karl. Internat. Privatrecht. (Enzyklopädie d. Rechts- u. Staatswiss. XV.) Berlin, Springer. Gz. 1,60.
Wüstendörfer, Hans. The Hague Rules 1922. (Uebersee-Studien z. Handels-, Schiffahrts- u. Versicherungsrecht. H. 2.) Mannheim, Bensheimer. Gz. 1,50.
Reichardt, W. D. schweiz. Goldhypotheken i. Deutschl. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. Gz. 5,50.

Spruch-Beilage zur DJZ. 28. Jahrg. (1923) Heft 19/20

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitget. v. Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Unwiderrufliches Bankakkreditiv. Selbständiger Anspruch des Akkreditierten gegen die Bank. Unter welchen Umständen darf die Bank die Einlösung verweigern? Ein Posten Papier wurde von der Kl. an X, von diesem an Y, jeweils mit dem entsprechenden Zwischenverdienst, verkauft. Der Ankauf des Y wurde von N, dem Streitbelfer der Bekl., finanziert, indem N zugunsten des X bei der bekl. Bank ein Akkreditiv stellte. Seine Rechte aus diesem übertrug X in Höhe des von ihm geschuldeten Kaufpreises an die Kl. Die Bekl. teilt der Kl. mit, daß X sie in dieser Höhe unwiderruflich bis zu einem bestimmten Tage akkreditiert habe; das Akkreditiv sei zahlbar gegen Duplikatfrachtbrief an die Adresse eines Kölner Spediteurs über insgesamt 50 Ladungen maschinenglattes Druckpapier in Rotationsrollen; jede Wagenladung werde besonders bezahlt werden. Als Bekl. eine Reihe von Zahlungen an Kl. geleistet hatte, lehnte sie auf Weisung des N weitere Zahlungen ab. Nachdem ihr weitere Duplikatfrachtbriefe vergeblich vorgelegt waren, klagt Kl. auf Zahlung des entsprechenden Kaufpreises und auf Ersatz des ihr durch die unterlassene Zahlung entstandenen und entstehenden Schadens. LG. und OLG. verurteilten, RG. wies Rev. des N. zurück. Die Zahlungsweise durch Bankakkreditiv solle dem liefernden Verkäufer den Eingang des Kaufpreises tunlichst sichern. Dieser Zweck werde erst erreicht, wenn die mit Einlösung der Dokumente beauftragte Bank dem Verkäufer gegenüber eine eigene Zahlungspflicht übernehme. Daher müsse angenommen werden, daß die dem Verkäufer zugehende Mitteilung der Bank, auch wenn darin das Akkreditiv nicht ausdrücklich als bestätigtes erwähnt werde, solange im Sinne einer Uebernahme eigener Zahlungspflicht zu verstehen sei, als die Bank das Gegenteil nicht unzweideutig kundgebe. Die Bekl. sei auch nicht berechtigt gewesen, die streitigen Zahlungen zu verweigern. Sie könne sich nicht darauf berufen, daß 75 für Y eingelaufene Wagen in Köln beschlagnahmt und für verfallen erklärt worden seien, weil das Papier unter Verletzung der damaligen Zwangsbewirtschaftungs- und Ausfuhrvorschriften habe ausgeführt werden sollen, und daß alle Beteiligten gewußt hätten, daß die Ausfuhrerlaubnis auf unreelle Weise beschafft werden würde. Die Nichtigkeit der Kaufverträge ergreife nicht auch das Zahlungsversprechen der Bekl., da dieses ein abstraktes Schuldversprechen enthalte. Zu prüfen sei daher, ob Umstände vorlagen, die der Bekl. das Recht gaben, die Erfüllung der an sich wirksamen Verbindlichkeit zu verweigern, z. B. weil der Bekl. nicht zuzumuten war, durch ihre Zahlung bei der Durchführung eines gesetzlich verbotenen oder sittenwidrigen Geschäfts mitzuwirken. Derartiges sei hier aber nicht dargetan, Kaufvertrag und Lieferungen seien an sich erlaubt. Für einen Vorsatz der Vertragsparteien dahin, durch das eigene Geschäft dem schließlichen Erwerber der Ware bei dessen unerlaubten Machenschaften behilflich zu sein, also für ein die verbotswidrige Ausfuhr bezweckendes komplottmäßiges Zusammenwirken der beteiligten Käufer und Verkäufer, biete das Parteivorbringen keinen Anhalt. — Unerheblich sei der weitere Einwand, daß die fraglichen Waggons Papier enthalten hätten, das mit den im Akkreditiv angegebenen Größen und Mengen nicht übereinstimme. Keinesfalls könne der akkr. Bank allgemein das Recht eingeräumt werden, die Auszahlung wegen vertragswidriger Beschaffenheit der Ware zu unterlassen. Ihre Zahlungspflicht hänge üblicherweise nur von der Vorlage von Dokumenten über eine bestimmte Abladung ab, nicht auch davon, daß die Beschaffenheit der abgeladenen Ware gewissen Anforderungen entspreche. Wenn die Bank allgemein befugt wäre, sich auf Mängel der Ware zu berufen, so würde das den Zweck des Akkreditivs gefährden, das zur Vorleistung des Käufers führen und diese Vorleistung sichern solle. Die Zahlungspflicht finde nur darin ihre Grenze, daß der Bank die Unterstützung eines arglistigen Verhaltens des Verkäufers nicht zuzumuten sei. Sie brauche weder gefälschte Dokumente einzulösen, noch dem Verkäufer entgegenzukommen, wenn er mit anderen unredlichen Mitteln, etwa durch Verladung eines falsch deklarierten Gutes oder einer offensichtlich zur Vertragserfüllung ungeeigneten Ware sich den Kaufpreis zu verschaffen suche. Vorliegend enthalte aber die Behauptung des N nicht mehr als eine gewöhnliche, obendrein jeder näheren Darlegung entbehrende Beanstandung der Ware. (Urt. II. 24/22. v. 16. Febr. 1923.)

Bei einer Grundstücksveräußerung, die der Genehmigung der Verwaltungsbehörde bedarf, kann ein Vorkaufsrecht nicht vor erfolgter Genehmigung ausgeübt werden. BRVO. über den Verkehr mit landwirtschaftl. Grundstücken v. 15. März 1918, BGB. §§ 504, 505, 510, Reichssiedlungsges. §§ 6—8. Durch notariellen Kaufvertrag v. 30. Dez. 1920 verkaufte der Kl. sein Ackergut an X und teilte am 15. Jan. 1921 der Bekl., einer gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft, den Text des Vertrages mit dem Zusatze mit, daß der Landrat Abschrift des Vertrages erhalten habe. Der Landrat genehmigte den Vertrag am 18. dess. Monats. Auf Anfrage vom 21. dess. Monats erhielt die Bekl. erst am 10. Febr. vom Landrat die Nachricht von der erfolgten Genehmigung und erklärte darauf sofort dem Kl., daß sie das Vorkaufsrecht ausübe. Der Kl. will diese Nachricht erst am 11. Febr. erhalten haben; er stellte sich auf den Standpunkt, daß die dreiwöchige Frist zur Ausübung des Vorkaufsrecht durch seinen Brief v. 15. Jan. in Lauf gesetzt und daher fruchtlos verstrichen sei und klagte auf entsprechende Feststellung. LG. wies ab, OLG. gab der Klage statt, RG. hob auf und stellte das Urteil des LG. wieder her. Dem Vorkaufsberechtigten müsse die Mitteilung gemacht werden, daß ein fertiger, wirksamer Kaufvertrag abgeschlossen sei, denn nur ein solcher löse das Vorkaufsrecht aus. Diese Voraussetzung liege vor Erteilung der landrätlichen Genehmigung nicht vor. Bis dahin könne keine Vertragspartei Ansprüche gegen die andere herleiten, vielmehr bestehe ein Zustand der Ungewißheit. Während dieser Zeit könne keine Partei sich einseitig von dem Vertrage lossagen, dagegen hindere sie nichts, den Vertrag vor Entsch. des Landrats durch gegenseitige Uebereinkunft wieder aufzuheben; daran hindere sie auch das Bestehen eines Vorkaufsrechts nicht. Zwar werde bei einem endgültigen, bindenden Vertrage die Ausübung des Vorkaufsrechts durch solche nachträgliche vereinbarungsgemäße Wiederaufhebung nicht gehindert. Aber gegenüber einem noch nicht rechtswirksamen Vertrage könne der Vorkaufsberechtigte überhaupt keine Ansprüche geltend machen, also auch nicht verlangen, daß der Vertrag bestehen bleibe. Zur Ausübung des Vorkaufsrechts sei daher die vorgängige landrätliche Genehmigung unumgängliche Voraussetzung. Vorher sei noch ungewiß, ob überhaupt der geschlossene Vertrag rechtliche Wirkungen unter den Beteiligten hervorbringe, der Käufer erlange noch kein Recht aus dem Vertrage, deshalb könne auch der Vorkaufsberechtigte keine Ansprüche auf Grund desselben erheben. Die Rechtslage sei anders als bei einem bedingten Vertrage, in den der Vorkaufsberechtigte allerdings regelmäßig eintreten könne, denn der bedingte Kauf sei ein fertiger, rechtsgültiger Kauf, während hier ein rechtswirksamer Vertrag überhaupt noch nicht zustande gekommen sei. Dieser Grundsatz erleide auch keine Aenderung, falls das Vorkaufsrecht einem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen zustehe. Letzteres sei allerdings bei unmittelbarem Ankauf von der landrätlichen Genehmigung befreit und bedürfe deshalb auch zur Ausübung des Vorkaufsrechts keiner Genehmigung; daraus folge aber nicht, daß der Kaufvertrag zwischen dem Vorkaufsberechtigten und dem Dritten für den Fall des Bestehens und der Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts des Siedlungsunternehmens der Genehmigung der Verwaltungsbehörde nicht unterläge. Man könne auch nicht einwenden, daß im Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts durch das Siedlungsunternehmen die Prüfung und Ge-

nehmigung des Kaufvertrages gegenstandslos werden, und daß die Zwecke des Reichssiedlungsgesetzes durch die Aufstellung des Erfordernisses der Genehmigung des ersten Kaufvertrages in vielen Fällen vereitelt werden würden; denn bei der landrätlichen Prüfung komme es nicht bloß darauf an, ob der Erwerber ein tauglicher Landwirt sei, vielmehr seien auch die Interessen des Verkäufers und die Erhaltung der Selbständigkeit und Leistungsfähigkeit des bisherigen landwirtschaftlichen Betriebes zu berücksichtigen. Wenn man einwende, daß gerade in solchem Fall der Eintritt des Siedlungsunternehmens an Stelle eines ungeeigneten Käufers besonders erwünscht sei, so möge diese Erwägung für den Fall einer Gesetzesänderung in Betracht kommen. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung könne man aber in diesem Fall den Eintritt des Siedlungsunternehmens nicht zulassen, sonst würde man ihm nicht mehr ein bloßes Vorkaufsrecht, sondern auch für den Fall eines unwirksamen Verkaufs ein unbedingtes Ankaufsrecht zugestehen und damit weit über den Rahmen des Siedlungsgesetzes hinausgehen. — Hieraus sei weiter zu folgern, daß die gesetzliche Pflicht des Eigentümers zur unverzüglichen Mitteilung des Inhalts des mit dem Dritten geschlossenen Vertrages an den Vorkaufsberechtigten erst mit der behördlichen Genehmigung einträte, alsdann aber auch die Tatsache der Genehmigung mit umfassen müsse. Vorher seien dem Siedlungsunternehmen die mit der Entschließung über die Ausübung des Vorkaufsrechts regelmäßig verbundenen Mühen und Kosten (Besichtigung des Grundstücks, Bereitstellung der Geldmittel usw.) nicht zuzumuten. Hiernach sei die dreiwöchige Frist durch das Schreiben des Kl. v. 15. Jan. nicht in Lauf gesetzt und die Ausübung des Vorkaufsrechts rechtzeitig, denn es könne, sobald die behördliche Genehmigung erfolgt sei, ausgeübt werden, auch ehe der Verkäufer dem Vorkaufsberechtigten die Tatsache der Genehmigung mitgeteilt habe (Urt. V. 472/22 v. 24. Febr. 1923). Die landrätliche Genehmigung des Kaufvertrages werde nicht dadurch ersetzt, daß der Landrat die Auflassung an die Siedlungsgesellschaft genehmigt, wenn zum Ausdruck gebracht werde, daß die Uebereignung an den Erstkäufer nicht genehmigt werden sollte. (Urt. V. 346/22 v. 24. Febr. 1923.)

Eingetragene Genossenschaft m. b. H. Unzulässigkeit nochmaliger Einforderung voll eingezahlter Geschäftsanteile. Genossenschaftsgesetz §§ 19, 16, 131, 132, 144. Der Bekl. war 1919 der klagenden, jetzt in Liquidation befindl. Einkaufsgenossenschaft m. b. H. als Genosse beigetreten und hatte den Betrag der übernommenen vier Geschäftsanteile voll eingezahlt. Bei Genehmigung der Bilanz in der Generalversamml. v. 1. März 1921 wurde zur Deckung der entstandenen Verluste die Abschreibung sämtlicher Geschäftsguthaben beschlossen. In einer weiteren Gen.-Vers. v. 21. März 1921 wurde die Auflösung der Genossenschaft im Wege der Liquidation und die Neueinzahlung der Geschäftsanteile in voller Höhe beschlossen. Die auf diese Einzahlung gerichtete Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen. Die Einzahlungspflicht der Genossen stelle nicht eine dauernde Verpflichtung in dem Sinne dar, daß sie mit jeder Verringerung des Geschäftsguthabens durch Verlustabschreibung wieder beginne. Nur soweit der aus Gewinnzuschreibung herrührende Teil des Geschäftsguthabens wieder verlorengehe, sei der Genosse verpflichtet, den Verlust durch weitere Einzahlungen zu ersetzen, nicht dagegen, soweit der Verlust den durch wirkliche Einzahlungen gebildeten Teil des Geschäftsguthabens ergreife. Es würde dem Wesen der eingetr. Genossensch. m. b. H. geradezu widersprechen, wenn man annehmen wollte, daß der Genosse zwar nur in Höhe der satzungsgemäßen Haftsumme haftpflichtig sei, daß er aber auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der Generalversammlung genötigt werden könne, die auf seinen Geschäftsanteil bereits geleisteten wirklichen Einzahlungen in jedem Verlustfall erneut zu leisten. Zwar müsse nach dem Gesetz der einzelne Genosse es sich gefallen lassen, wenn die Generalversammlung mit besonderer Mehrheit und unter Beobachtung sonstiger satzungsmäßiger Erfordernisse die Erhöhung des Geschäftsanteils und der Haftsumme oder die Umwandlung der Genossensch. von einer solchen mit beschränkter Haftpfl. in eine solche mit unbeschränkter Haftpfl. oder mit unbeschränkter Nachschußpfl. beschließe, möge diese neue Belastung auch zu dem Zwecke beschlossen werden, die in Not geratene Genossensch. zu sanieren. Daraus folge noch nicht, daß das Gesetz die Heranziehung der Genossen einer eingetr. Genossensch. mit beschr. Haftpfl. zu neuen Beiträgen allgemein gestatte und vollends nicht nach Eintritt der Liquidation, möge unter Umständen den Genossen mit der Durchführung des Konkursverfahrens auch nicht gedient sein. Andernfalls würde ihre Haftpflicht keinesfalls schon mit der neuen Einzahlung erlöschen, sie würden also stets der Gefahr ausgesetzt sein, im Gesetz auf mehr als die Summe der Geschäftsanteile und der Haftsumme in Anspruch genommen zu werden. Hiernach stelle sich der Einforderungsbeschluß v. 21. März 1921, weil außerhalb der Befugnisse der Generalversammlung liegend, als nichtig dar, so daß es einer förmlichen Anfechtung nicht bedürfe. (Urt. II. 318/22 v. 23. März 1923.)

Unsittlicher Werklieferungsvertrag. Schmiergelder. Die Bekl. übernahm 1919 die Lieferung zweier Pianinos an die bestellende Kl. Auf Erfüllung verklagt, wendete sie ein, ihr damaliger Geschäftsleiter X habe keinen Auftrag angenommen, ohne für sich einen Vorteil, teils in barem Gelde, teils in Waren zu erlangen. Auch die Kl. habe ihm für den in Rede stehenden Abschluß Schmiergelder bezahlt. OLG. wies diesen Einwand mit der Begr. zurück, Sittenwidrigkeit des Vertrages liege nicht schon vor, wenn er von einem Teil durch sittenwidrige Mittel zustande gebracht sei, sondern nur, wenn sein Inhalt so beschaffen sei, daß er unter Berücksichtigung der gesamten Umstände gegen die guten Sitten verstoße. Derartiges sei hier nicht behauptet. RG. hob auf. Richtig sei zwar, daß eine an sich erlaubte, nicht widerrechtliche Handlung nicht schon durch die Unsittlichkeit des Beweggrundes unsittlich werde; erforderlich sei vielmehr, daß das Rechtsgeschäft nach seinem aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu entnehmenden Gesamtcharakter nach den objektiven und subjektiven Momenten gegen die guten Sitten verstoße. Hier sei das Sittenwidrige grundsätzlich darin zu suchen, daß von dem Gelde, welches der Besteller für das Geschäft aufwende, ein Teil dem Bevollmächtigten zufließe statt dem Vollmachtgeber, sowie daß der Bevollmächtigte diese Zusage verlange und erhalte, um eine Willensentschließung zu treffen, für die richtigerweise nur das Interesse des Vollmachtgebers hätte maßgebend sein sollen. Die auf solche Gesinnung des Bevollmächtigten zurückzuführende Begünstigung des Geschäftsgegners des Vollmachtgebers bilde den wesentlichen Zweck und Inhalt des Vertrages. Ob es hierbei unerläßliches Erfordernis sei, daß der Vertragsabschluß für den Vollmachtgeber nachteilig sei, möge zweifelhaft sein. Als ein im ausgeführten Sinne auf Vertrauensmißbrauch beruhendes, deshalb sittenwidriges und nichtiges Geschäft sei, von besonderen Umständen abgesehen, der Vertragsschluß auch dann anzusehen, wenn von dem gezahlten Gesamtbetrag dem Vollmachtgeber ein an und für sich ausreichender Betrag zufließe, gleichwohl aber das Zustandekommen des Vertrages auf die gegebenen Schmiergelder zurückzuführen sei. Nicht selten werde auch zutreffen, daß der Besteller mindestens den Betrag der gezahlten Schmiergelder dem Unternehmer an dem Betrage kürze, den er sonst als Gegenleistung gezahlt hätte. Hier liege jedenfalls ein der Bekl. nachteiliger Vertrag vor; ihr sei das ganze Risiko der weiteren Lohn- und Preisentwicklung eigentlich aufgebürdet worden. (Urt. VI. 569/22 v. 26. März 1923.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Vereinszollgesetz. Bannbruch. Anschließung der Zollbehörde. Die Revision des Hauptzollamts ist als unzulässig verworfen worden. Aus den Gründen: Gegen das am 7. Sept. 1922 verkündete Urt. hat das bis dahin am Verfahren nicht beteiligte Hauptzollamt am 9. Nov. 1922 Rev. eingelegt; es wurde ihm darauf am 23. Nov. 1922 das Urt. zugestellt. Das Rechtsmittel ist nur zulässig, wenn dem Hauptzollamt die Stellung eines Nebenklägers nach §§ 437 Abs. 1, 432 RAbgO. zukam. Diese Stellung könnte sich nur darauf gründen, daß hier ein Fall des Bannbruchs nach § 134 VZG. vorliegt. Die für diesen Fall in § 462 RAbgO. getroffene Regelung beschränkt sich aber, wie der Senat im Urt. Entsch. RG. i. StrS. Bd. 56

S. 78 ff. dargelegt hat, auf das Verwaltungsstrafverf. (RAbgO. 3. Teil, 2. Abschn., 2. Tit., §§ 386—425), begründet keine Anwendbarkeit der RAbgO. auf das gerichtliche Verfahren wegen Vergehens des Bannbruchs und verleiht in diesem nicht der Steuerbehörde das Recht des Nebenklägers. Eine Anschließung nach §§ 459 ff., 468 StrPO. konnte nicht mehr in Frage kommen, nachdem das Urt. gegenüber der Staatsanwaltschaft die Rechtskraft beschritten hatte (Entsch. RG. i. StrS. Bd. 43 S. 57 [59], Bd. 55 S. 155 [156]). (Urt. III. 51/23 v. 5. März 1923 g. P.)

Geldstrafengesetz v. 21. Dez. 1921. Bedeutung für vorher verübte Straftaten. Die Revision des aus § 185 StrGB. verurteilten Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: Wegen wörtlicher Beleidigung i. S. des § 185 StrGB. konnte z. Zt. der Begehung der Straftat auf Geldstrafe nur bis zur Höhe von 600 M. erkannt werden. Das LG. verurteilte den Angekl. dagegen zu 2000 M. Geldstrafe. Die Rev. erblickt darin eine Verletzung des § 2 Abs. 2 StrGB., allein zu Unrecht. „Bei Verschiedenheit der Ges. von der Zeit der begangenen Handlung bis zur Aburteilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden," d. h. das, nach dem die abzuurteilende Tat nach den Umständen des besonderen Falles die günstigste Beurteilung für den Angekl. finden kann. Durch § 1 Geldstrafenges. wird der Höchstbetrag der Geldstrafe für eine wörtliche Beleidigung nach § 185 StrGB. von 600 auf 100 000 M. erhöht. Trotzdem kann § 1 auch hier im einzelnen Fall das mildere Strafges. sein; sieht das Gericht die alte Höchststrafe von 600 M. als keine ausreichende Sühne für die Straftat an, so könnte es sich genötigt sehen, auf Freiheitsstrafe zu erkennen; steht es ihm aber frei, eine durch § 1 Geldstrafenges. zugelassene höhere, ausreichend erscheinende Geldstrafe auszuwerfen, so wird es deshalb von Verhängung einer Freiheitsstrafe absehen können. Da Geldstrafe in jedem Falle gegenüber der Freiheitsstrafe die mildere Strafe ist, würde in solchem Falle die neue Strafbestimmung für den Angekl. die mildere Strafe sein. Das wird näher ausgeführt in der Entsch. des I. Sen. 1 D. 531/22 v. 6. Febr. 1923 (Entsch. RG. in Strafs. Bd. 57 S. 121). Dieselbe Rechtsauffassung wird in den Urt. des IV. Sen. 4 D. 246/22 v. 30. Juni 1922 und V. Sen. 5 D. 780/23 v. 12. Jan. 1923 vertreten. Die bisher abweichende Ansicht des erk. Sen. (3 D. 511/22 und 627/22) und II. Sen. (2 D. 249/22, 437/22 [1])) wird, wie auch letzterer erklärt hat, nicht weiter aufrechterhalten. (Urt. III. 85/23 v. 19. März 1923 g. S.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

= **Dem Bilanzgewinne des zur Versteuerung stehenden Jahres ist nur die mit dem Schlusse des Geschäftsjahrs entstehende Körperschaftssteuerschuld des laufenden Jahres, nicht solche der Vorjahre hinzuzurechnen (§ 8 Abs. 2 KörpStGes. neuer Fassung).** Dabei ist aber für die Berechnung des Bilanzgewinns zu beachten, daß die KörpStSchuld des Vorjahrs das Anfangsvermögen des Geschäftsjahrs gemindert hat. Denn sie entsteht am Bilanzstichtag (§ 11 KörpStGes. neuer Fassg.). Die neue Fassung des § 8 Abs. 2 hat keine rückwirkende Kraft. Die KörpSt.-Schuld für ein Geschäftsjahr, dessen Einkommen der KörpSt. unterliegt, das aber bei Inkrafttreten des KörpStGes. bereits abgelaufen war, ist in dem Geschäftsjahr entstanden, in das der Tag des Inkrafttretens des KörpStGes. (15. April 1920) gefallen ist, und für die KörpSt. dieses Jahres dem Bilanzgewinne hinzuzurechnen. (Urt. I. A. 48/23 v. 20. April 1923.)

= **Grundstücks - Kettengeschäft.** Wird ein Kaufangebot einem von dem Antragsempfänger zu benennenden Dritten gemacht mit der Bestimmung, daß der Antragsempfänger auch sich selbst als Käufer benennen könne, so ist die Benennung des Dritten einer Uebertragung der Rechte aus dem Antrag gleichzuachten (§ 5 Abs. 4 Nr. 2 GrErwStG.). (Urt. II. A. 78/23 v. 24. April 1923.)

= **Dienststellen einer Staatsforstverwaltung üben eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne von § 1 Nr. 1 Ums.-StGes.** aus, wenn sie in zwangloser Folge überschüssiges Altpapier veräußern und sich damit befassen, Vordrucke als Beilagen zu Verträgen an Privatpersonen gegen Entgelt abzugeben; in beidem ist Erfordernis der Nachhaltigkeit gegeben. (Urt. V. A. 84/23 v. 27. April 1923.)

[1]) Zu vgl. S. 176 d. Bl.

= **Die Vorschrift in § 36 EinkStG. über noch nicht zugeflossene Einkommensbeträge** findet auch auf Vergütungsansprüche Angehöriger freier Berufe (Aerzte, Rechtsanwälte usw.) Anwendung. Die Frage, ob schon i. J. 1919 entstandene Vergütungsansprüche, die erst i. J. 1920 befriedigt worden sind, zur EinkSt. 1920 heranzuziehen sind, ist danach zu beantworten, wann diese Ansprüche nach den bestehenden Vereinbarungen oder der Uebung fällig und einziehbar geworden sind. (Urt. III. A. 157/23 v. 2. Mai 1923.)

= **Die Steuerpflichtigkeit eines Grundstückskaufvertrags nach § 5 Abs. 3 GrErwStG.** wird durch den Mangel einer für den Vertrag erforderlichen behördlichen Genehmigung und seine sich daraus etwa ergebende Nichtigkeit nicht ausgeschlossen, wenn die Beteiligten ihn nicht in seinen wirtschaftlichen Wirkungen rückgängig machen. In solchem Falle kann auch die formelle Aufhebung des Vertrags nach § 5 AO. steuerlich unbeachtlich sein. (Urt. II. A. 70/23 v. 4. Mai 1923.)

= **Ein zum Liquidator einer G. m. b. H. bestellter Rechtsanwalt, der für diese im Steuerprozeß auftritt,** hat keinen Anspruch auf Kostenerstattung nach der RA.-GebO.; denn er handelt in Erfüllung der dem Liquidator nach §§ 65, 68, 70 und 71 GmbHG. obliegenden Pflichten, die auch die Führung eines Steuerprozesses einbegreifen, als gesetzl. Vertreter der Gesellschaft, nicht als Bevollmächtigter oder Beistand. (Beschl. I. A. 17/22 v. 7. Mai 1923.)

Der Begriff „Kasse" i. S. des § 7 Ziff. 1 KörpStGes. setzt eigene Organisation und eine gewisse Selbständigkeit dem Geschäftsbetriebe der Körperschaft gegenüber voraus, ist insoweit enger als „Fonds" oder „Konto". Die Sicherung der dauernden Verwendung zu Kassenzwecken kann auch bloß tatsächlicher Art sein und bestimmt sich regelmäßig nach den jeweiligen Verhältnissen des einzelnen Falles. (Urt. I. A. 39/23 v. 29. Mai 1923.)

= **Soweit der Gewinnvortrag als solcher in der Bilanz selbst kenntlich gemacht ist, muß er bei der Berechnung der vorläufigen Zahlung der Körperschaftssteuer nach § 1 KörpStZahlGes. außer Betracht bleiben.** Das Gesetz will bei der vorläufigen Zahlung alle umständlichen Prüfungen und Ermittlungen vermieden wissen. (Urt. I. A. 77/23 v. 29. Mai 1923.)

Die Verzollung von Scheckbüchern wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß sie lediglich zur Verwendung im Geschäftsverkehre des inländischen Empfängers und des ausländischen Absenders bestimmt sind; die Zollpflicht ist nicht davon abhängig, daß die eingebrachten Waren zum Handel bestimmt sind (§§ 3, 32 Abs. 1, § 92 Abs. 1 VerZGes.). (Urt. IVa. A. 62/23 v. 30. Mai 1923.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Bemessung der Vergütung für Lieferungen auf Grund einer Anforderung zur Ausführung des Friedensvertrags. I. Hatte das Reich über eine zur Erfüllung des FrV. zu bewirkende Lieferung einen Vertrag abgeschlossen und fordert es wegen Weigerung der Erfüllung durch seinen Vertragsgegner von diesem die gleiche Lieferung auf Grund des AusfGes. z. FrV. v. 31. Aug. 1919 an, so sind die in dem Vertrage vereinbarten Preise und Lieferungsbedingungen für die Bemessung der gemäß § 8 ff. AusfGes. und § 16 ff. der VO. in Ausf. des § 9 AusfGes. v. 22. Juli 1921 festzusetzenden Vergütung nicht maßgebend. Maßgebend ist vielmehr der Wert des gelieferten Gegenstandes in dem Zeitpunkt, in dem das Eigentum daran auf das Reich übergeht. Bei Anrechnung von Vorauszahlungen ist deren innerer Wert für die Lieferungen zu berücksichtigen. Ein etwaiger Anspruch des Reiches gegen seinen Vertragsgegner wegen Nichterfüllung des Vertrags ist vor den ord. Gerichten geltend zu machen. (Urt. IX². A. V. 6/23 v. 12. März 1923.)

II. Der Umstand, daß der Inhaber eines Betriebes die von ihm gemäß § 4 AusfGes. z. FrV. v. 31. Aug. 1919 zur Lieferung angeforderten Gegenstände nicht im eigenen Betriebe herstellen kann, begründet, wenn die angeforderte Leistung dennoch bewirkt worden ist, nicht den Anspruch auf eine höhere als die allgemein angemessene Vergütung. (Urt. IX². A. V. 45/22 v. 18. April 1923.)

Reichspatentamt.

Mitget. v. Geh. Reg.-Rat Lutter, Direktor im Reichspatentamt, Berlin.

Keine abgesonderte Entsch. über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumnis der Einspruchsfrist. Der Einspruch ist seinem Wesen nach Bestreiten, Verneinen der Erteilung des Patents. Grundsätzlich ist über ihn nur im Patenterteilungsbeschluß zu befinden. Gleiches gilt vom Wiedereinsetzungsantrage der Einsprechenden, zumal n. § 238 ZPO. u. § 1 VO. v. 13. April 1916 über ihn mit dem Verfahren über die nachgeholte Prozeßhandlung (Einspruch) zu befinden ist. Demgemäß ist auch über ihn nicht auf § 16 PG.-Beschwerde, sondern nur auf Beschwerde gemäß § 26 a. a. O. gegen den späteren Patenterteilungsbeschluß zu entscheiden. (Entsch. d. BeschwAbt. II v. 12. Dez. 1922.)

Ein nach Zustellung gem. § 319 ZPO. berichtigter und erneut zugestellter Beschluß läßt die erste Zustellung unberührt. Zustellung des Patenterteilungsbeschlusses 30. Juni 1922. Ablauf der 2. Sechswochenfrist für Zahlung der 2. u. 3. Jahresgebühr 22. Sept. 1922. Zahlung erfolgte erst am 26. Sept. 1922 verspätet, so daß das Patent verfiel. Beschwerdeführer macht geltend, der Erteilungsbeschluß habe einen Schreibfehler (unrichtige Angabe des Namens des Patentinhabers) enthalten. Die Zustellung v. 30. Juni sei gegenstandslos. Die Zahlungsfristen liefen erst von der Zustellung des berichtigten Beschlusses. Der Einwand ist verfehlt. Die Vornahme einer Berichtigung berührt nicht die Rechtswirksamkeit der ersten Zustellung. Es handelt sich um offenbare Unrichtigkeit n. § 319 ZPO. Der Empfänger ist nicht im unklaren gewesen, daß der Beschl. für ihn bestimmt gewesen. (Entsch. d. Beschw.-Abt. II v. 20. Dez. 1922.)

Kammergericht.

Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Hanschmann, Berlin.

Schulpflicht in Preußen. Straflosigkeit von Verstößen gegen das Reichgrundschulgesetz. Der Angekl. ist auf Grund der VO. der Regierung in F. v. 12. Sept. 1921 zu Strafe verurteilt, weil er seinen schulpflichtigen Sohn nicht zur Volksschule schickte, sondern ihm Privatunterricht erteilen ließ. Eine Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde besaß er nicht. Seiner Revision war Folge zu geben. Die vom Ber.-Richter z. T. verkannte Rechtslage bez. der Verpflichtung zum Schulbesuch und der Bestrafung wegen unentschuldigter Schulversäumnisse war vor dem Umsturz im Geltungsbereich des ALR., wesentlich übereinstimmend mit den in den anderen preuß. Gebietsteilen geltenden Best., folgende: Den Eltern lag im Rahmen des ihnen gegenüber den Kindern zustehenden Personensorgerechts (ALR. II 2 §§ 74 ff.) die Pflicht ob, für den Unterricht Sorge zu tragen, es stand ihnen frei, diesen in ihren Häusern zu besorgen (ALR. II 12, § 7). Dann legte § 43 II 12 ALR. jedem Einwohner, der den Unterricht in seinem Hause nicht besorgen konnte oder wollte, die Pflicht auf, die Kinder nach zurückgelegtem 5. Lebensjahr zur Schule zu schicken. Als der „nötige“ Unterricht i. S. dieser Bestimmung war, (Art. 21 Abs. 2 der alten preuß. Verf.) ein Unterricht zu verstehen, der dem in der Volksschule mindestens gleichwertig zu erachten war. Jene „Schulpflicht“ war also keine Schulpflicht im eigentl. Sinne; sie verhielt die Eltern nicht dazu, ihre Kinder in die Volksschule oder andere Schulen zu schicken, sondern nur dazu, sie nicht ohne den vorgeschriebenen Unterricht zu lassen. Es war also eine Pflicht, der auch ohne jeden Schulbesuch genügt werden konnte. Die Verpflichtung zum Schulbesuch trat nur hilfsweise ein, wenn die Eltern ihrer in erster Linie bestehenden Pflicht, den Kindern den vorgeschriebenen häuslichen Unterricht zuteil werden zu lassen, nicht nachkommen konnten oder wollten. Diese Rechtslage ist aber geändert. Durch Art. 11 Ziff. 2 RV. ist das Reich ermächtigt, durch die Gesetzgebung Grundsätze aufzustellen für das Schulwesen einschl. des Hochschulwesens und des wissenschaftl. Büchereiwesens. Einzelne Grundsätze sind in der RV. im 4. Abschn. des 2. Hauptteils enthalten. Der Art. 145, der insoweit keine bloße programmatische Erklärung, sondern geltendes Recht darstellt, ordnet die allg. Schulpflicht und den Besuch der Volksschule und Fortbildungsschule an. Vorschriften über die Zulässigkeit der Erteilung von Privatunterricht sind in der RV. nicht enthalten. Zur weiteren Ausgestaltung des Grundsatzes ist das RGes. betr. Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen v. 28. April 1920 ergangen, das den Besuch der vier untersten Jahrgänge der öffentl. Volksschule vorschreibt und in § 4 Privatunterricht für einzelne Kinder oder gemeinsamen Privatunterricht für Kinder mehrerer Familien, die sich zusammenschließen, an Stelle des Besuchs der Grundschule nur ausnahmsweise in besonderen Fällen zuläßt. Dadurch ist die „Schulpflicht“ auf eine neue Grundlage gestellt. Das Recht der Eltern, den Kindern Privatunterricht erteilen zu lassen, ist beseitigt und die bisherige subsidiäre Verpflichtung zum Besuch einer Schule in die grundsätzliche Schulpflicht umgewandelt worden, die Kinder in eine bestimmte Schule, die örtlich zuständige öffentliche Volksschule zu schicken. An Stelle des Unterrichtszwanges ist also ein Schulzwang getreten. Diese Schulpflicht ist aber in Preußen bisher mit keinem Strafschutze versehen. Zur Festsetzung solcher Strafbest. wären, da reichsgesetzliche Vorschriften nicht ergangen sind, nach Art. 14 RV. nur die Landesbehörden befugt. An einem solchen Ausf.-Ges. fehlt es aber. Es mag dahingestellt bleiben, ob es an sich zulässig wäre, ein bestehendes Landesgesetz als ein solches Ausführungsgesetz i. S. des Art. 14 RV. zu verwerten; das würde nur dann möglich sein, wenn die Rechtsgrundlagen, auf denen das Landesgesetz beruht, mit den Rechtsgrundlagen des auszuführenden RGes. in Einklang stehen. Es ist deshalb der Gedanke, daß die Strafandrohung des § 48 II 12 ALR. zum Schutze gegen Verletzungen der durch die RV. und das Grundschulges. begründeten Schulpflicht verwertet werden könne, verworfen werden. Die Strafandrohung des § 48 II 12 ALR. richtet sich nur gegen Verletzungen des nach ALR. bestehenden Unterrichtszwanges. Die Annahme, daß sie auch zur Erzwingung der anders gearteten reichsgesetzlichen Schulpflicht verwendbar sein könnte, erscheint ausgeschlossen. Auch die VO. der Reg. in F. v. 12. Sept. 1921 kommt als Ausf.Ges. z. Grundschulgesetz nicht in Betracht. Zum Erlasse solcher Ausf.Best. sind nur die Landesregierungen befugt. Die Rechtsgültigkeit der von den Bez.-Reg. erlassenen Best. würde von einer ihnen von der preuß. Landesregierung erteilten Ermächtigung abhängen, die für die Reg. in F. nicht bestand. Der § 11 der Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817, auf den sie sich stützt, ermächtigt die Bez.-Reg. nicht zum selbständigen Erlaß von Strafbest., sondern nur zum Erlaß von Strafergänzungsvorschriften, d. h. zur Androhung bestimmter Strafen für Verbote innerhalb der Grenzen der §§ 33, 35, 240 II 20 ALR. in solchen Fällen, in denen das „Verbot“ an sich schon durch Gesetz feststeht, die Strafe aber nicht ausdrücklich bestimmt ist. Voraussetzung ist also, daß das durch ein Gesetz feststehende Verbot kriminellen Charakter besitzt. (Urt. d KG. b. Johow, Bd. 40 C S. 439 ff.). Ein Strafverbot dieses Inhalts ist aber weder in der RV., noch im Grundschulges. enthalten. Es kann unerörtert bleiben, ob § 11 der Instr. v. 23. Okt. 1817 nicht ein Verbot des preuß. Landesrechts voraussetzt, und es nicht schon deshalb ausgeschlossen wäre, das Verbot des Reichsgrundschulges. mit Strafschutz zu versehen. Es ergibt sich aus alledem, daß nach gegenwärtigem Rechtszustande Verletzungen der durch die RV. und das Grundschulges. begründeten Schulpflicht jedenfalls in den landrechtlichen Gebietsteilen Preußens mangels rechtsgültiger Strafbest. strafrechtlich nicht geahndet werden können. Daraus folgt die Freisprechung des Angekl. (Urt. des KG. 1. Strafsen., 1. S. 907/22, v. 29. Mai 1923).

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

a) Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Bartels, Berlin.

Eigenjagdbezirksgrenzen. Grundflächen, die einem Eigenjagdbezirke gemäß § 8 Abs. 1 der Jagdordnung v. 15. Juli 1907 angeschlossen sind, werden nicht dessen Bestandteil, vergrößern ihn nicht und erweitern nicht seine Grenzen, sondern treten ihm nur wie angepachtete Flächen hinzu. Daher bleiben diese Grundflächen bei der Frage, ob der Eigenjagdbezirk die an ihn grenzenden jagdbezirksfreien Grundstücke um mehr als die Hälfte umschließt (§ 8 Abs. 2), außer Betracht. (Urt. I. C. 6/23 v. 3. Mai 1923.)

b) Mitget. v. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Schmölders, Berlin.

Gewerbesteuer. Zuständigkeit in der Berufungsinstanz. Zur Entsch. über die Berufung des nur im Reg.-

Bez. A sein Gewerbe betreibenden Steuerpflichtigen, der trotzdem im RegBez. B nachveranlagt war, war nur der RegPräs. in B zuständig, obwohl er an sich die Nachveranlagung nicht hätte vornehmen dürfen, weil dafür der RegPräs. in A und nur dieser berufen gewesen wäre. (§ 78 GewStGes., Art. 52 Ziff. 2, 51 Ziff. 2 Abs. 1, 30 Abs. 1 d. AusfAnw. v. 4. Nov. 1895.) Hätte dieser die Nachveranlagung zuständigerweise bewirkt, so wäre er auch für die dagegen erhobene Berufung die zur Entsch. berechtigte und verpflichtete Stelle gewesen; da er aber nicht nachveranlagt hatte, ist auch seine Berufungsentsch. zu Unrecht ergangen und samt der fälschlich vom RegPräs. in B bewirkten Nachveranlagung auf die Berufung hin aufzuheben. (Urt. des III. Sen. III. G. St. 57/22 v. 10. April 1922.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat H. Schmitt, München.

Wirksamwerden und Mitteilung der vormundschaftlichen Genehmigung nach § 1829 Satz 2 BGB. Mehrere Miterben, darunter einer für sich und als gesetzlicher Vertreter seiner minderjährigen Kinder, hatten mit einem Dritten einen notariellen Veräußerungsvertrag über ein Nachlaßgrundstück abgeschlossen Im Vertrage war bestimmt, die vormundschaftsgerichtl. Genehmigung solle dem gleichzeitig als gesetzlicher Vertreter seiner Kinder handelnden Miterben eröffnet, eine Abschrift des vormundschaftsgerichtl. Beschl. unter Bestätigung des Eröffnungstages der Urkunde beigefügt werden. Damit solle der Genehmigungsbeschl. als durch den gesetzl. Vertreter auch den übrigen Beteiligten zur Kenntnis gebracht und wirksam geworden betrachtet werden. Das ObLG. führt aus: Die Mitteilung der vormundschaftsgerichtl. Genehmigung an den andern Vertragsteil kann auch durch schlüssige Handlungen erfolgen. Der andere Vertragsteil kann zwar nicht durch einseitigen Verzicht auf die Mitteilung die Befugnis des gesetzlichen Vertreters zur freien Entschließung darüber, ob er von der Genehmigung Gebrauch machen will, beeinträchtigen. Dagegen ist eine Vereinbarung zulässig, wonach der gesetzliche Vertreter seinen Entschluß, von der Genehmigung Gebrauch zu machen, in anderer Weise als durch Mitteilung an die Gegenpartei zum Ausdruck bringen darf. Die in BayObLGZS. Bd. 18 S. 216 vertretene Ansicht kann nicht aufrechterhalten werden. Ferner ist eine Vereinbarung zulässig, wonach der gesetzl. Vertreter einen Dritten bevollmächtigt, die Entsch. des VG. entgegenzunehmen und dem Vertragsgegner mitzuteilen, und der Vertragsgegner die gleiche Person zur Entgegennahme der Mitteilung bevollmächtigt. Von einer solchen Vereinbarung weicht die oben wiedergegebene praktisch nicht ab. Der gesetzl. Vertreter ist allerdings verpflichtet, nach Empfang der Mitteilung der vormundschaftsgerichtl. Genehmigung zu prüfen, ob das Zustandekommen des Vertrags auch jetzt noch im Interesse des Vertretenen liegt. Einer Einschränkung der Befugnis nach § 1829 S. 2 BGB. darf der gesetzl. Vertreter daher nur zustimmen, wenn sich nach pflichtgemäßem Ermessen keine Gefahr für den Vertretenen ergibt. Durch die auf die Urkunde gesetzte Bestätigung des VG. und die beurkundete Vereinbarung der Beteiligten ist in der Form des § 29 GBO. nachgewiesen, daß die Genehmigung des VG. dem gesetzl. Vertreter gegenüber erteilt und dem andern Teile gegenüber wirksam geworden ist. (Beschl. ZS. III. Nr. 100/1922 v. 1. Dez. 1922, ähnlich ZS. III. Nr. 128/1922 v. 20. Jan. 1923 — Vereinbarung, daß der Notariatssekretär zur Entgegennahme der vormundschaftsgerichtl. Genehmigung, zur Mitteilung hiervon und zu deren Empfangnahme ermächtigt sei, Beifügung des Vermerkes über die Erteilung der vormundschaftsgerichtl. Genehmigung und des notariell beglaubigten Kenntnisnahmevermerkes des Notariatssekretärs auf der Urkunde.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von OLGPräs, Staatsrat Dr. Meyer, München.

Zu §§ 119, 383 Abs. II StrPO. Das in Abwesenheit des Angekl. verkündete Urteil muß dem Angekl. selbst, auch im Fall des § 119, zugestellt werden. (Beschl. Rev.-Reg. II. 410/22 v. 11. Jan. 1923.)

§ 5 der VO. v. 23. Sept. 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, Fassung des Art. III der WuchergerichtsVO. v. 27. Nov. 1919 (RGBl. S. 1913), droht Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 100 000 M. oder eine dieser Strafen an. Die Zuwiderhandlung ist demnach als ein Vergehen i. S. des § 1 StrGB. anzusehen. Bei Vergehen ist die fahrlässige Verübung nur dann unter Strafe gestellt, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist oder sich aus dem Grunde und Zwecke der einzelnen Norm mit Sicherheit ergibt. § 5 unterscheidet nicht zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit und enthält bez. der Fahrlässigkeit keine Bestimmung. Es ist deshalb zu prüfen, ob aus dem Grunde und Zwecke dieser VO. und der v. 24. Juni 1916 mit Sicherheit geschlossen werden kann, daß auch die fahrlässige Verübung mit Strafe bedroht sein soll. Diese Frage ist zu bejahen. Beide VO.en verfolgen den Zweck, die ungerechtfertigte Verteuerung der Gegenstände des täglichen Bedarfs dadurch hintanzuhalten, daß sie den unlauteren Handel auszuschalten suchen. Sie tragen also polizeilichen Charakter, die Zuwiderhandlungen gegen deren Bestimmungen sind Gefährdungsdelikte. Der mit den VO.en verfolgte Zweck würde nur unvollkommen erreicht, wenn nur die vorsätzlich begangenen Zuwiderhandlungen davon betroffen werden sollten. Es ist deshalb anzunehmen, daß der Gesetzgeber auch die fahrlässige Begehung unter Strafe stellen wollte. Der Wortlaut des § 5 steht dieser Anschauung nicht entgegen. Auch bei dem, der durch eine vorgeschobene Person oder als vorgeschobene Person unerlaubten Handel treibt, kann Fahrlässigkeit vorliegen. Auch die Höhe der Strafe und die Möglichkeit der Einziehung und der Veröffentlichung des Urteils sprechen nicht dagegen. Die Einziehung und Veröffentlichung sind übrigens nicht zwingend vorgeschrieben, sondern in das Ermessen des Gerichts gestellt. Der Senat billigt deshalb die Anschauung, daß auch die fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen die VO.en v. 23. Sept. 1915/27. Nov. 1919 und v. 24. Juni 1916/16. Juli 1917 strafbar sind. (Urt. RevReg. II. Nr. 401/22 v. 8. Jan. 1923.)

Oberlandesgericht Jena.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Köhler, Jena.

§ 3 der PreistreibereiVO. v. 8. Mai 1918 schützt nicht nur Erzeuger, sondern auch Händler. Der Angekl. (Düngemittelhändler) hatte im Dez. 1921 beim Inkrafttreten einer Höchspreiserhöhung noch Lagervorräte an Salpeter. Er verkaufte sie zu einem Preis, der über dem früheren, aber unter dem neuen Höchstpreise lag. Gegen seine Freisprechung macht die StA.schaft geltend, § 3 der PreistrVO. beziehe sich nur auf solche Waren, die z. Zt. der Erhöhung des Höchstpreises den Erzeuger noch nicht verlassen hätten, nicht auf solche, die schon zu niedrigeren Preisen in Verkehr seien, denn die VO. wolle den Wucher bekämpfen, aber nicht begünstigen. Diese Rechtsrüge ist irrig. Es wäre willkürlich und ungerecht, nur Erzeugern den höheren Gewinn an Lagerware zu erlauben, nicht aber Händlern. Die Höchstpreisfestsetzungen für stickstoffhaltige Düngemittel machen keinen Unterschied, bei wem sich die Ware befindet Sie sind Verbraucherhöchstpreise, wie sich aus § 3 VO. v. 3. Aug. 1918 (26. Febr. 1920, 5. Mai 1921) ergibt. Diese VO.en setzen voraus, daß die Ware u. U. erst den Handel durchläuft. Auch dieser hat — abgesehen von Gestehungskosten — Auslagen für Lagerung, Betriebsunkosten usw., die sich nach dem Hereinnehmen der Ware erhöhen können, und hat ebenfalls Anspruch auf Geschäftsgewinn, entsprechend der fortschreitenden Geldentwertung. Nach § 3 der PreistrVO. soll bei Einhaltung des Höchstpreises von Prüfung der Angemessenheit des Gewinnes abgesehen werden; unter dieser Voraussetzung ist auch ein übermäßiger Gewinn straflos. Der Gesetzgeber hatte dafür seine guten Gründe. Er gab dem Drängen der Handelswelt nach Straflosigkeit bei Einhaltung des Marktpreises nicht nach, gewährte aber Straflosigkeit bei Beobachtung von Höchstpreisen. (Urt. des 1. Strafsen. S. 81/22 v. 22. Sept. 1922.)

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb Aktiengesellschaft, Berlin.



Heft 21—22. Berlin, den 1. November 1923. 28. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und Zweiganstalten. Anzeigen: 6gesp. Nonp.-Zeile Grundpreis 20 Pf. × Teuerungsz. d. Buchhand. a. Erscheinungstage.

Der Zonenstreit zwischen Frankreich und der Schweiz.

Von Professor Dr. Max Fleischmann, Halle.

Je ne propose rien, je ne suppose rien, j'expose.

Das Journal officiel v. 11. Okt. 1923 veröffentlicht einen Erlaß der französischen Regierung v. 10. Okt., der die Zollgrenze zwischen Frankreich und der Schweiz v. 10. Nov. ab an die Landesgrenze verlegt.

Die öffentliche Meinung in der Schweiz, und zwar ungeteilt durch sprachliche oder parteipolitische Scheidung, erhebt sich gegen diese „Gewalttätigkeit“, diesen „Rechtsbruch“, diese „Politik des Faustrechts“. Der Streit beginnt leidenschaftliche Formen anzunehmen, wo sich der Schwächere gegen den Uebermächtigen nur auf sein Recht beruft. In der deutschen Oeffentlichkeit, von eigenen Nöten gedrückt, wird der Vorgang nicht gebührend beachtet. Unnahbar, wie unserem Schritt heut die Lande liegen, die von dem Streite betroffen sind, liegen den geläufigen Kompendien die Fragen, die in diesem Streite durcheinandergehen[1]). Und doch, so seltsam es klingt, heut, da wir aus der Welt gestoßen sind, sind wir in die Zonenfrage hineingezogen; denn, was uns hinausstößt, das gibt zugleich die Grundlage des Zonenstreits zwischen Frankreich und der Schweiz ab ... der ungeheuerliche Vertrag von Versailles.

Auch darin ist der Vertrag ein Unikum, daß über den Ausgleich mit Deutschland hinaus die verbündeten „Hauptmächte“ die sich nie wieder bietende Gelegenheit benutzen, ihre politischen oder wirtschaftlichen Interessen in aller Welt zu bereinigen; oder um zu dem Kranze von neugeschaffenen Abhängigkeitsstaaten des Ostens durch gönnerhafte Freundlichkeiten auf Kosten Deutschlands noch andere Staaten vor ihren Siegerwagen zu spannen. Deshalb tauchen Schweden und Dänemark, Luxemburg und selbst Monako auf. Ganz besonders ist es aber auf die Schweiz abgesehen, deren Massiv den Verbündeten den Weg gesperrt hatte: ihr ist der Sitz des Völkerbundes und des Internationalen Arbeitsamtes zugedacht, eine ganz ungewöhnliche Ehrung wird der Person des Bundespräsidenten Ador zuteil (Art. 304 Abs. 2), zu ihren Gunsten ist eine Kündigung des Gotthardvertrages vorgesehen (374). Daneben fehlt freilich die Schattenseite nicht, wie sich mehr und mehr, und stärker als für Holland, aus den Vorrechten erweist, die sich Frankreich am Rhein zugemessen hat. Und in diese Reihe gehören auch die Bestimmungen über die „Zonenfrage“, die mit Art. 435 in den Versailler Vertrag einspringen: schon äußerlich in ungefüger Gestalt, mit einer „Anlage“ behaftet, die einen ganzen Notenwechsel zwischen Frankreich und der Schweiz zur Kenntnis der Vertragsparteien bringt.

Zweierlei betrifft Art. 435:

I. Die „neutralisierte“ Zone Hoch-Savoyens,

II. die „Freizone“ von Hoch-Savoyen und das Gebiet von Gex.

Der Streit geht um die „Freizone“ (II); die „neutralisierte“ Zone (I) braucht nur gestreift zu werden, um des rechtlichen Zusammenhangs wegen (politisch-militärisch bleibt sie das Ziel Frankreichs).

I. Die Signatarmächte des Wiener Kongresses hatten zwar im Anschlusse an den 2. Pariser Frieden am 20. Nov. 1815 die Neutralität und Unverletzlichkeit des schweizerischen Gebietes garantiert; die Grenzen freilich, die eine wirksame Unverletzlichkeit gewährt hätten, waren der Schweiz trotz des Frh. v. Stein und Wilhelm von Humboldts nicht zugeteilt worden, so daß sich zwischen die wiedererworbenen

[1]) Zusammenfassend Paul Schweizer, Geschichte der Schweiz Neutralität, 1895 S. 884 f.; Schollenberger, Geschichte der Schweiz. Politik II, 1908 S. 360 f. Marcel Paisant in Revue gén. d. d. int. public II, 1895 S. 199 ff; Blumer, Hb. d. schweiz. Bundesstaatsrechts, II, 1864 S. 223. Usanaz-Jovis, De la neutralisation de la Savoie, 1901 und eine Abhandlung von v. Waldkirch (1923) waren mir nicht zugänglich.



Kantone Genf und Wallis das Herzogtum Savoyen (Sardinien) schob. Auf Anregung Sardiniens dehnte der Kongreß (Art. 92) die Neutralität der Schweiz auch auf die savoyischen Provinzen Chablais und Faucigny und das Gebiet nördlich Ugine insoweit aus, daß die Schweiz bei Feindseligkeiten unter den Nachbarstaaten dieses Gebiet militärisch besetzen durfte. Im 2. Pariser Frieden (Art. 3 Abs. 2) ist diese „Servitut“ räumlich noch erstreckt und bei der Abtretung Savoyens an Frankreich im Frieden zu Turin vom 24. März 1860 (Art. 2) die Erhaltung dieses Zustandes ausdrücklich zugesichert worden — nachdem die Zusage völliger Abtretung von Chablais und Faucigny an die Schweiz durch den französischen Außenminister (1859) ein hohles Wort geblieben war, zumal England sich durch einen günstigen Handelsvertrag von Frankreich hatte gewinnen lassen. Wie ein Blick auf die Karte[1]) zeigt, ist, bei der abgetrennten Lage des Kantons Genf, mit dieser Servitut ein Mindestmaß an militärischer Sicherung für die Neutralität der Schweiz erreicht; Sicherung allein gegen Frankreich, das durch Benutzung der Bahnlinie Lyon-Chambéry (Mont Cenis), 1859 die Neutralität verletzt hatte, das übrigens nach dem Weltkriege den Truppendurchzug nach den Ostseestaaten zu erwirken suchte.

II. Im Verein damit geht eine wirtschaftliche Sicherung, vornehmlich für den vom Hauptkörper der Eidgenossenschaft abseitsliegenden Kanton Genf, durch Schaffung von zollfreien Zonen (im ganzen 5). Sie ziehen sich teils durch die neutrale Zone (I), teils liegen sie außerhalb der neutralen Zone — so das einst der Schweiz (Bern, Genf) zugehörige Land Gex im französischen Departement Ain westlich von Genf und Waadt. Man unterscheidet die „kleinen Zonen“, die auf dem 2. Pariser Frieden (Gex) und dem Turiner Vertrag mit Sardinien vom 16. März 1816 (Savoyen) beruhen, von der etwa den dreifachen Umfang messenden, doch wirtschaftlich weniger bedeutsamen „Großen oder Annexionszone“, die von Frankreich im Anschlusse an den Frieden von 1860 fast für das ganze Departement Hoch-Savoyen eingerichtet worden ist (Thonon, Bonneville, St. Julien) und für deren Einrichtung sich bei der Volksabstimmung 47 000 Stimmen ausgesprochen hatten[2]).

Den Franzosen erschien die Einschränkung ihrer Hoheitsrechte durch die Freizonen längst nur als eine brennende Erinnerung an ihre Niederlage bei Waterloo, und in der dem Erlasse vom 10. Okt. 1923 beigegebenen Begründung heißt es rundheraus: „Das französische Volk hätte es nicht zugeben können, daß die Verträge, die nach einem so teuer errungenen Siege in Europa so manches Unrecht wieder gutmachen, eine Servitut bestehen ließen, die Frankreich aufzuerlegen einzig und allein die Niederlage von 1815 ermöglicht hätte“. Die Franzosen haben deshalb während der Pariser Verhandlungen 1918/19 alle Mühe daran gesetzt, die Schweiz zur Aufgabe ihrer Rechte zu bewegen; sie ließen sich dazu durch Eingaben savoyischer Abgeordneter[3]) drängen, die nach

[1]) Die Grenze des neutralisierten Gebietes ist niemals genau festgesetzt worden; sie verläuft südlich vom Montblanc über Ugine, Faverges, Lécheraine zur Südspitze des Lac du Bourget und an das Rhoneknie bei St. Genix. Eine Kartenskizze bei Schweizer S. 899 und in „Die Schweiz“ (Bibliothek des Geograph. Lexikons der Schweiz) 1908 S. 10; die letztere kennzeichnet auch die Freizonen.

[2]) 85 000 sollen sich — nach einer Mitteilung des Ministerpräsidenten Poincaré in der Kammersitzung v. 31. Jan. 1923 — für eine Abtretung an Frankreich ohne Einschränkung ausgesprochen haben.

[3]) Den Höhepunkt erreichten sie in einem dreibändigen Werke des Handelskammerpräsidenten Ferrero (Annecy) „Genève et les zones franches“ (1918).

Maßnahmen riefen, um zu verhindern, daß österreichische und deutsche Erzeugnisse zollfrei die Zonen überschwemmten.

Das Ergebnis kommt in Art. 435 Vers. Vertrags zum Vorschein und ist auch den Friedensverträgen mit den Bundesgenossen Deutschlands eingefügt[1]). Bestimmend für den Schweizerischen Bundesrat war das Streben, die Neutralität der Schweiz, die im Weltkriege einer außerordentlichen Belastung ausgesetzt war, auf breiterer Grundlage als nur durch die (8) Vertragsstaaten des Wiener Kongresses zur Anerkennung zu bringen (Art. 435 Abs. 1). Die neue Regelung wird durch Noten der französischen Regierung v. 26., 28. und 29. April 1919, denen ein Entwurf für die neue Gestaltung der Zone beilag, angebahnt. Mit einer Note v. 5. Mai 1919 stimmt die schweiz. Regierung dem ihr mitgeteilten Art. 435 zu, jedoch ausdrücklich unter dem Vorbehalte: wenn es in Art. 435 heißt, „daß die Bestimmungen der Verträge von 1815 und der sonstigen Zusatzakte über die Freizone von Hochsavoyen und dem Gebiet von Gex durch die Verhältnisse überholt sind“, so solle aus ihrer Zustimmung zu der Fassung keineswegs geschlossen werden, sie stimme der Abschaffung einer bewährten Einrichtung zu, die dazu diene, benachbarten Gebieten den Vorteil einer besonderen, ihrer geographischen und wirtschaftlichen Lage angepaßten Behandlung zu verschaffen; es könnte sich nicht darum handeln, das Zollsystem der Zonen abzuändern, sondern einzig darum, die Art des Güteraustausches in einer den gegenwärtigen wirtschaftlichen Bedingungen besser angepaßten Weise zu regeln.

Hiernach kann kein Zweifel daran bestehen, daß zur Zeit des Abschlusses des Versailler Vertrages Frankreich und die Schweiz noch so weit von einer Verständigung über die Vertragszonen entfernt waren, daß sie sich selbst in der Grundfrage des künftigen Systems diametral gegenüberstanden. Die Antwortnote der französischen Regierung v. 18. Mai 1919 führt mit ihrem allgemeinen Beteuern der „Befriedigung über das so (!) erzielte Einverständnis (accord ainsi intervenu)“ nur ein diplomatisches Rückzugsgefecht. Entscheidend ist dagegen, wenn Art. 435 Abs. 2 es als „Sache Frankreichs und der Schweiz“ bezeichnet, „im Wege der Einigung untereinander die Rechtslage der Gebiete so zu regeln, wie beide Länder es für zweckmäßig halten“ (vgl. auch Anlage II Abs. 4). Deshalb begrüßt die Note „die freundschaftliche Bereitwilligkeit der schweizerischen Regierung zur Prüfung aller französischen Vorschläge“. Bei dieser Sachlage ist der Standpunkt der Schweiz in der Note vom 5. Mai 1919 (Anlage I 2b) unangreifbar, daß die Bestimmungen der Verträge von 1815 und der Zusatzakte über die Freizonen bis zu dem Zeitpunkte in Kraft blieben, wo eine neue Abmachung zwischen der Schweiz und Frankreich zustande kommt.

Erst nach langen Verhandlungen, trotz des Drängens der Franzosen, ist dann auch ein Vertrag geschlossen worden (7. Aug. 1921), der Frankreich erlaubt, seine Zollinie bis an die politische Grenze vorzuschieben; zum Ausgleiche machte Frankreich Zugeständnisse, die auch für die „große“ Zone Geltung haben sollten. Die schweizerische Bundesversammlung stimmte dem Vertrage im Febr.

[1]) Vertrag mit Oesterreich (St. Germain, art. 376), mit Ungarn (Trianon, Art. 358), selbst mit Bulgarien (Neuilly, art. 291). — Von den Vertragsstaaten des Wiener Kongresses fehlt Rußland!

und März 1923 zu — die Zeitspanne spiegelt die Schwierigkeit —; das französische Parlament bereits am 16. Febr. 1923, am gleichen Tage beschloß es ein Gesetz, um die neue Ordnung sicherzustellen. Die Ratifikation des Vertrages konnte jedoch nicht erfolgen, da der Vertrag am 18. Febr. 1923 durch Volksentscheid in der Schweiz verworfen worden ist. Hiermit hat das Vertragswerk seine Erledigung gefunden. Daß das Verbringen des Vertrages zum Volksentscheid durch eine Aenderung der eidgenössischen Verfassung erst im Laufe der Vertragsverhandlungen (April 1921) bedingt war, ist unerheblich, und wäre das selbst, wenn die Verfassung gar erst nach Abschluß des Vertrages geändert worden wäre. Die Ratifikation muß im Ermessen eines jeden Vertragsteils bleiben, kein Teil hat auf die innerstaatlichen Organe des anderen Teils, die eine Voraussetzung für die Ratifikation setzen, auf ihre Formation oder Funktion einen entscheidenden Einfluß. Die Zumutung der französischen Regierung an den schweizerischen Bundesrat, sich über das Ergebnis der Volksabstimmung hinwegzusetzen und den Zonenvertrag in kürzester Frist zur Geltung zu bringen („Ultimatum" v. 21. März 1923), lehnte der Bundesrat mit würdevoller Entschiedenheit ab (26. März 1923), da eine fremde Behörde kein Recht habe, sich in Angelegenheiten des inneren schweizerischen Staatsrechts zu mischen. Doch der Generalrat von Hochsavoyen drängte (so hieß es), und die Antwort war — — der französische Erlaß v. 10. Okt. 1923, war die selbstherrliche Lösung, das sic volo, sic jubeo.

Ein Vertragsbruch, der durch den Hinweis auf angeblichen Verzug der Schweiz in der Anknüpfung neuer Verhandlungen nach dem Volksentscheid nur bemäntelt, nicht gerechtfertigt wird; noch weniger natürlich durch das Argument der französischen Presse, daß bei dem Volksentscheid (Stimmverhältnis etwa 410 000 : 91 000) den Vertrag nur die deutschen Kantone zu Fall gebracht hätten, um gegen den französischen Ruhreinbruch zu protestieren. Freilich, ein Widerhall der Ruhraktion ist es insofern, als das Spiel mit der „vollendeten Tatsache" die unheilvolle Hand nicht minder in den Freizonen als an der Ruhr erkennen läßt. So zertrümmert politisches Unmaß alles Völkerrecht. Vestigia terrent.

Was nun? „Mit dem Rechtsbrecher verhandelt man nicht, man faßt ihn ins Recht", so will es ein mannhaftes Wort der Basler. Der Völkerbund (Artt. 12, 15 Vers. Vertrag), der Internationale Gerichtshof im Haag wären zur Entscheidung berufen. . . .

Es gibt keine Zonenfrage — für die Schweiz gibt es nur eine Zonenantwort!

Abbau und Aufbau!

Vom Kammergerichtspräsidenten i. R. Wirkl. Geh. Oberjustizrat Dr. v. Staff, Berlin.

Nach dem Antrag „Schiffer u. Gen." v. 6. Okt. 1923 soll der Reichstag die Reichsregierung ersuchen, schleunigst ein Gesetz einzubringen, durch das „eine einzelne Persönlichkeit oder eine Mehrheit von Persönlichkeiten" unter Erteilung besonderer Vollmachten beauftragt wird, binnen kürzester Frist gesetzgeberische Vorschläge von ganz ungeheurem Umfange und ungewöhnlich tief in das Rechtsleben einschneidender Bedeutung zu machen. Der Beauftragte soll nicht nur „die Aufhebung oder Abänderung von gesetzlichen Bestimmungen vorschlagen, deren Anwendung durch den Mehrverbrauch von Beamtenkräften im Mißverhältnis zu ihrem Nutzen für das Gemeinwohl steht oder sich bei der Notlage des Reiches verbietet;" es wird ihm auch die wohl nur mit dem Schwerte, das einst den gordischen Knoten durchhieb, lösbare Aufgabe gestellt, „eine Zusammenstellung des geltenden Reichsrechts" in übersichtlicher Form unter Ausschaltung „veralteter" Vorschriften dergestalt vorzunehmen, daß in dieser Zusammenstellung nicht enthaltene Bestimmungen als aufgehoben gelten. Darüber hinaus soll er auch „einen Plan zu einer durchgreifenden organisatorischen Abänderung der Justiz und der Reichsverwaltung ausarbeiten mit dem Ziel des Abbaus, insbes. der Beseitigung ganzer Instanzen und Behörden und klarer Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Reich und Ländern."

Eine Aufgabe, sicher des Schweißes der Besten wert, lockend wie kaum je eine einem Gesetzgeber gestellt worden ist! Aber werden sich die geistigen Nachkommen eines Suarez, eines Planck und unserer sonstigen großen Gesetzgeber finden, die es wagen können, sie auf sich zu nehmen? Eines scheint mir sicher. Es ist ein genialer Zug in dem Antrage, daß er nicht „Behörden", sondern „Persönlichkeiten" berufen will. Nur solche können ihm vielleicht annähernd Genüge leisten. Persönlichkeiten in dem Sinne, wie Goethe die Persönlichkeit als höchstes Glück der Erdenkinder preist: — sich hoch heraushebend aus der Masse der Mittelmäßigkeiten unserer Epigonenzeit. Männer von reichster Erfahrung, von nach Charakter und Lebensstellung unbeeinflußbarer Selbständigkeit, wohlbewährt in der Klarheit ihres Blickes und der Zweckmäßigkeit ihrer Organisationen, von umfassendem Wissen und von jener, wie mir scheint gerade heute so seltenen Fähigkeit, die praktischen Folgen gesetzgeberischer Maßnahmen richtig vorauszusehen. Aber, wenn es gelingt, einen kleinen Kreis solcher Persönlichkeiten um einen sie an Fähigkeit, Wissen, Entschlußfähigkeit und Ansehen noch überragenden Mann zusammenzuschließen, so werden für ein Gelingen des Werkes doch noch manche Voraussetzungen erforderlich sein. Zwei von ihnen stehen im Vordergrund. Alle Mitarbeiter müssen sich mit ihrer vollen Arbeitskraft, ohne Ablenkung durch andere Pflichten, ihrer großen Aufgabe hingeben können und allen muß das Wohl der Gesamtheit des Volkes weit jedem Parteiinteresse voranstehen. Personen, die im politischen Kampfe — gleichviel in welcher Richtung — hervorgetreten sind, sind ebenso ungeeignet wie Mitglieder von Behörden. Auch der charakterfesteste Parlamentarier oder noch im Amt befindliche Beamte wird unbewußt von den Anschauungen seiner Partei oder seines Ressorts beeinflußt werden. Gerade die völlige Loslösung der Mitglieder des Ausschusses von allen solchen Einflüssen und das darauf beruhende allgemeine Vertrauen sind aber unerläßliche Voraussetzungen für das Gelingen der Arbeit. Die Auswahl der Mitglieder wird allerdings nicht zu den kleinsten Schwierigkeiten gehören und viel Ueberlegung und Umsicht erfordern.

Die Tätigkeit des Ausschusses soll nach dem Antrag sich auf das gesamte Gebiet der Gesetzgebung erstrecken und in Entwürfen gipfeln, „die von der Reichsregierung unverzüglich dem Reichsrat und dem Reichstag vorzulegen sind und nur im ganzen angenommen oder abgelehnt werden können". Es erscheint mir zweifellos, daß darnach

für die einzelnen Zweige der Gesetzgebung Unterausschüsse mit weitgehender Selbständigkeit in Aussicht zu nehmen sind. Hier soll weiterhin möglichst nur von der Tätigkeit und den Aufgaben des Unterausschusses die Rede sein, welcher „den Plan zu einer durchgreifenden organisatorischen Abänderung der Justiz“ aufzustellen haben wird. Für ihn besteht ganz besonders die Notwendigkeit einer Zusammensetzung, die seine unbedingte Unabhängigkeit von politischen oder amtlichen Einflüssen sicherstellt. Andererseits muß er in enger Fühlung mit dem Reichsjustizministerium, dem preuß. Justizministerium und den Justizministerien der größeren deutschen Länder arbeiten. Er kann der Fülle der Erfahrungen, der Vorarbeiten und Materialien gar nicht entbehren, die diesen Zentralbehörden zur Verfügung stehen, und seine Arbeiten werden durch die Anregungen der ihnen angehörenden ausgezeichneten Juristen wesentliche Förderung erfahren. — Aber diese Mitwirkung wird sich auf eine Beratung durch Kommissare zu beschränken haben. Auch der Heranziehung von aktiven Beamten, von Rechtslehrern der Hochschulen, von namhaften Rechtsanwälten und Notaren sowie von Handelsrichtern zu solcher beratenden Tätigkeit wird es in erheblichem Umfang bedürfen. Nicht minder wird die Meinung der Fachpresse und erfahrener Nichtjuristen aus allen Volkskreisen — Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Banken, Industrie und Landwirtschaft — zu hören sein. Viele sachkundige Berater, aber wenige entschlußfähige Entscheider! Das muß das Leitmotiv sein. Das Nähere wird die Geschäftsordnung für die Arbeiten des Ausschusses und seiner Unterausschüsse zu bestimmen haben. Ihre Aufstellung ist bereits eine organisatorische Meisteraufgabe, von deren Gelingen die Lösung der Aufgabe und der Erfolg der Arbeiten zu einem erheblichen Teile abhängig ist. Bereits zu dieser Vorarbeit wird die Reichsregierung die Persönlichkeiten tunlichst heranziehen müssen, welchen die Leitung des Ausschusses und seiner Unterabteilungen zugedacht ist.

Wenn ich im Eingang gesagt habe, daß Umfang und Schwierigkeit der Aufgabe des Ausschusses mich an der Möglichkeit einer Lösung zweifeln läßt, so kann es als ein Widerspruch erscheinen, wenn ich diese Aufgabe noch erweitert sehen möchte. Aber es mag wohl geschehen, daß der Ausschuß einzelne Teile seiner Arbeit zu gutem Abschluß bringt, während bei anderen ihm dies nicht gelingt. Gerade zu erfolgreicher Bearbeitung der Aufgabe, die ich ihm gestellt sehen möchte, erscheint er mir aber in der von mir vorgeschlagenen Zusammensetzung besonders geeignet.

Allgemein bekannt ist und ebenso allgemein beklagt wird, seit wie langen Jahren eine einheitliche, organische Neugestaltung der großen Gesetze geplant ist, die unser materielles und formales Recht bestimmen, ohne daß dies Ziel erreicht wird. Ich fürchte, daß das ohne Aenderung des Weges auch in absehbarer Zeit nicht besser werden kann, so lange wenigstens nicht, als die Doktrin des Parlamentarismus sich nicht von der Vorstellung zu lösen vermag, daß auch das Amt des Reichsjustizministers in die Verteilung der Ministerien unter Reichstagsmitglieder aus der jeweils herrschenden Parteikoalition einzubeziehen sei. Jeder Reichsjustizminister, mag es nun Herr Schiffer, Herr Heinze oder Herr Radbruch sein oder mag er später auch vielleicht einmal anders heißen, hat bei seinem Amtsantritt weite gesetzgeberische Ausblicke eröffnet[1]). Aber schließlich schlüpften doch nur recht bescheidene Mäuslein aus dem kreißenden Berge. Das soll kein Vorwurf gegen die Minister sein, es ist eben die unvermeidliche Folge des raschen Wechsels der Kabinette im parlamentarisch regierten Reich. Deshalb sollte aber diese gesetzgeberische Arbeit besser einem Ausschuß übergeben werden, wie der Schiffersche Antrag ihn vorsieht. Mindestens in dem Umfang, daß diesem formulierte gesetzgeberische Vorschläge auf den weiten Gebieten — besonders des bürgerlichen Privatrechts, des Zivilprozeßrechts, des Handelsrechts — aufgetragen würden, auf welchen eine Entpolitisierung des Rechtes möglich und damit auch dringend wünschenswert ist[2]). Soweit es sich dabei um das formale Recht handelt, paßt diese Aufgabe auch unmittelbar in den Rahmen des Schifferschen Antrages, da ihr Ziel ein nachdrücklicher Abbau, Vereinfachung des Verfahrens, Beseitigung nicht unbedingt nötiger Instanzen und die nach meiner Ueberzeugung besondere Ersparungen ermöglichende[3]) Einschränkung des überspannten Kollegialitätsprinzips wird sein müssen. Auch für diese Arbeit eignet sich am besten ein Auschuß, in dem die Entscheidungen von parlamentarisch und behördlich unbeeinflußten völlig selbständigen „Persönlichkeiten“ getroffen werden und dessen Arbeit nur „im ganzen angenommen oder abgelehnt werden kann“. Das scheint mir ein Weg, um endlich einmal einen erheblichen Schritt näher an das Ziel zu kommen. Ich will hier nicht das Wort zu der Meinungsverschiedenheit über Politisierung und Demokratisierung der Justiz im allgemeinen ergreifen, der Düringer und Levin in der DJZ. Ausdruck verliehen haben[4]). Hier handelt es sich nicht um die Einwirkung der Politik auf Auswahl und Beförderung der Richter wie bei jener Streitfrage, sondern um das Problem, dem Recht selbst, ohne eine Verzögerung durch die Einwirkung wechselnder politischer Einflüsse, beschleunigt die Gestalt zu geben, welche die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Bedürfnisse dieser Notzeit erfordern. Der Erkenntnis dieser Notwendigkeit verdankt der mir vorliegende „Entwurf eines Notgesetzes zur ZPO.“, den eine von den Vorständen des Preuß. Richtervereins, Ortsgruppe Berlin, und des Berliner Anwaltvereins eingesetzte Kommission in diesem Jahre ausgearbeitet hat, seine Entstehung. Leider hat man in Regierungskreisen Bedenken getragen, von diesem Entwurf — der viele gute neue Gedanken bringt, wenn er mir auch stellenweise nicht entschlossen genug Entbehrliches beseitigt — Gebrauch zu machen, um der großen Zivilprozeßreform nicht vorzugreifen[5]). Mit Hachenburg bedaure ich das lebhaft. Es scheint mir nicht voll gewürdigt zu sein, daß hier m. W. zum ersten Male Richter und Anwälte aus eigenem Antrieb zu solcher Arbeit sich zusammengefunden haben, ein Ziel, dem auch der Deutsche Juristenbund von seiner Gründung an zustrebt und dem auch der Deutsche Juristentag dient. M. E. sitzt bei den jetzigen politischen

[1]) Vgl. als Beispiel d. Antrittsprogramm d. RJMin. Schiffer im Jahre 1919. — DJZ. 1919 S. 896.

[2]) Vgl. auch JW. 1923 S. 41: Beschleunigung d. ZivProz. u. S. 218: Das vergessene BGB.

[3]) Vgl. m. Aufsätze in Recht u. Wirtschaft 1916, S. 1 ff. u. DJZ. 1920 S. 11: „Klare Ziele!“ u. 1923 S. 11 ff: „Entschlossene Sparsamkeit“.

[4]) DJZ. 1922 S. 521 ff, 581 ff.

[5]) Vgl. Hachenburg in DJZ. 1923 S. 344, 345, 351.

Verhältnissen die Taube mit dem Oelzweig einer allgemeinen befriedigenden Neugestaltung des deutschen Zivilprozeßrechts auf einem unerreichbar fernen goldenen Dache. Ohne selbständige Mitarbeit außerhalb der Reichs- und Staatsbehörden stehender, ihre volle Arbeitskraft einsetzender „Persönlichkeiten“ wird das deutsche Volk noch lange darauf warten müssen, daß sein Zivilprozeßrecht wenigstens insoweit dem praktischen Bedürfnis der Gegenwart angepaßt wird, als die Not der Zeit dies immer gebieterischer fordert.

Die Aufwertung von Hypotheken.

Ein Gesetzgebungsvorschlag.

Von Professor Dr. Rosenberg, Gießen.

Die Frage der Aufwertung der Hypotheken hat trotz der großen Mühe, die man ihr gewidmet hat, noch immer keine Lösung gefunden. Die Ablehnung des vom Reichtagsabg. Düringer u. Gen. beantragten Sperrgesetzes durch Regierung und Volksvertretung bedeutet keinen endgültigen Sieg der Aufwertungsgegner. Im Gegenteil, die neuerliche starke Entwertung der Papiermark läßt unsere Frage brennender als je erscheinen. Wenn KGR. Sonntag noch vor wenigen Wochen schreiben konnte, erste Hypotheken würden mit einem Schwein, zweite mit einem Schinken zurückbezahlt [1]), so genügt heute schon der Bruchteil eines Eies oder eines Liters Milch, um selbst die größten Hypotheken der Vorkriegszeit abzutragen.

Die Gründe für die Aufwertung sind schon von anderen so trefflich dargelegt, die Gründe dagegen so eingehend widerlegt, daß ich darauf kaum einzugehen brauche.

Dagegen soll hier Stellung genommen werden zu der Art und Höhe der Aufwertung und zu ihren Voraussetzungen, weil darüber bisher keine Klarheit geschaffen ist und m. E. darin der Grund liegt, daß die Aufwertungsbestrebungen bisher keinen Erfolg hatten.

Für die Höhe der Aufwertung kann nicht maßgebend sein der Stand des Dollars oder der Reichsindex, nicht, wie Zeiler will [2]), das Verhältnis der Wohlstandsentwicklung, auch nicht ein sonstiger fest bestimmter Multiplikator, etwa das Zehnfache, wie Heymann [3]) vorgeschlagen hat. Allein in Frage kann nur kommen das Verhältnis zu der Papiermarksumme, die den heutigen Wert des Grundstücks ausdrückt, unter Berücksichtigung wertsteigernder Aufwendungen des Eigentümers im gleichen Verhältnis. Je höher diese Summe mit der Entwertung der Papiermark steigt, um so höher muß die Hypothek aufgewertet werden. Wenn also ein Grundstück vor dem Kriege 90 000 M. wert und mit Hypotheken von zusammen 60 000 M. belastet war, so gebühren den Hypothekengläubigern auch heute zwei Drittel der Papiermarksumme, die das Grundstück heute wert ist. Diese schon vielfach vertretene Auffassung entspricht der historischen Wurzel der Hypothek im alten deutschen Recht und vor allem der Vorstellung, die das Volk von dem Anteil der Hypothekengläubiger an dem belasteten Grundstück hat. Selbst der Grundeigner betrachtete sich bis in die Zeit nach dem Kriegsende immer nur als Eigentümer, soweit das Grundstück unbelastet war. So erklärt und rechtfertigt sich die Redensart, daß dem Eigentümer eines überbelasteten Hauses „kein Ziegel auf dem Dache“ gehöre.

Den Bedenken, die man gegen eine Aufwertung der Hypotheken überhaupt und insbesondere gegen die auch hier vertretene Art der Aufwertung vorgebracht hat, läßt sich ein neuerer Gesetzgebungsvorgang entgegenhalten, der berufen erscheint, auch unserm Problem die Wege zu weisen.

Das Reichsgesetz über die anderweite Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen v. 18. Aug. 1923 (RGBl. S. 815) hat die obersten Landesbehörden ermächtigt, wiederkehrende Geldleistungen aus einem Altenteilsvertrage entsprechend den veränderten Verhältnissen anderweit festzusetzen, soweit dies der Billigkeit entspricht (§ 1), und auch das dafür bestellte dingliche Recht nach dieser Maßgabe zu erweitern (§ 4). Uns interessiert vor allem Abs. 2 dieses § 4, der lautet:

> Ist der Eigentümer des belasteten Grundstücks nicht zugleich der aus dem Vertrage persönlich Verpflichtete, so kann die Erweiterung des dinglichen Rechts höchstens in dem Verhältnis erfolgen, in dem sich seit dem Erwerbe des Grundstücks durch den derzeitigen Eigentümer die Geldsumme, welche den Wert des Grundstücks ausdrückt, infolge der allgemeinen Geldentwertung erhöht hat.

Dieses Reichsgesetz neuesten Datums ist zunächst geeignet, einigen Gründen, die man gegen die Aufwertung von Hypotheken geäußert hat, den Boden zu entziehen, nämlich den Bedenken, die man aus dem Prinzip der Spezialität, aus der Rangordnung der Grundstücksrechte und aus § 1115 BGB. hergeleitet hat. Das Prinzip der Spezialität und die Rangordnung gelten auch für die dinglichen Auszugsrechte; die darin enthaltenen Geldbezüge sind — wie bei den Hypotheken nach § 1115 — in bestimmten Geldbeträgen ausgedrückt. Aber alles dies hat den Gesetzgeber nicht gehindert, eine Aufwertung der Altenteilsrechte zu verordnen, und darf ihn daher nicht hindern, auch die Hypotheken aufzuwerten.

Vor allem aber kann der angeführte § 4 Abs. 2 für Art und Höhe der Aufwertung von Hypotheken vorbildlich sein. Denn auch die Erhöhung der Hypothekensumme soll in dem Verhältnis zu der Geldsumme erfolgen, welche den Wert des Grundstücks ausdrückt und sich mit der Geldentwertung ständig erhöht. Wenn dieser Maßstab für die Erhöhung der Bezüge aus Altenteilsverträgen brauchbar ist, dann kann ihm die Brauchbarkeit für die Aufwertung der Hypotheken nicht abgesprochen werden.

Da die Aufwertung der Hypotheken trotz der mutigen Entsch. des OLG. Darmstadt die Befugnisse des deutschen Richters übersteigen dürfte und, selbst wenn es anders wäre, da die notwendig gleichmäßige Behandlung unserer Frage von allen deutschen Gerichten nicht zu erwarten ist, das Reichsgericht aber infolge der neuerlichen Erhöhungen der Revisionssumme keine Gelegenheit zu einer weisunggebenden Entsch. haben wird, so bleibt nichts anderes übrig, als den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten. Der Gesetzgeber darf dem Hypothekengläubiger nicht vorenthalten, was er dem Auszügler gewährt hat.

Dabei wird nicht übersehen, daß die Verhältnisse bei den Hypotheken in wesentlichen Punkten anders liegen als bei den Auszugsrechten. Dem soll in folgender Weise Rechnung getragen werden.

---

[1]) Die Geldentwertung in der Praxis des deutschen Rechtslebens, Bd. I (1923) S. 53.

[2]) Zeiler, Wassermann und Mayer, Die Geldentwertung . . . 1921 S. 49 f.

[3]) Heymann, DJZ. 1923, 216.



Eine allgemeine Aufwertung aller Hypotheken wird von uns nicht empfohlen[1]). Dem steht entgegen die Zwangsbewirtschaftung, der der städtische Grundbesitz noch heute unterliegt. Dem stehen ferner entgegen die nicht übersehbaren Konsequenzen, die die allgemeine Aufwertung der Hypotheken für die übrigen Geldschulden, insbesondere des Deutschen Reichs und der Länder hätte; man geht wohl nicht fehl, wenn man den Grund für den Mißerfolg der bisherigen Bestrebungen zur Aufwertung der Hypotheken mit in der Furcht vor diesen Konsequenzen sieht. Dem steht endlich entgegen, daß viele Eigentümer städtischen wie ländlichen Grundbesitzes nicht in der Lage wären, die großen Papiergeldsummen aufzubringen, die erforderlich wären, wenn die Gläubiger die Rückzahlung der aufgewerteten Hypotheken verlangen könnten.

Dieser Einwand gilt aber nicht, wenn der Eigentümer selbst die Hypothek kündigt. Daß er dann die Hypothek nicht mit einer Summe zurückzahlen darf, die er heute für die Frankierung einer Drucksache oder einer Postkarte aufwenden muß, oder gar mit einer noch kleineren Summe, das auszuführen sollte heute nicht mehr nötig sein. Kündigt also der Eigentümer selbst, so muß er eine in dem Verhältnis erhöhte Summe zurückzahlen, als die Summe, die den Grundstückswert ausdrückt, infolge der Geldentwertung gestiegen ist.

Das gleiche muß gelten, wenn der persönliche Schuldner kündigt[2]). Schon deshalb, weil andernfalls der Hypothekengläubiger durch Zusammenwirken des Eigentümers und des persönlichen Schuldners um den Schutz, den dieser Vorschlag erstrebt, gebracht werden könnte.

Das gleiche muß ferner gelten, wenn das Grundstück auf Grund eines vollstreckbaren Titels oder zur Aufhebung einer Gemeinschaft zur Versteigerung gebracht wird. Denn dann wird ja der Papiergeldwert des Grundstücks realisiert, und es würde die vorhin geschilderte Unbilligkeit am Tage liegen, wenn aus der ungeheuren Papiergeldsumme, die für das Grundstück geboten wurde, den Hypothekengläubigern eine Summe gezahlt würde, für die bald entsprechende kleine Noten nicht mehr zur Verfügung stehen werden.

Schließlich könnte man den Hypothekengläubigern das gleiche Recht auf Aufwertung zubilligen, wenn das Grundstück durch Kauf einen neuen Eigentümer erhält. Das wäre der einzige Fall, wo die Initiative des Hypothekengläubigers selbst zur Rückzahlung der aufgewerteten Hypothek führte, weil auch hier der Papiergeldwert des Grundstücks durch den Veräußerer realisiert wird. Allerdings ist diese Erweiterung der Rechte der Hypothekengläubiger für meinen Vorschlag nicht wesentlich und könnte eher wegbleiben, als daß daran der ganze Vorschlag scheitern sollte.

Die Aufwertung selbst dürfte nicht nach dem zeitlichen Verhältnis erfolgen, wie es der oben angeführte § 4 Abs. 2 anordnet. Sondern maßgebend dürfte allein sein das Verhältnis des Wertes des Grundstücks zur Zeit der Bestellung der Hypothek zu dem Papiergeldwert des Grundstücks zur Zeit der Rückzahlung der Hypothek. Eine Beschränkung auf Vorkriegshypotheken liegt nicht im Sinne unseres Vorschlags. Denn auch eine im Januar dieses Jahres, also zu einer Zeit, als der Dollar etwa 8000 Papiermark wert war, bestellte Hypothek verdient die Aufwertung, wenn die Rückzahlung zu einer Zeit erfolgt, wo der Dollar einen Kurs von 8 Milliarden Papiermark erreicht oder überschritten hat.

Schließlich müßte einem solchen Gesetze, wie es hier empfohlen wird, rückwirkende Kraft mindestens für die seit dem 31. März dieses Jahres zurückgezahlten Hypotheken beigelegt werden. Denn seit Anfang 1923 spätestens hat die große Kündigung der Hypotheken begonnen, die sich die Ausnutzung der Markentwertung zum Ziel gesetzt hat. Die Gesetzgebung hat zu lange gezögert, den enteigneten Hypothekengläubigern zu Hilfe zu kommen. Diese dürfen daraus keinen Schaden erleiden, wenn der Gesetzgeber jetzt der Not der noch verbliebenen Hypothekengläubiger abhilft. Alle Eigentümer oder persönlichen Schuldner, die nach dem 31. März 1923 eine Hypothek oder die durch Hypothek gesicherte Forderung auf Grund ihrer eigenen Kündigung zurückbezahlt haben, müssen einen entsprechenden Papiergeldbetrag nachzahlen, für dessen Höhe natürlich nicht der Tag der Zahlung des Hypothekenkapitals, sondern der Tag dieser Nachzahlung maßgebend sein muß.

So komme ich dazu, folgenden Gesetzesvorschlag zu machen:

I. Der Eigentümer eines Grundstücks, der eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld kündigt, hat die aus dem Grundstück zu zahlende Summe in dem Verhältnis zu erhöhen, in dem sich seit der Bestellung der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Geldsumme, welche den Wert des Grundstücks ausdrückt, infolge der allgemeinen Geldentwertung erhöht hat. Wertsteigernde Aufwendungen des Eigentümers sind in entsprechendem Verhältnis zu berücksichtigen.

II. Die gleiche Pflicht trifft den persönlichen Schuldner, der eine durch Hypothek gesicherte Forderung kündigt.

III. Eine entsprechende Aufwertung der Hypotheken, Grund- und Rentenschulden findet statt, wenn das belastete Grundstück zur Versteigerung kommt oder verkauft wird.

IV. Dieses Gesetz findet rückwirkende Kraft auf alle seit dem 31. März 1923 infolge von Kündigung des Eigentümers oder des persönlichen Schuldners erfolgten Rückzahlungen von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden.

Die Verordnung über Steueraufwertung.

Von Rechtsanwalt Dr. Max Lion, Berlin.

Die Geldentwertung, der schrecklichste Feind der deutschen Wirtschaft, hat auf dem Gebiete des Steuerwesens einen Leerlauf gezeitigt, der nachgerade grotesk geworden ist. Trotz eines ungeheuer ausgedehnten und komplizierten Steuersystems, trotz einer riesigen und fleißigen Steuerverwaltung, trotz vieler ziffermäßig hoher und oft auch materiell drückender Steuerzahlungen betrugen schließlich die Einnahmen aus Steuern nur noch den 500. Teil der Reichsausgaben. Der Ruf nach „Goldsteuern" wurde immer dringender. Das Problem ist außerordentlich schwierig und vielseitig. Es sei nur daran erinnert, daß es auch die Bewertung in Gold umfaßt, ferner die Goldmarkbilanz, weiterhin die Erfassung des aus verschiedenster Kaufkraft zusammenzurechnenden Jahres-

[1]) Durch die im folgenden begründete Beschränkung der Aufwertung werden die Komplizierungen vermieden, die dem Vorschlag Mügels, JW. 1921, 1274f., anhaften und dessen Erfolg gehindert haben, wie die Einwendungen Ballins, Gruchots Beitr. 66 440ff., zeigen.

[2]) Die Behandlung des persönlichen Schuldners ist bestritten; vgl. Sonntag a. a. O. S. 80; Heymann, DJZ. 1923, 214; Ballin a. a. O. 441.

einkommens. Eine Teillösung, wenigstens für die Steuerzahlung, ist nun, unter dem Drucke der äußersten Not, im Wege der VO. nach § 48 RV. versucht worden. Die „VO. des Reichspräsidenten über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren" v. 11. Okt. 1923 (RGBl. 939) will die ärgsten wirtschaftlichen Mißstände beseitigen; dazu ist am 13. Okt. eine VO. des Finanzministers mit „Durchführungsbestimmungen" ergangen (RGBl. 951). Eine Besserung des trostlosen Zustandes in unserem Reichshaushalt kann natürlich nicht entscheidend durch diese VO. erfolgen. Bei den heutigen Zuständen erscheint es mehr als je unmöglich, die Staatseinnahmen überwiegend durch Steuern decken zu wollen. Zahlreiche andere Maßregeln müssen und sollen gleichzeitig ergriffen werden. Die wichtigste davon, die Reform der Währung, kann voraussichtlich für einen großen Teil der Steuern, die für das Jahr 1923 zu erheben sind, noch nicht fruchtbar gemacht werden.

So notwendig eine Aufwertung der Steuern ist, so wenig darf man sich verhehlen, welch neuer ungeheurer Druck dadurch auf die zurzeit schon so krisenhafte Wirtschaft ausgeübt wird. Die ganze Wucht der hohen Steuersätze wird sich nun erst fühlbar machen, und es wird sich zeigen, ob eine so weitgehende und vielseitige Inanspruchnahme der privaten Wirtschaften zugunsten der öffentlichen Finanzen überhaupt tragbar ist. Man darf auf die Erscheinung der Steuerkonkurse in der Tschechoslowakei verweisen. Solange nicht die gesamten Einnahmen aller privaten Wirtschaftssubjekte auf Gold gestellt sind, vermehrt jede einseitige Goldbelastung die Schwierigkeiten. Das ist auch von der Goldbesteuerung besonders zu fürchten, zumal sie in schwerster Zeit eingeführt wird.

I. Die VO. behandelt in ihrem 1. Abschnitt die „Steueraufwertung". Diese soll für alle Reichssteuern gelten mit Ausnahme der Zölle und der Tabaksteuer, aber einschl. der „Presseabgabe". In 9 inhaltsschweren Paragraphen werden 5 verschiedene Maßregeln angeordnet

1. Steuerschulden, die seit 1. Sept. 1923 entstanden sind. Sie sollen gemäß § 2 VO. „nach dem Goldwert" geleistet werden, auch wenn die Steuer selbst nicht in Gold berechnet wird. Ihr Goldwert wird ermittelt, indem die Steuer nach dem Goldumrechnungssatz des Stichtages auf den „Goldmarkbetrag der Zahlung" herabgemindert und dann auf den Tag der Zahlung nach dem für diesen gültigen Umrechnungsatz erhöht wird. Der erste Zeitpunkt, also der Stichtag, ist der Tag, an dem die Steuerschuld entstanden ist, nicht der Tag der Fälligkeit. Nach § 81 RAbgO. entsteht die Steuerschuld an dem Tage, an dem der steuerpflichtige Tatbestand verwirklicht ist. Bei indirekten Abgaben, z. B. der Grunderwerbsteuer, ist das in der Regel ein einziger, bestimmter Tag. Das gleiche gilt für eine einmalige Vermögenssteuer, wie das Notopfer oder die Zwangsanleihe. Zweifel dagegen können entstehen bei solchen Abgaben, die mit der Zeit als wesentlichem Tatbestandsmerkmal zu rechnen haben. Für die Einkommensteuer macht die Frage große Schwierigkeiten[1]). Das gleiche gilt für die Umsatzsteuer, bei der nach herrschender Auffassung Entstehung der Steuerschuld bei jedem einzelnen Umsatz angenommen wird und nur eine periodische Veranlagung[1]). Eine gute Uebersicht über die zahlreichen Schwierigkeiten bei dieser Frage kann man dem Generalregister der Reichsfinanzhof-Entsch. S. 18ff. entnehmen. § 3 der VO. v. 11. Okt. sagt, daß „bei Steuerzahlungen, bei denen die Höhe der Schuld nach Zeitabschnitten bemessen wird, das Ende jedes einzelnen Zeitabschnitts" als Entstehungstag gelten soll. Die Ausdrucksweise ist unglücklich. Die Höhe der Steuerzahlungen wird weder bei der Einkommen- noch bei der Umsatzsteuer nach Zeitabschnitten bemessen; die Zeitabschnitte sind vielmehr nur Veranlagungszeiträume. Gemeint sind aber solche Steuern, bei denen eine periodische Erhebung stattfindet. Bei ihnen soll also das Ende der Periode den Umrechnungssatz für den Goldmarkbetrag bestimmen.

Praktisch sollen die Schwierigkeiten dadurch beseitigt werden, daß in Anl. 2 der „Durchführungsbest." in 26 Positionen für jede einzelne Steuer, ferner für die Erzwingungsstrafen und Kosten der Tag der Schuldentstehung vom Finanzminister festgesetzt worden ist. Man wird in dieser Tabelle den für die Durchführung wichtigsten Teil zu erblicken haben, der voraussichtlich in der Praxis eine besondere Feuerprobe zu bestehen haben wird. Es kann hier nicht auf Einzelheiten eingegangen werden; nur darauf sei verwiesen, daß z. B. bei der Kapitalverkehrssteuer für Gründung von Akt.-Ges. und GmbH. oder Kapitalerhöhung die Steuerschuld bereits mit der Beurkundung des Vertrages entstehen soll, während die Zahlungen und Leistungen, der eigentlich steuerpflichtige Gegenstand, erst nach geraumer Zeit geleistet zu werden pflegen, und zwar regelmäßig nicht aufgewertet, so daß die Steuer weit über die wirklichen Leistungen hinausgehen kann.

Aus der Umrechnung nach dem Goldwert ergibt sich von selbst, daß für die Zahlung der Umrechnungssatz des Zahlungstages maßgebend ist. Jedoch sieht § 5 VO. folgendes vor: Ist die Zahlung binnen einer bestimmten Frist zu leisten, so kann der FinMin. anordnen, daß der Umrechnungssatz vom Beginn der Frist maßgebend ist. Das ist in den DurchfBest. durch eine „Schonfrist" bei den einzelnen Steuern zum Ausdruck gebracht. Diese Frist ist meist äußerst kurz bemessen und manchmal gar nicht einzuhalten. So wird bei der Körperschaftssteuer der Goldwert auf das Ende des Geschäftsjahres festgestellt und eine Schonfrist von einer Woche gewährt; nur bei ganz kleinen Betrieben wird es möglich sein, innerhalb einer Woche nach Schluß des Geschäftsjahres auch nur annähernd den Reingewinn zu ermitteln.

Die Zahlung selbst erfolgt in Banknoten, Reichskassen- und Darlehnskassenscheinen. Ueber die Annahme von Gold- und Silbermünzen oder Devisen ergeht besondere Bestimmung.

Bei unpünktlicher Zahlung sind nach § 104 AbgO. 5% Zinsen zu zahlen; diese werden gemäß § 4 VO. vom Goldmarkbetrage berechnet.

2. Steuerschulden, die in der Zeit v. 1. Jan. 1923 bis 31. Aug. 1923 entstanden und bis zum Inkrafttreten der VO., dem 14. Okt., noch nicht beglichen sind. Ueber diese bestimmt

[1]) Vgl. Kuhn, Anm. 3 zu § 42b EinkStG., wo die drei möglichen Ansichten mitgeteilt sind. Kuhn selbst nimmt z. B. bedingte Entstehung mit Beginn der persönlichen Steuerpflicht an, regelmäßig also mit Anfang des neuen Kalenderjahres.

[1]) Popitz, S. 33ff. und Becker, Anm. 1a zu § 81 AbgO. vgl. dagegen meine Ausführungen in den Annalen für soziale Politik u. Gesetzgebung Bd. 6 S. 628ff.

§ 6 VO. Er sieht zunächst eine unmittelbare Aufwertung dieser Steuerschulden vor. Wenn sie bis Mai „entstanden" sind, wird ihr Betrag verhundertfacht; bei Entstehung im Juni wird er mit 30, im Juli mit 10 multipliziert; im August wird er nicht verändert. Die sich so ergebenden Summen gelten „als der Betrag, der gemäß dieser Verordnung nach dem Goldwert zu zahlen ist". Stichtag für die Berechnung ist der 1. Sept.; d. h. der vorstehend erwähnte, aufgewertete Papiermarkbetrag ist nach dem Umrechnungssatz vom 1. Sept. auf den „Goldmarkbetrag der Zahlung" umzurechnen. Die weitere Behandlung ist in § 6 nicht geordnet, eine wenig empfehlenswerte Technik der Gesetzgebung. § 3, der nach dem Wortlaut auch auf den Fall des § 6 Anwendung findet, steht zwischen Vorschriften, die nur für § 2 gelten (oder bei § 5 auch für „andere gesetzliche Vorschriften"); es hätte gesagt werden müssen, daß im übrigen die §§ 2—5 sinngemäß Anwendung finden. Statt dessen findet sich für diese Schulden die Bestimmung über die Verzinsung in § 6 der Durchführungsbestimmungen, und zwar dahin, daß die 5% gemäß § 104 RAbgO. ebenfalls vom Goldmarkbetrag zu entrichten sind, soweit nicht Stundung oder Zahlungsaufschub gewährt war. Für diesen Fall ist wieder eine besondere Bestimmung in § 7 der VO. selbst enthalten (unten zu 3).

3. Für alle Steuerschulden, die seit 1. Jan. 1923 entstanden sind, werden nach § 7 VO. bei Stundung oder Zahlungsaufschub 5% Zinsen vom „Goldmarkbetrage der Zahlung" erhoben, aber natürlich frühestens vom Inkrafttreten der VO. an. Ferner enthält § 7 eine Bestimmung zur Beseitigung von Härten: sowohl von der Goldverzinsung wie von der Aufwertung überhaupt kann bei Unbilligkeit abgesehen werden.

4. Für alle Zahlungen, die bis Inkrafttreten der VO. nicht bewirkt sind, werden die bisherigen Geldentwertungsvorschriften in § 9 VO. aufgehoben; das gilt also auch für die im Oktober fälligen Zahlungen auf die Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Rhein-Ruhr-Abgabe. Jedoch soll nach § 9 der DurchfBest. das neue Aufwertungsverf. noch nicht Platz greifen, wenn Zahlung bis 25. Okt., bei Erwerb von Todes wegen bis 1. Dez. 1923 erfolgt. Dann ist „der ursprüngliche Papiermarkbetrag" mit den bisherigen Verzugszuschlägen zu leisten; diese sind wieder recht buntscheckig zusammengesetzt aus dem Geldentwertungsgesetz, dem Steuerzinsgesetz und den zwei dazu ergangenen VO.en.

5. Als Gegenstück zur Aufwertung der Steuerschulden ist gerechterweise auch eine Aufwertung der Ansprüche der Steuerpflichtigen auf Erstattungen und Vergütungen vorgesehen (vgl. §§ 127ff. RAbgO.), desgl. für die Anrechnung „im voraus geleisteter Zahlungen"; in § 4 der DurchfBest. wird dies auf freiwillig geleistete Vorauszahlungen für eine bestimmte Steuerart beschränkt, dagegen sollen Bestimmungen über die gesetzlichen Vorauszahlungen, z. B. bei der Eink.- u. Umsatzsteuer, vorbehalten bleiben. Bei der Grunderwerb- und Kapitalverkehrssteuer sollen Sicherheiten aufgewertet werden. Bei Erstattungsansprüchen und Vorauszahlungen kommt es auf den Tag der Zahlung durch den Steuerpflichtigen an, bei Vergütungsansprüchen (Becker, Anm. 4 vor § 127, Anm. 1 zu § 127 AbgO.) auf die Entstehung des Vergütungsanspruchs. Bei Zahlungen vor dem 1. Sept. wird zunächst wieder aufgewertet wie bei den Steuern. Zahlungen vor dem 1. Jan. 1923 werden nicht in Gold erstattet; das ist zwar konsequent, aber angesichts der Vollstreckungsfähigkeit der Steuerbescheide eine große Härte. Ebenso ist nicht vorgesehen, daß die Zinsen nach § 132 AbgO. vom Goldmarkbetrag zu zahlen sind.

II. Nachforderungen für Steuern, die vor dem 1. Jan. 1923 entstanden sind, werden aufgewertet, wenn die Nachforderung auf Grund einer Steuerzuwiderhandlung oder neuer Tatsachen und Beweise erhoben wird. Dann werden zunächst die alten Steuerbeträge nach besonderen Multiplikatoren gemäß § 8 der DurchfBest. auf den Goldwert v. 1. Sept. gebracht.

III. Bei Steuerstrafen soll nach § 11 VO., wenn die Steuer selbst nicht aufgewertet wird, für die Berechnung der Strafe, die in einem Vielfachen der Steuer besteht, der aufgewertete Steuerbetrag zugrunde gelegt werden. Nach § 2 StrGB. kann dies für Straftaten, die vor Inkrafttreten der VO. begangen sind, nicht angewendet werden, soweit eine Verurteilung noch nicht erfolgt ist. Dagegen ist nach Artt. IV, VII des Ges. über Vermögensstrafen v. 13. Okt. (RGBl. 943) eine schon ausgesprochene Verurteilung zu bestimmten Geldstrafen aufzuwerten, wenn nicht Zahlung binnen 14 Tagen seit Inkrafttreten dieses Ges. erfolgt; auch kann der erhöhte Strafrahmen dieses Ges. in Abweichung von § 2 StrGB. auch auf früher begangene Delikte angewandt werden, soweit die Strafe nicht in einem Vielfachen der Steuer besteht.

IV. Vermögenssteuer und Zwangsanleihe. Mit seinen einmaligen außerordentlichen Vermögensabgaben hat das Deutsche Reich nach dem Kriege kein Glück; sie werden gewöhnlich „abgewickelt". So das Notopfer, so jetzt die Zwangsanleihe. Auch die Vermögenssteuer für 1923 soll nicht erhoben werden. § 12 VO. bestimmt das Nähere. Eine neue Vermögenssteuer ist bereits angekündigt.

V. Schließlich enthalten die §§ 13, 14 VO. Vereinfachungsvorschriften: für „Kleinbeträge", die der Finanzminister bestimmt, können Rechtsmittel als erledigt erklärt werden, ebenso kann die Festsetzung oder Erstattung von Abgaben bei solchen unterbleiben. Die Zustellungen können vereinfacht werden. Vor allem: Einspruchsentscheidungen sollen nur noch die gleiche Rechtskraft haben wie Steuerbescheide; sie können unter den gleichen Voraussetzungen zurückgenommen und geändert werden.

VI. Für Landesabgaben und andere öffentlichrechtliche Abgaben, besonders Kirchensteuern, ist eine gleichartige Aufwertung wie für Reichssteuern vorbehalten.

Die Fassung wertbeständiger Urteile.

Von Landgerichtsrat Dr. P. Liebmann, Frankfurt a. M.

I. Mark ist nicht mehr gleich Mark. Wertbeständige Urteile sind daher zum Schutze des Obsiegenden und zur Vermeidung von Nachprozessen über die Haftung des Unterliegenden für die Markentwertung (in denen u. a. die schwierige Frage eine Rolle spielt, ob und inwiefern ein Vorbehalt des Obsiegenden im Vorprozesse Voraussetzung ist) erforderlich. Andernfalls leidet das Ansehen der Rechtspflege. Denn auf Reichsmark lautende Urteile haben bei fortschreitender Markentwertung nur



dann einen wirtschaftlichen Sinn, wenn sofort nach der Urteilsverkündung Zahlung erfolgt.

Es bedarf nicht einmal einer Begründung mit der Kurswerttheorie. Unzweifelhaft befindet sich der Schuldner einer fälligen Zahlung seit Urteilsverkündung im Verzuge. War er schon vorher im Verzuge, dann bildet die Zeit nach der Urteilsverkündung nur einen Teil der gesamten Verzugszeit. Anerkannten Rechtes ist es jetzt aber, daß ein Schuldner während des Verzuges für Geldentwertung einzustehen hat.

II. Von der Verkündung des Urteils ab verdient der Geldschuldner nur noch ein geringes Maß von Schonung. Durch den Urteilsspruch hat die Geldschuld einen neuen Charakter erhalten. Sie ist von nun an von dem in der Urteilsbegründung bejahten Schuldgrunde teilweise (z. B. hinsichtlich der Verjährung, § 218 BGB.) und von den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen der Parteien völlig losgelöst. Sie ist Urteilsschuld geworden. Der Verurteilte befindet sich von nun an im Verzuge höchsten Grades. (Vgl. Kohler, DJZ. 1908, S. 277: „Die zivilistische Wirkung der res judicata ist aber eine Verschiebung der bürgerlich-rechtlichen Verhältnisse in der Art, daß diese nunmehr so gestaltet werden, wie es das Urteil besagt, auch wenn sie bisher anders gestaltet waren.“ Und Düringer, DJZ. 1911 S. 42, der etwa ausführt: „Die Praxis beurteilt die materielle Rechtskraft nach ihren realen Wirkungen. Deklarativ wirkt das Urteil für die obsiegende Partei, die nur erhält, was sie beansprucht. Konstitutiv wirkt es für den Unterlegenen, der sich sagt: Ich muß zahlen.“) Daher kann dem Obsiegenden von nun an z. B. nicht mehr entgegengehalten werden, daß er seinerseits zur Abwendung des hohen Geldentwertungsschadens etwas verabsäumt habe (§ 254 BGB.), daß er eingehende Markbeträge nicht wertbeständig anzulegen pflege usw., und muß überhaupt jeder in der Person der Parteien liegende Billigkeitsgrund jetzt ausscheiden. Vielmehr hat der Verurteilte den vollen abstrakten Geldentwertungsschaden zu tragen.

III. Es fragt sich, welcher abstrakte Maßstab zu gelten hat.

1. Verhältnismäßig einfach ist die Regelung in den Fällen, in denen die Art der Wertbeständigkeit der Schuld sich bereits aus dem Schuldverhältnis ergibt, z. B. bei Vereinbarung des Kaufpreises und der Verzugshaftung auf Goldmark- oder Dollarbasis oder Berechnung nach einer allgemein bekannten Schlüsselzahl, also wohl bei den meisten Streitigkeiten zwischen Kaufleuten. Goldmark- oder Dollarberechnung wird auch z. B. bei Eventualverurteilungen auf Zahlung im Falle der Nichtherausgabe von solchen Sachwerten, deren Preis dem Goldmark- oder Dollarstande genau folgt (u. U. auch bei Rechtsstreiten zwischen Ausländern) angewendet werden können.

2. In allen anderen Fällen müssen m. E. zwei Gesichtspunkte ausschlaggebend sein. Möglichste Geeignetheit für die Vollstreckung und möglichst genaue Berücksichtigung der Kaufkraft der Mark. Aus ersterem Grunde ist z. B. eine Verurteilung abzulehnen dahingehend, daß der Beklagte den Reichsmarkbetrag zu zahlen hat, der erforderlich ist, um eine bestimmte Menge genau bezeichneter Waren zu beschaffen. Für letzteres ist ein zuverlässiger Maßstab noch nicht gefunden. Dollarkurs? Lebenshaltungsindex? Oder welcher andere Umwertungsfaktor? Vielleicht ist der von Zeiler, JW. 1923 S. 803, empfohlene Umwertungsfaktor nach dem Durchschnittseinkommen der theoretisch richtigste. Solange aber hierüber keine Statistik veröffentlicht wird, bleibt nur die Wahl zwischen den bereits jetzt laufend veröffentlichten Multiplikatoren. Unter diesen ist der Dollarkurs den größten zeitlichen und lokalen Schwankungen unterworfen und insofern ungerecht, als er nur die äußere Kaufkraft der Mark bemißt, der wahren, für uns überwiegend ausschlaggebenden inneren Kaufkraft der Mark daher meist erheblich vorauseilt. Der Lebenshaltungsindex andererseits oder ein anderer Teuerungsindex hinkt der Wirklichkeit oft in gleichem Maße nach, zeigt aber in seiner allgemeinen Entwicklung doch weniger heftige Zuckungen. Legt man dann noch den Vorzug in die Wagschale, daß der Reichslebenshaltungsindex eine zu verschiedener Auslegung keine Möglichkeit bietende glatte Zahl ist und neuerdings auch z. B. in Kostengesetzen (VO. des RJMin. über Anwaltsgebühren v. 27. Sept. 1923) zugrunde gelegt ist, dann empfiehlt es sich, den Reichsteuerungsindex zu wählen.

IV. Man tenoriere also in den Fällen zu III 2 oben: Der Beklagte wird verurteilt, denjenigen Reichsmarkbetrag zu zahlen, der sich aus der Vervielfältigung der Zahl x mit dem jeweils geltenden Lebenshaltungsindex mit Bekleidung des Statistischen Reichsamts ergibt. Mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer neuen Währung ist vielleicht vorzuziehen, statt „Reichsmarkbetrag“ zu sagen „Betrag gesetzlicher Zahlungsmittel“.

Will man den Dollar als Entwertungsmaßstab nehmen, dann müßte es etwa heißen: „. . . . verurteilt, denjenigen Reichsmarkbetrag zu zahlen, der am Tage der Zahlung x Goldmark entspricht, zu berechnen nach dem Goldankaufspreise der Reichsbank für Reichsgoldmünzen.“ Diese im ganzen Reiche einheitliche Goldmarkberechnung ist der Zugrundelegung des reinen Dollarkurses m. E. vorzuziehen, wenn nicht reine Dollarbasis aus dem Schuldverhältnis sich ergibt. Einfach zu sagen: „verurteilt, x Goldmark zu zahlen“ (wie z. B. in der VO. des Reichspräs. v. 27. Sept. 1923 (RGBl. S. 905): „Geldstrafen bis zu 15 000 Goldmark“) empfiehlt sich wegen Unklarheit nicht.

V. Häufig wird jetzt beantragt, zu einem wertbeständigen Betrage zu verurteilen, „mindestens aber zur Zahlung von x Reichspapiermark“. Dies mag die Vollstreckung erleichtern, ist aber abzulehnen, weil nicht einzusehen ist, warum dem Verurteilten nicht auch eine Besserung der Mark zugute kommen soll[1]).

VI. Da der Urteilsbetrag von der Verkündung ab wertbeständig ist, müssen auch die nach Verkündung laufenden Zinsen entsprechend festgesetzt werden. Andererseits liegt aber dann auch kein Grund zur Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsfußes vor. Höchstens darf der für Goldkonten übliche Zinssatz gewählt werden.

Für die Zeit vor Verkündung des Urteils wird zweckmäßigerweise der Zinsbetrag bereits mit der Valorisierung der Hauptschuld abzugelten sein. Ohnehin ist die fällige Hauptschuld m. E. häufig nicht rechnerisch genau zu valorisieren, sondern, worauf hier nicht näher eingegangen werden kann,

[1]) Vgl. für die gleichliegende Frage bei der Fakturierung den m. E. richtigen Standpunkt der Frankfurter Ztg., z. B. im 2. Morgenbl. v. 10. Okt. 1923.

nach billigem Ermessen festzusetzen, weil für die Zeit bis zum Urteil dem Schuldner nicht ohne weiteres die volle Geldentwertung aufzubürden ist. Man wird also auch den Zinsbetrag für die vergangene Zeit abrunden können, und zwar eher nach unten, um dem Vorwurf zu begegnen, man habe dem Gesetz zuwider Zinseszinsen berechnet. Die hiernach aus Hauptschuld und Zinsen in einen Betrag zusammengezogene und valorisierte Summe ist von der Urteilsverkündung ab zu verzinsen.

Man kann aber auch — und streng genommen ist dies wegen des Verbots der Zinseszinsen einwandfreier, wenn es auch im Ergebnis im wesentlichen auf das gleiche hinausläuft — die Hauptschuld mit dem Stichtag des Zinsbeginns (Verzug usw.) valorisieren und daneben gesondert Zinsen auch für die Zeit, die vor der Urteilsverkündung liegt, zusprechen. Letzteres Verfahren ist naturgemäß anzuwenden, wenn die Schuld bereits nach dem Schuldverhältnis wertbeständig war, z. B. bei Darlehen auf Goldmarkbasis.

In allen Fällen sagt man m. E. kurz: „. . . nebst 4 (5) % Zinsen seit . . ., auf gleiche Weise zu berechnen.“ Der letztere Zusatz ist m. E. nicht einmal erforderlich.

VII. Auch Urteile, die eine künftige Geldleistung auferlegen, müssen wertbeständig gemacht werden. Die besonderen Verhältnisse der Parteien zwischen Urteilsverkündung und Fälligkeit sind unbekannt, können daher bei den materiell-rechtlichen Billigkeitserwägungen, die für die Festsetzung der Hauptsumme mitbestimmend sind, nicht berücksichtigt werden. Es bleibt daher nichts übrig, als die Schuld nur nach den zur Zeit der Urteilsverkündung (letzten mündlichen Verhandlung) bekannten Umständen zu valorisieren.

VIII. Fraglich ist, ob es eines ausdrücklichen Antrags auf Erlaß eines wertbeständigen Urteils bedarf. In den Fällen, in denen das Gericht ohnehin freies Ermessen hat (z. B. § 287 ZPO.), m. E. nicht. Für andere Fälle wird die Frage aber zu bejahen sein, weil in dem Antrag auf Verurteilung zur Zahlung eines bestimmten Reichsmarkbetrages u. U. ein Verzicht auf weitergehende Ansprüche liegen kann. In jedem Falle aber ist das richterliche Fragerecht auszuüben.

An die vom Antragsteller gewählte Art der Wertbeständigmachung braucht sich m. E. der Richter nicht zu binden. Es ist aber stets darauf zu achten, daß das Begehrte nicht überschritten wird.

IX. Das Gesagte gilt entsprechend auch für wiederkehrende Leistungen. Bei solchen, die von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen abhängen, insbes. bei Unterhaltsverpflichtungen, wird aber der Index (oder Goldpreis) nicht ausschlaggebend sein dürfen. Hier ist es schon z. Zt. des Urteils oder der einstw. Verfügung möglich — und dies muß geschehen, weil der Schuldner mit den künftigen Raten noch nicht im Verzuge ist — einen individuellen Maßstab anzulegen. Dieser wird in der Praxis bei Gehalts- und Lohnempfängern mit Recht durch eine Quote des Einkommens ausgedrückt, z. B. „1/3 seines Nettoeinkommens“. Entgegen Kiesel, JW. 1923 S. 455, ist es nicht einzusehen, warum solche Urteile oder Beschlüsse der Vollstreckung nicht fähig sein sollten. Vgl. Boeck, JW. 1923 S. 71. Im Verf. betr. einstw. Verf. wird hierdurch die ständige Anrufung des Gerichts vermieden. Immerhin wird aber bei einer wesentlichen nicht vorausgesehenen Verschiebung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse die wiederholte Anrufung des Gerichts nicht ausgeschlossen (§ 323 ZPO). Die Verurteilung zu einer Quote hat überdies den Vorzug einer gewissen volkstümlichen Verständlichkeit. Vgl. auch KG. in JW. 1923 S. 695. (Auf die übrigen Besonderheiten dieses Urteils kann hier nicht näher eingegangen werden.) Bei Angehörigen freier Berufe und Kaufleuten muß man allerdings die Rente auf dem Lebenshaltungsindex bzw. dem Goldmarkstande aufbauen.

X. Endlich interessiert noch die Frage der Wertbeständigkeit der Sicherheitsleistung.

Einmal kann die in Reichsmark festgesetzte Sicherheit schon z. Z. der Hinterlegung ihren gedachten Wert verloren haben. Schon um dies zu vermeiden, muß die Sicherheit wertbeständig ausgesprochen werden. Es muß etwa heißen: „Dieses Urteil ist gegen eine Sicherheitsleistung in Höhe eines Reichsmarkbetrages vorläufig vollstreckbar, der sich . . . aus der Vervielfältigung der Zahl x mit dem zur Zeit der Vollstreckung[1]) geltenden Lebenshaltungsindex . . . . usw. ergibt“ oder, wenn der Hauptgegenstand der Verurteilung ein dem Goldmark- (Dollar)-kurse genau folgender Sachwert ist oder in Goldmarkparität ausgesprochen ist: „ . . . in Höhe von x Goldmark zu berechnen usw.“.

Damit ist freilich die Gefahr der Entwertung der geleisteten Sicherheit noch nicht beseitigt. Sie besteht auch für den Gegner des Hinterlegenden, und zwar für ihn in der Möglichkeit der Inanspruchnahme auf den Entwertungsschaden sowie darin, daß die Sicherheit seine eventuellen Ansprüche nun möglicherweise schon zur Zeit der Vollstreckung[1]) nicht mehr deckt. Dies dann, wenn bares Papiergeld oder solche Werte hinterlegt sind, die nur in geringem Maße der Aufwertung folgen. Hinterlegungen anderer Art sind nach § 108 ZPO. nur in gesetzlich oder richterlich hierzu zugelassenen Wertpapieren und nur in Ausnahmefällen, z. B. bei einstw. Verfügungen, in allen erdenklichen Mitteln gestattet. Von diesen richterlichen Befugnissen, andere Werte zu Hinterlegungen zuzulassen, sollte weitestgehend Gebrauch gemacht werden. Z. B. Aktien bestimmter Art und Menge und, wenn freies Ermessen zugelassen ist, auch Kostbarkeiten usw.

Völlige Abhilfe gegen obige Gefahren kann allerdings, da eine gesetzliche Bestimmung, daß der Fiskus alle hinterlegten Reichsmarkbeträge aufzuwerten hat, wohl nicht zu erwarten ist, nur eine gesetzliche Erweiterung der diesbezüglichen richterlichen Befugnisse oder des Kreises der hinterlegungsfähigen Gegenstände bringen. Es ist zu erstreben, daß keiner der Parteien durch die Hinterlegung ein Schaden erwachsen kann.

Die Sicherheitsleistung in ausländischem Gelde durch Ausländer ist übrigens in den Fällen der §§ 108 und 110 ZPO. stets für zulässig zu erachten und verstößt auch nicht gegen § 7 der Valuta-

---

[1]) Häufig liegen zwischen Hinterlegung und Vollstreckung mehrere Tage. Der nach der wertbeständigen Festsetzung richtig berechnete und hinterlegte Reichsmarkbetrag entspricht dann u. U. nicht mehr der festgesetzten Höhe. Der Gerichtsvollzieher darf daher eigentlich nicht vollstrecken, der Gläubiger muß die Sicherheit auffüllen, und bei der Vollstreckung kann die gleiche Summe wiederum nicht ausreichen. Zur Vermeidung dieser Verzögerungen kann man vielleicht die Sicherheit dann als ausreichend gelten lassen, wenn sie am zweiten Tage vor der Vollstreckung der festgesetzten Höhe entsprach, und sagen „. . . dem zweiten Tage vor der Vollstreckung geltenden . . .“

spekulationsverordnung v. 8. Mai 1923 (RGBl. S. 275). Hinterlegtes ausl. Geld wird als Wertpapier behandelt. (So ein Beschluß des LG. Frankfurt v. 28. Sept. 1923 in 4 O. 173/23.)

Mit der Einführung einer neuen wertbeständigen Währung kann sich u. U. das ganze Problem ändern.

Ist ein Kartellgesetz notwendig?

Von Professor Dr. Liefmann, Freiburg.

In seiner großen Rede für das Ermächtigungsgesetz hat der Reichskanzler betont, daß zu der weitgehenden Heranziehung des Besitzes für die Aufgaben des Reichs „auch ein Eingriff in die Preisbildung der Konventionen und Syndikate notwendig sei". Es gehe nicht an, den Wettbewerb aus dem Wirtschaftsleben so auszuschalten wie es durch sie geschieht.

Die Forderung nach einem Kartellgesetz ist nicht neu. Nachdem schon vor längerer Zeit beim Reichsverband der deutschen Industrie und im Reichswirtschaftsministerium eine Kartellstelle geschaffen war, hat der Reichstag am 14. März 1923 mit großer Mehrheit einer Entschließung zugestimmt, die Reichsregierung zu ersuchen, einen Kartellgesetzentwurf vorzulegen, durch den die Auswüchse der Kartellpolitik beseitigt werden sollen. Das Gesetz sollte enthalten: 1. Die Errichtung eines Kartellregisters, 2. die Schaffung eines Verbraucherbeirats bei den Kartellen, 3. ein Einspruchsrecht der Regierung gegen Kartellbeschlüsse auf Ansuchen des Beirats.

Man kann alledem zustimmen unter der einen Voraussetzung, daß keine neuen Behörden und Kommissionen geschaffen werden, daß vielmehr in einer Zeit, wo wir Mehrarbeit brauchen, nicht noch mehr geredet, „geraten" und getagt wird. Aber man täusche sich auch nicht über die Erfolge, die mit einem solchen Kartellgesetz oder ähnlichen Maßregeln erzielt werden können. Eine solche Täuschung liegt sehr nahe und kommt schon in der Rede des Reichskanzlers deutlich zum Ausdruck. Es gibt gewiß eine sehr große Zahl von Kartellen, Tausende von monopolistischen Vereinbarungen der Unternehmer, der Kleingewerbetreibenden, der Händler und .... der Arbeiter. Aber bei den wichtigsten Waren ist der Wettbewerb nicht durch sie ausgeschaltet, sondern durch die heutige Marktlage, das Ueberwiegen der Nachfrage über das Angebot. Dadurch ist jeder Anbieter solcher Waren schon von selbst ein Monopolist und nutzt seine Stellung aus, unter Umständen ganz ohne Vereinbarungen mit anderen Angehörigen seines Erwerbszweiges. Kein Kartellgesetz wird den Landwirt veranlassen, mehr Kartoffeln, Getreide usw. zu produzieren und anzubieten, ebensowenig wie die Arbeiter dadurch veranlaßt werden könnten, für denselben Lohn mehr zu arbeiten.

Das Zurückbleiben des Angebots wichtiger Waren hinter der Nachfrage ist zum Teil durch die Abtrennung lebenswichtiger Teile vom deutschen Wirtschaftskörper und durch den Raub der deutschen Kolonien und der deutschen Kapitalanlagen im Auslande herbeigeführt worden, zum Teil aber auch durch die inneren Verhältnisse, die Minderarbeit und die Vernichtung des Betriebskapitals durch die Geldentwertung. Einen wirklichen Wettbewerb gibt es nur bei einer Ueberschußwirtschaft, wenn mehr angeboten als nachgefragt wird. Solange das Verhältnis bei wichtigen Waren umgekehrt ist, kann man ihn nicht erzwingen und nicht die Preisgestaltung des freien Verkehrs herbeiführen. Besonders bei landwirtschaftlichen Produkten liegt dann die Gefahr vor, daß das Gegenteil erreicht, die Produktion eingeschränkt oder der Selbstverbrauch der Landwirtschaft ausgedehnt wird. Solange man sich über solche volkswirtschaftlichen Kardinalsätze nicht klar ist und die Heilungsversuche nicht bei den obigen Voraussetzungen ansetzt, und zwar bei allen, inneren und äußeren zugleich, ist von einem Kartellgesetz ebensowenig zu erwarten wie von einer Währungsbank.

Wenn der Reichskanzler es beklagte, daß durch Kartelle und Syndikate die Preise zum Teil über die Weltmarktpreise getrieben werden und Maßregeln dagegen verlangte, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß auf dem meines Wissens einzigen Gebiet auf dem die deutschen Preise wirklich erheblich die Weltmarktpreise überschritten haben, bei Kohle, dies in einem staatlichen Zwangssyndikat und von einer staatlich organisierten Behörde, dem Reichskohlenrat, und unter weitgehender ministerieller Mitwirkung geschehen ist. Es ist klar, daß solche Preisfestsetzungen für einen wichtigen Rohstoff weiter preissteigernd wirken müssen.

Ferner ist darauf aufmerksam zu machen, daß in solchen Zeiten starker Nachfrage, günstiger Absatzgelegenheit die Kartelle oft eher mäßigend wirken und die Preise des freien Verkehrs dann leicht über die Kartellpreise hinausgehen. Das wird durch die Geschichte der Kohlenpreise bewiesen. In der kartellosen Zeit, bis 1893, waren die Preisdifferenzen bei Hochkonjunktur und Depression weit größer und die Preise während der ersteren höher als in den Zeiten des Syndikats. (Vergl. mein Buch „Kartelle und Trusts", 5. Aufl., Stuttgart 1922, Kap. 2.) Allerdings sind nicht alle Kartelle in der Hochkonjunktur maßvoll vorgegangen, und es wird auch heute nicht der Fall sein. So wird besonders über Kartelle für Papier, Glas, Porzellan und manche Textilprodukte geklagt. Aber für die wichtigsten Waren gilt unbedingt, daß die Kartellpolitik für die Preisgestaltung heute keine entscheidende Rolle spielt. Dies schon allein aus dem Grunde, weil jeder heute festgesetzte Kartellpreis ja morgen schon durch die Geldentwertung überholt ist. Die Wirkungen der Kartelle liegen heute viel mehr auf dem Gebiete der Absatzbedingungen, der Lieferungs-, Abnahme-, Zahlungsverpflichtungen, was zu erörtern hier zu weit führen würde. Die letzten Konsumenten werden mehr durch lokale Preistreibereien der Händler, Landwirte usw. betroffen.

Mit einem besonderen Kartellgesetz ist da wenig gewonnen. Insbesondere hüte man sich vor einem allgemeinem Kartellverbot und der Schaffung eines komplizierten Verwaltungsapparates, den wir uns nicht leisten können.

Man sei bestrebt, besonders lautwerdende Klagen in der Oeffentlichkeit zu untersuchen, lasse die Gerichte scharf gegen jede Art von Preiswucher vorgehen, mag er von Waren- oder Leistungsverkäufern ausgehen, von Verbänden oder nicht. Man bestrafe den Mißbrauch der Exklusionsverträge, wenn damit der Ruin von Außenstehenden beabsichtigt ist, wie es der Judikatur des Reichsgerichts entspricht, einerlei ob der Koalitionszwang von Unternehmer- oder von Arbeiterseite ausgeht. Man

wirke auch dahin, daß rechtzeitig Preisermäßigungen vorgenommen werden, wenn die wirtschaftliche Lage und der Valutastand es ermöglichen. Das Vorhandensein von Kartellen wird hierbei für die Durchführung eher von Vorteil sein.

Im allgemeinen wird man sagen dürfen, daß die vorhandenen Rechtsnormen zur Bekämpfung von Mißbräuchen monopolistischer Vereinigungen gerade hinsichtlich der Preisgestaltung unzweifelhaft genügen. Wenn nötig, müssen die Verordnungen über Preistreiberei und Kettenhandel noch ausgebaut werden, und mit vollem Recht legt die Regierung den größten Wert darauf, daß bei der Einführung einer neuen Währung auch entschieden gegen Preiswucher eingeschritten wird, und daß der Abbau der Kohlenpreise durch Aufhebung der Kohlensteuer auch bei den übrigen Waren weiterwirkt. Andererseits ist allerdings gerade durch die letzte PreistreibereiVO. v. 13. Juli 1923 ein Begriff des Wuchers aufgestellt worden, der mit ihren jetzigen Zwecken unvereinbar ist. Es heißt dort nämlich im § 3, 3; „Ein Vergehen wegen Preiswuchers liegt nicht vor, wenn der Preis . . . . dem unter amtlicher Mitwirkung bekanntgemachten Börsen- oder Marktpreise entspricht, sofern nicht durch Warenmangel oder durch erhebliche Schwierigkeiten, Ware an den Markt zu bringen, oder durch unlautere Machenschaften eine Notmarktlage geschaffen ist.“ Wie die Frankf. Ztg. mitteilt, hat zufälligerweise das Reichsgericht einen Tag vorher, am 12. Juli 1923, ein Urteil gefällt, das in allen entscheidenden Punkten der gesetzlichen Regelung widerspricht. Das Reichsgericht hat hier ausgesprochen:

1. Trotz Bestehens einer normalen Marktlage kann Kettenhandel möglich sein.
2. Die amtlich notierten Börsenpreise sind kein Beweis dafür, daß eine normale Marktlage besteht.
3. Die Gerichte sind ohne Anhören von sachkundigen Stellen in der Lage, aus eigener Kenntnis die Frage zu beurteilen, ob eine normale Marktlage besteht oder nicht.
4. Durch die infolge des wirtschaftlichen Niedergangs bedingte Beschränkung der Einfuhr von Getreide steht fest, daß von einer normalen Marktlage nicht gesprochen werden kann. Da andererseits eine Notmarktlage im Sinne der Richtlinien des Reichswirtschaftsministers nicht schlechthin als vorliegend erklärt werden kann, so kreiert das Reichsgericht den neuen Begriff der „ungesunden Marktlage“.

Diese Gegensätze und verschiedenen Anschauungen sind typisch für unsere heutigen Verhältnisse. Zweifellos hat das RG., abgesehen von Ziffer 3, recht mit seinen Ausführungen, und der § 3 der VO. ist offenbar ohne Kenntnis der Tatsachen gemacht worden.

Aber auch dieses Beispiel, das sich auf Getreide bezieht, zeigt wieder, wie wenig unter den heutigen Verhältnissen allein mit einem Vorgehen gegen die Kartelle gewonnen ist. Das Problem ist sehr viel umfassender und wird nicht gelöst durch Maßregeln gegen einzelne Organisationsformen.

Selbstverständlich muß mit Energie verhindert werden, daß die Preise und Löhne über die Weltmarktpreise steigen. Sie müssen um so mehr hinter ihnen zurückbleiben, als wir auf den Import angewiesen sind und glauben, außerdem noch Tributzahlungen machen zu können. Es werden sich daher die weitesten Kreise des deutschen Volkes noch weiter einschränken müssen, nicht nur die Besitzenden, sondern auch die Arbeiter, vor allem auch die Ungelernten, heute relativ zu hoch Bezahlten. Wo überdurchschnittliche Einkommen bestehen, müssen sie durch die Besteuerung scharf erfaßt werden. Auch die Besteuerung der Differenzialrente, wie sie jetzt als Ersatz für die Kohlensteuer geplant ist, kann dazu dienen; sie sollte aber nicht auf den Bergbau beschränkt werden. Vor allem sollten auch die Spekulationsgewinne in jeder Form möglichst erfaßt werden. Doch es kann hier natürlich nicht unsere Aufgabe sein, ein Finanzprogramm zu entwerfen.

Die Ankündigung einer Regelung des Kartellwesens scheint mir, wie leider heute alles in Deutschland, im wesentlichen innerpolitischen Erwägungen zu entstammen. Angesichts der Notwendigkeit, zu intensiverer Arbeitsleistung überzugehen, will man auch, und zweifellos mit Recht, gegen übermäßige Unternehmergewinne einschreiten. Aber es ist verkehrt, wie nochmals betont sei, dabei einzelne Einrichtungen herauszugreifen. Wenn ich auch der Meinung mancher Nationalökonomen entgegengetreten bin, daß die Kartelle an Bedeutung heute hinter anderen Organisationsformen, Interessengemeinschaften, Fusionen zurücktreten, so ist es doch kein Zweifel, daß hier staatl. Eingreifen vielfach notwendiger erscheint als bei den Kartellen. Uebermäßige Gewinne, die es vor allem zu verhindern gilt, werden am besten durch eine gute Steuerverwaltung getroffen, die sich z. B. auch mehr als es bisher geschehen ist den Einnahmen vielfacher Aufsichtsräte u. dgl. zuwenden könnte. Daneben bilden die Finanzierungsmethoden, die Gründung von Aktien-Gesellschaften und die Börsenspekulation Objekte für staatl. Eingreifen, durch die die gesamte Volkswirtschaft im ganzen mindestens ebenso sehr geschädigt wird wie durch einzelne Kartelle. Damit soll diesen kein Zeugnis für Wohlverhalten ausgestellt werden, aber nach meiner Meinung sind keine weiteren besonderen Gesetze notwendig, um der Ausbeutung der eigentümlichen heutigen Wirtschaftslage durch monopolistische Vereinigungen entgegenzutreten.

Juristische Rundschau.

Mit das wichtigste Ereignis ist das vom Reichstag der derzeitigen Regierung bewilligte Ermächtigungsgesetz. Es ist politisch von unendlicher Bedeutung. Es zeigt, daß energisches Handeln nicht nur als notwendig erkannt ist, sondern auch bevorsteht. Wieder wie bei Kriegsbeginn verzichtete der Reichstag auf seine Mitwirkung bei den Maßnahmen auf wirtschaftlichem, finanziellem und sozialem Gebiet. Er zog sich auf die Kontrolle zurück. Er hat sich das Recht vorbehalten, die Verordnungen der Regierungen wieder außer Kraft zu setzen. Er wird aber wohl nur, genau so wie das während des Krieges geschah, in seltenen Fällen davon Gebrauch machen. Eigenartig und neu ist, daß die Ermächtigung nur der derzeitigen Regierung erteilt wurde. Mit deren Verschwinden hört auch die Ermächtigung auf. Auch das erklärt sich dadurch, daß der Reichstag sein Vertrauen in weitgehender Form der Ermächtigung eben nur den jetzt im Amte befindlichen Männern zeigt. Er behält sich beim Wechsel der Personen neue Entschließungen vor. Dabei ist selbstverständlich das Ausscheiden des einen oder anderen Mitgliedes aus dem Kabinett nicht maßgebend. So lange die Homogenität gewahrt bleibt, bleibt auch die Ermächtigung. Wenn

man fragt, warum die Regierung, da sie doch die Mehrheit des Reichstages hinter sich wußte, sich dieses Mittels der Halbdiktatur bedient, so liegt die Erklärung nicht nur in der Möglichkeit des rascheren Erledigens. Vielfach wird auch, namentlich bei finanziellen Maßnahmen, die Ueberraschung der beteiligten Kreise, die Verhütung von Vereitelungsmaßnahmen eine willkommene Wirkung dieses Verfahrens sein.

Noch vor dem Ermächtigungsgesetz ist im Wege der Verordnung das Steuerrecht ergänzt worden. Man führt eine Steueraufwertung und Steuergeldstrafen in Anpassung an die veränderte Währungslage ein. Man erkannte, daß auch die bisherige Methode der nachherigen Erhöhung der Zahlungen nicht genügte, um die nachteiligen Folgen der Geldentwertung bei den Steuereingängen zu verhüten. Auch jetzt noch wurde das Reich immer in entwerteter Mark bezahlt. Das mußte zu einem Versagen in der Finanzwirtschaft und zu einem unentwirrbaren Knäuel im Staatshaushalte führen. Das System des Geldentwertungsgesetzes hat man wieder aufgegeben. Jetzt sollen alle Zahlungen an Steuern in Gold geleistet werden. Das besagt selbstverständlich nicht, daß man in Edelmetall bezahlt. Denn man hat keins. Wohl aber wird auch die Steuerschuld von jetzt ab wertbeständig. Was man früher ablehnte und für unmöglich hielt, wird doch jetzt verwirklicht. Die Folgen der Geldentwertung werden ausgeschaltet. Dem entspricht selbstverständlich auch, daß die Zahlungen, die das Reich zu leisten hat, namentlich also Rückvergütungen von Steuern, auf gleicher Basis erfolgen. Ob die ganze Anordnung von tiefgreifendem Werte sein wird, hängt davon ab, inwieweit eine neue Währung unsere ganze Wirtschaft auf einen neuen Boden stellt. So lange dies nicht geschieht, wird man auch diesen Schritt auf dem Wege zur Goldwährung als notwendig anerkennen müssen. Wenn nur auch alle Steuerpflichtigen wertbeständige Einkünfte haben werden!

Die Erwägungen über die neue Einführung einer anderen Währung an Stelle der zusammengebrochenen Papiermark sind zu einem vorläufigen Abschluß gekommen. Eine der ersten Taten auf Grund des neuen Ermächtigungsgesetzes war die VO. der Regierung über die Rentenbank und die Rentenbanknote. Sie hat im Laufe der Verhandlungen verschiedene Phasen durchgemacht. Entsprungen ist sie einem Plane Helfferichs, aufgenommen wurde der Gedanke von Hilferding, und zu Ende geführt von seinem Nachfolger Luther. Das ist nicht ohne Bedeutung. Ein Gedanke, der bei den verschiedenen politischen Parteien Anklang findet, muß denn doch auch seine Berechtigung haben. Helfferich selbst findet ihn freilich in der Art „denaturiert", daß er sein eigenes Kind kaum mehr erkennt. So schlimm ist die Sache nicht. Freilich der Roggenwert ist als Basis aufgegeben und dafür das Gold als Rechnungsgrundlage eingeführt. Doch darf man nicht glauben, daß man dadurch eine Goldbank schaffen kann. Denn dazu gehört vor allen Dingen der Besitz von Gold. Aber nicht minder auch so viel außen- und innerpolitische Sicherheit, daß auf ein Beharren des Goldes gerechnet werden kann. So lange dies nicht der Fall ist, muß auch die jetzt gefundene Zwischenlösung, so mangelhaft sie zweifellos in einer Reihe von Punkten sein mag, hingenommen werden.

Rechtlich bietet die neue Bank und die neue Note manches Interessante. Viele Fragen werden noch zu lösen bleiben. Das betrifft weniger die äußere Form. Durch Gesetz wird eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Notenbank geschaffen. Sie ist keine Aktiengesellschaft. Ihre Gründung erfolgt durch die Vertreter der Spitzenverbände der Landwirtschaft und von Handel und Industrie. Sie stellen das Statut fest. Die Regierung genehmigt es. Damit ist die Gründung vollendet. Einlagen werden seitens dieser Gründer nicht gemacht. Sie werden wiederum durch die Macht des Gesetzes beschafft. Auf allen der Land- und Forstwirtschaft gewidmeten Grundstücken entsteht mit dem Augenblick des Inkrafttretens des Gesetzes eine Rentengrundschuld. Sie erfaßt 4% des Wehrbeitragswertes, der ja in Goldmark berechnet wurde. Die gleiche Summe wird auf den liegenschaftlichen Besitz in Handel und Industrie gelegt. Soweit ein Unternehmen keinen solchen aufweist, hat der Eigentümer eine Goldrentenschuldverpflichtung schriftlich anzuerkennen. Die nähere Durchführung des letzteren Gedankens bleibt noch vorbehalten. Namentlich wird man die Art der Umlegung unter die verschiedenen Gewerbe und die einzelnen Unternehmungen noch zu erwägen haben. Die Zeit reichte nicht, um vor der Schaffung der Bank selbst dieses Problem restlos zu lösen. Man begnügte sich, sie mit den Ansprüchen an Handel und Industrie auszustatten. Jetzt bildet die Rentenschuld die Grundlage ihres Vermögens und damit auch die Grundlage der von der Bank zu schaffenden Rentenbriefe. In Höhe eines jeden Rentenbriefes, der zunächst in ihrer Hand bleibt, stellt sie Rentenscheine aus. Die wesentliche Sicherung hierfür bildet mithin das mobilisierte Grundvermögen. Zwangskurs haben diese Rentennoten nicht. Sie müssen nur von allen Staatskassen zum Nennbetrag angenommen werden. Die Hauptsache aber ist, daß auch die Landwirtschaft diese Rentennoten als Zahlungsmittel annimmt, und daß damit eine Ernährungsnot in diesem Winter vermieden wird. Es ist zwecklos, moralische Betrachtungen anzustellen und von einer Pflicht der Landwirtschaft, die Gesamtheit zu ernähren, zu reden. Auch der Landwirt bildet nur einen Teil im ganzen Wirtschaftsleben. Auch er kann seine Produkte gegen immer wertloser werdendes Papiergeld nicht hingeben. Wer es gut mit dem Deutschen Reiche meint, der muß der neuen Rentennote eine herzliche Aufnahme und ein aufsteigendes Vertrauen in der Bevölkerung wünschen. Wer von vornherein wieder mit einem Sinken des Wertes der Rentenmark rechnet, der gibt damit die deutsche Wirtschaft und auch sich selbst verloren.

Die Fülle der Steuergesetze ist allmählich unübersehbar geworden. Es gibt wohl nur wenig besonders begnadete und ausdauernde Menschen, die den ganzen Stoff übersehen und meistern. Der Wunsch nach einer Vereinfachung des Systems unserer Steuern ist daher nur zu begreiflich. Namentlich für den Gewerbetreibenden bedeutet es einen schweren Verlust an Zeit und Kraft, sich stets wieder aufs neue in den verschlungenen Pfaden der Steuergesetze und ihrer Novellen zurechtzufinden. Die Steuerberater schießen wie Pilze aus der Erde. Auch da, wo sie wirklich Sachverständige sind (und das ist nicht immer der Fall), wird doch das Band zwischen dem Steuerpflichtigen



und der Steuerbehörde zerrissen. Die Steuerverantwortlichkeit wird geschwächt, wenn sich der Steuerpflichtige auf den Steuerkundigen, dem er die Erklärungen überläßt, berufen darf. Man muß von dem Verfahren, bei dem Versagen einer oder der anderen Steuer immer wieder neue Quellen aufzuschließen, abkommen. Damit erreicht man höchstens doch wieder nur einen vorübergehenden Erfolg. In den meisten Fällen wird ein Fehlschlag zu verzeichnen sein. Die Staatsautorität, von der ja ohnedies schon sehr viel abgebröckelt ist, erhält immer wieder einen neuen Schlag, wenn sie ein Steuergesetz als unrentabel aufheben muß. Dann triumphiert der Steuerscheue, dann wird der ehrliche Steuerzahler immer mehr davon abgebracht, seine Pflicht als Bürger zu erfüllen. Besser, einstweilen nichts zu zahlen und abzuwarten, als sich durch sofortige Entrichtung der Steuer der Gefahr auszusetzen, zwecklos sein Geld hingegeben zu haben. Es ist schon aus diesen Gründen verständlich, daß der finanzpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrates sich gegen den Gedanken der Einführung einer Börsenbesuchssteuer ablehend verhält. Sie erscheint wirtschaftlich nicht unbedenklich. Sie geht von dem irrigen Gedanken aus, als ob jeder Börsenbesucher ein Spekulant sei. Sie hat den Unterschied zwischen Effekten- und Warenbörse nicht mit berücksichtigt. Man kann aber eine Börsenbesuchssteuer nicht nur für die ersteren einführen. Vor allem aber glaubte man auch hier nicht an einen wirklichen Erfolg. Man fürchtete Schaden für die Gesamtwirtschaft, ohne einen Nutzen für die Kasse des Reiches.

Der Reichsfinanzhof hat in einer Entscheidung (III. A 18/23) ausgesprochen, daß bei den sog. Spekulationsgewinnen eine Vermutung für die Absicht der gewinnbringenden Geschäfte nicht bestehe. Es ist also Sache des Fiskus, dies zu beweisen. Eine Nachprüfung dieser tatsächlichen Feststellung in der Rechtsbeschwerdeinstanz ist ausgeschlossen. Nun hat sich inzwischen die ganze Situation verändert. Die Anschaffung und die Wiederveräußerung der Effekten sind häufig nur Folgen der Geldentwertung. Niemand behält heute mehr flüssiges Geld, als er unbedingt nötig hat. Denn gerade daran knüpfen sich fortdauernd Verluste. Die Käufe der Aktien oder wertbeständiger Obligationen erfolgen im Bewußtsein der Veräußerung, sobald Bedarf dazu veranlaßt. Man rechnet auf ein Steigen der Kurse, aber nur zur Ausgleichung der Minderung des Geldwertes. Zahlreiche Beamte, die ihre Vierteljahresgehälter im voraus erhielten, schritten zu dieser Bewahrung dieses Kapitals. Unmöglich kann, auch wenn die Wiederveräußerung nach einigen Wochen schon erfolgte und trotzdem sie bei dem Erwerbe beabsichtigt war, der Mehrbetrag über den Erwerbspreis als Einkommen versteuert werden. Dann aber ist der Nachweis, daß es sich um Spekulationsgewinne handelt, doppelt schwer zu nehmen. Es wird eigentlich nur in den Fällen gelingen, in denen der Käufer der Effekten den Preis schuldig blieb. Und dazu verstehen sich die Banken heute immer weniger.

In Mannheim haben französische Truppen das Schloß besetzt. Warum wurde nicht gesagt. Schließlich ist die Angabe eines Grundes gegenüber der Tatsache ganz gleichgültig geworden. Rechtliches Interesse bietet der Vorgang nur insoweit, als in dem einen Schloßflügel sich die Gerichte befinden. Als Richter und Parteien dies Gebäude aufsuchen wollten, war es gesperrt. Die Rechtspflege war auf mehrere Tage lahmgelegt. Dann hat der französische Kommandant die ungehinderte Benutzung der Gerichtsgebäude von morgens 7 bis abends 7 Uhr gestattet. Man hat hier die Besetzung für diese Zeit unsichtbar gemacht. Besetzt aber bleibt auch dieser Teil des Schlosses. Wir haben hier einen den Lehrbüchern und Kommentaren empfohlenen Fall des Justitiums im Frieden durch feindliche Besetzung. Wohl hatten die Richter sich in einem anderen öffentlichen Gebäude niedergelassen. Die Möglichkeit, in dringenden Fällen den Versuch der richterlichen Hilfe zu machen, war gegeben. Den erzwungenen Stillstand der Rechtspflege vermochte auch dies nicht aufzuheben.

Mussolini hat eine neue Wahlverfassung für Italien durchgesetzt. Ich weiß nicht, ob eine gleiche irgendwenn und irgendwie existierte oder existiert. Die relative Mehrheit, mindestens 25% aller im Lande abgegebenen Stimmen gewährt einen Anspruch auf zwei Drittel aller Sitze. In das restliche Drittel teilen sich die anderen Minderheiten verhältnismäßig. Versuche, dieses System abzumildern, so der Antrag, eine Mehrheit von 40% zu fordern und ihr nur drei Fünftel der Sätze zu geben, scheiterten. Der Minister stellte die Vertrauensfrage. Die Kammer gab nach. Das bedeutet tatsächlich heute die Alleinherrschaft der Fascisten und ihres Führers. Die absolute Mehrheit der Stimmen zu besitzen oder sie zu gewinnen, glauben sie nicht, aber sie wollen die Mehrheit der Kammersitze. Also gibt man sie der relativen Mehrheit. Das kann ein gewagter Schritt sein. Wie wird es, wenn eine andere Gruppe die relativ meisten Stimmen in sich vereinigt? Ist nicht der offen erklärte Absolutismus der russischen Bolschewisten folgerichtiger, mächtiger und — ehrlicher?

Das französische Zivilrecht hat die Adoption nicht begünstigt. Neben einer Reihe von Kautelen und der Einmischung der Staatsbehörde verlangt es die Volljährigkeit des Adoptivkindes. Minderjährige kann man in Pflegschaft nehmen. Aber zum Kinde machen kann sich nur der Vollmündige. Er allein soll über dieses familienrechtliche Schicksal verfügen. Daß das Alter der Adoption auf 50 Jahre festgesetzt war, entsprach der Ansicht auch der anderen Gesetze. Der Krieg hat auch hier eine Aenderung gebracht. Ein neues Gesetz, das geräuschlos Kammer und Senat passierte, hat die 50 Jahre des Adoptierenden auf vierzig herabgesetzt. Vorab hat es die Adoption auch des Minderjährigen zugelassen. Ist er über 16 Jahre, so ist seine Zustimmung erforderlich. Hier also hat der Krieg einen Zopf abgeschnitten, den man im Gebiete des französischen Rechtes, auch als es noch im rheinischen Deutschland galt, als störend empfand. Es gibt vielleicht diesseits und jenseits der Vogesen noch manch ähnliches Stück, das beseitigt werden könnte. Nur ist man mit zuviel anderen und schwereren Dingen belastet.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

Geh. Rat, Professor Dr. Rießer feiert am 17. Nov. den **70. Geburtstag.** Treuen Gruß zu diesem, in der heiligen Not des Vaterlandes stillen Festtage, innige Glück- und Segenswünsche. Die Glückwünsche für uns, die



Segenswünsche für ihn. So herzlich, warm und wahr, als sie aus Freundesmund nur kommen können. Schmerzlich empfinde ich die Fessel der mir aufgezwungenen Kürze. Ein paar Druckzeilen können das Lebensbild dieses Siebzigjährigen nicht umspannen. Unendlich vieles wäre aus seinem an Arbeit und Erfolg überreichen Leben zu berichten, zu loben und zu danken. Zu danken dem Förderer der Wissenschaft, dem Praktiker des Lebens, dem Meister der Politik. Auf allen von ihm betretenen Gebieten stand und steht er mit in der vordersten Reihe. Weltbekannt sind seine zahlreichen, ausgezeichneten Schriften über Handelsrecht, Börsen-, Aktien-, Scheck- und Bankwesen, seine Verdienste als Herausgeber des Bankarchivs. Das Vorwort zur 4. Auflage seines im Druck befindlichen Kommentars zum Bankdepotgesetz ist mit dem Datum des 70. Geburtstages geschmückt, ein Ehrenzeichen für den auch unter den aufreibenden Tageskämpfen rastlos wissenschaftlich Tätigen. Einer einzigen Schrift nur aus vielen vortrefflichen sei besonders gedacht: „Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegführung" aus dem Jahre 1909. Man lese die Seiten 93 ff., Worte der Prophetie, aus tiefster Sachkenntnis geschöpfte und mit heiß brennender Sorge um Deutschland niedergeschriebene Ratschläge. „Nur dann, wenn sowohl die militärische wie die finanzielle Führung gleichermaßen auf der Höhe stehen, wird die deutsche Nation, die zweifellos zu allen Opfern in einem Kriege bereit sein wird, in dem ihre Ehre in Frage steht, den Feldzug siegreich bestehen." An weitblickenden und treuen Ratgebern hat es dem Vaterlande nicht gefehlt. Rießer war einer ihrer Besten. Aber der feinsinnige Denker hat seine Kraft nicht im Dienste der Theorie erschöpft. Kaum übersehbar ist die Fülle der praktischen Arbeitsfelder, auf die Vertrauen zu seiner vornehmen Persönlickeit und reichen Lebenserfahrung ihn berufen hat. Das deutsche Wirtschafts- und Rechtsleben kennt kaum eine zentrale Organisation, an deren Spitze nicht Rießer vorübergehend oder dauernd eine Ehrenstellung eingenommen hätte, als weiland Aeltester der Berliner Kaufmannschaft, Vizepräs. der Berliner Handelskammer, Begründer und Präs. des Hansabundes bis 1920, als Schöpfer und 1. Vorsitzender des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes, als Leiter aller Bankiertage und in vielen anderen Unternehmungen ersten Ranges. Als Mitglied der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages hat er diesem seit Jahrzehnten unschätzbare Dienste durch nie fehlende Sachkenntnis und stete Hilfsbereitschaft getan. Als Nachfolger Otto Gierkes waltet er heute, jung und sonnig, als Präs. der Berliner Jurist. Gesellschaft. Dem Lehrkörper der Berliner Juristischen Fakultät gehört er noch jetzt als ord. Honorarprof. an, sein Gesuch um Entlassung wurde mit ehrenden Worten abgelehnt. Aber über allem steht ihm der Dienst am Vaterland. Schon in den schweren Jahren 1916/18 war er Mitglied des Reichstags und bald hochangesehen durch seine einflußreiche Mitwirkung bei den wichtigsten wirtschaftlichen und finanziellen Kriegsgesetzen. 1919 trieb ihn die Vaterlandstreue zum Kampf um einen Sitz in der NatVers. von Weimar, ein würdiger Nachfahre des Patrioten Gabriel Rießer aus der Frankfurter NatVers. von 1848, bei deren 75 jähriger Gedenkfeier in diesem Jahre er wundervolle Worte gefunden hat. Als Mitglied des ersten deutschen Reichstages neuer Ordnung, gewählt im Wahlkreis seiner Heimatstadt Frankfurt a. M., hat ihn wiederum allgemeines Vertrauen zum Ehrenamte eines Vizepräsidenten berufen, und er waltet seiner mit unermüdlicher Pflichttreue, vorbildlicher Würde und unbestechlicher Gerechtigkeit. Wie vieles von alledem möchte ich näher ausführen dürfen. Aber der Gefeierte weiß als Mitherausgeber der DJZ., vertraut mit deren Sorgen und Nöten, daß der unerbittliche Zensor es zu seinem eigenen Leidwesen verwehren muß. Für alles sei ihm herzlicher Dank gesagt. Wie ihm selbst, so gelten die freudig teilnehmenden Wünsche seiner ihm geistig so innig verbundenen Gattin, Kindern und Enkeln, seinem ganzen reichen Familienglück, der Kraftquelle unversieglicher Schaffensfreudigkeit und stark aufgerichteten Lebensmutes auch in schwerster Zeit. Ich schließe nicht mit der allgemeinen Hoffnung nur „ad multos annos", sondern mit dem bestimmten Wunsche „ad diem feliciter ac potenter recreatae patriae."

D. Dr. **Kahl**, Mitgl. d. Reichstages, Berlin.

Feindesherrschaft an der Ruhr. (Fortsetzung unserer tatsächlichen Feststellungen S. 284, 348, 411, 472, 610 d. Bl.) 1. Durch Befehl v. 19. Juli 1923 beschlagnahmte der französische Divisionskommandeur in Bochum die Gebäude des Landgerichts und der Staatsanwaltschaft sowie das Gerichtsgefängnis in Bochum mit den Nebengebäuden und dem Mobiliar. Die Gebäude mußten von den Akten bis 23. Juli 1923, vormittags 9 Uhr, geräumt werden. Dies ist geschehen. Die anderweite Unterbringung der Behörden und die Verlegung der Gefangenen ist mit Mühe bewirkt.

2. Am 25. Aug. 1923 erzwangen französische Gendarmen von der Leitung des Zentralgefängnisses in Bochum die Herausgabe der Untersuchungsgefangenen W. und Th. Ueber die Gründe zu dieser Maßnahme ist Näheres nicht bekannt geworden.

3. Am 14. Sept. 1923 wurde der Strafgefangene G. durch französische Gendarmen aus dem Zentralgefängnis in Bochum befreit. Auf den Protest der Verwaltung erklärten die Gendarmen, daß dem G. eine Bewährungsfrist gewährt sei, so daß er zu Unrecht Strafe verbüße, später, es solle verhütet werden, daß G. in das unbesetzte Gebiet zur Aburteilung wegen Landesverrats gebracht würde. G. selbst erklärte, er stehe unter dem Schutze der Belgier, in deren Diensten er seit Beginn der Besetzung stehe.

4. Am 19. Sept. 1923 holten französische Gendarmen den Untersuchungsgefangenen W. aus dem Gerichtsgefängnis in Steele. Anscheinend wurde er von den Franzosen strafrechtlich verfolgt. Näheres ist nicht mitgeteilt.

5. Am 25. Sept. 1923 wurde der Erste Staatsanwalt Stühlen, der stellv. Leiter der Staatsanwaltschaft in Essen, von den Franzosen als Geisel verhaftet. Er befindet sich seitdem in Essen im Untersuchungsgefängnis in Haft. Nach Zeitungsnachrichten soll er als Geisel für einen Mann festgenommen sein, der als Beamter für die Franzosen tätig gewesen und deswegen von deutschen Behörden verhaftet war.

6. Am 6. Juli 1923 wurde AGR. Dr. Meyer von dem AG. Bottrop durch die belgischen Behörden ausgewiesen, da er einen an diese gerichteten Protest wegen der Verhaftung von Richtern unterschrieben hatte. Dr. Meyer wurde während einer von ihm geleiteten Zivilsitzung festgenommen.

7. Im Juli 1923 holten die französischen Behörden aus dem Untersuchungsgefängnis in Essen 5 Untersuchungsgefangene gewaltsam heraus, die sich wegen Diebstahls von Telegraphenleitungen in Haft befanden. Anscheinend haben sie die Aburteilung dieser Leute wegen angeblicher Sabotage selbst in die Hand nehmen wollen, trotzdem solche nicht vorlag, sondern es sich nur um gewöhnliche Diebstähle gehandelt hatte.

8. Oberlandesgerichtspräsident Dr. Schollen, Sen.-Präs. Drabert, I. StAnw. Weimar und mehrere andere höhere Justizbeamte in Düsseldorf wurden von den Franzosen als Geiseln verhaftet; die Herren mußten mehrere Tage im Gefängnis zubringen, bis ihre Freilassung erfolgte. Der Grund der Verhaftung war die Inhaftierung mehrerer Deutscher im besetzten Gebiete, die wegen Landesverrat angeklagt waren, und deren Freilassung die Franzosen auf diese hohnsprechende Weise glaubten erzwingen zu können.

Deutsche Richter sprechen .... Dieser üble Sommer brachte für Hessen das dazu passende Alterspensionierungsgesetz der Beamten, dem Reich und anderen Bundesländern ohne Not vorauseilend und die Staatskasse schwer belastend. Wie die einen sagen, auf Drängen des Beamtennachwuchses; wie die anderen glauben, aus anderen Gründen. Wohl ein Dutzend höherer Justizfunktionäre wurde davon betroffen in kaum geminderter Arbeitskraft ... In einem kleinen Lande bietet die gleichzeitige Neubesetzung wichtiger Spitzenämter naturgemäß besondere Personalschwierigkeiten, so auch hier. Die Kritik konnte

daher nicht ausbleiben, und in der hess. Richterschaft ist die Auffassung herrschend, daß nicht alle Beförderungen und Neu-Ernennungen aus rein sachlichen Erwägungen, nach Eignung und beruflicher Tüchtigkeit, erfolgt seien, sondern in dem einen Fall aus Parteirücksichten, in drei anderen Fällen anscheinend unter dem Einfluß sonstiger wenig sachlicher Motive. Die vorhandene lebhafte Erregung der beteiligten Kreise erforderte kollegialische Aussprache, und so kam es zu der a. o. Hauptversammlung des Hessischen Richtervereins v. 13. Okt., die überaus stark aus allen Teilen des Landes besucht war. Tagesordnung: 1. Die Politisierung der Rechtspflege, 2. Die Zurücksetzung des Vorstandmitglieds LGR. L. Zu Punkt 1 führte der Vors. aus, daß der — persönlich wie dienstlich unstreitig tüchtige und wohlbefähigte — AGRat N. unter Uebergehung von 35 zum Teil hochbefähigten Vordermännern zum LGDirektor befördert worden sei, und zwar nach allgemeiner Annahme wegen seiner Zugehörigkeit zur soz.-dem. Partei. Zu Punkt 2 wurde vorgetragen, daß LGR. L. schon im Aug. l. J. auf Anfrage des Justizministeriums sich zum demnächstigen Eintritt ins OLG. bereit erklärt habe. Inzwischen sei die Absicht bekannt geworden, einen a. o. Richtertag zur Besprechung der geplanten Personalveränderungen einzuberufen. L. als Vorstandsmitglied des HRV. sei darauf ins Minist. beschieden und ihm hier eröffnet worden, man beabsichtige seine Ernennung zum OLGR., wünsche aber vorher seine Stellung zu den schwebenden Personalfragen kennen zu lernen. Der geplante Richtertag müsse verhindert werden, nötigenfalls durch Rücktritt vom Vorstandsamt. LGR. L. habe sich dazu — sowohl angesichts der Vereinssatzung wie besonders vom Gesichtspunkt seiner Standesehre — außerstande erklärt und habe nun nach einigen Tagen erfahren, daß ein dienstjüngerer Kollege ins OLG. berufen sei.

In der Vereinstagung v. 13. Okt. ergriff als derzeit ältester Richter OLGPräs. Dr. Best das Wort, um — gestützt auf seine langjährige Tätigkeit im Justizministerium — einen lehrreichen Rückblick auf die bis zum Kriegsausbruch und vor dem Umsturz geübte Behandlung der Personalfragen zu werfen und dabei festzustellen, daß Aemter niemals aus anderen als rein sachlichen Erwägungen besetzt worden seien. Auf diese Weise habe man im Reich einen Richterstand geschaffen, um den uns die ganze Welt wegen seiner über alle Zweifel erhabenen Unparteilichkeit beneidet habe. Kürzlich sei nun die Reichs-Disziplinarkammer in Darmstadt in auffallend einseitiger Weise — auch hier wieder AGR. N.! — neubesetzt und ferner das sicher parteipolitische Altersgesetz verabschiedet worden, so daß die Beförderung N.s zum LGDir. unter den geschilderten Begleitumständen Bedenken habe erregen müssen. Die Politisierung der Rechtspflege bringe schon um deswillen Gefahr, weil die Parteigenossen eine Amtsführung in ihrem Sinne — wenn auch noch so vergeblich — erwarteten und andererseits die Gegenparteien mißtrauisch dem Parteimann auf dem Richterstuhl gegenüberständen. Die Politisierung gefährde die richterliche Unabhängigkeit, erschüttere das Vertrauen in die Rechtspflege, untergrabe die Kollegialität durch Förderung des Strebertums und der politischen Heuchelei und schädige andersdenkende Kollegen in ihrer Laufbahn. Redner bekämpft jedwede aus anderen als sachlichen Gründen erfolgende Stellenbesetzung mit machtvollen Worten, die augenscheinlich in der Versammlung einmütiges Echo fanden. Es folgte eine treffliche Ansprache des jetzt gleichfalls in Ruhestand getretenen GenStAnwalts Dr. Preetorius, der seine umfassenden Erfahrungen betr. Ernennung und Beförderung im höheren Justizdienst mitteilte und zu dem unabweislichen Schluß gelangte, daß die heute zur Debatte stehende Beförderung in Wirklichkeit eine politische Tat sei zum Nachteil zahlreicher vorberechtigter gleichbewährter Männer. Hierauf wurde eine motivierte Resolution des Inhalts beschlossen, daß der HRV. die Einführung der Parteipolitik in seine Berufskreise entschieden ablehne.

Zu Punkt 2 nahm LGPräs. Theobald das Wort, indem er darlegte, daß LGR. L. durch sein Verhalten weder gegen Gesetz oder Moral und Takt, noch gegen die der Justizleitung geschuldete Ehrerbietung verstoßen, daher für diese kein gerechter Anlaß zur Zurücksetzung dieses Richters vorgelegen habe, der zufolge seiner Befähigung für die ihm zugedachte Stelle eines OLGR. ausersehen gewesen sei. Ihm sei, während er sein und seines Standes Ansehen gewahrt habe, offenbares Unrecht geschehen. Auch diese Ausführungen fanden allgemeine Zustimmung, der sich der anwesende Vertreter des „Republikanischen Richterbundes“ ausdrücklich anschloß unter Befürwortung der von anderer Seite vorgeschlagenen Resolution, die zum Ausdruck bringt, daß das an LGR. L. gestellte Ansinnen die Grundrechte der Art. 118, 130 der RVerf. verletze und diesem Richter für sein Verhalten der Dank der Versammlung gebühre. Diese zweite Resolution fand einstimmige Annahme.

* * *

Die vorstehenden Schilderungen aus Hessen sind leider nur ein kleiner Ausschnitt aus den Ereignissen der letzten Zeit. Aehnliche Vorgänge sind auch aus andern Ländern reichlich bekannt. Wir erinnern nur an die im Freistaate Sachsen vorgekommenen, insbesondere seit der Leitung des früheren Justizministers und jetzigen Ministerpräsidenten Dr. Zeigner.

Wie weit aber in unsern Tagen auch sonst Willkür herrscht, geht aus einem Protest der Universität Jena gegen das thüringische Ministerium für Volksbildung hervor. Der Rektor der Univ. Jena hat am 8. Okt. 1923 im Namen der Universität und des Senates Verwahrung eingelegt gegen die Uebergriffe und Eingriffe des Ministeriums in das Selbstverwaltungsrecht der Universität. In dem umfassenden Schreiben, veröffentlicht in der führenden medizinischen Zeitschrift, der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift“ v. 19. Okt., wird die Haltung jenes Ministeriums in Berufungsfragen der Universität einer scharfen, aber berechtigten Kritik unterzogen. Es werden dort die Vorgänge gegenüber der philosophischen, medizinischen und juristischen Fakultät eingehend geschildert. Bez. der juristischen Fakultät geben wir die Stelle wörtlich wieder:

„Als Professor Dr. Köhler, der die zweite Strafrechtsstelle in Jena bekleidet hatte, im Laufe des Sommersemesters aus dem Lehrkörper ausschied, hatte die Fakultät mit überzeugenden Gründen darauf hingewiesen, daß diese Stelle wieder mit einem Kriminalisten besetzt werden müßte und dementsprechende Vorschläge unterbreitet. Das Ministerium hat gegen das Gutachten der Fakultät aber diese Stelle dem Privatdozenten Dr. Korsch, der nicht Kriminalist ist, übertragen und nur in Aussicht gestellt, daß den Bedürfnissen des kriminalistischen Unterrichts durch Berufung eines Dozenten mit Lehrauftrag Rechnung getragen werden solle.“

Der Rektor schließt seine Vorhaltungen mit den Worten:

„Als die berufene Vertretung der Universität müssen wir die Forderung erheben, daß in Zukunft weitere Eingriffe des Ministeriums in das Selbstverwaltungsrecht der Universität unterbleiben. Denn sie sind geeignet, das Ansehen unserer Universität gegenüber allen deutschen Hochschulen zu untergraben und den im In- und Auslande anerkannten Hochstand der deutschen wissenschaftlichen Forschung und Lehre aufs stärkste zu schädigen.“

Diese treffenden Worte bedürfen keinerlei Kommentars gegenüber solcher Ueberschreitung von Machtbefugnis!

Die Schriftleitung.

Eine neue Gründung an der Universität Jena.

Die Juristische Fakultät der Universität Jena hat eine überaus wertvolle Stiftung erhalten. Herr Erich Rothenberg aus Berlin hat der Fakultät eine umfassende Fachbibliothek überwiesen, die namentlich auf dem Gebiete des öffentlichen und internationalen Rechts ausgebaut ist. Der Stifter hat sich ferner bereit erklärt, die neue Bibliothek dauernd zu unterhalten; zu dem Zweck der Verwaltung ist ein Kuratorium eingerichtet, dem die Herren Rothenberg und Behrend aus Berlin, der frühere Staatsminister Dr. Paulssen aus Weimar, der Senatspräsident am Jenaer Ober-

landesgericht Dr. Samwer und als Mitglied der Fakultät meine Person angehören. Die Bibliothek bietet heute schon die beste Gelegenheit zur wissenschaftlichen Arbeit. Sie umfaßt fast alle führenden juristischen Zeitschriften und die Entscheidungssammlungen der höchsten Gerichte Deutschlands, enthält eine wertvolle Sammlung von Materialien zum BGB. und eine solche der thüringischen Rechtsquellen und vieles andere mehr, was sie über den Rahmen einer einfachen Seminar-Bibliothek hinauserhebt. Besonders interessant ist die Abteilung für holländisches Recht, die eine vorzügliche Zusammenstellung der wertvollsten Hand- und Lehrbücher, Zeitschriften und Entscheidungssammlungen Hollands enthält. Gerade diese Abteilung charakterisiert die Bedeutung der „Rothenberg-Bibliothek" am besten. Sie soll dazu dienen, die internationalen Rechtsbeziehungen zwischen den einzelnen Völkern wieder herzustellen, und es hat Herr Rothenberg, um diesen Gedanken weiter zu fördern, die Mittel für eine 6monatliche Studienreise eines jungen Gelehrten nach Holland zur Verfügung gestellt. Die juristische Fakultät Jena hat mit dieser Aufgabe ihren Privatdozenten Dr. Nipperdey betraut, der im Winter nach Holland gehen wird, um das von der Fakultät gestellte Thema: „Gesellschaftsgründungen nach internationalem, insbesondere holländischem Recht" zu bearbeiten.

Die Wissenschaft wird dem hochherzigen Stifter, der mit seinem treuen Mitarbeiter, Direktor Behrend, Berlin, von der Fakultät zum Ehrendoktor ernannt ist, für seine großzügige Gründung Dank wissen.

Professor Dr. Gerland, Jena.

Der **schweizerische Juristentag** am 3. und 4. Sept. 1923 in Frauenfeld behandelte folgende Themata:

1. Die Grundsätze des Niederlassungsrechtes der Fremden in der Schweiz. Die interne Gesetzgebung über das Niederlassungswesen steht den Kantonen zu. Der Bund aber schloß in zahlreichen Fällen Niederlassungsverträge mit dem Auslande ab. Da die Mängel dieses Rechtszustandes im Weltkriege augenfällig wurden, schritt der Bund zur einheitlichen Regelung. Aber an Stelle dieses Notverordnungsrechtes muß wieder die ordentl. Gesetzgebung treten, um so mehr, als einige Niederlassungsverträge gekündigt sind und für den Neuabschluß eine sichere Grundlage geschaffen werden sollte. Ueber die Wege sprachen Privatdoz. Dr. E. von Waldkirch als deutscher und Präs. Dr. Petitmermet als franz. Referent[1]). Das Hauptpostulat beider Referenten, daß im Interesse einer einheitlichen Niederlassungspolitik dem Bunde die Kompetenz zur Gesetzgebung über die Niederlassung der Fremden übertragen werden müsse, fand die einhellige Zustimmung der Versammlung. Dagegen ging die Meinung meist dahin, daß angesichts der anormalen Verhältnisse der Erlaß des die Einzelheiten regelnden Bundesges. nicht übereilt werden dürfe; ohnehin sei die Gestaltung der Niederlassungsgesetzgebung abhängig von der Regelung der Einbürgerungsfrage (Einführung des ius soli), die gegenwärtig die Bundesvers. beschäftigt. Die von der Vers. gefaßte Resolution lautet: „Eine wirksame Kontrolle der Niederlassung der Fremden verlangt das Zusammenwirken der kantonalen und eidgenössischen Behörden. Die Eidgenossenschaft muß auf dem Wege der Verfassungsänderung das Recht erhalten, durch Gesetz die Bedingungen festzustellen, unter denen den Fremden Aufenthalt und Niederlassung gewährt und entzogen werden können. Ein Bundesgesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Fremden wird die Grundsätze aufstellen, nach denen die Kontrolle der Ausländer ausgeübt wird und diese Kontrolle organisieren. Hieraus sollen sich keine Hindernisse für den Verkehr und Aufenthalt der Fremden ergeben, deren Anwesenheit in der Schweiz ohne Einfluß auf die eigentliche Fremdenfrage ist."

2. Die Apportgründung der Aktiengesellschaft. Deutscher Referent war RA. Dr. Wieland, franz. Prof. S. de Félice. Der noch von Eugen Huber ausgearbeitete Entw. eines Bundesges. über die Revision der Titel XXIV—XXXIII des OR. hat die in Art. 619 OR. enthaltenen Vorschriften über die Apportgründung nach dem Vorbilde des franz. und bes. des deutschen Rechts ausgebaut. So werden im Falle der Simultangründung sämtliche Aktien auf die Dauer von 2 Jahren gesperrt; bei der Sukzessivgründung wird ein Gründerbericht und (auf Verlangen von Zeichnern, die mindestens ein Zehntel des Grundkapitals vertreten) ein Sachverständigenbericht gefordert. Die Grundauffassung beider Ref. geht dahin, daß die Vorschriften, welche die Erschwerung des Gründungsherganges bezwecken, mehr geeignet seien, reelle Gründer zu belästigen, als Mißbräuchen zu begegnen. Demgemäß postulieren beide das Fallenlassen der für die Genehmigung des Apports durch die Generalvers. aufgestellten Stimmrechtsbeschränkungen und Quorumbestimmungen, in welchem Falle auch die Sperrung der Aktien bei der Simultangründung keine Berechtigung mehr hätte. Der Gründerbericht findet wenigstens vor de Félice Gnade, während beide Referenten das Institut des Sachverständigenberichtes ablehnen. Demgemäß laufen die Anträge der Ref. auf den Ausbau der Publizitätsvorschriften hinaus, deren Wirkung zwar auch nicht überschätzt werden darf, die aber auch nichts schaden.

Die Diskussion wurde nur wenig benutzt, was wohl als Zustimmung der Vers. zu den Postulaten der Ref. gedeutet werden kann. Neue Wege, dem Apportproblem beizukommen, deutete unter Hinweis auf amerikanische Praktiken RA. Dr. Keller-Huegenin an. Darnach bestände die Aufgabe darin, in der Struktur des Aktienkapitals zum Ausdruck kommen zu lassen, ob den Aktien reale Werte gegenüberstehen oder nicht. Auch indirekt ließe sich dem Gründerunfug zivilrechtlich noch anders beikommen, z. B. durch eine Bestimmung, wonach die auf das Aktienkapital einzuzahlenden 20% bei einer Bank in bar zu hinterlegen seien. Dagegen lehnt Dr. Keller die strafrechtlichen Vorschriften ab wegen der Schwierigkeiten, die die Auswahl und Formulierung der Deliktstatbestände bieten würde. Eine Abstimmung unterblieb, dagegen wurde beschlossen, das Material dem Justizdepartement zu übergeben.

Dr. Bauhofer, Affoltern a. A. (Schweiz.)

Der Herbstlehrgang der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Braunlage hatte außergewöhnlichen Erfolg. Rund 300 RegRäte, Landräte, Richter, Staatsanwälte und Bürgermeister haben in 2½ Wochen enger geistiger und persönlicher Gemeinschaft mit Dozenten an der Vertiefung ihres Wissens auf historischem, staats- und verwaltungsrechtlichem, volkswirtschaftlichem und sozialpolitischem Gebiete arbeiten können. Höhepunkte bildeten die Vorlesungen von Marcks, Smend, Wiedenfeld, Prion, Waetzoldt, Drews, Freund und Sering. Besichtigungen der Berg- und Hüttenwerke, Zuckerfabriken und der Stadt Goslar bildeten wertvolle Ergänzungen der Vorlesungen. Die Veranstaltung löste eine so lebhafte Bewegung unter Hörern wie Lehrern aus, daß weitere Vorlesungen gewünscht wurden. Solche Veranstaltungen haben trotz aller Schwierigkeiten und erst recht heute besonderen Wert. Es ist daher zu hoffen, daß die Vereinigung auf dem beschrittenen Wege weitergeht.

Personalien. Das Zwangspensionierungsgesetz hat den höchsten preuß. Verwaltungsgerichtshof wiederum um eines seiner bedeutendsten Mitglieder beraubt: SenPräs. am OVG. D. Dr. Berner, eine erste Autorität auf kirchenrechtl. und staatsrechtl. Gebiete, ist in den Ruhestand getreten. An seiner Stelle wurde SenPräs. Jesse z. Vizepräs. d. OVG. ernannt. — Prof. Dr. Fehr, Heidelberg, ist als Ord. nach Bern berufen worden. — Anläßlich seiner 25jährigen Tätigkeit als Vorstandsmitglied d. Deutschen Bank wurde Dr.-Ing. h. c. von Stauß, Berlin, von der Univ. Tübingen zum Ehrendoktor der Staatswissenschaften ernannt.

Ueber das Schicksal unserer DJZ. läßt sich gegen unsere Erwartung auch heute noch nichts Bestimmtes sagen. Auf der einen Seite sind uns auch weiter unter warmem Ausdruck der Notwendigkeit, unsere DJZ. aufrecht zu erhalten, in freundlichster Weise Spenden von Juristen des

---

[1]) Referate in Z. schw. R. n. F. 42 S. 56a ff. und 97a ff.



In- und Auslandes sowie Männern des Wirtschaftslebens zugegangen, darunter von einem kleinen Kreise auch wertbeständige Unterstützungen für mehrere Monate. Dies hat uns jedenfalls die Möglichkeit gewährt, auch das vorliegende Heft im bisherigen Charakter und Umfang erscheinen zu lassen. Auf der anderen Seite die entsetzliche Lage, unter der das Wirtschaftsleben und das deutsche Volk zu erliegen drohen: ein Brot 10 Milliarden, die kleinste Straßenbahnfahrt 1½ Milliarden .... Gegenüber solchen ungeheueren Ziffern machen selbst solche Spenden nichts mehr aus. Wir leben im Zeitalter der aufgeblähten Ziffern, die nichts bedeuten, und auch die Preissteigerung für unsere DJZ. ist in Wirklichkeit ein Nichts mehr. Soll unser Blatt auf die Dauer erhalten bleiben, dann müssen uns in erster Linie alle alten Freunde treubleiben und uns durch Werbung neuer Abonnenten im In- und Auslande unterstützen. Wir hoffen dann, über die trostlosen Zeiten hinwegzukommen.

Der Bezugspreis der DJZ. für November beträgt nach dem Grundpreis von 60 Pf., multipliziert mit der heute gültigen Schlüsselzahl (16 Milliarden) 9,6 Milliarden Mark.

Die **Postanstalten** haben aus den auf S. 615 angeführten Gründen bisher nur den freibleibenden Preis von 1 020 000 000 M. erhoben. Es wird daher in den nächsten Tagen von **allen Postbeziehern** durch den Briefträger eine Nachtragsquittung über 8,58 Milliarden Mark vorgelegt, die wir sofort einzulösen bitten.

Die wenigen **Postbezieher,** die immer noch mit Restbeträgen schon von September (damals 460000 M.) und Oktober (damals 8 400 000 M.) im Rückstande sind, wollen diese, der Geldentwertung entsprechend erhöht, nun sofort, und zwar unmittelbar **an uns** entrichten, damit Nachnahme und Kosten vermieden werden.

Diejenigen Abonnenten, die unser Blatt direkt von uns beziehen, wollen **sofort** 9,6 Milliarden M. für November auf unser Postscheckkonto, 455 61 Berlin, bis zum 7. Nov. einzahlen. **Vom 1. Dezember** ab werden **sämtliche** Abonnementsbeträge zur Bequemlichkeit unserer Bezieher, die jetzt oft stundenlang auf der Post warten müssen, pünktlich zum Monatsbeginn **nur noch** — und zwar **kostenlos — durch Postnachnahme erhoben.** Vorauszahlungen bitten wir deshalb dann nicht mehr zu leisten, Rechnungen können auch in Ausnahmefällen nicht mehr zugestellt werden.

Diejenigen, die unser Blatt durch den Buchhandel beziehen, wollen ebenfalls sofort den Betrag von 9,6 Milliarden M. an ihre Buchhandlung entrichten.

Alle Abonnementsbeträge, die nicht sofort an die betreffende Bezugsstelle entrichtet werden, müssen grundsätzlich, nach der Buchhändlerschlüsselzahl aufgewertet, durch Nachnahme zuzügl. aller Kosten erhoben werden.

Als Sondervergünstigung liefern wir den Abonnenten der DJZ. alle bereits erschienenen Werke unseres eigenen Verlages mit **33⅓% Nachlaß,** auch die früheren Jahrgänge und Hefte der DJZ.

Zahlungen an uns erbitten wir nur auf Postscheckkonto, nicht mehr durch Scheck oder Banküberweisung.

Eine wichtige Neuerung nur für unsere Postbezieher vom 1. Dezember 1923 ab.

Vom 1. Dezember ab werden die Abonnementsbeträge nicht mehr durch das Postamt eingezogen, sondern an jedem Monatsersten seitens unserer Geschäftsstelle durch Postnachnahme. Alle Kosten dafür tragen wir. Die Zustellung der Hefte selbst erfolgt genau wie bisher ohne Adresse durch den Briefträger.

Wenn uns auch von der Post die Listen der Bezieher ausgehändigt werden und von uns alles vorbereitet ist, die pünktliche Weiterlieferung zu bewirken, so bitten wir doch, falls wider Erwarten das Dezemberheft ausbleiben sollte, um sofortige Nachricht durch Postkarte an uns.

Alle Adressenveränderungen sind nicht mehr dem Postamt, sondern sofort unserer Geschäftsstelle mitzuteilen, die dann die Ueberweisung an den neuen Wohnort kostenlos veranlaßt.

Durch diese Neuregelung wird zugleich die auch unseren Beziehern unangenehme Erhebung der Abonnementsgebühren in Teilbeträgen vermieden.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Niederländische Kriminalstatistik für 1921. Es ist sehr beachtenswert, wie schnell in den Niederlanden, wo unter der Nachbarschaft des Kriegsschauplatzes die Kriminalität während des Weltkrieges sehr ungünstig beeinflußt worden war, die Rückkehr zu normalen Verhältnissen erfolgt. Die Gesamtzahl der Verurteilten, die von 1914 bis 1919 von 13 870 auf 36 541 gestiegen war, betrug i. J. 1920 nur noch 26 541 und i. J. 1921 19 903. Sieht man von den Bestrafungen wegen Schmuggelns ab, so belief sich die Zahl i. J. 1911 auf 15 837, i. J. 1917 16 913, i. J. 1918 21 547, i. J. 1919 24 483, i. J. 1920 22 358 und i. J. 1921 17 929. Der Rückgang betrug im letzten Jahre also nahezu 20%. An ihm sind vor allem Straftaten gegen das Eigentum beteiligt, die in der Not der Kriegsjahre stark zugenommen hatten. Wegen einfachen Diebstahls sind 3856 Personen verurteilt gegen 6173 i. J. 1920, 7020 i. J. 1919 und 2093 i. J. 1914, wegen qualifizierten Diebstahls 1491 gegen 2461 i. J. 1920, 4545 i. J. 1919 und 848 i. J. 1915. Der Rückgang ist also sehr beträchtlich, wenn auch die niedrigen Zahlen der Vorkriegszeit noch lange nicht erreicht sind. Auch die Bestrafungen wegen Hehlerei, die i. J. 1919 1292 und i. J. 1920 972 betrugen, sind auf 679 gesunken. Dagegen zeigen die Straftaten gegen die Person, die in der Kriegszeit unter der strafferen Aufsicht und Manneszucht zurückgegangen waren, jetzt, begünstigt durch die besseren Erwerbsverhältnisse und die damit verbundene Sucht zu Uebermut und Streiterei, eine Zunahme. Wegen Beleidigung sind 564 Personen bestraft gegen 408 i. J. 1920 und 294 i. J. 1919, wegen Mißhandlung 3076 gegen 2999 und 1964; wegen schwerer Körperverletzung 60 gegen 38 und 9. Auch die Unzuchtsverbrechen gegen Kinder, Minderjährige, Bewußtlose usw. haben stark zugenommen: ihre Zahl betrug i. J. 1919 109, i. J. 1920 261, i. J. 1921 288. Die von den Kantonalgerichten abgeurteilten leichteren Straftaten, die in den beiden voraufgegangenen Jahren sehr stark zugenommen hatten, haben sich i. J. 1921 etwas verringert, indem ihre Zahl von 249 705 auf 240 208 gesunken ist. Die Abnahme ist hauptsächlich auf den Rückgang der im Jahre 1920 von 20 588 auf 35 972 gestiegenen Bestrafungen wegen Trunksucht (30 074) zurückzuführen. Auch die Uebertretungen der Motor- und Fahrradverordnungen, die i. J. 1920 auf mehr als das Doppelte gestiegen waren, sind etwas zurückgegangen.

Kriminal-Archiv.

Berichterstatter: Regierungsrat Dr. Hagemann, Polizeipräsidium Berlin.

Die zweite VO. zur **Entlastung der Gerichte** v. 15. Sept. 1923 (RGBl. I S. 884) ist ergangen a. G. Art. 6 des 2. Entlastungsges. v. 27. März 1923 (RGBl. I S. 217).

VO. des Reichspr. zur **Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit** u. Ordnung v. 26. Sept. 1923 (RGBl. I S. 905). Auf Grund vom Art. 48 RV. ist der Ausnahmezustand für das Reich erklärt. Die Vollzugsgewalt ist auf das Reichswehrministerium übertragen. Die Art. 114, 115, 117, 118, 123, 124, 153 RV. sind außer Kraft gesetzt, Zuwiderhandlungen gegen die im Interesse der öffentl. Sicherheit erlassenen Anordnungen des Reichswehrmin.

oder der Militärbefehlshaber werden mit Gefängnis oder Geldstrafe bis 15 000 Goldm. bestraft. Eine Verschärfung der Strafe tritt ein bei Herbeiführung gemeiner Gefahr für Menschenleben. Todesstrafe für Hochverrat, Brandstiftung, Explosion, Ueberschwemmung und Beschädigung von Eisenbahnanlagen.

Verf. des Preuß. Staatskommissars f. Volksernährung v. 9. Sept. 1923 (MBl. i. V. S. 945) ordnet die Bildung von **Feststellungskommissionen** an, die im Gegensatz zu den verbotenen und weiterhin mit Nachdruck zu bekämpfenden ungesetzlichen Kontrollausschüssen den Preisprüfungsstellen unterstellt sind. Diese Feststellungskommissionen bestehen aus Angehörigen der als reine Verbraucherorganisationen anerkannten Gewerkschaften und einem von der Landwirtschaftskammer bezeichneten landwirtschaftlichen Sachverständigen. Sie sollen vermöge ihrer Kenntnis der örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Bezirks die Arbeit der Preisprüfungsstellen und Polizeibehörden unterstützen und insbes. ermitteln, ob und in wieweit in preistreiberischerer Absicht Erzeugnisse zurückgehalten werden.

Durchsuchung bei Abgeordneten. Durch Verf. v. 31. Aug. 1923 (MBl. i. V. S. 891) weist der Preuß. Min. d. J. auf die Beschränkungen hin, welche die strafprozessualen Vorschriften über Durchsuchungen durch die Art. 37/38 RV. erfahren.

Auslieferung. In allen Fällen, in denen ein Auslieferungsantrag auf diplomatischem Wege gestellt ist, darf nach der Verf. des Preuß. M. d. J. v. 15. Aug. 1923 (MBl. i. V. S. 867) unmittelbaren Ersuchen ausländischer Behörden auf Haftentlassung hier festgenommener ausländischer Personen von den preussischen Provinzial- und Lokalbehörden nicht stattgegeben werden.

Gesetz über **Vermögensstrafen und Bußen** v. 13. Okt. 1923 (RGBl. I S. 943) bringt eine Aenderung des Geldstrafenges. v. 27. April 1923, insbes. der in das StrGB. hineingearbeiteten Bestimmungen. Die Strafrahmen werden entsprechend der fortgeschrittenen Geldentwertung erhöht.

Strafregister und polizeiliche Listen. Verf. des Preuß. M. d. J. v. 4. Okt. 1923 (MBl. i. V. S. 100) trägt den durch das Geldstrafenges. v. 27. April 1923 und des Jugendgerichtsges. v. 16. Febr. 1923 bedingten Aenderungen Rechnung.

Prozeß Kähne. Nach mehrtägiger Verhandlung vor dem Schwurgericht in Potsdam hat der Prozeß gegen den Rittergutsbesitzer v. Kähne mit dessen Freisprechung geendet. Der wegen seiner unliebsamen Begleiterscheinungen weit über Gebühr aufsehenerregende Prozeß ist in kriminalistischer Beziehung in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. — Am 30. Juli 1921 wurde die fast völlig verweste Leiche des seit fast 2 Monaten spurlos verschwundenen Tischlerlehrlings L. im Gutsgebiet des K. aufgefunden, und zwar unter Umständen, die ein Verbrechen wahrscheinlich, einen Selbstmord aber immerhin nicht ausgeschlossen erscheinen ließen. Am 1. Aug. 1921 besichtigte eine Gerichtskommission in Begleitung eines Landjägers, eines Arztes und eines Photographen den Fundort. Leider scheinen dann mindestens 14 Tage verstrichen zu sein, ohne daß eine wirklich kriminalistisch geschulte Kraft mit den weiteren Ermittlungen betraut worden wäre, vielmehr scheinen in dieser Zeit allein einige bureaumäßige Vernehmungen vorgenommen zu sein, bei denen sich irgendwelche Anhaltspunkte für Tat und Täter nicht ergaben. Erst als der Vater des Verstorbenen der Staatsanwaltschaft den Angeklagten, der sich bei einem Teil der dortigen Bevölkerung aus politischen und wirtschaftlichen Gründen keiner Beliebtheit erfreut, als der Tat verdächtig bezeichnete, wurden die Ermittlungen in eine bestimmte Richtung gelenkt. Die vom Vater L. angegebenen Verdachtsgründe stützten sich jedoch weniger auf Tatsachen als auf Vermutungen und Kombinationen, so daß das Verfahren bald der Einstellung verfiel. Da jedoch unzweifelhaft ein gewaltsamer Todesfall vorlag, seine näheren Umstände aber nicht durch eine alle Möglichkeiten kriminalistischer Ermittlungen erschöpfende Untersuchung beleuchtet waren, so konnte sich das unglückseligerweise nun einmal in die Debatte geworfene Moment der gefühlsmäßigen Verdächtigung weiter auswirken und führte bei den zugespitzten politischen und wirtschaftlichen Gegensätzen zu Beschuldigungen und Verallgemeinerungen, die mit dem ursprünglichen Anlaß nichts mehr zu tun hatten. Daß die Dinge so weit gedeihen konnten, anstatt daß der Erregung durch eine gründliche kriminalistische Untersuchung die Spitze abgebrochen wäre, ist ein Vorwurf, der in der Oeffentlichkeit mit um so stärkerem Nachdruck erhoben wurde, als in diesem Falle geeignete Kräfte aus dem benachbarten Potsdam und Berlin unschwer hätten herangezogen werden können. So war kostbare Zeit und mit ihr die Möglichkeit der Auffindung wichtiger Beweismittel unwiederbringlich dahin, dabei aber eine für objektive Ermittlungen denkbar ungünstige Atmosphäre geschaffen, als im Frühjahr 1922 auf Drängen berufener und unberufener Stellen das Verfahren wieder aufgenommen wurde, und die Auslobung einer Belohnung für wichtige Mitteilungen erfolgte. Jetzt erst, nachdem die Angelegenheit mit allen Begleitumständen in breitester Weise von der Tagespresse erörtert worden war, meldeten sich zwei Zeugen, deren Bestimmtheit in ihren Angaben in auffälligem Mißverhältnis zu der Verzögerung ihrer Bekanntgabe stand. Auf ihrem Zeugnis baute sich die im Wege der Beschwerde gegen den einstellenden Beschluß der Strafkammer durchgesetzte Anklage in der Hauptsache auf, zumal da die verspätete kriminaltechnische Untersuchung — wie bei der Länge der verstrichenen Zeit kaum anders zu erwarten — einwandfreie positive Ergebnisse nicht mehr gezeitigt hatte. In der Hauptverhandlung und insbes. beim Lokaltermin stellte sich allerdings der Unwert der Aussagen der beiden spät aufgetauchten Zeugen in einer fast nicht für möglich gehaltenen Weise heraus. Beinahe Satz für Satz konnte ihnen an Hand unumstößlich feststehender Tatsachen, wie Entfernungen, Wetterbericht, Geländebeschaffenheit, Stand der Sonne usw., die Unrichtigkeit ihrer Beobachtungen nachgewiesen werden. Im Zusammenhang hiermit verdient der Umstand ernste kriminalistische Bedeutung, daß beide Zeugen sich allem Anschein nach kurz vor ihrem Hervortreten gelegentlich eines gemeinsamen Aufenthalts in einem Gefängnis eingehend über die oben erwähnten Meldungen einer ihnen zugänglichen Tageszeitung besprochen haben.

Sprechsaal.

Anwesenheit im Sinne von Art. 76 der Reichsverfassung. Bei der Abstimmung über das verfassungsändernde Gesetz, durch das die Regierungskoalition Stresemann ermächtigt worden ist, die Maßnahmen zu treffen, welche auf finanziellem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiete für erforderlich und dringend erachtet werden, versuchten die oppositionellen Flügelparteien das durch Art. 76 RV. erschwerte Zustandekommen des Gesetzes durch Fernbleiben aus dem Sitzungssaale zu verhindern. In Art. 76 heißt es: „Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden. Jedoch kommen Beschlüsse des Reichstages auf Abänderung der Verfassung nur zustande, wenn $^2/_3$ der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind und wenigstens $^2/_3$ der Anwesenden zustimmen". Da aus vorausgehenden Abstimmungen geschlossen werden konnte, daß von den anwesenden Abg. $^2/_3$ für das Gesetz stimmen würden, sollte die Entfernung aus dem Saale die verfassungsmäßige $^2/_3$-Präsenz aufheben. Gegenüber dieser Obstruktion ist in der Tagespresse die Frage aufgeworfen worden, ob denn nach der angef. Verfassungsbestimmung überhaupt die Anwesenheit im Sitzungssaale notwendig sei oder ob nicht schon die Anwesenheit im Hause genüge. In der Verf. stehe kein Wort davon, daß die nötige Zahl der Anwesenden gerade im Sitzungssaale vorhanden sein müsse. Der Sinn der Bestimmung sei nur, zu verhindern, daß Beschlüsse von großer Tragweite bei ungenügender Besetzung des Hauses mit Ueberrumpelung der Minderheit zustande kämen. Der Sinn der Bestimmung sei aber nicht der, einer Opposition, die das Parlament verneine und zur Obstruktion übergehe, die Tür des Sitzungssaales vor einer ent-

scheidenden Abstimmung zu öffnen. Die Vorschrift der Verf. sei dem Sinne nach also durchaus erfüllt gewesen; die rein mechanische Tatsache, daß die zur nötigen Anwesendenzahl fehlenden Abgg. ein paar Meter vom Sitzungssaal entfernt standen, sollte nicht dazu mißbraucht werden können, daß man den Parlamentarismus lahmlegen und lächerlich machen könne. Wer als abwesend gelten wolle, der müsse außer dem Hause weilen.

Ich glaube nicht, daß auf dem angegebenen Wege eine Abhilfe möglich wäre. Es handelt sich nicht nur um die räumliche Frage, wo die Abg. sich befinden müssen, um anwesend zu sein, sondern auch um die Zeitfrage, wann die Anwesenheit vorhanden sein muß, und wie sie festgestellt werden kann.

Es wäre theoretisch denkbar, daß die Geschäftsordnung unter komplizierten Sicherungen die Anwesenheit im Hause genügen ließe. Dann bliebe doch die Obstruktion möglich, im entscheidenden Augenblicke, wie aus der Tür des Sitzungssaales, so nun aus der Tür des Hauses hinauszutreten.

Notwendig ist, daß die $^2/_3$-Präsenz zur gleichen Zeit wie die $^2/_3$-Stimmenmehrheit vorhanden ist. Die Abstimmung erfolgt im Sitzungssaale. Es ist deshalb weitaus am praktischsten, wenn die Feststellung der notwendigen Anwesendenzahl ebenfalls im Sitzungssaale erfolgt, was aber nur möglich ist, wenn die Anwesenheit im Sitzungssaale entscheidend ist. Eine Vorabstimmung über die Anwesenheit wäre nur möglich, wenn außerdem festgestellt würde, daß die in der Vorabstimmung festgestellte Zahl der Anwesenden sich bis zur Hauptabstimmung nicht geändert hat. Das würde aber zu allerhand formalen Sicherungen führen müssen, die der Obstruktion erst recht die Tür öffnen und in der Oeffentlichkeit noch weniger als das gegenwärtige Verfahren verstanden würden. Die Koinzidenz der Feststellung der Anwesenheit und der eigentlichen Abstimmung ist nach der gegenwärtigen Geschäftsübung des Reichstages so stark, daß bei namentlichen Abstimmungen nicht einmal die Anwesenheit im Saale genügt, sondern nur derjenige als anwesend gezählt wird, welcher mitstimmt. Wer deshalb als anwesend gezählt sein will, ohne mit Ja oder Nein zu stimmen, muß den blauen Zettel der Stimmenthaltung abgeben. Die Obstruktionisten hätten es also, da eine namentliche Abstimmung im vorliegenden Falle beantragt war, gar nicht notwendig gehabt, sich aus dem Saale zu entfernen. Natürlich wäre es auch möglich, daß bei geschlossenen Türen eine doppelte Zählung, einmal der Anwesenden und andererseits der Abstimmenden, vorgenommen würde. Das Verfahren, mit weißen, blauen und roten Karten abzustimmen, ist aber technisch am einfachsten und gewährleistet die rascheste und sicherste Feststellung des Ergebnisses.

Denn schließlich ist auch die Art und Weise, wie die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzgebungsaktes festgestellt wird, keine untergeordnete Sache. Sie muß einwandfrei erfolgen und noch später überprüft werden können. Dies wird am besten ermöglicht, wenn sich, wie es im § 98ff. der Geschäftsordnung des Reichstages festgelegt ist, alle Vorgänge unter dem Auge des verantwortlichen Präsidenten, also im Sitzungssaale, vollziehen.

Ministerialdirektor Dr. **Poetzsch**, Berlin.

Nachträge zur Rechtsprechung bei Geldentwertung. Der VI. Senat des RG. hatte sich in der auszugsweise in DJZ. 1923, S. 450 mitgeteilten Entsch. v. 18. Juni 1923 der Ansicht des II. Sen. (RGZ. 103, 5) angeschlossen und entschieden, den Einwand, der Gläubiger verstoße durch die Verfolgung seines Anspruchs auf die Leistung gegen Treu und Glauben, werde der Schuldner für die Regel schon dann nicht geltend machen können, wenn er selbst die Leistung verspätet habe und dies nicht zu rechtfertigen vermöge. Die Senate VII, XIV und XXIII des KG. vertraten den gleichen Standpunkt. Aus der Entsch. aber des II. Senates des RG. v. 15. Mai 1923 (DJZ. 1923 S. 449) ergaben sich schon Bedenken gegen den früher eingenommenen Standpunkt. Nun hat der Feriensenat in einer Sache des II. Senats den früheren Standpunkt verlassen und allgemein festgestellt, der Gläubiger solle zwar durch den Verzug des Lieferungsschuldners keinerlei Schaden erleiden, andererseits solle er jedoch durch denselben auch nicht bereichert werden[1]). Wenn der Gläubiger ziffernmäßig jetzt mehr an Mark zur Abdeckung seiner Kaufschuld aufwenden solle, so sei das, wirtschaftlich betrachtet, nicht ohne weiteres ein ihm durch den Schuldnerverzug zugefügter Schaden. Das würde nur dann zutreffen, wenn die Mark vom Aug. 1922 auch wirtschaftlich die Mark vom März 1923 sein würde. Dieser Auffassung könne aber nicht beigetreten werden. Es wird daher der Einwand der veränderten Umstände vom RG. zugelassen.

Es ist nicht anzunehmen, daß der Feriensenat des RG. von der bisherigen Rechtsprechung, ohne seinen Standpunkt eingehend zu begründen, abgewichen wäre, zumal nicht nur der II., sondern auch der V. u. VI. Senat anders entschieden hatten, wenn nicht die neue Ansicht jetzt als die allgemeine Meinung des RG. zu gelten hätte.

Soweit mir bekannt, neigt auch neuerdings das KG. mehr der Ansicht des Feriensenats zu.

Der Wechselsenat des KG. hat im Urt. v. 25. Okt. 1923 (13 U. 7888/23) die Zulässigkeit, im Wechselprozesse Geldentwertung geltend zu machen, verneint; es würde sich nur um einen Schadensersatzanspruch handeln, der im Wechselprozesse nicht verfolgt werden könne.

Die Stellungnahme der neuesten Auflage des RGR.-Komm. bei der Aufwertung von Geldforderungen wird gewiß nicht ohne Einfluß auf die Gerichte bleiben, wenn ich auch annehmen möchte, daß das RG. sich nicht anschließen wird. Es wird hier die Anschauung vertreten, nach dem bestehenden Rechte müsse die Mark als Mark gelten, der Papiermark komme als Tilgungsmittel die Bedeutung einer Goldmark zu. Der Gläubiger, der Goldmark hingegeben habe und jetzt Papiermark in gleichem Nennbetrage empfange, könne nicht gehört werden, wenn er sich auf Treu und Glauben berufe, weil dem Schuldner, dem das geltende Recht geflissentlich zu Hilfe gekommen sei, ein solcher Vorwurf schlechterdings nicht gemacht werden dürfe.[2])

Entscheidungen des KG. nach Bekanntgabe dieser Ansicht sind von mir nicht ermittelt. Hingegen hat das OLG. Düsseldorf kürzlich einem Hypothekengläubiger zur Geltendmachung der Aufwertung das Armenrecht bewilligt.

Die Ansicht des KG. (DJZ. 1923, 395ff.), die Zulassung der Hypothekenaufwertung würde das gesamte Immobiliarrecht über den Haufen werfen und eine unabsehbare Unordnung der Grund- und Hypothekenverhältnisse herbeiführen, hält, wie ich glaube, eingehender Prüfung nicht stand. Viel zurückhaltender sagt das RG. (RGZ. 101, 146), die abgelehnte Rechtsauffassung würde im Hypotheken- und Grundstücksverkehr zu bedenklichen Stockungen führen.

Die Gerichte können nur schwer zu einer einheitlichen Abschätzung der durch die Geldentwertung hervorgerufenen Veränderungen kommen. Die zu Eingang angeführte Entsch. des RG. v. 18. Juni 1923 vermehrt die Schwierigkeiten, wenn sie verlangt: es erscheine dem leitenden Gesichtspunkt des § 242 BGB. durchaus entsprechend, wenn der schuldhaft die Lieferung Verzögernde (Beklagte) die Einwendung veränderter Umstände erhebe, abzuwägen, inwieweit auf die Verzögerung der Leistung auch andere Umstände als die Säumnis des Verpflichteten eingewirkt hätten, ohne daß hierbei nur schuldhaftes Verhalten zu beachten wäre. Habe sich die Entsch. des Rechtsstreites infolge eines dem Bekl. nicht zur Last fallenden Mißgriffes bei der Klageerhebung um einen gewissen Zeitraum verzögert, so stehe dieser Mehraufwand an Zeit mit jener Säumnis nicht mehr in so unmittelbarem Zusammenhang, daß auch zu diesem Teile die eingetretene Erschwerung der Leistung als Folge ihrer Verzögerung ohne weiteres dem Beklagten zur Last gelegt werden könnte.

Alles drängt m. E. dazu, Schiedsgerichte[3]) auch bei

---

[1]) Vergl. das Urt. S. 693 d. Heftes. Die Schriftleitung.

[2]) Die Ansicht wird wohl von Krückmann, Hedemann, Dove und Reichel geteilt. Dagegen neuerdings Zeiler LZ. 1923, 426; Heymann JW. 1923, 693.

[3]) Fuchs, JW. 1920, 1005; Titze, Richtermacht 32; Oertmann, Geschäftsgrundlage 171; Mügel, JW. 1921, 1276; Sobernheim, Gruchot 66, 357 u. 364; Lobe, JW. 1923, 452.



uns zu schaffen, die unter Hinzuziehung von Sachverständigen jedenfalls über die Höhe des Ersatzes endgültig zu entscheiden haben. Bei der Hypothekenaufwertung wird dieses Amt wohl dem Grundbuchrichter zufallen. Auch sonst scheint mir der Einzelrichter hierfür am meisten geeignet. Die Rechtsentwicklung der Zukunft drängt schon infolge unserer Wirtschaftslage zur Ausdehnung der Befugnisse des Einzelrichters, demgegenüber die Aufgabe der Auslegung und Weiterbildung des Rechts wohl ausschließlich dem RG. in veränderter Form zufallen dürfte.

Kammergerichtsrat Dr. von Velsen, Berlin.

Die Maßnahmen der Gasanstalten und Elektrizitätswerke im rechtlichen Lichte. Erhebliche Erbitterung hat in letzter Zeit in den Abnehmerkreisen die Art und Weise erregt, in welcher gemeindliche oder private Gasanstalten und Elektrizitätswerke (beide hier „Werke" genannt) ihre Gebühren sich bezahlen lassen. Regelmäßig wurde früher alle 4 Wochen der Zähler abgelesen; es erfolgte dann Zahlung zu einem feststehenden Preise. Die Teuerungsverhältnisse zwangen die Werke zu fortwährenden Preiserhöhungen — sogar von Woche zu Woche. Statt nun wöchentlich die Zähler ablesen zu lassen, blieb es bei der alten Methode. Man forderte aber den z. Zt. der Ablesung geltenden Preis rückwärts für die vergangenen 4 Wochen, andere Werke setzten einen Durchschnittspreis fest, der sich von Woche zu Woche erhöhte. Wo der Ableser z. B. in der Woche v. 8.—13. Okt. d. J. erschien, mußten 25 Millionen für 1 cbm Gas als Durchschnittspreis bezahlt werden, bei Ablesung v. 15. Okt. ab 100 Millionen. Man fragt sich erstaunt: Wie ist das möglich? Hat die Nachkriegszeit das Rechtsbewußtsein so erheblich getrübt? Zunächst erscheint fraglich, ob die Werke ihre Preise nachträglich mit rückwirkender Kraft einseitig erhöhen können. Ob in den Lieferungsbedingungen eine entsprechende Bestimmung sich findet, braucht hier nicht untersucht werden. In einer Zeit, wo die unheilvolle Klausel „freibleibend" ihr Wesen in fast allen Verträgen treibt, wird man vielleicht mit der Zulässigkeit der nachträglichen Erhöhung sich abfinden müssen, denn die Werke brauchen Geld, um die sprungweise teurer werdenden Kohlen anzukaufen; andernfalls kommen sie zum Erliegen, und damit ist den Abnehmern auch nicht gedient, Natürlich kann der Preis nicht willkürlich bestimmt werden, sondern muß den Verhältnissen angemessen sein, wobei auch ein Nutzen für das Unternehmen einzustellen ist. Die Erhöhungen müssen aber auf alle Abnehmer gleichmäßig, ihren Anteilen entsprechend, verteilt werden. Das geschilderte Verfahren bevorzugt aber den einen vor dem andern, es hängt die erhöhte Zahlung davon ab, wann der Ableser erscheint. Sein Zögern kostet Millionen, das gleiche, wenn er unverschuldet, z. B. wegen Arbeitsüberlastung, später kommt. Man kann nicht sagen, ein Geschäftsmann darf seine Waren dem einen billiger geben als dem andern, also auch nachträgliche Erhöhungen verschieden bemessen, noch dazu für den ganzen Monat ohne Unterscheidung der einzelnen Wochen, und zwar lediglich nach Gutdünken und Bequemlichkeit. Das verstößt gegen die guten Sitten. Gewiß, wenn wöchentlich abgelesen werden muß, dann braucht man mehr Ableser, und die dadurch erwachsenden Kosten fallen schließlich auf die Abnehmer zurück, aber gleichmäßig, weil die Gesamtkosten sich erhöhen und damit auch der Preis der Ware. Nur der für eine Woche endgültig festgesetzte Preis für den Kubikmeter kann verlangt werden. Der Durchschnittspreis darf nicht maßgebend sein, denn dabei sind die vorhergehenden Wochen schon berücksichtigt. Wenn der Ableser nicht jede Woche kommt, dann bleibt nichts anderes übrig, als daß der Abnehmer den Verbrauch feststellt. Hierbei ist allerdings eine Irreführung insofern möglich, als für die späteren Wochen ein geringerer Verbrauch gemeldet wird. Aber das muß in den Kauf genommen werden, auch sind nicht alle Menschen Betrüger. Hat der Kunde die Zahlen nicht festgestellt, dann muß die vom Ableser ermittelte Zahl auf die einzelnen Wochen mit ihren verschiedenen Normalpreisen gleichmäßig verteilt werden. Damit wird man, da der Verbrauch regelmäßig derselbe ist, meistens das Richtige treffen. Ist der Kunde z. B. verreist gewesen, so wird er allerdings unter Umständen benachteiligt, das läßt sich aber auch nicht ändern. Den Geldentwertungsschaden kann das Werk nicht fordern, denn der Abnehmer hätte früher gezahlt, wenn es von ihm verlangt wäre. Die Werke haben ja sogar Vorauszahlungen mittels der Post abgelehnt, weil ihnen daraus Schwierigkeiten erwüchsen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Abnehmer den Mehrbetrag im Klagewege zurückfordern kann, wenn er unter Vorbehalt gezahlt hat oder wenn er durch Drohung zur Zahlung bestimmt ist. Die Werke wenden nämlich ein drastisches Mittel an, um ihre Forderung bezahlt zu bekommen; sie drohen mit der Sperrung der Leitung, so daß der Abnehmer ohne Licht bzw. Feuerung für seine Nahrung ist. Wer versucht, den Beamten des Werks an der Sperrung der Leitung zu hindern, setzt sich ins Unrecht, denn er muß nach den Lieferungsbedingungen den Zutritt gestatten. Vertragsbruch hat aber üble Folgen, z. B. Aufhebung des Vertrages. Ob die Polizei im öffentlichen Interesse die Sperrung beseitigen darf, ist zweifelhaft, weil man ja auch mit Kohlen heizen und Petroleum oder Rüböl brennen kann. Man ist also auf eine kostspielige einstweilige Verfügung des Gerichts angewiesen. In Groß-Berlin ist eine solche in der Regel zu erwirken gewesen. Es fragt sich nun, ob nicht auch strafrechtlich vorgegangen werden kann. Strafanzeige ist in Berlin bereits erstattet. Es wird die Ansicht vertreten, daß juristische Personen als solche strafbare Handlungen nicht begehen können. Das schließt aber nicht aus, daß ihre Organe, die physischen Personen, strafrechtlich verantwortlich sind; nicht allein der leitende Direktor, sondern auch die nachgeordneten Personen, also z. B. der die Sperrung unmittelbar androhende Ableser, denn auch Angestellte dürfen strafbare Handlungen, selbst auf Anweisung der übergeordneten Stellen, nicht ausführen. Vielfach findet man die Auffassung, daß Gemeinden, da sie doch auch Hoheitsrechte ausüben, bei Straftaten bevorrechtigt seien. Das trifft hier aber nicht zu, denn die Gemeinde hat als gleichstehendes Vermögenssubjekt mit dem Abnehmer einen rein privatrechtlichen Vertrag abgeschlossen und untersteht deshalb, wie jede Privatperson, dem gemeinen bürgerlichen Recht. Eine Nötigung (durch Androhung der Sperre) i. S. des § 240 StrGB. liegt nicht vor, denn eine Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen kann nicht angenommen werden, auch Gewalt scheidet aus. Dagegen ist § 253 (Erpressung) anwendbar. Daß ein vermögensrechtlicher Vorteil erstrebt wird, ist oben nachgewiesen. Den Vorteil braucht der Täter sich nicht selbst zu verschaffen, es genügt, daß ein Dritter (hier also das Werk) bedacht werden soll. Natürlich wird sich der Täter auf das mangelnde Bewußtsein der Rechtswidrigkeit berufen (Oppenhoff-Delius, Komm. z. Str.-GB. zu § 253 Anm. 1 ff.), weil er die von ihm beliebte Berechnung des Gases usw. für erlaubt gehalten, auch nur im Interesse des Werkes gehandelt habe. Mit dieser Ausrede wird er nicht gehört werden können, denn, was jedes Kind als Unrecht empfindet, muß auch dem Vertreter des Werkes zum Bewußtsein kommen. Das Werk mag an sich nicht bereichert sein, die anderen Kunden haben eben zu wenig bezahlt. Aber dem übervorteilten Kunden gegenüber war das Verlangen unberechtigt. Aus Bequemlichkeitsrücksichten und aus einem gewissen Machtgefühl heraus (die Leute werden sich, wie so vieles, auch das noch gefallen lassen) hat man die Leistung desselben erzwungen. Dabei mag auch wohl der falsche Gedanke mitgespielt haben, weil es sonst Schwierigkeiten gäbe, sei das Manöver erlaubt. Endlich kann noch Wucher in Frage kommen. Auch hier ist zu betonen, daß die Werke wohl nur den angemessenen Preis fordern, wenn er auf alle Abnehmer gleichmäßig verteilt würde. Aber dem einzelnen Abnehmer gegenüber ist die Forderung eine übermäßige. Natürlich will jeder Fall besonders beurteilt sein.

Geh. JR., Kammergerichtsrat Dr. Delius, Berlin.

Die reichsrätlichen Grundsätze für den Vollzug der Freiheitsstrafen und der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten. Die Nr. 23 II. T. des RGBl. 1923 enthält die Vereinbarung der Landesregierungen über die



Grundsätze für den Vollzug der Freiheitsstrafen, auf Grund deren nun die Strafvollzugs- und Hausordnungen der Strafanstalten der Länder bis spätestens 1. Juli 1924 einheitlich geordnet werden sollen. Die Ungunst der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat die Neuordnung des Strafrechts und das Zustandekommen eines Strafvollzugsgesetzes in die Ferne gerückt. Die neuen Grundsätze sind eine Abschlagszahlung auf ein solches Gesetz; sie treten an die Stelle der bundesrätlichen Grundsätze v. 28. Okt. 1897. In 12 Abschnitten und 233 Paragraphen geben sie Grundlinien für den gesamten Strafvollzug und enthalten wichtige Neuerungen, die hier kurz dargestellt werden sollen.

Die Mitwirkung des Laienelements ist in der Form von Strafanstalts-Beiräten geregelt, die außerhalb des Beamtenkörpers der Anstalt aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern gebildet werden können. Im Einvernehmen mit dem Anstaltsvorsteher können sie die Anstalt besichtigen und die Gefangenen auch ohne Beisein eines Beamten besuchen und sich mit ihnen besprechen; ihre Beobachtungen und Anregungen sollen sie dem Vorsteher oder der Aufsichtsbehörde übermitteln. Zu den Beamtenbesprechungen in den Anstalten sollen auch Aufsichtsbeamte zugezogen werden.

Bez. der Unterbringung der Gefangenen wird unterschieden: Einzel-, Zellen- und Gemeinschaftshaft. Die Einzelhaft besteht in unausgesetzter Sonderung des Gef. von anderen bei Tag und Nacht, während er bei der Zellenhaft bei der Bewegung im Freien, beim Gottesdienst, Unterricht und anderen besonderen Anlässen mit anderen Gef. zusammengebracht wird. Daraus folgt, daß die Zellenhaft nicht unter § 22 StrGB. fällt und auch länger als drei Jahre dauern kann.

In der Behandlung der Gef. haben gegenüber dem bestehenden Recht Milderungen Platz gegriffen: so soll z. B. der Genuß von Tabak in mäßigem Umfang während der arbeitsfreien Zeit gestattet werden, sofern hierdurch die Ordnung nicht gestört wird. Das Rauchen ist nicht zu gestatten, wenn nach den örtlichen Verhältnissen Feuersgefahr besteht. Im Zuchthaus ist das Rauchen ausgeschlossen. Der Genuß geistiger Getränke kann nur in Ausnahmefällen in der Form von Bier und Obstmost gestattet werden.

Von der Arbeitsbelohnung wird den Gef. ein Teil als Hausgeld und ein Teil als Rücklage gutgeschrieben. Bei Strafen bis 1 Monat kann der ganze Arbeitsverdienst als Rücklage gutgeschrieben werden.

In gesundheitlicher Beziehung ist als Neuerung bestimmt, daß für die Behandlung der Zähne und für Zahnersatz die Anstalt zu sorgen habe, soweit die Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Gesundheit des Gef. erforderlich sind und der Gef. nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen außerstande ist, die Kosten zu tragen. Gef., welche die Aufnahme der Nahrung verweigern, sind, wenn Lebensgefahr eintritt und Vorstellungen erfolglos sind, unter Aufsicht des Arztes zwangsweise zu ernähren; die Aufsichtsbehörde ist davon zu benachrichtigen.

Zur geistigen und seelischen Hebung des Gef. kann ihm auf Antrag das Halten einer Tageszeitung auf eigene Kosten gestattet werden, wobei solche, die auf den gewaltsamen Sturz der bestehenden staatlichen Ordnungen hinarbeiten oder die Gef. zu Meutereien und Unbotmäßigkeiten aufreizen, durch Anordnung der Aufsichtsbehörden ausgeschlossen werden können. Soweit die Gef. nicht selbst eine Zeitung halten, ist ihnen durch ein Nachrichtenblatt oder mündliche Mitteilungen Gelegenheit zu geben, sich über die wichtigsten Tagesereignisse auf dem Laufenden zu halten. — Den Einzelhaft- und Zellengef. können Freizeiten zu geistiger Beschäftigung gewährt werden.

Ueber den Strafvollzug in Stufen ist bestimmt, daß er bei längeren Strafen anzustreben sei. Er soll die sittliche Hebung dadurch fördern, daß dem Gef. Ziele gesetzt werden, die es ihm lohnend erscheinen lassen, seinen Willen anzuspannen oder zu beherrschen. Der Strafvollzug soll je nach dem Fortschreiten der inneren Wandlung des Gef. seiner Strenge entkleidet und durch Vergünstigungen gemildert und soweit erleichtert werden, daß er den Uebergang in die Freiheit vorbereitet. Die Landesregierungen werden eine Vereinbarung einheitlicher Grundsätze treffen, sobald Erfahrungen gewonnen sind und sich über Maßnahmen und Erfahrungen gegenseitig unterrichten.

Im Abschnitt über die Hausstrafen und Sicherungsmaßnahmen ist neu, daß Fesselung nur noch als Sicherungsmaßnahme, nicht als Strafe und nur dann angewendet werden darf, wenn der Gef. versucht hat, zu entfliehen oder sich das Leben zu nehmen oder wenn er eine Gewalttat gegen Personen oder Sachen begeht und die Maßnahme erforderlich ist, um ihn zu beruhigen oder einem neuen Flucht- oder Selbstmordversuch oder einer neuen Gewalttat vorzubeugen. — Dunkelarrest ist abgeschafft!

Für Jugendliche, Minderjährige und geistig Minderwertige sind besondere Vorschriften gegeben, unter denen hervorzuheben ist, daß an Minderjährigen, die schon 18 Jahre alt sind, Gefängnisstrafen von mindestens 6 Wochen in besonderen Anstalten oder Abt. zu vollstrecken sind (Jugendgefängnisse).

Die Beurlaubung, Entlassung und Schutzaufsicht sind sorgfältig geregelt, und insbesondere ausdrücklich festgelegt, daß für ausreichendes Reise- und Fahrgeld nötigenfalls aus staatlichen Mitteln zu sorgen ist.

In den Uebergangs- und Schlußbestimmungen ist hervorgehoben, daß sog. Schlafkojen nicht mehr einzurichten und bestehende möglichst zu beseitigen seien.

Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten hat in seiner zahlreich besuchten 18. Mitgliederversammlung am 29./31. Aug. 1923 in Ludwigsburg unter dem Vorsitz von Exz. Prof. Dr. von Jagemann sich eingehend mit diesen Grundsätzen beschäftigt und auf Grund eingehender, von Praktikern erstatteter Referate über die einzelnen Abschnitte das Gesamtwerk begrüßt als Erhaltung und Ausbau der 1897 eingerichteten Einheitlichkeit des deutschen Strafvollzugs in der Erwartung, daß bei Erlaß eines neuen StrGB. auch ein Strafvollzugsgesetz hergestellt werde; er hat als Ziel die Verbreitung der Kenntnis von den Grundsätzen und das Mitwirken im Sinne einer vertieften Anwendung erachtet, insbes. anerkannt, daß zwar die Finanzlage weitergehende Differenzierungen der Strafanstaltsgef. z. Zt. hemme, aber sonstigem Fortschritt in den Systemfragen und zur Pflege des für Strafe, Erziehung und Besserung hochwichtigen Individualisierungsprinzips der Weg offenstehe und gegenüber zeitlichen Mißerscheinungen im Volksleben sowohl die Aufrechterhaltung weiser Strenge, als zur Herbeiführung mittätigen Verhaltens der Sträflinge selbst die Fernhaltung unnötiger Härten betont, in Erkenntnis des stets von ihm geförderten Grundsatzes, daß der Strafvollzug in rechtlicher, sozialer und kultureller Hinsicht verständigen Zeiterfordernissen zu entsprechen habe.

Zu den Einzelheiten hat der Verein folgende Stellung genommen:

1. Vor ausgedehnter Anwendung der Bestimmungen über die Beiräte wird zuerst weitere Erprobung empfohlen.

2. Bez. des Tabak- und Alkohol-Genusses behielt er — unvorgreiflich des Sonderbedürfnisses bei schweren Anstrengungen, z. B. bei Steinbruch- und Moorarbeiten — seine ablehnende Stellung, wie er sie in seinem Hamburger Beschluß 1914 kundgegeben hat, bei.

3. Die Durchführung der Vorschrift bez. der Zahnpflege wird nicht für allgemein möglich erachtet, insoweit nämlich nicht, als die Zahnkaries so verbreitet ist, daß durchgängige Behandlung in der Strafanstalt ihr einen Charakter außerhalb des Strafzwecks aufprägen würde. Nur wenn unbedingt erforderlich in der Strafanstalt, wird ein näheres Eingehen billig sein.

Die Pflicht zur Anzeige einer zwangsweisen Ernährung an die Aufsichtsbehörde wird nur als für die Fälle der Geistesgesunden gegeben ausgelegt.

4. Die Pflege ständiger, tunlichst eigener religiöser Seelsorge in den größeren Anstalten mit Erhaltung der Stellung der Geistlichen als (namentlich für Gefangenenbesuch, Religionsunterricht, Vermittlung zu den Angehörigen, Mitwirkung beim Schutzwesen) erprobter Hausbeamten und Freunde der Sträflinge selbst wird ebenso dringend empfohlen, wie die nachhaltige Interessierung der Orts-



geistlichkeit für die Gefängnisse des Bezirksdienstes. — Die Gefängnisbüchereien sollen neben sonstigem auch dem Bedürfnis an erbaulichem Lesestoff genügen.

5. Es wird gewünscht, daß die Hausordnungen das Kartenspiel der Zuchthaus- und Gefängnis-Gef. als mit dem Strafrecht unverträglich ausschließen.

6. Es wird gewünscht, daß auch im Gefängnis das gewerbs- und gewohnheitsmäßige und ehrlose Verbrechertum von eigener Kleidung, Bettung, Wäsche und Selbstbeschäftigung ausgeschlossen bleiben und ihm auch von der Pflicht der Reinigung der Hafträume und Einrichtungsgegenstände keine Befreiung gewährt werde.

7. Zum Strafvollzug in Stufen nimmt der Verein von den Darlegungen seiner Berichterstatter (Direktor Ellger, Halle, und OberRegRat Dr. Meukel, München) mit besonderem Interesse Kenntnis und erkennt an, daß auch der leichter und sicherer erfaßbaren Wandelung der Gef. zur Legalität Gewicht zukommt; ebenso der Erfassung in erbbiologischer Hinsicht. Es wird gewünscht, daß Freiheitsstrafen von 1 Jahr oder mehr in Jugendgefängnissen mit Stufensystem vollstreckt werden, und daß bei Gestaltung des Stufensystems die Erfahrungen des Wittlicher Jugendgefängnisses allgemeine Berücksichtigung finden.

8. Die Abschaffung des Dunkelarrestes könne nur als Versuch angesehen werden.

Verwirkte Hausstrafen sollten auch über das Ende der Hauptstrafzeit und im Versetzungsfalle auch außerhalb des Erkenntnisortes vollzogen werden können.

9. Polizeiaufsicht soll auf die Fälle stärkster Notwendigkeit beschränkt werden.

An Stelle der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde soll Aufnahme in eine Arbeiterkolonie und Uebernahme in Schutzfürsorge treten.

10. Die Oberbehörden für die Arbeitspflege sollen den Arbeitsämtern die Zusammenarbeit mit den Gefängnisbehörden zwecks Unterbringung der zu entlassenden Gefangenen unter Hervorhebung der Wichtigkeit der Aufgabe zur Pflicht machen.

11. Der Verein wiederholt zur Finanzierung der Schutzfürsorge und Schutzaufsicht aufs Nachdrücklichste seinen Hamburger Beschluß, daß auch in Deutschland es eingeführt werde, für jeden Schützling dem berufenen Fürsorger der Schutzvereine einen Staatsbeitrag zu angemessener Verwendung zu leisten. Bei den gegenwärtigen Verhältnissen des Vereinswesens hat sich diese Notwendigkeit noch mehr gesteigert.

Strafanstaltsdirektor Dr. Schwandner, Ludwigsburg.

Wertbeständige Geldstrafen. Die von Prof. Dr. Kitzinger S. 599 d. Bl. erhobene Forderung nach wertbeständigen Geldstrafen scheint in absehbarer Zeit nicht verwirklicht zu werden, da der Reichstag kürzlich einem Gesetzentwurf zugestimmt hat, durch den die angedrohten Papiermarkgeldstrafen erhöht sind. Damit ist der Praxis aber nicht gedient, zumal die neu erhöhten Strafen nur bei den nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Taten angewendet werden können. Die Praxis mancher preußischer Gerichte hat auf folgende Weise Abhilfe zu schaffen vermocht. Sie verhängen Gefängnisstrafen und setzen deren Vollstreckung gegen Zahlung einer wertbeständigen Geldbuße aus. Dabei wird den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Verurteilten Rechnung getragen, indem die Bußen je nach den Berufen der Verurteilten verschieden berechnet werden, z. B. bei Landwirten nach dem Roggenpreise, bei Bergleuten nach Schichtlöhnen, bei Kaufleuten nach Goldmark usw. Maßgebend für die Umrechnung in Papiermark ist selbstverständlich der Tag der Zahlung. Die Verurteilten haben bei diesem Modus kein Interesse daran, wie bei Papiermarkgeldstrafen die Zahlung hinauszuschieben. Einzelne Gerichte haben auch schon die Erfahrung gemacht, daß bei dieser Sachlage weniger Rechtsmittel eingelegt werden als früher. Diese Aussetzung der Strafvollstreckung gegen Zahlung wertbeständiger Bußen ist unbedenklich zulässig. Denn nach § 3b der Allg. V. des Preuß. Justizministers v. 19. Okt. 1920 (JMBl. S. 564) in der Fass. v. 15. Juni 1921 (JMB. S. 349) kann das Gericht bei Gewährung der bedingten Strafaussetzung in geeigneten Fällen die Auflage der Zahlung einer Geldbuße machen. Die Höhe der Buße und die Art ihrer Berechnung sind nicht geregelt, woraus sich ohne weiteres die Zulässigkeit der geschilderten Maßnahmen ergibt. Gleiche Befugnis haben übrigens die Gerichte nach § 13 der AV. bei den endgültigen Gnadenerweisen. Diese Regelung ist für die Verurteilten nur insofern nachteilig, als sie nach dem Strafregister mit Freiheitsstrafe bestraft sind. Dies kann aber im Interesse der Rechtspflege wohl in den Kauf genommen werden, zumal sich aus dem Strafregister die Aussetzung der Strafvollstreckung wie der spätere Gnadenerweis ergeben. Es ist also aus dem Register ohne weiteres zu ersehen, daß es sich nicht um besonders schwere Straftaten gehandelt hat. Es ist zu wünschen, daß die Gerichte tunlichst häufig von diesem Aushilfsmittel Gebrauch machen, bis eine beständige Währung vorhanden ist.

Erster Staatsanwalt Hagemann, Hamm i. W.

Die Aenderungen der Strafprozeßordnung. 1. Nach Drucklegung des Artikels S. 458 d. Bl. ist das Geldstrafengesetz v. 27. April 1923 (RGBl. S. 254) erschienen. Dieses hat die Bestimmungen des Geldstrafenges. v. 21. Dez. 1921 in den Text des StrGB. eingearbeitet. Die Befugnis des Gerichts, nach Anhörung der StA. anzuordnen, daß die Vollstreckung der Ersatzstrafe unterbleibt, wenn die Geldstrafe ohne Verschulden des Verurteilten nicht eingebracht werden kann, § 494 StrPO., stützt sich demnach jetzt auf § 29 Abs. 6 StrGB., dem Gericht steht dieses Recht jedoch nicht mehr für den Fall zu, daß der Verurteilte ohne sein Verschulden außerstande ist, die Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen. Durch § 28 Ges. v. 27. April 1923 ist das Recht des Gerichtes festgelegt, dem Verurteilten für die Zahlung der Geldstrafe Frist und Teilzahlungen zu bewilligen, diese Entschließungen nachträglich zu ändern und die Vergünstigungen zu widerrufen.

2. Verschiedenen Anregungen entsprechend, wird zu dem Aufsatz S. 458 d. Bl. noch bemerkt, daß die StrPO. auch durch das Gesetz, betr. die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit v. 17. Aug. 1920 (RGBl. S. 1579) mehrfach beeinflußt wird. Die Militärgerichtsbarkeit war in dem ersten Aufsatz mit Absicht nicht berücksichtigt worden, weil es sich dabei nicht um eigentliche Aenderungen der StrPO. handelt und die einschlägigen Bestimmungen dem kleinen Kreis der damit Befaßten bekannt sind. Immerhin mag noch erwähnt werden, daß durch § 14 Ges. die §§ 50 Abs. 4, 69 Abs. 5, 77 Abs. 2 StrPO. aufgehoben sind, Vorführungen jedoch nach wie vor durch die Militärbehörde erfolgen. Verhaftungen (§§ 112ff. StrPO.) in Militärstrafsachen sind nach § 9 Ges. auch zulässig, wenn neben dringendem Tatverdacht die Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin sie fordert. Die Rechte des Verletzten aus § 170 StrPO. stehen auch dem Befehlshaber der höheren Kommandobehörde unter Ausschaltung der §§ 174, 175 StrPO. zu (§ 8 Ges.). Auf die sich aus §§ 10, 6, 12, 11 Ges. ergebenden Besonderheiten in Militärstrafsachen zu den §§ 138, 139, 144, 156 Abs. 1 u. 2, 332, 333, 335 und 385 Abs. 2 StrPO. kann hier lediglich hingewiesen werden.

3. Nachzutragen ist schließlich, daß durch Art. III des Ges. zur Aenderung des Gerichtskostenges. v. 21. Dez. 1922 (RGBl. 23 S. 1) im § 503 StrPO. hinter Abs. 1 folgender Absatz eingestellt ist:

„Das Gericht kann, wenn den Anträgen des Privatklägers nur zum Teil entsprochen ist, die im Verfahren entstandenen Auslagen sowie die dem Privatkläger und dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen angemessen verteilen."

Zugleich haben unter Fortfall des Abs. 3 die Absätze 4 und 5 folgende Fassung erhalten:

„Mehrere Privatkläger haften als Gesamtschuldner. Das gleiche gilt hinsichtlich der Haftung mehrerer Beschuldigter für die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen.

Die nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu

erstattenden Auslagen umfassen auch die Entschädigung für die durch notwendige Reisen oder durch die notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnis; die für die Entschädigung von Zeugen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung. Hat sich der Gegner der erstattungspflichtigen Partei eines Rechtsanwalts bedient, so sind die Gebühren und Auslagen des Anwalts insoweit inbegriffen, als solche nach der Bestimmung des § 91 der ZPO. die unterliegende Partei der obsiegenden zu erstatten hat."

Im § 505 Abs. 1 Satz 3 treten an die Stelle der Worte „die Kosten" die Worte „die Gebühr ermäßigen und die entstandenen Auslagen".

Amtsgerichtsrat Dr. Daude, Halle.

Kostenerstattungspflicht und Geldentwertung. Die Waffe, die die §§ 104 ff. ZPO. der obsiegenden Partei gegeben haben, ist stumpf geworden infolge der heutigen Verhältnisse, wie viele andere prozessuale Waffen. Hauptsächlich trifft das für die Prozesse beim Landgericht und den höheren Instanzen zu, denn hier hat, abgesehen von dem durch den Kläger mit der Klageeinreichung zu zahlenden Gerichtskostenvorschuß jede Partei einen Rechtanwalt anzunehmen, und dieser wird jetzt meist den Gebührenvorschuß so bemessen, daß er voraussichtlich gleich wegen aller seiner möglichen Gebühren gedeckt ist.

Nun kann es beim LG., wenn die Klage z. B. kurz vor den Ferien eingereicht wird, schon etwa 3 Monate dauern, bis es zu einem Versäumnisurteil kommt; wird die Sache aber streitig und geht auch nur in die 2. Instanz, so können Jahre vergehn, ehe sie rechtskräftig entschieden ist. Nimmt man an, jemand habe im Jahre 1921 eine größere Summe eingeklagt, den Prozeß beim LG. verloren, aber jetzt beim OLG. gewonnen, so hat er zwar bis dahin Gelegenheit gehabt, seine Forderung selbst wegen der Geldentwertung zu erweitern, aber für die in noch verhältnismäßig besserem Gelde geleisteten Gerichts- und Anwalts-Kostenvorschüsse bekommt er einen Wert zurück, für den er voraussichtlich nicht das Fahrgeld zu seinem Anwalt bezahlen kann.

Wie ist dem abzuhelfen? Eine Klage auf Ersatz dieses Schadens würde wieder neue Kostenvorschüsse erfordern. Dagegen könnte § 105 ZPO. dahin ergänzt werden: Auf Antrag der obsiegenden Partei kann das Gericht den Gerichtsschreiber beauftragen, die einzelnen Ansätze gemäß der zwischen der Zeit der Vorschußzahlungen und Kostenfestsetzung eingetretenen Geldentwertung zu erhöhen. Das weitere Verfahren bleibt wie jetzt; wird aber auf Grund einer sofortigen Beschwerde des Unterliegenden die Vollziehung des Kostenfestsetzungsbeschlusses ausgesetzt, so kann, wenn inzwischen die Geldentwertung weiter fortgeschritten ist, das Beschwerdegericht auf Antrag des Gegners die Ansätze wieder entsprechend erhöhen.

Landgerichtsrat i. R., Geh. JR. Dr. Gumbinner, Berlin.

Reparationsbons und Geldentwertung. Auf Grund des englischen Sanktionsgesetzes — German Reparation (Recovery) Act 1921 — sind beim Import deutscher Waren nach England vom Importeur 26% des Warenwertes an das englische Zollamt des Einfuhrhafens zu zahlen. Diese 26% werden dem Deutschen Reich auf Reparationskonto gutgebracht; dementsprechend budgetiert sie Deutschland nach dem Werte der Ausfuhr in Goldmark zugunsten seiner Verpflichtungen aus dem Friedensvertrage.

Der deutsche Exporteur, der unmittelbar den Abzug erleidet, hat einen Ersatzanspruch gegen das Reich. Dieser Anspruch wird in der Weise realisiert, daß der englische Importeur seinen deutschen Lieferanten eine vom englischen Zollamt ausgestellte Reparationsquittung übersendet und der deutsche Importeur Gutscheine (Reparationsbons) dem Reiche zur Einlösung vorlegt. Die Prüfung, Verrechnung und Einlösung der Bons erfolgt durch die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H. in Berlin, eine Gesellschaft, deren sämtliche Geschäftsanteile sich im Besitze des Reiches befinden und die keine Erwerbsgesellschaft, sondern eine Verrechnungsstelle des Reiches ist.

Solange die Entwertung der deutschen Mark sich in einem — im Verhältnis zu dem jetzigen Zustande — gemäßigten Tempo vollzogen hat, war der Verlust, den der deutsche Kaufmann dadurch erlitt, daß er 26% des Kaufpreises statt in Valuta in Papiermark erhielt, erträglich. Es ist einer der Verluste gewesen, die der deutsche Handel auf Grund des Versailler Vertrages und seiner Folgen hinnahm.

Seitdem aber im Juli 1923 die sprunghafte Verschlechterung der Mark eingesetzt hat, sind die Verluste des Handels sehr schwere geworden, so daß die Entschädigung, die der deutsche Importeur erhält, nur noch einen Bruchteil seines Anspruches darstellt. Die Abrechnungsstelle hat Gutscheine, die in der Zeit v. 15. Mai bis 31. Juli 1923 in England ausgestellt sind, zum Kurse des 15. Kalendertages nach dem Ausstellungsdatum eingelöst. Damit ist der Wert der Zahlung, die der deutsche Importeur zu erhalten hat, in Abhängigkeit gekommen von der Geschwindigkeit, mit der sein englischer Kunde ihn in den Besitz des Gutscheines gesetzt hat. Ein am 16. Juli in England ausgestellter Gutschein, der im August in die Hände des Deutschen gelangt ist, ist zum Kurse v. 31. Juli in Papiermark eingelöst worden. Dem Reich wird der 26prozentige Abzug in Goldmark auf Reparationskonto gutgebracht; in dem Haushalt für die Ausführung des Friedensvertrages ist der Ertrag aus der Sanktionsabgabe nach dem Werte der Ausfuhr in Goldmark eingesetzt. Das Reich zahlt also dem deutschen Kaufmann, der eine dem Reich aus dem Friedensvertrag obliegende Goldmarkschuld für das Reich bewirkt, seine Aufwendungen in Papiermark zurück. Das heißt, es kommt seiner Verpflichtung zum Ersatz der von dem deutschen Kaufmann gemachten Aufwendungen nicht nach, und es ist auf Kosten des Kaufmanns ohne rechtlichen Grund bereichert.

Für Gutscheine, die nach dem 1. August 1923 in England ausgestellt sind, ist die Einlösung zum amtlichen Kurse des Tages der Präsentation in Papiermark erfolgt. Auch dieser Kurs kann den deutschen Kaufmann in einer Zeit, da der Wert der Papiermark von einem Tag zum andern sich auf einen Bruchteil vermindert hat, nicht den zu beanspruchenden Ersatz für die Wegnahme von über einem Viertel seiner Valutaforderung gewähren. Auch hier hat der Kaufmann Anspruch auf Ersatz seiner zur Tilgung der Reichsschuld gemachten Aufwendung.

Seit dem 10. Okt. 1923 ist auf Anweisung des Reichsfinanzministers die Abrechnungsstelle zu einer wertbeständigen Einlösung der Gutscheine übergegangen. Seit diesem Tage werden die Gutscheine nach einem Monatsdurchschnittskurs bewertet und in Urkunden, die auf Goldmark lauten, eingetauscht; die Goldmarkurkunden werden nach Maßgabe des jeweiligen Dollarkurses eingelöst. Diese wertbeständige Einlösung betrifft aber ausschließlich die seit dem 10. Okt. zur Auszahlung gelangenden Gutscheine. Der vor diesem Stichtage eingelösten Gutscheine ist nicht gedacht, über diese Ansprüche auf angemessenen Ersatz ist man hinweggegangen. Es bleibt den geschädigten deutschen Kaufleuten also nur die Klage gegen den Reichsfiskus übrig.

Rechtsanwalt Dr. G. Jacoby, Berlin.

„Beibt die frühere Verurteilung eines noch nicht vierzehnjährigen Täters bei Rückfallstrafen außer Betracht?" Diese S. 491 d. Bl. von RA. Dr. Schiess behandelte Frage hat inzwischen bereits durch den Gesetzgeber ihre Beantwortung gefunden.

Nach § 45 Abs. 1 des Jugendgerichtsges. in Verb. mit § 5 des Ges. über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister, v. 9. April 1920 (RGBl. S. 507) sind Vermerke über derartige Verurteilungen im Strafregister zu tilgen mit der Wirkung, daß diese Verurteilungen nicht mehr als Bestrafungen i. S. solcher Vorschriften gelten, die für den Fall, daß der Täter bereits bestraft ist, eine schwerere Strafe oder andere Rechtsnachteile androhen.

Amtsanwalt Dr. Bruch, Zweibrücken.

Privatpolizei. Diese Bezeichnung hat schon OVGR. Dr. Lindenau für diese Neuerscheinung auf dem Gebiet der Kriminalistik geprägt (1921 S. 78 des Dtsch. Strafr.-Ztg.). Inzwischen ist geraume Zeit vergangen, ohne daß seitens des Staates etwas Wesentliches zur Bekämpfung des Uebelstandes geschehen wäre. Zwei verschiedene Gebilde treten uns bei Betrachtung der Dinge entgegen.

1. Die private Wachpolizei. Diese besteht in einer immer größer werdenden Zahl von Privatwächtern. Schon vor Jahresfrist veröffentlichte das B. T. einen Bericht, der einige Zahlenangaben enthält, die heute wohl nicht mehr stimmen; aber ungefähr lassen sie doch erkennen, mit welcher Macht hier zu rechnen ist. In Groß-Berlin gibt es 5000 Straßen, für deren Durchstreifung 90 Schupo-Reviere vorhanden sind. Jedes Revier soll 4 Streifen stellen. Es kämen also auf Groß-Berlin — immer die Richtigkeit der Zahlen vorausgesetzt — ganze 360 Streifen. Das steht jedenfalls fest: Der polizeiliche Schutz auf diesem Gebiet ist ganz unzureichend. Das beweisen die täglichen Raubüberfälle und schweren Einbrüche und andererseits die 6000 Privatwächter, die zum Schutze des Eigentums angestellt sind. An sich liegt darin keine Gefahr. Aber von diesen 6000 Mann sollen nur etwa 2000 dem Verband der Wach- und Schließgesellschaften angehören. So schreibt jener Berichterstatter des B. T. mit Recht: Keine Behörde vermag einem Zuchthäusler verbieten, eine „Nachtwachgesellschaft" aufzumachen. Es sei ein offenes Geheimnis, daß unter solcher Firma zahlreiche Schwindelunternehmungen ein auskömmliches Dasein führen. Aus den Tagen des Jahres 1919 erinnern wir uns, daß gewisse Soldatenverbände in Wachgesellschaften umgewandelt wurden. Deren Wächter sind aber nur zu oft dabei ertappt worden, wie sie bei Diebstählen zumindestens wohlwollende Neutralität übten, teilweise sogar bei der Arbeit kräftig mithalfen. Hier kann Abhilfe geschaffen werden durch schleunigste Erweiterung der GewO. nach der Richtung, daß solche Gesellschaften zu ihrem Betrieb einer polizeilichen Erlaubnis bedürfen. Der Polizei müßte die Befugnis zustehen, jederzeit in die Art der Geschäftsführung und die Personalpapiere der Wächter Einsicht zu nehmen. Der Inhaber müßte auf Ansuchen zur Entlassung von Leuten aus Gründen der Unzuverlässigkeit gezwungen sein. Der Rechtsweg der GewO. bliebe vorbehalten.

Günstiger liegen die Verhältnisse beim ländlichen Selbstschutz. Hier haben Landwirtschaftskammern die Organisation in die Hand genommen. Daß trotzdem diese Sicherungsmaßnahmen nicht einwandfrei sind, beweist die Tatsache, daß der preuß. Innenminister vor längerer Zeit eine bei der brandenburgischen Landwirtschaftskammer bestehende Sicherheitsabteilung auf Grund des Schutzgesetzes der Republik aufgelöst hat. Neuestens soll eine Verfügung des Ministers vorliegen, die das Auftreten von ländlichem Selbstschutz in glücklicher Form regelt. Danach sollen Streifen von Privatwächtern nie allein Dienst tun, sondern nur unter Führung von Landjägern oder Polizeibeamten. Dennoch ist auch hier für geschäftsmäßig betriebene Güter- und Felderbewachung polizeiliche Erlaubnis zu fordern, um unlauteren Machenschaften einen Riegel vorzuschieben (Bildung von Geheimverbänden).

Um aber die Einzelwächter von der staatlichen Regelung freizulassen, da hierzu kein Bedürfnis besteht, wäre nötig, daß für die Einrichtung von Wachgesellschaften eine Mindestzahl von Wächtern festgesetzt würde. Dadurch wäre die polizeiliche Ueberwachung erleichtert.

2. Wenn schon das Auftreten einer starken Privatwachpolizei das staatliche Ansehen gefährdet, ist die Gefahr noch weit größer, wenn Privatpersonen sich in immer größerem Umfange gewerbsmäßig mit kriminalpolizeilicher Tätigkeit befassen. Vor dem Kriege, als die staatliche Kriminalpolizei noch ausreichte, die Staatsgewalt eine festere war, fielen die paar Privatdetektivgesellschaften nicht ins Gewicht. Heute liegen die Dinge anders. Da die Staatspolizei längst nicht mehr ausreicht, sind Privatdetektivbureaus wie Pilze emporgeschossen. Es darf behauptet werden, daß oft ganz unzuverlässige Personen dieses Gewerbe begründet haben. Wer Gelegenheit gehabt hat, in Strafsachen zu arbeiten, in denen solche Leute eine Rolle spielen, der ist entsetzt darüber, welch minderwertigen Menschen der deutsche Staatsbürger sein Vertrauen in den schwierigsten Angelegenheiten schenkt. Vorstrafen wegen Erpressung, sogar wegen Diebstahls und Bettelns sind anzutreffen. Hier leidet aber das Ansehen des Staates um so mehr, als es sich um eine Tätigkeit handelt, die den damit betrauten Beamten zur Ausübung von Staatshoheitsrechten befugt. Wie oft mag, ohne daß es bekannt wurde, die Grenze des Zulässigen überschritten, der Boden der Amtsanmaßung betreten sein! Strafanzeigen nach dieser Richtung beschäftigen gar nicht so selten die Strafbehörden. Beschlagnahmen und Durchsuchungen mögen vorgekommen sein, die sich durch nichts rechtfertigen lassen.

Was ist nun zu tun? Wieder bleibt nur eine Möglichkeit. Polizeierlaubnis, und zwar für jeden Privatdetektiv! Während der Einzelwächter dem Staat gleichgültig sein kann, erscheint ein einzelner Privatkriminalbeamter weit gefährlicher. Es ist auch zu fordern, daß diese Leute eine Fachausbildung hinter sich haben und sich nicht einfach auf dieses Gewerbe verlegen wie auf den Handel mit Alteisen oder Grundstücken. Die Möglichkeit einer Lehrzeit ist gegeben, indem den alten Unternehmungen das Recht der Ausbildung verliehen wird. Unbedingt nötig erscheint daher die Regelung der Privatpolizei!

Referendar Dr. Charig, Hannover.

Literaturübersicht.

Mitget. von Dr. Hans Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. Dtsch. Recht. 17. Jg. Nr. 17/18: Strupp, D. Rechtsgültigkeit d. bayer. Volksgerichte.

Beiträge z. Erläuterg. d. Dtsch. Rechts. N. F. Jg. 3. H. 5/6: Kipp, Mündelsicherheit. Gadow, D. Sonderrechte d. Körperschaftsmitglieder. Ewald, D. Irrtum üb. sich selbst. E. Abh. üb. § 119 Abs. 2 BGB. u. Oertmanns Lehre v. Fehlen d. Vertragsgrundlage. Du Chesne, D. Verfahrensrecht d. BGB.

Dtsch. Rundschau. Sept. 1923: Knott, Vom Werden d. dtsch. Urheberrechtes.

D. Wiederaufbau. 1923. Nr. 50: Strutz, Steuersystem u. Währungsverfall.

Dtsch. Volkstum. Sept. 1923: Müller, Eignes u. Fremdes i. uns. Recht. Deinhardt, Juristendämmerg. — Rechtsdämmerung? Beck, Außengesetzlichkeit u. Eigengesetzlichkeit. Oswald, Zu d. „Dtsch. Rechtsaltertümern" v. Jak. Grimm.

Jurist. Blätter. 52. Jg. Nr. 9—20: Swoboda, D. Auflassg. d. Finanzprokuraturen. Petschek, E. eigenart. amtl. Veröffentlichg. e. Fehlentscheidg. Seka, Von d. Geldentwertg. Bettelheim, Streitfragen aus d. Angestelltenrechte. Scharfmesser, D. Interesseklage. Engländer, D. neue russ. BGB. Hantsch, D. Recht z. Klagebeantwortg. Delannoy, D. Tätigkeitsgebiet d. Mietkommissionen nach d. Wohnungsanforderungsges. Lieban, D. neue Anwaltstarif. Ges. v. 4. 6. 1923 BGBl. Nr. 305 u. VO. v. 21. 6. 1923 BGBl. Nr. 319. Spitzer, D. neue Rechtsanwaltstarif i. d. Praxis. Winternitz, Z. Streit um Kelsens Rechtslehre. Pollatschek, Einzelne, vielleicht zeitgemäße Betrachtgn. üb. d. Anwaltstand u. manches damit Zusammenhängende. Scharfmesser, Rehabilitation u. Valorisation. Wahle, Wie wird d. Verpflichtg., eine Ware nach e. bestimmten Orte zu liefern, vollstreckt? Sander, „Zum Streit um Kelsens Rechtslehre". Ofner, Aus d. Werkstatt d. Verfassungsgerichtshofes. III. D. Begriff d. Verwaltungsbehörde nach Art. 129 u. Art. 144 B. V. Altschul, Rückständigkeiten i. österr. Urheberrechtsges. Stark, D. tschechoslov. Sprachges. u. s. Handhabg. durch d. Gerichte u. Behörden i. d. tschechoslov. Republik gegenüb. Ausländern. Perl, Schutz dritter Personen bei Erlassg. d. gerichtl. Drittverbots im Zuge einstweiliger Verfügungen.

Zentralblatt f. d. jurist. Praxis. 41. Bd. H. 2/6: Satter, Beiträge z. Lehre v. internat. Eherecht. Lanzer, D. neuen österr. Enteignungsgesetze. Sander, D. Erbenermittlg. Geller, D. Gutachten d. Obersten Gerichtshofes üb. d. Verzögerungsschaden. Fürst, D. Schauspielerges.

Danziger Juristenztg. in „Der Osten". 2. Jg. Nr. 9: Reiß, D. § 627 ZPO. u. d. Rechtsprechg. d. Danziger Obergerichts.

Schweiz. Juristenzeitg. 20. Jg. H. 3—5: Lewin, D. Handeln d. Anwalts ohne Vollmacht. Weiß, Prozeßrechtliches aus d. Bundesgericht. Lauber, D. Reform d. Strafprozesses i. Kanton Luzern. Röthlisberger, D. neue schweiz. Urheberrechtsges. v. 7. 12. 1922. Schlegelberger, D. neue wertbeständ. Hypothek. E. neue Form d. Grundstücksbelastg. in Deutschland.

Svensk Juristtidning. 8. årg. H. 5: Björling, Har gängse tolkning av 24 § köplagen visats vara oriktig? Marks von Württemberg, Anm. av Tore Almén, D. skandin. Kaufrecht. Afzelius, Kvinnors tillträde till statstjänster. Hilding, Ny lagstiftning mot olovlig varninförsel. Platou, Civilprozeßreformen i Norge. Ekeberg, En kulturbragd. Nytt juridisk arkiv 50 år.

Tidskrift, utg. av Juridisca Föreningen i Finland. 59. årg. H. 4: Cederberg, Försäkringsgivarens regressrätt.

Ardealul juridic. Anul 3. Nr. 15: Dabija, Legea pentru infranarea speculei si procedura penala a Transilvaniei. Muntean, Autorizatia de functionare. Bartha, Statul si aplicarea art. 66— bis Pr. C. R. Stan, O clauza de neresponzabilitate.

Defensor legis. 1923. No. 9: Leopold, Några anmärkningar i anledning av förslag till ny strafflag I.

Juristenzeitg. f. d. Geb. d. tschechoslow. Republik. 4. Jg. No. 18-19: Weis, Z. Reform d. Familienrechtes. Rauchberg, D. Recht d. altgedienten Staatsbeamten auf e. Personalzulage. Reinold, Z. Frage d. Verlängerg. d. tschechoslow. Strafprozeßnovelle. Pisko, D. Haftg. d. Eisenbahn f. nichtdeklarierte Kostbarkeiten. Eisinger, Zur Lohnbeschlagnahme. Spitaler, Ist d. Gewinn aus unsittl. u. strafbaren Handlungen steuerpflichtig?

La Revue de Genève. No. 39. Sept. 1923. Suppl.: Hudson, America and the League of Nations.

Friedensrecht. 3. Jahr. No. 1/2: Blühdorn, D. Rechtssätze d. Gemischten Schiedsgerichte.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 28. Jg. Nr. 8/9: Isay, Marke u. Arzneibezeichng. Goldbaum, Neues aus Theorie u. Praxis d. Urheberrechtes. Momber, D. Beurteilg. d. erfinderischen Fortschritts. Isay, D. Entschädigg. wegen franz. u. engl. Eingriffe in Patente dtsch. Reichsangehöriger.

Markenschutz u. Wettbewerb. 22. Jg. Nr. 12: Seligsohn, D. Ges. üb. d. patentamtl. Gebühren v. 9. 7. 1923.

Jahrbuch d. Bodenreform. 19. Bd. H. 3: Lübke, D. Pachtwesen i. Deutschl.

Le Droit d'auteur. 36. année. No. 9: De la nature juridique du droit d'auteur.

La Propriété industrielle. 39. année. No 9: Etat actuel de la question de la propriété scientifique.

Zeitschrift f. badische Verwaltg. u. Verwaltungsrechtspflege. 55. Jg. Nr. 18/20: Josef, Verletzg. v. Rechten u. von rechtl. Interessen als Voraussetzg. f. d. Anfechtg. polizeil. Verfüggn.

Hanseat. Rechtszeitschrift. 6. Jg. Nr. 17/18: Schünemann, Beiträge z. Rechtsstellg. d. geschädigten Dritten i. d. Haftpflichtversicherg. Bertram, Mennoniten u. Methodisten als hamburg. Körperschaften d. öffentl. Rechts.

Bankarchiv. 22. Jg. Nr. 22, 24: Mügel, Z. Frage d. valutar. Kreditgewinnes. Eisenstaedt, Währungsentschädigg. bei Zahlg. aus vorhand. Valutabeständen nach § 46 d. Reichsausgleichsges. (alter Fassg.). Fischer, Zur Währungsfrage. Merzbach, D. dtsch. Währungspolitik. Piest, Bemerkgn. z. Roggenwährg.

Zeitschrift f. Aktienwesen. 33. Jg. H. 6: Roth, Gründgn. i. Ausland.

Zeitschrift f. d. ges. Versicherungswiss. 23. Bd. H. 4: Aurin, D. Reichsknappschaftsges. Rohrbeck, D. Modernisierg. d. dtsch. Privatversicherungs-Aufsichtsgesetzgebg. Ehrenberg, Versicherungssumme u. Prozeßkosten bei d. Haftpflichtversicherg. unt. Berücks. d. Geldentwertg. Ritter, Von d. Seeversicherungs-Klausel „Frei von Beschädigg." Henne, Bruchteilversicherg. u. Versicherg. auf 1. Risiko i. d. Feuerversicherg. Wörner, Sachleistg. od. Geldleistg. als Leistungsprinzip d. Sozialversicherg.

Zeitg. d. Vereins Dtsch. Eisenbahnverwaltgn. 63. Jg. Nr. 36: Haustein, D. Geldentwertungsproblem i. Eisenbahnfrachtrecht.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen. 15. Jg. Nr. 6: Ellger, Der Strafvollzug an Jugendlichen, Minderjährigen u. geistig Minderwertigen. Wilde, D. Jugendamt als Vormund.

Rhein. Zeitschrift f. Zivil- u. Prozeßrecht. (Festgabe Ad. Wach z. 80. Geburtstage gewidm.) 12. Jg. H. 4: Skedl, Parteiunfähigkeit — Absoluter Nichtigkeitsgrund. Wrede, D. Parteivernehmg. i. Zivilprozeß d. nord. Länder. Plosz, D. Revision i. ungar. Zivilprozeß. Kisch, D. Gegenstand d. Eideszuschiebg. Rosenberg, D. Abkürzung d. Zuständigkeitsstreitigkeiten i. Zivilprozeß. Walsmann, Prozeßzweck u. Verfahren i. Zivilprozeß. Rabel, Umstellg. d. Beweislast, insbes. d. prima facie Beweis. Mendelssohn Bartholdy, Miszellen z. Prozeßrecht. Pagenstecher, Substanzierung od. Individualisierung? E. Beitrag z. Lehre v. Klaggrund. — Ad. Wachs literar. Tätigkeit. Zsgest. v. d. Bibliothekaren d. RG.

Zeitschrift f. d. freiwill. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltg. i. Württ. 65. Jg. Nr. 8/9: Tafel, Geldentwertg. u. Zivilrechtsprechg.

Dtsch. Zeitschrift f. d. ges. gerichtl. Medizin. 2. Bd. H. 6: Jacobi, Forensische Geständnisse unt. Hypnose.

Zeitschrift f. Volkswirtschaft u. Sozialpolitik. N. F. Bd. 3. H. 4—6: Andreae, D. Staatsidee i. Platons Kunstlehre.

Soziale Praxis u. Archiv f. Volkswohlfahrt. 32. Jg. Nr. 37—38: Heimann, Theorie d. Achtstundentages. Christian, D. Ges. z. Bekämpfg. d. Geschlechtskrankheiten.

Dtsch. Wirtschaftszeitg. 20. Jg. Nr. 37/38: Mügel, Z. Frage d. Goldmarkrechng. Leskow, Auf d. Wege z. Frankierungszwang i. Frachtverkehr.

Dtsch. Steuerblatt. 6. Jg. Nr. 9: Pissel, D. Vorauszahlgn. nach d. Ges. üb. Vorauszahlgn. auf d. Einkommen-, Körperschafts- u. Umsatzsteuer u. d. Rhein-Ruhrabgabe. Pissel, D. Ges. üb. d. Besteuerg. d. Betriebe. Grabower, Aendergn. auf d. Geb. d. Umsatzsteuer i. d. letzten 12 Monaten.

Dtsch. Steuerzeitg. 12. Jg. Nr. 9: Koeppel, D. Ablieferg. ausländ. Vermögensgegenstände (VO. v. 25. 8. 1923). Pissel, D. Ges. üb. d. Besteuerg. d. Betriebe v. 11. 8. 1923. Schmidt, Zwangsanleihe u. Neugründgn. Kennerknecht, D. Steuerbefreiung der i. Reichsausgleichsges., i. Liquidationsschädenges. u. in d. Gewaltschädengesetzen geregelten Fordergn., Ansprüche u. Entschädiggn. Horrwitz, D. Zusammenveranlagg. v. Haushaltungsvorstand und Kindern. Zitzlaff, Spekulationsgewinn aus d. Verkauf junger Aktien.

Reichsarbeitsblatt. Jg. 1923. Nr. 18 (nebst) 28. Sonderh.: Weigert, D. Rechtsverhältnisse d. Artistenberufs nach d. gesetzl. u. tarifl. Regelg. 1. D. allg. öffentl.-rechtl. u. arbeitsrechtl. Verhältnisse. — Sonderh.: Vorarbeiten z. Arbeitsgesetzbuch in zwangl. Folge. Stück 1—3: Vorarbeiten z. d. Arbeitsgesetzen f. Arbeiter u. Angestellte. — Entw. e. Allg. Arbeitsvertragsges. nebst Denkschrift. — Regierungsentw. e. Arbeitsgerichtsges. nebst Begründung.

Neue Zeitschrift f. Arbeitsrecht. 3. Jg. H. 8/9: Klee, D. neue Geldstrafenges. Meißinger, Zwei Rechtsfragen aus d. Wirkg. d. Verbindlichkeitserklärg. v. Schiedssprüchen. Freisler, Tarifkonkurrenz. Potthoff, D. Zuständigkeit nach § 93 BRG. Osthues, D. Bedeutg. d. 2. Absatzes d. § 84 BRG. Denecke, Mitbestimmungsrecht d. Betriebsvertretgn. bei Verhängg. v. Einzelstrafen. Goerrig, D. rechtl. Natur d. Entschädigg. nach d. Betriebsräteges. Schaefer, Schadenersatzansprüche wegen Verstoßes geg. d. VO. v. 12. 2. 1920.

D. Arbeitgeber. 13. Jg. Nr. 18—19: Wolff, D. Primat d. Staates. Guggenheimer, Lohnanteil am Produkt u. Reallohn. Bärwinkel-Leue, Zwei Fragen aus § 12 d. DemobilmachungsVO. v. 12. 2. 1920.

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestellten-Versicherg. 11. Jg. H. 8: Klee, D. neue Geldstrafenges.

D. Polizei. 20. Jg. Nr. 11: Delius, Grabreden von Laien. Rittau, D. Bekämpfg. d. Preistreiberei. v. Behr, Ueb. graph. Exhibitionismus.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Bonner Festgabe f. Ernst Zitelmann z. 50jähr. Doktorjubiläum. Mit Beiträgen v. Paul Krüger, Ernst Landsberg u. a. München, Duncker & Humblot. Gz. 15.

Wenger, Leopold. Ludw. Mitteis u. s. Werk. Wien, Hölder-Pichler-Tempsky. Geb. Gz. 5,65.

Friedrich, Joh. Nachträge zu „Zimmern-Friedrich, Hethit. Gesetze aus d. Staatsarchiv v. Boghazköi." (D. Alte Orient. 23. Jg. H. 2. 1922.) Leipzig, Hinrichs. Gz. 0,15.

Bürgerliches Recht.

Warneyer, Otto. Geldentwertg. u. Vertragserfüllg. nebst anderen wicht., d. Geldentwertg. betr. Fragen. 2., stark verm. Aufl. Berlin, Spaeth & Linde. Gz. 2,50.

Weishut, Rob. Haftet d. säumige Schuldner f. d. Geldentwertg.? Wien, Manz. 6250 ö. Kr.

Weishut, Rob. D. oberstgerichtl. Gutachten üb. d. Verzögerungsschaden. Wien, Manz. 6250 ö. Kr.

Wenzel, Fritz. Preuß. Gesetz üb. d. Verkehr mit Grundstücken nebst d. Ausf.-Best. (Grundstücksverkehr. Bd. 2.) Berlin, Heymann. Gz. 2.

Deckwitz, Jos. D. ländl. Pachtschutz. (D. neue Bodenrecht. H. 1.) Münster i. W., E. Obertüschens Buchh. Gz. 0,60.

Bochalli, Alfr. Verleihg. u. Sicherstellg. v. Wassernutzrechten nach d. Preuß. Wasserges. Berlin, Heymann. Gz. 1,50.

Denkschrift z. Erfinderschutz. (Sozialpol. Schriften d. Bundes angestellter Chemiker u. Ingenieure. 1. Folge. H. 6.) Berlin, Geschäftsstelle d. Bundes.

Schutz d. geistigen Eigentums u. d. Verfügungsfreiheit techn. Angestellter üb. ihren Erfahrungsschatz i. künft. Angestelltenvertragsrecht. E. Denkschrift. (Sozialpolit. Schriften d. Bundes angestellter Chemiker u. Ingenieure. 1. Folge. H. 7.) Berlin, Geschäftsstelle d. Bundes.

Handelsrecht usw.

Stern, Ernst. D. Höchstpreis. E. syst. Untersuchg. auf Grund d. Erfahrgn. d. dtsch. Kriegswirtschaft. München, Schweitzer. Gz. 10.

Fink, W. Reichsknappschaftsges. nebst Einf.-Ges. v. 23. 6. 1923. München, Beck. Gz. 1,20.

Strafrecht usw.

Wehner, Alex. D. Steuerhinterziehg. u. Steuergefährdg. nach d. Strafrechte d. ReichsabgabenO. (Zeitgemäße Steuerfragen. H. 22.) Berlin, Vahlen. Gz. 1,25.

Saldaña, Quintiliano. Moderne Strafrechtsauffassgn. i. Spanien. 2. verm. Aufl. Heidelberg, Winter. Gz. 1.

Ebermayer, Erich. Schuld u. Gefährlichkeit im Entw. zu e. ital. Strafgesetzbuch. Berlin, de Gruyter. Gz. 2.

Staats- u. Verwaltungsrecht.

Giese, Friedr. Grundriß d. Reichsstaatsrechts. 3., erw. u. verb. Aufl. (D. Staatsbürger. 1.) Bonn, Röhrscheid. Gz. 2,20.

Ebner, A. Wegweiser durch d. dtsch. Reichsgesetzgebg. Nachtr. 3. Leipzig, Moeser. Gz. 0,25.

Ebner, A. Wegweiser durch d. preuß. Gesetzgebg. Nachtr. 3. Leipzig, Moeser. Gz. 0.30.

Lenaerts, Carl. D. Mannkammern d. Herzogt. Jülich. (Rhein. Archiv. H. 3.) Bonn, Schroeder. Geh. Gz. 2.

Dieckmann, Carl. Verwaltungsrecht. E. Hand- u. Lehrbuch z. Einf. i. d. Verfassg. u. inn. Verwaltg. d. Dtsch. Reichs u. Preußens. 2. u. 3. Aufl. Berlin, Vahlen. Gz. 11.

Isay, Ernst. D. dtsch. Fremdenrecht. Ausländer u. Polizei. Berlin, Stilke. Geb. Gz. 10

Erythropel, Herm. D. preuß. Besoldungsgesetze v. 17. 12. 1920. 3., völlig umgearb. Aufl. bes. v. Otto König. Berlin, H. W. Müller. Gz. 2.

Jaeckel, Paul, u. Gürich, Arthur. D. Volksschullehrer-Diensteinkommensges. v. 17. 12. 1920 i. d. am 1. 4. 1923 gült. Fassg. Erg.-H. 1. Berlin, Heymann. Gz. 3,20.

Friedeberg, E., u. Polligkeit, W. D. Reichsges. f. Jugendwohlfahrt v. 9. 7. 1922. (Taschen-Gesetzsamml. 110.) Berlin, Heymann. Gz. 7.

ReichsabgabenO. nebst Einf.-VO., Ges. üb. Steuernachsicht u. Sachreg. Hrsg. i. Reichsfinanzministerium. [Neue Aufl.] Berlin, Heymann i. Komm. Gz. 1,25.

BeitreibungsO. v. 26. 6. 1923. (Erg.-Bd. 3 zur ReichsabgabenO.) Hrsg. i. Reichsfinanzministerium. Berlin, Reichsdruckerei. Gz. 0 60.

Rohde, H., u. Beuck, W. Aktuelle Fragen d. preuß. Gewerbesteuerrechts. Berlin, Spaeth & Linde. Gz. 3,20.

Simon, Heinr. Veit, u. Beutner, Wilh. D. Zwangsanleiheges. u. d. Vermögensbewertg. (Guttentagsche Sammlg. Dtsch. Reichsges. Nr. 153.) Berlin, de Gruyter. Gz. 10.

Pannier, Karl. GewerbeO. f. d. Dtsch. Reich nebst d. Ges. üb. d. Beschlagnahme d. Arbeitslohnes, d. Arbeitsnachweisges., d. VO. üb. Lohnpfänd. i. d. Fassg. d. VO. v. 23. 2. 1923 u. d. wichtigsten AusfBest. 36., bis März 1923 fortgeführte Aufl. (Reclams Universal-Bibliothek. Nr. 1781—1782 a, b.) Leipzig, Reclam. Gz. 1,20.

Das, Rajani Kanta. Factory legislation in India. Berlin, de Gruyter. Gz. 6.

Höfchen, Carl. Begriffsbestimmg. u. arbeitsrechtl. Stellg. d. leitenden Angestellten. Berlin, Geschäftsstelle d. Bundes angestellter Chemiker u. Ingenieure.

Zur Frage d. Wettbewerbverbots. Berlin, Geschäftsstelle d. Bundes angestellter Chemiker u. Ingenieure.

Schack, Friedr. D. dtsch. Kolonialrecht i. s. Entwicklg. bis z. Weltkriege. (Hamburg. Universität. Abh. aus d. Geb. d. Auslandskunde. Bd. 12.) Hamburg, Friedrichsen. Gz. 10.

Kirchenrecht usw.

Perathoner, Anton. D. kirchl. Gesetzbuch (Codex juris canonici.) 3., verb. u. erg. Aufl. Brixen, Weger. 28 lire.



Spruch-Beilage zur DJZ. 28. Jahrg. (1923) Heft 21/22

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitget. v. Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Geldentwertung darf auch der in Verzug befindliche Schuldner geltend machen. In einem die Lieferung eines gekauften Autos gegen Zahlung des Vertragspreises betreffenden Rechtsstreite hatte der Beklagte in den Vorinstanzen zwar die Lieferung des Wagens nicht ausdrücklich wegen der Geldentwertung verweigert, aber doch in anderem Zusammenhange darauf hingewiesen, daß er sich für den Vertragspreis kaum die Reifen eines Kraftwagens kaufen könne, während der Kläger durch den Empfang des gekauften Autos, das nunmehr das 20fache wert sei, einen ganz erheblichen Gewinn machen würde. RG. erklärte diesen Hinweis als genügenden Anlass für den Tatrichter, sich mit der (freilich von Amts wegen nicht zu berücksichtigenden) Frage der Geldentwertung zu beschäftigen. Auch durch den späteren Eintritt des Lieferungsverzuges des Bekl. sei dieser des Rechts der Berufung auf die Geldentwertung keineswegs schlechthin verlustig gegangen. Zwar solle der Gläubiger durch den Verzug des Schuldners keinen Schaden erleiden, aber er dürfe durch ihn auch nicht bereichert werden. Wenn der Kl. im vorliegenden Falle ziffernmäßig jetzt mehr an Papiermark zur Abdeckung seiner Kaufschuld aufwenden solle, so sei das (wirtschaftlich betrachtet) nicht ohne weiteres ein ihm durch den Schuldnerverzug zugefügter Schaden. Das würde nur dann zutreffen, wenn die Mark vom Aug. 1922 auch wirtschaftlich noch die Mark vom März 1923 (letzte mündliche Verhandlung vor dem Berufungsrichter) sein würde. Das sei aber nicht der Fall. Ebensowenig sei die wirtschaftliche Entwicklung des Jahres 1923 im Aug. 1922 in dem Sinne voraussehbar gewesen, daß die Vertragschließenden ohne weiteres das sich aus ihr ergebende Risiko auf sich genommen hätten. (Urt. des Ferienzivilsenats II. 215/23 vom 6. Aug. 1923.)

§§ 14, 15. Warenzeichengesetz. Der Verletzte hat Anspruch auf Auskunftserteilung nach § 260 BGB. Die Kl., Inhaberin eines WZ. für Schmiermaterial, verlangt wegen vorsätzlicher Nachahmung des Zeichens durch die Bekl. Feststellung der Schadensersatzpflicht und Auskunft, welche Verkäufe von Schmiermaterial die Bekl. vor und nach der Verwendung des WZ. geschlossen hat. OLG. wies ab, RG. hob auf, u. zw. hinsichtlich des zweiten Anspruchs aus folgenden Gründen: Zwar sei § 687 BGB. nicht anwendbar, weil derjenige, der bewußt rechtswidrig das fremde WZ. zur Kennzeichnung seiner Ware benutze, zwar unzulässigerweise in ein fremdes Recht eingreife, aber auch objektiv kein fremdes, sondern ein eigenes Geschäft besorge. Bei Verletzung des Patent-, Gebrauchsmuster- oder Urheberrechts werde jedoch nach ständiger Rechtsprechung des RG. nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag neben dem Anspruch auf Herausgabe des gezogenen Gewinns noch ein Anspruch auf Rechnungslegung gewährt, weil der unter Verletzung des Schutzes hergestellte Gegenstand sich als eine Verkörperung des geschützten Erfindungsgedankens oder der geschützten Formgebung darstelle und daher der gewerbsmäßige Vertrieb solcher geschützten Gegenstände durch einen Nichtberechtigten zugleich eine eigennützige Verwertung eines fremden Rechtsgutes enthalte, mithin als Besorgung eines fremden Geschäfts i. S. des § 687 Abs. 2 BGB. anzusehen sei. In früheren Entscheidungen habe das RG. die Anwendung dieser Grundsätze auf das Zeichen- und Ausstattungsrecht abgelehnt, weil die Benutzung eines Zeichens oder einer Ausstattung seitens eines Nichtberechtigten bei dem Vertrieb eigener Ware nicht ein Geschäft sei, auf das der Zeicheninhaber ein Recht habe und deshalb der dem Verletzten zustehende Anspruch zwar auf volle Entschädigung gerichtet sei, aber nicht eine unmittelbar auf Herausgabe der widerrechtlich bezogenen Vorteile gehende Verpflichtung darstelle. Diese Ansicht sei nicht aufrecht zu erhalten. Allerdings könnten die Bestimmungen des BGB. über die Bereicherung grundsätzlich nicht auf das WZ-Recht angewendet werden, da das WZ.-Ges. im Gegensatz zum Urheberrechtsgesetz die Schadensersatzpflicht ausschließlich regele und diese auf die Fälle wissentlicher oder grob fahrlässiger WZ.-Verletzung beschränke. Auch umfasse die Entschädigungspflicht aus §§ 14, 15 WZ.-Ges. im Gegensatz zu dem Urheberrechtsgesetz nicht auch die Herausgabe des vom Verletzer durch Benutzung der geschützten Erfindung oder des Musters erlangten Gewinns, falls der Verletzte nicht selbst in der Lage gewesen sei, einen Gewinn in dieser Höhe zu erzielen. Danach scheide zwar die Anwendung des § 687 Abs. 2 BGB. auf das WZ.-Recht aus. Aber in Fällen vorliegender Art sei für Kl. und Gericht die Berechnung eines bestimmten Schadens, auch bei Zuhilfenahme des § 287 ZPO., schwierig, wenn nicht eine Auskunftspflicht des Bekl. in Anspruch genommen werden könnte. In Fällen, in denen ein Recht auf Auskunft gegenüber dem Verpflichteten die Rechtsverfolgung in hohem Maße erleichtere oder erst ermögliche, sei auch ohne Geschäftsführung ohne Auftrag dem Berechtigten nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ein Anspruch auf Auskunft in bezug auf solche Rechtsverhältnisse zu geben, deren Wesen es mit sich bringe, daß der Berechtigte entschuldbarerweise über Bestehen und Umfang seines Rechts im Ungewissen sei, während der Verpflichtete solche Auskunft unschwer geben könne. Dieser Fall sei hier gegeben. Die Verpflichtung zur Auskunft habe bald einen weiteren, bald einen beschränkteren Inhalt. Am weitesten gehe die Rechenschaftspflicht. Sie scheide hier aus, da es sich nicht um eine mit Einnahmen und Ausgaben verbundene Verwaltung handle. Die Verpflichtung zur Auskunft könne sich aber auf die Vorlegung eines Verzeichnisses einer Mehrheit von Sachen, Rechten oder Forderungen beschränken. Demnach habe die Bekl. der Kl. ein Verzeichnis derj. Mengen Schmiermittel vorzulegen, die sie in ihrem Geschäftsbetrieb seit Verwendung des geschützten WZ. abgesetzt habe, mit Hilfe dieses Verzeichnisses werde die Kl. den ihr zugefügten Schaden näher substantiieren und evtl. eidlich schätzen können. (Urt. II. 310/22 v. 4. Mai 1923.)

Vergleichsweiser unentgeltlicher Verwahrungsvertrag über nicht vertretbare Sachen. Schadensersatz wegen Nichterfüllung. BGB. §§ 249 ff., 280, 329 ff., 690, 930. Die Kl. hatte von der Bekl. Holzplatten gewisser Art gekauft. Darüber kam es 1915 zu einem Vergleich, wonach die Platten bis Friedensschluß bei der Beklagten unentgeltlich lagern blieben, die Kl. aber den Preis 6 Wochen nach Friedensschluß zahlen sollte. Als die Kl. 1919 Erfüllung forderte, machte die Bekl. (wie auch im gegenwärtigen Rechtsstreite) geltend, die Platten hätten während des Lagerns Schaden genommen und deshalb anderweit verwertet werden müssen. Kl. klagt auf Lieferung von Platten gleicher Art und Güte gegen Zahlung des Kaufpreises. LG. und OLG. verurteilten, RG. hob auf. Durch den Vergleich sei ein Verwahrungsvertrag über eine bestimmte ausgeschiedene Warenmenge geschlossen, nicht bloß die Lieferungspflicht der Bekl. aus dem ursprünglichen Kaufvertrage bis zum Friedensschlusse hinausgeschoben. Indem die Bekl. auf Grund des Vergleichs eine bestimmte Warenmenge ausschied und für die Klägerin als deren Eigentum in Verwahrung nahm, habe sie dieser das Eigentum übertragen und damit ihrer Vertragspflicht genügt, zugleich aber der Kl. den Kaufpreis gestundet. Das sonach noch bestehende Rechtsverhältnis sei kein gegenseitiger Vertrag. Wenn auch nach dem Vergleiche jeder gegen den anderen einen Anspruch hatte, so habe doch der von der Bekl. übernommenen Verwahrungspflicht keine Gegenpflicht der Kl. gegenübergestanden, insbes. nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises. Hiernach sei der von der Kl. wegen der Unmöglichkeit der Herausgabe der Platten erhobene Schadensersatzanspruch nicht nach § 325 BGB. zu beurteilen, also nicht nur als Geldanspruch geltend zu machen. Voraussetzungen und Ar des Ersatzanspruchs bestimmten sich vielmehr nach § 280 BGB. In erster Linie sei Ersatz in Natur zu leisten. Bei

einem durch den Ersatzpflichtigen verschuldeten Verluste von Sachen, die regelrechte Handelsware sind, gehe der Anspruch in erster Linie auf Leistung derselben Menge gleicher Ware. Ob die fraglichen Platten vertretbare Sachen, regelrechtes Handelsgut gewesen seien, stehe aber noch nicht fest. Es handele sich um einen unentgeltlichen Verwahrungsvertrag. Falls die Platten während der Lagerung ohne Verschulden der Bekl. Schaden erlitten haben sollten, sei die Beschädigung zum Nachteil der Kl. gegangen; dann würde Kl. nicht als Ersatz neue unbeschädigte Platten fordern können, vielmehr könne bei der Sachlage ein Anspruch der Kl. auf Ersatzleistung in Natur ganz oder zum Teil ausgeschlossen sein. (Urt. II. 56/22 v. 19. Dez. 1922.)

Schutz- und Kampfvereinigungen von Arbeitgebern. § 152 GewO. Kläger ist ein eingetragener Fabrikantenverein, die Bekl. sein Mitglied. Satzungsmäßiger Vereinszweck ist möglichst einheitliches Handeln in allen Fällen, welche für das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und -nehmern von grundsätzlicher Bedeutung sind. „Tritt bei einem Vereinsmitglied ein Arbeiterausstand ein, so sind die Mitglieder verpflichtet, bis zu einem schnellstens herbeizuführenden Vereinsbeschlusse keinen Ausständigen bei sich zu beschäftigen“ (§ 12). Hiergegen verstieß die Bekl., indem sie sich mit den Ausständigen einigte und diese dann weiterbeschäftigte. Deshalb wurde auf Grund der Satzung eine Geldstrafe gegen die Bekl. festgesetzt. Auf ihre Zahlung richtete sich die Klage. LG. verurteilte, OLG. wies ab, Rev. blieb ohne Erfolg. Das in § 12 der Satzung enthaltene Verbot bedeute ein wirtschaftliches Schutz- und Kampfmittel den Arbeitnehmern gegenüber, möge auch immerhin das Ziel der Vereinigung gewesen sein, wirtschaftliche Kämpfe nach Möglichkeit zu vermeiden und zu einer friedlichen Einigung mit den Arbeitnehmern zu gelangen. Die Klage sei deshalb nach § 152 RGewO. unbegründet. (Urt. IV. 161/22 v. 8. Febr. 1923.)

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse einer offenen Handelsgesellschaft. Rechtliches Schicksal derselben nach Auflösung der Gesellschaft. Die Parteien waren die Gesellschafter einer o. H., deren Zweck die Herstellung und der Vertrieb chemischer Erzeugnisse war. 1915 verklagten die Parteien sich gegenseitig mit dem Antrage, die Gesellschaft für aufgelöst und den Kl. bzw. Widerkl. für berechtigt zu erklären, das Geschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen. Während des Prozesses kam ein Auseinandersetzungsvertrag zustande, auf Grund dessen das Geschäft mit Aktiven, Passiven und Firma unter ihnen versteigert und von dem Bekl. als dem Meistbietenden erworben wurde. Durch diesen Vertrag sollten nicht berührt werden die bereits anhängigen Ansprüche des Bekl. und Widerkl., den Kl. zu verurteilen, alle in seinem Besitz befindlichen Aufzeichnungen, Niederschriften und Kopien der in der Fabrik der Parteien angewendeten Verfahren, Rezepte, Apparate, Einrichtungen und Erfahrungen usw. in die gemeinsamen Geschäftsräume zurückzuschaffen und dort zu belassen, soweit sie aber an Dritte bereits ausgeliefert seien, ihre Zurückschaffung in die Räume der Gesellschaft herbeizuführen. Diesen Antrag änderte der Bekl. später, nachdem der Kl. die fraglichen Schriftstücke und Aufzeichnungen zu den Akten überreicht hatte auf Verurteilung zur Einwilligung zur Herausgabe an den Bekl. OLG. wies diesen Antrag ab: Es handle sich um Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse der o. H. Die Frage ihres gesetzlichen Schutzes sei nicht unter den Gesichtspunkten des Immaterialgüterrechts oder des Urheberrechts, sondern lediglich unter dem der Verletzung des Persönlichkeitsrechts an der geistigen Schöpfung durch unerlaubte Handlung zu beurteilen. Träger der Persönlichkeitsrechte einer o. H. sei nicht letztere, sondern die Gesellschafter; das geistige Eigentum, das danach jedem Gesellschafter zustehe, könne jeder Gesellschafter verwerten. Gleichgültig sei, ob er es durch Aufzeichnungen oder bloß im Gedächtnis festhalte. Hiernach habe keine der Parteien das alleinige Verfügungsrecht. RG. hob auf und verurteilte nach Widerklageantrag. Es handle sich nicht um Persönlichkeitsrechte an der geistigen Schöpfung. Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse seien wirtschaftliche Güter, bildeten werterhöhende Bestandteile eines gewerblichen Unternehmens und könnten gleich diesem der o. H. gehören, auch grundsätzlich frei veräußert werden. Inhaber des Gesellschaftsvermögens seien zwar die in einer Gesellschaft zur gesamten Hand stehenden Gesellschafter. Hätten sie wie hier durch ihre gemeinschaftliche Tätigkeit im Interesse des gemeinschaftlichen Unternehmens Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse erdacht und geschaffen, so seien sie in Ermanglung einer abweichenden Vereinbarung nur in ihrer Gesamtheit Inhaber dieser Geheimnisse geworden und kraft Gesellschaftsrechts wechselseitig verpflichtet, die Geheimnisse zu bewahren und ausschließlich im gemeinschaftlichen Interesse zu verwerten. Demgemäß sei der streitige Widerklageantrag in seiner ursprünglichen Fassung bis zur Auflösung der Gesellschaft gerechtfertigt gewesen. Nachdem der Bekl. das Gesellschaftsvermögen für sich erstanden, habe er den Antrag dahin geändert, daß die Herausgabe an ihn allein zu erfolgen habe. Dieses Verlangen würde unberechtigt sein, wenn die Parteien die Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse von der Versteigerung des Vermögens ausgeschlossen hätten, was an sich zulässig gewesen wäre. Eine derartige Ausschließung sei jedoch nicht vereinbart. Hiernach sei der übereinstimmende Wille der Parteien dahin gegangen, das Vermögen als Ganzes zu versteigern und nur die Frage der Zugehörigkeit der Geheimnisse und des geltend gemachten Herausgabeanspruchs der richterlichen Entscheidung vorzubehalten. Da nun nach obigem die Zugehörigkeit zu dem Gesellschaftsvermögen außer Zweifel stehe, so habe der Bekl. mit dem letzteren auch die Geheimnisse und den Herausgabeanspruch erworben. Ob und wieweit der Kl. durch die Mitveräußerung der Geheimnisse an den Bekl. gehindert sei, von seiner persönlichen, vor Auflösung der Gesellschaft befugtermaßen erlangten Kenntnis der Geheimnisse in eigenem Interesse Gebrauch zu machen, sei nicht zu entscheiden. Zur Entnahme von Abschriften und Abzeichnungen sei er nicht befugt gewesen. (Urt. II. 72/22 v. 27. März 1923.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

§ 111 Abs. 1 StrGB. Aeußerer Tatbestand. Zusammenhang. Die Revision des verurteilten Angekl. ist verworfen. Aus den Gründen: Wie der Wortlaut des § 111 Abs. 1 StrGB. ergibt, genügt es zur Anwendung dieses Strafgesetzes, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung zur Folge hatte, also zwischen dieser und jener ein ursächlicher Zusammenhang bestand. Ob dieser Zusammenhang ein unmittelbarer oder nur ein mittelbarer war, macht nach der Rechtspr. des RG. über den Ursachenzusammenhang keinen Unterschied. Deshalb ist dem LG. beizupflichten, wenn es angenommen hat, es bedürfe nicht des Nachweises, daß der Täter die Aufforderung des anderen selbst vernommen oder auch nur Kenntnis von ihrer Existenz erlangt habe; es sei hinreichend, wenn die Tat Folge der durch die Aufforderung hervorgerufenen allgemeinen Aufregung war. Die hiergegen geltend gemachten Bedenken können gegenüber jener Rechtspr. über den Ursachenzusammenhang, an der festzuhalten ist, nicht durchgreifen, weil sie auf einer von der reichsgerichtlichen abweichenden Auffassung über jenen Zusammenhang beruhen. Nach jener Rechtspr. genügt es zur Annahme eines solchen schon, wenn die Aufforderung selbst nur ein einziges Glied in der Kette von Umständen bildete, die den Erfolg herbeigeführt haben. Ohne die dem Täter zur Last fallende Aufforderung würde festgestelltermaßen die strafbare Handlung, zu der aufgefordert wurde, nicht eingetreten sein, und es war die Aufforderung die volle Ursache des eingetretenen Erfolges, insofern durch sie eine wesentliche Bedingung zum eingetretenen Erfolg gesetzt worden war. (Urt. III, 246/23 v. 26. April 1923 g. N.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

= **Die verschiedenartigen Betriebe eines und desselben Unternehmens bilden vom Standpunkt des Ums.-StGes. aus ein einziges Steuersubjekt.** Eine offene Handelsges., die in ihrer Hauptniederlassung eine Kohlenhandlung und in ihrer auswärtigen Zweigniederlassung eine Rhederei betreibt, erwirbt demnach den unmittelbaren Besitz an den Kohlen, die der Zweigniederlassung von der Grube

lediglich zum Zwecke der Beförderung übergeben werden auch dann, wenn die Zweigniederlassung eine eigene Firma führt. Sie kann daher nicht die Befreiungsvorschrift des § 7 UmsStGes. geltend machen, da nicht ein Dritter kraft Beförderungsvertrags die Kohlen für sie besitzt. (Urt. V.A. 23/23 v. 25. Mai 1923.)

= **Abzugsfähig nach § 59 Abs. 1 EinkStGes. sind nur unentgeltliche Zuwendungen** zum Zwecke der Förderung des Kleinwohnungsbaues, nicht aber entgeltliche. (Urt. VIe. A. 8/23 v. 13. Juni 1923.)

= **Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht (§ 13 Abs. 1 EinkStGes.).** Soweit z. Zt. der Steuerveranlagung eine gesetzl. Unterhaltspflicht besteht, gibt ein mit Rücksicht auf das Bestehen derartiger gesetzl. Vorschriften geschlossener Vertrag kein Abzugsrecht i. S. des § 13² des EinkStGes. Darauf, ob er vor Feststellung der Unterhaltspflicht geschlossen ist, kommt es nicht an. (Urt. VIe. A. 1/23 v. 19. Juni 1923.)

= **Ob das Saarbeckengebiet i. S. einer steuerrechtlichen Vorschrift als Inland anzusehen ist (§ 49 Versailler Vertr.), bestimmt sich nach dem Zwecke der Vorschrift.** I. S. des Zusatzes 3 zu TNr. 1 A. a, b ist es Ausland. Trotzdem kann ein Gesellschaftsvertrag, der schon vor Inkrafttreten des FrV. verstempelt war, nicht nochmals versteuert werden, wenn die Gesellschaft im Inland eine Zweigniederlassung errichtet. Wohl aber tritt Stempelpflicht ein, wenn sie dann ihr Grund- oder Stammkapital erhöht. (Urt. II. A. 33/23 v. 22. Juni 1923.)

= **Kostenentscheidungen des Finanzgerichts kann der Reichsfinanzhof zuungunsten des beschwerdeführenden Steuerpflichtigen auch dann ändern,** wenn sich das Finanzamt der Rechtsbeschwerde nicht angeschlossen hat. Das Verbot der Verböserung im § 228 RAbgO. gilt nur für den streitigen steuerrechtlichen Anspruch. (Urt. II. A. 81/23 v. 22. Juni 1923.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Berücksichtigung der Geldentwertung bei Ansprüchen auf Grund des Okkupationsleistungsgesetzes. Die Vorschriften dieses Ges. v. 2. März 1919, Fass. v. 27. März 1920, stehen einer angemessenen Berücksichtigung der seit der Zeit der Leistung eingetretenen Geldentwertung nicht entgegen. Die positiven gesetzlichen Vorschriften des OkkLG. gestatten in Uebereinst. mit allg. Rechtsgrundsätzen, den leitenden Grundgedanken und dem Zweck des OkkLG., dem Geschädigten eine nach den Verhältnissen des Einzelfalls z. Zt. der Entsch. angemessene Vergütung zu gewähren, ein Ergebnis, das wesentlich auch den die AusfGes. z. FrV. v. 31. Aug. 1919 beherrschenden Gedanken entspricht, die auch grundsätzlich die Gewährung einer „angemessenen Vergütung" vorschreiben. Durch den Zweck des Ges., einen angemessenen Schadensausgleich zu schaffen, sind auch die Grenzen gezogen, innerhalb deren die Geldentwertung nach den Verhältnissen des Falles zu berücksichtigen ist. Dabei ist davon auszugehen, daß im Hinblick auf die Vorschriften des OkkLG. zwischen dem Reich und dem in Erfüllung einer Requisitionsforderung Leistenden ein öffentlich-rechtl. Rechtsverhältnis begründet wird, auf dessen Beurteilung neben den Vorschriften des Gesetzes auch Rechtsgrundsätze allgemeiner Natur, wie sie für das Gebiet des bürgerl. Rechts in §§ 157, 242, 254 geregelt sind, zur Anwendung zu bringen sind. (Entsch. G. S. 3/23 v. 12. Mai 1923.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Bartels, Berlin.

„Königl. priv. Apotheke". Am 4. Juli 1922 fand in F. ein Demonstrationsumzug der Sozialdemokrat. Partei aus Anlaß der Ermordung des Reichsministers Rathenau statt. Am Tage vorher war der Inhaber der Apotheke von drei jungen Leuten auf offener Straße aufgefordert worden, das Schild mit der Aufschrift „Königl. priv. Apotheke" zu entfernen, widrigenfalls sie die Apotheke kurz und klein und ihm die Knochen zerschlagen würden. Als der Apotheker sich an die Polizeiverwaltung um Schutz wandte, erklärte sich diese hierzu außerstande und gab ihm die Entfernung des Schildes auf. Die hiergegen erhobene Klage wies der Bezirksausschuß ab, während auf die Berufung des Apothekers das OVG. die Verfügung mit folgender Begründung aufhob. Bei jedem Einschreiten auf Grund des § 10 II. 17 ALR. hat sich die Polizei auf die Mittel und Anordnungen zu beschränken, die zur Abwendung der Gefahr, der vorzubeugen sie berechtigt und verpflichtet ist, nötig sind. Dies gilt insbes. in den Fällen des Staatsnotsrechts, in denen die Polizei ausnahmsweise in die Rechte eines unbeteiligten Dritten einzugreifen befugt ist. Ueber das Maß des Nötigen ist die Polizeibehörde hinausgegangen, indem sie dem Kläger ohne Zeitbeschränkung, also dauernd, die Anbringung des Schildes und damit die Ausübung eines ihm zustehenden Eigentumsrechts unmöglich gemacht hat. War, was unerörtert bleiben kann, am Tage des Demonstrationsumzugs aus dem Vorhandensein des Schildes eine unmittelbar drohende Gefahr für die öffentl. Sicherheit zu befürchten, und konnte die Polizei diese Gefahr nicht mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln, sondern nur durch einen Eingriff in die Rechte des Klägers beseitigen, so bestand die nötige Anstalt darin, dem Kläger aufzugeben, zu dulden, daß für den Tag des Umzugs das Schild von der Polizei verdeckt oder abgenommen werde. Eine dauernde Untersagung der Anbringung des Schildes überschritt diese Grenzen. Die Aufgabe der Polizei besteht in erster Linie darin, die in ihren Rechten bedrohten Staatsbürger zu schützen und pflichtgemäß gegen die Störer der öffentl. Ruhe, Sicherheit und Ordnung einzuschreiten, eine Aufgabe, von der die Polizei nur ausnahmsweise absehen kann, wenn erhellt, daß die ihr im betr. Zeitpunkte zu Gebote stehenden Kräfte nicht für den Schutz des in seinen Rechten bedrohten Staatsbürgers oder nicht zur Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit ausreichen. Glaubte die Polizei, mit einer Wiederholung der für den 4. Juli drohenden Ausschreitungen auch für die Zukunft rechnen zu müssen, so war es ihre Aufgabe, durch Aufklärung über die strafgesetzl. Folgen, durch Verstärkung ihrer Polizeikräfte usw. diesen Ausschreitungen vorzubeugen und ihnen nötigenfalls mit polizeilicher Gewalt entgegenzutreten. Anderenfalls wäre damit den Machenschaften derjenigen Elemente, die unter Durchbrechung der Rechtsordnung zu Ausschreitungen und Gewalttätigkeiten sich hinreißen lassen, Tor und Tür geöffnet und der Staatsbürger in der Ausübung seiner ihm nach der Verf. und den bestehenden Gesetzen zustehenden Rechte in gesetzwidriger Weise bedroht. Derartigen ungesetzlichen Handlungen vorzubeugen, ist in erster Linie Aufgabe und Pflicht der Polizeibehörde. (Urt. I. C. 9/23 v. 21. Juni 1923.)

Kammergericht.

Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Hanschmann, Berlin.

Polizeiliche Strafverfügungen. Mängel der Zustellung hemmen nicht die Einleitung des gerichtlichen Verf. Die Strafk. hat den Angekl. freigesprochen, weil ihm die Strafverf. des Landrats nicht in vorschriftsmäßiger Ausfertigung zugestellt sei und keine Grundlage für das Strafverf. bilden könne. Diese Erwägung geht fehl. Der Ber.-Richter kann die Frage, ob die Strafverf. ordnungsmäßig zugestellt ist, nur unter dem auch sachlich rechtlichen Gesichtspunkt erörtert haben, daß die ordnungsmäßige Einleitung des Strafverf. als Urteilsvoraussetzung zu gelten habe. Diese besteht zwar, doch ist die Frage nach ihrem Bestehen dadurch falsch beantwortet, als es nicht auf die Zustellung, sondern nur auf den ordnungsmäßigen Erlaß der Strafverf. ankommt. Nur dieser bildet die Grundlage des Strafverf.; Mängel der Zustellung haben nur zur Folge, daß die Frist zur Stellung des Antrages auf gerichtl. Entsch. (§ 453 Abs. 3 StrPO.) noch nicht in Lauf gesetzt ist. Die Stellung dieses Antrages ist jedoch durch den Beginn der Frist nicht bedingt; der Antrag kann vielmehr — wie jeder Rechtsbehelf im Strafverf. — rechtsgültig auch vor Zustellung der Strafverf. erfolgen. Die Urteilsvoraussetzung des ordnungsmäßigen Erlasses der Strafverf. ist gegeben; der Umstand, daß der Landrat die Strafverf. nicht mit voller Unterschrift versehen, sondern nur mit dem ersten Buchstaben seines Familiennamens unterzeichnet hat, vermag ihrer Gültigkeit

nicht Abbruch zu tun. Das LG. hätte hiernach in der Sache selbst erkennen müssen. (Urt. 1 StrSen., 1. S. 228/23 v. 15. Mai 1923.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Strafsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat, OLGPräs. Dr. Meyer, München.

Zu § 361 Nr. 8 StrGB. Unter dem Begriff „Unterkommen" i. S. des § 361 Nr. 8 StrGB. ist, wie der Senat in feststehender Rechtspr. angenommen hat, der Besitz eines gesicherten Obdachs und der zum Unterhalt erforderlichen Mittel zu verstehen. Wortlaut und Zweck der Vorschrift erfordern diese Auslegung, denn ein Unterkommen hat nur der, der neben einem für eine gewisse Dauer zu Gebote stehenden Obdach auch die Mittel zum Unterhalte besitzt. Beides zusammen ist erforderlich, um im einzelnen Fall das Vorhandensein eines Unterkommens annehmen zu können. Schon das Fehlen der einen oder der anderen beider Voraussetzungen genügt zu der Annahme, daß jemand kein Unterkommen hat. Der Einwand des Angekl., daß die ihm vom Bezirksamte gesetzte Frist unzureichend war, ist mit Recht von der Strafk. zurückgewiesen worden. Allerdings kann u. U. die Vorsetzung einer zu kurz bemessenen Frist zur Verneinung des inneren Tatbestandes des § 361 Nr. 8 führen, weil die Anwendung dieser Vorschrift strafrechtliches Verschulden — Vorsatz oder Fahrlässigkeit — voraussetzt. Allein im vorl. Falle liegt der innere Tatbestand zweifellos vor. Der Angekl. hat die Möglichkeit, sich durch körperliche Arbeit Mittel zum Lebensunterhalte zu verschaffen, nicht benützt und dadurch vorsätzlich dem ihm von der Verwaltungsbehörde erteilten Auftrage zuwidergehandelt. (Urt. RevReg. II. Nr. 408/22 v. 15. Jan. 1923.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Grisebach, Hamburg.

Geldentwertung. Ein Kaufmann war wegen Kettenhandels angeklagt, vom Schöffengericht freigesprochen, von der Strafk. zu einer Geldstrafe von 1500 M., im Unvermögensfalle zu 15 Tagen Gefängnis verurteilt. Auf die von ihm eingelegte Rev. hob das OLG. das Urteil wegen ungenügender Begründung auf und verwies die Sache an die Strafk. zurück. In dem zweiten Urteile erklärte diese den Angekl. wieder für schuldig und erhöhte mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Geldentwertung die Strafe auf 15 000 M. ev. 150 Tage Gef. Der Angekl. legte zum zweiten Male Rev. ein, weil auch die neue Begr. wiederum unzureichend erschien, aber auch deshalb, weil die Verschärfung der Strafe gegen § 398 StrPO. verstoße. Der Staatsanwalt schloß sich in letzterem Punkte den Anträgen des Verteidigers an. Das Gericht trat jedoch dem Standpunkt nur teilweise bei. Es erachtete die Verzehnfachung der Strafe als mit § 398 vereinbar; Sinn des Gesetzes sei der, daß die in der neuen Verhandlung zu verhängende Strafe den Angekl. nicht härter treffen dürfe als die, die ihn nach dem früheren, mit Erfolg von ihm angef. Urteil getroffen haben würde. Davon könne aber hier keine Rede sein. Wenn der Angekl. jetzt 15 000 M. zahlen müsse, so treffe ihn das nicht härter, als wenn er z. Z. des früheren Urt. 1500 M. zu zahlen gehabt hätte. Dagegen liege eine Verletzung des § 398, die zur Aufhebung des Urteils führen müsse, insofern vor, als der Angekl. für den Fall seiner Zahlungsunfähigkeit durch das neue Urt. mit 150 Tagen Gef. bedroht werde, während er nach dem früheren höchstens 15 Tage hätte verbüßen müssen[1]). (Urt. v. 10. Okt. 1923.)

Oberlandesgericht Stettin.

Mitgeteilt von RA. b. OLG. Dr. Conrad, Stettin.

Lebensversicherung in fremder Währung. Weder nach dem aus den Umständen zu ermittelnden, noch nach dem zu ergänzenden Parteiwillen kann angenommen werden, daß die Parteien die auf holländische Gulden lautende Versicherung in Wahrheit unter Zugrundelegung der Friedensparität von Mark und Gulden so abgeschlossen haben, daß diese Parität die Zahlungspflicht der Bekl. begrenzen sollte. Die Tatsache, daß mit der Fortdauer der Friedensparität gerechnet werden konnte, läßt keinen Schluß dahin zu, daß die Parteien diese stillschweigende Annahme zum Inhalt des Vertrages machen wollten, zumal da der Versicherungsnehmer in dem Lande der Guldenwährung lebte und nach Eintritt der Fälligkeit der Versicherungssumme leben wollte. Die Bekl. mußte als der das Geschäft nach den Verhältnissen jener Zeit führende Teil alle Sicherheit gewähren, die die Versicherungsgesellschaften des Landes gaben. Die Abfassung der Versicherungsurkunde in der Sprache des Landes und der Abschluß in Amsterdam, die Eigenschaft des Klägers als holländ. Staatsangehöriger verstärken diese Erwägungen, ebenso die Tatsache, daß die Prämien ständig in Gulden gezahlt und angenommen sind, auch noch zu Zeiten, in denen die Friedensparität des Guldens zur Mark schon um ein Vielfaches überschritten war. Auch aus der durch das VAG. vorgeschriebenen und von der Bekl. entsprechend vorgenommenen Anlegung der Bestände des Prämienreservefonds in deutschen Werten können keine Schlüsse darauf gezogen werden, daß die Versicherungssumme in Mark zurückgezahlt werden müsse. Von einem (rechnungsmäßigen) Aufbau der Versicherungssumme nur aus dem Prämienreservesoll, der richtig errechneten Prämienreserve kann nicht die Rede sein. Richtig wäre es gewesen, die Prämienreserve für die Kl. in Gulden anzusetzen. Wenn die Bekl. i. J. 1919 den Prämienbetrag in Gulden einzog, ohne an eine entsprechende Vermehrung des Prämienreservefonds heranzugehen, so wurde sie ihrer Verpflichtung aus § 57 Satz 1 VAG. offenbar nicht gerecht. Demnach war die Schuld der Bekl. dem Kl. gegenüber als Guldenschuld festzustellen. Die Bekl. beruft sich auf wesentliche Veränderung der Umstände, insbes. auf ihre Vermögenslage, wie sie durch die Markentwertung in Verb. mit der durch das Ges. v. 30. Dez. 1921 erzwungenen ungünstigen Anlage des Prämienreservefonds herbeigeführt ist. Es bleibt dahingestellt, ob bei Verträgen, in denen der eine Teil die ihm geschuldete Leistung in der Vergangenheit voll empfangen hat, die Verweigerung der Gegenleistung aus dem Gesichtspunkte drohenden Ruins zugelassen werden kann. Grundsätzlich ist die Befugnis der Gerichte zum Eingriff in die Versicherungsverträge deshalb zweifelhaft, weil § 69 VAG. gerade für den Fall des Notleidens der Vers.-Ges. ein Eingreifen des Reichsaufsichtsamtes f. Privatvers. geordnet hat. Hinsichtlich der Durchsetzung der Verurteilung war indes ein Vorbehalt in dem Urteil geboten. Der Prämienreservefonds, mag er auch rechtlich im Eigentum der Bekl. stehen, ist durch § 57 ff. VAG. als ein Sondervermögen gestaltet, das der Gesamtsicherung der Versicherten dient. Die Bekl. ist öffentlich-rechtlich verbunden, auf die Wahrung dieses Anspruchs bedacht zu sein (§ 61 Abs. 1 VAG.). Im vorl. Falle wird die Gemeinschaft der Versicherten an dem Fonds durch Versicherte mit Markforderungen und andere mit Fremdwährungsansprüchen gebildet. Es ist offenbar, daß bei voller Befriedigung der Ansprüche der Versicherten hochstehender Währungen die Versicherten, die Markwährung haben, ausfallen müßten, da der Fonds nur der überall in Mark angesetzten Prämienreserve entspricht. Dies widerspricht § 61 Abs. 1 und der in § 61 Abs. 3 ausgesprochenen Ranggleichheit der Versicherten in ihrem Verhältnis zum Fonds. Die Bekl. darf also in der Verteilung des Prämienreservefonds den Kl. nur so stellen, wie es die Prämienberechnung vorschreibt, d. h. wie andere Markversicherte. Darnach ist der Bekl. das Recht vorbehalten, die Befriedigung aus dem Prämienreservefonds nur zu dem Betrage des Guldenfriedenswertes gegenüber der Mark zu gestatten. Die Geltendmachung des Rechts hat bei einer weitergehenden Vollstreckung in die Bestände des Prämienreservefonds in Anwendung der §§ 780 ff. ZPO. zu erfolgen. (Urt. 4 U. 206/23 v. 9. Sept. 1923.)

[1]) Das Urt. ist auch insofern von nicht unerheblicher Tragweite, als für den Angekl. der Anreiz beseitigt wird, ein ergangenes Strafurteil lediglich zum Zwecke der Fristgewinnung anzufechten. Im übrigen zeugt es von einer Freiheit gegenüber dem Buchstaben des Gesetzes, die man sonst in den Urteilen der Gerichte — und zumal der Strafgerichte — nicht immer zu finden pflegt. Inzwischen ist der in dem Urt. enthaltene richtige Gedanke v. Gesetzgeber durch Ges. v. 13. Okt. 1923 bestätigt.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb Aktiengesellschaft, Berlin.

Heft 23—24. Berlin, den 1. Dezember 1923. 28. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar, DR. R. HEINZE, Reichsjustizminister a. D., Mitglied des Reichstags, D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags, DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat, DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat, DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat, DR. E. MAMROTH, Rechtsanwalt, Justizrat, DR. K. MEYER, Staatsrat, Oberlandesgerichtspräsident, DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags, EUGEN SCHIFFER, Reichsjustizminister a. D., Mitglied des Reichstags, DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident, DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident a. D., D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, Professor der Rechte, DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, Professor der Rechte,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Straße 96, nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 19, und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: 6gesp. Nonp.-Zeile 30 Goldpfennig, Stellengesuche 25 Goldpfennig.

Deutsche Rechtseinheit — deutsche Reichseinheit!

Alter Gepflogenheit getreu, kann die DJZ. an den verfassungsrechtlichen Streitfragen zwischen dem Reiche und Bayern nicht vorübergehen. Eine Entpolitisierung dieser für alle Deutschen wichtigsten Frage war die Losung für die DJZ. Je größer der außenpolitische Druck, desto mehr muß das Deutsche Reich im Bismarckschen Sinne uns erhalten bleiben! Eine ruhige, leidenschaftslose, dem politischen Tagesstreit entrückte Klärung war die Aufgabe, die sich die DJZ. stellen mußte.

Von diesen Erwägungen ausgehend, habe ich einerseits vom reichsdeutschen Standpunkt aus Wilhelm Kahl, der die Reichsverfassung in der Nationalversammlung in Weimar mitschuf, zudem als bayer. Abgeordneter Mitglied des Reichstages ist, und andererseits den bayerischen Staatsrechtsgelehrten Professor Nawiasky gebeten, diese Verfassungsfragen wissenschaftlich zu behandeln, damit der Streit auf das allein mögliche und nötige juristische Gebiet zurückgeführt werde.

Der Herausgeber: Dr. Liebmann.

I.

Entspannung des Unitarismus.

Von Professor D. Dr. Kahl, M. d. R., Berlin.

In der Konferenz der deutschen Ministerpräsidenten v. 24. Okt. erklärte der bayerische Gesandte, daß der „Urgrund“ der Konflikte zwischen Bayern und Reich in der „Ueberspannung des unitarischen Gedankens der RV.“ gelegen sei. Einer der Gründe, will ich wohl zugeben. Es konkurrieren mit ihm noch mehrere „Urgründe“, die anderswo quellen als in der RV. Jedenfalls würde, falls wirklich der überspannte Verfassungsunitarismus die alleinige Streitquelle wäre, der Weg zur Beseitigung dieses Konfliktsgrundes nicht in einseitig beanspruchter Auslegung und Handhabung von beanstandeten Verfassungsbestimmungen, wie kürzlich der Art. 47 u. 48, sondern allein in gegenseitiger verfassungsmäßiger Verständigung zu suchen sein. Es liegt mir fern, den politischen Tagesstreit in einem wissenschaftlichen Organ zu erneuern. Soweit ich pflichtgemäß als RT.-Abg. für Oberbayern und Schwaben zu jenem Streite Stellung zu nehmen hatte, ist es jüngst an verschiedenen Orten in Rede und Schrift geschehen. Vielmehr beabsichtige ich hier, den behaupteten „Urgrund“ der Konflikte ausschließlich unter staatsrechtlichen und gesetzespolitischen Gesichtspunkten zu würdigen. Zu dem alleinigen Zweck, auf dem Boden des Rechts einen versöhnenden Ausgleich zu gewinnen. Und bei solcher Beschränkung des Themas befinde ich mich allerdings mit dem bayerischen Gesandten in einiger Uebereinstimmung.

An der großen Vergangenheit gemessen, hat in der Tat und Wahrheit die Weimarer Verfassung den unitarischen Gedanken überspannt. Wer sich über den Stand der Dinge nach der älteren RV. und die bei normaler Entwicklung damals zu stellende Prognose mit absoluter Zuverlässigkeit zu unterrichten wünscht, wende sich noch heute an die geistvolle Schrift Heinrich Triepels: „Unitarismus und Föderalismus“ von 1907. Im Verf.-Aussch. zu Weimar wurde das Problem niemals grundsätzlich, d. h. mit der Intention erörtert, eine klare und feste Richtlinie für das neue Verfassungswerk zu ziehen. Meine dahingehende Anregung, die ich als Berichterstatter über den 1. Teil des Entw. zu geben gewagt hatte, wurde mit dem Bemerken abgetan, das sei nicht Aufgabe des Gesetzgebers, gehöre allenfalls ans Ende, aber nicht an den Anfang und sei im übrigen Sorge der Staatsrechtslehrer. So wurde nur gelegentlich, dann allerdings viel und mit stetigen Wiederholungen in Ausschuß und Plenum darüber geredet, aber folgerichtig ohne grundsätzlichen Einfluß auf die Sache. Auch die geschichtlichen Ponderabilien und Imponderabilien konnten bei dieser Methode nicht zu ihrem vollen Rechte kommen. Die Mehrheitsstimmung neigte

zweifellos zum Einheitsstaat. Unter den bestehenden Tatsachen und Verhältnissen war aber dieses Ziel nicht alsbald zu erreichen. Man blieb also bei der überlieferten Vorstellung vom Bundesstaat. Auch auf diese Weise behielt man immerhin ein weites Feld seiner Ausstattung auf der Linie zum Einheitsstaat. Denn keine Staatenverbindung ist gleich jenem der größten Mannigfaltigkeit der rechtlichen Gestaltung fähig. Vergleiche Reich, Schweiz u. nordamerikanische Union. Zahllose Uebergänge liegen innerhalb des Bundesstaates von dem Punkte an, wo er durch Bildung einer Zentralstaatsgewalt vom Staatenbunde sich ablöst und damit begrifflich beginnt, bis zu dem Punkte seiner Vollendung, an dem er durch höchste Potenzierung der Zentralstaatsgewalt zugleich dem Einheitsstaate am nächsten kommt. Alle innerhalb dieses Anfanges und Endes gelegenen Uebergänge sind noch als echte und wahre Darstellungen des Bundesstaates anzusprechen. So konnte man die Firma des alten Hauses beibehalten und doch die innere Einrichtung unitarisch nach Belieben ausgestalten. Je länger je mehr trat der Zug zum Unitarismus hervor, und je weiter man sich von Bismarcks Verfassung entfernte, um so preiswürdiger erschien vielen das Werk. Unter welchen Einflüssen dies geschah, setze ich hier nicht auseinander. Charakteristische Ergebnisse dieser unitarischen Einstellung aber sind, wie jedem Kenner der RV. ohnehin nicht fremd, in kürzester Zusammenstellung folgende.

Bezeichnend schon die Wahl des Ausdrucks „Länder" statt Einzel-, Glied- oder Bundesstaaten. In der Diskussion wurden zwar expressis verbis überwiegend Gründe sprachlicher und poetischer Schönheit dafür geltend gemacht. Im innersten aber sollte eine juristisch präzise Anerkennung des Staatsbegriffs vermieden werden. Die Bezeichnung „Land" ließ später ebensogut die Anwendung auf bloße Reichsverwaltungsbezirke offen. Der Ausdruck „Staat" ist nur da verwendet, wo eine einheitliche Benennung für Reich und Glieder erforderlich war. Nach Art. 17 kann kein Land seine Staatsform und das Wahlsystem für Volksvertretung und Gemeinden selbständig bestimmen. In Verbindung mit ihm steht die Beseitigung einer selbständigen Staatsangehörigkeit nach Art. 110. Art. 18 hat eine wirkliche Gebietshoheit der Länder ausgeschaltet. Bei der Reichsgründung von 1871 war der historische Tatbestand der Staatsgebiete allein entscheidend. Die in Art. 1 der ä. V. aufgezählten Gebiete der Einzelstaaten waren in dem territorialen Umfang, mit dem sie in das Reich eingetreten waren, verfassungsmäßig geschützt und nur insoweit einer Einwirkung des Reiches ausgesetzt, als unter dem Gesichtspunkte der Reichsverteidigung und anderem eine besondere Reichsgebietshoheit für den Einzelfall begründet war. Dieses Verhältnis hat sich umgekehrt. Es besteht eine allgemeine Reichsgebietshoheit. An Stelle des festen historischen Besitzstandes ist ein bewegliches Prinzip der Ländergliederung getreten. Trennung wie Vereinigung von Ländern kann sich unter gewissen Voraussetzungen durch verfassungsänderndes, unter Umständen sogar durch einfaches Reichsgesetz vollziehen. Wie die Verfassungsautonomie, so wurde auch die Verwaltungshoheit der Länder erheblich eingeschränkt. Eine unmittelbare Reichsverwaltung gab es früher nur auf fünf vorbehaltenen Gebieten. Umgekehrt haben nunmehr die Länder selbständige Verwaltungshoheit nur, soweit sie ihnen ausdrücklich übertragen oder stillschweigend überlassen ist. Alle hauptsächlichen Verwaltungsgebiete sind durch Artt. 78 ff. auf das Reich übergegangen. Die entscheidende Probe auf das Gleichgewicht von unitarischem und föderalistischem Prinzip gibt aber erst die Gesetzgebungskompetenz des Reichs. Die nur nach wiederholter Umarbeitung und heißem Bemühen gelungene Erfindung der Dreiteilung von ausschließlicher, konkurrierender und normativer Gesetzgebungsgewalt des Reichs war die Formel des schließlichen Kompromisses zwischen beiden Prinzipien, mit dem Ergebnis, daß für das rechtsschöpferische Eigenleben der Länder wenig übrig blieb. Um die Wiedergabe der Kataloge der Artt. 6—12 kann es sich hier nicht handeln, ich hebe nur weniges einzelne hervor. Durch den Uebergang der vollen Steuerhoheit auf das Reich war die Existenzmöglichkeit der Länder als Staaten an der Wurzel angefaßt und in Frage gestellt. Die Ermahnung in Art. 8, daß das Reich „auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Länder Rücksicht zu nehmen habe", war und blieb eine theoretische Beruhigung. Ungemein dehnbar ist die konkurrierende Bedarfsgesetzgebung nach Art. 9. „Soweit ein Bedürfnis für den Erlaß einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, hat das Reich die Gesetzgebung über die Wohlfahrtspflege und den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit." Ueber die Bedürfnisfrage entscheidet allein der Reichsgesetzgeber. Die Gebiete selbst sind nahezu uferlos. Sie absorbieren unter Umständen die gesamte Polizeihoheit der Länder. Schon nach den im Ausschuß genannten Beispielen ließ sich ahnen, daß es kaum ein Gebiet staatlichen, ja menschlichen Lebens gibt, das nicht mit guten oder schlechten Gründen unter diese Reichskompetenz gezogen werden könnte. Die in den Artt. 10 und 11 dem Reiche vorbehaltene Grundsatzgesetzgebung für wichtige Kulturgebiete und finanzielle Maßnahmen kann unter Umständen zwar eine wahre Wohltat für die Länder sein. Sie kann sich aber ebenso als sehr empfindsame Einschränkung des staatlichen Eigenlebens auswirken. Denn die Grenzen zwischen Norm und Einzelausführung sind willkürlich und fließend und lediglich dem Takt des nicht allzu schüchternen, mächtigeren Reichsgesetzgebers anheimgestellt. Summa Summarum liegt die Sache also allerdings so, daß, wenn man nicht Spiel treiben will mit dem Worte „Staat", es kaum möglich ist, den Ländern die Eigenschaft voller Staatspersönlichkeiten beizulegen. Sie sind in Wahrheit Reichsprovinzen mit einiger Ausstattung von Autonomie und Selbstverwaltung. Der Bundesstaat der Weimarer Verfassung ist nahe an die Grenze des Einheitsstaates herangerückt.

Ich kann der Versuchung nicht folgen, die Rückwirkung dieses Verfassungszustandes auf die Gesamtheit und alle einzelnen Länder hier zu würdigen. Bayern empfindet ihn als unerträgliche Last. Ob mit Recht oder Unrecht steht nicht zur Erörterung. Die Tatsache selbst hat sich in zahlreichen Fällen explosiv herausgestellt und bedarf unter den höchsten Bedürfnissen innerer und äußerer Politik einer nüchternen und gerechten Prüfung des Gesetzgebers, sine ira et studio. Die Rechtsfrage ist, ob und auf welchem Wege es geschehen könnte, ohne Schädigung der Reichsinteressen und im Rahmen der Gesamtstruktur der bestehenden Verfassung die Konfliktsquelle zu schließen. Der Weg einer allgemeinen Verfassungsrevision wäre aus



tausend Gründen zu widerraten und in gegenwärtiger Zeit schlechthin ungangbar. Sein Ende würde unabsehbar, sein Verlauf nur eine Reihe immer neuer Konfliktsstationen sein. Ich sehe nur die praktische Möglichkeit eines Spezialgesetzes mit der Rückkehr zu dem System gewisser Reservatrechte Bayerns. Daß schon der bloße Gedanke von mancher Seite einem Sturm des Widerspruchs begegnen werde, verhehle ich mir nicht. Ebenso, daß der Einwand nicht ausbleiben kann, was dem einen recht sei, sei dem andern billig. Aber solche Stellungnahme wäre objektiv nicht gerechtfertigt. Wer unbefangen die tatsächlichen, geschichtlichen und volkseigentümlichen Verhältnisse in Rechnung stellt, muß mindestens verstehen, daß und warum dort der Glaube an den Anspruch auf eine gewisse verfassungsrechtliche Sonderstellung stärker lebendig ist. Wer einigermaßen noch heute Bismarcks überlegene Staatsweisheit anerkennt, wird die Mittel nicht gering einschätzen, mit deren Hilfe es ihm gelungen ist, ein fast reibungsloses Verfassungsleben im Verhältnis von Reich und Einzelstaaten zu sichern. Wer endlich Wiederherstellung und Fortdauer dieses Verhältnisses als eine der Grundbedingungen für den Bestand des Reiches überhaupt erkennt, wird keinen Anstoß daran nehmen, die Linie formaler Gleichheit in den rechtlichen Beziehungen des Reiches zu einem einzelnen Lande durchbrochen zu sehen. Aus diesen Erwägungen ist im höchsten Reichsinteresse die Rückkehr zu dem System von bayerischen Reservatrechten zu empfehlen. Alles übrige ist Frage des Maßes. An eine Abschrift der Versailler Bündnisverträge und der alten Reichsverfassung ist natürlich nicht zu denken. So könnte eine Teilung der Militärhoheit in irgendwelchem Sinne nicht weiter diskutabel sein. An der Einheit des Oberbefehls nach Art. 47 der RV. und der Einheit der Reichswehr nach Maßgabe des Wehrgesetzes v. 23. März 1921 kann nicht gerüttelt werden. Die §§ 12—17 des letzteren haben den landsmannschaftlichen Bedürfnissen und Eigentümlichkeiten ausreichend Rechnung getragen. „Die gesamte Wehrmacht des Reiches“ beträgt „höchstens 100 000“ Mann einschließlich 4000 Offiziere und Militärbeamte. Eine Zersplitterung wäre nicht zu verantworten. Treuhänder des deutschen Volkes ist nicht eine einzelne Regierung oder ein auserwählter Stamm, sondern die Einheit aller Regierungen und deutschen Volksstämme. Aber darüber hinaus bleibt noch ein weites Feld berechtigter Reservate, d. h. Beschränkungen der Reichskompetenz. Allgemein zugesagt wurde schon eine Erweiterung der Steuerhoheit der Länder, um diesen für sich und ihre Gemeinden neue Steuerquellen zu erschließen und zur ausschließlichen Verfügung zu halten. Ob sich dies nicht im letzten Erfolg als Danaergeschenk erweisen werde, lasse ich hier dahingestellt. Möglich nicht allein, sondern auch wünschenswert wäre ein Nachlaß in der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Reichs, die außer dem Katalog des Art. 6 auch das ganze Gebiet der ausschließlichen Reichsverwaltung nach Artt. 78ff umfaßt und, abweichend vom früheren Recht, die Gesetzgebungsgewalt einem Lande auch dann vorenthält, wenn das Reich seine eigene Befugnis nicht gebraucht. Ohnehin wurde im Verf.-Aussch. auf meine Anfrage ausdrücklich anerkannt und protokolliert, daß auch die ausschließliche Reichskompetenz eine Delegation an die Landesgesetzgebung im Einzelfall nicht verwehre. Solche Delegation läßt sich unschwer und unbedenklich in Gestalt eines Reservatrechtes generalisieren. Welche Gebiete, wie etwa Eisenbahnwesen oder anderes, dafür in Erwägung zu ziehen sind, muß der Anforderung Bayerns zu überlassen sein. Ich erwähne endlich nur noch den umstrittenen Art. 48. Das in seinem Abs. 5 vorbehaltene ausführende Reichsgesetz ist noch nicht ergangen. Die Erfahrung seit dem 26. Sept. 1923 bietet reichlichen Stoff, Unklarheiten zu beseitigen und einen verständigen Ausgleich zwischen Reichs- und Landesbedürfnis nach selbständiger Obsorge für öffentliche Sicherheit und Ordnung zu schaffen. Der Grundsatz „Reichsrecht bricht Landesrecht“ muß dabei rest- und vorbehaltslos in Geltung bleiben. Denn er ist Wesensbestandteil des Bundesstaatsbegriffes überhaupt.

Die Erhaltung der Reichseinheit, Einigkeit und Reichsfreudigkeit der Länder sind höchste Maßstäbe für den deutschen Gesetzgeber. Um ihretwillen könnte er auch das Opfer der Rechtsungleichheit bringen, das ich ihm hier zumute. Im Dienste dieses Gedankens und Zieles allein sind die vorstehenden Zeilen geschrieben.

II.

Weg und Ziele einer föderalistischen Ausgestaltung der Reichsverfassung.

Von Professor Dr. **Nawiasky**, München.

Vorbemerkung. Dem dringenden Wunsche der Schriftleitung, mich zum Thema zu äußern, konnte ich mich trotz der Bedenken gegen die Geringfügigkeit des verfügbaren Raumes nicht versagen. Mehr wie flüchtige Andeutungen über das Wichtigste sind natürlich nicht möglich. In bezug auf die grundsätzlichen Fragen verweise ich auf meine Arbeiten: Die Bestimmungen der RV. über die Gebietsgewalt der Länder in Annalen 1919, Die Grundgedanken der RV. 1920, Der Bundesstaat als Rechtsbegriff 1920, Bundesstaat oder Einheitsstaat im „roten“ Tag v. 30. Dez. 1920, Der föderative Gedanke in und nach der RV. in Polit. Zeitfragen 1921, Bayer. Verfassungsrecht 1923. Im folgenden sollen sofort die Einzelprobleme besprochen werden, und zwar zuerst der Weg unter I, dann die Ziele unter II bis V. Daran schließt sich unter VI eine allgemeine Bemerkung und ein praktischer Vorschlag.

I. Die historischen Grundlagen der alten RV., die Versailler-Berliner Bündnisverträge, enthielten Bestimmungen, die in die Verfassungsurkunde selbst nicht aufgenommen wurden und daher neben ihr fortdauernd rechtlich bedeutsam blieben. Durch den Umsturz sind sie, ebenso wie die Verfassung selbst, beseitigt worden. Art. 178 I RV. drückt nur das Siegel auf dieses Geschehnis. Neben der neuen RV. stehen irgendwelche vertragliche Restbestimmungen nicht mehr in Frage. Da nun auch die m. E. neben der RV. als Rechtsgrundlage des deutschen Bundesstaates in Betracht kommenden Landesverfassungen, insbes. die bayerische (vgl. §§ 1, 2, 3, 17, 20, 57, 69, 72), inhaltlich auf die RV. verweisen, so ist ein anderer als der durch diese in Art. 76 vorgeschriebene Weg der Verfassungsänderung durch qualifizierten Mehrheitsbeschluß des Reichstags oder, falls in zuständiger Weise veranlaßt, durch Entscheid des Reichsvolks

nicht gegeben. Vertragsmäßige Abmachungen anderer Faktoren wären rechtlich bedeutungslos. Andererseits sind die betr. Beschlüsse rechtlich in der Lage, jede gewünschte Ausgestaltung der Weimarer Verfassung in föderalistischem Sinne herbeizuführen.

II. In sachlicher Beziehung soll zunächst von dem Problem des Einflusses der Länder auf die Ausübung der politischen Gewalt im Reiche die Rede sein. Das Organ hierfür ist der Reichsrat. An Stelle seines negativen Einspruchsrechtes gegen Gesetzesbeschlüsse des Reichstages könnte ohne weiteres Bedenken das Erfordernis positiver Zustimmung treten. An der mehr theoretisch als praktisch bedeutsamen letztinstanzlichen Entscheidung durch das Reichsvolk wird man wohl kaum rütteln wollen; allerdings werden die Vorschriften über die Anrufung dieses Entscheids im einzelnen vielleicht etwas zu ändern sein. Bei Gewährung des vollen Zustimmungsrechtes zu Reichsgesetzen an den Reichsrat wird auch das Einverständnis zu den Vorlagen der Reichsregierung weniger bedeutsam sein, da ja die Umgehung dieses Einverständnisses durch Initiativanträge aus der Mitte des Reichstages ohnehin nicht verhindert werden kann. Das volle Zustimmungsrecht des Reichsrates hätte bei verfassungsändernden und Verfassungsgesetzen noch die besondere Folge, daß alle bez. Reichsratsbeschlüsse einem erhöhten Mehrheitserfordernis unterstellt würden, so daß eine starke Länderminderheit sich einer ihr unerwünschten Gestaltung leichter mit Erfolg widersetzen könnte.

Auf dem Gebiet der Reichsverwaltung sind die dürftigen Rechte des Reichsrats auf Information über die Führung der Reichsgeschäfte, Heranziehung zur Beratung über wichtige Gegenstände und Zustimmung zu den Verwaltungsvorschriften, soweit die Ausführung der Reichsgesetze den Landesbehörden zusteht, durch die Praxis der Reichsgesetzgebung ohnehin erheblich erweitert worden. Die Uebernahme dieser Erweiterungen in die RV. kann besonderen Schwierigkeiten nicht begegnen. Dagegen könnte die Abhängigmachung der Reichsregierung vom Vertrauen des Reichsrats neben jenem des Reichstags wegen der Möglichkeit politischer Komplikationen schwerster Art nicht in Betracht gezogen werden. Die Bestimmung des Art. 14, daß zur Ausführung der Reichsgesetze durch reichseigene an Stelle von Landesbehörden einfaches Reichsgesetz genügt, verliert vom föderalistischen Standpunkt aus an Bedenken, wenn die volle Zustimmung des Reichsrats zu einfachen Reichsgesetzen erforderlich gemacht worden ist. Immerhin wäre zum Schutze einer stärkeren Länderminderheit die Normierung eines erhöhten Stimmenerfordernisses im Reichsrat zu erwägen. Dadurch wäre zugleich die den Ländern bei Ausführung der Reichsgesetze gebotene wichtige Einflußmöglichkeit in verstärktem Maße gesichert. Nebenbei bemerkt ließe sich der Gedanke der erhöhten Mehrheit im Reichsrat auch sonst zur Sicherstellung einer stärkeren Länderminderheit verwerten.

III. Die Aufgabenverteilung zwischen Reich und Ländern begegnet, soweit es sich um die Gesetzgebung handelt, weniger Einwendungen auf dem Gebiet der sog. ausschließlichen und einfachen konkurrierenden Gesetzgebung (Artt. 6 und 7, 165 VI), als auf dem der sog. Bedarfs- und Grundsatzgesetzgebung (Artt. 9, 10). Es wird sich gewiß u. a. darüber reden lassen, ob der Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, von außergewöhnlichen Verhältnissen abgesehen, worüber noch besonders zu sprechen sein wird, nicht auf eine grundsatzmäßige Regelung eingeschränkt, die Feststellung der Grundsätze auf dem Gebiet des Religions- und Schulwesens, des Beamtenrechts und Bodenrechts usw. auf die Feststellung der obersten Grundsätze auf diesen Gebieten zurückgeführt werden soll. Auf die einzelnen Materien der Gesetzgebung nach Artt. 6 und 7 kann hier des Raumes wegen nicht eingegangen werden.

Was das Verwaltungsgebiet anbelangt, so kann ich mir nicht gut denken, daß in Bayern geäußerte Wünsche auf ein eigenes Gesandtschaftsrecht auf anderer Seite Zustimmung finden werden, da die Geschlossenheit nach außen gerade einen entscheidenden Grund für den bundesstaatlichen Zusammenschluß bildet. Ob es angängig erscheint, bei der uns aufgezwungenen Kleinheit der Wehrmacht unter etwaiger Festhaltung des einheitlichen Oberbefehls eine Teilung der Heeresverwaltung vorzunehmen, ist eine politische Zweckmäßigkeitsfrage, bei deren Lösung allerdings auch die Fesseln des Friedensvertrages eine Rolle spielen. Auf dem Gebiet der Verkehrsverwaltung kommt neben der Wiederherstellung einzelner Landesverwaltungen eine schärfer ausgeprägte Dezentralisation mit größerem Einfluß der Landesfaktoren in Betracht. Besonders auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens werden in letzter Richtung gerade auch aus Wirtschaftskreisen dringende Wünsche erhoben. Die innere und Justizverwaltung ist von den Unitarisierungsbestrebungen des Jahres 1919 im wesentlichen verschont geblieben.

IV. Bez. der Verteilung der Mittel zwischen Reich und Ländern nach der RV. und den Durchführungsgesetzen herrscht heute weitgehende Uebereinstimmung in der Richtung, daß bei aller Anerkennung der großen Belastung des Reiches durch die Kriegsfolgen mit dem System der Zuschußwirtschaft möglichst bald gebrochen und den Ländern sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden schon im Interesse der Sparsamkeit und Verantwortung ein zureichendes Maß eigener Einnahmequellen eingeräumt werden muß. Soweit hierbei ein Bedürfnis nach einer gewissen Einheitlichkeit besteht, mögen immerhin Reichsrahmengesetze am Platze sein, auch die Reichsabgabenordnung wird man nicht aufgeben und auf die segensreiche Tätigkeit des obersten Finanzverwaltungsgerichts, des Reichsfinanzhofes, nicht verzichten müssen. Soweit an Stelle der Reichssteuern wieder Landessteuern treten, ist die Ueberlassung ihrer Einhebung an Landesbehörden unter entsprechender Einschränkung des reichseigenen Verwaltungspparates, gegebenenfalls bei Erlassung von Grundsatzvorschriften nach dem Vorbild des GVG. oder der RVO., das naturgemäß gegebene. Schließlich gehört noch in diesen Zusammenhang, daß Eingriffe des Reichs in das Eigentum der Länder (Bergwerke, Forsten usw.) unter besondere Kautelen gestellt werden sollten.

V. Das vierte bundesstaatliche Hauptproblem ist der Einfluß des Reiches auf die Ausübung der Staatsgewalt in den Ländern.

Zunächst die Frage der Uniformierung der Landesverfassungen. Ein gewisses Gleichmaß ist hier schlechthin unvermeidlich, soll die Reichseinheit nicht den allergrößten Gefahren ausgesetzt werden. Zwischen der konstitutionellen Monarchie in einem Lande und der Räterepublik im Nachbar-

staate beispw. müßte es notgedrungen zum Kampf auf Leben und Tod kommen. Die Bismarcksche Verfassung konnte bei der monarchisch-aristokratischen Struktur aller Gliedstaaten ausdrücklicher Bestimmungen über Staats- und Regierungsform entbehren. Gleichwohl ging der Bundesrat unbedenklich so weit, der verfassungsmäßigen Dynastie in Braunschweig die Thronbesteigung nur aus dem Grunde zu verwehren, weil das Haus Cumberland mit den Hohenzollern in einem unausgeglichenen Gegensatz stand. Daher wird sich der Art. 17 RV., soweit er freistaatliche Verfassung mit parlamentarisch-demokratischer Regierung und breitem Volkswahlrecht vorsieht, nicht beseitigen lassen. Anders steht es mit den Einzelheiten; insbes. wäre es denkbar, das Wahlrecht wieder auf die Landesangehörigen zu beschränken oder die Zulässigkeit einer zweiten Kammer außer Zweifel zu stellen. Die Schaffung eines selbständigen Staatspräsidenten ist m. E. schon nach geltendem Recht nicht ausgeschlossen, sofern die ministerielle Gegenzeichnung vorgesehen wird.

Dagegen ist vom föderalistischen Standpunkt das Recht des Reichs, selbstherrlich in die Gebietsgewalt der Länder einzugreifen (Art. 18 I S. 2), nicht zu vertreten, selbst wenn man beachtet, daß dieses Recht nur zur Neugruppierung der Länder, nicht zur Schaffung reichsunmittelbaren Gebietes gewährt ist. Auch die Möglichkeit einzelner Landesteile, ihre Staatszugehörigkeit auf Grund einer Art von Selbstbestimmungsrecht mit Hilfe des Reichs zu ändern (Art. 18 III—IV), widerspricht dem Gedanken eines Existenzrechts der Gliedstaaten. Uebrigens halte ich nach wie vor an der Ungültigkeit beider Normengruppen fest. Bei diesem Anlaß muß auch betont werden, daß die im Sinne einer langsamen Aufteilung Preußens vorgenommene Zuweisung der Hälfte der preußischen Reichsratsstimmen an die Provinzialvertretungen (Art. 63) antiföderalistisch ist.

Was endlich den Einfluß des Reichs auf die Funktionen der Länder betrifft, ist das Aufsichtsrecht schon in der Bismarckschen Verfassung enthalten. Die Reichsexekution der Weimarer Verfassung (Art. 48 I) ist zwar nicht mehr an einen Beschluß des Vertretungsorgans der Länder gebunden, dafür aber m. E. durch Art. 13, 15 und 19 unter gerichtliche Kontrolle gestellt. Ein Entgegenkommen gegenüber dem föderalistischen Standpunkt würde die Wiederherstellung des Mitwirkungsrechts der Ländervertretung — ohne Aufgabe des gerichtlichen Schutzes — bedeuten.

Nun noch das ominöse Ausnahmerecht des Art. 48 II—IV! Daß diese Bestimmungen keinesfalls befriedigen, wird niemand ernstlich bestreiten. Nicht nur, daß das angekündigte Ausführungsgesetz (Art. 48 V) dringendst nötig ist. Dies verlangt schon das Bedürfnis der Sicherung der persönlichen Rechtsstellung der einzelnen Staatsbürger gegen Willkür der diktatorischen Gewalten. Auch die Verfassungsnormen selbst erheischen gründliche Ueberprüfung. Vom Standpunkt der Länder aus muß vor allem klipp und klar festgestellt werden, ob und wieweit die Reichsgewalt trotz des Art. 5 RV. in das Landesverfassungsrecht eingreifen darf, und ob und wieweit die Länder das Recht haben sollen, neben den Bestimmungen des Art. 48 auf Grund der Landesverfassungen ergänzende Maßnahmen zu treffen. Vom Standpunkt des Reiches aus muß dafür gesorgt werden, daß eine Anwendung des Art. 48 IV gegen das Reich ausgeschlossen ist und daß dem Reich unbedingte Sicherheit gegen eine Begünstigung von gegen die Reichsverfassung gerichteten Bestrebungen geboten wird. Bei Regelung dieser äußerst schwierigen Materie wird die Einräumung einer maßgebenden Mitwirkung an den Reichsrat sorgfältig zu erwägen sein.

VI. Im Vorausgegangenen konnten nur in eklektischer Weise einige besonders wichtige Fragen, die aus dem Problem der föderalistischen Umgestaltung entspringen, gestreift werden. Hierbei wurde im allgemeinen auf Wünsche nach Sonderstellung einzelner Reichsglieder nicht näher eingegangen. Sie sind nicht eigentlich föderalistischer, sondern partikularistischer Natur, sie liegen nicht in der Linie des Bundesstaates, sondern des Staatenbundes. Vor allem gehören hierher irgendwelche Vetorechte bestimmter Länder. Solche Bestrebungen sind zweifellos vorhanden. So sehr aber m. E. ein gesunder Föderalismus, wie die Verhältnisse nun einmal bei uns liegen, die Reichseinheit fördert, ebensosehr wird diese durch einen die eigenen Interessen der Teile engherzig betonenden Partikularismus gefährdet. Jeder bundesstaatliche Verfassungsbau ist ein Kompromiß zwischen Einheitsstaat und Staatenbund, die Zentralgewalt und die Gliedstaatsgewalten müssen sich gegenseitig Opfer bringen, wenn sie das Beste des Ganzen im Auge haben.

Zum Schluß noch ein Vorschlag für die praktische Behandlung des Problems. Eine alle Teile befriedigende Lösung ist sicher des Schweißes der Edlen wert. Könnte man nicht, wie bei sonstigen großen Gesetzeswerken, eine kleine gemischte Kommission aus Mitgliedern der Reichsregierung, des Reichstags, des Reichsrats, gegebenenfalls unter Zuziehung einzelner Staatsrechtslehrer, mit der Aufgabe der Ausarbeitung eines Vorentwurfs betrauen? Vielleicht ließe sich auf diesem Wege in ruhiger, gewissenhafter, leidenschaftsloser, dem unerquicklichen politischen Tagesstreit entrückter Arbeit ein Ergebnis erzielen, das allen Bedürfnissen im richtigen Verhältnis Rechnung trägt.

Separatistenputsch und Völkerrecht.

Von Professor Dr. H. Kraus, Königsberg.

Am 1. Juni 1919 mußte Clemenceau dem Oberstkommandierenden der französischen Okkupationsarmee in Mainz, dem General Mangin, nachdem Präsident Wilson ihm Mitteilung von einem durch Mangin mit Dr. Dortens Hilfe angezettelten Versuch der Aufrichtung einer Rheinischen Republik gemacht hatte, eine Reprimande erteilen, in der er nachdrücklichst als die Pflicht des Okkupationschefs hinstellte „die strikte Beobachtung vollständiger Neutralität in allen Dingen, die sich in den besetzten Gebieten auf rein politische Angelegenheiten beziehen."

Hiermit war das politische Schlagwort gefunden, um das sich jetzt die Argumente in Poincarés Rheinlandnoten bewegen, war der Mantel da für die französische Separations- und Annexionspolitik, wie sie sich in zäher Beharrlichkeit ganz in Manginschen Bahnen zielbewußt weiterbewegt hat bis zu dem blutigen Düsseldorfer toten Sonntag und zu den Ereignissen der unmittelbaren Gegenwart.

Hiermit ist zugleich die Wissenschaft des Völkerrechts um einen neuen, präzedenzlosen Fall

des Mißbrauchs des so oft schon mißbrauchten Neutralitätsbegriffs bereichert worden. Denn auch wohlwollendster Auslegung dürfte es nicht gelingen, nur einen kleinen Teil der Maßnahmen der rheinischen Okkupationsbehörden, von denen die Deutsche Protestnote v. 5. Nov. so anschaulich berichtet, in den Begriff der Neutralität zu pressen, zu dessen Wesen unbestrittenermaßen unparteiliches Verhalten gegenüber den Parteien eines Streites gehört.

Aber auch abgesehen von der tatsächlichen Seite ist das Wort Neutralität eine höchst irreführende Bezeichnung für den Komplex und das Maß der völkerrechtlichen Pflichten, die der französischen Regierung in bezug auf die Rheinlande oblagen und obliegen. Neutralität ist ein kriegsvölkerrechtlicher Begriff, setzt also Krieg im formellen oder wenigstens materiellen Sinne voraus, der natürlich in den Rheinlanden z. Z. nicht besteht. In Frage könnte höchstens kommen, ob die separatistische Bewegung dort an einigen Punkten einen Umfang und eine solche Intensität gewonnen hat, der ihre Charakterisierung zwar nicht als Bürgerkrieg (Krieg in nur materiellem Sinne), aber als Zustand der „Insurgenz" (insurgency) rechtfertigt.

Ob dieser von der Völkerrechtswissenschaft erst neuerdings als selbständiger Rechtsbegriff entdeckte, bisher jedoch keineswegs allgemein als solcher anerkannte Zustand völkerrechtlich eine weitere Rechtswirkung hat, als den Mutterstaat von der internationalen Verantwortlichkeit für die Akte der Insurgenten sowie die vorgenommenen Kampf- und sonstigen Abwehrhandlungen zu befreien, ist zweifelhaft. Zweifellos aber sollte es sein, daß dieser de facto-Zustand, auch falls ausdrücklich anerkannt, nicht irgendwie den Pflichtenkreis der Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft gegenüber dem Mutterstaat und umgekehrt zu verschieben, gar einen Neutralitätsstatus herbeizuzaubern vermag.

Neutralität bedeutet einen Komplex von Rechten und Pflichten der Beteiligten eines Streites gegenüber den Nichtbeteiligten (Neutralen) und dieser gegenüber jedem der Streitteile, welche damit den Neutralen gegenüber als gleichberechtigte Rechtssubjekte auftreten.

Es ist ein absurder Gedanke, jene rheinischen Putschisten völkerrechtlich auf eine Stufe mit dem Deutschen Reich stellen und ihnen auch nur einen Schatten internationaler Rechtssubjektivität zuerkennen zu wollen.

Auch das sog. Selbstbestimmungsrecht der Völker gibt ihnen eine solche Stellung nicht. Denn abgesehen von der Frage des Vorhandenseins seiner tatsächlichen Voraussetzungen im vorliegenden Falle beruht es bekanntlich auf keinem Rechtssatz, ist vielmehr zu charakterisieren als eine, für die Friedensverhandlungen aufgestellte, durch sie nur ganz unvollkommen verwirklichte internationale politische Richtlinie.

Jene Separatistenbemühungen sind eine innere deutsche, mit den Mitteln der deutschen Strafgesetze zu behandelnde Angelegenheit, der gegenüber Deutschland von den übrigen Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft nicht Neutralität, sondern Passivität, völlige Enthaltung von Handlungen zugunsten und Nutzen der Separatisten zu verlangen hat. Verletzung dieser völkerrechtlichen Rechtspflicht ist nicht Neutralitätswidrigkeit (auch nicht Intervention), ist vielmehr ein selbständiges völkerrechtliches Delikt, ein besonders gearteter Angriff auf die innere Selbständigkeit eines vollberechtigten Mitgliedes der Völkerrechtsgemeinschaft, dessen sich jeder Staat schuldig macht, der in irgendwelcher Weise mittelbar oder unmittelbar Rechtsbrecher in einem anderen Staate unterstützt.

So stellt sich Frankreichs Verhalten als eine Kette rechtswidriger Angriffe auf Deutschlands innere Selbständigkeit dar. Den Höhepunkt in dieser Hinsicht dürfte jener mißglückte Versuch des französischen Provinzialdelegierten für die Pfalz, General de Metz, bilden, am 24. Okt. durch Major Louis die bayerische Pfalz „als autonomen Staat, mit einer provisorischen Regierung bis zur weiteren Entwicklung der Dinge zu proklamieren" und „Bayern vorerst (!) die weitere Anerkennung seiner Staatshoheit in der Pfalz abzusprechen."

Die Rechtswidrigkeit solchen Gebarens hängt dabei übrigens nicht von der bekannten völkerrechtlichen Kontroverse ab, ob die prämature Anerkennung eines verselbständigten Staatsteiles ein Völkerrechtsdelikt ist oder nur eine unfreundliche Handlung gegenüber dem Mutterstaate. Denn der richtige Kern jener Kontroverse ist das Problem, wann ein tatsächlich bereits bestehender Staat durch Anerkennung der Mitgliedschaft in der Völkerrechtsgemeinschaft teilhaftig gemacht werden darf. Hier jedoch — im Falle der Proklamierung der Pfalz zum autonomen Staat — lag und liegt, insbesondere mangels Willens zur eigenen Staatlichkeit, überhaupt kein Gebilde vor, auf das die Bezeichnung Staat paßt. Der durchschlagende Erfolg jener Proklamation beweist das schlagend. Die Pfalz war, ist und will sein eine Provinz, der jener General — übrigens auch noch ohne dazu zuständig zu sein — die internationale Stellung eines französischen Satrapenstaates aufdrängen wollte.

Aber auch mit Art. 27 i. V. m. Art. 29 FrV. ist Frankreichs Verhalten im Widerspruch. (Englische These!) Ob diese Bestimmung eine „völkerrechtliche Garantieklausel" im eigentlichen Sinne beinhaltet — Poincaré bestreitet das bekanntlich — ist dabei unerheblich. Denn jedenfalls enthält Art. 27, wenn nicht eine Verpflichtung der Signatare des Friedensvertrages zum „faire respecter", so doch eine solche zum „respecter" der im FrV. festgelegten deutschen Grenzen.

Was hier allgemein gesagt ist, das gilt selbstverständlich auch für den Fall einer Okkupation wie der vorliegenden, soweit der Okkupationsvertrag nichts anderes bestimmt. Das tut das Rheinlandabkommen nun in der Tat für die Frage der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in den Rheinlanden, dies aber nicht etwa in der Richtung einer Abschwächung der eben geschilderten völkerrechtlichen Verpflichtungen, sondern vielmehr gerade umgekehrt einer Ausgestaltung derselben: Grundsätzlich haben die deutschen Behörden für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in den Rheinlanden mit eigenen Mitteln zu sorgen (Art. 3 i. V. m. Art. 1 Abs. 2 RheinlAbk.). Im Falle ihrer Insuffizienz aber sieht Art. 13 RheinlAbk. ein aktives Eingreifen der Okkupationsbehörden im Interessse von Ruhe und Ordnung war.

Das bedeutet, daß die allgemeine völkerrechtliche Pflicht zu Passivität hier zu einer Eventual-

verpflichtung aktiven Eingreifens der Okkupationsmächte gegen Störungen und Störer der herrschenden Ordnung zugunsten von deren Aufrechterhaltung umgestaltet und gesteigert ist. Daß das auch nach der Auffassung der Rheinlandkommission der Sinn der angezogenen Bestimmungen des Rheinlandabkommens sei, ergibt sich einwandfrei aus der Instruktion Nr. 9 der Interall. Rheinlandkommission v. 1. April 1920 „Relative à l'emploi de la force armée alliée pour le maintien de l'ordre public dans les territoires occupés":

1. La responsabilité du maintien de l'ordre public incombe, en principe, aux autorités allemandes et aux forces de police allemandes.

2. L'emploi des forces militaires alliées pour le rétablissement de l'ordre public ne peut, en principe, être ordonné que par la Haute Commission sous réserve des pouvoirs conférés aux autorités militaires par l'art. 13 de l'Arrangement annexé au Traité de Paix.

3. En cas d'insuffisance des moyens de police allemande, pour le rétablissement de l'ordre, le chef de cette police, ou l'autorité responsable s'adresse au Délégué de la Haute Commission dans la circonscription, pour obtenir l'emploi des forces militaires alliées, en vue de rétablir l'ordre . . .

5. L'Officier commandant l'Unité doit déférer à la demande qui lui est faite, à moins qu'il n'estime qu'il y a des raisons d'ordre militaire pour ne pas intervenir. Dans ce cas, il en réfère à l'autorité supérieure dont il dépend et en avise le Délégué de la Haute Commission; celui-ci en rend compte sans délai à la Haute Commission.

6. Lorsque l'autorité militaire défère à la demande qui lui est faite, elle assure entièrement le maintien de l'ordre; par suite, toutes les forces de police allemandes dans la localité sont placées sous les ordres exclusifs de l'autorité militaire . . ."

Die deutsche Protestnote v. 5. Nov. macht in diesem Zusammenhange übrigens noch ausdrücklich folgende Feststellung:

„Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gehört aber in erster Linie der Schutz der geltenden Rechtsordnung aus der legitimen Staatsgewalt. Inhaber der legitimen Staatsgewalt sind im besetzten Rheinland lediglich die nach deutschem Recht von den deutschen Zentralstellen eingesetzten Behörden."

Uebrigens mag endlich auch noch das hervorgehoben werden, daß das Rheinlandabkommen eine vertragliche Zuständigkeitsverteilung zwischen den deutschen Behörden und den Organen der Okkupationsmächte für die Okkupationszeit enthält. Damit ist dem Deutschen Reiche zugleich das ihm bezw. den in Betracht kommenden deutschen Ländern belassene Maß staatlicher Betätigung im besetzten Gebiet für die Okkupationsdauer vertraglich zugesichert und gewährleistet. Es darf während der Okkupation nur auf Grund abändernden Vertrages modifiziert werden. Im Falle einer Verletzung oder Gefährdung der getroffenen Regelung haben die Signatare des FrV. bezw. wenigstens des Rheinlandabkommens die vertraglich übernommene Rechtspflicht, zugunsten der Aufrechterhaltung des alten Zustandes einzuschreiten.

So ist die Rechtslage heute. Morgen kann sie anders sein. Eine der großen, das Völkerleben beherrschenden Tatsachen ist die normative Kraft des Faktischen. Manche Staatengründung, mancher Staatenuntergang hat sich über Unrecht und Rechtsbruch vollzogen. Letzten Endes entscheiden auch heute noch über staatliches Geschick nicht vergängliche, verletzbare Rechtssätze, sondern die im Staatsvolke lebendigen Kräfte und deren Ausmaß. Das ist eine Mahnung an alle deutschen Kräfte in den bedrohten Gebieten, eine Hoffnung auf sie, ein Appell an sie.

Abgeschlossen am 14. Nov. 1923.

Kriminalistik und Sicherungsindustrie.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

In der Arbeitsgemeinschaft deutscher Sicherungsindustrieller haben sich führende Unternehmen zusammengeschlossen, die den Schutz des Eigentums gegen Feuer, Diebstahl, Raub und Verbrechen aller Art als Geschäftszweig betreiben. Die Arbeitsgemeinschaft, die keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, sondern die gemeinsamen Ziele und Aufgaben der beteiligten Unternehmen klären und fördern will, beabsichtigt die Einrichtung einer kriminalistischen Studienkommission. Für deren Arbeit ergeben sich folgende Gesichtspunkte: Im Tätigkeitsgebiete der Technischen Hochschule besteht von jeher eine weitgehende gegenseitige Durchdringung von Theorie und Praxis. Die Forschungsergebnisse, die in den Studierzimmern und Versuchsstätten gewonnen, in den Hörsälen gelehrt werden, setzen sich sofort um in das produktive Schaffen der Fabriken, Werften und Bauplätze, ebenso wie die dort erwachsenden Bedürfnisse und Erfahrungen bald wieder Anregungen und Material für die Fortentwicklung der Wissenschaft liefern. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei der Chemie, die gerade in Deutschland ihre führende Weltstellung dem systematischen Zusammenarbeiten von Wissenschaft und Industrie verdankt.

Erst geraume Zeit später, aber mit gleichen Erfolgen, hat die Heilkunde diesen Weg eingeschlagen. Die gewaltigen Fortschritte, deren sich die moderne Arzneimittellehre erfreuen durfte, wurzeln in der zielbewußten Arbeit des Laboratoriumsversuches, dessen Ergebnisse am Krankenbett zum Heile der Menschheit Nachprüfung und Bestätigung fanden. Nur dadurch, daß auf allen diesen Gebieten die wissenschaftliche Forschung sich in engster Fühlung mit der Industrie hielt und sich auch in den Dienst der in der Industrie verkörperten großen wirtschaftlichen Interessen stellte, war es möglich, aus dem Säckel der großen Unternehmen die Geldmittel zurückfließen zu lassen, deren Forschung und Lehre zur Erfüllung ihrer hohen Aufgaben bedürfen — heute mehr denn je. Die Gründung des Kaiser-Wilhelm Instituts bedeutete einen Markstein in dieser Entwicklung. Aber auch sonst beruht die Existenz zahlreicher Versuchsanstalten, die Möglichkeit mancher literarischen Produktion in Büchern und Zeitschriften auf der finanziellen Unterstützung, die von industrieller und kaufmännischer Seite im wohlerwogenen eigenen Interesse den wissenschaftlichen Arbeitsstätten der Technik, Physik, Chemie und Medizin zugewendet wurde.

Der Jurisprudenz hat solcher „Mediceer Güte" bisher nicht gelächelt — sie hat sich aber auch nie darum bemüht. Vielleicht liegt auch hier ein Ausfluß jener Neigung zu aristokratischer Absonderung vor, die der Rechtswissenschaft und ihren Vertretern vielfach eignet. Freilich muß die Rechtsanwendung, zumal soweit sie in der Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte besteht, unbeirrt ihren Platz auf hoher einsamer Stelle wahren. Das sollte

aber nicht hindern, den Ausbau des juristischen Lehrgebiets in innigster Berührung mit den Kräften des wirtschaftlichen Lebens zu vollziehen. Zumal im Bereiche des Strafrechtes ist dies geboten. Materielles wie formelles Strafrecht haben durch die bahnbrechenden Arbeiten der Lisztschen und Großschen Schule in Kriminologie und Kriminalistik einen Unterbau erhalten, der tief in der naturwissenschaftlich-exakten Forschung wurzelt und schon deshalb an deren Forschungsmethoden teilnehmen muß. Wir studieren den Verbrecher heute als soziales Phänomen, das aus der Zusammenwirkung menschlicher Eigenart und natürlich-wirtschaftlicher Umwelt entsteht. Wir verfolgen den Verbrecher und seine Spuren mit allen Hilfsmitteln moderner Technik. Wir haben gelernt, daß im Kampfe gegen das Verbrechen wie in der Krankheitsbekämpfung der Grundsatz gilt: „Vorbeugen ist besser und leichter als Heilen". Diese Verbrechensprophylaxe ist in den letzten Jahrzehnten auf sozialem Gebiete kräftig gefördert worden. Staat und Gesellschaft waren und sind eifrig am Werke, durch Fürsorgeerziehung, Antialkoholismus, Irrenpflege, Fürsorge für entlassene Gefangene den Anfall an das Verbrechen und den Rückfall zum Verbrechen zu bekämpfen. Aber noch ein zweiter Weg führt zum gleichen Ziele. Es kann versucht werden, auch objektiv die Gelegenheit zum Verbrechen zu beseitigen oder doch zu erschweren. Merkwürdigerweise ist die Arbeit auf diesem Gebiete bisher ganz der Sorge des einzelnen überlassen worden. Der Privatmann sichert seine Wohnung, der Kaufmann seine Geschäftsräume durch Bewachung oder Schutzvorrichtungen gegen Einbruch, er deckt sich durch Versicherungen gegen Schaden. Der Gedanke des Zusammenarbeitens hat hier noch keinen festen Fuß fassen können, obwohl es auf der Hand liegt, daß gegenüber den Massenangriffen des modernen, organisierten Berufsverbrechers nur ein gleichermaßen geschlossenes Vorgehen Erfolg erzielen kann. Einzig auf dem Gebiete des Feuerschutzes ist, wenigstens in den großen Städten, die Berufsfeuerwehr vorhanden, deren auch vorbeugend wirkende Einrichtung man nur einmal fortzudenken braucht, um den primitiven Zustand zu begreifen, der in allen anderen Zweigen des Eigentumsschutzes heute noch herrscht, wenn man von der wesentlich repressiven Tätigkeit der Polizei absieht.

Der Versuch dürfte also naheliegen, durch Zusammenfassung der um den Eigentumsschutz bemühten verschiedenartigen Unternehmungen die Stoßkraft dieser Maßnahmen zu verstärken und zu einer großen, gemeinnützigen Verbrechensabwehr zu gestalten. Daß hierbei die kriminalistische Wissenschaft ihren Platz an der Spitze finden muß, erscheint mir nicht zweifelhaft. Seit einiger Zeit hat die Berliner Wach- und Schließgesellschaft mir Gelegenheit gegeben, ihren Betrieb nach kriminalistischen Grundsätzen zu studieren. Dabei ergaben sich für die Gesellschaft manche Fingerzeige aus der wissenschaftlichen und polizeilichen Betrachtungsweise, zumal für die Organisation des Dienstes, die Aus- und Fortbildung der Wächter und das Hand-in-Hand-Arbeiten mit verwandten Einrichtungen. Letztere Bestrebungen haben zu einem bemerkenswerten Ergebnis geführt. Von der Commerz- und Privatbank ist die Akt.-Ges für Eigentumschutz begründet worden. Das Unternehmen bezweckt Bewachung und Sicherung des Eigentums und die Unterstützung der Behörden bei Ausübung des Eigentumschutzes, wird aber keinen Geschäftsverkehr mit dem Publikum pflegen, sondern sich allein der Zusammenfassung und Ueberwachung verschiedener mit dem Eigenschutze befaßten Betriebe widmen. Die Gesellschaft hat sich zunächst die Berliner Wach- und Schließgesellschaft und deren Konzern, ferner die Deutsche Raumschutz-A.-G. und die Raumschutzgittervertriebs-A.-G. angegliedert und umfaßt damit sowohl den Sicherungsdienst durch menschliche Kräfte wie durch elektroautomatische Anlagen und durch mechanischen Abschluß. Für das schutzbedürftige Publikum ist dadurch der wichtige Fortschritt erreicht, daß zwischen diesen Betrieben der wirtschaftliche Konkurrenzkampf ausgeschaltet ist und die Beratung durch die Sachverständigen ganz uninteressiert, ausschließlich nach dem objektiven Bedürfnisse des Sicherungsuchenden, erfolgen kann, je nachdem dessen Räume, Waren oder Einrichtungen gerade Bewachung, Vergitterung oder automatische Anlagen oder ein Zusammenwirken verschiedener Methoden erheischen. Es steht zu hoffen, daß diese Zentralisierungsbestrebungen auch den Zusammenschluß des Publikums zu gemeinsamen Schutzmaßnahmen erleichtern und die mehrfach angeregte systematische Zusammenarbeit von Staats- und Privatpolizei anbahnen werden.

Hier setzen auch die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft deutscher Sicherungsindustrieller ein. In den Archiven der ihr angeschlossenen Unternehmungen muß ein Schatz von Erfahrungen vorhanden sein, dessen Nutzbarmachung für Wissenschaft und Praxis die erste Aufgabe der angegliederten Studienkommission zu bilden hat. Zugleich werden die Mitglieder dieser Kommission aus diesem Material und aus den Einblicken, die ihnen die Unternehmen in ihre praktische Arbeit, insbes. in die Wünsche und Beschwerden des Publikums gewähren werden, fruchtbare Anregungen entnehmen können, die sie in Gutachten und Projekten an die Gesellschaften zur praktischen Durchprüfung und Verwirklichung zurückleiten sollen, unter ergänzender Heranziehung der Lehren und Tatsachen, die sich aus der behördlichen Praxis und der wissenschaftlichen Beobachtung herleiten lassen. Eine Feststellung der verbreitetsten und gefährlichsten Einbrechertypen, die Beschreibung ihres Vorgehens bei der Vorbereitung und Ausführung der Tat, beim Abtransport und der Verwertung der Beute müßte z. B. für die gesamte Sicherungsindustrie von Wert sein, zumal, wenn bei der Sammlung und Darstellung auf die für die praktische Verwendung maßgebenden Gesichtspunkte der Nachdruck gelegt wird. Die charakteristischen Eigenschaften der großstädtischen Diebeswelt und ihrer Vertreter können psychologisch durchforscht werden, um die Kenntnisse zu gewinnen, die allein die Möglichkeit gewähren, das diesen Verbrechern entgegenzuwerfende Wächterpersonal und die Polizeimannschaften anzuleiten und an der richtigen Stelle und in der richtigen Weise einzusetzen.

Vielleicht wird solche Zusammenarbeit auch dahin führen, daß die Sicherungsindustrien sich durch die Mitarbeit der Wissenschaft gefördert fühlen und ihren Dank dafür durch Gewährung wirtschaftlicher Mittel zur Aufrechterhaltung und Fortentwicklung der deutschen Strafrechtswissenschaft abstatten. Auch diese ist, wie alle anderen kulturellen Bestrebungen, heute an allen Ecken gehemmt, so daß erst kürzlich ein so wichtiges Zentralorgan wie die „Deutsche

Strafrechts-Zeitung“ sein Erscheinen, wenigstens vorläufig, einstellen mußte. Mit der Aufbringung einiger Hilfe für die notleidende kriminalistische Forschung wäre ein weiterer schöner Erfolg erzielt, für den die Vertreter der deutschen Strafrechtswissenschaft und -praxis gewiß gern einen Teil ihrer freilich schon recht reichlich in Anspruch genommenen Arbeitskraft zur Verfügung stellen werden im Dienste des Gemeinwohles.

Urteil oder Vergleich?

Von Landgerichtsrat Dr. Darmstaedter, Mannheim.

1. Die Bedeutung des richterlichen Urteils als Zweck des zivilprozessualen Verfahrens ist heute von verschiedenen Seiten her bedroht. Die neuere Gesetzgebung hat umfangreiche Gebiete des Zivilrechts dem ordentl. Verfahren entzogen und sie einem Verfahren unterstellt, das nicht mit einem Urteil, sondern mit einem Schiedsspruch abschließt. Dies gilt besonders von dem Miet- und Arbeitsrecht. Die Neigung weiter Kreise des rechtsuchenden Publikums, insbesondere kaufmännischer und industrieller Unternehmungen, ihre vermögensrechtlichen Differenzen den ordentlichen Gerichten fernzuhalten und sie schiedsgerichtlichen Entscheidungen zu unterstellen, erfährt jetzt eine erhebliche Stärkung. Schließlich macht sich auch bez. der dem ordentl. Verf. verbleibenden Streitsachen eine vermehrte Flucht vor dem richterlichen Urteil bemerkbar, sein Ersatz durch gerichtliche Vergleiche wird angestrebt, das Reichsgericht will Vergleiche sogar zum Urteilsinhalt machen, und namhafte Juristen möchten das richterliche Urteil durch ein Güteverfahren zurückdrängen.

2 Die genannten Erledigungen vielerlei zivilrechtlicher Streitigkeiten mögen untereinander die tiefstgehenden Unterschiede aufweisen. Daneben aber stehen sie in einem gemeinschaftlichen Gegensatze zu dem richterlichen Urteil. Das richterliche Urteil erledigt den Rechtsstreit durch eine Entscheidung, die inhaltlich der Rechtsordnung entnommen ist und sich auf Sätze des materiellen Rechts gründet. Jene anderen Erledigungen des Streitverfahrens dagegen ziehen Sätze des materiellen Rechts in das Verfahren überhaupt nicht hinein, machen weder ein Obsiegen abhängig von der Begründung in solchen Sätzen, noch nehmen sie deren Entgegenstehen grundsätzlich zum Anlaß des Unterliegens. Allerdings setzt jedes gerichtliche Verfahren ohne Ausnahme das Bestehen einer Rechtsordnung voraus, ist auf sie gegründet und ohne sie nicht möglich. Nur das Dasein einer Rechtsordnung kann das Vorhandensein eines gerichtlichen Streitverfahrens bewirken. Eine andere Frage ist, ob auch der materielle Inhalt der Rechtsordnung den Inhalt der Streiterledigung bestimmt, ob die Stellungnahme der Rechtsordnung zu Recht und Unrecht sich in der Streiterledigung wiederfindet Diesen Inhalt kann die Streiterledigung haben, aber sie muß ihn nicht notwendig haben. Diesen Inhalt hat zwar das richterliche Urteil dagegen haben ihn nicht alle übrigen, obengen. Erledigungen des Streitverfahrens. Gewiß kann die Streiterledigung nicht andere Bestimmungen über Recht und Unrecht heranziehen als die derjenigen Rechtsordnung, auf deren Vorhandensein sich ihre eigene Möglichkeit gründet. Wohl aber kann die Streiterledigung von der Stellungnahme zu Recht und Unrecht überhaupt absehen; sie kann den Streit erledigen, ohne diese Frage zu berühren. Dann ist der Zusammenhang zwischen Rechtsordnung und Streiterledigung ein bloß formaler; nur das formale Dasein der Rechtsordnung kommt in ihm zum Ausdruck. Materiell besteht zwischen Rechtsordnung und Streiterledigung hier keine Beziehung; von dem Inhalt der Rechtsordnung gelangt nichts in die Streiterledigung hinein, findet sich dort nichts vor. Nicht Recht und Unrecht entscheidet über deren Inhalt, sondern Zweckmäßigkeit und Interessenausgleich.

3. In drei Richtungen kann die Erledigung eines Rechtsstreites von Bedeutung sein. Zunächst wird über den Streitgegenstand entschieden. Streitgegenstand ist das, worüber unter den streitenden Personen Streit besteht. Der Streitgegenstand muß also wesensverschieden sein von den streitenden Personen. Damit ist eine positive Bestimmung seines Wesens nicht gegeben; sie ist für unseren Zweck belanglos. Streitgegenstand kann sein: eine körperliche Sache, eine Handlung oder Unterlassung, ein vorhandener oder ein erst zu begründender Zustand usw. Ueber den Streitgegenstand muß entschieden werden; ohne diese Entscheidung ist eine Erledigung des Rechtsstreites nicht möglich. Anders steht es mit dessen zweiter Bedeutung. Sie betrifft das Verhältnis der streitenden Personen untereinander. Dies kann durch die Streiterledigung als das von Sieger und Besiegten bestimmt werden. Diese Bestimmung braucht aber nicht einzutreten; es gibt auch eine Streiterledigung ohne Sieger und Besiegten oder, richtiger, eine Erledigung, bei der sämtliche Streitenden sowohl Sieger als Besiegte sind. Wenn man der Streiterledigung die Aufgabe zubilligt, nicht nur den gegenwärtigen Streitgegenstand unter den Streitenden zu regeln, sondern darüber hinaus unter ihnen dauernden Frieden zu stiften, dann wird dieser Unterschied in der Gestaltung des persönlichen Verhältnisses von Bedeutung. Denn man wird im allgemeinen sagen können, daß eine Streiterledigung ohne Sieger und Besiegten bessere Gewähr für die Dauer bietet, als eine, die Sieger und Besiegten weiterhin einander gegenüberstellt. Auch die dritte Bedeutung, welche die Streiterledigung hat, ist als bloße Möglichkeit gegeben: die Entscheidung über Recht und Unrecht, über eine materielle Rechtsfrage. Die in der Streiterledigung liegende Entscheidung über Recht und Unrecht ist gleichfalls eine personale Wirkung; sie bezieht sich aber nicht auf die Streitgegner untereinander. Vielmehr ergreift sie einmal einen jeden Streitenden als einzelnen, indem sie sich an sein Rechtsbewußtsein wendet, dieses befriedigt oder verletzt. Dann ergreift sie die Rechtsgemeinschaft als Ganzes. In der Entscheidung über Recht und Unrecht liegt die soziale Bedeutung der Streiterledigung. Mit ihr kann diese mittelbar oder unmittelbar auf den sozialen Rechtsfrieden, das Rechtsgefühl, den Rechtssinn in der Rechtsgemeinschaft einwirken.

4 Vergleichen wir hinsichtlich dieser drei Bedeutungen der Streiterledigung den gerichtlichen Vergleich und das richterliche Urteil. Entscheidungen über den Streitgegenstand sind beide gleichermaßen. Dagegen wird man dem Vergleich, der nicht Sieger und Besiegte kennt, zunächst den Vorzug geben hinsichtlich der Wirkung, unter den Streitenden Frieden zu stiften. Das ist aber nur bedingt richtig. Man stelle sich die Wirkung eines durchaus richtigen und gerechten richterlichen Urteils innerhalb einer, mit lebhaftem Rechtsgefühl der geltenden Rechtsordnung zugewandten Gemeinschaft vor. Sie

würde zu folgendem führen: Insoweit der Gegenstand des richterlichen Urteils fürderhin unter irgendwelchen Gemeinschaftsgenossen überhaupt in Frage käme, wäre ein Streit unter ihnen nicht mehr möglich. Denn jeder würde sich aus seinem eigenen Rechtsbewußtsein heraus die Entsch. des früheren gerechten Urteils zu eigen gemacht haben und jetzt sein Verhalten von selbst nach diesem einrichten. Es hat also das richterliche Urteil in diesem besonderen Falle eine friedenstiftende Wirkung, die sich nicht auf die streitenden Parteien beschränkt, sondern darüber hinaus die unbeschränkte Zahl der weiteren Rechtsgenossen ergreift. Dadurch übertrifft es das Friedenstiften des gerichtlichen Vergleiches, auch des billigsten und angemessensten. Denn dies kann stets nur unter den Streitenden selber eintreten. Stellen wir aber jetzt neben diesen idealen Fall der Urteilswirkung einen minder günstigen. Nehmen wir ein richterliches Urteil, das sich zwar nicht durch vollkommene Gerechtigkeit und Richtigkeit auszeichnet, an welchem aber doch irgendeine Unrichtigkeit und Ungerechtigkeit nicht ersichtlich ist. Hierzu nehmen wir eine Rechtsgemeinschaft, deren Willen zum Recht zwar nicht besonders lebhaft ist, die aber keine Neigung hat, zu der geltenden Rechtsordnung in Gegensatz zu treten. Auch hier wäre die äußere Urteilswirkung keine geringere. Ob das eigene Rechtsbewußtsein die einzelnen Gemeinschaftsgenossen von innerlichen Ablehnungen dieses richterlichen Urteils stets zurückhalten würde, mag zweifelhaft sein. Abhalten aber wird sie gewiß das Bewußtsein, daß der Gegner und jeder Gegner in einer gleichartigen Streitsache stets wieder das nämliche richterliche Urteil erreichen wird, daß die Folgen eines verlorenen Streitverfahrens mit Sicherheit drohen. Also auch hier die nämliche weithin friedenstiftende Wirkung des richterlichen Urteils. Aus einem gerichtlichen Vergleiche dagegen kann die Gefahr unerwünschter Prozeßfolgen von seiten dritter Personen nie entnommen werden. Es fehlt ihm also auch bei dieser Sachlage die über den Kreis der unmittelbar Streitenden hinausgehende friedenstiftende Wirkung.

5. Nun hat die Gesetzgebung in letzter Zeit eine Reihe von zivilrechtlichen Sonderverfahren eingeführt, die durch Schiedsspruch ihre Erledigung finden. Dieser Schiedsspruch steht dem gerichtlichen Vergleiche zur Seite und dem richterlichen Urteil gegenüber, insofern er über Recht und Unrecht, über die materielle Rechtsfrage generell eine Entsch. nicht gibt. Mit der Ersetzung des richterlichen Urteils durch solche Schiedssprüche verzichtet die Rechtsordnung darauf, in diesen Gebieten auf die Rechtsgenossen außer durch ihr bloß formales Dasein auch noch durch ihren Inhalt einzuwirken. Sie verzichtet darauf, durch die Rechtspflege den Rechtsfrieden unter den Rechtsgenossen über den Kreis der unmittelbar Streitenden hinaus zu erweitern und auszudehnen. Sie verzichtet schließlich grundsätzlich auf jeden Einfluß gegenüber dem Rechtsbewußtsein, dem Rechtsgefühl, dem Rechtswillen der Rechtsgenossen. Und umgekehrt: die Neigung des rechtsuchenden Volkes, die Urteile der ordentl. Gerichte durch Sprüche bestellter Schiedsgerichte zu ersetzen! Wohl kann auch dieser Neigung nicht entsprochen werden, wo eine Rechtsordnung überhaupt nicht besteht. Auch diese privaten Schiedssprüche stützen sich auf die Rechtsordnung in ihrem formalen Dasein. Aber sie lehnen es ab, sich auf ihren Inhalt zu gründen, ihm sich zu unterwerfen und ihn sich zu eigen zu machen. Sie beschränken damit die in der inhaltlichen Anwendung der Rechtsordnung gegebene Möglichkeit, den Rechtsfrieden zu erweitern, das Rechtsbewußtsein zu stärken. Weshalb nun diese ablehnende Haltung von Rechtsordnung und rechtsuchendem Publikum? Es wäre unsinnig, anzunehmen, daß die Rechtsordnung im Rechtsfrieden und Rechtsbewußtsein der Rechtsgemeinschaft nicht hohe Rechts- und Kulturgüter sähe, und es wäre grundlose Voreingenommenheit, dem rechtsuchenden Volke oder irgend sonst einem Gliede der Rechtsgemeinschaft das Verständnis für diese Güter abzusprechen. Was Rechtsordnung und Rechtsgenossen diese Güter ablehnen läßt, muß vielmehr das Mißtrauen sein entweder gegen die Gesetze in ihrer Fähigkeit, die richtige Antwort auf die Frage nach Recht und Unrecht zu finden, oder gegen die Rechtsgemeinschaft, in ihrem Bewußtsein für den Unterschied von Recht und Unrecht zugänglich und empfänglich zu sein.

6. Für die Rechtspflegeorgane — Richter und Parteivertreter — beschränkt sich die Frage: richterliches Urteil oder sonstige Streiterledigungen auf die engere: richterliches Urteil oder gerichtlicher Vergleich? Im übrigen müssen sie vorerst sich den Anordnungen der Gesetze fügen und zunächst die Ablehnung des Publikums hinnehmen. Die Frage zeigt aber gerade im Zusammenhang mit den gesetzgeberischen Tendenzen und den Bestrebungen des rechtsuchenden Volkes ihre grundsätzliche Bedeutung. Es ist nicht zweifelhaft, daß die Rechtspflegeorgane den übereinstimmenden Willen der Parteien, ihren Streit durch gerichtlichen Vergleich zu erledigen, entgegenzunehmen und zu vollziehen haben. Zweifelhaft wird die Antwort aber, wenn in Frage steht, ob die Rechtspflegeorgane bei den Parteien den Willen zum Vergleich zu wecken, zu fördern und zu bestärken haben. Entscheidend für diese Antwort muß die Tatsache sein, daß die Förderung des gerichtlichen Vergleiches bedeutet: die Unterdrückung des richterlichen Urteils. Mit dem richterlichen Urteil ist aber die Rechtspflege hineingestellt mitten zwischen die Entwicklung der Gesetzgebung und das Rechtsbewußtsein der Rechtsgemeinschaft sowie deren Rechtsfriedensverlangen. Die Verknüpfung und Verbindung dieser beiden Kulturgüter ist der Rechtspflege anheim gegeben. Sie ist es, welche derart die Gesetze in die Wirklichkeit ihres Wirkens umsetzt, die berufen ist, hiermit der Rechtsgemeinschaft den Rechtsfrieden zu bringen, das Rechtsbewußtsein zu wecken und zu stärken. Die Rechtspflege ist es umgekehrt, die berufen ist, die Wünsche und Bestrebungen der Rechtsgemeinschaft bezüglich der weiteren Entwicklung der Gesetzgebung entgegenzunehmen, die sie zu Wort kommen lassen und nach ihrem Wert prüfen kann und die diese Wünsche auch dem Gesetzgeber in der eindrucksvollsten Weise zu Gehör zu bringen vermag.

Das Mittel aber, dessen sich die Rechtspflege zu dieser Vermittlung zwischen Gesetzgebung und Rechtsbewußtsein bedienen muß und das ihr als einziges zugewiesen ist, ist das richterliche Urteil. Verzichtet die Rechtspflege auf das richterliche Urteil zugunsten des gerichtlichen Vergleichs, so beraubt sie sich selbst ihrer Vermittleraufgabe und damit eines besten Teiles ihres Wirkungskreises.

Daß um die ordentl. Rechtspflege herum Bestrebungen im Gange sind, den Zusammenhang zwischen Gesetzgebung und Rechtsbewußtsein der Rechtsgemeinschaft zu zerschneiden, haben wir gesehen. Es fragt sich, ob die Rechtspflege ihnen zu folgen oder ihnen entgegenzutreten hat. Stellen wir die Frage nach richterlichem Urteil oder gerichtlichem Vergleich in dieser Weise, dann ist mit der Frage bereits die Antwort zugunsten des richterlichen Urteils gegeben. Ueber seine unmittelbare Wirkung hinaus ist es heute mehr denn je dazu ausersehen, der Gesetzgebung in ihrer Abwendung von dem Rechtsbewußtsein und dem Rechtsfriedensverlangen der Gemeinschaft sich entgegenzustellen und dieses Bewußtsein und Verlangen zugleich der Gesetzgebung wiederum zu öffnen und zuzuführen.

Ausschluß des Aktienbezugsrechts.

Von Justizrat **Werner**, Magdeburg.

Wenn das Kapital einer Aktiengesellschaft 1000 Aktien zu je 1000 M. beträgt und das Vermögen der Ges. eine Billion, so ist der Wert der einzelnen Aktie eine Milliarde. Wird das Kapital um eine Million erhöht unter Ausschluß des Aktienbezugsrechtes (A. d. ABR.), und werden die Aktien zum Nennwert ausgegeben, übernimmt die Ges. die Unkosten der Aktienausgabe, so fließt zur Gesellschaftskasse nichts, da die Unkosten ein Vielfaches der einen Million betragen. Aber der Wert der Aktie mindert sich auf 500 Millionen. Wird in gleicher Weise das Kapital auf 50 Millionen erhöht, so mindert sich der Aktienwert auf 20 Millionen Aber auch dann tritt eine Entrechtung des Aktionärs ein, wenn das Bezugsrecht nur teilweise ausgeschlossen und selbst dann, wenn den Aktionären in diesem Falle Gratisaktien ausgefolgt werden. Z. B. Kapital 5 Millionen, Erhöhung auf 12 Millionen, Unkosten zu Lasten der Gesellschaft. Die 7 Millionen neuen Aktien werden den Großaktionären übergeben mit der Verpflichtung, jedem bisherigen Aktionär eine Gratisaktie zu gewähren. Für die den Großaktionären verbleibenden 2000 Aktien sind 200 Milliarden zur Gesellschaftskasse einzuzahlen. Die 200 Milliarden werden von den Unkosten im wesentlichen verschlungen. Der Aktionär, der bisher mit dem 5000. Teil an der Ges. beteiligt war, ist jetzt mit zwei zwölftausendstel, also mit einem Sechstausendstel beteiligt. Betrug das Vermögen der Ges. eine Million Goldmark, so berechnete sich der Anteil des einzelnen Aktionärs bisher auf 200 Goldmark, jetzt auf $166^2/_3$ Goldmark. Der einzelne Aktionär ist also um $33^1/_3$ Goldmark geschädigt. Allerdings braucht mit einer Kapitalserhöhung unter A. d. ABR. eine Schädigung der Aktionäre nicht verknüpft zu sein. Das wird insbes. nicht der Fall sein, wenn die neuen Aktien verwertet werden sollen, um neue Fabriken oder Waren zu erwerben, oder ein Teil der Aktien dem Vorstand und den Angestellten zu mäßigem Preise gegeben wird, um diese für die bisherige Tätigkeit zu entschädigen und deren Interessen an der Ges. anzuspornen. Ebensowenig wird eine Schädigung der Ges. und der einzelnen Aktionäre vorliegen, wenn der Ausschluß des Bezugsrechts erfolgt, um Ueberfremdung zu verhüten. Aber in diesem Falle ist entscheidend, daß die Stelle, welche die Aktien erhält, einen der Billigkeit entsprechenden Preis zahlt und nicht die Aktie weit unter dem wirklichen Werte übernimmt. In den letzten Jahren sind vielfach Kapitalserhöhungen unter A. d. ABR. erfolgt, die eine schwere Schädigung der Aktionäre enthielten. Es konnte vielfach von einer Eskamotage gesprochen werden, und vor kurzem war in einer angesehenen Tageszeitung das Vorgehen als eine „planmäßige Ausplünderung" zuungunsten der kleinen Aktionäre und als Unfug bezeichnet. In weiten Kreisen der Bevölkerung ist der Glaube verbreitet, die Mehrheit könne willkürlich die Kleinaktionäre entrechten. Diese Auffassung trifft aber nicht zu. Auch für das Aktienrecht gelten die Grundsätze der §§ 138, 826 BGB., daß niemand den anderen vorsätzlich schädigen dürfe, und Beschlüsse, die hiergegen verstoßen, sind nichtig. Der Verstoß gegen §§ 138, 826 BGB. wird in erster Linie dann gegeben sein, wenn ein Kapitalbedarf bei der Ges. nicht vorlag, die eingehenden Beträge durch die Unkosten zum großen Teil verschlungen werden und ersichtlich nichts weiter in Frage steht, als daß die Großaktionäre den Anteil der Kleinaktionäre an dem Gesellschaftsvermögen herabsetzen wollen und sich diesen Anteil zueignen. Aber die gleiche Beurteilung gilt auch, wenn die Großaktionäre die neuen Aktien zu einem Spottpreise übernehmen, oder auch nur zu einem Preise, der dem rechnerischen Werte des Bezugsrechtes nicht entfernt entspricht. In den meisten Fällen wird aber der Beschluß auch angreifbar sein auf Grund des § 317 HGB. Hiernach ist strafbar, wer sich besondere Vorteile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei einer Abstimmung in der GenVers. in gewissem Sinne stimmt oder wer besondere Vorteile hierfür verspricht. In vielen Fällen treten vor der GenVers. die Großaktionäre zusammen, vereinbaren, in welcher Weise das Bezugsrecht ausgeschlossen werden soll, und die Großaktionäre machen wechselseitig, zwar nicht ausdrücklich, aber nach der Sachlage klar, ihre Zustimmung zu dem GenVersammlungsbeschluß davon abhängig, daß ihnen über diesen Beschluß hinaus ein Bezugsrecht gewährt wird. Beschlüsse auf dieser Grundlage sind nichtig. Keineswegs sind lediglich die Stimmen der Großaktionäre bei der Abstimmung nicht mitzuzählen. Zweifelhaft ist die Frage, ob die Stimmen der Großaktionäre bei der Abstimmung mitzuzählen sind, wenn das Bezugsrecht ausgeschlossen und ihnen die Aktien überwiesen werden. Das wird meist angenommen, ist aber nicht in allen Fällen zutreffend. Nach § 252 HBG. hat ein Aktionär kein Stimmrecht bei einer Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm betreibt. Daraus hat das RG, Bd. 68 S. 253, mit Recht gefolgert: das Stimmrecht besteht, wenn die neugeschaffenen Aktien dem Vorstand und Aufsichtsrat zur Begebung belassen werden. Es sei nach Lage der Sache nicht sicher, daß Vorstand und Aufsichtsrat die Aktien einem bestimmten Aktionär zuweisen, weil eine Rechtspflicht für Vorstand und Aufsichtsrat nicht bestehe. Hinzu kommt, daß beide unter eigener Verantwortung die Begebung der Aktien in diesem Falle bewirken und zivilrechtlich und strafrechtlich wegen Untreue verantwortlich sind, wenn sie bei Begebung die Interessen der Gesellschaft pflichtwidrig vernachlässigen.

Anders steht es, wenn in dem GenVersammlungsbeschluß einer bestimmten Gruppe die Aktien zugewiesen werden. Das Stimmrecht auch derjenigen Aktionäre wird hier zu verneinen sein, die nicht



ausdrücklich in dem GenVersammlungsbeschluß als Bezugsberechtigte aufgeführt sind, aber nach den Vorverhandlungen als mitbeteiligt angesehen werden müssen. Die Bank, der die Aktien übergeben werden, handelt hier als Treuhänderin für alle Aktionäre, die nach der Abrede bezugsberechtigt sein sollen. Der Minderheit bietet sich Gelegenheit, auch nach diesem Gesichtspunkte den GenVersammlungsbeschluß anzufechten.

In den meisten Fällen, in denen der A. d. ABR. eine schwere Schädigung der kleinen Aktionäre bedeutet, dürfte es möglich sein, im Wege der Klage mit Erfolg vorzugehen. Der Aktionär hat hierfür zwei Wege: Zunächst kann er in der GenVers. erscheinen, zur Niederschrift Widerspruch erheben und dann innerhalb eines Monats Klage einreichen, die dem Vorstand und Aufsichtsrat zugestellt werden muß. Der Kläger haftet für den Schaden, der der Gesellschaft entsteht, wenn ihm bösliche Handlungsweise zur Last fällt. Das Gericht kann von dem Kläger Sicherheitsleistung fordern. Es dürfte sachgemäß sein, hiervon regelmäßig keinen Gebrauch zu machen. Der Aktionär haftet nicht jür jeden Schaden, sondern nur wegen böslichen Verhaltens, und gerade der A. d. ABR. ist vielfach so verwerflich, daß die Klage des Einzelaktionärs nicht bloß gutgläubig, sondern auch wohl begründet sein wird. Die Zustände auf diesem Gebiete haben sich so unerfreulich gestaltet, daß die Gerichte keine Veranlassung haben, die Großaktionäre durch hohe Sicherheitsleistung in der Weise, wie es wohl geschieht, gegen die mit Recht empörten Kleinaktionäre zu schützen, die nichts weiter als ihr Recht suchen. Hinzu kommt, daß die Aktiengesellschaft als solche meist kein Interesse hat, ob das Kapital erhöht wird. Neben der Anfechtungsklage steht dem Aktionär auch die Nichtigkeitsklage zu. Es ist bei dieser zweifelhaft, ob diese ebenfalls dem Vorstand und Aufsichtsrat zugestellt werden muß, und ob Sicherheitsleistung gefordert werden kann. Die Nichtigkeitsklage ist an keine Frist gebunden; sie kann auch noch nach Jahren erhoben werden. Die Verbindung der beiden Klagen, Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage, ist zulässig. Ob bei der Nichtigkeitsklage Sicherheitsleistung gefordert werden kann, ist wohl nach § 309 HGB. zu bejahen. Der Unterschied zwischen Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage besteht darin, daß bei der Anfechtungsklage auch formale Verstöße zur Aufhebung des Beschlusses führen können, bei der Nichtigkeitsklage dagegen nur Verstöße, die dem Beschluß dauernd jeden Rechtsboden nehmen.

Die Aktie war in Friedenszeiten nur in bestimmte Kreise eingedrungen; das hat sich in der Nachkriegszeit wesentlich verändert. Die Aktie wird heute mit Recht als wertbeständige Kapitalsanlage angesehen. Gerade weil aber heute die Aktie die Sparkasse des kleinen Mannes ist, sind die Mißstände wie sie sich durch A. d. ABR. gezeigt haben, auf die Dauer nicht zu ertragen. Viel wäre erreicht, wenn die Kleinaktionäre mehr als bisher die GenVers. besuchen, ihre Beschwerden vorbringen und einer Entrechtung entschieden entgegentreten und ihre Rechte im Wege des Prozesses verfolgen würden. Das würde bald zu einer Gesundung unseres Aktienrechts führen. Fraglich ist, ob es nicht geboten ist, eine Reihe von Bestimmungen des HGB. zu ändern. Es hat keinen Sinn mehr, vorzuschreiben, daß der Mindestbetrag einer Aktie 1000 Papiermark sein muß. Aber der Zeitpunkt ist für eine umfassende Umarbeitung des Aktienrechts nicht geeignet. Eine Bestimmung aber bedarf alsbald einer Aenderung. Bei einer Kapitalserhöhung kann die AktGes. nicht die Aktie selbständig zeichnen, und die Eintragung im Handelsregister ist erst zulässig, wenn die Einzahlung des gezeichneten Betrages erfolgt ist. Das hatte einen Sinn, solange durch die Zeichnung große Beträge in Goldmark zur Kasse der Gesellschaft flossen. Heute brauchen bei einer Kapitalserhöhung von 100 Millionen insgesamt 100 Milliarden eingezahlt zu werden; dieser Betrag deckt nicht einmal das Papier, auf dem die Aktienurkunden gedruckt werden. Andererseits ist diese Bestimmung gerade einer gesunden Regelung hinderlich. Will z. B. eine AktGes. ihr Kapital um 100 Millionen erhöhen, hiervon 50 Millionen den Aktionären gegen 30 Goldmark für die Aktie zuwenden, 50 Millionen zu Angliederungszwecken zurückbehalten, so entstehen große Schwierigkeiten. Zu welchen Bedingungen die 50 Millionen Aktien für Angliederungszwecke ausgegeben werden, läßt sich z. Zt. der GenVers. noch nicht bestimmen, vielfach erst nach Monaten übersehen. Es bleibt unter den gegebenen Umständen nur übrig, das Bezugsrecht auszuschließen, die gesamten 100 Millionen an ein Bankhaus zu geben mit der Maßgabe, daß dieses die 50 Millionen Aktien den Aktionären anbietet, die weiteren 50 Millionen zeichnet und die Aktien gegen Rückzahlung des Betrages und einer Provision der AktGes. zur Verfügung stellt. Das ist ein Umweg, der erhebliche Kosten und Schwierigkeiten bereitet. Es muß ein Weg gefunden werden, daß die Eintragung des Kapitalserhöhungsbeschlusses erfolgen kann, die Gesellschaft selbst die Aktien im Besitz behält und im Interesse der Gesellschaft verwerten kann. In hohem Grade bedenklich ist es auch, daß Aktien noch nach Jahren, nachdem sie in Verkehr gebracht, zur Börse zugelassen und gutgläubig erworben, für nichtig erklärt werden können. Auch das bedarf einer Aenderung.

Juristische Rundschau.

Wenn heute wieder ein Sänger und ein Held in Deutschland aufstünde um sein Volk zu mahnen, er müßte wieder, wie Walther von der Vogelweide, singen:

> „Sô wê dir tiuschiu zunge,
> wie stêt dîn ordenunge!
> daz nu diu mugge ir künec hât,
> und daz dîn êre alsô zergât“.

Das bewegliche Klagelied aus der Hohenstaufenzeit, wie paßt das heute wieder auf die deutschen Verhältnisse! Es liegt nun einmal im deutschen Blute, daß jeder Stamm und jede Gruppe ihr eigenes Leben führen will. Das hat sicher kulturell sein Gutes. Aber politisch, namentlich in aufgeregten Zeiten, muß es schlimm wirken. Wieder setzt die Bestrebung ein, die durch den verlorenen Krieg geschwächte Lage des Reiches zur Stärkung des Partikularismus zu benutzen. Wieder muß jeder, der am Vaterlande hängt, an alle Teile den Mahnruf richten, das Ganze neben den Teilen nicht aus den Augen zu verlieren. Denn auch diese bestehen nur, wenn jenes erhalten wird. Dabei kann ein Organ wie die Deutsche Juristenzeitung, die keine politische Richtung vertritt und vertreten darf, und die

als objektiver Beobachter Ereignissen gegenübersteht, ruhig anerkennen, daß auch in den Bestrebungen der einzelnen Länder nach stärkerer Selbständigkeit ein guter Kern von Berechtigung liegt. Man hat in den Stürmen der Revolution sich zu weit treiben lassen oder sich nicht weit genug gewagt. Entweder mußte man vollständig zentralisieren und mit Kühnheit den Versuch wagen, das Reich wirklich als nackten Einheitsstaat zu gestalten. Wollte oder konnte man dies nicht, so mußte man die Bundesstaaten lebensfähig lassen. So wie sie aus der Verfassung als Länder hervorgingen, wurde für die größeren unter ihnen ein unhaltbarer Zustand geschaffen. Er mußte zu Reibungen führen. Man überließ ihnen eine Reihe von Aufgaben, aber man nahm ihnen die Steuerfinanzhoheit. Das hat ihnen das Rückgrat gebrochen, und mit zerbrochenem Rückgrat kann weder ein Mensch noch ein Staat leben. Die Folgerung daraus ist sehr einfach. Es muß notwendigerweise ein Schritt nach der föderalistischen Richtung gemacht werden. Denn der Weg zur absoluten Zentralisierung ist jetzt verloren. Dann wird es auch möglich sein, die Kluft zwischen Süd- und Norddeutschland, den Streit zwischen Berlin und München, beizulegen. Nur darf dann nicht wieder seitens der Einzelstaaten der Versuch gemacht werden, mehr an sich zu ziehen als für ihre Erhaltung notwendig ist. Sie müssen hierbei immer wieder im Auge behalten, daß ohne eine auf ihrem Gebiete feste und lebensstarke Reichsgewalt weder das Reich noch die Länder auf die Dauer bestehen können. Vor einer Revision der Verfassung braucht man nicht zurückzuschrecken. Sicher werden dann noch andere Wünsche auftauchen. Allein jetzt muß es doch möglich sein, das eine Ziel, die Erhaltung der Einheit des Reiches unter Berücksichtigung der Eigenart der einzelnen Länder, zu erreichen. Es gehört Mut dazu, es sich vor Augen zu halten, Mut, es anzupacken — Mut, es durchzuführen. Aber Gott ist mit dem Mutigen.

Die Reichsregierung ist gegen Sachsen und das kommunistische Ministerium vorgegangen. Sie mußte es tun. Denn von dort drohte eine Bewegung, deren Ziel der Umsturz der Verfassung war. Die Räterepublik und die proletarische Diktatur winkte wieder. Man stritt darüber, ob die Reichsverfassung dem Reiche das Recht gibt, in diesem Falle zur Exekution zu schreiten. Daß das Reich im Recht war, hat der Erfolg gezeigt. Ob der Buchstabe der Verfassung es hierzu ermächtigte, spielt dann keine Rolle mehr. Es war im Zustande der Notwehr. Die Selbsterhaltung verlangte die getanenen Schritte. Sie sind vor der Geschichte gerechtfertigt. Daß sie möglich waren, folgte wieder aus der Sachsen gegenüber hinreichenden Stärke des Reiches. Und doch ist es bedauerlich, daß es dazu kam. Nur durch das Hinüberführen solcher Dinge aus dem Gebiete der Macht in das des Rechts wird ein erträglicher Zustand geschaffen. Auch hier wieder muß bei der Revision der Verfassung dahin gewirkt werden, daß bei der neuzugestaltenden Selbständigkeit der Länder eine Instanz geschaffen wird, die nicht nur in solchen Fällen Recht spricht, sondern das Recht durchsetzt.

Unklarer sind noch die Verhältnisse in Bayern. Man kann den Vorwurf, daß das Reich anders gegen Sachsen und anders gegen Bayern verfährt, gerade vom Rechtsstandpunkt aus nicht als grundlos ansehen. Man darf aber hier nicht und heute nicht nur nach rein formalen Rechtsgesichtspunkten die Sachlage beurteilen. Jede Verfassung ist der Niederschlag der Macht. Verfassungskämpfe sind Machtkämpfe. Hier zeigt sich, daß das Reich nicht kräftig genug ist, die unitarische Richtung dem größten Einzelstaat gegenüber durchzusetzen. Auch wenn es die Militärmacht zur Verfügung hätte, wäre es unklug, heute den Bürgerkrieg zu entfesseln und nur mit bewaffneter Hand die Frage: hie Einheitsstaat, hie Bundesstaat, auszutragen. Gerade von diesem Gesichtspunkte aus erscheint die Neugestaltung der Reichsverfassung notwendig. Man darf nicht davor zurückschrecken, daß man der bayerischen Art wieder Konzessionen macht. Das hat auch ein größerer Führer der deutschen Politik als unsere heutigen politischen Lenker tun müssen. Wesentlich ist nur, daß nicht ein Staat im Staate entsteht. Gelingt es, auf diesem Boden die Verständigung zu erzielen, erhält Bayern wieder ein Stück seiner Sonderstellung zurück, geschieht das gleichzeitig auch unter Berücksichtigung der Eigenart der anderen Länder, so kann in der zwölften Stunde noch nicht nur die formal-juristische, sondern auch die innere Reichseinheit gerettet werden.

Was die Tage v. 8., 9. und 10. Nov. in Bayern zutage gefördert haben, hat wohl zuerst eine starke Erregung und Befürchtung ausgelöst. Und doch mag vielleicht gerade dieser Vorgang dem Ganzen wieder zum Segen dienen. Noch ist er nicht vollständig geklärt. Die Nachrichten lauten, je nach der Quelle, aus der sie fließen, verschieden. Auch was Augenzeugen erzählen, erhält seine Färbung durch das Temperament des Berichterstatters. Hoffnung und Furcht spiegeln sich nur zu leicht darin. Das eine aber bleibt unbestreitbar, der von Hitler und Ludendorff geführte Putsch ist mißlungen. Er brauchte nicht niedergeschlagen zu werden, er ist zusammengebrochen. Keiner der Führer ist gefallen. Der ganzen Sache klebt etwas Operettenhaftes an, fast möchte man sagen Kindlich-Harmloses in der politischen Auffassung. Damit ist aber ein Stück Lächerlichkeit hineingetragen. Sie tötet im politischen Leben am sichersten. Die Anklage gegen Ludendorff muß erhoben werden. Es wird Tausende im Reich geben, denen der Gedanke schwer aufs Herz fällt, daß ein Mann, der das deutsche Heer in schweren Zeiten geleitet hat, dem man zujubelte, sich jetzt vor dem Reichsgericht zu verantworten haben wird. Dazu werden Menschen aller Parteirichtungen gehören. Hier darf aber nicht mit Gefühlen gearbeitet werden. Wer den Kampf gegen die Verfassung aufnimmt, begeht Hochverrat. Gelingt er ihm, so hat er den Triumph des Sieges und pflückt dessen Früchte. Mißlingt er ihm, so muß er auch die Folgen auf sein Haupt nehmen. Neben der Anklage wegen Hochverrats wird auch die wegen Nötigung stehen. Denn wenn die Herren von Kahr und von Lossow mit vorgehaltenem Revolver oder meinethalben auch nur mit der Furcht vor diesem gezwungen wurden, sich der Revolutionsregierung Ludendorff-Hitler anzuschließen, so liegt eine selbständige strafbare Handlung neben dem Hochverrat vor. Es kann nur im Interesse der Herren von Kahr und von Lossow liegen, durch die öffentliche Verhandlung die skeptischen Bemerkungen, die sich an den Vorfall knüpfen, zu widerlegen.



Daß Deutschland nicht zur Ruhe kommt, solange nicht außenpolitisch die englisch-amerikanische Meinung über die französische siegt, weiß ein jeder. Aber ebensowohl auch, daß wir durch die Stürme und Unruhen im Innern der französischen Richtung Vorschub leisten. Man braucht nur den Blick auf das besetzte Gebiet zu richten. Man braucht nur aufmerksam zuzuhören, was die Bewohner des Rheinlandes zu erzählen wissen. Noch ist dort alles in Gärung. Trotz der separatistischen Versuche und deren Scheinerfolge ist nichts verloren, wenn das unbesetzte Deutschland sich zusammenrafft und zu einer Verständigung kommt, wenn es seine ganze Kraft dann der Erhaltung des gefährdeten westlichen Stückes zuwenden kann.

Der Rheinische Provinziallandtag hat am 10. Nov. nach eingehender Beratung dem von ihm eingesetzten Ausschuß einstimmig, mit Ausnahme der kommunistischen Mitglieder, ein klar umgrenztes Mandat erteilt. Unter keinen Umständen darf er über staatsrechtliche Fragen in der Rheinlandkommission verhandeln. Jede Lockerung der Zugehörigkeit des Rheinlandes zum Reich wird abgelehnt. Es gibt keine rheinisch-französische Frage. Hierüber hat nur das Reich mit den Alliierten zu verhandeln. Und wieder wird sich zeigen, ob die englisch-amerikanische Richtung stark genug ist, sich Frankreich gegenüber durchzusetzen. Auch hier spielt die im FrV. niedergelegte völkerrechtliche Abmachung nicht die ausschlaggebende Rolle. Maßgebend ist immer und immer wieder nur die Stärke, mit der ein Anspruch vertreten werden kann. Daß sich dabei auch in Frankreich allmählich Bedenken wirtschaftlicher Art gegen das autonome Rheinland unter französischem Schutz erheben, ist begreiflich. Will man mit diesem Staatsgebilde überhaupt etwas erreichen, so muß man es nach Deutschland hin durch eine Zollgrenze abschließen. Wie aber wird es nach Westen werden? Unmöglich kann eine volle Zollunion mit Frankreich eintreten. Das hält die französische Wirtschaft nicht aus. Bleibt aber die Zollgrenze, die man nur für ganz bestimmte Fälle eröffnet, wie soll dann der Rheinstaat bestehen? Dann müßte Frankreich ihn erhalten. Das aber können wieder die französischen Finanzen nicht bewältigen. So begreift man es, daß die verschiedensten Strömungen sich dort kreuzen. Der vernünftige Wirtschaftspolitiker warnt vor solchen Experimenten. Aber solange er nicht das entscheidende Wort zu sprechen hat, wird man in Deutschland gut daran tun, nicht zu große Hoffnungen darauf zu setzen.

Zur Gesundung des Volkes ist die Gesundung der Währung eine unbedingte Notwendigkeit. Hier hatte man auch eingesetzt. Man verkennt nicht, daß gleichzeitig auch die Finanzen des Reichshaushaltes in Ordnung gebracht werden müssen. Man weiß auch, daß, um die Währung stabil zu halten, eine aktive Zahlungsbilanz, wenn auch mit fremder Hilfe als geborgte Aktivität, notwendig erscheint. Das darf aber nicht dazu verleiten, den einmal angepackten Punkt der stabilen Währung wieder zurückstellen, um zuerst die Erledigung der anderen Grundlagen wieder herbeizuführen. Das Volk lechzt nach einer Gesundung des Geldverkehrs. Man sah das deutlich an der Freude, mit der die kleinen Stücke der Goldanleihe im Zahlungsverkehr verlangt und empfangen wurden. Und doch hat diese Goldanleihe nichts anderes gebracht, als eine scheinbare Wertbeständigkeit, die Zusage des Reiches, den Dollarwert zu begleichen. Irgendwelche Goldfundierung kann sie nicht haben. Man sieht aber, wie schon dieses eine Moment genügt hat, das neue Zahlungsmittel zu begrüßen. Darum darf man auch allen Zweifeln gegenüber hoffen, daß die Rentenmark das gleiche Schicksal hat. Der Ruf nach ihr wird immer lauter und mächtiger. Der Buchdruckerstreik mag eine kleine Verzögerung gebracht haben. Es gilt aber, nun mit doppelter Energie die verlorene Zeit nachzuholen. Dann muß die Rentenbank unverzüglich dem Reich die zugesagte Menge, die verzinsliche wie die unverzinsliche, zur Verfügung stellen. Es geht nicht an, das Gesetz dahin auszulegen, daß, weil es davon spricht, daß das Reich während der festgesetzten Zeit 1200 Millionen Rentenmark Kredit erhält, es im Belieben der Bank liegt, wann sie diese Mark ausbezahlt. Hierüber hätte das Reich zu entscheiden. Die Zeitangabe bedeutet hier nur den Termin der Kreditdauer und der Verpflichtung des Reiches zur Rückzahlung. Niemals aber kann es der Wille der Gesetzgeber gewesen sein, das Reich von der Rentenbank und der von ihrer Verwaltung vertretenen Auffassung abhängig zu machen.

Die Reichsregierung hat eine Verordnung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung erlassen. Sie richtet sich gegen die Ausbeutung durch Kartelle und Monopole. Wir haben hier mehr ein Programm als ein Gesetz vor uns. Es sind die Motive für ein solches oder eine Mehrheit von solchen gegeben. Wohl wird jetzt schon für Verträge und Beschlüsse von Syndikaten, Kartellen, Konventionen und ähnlichen Abmachungen bei Strafe der Nichtigkeit die schriftliche Form gefordert. Das ist auch heute schon fast stets der Fall gewesen. Man kann sich kaum eine derartig wichtige Absprache denken, ohne daß eine ausgearbeitete Vertragsurkunde vorliegt. Wichtiger wäre die Frage gewesen, wie es etwa mit den Geheimabreden zu halten ist. Auch diese können ja schriftlich gefaßt werden. Sie sind gültig, obwohl sie der Regierung nicht bekannt werden. Hier würde dann der Schutz der Bevölkerung gegen den Mißbrauch des Kartellsystems eingreifen. Das ist die Aufgabe des Reichswirtschaftsministers. Wenn in „volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise die Erzeugung oder der Absatz eingeschränkt, die Preise gesteigert oder hochgehalten werden“ usw., dann kann er eine Vernichtung des Kartellvertrages oder des Beschlusses oder eine andere Art der Durchführung herbeiführen. Das liegt aber dann nicht in seiner persönlichen Macht. Hier wird das neubegründete Kartellgericht, eine Parallelerscheinung zum Reichswirtschaftsgerichte, die Entscheidung treffen müssen. Die Aufgabe sowohl des Ministers wie des Gerichts wird keine kleine sein. Richtig angewendet und nur gegen Auswüchse des Kartellwesens gerichtet, mag sie segensreich wirken. Wenn nur nicht die Erfahrung zu oft gelehrt hätte, daß alle diese so gut gemeinten Gedanken, sobald sie in die Wirklichkeit übersetzt werden, so schwer durchzusetzen sind. Das Eingreifen erfolgt leicht an der unrichtigen Stelle. Gerade die Fälle aber, bei denen es nötig wäre, sind schwer zu entdecken und noch schwerer zu fassen. Vielleicht wirkt das Bestehen des Kartellgesetzes und des Kartellgerichtshofes schon mäßigend auf die Syndikate und verhütet ihre Auswüchse. Nur gegen diese ist ja das ganze Vorgehen gerichtet.

Der Reichsfinanzminister hat wieder eine Devisenverordnung erlassen. Das Verbot der Preisstellung in ausländischer Währung ist aufgehoben. Bezahlung in ausländischer Währung darf nicht gefordert, wohl aber angenommen werden. Das gilt bis 30. Nov. d. J. Zahlungen von Ausländern, die vorübergehend sich in Deutschland aufhalten, für Gegenstände, Dienste oder als Mietzins brauchen nicht mehr sofort abgeliefert zu werden. Sie können binnen einer Woche zu erlaubten Zahlungen in fremder Valuta benutzt werden. Erhofft wird dadurch ein stärkeres Herausfließen der ausländischen Zahlungsmittel aus der Verborgenheit. Erreicht wird sicher eine weitere Lockerung der Achtung vor dem Devisengesetze. Wer will entscheiden, ob der Verkäufer die fremde Valuta verlangte oder sich nur zur Annahme bereit erklärte? Man kann in mancherlei Formen das eine wie das andere ausdrücken. Wer will kontrollieren, wann die Zahlungen der Ausländer für Miete oder Waren zur Wiederbeschaffnng von Gegenständen, für die Valuta gegeben werden darf, verwendet wurden? Wäre es rechtlich möglich, woher das Beamtenheer und die Zeit für diese Kontrolle nehmen? Der Erfolg lohnte nicht die Aufwendung. Man hat bei der Verordnung das Gefühl, als sähe man an der leitenden Stelle wohl ein, daß das ganze Devisensystem nicht viel genutzt hat. Aber man hat nicht den Mut, es einzugestehen. Darum durchlöchert man es, aber nur zaghaft. Damit wird aber die Ungewißheit und die aus ihr fließende Erregung im Groß- wie Kleinhandel nur gesteigert.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

Aufruf
zur Erhaltung der Deutschen Juristen-Zeitung!

Die Deutsche Juristen-Zeitung ist in schwerer wirtschaftlicher Not. Die Gefahr besteht, daß sie ihr Erscheinen einstellen muß. Dies wäre vom Standpunkt der deutschen Wissenschaft auf das tiefste zu beklagen. Gerade die Deutsche Juristen-Zeitung hat, als eine der führenden deutschen Fachzeitschriften, sich ungewöhnliche Verdienste um die deutsche Wissenschaft erworben. Sie ist als deutsche wissenschaftliche Fachzeitschrift auch im Auslande viel gelesen und beachtet worden und hat dazu beigetragen, den deutschen Rechtsgedanken in der Welt zu vertreten. Gerade in der heutigen Zeit, wo deutsches Sein und deutsche Art in ihrer Existenz bedroht sind, wäre das Verschwinden einer solchen Zeitschrift auf das tiefste zu beklagen. Ich weiß aus eigener Erfahrung, eine wie große Beachtung die Aufsätze der Deutschen Juristen-Zeitung gerade in der Zeit des Ruhrkampfes in Frankreich gefunden haben. Die mannigfachen Probleme und Rechtsfragen, die sich an den Friedensvertrag von Versailles anknüpfen, machen es nötig, daß unsere Rechtsgedanken im Auslande noch eine wirksame und würdige Vertretung finden. Dazu ist gerade die Deutsche Juristen-Zeitung in allererster Linie berufen.

Auf welche Weise kann man sie retten? Es ist schon vielerlei versucht worden, denn die Deutsche Juristen-Zeitung hat viele Freunde. Es scheint mir aber nur ein Weg bei der heutigen ständigen Geldentwertung praktisch wirksam zu sein, nämlich der, daß sich eine große Zahl von wirklichen Freunden der Deutschen Juristen-Zeitung zusammenfindet und verspricht, monatlich Goldmarkbeträge ständig zu zeichnen. Die Zeichnung von einer Goldmark monatlich durch einen größeren Kreis von Freunden würde schon genügen. Einen solchen Betrag kann schließlich auch unter den heutigen schwierigen Verhältnissen noch jeder zeichnen, der an dem Wohl und Wehe der Deutschen Juristen-Zeitung interessiert ist.

Ich bitte also alle diejenigen, welche den von mir vorgeschlagenen Weg für richtig halten, ihr Einverständnis dem Verlage der Deutschen Juristen-Zeitung mitzuteilen und einen Unterstützungsbeitrag von monatlich einer Goldmark zu zeichnen.

Dr. Grimm, Rechtsanwalt,
Privatdozent an der Universität Münster.

Justizreformen. Der frühere Reichsjustizminister Schiffer hat dem Reichstag den Entwurf eines Entlastungsgesetzes vorgelegt, das, wenn es zustande käme, auch für die Rechtspflege von grundsätzlicher und praktischer Bedeutung wäre. Nach seinem Vorschlage sollen Ansprüche, deren Gegenstand den Wert einer Goldmark nicht übersteigt, vom Reich, den Ländern und anderen öffentlichen Körperschaften oder gegen sie der Regel nach nicht mehr geltend gemacht werden können. Auch soll bei der Geltendmachung von Ansprüchen, deren Gegenstand sich innerhalb dieses Wertes bewegt, eine Mitwirkung der Gerichte oder anderer Behörden nicht mehr stattfinden. Schwebende Verfahren seien einzustellen.

Viel tiefer greift ein Antrag desselben Abg. in die Justiz ein, der sich als Entwurf eines ersten Gesetzes zur Vereinfachung des Rechtswesens bezeichnet. Er gibt nicht mehr und nicht weniger als die Grundlinien für eine umfassende Reform des GVG., der ZPO., der StrPO. und des Ges. über die Freiw. Gerichtsbarkeit. Allerdings nur die Grundlinien: die Einzelbestimmungen soll die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags treffen und zugleich befugt sein, in dieser Form Vorschriften zu erlassen, die über die Bestimmungen des Grundgesetzes selbst hinausgehen, wenn sie einer Vereinfachung des Rechtswesens dienen. Der Antrag beansprucht deshalb nicht allein wegen seines Inhalts, sondern auch wegen der Methode, die er in unsere Gesetzgebung einzuführen versucht, allgemeines Interesse. Sie entspricht der Anregung, die der Antragsteller bereits vor Jahr und Tag für die Geschäftsführung des Reichstags ganz allgemein dahin gegeben hatte, daß die Volksvertretung als Gesetzgeber in den Plenarberatungen sich nur mit Fragen von mehr grundsätzlicher Bedeutung befassen solle, während alles Nebenwerk und Gesetzentwürfe und Anträge von geringerer Wichtigkeit von einem Reichstagsausschuß erledigt werden könnten.

Man kann darauf gespannt sein, wie sich die erste praktische Anwendung dieser Arbeitsweise bewähren wird. Jedenfalls kann die Materie, die zu diesem Experiment verwendet wird, an Bedeutung für unser gesamtes Staatswesen kaum übertroffen werden. Der Reichstag hat die Anträge dem Rechtsauschuß überwiesen, der seine Beratungen alsbald beginnen dürfte.

Staatssekretär a. D. **Dr. Lisco** ist am 5. Nov. im Alter von 73 Jahren **verstorben.** Durch seine Tätigkeit als Staatssekretär des Reichsjustizamts (1909 bis 1917) ist er allen deutschen Juristen, namentlich auch den Lesern der DJZ., der er stets ein warmes Interesse bezeigt hat, wohlbekannt. Die schon unter seinem Vorgänger Nieberding begonnene Reform des Strafprozesses und Strafrechts konnte wegen parlamentarischer Schwierigkeiten und wegen des Ausbruchs des Krieges nicht zu Ende geführt werden, dagegen gelangte die Entlastung des RG. durch das Ges. v. 22. Mai 1910 zum Abschlusse. Im Kriege fiel ihm die schwere Aufgabe zu, auf dem Gebiete der Rechtspflege den Anforderungen des Krieges Rechnung zu tragen. Bei der Umbildung der Regierung im Sommer 1917 schied auch Lisco aus dem Dienste.

Der größte Teil seiner Lebensarbeit war dem preuß. Justizdienste gewidmet, insbesond. dem preuß. Justiz-

ministerium, in dem er 20 Jahre hindurch tätig war. Namentlich auf dem Gebiete der Justizverwaltung hat er sich als langjähriger Referent für Personalien und als Ministerialdirektor ausgezeichnet. Er war unparteiisch und gerecht, bestimmt und besonnen und wußte das Interesse des Dienstes mit dem Wohlwollen für die Beamten auf das Beste zu vereinen. Es war daher ein glücklicher Griff, als er 1907 zum KG.-Präs. ernannt wurde. Als solcher hat er es bald verstanden, sich das Vertrauen und die Zuneigung des ihm unterstellten großen Beamtenkörpers zu erwerben. Nur ungern gab er dies seiner Begabung und seinen Neigungen im hohen Maße entsprechende Amt auf, als er 1909 zum Staatssekretär im RJA. ernannt wurde. Lisco war ein Mann von vornehmster Gesinnung, umfassender Bildung und vielseitigen Interessen. Wie so viele bedeutende Männer stammte er aus einem evangelischen Pfarrhause; sein Vater war der durch sein mannhaftes Eintreten für seine Überzeugung bekannte Prediger Lisco, sein Großvater der Bischof Neander. Sein Interesse an kirchlichen Dingen und an Wohltätigkeitsbestrebungen hat er stets, besonders aber nach seinem Ausscheiden aus dem Amte, betätigt. Es fand dies seine Anerkennung darin, daß ihm bei seinem 70. Geburtstage die Würde eines Doktors der Theologie verliehen wurde. Die unter Teilnahme weitester Kreise in der Matthäuskirche in Berlin veranstaltete Trauerfeier ließ erkennen, daß seiner schlichten, gütigen und kraftvollen Persönlichkeit und seinen hervorragenden Leistungen ein dauerndes Andenken nicht nur unter seinen Berufsgenossen gesichert ist.

Staatssekretär a. D., Wirkl. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin.

In der Jurist. Gesellschaft zu Berlin sprach am 20. Okt. RGR. Dr. Baumgarten, Leipzig, über: **„Die rechtsgeschichtliche Bedeutung des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik und seine Tätigkeit seit Bestehen der Reichsschutzgesetze.“** Ausgehend von den Angriffen, die dieser Gerichtshof von gewissen Seiten erfahren habe, wies der Redner, der dem Staatsgerichtshofe selbst angehört, in fesselnder Weise zunächst rechtshistorisch nach, daß der Staatsgerichtshof keine Erfindung der Neuzeit sei, sondern daß in fast allen Kulturstaaten in politisch bewegten Zeiten besondere Staatsgerichtshöfe zur Aburteilung von Staatsverbrechen eingerichtet worden seien als Notwehr des Staates gegen diejenigen, die an seinen Wurzeln zu nagen unternahmen. Es wurde auf die impeachment-Anklagen im klassischen Verfassungslande England und in Amerika hingewiesen, sowie auf die von Napoleon nach dem Bombenattentat im Dez. 1800 eingerichteten gemischtrichterlich zusammengesetzten cours spéciales und cours prévôtales, die bis 1817 bestanden, und ausgeführt, daß das berüchtigte tribunal révolutionaire mit unserm Republ.-Staatsgerichtshof nicht das geringste gemein habe. Im Anschluß hieran wurde gezeigt, wie in Preußen durch Kab.-Ordre v. 25. April 1835 und Ges. v. 25. April 1853 das Kammergericht für den ganzen Umfang der Monarchie zum StGHof für Staatsverbrechen bestimmt wurde und an der Hand von Prozeßbildern aus der deutschen Vergangenheit geschildert, wie dieser Gerichtshof bis zum 1. Okt. 1879 bestanden hat, wo der Ver. 2. u. 3. Strafsenat des neugeschaffenen Reichsgerichts die Aufgabe übernahm. Auch bereits die Frankfurter Reichsverf. v. 28. März 1849 habe in § 126 Nr. 1 einen solchen StGHof vorgesehen gehabt. Der neue StGHof sei daher nur eine Fortbildung bisheriger Gerichtsorganisationen im modernen Sinne, indem rechtsgelehrte Strafrichter mit gebildeten Laienrichtern bei Findung der Schuld- und Straffrage zusammenwirkten. Im 2. Teil des Vortrags führte der Redner auf Grund seiner eigenen praktischen Erfahrungen aus, daß dieses Zusammenwirken der 3 Reichsrichter und 6 Laienrichter im Leipziger StGHof bisher ein völlig reibungsloses, ja gegenseitig befruchtendes gewesen sei. Er zeigte an der Hand aktenmäßiger Prozeßfälle, daß die Reichsschutzgesetze selbstverständlich völlig „gleichmäßig nach rechts wie nach links angewandt“ würden, daß die in den Urteilen verhängten Strafen durchaus humane, ja nach Ansicht mancher Sachverständiger eher zu milde als zu hohe seien, sowie daß die bisherige Rechtsprechung des StGHofs — was von Autoritäten wie Ebermayer u. a. anerkannt sei — derjenigen der ordentl. Strafsenate des RG. als voll ebenbürtig an die Seite gestellt zu werden verdiene.

Österreichische Richtervereinigung. Der Mitbegründer und langjährige Präsident der Vereinigung der deutsch-österreichischen Richter, Handelsgerichtspräs. Dr. Engel, hat seine Tätigkeit als Vorsitzender des Vereins niedergelegt. Zu diesem Entschlusse waren, wie aus seinem Schreiben an den Hauptausschuß hervorgeht, bestimmend sowohl das Verhalten einer großen Zahl von Richtern wie das der österr. Justizverwaltung. Mit Dr. Engel scheidet ein Mann als Vors. des österr. Richtervereins aus, der durch sein kraftvolles Wirken, sein vornehmes, zielbewußtes Wesen und seine hingebende Tätigkeit, die er in langer Wirksamkeit ausgeübt hat, sich um die Interessen der Richter bleibende Verdienste erworben hat. Auch die deutschen Richter werden seinen Rücktritt beklagen, da Engel ein Vorkämpfer und Verfechter idealer Bestrebungen im Interesse des Richtertums war, der auch für die Rechtsannäherung zwischen Deutschland und Oesterreich stets mit voller Ueberzeugung eingetreten ist.

„Zum Ruhreinbruch. Tatsachen und Dokumente.“ Unter diesem Titel ist soeben (Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin, Grundpreis M. 1,20) eine Schrift erschienen, die in der Hand jedes Juristen des In- und Auslandes sein sollte, und die, aus der großen Masse anderer Schriften über die Willkürherrschaft der Franzosen und Belgier, verdient, weithin bekannt gemacht zu werden. Die Schrift gibt auf nur 116 Seiten ein reiches Tatsachenmaterial mit vielen Abbildungen über die Gewalttaten, die an der Ruhr begangen worden sind. Sie enthält statistisches Material, die Totenliste, gibt Aufschluß über einzelne Gewalttaten, Ausweisungen, den Raub der Milliarden (heute von Billionen), die wirtschaftlichen Schädigungen, die gesundheitlichen Gefährdungen, das Säuglingssterben in Essen, gibt Kundgebungen berühmter Männer, wie: Romain Rolland, des berühmten Physikers Prof. Einstein, und zuletzt auch reiches juristisches Material, auch entnommen aus unserem Blatte die wichtigen Dokumente ausländischer Stimmen berühmter Juristen zu dem Ruhreinbruch. Wir empfehlen dringend, diese Schrift zur Hand zu nehmen, schon aus welthistorischem Interesse.

Die Konstituierung der Ständigen Vertretung des Deutschen Juristentages in der Tschechoslowakei fand am 28. Okt. in Prag i. S. der Beschlüsse des Ersten Deutschen Juristentages in der Tschechoslowakei in Karlsbad statt. In den Vorstand wurden gewählt: als Obmann Senator Prof. Dr. v. Mayr-Harting, Stellv. OLGR. Stehr, Prag, und RA. Dr. Jarolim, Brünn, Schriftführer Notar Wichodil, Mähr.-Trübau, Kassierer Handelskammersekr. Dr. Chudaczek, Eger. Dem Vorstand gehören noch an die Vors. der von der Ständigen Vertretung eingesetzten Ausschüsse: Senator Prof Dr. Spiegel für den sprachenrechtlichen, RA. Dr. Fuchs, Prag, für den steuerrechtlichen und Prof. Dr. Amonn für den gemeinwirtschaftlichen Ausschuß. Sekretär der Ständigen Vertretung ist Ministerialvizesekretär Dr. Wohrisek. In der Ständigen Vertretung sind vertreten die juristische Fakultät der Deutschen Univ. in Prag durch Prof. Dr. Mayr-Harting, Dr. Schranil und Dr. Spiegel, die deutsche juristische Gesellschaft für die Tschechoslowakei in Prag durch die RAnwälte Dr. Fuchs und Dr. Wien-Claudi, Prag, Ersatzmänner Prof. Nicolo und Dr. Schmidt, der Verband der deutschen Rechtsanwälte in Böhmen, Prag, durch Dr Hermann, Stellv. Dr. Wolf, der Verein deutscher Rechtsanwälte Teplitz-Schönau durch Dr. Epstein, Stellv. Dr. Maresch, Außig, Deutscher Advokatenverein in Brünn durch Dr. Jarolim, Stellv. Dr. Hagenauer, der Verein deutscher Notare durch Notar Wichodil, Mähr.-Trübau, Stellv. Dr. Reynoschek, Olmütz, und Dr. Klein, Kaaden, die Gewerkschaft deutscher Richter durch die OLGRäte Stehr, Prag, Eisinger, Olmütz, Stellv. OLGR. Scholz, Prag, und Dr. Karl Reinold, Brünn,

die Gewerkschaft der deutschen Beamten mit Hochschulbildung durch Bezirkshauptmann Gröschl, Kaden, Stellv., Ministerialrat Lendecke, die Gewerkschaft der deutschen Finanzbeamten mit Hochschulbildung durch Oberfinanzrat Dr. Kapper, Prag, Stellv Ministerialrat Dr. Lat, Prag, die Gewerkschaft deutscher Postkonzeptsbeamten durch Ministerialrat Mojstrik, Stellv. Postrat Dr. Effenberger, Prag, die Gewerkschaft deutscher Eisenbahnkonzeptsbeamten durch Staatsbahnrat Dr. Schoefl, Prag, Stellv. Oberstaatsbahnrat Dr. Fenzl, Prag, die Gewerkschaft der deutschen in autonomen Diensten stehenden Juristen durch Keller, Oberamtsrat, Karlsbad Die Handelskammern sind vertreten durch Handelskammerrat Dr. Chudaczek, Eger, Stellv Dr. Knoll, Reichenberg, die Wirtschaftsjuristen durch Generalsekretär Dr. Fernegg, Reichenberg, Stellv. Dr. Kislinger, Prag.

Die Ständige Vertretung stellt sich als Spitzenorganisation aller Organisationen deutscher Juristen in der Tschechoslowakei dar; sie ist die erste deutsche Standesorganisation. Zuschriften sind zu adressieren: Prag, Sněmovna-Rudolfinum.

Das Recht im Bilde. Unter dieser Ueberschrift hat Prof Dr. Hans Fehr, Heidelberg, den 1. Band eines umfangreichen Sammelwerkes „Kunst und Recht" soeben (Verlag von Eugen Rentsch, München, Preis geh. 12,— geb. 14,— Goldmark) erscheinen lassen, auf das wir unsere Leser besonders aufmerksam machen. „Das Recht lebt nicht allein im Reiche der Wahrheit, sondern auch im Reiche der Schönheit. Es ist an der Zeit, die lebendigen und tiefen Schönheiten unseres Rechts endlich aufzudecken und weiten Kreisen das Auge dafür zu öffnen." Mit diesen treffenden Worten übergibt der bekannte Rechtsgelehrte diesen 1., in sich abgeschlossenen Band der Oeffentlichkeit. Er zeigt in einer Fülle von Sitten, Gebräuchen und Einrichtungen in einer, für die gegenwärtige Zeit geradezu überraschend luxuriösen buchtechnischen Gestalt mit nicht weniger als 222 Abbildungen, wie das alte Recht im Bilde gewesen ist und sich gewandelt hat. Für jeden Juristen ist ein solches Werk gerade in unserer Zeit eine Augenweide und von köstlicher Belehrung. Das Werk erscheint gerade zur rechten Zeit, um auf den Weihnachtstisch gelegt zu werden.

Personalien. Nach langen Leiden ist Oberreichsanwalt Exz. Zweigert, Ehrendoktor der Leipziger juristischen Fakultät, gestorben. Zweigert wurde 1873 Ref., war dann in den verschiedenen richterlichen Stellungen tätig, wurde 1886 StAnw., 1894 OLGR. und 1895 als Hilfsarbeiter an die Reichsanwaltschaft berufen. 1908 wurde er Oberreichsanwalt, 1916 z. Wirkl. Geh. Rat ernannt und trat 1921 in den Ruhestand. In seinem langjährigen Wirken hat sich Zweigert in unermüdlicher Arbeit, selbstloser Pflichterfüllung und mit nie versagender Treue seinen Aufgaben gewidmet. Sein Name wird in der Geschichte des Reichsgerichts und der Strafrechtspraxis fortleben, aber auch in der Wissenschaft dauernd einen hellen Klang behalten. Zweigert hat an dem großen Kommentar von Olshausen zum StrGB. in umfangreicher Weise mitgearbeitet; auch unserer DJZ. war er ein hochgeschätzter Mitarbeiter und Freund. Auch sie wird diesem bescheidenen und selbstlos denkenden Manne für seine hilfsbereite Tätigkeit allezeit ein dankbares Andenken bewahren. — Der Präsident des Reichsbankdirektoriums Dr. h. c. Havenstein ist im Alter von 67 Jahren verstorben. Auch die DJZ. gedenkt seiner in Dankbarkeit, was er in rastloser Arbeit, bes. seit er 1908 in seine verantwortungsvolle Stellung gerückt war, durch alle Stürme hindurch in hingebender, unermüdlicher Pflichttreue für das deutsche Volk und das deutsche Wirtschaftsleben zu leisten bestrebt war. Von Hause aus Jurist, hat der Verstorbene seine in der richterlichen Laufbahn gewonnenen Erfahrungen und seine Interessen für die Rechtspflege in einer die Zeiten der Geldentwertung weit vorausahnenden Weise dadurch erzeigt, daß er (schon 1910!) das Wort zu seinem Spruch erkoren hat: „Die Rechtsprechung wie die Reichsbankpolitik leiden in gleichem Maße unter der Wahrheit des Goetheschen Wortes: ‚Das Geld nimmt täglich ab, und täglich braucht man mehr!'"[1]) — Dem Direktor im Büro des Reichspräsidenten, Dr. Meißner, ist die Amtsbezeichnung eines Staatssekretärs, dem vortr. Rat i. d. Reichskanzlei Dr. Kempner die eines Ministerialdirektors beigelegt worden. — Oberbürgermeister Dr. Jarres ist zum Reichsminister des Innern, Bankdirektor Dr. Schacht z. Reichswährungskommissar ernannt worden. — Prof. Dr. Rosenberg, Gießen, hat den Ruf an die Univ. Bonn angenommen. — Dr. Geller, Wien, der verdienstvolle Begründer und Herausgeber des Oesterr. Zentralbl f. d. jurist. Praxis, tritt am 27. Dez. 1923 in sein 80. Lebensjahr. — Der Herausgeber der ungarischen Zeitschrift „Jogállam", Dr. Gyomai, ist am 15. Okt. in Budapest gestorben. Die Entstehung und das Aufblühen dieser vornehmen ung. Rechtszeitschrift ist lediglich seiner unermüdlichen Tätigkeit und seinen publizistischen und organisatorischen Fähigkeiten zu verdanken. Unter fast unüberwindlich scheinenden Schwierigkeiten rief er das Blatt i. J. 1902 ins Leben. Er brachte es fertig, unter der Leitung des hervorragenden Kriminalisten von Edvi Illés die tüchtigsten Köpfe jener Zeit zu Mitarbeitern heranzuziehen, die, den Traditionen des Schöpfers des ung. StrGB., Csemegi, folgend, einen edlen Geist des gemäßigten Fortschritts, der Freiheitsliebe und Rechtlichkeit verfochten. Mit genialem Blick verstand es Gyomai, für jede aktuelle Frage dem richtigen Mann in seiner Zeitschrift das Wort zu erteilen. So kam es, daß nicht nur die Größten seines eigenen Vaterlandes, sondern oft auch die ersten deutschen Gelehrten durch ihn den Weg zum ung. juristischen Publikum fanden. Sein Tod bedeutet einen herben Verlust für das ung. Rechtsleben. Die Zeitschrift wird einstweilen vom bisherigen Mitredakteur, Kurialrichter Dr. Gaár, weitergeführt. — Der frühere sächsische Justizminister, dann sächsischer Ministerpräsident und zuletzt LGDir. Dr. Zeigner ist auf Veranlassung der Oberstaatsanwaltschaft wegen schwerer Beschuldigungen verhaftet und in das Untersuchungsgefängnis überführt worden. Damit hat die Laufbahn eines Mannes einen vorläufigen Abschluß gefunden, der in der letzten Zeit vielfach, bes. zum großen Schaden der Justiz, sich unliebsam bemerkbar gemacht hat.

An unsere Leser. Durch den Uebergang aller Behörden, von Handel und Industrie zur Goldmarkberechnung ist die befürchtete weitere Verteuerung aller Bedarfsgegenstände in erheblichem Maße eingetreten. Da wir jetzt alle Lieferanten in Goldmark befriedigen müssen, können auch wir die Bezugspreise nur noch in Goldmark festsetzen. Trotz der sehr viel höheren Unkosten setzen wir aber den **Preis für Dezember auf nur 1 Goldmark** fest.

Unsere Absicht, diesen Betrag durch Postnachnahme kostenfrei für unsere Bezieher einzuziehen, ist durch die eben erst bekanntgewordene weitere ungeheure Erhöhung der Postgebühren leider zunichte gemacht worden. Wir müssen vielmehr notgedrungen, da diese Gebühren allein 1/3 des Abonnementsbetrages ausmachen, bitten, von folgenden Zahlungsbedingungen Kenntnis zu nehmen:

Da die Postämter zunächst keine Bestellungen auf die DJZ. mehr annehmen, also **alle bisherigen Postbesteller nur von uns aus beliefert werden,** der Bezugspreis daher auch **nur an uns** zu zahlen ist, richten wir an diese wie an **alle anderen Bezieher,** ausgenommen nur diejenigen, die durch den Buchhandel beziehen, die Bitte, **für das Dezemberheft uns einzusenden:**

1. Eine Goldmark in wertbeständigen Scheinen als Brief (unter Angabe der Adresse des Absenders) oder
2. den entsprechenden Papiermarkbetrag, umgerechnet nach dem Kurse am Zahlungstage, unter Benutzung der diesem Heft beigefügten blauen Zahlkarte auf unser Postscheckkonto Berlin 455 61.

Alle Abonnementsbeträge, die bei uns bis 12. Dezember nicht eingetroffen sind, erheben wir dann durch Postnachnahme zuzüglich der sehr erheblichen Kosten. Wir bitten jedoch dringend, wegen der Notlage unseres Blattes **sofort Zahlung an uns** zu leisten.

[1]) In Liebmanns: „Festgabe für die Jur. Fakultät Berlin, zu ihrem 100. Geburtstage."

Die bisherigen Postbezieher im Saargebiet bitten wir, soweit noch nicht geschehen, uns wegen der Weiterlieferung vom Dezember an sofort ihre Adresse durch Postkarte mitzuteilen, da die Postämter diese Bezieherlisten nicht aushändigen dürfen.

Es ist uns in letzter Zeit vereinzelt mitgeteilt worden, daß **Buchhandlungen** die Annahme neuer Abonnements auf unser Blatt und die Weiterlieferung an alte Bezieher verweigert haben. Wir bitten unsere Leser, uns diese Firmen namhaft machen und in den Bekannten- und Kollegenkreisen verbreiten zu wollen, daß wir selbstverständlich unsere DJZ. direkt weiterliefern. Es ist Lebensfrage für die DJZ., daß alle früheren Abonnenten uns treu bleiben und neue für die DJZ. gewonnen werden.

Als Vergünstigung liefern wir **den Abonnenten der DJZ.** alle früheren Jahrgänge ab 1910, soweit die geringen Bestände reichen, ebenso **alle bereits erschienenen Werke unseres eigenen Verlages** (ausgenommen Evers, Kommentar zum Körperschaftssteuergesetz) mit $33^1/_3\%$ Nachlaß. Zu Bestellungen bitten wir, die beiliegende blaue Zahlkarte zu benutzen.

Kriminal-Archiv.

Berichterstatter: Regierungsrat Dr. Hagemann, Polizeipräsidium Berlin.

1. Die Vfg. des Präs. des Landespolizeiamtes b. M. d. I. v. 18. Okt. 1923, betr. **Wucherbekämpfung** (MBl. i. V. S. 1049) gibt Richtlinien für Preisstellungen im Groß- u. Kleinhandel mit Lebens- u. Futtermitteln, für Preisnotierungen von Industrieerzeugnissen, für Handels- u. Ankaufserlaubnis, Zeitungsanzeigen, Preisschilder u. Preisverzeichnisse. — Vfg. v. 8. Nov. 1923, betr. neue Bestimmungen zur Wucherbekämpung (M. Bl i. V. S. 1113) beschäftigt sich mit der Stellung der Kleinverkaufspreise in Goldmark u. enthält Richtlinien für die richtige Preisberechnung.

2. VO. zur **Sicherstellung des Warenumlaufs** v. 22. Okt. 1923 (RGBl. I S. 992), ergangen auf Grund des Ermächtigungsgesetzes v. 13. Okt. 1923. Verkäufer von Gegenständen des täglichen Bedarfs im Kleinhandel sind zur Offenhaltung des Geschäftes während bestimmter Tagesstunden und zur Abgabe von Waren verpflichtet. Andererseits sind auch Strafbestimmungen getroffen gegen das Unternehmen von Plünderungen von Geschäften, Verkaufsständen usw., gewaltsame Warenwegnahme oder Erzwingung von Warenabgabe durch Androhung von Gewalt. Falls nicht nach anderen Bestimmungen härtere Strafen in Frage kommen, ist Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre und in besonders schweren Fällen Zuchthaus angedroht. Die gleiche Strafe gilt für Anreizung zu solchen Handlungen.

3. **Erhöhung von Geldstrafen.** Vfg. d. Pr. M. d. I. v. 25. Okt. 1923 (MBl. i. V. S. 1069). Es wird darauf hingewiesen, daß durch die Aenderung des Geldstrafenges. v. 27. April 1923, durch das Ges. über Vermögensstrafen u. Bußen v. 13. Okt. 1923 (RGBl. I S. 943) die obere Grenze der Uebertretungsstrafe von 300 000 M auf 10 Milliarden hinaufgerückt ist, und daß dies ohne Unterschied für durch Ges., PolizeiVO. oder sonst angedrohte Strafen gilt, also auch für Strafen nicht krimineller Art wie Ordnungs-, Disziplinar- und Zwangsstrafen gemäß § 132 LVG. Für die Strafbefugnis aus letzterer Bestimmung sieht die Vfg. eine Abstufung je nach der zur Strafandrohung befugten Behörde vor. — Alle Geldstrafen, die von PolizeiVO.en angedroht sind, haben fortan den Höchstbetrag von 10 Milliarden oder, bei Vergehen, von einer Billion M. Der Unterschied zwischen den vor und nach dem 1. Mai 1923 erlassenen PolizeiVO.en ist beseitigt.

4. A. Vfg. d. Pr. JM. v. 13. Okt. 1923 zu dem **Gesetz über Vermögensstrafen und Bußen.** (JMBl. S. 666). Der Vfg. ist der Text des RGes. v. 13. Okt. 1923 nebst Begr. als Anlage beigefügt.

5. A. Vfg d. Pr. JM. v. 29. Okt 1923 über die **Niederschlagung von Geldstrafen** gemäß Art. V des RGes. über Vermögensstrafen u. Bußen v. 13. Okt. 1923 (JMBl. S. 702).

6. A. Vfg. d. Pr. JM v. 30. Okt. 1923 über die **Einziehung von übermäßigen Gewinnen** (JMBl. S. 702). Für die Bemessung der Höhe des einzuziehenden Betrages ist § 16 Abs. 1 Satz 2 der PreistreibereiVO. v. 13. Juli 1923 maßgebend. Diese Bestimmung bedeutet keine Aenderung des bisherigen Rechtszustandes. Die Anträge auf Einziehung haben die Verschlechterung oder Verbesserung der Kaufkraft des Geldes zu berücksichtigen.

7. A. Vfg. v. 10. Okt. 1923 über Einführung der **Dienst- u. VollzugsO. für die Gefangenenanstalten** der Justizverwaltung in Preußen v. 1. Aug. 1923 (JMBl. S. 671). Die neue Dienst- u. VollzugsO. (DVO.) v. 1. Aug. 1923 tritt am 1. Jan. 1924 in Kraft. Sie ersetzt die bisherigen Vorschriften, insbes. die GefängnisO. v. 21. Dez. 1898 und DienstO. für die früher dem M. d. I. unterstellten Strafanstalten und größeren Gefängnisse v. 14. Nov 1902. Die DVO. bildet, wie die Grundsätze für den Vollzug von Freiheitssstrafen v. 7. Juni 1923 (RGBl. II S. 263), einen wichtigen Fortschritt auf dem Gebiete des zeitgemäßen Strafvollzuges.

8. **Verordnungen auf dem Gebiete des Währungswesens.** VO. über Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln und Dollarschatzanweisungen zum Einheitskurse v. 22. Okt. 1923 (RGBl. I S. 991). — VO. über den Handel mit wertbeständiger Anleihe des Deutschen Reiches (Goldanleihe) zum Einheitskurse v. 2. Nov. 1923 (RGBl. I S. 1071). Sie hebt die wenige Stunden vorher durch W. T. B. und die Tagespresse veröffentlichte Fassung wieder auf. — VO. über Aenderung der Devisengesetzgebung v. 2. Nov. 1923 (RGBl. I S. 1072). — VO. über Verpflichtung zur Annahme von Reichsmark bei Inlandsgeschäften v. 7. Nov. 1923 (RGBl. I S. 1081). — VO. über Ausdehnung der Devisengesetzgebung auf Rentenmark, Goldanleihe u. wertbeständiges Notgeld v. 16. Nov 1923 (RGBl. I S. 1099).

Ausdehnung des obligatorischen Fingerabdruckverfahrens in Baden. Der Minister d. Innern hat im Einvernehmen mit dem Justizminister bestimmt, daß künftig auch von allen aus den Strafanstalten zur Entlassung kommenden Personen Fingerabdrücke zu nehmen sind, soweit nicht schon bei der Festnahme oder Inhaftnahme bzw. im Vorverfahren Fingerabdruckblätter gefertigt worden sind.

Das Fingerabdruckverf. wird in Baden künftig auch bei den aus den Fürsorgeerziehungsanstalten zur Entlassung kommenden männlichen Zöglingen in Anwendung gebracht werden. Die Fingerabdruckblätter werden bei dem Landespolizeiamt in Karlsruhe gesammelt und registriert.

Die **holländische „Gesellschaft zur sittlichen Besserung der Gefangenen“** kann am 12. Nov. 1923 mit Stolz auf ein hundertjähriges Bestehen zurückblicken. Die Gründer waren mitten im Leben stehende Privatleute, Alt-Liberale, Menschen, die für Leben und Lebenlassen waren, ein offenes Herz für ihre Mitmenschen besaßen und den befreienden Atem der amerikanischen Freiheitskämpfe verspürt hatten. Daß sie, in den Irrtümern ihrer Zeit befangen, mit mehr Optimismus und Bibelgläubigkeit als psychologischem und philosophischem Rüstzeug das Problem anfaßten, bedeutet keinen Vorwurf. Nur auf den von ihnen auf Menschenliebe und frommer Gläubigkeit begründeten Anfängen konnte in der für Holland charakteristischen Art der Philantropischen Gesellschaften weitergebaut und das Werk fortgeführt werden zu einem modernen Pflegschaftssystem, das sich den behördlichen Maßnahmen der bedingten Verurteilung und bedingten Entlassung aufs engste anschließt.

Sprechsaal.

Rechtsfragen bei der Rückkehr des Kronprinzen. Ich darf vielleicht mit einer persönlichen Erinnerung beginnen. Jahrelang hatte ich an der Kriegsakademie die Vorlesungen über Staats- und Völkerrecht gehalten. Da kam im Jahre 1906 der neue Direktor, General von Flatow, auf den Gedanken, daß die Offiziere nicht genug ritten. Und da keine Mittel zum Unterhalte von Pferden vorhanden waren, wurden meine Vorlesungen, nebenbei auch die über Geographie, die einst kein geringerer als Karl Ritter gehalten, abgeschafft. Ich wurde einfach durch Pferde ersetzt! Daran wurde ich erinnert, als ich die Erinnerungen des Kron-



prinzen las, worin er sein Erstaunen ausdrückte, daß er beim Uebertritte auf niederländisches Gebiet mit seinen ihn begleitenden Offizieren gewissermaßen als Gefangener behandelt worden sei. Dieses Erstaunen war einfach die Folge der mangelnden völkerrechtlichen Kenntnisse. Weder der Kronprinz noch einer der ihn begleitenden höheren Offiziere hatte eine Ahnung davon, daß die niederländische Regierung einfach einer Pflicht der Neutralität genügte, indem sie Mitglieder der bewaffneten Macht einer der kriegführenden Mächte, die während des Krieges auf neutrales Gebiet übertraten, internierte, d. h. ihnen unter Bewachung einen bestimmten Aufenthalt anwies und dessen Verlassen verhinderte. Ohne die geniale Wirksamkeit des Generals von Flatow wäre dieser Uebertritt, der eine beispiellose Torheit war, vielleicht unterblieben.

Also die niederländische Regierung hatte die völkerrechtliche Verpflichtung, den Kronprinzen, der auf ihrem Gebiete Zuflucht gesucht hatte, mit seinen militärischen Begleitern während der Dauer des Krieges festzuhalten. Mit dem Friedensschlusse hörte aber diese Verpflichtung auf. Die niederländische Regierung hatte weder die Pflicht noch auch das Recht, den Kronprinzen in seiner Bewegungsfreiheit weiter zu hindern. Sie konnte ihn als lästigen Ausländer ausweisen. Sie konnte die weitere Duldung auf ihrem Gebiete auf einen bestimmten Ort beschränken. Aber sie durfte den Kronprinzen nicht daran hindern, die Niederlande wieder zu verlassen. Nach dieser Richtung hatte der Kronprinz volle Bewegungsfreiheit. Wenn man behauptet hat, daß die Rückkehr des Kronprinzen nach Deutschland gegen den Friedensvertrag verstoße, so waren jedenfalls die Niederlande durch den FrV., den sie nicht mit abgeschlossen hatten, nicht gebunden.

Ebenso wenig stand von jeher der Rückkehr des Kronprinzen vom deutschen Standpunkte irgendein rechtliches Hindernis entgegen. Es ist doch unbestreitbare Tatsache, daß der Kronprinz deutscher Reichsangehöriger ist. Und wie völkerrechtlich kein Staat berechtigt ist, die Aufnahme eigener Untertanen abzulehnen, so muß auch staatsrechtlich jedem Reichsangehörigen der Aufenthalt innerhalb der Reichsgrenzen gewährt werden. Es gibt Aufenthaltsbeschränkungen für bestrafte Verbrecher und für unterstützungsbedürftige Arme. Doch irgendeine Stätte innerhalb der Reichsgrenzen muß jeder Deutsche haben, wo er sein Haupt hinlegen darf. Der deutsche Kronprinz macht von dieser Regel keine Ausnahme. Wenn er von der deutschen Regierung einen Paß zur Einreise nach Deutschland verlangte, so mußte ihm dieser unbedingt jederzeit gewährt werden.

Auch den Mächten der Entente stand dagegen kein Einspruchsrecht auf Grund des FrV. zu. Es kann davon abgesehen werden, daß der FrV. mit dem einseitigen Bruche seitens der Franzosen durch den Ruhreinmarsch, den die anderen Ententemächte nicht verhindert haben, aufgehört hat, auch für Deutschland verpflichtend zu sein, da jede völkerrechtliche Verpflichtung wechselseitig ist. Aber es fehlt an jedem Nachweise, wo der FrV. ein Verbot der Rückkehr des Kronprinzen enthalten sollte.

Selbst wenn der Kronprinz ein sogenannter Kriegsverbrecher sein sollte, deren Auslieferung der FrV. vorgesehen hatte, so war diese Auslieferung schon vor dem Bruche des FrV. durch Frankreich wegen Unmöglichkeit der Erfüllung deutscherseits gegenstandslos geworden. Wie man in Deutschland mit den sogenannten Kriegsverbrechern verfährt, ist hier ohne Interesse. Jedenfalls ist keinem, der die Ehre hatte, auf der Liste der Kriegsverbrecher zu stehen, die Rückkehr nach Deutschland versagt worden. Es ist nicht abzusehen, weshalb gerade der Kronprinz in dieser Beziehung eine Ausnahme machen sollte. Die deutscherseits als Ersatz der Auslieferung verheißene Untersuchung der Kriegsverbrechen setzt ja gerade voraus, daß die Beteiligten sich im Inlande befinden. Aus dem FrV. ließe sich gerade das Gegenteil eines Einspruchsrechtes der Entente herauslesen.

Im übrigen hat der Kronprinz auf seine deutsche Reichsangehörigkeit niemals verzichtet; er hat weder seine Entlassung aus dem Reichsverbande herbeigeführt noch eine fremde Staatsangehörigkeit angenommen noch sonst irgend etwas getan, was den Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit zur Folge haben könnte. Der bloße Aufenthalt im Auslande bewirkt seit dem Gesetze von 1913 den Verlust der Reichsangehörigkeit überhaupt nicht mehr, und selbst nach dem Gesetze von 1870 wäre dazu ein zehnjähriger Aufenthalt im Auslande erforderlich gewesen, ein bloß fünfjähriger hätte dazu nicht genügt.

Diese Rechtslage war bereits unverändert dieselbe seit dem Friedensschlusse. Wenn der Kronprinz sich gleichwohl trotz seiner heißen Sehnsucht nach der Heimat, die aus allen seinen Kundgebungen spricht, bisher die Rückkehr versagt hat, so trug er damit höheren politischen Rücksichten Rechnung. Sie entziehen sich natürlich hier der weiteren Erörterung. Diese politischen Hindernisse sind jetzt glücklich beseitigt.

In der schweren Zeit bis zum Wiederaufstieg bedarf Deutschland der Mitarbeit aller seiner Söhne und Töchter und kann keinen entbehren, namentlich den nicht, der bereits an so hervorragender Stelle gestanden hat und nunmehr, in langen Jahren freiwilliger Verbannung gereift, in die Heimat zurückkehrt.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Bornhak, Berlin.

Die Hermannsschlacht. Auch nach der Abschaffung der Theaterzensur ist § 10 II 17 ALR. die Grundlage für das Verbot von Theateraufführungen geblieben. Die Verschiedenheit der Gesichtspunkte, die in Frage kommen, je nachdem die Aufführung die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ist neuerdings scharf hervorgehoben worden in einem Urteile des preuß. Oberverwaltungsgerichts (I. B. 15/23 v. 27. Sept. 1923), dem folgender Tatbestand zugrunde liegt:

Die vom Jungdeutschen Orden auf der Freilichtbühne am sog. Brunnen bei N. für den 27. Juni geplante Aufführung der „Hermannsschlacht" wurde von der Polizei verboten. Die hiergegen erhobene Klage wies der BA. ab, während das OVG. das Verbot mit folgender Begründung aufhob. Für die Frage, ob das Schauspiel „Die Hermannsschlacht" von v. Kleist polizeilich verboten werden konnte, ist nicht Art. 123 der RV., sondern § 10 II 17 ALR. maßgebend, weil Theateraufführungen nicht den Charakter einer Versammlung i. S. des Vereinsrechts haben. Die Entsch. hängt daher von der Frage ab, ob aus der Aufführung des Stückes eine Störung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit oder Ordnung zu befürchten und das Verbot der Aufführung die nötige Anstalt war, um dieser Störung vorzubeugen. Das Verbot erfolgte, weil das Stück ein die Monarchie verherrlichendes Tendenzstück sei, das, insbes. wegen der bei der ersten Aufführung gehaltenen Reden, geeignet wäre, die berechtigten Gefühle der republikanisch gesinnten Bevölkerung zu verletzen und die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gefährden. Diese Annahme trifft nicht zu. Das Stück ist kein im Hinblick auf die politischen Verhältnisse der Gegenwart geschriebenes Tendenzstück, sondern ein klassisches Drama, dessen dichterischen Wert jeder Deutsche ohne Unterschied der politischen Gesinnung anerkennen kann. Gerade gegenüber solchen großen Kunstwerken muß die Polizei besonders sorgfältig prüfen, ob ein durchgreifender Anlaß zu verbotsweisem Einschreiten vorliegt. Die Tendenz des Stückes ist nicht die Verherrlichung der Monarchie oder Bekämpfung der republik. Staatsform; das Stück will das Vaterlandsgefühl und die Einigkeit der deutschen Stämme stärken und sie zur geschlossenen Abwehr gegen die Unterdrückung ihrer Freiheit durch äußere Feinde, im vorliegenden Falle Frankreich, das in der Maske der Römer dargestellt wird, begeistern. Dies sind Tendenzen, die jeder Vertreter und Anhänger der bestehenden republik. Staatsform, auch wenn er auf dem Standpunkte der, unter anderem von der sozialdem. Partei vertretenen, sog. Erfüllungspolitik steht, auf sich wirken lassen kann, ohne daß ein berechtigter Grund vorliegt, daran Anstoß oder Aergernis zu nehmen. Daß in dem Drama die Befreiung von römischer Unterdrückung im Anschluß an die historischen Tatsachen durch Hermann als Monarchen und die Vergeltungsschlacht im Teutoburger Walde erfolgt, kann zu berechtigtem Anstoß ebensowenig Anlaß geben, wie der



Umstand, daß in „Wilhelm Tell" der Vertreter der Obrigkeit ungesühnt getötet oder in der „Jungfrau von Orleans" der Edelmut und die Größe Frankreichs verherrlicht wird. Sollte aus den bei der ersten Aufführung gehaltenen Reden ein Grund entnommen werden können, eine Gefährdung der öffentl. Ordnung durch Kränkung berechtigter Gefühle politisch anders Gesinnter zu entnehmen, so ist dem für die Aufführung am 27. Juni durch sachgemäße Anordnungen der Polizei vorgebeugt worden. Hiernach ist nicht anzuerkennen, daß die Aufführung geeignet war, berechtigte Gefühle anderer zu verletzen und eine Gefährdung der öffentl. Ordnung herbeizuführen. Die öffentl. Sicherheit kann durch eine Theateraufführung gestört werden, wenn die Zuschauer durch die Aufführung so erregt und aufgereizt werden, daß sie in Verfolg der empfangenen Eindrücke zu Gewalttätigkeiten getrieben werden. Liegt diese Gefahr vor, so ist ein polizeiliches Verbot der Theateraufführung a. Gr. des § 10 II 17 ALR. durchaus berechtigt. Anders liegt der Fall, wenn Dritte durch die Tatsache der Aufführung, ohne daß ein berechtigter Grund zur Anstoßnahme für sie vorliegt, veranlaßt werden, Gewalttätigkeiten zu begehen. In diesem Falle ist es grundsätzlich Aufgabe der Polizei, gegen die ungesetzliche Störung einzuschreiten (vgl. Urt. v. 18. Jan. 1923, DJZ. 1923 S. 248). Ausnahmsweise kann sie zwar auch die an sich berechtigte Aufführung des Stückes verbieten, insbes., wenn die ihr zu Gebote stehenden Kräfte nicht ausreichen, die Störung der öffentl. Sicherheit zu verhüten oder die polizeiliche Gewaltanwendung unter den im Einzelfall obwaltenden Umständen sich nicht als das angemessene und geeignete Mittel darstellen würde. Letzteres wäre z. B. der Fall, wenn ein wirksames Einschreiten gegen die eigentlichen Störer eine unverhältnismäßig größere Erschütterung der öffentl. Sicherheit mit sich bringen würde als das Verbot der Aufführung Wie diese Frage im vorliegenden Falle zu beantworten sein würde, kann unerörtert bleiben. Denn es ist nicht erwiesen, daß die Aufführung überhaupt eine Gefahr für die öffentl. Sicherheit begründete. Hierfür genügen nicht allg Vermutungen und Möglichkeiten; es müssen bestimmte Tatsachen vorliegen, aus denen auf den Eintritt der Gefahr mit Sicherheit oder doch mit naheliegender Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann. Hieran fehlt es. Erst die am 27. Juni, abends 7 Uhr, stattfindende Protestversammlung der sozialdem. Partei aus Anlaß der Ermordung des Ministers Rathenau und das Zusammentreffen der Teilnehmer an dieser Versammlung mit den Mitgliedern des Jungdeutschen Ordens nach Schluß der Aufführung des Stückes gab Anlaß zu Gewalttätigkeiten. Dieses Zusammentreffen wäre durch das Verbot der Aufführung und dessen zwangsweise Durchführung für sich allein nicht verhindert worden.

Oberverwaltungsgerichtsrat Bartels, Berlin.

Der Kampf gegen den angeblichen Wucher der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke. Auf die zahlreichen Anzeigen, welche die Abnehmer von Gas, Wasser und Elektrizität gegen die Direktoren der Werke bei der Staatsanwaltschaft erstattet haben, sind einstellende Bescheide ergangen. Daß die Abnehmer sich hiermit beruhigen werden, ist um so weniger anzunehmen, als sie sich teilweise zu Notgemeinschaften zusammengeschlossen haben, um die gesetzgebenden Körperschaften zum unmittelbaren Eingreifen zu veranlassen

Die Beschuldigungen gipfelten im allgemeinen im Vorwurfe des Wuchers, des Betruges, der Nötigung oder Erpressung. Diese Straftaten sollten durch einen Sachverhalt erfüllt sein, der fast in allen Fällen gleichmäßig geartet war und darin bestand, daß der Preisberechnung weder die bei der sprunghaften Teuerung immer nur wenige Tage geltenden Einzelpreise noch ein Durchschnittspreis, sondern lediglich der z. Zt. der Ablesung und Rechnungsausstellung geltende Tarif für die ganze Zeit seit der letzten Ablesung zugrunde gelegt wurde. Wenn auch in der Regel die Ablesung alle 14 Tage erfolgte, so zögerte sie sich in vielen Fällen ohne einen für den Abnehmer ersichtlichen Grund länger hinaus, was besonders dann als eine unverdiente Härte empfunden wurde, wenn gerade beim Nachbar die Ablesung zwei oder drei Tage früher und dementsprechend die Berechnung zu einem oft erheblich niedrigeren Tarife erfolgte. Die Rechnungen der Werke waren meist von der Androhung der Belieferungseinstellung begleitet, sofern nicht binnen drei Tagen gezahlt werde.

Dem Vorwurfe des Wuchers, sei es, daß dieser als Preis-, Leistungs- oder Sachwucher aufgefaßt wurde, sind die Werkleitungen mit dem Hinweis darauf begegnet, daß der Preis von den zuständigen Instanzen festgesetzt und genehmigt sei, und zwar gemäß der VO v. 29. Sept. 1923 mit rückwirkender Kraft, und daß die schwer gefährdete finanzielle Lage der Werke schon einen Beweis gegen die Behauptung eines übermäßigen Gewinnes bilde. Diese Einwendungen erscheinen nicht schlüssig. Die angezogene, auf Grund des Notges. v. 24. Febr. 1923 erlassene VO. v. 29. Sept. 1923 über Erhöhung von Preisen bei Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser (RGBl. I S 925) erteilt zwar dem Reichskohlenkommissar u. U. die Befugnis, eine Preiserhöhung mit rückwirkender Kraft für einen Monat vorzunehmen. Diese Frist soll jedoch nach den Behauptungen der Abnehmer mehrfach überschritten sein. Die finanziellen Schwierigkeiten der Werke vermögen nicht die Annahme eines übermäßigen Gewinnes ohne weiteres auszuschließen, solange nicht dargelegt ist, daß die verzweifelte pekuniäre Gesamtlage des Unternehmens keine anderen Gründe hat als unzureichende Einnahmen gegenüber den trotz sparsamsten und wirtschaftlichsten Betriebes zur Innehaltung der vertragsmäßigen Leistungen erforderlichen Aufwendungen, die selbstverständlich einen angemessenen Gewinn mit umschließen dürfen. Ohne auf die von Delius (S. 681 d. Bl.) angeschnittene, zweifelhafte Frage einzugehen, ob es auf die Gesamteinnahme der Werke ankommt oder darauf, ob einzelne Abnehmer zu wenig, andere zuviel bezahlen müssen und deshalb diesen letzteren gegenüber die Forderung eine übermäßige ist, glaube ich aus einem vorwiegend praktischen Grunde Preis- und Leistungswucher — letzterer könnte überhaupt nur bei Leistung elektrischer Arbeit in Frage kommen — verneinen zu sollen.

Praktisch ist der Beweis des „übermäßigen Gewinnes", auf den es das Gesetz nun einmal unglücklicherweise abstellt, m. E. überhaupt nie zu führen, wenn es sich um kompliziertere wirtschaftliche Unternehmungen handelt, abgesehen von solchen hier nicht in Frage kommenden Fällen, die ohne jede produktive Absicht allein auf Ausbeutung angelegt sind Ueberall da, wo nicht gerade Schulbeispiele falscher Organisation und unrichtiger Kalkulation vorliegen, sondern individuelle Maßnahmen den Betrieb bedingen, die einer Schematisierung spotten und über deren Zweckmäßigkeit nicht der theoretische Streit um richtig oder unrichtig, sondern allein der Erfolg das letzte Wort zu sprechen hat, ist gefährlichstes Glatteis für die Anwendung aller von dem Gedanken des „übermäßigen Gewinnes" beherrschten Wuchervorschriften. Der zur Resignation stimmende Beweis hierfür dürfte sein der fast regelmäßig mit einem non liquet endende Urteilsspruch in annähernd allen größeren Wuchersachen der letzten Jahre, wobei leider auch dahingestellt bleiben muß, worin das größere Unrecht liegt: in der Tatsache der Freisprechung oder im Umstande der notgedrungenen Einleitung eines Verfahrens mit unzulänglichen Mitteln.

In der Unzulänglichkeit des Strafrechts wie im Festhalten an dem Glauben, mit ihm des Preiswuchers Herr werden zu können, liegt vielleicht der Grund für das Scheitern einer Wucherbekämpfung, die alles nur von einem Gesichtspunkte aus aufzieht. Wirtschaftliche Axiome wie das Gesetz von Angebot und Nachfrage in ihrer Wirkung auf die Preisbildung und die Selbstverständlichkeit, daß schlechtes Geld das gute verdrängt, lassen sich nun einmal nicht dadurch aus der Welt schaffen, daß man immer wieder gegen sie verstößt und dann versucht, die sich meldenden Krankheitssymptome mit dem Schwerte des Strafrichters zu unterdrücken So vieles, was außerhalb des großen Zusammenhanges angesehen, als Wucher erscheint, muß, wenn man den Maßstab strafrechtlichen Ver-

schuldens des einzelnen anlegt, frei ausgehen, weil nicht das Handeln des Beschuldigten die Ursache, sondern er selbst durch die allgemeine Schuld verstrickt ist. Das dürfte auch der Fall der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke sein. Ein strafrechtlich zu ahndendes Verschulden wird sich, so unbegreiflich das dem einzelnen erscheinen mag, auch durch kühnste Konstruktion strafrechtlicher Gesetzesauslegung nicht begründen lassen, womit jedoch nicht ein Verschulden schlechthin verneint zu werden braucht.

Macht man sich einmal von der einseitigen strafrechtlichen Betrachtungsweise frei, so wird sich bei der Gas- und Wasserlieferung — die Lieferung elektrischer Arbeit kann wegen der zweifelhaften rechtlichen Klassifikation hier ausscheiden — das Rechtsverhältnis als Kaufvertrag darstellen. Ist dieser unter der stillschweigenden Klausel „Preise freibleibend" geschlossen, wogegen sich unter den augenblicklichen wirtschaftlichen Verhältnissen berechtigte Einwendungen nicht werden erheben lassen, so muß doch zum Ausgleich dafür dem Schuldner die Möglichkeit eingeräumt sein, sich mit den ohne sein Zutun sich ständig steigernden Verpflichtungen abzufinden, wie es die sparsamste Regelung der persönlichen Verhältnisse gestattet, und sich von ihnen durch Zahlung zu befreien, wann er will. Einen anderen Sinn kann auch die Veröffentlichung jeder einzelnen Tarifänderung nicht haben. Tragen die Werke dem nicht Rechnung, so kommen sie in Gläubiger- oder Annahmeverzug, der kein Verschulden voraussetzt. Ihn zu vermeiden, ist ebenso wie die Wahl der Mittel Sache der Werke, die vor der Alternative stehen, entweder den Schuldner an dem Verlust durch Geldentwertung nach seinem Anteil zu beteiligen, ihm aber dann auch die Möglichkeit der Befreiung einzuräumen, oder sich selber den Folgen des den Schuldner kraft Gesetzes wenigstens teilweise befreienden Annahmeverzuges auszusetzen. Letzteres bei Aufrechterhaltung des ersteren zu verhindern, ist eine rechtliche und soziale Unbilligkeit, bedeutet es doch, dem Schwächeren, d. h. dem einzelnen Abnehmer, das ungeteilt aufzuerlegen, was das Werk bei richtiger Disposition vermeiden kann und wogegen es sich schon durch Einkalkulierung in den Preis geschützt hat, nämlich das Risiko der Geldentwertung. So handelt es sich also m. E. nicht um ein Problem der Forderung, sondern der Zahlung, nicht um einen Fall des Wuchers und seine Bestrafung, sondern um den gerechten Ausgleich einander nur scheinbar widerstreitender Interessen, der sich durch praktische organisatorische Maßnahmen ohne Mehrbelastung beider Teile finden lassen wird und muß, zum Teil vielleicht durch Preisfestsetzung in wertbeständigem Gelde schon gefunden ist. Hinter allem aber steht als Ursache, dem Verschulden des einzelnen entrückt, die Not der Zeit. Wehe dem Volk, das sie statt rechtsbildend nur rechtszerstörend zu deuten weiß!

Die inzwischen ergangene VO. der Reichsregierung v. 24. Okt. 1923 (RAnz. v. 25. Okt. 1923) hat dadurch zugunsten der Werke eingegriffen, daß sie für die Preisstellung den am Tage der Zahlung geltenden Tarif maßgebend sein läßt, und zwar für einen Zeitraum von längstens 16 Tagen. Daß dadurch sich die Frage der oben angeschnittenen Regelung erledigt, möchte ich, abgesehen von der behaupteten formellen Ungültigkeit der VO., bezweifeln. Es erübrigt sich jedoch der m. E. sowieso gegenstandslose Streit um die Strafbarkeit. Die Zivilgerichte scheinen sich zufolge Zeitungsnachrichten nach wie vor auf Seite der Abnehmer zu stellen; ob ich in den Gründen dasselbe getroffen habe wie sie, ist mir nicht bekannt. Die Staatsanwaltschaft hat die ihr wie den Polizeibehörden auf Grund des Legalitätsprinzipes obliegende Bearbeitung der eingelaufenen zahlreichen Anzeigen eingestellt. Sie rechtfertigt dies vorwiegend mit tatsächlichen, sich an der Oberfläche des Problems haltenden Gründen, gegen die nichts einzuwenden sein wird. Nur bei der Beschuldigung der Nötigung geht der Einstellungsbescheid auf den subjektiven Tatbestand ein, Grund genug, um kurz dabei zu verweilen.

Im Gegensatz zu Delius bin ich der Ansicht, daß der in der Androhung der Lieferungseinstellung gefundene objektive Tatbestand der Nötigung rechtlich zu begründen wäre, denn zur Gewaltanwendung genügt eine mittelbar gegen die Person und unmittelbar gegen die Sache gerichtete Ausübung. Da ferner nur die Widerrechtlichkeit des Gebrauchs der Mittel, nicht aber des Nötigungszweckes verlangt wird, fragt es sich, ob eine Berechtigung der Werke zur sofortigen Abschneidung der Lieferung besteht. Aus den vertraglichen Lieferungsbedingungen ist sie allerdings unter den veränderten Verhältnissen — diese führen ja auch zugunsten der Werke zu einer freibleibenden Preisgestaltung — nicht zu entnehmen. Zugunsten der Verbraucher wird angenommen werden müssen, daß aus der Monopolstellung der Werke die Verpflichtung folgt, eine Kündigung nicht ohne angemessene Frist vorzunehmen. Die gestellte Frist von drei Tagen ist unter den gegenwärtigen Umständen zur Umstellung des Abnehmers hinsichtlich seiner Versorgung mit Gas, Wasser oder Elektrizität sicherlich nicht ausreichend, und deshalb wird die Androhung objektiv rechtswidrig sein.

Im Ergebnis stimme ich allerdings sowohl mit Delius wie mit der Staatsanwaltschaft insofern überein, daß auch der besondere Tatbestand der Androhung der Lieferungseinstellung praktisch zu strafrechtlichem Einschreiten keinen Anlaß gibt.

Reg.-Rat Dr. Hagemann, Polizeipräsidium, Berlin.

Kartelle oder Konzerne? Prof. Dr. Liefmann hat S. 661 d. Bl. mit Recht darauf hingewiesen, daß die Finanzierungsmethoden, die Gründung von Aktiengesellschaften, die „Interessengemeinschaften" und „Fusionen" heute an Bedeutung das Kartellwesen im volkswirtschaftlich bedenklichen Sinne fast überragen. Wer den Betrieb der Abt. B. des Handelsregisters am AG. Berlin-Mitte oder die Geschäfte der die Beschwerden auf diesem Gebiete bearbeitenden 2. Kammer für Handelssachen des LG. I prüft, wird dem schlechthin zustimmen. So ungeheuer ist die ungesunde Zunahme der Scheinblüte dieses Zweiges bei sinkender Volkswirtschaft, daß z. B. die Beschwerden folgenden Aufschwung zeigten: 1919 96, 1920 176, 1921 192, 1922 218, 1923 bis 1. Nov. 1923 264[1])

Als bedenkliche Erscheinungen treten hervor:

1. Eine Unzahl unbegründeter Kapitalserhöhungen, verbunden mit gleichzeitiger Börsenagiotage.

2. Das Schneeballprinzip der Bezugsrechte, indem die durch Bezugsrecht von alten Aktionären erworbenen jungen Aktien bereits mit Bezugsrechten schon geplanter weiterer Emissionen schwanger gehen.

3. Unklare Instrumentierungen der Generalversammlungsbeschlüsse.

4. Bei Neugründungen eine unglaubliche Geringfügigkeit des Grundkapitals.

5. Versuche, die Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats auf Dritte oder den Vorsitzenden oder auf die nicht faßbare Generalversammlung abzubürden.

6. Verschleierte Sacheinlagen zur Verdeckung steuerpflichtiger Fusionen, indem einer mit geringfügigem Kapital ausgestatteten Gründung eine scheinbar legitime Nachgründung (§ 207 HGB) folgt. Als üble Begleiterscheinung geht daneben: die Umgehung der Prüfung des Gründungshergangs durch Revisoren der Handelskammer und die Leichtigkeit, bei der Nachgründung kapitalverwässernde Verrechnungsoperationen ins Werk zu setzen.

7. Geld- und Aktiendepots in volkswirtschaftlich schädlichem Umfange bei nicht immer zur Depothaltung geeigneten Stellen von seiten wirtschaftlich schwacher Niederleger.

8. Zu hohe Beleihungen der jungen Aktien.

9. Unlautere Machenschaften bei der Ausübung der Stimmrechte.

Auf diesem Wege entstehen Kapitalsagglomerationen, meistens „Konzerne" genannt, die rechtspolitisch, volkswirtschaftlich und sozialpolitisch sehr viel gefährlicher sind als die Kartelle, deren fast durchweg juristisch und fachmännisch hochstehende Leitung und Kontrolle die vertretenen Interessen offensichtlich macht und den legitimen Interessentenkampf sozusagen kommentmäßig ficht, während die „Konzerne" nicht im „Duell", sondern oft „per duellione" gegen berechtigte staatliche und private Interessen kämpfen.

[1]) Da die Registratur Handelsregisterbeschwerden von den jährlich nur rund 3 betragenden sonstigen Beschwerden der Kammer nicht trennt, so sind geringfügige Fehler in obigen Zahlen möglich.



Die staatlichen Interessen werden großenteils von den Instanzen der Registerbehörden behütet. Dabei ist zu wünschen, daß nur volkswirtschaftlich hochgebildete Richter in allen Instanzen Verwendung finden. Die scheinbar so wichtige formale Jurisprudenz des Handelsregister- und Aktienrechts ist durchaus der Individualisierung der einzelnen Fälle fähig und bedürftig. Diese Individualisierung aber kann nicht ausschließlich im Wege rechtsbegrifflicher Deduktionen geschehen. Ist auch die weitere Beschwerde gemäß § 27 RGes. freiwill. Gerichtsbark. auf die Rechtsrüge „einer Verletzung des Gesetzes" beschränkt, so gilt unser Wunsch finanzwissenschaftlicher, volkswirtschaftlicher und sozialpolitischer Kritik der angefochtenen Entscheidungen doch auch für die höchste Instanz.

Landgerichtsdirektor Eugen Meyer, Berlin.

Zur Frage der Aufwertung der Hypotheken macht S. 649 d. Bl. Prof. Dr. Rosenberg einen sehr beachtenswerten Gesetzesvorschlag unter dem Gesichtspunkt der Loslösung dieses Teilproblems von dem der allgemeinen Aufwertung der Papiermarkforderungen. Die Vorschläge sind annehmbar für den allgemeinen freien Grundstückskreditverkehr, beachten aber m. E. nicht genügend die besonderen Verhältnisse des organisierten Grundstückskredits. Wenn die Hypothekenbank oder eine andere Anstalt (Versicherungsgesellschaft) Hypothekengläubigerin ist und als solche das Recht auf Aufwertung ihrer Forderungen erhält, so erscheint es nur billig, daß auch die Forderungen aus den Pfandbriefen aufgewertet werden, die auf Grund dieser Hypotheken ausgestellt wurden. Dieses Verlangen ist rechtlich und wirtschaftlich begründet. Denn Geldgeber ist in diesem Falle tatsächlich der Pfandbriefgläubiger, die Hypothekenbank ist nur Vermittler zwischen ihm und dem Hypothekenschuldner. Der Gedanke wäre unerträglich, daß die Hypothekenbank in den Genuß der Aufwertung kommt, der eigentliche Träger des wirtschaftlichen Vorgangs, der Pfandbriefgläubiger aber leer ausgehen soll. Sind doch die Pfandbriefbesitzer, zum großen Teil in den Kreisen der Aermsten der heutigen Armen, der Rentner, zu suchen. Deshalb muß die Forderung erhoben werden, daß in gleichem Maße, wie die Hypothekenbank gegen die Rückzahlung der Hypothekenschulden in Papiermark geschützt wird, auch der Pfandbriefgläubiger gegen die Rückzahlung der Pfandbriefschulden in Papiermark gesichert werde. Dabei ist ein Vorbehalt zu machen. Auch die Hypothekenpfandbriefe sind in letzter Zeit Gegenstand der Börsenspekulation geworden. Diese Besitzer von Pfandbriefen bedürfen selbstverständlich keines Schutzes. Deshalb ist es nicht zu umgehen, daß der den Aufwertungsanspruch erhebende Pfandbriefbesitzer den Nachweis des längeren Eigenbesitzes (dem der Erwerb von Todes wegen gleichzustellen wäre), etwa seit dem 1. Januar 1922, führt. Unüberwindliche praktische Schwierigkeiten werden diesem Nachweis nicht entgegenstehen.

Oberregierungsrat Stehberger, Karlsruhe.

Wertbeständige Geldstrafen. Auch das neueste Geldstrafengesetz v. 13. Okt. 1923 ist längst überholt und unterliegt der von Prof. Kitzinger (S. 599 d. Bl.) zutreffend geübten Kritik. Hagemann (S. 685 d. Bl.) verweist auf einen in der preuß. Praxis vielbegangenen Ausweg aus den durch Unzulänglichkeit der Geldstrafen entstehenden Schwierigkeiten: Verhängung von Gefängnisstrafen mit Strafaussetzung unter Auferlegung wertbeständiger Bußen. Dieser Ausweg ist aber m. E. bedenklich. Der Richter muß sich, wenn ihm das Gesetz die Wahl zwischen Freiheits- und Geldstrafe läßt, zunächst die Frage vorlegen: welche von beiden Strafarten ist angemessen? Kommt er zu dem Ergebnis, daß Geldstrafe genügt, so muß es ihm m. E. sehr schwer fallen, den Angeklagten nur deshalb mit der viel schwereren Strafart zu belegen, weil das Gesetz rückständig ist und keine wirksame Geldstrafe zuläßt. Er muß insbes. damit rechnen, daß der Angeklagte sich während der Bewährungsfrist schlecht führt, deshalb die Strafe verbüßen muß und so für eine Tat ins Gefängnis kommt, für die er es nicht verdient hat. Die Bestimmungen über Strafaussetzung haben auch gar nicht den Zweck, eine härtere Bestrafung des Angeklagten zu ermöglichen, als sie das Gesetz an sich zuläßt; sie wollen im Gegenteil den Angeklagten von Gesetzeshärten befreien. Jener Ausweg verwandelt also Schutzbestimmungen für den Angeklagten in Waffen gegen ihn und handelt somit dem Zweck und Sinn der Strafaussetzung zuwider.

Auch ich halte daher mit Kitzinger eine Abstellung des StrGB. auf „wertbeständige Geldstrafen" für unumgänglich. Ist es aber nötig, so verwickelte Strafberechnungen einzuführen, wie Kitzinger sie vorschlägt („Tagesbußen" mit Umrechnungssatz in Festwährung)? Er kommt zu diesem Vorschlag durch Erwägungen über die Zwecklosigkeit der Strafrahmen, wenn sie in Goldmark festgelegt sind. Folgt man diesen — nicht von der Hand zu weisenden — Erwägungen, so drängt sich von selbst die Frage auf: Sind Strafrahmen bei Geldstrafen überhaupt erforderlich? Vor dem Kriege hat sich die Praxis kaum je in einem Fall durch die Geld-Strafrahmen beschränkt gefühlt. Vielleicht erschien ab und zu einmal bei besonders reichen Angeklagten die Höchststrafe nicht ausreichend. Hiervon abgesehen, wird es damals nur eine verschwindend kleine Zahl von Fällen gegeben haben, in denen der Richter durch den Strafrahmen veranlaßt worden ist, anders zu entscheiden, als er es ohne den Rahmen getan hätte. Das Gesetz könnte also wohl zum Richter das Vertrauen haben, daß er das richtige Strafmaß auch ohne Rahmen findet. Gerade heute, bei den ständig wechselnden Wirtschaftsverhältnissen, bei der so unendlich großen Verschiedenheit der wirtschaftlichen Lage der Angeklagten, erscheint es mehr als je nötig, dem Richter bei Verhängung von Geldstrafen ganz freie Hand zu lassen. Damit wäre m. E. die Wertbeständigkeit der Geldstrafen am einfachsten und wohl auch am besten erreicht und das Gesetz selbst ebenfalls erheblich vereinfacht. Ob das Gesetz dann vorschreiben will, daß die Strafen in Goldmark auszudrücken sind, oder ob es den durch das letzte Geldstrafengesetz v. 13. Okt. 1923 für die Vollstreckung eingeschlagenen Weg beibehalten will, die Papiermarkstrafen durch Vervielfachung mit einer Richtzahl wertbeständig zu machen, ist eine verhältnismäßig untergeordnete Frage. Ich würde die Goldmark, einen heute täglich in jeder Zeitung veröffentlichten Wert, vorziehen.

Amtsgerichtsrat Schullze, Calau.

Währungsverfall und Recht. Wohl die wesentlichste, noch zu klärende Grundfrage des Problemkomplexes, den der Währungsverfall auf rechtlichem Gebiet geschaffen hat, ist die folgende: Inwieweit ist der Währungsverfall ein öffentlich-rechtliches oder ein privatrechtliches Problem?

Die herrschende Meinung betrachtet den Währungsverfall in der Hauptsache als privatrechtliches Problem: Obligationen, Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, gewöhnliche Darlehen, Unterhaltsrenten, Verzugsschulden, familien-, erb- und handelsrechtliche Rechtsverhältnisse, Schulden aus Lieferungsverträgen usw. werden gewöhnlich in Hinsicht auf die Folgen der Geldentwertung von einheitlichem Standpunkt aus beurteilt. Das ist nach meiner Ansicht unrichtig.

Für die reinen Geldschulden: Schuldverschreibungen, Hypotheken, Grund- u. Rentenschulden bedeutet die Tatsache der Geldentwertung ein öffentlich-rechtliches Problem. Denn die reinen Geldschulden sind ihrem Ursprung nach bewußt oder unbewußt eingegangene Währungsspekulationen, für deren unglücklichen Ausgang privatrechtlich niemand, politisch und moralisch allein der Währungsherr „Staat" verantwortlich ist.

Das wird klar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Inhaber einer Marknote, — der doch gewiß als verunglückter „Spekulant" anzusehen ist — dieselbe privatrechtliche Stellung einnimmt wie der Inhaber einer Markdarlehens- oder Markobligationsforderung. Dieselben Argumente, die der Staat dem Banknoteninhaber, der Aufwertung verlangt, entgegenhalten kann, kann der private Darlehensschuldner seinem Gläubiger gegenüber geltend machen.

Beide Schuldner können ihrem Gläubiger sagen: „Wenn du auch im Jahre 1918 noch nicht wußtest, daß die Markeinheit ein labiler Wert ist, so wußtest du es doch im Jahre 1920 oder 1921. Da du dennoch deinen Schuldschein hieltest, so gingst du bewußt eine Währungsspekulation ein."

Eine besondere Lage scheint — auf den ersten Blick gesehen — für gewisse unkündbare Geldschulden gegeben zu sein, die nicht durch Verkauf oder Zession beliebig abwälzbar waren. Bei diesen könnte der Gläubiger einen besonderen Aufwertungsanspruch auf die Tatsache stützen, daß ihm durch die Unkündbarkeit die Hände gebunden waren.

Doch auch der Inhalt dieses Anspruchs ist öffentlichrechtlicher Natur. Denn er richtet sich gegen den Staat, der es bei dauernder Inflation versäumt hat, die Unkündbarkeit aller reinen Währungsschulden durch Gesetz aufzuheben. Zu dieser Aufhebung war der Gesetzgeber verpflichtet. Die Nichtaufhebung bedeutete für die Darlehensvertragsparteien: Zwang zur Spekulation in Markwährung durch den Staat. Ebenso wie die Nichtaufhebung der Mündelgesetze für die Mündel bedeutete: Zwang durch den Staat zur restlosen Abgabe der Mündelvermögen. Der Staat ist für die entstandenen Folgen politisch (nicht privatrechtlich) verantwortlich, wenngleich er natürlich einen Rückhalt an dem Darlehnsschuldner hat, dem er seinerseits den durch die Zwangsspekulation erlangten unverdienten Gewinn wieder abnehmen kann, wie überhaupt die Einziehung eines Teiles der Gewinne, die einzelne — ohne irgend etwas gegenzuleisten oder zu riskieren — nur infolge des Währungsverfalls erzielt haben, zur besten Regelung des öffentlich-rechtlichen Geldentwertungsproblems führen kann.

Ein privatrechtliches Problem ist der Währungsverfall nur bei den Rechtsverhältnissen, bei denen die zu erbringende Geldleistung nicht Vertragsziel an sich ist, sondern nur Mittel zum Zweck, m. a. W. nur ein Wertausdruck, der die Erreichung des eigentlichen Vertragsziels ermöglichen soll.

Versagt das Hilfsmittel, dann kann der Vertragswille noch immer durchgesetzt werden, wenn es gelingt, ein Ersatzmittel zu schaffen.

In diesem Punkt setzt das privatrechtliche Problem des Währungsverfalls ein. Zugespitzt läuft es auf die Frage hinaus: Wie kann trotz Währungsverfalls der private Vertragswille erfüllt werden?

Praktisch ergeben sich aus dieser Frage zwei Hauptaufgaben.

1. Feststellung derjenigen Rechtsverhältnisse, deren sinngemäße Erfüllung durch den Währungsverfall erschwert wird.

2. Beschaffung eines Rechnungsersatzes für den zusammengebrochenen Wertmesser Mark, vor allem für Rechtsverhältnisse der Vergangenheit und der Gegenwart.

Die Lösung der ersten Aufgabe ist nicht so schwierig wie man annimmt, weil man die Frage der Behandlung der reinen Geldschulden bisher als privatrechtliches Geldentwertungsproblem nahm. Im wesentlichen ist es eine unschwere Auslegungsfrage, die in einer ganzen Reihe gleichliegender Fälle durch im vornhinein aufstellbare Vermutungen grundsätzlich entschieden werden kann. So läßt sich z. B. vermuten, daß die in den vergangenen Jahren vertraglich vereinbarten Unterhaltsgeldrenten Wertrenten sein sollen. Ebenso die Geldausstattungen und Geldaussteuern, Wertausstattungen und Wertaussteuern.

Die zweite Aufgabe läuft auf die Forderung der Errichtung einer einheitlichen Geldwertungsinstanz hinaus. Eine solche Geldentwertungsinstanz hätte den für die Berechnung der aufzuwertenden Schulden maßgebenden Index und die Berechnungsmethoden im einzelnen festzusetzen.

Dr. jur. et rer. pol. Rosenfelder, Charlottenburg.

Literaturübersicht.

Mitget. von Dr. Hans Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. Dtsch. Recht. 17. Jg. Nr. 19/20: Faber: Z. Streit üb. d. Preiserhöh'g. Ostwald, Z. Anwendg. d. § 278 im Rahmen des § 254 BGB. insbes. bei Verträgen zugunsten Dritter. Krückmann, D. sozialdemokrat. Antrag betr. Abfindg. d. landesherrl. Familien. Reichel, Kündigg. vor Miet- od. Dienstbeginn. Fuchs, Die G. m. b. H. als Kulisse. Stoll, Haftg. f. d. Verhalten während der Vertragsverhandlgn. Aubele, Arbeitsgerichte.

Jurist. Wochenschrift. 52. Jg. H. 19/20: D. Notlage d. Anwaltschaft. Kurlbaum: D. 12. VO üb. d. Gebühren d. Rechtsanwälte.

Jurist. Blätter. 52. Jg. Nr. 21/22: Lieban, Vier Monate Anwaltstarif. Haber, D. gesetzl. Bestimmgn. geg. d. unlaut. Wettbewerb.

Gerichts-Ztg. 74. Jg. Nr. 7: Dechant, Z. Frage d. Akzessorietät d. Satzg. Keifl, D. Widerruf d. bedingten Strafnachlasses im Falle d. Verurteilg. weg. e. vor Fällg. d. unvollstreckten Urteiles begang. strafbaren Handlg. E. Erwiderg. Klang, Tod d. Mieters u. Mieterschutz (§ 19, Z. 11 MG.). Lenhoff, Ueb. d. Entw. e. Gutsangestelltenges. Seelig, D. Rückwirkg. d. II. Strafges.-Nov. Wahle, D. tschechoslowak. Prozeßnovelle v. 8 Juni 1923.

Zeitschrift f. Politik. 13 Bd. H. 2: Preuß, Reichsverfassungsmäß. Diktatur. Hintze, D. dtsch. Staatsgedanke. Heller, Hegel u. d. dtsch. Politik.

Logos. 12 Bd. H. 2: Binder, Fichtes Bedeutg. f. d. Gegenwart.

Histor. Vierteljahrsschrift. 21. Jg. H. 3: Stach, Jagd u. Jagdhunde i. d. Volksrechten.

Danziger Juristenzeitg. in „Der Osten“. 2. Jg. Nr. 10: Bovensiepen, Verpfändg. von u. Zwangsvollstreck. in kaufmänn. u. gewerbl. Unternehmen, Handelsgeschäfte.

Schweiz. Juristenzeitg. 20. Jg. H. 6: Bär, Studien üb. d. Feststellungsklage. Frick, Zwischenbenutzg nach d. schweiz. Patentges. Bauhofer, Der 58. schweiz. Juristentag in Frauenfeld (3. u. 4. 9. 1923).

Tidskrift, utg. av Juridiska Föreningen i Finland. 59 årg. H. 5: Wrede, Ett trehundraårsminne. Granfelt, Två skrifter av Abo Hovrätts första i Finland födda president, friherre Jöns Knutson Kurck. — Adress till H. Ex. Prof. Dr. Ad. Wach. Chrydenius, Ny äktenskapsrätt.

Juristen-Zeitg. f. d. Geb. d. tschechoslow. Republik. 4. Jg. Nr. 20-21: Prochaska, Soziale u. polit. Kämpfe u. d. Schutzges. Daninger, D. geplante Einführg. d. „Sicherungsübereigng.“ in d. a. b. GB. f. d. tschech. Republ. Rotschild, Z. Reform d. Familienrechtes: üb. d. exceptio plurium. Grohmann, D. vertragl. Wettbewerbsverbot. Pokorny, Bemerkgn. z. neueren Arbeitsrecht.

Juridisk tidsskrift. 9. aarg. Nr. 1-6: Borgen, Retsafgiftsloven af 11. april 1916. Schücking, Moderne folkeretlige Problemer. Castberg, Folkeforbundsraadets-kompetanse.

Ardealul Juridic. 3. anul. No. 16-19: Romniceanu, In jurul Constitutiei. Dimitriu, Codul penal român unificat. Laday, Anteproectul Codului penal român. Dimitriu, Contributiuni la unificarea legilor. Pastia, Anteproectul codului penal român. Observari si propuneri pe articole.

La Revue de Genève. 1923, No. 40: Cecil, L'avenir de la Société des nations.

Markenschutz u. Wettbewerb. 23. Jg. Nr. 1: Abel, Neuergn. i. Bereiche d. gewerbl. Rechtsschutzes i Oesterreich. Salomonson, D. Begriff „Gebrauch e. Marke z. Unterscheidg. seiner Waren von den Waren eines anderen“ nach d. letzten Rechtsprechg. i. Holland.

Mitteilgn. v. Verb. dtsch. Patentanwälte. 23. Jg. Nr. 11: Herzfeld, D. Defizit d. Reichspatentamts.

Le Droit d'auteur. 36. année. No. 10: Vicissitude et état actuel de la production littéraire et des droits des auteurs en Russie. — De la contrefaçon d'œuvres musicales.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 19. Jg. Nr. 18-18: Woerner, Zwangsrechte z. Oedlandsverbesserg. Henrich, Jagdpacht u. Geldentwertg.

Sächs. Archiv f. Rechtspflege. N. F. 3. Jg. H. 10/12: Eckstein, Beiträge z. Vollstreckungsrecht.

Hanseat. Rechtszeitschrift. 6 Jg. Nr. 19: Simon, Währungsentschädigg. nach Abschn. 3 d. Reichsausgleichsges. bei Zahlg. aus vorhand. Währungsbeständen. Rosenthal, Gutsinventar u. Geldentwertg.

Die Bank. 1923, H. 10: Lansburgh, Assignaten. Moll, D Problem d. Endes u. d. Ende d. deutschen Papiermark.

Bankarchiv. 23. Jg. Nr. 3: Paschke, D. SteueraufwertungsVO. Hanftmann, Gewerkschaftsbanken?

Auslandsrecht. 4. Jg. Nr. 11/12: Abel, Gewerbl. Rechtsschutz in Oesterr. Freund, Rechtsprechg. betr. d. Geldentwertg. i. Rußl. Wahle D. Verlagsvertragsges. i. d. Tschechoslowakei.

Zeitschrift f. gerichtl. Schriftvergleichg. 1923. Nr. 1—2: Schneickert, D. Fassg. d. Schlußgutachtens. Tauscher, D. Herstellg. v. Schriftproben.

Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik. 121. Bd. H. 3: Rachfahl, Behördenrecht u. Behördenorganisation z. Beginne d. Neuzeit.

Preuß Verwaltungsblatt. Bd 45. Nr. 1—3: Bastian, Verwaltungsbehörden als Vormundschaftsgerichte. Friedrichs, Polizeinotstand u. Schadensersatz. Cuno, Verwaltungskurse f. mittl. Beamte. Dochow, Beschlagnahme u. Enteigng. Bucholtz, D. Kontrolle d. preuß. Staatshaushalts. Falk, Kurioses im Regierungs-Entw. f. e. neue preuß. StädteO. u. s. Begründg.

Soz. Praxis u. Archiv f. Volkswohlfahrt 32. Jg. Nr. 40—41: Ferenczi, D. Erwerbslosigkeit d. geist. Arbeiter. Schaar, D. Bedienungsgeld im Gastwirtsgewerbe. Mennicke, Z. Theorie d. Achtstundentages.

Dtsch. Wirtschaftszeitg. 20. Jg. Nr. 41—44: D. internationale Handelskammer in Paris u. d. dtsch. Guthaben i. Auslande. Peschke, D. strafbare Leistungswucher.

Wirtschaftsdienst. 1923 H. 42: D. Ruhrbesetzg. i. Lichte amerikan. u. engl. Rechtsauffassung.

Steuer-Archiv. Zeitschr. f. d. ges. Steuerwesen. 26. Jg. Nr. 9-10. Boethke, D. Rechtsmittel gegen Entscheidgn. i. Kostensachen nach der AO. Bender, D. Straffreiheit nach § 374 AO (tätige Reue.) Rinteln, D. Tätigkeit der Finanzämter beim Vollzug von Freiheitsstrafen. Fritzsche, D. Umsatzsteuervorauszahlung (UStG. § 37 Abs. 3). Schmidt, D. bayerische Grundsteuer und ihre weitere Entwicklung. Engel, Der steuerfreie Hausrat bei Ermittlung der Erbschaftssteuer.

Dtsch. Steuer-Ztg. 12. Jg. Nr. 10: Erler, D. Oktoberrate d. Vorauszahlgn. u. d. Rhein-Ruhr-Abg. Koch, D. letzten Umsatzsteuerbestimmgn. Schmauser, Folgen mangelhafter Buchführg. d. Umsatzsteuerpflichtigen. Erler, D. Umstellg. d. Steuer auf d. Goldmark (VO. üb. Steueraufwertg. u. d. Vereinfachg. d. Besteuergs-Verfahrens). Ball, Wertbeständ Stundg. Gröhn, Steuerrechtl. Wirkgn. d. Gutsüberlassungsvertrages.

Zeitschrift f. Zölle u. Verbrauchssteuern. 3. Jg. Nr. 9/10: Hummel, Z. Behandlg. d. Verbraucherwirte im Weinsteuerges. Dochow, Reichswirtschaftsgericht. Destexhe, D. jüngste Biersteuerges.

v. 9. Juli 1923 unt. Berücks. d. Abänderungsges. v. 11. Aug. 1923 in s. wesentl. Neuerungen.

Reichsarbeitsblatt. Jg. 1923. Nr. 19—20: Weigert, D. Rechtsverhältnisse d. Artistenberufs nach d. gesetzl. u. tarifl. Regelg. 2. D. privatrechtl. Verhältnisse. Neitzel, D. Strafbestimmgn. d. DemobilmachgsVO.

Der Arbeitgeber. Zeitschr. d. Vereinigung der dtsch. Arbeitgeberverbände. Jg. 13, Nr. 20: Häpke, Die deutsche Krisis u. d. sozialen Bewegungen.

Arbeitsrecht. 10. Jg. H. 10: Bewer, D. Sachzuständigkeit d. Arbeitsgerichte f. bürgerl. Rechtsstreitigkeiten. — Kündigungsbeschränkg. i. künft. Arbeitsvertragsrechte. Wolter, D. Einfluß v. Arbeitskämpfen auf d. Arbeitsvertrag. Flatow, Gerichtsverfahren f. Gesamtstreitigkeiten. Potthoff, Schlichten u. Richten. Entgeltzahlg. bei Arbeitsbinderg. Zimmermann, Jurist. Personen als Angestellte (i. Steuerrechte). Proebsting, Neuwahl d. Betriebsrates nach Aussperrung u. Streik.

Neue Zeitschrift f. Arbeitsrecht. 3. Jg. H. 10: Gaebel, D. Heimarbeiterlohnges. v. 30 6 1923. Strunden, D. Kündigungsverbot i. d. besetzten Gebieten. Nipperdey, D. Zwangstarifvertr. nach geltend. Recht. v. Hindenburg, Führt d. Wegfall aller Betriebsratsmitglieder u. Ersatzleute der einen Wahlvorschlagsliste d. Notwendigkeit e. Neuwahl d. Betriebsrats herbei?

Archiv f. Post u. Telegraphie. Jg. 1923, Nr. 10: Kownatzki, Geschichte d. Begriffes u. Begriff d. Post nebst e. Anh. üb. d. Entstehungszeit d. Post. Inaug.-Diss.

D. Polizei. 20. Jg. Nr. 13—14: Friedrichs, D. Polizei u. d. Notges. Zorn, D. alte u. d. neue Reichsverfassg. v. Manteuffel, Zur Theorie d. Totalisators. Kleinschmidt, Reichskriminalpolizei u. internat. Verbrecherbekämpfg. Koch, D. Abschaffg. d. bisher. Schwurgerichte.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Trebitsch, Oskar. Recht u. Klassenscheidg. Wien, Wiener Volksbuchh. Kr. 6000.

Merz, Walther. D. Rechtsquellen d. Kantons Aargau. Amt Aarburg u. Grafschaft Lenzburg. (Samml. schweiz. Rechtsquellen. Abt. XVI. T. II. Bd 1. Hlbbd. 2.). Aarau, Sauerländer.

Festschrift f. Ed. Rosenthal z. 70. Geburtstag. Hrsg. v. d. jurist. Fakultät d. Univ. Jena. Jena, Fischer: Fischer, Subjekt u. Vermögen. Gerland, D. materiell-rechtl. Bestimmgn. d. Jugendgerichtsges. Hübner, D. Verfassungsentw. d. 17 Vertrauensmänner. Hedemann, Lohnzahlg. bei Arbeitsverhinderg. Gz. 7.

Pläne u. Versuche z. Währungssanierg. Mit Beitr. v. Ernst Wilmersdörffer [u. a.] (Schriften d. Ver. f. Sozialpol. Bd. 165, 2.) München u. L., Duncker & Humblot.

Beutner, W., Magnus u. Beutner, J. Geldwert- u. Indexzahlen. Berlin, Heymann. Gz. 0,50.

Fritzler, Karl. Zwei Abhandlgn. üb. altruss. Recht. 1. D. sogen. KirchenO. Jaroslaws, e Denkmal russ.-german. Rechts. 2. D. fürstl. Erbfolge i. alten Rußl. Berlin-Leipzig, Neuner. Gz. 0,76.

Bürgerliches Recht.

Kommentar z. Schweiz. Zivilgesetzbuch. Hrsg. von Gmür. Bd. 6, Abt. 2, Lfg. 2, Art. 312—382 von H. Becker. Bern, Stämpfli. Fr. 10.

Munk, Marie. Vorschläge z. Umgestaltg. d. Rechts d. Ehescheidg. u. d. elterl. Gewalt nebst Gesetzentw. Denkschrift d. Bundes Dtsch. Frauenvereine. Berlin, Herbig. Gz. 0,75.

Köstler, Rud. D österr. Eherecht unt. Mitberücks. d. burgenländ. Eherechtes. Leipzig, Rikolaverl. 25 000 ö. Kr.

Goetzel, Walter. D. Ges. üb. Mieterschutz u. Mieteinigungsämter v. 1. 6. 1923. (Goetzel, Reichsmietrecht. Bd. 3.) Berlin, Elsner. Gz. 1,50.

Ebel, Martin, u. Büchler, Karl. D. Gesetz üb. Mieterschutz u. Mieteinigungsämter. (Wohnungsnotrecht. Bd. 2.) Berlin. Heymann. Gz. 1 20.

Drewes, Christ. Dritte sächs. AusfVO. z. Reichsmietenges. v. 28. 5. 1923. (Mieterschutz. H. 2.) Leipzig, C. Drewes. Gz. 0,15.

Vidal u. Hadamczik. Mieterschutzges. nebst Verfahrensanordng., d. Hamburg. Ausf.-Best. u. d. Kontorrichtlinien d. Mieteinigungsamtes Hamburg. Hamburg, Meißner. Gz. 1,60.

Kuhn, H. Krit. Würdigg. d. schweiz. Mietnotrechts. Aarau, Sauerländer. 3 Fr. 60 C.

Dechant, Hans. D. Kollektivvertrag nach österr. u. dtsch. Rechte unter Berücks. d. schweiz. Obligationenrechtes. Wien, Rikolaverl. 50 000 Kr.

Schmitt, Josef. D. badische Stammgüteraufhebungsges. Erl. (Samml. dtsch. Ges. 103.) Mannheim, Bensheimer. Geb. Gz. 6.

Kisch, Wilh. Handbuch d. dtsch. Patentrechts (Handbücher d. gewerbl. Rechtsschutzes. Bd. 1.) Mannheim, Bensheimer. Gz. 18.

Handelsrecht usw.

Haußmann, Fritz. D. Tochtergesellschaft. Berlin, Liebmann. Gz. 3,80

Heintzeler, Oskar. Die G. m. b. H. & Co. Kommanditges. Ihr Anwendungsgeb. u. ihre Errichtg. Gemeinverst. dargest. Stuttgart, Muth. Gz. 1.

Frank-Fahle, Guenther. D. Stimmrechtsaktie. Berlin, Vahlen. Gz. 4.

Goldbaum. DevisennotVO., WechselstubenVO. v. 8. 5. 1923. Nachtr. 1. 2. (Stilkes Rechtsbibliothek. Nr. 14a.) Berlin, Stilke. Gz. 0,20.

Goldbaum, Wenzel. Devisenerfassg. VO. v. 7. Sept. 1923 nebst DurchfBest. u. ErgVO. Eingel. u. m. Sachreg. vers. (Stilkes Rechtsbibl. Nr. 14 b.) Berlin, Stilke. Gz. 0,50.

Grube, Harry. Privatversicherg. u. Geldentwertg. (Betriebs- u. finanzwirtschaftl. Forschungen. II. Serie. H. 7.) Berlin, Spaeth & Linde. Gz. 2,50.

Zivilprozeß usw.

Delius, Hans. ZivilprozeßO. Nachtrag (i. Form v. Deckblättern) üb. d. bis z. 1. 7. 1923 eingetret. Aendergn. d. ZivilprozeßO. Mannheim, Bensheimer. Gz. 1,50.

Rothkugel, Leon. Formularbuch d. streit. Gerichtsbarkeit. E. Handb. f. d. Rechtsanwaltspraxis . . . Im Auftr. d. Wirtschaftl. Verb. Dtsch. Rechtsanwälte. Berlin, Heymann. Geb. Gz. 2.

Friedländer, Adolf u. Max. Komm. z. Reichsges. üb. d. Gebühren d. Rechtsanwälte u. d. Gerichtskosten v. 18. 8. 1923 u. z. Reichsges. üb. d. Erstattg. v. Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen v. 6. 2. 1923 Nachtragsbd. z. 6. Aufl. d. Komm. z. GebührenO. f. Rechtsanwälte v. Walter-Joachim-Friedländer. München, H. W. Müller. Gz. 1,30.

Friedländer, Ad. u. Max. Komm. zur VO. v. 27. 9. 1923 üb. d. Gebühren d. Rechtsanwälte (Walter-Joachim Friedländer, Komm. z. GebührenO. f. Rechtsanwälte. 6. Aufl. Nachtr. 2.) München, H. W. Müller. Gz. 0,25.

Strafrecht usw.

Hellwig, Albert. D. Geldstrafenges. v. 27. 4. 23 m. d. Begründg. u. d. Ausf.-Best. erl. 2. Aufl. München, H. W. Müller. Gz. 2,40.

Schneickert, Hans. D. Beweis durch Fingerabdrücke i. jurist. u. techn. Beziehg. Berlin, Hayn. Gz. 2,60.

Karman, E. v. Einführg. i. d. Kriminalpädagogik. T. 1. 2. München, Rösl. Gz. 2,60 u. 4,50.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Schilling, Otto. D. Staats- u. Soziallehre d. hl. Thomas v. A. (Görres-Gesellschaft z. Pflege d. Wiss. i. kathol. Deutschl. H. 41.) Paderborn, Schöningh. Gz. 16

Haußherr, Hans. D. Staat in Calvins Gedankenwelt. (Schriften d. Ver. f. Reformationsgesch. Jg. 41. Nr. 136) Leipzig, Heinsius i. Komm.

Kelsen, Hans. Sozialismus u. Staat. 2., erw. Aufl. Leipzig, Hirschfeld. Gz. 5.

Verhandlungen d. 3. Dtsch. Soziologentages am 24. u. 25. Sept. 1922 in Jena. Reden u. Vorträge v. Ferd. Tönnies u. a. u. Debatten üb. Das Wesen d. Revolution. (Schriften d. Dt. Ges. f. Soziologie. Ser. 1. Bd. 3) Tübingen, Mohr.

Preuß, Hugo. Deutschlands republik. Reichsverfassg. 2., erw. Aufl. Berlin, Verlag Neuer Staat. Gz. 1,50.

Bernhard, Ludw. Zur Polenpolitik d. Königr. Preußen. Berlin, Liebmann. Gz. 0,75.

Mayer, Otto. Dtsch. Verwaltungsrecht. 3. Aufl. Bd. 1. (Syst. Handb. d. dtsch. Rechtswiss. Abt. VI, Bd. 1.) München, Duncker & Humblot. Gz. 11.

Dieckmann, Carl. D. Verwaltungsgerichtsbarkeit i. Preußen. (D. Selbstverwaltg. i. Wiss. u. Praxis. H. 10.) Berlin, Vahlen. Gz. 1,80.

Kautz, G. Verwaltungszwangsverfahren weg. Beitreibg. v. Geldbeträgen. 6 Aufl. Nachtr. (nach d. Stande v. 1. Juli 1923). Berlin, Heymann. Für Bezieher d. Hauptwerkes kostenlos.

Entscheidgn. u. Mitteilgn. d. Reichsversicherungsamts. Bd. 15, Lfg. 1. Berlin, Behrend. 2,40 Goldmark.

Cahn, Ernst. D. soziale Versicherg. d. Dtsch. Reichs. Mit e. Nachtr. enth. d. Gesetzesändergn. v. 28 7. 1923 bis 31. 8. 1923. Frankfurt a. M., Frankfurter Societätsdr. Gz. 1,50.

Maatz, R. Entscheidgn. u. Gutachten d. Reichsfinanzhofs. In gekürzter Fassg. bearb. Bd. 2: Amtl. Samml. 6—10. Berlin, Heymann. Geb. Gz. 5.

Evers, Rob. Kommentar z. Körperschaftssteuerges. i. d. Fass. v. 30. März 1920/8. April 1922 u. Berücks. d. EinkommenStGes. u. aller Aenderungsgesetze bis einschl. Sept. 1923 nebst den einschlägigen Best. d. Finanzausgleichsges., den Ausf-Best-, VOen. u. Erlassen des Reichsfinanzminist. (Die deutschen Finanz- u. Steuergesetze i. Einzelkommentaren, herausg. v. E. Schiffer. Bd. 5), für Subskrib. hierauf Gz. M. 16.20, geb. M. 18.20. Einzelpreis Gz. 18 M., geb. 20 M. Berlin. Liebmann.

Erler u. Koppe. D. neuen Steuergesetze v. 11. 8. 1923. Berlin, Spaeth & Linde. Gz. 4.

Jadesohn. D. ges. Arbeitsrecht Deutschlands unt. Berücks. d. Literatur, Rechtspr. u. Verwaltungspraxis. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. Gz. 12,80.

Kommentar z. Reichstarifvertrag f. d. akad. gebildeten Angestellten d. chemischen Industrie. 2. Aufl. Berlin, Geschäftsstelle d. Bundes angestellter Chemiker u. Ingenieure.

Denkschrift zum 1. Referentenentw. e. Arbeitsnachweisgesetzes. (Sozialpolit. Schriften d. Bundes angest. Chemiker u. Ingenieure. H. 3) Berlin, Geschäftsstelle. 1920.

Wölbling, Paul. D. Arbeitsnachweisges. v. 13. 7. 1922 mit Erl. u. d. Ausf.-Best. Stuttgart. Heß. Gz. 8,40.

Völkerrecht usw.

Verdroß, Alfred. D. Einheit d. rechtl. Weltbildes auf Grundlage d. Völkerrechtsverfassg. Tübingen, Mohr. Gz. 7.

Bülow, B. W. v. D. Versailler Völkerbund. E. vorläuf. Bilanz. Stuttgart, Kohlhammer. Geb. Gz. 15.

Epstein, Leo. Grundsätze e. Weltminderheitenrechts. (Sonderabdr. aus d. dokumentarischen Zeitschr. „La Société des Nations". 5. Jg. Mai 1923.)

Mémoire rel. à la procédure à suivre en cas de plaintes pour infractions aux stipulations de traités concernant la protection des minorités. Prés. à la Société des Nations par la Ligue allemande de Tchécoslovaquie . . . 2 éd. Prague 1923.

Szagunn, Fordergn. u. Anklagen völk. Minderheiten i. neuen Europa. (D. Selbstbestimmungsrecht d. Deutschen. H. 8.) Berlin, Engelmann. Geh. Gz. 1,65.

Aktenstücke z. Reparationsfrage v. 26. 12 1922—7. 6. 1923 (Veröffentlichungen d. Auswärt. Amtes. 1923. Nr. 10.) Berlin, Reichsdruckerei.

Quellenmaterial z. Kampf um Rhein, Saar u. Ruhr. Hrsg. v. Wolfg. Scheidewin H. 1: D. Saar- u. Ruhrfrage im engl. Unterhaus. Uebers. v. E. v. Plotho. Potsdam, Stein. Gz. —,10.

Uebersetzg. d. Verordngn. 174—193 d. Interall. Rheinlandkommission in Coblenz. Hrsg. v. Staatssekr. f. d. bes. rhein. Gebiete im Reichsmin. d. Innern. Berlin, Heymann.



Spruch-Beilage zur DJZ. 28. Jahrg. (1923) Heft 23/24

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitget. v. Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Sammelspedition. §§ 413 Abs. 2, 429 HGB. Die Tabakzentrale leitete die Transporte der einzelnen ihr angeschlossenen Fabrikanten (Versender), darunter der Kl., stets dem bekl. Spediteur zu, welcher sie im Wege des Sammeltransports auf Grund billigen Frachtabkommens zum Eisenbahntransport verlud. Bei einem derartigen Sammeltransport fehlten bei Ausladung von der Sendung der Kl. 13 Kisten. Die Klage auf Schadensersatz hatte in allen Instanzen Erfolg. Es handele sich um Güter verschiedener Versender, deren weitere Beförderung von dem Bekl. als Sammelladung auf Grund eines für seine Rechnung geschlossenen Frachtvertrages bewirkt worden sei. Welche Vergütung der Bekl. hierfür verlangte, sei für das Wesen der Sammelspedition ebenso unerheblich, wie der Umstand, daß die Sammelladung nicht an mehrere, sondern nur an einen Empfänger gerichtet war. Hiernach hafte der Bekl. wie ein Frachtführer für den Verlust der streitigen Güter in der Zeit zwischen Annahme und Ablieferung, es sei denn, daß der Verlust auf Umständen beruhe, welche durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden konnten. Zur Führung dieses Entlastungsbeweises genüge es nicht, daß die Verladung unter gleichzeitiger Uebergabe des Frachtbriefs ordnungsmäßig vor sich gegangen sei, und daß von diesem Augenblick an die Tätigkeit des Bekl. abgeschlossen war und nunmehr die Tätigkeit der Eisenbahn einsetzte, auf welche der Bekl. nicht einwirken konnte. Vielmehr müsse der Bekl. der Kl. gegenüber auch für ein etwaiges Verschulden der Eisenbahn einstehen. Wegen eines solchen Verschuldens könne sich die Kl. nicht einmal unmittelbar an die Eisenbahn halten. (Urt. I. 109/22 v. 7. April 1923.)

Rückforderung der Mehrfracht wegen Nichtanwendung des richtigen Spezialtarifs. Welche Anforderungen sind an die Güterbezeichnung im Frachtbrief zu stellen?! §§ 56, 57, 60 EVO. Die Kl. hat sieben Holzsendungen mittels Eisenbahn verschickt; sie waren in dem Frachtbrief bezeichnet als „Kistenteile aus Nadelholz, nicht gehobelt, nicht bearbeitet, bis 1,25 m Länge, 12—25 mm stark." Die Eisenbahn hat die Frachten nach der Tarifstelle Holzwaren Klasse C Ziff. 13 berechnet; die Kl. ist dagegen der Ansicht, daß die Frachten nach dem ermäßigten Satz der Tarifstelle Holz Klasse D. Ziff. 5 hätten berechnet werden müssen, und verlangt Rücksendung der zuviel gezahlten Frachten. Die Klage hatte in allen Instanzen Erfolg. Nach § 56 EVO. und IV der dazu erlassenen allg. Ausführungsbestimmungen sei der Inhalt der Frachtstücke im Frachtbrief genau zu bezeichnen. Für die in den allg. Tarifvorschriften und in der Güterklassifikation aufgeführten Güter seien die dort gebrauchten, für alle übrigen die handelsgebräuchlichen Benennungen anzuwenden; aber hierdurch habe den Tarifvorschriften kein derart sakraler Charakter beigegeben werden sollen, daß die Spezialtarife nur dann Anwendung fänden, wenn die Inhaltsangabe im Frachtbrief mit der entsprechenden Tarifbestimmung wörtlich übereinstimme. Vielmehr müsse jene nur so genau sein, daß sie den Beamten bei sorgfältiger und pflichtmäßiger Prüfung eine genügende Unterlage für die Anwendung der Tarifstelle biete und bei vernünftiger Ausbeutung Zweifel über die anzuwendende Tarifstelle ausschließe. Ob das der Fall sei, könne auch noch in der Revisionsinstanz nachgeprüft und müsse hier zugunsten der Kl. entschieden werden (wird ausgeführt). Da hiernach die vom Absender in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben und Erklärungen weder unrichtig noch unvollständig gewesen seien, so finde weder § 57 noch § 60 EVO. Anwendung. Der Bekl. hätte die Frachten nach Tarifstelle D 5 berechnen müssen; nur in dieser Höhe sei ein Frachtanspruch entstanden. Die zuviel erhobene Fracht müsse nach dem Grundsatze ungerechtfertigter Bereicherung erstattet werden. (Urt. I. 212/22 v. 7. April 1923.)

Handel mit Tabakwaren im Sinne der BRVO. v. 28. Juni 1917. Kl. fordert vom Bekl. den Kaufpreis für einen ihm angeblich käuflich gelieferten größeren Posten Zigaretten. Bekl. machte u. a. geltend, Kl. besitze nicht die durch obige Verordnung vorgeschriebene Handelserlaubnis. Kl. erwiderte, er treibe keinen Handel mit Zigaretten, sondern habe anfänglich nur für den Käufer des Postens gebürgt, dann aber, als dieser nicht zahlte, für ihn einspringen müssen und daraufhin die Zigaretten erhalten. LG. und OLG. wiesen ab, da das Geschäft mangels Handelserlaubnis nichtig sei (BRVO. v. 27. Nov. 1919, Art. III, § 4b). RG. hob auf. Handel i. S. obiger VO. würde nur dann vorliegen, wenn der Kl. noch weitere derartige Geschäfte des Gewinnes wegen gemacht haben sollte, ohne ein eigentliches Handelsgewerbe zu betreiben, oder wenn er im übrigen ein Handelsgewerbe in anderen Waren betreibe. Zur ersteren Frage sei die oben wiedergegebene Verteidigung zu Unrecht übergegangen. Auch daß er im übrigen ein Handelsgewerbe betreibe, sei unzureichend festgestellt. OLG werde auch den Gesichtspunkt grundloser Bereicherung zu prüfen haben. (Urt. I. 564/22 v. 7. April 1923.)

Die fünfjährige Frist für die Erhebung der Nichtigkeitsklage wird durch die Verlängerung der Schutzdauer des Patents nicht berührt. § 28 Abs. 3. Pat. Ges. Ges. v. 27. April 1920 über die Verlängerung der Schutzdauer der Patente, die während des Krieges nicht ausgenutzt werden konnten. Die durch das Schutzgesetz gewährte Wohltat bestehe darin, daß die Kriegsdauer nicht auf die Schutzdauer angerechnet werde. Aber das Gesetz sage keineswegs, daß die Kriegszeit in jeder Beziehung als wirkungslos angesehen werden solle; daher könne die Bestimmung des Schutzverlängerungsgesetzes auch nicht etwa entsprechend auf die Berechnung der Ausschlußfrist für die Nichtigkeitsklage ausgedehnt werden. Beide Fristen seien gesetzespolitisch und wirtschaftlich von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus zu beurteilen. Die Gründe, welche die Verlängerung der Patentdauer geboten erscheinen ließen, erforderten keineswegs ohne weiteres die Verlängerung auch der Ausschlußfrist. (Urt. I. 58/23 v. 5. Mai 1923.)

Rechtsirrtum des Wucheramts bei Beschlagnahmen. Das Wucheramt X, eine Abt. des dortigen Polizeipräsidiums, beschlagnahmte auf dem Eilgutbahnhof X eine durchlaufende größere Sendung Eier, die von M, dem Eiereinsammler des Kl., an letzteren adressiert war. Das Wucheramt hielt die Beschlagnahme aufrecht, obwohl es vom Landratsamt auf Anfrage erfuhr, M habe zwar keine Großhandelserlaubnis, besitze jedoch einen Wandergewerbeschein, letzterer sei aber nach § 10 der VO. v. 24. Juni 1916 genügend. Die Sache wurde an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Auf ihren Antrag bestätigte das Amtsgericht die Beschlagnahme und ordnete die Veräußerung der Eier an; später wurde das Verfahren eingestellt und der Erlös dem Kl. ausbezahlt. Kl. fordert darüber hinaus Schadensersatz vom preuß. Staat, vertreten durch den Regierungspräsidenten, wegen des Verschuldens des Wucheramts. LG. wies ab, weil das Amtsgericht die maßgebende Entscheidung getroffen habe und damit der Kausalzusammenhang mit einem etwaigen Verschulden des Wucheramts unterbrochen worden sei. OLG. verurteilte mit der Begründung, es müsse immer mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß der mit der Bestätigung der Beschlagnahme befaßte Richter eine gesetzliche Bestimmung übersähe, zumal wenn das Wucheramt (bei dem man eingehende Kenntnis der Bestimmungen voraussetzen dürfe) einen falschen Weg weise. Darum werde die Kausalität des vorliegenden Verschuldens des Wucheramts nicht aufgehoben durch die Mitursächlichkeit eines Verschuldens des Richters. RG. stellte das erste Urteil wieder her. Durch die Begründung des OLG. werde das natürliche und durch § 98 StrPO. geregelte Verhältnis zwischen Polizei und Amtsrichter gerade ins Gegenteil verkehrt. Der Richter habe selbständig die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme zu prüfen und dabei die einschlägigen Gesetze vollständig und gründlich zu kennen und zu erwägen. Gerade zu diesem Zweck habe die Vorlage an den Richter

zu geschehen. Mit dieser Vorlage habe das Wucheramt hier seine nur vorläufige und noch unschädlich gebliebene Tätigkeit in gesetzmäßiger Weise abgeschlossen. Der Schaden wäre nicht erwachsen, wenn der Amtsrichter die Beschlagnahme aufgehoben hätte, statt die Veräußerung der Eier anzuordnen. (Urt. III. 365/22 v. 8. Mai 1923.)

Räumungsklage des Käufers; Einfluß der Mieterschutz- und Wohnungsmangelvorschriften. Juli 1921 verkauften die Bekl. ihr Hausgrundstück an die Kl. und ließen es zugleich auf. Entgegen der Vereinbarung lehnten die Bekl. die Uebergabe am 1. Okt. 1921 ab. Die Klage auf Besitzübergabe wurde vom LG. zugesprochen, vom OLG. abgewiesen, weil ein mietähnliches Verhältnis vorliege und deshalb die Klage nach örtlicher Vorschrift über Mietverträge der Zustimmung des Mieteinigungsamts bedürfe. RG. hob auf. Es könne dahingestellt bleiben, ob die Vorschriften der Mieterschutzverordnung auf rechtswirksame Mietverträge zu beschränken oder auch auf mietartige und mietähnliche Verhältnisse zu erstrecken seien. Hier liege ein derartiges Verhältnis nicht vor; die Parteien ständen sich als Käufer und Verkäufer gegenüber. Die Hinausschiebung der Uebergabe bis zum 1. Okt. 1921 bedeute nicht Gebrauchsüberlassung gegen Entgelt. Auch wenn die Kl. sich durch besondere Abmachung verpflichtet haben sollte, den Bekl. für die Uebergabe des Hauses ihre eigene Wohnung einzuräumen, so ändere das an der Natur des Vertrages nichts. Selbst wenn die Mieterschutzvorschriften auf mietartige oder mietähnliche Verhältnisse zu erstrecken wären, so könnten sie nicht auf Räumungspflichten bei bloßen Kaufverträgen bezogen werden. Dies müsse auch von der Ermächtigung zu Anordnung und Maßnahme im § 5a MSchVO. gelten. Aufzuklären bleibe aber noch, ob der örtlichen Vorschrift eine auf § 9 des Wohnungsmangelgesetzes gestützte Ermächtigung zugrunde liege. (Urt. V. 528/22 v. 18. April 1923.)

Zur Amtspflicht des Notars bei Beurkundungen von Verträgen. § 839 BGB. Der klagende Notar beurkundete einen Kaufvertrag, durch den die mitbeklagte Witwe X das noch auf den Namen ihres verstorbenen Mannes eingetragene Grundstück an die Eheleute N. veräußerte. Er verließ sich dabei auf die Versicherung der X, daß ihr Mann sie testamentarisch zur Erbin eingesetzt und insbesondere auch bestimmt habe, daß sie zum Verkauf von Nachlaßgrundstücken berechtigt sei. Diese Erklärung der Bekl. nahm er in den Eingang der Urkunde auf. In Wahrheit war die X nur Vorerbin und ihre mitbeklagten Kinder Nacherben. Eines der letzteren weigerte sich, dem Verkauf zuzustimmen. In einem Vorprozeß kam es nach Streitverkündung an den jetzigen Kl. zu einem Vergleich, dem auch die jetzt mitbeklagten Kinder beitraten und durch welchen der Kaufvertrag aufgehoben und den Ns. eine Abfindung bewilligt wurde. Schon bei Abschluß dieses Vergleichs kündigten die Bekl. dem Kl., der sie damals als Prozeßbevollmächtigter vertrat, an, daß sie auf ihn Rückgriff nehmen würden. Die demgegenüber erhobene negative Feststellungsklage wurde vom LG. zugesprochen, von OLG. abgewiesen, Rev. blieb ohne Erfolg. Mit Recht hätten beide Vorderrichter eine schuldhafte Amtspflichtverletzung des Kl. darin gefunden, daß er nicht auf der Vorlegung des Testaments des Ehemanns und Vaters der Bekl. bestanden und auf Grund dessen geprüft habe, ob die Witwe X zur alleinigen Verfügung über das Grundstück berechtigt sei. Zwar folge diese Prüfungspflicht des Notars nicht aus seiner Verpflichtung, für das Zustandekommen eines rechtlich gültigen Vertrages zu sorgen, denn die Verfügungsbefugnis bilde keine Voraussetzung der Gültigkeit des Vertrages. Aber der Notar habe die Amtspflicht, den wirklichen Willen der Beteiligten zu erforschen; eine Verpflichtung der Witwe zur Uebereignung des Grundstücks auch für den Fall, daß sie nicht verfügungsberechtigt war, habe offenbar weder ihrem noch der Kinder wahren Willen entsprochen. Mindestens habe der Kl. die Beteiligten darauf aufmerksam machen müssen, welche Bedenken bestehen konnten, und daß die Beurkundung nur auf ihre Gefahr erfolge. Die von ihm behauptete beiläufige Aeußerung, daß er ohne das Testament nicht feststellen könne, ob die Witwe X allein verkaufen könne, genüge weder als Ablehnung der Verantwortung noch als pflichtmäßige Belehrung. Die verletzte Amtspflicht habe dem Kl. nicht nur der Witwe X, sondern auch den mitbeklagten beiden Kindern gegenüber obgelegen. Diese seien mindestens mittelbar durch den Kaufvertrag geschädigt, also mitbeteiligt, auch ihre Interessen als Nacherben seien durch den Kaufvertrag berührt worden. (Urt. III. 387/22 v. 24. April 1923.)

Waffenstillstand. Privatrechtliche Wirkung von Verkaufsverboten der Okkupationsmacht. Juli 1919 kaufte der Bekl. von der Kl. 30 Faß Weindestillat, abzuliefern in Rhens bei Coblenz. Als die Ware kurz danach in Coblenz eintraf, der vom Bekl. beabsichtigte Verwendungszweck aber weggefallen war, bemühten sich die Parteien um den weiteren Absatz. Kl. verkaufte die Ware weiter und verlangt den Preisunterschied mit der Klage. LG. verurteilte, OLG. wies ab, weil der Vertrag gegen die Verordnung der amerikanischen Besatzungsbehörde, durch die Verkauf alkoholischer Getränke, ausgenommen Bier und schwache Weine, im amerikanischen Besatzungsgebiete verboten worden sei, verstoße und daher nach § 134 BGB. nichtig sei. RG. wies Rev. zurück. Zwar könne dem Entscheidungsgrunde des OLG. nicht beigetreten werden. Soweit es sich um Rechtsgeschäfte handele, die auf deutschem Boden wurzelten und deutschem Recht unterständen, könnten unter gesetzlichen Verboten im Sinne des § 134 BGB. nur solche gesetzlichen Anordnungen verstanden werden, die vom Reiche oder innerhalb ihrer Zuständigkeit von den Ländern erlassen worden wären. Eine Einwirkung der von fremden Behörden für das besetzte Gebiet erlassenen Anordnungen auf die privatrechtliche Gültigkeit der dagegen verstoßenden Verträge liege schon grundsätzlich außerhalb der völkerrechtlich den Befugnissen des Okkupanten gezogenen Grenzen. Erst recht aber sei es ausgeschlossen, daß der deutsche Gesetzgeber die Anordnungen des Okkupanten dem deutschen Gesetz in jeder Beziehung, insbesondere der hier fraglichen, gleichstellen wollte. Der Vertrag sei also nicht nichtig gewesen. — Die Übertretung des amerikanischen Verbots war aber mit schwerer Strafe bedroht. Diesen Folgen sich auszusetzen, könnte dem Bekl. nicht zugemutet werden. Es habe sich nicht um ein willkürlich erlassenes Verbot der Amerikaner gehandelt, welchem den Gehorsam zu verweigern rechtliche oder sittliche vaterländische Pflicht gewesen wäre, sondern um eine Anordnung, die nach dem Waffenstillstandsabkommen und nach Art. 43 des Haager Landkriegsabkommens vom 18. Okt. 1907 nicht für unzulässig erachtet werden könne. Sonach bestehe mangels Verschuldens keine Schadensersatzpflicht des Bekl. Darauf, daß der Bekl. es unterlassen habe, der Kl. vor dem Vertragschluß und der Absendung der Ware von dem amerikanischen Verbot Mitteilung zu machen, sei der Klageanspruch in den Vorinstanzen nicht gestützt worden. (U. III. 323/23 v. 2. Mai 1923).

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

§ 54 StrGB. Notstand, Voraussetzungen bei Schwangerschaft. Die Revision der aus § 218 StrGB. verurteilten Angekl., Frau B., ist verworfen. Aus den Gründen: Das Vorliegen des Notstandes ist vom LG. aus zwei Gründen verneint worden. Einmal, weil durch die Schwangerschaft das Leben der Frau B. überhaupt nicht gefährdet gewesen sei und erst die Niederkunft selbst für sie hätte lebensgefährlich werden können, diese aber erst nach Ablauf mehrerer Monate zu erwarten war, weshalb es an dem Notstandserfordernis der Gegenwärtigkeit der Gefahr fehle. Ferner gehöre zu den Voraussetzungen des Notstandes, daß dieser nicht auf andere Weise hätte beseitigt werden können. Auch daran mangele es. Denn ein Notstand sei nur insofern als künftig möglich anzuerkennen, als durch Hinzukommen von Krankheit (Nachwirkungen der Grippe) eine Erschwerung der Niederkunft hätte eintreten können. Diese Erschwerungen seien aber auf andere Weise zu beseitigen gewesen. „Denn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft hätten die Krankheitserscheinungen der Angekl. durch geeignete und dieser zuzumutende Behandlung ihrer gefahrbringenden Eigenschaft entkleidet werden können". Jeder von beiden Gründen trägt selbständig

die Annahme, daß kein Notstand vorlag. Was die Revision dagegen vorbringt, ist nicht durchschlagend. Sie will zwei Gesichtspunkte geltend machen, einmal, daß die Möglichkeit, den Notstand auf andere Weise zu beseitigen, nicht nachgewiesen sei, und ferner, daß die Angekl. nicht verpflichtet war, sich ärztlich behandeln zu lassen. Uebersehen wird dabei, daß durch diese Einwände der erste Grund des Vorderrichters, fehlende Gegenwärtigkeit des Notstandes, nicht berührt wird. Er allein trägt aber bereits die Annahme, daß kein Notstand vorlag (RGStrS Bd. 36, S. 334, 339). Auch abgesehen hiervon sind die Einwendungen der Revision hinfällig. Gegen die auf tatsächlichem Gebiet liegende Annahme, der Notstand habe auf andere Weise beseitigt werden können, vermag die Verteidigung mit dem Rechtsmittel der Rev. nicht anzukämpfen. Was die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung anlangt, so ist es gesetzliches Erfordernis für den Schuldausschließungsgrund des § 54 StrGB., daß der Notstand auf keine andere Weise als durch die vorgenommene, an sich strafbare Handlung hätte beseitigt werden können. Bietet also ärztliche Behandlung die einzige erlaubte Möglichkeit, den Notstand zu beheben, dann muß sie in Anspruch genommen und von der eigenmächtigen Vornahme eines objektiv strafbaren Eingriffs abgesehen werden. Dies hat also mit der allgemeinen Frage, ob jemand, der sich in Lebensgefahr befindet, gezwungen sei, ärztliche Hilfe aufzusuchen, gar nichts zu tun ... (Urt. III. 283/23 v. 12. Mai 1923 g. B.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

= **Auch der sportliche Hundezüchter ist nach § 1 Nr. 1 UmsStGes. 1919 umsatzsteuerpflichtig,** wenn er die Nachzucht gegen Entgelt nachhaltig absetzt. Der Beweggrund für eine Einnahmen erzielende Tätigkeit ist ohne Bedeutung. (Urt. V. A. 193/23 v. 9. Juni 1923.)

= **Die Vergünstigung des § 23 EinkStGes. (Verteilung einer Einnahme auf mehrere Jahre)** ist nicht auf Einkünfte anzuwenden, die darin bestehen, daß ein Rechtsanwalt fortlaufend in den einzelnen Steuerjahren neben Vergütungen für eine sich nur auf ein Jahr erstreckende Tätigkeit auch Vergütungen für Rechtssachen, deren Erledigung sich auf mehrere Jahre erstreckt hat, bezieht. (Urt. VIe A. 10/23 v. 19. Juni 1923.)

Als Werbungskosten nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Eink.-StG. sind Umzugskosten eines Privatbeamten, der versetzt wird, ohne daß ihm von dem Dienstherrn die Umzugskosten erstattet werden, nur dann abzugsfähig, wenn der Privatbeamte nach dem Anstellungsvertrage verpflichtet war, sich ohne Anspruch auf Erstattung der Umzugskosten versetzen zu lassen, da sie nur dann in einer notwendigen Beziehung zu den von dem Beamten zu erfüllenden Dienstobliegenheiten stehen. (Urt. III. A. 86/23 v. 20. Juni 1923.)

= **Die Vermietung von Flußschiffen fällt nicht unter die Befreiungsvorschrift des § 2 Nr. 5 UmsStG. 1919,** weil diese bloß dem beförderungssteuerpflichtigen Unternehmer des Beförderungsunternehmens zugute kommt, der Vermieter des Schiffes aber kein solcher Unternehmer ist. (Urt. V. A. 217/23 v. 22. Juni 1923.)

= **§ 1 Nr. 3 UmsStG. 1919/22 bezieht sich auf Versteigerungen im Auftrage sowohl von Privatpersonen als auch von gewerblich oder beruflich Tätigen.** Erfolgt die Versteigerung auf Grund einer sie anordnenden einstw. Verf., so ist sie eine solche im Wege der Zwangsvollstreckung i. S. des § 1 Nr. 3. (Urt. V. A. 146/23 v. 28. Juni 1923.)

= **Strafgericht und Reichsfinanzhof. (§ 433 RAbgO.)** Gibt das Strafgericht zu erkennen, daß es seine Entsch. von der des RFH.s über die Steuerfrage nicht abhängig machen, sondern auch bei Bejahung der Steuerpflicht aus subjektiven Gründen freisprechen will, so ist der Antrag auf Entsch. durch den RFH. als zwecklos abzulehnen. (Beschl. V. F. 7/23 v. 28. Juni 1923.)

= 1. **Beschwer des Rechtsschutz Begehrenden ist Voraussetzung eines Rechtsmittels;** fehlt es daran, so ist das Rechtsmittel unzulässig (§ 2).

2. **Zweck des Betretens von Grundstücken** darf in den Fällen des § 175 RAbgO. nur **die Abschätzung** an sich bekannter Gegenstände, nicht aber die Ermittelung steuerbaren Vermögens sein. (Urt. VI. A. 54/23 v. 30. Juni 1923.)

= **Der bei Neuausgabe von Aktien zu einem höheren als dem Nennwert erzielte Agiogewinn ist nicht körperschaftssteuerpflichtig,** da er begrifflich nicht zum Bilanzgewinn gehört (§ 9 KörpStG., § 33 Abs. 2 EinkStG.). (Urt. I. A. 94/23 v. 30. Juni 1923.)

= **Die Festsetzung eines Zuschlags nach § 37 Abs. 4 UmsStGes. wegen ungenügender Vorauszahlungen ist allein im Beschwerdeverfahren (§ 224 RAbgO.) anfechtbar.** Die Zuschläge sollen den Eingang der Steuerschuld sichern, nicht aber dem Reiche eine neue Quelle von Einkünften erschließen; sie sind deshalb keine Steuern i. S. von § 1 RAbgO. (Urt. V. A. 168/23 v. 13. Juli 1923.)

= **Umsatzsteuerpflichtig ist die zum Selbstkostenpreis erfolgende Abgabe von Speisen und Getränken durch eine Freimaurerloge an ihre Mitglieder** und solche anderer Logen, insbesondere auch bei Abhaltung der durch die Logengesetze vorgeschriebenen Brudermahle. Insoweit liegt eine gewerbliche Tätigkeit i. S. von § 1 Nr. 1 UmsStGes. vor. (Urt. V. A. 88/23 v. 13. Juli 1923.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Wirkung der schiedsgerichtlichen Abänderung von Verträgen auf Lieferung elektrischen Stroms, auf Verträge mit anderen Abnehmern. Wird durch einen Schiedsspruch auf Grund der VO. v. 16. Juni 1922 ein Stromlieferungsvertrag zugunsten eines Abnehmers abgeändert, so können die diesem Abnehmer eingeräumten Vergünstigungen von anderen Abnehmern auf Grund einer ihnen früher vertraglich eingeräumten Meistbegünstigungsklausel nicht ohne weiteres für sich in Anspruch genommen werden. (Urt. XXII[1] A. V. 12/22 v. 13. Febr. 1923.)

Der Begriff der unbilligen Erschwerung des Fortkommens i. S. d. § 2 S. 1 d. USchG. kann nicht dahin verstanden werden, daß Geschädigte, die nicht zu dem notleidenden Teile der Bevölkerung gehören, von jeder Entschädigung ausgeschlossen sein sollen. Auch bei vermögenden und über ein an sich nicht unbedeutendes Einkommen verfügenden Geschädigten ist im Einzelfalle zu prüfen, ob die Versagung einer Entschädigung für den Betroffenen eine unbillige Fortkommenserschwerung mit sich bringen würde. Bei wiederholten Schädigungen eines Betriebs von mittlerem Umfange wird diese Frage in der heutigen schweren Zeit in der Regel unbedenklich zu bejahen sein. (Urt. XVII. A. V. 1223/22 v. 16. April 1923.)

Kammergericht.

Zivilsachen.

Mitgeteilt von Geh. JR., KGR. Schmidt, Berlin.

Geldentwertung bei Lieferungsverzug. Im Gegensatz zu den Urt. des 20. Ziv.-Sen. v. 11. Mai 1923 — 20. U. 2370/23 (JW. 1923 S. 693) und 30. Ziv.-Sen. v. 16. Juni 1923 — 30. U. 2712/23 ist dem im Lieferungsverzuge befindlichen Schuldner ein Recht auf Ausgleichung der während des Lieferungsverzuges eingetretenen Geldentwertung grundsätzlich abgesprochen und im Urt. v. 16. Okt. 1923 (28. U. 6512/23) dieser Grundsatz auch gegenüber der Entsch. des Fer.-Zivilsen. des RG. v. 6. Aug. 1923 aufrechterhalten. In den Gründen wird ausgeführt: Aus § 287 S. 2 BGB. sei zu folgern, daß der im Lieferungsverzuge befindl. Schuldner im Falle eines während des Verzuges eingetretenen Sinkens des Wertes der Gegenleistung den hierin liegenden Verlust tragen müsse, ebenso wie der im Zahlungsverzuge befindliche Schuldner sich die während seines Verzuges eingetretene Wertverschlechterung der gekauften Sache — z. B. eines Modeartikels — gefallen lassen müsse. Denn wer nach dem Gesetz sogar für ein unverschuldetes Unmöglichwerden der Leistung eintreten müsse, habe auch eine wirtschaftliche Erschwerung der Leistung in Kauf zu nehmen. Allerdings würde Verzug nicht vorliegen, die Anwendung des § 287 S. 2 BGB. also versagen, wenn der Vertragswille dahin gegangen wäre, daß der Käufer eine der Kaufkraft z. Zt. der tatsächlichen Lieferung entsprechende Geldmenge leisten müsse. Ein solcher Vertragswille könne jedoch nicht angenommen werden. Die Parteien könnten höchstens gewollt haben, daß z. Zt. des vereinbarten Liefertermins Leistung und Gegenleistung annähernd gleichwertig seien, nicht aber, daß der

Lieferungsschuldner später noch durch Hinauszögerung der Lieferung bis zu einem von ihm selbst zu wählenden Zeitpunkt, an dem der Geldschuldner nach seinen eigenen wirtschaftlichen Verhältnissen zur Zahlung der höheren Geldsumme möglicherweise gar nicht imstande sei, eine Erhöhung der Geldsumme sollte herbeiführen können. Auch § 242 BGB. könne in der Regel nicht dazu führen, dem Schuldner bez. der erst während seines Lieferungsverzuges eingetretenen Wertverschiebung Schutz zu gewähren. Es fehle an einem sicheren Anhalt, daß das bei rein objektiver Betrachtung bestehende Mißverhältnis zwischen dem jetzigen Wert der Sachleistung und dem Nennbetrage der vertraglichen Geldschuld auch für die Vertragsparteien selbst bei Berücksichtigung der Abwicklung ihres konkreten Vertragsverhältnisses ein solches Uebermaß an Gewinn für den Käufer und an Verlust für den Verkäufer bedeute, daß eine Ausgleichung mit Rücksicht auf Treu und Glauben geboten erscheine. Es sei durchaus möglich und, da der Verkäufer Sachwertlieferungen vielfach gerade mit Rücksicht auf die mögliche außergewöhnlich günstige Verwertung vorenthalten werde, vielfach sogar wahrscheinlich, daß der Gewinn, den der Käufer bei rechtzeitiger Lieferung durch Verwertung der ihm zu liefernden Sachwerte hätte erzielen können, den Gewinn, den er nunmehr durch Verwertung des zur Bezahlung von ihm einstweilen nicht benötigten Geldes erzielt habe, in einem solchen Maße überstiegen hätte, daß der Vorteil, den der Käufer zunächst scheinbar dadurch erlange, daß er die Sache jetzt zum Vertragspreise statt zum jetzigen Tagespreise erhalte, durch den Verlust der ihm durch Verschulden des Verkäufers entzogenen Gewinnmöglichkeit voll ausgeglichen werde. Die Pflicht, im einzelnen zu beweisen, daß nicht nur nach dem objektiven Unterschied zwischen Vertragspreis und jetzigem Tagespreis, sondern auch nach den individuellen Verhältnissen der Parteien ein übermäßiger Vorteil für den Käufer sich ergeben würde, wäre evtl. dem säumigen Verkäufer, nicht dem Käufer aufzuerlegen. Dabei sei dem nichtsäumigen Käufer nicht zuzumuten, seine wirtschaftlichen und geschäftlichen Verhältnisse offenzulegen, um dem säumigen Lieferungsschuldner den gedachten Nachweis zu erleichtern. Ein besonderes Schutzbedürfnis für Sachwertbesitzer sei zu verneinen. (Urteile 28. Ziv.-Sen. 28. U. 5439/23 v. 3. Juli 1923, 28. U 2406/23 v. 10. Juli 1923, 28. U. 3709/23 v. 13. Juli 1923.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Bartels, Berlin.

Eidesweigerung. Durch Urt. des OVG. v. 30. März 1923 (DJZ. 1922 S. 514) war der Gutsvorsteher v. M. wegen Verweigerung des Eides auf die Verf. mit einer Warnung bestraft worden. Als er bei seiner Weigerung beharrte, bestätigte das OVG. das auf Entfernung aus dem Amte lautende Urt. des KA... Das wesentlichste Bedenken des Angesch. geht dahin, daß die Eidesformel „Treue der RV." als eine Verpflichtung auf die republikanische Staatsform aufzufassen sei, und damit gegen Art. 130 Abs. 2 RV. verstoßen werde. Dem kann nicht zugestimmt werden. Die VO. des Reichspräs. v. 14. Aug. 1919 ist zur Ausf. des Art. 176 RV. ergangen. Schon bei dessen Beratung wurde ausgedrückt, daß eine so weit gehende Bindung wie sie die Treupflicht des alten Lehnsrechts bedingt, von den Beamten heute nicht verlangt werden solle, weil das mit dem ihnen durch die Verf. gewährleisteten Rechte der freien Meinungsäußerung (Art. 118) und der Freiheit der polit. Gesinnung (Art. 130) unvereinbar wäre. Art. 176 entspricht einem erst in der 3. Lesung der RV. gestellten Antrage, den Reichskommissar Dr. Preuß, willkommen hieß und dabei ausführte: „Da mir die Frage zu Ohren gekommen ist, ob dieser neue Art. in irgendwelcher Kollision mit dem Art. 130 steht, der die freie staatsbürgerl. Betätigung der Beamten garantiert, so erkläre ich namens der Reichsreg., daß davon keine Rede sein kann. Diese Vereidigung verpflichtet den Beamten auf die Bestimmungen der RV. in Wahrnehmung seines Amtes, in seiner amtlichen Tätigkeit; die Best. über seine staatsbürgerl. Freiheit, die Art. 130 enthält, werden davon keinesfalls eingeschränkt oder berührt." Da dem die NatVers. nicht widersprochen hat, ist als ihr Wille festgelegt, daß durch eine Vereidigung eines Beamten die Freiheit seiner polit. Gesinnung nicht beeinträchtigt werden dürfe und ein Eid auf die RV. ihn nur in Wahrnehmung seines Amtes verpflichten solle. Wenn durch den 2. Satz des Art. 176 das Nähere über die Ausführung dieser Vereidigung dem Reichspräs. übertragen wurde, so ist es klar, daß dieser dabei an die Grundsätze gebunden blieb, die die NatVers. aufgestellt hatte m. a. W., eine durch eine solche VO. vorgeschriebene Eidesform konnte die Beamten nicht weiter verpflichten, als der Gesetzgeber der RV. es gewollt hatte. Damit stimmt überein, daß auch die Regierungen des Reichs wie Preußens sich auf denselben Standpunkt gestellt haben. Unterstaatssekretär Lewald hat in der 130. Sitzung der NatVers. erklärt: „daß es der Reichsreg. fernliege, durch die Fassung des Eides: „Ich schwöre Treue der RV." etwas anderes zu verlangen, als daß der Beamte in einer Tätigkeit als Beamter die Best. der Verf. getreulich zu beachten habe." Ebenso wird vor der Eidesleistung jedes preuß. Staatsbeamten die Erklärung im Namen der preuß. Regierung abgegeben: „Durch die in der VO. v. 14. Aug. 1919 festgesetzte Form des Beamteneides werden die in der RV., bes. in Art. 130, gewährleisteten Rechte in keiner Weise eingeengt oder beschränkt. Das eidliche Treugelöbnis zur Verf. enthält nur die Bedeutung, daß der Beamte sich verpflichtet, in seiner Tätigkeit als Beamter die VerfBest. getreu zu beachten." Hieraus ergibt sich, daß die Beamten mit Leistung des Beamteneides nur die Verpflichtung übernehmen, in ihrer Tätigkeit als Beamte, in Wahrnehmung ihres Amtes die VerfBest. getreu zu beachten. Indem der Angesch. trotz Kenntnis der höchstrichterl. Entsch. sich nicht zu der Eidesleistung entschließen konnte, hat er zum Ausdruck gebracht, daß er zur gewissenhaften Beachtung der VerfBest. bei der Ausübung seines Amtes nicht imstande oder gewillt sei. Hiermit ist die Fortdauer seiner Beamtenstellung unvereinbar, so daß seine Dienstentlassung die einzige Lösung des Konflikts bleibt, in den der Angesch. mit seiner Amtspflicht geraten ist. (Urt. D. 5. 13/23 v. 31. Mai 1923.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht München.

Strafsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat, OLG.-Präs. Dr. Meyer, München.

Radium als Arzneimittel. Nach § 2 VO. des Reichskanzlers v. 22. März 1917 über Handel mit Arzneimitteln (RGBl. S. 270) sind Arzneimittel i. S. dieser VO. solche chemischen Stoffe, Drogen und Zubereitungen, die zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bei Menschen und Tieren bestimmt sind. Nur diese Begriffsbestimmung hat bei Anwendung der VO. v. 22. März 1917 Maß zu geben. Daher muß außer Betracht bleiben, ob Radium i. S. der VO. v. 22. Okt. 1901, betr. Verkehr mit Arzneimitteln (RGBl. S. 380), ein Arzneimittel ist. Nach der Annahme der Strafk. ist Radium ein zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen bestimmter chemischer Stoff, der in der Heilkunde bei Krankheiten, insbes. bei Krebsleiden, zu Heilzwecken angewendet wird. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Radium wird auf chemischem Wege aus Pechblende hergestellt, ist also ein durch die Hilfsmittel der Chemie gewonnenes Erzeugnis und mithin ein chemischer Stoff. Für die Ansicht, daß man unter den in § 2 VO. v. 22. März 1917 gen. chemischen Stoffen die chemischen Zubereitungen (Verbindungen und Lösungen) zu verstehen habe, gibt das Gesetz keinen Anhaltspunkt. Diese Verbindungen und Lösungen fallen unter die dort gen. Zubereitungen. Denn für die Ansicht, daß hierunter nur mechanische oder pharmazeutische Zubereitungen zu verstehen sind, läßt die VO. nichts entnehmen. Ebensowenig stellt sie das Erfordernis auf, daß die chemischen Stoffe durch ihre Anwendung in der Heilkunde verbraucht werden müssen. Uebrigens wird das Radium durch die Ausstrahlungen, die es entsendet und die zur Bekämpfung der Krankheitserscheinungen verwendet werden, naturgemäß in seinem Bestande geschmälert, also verbraucht, wenn auch erst in längeren Zeiträumen. (Urt. RevReg. II Nr. 34/1923 v. 26. Febr. 1923.)

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb Aktiengesellschaft, Berlin.


LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 638 047